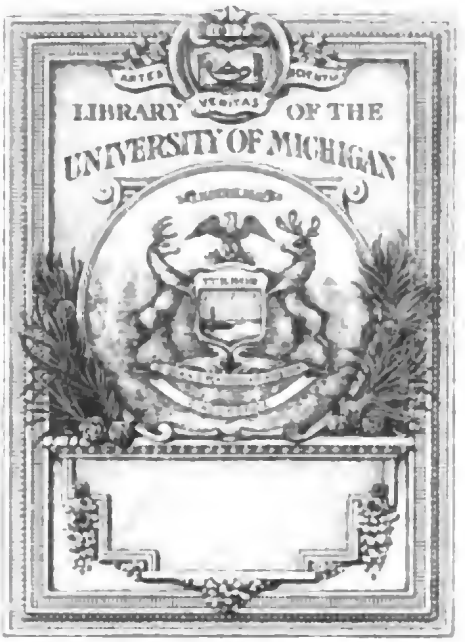

BEQUEST OF
ABBY L. SARGENT

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des

Herzogthums Schleswig.

1838.

Schleswig, 1838.

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut.

B 342950

Digitized by Google

J
403
.T3
S3
A3
1838
Beaman

Digitized by Google

general
Amt
Herzog
9-57-64
760-328815

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 1. (Schleswig, den 26. Mai). **1838.**

Zu der auf den 21. d. M. allerhöchst einberufenen Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig hatten sich folgende Mitglieder eingefunden:

I. vermöge allerhöchst ertheilter Virilstimme Se. Durchlaucht der Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.

II. allerhöchst ernannte Mitglieder der Ritterschaft:

1. der Geheime-Conferenzrath und Klosterprobst von Ahlefeldt zu Lindau.
2. der Kammerherr, Graf von Reventlow zur Grafschaft Reventlow.
3. der Geheime-Conferenzrath, Graf von Rantzau zu Rastorf.
4. der Kammerherr und Landrath von Ahlefeldt zu Olpenitz.

III. allerhöchst berufene Geistliche:

1. der Kirchenprobst Boysen zu Schleswig.
2. der Pastor Lorenzen zu Adelbye.

IV. allerhöchst berufener Professor bei der Universität zu Kiel, Etatsrath Falck.

V. gewählte Abgeordnete:

a. von den Besitzern adliger und anderer größeren Güter:

1. der Landsasse Henningsen zu Schönhagen.
2. der Kammerherr von Warnstedt zu Loitmark.
3. der Hofjägermeister von Cronstern zu Dikkenmoor.
4. der Landsasse von Ramohr zu Rundhof.
5. der Landsasse Vollertsen zu Freienwillen.

b. von den kleineren Landbesitzern:

aus dem 1sten Wahldistrict: der Kirchspielvogt Thomsen in Schottburg.

" " 2ten " der Hofbesitzer Petersen in Dalbye.

" " 3ten " der Hofbesitzer Lorenzen in Lilholt.

" " 4ten " der Hufner Steenholdt in Raepstedt.

" " 5ten " der Sandmann Alexandersen in Satrup.

" " 6ten " der Bohlsmann Bonefeldt in Ulkebüll.

" " 7ten " der Hofbesitzer Todsen auf Meiersholm.

" " 8ten " der Inspector Lorenzen im Christian-Albrechten-Koog.

" " 9ten " der Hufner Hansen in Langballig.

Digitized by Google

aus dem 10ten Wahldistrict: der Landmesser Paulsen in Eskebüll.
" " 11ten " der Etatsrath Hensen in Schleswig.
" " 12ten " der Advocat Storm in Husum.
" " 13ten " der Rathmann Hamkens in Tating.
" " 14ten " der Hufner Sievers in Rübbel.
" " 15ten " der Erbpachtsmüller Müller zu Schnaap.
" " 16ten " der Hofbesitzer Wehtje zu Obdrup.
" " 17ten " der Gerichtshalter Jaspersen zu Nordsov.

c. von den Einwohnern in den Städten:

1. für Flensburg Agent Jensen daselbst.
2. " " Kaufmann Nielsen daselbst.
3. " Schleswig Kammerherr, Land- und Obergerichtsrath Graf von Moltke daselbst.
4. " " deputirter Bürger Berwald daselbst.
5. " Eckernförde Se. Durchlaucht der Prinz Friederich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.
6. " Friedrichstadt Bürgermeister Schütt daselbst.
7. " Sonderburg Rathsverwandter Heide daselbst.
8. " Hadersleben Kaufmann Lorenzen daselbst.
9. " Husum Rathsverwandter Rehder daselbst.
10. " Tondern Justizrath Dröhse daselbst.
11. " Tönning Senator Schmidt daselbst.

d. von den Angesessenen in den gemischten Districten:

1. aus dem 1sten Wahldistrict Stadtcassirer Klefrup in Arroeskiöping.
2. " " 2ten " Kämmerer Wilder in Landkirchen.

Nachdem der Generalsuperintendent Callisen in der hiesigen Domkirche die Landtagspredigt gehalten und darin auf die Bedeutsamkeit und Wichtigkeit der von S. M. dem Könige verliehenen Institutionen aufmerksam gemacht, auch die Vertreter des Volks zur pflichttreuen Erfüllung ihres hohen Berufs ermuntert hatte; begaben sich sämmtliche Abgeordnete unter Vortritt des Königl. Commissarius nach beendigtem Gottesdienste in den Ständesaal zurück, worauf der Conferenzrath Hopp die Ständeversammlung mit folgender Rede eröffnete:

„Höchst und hochzuverehrende, achtbare Mitglieder dieser Versammlung!"

„Ihre abermalige Vereinigung, um gemeinschaftlich Ihre Kräfte den öffentlichen Angelegenheiten zu widmen, ruft die Erinnerung an Ihr früheres Wirken hervor, und bei diesem Blicke in die nächste Vergangenheit ist es das Gefühl einer freudigen Zuversicht, welches die Brust jedes Vaterlandsfreundes, so wie die Meinige bewegt. Denn er zeigt uns, daß Sie den Ernst und die Wichtigkeit Ihres Berufs beherzigt; daß Sie in treuer Anhänglichkeit an König und Vaterland, in gewissenhafter Festhaltung an die uns verliehenen Institutionen, in der Achtung der Gesetze überhaupt, und in dem besonnenen Eifer für das allgemeine Beste jene Eigenschaften an den Tag gelegt haben, ohne welche die Abgeordneten das Wohl Ihrer Mitbürger nimmermehr zu befördern, noch die großen und wohlwollenden Absichten des erhabenen Stifters unserer ständischen Einrichtungen zu erfüllen vermögen. Ihren Mitbürgern, sowie dem geliebten Monarchen, der Sie beschützt, konnte es nicht entgehen, daß Sie das Wohl des Vaterlandes zum Ziele Ihrer Bestrebungen gemacht, und in der strengen Vollziehung Ihrer Pflichten die sicherste Bürgschaft Ihrer Rechte gefunden haben. Keine Zeit wird Ihnen jemals diese Anerkennung entziehen können, und was ich Ihnen

Digitized by Google

beim Abſchiede ſagen durfte, als ich mich vor zwei Jahren von Ihnen trennen mußte, wird ſtets in den Geſinnungen wahrer Vaterlandsfreunde ſeine Beſtätigung finden. Unter Ihrer Mitwirkung hat ſchon in wichtigen Zweigen der Verwaltung manches divergirende Intereſſe ausgeglichen, und das Gemeinwohl aufs Neue begründet werden können. In den neuerdings erlaſſenen Geſetzen wird Ihnen die Benutzung Ihres Raths nicht entgangen ſein, und die Verordnungen, welche mit Ihrem Beiſtande namentlich über unſer Zollweſen, über die Regulirung des inneren Verkehrs, über die Ausführung öffentlicher Anlagen und zur Erleichterung der Steuerpflichtigen vorbereitet und zu Stande gekommen ſind, werden den rechtlichen Handel beleben, dem Verkehr eine beſſere Richtung geben, den Gewerbfleiß unterſtützen und unnöthige Beläſtigungen entfernen. Auf einem anderen Felde Ihrer Wirkſamkeit haben Sie einzelne Wünſche des Landes oder ſeiner Theile zu ermitteln geſucht; und ſo weit ſolche überhaupt erreichbar, oder mit höheren allgemeinen Zwecken vereinbar ſind, iſt durch die an den Thron gebrachte Kunde von den Reſultaten Ihrer Erwägungen die Erfüllung dieſer Wünſche bewirkt oder vorbereitet und geſichert."

„Wenn aber ein ſolcher Blick in die nächſte Vergangenheit belohnend für Sie iſt, meine Herren, indem er Ihnen eine ſchöne Genugthuung gewährt, ſo berechtigt er auch zu den freudigſten Erwartungen für die Zukunft. Die Entwickelung Ihrer Thätigkeit wird fortſchreiten, wie ſie begonnen, und neben der umſichtigen Benutzung vielſeitiger Kenntniſſe und Erfahrungen werden jene höheren Motive des Gefühls und der Geſinnung ſich wirkſam zeigen, welche allein den Beſtrebungen des Verſtandes eine heilbringende Richtung zu geben vermögen. Die Kräfte, welche Ihnen in Ihrer Vereinigung zu Gebote ſtehen, gewähren Ihnen die Mittel, wodurch das Ihnen geſteckte Ziel erreicht werden kann. Der ſtets von einer lauteren Abſicht begleitete Gemeinſinn wird dieſe Kräfte wohlthätig beleben und fruchtbar machen. Die uns verliehenen Inſtitutionen haben Wurzel geſchlagen, und aus dieſer Wurzel wird ein Baum ſich erheben, der, mit reinem Herzen gepflegt, und von oben geſchützt, jedem ſchädlichen Einfluſſe und jedem Sturme zu widerſtehen vermag."

„Nur in dieſen Betrachtungen, welche frühere in dieſer verehrlichen Verſammlung gemachte Erfahrungen in mir hervorrufen, kann auch ich für mich eine Beruhigung und Ermuthigung finden. Denn wenn ich das ſehr beſchränkte Maaß meiner Kräfte mit dem Umfange und den Schwierigkeiten der mir obliegenden Functionen vergleiche, ſo fühle ich nur zu ſehr, daß allein der Patriotismus, die unterſtützende Einſicht und das Wohlwollen der Mitglieder dieſer verehrlichen Verſammlung das große Mißverhältniß zwiſchen meinem Vermögen und meinen Pflichten auszugleichen im Stande ſind."

„Indem ich mir alſo in dankbarer Erinnerung vergegenwärtige, was Sie, meine Herren, auch mir geweſen ſind, kann ich zugleich dieſe frohe Regung des Gemüths nicht ohne Empfindungen der Wemuth ausſprechen. Manche unſerer Freunde ſind aus Ihrer Mitte geſchieden, die der Beruf, oder phyſiſches Leiden für jetzt von uns getrennt, oder die der Tod uns auf immer entriſſen hat. Ihnen, wie mir, wird das Andenken an dieſe Männer theuer ſein, mit welchen Sie für die Erreichung wichtiger Zwecke gemeinſchaftlich gewirkt haben. Aber wenn wir Ihren Verluſt beklagen, ſo dürfen uns die Eigenſchaften der Mitglieder beruhigen und erfreuen, welche ihre Stellen in dieſer verehrlichen Verſammlung einzunehmen berufen ſind."

„So gebe ich mich bei Eröffnung der zweiten Provinzialſtände-Verſammlung für das Herzogthum Schleswig, die in Gemäßheit Einberufungspatents vom 10. Januar d. J. Statt findet, der Hoffnung hin, daß auch in dieſer mir Ihr Beiſtand und Ihr Wohlwollen werden erhalten werden, die mich beleben, indem

Digitized by Google

sie mich zu Ihnen hinziehen, und die mir Kraft verleihen, indem sie mich mit Ihnen vereinigen."

„Während dieser Diät werden Sie Sich gleichfalls mit mehreren Gegenständen zu beschäftigen haben, welche die Vervollständigung und Verbesserung unserer Gesetzgebung bezwecken. Die Wahl derselben ist der Hauptsache nach in Folge Ihrer Wünsche und Anträge getroffen, obgleich nicht, wie beabsichtigt war, zur Abhelfung aller angeregten Bedürfnisse schon jetzt die nöthigen Vorbereitungen haben eingeleitet werden können. Indessen werden ihnen unter anderen, Entwürfe zu einer Gesinde-Verordnung, zu einer Feiertagsordnung, zu einer Städteordnung, zur Regulirung unseres Versicherungswesens ꝛc. ꝛc. zur Berathung vorgelegt werden; und diese hochwichtigen Angelegenheiten Ihnen eine Beschäftigung gewähren, die Ihre Kräfte in deren ganzem Umfange in Anspruch zu nehmen geeignet sein dürfte. Schreiten wir aber auch dies Mal weiter auf dem bereits betretenen Wege, verbinden wir immer inniger unsere Bemühungen, so werden wir zum Gedeihen der materiellen Interessen beitragen, die den Wohlstand unserer Mitbürger ausmachen, so werden wir die Befriedigung jener moralischen und höheren Bedürfnisse befördern, welche die Würde derselben begründet. Es leite uns daher auch ferner jener Geist der Eintracht und der gleichen Gesinnung, der stets die Männer beseelt, welche sich das Wohl des Ganzen zum Ziele Ihrer Bestrebungen gesetzt haben."

„Für Ihre Bemühungen erflehe ich den höheren Schutz, ohne welchen kein irdisches Bestreben gelingen kann. Möge die Vorsehung auch durch Sie unserem theuren Vaterlande glückliche und ehrenvolle Tage bereiten. So werden die landesväterlichen Absichten unseres geliebten Königs immer mehr erfüllt, so wird das Ziel Seines rastlosen Strebens, Seiner immer wachenden Fürsorge erreicht, das Wohl Seines Volkes, Ihr Wohl, meine Herren, immer weiter und weiter sich verbreiten und befestigen. Heil unserem theuren Landesvater, nach Dessen erhabenem Willen ich die zweite Provinzialstände-Versammlung für das Herzogthum Schleswig hiemittelst für eröffnet erkläre."

Nach Beendigung dieser Rede forderte der Königl. Commissarius in Gemäßheit des § 48 der Vro. v. 15. Mai 1834 die Abgeordneten auf, ihre etwanigen Erinnerungen wider die in den einzelnen Wahldistricten stattgehabten Wahlen anzuzeigen, bemerkend, daß von seiner Seite in dieser Hinsicht Nichts einzuwenden sei. Als darnach keine Ausstellungen erfolgten, ersuchte der Königl. Commissarius den Geheimen Conferenzrath von Ahlefeldt, als den Aeltesten in der Versammlung, die Wahl eines Präsidenten zu leiten; worauf dieser folgende Worte an die Versammlung richtete:

„Hochgeehrte, insonderheit hochgeschätzte Herren Collegen!"

„Abermals, jedoch wohl zum letzten Male, stehe ich in Folge meines Alters auf diesem Platz, froh mich wieder in einem Kreise von Männern zu befinden, die, durch ihre eifrigen Bestrebungen zum Wohl des Landes, mir die höchste Achtung eingeflößt haben. Nur dadurch wird dieses Gefühl in etwas getrübt, daß so manche aus unserer Mitte schieden, deren Eifer des höchsten Lobes würdig war, und deren Beistand bei den Arbeiten uns nicht geringen Nutzen gewährte. Würdige Männer sind aber an ihre Stelle getreten, und so wollen wir denn, mit ihnen vereint, auch freudig auf der früher eingeschlagenen Bahn fortschreiten."

„Der nämliche Zweck, der uns vor zwei Jahren hieher rief, versammelt uns auch heute. Durch die früheren Verhandlungen aber vorbereitet, und durch Benutzung der Zeit uns näher mit den Bedürfnissen des Landes bekannt zu machen, werden wir, mehr noch wie früher, im Stande sein, dem zu entsprechen,

Digitized by Google

was König und Vaterland von uns zu fordern berechtiget sind. Lassen Sie uns daher, hochgeschätzte Herren Collegen, unsere Anstrengungen verdoppeln, und uns davon überzeugen, daß unsere Bemühungen gewiß einen segensreichen Erfolg haben werden. Mögten auch selbst in unserer Mitte zweckmäßige Maasregeln nicht gleich als solche anerkannt werden. Sollte unser verehrter Monarch in seiner Weisheit manche Wünsche auch noch nicht für zeitgemäß erachten, andere einer näheren Prüfung unterwerfen zu müssen glauben, immer werden doch Ideen in Anrege gebracht werden, die, zumal bei einem Regenten wie dem unsrigen, der wahrhaft das Wohl seines Volkes will, früher oder später dem Lande reiche Früchte tragen müssen."

Die Versammlung wählte demnächst zum Präsidenten den Etatsrath Falck mit 31 Stimmen, und dieser sprach darauf folgende Worte:

„Durchlauchtige Fürsten!
Höchst- und Hochgeehrte Herren!"

„Beklommenen Herzens trete ich vor diese hochverehrliche Versammlung und an den Platz, auf den Ihre ehrenvolle Wahl mich so eben berufen hat. Der gegenwärtige Augenblick, in dem unsere Ständeversammlung ihre Arbeiten von Neuem beginnt, erfüllt mich mit Ernst, mit ängstlicher Besorgniß. Denn mir liegt wie eine Last auf dem Herzen der Gedanke an die Schwere der Pflichten, welche Ihre Wahl mir auflegt, und dieser Gedanke schwächt vollends das ohnehin nicht starke Vertrauen auf die eigene Kraft. Wenn ich die auf mich gefallene Wahl dankbar annehme, so geschieht dies gewiß nicht in dem Vertrauen auf die eigene Kraft; gewiß nicht; es geschieht vielmehr im Vertrauen auf die bereitwillige Unterstützung, und auf die wohlwollenden Gesinnungen, welche die hochverehrliche Ständeversammlung mir gewähren wird; es geschieht im Vertrauen auf Ihre nachsichtsvolle Beurtheilung."

„Ich habe den eingetretenen Ausfall der Wahl nicht gewünscht; viel lieber wäre es mir gewesen, wenn ein Anderer diesen Platz eingenommen hätte. Viel lieber wäre ich, hochgeehrte Mitglieder der Ständeversammlung, in Ihrer Reihe, an meinem bisherigen Platze geblieben, um an Ihren Verhandlungen und Debatten wie früher Theil zu nehmen. Zwar glaube ich auch in meiner gegenwärtigen Stellung auf jene Theilnahme nicht ganz verzichten zu müssen. Aber dennoch verkenne ich keineswegs, daß der Theilnahme ein gewisses Maaß und eine enge Gränze gesetzt ist. Denn meine Pflicht wird es vor allen Dingen sein müssen, so viel in meinen Kräften steht, diejenige Unbefangenheit zu bewahren, welche für den mir obliegenden Theil der Geschäftsführung erforderlich ist, und alles zu unterlassen, was diese Unbefangenheit stören oder gefährden könnte. Die Theilnahme an Ihren Verhandlungen ist mir gesetzlich nicht untersagt."

„Ich erbitte mir Ihre wohlwollende Unterstützung in den mir obliegenden Geschäften, und wenn dennoch die Ausführung derselben Ihren Erwartungen nicht entspricht, Ihre Nachsicht. Was Sie auch zu vermissen finden werden, Eines, das darf ich sichee versprechen, werden Sie nicht vermissen, den redlichen ernsten Willen, zu thun, was in meinen Kräften steht, um den Pflichten des mir gewordenen Berufes zu genügen."

„Sodann glaube ich im Geiste der Ständeversammlung zu handeln, wenn ich dem hochverehrlichen Alterspräsidenten, dem hochwürdigen Herrn Prälaten zu St. Johannis, den Dank der Ständeversammlung für die von demselben bisher übernommene Leitung der Geschäfte, und mit dem Wunsche ausdrücke, daß unser würdige heutige Alterspräsident noch lange auch in künftigen Jahren die Zierde unserer Versammlung sein und in derselben Eigenschaft noch oft fungiren möge!"

Unter der Leitung des Präsidenten wurden nun ferner von der Versammlung gewählt:

Digitized by Google

zum Vicepräsidenten der Gerichtshalter Jaspersen mit 36 Stimmen;

zu Secretairen der Advocat Storm und der Pastor Lorenzen, jeder mit 39 Stimmen;

zu Redactoren der Ständezeitung der Etatsrath Hensen mit 31, und der Kammerherr v. Warnstedt mit 26 Stimmen.

Der Hofjägermeister v. Cronstern machte den Antrag, daß die Ständeversammlung in Folge der erhaltenen Eröffnung für die Schleswigschen Provinzialstände eine Adresse an Se. Majestät zu richten beschließen möge.

Nach geschehener Berathung über diese Proposition entschied die Versammlung mit 23 Stimmen gegen 19, daß ein Antrag auf eine solche Adresse jetzt noch nicht zu würdigen sei, da die Königl. Eröffnung an die Schlesw. Stände den Abgeordneten zur Zeit noch nicht bekannt geworden.

Der Präsident zeigte darauf der Versammlung an, daß er so eben mit einem Schreiben des Königl. Commissarius eine gedruckte Eröffnung für die Schleswigschen Provinzialstände, betreffend die Resultate der im Jahr 1836 von ihnen erstatteten Gutachten, d. d. Kopenhagen d. 12. Mai 1838, für das Archiv der Versammlung erhalten habe. Diese Eröffnung, von der jedem Abgeordneten ein Exemplar mitgetheilt ward, lautet folgendermaaßen:

„Wir Frederik der Sechste ꝛc. entbieten Unseren im Jahre 1836 zu Schleswig versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsere Huld und Gnade."

„Aus den Gutachten, welche von der im Jahre 1836 von uns einberufenen Provinzialständeversammlung für das Herzogthum Schleswig Uns allerunterthänigst überreicht worden, haben Wir mit allerhöchstem Wohlgefallen ersehen, daß dieselbe mit Einsicht und löblichem Eifer des Landes Wohl zu fördern bemüht gewesen ist. Wir haben diese Gutachten einer genauen Prüfung unterworfen, und ertheilen derselben darauf, nachdem mehrere Erörterungen nunmehr beendigt sind, gegenwärtig nachfolgenden Bescheid."

I.

„Hinsichtlich der gutachtlichen Erklärungen über die Unseren getreuen Provinzialständen vorgelegten Propositionen verweisen Wir im Allgemeinen auf die bereits erlassenen, auch von unseren getreuen Ständen für nützlich erachteten Verordnungen, aus welchen sie ersehen haben werden, daß ihre Wünsche und Vorschläge möglichst berücksichtigt worden, und finden Uns bewogen, ihnen dabei zu eröffnen:"

1. „Das von Unseren getreuen Provinzialständen über den Entwurf einer Zollverordnung erstattete allerunterthänigste Gutachten ist von uns einer reiflichen Prüfung und Erwägung unterzogen worden. Mit allergnädigster Berücksichtigung der von Unseren getreuen Provinzialständen in dieser Beziehung gemachten Anträge, insoweit sonstige allgemeine Interessen des Landes deren Gewährung gestatteten, haben Wir darauf die Zollverordnung nebst Zolltarifsen allerhöchst genehmigt und festzusetzen Uns allerhöchst bewogen gefunden, daß solche, unter Aufhebung der bisherigen Zollprivilegien und Exemtionen, mit Vorbehalt der Entschädigung, und unter Verlegung der Zollinie an die Landesgrenze, mit dem 1. Januar 1839 in Kraft treten soll."

„Mit Beziehung auf die einzelnen, in dem gedachten Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig gemachten anderweitigen Anträge, geben Wir dabei zu erkennen, daß wir den Antrag wegen Beseitigung der für die Zollgrenze zwischen Schleswig und Jütland unterm 16. Februar 1820 erlassenen Verordnung und Verlegung der erforderlichen Kontrolmaaßregeln an die Jütländische Seite der Grenze, in nähere Erwägung nehmen werden."

„Die beantragte Revision der Taxen für Hafen- und Brückengelder, nebst anderen Communalabgaben,

Digitized by Google

welche von Waaren und Schiffen erhoben werden, ist in Ansehung einzelner Communen schon begonnen und wird auch im Uebrigen fortgesetzt werden."

„Dem auf die Aufhebung des Patents vom 19 Mai 1804, betreffend die Entrichtung eines Wegegeldes für die Transitwaaren, welche durch die Herzogthümer verfahren werden, gerichteten Antrage, ist durch Unsere allerhöchste Resolution vom 19. Januar d. J. bereits entsprochen. Eben so beachtungswerth haben Wir die Bitte der Versammlung befunden, daß die Ansätze für den Kanal-Passagezoll und die für die Fahrt durch den Schleswig-Holsteinischen Kanal zu entrichtenden Nebenabgaben einer Revision unterzogen werden mögen, und wollen das in dieser Rücksicht Erforderliche verfügen."

„Die beantragte Freigebung des Handels auf Ostindien haben Wir durch Unsere allerhöchste Beschlußnahme, daß das Privilegium der Asiatischen Compagnie mit dem Jahre 1843 aufhören soll, vorbereitet. Während dem Handel auf Guinea schon zur Zeit keine gesetzlichen Beschränkungen entgegenstehen, haben Wir, in Veranlassung des desfälligen Antrags, die Freigebung des Handels auf die Färöer von Neuem einer Untersuchung unterzogen, mit Rücksicht auf deren Resultate Wir jedoch zur Zeit eine anderweitige Regulirung dieser Handelsverhältnisse annoch auszusetzen Uns bewogen finden; so wie Wir indessen zu bestimmen geruht haben, daß auch hierin die nöthigen Vorbereitungen getroffen werden sollen, so ist imgleichen die Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Handel auf Grönland freizugeben sein möchte, einer von Uns allerhöchst angeordneten Commission zur näheren Untersuchung übergeben worden."

2. „Wenn Unsere getreuen Stände in ihrem Gutachten über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Einführung eines gleichmäßigen Volljährigkeits-Termins, unter Andern auf die Aufhebung der bisher allgemein gültig gewesenen Vorschrift angetragen haben, wornach die Obrigkeit, falls sie bemerkt, daß Personen, ohngeachtet sie das Mündigkeitsjahr erreicht, doch nicht im Stande sind, ihren Angelegenheiten vorzustehen, die Tutel noch einige Zeit lang fortdauern lassen könne, so haben Wir zwar das Gewicht einzelner dafür angebrachter Gründe nicht verkannt. Wir haben indessen eine nähere Prüfung dieses Vorschlags durch Unsere Behörden für nöthig erachtet, und daher Unsere Entschließung bis zur Erlassung einer allgemeinen Vormünder-Verordnung, zu welcher die Vorbereitungen beschleunigt werden sollen, auszusetzen Uns allerhöchst bewogen gefunden."

3. „Bis dahin haben Wir denn auch mit Unserer Entscheidung über die von der Majorität der Versammlung gegen den Entwurf einer Verordnung über einige das Vormünderwesen angehende Puncte gemachten Bemerkungen Anstand nehmen wollen. Wie nach dem Entwurf beabsichtigt worden, muß eine Erleichterung der Vormünder in ihren Creditverhältnissen dem Interesse der Pupillen unnachtheilig bleiben, und in dieser landesväterlichen Erwägung haben Wir annoch eine nähere Erörterung der Frage, inwieweit sich mit gewisser Vermeidung einer solchen Folge der Hauptzweck erreichen lasse, durch Unsere Behörden angeordnet, und zugleich befohlen, daß bei dieser Erörterung sämmtliche Bemerkungen Unserer getreuen Provinzialstände mit berücksichtigt werden sollen."

„Da im Uebrigen, in dem Falle, wenn die Versammlung die Ausführung eines Gesetzes-Entwurfes im Allgemeinen widerrathen zu müssen glaubt, die eventuelle Berathung und Abstimmung über die einzelnen Theile des Entwurfs nicht unterbleiben darf, so stimmt das von der Versammlung bei der Berathung über den obengedachten Entwurf beobachtete Verfahren mit den gesetzlichen Bestimmungen nnd Unserer allerhöchsten Absicht bei Erlassung derselben vollkommen überein."

4. „Auf den Antrag Unserer getreuen Provinzialstände in dem Gutachten über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Beitreibung rückständiger Gefälle und Steuern, daß das gerichtliche Verfahren

Digitized by Google

nicht allein wegen Forderungen aus den mit Unserer Rentekammer abgeschlossenen Contracten, sondern auch wegen sogenannter registerlicher Leistungen in dem beabsichtigten Gesetze zugelassen werden möge, haben Wir nicht eingehen können. Eigentliche Steuersachen müssen der Regel nach von der richterlichen Competenz ausgeschlossen bleiben, und da Steuerverhältnisse nicht selten in contractlicher Form landesherrlich reguliret und genehmigt sind, so muß auch auf diese die Regel zur Anwendung kommen. Soweit indessen der Antrag gegenseitige Forderungen betrifft, die auf einem privatrechtlichen Grunde beruhen, haben Wir denselben der Beachtung werth, zugleich aber für nöthig gehalten, daß derselbe in einem besonderen Gesetze erledigt werde. Demgemäß haben Wir zu befehlen geruht, daß ein Entwurf zu einem solchen Gesetze ausgearbeitet, und Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden soll."

„Indem Wir dem ferneren Wunsche der Versammlung, daß die Summe der Rückstände, für welche das Beitreibungsverfahren abzukürzen, und die Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers zu gestatten ist, bis auf 80 Reichsbankthaler erhöhet werden möge, allerhöchste Gewährung haben angedeihen lassen, ist zugleich der Antrag, daß diese Befreiung nicht bloß auf geringere Pöste beschränkt, sondern auch auf die größeren ausgedehnt werden möge, soweit berücksichtigt, als die Umstände es gestatten, wie denn Unsere getreuen Stände fortwährend überzeugt sein werden, daß Unserer landesväterlichen Fürsorge nichts willkommner sein kann, als jede Bedrückung von Unseren sämmtlichen lieben und getreuen Unterthanen möglichst zu entfernen."

5. „Die unbedingte Ausschließung der Ausländer vom Hausirhandel, wie sie von der Versammlung in ihrem Gutachten über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte, in Antrag gestellt worden, haben Wir aus den von der Minorität dawider angeführten Gründen dem wohlverstandenen Interesse Unserer Unterthanen und dem Zwecke des Gesetzes nicht entsprechend halten können. Insoweit aber der Hausirhandel, welcher von Ausländern betrieben wird, Unseren Unterthanen keine wahren Vortheile gewährt, haben Wir dem Antrage Unserer getreuen Stände zu willfahren Uns allerhöchst bewogen gefunden."

6. „Die Bemerkungen, welche in dem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände über die Verordnung, betreffend das Verfahren bei Ausmittelung der Entschädigungen für die bei Vornahme neuer Straßenbauten abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame, hinsichtlich der in dem Gesetze angeordneten gemeinschaftlichen Commission, vorgetragen, und aus der Ansicht hervorgegangen sind, daß diese nur als eine Vergleichs-Commission anzusehen sei, haben nicht zutreffend gefunden werden können, weil der Zweck der Commission ein wesentlich anderer ist, wenn auch eine gütliche Erledigung von Entschädigungs-Ansprüchen durch sie herbeigeführt werden kann."

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 2. (Schleswig, den 28. Mai). 1838.

(Schluß der Königl. Eröffnung ꝛc.)

„Ihre hauptsächliche Aufgabe ist es, die Gründe, aus welchen Entschädigungs-Ansprüche geltend gemacht werden möchten, z. B. wegen eines temporair, oder auf immer, abzutretenden Grundstücks, wegen Versetzung einer Befriedigung, wegen Störung in der Bewirthschaftung ꝛc. festzustellen, damit auf diesem Wege für das Taxationsverfahren eine feste Basis gewonnen werde. Die Entscheidung über die Entschädigung und deren Betrag ist dagegen gänzlich von dem Wirkungskreise der Commission ausgeschlossen, wie denn auch ein Anspruch auf Ersatz, der sich erst nach beendigtem Geschäfte der Commission ergeben sollte, ebenso wie jeder andere Entschädigungsanspruch zu berücksichtigen ist. Zwar ist der Commission die Befugniß beigelegt, darüber zu entscheiden, inwiefern eine Entschädigung des Grundeigenthümers durch Landumtausch oder Landanweisung aus eingehenden Wegen oder Gemeinheiten bewerkstelligt werden könne, und Wir haben den Wunsch der Versammlung, daß diese Art der Entschädigung nur mit Einwilligung der Eigenthümer, oder mit Zustimmung der Taxatoren, Statt finden möge, durch die nähere Bestimmung allerhöchst berücksichtigt, daß die solchergestalt anzuweisenden Grundstücke mit dem Grundbesitze betheiligter Eigenthümer in eine der Benutzung desselben, oder landwirthschaftlichen Zwecken entsprechende Verbindung müssen gebracht werden können. Allein auch hier wird die Werthbestimmung, sowohl der abzutretenden als der in Wiederlage anzuweisenden Grundstücke, den Taxatoren vorbehalten, und die zugelassene Art der Entschädigung sichert daher den Grundbesitzern den vollen Ersatz ihres Verlustes."

„Den Antrag Unserer getreuen Provinzialstände, daß die Grundbesitzer hinführo bei der Wahl der Taxatoren nicht auf die Districts-Taxatoren beschränkt sein möchten, haben Wir zwar zur Berücksichtigung nicht geeignet finden können, dagegen aber bewilligt, daß das Geschäft des Obmannes von dem der Leitung des Entschädigungs-Verfahrens getrennt, und den Taxatoren selbst die dem Taxationsgeschäft vorausgehende Wahl des Obmannes nach den dafür festgesetzten Regeln überlassen werde."

„Die Unterscheidungsregeln, welche von Unseren getreuen Provinzialständen hinsichtlich der Entschädigung für die auf die Bearbeitung abzutretender Grundstücke verwandten Kosten, und für die von denselben zu erwartende Erndte vorgeschlagen sind, haben Wir dem Entschädigungs-Verfahren zum Grunde zu legen Bedenken tragen müssen. Eine analoge Anwendung der

Digitized by Google

Verordnungen vom 2. Mai 1768 und vom 11. August 1812, von welcher diese Vorschläge ausgehen, ist wegen der gänzlichen Verschiedenheit des Gegenstandes unzulässig, und führt nothwendig zu Verwickelungen und unrichtigen Resultaten. Während nämlich diese Verordnungen lediglich die Regeln für die Auseinandersetzung von Nutznießern und deren Erben hinsichtlich des Dienstlandes und der Wohnungen in Ansehung der Verbesserungen, der aufgewandten Kosten und der Nutznießung feststellen und sich auf Fälle der Abtretung und des Verlustes von unbeweglichem Eigenthum gar nicht beziehen, schließen sie in Ansehung der Ländereien jedes Schätzungsverfahren gänzlich aus. Dagegen wird eben auf dem Wege dieses Verfahrens, nach der von Unseren getreuen Ständen berathenen Verfügung, der Werth des Landes, welches der Eigenthümer abtreten muß und verliert, in der Beschaffenheit zur Zeit der Abtretung mit allen Verbesserungen und den darauf verwandten Kosten ermittelt und vergütet, und durch die dabei von Uns zum Behuf der näher auszumittelnden Entschädigung allerhöchst gebilligte einfache Unterscheidung zwischen bearbeitetem, noch nicht besäetem oder bepflanzten Acker- und Gartenlande, und besäetem oder bepflanzten Acker- und Gartenlande, wird um so mehr für das Interesse der Eigenthümer gesorgt sein, da es den Taxatoren überlassen bleibt, die einzelnen Momente zur Ausmittelung der Kosten der Beackerung, sowie des richtigen Verhältnisses des für die entbehrte Erndte zu gebenden Ersatzes, gehörig zu erwägen."

7. „Wir haben es vollkommen richtig gefunden, wenn Unsere getreuen Provinzialstände in dem Gutachten über einen Gesetzes-Entwurf zur Regulirung der ökonomischen Verhältnisse der Strafanstalten bemerken, daß alle bisher gesetzlich bestandenen Zahlungen von Einzelnen an die Kasse des Zuchthauses wegfallen müssen, sobald die Vorschriften für jene Regulirung zu Kraft treten, und entspricht eine dahin gehende Anordnung ganz Unserer allerhöchsten Absicht. Es läßt sich aber die dabei von Unseren getreuen Provinzialständen aufgestellte Behauptung nicht begründen, daß die Kosten der Strafanstalten und die Unterhaltung der Sträflinge erst mit dem Zeitpuncte der in Kraf tretenden Regulirung von den Communen übernommen werden, da vielmehr diese Kosten und Beiträge stets von den Jurisdictionsdistricten mit Einschluß derjenigen Theile derselben, die zu Unseren Domanialgütern gehören, bezahlt und geleistet worden sind. Diese Eigenschaft der Beiträge, als einer Communal-Last, ist auch in Ansehung derjenigen Districte unverändert geblieben, durch deren Beiträge der Schleswigsche Zuchthausfonds gebildet ist, sowie derjenigen, welche durch Nachschüsse später Interessenten dieses Fonds geworden sind, um dadurch gleich den zuerst gedachten Districten die unentgeltliche Verpflegung ihrer Züchtlinge aus diesem Fonds zu bewirken. Die Voraussetzung Unserer getreuent Stände, als sei für den Fall der Unzulänglichkeit dieser Fonds zu dem gedachten Zweck diese Last für eine Staatslast erklärt, hat sich demnach nicht als richtig ergeben, wie denn auch die gedachten Beiträge und Zuschüsse nicht in die Finanz- sondern in die Zuchthauskasse geflossen, und für die Strafanstalt verwaltet sind. Wenn nun wegen ihrer Unzulänglichkeit zur Unterhaltung der Gefangenen, Anleihen haben aufgenommen werden müssen, deren Belauf den Betrag des Fonds, auf welchem sie haften, bei weitem übersteigt, so werden diese, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Jurisdictionsbezirke contrahirte, Schulden ebensowenig als die Kosten zur Unterhaltung der Sträflinge aus den Districten, welche Interessenten des Fonds geworden sind, von der Staatscasse übernommen werden können. Noch weniger ist aber hiernach der Antrag der Minorität der Versammlung zur Gewährung geeignet, daß dieser Kasse sämmtliche Kosten der Unterhaltung der Strafanstalten und der Gefangenen überwiesen werden mögen. Die Berücksichtigung derselben würde überdem zu einer Prägravation derjenigen Jurisdictionsdistrikte führen, welche mit ei-

Digitized by Google

genen Strafanſtalten verſehen ſind, und zugleich mit den ſonſt hinſichtlich der Unterhaltungsverbindlichkeit von Strafanſtalten beſtehenden Regeln unvereinbar ſein."

„Hieraus ergiebt ſich auch, daß die zu repartirende Summe nach dem Wunſche Unſerer getreuen Provinzialſtände nicht hat herabgeſetzt werden können. Die öffentlich bekannt zu machenden Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der Strafanſtalten werden übrigens zeigen, inwieweit eine Verminderung des Repartitions-Betrags thunlich iſt, und werden Wir ſolche in der Folge demgemäß verfügen, wobei Wir Unſeren getreuen Ständen nur noch eröffnen, daß die von ihnen beantragte ſorgfältige Reviſion der Einrichtungen in den Glückſtädter Strafanſtalten durch ſachkundige Männer angeordnet iſt. Sehr richtig haben Wir auch die in dem Gutachten vorgetragene Bemerkung gefunden, daß es für die ſittliche und religiöſe Bildung der im Zuchthauſe detinirten Verbrecher von Wichtigkeit iſt, wenn, wie auch von Uns beabſichtigt worden, ein von allen anderen Geſchäften freier Zuchthausprediger angeſtellt wird, und Wir haben in dieſer Beziehung bereits zu verfügen geruht, daß Uns desfällige nähere Vorſchläge allerunterthänigſt vorgelegt worden ſollen."

„Endlich haben Wir dem Wunſche Unſerer getreuen Stände gemäß befohlen, daß die Rechnung über die für den Bau und die Einrichtung der Strafanſtalten bezahlten Gelder öffentlich bekannt gemacht werden ſoll."

8. „Auf die in dem Gutachten Unſerer getreuen Provinzialſtände über die Repartition der Ständekoſten angebrachten Bitten, um gänzliche oder einſtweilige Uebernahme dieſer Koſten auf Unſere Staatskaſſe, oder wegen fortwährender vorſchußweiſer Bezahlung der mit der Schleswigſchen Ständeverſammlung verbundenen Ausgaben, haben Wir nicht eingehen, und zur Aufhebung der in dieſer Beziehung beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften Uns nicht veranlaßt finden können. Inzwiſchen haben Wir mit Rückſicht auf den Wunſch Unſerer getreuen Stände allergnädigſt bewilligt, daß auch noch für die nächſte Verſammlung die fraglichen Koſten vorſchußweiſe aus Unſerer Kaſſe abgehalten werden mögen, und erwarten nunmehro über einen definitiv feſtzuſtellenden Maaßſtab für die Repartition dieſer Koſten, ſowie darüber ihre allerunterthänigſten Vorſchläge, auf welche Weiſe die vorſchußweiſe Abhaltung dieſer Koſten aus Unſerer Kaſſe in Zukunft werde vermieden werden können."

9. „Obgleich Wir aus dem Gutachten Unſerer getreuen Provinzialſtände über die Entwürfe zu einer Verordnung über die Seeenrollirung und einem Patente über die Extraſeſſionen, mit allerhöchſtem Wohlgefallen die Sorgfalt erſehen haben, welche namentlich auch dieſem wichtigen Gegenſtande bei der Berathung von ihnen gewidmet iſt, ſo haben Wir doch die Gründe nicht für genügend erachten können, welche von der Mehrheit derſelben für die beantragte Aufhebung der Seelimiten und für den Wegfall der Seſſionen in Friedenszeiten angeführt worden. In der letzten Beziehung geht die Verſammlung von einer unrichtigen Vorausſetzung aus, wenn ſie den Zweck der Seſſionen bloß auf die Aushebung der Seeleute beſchränkt, und des Erachtens iſt, daß die während des Friedens zur Bemannung der Wachtſchiffe und ſonſtiger Kriegsfahrzeuge erforderliche Mannſchaft zweckmäßiger durch freie Häuer-Contracte anzunehmen ſein werde."

„Sowie nämlich dadurch die Expeditionen der Schiffe aufgehalten, jedenfalls aber die Koſten auf eine bedenkliche Weiſe vermehrt werden könnten, ſo würde auch der Zweck der Seſſion, der neben der Aushebung zugleich in Ausmittelung der Eigenſchaften der Enrollirten, der ihnen danach zukommenden Prädicate und in Ertheilung der Patente beſteht, auf andere Weiſe nicht füglich erreicht werden können, und es daher auch an einer ſicheren Grundlage für die in auſſerordentlichen Fällen erforderlich werdende Aushebung fehlen."

„Kann demnach auch, ſowohl im Intereſſe Unſeres Seedienſtes als in dem der Dienſtpflichtigen, die Abhaltung der Seſſionen nicht vermieden werden, ſo ha-

Digitized by Google

ben Wir doch Unser Admiralitäts- und Commissariats-Collegium angewiesen, sie nicht häufiger eintreten zu lassen, als zur Erreichung der damit verbundenen Zwecke erforderlich ist."

„Mit der Aufhebung der Seelimiten würde schon die von Unseren getreuen Ständen gleichwol beantragte Beibehaltung der im Seerollirungs-Wesen auf den Westseeinsein bestehenden Einrichtung nicht wohl vereinbarlich sein. Die triftigen Gründe, welche für diese Beibehaltung angeführt sind, treten aber auch mehr oder weniger für andere Seelimiten ein, da sie aus solchen Districten gebildet sind, in welchen vorzugsweise Fischerei und Seefahrt mit Inbegriff des Lootsens betrieben werden. Ueberdem würde nach dem Vorschlage Unserer getreuen Stände für die Landbewohner keine genügend zuverlässige Seerolle geführt werden können, und es nicht nur an der erforderlichen Basis für die Berechnung der Anzahl Dienstpflichtiger fehlen, sondern auch Aufsicht und Controle unthunlich sein, wenn die Tilgung in der Seerolle auf die zu jeder Zeit zulässige Erklärung des Pflichtigen, das Gewerbe einstellen zu wollen, erfolgen müßte."

„Im Uebrigen ergiebt sich die Nothwendigkeit der Abhaltung von Extrasessionen aus vorstehenden Eröffnungen sowohl, als aus den, Unseren getreuen Provinzialständen bereits mitgetheilten, Gründen."

II.

Auf die ständischen Anträge.

1. „Auf den Antrag Unserer getreuen Provinzialstände, um Abschaffung der Berechnung nach Reichsbankthalern und Reichsbankschillingen, und um Wiedereinführung der Berechnung nach Schleswig-Holsteinischem Courant in allen öffentlichen und Privatverhältnissen, haben Wir zwar aus allgemeinen Staatsrücksichten nicht eingehen können. Mit Rücksicht auf die in dem Gutachten angebrachten Beschwerden haben Wir indessen verfügt, daß eine genaue Untersuchung über diese Beschwerden, so wie eine Erleichterung der Berechnung nach Reichsbankgeld und eine Sicherstellung der Interessen Unserer geliebten Unterthanen vorgenommen werden solle, und behalten Uns vor, Unsere getreuen Stände nach Beendigung dieser Untersuchung ferner zu bescheiden."

2. „Mit Rücksicht auf die in dem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände, betreffend die Rechnungsablage des Bankinstituts, enthaltenen Bemerkungen über die Nothwendigkeit der gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Bekanntmachung der jährlichen Rechnungen des Bankinstituts, eröffnen Wir Unseren getreuen Provinzialständen, daß schon vor Eingang dieses Gutachtens an die betreffenden Behörden die erforderlichen Verfügungen von Uns erlassen worden, und die Bekanntmachung der Rechnungen wird vorschriftsmäßig erfolgen. Dagegen ist der Antrag der Majorität, daß den Provinzialständen bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte die Rechnung des Bankinstituts vorgelegt werden möge, von Uns unstatthaft und mit dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise unvereinbarlich befunden worden."

„Ebensowenig können Wir den ferneren Antrag Unserer getreuen Provinzialstände zur Berücksichtigung geeignet finden, welcher auf die Zusicherung gerichtet ist, daß die seit Errichtung der Bank erwachsenen Restanten an Bankzinsen keinen Einfluß auf die schließliche Tilgung der Bankhaft der einzelnen Interessenten haben sollen, und daß darnach zwischen der Nationalbank und dem Bankinstitut eine Liquidation festgesetzt werden solle. Es ist nämlich dabei von der Versammlung ausser Acht gelassen, daß nicht die einzelnen Bankdebitoren, sondern die Gesammtheit derselben durch das Bankinstitut mit der Nationalbank in Verbindung stehen, das Institut sich aber von seinen Verbindlichkeiten gegen diese nur durch vollständige Leistung der den Herzogthümern adquotirten Schulden befreien, und daß in den dieser Verbindlichkeit entsprechenden Rechten der Nationalbank nichts geändert werden kann. Die Verpflichtung des einzelnen Bankschuldners zur

Digitized by Google

Zahlung der Beiträge dauert hiernächst nur so lange fort, als er im Vereine mit den übrigen Bankpflichtigen zu deren Entrichtung verbunden ist, wobei die restirenden, aber nicht verloren gegangenen Beiträge mit berücksichtigt werden."

„Den in Betreff der bestrittenen Bankzinsen der Augustenburgischen und der Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter geäußerten Wunsch haben Wir insoweit zu berücksichtigen geruhet, daß Wir die Beschleunigung der, zur Erledigung dieser Differenzen erforderlichen Vorbereitungen anbefohlen haben."

3. „Mit Beziehung auf das Gutachten über das Finanzwesen des Staats geben Wir Unseren getreuen Provinzialständen zu erkennen, wie wir schon vor Eingang desselben Unsern Finanzminister zu beauftragen geruht hatten, unter Zuziehung mehrerer dazu auserwählter Männer, in Erwägung zu ziehen, in welcher Art das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe des Staats durch zweckmäßige Ersparungen herbeigeführt, und die desfälligen Vorschläge, unter Vorbehalt Unserer allerhöchsten Prüfung und Genehmigung, einem hierauf bezüglichen Finanzplane zum Grunde gelegt werden können."

„Wie Wir nun ferner zu befehlen geruht haben, daß bei der Ausarbeitung dieses Plans die Bemerkungen Unserer getreuen Provinzialstände in Erwägung gezogen werden sollen, so ist es auch Unser Wille, daß das desfalls Erforderliche, nachdem die Verhältnisse der Finanzen zu der Nationalbank festgestellt worden, und Unsere allerhöchste Genehmigung des Plans erfolgt ist, öffentlich bekannt gemacht werden soll. Dabei eröffnen Wir Unseren getreuen Provinzialständen schon jetzt, daß Wir nach demjenigen, was uns über die bewerkstelligten und annoch zu bewirkenden Ersparungen allerunterthänigst vorgetragen worden, annehmen, daß, wenn keine ausserordentlichen Ereignisse eintreten, weder erhöhete Abgaben, noch neue Staatsanleihen erforderlich sein werden."

„Im Uebrigen haben wir durch die erfolgte Bekanntmachung der Finanzübersicht für das Jahr 1835 und die späteren, auf dieselbe sich beziehenden Berichte, so wie durch den bereits bekannten Befehl, daß auch für das Jahr 1836 die Finanzübersicht zur Publicität gebracht werden soll, Unseren allerhöchsten Willen ausgesprochen, daß Unsere sämmtlichen lieben und getreuen Unterthanen von dem Zustande der Finanzen Kenntniß erhalten sollen. In Uebereinstimmung hiemit haben Wir ferner zu verfügen geruht, daß auch für die Zukunft eine, dem Zwecke entsprechende Oeffentlichkeit des Staatsfinanzwesens Statt finden, und die darauf bezüglichen Nachrichten zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollen."

4. „Den in dem Gutachten Unserer getreuen Stände über die Wehrpflicht enthaltenen, auf Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht gerichteten, Anträgen, haben Wir zwar eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen geruhet. Wir haben aber bei der großen Wichtigkeit dieses Gegenstandes denselben annoch in nähere Erwägung zu nehmen Uns allerhöchst bewogen finden müssen, und wollen Uns unsere Entschließungen vorbehalten."

5. „Den Antrag der Majorität der Versammlung, daß einer dem Raume angemessenen Anzahl von Zuhörern der Zutritt zu den Versammlungen gestattet werden möge, können Wir nicht bewilligen, weil eine solche Einrichtung, zumal da von Uns vorgesehen, daß der Inhalt der Verhandlungen auf einem zuverlässigen Wege zur öffentlichen Kunde gebracht werde, unnöthig, überdem aber, wie auch von der Minorität bemerkt worden, für die Institution der Provinzialstände nach ihrer gesetzlichen Verfassung nicht geeignet ist; wobei Wir Unseren getreuen Provinzialständen ausdrücklich bemerklich machen, daß es bei dieser, auf den vernommenen Rath erfahrener Männer und nach reiflicher Erwägung angeordneten, Verfassung in jeder Beziehung sein Verbleiben behalten muß."

6. „Die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände, betreffend die Ständezeitung und die Verhandlungs-

Digitized by Google

protocolle, vorkommenden, das Ständeblatt angehenden beiden Anträge, haben Wir zu bewilligen, und demgemäß Unseren Commissarius zu instruiren, Uns allerhöchst bewogen gefunden."

„Dagegen ist der gleichfalls in Antrag gestellte Abdruck der Verhandlungsprotocolle den für die ständischen Einrichtungen von Uns erlassenen Vorschriften nicht entsprechend, nnd überdem bei der Vollständigkeit der durch das Ständeblatt bewirkten Mittheilungen für überflüssig zu halten, und Wir haben Uns daher nicht bewogen finden können, denselben zu gestatten."

7. „Ebensowenig können Wir den in dem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände, betreffend das Verfahren in Preßsachen, enthaltenen, durch die bestehende Gesetzgebung nicht begründeten Anträgen, weitere Folge geben, sondern wollen vielmehe, daß es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behalten solle."

8. „Der auf Aufhebung des Zahlenlottos gerichtete Antrag Unserer getreuen Provinzialstände hat zur Zeit schon deshalb nicht bewilligt werden können, weil die Einnahme aus demselben zur Deckung der Bedürfnisse des Staatshaushalts unumgänglich erforderlich ist, der Wegfall derselben mithin eine Erhöhung oder Vermehrung der Steuern nothwendig machen würde."

9. „Die in dem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände über die Erlassung von Sporteltaxen vorgetragenen Wünsche und Vorschläge sind von Uns, der Mehrzahl nach, sehr beachtungswerth befunden, und namentlich entspricht es Unseren landesväterlichen Absichten, daß eine allgemeine Sporteltaxe durch eine herzustellende Gleichförmigkeit in den Districtsverfassungen, in den gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, und in den Formen des amtlichen Verfahrens vorbereitet werde. Wie Wir daher den beikommenden Behörden eröffnet haben, daß dieser Gesichtspunct nicht aus den Augen zu verlieren sei, so sind auch in Uebereinstimmung mit den Anträgen Unserer getreuen Stände, soweit solche nicht schon jetzt ihre schließliche Erledigung haben finden können, die nöthigen Einleitungen getroffen, daß, soweit solches erforderlich, die Sporteltaxen der Civilbeamten, nicht minder die für die Aerzte und Chirurgen bestehende Taxe einer Revision unterzogen, und eine allgemeine Sporteltaxe für die Advocaten, Aktenprocuratoren und Notarien erlassen werde. Auf diesem Wege werden auch die von Unseren getreuen Provinzialständen in Ansehung des Amts Aprnrade und Lügumkloster besonders gestellten Anträge zur Erledigung gebracht, und werden Wir ihnen, wenn Uns die Resultate sämmtlicher Vorarbeiten in dieser Angelegenheit allerunterthänigst vorgelegt, und von Uns darin verfügt worden, sowohl hierüber, als wegen der in Antrag gestellten Arrondirung des Amts Apenrade, weiteren Bescheid ertheilen."

10. „Auch die in dem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände, das Armenwesen betreffend, enthaltenen Bemerkungen und Anträge haben Unsere landesväterliche Aufmerksamkeit vorzugsweise in Anspruch genommen, und Wir haben befohlen, daß dieselben bei der noch fortzusetzenden Revision der Armengesetze in sorgfältige Erwägung gezogen werden sollen, soweit sie nicht schon durch mehrere Gesetzentwürfe erledigt werden, welche Wir der nächsten Versammlung zur Berathung werden vorlegen lassen, wie denn auch ein Gleiches in Ansehung einer neuen Gesindeordnung geschehen wird. In weiterer Veranlassung des Gutachtens eröffnen Wir annoch Unseren getreuen Provinzialständen, daß mit Erlassung zweckmäßiger Regulative der Armenpflege für einzelne Districte nicht allein begonnen sei, sondern auch fortgefahren werde; daß Wir die Vermehrung zweckmäßig eingerichteter Armenarbeitshäuser und Zwangsarbeitshäuser in den Communen mit Wohlgefallen bemerken, so wie die Errichtung von Spar- und Leihkassen nach wie vor landesherrlich begünstigen werden, und daß die Be-

Digitized by Google

stellung von Vormündern für unmündige Arme nicht von der allgemeinen Vorschrift ausgeschlossen sei, wonach die Tutel für alle Unmündige angeordnet worden."

11. „In Veranlassung des Gutachtens Unserer getreuen Provinzialstände, betreffend eine Herabsetzung der Beiträge zur städtischen Brandkasse, haben Wir zwar gerne bewilliget, daß der bisherige Beitrag bis auf 1/12 Procent von der Versicherungs-Summe der Gebäude vorläufig herabgesetzt werde. Ein weitere Herabsetzung halten Wir aber mit Rücksicht auf die Uns vorgelegten Berechnungen, und auf den Umstand, daß bei der Localität der Städte ein außerordentlicher Brandschade mehr zu besorgen ist, nicht für angemessen, und haben aus dem letzten Grunde ebensowenig die Fortdauer der bewilligten Herabsetzung bloß durch einen Bestand des Fonds von 160,000 Rbthlr. bedingen können. Sobald indessen eine größere Ermäßigung sich als zweckmäßig ergiebt, werden Wir solche eintreten lassen, und eröffnen Unseren getreuen Ständen nur noch, daß auch ihr Antrag wegen Belegung des Kassebehalts diejenige Berücksichtigung ferner finden werde, welche ihm bereits zu Theil geworden."

12. „Die Anträge und Vorschläge in dem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände, betreffend die Kirchenzehnten, die Wahl der Juraten und die Gemeinschaft der Kirchengüter in der Probstei Hadersleben, sind gleichfalls im Allgemeinen von Uns beachtungswerth befunden. Zur Aufhebung der Naturalzehnten und Ausmittelung eines angemessenen Surrogats derselben, haben Wir daher die nöthigen Einleitungen für das Amt Hadersleben getroffen, und gleiche Vorbereitungen auch für die übrigen Districte, in welchen ein Naturalzehnte annoch geleistet wird, angeordnet. In fernerer Erwägung des ständischen Gutachtens haben Wir es zweckmäßig erachtet, daß die Ausführung der längst von Uns beschlossenen Aufhebung der Gemeinschaft der Kirchengüter in der Probstei Hadersleben mit der Regulirung des Zehntwesens in Verbindung gesetzt werde, und behalten Uns vor, Unseren getreuen Ständen demnächst sowol hierüber, als auch über den Einfluß, welcher den Gemeinden bei Verwaltung der Kirchengüter einzuräumen, sowie über sämmtliche in dem Gutachten enthaltenen Vorschläge das weiter Erforderliche zu eröffnen."

„Indem Wir vorstehende allergnädigste Resolutionen Unseren getreuen Provinzialständen hiemit haben eröffnen wollen, bleiben Wir denselben in Gnaden gewogen."

„Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel." ꝛc.

Vortrag des Königl. Commissarius zur Motivirung des Entwurfs zu einem Patente, enthaltend einige ergänzende Vorschriften der Verordnung vom 9. Nov. 1798, über die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens, und die in Ansehung derselben eintretenden obrigkeitlichen Amtspflichten, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

„Der Entwurf zu einem Patente, welcher einige ergänzende Vorschriften der Verordnung vom 9. Nov. 1798 enthält, berührt die Fürsorge für das Vermögen abwesender Personen. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß in der Beziehung die bisherige Schleswig-Holsteinische Gesetzgebung umsichtige Vorschriften enthält, welche zuletzt in der obenerwähnten Verordnung zusammengefaßt und vervollständigt sind."

„Im Wesentlichen gehen diese Vorschriften dahin:

1) Kein Abwesender kann eher für todt erklärt werden, als bis er sein 70stes Jahr zurückgelegt hat.
2) Alsdann ist auf Anhalten seiner anwesenden ver-

Digitized by Google

muthlichen Erben, oder aus obrigkeitlicher Amtspflicht, ein Proclam mit 12 Wochen in dreien Zeitungen an ihn, und an seine etwanigen unbekannten Erben, zu erlassen; und wenn darauf Angaben nicht geschehen, oder nicht justificirt werden, so ist er für todt zu erklären (§ 2).

3) Hierin ist nur für den Fall eine Modification verfügt, wenn bei der Vollendung des 70sten Jahres des Abwesenden noch keine 10 Jahre seit seiner Entfernung oder Vermissung abgelaufen sind.

4) In den besondern Fällen endlich, in welchen ein Abwesender mit Rücksicht auf vorhandene Beweisthümer, oder bis zur Gewißheit steigende Vermuthungsgründe seines Ablebens, vor seinem 70sten Jahre für todt gehalten wird, soll die Todeserklärung nur von dem beikommenden Obergerichte, oder mit dessen Genehmigung geschehen können (§ 8)."

„Es liegt ziemlich nahe, daß die hervorgehobenen Vorschriften sich im Grunde nur auf solche Personen beziehen, welche sich in der Absicht in die Fremde und nach entfernteren Gegenden begeben, um daselbst länger zu verweilen. Sie sind dagegen auf solche Seefahrer, mit Einschluß der Lootsen, so wie auf Fischer nicht berechnet, die nur kurze Reisen machen, und in einigen Wochen, höchstens in einigen Monaten, in ihre Heimath zurückzukehren beabsichtigen, und in der Regel wirklich zurückkehren. Dieser Ansicht entspricht auch die bekannte Verordnung vom 29. Juli 1785, welche das Verfahren für Ehescheidungen wegen böslicher Verlassung normirt. Gleichwohl hat die Verordnung, in Ermangelung sonstiger Vorschriften, auch auf solche Fälle zur Anwendung gebracht werden müssen, für welche sie nicht berechnet ist, und dies hat für diejenigen Orte der Herzogthümer, welche sich hauptsächlich mit der Fischerei und der Seefahrt auf kleineren Schiffen in der Ost- und Westsee beschäftigen, große Nachtheile zur Folge gehabt."

„Sehr häufig sind nämlich in Fällen dieser Art solche bis zur moralischen Gewißheit steigende Vermuthungsgründe des Ablebens nicht beizubringen, auf welche eine gerichtliche Todeserklärung nach Maßgabe der Vorschriften des § 8 der erwähnten Verordnung erfolgen könnte, wenn gleich die Seefahrtskundigen den Untergang des Schiffes nicht bezweifeln, und die Seeassecuranzcompagnien unbedenklich die Versicherungssumme auszahlen. Die Angehörigen, und namentlich die zurückgelassenen Frauen solcher Seefahrenden, gerathen hiedurch meistens in große Bedrängniß, und nicht selten ist Verarmung der Familien die Folge der Anwendung jener gesetzlichen Vorschriften auf Fälle, wofür sie nicht berechnet sind, gewesen, wie sie sich denn auch als der Sittlichkeit nachtheilig erwiesen hat. Zwar würde den Ehefrauen der Ausweg offen stehen, sich in Gemäßheit der Vorschrift der Verordnung vom 29. Juli 1785 nach Ablauf einer Frist von 4 Jahren, von dem Zeitpuncte angerechnet, wo sie die letzte Nachricht von ihren verschwundenen Männern erhalten haben, von diesen scheiden zu lassen, um sich und den Ihrigen, durch die Eingehung einer neuen Ehe, einen Versorger zu schaffen. Ein solcher Schritt verletzt aber das natürliche Gefühl, und die Erfahrung hat ergeben, daß nur in sehr seltenen Fällen Frauen es über sich haben gewinnen können, wegen böslicher Verlassung eine Scheidung von den durch sie betrauerten Männern zu bewirken."

(Der Schluß folgt in der nächsten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 3. (Schleswig, den 29. Mai). 1838.

Vortrag des Königl. Commissarius zur Motivirung des Entwurfs zu einem Patente, enthaltend einige ergänzende Vorschriften der Verordnung vom 9. Nov. 1798, über die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens, und die in Ansehung derselben eintretenden obrigkeitlichen Amtspflichten, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

(Schluß).

„Mehrfach ist deshalb von den Eingesessenen solcher Orte, die sich fast ausschließlich mit der Schifffahrt beschäftigen, auf eine Ergänzung der Vorschriften des § 8 der Verordnung vom 9. Novbr. 1798 angetragen worden. Zwar hat bei der Erwägung dieser Anträge der Umstand nicht allein entscheidend sein können, daß durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Angehörigen solcher Abwesenden Nachtheile erwachsen, da die Legislation den Abwesenden ihre Fürsorge in keinem geringeren Grade, als ihren zurückgebliebenen Angehörigen, schuldig ist. Der Zweck, welcher durch den zu berathenden Entwurf erreicht werden soll, ist vielmehr dahin festzustellen, daß jene Nachtheile vermieden werden, ohne dieser Fürsorge Eintrag zu thun. In diesem Betracht wird eine Erleichterung der Todeserklärungen nicht allgemein für alle Seefahrenden, sondern nur innerhalb gewisser genau bestimmten Grenzen, zugestanden werden können, da bei weiteren Seereisen offenbar leicht Umstände eintreten können, die einen Seefahrenden, ohne daß er Nachricht von sich giebt, selbst auf eine Reihe von Jahren von seiner Heimath zurückzuhalten im Stande sind. Daher ist die Erleichterung der Todeserklärungen auch nur in Ansehung derjenigen Seefahrenden, mit Einschluß der Lootsen oder Fischer, die in ihrem Gewerbe von Reisen auf der Ostsee und auf der Nordsee bis zum Englischen Kanal nicht zurückgekehrt sind, vorgeschlagen."

„Wenn im § 1 des Entwurfs die ergänzende Bestimmung enthalten ist, nach welcher zur Todeserklärung der Ablauf von drei Jahren seit der Abreise des Abwesenden, oder seit der letzten über sein Leben eingegangenen Nachricht, erfordert wird, so hat die Erfahrung solche an die Hand gegeben, und überdem soll sie neben den Vorschriften des § 8 der Verordnung von 1798 bestehen, indem die Verordnung von 1798 die Todeserklärung für den Fall, daß bis zur

Digitized by Google

moralischen Gewißheit steigende Vermuthungsgründe vorhanden sind, zuläßt ohne dabei den Ablauf einer Zeitfrist vorzuschreiben, der Entwurf aber, falls keine von den in demselben namhaft gemachten Gründen entgegenstehen, an den bloßen Ablauf einer bestimmten Zeitfrist die Befugniß knüpft, die Todeserklärung auszusprechen."

„Was die Frist von 3 Jahren betrifft, so wird sie, wie bemerkt, nach der Erfahrung für vollkommen ausreichend zu halten sein, da den einstimmigen Erklärungen aller Vernommenen zufolge, nie ein Fall vorgekommen ist, daß solche verschwundene Individuen, die nur die Ost- und Nordsee befahren, erst nach Verlauf von 3 Jahren zurückgekehrt sind. Auch stellt es sich bei der gegenwärtig Statt findenden Erleichterung der Communicationsmittel in Friedenszeiten fast als eine Unmöglichkeit dar, daß ein Individuum, welches aus einem Schiffbruche auf einem der genannten beiden Meere gerettet ist, nicht innerhalb dreier Jahre entweder sollte zurückkehren, oder seinen Angehörigen Nachricht zukommen lassen können. Auf außerordentliche Fälle, in welchen dies denkbar wäre, ist im § 6 Bedacht genommen, und die Suspension der Verfügung für Zeiten, in denen die regelmäßige Schifffahrt auf der Ost- und Nordsee gestört werden sollte, vorbehalten worden."

„In dem § 2 des Entwurfs ist für den Fall, daß ein Abwesender, rücksichtlich dessen die im § 1 namhaft gemachten Voraussetzungen zutreffen, verheirathet ist, nur den Ehefrauen desselben die Befugniß beigelegt, die Todeserklärung zu bewirken. Dieses stellt sich als erforderlich dar, da die Todeserklärung die Aufhebung des Ehebandes zur Folge hat, und dieses Band nicht wohl wider den Willen der betheiligten Frau gelöst werden kann."

„Die Todeserklärung findet dem § 3 zufolge durch richterlichen Spruch Statt. In dem Falle, den der § 8 der Verordnung von 1798 vor Augen hat, handelt es sich nur um Vermuthungsgründe, und der Gleichförmigkeit des Verfahrens wegen war die Bestimmung nothwendig, daß nur Eine Behörde in jedem Herzogthum über das Vorhandensein und die Zulänglichkeit solcher Vermuthungsgründe zu entscheiden habe. In den Fällen, auf welche der vorliegende Entwurf Anwendung leiden wird, handelt es sich aber nicht um Vermuthungsgründe, sondern um bestimmte Facta, deren Vorhandensein, nachdem von den Betheiligten vorgängig ein desfälliger Antrag gestellt ist, die richterliche Todeserklärung als eine nothwendige Folge herbeiführt. Es wird daher, da eine Verschiedenheit der Beurtheilung der einzelnen Fälle abseiten der verschiedenenen richterlichen Behörden nicht wohl denkbar ist, dieses Geschäft unbedenklich den ordentlichen richterlichen Behörden übertragen werden können, welches auch der Kostenersparung wegen wünschenswerth ist."

„Wenn nach dem ferneren Inhalt des § 3 vorgeschlagen ist, daß, falls ein Verschollener sich gleichwohl wieder einfinden sollte, ihm sein Vermögen zu restituiren sei, so werden Rücksichten der Billigkeit und des Rechts eine solche Bestimmung jedenfalls anrathen. Dabei ist indessen aus den nämlichen Rücksichten zugleich dem Interesse derjenigen, welche inzwischen im Besitze des Vermögens gewesen sind, vorgesehen."

„Die §§ 4 und 5, von denen der letztere sich auf die aus der Natur der Sache fließende Bestimmung beschränkt, daß die nach Maßgabe des Entwurfs zulässigen Todeserklärungen nicht aus richterlicher Amtspflicht, sondern nur auf den Antrag der Ehefrau oder der Erben des Abwesenden, Statt finden dürfen, werden für jetzt fernerer Bemerkungen nicht bedürfen, und ich daher die weiteren Entwickelungen bis zu den Berathungen über den Entwurf aussetzen können."

Digitized by Google

Vortrag des Königl. Commissarius über die Motive des Entwurfs zu einem Patente, über das Verfahren bei Contraventionsklagen aus herrschaftlichen Pachtcontracten, für das Herzogthum Schleswig.

„Die Verletzung von Gerechtsamen, welche Jemand aus Pachtcontracten, die Namens der allerhöchsten Landesherrschaft mit ihm abgeschlossen sind, auch mit Rücksicht auf Dritte erworben hat, ist aus unserer Gesetzgebung unter der Benennung von Contravention gegen herrschaftliche Pachtcontracte bekannt. Der Gegenstand solcher Contraventionen ist meistens höchst geringfügig, und schon darin liegt ein hinreichender Grund, für solche Contraventionsklagen ein summarisches Verfahren vorzuschreiben. Für die Aemter und Landschaften im Herzogthum Schleswig ist dies auch bereits durch eine Verfügung vom 30. Juni 1778 geschehen. Nach dieser Verfügung sollen nämlich Streitigkeiten dieser Art lediglich von den Oberbeamten in der Kürze hingelegt werden, und von ihren Entscheidungen keine Provocation an das Ding und Recht Statt finden. Es können indessen auch in den übrigen Districten solche Contraventionen vorkommen, und das Bedürfniß ähnlicher Vorschriften für das bei desfälligen Klagen zu beobachtende Verfahren würde sich längst herausgestellt haben, wenn man nicht nach Analogie der für die Aemter und Landschaften erlassenen Vorschriften solche Sachen ohnehin summarisch behandelt hätte. In der späteren Zeit sind indessen Zweifel über das Verfahren entstanden, und es ist dabei zur Frage gekommen, ob nicht in solchen Fällen den Oberbeamten mit Ausschließung der Gerichte der übrigen Districte allein die Competenz zustehe. Da es indessen an hinlänglichen Gründen fehlt, in solchen Fällen die Contravenienten ihren richterlichen Behörden zu entziehen, so hat darauf Bedacht genommen werden müssen, die Zweifel über das von diesen Behörden dabei zu beobachtende Verfahren zu beseitigen, und für alle Theile des Herzogthums, wie es unterm 12. Mai 1824 für das Herzogthum Holstein geschehen ist, gleichmäßige Bestimmungen zu bewirken. Bei den in dieser Beziehung angestellten Erwägungen hat es bedenklich erscheinen müssen, die Verfügung vom 30. Juni 1778 auf sämmtliche Theile des Herzogthums Schleswig zu extendiren, da dieselbe manche Bestimmungen enthält, welche für die Verfassung in den Städten, so wie in den klösterlichen und adeligen Districten, nicht passen. Ueberdieß bedarf die Verfügung, selbst in ihrer Anwendung auf die Districte, für welche sie erlassen ist, in mehrfacher Hinsicht einer Modification. Es stellt sich nämlich die in der Verfügung enthaltene Vorschrift, daß auch in dem Falle, wenn der Umfang des Zwangsrechts streitig ist, und also eine Frage zur Entscheidung steht, deren Gegenstand von großer Wichtigkeit sein kann, ein summarisches Verfahren Statt finden solle, als nicht ganz angemessen dar. Das Nämliche dürfte von der ferneren Vorschrift gelten, nach welcher zwar die Cognition dem Oberbeamten beigelegt, die Aufnahme etwaniger Beweise aber dem Land- oder Hardesvogt reservirt ist. Denn auf diese Weise wird unnöthig in der nämlichen Angelegenheit die Thätigkeit zweier Behörden in Anspruch genommen, wodurch zugleich der Schnelligkeit des Verfahrens leicht Eintrag geschehen und der Kosten-Betrag vermehrt werden kann."

„Als angemessener hat es daher erscheinen müssen, die Gleichmäßigkeit der Vorschriften für sämmtliche Theile des Herzogthums Schleswig in der Art herbeizuführen, daß selbige zugleich mit denen für das Herzogthum Holstein, welche in der gedachten Verfügung vom 12. Mai 1824 enthalten sind, übereinstimmen. Auf diese Weise wird das vorzuschreibende Verfahren lediglich auf eigentliche Contraventionen beschränkt, und zugleich bewirkt, daß auch das Beweisverfahren bei der nämlichen Behörde Statt findet, welche die Entscheidung abzugeben hat. Dieses bezweckt der vorliegende Entwurf; der mit Ausschluß

Digitized by Google

einiger durch die Localverhältnisse hervorgerufenen Abänderungen, und einer Bestimmung in Betreff der Recursnahme von den Entscheidungen der Oberdicasterien, die durch die Vorschriften der provisorischen Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht veranlaßt ist, mit dem für das Herzogthum Holstein erlassenen Patente, welches sich seither in der Ausführung als zweckmäßig bewährt hat, fast wörtlich übereinstimmt."

„Der Inhalt der einzelnen Paragraphen dürfte durch die allgemeinen Bemerkungen hinlänglich erläutert werden, die ich mir vorzutragen erlaubt habe, und auf jeden Fall werde ich bei den Berathungen über den Entwurf das etwa Uebergangene nachzuholen, jede Gelegenheit benutzen."

Vortrag des Kgl. Commissarius zur Motivirung einer zu erlassenden Verordnung wegen der Feier der Sonn- und Festtage.

„In dieser verehrlichen Versammlung ist das Bedürfniß einer neuen Feiertags-Verordnung angeregt, und indem ich den Entwurf zu einem Gesetze, durch welches diesem Bedürfnisse abgeholfen werden soll, allerhöchstvorgeschriebenermaaßen bei Ihnen einführe, meine Herren, will ich versuchen, in aller Kürze die Grundsätze hervorzuheben, welche bei der Ausarbeitung desselben leitend gewesen sind, nachdem ich zuvor mit einigen wenigen Worten an die bisherige Gesetzgebung über diesen Gegenstand erinnert habe."

„Dem ältesten hier in Betracht kommenden Gesetze, der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, ist in Uebereinstimmung mit den Bekenntnißschriften der protestantischen Kirche, jeder directe Zwang zur Theilnahme an dem sonntäglichen Gottesdienste fremd. Sie weist indeß auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der sonntäglichen Feier zur Ruhe von der Arbeit und Anhörung des Wortes Gottes hin, und gebietet in diesem Geiste, daß jeder sich einträchtiglich in die Feiertage finden und sich der täglichen Arbeiten enthalten solle. Späterhin hat die Gesetzgebung es nicht nur für erforderlich erachtet, das Verbot der täglichen Arbeit genauer zu bestimmen, und auf alle Handlungen auszudehnen, welche auf die andächtige Feier der Sonn- und Festtage störend einwirken können, sondern auch die Theilnahme an dem Gottesdienste zum Theil unter Androhung nachdrücklicher Strafen directe anzubefehlen. Damit ferner eine angemessene Vorbereitung auf die Feier der Sonn- und Festtage Statt finde, sind die wider den Verkehr in den Wirthshäusern und geräuschvolle öffentliche Lustbarkeiten an diesen Tagen erlassenen Verbote auch auf die Vorabende derselben erstreckt. Für den allezeit Königlichen Antheil der Herzogthümer sind die gedachten und die wesentlichsten allgemeinen Vorschriften in den Verordnungen vom 7. August 1647 und 8. Januar 1680, dem Mandat vom 27. Mai 1689 und insbesondere in den Verordnungen vom 16. April und 24. December 1736 enthalten, welche letzteren mit den kurz vorher unterm 12. März 1735 und 14. December 1736 für das Königreich Dänemark zu gleichem Zwecke erlassenen Verfügungen mit geringen durch die Verschiedenheit der Localverhältnisse motivirten Abweichungen übereinstimmen. Nach einem Rescripte vom 15. September 1779 sind diese Vorschriften auch für den vormals Glücksburgischen District als gültig anzusehen. Alle diese Verfügungen, sowie die für einzelne Theile des Herzogthums Holstein erlassenen Vorschriften über die Feier der Sonn- und Festtage, stimmen zwar in ihrem Grundcharacter überein, weichen indeß in den einzelnen Bestimmungen mehrfach von einander ab. Was namentlich die Theilnahme am Gottesdienste betrifft, so ist dieselbe in der Königl. Verordnung vom 16. April 1736, Krankheitsfälle und näher bezeichnete nothwendige Abhaltungen ausgenommen, Allen bei willkührlicher Geldstrafe geboten, während die gemeinschaftliche Verordnung vom 14. December 1744 und die fürstliche Verordnung vom 10. April 1739 kirchliche Strafen, letztere auch die Landesverweisung und Gefängniß-

Digitized by Google

ſtrafe für den Nichtbeſuch des Gottesdienſtes androhen. Was das Verbot ſolcher Handlungen betrifft, welche die Feier der Sonn- und Feſttage ſtören, ſo beziehen ſämmtliche Verfügungen ſolches zwar im Allgemeinen auf die ganze Dauer der Sonn- und Feſttage. Während indeſſen einige ſich auf mehr allgemeine Vorſchriften beſchränken, werden in anderen die als verboten anzuſehenden Arbeiten ſpecieller bezeichnet. Daſſelbe gilt von den ausnahmsweiſe zugelaſſenen Liebes- und Nothwerken, wobei in einzelnen Verfügungen wiederum die Zeit des Gottesdienſtes ausgenommen iſt, während andere eine ſolche Beſchränkung nicht enthalten. Aehnliche Abweichungen finden ſich in den Verboten des Kaufens und des Verkaufens, des Verkehrs in den Wirthshäuſern und der Luſtbarkeiten und Vergnügungen."

„Schon die Verſchiedenheit dieſer geſetzlichen Verfügungen und namentlich der Umſtand, daß mehrere in denſelben enthaltene Strafandrohungen zur Zeit nicht mehr als angemeſſen betrachtet werden können, laſſen die Feſtſetzung anderweitiger geſetzlicher Vorſchriften in der fraglichen Hinſicht allerdings als wünſchenswerth erſcheinen, wie dieſes auch bereits von dem Ausſchuſſe, welcher in der vorigen Diät zur Prüfung dieſer Angelegenheit erwählt ward, ausgeſprochen worden iſt. Ueberdem kommt aber auch dafür die zu große Strenge der beſtehenden Vorſchriften, welche bereits in mehreren Localanordnungen geſetzlich anerkannt iſt, und der Mangel an jeglicher Controlle über die Befolgung der erlaſſenen Beſtimmungen in Betracht. In beiden Beziehungen iſt zugleich gegen die Beſorgniß, daß die Abänderung der Geſetze über dieſen Gegenſtand der Kirchlichkeit nachtheilig werden könne, bemerkt, daß bei einer ſolchen Beſorgniß der Zweck und die Wirkſamkeit polizeilicher Geſetze ganz überſehen oder nicht gehörig gewürdigt werden. Die Theilnahme an dem Gottesdienſte kann, ſoweit ſich durch bürgerliche Geſetze darauf einwirken läßt, durch das geſetzliche Aufgeben einer längſt nicht mehr zur Anwendung gekommenen Strenge unmöglich geſchwächt werden. Sie kann vielmehr nur befördert werden durch die Subſtituirung zweckmäßiger Verfügungen, die den Werth und die hohe Wichtigkeit gemeinſamer öffentlicher Gottesverehrung von Neuem ausſprechen. Sowie demgemäß der Entwurf die erforderlichen polizeilichen Anordnungen wider die Geringſchätzung religiöſer Andachtsübungen und wider alle äußeren Störungen der ſonntäglichen Feier enthält, ſo iſt auch der Zweck deſſelben darauf gerichtet, jegliches Hinderniß der Kirchlichkeit zu entfernen und die Ruhe und Würde zu ſichern, welche der Feier der Sonn- und Feſttage gebührt. Während dagegen der Entwurf, abweichend von den älteren Geſetzen, Strafgebote zur Theilnahme am Gottesdienſte ausſchließt, werden in der Einleitung die Wichtigkeit und Bedeutſamkeit dieſer Theilnahme hervorgehoben, die Eltern und Herrſchaften aufgefordert ihre Kinder, Pflegebefohlenen und Untergebenen zum Beſuche des Gottesdienſtes anzuhalten, und ihnen mit gutem Beiſpiele voranzugehen, wobei zugleich die Erwartung ausgeſprochen iſt, daß alle Beamten und Behörden zur Förderung einer würdigen Feier des Gottesdienſtes nach Kräften wirken werden."

„Wenn der § 1 zuvörderſt zwiſchen der Zeit, zu welcher der Gottesdienſt gehalten wird, und der übrigen Feiertagszeit unterſcheidet, ſo dürfte dies den bereits entwickelten Anſichten gemäß ſeyn. Die erſtgedachte Zeit wird nämlich, wie dies auch ſchon ältere Verordnungen vorſchreiben, durch eine beſondere Stille zu feiern ſein, während mehrere der für dieſe Zeit geltenden Verbote nicht auf die übrige Feiertagszeit zu erſtrecken ſind. Aus dieſer Beſtimmung ergiebt ſich übrigens zugleich die Nothwendigkeit einer andern, nämlich über die Dauer der Zeit des Gottesdienſtes. In dem Entwurfe iſt ſelbige, wie Sie, meine Herren, erſehen haben, für den Vormittags-Gottesdienſt auf 2½ Stunden, und für den Früh- oder Nachmittags-Gottesdienſt auf 1½ Stunden beſtimmt, und dies dürfte auch das angemeſſenſte ſein. Zwar wird der Gottesdienſt in einzelnen Fällen, z. B. bei Con-

Digitized by Google

firmationen oder sehr zahlreichen Communionen, länger dauern können; mit Rücksicht darauf aber, daß diese Handlungen jedesmal nur für Einzelne vorgenommen werden, und Fälle dieser Art zu den aussergewöhnlichen gehören, werden selbige bei den Verboten nicht zu berücksichtigen sein. Was die Feier der übrigen Tageszeit an den Sonn- und Festtagen anlangt, so erstrecken die ältern gesetzlichen Vorschriften sich größtentheils auch auf den Nachmittag und Abend derselben. Die Königliche und gemeinschaftliche Verordnung mildern indeß das Verbot des Verkehrs in den Wirthshäusern dahin, daß solche unter Voraussetzung der Mäßigkeit, von 5 Uhr Nachmittags an gestattet sein soll, und in der großfürstlichen Polizeiordnung dauert das Verbot geräuschvoller Belustigungen nur bis 4 Uhr. Da die Sitte rücksichtlich der Nachmittags- und Abendszeit bereits eine Abweichung von den strengeren Bestimmungen der früheren Zeit herbeigeführt hat, auch der Nachmittags-Gottesdienst überall um 3 Uhr beendigt sein wird, so dürfte auf die Verhütung von Störungen in der nächsten Zeit nach dem Gottesdienste eine genügende Rücksicht genommen sein, wenn die Vorschriften wegen der sonntäglichen Feier bis um 4 Uhr Nachmittags zur Anwendung kommen."

„Die ersten Tage der drei hohen Feste, sowie der Gründonnerstag, Charfreitag und der Buß- und Bettag werden indeß bei der hohen Wichtigkeit derselben hievon auszunehmen und ganz der Feier zu widmen sein. Was den Gründonnerstag betrifft, so wird dieser an einzelnen Orten mißbräuchlich zwar nur als ein halber Festtag angesehen. Gegen eine beschränktere Feier des Gründonnerstags wird indeß neben der Wichtigkeit des Tages an sich, auch der Umstand in Betracht kommen, daß der Abend zugleich der Vorabend des wichtigsten Festtages ist, und in dieser Beziehung für die Feldbestellung eine Ausnahme zuzulassen, die sich jedenfalls auf wenige Stunden beschränken müßte, scheint um so weniger motivirt, da diese Arbeit keineswegs denjenigen wird beigezählt werden können, die nicht einen solchen Aufschub ohne zu große Nachtheile gestatten. In Ansehung der Verbote gegen das Arbeiten an Sonn- und Festtagen, wovon der § 2 handelt, stimmen die älteren Verordnungen nicht ganz überein. Die Königliche und gemeinschaftliche Verordnung verbieten für die ganze Dauer der Sonn- und Festtage alles Arbeiten in den Werkstätten, den Häusern und auf den Gassen, so wie überhaupt jegliche Handtierung, ferner alle Feldarbeiten; und die letztgedachte Verordnung erwähnt namentlich auch der Tagelöhner. Von den für einzelne Theile des Herzogthums Holstein erlassenen Verordnungen enthält auch die großfürstliche Polizeiordnung ein solches Verbot, schließt aber Nothfälle, die nicht während des Gottesdienstes eintreten, davon aus. Endlich sind in den Instructionen, welche in neuerer Zeit einzelnen Polizeimeistern ertheilt worden, selbige nur angewiesen, darüber zu wachen, daß unter der Predigt kein Handwerker öffentliche oder Geräusch machende Arbeit vornehme. Wird es nun zwar als wünschenswerth anzusehen sein, daß die gewöhnlichen Berufsarbeiten, in so weit solche Aufschub leiden, und solches ohne zu große Beschränkung des Verkehrs geschehen kann, während der ganzen Feiertagszeit möglichst vermieden werden, so haben doch nur solche Arbeiten als ausdrücklich verboten bezeichnet werden können, welche die öffentliche Stille und die Andacht Anderer stören, während eine weitere Ausdehnung der Verbote nicht nur wegen der zu berücksichtigenden vielfachen Interessen und nothwendigen Ausnahmen in der Begränzung sehr schwierig ist, sondern auch die zum Theil nur mittelst einer in's Innere der Häuser dringenden Controle mögliche Handhabung derselben, jedenfalls nur sehr unvollkommen sich erreichen läßt. Allein auch in der angegebenen Beschränkung ist eine erschöpfende Aufzählung der als verboten zu betrachtenden Arbeiten nicht wohl thunlich, und es sind deshalb in dem Entwurfe nur alle geräuschvollen und öffentlichen Arbeiten

Digitized by Google

als unzulässig bezeichnet. Wünschenswerth scheint es aber, daß das so beschränkte Verbot, bei welchem nur landwirthschaftliche und Gartenarbeiten noch besonders hervorgehoben sind, auf die ganze Feiertagszeit ausgedehnt werde, und scheint dies um so weniger bedenklich, wenn die Feiertagszeit um 4 Uhr Nachmittags aufhört. — Die älteren Verordnungen gestatten übrigens, wie schon erwähnt, zum Theil von dem Verbote des Arbeitens schon mehrere Ausnahmen für solche Fälle, wo das Arbeiten als Nothsache angesehen werden muß, und ist dabei namentlich der Arbeiten in der Erndte bei mißlichem Wetter gedacht, welche indessen nach der gemeinschaftlichen Verordnung und der großfürstlichen Polizeiordnung nicht zur Zeit des Gottesdienstes vorgenommen werden sollen. Es dürften auch dafür, daß in dieser Beziehung eine Ausnahme beibehalten, und die Feldarbeiten in der Erndte, wenn die Feldfrüchte nach Beschaffenheit der Witterung ohne Schaden nicht länger auf dem Felde liegen bleiben können, gestattet werden, dringende Gründe sprechen, und sowie der Entwurf eine solche Ausnahme ohne Rücksicht auf die Zeit des Gottesdienstes zuläßt, so gestattet er auch aus gleichen Gründen den Müllern das Arbeiten auf Kornmühlen, jedoch mit Ausnahme der gottesdienstlichen Zeit, wie solches ebenfalls in den älteren Verfügungen zum Theil geschehen ist."

„Sowie nach den älteren Verfügungen die Betreibung von Handwerken und ähnlichen Gewerben an den Sonn- und Festtagen gänzlich untersagt ist, so wird in denselben auch den Besitzern und Verwaltern von Gütern bei Strafe untersagt, die Bauern während dieser Zeit mit Hofarbeiten, Reisen und dergleichen zu beschweren. Diese Vorschriften sind bisher nicht immer befolgt, indem nicht nur Vereinbarungen vorkommen, wodurch Gesellen sich für einen erhöheten Wochenlohn verpflichten, auch am Sonntag Vormittag zu arbeiten, sondern auch auf den Gütern, namentlich von Pächtern, die Tagelöhner an den Sonn- und Festtagen gleichwie an den Wochentagen zu Arbeiten auf den Höfen veranlaßt werden. Der Inhalt der §§ 3. und 4. sucht diesem Uebelstande auf eine rücksichtsvolle Weise wenigstens für die zum Gottesdienste bestimmte Zeit möglichst entgegen zu wirken. Einige Arten von Betriebsarbeiten sind indessen der Art, daß sie eine Unterbrechung auch an den Sonn- und Festtagen nicht leiden, oder doch eine beständige Aufsichtsführung erfordern, weshalb es zweckmäßig erschienen ist, dem Verbote zugleich eine dem entsprechende Restriction hinzuzufügen."

„In den älteren Verfügungen ist zwar nur der Unzulässigkeit der Haltung von Gerichten während des Gottesdienstes ausdrücklich erwähnt. In der, sämmtlichen Behörden auferlegten Verpflichtung, über die genaue Beobachtung der Feiertagsruhe zu wachen, und in der allgemeinen Vorschrift, daß jeder sich der gewöhnlichen Berufsarbeiten zu enthalten habe, ist indeß auch für sie bisher schon ein allgemeines Verbot zur Vornahme von Amtsverrichtungen begründet gewesen. Daß dieselben in dem Entwurfe (§ 5) im Allgemeinen als unzulässig bezeichnet, und namentlich auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit als hierher gehörig erwähnt werden, erscheint als angemessen. Da indeß auch Geschäfte dieser Art bisweilen keinen Aufschub leiden, so dürfte es erforderlich werden, die Unzulässigkeit derselben nur in der Beschränkung zu bezeichnen, als sie von der Beschaffenheit sind, daß eine Aussetzung thunlich ist."

Die Sonntagszeit ist bisher nicht selten zur Haltung von Versammlungen, namentlich von Communen oder deren Vorsteher benutzt worden. Sowie solche Versammlungen, gleichwie die Zusammenkünfte von Gilden und Zünften, den älteren Verfügungen widerstreiten, so werden solche auch in Zukunft als der sonntäglichen Feier nicht entsprechend, zu untersagen sein, wie solches im § 6 vorgeschlagen worden; und da das Nämliche von Auctionen und Licitationen gilt, so ist auch auf diese das Verbot ausgedehnt".

Digitized by Google

„Das im § 7 ausgesprochene Verbot des Haltens von Märkten an Sonn- und Festtagen entspricht den älteren Verfügungen, und es werden jedenfalls Jahr- Kram- Vieh- und sonstige Märkte als unzulässig zu bezeichnen sein."

„Der § 8 erwähnt der in der Feiertagszeit, der Störung wegen, nicht zu gestattenden Vergnügungen. Hiebei sind außer den öffentlichen Vergnügungen in Wirthshäusern, auch geräuschvolle Vergnügungen in Privathäusern berücksichtigt, und nur hinsichtlich der geistigen Musiken, welche an manchen Orten, namentlich in der stillen Woche aufgeführt zu werden pflegen, ist eine Ausnahme in dem Entwurfe enthalten."

„Der § 9, welcher aus den bereits entwickelten Gründen alle lärmenden Uebungen und Unternehmungen untersagt, erwähnt dabei auch, obgleich dieselben in den älteren Verfügungen nicht besonders hervorgehoben sind, der Jagdvergnügungen, weil auch damit Störungen verbunden sind, soweit nicht von dem Jagen Einzelner ausser der gottesdienstlichen Zeit die Rede ist."

„Was das Kaufen und Verkaufen an Sonn- und Festtagen betrifft, wovon der § 10 handelt, so verbieten die älteren Verfügungen solches, theils während der ganzen Feiertagszeit, theils nur während des Gottesdienstes. Neuere polizeiliche Anordnungen berücksichtigten nur die letztere Zeit, und weichen von der früheren Strenge auch darin ab, daß sie einer gänzlichen oder theilweisen Schließung der Läden überall nicht erwähnen. Auch der Entwurf beschränkt dies Verbot, welches in weiterer Ausdehnung den Verkehr und die Befriedigung der ersten Bedürfnisse zu sehr hindern würde, auf die Zeit des Gottesdienstes, aber auch nur während dieser Zeit. Daß aber während dieser Zeit die Schließung der Läden Statt finde, wird sich als angemessen empfehlen. Dagegen dürfte der Verkauf der Arzeneien in den Apotheken, so wie dessen, was zur Pflege von Kranken erforderlich ist, aus nahe liegenden Gründen auch ferner von dem allgemeinen Verbote auszunehmen sein."

„Bei dem im 11. §phen enthaltenen Verbote für Wirthe, sitzende Gäste zu halten, welches nach den älteren Verfügungen zum Theil bis 5 Uhr Nachmittags gilt, dürfte nur die von einem solchen Verkehr zu besorgende Versäumniß des Kirchenbesuches zu berücksichtigen und das Verbot auf die gottesdienstliche Zeit mit den schon in den älteren Gesetzen enthaltenen Ausnahmen zu beschränken sein."

„Die in den §§ 12 und 13 enthaltenen Verbote rechtfertigen sich durch die Wichtigkeit der Entfernung äußerer Abhaltungen vom Kirchenbesuch, und dürften sich überdem, was den Inhalt des § 13 betrifft, als zweckmäßige allgemeine polizeiliche Vorschriften empfehlen."

„Der § 14 handelt von den Vorabenden der Sonn- und Feiertage. Nach den bisherigen Verfügungen beginnt die eigentliche Feier der Sonn- und Festtage erst mit diesen Tagen selbst, die Vorabende sind in denselben nur in soweit berücksichtigt, als sie hiefür einzelne Verbote gegen solche Handlungen enthalten, von denen vorzugsweise eine Störung für die angemessene Vorbereitung auf die Feier zu besorgen ist. Alle Verfügungen untersagen in diesem Sinne geräuschvolle Lustbarkeiten, und zwar die Königliche und gemeinschaftliche Verordnung unbedingt, die großfürstliche Polizeiverordnung aber nach 9 Uhr."

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 4. (Schleswig, den 30. Mai). 1838.

Vortrag des Königl. Commissarius zur Motivirung einer zu erlassenden Verordnung wegen der Feier der Sonn- und Festtage.

(Schluß).

„Daß für die Vorabende die zur Vorbereitung auf die Feier der Sonn- und Festtage erforderliche Ruhe gesichert werde, erscheint als angemessen. Alle Beschränkungen aber, welche durch die Nothwendigkeit einer solchen Vorbereitung nicht hervorgerufen werden, dürften zu vermeiden sein, und eben deswegen modificirt der Entwurf die älteren desfälligen Vorschriften, nach denen Lustbarkeiten ganz und das Halten fremder Gäste von der späteren Abendzeit an verboten sind, dahin, daß für die Vorabende von 9 Uhr an sämmtliche, für die ganze Feiertagszeit zu erlassenden Verbote zur Anwendung gebracht werden. Nur für die Märkte, welche in einem größeren Umfange mit Störungen verbunden sind, wird sich die besondere, in einzelnen Fällen schon erlassene Vorschrift empfehlen, daß selbige nur bis 4 Uhr dauern sollen, weshalb in den Entwurf eine desfällige allgemeine Bestimmung aufgenommen ist."

„Der § 15 handelt noch besonders von der Charwoche, als der wichtigsten und bedeutungsvollsten Zeit für die christliche Gemeinde. Die früher erwähnten älteren Verfügungen über die Feier der Sonn- und Festtage berücksichtigen im Wesentlichen nur diese Tage selbst und die Vorabende derselben. Daß indeß den Verboten des Marktverkehrs und geräuschvoller Lustbarkeiten für die ganze stille Woche Anwendung gegeben werde, wird wegen der schon hervorgehobenen Wichtigkeit dieser Zeit in kirchlicher Hinsicht als angemessen erscheinen."

„In den §§ 16—18 sind die Strafen vorgeschlagen, welche Contraventionen gegen die beabsichtigten Vorschriften nach sich ziehen sollen. Ungeachtet der großen Verschiedenheiten der Strafandrohungen in den älteren Verfügungen stimmen selbige doch darin überein, daß die Contraventionen zunächst mit Geldstrafen geahndet werden sollen. Diese sind theils absolut, theils relativ bestimmt. Die absolut bestimmten Brüchen variiren, zum Theil mit Unterscheidung der Bauern und anderer Standesgenossen, für die erste Contravention gegen verbotene Arbeiten, Kaufen und Verkaufen, Krughalten und dergleichen, zwischen 2 fl. v. Crt. oder 6⅔ bßl. und 19 Rthlr. 51 bßl. Rücksichtlich dieser Brüchen ist zum Theil für die 2te und 3te Uebertretung eine Verdoppelung vorgeschrieben, und im Unvermögensfalle soll, abgesehen von der den Bauern eventuell angedrohten Strafe des Halseisens, eine Ab-

büßung mit resp. 3 und 4 tägigem Gefängniß eintreten. Das Maximum der relativ bestimmten Brüchen beträgt 50 Rthlr. v. Crt. oder 80 Rthlr."

„Auch in dem vorliegenden Entwurfe sind für Uebertretungen zunächst Geldstrafen festgesetzt und diesen im Unvermögensfalle angemessene Gefängnißstrafen substituirt. Da indeß auch Fälle sich ereignen können, in denen eine Brüche sich nicht hinreichend wirksam erweisen möchte, und erschwerende Umstände eine schärfere Ahndung erfordern, so dürfte es sich als zweckmäßig darstellen, den richterlichen Behörden die Befugniß zu ertheilen, unter solchen Umständen auch unbedingt auf Gefängnißstrafe oder Festungsarrest von 3 und 6 Monaten zu erkennen. In Ansehung der vorgeschlagenen relativen Brüchandrohungen füge ich nur noch die Bemerkung hinzu, daß die in den älteren Verfügungen festgesetzten Mulcten theils zu geringe sind, theils bei der Verschiedenheit der Contraventionen und der Verhältnisse der Contravenienten ein nicht zu enger Spielraum für das richterliche Ermessen wünschenswerth erscheint."

„Wenn die Krüger, Gast- und Schenkwirthe, welche verbotene Lustbarkeiten dulden, außer der Brüche auch noch eine Geldsumme erlegen sollen, deren Betrag dem durch die Contravention erlangten Gewinne entspricht, so dürfte dies dadurch genügend motivirt werden, daß solche Individuen am meisten den Versuchungen zu Contraventionen ausgesetzt sind. Aus dem nämlichen Grunde sind selbige für den dritten, von erschwerenden Umständen begleiteten Contraventionsfall mit dem Verlust der Berechtigung zu diesem Nahrungsbetriebe bedroht. Dagegen dürfte es sich im Allgemeinen nicht empfehlen, neben den Brüchen Confiscationen anzudrohen, oder die in der Königlichen Verordnung vom 16. April 1736 enthaltene Vorschrift zu erneuern, nach welcher contravenirenden Handwerkern bei wiederholter Uebertretung ihr Betrieb auf einige Wochen inhibirt werden soll."

„Der in dem § 19 enthaltene Vorschlag wegen der Verwendung der erkannten Brüchen, weicht gleichfalls von den älteren Vorschriften ab. Nach der Königlichen Verordnung sollen die Brüchen in die Armenkasse fließen, während nach der gemeinschaftlichen Verordnung einige Brüchen zur Hälfte an den Fiscus fallen, und andere ganz zur Anschaffung von Büchern für Schulkinder und Arme verwandt werden sollen. Daß den Polizeibehörden und Officialen ein Antheil an den zu erkennenden Brüchen zugesichert werde, wie dieses bisher theilweise der Fall war, möchte sich nicht empfehlen und es passender sein, selbige ganz zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Gründe der Zweckmäßigkeit dürften es dabei empfehlen, diese Mulcten zunächst für die Anschaffung von Schulbüchern für Armen-Kinder zu bestimmen, wie dies auch der gemeinschaftlichen Verordnung entspricht."

„Daß im § 20 die Cognition in diesen Contraventionssachen den Behörden übertragen worden, welchen die Polizeijustiz zusteht, und daß dabei das in anderen Polizei-Justiz-Sachen vorgeschriebene Verfahren eintreten soll, folgt schon aus den hauptsächlichen Grundsätzen und Zwecken des Entwurfs. In Beziehung auf diese ist zugleich den richterlichen Polizeibehörden die sofortige Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen zur Pflicht gemacht, da eine Erledigung derselben auf den jährlichen Brüchsessionen mit einer für die gehörige Wirksamkeit der vorliegenden Vorschriften zu nachtheiligen Verzögerung verbunden sein würde."

„Nach der Verordnung vom 16. Febr. 1798, betreffend den Gerichtsstand der Brüchfälligen, wird daher, weil in der Verordnung unbestimmte Brüchen angedroht sind, in der Regel die Competenz der Behörde am Wohnorte des Schuldigen begründet sein."

„Mit Uebergehung des § 21, dessen Inhalt keiner näheren Erläuterung bedürfen wird, bemerke ich nur noch hinsichtlich der Controlmaaßregeln, von denen die §§ 22 und 23 handeln, daß die ältesten Verfügungen die Aufsicht über die Befolgung der Anord-

Digitized by Google

nungen wegen der Feier der Sonn- und Festtage, gewissen kirchlichen Censoren, Heiligtagsvögten, Sabbatsvögten übertragen, deren Wirkungskreis sich namentlich auch auf die Controle der Befolgung der wegen des Kirchenbesuchs ergangenen Gebote, und die Veranlassung der desfälligen kirchlichen Bestrafungen erstreckt. Die Verfügungen des vorigen Jahrhunderts beschränken dagegen die Controle im Wesentlichen auf die Thätigkeit der Polizeibeamten und deren Unterofficialen. Daneben aber sind die Prediger und übrigen Kirchenbedienten angewiesen, eine besondere Aufmerksamkeit auf die Uebertretungen der Sabbatsgesetze zu richten, und Contraventionen der Obrigkeit anzuzeigen."

„Da die Geschäfte der angestellten Kirchenofficialen in den Instructionen der neuern Zeit immer vollständiger geregelt, und auf die Wachsamkeit über das kirchliche Leben ausgedehnt sind, so kann es nicht anders als zweckmäßig sein, ihnen und den Kirchenpatronen im Vereine mit den Predigern zur Pflicht zu machen, auf die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung hinzuwirken, wie solches im § 22 geschehen ist. Auf diesem Wege vermeidet man auch eine Vervielfältigung der Communalämter, deren Verwaltung den Communemitgliedern nicht leicht lästig werden kann."

„Die ferneren Controlmaaßregeln, deren in den §§ 24 und 25 gedacht ist, ergeben sich schon aus der Stellung der dabei thätig werdenden Beamten und Geistlichen, und wie die §§ 26—28 im Allgemeinen keiner näheren Motivirung bedürfen werden, so bemerke ich nur noch zum § 27, daß nach der Verordnung vom 16. April 1736 solche jährlich am Sonntage nach Neujahr wörtlich verlesen werden soll, und daß in den übrigen älteren Verordnungen zum Theil eine nochmalige Wiederholung der Publication in jedem Jahre angeordnet ist. Wenn indessen die Publication in jedem Jahre ein Mal wiederholt wird, so dürfte das vollkommen ausreichend sein, und der § 27 schließt sich daher der älteren Vorschrift an."

„Hoffentlich dürfte das Mitgetheilte genügen, meine Herren, um die Grundsätze anschaulich zu machen, welche bei der Bearbeitung des Entwurfs leitend gewesen sind, und die Zwecke zu bezeichnen, deren Erreichung beachsichtigt wird; ich darf daher für jetzt Ihre Zeit nicht ferner in Anspruch nehmen, sondern das Weitere bis zur Berathung versparen."

In der zweiten Sitzung, am 23. Mai, erhoben sich, nachdem das Protocoll der ersten Sitzung verlesen war, der Abgeordnete Lorenzen aus Hadersleben und der Graf v. Moltke mit der Beschwerde, daß sie in diesem Protocoll die einzelnen, die Erlassung der Addresse betreffenden Vorträge vermißten. — Von Seiten des Präsidii sowohl als auch von Seiten des Secretariats wurde hierauf erwiedert, daß die Secretaire in Gemäßheit der Verordnung vom 15. Mai 1834 nur verpflichtet wären, das Wesentliche der Verhandlungen und die Resultate derselben aufzufassen, daß es aber ihrer Beurtheilung überlassen bleiben müsse, was das Wesentliche sei, und daß es jedem Mitgliede, welches wünsche, dieses oder jenes Specielle protocollirt zu sehen, frei stehe, solches zu Protocoll zu geben. — Der Abgeordnete Wehtje gab darauf zu Protocoll: er sei der Ansicht, daß die Ständeversammlung in diesem Augenblicke noch nicht gehörig instruirt sei, um eine Addresse beschließen zu können. — Der Graf v. Moltke wünschte, daß zu Protocoll genommen werden möge, wie die erwähnte summarische Auffassung ein Verstoß gegen die Treue des Protocolls sei. — Die Abgeordneten Lorenzen von Hadersleben und Berwald erklärten, daß sie sich diesem Voto anschlössen.

Hierauf zeigte das Präsidium an, daß der Abgeordnete Hamkens eine Proposition über die Gewerbefreiheit auf dem Lande eingegeben habe. — Der Abgeordnete Berwald richtete an das Präsidium die Frage, ob eine abermalige Motivirung dieser, in der vorigen Diät schon einmal motivirten Proposition

Digitized by Google

nothwendig sei; ihm scheine dies zur Ersparung der Zeit unterbleiben zu können. — Das Präsidium erwiederte hierauf: dies gehöre zu den Puncten, worüber in der Verordnung vom 15. Mai 1834 keine Andeutung enthalten sei; man müsse sich daher an allgemeine Grundsätze halten, die sich aus der Natur solcher Versammlungen ergäben; vorläufig wolle das Präsidium als seine Ansicht bemerken, daß formell eine solche Proposition als eine neue zu betrachten sei, daß aber materiell Alles, was früher darüber verhandelt worden, benutzt werden könne, und daß darin das Mittel der Beschleunigung liege.

Demnächst eröffnete der Königl. Commissarius die Motivirung der einzelnen der Ständeversammlung vorzulegenden Gesetzesentwürfe mit folgender allgemeinen Einleitung:

Von den Gesetzesentwürfen, welche er der Versammlung vorzulegen angewiesen sei, wären bereits die meisten auf vorschriftsmäßigem Wege zu deren Kunde gekommen. In den Sitzungen, in welchen er diese Propositionen bei der Versammlung einzuführen sich erlaube, komme es nach dem § 65 der Verordnung vom 15. Mai 1834 vorläufig darauf an, inwiefern Einer von der Versammlung hinsichtlich jeder einzelnen Proposition auf die Erwählung eines Ausschusses anzutragen sich veranlaßt finden möge, damit, wenn dies nicht der Fall wäre, in der nächsten Sitzung die Frage durch Stimmenmehrheit erledigt werden könne, ob die Ausführung der einen oder der anderen Proposition ohne vorgängige Bearbeitung in einem Ausschusse anzurathen sei.

Um in dieser Anleitung das weitere Verfahren vorzubereiten und für die erwähnte Beurtheilung den erforderlichen Stoff zu liefern, werde er nach und nach in möglichster Kürze die wesentlichsten Motive für jede einzelne Proposition mitzutheilen haben. Die Reihenfolge, welche er dabei zu beobachten beabsichtige, werde sich im Ganzen nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Gegenstände richten, indem er diejenigen zuerst vornehme, welche die einfachsten wären und sich leichter übersehen und beurtheilen ließen. Ueber solche Gegenstände werde nämlich der Eingang der Committeeberichte am ehesten erwarten werden und also die Berathung über dieselben in dieser Versammlung rechtbald erfolgen können. Der rasche Fortgang der Geschäfte würde mithin dadurch hoffentlich gefördert, und die Zeit am sorgfältigsten benutzt. Um in der letzteren Beziehung ferner das Seinige zur Erreichung des Zwecks beizutragen, werde er — der Königl. Commissarius — sich bei der Motivirung möglichst auf die Mittheilung allgemeiner Grundsätze beschränken, und die näheren Erläuterungen einzelner Bestimmungen bis zu den Berathungen versparen.

Hierauf legte derselbe zuvörderst die Motive dar, welche dem Entwurfe zu einem Patente zu Grunde liegen, enthaltend einige ergänzende Vorschriften der Verordnung vom 9. November 1798 über die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen, und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens, und die in Ansehung derselben eintretenden obrigkeitlichen Amtspflichten.

Der Senator Rehder trug auf die Erwählung einer Committee zur Bearbeitung dieses Entwurfes an, in welche gewählt würden: der Justizrath Dröhse mit 28, Gerichtshalter Jaspersen mit 19 und Senator Rehder mit 16 Stimmen.

Darnach entwickelte der Königl. Commissarius die Motive der Verfügung vom 13. Febr. 1838, enthaltend einige nähere Bestimmungen über das Verfahren bei Ausübung des Subhastationsrechts. — Die Mehrzahl der Versammlung erklärte sich vorläufig dahin, daß die Erwählung einer Committee in Betreff dieser Verfügung nicht nöthig sei.

Hiernach motivirte der Königl. Commissarius den Entwurf zu einem Patente über das Verfahren bei Contraventionsklagen aus herr-

Digitized by Google

schaftlichen Pachtcontracten. — Der Abgeordnete Hamckens trug auf die Ernennung einer Commitee an, in welche gewählt wurden: der Inspector Lorenzen mit 18, der Graf v. Moltke und der Justitiarius Jaspersen, jeder mit 14 Stimmen.

Endlich motivirte der Königl. Commissarius den Entwurf einer Verordnung, betr. die Feier der Sonn- und Festtage. —

Der Pastor Lorenzen trug auf eine Committee an, wobei von mehreren Abgeordneten bemerkt wurde, daß eine Committee von 5 Mitgliedern wünschenswerth sei, womit sich auf Anfrage des Präsidii die Mehrzahl der Versammlung einverstanden erklärte. In diese Committee wurden erwählt: der Probst Boysen mit 38, Kammerherr v. Warnstedt mit 15, der Etatsrath Hensen mit 14, der Abg. Hamckens mit 13 und der Justitiarius Jaspersen mit 11 Stimmen; der Pastor Lorenzen hatte gleichfalls 11 Stimmen, trat aber als jüngeres Mitglied zurück.

Der Präsident ersuchte darauf die Versammlung um gefällige Berücksichtigung folgender Wünsche:

1) daß diejenigen Mitglieder, welche Privatpropositionen für diese Diät einzubringen bereits beabsichtigten, diese baldthunlichst, und wo möglich im Verlauf dieser und der nächsten Woche, einbringen mögten. Es sei dies wichtig, um alle Privatpropositionen zu übersehen und eine Auswahl der wichtigeren zu treffen, damit letztere in dieser Diät durchgeführt und zu einem Resultate gebracht werden könnten. Es würde zu bedauern sein, wenn die Versammlung Committeen ernennen, und nachdem diese ihre Kräfte verwandt hätten, die bearbeiteten Sachen doch ohne Resultat bleiben würden.
2) daß diejenigen Mitglieder, welche Propositionen motivirten und bei der förmlichen Verhandlung Vorträge hielten, diese Motivirungen und Vorträge gleich unmittelbar schriftlich zu Protocoll geben mögten, damit eine vollständige und authentische Kunde davon im Protocoll erhalten werden könne, ohne daß die Geschäfte des Secretariats mehr als nöthig erschwert würden.

Vortrag des Königl. Commissarius über die Motive für die beiden Gesetzesentwürfe, betreffend eine zweckmäßigere Einrichtung der für die Mobiliar-Feuer-Versicherung in den Herzogthümern bestehenden Gilden, und ein Verbot der Versicherung gegen Feuersgefahr bei auswärtigen nicht concessionirten Assecuranzanstalten.

„Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß hinsichtlich unserer Brandversicherungsanstalten in den Herzogthümern verschiedene Wünsche laut geworden sind. Zwar sind die gesetzlichen Vorschriften, welche die Versicherung der Gebäude, deren Taxation und Nachtaxation, sowie die ganze Feuer-Polizei betreffen, im Allgemeinen für zweckmäßig erachtet, und dabei nur einige Mängel bei Ausführung dieser Anordnungen bezeichnet, die jedenfalls nicht auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen sein würden. Ueberdem wird dieser Zweig unseres Versicherungswesens von einem in dieser verehrlichen Versammlung gemachten Vorschlage berührt. Dagegen sind in einer unvollkommenen Einrichtung der gewöhnlichen Versicherungen für Mobilien, Gründe häufiger Brandstiftungen gefunden. In dieser Veranlassung sind die beiden Gesetzesvorschläge entworfen, welche ich der verehrlichen Versammlung allerhöchst vorgeschriebenermaaßen vorzulegen habe.“

„An der Einrichtung der Mobiliar-Versicherung ist hauptsächlich getadelt, daß die bisher unbedingt zugelassene Versicherung in auswärtigen Assecuranz-Anstalten große Nachtheile zur Folge habe und daß auch die Gilden nicht ohne schädlichen Einfluß wären, welche für die Mobiliar-Feuer-Versicherung in den Herzogthümern vorhanden sind, besonders darum:

Digitized by Google

a) weil man dieselben Gegenstände bei mehreren Vereinen versichern könne und

b) weil die versicherte Summe ohne Rücksicht darauf gezahlt werde, ob von den Mobilien etwas gerettet worden, und ob also in der Zahlung mehr als eine Entschädigung geleistet werde."

„In vielen Gilden wird wirklich keine Taxation und Ermittelung des Werths oder Ermittelung des Schadens verlangt, und Einige derselben gewähren zudem in Brandfällen Unterstützungen mit Naturalien, Saat- und Brodkorn, sowie mit Baumaterialien, Hand- und Spanndiensten."

„Mit diesen Einrichtungen der Gilden, welche übrigens fast ohne alle Ausnahme von ihren eigenen Interessenten administrirt werden, ist denn die Folge verbunden gewesen, daß demjenigen, welcher durch eine Feuersbrunst Schaden gelitten hat, nicht allein der Schade ersetzt, sondern auch Gewinn gebracht und dadurch die Einäscherung seines Gebäudes zu einem für ihn in ökonomischer Rücksicht vortheilhaften Ereigniß gemacht wird, zu dessen Herbeiführung er eben dadurch sehr leicht veranlaßt werden kann."

„Die Frage, in welcher Art diesen nachtheiligen Folgen ohne Aufhebung oder Zerstörung der Gilden vorzubeugen sein dürfte, ist schon früher wiederholten Erörterungen unterworfen, nachdem über die Beschaffenheit der einzelnen Gilden selbst möglichst vollständige Nachrichten eingezogen worden. Nach diesen versichern zwar einige Gilden schon jetzt nur bestimmte Gegenstände nach deren specieller Angabe, und nach vorgängiger Taxation, sowie sie auch lediglich den wirklich Statt findenden Schaden ersetzen. Andere, die sogenannten 1, 5 und 10 Thalers-Gilden, sind mehr als bloße Unterstützungs- und Hülfs-Vereine zu betrachten, bestehen aus einer geschlossenen Zahl von Interessenten, und gewähren nicht allein Unterstützung in baarem Gelde, sondern auch, wie bereits erwähnt worden, in Naturalien. Solche Gilden kommen in sehr vielen Districten vor."

„Die Theilnahme an den Mobiliengilden von Seiten derjenigen Bewohner von Häusern, welche in der allgemeinen Schleswig-Holsteinischen Brandgilde für die Klöster und Güter versichert sind, ist indessen bekanntlich durch das Patent vom 25. Januar 1828 beschränkt."

„Im Inlande sind überdem allgemeine Versicherungsanstalten für Waaren und Effecten in Altona und Kopenhagen vorhanden, in Altona nämlich der Feuerassecuranz-Verein (Statute derselben s. in der Chronol. Samml. vom Jahre 1834, № 14, vom 11. Februar 1834) und in Kopenhagen die Brandassecuranz-Compagnie für Waaren und Effecten, welche bekanntlich unterm 11. April 1798 ihre Octroi erhielt. Jene ist auf Reciprocität gebaut, die Prämie daher unbestimmt, und wird, so viel bekannt, eben daher mehr von den Städtebewohnern als den Landbewohnern benutzt. Die Kopenhagener Compagnie hat sich bereits zu einer strengeren und vorsichtigeren Handhabung ihrer Geschäftsregeln veranlaßt gefunden und dürfte dadurch die Bemerkung, daß Versicherungen in gewinnsüchtiger Absicht bei ihr leichter möglich gewesen wären, beseitigt haben. Es kommt aber dagegen in Betracht, daß sie für Mobilien in Häusern mit Strohdächern nur gegen ¾ Procent Versicherungen zeichnet, und daß sie in Differenzfällen nur in Kopenhagen in Anspruch genommen werden kann."

„An auswärtigen Versicherungsanstalten werden auf dem platten Lande, soweit bekannt, nur in einzelnen Districten die Londoner Phönix-Compagnie, sowie die Anstalten in Hamburg, Gotha und Aachen benutzt, und diese sind theils Actien- und Prämiengesellschaften, theils auf gegenseitiges Risico berechnet."

„Die erste in Anrege gebrachte Frage nun, ob die Versicherungen bei auswärtigen Assecuranzanstalten, wie solches in anderen Staaten, z. B. in Preußen, Sachsen und Hannover geschehen, zu verbieten seien, hängt mit der Nothwendigkeit einer Controle der einländischen Gilden zusammen, und da diese sich schon

Digitized by Google

aus der bereits berührten und noch ferner hervorzuhebenden Einrichtung mehrerer derselben ergeben mögte, so dürften allerdings im Allgemeinen überwiegende Gründe für ein solches Verbot sprechen. Zwar enthält es eine Beschränkung der natürlichen Freiheit, gegen welche vielleicht angeführt werden könnte, daß die Versicherungen niedriger als bei den einländischen Anstalten gezeichnet zu werden pflegen (⅓, ¼ pCt.). Allein dies würde nur gegen ein unbedingtes Verbot gesagt werden können, während eine unbedingte Zulassung nicht mehr empfohlen werden kann, sobald das Mobiliar-Versicherungswesen überhaupt einer näheren staatspolizeilichen Aufsicht unterworfen werden soll."

„Denn bei einer auf die einländischen Mobiliar-Versicherungen beschränkten Controle würde der Zweck nicht nur unerreicht bleiben, sondern eine solchergestalt beschränkte Controle sogar bisher unbekannt gewesene schädliche Folgen haben können. Dazu kommt die mehrmals geltend gemachte Behauptung, daß jene auswärtigen Assecuranzanstalten ohne weitere Untersuchung zu jedem angegebenen Werth Versicherungen zeichnen, und daß sie in ihrem eigenen Interesse gleichfalls ohne alle Untersuchung den angegebenen Schaden berichtigen. Ihre Zulassung wird daher dadurch zu bedingen sein, daß man sie gleichfalls der allgemeinen Controle unterzieht, und aus diesen Ansichten ist der Entwurf zu einem Patent, enthaltend ein Verbot der Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranzanstalten, welche nicht landesherrlich concessionirt sind, hervorgegangen. Die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs dürften sich aus den hauptsächlichen Zwecken und Grundsätzen von selbst ergeben, und stehen überdem mit dem zweiten Entwurfe in einem solchen Zusammenhange, daß sie durch diesen mit erläutert werden. Derselbe sucht nämlich die Maaßregeln zu ermitteln und zu treffen, welche erforderlich sein dürften, um einem nachtheiligen Einflusse der Mobilien-Gilden zu begegnen. Zwar ist schon früher die gänzliche Aufhebung solcher Gilden zur Frage gestellt. Allein einmal würde dadurch die Erreichung des Zwecks keineswegs gesichert sein. Wenigstens hat die Beschränkung, welche durch das schon erwähnte Patent vom 25. Januar 1828 hinsichtlich der Interessenten der allgemeinen adeligen Brandgilde angeordnet worden, in der hier zur Frage liegenden Beziehung keine Folgen gezeigt, welche sich für die Aufhebung werden anführen lassen können. Dazu kommt, daß die Einfachheit der Statute für solche Gilden, dem Landmanne zusagt. Er übernimmt lieber Leistungen zu Gunsten eines bestimmten Individui, und mit der Gewißheit der Verwendung für einen naheliegenden Zweck, als Zahlungen allgemeiner Beiträge, an die sich kein persönliches Interesse knüpft. Dies aber spricht entscheidend gegen die Aufhebung der Mobilien- oder Bauer-Gilden. Es spricht aber auch gegen die Erlassung eines allgemeinen Reglements, welches für alle Mobiliengilden ohne Unterschied bindend wäre, und zugleich alle Autonomie ausschlösse. Was sich als zweckmäßig darstellt, dürfte hier, wie es häufig der Fall ist, gleichsam in der Mitte liegen, und dazu ohnehin in früheren Gesetzen und namentlich durch die Verordnungen vom 23. Januar und 16. April 1736 die nöthige Anleitung schon gegeben sein. Nach diesen Verordnungen, von welchen die erste für das Herzogthum Schleswig, die zweite aber für das Herzogthum Holstein erlassen worden (Syst. Samml. Bd. V. p. 568), ist nämlich die Errichtung von Gemeindebeliebungen, daferne sie nur nichts Gesetzwidriges enthalten, unter obrigkeitlicher Aufsicht gestattet."

„Bei den den Special-Feuer-Versicherungs-Vereinen rücksichtlich ihrer Statute, Artikel und Beliebungen zu ertheilenden Vorschriften dürfte nun aber vornehmlich der doppelte Zweck nicht aus den Augen zu verlieren sein:

1) dem anerkannten Uebelstande, daß die Theilnahme an diesen Innungen in gewinnsüchtiger Absicht und nicht selten auf verbrecherische Weise gemißbraucht wird, kräftigst und namentlich da-

Digitized by Google

durch zu begegnen, daß zwar für den Fall eines Brandschadens voller Ersatz, aber auch nicht mehr als Ersatz gewährt wird; und

2) ein regeres Interesse und eine achtsamere Controle von Seiten der Gilden und ihrer Vorsteher zu erwecken."

„Auf diese Zwecke hinzuwirken, ist vornehmlich der Inhalt der ersten §§ des Entwurfs berechnet. Zum Behuf der Controle ist im § 2 die Vorschrift vorgeschlagen, daß die Innungen in ihren Statuten die Districte bezeichnen sollen, aus welchen sie Interessenten aufnehmen wollen. Würde nämlich die Aufnahme von Interessenten ohne Rücksicht auf bestimmte Districte gestatter, so würde namentlich die Aufsicht durch die Branddirectoren, wie sie nach dem Entwurfe Statt haben soll, entweder überall nicht zu führen sein, oder doch sehr erschwert werden. Aus gleichen Gründen dürfte sich die Beschränkung empfehlen, in welcher nach § 3 die gleichzeitige Versicherung bei mehreren Gilden oder Assecuranz-Anstalten allein gestatter ist."

„Die Gütereinschauung, welche nach dem § 4 vor der Aufnahme eines Interessenten Statt finden soll, und die Nachschauung, deren der § 5 erwähnt, sind unumgänglich erforderlich, um den Hauptzweck der Verordnung zu erreichen, und eine Sicherheit dafür herzustellen, daß nur der wahre Werth des wirklich Verlorenen ersetzt werde. Diese Maaßregeln dürften auch um so unbedenklicher sein, weil sie durch die Natur der Verhältnisse gegeben, und ohnehin schon bei mehreren Gilden gebräuchlich oder statutarisch eingeführt sind, und sich in der Erfahrung bewährt haben."

„Wenn zufolge des § 6 den Branddirectoren, die für die Aemter und Landschaften angestellt sind, annoch ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, nach einem Brandfalle die bereits angeordnete polizeiliche Untersuchung auf Ermittelung der bewirkten Mobiliarversicherungen und deren Betrag zu erstrecken, so wird dies durch die den Branddirectoren obliegenden Functionen und durch die Nothwendigkeit eines möglichst zu vereinfachenden Verfahrens als vollkommen begründet und zweckmäßig angesehen werden; zumal da nur von den Branddirectoren füglich die Nachrichten über den Bestand der geretteten, oder der unbeschädigten Sachen, sowie die Anzeigen, deren der § 7 gedenkt, den Gilden oder Versicherungsanstalten mitgetheilt und gemacht werden können. Die am Schlusse dieses § vorkommende Bestimmung über die Verpflichtung des Eigenthümers, für das Zurstellebleiben der geretteten Sachen möglichst Sorge zu tragen, ist den schon in der Verordnung vom 20. Jan. 1776 gegebenen Vorschriften vollkommen analog. Die den Branddirectoren nach § 7 hierfür und für die Besorgung der sonstigen Geschäfte beizulegende Gebühr dürfte nur eine mäßige Vergütung für die damit verbundenen Arbeiten befassen; und wenn ferner in diesem § jede Auszahlung von Vergütung an den Assecuraten vor Eingang der Anzeige von Seiten des Branddirectors bei den Gilden und Assecuranzanstalten untersagt ist, so werde ich zur Motivirung dieser Bestimmung nur darauf aufmerksam machen dürfen, daß ohne dieselbe die hauptsächliche Vorschrift des Entwurfs leicht ohne Wirksamkeit bleiben könnte."

(Der Schluß folgt in der nächsten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 5. (Schleswig, den 1. Juni). 1838.

Vortrag des Königl. Commissarius über die Motive für die beiden Gesetzesentwürfe, betreffend eine zweckmäßigere Einrichtung der für die Mobiliar-Feuer-Versicherung in den Herzogthümern bestehenden Gilden, und ein Verbot der Versicherung gegen Feuersgefahr bei auswärtigen nicht concessionirten Assecuranzanstalten.

(Schluß).

„Daß in dem § 8 die Feststellung und Normirung der, rücksichtlich der Ermittelung der Schadens- und Ersatzsumme, sowie des bei der Auseinandersetzung zwischen der Gilde und den Interessenten, und bei etwa entstehenden Differenzen zu beobachtenden Verfahrens, zur Regel dienenden Grundsätze den Bestimmungen der Gilden und Vereine überlassen ist, wird hoffentlich von selbst als zweckmäßig einleuchten. Schon in manchen Statuten der Gilden finden sich solche Normen, und sie haben sich sämmtlich als angemessen bewährt. Ueberhaupt dürfte es aber entsprechend sein, der Autonomie der Gilden alle Bestimmungen zu überlassen, deren Normirung den Zwecken der beabsichtigten Verordnung nicht nachtheilig werden kann. Zu diesen Zwecken gehört unter andern auch, das Interesse der Gilden für eine wachsamere Controlle mehr zu beleben; namentlich von diesem Ziele würde es aber entfernen, wenn man die Gilden zu sehr beschränken und sie sogar in Ansehung der Behändlung der vorkommenden Differenzen an bestimmte processualische Vorschriften binden wollte."

„Der Inhalt des § 9 ist lediglich durch den Umstand hervorgerufen, daß nicht allenthalben, wie, was das Herzogthum Schleswig betrifft, namentlich in der Landschaft Elderstedt, Branddirectoren angestellt sind, und wird weiterer Erläuterungen nicht bedürfen."

„Das Nämliche gilt von dem 10 §. Denn die darin vorgeschlagene Controlle über den Inhalt der Gilde-Artikel ist nach den schon angeführten Verordnungen vom 23. Jan. und vom 16. April 1736 unerläßlich. Zudem ist sie blos in der Form einer Revision vorgeschlagen, da sie lediglich den Zweck hat, Gesetzwidrigkeiten zu verhindern, nicht aber in die zulässige Autonomie der Gilden einzugreifen. Die für die Revision zu berechnende Gebühr, welche in einigen Districten bereits üblich ist, dürfte mit der Mühe und der Verantwortlichkeit des Oberbeamten in Verhältniß stehen."

„Was den Inhalt des letzten § betrifft, so darf

Digitized by Google

ich nur daran erinnern, daß in den Aemtern und Landschaften, welche im Brandversicherungswesen ein Ganzes für sich bilden, außer den Branddirectoren, Oberbeamte sich befinden, daß daher die Städte, welche gleichfalls ein Ganzes für sich bilden, von diesen getrennt zu behandeln sind, und daß das Nämliche von den Klöstern und adeligen Gütern gilt, und solche schon darum besonders in Betracht kommen müssen, weil die Untergehörigen häufig Interessenten der adeligen allgemeinen Brandkasse sind, und weil sie keine Branddirectoren haben."

„Mit diesen Bemerkungen erlaube ich mir für jetzt meinen Vortrag zu schließen, werde aber im Laufe der Berathungen jede Gelegenheit benutzen, um die Erläuterungen über diese nicht unwichtigen Gegenstände zu vervollständigen und das ferner etwa für erforderlich Erachtete mitzutheilen."

Vortrag des Königl. Commissarius, betr. die Motive des Entwurfs zu einer Verordnung, wegen Festsetzung der Gränzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den klösterlichen Districten ꝛc. erlaubt sein soll.

„Wie Ihnen bekannt ist, meine Herren, sind die Städte in den Herzogthümern mit Rücksicht auf den ihnen zugewiesenen städtischen Betrieb besonders besteuert, und nach Maßgabe desselben zu sogenannten Steinpflügen angesetzt. Ueber den Umfang des städtischen Betriebes haben aber seit Jahrhunderten Differenzen Statt gefunden, und diese verschiedene gesetzliche Bestimmungen hervorgerufen, nach welchen unter andern das Bierbrauen und die Branntweinfabrication zu den städtischen Gewerben gezählt worden sind. In Ansehung des Bierbrauens findet sich eine solche Bestimmung schon in den gemeinschaftlichen Verordnungen vom 3. Febr. und 4. Juli 1623. In Ansehung des Branntweinbrennens, welches damals seltener auf dem Lande betrieben ward, kommt zwar in älteren Verordnungen (vom 8. April und 11. Mai 1686 und vom 11. Mai 1711) eine gleiche Bestimmung nicht ausdrücklich vor. Desto deutlicher ist sie aber in späteren Anordnungen vom 20. Octbr. 1773 und vom 7. Octbr. 1796 enthalten."

„In den Aemtern und Landschaften blieben dagegen beide Betriebe Regalia, und sind daselbst in der Regel durch contractlich erworbene Gerechtsame oder durch Concessionen bedingt."

„Was die Klöster, adligen Güter und die ihnen gleichgestellten Districte betrifft, so wurde ihnen die Veredlung ihrer Gutsproducte zum Behuf des eignen Bedarfs auf den Gütern nachgelassen, und obgleich es in dieser Beziehung an allgemeinen gesetzlichen Verfügungen fehlt, so wurde doch bei Gelegenheit eines einzelnen Falles durch ein Königl. Rescript vom 8. April 1785 ausdrücklich ausgesprochen, daß es den klösterlichen und adligen Gütern nur gestattet werden könne, aus selbsterzeugtem Korn für die Bedürfnisse und etwanige Krüge des Guts Branntwein brennen zu lassen, ein Grundsatz, welchem die Resolution vom 23. Decbr. 1800, betr. die Anlegung von Fabriken auf den adligen Gütern, vollkommen entspricht. Indessen haben sich diese Gewerbe auf den adligen Gütern immer mehr ausgebreitet, und dadurch sind Beschwerden von Seiten der Städte hervorgerufen, die sich ohne gesetzliche Regulirung der von den klösterlichen, adligen und den ihnen gleichgestellten Districten bei diesen Gewerben zu beobachtenden Gränzen nicht erledigen lassen."

„Der Entwurf zu einer Verordnung, welchen ich Ihnen Allerhöchst vorgeschriebenermaßen zur Berathung vorzulegen habe, beabsichtigt eine solche Regulirung, und bei der Würdigung desselben kommt es zunächst in Betracht, ob man den erwähnten, im Jahre 1785 ausgesprochenen Grundsatz unter den gegenwärtigen Umständen noch festhalten, und darnach die klösterlichen, adligen und ihnen gleichgestellten Districte in Ansehung

Digitized by Google

des fraglichen Betriebes erſtlich auf ihre Producte, und dann auf ihren Bedarf beſchränken könne? Von einer Beſchränkung in der erſten Beziehung würde die Folge ſein, daß ſich kein Etabliſſement der Art würde erhalten können, da Alles von dem zufälligen Ertrage der Erndte und von der Größe des Guts oder Diſtricts abhängig ſein würde. Zur Fortdauer desfälliger Anlagen iſt vielmehr unerläßlich erforderlich, daß den Unternehmern ein größerer Rohſtoff zur Veredlung freigelaſſen werde, als ſie ſelbſt produciren. Wenn alſo rückſichtslos jene Beſchränkung beibehalten werden ſollte, ſo würde man einen anerkannten Grundſatz der Staatswirthſchaft verletzen, nach welchem einer an ſich nützlichen und Gewinn bringenden induſtriellen Entwicklung nicht entgegengewirkt werden darf. Dazu kommt aber, daß ſich die Befolgung eines jener Beſchränkung entſprechenden Verbots durch keine Controlle ſichern laſſen würde. Zwar bietet ſich das Mittel gewiſſenhafter Verſicherungen oder der Urſprungscertificate dar. Allein ſolche Certificate werden häufig auf die Angaben Anderer gebaut werden müſſen. Die öffentliche Meinung hat ſich längſt, und gewiß mit Recht, gegen ſelbige als Controll-Mittel erklärt, und wenn man bemüht geweſen iſt, ſie in anderen Verhältniſſen abzuſchaffen, ſo würde es widerſprechend ſein, ſie für einen noch dazu untergeordneten Zweck wiederum einzuführen."

„Gegen die zweite Beſchränkung, auf den Bedarf des Guts oder Diſtricts, ſprechen im Ganzen die nämlichen Gründe. Nur treten ſie in dieſer Beziehung noch ſtärker hervor. Für das Intereſſe des Staats kann es nicht in Betracht kommen, wo das veredelte Product gewachſen iſt. Aber dies Intereſſe iſt dabei nicht unbetheiligt, ob die veredelten Producte aus dem Lande gebracht, und der Betrag der Exporte vermehrt werde, oder nicht; und es dürfte mehr als bedenklich ſein, eine ſolche Vermehrung der Ausfuhr eigner, im Lande ſelbſt veredelten Producte nicht allein nicht zu befördern, ſondern ſogar zu verhindern. Dieſe Betrachtung gewinnt noch dadurch an Gewicht, wenn man zugleich, was den Werth unſerer inländiſchen Production betrifft, einen Blick auf die gegenwärtige Lage der Dinge wirft. Der Abſatz unſerer rohen Producte iſt bekanntlich nicht mehr der, welcher er früher war. Zunehmende Agricultur in anderen Ländern, und die Handels- und induſtrielle Politik fremder Staaten haben darin viele Veränderungen hervorgebracht. Der dadurch verminderte Abſatz nach näher belegenen Ländern nöthigte dazu, ihn in entfernten Gegenden zu verſuchen, und die durch das größere Volumen der Rohſtoffe vermehrten Transportkoſten haben zur einheimiſchen Verarbeitung und Veredlung derſelben geleitet, und wo ſonſt die Ausfuhrartikel blos in Korn, Waitzen und Getraide aller Art beſtanden, beſtehen ſie jetzt häufig in Mehl, Grütze, Graupen und Brod. Solche Fortſchritte dürfen nicht gehemmt werden, und ſie fordern jedenfalls zu einer ſchonenden Rückſicht bei der erwähnten Regulirung auf. Sie iſt daher auch auf den Entwurf nicht ohne weſentlichen Einfluß geweſen, jedoch in einer ſolchen Beſchränkung, welche durch das wohlerworbene, geſetzliche und ohnehin beſteuerte Recht der Städte geboten ward. Es darf nämlich nicht vergeſſen werden, daß es ſich für die Städte um die Abwendung eines weſentlichen Nachtheils, für die Klöſter, Güter und die ihnen gleichgeſtellten Diſtricte aber um die Erlangung neuer Vortheile handelt. Wollte man dieſe einräumen, ohne Schutz vor jenen Nachtheilen eintreten zu laſſen, ſo würde ein geſetzlich anerkanntes und zudem beſteuertes Recht zu Gunſten eines unbeſteuerten, und in ſeinem gegenwärtigen Umfange geſetzlich nicht als zuläſſig anerkannten Gewerbsbetriebs zur Seite geſetzt werden. Daher ergiebt ſich denn, daß den klöſterlichen, adeligen und ihnen gleichgeſtellten Diſtricten die fraglichen Gewerbsbetriebe in dem bezeichneten Umfange lediglich unter der Vorausſetzung zuzugeſtehen ſein dürften, daß ſie ihre Fabricate nur auf dem Wege der Ausfuhr aus den Herzogthümern, innerhalb derſelben aber nur in

den gewerbfreien Districten absetzen, während der Import in die Städte und die nicht gewerbfreien Aemter und Landschaften untersagt bleibt. Dies sind die Grundsätze, auf denen der Entwurf gebaut ist, welcher die Aufgabe zu lösen sucht, zugleich den Forderungen der Zweckmäßigkeit und der Gerechtigkeit bei dieser Regulirung möglichst zu entsprechen. Ausgeführt sind diese Grundsätze in den ersten §§phen des Entwurfs, zu denen ich nur einige wenige Bemerkungen hinzuzufügen habe."

„Wenn die Zahl der fraglichen Betriebsanlagen im § 2 nach der Zahl der Haupt- und Meierhöfe normirt wird, so ist darin ungleich mehr eingeräumt, als die bisher anerkannte Befugniß befaßt, auf der anderen Seite aber eine Beschränkung enthalten, welche durch die Rücksicht auf die Städte geboten wird, und zugleich aus staatspolizeilichen Gründen anzurathen sein wird. Ohne eine solche Beschränkung würde nämlich zu besorgen sein, daß eine viel zu große Zahl kleiner, auf den einländischen Consum berechneter Branntweinbrennereien entstehen werden, deren Gemeinschädlichkeit längst anerkannt ist, weil sie unter andern zur Vermehrung des einländischen Consums beitragen, nicht zu gedenken, daß dadurch dem Betriebe in den Aemtern und Landschaften ein widerrechtlicher Schade zugefügt würde. Dagegen haben die sogenannten Bannmeilen der Städte nicht berücksichtigt werden können, weil bei einer solchen Berücksichtigung die Fortdauer der Betriebe in den meisten Fällen, und eine gleichmäßige Regulirung überall unmöglich werden würde."

„Die Controlmaßregeln, welche in den §§ 9 und 10 vorgeschlagen sind, dürften einfach und der Sache angemessen sein. Die darnach auszustellenden Scheine sollen blos auf den Ort der Fabrication lauten. Sie lauten daher auf eine Thatsache, welche der Aussteller wissen kann. Bei dem Wegfall des Ausfuhrzolls wäre eine Ausstellung unrichtiger Atteste ohne Interesse. Sie dienen nur zur Legitimation gegen etwanige Anhaltungen, und haben bloß den Zweck, die Einfuhr in die verbotenen einländischen Districte, und den Consum innerhalb derselben zu verhindern. Auch die sonst noch vorgeschlagene Controle verursacht weder Belästigungen noch Kosten."

„Bei den Rügen, welche etwanige Contraventionen zufolge der §§ 11 — 14 nach sich ziehen sollen, ist eine Gradation beobachtet, welche aus der Größe der Rechtsverletzung, der Lage und den Verhältnissen der Contravenienten hergenommen ist. Daher ist die Anlage von Brauereien, Brennereien und Malzereien im Ganzen mit höheren Mulcten bedroht, als die Ueberschreitung der Rechte bei zulässigen Anlagen durch Import in verbotene Districte, oder der Mangel eines Certificats; und auf die bloße unterlassene Meldung ist die geringste Rüge angedroht. Auch dürfte sich die in dem § 15 vorgeschlagene, meistens zum Besten der Armenkassen eintretende Verwendung der erkannten Brüchen und Confiscationssummen als zweckmäßig darstellen."

„Da das Bierbrauen und Malzen zum Hausbedarf stets erlaubt gewesen ist, und da es weder die Absicht ist, noch in dem Zwecke der Regulirung liegt, diese sehr nützliche Erlaubniß zu beschränken, so ist solches in dem § 16 ausdrücklich ausgesprochen."

„Wenn es den Verhältnissen entspricht, daß der Schleswig-Holsteinischen Regierung im Allgemeinen die Aufsicht über die Gelebung der beabsichtigten Vorschriften übertragen werde, so ist zu dem Zwecke auch erforderlich, daß sie stets Kenntniß davon habe, in welcher Anzahl die fraglichen Etablissements existiren. Wie der § 17 die desfalls erforderliche Vorschrift enthält, so setzt sie ferner der § 18 mit den Localbehörden in Verbindung, und legt diesen Functionen auf, welche ihrer Stellung und den Bestimmungen des Entwurfs entsprechen."

„Das im § 19 vorgeschlagene Verfahren ist den bestehenden Gesetzen über das Gewerbewesen conform, und da hier von Gegenständen des Gewerbes, seiner Ausdehnung und Beschränkung die Rede ist, so hat

Digitized by Google

ſelbiges namentlich nach Maßgabe der allerhöchſten Reſcripte vom 7. Septbr. 1819 eingerichtet werden müſſen, welches auch die Zweckmäßigkeit ſowohl als ſonſtige geſetzliche Vorſchriften neuerer Zeit für ſich haben dürfte."

„Was endlich die Beſtimmung in dem § 20 betrifft, ſo iſt ſie hinſichtlich derjenigen Diſtricte durchaus erforderlich, welchen Gerechtſame zum Betriebe ſtädtiſcher Nahrung und Gewerbe zuſtehen, als in welcher Beziehung ich für das Herzogthum Schleswig nur auf Cappeln aufmerkſam mache; im Uebrigen aber die näheren Mittheilungen bis zur Berathung ausſetze."

In der **dritten Sitzung**, am 25. Mai, zeigte der **Präſident** an, daß eingegangen wären:

1) eine Propoſition des Landſaſſen **Henningſen**, wegen Vereinigung der beiden Ständeverſammlungen für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein in **eine** Verſammlung;
2) eine Propoſition des Abg. **Todſen**, betr. die Mittheilung der amtlichen Berichte, inſofern ſolche auf Entſcheidungen der Behörden Einfluß üben;
3) eine Propoſition deſſelben Abg., daß die Königl. Propoſitionen den Ständeverſammlungen einige Monate vor deren Eröffnung mitgetheilt werden mögten;
4) eine Propoſition des Abg. **Todſen**, betr. den Unterricht in der deutſchen Sprache in den Landſchulen der däniſch redenden Diſtricte.
5) Folgende Petitionen:
   a. des Armen-Collegii zu Lügumkloſter, wegen Beſchränkung der Heirathen unvermögender Perſonen durch die Bedingung der Einwilligung von Seiten der Armencommiſſion der verſorgungspflichtigen Commüne;
   b und c. mehrerer Landbeſitzer und Einwohner zu Wilſtrup und Hoptrup, wegen Verwandlung der Prediger- und Kirchenzehnten in eine feſte jährliche Abgabe, und wegen Aufhebung der gemeinſchaftlichen Kirchen-Caſſe;
   d bis i. mehrerer Einwohner der Kirchſpiele Hoptrup, Wilſtrup, Aller, Tyrſtrup, Stepping und Frörup, um Mitwirkung der Ständeverſammlung dahin: daß das Steuerbewilligungsrecht den Ständen wieder eingeräumt werden möge;
   k. mehrerer Einwohner der Stadt Flensburg, betr. die Geltendmachung des Steuerbewilligungsrechts und die Vereinigung der Ständeverſammlungen beider Herzogthümer;
   l. derſelben, betr. die Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration, und wegen Mittheilung des Entwurfs einer Städteordnung an den Magiſtrat und das Deputirten-Collegium der Stadt Flensburg.

Darauf machte der **Präſident** die Verſammlung auf den am Ende der 3ten Nummer der Wiborger Ständezeitung angeführten Beſchluß aufmerkſam, wonach die dortige Ständezeitung ſämmtlichen Abgeordneten und Stellvertretern der däniſchen Inſelſtifte und des Herzogthums Holſtein, ſo wie den Stellvertretern in Jütland und im Herzogthum Schleswig unentgeltlich zugeſandt werden ſolle, wenn ſie dieſelbe auf den Poſtcomtoiren ihrer Heimath beſtellten. Er bemerkte dabei: es ſcheine ihm angemeſſen zu ſein, daß die Schleswigſche Ständeverſammlung den Beſchluß faſſe, es mit der Vertheilung ihrer Zeitung ebenſo zu verhalten. — **Etatsrath Henſen** warf die Frage auf, woher die Koſten genommen werden ſollten, die dadurch verurſacht werden würden. In der vorigen Ständeverſammlung ſei ein ähnlicher Beſchluß gefaßt worden, ohne daß man der Koſten gedacht hätte, und ſeien dieſe nachher nur mit Mühe von den Finanzen zu erlangen geweſen. Er bezweifle die Befugniß der Ständeverſammlung zu einem Beſchluſſe, wornach die Koſten

Digitized by Google

entweder von den Finanzen beſtritten, oder über das Land repartirt werden ſollten. — Der Präſident erwiderte hierauf: Es ſcheine ihm in der Natur der Sache zu liegen, daß die dadurch veranlaßten Ausgaben mit zu den Koſten gerechnet werden müßten, welche durch die Ständeverſammlung überhaupt verurſacht würden. Die Koſtenvermehrung könne auch um ſo weniger erheblich ausfallen, als die Ständezeitung doch nicht in einer ſo ſparſamen Anzahl von Exemplaren gedruckt würde, daß durch die Subſcribenten und die anderweitig zu vertheilenden Exemplare der ganze Vorrath erſchöpft werde; es bleibe gewiß immer ein Reſt übrig, der beſſer unentgeltlich vertheilt werde, als daß man ihn unbenutzt liegen laſſe. — Etatsrath Henſen bemerkte dagegen, daß in Folge des in der letzten Ständeverſammlung gefaßten Beſchluſſes 130 Exemplare verſchenkt worden wären, und daß die desfälligen Koſten ſich auf circa 1200 Rbthlr. belaufen hätten. Was die übrig bleibenden Exemplare betreffe, ſo ſeien dieſe zufolge des mit dem Taubſtummen-Inſtitut geſchloſſenen Contracts Eigenthum des Inſtituts, welches jedes Exemplar derſelben für 2 ßl. a Bogen verkaufen werde. Das Inſtitut werde übrigens nicht mehr Exemplare drucken, als beſtellt würden. — Der Königl. Commiſſarius äußerte ſich dahin, daß die fraglichen Ausgaben zu den anderweitigen Koſten der Ständeverſammlung zu ſchlagen ſein würden, um ſo mehr, da er angewieſen ſei, eine Propoſition in Betreff ähnlicher durch die ſtändiſche Verſammlung veranlaßten Koſten, z. B. für Heizung, Erleuchtung ꝛc., zu machen. Uebrigens ſei die Bemerkung des Abg. des 11. ländlichen Wahldiſtricts ganz richtig, daß die Verſammlung nicht das Recht habe, zu beſchließen, daß dieſe Koſten über das Land repartirt werden ſollten; allein dies würde wohl auch durch die von ihm vorzulegende Propoſition erledigt werden. — Das Präſidium ſtellte, da ſonach einer Beſchlußnahme in dieſer Angelegenheit nichts im Wege ſtand, die Frage: ob die Schleswigſche Ständezeitung auf die angegebene Weiſe an die Abgeordneten und Stellvertreter für die Inſelſtifte und das Herzogthum Holſtein, imgleichen an die Stellvertreter in Jütland und im Herzogthum Schleswig unentgeltlich vertheilt werden ſollte. — Dieſe Frage ward von der Verſammlung einſtimmig bejaht.

Hierauf äußerte der Abg. Lorenzen aus Hadersleben: es ſei ihm heute eine Landcharte zugeſchickt, die den Titel führe „Charte vom Königreich Dänemark, Holſtein und Lauenburg"; das Herzogthum Schleswig ſei bei der Eintheilung des Landes nicht zu finden, ſtatt deſſen finde ſich auf der Charte „Süderjütland". Dieſe Charte ſei von der däniſchen Preßfreiheitsgeſellſchaft mit dem Volksblatt verſandt. Er mache die Verſammlung auf dieſes merkwürdige Actenſtück aufmerkſam, und bitte, daß es auf den Tiſch gelegt werden möge; — welches vom Präſidio gerne bewilligt ward.

Darauf fand die Vorberathung über die Verfügung vom 13. Febr. d. J., betr. das Subhaſtationsrecht, Statt, nachdem die Verſammlung eine Committee zur Begutachtung dieſer Verfügung nicht für erforderlich gehalten hatte.

Demnächſt trug der Kgl. Commiſſarius die Motive vor zu dem Entwurf einer Verordnung, betr. die Gränzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Brantweinbrennen in den klöſterlichen Diſtricten ꝛc. erlaubt ſein ſoll. — Der Abg. Henningſen trug auf die Erwählung einer Committee von 5 Mitgliedern an, und die Verſammlung wählte dazu den Landſaſſen Henningſen, den Senator Rehder, den Juſtizrath Dröhſe, den Senator Schmidt und den Kammerherrn von Ahlefeldt. Agent Jenſen und Kaufmann Lorenzen, welche mit dem Kammerherrn v. Ahlefeldt gleiche Stimmen hatten, traten als jüngere Mitglieder zurück.

Hierauf wurden vom Königl. Commiſſarius zwei Geſetzesentwürfe zugleich motivirt, nämlich der Entwurf zu einem Patente, enthaltend ein Verbot

Digitized by Google

der Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranzanstalten, welche nicht landesherrlich concessionirt sind, u. der Entwurf zu einer Verordnung, enthaltend die Vorschriften, welche von den Special-Feuer-Versicherungs-Vereinen und Gilden rücksichtlich ihrer Statute, Artikel und Beliebungen zu beobachten sind. — Der Abg. Berwald trug nach geschehener Motivirung auf die Erwählung einer Committee von 5 Mitgliedern an. In diese Committee wurden gewählt: der Abg. Wehtje, Inspector Lorenzen, der Abg. Hamkens, Senator Rehder und der Landsasse v. Rumohr. Gleiche Stimmen mit diesem hatte der Abg. Todsen, der aber als das jüngere Mitglied zurücktrat.

Demnächst bemerkte der Abg. Wehtje in Betreff der den Schleswigschen Provinzialständen mitgetheilten Königl. Eröffnung, daß in dieser gesagt sei, es würden, wenn nicht außerordentliche Ereignisse einträten, weder erhöhte Abgaben, noch neue Staatsanleihen erforderlich sein, und richtete dann an den Königl. Commissarius die Frage, ob solches sich auch auf die Landsteuer beziehe, oder ob diese, von der bisher 50 pCt. erlassen seien, etwa wieder auf 100 pCt. erhöht werden solle? Buchstäblich genommen würde dies keine erhöhte Abgabe sein, würde aber in der That doch einer solchen gleich stehen. — Der Königl. Commissarius erwiderte: er sei nicht dazu autorisirt, die Worte Sr. Majestät zu interpretiren. Ihm aber scheine es, daß nach der Königl. Eröffnung keine neue Steuer ausgeschrieben, auch die gedachte Erhöhung der Landsteuer vorläufig nicht eintreten solle; doch sei dies nur seine subjective Meinung. — Der Abg. Wehtje richtete darauf die fernere Frage an den Königl. Commissarius: ob man auch ohne die Activa des Staats zu verbrauchen, die Ausgaben zu decken im Stande sei? — Der Königl. Commissarius antwortete: er müsse noch einmal erwidern, daß er zu einer solchen Interpretation der Königl. Eröffnung nicht autorisirt sei; ihm scheine es indessen, daß die Activa nicht durch den Staatshaushalt absorbirt werden sollten. Nach der Finanzübersicht vom Jahre 1835 liege ein Deficit vor. Daran hätten sich die Bemerkungen der Ständeversammlung geknüpft. Darauf hätten Se. Majestät der König nun den Ständen eröffnet: daß nicht anzunehmen sei, es würden, um das Deficit zu decken, erhöhte Abgaben oder Staatsanleihen erforderlich werden, und darin scheine ihm auch das zu liegen, daß die Activa nicht verbraucht werden sollten. — Der Abg. Wehtje fragte darauf ferner: ob bald die Finanzübersicht vom Jahre 1836 zu erwarten stehe? — Der Kgl. Commissarius erwiderte: die Antwort hierauf sei schon in der Eröffnung enthalten, wo gesagt werde, es sei bereits der Befehl ertheilt, daß auch für das Jahr 1836 die Finanzübersicht zur Publicität gebracht werden solle. Was aber die Zeit betreffe, so sei es ihm nicht erlaubt, Zusätze zu den Worten Sr. Majestät des Königs zu machen. Nach seiner Meinung würde die Finanzübersicht sehr bald erfolgen. Indessen geschehe diese Aeußerung nicht in Folge eines Allerhöchsten Befehls, sondern sei lediglich eine Privatäußerung.

Vortrag des Königl. Commissarius, betr. die Motive zum Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Städte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona.

„Der Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona, welchen ich der verehrlichen Versammlung zur Begutachtung vorzulegen habe, befindet sich schon seit einigen Tagen in Ihren Händen, meine Herren. Wenn ich die Motive für diesen Entwurf nicht sofort bei der Vertheilung vorgetragen habe, so

Digitized by Google

bestimmten mich dazu nicht allein die bereits früher von mir geäußerten Gründe, sondern auch der Wunsch, daß Sie, meine Herren, zuvor von dem Inhalte des Entwurfs im Allgemeinen Kenntniß genommen, und durch eine cursorische Durchsicht einen Ueberblick über das Ganze gewonnen haben mögten. Ich mußte dies um so mehr als wünschenswerth betrachten, wenn ich den Umfang berechnete, innerhalb dessen sich die von mir einleitungsweise vorzutragenden Motive halten müssen. Es kann nämlich weder erforderlich noch zweckmäßig sein, schon jetzt jede Bestimmung der einzelnen Abschnitte und Paragraphen näher zu begründen. Eine solche detaillirte Begründung würde gegenwärtig nur zeitraubend für Sie sein, meine Herren, ohne Nutzen zu gewähren, und sie wird jedenfalls zweckmäßiger bis dahin auszusetzen sein, wo etwanige Bemerkungen der verehrlichen Mitglieder selbige nöthig machen. Daher dürfte es denn auch nicht allein als genügend, sondern auch als angemessen angesehen werden, wenn ich mich bei dem einleitenden Vortrage darauf beschränke, die wichtigsten Principien hervorzuheben, welche den dispositiven Bestimmungen des Entwurfs zum Grunde liegen, und in dieser Hinsicht besonders dahin zu streben, daß das Verhältniß des Staats zur städtischen Gemeinde möglichst klar hervortrete."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 6. (Schleswig, den 2. Juni). 1838.

Vortrag des Königl. Commissarius, betr. die Motive zum Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Städte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona.

(Forsetzung).

I.

„Das Städtewesen und die städtische Verwaltung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist im Allgemeinen von den Mängeln und Gebrechen frei geblieben, welche in anderen Ländern allmälig in solchem Grade eingerissen waren, daß dort in der neueren und neuesten Zeit das dringende Bedürfniß sich geltend machte, durch die umfassendsten und durchgreifendsten Reformen und Veränderungen eine neue Grundlage für die städtische Administration zu gewinnen. Auch haben die wesentlichsten Grundprincipien für eine aus dem Begriff der Commune selbst hergeleitete und dem Zweck derselben entsprechende städtische Verfassung und Verwaltung, deren formelles Aussprechen durch die Gesetzgebung in anderen Ländern als einer der wichtigsten Fortschritte für die Ausbildung des städtischen Communalwesens bezeichnet worden, in Betreff der Städte der Herzogthümer längst practische Anerkennung und Anwendung gefunden. — Ohne in ein specielles Detail einzugehen, werden zur Bestätigung der ausgesprochenen Ansicht die Hinweisungen genügen, daß die Städte der Herzogthümer ihren Charakter als besondere Communen mit einer ihnen eigenthümlichen Communalverwaltung niemals verloren, und im Laufe der Zeit in allen Städten neben den Magistraten sich die Deputirtencollegien gebildet haben; welche, aus der Bürgerschaft hervorgegangen, in ihrer auf Vertretung der Gemeindeinteressen und auf Controle der Verwaltung der Stadtangelegenheiten gerichteten Wirksamkeit von der Staatsgewalt anerkannt und geschützt worden sind. Das Eigenthum der Stadtgemeinden an dem Stadtvermögen, und die Verwendung desselben zu öffentlichen städtischen Zwecken ist eben so wenig als dessen Verwaltung durch die städtischen Behörden bei uns in Zweifel gezogen; der Einfluß der Gemeinde selbst auf die Stadtangelegenheiten ist bereits durch das Rescript vom 4. September 1744, nach welchem in städtischen Angelegenheiten von dem Magistrate nicht einseitig ohne Hinzuziehung des Deputirtencollegii referirt werden darf, sicher gestellt, und schon in der Verordnung vom 26. Januar 1756 ist die Oeffentlichkeit der städtischen Rechnungen verfügt, und dem Deputirtencollegio die entscheidendste Einwirkung auf die Stadtöko-

Digitized by Google

nomie nicht allein zugestanden, sondern auch zur Pflicht gemacht. Der nämliche Geist hat sich seitdem in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung ausgesprochen, und die Landesregierung hat bei der obersten Leitung der städtischen Angelegenheiten stets das Ziel vor Augen gehabt, unter Aufrechthaltung der Selbstständigkeit der städtischen Communen und ihrer Administration nur solche Maaßregeln anzuordnen, deren Nothwendigkeit sich ergab, um die Stadtgemeinden selbst in ihren bleibenden Interessen sichet zu stellen, und diese mit dem allgemeinen Interesse des Staats in Einklang zu erhalten."

„Auf der anderen Seite war es eine Folge des Entwickelungsganges, welchen die Ausbildung des Städtewesens nahm, daß in der Communalverfassung und Communalverwaltung der verschiedenen Städte der Herzogthümer, obgleich die Grundzüge derselben wesentlich die nämlichen sind, im Laufe der Zeit Verschiedenheiten hervortraten, und allmählig sich mehr fixirten, welche durch keine innere Nothwendigkeit geboten waren. Die Vorschriften über das Bürgerrecht gehören größtentheils einer älteren Zeit an, und leiden, nur in einzelnen Puncten durch die spätere Gesetzgebung näher festgestellt, an Unbestimmtheit; die Ernennung der Mitglieder des Magistrats wie des Deputirtencollegii erfolgt nicht nach gleichmäßigen Grundsätzen; der discrete Einfluß der Bürger auf die Berufung ihrer Vertreter und der Verwalter ihrer Angelegenheiten, ist in den einzelnen Städten nicht der nämliche; die Grundsätze über die Communalverwaltung, sowie über das Verhältniß der Behörden zum Staat wie zur Gemeinde, sind weniger durch positiv ausgesprochene allgemeine Normen, als durch Herkommen oder specielle Verfügnugen für einzelne Städte festgestellt, und es können daher sowohl in dieser Beziehung, als auch in Betreff des Umfangs der Rechte und Pflichten der städtischen Behörde Zweifel und Bedenken entstehen, welche auf die Stadtgemeinde selbst und die Wahrnehmung ihrer Interessen nachtheilig zurückwirken."

„Um zur Beseitigung solcher Unzuträglichkeiten die Communalverhältnisse der Städte nach allgemeinen, möglichst gleichmäßigen Grundsätzen zu ordnen, ist nun eben für sämmtliche Städte der Herzogthümer, mit Ausnahme von Altona, die Ihnen bekannte allgemeine Städteordnung entworfen worden. Ihr Zweck ist, die Grundlage der Verfassung der einzelnen Städte zu bilden, und sowohl die Communeverwaltung, als auch das Verhältniß der städtischen Gemeinden zur Staatsverwaltung festzustellen, wobei der Gesichtspunct festgehalten ist, daß innerhalb der mit Rücksicht auf das Gesammtwohl bestimmten Gränzen den Stadtgemeinden eine möglichst selbstständige Verwaltung ihrer Communalangelegenheiten gesichert und den Bürgern eine entsprechende Theilnahme an denselben zugestanden werden soll."

„Unter Beziehung auf das schon oben Hervorgehobene wird es kaum der Bemerkung bedürfen, daß es keinesweges, wie solches in anderen Ländern unter ganz anderen Voraussetzungen der Fall gewesen, die Absicht hat sein können, eine gänzliche Umwandelung der bestehenden inneren Communalverhältnisse der Städte herbeizuführen. Die Aufgabe hat vielmehr darin gesetzt werden müssen, solche Communaleinrichtungen, deren Zweckmäßigkeit nach langjähriger Erfahrung sich bestätigt hat, auch ferner aufrecht zu halten, Ungewißheiten und bemerkbar gewordene Mängel zu beseitigen, bewährten Principien in allen Städten einen gleichmäßigen allgemeinen Einfluß und allgemeine Wirksamkeit zu verschaffen, und die leitenden Grundsätze für die Gemeinde-Verfassung und Verwaltung mit stetem Hinblick auf das Wesen und den Zweck der Commüne in ihrer doppelten Beziehung zu ihren Mitgliedern und zum Staat festzustellen, welchem sie selbst als einzelner untergeordneter Theil angehört."

„Der Entwurf der Städteordnung hat ferner nach dem schon angegebenen Zwecke, wie solches namentlich auch mit der revidirten Preußischen Städteordnung der Fall ist, nur die eigentlichen Communalverhältnisse

Digitized by Google

der Städte zum Gegenstande, verbreitet sich aber in diesem Umfange über alle in Betracht kommende Verhältnisse, und stelle in Beziehung auf dieselben die allgemeinen Grundsätze auf, welche mit den durch Oertlichkeiten etwa gebotenen Modificationen auf alle Städte zur Anwendung kommen sollen, sobald für dieselben die besonderen Localstatute erlassen sind."

„Der Entwurf geht von dem in allen organischen Bestimmungen desselben wieder zu erkennenden Grundprincip aus, daß eigentliche Gemeindeangelegenheiten, d. h. solche, welche, bedingt durch die Gemeinschaftlichkeit des Wohnbesitzes und durch ein gemeinsames Interesse der Gemeindemitglieder, die Realisirung der örtlichen Gemeindezwecke zum Gegenstande haben, der Beurtheilung und Entscheidung der städtischen Communen unterliegen. Die Aufnahme neuer Mitglieder in den bürgerlichen Communalverband, die Verwaltung des städtischen Vermögens, die Errichtung und Unterhaltung der zur Beförderung des Wohlseins der Commüne-Mitglieder gereichenden örtlichen Anstalten und Einrichtungen, und ähnliche Dinge können als solche Angelegenheiten bezeichnet werden, auf welche die angegebene Voraussetzung Anwendung leidet. Auch entspricht es der Natur und Idee der Commüne, daß sie in ihren inneren und äußeren Beziehungen so organisirt sein muß, daß den Mitgliedern derselben ein entschiedener Einfluß auf die Berufung der Männer gesichert bleibe, welche ihre Interessen vertreten sollen, und daß dieser Einfluß in einer Art gesichert werde, welche dazu geeignet ist, sie an diejenigen Männer nicht weiter zu binden, die durch ihre Wirksamkeit während einer gewissen Dauer ihrer Functionen sich ihr Vertrauen nicht erhalten haben, mithin eine gewisse Controle über die Geschäftsführung zu üben."

„Auf der anderen Seite stehen die Gemeinden nicht in isolirter Unabhängigkeit da. Die wenigsten Beziehungen, in welche der Staatsbürger zum Oeffentlichen tritt, haben in der Gemeinde selbst ihren Ursprung oder ihr Ziel. Ihr Zweck ist beschränkt auf die örtlichen Communalinteressen in der schon angegebenen Bedeutung. Ueber den Gemeinden aber steht der Staat da, nicht als ein aus den einzelnen Communen zusammengesetztes Conglomerat, sondern durch seine auf den Schutz und die Förderung und Vermittelung der Interessen aller Unterthanen gerichtete Gesetzgebung und Verwaltung sämmtliche Gemeinden organisch durchdringend und sich unterordnend. Von dem Staat werden durch seine Organe innerhalb der einzelnen Communen diese allgemeinen Zwecke verfolgt, welche daher auch die Organisation der Communen wesentlich bestimmen, und die Freiheit der Communalverwaltung auf feste Gränzen zurückführen. Beides (Communalverfassung und Communalverwaltung) wirkt auf die allgemeinen Staatsinteressen ein; dem Staate aber liegt es ob, nicht allein Alles zu verhindern, was seinen höheren Zwecken widerstreitet, sondern auch zur Förderung derselben positiv thätig zu werden. Er ist verpflichtet Gesetzwidrigkeiten zu verhüten, mögen solche von Einzelnen oder Namens der Communen verübt werden; er hat die Einzelnen gegen die Gemeinden zu schützen, dem Entstehen von Uneinigkeiten und Zwiespalt im Innern der Gemeinden vorzubeugen, und das bleibende Interesse der Communen gegen die Kurzsichtigkeit oder den Eigennutz der Gegenwart zu sichern; in allen diesen Beziehungen muß daher auch die Verfassung und Verwaltung der Communen so geordnet sein, daß jene Zwecke vom Staat erreicht, und etwanige locale Sonderinteressen mit den allgemeinen Interessen in Einklang erhalten werden können. Ueber den Umfang der Rechte, welche in dieser Hinsicht von den Staatsbehörden auszuüben sind, können theoretisch verschiedene Ansichten obwalten; practisch wird die Gränze am richtigsten und sichersten durch Benutzung der Erfahrung festgestellt werden, welche es mehr als zur Genüge nachweist, daß eine völlige Ungebundenheit der Communeverwaltung eben so nachtheilig für die Communen selbst, als für die allgemeinen Staatsinteressen sich gezeigt hat."

Digitized by Google

II.

„Der Entwurf bestimmt in den ersten drei Titeln den äußern Umfang der städtischen Communen, und regelt die innere Begränzung derselben, indem er vorschreibt, wer als Mitglied der Gemeinde anzusehen, unter welchen Bedingungen und in welcher Form die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolge, und welche Rechtsverhältnisse in communaler Beziehung aus der Aufnahme entspringen, der Aufgenommene mag als Bürger der Stadt an den eigentlichen bürgerlichen Rechten und Pflichten im vollen Umfange Theil nehmen, oder als Schutzverwandter von dem engeren Bürgervereine ausgeschlossen sein, und nur durch den Aufenthalt in dem Communalbezirk mit der Commune in Verbindung treten."

„Die Ertheilung des Bürgerrechts hängt nach dem Entwurfe von dem gemeinschaftlichen Beschluß der Stadtcollegien ab. Hiedurch wird der characteristische Unterschied zwischen den Bürgern und übrigen Einwohnern der Stadt begründet, zu deren Aufenthalt im Stadtbezirk die Erlaubniß der Polizeibehörde genügt. Die Befugniß zum bürgerlichen Nahrungsbetrieb ist nur eine Folge der Aufnahme in den vollen Communalverband, und die Niederlassung und der Wohnsitz in der Stadt enthält lediglich eine Bedingung für die Gewinnung des Bürgerrechts. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist der Begriff des Bürgers im Entwurfe dahin bestimmt, daß ein Bürger der Stadt derjenige sei, welcher nach vorhergegangenem Beschluß der städtischen Collegien zum Mitgliede der Stadtgemeinde aufgenommen ist."

„In Ansehung der Gewinnung des Bürgerrechts ist dem Entwurf das Princip zum Grunde gelegt, daß einem jeden selbstständigen Einwohner der Stadt, welcher nicht inhabil oder speciell befreit ist, das Bürgerrecht zu erwerben obliegt. Schon die älteren Statute der einzelnen Städte gehen von dieser Ansicht aus. Die Anwendung des Princips ist aber schwankend geworden, und die Bestimmungen des Entwurfs werden daher die Herstellung der wünschenswerthen Gleichmäßigkeit bewirken. Auch hat es als angemessen erscheinen müssen, daß städtische Angelegenheiten nur von Bürgern besorgt und verwaltet werden, und der Entwurf verpflichtet demnach alle diejenigen, welche zu einem städtischen Amte ernannt worden, zur vorgängigen Erwerbung des Bürgerrechts. Daß Stadt- und Gerichtsdiener und ähnliche untergeordnete Bediente, in so weit sie nicht aus anderen Gründen, z. B. als Hausbesitzer, in Betracht kommen, hievon ausgeschlossen sind, wird sich von selbst rechtfertigen."

„Welche Einwohner von der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts befreit seien, hat seither in den einzelnen Städten größtentheils auf dem Herkommen beruht. Auch in dieser Beziehung wird durch den Entwurf der bisherigen Ungewißheit begegnet. Bei Tagelöhnern ohne Hausbesitz darf eine solche Theilnahme an den Communalangelegenheiten, und eine solche Befähigung für dieselben, welche ihre Hinzuziehung zu der Bürgerklasse der Gemeinde selbst wünschenswerth erscheinen lassen könnte, nicht vorausgesetzt werden; und was die übrigen von jener Verpflichtung für befreit erklärten Personen, Beamte, Advocaten, Aerzte, Gelehrte, Pensionisten u. s. w. anbetrifft, so ist freilich der Wunsch der Gemeinden natürlich, das Vermögen und die Intelligenz derselben für die speciellen Communalzwecke mit in Anspruch zu nehmen. Regelmäßig wird aber auf Seiten jener Personen ein so lebendiges Interesse für die Commune, daß diese durch die Aufnahme derselben als Bürger wahre Vortheile erlangt, nicht obwalten, indem nach der Natur der Verhältnisse eigentlich nur Hausbesitzer und Nahrungstreibende mit der Gemeinde selbst in engere Verbindung treten. Die Hinzuziehung der übrigen bisher eximirten Einwohner zur Bürgerklasse würde diesen in mehrerer Hinsicht zur Beschwerde gereichen, ohne den Communen einen entsprechenden Nutzen zu gewähren, könnten selbst durch das Wegziehen manchen bemittelter Consumenten den Gemeinden wirkliche Nachtheile zu Wege bringen, und würde über-

Digitized by Google

all wenig zur Förderung des communalen Gemeinsinns beitragen. Erfahrungen dieser Art sind da, wo man die Klasse der sogenannten Schutzverwandten zum Bürgerwerden genöthigt hat, nicht ausgeblieben, und es hat daher als das Zweckmäßigste angesehen werden müssen, sie von der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts auch für die Zukunft zu eximiren, dagegen aber ihre Zulassung zu demselben ausdrücklich anzuerkennen, um dadurch denjenigen, welche für die Communalangelegenheiten ihres Wohnorts ein wahres Interesse hegen, auch die Gelegenheit zu geben, dasselbe als Bürger der Stadt geltend zu machen."

„Der Bestimmung, daß diejenigen, welche der Klasse der königlichen Beamten angehören, zur Gewinnung des Bürgerrechts der Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Immediatcollegii bedürfen, liegt die Erwägung zum Grunde, daß das Bürgerrecht zur Uebernahme von Diensten und städtischen Aemtern verpflichter, deren Verwaltung zum Nachtheil der Geschäfte des öffentlichen Dienstes gereichen kann, weshalb das betreffende Immediatcollegium in den Stand gesetzt werden muß, zu beurtheilen, ob die Gewinnung des Bürgerrechts von Seiten des ihm untergebenen Beamten auch Unzuträglichkeiten für dessen Amtsführung besorgen lasse. Ohne eine solche generelle Bestimmung würde es nöthig sein, namentlich die Wahl eines königlichen Beamten zum städtischen Beamten jedesmal von der Genehmigung des vorgesetzten Collegii abhängig zu machen, was aber offenbar sich weniger empfiehlt als die Vorschrift des Entwurfs."

III.

„Der Entwurf verbreitet sich sodann in den Titeln 4. u. 5. über die Gemeindeleistungen und das Gemeindevermögen, spricht das bei uns freilich nie in Zweifel gezogene Eigenthum der Commüne an dem Stadtvermögen, dessen Verwendung zu öffentlichen städtischen Zwecken und die Verwaltung desselben durch die Stadtbehörde aus, verpflichtet alle Mitglieder der Gemeinde zur verhältnißmäßigen Theilnahme an den Leistungen für die Erreichung der Communalzwecke, stellt die in dieser Beziehung Statt findenden Ausnahmen zusammen, beugt durch geeignete Bestimmungen einer weiteren Ausdehnung derselben vor, und wirkt auf die Beseitigung der vorhandenen hin, soweit die Verhältnisse und allgemeine Rücksichten solches gestatten."

IV.

„Die Vertretung der Commüne durch die Stadtbehörde, die Stellung des Magistrats im Verhältniß zum Staat und zur Gemeinde, die Ernennung und Wahl seiner Mitglieder, sowie die Feststellung des Wirkungskreises des durch directe Wahl der Bürger zu bildenden Deputirtencollegii, das Amts- und Geschäftsverhältniß der beiden städtischen Collegien, und die Anordnungen über die Versammlungen, Verhandlungen und Beschlüsse derselben sind Gegenstand der Vorschriften in den folgenden Titeln (6—12), denen die Bestimmungen über die städtischen Commissionen und Unterbeamten sich anschließen."

1. „Die Stadtgemeinde wird von dem Magistrat und Deputirtencollegio vertreten, und ihre Angelegenheiten werden gemeinschaftlich von beiden Collegien verwaltet. Während aber die Wirksamkeit des Deputirtencollegii lediglich auf die Gemeindezwecke beschränkt ist, vereinigt der Magistrat zugleich in sich die Eigenschaft der Obrigkeit und des Organs der Staatsgewalt, durch welches diese für den Staatszweck und die allgemeinen Staatsinteressen innerhalb der Commüne thätig wird. Aus dem oben angegebenen Verhältniß des Staats zur Gemeinde folgt es, daß, sowie der Magistrat in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde nur dem Staate verantwortlich, von der Gemeinde unabhängig und zur Wahrnehmung der Staatsinteressen im Umfange der Gemeinde und bei der Verwaltung der Communalangelegenheiten befugt und verpflichtet ist, so auch der Staat nicht minder ein wesentliches Interesse dabei hat, daß seine Angelegen-

Digitized by Google

heiten mit Einsicht und Tüchtigkeit besorgt werden, als die Commüne dabei interessirt ist, daß in Betreff der Verwaltung ihrer Angelegenheiten ein Gleiches geschehe. Die zwiefache, in der Amtsführung selbst sich fortwährend äußernde, jedoch bei unbefangener Würdigung der Verhältnisse nicht mit einander in Widerspruch stehende oder zu Conflicten führende Eigenschaft des Magistrats muß auch bei der Ernennung der Mitglieder desselben hervortreten, und führt dahin, daß zur Wahrung der beiderseitigen Interessen ein Theil des Magistrats allerhöchst zu ernennen, ein Theil aber von Seiten der Commüne zu wählen, und nur die allerhöchste Bestätigung vorzubehalten ist. In der überwiegenden Wichtigkeit der allgemeinen Staatsinteressen vor den speciellen Communalangelegenheiten ist es aber ferner begründet, daß gerade der Dirigent der städtischen Gesammtverwaltung, der vorzugsweise auch als Staatsbeamter in Anspruch genommen wird, allerhöchst ernannt werden müsse, und gleiche Gründe machen sich auch für die allerhöchste Ernennung des Stadtsecretairs oder Syndicus geltend, welcher überdieß als Führer des Schuld- und Pfandprotocolls in Betracht kommt. Was die übrigen Mitglieder des Magistrats anbetrifft, deren Ernennung seither nach den verschiedenartigsten Grundsätzen erfolgt ist, so ist zur Herstellung einer Gleichmäßigkeit, und um das gegenseitige Verhältniß zwischen Staat und Commüne rein festzustellen, zugleich aber auch um das Selbstergänzungsrecht des Magistrats in directer oder indirecter Form völlig aufzuheben, im Entwurf angeordnet, daß die übrigen Mitglieder des Magistrats vom Deputirtencollegio durch absolute Stimmenmehrheit zu erwählen sind. Daneben ist die Wählbarkeit nur durch die Eigenschaft als Bürger und den Besitz des Indigenatrechts, so wie der zur Wahl eines deputirten Bürgers erforderlichen persönlichen Eigenschaften beschränkt, ohne daß Grundbesitz im Stadtbezirk, oder die frühere Bekleidung eines städtischen Amts erfordert werden. In beiden Beziehungen, sowohl was den Wahlmodus als die Wählbarkeit anbetrifft, wird der Fortschritt nicht verkannt werden, welchen die Bestimmungen des Entwurfs für die städtische Communalverfassung zur Folge haben."

„Die Dauer des Amts der Mitglieder des Magistrats hat, da derselbe annoch zugleich gerichtliche Behörde ist, auf die Lebenszeit festgesetzt werden müssen. Um aber den gewählten Mitgliedern Gelegenheit zu geben, nach Ablauf einer bestimmten Zeit von den oft mühevollen und beschwerlichen und den eigenen Betrieb störenden Geschäften sich zu befreien, ist es denselben gestattet worden, nach 8jähriger Dienstführung ohne Angabe von Gründen ihre Entlassung zu nehmen."

2. „Die Mitglieder des Deputirtencollegii sind seither in den meisten Städten durch Selbstergänzung oder vom Magistrate auf Präsentation des Deputirtencollegii selbst in dasselbe aufgenommen, in den mit speciellen Reglements in neuerer Zeit versehenen Städten aber durch die Hausbesitzer gewählt worden. Auch in dieser Beziehung hat der Entwurf eine Gleichförmigkeit für alle Städte hergestellt, das Princip der Wahl der deputirten Bürger durch die Bürger selbst anerkannt, und das Wahlrecht allen denen übertragen, welchen ein Interesse an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und die Befähigung zu einem Urtheil über die zur Verwaltung erforderlichen Eigenschaften zugetraut werden darf. Bei der Unmöglichkeit, dieses subjectiv zu ermitteln, hat hiefür eine gewisse äußere Garantie an die Stelle gesetzt werden müssen, die in dem Grundbesitz und der Erlegung städtischer Abgaben besteht, so daß nach der Bestimmung des Entwurfs alle diejenigen Bürger wahlberechtigt sind, welche, im Besitz der erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Grundbesitz innerhalb des Stadtbezirks angesessen, oder zu städtischen Abgaben mit einem gewissen in den Localstatuten näher zu bestimmenden Betrage angesetzt sind. Bei dieser breiten Basis des Wahlrechts hat es um so weniger für erforderlich erachtet werden können, der Wählbarkeit eine noch größere Ausdehnung zu geben, und es sind

Digitized by Google

daher das active und paſſive Wahlrecht im Entwurfe an gleiche Bedingungen geknüpft. Was auch in abſtracter Theorie für eine entgegengeſetzte Anſicht angeführt werden mag, ſo wird es doch bei dieſer Sache, ſo wie bei ſo vielen anderen Dingen das Richtigſte ſein, die Reſultate zu benutzen, welche die Erfahrung an die Hand gegeben hat. In allen Staaten, welche die Ordnung der Communalverhältniße in neuerer Zeit ſich zu Aufgabe gemacht haben, iſt man in dieſen Beziehungen zu äußeren Garantieen genöthigt worden, und hat, nur auf verſchiedenem Wege, das Nämliche zu erreichen geſucht. In Preußen z. B. iſt nach der revid. Städteordnung das Bürgerrecht, welches zugleich das Wahlrecht verleiht, an Grundeigenthum oder Einkommen von beſtimmter Größe gebunden, in Sachſen wird das Wahlrecht in den größeren Städten durch einen Bürgerausſchuß geübt, womit die Vorzüge der directen Wahl von ſelbſt hinwegfallen. Andere Staaten haben andere Mittel verſucht, und im Großherzogthum Baden, wo man für die Wahl der Mitglieder zum Gemeinderath das active und paſſive Wahlrecht blos vom Bürgerrecht abhängig machte, ſah die Regierung ſchon nach einem kaum zweijährigen Beſtehen der Gemeindeordnung ſich genöthigt, durch proviſoriſche Verfügungen den daraus hervorgehenden Nachtheilen zu begegnen, und ſpäterhin bleibende Beſchränkungen anzuordnen, welche noch in Wirkſamkeit ſind. Im Vergleich mit den in anderen Ländern beſtehenden Anordnungen wird die Beſtimmung des Entwurfs als eine der freieſten betrachtet werden müſſen, und nicht ohne Nachtheil der Communen ſelbſt noch mehr erweitert werden können.„

„Der Einwand, daß für die Wählbarkeit der Magiſtratsmitglieder ein anderes Princip aufgeſtellt worden, und daß dasjenige, was dort unbedenklich erſcheine, auch für die Wählbarkeit der deputirten Bürger unbedenklich ſein müſſe, iſt nur ſcheinbar. Jene Wahlen werden von dem Deputirtencollegio vorgenommen, welchem an ſich ſchon ein freieres und reiferes Urtheil zugetraut werden darf, und von deren Mitgliedern überdieß bei der auf 6 Jahre beſtimmten Dauer ihrer Function wenigſtens 5/6 ſchon durch mehrjährige Erfahrung von dem Umfange und der Bedeutung der Geſchäfte und den zu einer entſprechenden Verwaltung derſelben erforderlichen Eigenſchaften ſich überzeugt haben. Sie werden daher auch vorzugsweiſe den Tüchtigſten zu wählen wiſſen, während die große Menge, wenn auch der Einzelne weiß, was in ſeinem beſchränkten Kreiſe ihm nützt, doch ſelten weiß, was dem gemeinen Beſten nützt, übrigens auch unter beſonderen Umſtänden ſich leichter äußeren Einflüſſen hingiebt, welche nicht immer zum Beſten der Commüne gereichen.“

„Mehrfach iſt ſeither über die große Gleichgültigkeit der Wähler bei den Wahlen geklagt worden, und dieſes hat zu der Erwägung geführt, ob es rathſam ſei, die Gültigkeit der Wahlen von dem Erſcheinen einer beſtimmten Zahl der ſämmtlichen Wähler abhängig zu machen, oder die Nichtausübung des Wahlrechts nach dem Beiſpiel anderer Länder mit einer Strafe zu belegen, oder das Wahlrecht in ſolchem Fall dem Deputirtencollegio zu übertragen. Ueberwiegende Gründe ſprechen indeß wider ſolche Beſtimmungen, wogegen der Entwurf die Mitglieder des Deputirtencollegii angewieſen hat, durch Abgeben ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, durch welche Beſtimmung dieſem Collegio ein Mittel an die Hand gegeben iſt, die Gleichgültigkeit der Wähler für die Commüne unſchädlich zu machen.“

3. „Urſprünglich ward die Stadt allein von dem Magiſtrat vertreten, welcher bei wichtigeren Angelegenheiten, bevor er dieſelben zur Ausführung brachte, die Zuſtimmung der verſammelten Gemeinde einholte, an deren Stelle im Laufe der Zeit ein Ausſchuß aus den Gemeindemitgliedern, das Deputirtencollegium, getreten iſt. Beide Collegien, der Magiſtrat und das Deputirtencollegium, ſind daher als Vertreter der Stadtgemeinde zu bezeichnen, und nehmen gemeinſchaftlich

Digitized by Google

an der Verwaltung der Stadtangelegenheiten Theil. Von großer Wichtigkeit indeß iſt es, in welchem Sinn dieſe gemeinſchaftliche Vertretung und Verwaltung aufgefaßt wird. Sollen Alle Alles beſorgen, ſo dürfte es eben ſo richtig ſein, den Unterſchied zwiſchen beiden Collegien ganz aufzuheben, und beide in ein einziges zu verſchmelzen. Hiemit würde aber der wichtige Vortheil, den jene Sonderung der Collegien gewährt, die Herſtellung einer Controle im Schooße und in der Mitte der Verwaltung ſelbſt, hinwegfallen. Das urſprüngliche Verhältniß, nach welchem die Stadtgemeinde ſelbſt mit dem Magiſtrat Beſchlüſſe faßte, welche dieſer demnächſt unter Verantwortlichkeit gegen die Gemeinde ausführte, hat mit der Modification, daß an die Stelle der ganzen Gemeinde das Deputirtencollegium getreten iſt, bis auf unſere Zeiten ſich erhalten, und muß im Intereſſe der Commüne ſelbſt auch ferner aufrecht erhalten werden. Die Beſchlußnahme über alle Gemeindeangelegenheiten iſt beiden Collegien gemeinſchaftlich, die Ausführung des Beſchloſſenen iſt die Sache des Magiſtrats, über die Art der Ausführung kommt aber wiederum dem Deputirtencollegio die Controle zu. Nur auf ſolche Weiſe entſpricht die gemeinſchaftliche Theilnahme beider Collegien an der Stadtverwaltung der gegenſeitigen Stellung derſelben zu einander. Bei Beſchlüſſen erſcheint neben dem Magiſtrat das Deputirtencollegium als Organ und Vertreter der Bürgerſchaft. Bei der Ausführung des gemeinſchaftlich Beſchloſſenen handelt der Magiſtrat allein, aber als Repräſentant der Gemeinde, was am deutlichſten in den äußeren Beziehungen und Rechtsverhältniſſen derſelben hervortritt. So wie die Controle des Deputirtencollegii, welche nach der Natur der Sache nicht minder wichtig iſt, als die Theilnahme deſſelben an den Beſchlüſſen ſelbſt, illuſoriſch werden müßte, wenn ihm auch die gemeinſchaftliche Ausführung übertragen würde, weil es dann ja ſeine eigenen Handlungen zu controliren hätte, ſo bedarf es auch kaum einer Erwähnung, daß es an Bedeutung und Wichtigkeit nicht verliert, wenn ſeine Wirkſamkeit über die ihm angewieſenen natürlichen Gränzen nicht hinausgeht. Es iſt gleich dem Magiſtrat zur Initiative in allen Stadtangelegenheiten berechtigt, und kann darüber nicht nur eine Beſchlußnahme beider Collegien veranlaſſen, ſondern auch ſeine Wünſche und Beſchwerden bei den Staatsbehörden zur Unterſuchung und Entſcheidung bringen. Es ſind ihm in der Controle über die ſtädtiſche Adminiſtration unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Form keine poſitiven Gränzen geſteckt. Nach der angedeuteten Stellung beſteht aber ſeine Thätigkeit nicht bloß in einer negativen Controle, ſondern auch in einer poſitiven, welche durch thätige Theilnahme an dem Beſchluſſe ſelbſt wirkſam wird, und wohlthätigere Folgen für die Gemeinde haben muß, als wenn die Ausführung zugleich in ſeine Hände gelegt würde. Um das Verhältniß des Deputirtencollegii in ſeinen Beziehungen zur Gemeinde und zum Magiſtrat in der geſchichtlichen, der Natur der Sache entſprechenden Bedeutung zu erhalten, ſind die geeigneten Beſtimmungen in den Entwurf aufgenommen. Das Deputirtencollegium iſt befugt, Verſammlungen geſondert vom Magiſtrat zu halten. Es erwählt ſelbſt ſeinen Vorſteher, ſowie die aus ſeiner Mitte in die verſchiedenen Commiſſionen eintretenden Mitglieder, und die nur auf mehrere Jahre beſchränkte Dauer der Function ſeiner Mitglieder auf der einen Seite, ſowie die ihm übertragene Wahl der Mehrzahl der Magiſtratsmitglieder auf der anderen Seite, wird als eine weſentliche Garantie für die Uebereinſtimmung der ſtädtiſchen Adminiſtration mit den Anſichten der Gemeinde angeſehen werden dürfen."

(Der Schluß folgt in der nächſten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 7. (Schleswig, den 5. Juni). 1838.

Vortrag des Königl. Commissarius, betr. die Motive zum Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Städte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona.

(Schluß).

„Uebrigens entspricht es einer so organisirten Vertretung der Stadtgemeinden, wie der Entwurf sie anordnet, daß die Vertreter derselben nicht wiederum in Betreff ihrer einzelnen Amtshandlungen der Controlle der sämmtlichen Gemeindemitglieder unterworfen werden, und es ist daher im Entwurfe festgesetzt, daß Zusammenberufungen der gesammten Bürgerschaft nicht Statt finden sollen, wovon jedoch in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen eine Ausnahme unter vorausgesetzter höherer Genehmigung gestattet ist."

„Als ausführende verantwortliche Behörde hat übrigens der Magistrat sowohl die städtischen Commissionen zu bestellen, als auch die städtischen Unterbeamten zu ernennen. In Betreff der ersteren ist in Uebereinstimmung mit dem der amtlichen Stellung und dem Verhältniß der Stadtcollegien selbst zum Grunde liegenden Princip festgesetzt, daß diese Commissionen aus Mitgliedern des Magistrats und Deputirtencollegii zusammengesetzt werden, und das Deputirtencollegium selbst diejenigen Mitglieder erwählt, welche aus seiner Mitte in dieselben eintreten sollen. — Von der Ernennung der städtischen Unterbeamten durch den Magistrat hat endlich der Entwurf in Betreff des Stadtkassirers mit Rücksicht auf die Wichtigkeit desselben für die ganze ökonomische Verwaltung eine Ausnahme gemacht, und dessen Ernennung, so wie die Bestimmung der von ihm zu leistenden Caution, beiden Collegien übertragen."

V.

„In dem 13ten Titel folgen die allgemeinen und besonderen Bestimmungen über die städtische Verwaltung, wobei die wichtigsten in Betracht kommenden Puncte, die Fälle, in denen der Hinzutritt der höheren Genehmigung zu den Beschlüssen der Stadtcollegien erfordert wird, sowie das Bau- und Pachtwesen, der jährliche Haushaltungsplan, das Hebungs- und Rechnungswesen, die Führung und Revision der Stadtrechnung und die Oeffentlichkeit der Verwaltung besonders berücksichtigt sind."

1. „Als allgemeines Princip für die städtische Verwaltung ist ausgesprochen:

daß innere Gemeindeangelegenheiten und Gegen-

Digitized by Google

stände der Stadtöconomie einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien erfordern."

„Eine Specialisirung der unter diese allgemeine Bestimmung fallenden einzelnen Angelegenheiten und Geschäfte scheint nicht erforderlich zu sein, und ist auch aus dem Grunde unterblieben, weil eine vollständige Aufzählung derselben kaum möglich wäre, und eine Auslassung einzelner Puncte leicht zu Streitigkeiten zwischen beiden Collegien Anlaß geben könnte. Daß die Aufnahme neuer Bürger, die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zu den Deputirtenstellen, über die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahlen zum Mitgliede eines städtischen Collegii, oder des Austritts, der unfreiwilligen Entlassung oder Suspension eines Deputirten von seinen Functionen, die Veränderungen in dem speciellen Localstatut und ähnliche Gegenstände, den, einen gemeinschaftlichen Beschluß erfordernden innern Gemeindeangelegenheiten beigezählt werden, geht aus den betreffenden Bestimmungen des Entwurfs hervor; und der Begriff der Stadtöconomie wird schon an sich einer Mißdeutung nicht unterworfen werden können, erhält aber auch durch die Zusammenstellung der Fälle, in denen die höhere Genehmigung der Beschlüsse erfordert wird, Anhaltungspuncte genug für die Beurtheilung desjenigen, welches darunter zu verstehen ist."

2. „Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses wird nach dem Entwurfe erfordert, daß

a. die Mehrheit der Mitglieder in jedem der beiden gemeinsam versammelten Collegien gegenwärtig ist, und zugleich

b. die Mehrheit in jedem Collegio zu einem mit dem Beschlusse des anderen Collegii übereinstimmenden Beschlusse sich vereinige,

und im Falle eines Dissenses beider Collegien ist die Sache zur Entscheidung an die oberaufsehende Behörde, die Schleswig-Holsteinische Regierung, einzuberichten."

„Diese Bestimmungen sind mit umsichtiger Berücksichtigung der Verhältnisse und gegenseitigen Stellung der städtischen Collegien getroffen, um nicht nur das gehörige Gleichgewicht zwischen beiden zu erhalten, sondern auch, um einerseits das bewährte Bestehende gegen unübergelegte Aenderungen zu schützen, andererseits aber für das Zustandekommen zweckmäßiger Einrichtungen eine Garantie zu gewähren. Beide Collegien haben die Initiative. Könnte der Widerspruch des einen die Ausführung verhindern, so würden Verbesserungen nicht selten erschwert und vereitelt werden. Würde dem einen Collegio beim Widerspruch des anderen die Entscheidung eingeräumt, so würde dadurch eine Unterordnung desselben unter das andere herbeigeführt. Sollte endlich in solchem Falle der ganzen versammelten Gemeinde die Entscheidung zustehen, so würde dadurch eine Berufungsinstanz geschaffen, welche in sich selbst keine Bürgschaft enthielte, daß das von ihr Beschlossene wirklich das Richtigste und wahrhaft Nützliche sei. Mit der Zunahme der Menge nimmt nicht auch die Intelligenz in gleichem Grade zu. Es fehlt der Mehrzahl der Gemeindemitglieder, wenn sie in eigenem Beruf auch noch so tüchtig sind, an der gehörigen Kunde der in Betracht kommenden Verhältnisse und an den Sach- und Verwaltungskenntnissen, die man bei ihnen voraussetzen müßte, um sie als befähigt für die Entscheidung der wichtigsten Communalangelegenheiten anzusehen. Endlich wird auch eine ruhige unbefangene Prüfung der einen Jeden unmittelbar berührenden Interessen nicht erwartet werden dürfen. Leicht verschaffen äußere nicht aus der Sache selbst und aus innern Gründen hervorgegangene Einflüsse sich Eingang, und Zwiespalt und Unfriede würden in das Innere der Gemeinde eindringen. Mit Nothwendigkeit stellt sich also dar, daß die höhere Staatsbehörde mit ihrem die Staats- und Communalinteressen vermittelnden Charakter, selbst unbetheiligt bei dem Dissens und nur das allgemeine Wohl vor Augen habend, unbefangen und unparteiisch die widerstreitenden Ansichten der beiden Collegien erwäge,

Digitized by Google

und nach inneren Gründen entscheide, auf welche das Gewicht der Masse ohne Einfluß bleibt. Auf solche Weise können die Deputirtencollegien, wenn sie einen nützlichen Plan haben, trotz der Abneigung des Magistrats durch die Entscheidung der Regierung ihre Absicht erreichen, und der Magistrat kann, wenn er bei Verbesserungsvorschlägen auf einen Widerspruch des Deputirtencollegii stößt, auf dem nämlichen Wege eine nochmalige unbefangene Prüfung seiner Ansichten herbeiführen, der Regierung aber wird das Gewicht und die Bedeutung gesichert, welche ihr nach dem schon oben Bemerkten auf die Gemeindeangelegenheiten zustehen muß."

3. „Nicht nur diese Gründe im Allgemeinen, sondern auch die dem Staat obliegende besondere Pflicht, die bleibenden Interessen der Gemeinden und die Zukunft derselben gegen die Gegenwart zu schützen, führen die Nothwendigkeit herbei, daß der Staat über die ökonomische Verwaltung der Gemeinden Aufsicht führe, um Mißbräuchen vorzubeugen, wodurch das Wohlsein der zugleich als Unterthanen des Staats in Betracht kommenden Bürger und der Gemeinden selbst, die zugleich Theile des ganzen Staats bilden, gefährdet und die allgemeinen Staatsinteressen verletzt werden. Bei der Tendenz aller Communen, nur den Augenblick zu berücksichtigen, und die Last der Gegenwart auf die Zukunft zu wälzen, wird man über die Nothwendigkeit des ausgesprochenen Princips allerseits einverstanden sein, und nur über den größeren oder geringeren Grad der in dieser Beziehung den Communen einzuräumenden Freiheit eine verschiedene Ansicht obwalten können. Die im Entwurf getroffenen Bestimmungen sowohl über die Fälle, in denen die höhere Genehmigung zu den Beschlüssen der städtischen Collegien hinzutreten muß, als auch die näheren Vorschriften über die Verwaltung der hauptsächlichsten Branchen der Stadtökonomie, weisen nach, daß im Vergleich mit dem gegenwärtigen Zustand den Stadtgemeinden ein nicht geringer Grad von freier Bewegung zu Theil werden wird, und die höhere Aufsicht und Controle auf die Fälle beschränkt worden ist, in welchen sie aus den schon angegebenen Gründen als ein nothwendiges Erforderniß sich darstellt. Nur das wird hier noch hervorgehoben werden müssen, daß die bisweilen wohl aufgestellte Behauptung, daß die Stadtcollegien zu jeder Ausgabe und zu allen neuen Einrichtungen befugt sein müßten, welche ohne neue Auflagen bestritten und ins Werk gesetzt werden könnten, in ihrer unbeschränkten Allgemeinheit, welche bei der praktischen Anwendung eben so nachtheilig für die Communen werden, als in Widerspruch mit dem richtigen Verhältniß zwischen Staat und der Gemeinde stehen würde, keineswegs hat anerkannt und berücksichtigt werden dürfen."

„Die Oeffentlichkeit der Verwaltung hat in dem Entwurf dadurch eine entsprechende Berücksichtigung gefunden, daß den Stadtcollegien die Veröffentlichung der gefaßten Beschlüsse gestattet, die Veröffentlichung des jährlichen Haushaltungsplans, die Auslegung der Stadtrechnungen und die Bekanntmachung eines jährlichen Rechenschaftsberichts über die ökonomische Verwaltung der Stadt aber dem Magistrat zur Pflicht gemacht ist."

„In Betreff der einzelnen Communeleistungen, so wie des Hebungs- und Rechnungswesens, hat der Entwurf sich auf allgemeine Grundsätze beschränkt, die Detailbestimmungen aber, welche theils nach der verschiedenen Beschaffenheit der Leistungen in den einzelnen Städten verschieden sein müssen, theils nur reglementarischer Natur sind, den Localstatuten überlassen."

4. „Was endlich die Revision und Decision der Stadtrechnungen betrifft, so verbleibt dieselbe nach den Bestimmungen des Entwurfs, der Schleswig-Holsteinischen Regierung. In neuerer Zeit sind freilich einzelne Stimmen laut geworden, welche sich dahin ausgesprochen haben, daß diese Revision und Decision dem Deputirtencollegio überlassen werden möge, von welcher Maaßregel man erwartet, daß sie in Verbindung mit der Oeffentlichkeit eine genügende Controlle bilden, und die deputirten Bürger im Gefühl der

Digitized by Google

Verantwortlichkeit und Wichtigkeit dieſer Handlung zu der größten Sorgſamkeit veranlaſſen werde. Ueberwiegende Gründe haben indeß im Intereſſe der Stadtgemeinden ſelbſt, für die Beſtimmung des Entwurfs entſchieden. Ohne den großen Nutzen einer an Ort und Stelle Statt findenden, mit den örtlichen Verhältniſſen bekannten Rechnungscontrolle zu verkennen, iſt es zunächſt in Betracht zu ziehen, daß eine ſo unbefangene Reviſion, wie ſie unumgänglich nöthig iſt, ſchon um deswillen von dem Deputirtencollegio ſich nicht erwarten läßt, weil daſſelbe an den hauptſächlichen Beſchlüſſen ſelbſt Theil genommen und über die Ausführung derſelben eine Controlle geübt hat, die Weiſe aber, wie beides geſchehen, auf die Beurtheilung der dadurch verurſachten Koſten nicht ohne Einfluß bleiben wird. Ueberdies haben die einzelnen deputirten Bürger als Mitglieder der verſchiedenen ſtädtiſchen Commiſſionen bei der Einnahme und Ausgabe ſelbſt thätig mitgewirkt, und nur zu leicht können ſelbſt beim beſten Willen Colliſionen mancherlei Art die Folge ſein, wenn ihnen hinterher in der Geſammtheit als Collegium die Reviſion und Deciſion der Stadtrechnungen überlaſſen würde. Ferner hält die Vereinigung dieſes Geſchäfts hinſichtlich ſämmtlicher Städte in den Händen der nämlichen Behörde, dieſe nicht allein fortwährend in Kunde von dem Gange der Verwaltung und der Uebereinſtimmung derſelben mit den Geſetzen, ſondern gibt auch derſelben durch Vergleichung der verſchiedenen Rechnungen und durch den erlangten freieren und größeren Ueberblick über das geſammte Städtewesen die Mittel an die Hand, in Betreff einzelner Städte auf formelle und materielle Verbeſſerungen hinzuwirken, welche oftmals, wenn jede Stadtgemeinde iſolirt für ſich betrachtet würde, und in ihrer Mitte die Reviſion geſchähe, unbeachtet bleiben würden. Endlich ſpricht auch die Erfahrung für die Nothwendigkeit einer ſolchen Maaßregel. Es hat in früheren Jahren den Deputirtencollegien in den Städten der Herzogthümer die Reviſion und Deciſion der Stadtrechnungen obgelegen, ohne daß ein entſprechender Nutzen dieſer Einrichtung ſich gezeigt hätte. Dagegen ſind hiervon Unordnungen und Vernachläſſigungen in ſolchem Grade die Folge geweſen, daß zur Beſeitigung derſelben das jetzt beſtehende Verfahren hat angeordnet werden müſſen. (Kammerſchr. vom 31. Octbr 1772). Um indeß mit demſelben die Vortheile zu verbinden, welche eine mit den örtlichen Verhältniſſen vertraute Rechnungscontrole gewährt, und da die Urſache der geringen Erfolge der nach der gegenwärtigen Einrichtung dem Magiſtrat und den Deputirten obliegenden vorläufigen Reviſion (Kammerſchr. vom 31. Octbr. 1772 § 11) mit darin zu ſuchen ſein mögte, daß dieſes Geſchäft ganzen Collegien zuſteht, iſt in dem Entwurfe die Bildung einer beſonderen Reviſionscommiſſion angeordnet worden, welche angewieſen iſt, ihre Bemerkungen und Notate beiden Stadtcollegien vorzutragen."

VI.

„Daß in Betreff der Juſtiz und Polizei, ſo wie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten durch die Städteordnung keine organiſche Veränderungen eintreten, folgt aus dem ſchon angegebenen Zwecke desſelben von ſelbſt, und iſt in dem 14. Titel ausgeſprochen, den deputirten Bürgern jedoch auch in Beziehung auf das Schul- und Armenweſen eine erweiterte Theilnahme an der Verwaltung eingeräumt, und die Oeffentlichkeit des Rechnungsweſens dieſer Adminiſtrationszweige angeordnet."

„Der Inhalt der Titel 15 und 16, welche den Schluß des Entwurfs bilden, und die näheren Beſtimmungen über die zunächſt durch die Schleswig-Holſteiniſche Regierung auszuübende Oberaufſicht über die ſtädtiſche Verwaltung, ſowie die Beſtimmungen über die Entwerfung und Beſtätigung der Localſtatute für die einzelnen Städte enthalten, wird wenigſtens vorläufig keiner weiteren Erläuterungen bedürfen, da er ſich aus der Natur der Sache und den beſtehenden

Digitized by Google

Verhältnissen erübe, und augenscheinlich die Zweckmäßigkeit für sich haben dürfte."

„Indem ich daher meinen gegenwärtigen Vortrag schließe, füge ich nur noch die Versicherung meiner Bereitwilligkeit hinzu, auch für die Bearbeitung dieses Gegenstandes alle Materialien und etwanigen literarischen Hülfsmittel mitzutheilen, welche mir zu Gebote stehen."

Vor Anfang der vierten Sitzung, welche am 28. Mai Statt fand, hatten folgende Abgeordnete Propositionen beim Präsidio eingereicht:

1) der Landsasse v. Rumohr, betr. das persönliche Erscheinen der Mannschaft der Verstärkungsbataillone bei den jährlichen Landmilitairsessionen;
2) derselbe, betr. die Repartition der Kosten, welche durch solche Criminalfälle erwachsen werden, die durch die neue Zollverordnung an den Landesgränzen veranlaßt werden;
3) der Abg. Petersen von Dalbye, betr. den Unterricht in der deutschen Sprache in den dänisch redenden Districten;
4) Agent Jensen, betr. eine Ausdehnung der Verordn. vom 15. Jan. 1833, wegen Erlassung der Kopfsteuer rücksichtlich der von Berichtigung sämmtlicher Communalabgaben, Unvermögens halber, befreiten Personen;
5) derselbe, betr. den Wegfall solcher Gastmäler und Bewirthungen, welche der Schleswigschen Ständeversammlung bisher auf öffentliche Kosten zu Theil geworden;
6) die Abg. der drei ersten Wahldistricte der kleineren Landbesitzer, Thomsen, Petersen und Lorenzen, betr. die Beschleunigung der Erledigung der in dem Gutachten der vorigen Schleswigschen Ständeversammlung rücksichtlich der Kirchenzehnten, der Wahl der Juraten und der Gemeinschaft der Kirchengüter im Amte Hadersleben, gemachten Anträge;
7) der Abgeordnete Steenholdt, wegen Aufhebung der der Stadt Flensburg ertheilten Erlaubniß zur Erhebung einer Abgabe von 4 ßl. v. C. für die zu Markt kommenden Pferde, Hornvieh ꝛc.;
8) derselbe, wegen Berücksichtigung der Petition der Gevollmächtigten des Amts Apenrade hinsichtlich der Finanzen;
9) derselbe, wegen baldiger Erlassung einer Sportultaxe und Berücksichtigung der Petition der Gevollmächtigten des Amts Apenrade wegen der Immissionen und der s. g. Sechsmannsbriefe;
10) derselbe, betr. eine Veränderung hinsichtlich der allgemeinen Brandkasse;
11) der Abg. Wehtje, wegen Aufhebung der Ungleichheit zwischen den alt-königlichen und anderen Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein rücksichtlich der Kopfsteuer und der Korn- und Fouragelieferungen;
12) derselbe, betr. die jedesmalige Mittheilung der Resultate der letzten Ständeversammlung, so wie der Gesetz-Entwürfe und deren Motive, spätestens zwei Monate vor Eröffnung der bevorstehenden Ständeversammlung, ferner wegen Veröffentlichung dieser Gegenstände und Erlaubniß zur Discussion über selbige in öffentlichen Blättern;
13) derselbe, wegen Vergütung der Wildschäden von Seiten der Jagdberechtigten an die rechtmäßigen Benutzer der Grundstücke, wo der Schade geschehen;
14) derselbe, betr. die Sonderung der Amts- und landschaftlichen Districte im Herzogthum Schleswig rücksichtlich der Versicherung gegen Feuersgefahr für Gebäude;
15) derselbe, betr. einen Gesetz-Entwurf wegen Streitigkeiten der Feldnachbaren über Wasserleitungen und Entwässerung der Ländereien.

Ferner zeigte der Präsident an, daß nachfolgende Petitionen eingegangen wären:

1) der Eingesessenen im Kirchspiel Norderfahrdrup,

Digitized by Google

betr. a. eine Danksagung für die Aufhebung des Mühlenzwangs und für die Bemühungen der Schleswigschen Ständeversammlung wegen Einführung von Sportelreglements; b. eine Revision des Steuerwesens für die dortige Gegend; c. die Aufhebung der Kopfsteuer; d. eine Benachrichtigung wegen der Dauer der Reichsbankzinsen;

2—16) der Eingesessenen der Kirchspiele Agerskov, Schottburg, Fielstrup, Hjerndrup, Jels, Orenwatt, Heils, Taps, Oeddis, Moltrup, Wittstedt, Bierning, Grarup, Dalbye, Wonsyld und Bierk, daß den Ständen das Steuerbewilligungsrecht eingeräumt werden möge;

17 und 18) mehrerer Bürger und Einwohner der Städte Apenrade und Hadersleben, denselben Gegenstand und die Vereinigung der Ständeversammlungen beider Herzogthümer betr.;

19) mehrerer Bürger und Einwohner der Stadt Schleswig, wegen Vereinigung der beiden Ständeversammlungen;

20) mehrerer Bürger und Einwohner der Stadt Schleswig, wegen Trennung der Finanzverwaltung der Herzogthümer von der des Königreichs, so wie wegen Uebertragung des Steuerbewilligungsrechts auf die Provinzialstände;

21) der Gevollmächtigten des Amts Apenrade, betr. die Verbesserung der Staatsfinanzen;

22) der Dorfschaften Todsbüll und Lautrup, wegen Ermäßigung ihrer Abgaben;

23) der Eingesessenen in der Hviddingharde, um Aufhebung der Kopfsteuer, wenigstens insoweit dieselbe von den Dienstboten bezahlt wird;

24) derselben, um eine Anzeige in Betreff des Aufhörens der Bankzinsen;

25) aus dem nördlichen Schleswig, daß die dänische Sprache wieder zur Gerichts-, Kirchen- und Schulsprache in dem dänisch redenden Theile des Herzogthums Schleswig gemacht werden möge;

26—30) der Eingesessenen der Kirchspiele Moltrup, Wittstedt, Wonsbeck, Grarup und Wilstrup, wegen Abschaffung der deutschen Sprache in allen Regierungs- und Rechtssachen, und Einführung der dänischen Sprache für selbige;

31 u. 32) der Eingesessenen der Kirchspiele Heils, Wonsyld und Dalbye, betr. die den Kindern zu verschaffende Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache;

33 u. 34) der Eingesessenen der Kirchspiele Jels und Orenwatt, wegen Verwandlung der Naturalzehnten an die Prediger in eine jährliche Abgabe, so wie wegen Abschaffung der Kirchenzehnten und Aufhebung der gemeinschaftlichen Kirchenkasse; imgleichen die Bitte enthaltend, daß ihre Kinder wenigstens eine Stunde täglich in der deutschen Sprache unterrichtet werden mögen;

35 u. 36) der Eingesessenen der Kirchspiele Moltrup und Wittstedt, wegen Verwandlung der Natural-Predigerzehnten in eine jährliche Abgabe, Abschaffung der Kirchenzehnten und Aufhebung der gemeinschaftlichen Kirchenkasse;

37) der Eingesessenen der Güter Rübbel und Gramm, a. wegen Verwandlung der Naturalzehnten; b. wegen Herabsetzung der Landsteuer; c. wegen Regulirung der Pflugzahl; d. wegen Aufhebung der Kopfsteuer; e. wegen Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Ausrottung des Wildes oder Vergütung des durch dasselbe angerichteten Schadens; f. betr. einige Bestimmungen rücksichtlich der Erbfolge; g. in Betreff der dänischen Sprache, mit Bezugnahme auf die allgemeine desfällige Petition aus dem nördlichen Schleswig;

38) der Gevollmächtigten des Amts Apenrade, daß das Herzogthum Schleswig künftig eine für sich bestehende Brandkasse haben möge;

39 u. 40) der Eingesessenen der Kirchspiele Wonsbeck und Moltrup, wegen einer eigenen Brandkasse für das Amt Hadersleben;

Digitized by Google

41) der Bürger und Einwohner in Apenrade, betr. die Preßfreiheit im Herzogthum Schleswig;

42—48) der Eingesessenen der Kirchspiele Moltrup, Hoptrup, Wietstedt, Bierning, Wonsbeck, Grarup und Wilstrup, daß das Jagdrecht den Grundeigenthümern wiedergegeben und jede Art der s. g. Jagddienste aufgehoben werden möge;

49) der Eingesessenen der Hviddingharde, wegen Befreiung der Gemeinden von der Verpflichtung, Festebriefe auf den Kirchenzehnten vom Bischof zu nehmen;

50) der Gevollmächtigten des Amts Apenrade, wegen Ermäßigung der Sportelntaxe für dieses Amt, und wegen Abschaffung der Immissionen;

51) der Aelterleute des Schusteramts in Schleswig, um Berücksichtigung der von ihnen im Jahre 1836 bei der Ständeversammlung gemachten Anträge.

Der Abg. Lorenzen von Hadersleben hatte dem Präsidio eine auf die in der vorigen Sitzung überreichte Landcharte (s. S. 38) bezügliche Schrift zugestellt, welche auf dem Tische ausgelegt ward.

Der Präsident zeigte der Versammlung noch an, daß ihm mit einem Schreiben von dem Generalsuperintendenten Callisen ein gedrucktes Exemplar der von demselben am Tage der Eröffnung der ständischen Versammlung gehaltenen Predigt für jedes Mitglied zugesandt sei. Bei Verlesung des Schreibens hob der Präsident besonders die Worte hervor: „möge das Wort, welches aus einem warm für das Vaterland und sein wahres Wohl schlagenden Herzen kam, eine freundliche Aufnahme gefunden haben und ferner finden, und möge es nicht ohne Segen bleiben.“ — Auf die Frage des Präsidenten erklärte die Versammlung sich einstimmig dahin, daß dem Generalsuperintendenten Callisen durch das Präsidium der Dank der Ständeversammlung für die Predigt abzustatten sei.

Demnächst verlas der Graf v. Moltke aus dem Apenrader Wochenblatt einen Artikel, des Inhalts, daß die Vereinigung der dortigen Bürger zur Beschließung von Petitionen durch die Polizeibehörde verhindert sei, und richtete die Frage an den Kgl. Commissarius, ob auf specielle Veranlassung der Regierung die Behörden aufgefordert wären, solche Petitionen zu inhibiren, oder ob die geschehene Untersagung bloß einem übertriebenen Diensteifer zuzuschreiben sei. — Der Kgl. Commissarius erwiderte hierauf: er sei weder verpflichtet, noch befugt, über jeden Zeitungsartikel und dessen Entstehung Auskunft zu geben; seines Wissens sei in dieser Hinsicht nichts von Seiten der Regierung verfügt. Uebrigens müsse er auf die §§ 63 und 70 der Vro. vom 15. Mai 1834 verweisen, in welchen dasjenige genannt sei, worüber der Königl. Commissarius Aufklärungen zu geben habe, und wo ferner ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß, wenn ein Mitglied der Versammlung etwas beantragen wolle, es dies in Form einer Proposition zu bewerkstelligen habe. Die Procedur, welche der Abg. des 2. städtischen Wahldistricts ergriffen habe, stimme damit durchaus nicht überein. — Der Graf v. Moltke bemerkte hierauf: es gereiche ihm zur Beruhigung, erfahren zu haben, daß die Inhibirung nicht auf unmittelbaren Befehl geschehen sei; er fühle sich aber verpflichtet, ausdrücklich zu erklären, wie er das Verfahren der Behörde für einen in hohem Grade übertriebenen Diensteifer halte.

Darnach fand die Schlußberathung und Abstimmung über die Verfügung in Betreff des Subhastationsverfahrens Statt.

Demnächst trug der Kgl. Commissarius die Motive zum Entwurf der Städteordnung vor. — Nach beendigter Motivirung bemerkte Se. D. der Prinz v. Augustenburg, daß hier, da es sich von einer Communalsache handle, der § 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 wohl in nähere Erwägung gezogen werden müßte, bevor zur Wahl einer Committee geschritten würde. — Der Präsident äußerte: er stimme mit dem Vorredner darin

Digitized by Google

überein, daß es ſich hier von einer Communalſache handle, auf welche der § 6 des allgemeinen Geſetzes zur Anwendung kommen werde, und daß darnach die Ständeverſammlung einen anderen Boden ihrer Wirkſamkeit betrete, als ſonſt. Allein ſo wichtig dieſer Geſichtspunct bei der Wahl der Committee und hinſichtlich der Ausfertigung des Gutachtens auch ſei, ſo ſcheine ihm doch eine vorhergehende desfällige Erwägung unnöthig zu ſein, da der § 6 zu klar das Recht der Verſammlung in dieſer Hinſicht ausſpreche, und jedes Mitglied dies Recht zu wahren wiſſen werde. — Der Prinz von Auguſtenburg erwiderte: er habe die Bemerkung nicht deshalb gemacht, weil er annehme, daß die Mitglieder der Verſammlung den § 6 vergeſſen hätten, ſondern weil im Entwurfe auf der erſten Seite ſtehe: „nachdem Wir über dieſe Angelegenheit das Gutachten Unſerer getreuen Provinzialſtände der Herzogthümer Schleswig und Holſtein eingezogen haben, befehlen Wir“ ꝛc.; es komme hier nicht das Gutachten, ſondern die decidirende Meinung der Verſammlung in Betracht. Auch ſcheine ihm die Nothwendigkeit, für jeden Geſetzesentwurf eine Committee zu erwählen, die Freiheit der Verſammlung zu ſehr zu beſchränken. — Der Kgl. Commiſſarius entgegnete: das Wort „Gutachten“ ſei im Entwurfe eben ſo gebraucht, wie es in andern Fällen ſchon von der Verſammlung gebraucht ſei. Die Repartition der durch die Ständeverſammlung verurſachten Koſten gehöre auch zu den Gegenſtänden, worüber die Ständeverſammlung Beſchlüſſe unter Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung zu faſſen gehabt habe, und doch ſeien dieſe ein Gutachten genannt worden. Wenn nach dem § 65 der Verord. vom 15. Mai 1834 vom Königl. Commiſſarius der Verſammlung eine Propoſition vorgelegt worden, ſo ſtehe lediglich in Frage, ob eine Committee zur Prüfung derſelben zu erwählen ſei; darum frage es ſich auch jetzt nur, und dadurch werde der Verſammlung kein Recht abgeſchnitten. Bei der Berathung der Committee werde ſich zeigen, inwiefern die Bemerkungen des hochverehrlichen Abg. für Eckernförde begründet ſeien, und demnächſt werde auch er, der Kgl. Commiſſarius, ſeine Meinung darüber äußern. Durch die Erwählung einer Committee geſchehe der Freiheit der Verſammlung und der Unabhängigkeit ihrer Berathung kein Eintrag. — Se. D. der Herzog von Auguſtenburg äußerte noch: Er ſei mit dem Königl. Commiſſarius einverſtanden, daß es ſich heute nur um die Erwählung einer Committee handle; da aber nun einmal die Sache zur Sprache gekommen ſei, ſo dürfte eine Frage zweckmäßig ſein. Die Verſammlung habe das Recht, in dieſer Angelegenheit Beſchlüſſe zu faſſen; allerdings ſei die Königl. Approbation nothwendig, wenn ſie zum Geſetze erhoben werden ſollten, es ſei aber nicht geſagt, ob und inwieferne ſolche Beſchlußnahmen Modificationen unterworfen wären; es ſcheine, als ob das Geſetz mit den Beſchlüſſen der Verſammlung entweder angenommen oder ganz verworfen werden müßte. —

(Der Schluß folgt in der nächſten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 8. (Schleswig, den 6. Juni). **1838.**

(Schluß des Inhalts der Verhandlungen in der 4. Sitzung).

Der Kgl. Commissarius antwortete: Wenn man auf die Frage eingehe, so gehe man in die Erörterung der ganzen Sache ein; zweckmäßiger scheine es ihm, daß dies verschoben werde, bis der Committeebericht vorliege. Er sei mit dem Präsidio einverstanden, daß es sich vorerst nur darum frage, ob eine Committee zu ernennen, oder die Ausführung der Proposition ohne vorgängige Bearbeitung in einer Committee anzurathen sei. Im Uebrigen müsse er bemerken, daß er weder berechtigt, noch verpflichtet sei, die Worte des Gesetzes authentisch zu interpretiren. — Nachdem das Präsidium hierauf noch geäußert hatte, daß das Recht der Versammlung nicht durch die Wahl einer Committee beeinträchtigt werde, daß es vielmehr zur Aufgabe der Committee gehöre, den Inhalt des § 6 des allgemeinen Gesetzes in Beziehung auf diese Angelegenheit zu entwickeln, wurde zur Frage gestellt:

ob eine Committee von 5 Mitgliedern zu erwählen sei?

Die Mehrzahl der Versammlung entschied sich dafür, und lehnte den Antrag des Abg. Berwald, daß 7 Mitglieder erwählt werden möchten, ab. — Vor der Abstimmung äußerte das Präsidium noch den Wunsch, daß man die Sache nicht als eine rein städtische Angelegenheit, sondern vorzugsweise als eine Landesangelegenheit, die Stadt und Land interessire, betrachten möge, weil es darauf ankomme, die Grundsätze des ganzen Communalwesens kennen zu lernen, die ebenfalls bei der Communalordnung für die Landdistricte in Betracht kommen würden. — Der Kgl. Commissarius fügte noch hinzu: es sei die Absicht gewesen, in dieser Diät den Entwurf zu einer Landcommunalordnung vorzulegen, und es sei dies auch in der ersten Ständeversammlung von ihm ausgesprochen worden; es seien aber unerwartete Hindernisse eingetreten, die es unmöglich gemacht hätten; indessen sei der allerhöchste Befehl vorhanden, unaufhörlich daran zu arbeiten, und so bald, wie möglich, werde die Vorlage eines solchen Entwurfs geschehen. — Darauf wurden in die Committee gewählt: Senator Rehder mit 37, Justizrath Dröhse mit 25, der Abg. Lorenzen von Hadersleben mit 24, Agent Jensen mit 23, und der Abg. Berwald mit 16 Stimmen.

Digitized by Google

Verhandlungen über die Verfügung vom 13. Febr. 1838, enthaltend einige nähere Bestimmungen über das Verfahren bei Ausübung des Subhastationsrechts, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Die Verfügung selbst lautet folgendermaßen:

„Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben vernommen, daß in den Districten, in welchen die Subhastation von Grundstücken, als Specialexecutionsmittel zur Befriedigung der Gläubiger gesetzlich zulässig ist, dabei nicht gleichmäßig verfahren wird, und daß in einigen Districten die Art des Verfahrens nicht minder zur Schmälerung der Rechte der protocollirten Gläubiger, als wegen der damit verbundenen erheblichen Kosten zum Nachtheil der Debitoren gereicht. Zur Abstellung dieser Nachtheile nnd zur Bewirknng eines gleichmäßigen Verfahrens, haben Wir, in Erwägung eines Uns von Unseren getreuen Provinzialständen des Herzogthums Holstein über diesen Gegenstand erstatteten allerunterthänigsten Gutachtens, nachstehende, sofort in Kraft tretende, Vorschriften zu erlassen, zugleich aber zu resolviren Uns allerhöchst bewogen gefunden, daß gegenwäetige Anordnung den nächsten Ständeversammlungen Unseres Herzogthums Schleswig und Unseres Herzogthums Holstein zur Begutachtung vorgelegt werden solle; und wollen demnächst in Erwägung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern."

„Wir gebieten und befehlen demgemäß wie folgt:

§ 1.

„In Ansehung der Zulässigkeit der Subhastation, als Specialexecutionsmittels zur Befriedigung der Gläubiger, behält es bei den in der Verordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 18. August 1789, und in der Verordnung für das Herzogthum Holstein, vom 13. April 1798, enthaltenen Vorschriften sein Verbleiben."

„Wenn diesen Vorschriften gemäß, wegen öffentlicher Gefälle, Abgaben und Leistungen, oder wegen Privatforderungen zur Subhastation geschritten wird, so soll zuerst jedes Haus oder Grundstück, jede Fenne Landes für sich, bis die erforderliche Summe herausgebracht ist, subhastirt und darauf sogleich und in demselben Termin der Versuch gemacht werden, ob auch für diese Stücke zusammen genommen, mehr geboten werden möchte; und diese Vorschrift künftig allgemein, mithin auch in denjenigen Districten befolgt werden, in welchen bisher specielle Anordnungen ihrer Anwendung hinderlich gewesen sind. Indem Wir daher solche speeielle Anordnungen hiedurch ausdrücklich aufheben, wollen Wir zugleich, daß die Bestimmung und Auswahl des zu veräusserndeu Theils eines Grundstücks dem Schuldner, oder, wenn er abwesend wäre, seinem Bevollmächtigten, auch ferneihin überlassen bleiben solle, sofern die Forderungen, wegen deren die Subhastation nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung erforderlich wird, durch die Veräusserung des vorgeschlagenen Theils wahrscheinlich befriedigt werden können."

§ 2.

„Das, nach erkannter Subhastation, erforderliche Proclam ist mit einer präclusivischen Frist von sechs Wochen zu erlassen, unter Bezeichnung der Forderungen, für welche die Subhastation verlangt worden, auf sämmtliche Immobilien des Subhastaten, welche in dem Jurisdictions-Bezirke der die Subhastation verfügenden Behörde belegen sind, zu richten, und lediglich in dem Altonaer Merkur, in dem Wochenblatte des nächsten Orts und in den nächsten drei Kirchspielen ein für alle Mal zur öffentlichen Kunde zur bringen. Mit dem Proclam ist die Bekanntmachung des Termins zum öffentlichen Verkauf zu verbinden, dieser Termin aber so anzusetzen, daß er nie früher als vierzehn Tage nach abgelaufener Proclamsfrist abgehalten wird. Soweit die Umstände es gestatten, ist zur Ersparung

Digitized by Google

der Kosten das Proclam mit der Verkaufs-Anzeige, wenn gegen einen Debitor wegen mehrerer Forderungen, oder gegen verschiedene Debitoren die Subhastation von dem Gerichte gleichzeitig verfügt ist, für diese Subhastationen gemeinschaftlich zu erlassen."

§ 3.

„In dem Proclam sind, den bereits bestehenden Vorschriften gemäß, die Inhaber protocollirter Forderungen aufzufordern, ihre etwanigen Einwendungen und Protestationen gegen den Verkauf anzubringen; überdem ist aber hinzuzufügen, daß im Widrigen derselbe vollzogen, und das Grundstück dem Meistbietenden anspruchsfrei werde zugeschlagen werden. Gleichzeitig sind die Hebungsbedienten und Einnehmer des Districts zur Angabe der rückständigen, sowohl herrschaftlichen als Commüne-Gefälle und Leistungen des Debitors, so wie zur Einbringung ihrer etwanigen Protestationen gegen den Verkauf aufzufordern."

„Die Inhaber protocollirter Forderungen sind ohne Rücksicht auf den ihnen nach dem Schuld- und Pfandprotocolle zuständigen Vorzug zur Protestation berechtigt.

„Für jede Anzeige der Hebungsbedienten und Einnehmer, so wie der protocollirten Gläubiger soll der Beamte, welchem die Aufforderung zu besorgen obliegt, eine Gebühr von 13 Rbß. oder 4 ß. ehemal. Crt. zu geniessen haben, welche von dem Subhastaten zu vergüten ist."

§ 4.

„Erfolgt von keiner Seite eine Protestation, oder sind etwanige Protestationen beseitigt, die angegebenen Gefälle und Leistungen und die zur Subhastation gebrachten Forderungen nebst sämmtlichen Kosten aber vor dem Verkauf nicht berichtigt, so wird von den Immobilien des Subhastaten auf die im § 1 angegebene Weise so viel veräußert, als zur Berichtigung der gedachten rückständigen Gefälle und Leistungen, so wie der zur Subhastation gebrachten Forderungen nebst sämmtlichen Kosten erforderlich ist."

§ 5.

„Wenn dahingegen Protestationen gegen einen theilweisen Verkauf des haftenden Gründstücks eingelegt sind, welche vor dem Verkaufstermin nicht haben beseitigt werden können, so ist der Verkauf zu sistiren, dem Debitor aber aufzugeben, binnen sechs Wochen die Befriedigung der Gläubiger, welche die Subhastation bewirkt haben, und die Berichtigung der angegebenen Gefälle und Leistungen darzuthun, oder auf anderem Wege dienliche und geeignete Mittel zur Abwendung des Concurses nachzuweisen, in Entstehung dessen aber der Concurs über seine sämmtliche Habe und Güter zu erkennen."

§ 6.

„Alle ältere, obigen Vorschriften widerstreitende Anordnungen werden hiedurch ausser Kraft gesetzt."

„Wornach ꝛc."

Ueber die Motive zu dieser Verfügung trug der Königl. Commissarius in der zweiten Sitzung Folgendes vor:

„Es ist ihnen, meine Herren, die allerhöchste Verfügung vom 13. Febr. d. J. bekannt, welche das Verfahren bei Ausübung des Subhastationsrechts näher normirt, und die auf Veranlassung eines dringenden größtentheils partiellen Bedürfnisses, und eines in der Beziehung geäußerten Wunsches mit der allerhöchsten Bestimmung sofort in Kraft getreten ist, daß selbige der verehrlichen Versammlung zur Begutachtung vorgelegt werden solle, damit demnächst in allerhöchste Erwägung gezogen werden könne, inwieweit darin etwas abzuändern sein mögte. Die Motive für diese Verfügung sind in der Geschichte der für diesen Gegenstand in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, und in der Art und Weise enthalten, in welcher man solche zur Anwendung gebracht hat. Schon die

Digitized by Google

Verordnungen vom 15/18 Februar 1785, und vom 23. April 1790, enthalten die beiden wesentlichen Vorschriften:

1) daß wider keinen Schuldner ein Concurs erkannt werden soll, so lange er sich nicht selbst für zahlungsunfähig erklärt, oder der Gläubiger durch Mobiliar-Verkauf oder durch ein sonst zulässiges Executionsmittel zu dem Seinigen gelangen kann;
2) daß zu diesen zulässigen Executionsmitteln auch die Execution in einzelne Theile der Immobilien gehören solle, soweit dies der Verfassung der Districte entspreche."

„Damit stimmen auch die Verordnungen für das Herzogthum Schleswig vom 19. Aug. 1789, und für das Herzogthum Holstein vom 13. April 1798 überein, wodurch die speciale Einwählung des Gläubigers aufgehoben, und der öffentliche Verkauf des dem Schuldner zuständigen Eigenthums als das einzigste zulässige Befriedigungsmittel angeordnet wurde. Beide Verfügungen kommen indessen, was die Subhastation betrifft, nur in denjenigen Districten zur Anwendung, in welchen die Bauernhöfe nicht geschlossen sind, sondern eine Zerstückelung derselben Statt finden kann. In den Districten dagegen, in welchen eine solche Zerstückelung wenigstens ohne höheren Consens nicht gestattet ist, endigt sich das Executionsverfahren mit dem Verkauf der Mobilien, und das Concurserkenntniß muß erfolgen, wenn aus dessen Ertrage die auf Zahlung dringenden Gläubiger nicht mehr befriedigt, und keine dienlichen Mittel zur Abwendung des Concurses angegeben werden können."

„Durch diese Andeutungen dürfte denn auch der Inhalt des § 4 in den beiden erwähnten nach einander für beide Herzogthümer erlassenen Verordnungen näher erklärt werden, welche im Wesentlichen in beiden Gesetzen übereinstimmend ist, und dahin lautet:

„In Fällen, da bei diesen specialen Executionen, wegen Unzulänglichkeit der beweglichen Haabe, zum Verkauf von Häusern oder Ländereien geschritten werden muß, soll, wenn keine gesetzliche Vorschrift oder Verfügung im Wege steht, zuerst jedes Haus oder Grundstück, jede Feune Landes für sich, bis die erforderliche Summe herausgebracht ist, subhastiret und darauf, sogleich und in demselben Termin, der Versuch gemacht werden, ob auch für diese Stücke zusammengenommen mehr geboten werden mögte. Wie denn auch bei solchen öffentlichen Versteigerungen unbeweglicher Güter der Termin zum Abtrag der Kaufgelder, oder die nach Beschaffenheit der Umstände zuzustehenden mehreren Termine allemal so anzusetzen sind, daß sie in eine zu Zahlungen bequeme Jahreszeit fallen, und übrigens, nach der Subhastation, dem Schuldner noch eine ohne Consens des Käufers nie zu verlängernde Frist von 14 Tagen offen stehen soll, um durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers das verkaufte Immobile wieder an sich zu bringen. Ebenso ist zu verfahren, wenn einem Gläubiger, nach der an ihn ausgestellten Verschreibung, oder wegen einer privilegirten Forderung, das Recht zusteht, ein unbewegliches Gut des Schuldners sofort und ohne vorgängige Wardirung und Versteigerung der Mobilien, zur Subhastation zu bringen."

„Gleichwohl hat besonders unter dem Einfluß von Particularrechten diese Gesetzstelle, namentlich in Beziehung auf die Gerechtsame der Pfandgläubiger bei solchen Trennungen der Grundstücke ihres Schuldners, zu Zweifeln und zu einer Verschiedenheit in der Anwendung geführt. Auf der einen Seite ist man davon ausgegangen, das jeder Pfandgläubiger gegen die von seinem Mitgläubiger impetrirte Subhastation zu protestiren berechtigt sei. Auf der andern Seite hat man angenommen, daß nur derjenige Gläubiger, welcher vor seinem auf Subhastation bestehenden Concreditor den Vorzug habe, ein Protestationsrecht habe, und zwar unter Berufung auf den Grundsatz, daß die Veräußerung des Eigenthums des Schuldners zur Be-

Digitized by Google

friedigung des besseren Gläubigers das Erlöschen des Pfandrechts des minder berechtigten Gläubigers zur Folge haben müsse."

„Das bekannte Patent vom 16. Juli 1811, welches die Abstellung von Mißbräuchen bei Ausübung des Subhastationsrechts über einzelne Theile von Grundstücken bezweckte, war zunächst nicht auf Beseitigung dieser Zweifel und Rechtsverschiedenheiten, sondern hauptsächlich auf Sicherstellung der Gerechtsame protocollirter Gläubiger, berechnet. Es schrieb zu dem Ende ein Proclam in dreien öffentlichen Zeitungen als unerläßliche Bedingung jeder Subhastation, und eine Aufforderung der protocollirten Gläubiger zur Anbringung ihrer Einreden gegen dieselbe vor, ohne über die Wirksamkeit der Einreden auf den Fortgang der Subhastation nach Maßgabe des Vorzugs dieser Gläubiger unter sich etwas festzusetzen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der wohlthätige Zweck dieser Anordnung in mehreren Districten nicht erreicht, dagegen aber die mit der Subhastation verbundenen Kosten zum großen Nachtheil sowohl des Gläubigers als des Schuldners vermehrt worden sind. Der Grundsatz, daß der nachstehende Pfandgläubiger sich die Subhastation gefallen lassen müsse, welche der mehrberechtigte Gläubiger rücksichtlich der gemeinschaftlichen Hypothek bewirkte, konnte nämlich, der Vorschriften des Patents ungeachtet, in den Districten, in welchen er bisher zur Anwendung gekommen war, nach wie vor festgehalten werden; und dieser Grundsatz mußte um so nachtheiliger wirken, weil der nach geschehener Befriedigung des besser privilegirten Gläubigers aus dem subhastirten Grundstück bleibende Ueberschuß dem Schuldner ausgekehrt, mithin der minder bevorzugte Gläubiger wenigstens theilweise um seine Sicherheit gebracht wurde. Als Sicherungsmittel gegen dergleichen Verlüste boten sich einem solchen Gläubiger nur die Befriedigung seines ihm vorgehenden Gläubigers, oder die gleichzeitige Bewirkung der Subhastation dar. Zur Benutzung des ersteren, nicht selten mit Aufopferungen verbundenen, Mittels ist aber nicht jeder Gläubiger im Stande, und das zweite ist mit erheblichen Kosten verbunden, die noch dazu ohne Gewißheit des Erfolgs aufzuwenden sind. Ueberdem aber hat ein Verhältniß, welches die Gläubiger nöthigte, bloß zur Sicherheit ihrer Forderungen, und ohne daß sie sonst zur Beitreibung derselben sich veranlaßt fanden, Subhastationsproclame zu bewirken, nachtheilig auf den Credit wirken müssen; und diese Nachtheile haben sowohl die Gläubiger, als die Schuldner, um so mehr betroffen, da einestheils auch wegen der kleinsten Forderungen die kostspieligsten Subhastationen impetrirt wurden, und anderntheils die Subhastationen sich besonders in denjenigen Districten vervielfältigten, in welchen die Hebung der öffentlichen und Communeabgaben mehreren Officialen anvertraut ist. Eine ausführlichere Entwickelung dieser Unzuträglichkeiten werde ich unterlassen dürfen. Schon in den gegebenen Mittheilungen werden Sie, meine Herren, ohne Zweifel genügende Motive für die Hauptgrundsätze der Verfügung, und namentlich für den finden, daß ein protocollirtes Pfandrecht wider den Willen des Gläubigers nur erlöschen darf, wenn ein Concursverfahren vorausgegangen, dessen Resultat die Imperceptibilität der Forderung selbst ergeben hat. Ohnehin darf ich in diesem Betracht auf die Holsteinische Ständezeitung (p. 237. 242. 321. 617. und 1031.) verweisen, und für jetzt nur noch zu den einzelnen §§phen einige wenige Bemerkungen hinzufügen."

„Der § 1 ändert in den Bedingungen der Zulässigkeit der Subhastation eben so wenig etwas, als in der Art des eventuellen Verkaufs, weil die Zweckmäßigkeit der desfälligen Bestimmungen allgemein anerkannt worden. Indem er aber diese Bestimmungen wiederholt, hebt er zugleich etwanige entgegenstehende specielle Anordnungen für einzelne Districte auf, und beseitigt auf diesem Wege die schon hervorgehobene Unsicherheit und Ungleichheit des Rechts."

„Der § 2, welcher von der Art der Bekannt-

Digitized by Google

machung des Subhastationsproclams handelt, hat den hauptsächlichen Zweck der möglichsten Kostenverminderung, und es dürfte dieser Zweck durch die gegebenen Vorschriften erreicht werden können, ohne daß das Interesse der protocollirten Gläubiger dadurch gefährdet würde. Wenigstens hat man in diesem Betracht eine Bekanntmachung im Altonaer Mercur, und in den nächstgelegenen 3 Kirchspielen, allgemein für genügend gehalten, weil dem hier interessirten Gläubiger dadurch eine genügende Kunde von der verlangten Subhastation verschafft wird. Daß nach dem ferneren Inhalte des Hohen wegen mehrerer Restanten-Pöste des nämlichen Schuldners, und wenn die Umstände es gestatten, auch verschiedener Debitoren, nur Ein Proclam erlassen werden soll, wird keiner weiteren Begründung bedürfen, da auch auf diese Weise Kosten erspart werden, ohne daß andrerseits das Interesse der Gläubiger und Schuldner benachtheiligt würde."

„Wenn im § 3 die schon motivirte Vorschrift gegeben ist, daß jeder protocollirte Gläubiger zur Protestation gegen eine bewirkte Subhastation berechtigt sein solle, so ist dadurch der irrigen Ansicht vorgebeugt, als sei der jüngere Gläubiger im Conflict mit dem Aelteren nicht dazu berechtigt. Eine solche Protestationsbefugniß sichert aber auch ganz vollkommen das Recht eines jeden protocollirten Gläubigers; und wenn man ohne Nothwendigkeit über diese Vorschrift hinaus die Zulässigkeit des Subhastationsverfahrens von dem durch den Schuldner beizubringenden Consense seiner protocollirten Gläubiger abhängig machen wollte, so würde dies auf der einen Seite der rechtlichen Wahrheit nicht entsprechen, wornach es Jedem überlassen bleiben muß, seine Gerechtsame selbst wahrzunehmen, auf der andern Seite aber sehr leicht zu einer vermeidlichen Vervielfältigung der Concurse führen können."

„Die in diesem § festgesetzte Gebühr dürfte der Billigkeit und den Verhältnissen entsprechen."

„Die in den 3 letzten §§ vorkommenden Bestimmungen ergeben sich endlich von selbst aus den hauptsächlichen Vorschriften des Gesetzes, so wie aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, und ich darf daher meinen gegenwärtigen Vortrag schließen."

Daß, nachdem vorstehende Motivirung vorgetragen war, die Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung sich vorläufig dahin erklärte, daß eine Committee zur Begutachtung der Verfügung nicht erforderlich sein dürfte, ist bereits in dieser Zeitung angeführt worden. — In der dritten Sitzung bemerkte der Präsident: wenn die Versammlung beschließen sollte, daß keine Committee wegen der Verfügung über das Subhastationsverfahren zu erwählen sei, so würden dadurch doch seines Erachtens fernere Anträge in Beziehung auf die Verfügung nicht ausgeschlossen sein; sondern es würden alsdann, ebenso wie wenn der Gegenstand von einer Committee bearbeitet und begutachtet wäre, eine Vorberathung und Schlußverhandlung Statt finden müssen. Auch scheine ihm für den Fall, daß nach dem Beschlusse der Versammlung eine Committee nicht für erforderlich erachtet würde, Nichts dagegen zu sprechen, daß die Vorberathung dann sofort Statt fände. Er stellte demnach zur Frage:

ob die Versammlung eine Committee zur Bearbeitung der fraglichen Verfügung für erforderlich halte?

Diese Frage ward einstimmig verneint.

Darauf ward noch in derselben Sitzung die Vorberathung gehalten, welcher in der vierten Sitzung die förmliche Verhandlung folgte. Bei der letzteren waren 41 Mitglieder gegenwärtig.

Wir gehen jetzt zu dem speciellen Inhalt der Verhandlungen über.

Zum § 2 bemerkte der Inspector Lorenzen: die verfügte Art der Bekanntmachung des Subhastationsproclams scheine ihm nicht ausreichend zu sein. Wenn im südlichen Theile der Herzogthümer Subhastationen vorkämen, so könnten die protocollirten Gläubiger etwa in dem nördlichsten Theile des Herzogthums Schleswig wohnen, wo der Altonaer Merkur Vielen

Digitized by Google

gar nicht zu Geſicht käme. Deshalb, und da überdies die Proclamszeit auf 6 Wochen verkürzt ſei, ſcheine ihm die Beſtimmung zweckmäßig, daß die Bekanntmachung auch in einer däniſchen Zeitung, etwa in der Ripener Stiftszeitung, erfolgen ſolle. — Dagegen äußerte der Königl. Commiſſarius: die in dem § 2 vorgeſchriebene Bekanntmachung der Subhaſtationsproclame ſei nach einer ſogar öffentlich als ziemlich allgemein ausgeſprochenen Anſicht für genügend gehalten. Dieſe Anſicht dürfte auch als begründet ſich darſtellen, wenn man auf die gewöhnlichen Schuldverhältniſſe der hier in Betracht kommenden Debitoren hinſehe. Denn dieſe würden faſt ohne Ausnahme mit in der Nähe wohnenden Gläubigern, oder wenigſtens mit ſolchen Creditoren eingegangen ſein, welchen genügende Gelegenheit gegeben werde, von einer erkannten Subhaſtation Kenntniß zu nehmen, ſobald ſolche in dem Altonaer Merkur, in dem Wochenblatt des nächſten Orts und in den nächſten drei Kirchſpielen zur öffentlichen Kunde gebracht werde. Wollte man, wie es die Abſicht des Abg. für den 8. ländlichen Wahldiſtrict nach ſeinem Amendement zum § 2 zu ſein ſcheine, die Subhaſtationsproclame in einem größeren Umfange bekannt machen, ſo würde nicht ohne Grund zu beſorgen ſein, daß der Zweck der geſetzlichen Beſtimmung, Erſparung der Koſten, unerreicht bliebe, und die nachtheiligen Folgen eintreten mögten, welche das Patent vom 16. Juli 1811 in dieſer Beziehung gehabt habe. Was noch den beſonderen Vorſchlag des Abgeordneten betreffe, ſolche Proclame in die Ripener Stiftszeitung aufzunehmen, ſo werde derſelbe ſich wol nur auf einige an der nördlichen Gränze des Herzogthums Schleswig belegene Diſtricte beziehen ſollen, für dieſe Diſtricte aber der Abſicht des Proponenten durch die Beſtimmung der allerhöchſten Verfügung entſprochen ſein, wornach die Bekanntmachung der Subhaſtationsproclame in dem Wochenblatt des nächſten Orts, und in den nächſten drei Kirchſpielen geſchehen ſolle. — Bei der Schlußberathung führte noch der Inſpector Lorenzen, zur näheren Begründung ſeines Amendements wegen einer ausgedehnteren Veröffentlichung der Subhaſtationsproclame, Folgendes an: Daß Subhaſtationen im ſüdlichen und mittleren Theile des Herzogthums Schleswig vorkämen, ſei nicht nur denkbar, weil es dort Gegenden gebe, in welchen das Grundeigenthum theilbar ſei, ſondern die Erfahrung gebe auch Zeugniß davon, daß dort Subhaſtationen würklich Statt gefunden hätten. Bei ihrer Möglichkeit ſei auch keine Sicherheit dafür vorhanden, daß ſie nicht auch fernerhin vorkommen würden. Ebenſo laſſe es ſich denken, daß protocollirte Gläubiger im mittleren und nördlichen Schleswig bei Subhaſtationsproclamen betheiligt wären, und auch hiefür zeuge die Erfahrung. Gegen die nördliche Gränze des Herzogthums hin ſei aber in mehreren Diſtricten die deutſche Sprache fremd; es werde da däniſch geſprochen. Der Altonaer Mercur komme nicht dahin, oder wenigſtens ſelten, eben weil die Sprache deſſelben dort nicht verſtanden werde. Statt deſſen läſen die dortigen Einwohner die Ripener Stiftszeitung, ein Blatt, das namentlich in Tondern gehalten werde. Deshalb ſcheine es nothwendig zu ſein, daß die Subhaſtationsproclame auch durch die Ripener Stiftszeitung veröffentlicht würden; der Grundſatz der Gleichmäßigkeit der Rechtsbefugniſſe erfordere dies. Die Koſten der Einrückung eines Proclams in gedachtes Blatt, etwa 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 24 ßl. v. Cr., ſeien zu unbedeutend, als daß ſie gegen die Möglichkeit der Einbuße an Zinſen und Capital wegen unzulänglicher Bekanntmachung des Proclams in Betracht kommen könnten. Daher ſcheine es ihm nothwendig, daß außer der Bekanntmachung in dem Altonaer Mercur, dem Wochenblatt des nächſten Orts und den drei nächſten Kirchſpielen auch die Inſeration in die Ripener Stiftszeitung verfügt werde. — Der Abg. Hamckens erklärte ſich mit dem Inſpector Lorenzen einverſtanden. — Der Kgl. Commiſſarius bemerkte dagegen: Nur für die nördlichen und nordweſtlichen Diſtricte des Herzogthums Schleswig könne der frag-

Digitized by Google

liche Vorschlag möglicherweise von Interesse sein. Aber auch für diese Districte würden nach einer ziemlich allgemeinen und öffentlich ausgesprochenen Ansicht die Bestimmungen des Entwurfs ausreichen, zumal da man zu dem Urtheil der Behörden das Vertrauen haben könne und müsse, daß sie die Bekanntmachung in einem dänischen Kirchspiel nicht unterlassen würden, sobald protocollirte Creditoren des Subhastaten daselbst wohnten. Kostenersparung sei ein hauptsächlicher Zweck des Entwurfs. Diesem Zwecke stehe aber das Amendement entgegen und die südlichen Districte würden sich unfehlbar beschwert erachten, wenn die unvermeidlichen Kosten noch durch die völlig unnöthigen Kosten der Einrückung des Proclams in die Ripener Stiftszeitung vermehrt werden sollten. — Die Versammlung erklärte sich mit 34 Stimmen gegen den Antrag des Inspectors Lorenzen.

„Zum § 3. bemerkte Etatsrath Hensen: Dieser § liege den Inhabern protocollirter Forderungen das Recht bei, ihre etwanigen Protestationen gegen den Verkauf anzubringen; von solchen Pfandgläubigern aber, die nicht protocollirte Forderungen hätten, sei in dem § nicht die Rede. Er stelle das Amendement:

daß auch simple Pfandgläubiger das Recht haben sollten, gegen die Subhastation zu protestiren.

Gegen dieses Amendement äußerte der Königl. Commissarius: Die einfachen Pfandgläubiger könne man nicht, wie die protocollirten Creditoren, aus dem Schuld- und Pfandprotocolle kennen lernen, also auch nicht zur Angabe oder zur Protestation auffordern. Wer sich bei der Bestellung einer einfachen Hypothek beruhige und den Consens des Schuldners zur Protocollation, sowie demnächst die Protocollation selbst nicht bewirke, der werde sich über die Ausschließung von der Protestationsbefugniß nicht beschweren können, da es bei ihm gestanden habe, die Bedingungen derselben herstellig zu machen. Solle eine Grenze dieser Befugniß gezogen werden, so gebe es keine andere, als diejenige, welche das Schuld- und Pfandprotocoll an die Hand gebe, wodurch öffentliche Pfandrechte erworben würden. Gehe man darüber hinaus, so werde auch die Ausschließung jedes anderen Gläubigers, selbst des Inhabers einer kloßen Buchschuld, als unbillig dargestellt werden können, und das Subhastationsverfahren würde alsdann entweder die Beförderung der Concurse zur Folge haben, oder in das Verfahren eines Special-Concurses ausarten, welches in dieser Bedeutung weder bei uns bisher bekannt gewesen, noch mit allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen sein dürfte. — Bei der Schlußberathung hob Etatsrath Hensen zur Begründung des Amendements folgendes hervor: Der in der Verfügung gemachte Unterschied zwischen einer protocollirten und einer nicht protocollirten Forderung, daß jene zur Protestation gegen eine Subhastation berechtigen solle, diese aber nicht, sei durchaus singulärer Art. Nur bei der Collocation im Concurse und in Ansehung der Verpflichtung zur Angabe auf ein Proclam sei rechtlich ein Vorzug der protocollirten Forderung vor der nicht protocollirten zu begründen. Das Recht der simplen Pfandgläubiger aber sei durch die im § 3 der vorliegenden Verfügung enthaltene Singularität gefährdet.

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 9. (Schleswig, den 9. Juni). 1838.

Verhandlungen über die Verfügung vom 13. Febr. 1838, enthaltend einige nähere Bestimmungen über das Verfahren bei Ausübung des Subhastationsrechts, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

(Schluß).

Setze man den Fall, daß an einem Grundstück mit einem nur unerheblich belasteten Folio im Schuld- und Pfandprotocoll eine Hypothek für eine bedeutende nicht protocollirte Forderung hafte, und daß ein chirographarischer Gläubiger mit Consens des Schuldners die Subhastation dieses Grundstücks, oder eines Theils desselben, impetrire, so verletze man doch offenbar das Recht des nicht protocollirten Pfandgläubigers, wenn man, nachdem die protocollirten Creditoren, weil sie für ihre Forderungen die übrig bleibende Sicherheit für genügend erachteten, gegen die Subhastation nichts eingewandt hätten, diese mit der Wirkung der anspruchsfreien Uebertragung des Grundstücks geschehen lasse. Das Recht des simplen Pfandgläubigers sei nicht minder zu beachten, als die dem Subhastaten gebührende Rücksicht. Der Wunsch, die hervorgehobene Singularität abgestellt zu sehen, habe ihn veranlaßt, das gedachte Amendement zu stellen, und zur Rechtfertigung desselben dürften obige Bemerkungen genügen. Er überlasse der hochverehrlichen Versammlung die nähere Erwägung der Sache. — Der Abg. Hamckens, sich auf seine Bekanntschaft mit dem Subhastationsverfahren berufend, erklärte sich gegen das Amendement, weil ihm nie ein Fall zur Kunde gekommen sei, in welchem ein simpler Pfandgläubiger bei einer Subhastation in Betracht gekommen wäre. — Darauf bemerkte noch der Königl. Commissarius: Der Abgeordnete für den 11. ländl. Wahldistrict entnehme den Grund, weshalb er den einfachen Pfandgläubigern die Befugniß zur Protestation gegen die Subhastation eingeräumt wissen wolle, aus dem Rechte des Gläubigers. Allein dieser Grund würde auch für die allen Pfandgläubigern nachstehenden Creditoren reden, mithin, da solche gleichwohl nach dem Amendement ausgeschlossen werden sollten, zu viel beweisen. Solle und müsse, wie der verehrliche Abg. selbst wolle, hinsichtlich der Protestationsbefugniß eine Grenze zwischen den verschiedenen Classen der Gläubiger gezogen werden, so bilde eine solche sich am natürlichsten nach dem Schuld- und Pfandprotocoll, weil die durch dieses erworbenen öffentlichen Pfandrechte besonders zu schützen seien. Ueber eine darnach sich ergebende Bestimmung könne auch, wie bemerkt, der Creditor, wel-

Digitized by Google

cher bei einer einfachen Pfandbestellung sich beruhigt habe, sich nicht beschweren, weil es ihm unbenommen gewesen, den Consens seines Schuldners zur Protocollation, so wie diese selbst zu bewirken. Die Zweckmäßigkeit endlich sei offenbar für die Bestimmung des § 3 der Verfügung, schon darum, weil, wie auch kaum von dem Amendementsteller verkannt werden dürfte, die vorgeschlagene Erweiterung der Protestationsbefugniß die Vervielfältigung der Concurse zur Folge haben würde, deren Vermeidung doch wünschenswerth sei und grade durch die Verfügung bezweckt werde. Das verehrliche Mitglied für den 13. ländl. Wahldistrict habe den Werth dieser Gründe auch bereits nachgewiesen. — Das Amendement ward mit 38 Stimmen abgelehnt.

Zu den §§ 4 und 5 stellte der Advocat Storm zwei Amendements, nämlich: die Versammlung möge Sr. Majestät anrathen, daß

1) im § 4 die Worte „die angegebenen Gefälle und Leistungen", so wie ferner die Worte „zur Berichtigung der gedachten rückständigen Gefälle und Leistungen", und
2) im § 5 die Worte „und die Berichtigung der angegebenen Gefälle und Leistungen darzuthun"

weggelassen werden mögten.

Zur Begründung dieser beiden Amendements führte derselbe bei der Vorberathung folgendes an: Nach den Bestimmungen in §§ 4 und 5 der Verfügung solle der Subhastat alle bei dem Proclam profitirten Abgaben und Leistungen berichtigt und abgemacht haben, bevor das Subhastations-Erkenntniß aufgehoben werden könne. In diesen Bestimmungen scheine eine Härte zu liegen, indem der Schuldner, damit das erkannte Verfahren sistirt werde, ausser der Summe, wegen welcher die Subhastation verfügt worden, und den auf diese Veranlassung erwachsenen Kosten, auch noch Abgaben und Leistungen, die nicht gerichtlich geltend gemacht worden, beseitigen müsse; es sei zu besorgen, daß hieraus oft Concurse entstehen würden. Besonders wichtig sei die Berücksichtigung dieses Punctes für die Marschdistricte, woselbst gesetzlich und verfassungsmäßig die Abgaben eines Jahres in Restanten gelassen werden dürften; in diesen Districten würde, wenn auf das Subhastations-Proclam die Abgaben des letzten Jahres, obgleich sie erwähntermaaßen nicht eingefordert werden könnten, profitirt würden, der Debitor, abgesehen von sonstigen auf das Proclam angemeldeter Leistungen, zur Vermeidung des Concurses die Abgaben des letzten Jahres mitbezahlen müssen. — Inspector Lorenzen äußerte: auch ihm scheine eine Härte gegen die Restanten-Debitoren darin zu liegen, daß sie alle vor Ablauf des Proclams erwachsenen Abgaben bezahlen sollten. Sie könnten dadurch in den Fall kommen, daß sie ihre Schuld nicht einmal durch den Verkauf des subhastirten Grundstücks zu decken im Stande wären. — Der Königl. Commissarius bemerkte dagegen folgendes: nach unsern, auch von ihm hervorgehobenen, gesetzlichen Verfügungen sollten die Concurse möglichst vermieden werden, soweit dies geschehen könne, ohne die Gerechtsame der Gläubiger und namentlich der protocollirten Creditoren zu verletzen oder ohne unnöthige und kostspielige Weiterungen zu veranlassen. Diese Bestimmungen sollten auch durch die allerhöchste Verfügung vom 13. Febr. d. J. nicht verändert werden, und namentlich hierauf deute der § 5 derselben hin, indem er dem Subhastaten jeden Weg offen lasse, auf welchem er Mittel vorschlagen könne, die zur Abwendung des Concurses dienlich und geeignet wären. Zu solchen Mitteln gehöre es nun ohne Zweifel auch, wenn der Schuldner die Erklärung derjenigen Officialen, welche Gefälle und Leistungen angegeben hätten, darüber beibringe, daß sie von einem ferneren Verfahren gegen ihn abständen, auch wenn diese Gefälle nicht berichtigt würden. Für den Fall aber, daß er eine solche Erklärung nicht beibringen könne, lege ihm der § 5 allerdings auf, die Berichtigung der angegebenen Gefälle und Leistungen darzuthun, wenn er den Eintritt des Concurses

Digitized by Google

vermeiden wolle; dies sei aber allein aus dem Grunde geschehen, weil sonst das Subhastations-Verfahren ungemein vervielfältigt werden würde. Die Erfahrung habe nämlich in einzelnen Districten gezeigt, daß die Profitenten solcher Gefälle und Leistungen, wenn sie nicht befriedigt worden, hinterher Subhastationsdecrete bewirkten, daß dies alsdann nicht selten wegen der unbedeutendsten Gegenstände geschehe, und daß solches besonders in denjenigen Districten nachtheilig wirke, in welchen die Hebungen der öffentlichen und Communen Abgaben mehreren Officialen anvertraut seien. Die Kosten würden auf diese Weise zum großen Nachtheil der Gläubiger und der Schuldner vermehrt und die Concurse gleichwol nicht vermieden. Durch die Amendements des Abg. für den 12 ländl. Wahldistrict würde der beabsichtigte Zweck wohl nicht erreicht, sondern vielmehr verfehlt werden. — Bei der Schlußberathung äußerte Advocat Storm annoch folgendes: Er habe die gedachten Amendements deshalb gestellt, weil in den §§ 4 und 5 der Verfügung der Grundsatz ausgesprochen sei, daß der Subhastat durch die Berichtigung der Subhastationssumme nebst Kosten von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren nicht befreit werde, er vielmehr außerdem noch die in Folge des Proclams profitirten Gefälle und Leistungen berichtigen und beseitigen müsse, um diesen Zweck zu erreichen. Theils aus Rechtsgründen und theils aus Gründen der Zweckmäßigkeit halte er eine Abänderung dieser Bestimmungen für nothwendig. In ersterer Beziehung sei zu bemerken, wie die Gerechtigkeit es erfordere, daß der Subhastat, wenn er die Summe nebst Kosten bezahlt habe, weshalb die Subhastation gegen ihn verhängt worden sei, auch von diesem Verfahren liberirt werde. Der Subhastat habe alsdann geleistet, was von ihm rechtlich gefordert werden könne. Dadurch, daß ihm überdies die Berichtigung anderer Gefälle und Leistungen auferlegt werde, ehe er die angedrohte Veräußerung seines Grundstücks verhindern könne, werde er rechtswidrig verletzt. Es seien jene profitirten Leistungen nicht bis zu diesem Verfahren gediehen, die Inhaber der desfälligen Forderungen hätten nicht das Recht erworben, eine solche Prätension zu stellen; ihre Forderungen seien im Verhältniß zu dem Debitor nicht in der Executionsinstanz. Es könne der Grundsatz der Verfügung um so weniger gerechtfertigt werden, als der Zweck der Profitenten allein der sei, die Veräußerung zu verhindern, und dieser Zweck vollständig durch Bezahlung und Aufhebung des Verfahrens erreicht sein würde. Wenn dies geschehen, wären die Profitenten wieder in die Lage versetzt, worin sie früher gewesen, und hätten jedes rechtliche Interesse an dem Fortgang des Verfahrens verloren. Dazu geselle sich folgende Betrachtung: in der Verfügung vom 13. Febr. d. J. sei nicht verordnet worden, daß nach Ablauf des Proclams, und ehe dem Schuldner der Befehl beigelegt werden solle, binnen 6 Wochen die Subhastationssumme nebst Kosten und die auf das Proclam gemeldeten Ansprüche zu berichtigen, ein Justificationstermin Statt finden müsse. Es sei hier offenbar Ersparung der Kosten bezweckt worden; allein richtig könne dies doch nur dann sein, wenn mit Bezahlung der Subhastationssumme und sämmtlicher erwachsenen Kosten auch das ganze Verfahren hinfällig werde, weil sonst gar leicht der Schuldner auch noch in die Gefahr gerathen mögte, nicht anerkannte und bestrittene Abgaben und Leistungen zu berichtigen. Es würde aber auch die Beibehaltung des Grundsatzes, der Subhastat müsse die auf das Proclam gemeldeten Ansprüche ebenfalls beseitigen, unfehlbar große Nachtheile zur Folge haben, und die Concurse in beunruhigender Weise vermehren. Der Schuldner, gegen den ein Subhastationsproclam ergehe, befinde sich immer in bedrängter ökonomischer Lage; im Voraus lasse sich daher erwarten, daß es ihm schon schwer werde, die Summe nebst Kosten aufzubringen, weshalb die Subhastation erkannt worden, nunmöglich aber, noch sonstige Gefälle und Leistungen

Digitized by Google

zu berichtigen. Jedes Subhastationsproclam würde daher unausbleiblich den Concurs zur Folge haben, weil sich kaum Fälle denken ließen, wo nicht noch Forderungen würden angemeldet werden. Besonders würde dies in den Districten immer der Fall sein, wo gesetzlich oder verfassungsmäßig das Privilegium der Communalabgaben auf zwei Jahre sich erstrecke; der Debitor würde hier die Abgaben zweier Jahre auf einmal bezahlen müssen, was ihm in jedem einzelnen Falle unmöglich sein würde. Was hiergegen vom Königl. Commissarius in der Vorberathung gesagt worden sei, habe ihn nicht zur Zurücknahme der Amendements veranlassen können. Er sei nicht überzeugt worden, daß jene Bestimmungen des Gesetzes durch die von dem Königl. Commissarius angeführten Gründe gerechtfertigt würden. Allerdings stehe es dem Schuldner frei, sich mit dem Profitenten auch ohne Baarzahlung zu verständigen; allein der Profitent habe unläugbar das Recht, Baarzahlung zu verlangen; von seinem Willen, seinem Wohlwollen hänge es daher immer ab, ob er ohne Zahlung zufrieden sein wolle. Bedenklich bleibe es immer, das unverkennbare Recht des Subhastaten von der Güte eines Dritten abhängig zu machen, besonders da nicht bloß Abgaben, sondern sogar nicht fällige Capitalien profitirt werden könnten, der Schuldner daher von vielen Personen abhängig werde, von denen jede ermächtigt sei, ihn dem Concurse zu überliefern. Es könnten allerdings Fälle vorkommen, in welchen der Schuldner doch in kurzer Zeit wegen solcher profitirten Ansprüche zur Subhastation wieder gebracht werden würde; allein eben so häufig würden die Fälle sein, in welchen der Schuldner nach Beseitigung der verhängten Subhastation, und durch die inzwischen gewonnene Zeit, Rath schaffen und die fälligen Abgaben berichtigen werde. Aus diesen Gründen müsse er die Annahme der gestellten Amendements empfehlen. — Senator Schmidt bemerkte: Die Vollziehung der erkannten Subhastationen komme in den verschiedenen Districten in sehr verschiedener Maße vor; in Eiderstedt würden Subhastationen fast nie vollzogen, indem der Subhastat immer Rath schaffe, und sie würden dort gar nicht vorkommen, wenn das Recht, die Abgaben ein Jahr überstehen zu lassen, aufhörte. In Dithmarschen würden dagegen oft zehn Subhastationsdecrete gegen denselben Schuldner bewirkt, der dann doch gewöhnlich in Concurs geriethe, nachdem die Creditoren die Subhastationskosten eingebüßt hätten. Mit Rücksicht auf die so verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Districte halte er eine jede Veränderung der für beide Herzogthümer erlassenen Verfügung für bedenklich. — Der Abg. Hamckens stimmte den Amendements des Adv. Storm mit dem Bemerken bei, daß es sich denken lasse, daß der Subhastat wohl die Subhastationssumme, nicht aber auch die angegebenen Gefälle zu bezahlen im Stande sei. In Eiderstedt könnten die Abgaben eines Jahres gegen Zinsen stehen bleiben; würde nun der Subhastat in Gemäßheit der Verfügung die Abgaben des letzten Jahres bezahlen müssen, so wäre er in dieser Hinsicht gegen die anderen Interessenten prägravirt. — Der Kgl. Commissarius stellte darauf den Amendements zunächst die allgemeine Bemerkung entgegen, daß die Gesetzgebung ihre Bestimmungen nicht aus einem isolirten Bedürfnisse abstrahiren könne. Sie müsse vielmehr die gesammten Bedürfnisse im Allgemeinen auffassen, weil sie eine allgemein geltende Regel aufstellen solle, welche freilich wiederum, soweit thunlich, jedes einzelne Bedürfniß berücksichtige. Dies sei nun auch offenbar in der allerhöchsten Verfügung vom 13. Febr. d. J. sichtbar. Es lasse sich mit Grund nicht behaupten, daß die vom dem Abg. für den 12. ländl. Wahldistrict (Adv. Storm) amendirten Bestimmungen in irgend einem Districte nachtheilig wirken könnten. Der Schuldner, welcher im Stande sei, den subhastirenden Gläubiger zufrieden zu stellen, werde in der Regel auch im Stande sein, die angegebenen, meistens nicht erheblichen, rückständigen Abgaben und Leistungen zu berichtigen, oder die Profitenten derselben zu bewegen,

Digitized by Google

von einem weiteren Verfahren abzustehen. Könnte er weder das Eine noch das Andere, so würde der Concurs doch unvermeidlich sein und eine kurze Aussetzung desselben nur durch große Kosten und zum großen Nachtheil seiner Gläubiger erkauft werden. Wie schon früher bemerkt worden, bewirkten nämlich in mehreren Districten solche unbefriedigte Prostenten auch wegen der unerheblichsten Pöste besondere Subhastationsdecrete und am grellsten träten die nachtheiligen Folgen in denjenigen Districten hervor, in welchen die Hebungen verschiedenen Officialen anvertraut seien. Zwar wären heute noch die Amendements aus dem Gesichtspuncte des Rechts vertheidigt und sei auf den Satz Bezug genommen worden, daß das Executionsverfahren nach Befriedigung desjenigen Creditors cessiren müsse, der solches bewirkt habe. Es dürfte aber dabei übersehen sein, daß der Subhastat sowohl nach der Verfügung v. 13. Febr. d. J., als nach der älteren Legislation, auch mit denjenigen seiner Creditoren in das Executionsverhältniß gebracht sei, welche nach § 3 zu Protestationen aufgefordert worden. Die Lage sei derjenigen analog, in der ein Schuldner sich beim Concurserkenntnisse befinde. Ein einzelner Creditor könne dasselbe bewirken; sei es aber einmal erfolgt, so reiche die geschehene Befriedigung dieses einzelnen Gläubigers nicht hin, um dasselbe wieder aufzuheben. Das verehrl. Mitglied für Tönning habe diese Gründe schon näher und treffend entwickelt, und um so weniger dürfe er, der Kgl. Commissarius, länger bei denselben verweilen. — Bei der Abstimmung darüber:

> ob anzurathen sei, daß das Subhastationsverfahren wegfallen solle, wenn diejenige Forderung befriedigt sei, welche die Subhastation veranlaßt habe?

erklärten sich 24 Mitglieder dafür.

Die Ausfertigung des an Se. Majestät zu erstattenden Gutachtens ward dem Secretariat übertragen.

In der fünften Sitzung, am 31. Mai, zeigte der Präsident der Versammlung an, daß folgende Abgeordnete Propositionen eingereicht hätten:

1) Agent Jensen, wegen Erlassung von 25 pCt. vom Einfuhrzoll für diejenigen Producte, welche zur See directe aus den Ländern, wo sie hervorgebracht worden, oder directe aus fremden Welttheilen, eingeführt werden;
2) Lorenzen von Lilholt, wegen Abschaffung der deutschen und lateinischen Sprache in Regierungs- und Rechtssachen;
3) Müller von Schnaap, wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in den adeligen Gütern, und Einführung von Kreisrichterämtern;
4) Kämmerer Wilder, daß künftig nur solche hypothecarische Verschreibungen mögten protocollirt werden dürfen, in denen nicht mehr als 4 pCt. jährliche Zinsen verschrieben wären;
5) Lorenzen von Hadersleben, wegen Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen;
6) derselbe, betr. die Provocation auf rechtliches Gehör hinsichtlich der Beschwerden der Verfasser oder Verleger inhibirter Druckschriften;
7) derselbe, wegen Aufhebung der bestehenden Jagdgesetze, und Abschaffung der Jagdfrohnden;
8) Hansen von Langballig, betr. die Vermagschiftung von Länderrien, die der Amtsjurisdiction unterworfen sind, gegen solche, die anderen Jurisdictionen angehören;
9) Probst Boysen, daß das Schullehrer-Seminar in Kiel wieder in Wirksamkeit treten, und zur Prüfung der aus dem Tonderschen und dem Kieler Seminar künftig abgehenden Seminaristen ein gemeinschaftliches Examinations-Collegium angeordnet werden möge;
10) Stadtkassirer Klestrup und Kämmerer Wilder, betr. die Aufhebung der Beschränkung hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten für die gemisch-

Digitized by Google

ten Wahldistricte Fehmarn und Arröe, auf Wahlfähige aus diesen Districten;

11) Agent Jensen, wegen Bewilligung einer Entschädigung von 300,000 Pfund Sterling für diejenigen Schiffsrheder, deren Schiffe vor Ausbruch des Krieges von den Engländern aufgebracht und condemnirt worden;

12) derselbe, daß den Ersparungsvorschlägen der Schleswigschen Ständeversammlung in Ansehung der durch dieselbe veranlaßten Kosten Gesetzeskraft verliehen werden möge;

13) derselbe, wegen Revision der Taxe für die Lootsen;

14) Nielsen aus Flensburg, betr. die Hinwegräumung der dem Ackerbau und der Industrie, sowie überhäupt dem Handel des Landes entgegenstehenden Hindernisse;

15) Graf Reventlow, wegen Anstellung besoldeter Secretaire bei der Ständeversammlung.

Ferner waren folgende Petitionen eingegangen:

1) der Prediger- und Capellan-Insten im Kirchspiel Hörup, betr. das ihren Stellen beigelegte Land;

2) der Untergehörigen der Lehne Rönhof, Langenvorwerk, Kekenisgaard und Maibüllgaard, um Befreiung von der Kopfsteuer;

3) der Untergehörigen des Augustenburgischen Güterdistricts, wegen Befreiung von den bisher geleisteten Fuhren für Beamte;

4) derselben, in Betreff der Militairverhältnisse, nämlich: a) wegen Einführung allgemeiner Wehrpflicht; b) wegen Abschaffung der Schildwachen für die nicht zum Königlichen Hause gehörenden Officiere; c) wegen Abänderung der Verloosung der Reserven für die Dauer der jetzigen Einrichtung; d) wegen Abkürzung der Dienstzeit; e) wegen Erhöhung des Soldes;

5) derselben, wegen dortiger Einführung der Sporteltaxe für die Güter vom 2. December 1817;

6) der Bohlsleute zu Skovbye, Wiebye, Fielbye und Lysabbel, wegen Einführung einer neuen Landesmatrikel und einstweiliger Herabsetzung der Pflugzahl;

7 — 20) der Eingesessenen der Kirchspiele Tyrstrup, Hjerndrup, Fjelstrup, Frörup, Aller, Taps, Oxenwatt, Biert, Dalbye, Wonsyld, Heils, Weistrup, Jels, Oeddis und Stepping, um Einräumung des Jagdrechts an die Grundeigenthümer, und Aufhebung der Jagddienste;

21 — 33) derselben mit Ausnahme von Biert, wegen Verwandlung der Naturalzehnten an die Prediger in eine feste jährliche Abgabe, sowie wegen Abschaffung der Kirchenzehnden und Aufhebung der gemeinschaftlichen Kirchenkasse;

34 — 37) der Eingesessenen zu Hjerndrup, Frörup, Oeddis und Stepping, wegen Abschaffung der deutschen Sprache in allen Regierungs- und Rechtssachen, und Einführung der dänischen Sprache für dieselben;

38 u. 39) der Eingesessenen zu Fielstrup und Frörup, betr. die Einrichtung einer eigenen Brandassecuranz für das Amt Hadersleben;

40) der Gutsbesitzer v. Neergaard zu Oevelgönne, Mylord zu Schirnau und Schwerdtfeger zu Wensien, wegen Ernennung einer Commission zur Untersuchung und Verbesserung des Finanzzustandes.

Der Präsident benachrichtigte die Versammlung davon, daß mit einem Schreiben des Advocaten Dr. Heiberg das 5te Heft der Schleswig-Holsteinischen Blätter eingegangen sei, enthaltend einen, den Schleswigschen und Holsteinischen Abgeordneten gewidmeten Aufsatz über die Frage, ob der Vereinigung der Ständeversammlungen beider Herzogthümer das Verhältniß Schleswigs zu Dänemark und die Verbindung Holsteins mit dem deutschen Bunde entgegen stehe.

Darauf erklärte Agent Jensen, daß er die von ihm gestellte Proposition in Betreff der auf Kosten des Oeffentlichen der Ständeversammlung gegebenen Gastmäler (s. S. 53), wenn die Versammlung es erlauben

Digitized by Google

werde, zurückzunehmen und dafür eine andere, die Ständekosten im Allgemeinen betreffende Proposition (s. S. 70) einzubringen wünsche. — Der Präsident bemerkte: Ganz klar sei es freilich nicht, ob eine solche Zurücknahme ohne Bewilligung der Versammlung statthaft sei; doch halte er nach § 70 der Verord. vom 15. Mai 1834 dafür, daß dies geschehen könne, so lange die Proposition nicht zur Vorberathung gekommen sei. Er verlas darauf die betreffende Stelle des § 70: „Betrifft der Vortrag" — (des von einem Ausschusse erstatteten Berichts) — „eine von einem Abgeordneten angebrachte Proposition, so kann diese, nach Beendigung des Vortrags, nur mit Zustimmung aller Mitglieder der Versammlung zurückgenommen werden." Unter allen Umständen, fügte der Präsident hinzu, werde die Zurücknahme mit Einwilligung der Versammlung geschehen können. — Der Abg. Lorenzen von Hadersleben meinte, daß aus dem weiteren Inhalte des § 70 die Befugniß des Proponenten zur Zurücknahme zu folgern sei, und daß es nicht gut sein würde, diese von dem Willen der Versammlung abhängig zu machen. — Hierauf entgegnete der Prinz von Augustenburg, daß der fernere Inhalt des § 70 sich nicht auf die in Rede stehende Frage beziehe. — Nachdem der Präsident die von ihm bereits ausgesprochene Ansicht wiederholt und der Königl. Commissarius diese auch für die seinige erklärt hatte, ward die erwähnte Proposition des Agenten Jensen für hinfällig erachtet.

Zur Tagesordnung stand nunmehr die Motivirung einiger Königl. Propositionen. Auf desfalls geäußerte Wünsche erklärte indessen der Königl. Commissarius, mit Beziehung auf den § 45 der Verordnung vom 15. Mai 1834, wornach er zu jeder Zeit das Wort nehmen könne und an die Tagesordnung nicht gebunden sei, wie er nichts dagegen habe, wenn heute mit den Motivirungen von Privatpropositionen der Anfang gemacht werde.

Auf Anforderung des Präsidii motivirte nun der Abg. Hamckens die von ihm gestellte Proposition in Betreff des Gewerbewesens auf dem Lande, mit folgenden Worten:

„In der vorigen Versammlung ward eine Proposition in Betreff des Gewerbewesens an die Versammlung gerichtet; sie ward von mir motivirt, eine Committee ernannt und ein von ihr abgefaßter Bericht an die Mitglieder dieser Versammlung abgegeben. Nachdem nun aber wegen Mangel an Zeit dieser Bericht nicht zur Verhandlung gebracht werden konnte, hat bis hiezu diese Sache geruht. Wenn ich nun jetzt eine Bitte um Erneuerung dieser Proposition an die Versammlung gerichtet habe und gegenwärtig zur Motivirung aufgefordert bin, darf ich mich auf die in der vorigen Versammlung von mir vorgetragenen, in der betreffenden Ständezeitung S. 84 bis 88 vorkommenden, Motive vertrauensvoll beziehen und sowohl mit Rücksicht darauf, als auch wegen der zahlreich eingegangenen, diesen Gegenstand betreffenden Petitionen zuversichtlich der Hoffnung mich hingeben, daß auch jetzt die hochverehrliche Ständeversammlung geneigt sein werde, zur ferneren Bearbeitung dieses Gegenstandes eine Committee zu ernennen, wobei ich mir in Bezug auf die umfassende Arbeit, welche auf den mitgetheilten Bericht verwendet worden ist, zu bemerken erlaube, daß ausser dem Herrn Präsidenten annoch 4 Mitglieder der vorigen Committee sich in der Versammlung befinden, und darf ich meine Meinung dahin aussprechen, daß es wohl am zweckmäßigsten wäre, dieselben wiederum zu berücksichtigen; ich stelle solches jedoch dem Gutachten eines jeden verehrlichen Mitglieds anheim, und harre der Genehmigung meiner Bitte."

Von mehreren Abgeordneten ward auf die Erwählung einer Committee zur Berathung dieser Proposition angetragen, und auf den Vorschlag des Präsidii die Zahl der Mitglieder derselben auf 5 bestimmt. In die Committee wurden gewählt: der Abg. Hamckens mit 32, der Abg. Berwald mit

Digitized by Google

24, der Landsasse Henningsen mit 24, Justitiarius Jaspersen mit 20 und der Abg. Todsen mit 12 Stimmen.

„Darauf motivirte der Abgeordnete Henningsen die von ihm eingebrachte Proposition, in Betreff der Vereinigung der Ständeversammlungen beider Herzogthümer, folgendermaaßen:

„Da schon in der Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig im Jahre 1836 vom jetzigen Herren Präsidenten auf Vereinigung der beiden Ständeversammlungen angetragen, dieser Antrag auch von demselben motivirt worden, damals aber leider wegen Kürze der Zeit nicht zur Berathung der Versammlung gekommen ist, so darf ich im Allgemeinen auf die damalige Motivirung, die zwar nicht in der Ständezeitung, jedoch im Protocoll vollständig steht, und den damals bereits entworfenen Committeebericht mich zur Begründung dieser Proposition beziehen. Nur erlaube ich mir hinzuzufügen, daß mehrere damals angeführte Gründe sich in der verflossenen Zeit durch die Erfahrung bestätigt haben, namentlich daß bei den getrennten Versammlungen die Berathungen und Beschlüsse nicht übereinstimmend ausgefallen sind, welches die natürliche Folge haben muß, daß die Regierung in die Verlegenheit geräth, nicht genau beurtheilen zu können, welche Ansicht als die richtige von der Mehrheit des Volks anerkannt worden. Auch hat es sich durch die Erfahrung bestätigt, daß bei der Vereinigung bedeutend an Zeit und Geld erspart werden würde. An Zeit, weil mehrere der hochverehrlichen anwesenden Personen in beiden Versammlungen sein müssen, mithin bei der vereinigten Versammlung nur die Hälfte der Zeit gebrauchen. Dies verdient um so viel mehr Berücksichtigung, da es gerade Personen sind, die bei ihrer Abwesenheit in ihrer anderweitigen Wirksamkeit schmerzlich vermißt werden. Die Ersparung an Geld wird nicht allein in Beziehung auf die ebengenannten Personen eintreten, sondern auch deshalb, weil eine Menge Ausgaben, als Copialien, Druckkosten ꝛc., die zusammengenommen gewiß nicht unbedeutend sind, sich bei der Vereinigung auf die Hälfte beschränken werden. Gleichfalls darf ich als Grund für die Proposition hinzufügen, daß im Laufe der letzten beiden Jahre die Meinung und der Wunsch des Volks für die Vereinigung der beiden Ständeversammlungen immer lauter und ganz unverkennbar ausgesprochen ist."

„Daher trage ich bei der hochverehrlichen Versammlung darauf an, daß der in dieser Beziehung im Jahre 1836 entworfene Committee-Bericht wieder aufgenommen werde, oder falls solches nicht passend gefunden werden sollte, abermals eine Committee zur Beleuchtung dieses Gegenstandes gewählt werde, jedenfalls aber, daß die Proposition zur Beurtheilung und Berathung gelangen möge."

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 10. (Schleswig, den 11. Juni). **1838.**

(Schluß des Inhalts der 5. Sitzung).

Der Hofjägermeister v. Cronstern trug, indem er die Proposition unterstützte, auf die Erwählung einer Committee an. Die Versammlung entschied sich, auf die desfalls vom Präsidio gestellte Frage, mit 38 Stimmen gegen 2 dafür, daß eine Committee von 3 Mitgliedern bestellt werden sollte, und wählte darauf den Landsassen Henningsen mit 28, Se. D. den Prinzen von Augustenburg mit 21, und den Hofjägermeister v. Cronstern mit 16 Stimmen.

Der Tagesordnung gemäß sollte nun die Motivirung der Proposition des Abg. Petersen von Dalbye folgen, betr. den Unterricht der deutschen Sprache in den dänisch redenden Districten des Herzogthums. — Der Präsident bemerkte, daß der Abg. Lorenzen zu Lilholt die von ihm eingebrachte Proposition, wegen Einführung der dänischen Sprache und Abschaffung der deutschen und lateinischen als Gerichtssprache, ebenfalls heute zu motiviren wünsche. Dieselbe stehe zwar nicht auf der Tagesordnung, habe jedoch die nöthige Zeit an der Tafel ausgehangen, und es stehe ihrer jetzigen Motivirung kein formeller Grund entgegen. Die beiden Proponenten wären mit einander darüber einverstanden, daß ihre Propositionen in einem so genauen Zusammenhange ständen, daß sie in einer Committee bearbeitet werden könnten, welches auch wünschenswerth sein dürfte. — Darauf motivirte der Abgeordnete Petersen die von ihm gestellte Proposition also:

„Der Antrag, für den ich heute die Aufmerksamkeit der Versammlung in Anspruch zu nehmen mir erlaubt habe, ist schon während der vorigen Diät von einem Ausschusse geprüft, das Gutachten desselben aber nicht näher der Berathung unterzogen worden, da die Ständeversammlung, bevor dies geschehen konnte, auseinander ging. Von den damaligen Mitgliedern der Committee befinden sich zwei nicht mehr in der Versammlung; indessen hoffe ich doch, daß die Sache darum nicht weniger von der Versammlung der näheren Erwägung werde werth geachtet werden."

„Wie bereits der Zeit von mir näher dargelegt worden ist, wird das Bedürfniß der deutschen Sprache in den fraglichen Gegenden hauptsächlich und zunächst dadurch herbeigeführt, daß die dänisch redenden Einwohner des Herzogthums Schleswig in weit größerem Verkehr mit den deutsch redenden Bewohnern dieses Herzogthums und mit Holstein stehen, als mit Dänemark, und daher die Kenntniß der deutschen Sprache

Digitized by Google

und eine gewiſſe Fertigkeit in derſelben dort allgemein vermißt wird. Es iſt dies, wie die hochverehrliche Verſammlung aus den eingegangenen Petitionen ſich davon überzeugt haben wird, nicht das Reſultat meiner vielleicht einſeitigen Auffaſſung dieſer Verhältniſſe, ſondern ein von Armen und Reichen gleichmäßig empfundenes Bedürfniß, und brauche ich daher wol kaum hinzuzufügen, daß mein Antrag ja keineswegs darauf gerichtet iſt, die Kenntniß der deutſchen Sprache irgend Jemanden aufzudringen, ſondern daß Allen, welche deren Kenntniß ungern vermiſſen, Gelegenheit dargeboten werde, dieſelbe ohne vermehrten Koſtenaufwand zu erlangen. Daher glaube ich auch, von Solchen, welche dieſe Angelegenheit mit unpartheiiſchem, vorurtheilsfreiem Blicke betrachten wollen, keineswegs mißverſtanden zu werden, wenn ich mit Beziehung hierauf meine derzeit ſchon gemachte Aeußerung, daß auch das Nordſchleswigſche Volk im Ganzen ſeinen Blick nach Süden richte, hier wiederhole."

„Wie dieſer Verſammlung bekannt, iſt während der vorigen Diät auch ein Antrag von dem Abgeordneten des 3ten Wahldiſtricts wegen Einführung der däniſchen Sprache bei der Rechtspflege in den genannten Theilen des Herzogthums geſtellt worden. Derſelbe verehrliche Abgeordnete hat dieſen Antrag auch in der jetzigen Diät wiederholt, weil er in der vorigen nicht erledigt ward, und wenn er den Antrag nicht wieder aufzunehmen beabſichtigt hätte, ſo war es bei mir ſchon beſchloſſen, ihn dies Mal zu dem meinigen zu machen. Ich darf hoffen, daß dieſe Verſammlung nicht ein in den jüngſten Tagen, wie es ſcheint, abſichtlich hervorgerufenes Mißverſtändniß, als ob beide genannte Anträge ſich ſchnurſtracks widerſprächen und einander entgegen ſtänden, theilen werde."

„Es verſteht ſich von ſelbſt, daß man die Kenntniß der deutſchen Sprache in dortiger Gegend als wünſchenswerth, ja als ein dringendes Bedürfniß des Volkes anſehen kann und dennoch aus Gründen der gegenſeitigen Gerechtigkeit wünſchen muß, daß von den dortigen Beamten die däniſche Sprache, ſoweit irgend thunlich, bei ihrer Amtsführung gebraucht werde."

„Ich glaube nun, der hochverehrlichen Verſammlung anheim geben zu müſſen, ob eine neue Committee für dieſen Antrag zu ernennen, oder der bereits erſtattete Bericht den gegenwärtigen Mitgliedern der Committee zu übergeben ſei, in welchem Falle ich mir mit der Hoffnung ſchmeichle, daß das geehrte Mitglied für die Univerſität, welches in der vorigen Verſammlung die Sache in ein ſo klares Licht geſtellt hat, von ſeinem Rechte, ſeine Function an den Herrn Vicepräſidenten zu übertragen, Gebrauch machen werde, um das Amt eines Berichtserſtatters zu übernehmen."

In Beziehung auf dieſe Schlußäußerung bemerkte der Präſident, daß er durch das Geſetz von der Wahl in eine Committee ausgeſchloſſen ſei. Uebrigens fügte er hinzu, daß ſeines Dafürhaltens beide Propoſitionen in einer Committee berathen werden könnten. Von der Verſammlung werde es abhängen, ob jetzt zuerſt über die Wahl einer Committee für die Propoſition des Abgeordneten Peterſen ein Beſchluß gefaßt, demnächſt die Motivirung der Propoſition des Abgeordneten Lorenzen gehalten und ſodann über die Hinweiſung der Letzteren an die gedachte Committee abgeſtimmt werden ſolle, oder ob zuerſt die Propoſition des Abgeordneten Lorenzen motivirt und ſodann für beide Propoſitionen eine gemeinſchaftliche Committee gewählt werden ſolle. Er halte Letzteres für zweckmäßig. — Der Abg. Hamckens äußerte: ihm wolle ſcheinen, daß beide Propoſitionen doch große Verſchiedenheiten enthielten, und daß daher die Prüfung in zwei getrennten Committeen wünſchenswerth wäre. — Darauf antwortete der Präſident: allerdings wären die Propoſitionen in ihren Gegenſtänden verſchieden, hätten aber deſſen ungeachtet große Aehnlichkeiten, und verfolgten beide den Zweck, einem dringenden Bedürfniſſe in den Sprachverhältniſſen abzuhelfen. Es ſei indeſſen noch ein Grund mehr vorhanden, weshalb er es für wünſchenswerth halte, daß eine Committee beide

Digitized by Google

Propoſitionen bearbeite. Denn es gebe eine gewiſſe Parthei, welche dieſe Angelegenheit benutze, um den Saamen der Zwietracht auszuſtreuen; dieſer durch die Erwählung einer Committee für die Berathung beider Propoſitionen zu begegnen, halte er für ſehr wichtig, indem dadurch die Ständeverſammlung offen ausſprechen würde, daß ſie jedes Anliegen des Volks nach Kräften beherzige, und daß die Däniſchredenden fremder Hülfe nicht bedürfen, um zum Genuß ihres Rechts zu gelangen. — Nachdem Se. D. der Prinz von Auguſtenburg noch bemerkt hatte, daß er die Aeußerung des Präſidenten als richtig und patriotiſch anerkenne, ſowie daß durch den Vorſchlag deſſelben Zeit gewonnen werde, erklärte die Mehrheit der Verſammlung ſich mit dieſem Vorſchlage einverſtanden, und hielt darauf der Abg. Lorenzen von Lilholt folgenden Vortrag:

„Die Wiederaufnahme meiner ſchon früher geſtellten Propoſition veranlaßt mich, bei dem fortdauernden Streite über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Beſchwerden wegen der ſprachlichen Verhältniſſe in den nördlichen Theilen des Herzogthums Schleswig, Folgendes zur Begründung meiner Propoſition anzuführen. Ueberall werden, wo verſchiedene Völker oder Länder an einander gränzen, die Sprachen in einander übergehen und daraus Unzuträglichkeiten für das eine oder andere Land entſtehen. Wo aber ein Theil des Volks ſeine ältere Sprache beibehalten hat, wenn es auch in ſtaatsrechtlicher Hinſicht zu einem anderen Lande gehört, da iſt es eine billige und der Gerechtigkeit entſprechende Forderung, daß alle, die rechtlichen Verhältniſſe der Individuen und der Familien betreffende, Verhandlungen und Actenſtücke in der dieſem Theile des Volks faſt allein verſtändlichen Sprache Statt finden und geſchrieben werden, wenn auch die Verhandlungen bei den höheren Inſtanzen und Collegien in der Landesſprache, die die Mehrzahl des Volks ſpricht, Statt finden. Bei dem Beſtreben, eine größere Gleichheit zu begründen, hat man dieſe Eigenthümlichkeit unſeres Landes überſehen, ſo daß es dahin gekommen iſt, daß in verſchiedenen Diſtricten, um nur Einzelnes zu bemerken, Contracte deutſch abgefaßt und Zeugenverhöre in deutſcher Sprache aufgenommen werden, wo das Volk bis jetzt nur däniſch redet. Dies ſind offenkundige Uebelſtände, die zu begründeten Beſchwerden Veranlaſſung geben. Dieſen kann aber, meiner Meinung nach, leicht abgeholfen werden. Es müſſen nämlich zunächſt alle künftigen Beamte, welche in den Diſtricten, wo das Däniſche Volksſprache iſt, und wo die Communen dies verlangen, angeſtellt zu werden wünſchen, nachweiſen, daß ſie die zum ſchriftlichen und mündlichen Gebrauch der däniſchen Sprache erforderliche Kenntniß und Fertigkeit darin erworben haben. Auf dieſe Weiſe wird ſich ſchon jetzt eine hinreichende Anzahl Schleswig-Holſteiniſcher Beamte finden, denen bei ihrer Anſtellung in dieſen Diſtricten, gleich den Predigern, die Pflicht obliegen wird, bei allen ihren Ausfertigungen, ſobald die Partheien dieſes verlangen, ſich der däniſchen Sprache zu bedienen. Dies wird denn auch die Folge haben, daß für dieſe Diſtricte die Verordnungen und Collegial-Patente, ſowie die Erlaſſe der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung, imgleichen die Decrete der Amthäuſer und der übrigen Beamte, auch in däniſcher Sprache erlaſſen werden müſſen, damit der Rechtsſinn durch Rechtskunde immer mehr ausgebildet werde. Für welche Diſtricte dieſe Anordnungen eintreten müſſen, kann ich nicht beſtimmen, ſondern bin der Meinung, daß hierbei auf die Wünſche der einzelnen Aemter und Diſtricte, wie ſie ſich in Petitionen ausgeſprochen haben, Rückſicht genommen werden müſſe. Ueberdies muß ich den Wunſch hinzufügen, daß künftig die lateiniſchen Worte und Redensarten aus den gerichtlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen, ſowie aus den Vorſtellungen und Vorträgen der Advocaten weggelaſſen werden mögen, damit Jeder das, was ihm anbefohlen wird, oder was für ihn in Rechtsſachen geſagt und geſchrieben wird, auch ſelbſt zu verſtehen im Stande ſei. Denn das

Digitized by Google

Rechte muß ein volksthümliches sein, und in der Volkssprache lauten. Ich halte es übrigens für meine Pflicht, als Abgeordneter des Herzogthums Schleswig, noch auszusprechen, daß ich durch meine Proposition nur beabsichtige, daß meine Landsleute im nördlichen Theile des Herzogthums nicht länger in einer, ihnen theilweise noch ganz unbekannten Sprache, wie für sie die deutsche zur Zeit ist, ihr Recht zu nehmen gezwungen werden. Es versteht sich daher von selbst, daß dadurch keine nähere Verbindung mit dem Königreiche beabsichtigt wird, sondern daß wir uns als einen untrennbaren Theil des Herzogthums Schleswig betrachten und uns auf keine Weise von Schleswig-Holstein abzusondern gedenken. Aus diesem Grunde trete ich auch der Proposition des Abgeordneten des zweiten Districts kleiner Landbesitzer, betreffend den Unterricht der deutschen Sprache in den dänischen Schulen des Herzogthums Schleswig, ausdrücklich bei."

Die Versammlung erklärte sich darauf einstimmig für die Wahl einer Commitee von 5 Mitgliedern zur Berathung und Berichtserstattung über die beiden eben motivirten Propositionen, und wählte in diese Committee: den Probsten Boysen mit 28, den Abg. Petersen von Dalbye mit 28, den Abg. Lorenzen von Lilholt mit 27, den Abg. Lorenzen von Hadersleben mit 17, und den Kirchspielvogt Thomsen mit 15 Stimmen.

Am 6. Juni ward die sechste Sitzung gehalten.

Bei Verlesung des Protocolls aus der fünften Sitzung bemerkte der Abg. Henningsen, daß nur 1 Mitglied (nicht 2) sich gegen die Erwählung einer Committee zur Prüfung der Proposition wegen Vereinigung der Ständeversammlungen erklärt habe. — Hierauf erwiderte der Protocollführer: er habe den Grafen v. Moltke als gegen die Committee stimmend angesehen; zwar habe derselbe ihm gleich darauf gesagt, daß dies ein Irrthum sei; doch habe er, da das Resultat der Abstimmung einmal öffentlich ausgesprochen worden, solches nicht einseitig im Protocoll ändern dürfen.

Als eingegangene Sachen wurden vom Präsidio angezeigt:

I. Propositionen:

1) des Abg. Berwald, daß die Montirungen, Armaturstücke und sonstige Requisite für das in den Herzogthümern Schleswig und Holstein garnisonirende Militair in den Herzogthümern angeschafft und von den Einwohnern der Städte und zunftberechtigten Flecken verfertigt und angeliefert werden mögten;
2) desselben, betr. die Wiederaufnahme der von ihm in der vorigen Diät eingebrachten und bis zur Verhandlung gediehenen Proposition wegen Errichtung von Realschulen;
3) des Grafen v. Moltke, betr. eine Revision des gesammten Steuerwesens, namentlich Ermäßigung der Grund- und Benutzungssteuer, Abschaffung der Kopfsteuer, der Gagen- und Accidentiensteuer, sowie der Rangsteuer;
4) des Justizraths Dröhse, daß die im Amte und in der Stadt Tondern vorhandenen, aus Privatinteressenten bestehenden Mobiliencassen dem beabsichtigten Gesetze wegen der Brandassecuranz nicht unterzogen werden mögten;
5) des Agenten Jensen, wegen Errichtung eines Leuchtfeuers zu Kekenishöhe auf Alsen und Auslegung mehrerer Besenpricken und Seetonnen im dortigen Gewässer.

II. Petitionen:

1) der Eingesessenen des 9. ländlichen Wahldistricts, wegen Ersparungen und sonstiger Verbesserungen im Staatshaushalte;
2) derselben, wegen Abschaffung des Reichsbankgeldes und der Berechnung darnach;
3) derselben, wegen Einführung von Brandgilden in den einzelnen Aemtern;

Digitized by Google

4) derſelben, betr. einige Reformen im Landmilitairweſen;

5) der Mohrkirchener und Schrixdorfer Parzelenbeſitzer: a. wegen allgemeiner Wehrpflicht und betr. die ihnen contractlich zugeſicherte Militairfreiheit; ſo wie b. wegen Verſtattung gerichtlichen Verfahrens gegen Verwaltungsbehörden aus privatrechtlichen Contracten;

6) der Einwohner in Sonderburg, betr. das Steuerbewilligungsrecht und die Vereinigung der beiden Ständeverſammlungen;

7) einiger Kaufleute und Schifferheder in Flensburg, betr. den Gegenſtand der unter № 5 angeführten Propoſition des Agenten Jenſen;

8) des Jacob Johannſen in Weſterholm, wegen Herſtellung ſeiner Pflugzahl;

9) der Schneiderzunft in Schleswig, wegen Aufrechthaltung ihrer Amtsgerechtſame, und Abſtellung einiger Mißbräuche;

10) der Schuſterzunft in Tondern, wegen Beſchränkung des bürgerlichen Gewerbes auf dem Lande.

In Beziehung auf die letztgedachte Petition bemerkte der Präſident, daß, wenn die darin enthaltene Beſchwerde über die von einem Schuſter auf dem Lande erſchlichene Conceſſion zur Haltung eines Geſellen die Hauptſache derſelben wäre, ſie nicht zur Competenz der Ständeverſammlung gehören würde, ſondern an die Schleswig-Holſt. Regierung verwieſen werden müßte. Dem Zuſammenhange nach habe aber nur ein Beiſpiel zur Darſtellung der nachtheiligen Lage der Zunft im Allgemeinen angeführt werden ſollen, und von der ſolchergeſtalt nur beiſpielsweiſe geführten Beſchwerde habe, nach ſeiner Meinung, die Ständeverſammlung keine Notiz zu nehmen. — Se. D. der Herzog von Auguſtenburg äußerte: er ſehe nicht ein, wie die Ständeverſammlung eine ſolche Beſchwerde an eine andere Behörde verweiſen könne; ſeines Dafürhaltens habe die Verſammlung nur das Recht, eine Motion darüber zu machen oder nicht; im letzteren Falle ſei die Sache hinfällig. — Als darauf der Präſident, unter Hinweiſung auf die §§ 50 und 78 der Verord. vom 15. Mai 1834, wornach Bitten und Beſchwerden Einzelner von der Ständeverſammlung an die betreffenden Behörden zu verweiſen ſind, darauf aufmerkſam machte, daß die Zunft hier, obgleich ſie eine Corporation ſei, als einzelne Perſon in Betracht komme, erklärte Se. D. der Herzog ſich mit dieſer Anſicht einverſtanden.

Der Präſident zeigte noch an, daß ihm von dem S. H. Bankinſtitut die gedruckte Rechnungsablage für das Jahr vom 1. Aug. 1836 bis dahin 1837 für das Archiv und jedes Mitglied der Verſammlung in der erforderlichen Anzahl Exemplare zugeſtellt ſei. Nach Verleſung des Begleitungsſchreibens des Inſtituts trug er darauf an, daß demſelben im Namen der Verſammlung dafür Dank abgeſtattet werden möge; womit ſich die Verſammlung einverſtanden erklärte.

Der Abg. Berwald richtete darauf die Frage an das Präſidium: zu welchem Endzwecke die Mitglieder des Schleswigſchen Obergerichts, ſo wie die Mitglieder der Ständeverſammlung außer einem deutſchen Exemplar der Ständezeitung auch ein Exemplar der däniſchen Ueberſetzung erhielten? Die Koſten der Ständezeitung wären ohnehin ſchon groß, und würden auf dieſe Weiſe nur noch vermehrt. — Hierauf erwiderte der Präſident: die Mittheilung der Ständezeitung an die Schlesw.-Holſt. Regierung ſei eine Angelegenheit, die ihn durchaus nicht angehe; was aber die Mittheilung der doppelten Exemplare an die Mitglieder der Ständeverſammlung betreffe, ſo habe er geglaubt, daß ſolche zur Vollſtändigkeit gehöre und deshalb geſchehen müſſe. Wenn dieſes oder jenes Mitglied das däniſche Exemplar ausſchlage, ſo ſei die Veranſtaltung leicht zu treffen, daß ihm nur ein deutſches Exemplar zukomme. Die Mitglieder müßten ſich aber darüber beſonders äußern, damit die Auswahl geſchehen könne; denn wenn auch mancher Abgeordnete das däniſche Exemplar eben nicht für ſich gebrauche, ſo habe er doch vielleicht Bekannte

Digitized by Google

in seiner Heimath, denen er es zuzustellen wünsche. Er bitte die Mitglieder der Versammlung, ihm in dieser Hinsicht Privatmittheilungen zu machen, damit er darnach alsdann das Erforderliche veranstalten könne. —

Se. D. der Prinz von Augustenburg fragte: ob die Vertheilung der dänischen Uebersetzung allein vom Präsidenten, oder auf höheren Befehl durch den Königl. Commissarius angeordnet sei? — worauf der Präsident antwortete: diese Vertheilung geschehe nicht auf höheren Befehl. Er habe, weil er in dieser Hinsicht zweifelhaft gewesen, mit dem Königl. Commissarius Rücksprache gehalten, und derselbe sei der Meinung gewesen, daß es am besten sei, wenn den Mitgliedern auch das dänische Exemplar gegeben werde. Uebrigens habe er an die Stellvertreter im Herzogthum Schleswig, sowie an die Abgeordneten und Stellvertreter im Herzogthum Holstein nur deutsche Exemplare gesandt. Wegen der Versendung nach Jütland habe er sich an den Präsidenten der Wiburger Ständeversammlung mit der Frage gewandt: ob man dort die deutsche Originalzeitung, oder die dänische Uebersetzung zu erhalten wünsche, und darauf sei ihm die Antwort geworden, daß man 55 Exemplare von der dänischen Uebersetzung und 15 Exemplare von dem deutschen Texte wünsche. Auf diese Weise geschehe nun die Versendung; er werde indessen alles so einrichten, daß die möglichste Ersparung beobachtet und die Vertheilung auf die durchaus erforderliche Anzahl von Exemplaren beschränkt werde. — Se. D. der Herzog von Augustenburg äußerte: nach dem hier ausgesprochenen Grundsatze, daß die Mittheilung des dänischen oder deutschen Exemplars sich nach dem Wunsche der Leser richte, müßte auch in Holstein ein doppelter Abdruck geschehen und bei den beiden dänischen Ständeversammlungen eine deutsche Uebersetzung veranstaltet werden; sonst würden hier unverhältnißmäßige Kosten entstehen. Es sei bekannt, daß die dänische Uebersetzung der letzten Schleswigschen Ständezeitung sehr bedeutende Kosten verursacht habe. Ihm scheine, daß ein festerer Grundsatz aufgestellt werden müsse, besonders mit Rücksicht auf die Kosten; denn da diese einmal über das Land repartirt werden sollten, so wäre so viel als möglich auf Ersparung hinzusehen. — Der Abg. Berwald machte bemerklich, daß er nicht von den Mitgliedern der Provinzialregierung, sondern von denen des Obergerichts gesprochen habe. — Darauf bemerkte der Präsident: es kämen hier 2 Fragen in Betracht. Erstlich, ob überall eine dänische Uebersetzung gedruckt werden solle? Die Entscheidung dieser Frage gehe den Präsidenten nichts an; der Druck der dänischen Uebersetzung geschehe auf Königl. Befehl, gewiß nicht um der dänischen Ständeversammlung willen, sondern für die Bewohner des nördlichen Theiles des Herzogthums Schleswig. Die zweite Frage sei die, wie es mit der Vertheilung der zur Disposition des Präsidenten gestellten Exemplare zu verhalten sei? hinsichtlich dieser Frage, die ihn als Präsidenten angehe, beziehe er sich auf das schon Gesagte, nämlich: daß die Anzahl der zu vertheilenden Exemplare soviel wie möglich beschränkt werden solle. Die Hauptkosten entständen übrigens durch die literarische Arbeit der Uebersetzung und durch den doppelten Satz in der Druckerei. — S. D. der Herzog entgegnete: er sei darin einverstanden, daß nach demjenigen Theile des Herzogthums, wo dänisch geredet werde, die dänische Uebersetzung hingesandt werden müsse; allein dies sei etwas anderes, als wenn man nach Dänemark und an die Mitglieder der Schl. Holst. Regierung dänische Exemplare vertheile. Die Versendung der dänischen Exemplare müsse sich auf den nördlichen Theil des Herzogthums beschränken, und es müsse nicht jeder, der Lust habe, die Ständezeitung dänisch zu lesen, auch ein Exemplar der dänischen Uebersetzung erhalten können. Das Wichtigste könne ja doch, wer es wolle, in öffentlichen Blättern lesen. — Darauf äusserte der Königl. Commissarius: daß die Ständezeitung auch in dänischer Sprache erscheinen müsse, sei nicht zweifelhaft. Dies sei dem allerhöchsten Befehle gemäß; auch sei die

Digitized by Google

Nothwendigkeit der Herausgabe der Zeitung auch in dänischer Sprache selbst von der Versammlung anerkannt. Bei der Motion in der vorigen Diät, daß die Ständezeitung nicht in der damaligen Form, sondern in jeder Sprache für sich erscheinen möge, sei auch das Amendement gestellt worden, daß die dänische Uebersetzung gar nicht Statt finden solle. Nachdem aber die Gründe für das Erscheinen derselben von ihm entwickelt worden, habe eine entschiedene Mehrzahl der Versammlung das Amendement abgelehnt, mithin die Richtigkeit der Gründe anerkannt. Wenn der deutschredende Theil des Herzogthums Schleswig die Zeitung in deutscher Sprache erhalte, so erfordere die Gerechtigkeit, daß dieselbe auch dem dänischredenden Theile in dessen Sprache zugänglich gemacht werde. In Betreff der Vertheilung habe das Präsidium sich gerechtfertigt, und erklärt, daß soviel möglich auf Ersparung hingesehen werden solle; was die von ihm, dem Commissarius, ausgehende Vertheilung, namentlich an die Regierung und das Obergericht, anlange, so sei dies eine Sache, worüber er Rechenschaft abzulegen nicht verbunden sei. Uebrigens sei diese Vertheilung für die Kosten gleichgültig, denn nach der Vereinbarung mit dem Taubstummen-Institut müßten ihm die dazu zu verwendenden Exemplare unentgeldlich geliefert werden. — Der Graf v. Moltke sagte: der Grundsatz, daß die dänischredenden Bewohner des Herzogthums eine dänische Uebersetzung der Ständezeitung erhalten, scheine ihm richtig zu sein; allein die Reciprocität erfordere, daß die hiesige Ständeversammlung der Wiburger Ständeversammlung blos deutsche Exemplare zusende. — Der Präsident erwiderte: er habe nichts dagegen, daß der Anstand die Hinsendung blos deutscher Exemplare der Zeitung zu erfordern scheine, weil diese den Originaltext enthielten; es könnte aber dadurch leicht ein Mißverständniß erregt werden, da doch auch eine dänische Uebersetzung hier erschiene. Deshalb habe er den oberwähnten Ausweg gewählt, übrigens aber in seinem Schreiben an den Präsidenten der Wiburger Ständeversammlung ausdrücklich bemerkt, daß die deutsche Zeitung das Original und die dänische nur eine Uebersetzung sei. — Darauf äußerte S. D. der Prinz von Augustenburg: da der Präsident einmal den Schritt gethan habe, so müsse es dabei sein Bewenden behalten; die Versammlung werde gewiß nicht gesonnen sein, darauf zu dringen, daß das Verfahren redressirt werde. Indessen stimme er der Meinung des Abgeordneten für Schleswig bei, daß es angemessener gewesen wäre, nach Wiburg blos die deutsche Zeitung zu senden. Was die Erklärung des Königl. Commissarius betreffe, daß die dänische Uebersetzung auf Allerhöchsten Befehl erscheine, so pflege man in ständischen Versammlungen, bei Maaßregeln der Regierung nach ihren Gründen zu fragen; hier würde indeß eine solche Frage wohl nicht viel helfen, denn der Königl. Commissarius würde gleich erwidern, daß es ihm nicht zustehe, den Willen Sr. Majestät des Königs zu interpretiren. Traurig wäre es indessen doch, daß das Herzogthum Schleswig auf diese Weise mehr Kosten haben solle, als das Herzogthum Holstein. — Der Königl. Commissarius erwiderte hierauf: der Vorredner habe wohl einen Theil seines Vortrages ganz überhört. Allerdings sei er der Meinung, daß wenn ein Königlicher Befehl vorliege, alles Raisonnement sofort aufhöre und man gehorchen müsse. Er habe aber an Gründe erinnert, die aus der Versammlung selbst hervorgegangen seien. Aus den von ihm entwickelten und von der Versammlung als richtig anerkannten Gründen sei das vorerwähnte Amendement damals verworfen worden.

Nach diesen Verhandlungen ward zur Tagesordnung übergegangen.

Der Königl. Commissarius entwickelte die Motive des Entwurfs zu einer Gesindeordnung, und die Versammlung wählte demnächst zur Prüfung dieses Entwurfs eine Committee von 5 Mitgliedern, bestehend aus dem Kammerherrn v. Warnstedt, dem

Digitized by Google

Etatsrath Hensen, dem Landsassen Vollerssen, dem Kammerherrn v. Ahlefeld und dem Gerichtshalter Jaspersen, welche in der angegebenen Reihenfolge resp. 24, 17, 14, 13 und 11 Stimmen hatten.

Darauf motivirte der Königl. Commissarius den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Führung von Schiffs-Journalen. Auf den Antrag des Agenten Jensen ward für diesen Entwurf eine Committee von 3 Mitgliedern beschlossen, in welche der Stadtcassirer Klestrup mit 27, Senator Nielsen mit 23 und Agent Jensen ebenfalls mit 23 Stimmen gewählt wurden.

Darauf motivirte der Abg. v. Rumohr seine Proposition in Betreff des Erscheinens der Mannschaft der Verstärkungsbataillone bei den jährlichen Sessionen folgendermaaßen:

„Es wird weniger Worte bedürfen, um die von mir gestellte Proposition zu motiviren, da sie zu deutlich für sich selbst spricht. Die Mannschaft der Verstärkungsbataillone soll nach den bestehenden Verfügungen auf den jährlichen Landmilitairsessionen ihres Districts erscheinen, einzig und allein um die im Verlauf des Jahres mit jedem Einzelnen in seinen Verhältnissen vorgefallenen Veränderungen anzugeben. Zu diesem Ende müssen diese Leute sich zur Session nach dem Orte, wo die Session abgehalten wird, oft 4 Meilen weit und darüber begeben, brauchen also zu einer solchen Reise hin und her 2 Tage. Diese Mannschaft besteht nun meistens aus verheiratheten älteren Leuten, und zwar aus solchen, welche durch ihre tägliche Arbeit ihre Familie ernähren sollen. Wenn sie nun gezwungen sind, ein Paar Tage abwesend zur Session zu sein, so verdienen sie nicht allein in den Tagen nichts, sondern müssen auch noch verzehren. Mancher Familie wird dies in der That sehr drückend. Jedoch würde dies allerdings nicht zu berücksichtigen sein, wenn das Wohl des Staats diese Maaßregel erforderte, oder demselben auch nur irgend ein Nutzen daraus erwüchse. Allein dem ist nicht so. Der Zweck des Erscheinens dieser Mannschaft in der Session ist, wie gesagt, ganz allein der: daß zum Protocoll die im Laufe des Jahres mit derselben vorgefallenen Veränderungen angegeben werden; die dem Einzelnen gestellte Frage, nach Aufrufung seines Namens, lautet dann so: bist du verheirathet? Antwort: ja; worauf es heißt: geh' nach Haus. Diese Auskunft, welche zur Regulirung der Verstärkungsbataillone allerdings nöthig ist, kann sehr füglich von den lagerführenden Behörden in der Session zum Protocoll ertheilt und diesen die Verpflichtung auferlegt werden, genaue Listen über die in ihrem Bezirke vorhandene Mannschaft zu führen. Dadurch wird das Einkommen dieser Leute völlig überflüssig, sowie der Andrang der Leute in der Session vermindert."

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 11. (Schleswig, den 12. Juni). 1838.

(Schluß des Inhalts der 6. Sitzung).

„Die Leute selbst können ihren Tagelohn zu Hause verdienen und für ihre Familie sorgen. Wenn es nun gewiß nicht die Absicht Sr. Majestät des Königs ist, ohne Noth seinen Unterthanen Lasten aufzuerlegen, so bin ich überzeugt, daß diese Proposition Gewährung finden, sowie die Schleswigsche Ständeversammlung sich den allgemeinen Dank des Landes erwerben wird, Se. Majestät auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht zu haben. Ich darf hoffen, daß die hochverehrliche Ständeversammlung diese Proposition einer näheren Berücksichtigung werth erachten und einer Committee zur Bearbeitung übergeben werde."

Auf den Antrag des Abg. Wehtje wurde zur Wahl einer Committee für diese Proposition geschritten und fielen die meisten Stimmen, resp. 36, 18 und 14, auf den Proponenten v. Rumohr und die Abg. Vollertsen und Wehtje.

Der Präsident bemerkte darauf, daß der Landsasse v. Rumohr den Wunsch geäußert habe, die Motivirung der zweiten von ihm gestellten Proposition vorläufig auszusetzen.

In Folge davon motivirte nun der Abg. Steenholdt seine Proposition, betreffend das in Flensburg zu erlegende Stättegeld, also:

„In der von mir eingereichten Petition der Gevollmächtigten der Schlurharde, Amts Tondern, in welcher die Provinzialstände des Herzogthums Schleswig ersucht werden, bei Sr. Königl. Majestät darauf anzutragen,

daß die in der Stadt Flensburg bewilligte Erlaubniß, von einem jeden zu Markt kommenden Pferde und Hornvieh eine Abgabe von 4 ßl. jeden Tag zu erheben, aufgehoben werden möge, sind diejenigen Gründe schon dargelegt worden, welche auch mich bewogen haben, die fragliche Petition nicht nur zu unterstützen, sondern auch dahin zu erweitern, daß eine solche Einrichtung, wie in Flensburg, aufgehoben, oder, wo die Umstände es erfordern, auf die Hälfte herabgesetzt werden möge. Es ist der hochverehrlichen Ständeversammlung bekannt, daß an mehreren Orten und Städten, wo Märkte gehalten werden, von jedem zu Markt kommenden Pferde und Vieh eine Abgabe gefordert wird, unter dem Namen Stättegeld. Wo man nun eine Einrichtung getroffen hat, daß das Vieh angebunden werden und bequem stehen kann, ist es sehr billig, daß dafür eine Entschädigung entrichtet wird, aber in der Art und Weise, wie es in Flensburg mit dem Markte gehalten wird, liegt nicht allein eine große Unbilligkeit, sondern auch eine große Unge-

Digitized by Google

rechtigkeit, indem es als ein förmlicher Zoll betrachtet werden kann, den man der Stadt für das Vieh entrichten muß. Dem Landmann wird auf diese Weise nicht allein für einen Tag 4 ßl. à Stück abgenommen, sondern für jeden Tag wird 4 ßl. à Stück gefordert und abgenommen, ohne daß der Landmann etwas dafür gewinnt. Der Landmann muß sich selbst Platz verschaffen, muß dafür laut Accord Stättegeld bezahlen jeden Tag an denjenigen, dem die Plätze gehören, und außerdem auch von demselben Stück Pferde und Hornvieh alle Tage, so lange der Markt anhält, 4 ßl. an die Stadt entrichten."

„Husum und andere Städte, die auch ein Stättegeld erheben, nehmen 2 ßl. à Stück Hornvieh; dafür wird doch Platz angewiesen, aber da die Flensburger nur um Gewinn für ihre Armencasse Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, unter dem Namen Stättegeld jene Abgabe zu erheben, so ist es um so mehr einleuchtend, daß diese Allerhöchste Einwilligung durch eine falsche Darstellung bewirkt worden ist, indem diese Abgabe nie als Stättegeld betrachtet werden kann, und es durch keine eigentliche wahrhafte Bescheinigung dargethan werden kann, daß dies ein Stättegeld sei. Der Landmann muß, wie gesagt, nicht allein für Platz zu seinem Pferde und Vieh sorgen, sondern auch dafür an die Beikommenden Stättegeld bezahlen; dies kann nur als eine Abgabe betrachtet werden, die der gedrückte Bauer, ohne einigen Genuß dafür zu haben, an die Commüne-Casse der reichen Einwohner der Stadt Flensburg erlegen muß. Der Landmann in den nördlichen und westlichen Gegenden des Herzogthums Schleswig ist überhaupt in einer sehr bedrängten Lage, hat verhältnißmäßig große Abgaben; sein Hauptproduct ist die Viehzucht, woraus er seine Abgaben bestreiten muß; daher liegt um so mehr eine große Unbilligkeit in einer Commünesteuer an einen unbeikommenden District, indem es Allerhöchst vorgeschrieben ist, daß jede Commüne ihre eigenen Armen versorgen soll. Es dürfte demnach nicht allein der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit wegen, von der hochverehrlichen Ständeversammlung der Beschluß gefaßt werden, allerunterthänigst darauf anzutragen, daß alle in den letzten Jahren zum Druck des Landmannes und zur Begünstigung der Städte auferlegten Beschwerden gänzlich aufgehoben werden mögen."

Von vielen Seiten ward auf die Ernennung einer Commettee angetragen, in welche demnächst gewählt wurden: der Abg. Steenholdt mit 35, Senator Rehder mit 10 und Senator Schmidt mit 9 Stimmen.

Vortrag des Königl. Commissarius über die Motive zum Entwurf einer Gesindeordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

„Ueber das Gesindewesen ist bekanntlich die Gesetzgebung in den verschiedenen Theilen der Herzogthümer verschieden. Für das Herzogthum Schleswig gilt im Allgemeinen noch die Verordnung vom 24. Septbr. 1740. Die in dieser Verordnung vorkommenden Bestimmungen enthalten zwar manches Gute. Sie sind aber nicht ausreichend und erschöpfend, und überdem zum Theil nicht mehr passend. Auch ist es sowol im Interesse der Herrschaften als des Gesindes zu wünschen, daß für alle Theile der Herzogthümer gleichmäßige Bestimmungen gelten. Dieser Grund ist allein genügend, um auf die Erlassung einer neuen Gesindeordnung Bedacht zu nehmen, und man kann die Fragen, ob die schon seit Jahrhunderten geführte Klage über schlechtes Gesinde jetzt mehr wie sonst begründet? und ob für einen solchen Fall eben in einer neuen Gesindeordnung das Mittel gegeben sei, um ihr abzuhelfen? füglich auf sich beruhen lassen. In Uebereinstimmung mit einem in dieser verehrlichen Versammlung laut gewordenen Wunsche ist daher der Entwurf zu einer solchen Verordnung ausgearbeitet und zu Ihrer Kunde gebracht, meine Herren."

Digitized by Google

„Die Grundsätze, welche dabei leitend waren, sind aus der Natur des Dienstverhältnisses hergenommen, welches in der Regel einen Theil des eigentlichen Familienlebens bildet, und ein stetes unbeobachtetes Zusammenleben voraussetzt. Eben daher ist eine detaillirte Normirung der beiderseitigen Rechte und Pflichten unausführbar. Auch würde es schädlich wirken müssen, wenn man bei dem allgemeinen Begriffe eines blos contractlichen Verhältnisses stehen bleiben wollte. Es würde, wie die Erfahrung in anderen Ländern gezeigt hat, nicht nur der persönlichen Unterwürfigkeit von Seiten des Gesindes Eintrag thun, sondern auch Streitigkeiten hervorrufen, welche für das Familien- und bürgerliche Leben im höchsten Grade nachtheilig werden müssen. Eine Gesindeordnung soll und kann demnach kein systematisch gefaßtes Gesinderecht darstellen. Sie hat vielmehr nur das dem Gesindewesen eigenthümliche Rechtsverhältniß in seinen Abweichungen von allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bezeichnen, daran die nöthigen Bestimmungen zu knüpfen, und diese in einer möglichst einfachen und leicht zu übersehenden Fassung aufzustellen. Die Zwecke ferner, welche durch eine Gesindeordnung erreicht werden sollen, dürften vornehmlich darin bestehen, daß beide Theile, die Herrschaften sowol als das Gesinde, vor Rechtsverletzungen möglichst gesichert, daß das beiderseitige Interesse an einem friedlichen und wohlwollenden Beisammenleben gefördert werde, daß die Eingehung und Beendigung des Dienstverhältnisses auf eine der Sitte und dem Bedürfniß entsprechende Weise normirt, den Dienstboten durch eine zweckmäßige polizeiliche Controle über ihr Verhalten ein verstärktes Motiv zu einer guten Aufführung gegeben, und endlich für die, nie ganz zu vermeidenden, Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten, ein den Verhältnissen entsprechendes abgekürztes Verfahren vorgeschrieben werde. Daß übrigens bei Feststellung der hiernach sich als nothwendig ergebenden Bestimmungen das während der vorigen Diät von einzelnen verehrlichen Mitgliedern gesammelte Material möglichst benutzt worden, ergiebt der Entwurf."

„In dem ersten Abschnitte desselben, welcher in 7 §§ die hauptsächlichen Bestimmungen über das Dienstverhältniß aufstellt, sind die Rechte und Pflichten der Herrschaften und Dienstboten im Allgemeinen bezeichnet, namentlich in so weit sie die häuslichen Verhältnisse berühren und mit Rücksicht hierauf die Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze modificiren. Die Art der von den Dienstboten zu leistenden Dienste wird zwar von der darüber getroffenen Vereinbarung abhängig sein müssen. Daneben wird sich aber die Bestimmung rechtfertigen, daß in Ermangelung einer solchen Vereinbarung das Gesinde nach der Natur des Dienstcontracts auf jede Weise nach Vermögen zur Erreichung der häuslichen Zwecke mitzuwirken, den Anordnungen der Dienstherrschaft Folge zu leisten, und sich der Hausordnung gemäß zu verhalten habe. Auf der anderen Seite dürfte der allgemeinen Verpflichtung der Herrschaft, für das sittliche und leibliche Wohl des Gesindes zu sorgen, die Vorschrift entsprechen, wornach das Gesinde am Besuche des öffentlichen Gottesdienstes nicht ungebührlich gehindert, und die Dienenden, welche noch nicht confirmirt worden, zum Besuche der Kirche und Schule angehalten werden sollen."

„Das solchergestalt gestellte gegenseitige Verhältniß dürfte von selbst das Recht der Herrschaft begründen, dem Gesinde Ermahnungen, Zurechtweisungen und Verweise zu ertheilen, während es die Befugniß zur körperlichen Züchtigung ausschließt. Die Einräumung einer solchen Befugniß, welche ausdrücklich ausgesprochen werden müßte, dürfte aber aus nahe liegenden Gründen viel Bedenkliches haben, und es ist derselben daher auch keine Erwähnung geschehen."

„Nach der Sitte pflegen weibliche Dienstboten von den Ehefrauen auch ohne ausdrückliche Einwilligung der Ehemänner gemiethet zu werden. Da dieses unbedenklich auch ferner wird nachgelassen werden können, so enthält der § 6 eine desfällige Bestimmung,

Digitized by Google

ſowie es auch den unverheiratheten Frauenzimmern geſtattet wird, ohne Beiſtand eines Curators Dienſtboten zu miethen."

„Die Befugniß, ſich als Dienſtboten zu vermiethen, ſteht nur denjenigen zu, welche überhaupt über ihre Perſon zu verfügen im Stande ſind. Eine Folge hievon iſt, daß, wie auch der Entwurf beſagt, verheirathete Frauen, zur Eingehung eines Dienſtverhältniſſes, der Zuſtimmung ihrer Männer bedürfen. Ein Gleiches würde allgemeinen Grundſätzen zufolge auch von den unmündigen Perſonen im Verhältniß zu den Eltern und Vormündern derſelben gelten. Da indeß eine ſolche Beſchränkung bisher nicht Statt gefunden, noch als nothwendig ſich dargeſtellt hat, zudem auch zunächſt nur von Intereſſe iſt, daß den Eltern und Vormündern in Anſehung der Frage, ob ihre Kinder und Pupillen überhaupt in Dienſt gehen ſollen, eine entſcheidende Stimme beiwohne, ſo bleibt der Entwurf dabei ſtehen, daß es in Anſehung der confirmirten Unmündigen, nur zur Eingehung ihres erſten Dienſtverhältniſſes, der Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder bedürfe."

„Der zweite Abſchnitt ordnet in Uebereinſtimmung mit dem Beſtehenden an, daß zur Rechtsgültigkeit des Geſindevertrags eine mündliche Uebereinkunft, verbunden mit der Annahme des Handgeldes oder Gottesgeldes, genüge, und die ſchriftliche Errichtung dieſes Vertrags der beſonderen desfälligen Vereinbarung überlaſſen bleibe. So wie dies allgemeinen Rechtsbegriffen entſpricht, ſo dürfte es auch die Zweckmäßigkeit für ſich haben; und namentlich würde es zu unnöthigen Koſten und Weiterungen führen, wenn man die ſchriftliche Errichtung ſolcher Dienſtcontracte vorſchreiben wollte."

„Da die eigenthümlichen Wirkungen des Dienſtverhältniſſes hauptſächlich mit Rückſicht auf die längere Dauer deſſelben angeordnet ſind, ſo enthält der dritte Abſchnitt Grenzbeſtimmungen, wonach Vereinbarungen zu Dienſtleiſtungen für eine kürzere Zeit als 1 Monat nicht unter den Geſindevertrag fallen."

„In Anſehung der Ziehzeit beſtimmt die Verordnung vom 24. September 1740, daß der Ab- und Zugang des Geſindes um Oſtern, Johannis, Michaelis und Weihnachten geſchehen ſolle. Wegen der großen Unzuträglichkeiten, welche dieſe Beſtimmung mit ſich führte, wurde ſelbige ſchon durch die bekannte Declaration vom 13. Mai 1756 abgeändert, und die Zeit des Ab- und Zugangs auf Oſtern und Michaelis feſtgeſetzt, dieſe Vorſchrift auch in dem Patente vom 8. Auguſt 1794 beibehalten. Um ſo unbedenklicher hat es erſcheinen müſſen, halbjährige Termine für den Wechſel des Geſindes vorzuſchreiben; und wenn die Termine in dem von dem Antritte des Dienſtes handelnden Abſchnitte IV des Entwurfs auf den 1. Mai und 1. November feſtgeſetzt ſind, ſo ſtimmt dieſe Abweichung von der früheren Legislation mit den in dieſer verehrlichen Verſammlung bereits ausgeſprochenen Anſichten überein. Freilich iſt dabei zugelaſſen, daß auch andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart werden können. Allein zu wünſchen wäre es gewiß, ſowol im Intereſſe der Herrſchaft als des Geſindes, wenn ſich dieſe Termine als unabweichliche Normen ſollten vorſchreiben laſſen können."

„Der Ab- und Zugang des Geſindes ſoll, dem § 13 zufolge, an demſelben Tage Statt finden, und ein durch das Verſchulden des Geſindes um 24 Stunden verzögerter Dienſtantritt ſoll die Herrſchaft berechtigen, den Contract aufzuheben, während das Geſinde durch eine gleiche Zögerung von Seiten der Herrſchaft nur Anſprüche auf Lohn und Koſtgeld bis zur Aufnahme in das Haus erwirbt. Das verſchiedene Verhältniß der Herrſchaft und des Geſindes, ſo wie der Umſtand, daß der Erſteren durch den verzögerten Anfang des Dienſtverhältniſſes eine ungleich größere Verlegenheit bereitet wird, erheiſchen eine ſolche Unterſcheidung."

„Die rechtliche Natur des Dienſtcontracts bringe

Digitized by Google

es ferner mit ſich, daß ein Zwang zur Erfüllung deſſelben ſtatthaft ſein muß. Es wird jedoch die allgemein für alle contractlichen Verhältniſſe gültige Regel, daß ein unverſchuldeter und weſentlicher Irrthum, ohne deſſen Dazwiſchenkunft, aller Wahrſcheinlichkeit nach, der eine der contrahirenden Theile den Contract nicht abgeſchloſſen haben würde, dieſen ſelbſt ungültig macht, auf das Dienſtverhältniß um ſo mehr Anwendung leiden müſſen, da bei dieſem die Wirkungsloſigkeit eines ſolchen Irrthums vorzugsweiſe üble Folgen nach ſich ziehen würde. In den §§ 17 und 18 ſind daher die Fälle zuſammengeſtellt, in welchen anzunehmen ſteht, daß auf Seiten des Geſindes oder der Herrſchaft ein ſolcher weſentlicher Irrthum Statt gefunden hat, der zur Aufhebung des abgeſchloſſenen Dienſtcontracts berechtigt. Da indeß der Natur der Sache nach eine erſchöpfende Aufzählung aller hierher gehörigen Fälle nicht thunlich iſt, ſo iſt es im § 19 dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, darüber zu entſcheiden, ob nicht etwanige andere Umſtände einen rechtmäßigen Grund enthalten, vor Antritt des Dienſtes von dem Dienſtvertrage abzugehen. Die Natur des fraglichen Verhältniſſes, bei deſſen Beurtheilung Alles von den thatſächlichen Umſtänden abhängt, hat ferner die im § 20 enthaltene Beſtimmung hervorgerufen, daß bei einem gegründet befundenen Rücktritt vom Dienſtvertrage der Dienſtbote zwar ſtets das Handgeld zurückzuzahlen hat, die Frage aber, ob noch außerdem ein Schadenserſatz zu leiſten ſei, dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen bleibt."

„Der fünfte Abſchnitt handelt von der Beendigung des Dienſtcontracts. Während der erſte Theil dieſes Abſchnitts Vorſchriften in Betreff der Kündigung enthält, beſchäftigt ſich der fernere Inhalt deſſelben mit den Fällen, in welchen entweder wegen Verſchuldung des einen Theils, oder auch ohne daß beſtimmte Gründe vorhanden ſind, die Aufhebung des Dienſtverhältniſſes gewünſcht wird. Der leitende Grundſatz bei der Feſtſtellung dieſer Beſtimmungen iſt der geweſen, daß die gezwungene Fortſetzung eines läſtigen Dienſtverhältniſſes möglichſt zu vermeiden iſt, derjenige Theil aber, durch den die Aufhebung des Verhältniſſes herbeigeführt wird, den anderen Theil zu entſchädigen hat, wobei mit Rückſicht auf die verſchiedenartige Stellung der Herrſchaft und des Geſindes die zu leiſtende Entſchädigung verſchieden beſtimmt iſt. Im Weſentlichen dürften dieſe Vorſchläge mit dem Herkommen und der Natur der Sache übereinſtimmen."

„In den ſechſten Abſchnitt ſind ſolche Beſtimmungen über die den Dienſtboten zu ertheilenden Dienſtbücher und Zeugniſſe aufgenommen, wie ſie zur Einführung einer zweckmäßigen Controle über das Betragen der Dienſtboten erforderlich, und zugleich, ohne eine zu große Beläſtigung der Dienſtboten, Herrſchaften und Behörden, ausführbar erſcheinen. Es iſt hierin in Anſehung ſämmtlicher Dienſtboten vorgeſchrieben, daß ſie ſich mit einem, nach dem, dem Entwurfe angefügten Schema, von der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts für eine Gebühr von 26 rbßl. (8 fl. rhein. Courant) auszufertigenden Dienſtbuche verſehen ſollen. In dieſes Dienſtbuch iſt von der Herrſchaft das Datum des Dienſtantritts, und die contractliche Dienſtzeit, ſowie ferner das Datum des Abganges einzutragen, und in letzterer Hinſicht zugleich eine Bemerkung darüber hinzuzufügen, von welcher Seite die Kündigung Statt gefunden hat. Ob die Herrſchaft am Schluſſe dieſer Notiz ein Zeugniß über das Verhalten des Geſindes während der Dienſtzeit hinzufügen will, wird in Ermangelung einer desfälligen Vereinbarung dem Ermeſſen derſelben zu überlaſſen ſein. Zwar ſtimmt dies nicht mit der für einzelne Diſtricte bisher gültigen Geſetzgebung überein; und man kann dagegen in Betracht ziehen, daß durch die Beſtimmung des Entwurfs die Dienſtboten in den Mitteln, ſich über ihren Character und ihre bisherige Aufführung durch Zeugniſſe ihrer früheren Dienſtherren auszuweiſen, beſchränkt werden. Da aber, der Erfahrung zufolge, Zeugniſſe, zu deren Ausſtellung ein Zwang vor-

Digitized by Google

handen ist, nicht als zuverlässig anzusehen sind, da ferner auf der einen Seite unzeitige Gutmüthigkeit, auf der anderen unbegründete Abneigung und ungerechter Mangel an Wohlwollen in schädlicher Art auf solche Zeugnisse eingewirkt haben, so dürfte die Bestimmung des Entwurfs den Vorzug verdienen, wie auf eine desfalls etwa gegebene Veranlassung näher dürfte nachgewiesen werden können."

„Daß bei den wegen der Dienstbücher zu gebenden Vorschriften zwischen städtischen und anderen Districten unterschieden worden, wird durch die Verschiedenheit der Verhältnisse geboten, und keiner näheren Begründung bedürfen."

„Die im § 47 den Polizeibehörden zur Pflicht gemachte Aufsicht über die Dienstbücher der Dienstboten in ihrem Districte, dürfte in Verbindung mit der im § 38 auf die absichtliche Vernichtung oder Beschädigung der Dienstbücher gesetzten Strafe, gegen Mißbräuche derselben genügende Sicherheit gewähren. Namentlich dürfte dazu beitragen, daß alle Dienstboten, welche sich von einem anderen Orte zum Dienen in eine Stadt begeben, ihr Dienstbuch bei der dortigen Polizeibehörde produciren sollen, und daß diese für eine ihrer Bemühung entsprechende Gebühr sowohl über die bei ihr producirten, als über die von ihr selbst für einheimische Dienstboten ausgestellten Dienstbücher ein genaues Protocoll zu führen hat, aus welchem vorkommenden Falls die näheren Verhältnisse einer jeden in der Stadt sich aufhaltenden dienenden Person zu ersehen sein werden. Eine ähnliche Controle ist in dem § 49 in den Landdistricten den resp. Ortsvorstehern zur Pflicht gemacht. Für den Fall übrigens, daß diese polizeiliche Aufsicht in einzelnen größeren Städten nicht als ausreichend befunden werden sollte, ist eine Schärfung derselben ausdrücklich vorbehalten."

„In Ansehung des siebenten Abschnitts, welcher von dem Verfahren in Gesindesachen handelt, glaube ich die nähere Begründung am zweckmäßigsten bis zu den Berathungen aussetzen zu dürfen. Im Allgemeinen ist man bei Entwerfung desfälliger Vorschriften davon ausgegangen, daß Gesindesachen mehr aus dem bereits früher hervorgehobenen Gesichtspuncte der Ausgleichung häuslicher Zwiste, als aus dem von Streitigkeiten, die auf eigentlich processualischem Wege erledigt werden müssen, zu behandeln sind, so wie ferner, daß eine möglichst schleunige Erledigung derselben Statt finden muß, insoweit dieses mit der Gerechtigkeit nur irgend vereinbar ist."

„Denjenigen Behörden, welchen die Verwaltung der richterlichen Polizei zusteht, ist die Entscheidung der Streitigkeiten in Gesindesachen im Entwurfe übertragen, und zugleich ist bestimmt, daß der höhere Gerichtsstand davon keine Ausnahme begründen solle. Letzteres erscheint nämlich sowohl der Beschleunigung des Verfahrens wegen, als auch deshalb als wünschenswerth, damit gleiche Grundsätze in Betreff der Behandlung der Gesindesachen an den einzelnen Orten zur Anwendung kommen; und die fernere, in dem Entwurfe enthaltene Bestimmung, daß auch die Vorladung, ohne Rücksicht auf den höheren Gerichtsstand, directe erfolgen soll, und es mithin der vorgängigen Erlassung von Requisitionen an den ordentlichen Richter des Vorzuladenden nicht bedarf, rechtfertigt sich ebenfalls durch das Erforderniß einer möglichst einfachen und schleunigen Erledigung dieser Sachen."

„Hinsichtlich der zugelassenen Recursnahme an die höheren Gerichte werde ich nur an die in ähnlichen Angelegenheiten erlassenen Bestimmungen erinnern, und was die vorgeschlagenen Fristen betrifft, auf das unterm 4. März 1826 für die klösterlichen und adeligen Districte erlassene Patent aufmerksam machen, im Uebrigen aber das Weitere bis zu den Berathungen aussetzen dürfen."

Digitized by Google

Vortrag des Königl. Commissarius über die Motive zum Entwurf einer Verordnung wegen Führung von Schiffsjournalen.

„Nach allgemeinen Grundsätzen des See- und Handelsrechts gehört es unter andern zu den Verbindlichkeiten des Schiffers, ein gehöriges Tagebuch zu halten, oder wenigstens durch den Steuermann führen zu lassen. Wenn sich auch, was die Herzogthümer Schleswig und Holstein betrifft, eine desfällige ausdrückliche directe Vorschrift in unserer Gesetzgebung nicht findet, so ist doch in derselben die Verpflichtung des Schiffers zur Führung eines Journals vorausgesetzt, und selbige daher nicht zu bezweifeln. Es wird genügen, wenn ich in dieser Beziehung an die allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1828 erinnere, welche die Form der Verklarungen der Schiffer betrifft. Die Rücksicht auf die Rechte der Rheder, der Befrachter und der Assecuranzanstalten erfordert auch eine solche Einrichtung eben so dringend, als sie in dem eigenen wohl verstandenen Interesse des Schiffers liegt. Die Erfahrung hat zudem längst darüber entschieden, und daß sie namentlich für Havereifälle unentbehrlich sei, ist Jedem bekannt, der jemals mit den hier einschlagenden Geschäften zu thun gehabt hat."

„Zu einer vollständigeren Erreichung des Zwecks der Schiffsjournale, der besonders auf Sicherstellung vor etwanigem Unterschleif gerichtet ist, wird es nun ohne Zweifel beitragen, wenn die Art und Weise vorgeschrieben wird, in welcher diese Bücher zu führen, wie dieselben, um den Aussagen der Schiffsmannschaft in Bezug auf erlittene Haverei oder sonstige Verhältnisse zum Beleg dienen zu können, zu attestiren sind, und wenn zugleich bestimmt wird, wie etwanige Unrichtigkeiten und Betrügereien bei Führung derselben zu bestrafen sind. Auf diesem Wege wird zugleich erreicht, daß sämmtliche Schiffsjournale übereinstimmend abgefaßt und geführt werden, und der Gebrauch derselben erleichtert wird. In Dänemark, wo desfällige Vorschriften schon vor längerer Zeit erlassen sind, hat sich der Nutzen derselben auch schon durch die Erfahrung bewährt, und diese nur in Nebenbestimmungen eine Abänderung als angemessen dargestellt, zu deren Bewirkung bereits die nöthigen Einleitungen getroffen sind. In dem zur Kunde der verehrlichen Versammlung gebrachten Entwurfe sind auch diese Erfahrungen benutzt. Es wird also über diesen Gegenstand eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung für die Zukunft gesichert, und augenscheinlich ist solche um so wünschenswerther, weil, da alle Unterthanen, mithin auch die in den Herzogthümern, unter der nämlichen Flagge fahren, eine Verschiedenheit der Gesetzgebung in dieser Rücksicht offenbar zu Unzuträglichkeiten führen kann, namentlich alsdann, wenn unsere Schiffe mit auswärtigen Behörden in Berührung kommen, welchen die hiesigen Verhältnisse unbekannt sind."

„Hiernach dürfte sich eine Verordnung, wie sie zufolge des Entwurfs beabsichtigt wird, nicht allein als nützlich, sondern auch als nothwendig darstellen; und ich werde mich bei der Motivirung der einzelnen Bestimmungen wenigstens vorläufig um so kürzer fassen können, da der Zusammenhang für sich einleuchtend ist, in welchem sie zum hauptsächlichen Zwecke stehen, und da sie überdem fast sämmtlich als Resultate angesehen werden können, welche man aus der Erfahrung abstrahirt hat."

„Wenn im ersten § die Schiffer, deren Reisen nicht über die Linien von Texel und Lindesnäs, und von Rügenwalde und Colmar hinaus gehen, von der Verbindlichkeit zur Führung eines Journals ganz eximirt werden, so hat dies seinen einleuchtenden Grund darin, daß bei der innerhalb dieser Linien meistens liegenden Küstenfahrt die schon angegebenen Interessen nicht in Betracht kommen dürften. Für solche Schiffer würde daher die Vorschrift eine Belästigung enthalten, ohne Nutzen zu gewähren, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß ihnen unbenommen bleibt, ein Tagebuch zu führen, falls sie sich dazu veranlaßt

Digitized by Google

finden sollten. Aus einem ähnlichen Grunde ist die Schlußbestimmung des § hervorgegangen, wornach auch für Reisen über die angegebenen Gränzen hinaus, diejenigen Schiffer von der Verpflichtung ausgenommen sind, welche mit eignen Schiffen fahren, ihre Ladung für eigne Rechnung an Bord, und weder Schiff noch Ladung versichert haben. Denn für solche Fälle tritt der Zweck des Gesetzes, Sicherstellung der Rheder, Kaufleute und Assecuradeure nicht ein. Eine Benachtheiligung Dritter durch unrichtige Führung des Tagebuches ist nicht denkbar, und es kann also hier wie in dem zuerst gedachten Falle füglich dem Ermessen des Schiffers gänzlich überlassen werden, ob er ein Tagebuch führen will oder nicht. Die in dem zweiten § vorgeschriebene äußere Form des Tagebuchs wird seiner Bestimmung und den Umständen angemessen sein, unter welchen es geführt werden soll; und daß solches gerichtlich autorisirt werde, ist nothwendig, wenn es als ein auf Glauben Anspruch machendes Document betrachtet werden soll. Die für eine solche Autorisation vorgeschlagene Gebühr dürfte billig befunden werden, und zwar um so mehr, da sie für minder beträchtliche Schiffe auf die Hälfte herabgesetzt ist. Die den Zollbeamten ertheilte Anweisung, sich das Journal bei der Ausclarirung vorzeigen zu lassen, wird die Geltung der beabsichtigten Vorschriften sichern, für die Schiffer aber auch nicht die geringste Belästigung zur Folge haben. Durch die letzte Bestimmung dieses § ist endlich einer Vereitelung des Zwecks der Vorschrift auch auf längeren Reisen vorgebeugt, jedoch auf eine Weise, die den Schiffer nicht beschweren kann."

„Der Inhalt des § 3. stimmt mit dem, was bereits gebräuchlich ist, so wie mit den Vorschriften überein, welche auch in andern Staaten in dieser Beziehung gegeben sind, und dürfte augenscheinlich die Zweckmäßigkeit für sich haben."

„Was die §§ 4 und 5 betrifft, welche die Vorzeigung des Journals bei der beikommenden Behörde in Havareifällen verfügen, so werde ich mich lediglich auf die allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1828 beziehen dürfen, da mit dieser die Hauptbestimmungen des Entwurfs, deren Nothwendigkeit einleuchtend ist, zusammentreffen."

„Wenn im 6ten § vorgeschlagen ist, daß die Vorlegung des Schiffsjournals, falls sie von den Rhedern, Abladern, oder Assecuradeuren zur Aufklärung der Wahrheit verlangt wird, nicht verweigert werden darf, und daß, falls es nicht im Original vorgelegt werden kann, eine notarialiter beglaubigte Abschrift einzusenden ist, so dürfte dies gleichfalls nach dem Zwecke der beabsichtigten Verordnung sich als erforderlich ergeben. Auf der anderen Seite werden aber in dem letzten Falle dem Schiffer aus einer Vorlegung oder Einsendung keine Kosten erwachsen dürfen, sondern vielmehr demjenigen, welcher sie zunächst veranlaßt hat, also dem Requirenten, zur Last fallen müssen, wie solches auch am Schlusse des § 7 bestimmt ist."

(Der Schluß folgt in der nächsten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 12. (Schleswig, den 13. Juni). 1838.

Vortrag des Königl. Commissarius über die Motive zum Entwurf einer Verordnung wegen Führung von Schiffsjournalen.

(Schluß).

„Die Strafbestimmungen, welche in dem § 7 vorgeschlagen sind, beziehen sich zuvörderst theils auf die unterlassene Führung des Tagebuchs, theils auf absichtliche Unrichtigkeiten und Fälschungen. Es liegt schon in den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts, daß diese strenger zu bestrafen sind, als jene, und wie in Ansehung der letzteren auf die allgemeinen Strafgesetze verwiesen ist, so dürften die auf die unterlassene Erfüllung der den Schiffern auferlegten Pflichten angedrohten Brüchen und die Steigerung derselben für den Rückfall, sowohl den gewöhnlichen Vermögensverhältnissen der Contravenienten, als der Bedeutsamkeit der Rechte Dritter angemessen sein, welche durch solche Contraventionen gefährdet werden können. Die nämlichen Ansichten liegen den ferneren Bestimmungen dieses § zum Grunde, welche in Ansehung der in dem Journal vorgenommenen Rasuren und Tilgungen vorgeschlagen sind, und werden daher keiner besonderen Erläuterung bedürfen."

„Der Inhalt des § 8, welcher die verschuldete Verzögerung der Vorzeigung des Journals mit einer Brüche bedroht, die der Versäumniß angemessen sein dürfte, und verhältnißmäßig gesteigert wird, correspondirt ganz den Vorschriften, welche in dem § 8 der Verordnung vom 13. Mai 1828 enthalten sind; und die Vorschriften endlich, welche in den 9. § hinsichtlich der Rettung des Journals in Fällen der Gefahr, aufgenommen sind, so wie Rügen, welche die Hintansetzung dieser Vorschriften nach sich ziehen soll, dürften in dem Interesse der Rheder, Ablader und Assecuradeure erforderlich sein. Daß die Kosten der Untersuchung, in welche ein Schiffer wegen Uebertretung des § 9 geräth, von ihm bezahlt werden müssen, wenn er schuldig befunden worden, dürfte als eine rechtliche Selbstfolge zu betrachten sein. In den Fällen aber, in welchen er unschuldig befunden worden, ist, dem Entwurf gemäß, dem Rheder die Berichtigung der Kosten auferlegt, und diese Bestimmung deshalb vorgeschlagen, damit der Jurisdictionsdistrict des Untersuchungsrichters nicht damit bebürdet werde, der dazu überall nicht, und jedenfalls weniger als verpflichtet anzusehen sein dürfte, als derjenige, auf dessen Eigenthum die Gesetzübertretung begangen wurde."

„Daß nach dem § 11 die erkannten Brüchen dem Armenwesen zu Gute kommen sollen, wird gewiß als eine wünschenswerthe Bestimmung betrachtet werden,

Digitized by Google

und da der sonstige Inhalt der beiden letzten §§ gleichfalls keiner Erläuterung zu bedürfen scheint, so erlaube ich mir, den einleitenden Vortrag zu schließen, und etwanige fernere Mittheilungen vorzubehalten."

In der siebenten Sitzung, am 7. Juni, zeigte der Präsident an, daß folgende Abgeordnete Propositionen eingereicht hätten:

1) Senator Rehder, betr. die Aufhebung des Zahlenlottos in Altona und Wandsbeck, und die Abschaffung des Colligirens überhaupt;
2) der Abg. Berwald, wegen Uebertragung des verfassungsmäßigen Steuerbewilligungsrechts an eine vereinigte Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung;
3) Advocat Storm, betr. die durch die Verord. vom 15. Decbr. 1802 zugesicherte neue Landesmatrikel für das Herzogthum Schleswig;
4) derselbe, daß die Dienstgehalte der Deichinspectoren und Deichconducteure künftig aus der Staatskasse bezahlt werden mögten;
5) der Abg. Müller, wegen Revision des Freifuhrwesens im Herzogthum Schleswig;
6) der Abg. Todsen, daß Mündigen erlaubt werden möge, ihr Eigenthum öffentlich veräußern zu dürfen;
7) derselbe, wegen Aufhebung der Verfügung, daß die Eingehung einer Geldverbindlichkeit ungültig sei, wenn sie nicht auf Reichsbankgeld laute;
8) Inspector Lorenzen, wegen Erlassung der Kopfsteuer für steuerpflichtige Tagelöhner auf dem Lande und in den Städten, so wie für die s. g. kleinen Leute auf dem Lande, die kein Grundeigenthum haben.

Ferner waren folgende Petitionen eingegangen:

1) P. Paulsen in Husum, wegen Einführung allgemeiner Schullehrerwittwencassen;
2) der Schullehrer im Kirchspiel Hohn, Amts Hütten, wegen Vereinigung sämmtlicher Schullehrerwittwenkassen der einzelnen Probsteien in eine Schleswig-Holsteinische Schullehrerwittwenkasse;
3) derselben, betr. eine jährliche Unterstützung aus den Kirchspielskassen für die Wittwen und Waisen der Schullehrer;
4) der Eingesessenen des Augustenburgischen Güterdistricts auf Alsen, betr. ihr Verhältniß zu Sr. D. dem Herzoge von Augustenburg;
5) derselben, wegen Abschaffung der Hofdienste auf den Gütern Langenvorwerk, Rönhof, Maibüllgaard und Gammelgaard gegen ein jährliches Dienstgeld von 32 Rthlr.;
6) derselben, wegen Sicherstellung des Landmannes vor Wild- und Jagdschäden, und daß demselben die Erlaubniß eingeräumt werden möge, das in seinen Eigenthumsbezirk eindringende Wild zu tödten;
7) der Eingesessenen im Amte Norburg, betr. die Befreiung ihrer Ländereien von Wildschäden;
8) der Königlichen Hufner Jürg. Thaysen und Nic. Nicolaysen in Rinkenis, in Betreff des großen Wildstandes daselbst, und um die Erlaubniß, auf ihren eigenthümlichen Ländereien das schädliche Wild erlegen zu dürfen;
9) der Eingesessenen zu Broacker, betr. die Befreiung der sämmtlichen Eingesessenen im vorm. Glücksburgischen Lehnsdistrict von den Klopfjagden;
10) derselben, betr. die verhältnißmäßige Vertheilung einiger Abgaben und Leistungen nach Pflugzahl;
11) derselben, wegen Aufhebung des Mühlenzwangs;
12) derselben, wegen Verpflichtung der Prediger zur Unterhaltung der Pastoratgebäude auf eigene Kosten;
13) derselben, betr. die Aufhebung des der Brau- und Branntweinbrennerei zu Brunsnis für den Glücksburgischen District ertheilten Privilegii, und die

Digitized by Google

Erlaubniß, selbst ihr Bier zu brauen und ihren Branntwein beliebig zu kaufen;

14) der deputirten Bürger in Husum, wegen Ermäßigung der Hausteuer für die Städte und Flecken;

15) derselben, wegen Aufhebung der Vro. v. 4. Sept. 1804, betr. die Polizei- und Gerichtsdiener, sowie anderer kleinen Civilstellen;

16) der Hufner zu Schnabeck, wegen anderweitiger Taxation ihrer Dorfländereien;

17) der Sand- und Synsleute im Amte Norburg, für sich und Namens der sämmtlichen Hufner im Amte, wegen gleichmäßiger Vertheilung der Pflugzahl der zum Amte gehörigen Ländereien hinsichtlich der außerordentlichen Lieferungen und Leistungen in Kriegszeiten;

18) der Hufner in Skovbye, Balle, Fjelbye und Lysabbel, so wie der Nyegaarder Parzellisten, der Hufner und Parcelisten des Lehns Hjortholm auf Kekenis, und der dortigen Käthner, wegen Ertheilung einer Sporteltaxe.

Nach Beendigung des Präsidialvortrages über die eingegangenen Sachen fand die Vorberathung Statt über den Entwurf zu einem Patente über das Verfahren bei Contraventionsklagen aus herrschaftlichen Pachtcontracten.

Darauf motivirte der Kgl. Commissarius den Gesetzesentwurf, betr. die Gestattung des gerichtlichen Verfahrens wegen Forderungen aus Contracten der Rentekammer oder anderer Verwaltungs-Collegien. — Der Abg. Wehtje trug auf eine Committee zur Begutachtung dieses Entwurfes an, und die Versammlung wählte in diese den Adv. Storm mit 30, den Abg. Wehtje mit 17 und den Justizrath Dröhse mit 12 Stimmen. Der Abg. Müller, welcher gleichfalls 12 Stimmen hatte, trat als jüngeres Mitglied zurück.

Zur Tagesordnung standen nun die Motivirungen der Propositionen der Abg. Todsen und Wehtje, betr. die Mittheilung der Kgl. Gesetzesvorschläge vor Einberufung der Ständeversammlung (s. S. 37. und 53.). — Nachdem die Versammlung auf den Antrag des Präsidii beschlossen hatte, daß für beide Propositionen Eine Committee erwählt werden sollte, trug zunächst der Abg. Todsen Folgendes vor:

„Von dem jetzt aus unserer Versammlung ausgetretenen Abgeordneten für den 8ten ländlichen Wahldistrict ist der von mir gestellte Antrag in der vorigen Diät motivirt worden, und die damalige Ständezeitung enthält diese Motivirung in ihrer Nummer 74. Um so eher glaube ich darauf hinweisen zu dürfen, weil der verehrliche Abgeordnete des 16ten ländlichen Wahldistricts in der gegenwärtigen Diät eine ganz ähnliche, nur mehr umfassende Proposition gestellt hat, welche nach der Tagesordnung sofort von ihm zu motiviren sein wird. Da der gedachte verehrliche Abgeordnete und ich in der fraglichen Sache vollkommen mit einander einverstanden sind, und wir beide wünschen, daß nur Eine Committee zur Prüfung unserer Vorschläge gewählt werde, würde es — wie mir scheint — nur zu nutzlosen Wiederholungen, also zu Zeitverschwendung führen, wenn wir beide die hochverehrliche Versammlung mit gleichen, oder doch sehr ähnlichen Motivirungen behelligen wollten. Daher empfehle ich nur die gestellte Proposition der hochverehrlichen Provinzialständeversammlung zur geneigten Berücksichtigung, und bitte, daß nach der Motivirung des verehrlichen Abgeordneten für den 16. ländlichen Wahldistrict eine Committee zur Prüfung unserer Vorschläge erwählt werden möge."

Darauf äußerte der Abg. Wehtje:

„Ich bin der Meinung, daß die Wichtigkeit und der Nutzen der vorliegenden Proposition so einleuchtend sind, daß ich gänzlich die Mitglieder dieser Versammlung verkennen würde, wenn ich glaubte, daß es irgend einer Motivirung derselben bedürfe. Ohne Zweifel wird jedem Mitgliede die Wichtigkeit dieser Proposition auch ohne Darlegung der Gründe von selbst einleuchten."

In die Committee für die erwähnten beiden Pro-

Digitized by Google

positionen wählte die Versammlung die Abgeordneten Wehrje, Todsen und Müller, mit resp. 27, 25 und 12 Stimmen.

Endlich verlas noch der Abg. Todsen die von ihm gestellte Proposition wegen Mittheilung der amtlichen Berichte (s. S. 37) und bemerkte darauf Folgendes:

„Schon in der vorigen Diät habe ich die so eben verlesene Proposition gestellt, welches jedem der höchstgeehrten Mitglieder dieser Versammlung bekannt sein wird. Es gewähret mir in der That eine höchst angenehme Rückerinnerung, daß damals mein Vorschlag als Volkswunsch von der Versammlung sehr beifällig aufgenommen und deshalb die Erwählung einer Committee zur Prüfung desselben beschlossen ward, welche unterm 28. Juni 1836 ihren Bericht abstattete. Damals hatte ich die Ehre, den Mitgliedern dieser Versammlung diejenigen Motive für meinen Antrag vorzutragen, welche in den Nummern 36 und 37 der damaligen Ständezeitung enthalten und gewiß einem Jeden in dieser Versammlung bekannt sind. Es scheint mir daher, daß ich einen Raub an der so sehr kostbaren Zeit begehen würde, wenn ich meine damals vorgebrachten Gründe wiederholen wollte, und daher darf ich mir auch wohl erlauben, mich auf meine damalige Motivirung zu beziehen. Hinzufügen mögte ich jedoch, daß es seit der Zeit zu meiner Kenntniß gekommen ist, wie im Preußischen alle beamtlichen Berichte mitgetheilt werden müssen. Annehmen muß ich, daß nicht alle Beamte meiner Proposition ihren Beifall schenken, daß wenn von der Regierung ihr Bericht in der fraglichen Angelegenheit verlangt wird, sie eben nicht zu meinen Gunsten berichten werden; aber der Gedanke gibt mir Trost und Muth, daß die hochgeehrten Herren Beamte in dieser Versammlung anderer, besserer Ansicht sind, und deshalb darf ich mit desto größerer Zuversicht die Bitte an die hochverehrliche Provinzial-Ständeversammlung richten, eine aus drei Mitgliedern bestehende Committee zur Prüfung meines Vorschlags zu erwählen, zugleich auch bei dieser Wahl gewogentlich mich zu übergehen."

Von mehreren Seiten ward auf die Erwählung einer Committee angetragen, in welche gewählt wurden: Gerichtshalter Jaspersen mit 20, Graf v. Moltke mit 14, und Inspector Lorenzen mit 9 Stimmen. S. D. der Herzog von Augustenburg hatte ebenfalls 9 Stimmen und trat als jüngeres Mitglied zurück.

Kammerherr v Warnstedt trug im Namen der zur Prüfung des Entwurfs zu einer Gesindeordnung bestellten Committee darauf an, daß der Abg. Steenholdt derselben als Mitglied zugeordnet werden mögte; welches die Versammlung, auf desfällige Frage des Präsidii, genehmigte.

Die von dem Königl. Commissarius vorgetragenen Motive zum Entwurfe einer Verordnung, betr. die Bestimmungen, nach welchen wegen Forderungen aus Contracten mit der Rentekammer oder anderen Verwaltungscollegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist.

„Der Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen Forderungen aus Contracten mit der Rentekammer oder anderen Verwaltungscollegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten sein dürfte, ist bereits auf vorschriftsmäßigem Wege zu Ihrer Kunde gebracht, meine Herren. Durch denselben wird die allgemeine Regulirung von Verhältnissen beabsichtigt, welche in einzelnen Beziehungen schon in dieser verehrlichen Versammlung zur Erwägung gekommen sind. Als nämlich der Entwurf zu dem unterm 13. Februar d. J. erlassenen Gesetze, wegen Beitreibung rückständiger Steuern und Gefälle gegen einzelne säumige Debitoren, von denen die Hebungsbeamten die Steuern unmittelbar zu erheben haben, hieselbst berathen wurde, sprach sich unter andern

der Wunsch aus, daß den Debitoren, welche Einwendungen gegen die wider sie beigetriebenen Forderungen zu haben glauben sollten, nachgelassen werden möge, selbige im Wege der Widerklage gegen die Königliche Rentekammer bei dem Oberdikasterio an- und auszuführen. Zwar würde nun nach der Wortfassung eines, in Uebereinstimmung hiermit in das allerunterthänigste Gutachten aufgenommenen Antrages der Vorbehalt der Widerklage von Steuern verstanden werden können, und also der Steuerpflichtige darnach befugt werden, auf indirectem Wege wider den Willen der Königlichen Rentekammer seine Steuerpflichtigkeit von dem richterlichen Ermessen abhängig zu machen. Allein der Antrag bezog sich jedenfalls auch auf contractliche Verhältnisse, und es würde ihm in so fern schon bei Erlassung des erwähnten Gesetzes alle den Umständen nach nur irgend mögliche allerhöchste Berücksichtigung angedihen sein, wenn Bestimmungen der Art, welche nicht blos auf die Gegenstände dieses Gesetzes zu beschränken sind, zur Aufnahme in dasselbe als geeignet hätten angesehen werden können. In dieser Hinsicht darf ich noch besonders daran erinnern, daß es widersprechend gewesen sein würde, das gerichtliche Gehör blos den säumigen Debitoren, gegen welche das Verfahren in der Verordnung vom 13. Februar d. J. normirt worden ist, zu gestatten, daß diese Verordnung nicht für alle Theile des Landes erlassen worden, und die darin berührten Verhältnisse nicht alle Administrativ-Collegien berühren. Gleichwohl wird es keiner weiteren Ausführung bedürfen, daß die Bestimmungen, nach welchen wegen Forderungen aus Contracten mit der Administration gerichtliches Gehör zu gestatten ist, für alle Contrahenten die nämlichen sein und sich auf alle Administrativ-Collegia erstrecken müssen. Die Nothwendigkeit, diese Bestimmungen durch einen besonderen Gesetzesentwurf vorzubereiten, ergibt sich hieraus von selbst, und einleitungsweise darf ich mich zur Erläuterung desselben auf einige wenige Bemerkungen beschränken."

„Wenn die Forderungen aus Contracten, welche von Seiten der Administrativ-Collegien mit den Unterthanen geschlossen werden, sämmtlich dem Privatrechte angehörten, so würde sich der Grundsatz ganz einfach ergeben, welcher bei Feststellung dieser Bestimmungen als leitend zu betrachten sein dürfte, und man würde für alle Forderungen aus solchen Contracten den gerichtlichen Weg offen lassen können. Allein dies läßt sich nicht behaupten, und namentlich hinsichtlich derjenigen Contracte nicht, welche von Seiten der Königlichen Rentekammer eingegangen sind. Diese sind vielmehr gemischter Natur, und in denselben sehr häufig Steuerverhältnisse landesherrlich reguliert und genehmigt, sowie Bestimmungen enthalten, welche aus dem Hoheitsrechte des Staatsoberhaupts hervorgegangen sind. Es leuchtet ein, daß der Umfang und die Wirksamkeit solcher Rechte überall nicht von der richterlichen Cognition haben abhängig gemacht werden können, zumal aber alsdann nicht, wenn den Gerichten die unabhängige Stellung erhalten werden soll, welche eine gedeihliche Gerechtigkeitspflege erfordern mögte. Einem solchen Inhalte vieler mit der Königlichen Rentekammer abgeschlossenen Contracte entspricht es nun vollkommen, daß nur mit ihrer Einwilligung, oder in Folge allerhöchster Resolution, über Gerechtsame aus diesen Contracten ein gerichtliches Verfahren Statt gefunden hat, weil sonst in solchen Fällen Steuerverhältnisse und Hoheitsrechte in ihrem Umfange und ihrer Wirksamkeit unbedingt der richterlichen Competenz untergeordnet gewesen wären, welches den ersten Begriffen einer gehörigen Staats-Organisation widerspricht."

„Zufolge derselben wird die richterliche Gewalt nie über ihre natürlichen Gränzen hinausgehen dürfen, wenn nachtheilige Collisionen vermieden, und nicht Eingriffe der höchsten Staatsgewalt in den Gang der Justiz als nothwendige Folgen einer unrichtigen Organisation herbeigeführt werden sollen. Hierin liegt denn auch allein der Grund, aus welchem das gerichtliche Verfahren aus Contracten mit der Königlichen

Digitized by Google

Rentekammer nicht unbedingt hat gestattet werden können. Daß diese Grundsätze bei der Ausarbeitung des Entwurfs nicht haben unbeachtet bleiben dürfen, versteht sich von selbst. Verhältnisse, die sich zum Theil seit vielen Jahren gebildet und ausgebildet haben, können nur nach denjenigen Normen behandelt und beurtheilt werden, unter welchen sie zu Stande gekommen sind, und wenn man ganz neue Grundsätze für solche Verhältnisse geltend machen wollte, die unter ganz anderen Voraussetzungen eingegangen sind, so würde dies eben so sehr anerkannten Regeln von der rückwirkenden Kraft der Gesetze, als dem wahren Interesse der Gesammtheit der Unterthanen widerstreiten. Das Vertrauen zu den Gerichten des Landes kann auch dadurch unmöglich geschwächt werden, daß ihrer Competenz nicht mehr eingeräumt wird, als vor dieselbe gehört, daferne nur innerhalb der Grenzen dieser Competenz die freie Bewegung der richterlichen Thätigkeit nicht gestört wird."

„Die vorgetragenen Gründe lassen sich aber gegen die unbedingte Zulassung des gerichtlichen Gehörs nicht anführen, soweit von Contracten die Rede ist, welche künftig mit der Königlichen Rentekammer abgeschlossen werden, da diese durch nichts behindert wird, aus selbigen Alles zu entfernen, was nicht dem Privatrechte angehört. Es ist daher auch die Absicht, daß auf diese die jetzt vorgeschlagene neue gesetzliche Bestimmung in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung gebracht werde. Allein auch was die älteren, so wie diejenigen Contracte betrifft, welche vor Erlassung der beabsichtigten Verfügung eingegangen sind, soll den entwickelten Gründen kein größerer Einfluß gestattet werden, als ihnen nothwendig eingeräumt werden muß, und daher auch aus solchen Contracten für alle Ansprüche das gerichtliche Verfahren zugelassen sein, welche auf einem privatrechtlichen Verpflichtungsgrunde beruhen. Dies wird namentlich und regelmäßig von den Zeitpacht-, Lieferungs-, Bau- und dergleichen Contracten gelten, welche nur auf eine bestimmte Zeit und für ein bestimmtes Geschäft geschlossen sind."

„Diese Mittheilungen werden hoffentlich genügen, um den Gesichtspunct festzustellen, von welchem aus der Entwurf zu würdigen ist, und zugleich die Ueberzeugung hervorzurufen, daß auch hinsichtlich der vor Erlassung der beabsichtigten Verfügung eingegangenen Contracte die von den Contrahenten etwa gewünschte Einwirkung der Gerichte in so weit völlig gestattet ist, als die Umstände sie irgend zulassen. Sie dürften aber auch über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs das gehörige Licht verbreiten."

„Was zuvörderst die im § 1 enthaltene Vorschrift betrifft, daß Jeder, welcher die gerichtliche Verfolgung seiner vermeintlichen contractlichen Ansprüche beabsichtigt, sich vor Einleitung desfälliger gerichtlicher Schritte an die Königliche Rentekammer wenden solle, so wird Niemand darin eine Beschränkung der nach dem Entwurfe den Contrahenten beizulegenden Befugniß finden können. Die Vorschrift ist vielmehr theils darum nöthig, weil die Königliche Rentekammer von den beabsichtigten gerichtlichen Schritten ihrer Contrahenten vorher unterrichtet sein muß, theils damit sie Gelegenheit erhalte, denselben, falls sie die Ansprüche der Beschwerdeführer dazu für geeignet hält, durch gütliche Abfindung zuvorzukommen, theils um auf jeden Fall dem Obersachwalteramt den erforderlichen Auftrag ertheilen, und dasselbe mit der gehörigen Legitimation und Instruction versehen zu können."

„Der Inhalt des § 2 wird für sich klar sein. Daß die Königliche Rentekammer bei dem Oberdikasterio in Anspruch zu nehmen ist, wenn Ansprüche klagend gegen sie verfolgt werden, ist in den Verhältnissen und in dem bisherigen Verfahren begründet, und ist auf der einen Seite mit Rücksicht auf den Anwald der Rentekammer und dessen Stellung, sowie auf die ihm zu ertheilenden Aufträge und Instructionen erforderlich, und kann auf der anderen Seite den Gerechtsamen der Betheiligten keinen Eintrag thun. Nach

Digitized by Google

dem ferneren Inhalt dieſes § iſt zudem die Competenz der Untergerichte anerkannt, ſoferne bei denſelben eine Klage Namens der Königlichen Rentekammer erhoben iſt, mithin vorausgeſetzt werden darf, daß Auftrag und Inſtruction dem Oberſachwalter bereits ertheilt ſind. Die Schlußbeſtimmung dieſes § bezweckt endlich die Herſtellung einer Legitimation, welche unnöthigen proceſſualiſchen Weitläufigkeiten vorzubeugen ganz beſonders geeignet ſein dürfte."

„Die unter № 1 vorkommende hauptſächliche Beſtimmung des 3. § beruhet auf der hervorgehobenen Wahrheit, daß Steuerverhältniſſe, wie überhaupt der Umfang und die Wirkſamkeit von Hoheitsrechten, regelmäßig von dem richterlichen Ermeſſen ausgeſchloſſen werden müſſen. Daher dürfte ſolches auch für diejenigen Fälle nicht eintreten, in welchen von einzelnen Beſteuerten wegen angeblicher Prägravationen auf Vergütung oder Entſchädigung angetragen wird, da über eine rechtliche Verbindlichkeit zu einer ſolchen Vergütung oder Entſchädigung aus dem Staatsvermögen, die aus einem Acte der Staatsgewalt abgeleitet wird, nicht anders gerichtlich entſchieden werden kann, als daß das Recht der Staatsgewalt ſelbſt, dieſen Act auszuüben, der gerichtlichen Cognition unterworfen wird, welches als unſtatthaft anerkannt iſt, und überdem unausführbar ſein würde."

„Die unter № 2 dieſes § vorkommende Beſtimmung iſt ſowohl dadurch begründet, daß dem beabſichtigten Geſetze keine rückwirkende Kraft auf bereits entſchiedene Fälle beigelegt werden kann, als auch dadurch, daß in denjenigen einzelnen Fällen kein gerichtliches Verfahren Statt finden darf, in welchen deſſen Unzuläſſigkeit ſchon durch ſpecielle allerhöchſte Reſolutionen ausgeſprochen iſt."

„Die Fälle, deren unter № 3 des 3. § gedacht iſt, ſind ſolche, in welchen die Pächter der Königlichen Rentekammer hinſichtlich der Gegenſtände ihrer Pacht für Commüne- oder öffentliche Zwecke, durch beſondere Geſetze oder Anordnungen in Anſpruch genommen werden. Wenn z. B. verpachtete Grundſtücke zum Chauſſeebau abgegeben werden müſſen, ſo iſt, wie Ihnen, meine Herren, bekannt, in dem § 27 der Verordnung vom 28. Novbr. 1837 vorgeſchrieben, in welcher Art der Pächter dafür zu entſchädigen ſei. Ueber dieſes Maaß der Entſchädigung hinaus ſoll nun auch, der Beſtimmung des Entwurfs gemäß, kein Pächter der Kgl. Rentekammer ſelbige auf Schadloshaltung im gerichtlichen Wege in Anſpruch nehmen dürfen, und auch in den Fällen ein gerichtlicher Anſpruch auf Entſchädigung wegfallen, wenn er für das Pachtſtück geſetzmäßig zu Commüne-Laſten, namentlich zu Deich-, Schul- und Kirchen-Laſten zugezogen wird."

„Die Zweckmäßigkeit der Beſtimmung der Kammergerichtsordnung, ſo wie ſpäterer Geſetze, welche unter № 4 des § 3 wiederholt wird, dürfte allgemein anerkannt und die Beſtimmung ſelbſt um ſo unbedenklicher ſein, weil Jeder, welcher für einen Hebungsbeamten eine Bürgſchaft übernimmt, zum Voraus weiß, daß er ſich derſelben unterwerfen muß."

„Der Inhalt des § 4 ſteht mit dem Inhalte des vorhergehenden in dem genaueſten Zuſammenhange. Es iſt indeſſen in dieſem § die Ausſicht eröffnet, daß ſogar in denjenigen Fällen, in welchen regelmäßig und nach allgemeinen, bereits entwickelten, Grundſätzen das gerichtliche Verfahren ausgeſchloſſen werden muß, ſolches dennoch ausnahmsweiſe zugelaſſen werden ſoll, ſoweit dies nämlich mit Vermeidung der ſchon berührten Unzuträglichkeiten nur irgend geſchehen kann; und um darin eine möglichſt große Zuverläſſigkeit zu gewähren, iſt die Königliche Rentekammer zwar autoriſirt, ſolche Ausnahmen zu geſtatten, aber zugleich angewieſen, die Verſagung des gerichtlichen Gehörs ſelbſt in den unter den 3 erſten Nummern des § 3 bezeichneten Fällen nicht anders als nach zuvor eingeholter allerhöchſter Genehmigung auszuſprechen."

„Wenn nach dem § 5 hinſichtlich der Beurtheilung der, nach Maaßgabe der beabſichtigten Verfügung zur gerichtlichen Competenz gehörigen, oder dahin ver-

Digitized by Google

wiesenen Sachen die Normen des allgemeinen Privatrechts und unseres Processes zur Anwendung kommen sollen, so wird das ohne Zweifel von dieser verehrlichen Versammlung angemessen befunden werden. Die hiervon in Ansehung der Eidesdelation vorgeschlagene Ausnahme ist bereits bei einer früheren Veranlassung motivirt, und dagegen auch nichts erinnert worden."

„Auch der § 6, welcher die hinsichtlich der mit der Königlichen Rentekammer abgeschlossenen Contracte beantragte gesetzliche Vorschrift auf die Contracte mit sämmtlichen Administrativ-Collegien ausdehnt, wird gleichfalls den Ansichten der verehrlichen Versammlung entsprechen; und wenn die Ausdehnung durch den Vorbehalt einer entgegengesetzten ausdrücklichen Vereinbarung modificirt wird, während ein solcher Vorbehalt hinsichtlich der mit der Königlichen Rentekammer abgeschlossenen Contracte nicht hinzugefügt ist, so erklärt sich dies daraus, daß in diesen Contracten eine solche Vereinbarung nach der bisherigen Verfassung als völlig unnöthig erscheinen mußte."

„Der § 7 berührt endlich die Fälle, in welchen es zweifelhaft befunden wird, ob sie nach den Vorschriften des Entwurfs zur gerichtlichen Competenz gehören oder nicht. Die Beseitigung dieser Zweifel kann aus bereits entwickelten Gründen den Gerichten nicht überlassen werden. Auf diesem Wege könnten nämlich Sachen vor die Gerichte gebracht werden, welche nach den Bestimmungen des Entwurfs und einer richtigen Staatsorganisation nicht vor dieselben gehören. Um indessen auch in der Form eine völlig unbefangene Prüfung dieser Zweifel über diejenigen contractlichen Verhältnisse zu sichern, welche vor Erlassung der beabsichtigten Verfügung entstanden sind, ist die Vorbereitung und Einleitung zur Beseitigung dieser Zweifel durch ein bei denselben völlig unbetheiligtes und zugleich seiner Stellung nach dazu geeignetes Collegium angeordnet."

„Die etwa sonst noch erforderlichen Mittheilungen werde ich bis zu den Berathungen aussetzen dürfen."

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 13. (Schleswig, den 15. Juni). 1838.

In der achten Sitzung, welche am 9. Juni gehalten ward, brachte der Präsident folgende Propositionen des Gerichtshalters Jaspersen zur Kunde der Versammlung:

1) daß ein jedes Individuum, welches aus einem Armendistricte in einen andern zieht, verpflichtet sein solle, eine vollständige Legitimation über seine gesetzliche Heimath mit sich zu führen;
2) betreffend eine Vergütung von 48 Rbthlr. jährlich für die bei den Linientruppen stehenden Soldaten während der Dienstzeit;
3) betreffend eine Ausdehnung des in der Verordnung vom 25. Juli 1781 für geringfügige Sachen vorgeschriebenen Verfahrens auf Streitigkeiten über Objecte, deren Werth bis 50 Rbthlr. beträgt;
4) betreffend eine Bestimmung, daß Communen, sowie mehrere an einander liegende Kirchspiele, die eine Bevölkerung von 8—12000 Seelen enthalten, einen Gerichts-, Polizei- und Administrations-District ausmachen sollen;
5) betreffend die Ueberlassung der Jagd in den Königl. Jagd-Districten, jedoch mit Ausnahme der Königl. Gehege, an die Landcommunen, kirchspielsweise, zur unbeschränkten Benutzung durch Verpachtung oder Anstellung von Jägern, gegen eine nach dem bisherigen Mittelertrag der Jagden zu bestimmende Geldabgabe oder Entschädigungssumme;
6) betreffend einige Vorschriften über das Verfahren bei Anwendung der Zuchthausstrafe.

Ferner war:

7) eine Proposition des Abg. Weheje eingegangen, betreffend die Befreiung vom Militairdienste für diejenigen Eingesessenen des Herzogthums Schleswig, welchen diese Befreiung allerhöchst zugesichert worden, oder Bewilligung einer Entschädigung wegen des nicht erfüllten Contracts.

Endlich waren nachstehende Petitionen eingereicht:

1) Pet. der Hausbesitzer in Sonderburg, wegen Abänderung des Königl. Rescripts vom 14. April 1771, betreffend die Concurrenz zu den Kirchenanlagen in der Stadt Sonderburg;
2) Pet. der Bürger der Stadt Sonderburg, betreffend die Trennung der Mittelsteuer von der Nahrungssteuer, mit Beziehung auf das von der Ständeversammlung über den Entwurf einer Städteordnung abzustattende Gutachten;
3) Pet. der Eingesessenen der Wiedingharde, wegen Uebertragung des Steuerbewilligungsrechtes an die Ständeversammlung;
4) Pet. des Fr. Plett zu Kleindännewerk, betref-

Digitized by Google

send seine Befreiung von der Grundhäuer und den Herrengeldern.

In Ansehung der letztgedachten Petition bemerkte das Präsidium, daß derselben kein Actenstück angelegt sei, wodurch eine nähere Erwägung des Gegenstandes möglich würde.

Nach beendigtem Präsidialvortrage fand die Schlußberathung Statt über den Entwurf zu einer Verfügung, betreffend das Verfahren bei Contraventionsklagen aus herrschaftlichen Pachtcontracten.

Darauf motivirte der Königl. Commissarius den Entwurf zu einem Patente, enthaltend eine nähere Bestimmung der nach dem § 80 der Verord. vom 15. Mai 1834 zu repartirende Ständekosten. — Demnächst bemerkte der Präsident, daß mit dem diesen Gegenstand betreffenden § 80 der Verordnung vom 15. Mai 1834 der Inhalt des 8. Passus der Königl. Eröffnung für die Schleswigschen Provinzialstände in genauer Verbindung stehe. Nach diesem Passus werde nämlich ein definitiv festzustellender Maaßstab für die Repartition der Ständekosten erwartet, nebst Vorschlägen darüber, auf welche Weise die vorschußweise Abhaltung dieser Kosten aus Königl. Casse in Zukunft vermieden werden könne. Der Präsident hielt es für angemessen, daß die für den eben motivirten Entwurf zu erwählende Committee zugleich berechtigt würde, über den gedachten Passus 8 der Königl. Eröffnung ihr Bedenken zu erstatten. Hiermit erklärte sich auch die Versammlung einverstanden, und wählte darauf zu dieser Committee Se. D. den Prinzen von Augustenburg mit 16, Se. Exc. den Grafen zu Rantzau mit 8 und den Grafen v. Reventlov gleichfalls mit 8 Stimmen.

Zur ferneren Tagesordnung stand nun die Motivirung der auf das Steuerwesen Bezug habenden Privatpropositionen des Grafen v. Moltke, des Agenten Jensen, des Abg. Wehtje und des Inspectors Lorenzen. — Der Präsident sprach sich dahin aus, daß diese Propositionen sämmtlich Einer Committee zu überweisen sein dürften, und forderte die Proponenten dazu auf, der Reihenfolge nach ihre Motive vorzutragen. — Inspector Lorenzen wünschte indessen, weil er auf die Motivirung seiner Proposition nicht vorbereitet sei, daß diese bis zu einem anderen Tage ausgesetzt werden mögte.

Zuerst motivirte nun Agent Jensen die von ihm eingereichte Proposition, dahin lautend:

> Se. Majestät der König wolle geruhen, die Verordnung vom 15. Jan. 1833, wornach die Armen, welche eine permanente Unterstützung genießen, von der Kopfsteuer befreit worden, dahin auszudehnen, daß auch diejenigen Personen, denen die resp. Behörden die sämmtlichen Communalabgaben, Unvermögens halber, hätten erlassen müssen, für die Folge von der gedachten Steuer frei bleiben mögten, und daß in dieser Hinsicht ehestens eine allerhöchste Verfügung erlassen werde.

„Vor zwei Jahren motivirte ich diese Proposition. Damals erfreute sie sich des Beifalls dieser hochverehrlichen Ständeversammlung; mein Antrag auf eine Committee ward mehrfach unterstützt, und dazu der Herr Justitiarius Jaspersen, das verehrliche delegirte geistliche Mitglied von Adelbye und ich erwählt. Mangel an Zeit verhinderte damals die Ausarbeitung des Committeeberichts und die ferneren Berathungen; indeß ward die Wichtigkeit des Gegenstandes allgemein anerkannt. Ich erlaube es mir, jetzt darauf zurückzukommen. Noch immer ist die Kopfsteuer eine drückende Last für die Communen. Das Patent vom 15. Jan. 1833, wodurch die Kopfsteuer denjenigen Personen erlassen ist, welche eine permanente Unterstützung aus den Armencassen erhalten, gewährt die gehoffte Erleichterung nicht. Es gibt in allen Communen Personen, die, wenn gleich sie keine permanente Unterstützung erhalten, dennoch zu arm sind, um Kopfsteuer zu zahlen. Für diese müssen die Communen sie ent-

Digitized by Google

richten, nachdem sie ihnen schon alle sonstigen Beiträge zu den Communal-Ausgaben erlassen haben. Ist dieser Erlaß nicht schon als eine permanente Unterstützung anzusehen? Ist die Kopfsteuer nicht leicht zu umgehen, wenn die Communen solchen Personen eine jährliche permanente Unterstützung von einigen Schillingen zufließen lassen? Allein ich will nicht dazu auffordern, krumme Wege zu betreten; ich will nur die Billigkeit in Anspruch nehmen. Was kann der Königl. Casse damit gedient sein, daß die Communen dürftige Leute durch Wardirungen zu wirklichen permanenten Mitgliedern der Armencasse machen, daß sie solchen Personen den letzten Tisch, den letzten Stuhl nehmen, ihnen so recht eigentlich selbst die Ueberzeugung beibringen: nun sind wir ganz arm, nun muß die Commune uns ernähren; und daß solchergestalt die Zahl der wirklichen Armen jährlich vermehrt werde? Wenn die Commune alle ihre Abgaben hat erlassen müssen und dies abseiten der resp. Behörden attestirt wird, dann scheint es mir auch nur der Billigkeit gemäß, daß die Königl. Casse ihre Ansprüche fallen lasse. Ich hoffe, Eine hochverehrliche Ständeversammlung wird diese Ansichten theilen, und erlaube mir deshalb auf eine Committee anzutragen."

Nach dieser Motivirung erklärte sich die Versammlung, auf desfällige Frage des Präsidii, einstimmig dahin, daß diese Proposition von einer Committee zu bearbeiten sei. — Bevor jedoch zur Wahl der Committee geschritten wurde, motivirte der Abg. Wehtje, nach deshalb an ihn ergangener Aufforderung des Präsidii, seine Proposition, dahin lautend:

> Se. Königl. Majestät wolle geruhen, die Ungleichheit, welche zwischen den alt Königl. und anderen Unterthanen Sr. Majestät in den Herzogthümern Schleswig und Holstein rücksichtlich der Kopfsteuer und der Korn- und Fourageliefe-
> rung bestehe, soweit nicht besondere Privilegien oder Verträge dem entgegenstehen, aufzuheben.

folgendermaaßen:

„Die Kopfsteuer ist 1762 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingeführt; die damals einseitig Königlichen Districte sind derselben unterzogen, die übrigen nicht. Zu der 1720 gewissermaaßen festgesetzten Korn- und Fourageliefernng sind die damaligen Königl. Aemter und Landschaften verpflichtet, die übrigen frei. Indem ich das Aufhören dieser so lange bestandenen ungleichen Besteuerung wünsche, ist es keineswegs meine Meinung, daß diese dadurch gehoben werden solle, daß die jetzt davon befreieten Districte diese Steuern auch geben, und die dazu jetzt verpflichteten noch dasselbe leisten sollen, was sie jetzt leisten. Es ist vielmehr meine Meinung, daß den jetzt prägravirten Districten in diesen Abgaben eine Erleichterung zu Theil werden soll. Sonst würden die Herzogthümer, die, mit dem Königreiche verglichen, rücksichtlich der Steuern vom Grund und Boden prägravirt sind, noch mehr prägravirt werden. Diese Prägravation ist zum Theil dadurch entstanden, daß das sogenannte unfreie Hartkorn in Dänemark nicht mehr Steuern gibt, als vor 1802. Daß dem so ist, hat, wie mir scheint, der Königl. Herr Commissarius, Conferenzrath Oersted, gezeigt (s. Rothschilder St. Z. S. 1751 u. ff.) Wie viel mehr Steuern vom Grund und Boden Schleswig-Holstein jetzt als vor 1802 gibt, brauche ich in dieser Versammlung nicht zu zeigen. Da die Richtigkeit dieser Proposition vorliege, so will ich die Versammlung nicht mit einem Beweise derselben belästigen, und schließe, indem ich das Urtheil derselben erwarte."

Auf die desfällige Frage des Präsidii erklärte sich die Versammlung mit entschiedener Majorität dahin, daß auch diese Proposition einer Committee zur Berathung zu übergeben sei. — Die Wahl der Committee ward aber aufgeschoben, bis auch der Graf v. Moltke seine Proposition motivirt hätte. Diese hatte derselbe dahin gefaßt:

> daß das gesammte Steuerwesen einer Revision, namentlich aber die Grund- und Benutzungssteuer

Digitized by Google

einer weiteren Ermäßigung unterzogen, die Kopf-, die Gagen- und Accidentien-, so wie die Rangsteuer aber gänzlich abgeschafft, um den dadurch in den Staatseinnahmen erwachsenden Ausfall zu zu decken, jedoch auf ein passendes, das Vermögen der Staatsbürger möglichst gleichmäßig treffendes Surrogat Bedacht genommen, auch dabei der leitende Grundsatz einer Erleichterung der Steuerpflichtigen in den öffentlichen Abgaben, so wie der Ersparung in den öffentlichen Ausgaben festgehalten, und der desfällige Gesetzentwurf der nächsten Diät zur Berathung und Beschlußnahme mitgetheilt werden möge.

Zur Begründung der Proposition hielt der Graf v. Moltke folgenden Vortrag:

„Vorzugsweise bin ich mit dieser Proposition von der Betrachtung ausgegangen, welche Viele in der Versammlung gewiß auch mit mir werden angestellt haben, daß unser Steuerwesen gegen den allgemein anerkannten Grundsatz verstößt, nach welchen die Steuern möglichst gleichmäßig vertheilt und die Unvermögenden und weniger Begüterten möglichst geschont werden müssen. Nach unserer Besteuerungsmethode ruht der größte Theil der Lasten auf dem Grund und Boden, der hauptsächlich auch da zum Maaßstabe der Besteuerung dient, wo von Abhaltung der Communelasten die Rede ist. Hieraus erwächst den Landbesitzern eine große Belästigung, sowie denn überhaupt von den einzelnen Communen Vieles getragen wird, was billigerweise von der Staatscasse abgehalten werden sollte. Dahin rechne ich insbesondere die Criminalkosten und die Wegelasten. Sehr häufig sind auch directe Beschwerden geführt, daß bei Ansetzung zur Landsteuer nach unrichtigen Grundsätzen verfahren worden, und es ist der Versammlung bekannt, welche Anträge zur Abstellung dieses Uebels gestellt sind. Indeß ist nicht zu verkennen, daß, wenn diesem Uebel gründlich abgeholfen werden soll, dazu ein großer Aufwand von Kosten und Zeit erforderlich werden würde, und überdies bei einer neuen Vermessungs- und Taxations-Operation sich doch die jetzt gefühlten Uebel schwerlich würden ganz vermeiden lassen. Auch hat sich in sehr vielen Fällen das Uebel der ungleichmäßigen Belastung durch den Wechsel des Grundbesitzes ausgeglichen. Ein viel einfacheres Mittel zur Erleichterung der Belästigung liegt in einer ferneren Ermäßigung der Grundsteuer selbst, so wie in der Abhaltung einer Reihe von Abgaben nach einem anderen, als dem bisherigen Steuerfuß. Was die Kopf-, Rang-, Gagen- und Accidentiensteuer betrifft, so ist es in die Augen fallend, und namentlich hinsichtlich der ersteren schon so oft gerügt worden, wie sehr durch sie der Grundsatz einer gleichmäßigen Besteuerung verletzt wird, daher denn eine Reihe von Petitionen an die hochverehrliche Versammlung gerichtet worden sind, welche ihre Mitwirkung zur Abstellung der daraus besonders der unvermögenden Classe erwachsenden Belästigung in Anspruch nehmen. Wenn man bedenkt, daß der Reiche für seine Person nicht mehr entrichtet, als der Unbegüterte, ja daß er sogar häufig weniger entrichtet, wenn seine Familie eine geringere Zahl von Individuen befaßt, als die des Unvermögenden, so wird nicht leicht eine Steuer gefunden werden können, die den Grundsätzen der Humanität und der Verhältnißmäßigkeit mehr widerspräche als die Kopfsteuer, die in der That, wie geringfügig sie auch für den Wohlhabenden ist, wenn man sie in ihren Wirkungen auf die ärmeren Classen verfolgt in hohem Grade drückend erscheint. In der Verordnung vom 23. Sept. 1762, in welcher diese Steuer ausgeschrieben, wird überdies im Eingange gesagt, daß sie nur bisweiter gefordert werden solle, auch ihr der Character einer außerordentlichen Steuer beigelegt, woraus sich denn der Schluß ergiebt, daß es damals nur die Absicht war, ihr eine temporaire, nicht allzuweite Dauer einzuräumen."

„Die Rangsteuer, welche durch die Verordnung vom 31. Jan. 1764 angeordnet ward, hat in der That etwas Gehässiges; denn daß die Ehre bezahlt

Digitized by Google

werden soll, will sich mit dem zarten Charakter der Ehre nicht vertragen. Sie gehört, richtig gewürdigt, zu denjenigen Besitzthümern, deren Werth nicht nach klingender Münze berechnet werden kann, und da dem Aermsten, wie dem Reichsten die Aussicht auf ihre unschätzbaren Güter offen steht, so darf für den Armen es nicht zum Drucke werden, was ihm zur Auszeichnung gereichen soll; auch dürfte schwerlich in den civilisirten Theilen der Welt noch ein anderer Staat gefunden werden, der den Rang zum Gegenstande der Besteuerung machte. Zwar könnte man sagen, daß, da der Rang oft nur der Eitelkeit schmeichelt, es als gerecht erscheint, die Thorheiten derselben dem Rangsüchtigen entgelten zu lassen; aber wenn auch der Rangvertheilung oft ganz andere Motive, als die Anerkennung des wahren Verdienstes zum Grunde liegen, so darf wenigstens die Staatsgewalt die Rangvertheilung nicht zum Lohn der Eitelkeit machen, und noch viel weniger die Güter der Ehre zum Gegenstande einer, dem Fiscus zum Vortheil gereichenden, Speculation machen, wenn diese Güter nicht selbst an ihrem wahren Werthe verlieren sollen."

„Die Gagen- und Accidentiensteuer ist unterm 14. Mai 1768 ausgeschrieben, und zwar, wie es im Eingange der Verordnung heißt, ein für einmal für zwei Jahre; indessen ist die Steuer vermittelst einer Verordnung vom 12. Jan. 1770 für fortdauernd erklärt, dabei jedoch die Versicherung hinzugefügt worden, daß, sobald es nur die Umstände gestatten werden, die Betheiligten von der Steuer befreit werden sollen, die in dem Gesetze auch nur als eine außerordentliche bezeichnet ist. Die Besoldung der Beamten ist als ein Aequivalent der von ihnen zu verrichtenden Dienstleistungen zu betrachten; es fehlt daher an einem rechtlichen Momente, aus welchem von Seiten des Staats dasjenige gekürzt werden könnte, was dem Beamten in dieser Qualität als Lohn zufließt, und höchstens würden die Besoldungen der Beamten einem anderen Reglement unterworfen werden können, eine Maaßregel, die nur in einzelnen seltenen Fällen, ihrer Wirkung nach, das Resultat einer Besteuerung herbeiführen würde, da man nicht wird behaupten dürfen, daß, wenn man die Sache im Ganzen betrachtet, die Besoldungen eine unverhältmäßige Höhe erreicht haben. Gewiß aber ist es vielen auf eine geringe Remuneration angewiesenen Beamten zu wünschen, wenn sie von dem Druck der Accidentiensteuer befreit werden könnten."

„Das Volk erwartet von der Wirksamkeit der Ständemitglieder hauptsächlich, daß sie die auf demselben haftenden Lasten erleichtern helfe, und in der That, wir werden uns glücklich schätzen dürfen, wenn uns ein solches Streben, welches ich für eine unserer ersten Pflichten halten muß, gelingt. Eine sehr bedeutende Erleichterung würde aber allerdings namentlich der geringeren Classe erwachsen durch den Wegfall der Kopfsteuer, denn der Betrag der Kopf-, Rang-, Gagen- und Accidentiensteuer ist in dem an Se. Majestät den König abgestatteten und veröffentlichen Bericht über die Staatseinnahmmen und Ausgaben im Jahre 1835, in der Rubrik der aus den Herzogthümern fließenden Staatseinkünfte, zu der Summe von 422,512 Rthlr. 17 1/5 rßß. angegeben, (vergl. das Kieler Correspondenzblatt № 2 und 3 vom Jahre 1838.), von welcher bei weitem der größte Theil die Kopfsteuer begreift; hierzu würde nun noch eine fernere Ermäßigung in der Grund- und Benutzungssteuer, so wie das aus einer Revision des Steuerwesens im weiteren Umfange hervorgehende Resultat hinzukommen."

„Wenn ich nun noch des Surrogats zu erwähnen habe, welches den Ausfall an Steuern ersetzen soll, so kann ich vor allen Dingen den Wunsch und die Hoffnung nicht unterdrücken, daß es vermittelst einer weisen Oeconomie möglich sein werde, Vieles in den öffentlichen Ausgaben zu ersparen, was bisher eine irrthümliche Meinung für unentbehrlich gehalten hat, was ich jedoch in seinem Detail näher zu bezeichnen, der höchst wahrscheinlich bevorstehenden Berathung über die finanzielle Lage des Landes über-

Digitized by Google

laſſe. Als Surrogate erwähne ich hier nur einer Capital-, einer Mobiliar-, ſowie einer hauptſächlich die Gegenſtände des Luxus treffenden Steuer, und erinnere die Verſammlung vor allen Dingen daran, daß uns eine neue Steuer nicht abſchrecken darf, wenn es darauf ankommt, die große Anzahl unſerer minder vermögenden Mitbürger zu erleichtern, die auf uns in dem Drucke, in welchem ſie leben, ihre Zuverſicht ſetzen, und deren Erwartungen man zu täuſchen Gefahr läuft, wenn die Verſammlung die vielfach an ſie gerichtete Bitte, die Aufhebung der Kopfſteuer Sr. Majeſtät dem Könige zu empfehlen, unberückſichtigt ließe. Die von mir in Vorſchlag gebrachten Steuern werden, beſonders wenn bei ihrer Fixirung alle dabei in Betracht kommenden Verhältniſſe gehörig beobachtet werden, nur den vermögenderen Theil des Volkes treffen, und ich hege zu der Verſammlung die Ueberzeugung, daß ſie ſich von ihrer Seite gerne zu einigen Opfern verſtehen wird, wenn es ſich darum handelt, einen den Kräften angemeſſenen Steuerbeitrag zu ermitteln, — Opfer, die von keiner großen Erheblichkeit ſein können, da es ſich eigentlich nur darum handelt, an die Stelle einer gewiſſen Steuer eine andere, einer geſunden Staatswirthſchaft mehr entſprechende Steuer zu ſetzen, und mithin auf der einen Seite dasjenige erſpart wird, was freilich auf der andern wieder verausgabt werden muß. Unter den zu wählenden und anzurathenden Steuern würde ich auch noch der Einkommenſteuer gedacht haben, welche der Theorie am meiſten entſpricht, wenn ich nicht einräumen müßte, daß ſie in der Praxis auf ſehr bedeutende Hinderniſſe ſtößt, die meines Erachtens freilich größtentheils zu beſeitigen ſein werden, wenn nur eines Theils die Selbſtſtändigkeit des Bürgerſinnes ſich durch die Früchte, welche wir von einer tüchtigen Communalverfaſſung erwarten dürfen, mehr befeſtigt hat, anderen Theils die Art und Weiſe, nach welcher die Steuerquoten beſtimmt und erhoben werden, jeden Act der Willkühr möglichſt zu vermeiden weiß, und in dieſer Hinſicht die nöthigen Garantien darbietet. Ich wende mich demnach an die Verſammlung mit dem Erſuchen, daß ſie meine Propoſition, wenn auch nicht in ihrem ganzen Umfange, ſo doch hinſichtlich der von mir in Anrege gebrachten Reviſion des Steuerweſens und der Kopfſteuer, einer näheren Prüfung unterziehen, und zu dieſem Behufe aus ihrer Mitte eine Committee wählen möge."

Nach dieſer Motivirung ſtellte der Präſident zur Frage: ob zur Bearbeitung dieſer in 4 Theile zerfallenden Propoſition eine Committee zu erwählen ſei? — Die Verſammlung erklärte ſich dagegen mit 24 Stimmen.

Darnach ſtellte das Präſidium ferner zur Frage: ob dieſe Propoſition in Beziehung auf zwei Theile derſelben, nämlich in Beziehung auf die Reviſion des Steuerweſens und auf die Kopfſteuer, einer Committee zur Bearbeitung überwieſen werden ſolle? — Die Verſammlung erklärte ſich dafür mit 24 Stimmen.

Hierauf ſtellte das Präſidium annoch zur Frage: ob die 3 bisher motivirten Propoſitionen einer und derſelben Committee zur Bearbeitung überwieſen werden ſollten? — Ehe die Abſtimmung über dieſe Frage geſchah, wurde vom Agenten Jenſen darauf angetragen, daß ſeine und des Abg. Wehtje Propoſitionen, weil ſie ihrem Inhalte nach am nächſten mit einander in Verbindung ſtänden, eine und derſelben Committee überwieſen werden mögten, daß aber für die Propoſition des Grafen v. Moltke, die von den ihrigen weſentlich verſchieden ſei, eine eigene Committee erwählt werde. — Die Majorität der Verſammlung erklärte ſich mit dieſem Antrage einverſtanden, imgleichen dafür, daß jede der zu erwählenden Committeen aus 3 Mitgliedern beſtehen ſolle.

Sonach ward nun zuerſt zur Wahl einer Committee für die Propoſitionen der Abgeordneten Jenſen und Wehtje geſchritten, zu welcher gewählt wurden: der Abg. Wehtje mit 32, Agent Jenſen mit 31, und Graf v. Moltke mit 7 Stimmen.

Darauf ward die Wahl einer Committee für die

Digitized by Google

Propoſition des Grafen v. Moltke vorgenommen, deren Reſultat war, daß der Graf v. Moltke mit 28, der Abg. Wehtje mit 14 und Agent Jenſen mit 13 Stimmen gewählt wurden.

Vortrag des Königl. Commiſſarius, betreffend den Entwurf zu einem Patente, enthaltend eine nähere Beſtimmung der nach dem § 80 der Verordnung vom 15. Mai 1834, wegen näherer Regulirung der ſtändiſchen Verhältniſſe in dem Herzogthume Schleswig zu repartirenden Koſten.

„In dem § 80 der Verordnung vom 15. Mai 1834, wegen näherer Regulirung der ſtändiſchen Verhältniſſe, welcher den Betrag der Diäten und der Reiſekoſten für die Mitglieder dieſer verehrlichen Verſammlung feſtſetzt, iſt zugleich die Repartition dieſes Koſtenbetrags der Beſtimmung der Verſammlung, unter Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung, überlaſſen. Dem bloßen Wortſinne nach würde ſich der Gegenſtand dieſer Repartition auf die Koſten für die übrigen Bedürfniſſe der verehrl. Verſammlung, nämlich an Feuerung, Liche, Schreibmaterialien, Copialien, ſowie auf die Koſten, welche durch die ſtändiſchen Zeitungen etwa veranlaßt werden, nicht erſtrecken. Sieht man aber auf die Gleichheit des Zwecks der Koſtenverwendung, ſo iſt kein Grund denkbar, aus dem dieſe Koſten einer Repartition nach einem andern Maaßſtabe zu unterziehen ſein könnten, als welcher für die Diäten und Reiſekoſten beſtimmt iſt. In den Verordnungen, welche die Einrichtung der Provinzialſtände für das Königreich betreffen, iſt überdem eine dem entſprechende Vorſchrift wörtlich enthalten. Hinſichtlich der durch die Zeitungen veranlaßten Koſten iſt dieſer Gegenſtand auch bereits in der verehrlichen Verſammlung erörtert worden (S. 77—79.), und es hat ſich die Nothwendigkeit einer näheren Beſtimmung des § 80 auch in ſo ferne ergeben. Der zu Ihrer Kunde gebrachte Entwurf zu einem Patente, deſſen ich bei dieſer Erörterung gedachte, und welcher eine ſolche nähere Beſtimmung enthält, wird durch die vorgetragenen Bemerkungen genügend erläutert und begründet. Der einfache Inhalt deſſelben, welcher einen verhältnißmäßig nicht erheblichen Gegenſtand betrifft, befaßt, wie klar vorliegt, eine nähere Beſtimmung der nach dem § 80 der Verordnung vom 15. Mai 1834 zu repartirenden Koſten; und es entſpricht daher der Schlußbeſtimmung der eben gedachten Verordnung, daß Ihnen der Entwurf zur Berathung vorgelegt werde, bis zu deren Eröffnung ich die etwa noch erforderlichen weiteren Mittheilungen füglich werde ausſetzen können.“

In der neunten Sitzung, am 11. Juni, wurden vom Präſidio zwei eingegangene Propoſitionen zur Kunde der Verſammlung gebracht:

1) Propoſ. des Abg. Boneſeldt, betreffend eine nochmalige Unterſuchung der Dienſt- und Abgaben-Verhältniſſe der Untergehörigen der Güter Gammelgaard, Rönhof, Langenvorwerk, Maibüllgaard und Kekenisgaard, und Aufhebung der Dienſtregulirung vom Jahre 1806;
2) Propoſ. der Abg. Müller und Sievers, wegen Anweiſung des den Dorfſchaften Mohr mit Schulendamm, und Rickert mit Duten und Ahrenſtedt ſeit 1801 entzogenen Pflug- und Radeholzes, und desfälliger Entſchädigung für die Vergangenheit.

Die letztgedachte Propoſition war veranlaßt durch eine Petition der Eingeſeſſenen der genannten Dorfſchaften.

Ferner war eingereicht eine Petition der Bürger und Einwohner der Stadt Hadersleben, wegen Abſchaffung der Kopfſteuer.

In dieſer Sitzung fand die Vorberathung über

Digitized by Google

die beiden Gesetzentwürfe in Betreff der Feuerassecuranzanstalten Statt.

Darauf folgte die Motivirung der Proposition des Inspectors Lorenzen, welche dahin abgefaßt war:

daß die Kopfsteuer der steuerpflichtigen Tagelöhner auf dem Lande und in den Städten, imgleichen der sogenannten kleinen Leute auf dem Lande, die kein Grundeigenthum besitzen, oder nur eine Wohnung, oder neben einer Wohnung nicht mehr als 3 Tonnen Land im Eigenthum haben, erlassen werden, und eine desfällige gesetzliche Verfügung ergehen möge.

Zur Begründung der Proposition hielt der Inspector Lorenzen folgenden Vortrag:

„Die durch die Verordnung vom 23. Sept. 1762 den Unterthanen auferlegte Kopfsteuer, genannt außerordentliche Steuer, erschien von jeher als eine besonders lästige, weil bei deren Erhebung keine Rücksicht auf Vermögenheit oder Unvermögenheit genommen wird, und dann auch, weil Behuf der Bezahlung nicht individuelles, sondern solidarisches Haften vorgeschrieben ist (§ 3 der Verord.). Den Unvermögenden fällt die Steueraufbringung schwer, und sie tragen sie daher im Gefühl der Lästigkeit, des Widerwillens, ja wohl gar des Hasses gegen diejenigen, welche sie zur Steuerbezahlung einregistriren, weshalb die Prediger von Theilnehmung an der Aufmachung der Mannzahlregister befreit zu werden gewünscht haben."

„Daß Verhehlungen von Steuerpflichtigen nicht unterbleiben, ist erfahrungsmäßig, und daß besonders von den eben angegebenen Classen jedes Mittel ergriffen zu werden pflegt, um sich der Bezahlung zu entziehen, haben traurige Thatsachen gelehrt, so daß besonders zwei Uebel im Gefolge der Steuer sind, nämlich Demoralisirung, und dann auch, daß die Staatskasse nicht so viel bezieht, als worauf sie gesetzmäßig gerechnet hat. Es kommt noch hinzu, daß ein großer Ausfall der Restanten, deren es in gewissen Districten, und wahrscheinlich in manchen, viele giebt, entsteht. Wie bei dem bedrückten Zustande, worin die Mehrzahl der Steuerpflichtigen, und besonders die obgedachten Classen derselben, sich befinden, die Restanten zur Kasse zu bringen, ohne Communen allgemeiner Verarmung entgegen zu führen, ist nicht abzusehen; es steht sogar zu befürchten, daß die Restanten noch zunehmen werden. In mehreren Districten und namentlich in den Tonderschen Marschharden, giebt es nur Einzelne, die ausnahmsweise den ihnen obliegenden Zahlungsverbindlichkeiten zu genügen im Stande sind. Ihrer müssen aber in dem nämlichen Verhältnisse weniger werden, als sie für mehrere Andere zu bezahlen haben. Das Vermögen geht zu Ende, und was aus solchen Communen werden wird und werden muß, liegt zu sehr vor Augen."

„Die beantragte Petition scheint zu ihrer Erhaltung beitragen zu können, indem die erbetene Steuererlassung auf der einen Seite den Einzelnen zu Nutzen kommt, und dann auch die Gesammtheit sich der Hoffnung hingeben wird, daß sie wegen jener und von jenen weniger bestätigt werde."

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 14. (Schleswig, den 17. Juni). **1838.**

(Schluß des Inhalts der neunten Sitzung).

„Die in Rede stehende Steuer ist laut der Einleitung der Vro. vom 23. Septbr. 1762 bis weiter ausgeschrieben, und scheint nicht für immer auferlegt zu sein, welches durch die Vro. vom 18. Febr. 1765 bestätigt wird. Hiernach läßt sich ein Aufhören, wenn auch nur theilweise, verhoffen. Durch das Placat vom 16. Sept. 1806 ist den Käthnern, die nicht über 3 Tonnen Land besitzen, so wie auch den Tagelöhnern in den Städten, unter Umständen eine Steuererleichterung verliehen. Da sie aber in ihrer Anwendbarkeit theils beschränkt, und theils bedingt ist, so wird durch dies Gesetz dem allgemeinen Nothstande der obigen Classen von Steuerpflichtigen nicht abgeholfen."

„Den diensthuenden Landsoldaten ist für sich und ihre Frauen nebst Kindern, die bei ihnen sind, Kopfsteuerfreiheit zugestanden, vermöge Verfügungen resp. vom 23. Mai 1818 und vom 8. März 1830. Auch haben Se. Majestät der König den Termin des Alters, von dem an die Steuerbezahlung beginnt, durch die Verordnung vom 26. Novbr. 1823, vom 12ten bis zum vollendeten 16ten Jahre hinausgeschoben, wie denn ebenfalls mittelst Resolution vom 25. Januar 1833 solche Arme, die permanente, von den Mitgliedern der Communen jährlich aufzubringend: Unterstützung genießen, von Erlegung der Kopfsteuer befreit worden sind."

„Alle diese gesetzlichen Verfügungen leiden keine, oder keine genügende Anwendung auf die in der Proposition angeführten Classen von Staatsmitgliedern; sie, denen die Steueraufbringung so schwer, ja oft unerschwinglich wird, seufzen noch immer unter dieser Last."

„Der Ausfall in der Kopfsteuerhebung, der aus dem beantragten Erlasse zu entstehen scheinen mögte, ist zwar ein Uebelstand; allein die Cassenverminderung darf wohl nicht für bedeutend zu achten sein, zumal da bewandten Umständen nach viele Pöste in Restanten bleiben. Der wirkliche Ausfall wird wohl mittelst angemessener Ersparungen in den Staatsausgaben Deckung finden können. Jedenfalls dürfte ein Anspruch an die Communen zur Herbeischaffung dieses Ausfalls sie noch mehr schwächen und die Einzelnen zur Aufbringung ihrer Gefälle immer unvermögender machen. Ueberdies wird dem mehrgedachten Erlasse ein besserer Sinn unter den Steuerpflichtigen, und insbesondere unter den Ueberbelasteten folgen, indem der Grund ihrer bisherigen fehlerhaften Gesinnung und ihrer unerlaubten Handlungsweise in Betreff der Steuer und der Freimachung von ihrer Bezahlung hinwegfallen wird."

Digitized by Google

Die Verſammlung entſchied ſich dafür, daß die Prüfung dieſer Propoſition an die bereits erwählte Commitree für die ähnlichen Propoſitionen des Agenten Jenſen und des Abg. Wehtje verwieſen werden ſollte. (ſ. S. 102.)

Hierauf fand die Motivirung der beiden Propoſitionen der Abg. Steenholdt und Wehtje, in Betreff einer anderen Einrichtung der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt für Immobilien, (ſ. S. 53.) Statt.

Der Abg. Steenholdt trug Folgendes vor:

„Die jährlichen Rechnungen der Brandkaſſe ergeben, daß das Herzogthum Schleswig bei der jetzigen Brandkaſſe-Einrichtung gegen das Herzogthum Holſtein im Nachtheil ſteht und jährlich viel mehr bezahlen muß, als es wiederum erhebt. Dieſe Erfahrung hat den allgemeinen Wunſch veranlaßt, daß die bisherige Einrichtung aufgehoben, und eine andere an deren Stelle gemacht werde."

„Nun kann man entweder dem Herzogthum Schleswig eine beſondere Brandkaſſe geben, oder auch Special-Brandkaſſen für die einzelnen Diſtricte wählen; letztere Einrichtung dürfte den Vorzug verdienen, und zwar erſtlich, um keine Trennung der Bezahlung zwiſchen dem einen und dem anderen Herzogthum zu bewirken, und zweitens um eine genauere Controle der Brandſchäden in den kleinen Diſtricten zu erreichen. Dem Einwande, daß die Amtsdiſtricte zu klein ſeien, und daß der Brandſchade leicht für den Diſtrict zu läſtig werden könnte, dürfte alsdann dadurch leicht begegnet werden, daß die jährlichen Brandkaſſen-Beiträge ſo beſtimmt werden, daß ein Capital geſammelt wird, um demnächſt in auſſerordentlichen Fällen benutzt zu werden."

Demnächſt motivirte der Abg. Wehtje mit folgenden Worten:

„Meine Propoſition weicht mehr dem Anſcheine, als der Wirklichkeit nach, von der des Herrn Vorredners ab. Es iſt nämlich in den letzten 24 Jahren im Herzogthum Schleswig nur zweimal der Fall geweſen, daß in einem der von mir vorgeſchlagenen Diſtricte di Prägravationsſumme von 1 pro Ct. der Verſicherungsſumme überſchritten worden iſt, nämlich in Eiderſtedt 1821 und auf Fehmarn im Jahre 1822, zuſammen mit einer Summe von ungefähr 15000 Rbthlr. Dafür, daß eine Veränderung der jetzigen Einrichtung für das Herzogthum Schleswig höchſt wichtig ſei, will ich nur den einen Umſtand anführen, daß das Amt Flensburg in den letzten 14 Jahren an andere Diſtricten 70,000 Rbthlr. hat zahlen müſſen. Da dieſe Propoſition ſchon in der vorigen Diät weitläuftiger verhandelt iſt, und ich nicht zweifle, daß die Verſammlung, von der Wichtigkeit des Gegenſtandes überzeugt, die Errichtung einer Commitree beſchließen werde, auch es ſchon ſpät iſt, ſo ſchließe ich hiemit, und erwarte das Urtheil der Verſammlung."

Die Verſammlung beſchloß für dieſe Propoſitionen eine Commitree von 3 Mitgliedern, und wählte in dieſelbe den Abg. Wehtje mit 35, den Abg. Steenholdt mit 18, und den Landmeſſer Paulſen mit 9 Stimmen.

Verhandlungen über den Entwurf zu einem Patente über das Verfahren bei Contraventionsklagen aus herrſchaftlichen Pachtcontracten, für das Herzogthum Schleswig.

(S. die Motivirung des Königl. Commiſſarius S. 19 und 20; vergl. auch S. 28, 29, 91 u. 98).

Der Entwurf lautet folgendermaaßen:

„Da es in Anſehung des Verfahrens bei Contraventions-Klagen, welche ſich auf herrſchaftliche Contracte beziehen, in Unſerem Herzogthum Schleswig an allgemein gültigen Normen gefehlt hat, und die unterm 30. Junius 1778 über dieſen Gegenſtand für die Aemter und Landſchaften erlaſſene Verfügung in einigen Stücken einer Abänderung und Vervollſtändigung be-

Digitized by Google

darf, so haben Wir zur Beseitigung der daraus hervorgegangenen Nachtheile in Ansehung solcher Sachen ein gleichmäßiges Verfahren für sämmtliche Districte vorzuschreiben für nöthig erachtet. Zu dem Ende, und damit wegen solcher, nicht das Zwangsrecht selbst und dessen Umfang betreffenden, und daher in der Regel ohnehin geringfügigen Streitigkeiten keiner Unserer Unterthanen in weitläuftige Processe verwickelt, und die Kläger ohne förmlichen Rechtsgang in der Ausübung ihrer an sich unbestrittenen Befugnisse geschützt werden, haben Wir nach eingezogenem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig Nachstehendes anzuordnen Uns allerhöchst bewogen gefunden."

§ 1.

„Bloße, auf herrschaftliche Contracte sich beziehende Contraventions-Klagen, sollen an keinem Orte zu einem ordentlichen Rechtsgang gelangen, oder dahin verwiesen werden können, sondern ohne Zulassung von Advocaten, in den Städten von dem Bürgermeister, und wo deren mehrere sind, von dem gelehrten Bürgermeister oder Stadtpräsidenten, in Arroeskiöping aber vom Landvogt, in den Aemtern und Landschaften von dem Amtmanne und dem Oberbeamten, in dem St. Johanniskiösterlichen District von dem Klosterpropsten, in den Gütern und Koegen von den Gerichtshaltern, im dem Flensburger Hospitals-District von dem Hospitalsgericht, unter Beobachtung folgender Vorschriften summarisch erörtert und entschieden werden."

§ 2.

„Auf mündliches Ansuchen wird der Beklagte auf die in jedem Orte eingeführte Weise vorgeladen. Im Falle seines ungehorsamen Ausbleibens wird unter Verurtheilung desselben in die Terminskosten eine zweite Citation abgegeben, und bei nochmaligem Ungehorsam definitiv wider den Beklagten erkannt."

§ 3.

„Erscheint der Beklagte, so hat die Obrigkeit, der Beamte oder das Gericht, dem die Cognition beigelegt ist, beide Theile mündlich zu vernehmen, das Wesentliche ihres Anbringens zu protocolliren, und wo möglich einen Vergleich zu ermitteln. Ist der Vergleichsversuch vergeblich, so erfolgt ein Spruch, wodurch die Sache entweder definitiv entschieden, oder falls die relevanten Thatumstände nicht alle in Gewißheit gesetzt sind, deren Erledigung von einer Bescheinigung abhängig gemacht wird."

§ 4.

„Wenn in dem ersten Termin auf Bescheinigung erkannt wird, so ist in demselben sofort ein anderer naher Termin anzuberahmen, zu welchem beide Theile ihre resp. Bescheinigungs- und Gegenbescheinigungsmittel bei Verlust derselben mitzubringen, auch bei Vermeidung eines gleichen Rechtsnachtheils die Eidesdelation zur Hand zu nehmen, und über die Acceptation und Relation sich zu erklären haben. Nach beigebrachter Bescheinigung und Gegenbescheinigung, wobei die Zeugen, wenn nicht die eidliche Abhörung vom Gegner ausdrücklich verlangt wird, durch eine Versicherung bei Verlust Ehre und guten Leumuths verpflichtet, und ihre Aussagen kurz registrirt werden, erfolgt sofort die definitive Entscheidung der Sache. Ist solche auf einen Eid gerichtet, so wird zur Leistung desselben ein anderweitiger naher Termin angesetzt, und werden zur Abnehmung desselben in solchen Contraventionsstreitigkeiten die zu deren Entscheidung competenten Behörden hiedurch ausdrücklich ermächtigt."

§ 5.

„In dem Definitivbescheide müssen die Kosten, auch soweit sie einen etwa annoch zu leistenden Eid betreffen, sogleich nach Billigkeit und mit Rücksicht auf den streitigen Gegenstand dergestalt bestimmt werden, daß jedes Mißverhältniß möglichst vermieden werde; auch sollen die Behörden selbst nur die in geringfügigen Sachen zulässigen ermäßigten Gebühren sich berechnen."

Digitized by Google

§ 6.

„Zur Gelebung des Erkenntnisses ist eine Frist von 14 Tagen vorzuschreiben, nach deren Ablauf dasselbe auf mündliches Ansuchen vollstreckt wird."

§ 7.

„Wenn der Gegenstand des Streits über 8 Rthlr. beträgt, so steht der durch die Entscheidung sich beschwert haltenden Parthei das Rechtsmittel der Supplication an das Oberdikasterium zu, welches bei Verlust desselben innerhalb einer keiner Verlängerung fähigen Frist von 3 Wochen nach ergangenem Bescheide afterfolgt werden muß."

§ 8.

„In den Fällen, in welchen dergleichen Sachen zur unmittelbaren Cognition der Oberinstanz gehören, hat Unser Schleswigsches Obergericht das Verfahren nach Anleitung der Vorschriften dieser Verordnung einzurichten, und jede den Umständen nach mögliche Abkürzung desselben eintreten zu lassen. Diejenigen Behörden aber, welchen die Erledigung der Sache in solchen Fällen etwa oberlich aufgetragen würde, haben obige Vorschriften unabweislich zu befolgen."

§ 9.

„In Ansehung der Recursnahme von den Entscheidungen des Oberdikasterii an Unser Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Oberappellationsgericht kommen die Vorschriften der Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht (§ 67) zur Anwendung."

§ 10.

„Die Verfügung vom 30. Junius 1778 wird hiedurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt."

Ueber diesen Entwurf ist von der zur Begutachtung desselben gewählten Commitee nachfolgender Bericht an die Versammlung erstattet worden:

„Mit dem vorliegenden Gegenstande beschäftigt sich bekanntlich schon die Verfügung vom 30. Juni 1778, welche namentlich den Zweck hatte, die Verschiedenheit des Verfahrens, welches in Contraventionsfällen, die sich auf herrschaftliche Pachtcontracte beziehen, in den Districten des Herzogthums Schleswig beobachtet wurde, zu beseitigen, und in demselben eine Uebereinstimmung zu bewirken. Nach dieser Verfügung sind die Amthäuser diejenigen Behörden, bei welchen Streitigkeiten aus Pachtcontracten der benannten Art angebracht, und von welchen sie in der Kürze zur Entscheidung gebracht werden sollen. Die desfällige Klageschrift soll von einem Advocaten abgefaßt sein, die Gegenerklärung kann ebenfalls schriftlich abgefaßt werden, das fernere Verfahren ist indessen mündlich und zwar ohne daß dabei Advocaten zugelassen werden sollen. Wird ein Beweisverfahren erforderlich, so erläßt der Amtmann zwar den Vorbescheid, die Aufnahme des Beweises geschieht aber von dem ordentlichen Richter des Beklagten. Die Ergebnisse des Beweisverfahrens, die von dem Richter dem Amtmann mitzutheilen sind, dienen alsdann dem Amtmann wiederum als Grundlage seines Endbescheides. Das Beweis- oder Bescheinigungsverfahren ist übrigens auch mit Vermeidung aller Förmlichkeiten möglichst abzukürzen, und eine Beeidigung der Zeugen findet nur auf desfälliges besonderes Verlangen der Partheien Statt. Die wesentlichen Abänderungen der Verfügung vom 30. Juni 1778, welche der vorliegende, uns zur Begutachtung mitgetheilte Entwurf enthält, bestehen darin, daß er an die Stelle der schriftlich anzubringenden Klage ein durchaus mündliches Verfahren setzt, und daß diejenige Behörde, welche in Sachen der hier in Betracht kommenden Art in Uebereinstimmung mit der mehrgedachten bisher geltenden Verfügung für competent zu achten war, auch das summarische Beweisverfahren zu leiten hat, und mithin die Dazwischenkunft des ordentlichen Richters für überflüssig erachtet worden. Diese Bestimmungen müssen wir im Allgemeinen für zweckmäßig halten, sie beabsichtigen augenscheinlich eine Vereinfachung des Verfahrens, und es wird dadurch die Anomalie vermieden, daß für eine und dieselbe Sache unter Umständen die Thätigkeit zweier verschiedenen Behörden zur Leitung

Digitized by Google

des Verfahrens in Anspruch genommen werden muß. Da nun unterm 12. Mai 1824 für das Herzogthum Holstein bereits eine Verfügung erlassen ist, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach vollkommen mit dem gegenwärtigen von uns zu begutachtenden Entwurfe übereinstimmt, so können wir unseres Orts um so weniger etwas gegen die Erlassung, oder eigentlich gegen die Ausdehnung derselben auf das Herzogthum Schleswig zu erinnern finden. Zwar haben wir in Erwägung gezogen, ob es nicht etwa für zweckmäßig zu achten, daß die Klage schriftlich eingereicht werde, wodurch allerdings die untersuchende Behörde leichter in den Stand gesetzt wird, die factische Lage der Sache zu beurtheilen; theils aber würde dies dahin führen, daß man alsdann auch dem Beklagten das Recht einräumen müßte, eine Gegenerklärung schriftlich einzureichen, wodurch das Verfahren an der demselben möglichst zu conservirenden Vereinfachung verlieren würde, theils würden dadurch neue Kosten veranlaßt werden, daher sich denn zwei Mitglieder der unterzeichneten Committee für die Beibehaltung des Entwurfs in allen Stücken erklärt haben, und es nur dem mitunterzeichneten Grafen v. Moltke wünschenswerth erscheint, daß wenn etwa beide Partheien im ersten Termin, oder vor demselben das Verlangen aussprechen, ihre Differenzen zu einer näheren schriftlichen Erörterung zu bringen, solches ihnen auch gestattet werden müsse, jedoch, wie sich von selbst versteht, in der Art, daß dadurch keine ungebührliche Verzögerung der Sache herbeigeführt, vielmehr die Einreichung der Schriften an kurze Fristen zu binden sein wird, wobei der Schriftwechsel ausdrücklich auf Klage und Gegenerklärung zu beschränken wäre. Der 3. §. des Entwurfs würde daher, seinem Erachten nach, mit einem Zusatze in diesem Sinne zu versehen sein."

Nachdem der Berichterstatter, Graf v. Moltke, vorstehenden Committeebericht in der Versammlung verlesen hatte, bemerkte derselbe annoch Folgendes: der Gegenstand, mit welchem das entworfene Patent sich beschäftige, sei einfacher Natur und betreffe namentlich Contraventionsklagen aus Mühlen-, Höckerei- und Krügerei-Contracten. Die häufigsten Fälle kämen bei Mühlen-Contracten vor, und würden die Klagen dieser Art entweder von dem Müller gegen die Zwangsgäste, oder von diesen gegen jenen erhoben. Der Gegenstand solcher Streitigkeiten sei in der Regel geringfügig, könne jedoch von der Art sein, daß er das Maaß der Geringfügigkeit überschreite. Die Verordnung vom 25. Juli 1781 bestimme, wie in geringfügigen Sachen überhaupt zu verfahren sei, und bezeichne als eine geringfügige Sache jede, welche einen Werth unter 10 Rthlr. v. C. betreffe. Diese Verordnung komme in denjenigen Fällen zur Anwendung, auf welche sich die Verordnung vom 30. Juni 1778 nicht beziehe. Der vorliegende Entwurf sei besonders auch deshalb zweckmäßig, weil unterm 12. Mai 1824 eine gleichlautende Verfügung für das Herzogthum Holstein erlassen sei, welche jetzt eigentlich nur auf das Herzogthum Schleswig ausgedehnt werden solle; dadurch werde denn der Grundsatz ausgesprochen, daß die Gesetzgebung beider Herzogthümer in Uebereinstimmung gebracht werden solle. — Das mündliche Verfahren, welches im Entwurf vorgeschrieben sei, habe überhaupt viel für sich und sei in vielen Ländern zur Ausführung gebracht. Auch bei diesen Contraventionsklagen sei allerdings dies Verfahren wünschenswerth; es könnten jedoch Fälle vorkommen, in denen ein schriftliches Verfahren zu wünschen wäre. Oft nämlich könnten die geringfügigsten Sachen bei der Verhandlung sehr verwickelt werden, so daß es für den Richter schwer werde, aus mündlichen Vorträgen die Thatsachen zu ermitteln. In solchen Fällen nun dürfte nach seinem Dafürhalten, wenn beide Partheien den Wunsch äußerten, ihre Differenzen zu einer näheren schriftlichen Erörterung zu bringen, denselben solches zu gestatten sein. Er wolle diesen Punct der Erwägung der Versammlung anheim stellen.

Der Königl. Commissarius bemerkte: die

Majorität der Committee habe sich in dem Berichte gänzlich dem Entwurfe angeschlossen, von dem Berichtserstatter aber sei ein dissentirendes Votum abgegeben. Was dieses betreffe, so seien die wesentlichen Gründe dagegen bereits in dem Berichte ausgesprochen, namentlich der hauptsächliche Grund, daß bei Befolgung der Ansicht des Berichtserstatters die Zwecke der Vereinfachung und der Kostenersparung unerreicht bleiben würden. Außerdem mögte noch der Umstand die Aufmerksamkeit der Versammlung verdienen, daß sich der Vorschlag wenigstens nicht in seiner Allgemeinheit ausführen lassen würde. Darnach solle nämlich ein schriftliches Verfahren zugelassen werden, wenn beide Theile im ersten Termin solches verlangten. Allein das schriftliche Verfahren müßte ja vor dem ersten Termin mittelst Anbringung einer schriftlichen Klage beginnen, und die Partheien könnten sich also in diesem Termin nicht über die Art der schon vorher stattgehabten Einleitung vereinbaren, wenn nicht etwa nach dem Vorschlage der erste Termin als hinfällig betrachtet werden solle, welches wiederum aus anderen Gründen unzweckmäßig sein würde. Ueberhaupt dürfte es aber nicht unbedenklich sein, dem Belieben der Partheien eine Abweichung von den in ihrem beiderseitigen Interesse ergangenen Vorschriften zu gestatten. Seien diese nämlich so getroffen, daß ihre Zweckmäßigkeit nicht verkannt werde, und bei ihrer Beobachtung kein Recht gefährdet werden könne, so werde eine solche Abweichung keinen Nutzen gewähren, die Partheien aber leicht dem schädlichen Einflusse Dritter blosstellen. Daher sei eine solche Abweichung auch so wenig in der Verfügung vom 12. Mai 1824, als für andere, zum summarischen Proceß verwiesene Streitigkeiten gestattet, und die Genehmigung des Vorschlags der Minorität würde demnach zu einer unbegründeten Verschiedenheit in der Gesetzgebung führen. Dazu komme, daß die Gegenstände des Entwurfs so ungemein einfach, sowohl hinsichtlich der Ermittelung des Factischen, als der Beurtheilung selbst seien, daß jede schriftliche Erörterung ohne allen Nutzen bleiben müsse. Wo solche irgend zur wirklichen Aufklärung beitragen könne, wie z. B. bei Spoliensachen, hätten die Gesetze sie zugelassen; wo sie nicht zugelassen worden, sei sie aber zwecklos, und könne durch das Verlangen beider Theile diese Eigenschaft nicht verlieren. Könnte ein solches Verlangen zu der von der Minorität vorgeschlagenen Abweichung einen hinlänglichen Grund abgeben, so müßte man folgerecht jede Abweichung von processualischen Vorschriften von dem Gutbefinden der Partheien abhängig machen, und es ihnen unter andern überlassen, ob sie etwa überhaupt dem summarischen Verfahren den ordentlichen Proceß substituiren wollten. Dies werde gleichwohl die Absicht der Minorität nicht sein, und eine solche Wahl der Procedur nur höchstens demjenigen gestattet werden können, in dessen einseitigem Interesse eine besondere Procedur gesetzlich vorgeschrieben sei, wie z. B. dem Inhaber einer liquiden Forderung. Hiernach dürfte die Minorität kaum noch bei ihrem Vorschlage beharren wollen.

Der Berichtserstatter erklärte: er sei bei seiner Bemerkung in Betreff des schriftlichen Verfahrens lediglich von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Proceß möglichst so eingerichtet werden müsse, wie es den Partheien convenire, in so weit es mit der Zweckmäßigkeit in Uebereinstimmung gebracht werden könne.

Bei der Schlußberathung äußerte der Königl. Commissarius: er habe die für den Vorschlag angeführten Gründe nochmals einer Erwägung unterzogen, sie hätten ihn aber nicht überzeugen können, und dürften auch der Versammlung schwerlich genügen. Vielleicht werde sogar der Berichterstatter von dem Voto zurücktreten, wenn wiederholt auf einige Momente aufmerksam gemacht werde. Erstlich sei der Vorschlag gestelltermaaßen und in seiner Allgemeinheit unausführbar, weil das schriftliche Verfahren, über dessen Einleitung die Partheien sich im Termine vereinigen sollten, schon vor dem Termine mündlich eingeleitet sei, und durch eine Vereinbarung

Digitized by Google

der Partheien sich offenbar das Geschehene nicht ungeschehen machen lasse. — Der Vorschlag sei aber auch an und für sich bedenklich, namentlich mit Rücksicht auf die Partheien selbst, welche durch die Genehmigung desselben, ganz gegen den Zweck und den Geist der beabsichtigten Verfügung, dem eigennützigen Einflusse Dritter blos gestellt würden. Daß in anderen Arten des Processes den Partheien mit Genehmigung des Richters schriftliche Verhandlungen gestattet würden, und daß dies namentlich beim Justificationsverfahren in Concursen Statt finde, beweise gar nichts, denn ein Mal sei die Genehmigung des Richters vorbehalten und zweitens geschehe dies nur bei verwickelten und wichtigen Gegenständen. In eigentlichen summarischen Processen finde aber das vom Berichterstatter vorgeschlagene Verfahren nie Statt. Der Vorschlag würde also zu einer durch nichts motivirten Verschiedenheit von dem für die fraglichen Contraventionssachen in Holstein vorgeschriebenen und durch die Erfahrung bewährten Verfahren führen. Unser Bestreben solle aber darauf gerichtet sein, die Verschiedenheiten auszugleichen, nicht sie zu vermehren. Dieser Vorwurf treffe auch den Vorschlag mit Rücksicht auf die sonstige Gesetzgebung für das Herzogthum Schleswig. Weder in Spoilien-, noch in Abnahme-Streitigkeiten, noch in Injuriensachen sei von der Vereinbarung der Partheien die Art der Procedur abhängig gemacht. Denn damit dürfe man nicht verwechseln, daß in einigen dieser Streitigkeiten dem Kläger die Art der Einleitung überlassen sei. Die Zweckmäßigkeit an sich und die so wünschenswerthe Harmonie in der Gesetzgebung schienen also gleich stark für die Majorität der Committee, und also für den Entwurf zu sprechen.

Bei der Abstimmung ward die Frage: ob der Entwurf überhaupt anzurathen sei? mit 37 Stimmen gegen Eine bejaht. Bei der zweiten Frage: ob der Entwurf in allen Stücken, unverändert, nach Maaßgabe des Vorschlags der Majorität der Committee anzurathen sei? erklärten sich 31 Mitglieder dafür und 7 dagegen. Somit war eine Abstimmung über das Votum der Minorität des Ausschusses, sowie über zwei, gleich näher zu erwähnende, Amendements, die bei den Verhandlungen gestellt waren, überflüssig geworden.

Bei der Vorberathung sprach der Pastor Lorenzen: Die Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs schienen ihm im Allgemeinen sehr zweckmäßig zu sein, weil sie auf eine Vereinfachung des Verfahrens, und auf eine schleunige Beendigung der Contraventionsstreitigkeiten hinzielten. Indessen könne es bei der gerichtlichen Verhandlung in solchen Streitfällen doch zu einem Puncte kommen, da, nach seinem Erachten, mit der Eile die Weile verbunden, und das zu rasche Verfahren durch das Gesetz gezügelt werden müsse; dies müsse nämlich dann der Fall sein, wenn die endliche Entscheidung von einer Eidesleistung abhängig sei. Im Entwurfe heiße es am Schlusse des § 4: „Ist die definitive Entscheidung der Sache auf einen Eid gerichtet, so wird zur Leistung desselben ein anderweitiger naher Termin angesetzt." Er meine, daß diese Ansetzung eines nahen Termins auch mit der Verordnung wegen Einschränkung der Eide nicht übereinstimme, nach welcher, wenn er nicht irre, die Eidesleistung immer erst nach einer längeren Zwischenzeit erfolgen solle; indessen könne er nicht angeben, wie lange die Zwischenzeit dauern solle, weil er heute nicht Zeit gehabt habe, die Verordnung näher nachzusehen. Wenn Jemand einen Eid schwören solle, so stehe er vor einer That, von der eventuell die Ruhe seiner Seele, der Frieden seines Herzens und seine Glückseligkeit in Zeit und Ewigkeit abhänge. Wenn nun aber ein Mensch vor einer solchen That stehe, und die Gefahr vorhanden sei, daß er zur Vermeidung der Schande vor der Welt, oder um eines schnöden irdischen Gewinnes willen, einen falschen Eid schwören könne, so müsse von Seiten der Richter doch ja nichts übereilt, sondern es müsse dem Menschen zur ruhigen

Digitized by Google

Ueberlegung Zeit gelassen, wenigstens müsse ihm eine Zeit von 8 Tagen zur Besinnung gegeben werden. Er trage deßhalb darauf an,

daß in dem letzten Satz des § 4 das Wort „nahe“ gestrichen, und dann nach den Worten, „so wird zur Leistung desselben ein anderweitiger Termin angesetzt,“ hinzugefügt werden möge: „der aber innerhalb 8 Tagen nicht anzuberaumen ist.“

So wünschenswerth die schleunige Beendigung aller, auch der fraglichen Streitigkeiten sei, so wünschenswerth sei es doch auch, daß, wenn die Sache einmal bis zum Eide gekommen sei, nichts übereilt werden möge; denn das furchtbare Urtheil, das durch ein zu schnelles Verfahren herbeigeführt werden könne, stehe in keinem Verhältniß zu dem irdischen Nachtheil, der durch eine Verzögerung des richterlichen Verfahrens von etwa 8 Tagen verursacht werden könne.

S. D. der Herzog von Augustenburg erkläete sich mit dem Pastor Lorenzen einverstanden.

Der Königl. Commissarius bemerkte: das Amendement des delegirten geistlichen Mitgliedes sei, dem intensiven Werthe nach, der größten Beachtung werth, aber die Veranlassung dazu beruhe auf einem Mißverständnisse. Es sei dabei an die Verordnung vom 11. Decbr. 1758 erinnert worden, und dies könne nicht genug geschehen; allein die Vorschriften und der Geist jener Verordnung fänden sich auch in diesem Entwurfe wieder, nämlich in der Vorschrift, daß der Eid, nachdem er erkannt sei, nicht sogleich geleistet werden solle. Nur das Wort „naher Termin“ sei anstößig gefunden; dies Wort aber, welches auch in der Verfügung für das Herzogthum Holstein vom 12. Mai 1824 sich befinde, sei zweckmäßig gewählt. Die Verordnung schreibe nicht vor, wie weit der Eidesleistungstermin ausgesetzt werden solle, sondern dies richte sich nach allgemeinen Regeln, die gewöhnliche Frist sei 6 Wochen; um nun zu bezeichnen, daß in den hier zur Rede stehenden Sachen eine so lange Frist nicht angesetzt werden solle, sei der Ausdruck „naher Termin“ gebraucht worden. Gegen die vorgeschlagene Frist von 8 Tagen würde nach seiner individuellen Ansicht im Allgemeinen nichts Erhebliches einzuwenden sein, wenn nicht darin eine Abweichung von der allgemeinen Regel läge, es dazu nicht an jeder Veranlassung fehlte, und nicht überdies auch ein Richter einen kürzeren Termin nicht leicht anberaumen würde.“

Bei der Schußberathung äußerte Pastor Lorenzen: er glaube, daß rücksichtlich der ebenangeführten Bemerkungen ein Irrthum abseiten des Königl. Commissarius obwalte, und daß derselbe den Fall, da im förmlichen Proceß der richterliche Eid erkannt werde, mit dem vorliegenden Falle verwechselt habe, in welchem beim summarischen Verfahren von einem freiwilligen Eide, oder von einer Eidesdelation der Partheien die Rede sei. In der gedachten Verordnung vom 11. Dec. 1758 stehe auch nichts davon, daß der Termin zur Eidesleistung 6 Wochen ausgesetzt werden solle; es heiße daselbst vielmehr in § 3, daß der Richter die Parthei, die sich zur wirklichen Ablegung des ihr zuerkannten Eides erbiete, nicht ohne Aufschub zulassen, sondern das Geschäft wenigstens bis auf den folgenden Tag aussetzen solle. Wenn man nun aber an die Wichtigkeit und Heiligkeit eines Eides denke, und die furchtbare Sünde des Meineides erwäge, so müsse man bekennen, daß die Frist von einem Tage viel zu kurz sei, und daß es wünschenswerth wäre, wenn demjenigen, der da schwören solle, wenigstens eine Zeit von 8 Tagen gelassen würde, um sich zu bedenken und in sich zu gehen, und sich ernstlich vor dem Angesicht Gottes zu prüfen hinsichtlich des Eides, der von ihm geleistet werden solle.

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 15. (Schleswig, den 18. Juni). 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einem Patente über das Verfahren bei Contraventionsklagen aus herrschaftlichen Pachtcontracten, für das Herzogthum Schleswig.

(Schluß).

Der Königl. Commissarius sprach nochmals seine Ansicht dahin aus, daß das Amendement zur Berücksichtigung für den vorliegenden Entwurf auf keine Weise empfohlen werden könne, und fügte Folgendes hinzu: was von dem Amendementsteller über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides vorgetragen worden sei, werde mit der Ueberzeugung jedes Christen und jedes Menschenfreundes übereinstimmen. Es sei dies aber auch in unserer Gesetzgebung auf das sorgfältigste beachtet. Der § 3 der Verordnung vom 11. Decbr. 1758, auf welchen das delezirte geistliche Mitglied selbst Bezug genommen habe, schreibe vor:

1) daß die Leistung des Eides nicht an dem Tage der Erkennung desselben Statt finden, sondern wenigstens bis auf den folgenden Tag verschoben werden solle;

2) daß beim Verdacht eines beabsichtigten Meineides nicht nur eine ernstliche Verwarnung vorgenommen, sondern auch dem Betheiligten eine längere Bedenkzeit gegeben werden solle.

Das verehrliche Mitglied habe eben zuvor erklärt, daß seinen, des Commissarii, Aeußerungen bei der Vorberathung in Betreff des Termins zur Eidesleistung ein Mißverständniß zum Grunde liege, aber das verehrliche Mitglied irre vielmehr, wenn es der Meinung sei, daß die vaterländische Gesetzgebung hinsichtlich der Frist zwischen einem freiwilligen und einem richterlichen oder nothwendigen Eide unterscheide. In beiden Fällen solle der § 3 der Verordnung vom 11. Decbr. 1758 zur Anwendung kommen. Er habe ferner gesagt, daß die regelmäßige Frist zur Eidesleistung 6 Wochen sei, und jedes Mitglied der Versammlung, das mit diesen Geschäften bekannt sei, werde darin mit ihm einverstanden sein. Dieses gelte aber nicht allein von richterlichen Eiden, sondern auch von allen anderen Eidesleistungen. An diese Frist solle nun aber die richterliche Behörde bei den Eidesleistungen in den Contraventionsstreitigkeiten nicht gebunden sein. — Der Entwurf hebe übrigens die Vorschriften des § 3 der Verordnung vom 11. Decbr. 1758 nicht nur nicht auf, sondern berücksichtige dieselben vielmehr wörtlich, und somit stehe dem Amendement zuvörderst entgegen, daß es für ein einzelnes processualisches Verfahren allge-

Digitized by Google

meine gesetzliche Vorschriften abzuändern beabsichtige. Dies würde nicht nur etwas Widersprechendes haben, sondern zu den auffallendsten Resultaten führen. Man würde anzunehmen genöthigt werden, daß der Eid in diesen Contraventionssachen bedeutungsvoller wäre, als in allen anderen Streitigkeiten. Das verehrliche Mitglied habe aber selbst, und gewiß mit Recht behauptet, daß der Eid immer gleich wichtig sei, der Gegenstand des Streits möge bestehen, worin er immer wolle. Es gerathe also durch sein Amendement mit sich selbst im Widerspruch. Die Andeutung dieses Bedeutungsvollen eines Eides in solchen Contraventionssachen würde aber in der That um so auffallender sein, da Eidesleistungen in denselben nur selten vorkämen, und die Erfahrung, soweit ihm bekannt, auch nicht die leiseste Veranlassung dazu gegeben habe, in diesen Sachen anders zu verfahren, als in der Verordnung vom 11. Decbr. 1758 vorgeschrieben sei. Hoffentlich werde es dem verehrlichen Mitgliede jetzt selbst klar geworden sein, daß eine Abänderung dieser Vorschriften in seinem Sinne nicht ausnahmsweise für dieses, nur wenige Fälle betreffende Verfahren angeordnet werden könne. Könne eine solche Abänderung überall als wünschenswerth dargestellt werden, so müsse sie allgemein sein und in einer durchgreifenden Abänderung der Verordnung vom 11. Decbr. 1758 bestehen, und wenn das verehrliche Mitglied solche einzuleiten für gut finden sollte, so würde nur der Weg einer besonderen Proposition, nicht aber der eines Amendements zu dem gegenwärtigen Entwurfe, dazu als geeignet angesehen werden können. Ob zu einer solchen Proposition gehörige Veranlassung gegeben sei, wolle er dahin gestellt sein lassen. Aus seiner Erfahrung wisse er jedoch keinen einzigen Fall nachzuweisen, in welchem der Richter nicht die gehörige Zeit zwischen der Erkennung und der Leistung des Eides beobachtet hätte und irgend eine Beschwerde darüber laut geworden wäre.

Bei der Vorberathung sprach sich Pastor Lorenzen ferner so aus: Es heiße am Schlusse des § 3, daß zur Abnehmung des Eides in den fraglichen Contraventionsstreitigkeiten die zu deren Entscheidung competenten Behörden durch diese Verordnung ausdrücklich ermächtigt würden. Er wisse nicht, wie die richterlichen Behörden es mit der Abnahme des Eides zu halten pflegten; in den wenigsten Fällen aber werde von ihnen ein Prediger herbeigerufen, um dem Schwörenden eine feierliche Meineidsverwarnung zu halten; denn er stehe seit 18 Jahren im Predigeramte und sei noch nie gerufen worden, um eine Meineidsverwarnung den Mitgliedern seiner Gemeinde zu halten, die einen Eid zu leisten gehabt hätten, obgleich in mehreren Fällen nicht wenig Ursache vorhanden gewesen sei, anzunehmen, daß die Schwörenden einen Meineid abgelegt hätten. Wie er gehört habe, so werde gewöhnlich von dem Richter dem Schwörenden, vor Ablegung des Eides, das kraftlose Formular einer Meineidsverwarnung aus der neuen Agende vorgelesen, und bei einem solchen Vorlesen, wenn es auch noch so gut geschehe, sei doch schon das Papier gleichsam eine spanische Wand, durch welche das Wort nicht recht an das Herz des Schwörenden dringen könne. Die wenigsten weltlichen Richter würden in solchen Fällen wohl dazu aufgelegt, oder im Stande sein, dem, der zu schwören im Begriff stehe, die Heiligkeit des Eides gebührendermaaßen vorzuhalten, die Sünde des Meineids in ihrer ganzen Furchtbarkeit unter die Augen zu stellen, und ihm so ans Herz zu reden, daß er vor einem Meineide zurückbebe und davon abstehe. Recht eindringlich in solchen Fällen ans Herz zu reden, das sei mehr Sache der Prediger, die deshalb auch jedesmal zu dem Ende herzugerufen werden müßten. Ueberhaupt in allen Fällen, wo es hauptsächlich auf das Seelenheil eines Staatsbürgers ankomme, und namentlich auch bei Eidesleistungen, da müsse der Staat immer die Kirche zu Hülfe rufen, auf daß sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, besonders mit dem Worte Gottes, das da lebendig

Digitized by Google

und kräftig sei, und schärfer denn kein zweischneidiges Schwert, und durchdringe, bis daß es scheide Seele und Geist, auch Mark und Bein, und sei ein Richter der Gedanken und Sinne des Herzens, dahin wirke, daß man seine Seele doch vom Verderben errette. — Bei der vorherschenden Richtung unserer Zeit, die immer nur auf die materiellen Interessen gehe, da man die irdischen vergänglichen Dinge für allein wichtig und des heißesten Strebens der Menschen werth achte, und der Sinn für geistige, göttliche und ewige Dinge auf eine betrübende Weise abgestumpft sei, da sei überhaupt die Gefahr größer als je, daß falsche Eide geschworen würden; und die Regierung müsse da mehr wie je darauf bedacht sein, alles Mögliche zur Verhütung derselben anzuwenden, weil sie sonst selbst dieser furchtbaren Sünde sich mit theilhaftig machen würde. Er trage daher darauf an:

daß am Schlusse des § 4 hinzugefügt werden möge: „jedoch soll dem Schwörenden vor der Eidesleistung erst von seinem Beichtvater im Gericht eine ernste Meineidsverwarnung gehalten werden."

S. D. der Herzog v. Augustenburg stimmte dem Pastor Lorenzen bei, indem er bemerkte: es sei leider nur zu wahr, daß bei den Eidesleistungen höchst leichtsinnig verfahren werde, und daher wünschenswerth, daß ein Beichtvater zugezogen werde; er halte deshalb das Amendement für sehr zweckmäßig.

Der Königl. Commissarius äußerte, indem er die obenangeführte Bemerkung über den intensiven Werth des ersten Amendements auch auf dieses zweite bezog, wie er die Ansicht, daß eine Verwarnung durch einen Geistlichen für jede Eidesleistung in Pachtcontraventionssachen vorgeschrieben werden solle, nicht theilen könne. In dem vorliegenden Entwurfe würde eine solche Bestimmung auffallend sein, weil sie mit allgemeinen processualischen Regeln in Widerspruch stehe; ihr Gegenstand gehöre offenbar nicht hierher, sondern in eine allgemeine Proceßordnung. Dasjenige, was von dem Eides-Formular gesagt sei, könne er als ebenfalls hierher nicht gehörend auf sich beruhen lassen. Im Uebrigen sei es aber unverkennbar, daß der Entwurf im Geiste der Verordnung vom 11. Decbr. 1758 abgefaßt worden, und wolle er in dieser Beziehung nur auf die letzten Sätze des § 4 aufmerksam machen. Früher hätten die Eidesleistungen nicht vor dem summarischen, sondern vor dem ordentlichen Richter geschehen müssen; jetzt solle der Eid immer von dem Richter abgenommen werden, vor dem die Streitsache geführet werde. Wie aber dabei verfahren werden solle, bedürfe keiner Auseinandersetzung; die obgedachte Verordnung enthalte desfällige Vorschriften, aber nicht, daß die Verwarnung vor dem Meineide immer durch den Geistlichen geschehen müsse.

Der Berichtserstatter erklärte sich mit dem von dem Königl. Commissarius über die Meineidsverwarnung Gesagten einverstanden, und fügte hinzu, das die in dieser Hinsicht beantragte, allen processualischen Regeln widerstreitende Vorschrift auch den Nachtheil herbeiführen würde, daß eine Gebühr an den Prediger zu bezahlen wäre.

Bei der Schlußberathung äußerte der Pastor Lorenzen Folgendes: Der Königl. Commissarius habe in der Vorberathung erklärt, daß die von ihm, dem Pastor Lorenzen, gestellten Amendements, also auch das die Meineidsverwarnung betreffende, ihrem intensiven Werth nach der größten Beachtung werth wären, daß aber letzteres in die vorliegende Verfügung nicht hinein gehöre, weil es mit allgemeinen processualischen Bestimmungen im Widerspruch stehe, nach denen bei der Eidesleistung nicht immer von einem Geistlichen die Meineidsverwarnung zu halten sei. — Sei das von ihm gestellte Amendement nun überhaupe der größesten Beachtung werth, so dürfe es auch, meine er, in dem vorliegenden Falle, da es sich von der Ablegung eines Eides handele, nicht außer Acht gelassen werden. Finde man bei dieser Gelegenheit, daß die bestehenden allgemeinen Verfügungen hinsichtlich der

Digitized by Google

Meineidsverwarnung nicht richtig seien, nun wohlan, so werde man sich verpflichtet fühlen, sie, etwa in Gemäßheit des bei dieser Gelgenheit von ihm gestellten Amendements, abzuändern, und ob dann, wenn dies geschehen sei, der von ihm beantragte Zusatz zu dem § 4. des Entwurfes ausdrücklich hinzugefügt werde, oder nicht, könne gleichgültig sein; sein Zweck werde dann erreicht sein. Werde es zugestanden, daß die allgemeine Basis unserer Gesetzgebung in Betreff der Meineidsverwarnung nicht haltbar sei, so könne man auf die unhaltbare Basis doch nicht immer noch fortbauen wollen. — Er sehe sich eben nicht veranlaßt, über diese Sache eine allgemeine Proposition zu machen; habe sich aber verpflichtet gefühlt, im vorliegenden Falle den bekannten Antrag zu machen, wobei er allerdings den Wunsch hege, daß dieselbe Veranlassung zu allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geben möge. — Schließlich müsse er noch auf eine Aeußerung des Beichtserstatters zurückkommen. Derselbe habe sich in der Vorberathung dahin erklärt, daß er mit allem demjenigen, was von dem Königl. Commissarius über die Amendements gesagt worden, völlig übereinstimme, und habe noch besonders hervorgehoben, daß der Antrag in Betreff der Meineidsverwarnung von einem Geistlichen deswegen nicht berücksichtigt werden dürfe, weil er den Nachtheil haben würde, daß dann auch dem Prediger noch eine Gebühr entrichtet werden müßte. Stimme der verehrliche Abgeordnete mit dem Königl. Commissarius in allem von ihm Gesagten überein, so stimme er ja auch darin mit ihm überein, daß seine, des Pastors Lorenzen, Anträge ihrem intensiven Werthe nach gar sehr zu beachten seien; halte er sie aber intensive der größesten Beachtung werth, dann sei in der That nicht zu begreifen, wie er sie namentlich deswegen für verwerfungswerth erklären könne, weil sie eine, jedenfalls doch nur sehr geringfügige, Gebühr nach sich ziehen könnten. Er für seine Person gestehe übrigens aufrichtig, daß wenn er als Prediger durch eine Meineidsverwarnung, nach dem Maaße der ihm verliehenen Kräfte, zur Verhütung einer schweren Sünde und zur Förderung eines heiligen Endzwecks hingewirkt habe, es ihm dann durchaus gleichgültig sein werde, ob er eine Gebühr dafür empfange oder nicht, und er sei überzeugt, daß seine christlichen Amtsbrüder ebenso denken würden. Der Königl. Commissarius habe das Zartgefühl gehabt, diesen Punct gar nicht zu berühren, wiewohl er ihm bei seinem durchdringenden Scharfblick gewiß nicht entgangen sei; es wäre dem Amendementssteller lieb gewesen, wenn der verehrliche Abgeordnete für den zweiten städtischen Wahldistrict dieses Zartgefühl auch gehabt hätte.

Der Graf v. Moltke entgegnete: Von Zartgefühl könne hier gar nicht die Rede sein; es komme nur auf die Sache an, und Jeder habe hier nur seine Ueberzeugung auszusprechen. In so geringfügigen Sachen, wie die Contraventionsstreitigkeiten, wäre eine Meineidsverwarnung von einem Prediger am unrechten Orte, da sie sonst im Allgemeinen nicht gebräuchlich sei; sie sei auch nicht nothwendig und müsse der Willkühr der Partheien anheimgestellt bleiben. Habe eine Parthei Bedenken bei der Eidesleistung der anderen Parthei, so habe sie das Recht, dieser Parthei durch einen Prediger das Gewissen schärfen zu lassen. Er stimme indeß mit dem delegirten geistlichen Mitgliede darin überein, daß es bei einer Eidesleistung nicht feierlich genug hergehen könne, und gestehe, daß oft sehr leichtsinnig dabei verfahren werde; die Schuld daran liege aber oft bei den Partheien selbst.

Darauf äußerte noch der Königl. Commissarius: die bereits gegen das erste Amendement des delegirten geistlichen Mitgliedes hervorgehobenen Gründe redeten wo möglich noch stärker gegen das zweite Amendement. Es würde sich in der That doch sonderbar gestalten, wenn die Gesetzgebung für die Fälle des Entwurfs eine jedesmalige Verwarnung durch den Beichtvater anordnen wollte, während sie solches in allen andern Fällen nicht für nöthig erkläre. Dazu komme,

Digitized by Google

daß der § 3 der Verordnung vom 11. Decbr. 1758 die Fälle ausdrücklich bezeichnet habe, in denen von Amtswegen eine besondere Verwarnung vor dem Meineide eintreten solle. Ueberdies könne der Gegner sie veranlassen, und daß die Gerichte in dieser Beziehung leichtsinnig verführen, sei nicht bekannt geworden, auch von dem verehrlichen Amendementssteller nicht behauptet. Mit völliger Ueberzeugung glaube er daher sagen zu dürfen, daß das zweite Amendement ebensowenig, wie das erste, sich zur Annahme eigne, und höchstens auf dem Wege einer besonderen Proposition in nähere Erwägung kommen könne.

Außer den beiden vorgedachten wurden keine eigentliche Amendements in Beziehung auf den in Rede stehenden Entwurf gestellt. In Ansehung mehrerer Puncte wurden aber doch bei den Verhandlungen Bemerkungen gemacht, welche wir jetzt noch mitzutheilen haben.

1. Der Präsident äußerte: der Entwurf sei, wenn gleich für die practische Anwendung wohl ausreichend, doch nicht so abgefaßt, daß Jeder, der nicht Jurist sei, sich aus demselben finden könne; es sei aber doch eine solche Abfassung der Gesetze, daß Jeder sie ohne Hülfe eines Rechtsgelehrten verstehen könne, wünschenswerth. Das Wort „herrschaftlicher Pachtcontract" sei in Beziehung auf die Person des Verpächters zweifelhaft. Dieser Zweifel werde freilich durch die Verord. v. 30. Juni 1778 gehoben, wornach unter herrschaftlichen Pachtcontracten solche zu verstehen seien, welche mit der Landesherrschaft oder der Kgl. Rentekammer abgeschlossen würden; an sich aber könne der Ausdruck „herrschaftlich" auch heißen „gutsherrlich", und wenn er so aufgefaßt würde, so würde die Anwendung ganz verschieden sein. Auch in dem entworfenen Patente müsse bestimmt gesagt werden, was unter „herrschaftlich" zu verstehen sei; und sei es wünschenswerth, daß im § 1 bei Erwähnung der Guts- und klösterlichen Gerichtsbarkeit ausgesprochen werde, daß dieselbe sich allein auf Contraventionen gegen landesherrschaftliche Mühlen beziehe. — S. D. der Herzog von Augustenburg bemerkte: Auch nach seiner Meinung befasse der Ausdruck „herrschaftliche Contracte" nicht allein Contracte mit der Rentekammer, sondern auch die mit der Gutsherrschaft in den adligen Gütern und den Klosterdistricten abgeschlossenen Contracte; doch glaube er, daß das beabsichtigte Gesetz auf diese Districte nicht anwendbar sei, und werde der Kgl. Commissarius darüber die beste Auskunft geben können. — Der Kgl. Commissarius entgegnete hierauf: Die Antwort auf die Frage, was unter dem Worte „herrschaftlich" zu verstehen, ergebe sich aus der Gesetzgebung. Dieser Ausdruck sei nicht neu, sondern schon in der Verfügung vom 30. Juni 1778 gebraucht, und komme in der Verfügung für Holstein vom 12. Mai 1824 wieder vor, und nie sei ein Zweifel über die Bedeutung desselben bekannt geworden. Unter herrschaftlichen Pachtcontracten seien nur solche zu verstehen, die Namens der Kgl. Rentekammer mit den Unterthanen in Beziehung auf Bannrechte und Domainen errichtet würden. Der durchlauchtigste Inhaber der Virilstimme habe sich abweichend geäußert; dessen Auslegung stimme aber weder mit der alten, noch mit der neuen Gesetzgebung, und eben so wenig mit dem anderweitigen Inhalt des Entwurfes überein. In demselben würden die Orte vorausgesetzt, wo die Contraventionen Statt fänden, und die Behörden genannt, von denen sie summarisch erledigt werden sollten. Allerdings könnten Contraventionsfälle vor die Gerichte der adeligen Güter und Klöster zur Entscheidung kommen; denn es lasse sich denken, daß der Müller eines adeligen Gutes Zwangsgäste einer herrschaftlichen Mühle bediene, welches bei Brüche untersagt sei, und in diesem Falle gehöre die Cognition vor das Gutsgericht; so sei der § 1 zu verstehen.

2. Der Präsident äußerte ferner: der Ausdruck „herrschaftlicher Pachtcontract" sei auch in Beziehung auf den Gegenstand zweifelhaft und die Verordnung von

Digitized by Google

1778 gebe in dieser Hinsicht keine Auskunft; denn hier würden außer den Mühlen-, Brauerei- und Höckerei-Pächtern nur allgemeine „andere Pächter" genannt, ohne daß diese näher bezeichnet würden. Im gewöhnlichen Gange der Geschäfte wären zunächst die der Landesherrschaft zustehenden Bannrechte Gegenstände der Contraventionsklage, so daß also ein Pächter von Fischereien, oder von Aussendeichsländereien, zu diesem Verfahren nicht befugt sein würde. Wünschenswerth sei eine genaue Bestimmung des Kreises von Sachen, worauf das Patent Anwendung leiden solle. — Der Königl. Commissarius erwiderte: diese Sachen ließen sich nicht speciell aufführen, im Allgemeinen habe er sie in den Motiven angegeben. Die Gegenstände wären eben so mannigfaltig, als es Bannrechte gebe, die an unbeweglichem Eigenthum geknüpft seien.

3. Der Präsident bemerkte ferner: es dürfte wünschenswerth sein, daß in Ansehung des Gerichtsstandes in Contraventionssachen ausdrücklich gesagt werde, daß dieser sich nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande des Contravenienten richte. Dabei müsse er hervorheben, daß die Geistlichen in der Landschaft Eiderstedt auch in weltlichen Angelegenheiten allein unter dem Kirchenvisitatorio und dem Consistorio ständen; er glaube nicht, daß es die Absicht des Entwurfs sei, eine Veränderung in dieser Beziehung eintreten zu lassen. — Der Königl. Commissarius erklärte: wenn in einem Gesetze in Ansehung des Gerichtsstandes nichts verändert werde, so verstehe es sich von selbst, daß der ordentliche Richter als der competente angesehen werden müsse.

4. In Beziehung auf die Worte des § 1 „ohne Zulassung von Advocaten" wünschte der Präsident die nähere Bestimmung „von Advocaten als solchen." Ein Advocat könne in zwiefacher Eigenschaft auftreten, als Advocat und als Mandatar, und in dem vorgeschriebenen mündlichen Verfahren liege wol nicht die Absicht, daß die Partheien persönlich erscheinen sollten, sondern sie könnten sich auch durch einen Mandatar im Termine vertreten lassen. Da entstehe denn der Zweifel, ob der Advocat als Mandatar auszuschließen und zurückzuweisen sei, und da die Ausdrücke der Gesetze bei den Gerichten oft ganz stricte verstanden würden, so sei eine genaue desfällige Bestimmung wünschenswerth, und müsse die Parthei in der Wahl ihrer Bevollmächtigten unbeschränkt gelassen werden. — S. D. der Herzog von Augustenburg hielt die Zulassung von Advocaten nicht für zweckmäßig, weil durch diese die Sachen schwieriger und weitläuftiger und die Kosten vermehrt würden, welches Alles gerade durch den Entwurf vermieden werden solle. Ob man die Advocaten als solche oder als Mandatare zuließe, schiene ihm auf eins hinaus zu laufen. — Der Königl. Commissarius äußerte in dieser Hinsicht Folgendes: die Zweckmäßigkeit der Vorschrift des Entwurfs in Betreff der Nichtzulassung von Advocaten, welche der durchlauchtige Inhaber der Virilstimme anerkenne, habe sich auch durch die Erfahrung bewährt; allein nie könne man hieraus einen Vorwurf gegen den Advocatenstand im Allgemeinen hernehmen. Es sei dieser ein sehr ehrenwerther Stand, den er namentlich sehr hoch halte; hier sei nur die Rede von solchen Advocaten, welche ihr eigenes Interesse dem ihres Clienten vorzögen. Um den schädlichen Einfluß solcher zu hindern, sollten die Advocaten ausgeschlossen werden, erstlich deshalb, weil die Geringfügigkeit des Gegenstandes zu dem Honorar des Advocaten nicht im Verhältniß stehe, und zweitens deshalb, weil die Gleichheit der Rechte verletzt würde, wenn man es der Willkühr der Partheien überließe, Advocaten zu senden. Denn wenn die eine Parthei einen Advocaten schickte, die andere aber nicht, so wäre erstere im Vortheil. Man mögte vielleicht einwenden, daß beide Partheien Advocaten senden könnten; — allein die eine könne nicht vorher wissen, wozu die andere sich entschließe, und wenn sie es wüßte, so würde sie unter Umständen zu einem gleichen Entschlusse gezwungen sein; ein solcher Zwang müsse vermieden werden. In diesem Sinne

Digitized by Google

seien alle Verfügungen, welche die Zulassung der Advocaten ausschlössen, erlassen und verstanden worden, und darin solle nichts geändert werden.

5. Der Berichterstatter, Graf v. Moltke, äußerte den Wunsch, daß die Protocolle, die in den Terminen aufgenommen würden, von den Partheien unterschrieben werden mögten. Zwar gehe man von dem Gesichtspuncte aus, daß die Beglaubigung des Richters genüge; allein es kämen doch oft Beschwerden über die Unrichtigkeit der Protocolle vor, und durch die Unterschriften der Partheien würde eine bessere Basis und Garantie der Richtigkeit gewonnen werden. Er wolle diese Bemerkung indessen nicht als ein Amendement hinstellen, indem er wol einsehe, daß sie eigentlich in eine allgemeine Proceßordnung gehöre, die lange versprochen sei und sehnlichst erwartet werde. — Der Königl. Commissarius hob hervor, daß der Berichterstatter nicht bemerkt habe, ob auch die Zeugen die Protocolle unterschreiben sollten, und bezog sich übrigens auf die eigene Aeußerung des Berichterstatters, daß solche allgemeine processualische Vorschriften jedenfalls nicht in den vorliegenden Entwurf hinein gehörten.

6. Der Präsident bemerkte, daß die Bestimmung über die Recursnahme an das Oberappellationsgericht vollständig in den § 9 des Entwurfs aufgenommen werden müßte, weil der § 67 der Oberappellationsgerichtsordnung, auf welchen der Entwurf hinweise, Manchem nicht gegenwärtig sei. — Der Königl. Commissarius entgegnete: er halte die wörtliche Anführung des Inhalts des gedachten § 67 nicht für nöthig, weil derselbe bekannt sei und Jeder ihn kennen müsse.

7. Der Präsident machte endlich noch darauf aufmerksam, daß nach seiner Meinung in dem Entwurf zugleich die rechtlichen Folgen der Contraventionen genau bestimmt werden müßten. Es kämen hier erstlich die Contraventionen der Zwangsgäste gegen den Müller, und zweitens die Contraventionen der Müller durch Annahme fremder Zwangsgäste, besonders in Betracht. Für den letzten Fall sei die Strafe gesetzlich bestimmt, für den ersten aber nicht. Die Praxis sei bei dem Mangel der Gesetze schwankend; bald werde Brüche, bald Confiscation erkannt; letztere sei zu schwer im Verhältniß zu dem Vergehen. Vielfältig solle die Strafe in den Pachtcontracten bestimmt sein; da diese aber nicht bekannt seien, so seien es auch die darin ausgesprochenen rechtlichen Folgen nicht. — Der Königl. Commissarius bemerkte: die Aufnahme desfälliger Bestimmungen in den Entwurf hätte nicht geschehen können, ohne über den Zweck des Entwurfs hinauszugehen. Dieser sei, das Verfahren in Contraventionsfällen zu regeln und zugleich eine Uebereinstimmung mit dem für das Herzogthum Holstein angeordneten Verfahren herbeizuführen; in den sonstigen Bestimmungen der Gesetzgebung solle nichts geändert werden.

8. Der Abgeordnete Wehtje sprach den Wunsch aus, daß für allgemeine Bekanntmachung der Pachtcontracte gesorgt werden möge. Er wisse z. B. nicht, in welchen Fällen er zu der Mühle seines Districts zwangspflichtig sei, namentlich nicht, ob es ihm erlaubt sei, selber Malz zu mahlen, und wisse auch nicht, wie er es erfahren solle. — Der Abg. Steenholdt pflichtete diesem Wunsche bei, unter der Anführung, daß in der Schlurharde vor Kurzem alle Handquerne, die seit undenklicher Zeit in jedem Hause gewesen, verboten worden seien; er glaube nicht, daß davon in den Contracten etwas stehe. — Der Königl. Commissarius erklärte, daß er, soweit es von ihm abhange, von diesem Wunsche gehörige Notiz nehmen werde.

Die Ausarbeitung des an Se. Majestät zu erstattenden Gutachtens übernahm der Berichterstatter.

Digitized by Google

In der 11ten Sitzung, am 13ten Juni, brachte der Präsident folgende eingegangene Sachen zur Kunde der Versammlung:

I. Propositionen:

1) des Abg. Todsen, daß die bereits vor 10 Jahren mit Bewilligung der Kgl. Rentekammer beschaffte rectificirte Classification der zum ersten Schleswigschen Deichbande gehörenden Ländereien spätestens vor Ablauf des September-Monats d. J. in Kraft gesetzt werden möge;
2) des Abg. Nielsen, wegen Errichtung von Leuchtfeuern auf Refsnäs, auf Lässoe, auf Robertknud oder Hirtshals.

II. Petitionen:

1 und 2) der Eingesessenen zu Oesbye und Halk, wegen Errichtung einer eigenen Brandkasse für das Amt Hadersleben;
3—7) der Eingesessenen zu Stenderup, Stepping, Maugstrup, Frörup und Wilstrup, betr. die den Kindern zu verschaffende Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache;
8—11) der Eingesessenen zu Oesbye, Hoptrup, Halk, sowie derer zu Wonsyld, Dalbye, Bierk und Stenderup, wegen Abschaffung der deutschen Sprache in allen Regierungs- und Rechtssachen, und Einführung der dänischen Sprache für dieselben;
12 und 13) der Eingesessenen zu Oesbye und Halk, wegen Verwandlung des Natural-Predigerzehnten in eine feste jährliche Abgabe, Abschaffung der Kirchenzehnten, und Aufhebung der gemeinschaftlichen Kirchenkasse;
14—16) der Eingesessenen zu Halk, Oesbye und Hammelef, wegen Einräumung des Steuerbewilligungsrechts an die Stände;
17—19) derselben, wegen Einräumung des Jagdrechts an die Grundeigenthümer, und Aufhebung der sog. Jagddienste;
20) der Interessenten des Wiedingharder alten Kogs, betr. den Gegenstand der unter № 1 angeführten Proposition des Abg. Todsen;
21) der Bürger und Einwohner in Hadersleben, wegen Aufhebung oder Herabsetzung des Zolles von den im Lande verfertigten Waaren, welche nach Dänemark transportirt werden;
22) derselben, betr. die Erlaubniß, ihre Rathsherrn und Deputirte selbst zu wählen;
23) derselben, betr. die Besetzung der unteren Stadtbedienungen (Rathsdiener, Polizeidiener, Gefangenwärter ꝛc.) mit dazu qualificirten Bürgern der Stadt;
24) derselben, wegen Aufhebung der Kopfsteuer, oder Erlassung derselben für solche Personen, die das 50ste Lebensjahr erreicht haben, so wie für diejenigen, welche zwar nicht aus der Armenkasse unterstützt werden, aber doch unvermögend sind;
25) derselben, wegen Befreiung der zu Markt reisenden dortigen Einwohner von der Lösung eines Postscheins.

Der Präsident bemerkte, daß die Zahl der Privatpropositionen, für welche bereits Committeen erwählt seien, 12 betrage, und daß außerdem 41 Privatpropositionen eingegangen seien, deren Motivirung annoch bevorstehe.

Darauf fand die Schlußberathung Statt über die beiden Gesetzentwürfe in Betreff der Feuerversicherungsanstalten.

Am Schlusse der Sitzung ward auf den Antrag des Probsten Boysen, Namens der Committee zur Prüfung der Propositionen in Betreff der Sprachverhältnisse im nördlichen Schleswig ꝛc., der Gerichtshalter Jaspersen dieser Committee als rechtskundiges Mitglied beigeordnet.

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 16. (Schleswig, den 20. Juni). 1838.

Vortrag des Königl. Commissarius über die Motive zum Entwurf eines Patents, betreffend die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen.

„In dem Gutachten dieser verehrlichen Versammlung, welches während der vorigen Diät über das Armenwesen erstattet worden, ist unter anderen die Bemerkung gemacht, daß es wünschenswerth sei, wenn die Vorschrift, nach welcher Söhne und Töchter, soweit sie irgend des Vermögens, verpflichtet sind, ihre verarmtern Aeltern und Stiefeltern zu unterhalten, eingeschärft würde. Der hier berührte Gegenstand hat bei der großen Wichtigkeit, welche es für die Armenverwaltung hat, daß Verarmte, denen vermögende Anverwandte zur Seite stehen, zunächst von diesen versorgt werden, die Aufmerksamkeit bei der noch immer fortgesetzten Revision der Armengesetze, in einem vorzüglichen Grade auf sich ziehen müssen. Bei der in dieser Veranlassung angestellten Untersuchung hat sich nun ergeben, daß eine Zwangspflicht zur Unterstützung naher Angehörigen nicht allenthalben als bereits gesetzlich begründet angesehen werde, und daß es daher zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit erforderlich sei, daß diese Pflicht durch eine allgemeine Verfügung, wie sie durch den zur Kunde der verehrlichen Versammlung gebrachten Entwurf, betr. die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen, beabsichtigt wird, ausdrücklich für eine Zwangspflicht erklärt werde. In den Distrikten, in welchen die Grundsätze des Römischen Rechts nicht zur Anwendung kommen, ist die erwähnte Ansicht um so erklärlicher, weil die in früheren Zeiten bestandene enge Familienverbindung, von der namentlich jene Pflicht eine Folge war, sich im Laufe der Zeit allmälig aufgelöst hat. In consequenter Durchführung dieser Ansicht ist man sogar zu dem Resultat gelangt, daß selbst eine Zwangspflicht der Aeltern, ihre nach Ergreifung eines eigenen Standes hülfsbedürftig gewordenen Kinder zur Versorgung aufzunehmen, nicht als gesetzlich anzunehmen sei. Es wird solchemnach lediglich die selbstverständlich den Aeltern obliegende Verpflichtung, ihre Kinder während der Erziehungsperiode zu unterhalten, anerkannt, diese Verpflichtung jedoch in Uebereinstimmung mit dem Kanzleischreiben vom 23. März 1824 auch im Verhältniß des Stiefvaters zu den ihm zugebrachten Kindern als begründet betrachtet."

„In denjenigen Distrikten, in welchen die Bestimmungen des Röm. Rechts von Einfluß gewesen sind, hat man zwar Aeltern und Kinder gegenseitig zur Alimentation verpflichtet gehalten, und nur eine ähnliche

Digitized by Google

Verbindlichkeit der Geschwister bestritten. Die Anwendbarkeit auch dieser Bestimmungen ist indeß dadurch zweifelhaft geworden, daß in den über die Armenversorgung erlassenen Verordnungen die Verpflichtung zur Unterstützung Verarmter den Communen auferlegt wird, ohne daß dabei einer privaten Verpflichtung der nahen Angehörigen zur Unterstützung solcher Armen Erwähnung geschieht; während andererseits angenommen worden, daß durch diese Gesetze nur die Pflichten der Communen gegen die Armen näher festgesetzt, nicht aber das gegenseitige privatrechtliche Verhältniß der Aeltern und Kinder verändert worden ist. Diese letzte Ansicht ist auch in einigen neueren speciellen Armenregulativen, dahin ausdrücklich bestätigt — daß einem Hülfsbedürftigen die erforderliche Unterstützung zu reichen sei, wenn er dieselbe von einer den Rechten nach dazu verpflichteten Person nicht sofort erlangen kann. Dennoch fehlt es nicht an Vertheidigern der entgegengesetzten Meinung, und da diese in den meisten Armendistricten sogar die vorherrschende sein soll, überdem aber über den Umfang jener gemeinrechtlichen Bestimmungen selbst ein Zweifel obwalter, so dürfte es erforderlich sein, die Gränzen, innerhalb welcher eine Zwangspflicht zur Versorgung naher Angehörigen Statt finden soll, allgemein und genau zu bestimmen, und die nämlichen gesetzlichen Bestimmungen für alle Landestheile anzuordnen, wie es durch den Entwurf beabsichtigt wird."

„Bei Ausarbeitung desselben ist der Gesichtspunct festgehalten, daß wenn einerseits das natürliche Gefühl den nahen Angehörigen die Verpflichtung sich gegenseitig zu unterstützen, in dem Grade auferlegt, daß es selbst aus höheren sittlichen Rücksichten nothwendig wird, diese natürliche Verpflichtung auch als bürgerliche Zwangspflicht anzuerkennen, auf der anderen Seite dagegen triftige Gründe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit dafür sprechen, diesen Zwang nicht auch auf die ferneren Grade der Verwandtschaft zu erstrecken. Diesem Grundsatze gemäß beschränkt der Entwurf jene Zwangspflicht lediglich auf Ascendenten und Descendenten, und schließt also von derselben, abweichend von anderen Gesetzgebungen, die Geschwister aus. Zwar kann man dawider anführen, daß auch die Geschwister in einem nahen Verwandschaftsbande mit einander stehen, welches durch gemeinsame Erziehung und Zusammenleben im älterlichen Hause während der ganzen Jugendzeit fester und für die ganze Lebensdauer geknüpft werden soll. Allein überwiegende Gründe dürften doch für die Ausschließung der Geschwister sprechen. Für die höheren und wohlhabenderen Classen wird, einzelne Ausnahmen abgerechnet, schon die Scheu vor der öffentlichen Meinung ein solches Gesetz überflüssig machen, hinsichtlich der ärmeren Familien würde es aber zu großen Härten und bedenklichen Folgen führen. Armuth bis zur Hülfsbedürftigkeit ist, von Altersschwäche, Krankheit und dergleichen abgesehen, in der Regel nicht unverschuldet; und daher mögte es weder billig noch politisch richtig sein, den strebsamen Familienvater zu zwingen, das mühsam Erworbene, sobald es über das Nothwendige hinausginge, auf die Unterstützung der gewöhnlich durch eigene Schuld verarmten Geschwister zu verwenden. Auch würde bei der Verheirathung mit einem Mädchen aus einer dürftigen Familie die Härte für den Ehemann noch größer werden; und die weitere Entwickelung dieser schlagenden Gründe ist für die verehrliche Versammlung um so unnöthiger, da Sie die Meinung, für welche sie sprechen, bereits in der vorigen Diät zu der Ihrigen gemacht haben dürfte." —

„In Ansehung der Ascendenten und Descendenten dürfte dagegen, wie solches auch im § 1 des Entwurfs geschehen ist, Alimentationspflicht ganz allgemein, und ohne Rücksicht auf eine noch bestehende oder bereits aufgehobene väterliche Gewalt auszusprechen sein. Nur mögte mit Rücksicht auf die Fälle, in welchen mehrere nach diesem Grundsatz zur Alimentation verpflichtete Personen vorhanden sind, noch die Bestimmung erforderlich sein, daß diesen die Verpflich-

Digitized by Google

tung in dem Verhältnisse obliegen solle, in welchem sie zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind."

„Hinsichtlich der angenommenen Kinder und Stiefkinder sind aber wegen der eigenthümlichen Verhältnisse derselben besondere Bestimmungen erforderlich. Die in Ansehung Jener in dem 2ten Sphen vorgeschlagene Vorschrift, daß die Annahme an Kindes Statt die Verpflichtung zur wechselseitigen Unterstützung nur zwischen den Adoptiveltern und den adoptirten Kindern begründe, weicht freilich von den desfälligen Grundsätzen des Römischen Rechts ab, empfiehlt sich aber als der gegenwärtigen Volks-Ansicht entsprechend."

„Die Verpflichtung des Stiefvaters zur Versorgung unvermögender Stiefkinder, von welcher der § 4 handelt, darf nach dem bereits Vorgetragenen als anerkannt betrachtet werden. Die Gründe, die dahin geführt haben, und welche in den ehelichen Pflichten desselben gegen seine zur Versorgung der Stiefkinder verbundene Ehefrau liegen, sprechen ebenfalls dafür, das nämliche Princip auf das Verhältniß der Stiefmutter zu den Stiefkindern zur Anwendung zu bringen; und da das eheliche Band der nächste Grund der Verbindlichkeit ist, auch von der Dauer der Ehe das Fortbestehen einer Verpflichtung abhängig zu machen, nach aufgelöster Ehe aber dieselbe nicht über das 18te Lebensjahr der Stiefkinder fortdauern zu lassen. Die Pflicht der Stiefkinder zur Unterstützung der Stiefältern endlich mögte nach dem Grundsatz der Wechselseitigkeit und Zweckmäßigkeit durch den Umstand bedingt werden, daß sie selbst während jener Zeitperiode von dem Stiefvater oder der Stiefmutter versorgt und unterstützt worden sind."

„Daß uneheliche Kinder, dem Inhalte des § 3 gemäß, bis zur Ergreifung eines eigenen Standes von dem Vater zu alimentiren sind, entspricht den bisherigen Regeln, und mögte gleich dem hauptsächlich mit Rücksicht auf das Patent vom 22. Novbr. 1836 gemachten Vorschlage, daß die Alimentationsverbindlichkeit eventualiter bis zum zurückgelegten 18ten Lebensjahre dauern solle, eben so angemessen sein, als die fernere Bestimmung, daß der Mutter gegen ihr uneheliches Kind die gleiche Verpflichtung obliegt, wie gegen eheliche. Wenn aber den mütterlichen Ascendenten eine solche Verpflichtung, welche nach dem gemeinen Rechte allerdings begründet sein würde, im Entwurfe nicht auferlegt ist, so ist dabei die Ansicht leitend gewesen, daß es in vielen Fällen zu einer großen Härte führt, wenn der Fehltritt einer Tochter für die Aeltern, außer dem ihnen verursachten Kummer, auch noch die oft sehr lästige Verpflichtung zur zur Unterhaltung des unehelichen Kindes derselben zur Folge haben soll. Dieser Ansicht hat man daher auch die Consequenz nachsetzen zu müssen geglaubt, welche zur Beibehaltung der gemeinrechtlichen Bestimmung wegen des gegenseitig begründeten Erbrechts führen würde. Die nämliche dem Entwurfe zum Grunde liegende Ansicht hat ferner die Bestimmung hervorgerufen, wornach dem unehelichen Kinde seiner Seits nur hinsichtlich seiner Mutter, hinsichtlich dieser aber auch unbedingt, die Alimentationsverpflichtung obliegen muß, während die gemeinrechtlichen Bestimmungen die Ausdehnung derselben auch auf die mütterlichen Ascendenten mit sich führen würden."

„Was den Inhalt des § 5 betrifft, so glaube ich darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß Ansprüche auf den Grund verwandtschaftlicher Verhältnisse dem Privatrechte angehören, und also Differenzen, die hierüber entstehen, von den Gerichten zu entscheiden sein werden. Der Entwurf hat sich aber die bestimmte Begränzung des äußeren Umfangs der Alimentationsverbindlichkeit zur Aufgabe gemacht, und bei der Schwierigkeit, in einer Angelegenheit, welche in der Pietät und gegenseitiger Zuneigung naher Angehörigen ihren eigentlichen Grund hat, die Größe und das Maaß der zu reichenden Alimente zum Voraus gesetzlich zu bestimmen, sich darauf beschränken müssen, in dieser Beziehung nach Beschaffenheit der einzelnen Fälle die Entscheidung dem richterlichen Ermessen

Digitized by Google

zu überlassen, und nur auf die Erwägungen hinzuweisen, von welchen dasselbe geleitet werden muß, damit die Erfüllung einer auf der Pietät beruhenden Pflicht dadurch, daß dem verpflichteten Verwandten mehr aufgelegt wird, als er nach seinen Verhältnissen zu leisten vermag, nicht über ihre natürlichen Gränzen hinaus erweitert werde."

„Der § 6 beantwortet die Frage, ob den Armenkassen ohne Zustimmung der von ihnen unterstützten Verarmten, deren Ansprüche wider die nach den Vorschriften der beabsichtigten Verordnung zur Alimentation verpflichteten Verwandten gerichtlich verfolgen könne? und räumt diesen Kassen das Recht auf selbstständige Verfolgung jener Ansprüche ein. Wenn auch nicht zwischen dem hülfsbedürftig gewordenen und dem zur Unterstützung verpflichteten Verwandten selbst, der Rechtsanspruch und die Verpflichtung festgesetzt wird, und der hülfsbedürftige Verwandte immer nur das Wohlwollen in Anspruch zu nehmen, die betheiligte Armenverwaltungsbehörde aber den nothwendigen Anspruch in eigenem Namen geltend zu machen haben wird, so sprechen doch gegen eine Bestimmung, welche demgemäß für die Art der Verfolgung der fraglichen Rechte vorzuschlagen wäre, mehrere Gründe. Einmal würde dabei außer Acht gelassen, daß dadurch ein Rechtsverhältniß, welches seiner Natur nach dem Gebiete des Privatrechts angehört, seiner eigentlichen Sphäre entrückt, und der mildernde Einfluß auf die Sitten des Volks, welcher mit Recht von der beabsichtigten Gesetzbestimmung erwartet werden dürfte, ganz neutralisirt werden würde. Dann würde aber auch eine solche Bestimmung die nothwendige Folge haben, daß entweder wider die Natur der in Betracht kommenden Verhältnisse die Ansprüche der Anverwandten auf Alimente in allen Fällen auf die Gränzen beschränkt würden, innerhalb welcher die auf ganz anderen Voraussetzungen beruhende öffentliche Armenversorgung sich zu halten hat, oder daß die zur Alimentation verpflichteten Verwandten in doppelte Streitigkeiten, theils mit den Armencommünen, theils mit ihren die Alimentation in ausgedehnterem Umfange in Anspruch nehmenden Angehörigen selbst, verwickelt werden könnten; und jedenfalls würden die Familienbande nur noch lockerer und loser werden, als sie schon sind."

„Die vorgetragenen Bemerkungen werden als Einleitung zu dem Entwurfe genügen, und werde ich bei den Berathungen über denselben das etwa sonst noch Erforderliche mitzutheilen nicht ermangeln."

Vortrag des Königl. Commissarius über die Motive zum Entwurfe eines Patents, betr. die Heirathen der von einer Armencommüne unterstützten Personen.

„Auch der Gegenstand des Entwurfs, betreffend die Heirathen der von einer Armencommüne unterstützten Personen, ist von dieser verehrlichen Versammlung während der vorigen Diät berathen, und dem als Resultat dieser Berathung in dem das Armenwesen betreffenden Gutachten gestellten Antrage dürfte der Inhalt des Entwurfs im Allgemeinen entsprechen. Um so kürzer werde ich mich bei der einleitenden Motivirung fassen können."

„Ohne Zweifel muß den Armencommünen daran liegen, daß nicht die von ihnen unterstützten Personen durch Gründung einer Familie für sie die Nothwendigkeit einer größeren Ausgabe herbeiführen, und es entspricht der den Armencommünen im Allgemeinen zustehenden Aufsicht und Vormundschaft über ihre Alumnen, wenn ihnen die Befugniß beigelegt wird, diese von solchen Ehen abzuhalten, welche oft nur mit der Aussicht auf den Genuß öffentlicher Unterstützung eingegangen werden."

„Bei Aufstellung des desfälligen Princips kommt es zuvörderst zur Frage, ob der Consens der Armencommünen mit Rücksicht auf eine jede Art der Unterstützung für erforderlich zu erklären sei? Zwar unter-

Digitized by Google

liegt es keinem Zweifel, daß ein Jeder, welcher öffentliche Unterstützung aus der Armencasse genossen hat, dieselbe, in sofern er des Vermögens, vollständig zu restituiren verpflichtet ist. Es dürfte indessen doch, insoweit die Nichterstattung gesetzlich zu einem aufschiebenden Ehehinderniß erhoben werden soll, angemessen erscheinen, in Betreff der während der Kindheit genossenen Unterstützung eine Ausnahme zu machen, und in dieser Beziehung ein bestimmtes Lebensalter festzusetzen, von welchem an die Verpflichtung zum Ersatz vor Eingehung einer Ehe eintreten soll. Als ein angemessener Termin stellt sich in dieser Hinsicht das 18. Jahr dar. Dieses ist nämlich der Zeitpunct, bis zu welchem, nach Maaßgabe des Patents vom 22. Novbr. 1836, die Rechte der Eltern den Kindern zustehen, falls sie nicht früher einen eigenen Stand ergriffen haben, und es spricht hierfür ferner noch, daß manche auf öffentliche Kosten unterhaltene arme Kinder, wenn sie z. B. bei einem Handwerker in die Lehre gegeben werden, häufig noch einige Jahre nach der Confirmation auf Kosten der Armencasse mit Kleidungsstücken und ähnlichen Bedürfnissen versorgt werden müssen. Die Gründe einer solchen fortgesetzten Unterstützung sind nun aber offenbar von ähnlicher Beschaffenheit, wie diejenigen, welche die Unterstützung in einem früheren Lebensalter erforderlich machen. Diese Erwägungen haben daher die in dem § 1 enthaltene Vorschrift hervorgerufen, daß der Consens der Armencommünen erforderlich sei, wenn nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre Unterstützungen aus einer Armencasse verabreicht worden sind. Zwar könnte es sich noch fragen, ob nicht auch für den Fall, wenn die Unterstützung wegen einer vorübergehenden Krankheit bewilligt worden, eine Ausnahme zu machen sein mögte. Dieses ist indessen nicht als rathsam erscheinen. Es können nämlich auch andere Umstände, als Krankheit, eine vorübergehende Unterstützung erforderlich machen, und wegen der Gleichheit des Grundes müßten daher auch diese ausgenommen werden. Durch solche Ausnahmen würde aber das der Verfügung zum Grunde liegende Princip geschwächt werden, und häufige Streitigkeiten würden hiedurch herbeigeführt. Der § 1 läßt deshalb um so weniger solche Ausnahmen zu, weil etwanige unbillige Anforderungen einzelner Armenverwaltungen immer auf dem Wege des Recurses beseitigt werden können."

„Der § 2 legt der Heimathscommüne des Bräutigams, welcher nach Vollziehung der Ehe die eventuelle Versorgung der Familie obliegen würde, auch in dem Falle das Widerspruchsrecht gegen die Eingehung derselben bei, wenn die Braut, sie mag in derselben oder in einer anderen Commüne Heimathsrechte besitzen, aus der Armencasse eine nicht zurückerstattete Unterstützung erhalten hat. Hiedurch wird namentlich auch dem Mißbrauche vorgebeugt werden, daß Armencommünen, um sich von der ihnen obliegenden Versorgung verarmter Frauenspersonen zu befreien, durch unerlaubte Mittel, Männer aus anderen Armencommünen, welchen es an den nöthigen Subsistenzmitteln zur Versorgung einer Familie fehlt, zu bewegen suchen, solche Personen zu heirathen, und dadurch die Unterhaltung auf die Heimathscommüne der Männer zu wälzen."

„Die Vorschrift des § 3 wird einer näheren Begründung nicht bedürfen, und auch zur Erläuterung des Inhalts der § § 4 und 5 werden nur wenige Bemerkungen erforderlich sein. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob der Prediger vor jeder Trauung eine Bescheinigung der Armenvorsteher der Heimathscommüne des Bräutigams, daß der Eingehung der Ehe von Seiten des Armenwesens Nichts entgegen stehe, verlangen, oder die Beibringung solcher Atteste seinem Ermessen überlassen werden soll. Der erste Satz der Alternative würde freilich den Communen eine möglichst große Sicherheit geben; auf der anderen Seite würde aber dadurch eine, in den meisten Fällen unnöthige, oftmals selbst verletzende und manche Weitläuftigkeiten ohne Nutzen hervorrufende Formalität angeordnet wer-

Digitized by Google

den. Bei dem zweiten Satze der Alternative ist zwar nicht zu verkennen, daß einzelne Ehen geschlossen werden können, bei welchen die von dem Bräutigam oder der Braut genossene Armenunterstützung nicht zur Sprache kommt. Es werden indeß nach den Verhältnissen, unter welchen die untere Volksklasse gewöhnlich lebt, solche Fälle immer zu den Ausnahmen gehören, und die Nachtheile, welche die eine oder andere Armencommüne dadurch möglicherweise erleidet, werden von geringerem allgemeinen Interesse sein, als die Sanctionirung einer Bestimmung, durch welche sämmtlichen Unterthanen eine nicht geringe formelle Belästigung bei der Eingehung der Ehe auferlegt würde. Es ist daher die Beibringung jener Bescheinigung auf die Fälle beschränkt worden, in welchen der Prediger weiß, oder Gründe hat zu vermuthen, daß die Brautleute, oder der eine oder andere von ihnen, aus der Armencasse Unterstützung genossen haben, oder noch genießen."

„Daß eine Recursnahme gegen den von der Heimathscommüne verweigerten Consens zur Eingehung der Ehe, zugelassen werde, ist zur Sicherstellung der Privatpersonen gegen eine etwanige Härte und Unbilligkeit der Armenvorsteher erforderlich, und mit Rücksicht hierauf enthält der § 6, unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse in den einzelnen Districten, die näheren Bestimmungen."

„Endlich schreibt der § 7 vor, daß Uebertretungen der vorgeschlagenen Bestimmungen von Seiten der Prediger, auf die nämliche Weise zu ahnden sind, wie die Verletzung der denselben bei Vollziehung der Trauung obliegenden Pflichten, nach Maaßgabe des § 19 der Verordnung vom 28. Novbr. 1800. Diese bestehen bekanntlich, je nachdem ein Fall der 1sten, 2ten oder 3ten Uebertretung vorliegt, in geringeren oder größeren Brüchen oder in Suspension. Die Androhung solcher Rügen stellt sich als nothwendig dar, um die Geltung der Vorschriften des Entwurfs zu sichern, und das Maaß der Strafübel wird um so weniger einer besonderen Rechtfertigung bedürfen, da solche schon für analoge Fälle angedroht sind und mit den Nachtheilen im Verhältniß stehen, welche aus einer Nachlässigkeit von Seiten der Prediger den Communen erwachsen können."

„Ich schließe daher meinen einleitenden Vortrag, und werde das etwa sonst noch Erforderliche bei den Berathungen mittheilen."

Vortrag des Königl. Commissarius über die Motive zum Entwurfe eines Patents betreffend eine nähere Bestimmung der Ansprüche der Armencommünen auf Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten.

„Eine Folge der Verpflichtung, welche nach unserer Gesetzgebung den Communen obliegt, den in denselben heimathsberechtigten Personen erforderlichen Falls die nöthige Unterstützung zu reichen, besteht unter Anderen darin, daß Unterstützungen, welche auf diese Personen, der Hülfsbedürftigkeit derselben wegen, an anderen Orten, als in welchen sie heimathsberechtigt sind, haben verwandt werden müssen, von den Heimathscommünen zu ersetzen sind. Diese Regel, welche gleichfalls im Verhältniß der Communen des Königreichs zu denen der Herzogthümer gegenseitig zur Anwendung gebracht wird, entspricht auch allgemeinen Grundsätzen. Es hat sich indeß bei Anwendung derselben eine Unzuträglichkeit fühlbar gemacht. Es sind nämlich in einzelnen Fällen die Ersatzansprüche, welche Communen solchergestalt durch Unterstützung eines ihnen nicht beikommenden Individui erworben haben, erst nach Verlauf längerer Zeit geltend gemacht worden. Dadurch ist theils zu einer Unregelmäßigkeit in der Rechnungsführung der in Anspruch genommenen Communen, theils zu der nicht unbegründeten Beschwerde dieser Letzteren Veranlassung gegeben, daß ihnen wegen der Länge der mittlerweile verflossenen Zeit, die Realisirung

Digitized by Google

von Regreßansprüchen wider das betreffende Individuum selbst, oder der Beweis, daß dasselbe einer anderen Commüne angehöre, erschwert werde. Ueberdem ist davon die Folge gewesen, daß bei den inzwischen eingetretenen Veränderungen unter den Contribuenten solche Kosten zum Theil von anderen als den zur Zeit der Verwendung derselben, zum Ersatz verpflichteten Mitgliedern der Heimathscommüne haben aufgebracht werden müssen, und daß gleichfalls die Erstattung theilweise anderen Personen zu Gute gekommen ist, als denjenigen, welche zur Aufbringung haben concurriren müssen."

„Diesen Unzuträglichkeiten muß nothwendig durch Festsetzung eines Termins, innerhalb dessen die Ersatzansprüche der fraglichen Art geltend zu machen sind, vorgebeugt werden, und dieser Zweck dürfte nun durch die ersten 5 §§phe des zur Kunde der verehrlichen Versammlung gebrachten Entwurfs, betreffend eine nähere Bestimmung der Ansprüche der Armencommünen auf Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten, auf eine angemessene Weise sich erreichen lassen. In den vorgeschlagenen Bestimmungen dürfte auch die ferner sich aufdringende Erwägung genügend berücksichtigt sein, daß die zur Versorgung eines Verarmten definitiv verpflichtete Commüne auch aus dem Grunde von der diesem etwa auswärts für ihre Rechnung gereichten Unterstützung benachrichtigt zu werden wünschen muß, weil sie vielleicht im Stande ist, der Hülfsbedürftigkeit desselben auf eine wohlfeilere Weise abzuhelfen. Deshalb ist in dem Entwurfe der Commüne, welche Ersatzansprüche wegen einer aufgewandten Armenunterstützung zu erheben beabsichtigt, die Verpflichtung auferlegt, sofort die nöthigen Schritte zur Benachrichtigung derjenigen Commüne zu thun, als deren Geschäftsführer sie gewissermaaßen in Ansehung jenes Unterstützungsfalles zu betrachten ist."

„Zweifelhaft kann es dabei nur sein, ob nicht, um die Anwendung dieser Vorschriften zu sichern, zugleich eine der Zeit nach absolut bestimmte präclusivische Frist festzusetzen sein mögte, innerhalb welcher der betheiligten Commüne der eingetretene Unterstützungsfall anzuzeigen ist. Da indessen die zur Aufklärung der Heimathsverhältnisse der unterstützten Personen erforderliche Zeit sich nicht wohl für alle Fälle gleichmäßig bestimmen läßt, so dürfte in jener Beziehung, von der Anordnung einer solchen Frist zu abstrahiren, und es den beikommenden Behörden zu überlassen sein, den Umständen nach zu entscheiden, ob eine Commüne, welche Ersatzansprüche erhebt, ihrer Verpflichtung zur ungesäumten Benachrichtigung der Heimathscommüne des Unterstützten nachgekommen ist oder nicht."

„Ein gleicher Grund stehe aber der Anordnung einer Frist für die Einsendung der Rechnung über die erwachsenen Kosten an die bereits ermittelte Heimathscommüne des Unterstützten nicht entgegen, und mit Rücksicht darauf ist die Bestimmung getroffen, daß der Ersatz der aufgewandten Kosten innerhalb 6 Wochen nach dem Aufhören der interimistisch geleisteten Unterstützung zu verlangen ist."

„Daß sodann an die Nichtbefolgung dieser Vorschriften der Verlust des Rechts auf Kostenerstattung geknüpft worden ist, dürfte zur Sicherung der Befolgung derselben eben so nothwendig erscheinen, als es der Gerechtigkeit entspricht, daß der Commüne, welcher auf diese Weise aus der Säumigkeit ihrer Vertreter ein Schade erwächst, ein Anspruch auf Ersatz dieses Schadens vorbehalten wird."

„Endlich mögte, wenn den beabsichtigten Bestimmungen ihre Anwendung auf die bereits existenten Ersatzansprüche gesichert werden soll, hiezu eine besondere Vorschrift erforderlich sein, wie sie im § 5 vorgeschlagen ist."

„Der Inhalt des letzten §phen (6) stimmt im Wesentlichen mit demjenigen überein, was von dieser verehrlichen Versammlung während der vorigen Diät berathen und in Antrag gestellt ist; und in der That hat die Pflicht der Heimathscommüne zum Ersatz der auswärts auf ihre Armen verwandten Unterstützungen in denjenigen Fällen, in welchen diese Unterstützungen

Digitized by Google

in Kur und Pflege bei eingetretener Erkrankung bestehen, nicht unerhebliche Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt. Da es nämlich der Natur der Sache nach nicht möglich ist, bei einer Krankenunterstützung auf gleiche Weise, wie bei einer sonstigen Armenunterstützung ein Maximum anzugeben, über welches hinaus keine Verbindlichkeit zur Erstattung der Heimathscommüne obliegt, so kann nicht wohl ein bestimmtes Maaß für die geltend zu machenden Ersatzansprüche gesetzlich angeordnet werden. Die Freiheit, welche deshalb den zur Unterstützung auswärtiger Armenkranken veranlaßten Communen bei Abfassung ihrer hierauf bezüglichen Rechnungen gelassen ist, führt in vielen Fällen zu einer Benachtheiligung der Heimathscommünen derselben. Denn die erstgedachten Communen lassen es oft wegen des Mangels eines eigenen Interesse an der gehörigen Aufsicht und Sparsamkeit fehlen, und wenn auch gegen die formelle Richtigkeit der schließlich aufgemachten Rechnungen nichts erinnert werden kann, so muß sich doch in vielen Fällen die Ueberzeugung aufdringen, daß die Kosten weit geringer ausgefallen sein würden, wenn die Commüne sie selbst hätte tragen sollen. Auch hat es nicht an Beispielen gefehlt, daß die Armencommünen bei Eingehung von Accorden mit Aerzten über die Behandlung der Armenkranken sich dadurch für die Behandlung ihrer eigenen Armen günstigere Bedingungen sichern, daß die Zahlung der taxmäßigen Gebühr für die auswärtigen Armenkranken ausdrücklich verabredet wird. Die Bestimmung, daß Kurkosten für auswärtige Armen nicht Gegenstand von Ersatzansprüchen der Communen gegen einander sein sollen, wird daher ohne Zweifel eine größere Sparsamkeit bei Aufwendung jener Kosten zur Folge haben. Auch scheinen vom rechtlichen Standpuncte aus einer solchen Bestimmung keine erhebliche Bedenklichkeiten entgegen zu stehen, da der Verlust, den die einzelnen Communen durch die Aufhebung des bisher ihnen zugestandenen Ersatzanspruches rücksichtlich solcher Kosten erleiden können, durch den gleichzeitigen Wegfall der gegenseitig ihnen obliegenden Ersatzverbindlichkeit im Wesentlichen ausgeglichen werden dürfte."

„Eine erhebliche Bedenklichkeit ist indessen gegen die Aufhebung jeder Ersatzverbindlichkeit aus der Erwägung zu entnehmen, daß die Communen, wenn sie in Zukunft für ihre eigene Rechnung ihnen unbeikommende Kranke verpflegen sollen, hierbei nicht immer mit aufopfernder Schonung zu verfahren geneigt sein dürften. Auch kann die Nichterstattung sämmtlicher in solchem Falle aufgewandter Kosten bei langwierigen Krankheiten wirklich zu einer großen Belästigung einzelner Communen führen, und dieser Umstand jene Besorgniß noch vermehren. Allein, unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist eben in dem Entwurf die Aufhebung der Ersatzverbindlichkeit auf diejenigen Kosten beschränkt, deren Aufwendung zunächst nicht von den Communevorstehern abhängt, und demgemäß sind von den Kosten, deren Erstattung der Heimathscommüne eines in einem anderen Armendistrict Erkrankten für die Verpflegung desselben obliegt, für die Zukunft nur der Arztlohn und die Kosten der Arzeneien ausgeschlossen. Dabei wird man auch um so mehr stehen bleiben können, als die bisher bemerkten Prägravationen fast in allen Fällen durch die Größe der Arzt- und Apothekerrechnungen herbeigeführt sind."

„Die weiteren Ausführungen werde ich bis zu den Verhandlungen aussetzen können."

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 17. (Schleswig, den 24. Juni). 1838.

In der elften Sitzung, am 15. Juni, zeigte der Präsident folgende eingegangene Sachen an:

I. Propositionen:

1) der Abgeordneten Sievers und Müller, daß in dem Amte Hütten die 5 Amtsgevollmächtigten künftig unmittelbar von allen pflugzähligen Eingesessenen, und zwar aus den Voll- und Halbhufnern gewählt werden mögten;
2) derselben, wegen Verwandlung der Fourageliefserung im Amte Hütten in die in den Erdbüchern von 1778 fest bestimmte Abgabe von 6 Rthlr. 20 ßl. Courant pr. Hufe;
3) des Abg. Müller, daß den militairpflichtigen Unterthanen erlaubt werden möge, beliebige dienstüchtige Stellvertreter zu stellen.

II. Petitionen:

1) der Bürger und Einwohner in Sonderburg, wegen Berücksichtigung einiger bei einer neuen Städteordnung in Betracht zu ziehenden Puncte;
2) der Bürger und Einwohner der Stadt Eckernförde, wegen Preßfreiheit;
3) derselben, betr. die Verfertigung der Montirungsstücke;
4) derselben, betr. die Fortsetzung der Altona-Kieler Chaussee über Eckernförde nach Schleswig;
5) derselben, betr. die Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein;
6) derselben, betr. das Steuerbewilligungsrecht und die Veränderung der Collegial- in eine Ministerial-Verwaltung;
7) mehrerer Erbpächter in den adl. Gütern Eckhof und Seekamp, wegen gleichmäßiger Vertheilung der Abgaben;
8) derselben, betr. eine Communalverfassung und gleichmäßige Vertheilung der Communallasten;
9) eines ungenannten Geistlichen, betr. die Stellung der Diaconen und deren Gleichstellung mit den Hauptpastoren in den Geschäften, dem Range und der Einnahme;
10) der Gravensteinschen Erbfestekäthner zu Laigaardholz und Fischbeckholz, betr. eine gleichmäßige Vertheilung der Abgaben, und namentlich der Grund- und Benutzungssteuer;
11) des Schullehrers Beck zu Feldstedsskov, Amts Tondern, daß Sr. Majestät dem Könige die Anlegung eines neuen Seminars widerrathen werden möge.

Digitized by Google

Zur Tagesordnung ſtand die Motivirung dreier Geſetzesentwürfe:

1) wegen der Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen;
2) wegen des Heirathens der von einer Armencommüne unterſtützten Perſonen; ſowie
3) wegen einer näheren Beſtimmung der Anſprüche der Armencommünen auf Erſatz proviſoriſch aufgewandter Verpflegungskoſten.

Nachdem der Königl. Commiſſarius die Motive des erſtgenannten Entwurfs vorgetragen hatte, richtete das Präſidium die Frage an die Verſammlung: ob zur Prüfung deſſelben eine Committee gewählt, oder ohne eine ſolche zur Vorberathung übergegangen werden ſolle? — Advocat Storm warf die Frage auf: ob, wenn keine Committee, und daher kein Berichterſtatter erwählt werden würde, auch dann jedes Mitglied in der Schlußberathung nur einmal ſprechen dürfe? Nach ſeiner Anſicht würde dies der Fall, und daher keine Gelegenheit ſein, etwanigen Einwendungen, die in der Schlußberathung gemacht würden, noch durch fernere Vorträge zu begegnen. — Der Königl. Commiſſarius antwortete: dies ſei richtig, in der Schlußberathung werde geſetzlich jedes Mitglied nur einmal reden dürfen. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg äußerte: wenn auch keine Committee und kein Berichterſtatter gewählt werden würde, ſo müßte doch in dieſem Falle jedes Mitglied in der Schlußberathung über jeden Entwurf einmal, mithin im Ganzen drei Mal ſprechen können. — Das Präſidium bemerkte, daß dies, wenn eine Committee gewählt werde, nach ſeiner Anſicht davon abhängen würde, ob ſie einen, oder drei Berichte erſtatten würde; daß es aber der Verſammlung freiſtehe, drei Committeen zu wählen, wodurch das fernere Verfahren geboten werden würde. — Die Verſammlung entſchied ſich hierauf für die Wahl einer Committee. — In Anleitung der ferneren Frage des Präſidii, ob die Wahl derſelben ausgeſetzt werden ſollte, bis die Motivirung der beiden anderen Geſetzesentwürfe Statt gefunden hätte? — bemerkte Etatsrath Henſen, daß die Gegenſtände der betreffenden Entwürfe ihm ſehr wichtig ſchienen, und daher die Wahl einer Committee für jeden Entwurf nöthig ſein dürfte; — worauf der Abg. Lorenzen von Hadersleben entgegnete, daß die Gegenſtände ſehr nahe verwandt wären, und die Wahl einer beſonderen Committee für jeden Entwurf ihm als wahre Zeitverſchleuderung erſcheinen würde. — Das Präſidium äußerte hiergegen: ihm ſchienen allerdings erhebliche Gründe für eine Trennung zu ſprechen; das Patent wegen der Alimentation naher Verwandten ſtehe mit dem Armenweſen nicht in unmittelbarer Berührung. — S. D. der Herzog von Auguſtenburg hielt es ebenfalls für wichtig, daß für jeden Entwurf eine Committee gewählt würde; die Erwägung der Entwürfe in den Verhandlungen, beſonders in der Schlußberathung, würde alsdann gründlicher geſchehen können; es bleibe der Verſammlung immer frei geſtellt, dieſelben Mitglieder in alle 3 Committeen zu wählen. — Der Abg. Lorenzen von Hadersleben äußerte darauf: die Erörterung der Frage, ob die Wahl der Committee ausgeſetzt werden ſolle, bis die Motivirung der beiden anderen Geſetzesentwürfe geſchehen ſei? widerſtreite der Geſchäftsordnung. Es handle ſich hier nur um die Erwählung einer Committee für den bereits motivirten Entwurf. — Der Herzog von Auguſtenburg erwiderte hierauf: Er habe die Bemerkung allgemein geſtellt und damit nur den Weg bezeichnen wollen, den man, wenn jetzt eine Committee erwählt werde, betreten könne, um zu dem Reſultate zu gelangen. — Das Präſidium ſtellte darauf die Frage: ſoll zur Prüfung des eben motivirten Geſetzesentwurfs eine beſondere Committee gewählt werden? — Die Verſammlung entſchied ſich für eine Committee und wählte darauf in dieſe den Paſtor Lorenzen mit 22, den Grafen zu Rantzau mit 13 und den Juſtizrath Dröhſe mit 10 Stimmen. Der Propſt Boyſen, auf den

Digitized by Google

ebenfalls 10 Stimmen gefallen waren, trat als jüngeres Mitglied zurück.

Der Königl. Commissarius motivirte hiernächst den Entwurf eines Patents, betr. die Heirathen der von einer Armencommüne unterstützten Personen. — Nachdem darauf die Versammlung sich für eine besondere Committee von 3 Mitgliedern zur Prüfung dieses Entwurfs entschieden hatte, wurden in dieselbe gewählt: der Graf zu Rantzau mit 28, der Justizrath Dröhse mit 26, und Pastor Lorenzen mit 25 Stimmen.

Endlich motivirte der Königl. Commissarius den Entwurf zu einem Patente, betr. eine nähere Bestimmung der Ansprüche der Armencommünen auf Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten. — Die Versammlung beschloß abermals die Wahl einer besonderen Committee von 3 Mitgliedern und wählte dazu: den Grafen zu Rantzau mit 30, den Pastor Lorenzen mit 29, und den Justizrath Dröhse mit 26 Stimmen.

Der Tagesordnung gemäß verlas nun der Abgeordnete Wehrje die von ihm eingebrachte Proposition, betr. die Abwässerung der Ländereien, welche folgender Maaßen lautet:

„Unterzeichneter ersucht die hochverehrliche Ständeversammlung, allerunterthänigst Seine Königl. Majestät um Vorlegung eines Entwurfs zu einem Gesetze bei der nächsten Versammlung der Provinzialstände für das Herzogthum Schleswig zu bitten, folgenden wesentlichen Inhalts:

„der eine Feldnachbar A ist schuldig, dem andren Feldnachbar B, der seine Ländereien nicht gehörig entwässern kann, als über die Ländereien des A., zu gestatten, daß derselbe (B) die nöthige Wasserleitung über seine (A) Grundstücke ziehe und auch selbige selbst rein halte, jedoch beides auf eine für den A möglichst unschädliche Weise. Jedoch ist B schuldig, den A, für den Landverlust wegen noch erst nicht existirender Gräben, so wie für sonstige etwanige Schäden und Kosten zu entschädigen. Alle etwanigen Streitigkeiten, wohin auch die Präliminarfrage gehört, ob nicht die Entwässerung sich vielleicht auf eine vortheilhaftere Art vermeiden lasse, z. B. durch Auffüllen, so wie auch Taxationen, sind durch 2 unpartheiische Männer auf jeder Seite, welche sich selbst vor entstandenem Streite den Obmann wählen, zu entscheiden, welche auch zu entscheiden haben, wenn A läugnet, daß das Wasser am passendsten über seine Ländereien geleitet werde. Dem B wird auch zu erlauben sein, die Wasserleitung, welche etwa noch über die Ländereien des C, D u. s. w. führt oder geführt werden muß, zu reinigen, oder auch nöthigenfalls neu anzulegen, wobei die obigen Bestimmungen gelten. Dieses Alles gilt nur für die Geest. Alle älteren Bestimmungen in dieser Rücksicht werden aufgehoben."

Der Proponent fügte zur Motivirung Folgendes hinzu:

„Es ist allgemein bekannt, daß stehendes Wasser den Ländereien nachtheilig und es daher nothwendig ist, dasselbe los zu werden. Wie dies zwischen benachbarten Ländereien geschehen solle und müsse, ob und wie der Besitzer des einen Landstücks von dem andern das Wasser entgegen nehmen solle und müsse, darüber fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung. Alles beruht auf Herkommen, beschränkt sich aber darauf, das Wasser entgegenzunehmen, verpflichtet jedoch Niemanden, selbst etwas vorzunehmen, um den höher liegenden Grundstücken das Wasser abzunehmen. Mir scheint ein desfälliges Gesetz daher unerläßlich nothwendig, wie denn auch bereits für Dänemark unterm 25. Juni 1790 ein solches Gesetz erlassen ist."

S. D. der Prinz von Augustenburg unterstützte die Proposition, trug auf die Wahl einer Committee an, und bemerkte dabei: gerade der Umstand, daß über die Entgegennahme des Wassers sich allge-

Digitized by Google

mehr eine Gewohnheit ausgebildet habe, liefere den Beweis, daß ein desfälliges Gesetz nothwendig sei. — Der Kammerherr von Ahlefeld meinte dagegen, daß das beantragte Gesetz nicht nothwendig sei, da nach seiner Erfahrung der eine Nachbar dem anderen das Wasser abnehmen müsse und auch die Gerichte so urtheilten. — Das Präsidium bemerkte: es sei wol nicht die Absicht des Proponenten, die bestehenden Gesetze über die Wasserlösungen und Entwässerungen zu beschränken, sondern eine Erweiterung derselben zu bewirken. Wenn es auch bisher gebräuchlich gewesen sei, daß der eine Nachbar dem andern das nach der natürlichen Lage abfließende Wasser abnehmen müsse, so habe es doch durchaus an einer Verpflichtung gefehlt, desfällige Vorkehrungen zu treffen, oder auch nur dieselben zu dulden, wo nicht Vertrag oder Herkommen etwas Anderes geboten hätten; der Proponent wünsche nun, daß das, was bisher Ausnahme gewesen sei, zur Regel erhoben werden möge. — Der Geheimeconferenzrath v. Ahlefeld äußerte noch: Wie einmal der Wasserlauf seinen Gang habe, so müsse der Nachbar das Wasser desselben entgegen nehmen, und er finde es wünschenswerth, daß dies Verhältniß gesetzlich geordnet werde. — Die Versammlung beschloß darauf durch Stimmenmehrheit die Wahl einer Committee von 3 Mitgliedern, in welche gewählt wurden: der Abg. Wehrje mit 36, S. D. der Prinz von Augustenburg mit 23, und der Landmesser Paulsen mit 18 Stimmen.

Der ferneren Tagesordnung gemäß motivirte endlich noch der Abg. Hansen die von ihm gestellte Proposition, betr. die Vermagschiftungen, welche so lautet:

„Der Abgeordnete des neunten ländlichen Wahldistricts erlaubt sich, der verehrlichen Schleswigschen Ständeversammlung den Vorschlag zu machen, bei Sr. Königlichen Majestät folgende Gesetzbestimmung in Antrag zu stellen:

daß es in Zukunft gestattet sein solle, Ländereien, welche der Amtsjurisdiction unterworfen sind, mit solchen Ländereien, die unter anderen Jurisdictionen stehen, unter Umlegung der Jurisdictionsverhältnisse zu vertauschen, (vermagschiften)."

Zur Motivirung der Proposition trug der Proponent Folgendes vor:

„Der Gegenstand, den die jetzt von mir zu motivirende Proposition betrifft, hat eine große Wichtigkeit für viele der kleineren Landbesitzer im Herzogthum Schleswig, namentlich auch für meine Committenten, und ich trage daher kein Bedenken, die Aufmerksamkeit der Versammlung auf denselben hinzulenken. Zugleich habe ich mich auch zur Stellung dieser Proposition besonders um deswillen aufgefordert gefühlt, weil nach meinem Dafürhalten in solchen Sachen mehr, als in manchen andern, die Möglichkeit der Erfüllung unserer Wünsche vorhanden ist."

„Mein Vorschlag betrifft einen Uebelstand, der in solchen Landdistricten, in denen adelige und andere exemte Grundstücke mit Königlichen Amts-Ländereien melirt liegen, — und dies kommt bekanntlich in unserem Lande sehr häufig vor, — besonders hart empfunden wird. In früheren Zeiten, bis vor etwa 15 Jahren, konnten Königl. Ländereien und Ländereien anderer Jurisdictionen immer dergestalt mit einander getauscht werden, daß die Jurisdictionsverhältnisse gewechselt, und jeder der beiden Contrahenten das neu erworbene Land in gleicher Qualität besaß, welche seine vertauschten Ländereien gehabt hatten. Die Genehmigung solcher Landumtauschungen ertheilte damals wegen des Königl. Antheils das Amthaus, wie bei allen Umtauschungen von Ländereien beiderseits Königl. Jurisdiction. Späterhin ward die Einwilligung der Königl. Rentekammer zu dieser Art von Landumtauschungen, gewöhnlich Vermagschiftungen genannt, zum Erforderniß gemacht. Die Königl. Rentekammer stellte aber den Grundsatz auf, daß Vermagschiftungen zwischen Ländereien von einerseits Amts- und andererseits

Digitized by Google

fremder Jurisdiction nur dergestalt zulässig wären, daß jedes Grundstück seine bisherigen Jurisdictionsverhältnisse behielte. Dieser Grundsatz ist meines Wissens in keinem Gesetz ausgesprochen, wird aber tagtäglich gehandhabt. Hierin liegt eine große Beläſtigung des Landbaues. Ein Jeder weiß, wie wichtig die Arrondirung einer Landstelle ist, und wie sehr ein Grundstück dadurch an Werth gewinnt, daß es dem Hofe, von welchem aus es bewirthschaftet werden soll, nahe gerückt wird. Ein nahe gelegenes Grundstück hat oft den doppelten Werth eines entfernteren. Hierin gründet sich der große Werth der Vermagschiftungen, und diese sind um so häufiger erforderlich, je weniger man in unserem Lande bei Auftheilung der ehemaligen Feldgemeinschaft darauf bedacht gewesen ist, den einzelnen Interessenten ihre Ländereien an einer Stelle anzuweisen, und durch Ausbau aus den Dörfern es möglich zu machen, daß Jeder sein Land gewissermaaßen vor der Thür habe. Der Nutzen der Vermagschiftungen wird aber durch das bezeichnete Verfahren der Königlichen Rentekammer gar sehr geschmälert, indem die vielen Verwickelungen, zu denen dasselbe führt, oft von den Umtauschungen gänzlich abschrecken. Wenn bei dem jetzigen Zustande ein Königlicher Hufner und ein adeliger Hufner kleine Landtheile gegen einander umzutauschen wünschen, um sich dadurch den Betrieb ihrer Landstellen gegenseitig zu erleichtern, so muß der adelige Hufner wegen des kleinen Landtheils, den er von der Königlichen Hufe erhält, fortwährend im Nexus dieser Hufe bleiben, und zu allen Steuern und Lasten der Hufe pro rata concurriren, ein Verhältniß, welches wiederum die Errichtung eines Vermessungsinstruments über die ganze Hufe und einer Auseinandersetzungsacte erforderlich macht. Ebenso verbleibt dann der Königliche Hufner im Nexus der adeligen Landstelle, wegen des aus dieser erhaltenen Antheils. Es leuchtet ein, daß durch solche Weiterungen der Wunsch einer Vermagschiftung sehr häufig verleidet und jedenfalls der durch die Vermagschiftung erzielte Vortheil sehr verkümmert wird. Zu dem von der Königl. Rentekammer beobachteten Verfahren scheint mir auch allganz kein Grund vorhanden sein zu können, da für den gleichen Werth der vertauschten Grundstücke durch die der Vermagschiftung stets vorangehende Vermessung und Bonitirung hinreichend gesorgt ist. Dessen ungeachtet versagt die Königl. Rentekammer selbst in den allereinleuchtendsten Fällen den Consens zu einer solchen Vermagschiftung, und es ist unter diesen Umständen zu befürchten, daß man in der nächsten Zukunft bei ungenügender Controle die gesetzlichen Bestimmungen, welche den Consens der Königl. Rentekammer erforderlich machen, gänzlich unbeachtet lassen werde; ein neuer Uebelstand, der mit der Zeit zu großer Verwirrung führen muß."

„Dies wird hinreichend sein, um die hochverehrliche Versammlung von der Wichtigkeit und Dringlichkeit meines Vorschlages zu überzeugen; für jetzt erlaube ich mir nur, auf Erwählung einer Committee zur Erwägung desselben anzutragen."

Die Versammlung beschloß eine Committee von 3 Mitgliedern und wählte in dieselbe: den Proponenten mit 37, den Gerichtshalter Jaspersen mit 15 und den Landmesser Paulsen mit 13 Stimmen.

Verhandlungen über die beiden Gesetzentwürfe in Betreff der Feueraffecuranzanstalten.

(S. die Motive S. 29—34; vgl. auch S. 38 und 39, 103, 104 und 120). Berichterstatter war der Abg. Wehtje.

Die Entwürfe lauten folgendermaaßen:

I. Entwurf zu einem Patent, enthaltend ein Verbot der Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranzanstalten, welche nicht landesherrlich concessionirt sind.

„Von Unsern getreuen Provinzialständen des Herzogthums Holstein sind Uns die Nachtheile allerunter-

Digitized by Google

thänigst vorgestellt, welche die bis jetzt zugelassenen Versicherungen gegen Feuersgefahr in auswärtigen Assecuranzcompagnien nach sich gezogen haben. In dieser Veranlassung haben Wir die Mittel Landesväterlich erwogen, durch welche solchen Nachtheilen begegnet werden kann, ohne Unsere lieben und getreuen Unterthanen in der Art und Weise der Versicherung ihres beweglichen Eigenthums gegen Feuersgefahr unnöthig zu beschränken. Da Wir die Benutzung auswärtiger Assecuranzcompagnien ohne eine angemessene Controlle im Interesse Unserer Unterthanen ferner nicht gestatten können, eine solche Controlle auch unerläßlich ist, um die in Unserer Verordnung vom heutigen Dato für die inländischen Special-Feuer-Versicherungs-Vereine und Gilden, rücksichtlich ihrer Statute, Artikel und Beliebungen gegebenen Vorschriften in ihrem ganzen Umfange zur Ausübung zu bringen, so haben Wir, nach eingezogenem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, Folgendes anzuordnen und festzusetzen Uns Allerhöchst bewogen gefunden."

§ 1.

„Den auswärtigen Assecuranzcompagnien ist es ferner nicht gestattet, Versicherungen gegen Feuersgefahr in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein zu übernehmen, wenn ihnen nicht zu diesem Behuf von Uns eine Concession ertheilt ist; und Unseren Unterthanen ist es untersagt, bei auswärtigen, nicht concessionirten Assecuranzanstalten versichern zu lassen."

§ 2.

„Wer im Auftrage einer auswärtigen, nicht concessionirten Assecuranz-Anstalt, Versicherungen mit Unseren Unterthanen schließt, verfällt in eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Brüche von 200 bis 500 Rbth., welche an die Brandkasse des Districts, in welchem der Versicherte wohnt, zu erlegen ist. Der Versicherte verliert alle Ansprüche auf Entschädigung aus inländischen Mobiliar-Versicherungs-Anstalten, und hat überdem eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Brüche von 10 bis 100 Rbth. verwirkt, die gleichfalls der Districtsbrandkasse seines Wohnorts zufließt."

§ 3.

„Die Commissioniare derjenigen auswärtigen Versicherungs-Anstalten, welchen Wir eine Concession ertheilt haben, müssen sich bei der Obrigkeit ihres Wohnorts in dieser Eigenschaft legitimiren. Von jeder Versicherung, welche sie übernehmen, haben sie dem Branddirector oder dem als Branddirector fungirenden Officialen des Districts, in welchem der Versicherte wohnt, bei Vermeidung einer Brüche von 20 Rbth. sowohl über die versicherten Gegenstände, als über den Betrag der gezeichneten Versicherungssumme sofort eine Anzeige zu machen. Auch dürfen sie, bei Vermeidung einer gleichen Brüche, an den Versicherten für den Fall eines Brandschadens keine Zahlung der Versicherungssumme eher leisten, als bis ihnen von dem beikommenden Districts-Branddirector, oder dem als Branddirector fungirenden Officialen eine Mittheilung über den Brandfall, die Größe des durch denselben veranlaßten Schadens und die etwanigen sonstigen Assecuranzforderungen des Versicherten gemacht worden ist."

§ 4.

„Die Vorschriften dieses Patents leiden auf die zur Zeit der Publication desselben bereits genommenen und noch nicht abgelaufenen Versicherungen bei auswärtigen, nicht concessionirten Assecuranz-Anstalten keine Anwendung."

II. Entwurf zu einer Verordnung, enthaltend die Vorschriften, welche von den Special-Feuerversicherungs-Vereinen und Gilden rücksichtlich ihrer Statute, Artikel und Beliebungen zu beobachten sind.

„Um den nachtheiligen Folgen zu begegnen, welche sich aus der mangelhaften und unangemessenen Ein-

Digitized by Google

richtung mehrerer Special-Feuer-Versicherungs-Vereine und Gilden in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein ergeben haben, und zugleich Unseren lieben und getreuen Unterthanen die Unterstützung zu erhalten, welche ihnen solche Vereine und Gilden in Fällen des Verlustes an ihrem beweglichen Eigenthum durch Feuersbrünste gewähren, haben Wir es erforderlich geachtet, die Normen festzusetzen, an welche die erwähnten Vereine und Gilden rücksichtlich ihrer Statute, Artikel und Beliebungen gebunden sein sollen, und dadurch die Zweckmäßigkeit solcher Einrichtungen im Interesse Unserer Unterthanen möglichst zu sichern, zugleich aber auch die in dieser Beziehung erforderliche Controlle anzuordnen."

„Nachdem Wir hierüber das Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände Unseres Herzogthums Schleswig und Unseres Herzogthums Holstein eingezogen haben, ordnen und befehlen Wir daher, wie folgt:

§ 1.

„Den Mobilien- Frucht- Vieh- und anderen, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bereits vorhandenen oder künftig entstehenden Special-Feuer-Versicherungs-Vereinen und Gilden für bewegliche Güter bleibt es fernerhin überlassen, durch Statute, Artikel und Beliebungen ihre Verfassung und Organisation zu regeln und zu bestimmen, jedoch unter der Modification, daß hinsichtlich der in den gedachten Gilden und Vereinen stattfindenden Feuerassecuranz, so wie der bei Brandfällen eintretenden gegenseitigen Hülfsleistung und Unterstützung, in den Brandkassendistricten der Aemter und Landschaften, folgende Regeln allgemein zur Anwendung zu bringen sind."

§ 2.

„In den Statuten und Beliebungen solcher Vereine und Gilden, die nur für einen gewissen District oder für mehrere bestimmte Districte Gültigkeit und Wirksamkeit haben können, sind diese Districte genau zu bezeichnen. Die Aufnahme von Interessenten, welche nicht in den solchergestalt bezeichneten Districten Wohnungen haben, in denen sich Gegenstände der Versicherung befinden, ist unzulässig."

§ 3.

„Die Versicherung des nämlichen Mobiliar-Vermögens bei mehreren Vereinen und einheimischen oder landesherrlich concessionirten fremden Versicherungs-Anstalten kann zwar jedem Interessenten freigelassen werden, jedoch mit der Beschränkung, daß für jeden eine Gesammtheit bildenden Theil dieses Vermögens, wie Früchte, Vieh, Meubeln ꝛc. nur bei Einem Vereine oder Einer Anstalt Versicherung genommen werden darf."

§ 4.

„Vor der Aufnahme eines Interessenten ist in jeder Feuerversicherungsgilde, nach den in den einzelnen Statuten von den Assecuranzvereinen näher zu bestimmenden Normen, eine Gütereinschauung vorzunehmen, und nach selbiger die Assecuranzsumme der nicht anderweitig bereits versicherten Güter festzusetzen. Wie der Aufzunehmende sofort, und ohne erst eine desfällige Aufforderung abzuwarten, bei Vermeidung der Nichtigkeit seiner Aufnahme in den Verein, gewissenhaft anzugeben hat, ob er bereits bei anderen Vereinen oder Anstalten Versicherungen für einzelne Theile seines Mobiliar-Vermögens, und auf welche Summe habe zeichnen lassen, so sind auch durch die Gilden Nachrichten darüber einzuziehen. Bei der Einzeichnung in die Gildebücher ist zugleich anzuführen, ob und welche sonstige Assecuranzen von dem Interessenten bei seiner Aufnahme in den Verein angegeben worden."

„An jedem Gildetage ist das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Innung nebst den Summen, zu welchen sie eingezeichnet stehen, und der von ihnen bei der Reception über anderweitige Versicherungen beschafften Angaben öffentlich zu verlesen."

Digitized by Google

§ 5.

„Die Vorsteher oder Schaumänner der Gilden haben bei sämmtlichen Gildeinteressenten, nach bestimmten Zeiträumen, oder so oft sie es in einzelnen Fällen für erforderlich halten, und die Versicherten es wegen etwaniger, mit den versicherten Gegenständen vorgegangenen Veränderungen verlangen, eine Nachschauung anzustellen, um eine Controlle darüber zu führen, daß der Werth der Assecuranz-Objecte der Versicherungssumme ferner entspreche. Es kann dem pflichtmäßigen Ermessen der Gilde-Officialen überlassen bleiben, nach dem Ergebniß dieser Schauungen die Assecuranzsummen zu verringern, oder den Interessenten ganz von dem Vereine auszuschließen."

„Die nähere Bestimmung über Art und Weise dieser, auch ohne eigentliche Taxation und Aufnahme eines förmlichen Inventarii, zulässigen Untersuchung des Güter-Bestandes bei der Ein- und Nachschauung, so wie über die etwa für diese Geschäfte den Vorstehern und Schaumännern zu ertheilenden Vergütungen und die nach Maaßgabe der Entfernungen zu normirenden Wege- und Meilengelder, bleibt den statutarischen Anordnungen der einzelnen Vereine überlassen."

§ 6.

„Nach einem Brandfalle hat der Branddirector die von ihm über die Entstehung desselben sofort vorzunehmende polizeiliche Untersuchung zugleich durch Anstellung geeigneter Vernehmungen auch auf die Ermittelung des Umstandes auszudehnen, ob die Hausbewohner ihre Mobilien und Moventien versichert haben, in welchen Gilden und zu welchen Summen; ferner ob vor dem Brande eine verdächtige Entfernung versicherter Gegenstände oder nachher eine Verheimlichung geretteter Sachen stattgehabt. Ergiebt sich, daß die Hausbewohner in Versicherungsanstalten interessirt sind, so hat der Branddirector sofort entweder selbst oder durch die Brandaufseher ein Verzeichniß der geretteten Sachen anzufertigen oder aufnehmen zu lassen, damit eine möglichst genaue, den betheiligten Gilden und Versicherungsanstalten auf näheren Antrag unentgeltlich mitzutheilende Nachricht über den Bestand der geretteten oder der unbeschädigten Sachen auf dem Branddirectorat vorhanden sei."

„Der Eigenthümer hat möglichst dafür zu sorgen, daß die geretteten Sachen zur Stelle bleiben und ist darauf mittelst Handschlags zu verpflichten; auch ist den Brandaufsehern in Betreff dieser Sachen eine polizeiliche Aufsicht zu übertragen."

§ 7.

„Der von einem Brandschaden betroffene Eigenthümer versicherter Sachen hat, falls nicht schon bei der gedachten polizeilichen Untersuchung die desfälligen Angaben gehörig zu Protocoll gekommen, innerhalb 3 Tage nach stattgehabtem Brandfall auf dem Districts-branddirectorat anzuzeigen, an welche Gilden und Assecuranzcompagnien und auf welche Summe er Entschädigungsanforderungen zu machen habe; später beschaffte Angaben sind nicht zu berücksichtigen."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 18. (Schleswig, den 25. Juni). **1838.**

Verhandlungen über die beiden Gesetzentwürfe in Betreff der Feuerassecuranzanstalten.

(Fortsetzung).

„Das Branddirectorat muß darauf den Vorstehern der betheiligten Gilden, so wie den Commissionairen der Assecuranzcompagnien, bei denen die Einschreibung erfolgt ist, nebst einer Anzeige über den Brandfall zugleich eine Mittheilung der von dem Brandbeschädigten über seine sämmtlichen Assecuranzforderungen beschafften Angaben zukommen lassen, damit die Versicherungs-Vereine ihre etwanigen Gerechtsame, vornehmlich wegen der gleichzeitigen Assecuranzen (§ 3), gehörig wahrnehmen können."

„Weder die in den Aemtern und Landschaften, den adeligen und klösterlichen Districten und den Städten bestehenden Gilden, noch die allgemeinen Landes-Assecuranzanstalten dürfen, ehe und bevor ihnen eine solche Anzeige des Districtsbranddirectorats zugekommen, eine Zahlung an die Assecuraten leisten, noch eine Umsammlung in Betreff der ihnen etwa zu entrichtenden Entschädigungsgelder in der Gilde gestatten. Dem Branddirectorat ist für die Besorgung dieser Geschäfte von den Gilde-Interessenten und Police-Inhabern eine Gebühr von 1 Rbthlr. 58 rbßl. (1 Rthlr. v. Crt.) sowie 51 rbßl. (16 ßl. v. Crt.) für jede an Gilden und Assecuranz-Compagnien hiernach zu beschaffende Anzeige, jedoch weder Schreibgelder noch sonstige Vergütungen zu entrichten."

§ 8.

„Da dem Versicherten nur der Schade zu ersetzen ist, den er durch eine Feuersbrunst erlitten hat, so ist die Ersatz-Summe unter Berücksichtigung der Angabe der zu vergütenden Gegenstände und der Schätzung der geretteten Sachen, (§ 5.) nicht minder unter Veranschlagung der dem Versicherten etwa statutenmäßig zukommenden Naturalleistungen zu ermitteln, wobei jedoch die lediglich zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude bestimmten Lieferungen und Dienste nicht in Betracht zu ziehen sind."

„Die Feststellung und Normirung der rücksichtlich der Ermittelung der Schaden- und Ersatzsumme, so wie bei der betreffenden Auseinandersetzung zwischen der Gilde und den Interessenten, und bei etwa entstehenden Differenzen zu beobachtenden Verfahrens, zur Regel dienenden, in die Artikel aufzunehmenden Grundsätze bleibt den statutarischen Bestimmungen der Gilden und Vereine überlassen."

§ 9.

„Alle nach den vorstehenden Anordnungen den Branddirectoren überwiesene Geschäfte, Befugnisse und

Digitized by Google

Pflichten sind in den Districten, in welchen keine Branddirectoren fungiren, von denjenigen Staats- oder Communalbeamten, welchen die Leitung der nach einem Brandfall anzustellenden polizeilichen Untersuchung übertragen ist, gehörig wahrzunehmen und auszuüben."

§ 10.

„Die Artikel und Gilderollen sämmtlicher in den Brandkassendistricten der Aemter und Landschaften bereits vorhandener, oder künftig entstehender Privatfeuerversicherungs-Vereine, sowie die demnächst etwa diesen Statuten hinzugefügten Abänderungs- und Zusatzartikel sind ohne Ausnahme von den Gilde-Vorstehern im Original und einer Abschrift bei den Districts-Oberbeamten einzureichen; welchen es alsdann obliegt, eine Controlle über die gehörige Beobachtung der hinsichtlich der Organisation der Gilden vorgeschriebenen allgemeinen Regeln zu führen, wegen Abstellung etwaniger gesetz- und ordnungswidriger Bestimmungen das Erforderliche wahrzunehmen, die für zulässig erkannten Artikel aber unter Hinzufügung der Namensunterschrift mit einem Producto zu versehen."

„Für diese Durchsicht und Beglaubigung der Gilde-Artikel ist den Oberbeamten von den Versicherungsvereinen eine Gebühr von 4 Rbthlr., für die später imperirte Bestätigung einzelner Veränderungs- und Zusatzartikel jedesmal 2 Rbthlr. zu entrichten. Die Abschrift der Artikel verbleibt in dem Archive des Oberbeamten."

„Diejenigen Gildevorsteher, welche auf nicht gehörig producirte und dergestalt von den Districts-Oberbeamten nicht für zulässig erklärte Artikel fungiren, sind mit einer aus eigenem Vermögen an die Orts-Armencasse zu entrichtenden Brüche von 16 bis 32 Rbthlr. zu bestrafen."

§ 11.

„Auf die Mobiliengilden und kleineren Assecuranzvereine in Städten, sowie in adeligen und klösterlichen Districten, welche dem Amts- und Landschaftlichen Brandkassenverbande nicht beigetreten, sind die in den vorstehenden §§ 2. 3. 4 und 5 hinsichtlich der allgemeinen Organisation der gedachten Vereine angeordneten Bestimmungen in gleicher Weise anzuwenden, und daher die Artikel und Statute respective den Magistraten und den klösterlichen und adeligen Gutsobrigkeiten zur Durchsicht und Approbation vorzulegen, wofür die im § 10 gedachte Gebühr zu entrichten ist."

Ueber die eben angeführten beiden Entwürfe im Allgemeinen enthält der Committeebericht im Eingange folgende Aeußerung:

„Der Ausschuß kann nicht umhin, zu bemerken, daß er, und gewiß auch die ganze Versammlung, vollkommen mit dem Zwecke der vorliegenden beiden Gesetzesvorschläge einverstanden ist. Derselbe ist nämlich kein anderer, als zu verhüten, daß, so viel möglich, kein Schleswig-Holsteiner durch eine ihn betreffende Feuersbrunst Vortheil haben könne, und zugleich ihm die Unterstützung in betroffenen Verlüsten für möglichst geringe Kosten zu sichern. Der Ausschuß ist auch im Ganzen rücksichtlich der vorgeschlagenen Mittel zu diesem Zwecke mit den Gesetzesvorschlägen einverstanden." — Bei der Vorberathung äußerte S. D. der Herzog von Augustenburg: Da die Brandversicherungsgilden Privatanstalten seien, so scheine es ihm an genügender Veranlassung zu fehlen, denselben dergleichen Befehle zu ertheilen, wie die Entwürfe sie enthielten. Wenn Jemand mit den Einrichtungen einer Gilde, deren Interessent er sei, nicht zufrieden sei, so könne er austreten. Die Regierung habe nicht zu bestimmen, unter welchen Bedingungen solche Privatgesellschaften einzurichten seien, und unter welchen Bedingungen man an denselben Theil nehmen dürfe. — Der Königl. Commissarius entgegnete: Die Antwort hierauf sei in der von ihm vorgetragenen Motivirung enthalten. Es sei genügende Veranlassung zu beiden Gesetzentwürfen vorhanden. Die Mobiliengilden seien bisher ohne gehörige Controle gewesen, und dies habe zur Folge gehabt, daß bei Brandschäden die Beschädigten oft nicht bloß Ersatz ihres Verlustes, sondern dreifachen, ja sogar zehnfachen Gewinn erlangt

Digitized by Google

hätten, wodurch denn Brandstiftungen veranlaßt wären. Unter solchen Umständen sei es nicht allein Recht, sondern auch Pflicht, ja Nothwendigkeit, daß der Staat den gedachten Uebelständen zuvorkomme. Uebrigens solle auch nach den Entwürfen der Autonomie der Versicherungsanstalten so viel Freiheit wie möglich verbleiben, welches auch vom Ausschusse anerkannt sei. — Der Herzog von Augustenburg bemerkte hiergegen: Nachtheilige Einrichtungen bei den Gilden würden diese vorkommenden Falles schon selbst abändern. Durch die Einmischung der Regierung, und namentlich durch die vorliegenden Entwürfe, werde den Nachtheilen ebensowenig vorgebeugt werden, als solches durch die Verordnungen in Betreff der allgemeinen Brandkasse für die Königlichen Landdistricte geschehen sei; ungeachtet dieser Verordnungen seien die Klagen über Brandschäden doch häufig. In seinem Branddistricte sei in mehreren Jahren kein Brandschade entstanden; gleichwohl aber habe derselbe vielfältig zu anderen Brandschäden contribuiren müssen. — Der Königl. Commissarius erwiderte: Ob die im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen ausreichend seien, könne nur die Zukunft lehren; ihre Zweckmäßigkeit aber sei von Allen, welche mit den hier in Betracht kommenden Verhältnissen vertraut wären, anerkannt. Den Uebelständen, deren der durchlauchtige Inhaber der Virilstimme erwähnt habe, solle gerade durch die Entwürfe abgeholfen werden; daß in dieser Hinsicht etwas geschehen müsse, könne nicht bezweifelt werden. — Justizrath Dröhse bemerkte: die Regierung könne nicht durch einzelne Mißbräuche zur Erlassung allgemeiner Vorschriften bewogen werden. — Derselben Ansicht war S. D. der Herzog, indem er ferner anführte: Seien einzelne Unzuträglichkeiten vorhanden, so müsse allerdings auf deren Abstellung Bedacht genommen, aber deshalb nicht gleich das Mittel allgemeiner Vorschriften ergriffen werden, die oft auf das Einzelne nicht paßten. Er stimme durchaus gegen die Entwürfe und gegen jeden Eingriff in die Privatrechte. In unserm Lande sei die Einmischung der Regierung allgemeines Princip, und daraus entstehe die unglückliche Folge, daß Privatvereine zu allgemein nützlichen Zwecken nicht zu Stande kommen könnten. — Der Berichterstatter äußerte: Wenn nicht das Herzogthum Schleswig mit Holstein in einem Brandvereine wäre, so würde er dem Vorredner beistimmen. In Holstein aber seien die Brandfälle gar zu häufig, als daß sie nicht daselbst in einer verkehrten Einrichtung ihren Grund haben sollten, und deshalb halte er die geringe Controle, welche in den Entwürfen vorgeschrieben werde, für nothwendig, finde darin auch keine ungebührliche Beschränkung. — Der Herzog von Augustenburg erwiderte: Man müsse die Gründe untersuchen, auf welchen die nachtheiligen Folgen beruhen, um alsdann die gehörigen Bestimmungen zu treffen, nicht aber ohne Weiteres allgemeine Vorschriften ertheilen. — Der Königl. Commissarius erwiderte hierauf: Es finde hier keine Einmischung der Regierung in Privatrechte Statt, die nicht von der Nothwendigkeit geboten wäre. Der durchlauchtigste Inhaber der Virilstimme habe wohl nicht geruht, den von ihm vorgetragenen Motiven irgend eine Aufmerksamkeit zu schenken, denn da sei die Nothwendigkeit der vorgelegten Entwürfe nachgewiesen, und auf die desfälligen Anführungen sei nicht geantwortet. Allerdings müsse vor Erlassung von Vorschriften eine Untersuchung Statt finden; — die habe auch hier Statt gefunden, und zwar die sorgfältigste, und diese eben habe die Entwürfe veranlaßt. Die genaueste Prüfung habe nämlich ergeben, daß Brandbeschädigte weit über ihren Verlust hinaus Gewinn gemacht hätten; durch diese Möglichkeit seien Brandstiftungen, und Unglücksfälle für das ganze Land herbeigeführt. Diesem solle nun für die Zukunft vorgebeugt werden, und zu dem Zweck sei die Hauptbestimmung der Entwürfe die, daß bei Feuerversicherungen nur das Verlorene erstattet werden solle; die übrigen Vorschriften seien nur auf die Sicherstellung der Ausführung dieser Bestimmung gerichtet, und ordneten

dafür eine Controle an. Die Zahl der Brandfälle würde, wenn die Entwürfe zur Ausführung kämen, viel geringer werden. — Justizrath Dröhse erklärte: der Vortrag Sr. D. des Herzogs sei ihm aus der Seele gesprochen. Bestimmungen für Holstein seien an sich nicht auch auf Schleswig anwendbar, und die Mobiliengilden bezweckten nicht nur Erstattung des Hauptstuhls, sondern auch den Beschädigten durch vollen Ersatz wieder aufzuhelfen. — S. D. der Prinz von Augustenburg äußerte: die vorgelegten Entwürfe gingen dahin, den Einwohnern der Landdistricte die Verpflichtung aufzulegen, die Mobilien ebenso bei einer bestimmten Gilde versichern zu lassen, wie die Immobilien bei allgemeinen Brandkassen.

Am Tage der Schlußberathung, jedoch vor Eröffnung derselben, zeigte der Präsident an, daß von dem durchlauchtigen Abg. für Eckernförde ein nachträgliches Amendement eingegangen sei,

> daß die Erlassung des Patents wegen der auswärtigen Assecuranzanstalten, Sr. Königl. Majestät gänzlich widerrathen werden möge.

Dabei bemerkte der Präsident: Was das Formelle dieses Amendements betreffe, so sei dasselbe nach seiner Ueberzeugung als verspätet zu betrachten, weil es erst nach der Vorberathung gestellt sei. Nach der Bro. v. 15. Mai 1834 sollten die Amendements bei der Vorberathung in Vorschlag gebracht werden, und dies sei bei einer deliberirenden Versammlung auch erforderlich. Hier kommt es nämlich vor allen Dingen darauf an, daß jedes Mitglied von den zur Berathung kommenden Vorschlägen im Voraus unterrichtet sei, um sich gehörig darauf vorbereiten und die Gründe für und wider vorbringen zu können, was nicht wohl möglich wäre, wenn die Vorschläge erst bei der Schlußberathung zur Kunde der Versammlung gelangten. Den Gegenstand des Amendements betreffend sei er der Meinung, daß eigentlich kein Amendement nöthig sei, um die Ansicht des durchlauchtigen Herrn Abgeordneten geltend zu machen und eine Abstimmung darüber herbeizuführen. Denn die Committee habe in ihrem Berichte ihre Ueberzeugung von der Nützlichkeit des fraglichen Patents ausgesprochen und darauf angetragen, daß die Ständeversammlung die Erlassung desselben, mit einigen Abänderungen, anrathen möge; über diesen Antrag der Committee, welchem das Amendement directe entgegengesetzt sei, werde ohnehin eine Abstimmung Statt finden. — Der Prinz von Augustenburg erklärte: bei der Stellung seines Amendements habe er sich nach Vorgängen in der vorigen Diät gerichtet; damals seien öfter nachträglich Amendements gestellt worden. Dies Factum sei ihm auf desfällige Erkundigung vom Secretariat bestätigt, und er habe um so weniger gegen die Verordnung vom 15. Mai 1834 zu verstoßen geglaubt, als diese doch schon vielfältig, auch in dieser Diät, Abänderungen erfahren habe. In mehreren Fällen sei namentlich der § 50 dieser Verordnung, wornach allein der Präsident den Geschäftsgang zu leiten habe, unbeachtet gelassen, indem der Königl. Commissarius oft in dieser Hinsicht Bemerkungen gemacht habe, die nur dem Präsidenten zugestanden hätten. Uebrigens könne das Präsidium ja nach § 75 der Verordnung die Frage nach eigenem Gutfinden stellen. — Der Präsident erwiderte hierauf: die Vorgänge in der letzten Diät könnten, insofern sie nicht mit den Worten der Verordnung übereinstimmten, jetzt nicht zur Regel dienen. Bereits in dieser Diät sei der Fall vorgekommen, daß ein Mitglied der Versammlung ein Amendement, dessen bei der Vorberathung nicht erwähnt worden, nachträglich gestellt habe; dies Amendement sei eben deshalb als verspätet angesehen und aus diesem formellen Grunde zurückgenommen worden. — Der Königl. Commissarius wies auf den § 70 der Verordnung hin, wo es ausdrücklich heiße, daß bei der vorläufigen Berathung jedes Mitglied Abänderungen und Zusätze in Vorschlag bringen könne, welche dann mit zu berathen seien, und bemerkte ferner: Was nicht auf dem Wege des Amendements bei der Vorberathung wenigstens angedeutet worden

Digitized by Google

sei, das könne auch bei der Schlußberathung nicht zu einem Amendement erhoben und zur Abstimmung gebracht werden. Der Zweck der Vorberathung würde sonst vereitelt und eine gehörige Vorbereitung der Mitglieder unmöglich gemacht werden. Es liege im Interesse der Versammlung, daß man sich strenge nach dem Gesetze richte. Hinsichtlich des ihm gemachten Vorwurfs sei er vollkommen beruhigt; er habe nie auf eine ungesetzliche Weise in den Geschäftsgang eingegriffen, wie ihm dies das Präsidium, sowohl der vorigen als der jetzigen Diät, bezeugen müsse. Nach dem Gesetze sei er aber berechtigt, bei Vorgängen, die nach seiner Ansicht dahin führen könnten, daß dem Gesetze nicht entsprochen werde, Bemerkungen zu machen. Uebrigens erinnere er nicht, daß in der letzten Diät, hinsichtlich der Amendementsstellung, Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes vorgekommen wären. Jedes Gedächtniß, auch das seinige, könne zwar trügen; er meine aber, daß damals immer nur ein Amendement bei der Schlußberathung zugelassen sei, wenn es bei der Vorberathung angedeutet worden. Dies sei auch zweckmäßig, damit Jeder bei der Schlußberathung und Abstimmung gehörig vorbereitet sein könne. Er sei darin keinesweges mit dem Präsidio einverstanden, daß ein Vorschlag, der in der Vorberathung nicht gemacht sei, zur Abstimmung kommen könne. — S. D. der Herzog von Augustenburg äußerte: In Ansehung der Unzulässigkeit solcher nachträglichen Amendements müsse er dem Königl. Commissarius beistimmen, sowie auch darin, daß über einen erst bei der Schlußberathung gemachten Vorschlag eine Abstimmung gesetzlich nicht stattfinden dürfe. Das hier fragliche Amendement gehe aber, soweit es ihm bekannt sei, auf eine gänzliche Abrathung des Entwurfs zu einem Patente in Betreff der auswärtigen Versicherungen, und da scheine ihm die Frage wegen der Zulässigkeit von keiner Erheblichkeit zu sein, weil es doch in der Gewalt der Versammlung stehe, den Entwurf zu widerrathen, indem sie gegen jeden einzelnen § sich erkläre. Denn der Königl. Commissarius habe in der vorigen Diät bemerkt, daß es der Versammlung frei stehe, über jeden einzelnen § eines Gesetzesentwurfs abzustimmen. — Der Königl. Commissarius erwiderte: nur in Beziehung auf den letzten Punct sei er abweichender Meinung. Wenn zu jedem § des fraglichen Entwurfs ein abrathendes Amendement gestellt wäre, so würde die vom Vorredner angeführte Wirkung eintreten können. Es seien aber nur zu einzelnen §§ Amendements vorgeschlagen, und darüber hinaus dürften keine Fragen vom Präsidio gestellt werden. Die Vorberathung ergebe, über welche Theile des Entwurfs abzustimmen sei. — Darauf äußerte S. D. der Herzog: es müsse doch etwas ganz Bestimmtes darüber festgesetzt werden, ob über den ganzen Entwurf, oder nur über einzelne Theile, abgestimmt werden solle, denn sonst könnte man sich genöthigt sehen, zu jedem einzelnen § ein Amendement zu machen. — Der Präsident sagte: es könne ihm nur erwünscht sein, Bemerkungen zu hören, welche ihm die Pflicht der Fragstellung erleichterten. Im gegenwärtigen Falle sei es nach seinem Dafürhalten erwähntermaaßen ganz gleichgültig, wie es mit dem fraglichen Amendement gehalten werde. Die Committee habe in der Einleitung ihres Berichts erklärt, daß sie sowohl in Ansehung des Zweckes, als auch hinsichtlich der vorgeschlagenen Mittel, mit dem Entwurfe einverstanden sei. Demnach habe nun die Versammlung zu entscheiden, ob sie mit diesen Aeußerungen der Committee übereinstimme. — Der Herzog von Augustenburg stimmte hierin dem Präsidio vollkommen bei.

Nunmehr ward die Schlußberathung eröffnet. Zuerst äußerte der Advocat Storm Folgendes: Die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe hätten den unverkennbar wohlthätigen Zweck, durch eine größere Controlle über ausländische und inländische Feuerassecuranzen Brandstiftungen zu verhindern. Es scheine ihm aber der Entwurf in Betreff der auswärtigen Brand-

Digitized by Google

assecuranzen nicht die Mittel darzubieten, welche geeignet wären, den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Durch die Erlassung eines Gesetzes in dem Sinne des Entwurfs würden nur die inländischen Agenten auswärtiger concessionirter Assecuranzen der verordnungmäßigen Controle unterworfen; damit wäre man aber in keiner Weise behindert, directe bei den Compagnien selbst, oder bei deren Agenturen im Auslande die Versicherungen nachzusuchen. Hamburg und Lübeck, unmittelbar an Holstein belegen, böten namentlich den Bewohnern Holsteins eine bequeme Gelegenheit, ohne alle Umstände bei unconcessionirten Assecuranzanstalten Versicherungen nach Belieben zu erlangen. Da nun die vielen in Holstein vorgekommenen Brandfälle hauptsächlich die Veranlassung zu diesem Gesetzesentwurf gegeben hätten, so sei es klar, daß der Hauptzweck jedenfalls unerreicht bleiben werde; denn daß die angedrohte Brüche Niemanden abhalten werde, auswärts Versicherungen zu beschaffen, werde kaum der Erwähnung bedürfen. Aber auch im Herzogthum Schleswig würden Versicherungen bei auswärtigen nicht concessionirten Assecuranzen durch Correspondenz leicht erlangt werden können, so daß er nicht einsehe, was auf dem vorgeschlagenen Wege gewonnen werden solle. Auch vermisse er im Entwurf eine Andeutung darüber, ob die Agenten der auswärtigen Brandversicherungsanstalten die landesherrliche Concession nachsuchen könnten, oder ob dies von den Anstalten selbst geschehen müßte. Wäre letzteres der Fall, wie nach den Worten anzunehmen sei, so stehe zu befürchten, daß die Anstalten von anerkanntem Rufe sich dazu nicht verstehen würden, welches dann die Folge hätte, daß man wider eigene Ueberzeugung und mit Geldverlust allein bei inländischen Anstalten künftig würde versichern lassen können. Aus vorgedachten Gründen halte er die Erlassung des vorgelegten Patents wegen auswärtiger Versicherungen für bedenklich. Dem Entwurfe in Betreff der inländischen Brandgilden müsse er dagegen unter den von der Committee vorgeschlagenen Modificationen seine volle Zustimmung ertheilen. — S. D. der Prinz von Augustenburg bemerkte: obwohl er sein Amendement als hinfällig betrachten müsse, wolle er doch in Hinsicht des Entwurfs № I. Einiges hinzufügen. Der Abg. des 12. ländlichen Wahldistricts habe bereits die Nutzlosigkeit desselben so treffend und klar dargelegt, daß es einer weiteren Ausführung nicht bedürfe. Er wolle daher nur in Beziehung auf den § 2 seine Ansicht darüber aussprechen, daß dadurch eine Gefahr der Beschränkung für die Landeseinwohner herbeigeführt werde. Der Königl. Commissarius habe in den Motiven gesagt, daß in mehreren anderen Ländern, Preußen, Sachsen, Hannover ꝛc. solche Verbote gegen alle ausländischen Assecuranzanstalten existirten, und habe hinzugefügt, daß man, obgleich solche Verbote viel für sich hätten, doch Bedenken getragen habe, sie hier auch zu erlassen. Es sei also schon in Anrege gewesen, Verbote dieser Art zu erlassen, und wenn das der Fall sei, so müsse man auch befürchten, daß sie hier realisirt würden. Der Königl. Commissarius habe ferner auf die inländischen Assecuranz-Anstalten hingedeutet, nämlich auf die Altonaer und Kopenhagener; es drohe mithin auch die Gefahr, die Einwohner der Herzogthümer an Altona und Kopenhagen verbindlich zu machen; diese Städte seien aber eigentlich als ausländische zu betrachten. Kopenhagen unbedingt, und Altona auch deshalb, weil diese Stadt bei den mehrsten Gesetzen ausgeschlossen werde. Wenn nun diesen Anstalten Concessionen ertheilt, und alle ausländischen Assecuranzen ausgeschlossen würden, so würden die Einwohner des Landes doch übel daran sein, wie bei allen solchen Einrichtungen, bei denen die Direction von außen her ernannt und gesetzt werde, die Sicherheit also nicht in dem persönlichen Zutrauen und in der Ueberzeugung, daß die zweckmäßigsten Mittel zur Erreichung des vorgeschriebenen Zieles angewendet würden, zu finden sei. Die Kopenhagener Assecuranzanstalt sei überdies verderblich, denn sie schreibe den Beschädigten unter

Digitized by Google

andern den Eid vor, daß man den Brandschaden nicht verschulder, und nur wirklich so und so viel durch den Brand verloren habe. Wer könne auf Heller und Pfennig den Schaden berechnen? Auch habe die Anstalt das verkehrte Princip, daß mit der Versicherungssumme die Prämie steige; werde man an diese Anstalt allein verwiesen, so werde man aus dem Regen in die Traufe kommen. Ueberdies sehe er in dem Entwurf auch eine große Beschränkung der bürgerlichen Freiheit. Man könne dagegen anführen, daß durch Versicherungen bei auswärtigen Anstalten viel Geld aus dem Lande gehe; so lange man es aber erlaube, daß in fremden Lotterien gespielt und für solche collectirt werde, wodurch den Landesbewohnern das Geld aus der Tasche gelockt werde, so lange müsse es auch erlaubt sein, auswärtige Feuerassecuranzen zu benutzen. Er halte es auch für gänzlich unnöthig, daß die Regierung hier einschreite. Im Lande seien mehrere Assecuranzanstalten; wer bei diesen seine Effecten nicht versichern wolle, oder könne, weil ihm etwa die Prämien zu hoch wären, dem müsse es freistehen, sich an jede beliebige auswärtige Anstalt zu wenden. Um den auswärtigen Anstalten eine Concession zu geben, müsse man nach der Sicherheit derselben sich genau erkundigen, und von Seiten des Staats werde dies nie gehörig beschafft werden. Daher müsse er den ganzen Entwurf abrathen. Was aber den Entwurf № II. betreffe, so stimme er dem Abgeordneten des 12ten ländlichen Wahldistricts darin bei, daß derselbe anzurathen sei. — Auch der Abg. Hamkens erklärte, daß ihm dieser Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der von der Committee angedeuteten Veränderungen wünschenswerth und dem Interesse des Volks ganz angemessen zu sein scheine. — Darauf sprach der Graf v. Moltke Folgendes: Ohne Zweifel sei der Zweck der vorliegenden Gesetzentwürfe ein guter und lobenswerther, indem er darauf gerichtet sei, einer gefährlichen Gewinnsucht vorzubeugen und auf diese Weise Brandfälle zu verhüten; allein das gewählte Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sei seines Erachtens verwerflich, indem es die Freiheit der Staatsbürger auf unzulässige Weise beschränke und die bereits getroffenen Beliebungen einer Controle und einer Abänderung unterwerfe, die zu großen Unzuträglichkeiten führen könne, indem dadurch längst zur Zufriedenheit der Betheiligten bestehende Verhältnisse in ihren Grundlagen erschüttert würden, und durch einen nicht gehörig begründeten Machtspruch die Sphäre des Privatrechts auf eine drückende Weise verletzt werden könnte. Trete der Gesetzentwurf ins Leben, so sei eine Masse von Beschwerden unvermeidlich, und die Regierungsbehörden würden alsdann genöthigt sein, nicht allein mit dem gerechten Unwillen der Betheiligten zu kämpfen und nach einem mißverstandenen Staatszweck Verhältnisse zu reguliren, die sich in dem guten Glauben an ihre Unschädlichkeit, und an den Nutzen, den sie bereits gestiftet, befestigt hätten, sondern auch ihre Kräfte einem Detail zuzuwenden, welches ihnen billig fremd bleiben sollte, während viel wichtigere und dringendere Arbeiten ihre Thätigkeit auf eine angemessene Weise in Anspruch nähmen. Ein weit einfacheres Mittel zur Verhütung des gefürchteten Nachtheils scheine ihm darin zu liegen, wenn Jeder, der seine Mobilien versichern lasse, verpflichtet werde, davon, so oft ein solcher Versicherungscontract geschlossen werde, der Obrigkeit eine Anzeige zu beschaffen, welche sich auch über die Art und Weise dieser Versicherung zu erstrecken hätte. Fände die Obrigkeit bei dieser Versicherung etwas Bedenkliches, so würde es ihr obliegen, einen solchen Fall zur öffentlichen Kunde zu bringen, wodurch denn die Aufmerksamkeit des Publicums auf ein solches Individuum hingeleitet würde. Entstehe bei einem Individuum, welches durch besonders hohe oder mehrfältige Versicherungen eines und desselben Gegenstandes eine gewinnsüchtige Absicht beurkundet habe, ein Brandschade, so werde, wenn derselbe nicht in Naturereignissen oder in völlig zu Tage liegenden, die Schuldlosigkeit des Betheiligten ergebenden Umständen

Digitized by Google

seine Veranlassung habe, sofort wider dasselbe eine criminelle Untersuchung einzuleiten sein, und jedenfalls werde alsdann der Betheiligte den stipulirten Schadenersatz insoweit einbüßen müssen, als er den durch ordnungsmäßige Taxation ermittelten Schaden um das Doppelte übersteige; auch wäre alsdann der Schadensersatz zum Vortheil der Armencasse des Orts der Confiscation zu unterziehen. Die Unterlassung der Anzeige über den eingegangenen Versicherungscontract wäre mit einer bedeutenden Brüche zu bedrohen. Die Versicherungen der Schiffe, so wie der Kaufmannswaaren und Güter würden der in Vorschlag gebrachten Maaßregel überall nicht zu unterziehen sein. — Der Berichtserstatter bemerkte: wenn er glaubte, daß die Statuten der Privatgilden durch die vorgelegten Gesetzentwürfe modificirt werden müßten oder würden, so würde er gegen dieselben stimmen. In der Gilde, deren Mitglied er sei, werde man aber diese Gesetzentwürfe gerne annehmen, ohne daß die Statuten dadurch eine Veränderung erlitten, und ohne Zweifel seien die meisten Gilden von solcher Beschaffenheit. — Darauf nahm der Königl. Commissarius das Wort und äußerte Folgendes: der hochverehrliche Abgeordnete für Eckernförde habe das zu dem Entwurfe № I gestellte Amendement zwar für hinfällig erklärt, dabei indeß in diesem Entwurfe die Absicht erblickt, als wolle man alle Versicherungen auf die Altonaer und Kopenhagener Anstalten reduciren. Wie wenig dies aber der Fall sei, gehe sowohl aus dem Entwurfe selbst als auch aus der Motivirung hervor. Er sei weit davon entfernt, diese inländischen Assecuranzanstalten für ganz vollkommen und für allgemein gleich benutzbar für sämmtliche Einwohner des Herzogthums zu erklären, habe auch in den Motiven schon in Beziehung auf die Altonaer Anstalt hervorgehoben, daß sie auf Reciprocität sich gründe, und darum den kleinen Landleuten weniger zusagend sei. Wenn er auf solche Unzuträglichkeiten selbst aufmerksam gemacht habe, so sei es doch klar, daß man jene Absicht nicht hegen könne. Es sei ferner von demselben durchlauchtigen Abgeordneten bemerkt, daß durch ein solches Gesetz die natürliche Freiheit der Eigenthümer nicht beschränkt werden dürfe; allein im Entwurfe sei gar nicht ausgesprochen, daß man fremde Anstalten nicht benutzen dürfe, nur sollten solche concessionirt sein, und wenn sie um Concession nachsuchten, so dürften sie auch gewärtig sein, diese zu erhalten; es sei die Absicht des Gesetzes nur die, diese Anstalten einer Controle zu unterwerfen. Es würde sich widersprechen, wenn die inländischen Gilden dahin sehen sollten, daß ihre Interessenten nicht mehr bekämen, als sie bei einem Brande verlören, während man gleichwohl den ausländischen Anstalten darin ganz freie Hand ließe. Dieser Widerspruch sei so klar, daß er gar nicht begriffen könne, wie man sich für den Entwurf № II erklären und den Entwurf № I widerrathen könne. Die vielen Unzuträglichkeiten, wozu die mangelhafte Organisation der Mobiliengilden Gelegenheit gegeben habe, würden darnach nur noch vermehrt werden. Würden die inländischen Anstalten allein einer Controle unterworfen, so würden die Nachtheile, welche auf der einen Seite vermieden würden, auf der anderen nur in höherem Grade hervortreten; man würde die ausländischen Anstalten künftig als Lockspeise betrachten, sobald diese von der Controle liberirt wären. Ob überall eine Controle vorhanden sein müsse? lasse sich ohne Kenntnißnahme von den bisherigen Resultaten der Versicherungsanstalten verschieden beantworten.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 19. (Schleswig, den 27. Juni). **1838.**

Verhandlungen über die beiden Gesetzentwürfe in Betreff der Feuerassecuranzanstalten.

(Fortsetzung).

Unwiderlegbar aber sei die Erfahrung, und die habe hier den richtigen Weg gewiesen, den nämlich, der im Entwurfe № 1 eingeschlagen sei. Mit dem in diesem Entwurfe enthaltenen Verbot habe man in andern Ländern die wohlthätigen Zwecke völlig erreicht, und es würde unverantwortlich sein, wenn man diese Erfahrung hier unbenutzt lassen wollte. Bei widersprechenden Maaßregeln, wie sie bei den gegenwärtigen Verhandlungen zur Sprache gebracht seien, würde man den guten Zweck nicht nur ganz verfehlen, sondern sich auch der Gefahr blos stellen, daß das Unheil, welches seither von den Mobiliengilden ausgegangen, künftig allein durch auswärtige Anstalten, durch sie aber mit erhöhter Kraft, bewirkt werden würde. Zu den vorhandenen Nachtheilen würde dann noch der Verlust kommen, daß das Geld für die Prämie, welches bei der früheren Einrichtung doch wenigstens zum Theil dem Lande erhalten geblieben, in größerem Maaße aus dem Lande gehen würde. Der Abgeordnete des 12. ländlichen Wahldistricts habe die Frage aufgeworfen, auf welche Personen sich der 1ste Entwurf beziehe, auf die Assecuranzcompagnien selbst, oder ihre Agenten? mit dem Bemerken, daß das Letztere nur angenommen werden könne. Er, der Commissarius, glaube, daß sich der Entwurf auf beide Fälle erstrecke. Ob die auswärtigen Anstalten selbst, oder ihre Agenten die Gesuche um Concession bei Sr. Majestät dem Könige einzureichen hätten, sei eine müssige Frage, da die Agenten im Auftrage der Assecuranzanstalten handelten. In dem Entwurfe werde sowohl demjenigen, der im Auftrage einer nicht concessionirten Assecuranzcompagnie Versicherungen annehme, eine Brüche gedrohe, als auch demjenigen, welcher bei einer solchen Anstalt versichern lasse; und die Brüche sei absichtlich so hoch gestellt, um destomehr abzuschrecken. Das sei zwar dem verehrlichen Redner nicht entgangen, derselbe habe aber gemeint, es werde nicht helfen; diesen Einwurf könne man indessen gegen alle gesetzliche Strafdrohungen erheben, und er würde also das gegen die Bemerkung des verehrlichen Abgeordneten aufgestellte Argument nicht schwächen. — Der verehrliche Abgeordnete für Schleswig habe die Meinung geäußert, daß die Entwürfe — einer oder beide? — Eingriffe in Privateinrichtungen involvirten, welches um so schlimmer wäre, als man sich bei den bestehenden desfälligen Societäten so wohl befände. Wenn dies Letztere seine

Digitized by Google

Richtigkeit hätte, so würde allerdings jede Maaßregel unnöthig werden. Von Eingriffen, welche der verehrliche Redner im Sinne habe, sei indeß in den Entwürfen gar nicht die Rede. Vielmehr solle der Autonomie so viel wie möglich überlassen werden. Das Gesetz wolle nur verhüten, daß Entschädigungen über den Verlust hinaus geleistet würden. Der verehrliche Abgeordnete habe die vorgeschlagenen Mittel zu dem Zwecke nicht für hinlänglich erachtet und dagegen den Vorschlag gemacht, daß die Obrigkeit jede, schon zuvor anzuzeigende Versicherung öffentlich bekannt machen solle. Wenn derselbe überall ein Gewicht auf diese Bemerkung legen sollte, so wäre zu bedauern, daß deshalb keine eigene Proposition gestellt sei; da dies nicht geschehen, so könne er sich nicht weiter darauf einlassen; nur wolle er erwähnen, daß dieser Vorschlag unausführbar sei. Wenn die Obrigkeit jede Versicherung eines jeden Einwohners öffentlich bekannt machen sollte, so könnte sie nichts anderes thun, als lauter Bekanntmachungen solcher Art zu erlassen, und würde doch nie damit fertig werden.

Darauf sprach S. D. der Herzog von Augustenburg: der Königl. Commissarius habe in der Vorberathung gesagt, daß er die Motivirung der beiden Gesetzentwürfe nicht gehörig gekannt, weil er sonst sich anders geäußert haben würde. Jetzt müsse er, mit der Motivirung in der Hand, welche er genau geprüft, erklären, daß beide Gesetzentwürfe abzurathen seien. Es frage sich hier zunächst, welcher Zweck erreicht werden solle? und dann, ob die in den Entwürfen angegebenen Mittel zur Erreichung derselben hinreichten? Als Zweck werde angegeben, die durch die Brandvereine entstandenen nachtheiligen Folgen abzuwenden. Er gebe zu, daß an manchen Stellen sich solche nachtheilige Folgen gezeigt haben könnten. Allein es gebe nicht leicht eine gute Einrichtung die nicht ihre Nachtheile habe, dies könne aber niemals einen Grund abgeben, die ganze Einrichtung abzuändern, oder aufzuheben. Vergleiche man die Nachtheile dieser Entwürfe mit den Vortheilen derselben, so müsse man zugeben, daß die letzteren von den ersteren überwogen würden. Die bezeichneten Mittel wären nicht der Art, diesen Nachtheilen zu steuern, der beabsichtigte Zweck werde und könne nicht durch sie erreicht werden. Es sollten die inländischen und auswärtigen Versicherungsanstalten unter Controlle gestellt werden. In Hinsicht der inländischen würde es ausführbar sein, in Hinsicht der auswärtigen aber unmöglich. Der Königl. Commissarius habe gesagt, es werde keinen Zweifel leiden, daß die auswärtigen Assecuranzen Concessionen nachsuchen würden. Beweise dafür fehlten; er bezweifle es sehr; es lasse sich dies gar nicht annehmen, da in den Concessionen Beschränkungen für sie lägen, welchen sie sich nicht unterwerfen würden. Der Königl. Commissarius habe ferner gesagt, die Erfahrung sei die beste Lehrerin; diese zeige aber, daß alle Beschränkungen schädlich seien, und daß nur, wenn freier Spielraum gelassen werde, Anstalten der fraglichen Art gedeihen könnten; sie würden ihren eigenen Vortheil schon selbst verstehen. Wenn die Regierung jedem Unterthan verbiete, auswärtige nicht concessionirte Anstalten zu benutzen, so sei dieser Befehl nicht auszuführen. Es sei bekannt, daß in Hamburg Assecuranzen für unverzollte Waaren beständen; diese wären nicht concessionirt, bekümmerten sich aber nicht darum, hätten auch keine bekannten Commissionaire; wer sie gebrauchen wolle, werde sie schon finden. Man werde das Gesetz umgehen, die Agentur unter der Hand treiben, und die Regierung werde außer Stande sein, es zu entdecken. Darum müsse er den Motiven sowohl des Abgeordneten des 12ten Wahldistricts als des Abgeordneten für Eckernförde beistimmen. Dem Königl. Commissarius müsse er aber darin beipflichten, daß er nicht begreife, wie die beiden vorgedachten Abgeordneten nicht eingesehen hätten, daß, wenn sie den ersten Entwurf abriethen, sie consequenter Weise auch den andern abrathen müßten. Stände der Grundsatz fest, daß es leicht sei, die auswärtigen Anstalten

Digitized by Google

einer Controlle zu unterziehen, so hätte er gegen dasjenige, was der Königl. Commissarius angeführt habe, nichts einzuwenden; es sei aber heute mit schlagenden Gründen bewiesen, daß dies nicht möglich sei, und daß deshalb schon das erste Gesetz abgerathen werden müsse. Weil nun das eine nicht anzurathen stehe, so könne auch das andere nicht angerathen werden; beide Gesetzentwürfe seien zweien Eckſteinen gleich, die Ein Gebäude trügen, nehme man den Einen weg, so stürze das ganze Gebäude zusammen. — Der Berichtserstatter sagte: die Versammlung glaube wohl, daß er jetzt einen langen Vortrag halten werde; das sei aber nicht seine Absicht, er überlasse vielmehr die Entscheidung über die beiden Gesetzentwürfe dem gesunden Urtheil der Versammlung. — Darauf äußerte der Abg. Müller: Er sei von der Zweckmäßigkeit, ja von der Nothwendigkeit der vorliegenden beiden Gesetzentwürfe vollkommen überzeugt, und erkenne daher das uns von der Gesetzgebung dargereichte Gute dankend an. Die bisherige Sorglosigkeit habe den Reiz zur Bereicherung durch Verbrechen, aufgeregt, so daß den Privat-Assecuranz-Gesellschaften, zumal den ausländischen, ein bedeutender Antheil an der Vermehrung der Brandschäden zuzuschreiben sei. Als Verpächter habe er in dieser Hinsicht mehrere traurige Erfahrungen gemacht, (worüber er die Beweise beizubringen im Stande sei), namentlich bei den Versicherungen beweglicher Güter, die bisher ganz ohne Controle hätten beschafft werden können. Die Agenten auswärtiger Compagnien verständen die Kunst, mit den Versicherten die Beute zu theilen. Unter solchen Verhältnissen sei das Versichern von Etablissements, wo allezeit ein bedeutendes und variirendes Waarenlager nothwendig sei, (von landmännischen Betrieben dürfe hier nie allein die Rede sein,) fast gar nicht mehr durchzuführen, und er habe seit länger als 20 Jahren schon nicht mehr daran denken mögen. Nach Erlassung der entworfenen Gesetze würden aber jene Gefahren größtentheils als gehoben angesehen werden können, und daher halte er sich in seinem Gewissen verpflichtet, die hochverehrliche Ständeversammlung dringend zu bitten, die vorliegenden Gesetzentwürfe anrathen zu wollen. — Der Königl. Commissarius bemerkte: Er sei mit dem durchlauchtigen Inhaber der Virilstimme vollkommen darüber einverstanden, daß die wohlthätigsten Einrichtungen gemißbraucht werden könnten und einzelne Mißbräuche keine genügende Veranlassung gäben, ganze Institute aufzuheben. Allein diese Wahrheit sei auch in den Entwürfen berücksichtigt; wenn das nicht der Fall wäre, so müßte die Bestimmung darin enthalten sein, daß die Gilden aufgehoben werden sollten. Die Mobiliengilden seien oft aus Gewinnsucht gemißbraucht und durch die fehlerhaften Einrichtungen einzelner Gilden Brandstiftungen herbeigeführt worden; darum solle nun nach den Entwürfen nur eine Controle über dieselben stattfinden. Der Berichtserstatter habe kurz, aber bündig, darauf aufmerksam gemacht, daß mehrere Gilden diesen Gesetzentwurf gern annehmen würden, und wo dies der Fall sei, da müsse dahin gewirkt werden, daß sie aufrecht erhalten würden. Der Inhaber der Virilstimme habe einen Zweifel daran geäußert, daß die auswärtigen Assecuranzanstalten Concessionen nachsuchen würden; diesem Zweifel stehe aber einmal das eigene Interesse derselben entgegen, und sodann die Erfahrung davon in anderen Ländern; daß sie in anderen Ländern wirklich Concessionen nachgesucht hätten, könne er jeden Augenblick verificiren.

Bei der Abstimmung erklärten sich auf die Frage: ob die Erlassung der in dem Entwurfe № I vorgeschlagenen Verfügung überhaupt anzurathen sei? 25 Mitglieder dagegen, 17 dafür; worauf das Präsidium bemerkte, daß nun noch über die zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs gemachten Anträge eventuell abzustimmen sein werde. In Betreff des Entwurfs № II stimmten 25 Mitglieder für die Anrathung überhaupt, 17 dagegen.

Nach der Abstimmung bemerkte noch Se. D. der Prinz von Augustenburg in Beziehung auf eine

oben angeführte Aeußerung des Königl. Commissarius, daß es nach dem § 75 der Verordnung vom 13. Mai 1834 dem Präsidenten freistehe, die Fragen zu stellen, wie er wolle. Er hebe dies ausdrücklich hervor, um die Rechte der Versammlung in dieser Hinsicht zu wahren.

Wir wenden uns jetzt zu den auf einzelne Bestimmungen in den Entwürfen oder Zusätze zu denselben sich beziehenden Verhandlungen, und zwar:

I. zu dem Entwurf, betr. die auswärtigen Versicherungen:

1) Zum § 1 dieses Entwurfs heißt es im Commissionsbericht: „Der Ausschuß wünscht, daß es ausdrücklich bemerkt werde, daß Se. Königl. Majestät alle auswärtigen Assecuranzanstalten, welche sich den in dieser Hinsicht zu erlassenden Verfügungen unterwerfen, concessioniren werde, damit durch eine nicht unbedeutende Concurrenz die Prämien bei Versicherungen von beweglichen Sachen und Vieh möglichst niedrig bleiben mögen." — Der Königl. Commissarius äußerte bei der Vorberathung: Der Grund, weshalb die Versicherung bei auswärtigen Assecuranzcompagnien, sofern solche nicht landesherrlich concessionirt wären, künftig untersagt sein solle, sei allerdings nur der, daß man diese Compagnien der nöthigen Controle unterziehen wolle, und daraus folge, daß solche Concessionen nicht leicht würden abgeschlagen werden können. Ein gesetzlicher Ausspruch, daß alle Anstalten der Art eine Concession erhalten würden, wäre aber weder in der Form entsprechend, noch dem Wesen nach ohne Bedenken. Se. Majestät der König würden Sich auf diese Weise gegen fremde Assecuranzanstalten gewissermaaßen anheischig und verbindlich machen, welches in keinem Staate geschehen sei, in welchem ähnliche Verbote gegen auswärtige Versicherungen erlassen wären. Die Statute einer auswärtigen Anstalt könnten nachtheilig und das Vermögen der eigenen Unterthanen bei der schlechten Einrichtung der Anstalt gefährdet sein. Es kämen auch die Reciprocitätsverhältnisse unseres Staats mit den auswärtigen Staaten in Betracht; wenn hiesigen Unterthanen in einem fremden Staate solche Concessionen abgeschlagen würden, so könnte es unter Umständen richtig sein, sie von hier aus den Unterthanen jenes Staates gleichfalls nicht zu gewähren. — Bei der Schlußberathung bemerkte Advocat Storm: ihm scheine es in Uebereinstimmung mit der Committee dringend erforderlich, daß in den § 1 die vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen werde, und daß außerdem die Voraussetzungen und Bedingungen der Concessionsertheilung angegeben würden. Es stehe sonst zu befürchten, daß die Unterthanen unseres Landes in der Wahl beschränkt werden würden und künftig ihr Vermögen nicht da versichert erhalten könnten, wo das Vertrauen sie hinwiese. — Der Königl. Commissarius machte wiederholt auf das von ihm bei der Vorberathung in dieser Hinsicht Angeführte aufmerksam, sowie auf vorgekommene Fälle, in welchen fremde Regierungen hiesigen Unterthanen dergleichen Concessionen abgeschlagen hätten. — Die Versammlung erklärte sich mit 31 Stimmen eventuell für den Antrag der Committee.

2) Zum § 2 ist im Commissionsbericht bemerkt: „Der Ausschuß wünscht, daß zum Behufe einer mehr gleichmäßigen Behandlung der auswärtigen concessionirten und der inländischen Assecuranz-Anstalten und Gilden der zweite Satz so lauten möge; „der Versicherte verliert alle Ansprüche auf Entschädigung aus inländischen und auswärtigen concessionirten Mobiliar-Versicherungsanstalten u. s. w." — Der Königl. Commissarius wies in dieser Beziehung auf die Verordnung vom 12. Oct. 1764 hin, welche in Ansehung der Immobiliarversicherungen von dem nämlichen Grundsatze ausgehe, wie der Entwurf. Eine Verschiedenheit des Grundsatzes wäre nicht zu empfehlen, und innere Gründe sprächen dafür, daß, abgesehen von der angedrohten Brüche, nur der Ver-

Digitized by Google

luſt der Anſprüche auf Entſchädigung aus inländiſchen Anſtalten denjenigen treffen ſolle, der auf unzuläſſige Weiſe bei einer nicht conceſſionirten auswärtigen Anſtalt verſichert habe. Ein Verbot der Auszahlung der auswärtigen Verſicherungsſummen würde kaum auszuführen ſein, und es ſei auch nicht einzuſehen, weshalb die nachtheilige Folge einer von unſern Mitbürgern begangenen Contravention dem Auslande zu Gute kommen ſolle. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg äußerte, indem er dem Vorſchlage der Committee beiſtimmte: der Verluſt der Verſicherungsſumme ſolle eine Strafe ſein, und müſſe deshalb auch in Anſehung der bei auswärtigen Aſſecuranzanſtalten abgeſchloſſenen Verſicherungen eintreten; ſonſt würde jeder es auf den Verſuch ankommen laſſen, da er ja eventualiter nur die Entſchädigung aus inländiſchen, nicht aber auch aus den ausländiſchen Anſtalten verlöre. — Der Königl. Commiſſarius machte mit Beziehung auf die früher angeführten Gründe nochmals bemerklich, daß auswärtigen Unterthanen nur für den Fall, daß ſie ſich in hieſigen Landen aufhielten, von hier aus etwas verboten werden könne, und daß es unpaſſend und zugleich ohne Wirkſamkeit ſein würde, eine Strafe anzudrohen, die man nicht mit Sicherheit werde vollſtrecken können, ſowie daß man die Rüge einer Contravention nicht in der Art vorſchreiben ſolle, daß der den Contravenienten treffende Nachtheil dem Auslande zum Vortheil gereiche. Aus dem Intereſſe der protocollirten Gläubiger dürfte man ebenfalls keinen Grund für den Antrag der Committee entnehmen, weil ſonſt, mit Rückſicht auf die Verordnung vom 12. Oct. 1764, ein Widerſpruch eintreten würde, da die Gläubiger ebenſo ſehr bei dem Erſatz der Mobilien intereſſirt ſeien. Das Intereſſe der protocollirten Gläubiger in dieſer Hinſicht ſei ohnehin durch die ſpätere Geſetzgebung hinfällig geworden. — Der Berichterſtatter bemerkte: die Committee habe ſich die Sache ſo gedacht, daß die Regierung in der landesherrlichen Conceſſion, deren die auswärtige Aſſecuranzanſtalt bedürfe, das Mittel haben werde, derſelben die Befolgung der beantragten Vorſchrift zur Pflicht zu machen. — Der Vorſchlag der Committee ward von der Verſammlung mit 25 Stimmen abgelehnt.

3) Zum § 3 hat der Ausſchuß den Wunſch ausgeſprochen, daß der erſte Satz dahin erweitert werden möge: „und hat die Obrigkeit dafür zu ſorgen, daß hinlängliche Kenntniß von der geſchehenen Conceſſionirung und von den Commiſſionarien, welche ſich gehörig legitimirt haben, im Publico verbreitet werde.“ — Der Königl. Commiſſarius bemerkte: es frage ſich hier erſtlich: woher die Koſten genommen werden ſollten, welche mit einer ſolchen Bekanntmachung verbunden ſein würden? und zweitens: ob ſie nöthig ſei und Intereſſe habe, da doch ſchon der Vortheil der Commiſſionaire und Agenten ſie dazu auffordere, für die Bekanntmachung ſelbſt zu ſorgen, wie ſolches auch den bisherigen Erfahrungen nach geſchehen dürfte? — Die Verſammlung erklärte ſich mit 23 Stimmen für die eventuelle Anrathung einer obrigkeitlichen Bekanntmachung.

4) Senator Schmidt richtete bei der Vorberathung die Frage an den Königl. Commiſſarius: ob der Entwurf in Betreff der auswärtigen Aſſecuranzanſtalten ſich auch auf Kaufmannsgüter beziehe? — Nachdem der Königl. Commiſſarius hierauf geantwortet hatte, daß der Entwurf ſich auf alles bewegliche Eigenthum beziehe, — erklärte Senator Schmidt, daß er ſich dann veranlaßt ſehe, ein desfälliges Amendement zu ſtellen, da die Prämien in hieſigen Verſicherungsanſtalten höher ſeien, als im Auslande, und da man bei den hieſigen Anſtalten nicht einmal für jede Summe Verſicherungen erlangen könne. — Darauf bemerkte der Königl. Commiſſarius: die auswärtigen Aſſecuranzanſtalten würden auch für Kaufmannsgüter, durch den Entwurf nicht ausgeſchloſſen, ſondern nur durch eine Conceſſion

Digitized by Google

zum Behuf der Controle bedingt werden. Eine Besorgniß, daß Kaufleute auf dieſe Weiſe in Verlegenheit gerathen mögten, ſei nicht begründet. — Agent Jenſen erklärte: wenn die Verſicherung eigener und fremder Kaufmannswaaren an einheimiſche und conceſſionirte auswärtige Aſſecuranzanſtalten gebunden werden ſolle, ſo müſſe er dem Amendement des Senators Schmidt beitreten. — Bei der Schlußberathung äußerte Advocat Storm: der Königl. Commiſſarius habe auf die Frage des Abgeordneten des 10. ſtädtiſchen Wahldiſtricts erklärt, daß das Verbot der Verſicherung bei nicht conceſſionirten auswärtigen Anſtalten ſich nicht auf Waaren auswärtiger Kaufleute beziehen ſolle, welche hier im Laude lagerten. Abgeſehen von dem ſcheinbaren Widerſpruche zwiſchen dieſer Erklärung und den Worten des Entwurfs, würde das Geſetz ſich dadurch umgehen laſſen, daß man vorgäbe, die eigenen Waaren gehörten fremden Kaufleuten. — Darauf äußerte Senator Schmidt Folgendes: Wie ſehr der Hamburger und Altonaer Kaufmannsſtand ſich ſeit mehreren Jahren alle auswärtigen Aufträge zum Ankaufe und zur contractmäßigen Lieferung von allen Landesproducten der Herzogthümer zuzuwenden gewußt hätten, ſei zu bekannt, um ſich weitläuftig darüber auszulaſſen. Deſſen ungeachtet gebe es doch in den Herzogthümern noch immer reſpectable Handlungshäuſer, die Zutrauen im Lande genöſſen, und ſolches durch Reellität und Solidität auch verdienten, und deshalb nach wie vor Aufträge von England und allen Ländern erhielten, auch Lieferungscontracte eingingen. Beſchränkungen und Controle bei Verſicherung eigener oder der auswärtigen Lager würden dieſen Handlungshäuſern indeß nicht allein die Sache unangenehm machen, ſondern es würde ihnen unmöglich ſein, der vorliegenden Verordnung zu geleben. Wenn der Kaufmann ſeine Lager von Korn, Rappſaat oder anderen Waaren, gleichviel ob Colonial- oder Manufacturwaaren, gegen Feuersgefahr verſichert haben wolle, ſo nehme er die Aſſecuranz bei dem Aſſecuradeur oder der Aſſecuranz-Compagnie, wo er ſolche am billigſten erhalten könne, und namentlich da, wo er nach ſeiner Ueberzeugung im Unglücksfall mit Sicherheit die verſicherte Summe oder den Erſatz des durch Brandſchaden erlittenen Verluſtes erhalten könne, und zwar ohne befürchten zu dürfen, erſt durch Chicane vielleicht Jahre hingehalten werden zu können, bevor ihm der Erſatz werde, der ihm werden müſſe, und wofür er dem Aſſecuradeur die Prämie bezahlt habe. In der Regel ließen die Handlungshäuſer bei bekannten Aſſecuranz-Compagnien, bei der Kopenhagener Möbel-Aſſecuranz-Compagnie, oder bei auswärtigen Compagnien, ihre Lager zu einem gewiſſen Belauf auf 6 oder 12 Monate, ſelbſt auf mehrere Jahre, verſichern, und zwar blos unter der Benennung von Colonial-, Manufactur-, Korn- und andern Waaren; ob indeß die Lager den doppelten Werth hätten, oder ob von den verſicherten Gegenſtänden nichts auf dem Lager befindlich ſei, könne dem Aſſecuradeur völlig gleich ſein; im erſtern Falle bezahle er nicht mehr, wie die verſicherte Summe, und ſei etwas geborgen, ſo komme es ihm zu Gute, und zwar zu gleichem Theil mit dem Eigener, der das Riſico für die nicht verſicherte andere Hälfte ſelbſt übernommen habe; ſei indeß bei dem Brande der verſicherte Werth nicht da geweſen, ſo zahle der Aſſecuradeur nicht mehr, wie verloren gegangen, oder wenn nichts da geweſen, leiſte er auch keine Zahlung. Bei dem Korngeſchäft treffe es ſich ja ſehr häufig, daß die Böden heute voll, um ein Paar Tage leer, und binnen kurzem wieder belegt ſeien; wie laſſe ſich da eine Controle führen, und welcher Grund ſei vorhanden, hier eine Beſchränkung einzuführen? er wiſſe ſich wenigſtens in den Städten Schleswigs keinen Fall zu denken, der Veranlaſſung geben könnte, dem Handelsſtande eine Beſchränkung in der Art und Weiſe, wie er ſeine Waarenlager zu verſichern habe, zuzumuthen; ſollte ein dem Handelsſtande Angehöriger ſich einfallen laſſen, ſich durch betrügeriſche Brandſtiftungen bereichern zu wollen, ſo würde ihm ſolches ſchwerlich ge-

Digitized by Google

lingen; seine Mitbürger wüßten in der Regel, ob und was der Werth des Lagers sein könne, er würde deshalb bei dem ersten Bekanntwerden als Verbrecher dastehen. Da Kornlager, dem Handelsstande angehörend, nicht zu den im Gesetzesentwurf unter Frucht benannten Gegenständen gerechnet würden, so könne noch weniger ein Lager von Colonial-, Manufactur-, oder Fabrik-Waaren unter Möbeln ꝛc. verstanden werden; wenn also etwa ein Kaufmann in Flensburg, — und möglich sei es doch, daß auch in anderen Städten des Herzogthums durch Conjunctur große Handlungshäuser entständen, — Lager von Werth etwa bis zu 100,000 Rthlr. hätte, wo sollten solche mit Zutrauen versichert werden, wenn es dem Kaufmann, oder etwa dem auswärtigen Eigener der Waaren verboten werde, die Versicherung bei der Assecuranz-Societät zu nehmen, wo er solche am gesichertsten halte, und wo er solche für die billigsten Prämien haben könne? Daß auswärtige Assecuranzcompagnien, welche hier im Lande Agenten hielten, eine Concession von der Regierung haben müßten, und daß die Regierung sich vor Ertheilung solcher Concessionen zwar von der Solidität und Rechtlichkeit der Assecuranz-Societät unterrichten lasse, geschehe ja zum Wohle der Unterthanen, und damit solche bei eintretendem Brandfalle nicht hintergangen, oder durch Chicane hingehalten würden. Der Königl. Commissarius habe in der Vorberathung geäußert, daß die Altonaer oder Stoppelsche Feuerassecuranz-Compagnie bei Ansuchen um Concession einen verneinenden Bescheid erhalten habe. Dies könne möglich seinen Grund darin haben, daß die auswärtige Regierung den Capitalfond der Societät nicht genügend gefunden, oder daß sie mit den Statuten, sowie mit der festgesetzten Frist der Zahlung der zu leistenden Ersatzsumme, sowie mit dem Ruf, welchen die Societät genieße, nicht zufrieden gewesen, und daß man deshalb keinem Agenten für diese Assecuranz Compagnie eine Concession habe bewilligen wollen. Es könne nur Eine Meinung in der verehrten Versammlung sein, daß dem Handelsstande durchaus keine unnöthige Beschränkungen gemacht werden dürfen; nur mögte er fragen, welcher rechtliche Kaufmann sich nicht auf das tiefste gekränkt fühlen müßte, wenn die in §§ 4 und 5 angeordnete Controle statt finden sollte, und wie solche, da er täglich über sein Lager disponire, ausführbar sei; heute werde ein Lager geräumt, morgen oder um Wochen werde es wieder belegt, und wie könne da die vorgeschriebene Schauung stattfinden? Der Kaufmann, der ein bedeutendes Waarenlager oder Kornlager habe, sei aber durchaus genöthigt, da für seine oder auswärtige Rechnung lagernde Waaren, Korn, Saat ꝛc. versichern zu lassen, wo er die Prämie am billigsten bedingen könne, und die größte Sicherheit erhalte; bei der Assecuranz Compagnie in Kopenhagen werde die Prämie mit der Größe der Summe, welche der Kaufmann versichert haben wolle, wenigstens wenn die Summe 6000 Rbr. übersteige, höher, bei dem Stoppelschen oder Altonaer Vereine werde, wenn er nicht irre, keine höhere Summe, wie ungefähr 6000 Rt. angenommen, was wol richtig sein möge. Daß die Londoner Phönix-Assecuranz, sowie die Gothaer Assecuranz-Societät hier im Lande Agenten hätten, sei ihm bekannt; daß indeß die Assecuranzcompagnie von Philipp Möller und andere auswärtige solide Feuerassecuranzcompagnien hier auch Agenten hätten, sei ihm wenigstens nicht bekannt. Er müsse demnach sein Amendement als gehörig motivirt halten und lebe der gewissen Zuversicht, daß Se. Majestät zu beschließen geruhen würden, daß bei etwaniger Erlassung der in Rede stehenden Verordnung alle Kaufmanns- und Handelsartikel, sowie Fabricate, von den Vorschriften ꝛc. derselben ausgeschlossen bleiben sollten. — Agent Jensen pflichtete diesem Vortrage des Abgeordneten für Tönning bei, indem er hinzu fügte: ein Kaufmann könne für auswärtige Rechnung viele Waaren liegen haben, die er versichern solle; wenn ihm dies bei inländischen Anstalten nicht möglich sei, so müsse er die Freiheit haben, es bei auswärtigen zu thun. Im Uebrigen

habe der Vorredner ſich ſo ausführlich über dieſen Gegenſtand geäußert, daß er eine weitere Entwickelung nicht für nöthig halte. — Darauf bemerkte der Königl. Commiſſarius: als Grund des Amendements ſei ſchon bei der Vorberathung angegeben, daß den Kaufleuten oder ihren Spediteurs die Verſicherung ihrer Waaren-Quantitäten erſchwert werden würde. Allein dieſe Beſorgniß dürfte nur dann in einzelnen Fällen begründet ſein können, wenn auswärtige Verſicherungsanſtalten gänzlich ausgeſchloſſen werden ſollten. Es ſei aber nach Wahrſcheinlichkeitsgründen gar nicht zu bezweifeln, daß diejenigen Aſſecuranzanſtalten, welche bisher Vertrauen genoſſen, und im Lande Geſchäfte gemacht hätten, deren er auch in den Motiven gedacht habe, alle mit Conceſſionen verſehen werden würden, und ſo werde in der Lage der Sache nichts geändert, als daß auch für ſolche Anſtalten gegen Mißbrauch und Betrug die möglichſte Sicherheit gewährt werde. Eine ſolche Veränderung könne dem Handelsſtande nur willkommen ſein. Noch erwünſchter würde es aber ſein, wenn wir eine ſpecielle Anſtalt für die in dem Amendement bezeichneten Artikel in den Herzogthümern hätten, welche auch denjenigen zuſagte, deren Lage es nicht entſpräche, ihre Verſicherungen bei einer auf Reciprocität baſirten Anſtalt zu beſorgen, wie bei der Altonaer. Das beabſichtigte Geſetz werde die Entſtehung einer ſolchen inländiſchen Anſtalt eher fördern, als hindern, wie denn auch eine ſolche Unternehmung von Seiten des Handelsſtandes ſich einer kräftigen Unterſtützung zu erfreuen haben würde. Wenn übrigens der Abgeordnete des 12ten ländlichen Wahldiſtricts meine, daß er, der Commiſſarius, ſich bei der Vorberathung dahin ausgeſprochen hätte, daß ausländiſche Waaren nicht Gegenſtand des Patents ſein ſollten, ſo beruhe dies auf einem Mißverſtändniß. — Bei der Abſtimmung erklärten ſich 35 Mitglieder eventuell dafür, daß Verſicherungen von Waaren und Kaufmannſchaften, welche für eigene und für fremde Rechnung im Handel vorkämen, von den Beſtimmungen des entworfenen Patents auszunehmen ſein mögten.

5) Bei der Schlußberathung bemerkte Advocat Storm: Nach dem § 4 des Entwurfs ſolle die Wirkſamkeit des Patents ſich nicht auf die zur Zeit der Publication laufenden Policen beziehen. Dabei bleibe es zweifelhaft, ob Prolongationen nach der Publication noch geſtattet ſein würden. Wäre dies der Fall, ſo würde die Anwendbarkeit des Geſetzes noch lange verzögert werden; wäre es aber nicht, ſo würden zu den Beſchränkungen des Patents noch Vermögensverluſte der Betheiligten hinzukommen. Ferner wolle er darauf aufmerkſam machen, daß mit der Bewirkung der allerhöchſten Conceſſion für die auswärtigen Anſtalten nothwendig einige Zeit nach der Publication des Patents hingehen würde. Wenn nun mittlerweile die Policen ſolcher auswärtigen Aſſecuranzen abliefen, ſo würden die Inhaber eine Zeitlang auf die inländiſchen Anſtalten beſchränkt ſein. Seines Erachtens hätte im Entwurf der Zeitpunkt des Anfangs der Gültigkeit auf ein halbes Jahr nach der Publication feſtgeſetzt werden ſollen. — In Beziehung auf die erſte dieſer Bemerkungen erwiderte der Königl. Commiſſarius: die Worte des § 4 beſagten ausdrücklich, daß das Geſetz auf die zur Zeit der Publication genommenen, aber noch nicht abgelaufenen Verſicherungen keine Anwendung leiden ſolle, woraus die Anwendung deſſelben auf ſpätere Prolongationen von ſelbſt folge.

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 20. (Schleswig, den 28. Juni). 1838.

Verhandlungen über die beiden Gesetzentwürfe in Betreff der Feuerassecuranzanstalten.

(Fortsetzung).

II. Zu dem Entwurf betreffend die inländischen Versicherungsvereine.

Zum § 2, wornach die Versicherungsvereine auf bestimmte, in den Statuten anzugebende Districte beschränkt sein sollen, ist im Commercebericht Folgendes angeführt: „Der Ausschuß ist der einhelligen Meinung, daß dieser § gänzlich wegfallen kann und muß. Es ist zuvörderst gar nicht einzusehen, warum diese Beschränkung für die inländischen Gilden und Vereine Statt finden soll, da sie nicht für die auswärtigen Assecuranz-Anstalten vorgeschlagen worden ist, welche doch offenbar weniger Begünstigung als erstere verdienen. Durch eine solche gebotene Districts-Angabe würde es ferner eintreten können, daß einzelne Angesessene in dem fraglichen Districte vielleicht gar nicht in eine inländische Gilde aufgenommen werden könnten, indem die Gilde, zu deren Districte sie gehören würden, solche Bedingungen in ihrer Beliebung haben könnte, welche selbige zu erfüllen nicht im Stande wären. Es ist auch gar nicht einzusehen, warum nicht eine Gilde, welche nicht an bestimmte Districte gebunden ist, eben so gut, wie auswärtige Assecuranz-Anstalten die nöthigen Geschäfte in verschiedenen Gegenden der Herzogthümer durch ihre Commissionaire besorgen lassen, selbige Geschäfte durch ihre Geschäftsführer (Vorsteher, Schaumänner, oder wie sie sonst genannt werden) sollte besorgen lassen können. Uns scheinen die im § 6 und 7 vorgeschlagenen Verfügungen vollkommen hinreichend, um die inländischen Gilden gegen eine doppelte Zahlung zu sichern; denn sie enthalten ja, daß keine inländische Gilde für die versicherten Gegenstände zahlen solle, wenn nicht die Anzeige des Districts-Branddirectorats ihr zugekommen, welche Bestimmung nach unserer Meinung gewiß jeder Gilde sehr lieb sein, und daher auch von ihren Vorstehern befolgt werden wird. Aus diesen Gründen scheint es uns nothwendig, daß der § 2 wegfalle, da er uns eine unnöthige Beschränkung zu enthalten scheint, und daher mit dem sonstigen liberalen Geiste in dieser Verfügung, welche nicht will, daß unnöthige Beschränkungen und Bevormundungen eintreten sollen, im Widerspruche zu stehen scheint." — Bei der Vorberathung bemerkte der Königl. Commissarius: nach dem § 3 des Entwurfs № I sollten die Commissionaire der auswärtigen Anstalten von jeder Versicherung, die sie übernähmen, dem beikommenden Branddirektor eine Anzeige machen; dazu seien die inländischen Vereine nicht angewiesen, und deshalb habe nicht

Digitized by Google

sichtlich ihrer ein anderes Mittel zur Controle vorgeschrieben werden müssen. Hiezu sei die im § 2 des Entwurfs № II. angeordnete Bezeichnung der Districte gewählt; ohne eine solche Vorschrift würden, wie auch in den Motiven bemerkt worden, die Bestimmungen der §§ 6 und 7 desselben Entwurfs sich nicht, wenigstens nicht vollständig, ausführen lassen. Wenn die Committee gegen den § 2 angeführt habe, daß manche Angesessene vielleicht gar nicht im Stande sein würden, den Statuten derjenigen Gilde, zu deren District sie gehörten, Genüge zu leisten, und daß Solche nach der Bestimmung des § 2 in gar keine Gilde würden aufgenommen werden können, so dürfte dies auf einem Mißverständnisse beruhen. Der angefochtene § 2 schreibe bloß vor, daß in den Statuten die Districte bezeichnet werden sollten, für welche die Versicherungsvereine berechnet seien. Darin liege weder, daß alle Angesessene in diesen Districten an bestimmte Vereine gebunden sein sollten, noch daß nicht für die nämlichen Districte mehrere Vereine sollten errichtet werden können. Wäre dies, wie der verehrliche Ausschuß voraussetzte, so würde darin allerdings eine nicht unerhebliche Beschränkung liegen. So aber, wie der § 2 abgefaßt sei, scheine er keine unnöthige Belästigung zu enthalten, vielmehr der freien Wahl allen möglichen Spielraum zu lassen, und lediglich auf solche Vorschriften sich zu beschränken, welche dem Inhalte der § § 6 und 7 und der dort vorgeschlagenen Controle völlig correspondirten. — Der Berichterstatter äußerte: ihm scheine die Vorschrift des § 2 zur Controle nicht nothwendig und er wünsche, daß der Königl. Commissarius sich näher darüber aussprechen möge. — Als darauf der Königl. Commissarius dasjenige, was bereits gegen den Bericht der Committee von ihm angeführt war, weiter ausführte, — bemerkte der Berichterstatter, daß er nicht die Gründe gegen den Ausschußbericht, sondern die Gründe für die Beibehaltung des Hyphen zu erfahren gewünscht habe. — Der Königl. Commissarius erwiderte: Er meine, diese Gründe angegeben zu haben; der § 2 solle die Controle erleichtern. Die Versicherungen der auswärtigen Assecuranzanstalten müßten von der Agentur dem Branddirectorat angezeigt werden; dafür solle bei den inländischen Gilden ein Surrogat gebildet werden durch die Angabe der Districte. — Der Rathmann Hamkens äußerte, daß wenn der § 2 nicht ausfallen sollte, doch der zweite Satz desselben weggelassen werden müßte, und erklärte, ein darauf gerichtetes eventuelles Amendement nachträglich stellen zu wollen. — Mehrere Mitglieder traten der Ansicht der Committee in Ansehung dieses Hyphen annoch bei und ward namentlich angeführt, daß es für Privatgilden, wie die Tondersche, die sich durch mehrere Aemter bis in's Dänische hinein erstreckten, unmöglich sein würde, das beikommende Branddirectorat auszumitteln. — Bei der förmlichen Verhandlung äußerte der Abg. Hamkens Folgendes: wenn er in der Vorberathung darauf angetragen habe, daß im Fall der erste Satz des § 2 stehen bleiben sollte, dann doch der zweite Satz wegfallen mögte, so müsse er dies dahin berichtigen, daß seine Meinung eigentlich darauf gerichtet sei, aus der Unzulässigkeit des zweiten Satzes die Nothwendigkeit der Weglassung des ganzen § näher darzuthun. In Beziehung auf den ersten Satz wären nämlich die Gründe, sowol für als gegen die Beibehaltung des §, respective von dem Königl. Commissarius und dem Berichterstatter genugsam entwickelt; in Betreff des zweiten Satzes dagegen nicht. Dennoch schienen ihm die aus diesem Satze zu entnehmenden Gründe noch deutlicher für die Weglassung des § zu sprechen. Wenn nämlich einmal Assecuranzvereine nach Districten gebildet werden könnten, wie solche allerdings beständen, so würde es auch durchaus dem Begriff einer solchen Gilde entsprechen, daß alle Effecten, die sich in dem betreffenden Districte vorfänden, bei derselben zu Versicherungen gelangen könnten, es mögte nun der Eigenthümer in dem Districte wohnen, oder nicht. Dies scheine ihm zu klar

Digitized by Google

zu ſein, als daß es eines Mehreren bedürfen ſollte, um auch dadurch die Wegfälligkeit des § darzuthun. — Darauf führte der Königl. Commiſſarius annoch Folgendes an: die Commitee habe gegen die Vorſchrift des § 2 zweierlei eingewandt, erſtlich daß ſie unnöthig ſei, und zweitens daß ſie eine größere Beſchränkung für die inländiſchen Mobiliengilden, als für die auswärtigen Anſtalten enthalte. Der § beſchränke die Gilden aber eigentlich durchaus nicht, denn die Diſtricte, für welche die Gilden berechnet ſeien, ſollten blos bezeichnet werden; der Umfang der Diſtricte bleibe ganz der Autonomie überlaſſen. Der Zweck der Vorſchrift ſei, es den Branddirectoren möglich zu machen, daß ſie ſich immer in der nöthigen Kenntniß von den Gilden erhalten könnten. Die allgemeine Maaßregel ſei nur in ſoferne neu, als verhütet werden ſolle, daß der Branddeſchädigte mehr erhalte, als er verloren habe. Die Zweckmäßigkeit einer ſolchen Maaßregel könne nicht verkannt werden; es frage ſich alſo nur, ob ſie auf eine entſprechende Weiſe zur Ausführung gebracht werde, und darüber ſei, ſo viel er vernommen habe, die Verſammlung ſo ziemlich einverſtanden. — Die Verſammlung beſchloß mit 29 Stimmen, die Weglaſſung des § 2 anzurathen.

2. In Beziehung auf die Beſtimmung des § 3, daß für jeden eine Geſammtheit bildenden Theil des nämlichen Mobiliarvermögens, wie Früchte, Vieh, Möbeln u. ſ. w., nur bei einer Anſtalt Verſicherung genommen werden dürfe, bemerkte bei der Vorberathung Agent Jenſen: Wenn Jemand ſo viele Früchte habe, daß er ſie nicht bei einem Vereine verſichern könne, ſo müſſe er ſie doch bei mehreren verſichern dürfen. — Hiemit erklärte ſich der Prinz von Auguſtenburg einverſtanden, — und der Senator Schmidt fügte hinzu, daß ſelbſt die Altonaer Aſſecuranz nur bis zu einer beſtimmten Summe verſichere. — Der Kgl. Commiſſarius bemerkte: unter dem Ausdruck „Früchte" ſeien im § 3, der überall lediglich von den Mobiliar-Gilden in den Aemtern und Landſchaften handele nur die Früchte des Landes aus der Erndte zu verſtehen, und dieſe werde man gewiß zu ihrem vollen Belaufe bei einer Gilde verſichern können.

3. Zum § 4 machte der Advocat Storm die Redactionsbemerkung, daß in dem letzten Satze hinter den Worten „und den von ihnen bei der Reception" hinzugefügt werden möge, „oder nachher", weil ſonſt im Widerſpruch mit dem § 3 gefolgert werden könnte, daß ein Mitglied nach der Reception andere Gegenſtände ſeines Vermögens nicht bei einer anderen Gilde verſichern dürfe. — Der Berichterſtatter machte bemerklich, daß ein Widerſpruch zwiſchen den § § 3 und 4 nicht Statt finde, — worauf Advocat Storm noch anführte, daß, wenn die bei der Reception angegebenen Verſicherungen öffentlich verleſen werden ſollten, es conſequenterweiſe auch mit den ſpäter angezeigten Verſicherungen ebenſo verhalten werden müßte.

4. Zum § 5 hat die Commitee für den zweiten Satz folgende Faſſung vorgeſchlagen: „Es kann dem Ermeſſen der geſammten Mitglieder der Gilde, oder auch der Gildeofficialen, je nachdem ſolches in den Beliebungen beſtimmt worden iſt, überlaſſen bleiben, nach dem Ergebniſſe dieſer Schauungen die Aſſecuranz-Summe zu verringern, oder den Intereſſenten ganz von dem Vereine auszuſchließen." — Der Königl. Commiſſarius erklärte, daß ihm, nach ſeiner individuellen Anſicht, und ſoweit er die Sache zu beurtheilen vermöge, die von dem Ausſchuß vorgeſchlagene Faſſung unbedenklich ſcheine. Nur wünſche er im Intereſſe der Sache zu erfahren, ob es vielleicht Vereine gebe, nach deren Statuten das Ermeſſen ſämmtlicher Mitglieder erforderlich ſei, um die Aſſecuranzſumme zu verringern, oder einzelne Intereſſenten ganz vom Vereine auszuſchließen, und eventualiter unter welchen näheren Beſtimmungen, ob z. B. die Pluralität der Mitglieder darüber entſcheide, oder ob Einſtimmigkeit der-

Digitized by Google

ſelben erforderlich ſei. Der verehrliche Berichtserſtatter habe vielleicht die Güte, ſich darüber, wenn auch nicht heute, ſo doch bei der Schlußberathung, zu äußern, und ihn dadurch in den Stand zu ſetzen, den Vorſchlag näher zu erörtern. Dabei wolle er jedoch zur Erwägung ſtellen, ob nicht die Verringerung der Aſſecuranzſumme, oder die Ausſchließung eines Intereſſenten, in den Fällen des § 5 zu ſehr erſchwert werden möchte, wenn alle Intereſſenten einwilligen ſollten. — Der Berichtserſtatter erklärte: die Committee habe die von ihr vorgeſchlagene Faſſung des § 5 nicht ſo verſtanden, daß jedes Mitglied einer Gilde ſeine Stimme abgeben ſolle, ſondern ſo, daß die Pluralität der an den Gildetagen gegenwärtigen Mitglieder, je nachdem ſolches in den Statuten beſtimmt ſei, darüber entſcheiden müſſe. — Bei der Abſtimmung erklärten ſich 36 Stimmen für den Vorſchlag der Committee.

5. Zum Schluſſe des § 6 wünſchte Advocat Storm den Zuſatz, daß auch der nächſtwohnende Gildevorſteher von jedem Brandfall, der ein Gildemitglied betreffe, ſofort in Kenntniß zu ſetzen ſei, damit auch die Gilde Gelegenheit erhalte, ihr Intereſſe bei der Brandunterſuchung ſelbſt wahrzunehmen. — Der Kammerherr v. Ahlefeld bemerkte: eine desfällige Beſtimmung gehöre nicht in das Geſetz, ſondern in die Gildeartikel.

6. Bei der Vorberathung äußerte der Landſaſſe Henningſen: nach § 6 ſolle nach einem Brandfalle der Branddirector ſofort über die Entſtehung deſſelben eine polizeiliche Unterſuchung vornehmen. Eine ſolche Unterſuchung ſei ſowol für die Aſſecuranz, als für die Nachbaren gut, er glaube aber, daß dieſe Beſtimmung erweitert werden müſſe. Auf den adeligen Gütern nämlich ſeien keine Branddirectoren, die Gutsherrſchaft übe die Polizei. Wenn dieſe nun ſelbſt bei einem Brandfalle betheiligt wäre, ſo müßte die Unterſuchung von dem Gerichtshalter vorgenommen werden, wenn auch kein Verdacht vorhanden wäre. Er wolle ein darauf gerichtetes Amendement ſtellen. — Der Kammerherr v. Warnſtedt bemerkte: ein ſolches Amendement würde ganz mit den Grundſätzen der Brandgilde in den Güterdiſtricten übereinſtimmen; nach den Statuten dieſer Brandgilde ſei man daſelbſt verpflichtet, eine gerichtliche Unterſuchung nach jedem Brandfalle eintreten zu laſſen. — Der Abg. Henningſen erwiderte: gerade dadurch ſei er zur Stellung des Amendements bewogen worden. Die Vorſchriften der Statute ſchienen ihm nicht zu weit zu gehen; manche Gerichtshalter hätten ſich aber in Fällen der bezeichneten Art geweigert, eine Unterſuchung vorzunehmen, wenn keine Verdachtsgründe vorlägen. — Senator Schmidt erklärte ſich in dieſer Beziehung für den Entwurf, weil der Gerichtshalter oft weit entfernt, die Gutsobrigkeit aber immer am Orte ſei. — Der Berichtserſtatter hielt dafür, daß die Unterſuchung dem Gerichtshalter nicht von den Gilden zur Pflicht gemacht werden könne. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg bemerkte: die beiden Vorredner ſchienen ihm in dem Wunſch: übereinzuſtimmen, daß die Gerichtshalter verpflichtet werden ſollten, auf Verlangen der Gutsbehörde die Unterſuchung anzuſtellen; die vorgekommenen Weigerungen würden durch eine ſolche geſetzliche Beſtimmung beſeitigt werden. Vorläufig könne die Polizeibehörde die Unterſuchung anſtellen; demnächſt aber müſſe, wenn es verlangt werde, die richterliche nachfolgen. — Juſtitiarius Jaſperſen ſprach ſich dahin aus, daß eine Unterſuchung durch den Gerichtshalter nur dann Statt finden dürfe, wenn Verdacht vorhanden ſei, und machte zugleich auf die oft 4 bis 6 Meilen weite Entfernung der Gerichtshalter aufmerkſam. Wenn aus der polizeilichen Unterſuchung keine Indicien eines Verdachts ſich ergeben hätten, ſo wäre die gerichtliche Unterſuchung unnütz und nachtheilig. — Der Abg. Henningſen entgegnete: die Unterſuchung ſei auch dann nothwendig, denn die Verdachtsgründe lägen oft ſehr tief. In

Digitized by Google

den Städten werde immer von der Polizeibehörde, die nicht betheiligt sei, gleich die Untersuchung vorgenommen; so müsse es auch auf dem Lande sein. — In demselben Sinne äußerte der Prinz von Augustenburg: die polizeiliche Untersuchung könne oft sehr oberflächlich sein und daher so ausfallen, daß scheinbar kein Verdacht vorliege; wenn aber dann die gerichtliche Untersuchung erfolge und Zeugenvernehmung Statt finde, könne ein solcher sich doch erheben. Deshalb müsse der Gerichtshalter einschreiten, wenn er requirirt werde. — Darauf bemerkte der Gerichtshalter Jaspersen: eine polizeiliche Untersuchung müsse immer gleich Statt finden, weil sonst nachher nichts auszumitteln sei. In Fällen, bei welchen die Gutsherrschaft selbst betheiligt sei, könne der Ausweg gewählt werden, daß die nächste Gutsobrigkeit für sie eintrete; es könnte auch der Gerichtshalter die Untersuchung vornehmen, wenn er nur zur Stelle wäre. — Auf die Aeußerung des Grafen v. Moltke, daß der Gerichtshalter um so mehr verpflichtet sein müßte, die Untersuchung vorzunehmen, als er von der Gutsherrschaft besoldet würde, — bemerkte der Berichterstatter, daß der Gerichtshalter seine bestimmten Pflichten habe und dem Commando der Gutsherrschaft nicht unterworfen sei; — worauf sowohl der Graf v. Moltke, als der Abg. Henningsen erwiderten, daß hier von Commandiren nicht die Rede sei, daß aber, wo die Anstellung einer Untersuchung als nützlich erscheine, der Gerichtshalter dazu verpflichtet sein müsse, wenn die Gutsherrschaft ihn darum anspreche. — Der Präsident äußerte: es liege in der Natur der Sache, daß, wenn die Gutsherrschaft eine Untersuchung durch den Gerichtshalter für nothwendig erachte, derselbe sie nicht verweigern dürfe; es würde aber zu weit gehen, wenn er der Requisition der Gilden folgen sollte; denn ob die Gilde zu zahlen schuldig sei oder nicht, sei eine rein privatrechtliche Frage. — Der Abg. Henningsen fügte hinzu, daß, wenn der Gerichtshalter in Fällen, bei denen die Gutsherrschaft betheiligt sei, die Untersuchung verweigere, für die Gutsherrschaft Gefahr entstehe, keinen Schadenersatz erlangen zu können. — Der Prinz von Augustenburg bemerkte: die Gilden würden bei den Versicherungen den Assecuraten zur Pflicht machen, in solchen Fällen eine gerichtliche Untersuchung anstellen zu lassen, in Folge dessen würde die Gutsherrschaft requiriren und so käme die Sache auf Eins hinaus. — Dagegen machte der Präsident bemerklich, daß nach allgemeinen Grundsätzen eine Privatvereinbarung die öffentliche Ordnung im Staate nicht umwandeln könne; die Gildenstatute seien lediglich Privatverträge, durch welche die richterlichen Amtspflichten nicht erweitert werden dürften, und das Gesetz sei nicht so abzufassen, daß es den Gilden anheim gebe, die Geschäfte der Richter zu vermehren; wenn eine Gilde solches thäte, würden alle anderen es auch thun. — Der Geheimeconferenzrath v. Ahlefeldt äußerte Zweifel darüber, daß die Gutsherrschaft als betheiligt anzusehen sein sollte, wenn in einem ihr gehörenden vermietheten Hause ein Brandfall vorkäme. — Der Abg. Henningsen sagte: er habe nur gewünscht, daß die den Städten zu Gute kommende Wohlthat auch den Gütern zu Theil werden möge. — Der Herzog von Augustenburg bemerkte: auch in den Städten werde die erste Untersuchung von der Polizeibehörde vorgenommen, und trete nur, wenn dann Verdacht sich zeige, die richterliche Untersuchung ein; auf den Gütern aber sei die Gutsherrschaft die Polizeibehörde. — Der Abg. Henningsen entgegnete, daß in den Städten die Polizeibehörde höchstens mit einem Hause betheiligt sei. — Darauf äußerte der Königl. Commissarius: der durchlauchtigste Inhaber der Virilstimme habe bereits angedeutet, worauf es hier ankomme. Der Abg. Henningsen wolle das polizeiliche Verfahren in den Städten und Aemtern auf die Güterdistricte extendirt wissen; in den Gütern aber sei die Gutsherrschaft und nicht der Gerichtshalter die Polizeibe-

Digitized by Google

hörde; das Verhältniß zwischen beiden sei durch die Verordnung vom 19. Juli 1805 normirt. — Bevor die Schlußberathung eröffnet ward, erklärte der Abg. Henningsen, daß er das von ihm zum § 6 gestellte Amendement lieber zum § 9 gestellt haben wolle, dasselbe auch dahin abzuändern wünsche, daß die Untersuchung durch den Gerichtshalter nicht auf Requisition des Versicherten, sondern auf Requisition der Gutsbehörde eintreten solle. — Das Präsidium war mit dem Vorredner darin einverstanden, daß diese das Wesen des Amendements nicht abändernde Modification wohl zugelassen werden könne. — Zur näheren Begründung des Amendements führte der Abg. Henningsen bei der Schlußberathung Folgendes an: er habe zwei Fragen zu beantworten, erstlich: welchen Nutzen der Vorschlag haben werde? zweitens: welcher Nachtheil damit verknüpft sein könne? Der Nutzen sei eben kein anderer, als zu bewirken, daß unter allen Umständen die im Gesetzentwurf unbedingt angeordnete Untersuchung zur Ermittelung der Entstehung eines Brandes vorgenommen werde, daß nämlich für den Fall, wenn es der Polizeibehörde unmöglich sei, die Untersuchung vorzunehmen, welches namentlich da stattfinden könne, wo sie zunächst betheiligt sei, die richterliche Behörde auf Anhalten die Untersuchung vornehmen müsse. Daß nun aber nach jedem Brande eine möglichst genaue Untersuchung vorgenommen werden müsse, leuchte Jedem ein, indem gerade dadurch, auch wenn kein Verdacht vorliege, sich Verdachtsgründe ermitteln ließen. Daß dies geschehe, könne jedem Freunde der Ordnung nur wünschenswerth sein; es führe zur Sicherung des Allgemeinen, der Einzelnen und der Assecuranzen. Was die zweite Frage betreffe: welche Nachtheile durch die Anwendung seines Vorschlages entstehen könnten? so wisse er auch keinen einzigen anzugeben. Denn der Polizeibehörde solle nicht das Recht der Untersuchung genommen werden; sie solle auch keiner Verpflichtung überhoben werden; nur wo ihre Untersuchung nach ihrem eigenen Ermessen nutzlos sein würde, solle die richterliche Behörde auf Antrag das Geschäft übernehmen. Der richterlichen Behörde erwachse hieraus kein Nachtheil, da sie die Verbindlichkeit nur gegen Erlegung der Gebühr übernehme, und stehe es ja überhaupt zu erwarten, daß sie bei jeder Gelegenheit, die zur allgemeinen Sicherheit führe, gern die Hand bieten werde, da sie dazu ohnehin ihrem Amte gemäß verpflichtet sei. Uebrigens liege in dem von ihm beantragten Verfahren durchaus nichts Neues; die richterliche Behörde habe nicht immer nur da zu untersuchen, wo Verdacht oder ein Criminalfall vorhanden sei. Bei Ausmittelung der Heimathsrechte von Verarmten finde eben nichts Anderes Statt, als worauf sein Antrag gehe, indem da die Gerichtshalterschaft gesetzlich verbunden sei, auf Requisition der Gutsobrigkeit das Verhör zur Ausmittelung der Heimath aufzunehmen. — Darauf bemerkte der Kgl. Commissarius: Die Untersuchung, von der im § 9 des Entwurfs gehandelt werde, sei keine gerichtliche, sondern eine polizeiliche. Erst wenn bei dieser Untersuchung sich die Nothwendigkeit zeige, trete die Function der richterlichen Behörde ein. Diese Wahrheiten, auf das Verhältniß der adeligen Güter angewandt, dürften ergeben, daß die Untersuchung, von welcher der Entwurf rede, den Gutsbesitzern vermöge der ihnen beigelegten obrigkeitlichen Gewalt und Verwaltung der Polizei zustehe und obliege, nicht aber den Gerichtshaltern, welche von dieser Ausübung und Verwaltung nach § 23 der Vro. v. 19. Juli 1805 gänzlich ausgeschlossen seien, womit auch die Vro. v. 19. Sept. 1837 übereinstimme. Der Gerichtshalter könne so wenig, wie ein anderer Beamte, zu Handlungen requirirt werden, auf die er nicht bestallt, oder gesetzlich angewiesen sei. Daß in einzelnen Fällen den Gerichtshaltern auch die Verwaltung der Polizei übertragen worden, beweise nichts; denn es sei hier von der Regel, nicht von Ausnahmen die Rede. In solchen Fällen der Ausnahme würde überdem die ganze Frage cessiren. Daß der Gutsherr in den Fällen des

Digitized by Google

modificirten Amendements solle requiriren können, sei dem Verfahren nicht angemessen; nach dem Gesetze würde er dazu in diesen Fällen ebenso wenig befugt sein, als hinsichtlich eines anderen der Polizeiverwaltung angehörenden Aetes. Das Amendement empfehle sich ferner auch deshalb nicht, weil es die hier zur Frage stehenden Handlungen der Polizeiverwaltung, welche bisher kostenfrei vorgenommen seien, einer Gebührenerlegung unterwerfen würde. Weit zweckmäßiger scheine der Entwurf die Sache zu behandeln, indem er das bestehende Verhältniß auf den adeligen Gütern völlig berücksichtige und unverändert lasse. Darnach werde die Polizeibehörde auf den Gütern die Untersuchung führen, und wenn Indicien eines begangenen Verbrechens sich ergäben, dem Gerichtshalter davon zum weiteren Verfahren Anzeige machen. Dies entspreche der Stellung der Autoritäten und habe die beiden wesentlichen Vortheile der Kostenersparung und der Beschleunigung, weil die untersuchende Behörde an Ort und Stelle, oder doch in der Nähe sei. Wäre die Polizeiverwaltung eines Gutes bei der Sache betheiligt, ein Fall, der kaum anzunehmen sei, so würde sie nach Analogie des § 20 der Verordnung vom 19. Juli 1805 die Wahrnehmung des Erforderlichen durch eine benachbarte Gutsobrigkeit zu veranlassen haben. — Der Kammerherr v. Warnstedt bemerkte: wenn das Amendement nicht bedingt gestellt worden wäre, so würde er jedes Wort des Königl. Commissarii darüber für vollkommen richtig halten; er sei ganz der Meinung, daß die Untersuchung nach dem Brande gleich von der Polizeibehörde vorgenommen werden müsse. Da aber das Amendement conditionell gestellt sei, so halte er es für gerechtfertigt und hätte gewünscht, daß der Kgl. Commissarius darauf Rücksicht genommen hätte. — Hierauf erwiderte der Königl. Commissarius: er habe die eventuelle Fassung des Amendements keinesweges übersehen, und es lasse sich freilich der Fall denken, daß die Gutsobrigkeit bei einem Brande betheiligt wäre. Indessen könne es nicht angehen, daß zur desfälligen Untersuchung eine von solchen Geschäften gänzlich ausgeschlossene Behörde requirirt würde; eine solche Abweichung vom Gesetz wäre auch bei der eventuellen Form des Amendements nicht zu gestatten, und durch die aus dem § 20 der Verordnung vom 19. Juli 1805 zu entnehmende Analogie werde jeder Zweifel darüber beseitigt, was in dem fraglichen Falle geschehen müsse. — Das Amendement ward von der Versammlung mit 28 Stimmen abgelehnt.

7. In Beziehung auf die §§ 10 und 11 äußerte der Kammerherr v. Ahlefeldt, daß die Genehmigung der Gildeartikel und Statute nicht von den Oberbeamten, Magistraten, klösterlichen und Gutsobrigkeiten abhängig gemacht werden dürfte; — worauf der Berichtserstatter erwiderte, daß diese Behörden nur das Gesetzwidrige in den Statuten verhindern sollten. — Der Königl. Commissarius bestätigte dies, mit dem Hinzufügen, daß nur zu diesem Zwecke die Statute producirt werden sollten. — Auf die fernere Bemerkung des Präsidenten, daß es doch gut wäre, wenn ausdrücklich gesagt würde, daß wegen verweigerter Approbation die Recursnahme an die Schl. Holst. Regierung freistände, antwortete der Kgl. Commissarius: dies liege schon in der Regierungsinstruction.

8. Der Justizrath Dröhse stellte das Amendement, daß Mobiliengilden, wie sie im Amte Tondern existirten, und zum Theil gegen 100 Jahre ohne höhere Autorisation existirt hätten, da sie Societäts-, keinesweges Corporations-Verhältnisse befaßten, dem beabsichtigten Gesetze nicht unterzogen werden mögten, und daß dieß in demselben ausdrücklich gesagt würde.

Der Berichtserstatter bemerkte: die Exemtion einzelner Gilden würde zur Folge haben, daß jede eximirt werden wollte, und so würde dies Amendement zur Widerrathung beider Entwürfe führen. — Der Königl. Commissarius erklärte sich hiermit ein-

Digitized by Google

verstanden. — S. D. der Herzog von Augustenburg äußerte: Wenn denn auch die übrigen Gilden sich veranlaßt sehen sollten, die Exemtion nachzusuchen, so würde darin eben der Beweis liegen, daß die entworfenen Verfügungen ihnen zum Nachtheil gereichten; denn es sei nicht denkbar, daß sie gegen ihr eigenes Interesse eine solche Exemtion erbitten sollten. — Auf die Frage des Präsidii, ob der Justizrath Dröhse die von ihm in Beziehung auf den Gegenstand des Amendements gestellte Proposition (s. S. 76) zurücknehmen wolle? — antwortete Letzterer, daß er dies vorläufig nicht beabsichtige. — Bei der Schlußberathung führte der Justizrath Dröhse noch Folgendes an: Ihn leite bei seinem Amendement das Princip, daß die Regierung billiger Weise nicht aus hie und da sich zeigenden Mißbräuchen, wenn sie auch in einer Mehrzahl vorkämen, Veranlassung nehmen dürfe, Privat-Institute unter höhere Controle zu ziehen, und mit Beziehung darauf allgemeine gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Die Gilden, welche er im Auge habe, seien solcher Art, daß sie Handels-Societäten, Instituten zur Vergütung von Seeschäden gleichständen. So wenig diese, wenn sie nicht selbst dazu aufforderten, unter Staatscontrole gestellt würden, ebenso wenig mögte ein zureichender Grund sich auffinden lassen, die fraglichen Mobiliengilden einer solchen zu unterwerfen. Was Einzelne wünschten, mögte Einzelnen gerne zu Theil werden; warum aber Andere, die es nicht wünschten, durch den Willen Jener bedingt sein sollten und um ihretheilen unter einen unnöthigen Zwang treten müßten, leuchte nicht ein. Es läge darin das Princip, daß ein freier Zustand, wegen der Mißbräuche in einem gleich freien Zustande, unfrei werden müßte, ein Princip, dem schwerlich Viele huldigen würden. Die Brandassecuranzen für die Landdistricte seien seit reichlich einem Jahrhundert Privateinrichtungen gewesen. Ob die Mängel und Mißbräuche derselben, seit sie unter höhere Controle gestellt worden, vermindert sein sollten? Für die Mobiliengilden, von denen es sich hier handele, gebe es sowenig, als für Handelssocietäten, örtliche Begränzungen. Bald könne Einer aus diesem, bald Einer aus jenem städtischen oder ländlichen District Interessent einer solchen Kasse werden. Man binde sich nicht an geographisch abgesonderte Districte, mithin existire keine Körperschaft in einem bestimmten Bezirk, sondern man wähle so viel möglich nur einzeln wohnende Besitzer. Ganz zufällig sei es, an welchem Orte eine solche Einrichtung entstanden; die Verwaltung sei mobil, und richte sich nach dem Beschlusse der Interessenten. Daher lasse sich weder ein gemeinschaftliches Branddirectorat, noch eine gemeinschaftliche Oberbehörde auffinden. Ueberdies hätten die Kassen, welche er in Schutz nehme, zugleich einen Zweck der Wohlthätigkeit.

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 21. (Schleswig, den 2. Juli). **1838.**

Verhandlungen über die beiden Gesetzentwürfe in Betreff der Feuerassecuranzanstalten.

(Schluß).

Man nehme zwar nur Solche als Interessenten auf, welche Mobilien zum Werth einer gewissen Summe besäßen; bei entstandenem Brandfalle aber werde, offene Betrügereien abgerechnet, der Schade nicht pro rata vergütet, sondern der Unglückliche erhalte, damit ihm wieder unter die Arme gegriffen werde, die volle Summe. Aus diesem Allen resultire, daß die fraglichen Gilden einen anderen Character hätten, als der Entwurf voraussetze. — Der Abg. Hamkens äußerte: Ihm schienen die bei diesen Verhandlungen gestellten Amendements, wenn sie auch durch die Fassung eines oder des anderen Paragraphen veranlaßt wären, alle durch den letzten Satz des § 8 ihre Erledigung zu finden. Denn hier heiße es ausdrücklich, daß die Feststellung und Normirung der Statute den Vereinen gänzlich überlassen bleiben solle. Die Grundidee des Gesetzes, dem Mißbrauche so viel wie möglich, aber ohne unnöthige Beschränkung, vorzubeugen, sei hier zur Genüge berücksichtigt. — Der Königl. Commissarius bemerkte: Wenn die Gilden im Amte Tondern Societäts- und keine Corporations-Verhältnisse besäßen, so sei dies nichts Singuläres. Alle Gilden würden wohl unter den Begriff einer Interessentschaft fallen und den einer eigentlichen Corporation ausschließen, wenn gleich die Mitglieder einer Corporation auch Mitglieder eines Mobilien-Versicherungsvereins sein könnten. Wollte man einzelne Vereine von dem beabsichtigten Gesetze eximiren, so würde das inconsequent sein und die ganze Maaßregel paralysiren. Es sollten ja aber auch die Tonderschen Mobiliengilden nicht etwa aufgehoben werden; sie sollten vielmehr, wie der Berichterstatter bereits gezeigt habe, fortbestehen und eine Abänderung ihrer Beliebungen nur insofern erleiden, als diese mit sich brächten, daß der Brandbeschädigte über den Ersatz des Verlorenen hinaus Vortheile erhalten und also gewinnen könne. Etwanige im Amte Tondern gemachte Erfahrungen könnten nicht dagegen sprechen, weil keine Garantie dafür vorhanden sei, daß sie auch für die Zukunft sich bestätigen würden. — Die Versammlung erklärte sich mit 28 Stimmen gegen das Amendement des Justizraths Dröhse.

Die Ausarbeitung des Gutachtens der Ständeversammlung über den Entwurf № II. übernahm der Berichterstatter; die Ausfertigung des Gutachtens über den Entwurf № I. ward dem Secretariat überwiesen.

Digitized by Google

In der zwölften Sitzung, am 18. Juni, zeigte das Präsidium an, daß eingegangen wären:

I. Propositionen:

1) des Abg. Lorenzen von Hadersleben, dahin lautend, daß die Finanzen und die Staatsschulden des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer Schleswig und Holstein getrennt werden, imgleichen daß die Verwaltung der Finanzen und des Staatsschuldenwesens der Herzogthümer Schleswig und Holstein einem, der vereinigten Ständeversammlung verantwortlichen Finanzdirector übergeben werde;

2) des Abg. Hansen, wegen Ueberweisung der Landwesenssachen, soweit solche bisher zum Geschäftskreise der Königl. Rentekammer gehörten, an die Königl. Schleswig-Holst. Regierung.

II. Petitionen:

1) der Eingesessenen zu Osterholm auf Alsen, daß den Landbesitzern die Tödtung des auf ihren Feldern betroffenen Wildes gestattet werden möge;

2) der Einwohner zu Arroeskjöping, betr. die Aufhebung derjenigen Steuern, welche außer der Nahrungssteuer von dem Taxationswerth der in der Stadt Arroeskjöping zu Hause gehörenden Schiffe entrichtet werden;

3) der Einwohner Andresen, Miang, Brag und Jacobsens Erben in Sonderburg, wegen Auszahlung des Taxationswerthes der ihnen im J. 1808 bei Nyborg vom Feinde genommenen Schiffe, event. um Gestattung des rechtlichen Gehörs hinsichtlich dieses Anspruchs.

Darauf begann die Vorberathung über den Entwurf einer Verordnung, betr. die Feier der Sonn- und Festtage.

In der dreizehnten Sitzung, welche am 20. Juni Statt fand, zeigte das Präsidium an, daß folgende Petitionen eingegangen wären:

1—8) verschiedener Eingesessenen des 16. ländlichen Wahldistricts, wegen Vereinigung der Ständeversammlungen;

9—15) verschiedener Eingesessenen desselben Districts, daß die Schleswigsche Ständeversammlung den im J. 1836 auf Ernennung einer Commission zur Regulirung der Finanzen gestellten Antrag erneuern, und zugleich darauf antragen möge, daß das Steuerbewilligungsrecht auf die jetzigen Stände der Herzogthümer übertragen werde;

16—18) der Eingesessenen zu Hockerup, Törsbüll und Quarsfeld, in der Lundtoftharde, betr. den vom Wilde angerichteten Schaden;

19—22) der Eingesessenen zu Grarup, Wonsbeck, Hammeleff und Bierning, wegen Verwandlung der Natural-Predigerzehnten in eine feste jährliche Abgabe, Abschaffung der Kirchenzehnten und Aufhebung der gemeinschaftlichen Kirchenkasse;

23) der Hufner zu Ulsnis und Bohren, betr. die von einigen Hufnern nachgesuchte, denselben aber nicht bewilligte Erlaubniß, das Schrotkorn für ihr Vieh, so wie Gerste und Buchwaizen für den Bedarf ihrer Haushaltung, auf Grützqueren oder Handmühlen vermahlen zu dürfen;

24) der Besitzer der Stamm- und Nebenparcelen der vormaligen Königl. Domainen im Amte Hadersleben, wegen Verstattung der Remedur rücksichtlich einiger ihnen auferlegten Abgaben und Lasten;

25) der deputirten Bürger zu Tondern, wegen Aussetzung der Beschlußnahme über den Entwurf zur allgemeinen Städteordnung bis zur nächsten Ständeversammlung, wenn nicht überhaupt, so doch in Bezug auf die Stadt Tondern;

26) einiger Einwohner der Stadt Sonderburg, daß das zur Ausfuhr bestimmte Mehl fortan auf jeder beliebigen Mühle, folglich auch auf den con-

Digitized by Google

ceſſionirten Grütz- und Graupenmühlen möge vermahlen werden dürfen.

Der Tagesordnung gemäß ward in dieſer Sitzung die Vorberathung über die entworfene Verfügung, betr. die Feier der Sonn- und Feſttage, fortgeſetzt.

Am 21. Juni ward die vierzehnte Sitzung gehalten.

Das Präſidium eröffnete dieſelbe mit der Anzeige, daß eine Propoſition des Abg. v. Rumohr, betreffend die Repartition der ſämmtlichen Criminalkoſten über beide Herzogthümer, eingegangen wäre. — Der Abg. v. Rumohr äußerte: er habe bereits früher eine Propoſition eingereicht, betr. die Vertheilung der Koſten, welche durch die auf Veranlaſſung der neuen Zollverordnung an den Grenzen des Landes entſtehenden Criminalfälle erwachſen würden (ſ. S. 53); die gegenwärtige Propoſition ſei genereller gefaßt, und er bitte um die Erlaubniß, ſeine frühere ſpecielle Propoſition zurücknehmen zu dürfen. — Der Präſident bemerkte, daß dagegen nichts einzuwenden ſei.

Das Präſidium zeigte ferner an, daß von dem Taubſtummen-Inſtitute eine deutſche Ueberſetzung der Actenſtücke, betr. die zwiſchen den Finanzen und der Nationalbank ſtreitig gewordenen Frage wegen der 12 Millionen, an die Ständeverſammlung eingeſandt ſei.

Zur Tagesordnung ſtand zuerſt die Motivirung der Propoſition des Abg. Steenholdt in Betreff der Finanzen (ſ. S. 53). Nach deshalb an ihn ergangener Aufforderung ſprach der Proponent Folgendes:

„Ich habe die Verpflichtung übernommen, die Petition der Gevollmächtigten des Amts Apenrade, in Betreff der Finanzen (ſ. S. 53), zu unterſtützen. In der Beziehung erlaube ich mir, der hochverehrlichen Verſammlung bemerkbar zu machen, daß Sr. Königl. Majeſtät in der allergnädigſten Eröffnung vom 12. Mai d. J. zu verheißen geruht haben, daß bald eine Finanzüberſicht für 1836 erfolgen und dadurch eine beſſere Kenntniß von dem Zuſtande der Finanzen gegeben werden ſolle. Sehr weit bin ich entfernt, den mindeſten Zweifel in dieſes Wort unſers allergnädigſten Königs ſetzen zu wollen; indeſſen ſcheint es mir doch nicht überflüſſig, wenn die hochverehrliche Verſammlung eine ehrfurchtsvolle Petition an Se. Majeſtät den König richten und allerunterthänigſt darauf antragen wolle, daß die zu erwartende Finanzüberſicht umfaſſender und klarer ausfallen, und in derſelben auch bezeichnet werden möge, welche Erſparungen bisher eingetreten ſind. Wenn die hochverehrliche Verſammlung geneigen ſollte, meine Bitte zu berückſichtigen, und eine Committee zu erwählen, ſo würde es mein Wunſch ſein, daß gedachte Committee ihr Augenmerk darauf richte, paſſende Erſparungs-Vorſchläge zu machen, indem ich des vollen Vertrauens bin, daß unſer allergnädigſter König derartige wohlgemeinte Vorſchläge huldreichſt aufzunehmen geruhen wird. Auch könnte und mögte alsdann die gewählte Committee das Intereſſe des Herzogthums Schleswig in Hinſicht der bekannten ſtreitigen 12 Millionen in Erwägung ziehen, und veranlaſſen, daß die Ständeverſammlung bei Sr. Majeſtät dem König die Rechte des Landes in dieſer Hinſicht vertrete."

„Indem ich nun die desfällige Beſchließung der hochverehrlichen Verſammlung anheimſtelle, füge ich die Bitte hinzu, bei der etwanigen Wahl einer Committee nicht auf mich Rückſicht zu nehmen."

Der Abg. Henningſen unterſtützte die Propoſition, machte auf eine von ihm eingereichte Petition der nicht recipirten Gutsbeſitzer (ſ. S. 70.) aufmerkſam, und ſprach den Wunſch aus, daß die zu erwählende Committee mit ihrem Berichte etwas zögern und die verſprochene Finanzüberſicht für das Jahr 1836 abwarten mögte, weil dieſe theilweiſe das Material zu den an Se. Majeſtät zu richtenden Bitten abgeben würde. Auch bei einer ſolchen Zögerung könne und werde die Sache doch zur Berathung

Digitized by Google

kommen; denn da der Gegenstand so wichtig, und die Wünsche des Landes in dieser Hinsicht so allgemein wären, so würden gewiß Alle in der Versammlung die Berathung dieser Angelegenheit vorzugsweise wünschen. Jedenfalls sei es sein Wunsch, daß die zu erwählende Committee obgedachtes Gesuch der nicht recipirten Gutsbesitzer berücksichtigen möge. — Der Pastor Lorenzen äusserte: er unterstütze gleichfalls die so eben motivirte Proposition, besonders deswegen, weil darauf angetragen sei, die bekannte Zwölf-Millionen-Frage in Erwägung zu ziehen. Diese Sache sei so verworren, daß die wenigsten Bewohner der Herzogthümer eine klare Einsicht darin erlangt hätten, obgleich sie doch sehr dabei betheiligt wären. Soweit ihm die Sache bekannt sei, würden die Herzogthümer dabei auf eine beispiellose Weise gegen das Königreich Dänemark prägravirt, und er halte es für eine der vornehmsten Pflichten der Stände, die Rechte der Herzogthümer in dieser Sache zu wahren. — Nachdem auch noch der Abg. Wehrje die Proposition unterstützt hatte, bemerkte der Präsident: die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dessen, was von dem Abg. von Schönhagen über das Abwarten der Finanzübersicht für 1836 geäußert worden, werde Keinem zweifelhaft sein, und es stehe allerdings zu erwarten, daß diese Aeußerung bei der zu erwählenden Committee die gehörige Berücksichtigung und Würdigung finden werde. Ein Beschluß der Versammlung hierüber würde aber eine Instruction für die Committee sein, die doch überhaupt, und namentlich auch in Ansehung der Zeit, wann sie am zweckmäßigsten ihren Bericht erstatten werde, nach eigener freier Ueberzeugung zu verfahren habe. — Hierauf erwiderte der Abg. Henningsen: er habe nur einen Wunsch äußern und keinen Antrag stellen, auch in Beziehung auf die gedachte Petition nur diese Gelegenheit zu der Erklärung benutzen wollen, daß er dieselbe zu unterstützen gedenke. — Auf desfällige Anfrage des Präsidii erklärte sich nun die ganze Versammlung, mit Ausnahme Eines Mitgliedes, für die Erwählung einer Committee zur Bearbeitung der Proposition, und zwar für eine aus 5 Mitgliedern bestehende. Zu dieser Committee wurden demnächst gewählt: S. D. der Prinz von Augustenburg mit 32, der Pastor Lorenzen mit 27, der Hofjägermeister v. Cronstern mit 23, der Graf v. Moltke mit 16, und der Geheimeconferenzrath v. Ahlefeld mit 15 Stimmen.

Darnach stand zur Tagesordnung die Motivirung der Proposition des Kaufmanns Lorenzen aus Hadersleben, dahin lautend:

> daß, unter Aufhebung aller jetzt bestehenden Jagdgesetze für die Herzogthümer Schleswig und Holstein einem jeden Grundbesitzer das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden ertheilt werde, und alle Jagdfrohnden abgeschafft werden, insoweit nicht contractliche Verhältnisse zwischen Privaten diesen Bestimmungen entgegen stehen.

Derselbe führte zur Begründung dieser Proposition Folgendes an:

„In der vorigen Diät ward von mir ein Antrag gestellt, gleichlautend mit demjenigen, welchen ich heute zu motiviren habe; es ward eine Committee zur Begutachtung meines Antrags erwählt; diese Sache kam hier jedoch nicht zur Verhandlung, weil der Bericht der Committee zu spät eingeliefert ward."

„Ich hätte gehofft, daß die Regierung desungeachtet der diesjährigen Versammlung den Entwurf zu einem auf Abschaffung des Jagdregale gerichteten, Unfreiheit der Grundbesitzer in Freiheit verwandelnden Gesetze vorgelegt haben würde, welches diese Versammlung ganz gewiß mit großem Beifall würde begrüßt, worüber wir ohne Zweifel mit lebhaftem Interesse würden verhandelt haben. Meine Erwartung ist leider getäuscht worden. Dagegen kommt von Wiborg her die Kunde, daß daselbst ein Königlicher Gesetzentwurf eingebracht ist, welcher die Emancipirung der Grundbesitzer von den Jagdbanden bezweckt. Dieses Ereigniß, obgleich einestheils für die Schleswig-Holsteiner

Digitized by Google

nicht schmeichelhaft, muß uns anderntheils ermuthigen, diese Sache alles Ernstes hier zur Sprache zu bringen. Es ist doch in der That höchst unwahrscheinlich, daß unser König und Herzog auf unsere Bitte nicht eintreten, und den Schleswig-Holsteinischen Grundbesitzern dasjenige verweigern sollte, was Allerhöchstderselbe als König von Dänemark Seinen dänischen Unterthanen anbietet."

„So viel über die Aussichten zur Gewährung eines Antrags dieser Versammlung in Betreff meiner Proposition."

„Was nun die Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit derselben betrifft, so würde ich wahrlich auf das Schmerzlichste bedauern, wenn hieran noch im Geringsten gezweifelt werden könnte. Mein Vorschlag bezweckt ja nicht, Jemanden sein wohlerworbenes Eigenthum zu rauben, noch die Ordnung im Staate zu stören; nein, derselbe geht eigentlich nur darauf hin, diejenigen, welche im Schweiße ihres Angesichts arbeiten, sicher zu stellen, daß sie der Früchte ihres Fleißes theilhaftig, daß sie vor Willkühr geschützt, kurz daß diejenigen Staatsbürger, welche die Grundsäulen des Staats bilden, völlig emancipirt, diese Reste der Unfreiheit für immer beseitigt werden."

„Ob diese hochverehrliche Versammlung hierüber Berichte erstatten lassen wolle, das ist die Frage, welche heute zur Entscheidung steht."

Als der Präsident hierauf zur Frage stellen wollte, ob die Entscheidung der Wahl einer Committee bis dahin auszusetzen sei, daß auch der Abg. Wehtje und der Gerichtshalter Jaspersen ihre Propositionen in Betreff der Jagd motivirt hätten, — bemerkte S. D. der Herzog von Augustenburg, daß es richtiger sein dürfte, erst die Frage zu stellen: ob für diese Proposition eine Committee zu wählen sei? und dann erst die Frage: ob alle drei Propositionen Einer Committee überwiesen werden sollten? — womit das Präsidium sich einverstanden erklärte. — Auf die sonach vom Präsidio gestellten Fragen erklärte sich die Versammlung mit entschiedener Majorität dahin, daß eine Committee zu erwählen, die Wahl aber bis nach geschehener Motivirung der beiden anderen Propositionen ähnlichen Inhalts zu verschieben sei.

Demnach motivirte der Abg. Wehtje seine Proposition, dahin lautend:

> daß alle beweislichen Wildschäden vom Jagdeigenthümer dem dermaligen rechtmäßigen Besitzer der Grundstücke, wo der Wildschade geschehen, nach einer von den an jedem Orte gewöhnlichen Taxationsmännern beschafften Schätzung vergütet werden sollten,

folgendermaaßen:

„Ich kann meine Proposition durch folgende Worte einer großherzoglich Hessischen Verordnung vom Jahre 1813 motiviren. „„Der Jagdberechtigte muß den Wildschaden nur darum tragen, weil um seinetwillen der Landwirth verbunden ist, sich der Tödtung des Wildes zu enthalten. Daher ist die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens eine ganz unbedingte. Es kommt nicht in Betracht: 1) ein Verschulden des Jagdberechtigten, 2) ein Versäumen erlaubter Sicherungsmaaßregeln von Seiten des rechtmäßigen Nutznießers des fraglichen Grundstücks."" Kaiser Joseph bestimmte schon unterm 28. Febr. 1786 (§ 15) „„Alle Wildschäden, sie mögen in landesherrlichen oder in Privat-Jagdbarkeiten geschehen, müssen den Unterthanen sogleich in natura oder Geld vergütet werden."" Friedrich Wilhelm III. bestimmte dasselbe unterm 30. Septbr. 1827. Eben so bestimmen die Nassauischen, die Königl. Sächsischen (Verordnung vom 4. Mai 1830.) die Curhessischen Gesetze unbedingten Ersatz des geschehenen Wildschadens. — Doch ich schließe, und erwarte die Bestimmung der hochverehrlichen Versammlung."

Darnach führte der Justitiarius Jaspersen zur Begründung seiner Proposition, dahin lautend:

> daß die Jagd in den Königl. Jagddistricten, jedoch mit Ausnahme der Königl. Gehege, den

Digitized by Google

Communen kirchspielsweise zur unbeschränkten Benutzung durch Verpachtung oder Anstellung von Jägern, gegen eine Geldabgabe oder Entschädigungssumme für immer überlassen werde,

Folgendes an:

„Das bestehende Verhältniß, dessen Abänderung hier beantragt wird, ist folgendes. Das Wild, d. h. alle wilden Thiere, die ein Gegenstand der Jagd sein können, sind Eigenthum des Staats, und der Grundeigenthümer ist von der Benutzung desselben ganz ausgeschlossen. Die Bahn des Wildes, d. h. das Revier, worin es frei gehen und seine Nahrung suchen darf, ist, ausser den Königl. Gehegen, der Boden des Grundeigenthümers oder des Bauers. Er darf es weder schießen, fangen, noch sonst tödten. Zwar steht es ihm frei, es von seinen Saaten, Gärten und Pflanzungen zu verscheuchen, aber nur durch Geschrei, Lärm oder ähnliche unschädliche Schreckmittel, nicht aber, es durch Hunde wegzuhetzen, oder mit Schießgewehren wegzuschrecken. Helfen jene wenig anwendbaren und wenig wirksamen Schreckmittel nichts, so stehe er mit seinem Eigenthum, mit den mühsam erworbenen Früchten seines Fleißes schutzlos da; das Hochwild zertritt und zerfrißt seine Saaten; der Hase verzehrt seinen Kohl und ruinirt ihm seine jungen Obstbäume; der Fuchs raubt ihm seine Lämmer und Gänse; Marder, Iltis und Habicht tödten ihm Hühner und Tauben, und der Reiher fängt ihm seine Fische weg. Da es außer seiner Macht liegt, alle diese Gegenstände, wovon er mit den Seinigen leben und aus denen er die ihm auferlegten schweren Staatslasten und Abgaben abhalten soll, durch Bewachung zu sichern, so muß er schutz- und trostlos den Jammer ansehen. Ist es daher zum Verwundern, daß er mit Ingrimm gegen alles Jagdwesen erfüllt wird, und gerne die Wilddieberei, die ihm doch einige Erleichterung gewährt, befördert? Zwar ist wohl eine Vergütung des Wildschadens rechtlich begründet; aber wie ist diese zu erlangen? Nie habe ich gehört, daß dem Landmanne sein von den Raubthieren geraubtes Vieh, oder die Verwüstungen seiner Baumpflanzungen ersetzt oder bezahlt worden wären. Blos in einzelnen Fällen, wo das Hochwild einen auffallenden Schaden an den Saaten verursacht, ist dieser zuweilen nach mühsamen Proceduren vergütet worden. Auch würde, wenn aller Schade, den die wilden Thiere anrichten, ersetzt werden sollte, dies eine so große Ausgabe erfordern und die Staatskasse so angreifen, daß man gewiß bald davon absehen und das Uebel auf eine andere Weise beseitigen müßte.“

„Noch andere Mittel sind verfügt, um das Wild resp. auszurotten, oder den Schaden desselben zu vermindern; aber wie Alles in diesem ganzen Wesen unheilbringend zu sein scheint, so haben auch diese keinen merklichen Nutzen, wohl aber einen sehr sichtbaren Nachtheil hervorgebracht. Diese Mittel sind nämlich: die Klopf- oder Treibjagden und die Prämien, welche die Jagdbedienten für die Einlieferung der Fänge der Raubvögel erhalten. Die Klopfjagden haben nie, oder sehr selten, eine bemerkbare Wirkung auf die Verminderung des Wildes hervorgebracht, aber größtentheils die Jagdfrohnden, worüber mit Recht geklagt wird, veranlaßt. Die Prämien dagegen verursachen der Staatskasse eine nicht unbedeutende Ausgabe, und haben, ohne ihren Zweck zu erreichen, den großen Nachtheil, daß die Jäger, um sich die Einnahme aus solchen Prämien zu sichern, den Bestand der Raubvögel zu erhalten suchen, und nur ungefähr die jährliche Vermehrung wegschießen. Fragt man, wozu dieser unselige Jagdbann nütze, so wird man keine nur irgend genügende Antwort erhalten. Es ist zweifelhaft, ob die Königl. Kasse überall einen Reinertrag aus dem Jagdwesen erhält; jedenfalls ist es ein sehr kleiner. Kein menschliches Gemüth wird bei dem Fortbestehen eines solchen Zustandes gleichgültig bleiben können und jeder Menschenfreund wird die Beseitigung desselben wünschen und zu bewirken suchen.“

„Es fragt sich nun, ob der von mir hiezu vorge-

Digitized by Google

ſchlagene Weg ein richtiger, und zugleich der beſſere ſei? Hierüber erlaube ich mir Nachſtehendes anzuführen."

„Das Jagdweſen beſtehen zu laſſen, und blos Schadenerſatz zu verlangen, wie proponirt worden iſt, würde, wie ich hoffe gezeigt zu haben, für die Beſchädigten unzulänglich und für die Staatskaſſe ſchädlich ſein."

„Eine Uebertragung der Jagd an die Grundeigenthümer, ſo daß jeder dieſe auf ſeinem Lande ausüben dürfte, wie gleichfalls beantragt worden iſt, führt, wie ich in meinem Erfahrungskreiſe beobachtet habe, leicht den Nachtheil herbei, daß Manche aus Jagdluſt ihr Gewerbe verſäumen, und daß darunter Einzelne, welche ſich dieſer Luſt ganz hingeben, und ſich leicht die Erlaubniß verſchaffen oder nehmen, auf den Ländereien vieler Grundbeſitzer umherzuſtreifen, nicht ſelten, wie die Krupſchützen, Müſſiggänger und Diebe werden, ſowie daß bei dem Jagen Vieler mit ihren Hunden die Beſchädigungen an Befriedigungen, Saaten u. ſ. w. nicht vermieden werden können."

„Mein Antrag würde, wenn er zur Ausführung käme, dieſe Nachtheile nicht haben, und ſeinem Zwecke völlig entſprechen. Die Communen könnten nämlich dann, als alleinige Jagdberechtigte, ihren Pächtern oder Jägern ſolche Bedingungen machen, daß das Wild möglichſt vermindert und der Wildſchade verhütet würde; das ſchädliche Jagen und Umherſtreifen der Müſſiggänger fiele weg, und die Königl. Kaſſe litte keinen Schaden."

„Hiermit glaube ich meine Propoſition hinlänglich begründet zu haben, und bitte eine hochverehrliche Ständeverſammlung, ſolche in Erwägung zu nehmen."

Der Abg. Wehtje ſprach hierauf den Wunſch aus, deß es der Verſammlung nicht gefallen mögte, ihn, weil er mit Proponent ſei, in die Committee zu wählen; dadurch, daß man nicht jedesmal die Proponenten zu Committeemitgliedern wähle, werde eine vielſeitigere Behandlung des Gegenſtandes erreicht werden.

Das Präſidium ſtellte nunmehr folgende Fragen: 1) ob die ſo eben motivirte Propoſition des Vicepräſidenten einer Committee zu überweiſen ſei? 2) Ob die 3 bisher motivirten Propoſitionen Einer Committee und zwar von 3 Mitgliedern zu überweiſen ſeien? — Beide Fragen bejahete die Verſammlung mit entſchiedener Majorität. — In dieſe Committee wurden darauf gewählt: der Kaufmann Lorenzen mit 24, S. D. der Herzog von Auguſtenburg mit 19, und der Juſtitiarius Jaſperſen mit 18 Stimmen.

Zur ferneren Tagesordnung ſtand die Motivirung der Propoſition des Agenten Jenſen, dahin lautend:

> daß zur Beförderung der Schifffahrt und des directen Handels diejenigen Producte, welche ſeewärts directe aus den Ländern, wo ſie hervorgebracht worden, oder directe aus fremden Welttheilen, bei uns eingeführt werden, einen Erlaß von 25 pCt. im Einfuhrzoll genießen mögen.

Nach desfälliger Aufforderung des Präſidii trug der Proponent Folgendes vor:

„Was ſich für den directen Handel ſagen läßt, wird auch für meine Propoſition ſprechen. Die Beförderung des directen Handels wird den gedeihlichſten Einfluß auf unſern Ackerbau, unſere Induſtrie und auf die Wohlfahrt des ganzen Landes äußern. Dieſer Handel beſchäftigt ſich bekanntlich damit, unſere Producte und Fabrikate denjenigen Stationen zuzuführen, die ihrer am meiſten bedürfen, und dagegen von ihnen diejenigen Gegenſtände einzutauſchen, die wir ſonſt aus der zweiten Hand kaufen müſſen. Durch Vermeidung der Zwiſchenhändler bleibt unſerm eigenen Staate der ganze Nutzen, und die Art und Weiſe, wie dies Geſchäft vermittelſt der Schifffahrt betrieben wird, gibt Tauſenden unter uns Arbeit und Brod. Es verſchafft uns unſere Bedürfniſſe auf die vortheilhafteſte Weiſe, und lehrt uns den höchſten Nutzen aus unſeren Producten zu ziehen. Dürfte es nicht dem Staate viel nützlicher ſein, wenn wir z. B. unſere Butter, unſer Korn, unſer Mehl, unſern Branntwein

Digitized by Google

und hundert andere Artikel mehr, selbst nach Brasilien ꝛc. brächten, und dafür Zucker, Kaffee ꝛc. eintauschten, als wenn wir dies Alles durch Zwischenhändler besorgen lassen? Und ist die Sache nicht jedenfalls wichtig genug, um sie einer näheren Prüfung zu unterwerfen? Ich bitte die hochverehrliche Ständeversammlung aufs dringendste, sich für die Wahl einer Committee zu entscheiden."

Senator Schmidt bemerkte: er könne sich nicht davon überzeugen, daß die gestellte Proposition für das Allgemeine richtig und wichtig sei. Würde der Antrag Berücksichtigung finden, so hätten freilich einige Handelshäuser in Flensburg Nutzen davon, nicht aber andere Districte. Die Folge würde nur ein Ausfall im Zoll sein. Wenn es vortheilhaft wäre, unsere Waaren directe zu beziehen, und wir die erforderlichen Capitalien dazu hätten, so würde dies eben so gut ohne solche Vergünstigung geschehen. — Hierauf erwiderte Agent Jensen: hier sei keineswegs von dem Nutzen einer einzigen Stadt, sondern von dem Nutzen des ganzen Landes die Rede; durch directen Handel würde man nicht nur die Waare aus erster Hand beziehen, sondern es würden auch Butter, Mehl und andere Producte bessern Abgang finden, und so dem ganzen Lande große Vortheile erwachsen. — Senator Rehder erklärte: er müsse dem Abgeordneten für Tönning beitreten; es wäre nicht richtig, gerade jetzt, da wir die neue Zollverordnung und in Folge derselben Erleichterung im Verkehr, namentlich in den Schiffsabgaben, erwarteten, einen einzelnen Zweig des Handels zu bevorzugen. — Der Abgeordnete Lorenzen von Hadersleben bemerkte: er theile die Ansicht des Vorredners, wolle jedoch noch hervorheben, daß in der gestellten Proposition nicht zu liegen scheine, daß es auf eine Begünstigung der Stadt Flensburg allein abgesehen sei. Inconsequent würde es aber erscheinen, wenn die Versammlung, welche in der vorigen Diät gegen alle Bevorzugungen sich ausgesprochen habe, jetzt für eine, wenn auch nur scheinbare, Bevorzugung eines einzelnen Handelszweiges stimmen wollte. Vielleicht sei es zweifelhaft, ob dieser Vorzug ein scheinbarer; aber in der That sei er es doch, da nur wenigen reichen Leuten die überseeischen Unternehmungen möglich seien, und so die directen Exporten und Importen nur wenigen Handelshäusern zu Gute kommen, nicht aber dem Allgemeinen zuträglich sein würden. Man werde vielleicht sagen, daß es wünschenswerth sei, daß viele reiche Leute im Lande wären; auch er theile diesen Wunsch, wünsche aber überdies noch, daß sich auch viele wohlhabende in demselben befänden, und daß Vermögen und Wohlstand nach Verhältniß der Intelligenz und Thätigkeit über Alle sich verbreiten möge. Wenn Einzelnen durch Begünstigungen Vortheile zugewandt werden sollten, so halte er sich verpflichtet, solchen Vorschlägen zu widerstreiten. — Agent Jensen entgegnete: Darüber werde nirgends Zweifel gehegt werden können, daß große Handelshäuser besser als viele kleine Krämer seien, durch jene werde eine große Anzahl Menschen in Nahrung gesetzt, und Wohlstand über das ganze Land verbreitet. —

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 22. (Schleswig, den 4. Jul). 1838.

(Schluß des Inhalts der 14ten Sitzung.)

Der Graf v. Reventlow äußerte: Hier sei ja nicht von einem Vorzuge für eine Stadt, oder einen Handelszweig die Rede, und eben sowenig von einem Privilegio; es solle hier Niemanden eine Verbindlichkeit auferlegt werden. Für das ganze Land könne es nur vortheilhaft sein, von den Handelshäusern, die ihre Waaren directe bezögen, zu kaufen, und nicht von Zwischenhändlern. Der directe Handel bewirke, daß der Gewinn im Lande bleibe, und Anderen nicht der Vortheil werde, auch daß man wohlfeiler kaufen könne. — Darauf bemerkte der Abg. Lorenzen: es thue ihm sehr leid, daß der Proponent seine Aeußerung so gedeutet habe, als wünsche er nicht, daß große Handlungshäuser im Lande sein mögten: Dagegen müsse er feierlichst protestiren. Neid kenne er nicht und solche Gefühle seien ihm fremd. Seine Ansicht sei nur, daß Einzelne nicht auf Kosten Aller sich Capitalien erwerben sollten; geschehe es auf andere Weise und auf naturgemäßem Wege, so könne und werde ihm dies nur erfreulich sein. Aber die Möglichkeit, wie dies anders als durch Schmälerung der Einnahme thunlich sei, sehe er nicht ein; die Erlassung von 25 pCt. würde einen Ausfall in der Staatseinnahme bewirken, der von Anderen getragen werden und somit zu einer neuen Steuer führen müßte. — Der Abg. Volkertsen sagte: Es handele sich hier nicht von Begünstigungen, sondern von Vortheilen für alle Gegenden; es sei klar, daß die Häfen an der Ostsee gegen die an der Westküste im Nachtheil seien, und daher müsse er die Proposition unterstützen. — Agent Jensen äußerte: Er glaube nicht, daß die Erlassung der 25 pCt. einen Ausfall in der Einnahme bewirken würde; denn es liege klar vor, daß die größeren Ladungen, wie sie von Westindien u. s. w. kämen, sich besser von Zollwegen controliren ließen, als die kleinen Sendungen von Hamburg und dergleichen Oertern. Für die großen Ladungen werde der Zoll immer voll bezahlt; noch in diesen Tagen sei ein Schiff mit circa 500,000 Pfd. Kaffee angekommen, wofür 3000 Rthlr. an Sundzoll bezahlt worden; bei kleinen Ladungen seien Schmuggeleien nicht zu vermeiden. — Senator Rehder bemerkte: Der Vorredner habe noch heute geäußert, wie er hoffe, daß durch die zu erwartenden neuen Einrichtungen im Zollwesen für die Zukunft die Zolldefraudationen verhütet werden würden; damit fiele der eben angeführte Grund hinweg. Dem delegirten Mitgliede von Sandberg müsse er bemerklich machen, daß, wenn Flensburg auch allein den directen Handel erlangen könnte, es dennoch unmöglich mit Hamburg, das so große Waarenlager besäße, Preis halten und

Digitized by Google

concurriren könnte; die Waaren würden demnach künftig, wie jetzt, aus Hamburg bezogen werden. Das Mitglied von Freienwillen würde sich anders geäußert haben, wenn es die Localverhältnisse an der Westküste, und namentlich das schwierige, große Kosten erfordernde, dortige Fahrwasser gekannt hätte. — Senator Schmidt bemerkte: Die Verhältnisse zwischen der Ost- und Westsee wären im Grunde gleich; was nach der Ostsee gehe, müsse Sundzoll, was von der Ostsee nach der Westsee gehe, Canalzoll bezahlen; der Verkehr zwischen den Häfen der Ostsee sei dagegen von beiden frei. — Agent Jensen wiederholte nochmals, daß von einer Bevorzugung hier nicht die Rede sei; die gewünschte Erleichterung solle Allen zu Theil werden; es gelte einen Gegenstand, an welchem alle Städte ihre Kräfte versuchen sollten. Wenn er auch die beste Meinung über die Wirkung der zu erwartenden neuen Zollordnung hinsichtlich der Controle hege, und sich in diesem Sinne geäußert habe, so bleibe doch immer ein Unterschied zwischen kleinen und großen Sendungen landwärts. — Darauf äußerte Pastor Lorentzen: es scheine ihm, als ob alle Gegenstände, worüber man jetzt verhandle, von einer zu erwählenden Committee in Erwägung gezogen werden müßten, und daß es daher zweckmäßiger sei, diese Verhandlungen zu schließen und über die Wahl einer Committee einen Beschluß zu fassen. — Der Abg. Wehtje erklärte: auch er sei für eine Committee, „quia non liquet".

Auf die desfällige Frage des Präsidii entschied sich die Versammlung für eine Committee, sowie auch dafür, daß die Wahl derselben ausgesetzt werden möge, bis der Abg. Nielsen seine, denselben Gegenstand betreffende Proposition (s. S. 70.) motivirt haben würde.

Derselbe führte in dieser Beziehung Folgendes an:

„Die Motivirung dieses, den Ackerbau, den directen Handel und die sich daran knüpfende Industrie in sich fassenden Gegenstandes ist äußerst einfach, denn sie geht aus der Natur hervor."

„Der Ackerbau ist das Fundament unseres Wohlstandes, ja, wenn wir die uns zu Gebote stehenden Abzugscanäle gehörig benutzen, unseres Reichthums. Der Landmann liefert uns seine schönen Producte, womit wir an Güte gleich Anderen am Markte auftreten können. Es ist aber nicht einerlei, wo wir unsere Marktplätze wählen, vielmehr steckt hierin die Entscheidung, um unsere Producte aufs vortheilhafteste zu versilbern und auszutauschen. Nach dem alten Schlendrian verkaufen, ja drängen wir fast den benachbarten Staaten, die theilweise die Einfuhr mit Zöllen beschwert haben, unsere Producte auf, und ziehen oft ein mäßiges Resultat davon; jene Staaten aber haben den Vortheil davon. Darum sollen wir dem Beispiel jener Staaten folgen, und uns, wie sie, den directen Welthandel eröffnen, wodurch sie reich und mächtig geworden sind. Dann kommt man ihnen nicht, sondern wir werden selbst die Reise antreten und sie rechts und links unbeachtet liegen lassen, denn wir wissen so gut, wie sie, wo das Kraut wächst."

„Bei Portugal, schon unser Käufer, will ich mich nicht aufhalten. Madeira, auf 33½ Grad nördl. Breite, wird von Europa bespeist; dennoch, obwol schon sehr der Beachtung werth, will ich auch hier, sowie bei New-Foundland und Nordamerika, da die durch Mißwachs so sehr dem Wechsel unterworfenen Märkte und die Retouren uns weniger passend sind, nichts Besonderes hervorheben. Ich gehe daher 10 Grad südlicher, auf 23½ Grad nördl. Br. Der Wendekreis oder Tropicus, von da bis 23½ Grad südl. Br., bildet zusammen 47 Grad oder 705 Seemeilen Distance von Norden nach Süden. Nun nehme man die Charte vor sich, und sehe besonders nach Westen, welch ein ungeheures Feld die tropischen Länder darbieten; hier leben Millionen Menschen, sie säen nicht, sie erndten nicht, und essen doch alle Tage Brodt, wie hier, sie spinnen und weben keinen Faden und

Digitized by Google

ſind doch gekleidet. Die zu beſpeiſen und zu kleiden, das iſt die Aufgabe. Das Feld iſt freilich, wie oben geſagt, 10 Grad auf jeder Seite, alſo 20 Grad oder 300 Seemeilen größer, würde zuſammen 1005 Seemeilen von Norden nach Süden ausmachen, was das Feld im Weſten für unſeren Abſatz ungeheuer vergrößert. Allein, um keine Widerrede zu erleiden, beſchränken wir uns. In den tropiſchen Ländern mit unſeren Producten und Fabricaten angelangt, können unſere Schiffe keine Ladungen mit Metallen zurückbekommen, ſondern wir müſſen ihre Producte in Bezahlung nehmen. Mit dieſen Producten, die uns faſt alle Bedürfniß ſind, kehren unſere Schiffe directe nach unſerem Hafen oder Abgangsorte zurück, um abermals eine Ladung Landesproducte und Fabricate auszuführen."

„Zur Realiſirung der Retouren bilden in jedem Staate, innerhalb ſeiner eigenen Gränzen, einige Städte, gewöhnlich am Abladungsorte, die Hauptmarktplätze, ſo z. B. London und Liverpool, Amſterdam und Rotterdam ꝛc.; denn jedes Schiff retourniert in der Regel dahin, von wo es ausgegangen. Auch bei uns muß das ſo eingerichtet werden; denn unſere Marktplätze müſſen zu Gunſten unſers Landmanns der Abſatzort ſeiner Producte ſein, und die Retouren zu Gunſten unſeres einländiſchen Kaufmanns, der dann als Käufer zu billigen Preiſen den ſicherſten Nutzen hätte, innerhalb unſerer Gränzen ſein. Auf dieſe Weiſe würde Kopenhagen ohne Bevorzugung unſer Hauptmarkt und die übrigen Städte unter Gleichſtellung wetteifern, um ſich zu Marktplätzen zu erheben."

„Hieran, nämlich an die Veräußerung der Retour-Ladungen, knüpft ſich die Induſtrie. Die Retouren ſind theilweiſe in rohem Zuſtande, und müſſen der Veredlung unterworfen werden. Bleiben wir beiſpielsweiſe bei einem Artikel, bei Baumwolle ſtehen. Noch immer verſchreiben wir unſer Lichtgarn aus der Fremde. Nicht nur die großen induſtriellen Staaten, ſelbſt Schweden iſt uns im induſtriellen Zweige über den Kopf gewachſen, und beſtehen daſelbſt große Baumwollen-Spinnereien. Wäre es denn nicht rathſam, daß wir unſer Lichtgarn und Twiſt ſelbſt ſpännen, große Summen Geld im Staate behielten und ſo in jedem Zweige verführen? Der Fabricant iſt der natürliche Käufer und Abnehmer des rohen Productes, in demſelben Verhältniſſe, wie unſere Oelmühlen zu dem Rapſaatbau. Die erſte Oelmühle entſtand im Jahre 1801 in Flensburg. Vorher ging die Saat nach Holland und wir bekamen dann Oel wieder; jetzt werden in Flensburg circa 50,000 Tonnen Saat geſchlagen, der Staat nimmt an Oel ſeinen bedeutenden Bedarf davon, unſere Leuchtfeuer werden mit Lampen oder Oel unterhalten, anſtatt der früheren Zinspflichtigkeit für Steinkohlen. Der Landmann erfreut ſich bei einer glücklichen Rapſaatfrucht des Ausfalls ſeiner Erndte, und behält oft der Pächter, nach bezahlter Pacht, aus dieſer Frucht allein noch Geld übrig. In dieſem Artikel iſt die gewünſchte Aufgabe erreicht. Denn unſer Oel hat ſich an der Hamburger Börſe einen Namen erworben, und wir ziehen das baare Geld dafür ein. Die übrige Saat iſt Gegenſtand der Speculation, oder, bis der Oelmüller wieder kaufen kann, der Verſendung."

„Das nämliche Verhältniß tritt mit den überſeeiſchen Producten ein, wodurch der Kaufmann, Fabricant und ein großer Volkshaufen Beſchäftigung und Verdienſt finden, ſo daß das allgemeine Intereſſe des Staats in unberechenbarem Grade in allen Claſſen gewinnt. Hierin ſtecken denn auch endlich die Finanzen, indem wir uns von der Zinspflichtigkeit an andere Staaten losmachen, und dagegen dieſe uns zinspflichtig werden, indem die Früchte unſeres Fleißes im Staate bleiben."

„Dieſes Thema iſt ſehr weit umfaſſend; ich erlaube mir daher nur noch, eine hochverehrliche Verſammlung zu bitten, unſern geprieſenen Wahlſpruch feſtzuhalten, dem Ackerbau, dem directen Handel und der ſich daran knüpfenden Induſtrie alle dagegen aufkommenden Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, und in dieſer Angelegenheit eine Committe zu erwählen."

Digitized by Google

Der Abg. Müller sagte hierauf: Heute habe sich der Kampf zwischen Groß- und Kleinhandel eröffnet. Nicht zweifelhaft könne es sein, wohin der Sieg sich neigen werde. Sei hier von einem Opfer die Rede gewesen, daß der Staat zur Hebung des directen überseeischen Handels zu bringen geboten werden möge, so wünsche er darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches Opfer da nicht gescheut werden dürfe, wo goldene Früchte zu erwarten seien. Dies habe er vorläufig zur Unterstützung der beiden Flensburger Propositionen anführen wollen. — Demnächst äußerte der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Es scheine ihm in der vorgetragenen Motivirung ein Widerspruch zu liegen. Es sei gesagt worden, daß der directe Handel Industrie und Ackerbau befördere; die angeführten Beispiele seien aber schlecht gewählt. Von allen Industriezweigen hätten die Oelmühlen in den letzten Jahren bei uns die mehrsten Fortschritte gemacht, aber gerade sie erfreuten sich keines Schutzes; der Einfuhrzoll für Oel sei aufgehoben, der Ausfuhrzoll auf Rapsaat bis auf eine Kleinigkeit herabgesetzt, und dessenungeachtet befänden sich die Oelmühlen im Aufschwung. Dies gebe den schlagendsten Beweis, daß nicht der Schutz, sondern nur die naturgemäßen Verhältnisse das Aufblühen der Industrie bewirkten; denn wie bei den Oelmühlen, so würde es bei allen anderen Gegenständen der Fall sein. Nur das, was sich auf naturgemäßem Wege entwickele, habe allein Bestand; alles, was durch erkünstelte Mittel erzeugt werde, sei vorübergehend, und dauere nur so lange, als es Unterstützung und Schutz der Regierung genieße. — Der Präsident bemerkte: soweit er die Motivirung verstanden habe, sei die Proposition auf Entfernung von Hindernissen gerichtet, welche dem Aufschwung des directen Handels, des Ackerbaues und der Industrie entgegenständen. Diese Proposition habe daher einen anderen Character, als eine Proposition, welche beabsichtige, durch künstliche Hülfsmittel einen Industriezweig hervorzurufen. Wenn eine Committee erwählt werde, so sei es wünschenswerth, daß dieselbe unter anderen einen Gegenstand in nähere Erwägung ziehe, von dem in dieser Zeit viel gesprochen werde, und der auch ihm, als Laien in solchen Sachen, vortheilhaft zu sein scheine, nämlich den Mehlhandel. Hätte eine Committee auch nur die Folge, daß, wenn der Mühlenzwang auch eben nicht aufhörte, doch gesetzlich ausgesprochen würde, es solle den Unterthanen in Beziehung auf den Mehlhandel kein Hinderniß von dieser Seite in den Weg gelegt werden, so würde dies schon sehr wichtig sein. In den Worten der Proposition liege schon, daß nicht beabsichtigt werde, den Handel durch Privilegien zu heben, sondern nur Hindernisse zu beseitigen, die in manchen Einrichtungen lägen, welche sich auf uns vererbt hätten, und drückend gefühlt würden. — Der Abg. Lorenzen äußerte: Wenn es sich so verhalte, wenn die Absicht sei, die Hemmketten der Industrie zu lösen, und der Proponent z. B. den Mühlenzwang im Auge habe, so könne Keiner damit mehr übereinstimmen, als er, und halte er es daher für wünschenswerth, daß der Proponent sich darüber näher ausspreche. — Der Senator Nielsen erklärte nun: das Präsidium habe seine Proposition sehr richtig aufgefaßt; der Abgeordnete für Hadersleben habe ihn nur nicht recht verstanden. Was den directen Handel betreffe, so wünsche er, der Proponent, daß Alles, was diesem Handel ungünstig sei, aus dem Wege geräumt werden möge. Eine Committee müsse sich näher darüber äußern. — Der Justitiarius Jaspersen trug, indem er die Wichtigkeit des Gegenstandes hervorhob, darauf an, daß eine Committee von 5 Mitgliedern zur Bearbeitung beider bisher motivirten Propositionen erwählt werden möge, — und die Versammlung erklärte sich, auf desfällige Anfrage des Präsidii, mit diesem Antrage einverstanden. Demnächst wurden in die Committee gewählt: Agent Jensen mit 27, Senator Nielsen mit 24, Senator Rehder mit 21, Kaufmann Lorenzen mit 16, und der Abg. Müller mit 14 Stimmen.

Digitized by Google

Zuletzt ſtand zur Tagesordnung die Motivirung der Propoſition des Probſten Boyſen, dahin lautend:

> Se. Königl. Majeſtät wolle allergnädigſt geruhen, das Schullehrerſeminar in Kiel wieder in Wirkſamkeit treten zu laſſen, und demnächſt zur Prüfung der ſowohl aus dem Tonderſchen, als dem Kieler Seminar künftig abgehenden Seminariſten ein gemeinſchaftliches Examinationscollegium anzuordnen, wie auch zu verfügen, daß ſolche Individuen, welche ſich anderweitig auf den Schullehrerſtand vorbereitet haben, und zu Diſtrictsſchulſtellen befördert zu werden wünſchen, ſich dem gedachten Examinationscollegio, wie die Seminariſten, zur Prüfung ſiſtiren, und nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Charactere gleiche Rechte mit den Seminariſten erlangen ſollen.

Zur Begründung dieſer Propoſition hielt der Probſt Boyſen folgenden Vortrag:

„Das im Jahre 1780 geſtiftete Schullehrer-Seminarium in Kiel ward im Jahre 1820 ſuspendirt und im Jahre 1823, als die letzten Zöglinge deſſelben abgingen, außer Wirkſamkeit geſetzt. Seit 1823 iſt das Seminar zu Tondern die einzige öffentliche Anſtalt zur Bildung angehender Schullehrer für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein geweſen. Das Bedürfniß eines zweiten Seminars iſt aber immer fühlbarer geworden. Daher haben ſich auch vorzüglich in den letzten Jahren viele Stimmen für die Wiederherſtellung des Kieler Seminars erhoben und iſt dieſelbe bereits in der Holſteiniſchen Ständeverſammlung zur Sprache gebracht und von dieſer beantragt worden. Die Nothwendigkeit der Wiederherſtellung des gedachten Seminars dürfte ſich leicht darthun laſſen. Es iſt zuvörderſt einleuchtend, daß Ein Seminar für beide Herzogthümer nicht hinreiche, um die nöthige Anzahl von Lehrern zu bilden, da aus dem einen vorhandenen kaum 30 Zöglinge jährlich abgehen, wovon denn die Folge iſt, daß ſehr viele Nichtſeminariſten angeſtellt werden, welches beſonders in Holſtein häufig der Fall ſein ſoll. Tüchtige Seminariſten ſind als Unterlehrer oder Gehülfen bei Elementarclaſſen oft nur mit großer Mühe zu bekommen, und zuweilen kann in dieſer Hinſicht ſogar eine empfindliche Verlegenheit eintreten. Die Nothwendigkeit eines zweiten Seminars geht ferner deutlich genug aus der Thatſache hervor, daß ſich jährlich zwiſchen 80 und 90 Individuen, welche ſich dem Schulfache gewidmet haben, zur Aufnahme-Prüfung in Tondern ſtellen, während nur ein Drittheil derſelben Aufnahme finden kann. Die Meiſten müſſen, nachdem ſie oft eine ſehr weite, koſtſpielige Reiſe gemacht haben, ohne ihren Zweck zu erreichen, wieder zurückkehren, und Viele, die vielleicht, bei der immer neuen Concurrenz, auch bei einer wiederholten Prüfung nicht aufgenommen werden, müſſen ſich, obgleich ihre Verhältniſſe ihnen den Beſuch eines Seminars geſtatten, bei ihrer Vorbereitung auf das Schulamt mit geringeren Hülfsmitteln begnügen. Manche Präparanden, und unter dieſen auch ſolche, welche in Tondern nicht ankommen konnten, gehen zwar auf däniſche Seminarien, meiſtens nach Skarup, allein der Beſuch dieſer Seminarien iſt nicht als ein genügender Erſatz für den mangelnden Beſuch eines deutſchen Seminars zu erachten; denn einmal gehe den jungen Leuten auf den gedachten Seminarien das erſte halbe Jahr faſt ganz verloren, weil ſie vor Ablauf dieſer Zeit der däniſchen Sprache wol nicht ſo weit mächtig werden können, um von dem Seminar-Unterrichte rechten Nutzen zu haben; dann fehlt ihnen Gelegenheit, ſich in ihrer Mutterſprache gehörig auszubilden, und endlich bleiben ſie in der Regel nur 2 Jahre dort. Sie können deshalb unmöglich die Tüchtigkeit gewinnen, welche während eines 3jährigen Aufenthalts auf einem deutſchen Seminar erſtrebt werden kann. Für die Präparanden aus dem nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig aber entſteht durch den Umſtand, daß der Andrang zum Tonderſchen Seminar ſo groß iſt und ſie faſt nur däniſche Seminare beſuchen können,

Digitized by Google

noch der Nachtheil, daß sie die deutsche Sprache nicht erlernen, und nachher nicht im Stande sind, in derselben Unterricht zu ertheilen."

„Für höchst wünschenswerth halte ich es nun auch, daß das Seminar gerade in Kiel wieder hergestellt werde. Nach meiner vollkommenen Ueberzeugung eignet sich keine Stadt besser für ein Seminar als Kiel. Ich würde zu weitläuftig werden müssen, wenn ich die Gründe hiefür ausführlich entwickeln wollte; ich begnüge mich, zu bemerken, daß in Kiel ein Seminargebäude und alle erforderlichen Einrichtungen schon vorhanden sind, daß das Seminar hier sogleich ohne weitere Vorbereitung wieder ins Leben treten kann, daß die Anregung, welche die Seminarlehrer durch die Universität erhalten würden, dem Gedeihen des Seminars nur förderlich sein, und daß endlich auch die Universität durch das Seminar einen nicht unbedeutenden Gewinn erlangen könnte, wenn das theologische Seminar mit demselben in eine angemessene Verbindung gesetzt würde und die Theologie Studirenden dadurch Gelegenheit erhielten, sich mit dem Volksschulwesen näher bekannt zu machen und sich auf die künftige Führung der Schulinspection vorzubereiten. Die Gründe, welche die Sistirung des Kieler Seminars veranlaßt haben mögen, dürften jetzt nicht mehr vorhanden, und die Gründe, welche dagegen, daß das Seminar in Kiel wieder eingerichtet werde, angeführt zu werden pflegen, dürften von keiner großen Bedeutung sein."

„Diese Bemerkungen werden hinreichen, um meinen Antrag an die hochverehrliche Ständeversammlung, in Betreff einer allerunterthänigsten Bitte an Se. Königl. Majestät, das Schullehrerseminar in Kiel wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, zu begründen."

„Mit diesem Antrage verbinde ich einen zweiten, nämlich den, für den Fall der Wiederherstellung des Kieler Seminars Se. Königl. Majestät um Anordnung eines gemeinschaftlichen Examinationscollegii zur Prüfung der sowohl aus dem Tonderschen, als dem Kieler Seminar künftig abgehenden Seminaristen allerunterthänigst zu bitten. Wie gegenwärtig auf dem Seminar zu Tondern die Prüfung der Abiturienten von den Lehrern des Seminars in Gegenwart der Mitglieder der Direction geschieht, so ist es, meines Wissens, früher auf dem Kieler Seminar gehalten worden. Bei Wiederherstellung des Kieler Seminars dürfte nun, meiner Ansicht nach, den Zöglingen beider Seminarien nach den ihnen ertheilten Characteren vollkommen gleiche Ansprüche hinsichtlich ihrer Beförderung in den Herzogthümern beizulegen sein, dergestalt, daß auch für die Zöglinge des Kieler Seminars nur 3 Charactere festgesetzt, und der vorher übliche 4te und 5te Character abgeschafft würden; dann aber scheint die Billigkeit es zu fordern, daß auch die Prüfung der Abiturienten nach völlig gleichen Grundsätzen vorgenommen werde. Eine völlige Gleichförmigkeit der Prüfung läßt sich aber nur dadurch erreichen, daß dieselbe von einer und derselben Behörde angestellt und dazu ein eigenes gemeinschaftliches Examinationscollegium ernannt werde. In Hinsicht der Amtsexamen für Theologen und Juristen ist die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung anerkannt, indem diese Prüfungen nicht mehr von resp. 2 Collegien gehalten werden, sondern für alle Candidaten der Theologie und Jurisprudenz resp. nur Ein Examinationscollegium angeordnet worden ist. Daß eine gleiche Anordnung zur Prüfung der Seminaristen getroffen werde, wird gewiß eben so zweckmäßig sein. Die Prüfung der Abiturienten durch mehrere, des Volksschulwesens kundige Männer verdient ferner vor der Prüfung durch ihre Lehrer den Vorzug, weil durch erstere Einrichtung Einseitigkeit in der Ausbildung verhütet wird. Das von mir vorgeschlagene Examinationscollegium würde etwa aus einem weltlichen Mitgliede, abwechselnd aus dem ersten Lehrer bei den Seminarien, aus 2 Geistlichen, und, was mir besonders nützlich zu sein scheint, aus 2 tüchtigen practischen Volksschullehrern zusammenzusetzen, die Prüfung aber an einem etwa

Digitized by Google

in der Mitte beider Herzogthümer belegenen Orte zu halten sein. In Hinsicht der dadurch entstehenden, möglichst einzuschränkenden Kosten bemerke ich nur, daß solche aus dem Oeffentlichen zu bestreiten sein werden, und daß dieselben bei einer als nützlich anerkannten Einrichtung nicht zu scheuen sein mögten."

„Mein dritter Antrag geht endlich dahin, daß Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werde, zu verfügen, daß solche Individuen, welche sich anderweitig auf den Schullehrerstand vorbereitet haben und zu Districtsschulstellen befördert zu werden wünschen, sich dem gedachten Examinationscollegio, wie die Seminaristen, zur Prüfung zu sistiren und nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Charactere gleiche Rechte mit den Seminaristen erlangen sollen. Diese Verfügung halte ich auf den Fall, daß ein gemeinschaftliches Examinationscollegium für die Kieler und Tonderschen Seminaristen angeordnet werden sollte, für sehr wünschenswerth. Es gibt manche Individuen, welche ihrer Vermögensumstände halber kein Seminar besuchen können, aber doch Neigung zum Schulfache hegen, und sich durch den Unterricht geschickter Prediger, oder Schullehrer, oder durch eigenes Studium auf den Schullehrerberuf vorbereitet haben. Auch solche werden häufig, wenn die beikommenden Schulbehörden sie für fähig und tüchtig halten, als Districts-Schullehrer angestellt. Damit aber die Tüchtigkeit solcher Subjecte gehörig constatirt werde, und durch ihre Beförderung den Rechten der Seminaristen kein Eintrag geschehe, dürfte es denselben zur Pflicht zu machen sein, sich, wenn sie um Districtsschulstellen ambiren wollen, der Prüfung des vorerwähnten Examinationscollegii zu unterwerfen, widrigenfalls ihre Anstellung nicht zulässig wäre. Daraus folgt denn aber von selbst, daß sie, wenn sie in der Prüfung bestehen, auch nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Charactere gleiche Rechte mit den Seminaristen erhalten müssen. Dies erfordert überdies die Billigkeit. Unter den sogenannten Autodidakten finden sich nicht selten recht tüchtige, brauchbare Subjecte. Beweisen sie ihre Tüchtigkeit, so ist es ja gleichgültig, wo sie dieselbe erworben haben, und werden sie den Seminaristen deswegen nicht nachstehen dürfen, weil sie durch Umstände gehindert worden, sich wie jene auf einem Seminar auszubilden. Werden Autodidakten mit den Seminaristen zugleich geprüft, so ist dies, nach meinem Dafürhalten, ein einfacherer und zweckmäßigerer Weg, um ihnen die Rechte der Seminaristen zu gewähren, als wenn ihnen dieselben, wie es jetzt in einzelnen Fällen geschieht, auf Vorlegung ihrer Zeugnisse, und namentlich auf das Zeugniß irgend eines Kirchenprobsten, zugestanden werden."

„Doch ich fürchte die Geduld der hochverehrlichen Ständeversammlung zu ermüden und schließe daher meinen Vortrag, dem ich nur noch die Bitte hinzufüge, die hochverehrliche Versammlung wolle den von mir angeregten Gegenstand in Erwägung zu ziehen und zur Prüfung desselben eine Committee zu ernennen geneigen."

Mit entschiedener Majorität erklärte sich hierauf die Versammlung für die Erwählung einer Committee zur Begutachtung dieser Proposition, und wählte dazu den Probsten Boysen mit 40, den Pastor Lorenzen mit 17, und den Grafen zu Rantzau mit 12 Stimmen.

Zwischen der vierzehnten und der funfzehnten Sitzung, welche letztere am 22. Juni gehalten ward, waren, außer einer Proposition des Abg. Volkertsen, daß über die finanzielle Verwaltung des Königl. Taubstummen-Instituts dem Lande alljährlich Rechnung abgelegt werden möge, folgende Petitionen eingegangen:

1—3) der Eingesessenen zu Viert, Jägerup und Maugstrup, betr. die Verwandlung der Naturalpredigerzehnten in eine feste jährliche Abgabe, Abschaffung der Kirchenzehnten und Aufhebung der gemeinschaftlichen Kirchenkasse;

Digitized by Google

4) der Eingesessenen zu Maugstrup, wegen Abschaffung der deutschen Sprache in Regierungs- und Rechtssachen;

5) der Eingesessenen zu Jägerup, betr. die den Kindern zu verschaffende Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache;

6 u. 7) der Eingesessenen zu Jägerup und Stenderup, wegen Einräumung des Steuerbewilligungsrechts an die Stände;

8 u. 9) der Eingesessenen zu Maugstrup und Jägerup, wegen Einräumung das Jagdrechts an die Grundeigenthümer, und Aufhebung der Jagddienste;

10) einiger Einwohner im Amte Hadersleben, wegen Abschaffung der Kopfsteuer;

11—18) der Eingesessenen zu Sörup, a. wegen allgemeiner Wehrpflicht; b. daß Jedem, der sein 25 Jahr zurückgelegt habe, die Treibung eines Handwerks erlaubt sein möge; c. wegen Mittheilung der Entscheidungsgründe der untergerichtlichen Urtheile, so wie wegen Mittheilung der amtlichen Berichte.

Nachdem der Präsident die eingegangenen Sachen zur Kunde der Versammlung gebracht hatte, fanden Vorberathungen über zwei Gesetzentwürfe Statt:

1) betr. einige ergänzende Vorschriften der Verordnung vom 9. Novbr. 1798 über die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens;

2) betr. die Führung von Schiffsjournalen.

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 23. (Schleswig, den 5. Juli). 1838.

In der sechszehnten Sitzung, am 25. Juni, brachte der Präsident eine Proposition des Justizraths Dröhse zur Kunde der Versammlung, betr. 1. eine anderweitige Eintheilung der Physicatsdistricte, 2. eine Verbesserung der Medicinaltaxe, 3. eine entsprechende Bestimmung der Physicatssalaire und 4. die Anordnung einer festen Zahl von Aerzten für jeden District.

Ferner waren folgende Petitionen eingegangen:

1) der Parcelisten des niedergelegten Guts Arlewatt, wegen verhältnißmäßiger Herabsetzung der Abgaben von ihren Ländereien;

2) mehrerer Schullehrer der Probstei Husum, wegen Aufhebung der Special-Schullehrerwittwencassen und Anordnung einer allgemeinen Schleswig-Holsteinischen Schullehrerwittwencasse. Senator Rehder hatte diese Petition eingereicht, mit der Bemerkung, daß er dieselbe zu unterstützen gedenke;

3) mehrerer Bürger und Einwohner in Tönning, wegen Vereinigung der Ständeversammlungen;

4) der Schusteramtsmeister Hansen und Iversen in Eckernförde, betr. die Anfertigung des Fußzeuges für das Schleswigsche Jägercorps;

5—13) der Bürger und Einwohner der Stadt Eckernförde, wegen:

eines allgemeinen Gesetzbuches;
Aufhebung der Berechnung in Reichsbankgeld;
Vereinigung der Ständeversammlungen;
Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen;
Einrichtung höherer Bürgerschulen;
Einführung einer allgemeinen Gewerbeordnung;
Aufhebung des Mühlenzwangs;
Aufhebung des Zahlenlottos;
Verlegung des Hüttener Amthauses und der Hüttener Amtstube nach Eckernförde.

Zur Tagesordnung stand die Vorberathung über die Proposition des Landsassen v. Rumohr, in Betreff des Erscheinens der Mannschaft der Verstärkungsbataillone bei den jährlichen Landmilitairsessionen.

Darauf folgte die Motivirung der Proposition des Advocaten Storm:

„daß die Diensigehalte der Deichinspectoren und Deichconducteure künftig aus der Staatscasse bezahlt werden mögten.

Derselbe führte zu diesem Behuf Folgendes an:

„Die Proposition betrifft allerdings einen Gegenstand von untergeordnetem Interesse, allein sie ist des-

Digitized by Google

halb wichtig, weil sie die Abhülfe einer Einrichtung bezweckt, die mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar sein dürfte. Bis zum Jahre 1800 war den Marschcommünen die selbstständige Besorgung der Deichsangelegenheiten überlassen, sie zogen nach freier Wahl erfahrne und deichkundige Männer zu Rathe und waren hierin auf keine Weise beschränkt. Dieser selbstständige Zustand dauerte bis zum Jahre 1800; in diesem Jahre nahm die Staatsregierung Veranlassung, die Marschcommünen einer technischen Controlle zu unterwerfen, und in einer Verordnung vom 29. Janr. 1800 zu verfügen:

1) daß in den mathematischen Wissenschaften des Deich- und Wasserbaues erfahrne Männer als Königl. Beamte angestellt;
2) daß diesen Beamten, Deichinspectoren und Deichconducteure benannt, bestimmte Districte als Geschäftskreis überwiesen werden sollten;
3) daß, da diese Beamten zur Sicherheit der Marschen und ihrer Bewohner angestellt worden, das ihnen beigelegte Gehalt nicht der Königl. Casse zur Last kommen, sondern durch Repartition aufgebracht, und
4) daß für diesen Zweck sowie auch wegen anderer zum Besten des Deichwesens erforderlichen Kosten eine jährliche Ausschreibung stattfinden, und die Verwendung der Gelder öffentlich bekannt gemacht werden solle."

„Letztere Bestimmung, daß die Marschcommünen die benannten Kosten allein tragen sollen, läßt sich unter den vorhandenen Umständen nicht rechtfertigen. Die gedachten Beamten, die Inspectoren und Deichconducteure, werden immittelbar von Sr. Majestät dem Könige ernannt, und ihnen Gehalte, Zulagen, Diäten u. dgl. m. ebenfalls allerhöchst bewilliget, ohne daß die Marschcommünen im mindesten darüber befragt werden. Sie sind Königliche und keine Communalbeamte. Es ist die amtliche Pflicht dieser Kgl. Beamten, das Wohl der Marschcommünen zu befördern, allein ein Hauptzweck dieser Anstellung ist immer der, das Interesse des Staats zu sichern, dahin zu sehen, daß so wichtige Theile des Staats nicht in Gefahr gerathen; sie sind in dieser Beziehung die Controleure des Staats. Daraus, daß die Königl. Deichbeamte auch über die Sicherheit der Marschen gesetzlich wachen sollen, kann nicht gefolgert werden, daß deren Bewohner sie besolden müssen; es giebt viele aus der Staatskasse besoldete Beamte, deren Wirksamkeit sich allein auf die Bewohner ihres Districts beschränkt, und die in der Fürsorge für deren Wohl das Wohl des Ganzen befördern. Es giebt viele Beamte auf der Geest, welche aus Kgl. Casse besoldet werden, und deren Wirkungskreis den Marschen eben so fremd ist, als der Wirkungskreis der Deichbeamte den Geestdistricten; dahin sind namentlich zu rechnen die Hausvögte, die Oberlandwegeinspectoren, die Landbaumeister ꝛc. Es werden aber die Marschdistricte auch nie darüber befragt, wie viele und welche Königl. Deichbeamte angestellt werden sollen; vor mehreren Jahren ward nach dem Princip, immer einen Beamten über den andern zu stellen, über die Deichinspectoren ein Oberdeichinspector gestellt. Der Posten ist vor Kurzem eingegangen; ob für immer, ist eben so ungewiß, als ob statt dessen nicht andere Anstellungen auf Kosten der Marschen erfolgen werden. Ob aber alle auf Kosten der Marschen solchergestalt stattfindenden Anstellungen für dieselben nothwendig, oder auch nur nützlich seien, darüber können mit Recht Zweifel erhoben werden, wie die wahre Thatsache zeigt, daß der Deichconducteur des 2ten und 3ten Deichbandes seit 1826 im Herzogthum Holstein wohnt, und seit 1826 den District nur gesehen hat, wenn er sein Gehalt von der Königl. Amtstube in Husum holte. Auch mit der Verwendung dieser sogenannten allgemeinen Deichkassegelder wird ganz einseitig verfahren; die Bewohner der Marschen müssen jährlich zahlen, und erfahren in den spätern Bekanntmachungen nur runde Summen, welche an Ge-

Digitized by Google

halten, Diäten, Reiſekoſten ꝛc. ausgegeben worden. Welche einzelne Gehalte und an wen, welche Diäten und an wen gezahlt ſeien, wer im angeblichen Intereſſe der Marſchen gereiſet, und für welchen Zweck, und was dafür entrichtet ſei, erfahren die, welche das Geld aufbringen ſollen, niemals."

„Damit glaube ich genug geſagt zu haben, um das Princip der Propoſition zu begründen; ob die Ständeverſammlung geneigt ſein werde, auf ein allerdings iſolirtes Intereſſe Rückſicht zu nehmen, muß ich deren Beurtheilung anheim geben."

Der Abg. Hamkens und der Senator Schmidt beſtätigten Beide alle von dem Proponenten angeführten Thatſachen und unterſtützten daher die Propoſition, — Erſterer mit dem Hinzufügen, daß der Staat, weil er in ſeinem Intereſſe die Deichbeamten angeſtellt habe, dieſelben auch beſolden müſſe; die Marſchen hätten ſie nicht verlangt und ſie wären auch nicht erforderlich geweſen. — Der Abg. Wehrje bemerkte, daß dasjenige, was von den Deichinſpectoren geſagt ſei, auch von den Branddirectoren gelte. — Nachdem die Verſammlung auf desfällige Anfrage des Präſidii ſich für die Erwählung einer Committee zur Prüfung des Vorſchlages entſchieden hatte, ward zunächſt der Abg. Todſen zur Motivirung ſeiner, ebenfalls das Deichweſen betreffenden, Propoſition aufgefordert, welche dahin gerichtet war,

> daß diejenige rectificirte Claſſification der Ländereien des erſten Schleswigſchen Deichbandes, welche bereits vor 10 Jahren, mit Genehmigung der Königl. Rentekammer ausgeführt worden, ſpäteſtens vor Ablauf des Septembermonats dieſes Jahres in Kraft geſetzt werden mögte.

Der Abg. Todſen äußerte Folgendes:

„Zur Rechtfertigung der ſo eben von mir verleſenen Propoſition bedarf es gewiß der Worte nur wenige. Der kurze Inhalt der von 102 Bittſtellern unterzeichneten Petition (ſ. S. 120), welche mich veranlaßt hat, dieſelbe als Propoſition aufzunehmen, liefert ſchon dieſe Rechtfertigung."

„Es wird wol zur völligen Rechtfertigung meines Vorſchlages genügen, wenn ich auf das unläugbare Factum beſonders aufmerkſam zu machen mir erlaube, daß die Königl. Rentekammer, die Ungerechtigkeit der bis jetzt beſtehenden alten Claſſification der Ländereien des erſten Schleswigſchen Deichbandes anerkennend, bereits unterm 7. April 1827 eine andere, eine neue, daher denn auch gleichzeitig eine desfällige Unterſuchungscommiſſion, welche aus 6 Mitgliedern beſtand, und dem Diſtrict keine unbedeutende Summe koſtete, bewilligte und ernannte. Die erwachſenen Commiſſionsacten ſind ſchon unterm 13. Aug. ſelbigen Jahrs an die Königl. Rentekammer eingegangen, allein dennoch iſt in dieſer für die Bittſteller ſo äußerſt wichtigen Sache bis jetzt nichts geſchehen, obgleich ſie es an Geſuchen nicht haben fehlen laſſen. Vielmehr haben ſie ſeit der Zeit gerade durch eine ſolche, ihnen eben ſo unerklärliche, als nachtheilige Verzögerung die ſehr bedeutende Einbuße von circa 23,660 Rthlr. Cour. erleiden müſſen. Dieſes ergibt die der Petition beigelegte Tabelle bis zur vollkommenſten Evidenz, es bedarf deshalb keines weiteren Beweiſes und ſtellt ſich dadurch denn die Wichtigkeit der Sache klar und deutlich heraus. Es ſcheint mir in der That auch in dieſer unerklärlichen Verzögerung eine große Härte zu liegen, namentlich für eine ſolche Commüne, wie die der Wiedingharde, deren Wohlſtand, wie dem ganzen Lande bekannt, ſo ſehr herabgeſunken iſt. Freilich geht aus dem Vorangeführten die ſehr lobenswerthe Abſicht der Königl. Rentekammer, einer bedrängten Commüne unter die Arme greifen zu wollen, deutlich hervor; allein was hilft ſelbſt die beſte Abſicht, wenn ſelbige nur ausgedrückt, aber nicht ausgeführt wird?"

„Es würde mir beſonders angenehm ſein, wenn es mir gelungen wäre, durch dieſe Andeutungen die Aufmerkſamkeit der hochverehrlichen Ständeverſammlung auf dieſen, in mehrfacher Beziehung mir wichtig ſcheinen-

Digitized by Google

den Gegenstand hingeleitet, und bei derselben die Ueberzeugung hervorgerufen zu haben, daß insbesondere für die Bittsteller die Sache von großer Wichtigkeit ist, und dieselben mit gutem Grunde bei dieser hochverehrlichen Versammlung die baldigste Beendigung zu beantragen sich erlauben dürfen. Dieses Letztere wol um so mehr, als ihnen jeder andere Ausweg abgeschnitten zu sein scheint. Pflichtmäßig hat es mir geschienen, die mehrgedachte Petition zu unterstützen, einmal, weil die Bittsteller solches wünschten, und dann auch, weil es im § 59 der der Versammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienenden Verordnung vom 15. Mai 1834 am Schlusse heißt:

„„Bewohner eines Wahldistricts können verlangen, daß der Abgeordnete sie betreffende Bitten und Beschwerden der Versammlung vorlege, und selbige insoweit unterstütze und rechtfertige, als es mit seiner Ueberzeugung übereinstimme,““

und im § 78 eben dieser Verordnung:

„„Wenn Mitglieder (der Ständeversammlung) von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung haben, so können sie bei der Versammlung mit gehörig constatirter Anzeige darauf antragen, daß selbige sich für die Abstellung bei Uns (Sr. Majestät) verwende.““

„Im vorliegenden Falle habe ich die hier gedachte Ueberzeugung vollkommen, muß daher um so mehr die, gewiß von mir selber am stärksten und schmerzlichsten empfundene, Schwäche meiner Darstellungsgabe bedauern und mich auf die gehorsamste Bitte an diese hochverehrliche Ständeversammlung beschränken, das zur näheren Prüfung dieser Angelegenheit eine aus 3 Mitgliedern bestehende Committee erwählt werden möge.“

Senator Schmidt äußerte: Ihm schienen die beiden bisher motivirten Propositionen ganz verschiedener Art zu sein; die letztere habe nichts mit dem Deichband zu thun, die erste aber betreffe die beim Deichband angestellten Beamten und deren Besoldung. — Advocat Storm bemerkte: Die letzte Proposition stehe allerdings mit dem Deichbandwesen in Verbindung; sie beziehe sich darauf, daß eine Bestimmung in der Deichbandsverordnung auf einen gewissen District zur Anwendung kommen möge, nämlich die Classificirung der Ländereien. — Der Abg. Todsen erklärte sich hiemit einverstanden, und hielt es für wünschenswerth, daß beide Propositionen Einer Committee überwiesen würden. — Das Präsidium stellte demnach zur Frage: 1) ob für die letzte Proposition eine Committee zu erwählen sei? 2) ob beide Propositionen Einer und derselben Committee überwiesen werden sollten? — Die Versammlung entschied sich einstimmig für Beides und wählte darauf in die Committee: den Advocaten Storm mit 32, den Abg. Todsen mit 28, und den Abg. Hamkens mit 20 Stimmen.

Schließlich fand in dieser Sitzung die Schlußberathung Statt über den Entwurf zu einem Patente, betr. einige ergänzende Vorschriften der Verordnung vom 9. November 1798 über die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens.

In der siebenzehnten Sitzung, welche am 27sten Juni gehalten ward, zeigte das Präsidium an, daß folgende Sachen eingegangen wären:

1) eine Proposition des Etatsraths Hensen, wegen Bewirkung einer baldigen Resolution der Königl. Rentekammer auf die wiederholt eingereichten Gesuche der Eingesessenen zu Cropp, Großrheide, Kleinrheide, Tetenhusen, Altbennebeck ꝛc., betr. die Ausweisung von Pflug-, Nutz- und Radeholz;
2) eine Eingabe des Justizraths Dröhse, mit der Bitte, daß die in Betreff der Wiederherstellung eines zweiten Schullehrer-Seminars erwählte Committee die von der Bürgerschaft der Stadt

Digitized by Google

Tondern unterm 28. April d. J. an Se. Kgl. Majestät eingereichte Vorstellung, wegen Aufrechthaltung der dem Tonderschen Seminar zustehenden Gerechtsame, bei Erstattung des Berichts in prüfende Erwägung ziehen möge;

3) Petitionen:
   a) der concessionirten Landhöker zu Clanxbüll, Emmelsbüll, Horsbüll und Rodenäs, wegen Erweiterung des Hökerreglements vom 12. December 1826, für die Wiedingharde, auf Kaffee, Thee und Zucker;
   b) der Besitzer der vom Gute Rieshof abgelegten Pareelen, im Amte Apenrade, betr. einen Ersatz des Verlustes der ihnen contractlich zugesicherten Freiheiten und Gerechtigkeiten;
   c) der Eingesessenen der Dorfschaften Cropp, Groß- und Kleinrheide, Tetenhusen, Altbennebeck ꝛc., betr. den Gegenstand der oben angeführten Proposition des Etatsraths Hensen.

Nach beendigtem Präsidialvortrage fand die förmliche Verhandlung über den Entwurf einer Verordnung, betr. die Feier der Sonn- und Festtage, Statt.

Der Schluß dieser Verhandlung, nebst der Abstimmung, erfolgte in der achtzehnten Sitzung, am 28sten Juni, nachdem der Präsident folgende eingegangene Petitionen zur Kunde der Versammlung gebracht hatte:

1) der Eingesessenen des 17ten ländlichen Wahldistricts, wegen Aufhebung der Kopfsteuer;
2) derselben, wegen Aufhebung der Exemtionen vom Gebrauche des Stempelpapiers;
3) derselben, wegen Aufhebung der s. g. Kathenthaler; Veränderung der allgemeinen Brandkassen-einrichtung und Herabsetzung des Brandgeldes; Aufhebung der Magazin- und Fourageliefernngen; Vorlegung der Criminalrechnungen zur Formirung von Notaten, Beschleunigung der Criminalunter-suchungen, und Trennung der Physicatskosten von denen, die durch Criminalunterſuchungen entstehen.

Verhandlungen über den Entwurf zu einem Patente, enthaltend einige ergänzende Vorschriften der Verordnung vom 9. Novbr. 1798, über die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens, und die in Ansehung derselben eintretenden obrigkeitlichen Amtspflichten.

(s. S. 15—18, 28, und 180).

Der Entwurf lautet folgendermaaßen:

„In dem § 8 der Verordnung vom 9. November 1798, betreffend die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen, und des ihnen angefallenen Vermögens, ist zwar bereits gestattet, daß in besonderen Fällen die Todeserklärung eines Abwesenden auch vor dem sonst dazu vorschriftsmäßig erforderlichen siebenzigjährigen Alter desselben, nach dem näheren Ermessen des beikommenden Obergerichts, erfolgen kann. Die Erfahrung der späteren Zeit hat indessen diese Bestimmung für solche Fälle als ungenügend erwiesen, in welchen Seefahrende von kürzeren Seereisen nicht zurückkehren; und es ist Uns allerunterthänigst vorgetragen, daß in solchen Fällen nach der bestehenden Gesetzgebung die Todeserklärungen zum großen Nachtheile der zurückgelassenen Ehefrauen und Verwandten, nicht in dem Maaße für zulässig erachtet worden, wie dies mit Rücksicht auf die Gerechtsame der Abwesenden vereinbar sei. In dieser Veranlassung haben Wir die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit die unerläßliche Sicherstellung der Gerechtsame Abwesender solches gestattet, im Interesse ihrer Ehefrauen und Erben zu ergänzen, und nach eingezogenen Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig und des Herzog-

Digitized by Google

thums Holstein, Folgendes anzuordnen und festzusetzen Uns allerhöchst bewogen gefunden."

§ 1.

„Von den gesetzlichen Regeln, daß kein Abwesender vor seinem siebenzigsten Lebensjahre, und vor dem Ablauf von zehn Jahren seit seiner Entfernung oder Vermissung für todt zu erklären ist, soll in denjenigen Fällen eine Ausnahme zugelassen sein, in welchen Seefahrende mit Einschluß der Lootsen oder Fischer in ihrem Gewerbe von Reisen auf der Ostsee und auf der Nordsee bis zum Englischen Kanal, nicht zurückgekehrt, und drei volle Jahre seit ihrer Entfernung, oder seit der von ihrem Leben eingegangenen letzten Nachricht verflossen sind."

§ 2.

„In solchen Fällen soll der Ehefrau eines Abwesenden, oder, wenn dieser unverheirathet ist, seinen Erben die Befugniß zustehen, die Todeserklärung des Abwesenden bei der beikommenden richterlichen Behörde zu bewirken. Zu diesem Behuf haben die Impetranten ihr eheliches oder verwandtschaftliches Verhältniß zu dem Abwesenden nachzuweisen, und eine Bescheinigung über den Tag der Abreise desselben beizubringen, auch bei Verlust Ehre und guten Leumunds anzuzeigen, ob und welche Nachrichten sie von dem Leben des Abwesenden und von den über sein Vermögen etwa gemachten Verfügungen von ihm selbst oder durch Andere erhalten haben. Die Verschweigung solcher Nachrichten hat die in der Verordnung von 9. November 1798 angedroheten Strafen und Nachtheile zur Folge."

§ 3.

„Auf den Grund dieser Bescheinigung und Anzeige ist der Abwesende durch einen richterlichen Spruch für todt zu erklären, und der Tag dieses Spruchs als der Todestag des Abwesenden anzusehen. — Es ist daher das Vermögen desselben in Ermangelung von Testamentserben demjenigen zu verabfolgen und zuzutheilen, welchem es in Gemäßheit der gesetzlichen, nach dem ausgesprochenen Todestage des Abwesenden zu bestimmenden Erbfolge zukommt. Sollte sich indessen der Verschollene gleich wohl wieder einfinden, so kann er sein Vermögen, soweit dasselbe oder dessen Werth annoch vorhanden ist, zurückfordern. Derjenige, welcher solches auf den Grund der Todeserklärung in Besitz genommen hat, wird jedoch, soferne nicht die Schlußbestimmung des vorhergehenden §phen gegen ihn zur Anwendung kommt, wegen der Nutzungen, Verbesserungen Deteriorationen, sowie in jeder anderer Beziehung als redlicher Besitzer angesehen, und sollen ihm alle als einem Solchen in den Gesetzen beigelegten Gerechtsame und Vortheile verbleiben."

§ 4.

„Sind seit der Entfernung eines auf den im § 1 gedachten Reisen befindlichen Seefahrenden, oder seit der über sein Leben eingegangenen letzten Nachricht keine volle drei Jahre verflossen, so kann in den besonderen Fällen, da er gleichwohl in Rücksicht auf vorhandene Beweisthümer oder bis zur moralischen Gewißheit steigende Vermuthungs-Gründe seines Ablebens für todt gehalten wird, dessen Todeserklärung nur in Gemäßheit der im 8. der Verordnung vom 9. November 1798 enthaltenen Bestimmung von dem beikommenden Oberdikasterio, oder mit dessen einzuholender Genehmigung geschehen.

§ 5.

Auch finden die nach den §§ 1 — 3 zugelassenen Todeserklärungen nicht aus richterlicher Amtspflicht, sondern nur auf den Antrag der Ehefrau oder der Erben des Abwesenden Statt. Es ist daher in Ermangelung eines solchen Antrages ebenfalls in den im § 1. gedachten Fällen, sowohl in Ansehung der Gerechtsame des fiscus als in jeder anderen Beziehung nach den Vorschriften der Verordnung vom 9. November 1798 zu verhalten.

Digitized by Google

§ 6.

„Im Uebrigen wollen Wir die Suspenſion der gegenwärtigen Anordnung für Zeiten, in denen die regelmäßige Schifffahrt auf der Oſt- und Nordſee geſtört werden ſollte, hiedurch ausdrücklich vorbehalten."

Ueber den vorſtehenden Entwurf hat die Commitee in ihrem Berichte zuvörderſt Folgendes angeführt:

„Von jeher hat die Geſetzgebung für das Herzogthum Schleswig es ſich eine angelegentliche Fürſorge ſein laſſen, das Vermögen der abweſenden Landeskinder, während ihrer Abweſenheit ohne Nachricht, ſofern ſie nicht beim Verlaſſen der Heimath oder ſpäter ſelbſt Anordnungen getroffen hatten, unter beſonderen obrigkeitlichen, obervormundſchaftlichen Schutz zu nehmen. Aeltere Verfügungen von den Jahren 1737, 1740, 1750, 1774 ꝛc. liefern darüber ein redendes Zeugniß."

„Die jüngſte landesherrliche Verfügung über den beregten Gegenſtand iſt die Verfügung vom 9. November 1798."

„Es iſt gewiß nicht zu verkennen, daß die in derſelben enthaltenen Vorſchriften in ihrer Allgemeinheit die möglichſte Umſicht und Berückſichtigung aller häufig vorkommenden Verhältniſſe in ſich faſſen. Sehr natürlich iſt es aber auch, daß in einem Zeitraume von 40 Jahren viele Erfahrungen geſammelt ſind, daß die mit der Anwendung der Verordnung in ihren einzelnen Beſtimmungen beſchäftigt geweſenen Behörden in einzelnen Fällen auf manche Härten, auf manche Mißverhältniſſe geſtoßen ſind, die oft den Wunſch der Milderung in den beſtehenden Vorſchriften rege gemacht haben. Es iſt nicht zu läugnen, daß Zeitverhältniſſe, ſich in einer veränderten Form geſtaltend, den Wunſch der Abänderung des einen oder andern Punktes lebhafter vergegenwärtigen."

„Der Ausſchuß erlaubt ſich die geehrte Verſammlung auf einzelne Mißverhältniſſe, deren gewiß mehrere ſind, aufmerkſam zu machen, nicht um ſie hier zu einer Berückſichtigung hinzuſtellen, ſondern um das Intereſſe der Verſammlung zu ihrer Abſtellung anzuregen und das wachende Auge der Geſetzgebung auf ſie zu leiten."

1) „Es ſcheint zum Beiſpiel hart, daß wenn jemand in ſeiner Jugend die Heimath verläßt, ohne Nachricht von ſeinem Leben in 10, 20, 30 Jahren zu ertheilen, wenn Angehörige keine Mühe ſcheuen, um ſeinen Aufenthalt zu ermitteln, ohne nur eine Spur auffinden zu können, eine Todeserklärung erſt mit dem vollendeten 70. Jahre eintreten kann, vielleicht alſo zu einer Zeit, wo er über 50 bis 60 Jahre ohne Nachricht abweſend war. Sein etwaniges Vermögen ruht gewiſſermaßen in todter Hand, und wird oft von ganz fremden Perſonen verwaltet, die einen Theil von den Revenüen beziehen, während vielleicht die allernächſten Angehörigen darben, oder wenigſtens darüber mißvergnügt zu ſein Urſache haben, daß bei der Möglichkeit des Todes des Abweſenden ein Andrer, der zum Familienbande nicht gehört, einen Genuß von einem übrigens todten Capital bezieht."

2) „Für Fälle, wo das Geſchäft der Verwaltung nicht beſchwerlich, die Stellung des Vermögens geſichert und die Verantwortlichkeit nicht groß iſt, mögte das vormundſchaftliche Drittel mitunter zu bedeutend ſein."

„So angemeſſen es iſt, den Curator eines Abweſenden für ſeine Mühwaltung nach billigen Grundſätzen zu entſchädigen, ſo wenig entſpricht es dem Geiſt der Geſetzgebung und dem Intereſſe des Abweſenden und ſeiner Erben, wenn die Entſchädigung unverhältnißmäßig hoch iſt."

„So wie der Ausſchuß ſich verſichert hält, daß mildernde Beſtimmungen mancher Punkte der fraglichen Verordnung erforderlich ſind, ſo iſt es eine erfreuliche Erſcheinung, daß die Staatsregierung, wie in dem Entwurfe zu Tage liegt, ihr wachſames Auge auch auf dieſen wichtigen Gegenſtand der Geſetzgebung gerichtet hat."

Digitized by Google

„Wenn die Committee den Gegenstand des Entwurfs in nähere Erwägung zu ziehen verpflichtet ist, so leitet dies nach der Meinung des Abgeordneten für den 9. städtischen Wahldistrict auf die Frage: welche Rechte können Abwesende, die die Heimath auf längere, oder kürzere Zeit verlassen, ohne Nachricht von ihrem Dasein zu ertheilen, nach Recht und Billigkeit von der Gesetzgebung und Verwaltung in Anspruch nehmen? — eine Frage, welche nach der Meinung der übrigen Mitglieder des Ausschusses weniger zur Hervorhebung hieselbst geeignet ist, nach der Meinung des erwähnten Mitgliedes aber nicht wohl umgangen werden kann."

„Es kommt nach seinem Vermeinen nämlich sehr auf den Umfang der Berechtigungen derselben an. Man muß wohl über zwei Puncte einverstanden sein,

1) daß es einem jeden Abwesenden in einem Zeitraume von 10, 20, ja 30 Jahren immer möglich ist, von woher es auch sei, Nachricht von seinem Dasein in seine Heimath gelangen zu lassen, daß er mithin eine eigne Schuld auf sich lade und die Rechte Dritter verletzt, wenn er es nicht thut, und doch Anspruch darauf macht, daß Andere sein Interesse haben wahrnehmen sollen; und
2) daß der gegenwärtige Verkehr zwischen Ländern und Ländern, zwischen Nationen und Nationen so erleichtert ist, daß eine Mittheilung bei weitem nicht mit den früheren unendlichen Schwierigkeiten verbunden ist, mithin dieserwegen die Fahrlässigkeit eines Abwesenden um so greller hervortritt."

„Zu bezweifeln ist es nicht, daß abwesende Staatsmitglieder nicht Rechte allein, sondern auch ebensowohl Verpflichtungen haben. Ertheilt daher ein Abwesender keine Nachricht in 10, 20, 30 Jahren, so ist eine solche Gleichgültigkeit ihm zunächst zu imputiren. Wenn jedoch das Gesetz sich seiner Güter, als der eines Unmündigen annimmt, so kann diese Fürsorge nur so weit verstanden werden, daß kein Dritter darunter leidet."

„So wie ein Angehöriger, den ein andrer zu beerben berechtigt ist, aus der Zahl der Lebenden herausgegangen ist, treten des Erben Rechte hervor. Ist der Angehörige ein Abwesender, von dem seit geraumer Zeit keine Nachricht eingegangen ist, über den jede Spur sich in vorgedachtem Zeitraume, aller sorgfältigen Nachforschung ungeachtet, verloren hat, so möchte man der Wahrscheinlichkeit ziemlichen Raum geben, das er verschollen ist, und man kann es gewiß nicht für unrichtig und unbillig erklären, wenn man den Erben einen frühern Zugang zum Erbe wünscht, ja verstattet."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten .M).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 24. (Schleswig, den 6. Juli). 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einem Patente, enthaltend einige ergänzende Vorschriften der Verordnung vom 9. Novbr. 1798, über die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens, und die in Ansehung derselben eintretenden obrigkeitlichen Amtspflichten.

(Fortsetzung).

„Ob aber Wünsche für mildere Bestimmungen des einen oder andern Punktes der beregten Verordnung bis zu dem Grade ausgedehnt werden können, daß Abwesende in Classen getheilt und für jede Classe eine besondere Gesetzesnorm vorgeschrieben werden kann, läßt sich bezweifeln. Den Beifall des beregten Ausschußmitgliedes hat eine solche Ansicht nicht. Bei der Prüfung der einzelnen Fälle, wo die Frage vorliegt, ob Jemand für todt zu erklären, ist nach dem Vermeinen dieses Mitgliedes unstreitig sehr auf die Nähe oder Entferntheit desjenigen Orts zu sehen, nach welchem er sich der Wahrscheinlichkeit nach begeben; aber im voraus geographische Linien zu ziehen, für welche eine kürzere Frist der Todeserklärung einträte, hält dasselbe wegen der fortwährenden Ungewißheit über den Tod, und der Unsicherheit der zu Wege gebrachten Auskunft nicht nur für bedenklich, sondern wenig empfehlungswürdig. Es scheint ihm überhaupt keine zutreffende Maxime, die Rechte der Abwesenden und ihrer Erben an örtliche Grenzen zu binden, und durch diese eine Verschiedenheit zu bedingen. Er sieht auch nicht ein, warum die Reise eines Seefahrenden in seinem Gewerbe jenseits der bezeichneten Linie auf einige Meilen so wesentlichen Unterschied mit sich führen solle, daß für diesen das 70jährige Alter zur Todeserklärung erforderlich wäre, während für jene, die in ihrem Gewerbe diesseits dieser Linie bleiben, eine dreijährige Abwesenheit ohne Nachricht genügt. Würde die hochgeehrte Versammlung des Committeemitgliedes Zweifel über die Richtigkeit der Bildung geographischer Linien in beregter Angelegenheit, theilen, so bedürfte es vielleicht der Erlassung der ergänzenden Bestimmungen überhaupt nicht."

„Träte aber die geehrte Versammlung auf die Classificirung der Abwesenden ein, und fände es zweckmäßig, geographische Linien und Punkte für eine Classe derselben zu normiren, so sind sämmtliche Mitglieder des Ausschusses darüber einverstanden, daß ihnen die im § 1 des Entwurfes bezeichneten Meere keine sichere und feste Begrenzung gewähren; sie halten vielmehr

Digitized by Google

dafür, daß die Endpuncte aller Linien nach allen Richtungen schärfer und genauer anzugeben wären, etwa so:

„a) für die Nordsee:

südliche Linie:

alle Meeresküsten und äußersten Plätze an den Mündungen der Ströme bis zum englischen Canal hin;

westliche Linie:

vom englischen Canal, oder von Calais nach Dover, und ferner längs allen östlichen Meeresküsten von England und Schottland, überall bis zu den an den Mündungen der Ströme belegenen Plätzen;

nördliche Linie:

bis zu den Färöer Inseln, Grönland, Island und den norwegischen Küsten."

„b) für die Ostsee:

alle Meeresküsten der die Ostsee und das Kattegatt umgrenzenden Länder mit Einschluß der Meerbusen und Buchten, ebenfalls bis zu den äußersten an den Mündungen der Ströme belegenen Plätzen."

Den weiteren Inhalt des Committeeberichts werden wir unten angeben, hier aber zunächst diejenigen Verhandlungen mittheilen, welche in Beziehung auf den vorangeführten Theil desselben Statt gefunden haben.

Nach Verlesung des Committeeberichts fügte der Berichtserstatter, Justizrath Dröhse, Folgendes hinzu: Gewiß bedürften andere Interessen der Abwesenden und ihrer Erben eben so sehr einer Hervorhebung in der Legislation, als der Gegenstand des vorliegenden Entwurfs, und die Versammlung werde aus dem Committeebericht schon entnommen haben, daß seine, des Berichtserstatters, Meinung nicht zu Gunsten der Erlassung des Patents sei. Ein Abwesender ohne Nachricht sei bisher, die Spur von seinem Dasein möge sich in der Nähe oder Ferne verloren haben, den Bestimmungen der Verordnung vom 9. Novbr. 1798 unterworfen gewesen. Nähme man an, daß hinsichtlich der Befahrer der Nord- und Ostsee eine Ergänzung des Gesetzes erforderlich wäre, weil sie unter der Verordnung nicht begriffen gewesen seien, so würde man zugeben müssen, daß das Gesetz eine Zeit von 40 Jahren hindurch auf alle Abwesende zur Anwendung gebracht sei, ohne daß es auf die gedachten Seefahrer hätte angewandt werden sollen. Ihm scheine indeß jene Annahme auf einer zu subtilen Unterscheidung zu beruhen. Fasse man die Motivirung des Königl. Commissarius ins Auge, so gehe daraus fast mit Gewißheit hervor, daß das vorliegende Patent um der Ehefrauen willen, deren Männer in ihrem Gewerbe des Befahrens der Nord- und Ostsee 3 Jahre lang ohne Nachricht ausgeblieben, erlassen werden solle. Wer wolle sich nicht gerne für die Verhältnisse der Ehefrauen interessiren? ob aber die Gesetzgebung sich ihrer über die in der bestehenden Verordnung von 1798 enthaltene Berücksichtigung hinaus annoch ferner annehmen dürfe, sei hier zur Frage. In den Motiven sei angegeben, daß es das natürliche Gefühl der Frauen verletze, wegen böslicher Verlassung auf Scheidung anzutragen; nach seiner, des Berichtserstatters, Meinung mögte jedoch das natürliche Gefühl sich gegen einen Antrag auf unsichere Todeserklärung eben so sehr sträuben. Freilich solle, den Motiven zufolge, der Fall, daß ein Individuum, welches in seinem Gewerbe die Nord- und Ostsee befahren habe, nach einer mehr als 3jährigen Abwesenheit ohne Nachricht zurückgekehrt wäre, in einem langen Zeitraum von Jahren nicht vorgekommen sein; aus der nichterfolgten Rückkehr aber folge nicht, daß ein Solcher nicht noch am Leben sei, und auf Letzteres komme es hier doch lediglich an.

Advocat Storm sprach sich dahin aus, daß die Tendenz des vorgelegten Gesetzentwurfes ohne Zweifel als eine richtige anzusehen sein dürfte, denn es habe sich das dringende Bedürfniß einer Abänderung der Verordnung vom 9. November 1798 in Beziehung auf diejenigen Seefahrenden, Fischer und

Digitized by Google

Lootſen gezeigt, deren der Entwurf erwähne. Er könne daher mit dem Minoritätsvoto der Committee, inſoweit ſolches die Nichterlaſſung des Patents beantrage, nicht übereinſtimmen. Eben ſo wenig würde er es aber für richtig halten, die Beſtimmungen des Entwurfs auf Reiſen der Seefahrenden über die Oſt- und Nordſee hinaus zu erweitern.

Der Königl. Commiſſarius bemerkte Folgendes: Ehe er zur Beantwortung des Committeeberichts übergehe, glaube er mit Beziehung auf die von ihm vorgetragenen Motive daran erinnern zu dürfen, daß der Entwurf aus einem an den Küſten des Landes fühlbar gewordenen Bedürfniſſe hervorgegangen ſei, und daß die in dem Entwurfe zur Beſeitigung dieſes Bedürfniſſes vorgeſchlagenen Mittel nach den Erfahrungen, welche man in jenen Diſtricten geſammelt habe, einerſeits als ausreichend, andererſeits, rückſichtlich der Rechte der Abweſenden, als völlig unbedenklich, mithin als zweckmäßig ſich ergeben hätten. Von dieſem Geſichtspuncte aus werde die ganze Angelegenheit, mithin auch der Committeebericht, zu beurtheilen ſein. Was in der Einleitung deſſelben über die bisherige Geſetzgebung und unter andern darüber geſagt werde, daß es unter Umſtänden hart ſei, wenn die Todeserklärung gegen einen ſolchen Abweſenden ſich nicht bewirken laſſe, der in 10, 20 oder 30 Jahren keine Nachricht von ſich gegeben habe, könne zwar für den vorliegenden Zweck auf ſich beruhen; jedenfalls aber dürfte darauf erwidert werden können, daß nach der Verordnung von 1798 bei vorausgeſetztem Eintritt des vorgeſchriebenen Alters nur eine Abweſenheit von 10 Jahren erfordert werde. Allein es gehe doch aus dieſen Aeußerungen der Committee, oder ihrer Minorität, hervor, daß gleichfalls nach ihrer Anſicht die Befugniß, Todeserklärungen von Abweſenden zu bewirken, bisher unter Umſtänden zu ſehr beſchränkt geweſen ſei, wie er denn auch in den Motiven nachgewieſen habe, daß die Verordnung von 1798 auf die Fälle des Entwurfs gar nicht berechnet ſei. Wenn nun dieſen Fällen in dem Entwurfe die ihnen nach der Erfahrung gebührende Berückſichtigung zu Theil geworden ſei, ſo könne man darum doch nicht mit der Minorität des Ausſchuſſes behaupten, daß einer ſolchen Berückſichtigung eine Claſſenabtheilung der Abweſenden zum Grunde liege. Der Entwurf ſondere nur diejenigen Fälle von den übrigen, in welchen das Intereſſe eines Angehörigen des Abweſenden ohne Nachtheil des Letzteren gefördert werden könne, und habe ſich dabei an die ſicherſte Führerin, nämlich an die Erfahrung, gehalten. Die Minorität wolle ſelbſt, daß bei der Norm für ſolche Fälle auf die Nähe oder Ferne desjenigen Orts Rückſicht genommen werden ſolle, nach welchem der Abweſende ſich begeben habe, und dieſe Anſicht correſpondire dem Entwurfe vollkommen. Nicht übereinſtimmend mit dieſer Anſicht dürfte es aber ſein, wenn die Minorität gleichwohl alle geographiſchen Bezeichnungen vermieden wiſſen wolle, da ohne ſolche eine geſetzliche Berückſichtigung der Nähe oder Ferne nicht wohl thunlich ſein werde. Von jeder Feſtſetzung einer Gränze ſei aber eine natürliche Folge die, daß alles was die Gränze überſchreite, nach anderen Regeln zu beurtheilen ſei, als das, was ſich innerhalb derſelben befinde, und bei näherer Erwägung werde auch die Minorität dieſer Wahrheit auf die gegenwärtige Angelegenheit den gebührenden Einfluß nicht verſagen wollen. Wenn die Committee eine nähere Bezeichnung der Gränzen, als im Entwurfe enthalten, in Vorſchlag bringe, ſo ſei dieſer Antrag allerdings der Erwägung werth. Wenn ſie aber bei dieſer näheren Bezeichnung über die eigentliche Nord- und Oſtſee, mithin über die Gränzen des Entwurfs hinaus gehe und dieſelben z. B. bis Island und Grönland ausdehnen wolle, ſo mögte dies gewagt ſein, weil die Erfahrung, hinſichtlich der Abweſenden auf ſolchen Reiſen, keine genügende Data an die Hand gegeben habe.

Der Präſident erklärte ſich damit einverſtanden, daß ein Bedürfniß vorliege, den Frauen der Ab-

Digitized by Google

wesenden ihre Lage zu erleichtern, bemerkte aber, daß ihm die Art und Weise, wie der Entwurf den Zweck zu erreichen suche, bedenklich erscheine. Außerdem äußerte derselbe noch Folgendes: vielleicht werde das über den Entwurf abzustattende Gutachten Gelegenheit zu dem Antrage darbieten, daß eine allgemeine Revision der Verordnung vom 9. Nov. 1798 eintreten möge. Die Committee habe in dieser Hinsicht bereits auf 2 Puncte aufmerksam gemacht, es gebe aber auch andere, welche unstreitig einer anderen Reform bedürften. In den Seestädten sei es bisher allgemeine Praxis gewesen, die Ehefrau während der Abwesenheit des Mannes bis zu seiner Todeserklärung in der Weise als Vertreterin des Mannes zu betrachten, als hätte sie für diese Zeit eine Vollmacht zur Verwaltung der Güter, zur Encassirung ausstehender Forderungen ꝛc. Das Bedürfniß habe diese Ansicht geltend gemacht. In neuerer Zeit aber seien entgegengesetzte richterliche Entscheidungen erfolgt, und sei gegen die klagenden Ehefrauen die fehlende Legitimation zur Sache eingewandt, auch ein Officialverfahren in Ansehung des Vermögens der Abwesenden eingeleitet worden. In dieser Beziehung wäre im Interesse der Ehefrau und ihrer Familie eine Remedur angemessen. Eben so sei die Art, wie die einem mehr als 70 jährigen Abwesenden anheim gefallenen Erbschaften zu behandeln, zweifelhaft; imgleichen, welche Beweise genügten, um den Tod darzuthun, wenn keine Extracte aus ausländischen Kirchenbüchern zu erlangen ständen. Amendements über diese Puncte zu stellen, halte er nicht für angemessen; wünschenswerth sei es aber, daß bei dieser Gelegenheit auf eine Revision der ganzen Verordnung angetragen werde.

Agent Jensen hielt eine weitere Ausdehnung der in dem Entwurfe bezeichneten Gränzen für erforderlich und bemerkte zur Begründung dieser Ansicht, daß noch neulich ein Schiff auf den Wallfischfang ausgegangen und nicht zurückgekehrt sei, so daß kein Zweifel über den Untergang desselben obwalte; solche Fällen kämen häufig vor.

Der Königl. Commissarius erinnerte an den von ihm bereits hervorgehobenen Umstand, daß für dergleichen Fälle keine allgemeine Erfahrung constatirt sei; diese gehe nicht über die Ost- und Nordsee hinaus. Einzelne Fälle könnten hier nicht entscheiden und der Staat habe die Rechte der Abwesenden eben so sehr zu berücksichtigen, als die der Anwesenden.

Senator Rheder fragte: wo die Gränze der Nordsee sei?

Der Königl. Commissarius antwortete: wo die Nordsee, ein Theil des Nordmeeres, von diesem, so wie von dem Atlantischen Meere zu unterscheiden sei, lasse sich durch Merkmale nicht bezeichnen, denn eine Meeresgränze gebe es nicht; jeder Schiffer wisse indeß, was unter der im § 1 enthaltenen Gränzangabe zu verstehen sei.

Senator Rehder stellte darauf das Amendement:

daß, sofern die von der Committee vorgeschlagene Begränzung nicht gebilligt werden sollte, wenigstens doch die Gränze der Nordsee nach Norden hinaus genauer bestimmt werden möge.

Bei der Schlußberathung äußerte der Berichterstatter Folgendes: aus dem bei der Vorberathung von dem Königl. Commissarius gehaltenen Vortrage zeige sich, daß ein an den Küsten der Westsee fühlbar gewordenes Bedürfniß Veranlassung zu dem Entwurfe gegeben habe. Darüber lasse sich aus einem höheren Standpuncte allerdings ein schärferer Ueberblick fassen, als ihm, dem Berichterstatter, möglich gewesen sei. Ihm sei aber aufgefallen, daß nicht mehrere gewiß eben so erhebliche Unzuträglichkeiten, deren auch das hochverehrliche Präsidium erwähnt habe, zur höheren Kunde gelangt und in Beziehung darauf gleichzeitig mit dem vorliegenden Entwurfe andere Abänderungen der Verordnung von 1798 proponirt worden seien. Als eine Ergänzung dieser Verordnung sei der

Digitized by Google

Entwurf keinesweges anzusehen. Wenn der Königl. Commissarius bemerkt habe, daß die vorgeschlagenen Mittel zur Beseitigung des Bedürfnisses ausreichend, für die Rechte der Abwesenden unbedenklich und daher zweckmäßig wären, so möge dies aus einem anderen Gesichtspuncte, als dem des Berichtserstatters, immerhin richtig sein. Er sehe namentlich auf die Möglichkeit der Ausführung und die dabei obwaltenden Bedenklichkeiten. So schwer es sei, eine allgemeine, jeden möglichen Fall umfassende Vorschrift hinreichend klar und Jedem verständlich zu geben, eben so schwierig sei die Ausführung, wenn derjenige, dem sie obliege, jeden Augenblick auf Zweifel stoße, die er mit Hülfe der Vorschrift nicht zu beseitigen vermöge. Zu solchen Zweifeln aber gebe der Entwurf überall Veranlassung, nicht nur insofern, als derselbe keine Ergänzung, sondern eine Abänderung der Verordnung von 1793 in sich schließe und daher wie jede Exemtion stricte interpretirt werden solle, sondern auch insofern, als die ungewisse örtliche Begränzung gewiß unendliche Streitigkeiten zur Folge haben würde. Daß die Befugniß, Todeserklärungen Abwesender zu bewirken, unter Umständen zu beschränkt sei, verkenne er nicht, allein sie sei es seiner Meinung nach nicht blos in den Fällen, worüber der Entwurf sich ausspreche, sondern auch in vielen anderen. Wie weit die Erfahrung in höherem Grade für die im Entwurfe vorkommenden Fälle spreche, könne er nicht wissen, und müsse er in dieser Hinsicht der Behauptung weichen. Man dürfe aber nur auf Beispiele recurriren, um zu gar merkwürdigen Resultaten aus dem Entwurfe zu gelangen. Wenn z. B. ein Schiffer, der in seinem Gewerbe die Nord- oder Ostsee befahre, seine Frau mit sich nehme, und das Schiff dann scheitere, so werde, wenn sich von der Frau jede Spur verliere, er dagegen in seine Heimath zurückkomme, ihretwegen, weil sie nicht in einem ihr eigenthümlichen Gewerbe gereist sei, ein 70jähriges Alter zur Todeserklärung erforderlich sein, während für den Mann, wenn er verschwinde, die 3jährige Frist ausreichen solle. Werde es möglich sein, diesen Unterschied bei gleich langer Abwesenheit Manchen faßlich zu machen? Mit Familienmitgliedern der Frau oder des Mannes könnten sich ähnliche Fälle ereignen. Der ausführende Beamte werde in fortwährenden Zweifeln schweben. — Er, der Berichtserstatter, habe der Nähe oder Entfernung des Ortes, wohin sich ein Abwesender der Wahrscheinlichkeit nach begeben, nur deshalb Erwähnung gethan, weil bei Fällen, für welche eine frühere Todeserklärung im Allgemeinen, nicht also speciell für Befahrer der Nord- und Ostsee, zu bewirken beabsichtigt werde, jenes Moment wesentlich in Betracht zu ziehen sei; in keinem anderen Sinne habe er die Entfernung des Bestimmungsortes hervorgehoben, und daher sei in seinem Sinne jede geographische Linie bedenklich. Uebrigens habe der Ausschuß die scharfe Begränzung der Linien und Puncte, natürlich für den Fall der Annahme des Gesetzes, nur deshalb so höchst nöthig befunden, weil bei der Deutung und Anwendung desselben der Willkühr so viel wie möglich Schranken gesetzt und die Zweifel durch das Gesetz selbst beseitigt werden müßten. Er erlaube sich in dieser Beziehung zu bemerken, daß die Grönlandsfahrer ebenfalls einem bestimmten und vielleicht einem weit bestimmteren Gewerbe folgten, als die Befahrer der Nord- oder Ostsee. Wohin sollten diejenigen Schiffer und Seefahrenden gerechnet werden, die in ihrem Gewerbe der Regel nach nicht weiter als auf der Nord- oder Ostsee führen, mitunter aber doch weiter? Wohin diejenigen, die durch die Nord- oder Ostsee in ihrem Gewerbe nach den südlichen Städten von Norwegen führen? Es stehe zu befürchten, daß die Ausführung des Entwurfes Schwierigkeiten an Schwierigkeiten reihen werde.

Gerichtshalter Jaspersen bemerkte: Es komme hier allerdings auf eine bestimmte Gränze beider Meere an. Die der Ostsee sei bestimmt, aber er kenne kein Nordmeer, das als solches bezeichnet wäre; die bestimmten Benennungen seien nur die Nordsee und

Digitized by Google

das Eismeer; wenn dazwiſchen eine Strecke liege, die weder zu dem einem noch zu dem anderen gehöre, ſo ſei ihm dafür nur der Name Atlantiſches Meer bekannt. Der Zweck des Entwurfs ſei, daß auf den Meeren, wo nur kurze Fahrten ſtattfänden, die Todeserklärung nach einer 3jährigen Abweſenheit erfolgen ſolle; die Fahrten nach den Färöern, nach Island und nach Grönland, dauerten aber gewöhnlich auch nur ein halbes Jahr. Wenn dieſe Gränzen gelten ſollten, ſo hätte er nichts dagegen zu erinnern; ſonſt aber müſſe er mit dem Abgeordneten für Huſum dafür ſtimmen, daß die Gränzen kenntlicher angegeben würden. Eine Gränzbeſtimmung nach Graden ſei nicht hinreichend, weil der Grad und die Linie unmöglich angegeben werden könne, wo ein Schiff verſchwunden ſei. Bei einer ſolchen Beſtimmung würde man in vielen Fällen in große Verlegenheit gerathen und zu keinem Reſultate gelangen können.

Senator Rehder bemerkte: Zur Begründung des von ihm geſtellten Amendements habe der Vorredner alles geſagt, was er zu ſagen beabſichtigt hätte. Eine nähere Beſtimmung der Gränze ſei durchaus erforderlich und die desfalls von dem Königl. Commiſſarius gegebene Erklärung könne nicht genügen.

Agent Jenſen unterſtützte die Anträge der beiden vorhergehenden Redner, mit dem Bemerken, daß er durch eigene Erfahrung von deren Zweckmäßigkeit überzeugt ſei.

Darauf äußerte der Königl. Commiſſarius: wenn er den Berichtserſtatter heute richtig aufgefaßt habe, ſo nähere derſelbe ſich in ſeinen Anſichten jetzt dem Entwurfe mehr als früher, indem er nämlich einräume, daß in den Fällen des Entwurfs das Bedürfniß einer Erleichterung der Todeserklärung vorhanden ſei. Die daneben aufgeſtellte Behauptung, daß dieſes Bedürfniß nicht das einzige ſei, auf welches die Verordnung vom 9. Novbr. 1798 hinführe, könne man zugeben, ohne daß daraus ein Reſultat gegen den Entwurf hervorgehe. Der Geſetzgebung ſei kein anderes Bedürfniß, als das vorliegende, bekannt geworden. Bittſchriften von den Bewohnern der Küſten und Inſeln der Weſtſee hätten den Entwurf veranlaßt, und die Beſeitigung des Bedürfniſſes habe um ſo mehr nothwendig erſcheinen müſſen, als die Verordnung von 1798 auf die Fälle des Entwurfs nicht berechnet ſei. In der Hauptſache ſei hiernach der Berichtserſtatter mit dem Entwurfe einverſtanden, und es frage ſich nur, inwiefern die in dem Entwurfe angegebenen Mittel richtig ſeien, und von der Art, daß den Rechten der Abweſenden nicht zu nahe getreten werde. Die Antwort auf dieſe Frage werde er bei den einzelnen §§ geben und dadurch den Berichtserſtatter überzeugen, daß der Entwurf den vermeinten Anlaß zu Zweifeln nicht enthalte. Daß eine nähere Beſtimmung der Gränzen allerdings in Erwägung zu ziehen ſei, habe er ſchon bei der Vorberathung bemerkt, und nur eine Erweiterung dieſer Gränzen, namentlich nach Island und nach Grönland hin, für bedenklich erklärt. Es dürfte aber die Gränze der Nordſee nach Norden ſich nicht näher beſtimmen laſſen, wenn es nicht etwa nach Länge- und Breitegraden geſchehen ſolle. Er hätte gewünſcht, daß der Abgeordnete für Huſum ſich über die Beſtimmung der Gränzen, wie ſie ſeines Erachtens getroffen werden ſollten, näher geäußert haben mögte. Er halte es für richtig, es bei den Beſtimmungen des Entwurfs zu laſſen, oder etwa die Färöer, als eine däniſche Beſitzung, zur Gränze zu machen. Eine nähere Beſtimmung ſei kaum nöthig, weil das Nordmeer und das Atlantiſche Meer nach allgemeinem geographiſchen Bezeichnungen ausgeſchloſſen ſeien. Manche geſetzliche Vorſchriften bezögen ſich auf Reiſen nach und auf dem mittelländiſchen Meere, ohne daß die Gränzen deſſelben näher bezeichnet wären; daß dies aber jemals zu Mißverſtändniſſen Veranlaſſung gegeben hätte, ſei nicht bekannt geworden. Wenn der Abgeordnete für den 17. ländlichen Wahldiſtrict behauptet habe, die Bezeichnung des Nordmeers ſei neu, ſo müſſe er in dieſer Beziehung auf die Compendien der Geographie verweiſen,

Digitized by Google

wo die Benennung allerdings vorkomme. — Inwiefern eine allgemeine Revision der Vro. vom 9. Novbr. 1798, wie sie das verehrliche Präsidium in Anrege gebracht habe, nöthig sein dürfte und zu Abänderungen Veranlassung geben würde, wolle er dahin gestellt sein lassen. Was in dieser Beziehung von dem Präsidio vorgetragen worden, scheine kaum dahin zu führen. Wenn z. B. gesagt sei, daß die zurückgebliebenen Ehefrauen das Interesse der abwesenden Männer gerichtlich und ohne besondere Curatel-Bestellung müßten wahrnehmen können, so würde eine Berücksichtigung dieser Bemerkung nicht nothwendig eine Abänderung der Vro. vom 1798 in sich fassen, sondern sie könnte entweder durch eine besondere Verfügung, oder in einer allgemeinen Proceßordnung Erledigung finden. Die einzelnen Fälle, welche das Präsidium, mit Rücksicht auf das Verhältniß der Abwesenheit, als einer näheren Bestimmung bedürftig hervorgehoben habe, würden sich bei einer richtigen Interpretation und Handhabung der Vro. von 1798 wohl entscheiden lassen; ein Gesetz dürfe nie eine Casuistik enthalten, welche die richterliche Thätigkeit zu beschränken oder ihr eine nachtheilige Richtung zu geben geeignet sein würde. Indessen verstelle er gerne die erwähnten, eigentlich gar nicht zum Gegenstand dieser Berathung gehörenden Bemerkungen zur nähern Erwägung der Versammlung.

Bei der Abstimmung erklärten sich 32 Mitglieder dafür, daß das entworfene Patent überhaupt anzurathen sei, und 29 Mitglieder für die von der Commitee vorgeschlagene nähere Bestimmung der Nord- und Ostsee.

Zum § 1 hat die Committee in ihrem Berichte Folgendes bemerkt:

„Es kann ohne Zweifel viel Gutes mit sich führen, eine billige Rücksicht auf Seefahrende, wie es in der Einleitung zum Entwurfe heißt, zu nehmen, die von kürzeren Seereisen, welche sie in ihrem Gewerbe unternehmen, nicht zurückkehren. Wer aber bürgt dafür, daß sie beim Verlassen der Heimath den Willen der Zurückkehr hatten? Wer bürgt dafür, daß sie nicht unterwegs einen andern Entschluß faßten? Es liegt kein zureichend klarer Grund vor, warum diese Classe der Abwesenden nachtheiligerer Condition sein solle, als z. B. diejenigen, die ebenfalls in ihrem Gewerbe landeinwärts Reisen von gleicher Entfernung machen. Für beide liegt die Möglichkeit gleich nahe, zumal wenn von einzelnen Seefahrenden, Lootsen, Fischern, nicht aber vom Verschwinden eines ganzen Schiffs die Rede ist, ihre Reise über das gesteckte Ziel hinaus erstrecken und nicht zurückkehren zu wollen. Ist es bei den besten Bestrebungen Niemanden möglich, ihren Aufenthalt oder ihren Tod zu ermitteln, so stehen sie offenbar derjenigen Classe der Abwesenden gleich, deren Tod erst mit dem 70. Lebensjahre präsumirt wird. Daraus resultirt so ziemlich klar, daß noch etwas mehr als eine geographische Linie erforderlich ist, um diese Classe der Abwesenden derjenigen beizählen zu können, für welche eine dreijährige Abwesenheit die Todeserklärung zur Folge hat. Aus den Aeußerungen, aus den Handlungen dessen, der sich wegbegibt, aus den über ihn eingehenden Nachrichten, muß sein Wille erst klar werden. Der Ausschuß hält es nicht für zureichend, die im Entwurfe für Seefahrende, Lootsen und Fischer enthaltenen Bestimmungen zu treffen, ohne sie zugleich an ihren aus ihren Handlungen hervorgehenden Willen zu binden. Er verstellt es daher zur Erwägung der hochgeehrten Versammlung, ob dem § 1 am passenden Platze einzuschalten sei:

„so fern nicht ihr Wille, die Heimath zu verlassen, klar vorläge."

In Beziehung auf den eben angeführten Passus des Committeeberichts bemerkte bei der Vorberathung der Berichtserstatter: der Entwurf spreche eigentlich nur von einzelnen Seefahrenden, Lootsen und Fischern. Solche Einzelne könnten, wenn nicht vom Verschwinden eines ganzen Schiffs die Rede sei, — worüber im Entwurfe nichts vorkomme, — sich leicht absicht-

Digitized by Google

lich verlieren, ohne daß sie gerade gestorben wären. — Der Kgl. Commissarius äußerte: die Möglichkeit des supponirten Falles, daß ein Abwesender, der unter die Vorschrift des Entwurfs gehörte, entweder bei der Entfernung aus der Heimath den Willen der Rückkehr nicht gehabt, oder auf der Reise diesen Willen aufgegeben hätte und demnächst nach Ablauf von 3 Jahren doch zurückkehrte, ließe sich allerdings nicht läugnen, wenn gleich ein solcher Fall nach dem Zeugnisse alter achtzigjähriger Leute sich nie zugetragen habe. Allein eine solche Möglichkeit sei auch in den Fällen der Verordnung von 1798 denkbar und ebenso könne in dem Falle der Verordnung vom 29. Juli 1785 ein Ehegatte nach 4jähriger Abwesenheit zurückkehren. Wenn dennoch die Gesetzgebung in diesem Falle dem zurückgebliebenen Gatten die Scheidungsklage, in jenem aber den Angehörigen den Antrag auf Todeserklärung eingeräumt habe, so seien diese allgemeinen Vorschriften aus demjenigen abstrahirt, was gewöhnlich sich ereigne, und werde dies nur als angemessen und zweckmäßig betrachtet werden können. Wenn der Entwurf nach den nämlichen Ansichten zu Werke gehe, so sei das ebenfalls nur zu billigen, und zwar um so mehr, als in dem Entwurfe selbst auf die von dem Ausschusse hervorgehobenen, blos möglichen Fälle gehörige Rücksicht genommen sei, wie solches der § 3 ergebe. Dabei dürfe er nicht unberührt lassen, daß in Nachbarstaaten, wo für die fragliche Seefahrt ähnliche Bestimmungen vor geraumer Zeit erlassen worden, keine Kränkung Abwesender bekannt geworden sei. — Wenn übrigens der Entwurf seine Vorschriften nicht auch auf Abwesende zu Lande erstrecke, so lägen die Gründe dafür zu nahe, als daß er sich erlauben sollte, die verehrliche Versammlung mit deren Entwickelung aufzuhalten. — In Beziehung auf den zum § 1 vorgeschlagenen Zusatz „sofern nicht ihr Wille, die Heimath zu verlassen, klar vorläge", dürfe er nur noch darauf aufmerksam machen, daß von einem Seefahrenden, Lootsen oder Fischer, der auf der Ost- und Nordsee in seinem Gewerbe Reisen mache, ein solcher Wille niemals vorliegen könne, weil eben das Gewerbe die Absicht der Rückkehr in sich schließe. Der Ausdruck sei mit Ueberlegung gewählt, auch bereits in früheren verwandten gesetzlichen Bestimmungen gebraucht, um das Nämliche zu bezeichnen, namentlich in dem § 1 der Verordnung vom 29. Juli 1785. — Se. D. der Prinz v. Augustenburg bemerkte: in Ansehung der Lootsen und Fischer, so wie der Schiffseigner und Schiffsführer, sei die von dem Königl. Commissarius gegebene Erklärung der Reisen in ihrem Gewerbe klar, nicht aber hinsichtlich der Matrosen. Diese ließen sich oft, nachdem sie an dem Bestimmungsorte des Schiffes angelangt wären, mit welchem sie abgegangen, für weitere Reisen mit einem andern Schiffe engagiren, und so liefen oft lange Zeit hindurch keine Nachrichten von ihnen ein. — Der Kgl. Commissarius entgegnete: im Entwurfe sei nur von solchen Matrosen die Rede, die in der Nord- und Ostsee in ihrem Gewerbe führen. Verließen diese ihre Schiffe und gingen weiter, so würden sie contraveniren, wenn sie nicht beim Auslaufen sich bei dem Musterschreiber meldeten, und hätten sich selbst dann die Nachtheile zuzuschreiben. —

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 25. (Schleswig, den 7. Juli). 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einem Patente, enthaltend einige ergänzende Vorschriften der Verordnung vom 9. Novbr. 1798, über die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens, und die in Ansehung derselben eintretenden obrigkeitlichen Amtspflichten.

(Fortsetzung).

Bei der Schlußberathung bemerkte der Berichterstatter: der Königl. Commissarius habe sich auf einen achtzigjährigen Zeitraum berufen, während dessen Keiner, in den im Entwurfe berührten Fällen, nach drei Jahren zurückgekehrt wäre. Man sollte kaum glauben, daß es möglich sei, achtzig Jahre hindurch fortwährend über Zurückkehrende genaue Beobachtungslisten geführt zu haben. Ihm, dem Berichterstatter, sei vor noch nicht langer Zeit der Fall vorgekommen, daß ein in der Seerolle seines Districts über 30 Jahre als verschollen notirter Seefahrender den größten Theil dieser Zeit in Hamburg verlebt und darauf erst, Behufs der Erlangung des Hamburger Bürgerrechts, eine Nachweisung der Auflösung seines Nexus mit dem dänischen Staate in Anspruch genommen habe. Für die Rechte der Abwesenden, von denen hier die Rede sei, — in Ansehung derjenigen, die ihre Frauen böslich verlassen hätten, kämen ganz andere Principien zur Anwendung, — sei der Abstand zwischen der gewöhnlichen Abwartung des siebenzigsten Lebensjahres und der im Entwurfe bestimmten dreijährigen Frist der Abwesenheit gewiß zu groß; die letztgedachte Frist biete keine genügende Garantie dar. Gerne hätte er die Gründe erfahren, die es unnöthig machten, für Leute, die ihrem Gewerbe zu Lande nach bestimmten Orten nachgingen, die nämliche dreijährige Frist zu normiren. Der Kgl. Commissarius wolle entschuldigen, wenn er die Ansicht nicht theile, daß bei einem Seefahrenden, Lootsen oder Fischer der Wille, in die Heimath nicht zurückzukehren, niemals vorliegen könne. Er glaube doch. Nur von einzelnen Seefahrenden sei im Entwurfe die Rede; daß ein solcher unter Umständen unterwegs von einem Schiffe zum andern übergehe, wäre nicht nur denkbar, sondern es dürften sich davon Beispiele genug finden, wenn gleich eine Contravention darin liege; ein solcher könne Anderen gesagt haben, daß er nicht zurückkehren wolle; er könne auch später gesehen worden sein. — Der Kgl. Commissarius machte dagegen nochmals bemerklich, daß auf Solche, die weitere Reisen beabsichtigten, die Vor

Digitized by Google

aussetzung des Entwurfs nicht Anwendung leiden würde; der Entwurf beziehe sich nur auf diejenigen Seefahrenden ꝛc., welche in ihrem Gewerbe Reisen nach der Ost- und Nordsee machten, und bei diesen sei der Wille der Rückkehr stets vorhanden oder zu vermuthen. — Senator Schmidt äußerte: er habe den Entwurf so verstanden, daß, wenn ein Schiff wegbleibe, und keine Nachricht davon anlange, die auf demselben befindlich gewesenen Personen nach drei Jahren für todt erklärt werden mögten. Auf einzelne Personen, die, ohne daß das Schiff verloren gegangen wäre, nicht zurückkehrten, habe er den Entwurf nicht bezogen. — Der Kgl. Commissarius bemerkte: der Vorredner habe den Entwurf in sofern sehr richtig aufgefaßt, als das zurückkehrende Schiff von den einzelnen darauf befindlich gewesenen Menschen Nachricht geben werde. Mit dem Berichterstatter sei er darin einverstanden, daß der Staat für die Abwesenden eben so sehr, als für die Anwesenden zu sorgen verpflichtet sei; es frage sich hier aber nur, inwiefern die Rechte der Abwesenden nach den Bestimmungen des Entwurfs gefährdet sein würden, und da schienen ihm die Mittel zur Sicherstellung der Abwesenden auch für die Fälle einer möglichen Rückkehr genügend. — Bei der Abstimmung erklärten sich 25 Mitglieder gegen eine Beschränkung des Patents auf den Fall des Verschwindens eines ganzen Fahrzeugs. Der fernere Vorschlag der Committee zum § 1, daß die Worte eingeschaltet werden mögten, „sofern nicht der Wille, ihre Heimath zu verlassen, klar vorläge", ward mit 29 Stimmen ebenfalls abgelehnt.

Advocat Storm bemerkte bei der Vorberathung: ihm schienen die Schlußworte des § 1 „oder seit der von ihrem Leben eingegangenen letzten Nachricht" wegfallen zu müssen. Der Entwurf gehe von der Voraussetzung aus, daß Seefahrende, mit Einschluß der Lootsen oder Fischer, welche von Reisen in ihrem Gewerbe auf der Ostsee, oder der Nordsee bis zum englischen Kanal, in 3 vollen Jahren nicht zurückkehrten, verunglückt sein müßten. Wenn nun aber solche Leute in diesen 3 Jahren Nachrichten von sich gäben, namentlich von einem Orte, welcher nicht an der Ost- und Nordsee belegen, z. B. von Portugal aus, so würden die Gründe jener Vermuthung wegfallen und das Patent dann nicht angewandt werden dürfen. — Der Kgl. Commissarius äußerte: die Bemerkung des Vorredners beruhe wohl auf einem Mißverständnisse. Wenn Jemand eine Reise auf der Ost- oder Nordsee unternehme und 3 Jahre ohne Nachricht abwesend sei, so solle der Tag der Abreise als Anfangstermin angesehen werden; wenn er aber Nachricht von sich gebe, so solle jener Termin sich ändern und von dem Tage der letzten Nachricht an gerechnet werden. Im dem von dem verehrlichen Abgeordneten angeführten Beispiele, daß der Abwesende sich über die im Entwurf bezeichneten Gränzen hinweg begeben hätte, würde der Fall gar nicht in die Kategorie des Patents gehören, sondern nach der Verordnung vom 9. November. 1798 zu beurtheilen sein; unter Beobachtung der Gränzen des Entwurfs könne dem Abwesenden kein Nachtheil erwachsen, wenn ihm die dreijährige Abwesenheit imputirt werde. — Advocat Storm erklärte, daß ihm die betreffenden Worte des § 1 doch noch immer zweifelhaft schienen, weil in ihnen nicht unterschieden würde, woher die Nachrichten gekommen sein sollten, ob von Oertern innerhalb oder außerhalb der bezeichneten Gränze; dies müßte jedenfalls genauer angegeben werden. — Bei der Schlußberathung bemerkte derselbe indessen: er sei durch die Erwiderungen des Kgl. Commissarii davon überzeugt worden, daß der Satz „oder seit der von ihrem Leben eingegangenen letzten Nachricht" nicht ganz wegfallen könne, indem die in ihrem Gewerbe nach der Ost- oder Nordsee abgegangenen Seefahrenden allerdings auf diesen Reisen, z. B. vom Bestimmungsorte, Nachricht senden und später verunglücken könnten. Hierauf müßten sich aber auch die Nachrichten beschränken; kämen sie

Digitized by Google

von entfernteren, außerhalb der angegebenen Gränzen liegenden Orten, so dürfte das vorliegende Gesetz nicht angewandt werden, wenn auch die Reise ursprünglich nach der Ost- und Nordsee bestimmt gewesen wäre. Daher scheine es ihm nothwendig, daß an der betreffenden Stelle hinzugefügt werde „auf diesen Reisen". — Der Berichterstatter hielt dafür, daß es gleichgültig wäre, ob diese Worte hinzugefügt würden oder nicht; die Wortstellung im Entwurf gäbe denselben Sinn. — Der Kgl. Commissarius äußerte: der modificirte Vorschlag des Abg. für den 12ten ländlichen Wahldistrict betreffe bloß die Redaction, und die Absicht, dadurch zur größeren Deutlichkeit beizutragen, verdiene alle Anerkennung. Da aber der § 1, wie überhaupt der ganze Entwurf, seinem klaren und wörtlichen Inhalte nach nur von Reisen der Seefahrer, Lootsen und Fischer auf der Ost- und Nordsee in ihrem Gewerbe spreche, so könne auch die Nachricht, von der am Schlusse des § 1 die Rede sei, auf nichts Anderes als auf diese Reisen bezogen werden. Sollte der verehrliche Abg. dies bestätigt finden, so dürfte er vielleicht auch darin einverstanden sein, daß überflüssige Worte in jedem Gesetze vermieden werden müßten. — Die Versammlung erklärte sich mit 35 Stimmen gegen die vorgeschlagene Einschaltung der Worte „auf diesen Reisen".

Etatsrath Hensen bemerkte bei der Vorberathung: die Ueberschrift und der Inhalt des Entwurfs zeigten, daß die Rechte der Abwesenden hauptsächlich berücksichtigt werden sollten; die Rechte der Erben kämen nur secundair in Betracht. Die Rechte der Abwesenden aber schienen ihm durch die Kürze des dreijährigen Zeitraumes gefährdet zu sein und er mögte daher das Amendement stellen, daß nicht 3, sondern 10 Jahre nach der Entfernung des Abwesenden verflossen sein müßten, bevor derselbe gesetzlich für todt erklärt werden könnte. — Dagegen erinnerte Advocat Storm, daß, wenn die Wittwe, zu deren Gunsten die Frist abgekürzt werden solle, sich 10 Jahre geholfen hätte, sie sich auch schon länger würde helfen können. — Dieser Aeußerung pflichtete der Königl. Commissarius bei, mit dem Hinzufügen, daß eine lange Erfahrung den im Entwurfe vorgeschlagenen dreijährigen Termin bei kürzeren Seereisen als vollkommen ausreichend bewährt habe, und daß der Zweck der Verfügung durch Festsetzung oder Beibehaltung eines 10jährigen Zeitraums verfehlt werden würde. — Senator Schmidt bemerkte: wie sehr für Reisen in der West- und Ostsee eine 3jährige Abwesenheit hinreiche, gehe daraus hervor, daß die Assecuranzanstalten, wenn innerhalb eines Jahres von den auf solchen Reisen abwesenden Schiffen keine Nachricht eingelaufen sei, dieselben als verloren betrachteten, und unweigerlich die Versicherungssumme bezahlten. Dergleichen Fälle habe er oft gehabt; träfe es sich, daß ein Einzelner gerettet würde, so würde ein Solcher gleich vernommen und der beikommenden Behörde Anzeige davon gemacht. — Bei der Schlußberathung nahm Etatsrath Hensen das von ihm gestellte Amendement zurück.

Der Abg. Wehtje fand den Unterschied zwischen den Bestimmungen des Entwurfs und der alten Gesetzgebung zu groß und hob namentlich hervor, wie auffallend es wäre, daß die Ehefrauen und die Verwandten solcher Seefahrenden, welche auf Reisen nach Holland und London verunglückten, nach 3 Jahren, solcher dagegen, welche auf Reisen nach Brest verunglückten, erst nach 50 Jahren zum Genuß des Vermögens derselben gelangen sollten. Er stellte daher das Amendement,

> daß Jeder, welcher 10 Jahre entfernt gewesen, ohne Nachricht von sich zu ertheilen, für verschollen zu erklären sei.

Der Kgl. Commissarius äußerte: er wolle nicht läugnen, daß Manches in der, diesem Vorschlage zum Grunde liegenden Idee der Berücksichtigung werth sei; für den Entwurf aber, welcher lediglich auf das Bedürfniß der Küsten und Inseln berechnet sei, passe

Digitized by Google

der Vorschlag nicht; für längere Reisen sei ein Bedürfniß der Abänderung der bestehenden Vorschriften nicht bemerkbar geworden. — Bei der Schlußberathung äußerte der Kgl. Commissarius ferner: nach dem Vorschlage des Abg. für den 16ten ländlichen Wahldistrict, welcher über die Gränzen des vorliegenden Entwurfs hinausgehe, würde die Vro. vom 9. Novbr. 1798 eine wesentliche allgemeine Abänderung erleiden, indem die bisher auf das Alter genommene Rücksicht ausgeschlossen werden würde. Zu einer solchen Bestimmung fehle es durchaus an einer genügenden Vorbereitung und sie würde jedenfalls nicht, gleichsam nebenbei, in dem hier zur Berathung stehenden Patente zu treffen sein. Nur bei einer etwanigen allgemeinen Revision der Vro. vom 9. Novbr. 1798 würde das Amendement in nähere Erwägung kommen können. Ueberdies sei gegen dasselbe zu bemerken, daß eine Nachricht über einen Abwesenden eingegangen sein könne, ohne daß er sie selbst ertheilt habe, und daß eine solche gleichwohl Beachtung verdienen dürfte. — Das Amendement ward mit 30 Stimmen abgelehnt.

Zum § 2 des Entwurfs, wonach der Ehefrau des Abwesenden, oder, wenn dieser unverheirathet ist, seinen Erben die Befugniß zustehen soll, die Todeserklärung zu bewirken, bemerkte Advocat Storm: das dringende Bedürfniß, welches zu dem Entwurf Veranlassung gegeben habe, beschränke sich allein auf die zurückgebliebenen Ehefrauen. Die unglückliche Lage derselben sei augenfällig, sie hätten keinen Beschützer und Versorger für sich und ihre Kinder, und bei der bisherigen Gesetzgebung nur die Wahl, Zeitlebens allein zu bleiben, oder auf Ehescheidung zu dringen. Dasselbe gelte nicht von den zurückgebliebenen Kindern oder andern Anverwandten. Wären die Kinder unmündig, so würde die pupillarische Fürsorge für sie eintreten; wären sie mündig, so könnten für sie nicht die Rücksichten in Betracht kommen, welche für die Ehefrauen sprächen. In Hinsicht entfernterer Verwandten, die oft den Abwesenden gar nicht von Person gekannt hätten, fehle es an jedem Grunde, zu Gunsten derselben eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze zu machen. Auch in den Motiven des Königl. Commissarius sei, wie der Berichtserstatter bereits erwähnt habe, eigentlich nur von den Ehefrauen die Rede. Nach seiner Ansicht müßten daher die Bestimmungen des Patents darauf beschränkt werden,

> daß allein die Ehefrauen die Befugniß haben sollten, unter den angegebenen Voraussetzungen die Todeserklärung des Ehemannes zu bewirken.

Senator Schmidt stimmte der Aeußerung des Vorredners in Betreff der zurückgelassenen Frauen der Seefahrenden völlig bei, indem er anführte, daß er selbst viele Beispiele davon erlebt habe, wie schwer und drückend die Lage solcher Frauen sei, wenn sie nicht sich wieder verheirathen könnten, was sie nie thäten, so lange sie noch irgend Hoffnung hätten, daß ihr Mann wiederkehren mögte. — Advocat Storm bemerkte noch, daß die hinterlassenen Ehefrauen leichter zur Bewirkung der Todeserklärung, als zur Klage auf Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, sich entschließen würden, da es ihrem Gefühl widerstreben müsse, eine böswillige Verlassung vorzugeben, wenn sie die Ueberzeugung hätten, daß der Ehemann in Berufsgeschäften abgereist sei. — Auf die Frage des Agenten Jensen: wie es dann mit den Erben des Mannes gehalten werden solle? — verwies der Berichterstatter auf den § 2 des Entwurfs, und bemerkte Advocat Storm, daß die Frau, je nachdem Kinder zurückgelassen wären oder nicht, mit den Kindern oder den sonstigen Erben des Mannes nach den Gesetzen des Orts zur Theilung gehen würde. — Der Königl. Commissarius hob hervor, daß die Absicht des Abgeordneten für den 12. ländl. Wahldistrict dahin ginge, die durch den Entwurf beabsichtigte Wohlthat auf die Ehefrauen allein zu beschränken, und daß es in Hinsicht der übrigen Erben bei der Verord. vom 9. Novbr. 1798 sein Verbleiben behalten

Digitized by Google

ſollte; — worauf Agent Jenſen erwiderte: daß er einer Beſtimmung den Vorzug geben würde, wornach die Friſt der Todeserklärung für alle Abweſenden zum Beſten aller Erben auf 5 Jahre verkürzt würde. — Advocat Storm wandte dagegen ein, daß dieſer Vorſchlag nicht den Entwurf, ſondern die Vro. vom 9. Novbr. 1798 anginge. — Paſtor Lorenzen bemerkte: wenn nach dem Amendement ſeines Collegen die Wohlthat des entworfenen Patents ſich allein auf die Wittwen beziehen ſolle, ſo halte er dies nicht für zweckmäßig, ſondern ſei der Meinung, ſie müſſe ſich wenigſtens auch auf die Kinder des Abweſenden erſtrecken. Es ließe ſich der Fall denken, daß ein Abweſender keine Ehefrau, wohl aber Kinder zurückließe, die ſchon die Jahre der Mündigkeit erreicht hätten; wenn dieſe nun das Vermögen des Abweſenden nach einigen Jahren ſchon erlangen könnten, ſo würden ſie dadurch in den Stand geſetzt, für ihr Fortkommen etwas unternehmen zu können; ſollten ſie aber ſo lange warten, bis das 70ſte Lebensjahr des Vaters erfüllt wäre, ſo würden ſie vielleicht nie zu dem Genuſſe des Vermögens kommen. — Der Königl. Commiſſarius äußerte: er wolle einräumen, daß die Berückſichtigung des Bedürfniſſes der Frauen die Hauptſache ſei; wenn aber dieſem durch ein Mittel abgeholfen werde, welches die Gerechtſame des Abweſenden nicht gefährde, ſo ſei kein Grund vorhanden, warum nicht unter der nämlichen Vorausſetzung dieſelbe Wohlthat auch den Verwandten des Mannes zu Theil werden ſolle. — Advocat Storm erklärte: er wolle, in Berückſichtigung der Aeußerung ſeines Collegen, ſein Amendement auf die Kinder mit erſtrecken; zu Gunſten dieſer laſſe ſich allerdings etwas ſagen, zu Gunſten der übrigen Verwandten aber gar nichts. — Dagegen bemerkte der Königl. Commiſſarius: die beabſichtigte Wohlthat könne den Anweſenden entweder ohne Nachtheil des Abweſenden, oder nicht ohne die Gerechtſame des Letzteren zu gefährden, zugewandt werden; in dieſem Falle dürfe das Geſetz überall nicht erlaſſen werden, in jenem ſei kein Grund vorhanden, weshalb nicht allen Erben die Wohlthat zu Theil werden ſollte. — Etatsrath Henſen erklärte ſich mit dem Amendement einverſtanden. — Bei der Schlußberathung äußerte Advocat Storm: er habe ſich von der Richtigkeit der Schlußfolgerung des Königl. Commiſſarius nicht überzeugen können. Der Anſpruch aller Angehörigen auf die in Rede ſtehende Wohlthat ſei nicht gleich, vielmehr gehe das Recht der Ehefrau und der Kinder offenbar dem der übrigen Angehörigen vor. Das durch die Erfahrung bewieſene Bedürfniß einer Abänderung der Vro. vom 9. Novbr. 1798 ſei auch nicht für alle Angehörigen eines Abweſenden gleich. Die Motive des Kgl. Commiſſarius ſprächen allein von den Ehefrauen, und höchſtens würde man dieſen die Kinder gleichſtellen können. Der Zeitraum von 3 Jahren ſei ſehr kurz, die Wechſelfälle, denen der Seefahrende unterworfen, ſeien nicht zu berechnen, die Möglichkeit der Rückkehr eines ſolchen Abweſenden ſei nicht zu beſtreiten, daher ſcheine es ihm richtig, daß die Anwendung des Geſetzes ſich auf die durch die Erfahrung herausgeſtellte Nothwendigkeit beſchränke, daß allein die Ehefrauen und Kinder eines ſolchen Abweſenden die Befugniß erhalten, die Todeserklärung zu bewirken. — Darauf bemerkte noch der Kgl. Commiſſarius: daß die entfernteren Verwandten weniger zu beklagen ſein ſollten, wenn ſie auf längere Zeit von dem Genuſſe einer, nach Gründen rechtlicher Vermuthung ihnen zugefallenen Erbſchaft ausgeſchloſſen würden, könnte gern zugegeben werden, ohne daß darin ein Moment für das Amendement läge. Denn der Grad der Verwandtſchaft könne und dürfe hier überall keinen Einfluß äußern, weil aus demſelben keine Veranlaſſung und kein Grund zu dem beabſichtigten Geſetze hergenommen ſei. Beide, Veranlaſſung und Grund, beruhten darauf, daß man den Zurückgebliebenen eines Abweſenden, ohne deſſen Gerechtſame zu gefährden, in gewiſſen Fällen den früheren Genuß des Nachlaſſes zuwenden könne. Wo die Vorausſetz-

Digitized by Google

ung zutreffe, werde, wenn man die Consequenz nicht verletzen wolle, auch die Folgerung eintreten müssen, weil etwas Nützliches gestiftet werden könne, ohne daß es irgend Jemanden nachtheilig werde. Wäre Letzteres zu besorgen, so würde man der nämlichen Besorgniß auch hinsichtlich der zurückgebliebenen Ehefrauen und Descendenten Raum geben und den Einfluß gestatten müssen, welcher nach dem Amendement blos rücksichtlich der anderen Verwandten ohne alles Unterscheidungsmoment geltend gemacht werden solle. Die umsichtige Erwägung, welche auch dem verehrlichen Abgeordneten für den 12. ländlichen Wahldistrict eigen sei, werde ihn ferner darauf hinleiten, daß sein Vorschlag zu Härten führen würde, welche gewiß ausser seiner Absicht lägen. Nach diesem Vorschlage würden z. B. Geschwister und Geschwisterkinder von der Befugniß ausgeschlossen, in den Fällen des beabsichtigten Gesetzes Todeserklärungen zu bewirken. Rücksichtlich ihrer würden also in diesen Fällen die Vorschriften der Vro. von 1798 fortwährend zur Anwendung kommen, obgleich selbige darauf gar nicht berechnet seien, während die nämlichen Fälle rücksichtlich der Ehefrauen und Descendenten nach anderen Grundsätzen beurtheilt würden. Zudem dürften Fälle, in denen entferntere Verwandte bei dem Gesetze interessirt sein würden, in denjenigen Districten, für welche es in Betracht käme, nur höchst selten vorkommen. — Die Versammlung erklärte sich mit 36 Stimmen gegen das Amendement.

Im Committeebericht ist zu dem § 2 Folgendes angeführt:

„Der Inhalt des § 2 des Entwurfes spricht sich über die Todeserklärung aus. Es ist aber mit keinem Worte von einer Veröffentlichung weder vor, noch nach derselben die Rede. Dennoch will es dem Ausschuß als höchst nöthig und unerläßlich erscheinen, daß ein Proclam der Todeserklärung vorangehe und die Todeserklärung selbst zur öffentlichen Kunde gelange. In dem Umfange des Staatsschutzes, in der Fürsorge des Staates für Imbecille liegt die unwandelbare Verpflichtung, sich auch des Vermögens eines sorglosen, gleichgültigen Abwesenden anzunehmen. Allein der Abwesende wird bei seiner Heimkehr, wenn über sein Dasein und als Folge davon über sein Vermögen entschieden ist, ein Mehreres in Anspruch nehmen. Er würde, und wohl nicht mit Unrecht, einen Anstoß daran nehmen, daß seine Rechte ohne die mindeste Veröffentlichung violirt wären, daß er nicht einmal aufgefordert, von seinem Dasein Nachricht zu ertheilen, daß nicht einmal eine öffentliche Kunde von einem über ihn ausgesprochenen Rechtsnachtheil vorgelegt werden könne. Die Committee muß diese Veröffentlichung um so mehr nöthig finden, als das Todeserkenntniß nur auf Antrag, nicht nach Ablauf der drei vollen Jahre selbstverständlich nach dem Gesetze erfolgt. Niemand wird aber den Antrag vermuthen und darum ist die Veröffentlichung um so mehr erforderlich. Die hochgeehrte Versammlung wolle sich demnach darüber aussprechen, ob dem § 2 hinzuzufügen sei:

> nach erfolgter Proclam-Erlassung, wie denn auch die Todeserklärung zur öffentlichen Kunde zu bringen."

Der Kgl. Commissarius bemerkte: wenn der Ausschuß zum § 2 voraussetze, daß nach der Absicht des Entwurfs kein Proclam, oder keine Edictalladung erlassen werden solle, so sei diese Voraussetzung richtig. Die desfällige Frage sei einer ausführlichen Erörterung unterzogen worden. Ueberwiegende Gründe schienen aber für die Ansicht zu sprechen, welche im Entwurfe befolgt sei. Schon die Vro. von 1798 schreibe in allen Fällen ein Proclam vor; er beziehe sich deshalb auf die № 8. der gedachten Verordnung. Die Wirksamkeit des beabsichtigten Patents werde sich auf einige Küstenstrecken und Inseln des Vaterlandes beschränken. Eben hier, wo das Bedürfniß die Verfügung hervorgerufen habe, werde man auf dieselbe besonders aufmerksam sein; jeder Seefahrende und Fischer in diesen Districten werde sie genau kennen,

Digitized by Google

und so werde das Gesetz selbst gewissermaaßen die Stelle der öffentlichen Aufforderung vertreten. Eine solche Bekanntmachung könnte auch höchstens nur in einige inländische Zeitungen, in den Altonaer Mercur ꝛc. eingerückt werden, welche den Beikommenden in den Fällen des Entwurfs völlig unzugänglich sein würden. Sie würde also eine leere und nichtssagende Formalität befassen, welche zur Sicherstellung der Gerechtsame nicht das Mindeste beiträge. Erwägungen der Art schienen hier um so weniger unbeachtet bleiben zu dürfen, als die betheiligten Individuen sehr häufig zwar nicht so unvermögend wären, um das Armenrecht erlangen zu können, wohl aber in einer bedrängten ökonomischen Lage sich befänden, die ihnen, die verhältnißmäßig nicht unerheblichen Kosten einer solchen Bekanntmachung aufzubringen, entweder unmöglich machen, oder doch sehr erschweren würde. Aus dem nämlichen Grunde mögte auch die von dem Ausschusse beantragte Vorschrift, wornach die Todeserklärung zur öffentlichen Kunde gebracht werden solle, nicht anzurathen sein, zumal da kein Zweck einer solchen Maaßregel vorliege, oder auch nur angegeben sei. — Hierauf erwiderte der Berichterstatter: möge immerhin der Königl. Commissarius darin Recht haben, daß die Vro. von 1798 nicht in allen Fällen die Proclamserlassung vorschreibe, so werde sich doch die Wirksamkeit des beabsichtigten Patents unfehlbar weiter erstrecken, als auf die Küsten und Inseln. Die Veröffentlichung der Todeserklärungen, auf welche Weise sie auch geschehen möge, dürfte daher kaum für überflüssig zu erachten sein. Es könne nach seiner Ansicht leicht der Fall eintreten, daß der Zurückkehrende sich dem Gedanken nicht hingebe, als werde seine Frau, wenn er wegen günstiger Speculationen wegbleibe und keine Nachricht ertheile, gleich nach Ablauf von 3 Jahren seine Todeserklärung beantragen; einem solchem Gedanken könne man nicht wohl Raum geben, und daher lasse sich ein Antrag der Ehefrau auf Todeserklärung nicht vermuthen. Wenn dies sich nun so verhalte, ein möglicher Weise in nicht weiter Ferne lebender Abwesender aber auch nicht einmal darauf rechnen könnte, daß durch eine Veröffentlichung die Absicht seiner Frau ihm zur Kunde kommen, oder er vom Erfolg ihres Antrages Nachricht erhalten würde, so wären die Rechte der Abwesenden wohl kaum angemessen verwahrt und der Zweck der Verfügung wäre darnach verfehlt. — Der Abg. Hamkens bemerkte: die Erlassung des Proclams und die Veröffentlichung der Todeserklärung, welche die Committee beim § 2 vorgeschlagen habe, würden bedeutende Kosten verursachen, ohne daß das Proclam in die Hände derjenigen gelangte, für welche es doch zur Wahrnehmung der Gerechtsame erforderlich wäre. Ueberhaupt sei dieser Entwurf nur eine ergänzende Vorschrift, und er halte dafür, daß der § 2 unverändert zu lassen sei. — Mit der Ansicht des Vorredners erklärte sich der Kgl. Commissarius vollkommen einverstanden. Freilich müßten, fügte er hinzu, wenn zur Sicherstellung der Rechte der Abwesenden ein Proclam erforderlich wäre, die Kosten der Nothwendigkeit weichen. Die Küsten- und Inselbewohner, deren Bedürfniß den Entwurf hervorgerufen habe, würden sich aber mit dem Inhalte desselben sofort bekannt machen, und so würde die Verordnung selbst die Stelle des Proclams vertreten, indem Jeder wissen werde, was erfolge, wenn er 3 Jahre abwesend gewesen sei und keine Nachricht von sich gegeben habe. — Der Berichterstatter entgegnete: die Verwahrung der Gerechtsame der Abwesenden sei eine Hauptsache, und er halte dafür, daß diese ohne die Erlassung eines Proclams nicht gesichert würden; wenn die Todeserklärung lediglich in der Gerichtsstube geschähe und ein Abwesender bei seiner Zurückkunft nichts als einen Protocoll-Extract vorfände, so wäre dies doch traurig, und derselbe würde gewiß finden, daß eine desfällige Bekanntmachung nöthig gewesen wäre. — Die Versammlung erklärte sich mit 28 Stimmen dagegen, daß jeder

Digitized by Google

Todeserklärung die Erlassung eines Proclams voran-gehen sollte, aber mit 20 Stimmen dafür, daß die Todeserklärung zur öffentlichen Kunde gebracht werden mögte.

Im Committeebericht heißt es ferner:

„Nach dem Erachten des Ausschusses genügt über-dies die im § 2 vorgeschriebene Bescheinigung über den Tag der Abreise des Seefahrers, Loetsen, Fischers ꝛc. nicht. Es müßte dieselbe sich ebenfalls über die Be-stimmung des Schiffs und darüber erstrecken, daß von demselben in drei vollen Jahren keine Kunde an-gelangt. Diese Zusätze scheinen nöthig, weil ein ein-zelner Mensch oft und vielfältig von dem Schiffe, mit welchem er in die Nord- oder Ostsee abgesegelte, in irgend einem Hafen dieser Meere ab und auf ein anderes fremdes geht, welches eine entferntere Bestimmung hat, ohne Jemanden hierüber eine Kunde zu geben. Seine Abreise in die Nord- oder Ostsee und sein Wegblei-ben während dreier Jahre, ohne daß sich über sein Schicksal etwas ermitteln läßt, kann daher nicht für sich allein als Beweis seines Todes gelten. Das Weg-bleiben eines Schiffes aber, worauf ein verschollener Mensch dient, während dreier Jahre auf diesen viel-befahrenen Meeren, ohne Kunde vom Schicksal desse-ben, scheint dagegen allerdings ein Ereigniß zu sein, welches als Beweis der Verunglückung desselben mit seiner Schiffsmannschaft dienen kann. Die hochgeehrte Versammlung wolle die Zusätze der bedürfenden Er-wägung unterziehen."

Der Kgl. Commissarius bemerkte: in dieser Hinsicht sei das Erforderliche schon in dem Entwurfe enthalten. Die Bescheinigung der Negative, daß in 3 vollen Jahren keine Kunde von dem Schiffe ein-gegangen sei, werde sich nämlich nicht anders, als durch die in dem § 2 vorgeschriebene gewissenhafte Versicherung der Ehefrau und der Erben führen lassen, wie denn auch ein Gleiches in der Vro. von 1798 angeordnet sei. Aus dieser Versicherung, so wie aus der Bescheinigung über den Tag der Abreise müsse nothwendig zugleich die Bestimmung des Schiffes hervorgehen, und die Ehefrau und die Erben dürften es eben nach dem Inhalt der beiden ersten §§ nicht zweifelhaft lassen, daß die Bestimmung nicht über die Gränze der Ost- und Nordsee hinausgegangen sei, wenn sie überhaupt gewärtigen wollten, daß die beabsichtig-ten Vorschriften zur Anwendung kommen sollten. — Der Präsident bemerkte: wenn die im § 2 er-wähnte Bescheinigung den von der Committee vor-geschlagenen Umfang erhalten sollte, so müßte auch im § 1 bestimmt werden, daß das dreijährige Fehlen aller Nachrichten von dem Schiffe, mit welchem Je-mand abgegangen, die Bedingung sei, ohne welche derselbe nicht für todt erklärt werden könne. Eine solche Beschränkung der Anwendung des entworfenen Patents halte er allerdings für rathsam. — Der Berichterstatter äußerte: Nach seinem Erachten sei der Richter an die im Gesetze vorgeschriebenen Ge-genstände der Bescheinigung gebunden und dürfe sie nicht nach Belieben ändern, oder anderweitige substi-tuiren, weil die Betheiligten ein Recht gerade auf die gesetzlich angegebenen Erfordernisse hätten. Demnach frage es sich, ob diese in allen Fällen ausreichten. Dies sei nach der Meinung des Ausschusses nicht der Fall, und um so weniger, als von Seefahrenden in Einhei-ten die Rede sei, nämlich von einzelnen Seefahrenden.

(Der Schluß folgt in der nächsten N°).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 26. (Schleswig, den 9. Juli). 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einem Patente, enthaltend einige ergänzende Vorschriften der Verordnung vom 9. Novbr. 1798, über die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens, und die in Ansehung derselben eintretenden obrigkeitlichen Amtspflichten.

(Schluß).

Ein Seefahrender in seinem Gewerbe bleibe immer ein Seefahrender, Einer, der sich mit der Seefahrt beschäftige. Sein Gewerbe sei gerade die Seefahrt, und es komme nicht darauf an, daß er in seinem Geschäfte als Seefahrer die ihm angewiesenen geographischen Linien und Punkte nicht überschreite, denn sein Gewerbe bleibe Seefahrt, wenn er sich auch über die Linien hinausbegebe. Ein Anderes sei, wenn das Geschäft eine nähere Bezeichnung, als Lootse, Fischer, Grönlandsfahrer (wenn diese mit einbegriffen würden,) ꝛc. erhalte. In Betreff dieser mögte die vorgeschlagene Bescheinigung etwa genügen, wenn gleich es auch für diese angemessen sein dürfte, die beantragte erweiterte Bescheinigung für nothwendig zu erklären. — Gerichtshalter Jaepersen fügte hinzu: der Entwurf bestimme, daß die Impetranten eine Bescheinigung über den Tag der Abwesenheit beizubringen, auch bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds anzuzeigen hätten, ob und welche Nachrichten sie von dem Leben des Abwesenden von ihm selbst oder durch Andere erhalten hätten. Diese Regeln wären nach den Bemerkungen des Kgl. Commissarius auf die Beobachtung gegründet, daß in 80 Jahren kein Fall vorgekommen, in welchem Jemand, nach dreijähriger Abwesenheit auf der Nord- und Ostsee ohne Nachricht, zurückgekehrt wäre. Einer solchen Erfahrung müsse er widersprechen. Ihm seien zwei Fälle der Art bekannt geworden; ein Mensch, der Reisen nach der Nord- und Ostsee gemacht habe, sei 7 Jahre weggewesen, als man die Nachricht erhalten habe, daß er in Riga als Bootsführer lebe; ein Anderer sei als Matrose auf einem Schiffe nach Holland gegangen, der Schiffer, mit dem er gereist, habe keine Nachricht von ihm geben können, nach 4 Jahren habe man aber erfahren, daß er in Holland sich ernähre. Bedenklich bleibe es ihm daher immer, ob die Bescheinigungen, welche der Entwurf verlange, genügen würden. Die Committee habe den Fall vor Augen gehabt, daß ein ganzes Schiff verschwunden sei, und ihr Vorschlag gründe sich darauf, daß in der Ost- und Nordsee kein

Digitized by Google

Schiff verschwinden und nachher zurückkehren könne, ohne daß man in 3 Jahren Kunde davon erhalte. — Der Königl. Commissarius äußerte: er wolle die Richtigkeit der von dem Vorredner angeführten zwei Beispiele, daß Seefahrende auf der Ost- und Nordsee auch nach 3jähriger Abwesenheit, ohne daß man Nachrichten von ihnen erhalten hätte, noch am Leben gewesen wären, nicht bezweifeln, indeß hätten sie ihn befremdet, weil sie mit den ihm bekannt gewordenen Nachrichten in Widerspruch ständen. Allein selbst für solche außerordentliche Fälle sei in dem §. 3 des Entwurfs gesorgt. Es hätte der Beispiele nicht bedurft, um zu bewirken, daß er mit dem Ausschuß sich darin einverstanden erkläre, daß hier jede Vorsichtsmaaßregel ergriffen werden müsse. Er weiche nur darin von der Committee ab, daß dasjenige, was sie desiderire, nach seiner Meinung im Entwurfe enthalten sei. Die Bescheinigung über die Negative werde, wie bemerkt, durch die nämliche gewissenhafte Versicherung beigebracht, welche schon die Vro. von 1798 vorschreibe. In diese Versicherung müsse nothwendig mit aufgenommen werden, mit welchem Schiff der Abwesende die Reise angetreten, und welche Reisebestimmung dasselbe gehabt habe, damit die richterliche Behörde wisse und beurtheilen könne, ob der Fall unter die Vorschriften des beabsichtigten Gesetzes gehöre. Damit sei eben auch das zweite Erforderniß beseitigt. Denn wenn die zurückbleibende Frau oder die Verwandten den Tag der Abreise des Abwesenden bescheinigen und hinsichtlich der etwa über ihn eingegangenen Nachrichten eine gewissenhafte Versicherung ablegen sollten, so würde sich weder das Eine noch das Andere bewerkstelligen lassen, ohne daß die von dem Ausschusse vorgeschlagenen Bescheinigungen zugleich darin enthalten wären. — Der Berichtserstatter bemerkte: wenn man es den richterlichen Behörden anheim stellte, wie die Bescheinigungen beschaffen sein sollten, so würden sie gewiß mehr verlangen, als der Entwurf vorschlage; — worauf der Kgl. Commissarius erwiderte: in der Vorschrift des Entwurfs sei doch, wie er bereits entwickelt habe, Alles enthalten, was der Ausschuß für erforderlich erachtet habe. — Bei der Abstimmung ward die Frage: ob die im § 2 vorgeschriebene Bescheinigung auch auf das Verschwinden des Fahrzeugs zu richten sei? mit 29 Stimmen verneint.

Zum § 3 bemerkte Advocat Storm, daß nicht der Tag des richterlichen Spruches, sondern der letzte Tag der bescheinigten Abwesenheit von 3 Jahren als der Todestag anzusehen sein dürfe. Es würde dies mit dem § 3 der Verordnung vom 9. Novbr. 1798 harmoniren und überdies spräche für diese Abänderung des Entwurfs der Umstand, daß der letzte Tag jener Abwesenheit immer ein bestimmter sei, dagegen der Tag des richterlichen Spruches von mehreren zufälligen Umständen abhänge, namentlich von der größeren oder geringeren Schwierigkeit, die Documente und Bescheinigungen herbei zu schaffen, und von der Thätigkeit des Gerichts. — Der Kgl. Commissarius räumte ein, daß der Vorschlag des Advocat Storm etwas für sich hätte, äußerte aber zugleich, daß die Voraussetzung desselben, als weiche die desfällige Bestimmung von der Vro. von 1798 in der Form ab, irrig wäre, indem die gedachte Vro. ein ganz anderes Moment, nämlich das 70 Lebensjahr als Bedingung der Todeserklärung feststelle. Gegen das Amendement spräche, daß nach demselben der letzte Tag, welcher doch zu den 3 Jahren mitgehöre, an dem vollständigen Ablaufe der Zeit fehlen würde. — Der Präsident erklärte sich mit dem Amendement einverstanden. — Advocat Storm bemerkte: auch in der Vro. vom 9. Novbr. 1798 sei der letzte Tag der Abwesenheit von 10 Jahren als der anzunehmende Todestag bestimmt; jedenfalls würden durch seinen Vorschlag die Gerechtsame der muthmaßlichen Erben sicherer gestellt werden, und der Einwendung, daß die 3 Jahre alsdann noch nicht vollständig verflossen sein würden, könne durch die Bestimmung abgeholfen werden, daß der folgende Tag als der Todestag anzusehen sei. — Bei der Schluß-

Digitized by Google

berathung führte Advocat Storm annoch Folgendes an: er könne von seiner Ansicht nicht abgehen, daß nicht der Tag des richterliches Spruches, sondern der letzte Tag der seit der Abwesenheit oder seit der letzten eingegangenen Nachricht verflossenen 3 Jahre als der Todestag angesehen werden müsse. Schon in der Vorberathung habe er gezeigt, daß der richterliche Spruch durch viele Zufälligkeiten verzögert und unsicher gemacht werden könne. Eine nähere Ansicht der Vro. vom 9. Novbr. 1798 habe ihn auch belehrt, daß sein Vorschlag ganz den Grundsätzen dieses Gesetzes entspreche, indem hier bestimmt sei, daß, wenn ein Abwesender das 70ste Jahr zurückgelegt habe, aber noch nicht 10 Jahre seit seiner Abwesenheit verflossen seien, alsdann der letzte Tag der Abwesenheit als Todestag betrachtet werden solle. Die Einwendung des Königl. Commissarius, daß die 3 Jahre dann noch nicht völlig verflossen wären, scheine ihm bei näherer Ueberlegung nicht in Betracht zu kommen, theils weil man dasselbe sagen könnte von der Bestimmung der Vro. vom 9. Novbr. 1798, hinsichtlich der dort festgesetzten 10jährigen Abwesenheit, theils weil die Todeserklärung doch erst nach Ablauf von 3 Jahren bewirkt werden könne, mithin die Zeit dann vollständig abgelaufen sein würde. — Hierauf entgegnete der Königl. Commissarius: in dem richterlichen Spruche werde, weil dieser die Anwendung der gesetzlichen Vorschrift auf den concreten Fall aussprechen solle, doch immer der Tag zu bezeichnen sein, welcher als Todestag anzunehmen. Wenn nun das Amendement die Bedeutung haben solle, daß die richterlichen Behörden den letzten Tag der fraglichen Abwesenheit stets als den Todestag auszusprechen hätten, so lasse sich allerdings dafür anführen, daß eine ähnliche Bestimmung in dem 3ten Abschnitt der Vro. vom 9. Novbr. 1798 vorkomme. Dagegen müsse er bemerken, daß in der Wortfassung des Amendements ein klarer Widerspruch liege. Man könne nicht sagen, der Termin zur Todeserklärung solle 3 Jahre dauern, und zugleich, der letzte Tag solle die rechtliche Folge der Todeserklärung haben; denn sonst würde man mit andern Worten sagen, der Termin solle 3 Jahre dauern, und zugleich, er solle 3 Jahre minder einen Tag dauern. Das Amendement verkürze die im Entwurf festgesetzte Frist, und dazu sei gar kein Grund vorhanden. — 26 Mitglieder erklärten sich bei der Abstimmung gegen den Vorschlag des Adv. Storm betreffend den Todestag.

Zum § 4 äußerte Advocat Storm Folgendes: ein richterlicher Spruch, der sich auf Vermuthungen stütze, sei immer unsicher, hänge von den individuellen Ansichten ab und müsse möglichst vermieden werden. Bei dem kurzen Zeitraume von 3 Jahren fehle die Nothwendigkeit einer solchen Aushülfe und sie würde sich in der Regel auch als nutzlos zeigen, weil mit der Bewirkung des Spruches doch 3 Jahre hingehen würden. Daher trage er darauf an, daß der § 4 ganz weggelassen werden möge. — Der Königl. Commissarius bemerkte: Zur Widerlegung dieses Antrages wolle er nur an folgende einfache Sätze erinnern. Die Vro. von 1798 sage: wer 10 Jahre abwesend sei und das 70ste Jahr erreicht habe, ohne Nachricht von sich gegeben zu haben, der könne für todt erklärt werden; das seien Thatsachen, und der Richter könne leicht untersuchen, ob sie eingetreten. Die Vro. sage ferner: wo bis zur moralischen Gewißheit steigende Vermuthungsgründe des Ablebens eines Abwesenden vorlägen, könnten die Oberdikasterien die Todeserklärung erkennen. Diese Vorschrift sei allgemein, und zur Aufhebung derselben kein Grund vorhanden, eine theilweise Abänderung würde eine legislatorische Inconsequenz sein. Der Entwurf schlage vor, daß wenn Jemand 3 Jahre innerhalb gewisser Gränzen abwesend sei, derselbe für todt erklärt werden könne; das sei auch ein rein factisches Verhältniß und jenem vorerwähnten zur Seite zu setzen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei der § 4 hinzugefügt; wenn dieser § auch wegfiele, so würde davon gleichwohl die einfache Folge sein, daß die Vro. von 1798 zur An-

Digitized by Google

wendung käme. — Bei der Schlußberathung äußerte Adv. Storm: er müsse fortwährend der Ansicht sein, daß die Todeserklärung innerhalb der 3 Jahre nach Vermuthungsgründen, wenn sie auch bis zur moralischen Gewißheit gingen, nicht erkannt werden dürfe. Daß dadurch eine Inconsequenz in der Gesetzgebung bewirkt werden würde, wolle ihm nicht einleuchten; die Vro. vom 9. Novbr. 1798 verlange eine Abwesenheit von 10 Jahren und daß der Abwesende das 70ste Lebensjahr erreicht habe, ehe die Todeserklärung erfolge; daß hier eine Ausnahme für den Fall, wo zwar der juridische Beweis des Todes fehle, aber bis zur moralischen Gewißheit steigende Vermuthungsgründe vorhanden seien, verstattet worden, sei ein ganz anderer Fall, als hier vorliege, wo die Betheiligten nur 3 Jahre warten dürften. Wenn der § 4 nicht in die zu erlassende Verordnung aufgenommen würde, so würde nach seinem Erachten auch auf solche Vermuthungsgründe das Erkenntniß nicht abgegeben werden können, weil die Umstände und Verhältnisse anders, als in der Vro. vom 9. Novbr. 1798, wären. — Der Berichterstatter hielte die Weglassung des § 4 nicht für zweckmäßig, auch um so weniger für erforderlich, als nur von dem Obergericht oder mit dessen Genehmigung die Todeserklärung in den Fällen des § 4 erfolgen solle. — Der Kgl. Commissarius hob noch hervor, daß die Weglassung des § 4 in dem dispositiven Inhalte des Patents gar nichts ändern würde, weil dann der gleichlautende 3te Abschnitt der Vro. vom 9. Novbr. 1798 in Kraft bleiben würde und auch auf die Fälle der Abwesenheit, auf welche der Entwurf sich beziehe, angewandt werden müßte. Das Amendement habe also eigentlich kein Object, da es nicht auf eine Abänderung des § 3 der Vro. vom 9. Novbr. 1798 gerichtet sei, welches nur Beifall verdienen könne, weil eine theilweise Abänderung der darin enthaltenen gesetzlichen Bestimmung etwas Widersprechendes haben würde, auch zudem weder zu einer solchen, noch zu einer allgemeinen Aufhebung derselben die mindeste Veranlassung vorhanden sei. — Die Versammlung erklärte sich mit 35 Stimmen gegen den beantragten Wegfall des § 4.

Am Schlusse des Commissionsberichts ist gesagt:

„Nothwendig scheine es hiernächst anzurathen, daß die zu erlassende Verfügung nicht sogleich mit der Erlassung, sondern erst eine Zeitlang später zur Abwehrung jeder Verletzung in Kraft trete, und daß sie nur für solche Fälle Gültigkeit erhalte, wo derjenige, der nicht zurückkehrt, erst nach der Zeit, wo die Verfügung in Kraft tritt, die Heimath verlassen hat, ersteres aus dem Grunde, weil Niemanden zugemuthet werden kann, sich nach einem Gesetze zu richten, ehe es in Kraft getreten, und letzteres, weil bei der ohnehin ziemlich kurz gesetzten Frist leicht nicht zu berechnende Nachtheile entstehen können. Die hochgeehrte Versammlung möge nun erwägen, in wie weit auch dieser angerathene Vorschlag Berücksichtigung verdiene."

Der Kgl. Commissarius verstellte den ebenerwähnten Antrag lediglich zur Erwägung der Versammlung, indem er bemerkte: wenn auch derselbe durch die Nothwendigkeit oder nicht geboten sein dürfte, so schiene doch immer das auf eine angemessene Sicherstellung der Rechte Einzelner gerichtete Streben Anerkennung zu verdienen. — Die Versammlung entschied sich mit resp. 25 und 24 Stimmen dafür, daß das Patent erst eine Zeitlang nach der Erlassung in Kraft treten, auch nur für diejenigen gelten möge, welche ihre Heimath verlassen hätten, nachdem es in Kraft getreten wäre.

Die Ausfertigung des an Se. Majestät zu erstattenden Gutachtens übernahm der Berichterstatter, Advocat Storm, reservirte sich Minoritäts-Votum in Ansehung der von ihm gestellten Amendements.

Verhandlungen über die Propoſition des Abgeordneten von Rumohr, betr. das perſönliche Erſcheinen der Mannſchaft der Verſtärkungsbataillone bei den jährlichen Landmilitairſeſſionen.

(ſ. S. 53; 80—81).

Der Committeebericht lautet folgendermaaßen:

„Es iſt von dem mitunterzeichneten Proponenten darauf angetragen worden, die hochverehrliche Ständeverſammlung wolle ſich bei Seiner Königlichen Majeſtät dahin verwenden:

daß der Mannſchaft der Verſtärkungsbataillone das perſönliche Erſcheinen in den jährlichen Landmilitair-Seſſionen erlaſſen, dagegen die lageführenden Behörden verpflichtet würden, über die Verhältniſſe dieſer Leute genaue Liſten zu führen und in den Landmilitair-Seſſionen die nöthige Auskunft und Nachricht über dieſelben zu ertheilen."

„Die bei den Verſtärkungs-Bataillonen in der Dienſt-Klaſſe ſtehende Mannſchaft wird, in Anleitung Schreibens der Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei vom 25. Febr. 1817 alljährlich zur Seſſion vorgeladen, um gemuſtert zu werden."

„Dieſe Muſterung beſteht in einem bloßen Aufrufen der Namen mit theilweiſer Hinzufügung der Frage, ob die Leute verheirathet ſind, worauf die Entlaſſung erfolgt."

„Um nun auf einen ſolchen Namensruf und etwanige Frage mit „Hier" und „Ja" oder „Nein" antworten zu können, müſſen dieſe Leute, welche der Mehrzahl nach zu der Klaſſe der Tagelöhner gehören, und Familienväter ſind, häufig 4 Meilen weit und darüber nach dem zur Abhaltung der Seſſion beſtimmten Orte reiſen, Stunden lang vor den Thüren des Sitzungsſaales warten, die Arbeit verſäumen, und außerdem ihre nicht unbedeutende Reiſeauslagen beſtreiten, die, wie die Erfahrung lehrt, leider nur zu oft durch die Gelegenheit zu Trunk und Spiel auf eine für die Familien drückende Weiſe vergrößert werden."

„Dieſe Vorladung zur Muſterung kann nach unſerem Dafürhalten nur die Führung einer Controle über ſelbige der Seſſions-Deputation über gedachte Mannſchaft zum Zweck haben. Wenn dieſer Zweck auf andere Weiſe nicht erreicht werden könnte, wenn das Wohl des Staats durch die beantragte Abänderung irgend gefährdet erſchiene, ſo würde die Committee, ſelbſt auf den Grund vielfach laut gewordener Beſchwerden und Klagen dieſer Leute, es ſich nicht erlauben, die fernere Aufmerkſamkeit der hochverehrlichen Ständeverſammlung dafür in Anſpruch zu nehmen; es iſt dieſelbe aber der einſtimmigen Meinung, daß der bezeigte Zweck auf eine einfachere und erfolgreichere Weiſe erreicht wird, wenn die lageführenden Behörden verpflichtet werden, durch die Lagemänner und, ſoweit es erforderlich, unter Zuziehung der Bauervögte, Rechensmänner, oder wie dieſe Unterbeamte in den verſchiedenen Diſtricten ſonſt heißen mögen, ſich in Kenntniß der betreffenden Verhältniſſe zu ſetzen und in den Seeſſionen die nöthige Auskunft zu Protocoll zu geben, und hält die Committee die Führung von desfallſigen beſonderen Liſten nicht einmal durchaus erforderlich."

„Einfacher ſtellt ſich dieſes dar, weil der Zuſammenfluß von Menſchen am Seſſionsorte bedeutend vermindert, dadurch Unordnungen leichter vermieden und der Geſchäftsgang in den Seſſionen gefördert wird."

„Erfolgreicher, weil die Leute ſich jetzt auf mannigfache Weiſe, indem ſie bald durch den Lagemann ſich krank melden, bald bei Aufrufung ihres Namens einen Dritten für ſich antworten laſſen, vom perſönlichen Erſcheinen zu befreien ſuchen, manche auch geradezu es darauf ankommen laſſen, ob ſie wegen ungehorſamen Ausbleibens in Brüche geſetzt werden, oder unbeachtet durchſchlüpfen."

„So hat ſich die Committee ſich überzeugt, daß die beantragte Befreiung der bei den Verſtärkungsba-

taillonen ſtehenden Mannſchaft vom perſönlichen Erſcheinen in den Seſſionen der Erreichung des Staatszweckes eher förderlich als nachtheilig, für das Wohl vieler Familien ſehr wünſchenswerth und der landesväterlichen Fürſorge, welche ſtets auf Hinwegräumung unnöthiger Beläſtigungen von den Unterthanen gerichtet ſein wird, als worauf jeder Staatsbürger ſchon als Menſch billig Anſpruch machen darf, gemäß iſt. Dieſelbe glaubt daher die Propoſition der hochverehrlichen Ständeverſammlung empfehlen zu müſſen."

Nachdem der Abgeordnete Volkertſen als Berichterſtatter vorſtehenden Committeebericht verleſen hatte, ſtellte Juſtizrath Dröhſe folgendes Amendement:

> daß das Landkriegscommiſſariat beauftragt werden möge, eine beſtimmte Zeit vor der Seſſion, etwa bei Zuſtellung des Seſſionsplacats, dem die Diſtrictsrolle führenden Beamten eine Liſte über den dermaligen Beſtand der zu der Diſtrictsrolle dieſes Beamten gehörenden, in der dienſtthuenden Claſſe befindlichen Mannſchaft, unter Angabe der Fragen, worüber ſie zu vernehmen, mitzutheilen.

Dies werde erforderlich ſein, fügte er hinzu, weil es ſonſt den die Diſtrictsrollen führenden Beamten, wie er aus eigener Erfahrung wiſſe, unmöglich ſei, die Ab- und Zugangsliſten richtig zu führen; denn oft befänden ſich in ihren Diſtricten Leute aus fremden Diſtricten, von denen ſie nichts wüßten. Man könne die Leute ja nicht fragen, wenn man nicht wiſſe, wer gefragt werden ſolle. — Der Abgeordnete von Rumohr erwiderte hierauf: der gedachte Fall ſcheine ihm nicht möglich zu ſein. Diejenigen Behörden, in deren Lageregiſter die Leute ſtänden, wären zur Ertheilung von Auskunft über ſie und ihre Verhältniſſe, ſowie zu ihrer Beorderung verpflichtet, auch dann, wenn ſie ſich in einem anderen Diſtricte aufhielten. Erſt durch die Umſchreibung in das Lageregiſter des Orts, wo ſie bleibend ſich aufhielten, welches alljährlich nach den Ab- und Zugangsliſten reguliert werde, erhielte die Ortsbehörde die Verpflichtung, hinſichtlich dieſer Leute das Erforderliche wahrzunehmen, könnte es aber dann auch ſehr gut, da ſie dann bereits in das dortige Lageregiſter eingetragen und dem Beamten alſo bekannt wären. Außerdem wären die Unterofficialen, die Lagemänner, verpflichtet, jede Veränderung in den Verhältniſſen dieſer Leute anzugeben. Wünſchenswerth ſei es indeſſen gewiß, daß es den Landkriegscommiſſairen aufgegeben werde, vor den Seſſionen den Oberbeamten, Prälaten und Diſtrictsdeputirten ein Verzeichniß der dienſtthuenden Claſſe der Verſtärkungsbataillone, ſo weit es ſie angehe, zuzuſtellen. Bis jetzt hätten ſie ſich geweigert, dies zu thun. — Bei der Schlußberathung äußerte der Berichterſtatter: Nachdem er über Inhalt und Zweck des von dem geehrten Abgeordneten für den 9ten ſtädtiſchen Wahldiſtrict geſtellten Amendements nähere Kenntniß erhalten habe, erlaube er ſich, auf dieſen Gegenſtand noch für einige Augenblicke zurückzukommen. Der Amendementſteller wünſche, daß die Landkriegscommiſſariate beauftragt werden mögten, den Behörden eine Liſte über den Beſtand der in der Dienſtclaſſe ſtehenden Mannſchaft, unter Angabe deſſen, worüber ſie zu vernehmen ſeien, mitzutheilen. Was nun dieſe Liſte, ſogenannte Compagnie-Rolle, anlange, ſo ſei es klar, daß Verzeichniſſe der bei den Seſſionen in Betracht kommenden Mannſchaft angefertigt werden müßten, die Leute mögten zur Seſſion einbeordert werden, oder nicht. Im Committeeberichte werde hierin durchaus keine Veränderung beantragt, und ſcheine es ihm, daß diejenige Behörde, von der dieſe Mannſchaftsliſten bisher ausgefertigt worden, ſelbige auch in Zukunft werde ausfertigen können. Wenn aber der Abgeordnete des 9ten ſtädtiſchen Wahldiſtricts darauf angetragen habe, daß die Ausfertigung dieſer Compagnie-Rollen von dem Landkriegscommiſſariate geſchehen möge, ſo müſſe er annehmen, daß ein desfälliges Bedürfniß wirklich vorhanden ſei. Hiervon ausgehend, könne die Committee eine Aenderung,

Digitized by Google

wie ſie von dem verehrlichen Abgeordneten beantragt worden, und die ſich dem Committeeberichte ergänzend zur Seite ſtelle, nur wünſchenswerth finden. Die Angabe, worüber die Leute zu vernehmen ſeien, anlangend, ſo ſcheine ihm allerdings, daß die lageführenden Behörden darüber keiner Mittheilung bedürften. Die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen in dieſer Beziehung gäben denſelben hinlängliche Auskunft. Dieſe Auskunft beſchränke ſich, zum Behuf der Verſetzung der Leute aus der Dienſtclaſſe in eine folgende, in die Reſerveclaſſe, auf eine Nachricht darüber, ob die Leute verheirathet worden ſeien, oder einen Hufenbeſitz erworben hätten. — Hierauf ſprach der Königl. Commiſſarius: Das Amendement des verehrlichen Abgeordneten für Tondern gebe ihm eine beſondere Veranlaſſung, die Verſammlung darauf aufmerkſam zu machen, daß wohl anzunehmen ſein dürfte, es laſſe ſich ohne die Kunde, deren Herbeiführung durch das Amendement beabſichtigt werde, der Zweck des Erſcheinens auf der Seſſion nicht erreichen. Denn nur durch dieſes perſönliche Erſcheinen habe man geglaubt, eine ſichere Controle darüber führen zu können, daß die Geſammtſtärke der zu den Verſtärkungsbataillonen gehörenden Dienſtclaſſe, 8960, nicht blos auf dem Papier, ſondern auch in der Wirklichkeit vorhanden ſei. Daneben ſeien die beizubringenden Nachrichten und Beſcheinigungen nicht allein auf den Aufenthalt der Muſterungsmänner, ſondern auch auf ihre häuslichen Verhältniſſe und ihre Dienſttüchtigkeit bezogen, und man habe das Intereſſe dieſer Mannſchaft ſelbſt bei ihrem Erſcheinen auf der Seſſion in ſo fern als betheiligt angeſehen, als ſie ſich daſelbſt über ihre etwanigen Befreiungsgründe behuf der bedingten Ueberführung in die Reſerveclaſſe der Verſtärkungsbataillone auszuweiſen hätten. Zu ſonſtigen Mittheilungen finde er ſich in dieſer Sache nicht veranlaßt, und habe ſich daher auf das in Anleitung des Amendements Vorgetragene beſchränken wollen. — Juſtizrath Dröhſe bemerkte: Bekanntlich ſeien ſeit dem Jahre 1808 Diſtrictseintheilungen entworfen, und jedes Bataillon, jede Compagnie der Verſtärkungsbataillone beſtehe aus Leuten, die in den resp. zugewieſenen Diſtricten wohnten. Die Leute Einer Compagnie befänden ſich nun wohl ſelten in einem und demſelben obrigkeitlichen Diſtricte, ſondern, der Regel nach, gemiſcht durch verſchiedene Diſtricte. Die Namen-Rollen der Compagnien führe das Landkriegscommiſſariat, und berichtige dieſelben jährlich nach den Veränderungen, ohne Mittheilung an den Officialen, der die Diſtricts-Rolle führe. Bei dem Durcheinandergreifen der Diſtricte ſei es dieſem nicht möglich, in den Ab- und Zugängen ſelbſt Ordnung zu halten, weil er nicht wiſſe, welche Veränderungen in den benachbarten Diſtricten vorgefallen ſeien. Wenn daher die Propoſition des Antragſtellers, die gewiß überall Eingang finden werde und finden müſſe, die Genehmigung der hochgeehrten Verſammlung erhalte, ſo ſei es, der Erhaltung der Ordnung wegen, erforderlich, die Beantragung dahin auszudehnen, daß der Inhalt des geſtellten Amendements damit verbunden werde. — Hierauf erwiderte der Berichterſtatter: Er habe ſchon ausgeſprochen, daß es wünſchenswerth ſein mögte, wenn die Compagnierollen dem Lageführer mitgetheilt würden; dem aber müſſe er widerſprechen, daß die lageführenden Behörden die Diſtrictsrolle nicht führen könnten. Das Lageregiſter gebe Auskunft über den Aufenthalt der Leute, und wenn daſſelbe richtig geführt werde, ſo könne man nicht ſagen, daß die Leute nicht zu finden ſeien, und werde man auch wiſſen, in welcher Claſſe Jeder ſtehe. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg bemerkte: Obgleich er den Werth des zu der Propoſition geſtellten Amendements nicht verkenne, ſo ſcheine es ihm doch eigentlich nicht zu der Propoſition zu gehören. Es gehe dahin, daß das Landkriegscommiſſariat beauftragt werde, den die Diſtrictsrollen führenden Beamten eine Liſte der zu ihren Rollen gehörigen Mannſchaft mitzutheilen, und eine Angabe der zur Beantwortung erforderlichen Fragen. Die Leute ſollten ja darüber vernom-

Digitized by Google

sten werden, wo, und in welchen Verhältnissen sie wären. Diese Fragen könnten die Lagemänner beantworten in Ansehung aller in ihren Rollen aufgeführten Leute, und dadurch werde eben das erreicht, was die Proposition beabsichtige. Die Rectification der Compagnie-Rollen geschehe bei den Sessionen. — Der Proponent bemerkte: er habe nicht beantragt, daß die Lagemänner der Sessionsdeputation Auskunft ertheilen sollten, sondern den lagerführenden Beamten. Er trete dem Amendement des verehrlichen Abgeordneten für den 9 städtischen Wahldistrict, nachdem er sich genau damit bekannt gemacht habe, bei, da es zu einer größeren Deutlichkeit führe, wenn den Landkriegscommissairen aufgegeben werde, alljährlich vor der Session, etwa mit dem Sessionsplacate, die Compagnie-Rolle dem Oberbeamten, Prälaten und Districtsdeputirten, so weit es ihren Distrikt betreffe, mitzutheilen. Die Sache verhalte sich folgendergestalt. Die Compagnielisten der Verstärkungsbataillone würden im Laufe des Sessionsjahres von dem Generalkriegscommissair formirt, und dann, lange vor der Session, den Landkriegscommissairen mitgetheilt. Diese theilten sie aber nicht vor der Session dem Oberbeamten mit, sondern ihm sei es selbst begegnet, daß er auf sein desfälliges Ansuchen die Antwort erhalten habe: dies wäre nicht ihre Pflicht. Nach diesen Rollen würden nun in der Session von dem Sessionsdeputirten die Veränderungen in der dienstthuenden Classe der Verstärkungsbataillone im Protocoll berichtigt, also später, als die Mannschaft in der Session in Betracht komme. Er wünsche mit Beziehung auf diese Bemerkungen, daß das Amendement angenommen und darauf allerunterthänigst angetragen werde, daß den Landkriegscommissairen zur Pflicht gemacht werde, mit dem Sessionsplacat zugleich dem Oberbeamten die vom Generalkriegscommissair rectificirte Compagnien-Rolle, insoweit sie den Distrikt betreff, mitzutheilen. Was die Bemerkungen des Kgl. Commissarius anlange, so seien dieselben, wenn er sie recht verstanden habe, folgende:

1) daß man sich durch das wirkliche Erscheinen der Leute in der Session überzeugen wolle, daß sie nicht blos auf dem Papier vorhanden wären;
2) daß die Leute ihre Gerechtsame wahrnehmen könnten.

Auf die erste Bemerkung müsse er erwidern, wie er nicht annehmen könne, daß man den Beamten den Glauben versagen wolle, daß dasjenige, was sie officiell bescheinigten, nicht wirklich in der Wahrheit begründet wäre. Auf die zweite Bemerkung müsse er erwidern, daß die Leute ihre Rechte gewiß durch die Officialen eben so gut würden wahrnehmen lassen können, als wären sie persönlich gegenwärtig, daß es ja ohnehin die Pflicht derselben sei, sie zu vertreten, und daß die Leute ihnen gerne Alles angeben würden, was für sie spräche. — Der Abgeordnete Wehrje äußerte: ihm scheine, daß wenn die Rechensmänner die Verhältnisse der Leute attestirten, dieses Attestat eben so wohl Glauben haben müsse, als ähnliche Bescheinigungen in anderen, noch wichtigeren Angelegenheiten.

Hiemit endigte die Schlußberathung und stellte das Präsidium darauf folgende Fragen:

1) Ob die beantragte Petition an Se. Königl. Majestät zu erlassen sei? — Diese Frage ward einstimmig bejahe.
2) ob der beantragten Petition der Inhalt des vom Abgeordneten für Tondern gestellten Amendements hinzuzufügen sei? — Von den anwesenden 40 Mitgliedern erklärten sich 29 dafür.

Die Ausfertigung des an Se. Majestät abzustattenden Gutachtens übernahm die Commitee.

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 27. (Schleswig, den 13. Juli). 1838.

In der neunzehnten Sitzung, am 29. Juni, machte der Präsident die Anzeige, daß eine Petition des Advocaten Stamp in Friedrichstadt, wegen Aufhebung der dem Oberappellationsgericht zustehenden Befugniß der reformatio in pejus, eingegangen sei.

Demnächst ward die Schlußberathung gehalten über die Proposition des Landsassen v. Rumohr, in Betreff des Erscheinens der Mannschaft der Verstärkungsbataillone bei den jährlichen Sessionen.

Darauf folgte die Vorberathung über die Proposition des Abg. Todsen, betreffend die Mittheilung der amtlichen Berichte.

Zur ferneren Tagesordnung stand die Motivirung der Proposition der Abg. Thomsen, Petersen und Lorenzen von Liholt, dahin lautend:

daß die Ständeversammlung, mit Beziehung auf die Königl. Bekanntmachung für die Schleswigschen Provinzialstände vom 12. Mai d. J., die Kirchenzehnten, die Wahl der Juraten und die Gemeinschaft der Kirchengüter im Amte Hadersleben betreffend, sich bei Sr. Majestät dem Könige auf das eindringlichste dafür verwenden möge, daß die Erledigung der in dem Gutachten der ersten Schleswigschen Ständeversammlung über diese Angelegenheit gemachten Anträge und Vorschläge möglichst beschleunigt werde.

Der Abg. Petersen motivirte diese Proposition also:

„Es ward in der vorigen Ständeversammlung der Antrag gestellt, daß der bisher von den Eingesessenen des Amts Hadersleben an die Kirche gelieferte Naturalzehnte gänzlich abgeschafft und der an die Prediger gelieferte Naturalzehnte in eine Vergütung an baarem Gelde verwandelt werde, so wie daß der die Kirchengelder zunächst verwaltende Jurat von den bisherigen Contribuenten des Naturalzehnten gewählt, und die jetzt stattfindende Gemeinschaft der Kirchengüter in der Probstei Hadersleben aufgehoben werden möge. Die vorige Ständeversammlung hat diese Anträge nach stattgehabter Vorberathung und förmlicher Verhandlung in der Hauptsache einstimmig angenommen, und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der begründeten Nothwendigkeit, daß derselbe regulirt werde, vorzugsweise auch diese Angelegenheit bei Sr. Majestät dem Könige zur baldigsten Erledigung empfohlen."

„In der Allerhöchsten Bekanntmachung für die Schleswigschen Provinzialstände vom 12. Mai d. J. haben Se. Majestät der König zwar zu erkennen gegeben, daß Allerhöchstdieselben die Anträge und Vor-

ſchläge der Ständeverſammlung in dieſer Rückſicht im Allgemeinen beachtungswerth gefunden und daß zur Aufhebung des Naturalzehnten und zur Ausmittelung eines angemeſſenen Surrogats deſſelben die nöthigen Einleitungen getroffen ſind, imgleichen daß Allerhöchſt: dieſelben es zweckmäßig erachtet haben, daß die Ausführung der längſt beſchloſſenen Aufhebung der Gemeinſchaft der Kirchengüter und die Regulirung des Zehntenweſens in Verbindung geſetzt werden, wobei Se. Majeſtät es Sich vorbehalten haben, der Ständeverſammlung ſowohl hierüber, als auch über den Einfluß, welcher den Gemeinden bei Verwaltung der Kirchengüter einzuräumen iſt, und über ſämmtliche im Gutachten der Ständeverſammlung enthaltenen Vorſchläge das weiter Erforderliche zu eröffnen."

„Bei dieſer Allerhöchſten Bekanntmachung werde ich mich aber ſchon mit Rückſicht auf die gegenwärtig wieder eingegangenen Petitionen, welche zur Genüge den Beweis liefern, daß dieſe Angelegenheit noch um keinen Schritt weiter gekommen iſt, nicht beruhigen können. Was mich aber noch vor Allem auffordert, dieſe Angelegenheit abermals hier zur Sprache zu bringen, iſt das, daß in der Allerhöchſten Bekanntmachung nur von Aufhebung des Naturalzehnten und Ausmittelung eines angemeſſenen Surrogats deſſelben die Rede, nicht aber die gänzliche Abſchaffung der Kirchenzehnten ausgeſprochen iſt. So lange die Kirchenzehnten aber fortbeſtehen, wird auch die Aufhebung der allgemeinen Kirchencaſſe, nach den bisherigen Erfahrungen, größere Schwierigkeiten finden."

„Aus dieſen Gründen glaube ich daher, bei Wiederholung meines obigen Antrages, auch noch die Bitte an die hochverehrliche Ständeverſammlung richten zu müſſen, daß zugleich hervorgehoben werde, wie die gänzliche Abſchaffung der Kirchenzehnten die Baſis dieſer ganzen Angelegenheit ausmache."

Hierauf äußerte der Abg. Thomſen: die Petitionen ſeien ſchon völlig erledigt durch den Inhalt der Königl. Eröffnung an die Schleswigſche Ständeverſammlung. Als die eingegangenen Petitionen gemacht ſeien, hätten die Bittſteller die Königl. Eröffnung nur noch nicht gekannt. — Der Präſident bemerkte: daraus, daß die Petitionen abgefaßt ſeien, ohne daß man die Königl. Eröffnung gekannt habe, gehe hervor, daß ſie hinfällig geworden ſeien, und ſelbſt für den Fall, daß die Petenten die Königl. Eröffnung gekannt hätten, halte er es doch für bedenklich, daß die Verſammlung nach Verlauf von 5 Wochen ſchon wieder in dieſer Sache petitionire, nachdem ausdrücklich geſagt ſei, daß die Reſultate der eingeleiteten Unterſuchung mitgetheilt werden ſollten. — Der Abg. Lorenzen von Lilholt: geſtern noch habe er eine Petition aus dem Amte Hadersleben in Betreff dieſer Angelegenheit erhalten, die vom 22. Juni datirt ſei, und da hätten die Bittſteller noch von nichts gewußt. Ihm ſei auch nichts bekannt geworden. Er ſehe nicht ein, warum das Amt Hadersleben eine Ausnahme vom ganzen Lande ſein ſolle; man müßte die Bewohner des Amtes ja für unvernünftige Leute halten, die nicht im Stande wären, ihre eigenen Kirchen zu unterhalten. Wenn der Abg. für den 1. ländl. Wahldiſtrict andere Nachrichten habe, ſo müſſe er ſich darüber äußern. — Der Abg. Thomſen verlas hierauf ein Circulair der in dieſer Kirchenangelegenheit niedergeſetzten Commiſſion, wornach die Prediger Angaben beſchaffen ſollten. — Der Abg. Lorenzen von Hadersleben äußerte: es ſei eine auffallende Erſcheinung, daß zwiſchen den drei Proponenten, Alle Abgeordnete des Amts Hadersleben, eine Meinungsverſchiedenheit in dieſer Sache eingetreten ſei. Alle drei hätten die Propoſition unterſchrieben und eingebracht. Bis jetzt habe Niemand wiſſen können, daß Einer von ihnen eine andere Meinung gefaßt habe, als die, welche er durch ſeine Unterſchrift zu erkennen gegeben habe. Er ſowol, als die beiden anderen Proponenten, hätten von demjenigen, was der Abg. des 1. ländl. Wahldiſtricts ſo eben mitgetheilt habe, nicht die geringſte Kunde gehabt. Es ſchienen von einer gewiſſen Seite

Digitized by Google

her Bestrebungen stattzufinden, daß die Ständeversammlung den Antrag möge fallen lassen, um es dadurch möglich zu machen, daß das Unwesen sich noch lange verschleppe. Dringend müsse er indessen rathen, daß die Ständeversammlung sich der Sache wieder annehme, und abermals ihren Antrag wiederhole. — Das Präsidium bemerkte: wenn die Versammlung etwa die Proposition ablehnen sollte, so würde der Grund davon nicht eben eine Gleichgültigkeit gegen das Amt Hadersleben sein, oder darin liegen, daß sie die Beibehaltung der Kirchenzehnten nicht für etwas Schädliches hielte, sondern sie würde es dann nur aus dem Grunde thun, weil die Sache schon eingeleitet wäre, und die Ständeversammlung die Resultate erst erfahren müßte, ehe es angemessen wäre, mit neuen Anträgen hervorzutreten. Ein solcher Beschluß der Ständeversammlung könnte unter den gegenwärtigen Umständen nicht gemißdeutet werden. — Der Abg. Lorenzen aus Hadersleben erwiderte: Ein solcher Beschluß würde für die Gegner in dieser Sache ein Sieg sein. Es wären wohl Einleitungen getroffen, aber nicht nach den Vorschlägen der Ständeversammlung. Es wäre von Sr. Majestät dem Könige eine Commission aus 5 Beamten ernannt, darüber aber nichts öffentlich bekannt gemacht werden. Welche Gründe wären da, Tausenden von Leuten zu verheimlichen, daß eine Commission niedergesetzt sei? Das Gerücht sage, das sie da sei, aber Officielles habe man nichts davon erfahren; es sollten Unterhandlungen zwischen den Beamten und Behörden stattgefunden haben, aber den Landleuten wäre nichts davon mitgetheilt. Wie könnten diese wohl das Vertrauen haben, daß die Sache auf diese Weise zum guten Ziele gelange? Sie wären der Verzweiflung nahe und sähen ein, daß die Sache noch ein Dutzend Jahre lang solle hinausgeschoben werden; 13 Jahre lang habe sie schon hingestanden; alles sei noch in einem Zustande, als wenn die Ständeversammlung sich der Sache noch gar nicht angenommen hätte. Daher müsse die Ständeversammlung fortfahren, und darauf dringen, daß die Sache zu Ende gebracht werde und zwar auf die von ihr angerathene Weise. Besonders sei auch das zu berücksichtigen, was die beiden Proponenten bemerkt hätten, daß die Sache nie eine gedeihliche Erledigung finden werde, wenn nicht der von der Versammlung ausgesprochene Grundsatz gelte: daß die Kirchenzehnten aufzuheben wären. Dies sei der Kardinalpunct und davon stehe in der Königl. Eröffnung kein Wort; daher müsse er dies wieder zur Sprache bringen. Er und alle Sachkundigen wären der Meinung, daß man beabsichtige, den Kirchenzehnten in reinem Korn beizubehalten, und dann würde alles wieder auf die lange Bank verschoben werden; nur dann erst, wenn man dahin komme, nicht Kirchenzehnten aufzuhäufen, die durch den Schweiß des Landmannes zusammengebracht würden, nur dann wäre die Auftheilung der Kirchenmittel möglich; bis dahin sei es unmöglich, den Widerstand gegen die Auftheilung zu beugen. Er flehe daher die Versammlung an, die Sache nicht fallen zu lassen. — Auf die Bemerkung des Abg. Lorenzen von Lilholt, daß das vom Abg. des 1sten ländlichen Wahldistricts mitgetheilte Actenstück bloß ein Circulair an die Prediger sei, in welchem nichts stehe von dem, was im Gutachten der Ständeversammlung enthalten sei, — erwiderte der Abg. Thomsen: die Commission habe erst die erforderlichen Nachrichten von den Predigern einziehen müssen, um das Surrogat darnach ausmitteln zu können, und es liege darin nicht die Absicht, den Kirchenzehnten beizubehalten. — Der Abg. Lorenzen von Hadersleben äußerte: es sei auffallend, daß der Vorredner erst heute ein solches Rescript producirt und seine Collegen nicht vorher davon in Kenntniß gesetzt habe. — Der Abg. Berwald: da die Sache so stehe, so sei eine Beschleunigung derselben wünschenswerth und daher unterstütze er diese Proposition. — Der Graf von Moltke stimmte dem bei, und äußerte: er wisse aus Erfahrung, wie lange die Sache ventilirt, wie viel Papier dar-

Digitized by Google

über vollgeschrieben sei, und doch sei sie nicht zu Ende gebracht; es sei ihm unbegreiflich, wie man die Sache so auf die lange Bank habe schieben können, und er wünsche dringend, daß eine Committee deshalb gewählt werde. — Der Abg. Todsen und Agent Jensen stimmten damit vollkommen überein. Letzterer äußerte: er wisse nicht, ob die Versammlung ihre Befugniß überschreite, wenn sie noch einmal deshalb Anträge mache; aber das wisse er, daß es mit den Verhandlungen solcher Commissionen oft lange dauere. — Der Abg. Berwald meinte: die Versammlung überschreite gewiß nicht ihre Befugniß, wenn ein Nothstand da sei. — Der Abg. Petersen bemerkte noch: Sie und ihre Vorväter hätten unter dem Drucke gestanden, es wäre endlich doch ein mal Zeit, daß diesem Abhülfe geschähe. Gänzliche Befreiung davon wünsche er eben nicht, aber er wünsche, daß die Sache nach dem Vorschlage der Ständeversammlung endlich entschieden werde, denn es sei eine Nothsache. — Der Pastor Lorenzen: die Sache sei vorläufig schon so viel besprochen, daß die Versammlung gewiß hinlänglich vorbereitet sei, um auf eine desfällige Frage des Präsidii sich darüber zu erklären, ob eine Committee ernannt werden solle oder nicht. — Der Abg. Lorenzen aus Hadersleben: das Publicum habe nur zufällig etwas von dem Dasein einer Commission erfahren; die Wirksamkeit derselben erstrecke sich allein darauf, das vorgelesene Circulair erlassen zu haben. In der Königl. Eröffnung sei von einer Commission nicht die Rede; daraus gehe hervor, daß man sie in Kopenhagen nur als ein Einleitungsmittel betrachte, um Vorschläge zu machen, wie künftig die Sache zu behandeln sein dürfte. Wenn dem nicht so sei, so sehe er nicht ein, warum der König die Stände nicht von der Ernennung der Commission in Kenntniß gesetzt habe. Da dies nicht geschehen sei, so habe die Ständeversammlung um so mehr Grund, auf Beschleunigung der Sache zu dringen. — Auf die Frage des Präsidii erklärte sich die Versammlung fast einstimmig für die Erwählung einer Committee; die Wahl der Mitglieder derselben ward bis zur nächsten Sitzung verschoben.

Darauf bemerkte der Abg. Steenholdt: sein Antrag wegen der Sporteltaxe sei, wie er sehe, in der Königl. Eröffnung berücksichtigt, so daß sich die Erfüllung der im Amte Apenrade und Lügumkloster laut gewordenen Wünsche, eine Sporteltaxe zu erhalten, baldigst erwarten lasse. Er nehme daher seinen Antrag zurück, erlaube sich aber, den Königl. Commissarius dringend zu bitten, seinen Einfluß dahin zu verwenden, daß Sr. Majestät allergnädigste Resolution in dieser Angelegenheit bald in Erfüllung gehe, und daß die sogenannten Immissionsacte und Sechsmannebriefe gänzlich abgeschafft werden mögten. (vgl. S. 53.)

Die zwanzigste Sitzung ward am 5. Juli gehalten.

In derselben nahm der Kanzleisecretair Clausen, als Abgeordneter für die Stadt Apenrade, zum ersten Mal seinen Platz in der Versammlung ein.

Das Präsidium referirte über den Eingang folgender Petitionen:

1) der Communevorsteher und Eingesessenen im Amte Norburg, daß der Jugend unentgeltlicher Unterricht in der deutschen Sprache ertheilt werden, und daß es hinsichtlich der Gerichts- und Protocollsprache beim Alten sein Bewenden behalten möge;
2) der deputirten Bürger in Flensburg, enth. einige Bemerkungen zu dem Entwurf einer allgemeinen Städteordnung;
3) des Justizraths und Amtsverwalters Meier in Hadersleben, betr. gewisse, nach Entscheidung der Schleswig-Holsteinischen Regierung von ihm zu bezahlende, Brantcassegelder für die Jahre 1814 — 1834;
4) einiger Einwohner des Kirchspiels Treia, wegen Mitwirkung der Ständeversammlung zur Abhülfe der Wildschäden;

Digitized by Google

5) mehrerer Landbesitzer und Einwohner des Kirchspiels Starup, Amts Hadersleben, wegen Zurückgabe des Jagdrechts an die Grundeigenthümer, und Aufhebung der s. g. Jagddienste;
6) derselben, wegen Abschaffung der deutschen Sprache in allen Regierungs- und Rechtssachen;
7) derselben, wegen Verwandlung der Naturalprediger-zehnten in eine feste Abgabe, Abschaffung der Kirchenzehnten und Aufhebung der gemeinschaftlichen Kirchencasse;
8) mehrerer Einwohner der Stadt Schleswig, wegen Fortsetzung der Altona-Kieler Chaussee über Eckernförde nach Schleswig;
9) mehrerer Eingesessenen der Landschaft Stapelholm, des Inhalts, daß außer der alten Contribution nur solche Steuern zu entrichten sein mögten, welche von einem Schl. Holst. Landtage, oder von Abgeordneten beider Herzogthümer bewilligt und repartirt worden wären.

In die Committee zur Prüfung der Proposition wegen der Hadersleb. Kirchenangelegenheit (s. S. 212) wurden gewählt: der Abgeordnete Petersen von Dalbye mit 33, der Abg. Lorenzen von Hadersleben mit 30, und der Graf von Moltke mit 25 Stimmen.

Darauf begann die Schlußberathung über den Entwurf einer Verordnung, betr. die Führung von Schiffsjournalen.

In der einundzwanzigsten Sitzung, am 7. Juli, zeigte das Präsidium an, daß der Kanzleisecretair Claussen folgende zwei Propositionen eingereicht habe:

1) daß die gesammte Gerichtspflege in den Städten des Herzogthums Schleswig von dem Geschäftskreise der Magistrate ausgeschieden, und besonderen, aus rechtskundigen Mitgliedern gebildeten Stadtgerichten, oder combinirten Stadt- und Landgerichten übergeben, und diesen Gerichten zugleich zur Pflicht gemacht werde, ihren Erkenntnissen die Entscheidungsgründe hinzuzufügen;
2) daß einer oder mehrere Schiedsmänner von den activen Mitgliedern der städtischen Communen auf bestimmte Jahre zu erwählen, vor welche Rechtsstreitigkeiten, insofern wenigstens einer der streitenden Theile dies verlangte, zum Behuf gütlicher Beilegung oder Vergleichsermittelung zu bringen.

Folgende Petitionen waren eingegangen:

1) des Amtsbarbiers Timmermann in Sonderburg, betr. die Eingriffe in seine Amtsbarbierbefugnisse;
2—6) der Eingesessenen zu Frörup, Oeddis, Stepping, Aller, Moltrup, Heils ꝛc. im Amte Hadersleben, wegen Abschaffung der Kopfsteuer;
7) der Eingesessenen zu Aller, daß den Kindern in den Schulen Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache verschafft werden möge;
8) der Parcelisten des ehemaligen Guts Hütten, betr. die ihnen contractwidrig auferlegten Lasten, und um Befreiung vom Militairdienste, oder Ausdehnung der Militairpflichtigkeit auf alle Privilegirte.

Der Präsident trug ferner Folgendes vor: Von den vorgelegten 15 Königl. Propositionen, zu deren Bearbeitung 13 Committeen ernannt worden, seien bis jetzt 6 so weit erledigt, daß nur noch die Ausarbeitung der an Se. Königl. Majestät zu erstattenden Gutachten übrig sei, von denen noch keins eingegangen. Eine Königl. Proposition stehe zur Schlußberathung, eine andere zur vorläufigen Verhandlung. In Betreff der übrigen 7 Königl. Propositionen seien die Committeeberichte noch zu erwarten und dürften einige davon ehestens eingehen. — Zur Begutachtung von 27 Privatpropositionen seien 18 Committeen erwählt worden; 4 von diesen hätten schon ihre Berichte erstattet. Ueber eine Privatproposition habe die förmliche Verhandlung, über eine andere die Vor-

Digitized by Google

berathung stattgefunden. 3 Privatpropositionen seien durch Zurücknahme von Seiten der Proponenten weggefällig geworden, 38 andere noch nicht zur Motivirung gelangt. — An Petitionen seien 245 eingegangen. Davon sei durch Zurücknahme der darauf sich beziehenden Proposition 1
erledigt. Von den übrigen seien an Committeen übergeben:

1) an die Committee wegen der Städteordnung 9
2) an die Committee, betr. die Gewerbefreiheit auf dem Lande 10
3) an die Committee, wegen Vereinigung der beiden Ständeversammlungen 15
4) an die Committee, wegen der Sprachverhältnisse 27
5) an die Committee, in Betreff der Kopfsteuer und der Ungleichheit in der Besteuerung, sowie wegen Regulirung der Steuerverhältnisse 19
6) an die Committee, in Betreff einer anderen Einrichtung bei der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, (außer dem Extract aus einer Petition) 8
7) an die Committee, betr. die Heirathen der von einer Armencommüne unterstützten Personen 1
8) an die Committee, wegen der Finanzen . 11
9) an die Committee, in Betreff des Jagdwesens 36
10) an die Committee, wegen Wiederherstellung des Kieler Seminars 1
11) an die Committee, wegen der Dienstgehalte der Deichinspectoren und Deichconducteure, sowie wegen Einführung der Classification der Ländereien im 1sten Schleswigschen Deichbande 1
12) an die Committee, wegen der Zehnten und Kirchenmittel im Amte Hadersleben . . . 28

Latus . 167

Transport . 167

wonach denn von der obgedachten Gesammtzahl der eingegangenen Petitionen . . . 245
78

übrig blieben.

Damit am Schlusse der diesmaligen Ständeversammlung über die nicht erledigten Sachen, seien es Petitionen oder Privatpropositionen, imgleichen über nicht zur Schlußberathung gediehene Committeeberichte, ein wohlmotivirter Beschluß gefaßt werden könne, dürfte es rathsam sein, bei Zeiten eine Committee zu ernennen, um dieses Geschäft auf eine zweckmäßige Weise vorzubereiten. Einer solchen Committee werde es, nach seinem Ermessen, obliegen, theils die allgemeinen Regeln und Grundsätze für die Behandlung der Sache aufzustellen, theils die einzelnen Petitionen und Privatpropositionen demgemäß zu classificiren. Das bisher von der Schleswigschen, wie von der Holsteinischen Ständeversammlung bei der ersten Diät beobachtete Verfahren (Holst. Ständezeitung S. 589 und Schlesw. Ständezeitung S. 905) werde dabei berücksichtigt werden müssen, vielleicht auch in der einen oder anderen Beziehung verbessert werden können. Wenn auch nicht etwa Einer der Herren Abgeordneten durch eine desfällige Proposition zur Wahl einer Committee für diesen Zweck Veranlassung geben sollte, so dürfte vielleicht, da diese ganze Angelegenheit eigentlich zur Geschäftsführung gehöre, nichts dagegen zu erinnern sein, daß der Antrag vom Präsidio ausgehe.

Der Tagesordnung gemäß folgte nun die Fortsetzung der Schlußberathung und die Abstimmung über den Entwurf einer Verordnung, betr. die Führung der Schiffsjournale, und ward darauf die Vorberathung angefangen über den Entwurf zu einer Verordnung, betr. die Gränzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den klösterlichen Districten und

Digitized by Google

auf den adeligen Gütern ꝛc. erlaubt sein soll.

Verhandlungen über den Entwurf einer Verordnung, betr. die Feier der Sonn- und Festtage.

(s. S. 20—27; 29; 162; 163; 181).

Der Entwurf lautet folgendermaaßen:

„So wie Unsere in Gott ruhenden Vorfahren von jeher der Pflege eines rechtschaffenen Christenthums Fürsorge gewidmet haben, so müssen auch Wir es nach der Uns verliehenen landesherrlichen und oberbischöflichen Gewalt für eine heilige Pflicht ansehen, darüber zu halten, daß das Wort Gottes und die zur Seligkeit dienenden Gnadenmittel in Unseren Landen überall gebührend geehrt, und insonderheit an den eigends dazu bestimmten Sonn- und Festtagen in ihrer heilsamen Wirksamkeit nicht gehindert werden. In Erwägung, daß die wegen der Feier der Sonn- und Festtage für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen gesetzlichen Verfügungen theils nicht ganz übereinstimmen, theils einer Abänderung bedürfen, haben Wir demnach die Erlassung gleichförmiger und der Wichtigkeit dieser Feier angemessener Vorschriften für erforderlich erachtet. Wir hegen dabei zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie auch ohne Zwang an der gemeinschaftlichen Gottesverehrung, mit dem Eifer ächter Christen Theil nehmen und sich davon nicht durch Geschäfte des täglichen Berufs abhalten lassen werden."

„Zu Unseren sämmtlichen Behörden und Beamten versehen Wir Uns, daß sie hierin ihren Untergebenen mit einem nachahmungswürdigen Beispiel vorleuchten, und vornehmlich erwarten Wir von allen, denen Aemter an Kirchen und Schulen betraut sind, daß sie durch christlichen Sinn und Wandel sich auszeichnen, an dem öffentlichen Gottesdienst fleißig Theil nehmen, das heilige Mahl nicht versäumen und die würdige Feier der Sonn- und Festtage nach Kräften befördern. Auch hegen Wir die landesväterliche Zuversicht zu allen Hausvätern und Hausmüttern, daß sie, ihrer Stellung und Verantwortung eingedenk, ihren Häusern mit frommer Gewissenhaftigkeit vorstehen, ihren Kindern und Dienenden Gottes Wort und Willen durch Lehre und Beispiel lieb und ehrwürdig machen, und dieselben zum fleißigen Besuch der Kirche und des Altars mit liebreichem Ernst anhalten. Damit aber die gemeinsame Gottesverehrung an den Sonn- und Festtagen gegen Hemmnisse und Störungen gesichert sei, und die Würde und Ruhe aufrecht erhalten werde, welche zu ihrer Wirksamkeit erforderlich ist, haben Wir, nachdem Wir das Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig (Holstein) hierüber zu vernehmen geruhet, Uns allerhöchst bewogen gefunden, Nachstehendes anzuordnen und festzusetzen:"

§ 1.

„Von den Festtagen sind der Gründonnerstag und Charfreitag, die ersten Tage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, so wie der Buß und Bettag ganz der Feier gewidmet. An den übrigen Festtagen, sowie an den Sonntagen, dauert dieselbe bis 4 Uhr Nachmittags. An sämmtlichen Sonn- und Festtagen soll aber insbesondere die Zeit des Gottesdienstes durch eine stille Feier geheiligt sein, welche für jeden Vormittags-Gottesdienst auf 2½, für den Früh- und Nachmittags-Gottesdienst auf 1½ Stunden festgesetzt wird."

§ 2.

„In der ganzen Feiertagszeit der Sonn- und Festtage soll alles geräuschvolle, sowie alles öffentliche Arbeiten untersagt sein, und diesem Verbote unterliegen namentlich auch alle zum landwirthschaftlichen Betriebe erforderlichen Feldarbeiten, sowie Gartenarbeiten. Ausgenommen sind jedoch hievon die Verrichtungen, die zur Hülfe in Nothfällen erheischt werden. Auch sollen die Feldarbeiten während der Heu-, Korn- und Rapsaat-Erndte, wenn nach der Beschaffenheit der Witte-

Digitized by Google

rung die Feldfrüchte ohne Schaden nicht länger auf dem Felde bleiben können, zur Feiertagszeit zugelassen sein. Imgleichen ist den Müllern das Arbeiten auf Kornmühlen, jedoch mit Ausnahme der gottesdienstlichen Zeit, an Sonn- und Festtagen gestattet."

§ 3.

„Handwerker und Fabrikanten, überhaupt Alle, welche einen gewerblichen Betrieb haben, sollen ihre Untergebene, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter nicht zu Arbeiten dieses Betriebes während des Gottesdienstes veranlassen, insoweit solche nicht zur Aufsichtsführung, oder in anderer Rücksicht unerläßlich nothwendig sind. Auch sind alle Vereinbarungen, wonach Gesellen und Fabrikarbeiter für einen erhöhten Wochenlohn sich verpflichten, am Sonntag auch während des Gottesdienstes zu arbeiten, verboten."

§ 4.

„Die Tagelöhner, welche bei Besitzern von Landstellen in beständigem Lohn stehen, sollen von diesen nicht veranlaßt werden, während des Gottesdienstes Arbeiten auf dem Hofe, im Hause oder in den Nebengebäuden zu verrichten, insoweit solche nicht unerläßlich nothwendig sind."

§ 5.

„Alle Behörden und Beamten haben jede, ihrer Beschaffenheit nach aufschiebbare, Verrichtung in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise, sowol selbst als durch ihre Untergebene während der ganzen Dauer der Feiertagszeit zu vermeiden, und falls dieselbe nicht bis zu einem andern Tag ausgesetzt werden kann, sie, wenn irgend möglich, wenigstens in die Zeit vor oder nach dem Gottesdienste zu verlegen. Namentlich sollen auch keine Vorladungen zur Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf einen Sonn- oder Festtag geschehen, wenn nicht dringende Nothwendigkeit solche erheischt."

§ 6.

„Alle öffentlichen Versammlungen, namentlich auch alle Versammlungen der Communen und deren Vorsteher zur Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten, sowie alle Auctionen, Licitationen und öffentliche Verdinge, mögen solche unter obrigkeitlicher Auctorität oder von Privatpersonen abgehalten werden, sind in der Feiertagszeit untersagt."

§ 7.

„Alle Jahrmärkte, Kram-, Vieh- und sonstige Märkte, sind in der Feiertagszeit ebenfalls unzulässig. Wenn daher ein Markt, der mehrere Tage dauert, mit der Feiertagszeit zusammentrifft, so ist während dieser Zeit der Verkehr zu unterbrechen und darf erst nach derselben wieder beginnen."

§ 8.

„Alle geräuschvollen Vergnügungen, als Masqueraden, Tanzbelustigungen, Gelage in öffentlichen, wie in Privathäusern, alle Kegel- oder sonstige mit Geräusch verbundenen Spiele, Vogelschießen, Ringreiten, alle öffentlichen Aufzüge, alle Schauspiele und ähnliche Darstellungen, sowie Concerte an öffentlichen Orten mit Ausnahme der Aufführung geistlicher Musik, ebenfalls alle Gastmähler in öffentlichen Häusern, imgleichen alle mit Musik gefeierten Gastmähler in Privathäusern sind in der Feiertagszeit untersagt."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 28. (Schleswig, den 15. Juli). **1838.**

Verhandlungen über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage.

§ 9.

„Während der Feiertagszeit der Sonn- und Festtage sind alle lärmenden Uebungen und Unternehmungen, namentlich auch die Treibjagden, so wie alle geräuschvollen Jagdgesellschaften verboten, auch ist das Jagen Einzelner während der Zeit des Gottesdienstes untersagt."

§ 10.

„Während der Zeit des Gottesdienstes soll alles Kaufen und Verkaufen in den Läden der Kaufleute, Krämer, Höcker, Schlachter, Bäcker und anderer Gewerbtreibenden, mit Ausnahme des Verkaufs der Medicin in den Apotheken, und was zur Pflege von Kranken nothwendig ist, verboten sein. Die Läden sind in dieser Zeit sämmtlich verschlossen zu halten, und erst mit Beendigung des Gottesdienstes (§ 1) wieder zu öffnen. Ebenso ist während der Zeit des Gottesdienstes alles öffentliche Ausstehen mit Eß- und anderen Waaren an den Straßen, so wie alles Hausiren, so weit solches nach Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 24. Octbr. 1837 überhaupt noch Statt finden darf, untersagt."

§ 11.

„Ebenfalls ist es während dieser Zeit den Krügern, Gast- und Schenkwirthen verboten, fremde Gäste zuzulassen, nur daß Reisenden und Kirchengängern, die aus entfernten Dörfern und Orten zur Kirche kommen, das, was sie zur Erquickung bedürfen, verabreicht werden darf."

§ 12.

„Während der Zeit des Gottesdienstes ist es verboten, Privat- und sogenannte Sonntagsschulen zu halten."

§ 13.

„Alles störende Geschrei auf den Gassen und in den Häusern ist während der ganzen Feiertagszeit, und vornämlich während der Zeit des Gottesdienstes strenge verboten, und durch die Polizei, erforderlichen Falls mittelst Verhaftung der Schuldigen, zu verhindern, namentlich auch dahin zu sehen, daß die Kinder besonders in dieser Zeit sich des Lärmens auf den Straßen enthalten, und daß auf den Kirchhöfen und vor den Kirchthüren während derselben keine Versammlungen Statt finden."

§ 14.

„Die für die ganze Feiertagszeit an den Sonn- und Festtagen geltenden Vorschriften sind auch an den

Digitized by Google

Vorabenden derſelben von 9 Uhr an zu beobachten, die auf einen Sonnabend oder den Tag vor einem Feſttage fallenden Jahr- und Viehmärkte ſollen um 4 Uhr Nachmittags beendigt ſein."

§ 15.

„Die in den § § 7 und 8 enthaltenen Vorſchriften gelten in ihrem ganzen Umfange auch für die nicht den Sonn- und Feſttagen beizuzählenden Tage der ſtillen oder Char-Woche."

§ 16.

„Gegen die Uebertreter der im Vorſtehenden enthaltenen Verbote ſoll nach Beſchaffenheit des Falls und des Vermögens der Contravenienten, für die erſte Contravention eine Geldſtrafe von 64 bßl. bis zu 20 Rthlr., für die zweite von 2 Rthlr. bis zu 50 Rthlr., und für die dritte von 16 bis zu 200 Rthlr. erkannt werden; und zwar ſowol gegen diejenigen, welche die verbotenen Handlungen begehen, als diejenigen, welche ſolche veranlaſſen. Namentlich ſind bei Uebertretungen gegen die in den § § 8 und 11 enthaltenen Vorſchriften, auch die Gäſte und ſämmtliche Theilnehmer an den unterſagten öffentlichen Beluſtigungen zur Strafe zu ziehen."

"Die Strafe der zweiten und dritten Contravention iſt erſt nach erlittener Beſtrafung wegen der erſten oder zweiten Uebertretung verwirkt."

„Bei Krügern, Gaſt- und Schenkwirthen iſt im dritten Contraventionsfalle bei erſchwerenden Umſtänden die Strafe durch Verluſt der Berechtigung zu dieſem Nahrungsbetriebe zu ſchärfen, und diejenigen, welche verbotene Luſtbarkeiten dulden, ſind in jedem Uebertretungsfalle außerdem zur Erlegung einer Geldſumme zu verurtheilen, deren Betrag dem durch die Contravention erlangten Gewinn entſpricht."

§ 17.

„Im Falle des Unvermögens iſt die verwirkte Brüche mit Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod abzubüßen, dergeſtalt, daß für jede 2 Rthlr. ein Tag Gefängniß gerechnet wird, und für alle Brüchen über 80 Rthlr. die höchſte geſetzliche Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod zur Anwendung zu bringen iſt. Eine Mulkt unter 2 Rthlr. wird ebenfalls mit einer 24ſtündigen Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod abgebüßt."

§ 18.

„Bei beſonders ſchweren und wiederholten Contraventionen kann ſtatt der Geldbrüche unbedingt eine Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod, oder den Umſtänden nach Gefängnißſtrafe bei gewöhnlicher Gefangenkoſt, ſowie Feſtungsarreſt bis zu 6 Monaten erkannt werden."

§ 19.

„Die Brüchen und verwirkten Geldſummen fallen der Ortsarmenkaſſe zu und ſind zunächſt zur Anſchaffung von Schulbüchern für Armen-Kinder zu verwenden."

§ 20.

„In Anſehung der Cognition wegen Uebertretungen dieſer Verordnung kommen die für die Polizeijuſtiz geltenden allgemeinen Vorſchriften zur Anwendung und haben alle mit der richterlichen Polizei beauftragten Behörden wegen gebührender Ahndung der Contraventionen, nachdem ſolche zu ihrer Kunde gelangt ſind, unaufhältlich das Erforderliche wahrzunehmen."

§ 21.

„Alle mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Obrigkeiten und Beamten haben ſorgfältig über die Gelebung der in den §§ 1—15 enthaltenen Vorſchriften zu wachen und die Ahndung der Contraventionen zu veranlaſſen. Dieſelben haben zu dem Ende namentlich auch durch ihre Unterofficialen eine genaue Aufſicht hierüber führen zu laſſen."

„Unſere Schleswig-Holſteiniſche Regierung ſoll jedoch autoriſirt ſein, unter beſonderen Umſtänden in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorſchriften dieſer Verordnung zu bewilligen, namentlich für ſolche

Digitized by Google

in dem § 2 nicht genannten Verrichtungen, welche nach ihrem Ermessen von Wichtigkeit sind und keinen Aufschub leiden."

§ 22.

„Die Kirchenpatrone und sämmtliche Kirchenofficialen haben vereint mit den Predigern gleichfalls auf die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung hinzuwirken, und es sich angelegen sein zu lassen, durch Ermahnungen und Erinnerungen allen Uebertretungen derselben vorzubeugen."

§ 23.

„Den Predigern sind von den Behörden, welchen die richterliche Polizei übertragen ist, halbjährlich Nachrichten über die wegen Contraventionen gegen diese Verordnung erkannten Strafen mitzutheilen. In den Kirchspielen, wo mehrere Prediger angestellt sind, werden die desfälligen Verzeichnisse dem Hauptprediger oder ersten Compastor, und wo zwischen Compastoren eine districtsweise Vertheilung der Gemeine Statt findet, beiden zugestellt."

§ 24.

„Auf den Special-Kirchenvisitationen haben die Kirchenvisitatoren ihre Aufmerksamkeit namentlich auch auf die Befolgung dieser Verordnung zu richten, zu welchem Ende von dem Prediger die nähere Auskunft zu ertheilen ist. Ueber das Resultat wird in den, den Visitationsberichten anzulegenden, Visitations-Protocollen das Nöthige bemerkt, und von den Kirchenvisitatoren darüber in dem Visitationsberichte eine nähere Aeußerung gewärtigt."

„In denjenigen Districten, wo bisher noch keine Specialkirchenvisitation eingeführt worden, haben die kirchlichen Behörden, als die Kirchen-Patronate und Kirchen-Collegien, alljährlich an die Schleswig-Holst. Regierung darüber zu berichten, in wie weit den Vorschriften dieser Verordnung gebührend nachgelebt ist."

§ 25.

„Auf den Generalkirchenvisitationen haben gleichfalls Unsere Generalsuperintendenten Nachfrage zu halten, wie diesen Unsern Anordnungen nachgelebt werde, und in dem Berichte über die General-Kirchenvisitation das Nähere desfalls anzuführen."

§ 26.

„Auf diejenigen, welche durch Tumult in der Kirche, Beleidigung der Kirchenbedienten während ihrer Amtsverrichtungen, so wie durch Gewaltthätigkeiten irgend einer Art die kirchliche Feier auf eine frevelhafte Weise zu stören unternehmen sollten, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, solche Uebelthäter sind sofort zu verhaften, und nach aller Strenge der Gesetze, der criminellen Untersuchung und Bestrafung zu übergeben."

§ 27.

„Diese Verordnung soll alljährlich am ersten Sonntage nach Neujahr am Schlusse der Hauptpredigt auf die im § 3 Unserer Verordnung vom 11. August 1824 vorgeschriebene Weise in den Kirchen verlesen werden, nachdem von dem Prediger zuvor eine passende Ansprache an die Gemeinde gehalten worden."

§ 28.

„Alle älteren, den obigen Vorschriften widerstreitenden Anordnungen, allgemeine und locale Verfügungen über die Feier der Sonn- und Festtage werden hiedurch außer Kraft gesetzt."

In dem Berichte der zur Begutachtung des vorstehenden Entwurfs erwählten Committee ist zunächst Folgendes bemerkt:

„Der vorliegende uns zur Begutachtung mitgetheilte Entwurf ist durch die Verschiedenheit der bisherigen, die Feier der Sonn- und Festtage betreffenden gesetzlichen Verfügungen, durch den Umstand, daß mehrere in denselben enthaltene Strafandrohungen nicht als angemessen betrachtet werden können, durch die zu große Strenge der bestehenden Vorschriften und durch den Mangel an jeglicher Controle über die Befolgung dieser Vorschriften veranlaßt worden und geht von dem Grundsatze aus, daß die Theilnahme an dem öffentli-

Digitized by Google

chen Gottesdienste kein Gegenstand des Zwanges sein könne, daß aber durch entsprechende Anordnungen die gemeinsame Gottesverehrung an den Sonn- und Festtagen gegen alle Störungen geschützt, jedes Hinderniß der Kirchlichkeit entfernt und die der Feier der Sonn- und Festtage gebührende Ruhe und Würde gesichert werden müsse. So wie wir nun die Erlassung einer neuen Feiertags-Verordnung in Uebereinstimmung mit den dafür angeführten Gründen für ein dringendes Bedürfniß der Zeit halten, so sind wir auch mit dem angegebenen Grundsatze, auf welchen der Entwurf gebaut ist, vollkommen einverstanden. Mit Recht und dem Geiste des Christenthums gemäß schließt der Entwurf jeden Zwang zur Theilnahme am Gottesdienste aus, dagegen aber wird in der Einleitung ebenso zweckmäßig als ansprechend auf die Wichtigkeit und den Segen einer würdigen Feier der Sonn- und Festtage hingewiesen und die Erwartung ausgesprochen, daß sämmtliche Behörden und Beamte, Kirchen- und Schuldiener, Hausväter und Hausmütter zur Beförderung einer solchen Heiligung der Feiertage das Ihrige nach Kräften beitragen werden. Was die einzelnen hieran sich knüpfenden Bestimmungen, durch welche die Sonn- und Festtagsfeier gegen Hemmnisse und Störungen gesichert werden soll, betrifft, so haben wir die meisten derselben ihrem Zwecke entsprechend finden müssen, bei einigen sind uns jedoch Abänderungen, oder Zusätze wünschenswerth erschienen, welche wir im Folgenden angeben werden. Vorher erlauben wir uns nur noch zu bemerken, daß wir bei unserer Berathung über den uns vorgelegten Entwurf voraussetzen zu dürfen geglaubt haben, daß alle älteren den fraglichen Gegenstand angehenden Verfügungen durch die zu erlassende Verordnung völlig aufgehoben sein werden und daß wir von dem leitenden Grundsatze ausgegangen sind, daß nur solche Bestimmungen festzusetzen sein mögten, welche ohne allen Zweifel gehalten werden könnten."

Bei der Vorberathung äußerte der Berichterstatter, Probst Boysen, nach Verlesung des Commitreeberichts Folgendes: Der Gegenstand, welcher der Versammlung zur Berathung vorliege, sei von der größesten Wichtigkeit, ein Gegenstand, an welchen sich die heiligsten Interessen knüpften. Die Heiligung des Feiertags beruhe auf einem göttlichen Gebote und sei deswegen schon von einer hohen Bedeutung. Die Heiligung der Sonn- und Festtage und das Gedeihen des kirchlichen Lebens habe auf die Gestaltung des christlichen Lebens den wohlthätigsten Einfluß. Natürlich sei es daher, daß die Gesetzgebung auf die gebührende Heiligung der Sonn- und Festtage ihre Aufmerksamkeit richten müsse. Insoferne die Heiligung des Sonntags in einem regen kirchlichen Leben und in der Theilnahme der Gemeinden daran bestehe, könne freilich die Gesetzgebung nicht directe darauf einwirken, und wenn die frühere Gesetzgebung durch Zwang das habe thun wollen, so habe sie ihre Wirksamkeit verkannt. Sie könne nur eine äußere Heiligung erzielen, und habe nur dafür zu sorgen, daß der Sonntag durch äußere Ruhe sich von den anderen Tagen unterscheide, und daß jedes Hinderniß des Gottesdienstes entfernt werde. Aber schon dadurch werde die Gesetzgebung mittelbar die Feier fördern. Da nun die alten Verfügungen in Vergessenheit gerathen wären, so sei es angemessen, daß jetzt eine neue Verordnung erlassen werde. An vielen Orten sei der irdische Sinn so vorherrschend, daß der Sonntag den Werkeltagen gleich geachtet werde, und viele Menschen am öffentlichen Gottesdienste keinen Theil nähmen. Es sei aber doch nothwendig, daß der Mensch einen Tag habe, an welchem er in sich gehe und seines himmlischen Berufes eingedenk sei, und die Entschuldigung, daß er an dem öffentlichen Gottesdienste keinen Theil nehmen könne, müsse ihm abgeschnitten werden. Von diesem Gesichtspuncte gehe der vorgelegte Gesetzesentwurf aus, und wenn die Commitee, im Allgemeinen mit diesem Entwurf einverstanden, mehrere Zusätze vorgeschlagen habe, so habe sie dies in der Ueberzeugung gethan, daß der Zweck dadurch desto vollständiger werde erreicht werden. —

Digitized by Google

Darauf sprach Pastor Lorenzen: Eine gute, auf christliche Principien sich gründende Sabbathsordnung sei lange in den Herzogthümern ein Desiderium gewesen. Die alten gesetzlichen Verfügungen, die alle von dem Grundsatze ausgingen, mit Gewalt zur Theilnahme an den gottesdienstlichen Handlungen zu zwingen, seien unausführbar gewesen. Es sei daher mit Dank anzuerkennen, daß die Regierung, in Folge der von den Ständen der Herzogthümer gemachten Anträge, eine Sabbathsordnung vorgelegt habe, die dem Geiste des Christenthums angemessen sei, und die mit einigen Modificationen gewiß viel zu einer würdigen Feier der Sonn- und Festtage und somit zur Förderung des gottseligen Wesens und Lebens im Lande beitragen werde. Mit dem Princip des vorgelegten Entwurfs sei er vollkommen einverstanden. Indeß seien in dem Entwurfe mehrere Bestimmungen enthalten, die nach seiner Ueberzeugung unzweckmäßig wären, worüber er sich später näher erklären werde. — Der Graf v. Reventlow: Obgleich er den Zweck einer Verordnung rücksichtlich der Feier der Sonn- und Festtage erkenne, und gerne den guten Willen, welcher der Verfassung des Entwurfes und des Commitetberichts zum Grunde gelegen, alle Gerechtigkeit widerfahren lasse, so habe ihm doch schon beim ersten Lesen die nach seinem Bedünken zu große Strenge der vorgeschlagenen Strafen (er nehme die Fälle gänzlich aus, wo sie für directe Störungen des Gottesdienstes und für gesetzwidrige Hinderungen des Kirchenganges anzuwenden seien) unzweifelhaft geschienen. Noch mehr aber seien ihm die Maaßregeln, welche sich auf die Controle bezögen, überall, wo sie nicht die obenerwähnten Störungen und Hinderungen beträfen, als viel zu sehr die Freiheit beschränkend vorgekommen, und je mehr er überhaupt mit dem Entwurfe vertraut geworden sei, um so mehr habe er befürchten müssen, daß dem äußeren Gottesdienste ein zu großes Gewicht beigelegt worden, und daß das Wesentliche des Gottesdienstes, die Anbetung im Geiste und in der Wahrheit, dadurch werde leiden müssen. Wäre dies aber der Fall, so würde der Zweck der Vro. verfehlt und nur Bigotterie und Heuchelei durch sie gefördert werden, wie es durch ähnliche Verfügungen vor nicht völlig hundert Jahren geschehen sei. — Der Berichterstatter: Der Vorredner scheine einen sehr geringen Werth auf den Gottesdienst zu legen. Er wolle daran erinnern, daß es ein göttlich Gebot sei: Du sollst den Feiertag heiligen; und daß Christus selbst zwei gottesdienstliche Handlungen angeordnet habe. Die Nothwendigkeit des Cultus sei anerkannt; wie sollte der Mensch zu einer geistigen Anbetung Gottes anders gelangen, als eben durch Belehrung und Ermunterung? Allerdings sei das Wesen des Christenthums eine Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit, aber dazu sei der Gottesdienst ein Mittel, und eben deswegen sei es nothwendig, daß Störungen von demselben fern gehalten würden. Wo ein Gemeine fleißig am Gottesdienste Theil nehme, da sei auch zu erwarten, daß das christliche Leben sich immer besser entwickeln werde. Daß der Gottesdienst von Heuchlern gemißbraucht werden könne, sei möglich, aber es gebe nichts, das nicht dem Mißbrauch ausgesetzt wäre; die Heiligung der Sonn- und Festtage sei doch nothwendig. — Der Graf v. Reventlow: Es wäre ihm ein Leichtes, auf die von dem geehrten Berichterstatter gegen ihn gemachte Behauptung zu retourniren; allein er wolle es nicht. Vor dem öffentlichen Gottesdienste habe er große Achtung, wenn derselbe ein Mittel gemeinschaftlicher christlicher Erhebung und Erbauung sei, und wer wolle nicht den Prediger ehren, der in der Kirche und außer der Kirche wahres Christenthum zu verbreiten suche. Um dessen Kirche zu füllen, bedürfe es nicht strenger Gebote und Strafen, noch einer die christliche Freiheit beengenden Controle, und so komme er denn wieder darauf zurück, daß er sowohl die Vorschriften und Strafen, als die Controle des Entwurfs zu strenge und beschränkend, und Scheinheiligkeit und Heuchelei zu bewirken geeigner finde. —

Digitized by Google

Der Berichtserſtatter: Es thue ihm leid, wenn er durch ſeine Aeußerungen den Vorredner verletzt habe; dies ſei nicht ſeine Abſicht geweſen. Da aber der Vorredner ſich ſo ſehr gegen alle Controlmaaßregeln erklärt habe, die doch zu einer gebührenden Feier der Sonn- und Feſttage nothwendig ſeien, ſo habe er nicht anders meinen können, als daß derſelbe überhaupt auf den Gottesdienſt einen ſehr geringen Werth lege. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Mit dem delegirten Mitgliede von Sandberg ſei er völlig darin einverſtanden, daß wahre Gottesverehrung, Gottesfürchtigkeit und Moralität in der Gemeinde durch nichts beſſer, als durch den Prediger befördert werden könne. Sabbathsordnungen und alle Mittel der Art würden doch nichts fruchten, wenn der Prediger nicht der ſei, der er ſein ſolle. Die Prediger ſtänden überhaupt unter einer gar zu ſchwachen Aufſicht und könnten predigen was ſie wollten; in der einen Gemeinde werde dieſes, in der anderen das Entgegengeſetzte gepredigt; dagegen müſſe nach ſeiner Meinung die biſchöfliche Behörde einſchreiten, denn das könne nur zum Unheil führen. — Der Berichtserſtatter: Er könne es nur bedauern, wenn die Prediger in ihren kirchlichen Vorträgen verſchiedene Anſichten darlegten; es ſei dies aber ein Uebelſtand, dem unter den jetzigen Umſtänden nicht leicht abzuhelfen ſtehe. Bei dem gegenwärtigen Standpuncte der wiſſenſchaftlichen Theologie ſei zu hoffen, daß die Prediger ſich immer einiger werden würden, nicht ihre eigene Weisheit, ſondern das Evangelium des Herrn zu predigen, welches Geiſt und Leben ſei. — Darauf äußerte der Kgl. Commiſſarius: Er ſei mit dem delegirten Mitgliede von Sandberg vollkommen darin einverſtanden, daß das Weſen des Chriſtenthums die Anbetung Gottes im Geiſte und in der Wahrheit ſei; wenn man aber Gott im Geiſte und in der Wahrheit gemeinſchaftlich an den dazu beſtimmten Tagen anbete und verehre, ſo könne man auch verlangen, daß äußere Störungen fern gehalten, und daß Hinderniſſe einer ſolchen Anbetung und Verehrung ſoviel als möglich beſeitigt würden, und eben das ſei die Aufgabe einer Feiertagsverordnung überhaupt. Das verehrliche Mitglied habe den vorliegenden Entwurf den älteren geſetzlichen Verfügungen gleichgeſtellt, an den Zuſtand vor einem Jahrhundert erinnert und die Meinung geäußert, daß durch die gegenwärtig beabſichtigte Verordnung ein ähnlicher Zuſtand werde herbeigeführt werden. Allein wie unendlich viel milder und dem Geiſte des Chriſtenthums entſprechender der vorgelegte Entwurf ſei, als die älteren Sabbathsverordnungen, das müſſe Jedem beim erſten Blick einleuchten. Die älteren Sabbathsverordnungen beruheten wirklich auf dem Princip, mit Gewalt zur Theilnahme an den gottesdienſtlichen Handlungen zu zwingen, und enthielten zu dem Ende theilweiſe ſehr harte Strafbeſtimmungen; dadurch werde Bigotterie, Scheinheiligkeit und Heuchelei leicht herbeigeführt, die auch er im höchſten Grade verabſcheue. Dagegen beruhe die vorgelegte Verordnung, wie ſich ſchon aus der Einleitung ergebe, auf dem chriſtlichen Princip, daß Keiner zur Theilnahme am Gottesdienſte ſolle gezwungen, daß nur Störungen und Hinderniſſe derſelben ſollten beſeitigt werden. In der Einleitung des Committeeberichts erkläre ſich der verehrliche Ausſchuß mit dem Grundſatze einverſtanden, auf welchen der Entwurf gebaut ſei. Es werde alſo bei der vorläufigen Beantwortung des Berichts darauf ankommen, in wie fern die einzelnen Beſtimmungen des Entwurfs oder des Berichts dem anerkannten Grundſatze mehr oder weniger entſprächen. Ehe er von dieſem Standpuncte aus die Bemerkungen und Vorſchläge des Berichtes etwas näher berühre, wolle er zuvor den in der Einleitung aufgeſtellten Grundſatz hervorheben, von welchem die verehrliche Committee bei der Würdigung der einzelnen Beſtimmungen des Entwurfs ausgegangen ſei:

> daß nur ſolche Beſtimmungen feſtzuſetzen ſein mögten, welche ohne allen Zweifel gehalten werden könnten.

Digitized by Google

Er dürfe annehmen, daß der verehrliche Ausschuß darunter solche Bestimmungen verstehe, über deren Befolgung man halten könne und in deren Hinsicht also eine Controle möglich sei, welche nicht ohne Nothwendigkeit beläſtige; in diesem Sinne müsse er mit dem verehrlichen Ausschusse völlig einverstanden sein. Der Entwurf selbst habe auch diesen Grundsatz als leitend angenommen. — Der Graf v. Reventlow: Die von dem Königl. Commissarius gegebenen Aufschlüsse und gemachten Bemerkungen hätten für ihn etwas sehr Befriedigendes gehabt. Daß er nur mißverstanden worden sei, als habe er überhaupt die Strafbestimmungen gerügt, und daß er mit dem Kgl. Commissarius vollkommen einverstanden sei, davon liefere das Protocoll den vollständigsten Beweis, indem von ihm angeführt werde:

daß ihm schon beim ersten Lesen des Entwurfs und des Committeeberichts die nach seinem Bedünken zu große Strenge der vorgeschlagenen Strafen (wobei er die für directe Störungen des Gottesdienstes, und für gesetzwidrige Hinderungen des Kirchenganges anzuwendenden gänzlich ausnehme) unbezweifelt gefallen.

Bei der Schlußberathung äuſerte S. D. der Prinz von Augustenburg Folgendes: Bei dieser Verordnung komme es sowohl darauf an, daß eine gehörige Aufsicht geführt und von oben herab ein gutes Beispiel gegeben werde, denn dadurch werde die Heiligshaltung der Sonn- und Festtage gar sehr befördert, als auch darauf, daß die materiellen Interessen nicht gefährdet würden. Was das gute Beispiel von oben herab betreffe, so müsse jede Veranlassung zu Störungen und Hindernissen des Gottesdienstes vermieden, und es müßten namentlich keine Befehle zu Unternehmungen ertheilt werden, wodurch die Feier der Sonn- und Festtage unmöglich gemacht werde. Wenn z. B. von oben herab Befehle zu militairischen Uebungen an den Sonn- und Festtagen gegeben würden, so müßten die militairischen Unterbefehlshaber gehorchen; diejenigen, welche solche Uebungen verfügten, sollten aber darauf bedacht sein, daß sie nicht zu einer Zeit angestellt würden, da der Gottesdienst dadurch gestört und die Sonn- und Festtage dadurch entheiligt würden. Auch die obere Geistlichkeit müsse eine bessere Aufsicht über die Prediger führen, wenn die Heilighaltung der Sonn- und Festtage befördert werden solle. Auffallend sei es, daß die Prediger in Beziehung auf ihre Predigten durchaus freien Spielraum hätten; sie würden nicht angehalten, die reine Lehre Christi, das Wort Gottes zu predigen; in der einen Kirche verkündige ein Prediger den wahren christlichen Glauben, in einer anderen Kirche nehme ein Prediger aus seinem biblischen Texte irgend einen beliebigen Satz heraus, handle darnach ein philosophisches Thema ab, und halte eine Predigt, worin nichts vom Christenthume vorkomme, die nichts Erhebendes und Erbauendes habe, und die auch keinen Anklang finde bei der Gemeinde, welche meistentheils nicht im Stande sei, einem solchen Vortrage zu folgen; der gröſste Theil der Zuhörer habe da nichts Besseres zu thun, als zu schlafen. Da sei es denn vor allen Dingen Noth, daß die Prediger unter bessere Aufsicht gestellt würden; zu dieser Aufsicht sei die obere Geistlichkeit verpflichtet und wenn sie dieser ihrer Pflicht nicht nachkomme, so müsse sie dazu angehalten werden. Statt sich mit solchen Dingen zu beschäftigen, beschäftigten sich die oberen Geistlichen bei den Kirchenvisitationen mit geringfügigen weltlichen Sachen, mit der Einrichtung von Sonnenuhren, Ausbesserung der Kirchenmauer und was dergleichen mehr sei. Er halte es für nothwendig, daß auch dahin gesehen werde, daß die Prediger einen guten Wandel führten; sie würden oft mehr beim Thombrettisch, als am Studiertisch angetroffen, spielten Sonntag und Werkeltag. Er sei überzeugt, wenn der Prediger selber einen christlichen Wandel führe, das Wort Gottes predige und es auf's Leben anwende, so werde auch in der Gemeinde ein moralischer Wandel einheimisch und die Heilighaltung der Sonn- und

Digitized by Google

Festtage künftig gefördert werden. Da, wo die Leute fleißig zur Kirche gingen, da würden wenige Störungen vorfallen, und wenn Einige auch nicht selbst an dem Gottesdienste Theil nähmen, so würden sie sich doch scheuen, durch weltliche Unternehmungen die Andern in ihrer Andacht zu stören. Daß die Prediger vor allen Dingen ein gutes Beispiel geben sollten, darin stimme er ganz mit dem delegirten Mitgliede von Sandberg überein. Um das, was er in Betreff der mangelhaften Aufsicht der oberen Geistlichkeit gesagt habe, zu bestärken, wolle er nur darauf hinweisen, daß nach einer Aeußerung des delegirten geistlichen Mitgliedes von Adelbye in mehreren Kirchspielen die Fastenpredigten aufgehört hätten. Wie hätte so etwas bei einer gehörigen Aufsicht geschehen können? Die Prediger aber hätten Predigten gehalten, welche die Gemeinde nicht habe hören mögen, und so habe am Ende die ganze Sache aufgehört. — Der Abg. Müller erklärte sich mit der Tendenz des Gesetzesentwurfes einverstanden. — Der Graf v. Reventlow: Es bleibe ihm hier noch zu berühren, daß der Königl. Commissarius ihn in der Vorberathung gewissermaaßen mißverstanden habe, wenn derselbe gemeint, daß er, der Redner, den gegenwärtigen Entwurf den älteren Gesetzgebungen gleichgestellt hätte. Seine Behauptungen hätten nur dahin gezielt, daß die seit einem Jahrhundert gemachten Fortschritte nicht gehörig beachtet wären. Bei Beurtheilung der Vro. von 1736 müsse man den damaligen Standpunct religiöser Entwickelung bedenken, und daß nur wenig über ein Jahrhundert vergangen sei, seit man Heren und des Bundes mit dem Teufel Beschuldigte schaarenweise hingerichtet habe. — Der Hofjägermeister v. Cronstern hielt dafür, daß der Entwurf in aller Beziehung zweckmäßig sei, und daß durch die Amendements, deren unten nähere Erwähnung geschehen wird, nur eine ihm unzweckmäßig scheinende größere Strenge herbeigeführt werden würde. — Der Abg. v. Rumohr fand gleichfalls den Entwurf mit Beziehung auf die Zeitverhältnisse dem Zwecke vollkommen ensprechend und erklärte sich besonders gegen die auf die Controle bezüglichen Amendements. — Diese Meinung theilte auch der Abg. Wehrje. — Senator Schmidt sprach sich ebenfalls für die unveränderte Beibehaltung des Entwurfs aus; nur wünschte er eine nähere Bestimmung des Begriffs der Nothwerke. — Der Königl. Commissarius: Ueber den Zweck der beabsichtigten Verordnung halte er, nachdem schon mehrere Mitglieder sich damit einverstanden erklärt hätten, eine weitere Entwickelung nicht für erforderlich. Namentlich habe der verehrliche Abg. von Sandberg sich in einem Sinne darüber ausgesprochen, dessen Werth gewiß nicht verkannt werden könne; die von demselben gemachten Ausstellungen beträfen mehr den Committeebericht, als den Entwurf. Mit dem Grundsatze, von welchem die Committee ausgegangen sei, habe er sich bereits einverstanden erklärt, insofern derselbe darin bestehe, daß kein Verbot erlassen werden dürfe, über welches man nicht halten könne. Der Berichterstatter räume dies, so viel er verstanden habe, ein, und Ausnahmen von diesem Grundsatze würden sich niemals motiviren lassen.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institute zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
über die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig.

No. 29. (Schleswig, den 16. Juli). 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Verordnung, betr. die Feier der Sonn- und Festtage.

(Fortsetzung).

Der Berichterstatter äußerte: Der Grundsatz, von welchem die Committee ausgegangen sei, daß nur solche Bestimmungen in die Verordnung aufgenommen werden müßten, die gehalten werden könnten, beschränke sich nicht auf solche Vorschriften, worüber eine Controle zu erwarten stehe, sondern solle so viel heißen, daß in den Bestimmungen nicht die Unmöglichkeit, sie zu halten, liegen dürfe. — Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Er sei der Meinung, daß der Entwurf allem für die Feier der Sonntage Anstößigen und Hinderlichen auf eine passende Weise entgegen trete und zwischen zu großer Strenge und Milde die rechte Mitte halte. In dieser Ansicht sei er durch das von dem Königl. Commissarius Vorgetragene bestärkt worden und glaube, daß sich die Freunde einer vernünftigen persönlichen Freiheit Glück wünschen könnten, wenn der Entwurf in Kraft trete. Manche Amendements wären so beschaffen, daß sie dem Grundsatze des Entwurfs nicht widersprächen, durch die mehrsten derselben würde aber doch die Basis desselben erschüttert und die Consequenz verwirrt werden. Er fühle sich daher gedrungen, vor der Annahme der Amendements zu warnen, und bitte das Präsidium, die erste Frage so zu stellen: ob nicht der Entwurf unverändert anzurathen sei? — Das Präsidium erwiderte: Es sei bisher nicht gewöhnlich gewesen, die unveränderte Annahme eines Entwurfs zur Frage zu stellen; nur einmal sei dies vorgekommen und habe da ohne Nachtheil geschehen können. Regel müsse es bleiben, die einzelnen Vorschläge der Committee und die verschiedenen Amendements zur Abstimmung zu bringen. Wo die Amendements ganz einfach seien, da stehe freilich anzunehmen, daß die gedachte Frage auf das Resultat keinen Einfluß haben und keine Irrung hervorbringen werde. Indeß habe es ihm doch leid gethan, daß er einmal von der angegebenen Regel abgegangen sei; mehrere Mitglieder hätten ihm die Meinung geäußert, daß in jenem Falle das Resultat ein anderes gewesen sein würde, wenn er nicht zuerst die unveränderte Annahme des ganzen Entwurfs zur Frage gestellt hätte, und schon die Meinung, daß es zu einem anderen Resultate führen könnte, sei für ihn genug, um von der Regel nicht abzuweichen. Bei der Menge der Amendements in dem gegenwärtigen Falle würde die gedachte Frage ohnehin unzulässig sein, sie wären auf einmal nicht zu übersehen, und doch wären

vielleicht einige da, welche angenommen werden könnten. Das habe der Redner auch selbst geäußert, und wenn auch nur Ein Amendement angenommen würde, so sei dies schon des langen Umweges werth, denn die Ansicht der Versammlung müsse auf das Bestimmteste ausgesprochen werden. — Die erste Frage, welche das Präsidium darauf an die Versammlung stellte, lautete so: soll die Erlassung eines Gesetzes, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, überhaupt angerathen werden? — Diese Frage ward von den anwesenden 40 Mitgliedern mit 39 Stimmen bejaht.

Wir wenden uns jetzt zu den auf einzelne Bestimmungen oder Ausdrücke des Entwurfs bezüglichen Theilen der Verhandlung und zwar zunächst zu den in Beziehung auf das Proömium gemachten Bemerkungen.

Pastor Lorenzen äußerte bei der Vorberathung: Nirgends komme es wol so sehr auf correcten, klaren und präcisen Ausdruck an, als gerade bei der Abfassung von Gesetzen, weil sonst nur gar zu leicht unklare und verkehrte Vorstellungen und Begriffe von den Gegenständen, von denen es sich handle, im Volke hervorgerufen würden. Es sei überaus schwer, ein gutes Gesetz zu machen, schon der Sprache wegen, und ein Gesetzgeber solle eben so sehr wie ein Dichter und Philosoph die Sprache in seiner Gewalt haben. Der erste Satz des Proöminms laute im Entwurf:

„So wie Unsere in Gott ruhenden Vorfahren von jeher der Pflege eines rechtschaffenen Christenthums Fürsorge gewidmet haben, so müssen auch Wir es nach der uns verliehenen landesherrlichen und oberbischöflichen Gewalt für eine heilige Pflicht ansehen" u. s. w.

Er halte die Stellung der Worte landesherrlich und oberbischöflich nicht für richtig; das Wort oberbischöflich müsse offenbar voranstehen, und das Wort landesherrlich nachfolgen; denn der König als Oberbischof gebe das Gesetz, der Landesherr behüte es. Statt Gewalt müsse es ferner heißen Amt, denn die Gewalt gebe keine Pflicht, aber das Amt führe solche mit sich. Er erlaube sich mit Beziehung hierauf ein Amendement dahin zu stellen, daß der erste Satz des Entwurfs so lauten möge:

„Gleich wie Unsere in Gott ruhenden Vorfahren von jeher der Pflege des Christenthums Obsorge gewidmet haben, so müssen auch Wir es nach dem Uns verliehenen oberbischöflichen und landesherrlichen Amte für eine heilige Pflicht ansehen" ꝛc.

Der Berichterstatter erwiderte: zu einer Umstellung der Worte landesherrlich und oberbischöflich sehe er keine Veranlassung. Se. Majestät der König habe als Landesherr das jus circa sacra; davon sei die Kirchengewalt unterschieden, welche bei der Reformation auf den Landesherrn übergegangen sei. Insofern nun der Landesherr die Kirchengewalt ausübe, sei er der oberste Bischof und als solcher befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. — Der Graf von Reventlow stellte das Amendement,

daß es, statt wie im Entwurfe:

„nach der Uns verliehenen landesherrlichen und oberbischöflichen Gewalt"

heißen möge:

„in Uebereinstimmung mit dem Uns als Landesfürsten angewiesenen christlichen Berufe"

Indem er darauf aufmerksam zu machen sich erlaube, daß der Ausdruck oberbischöflich an die Erzbischöfe, oder gar an das Oberhaupt der katholischen Kirche erinnern würde, und so zu einer uns in geschichtlicher Beziehung überklingenden, nicht in den gegenwärtigen Verhältnissen liegenden Gleichstellung der landesherrlichen, — Ordnung und christliche Freiheit bezweckenden, — kirchlichen Gewalt mit der hierarchischen des Katholicismus Anlaß geben könnte, werde er das ausgesprochene Amendement vielleicht schon hinlänglich motivirt haben. Es gewinne aber dadurch an Festigkeit, daß in den frühern, den Gottesdienst betreffenden Verordnungen jener Ausdruck „oberbischöf-

Digitized by Google

licht Gewalt“ nicht gebraucht worden, also nicht einmal als herkömmlich anzusehen sei, und daher auf jeden Fall für unsere protestantischen Gemeinden etwas sehr Auffallendes würde haben müssen. — S. D. der Prinz von Augustenburg: die von dem delegirten geistlichen Mitgliede von Adelbye gemachte Bemerkung gegen die Stellung der Worte „landesherrlich und oberbischöflich“ sei zwar vom Berichterstatter schon widerlegt; indessen müsse er auch aus einem anderen Grunde sich für die Beibehaltung der Fassung des Entwurfes erklären, weil es nämlich gleichgültig erscheine, welches Wort vorangesetzt werde. Wenn auch das Geistliche dem Weltlichen vorgehe, so sei doch in Beziehung auf den Gottesdienst kein Rangstreit zulässig, vor Gott seien alle Menschen gleich und gelte kein Ansehn der Person. — Der Präsident: die Bemerkung des delegirten geistlichen Mitgliedes von Adelbye in Betreff der Umstellung der Worte „landesherrlich und oberbischöflich“ halte er für vollkommen begründet. Das Wort „oberbischöflich“ komme so oft in unserer älteren Gesetzgebung vor, daß der gesetzliche Sprachgebrauch keinem Zweifel unterliege. Es gelte hier einen protestantischen Grundbegriff, den nämlich, daß die Kirche nicht unter der Staatsgewalt stehe, sondern ein Gebiet sei, welches diese nur zu schützen und zu bewahren habe. Man würde ein Princip protestantischer Freiheit aufgeben, wenn dem Landesherrn als solchem eingeräumt würde, in der Kirche zu verfügen. Eben durch die beantragte Umstellung werde ausgedrückt, daß der Landesherr auf dem Gebiete der Kirche stehe und also auf einem ganz anderen Grund und Boden, als wenn von sonstiger landesherrlicher Gewalt die Rede sei. — Der Graf v. Reventlow: da er vom verehrlichen Präsidio belehrt worden sei, daß eine oberbischöfliche Gewalt dem Landesfürsten zukomme, was sich wol auf das jus episcopale beziehen müsse, so erlaube er sich, sein Amendement dadurch zu motiviren, daß, weil die Anführung des juris episcopalis, die in früheren Zeiten nur deswegen geschehen sei, um deutlich auszusprechen, daß es mit der Macht des Pabstes und der Römischen Kirche aus wäre, nun veraltet sei und an die katholischen Zeiten erinnere, was auch unsere Landesherrn, indem sie diese Benennung schon seit langen Jahren weggelassen, gefühlt zu haben schienen, der Ausdruck oberbischöflich auch aus dieser Verordnung wegbleiben möge. Es würde übrigens durch die Uebertragung in die deutsche Sprache, sobald die alte lateinische Bezeichnung als oberbischöfliche Macht erscheine, das jus episcopale leicht ein verjüngtes und Heimathrechterhaltendes Ansehen gewinnen, und indem es sich distinct neben der landesherrlichen stelle, ja sogar, wie es in dieser Versammlung schon vorgeschlagen worden sei, es über die landesherrliche zu stellen gestrebt werde, die Idee von einem geistlichen Staate im Staate wieder erwachen. Es sei überhaupt zu befürchten, daß wo eine geistliche Gewalt neben der weltlichen gesetzt werde, jene den hierarchischen Character annehmen werde; wenigstens habe die Geschichte kein Beispiel vom Gegentheil aufzuweisen, und er wolle nicht einmal anrathen, hier den Versuch damit zu machen. Theoretisch und in abstracto möge die Sache immerhin richtig sein, aber er fürchte, daß keine der existirenden christlichen Kirchen dazu noch die nöthige Reife haben werde. — Bei der Schlußberathung äußerte noch Pastor Lorenzen: die beantragte Umstellung der Worte „landesherrlich und oberbischöflich“ scheine kleinlich, so kleinlich zu sein, daß sie zu der Vermuthung veranlaßt habe, es solle dadurch nur der Geistlichkeit ein höherer weltlicher Rang vindicirt werden. Allein der Antrag habe einen viel tieferen Grund. Durch die beantragte Stellung der Worte solle zu verstehen gegeben werden, daß der Landesherr, indem er dieses Gesetz erlasse, auf einem andern Grund und Boden stehe, als wenn er sonst sein landesherrliches Recht ausübe; es solle dadurch zu verstehen gegeben werden, daß der König dieses Gesetz als Oberbischof der Landeskirche gebe, und es solle damit das Princip ausgesprochen werden, daß der

Digitized by Google

Landesherr als ſolcher nicht das Recht habe, in kirchlichen Angelegenheiten zu verfügen, ſondern daß ihm nur als Oberbiſchof der Landeskirche dieſes Recht zuſtehe. Der Oberbiſchof gebe das Geſetz, der Landesherr behüte es. Es freue ihn, daß das Präſidium bei der Vorberathung ſich über dieſes Amendement ſo treffend geäußert habe, daß er aller weiteren Begründung dadurch überhoben worden ſei. — Der Graf v. Revenclow: Wenn er dem verehrlichen Präſidio habe einräumen müſſen, daß des jus episcopale von den Landesherrn nach der Reformation als ihnen zuſtändig Erwähnung geſchehen ſei, ſo habe der Grund hiezu darin gelegen, daß dem Volke die Losreißung vom Joche des Pabſtthums damals nur ſo habe anſchaulich gemacht werden können, und wir müßten es unſerm Landesherrn danken, daß eine Benennung, die aus dem Katholicismus entlehnt ſei und auf den Stand unſerer Kirche keine correcte Anwendung finden könne, aus der Geſetzgebung als nicht mehr erforderlich vorlängſt weggelaſſen worden ſei. Unſere Kirche habe nur den Zweck, chriſtliche Freiheit zu ſchützen und zu fördern, und er räume es dem Präſidio willig ein, daß es ein Gebiet gebe, wohin ſich die landesherrliche Gewalt nicht erſtrecken dürfe; dieſes heilige Gebiet ſei das der chriſtlichen Freiheit, das Gebiet der Gewiſſensfreiheit, das durch die Reformation erſtrebt worden und durch ſie uns errungen ſein ſolle. Wenn aber auf jenem, von Chriſtus geheiligten Boden chriſtlicher Freiheit von der landesherrlichen Gewalt nicht die Rede ſein dürfe, ſo dürfe auf demſelben eben ſo wenig die Rede von der Gewalt eines Oberbiſchofs ſein, und es müſſe jede kirchliche Gewalt, da ſie in einem proteſtantiſchen Lande nur chriſtliche Freiheit zu ſchützen und zu fördern habe, innerhalb des Berufs und der Berechtigung des chriſtlichen Landesfürſten liegen. — Der Berichterſtatter: Da die Feiertagsordnung von Sr. Majeſtät dem Könige als Landesherrn vermöge des jus circa sacra, und als oberſtem Biſchof vermöge der den Landesfürſten ſeit der Reformation übertragenen Kirchengewalt, erlaſſen werde, ſo ſeien die Worte „nach der Uns verliehenen landesherrlichen und oberbiſchöflichen Gewalt“ hier ganz an ihrer Stelle und mit keinen andern zu vertauſchen. — Der Kgl. Commiſſarius: Er müſſe ſich mit dem Berichterſtatter gegen das Amendement erklären, welches das delegirte Mitglied von Adelbye zu den Eingangsworten des Entwurfs geſtellt habe. Die Rechte, welche der allerhöchſte Landesherr vermöge Seiner Landeshoheit ausübe, bildeten kein Amt, ſondern ſeien in der Staatsgewalt und alſo in der landesherrlichen Macht enthalten. Die ſogenannten Episcopalrechte aber ſeien dem Landesherrn eben in dieſer Seiner Eigenſchaft übertragen, und in der Ausübung derſelben finde ſich nichts, welches dieſen Rechten gleichſam einen Vorzug vor jenen verſchaffen könnte. Man werde, auf den vorliegenden Gegenſtand hingeſehen, nicht einmal ſagen können, daß die Episcopalrechte hier vorzugsweiſe wirkſam wären, denn eine Feiertagsordnung ſei nichts Anderes, als ein kirchenpolizeiliches Geſetz, welches die weſentlichen Gegenſtände der Kirche durchaus nicht berühre. Hiernach würde der Vorſchlag des geiſtlichen Mitgliedes leicht zur Entſtehung irriger Begriffe, auf keinen Fall aber zu jener Klarheit beitragen, welche das Mitglied ſelbſt, und gewiß mit Recht, als eine Eigenſchaft der Sprache der Geſetzgebung bezeichnet habe. Ueberhaupt aber müſſe er ſeine Ueberzeugung dahin ausſprechen, daß es bei den Eingangsworten, wie der Entwurf ſie gefaßt habe, am beſten ſein Verbleiben behalte. Das Wort „Beruf“, welches das delegirte Mitglied von Sandberg der Faſſung des Entwurfs ſubſtituire, ſchwäche offenbar den Begriff einer gewiſſen Nothwendigkeit. — Die Verſammlung lehnte die Amendements des Paſtors Lorenzen und des Grafen v. Revenclow zu dem erſten Satze des Entwurfs mit reſp. 39 und 35 Stimmen ab.

Paſtor Lorenzen äußerte ferner: in dem letzten Satze des erſten Abſchnitts des Prooemiums würde ſtatt des Wortes „Gottesverehrung“, welches ſpäter:

hin in dem Entwurf gar nicht mehr vorkomme, beſſer „Gottesdienſt“ geſagt werden; dies ſei hier das richtige Wort, auch bibliſch und üblich; könne doch von dem Worte Gottesverehrung gar kein Adjectiv gebildet werden. — Der Berichterſtatter entgegnete: zwiſchen Gottesverehrung und Gottesdienſt ſcheine ihm kein Unterſchied und daher eine Aenderung des Ausdrucks unnöthig zu ſein. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Nach ſeiner Anſicht ſei das Wort Gottesverehrung richtig gewählt. Unter Gottesdienſt verſtehe man die heilige Verrichtung in der Kirche; die Feier der Sonn- und Feſttage beziehe ſich aber auf die Verehrung. Wer Gottesfurcht im Herzen trage, könne, auch wenn er die Kirche nicht beſuche, doch den Sonntag heilig halten. — Der Graf v. Reventlow ſtellte das Amendement, daß der Paſſus des Prooimiums von den Worten „Wir hegen dabei“ bis zu den Worten „mit liebreichem Ernſt anhalten“ folgendergeſtalt abgeändert werden möge:

„So wie Wir zu Unſerer Geiſtlichkeit das Vertrauen hegen, daß ſie pflichtgemäß durch ihre Vorträge in der Kirche zum immer reineren und geiſtigen Erkenntniß Gottes und Unſers Erlöſers, und mittelſt dieſer zu einer Gott gefälligen Aenderung im Geiſt und in der Wahrheit beitragen werde, ſo hegen Wir zu Unſern Unterthanen überhaupt und inſonderheit zu den Hausvätern und Hausmüttern, zu Unſern ſämmtlichen Behörden und Beamten und vornehmlich denjenigen, denen Aemter an Kirchen und Schulen betraut ſind, das Vertrauen, daß ſie den Werth frommer Erhebung durch gemeinſchaftliche gottesdienſtliche Betrachtungen und Handlungen in der Kirche nicht nur nicht verkennen, ſondern den öffentlichen Gottesdienſt durch Lehre und Beiſpiel ihren Untergebenen lieb und ehrwürdig zu machen ſich beſtreben werden.“

Es ſei zu befürchten, äußerte der Amendementsſteller, daß, da der Entwurf das Princip, daß chriſtliche Freiheit keinen Zwang rückſichtlich der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienſte zulaſſe, nicht ausgeſprochen habe, es ſcheinen könnte, als läge eine indirecte Androhung von Zwang in den Worten, deren Abänderung er beantragt habe, oder daß manche nicht Jedem offenliegende Abhaltung von der Theilnahme am Gottesdienſt, (zu denen, wo beim Individuo eine bedeutende Verſchiedenheit der Anſicht mit dem Prediger ſtattfinde, auch die in der Kirche fehlende Erbauung mitgerechnet werden müſſe,) in ihnen eine gerechte und billige Würdigung und Anerkennung vermiſſen werde. Nicht gut ſei es, wenn über fromme Chriſten, auf die Autorität einer Verordnung geſtützt, ungerechte, herabwürdigende und liebloſe Urtheile ausgeſprochen werden könnten, gewiß noch ärger ſei es aber, wenn dahin gewirkt werde, daß der häufige Beſuch der Kirche und Genuß des Abendmahles den Maaßſtab für ächtes Chriſtenthum im Urtheil der Gemeine ſollte abgeben können, und dergeſtalt durch die Verordnung zur Beförderung von Bigotterie und Heuchelei und zur Herabſetzung des Werthes häuslicher Erbauung beigetragen werde, wie überhaupt durch zu ſtarke Hinwendung auf den äußeren Gottesdienſt, die Beobachtung von dieſem Vielen als Hauptzug im religiöſen Character erſcheinen könnte. — Bei der Schlußberathung bemerkte der Graf v. Reventlow ferner: Er habe ſein Amendement gegen den in den Worten der Einleitung des Entwurfs liegenden indirecten Zwang deshalb geſtellt, damit nicht die Furcht, für keinen guten Chriſten vor der Gemeine oder Obrigkeit zu gelten, die Gewiſſensfreiheit beſchränke und Scheinheiligkeit erzeuge, oder gar durch ungerechte, ſich auf die Verordnung ſtützende Urtheile von Mitbürgern oder Familiengliedern frommen Chriſten das Leben verbittert werde. — Der Berichterſtatter: Er müſſe aufrichtig geſtehen, daß er die von dem verehrlichen Mitgliede von Sandberg für die vorgeſchlagene Abänderung angeführten Gründe nicht verſtanden habe. Er ſehe zu dieſer Abänderung gar keinen Grund ein

und wisse an der Fassung der Einleitung des Entwurfs durchaus keine Ausstellung zu machen; ihm erscheine dieselbe sehr zweckmäßig und ansprechend und müsse ee ihe vor den Worten des Amendements entschieden den Voezug geben. Daß die Predigee verbunden seien, auf das innere geistige Leben einzuwirken, veestehe sich so sehr von selbst, daß es einer desfälligen Erinnerung nicht bedürfen werde. — Der Kgl. Commissarius: Was in dem letzten Thetle der von dem delegirten Mitgliede von Sandberg vorgeschlagenen Fassung vorkomme, gehöre mehr in eine Kirchenordnung, in eine Instruction für die Geistlichen, als in eine Feiertagsoednung, hebe ferner nicht klar genng hervor, daß ein indirecter Zwang zur Theilnahme an dee öffentlichen Gottesverehrung nicht mehr stattfinden solle, und befolge endlich in der Aufforderung eine Ordnung, bei der eine Wiederholung unvermeidlich werde, wie solches das Amendement selbst, rücksichtelich der Aufforderung an die Geistlichen, ergebe. — Das Amendement ward mit 33 Stimmen abgelehnt.

Bei der Vorberathung äußerte Pastor Loeenzen: Es dürfte nothwendig sein, in das Proömium, wo das Princip dee ganzen Verordnung ausgesprochen werde, daß nämlich Keiner zue Theilnahme am Gottesdienste gezwungen werden solle, einen Zusatz einzuschalten, wofür nachher keine passende Stelle in der Verordnung sich finde, nämlich in Betreff der gezwungenen Theilnahme des Militairs an dem Gottesdienste, besonders an dem Abendmahl, welche fortan aufhören müsse. Indeß sei er nicht in voller Gewißheit darüber, inwiefern jetzt noch eine solche gezwungene Theilnahme Statt finde, und da die Versammlung so glücklich sei, in der Person des durchlauchtigen Abgeordneten für Eckernförde einen Regimentschef in iheer Mitte zu haben, so werde derselbe vielleicht die Gewogenheit haben, nähere Auskunft zu ertheilen. — In Folge einer Aufforderung des Präsidii bemerkte nun Se. D. der Prinz von Augustenburg: Ein Zwang existire in dieser Hinsicht nicht, wohl aber bestehe der Gebrauch, eine Aufforderung eegehen zu lassen, daß Jeder, der geneigt sei, an dem Abendmahl Theil zu nehmen, sich melden möge. — Pastor Lorenzen: Es sei ihm lieb, daß er nach der ertheilten Auskunft nicht nöthig habe, in dieser Beziehung ein Amendement zu stellen. — Der Präsident: Mit dem ausgesprochenen Princip, daß zum Kirchenbesuch kein Zwang stattfinden solle, stehe die Kirchenparade nicht in Einklang; auch hier müsse kein Commando stattfinden. Wegen des Besuchs des Abendmahls habe der durchlauchtigste Vertreter von Eckernförde eine befriedigende Aufklärung gegeben, wegen dieses Punctes aber nicht. Zu wünschen sei es allerdings, daß auch beim Militair Frömmigkeit vorwalte; allein der Kirchenbesuch müsse ein freiwilliger sein und die ganze Sache außer dem Dienstreglement liegen. — Se. D. der Prinz von Augustenburg: Die Kirchenparade datire sich von der Zeit her, als unser Militair aus geworbenen Leuten bestanden habe, die mehrentheils sittenloses Volk gewesen seien und durch Zwang zum Kirchenbesuch hätten angehalten werden müssen. Jetzt indeß sei es nicht mehr so. Die Compagnie oder Escadron werde eine Viertelstunde vor der Kirchenzeit aufgestellt, und dann zur Kirchenthüre geführt; daselbst werde Fronte gemacht und nun stehe es jedem frei, ob er in die Kirche gehen wolle oder nicht; er habe seine Leute oft ermahnt, in die Kirche zu gehen, weil es anstößiger wäre, wenn sie weggingen, als wenn sie hineingingen; vorschriftsmäßig bestehe kein Zwang.

Zu dem § 1 des Entwurfs ist im Committeebericht Folgendes bemerkt:

„Daß im § 1 zwischen der Zeit des Gottesdienstes und der übrigen Feiertagszeit unterschieden wird, so wie daß der Gründonnerstag und Charfreitag, die ersten Tage der hohen Feste und der Buß- und Bettag ganz der Feier gewidmet sind, halten wir für durchaus angemessen. An dieser Stelle finden wir uns

Digitized by Google

nur in Hinsicht des Buß- und Bettags zu einer Bemerkung veranlaßt. Der Buß- und Bettag, welcher am Freitage nach Jubilate gefeiert wird, hat unserer Ansicht nach keine passende Stellung im Jahre, da er in die Saatzeit fällt; derselbe wird aus diesem Grunde an vielen Orten auf dem Lande wenig benutzt und es dürfte auch in Zukunft schwer halten, ihm die gebührende Feier zu verschaffen. Wir mögten deshalb vorschlagen, daß der Buß- und Bettag in eine andere Zeit, in welcher die Feier desselben die ländlichen Arbeiten nicht so sehr unterbräche, verlegt werde, etwa in die Zeit zwischen Pfingsten und Johannis. Da die Feier dieses Tages nicht wie die der übrigen Festtage eine historische Grundlage hat, mithin nicht an eine bestimmte Zeit im Jahre nothwendig gebunden ist, sondern auf einer landesherrlichen Anordnung beruht, so dürfte einer solchen Verlegung kein erhebliches Hinderniß entgegenstehen. Dagegen, daß die Feiertagszeit an den übrigen Festtagen, sowie an den Sonntagen bis 4 Uhr Nachmittags daure, finden vier Mitglieder der unterzeichneten Committee nichts zu erinnern, der mitunterzeichnete Rathmann Hamkens hält es jedoch für wünschenswerth, daß die gedachte Zeit nicht so weit hinausgesetzt werde und hat sein desfälliges abweichendes Bedenken am Schlusse des Berichts hinzugefügt. Wenn die stille Feier für jeden Vormittags-Gottesdienst auf 2½, für den Früh- oder Nachmittags-Gottesdienst auf 1½ Stunden festgesetzt wird, so dürfen wir in Rücksicht des Gottesdienstes auf dem Lande voraussetzen, daß der Anfang desselben in Zukunft nicht, wie es hie und da mißbräuchlich der Fall ist, von der Willkühr der Kirchendiener abhängen, sondern durch eine eigene Verfügung gleichförmig werde bestimmt werden. Die vorerwähnte für die Dauer des Gottesdienstes angenommene Zeitbestimmung wird im Allgemeinen ausreichend sein, wir müssen hier jedoch den Zusatz wünschen, daß, wie der Anfang des Gottesdienstes, so auch das Ende desselben durch Läuten mit den Glocken bezeichnet werde. Wenn gleich namentlich auf dem Lande das Geläute nicht immer überall im Kirchspiele wird gehört werden können, so ist doch diese Anzeige, daß der Gottesdienst geendigt sei, für den Kirchort von Wichtigkeit; denn in diesem wird nach Beendigung des Gottesdienstes derjenige Verkehr, welcher in der übrigen Feiertagszeit gestattet ist, eintreten dürfen, aber auch bei besonderen Veranlassungen, wenn der Gottesdienst etwas länger, als die angegebene Zeit dauert, nicht vor dem Schlusse desselben zulässig sein."

Das erwähnte Separatvotum des Rathmanns Hamckens lautet so:

„Ich, der Abg. Hamkens, muß jedoch von der Ansicht der übrigen Herren Mitglieder in Rücksicht der Endigungszeit der Feiertagszeit abweichen, und halte dafür, daß diese zweckmäßiger auf 2 Uhr gesetzt, da aber, wo Nachmittagspredigten gehalten werden, mit Endigung des Gottesdienstes eintreten müsse. Nur die unmaaßgebliche Meinung, daß die Endigung der Feiertagszeit erst um 4 Uhr, mit dem jetzigen Zeitgeiste und dem Leben der menschlichen Gesellschaft nicht im Einklange sein kann, und durch ein Verbot unschuldiger Vergnügungen diese einem Zwange unterzogen würden, wodurch nur die Haltung des Gesetzes verdächtigt werde, hat mich zu dieser meiner Ansicht geleitet, fest überzeugt, daß nur durch die Ausführbarkeit des Gesetzes der gute Zweck gefördert und jeder Schein den echten christlichen Sinn mehr noch erschlaffen werde."

In Beziehung auf dieses Separatvotum bemerkte bei der Vorberathung der Berichtserstatter: Er und die übrigen Mitglieder der Committee wären vollkommen überzeugt, daß von der Strenge der alten Verfügungen schon genug abgelassen sei, wenn die Feiertagszeit um 4 Uhr endige; durch die Beendigung derselben um 2 Uhr würde die Feier des Tages gar zu sehr beschränkt werden und an ihrer Würde verlieren. Der verehrliche Abgeordnete habe angeführt, daß die Bestimmung des Entwurfs mit dem jetzigen Zeitgeiste nicht im Einklange sein könne. Dies räume er, der Berichtserstatter, ein, aber der Zeitgeist sei etwas,

Digitized by Google

womit sich eine günstige Vorstellung nicht verbinde; derselbe bestehe in einer herrschend gewordenen, nicht zu billigenden Denkungsart, und sei daher nicht zu berücksichtigen, sondern vielmehr zu corrigiren, zu reformiren. Er sei weit davon entfernt, gegen unschuldige Vergnügungen zu eifern; zu diesen sei aber nach 4 Uhr noch Zeit genug, und wenn man sich am Sonntage zu lange den Vergnügungen hingäbe, so würden sie den unschuldigen Character verlieren. Uebrigens zweifle er nicht daran, daß das vorgelegte Gesetz, mit der darin getroffenen Bestimmung wegen der Feiertagszeit, ausführbar sein werde. — Der Abgeordnete Hamckens erwiderte: Er müsse bei seiner ausgesprochenen Meinung beharren. Eine gesetzliche Bestimmung sei nicht zuträglich, wenn es von Anfang an einleuchte, daß sie nicht werde gehalten werden. Die fragliche Bestimmung sei von der Art, daß man von ihr diesen Glauben haben müsse. Die Absicht sei, eine Milderung eintreten zu lassen; durch die im Entwurf enthaltene Bestimmung wegen der Feiertagszeit würde aber eine noch größere Strenge bewirkt, denn nach den ältern Verfügungen wären die Hochzeiten doch gleich nach Mittag erlaubt und hätte dies auf eine Verminderung des Kirchenbesuchs keinen Einfluß gehabt. Der geringe Besuch der Kirche habe andere Gründe. Jedenfalls könne das christliche Leben nicht durch Zwang erhalten werden, sondern nur dadurch, daß die Kirche den christlichen Sinn wecke. — Der Berichterstatter entgegnete: Daß die Feiertagszeit nur bis 4 Uhr dauern solle, sei eine Milderung der bisher bestehenden und nicht aufgehobenen Verfügungen. Allerdings müsse das christliche Leben von innen heraus bewirkt werden, aber das Aeußerliche habe einen großen Einfluß darauf; er halte es für höchst überflüssig, daß man schon um 2 Uhr zu den Vergnügungen eile; dafür sei nach 4 Uhr noch Zeit genug. — Pastor Lorenzen: Mit dem Separatvoto des Committeemitgliedes Hamckens, daß die Feiertagszeit da, wo kein Nachmittagsgottesdienst Statt finde, schon um 2 Uhr endigen solle, könnte er keineswegs übereinstimmen. Es stehe geschrieben: „Du sollst den Feiertag heiligen„ — nämlich nicht den halben, sondern den ganzen Feiertag. Sollten die sinnlichen Belustigungen schon von 2 Uhr an erlaubt sein, so müßte auch das Arbeiten von dieser Zeit an gestattet werden, und das würde für die arbeitende Classe eine unzulässige Härte involviren. — Senator Rehder: Dem Antrage des Abgeordneten des 13. ländlichen Wahldistricts in Betreff der Endigung der Feiertagszeit um 2 Uhr müsse er ebenfalls widersprechen, und dafür stimmen, daß es bei der desfälligen Vorschrift des Entwurfs verbleibe. Mehrere Städte, unter andern Husum, wo Nachmittagsgottesdienst gehalten werde, seien von Dörfern umringt, wo kein Nachmittagsgottesdienst Statt finde, und da würde durch den gedachten Antrag gleich große Unordnung bewirkt werden.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 30. (Schleswig, den 17. Juli). 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage.

(Fortsetzung).

S. D. der Prinz von Augustenburg trat dagegen dem Separatvoto, insoweit solches die Landdistricten beträfe, bei, indem er bemerkte: Er sehe nicht ein, was dem entgegenstehe, daß die Feiertagszeit um 2 Uhr endige; wäre sie erst um 4 Uhr vorbei, so würde an eine regelmäßige Beschäftigung nicht weiter gedacht werden können. Wollte man die Beendigung der Feiertagszeit nicht auf 2 Uhr festsetzen, so würde die Folge die sein, daß man sich nur Belustigungen und Vergnügungen hingäbe, und welcher Art diese auf dem Lande wären, sei bekannt genug. — Der Abgeordnete Hamckens: der Berichterstatter habe an dem in seinem Voto vorkommenden Ausdrucke „Zeitgeist“ Anstand genommen; allein es herrsche zu jeder Zeit ein Geist, der jetzige sei anders, als der vor 100 Jahren, und verlange namentlich eine größere christliche Freiheit von allem Zwange und aller Beschränkung. Es würde völlig unnütz sein, die Feier der Sonn- und Festtage so zu bestimmen, daß sie nicht gehalten werden könnte. Es sei unmöglich, vom frühen Morgen an bis 4 Uhr Nachmittags sich der Andacht hinzugeben; eine darauf gerichtete Vorschrift, würde nur zu Scheinheiligkeit führen und dadurch den Zweck verfehlen. Es sei auch kein Grund vorhanden, den Landleuten ein unschuldiges Vergnügen zu versagen, aus dem kein Schade erwachse. Bliebe es bei der Bestimmung von 4 Uhr, so würde man das Gesetz auf dem Lande und in den Städten nicht befolgen; die Städter würden aufs Land gehen. — Der Kgl. Commissarius bemerkte: Er könne nicht umhin, auf einige Unzuträglichkeiten aufmerksam zu machen, welche sich aus dem Vorschlage der Minorität ergeben würden, obgleich er darin vollkommen einverstanden sei, daß nur durch die Ausführbarkeit des Gesetz's der gute Zweck desselben befördert werden könne. Die Ausführbarkeit werde durch die Bestimmung des Entwurfs nicht behindert werden, da dieser die Feier in manchen Fällen nur eine Stunde länger dauern lasse, als es der Vorschlag der Minorität mit sich bringen würde. Kürzer könne die Frist zwischen dem Ende des Gottesdienstes und dem der Feier nicht wohl bestimmt werden, wenn man jenem seine Würde und dieser ihre Bedeutung erhalten wolle. Unmöglich dürfe sich unmittelbar an die Stunden der Andacht die Lust und das Geräusch weltlicher Vergnügungen knüpfen. Der Vorschlag der Minorität habe

auch das wider ſich, daß das Ende der Feier darnach in den verſchiedenen Kirchſpielen verſchieden beſtimmt werden würde. Der Entwurf ſei davon ausgegangen, daß die Feier in allen unſern kirchlichen Gemeinden im Ganzen die nämliche ſein müſſe, und dafür dürften nicht nur die in den Motiven angeführten inneren Gründe, ſondern auch äußere Momente, namentlich diejenigen ſprechen, welche die Controle betrafen. — Der Graf v. Reventlow trug auf die Genehmigung des mehrgedachten Separatvotums an und äußerte: Wenn die Feierzeit, wie er dafürhalte, füglich um 2 Uhr aufhören könne, ſo komme dabei die Gleichmäßigkeit nicht in Betracht, um ſie für den zahlreicheren Theil der Landeseinwohner, um der Minderzahl willen, bei der hinreichende Gründe für eine Abweichung von der Hauptnorm in der Nachmittagspredigt enthalten ſeien, um 2 Stunden zu verlängern. — Nach beendigter Vorberathung reichte der Prinz von Auguſtenburg das Amendement ein, daß die Feiertagszeit auf dem Lande nur bis 1 Uhr nach Mittag dauern möge. — Bei der Schlußberathung führte der Abgeordnete Hamckens noch folgendes an: Offenbar ſeien die Beſchränkungen, welche nach einigen Beſtimmungen des zur Berathung ſtehenden Entwurfes eintreten würden, mit der menſchlichen Freiheit nicht zu vereinigen. Die Rechte der Menſchen würden darnach einem Zwange unterworfen, welcher weder dem freien Gebrauche der Vernunft, noch den Grundſätzen des Chriſtenthums angemeſſen ſein könne. So ſehr auch die Heilighaltung der Sonn- und Feſttage für die Wohlfahrt der Menſchheit ein dringendes Erforderniß ſei und bleiben werde, ſo ſehr die gottesdienſtliche Andacht zur Förderung des ächten chriſtlichen Sinnes unzweifelhafte Bedingung ſei, eben ſo ſehr müſſe die Anforderung, wornach der Menſch ſich auch noch nach der Predigt, bis ungefähr zur Endigung der Tageszeit, der ſtillen Feier widmen ſolle, unausführbar erſcheinen. Die Ausführung einer ſolchen Anordnung würde entweder nur Schein und Heuchelei hervorrufen, oder auch die Menſchheit rein in Lethargie verſenken. Aller Schein und jeder ungebührliche Zwang ſeien aber nur Ableitungsquellen vom guten Werke. Der Menſch ſei Menſch, und wenn er mit religiöſem Sinne den Gottesdienſt zu ſeiner Erbauung benutzt habe, ſo wolle er auch für die übrige Zeit am Sonntage nicht gebunden ſein, denn geſetzmäßige Freiheit ſei ihm ſein höchſtes Gut. Wenn nun im Geſetze vom Verbote unſchuldiger Vergnügungen, von Zuſammenkünften und ſonſtigen Verrichtungen, welche weder Zügelloſigkeit noch Unfug herbeiführten, die Rede ſei, ſo ſei und bleibe er des Dafürhaltens, daß die Endigung der Feiertagszeit zu weit hinaus geſetzt ſei, und der Bedeutung des Sonntags, als Ruhe- und Erholungstages, wie dem Geiſte des Chriſtenthums gemäß, füglich ſo, wie er in ſeinem Minoritätsvoto vorgeſchlagen habe, beſtimmt werden könne. Daß die Endigung der Feiertagszeit da, wo Nachmittagspredigten gehalten würden, ſpäter eintreten müßte, könne für die Landdiſtricte nicht bindend ſein, aber ſelbſt in den Städten, wo ſolche Statt hätten, würde nach ſeinem Vorſchlage, wie es ihm ſcheine, die Achtung vor dem Geſetze erhalten und die Ausführung erleichtert werden. — Darauf ſprach der Graf v. Reventlow: Was die von ihm in Uebereinſtimmung mit dem Minoritätsvoto der Committee beantragte Abkürzung der Feiertagszeit betreffe, ſo müſſe er darauf aufmerkſam machen, daß die Zeit von 9 Uhr Abends bis 2 Uhr Nachmittags 17 Stunden ausmache, und daß, wenn von dieſer Zeit 9 Stunden zum Schlafen und Eſſen abgerechnet würden, 8 Stunden zur chriſtlichen Erbauung übrig blieben. Wenn er ſich auch vielleicht getrauen dürfe, mehrere gute Predigten in der Kirche mit ungeſchwächter Aufmerkſamkeit anhören zu können und für religiöſe Betrachtungen ein nicht leicht zu ermüdendes Intereſſe zu haben, ſo müſſe er doch geſtehen, daß eine Erbauungszeit von 8 Stunden ihm genug erſcheine für die religiöſe Erhebung, wenn dieſe nicht erſchlaffen ſolle, und er glaube, daß die

Digitized by Google

Mehrzahl ihm darin beistimmen werde. Recht sehr müsse er um Entschuldigung bitten, wenn er sich auf eine solche materielle Berechnung bei einem, die wichtigsten Interessen der Menschheit betreffenden Gegenstande eingelassen habe, aber die auf gewisse Stunden der Andacht so großes Gewicht legende Art der Behandlung des Gegenstandes habe ihn genöthigt, um das, was für die Abkürzung spreche, anschaulich zu machen, um des wichtigen Gegenstandes selbst willen, sich dieser Auseinandersetzung, obschon mit einer Art von Unwillen, zu unterziehen. — Senator Nielsen: Es dürfte in Erwägung zu ziehen sein, daß in den Städten, besonders in den großen Städten, wegen der Seeleute, Handwerker, Fabrikarbeiter und Dienstboten, welche den Ruhetag zu einem Unruhetag machten, die Sabbathsordnung mit mehr Strenge gehandhabt werden müsse, als auf dem Lande, wo die Leute von ihren Sonntagsvergnügungen gewöhnlich zur rechten Zeit wieder nach Hause kämen. Uebrigens müsse er dem Separatvoto des Abg. für den 13. ländlichen Wahldistrict beistimmen. — Advocat Storm schloß sich diesem Voto ebenfalls an, indem er bemerkte: Auf dem Lande würde, wenn die Feier bis 4 Uhr dauern sollte, die dienende Classe jedes Sonntagsvergnügens beraubt werden. Es sei indeß dieser Gegenstand von vielen Rednern, namentlich von dem delegirten Mitgliede von Sandberg, so treffend beleuchtet, daß eine weitere Entwickelung der Gründe überflüssig sein würde. — Der Königl. Commissarius äußerte: Das Amendement des Abgeordneten für Eckernförde scheine ihm nicht empfehlungswerth zu sein, weil es einen Unterschied zwischen Stadt und Land festsetzen wolle. Die Feier solle die nämliche sein für alle Gemeinden, der Begriff Land sei viel zu unbestimmt und man hätte auf die Frage keine Antwort, wohin die Flecken zu zählen wären. Ferner würde nach dem Vorschlage die Feierzeit auf dem Lande in vielen Kirchspielen beendigt sein, während der Gottesdienst noch dauerte, da in vielen Gemeinden auf dem Lande auch am Nachmittage Gottesdienst stattfinde. Im Uebrigen beziehe er sich auf dasjenige, was er der Minorität des Ausschusses bereits erwidert habe, und hoffe, daß auch das Mitglied von Sandberg in dieser Erwiderung nicht unerhebliche Momente gegen seine mit der Minorität übereinstimmende Meinung gefunden haben werde. — Endlich äußerte noch der Berichtserstatter: Eine Endigung der Feierzeit vor 4 Uhr wäre eine Verstümmelung des Sabbaths, wodurch nur Vergnügungssucht und unberechenbare Nachtheile herbeigeführt werden würden. — Die Versammlung erklärte sich mit 21 Stimmen gegen eine Abkürzung der im Entwurf bestimmten Feiertagszeit.

Bei der Vorberathung bemerkte der Präsident: Er vermisse in dem ganzen Entwurf eine Vorschrift zur Sicherstellung der dienenden Classe gegen Anmuthungen, zu deren Befolgung sie nicht schuldig sei. Wahr sei es zwar, daß die Sonn- und Festtage der Andacht und Gottesverehrung gewidmet sein sollten, allein sie wären auch noch etwas Anderes, und sollten mehr sein, nämlich Tage der Ruhe, der Erholung und der Freude. Dies sei im Entwurfe nicht ausgesprochen; im Gegentheil könnte aus der Bestimmung im § 9, daß Treibjagden nach 4 Uhr zulässig wären, gefolgert werden, daß auch die Untergebenen an Sonn- und Festtagen gezwungen werden könnten, als Treiber thätig zu sein, was der älteren Gesetzgebung widersprechen würde. — In Uebereinstimmung hiemit stellte der Kammerherr von Ahlefeld das Amendement, daß nach den Worten des zweiten Satzes im § 1

„an den übrigen Festtagen, sowie an den Sonntagen, dauert dieselbe bis 4 Uhr Nachmittags",

hinzugesetzt werde:

„unter der Bestimmung jedoch, daß die Sonn- und Festtage im Allgemeinen als die Ruhetage von den täglichen Arbeiten betrachtet werden sollen."

Der Königl. Commissarius bemerkte: Das Präsidium habe in der vorgelegten Verordnung eine

Aeußerung darüber vermißt, daß der ganze Sonntag ein Tag der Ruhe und Erholung sein solle, um die dienende Classe vor Anmuthungen zur Arbeit an dem Tage zu sichern; und habe in dieser Beziehung besonders auf die Erwähnung der Treibjagden im § 9 hingewiesen. Er müsse dagegen bemerken, daß durch mehrere andere Gesetze die dienende Classe von solchen Anmuthungen am Sonntage hinlänglich gesichert sei, und daß diese Gesetze durch die vorgelegte Verordnung nicht aufgehoben werden sollten. Gesetzliche Bestimmungen der Art gehörten besonders in eine Gesindeordnung, nicht in diese Verordnung, die es hauptsächlich mit den Störungen und Hindernissen des Gottesdienstes zu thun habe. Im § 9 wären die Treibjagden während der Feiertagszeit untersagt; die Feiertagszeit solle erst um 4 Uhr endigen; wenn nun die Treibjagden um 4 Uhr anfangen sollten, so müßten die Treiber schon vorher sich rüsten, und, je nach ihrer Entfernung vom Orte der Treibjagden, Stundenlang vorher sich aufmachen, um sich zu 4 Uhr an Ort und Stelle einfinden zu können; ihnen das zuzumuthen, wäre aber gegen die Verordnung, nach welcher die Zeit vor 4 Uhr zur Feiertagszeit gehöre. Er glaube mit dem eben Gesagten auch das Amendement des delegirten Mitgliedes von Olpenitz gewürdigt zu haben. — Bei der Schlußberathung äußerte Pastor Lorenzen: Er halte es für wünschenswerth, daß dem Entwurfe in dem Sinne des Präsidii und des Abgeordneten von Olpenitz ein Zusatz gegeben und auf solche Weise durch das Gesetz immer mehr dahin gewirkt werde, daß der göttlich gebotene Ruhetag auch wirklich ein Tag der leiblichen Ruhe, der Erholung und der geistigen Stärkung für alle Bewohner des Landes werde; schon deswegen allein, weil dadurch der ganze Volkscharacter gehoben und veredelt werden würde. Er wolle hier an das Wort eines Magnaten unter den Historikern und publicistischen Schriftstellern erinnern, der da sage: Wer beständig nach dem Bedarf trachte, der betrachte die Fristung des sinnlichen Daseins als des Lebens Ziel, das Uebermaaß der körperlichen Arbeit nehme dem Geiste die Schwingen, bringe Sclaven-Naturen hervor und die Irrlehre von billig erblicher Knechtschaft. — S. D. der Prinz von Augustenburg hielt dafür, daß der beantragte Zusatz nicht in diese Verordnung gehörte, auch ohne Nutzen sein würde; überhaupt, bemerkte derselbe, würde, wenn nicht solche Veranstaltungen getroffen würden, daß die Leute selbst sich aufgefordert fühlten, die Kirche zu besuchen, die Folge die sein, daß sie sich den schlimmsten Lastern, dem Saufen und Spielen in den Wirthshäusern ꝛc. hingäben. — Der Kammerherr von Ahlefeld: Nach der von dem Königl. Commissarius ausgesprochenen Voraussetzung, daß es nicht die Absicht sei, die Sonn- und Festtage als Tage der Ruhe von den täglichen Arbeiten aufhören zu lassen, und daß dies auch im Entwurfe liege, wäre allerdings ein desfälliger Zusatz nicht erforderlich. Gegen den durchlauchtigen Abgeordneten für Eckernförde müsse er indeß bemerken, wie die Verordnung keine Vorschrift darüber enthalte, daß die Dienstherrschaften nicht befugt seien, ihr Gesinde nach der Feiertagszeit zur Arbeit anzuhalten; er wünsche aber doch, dies ausgesprochen zu sehen. — Der Kgl. Commissarius bemerkte: Die Bedeutung der Sonn- und Festtage als Ruhetage von den täglichen Arbeiten könne gewiß nicht ausgeschlossen werden; sie liege aber, seines Erachtens, in dem Worte „Feier", welches zunächst so viel heiße als Ruhe; es komme in dem Entwurfe nicht nur nichts vor, welches diese Eigenschaft der Feiertage aufhöbe, sondern es solle vielmehr, in Beziehung hierauf, die gegenwärtig geltende Gesetzgebung unverändert bestehen bleiben. Daher scheine ihm der vorgeschlagene Zusatz nicht erforderlich zu sein, der jedenfalls mehr in eine Gesindeordnung, als in den vorliegenden Entwurf hineingehören würde. — Das Amendement des Kammerherrn von Ahlefeld ward mit 39 Stimmen abgelehnt.

Digitized by Google

Bei der Vorberathung äußerte der Königl. Commiſſarius: Wenn die Committee vorausſetze, daß der Anfang des Gottesdienſtes nicht von der Willkühr der Kirchendiener abhängen ſolle, ſo werde ſich dieſe Vorausſetzung ohne Zweifel beſtätigen. Mit dieſer Anſicht ſcheine es aber nicht recht zu harmoniren, wenn der verehrliche Ausſchuß Anfang und Ende des Gottesdienſtes durch Glockengeläute bezeichnet und nach dieſem Zeichen die als richtig anerkannte Dauer anderweitig beſtimmt wiſſen wolle. Ein Hauptgrund, aus welchem ſich das nicht empfehle, ſei von dem Ausſchuſſe ſelbſt hervorgehoben. Es ſei nämlich der, daß das Glockengeläute nicht allenthalben vernommen werden könne, und daß alſo in dem nämlichen Kirchſpiele die Vorſchriften auf eine verſchiedene Weiſe zur Anwendung kommen würden. Eben um jede Verſchiedenheit zu entfernen, ſei eine abſolut beſtimmte Zeit vorgeſchlagen. Dieſe Zeit ſolle auch da nicht erweitert werden, wo durch zufällige Umſtände, z. B. durch beſonders zahlreiche Communion, oder durch die Handlung der Confirmation, der Gottesdienſt etwas länger als gewöhnlich dauere. Dies rechtfertige ſich vollkommen dadurch, daß ſolche Handlungen immer nur Einzelne und nicht die ganze Gemeinde beträfen, und durch die Nothwendigkeit, daß für diejenigen, welche ſich nach den Vorſchriften zu richten haben, eine durchſtehende Regel gegeben ſein müſſe, wenn nicht häufige Abweichung vom Geſetze zu befürchten ſein ſollte. — Der Berichtserſtatter erwiderte hierauf: Das Geläute bei Beendigung des Gottesdienſtes könne leicht geſchehen und würde doch in den Kirchdörfern und deren Umgebung gehört werden und Vielen willkommen ſein, die keine Uhr hätten. Die Communionen und Confirmationen, deren der Königl. Commiſſarius gedacht habe, ſeien, wenn ſie gleich beſonders Einzelne beträfen, doch an ſich Handlungen von Intereſſe für die ganze Gemeinde. — Gerichtshalter Jaspersen: Das in Beziehung auf das Glockengeläute Geſagte dürfte auf einem Mißverſtändniſſe beruhen. Es ſei nicht die Abſicht der Committee geweſen, daß das Aufhören des Gottesdienſtes ſich nicht nach der Vorſchrift über die Zeit richten ſolle, ſondern lediglich, daß wenn die 2½ Stunden des Gottesdienſtes verfloſſen wären, das Geläute erfolgen möge, ſelbſt dann, wenn beſondere gottesdienſtliche Handlungen noch vorkämen, welche ſich über dieſe Zeit hinauserſtreckten. — Bei der Abſtimmung erklärten ſich 25 Mitglieder gegen den Vorſchlag der Committee wegen des Läutens am Ende der gottesdienſtlichen Feier.

In Betreff der von der Committee vorgeſchlagenen Verlegung des Buß- und Bettages äußerte der Paſtor Lorenzen: Die angeführte Unterbrechung der ländlichen Arbeiten ſcheine ihm durchaus kein genügender Grund für die beantragte Verlegung der Feier dieſes Tages zu ſein, die ſeit mehr denn anderthalbhundert Jahren in unſerm Lande an dem Freitag nach dem Sonntage Jubilate begangen worden ſei, ohne daß man Klage über das Unpaſſende dieſes Tages vernommen hätte. Er ſei 18 Jahre Prediger auf dem Lande geweſen, und habe die Erfahrung gemacht, daß an dem Buß- und Bettage die Kirche immer mit am häufigſten beſucht werde. Er ſei der Meinung, daß in keinem Lande die Feier des Buß- und Bettags auf einen ſo zweckmäßigen Tag angeſetzt ſei, als gerade in unſerm Lande. — Der Berichtserſtatter: Wenn am Buß- und Bettage in der Gemeinde Adelbye die Kirche ſehr beſucht werde, ſo ſei das etwas Schönes. Weil aber der Bußtag in die Saatzeit falle, ſo werde dadurch vielfältig eine Störung verurſacht, und da dieſer Feiertag landesherrlich beſtimmt ſei, ſo könne er auch verlegt werden. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg pflichtete in dieſer Hinſicht der Committee bei, fügte jedoch hinzu, daß ihm die Zeit zwiſchen Pfingſten und Johannis ebenfalls nicht für die Anſetzung des Bußtages angemeſſen erſchiene, weil in dieſer Zeit der Landmann nach Beendigung der mehrſten landwirthſchaftlichen Arbeiten geneigt ſein würde, den Feſttag als vergönnten Ruhetag zu erlaubten Ver-

Digitized by Google

gnügungen zu benutzen. Ihm scheine die Versetzung des Bußtages in den November richtiger zu sein, weil dann die Erndte beschafft sei und die Natur sich der Ruhe überlasse; alsdann werde der Mensch, der genossenen Wohlthaten sich erinnernd und eingedenk der abgewandten Gefahr, weshalb dieser Tag angeordnet worden, dem höchsten Wesen sich dankend hingeben. — Der Berichtserstatter: Die Versetzung des Buß- und Bettages in die Zeit zwischen Pfingsten und Johannis sei ein bloßer Vorschlag der Committee, und vielleicht könne eine zweckmäßigere Zeit ermittelt werden. Wolle man den Tag in den Herbst verlegen, so dürfte es angemessen sein, die Adventszeit dazu zu wählen, weil diese auch der Vorbereitung zu einem hohen christlichen Feste gewidmet sein solle. — Der Präsident bemerkte: Nach seiner Ansicht sei zur Verlegung des Buß- und Bettages keine Veranlassung vorhanden; wäre eine solche, so schiene es ihm auf den Tag nicht anzukommen. Ueber die unbequeme Ansetzung der Jahrmärkte klage Niemand, obgleich sie doch viel ungünstiger für die Saatzeit seien, als der Buß- und Bettag. Sollte dieser verlegt werden, so dürfte die Fastenzeit am besten dazu passen, zumal weil ihre Feier an vielen Orten außer Gebrauch gekommen sei, während sie doch in kirchlicher Beziehung als wichtige Zeit ausgezeichnet werden müsse. — Der Abgeordnete Wehrje erklärte sich für die Verlegung des Bußtages in den November-Monat. — Der Königl. Commissarius bemerkte: Dieser Gegenstand könne hier auf sich beruhen, da derselbe nicht in einer Feiertagsordnung seine Erledigung werde finden können, von einer anderweitigen Prüfung und Erörterung aber nicht ausgeschlossen sei. — Nach beendigter Vorberathung stellte S. D. der Prinz von Augustenburg das Amendement, daß der Bußtag in die Woche nach Advent versetzt werden möge. — Bei der Schlußberathung äußerte Pastor Lorenzen: Daß der Buß- und Bettag, der seit Jahrhunderten in unserm Lande am Freitage nach dem Sonntag Jubilate gefeiert worden sei, in die Zeit zwischen Pfingsten und Johannis, nach dem Antrage der Committee, oder in den November Monat, nach dem Vorschlag eines andern Abgeordneten, verlegt werden solle, dazu sei, nach seiner Meinung, durchaus kein triftiger Grund. Wenn das Bedürfniß dazu vorhanden wäre, so müßte sich das ja schon längst herausgestellt und ausgesprochen haben, was aber keineswegs der Fall gewesen sei. Es sei in der That ein großer Vorzug unserer Landeskirche, daß in derselben die Feier des Bußtages in die Zeit zwischen Ostern und Himmelfahrt, in die Woche zwischen dem Sonntage Jubilate und Cantate gelegt sei, und man sei bei dieser Anordnung nicht mit blinder Willkühr, sondern mit großer Besonnenheit, und, wenn er so sagen dürfe, mit einem heiligen Tact zu Werke gegangen; von jeher nämlich seien in der christlichen Kirche die 40 Tage nach Ostern vorzugsweise als die Tage der Freude angesehen worden. In diese Tage habe man nun bei uns den Bußtag verlegt, und zwar zu dem Zweck, um einen Jeden zu der Selbstprüfung zu veranlassen, ob er auch wirklich vom Grunde des Herzens sich dessen freuen könne, worüber die Christenheit in den Tagen so froh sei, und um einen Jeden eben durch den Schmerz der Buße für die heilige Christenfreude empfänglich und immer empfänglicher zu machen. Deshalb sei es nach seiner Ansicht durchaus nicht rathsam, daß der Bußtag in eine andere Jahreszeit verlegt werde. — Der Prinz von Augustenburg: Die Feier des Buß- und Bettages habe, wie er zur Widerlegung des delegirten Mitgliedes von Adelbye bemerken müsse, ihren Ursprung daher, daß vor Jahrhunderten eine Pest im Lande gewüthet habe. Diese Krankheit habe mit dem Winter aufgehört und da sei der gegenwärtig bestehende Buß- und Bettag angeordnet worden. — Der Königl. Commissarius wiederholte, indem er diesen Gegenstand der Hauptsache nach bereits für genügend erörtert hielt, nur die Bemerkung, daß eine etwanige Versetzung der Feiertage nicht in die hier beabsichtigte

Digitized by Google

Verordnung gehören würde. — Die Verſammlung erklärte ſich mit 27 Stimmen gegen eine Verletzung des Buß- und Bettages. —

Zum § 1 bemerkte Paſtor Lorenzen bei der Vorberathung ferner: Nach dem Entwurfe ſollten der Gründonnerſtag, der Charfreitag, die erſten Tage der drei hohen Feſte und der Buß- und Bettag ganz der Feier gewidmet ſein. Er ſehe aber gar keinen Grund ein, warum der Himmelfahrstag nicht ebenfalls ein ganzer Feſttag ſein ſolle. Er ſei es von jeher, ſeit den erſten Jahrhunderten des Chriſtenthums ſchon, geweſen, denn in den apoſtoliſchen Conſtitutionen werde der Feier dieſes Tage ſchon erwähnt und geſagt, daß die Sclaven an demſelben von aller Arbeit frei ſein ſollten. Die Thatſache, auf der dies Feſt beruhe, ſei auch nicht minder wichtig, als die großen Thatſachen, auf denen die anderen gedachten chriſtlichen Feſttage beruheten. Er erlaube ſich daher, darauf anzutragen, daß im § 1 nach dem Worte „Charfreitag" hinzu gefügt werde: „das Himmelfahrtsfeſt." — Der Berichterſtatter erwiderte: Er wolle die Wichtigkeit dieſes Tages nicht in Abrede ſtellen, die Kirche rechne ihn aber nicht zu den hohen Feſten, ſondern ſtelle ihn den Sonntagen gleich, und eine Aenderung darin halte er nicht für erforderlich. — Senator Rehder äußerte: Er habe erſt heute vernommen, daß der Himmelfahrtstag an manchen Orten nur als ein halber Feſttag betrachtet werde. Er ſchließe ſich dem desfälligen Amendement des delegirten geiſtlichen Mitgliedes von Adelbye an und glaube, daß dies auch dem Sinne der Commitree entſprechen werde; denn dieſe habe in ihrem Berichte (zu § 27) den Neujahrstag zu den hohen Feſten gerechnet und müſſe um ſo mehr den Himmelfahrtstag dahin zählen. — Bei der Schlußberathung hielt Paſtor Lorenzen in dieſer Beziehung noch folgenden Vortrag: Es ſei ſchlechterdings kein Grund vorhanden, warum der Himmelfahrtstag, wie hie und da in Holſtein der Fall ſei, nur als ein halber und nicht als ein ganzer Feſttag angeſehen werden ſolle. Die Himmelfahrt des Herrn ſei von jeher zu den Grundartikeln des chriſtlichen Glaubens gerechnet worden, wie das apoſtoliſche Symbolum beweiſe, auf welches wir Alle einſt getauft worden ſeien. Sie gehöre mit zu den großen Thaten Gottes, auf denen unſer chriſtlicher Glaube beruhe, und ſie ſei von ſo großer Wichtigkeit, daß ohne ſie unſer Glaube kein ſicheres und feſtes Fundament habe. Eine tiefer eingehende dogmatiſche Erörterung würde hier nicht am rechten Orte ſein. Er wolle nur das bemerken: der nicht auferſtandene Gekreuzigte ſei nicht Chriſtus, aber der nicht zum Himmel gefahrene Auferſtandene ſei es auch nicht. Die Himmelfahrt Chriſti ſei die Vollendung des uns geoffenbarten Geheimniſſes des Wohlgefallens Gottes, daß die ganze Schöpfung zu einem Königreiche der Gerechtigkeit und Liebe ſollte vereinigt werden, unter dem Einen Oberhaupte Chriſto; ſie ſei es, die uns Muth und Freudigkeit, Seelenruhe und ſorgloſe Heiterkeit einflöße bei den mannigfaltigen, oft ſchweren Lebensſchickungen; denn Ihm, der die Liebe ſelbſt ſei, Ihm ſei in die durchgrabene Hand das Weltenſcepter übergeben, als Gebieter über Meer und Land, Gebieter über Tod und Leben. Ja, die hier ſchon uns beſeligende Hoffnung, daß wir einſt mit Ihm aus dem Staube des Elends zu Seiner unausſprechlichen Seligkeit und Herrlichkeit ſollten emporgehoben werden, beruhe eben mit auf der großen Thatſache der Himmelfahrt, von deren feſtlicher Feier es ſich hier handele. Daher habe die Kirche auch von jeher dem zum Himmel gefahrenen Heiland fröhliche Feſte gefeiert, wie er bei der Vorberathung ſchon dargethan habe. Dieſe Feſte ſeien vom Herrn ſelbſt nicht geboten als ein Dienſt, wodurch ſeinem Namen fortwährend eine weltliche Ehre ſollte erzeigt werden, nein, ſie ſeien gefeiert worden, ehe überall noch ihrethalben eine Anordnung vorhanden geweſen. Sie hätten ſich im Kreiſe der Chriſtenheit eben ſo natürlich von ſelbſt gebildet, als es der menſchlichen Verehrung, Dankbarkeit und Liebe

Digitized by Google

von jeher natürlich gewesen sei, in Worten und Handlungen sich auszusprechen. Nachdem sie sich aber so, durch den Geist, der in der Kirche sein Walten habe, gebildet gehabt, seien späterhin in der Kirche ihretwegen bestimmte Anordnungen getroffen worden. So sei es auch mit dem Himmelfahrtsfest gegangen. Wenn nun aber hie und da in unserer Landeskirche die Gefühle der Verehrung, der Dankbarkeit und der Liebe gegen den Herrn so abgenommen hätten, daß man den Tag seiner Himmelfahrt nur halb mehr festlich begehe, so solle die kirchliche Gesetzgebung das nicht sanctioniren, und das würde sie thun, wenn der Tag nicht mit zu den Festtagen gerechnet würde, die ganz der Feier gewidmet sein sollten; sondern geleitet vom heiligen Geiste solle sie solcher Lauheit und Halbheit entgegenwirken, welches durch die Berücksichtigung seines Antrages zum § 1 des vorliegenden Gesetzes geschehen werde. — Darauf bemerkte der Berichterstatter: Bei reiferer Ueberlegung, sowie in Erwägung, daß der Himmelfahrtstag an eine große Thatsache erinnere, die nicht minder wichtig sei, als die übrigen Thatsachen des Christenthums, welche der Feier der anderen Festtage zum Grunde lägen, und daß dieser Tag zwischen Ostern und Pfingsten höchst bedeutungsvoll dastehe, habe er sich überzeugt, daß es nicht angemessen sei, denselben einem gewöhnlichen Sonntage gleich zu stellen, wodurch er den Charakter eines Festtags verliere; er finde sich deshalb jetzt veranlaßt, dem Amendement des delegirten Mitgliedes von Adelbye beizutreten. — Die Versammlung erklärte sich mit 21 Stimmen für das Amendement. —

Zu den §§ 2—4 ist im Committeebericht Folgendes bemerkt:

„Im § 2. des Entwurfs ist bloß alles geräuschvolle, so wie alles öffentliche Arbeiten während der ganzen Feiertagszeit der Sonn- und Festtage untersagt; dieses Verbot scheint uns aber zu eng zu sein und müssen wir es für wünschenswerth halten, daß dasselbe auf alles Arbeiten, wodurch die gewöhnliche Handthierung fortgesetzt, oder ein Gewinn erstrebt wird, ausgedehnt werde. Bei dem einseitigen Verbote des geräuschvollen und öffentlichen Arbeitens wird alles übrige Arbeiten an den Feiertagen als erlaubt angesehen und namentlich von solchen Handwerkern, deren Arbeit kein Geräusch verursacht, das tägliche Gewerbe fortgesetzt werden können. Abgesehen davon, daß hiedurch viele Menschen vor Anderen, die durch die Art ihres Betriebes von aller Arbeit an den Feiertagen ausgeschlossen sind, in materieller Hinsicht bevorzugt erscheinen, führt aber auch jene Fortsetzung der Werktagsarbeit für dieselben ein Hinderniß an der sonntäglichen Erbauung Theil zu nehmen herbei und kann nicht minder für Freunde der Andacht auf mehrfache Weise störend werden. — Im § 2 sind von dem Verbote der Sonn- und Festtagsarbeit diejenigen Verrichtungen, welche zur Hülfe in Nothfällen erheischt werden, die Feldarbeiten während der Heu- Korn- und Rapsaat-Erndte bei mißlicher Witterung und das Arbeiten der Müller auf Kornmühlen, Letzteres mit Ausschließung der gottesdienstlichen Zeit, ausgenommen."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 31. (Schleswig, den 18. Juli). 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Verordnung, betr. die Feier der Sonn- und Festtage.

(Fortsetzung).

„Diese Angabe der zu gestattenden Ausnahmen können wir nicht für zureichend erachten, vielmehr dürften nach unserem Dafürhalten hier mehrere speciellere Ausnahmen namhaft zu machen sein. Geschähe dies nicht, so würde leicht mehr als zulässig in die Kategorie der Nothfälle gebracht werden, wenigstens würde unvermeidlich in der Beurtheilung angeblicher Contraventionsfälle von Seiten der beikommenden Beamten eine zu große Verschiedenheit eintreten und eine und dieselbe Handlung bald als Contravention, bald als erlaubt betrachtet werden. Wenn es auch der Natur der Sache nach nicht möglich ist, alle einzelnen Fälle, in welchen eine Ausnahme statthaft sein kann, aufzuzählen, so lassen sich doch die wichtigsten anführen, wodurch die Beurtheilung etwa sonstiger concreter Fälle, bei Berücksichtigung der Analogie, ohne Zweifel sehr erleichtert wird. Von dem Verbote auszunehmen sein dürften zuvörderst alle Verrichtungen, welche das tägliche häusliche Leben nothwendig erfordert, dann auch alle Noth- und Liebeswerke, unter welchen nur solche, die in Gefahr und Bedrängniß, um sich oder Anderen zu helfen, geschehen, verstanden werden können. Was die Ausnahme in Hinsicht der Feldarbeit anlangt, so dürfte dieselbe auch auf die Arbeit in der Saatzeit, soferne die Bestellung der Saat durch die Witterung verzögert worden ist, auszudehnen sein, da auch in dieser Beziehung ein längerer Aufschub oft nachtheilig werden kann. Zweckmäßig würden wir es finden, die Erndtezeit nicht näher zu bezeichnen, da außer dem Heu, Korn und Rapsaat noch manche andere Feldfrüchte, z. B. Erbsen, Bohnen, Flachs u. s. w. zu erndten sind, welche ebenfalls zuweilen ohne Schaden nicht länger auf dem Felde bleiben können. Der allgemeine Ausdruck „Erndte" umfaßt selbstverständlich sämmtliche Feldfrüchte. Ferner scheint uns eine Bestimmung in Betreff derjenigen Arbeiten, welche für kleine Leute auf ihr Bitten an Feiertagen unternommen werden, weil sie dieselben ohne Hülfe nicht beschaffen können, so wie eine Bestimmung wegen des Umziehens, wenn die Flüttezeit auf einen Sonn- oder Festtag fällt, nothwendig zu sein. Letzteres ist insbesondere ein Fall, welcher sonst leicht einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen könnte. Die erwähnten Arbeiten für Andere, so wie das Umziehen, werden aber nur außerhalb der gottesdienstlichen Zeit gestatten werden können. Wenn den Müllern das Arbeiten auf Kornmühlen mit

Digitized by Google

Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes erlaubt wird, so dürfte diese Erlaubniß unseres Erachtens auf das Arbeiten auf Kornwindmühlen, welches vom Winde abhängig ist, zu beschränken sein. Endlich halten wir es noch für erforderlich, daß den Bäckern das Backen des Brodes bis zum Anfange des Gottesdienstes erlaubt, daß den Schiffern die Ein- und Ausfahrt während der Feiertagszeit frei gelassen und den Fischern in der Zeit des Heringsfanges das Zuhausebringen der gefangenen Fische auch während des Gottesdienstes gestattet werde. In Beziehung auf diese Ausführung mögten wir folgende Fassung des § 2 vorschlagen:

„„In der ganzen Feiertagszeit der Sonn- und Festtage soll nicht allein alles geräuschvolle, so wie alles öffentliche Arbeiten, sondern überhaupt alles Arbeiten zum Erwerb, oder um Gewinn untersagt sein, und diesem Verbote unterliegen namentlich auch alle zum landwirthschaftlichen Betriebe gehörende Feld- und Gartenarbeiten. Ausgenommen sind jedoch hievon die Verrichtungen, welche zur täglichen Erhaltung und Fortsetzung des häuslichen Lebens unumgänglich erforderlich sind, ferner alle Noth- und Liebeswerke, die in Gefahr und Bedrängniß, um sich, oder Andern zu helfen, vollführt werden. Auch sollen die Feldarbeiten während der Saat, wenn diese durch ungünstige Witterung verzögert worden ist, so wie während der Erndte, wenn nach der Beschaffenheit der Witterung die verschiedenen Feldfrüchte ohne Schaden nicht länger auf dem Felde bleiben können, zur Feiertagszeit zugelassen sein. Imgleichen ist die Verrichtung solcher Arbeiten, welche für kleine, unbemittelte Leute bisweise unternommen werden, zum Bestehen ihrer Haushaltungen nothwendig sind und von ihnen nicht ohne Hülfe bewerkstelligt werden können, an Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme der gottesdienstlichen Zeit, gestattet. Ebenso soll das Umziehen aus einer Wohnung in die andere, wenn die herkömmliche oder contractliche Flüttezeit auf einen Sonn- oder Festtag fällt, und den Müllern das Arbeiten auf Kornwindmühlen, mit Ausnahme der gottesdienstlichen Zeit, so wie den Bäckern das Backen des Brodes bis zum Anfange des Gottesdienstes erlaubt sein. Die Schiffer sollen hinsichtlich ihrer Ein- und Ausfahrt an die Feiertagszeit nicht gebunden und den Fischern soll es in den Monaten des Heringsfanges gestattet sein, die gefangenen Fische auch während des Gottesdienstes in aller Stille nach ihren Wohnungen zu bringen ꝛc.““

„Würde diese Fassung des § 2 Billigung finden, so könnten nach unserer Ansicht die §§ 3 und 4 füglich zusammengezogen werden, da dasjenige, was § 3 über eine etwa nöthige Aufsichtsführung und § 4 über unerläßliche Arbeiten auf dem Hofe, im Hause, oder in den Nebengebäuden bemerkt wird, zu den nothwendigen Verrichtungen des täglichen häuslichen Lebens gehört und schon im § 2 berührt sein würde. Nur müßten in diesem Falle denjenigen, welchen es verboten ist ihre Untergebenen an Sonn- und Festtagen zur Arbeit zu veranlassen, auch Land- und Hauswirthe, und der Classe der Untergebenen Dienstboten und Tagelöhner hinzugefügt werden. Das in den §§ 3 und 4 enthaltene Verbot scheint uns aus naheliegenden Gründen auf die ganze Feiertagszeit ausgedehnt werden zu müssen. Die Fassung dieser combinirten §§ dürfte demnach zweckmäßig folgendermaaßen lauten können:

„„Handwerker und Fabrikanten, Gewerbetreibende aller Art, so wie Land- und Hauswirthe sollen ihre Untergebenen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Dienstboten und Tagelöhner nicht verpflichten, oder anhalten, gegen die Bestimmung des § 2 während der Feiertagszeit zu arbeiten.““

Bei der Vorberathung bemerkte Pastor Lorenzen: Hinsichtlich des § 2 müsse er im Allgemeinen der Committee darin beistimmen, daß nicht

Digitized by Google

blos die geräuſchvollen und öffentlichen Arbeiten zu unterſagen ſeien; er ſei aber der Anſicht, daß hier weder hinzugefügt werden dürfe, was ſich abſolut von ſelbſt verſtehe, nämlich daß die zur Erhaltung und Fortſetzung des täglichen Lebens unumgänglich erforderlichen Verrichtungen ausgenommen wären, noch, daß alles Arbeiten zum Erwerb und Gewinn verboten ſein ſolle, ſondern halte dafür, daß alles Arbeiten zu unterſagen ſei, mit Ausnahme von Noth- und Liebeswerken, und daß dann noch ſpeciell der Feldarbeiten und der Verrichtungen für kleine Leute, als Ausnahmen, nach dem Vorſchlage der Committee Erwähnung geſchehen müſſe. Das entſpreche dem Begriff einer chriſtlichen Sabbathsordnung und zur Hausſuchung werde keine polizeiliche Behörde ohne ganz beſondere Gründe ſich veranlaßt ſehen können, weil die Arbeiten, welche etwa im Hauſe geſchähen, in die Kategorie der Noth- und Liebeswerke fallen könnten. Leider würden, namentlich was die Feldarbeiten betreffe, viele Arbeiten für Nothwerke ausgegeben, die es in der That nicht ſeien, und die ſich auch bald als unnöthig erkennen ließen; daher ſei es wünſchenswerth, daß bei dem Satze des § 2. „Auch ſollen die Feldarbeiten ꝛc. zugelaſſen ſein," hinzugefügt werde: „Behörden indeß und Beamte (§ 21) haben ſolche Arbeiten jederzeit unter ihr Urtheil zu ziehen." In Beziehung auf das Geſagte wolle er ſich erlauben, ein eigenes Amendement zu ſtellen. Demgemäß müßten im erſten Satze des § 3 die Worte „während des Gottesdienſtes" lauten „während der Feiertagszeit." Im zweiten Satze deſſelben § müßten die Worte „während des Gottesdienſtes" ganz wegfallen, und da es leider bekannt ſei, daß die Geſellen, wenn ſie bei einem Handwerksmeiſter in Arbeit träten, Sonntagsarbeiten verlangten, ſo halte er es für nothwendig, daß dieſer § einen Zuſatz erhalte und alſo laute:

„Auch ſind alle Vereinbarungen verboten, wornach Geſellen und Fabrikarbeiter für einen erhöhten Wochenlohn ſich verpflichten, am Sonntage zu arbeiten, oder die Bedingung machen, wenn ſie in Arbeit träten, daß ihnen Sonntagsarbeit gegeben werde."

Der Berichterſtatter bemerkte: Der von der Committee gewählte Ausdruck „Arbeiten zum Erwerb oder um Gewinn" ſcheine bezeichnend zu ſein, indem er die Fortſetzung der Handthierung ausdrücke. Daß im Allgemeinen Nothwerke ausgenommen würden, halte er nicht für zweckmäßig, denn in dieſe Kategorie könnte zu Vieles hineingetragen werden; daher müßten die Ausnahmen ſo viel wie möglich ſpeciell namhaft gemacht werden. Gegen den von dem Vorredner zum § 3 beantragten Zuſatz in Betreff der Geſellen finde er eigentlich nur das zu erinnern, daß der Inhalt des Zuſatzes ſchon in der Beſtimmung des Entwurfs enthalten ſei, welche die Vereinbarungen, daß Geſellen am Sonntage für einen erhöhten Wochenlohn arbeiten ſollten, verbiete. — Der Prinz von Auguſtenburg richtete an den Berichterſtatter die Frage: was die Committee unter Handthierung verſtehe? ob lediglich eine Arbeit mit den Händen, oder jede ernſte Beſchäftigung in einem beſtimmten Beruf? — Der Berichterſtatter antwortete: Die Committee habe darunter Gewerbe verſtanden, insbeſondere die Arbeiten der Handwerker. — Der Prinz von Auguſtenburg bemerkte, daß man dann auch das Abſchreiben eines Schreibers und dergleichen darunter verſtehen müßte, und erklärte ſich in dieſer Beziehung für die Faſſung des Entwurfs, ſtimmte aber dem Vorſchlage der Committee zu den §§ 3 und 4 bei, unter Berückſichtigung jedoch des Amendements des Paſtors Lorenzen in Hinſicht der Geſellen. — Der Abgeordnete Wehtje äußerte: Den Vorſchlag der Committee zum § 2, wegen Ausdehnung des im Entwurf enthaltenen Verbots auf alles Arbeiten, wodurch die gewöhnliche Handthierung fortgeſetzt oder ein Gewinn erſtrebt werde, könne er nicht billigen; die desfällige Beſtimmung im § 2 des Entwurfs erſcheine ihm, zuſammengehalten mit dem § 3, völlig genügend; ein darüber hinausgehendes

Digitized by Google

Verbot würde nichts nützen, weil es nicht befolgt werden könnte, auch eine Controle darüber nicht möglich wäre. — Der Abgeordnete Hennings sen hielt dafür, daß der Entwurf und der Commissionsbericht sich bei dem Gebrauche etwas anderer Worte wohl vereinigen ließen. Der Entwurf gestatte, indem er nur geräuschvolle und öffentliche Arbeiten untersagt, manche andere Arbeiten, die doch auch ausgeschlossen werden sollten; der Vorschlag der Commission gehe auf der andern Seite zu weit, weil nach demselben auch die Arbeiten auf der Stube untersagt sein würden. Er stelle daher das Amendement, daß statt des von der Commission vorgeschlagenen Zusatzes wegen der Arbeiten, wodurch die gewöhnliche Handthierung fortgesetzt werde, vorgeschrieben werden möge, daß alle Werkstätten während der Feiertagszeit geschlossen sein sollten. — Der Abgordnete Vollertsen äußerte: Ihm scheine das Amendement nicht zum Ziele zu führen, weil, wenn auch die Werkstätten geschlossen würden, die Arbeiten doch nicht nothwendig unterblieben. — Darauf bemerkte der Königl. Commissarius: Während der Entwurf lediglich das öffentliche und geräuschvolle Arbeiten untersage, wolle der verehrliche Ausschuß, daß alles Arbeiten zum Erwerb und Gewinn untersagt werde. Dieser Ausdehnung scheine nun zuerst entgegenzustehen, daß ein so allgemein gefaßtes Verbot nicht würde gehalten werden können, und daß es daher dem Grundsatze nicht entsprechen würde, von welchem der Ausschuß selbst ausgegangen sei. Ganz besonders grell würde dies hervortreten, wenn der Vorschlag auch von den Arbeiten der Geschäftsleute, Beamte, Advocaten, Kaufleute ꝛc. verstanden werden sollte, und nach der Wortfassung müsse man den Vorschlag so verstehen, da derselbe alle Arbeiten umfasse, wodurch ein Gewinn erstrebt werde. Daß sich ein solches Verbot nicht ausführen lassen werde, leuchte von selbst ein. Solle aber der Vorschlag nicht so verstanden werden, so werde der einzige scheinbare Grund für denselben wegfallen, nämlich der, daß Einige vor Andern würden bevorzugt werden. Wie bedenklich würde auch eine Controle sein, die einem solchen Verbote entspräche. Sie müßte sich auf das Innere des häuslichen Lebens erstrecken, und könnte zu Unzuträglichkeiten führen, deren Nachtheile gar nicht zu berechnen wären. Mit Recht hätten sich das Mitglied für Eckernförde und das Mitglied des 16. ländlichen Wahldistricts dagegen erklärt. Bleibe man dagegen bei der Bestimmung des Entwurfs, so falle jeder Zweifel und jede Bedenklichkeit hinweg; die Gränze zwischen den verbotenen Arbeiten und andern Arbeiten sei einfach und nach äußerlich erkennbaren Merkmalen gezogen; das Verbot gehe nicht weiter, als der Zweck des Gesetzes es nothwendig mache, nämlich daß dadurch eine Störung in der Andacht und der Feier verhindert werde. Gehe man darüber hinaus, so entferne man sich von dem durch die Commission als richtig anerkannten Grundsatze, daß alle Vorschriften lediglich einen kirchenpolizeilichen Character und eine negative, d. h. Störung verhindernde, Tendenz haben müßten. Man würde überdem mit der neueren, in den Instructionen für einzelne Polizeibehörden enthaltenen und als zweckmäßig anerkannten Legislation in Widerspruch gerathen. Früher in der verehrlichen Versammlung geäußerte Ansichten dürften auch mit diesem Vorschlage der Commission unvereinbarlich sein, und in der That würde bei der Berücksichtigung desselben die Erfahrung unbenutzt bleiben, daß zu allgemein gehaltene und theilweise unausführbare Vorschriften ihres Zwecks verfehlten. Der verehrliche Ausschuß habe, allem Anscheine nach, selbst gefühlt, daß man durch seinen Vorschlag in ein zu strenges System gerathe. Denn er wolle offenbar die Strenge seiner Regel durch die Menge der Ausnahmen und durch die Unbestimmtheit derselben gut machen. Beides würde aber nachtheilig wirken und dem Zwecke der Verordnung entgegen sein. Gleich die erste Ausnahme dürfte dies beweisen, wornach alle Verrichtungen ausgenommen sein sollten, welche das täg-

Digitized by Google

liche häusliche Leben nothwendig erfordere. Es werde sich dies fast von allen Arbeiten sagen lassen und es daher von dem Urtheile der polizeilichen Behörde abhängen, ob überall eine Störung vermieden, oder, was freilich auf der andern Seite auch möglich sei, ob zum großen Nachtheil des Publicums nicht jede Arbeit wegfallen werde. Das Nämliche gelte ungefähr von den Noth- und Liebeswerken, je nachdem man die letzteren weit oder eng interpretiren wolle. Wenn der Ausschuß das in den §§ 3 und 4 ausgesprochene Verbot auf die ganze Zeit der Feier ausgedehnt, und also das Verbot noch strenger und allgemeiner machen wolle, als der Entwurf, so mögten diesem Vorschlage die bereits vorgetragenen Gründe entgegenstehen. In der That würde auch durch ein solches Verbot der arbeitenden Classe der Erwerb der ersten Lebensbedürfnisse zu sehr erschwert werden. Man würde das Verbot hart finden, die Umgehung desselben würde versucht und von den controllirenden Behörden wohl gar erleichtert werden. — Darauf sprach der Berichterstatter: Es bleibe doch immer bedenklich, das Verbot auf öffentliche und geräuschvolle Arbeiten zu beschränken; man würde daraus schließen, alle übrigen Arbeiten, die doch bisher verboten gewesen, wären erlaubt, man würde sich durch die Gesetzgebung autorisirt halten, sich der Arbeit hinzugeben; eben dies würde Einzelnen verboten werden, Andern nicht, und doch würde es Anstoß erregen, wenn man z. B. den Schneider auf dem Tische und den Schuster an dem Tische arbeiten sähe. Des Beispiels wegen würden alle solche Ausnahmen unterbleiben müssen, besonders wenn der Fall berücksichtigt werde, daß mehrere Familien verschiedener Gewerbe in einem Hause wohnen könnten. Der Königl. Commissarius habe in den Motiven gesagt, es sei wünschenswerth, daß die gewöhnlichen Berufsgeschäfte unterbleiben; sei dies so, so müßten sie auch unterbleiben. Wahr sei es, daß die geräuschvollen Arbeiten sich besser controlliren ließen, als die minder bemerkbaren; es sei aber ein geringeres Uebel, wenn einzelne Fälle unbeachtet blieben, als wenn Alles gestattet werde. In die Häuser solle die Polizei nicht dringen, sondern nur das, was anstößig befunden worden, anzeigen und bestrafen. Es sei ein Unterschied zwischen Kopf- und Handarbeiten, auch zwischen Arbeit und Beschäftigung, letztere könne nicht verboten werden, wenn es auch wünschenswerth wäre, daß sie unterbliebe; es sei hier nur von dem gewöhnlichen Betriebe die Rede. Der Ausschußbericht setze mehrere Ausnahmen fest, sie könnten nicht speciell genug sein, weil sonst die Polizeibehörde einen zu großen Spielraum haben werde; Nothwerke allein wären ein zu weiter Begriff; die wichtigsten Ausnahmen seien im Berichte angegeben, so daß mit Rücksicht auf die Analogie das Urtheil erleichtert werde. Die erste von der Committee gemachte Ausnahme scheine ihm keinem Mißverständnisse unterworfen werden zu können; es ergebe sich von selbst, was darunter zu verstehen sei, nämlich die Vorbereitung zum Mittagsmahl, die Viehfütterung u. dgl. Wenn im § 3. das Verbot nur auf die gottesdienstliche Zeit bezogen werden solle, so werde der Sonntag doch zu einem Werktag werden; denn könnten die Meister verlangen, daß ihre Gesellen gleich nach dem Gottesdienst wieder arbeiten sollten, so würden sie, dieser wenigen Stunden wegen, sich nicht in ihre Sonntagskleider werfen, und nicht in die Kirche gehen. — Graf von Reventlow äußerte: Es habe ihn sehr gefreut, zu hören, daß der Königl. Commissarius sich wider die von der Committee vorgeschlagene Ausdehnung und Schärfung des § 2 erklärt habe, so wie auch wider Alles und Jedes, wodurch die Controle einen inquisitorischen, in häusliche Verhältnisse sich mischenden Character erhalten könnte, ohne welchen aber die Ausführbarkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen nicht gedacht werden könne. Er nehme die Gelegenheit wahr, um die Amendements zu stellen:

1) daß der Entwurf beschränkt werde auf directe Störungen des Gottesdienstes und der privaten An-

dacht während der Feierzeit, so wie auf gesetzwidrige Hinderungen und gesetzwidrigen Anlaß zur Versäumniß des Kirchenganges oder der privaten Andacht während der Feierzeit;

2) daß das Arbeiten nicht verboten sein solle, wenn dadurch keine Störung des Gottesdienstes oder der privaten Andacht bewirkt werde.

Bei der Schlußberathung sprach Pastor Lorenzen Folgendes: Er habe zum § 2. das Amendement gestellt, daß derselbe also lauten möge:

„In der ganzen Feiertagszeit der Sonn- und Festtage soll alles Arbeiten untersagt sein. Ausgenommen sind jedoch hiervon die Noth- und Liebeswerke. Auch sollen die Feldarbeiten während der Saat, wenn diese durch ungünstige Witterung verzögert worden ist, so wie während der Erndte, wenn nach der Beschaffenheit der Witterung die verschiedenen Feldfrüchte ohne Schaden nicht länger auf dem Felde bleiben können, zur Feiertagszeit zugelassen sein. Behörden indeß und Beamte (§ 21.) haben solche Arbeiten jederzeit unter ihr Urtheil zu ziehen."

Die Bestimmung des Entwurfs, daß alles geräuschvolle, so wie alles öffentliche Arbeiten in der Feiertagszeit der Sonn- und Festtage untersagt sein solle, würde eine Concession des stillen und verborgenen Arbeitens sein. Geräuschvoll oder still, hier solle kein Unterschied sein; denn vor dem Gesetz seien der Schmidt und der Schuster sich gleich. Wie? der Schmidt, der in der Erndtezeit eine beschädigte Sense auf dem Ambos ausbessere, solle nicht arbeiten, wenn der andere zum Ball am Sonntage Abend ein Paar neue Tanzschuhe mache? Ob die Arbeiten ferner öffentlich oder im Verborgenen geschähen, darnach sei kein Unterschied zu machen, denn die Verordnung solle die Störungen und Hindernisse des Gottesdienstes nicht verdecken, sondern aus dem Wege räumen. Er erlaube sich, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß es im Begriff einer Sabbathsverordnung liege, alles Arbeiten an den Sonn- und Festtagen zu untersagen, mit Ausnahme der Noth- und Liebeswerke, und diese dann näher zu bezeichnen, daß es aber eigentlich gegen den Begriff einer solchen Verordnung sei, zu sagen, nur alles geräuschvolle und öffentliche Arbeiten solle untersagt sein, und somit das stille und verborgene Arbeiten zu verstatten. Eine solche Sabbaths-Verordnung sei nicht so sehr als ein weltliches Polizeigesetz anzusehen, sondern vielmehr als ein kirchliches, auf kirchlichem Grund und Boden erwachsenes Gesetz. Eine solche Sabbaths-Verordnung sei nur eine Entwickelung und weitere Ausführung des göttlichen, im Decalog, als dem wahren Grundgesetz aller christlichen Staaten, enthaltenen Gebotes: Du sollst den Feiertag, das ist der Ruhetag, heiligen. Wie dies göttliche Gebot, so solle auch die darauf beruhende Sabbaths-Verordnung im Allgemeinen das Arbeiten am Sonntage untersagen, wenn nicht etwa die Noth und die Liebe es erheischten; thue sie das nicht, so widerstreite sie ihrem eigenen Begriffe. Aber die Controle? Nun, er meine, die Polizei, wenn sie anders ihre Stellung zu diesem Gesetze begriffen habe, werde sich nicht veranlaßt sehen können, jeden Sonn- und Festtag jedes Haus nachzusuchen, ob auch darin gearbeitet würde, eben weil sie gewärtigen könne, wenn etwa gearbeitet werde, daß es Nothsache sei; was ihr ausser den Häusern zu Gesichte komme, das habe sie natürlich jeder Zeit unter ihr Urtheil zu ziehen. Ueberhaupt wenn die Controle so eingerichtet werde, wie er zum § 21 beantragt habe, (davon unten,) so werde an eine Haussuchung nicht gedacht werden, die er verabscheue, und der er keineswegs das Wort wolle geredet haben. Würde nun sein Amendement zum § 2 angenommen, so müßte selbstverständlich auch im § 3 des Entwurfs, im ersten Satze die Worte: „während des Gottesdienstes" verändert werden in die Worte: „während der Feiertagszeit"; und im letzten Satze des § müßten die Worte: „auch während des Gottesdienstes" ganz wegfallen. Zum § 4, wo von den Tagelöhnern die Rede

Digitized by Google

sei, welche bei Besitzern von Landstellen in beständigem Lohn ständen, und die von diesen nicht selten veranlaßt würden, während des Gottesdienstes zu arbeiten, habe er darauf angetragen, daß statt der Worte: „während des Gottesdienstes“ gesetzt werden möge „Sonntags.“ Die Concession, ausser der gottesdienstlichen Zeit arbeiten zu dürfen, gäbe diese Zeit selber Preis; zudem wäre die Vorschrift des Entwurfs durchaus unpractisch, viele Arbeiten litten die Unterbrechung nicht; die Arbeiter zögen sich ferner, um der 2½ Stunden willen, nicht zweimal aus und an; was gethan werde in der 2½ stündigen Feier, sei meistens dem Sonntag noch abgewandter, als die Arbeit, — wenn man nicht etwa Hausgottesdienst halte, — und dazu komme, daß die Uhr der Landleute nie mit der Kirchenuhr übereinstimme. — Der Abgeordnete Henningsen: Zur Begründung seines Amendements,

> daß statt des im Committeebericht stehenden Verbots der Fortsetzung aller Handthierungen und derjenigen Arbeiten, wodurch ein Gewinn erstrebt werde, stehen möge, „daß alle Werkstätten während der gottesdienstlichen Zeit geschlossen sein sollten“,

führe er an, daß man unter Handthierungen und Arbeiten, wodurch ein Gewinn erstrebt werde, leicht alle Arbeiten in den Stuben, als namentlich auch schriftliche Ausarbeitungen, verstehen könne, welche natürlich nicht gemeint seien, und die auch nicht verboten werden könnten. Durch den Ausdruck, daß alle Werkstätten geschlossen sein sollten, werde aber bewirkt, daß nicht allein alle geräuschvollen Arbeiten, sondern jede Arbeit des Handwerksstandes ruhen müsse, wodurch die im Committeebericht ausgesprochene Bevorzugung der Handwerker gegen einander vermieden würde. Dem verehrlichen Abgeordneten von Freienwillen erlaube er sich auf die Bemerkung, daß geschlossen nicht der rechte Ausdruck sei, indem man hinter geschlossenen Thüren arbeiten könne, — zu erwidern, daß ein Unterschied zwischen geschlossen und verschlossen sei; eine Thüre werde verschlossen, wenn man aber sage, daß ein Geschäft, oder eine Sitzung geschlossen sei, so verstehe man darunter das Aufhören der Function, ohne daß Jemand an Schließung der Thür denke. — Der Graf von Reventlow: Mit Rücksicht auf die von ihm zum § 2 gestellten Amendements habe er nur noch hervorzuheben, daß, wo der Entwurf sich weiter erstrecke, als auf Störungen des Gottesdienstes und der privativen Andacht während der Feierzeit, so wie auf gesetzwidrigen Anlaß zur Versäumniß des Kirchenganges und der privativen Andacht, die christliche Freiheit beeinträchtigt erscheinen müsse. — Der Geheime Conferenzrath von Ahlefeld bemerkte: Er sei auch der Meinung, daß jede directe Störung des Gottesdienstes und der Privatandacht vermieden, und alle Arbeiten, welche dazu führen könnten, unterbleiben müßten. Indeß scheine ihm dies in dem Entwurf auch enthalten zu sein. Die mehrsten Amendements beschränkten sich auf die Kategorie von Nothsachen. Dem Amendement des delegirten geistlichen Mitgliedes von Adelbye zum § 2 müsse er widersprechen; denn dadurch würden nur gegen den Willen des Amendementstellers inquisitorische Einschreitungen in die geheimsten Familienangelegenheiten veranlaßt, und die Religiosität mehr gehindert, als gefördert werden. In seiner Wohnung müsse Jeder thun können, was er wolle. — Der Präsident: Wenn das delegirte Mitglied von Sandberg die Verordnung allein auf die Hinwegräumung aller directen Störungen des Gottesdienstes und der Privatandacht beschränkt wissen wolle, so könne er dem nicht beipflichten; es würde dahin führen, daß z. B. ein Kupferschmidt, der entfernt von der Kirche wohnte, mit Erlaubniß seiner Nachbaren während des Gottesdienstes würde arbeiten können, ohne sich einer Contravention schuldig zu machen, da es weder den öffentlichen Gottesdienst, noch die Privatandacht der Nachbaren, die das Arbeiten erlaubt hätten, stören würde. Solcher Fälle würden, wenn allein von Störung des

Digitized by Google

Gottesdienſtes und der Privatandacht die Rede ſein ſollte, viele anzuführen ſein; allein die öffentliche Würde des Gottesdienſtes, die durch das Geſetz erhalten werden ſolle, erfordere ſchon, daß hierauf ſich nicht Alles beſchränke. — Der Berichterſtatter ſprach die Anſicht aus, daß die von dem Abgeordneten von Schönhagen vorgeſchlagene Beſtimmung wegen Schließung der Werkſtätten zwar für die Claſſe der Handwerker genügen, die ganze Claſſe der Tagelöhner, oder ſogenannten Arbeitsleute aber nicht von der Arbeit ausſchließen würde. Die Committee habe den Ausdruck „alles Arbeiten zum Erwerb, oder um Gewinn" gewählt, um auf alle Claſſen von Arbeitern Rückſicht zu nehmen; dieſer Ausdruck ſcheine umfaſſender und bezeichnender zu ſein. Das verehrliche Mitglied von Sandberg gehe ohne Zweifel von der Anſicht aus, daß durch die Beſtimmungen des Entwurfs und die Vorſchläge der Committee die Freiheit der Individuen zu ſehr beſchränkt werden würde. Allein die durch das Amendement eingeräumte Freiheit dürfte doch zu weit führen und die nachtheiligſten Folgen haben. Es werde der hochverehrlichen Verſammlung auch ohne ſeine Bemerkung einleuchtend genug ſein, daß wenn die im Amendement enthaltenen Vorſchläge zur Ausführung kommen könnten, der Sonntag als Tag der Ruhe und der Erbauung faſt ganz vernichtet werden, und der Weltſinn, dem ſich die Menſchen ohnehin nur zu leicht hingäben, die fromme Sitte in der Heiligung der Feiertage gar bald verdrängen würde. — Advocat Storm äußerte: Ihm wolle ſcheinen, daß der § 2 während der Feiertagszeit der Sonn- und Feſttage paſſend lediglich die geräuſchvollen und öffentlichen Arbeiten unterſage; die Worte geräuſchvoll und öffentlich enthielten Alles, was Gegenſtand einer Sabbathsordnung ſein könne. Mit dem Vorſchlage der Committee, daß das Verbot ſich auf alle Erwerb und Gewinn erzielenden Arbeiten erſtrecken ſolle, könne er ſich nicht befreunden, noch weniger es aber richtig finden, daß ſogar alle Arbeiten, mit alleiniger Ausnahme der Noth- und Liebeswerke, verboten ſein ſollten. Die Polizei könne und ſolle ſich nur mit öffentlichen und äußerlichen Erſcheinungen beſchäftigen; gehe ſie weiter und verlaſſe dieſe Gränze, ſo führe ſie zu gehäſſigen inquiſitoriſchen Maaßregeln, die allgemein verabſcheut würden. Daher ſei er der Anſicht, es müſſe in dieſer Beziehung bei der Faſſung des § 2 verbleiben. — Der Königl. Commiſſarius: Zu dem § 2 ſei das wichtigſte Amendement von dem Ausſchuß geſtellt, welcher nicht allein das öffentliche und geräuſchvolle Arbeiten, ſondern auch, gegen den Entwurf, alles Arbeiten zum Erwerb oder zum Gewinn während der Feiertagszeit unterſagt wiſſen wolle. Unterſtützt ſei dieſes Amendement, wie es ſcheine, von dem Abgeordneten von Schönhagen, ſowie von dem geiſtlichen Mitgliede von Adelbye. Dagegen ſei es von mehreren Mitgliedern, und, wie es ihm ſcheine, mit ſchlagenden Gründen, angegriffen. Namentlich hätten ſich dagegen das Mitglied von Sandberg, der Abgeordnete für Eckernförde und das Mitglied des 16ten Wahldiſtricts auf das Entſchiedenſte ausgeſprochen, und er könne nicht umhin, dieſe Anſichten zu theilen, und zwar mehr noch als früher, nachdem er geprüft habe, was in dieſer Veranlaſſung in der Verſammlung verhandelt worden.

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 32. (Schleswig, den 19. Juli). **1838.**

Verhandlungen über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage.

(Fortsetzung).

Was er dem Ausschusse erwidert habe, bestehe der Hauptsache nach darin, daß auf diesem Wege ganz im Widerspruche mit dem vom Ausschusse anerkannten Grundsatze ein Verbot erlassen werden würde, über dessen Gelebung man nicht halten könnte, sowie daß eine Controle eingeführt und nöthig werden würde, welche in das Familienleben und in häusliche Verhältnisse eingreifen könnte. Der Berichtserstatter habe diesen Bemerkungen entgegengesetzt, daß durch das beschränkte Verbot des Entwurfs alle darunter nicht fallenden Arbeiten für autorisirt und gebilligt erklärt werden würden und daß durch das Verbot ein Gewerbe oder Geschäft vor dem andern bevorzugt werden würde; in die Häuser müßte die Polizei nicht dringen; es wäre ein Unterschied zwischen Kopf- und andern Arbeiten. Es sei einleuchtend, daß diese Bemerkungen zur Begründung des Amendements nicht genügten. Solle ein Unterschied zwischen Kopf- und anderen Arbeiten gemacht werden, so falle der einzige scheinbare Grund der Committee hinweg. Denn alsdann würden gerade Einige vor Anderen begünstigt werden, und zwar diejenigen, welche die wenigste Rücksicht verdienten. Auch würde ein solcher Unterschied dem Amendement der Committee widersprechen; denn auch die Kopfarbeiten könnten zum Erwerb und um Gewinn Statt finden. Wenn man ein Verbot erlasse, und die Polizei beauftrage, über die Gelebung desselben zu wachen, so könne man nicht sagen, daß sie in gewissen Fällen ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen solle, und sei solches auch von dem Ausschusse selbst nicht beantragt. Dies habe das Mitglied von Adelbye gefühlt, und sein Amendement dahin gestellt, daß die Behörden und Beamten die Arbeiten unter ihr Urtheil ziehen sollten. Allein eben dann würden sie in die Häuser eindringen können, wenn das ihrem Urtheile nach nöthig wäre, und eben dieses Urtheil würde bei den verschiedenen Beamten sehr verschieden ausfallen. Die unbestimmte Ausnahme von Noth- und Liebeswerken, welche anempfohlen worden, würde zu den nämlichen nachtheiligen Folgen führen. Das Mitglied von Schönhagen wolle dem Ausschusse noch durch den Vorschlag zu Hülfe kommen, daß alle Werkstätten geschlossen werden sollten. Allein dieser Vorschlag sei unausführbar, weil in vielen Städten gegen und über tausend Werkstätten existirten. Wer solle sie schließen, und wer solle darüber halten, daß sie geschlossen blieben? Es sei aber ferner dem Zwecke nicht gemäß,

Digitized by Google

weil auch in einer geschlossenen Werkstätte gearbeitet werden könne. Im Uebrigen sei allerdings in den Motiven gesagt, daß es für wünschenswerth zu halten wäre, wenn die Geschäfte des täglichen Berufs während der Feierzeit ruheten. Es sei dies sogar in den Eingangsworten des Entwurfs ausgesprochen. Allein nicht jede Handlung, deren Unterlassung wünschenswerth erachtet werde, lasse sich auch verbieten, und zwar bei Strafe verbieten. Die Politik der Gesetzgebung fordere vielmehr dringend dazu auf, mit einem Verbote zurückzuhalten, dessen Gelebung nicht einigermaaßen gesichert werden könne, weil das Entgegengesetzte zu einer Kraft- und Wirkungslosigkeit der Gesetze führen würde, — eine Wahrheit, deren Anerkennung sich gerade an der Spitze des Committeeberichts finde. Noch weniger könne aber der Vorschlag des Ausschusses eine nähere Prüfung bestehen, wenn man auf die Ausnahmen hinblicke, die der Ausschuß selbst gegen sein Verbot zulassen wolle. Er wolle nur wiederholt erwähnen, daß alle Verrichtungen ausgenommen werden sollten, welche das tägliche häusliche Leben erfordere. Darauf aufmerksam gemacht, daß hierunter meistens jede Verrichtung, selbst eine öffentliche und geräuschvolle, begriffen werden könne, und daß es bedenklich sei, unter der Aegide einer so vagen Bestimmung die Vollstreckung des Gesetzes der Willkühr der einzelnen Behörden zu überlassen, weil darnach die Wirksamkeit des Gesetzes sich sehr verschieden gestalten würde, — habe der Berichterstatter erwidert, daß unter den Verrichtungen, welche das tägliche häusliche Leben erfordere, nur die Vorbereitungen zum Mittagsmahle, die Viehfütterung u. dgl. zu verstehen wären. Er wolle gern glauben, daß dies die Absicht des Ausschusses mit dem Amendement gewesen sei. Allein der Wortsinn sei dem entgegen, und selbst dem verehrlichen Berichterstatter sei es unmöglich geworden, solche Geschäfte unter einen bestimmten Begriff zu bringen. Es werde dies auch unmöglich bleiben und mancher Handwerker und fast jeder Mann irgend eines Betriebes würde dem Polizeioffictalen ꝛc. erwidern können: „ich habe allerdings in der Stille während der Feiertagszeit gearbeitet, weil es zu meiner und meiner Familie Unterhaltung unerläßlich war, weil das tägliche häusliche Leben dies nothwendig erforderte." Die übrigen Ausnahmen des Committeeberichts wolle er hier übergehen, und nur bemerken, daß sie meistens alle unnöthig seien, wenn man bei dem Entwurfe stehen bleibe. Vergleiche man nämlich eben den Entwurf mit den von ihm vorgetragenen Bemerkungen, so finde man, daß derselbe keine Beschränkung wolle, die dem Zwecke nicht entspräche, oder unausführbar wäre, daß die bisherigen Erfahrungen benutzt worden seien, und daß man bei dem Entwurf nicht Gefahr laufe, ein Gesetz vorzubereiten, welches bald unbeachtet bleiben würde. — Bei der Abstimmung ward der Vorschlag der Committee wegen Ausdehnung des im § 2 enthaltenen Verbots auf die gewöhnlichen Handthierungen zum Erwerb oder Gewinn, mit 32 Stimmen abgelehnt. Die in Beziehung auf die Fassung des gedachten Verbots von dem Grafen von Reventlow, dem Landsassen Henningsen und dem Pastor Lorenzen gestellten Amendements wurden mit resp. 31, 36 und 38 Stimmen ebenfalls abgelehnt. Desgleichen die formelle Fassung des § 2, welche die Committee vorgeschlagen hatte, mit 33 Stimmen. Daß die Verrichtungen, welche die Fortsetzung des täglichen Lebens erfordert, so wie Noth- und Liebeswerke im Allgemeinen von dem Verbot ausgenommen werden mögten, beschloß die Versammlung mit 38 Stimmen anzurathen. Die Amendements des Pastors Lorenzen zu den §§ 3 und 4 wurden mit resp. 34, 38 und 31 Stimmen abgelehnt.

Wir gehen jetzt zu den specielleren Ausnahmen von dem Verbote des § 2 über.

1) Betreffend landwirthschaftliche Arbeiten.

Se. D. der Prinz von Augustenburg äußerte: Die Ausnahme hinsichtlich der Saatzeit dürfe nicht allein auf den Fall schlechter Witterung beschränkt werden.

Digitized by Google

Eben ſo wichtig ſei es, daß die Saatbeſtellung, wenn damit am Schluſſe der Woche angefangen worden, am Sonntage vollendet werde, weil am Montage ſchlechtes Wetter eintreten und dadurch die Beſtellung unterbrochen werden könne, was oft einen Unterſchied von 8 Tagen und ſomit einen großen Schaden bewirken würde. Unzweckmäßig ſcheine es ihm ferner, daß die Arbeiten der kleinen Leute, die ſie an Sonn- und Feſttagen mit Hülfe Dritter verrichteten, während des Gottesdienſtes unterbrochen werden ſollten; wenn auf ſolche Weiſe mitten in der Arbeit aufgehört werden müßte, ſo würden Solche, die Pferde und Wagen hätten, es nicht der Mühe werth halten, dieſelben den kleinen Leuten zu leihen. Richtiger und beſſer ſei es, daß Letzteren der ganze Tag zu ihren Arbeiten gelaſſen, oder wenigſtens ihnen geſtattet werde, von 2 Uhr an zu arbeiten. — Der Berichterſtatter erwiderte: Ihm ſcheine es nicht nöthig, daß die kleinen Leute auch während des Gottesdienſtes mit der ihnen von Dritten gegebenen Hülfe thätig ſein dürften, denn auf dem Lande fingen dergleichen Verrichtungen früh an und könnten daher vor dem Gottesdienſte beendigt ſein. — Der Abg. Peterſen bemerkte: Seiner vollkommenen Ueberzeugung nach müßten alle Arbeiten, auch die Feldarbeiten, zu jeder Jahreszeit während des Gottesdienſtes unterbleiben und ſtelle er daher zum § 2 das Amendement, daß die beiden letzten Sätze deſſelben ſo lauten mögten:

„Auch ſollen die Feldarbeiten in der Erndtezeit, wenn nach Beſchaffenheit der Witterung die Feldfrüchte ohne Schaden nicht länger auf dem Felde bleiben können, zur Feiertagszeit zugelaſſen ſein, ſo auch Mahlen auf Korn- und Waſſermühlen, jedoch mit Ausnahme der gottesdienſtlichen Zeit.“

Der Präſident: Wenn den kleinen Leuten die Hülfe Dritter nicht entzogen werden ſolle, ſo müſſe, wo die Localität es verlange, auch die gottesdienſtliche Zeit für ſie benutzt werden können, z. B. da, wo die Möhre und Heuwindungen ſo entfernt lägen, daß der ganze Tag erforderlich wäre, um den Zweck der Hülfsleiſtung zu erreichen. — Mit Beziehung auf dieſe Aeußerung des Präſidii ſtellte S. D. der Prinz von Auguſtenburg das Amendement,

daß den ſogenannten kleinen Leuten erlaubt werde, den ganzen Feiertag in ihren Gärten und auf ihrem Lande zu arbeiten, wie auch Holz und Torf zu ſammeln und nach Hauſe zu fahren.

Advocat Storm: Nach dem Vorſchlage der Committee zum § 2 ſcheine es, daß den kleinen unbemittelten Leuten nur verſtattet werden ſolle, während der Feiertagszeit ſolche Arbeiten vorzunehmen, bei welchen ſie der Hülfe Dritter bedürften; ihm ſcheine es indeß erforderlich, daß ihnen während dieſer Zeit auch freiſtehe, ſolche Arbeiten zu verrichten, bei denen ſie nicht der Hülfe Dritter bedürften, die aber doch nothwendig wären, weil ſie an den übrigen Wochentagen als Tagelöhner ihr Brod verdienen ſollten. Er ſtelle daher das Amendement:

den kleinen unbemittelten Leuten, namentlich den Tagelöhnern, ſtehe es frei, an der Feiertagszeit ihre Gärten und Aecker zu beſtellen, und alle dahin gehörigen Verrichtungen vorzunehmen.

Der Berichterſtatter bemerkte: Die Committee habe angenommen, daß, wenn kleinen Leuten die Hülfe Dritter gewährt werde, ihnen auch die eigene Arbeit geſtattet ſein müſſe. — Der Abg. Wehje: Er ſei mit dem Vorſchlage der Committee wegen der Saatzeit einverſtanden; wenn ein Tag während derſelben verſäumt würde, ſo könnten dadurch unter Umſtänden 8 Tage verloren gehen. — Der Abg. Peterſen: Er ſchlage vor,

daß weder Pflügen noch Säen in der Feiertagszeit zugelaſſen werden ſolle, doch mit Ausnahme der Liebesdienſte, wenn ſelbige nicht in der gottesdienſtlichen Zeit geſchähen.

Senator Schmidt erklärte ſich für dies Amendement, unter dem Hinzufügen, daß in den letzten Jahren

Digitized by Google

großer Mißbrauch mit den Arbeiten an Sonntagen getrieben sei; große Höfe hätten ohne alle Noth in der Saatzeit den Sonntag zur Arbeit benutzt und ihre Leute zu derselben verwandt, während doch Niemand wissen könne, wann die rechte Zeit sei, da dies allein Gott wisse. — Der Abg. Wehrje: Die Committee habe aber auch die Ausnahme auf den Fall beschränkt, wenn ungünstige Witterung die Saatzeit verzögere; obwohl er für seine Person ein großer Feind aller Arbeiten am Sonntage sei, schon deshalb, weil man von den Leuten nicht verlangen könne, daß sie so gut arbeiteten wie sonst, so müsse er sich doch für diese Ausnahme erklären, deren Nothwendigkeit sich namentlich in den letzten zwei Jahren und ganz besonders bei niedrigen Ländereien gezeigt habe. — Der Prinz von Augustenburg: Diese Ansicht finde er richtig; auch müsse er darauf aufmerksam machen, daß die Abgeordneten Petersen und Schmidt über diesen Gegenstand wohl nicht so gründlich urtheilen könnten, als Andere; Ersterer nicht, weil die Schwierigkeiten, mit denen große Höfe hier im Lande, des schweren Bodens wegen, zu kämpfen hätten, in seiner Gegend wohl nicht bekannt sein würden; Letzterer nicht, weil Windebye bekanntlich einen leichten Boden habe. Die Bemerkung, daß die sonntäglichen Arbeiten besonders in den beiden letzten Jahren stattgefunden hätten, beweise eben, daß man nicht auf dem richtigen Wege sei; denn gerade in den beiden letzten Jahren sei die Saatbestellung durch ungünstige Witterung sehr verspätet worden. Es handle sich zur Saatzeit nicht darum, ob die frühe oder späte Bestellung die rechte sei, sondern darum, ob überall die Saat noch bestellt werden könne. Auch ihm sei das Arbeiten am Sonntage zuwider, unter Umständen könne es aber unvermeidlich sein für Jeden, der für sein Fortkommen sorgen wolle, und in solchen Fällen würde auch den Arbeitern damit gedient sein; denn wenn die Herrschaft Nichts hätte, würden auch sie nichts haben. — Senator Schmidt erwiderte: Wenn Windebye auch viel leichten Boden habe, so besitze er doch auch schweren Boden da. Er habe oft gesehen, daß Andere, welche ähnlichen Boden früher bestellt, nicht mehr geerndtet hätten, als er, der später bestellt; darauf komme es, seiner Meinung nach, nicht an, weil Niemand wissen könne, wie der Erfolg sein werde. — Der Kammerherr von Warnstedt: Die Committee habe die beantragte Ausnahme auf die Saatbestellung in ungünstiger Witterung beschränkt; daß es dabei bleibe, finde er wünschenswerth. Er habe selbst gesehen, daß ein Landmann 17 Sonntage nach der Reihe zu Arbeiten benutzt habe; solche Erfahrungen hätten denn die Committee zu dieser Bestimmung wohl veranlassen müssen. — Der Abg. Petersen meinte, daß wenn die Arbeiten am Sonntage als Ausnahme zugelassen würden, Jeder Ausnahmen machen, und der Zweck verfehlt werden würde. — S. D. der Prinz von Augustenburg: In Ansehung der Zulässigkeit der Arbeiten in der Saatzeit sei er mit dem Vorschlage der Committee einverstanden und müsse sich gegen die Ansichten der Abg. Schmidt und Petersen erklären; doch wolle er noch bemerken, daß das ein schlechter Landmann gewesen sein müsse, der während 17 Sonntage sich mit der Saatbestellung beschäftigt habe, denn so lange dauere diese Zeit gar nicht. — Der Kammerherr von Ahlefeld äußerte: Er halte es für zweckmäßig, daß hinzugefügt werde „bei vorgerückter Jahreszeit"; — worauf der Abg. Wehrje antwortete: Dies finde er in den Worten des Committeberichts „durch ungünstige Witterung verzögert" ausgedrückt, und halte er den Zusatz nicht für nöthig. — Der Königl. Commissarius: Daß die Feldarbeiten auch während der Saatzeit ausgenommen würden, ließe sich nicht aus gleichen Gründen rechtfertigen, wie bei der Erndte, weil es bei der Aussaat nicht so sehr auf Momente ankomme, daß nicht die Zeit der Feier abgewartet werden könnte. Das Nämliche gelte in Ansehung der Erndte von Erbsen, Bohnen und Flachs, weshalb die im Entwurf enthaltene nähere Bezeichnung der ausgenommenen

Digitized by Google

Erndtearbeiten den Vorzug verdienen mögte. Die Arbeiten, welche für kleine Leute auf ihre Bitten an Feiertagen unternommen würden, dürften unter den Begriff der generellen Ausnahme des Entwurfs fallen, wenn er den Vorschlag der Committee richtig aufgefaßt habe. Da dieser übrigens in der Beschränkung auf die Zeit des Gottesdienstes gemacht sei, so werde er jedenfalls näher zu erwägen sein. — Bei der Schlußberathung äußerte S. D. der Prinz von Augustenburg: Es sei nothwendig, daß die Verordnung mit dem Interesse der kleinen Leute nicht in Widerspruch trete, denn das materielle Interesse werde sich immer behaupten; wenn die Leute hungerten und kein Brod hätten, so gingen sie nicht in die Kirche. — Der Abg. Petersen: Zur Motivirung des von ihm gestellten Amendements, daß weder Pflügen noch Säen an Sonn- und Festtagen zugelassen werden solle, mit Ausnahme der Liebesdienste, wenn sie nicht in der gottesdienstlichen Zeit geschähen, erlaube er sich Folgendes anzuführen. Wir wüßten Alle, daß nach dem Worte Gottes der Sabbath gefeiert werden solle, welches durch Ruhen von aller Arbeit, Anhören der Predigt, des Wortes Gottes, und häusliche Erbauungsstunden geschehe. Von letzteren finge man in dieser Zeit an zu glauben, daß sie etwas Staatsgefährliches bezweckten. Er meine aber daß solche Zusammenkünfte zur Erbauung geschützt werden sollten, indem sie doch offenbar zur Anbetung Gottes dienten; wenigstens sollte man zu denselben doch eben so wohl berechtigt sein, als zu den, sehr oft zum Schaden und Verderben gereichenden, sogenannten unschuldigen Belustigungen und Vergnügungen, welche zur Zeit sehr oft stattfänden, namentlich unter der dienenden Classe zum großen Nachtheile der Herrschaften. Erfreulich sei es, daß ein Sabbathsgesetz in Kraft treten solle. Der Entwurf enthalte aber nach seiner Meinung Bestimmungen, die zu milde seien. Die zur Begutachtung erwählte Committee habe vorgeschlagen, daß es erlaubt sein solle, bei mißlicher Witterung am Sonntage zu pflügen und zu säen; wie sie dies habe thun können, begreife er nicht; er müsse die Versammlung aufs aller Dringendste darauf aufmerksam machen, daß dieser Vorschlag ja nicht in das Gutachten möge aufgenommen werden. Denn würde dieses erlaubt, so wäre es um den ganzen Sonntag geschehen, und er würde ein allgemeiner Werkeltag werden, besonders denen, die geneigt seien den Sabbath zu entheiligen, und diese würden auch Andere nach sich ziehen. Wohl sei gesagt: „in mißlicher Witterung, wenn die Saatzeit verzögert sei;“ wo sei aber die Controle darüber, ob die Witterung mißlich, und die Saatzeit wirklich verzögert sei? Er meine, daß sie nirgends zu führen sei. Denn für mißliche Witterung könne beinahe jeder Tag und jede Zeit ausgedeutet werden; auch sei nicht zu bestimmen, ob das, was man heute säe, nicht eben so gut gedeihen könne, als das, was man vor zwei Tagen gesäet habe. Die Saatzeit könne auf 3/4 des Jahres gerechnet werden; im März fange man mit Hafersaat an, höre im April damit auf, in welcher Zeit noch Sommer-Raps gesäet werde, dann werde zur Gerste- und Buchweizen-Saat die übrige Zeit vom April, Mai und Anfang Juni benutzt; Ende Juni, Anfangs Juli Sommer-Rocken, August Winter-Raps, September und October Weizen und Rocken-Saat; auch sehe man leider, daß noch mitunter im November gesäet werde. Daher müsse er abermals den von der Committee gemachten Vorschlag abrathen, mit Ausnahme dessen, was in Hinsicht der Liebesdienste vorgeschlagen worden. Er selbst sei Landmann und habe Ländereien; auch er könne nicht immer zur gewünschten Zeit fertig werden, aber dennoch müsse er aufrichtig bekennen, daß es ihm nie eingefallen sei, eine Erlaubniß zu wünschen, an den Sonn- und Festtagen zu pflügen und zu säen, und er könne sagen, daß er nie einen solchen Wunsch gehört habe, als nur hier in der Ständeversammlung. Hätten die Dienstleute ihren Sabbath gehalten, und hätten etwas ausgeruhe, so wären sie am folgenden Tage um so viel aufgelegter und tüchtiger zur Arbeit. Und hätten die

Digitized by Google

Pferde geruhet, ſo könnten ſie auch nachher ſtärker benutzt werden. Er könne daher nicht einſehen, zu welchem Vortheile das Pflügen am Sonntage dienen ſolle. Billiger und nothwendiger finde er es, wenn erlaubt werden könne, daß in der Erndtezeit bei anhaltender mißlicher Witterung gearbeitet werde, doch halte er dafür, daß es nicht erlaubt ſein dürfe, während der gottesdienſtlichen Zeit zu arbeiten. Darauf habe er ſein zweites Amendement zum § 2 des Entwurfs geſtellt. So viel Reſpect und Ehrfurcht, meine er doch, müſſe man vor der Wichtigkeit und Heiligkeit des Gottesdienſtes haben, daß demſelben 2½ Stunden aufgeopfert werden könnten. Sei keine Luſt da, dem Gottesdienſte beizuwohnen, — und dies würde wohl beſſer, wenn das Wort Gottes nicht nach ſo ſehr verſchiedenen Grundſätzen von der Kanzel gepredigt würde, namentlich in Glaubensſachen, wie dies auch ſehr richtig und zu ſeiner großen Freude in der Vorberathung, wie auch heute in der Schlußberathung ſo trefflich von Sr. Durchl. dem Prinzen von Auguſtenburg bemerkt worden ſei, — ſo ſolle doch wenigſtens Störungen des Gottesdienſtes vorgebeugt werden, welches geſchehen könne und werde, wenn ſein Amendement berückſichtigt werde. Größtentheils lägen die Kirchen nahe an den Wegen, wo das Geräuſch von hin- und herfahrenden Wagen den Gottesdienſt auf vielerlei Weiſe ſtöre, wovon er oft die Erfahrung gemacht habe. Die Kirchen ſeien auch oft dicht mit Ländereien umgeben, und daher könne es ſich treffen, daß ein Rapsfeld hart an der Kirche liege. Würde nun da gedroſchen werden, ſo könnte dies Geräuſch, wenn die Arbeit auch noch ſo ruhig ausgeführt würde, den Gottesdienſt ſtören, und würde das Dreſchen ſogar, wie dies leider größtentheils der Fall ſei, in ſeinem vollen lärmenden Umfang, mit Pauken und Trompeten verrichtet, ſo ſei nicht anzunehmen, daß der Gottesdienſt gehalten werden könne. Er glaube, für die Begründung ſeiner Amendements genug angeführt zu haben, und hoffe, daß die hochverehrliche Verſammlung ſie der Berückſichtigung werth erachten werde. — Senator Schmidt ſtimmte in Beziehung auf die Feldarbeiten den Amendements des Abg. Peterſen bei, mit dem Bemerken, daß bei einer ganz außerordentlich anhaltenden ungünſtigen Witterung eine Ausnahme nachgeſucht werden könnte. — Der Berichtserſtatter: In den Amendements des verehrlichen Abgeordneten vom 2ten ländl. Wahldiſtrict werde in Hinſicht des Verbots der Feldarbeiten eine größere Strenge, als in dem Entwurf und dem Committeebericht, vorgeſchlagen. Auch er, der Berichtserſtatter, würde es ſehr gerne ſehen, wenn dieſe Vorſchläge zur Ausführung gebracht werden könnten; er könne ſie aber nicht für ausführbar anſehen. Trete das Frühjahr ſpät ein, ſei man mit der Saat ſehr zurück, ſo werde die Benutzung des Sonntags zur Beſtellung derſelben doch nicht unterbleiben, und er halte es deshalb für beſſer, in dieſem Falle eine Ausnahme zu geſtatten, als daß Contraventionen in Menge begangen würden, die am Ende, wenn eine begründete Entſchuldigung vorläge, doch nicht beſtraft werden könnten. Für die Sonntagsarbeit in der Erndte bei mißlicher Witterung die gottesdienſtliche Zeit auszunehmen, halte er aus demſelben Grunde nicht für rathſam, und füge er nur noch hinzu, daß ſelbſt die ſo ſtrenge ältere Verordnung vom 16. April 1736 in dieſer Hinſicht keine Ausnahme mache. Den von dem durchl. Abgeordneten für Eckernförde und dem verehrlichen Abgeordneten für den 12ten ländl. Wahldiſtricts geſtellten Amendements, in Betreff der den kleinen Leuten an Sonntagen zu geſtattenden Arbeit, würde er unfehlbar beiſtimmen, wenn nur nicht die Erlaubniß auf die ganze Feiertagszeit ausgedehnt worden wäre. Letzteres ſcheine ihm zu viel zu ſein; nach ſeinem Ermeſſen würden die kleinen Leute die nöthigen Arbeiten, auch wenn die gottesdienſtliche Zeit dazu nicht frei gegeben werde, gar wohl beſchaffen können. — Der Kgl. Commiſſarius bemerkte: Die Vorſchläge der Abg. für Eckernförde und für den 12ten ländl.

Digitized by Google

Wahldistrict in Betreff der kleinen Leute fielen bereits unter die Ausnahmen des Entwurfs, wornach alle Verrichtungen zuzulassen wären, die zur Hülfe in Nothfällen erheischt würden. — Die Versammlung entschied sich mit 33 Stimmen dafür, daß der Regel nach das Pflügen nnd Säen an Sonn- und Festtagen unzulässig sein sollte, aber mit resp. 35 und 37 Stimmen dafür, daß die Feldarbeiten in verspäterer Saatzeit und die Erndtearbeiten bei mißlicher Witterung von dem allgemeinen Verbote des § 2 ausgenommen werden mögten; imgleichen mit 35 Stimmen dafür, daß nach dem Vorschlage der Committee die Erndtezeit blos allgemein genannt werden möge; ferner mit 25 Stimmen dafür, daß die Erndtearbeiten in mißlicher Witterung auch während der gottesdienstlichen Zeit sollten vorgenommen werden dürfen; endlich mit resp. 28 und 33 Stimmen dafür, daß den kleinen Leuten das Arbeiten in ihren Gärten an den ganzen Sonn- und Festtagen erlaubt und ebenfalls die ihnen gewährte Hülfe an den ganzen Sonn- und Festtagen gestattet werden möge.

2) betr. das Arbeiten auf den Mühlen.

Wie aus dem Obigen ersehen worden, sollte nach dem Entwurfe das Arbeiten auf Kornmühlen, jedoch mit Ausnahme der gottesdienstlichen Zeit, an Sonn- und Festtagen gestattet sein, und hatte die Committee vorgeschlagen, daß diese Erlaubniß auf Kornwindmühlen beschränkt werden mögte. — Bei der Vorberathung äußerte der Abg. Müller: Seines Erachtens müsse der Schlußsatz im § 2 des Entwurfs nothwendig so lauten:

„Die Arbeit mit Windmühlen ist indessen überall nicht durch die Feiertagszeit behindert."

Der verehrl. Ausschuß habe dieses Amendement durch den Vorschlag wegen Freistellung der Ein- und Ausfahrt der Schiffe während der Feierzeit, mehr als hinreichend motivirt; auch habe derselbe es sichtlich gefühlt, daß ein Unterschied zwischen Windmühlen und anderen Mühlen zu machen sei, und scheine nur nicht haben aussprechen zu wollen, daß diejenige Beschäftigung der Menschen, welche unmittelbar von der Gottheit dirigirt werde, von jeder weltlichen Reform ausgeschlossen bleiben müsse. Bei der Schlußberathung werde er sich die nähere Begründung des Amendements erlauben. — S. D. der Prinz von Augustenburg bemerkte: Der Gang der Wassermühlen sei hauptsächlich von dem Umstande abhängig, ob Wasser da sei. Daher könne auf diesen Mühlen oft nur den Tag über gemahlen werden und müsse sich in der Nacht erst das Wasser wieder sammeln. Mit Rücksicht hierauf könne der Sonntag erforderlich werden, um den Gästen das benöthigte Brodkorn zu vermahlen, und sei er daher mit dem Entwurfe darin einverstanden, daß die Ausnahme sich auch auf die Kornwassermühlen, welche sich in der angegebenen Lage befänden, erstrecken müsse. — Agent Jensen: Wenn solche Verhältnisse in Betracht kommen sollten, so würden die Ausnahmen kein Ende haben; es müßten dann z. B. auch Dampfmühlen ausgenommen werden, weil, wenn sie im Gauge und die Kohlen noch nicht ausgebrannt wären, aus dem Stillhalten möglicherweise Schade entstehen könnte. — Der Abg. Vollertsen: Er müsse bemerken, daß außer den Kornmühlen es noch andere Mühlen gebe, deren ungestörter Gang den Besitzern von Wichtigkeit sei; er wolle nur an die Entwässerungsmühlen im Börmerkoog erinnern, die mit Wind getrieben würden. Es gäbe gewiß auch noch andere Mühlen, die vom Winde in Bewegung gesetzt würden und ebenso wichtig wären. Er stelle daher das Amendement, daß der Schluß des § 2 so lauten möge:

„Imgleichen ist den Müllern das Arbeiten auf Korn- und anderen Mühlen, jedoch mit Ausnahme der gottesdienstlichen Zeit, an Sonn- und Festtagen gestatter."

Der Kgl. Commissarius: Ihm scheine es nicht passend, die für die Kornmühlen im Entwurf vorgeschlagene Ausnahme auf Windmühlen zu beschränken,

Digitized by Google

und die Wassermühlen davon auszuschließen, da die Ausnahme überall nicht so sehr durch die Benutzbarkeit des Elements, als durch das dringende und erste allgemeine Bedürfniß begründet werde. Der Abg. von Freienwillen habe in Betreff der Abwässerungsmühlen eine Bemerkung gemacht, die er, der Commissarius, allerdings der näheren Erwägung werth halten müsse. Denn offenbar könnte durch das Stillstehen dieser Mühlen am Sonntage dem Lande ein großer Nachtheil erwachsen, und die für die anderen Mühlen geltend gemachten Gründe sprächen noch mehr für diese Mühlen. — S. D. der Prinz von Augustenburg stellte das Amendement,

> daß alle Mühlen von dem Verbote ausgenommen werden mögten, nur Stampf- und Hammermühlen nicht.

Bei der Schlußberathung äußerte der Abg. Müller: Die Beschäftigung mit Windmühlen gehöre nicht zu den täglichen Arbeiten, sondern werde vom Elemente beherrscht, sei also keine Handthierung, welche man beliebig führen könne, und habe keine, alle Zeit offen stehende Werkstätte. Die ältere Gesetzgebung habe die Arbeit der Müller nie durch Feiertagsgesetze beschränkt, und die neuere Gesetzgebung könne, nach seiner Ueberzeugung, noch weit weniger Veranlassung dazu finden; denn in unserer Zeit seien die mehrsten kleinen Wassermühlen, zumal in den adel. Güterdistricten, durch Einkoppelung und die höhere Landcultur eingegangen, so daß die meisten Districte gegenwärtig einzig auf Windmühlen beschränkt seien. Hiezu komme nun noch die stets zunehmende Bevölkerung. Zur Sommerzeit hebe der Wind sich in der Regel um 10 Uhr Morgens, und falle bei hoher Luft um Mittag wieder ab, wehe mithin an Feiertagen häufig nur während der gottesdienstlichen Zeit. Man nehme an, daß die stärkeren Winde, welche zur Verfertigung des Schälgutes und der Graupen erforderlich wären, nur höchstens an 60 Tagen im Jahre weheten, und häufig würden diese durch Gewitter oder orkanische Stoßwinde der Arbeit mit Mühlen entzogen. Man nehme ferner mit ziemlicher Gewißheit an, daß der Wind, durch mehrere Jahre berechnet, mehr als die halbe Zeit stille sei. Dennoch werde man ihm vielleicht entgegnen, der Müller könne die Nothfälle anmelden und Dispensation suchen; er erwidere aber, daß die desfällige Bestimmung des Gesetzes nicht bei dem Müller Anwendung finden könne. Beim Beginn der gottesdienstlichen Zeit an Feiertagen könne oft noch kein Mangel an Mahlgütern vorhanden sein, der Wind falle aber später ab, bleibe mehrere Wochen stille, und die versäumten Stunden brächten einen Nothstand zu Wege über viele Menschen und selbst über das Vieh. Die Masse dieser Fälle hier aufzuzählen, wäre zu weitläuftig und die bloße Andeutung derselben werde auch genügen. Nicht für alle Fälle ließen sich bestimmte Gesetze geben; im vorliegenden Falle würde man das Volk aufreizen, die Kirche mit scheelen Augen anzusehen, und den Widerwillen gegen das Mühlenregale vermehren.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 33. (Schleswig, den 20. Juli). 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Verordnung, betr. die Feier der Sonn- und Festtage.

(Fortsetzung).

Durch die Mühlenordnungen würden die Beschäftigungen der Müller beaufsichtigt. Die Wassermühlen an der Westküste seien abhängig von Ebbe und Fluth. Die Kgl. Rentekammer dürfte bei deren Beschränkung sehr interessirt sein, wegen der aufrecht zu erhaltenden contractlichen Verhältnisse der Mühlenpächter und der Verpflichtungen dieser gegen die Mahlgäste. Endlich beschäftigten sich die Windmühlen, so wie bereits Dampfmühlen, mit Entwässerungen und sonstigen dem Vaterlande höchst wichtigen Gegenständen. Eine Beschränkung der Arbeiten mit Mühlen während gottesdienstlicher Zeit sei daher unzulässig und mit Zuversicht dürfe er hoffen, daß unsere landesväterliche Regierung den Schlußsatz des § 2 nicht erlassen, und daß der Annahme seines Amendements nichts im Wege stehen werde. — Der Abg. Vollertsen: Er habe in der Vorberathung eine Abänderung in Hinsicht des § 2. die Mühlen betreffend, beantragt und ein desfälliges Amendement gestellt. Er habe in dieser Beziehung auf die Entwässerungsmühlen aufmerksam gemacht, die ohne große Nachtheile nicht stille stehen könnten. Es gebe auch andere Mühlen, die ebenfalls vom Winde abhingen, und dürfte er alle Fabrikmühlen, namentlich Oelmühlen, dahin rechnen, welche in neuerer Zeit besonders Ausdehnung erhalten hätten. Es werde freilich gesagt, unser Land sei kein Fabrikland; ob dies begründet sei, oder nicht, müsse er dahin gestellt sein lassen; so viel sei aber gewiß, daß in unserm Lande die Fabriken mit Hindernissen und Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, die man anderwärts nicht kenne. Denn wenn man bei den Oelmühlen stehen bleibe, so werde das Oel von Rußland zollfrei eingeführt, unsere Oelfabrikate seien dagegen in England und Holland hohem Zoll unterworfen. Nöthig sei es daher, daß unsere Fabriken, wenn sie mit Vortheil arbeiten sollten, besondere Thätigkeit entwickelten, jeden Wind benutzten, der ohnehin im Sommer häufig eine halbe, ja ganze Woche fehlt, und es würde daher von großen und herben Nachtheilen sein, wenn solche Fabrikmühlen durch das Gesetz noch beschränkt werden sollten. — Der Abgeordnete Todsen: Es sei von den beiden Vorrednern freilich auch der Wassermühlen gedacht worden, und demjenigen, was selbige rücksichtlich der Mühlen überhaupt angeführt hätten, pflichte er vollkommen bei. Allein von einer Art Mühlen sei doch noch nicht die Rede gewesen, und gerade diese Art

Digitized by Google

von Mühlen sei es, welche, seiner Meinung nach, im vorliegenden Falle besonders zu berücksichtigen sein mögte. Er erlaube sich daher, einige wenige Worte in dieser Beziehung fallen zu lassen. In dem 7. ländl. Wahldistrict, welchen er zu vertreten die Ehre habe, sowie in vielen andern Districten unseres Vaterlandes befänden sich mehrere Wasserableitungsmühlen, d. h. solche Mühlen, welche, durch die Kraft des Windes in Thätigkeit gesetzt, das überflüssige Wasser aus den einzelnen Districten oder Koegen in die nach dem Meere fließenden Ströme ausmahlten. Diese Mühlen ständen isolirt auf offenem Felde in den Niederungen, wo das Wasser sich allmählig sammele, und könnten deshalb zu keiner Zeit und unter keinen Umständen die Andacht stören. Es würde gewiß sehr nachtheilig und daher zu bedauern sein, wenn diese Mühlen durch die zu erlassende Feiertags-Verordnung irgend einer Beschränkung in ihrer Thätigkeit unterzogen würden. Häufig fänden bekanntlich bei stillem Wetter starke Regengüsse Statt, welches im gegenwärtigen Augenblick grade der Fall sei. Geschähe solches nun in den letzten Tagen der Woche, und der Wind erhöbe sich dann am Sonntage, welchen Fall er mehrmals erlebt habe, so könne nur durch die Thätigkeit der bezeichneten Mühlen ein sehr bedeutender Schade abgewendet werden. Mögten es Wiesen sein, welche zu einer solchen ungünstigen Zeitperiode gemäht wären, so könnte der Ertrag derselben, das Heu, dem Eigenthümer gänzlich entrissen werden; wären es Kornfelder, so könnte die Erndte derselben allganz verderben; wären es endlich Grasländereien, so könnte die Weide außerordentlich verschlechtert werden. Dieses alles wisse er aus Erfahrung, und es scheine ihm daraus zu folgen, daß die Thätigkeit derartiger Mühlen während der Feiertagszeit durchaus als Nothарbeit betrachtet werden müsse. Nicht ohne gehörige Gründe glaube er, nach dem Angeführten wohl darauf antragen zu dürfen:

daß das Mahlen mit den mehrgedachten Mühlen, nach wie vor zu jeder Zeit erlaubt bleiben, und, da im Entwurfe von Mühlen die Rede sei, in der zu erwartenden Feiertags-Verordnung dieses ausgesprochen werden möge.

Den Königl. Commissarius bitte er besonders, seiner Bemerkung geneigte Berücksichtigung zu schenken, weil er versäumt habe, ein Amendement in dieser Beziehung zu stellen. — Der Berichterstatter: Nach dem Ermessen der Commitee sei, wie er gegen die Amendements des Abgeordneten von Freienwillen und des Abg. für den 7. ländl. Wahldistrict bemerke, das Mahlen auf anderen Mühlen nicht in dem Maaße von Umständen abhängig, als das Mahlen auf Windmühlen, daher bloß für diese eine Ausnahme in Vorschlag gebracht sei. Wie gegen die Sonntagsarbeit auf anderen Mühlen, so müsse er sich insbesondere auch dagegen erklären, daß auf Kornwindmühlen während der ganzen Feierzeit, auch unter dem Gottesdienste, die Arbeit gestattet werde. Geschähe das, so könnte ja ein Müller seine Leute Jahr aus Jahr ein jeden Sonntag unausgesetzt arbeiten lassen, ohne ihnen je Ruhe zu gönnen, und auf solche Weise ihnen die Theilnahme an der christlichen Erbauung unmöglich machen. — Der Königl. Commissarius: Hinsichtlich der Mühlenarbeiten wolle er in Erwiderung auf die Vorschläge der Abgeordneten für Eckernförde, für den 7. und 15. ländl. Wahldistrict, und des Abgeordneten von Freienwillen, sich auf seine frühere Bemerkung beziehen, daß die darauf bezügliche Ausnahme nicht wegen der Benutzbarkeit des Elements, sondern wegen einer gewissen Nothwendigkeit und mit Rücksicht auf die ersten Lebensbedürfnisse zugelassen sei, zu deren Abhelfung und Befriedigung durch die Thätigkeit der Mühlen beigetragen werde. Daher könne nichts auf die Kraft ankommen, durch welche diese in Thätigkeit gesetzt würden, und sei der einen Mühle vor der andern nur mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit und das Bedürfniß ein Vorzug einzuräumen. — Die Versammlung erklärte sich mit 31 Stimmen dafür, daß auf allen Kornmühlen während der Feier-

Digitized by Google

zeit mögte gearbeitet werden dürfen, und mit 21 Stimmen dafür, daß dieſe Erlaubniß in Anſehung der Kornwindmühlen auch während der gottesdienſtlichen Zeit gelten mögte, aber mit 32 Stimmen gegen das Arbeiten auf anderen Kornmühlen während der gottesdienſtlichen Zeit; ferner mit 33 Stimmen dafür, daß auf allen Windmühlen die Arbeit während der Feierzeit freigelaſſen werde, aber mit 32 Stimmen gegen eine Erſtreckung dieſer Erlaubniß auf die Zeit des Gottesdienſtes; endlich mit 22 Stimmen für die Freigebung der Arbeit während der Feiertagszeit auf allen Mühlen mit Ausnahme der Stampf- und Hammermühlen; die Arbeit auf letzteren während der Feierzeit ward mit 35 Stimmen abzurathen beſchloſſen.

3) Betr. Schifffahrt und Fiſcherei.

Senator Rehder bemerkte bei der Vorberathung: Die Committee habe dem Heringsfang das Wort geredet; ein gleiches Bedürfniß finde aber für die Schifffahrt und Fiſcherei überhaupt Statt, beſonders in Beziehung auf die Weſtküſte des Landes, wo Ebbe und Fluth in Betracht komme, die ſich nicht nach der Zeit des Gottesdienſtes richte. Er beantrage daher zum § 2:

daß Schifffahrt und Fiſcherei auf den Flüſſen und Meeren auch während der Feiertagszeit geſtattet ſein möge.

Der Kammerherr v. Ahlefeld: Er ſchlage vor, daß es in der von der Committee beantragten Faſſung des § 2 „und den Fiſchern ſoll es in den Monaten des Heringsfanges geſtattet ſein, die gefangenen Fiſche auch während des Gottesdienſtes nach ihren Wohnungen zu bringen", heißen möge: „nach den Rauchhäuſern". Das ſei nothwendig, weil die Fiſche verdürben, wenn ſie nicht bald dahin gebracht würden. — Senator Schmidt: Zum § 2 müſſe er bemerken, daß nothwendig Ausnahmen für die Schifffahrt, namentlich für die Canal-Paſſage, zugelaſſen werden müßten; häufig liefen in Rendsburg und Tönning Schiffe ein, theils der Zollclarirung wegen, theils in Havarei, theils contrairen Windes wegen, und es zeige ſich dann die Nothwendigkeit, die Ladung zu löſchen, wenn ſie nicht verderben ſolle; eben ſo ſei es oft höchſt nothwendig, daß die Wiedereinbringung der Ladung nicht verzögert werde, weil Wind, Ebbe und Fluth in Betracht kämen und dadurch nachtheilige Verzögerungen erwachſen könnten. Bisher ſeien in Fällen der Art mit Erlaubniß der Polizeibehörde und des Zolls ſolche Arbeiten auch am Sonntage, mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienſtes, erlaubt geweſen, und ſo müſſe es auch bleiben, weshalb er das Amendement ſtelle:

daß es in gewiſſen, ſo zu ſagen Nothfällen, beſonders in Bezug auf die Kanal-Schifffahrt, den Schiffern, Abladern und Empfängern geſtattet ſein möge, auch während der Feiertagszeit, jedoch die Stunden, welche dem Gottesdienſte gewidmet ſind, ausgeſchloſſen, mit Bewilligung der Polizei und Zollbehörde, und in ſo fern keine bedeutende Störung in der Feiertagszeit zu befürchten ſei, löſchen und laden zu dürfen.

Der Königl. Commiſſarius: Die bloße Ein- und Ausfahrt der Schiffe, ohne Löſchen und Laden, welche die Committee von dem Verbote des § 2 ausgenommen wünſche, dürfte wohl kaum den eigentlichen Arbeiten beizuzählen ſein. Sonſt würde man auch das Fahren auf dem Meere dahin rechnen und dafür, ſowie für das Fahren der Wagen, für das Abgehen und Ankommen der Poſten ꝛc. Ausnahmen ſanctioniren müſſen; es liege aber ſchon in der Natur der Sache, daß dies nicht angehen könne. Was den Heringsfang betreffe, ſo beziehe er ſich auf den § 21; die Regierung werde in dieſer Beziehung die nöthige Dispenſation ertheilen und es ſei nicht die Abſicht, eine Beſchränkung des Allerhöchſten Reſcripts an das Schleswigſche Obereonſiſtorium, betr. die Erlaubniß für die Heringsfiſcher in Cappeln, auch an Sonn- und Feſttagen ihren Fang von Heringen von der Schlei nach ihrem Hauſe transportiren zu dürfen, vom 5. Febr.

Digitized by Google

1828, eintreten zu lassen. Damit sei auch das Amendement des Abg. für Husum beseitigt, denn wenn, wie der verehrliche Abg. dafürhalte, eine Ausnahme für die Westküste nothwendig, so werde die auch bei der Schlesw.-Holst. Regierung zu bewirken sein. Die Aufnahme von singulairen, durch Localitäten begründeten Ausnahmen in das Gesetz scheine nicht passend, und gerade deshalb habe der § 21 die ihm gewordene Fassung erhalten. Die Verhältnisse der Schifffahrt auf der Eider und im Kanal, deren der Abgeordnete von Töming erwähnt habe, kenne er zwar nicht aus unmittelbarer Wahrnehmung, sei aber von der Wahrheit der desfalls gemachten Bemerkungen vollkommen überzeugt. Indeß enthalte der Entwurf auch dafür die desfälligen Vorschriften, denn wenn ein Nothfall vorläge, so würde die Bestimmung des § 2 ausreichen, sonst aber würde nach dem § 21 bei der Schlesw. Holst. Regierung eine Ausnahme bewirkt werden können. — Senator Schmidt: Es habe zwar der Kgl. Commissarius sich über sein Amendement günstig geäußert, aber hinzugefügt, daß dasselbe nicht nöthig sei, weil der Entwurf schon solcher Fälle gedenke, auch die Schl. Holst. Regierung nöthigenfalls Dispensation ertheilen werde. Allein das würde zu weitläuftig und auch nicht möglich sein. Nicht von Ein- und Auslaufen der Schiffe sei hier die Rede, sondern von dem Falle, wenn die Ladung eines aus irgend einer Ursache eingelaufenen Schiffes, zur Conservation derselben ausgeladen und wieder eingeladen werden müsse; hier sei keine Zeit zu verlieren, auch handle es sich dabei nicht um Gewinn bezweckende Arbeiten, sondern um wirkliche Liebesdienste. — Bei der Schlußberathung wiederholte der Kammerherr v. Ahlefeld seine Bemerkung, daß die Bestimmung in Betreff der Heringsfischerei zweckmäßiger so lauten würde, daß es gestattet werde, die Heringe am Sonntage in die Rauchhäuser zu bringen, und bat, daß diese Aenderung bei der Redaction berücksichtigt werden möge. — Senator Rehder äußerte zur Begründung des von ihm gestellten Amendements Folgendes: In dem vorliegenden Entwurfe sei der Schiffe und deren Fahrt gar nicht gedacht worden; und bis dahin, daß ihm der Bericht der verehrlichen Committee zu Gesichte gekommen sei, habe er auch nicht anders geglaubt, als daß die Gesetzgebung die Schiffer den Reisenden gleichgeachtet wissen, und sie keinen Beschränkungen unterziehen wolle. Der Erfolg solcher Beschränkungen würde außer aller Berechnung liegen und unabsehbare Nachtheile zu Wege bringen können, da es nicht in der Menschen Macht liege, auch nur für den nächsten Augenblick Wind und Wetter zu gebieten. Bedürfe es nun aber, wie die verehrliche Committee dies anzunehmen scheine, einer desfälligen besondern Bestimmung, so trete er in diesem Punete dem gestellten Antrage bei, müsse aber für den zweiten Punct, in Betreff der Heringe und deren Fang, deren die verehrliche Committee ganz besonders das Wort rede, auf eine Erweiterung antragen. Es gebe nämlich nicht allein mehre Fische, welche einem baldigen Verderb unterworfen seien und deshalb gleiches Recht mit den Heringen haben müßten, sondern es sei auch, namentlich an der Westküste des Herzogthums, die Fischerei durch Umstände bedingt, die nothwendig Freiheit von Beschränkungen erheischten. Er meine nämlich die Ebbe und Fluth, die ihren regelmäßigen Gang gehe und sich nicht an Sonn- und Festtage kehre. Wären nun aber vor Beginn der Feiertagszeit die Fischer beschäftigt, und sollten mit deren Beginn schließen, so würde dies Aufhören ihren früheren Fang nicht nur einem unaufbleiblichen Verderb aussetzen, sondern ihnen auch einen Aufenthalt von wenigstens 12 Stunden verursachen, und es außerdem zweifelhaft lassen, ob sich ihnen nach dieser Zeit die Umstände zum Fange gleich günstig gestalten würden. Eine Hervorhebung derjenigen Gefahr und Nachtheile, die durch eine 12stündige Verzögerung dem Fischer und Seefahrenden sonst noch erwachsen könnten, werde es aber so wenig bedürfen, als der Bemerkung, daß durch die Fischerei

Digitized by Google

auf den Flüssen und Meeren Niemand in seiner Feier gestört werde, noch werden könne, und deshalb werde er auch weiter nichts zur Begründung seines Amendements hinzufügen dürfen, welches er der hochverehrlichen Versammlung zur Annahme bestens empfohlen haben wolle. — Senator Schmidt: In Beziehung auf sein Amendement in Betreff der Canalschifffahrt halte er eine weitere Entwickelung nicht für erforderlich. Es sei klar, daß wenn überhaupt zum § 2 Zusätze gemacht werden sollten, der von ihm beantragte Zusatz vor allen nothwendig sei. — Der Berichterstatter: Was das Amendement des Abgeordneten für Husum betreffe, daß die Schifffahrt und Fischerei auf den Flüssen und Meeren auch während der Feierzeit gestattet werden möge, so werde die Schifffahrt überhaupt durch kein Verbot gebunden werden können; den Fischern aber, deren Gewerbe sich auf Flüsse und Häfen beschränke, würde, nach dem Vorschlage, ein zu großer Vorzug vor anderen arbeitenden Classen eingeräumt und würden viele Menschen dadurch in der Sonntagsfeier gestört werden. Gegen das Amendement des verehrlichen Abgeordneten von Tönning finde er für die darin angegebenen Fälle nichts zu erinnern. — Der Königl. Commissarius bemerkte gegen die letztgedachten beiden Amendements schließlich Folgendes: Wenn bei der Canalschifffahrt Fälle vorkämen, die eine Ausnahme erforderlich machten, so würden dieselben, entweder als Nothfälle schon nach dem Entwurfe ausgenommen sein, oder es würde, wenn sie keine Nothfälle wären, Zeit genug vorhanden sein, aus Gründen der Zweckmäßigkeit bei der Schl. Holst. Regierung eine Ausnahme zu bewirken. Die Schifffahrt auf den Flüssen und Meeren werde, wie bemerkt, durch die Vorschriften des Entwurfs in keiner Hinsicht behindert, so wenig wie das Fahren zu Lande und die Ankunft und der Abgang der Posten. Die Fischerei werde durch den § 21 sowohl auf der Westküste, als auf der Ostküste, hinlänglich gesichert. Solche Ausnahmen, die auf Localitäten, auf eine ganz isolirte Art des Betriebes sich bezögen, ließen sich aber nicht füglich in ein Gesetz aufnehmen, welches eine allgemein gültige Regel, oder allgemein gültige Ausnahmen von dieser Regel aufzustellen habe. Die Fischerei ganz allgemein während der Feiertagszeit zu gestatten, würde sich nicht rechtfertigen lassen, da nicht einzusehen sei, warum nicht dieser Betrieb, so wie mancher andere, der Regel nach in die Zeit der Nichtfeier verwiesen werden solle, wenn nicht einzelne Fälle der Nothwendigkeit, wie bei dem Heringsfang, eine Modification begründeten. — Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 26 Stimmen dafür; daß die Fischerei auf dem Meere während der Feiertagszeit erlaubt sein mögte, aber mit 25 Stimmen gegen eine Ausdehnung dieser Erlaubniß auf die Fischerei in den Flüssen; mit 34 Stimmen ward beschlossen, in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Committee und des Kammerherrn von Ahlefeldt anzurathen, daß den Fischern gestattet werden mögte, die Fische während des Gottesdienstes in aller Stille nach den Wohnungen der Fischer und nach den Rauchhäusern zu bringen. In Ansehung der Schifffahrt erklärten sich 34 Mitglieder dafür, daß dieselbe, sowohl auf den Flüssen, als auf dem Meere, während der Feiertagszeit zu gestatten sei; der Vorschlag der Committee wegen Freigebung der Ein- und Ausfahrt der Schiffe ward mit 35, und das Amendement des Senators Schmidt in Betreff der Canalschifffahrt ꝛc. mit 33 Stimmen genehmigt.

4) Der Antrag der Committee, daß den Bäckern das Backen des Brodes bis zum Anfange des Gottesdienstes zu gestatten sei, ward mit 36 Stimmen zur Berücksichtigung angenommen.

5) Der Abg. Henningsen beantragte zu dem Passus des Committeeberichts, wornach das Umziehen oder Führen zur Feiertagszeit, mit Ausnahme der gottesdienstlichen Zeit, erlaubt werden sollte, folgenden Zusatz:

„daß hierbei nur das Auf- und Abpacken zu verstehen sei, nicht aber das Reisen mit den Sachen,

Digitized by Google

indem dies letztere auch während der gottesdienſtlichen Zeit geſtattet ſein müßte.“ —

Bei der Schlußberathung äußerte Derſelbe zur Begründung dieſes Amendements: In den Städten könne das Umziehen während der gottesdienſtlichen Zeit gerne ganz verboten werden; auf dem Lande aber dürfe ſich ein ſolches Verbot nur auf das eigentliche Verladen der Sachen beziehen; das Fahren mit denſelben könne unmöglich unterbrochen werden. Auch wäre kein Grund vorhanden, weshalb das Reiſen mit Flüttſachen anders behandelt werden ſollte, als anderweitiges Reiſen, da nämlich das Reiſen im Allgemeinen während der gottesdienſtlichen Zeit ſelbſtverſtändlich nicht verboten werden könne. — Der Berichtserſtatter: Den von dem verehrlichen Abgeordneten von Schönhagen in Betreff des Umziehens beantragten Zuſatz zum Committeeberichte halte er nicht für erforderlich, da das Reiſen überhaupt nicht verboten werden könne. — Der Königl. Commiſſarius: Da nach dem Entwurf das Reiſen überall nicht unter das Verbot des § 2 falle und das Nämliche in Anſehung des Flüttens gelte, ſo wolle er nur bemerken, daß das Amendement des Abgeordneten von Schönhagen hinfällig werde, wenn man nicht dem Grundſatze des Committeeberichts folge. — Bei der Abſtimmung erklärte ſich die Verſammlung mit 31 Stimmen dafür, daß das Umziehen aus einer Wohnung in die andere an Sonn- und Feſttagen außer der gottesdienſtlichen Zeit erlaubt ſein ſollte und daß die Ausnahme der gottesdienſtlichen Zeit auf das Reiſen mit den Sachen nicht zu beziehen wäre.

Zum § 6 des Entwurfs iſt im Berichte des Ausſchuſſes Folgendes angeführt:

„Im § 6 ſind mit Recht alle öffentlichen Verſammlungen, namentlich auch alle Verſammlungen der Communen und deren Vorſteher zur Berathung über gemeinſchaftliche Angelegenheiten während der Feiertagszeit unterſagt; von dieſem Verbote dürften jedoch ſolche Verſammlungen der Officialen eines Kirchſpiels, welche von dem Prediger zur nöthigen Berathung über Kirchen-, Schul- oder Armenangelegenheiten veranlaßt und in deſſen Hauſe, oder in der Schule gehalten werden, auszunehmen ſein. Es iſt nämlich auf dem Lande häufig der Fall, daß ſich resp. die Juraten, Kirchſpielsmänner, Schulvorſteher und Armenvorſteher an Sonntagen nach geendigtem Gottesdienſte bei dem Prediger, oder in der Schule, nach Aufforderung des Predigers, einfinden, um mit demſelben über Angelegenheiten der benannten Art Rückſprache zu halten. Dies geſchieht, weil die gedachten Officialen in der Woche nicht immer ohne Beſchwerde von ihren Geſchäften abkommen können, worauf um ſo mehr eine billige Rückſicht zu nehmen ſein mögte, da ſich von ſolchen, unter der Leitung des Predigers ſtehenden Verſammlungen, in welchen nur für die Gemeine wichtige Gegenſtände verhandelt werden, keine Störungen und Nachtheile beſorgen laſſen.“

Bei der Vorberathung äußerte Paſtor Lorenzen: Er könne dem Vorſchlage der Committee zum § 6 nicht beiſtimmen, ſondern müſſe ſich vielmehr hinſichtlich dieſes § für die unveränderte Beibehaltung des Entwurfs erklären. Wären die Verſammlungen der Kirchſpielsofficialen mit dem Prediger in einem einzelnen Falle unaufſchiebbar, Nothſache, ſo würden ſie, nach der Natur der Sache und nach Analogie des § 5 als erlaubt anzuſehen ſein. — Der Berichtserſtatter: Er ſehe nicht ein, was gegen den von der Committee vorgeſchlagenen Zuſatz zu erinnern ſei; da die Verſammlung der Kirchſpielsofficialen am Sonntage unter der Leitung des Predigers ſtehen ſolle, ſo werde daraus keine Unzuträglichkeit zu beſorgen ſein. Den Vorſtehern ſowohl als dem Prediger ſei es bequem, nach beendigtem Gottesdienſt etwas zu beſprechen und abzumachen, während ſie an einem anderen Tage zu dem Behuf ihre Arbeiten um mehrere Stunden unterbrechen müßten. Der Vorſchlag werde den Kirchenbeſuch vielleicht noch befördern; jedenfalls enthalte derſelbe nichts, was von der in der allgemeinen Schulordnung enſ-

Digitized by Google

haltenen Bestimmung wesentlich abwiche, wonach die Schullehrer am Sonntage nach dem Gottesdienste sich im Hause des Predigers einzufinden hätten, um Schulangelegenheiten zu besprechen. — Der Graf v. Reventlow stellte ein Amendement dahin, daß der § 6 nachfolgende Fassung erhalten mögte:

„Es sind mit Ausnahme von den Versammlungen der Communen zur Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten, wenn diese füglich nach gehaltenem Gottesdienste in der Nähe der Kirche Statt finden können, alle öffentlichen Versammlungen und namentlich Auctionen, Licitationen und öffentliche Verdingungen, sie mögen unter obrigkeitlicher Autorität oder von Privatpersonen gehalten werden, in der Feiertagszeit verboten."

Es sei, bemerkte derselbe, kein Grund einzusehen, warum Versammlungen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wenn sie ohne Abbruch für den Kirchengang gehalten werden könnten, verboten sein sollten. Die wichtigste unserer Versammlungen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten werde mit Gottesdienst eröffnet; sollten denn einzelne Communen, wenn es wünschenswerth erachtet werde, nach gehaltenem Gottesdienste zur Berathung über gemeinschaftliche, wenn gleich weniger einflußreiche, ihnen dennoch wichtige Angelegenheiten zu schreiten, daran durchs Gesetz als an einer Entweihung des Feiertags gehindert sein? Es sei ja doch derselbe Bürgersinn, der bei allem Gemeinschaftlichen, im Kleinen wie im Großen, sich bewähren solle. Die Committee habe zwar theilweise die im Entwurfe enthaltene Beschränkung zu heben gesucht, jedoch nach seinem Ermessen auf eine noch nicht zureichende Weise. — S. D. der Prinz von Augustenburg stellte zum § 6, für den Fall, daß die Feiertagszeit bis 4 Uhr dauern solle, das Amendement,

daß es dann doch den kleinen Leuten erlaubt sein müßte, um 2 Uhr Nachmittags Auctionen über ihre eigenen Sachen in ihrem eigenen Hause anzustellen;

und bemerkte in dieser Beziehung: Wenn kleinen Leuten eine Erbschaft anheimfalle, so sei es bei ihnen Regel, daß jeder Miterbe in natura nehme, was er gebrauchen könne, und der Rest verkauft werde. Dieser öffentliche Verkauf finde gewöhnlich am Sonntage Nachmittags Statt, wenn die Leute aus der Kirche kämen, und eine Störung werde dadurch nicht weiter veranlaßt. Sollte damit bis nach 4 Uhr Anstand genommen werden, so würde es zu spät sein; die Leute würden aus einander gehen, weil sie befürchten müßten, nicht mehr nach Hause kommen zu können. — Der Abgeordn. Wehtje: Den Vorschlag der Committee zum § 6, daß gewisse Versammlungen, durch den Prediger veranlaßt, verstattet sein sollten, mögte er auch auf solche Versammlungen der Officialen eines Kirchspiels, bei denen die Gegenwart des Predigers nicht erforderlich sei, erstreckt wissen; in seiner Gemeinde namentlich kämen viele Versammlungen der Kirchspielsofficialen in Armenangelegenheiten und auch sonst vor, bei denen der Prediger nicht gegenwärtig. Es sei passend, daß solche am Sonntage vor oder nach der Predigt Statt fänden; es bedürfe dann keiner Convocation, keiner besonderen Reise, und Störungen würden dadurch nicht veranlaßt. — Der Königl. Commissarius: Die Bemerkung der Committee zum § 6 dürfte wohl auf einem Mißverständnisse beruhen. Unter einer öffentlichen und förmlichen Versammlung, welche nach vorgängiger Convocation stattfinde, werde wohl der Fall nicht verstanden werden können, wenn einzelne Officialen sich bei dem Prediger einfänden, um Sachen des Kirchspiels zu besprechen. Der Entwurf untersage jene eigentlichen Versammlungen auch nur für die Zeit der Feier, verbiete sie also nicht für die Zeit nach 4 Uhr. — Der Berichtserstatter: Der Kgl. Commissarius habe geäußert, die Versammlungen der Officialen wären in dem Entwurfe nicht verboten; er halte es jedoch für zweckmäßig, daß dies ausdrücklich ausgesprochen werde, damit kein Zweifel obwalte. — Bei der Schluß-

Digitized by Google

berathung äußerte der Graf von Reventlow: Es sei zu erwarten, daß durch Communalgesetzgebung die Versammlungen der Communen in der Folge eine weit größere Bedeutung erhalten würden, als sie jetzt hätten. Diese Betrachtung erlaube er sich jetzt zu den von ihm für sein Amendement zum § 6 in der Vorberathung angeführten wichtigen Gründen noch ganz besonders hinzuzufügen. — Der Berichterstatter: Der durchl. Abg. für Eckernförde habe vorgeschlagen, daß den kleinen Leuten die Anstellung von Auctionen von 2 Uhr Nachmittags an gestattet sein möge. Dies in dem Gesetz als erlaubt auszusprechen, halte er für bedenklich; es würde dies aber ein Fall sein, in welchem eine Localbehörde, wie die Committee zum § 21 sie vorgeschlagen habe, für die einzelnen Male Erlaubniß ertheilen könnte. In Beziehung auf die von dem verehrl. Mitgliede von Sandberg vorgeschlagene Fassung des § 6 bemerke er, daß Versammlungen der Communen von öffentlichen Versammlungen sich nicht unterscheiden ließen und daß nur Versammlungen der Communevorsteher, welche von dem Prediger geleitet würden, während der Feiertagszeit und nach dem Gottesdienste unbedenklich sein mögten. — Der Kgl. Commissarius: Wenn das Mitglied von Sandberg förmliche Communs-Versammlungen während der Feier zulassen wolle, so streite das allerdings gegen den Entwurf, aber auch gegen die Würde und Bedeutung der Feier. Was in dieser Beziehung zugelassen werden könne, sei schon durch die Gesetze bestimmt, und darüber hinaus könne man nicht wohl gehen. Was sonst in dem Amendement gesagt sei, stimme mit dem Entwurf überein. Ebensowenig lasse sich das Amendement des Abgeordneten für Eckernförde empfehlen. Kleine Leute sollten ihre eigenen Sachen in ihrem eigenen Hause verauctioniren können. Was sei unter kleinen Leuten zu verstehen? und warum sollten sie nicht auch in gemietheten Wohnungen dies bewerkstelligen können? Die ganze Ausnahme sei aber auch ohne alles Motiv, da nicht einzusehen sei, warum die Auction nicht bis nach 4 Uhr ausgesetzt, oder auf einen Werketag verlegt werden könne. Nicht in allen Districten dürfe man seine eignen Sachen selbst verauctioniren. — Bei der Abstimmung ward der Vorschlag der Committee zum § 6 mit 33 Stimmen genehmigt; die Amendements des Grafen von Reventlow und des Prinzen von Augustenburg zu diesem § lehnte die Versammlung mit resp. 29 und 32 Stimmen ab.

Die Committee hat sich ferner so ausgesprochen: „Zum § 7 halten wir den Zusatz wünschenswerth:

„„Auch darf kein Markt an einem Sonn- oder Festtage anfangen.““

„Freilich würde ein Markt, dessen erster Tag auf einen Sonntag fiele, erst mit Beendigung der Feiertagszeit seinen Anfang nehmen können, allein es ist vorherzusehen, daß die unmittelbaren Vorbereitungen zu demselben störend auf die Sonntagsfeier einwirken würden. Wenn daher der Anfang eines Markts mit einem Sonn- oder Festtage zusammentreffe, so dürfte derselbe auf den folgenden Tag zu verlegen sein."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 34. (Schleswig, den 21. Juli). **1838.**

Verhandlungen über den Entwurf einer Verordnung, betr. die Feier der Sonn- und Festtage.

(Fortsetzung).

Bei der Vorberathung bemerkte der Königl. Commissarius: In der zum §. 7 beantragten Bestimmung, daß kein Markt an einem Sonn- oder Festtage beginnen sollte, würde eine nicht motivirte Ausnahme von der allgemeinen Regel liegen, daß nach beendigter Feierzeit jede Handthierung und jedes erlaubte Gewerbe als zulässig zu betrachten sei. Der Grund, daß die unmittelbaren Vorbereitungen störend auf die Feier einwirken könnten, sei wohl nicht genügend. Denn diese Vorbereitungen könnten nur im Aufschlagen der Buden bestehen und seien schon nach dem übrigen Inhalte des Entwurfs untersagt. Nach der bisherigen Sitte sei bereits gestattet, was der Entwurf nachlasse, und davon sei auch nicht eine einzige Unzuträglichkeit bemerkbar geworden. — Der Berichterstatter: Er halte sich überzeugt, daß wenn der Jahrmarkt an einem Feiertage um 4 Uhr beginnen dürfe, die Vorbereitung darauf für viele Einwohner so störend sein werde, daß die gebührliche Feier des Sonntags für sie nicht möglich sei. — Der Vorschlag der Committee zum §. 7 ward mit 27 Stimmen abgelehnt.

Pastor Lorenzen bemerkte bei der Vorberathung: Im §. 8 sei von Tanzbelustigungen und Spielen die Rede, welche während der Feiertagszeit untersagt sein sollten. Wenn nun dabei „Kegel- oder sonstige mit Geräusch verbundene Spiele" ausdrücklich benannt seien, so scheine es, als ob die nicht mit Geräusch verbundenen Spiele erlaubt sein sollten, welches doch gewiß nicht im Sinne des Entwurfs sei, denn es gebe manche eben nicht mit Geräusch verbundene Spiele, die während der Feierzeit eben so anstößig sein würden, als die geräuschvollen. Er trage deshalb darauf an:

> daß die Worte „Kegel- oder sonstige mit Geräusch verbundene" wegzulassen seien, imgleichen, daß die Ausstellung von Kunstsachen und Seltenheiten ausdrücklich als etwas benannt werde, das während der Feiertagszeit nicht Statt haben dürfe.

Der Berichterstatter: Es würde zu weit gehen, wenn alle Spiele in der Feierzeit verboten sein sollten; über das was in den Häusern vorgehe, lasse sich doch keine Controle führen. — Der Königl. Commissarius: Das delegirte geistliche Mitglied von Adelbye habe für seinen Antrag zum §. 8 ein argumentum a contrario angeführt. Zu wünschen stände

Digitized by Google

es allerdings, daß auch die nicht mit Geräusch verbundenen Spiele während der Feierzeit unterblieben, aber die Controle darüber wäre unausführbar und die Tendenz des Entwurfs sei, nichts vorzuschreiben, worüber doch keine Controle geführt werden könne. — Der Berichterstatter: Gegen den von dem delegirten Mitgliede von Adelbye zum § 8 beantragten Zusatz: „Ausstellung von Kunstsachen und Seltenheiten" habe er nichts einzuwenden. Die Ausstellung solcher Sachen während der Feiertagszeit sei ebenso unpassend und unschicklich, als jede öffentliche Darstellung anderer Art im gedachter Zeit. — Der Kgl. Commissarius: Die ausdrückliche Anführung der Ausstellung von Kunstsachen und Seltenheiten sei wohl nicht erforderlich, da sie unter den Begriff des Entwurfs falle, welcher alle öffentlichen Aufzüge, Schauspiele und ähnliche Darstellungen untersage. — Die Versammlung erklärte sich mit resp. 36 und 31 Stimmen gegen die Vorschläge des Pastors Lorenzen zum § 8.

Pastor Lorenzen bemerkte bei der Vorberathung ferner: Im § 9 würden alle lärmenden Uebungen und Unternehmungen, namentlich die Treibjagden, so wie alle geräuschvollen Jagdgesellschaften untersagt. Hier müßte nach seiner Meinung noch Einiges mehr ausdrücklich benannt werden, was eben so störend für den Gottesdienst und ungehörig für die Feiertagszeit sei, nämlich:

„die militairischen Uebungen und Umzüge, die mit Musik verbundenen Paraden an Garnisonsorten, und die merkantilischen Verstriche im Auf- und Abladen und Verfahren."

Ferner sei es unpractisch, das Jagen Einzelner blos während der Zeit des Gottesdienstes zu untersagen; wer einmal im Jagen begriffen sei, werde sich schwerlich auf anderthalb oder drittehalb Stunden darin stören lassen; es müsse während der ganzen Feierzeit untersagt sein. Er trage deshalb darauf an:

daß hinter dem Worte „Jagen" die Worte: „Einzelner während der Zeit des Gottesdienstes" wegfallen mögten.

Der Berichterstatter: Er könne den von dem Vorredner zum § 9 vorgeschlagenen Zusatz nur billigen. — Senator Rehder: Er stelle zum § 9 das Amendement:

„daß das Exerciren des Militairs während der Feiertagszeit der Sonn- und Festtage förmlich untersagt werden möge."

S. D. der Prinz von Augustenburg: Hinsichtlich des § 9 finde er es zweckmäßig, daß des Jagens Einzelner überhaupt nicht erwähnt werde. Er für seine Person sei zwar der Meinung, daß es für einen Christen unpassend sei, am Sonntage zu jagen, und die einzige Ausnahme, welche nothwendig wäre, schiene ihm die zu sein, wenn ein Förster in seinem Berufe sich im Jagdreviere befände. Allein er fürchte, daß eine Bestimmung, die das Jagen Einzelner am Sonntage untersagte, nicht ausführbar sein würde, weil oft die Jagdgerechtigkeit an Städter verpachtet sei und von diesen als Erholung gerade am Sonntage benutzt zu werden pflege; dies gelte namentlich von den Hamburgern, welche Jagddistricte in Holstein gepachtet hätten. Das Wort „geräuschvolle" im § 9 scheine ihm nicht angemessen gewählt zu sein; größeres Geräusch, als durch Schießen entstehe, könne nicht wohl gemacht und eine Jagdgesellschaft ohne Geräusch nicht gedacht werden. Was die Aeußerung des delegirten geistlichen Mitgliedes in Betreff der Wachparaden am Sonntage anlange, so müsse er bemerken, daß sie nie vor 11 Uhr, also erst nach dem Gottesdienste, Statt fänden; übrigens könnten sie nach seiner Meinung gerne ganz wegfallen. Dem Abgeordneten des 8. städtischen Wahldistricts müsse er insofern beipflichten, daß das Exerciren, sobald es Lärmen in der Stadt verursache, am Sonntage unterbleiben müsse; allein, wenn es auf dem Lande stattfinde, wo das Militair gerade cantonire, so könne er keine Störung darin erkennen; die etwanige Zuschauer würden die Kirche

Digitized by Google

doch nicht besucht haben. — Der Berichterstatter: Das Wort „geräuschvoll" scheine ihm gerade deshalb, weil Jagdgesellschaften geräuschvoll seien, im § 9 nicht am unrechten Orte zu sein. Auch nach seiner Meinung sei das Jagen Einzelner während der Feierzeit schon des Beispiels wegen nicht zu gestatten. — Agent Jensen: Er stelle zum § 9 das Amendement, daß es am Schlusse heißen möge:

„und das Hin- und Herfahren mit Schlitten in den Straßen während der Zeit des Gottesdienstes, untersagt."

Der Königl. Commissarius: Im § 9 sei in den allgemeinen Ausdrücken „lärmende Uebungen und Unternehmungen" Alles befaßt, was einzelne Abgeordnete zu diesem § amendirt hätten. Der hochverehrliche Abgeordnete für Eckernförde habe sich gegen den Ausdruck „geräuschvolle Jagdgesellschaften" erklärt. Man könne sich aber ja eine Jagdgesellschaft entweder im Hause, oder draußen in Thätigkeit begriffen, denken; die erstere sei nach dem Entwurfe nur in soferne verboten, als sie geräuschvoll sei, und in sofern müsse sie verboten werden, wenn nicht der § 9 mit dem § 8 in Widerspruch stehen solle. In Betreff des Jagens Einzelner halte der Entwurf die Mitte. Das Unpractische der Bestimmung, daß es während der Zeit des Gottesdienstes nicht stattfinden solle, wolle ihm nicht einleuchten, denn wenn man die Vorschrift der Verordnung kenne, so werde man, wenn man jagen wolle, darnach seine Zeit einrichten und den Anfang der Jagd darnach bestimmen können. — S. D. der Prinz von Augustenburg stellte noch zum § 9 folgendes Amendement:

„Während der Feiertagszeit sind alle lärmenden militairischen und anderen Uebungen und Unternehmungen untersagt, auch darf an Sonn- und Festtagen keine Pflichtarbeit, die unentgeltlich geleistet wird, wie z. B. das Treiben auf der Jagd, gefordert werden; ausgenommen sind indessen alle Fuhrleistungen."

Bei der Schlußberathung äußerte Agent Jensen: Er werde die hochverehrliche Ständeversammlung nicht mit einer weitläuftigen Motivirung seines Amendements zum § 9 in Betreff des Schlittenfahrens aufhalten. Der Antrag werde ohne Zweifel von selbst als zweckmäßig erscheinen, wenn überhaupt die Aufzählung einzelner Störungen für erforderlich angesehen werde. — Darauf sprach Senator Rehder: Es sei dem hochverehrlichen Mitgliede für Eckernförde gefällig gewesen, zu bemerken, daß er wahrscheinlich deshalb das Amendement wegen Untersagung des Exercirens des Militairs während der Feiertagszeit gestellt habe, weil er am vorletzten Sonntage einen Theil des Regiments Sr. Durchl. in militairischer Uebung gesehen habe. Wenn er nun versichern dürfe, daß dies so geradezu der Fall nicht sei, und daß sein Entschluß schon früher gefaßt gewesen, so sei er doch bei jenem Anschauen gar sehr in seinem Vorsatze bestärkt, und noch mehr angeregt worden, auf eine untersagende Bestimmung rücksichtlich des Exercirens während der Feiertagszeit bestimmt anzutragen, denn unwillkührlich habe sich bei ihm die Frage aufgedrängt: „erlaubt sich dergleichen ein fürstlicher Regimentschef, ein Mann, der in Wort und That Gott verehret, und durch seinen christlichen Sinn vor Tausenden sich auszeichnet, wie wenig mögen denn Andere in gleichem Berufe den Feiertag heilig halten, und durch solches Beispiel angereizt, sich dazu verpflichtet halten?" Von oben herab solle das bessere Beispiel immer gegeben werden, und nur nachtheilig könne es wirken, wenn man Männer, die auf einem höheren Posten ständen, den Sabbath entheiligen, und Exercitien, Manoeuvres und Revüen am Sonntage ausüben sehe, die wahrlich ohne die allermindeste Gefahr für das Land gerne einen Tag früher oder später könnten vorgenommen werden. Er wolle zur Begründung dieses Anführens nur auch noch auf das Anstoß erregende Schauspiel des letzten Sonntags verweisen, wo während der ganzen Zeit des Gottesdienstes große Revüe

Digitized by Google

in der Nähe von Gotteshäusern gehalten worden, und wo wohl tausend Menschen und mehr noch abgehalten worden, zur Anbetung Gottes sich zu versammeln. Solche Fälle bedürften eines ausdrücklichen Verbots, und dies zu bewirken, sei der Zweck des von ihm gestellten Amendements. In der Vorberathung habe der Königl. Commissarius geäußert, daß eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht erforderlich wäre, weil das Exerciren des Militairs schon mit in den, im § 9 enthaltenen, Ausdrücken „lärmender Uebungen und Unternehmungen" enthalten sei. Eine solche Interpretation könne aber unmöglich Stich halten, denn wären diese Worte so reichhaltig und umfassend, so hätte es wahrlich auch nicht der Erwähnung der in denselben § speciell gedachten „Treibjagden und Jagdgesellschaften" bedurft. Solle nun aber, wie er dies aus der so eben angeführten Behauptung des Königl. Herrn Commissarius anzunehmen berechtigt sei, das Exerciren und Manövriren des Militairs wirklich untersagt sein, so könne es auch unmöglich schaden, daß dies in einem Gesetze wegen der Feier der Sonn- und Festtage deutlich ausgesprochen werde, und sonach rechtfertige sich sein Amendement von selbst. — Der Berichterstatter: Mit den Amendements des beitretenden Mitgliedes von Adelbye, des durch. Abgeordn. für Eckernförde und des verehrlichen Abgeordneten für Husum, zum § 9, welche sich dahin vereinigten, daß keine lärmenden militairischen Uebungen noch sonstige störende Unternehmungen während der Feiertagszeit Statt finden sollten, erkläre er sich einverstanden. Das Amendement des verehrlichen Abgeordneten für Flensburg, daß das Hin- und Herfahren mit Schlitten in den Straßen während des Gottesdienstes untersagt werde, halte er ebenfalls für zweckmäßig, da hiermit gerade in den Städten oft ein arger Mißbrauch getrieben werde. — Advocat Storm: Er wolle bemerken, daß in dem Vortrage des Abgeordneten für Husum zur Motivirung des von demselben in Betreff der militairischen Uebungen gestellten Amendements ein Irrthum sich befinde. Es sei nämlich vorausgesetzt worden, daß der durchlauchtige Chef des hieselbst garnisonirenden Cuirassier-Regiments die Musterung selbst bestimme. Dies sei aber bekanntlich nicht der Fall, vielmehr hänge die Ansetzung von der höheren Militairverwaltung ab. Wenn also in dem Vortrage des Abgeordneten für Husum ein Tadel habe ausgesprochen werden sollen, so werde solcher nicht den Regimentschef, sondern die höhere Verwaltungsbehörde treffen. — Der Kgl. Commissarius: Das Hin- und Herfahren mit Schlitten, wovon das Amendement des Abgeordneten für Flensburg spreche, gehöre offenbar zu den lärmenden Unternehmungen, die der Entwurf untersage, und in so fern es nicht dahin gehöre, sondern z. B. zur Beförderung von Reisenden diene, lasse es sich nicht untersagen. Jedes Specialisiren sei nachtheilig. Schon aus diesem Grunde sei dasjenige, was rücksichtlich des Militairs von einzelnen Abgeordneten vorgeschlagen worden, nicht zu einer besonderen Erwähnung geeignet. Das Gesetz könne keinen Stand besonders berücksichtigen. Es würde auffallend sein und zu Zweifeln hinsichtlich der nicht erwähnten Stände führen, wenn es geschähe. Der Entwurf untersage alle lärmenden Uebungen und Unternehmungen und bei dieser generischen Bezeichnung müsse es verbleiben, wenn man die erwähnten Anzuträglichkeiten vermeiden wolle. Hinsichtlich der Jagden wolle das geistliche Mitglied die Bestimmung ganz weggelassen wissen, welche das Jagen Einzelner während des Gottesdienstes untersage, weil es unpraktisch wäre. Daß dies irrig, sei schon bei der Vorberathung gezeigt. Wer es wisse, daß er während der gedachten Zeit nicht jagen dürfe, werde und müsse seine Einrichtung bei dem Beginn der Jagd darnach treffen, und daß das Jagen während des Gottesdienstes unschicklich und störend sei, auch durch kein Gebot der Nothwendigkeit gerechtfertigt werden könne, leuchte von selbst ein. Das hochverehrliche Mitglied für Eckernförde wolle

der Jagden gar nicht erwähnt wissen. Wollte man aber geräuschvolle Jagdgesellschaften zulassen, so würde man sich mit Rücksicht auf den § 8 selbst widersprechen. Daß keine Pflichtarbeit gefordert werden dürfe, gehe schon aus dem Entwurf hervor, und das Treiben auf der Jagd besonders zu untersagen, würde etwas höchst Ueberflüssiges sein, weil die Treibjagden nach dem Entwurf überhaupt untersagt seien. Daß die Fuhrleistungen nicht unter das Verbot begriffen werden könnten, leuchte ein, theils, weil sie als Sachen der Nothwendigkeit zu betrachten wären, theils weil das Reisen überall nicht unter das Verbot gehöre. — Nach beendigter Schlußberathung äußerte der Prinz von Augustenburg: Er statte dem Abgeordneten des 12. ländlichen Wahldistricts seinen verbindlichsten Dank dafür ab, daß er ihn so gut vertheidigt habe; übrigens gebe er dem Abgeordneten für Husum die Versicherung, daß, wenn derselbe ihn auch persönlich berührt habe, er deswegen doch keinen Unwillen gegen ihn hege; er habe demselben nur zu verstehen gegeben, daß er etwas in dieser Angelegenheit zu Protocoll zu geben gedenke, weil seine persönliche Stellung dies erforderlich mache. — Bei der Abstimmung wurden die Amendements des Prinzen von Augustenburg und des Senators Rehder zum § 9 mit 26 Stimmen genehmigt, die Amendements des Pastors Lorenzen aber mit resp. 32 und 38 Stimmen abgelehnt. Das Amendement des Agenten Jansen verwarf die Versammlung mit 26 Stimmen. —

Zum § 10 beantragte Pastor Lorenzen den Zusatz:

„daß das öffentliche Ausstehen mit Eß- und anderen Waaren untersagt sein solle, nicht allein an den Straßen, sondern auch „auf den Kirchhöfen und andern Plätzen, desgleichen die Ausstellung und das Annehmen der zur Arbeit sich Verdingenden.“

Letzteres finde besonders in Eiderstede und Dithmarschen statt, und sei eine große Störung des Gottesdienstes, worüber vielfältig laute Klagen geführt worden seien. — Der Rathmann Hamckens: Er müsse dem delegirten geistlichen Mitgliede von Adelbye bemerkbar machen, daß in Hinsicht der Märkte zur Verdingung von Arbeitsleuten längst die Anordnung getroffen sei, daß dies Geschäft in gehöriger Entfernung von der Kirche vor sich gehe. — Dem Berichterstatter erschien das Amendement angemessen. — Bei der Schlußberathung äußerte der Königl. Commissarius: Der Zusatz „auf den Kirchhöfen und andern Plätzen“ dürfte, wenn man die Fassung des § 10 mit dem § 13 zusammenhalte, unnöthig sein. Der letzte Theil des Amendements des geistlichen Mitgliedes sei in der Bestimmung des § 13, welche Versammlungen auf den Kirchhöfen und vor den Kirchthüren während des Gottesdienstes untersage, ebenfalls schon genügend berücksichtigt. Uebrigens beziehe er sich auf die Bemerkung, welche der Abgeordnete für den 13. ländlichen Wahldistrict bei der Vorberathung gemacht habe. — Die Versammlung genehmigte das Amendement des Pastors Lorenzen zum § 10 mit 21 Stimmen.

Zum § 11 schlug Pastor Lorenzen vor:

daß das Wort „entfernten“ wegfallen mögte, indem er bemerkte, daß es auch denjenigen Kirchgängern, die aus näherliegenden Dörfern und Orten zur Kirche kämen, Bedürfniß sein könnte, namentlich in der Winterzeit, in das Haus eines Krügers einzukehren. — Der Berichterstatter hielt die Weglassung des Wortes „entfernten“ nicht für nothwendig, weil sich der Ausdruck des Entwurfs auf alle Leute, die zur Kirche kämen, bezöge. — Senator Rehder schlug vor, daß die Worte des § 11

„und Kirchengängern, die aus entfernten Dörfern und Orten zur Kirche kommen“

weggelassen werden mögten, weil, wenn Jemand ausnahmsweise nach Anfang des Gottesdienstes zur Kirche käme, dann das Schenken in den Krügen cessiren müßte. — Der Königl. Commissarius bemerkte,

Das Wort „entfernten" solle ausdrücken, daß die Bewohner des Kirchdorfes nicht gemeint seien; in mehreren Kirchspielen lägen einzelne Dörfer meilenweit vom Kirchorte entfernt und für kränkliche Leute sei die Bestimmung des § 11 schon in medicinischer Hinsicht richtig. — Der Berichterstatter: Es würde eine große Härte sein, wenn Kirchengängern, die vielleicht meilenweit herkämen und sich etwas verspätet hätten, nichts zu ihrer Erquickung gereicht werden dürfte, da sie doch erst nach 5 bis 6 Stunden in ihre Häuser zurückkehren würden. Daß die desfällige Erlaubniß, welche der Entwurf ertheile, gemißbraucht werden würde, scheine nicht befürchtet werden zu dürfen, da ja nur das zur Erquickung Nöthige gereicht werden solle, und sitzende Gäste ausgeschlossen seien. — Bei der Schlußberathung führte Senator Rehder zur Begründung seines Amendements zum § 11 Folgendes an: In diesem Paragraph liege nach seinem Bedünken ein offenbarer Widerspruch, und der Umstand, daß der Königl. Commissarius, dessen Scharfblicke sonst nichts entgehe, dies Anführen nicht entkräftet oder widerlegt habe, lasse ihn glauben, daß er sich in seiner Ansicht nicht irre. Der Paragraph sage: während des Gottesdienstes sei es den Krügern verboten, sitzende Gäste zu halten; nur Reisenden und Kirchgängern, die aus entfernten Dörfern und Orten zur Kirche kämen, sollten sie das verabreichen dürfen, was diese zur Erquickung nöthig hätten. Kirchgänger aber müßten vor dem Beginne des Gottesdienstes kommen; kämen sie während des Gottesdienstes, so wären sie keine Kirchgänger, denn dann könne ihr Zweck nicht sein, den Gottesdienst zu benutzen. So wie der § 11 dastehe, gebe derselbe Säufern und Schwelgern, unter dem Vorwande etwa, daß sie zu spät zur Kirche gekommen wären, eine treffliche Gelegenheit, sich gütlich zu thun, und dem Krüger sei es nach der Fassung des Paragraphen nicht untersagt, solchen Gästen Getränke zu verabreichen. Die Vermeidung des Einen, wie des Anderen sei aber der Zweck des in Frage stehenden Gesetzes und daher müßten, damit dieser Zweck erreicht werde, seines Erachtens die Worte: „und Kirchgängern, die aus entfernten Dörfern und Orten zur Kirche kommen" ausgelassen werden; diesen Wegfall empfehle er der hochverehrlichen Versammlung. — Der Königl. Commissarius: Eine solche Strenge, wie sie das Amendement des Abgeordneten für Husum zum § 11 enthalte, würde häufig mit der Humanität und selbst mit der Gesundheitspflege in Widerspruch treten: Wenn man bedenke, daß bei dem theilweise bedeutenden Umfange unserer Kirchspiele, die Parochianen nicht selten meilenweite Reisen zur Kirche zu machen hätten, so werde es einleuchten, daß ein solches Verbot der Gesundheit alter und schwacher Leute, so wie der Wöchnerinnen, leicht Nachtheil bringen könnte. Selbst unsere alten strengen Sabbaths-Verordnungen hätten aus solchen Gründen die fragliche Ausnahme zugelassen, und es werde sich nicht empfehlen können, sogar über die Strenge jener Verordnungen hinauszugehen, wie denn auch die Erfahrung dafür spreche, daß sich von dieser Ausnahme keine nachtheiligen Folgen gezeigt hätten. — Das Amendement des Pastors Lorenzen zum § 11 ward mit 26 Stimmen genehmigt, das des Senators Rehder mit 36 Stimmen abgelehnt.

Inspector Lorenzen stellte das Amendement: daß dem § 11 der Zusatz gegeben, oder etwa zwischen die §§ 11 und 12 ein § des Inhalts eingeschaltet werden möge:

„Gleichwie es den die Märkte beziehenden Leuten gestattet ist, auch während der Sonn- und Festtagsfeierzeit zu reisen und die zu ihrem Vertrieb gehörigen Waaren und Sachen, namentlich auch Vieh und Pferde, ungehindert zu befördern, so dürfen auch Vieh und Pferde zu jeder Zeit auf die Weide gebracht und wieder davon weggenommen werden."

und bemerkte zur Begründung desselben bei der Schlußberathung Folgendes: Das Reisen sei, dem Entwurfe zufolge, keiner Zeitbeschränkung unterzogen,

Digitized by Google

folglich auch nicht das Vertreiben und Beziehen der Jahrmärkte. Je ungehinderter und stärker die Frequentirung der Jahrmärkte sei, um desto vollständiger werde der Zweck derselben, nämlich Handel und Verkehr, erreicht. Daß der Reisende seine auf den Reisezweck abzielenden Sachen mit sich führe, verstehe sich von selbst. Es werde daher auch der Vertrieb mit Marktvieh, mit Marktpferden, und überhaupt mit Marktcreaturen, gleich wie mit anderen Handelswaaren und Sachen zu jeder Zeit geschehen dürfen. Da aber dieser Vertrieb der Wahrnehmung Anderer nicht zu entgehen pflege, auch wohl nicht von Geräusch frei bleiben könne, so scheine, um Zweifel und Ungewißheit in Betreff der Verordnung zuvorzukommen, die beantragte Ergänzung derselben zweckmäßig zu sein. Vieh, Pferde und überhaupt Creaturen auf die Weide zu schaffen und wieder davon zu nehmen, hange oft mit dem Marktverkehr zusammen. Die Eigenthümer solcher Objecte des Commerzes wohnten nicht selten mehrere Meilen entfernt von dem Orte, wo ihre Creaturen in Gräsung seien. Oertliche Lagen und Verhältnisse könnten nun aber es so mit sich bringen, daß Leute auf ihren Hinreisen zu Märkten in Gegenden kämen, wo ihre Creaturen weideten. Es convenire und geschehe, daß sie, als zum Markte bestimmt, aus der Weide genommen und mit denen, die der Eigenthümer etwa mit sich führe, vereint würden. Auf ähnliche Weise mache es sich auf Zurückreisen von Märkten. Dadurch werde Hin- und Hertreiben vermieden, und zugleich Zeit und Kostenaufwand gespart. Ueberdies komme es vor, daß Creaturen und insbesondere zum Fettweiden bestimmtes Vieh nebst Pferden umgeweidet werden müßten, und zwar mit Vermeidung jeglichen Verzuges, weil es sonst mit Kosten und Schaden verbunden sein würde. Man denke sich, Vieh, Pferde und dergleichen schweiften über auf fremde Weide und wohl gar auf Kornfeld. Daß bewandten Umständen nach das Umweiden den Nothwerken gleich zu achten sei und keinen Aufschub leide, sei einleuchtend. — Senator Schmidt: Was das Amendement des Abgeordneten für den 8. ländlichen Wahldistrict bezwecke, das scheine ihm ganz in dem Entwurfe zu liegen; das Reisen gehöre ja nicht zu den geräuschvollen und lärmenden Beschäftigungen. — Der Berichtserstatter: Den von dem verehrlichen Abgeordneten für den 8ten ländlichen Wahldistrict zum § 11 hinsichtlich des Reisens der Marktleute, der Beförderung ihrer Waaren, ihres Viehes und ihrer Pferde, so wie des Bringens des Viehes und der Pferde auf die Weide und von der Weide, vorgeschlagenen Zusatz finde er nicht nöthig, da in dieser Rücksicht überhaupt kein Verbot stattfinden könne. Das Bringen des Viehes auf die Weide und von der Weide werde namentlich zu den Verrichtungen zu rechnen sein, welche das tägliche Leben nothwendig erfordere. Bei den Reisen der Marktleute werde es sich indeß von selbst verstehen, daß das Aufpacken und und Abladen nicht zur Zeit des Gottesdienst geschehen könne. — Der Königl. Commissarius: Das Amendement des Abgeordneten für den 8. ländlichen Wahldistrict könne nur auf einem Mißverständnisse beruhen; das Reisen sei überhaupt nach dem Entwurfe nicht untersagt, und also auch das Reisen zum Marktbesuche eben so wenig, als das zum Flüttern. Zu den eigentlichen Arbeiten überhaupt und also auch zu den öffentlichen und geräuschvollen Arbeiten, könne es nicht gerechnet werden, wenn die Pferde oder das Vieh nach der Weide hingebracht, oder davon abgeholt würden. — Das Amendement des Inspectors Lorenzen ward mit 34 Stimmen abgelehnt. —

Im Committeeberichte ist bemerkt:

„Zum § 13 finden wir den Zusatz zweckmäßig:

„„daß das Erscheinen von Betrunkenen in der Kirche und auf dem Kirchhofe während des Gottesdienstes, bei Leichenbegängnissen, oder sonstigen kirchlichen Handlungen, untersagt und für besonders straffällig zu erachten, versteht sich von selbst.““

„Es kann vorkommen und ist öfter vorgekommen, daß

ein Betrunkener in der Kirche sich einfindet und durch Haltung und Geberden die Andacht stört, ohne daß gerade die Bestimmungen des § 26 auf denselben Anwendung leidet, oder daß ein solcher auf dem Kirchhofe, namentlich bei Leichenbegängnissen Anstoß giebt, ohne gerade zu lärmen und zu schreien. Es dürfte deshalb nothwendig sein, die Bestimmung einer polizeilichen Strafe für ein solches eben so unwürdiges als störendes Verhalten, hinzuzufügen."

Bei der Vorberathung trug Pastor Lorenzen darauf an:

1) daß der § 13 einen Zusatz erhalten möge, wodurch das Ausrufen sowohl der zum Ausrufen Angestellten, als derer, welche in eigener Sache ausrufen, während der Feierzeit untersagt würde;
2) daß die Worte „und vornämlich während der Zeit des Gottesdienstes" aus dem § 13 wegfallen mögten, weil in ihnen eine Gestattung des Verbotenen für die übrige Feierzeit läge.

Der Berichterstatter: Das Ausrufen gehöre mit zu dem störenden Geschrei, welches im § 13 untersagt sei, und die Worte „vornämlich während der Zeit des Gottesdienstes" hätten den Sinn, daß während dieser Zeit begangene Contraventionen stärker bestraft werden sollten. — Agent Jensen: Er beantrage zum § 13 den Zusatz:

„Während der Stunden, wo die Beichte Statt findet, soll ebenfalls jedes lärmende Geräusch, das Ausrufen von Fischen ꝛc. in der Nähe der Kirchen untersagt sein, worüber die Polizei zu wachen hat."

Advokat Boysen: Den von der Committee beantragten Zusatz zum § 13 könne er nicht billigen. Es sei schon an sich etwas Widersprechendes, Bestimmungen zur Aufnahme in ein Gesetz vorzuschlagen, mit dem Beisatze, sie verstünden sich von selbst; denn in einem Gesetze solle nichts Ueberflüssiges stehen. Dazu komme noch, daß die hier vorgeschlagene Bestimmung über die Sphäre der Verordnung wegen Feier der Sonn- und Festtage hinausgehe und in eine Polizeiordnung gehören würde. — Der Berichterstatter: Der Ausdruck „versteht sich von selbst" sei nur eine Redewelse und hätte wohl wegbleiben können; übrigens fänden die Leichenbegängnisse auf dem Lande häufig grade am Sonntage Statt, und dürfte daher die Bestimmung in dieser Verordnung am rechten Orte sein. — Der Etatsrath Hansen: Die Committee habe gefunden, daß die Anwendung der grünen Untersuchung und Bestrafung, wovon in § 26 die Rede sei, auf Betrunkene, die etwa den Gottesdienst störten, zu strenge sein würde; sie habe daher geglaubt, daß diese besser der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung zu überlassen wären. — Der Königl. Commissarius: Was von Betrunkenen gesagt sei, gehöre, soweit es sich auf Leichenbegängnisse oder andere Handlungen beziehe, die mit der Feier der Sonn- und Festtage in keiner nothwendigen Verbindung ständen, überall nicht in den Entwurf. Ueberdies verstehe es sich aber von selbst, daß wider solche Subjecte, wenn sie die Ruhe störten, eine polizeiliche Rüge zur Anwendung kommen müsse.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr.)

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 35. (Schleswig, den 22. Juli). **1838.**

Verhandlungen über den Entwurf einer Verordnung, betr. die Feier der Sonn- und Festtage.

(Fortsetzung).

Es gelte von dem hervorgehobenen Falle, wie von vielen anderen Fällen der Satz, daß etwas einer polizeilichen Rüge zu unterziehen sein könne, ohne daß sich in den Gesetzen darüber füglich etwas habe bestimmen lassen. Der Abgeordnete für den 12. ländlichen Wahldistrict habe sich über diesen Punct schon genügend erklärt. Die gute Absicht des Amendements des Abg. für Flensburg, wegen Störungen während der Beichte, verkenne er nicht; indeß finde die Beichte in der Regel nicht an den Sonn- und Festtagen Statt und in so fern gehöre das Amendement nicht in die vorliegende Verordnung. — Der Berichtserstatter: Wenn in Beziehung auf Betrunkene nicht eine specielle Bestimmung in die Verordnung aufgenommen würde, so würde ein solcher Fall entweder zu scharf bestraft, oder, wenn der Betrunkene sich stille verhielte, gar nicht als Contravention betrachtet werden. — Bei der Schlußberathung äußerte Agent Jensen: Da die Beichte gewöhnlich am Sonnabend Statt finde, so stelle er dem Ermessen der hochverehrlichen Versammlung anheim, ob die von ihm beantragte Bestimmung in den § 13 aufgenommen werden könne. — Der Berichtserstatter: Er halte das Amendement des Abg. für Flensburg für sehr empfehlenswerth, und könne nicht umhin, die Ansicht auszusprechen, daß, wenn gleich die Beichte am Sonnabend gehalten zu werden pflege, eine desfällige Bestimmung dennoch in der Feiertagsordnung würde Platz finden können und zwar nach Analogie des § 15 des Entwurfs, wo vorgeschrieben sei, wie es in Hinsicht der den Sonn- und Festtagen nicht beizuzählenden Tage der stillen Woche gehalten werden solle. — Der Königl. Commissarius: In Ansehung des Vorschlages der Committee wegen der Betrunkenen beziehe er sich auf die Vorberathung und besonders auf die Bemerkungen des Abgeordneten für den 12. ländlichen Wahldistrict. Das Ausrufen auf den Straßen, dessen das delegirte geistliche Mitglied besonders erwähnt wissen wolle, gehöre zum störenden Geschrei und falle unter den Begriff des im § 13 ausgesprochenen Verbots. Daß aber ein solches Geschrei besonders während des Gottesdienstes strenge verboten sei, könne nur angemessen sein, weil es dann auch strenge zu ahnden sein werde, eine Erwägung, welche besonders bei den relativen Strafbestimmungen, wie der Entwurf sie enthalte, von vorzüglicher Erheblichkeit sei. Daß hinsichtlich der Beichte, welche regelmäßig nicht

Digitized by Google

am Sonntage Statt finde, nichts in die Verordnung aufgenommen werden könne, sei schon bei der Vorberathung gezeigt. Finde aber die Beichte ausnahmsweise an einem Sonntage Statt, so sei das von dem Abgeordneten für Flensburg vorgeschlagene Verbot schon vorhanden, und daß die Polizei wachsam sein solle, stehe bereits in dem § 21 des Entwurfs. — Bei der Abstimmung wurden die Vorschläge sowohl der Committee, als des Pastors Lorenzen und des Agenten Jensen zum § 13 abgelehnt, mit resp. 32, 31 und 30 Stimmen.

Zum § 14 ist im Committeebericht Folgendes bemerket:

„In dem § 14 kann die Vorschrift, daß die auf einen Sonnabend, oder den Tag vor einem Festtage fallenden Jahr- und Viehmärkte um 4 Uhr Nachmittags beendigt sein sollen, nach unserem Dafürhalten füglich wegfallen, da uns kein zureichender Grund vorzuliegen scheint, warum der Marktverkehr schon um 4 Uhr aufhören soll, während im Uebrigen die für die Feiertagszeit an den Sonn- und Festtagen geltenden Vorschriften an den Vorabenden derselben erst von 9 Uhr an zu beobachten sind."

Bei der Vorberathung äußerte Pastor Lorenzen: Im § 14 sei bestimmt, der Vorabend des Sonntags solle um 9 Uhr anfangen. Seit undenklichen Zeiten habe die Bestimmung gegolten, daß der Sabbath von Sonnabend Abends um 6 Uhr bis Sonntag Abends 6 Uhr dauere. Solle der Vorabend erst um 9 Uhr anfangen, so werde dadurch der Verdacht erregt, als habe man blos in den großen Städten dadurch die Zulässigkeit der Schauspiele, der Bälle und Concerte am Sonnabend herbeiführen wollen. Für die Landleute wäre um 9 Uhr schon der Abend vorbei und die Nacht herangekommen; sie schliefen dann gewöhnlich schon. Mit Beziehung auf die Tagelöhner müsse der Vorabend allerdings wohl etwas später, als bisher, angesetzt werden, aber doch nicht später als 8 Uhr, und er erlaube sich hierüber ein Amendement zu stellen. — Der Berichterstatter: Er wünsche auch, daß der Vorabend des Sonntages um 8 Uhr anfangen möge; weil aber die Arbeit im Sommer oft bis 9 Uhr daure, so halte er doch dafür, daß es bei der Bestimmung des Entwurfs zu lassen sei. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Zum § 14 hätte er mit Beziehung auf die Concerte gewünscht, die Feier des Vorabends möge um 8 Uhr beginnen, doch würden Concerte selten vor 9 Uhr anfangen, und so käme darauf nichts an. Die Schauspiele anlangend, so könne er sie nicht für eine Störung der Feier des Vorabends halten; diejenigen, welche ihren Sinn nicht dann schon auf den Sonntag gerichtet hätten, würden doch nicht dahin gebracht werden, und würden Schauspiele am Vorabend der Sonn- und Festtage untersagt werden, so stände zu befürchten, daß sie gegen das Gesetz gegeben werden würden; denn für Viele, namentlich in großen Städten, wie Kopenhagen, sei der Sonnabend oft grade der Tag, an welchem allein sie sich dieser Erholung widmen könnten. — Der Königl. Commissarius: Daß die Märkte, welche auf einen Tag vor dem Sonn- oder Feiertag fielen, ausnahmeweise schon um 4 Uhr aufhören sollten, habe seinen guten Grund. Nur auf diese Weise ließen sich die Störungen für den Sonnabend nach 9 Uhr einigermaaßen mit Sicherheit vermeiden. Daß diese Voraussetzung richtig sei, habe die Erfahrung ergeben, und damit für die Zweckmäßigkeit des Mittels entschieden. In einzelnen Fällen sei dies auch schon verfügt, und daß dem Nutzen der Märkte dadurch Eintrag geschehen wäre, habe sich nirgends ergeben. Das delegirte geistliche Mitglied von Adelbye habe darauf angetragen, daß der Vorabend, dessen Anfang im § 14 um 9 Uhr festgesetzt sei, um 8 Uhr anfangen solle. In einzelnen Districten auf dem Lande würde aber der Anfang um 8 Uhr nicht passend sein, und es komme doch in dieser Beziehung auf eine allgemein passende Bestimmung an; deshalb stimme er mit dem Ausschusse überein, daß es bei der Vorschrift des Entwurfs verbleibe. —

Digitized by Google

Bei der Schlußberathung sprach der Pastor Lorenzen: In Betreff des § 14, wo vorgeschrieben sei, daß die Vorabende der Feiertagszeit um 9 Uhr anfangen sollten, müsse er wiederholt bemerken, daß wenn es wirklich Ernst damit sei, daß ein Vorabend des Sonntags stattfinden solle, er dann wenigstens um 8 Uhr anfangen müsse, sonst halte er die Vorschrift für illusorisch, und errege sie den Verdacht, als sei sie blos deswegen gegeben, damit in Zukunft am Sonnabend Abend auch Schauspiele, Bälle und Concerte stattfinden könnten, was bisher verboten gewesen sei; für die Landleute würde die Vorschrift des Entwurfs ganz unnütz sein. — Der Königl. Commissarius: Daß die Anwendung der Vorschriften für die Feiertagszeit auf die Vorabende nicht um 9 Uhr, wie der Entwurf wolle, sondern schon um 8 Uhr eintreten solle, sei ein Amendement des geistlichen Mitgliedes, welches der Berichterstatter schon gewürdigt habe. Wolle man eine möglichst allgemein passende Zeit wählen, so verdiene auch darin der Entwurf den Vorzug. In den Städten und Flecken sei das ausgemacht und auf dem Lande dürfte es wenigstens in vielen Districten nicht minder der Fall sein. Wenn die Committee aber die Jahrmärkte auch bis 9 Uhr ausgedehnt wissen wolle, so habe sie alle darüber bei der Vorberathung bereits vorgetragenen Gründe gegen sich, und an eine Vorbereitungszeit auf den Sonn- und Feiertag würde dann gar nicht zu denken sein. — Die Versammlung genehmigte den Vorschlag der Committee zum § 14 mit 29 Stimmen, lehnte dahingegen das Amendement des Pastors Lorenzen mit 37 Stimmen ab.

Im Committeebericht heißt es ferner:

„Bei dem § 15 haben wir in Erwägung gezogen, ob die in den §§ 7. 8 enthaltenen Vorschriften, welche nach dem gedachten § ihrem ganzen Umfange nach auch für die nicht den Sonn- und Festtagen beizuzählenden Tage der stillen oder Char-Woche gelten sollen, ebenfalls für die übrige Fastenzeit zur Anwendung zu bringen sein möchten. Wir haben jedoch die einstimmige Ansicht gewonnen, daß die Aufhebung der an vielen Orten in die zuletzt erwähnte Zeit fallenden Jahrmärkte und deswegen auch die Abstellung aller öffentlichen Vergnügungen in derselben, nicht wohl thunlich, und selbst die Unterbrechung des Verkehrs während des Wochengottesdienstes, wo derselbe gehalten wird, nicht ausführbar sein werde, dagegen aber glauben wir zu dem § 15 den Zusatz empfehlen zu müssen:

„„daß während der übrigen Fastenzeit keine mehrere Jahrmärkte außer den bereits bestehenden eingerichtet und daß außer den gedachten Märkten keine Masqueraden und Tanzgelage (deren möglichste Beschränkung überhaupt sehr wünschenswerth ist) Statt finden sollen.““

Bei der Vorberathung äußerte Pastor Lorenzen: Durch den § 15 des Entwurfs sei die Feier der Fastenzeit, oder besser der Passionszeit, ihrem gänzlichen Verschwinden in unserer Landeskirche nahe gebracht. Er freue sich, daß die Committee, zur Aufrechthaltung dieser gesegneten Vorbereitungszeit auf das wichtigste Christenfest, Vorschläge gemacht habe, denen gewiß die ganze Versammlung zustimmen werde. Nur halte er es für nothwendig, daß noch eine ausdrückliche Bestimmung hinzugefügt werde in Betreff der Wochengottesdienste. Ehemals, etwa vor einem halben Jahrhundert, habe in allen Gemeinden des Herzogthums in der Fastenzeit ein Wochengottesdienst Statt gefunden und in der Mehrzahl der Probsteien finde in den meisten Kirchspielen ein solcher noch Statt. In vielen Kirchspielen habe er aber aus Lauheit und Lässigkeit entweder der Prediger oder der Gemeindemitglieder aufgehört; in mehreren Kirchspielen sei derselbe von amtseifrigen Predigern mit gesegnetem Erfolge wieder hergestellt worden. Er sollte in allen Gemeinen wieder hergestellt werden und deshalb erlaube er sich, außer dem, was die Committee vorgeschlagen habe, noch den Zusatz zum § 15 zu beantragen:

daß in allen Gemeinden während der Fastenzeit

wenigstens ein Mal in der Woche über die Leidensgeschichte gepredigt werden solle.

Der Berichterstatter: Er halte es allerdings für wünschenswerth, daß der Wochengottesdienst in der Fastenzeit wieder eingeführet werde; aber es dürfte nicht in dieser Verordnung zu bestimmen, sondern Gegenstand einer eigenen Verfügung sein. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Dem Vorschlage der Commitee zum § 15 wegen der Jahrmärkte könne er nicht beitreten. Die Jahrmärkte, namentlich mit Hornvieh und Pferden, wären zu wichtig für unser Land, und müßten gerade bei uns im Frühjahr und namentlich in den Fasten stattfinden, weil dann das magere Vieh verkauft werde. Es hieße der Zeit vorgreifen, zu bestimmen, daß keine Märkte mehr in der Fastenzeit gestattet werden sollten. Niemand könne wissen, ob und welche Märkte nothwendig und nützlich werden mögten und zweckwidrig wäre es, den künftigen Märkten im Voraus Hindernisse in den Weg zu legen. Auch würden dadurch einzelne Städte, wo Märkte jetzt stattfänden, gegen andere, wo dies nicht der Fall wäre, bevorzugt werden. Zu demselben § 15 müsse er noch das Amendement stellen:

Für die ganze Charwoche von Palmarum bis zum Ostersonntage müssen die Vorschriften der §§ 7 und 8 in Kraft treten.

Denn unzweckmäßig sei es, daß die Tage dieser Woche von den Festtagen verschieden sein sollten; es müßten diese Tage alle einer größeren Andacht gewidmet werden. Die Bemerkungen des delegirten geistlichen Mitgliedes von Adelbye in Hinsicht der Fastenpredigten würden jedenfalls nicht hierher gehören; übrigens sei ihm auch nicht bekannt, daß die Fastenpredigten abgeschafft wären. — Der Berichterstatter: Daß in der Fastenzeit keine Märkte statthätten, fände er sehr wünschenswerth, und daher auch daß künftig keine mehr in dieser Zeit bewilligt würden. Die ferneren Bemerkungen zum § 15, wegen der Feier der Charwoche, halte er zwar für richtig, glaube aber, daß denselben bereits in diesem Paragraph durch die Bezugnahme auf die §§ 7 und 8 entsprochen sei. — Advocat Storm: Zum Vorschlage der Committee zum § 15 müsse er bemerken, daß es nicht wohl einzusehen sei, wie in diese Verordnung eine Zusicherung der Staatsregierung, keine Märkte in der betreffenden Zeit mehr zuzulassen, aufgenommen werden könne. Es sei nicht abzusehen, was zu einer solchen, der Form eines Gesetzes offenbar widersprechenden Bestimmung sollte bewegen können. — Pastor Lorenzen: Er habe schon mehrere Amendements gestellt und halte sich verpflichtet, zum § 15 noch eins zu stellen. In diesem Paragraph sei es mit Recht anerkannt, daß die Charwoche die heiligste und wichtigste im ganzen Kirchenjahre sei, denn sie sei ja dem Andenken an das Leiden und Sterben unsers Erlösers gewidmet. Sie werde gewöhnlich auch die stille Woche genannt, weil man in derselben mit stiller Andacht der Betrachtung des Heiligsten und Wichtigsten sich hingeben solle, was es für uns als Christen gebe. Diese Stille werde aber vielfältig im Lande gestört durch die Militairsessionen, welche in dieser Woche an manchen Orten gehalten würden; viele Menschen würden dadurch verhindert, an dem Genusse des heiligen Abendmahls am Gründonnerstage, zu welchem Ende die Beichte am Mittwochen schon stattfände, Theil zu nehmen. Er müsse daher darauf antragen:

daß in der Charwoche alle Militairsessionen untersagt sein sollten.

Der Berichterstatter: Sowie S. D. der Prinz von Augustenburg erklärten sich mit diesem Antrage einverstanden; — Letzterer fügte hinzu: Eine Abänderung des in dieser Hinsicht Bestehenden würde auch keine Geschäftsstörung bewirken, und klar sei es, daß die Haltung von Sessionen in der stillen Woche gegen alle Feierlichkeit streite, da Lärmen nicht zu vermeiden sei und Betrunkene häufig dabei vorkämen. Ueberhaupt sei es nothwendig, daß die Landesregierung mit gutem Beispiele vorangehe; die Oberbehörden dächten

Digitized by Google

oft nicht daran, ob Sonntag oder Werkeltag sei; so sei es ihm namentlich unangenehm gewesen, daß in diesem Jahre die Nationalpferde auf den ersten Pfingsttag zum Einkommen beordert worden seien. Zu wünschen wäre es, daß Allen, welche solche Befehle ertheilten, die Feier der Sonn- und Festtage zur Pflicht gemacht würde. — Der Königl. Commissarius: Was die zum § 15 hinsichtlich der Fastenzeit gemachten Bemerkungen betreffe, so wolle er sich das Nähere bis zur Schlußberathung vorbehalten. Bei Prüfung der Vorschläge dürfe nicht vergessen werden, daß diese Zeit ungefähr den achten Theil des ganzen Jahres befasse und daß eine Ausdehnung der Vorschriften auf diese Zeit den materiellen Interessen nachtheilig werden würde, ohne höhere Interessen zu fördern. Vielmehr dürften eben diese durch zuweit ausgedehnte Vorschriften leicht gefährdet werden. Was übrigens in Ansehung der Wochenpredigten bemerkt sei, gehöre nicht in diese Verordnung. Den Vorschlag der Committee in Betreff der Jahrmärkte in der Fastenzeit habe er schon im Vorhergehenden und in Uebereinstimmung mit der Bemerkung des Abgeordneten für den 12ten ländlichen Wahldistrict gewürdigt; er glaube überdem mit dem durchlauchtigen Abgeordneten für Eckernförde, daß es eine Inconsequenz sein würde, wenn im Voraus bestimmt würde, daß keine Märkte in dieser Zeit mehr gestattet werden sollten, und doch die schon vorhandenen fortbestehen sollten. — Bei der Schlußberathung sprach Pastor Lorenzen Folgendes: Er müsse wiederholt darauf aufmerksam machen, daß, wenn der § 15 unverändert beibehalten werde, es um die Fastenzeit, oder besser Passionszeit, in unserem Lande geschehen sei. Die christliche Kirche feiere drei Hauptfeste, das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, und jedem Feste solle nach der Ordnung der Kirche eine Vorbereitungszeit vorhergehen; dem Weihnachtsfeste die Adventzeit, dem Osterfeste die Passionszeit und dem Pfingstfeste der Pfingstadvent. Die Adventzeit sei in unserem Lande schon beinahe ganz verschwunden, und werde nur in Eiderstedt hie und da, im Kirchspiel Schwabstedt, und, wie er vernommen, in Windbergen in Dithmarschen heilig gehalten; von einem Pfingstadvent sei im Lande längst gar keine Spur mehr zu finden, und trete der § 15 des Entwurfs in Kraft, so werde man nach 50 Jahren auch von einer Passionszeit im Lande nichts mehr wissen. Noch werde diese Zeit in den mehrsten Gemeinden des Herzogthums heilig gehalten, so daß sogar in einigen Kirchspielen die Leute in dieser, dem Andenken an das Leiden unseres Heilandes Jesu Christi geweihten Zeit schwarze Kleider trügen, in manchen Gemeinden sei aber die unheilige Sitte herrschend geworden, diese Zeit gar nicht mehr zu feiern; dieser unheiligen Sitte, hervorgerufen durch den Geist des Unglaubens, solle die Gesetzgebung keinen Vorschub leisten, sondern sie solle vielmehr die heilige Sitte, die noch in den meisten Gemeinden herrsche, sanctioniren. Deshalb habe die Commitee auch darauf gedrungen, daß die Vorschrift des § 15 für die Fastenzeit in Anwendung kommen möge. Das Meer des Unglaubens drohe, immer mehr von dem kirchlichen Gebiete wegzuspülen; da solle nun das vorliegende Gesetz einen Deich und Damm bilden, auf dem man stehen und sagen könne: „bis hierher und nicht weiter, hier sollen sich brechen deine stolzen Wellen!“ Zu dem Ende eben habe er darauf angetragen, daß auch die Bestimmung hinzugefügt werden möge: daß in allen Gemeinden während der Passionszeit wenigstens ein Mal in der Woche über die Leidensgeschichte Jesu gepredigt werden solle. In vielen Gemeinden geschähe das noch, in manchen Gemeinden aber hätten die Wochenpredigten in der Passionszeit aus Indolenz der Prediger und Gemeindemitglieder aufgehört; durch diese Verordnung müßten sie nun allen Predigern ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden. Man habe behauptet, das gehöre nicht in diese Sonn- und Festtags-Verordnung; er meine aber, daß die Vorschriften für die Vorbereitungszeit auf die Feste ebensowohl in die

Digitized by Google

Verordnung hineingehörten, als die Vorschriften für die Feier der Feste selbst; wenn er auch einräume, daß die beantragte Vorschrift, streng genommen, eigentlich in eine Kirchenordnung hineingehöre, so müsse er doch bemerken, daß die Sabbaths-Verordnung ein Annexum, ein Supplement, eine weitere Ausführung der Kirchenordnung, und mit dieser so eng verwachsen sei, daß sie von ihr nicht getrennt werden könne. Man setze ja bei der Sabbathsverordnung voraus, daß an jedem Sonntag in jeder Gemeinde gepredigt und Gottesdienst gehalten werde; hätte nun aber hie und da im Lande die Predigt und der Gottesdienst am Sonntage aufgehört, so würde man ja veranlaßt sein, in dieser Verordnung auszusprechen, es solle an jedem Sonntage Predigt und Gottesdienst gehalten werden. Zu einer ähnlichen ausdrücklichen Bestimmung für die Passionszeit sei man nun aber wirklich veranlaßt. — S. D. der Prinz von Augustenburg: In Beziehung auf das von ihm zum § 15 gestellte Amendement wolle er nur bemerken, daß es nicht so lauten solle, wie es in dem Abdruck der sämmtlichen Amendements zu dem vorliegenden Entwurfe gefaßt sei:

daß in der ganzen Charwoche rücksichtlich der §§ 7 und 8 keine Feiertagszeit Statt finde,

sondern so:

daß in der ganzen Charwoche, rücksichtlich der §§ 7 und 8 kein Aufhören der Feiertagszeit Statt finde.

Der Graf v. Reventlow: Er müsse sich gegen die Behauptung der verehrlichen delegirten Mitgliedes von Adelbye erklären, daß eine streng controlirende Kirchenordnung als ein nothwendiger Damm gegen den um sich greifenden Unglauben anzusehen. — Der Königl. Commissarius: Was er in Ansehung der Fastenzeit annoch zu bemerken habe, beschränke er auf die zum § 15 gestellten Amendements. Wenn die Committee meine, daß für diese Zeit von 40 Tagen keine Jahrmärkte weiter zu bewilligen wären, so sei das schon von den verehrlichen Abgeordneten für Eckernförde und den 12. ländlichen Wahldistrict gewürdigt. Lasse man die vorhandenen Märkte bestehen, was unerläßlich sei, so werde es um so mehr von den besonderen Umständen abhängen müssen, ob nicht für andere Districte einzuräumen wäre, was einzelnen schon bewilligt sei. Das Amendement des Abgeordneten für Eckernförde würde in der in dem gedachten Abdruck enthaltenen Fassung mit der Bedeutung und Wichtigkeit der Charwoche im Widerspruch stehen und es sich niemals rechtfertigen lassen, wenn keine Feiertagszeit während derselben stattfinden sollte. In der nachher angegebenen Fassung würde der Vorschlag aber zu einer größeren Strenge führen, als der Entwurf, und in diesem Sinne, wie es scheine, eben so wenig zur Genehmigung sich eignen. Der Antrag des geistlichen Mitgliedes wegen der Fastenpredigten gehöre nicht in diese Verordnung, die es blos mit den Sonn- und Feiertagen zu thun habe. Der Vorschlag desselben hinsichtlich der Militairsessionen habe unter anderen das gegen sich, daß man kein einzelnes Geschäft hervorheben und für dieses eine Regel festsetzen dürfe, sondern vielmehr die Regel des Entwurfes auch auf die Militairsessionen zur Anwendung kommen müsse. — Die Versammlung erklärte sich mit 25 Stimmen gegen den Antrag der Committee, daß während der ganzen Fastenzeit keine Jahrmärkte, ausser den bereits bestehenden eingerichtet werden sollten, genehmigte aber mit 29 Stimmen den ferneren Antrag der Committee, daß keine Maskeraden und Tanzgelage in der Fastenzeit statt finden mögten. Das Amendement S. D. des Prinzen von Augustenburg, daß in der ganzen Charwoche rücksichtlich der §§ 7 und 8 die Feierzeit nicht aufhören sollte, sowie das Amendement des Pastors Lorenzen, daß in der Charwoche keine Militairsessionen zu halten wären, wurden mit 31 Stimmen ebenfalls genehmigt; desgleichen mit 28 Stimmen der Antrag des ebengedachten Mitgliedes, daß während der Fastenzeit wenigstens einmal in der Woche über die Leidensgeschichte Jesu gepredigt werden solle.

Digitized by Google

Bei der Vorberathung bemerkte Advocat Stormt: Die in dem § 16 des Entwurfs den Krügern und Gastwirthen angedrohte Strafe von einer Geldsumme, deren Betrag dem durch die Contravention erlangten Gewinn entspräche, finde er unzweckmäßig, weil sie nicht zu executiren sei; es könne kein Mensch dem Wirthe den Gewinn auch nur einigermaaßen nachrechnen. — Darauf erwiderte der Königl. Commissarius: Unter Umständen sei es doch möglich, dem Wirthe seinen durch die Contravention erworbenen Gewinn nachzuweisen, z. B. durch Entreebillette bei Lustbarkeiten ꝛc. und durch sein eigenes Geständniß.

Im Commissionsbericht ist bemerkt:

„Nach § 19 fallen die Brüchen und verwirkten Geldsummen der Ortsarmencasse zu und sind zur Anschaffung von Schulbüchern für Armen-Kinder zu verwenden. Hiebei erlauben wir uns bloß zu bemerken, daß der Ausdruck „Armen-Kinder", worunter nur Kinder der Armen verstanden werden können, so daß solche Kinder, deren Aeltern nicht arm gewesen, die aber als Waisen arm geworden, ausgeschlossen sein würden, passender mit dem Ausdrucke „arme Kinder" zu vertauschen sein mögte".

Diesem Vorschlage der Committee trat die Versammlung mit 27 Stimmen bei.

Im Commissionsbericht heißt es ferner so:

„Da es von der größten Wichtigkeit ist, daß die in der neuen Feiertags-Verordnung enthaltenen Vorschriften auch wirklich gehalten und etwanige Contraventionen gehörig zur Anzeige gebracht und bestraft werden, so haben wir den in dieser Hinsicht zu treffenden Anordnungen eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet. Mit der Bestimmung des § 20, daß die Cognition wegen Uebertretungen der Verordnung und die Bestrafung derselben den mit der richterlichen Polizei beauftragten Behörden zustehe, sind wir völlig einverstanden, wir glauben jedoch, welches wir in Beziehung auf den § 21 zu bemerken uns erlauben, nicht, daß durch die gewöhnliche Polizeiaufsicht die erforderliche Controle über die Gelebung der zu erlassenden Vorschriften werde geführt und die gehörige Ahndung der Contraventionen veranlaßt werden können, da zur Erreichung dieses Zweckes die Polizeieinrichtungen, namentlich auf dem Lande, nicht überall genügend regulirt sein möchten. Nach unserm Ermessen bedarf es in der fraglichen Hinsicht einer besonderen Aufsichtsführung sowohl über jedes ganze Kirchspiel, als in den einzelnen Dörfern, oder Districten derselben. Wir glauben daher darauf antragen zu müssen, daß in jedem Kirchspiele eine Behörde angeordnet werde, welcher nach Anleitung einer derselben mitzutheilenden näheren Instruction die Verpflichtung obliege über die Beobachtung der Vorschriften der Feiertags-Verordnung zu wachen und diese zu bewirken. Der gedachten Behörde dürften als Unterofficialen entweder die Bauervögte, wo solche vorhanden sind, oder sonst die districtsweise über das Kirchspiel zu vertheilenden Kirchspielsvorsteher zuzuordnen sein, welche für ihre Verpflichtungen ebenfalls mit einer bestimmten Instruction zu versehen sein würden. Die Unterofficialen würden die in ihren Districten bemerkten Contraventionen der Localbehörde anzuzeigen, Letztere aber würde bei der vorgesetzten Polizeibehörde das Erforderliche zu veranlassen haben. Diese Einrichtung scheint uns zur Aufrechthaltung des Gesetzes unumgänglich nothwendig zu sein."

„Nach dem § 21 soll die Schleswig-Holsteinische Regierung autorisirt sein, unter besonderen Umständen in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zu bewilligen, namentlich für solche in dem § 2 nicht genannten Verrichtungen, welche nach ihrem Ermessen von Wichtigkeit sind und keinen Aufschub leiden. Es dürfte aber besonders für die von dem Sitze der Schleswig-Holst. Regierung entfernten Districte zu schwierig und mit zu großem Zeitverluste verknüpft sein, in dringenden Fällen erst die Genehmigung dieses Collegii nachzusuchen, und aus diesem Grunde erlauben wir uns den Vorschlag;

„„daß die vorhererwähnte, unserer Ansicht nach

zu bestellende Localbehörde ermächtigt werde, in Uebereinstimmung mit dem Prediger Ausnahmen für solche Verrichtungen, welche von Wichtigkeit sind und keinen Aufschub leiden, zu gestatten, wohingegen fortgehende Ausnahmen nur von der Schl.-Holst. Regierung zu bewilligen sein würden.""

„Uns erscheint eine solche jener Localbehörde in Verbindung mit dem Prediger einzuräumende Befugniß unbedenklich und einem Mißbrauch nicht unterworfen."

Bei der Vorberathung äußerte Pastor Lorenzen: Zum § 21 habe die Committee auf eine eigene Behörde zur Aufrechthaltung der Feiertagsordnung gedrungen, und er halte dafür, daß dies nicht dringend genug geschehen könne; denn die Unterofficialen der Polizei seien namentlich auf dem Lande nicht im Stande, die Aufsicht zu führen. In Angeln sei der Rechensmann der einzige Unterofficial der Polizei in einem sogenannten Trint, der 2 bis 3 Kirchspiele in sich befasse, da sei eine polizeiliche Aufsicht ja schlechterdings unmöglich. Die Committee habe indessen über den Character, über die Zusammensetzung und Ergänzung einer solchen Sabbathsbehörde sich nicht geäußert. Er mögte daher beantragen:

daß die in mehreren Theilen des Landes schon bestehende kirchliche Controle über die Feier der Sonn- und Festtage dergestalt allgemein eingeführt werde, daß der Prediger jeder Gemeinde je nach dem Umfang und der Zahl der zum Kirchspiel gehörigen Dorfschaften, kirchlich gesinnte und dazu geeignete Einwohner auswähle, welche zur Förderung der Kirchlichkeit, insonderheit zur Verhütung aller Störungen, die Mithelfer der Prediger seien. Diese Wahl solle künftig, bei den eintretenden Vacanzen, von dem Prediger und dessen Mithelfern geschehen. Jetzt und künftig sollten die Erwählten von den Kirchenvisitatoren bestätigt werden. Jeder einzelne Mithelfer habe, eben so wie der Prediger, angewandt zu sein, durch seinen Einfluß auf Andere, durch Ermahnungen und Erinnerungen in seinem Kreise, alle Uebertretungen dieses Gesetzes zu verhüten, wo dies aber nicht habe geschehen können, in den von dem Prediger zu veranlassenden Sessionen sämmtlicher Mitglieder, über die Uebertretung zu berichten, worauf nach Befinden eine gemeinschaftliche Anzeige an die Polizeibehörde zu beschaffen, in welcher alle Umstände der Contravention, erschwerende und mildernde, anzugeben wären.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institute zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 36. (Schleswig, den 23. Juli). 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Verordnung, betr. die Feier der Sonn- und Festtage.

(Fortsetzung).

Der Berichterstatter: Die Committee habe über die Zusammensetzung der von ihr vorgeschlagenen Sabbathsbehörde kein festes Urtheil erlangen können. Allerdings wäre es gut, wenn einige der angesehensten und achtbarsten christlich gesinnten Einwohner im Kirchspiel dazu genommen würden. Wenn aber der Prediger der Vorstand sein und die Beschlüsse derselben zur Ausführung bringen solle, so müsse er sich dagegen erklären; denn der Prediger würde sich durch nichts so sehr verhaßt machen, als durch das Angeben der Contraventionen. Es würde hinreichen, wenn einige der achtbarsten Einwohner die Aufsicht führten und etwa den Bauervogt von den Contraventionen benachrichtigten, damit dieser denn bei der polizeilichen Behörde die erforderliche Anzeige machte. Das Amt des Predigers dürfe nur ein ermahnendes und ermunterndes sein. — Der Graf v. Reventlow: Was den § 24 betreffe, so sei er mit sich selbst uneinig, ob der Entwurf, wenn dieser § in seinem ganzen Umfange, oder gar mit den schärfenden Bestimmungen des Committeeberichts bestehen solle, an- oder abzurathen sei. Jedenfalls wäre denn zu hoffen, daß die Verordnung eine kurze Dauer haben und wegen des lästigen Zwanges bald einschlafen würde. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Der Königl. Commissarius habe in der Motivirung gesagt, daß früher Sabbathsvögte gewesen seien, und heute sei die Rede noch von der Erwählung solcher gewesen; er glaube aber, die Polizei sei die Behörde, welche die Aufsicht führen müsse. Eine gute Polizei müsse alles wissen, was vorkomme; sei sie hie und da mangelhaft, so müsse sie verbessert werden; wenn es Districte von mehreren Kirchspielen gebe, die nur eine Polizeibehörde hätten, und wo diese daher die Aufsicht nicht führen könne, so müsse solches abgeändert werden; jedes Dorf habe übrigens einen Bauervogt und dieser könne die Aufsicht führen. Eine Behörde aus andern Einwohnern zu bestellen, dieser die Bauervögte unterzuordnen, und alle unter den Prediger zu stellen, würde die Verhältnisse umkehren heißen, und auch deßhalb nicht zweckmäßig sein, weil der Prediger seinen Einfluß verlieren und sich verhaßt machen würde. Richtiger bliebe es, die Sache allein der Polizei zu überlassen. Eben so wenig sei es zweckmäßig, einer solchen Behörde, wie die Committee wolle, es zu überlassen, Dispensationen zu ertheilen; allerdings sei die Schleswig-Holst. Regierung dazu zu entfernt, man könne es aber den Obern

Digitized by Google

behörden in den Städten und auf dem Lande überlassen, besser ihnen als dem Prediger, der dadurch nur sein gutes Vernehmen mit der Gemeine stören würde. Er stelle das Amendement zum § 21:

„Um einzelne Ausnahmen zu gewärtigen, bedarf es des Consenses der Oberbehörde; sind es sich öfters wiederholende Fälle, so muß die Erlaubniß der Schleswig-Holst. Regierung eingeholt werden."

Der Berichterstatter: Gerne räume er ein, daß eine gute Polizei die Aufsicht über die Aufrechthaltung der Verordnung führen könne; es frage sich aber, ob überall eine gute Polizei vorhanden sei; auf dem Lande sei die Polizei wenigstens nicht in der Verfassung, daß man erwarten könne, sie werde eine ausreichende Controle führen. — Der Abg. v. Rumohr: Er halte es nicht für gut, daß der weltlichen Polizei der kirchliche Zweig der Polizeiverwaltung genommen werde, die weltliche Polizei sei hinlänglich, um auch kirchlichen Unordnungen zu steuern. Eine neu anzuordnende Behörde könnte auch nicht zur unentgeltlichen Ausübung ihrer Functionen verpflichtet werden. Er halte deshalb dafür, daß es bei der Bestimmung des Entwurfs verbleiben müsse. — Der Kammerherr v. Warnstedt: Die Committee sei überzeugt, daß ohne eine gehörige Controle die Verordnung nicht werde erfüllt werden. In den adeligen Districten sei die Polizeibehörde zu unvollständig; die Gutsherrschaft, aus einer Person bestehend, habe daselbst die Polizeiverwaltung und stehe zu den Gutsuntergehörigen nur in weltlicher, aber nicht eben in kirchlicher Beziehung. Kosten würden durch die Anordnung einer eigenen Sabbathsbehörde nicht verursacht werden, denn ein solches Amt wäre als ein Communalamt anzusehen. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Er begreife nicht, wie der Vorredner sich dahin habe äußern können, daß in den adeligen Districten die Polizeiaufsicht unvollkommen sei. Gerade da könne sie bei der jetzigen Einrichtung am allervollkommensten sein. Welchem Gutsbesitzer könne es entgehen, daß er vor allen Dingen auf die Moralität seiner Gutsuntergehörigen hinzusehen habe? daß diese moralisch gute Leute seien, liege in seinem eigenen Interesse und das Band zwischen ihnen und dem Gutsherrn werde dann am engsten geschlossen sein. Er für seine Person wisse von dem Betragen eines jeden Menschen auf seinem Gute Bescheid, zu dem Ende habe er seine Bauervögte, die ihm von allem, was vorgehe, Bericht geben müßten. Wenn auf einem adeligen Gute keine gute Polizei sei, so sei das die eigne Schuld der Gutsherrschaft. — Der Königl. Commissarius: Daß eine Controle über die Befolgung der Vorschriften erforderlich sei, finde auch der Ausschuß, dagegen aber diejenige, welche in dem § 21 vorgeschlagen worden, ungenügend. Zuvörderst dürfe er aber dagegen bemerken, daß die Controle des Entwurfs keineswegs allein auf den Inhalt des § 21 beschränkt sei. Vielmehr sei dieselbe im § 22 auch den Patronen und den Kirchenofficianten und zwar mit den Predigern übertragen und in den §§ 24 und 25 eine Aufsicht angeordnet, welche der Zweckmäßigkeit eben so sehr als der Stellung der hier in Betracht kommenden Behörden entsprechen dürfte. Die besondere Aufsichtsführung, deren des Bericht gedenke, dürfte also durch die Vorschriften des Entwurfs hergestellt werden. Wenn aber zur Realisirung derselben die Einsetzung einer besonderen Behörde von dem Ausschusse vorgeschlagen worden, so habe das in doppelter Hinsicht sehr erhebliche Gründe gegen sich. Einmal, weil eine solche Behörde schon existire. Außer dem Prediger und dem Beamten der Polizeiadministration seien bereits die Juraten und Kirchenvorsteher angewiesen, die hier erforderliche Aufsicht zu führen. Diese seien auch auf dieselbe instruirt, zwar districtsweise mehr oder weniger vollständig; allein etwanige Mängel ließen sich durch erschöpfendere Instruction beseitigen und würden auf diesem Wege ohne Zweifel beseitigt werden, während dasselbe durch den Vorschlag der Committee nicht bewerkstelligt werden könnte. Man könnte auch nicht etwa sagen, daß die Erfahrung gegen

Digitized by Google

die Zulänglichkeit dieſer Art der Controle entſchieden habe. Denn man dürfe nicht vergeſſen, daß die Unzweckmäßigkeit der zum Theil ganz obſolet gewordenen Vorſchriften ihre volle Wirkſamkeit hindern müſſe, ein Hinderniß, deſſen Beſeitigung durch die beabſichtigte Verfügung erwartet werden dürfe. Dann ſtehe aber auch dem Vorſchlage der Committee entgegen, daß die Einſetzung der neuen Behörde neben der beſtehenden nur nachtheilig ſein könnte. Die Wachſamkeit der polizeilichen Controle würde dadurch leicht geſchwächt werden und den Prediger in ein Verhältniß zur Gemeinde ſetzen, welches leicht das zu einer ſegensreichen Wirkſamkeit erforderliche gute Vernehmen trüben könnte. Ueberdies laſſe ſich der Bericht nicht darüber aus, in welcher Art die Behörde herzuſtellen ſei, welcher die Unterofficialen, z. B. die Bauervögte oder Kirchſpielsvorſteher, beigeordnet wären. Sollten dies die Prediger, Diſtrictsbeamte, Officialen und Juraten ſein, ſo würde nicht ſelten ein Collegium von 20 bis 30 Perſonen formirt werden. Sollten aber neue Behörden dazu creirt werden, ſo würde eine Beſoldung nöthig werden, zu deren Herſtellung es an Fonds fehle. Geſetzt auch, daß man dieſe Function als ein Communalamt anſehen könnte, ſo müßte man mit der Einrichtung von Communalämtern doch ſparſam zu Werke gehen, weil ſie große Beläſtigung verurſache. Wenn übrigens am Schluſſe des Vorſchlages noch hervorgehoben werde,

„daß die Unterofficialen die in ihren Diſtricten bemerkten Contraventionen der Localbehörde anzuzeigen, letztere aber bei der Polizeibehörde das Erforderliche zu veranlaſſen habe“,

ſo paſſe dies im Weſentlichen ganz zu den Vorſchriften des Entwurfs und zu den beſtehenden Einrichtungen, motivire aber in keiner Beziehung die Nothwendigkeit einer neu zu ſchaffenden Behörde. Die nach dem § 21 der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung beizulegende Autoriſation zur Ertheilung von Dispenſationen werde ihr verbleiben müſſen, und könne unmöglich, auch nicht einmal theilweiſe, auf Unterbehörden übergehen, die meiſtens nur aus Einer Perſon beſtänden. Eine Theilung würde ſchon, und namentlich nach dem Vorſchlage der Committee, zu einer Unbeſtimmtheit in der Competenz führen. Es würde auch nach den verſchiedenen Anſichten der einzelnen Behörden und der Prediger das verſchiedenartigſte Verfahren ſich bilden, und die Wirkſamkeit der Vorſchriften in den verſchiedenen Diſtricten ſich ganz verſchiedenartig geſtalten. Es fehle an jeglichem Motive für eine ſolche Autoriſation, da dringende Fälle, die keinen Aufſchub litten, alſo Nothfälle, ſchon nach dem Entwurfe ausgenommen ſeien. Die Erfahrung ſtelle eine ſolche Maaßregel nicht als nothwendig dar. — Der Berichterſtatter: Den Vorſchlag der Committee zum § 21, in Betreff einer Sabbathsbehörde, halte er für überaus wichtig, denn wenn die Aufſicht bloß von der Polizei abhangen ſolle, ſo werde Alles beim Alten bleiben; vielleicht würde in den Städten eine größere Stille während der Feierzeit eintreten, nicht aber auf dem Lande. Erkundigungen der Diſtractoren, wie ſie im § 24 vorgeſchrieben ſeien, würden keine Nachrichten von den Uebertretungen ergeben. Die Committee ſei der Meinung, daß etwa in einem jeden Kirchſpiele zwei Männer die Aufſicht über die Haltung der Sabbathsordnung als ein Communalamt übernehmen müßten, dergeſtalt, daß die übrigen Kirchſpielsmänner oder Bauervögte ihnen die vorgefallenen Uebertretungen anzeigten, und ſie dann an die Polizei die erforderliche Anzeige beſchaffen. Auf den adeligen Gütern würde ſich die Sache von ſelbſt machen; wo adelige Güter Theile eines Kirchſpiels wären, da müßte die Aufſicht der Behörde ſich nur auf die Königl. Diſtricte erſtrecken. Uebrigens müßten zu dem fraglichen Behuf ſolche Männer gewählt werden, die ſich auch für das kirchliche Leben intereſſirten und mit dem Prediger durch Ermahnung und Beiſpiel zur würdigen Feier der Sonn- und Feſttage hinwirkten. — Bei der Schlußberathung äußerte Paſtor Lorenzen: Er müſſe noch auf ſein Amendement

zum § 21, in Betreff der Anordnung von Localbehörden zur Aufrechthaltung der Sabbathsverordnung, zurückkommen. Solche Behörden halte er für durchaus nothwendig, denn die Polizei reiche nicht aus; in vielen Gegenden auf dem Lande, wie in Angeln, sei es gentlich gar keine Polizei. Die Committee habe gleichfalls die Einrichtung von Localbehörden vorgeschlagen, jedoch nur ganz allgemein, und habe sich über den Character derselben, ob sie kirchlicher oder weltlicher Art sein sollten, über die Art und Weise ihrer Zusammensetzung und der Ausübung ihrer Functionen nicht ausgesprochen. Das habe er dagegen in seinem Amendement gethan. Der Prediger nämlich müßte, nach seiner Meinung, kirchlich gesinnte Männer in der Gemeinde auswählen, die, von den Kirchenvisitatoren bestätigt, als seine Mitheifer, durch ihr gutes Beispiel, durch Ermahnungen und Warnungen dahin wirkten, daß der Sabbathsverordnung in der Gemeinde nachgelebt werde. Nur dann, wenn alle ihre Ermahnungen und Bitten nichts gefruchtet hätten, sollten sie in den von dem Prediger zu veranlassenden Sessionen über die begangenen Contraventionen berichten, damit dann gemeinschaftlich die nöthigen Anzeigen bei der Polizeibehörde beschafft würden. Man habe gegen diesen Vorschlag besonders das eingewandt, daß der Prediger sich dadurch viele Unannehmlichkeit zuziehen würde; aber das könne hier nicht in Betracht kommen. Jedes Amt, wenn es ernstlich betrieben werde, ziehe mehr oder weniger Unannehmlichkeiten nach sich, und besonders das Amt des Predigers, aber darüber müsse er sich hinwegsetzen, müsse mit dem Apostel durch Ehre und Schande, durch gute und böse Gerichte gehen, und tragen was des Amts wegen zu tragen sei. Der Prediger sei von Amtswegen verpflichtet, darauf zu halten, daß der Sabbathsverordnung nachgelebt werde, eben so, wie er verpflichtet sei, darauf zu halten, daß der Schulordnung nachgelebt werde; durch die Vollführung der letzteren Amtespflicht ziehe er sich auch manche Unannehmlichkeiten zu, allein die besser Gesinnten in der Gemeinde dankten es ihm, wenn er ernstlich diese seine Pflicht erfülle, und das werde auch der Fall sein bei der Sabbathsverordnung. — Der Gerichtshalter Jaspersen: Es scheine ihm nöthig, daß eine Localbehörde ernannt werde, um über die Ausführung der Verordnung zu wachen. Es sei nicht genug, daß ein neues Gesetz von besonderer Wichtigkeit sei, es müsse die Befolgung auch durch geeignete Mittel gesichert werden. Es sei bei dem vorliegenden Gesetze von ganz besonderer Wichtigkeit, daß Contraventionen gegen dasselbe so selten wie möglich unbeachtet blieben. Würde dies nicht erreicht werden können, so wäre es viel richtiger, das ganze Gesetz abzurathen. Es würde in diesem Falle die Feier der Sonn- und Festtage nicht befördert, sondern das Gegentheil bewirkt werden. Nach dem § 21 des Entwurfs solle die bisherige Polizeiverwaltung im Lande die Aufsicht führen; ob nun diese geeignet sei, diesen Zweck zu erreichen, sei die Frage. Er glaube, daß sie nicht dazu im Stande sei. Die seitherige Sabbathsordnung sei seit langer Zeit nicht mehr gehalten, und nur in sofern noch berücksichtigt worden, als das Volk nach eigenem Glauben und eigener Ueberzeugung dies für nothwendig erachtet habe; daß irgendwo von Seiten der Polizeigewalt auf die Befolgung derselben gedrungen worden wäre, habe er ungeachtet beeidigter Erkundigungen nicht erfahren können. Der Königl. Commissarius habe gesagt, das läge in der Strenge der Vro. von 1736, allein dann müßte ja keine Vorschrift in derselben enthalten sein, die härte befolgt werden können, und das sei doch keineswegs der Fall. Nach seiner Erfahrung habe noch vor etwa 50 Jahren eine Art Aufsicht bestanden, von dieser Zeit an sei dieselbe immer mehr und mehr unwirksam geworden, und er habe gehört, daß die in den einzelnen Districten mit solcher Aufsicht beauftragten Nessansmänner es zu beschwerlich gefunden hätten, so häufige Reisen nach den Amtshäusern zu machen. Das sei überhaupt der wunde Fleck, daß die Polizei auf dem Lande mit wenigen

Ausnahmen den Amthäusern zustehe; die Aemter seien von großem Umfange, die Amthäuser lägen nicht in der Mitte derselben, und die Folge davon sei, daß die Leute mehrere Meilen, sogar bis 8 Meilen, gehen müßten, um zu denselben zu gelangen. Wenn nun erwogen werde, daß die Amthäuser, welche die Aufsicht über die Befolgung der Sabbathsordnung führen sollten, so weit, wenn auch nur 2 Meilen, entfernt seien, daß die, welche die Unteraufsicht führen sollten, weniger mit denselben in Verbindung ständen, so werde man einräumen müssen, daß eine lebendige Oberaufsicht über solche Officialen sich nicht habe führen lassen, und daß Alles in sich habe zerfallen müssen; der Zeitgeist habe das Uebrige gethan. Es gebe in den Aemtern eine Menge Officialen, als Nessensmänner, Kirchspielsmänner, Sandmänner, Bauervögte, auch Juraten, wie er jetzt gehört habe, die alle denselben Zweck gehabt hätten; da ihnen aber kein bestimmter Wirkungskreis angewiesen worden, so liege darin der Grund der allgemeinen Verwirrung. Wenn die Kirchspielsmänner, als Repräsentanten des Kirchspiels, in Wirksamkeit gehalten worden wären, so wäre von ihnen noch das Mehrste zu erwarten gewesen, allein auch diese seien im Laufe der Zeiten unwirksam geworden. In Angeln wären Rechensmänner für gewisse Trinte angestellt, die mehrere Kirchspiele befaßten, ihre Districte wären aber zu groß, um polizeiliche Aufsicht zu führen; in einigen Gegenden hätten sie auch gar nichts mit der Polizei zu thun, und was in dieser Hinsicht geschehe, werde von den Sandleuten ausgerichtet. Es wären auch Gegenden, wo überhaupt keine Kirchspielsmänner existirten, wo sie als Repräsentanten des Kirchspiels verschwunden wären, namentlich sei dies auf den Gütern der Fall, und gebe es solche, so hätten sie nur bestimmte Functionen. Gar übel sehe es in den gemischten Districten aus; ihm sei ein District von 1/4 Meile bekannt, in welchem sich 11 verschiedene Jurisdictionen befänden, und solcher Beispiele gebe es wol noch mehrere. Hier werde von jeder Jurisdiction die Polizei gehandhabt, und eine Folge davon sei, daß nichts geschehe, wenn nicht grobe Eigenthumsverletzungen vorfielen, und das Volk selbst zugriffe. Die Commitee habe vorgeschlagen, daß eine Behörde in jedem Kirchspiel angeordnet und derselben eine Instruction ertheilt werden solle, um über die Beobachtung der Sabbathsordnung zu wachen; dieser Vorschlag sei allgemein, das Uebrige solle der administrativen Behörde überlassen werden, weil bei den verschiedenen Localverhältnissen es hier und dort einer Abänderung bedürfen könne, man auch alle Eingriffe in bestehende Rechte habe vermeiden wollen, und namentlich für die adeligen Güter nicht solche Vorschriften, wie für die Aemter, nöthig seien. Es sei von Anstellung besonderer Beamten nicht die Rede; Meinung und Absicht sei es gewesen, die bestehenden Elemente zu benutzen, zu vereinigen und mit einander in Verbindung zu bringen. Er halte dafür, daß es am besten sein werde, die Kirchspielsmänner, — auch Acht- und Viertelsmänner genannt, — zu instruiren und zu verpflichten; ihnen müßten Männer aus dem Bauernstande untergegeben werden. Besoldung müßten sie nicht genießen, höchstens von einigen Lasten befreit sein. Diese würden die Aufsicht auch über die Unterofficialen führen; wenn sie Contraventionen in Erfahrung brächten, berichteten sie darüber an die Polizeibehörde, an die Amthäuser, oder in den Güterdistricten an die Gutsobrigkeiten, welche dann zu untersuchen und zu bestrafen haben würden. Wo nun solche Kirchspielsmänner nicht wären, wie auf den Gütern, da müßten sie eingerichtet werden, damit würden auch keine Rechte verletzt, kein Gutsbesitzer würde gegen die Einführung einer desfälligen vernünftigen Organisation sein, wohl aber dagegen, daß eine fremde Autorität über sie gesetzt werde; das solle aber nach seiner Meinung auch nicht geschehen. In den gemischten Districten müsse es auf ähnliche Art gemacht werden. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß die Officialen gut instruirt werden müßten. Das Uebrige, was hin-

Digitized by Google

ſichtlich der Ausführung des Entwurfes im § 22 geſagt worden ſei, verdiene alle Anerkennung, doch würde es nicht ausreichen. Es ſei bekannt genug, daß Prediger, welche ihre Pflicht erfüllen wollten, ohne Hülfe der Polizei doch nichts hätten ausrichten können. Er ſei in der Committee dafür geweſen, den Prediger an die Spitze der Aufſicht über die Befolgung des Geſetzes zu ſtellen, wie von dem delegirten Mitgliede von Adelbye amendirt worden, habe aber gehört, daß viele Geiſtliche dagegen wären, und ſo habe er davon abgeſtanden. So wie jetzt der Entwurf laute, würde nach ſeiner Meinung der Prediger doch nicht unterlaſſen können, von Contraventionen Notiz zu nehmen, dies könnte dann ſtörend auf ſeinen Wirkungskreis Einfluß haben; dieſe Beſorgniß würde aber wegfallen, wenn ihm geſetzlich die Pflicht auferlegt würde, für die Befolgung des Geſetzes zu wachen, dann könnte Niemand ihm verargen, daß er thäte, was ſeines Amtes wäre. Dann würde das Wort des Predigers mehr wirken und zum Ziele führen. Jetzt ſei indeſſen dies ſein Vorſchlag nicht mehr, doch habe er die Sache zur Erwägung der Verſammlung und des Königl. Commiſſarius ſtellen wollen. — Der Präſident: Was die im § 21 und 22 angeordnete Aufſicht anlange, ſo ſei es ihm unzweifelhaft, daß dieſe eine andere, als die gewöhnliche Polizeicontrole, namentlich in den Aemtern, ſein müſſe; in den Städten und auf den Gütern könne es vielleicht noch gehen. Es frage ſich nur, welche Controle dann einzuführen ſei. Sowohl der Vorſchlag der Committee, wie der des delegirten Mitgliedes von Adelbye, ſcheine ihm bedenklich. Er würde ſich noch am liebſten für den Vorſchlag des Letzteren entſcheiden, der ſich an das Beſtehende und an die Elemente anſchließe, welche ſich von der alten Sabbathsordnung erhalten hätten; der Abg. für Tondern werde es bezeugen müſſen, daß dort noch jährlich die Aufſichtsmänner beſtellt würden. Indeſſen bleibe doch immer eine Bedenklichkeit übrig. Die zu treffenden Maaßregeln müßten durch und durch polizeiliche ſein, und keinen anderen Character haben. Die Wirkſamkeit der Prediger und Kirchenpatrone aber dürfe keine polizeiliche ſein, ſondern müſſe ſich allein auf Ermahnungen und Erinnerungen beſchränken. Es hieße den Prediger mit weltlichen Geſchäften bebürden, wenn man ihm ſolche Aufſicht übertragen und gar Denunciationen zur Pflicht machen wollte. Es gebe zwei Arten von Denunciationen; eine, welche den Zweck habe, Misbräuche zu verhindern, die könne Jeder machen; eine, welche geſchehe, um Beſtrafung zu bewirken, und dieſe vermeide Jeder, welcher nicht beſonders dazu verpflichtet ſei. Noch eine andere Bedenklichkeit habe er gegen den Vorſchlag der Committee: ſo wenig, wie der Prediger, ſo wenig müßten auch die Gemeindevorſteher zu Polizeiofficialen gemacht, den Amthäuſern oder Hardesvögten als Unterofficialen der Polizei untergeordnet werden; das würde den Grund zerſtören, worauf das ganze Communalweſen gebaut werden müſſe. Dieſer Punct ſei um ſo wichtiger in dieſem Augenblick, wo eine Communalordnung erwartet werde. Am beſten ſei es noch, bei dem Entwurfe zu bleiben; er ſei zwar ungenügend, aber unſchädlich; ſollte er ſich in der Zukunft unwirkſam erweiſen, ſo ließen ſich dann andere Inſtitute ſchaffen, wodurch die Befolgung des Geſetzes mehr geſichert werden könnte. — Der Berichterſtatter: In Beziehung auf das Amendement des verehrlichen delegirten Mitgliedes von Adelbye zum § 21 bemerke er in der Kürze, daß die Vereinigung des Predigers mit mehreren kirchlich geſinnten achtbaren Mitgliedern der Gemeinde zur Förderung der Kirchlichkeit, wenn ſich ein ſolches Collegium von ſelbſt bilde, gewiß ſehr wohlthätig für den gedachten Zweck wirken könne; die eigentliche Controle über die Befolgung der Sabbathsordnung aber müſſe nach ſeinem Ermeſſen eine polizeiliche Angelegenheit bleiben, und dürfe der Prediger namentlich nicht ſeine Wirkſamkeit durch Denunciationen gefährden. Er müſſe dabei bleiben, daß einer Localbehörde in jedem Kirchſpiele die Führung dieſer Controle aufzutragen ſein

Digitized by Google

werde. Rücksichtlich des von dem durchlauchtigen Abg. für Eckernförde zum § 21 gestellten Amendements, daß es für einzelne Ausnahmen des Consenses der Oberbehörde bedürfe ꝛc., erlaube er sich zu bemerken, daß die Oberbehörde oft auch Meilen weit entfernt und die Einholung des gedachten Consenses mit vielen Schwierigkeiten verbunden sei. Die Committee habe es wohl in Erwägung gezogen, ob die Befugniß zur Ertheilung solcher Consense zweckmäßig der Oberbehörde beizulegen sein möge; sie habe indeß die hievon nicht zu trennenden Schwierigkeiten nicht verkennen können und es für angemessen erachtet, daß die nach ihrer Ansicht anzuordnende Localbehörde für gewöhnliche Fälle nach Befinden der Umstände ermächtigt werde, Ausnahmen zu gestatten. — Advocat Storm: Wahr sei es, daß der Zustand der Polizei auf dem Lande von der Art sei, daß man durchaus nicht annehmen könne, es werde über die Befolgung dieses Gesetzes gewacht werden, wenn derselben die Controle übertragen werde. So lange eine wohleingerichtete Landpolizei mit arrondirten Gerichtsbezirken fehle, so lange seien solche Hoffnungen eitel. Den schlagendsten Beweis liefere die neue Hausirverordnung; es sei gewiß seit vielen Jahren kein Gesetz mit größerer Sehnsucht erwartet worden, als dieß; man erkundige sich aber jetzt, wie es gehandhabt werde; es gebe Districte, in denen die, welche im Sinne der Verordnung über die Befolgung wachen sollten, ohne alle Instruction seien und sich daher um nichts bekümmerten. Er müsse sich dafür entscheiden, daß die Aufsicht über die Befolgung der Feiertagsordnung einer anderen, zu bestellenden Behörde übertragen werde, und in dieser Hinsicht halte er den Vorschlag des delegirten geistlichen Mitgliedes von Adelbye für den zweckmäßigsten. Daß die Theilnahme des Predigers an der Aufsicht über die Befolgung dieses Gesetzes außer dessen Geschäftskreise liege und ihm fremd bleiben müsse, könne er nicht finden; der Prediger müsse sich mit vielen anderen Dingen beschäftigen, die noch mehr weltlicher Art seien, und wolle er in dieser Hinsicht nur an die Kopfsteuerlisten erinnern. So wie er, der Redner, also hierin mit dem Präsidio nicht übereinstimmen könne, so könne er noch weniger die Ansicht desselben theilen, daß die Controle über das Gesetz der Polizei übertragen werden solle, obgleich diese, dessen eigener Erklärung gemäß, sich nicht in dem Zustande befinde, controliren zu können; ihm wolle überhaupt scheinen, es sei ein Widerspruch, zu sagen, die Polizeibehörde solle über die Befolgung des Gesetzes wachen, und zugleich zu sagen, sie könne nicht darüber wachen. Daß es zweckmäßig wäre, mit Gesetzen zu experimentiren, sei ihm ganz neu; in keinem Falle werde die Würde und das Ansehn der Gesetze dabei gewinnen können. — Der Königl. Commissarius: Was der Abg. für den 17. ländlichen Wahldistrict über die Einführung von Controlmännern vorgetragen habe, enthalte ohne Zweifel manche schätzbare Notizen. Das Resultat derselben führe aber eben auf den Entwurf zurück, weil es, wenn er recht verstanden habe, dahin führe, daß die vorhandenen Officialen besser instruirt werden sollten. Dabei erlaube er sich noch, dem gedachten verehrlichen Abgeordneten zu erwidern, wie in den Motiven bereits bemerkt worden, daß die älteren sogenannten Sabbathsverordnungen keine eigentliche Controle vorgeschrieben hätten, daß die besonders eingeführten controlirenden Officialen eben durch die übertriebene Strenge der Vorschriften in einer gedeihlichen Wirksamkeit gehindert worden seien, daß diese Officialen nicht allenthalben gleich zweckmäßig instruirt seien, daß aber durch vervollständigte Instructionen der Zweck des Abg. für den 17. ländl. Wahldistrict sehr wohl werde erreicht werden können. — Der Berichterstatter: Die Controle sei das Schwierigste bei dieser Angelegenheit, deswegen aber nicht minder nothwendig. Das Präsidium habe sich dahin geäußert, daß die Maaßregeln des Entwurfs unzureichend wären, daß aber die Annahme derselben jedenfalls nicht schaden könnte. Damit aber sei nicht geholfen, sondern es sei erforderlich,

Digitized by Google

daß gleich bei der Erlaſſung der Verordnung Alles berückſichtigt werde. Viel habe es gegen ſich, ſo lange zu warten, bis eine neue Communalordnung erſcheine. Seinem Ermeſſen nach könnten die Kirchſpielsmänner eine ſolche Function wohl übernehmen, wie die Commitee vorgeſchlagen habe, und er ſei überzeugt, daß nur durch Localbehörden eine gehörige Controle ausgeführt werden könne. — Bei der Abſtimmung wurden die Anträge des Paſtors Lorenzen und der Commitee, betreffend die Einrichtung von Localbehörden zur Aufrechthaltung der Verordnung, mit reſp. 30 und 29 Stimmen abgelehnt; das Amendement S. D. des Prinzen von Auguſtenburg aber, betreffend die Behörden, welche die Ausnahmen bewilligen ſollten, ward mit 26 Stimmen genehmigt.

Zum § 22 bemerkte bei der Vorberathung Juſtizrath Dröhſe: Die Polizei auf dem Lande ſei zu unvollſtändig, als daß man hoffen könnte, daß vorkommende Contraventionen beſtraft werden würden, wenn ſie allein die Aufſicht führen ſolle. Der Prediger müſſe namentlich mit Theil nehmen, wenn der Zweck erreicht werden ſolle. Er ſtelle in dieſer Hinſicht das Amendement: es möge am Schluſſe des § 22 hinzugefügt werden:

„wo ſolche aber dennoch ſtattfinden mögten, davon der beikommenden Behörde Anzeige zu machen.“

Der Königl. Commiſſarius: Mir dem Amendement des Abgeordneten für den 9. ſtädtiſchen Wahldiſtrict ſei er inſofern einverſtanden, daß dieſer Vorſchlag zur Controle wirkſam ſein würde; allein der Amendementſteller als Rechtskundiger werde wiſſen, daß eine ſolche Verbindlichkeit zu Denunciationen ſehr ſelten in den Geſetzen ausgeſprochen ſei und nur bei dringenden Fällen Statt finden dürfe; ein ſolcher dringender Fall aber liege hier nicht vor. Wenn dieſe Verbindlichkeit allgemein ſein ſollte, ſo müßte ſie auch den Predigern obliegen, und dies ſcheine ſich nicht zu empfehlen. Das Band des Predigers und der Gemeinde ſolle ein Band der Liebe ſein, welches die Geſetzgebung nicht zerreißen dürfe. — Bei der Schlußberathung führete Juſtizrath Dröhſe zur Begründung ſeines Amendements Folgendes an: Schon bei der Vorberathung ſei im Allgemeinen darauf aufmerkſam gemacht, daß die Polizeiverwaltung auf dem Lande höchſt unvollſtändig und mangelhaft ſei, und ſelten der Fall eintreten werde, daß Uebertretungen der Vorſchriften dieſer Verordnung zur Sprache gebracht und zur Beſtrafung gezogen werden könnten. Es liege in der Natur der Sache, daß Polizeiaufſeher nicht gleichzeitig überall ſein könnten, am wenigſten auf dem Lande in allen Dörfern, um auf etwanige Uebertretungen aufmerkſam zu ſein. Sei dies alſo an ſich wohl kaum möglich, wie viel weniger ſei denn die Ausführung der Verordnung gedenkbar, wenn man wiſſe, daß die Polizeiofficialen aus lauter Leuten des nämlichen Dorfes beſtänden. Die Fälle würden ſelten ſein, in welchen der eine Nachbar den andern wegen Uebertretung der Sabbathsverordnung angeben würde.

(Der Schluß folgt in der nächſten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 37. (Schleswig, den 24. Juli). 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Verordnung, betr. die Feier der Sonn- und Festtage.

(Schluß).

Ein natürliches Zartgefühl sträube sich dagegen bei den meisten Menschen, und man könnte wohl annehmen, daß Mancher nicht gerade aus reiner Ueberzeugung von der Pflicht, sondern um der Befriedigung anderer Leidenschaften willen die Anzeige beschafft hätte. Sei es erforderlich, Ernst zu gebrauchen, so mögte kein anderer Ausweg sein, als den Predigern die, wenn gleich unangenehme Pflicht aufzulegen, vorkommende Uebertretungen anzuzeigen. Sie würden und müßten sich über das unangenehme Mittel hinwegsetzen, um den höheren Zweck zu erreichen, und es mögte mit Zuversicht anzunehmen sein, daß ein Prediger, wenn er seine Gemeinde kenne, und auf sie zu wirken wisse, in den meisten Fällen durch Ermahnung und Leitung die Uebertretungen geräuschlos abzustellen Gelegenheit finden werde. — Der Berichterstatter: Dem Amendement des verehrlichen Abg. von Tondern könne er nicht beipflichten. Die Anzeige von Contraventionen könne nur von Polizeiwegen geschehen, nicht aber den Kirchenpatronen, Kirchenofficialen und Predigern zur Pflicht gemacht werden. — Das Amendement des Justizraths Dröhse ward mit 36 Stimmen abgelehnt.

Bei der Vorberathung äußerte S. D. der Prinz von Augustenburg: Die Bestimmung des § 23 des Entwurfs, daß dem Prediger halbjährlich Nachrichten über die wegen der Contraventionen erkannten Strafen mitgetheilt werden sollten, finde er nicht richtig, diese gingen den Prediger nichts an, nur die gezahlten Brüchen müßten ihm angezeigt werden. Er stelle das Amendement zum § 23:

„Es sollen den Predigern bloß die gezahlten Brüchen, nicht aber die erkannten Strafen angezeigt werden."

Der Königl. Commissarius: Die von dem durchlauchtigen Abgeordneten für Eckernförde unnöthig gefundene Communication der erkannten Strafen solle deshalb geschehen, damit der Prediger diejenigen Gemeindemitglieder, welche auf eine strafbare Weise contravenirt hätten, ermahnen könne, sich künftig solcher Contraventionen zu enthalten. — Der Berichterstatter: Wenn die gezahlten Brüchen angezeigt würden, so wäre damit schon ein Theil der erkannten Strafen angezeigt; die Anzeige sämmtlicher Strafen sei aber erforderlich, damit der Prediger seinen Vor-

Digitized by Google

gesetzten die nöthige Auskunft ertheilen könne. — Das Amendement ward einstimmig abgelehnt.

Zum § 24 stellte S. D. der Prinz von Augustenburg folgendes Amendement:

„Es sollen keine Berichte an die Schleswig-Holsteinische Regierung über die Befolgung oder Nichtbefolgung der Verordnung eingesandt werden,"

und bemerkte in dieser Beziehung bei der Vorberathung: Die im § 24 enthaltene Verfügung, daß von den Districten, wo bisher keine Special-Kirchenvisitation eingeführt worden, der Schleswig-Holsteinischen Regierung über die Nachlebung der Verordnung berichtet werden solle, finde er unzweckmäßig. Die Schleswig-Holsteinische Regierung würde wenig Interesse daran haben, zu erfahren, ob die Sabbathsordnung befolgt worden; die Vorschrift würde nur dahin führen, die Sache zu verleiden und unnütze Schreibereien zu vermehren. — Der Königl. Commissarius: Die Kirchenvisitatoren müßten in ihren Visitationsberichten über die Befolgung der Verordnung sich äußern; wenn nun da, wo keine Kirchenvisitatoren wären, die Kirchenpatronate und Kirchencollegien dergleichen Berichte nicht erstatten sollten, so würde die erforderliche Gleichheit nicht überall stattfinden. Daß die Schleswig-Holsteinische Regierung auf solche Berichte nicht eingehen sollte, sei eine Voraussetzung, die er nicht theilen könne. — Der Berichterstatter: Die Berichte an die Regierung dürften schon deshalb erforderlich sein, weil diese Behörde angewiesen sei, über die Befolgung der Verordnung zu wachen, welches nur dann möglich sei, wenn derselben von Beikommenden die nöthigen Nachrichten zugingen. — Die Versammlung erklärte sich mit 27 Stimmen gegen das Amendement.

Zum § 27 ist im Committeebericht Folgendes bemerkt:

„Nach dem § 27 soll die Feiertags-Verordnung alljährlich am ersten Sonntage nach Neujahr auf die im § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Aug. 1824 vorgeschriebene Weise in den Kirchen verlesen werden. Wenn es nun gleich für sehr angemessen zu erachten ist, daß die Verordnung durch jährliche Publication den Gemeinden in Erinnerung gebracht werde, so scheint uns doch der erste Sonntag nach Neujahr hiezu nicht geeignet. Es ist eine ausgemachte Erfahrung, daß die Kirchen an dem Sonntage nach einem hohen Feste und namentlich an dem erwähnten Sonntage, welchem das Weihnachtsfest und der Neujahrstag unmittelbar vorangehen, am wenigsten besucht sind, und der Zweck die Verordnung zur möglichst allgemeinen Kunde zu bringen, würde daher durch Verlesung derselben an diesem Sonntage nicht erreicht werden. Als einen für die fragliche Publication passenden Tag bringen wir den Neujahrstag in Vorschlag, weil mit diesem Tage ein neuer Zeitabschnitt beginnt und die Kirchen an demselben zahlreich besucht zu sein pflegen. Die Verlesung der Verordnung soll in Gemäßheit des § 3 der Allerhöchsten Verordnung von 11. Aug. 1824 von dem Küster im Kirchengange geschehen, allein dann würde der Nutzen dieser Publication nur gering sein. Es verdient zwar die allgemeinste Anerkennung, daß durch die gedachte Allerhöchste Verordnung die Verlesung von Publicanden aller Art von den Kanzeln verwiesen ist, dagegen aber ist es eine Thatsache, daß selbst bei dem zahlreichsten Kirchenbesuch äußerst wenige den nach geendigtem Gottesdienste durch den Küster zu beschaffenden Publicationen beiwohnen. Zur Erreichung des bei der Publication der Feiertags-Verordnung beabsichtigten Zweckes glauben wir deshalb darauf antragen zu müssen, daß dieselbe ausnahmsweise von dem Prediger von der Kanzel verlesen werde, wogegen, da die Verordnung die Kirche und ihre Zwecke unmittelbar angeht, unsers Erachtens nichts zu erinnern sein dürfte. Daß der Prediger vorher eine passende Ansprache an die Gemeine richte, kann nur angemessen erscheinen."

Bei der Vorberathung äußerte S. D. der Prinz von Augustenburg: Das im § 27 ent-

Digitized by Google

haltene Gebot, daß der Prediger bei der jährlichen Verlesung der Verordnung eine passende Ansprache halten solle, sei nicht angemessen. Ein guter Prediger werde es von selbst thun; wenn ein schlechter Prediger durch seine Predigten die Leute aus der Kirche halte und dann an einem solchen Tage die Sabbathsordnung einschärfe, so werde er dadurch nur Veranlassung geben, daß man ihn verunglimpfe und sage, er selber sei Schuld, daß die Verordnung nicht gehalten werde. Dem Committee-Vorschlage, betreffend die Verlesung der Verordnung am Neujahrstage, könne er nicht beistimmen; richtiger erscheine es ihm, wenn die Verlesung am ersten Sonntage im Februar oder im August stattfinde; dies wären Zeiten, wo sich die Leute mehr dazu aufgelegt fühlen würden, über die Sache nachzudenken. Er trage darauf an:

> daß die Vorschrift des § 27, betreffend eine Ansprache des Predigers an die Gemeinde, ausgelassen werden möge.

Der Berichtserstatter: Er halte es für zweckmäßig, daß die Prediger die Vorschriften der Verordnung von Zeit zu Zeit in Erinnerung brächten und dabei durch Ermahnen auf Befolgung derselben hinwirkten. Die Committee habe den Neujahrstag besonders deshalb vorgeschlagen, weil namentlich an diesem Tage die Kirche zahlreich besucht werde. — Das Präsidium: Zur Verlesung der Verordnung scheine ihm der 1. Adventssonntag am passendsten, weil dann das Kirchenjahr seinen Anfang nehme und Nachrichten von den kirchlichen Vorgängen in der Gemeinde mitgetheilt würden. — Mit Beziehung auf diese Aeußerung des Präsidii stellte Pastor Lorenzen das Amendement, daß der § 27 so lauten mögte:

> „Diese Verordnung soll alljährlich am 1. Adventssonntage am Schlusse der Hauptpredigt von der Kanzel verlesen werden."

Der Abg. Vollertsen: In Hinsicht des Vorschlags der Committee zum § 27 müsse er bemerken, daß es durchaus an jedem Grunde fehle, hier eine Ausnahme von der Vro. vom 11. August 1824 zu machen und die Publication dieser Verordnung von der Kanzel anzuordnen. Er sehe nicht ein, daß diese Verordnung wichtiger wäre, als viele andere; würde mit dieser eine Ausnahme gemacht, so würde das mehrere Ausnahmen und so die gänzliche Aufhebung der gedachten Vro. von 1824 herbeiführen. Bei dieser Gelegenheit wolle er den Kgl. Commissarius noch darauf aufmerksam machen, daß ihm mehrere Fälle bekannt wären, wo Prediger sich schon jetzt erlaubten, Ausnahmen zu machen, indem sie die Bekanntmachungen wegen Lieferungen der Zehnten und Opfer von der Kanzel publicirten. — Der Königl. Commissarius: Wie manche andere Bestimmung in dem Entwurfe, so könne auch die verschieden beurtheilt werden, welche den Tag betreffe, an welchem die jährliche Publication der Verordnung am zweckmäßigsten geschehen werde. Gegen den Vorschlag des Berichts dürfte sprechen, daß am Neujahrstage ohnehin manche außerordentliche Handlungen vorkämen, mit denen die fragliche in Collision kommen mögte. Ganz entschieden werde man sich aber gegen die von den allgemeinen Vorschriften abweichende Art der Publication erklären müssen. Denn entweder sei die Publication, wie sie die Vro. vom 11. August 1824 vorschreibe, genügend, so müsse sie auch für die beabsichtigte Verfügung als genügend angesehen werden, oder sie sei ungenügend, so müsse ihr allgemein eine andere substituirt werden. Nach dem Gegenstande der Gesetze die Art der Publication zu bestimmen und ihnen dadurch einen Rang anzuweisen, werde sich nicht rechtfertigen lassen. Er müsse hierin den Ausführungen des Abg. von Freienwillen beistimmen. Ohnehin werde die nach dem Entwurfe vorgeschlagene passende Ansprache an die Gemeinde von Seiten des Predigers vollkommen ausreichen, um die Erfüllung der von dem Ausschusse angedeuteten Absicht zu sichern. — Der Berichtserstatter: Auf den Tag der Publication sei eigentlich kein Gewicht

Digitized by Google

zu legen, nur dürfe sie jedenfalls nicht am 1. Sonntage nach Neujahr stattfinden; gegen den 1. Adventssonntag, als den Anfang des Kirchenjahres, habe er nichts zu erinnern. Die Publication durch den Küster halte er nicht für angemessen; die Verfügung vom 11. August 1824 sei allerdings dankenswerth, aber der Zweck werde durch die in derselben vorgeschriebene Publication nicht erreicht, denn gewöhnlich sei alsdann kein Mensch in der Kirche; ihm scheine es, daß die Publication dieser Verordnung ausnahmsweise von der Kanzel wohl stattfinden dürfe, weil sie die Kirche und ihren Zweck so nahe angehe. — Die Versammlung erklärte sich mit 20 Stimmen dafür, daß die Verordnung jährlich von der Kanzel publicirt werden möge, und mit 36 Stimmen gegen den beantragten Wegfall der Ansprache des Predigers an die Gemeinde vor der Publication. Mit 27 Stimmen ward beschlossen, den ersten Sonntag im Advent für die Publication in Vorschlag zu bringen.

Bürgermeister Schürt bemerkte bei der Vorberathung: Das Herumtragen des Klingbeutels während der Predigt halte er für eine große Störung; man könne während dessen nicht hören, was der Prediger sage. Imgleichen sei die Proclamation der angehenden Eheleute gleich nach der Predigt eine Störung; man werde dadurch, zumal wenn man die Proclamanden näher kenne, zu manchen fremdartigen Gedanken veranlaßt, und der Eindruck der Predigt werde dadurch verwischt. Auch halte er nicht für passend, daß die Königl. Verordnungen in der Kirche bekannt gemacht würden. Dieselben Behörden, welche die Verordnungen handhaben sollten, müßten auch für die Bekanntmachung derselben außerhalb der Kirche sorgen. Wenn man zum ersten Mal eine Verordnung in der Kirche höre, so interessire dies, wenn man aber in der Folge den Tag wisse, da diese Verordnung verlesen werden solle, so bleibe man weg. Er wolle in dieser Beziehung folgende 3 Amendements zu stellen sich erlauben:

1) daß in Zukunft das Collectiren mit dem Klingbeutel abgeschafft werden möge, event. daß während des Umsammelns ein zu der Handlung passender Vers gesungen werde;
2) daß keine Proclamationen mehr in der Kirche stattfinden mögen; und
3) daß keine Publicationen (welcher Art sie auch sein mögen) hinführo mehr in den Kirchen beschafft werden dürfen.

Der Berichterstatter erwiderte hierauf: Er halte es für wünschenswerth, daß der Klingbeutel durch etwas Anderes ersetzt werde, aber das sei nicht leicht. Der Klingbeutel sei ein Institut, das in der Kirche ehrwürdig geworden sei; eine Abstimmung in Betreff desselben gehöre auch nicht in diese Verordnung. Würde er vor der Predigt herumgetragen, so würden noch wenige Leute da sein; würde er nach der Predigt herumgetragen, so würden mehrere Leute schon aus der Kirche weg sein. Daß ein Gesang zwischen der Predigt gesungen und während dessen der Klingbeutel herumgetragen werde, sei auch nicht rathsam. Die Proclamation der angehenden Eheleute gehöre in die Kirche, denn die Ehe stehe in mannigfaltiger Beziehung zur Kirche, und die Proclamation geschehe auch deshalb, um die Gemeinden zu Fürbitten zu veranlassen. Daß die Publication der Verordnungen auf eine andere Weise beschafft würde, wäre freilich zu wünschen, denn gegenwärtig höre doch kein Mensch in der Kirche darauf. — Der Kgl. Commissarius: In Beziehung auf die Amendements des Abgeordneten für Friedrichstadt müsse er bemerken, daß sie nicht in diese Verordnung gehörten, sondern mehr einen Gegenstand der Liturgie und der Ordnung in der Kirche beträfen. — Bei der Schlußberathung bemerkte Bürgermeister Schürt: Das Herumtragen des Klingbeutels sei eine Handlung, die nicht nur die innere Andacht störe, sondern durch das damit verbundene Geräusch auch die äußere Stille unmöglich mache und die würdige Haltung verhindere, die während des

Digitized by Google

Gottesdienstes von der Versammlung beobachtet werden solle. Es sei das für die Armen in den Klingbeutel gegebene Geld aber auch keine freiwillige Gabe; wäre das der Fall, so könnte man das Sammeln unterlassen und statt dessen an allen Thüren der Kirche Becken hinstellen. Da nun die auf solche Weise einkommende Gabe nur durch einen indirecten Zwang bewirkt werde, indem man glaube, daß Viele von denen, welche die Kirche besuchten, die hingestellten Armenbecken unbenutzt lassen würden, während sie es scheueten, den Klingbeutel ohne Gaben wegzuschicken, da mithin das Verdienstliche einer freiwilligen Gabe mit dieser Institution unvereinbar sei, — so scheine es ihm zweckmäßiger, diese halb erzwungene Abgabe zu einer absolut gezwungenen zu erheben und die Durchschnittssumme von den durch den Klingbeutel einkommenden Geldern auf alle zu den Armenwesen Contribuirenden zu repartiren. — Eben so störend erschienen die in der Kirche gleich nach der Predigt stattfindenden Proclamationen. Es sei ja nicht Zweck der Predigt, blos in der Kirche eine Stunde der Erbauung zu schaffen; es solle die Gemeinde die Kirche auch in einer andächtigen Stimmung verlassen; sie solle die dort empfangenen Eindrücke festhalten, darüber nachdenken und sie beherzigen, diese Beherzigung auch durch Ausübung im Leben beweisen. Bei den Proclamationen aber, die der Seelsorger gleich nach der Predigt mittheile, werde er selbst das Werkzeug, die Andacht zu unterbrechen, die mitgetheilten Eindrücke zu verwischen und den Geist der Gemeinde abzuziehen von dem, was er gepredigt, indem er jetzt alle Aufmerksamkeit auf rein irdische Verhältnisse wieder hinzulenken gezwungen sei. Der Zweck, die Kirchgänger durch die Proclamationen mit deren Inhalt bekannt zu machen, werde außerdem häufig durch die schnelle und eben so oft undeutliche Weise der Mittheilung vollkommen vereitelt. Es erscheine demnach sehr wünschenswerth, an deren Stelle von dem Prediger unterschriebene Bekanntmachungen durch Anschlag an die Kirche und das Pastoralhaus zur Kunde des Publicums zu bringen, und er glaube, daß auf solche Weise für diese Mittheilungen eine größere Oeffentlichkeit erreicht werden würde. Der Gebrauch, Gesetze durch den Prediger in der Kirche publiciren zu lassen, sei bereits durch die Vro. vom 11. August 1824 abgeschafft; es sprächen gegen diesen Gebrauch die von ihm für das zweite Amendement angeführten Gründe, welche hier nicht wiederholt zu werden brauchten. — Die Amendements des Bürgermeisters Schütt wurden sämmtlich **abgelehnt**, mit resp. 27, 29, 35 und 33 Stimmen.

Die Committee war, wie sie bereits im Eingange ihres Berichts angedeutet hatte, von der Voraussetzung ausgegangen, daß alle älteren, den Gegenstand des Entwurfes angehenden Verfügungen durch die zu erlassende Verordnung völlig aufgehoben sein würden, und trug in Uebereinstimmung hiemit am Schlusse des Berichts darauf an, daß aus dem § 28 die Worte „den obigen Vorschriften widerstreitenden Anordnungen" weggelassen werden mögten. — Der Kgl. Commissarius bemerkte: Ohne Zweifel sei die gedachte Voraussetzung richtig. Wenn ihr aber in dem § 28 durch die Fassung entsprochen werde:

„daß alle den beabsichtigten Vorschriften widerstreitende Anordnungen außer Kraft gesetzt sein sollten,"

und also nicht die höchst verschiedenen Rubriken der Gesetze, welche die Anordnungen enthielten, genannt seien, so habe dies seinen Grund darin, daß

1) einige Gesetze, in welchen der fragliche Gegenstand mitbehandelt sei, nicht denselben allein beträfen, und
2) einzelne Vorschriften, die beiläufig in den älteren sogenannten Sabbathsverordnungen gegeben seien, ungeachtet sie eigentlich die Feier der Sonn- und Festtage selbst nicht beträfen, weder aufzuheben, noch in die gegenwärtige Verordnung aufzunehmen sein würden.

Digitized by Google

Er dürfe in dieser Beziehung nur an die Verfügungen hinsichtlich der Instandehaltung der Kirchenwege, wegen der Katechesationen, der Betstunden in den Dörfern, und der Krankencommunionen erinnern. Nach diesen Aufklärungen werde der verehrliche Ausschuß seine Voraussetzung zwar richtig, die Fassung des § 28 aber eben derselben entsprechend finden. — Der Berichtserstatter: Die Committee habe dafür gehalten, daß in der neuen Verordnung Alles zusammengefaßt werden müsse, was sich auf den Gegenstand beziehe, denn immer bleibe es ein Uebelstand, wenn auf mehrere andere Verordnungen recurrirt werden müsse, und offenbar könne man aus dem § 28 nicht ersehen, welche Verfügungen aufgehoben seien, und welche nicht. — Bei der Schlußberathung äußerte der Königl. Commissarius: Er habe die Richtigkeit der im Committeebericht angeführten Voraussetzung bestätigt, zugleich aber bemerkt, wie die derselben entsprechende Fassung des § 28 noch besonders darin ihren Grund habe, daß in den älteren Gesetzen auch andere Vorschriften enthalten seien, als welche in die Feiertagsverordnung gehörten, daß diese Vorschriften gleichwohl nicht aufgehoben werden könnten und daß also bei Aufhebung der älteren Vorschriften nicht die Titel und Rubriken der Anordnungen, sondern, wie es im § 28 geschehen, die Vorschriften selbst zu bezeichnen sein würden. Hierauf habe nun der Berichtserstatter erwidert: daß in der neuen Feiertags-Verordnung Alles zusammengefaßt werden müsse, was sich auf den Gegenstand beziehe, und daß es ein Uebelstand bleibe, wenn auf mehrere und viele andere Verordnungen recurrirt werden müsse. In beiden Behauptungen pflichte er dem Berichtserstatter bei, und, was noch mehr sei, er dürfe in der ersten Beziehung hinzufügen, daß das beabsichtigte Gesetz dem Verlangen entsprechen und Alles enthalten werde, was in eine Feiertagsordnung gehöre. Allein es sei keine Antwort auf seine Bemerkungen gegeben und noch weniger eine Rechtfertigung des Antrages der Committee. Um diese zu liefern, hätte gezeigt werden müssen, daß, der von ihm erörterten Lage der Sache ungeachtet, der § 28 eine andere Fassung erhalten müsse, und wie das zu bewerkstelligen wäre. Dies lasse sich aber nicht nachweisen und somit werde dieser Theil des Committerberichts hinfällig. — Der Berichtserstatter: Er habe die Meinung des Kgl. Commissarius nicht recht verstanden; derselbe habe gesagt, daß die Aufhebung der älteren Verfügungen in der gegenwärtigen Verordnung nicht ausgesprochen werden könne, weil in jenen einzelne Puncte enthalten wären, die andere Gegenstände berührten. Nach dem Entwurfe scheine es indessen, als ob von den alten Verfügungen auch in Betreff der Sonn- und Festtage Manches forthin noch gelten solle. — Bei der Abstimmung ergab sich Stimmengleichheit darüber, ob der Antrag der Committee zum § 28 berücksichtigt werden sollte, oder nicht.

Die Entwerfung des an Se. Majestät den König zu erstattenden Gutachtens übernahm der Berichtserstatter. — Der Rathmann Hamckens, S. D. der Prinz von Augustenburg und mehrere andere Abgeordnete reservirten sich ein Minoritätsvotum in Ansehung einer kürzeren Dauer der Feiertagszeit; ein Gleiches geschah von dem Grafen v. Reventlow, dem Berichtserstatter, und dem Rathmann Hamckens rücksichtlich anderer Puncte.

In der zweiundzwanzigsten Sitzung, welche am 9. Juli stattfand, zeigte das Präsidium den Eingang folgender Petitionen an:

1) der deputirten Bürger der Stadt Burg, für sich und die übrigen Bewohner daselbst, wegen Trennung der Stadt Burg von der Landschaft Fehmarn in Ansehung der ständischen Wahlen, wegen Verminderung der unverhältnißmäßigen Besteuerung, so wie wegen Regulirung der Verhältnisse der Landschaft Fehmarn rücksichtlich des Handels, der Gewerbe ꝛc.

Digitized by Google

2) mehrerer Landbeſitzer des 4ten ländlichen Wahldiſtricts, namentlich aus der Gegend um Apenrade, betreffend die Vertilgung des dem Landbetriebe ſchädlichen Wildes;

3) des Eingeſeſſenen L. Paulſen zu Hailſtrup im 4ten ländlichen Wahldiſtrict, im Auftrage Mehrerer, wegen Aufhebung der Vorſchrift, daß nur ausgediente Unterofficiere oder Corporäle zu Stellvertretern angenommen werden dürften.

Etatsrath Hanſen und der Abgeordnete Steenholdt hatten erklärt, daß ſie die letztgedachte Petition unterſtützen wollten. — Auf dieſe Veranlaſſung bemerkte S. D. Prinz von Auguſtenburg, daß die beiden ebengenannten Abgeordneten, ſowie nach einer früheren Propoſition (ſ. S. 129) auch der Abgeordnete des 15ten ländlichen Wahldiſtricts nach ſeiner Ueberzeugung ſich in einem Irrthum befänden, wenn ſie von der Vorausſetzung ausgingen, daß nur Unterofficiere als Stellvertreter zugelaſſen würden. Es fehle durchaus an einem Geſetze, welches ein ſolches Gebot enthielte. Die Veranlaſſung zu dieſer Meinung liege darin, daß es einen Unterſchied mache, ob Unterofficiere oder Andere als Stellvertreter angeboten würden. Wenn nämlich ein Unterofficier geſtellt werde, ſo höre für den Steller jede weitere Verantwortlichkeit auf; würden aber Andere als Stellvertreter angenommen, ſo müßten die Steller für dieſe einſtehen. Bei der Cavallerie finde ferner der Unterſchied Statt, daß die Stellvertreter auch zum Verſtärkungsbataillon übergehen müßten. Es ſei eine Selbſtfolge, daß hiernach die Stellung von Unterofficieren theurer ſein müſſe, als die von anderen Individuen. Noch vor nicht langer Zeit ſei ihm der Fall vorgekommen, daß ein Militair-Reſerve ihm einen Stellvertreter präſentirt habe, der wohlfeil hätte angenommen werden können; er habe demſelben geantwortet, daß dies ihm allerdings frei ſtehe, wenn die nöthigen Zeugniſſe über die gute Aufführung, ſo wie über die körperlichen Eigenſchaften des Stellvertreters beigebracht würden. Als nun die Rekruten am 3ten Juli eingekommen ſeien, habe derſelbe Militair-Reſerve gebeten, ihn von dem angenommenen Stellvertreter zu befreien, weil er lieber einen Unterofficier ſtellen wolle, da er erfahren habe, daß er alsdann nicht weiter haften dürfe. Ueber eine weitere Bevorzugung der Unterofficiere exiſtire kein Geſetz. Er habe ſich veranlaßt gefunden, als Regimentschef dieſe Aufklärung zu geben, und erbiete ſich zugleich, die zur näheren Begründung erforderlichen Papiere mitzutheilen. — Etatsrath Hanſen dankte für die gegebenen Nachrichten, mit dem Hinzufügen, daß ſolche ihm bisher nicht bekannt geweſen ſeien, und daß er durch die Mittheilung der angebotenen Papiere ſich ſehr verpflichtet fühlen werde; bemerkte indeß dabei, wie ſchon darin ein indirecter Zwang läge, daß die Steller für geſtellte Unterofficiere keine, für andere Stellvertreter aber volle Verantwortlichkeit tragen müßten. — Der Abg. Müller: Die von ihm geſtellte Propoſition ſei durch den Wunſch ſeiner Committenten hervorgerufen und beziehe ſich nicht bloß auf die Stellung der Unterofficiere ꝛc., ſondern darauf, daß Jeder ſelbſtbeliebig einen dienſttüchtigen Stellvertreter möge annehmen dürfen. — S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Ihm ſcheine die ſeitherige Einrichtung eben ſo ſehr zum Vortheil der Steller, als der Regimenter zu gereichen. Die Unterofficiere hätten in der Regel ihre Zeit ausgedient, wären daher beſonders dienſtfähig, und brauchbarer als jeder Andere, ſo daß deren Stellung dem Regimente, wie dem Militairweſen überhaupt zum Vortheil gereichen müßte. Wenn andere Individuen geſtellt würden, und dieſe entweder beim Antritte dienſtuntüchtig befunden würden, oder nachher wegliefen, ſo müßten die Steller andere Stellvertreter herbeiſchaffen. Darin liege kein Zwang; es werde der freien Wahl jedes Einzelnen überlaſſen, ob er einen Unterofficier oder einen Andern ſtellen wolle, und wenn der Regimentschef die Stellung von Unterofficieren befördere, ſo geſchehe das im Intereſſe der Sache, könne aber

Digitized by Google

nicht als Beſchl betrachtet werden. — Das Präſidium: Es werde nicht zweckmäßig ſein, auf die Discuſſion weiter einzugehen, weshalb er auch an den durchlauchtigſten Vertreter für Eckernförde die Bitte richte; die zur Aufklärung dieſer Angelegenheit offerirte Mittheilung von Papieren auſſerhalb der Verſammlung beſchaffen zu wollen; — worauf der Prinz von Auguſtenburg antwortete, daß dies auch ſeine Abſicht geweſen ſei.

Das Präſidium zeigte demnächſt an, daß zufolge eines eingegangenen Schreibens der Commiſſarius für die Städteordnung, der Königl. Commiſſarius in einer Mittheilung an die gedachte Committee ſeine individuelle Anſicht dahin ausgeſprochen habe, daß der vorgelegte Entwurf zur Städteordnung nicht als eine Communalangelegenheit zu betrachten ſei, auf welche der § 6 des allgemeinen Geſetzes vom 28. Mai 1831 Anwendung fände; die Committee habe ſich in dieſer Veranlaſſung eine nähere Aeuſſerung der Ständeverſammlung hierüber erbeten. — Nachdem nun das Präſidium das erwähnte Schreiben nebſt der angelegten Mittheilung des Königl. Commiſſarius verleſen hatte, äuſſerte S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Es ſcheine ihm, daß in der Mittheilung des Königl. Commiſſarius auf die von ihm, dem Prinzen, bei der Discuſſion über die Wahl einer Committee für die Städteordnung gemachten Bemerkungen Rückſicht genommen ſei, und dies bewege ihn, zuerſt das Wort zu nehmen, um ſeine Anſichten der Ständeverſammlung vorzulegen. Er ſei und bleibe der Meinung, daß die Städteordnung zu den Communalangelegenheiten gerechnet werden müſſe. Es kämen zwar einzelne Beſtimmungen in derſelben vor, welche nicht als Communalſache angeſehen werden könnten, deſſenungeachtet aber müſſe die Ständeverſammlung das gegebene Recht behaupten und nicht von derſelben ablaſſen. Ihm ſcheine, daß die Committee in dem Sinne, wie ſie begonnen, ihre Arbeiten fortzuſetzen und zu vollenden habe; bei der demnächſtigen Prüfung ihres Berichts werde es ſich näher herausſtellen, was zu einer Communalangelegenheit gehöre, und was nicht. Zu dem darauf an Se. Majeſtät abzuſtattenden Gutachten werde die Verſammlung die Bitte ausſprechen können, daß ihr erhalten werde das Recht, was einmal gegeben ſei, und über die Puncte, welche nicht als Communalſache angeſehen werden könnten, würde dieſelbe dann ſich auf eine bloße Begutachtung beſchränken müſſen. — Der Kammerherr v. Warnſtedt erklärte, daß er die Anſicht des Vorredners theile.

(Der Schluß folgt in der nächſten Nr.).

NB. In früheren Nummern dieſer Zeitung ſind folgende Fehler bemerkt:
S. 129, Sp. 1, Z. 5 ſteht „die 5 Amtsgevollmächtigten" ſtatt „5 Amtsgevollmächtigte."
S. 147, Sp. 1, Z. 21 iſt ſtatt „durch Verbrechen" zu leſen „durch das Verbrechen der Brandſtiftung." Daſelbſt, Z. 31, iſt ſtatt „Verſichern" zu leſen „Verpachten."

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 38. (Schleswig, den 25. Juli). 1838.

(Schluß des Inhalts der zweiundzwanzigsten Sitzung). Der Gerichtshalter Jaspersen äußerte: Es werde nicht bezweifelt werden können, daß bei der Wahl der Committee für die Städteordnung es die Meinung der Versammlung gewesen sei, daß die Committee den desfälligen Entwurf nach ihrem Ermessen in allen Theilen prüfen, nichts davon ausschließen und über alles an die Versammlung Bericht abstatten werde. Thue sie dies nicht, und verlange von der Versammlung Belehrung, wie sie verfahren solle, so kehre sie die Ordnung der Dinge um und begehre von der Versammlung ein Gutachten, zu dessen Ertheilung diese nicht im Stande sei, da sie den Entwurf nicht so genau kenne, wie die Committee, welche sich mit dessen Prüfung beschäftige. Ueberdies würde es nach dem Gesetze erst einer Proposition und aller übrigen Formalitäten bedürfen, ehe es zu einer desfälligen Abstimmung kommen könnte. Dies Verfahren entferne nur vom Ziele, die natürliche Ordnung führe allein dazu. Wenn die Committee auf Schwierigkeiten stoße und Aufklärungen über einzelne Puncte bedürfe, so werde sie sich an den Kgl. Commissarius zu wenden haben und von demselben das Erforderliche erwarten dürfen. Ob nun dies in dem vorliegenden Falle geschehen, und warum es so spät geschehen, darüber sei keine nähere Erklärung abgegeben. Die in der Mittheilung des Königl. Commissarius enthaltene Aeußerung über die Städteordnung sei nicht als eine authentische Interpretation anzusehen, der Königl. Commissarius habe sie nur für seine individuelle Ansicht ausgegeben. Eine nähere Aufklärung werde den Umständen nach von dem Commissarius nicht erlangt werden, die Versammlung aber werde sie eben so wenig geben können. Er müsse daher, in Uebereinstimmung mit dem hochverehrlichen Abgeordneten für Eckernförde, es für das Richtigste halten, daß die Committee in ihren Arbeiten ganz nach Gutdünken fortfahre und demnächst in ihrem Berichte Alles vortrage, was sie über den Gegenstand zu bemerken für nöthig erachte; ob ihre Arbeiten nach jener Mittheilung erschwert, oder verändert worden seien, könne und werde hier nichts entscheiden. Jedes andere Verfahren würde nur weiter vom Ziele führen. — Das Präsidium: Auch nach seiner Ansicht könne nichts weiter geschehen, als daß die Committee ersucht werde, nach ihrem besten Ermessen und nach ihrer wahren Ueberzeugung fortzufahren, besonders da in der Mittheilung des Kgl. Commissarius kein Grund zur Unterbrechung und keine Veranlassung liege, eine andere Basis ihres Berichts anzunehmen. Es verdiene indessen eine dank-

Digitized by Google

bare Anerkennung, daß der Königl. Commissarius der Committee jene Mittheilung gemacht habe; es sei dieselbe zwar keine authentische Interpretation, aber immer eine höchst gewichtige Auctorität dafür, wie die Sache angesehen werde, und die Committee habe dadurch Gelegenheit gefunden, die Sache gründlich zu erwägen und ihr Material in dieser Hinsicht zu vervollständigen. — Auf die Bemerkung des Grafen v. Moltke, daß es wünschenswerth wäre, zu erfahren, auf welche Weise die Committee in den Besitz der Mittheilung des Kgl. Commissarius gekommen, wann dies geschehen und in wessen Händen dieselbe so lange gewesen sei, — antwortete das Präsidium: darüber könne zwar die Committee befragt werden, die Hauptsache aber scheine zu sein, daß ausgesprochen werde, wie die Versammlung es der Committee überlasse, in ihrer Arbeit fortzufahren. Daher stelle er die Frage:

ob die Versammlung der Ansicht sei, daß die Committee in ihren Arbeiten bei Prüfung der Städteordnung nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung fortfahren müsse?

38 Stimmen waren dafür. — Der Abg. Lorenzen von Hadersleben bemerkte, daß er vor der Abstimmung sich erhoben hätte, um noch Einiges vorzutragen, was indessen jetzt zu spät sei; — worauf der Präsident entschuldigend antwortete, daß er dies übersehen habe.

Das Präsidium bemerkte ferner: Es sei von mehreren Seiten der Wunsch geäußert, daß tägliche Sitzungen Statt finden mögten, daran sei aber nicht zu denken, wenn nicht mehrere Secretaire erwählt würden. Für den Fall, daß die Versammlung sich für tägliche Sitzungen und für die Wahl von Hülfssecretairen entschiede, würde an den Königl. Commissarius die Bitte zu richten sein, daß derselbe die hierauf sich beziehenden Eröffnungen machen mögte. — S. D. der Herzog von Augustenburg: So zweckmäßig auch tägliche Sitzungen wären, so würden sie doch unmöglich sein, weil Mitglieder der Versammlung mit Committee-Arbeiten beschäftigt wären und eben dadurch verhindert würden, täglich die zur Verhandlung stehenden Gesetzesentwürfe, Propositionen und Committeeberichte genau zu prüfen und gehörig sich auf die Verhandlung vorzubereiten. Wollte man die Königlichen und Privatpropositionen bloß durchbringen, gleichviel wie, so könnte man wohl täglich Sitzungen halten; wenn man sie aber gründlich prüfen und sich gehörig vorbereiten wolle, so sei das unmöglich. Wenn tägliche Sitzungen gehalten werden sollten, so bliebe er lieber aus der Versammlung weg. Er habe besonders bei dem Gesetzentwurfe, der heute noch zur Verhandlung stehe, gesehen, wie viel man zu studiren habe, um einen solchen Entwurf gehörig prüfen zu können. — Der Präsident erwiderte: Seine Meinung sei nicht eben, daß im strengsten Sinne von Montag bis Sonnabend Sitzungen gehalten werden sollten; es sei aber seine vollkommene Ueberzeugung, daß den Secretairen keine Arbeiten mehr zugemuthet werden dürften, als sie bei der jetzigen Ordnung hätten, und daß Hülfssecretaire erwählt werden müßten, sobald auch nur einige Tage nach einander Sitzung sein sollte. — Der Herzog von Augustenburg: In dieser Beziehung stimme er dem Präsidio vollkommen bei; er wundere sich schon, daß die Secretaire ihre jetzigen Arbeiten vollführen könnten. — Der Kammerherr v. Warnstedt: Er pflichte dem durchlauchtigsten Inhaber der Virilstimme darin bei, daß tägliche Sitzungen für die Verhandlungen nicht gut sein würden. — Der Abg. Lorenzen aus Hadersleben: Es wünschenswerth ihm auch die täglichen Sitzungen erschienen, so müsse er doch bemerken, daß es gegen die Verf. vom 15. Mai 1834 wäre, wenn man ohne vorhergehende Berathung zur Wahl von Hülfssecretairen schritte; verordnungsmäßig wären dazu die Stellung einer Proposition, Vorberathung, Schlußberathung und Erstattung eines Gutachtens an Se. Majestät den König erforderlich. Zwar glaube er aus den Aeußerungen des Präsidii ab-

Digitized by Google

nehmen zu dürfen, daß der Königl. Commissarius autorisirt sei, in eine solche Abänderung der Vro. vom 15. Mai 1834 einzuwilligen, und dann wäre die Sache freilich bald zu erledigen. Der Präsident sei aber gewiß ein so großer Freund der gesetzlichen Form, als Jeder es sein müsse, und er halte es nicht für gerathen, hier die Form zu verletzen, weil das viele nachtheilige Consequenzen haben würde. — Der Präsident: Ein bloßes Ersuchen an den Königl. Commissarius, daß derselbe etwa einen auf diese Angelegenheit sich beziehenden Entwurf vorlegen möge, sei keine Verletzung der gesetzlichen Form. — Der Königl. Commissarius: Er stimme darin dem Abgeordneten für Hadersleben bei, daß man die Form nicht verletzen dürfe, dazu habe weder er, noch die Versammlung das Recht; das liege aber auch nicht in der Absicht des Präsidii. Er sei von Sr. Majestät dem König allergnädigst autorisirt, folgenden Entwurf in Betreff des Secretariats der Versammlung vorzulegen:

„Es ist zu Unserer allerhöchsten Kunde gebracht worden, daß die Secretaire der Provinzialstände-Versammlung für das Herzogthum Schleswig durch die Besorgung der ihnen vorschriftsmäßig obliegenden Geschäfte mit Arbeiten zu sehr überhäuft würden, und daß diese Geschäftsüberhäufung hemmend auf den Fortgang der Berathung der Versammlung, und auf die Theilnahme der Secretaire an denselben einwirken könne. Um diesen nachtheiligen Folgen zu begegnen, haben Wir nach eingezogenem Rathe Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig, Folgendes anzuordnen Uns allerhöchst bewogen gefunden."

§ 1.

„Es soll der Provinzialstände-Versammlung für Unser Herzogthum Schleswig gestattet sein, außer den, in Gemäßheit des § 53 Unserer Verordnung vom 15. Mai 1834, wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem gedachten Herzogthum, zu erwählenden zwei Secretairen, annoch zwei Secretaire auf die in der Verordnung vorgeschriebene Weise zu wählen. Die solchergestalt erwählten vier Secretaire sind ermächtigt, mit Einwilligung des Präsidenten der Versammlung und Unseres Commissarius, zwei oder mehrere Männer auszuersehen, um ihnen außerhalb der Sitzungen der Versammlung, gegen eine ihrer Arbeit entsprechende Vergütung bei ihren Verrichtungen behülflich zu sein."

§ 2.

„Der Betrag dieser Vergütung ist den übrigen, durch die ständische Versammlung veranlaßten Kosten beizuzählen."

Nach Verlesung des Entwurfs fuhr der Königl. Commissarius fort: Eine nähere Motivirung dieses Entwurfs halte er nicht für nothwendig, derselbe sei durch das Bedürfniß der Versammlung herbeigeführt. Die Erfahrung habe gezeigt, daß es bei dem größten Fleiße doch nicht möglich gewesen sei, die Protocolle täglich zu führen. Gesetzmäßig werde nun in der nächsten Sitzung darüber abzustimmen sein, ob die Versammlung ohne Wahl einer Commitete den Gesetzesvorschlag prüfen wolle, und wenn in diesem Falle der Vorschlag von der Versammlung angerathen werde, so sei er ferner autorisirt, denselben sogleich zur Ausführung kommen zu lassen. — Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Er müsse bemerken, daß diese Königl. Proposition erst die gesetzliche Zeit ausgelegen haben müsse, ehe darüber abgestimmt werden dürfe; — worauf der Präsident erwiderte: Sie könne sogleich an die Tafel geheftet werden, und es sei keine Zeit bestimmt, wie lange Königl. Propositionen aushangen sollten. — Der Abg. Lorenzen aus Hadersleben: Das delegirte Mitglied von Sandberg habe über denselben Gegenstand eine auf Annahme besoldeter Secretaire gerichtete Proposition gestellt, die noch nicht motivirt worden. Dies sei um so mehr zu bedauern, als nach seiner Ansicht durch diesen Vorschlag die Sache auf die beste Weise erledigt werden würde. Er halte es für wünschenswerth, daß dem delegirten Mitgliede

Digitized by Google

noch heute Gelegenheit gegeben werde, seine Proposition zu motiviren. Es wäre ja möglich, daß die Versammlung diese Proposition genehmigte, und dann könnte der Königl. Commissarius noch in dieser Diät, sehr bald vielleicht, die allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät bewirken. — Der Präsidente: Die Motivirung der gedachten Proposition würde, der Reihe folge nach, sehr bald zur Tagesordnung kommen. Nach seiner Ueberzeugung würde aber die wünschenswerthe Hülfe durch diese Proposition nicht gewährt werden, sie sei wesentlich verschieden von dem so eben vorgelegten Entwurf. Die in diesem enthaltene Bestimmung, daß die Secretaire zwei Männer außer der Versammlung engagiren dürften, um unter ihrer Verantwortlichkeit für sie zu arbeiten, sei nie ein Gebrauch, der bisher schon stattgefunden habe. Diese Männer könnten nur Schreiber sein. Niemand, der nicht selber in der Versammlung sich befinde, auch der Geschickteste nicht, könne an die Stelle der Secretaire treten und aus ihren Notizen ein Protocoll verfertigen, wofür sie verantwortlich wären und womit die Versammlung zufrieden sein könnte. Die Voraussetzung und Hoffnung des Abgeordneten für Hadersleben in Betreff der eventuell zu bewirkenden allerhöchsten Genehmigung der Proposition des delegirten Mitgliedes theile er nicht, theilen; er halte sich vielmehr überzeugt, daß nach der ganzen Stellung der Ständeversammlung eine solche Abänderung des §. 53 der Vro. vom 15. Mai 1834 nicht eintreten würde, ehe beide Ständeversammlungen darüber gehört worden wären. Und wenn auch Se. Majestät der König geneigt sein sollte, jene Proposition zu bewilligen, so würde doch in dieser Diät die erwünschte Hülfe nicht eintreten. — Pastor Lorenzen äußerte: Das Letzte habe auch er eben aussprechen wollen; durch den Antrag des Abgeordneten für Hadersleben würde die Sache bis zur nächsten Diät verschoben werden, und es müsse doch in dieser Diät schon den Secretairen Hülfe gewährt werden; denn über ein Kleines, zumal wenn die Sitzungen vermehrt würden, müßten die Secretaire der Versammlung erklären, daß sie ihre Arbeiten nicht mehr vollführen könnten. — Der Abg. Lorenzen aus Hadersleben: Das Präsidium irre sich und verwechsele die Begriffe. Es habe gesagt, Se. Majestät der König werde in keine Abänderung der Verordnung willigen, ehe auch die Holsteinische Ständeversammlung darüber gehört sei. Der vom Königl. Commissarius vorgelegte Gesetzesentwurf enthalte ja schon eine Abänderung, und der Commissarius habe erklärt, daß er autorisirt sei, denselben eventualiter gleich zur Ausführung kommen zu lassen. — Das Präsidium: Der Entwurf enthalte allerdings eine Abänderung, allein es sei nicht ausser Acht zu lassen, daß dies eine unwesentliche und bloß die Zahl der Secretaire betreffende Abänderung sei. Diejenige Abänderung, welche die Proposition des delegirten Mitgliedes von Sandberg involvire, sei ganz anderer Art. Sie gehe dahin, daß besondere Secretaire angestellt und also Mitglieder zur Versammlung hinzukommen sollten, welche nach der Verordnung nicht dazu gehörten. — Kammerherr v. Warnstedt fragte: ob erst in der nächsten Sitzung die Frage wegen Ernennung einer Committee für den verlesenen Entwurf entschieden, oder ob jetzt schon ein Beschluß darüber gefaßt werden solle? Im letzten Falle trage er auf die Erwählung einer Committee an. — S. D. der Herzog von Augustenburg: Es scheine, daß der Entwurf eigentlich erst in der nächsten Sitzung vorgelegt werden solle. — Das Präsidium: Ihm scheine es, daß der Entwurf schon heute von dem Königl. Commissarius vorgelegt sei, denn wenn derselbe hinzugefügt habe, er halte eine nähere Motivirung für unnöthig, so sei dies ja gewissermaaßen schon die Motivirung gewesen. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Die Sache sei so einfach, so wünschenswerth und der Entwurf so motivirt, daß er, seiner Meinung nach, gleich zur Abstimmung gebracht werden könne. Mit Freuden habe er das Präsidium sagen gehört, daß

eine Abänderung der Verordnung nur dann eintreten könne, wenn erst beide Ständeversammlungen darüber gehört worden seien. Jedes Mitglied der Versammlung, jeder Bewohner der Herzogthümer werde diese Ansicht theilen. Es sei aber zu bedauern, daß eine Abänderung der Verordnung ohne vergängige Vernehmung der Ständeversammlungen eingetreten sei. In der Allerhöchsten Eröffnung von 12. Mai d. J. sei nämlich ausgesprochen, daß wenn ein Gesetzesentwurf im Ganzen abgerathen werde, immer eine eventuelle Abstimmung über die einzelnen Puncte Statt finden solle; von einer solchen eventuellen Abstimmung aber sei in der Vro. vom 15. Mai 1834 gar nicht die Rede. — Das Präsidium stellte hierauf zur Frage:

Ob die Versammlung wünsche, daß die Propositionen des delegirten Mitgliedes von Sandberg, in Betreff der Annahme besoldeter Secretaire, vorzugsweise in einer der nächsten Sitzungen zur Motivirung gelangen solle? —

21 Stimmen erklärten sich dagegen.

Der Tagesordnung gemäß folgte nun die Fortsetzung der Vorberathung über den Entwurf, betreffend das Mälzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den klösterlichen und adeligen Districten.

In der drei und zwanzigsten Sitzung am 11. Juli, zeigte der Präsident an, daß der Kanzleisecretair Clausen eine Proposition eingereicht habe, dahin lautend:

daß die Rechte und Pflichten der Königlichen Beamten durch ein, der nächsten Ständeversammlung zur Begutachtung vorzulegendes allgemeines Staatsdienergesetz näher festgesetzt werden.

Ferner waren folgende Petitionen eingegangen:

1) des Dr. jur. Müller zu Schnaap, betr. eine zeitgemäße Verbesserung und angemessene Ausstattung der Schleswig-Holsteinischen Landesuniversität zu Kiel;

2) der Parcelenbesitzer des niedergelegten Domanialguts Rieshof im Amte Apenrade, wegen Wegfalls der Landsteuer und Bankhäft, so wie wegen Befreiung von der Rekrutensteuer;

3) des Pastors Siemsen zu Hundewitt, wegen eines Ausfuhrzolls auf Knochen; wegen Beauftragung des Forstamts, für Pflanzschulen zu sorgen; und wegen Errichtung von Arbeitsschulen;

4 und 5) der Eingesessenen zu Hammelef, Styding, Ladegaard ꝛc. so wie derer zu Jägerstedt und Sommerstedt, wegen Errichtung einer eigenen Brandcasse für das Amt Hadersleben;

6) der Eingesessenen zu Hjerting, Rödding, Calslund, Hygum ꝛc. im Amte Hadersleben, wegen Zurückgabe des Jagdrechts an die Grundeigenthümer und Aufhebung der Jagddienste;

7 — 19) verschiedener Einwohner von Nordschleswig; der Eingesessenen zu Lysappel, Tandslet, Adzerballig ꝛc.; zu Feldstedt, Törsbüll, Quars, Lavgaardskov, Hostrup, Tombüll ꝛc.; zu Arrild, Honning, Relsbye, Hvilding, Raahede, Hörbrde ꝛc.; zu Stepping, Osterlinnet, Terp, Maibüll, Stenderup, Roybüll ꝛc.; zu Kastrup, Styding, Ladegaard ꝛc.; zu Schelde, Gammelgab, Dünt, Schmöl, Schotzbüll, Möllmark ꝛc.; zu Stellund und Weistrup; zu Satrup und Schnabeck; zu Sommerstedt, Billund, Jägerup und Kjerstrup; zu Rürup, Roost und Aggerskov; zu Hjerting, Rödding, Calslund, Hjortlund, Hygum ꝛc. des Inhalts, daß die dänische Sprache baldmöglichst in ihre natürlichen Rechte eingesetzt und zur Beamten- und Rechtssprache, so wie, wo dies noch der Fall sei, zur Kirchen- und Schulsprache in den dänisch redenden Theilen des Herzogthums Schleswig gemacht werden möge;

20) einiger Bürger in Flensburg, dahin lautend:

daß der Verkauf auf dem Lande den Landbe-

Digitized by Google

sitzern verboten, den Bürgern dagegen erlaubt werde, nur durch Bürger kaufen zu lassen, so wie daß die neue Hausirverordnung dahin abgeändert werde, daß es für die Zukunft den Ausländern und Landleuten verboten werde, mit den Producten des Ackerbaues und der Landwirthschaft in den Städten zu hausiren;

21) einiger Eingesessenen der Stadt Apenrade, wegen Entschädigung für die im Jahre 1807. vor der Kriegserklärung, durch die Brittische Marine genommenen Kauffartheischiffe;

22) der Bürger und Einwohner daselbst, wegen Aufhebung des Mühlenzwangs im Herzogthum Schleswig, event. wegen Befreiung des auszuführenden Mehls von aller Zwangspflicht. —

Zu Anfang der Sitzung hatte der Kammerherr von Warnstedt den von ihm in der vorigen Sitzung (s. S. 300.) gestellten Antrag auf Erwählung einer Committee zur Prüfung des Gesetzesentwurfs wegen der Wahl von Hülfssecretairen zurückgenommen. — Als nun das Präsidium die Berathung über den gedachten Entwurf eröffnen wollte, bemerkte der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Wenn der Abg. von Leitmark nicht auf eine Committee angetragen hätte, so würde er es gethan haben und nehme er daher den von Jenem zurückgenommenen Antrag wieder auf, sei übrigens der Ansicht, daß derselbe zur Zurücknahme nicht berechtigt gewesen. — Das Präsidium: Dem Abg. von Leitmark könne das Recht der Zurücknahme nicht bestritten werden und der gegenwärtige Antrag des Abg. von Hadersleben könne nicht die Wirkung haben, daß eine Committee erwählt werden müsse; vielmehr werde nach dem § 65 der Verordnung vom 15. Mai 1834 der Antrag des, Abg. von Leitmark jetzt als gar nicht geschehen zu betrachten und es von der Stimmenmehrheit in der Versammlung abhängig sein, ob der Antrag des Abg. von Hadersleben anzunehmen stehe. — Der Abg. Lorenzen aus Hadersleben: Bisher sei es hinsichtlich der Königl. Propositionen so gehalten, daß auf den Antrag auch nur eines Mitgliedes zur Wahl einer Committee geschritten worden, und dies harmonire auch mit dem gedachten § 65. Wenn nicht in der vorigen Sitzung von einem Anderen auf die Wahl einer Committee angetragen worden wäre, so würde er es gethan haben, und sein gegenwärtiger Antrag müsse unter diesen Umständen von gleicher Wirksamkeit sein. — S. D. der Herzog von Augustenburg: Es scheine ihm, daß es zu dem Beschlusse der Versammlung gehöre, ob die Sache so anzusehen sei. Uebrigens sehe er gar nicht ein, warum man die Sache länger hinausschieben wolle; die Versammlung werde ja doch jedenfalls Hülfssecretaire wählen. Mit der Privatproposition des del. Mitgliedes von Sandberg stehe die Königl. Proposition offenbar in gar keinem Zusammenhange; wolle man dieselbe damit vermengen, so würden die Secretaire jedenfalls in dieser Diät ohne Hülfe bleiben. Die Erwählung einer Committee sei vollkommen überflüssig, die Versammlung habe nur zu erwägen, ob die Königl. Proposition angerathen werden solle, oder nicht, und zwar ohne alle Rücksicht auf die von dem del. Mitgliede von Sandberg gestellte Privatproposition. Denn hier handele es sich nicht darüber, ob es zweckmäßig sei, besondere Secretaire anzunehmen, sondern allein darum, die Geschäfte zu befördern und den erwählten Secretairen die bedürftige Erleichterung zu geben. — Der Landfasse von Rumohr: Wenn die Proposition in der vorigen Sitzung vom Königl. Commissarius schon förmlich vorgelegt worden sei, so spreche der § 65 der Verordnung sich deutlich über diesen Fall aus. Der Antrag auf eine Committee sei heute zurückgenommen, also sei es jetzt so anzusehen, als wenn kein Antrag gestellt wäre, und somit müsse nunmehr darüber abgestimmt werden, ob die Ausführung der Proposition ohne vorgängige Bearbeitung in einem Ausschusse anzurathen sei. — Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Die in Anspruch genommene Auslegung des § 65 könne er durchaus nicht billigen.

Digitized by Google

Wenn Jemand auf die Erwählung einer Committee angetragen habe, nachher aber den Antrag fallen lasse, so müsse Jedem das Recht zustehen, diesen Antrag zu dem seinigen zu machen, und es sei unvereinbarlich mit der Gerechtigkeit, die Sache dann so anzusehen, als wenn kein Antrag geschehen wäre. Er nehme die Gerechtigkeitsliebe des Herrn Präsidenten in Anspruch und verlange von ihm Schutz gegen Beeinträchtigung. — Der Herzog von Augustenburg: Es liege im unverkennbaren Interesse der Ständeversammlung, daß hierüber durch Stimmenmehrheit entschieden werde, und daher möge das Präsidium es zur Abstimmung bringen, ob eine Committee erwählt werden solle oder nicht. — Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Im Interesse der Versammlung liege die Aufrechthaltung des Gesetzes. Daß der Gesetzesentwurf, um welchen es sich hier handle, nicht zweckmäßig sei, darüber wolle er sich später äußern; für jetzt stehe nur zur Frage: ob nach dem Gesetze nicht ohne Abstimmung eine Committee erwählt werden müsse? — Der Königl. Commissarius: Daß jedes Gesetz einer Interpretation fähig wäre, sei bekannt, nur dürfe dieselbe nicht willkührlich sein. Eine Willkühr werde aber auch nicht in der Absicht des Präsidii liegen. Inzwischen betreffe die Sache zunächst die Geschäftsordnung und gehe als solche das Präsidium an. Er finde sich daher nicht veranlaßt, sich in dieselbe zu mischen. Nur das wolle er bemerken, daß die Sache eine andere Gestalt haben würde, wenn der Abg. für Hadersleben in der vorigen Sitzung dem Abg. von Loitmark beigestimmt hätte, was aber, so weit er sich erinnere, nicht geschehen sei; dann würde nämlich der zurückgenommene Antrag des Letzteren Jenen nicht haben abhalten können, die Wahl einer Committee zu verlangen. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Da die Versammlung nichts dagegen zu erinnern gefunden habe, daß der Abg. von Loitmark seinen Antrag auf die Erwählung einer Committee zurückgenommen, so stehe, wie ihm scheine, der Vorberathung jetzt nichts entgegen. — Das Präsidium: Er werde zwei Fragen an die Versammlung richten, durch welche sich alle Differenzen ausgleichen würden. Erstlich: ob dem Antrage des Abg. von Hadersleben die Wirkung beizulegen, daß in Folge desselben eine Committee erwählt werden müsse? Würde diese Frage bejahet, so wäre eine Committee zu erwählen; würde es aber verneint, so wäre die 2te Frage: ob die Ausführung der Proposition, ohne vorherige Prüfung im Ausschusse, berathen werden solle? — Justizrath Dröhse warf die Frage auf: ob diese Entscheidung fortan für alle ähnlichen Fälle gelten würde? — worauf das Präsidium antwortete: nur für diesen Fall. — Der Königl. Commissarius bemerkte noch in dieser Veranlassung: Ein ähnlicher Fall sei bereits in dieser Diät vorgekommen. Das Mitglied für Friedrichstadt habe seinen Antrag auf Erwählung einer Committee zur Prüfung des Gesetzesentwurfs, in Betreff des Subhastationsverfahrens, zurückgenommen, und nach dieser Erklärung sei keine Committee gewählt, sondern sogleich die Berathung erfolgt. — Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Der Vergleich passe nicht; den von dem Abgeordneten von Friedrichstadt zurückgenommenen Antrag habe Keiner wieder aufgenommen; hier sei der Fall anders. — Der Herzog von Augustenburg: Es liege doch klar vor, daß die eingebrachte Proposition wegen Hülfssecretaire dem Wunsche der Mehrheit der Versammlung entspreche. — Der Abg. Lorenzen: Es komme nicht darauf an, was die Majorität der Versammlung wünsche, sondern darauf, was hier gesetzlich sei; auch handle es sich nicht von der Geschäftsordnung, sondern von dem Inhalte des § 65 der Verordnung vom 15. Mai 1834. — Der Präsident: Er könne der Meinung des Abg. von Hadersleben, daß sein Antrag die nothwendige Wahl einer Committee bewirken müsse, nicht beitreten. Die Befolgung eines Gesetzes sei ohne das Recht auf dessen Auslegung nicht möglich, und daher müsse die Versammlung, wenn ihr obliege, die Verordnung zu

Digitized by Google

befolgen, auch dieſelbe auszulegen ermächtigt ſein, um ſich des wahren Sinnes derſelben zu verſichern; dies ſei nur der Zweck, den er verfolge. — Der Abg. Wehrje: Daß der Abgeordnete für Hadersleben in der vorigen Sitzung berechtigt geweſen wäre, die Wahl einer Committee zu verlangen, ſei unzweifelhaft. Allein dies Recht habe er heute nicht mehr, ſonſt würde er daſſelbe auch morgen und immer haben. — Senator Rehder: Der § 65 verlange ausdrücklich, daß, wenn eine Königl. Propoſition vorgelegt werde, auf Erwählung eines Ausſchuſſes angetragen werden müſſe, inſofern ein ſolcher erwählt ſolle. Es hätte dem Abg. für Hadersleben mithin in der vorigen Sitzung freigeſtanden, hierauf anzutragen und das Secretariat zu erſuchen, dies ausdrücklich zu bemerken. Dies ſei aber nicht geſchehen; jetzt noch nachträglich Solches zu verlangen, ſei unſtatthaft, und es könnte bei jeder Gelegenheit ein Gleiches verſucht werden. — Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Er müſſe wiederholen, daß, wenn der Abg. von Lütmark den Antrag nicht gemacht hätte, er es gethan haben würde. Er habe indeſſen noch zu fragen: ob Vor- und Schlußberathung ſtattfinden würden, auch wenn keine Committee zu erwählen ſei, und ob, wenn ſofort über die Propoſition entſchieden werde, dieſelbe ohne ſolche Berathung gleich zum Geſetz erhoben werden ſolle. — Das Präſidium: Die Formen, welche die Verordnung vorſchreibe, würden natürlich zu beobachten ſein. — Der Abgeord. Lorenzen von Hadersleben: Dann könne keine Vorberathung heute ſtattfinden, da dieſe Sache nicht auf der Tagesordnung ſtehe. — Der Herzog von Auguſtenburg: Das Präſidium habe in der vorigen Sitzung erklärt, daß die Sache vorkommen würde. Uebrigens könne er nicht einſehen, was hier vor- und nachzuberathen ſtehe; nach ſeiner Meinung ſei hier allein zu beſchließen, was zur Beförderung der Geſchäfte nöthig ſei. Der Abg. von Hadersleben habe ſowohl in der vorigen Diät, wie auch in der gegenwärtigen, den dringenden Wunſch ausgeſprochen, daß die Geſchäfte beſchleunigt werden mögten, und dies könne nur der ganzen Verſammlung wünſchenswerth ſein. Er müſſe nochmals bemerken, daß die vorliegende Propoſition nicht mit der von dem bei. Mitgliede von Sandberg geſtellten in Verbindung zu bringen ſei, und daß hier nicht zur Frage ſtehe, ob die letzte zweckmäßig ſei, ſondern nur, ob die erſte angenommen werden ſolle, oder nicht. Sollte es ſich aus der Motivirung der Propoſition des Mitgliedes von Sandberg demnächſt ergeben, daß ſie zweckmäßig wäre, ſo würde ſie doch nicht für dieſe Diät, ſondern erſt künftig Nutzen gewähren können. — Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Er verlange für heute die Beobachtung der Form und werde über die Sache ſelbſt ſich bei der Vorberathung näher ausſprechen. — Der Graf von Reventlow: Die Form würde nur mit Nachtheil verletzt werden können, indem doch vielleicht Amendements geſtellt werden würden, deren Berückſichtigung wünſchenswerth wäre. —

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 39. (Schleswig, den 26. Juli). 1838.

(Fortsetzung des Inhalts der dreiundzwanzigsten Sitzung).

S. D. der Prinz von Augustenburg: Der Königl. Commissarius habe der Versammlung erklärt, daß, wenn dieselbe mit dem betreffenden Entwurf einverstanden sei, er autorisirt sei, denselben in Kraft treten zu lassen. Es liege indeß in der Natur der Sache, daß, wenn ein Amendement zu dem Entwurf gestellt würde, der Königl. Commissarius solches nicht bewilligen könnte, ohne den Allerhöchsten Willen erst zu erfahren; dadurch würde aber der Zweck verfehlt werden. Er bitte das Präsidium, die Abstimmung zu veranlassen. — Kammerherr v. Ahlefeld: Wenn gesetzlich die Form der Vor- und Schlußberathung nöthig wäre, so würde sie auch zweckmäßig sein. Da nun aber die Versammlung davon unterrichtet sei, daß es dem Königl. Willen nicht entgegenstehe, so scheine es ihm am richtigsten, interimistisch zwei Secretaire zu wählen, und nachher die Wahl der eigentlichen Hülfssecretaire Statt finden zu lassen. — Der Abg. Lorenzen aus Hadersleben: Dies würde wenig fruchten, indem auf ein solches Ersuchen, weil kein Zwang da sei, Keiner sich zur Uebernahme dieses Geschäfts verstehen würde. Uebrigens wolle er nur bemerken, wie er gar nicht einsehen könne, daß durch die Autorisation des Königl. Commissarius der Entwurf zum Gesetz erhoben werden könne; wenn es geschähe, so würde der desfällige Zwang nur zum Nachtheil der Versammlung gereichen, und daher sei es besser, es so zu verhalten, wie in der vorigen Diät; inzwischen gehörten diese Dinge zu der näheren Erörterung der Sache. — Pastor Lorenzen: Er müsse dem durchl. Abgeordn. für Eckernförde vollkommen beistimmen, und halte die ganze Sache für so einfach, daß es ihm am zweckmäßigsten scheine, wenn das Präsidium sobald als möglich zur Frage stelle: ob eine Committee ernannt werden solle, oder nicht? damit nicht die so kostbare Zeit durch unfruchtbare Discussionen verloren gehe. — S. D. der Herzog von Augustenburg: Warum noch die Proposition nach Kopenhagen zu senden wäre, begreife er nicht; erkläre der Königl. Commissarius, ihm sei der Befehl zugesandt worden, daß er den Entwurf provisorisch zur Ausführung kommen lassen könne, so werde dies durch die Annahme der Proposition eo ipso auch geschehen. — Der Königl. Commissarius: Es sei ein Unterschied zwischen der Erlassung eines Gesetzes und der Erklärung, ein Gesetz solle provisorisch in Kraft treten; in soweit müsse er dem Abg. von Hadersleben beipflichten. Wenn die Versammlung nach vorheriger Be-

Digitized by Google

rathung der Proposition sich für dieselbe aussprechen werde, so sei er entschlossen, zu erklären, selbige könne provisorisch sofort in Kraft treten. — Der Graf v. Moltke: Demnach müsse also doch eine Berathung stattfinden, und dann lasse sich weiter darüber reden. Uebrigens müsse er erklären, wie er wünsche, daß es nach den Vorschriften des Gesetzes gehe. Erleichterung der Secretaire halte er für sehr wünschenswerth; da aber die Sache einmal in den Gang der Form gekommen sei, so sei ohne Gesetzwidrigkeit daraus nicht wieder herauszukommen, und es daher vielleicht am besten, daß es gehalten werde, wie in der ersten Diät, und sich Mitglieder freiwillig zur Hülfe der Secretaire erböten. — Das Präsidium stellte hierauf zur Frage:

1) ob dem Antrage des Abgeordn. von Hadersleben die Wirkung beizulegen sei, daß die Erwählung einer Committee nothwendig sei? —
2) ob die Versammlung für nothwendig halte, daß eine Committee für diesen Entwurf erwählt werde? —

Beide Fragen wurden mit 32 Stimmen verneint.

Der Tagesordnung gemäß motivirte nun der Abgeordnete Müller die von ihm gestellte Proposition, die Aufhebung der Patrimonialgerichte betreffend, nach vorheriger Aufforderung des Präsidii, also:

„Die von mir gestellte Proposition lautet dahin: daß die Patrimonialgerichtsbarkeit in den adl. Güterdistricten aufzuheben sei, statt dessen Kreisrichterämter eintreten, und deshalb einen Gesetzesentwurf der nächsten Ständeversammlung zu ihrer Berathung allergnädigst vorlegen zu lassen."

„Es ist eine allgemein bekannte Sache, wie mangelhaft bei uns die Organisation der Untergerichte und wie wenig in neuerer Zeit in diesem Zweige unsere Gesetzgebung thätig gewesen ist. Die Unzuträglichkeiten aber, die aus einer mangelhaften Handhabung der Justiz entstehen, äußern sich auf mehrfache Weise und treten besonders hervor in den adligen Güterdistricten. Es muß daher gewiß jedem Vaterlandsfreunde, dem es überall an Fortschritten und vernünftigen Reformen gelegen ist, wünschenswerth erscheinen, wenn an diesem Orte eine Sache zur Sprache gebracht wird, jede einer besonderen baldigen Reform so höchst bedürftig ist. Bevor ich aber zur eigentlichen Motivirung der von mir gestellten Proposition übergehe, die von meiner Seite hauptsächlich nur von dem Standpunct der täglichen practischen Erfahrung zu beschaffen ist, mag es mir vergönnt sein, einen kurzen Blick zu werfen auf die geschichtliche Entstehung und Fortbildung der Patrimonialgerichtsbarkeit in unserem Vaterlande, soweit derselbe zum Verständnisse und zur klaren Uebersicht zweckdienlich zu sein scheint."

„Der Landesherr ist bekanntlich von Alters her bei den deutschen (und Germanischen) Völkerstämmen als die Quelle der Gerichtsbarkeit angesehen worden, nur daß eine spätere Zeit die persönliche Ausübung der Jurisdiction von Seiten des Regenten als verwerflich angesehen hat, und demnach auch jede Cabinetsjustiz gänzlich verworfen ist. Vermöge der obigen Ansicht steht dem Landesherrn außer der Justizhoheit, die ein unzertrennlicher Theil der Landeshoheit ist, die Gerichtsherrlichkeit zu, d. h. er ist Inhaber aller derjenigen Rechte und Befugnisse, welche die Verwaltung der Rechtspflege mit sich führt. Ein in dieser Gerichtsherrlichkeit enthaltenes Recht ist die Gerichtsbarkeit (Jurisdiction), d. h. die Befugniß, in vorliegenden Fällen gerichtliche Handlungen vorzunehmen, die aber als eine Amtsgewalt von Staatsbeamten gewissermaaßen in Vollmacht gehandhabt wird. So ist in der ältesten Zeit der Regent der allgemeine Gerichtsherr gewesen, später hat man diese Gerichtsherrlichkeit als übertragbar auf Andere betrachter, und haben im Laufe der Zeit nicht allein Grundstücke (dingliche Patrimonialgerichtsbarkeit), sondern auch Individuen, theils physische, theils moralische Personen, wie Städte, Klöster ꝛc. (persönliche Patrimonialgerichtsbarkeit), jene Gerichtsherrlichkeit erworben, theils durch gesetzwidrige

Digitized by Google

Beſitznahme, Herkommen, Vertrag, theils durch Privilegien, ſo daß eben dadurch die Gerichte aufgehört haben, landesherrliche zu ſein."

„Wann nun ſolche Uebertragungen jener, dem Regenten urſprünglich zuſtändigen, Gerichtsherrlichkeit bei uns zuerſt vorgekommen, läßt ſich mit Gewißheit hiſtoriſch nicht nachweiſen; ſo viel iſt aber ausgemacht, daß jene Einrichtung in Holſtein früher geweſen iſt, als in Schleswig. Es ſind im 13. Jahrhundert ſchon an Klöſter und Gutsbeſitzer ſolche Veräußerungen gemacht, wie ſich aus Urkunden nachweiſen läßt (man vergleiche das Handbuch unſeres hochverehrten Präſidenten des Herrn Etatsraths Falck)."

„Jene Uebertragungen ſind aber nicht gleichförmig gemacht worden; denn theils iſt die Patrimonialgerichtsbarkeit in den adeligen Güter-Diſtricten nicht dinglich, ſondern perſönlich, nur dem Gutsherrn für ſeine Perſon zuſtändig, verliehen, theils auch nur pfandweiſe oder als Lehn. Ferner gibt es auch Güter, die gar keine Jurisdiction erlangt haben, ſondern dingpflichtig ſind; auch iſt Koegen durch Octroy und Kanzeleigütern die Patrimonialgerichtsbarkeit beigelegt worden."

„Nach der Regel alſo iſt der Gutsherr (— ich rede nur von der Patrimonialgerichtsbarkeit in den adel. Güterdiſtricten —) als Beſitzer des Grundſtücks Gerichtsherr, und die Gerichtsbarkeit wird von Juſtitiarien gehandhabt. Wenn nun die vorliegende Propoſition auf Abſchaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Einführung von Kreisrichtern lautet, ſo heißt das mit andern Worten:

> die Gerichtsherrlichkeit mit ihren Rechten und Befugniſſen, die an den Grundſtücken kleben, möge wieder wegfallen und zurückgehen an den König, von wo ſie gekommen iſt, und die Gerichte mögen wieder Königliche werden."

„In der Verordnung vom 19. Juli 1805, wegen Regulirung der Verhältniſſe in den adel. Güterdiſtricten, gibt ſich kund, wie die Regierung immermehr die Juſtitiare den Königlichen Beamten gleichgeſtellt hat, indem dieſe von Sr. Majeſtät beſtätigt werden müſſen und nicht einſeitig von den Gutsherren entlaſſen werden können. Zugleich hat aber auch im § 9 dieſer Verordnung die Regierung ſich erboten, falls Gutsherrn geſonnen ſein ſollten, ſich der Jurisdiction zu begeben, für die Rechtspflege zu ſorgen, wovon denn auch von einzelnen Gebrauch gemacht iſt (cf. Falcks Handbuch). Es wird daher der Regierung nicht unerwünſcht ſein, die adel. Güterdiſtricte wieder unter landesherrliche Gerichtsherrſchaft aufzunehmen."

„Auf der andern Seite mögen die Rechte, die in der Gerichtsherrlichkeit liegen, in älterer Zeit immer die Pflichten übertroffen haben, ſo daß darin ein Vortheil lag; daß hierin ſich aber die Verhältniſſe geändert haben, wird Jedem bekannt ſein, und die Patrimonialgerichtsbarkeit erſcheint demnach für die Gutsbeſitzer jetzt mehr als eine Laſt, wie als ein Vortheil, welches Gutsbeſitzer mehrfach ſelbſt erklärt haben. Daher wird auch von dieſer Seite der Abſchaffung derſelben gewiß nichts im Wege ſein. Zugleich aber rechtfertigt immer eine höhere Ratio, eine höhere Rückſicht von einem ſtaatspolitiſchen Standpunkt aus, die Abſchaffung alter und nicht mehr zeitgemäßer Inſtitute, und ſind faſt alle deutſchen Staaten darin wirklich, ſo wie mit anderweitigen wahren Verbeſſerungen, uns vorangegangen. Was aber die Art der Aufhebung betrifft, und überhaupt die Einrichtung von Königlichen Kreisgerichten, ſo überlaſſe ich das dem Gutachten einer Committee, die einen Vorſchlag über beides zu machen hat. Mit liegt es jetzt ob, beſonders die Nachtheile der Patrimonialgerichtsbarkeit in den adel. Güterdiſtricten, ſowohl im Allgemeinen, als im Beſonderen, anzugeben, und dagegen zu halten die Vortheile, die aus einer zweckmäßigen Einrichtung von Kreisgerichten erwachſen. Als Beleg hiezu dient zuvörderſt die Verhandlung über die beiden Geſetzesentwürfe wegen Verſicherung gegen Feuersgefahr."

„Was nun die Organiſation der Juſtitiariate auf den adel. Gütern betrifft, ſo wird der Gerichtshalter

Digitized by Google

vom Gutsherren als Gerichtsherrn gewählt. Wahlen der Art sind längst schon als verwerflich erachtet, weil eben diese einseitige Wahl des Richters von einer Parthei, leicht nicht ohne Unbefangenheit und ohne verschiedenartig motivirende Rücksichten beschafft wird. Die Gerichtsbeisitzer werden dem Gerichtshalter beliebig beigeordnet, selten die rüchtigsten Männer, sondern lieber unwissende und gute Jabrüder aus demselben Gute. Ja, es gibt sogar Gerichte, wo gar keine Beisitzer sich finden, aus dem Grunde, weil es in dem Gute an Hufnern, Halbhufnern ꝛc. fehlt. Ein Actuar ist nicht, oder doch selten angestellt, der Gerichtshalter betreibt Alles in Allem allein, dictirt vom Munde in die Feder, oder seinem nicht beeidigten Schreiber. Wenn es nun auch außerhalb der adel. Güterdistricte vorkommt, daß das Amt des Richters und Actuars in Einer Person zusammentrifft, so ist es eine zu bekannte Sache, wie wenig zu rechtfertigen jene Construction sei, als daß es hierüber mehrerer Worte bedürfte; wenigstens müßte doch ein doppelter Eid geschworen werden. Der Mangel eines Actuars zeigt sich aber, abgesehen von der Unpartheilichkeit, besonders in der Criminal-Jurisdiction. Der Richter wird durch das Schreiben gehindert im Inquiriren; er kann nicht gehörig den Deliquenten mit seinen Augen verfolgen ꝛc. Der Gerichtshalter wohnt gewöhnlich in entfernten Städten. Dies erfordert Fuhren, Boten, weites Laufen, Porto und eine unnöthige Verzögerung des Rechtsganges. Wenn die Partheien auch nicht gezwungen sind, außerhalb ihres Guts vor dem Gerichtshalter zu erscheinen, so weiß doch Jeder, daß es dennoch geschieht, die Leute folgen den Citationen in die Stadt, aus Besorgniß, sonst das Mißfallen des Justitiars zu erregen. Welche Störung von allen Seiten wird dadurch hervorgebracht? Hiezu kommt noch, daß die Gerichtshalterschaften in der Regel mit solchen Personen besetzt sind, die ein Königliches Amt bekleiden. Einem Herrn kann man nur mit voller Wirksamkeit dienen; nimmt daher der eine Geschäftskreis Personen zu sehr in Anspruch, so ist die natürliche Folge davon, daß das andere Amt nicht mit der gehörigen Fürsorge und Thätigkeit geführt werden kann; wissen wir doch, daß oft Beamte in den Städten 10, 20, ja bis 30 Justitiariate bekleiden. Einer Commune, einem Districr muß man zunächst angehören, und nicht selten werden die Einwohner von dem Beamten mit den Worten abgewiesen: er habe zur Zeit viel mit den Gerichtshalterschaften zu thun. Auf diese Art entstehen mit vollem Recht Unzufriedenheiten, und Klagen werden gehört alle Tage in Stadt und Land. Wie oft gerath nun noch dazu die Person, die zwei Aemter gedachter Art bekleidet, mit sich selbst in Collision? Die Verhältnisse des einen Ortes zu dem andern führen den Beamten oft auf Sachen, wo die Interessen sich völlig entgegenstehen. In Sachen, wo dieselbe Person heute im Gute als Richter fungirt, muß sie morgen in der Qualität ihres, z. B. städtischen, Amtes wieder im Interesse der Stadt, vielleicht gegen ihren gestrigen Bescheid, das Wort reden. Ich wohne an einem Orte, der umgeben ist von adel. Güterdistricten, höre täglich die auffallendsten Klagen, bin daher als Abgeordneter durchaus dazu genöthigt, und durch eine Petition meiner Committenten dazu aufgefordert, einer baldigen Abstellung von Mißbräuchen, die theils in der Einrichtung selbst, theils aber auch in der mangelhaften Verwaltung ihren Ursprung haben, das Wort zu reden, indem Stillschweigen gegen das Gewissen und die Verantwortlichkeit meiner jetzigen Stellung wäre."

„Die heutige Organisation der Jurisdiction in den adl. Güterdistricten läßt aber auch viel, sehr viel zu wünschen übrig für die Unpartheilichkeit des Richters. Man berücksichtige nur, daß der Justitiarius häufig einkehrt bei dem Gutsherrn, bei ihm speist, Karten spielt ꝛc., also befreundet ist. Der Gutsherr ist oft Parthei, wie leicht läßt sich nicht der Justitiarius hier gewinnen? Er ist ein Mensch. Wie leicht geht nicht eine ruhige, richterliche Beurtheilung verloren, und wer leidet wohl am meisten dabei, als eben die Unter-

Digitized by Google

gehörigen? Vergleiche man nur einmal die Protocolle, man sieht sehr häufig die Anträge des Gutsherrn ausführlich, die der Untergehörigen dürftig erwähnt, so daß immer der Charakter einer Uebervortheilung der Hintersassen ersichtlich wird. Dazu kommt noch der Umstand, daß man nicht selten den Gerichtshalter in der Gerichtsstube sitzen sieht mit der Pfeife, im Schlafrock, sogar nicht einmal bestiefelt ꝛc. Es wird leicht einleuchten, daß auf diese Weise die den gerichtlichen Handlungen nöthige Würde verloren geht. Es gibt keine Partheienstube; Advocaten, angesehene, gebildete Hintersassen, und der ganze Pächterstand, gegenwärtig ein gebildeter Kern im Volke, müssen auf Vordielen, in Vorgstuben, in Pferdeställen ꝛc. sich einfinden. Denken wir doch an die Versicherung unseres erhabenen Königs, daß Sr. Majestät landesväterlicher Fürsorge Nichts willkommener sein könne, als eben jene Bedrückung Seiner sämmtlichen lieben und getreuen Unterthanen möglichst zu entfernen! Wie wenig correspondirt das Obige mit diesen Allerhöchsten Aeußerungen?"

„Der Gerichtshalter ist ebenfalls Obervormund und zugleich Schuld- und Pfandprotocollhalter. In welcher Gefahr schweben da etwanige pupillarische Obligationen! Die Masse aller dieser Unzuträglichkeiten, die sich in diesem Zweige zeigen, ist zu groß, um von mir alle aufgezählt zu werden, und überhaupt macht die Notorietät dieser Uebelstände auch meine Anführungen mehr überflüssig."

„Wenn ich nun zur Ausübung der niedern Polizei auf den adl. Gütern übergehe, so ist solche bekanntlich als ein Theil der Gerichtsherrschaft in den Händen der Gutsbesitzer. Diese sind adelige und bürgerliche, gelehrte und ungelehrte, gebildete und ungebildete, reiche und arme. Sie ist ein Gegenstand des Handels, der merkantilischen Speculation. Erbgut ist Handelsgut geworden. Wenn der ungebildetste, roheste Mann im Volke zu Reichthümern gelangt, oder gar ein glücklicher Lottospieler ist, so wird ein adl. Gut gekauft, und sogleich wird obrigkeitliche Gewalt ausgeübt. Sehr viele Güter sind verpachtet. Der Gutsherr lebt in entfernten Ländern, oder im Vaterlande oft weit entfernt von seinen Gütern; alsbald stellt derselbe einen Verwalter zur Führung seiner Obliegenheit, der gleichfalls oft ganze Wochen abwesend ist, oder gar Vögte, Gärtner, Jäger und Andere handhaben dort die Polizei. Wie mißlich ist diese Einrichtung? und die Allerhöchste Verfügung vom 19. Sept. 1837 hat den bisherigen Zustand nicht verbessern können. Gefängnisse nebst Zubehör sind fast nirgends verhanden, und wo eins angetroffen wird, da ist dasselbe doch häufig in einem solchen Zustande, daß keine Sicherheit gewährt wird. Wie häufig kommt es nicht vor, daß ein Delinquent unter dem Scheine einer Gewaltthätigkeit wieder die offene Welt gewinnt. Der Kosten wegen wünscht man demselben noch glückliche Reise, und beiden Partheien ist gedient. Ein solcher Zustand gewährt den Einwohnern keine Sicherheit und es ist fast unbegreiflich, wie ein solcher bis auf den heutigen Tag hat bestehen können, ohne daß man auch nur Miene gemacht, Verbesserungen eintreten zu lassen. Ein so großer practischer Mangel und ein größeres Gemeinübel gefährden den Staatszweck."

„Se. Majestät der König haben in einer Reihe von mehr als 30 Jahren unablässig die Hebung des Bauernstandes vor Augen gehabt, und nachdem durch das Gesetz vom 28. Mai 1831 die Bauern Sitz und Stimme in der Ständevers. erhalten, hat der Zustand der Patrimonial-Jurisdiction in den adl. Gütern sich vollends überlebt. Die Stände haben bis jetzt dagegen noch gar nichts für den Bauernstand bewirkt, welches aber gegenwärtig in Wahrheit nicht länger verschoben werden kann, noch darf. Bei der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zeigen sich zu vielfältige Mängel; zur besseren Controle muß es daher nothwendig erscheinen, daß die Gerichte wieder landesherrliche werden."

„Ich muß daher zur Begutachtung und zum Entwurfe einer solchen Neuerung, der der Regierung vor-

Digitized by Google

zulegen wäre, auf die Erwählung einer Committee von 5 Mitgliedern antragen."

Der Abg. Berwald äußerte: Er finde, daß es wünschenswerth sei, die Proposition zur nähern Prüfung an eine Committee zu verweisen; es würden so viele begründete Beschwerden über diesen Gegenstand geführt, daß schon deshalb zureichende Gründe vorlägen, für die Wahl einer Committee zu stimmen. — Hofjägermeister v. Cronstern: Er müsse es an sich für sehr bedenklich halten, auf die Aufhebung der Patrimonialgerichte anzutragen, so lange man nicht im Stande sei, etwas Besseres an deren Stelle zu setzen; in mehreren Districten beständen Kreisgerichte, hätten aber dort allgemeine Unzufriedenheit erregt; abgesehen davon, daß hier anerkannte Rechte untergraben werden sollten, und daß man damit so lange fortfahren werde, bis nichts mehr bestehe, was heilig sei. — Der Landsasse Henningsen: Die Proposition scheine vorzugsweise auf die Aufhebung der Patrimonialgerichte in den adel. Districten sich zu beziehen. Mögte auch unter Umständen an dieser Einrichtung Manches auszusetzen sein, so würde dies doch keinen Grund abgeben, dieselbe ganz umzustoßen; eine solche Veränderung würde mehr Nachtheil als Vortheil haben. Es seien gewiß selten Klagen über die Patrimonialgerichte in den adel. Districten gehört worden. Es sei unzweifelhaft, daß die Polizei sich in kleineren Districten viel besser verwalten lasse, als in den größeren. Alle Communalangelegenheiten in jetzt bestehender Weise seien in den Güterdistricten besser geordnet; die Gutsherrschaft müsse zu allen derartigen Lasten das Mehrste beitragen, es liege daher in ihrem Interesse, das Beste der Untergehörigen mit dem Ihrigen zu befördern. Es sei auch bekannt, daß namentlich das Communalwesen nicht besser besorgt werden könne, als auf den Gütern; nirgends werde es leichter sein, die Unterstützungen an Arme richtiger zu vertheilen, so daß wirklich Nothleidende keinen Mangel litten, und diejenigen nicht Unterstützungen erhielten, welche deren nicht bedürften. Er müsse übrigens noch darauf aufmerksam machen, daß es sich hier von der Aufhebung eines anerkannten Rechts handle; wenn nun auch unter Umständen die Rechte Einzelner zum Wohl des Ganzen aufgehoben werden müßten, so würde dies doch hier nicht zutreffen, da in dieser Einrichtung keine Gefahr für das Ganze liege, und die Aufhebung keinen Nutzen, sondern nur Nachtheile herbeiführen würde. Es komme hinzu, daß diese Einrichtung wohlfeil und bequem sei; wohlfeil, weil der Gutsbesitzer alle ihm übertragenen Geschäfte umsonst ausüben müsse und die Untergehörigen keine Kosten hätten; bequem, weil Alles zur Stelle sei. Es sei ihm auch nicht klar, warum allein auf die Aufhebung der Patrimonialgerichte in den adeligen Districten angetragen werden solle, da die Städte, Klöster und Koege ebenfalls im Besitze der Patrimonalgerichtsbarkeit seien, wo sich dieselben Mängel befinden müßten. Es sei gefährlich, wohlbegründete Rechte zu entziehen und Alles auf den Kopf zu stellen; wohin dies führen werde, sehe er nicht ein und müsse er dahin gestellt sein lassen. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Er wolle nur die einzelnen Bemerkungen des Proponenten aus seinen eigenen Erfahrungen näher berücksichtigen. Es sei angeführt, daß im § 9 der Verordnung vom 19. Juli 1805 ausgesprochen worden, die Gutsbesitzer mögten die Patrimonialgerichte aufgeben, damit Königliche Gerichte eingeführt würden, und daß dies auch geschehen sei. Allein das stehe nicht da, sondern nur, daß es den Gutsbesitzern freigelassen werde, einen und denselben Gerichtshalter zu wählen, um die Rechtspflege zu erleichtern. Es sei ferner auf die großen Nachtheile hingewiesen, welche daraus entstänben, daß die Gerichtshalter von den Gutsbesitzern gewählt würden. Allein solche Nachtheile könnten nicht Statt finden; wozu wäre sonst die Einrichtung getroffen worden, daß die Bestätigung solcher Ernennungen nachgesucht werden solle? Bei der Bestätigung werde ja geprüft und

Digitized by Google

untersucht werden müssen, ob bei der Ernennung persönliche Verhältnisse in Betracht kämen, welche der Sache schaden könnten, und wenn dieses der Fall wäre, so würden die Nachtheile vermieden werden müssen. Es sei angeführt, daß bei den Patrimonialgerichten ein beeidigter Actuar fehle. Es sei aber bei jedem Gerichte ein Actuar; vorschriftsmäßig müsse derselbe auch beeidigt werden und so werde bei jedem Gerichte auch ein beeidigter Actuar sein. Es sei ferner die Behauptung unrichtig, daß keine Beisitzer da wären; auf jedem Gute seien Besitzer, und daß sie dort zu finden sein müßten, ergebe der gesunde Menschenverstand. Die Anführung des Proponenten, daß die Gefälligkeiten der Gutsherrschaften gegen die Gerichtshalter auf die Urtheile Einfluß hätten, könne er auf sich beruhen lassen. Der Gutsbesitzer könne nicht als Partheі vor seinen Justitiarius erscheinen; gehe ihn die Sache an, so gehöre sie vor das Landgericht. Es seien überflüssige Bemerkungen, was von der Persönlichkeit der Justitiare gesprochen sei, es werde sich übrigens eben so gut im Schlafrock und in Pantoffeln, als im Rock und mit Spornen Recht sprechen lassen. Die Behauptung, daß die Partheien sich in Pferde- und Kuhställen, während des Gerichtstages, aufhalten müßten, sei auch nicht begründet; die Gebildeten unter den Partheien würden im Herrenhause Aufnahme, die Ungebildeten in der Vorgstube Platz finden. Daß Güter verkauft würden an Adelige und Nichtadelige, Gebildete und Ungebildete, sei eine hier gar nicht in Betracht kommende Sache, die Gerichtshalter würden ja nicht mit verkauft. Der Proponent habe sich auf seine Erfahrungen berufen. Er frage, woher und welche Erfahrungen derselbe habe. Unter einem Gutsgerichte stehe er nicht, und von seinem, des Redners, Gutsgerichte könne er wenigstens gar nichts wissen. Daß Klagen über die bestehende Einrichtung der Gerichtshalterschaften erhoben würden, könne er nicht begreifen; er habe sie nicht gehört, und wenn sie stattfänden, wäre es nur darüber, daß der Richter nicht an Ort und Stelle sei. Die Leute wären mit diesen Gerichten zufrieden, sie gereichten zu deren Nutzen, und dies sei, wie überall, so auch hier die Hauptsache, und nicht Luftschlösser zu bauen. Nirgends werde die Justiz wohlfeiler, als auf den Gütern verwaltet, kein Unterthan gehöriger werde wegen Gerichtskosten besteuert, sondern jeder trage allein die Gebühr, welche die einzelne für ihn unternommene Handlung verursache. Desfällige Klagen würden daher unbegründet sein; jedem Gutsherrn liege der Zustand seiner Bauern und die Verbesserung desselben am Herzen, und sein Interesse sei es, sie zufrieden und glücklich zu machen, denn dadurch befördere er sein eigenes Wohl. Wenn die städtischen Angelegenheiten in Nachtheil kämen, weil der Stadtbeamte Gerichtshalter auf Gütern sei, und die Geschäfte nicht alle besorgen könne, so sei daran nicht die Patrimonialgerichtsbarkeit Schuld, sondern die in solchen Fällen ertheilte Bestätigung der Ernennung zum Gerichtshalter. Die Städte hätten aber bei dieser Einrichtung unverkennbaren Nutzen, viele Beamte der Städte vermehrten dadurch ihre Einnahme und würden besser besoldet werden müssen, wenn dies nicht so wäre. Die Polizeiverwaltung auf den Gütern anlangend, so sei alles hierher Gehörige durch die vom Proponenten angezogene Verordnung vom 19. Sept. v. J. hinlänglich sicher gestellt; wenn Jäger und Gärtner angestellt würden, so wären sie Unterofficialen, dergleichen gebe es auch in den Städten. — Der Abg. Wehrje: Es bleibe, nach seiner Meinung, doch immer ein Uebelstand, daß Privatpersonen Richter ernennen und besolden könnten. Partheі sei der Gutsbesitzer allerdings vor dem Gerichtshalter, wenn er als Kläger auftrete. Wie sich das übrigens in der Praxis mache, sei ihm fremd, die Verhältnisse lägen ihm zu ferne. — Agent Jensen: Er wünsche vom Präsidio eine Aufklärung darüber, ob es sich so verhalte, daß auf den Gütern nur ein einzelner Richter die Criminaljustiz verwalte? — Das Präsidium: Ein Richter und zwei Beisitzer verwal-

Digitized by Google

ten auf den Gütern die Civil- und Criminaljustiz. Die Bemerkung müsse er sich noch erlauben, daß wie die Gerichtspflege in den Aemtern thatsächlich bestehe, gar kein Unterschied zwischen den Amtsgerichten und denen der adl. Güter Statt finde; denn es bleibe dasselbe, ob ein Amtmann, oder ein Gerichtshalter, über Ehre, Freiheit und Leben Untersuchung führe; die Qualität des Amtmanns könne nicht mehr, als die des Gerichtshalters die Richtigkeit verbürgen. Auch gebe es Städte, wo nur zwei Rathsverwandte seien; hier sei also auch keine größere Garantie, als durch die zwei Beisitzer auf den Gütern geboten werde. — Agent Jensen: In den Städten gebe es doch mehrere Rathsverwandte; ausser dem Bürgermeister seien auch der Stadtsecretair und der Polizeimeister, wenigstens in Flensburg, Rathsverwandte, so daß drei gelehrte Gerichtsmitglieder da seien. Er könne übrigens auch nicht für die Aufhebung der Patrimonialgerichte stimmen, bis andere zweckmäßige Veränderungen in Anrege gebracht worden. — Der Hofjägermeister v. Cronstern bemerkte noch, daß die Gutsgerichte doch nicht absolut in Criminalsachen Urtheile fällten, sondern nur Untersuchungen vornähmen und die Erkenntnisse vorbereiteten, welche demnächst vom Obercriminalgerichte erfolgten. — Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Er sei von jeher der Meinung gewesen, daß die proponirte Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit eine der ersten Bedingungen einer guten Justizverfassung sei, und diese müsse jeder Vaterlandsfreund wünschen. Hier im Lande herrschten in dieser Hinsicht aller Orten die größten Verwirrungen und Unzuträglichkeiten aller Art, die einer Abhülfe bedürften. Da er glaube und es nicht zu bezweifeln stehe, daß auf den adl. Gütern die Unzuträglichkeiten am größesten seien, so müsse er die in Rede stehende Proposition der Versammlung aufs Dringendste zur Erwägung empfehlen. Ob die Aufhebung der Patrimonialgerichte zweckmäßig, nützlich und nothwendig sei, das Alles zu prüfen, sei Sache der zu erwählenden Committee. Die Versammlung werde demnächst zu entscheiden haben, ob sie eine solche Maaßregel Sr. Majestät empfehlen wolle. Die bisherige Discussion halte er für genügend, um ein Urtheil darüber fällen zu können, ob einer Committee diese Sache zur Prüfung überwiesen werden solle, oder nicht. Die Sache sei von so großer Bedeutung und Wichtigkeit, daß es unverantwortlich von der Versammlung sein würde, wenn sie nicht wollte, daß dieselbe von einer Committee geprüft werden solle. — S. D. der Herzog von Augustenburg: Er zweifle nicht daran, daß der Abg. von Hadersleben durch seine Kenntnisse zur Beurtheilung dieser Sache vollkommen befähigt sei; er müsse sich aber darüber wundern, daß die Proposition von einem Manne gestellt worden, der kein Rechtsgelehrter sei; wie auch darüber, daß diese Proposition blos von städtischen Abgeordneten unterstützt werde, welche die Verhältnisse in den adl. Gütern nicht kennen könnten.

(Der Schluß folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 40. (Schleswig, den 27. Juli). 1838.

(Schluß des Inhalts der dreiundzwanzigsten Sitzung).

Wenn der Abgeordnete von Hadersleben behaupte, daß allenthalben große Verwirrungen und Unzuträglichkeiten stattfänden, daß alle bestehenden Einrichtungen nichts taugten, und eine neue Justizverfassung nothwendig sei, so müsse er doch Beweise dafür liefern, und zeigen, worin denn die Unzuträglichkeiten der Patrimonialgerichte beständen; bloß zu sagen, man glaube dies, man zweifle nicht daran, das sei hier nicht hinreichend. Der Proponent habe in seiner Motivirung viele gehässige Insinuationen vorgebracht, worüber derselbe erst nähere Aufklärungen geben müsse. Es sei nicht genug, in der Ständeversammlung und somit vor dem ganzen Lande zu sagen: diese Einrichtung tauge nichts, weil die Gutsherrschaft die Gerichtshalter bestäche, weil diese von den Gutsherrn bestellt würden und deshalb Ungerechtigkeiten verübten u. dgl. m. Das seien keine hinreichende Motive. Wenn man Menschen so öffentlich an ihrer Ehre angreifen wolle, so müsse man sie auch namhaft machen; er fordere daher den Proponenten auf, die Gutsherrn und besonders auch die Justitiare zu nennen, die sich Ungerechtigkeiten hätten zu Schulden kommen lassen, weil sie von ihren Gutsherrn bestochen worden wären und bei ihnen gespeiset hätten. Er kenne keine der Art. Der Präsident selbst, der auch Gerichtshalter sei, scheine durch die unerwiesenen Behauptungen des Proponenten beleidigt zu sein. Obgleich kein Mensch glauben werde, daß der Präsident eben gemeint sein könne, so müsse doch angeführt werden, wer denn gemeint sei. Wenn der Gutsherr den Justitiarius bespeise, so könne er ja auch den etwanigen Kreisrichter bespeisen. Bestechungen könnten immer stattfinden, wenn Jemand so schlecht sei, bestechen zu wollen, und der Richter so schlecht, die Bestechungen anzunehmen. Uebrigens müsse er voraussetzen, daß weder der Proponent, noch diejenigen, welche ihn unterstützt hätten, das ganze Verhältniß kennten. Man glaube blos blindlings, was darüber in öffentlichen Blättern gesagt werde, ohne selbst etwas davon zu verstehen. Die Güterdistricte befaßten mehrere hunderte Tausende von Menschen, und aus keinem Districte sei noch eine Petition an die Ständeverf. gelangt, worin man Unzufriedenheit mit den Patrimonialgerichten geäußert hätte, da doch aus den Aemtern und Landschaften zahlreiche Petitionen eingegangen seien, in denen man über die Sportein klage und feste Sporteitaxen wünsche. Man behaupte, daß die Patrimonialgerichte nicht gut sein könnten, weil so viel darüber geklagt werde. Aber

wo wären die Klagen? Weder von den Gutsherrschaften, noch von den Untergehörigen, würden Klagen darüber erhoben. Bevor man also auftrete und auf Abschaffung der Patrimonialgerichte dringe, müsse er den Beweis fordern, daß sie unzuträglich wären, daß Ungerechtigkeiten verübt würden, und daß alle die vorgebrachten gehässigen Behauptungen ganz wahr wären. So lange der Beweis nicht geführt sei, könne man nicht verlangen, daß auf den Antrag weiter eingegangen werde. Daher stimme er gegen die Erwählung einer Committee. Er halte sich überzeugt, daß die Patrimonialgerichte mehr den Untergehörigen, als der Gutsherrschaft zum Wohl gereichen. Wo wäre eine Justizverwaltung so wohlfeil als diese? Der Staat, und somit die Aemter, Landschaften und Städte, trügen keine Kosten davon, die Gutsherrschaft trage diese allein, mit Ausnahme derjenigen Gebühren, welche durch die zum Nutzen Einzelner erforderlichen gerichtlichen Handlungen entständen. Statt dessen sollten nun Königl. Beamte angestellt werden, und aus der Staatscasse Besoldung und Pensionen für sich und ihre Kinder erhalten. Wer das wünsche und beabsichtige, der möge für die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit stimmen. Sonst möge man aber hingehen, und zuförhen und untersuchen, wie die Sache sich verhalte, und hier nicht mit leeren Insinuationen kommen. Er erkläre daher noch einmal, daß er mit vollem Herzen gegen die Erwählung einer Committee für diese Proposition stimme, und fordere den Proponenten nochmals auf, seine Behauptungen zu beweisen. — Der Graf von Reventlow: Er ersuche sich ebenfalls berechtigt, über das, was der Proponent vorgebracht habe, Aufschlüsse zu verlangen. Er kenne kein größeres Glück, als zur Abstellung von Mißbräuchen beizutragen; aber solche in Nebel gehüllte Behauptungen zu unterstützen, dazu halte er sich nicht für verpflichtet. Uebrigens sei die Zeit dieser Diät schon so weit vorgerückt, und es seien noch so viele wichtige Sachen zu verhandeln, daß es factisch unmöglich wäre, auch diese Angelegenheit noch zu verhandeln. — Der Abg. Berwald: Was ihn betreffe, so müsse er erklären, daß wenn die angeführten Thatsachen und Uebelstände auch nur halb begründet wären, er sie der genaueren Untersuchung durch eine Committee werth halte. Dann werde es sich näher ergeben, ob die Beschwerden gegründet seien, oder nicht. — Der Abg. Lorenzen aus Hadersleben: Er stimme dem vollkommen bei, und ersuche die Versammlung sich darüber zu entscheiden, ob eine Committee erwählt werden solle, oder nicht. — Der Herzog von Augustenburg: Der Abg. von Hadersleben dürfe nicht in die Function das Präsidii eingreifen. Da es übrigens dem Proponenten nicht beliebt habe, die neue Justizverfassung anzugeben, die an die Stelle der Patrimonialgerichtsbarkeit treten solle, so fordere er den Abg. von Hadersleben, der ja nach seinen Aeußerungen mit dem Proponenten übereinstimme und seine Proposition unterstützt habe, auf, anzugeben, wie er die Sache eingerichtet wissen wolle. Er müsse ja die Grundzüge der neuen Justizverfassung, die er beabsichtige, angeben können. — Der Abg. Lorenzen: Dazu halte er sich nicht für verpflichtet; es sei dies etwas, das heute nicht zur Tagesordnung stehe. Er habe allerdings die Proposition unterstützt, aber nun den ganzen Plan einer neuen Justizverfassung darzulegen, dazu könne er sich nicht verstehen, es würde dies auch nicht im Interesse der Versammlung sein, die sich gewiß nach dem Ende dieser Discussion sehne. Daß er erklärt habe, er wünsche das Ende derselben, sei nichts Ungehöriches. — S. D. der Herzog: Er habe nicht eine weitläuftige Exposition verlangt, sondern nur die Angabe der Principien und Grundzüge der neuen Justizverfassung. Er glaube, der Abg. für Hadersleben kenne die Verhältnisse gar nicht, und wer die nicht kenne, der könne auch kein begründetes Urtheil darüber haben. Es sei eine Modesache, anzunehmen, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit nichts tauge; aber eine begründete Ueberzeugung finde darüber nicht Statt.

Digitized by Google

Daß hie und da Unzuträglichkeiten sich fänden, daß die Gefängnisse nicht allenthalben in dem besten Zustande wären, daß einzelne Justitiare im Schlafrock Gericht hielten und dergl., das räume er ein. Aber das treffe die Sache selbst nicht. In unserer Zeit jage eine Theorie die andere, ohne daß man sich darum bekümmere, ob Hunderttausende sich dabei besser befänden, oder nicht. Aber man müsse doch erst untersuchen und genau prüfen, ehe man zu neuen Einrichtungen schreite. Da die Sache mit unserm ganzen Justizwesen so eng verbunden sei, so dürfe man doch nicht zuerst mit einer neuen Einrichtung auf den adel. Gütern anfangen, als wenn diese gleichsam ein Probirstein sein sollten, ob die Einrichtung auch in den Königl. Aemtern zweckmäßig sein werde. Das ganze Justizwesen müsse erst verbessert werden, ehe an eine Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu denken sei. — Senator Schmidt: Er finde nicht, daß den Aeußerungen des durchl. Inhabers der Virilstimme noch Etwas hinzuzufügen sei. Er sehe gar den Grund nicht, der den Abg. des 15. ländlichen Wahldistricts zur Stellung seiner Proposition bewogen habe. Er müsse gestehen, daß er, so lange er Gutsherr von Windebye sei, nichts Mangelhaftes in der Patrimonialgerichtsbarkeit gefunden habe. Er habe mit dem Justitiarius keine nähere Bekanntschaft, als in Tönning mit dem Bürgermeister und den Rathsverwandten. Auch bei seinen Untergehörigen habe er nie Unzufriedenheit über diese Gerichtsbarkeit bemerkt. In der vorigen Diät habe ihm der Proponent gesagt, er hätte eine Petition der Untergehörigen von Windebye (wozu er wahrscheinlich selbst die Veranlassung gegeben habe;) der Proponent habe dabei bemerkt, daß es ihm, dem Redner, wohl unangenehm sein würde, wenn sie eingegeben werde; er habe aber gerathen, man möge sie doch ja eingeben, was aber wohlweislich unterblieben sei. Daß einzelne Unzuträglichkeiten in Ansehung der Justitiare stattfänden, sei bekannt, und könne nicht geläugnet werden; aber solche mögten sich auch bei Königl. Beamten finden. Wenn die Leute gefragt würden, ob sie eine andere Gerichtsbarkeit wünschten? so würde sich gewiß Keiner dafür erklären. Die Gutsuntergehörigen wüßten von keinen Kosten der Justizverwaltung, nichts von Besoldung der Justitiare, und Pensionen derselben und ihrer Familie fänden gar nicht statt. — Hierauf stellte das Präsidium die Frage:

ob für die Proposition des Abgeordneten des 15. ländlichen Wahldistricts eine Committee zu erwähnten sei?

21 Stimmen erklärten sich dagegen und 19 dafür. —

Zur ferneren Tagesordnung stand die Motivirung der Proposition des Abgeordneten Wilder in Betreff der Herabsetzung des Zinsfußes. Derselbe trug zu diesem Behuf Folgendes vor:

„Manchem, vielleicht innerhalb, wie außerhalb dieser Versammlung, mag bei einer ganz oberflächlichen Betrachtung der von mir gestellte Antrag als weniger dringlich, wenn nicht gar als unnöthig erscheinen. Gleichwohl hat eine vieljährige genaue Kunde von den auf der Insel Fehmarn bestehenden Verhältnissen, so weit sie bei der Sache in Betracht kommen, mir die feste und unerschütterliche Ueberzeugung gegeben, daß mein Antrag, wie er mir schon durch die dringendsten, von allen Seiten an mich ergangenen Aufforderungen meiner Committenten gewissermaaßen zur Pflicht gemacht ist, so nicht weniger zur Förderung der materiellen Interessen und namentlich zur Erleichterung der vielen kleineren Landbesitzer ein Wesentliches beitragen werde. Wenn ich vorzugsweise und aus eigener Erfahrung nur von der Insel Fehmarn reden kann, so glaube ich doch, daß eben dasselbe von einem ungleich größeren Theile des Landes gelten müsse. Denn in gleicher Lage mit Fehmarn dürfte sich hier namentlich die Westküste der Herzogthümer Schleswig und Holstein befinden, wo in allen Marschdistricten wohl ohne Ausnahme eine eben so unbeschränkte Theilbarkeit der Landstellen, wie auf Fehmarn, hergebracht ist und rechtlich besteht. Die unvermeidliche Folge

Digitized by Google

einer ſolchen unbedingten Freiheit der Landumſätze iſt die Gründung einer ungemein großen Anzahl von Familienſtellen mit einem größtentheils nur geringen Landbeſitze geweſen. Aus ſolchen kleinen Grundbeſitzern beſteht auf Fehmarn, wie in den übrigen genannten Diſtricten, die zahlreichſte Volksclaſſe, und wenn ich ſage, daß dieſe zahlreichſte Volksclaſſe, auf der ohnehin der Steuerdruck am ſchwerſten laſtet, faſt immer genöthigt iſt, auch bei ſonſt genügender Sicherheit der Hypothek die kleineren Summen, deren ſie zur Erhaltung ihres Betriebes, und zuweilen zu ihrer Subſiſtenz benöthigt iſt, zu unverhältnißmäßig höheren Zinſen aufzunehmen, als der größere Grundbeſitzer, oder der Producent im Handels- und Gewerbeſtande, ſo iſt damit zugleich die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer, wenn irgend möglichen, Erleichterung ausgeſprochen. Sie iſt es, die der Abhülfe und Schonung am meiſten bedarf, da ſie vielerwärts dem Drucke der auf ihr laſtenden Steuern und Zinſen faſt erliegen muß."

„Iſt daher die von mir vorgeſchlagene Maaßregel ausführbar, ſo iſt ihre Anwendung im Intereſſe des ganzen Landes als nützlich und ſelbſt als nothwendig geboten. Die Ausführbarkeit derſelben dürfte aber mit Grund unter den gegenwärtigen Zeitumſtänden nicht wohl bezweifelt werden können. Denn was iſt einfacher, für die Geſetzgebung, als den hypothekariſchen Zinsfuß von 5 auf 4 pCt. herunterzuſetzen, zu einer Zeit, wo allgemein der ſo ſchädliche Ueberfluß unbeſchäftigter Capitalien empfunden wird, wo die Umſtände längſt nicht mehr vorhanden ſind, welche im Jahre 1815, in Folge des damals herrſchenden Geldmangels, eine temporaire Erhöhung des ſeit 1813 geſetzlich auf 4 pCt. reducirten hypothekariſchen Zinsfußes nothwendig machten? Was iſt leichter und gefahrloſer, als das Maaß der Zinſen dahin geſetzlich zu reduciren, in einem Lande, wo im Allgemeinen der Zinsfuß bei hypothekariſcher Sicherheit 4 pCt. ſelten erreicht, oder doch faſt nie überſteigt? Was iſt gerechter, und billiger, als die zahlreiche ärmere Volksclaſſe der kleineren Landbeſitzer, hinſichtlich deren allein noch ein höherer Zinsfuß zu ihrem höchſten Drucke beſteht, da ſie nur kleinerer Geldpoſte und dieſer oft dringend, oft augenblicklich zu ihrer Subſiſtenz und zur Fortſetzung ihres Betriebes bedürfen, durch eine Gleichſtellung mit den größeren Landbeſitzern und den anderen Producenten des auf ihnen vor Allen ſchwer laſtenden Druckes zu einem nicht unwichtigen Theile zu entheben? Was endlich kann wohlthätiger ſein und politiſch richtiger, als das unermeßliche Betriebscapital jener zahlreichſten Volksclaſſe, zum Beſten des Landes ſelbſt, durch eine angemeſſene Herabſetzung des Zinsfußes ſo anſehnlich zu vermehren?"

„Gewiß, die Vortheile der vorgeſchlagenen Zinsfenreduction ſind ſo handgreiflich und augenfällig, daß ſie einer ausführlicheren Entwickelung nicht erſt bedürfen. Die ſeit lange beſtehenden und allem Anſcheine nach nicht leicht veränderlichen Conjuncturen, der in unſerem Lande allgemein herrſchende Geldüberfluß und der Mangel einer mehr fruchtbringenden Anwendung ſo vieler Capitalien, die faſt nur im Landbeſitz eine Hypothek finden, und nur dort einen Ertrag liefern können, ſcheinen die proponierte Maßregel durchaus unbedenklich zu machen. Indeſſen ſehe ich Einwendungen vorher, denen zu begegnen mir obliegt."

„Die Thatſache ſelbſt freilich, daß der kleinere Landbeſitzer im Allgemeinen gegen den größeren benachtheiligt und zu einem unverhältnißmäßig höheren Zinsfuße ſein Betriebscapital aufzunehmen gezwungen iſt, wird wohl Niemand, welcher der ländlichen Verhältniſſe einigermaaßen kundig iſt, in Zweifel zu ziehen geneigt ſein; ſollte es deren aber gleichwohl geben, ſo will ich dieſe daran erinnert haben, wie die ſo vielnachtheiligere Lage der kleineren Grundbeſitzer im Vergleich mit den größeren ſich als nothwendige Folge aus dem einfachen Umſtande erklärt, daß der kleine Landmann der geringeren Geldſummen, die er auf ſeine Hypothek anzuleihen vermag, meiſtentheils augenblicklich

Digitized by Google

und dringender bedarf, als der größere Grundbeſitzer, dem mehr Reſſourcen zu Gebote ſtehen, um der Noth abzuhelfen und ſich im wirthſchaftlichen Betriebe zu erhalten, ſo daß alſo nach dem natürlichen Laufe der Dinge die Zinſen mit der größeren, wenn auch nur temporairen Bedürftigkeit der ärmern Claſſe der Landbauer ſteigen. Gewiß aber liegt hierin ein nicht zu billigender Mißbrauch der Noth, dem vorzubeugen und zu wehren die Aufgabe der Geſetzgebung iſt. Vielleicht aber wird Dieſer oder Jener ſagen, Credit laſſe ſich durch ein Machtgebot von oben nicht erzwingen, Niemand werde zu 4 pCt. dem kleinen Landbeſitzer ſein Geld anleihen wollen, und die Folge davon würde ſein, daß gerade die zahlreiche ärmere Volksclaſſe der Landbauer des zu ihrem Beſtehen unumgänglich nothwendigen Geldes würde entbehren müſſen. Eine ſolche Einwendung wird in der Vorausſetzung ihre Gründe ſuchen, daß der Anleiher des Geldes bei kleineren Landbeſitzern ein größeres Riſico laufe, als bei größeren, welchem Riſico der höhere Zinsfuß erſt ſpräche. Allein dem muß ich widerſprechen. Die Sicherheit der Hypotheken iſt nicht durch ihre Größe im Allgemeinen, ſondern allein durch das richtige Verhältniß ihres Werthes zu der Summe des zu verſichernden Geldes bedingt. In demſelben Verhältniſſe nun, als die Landſtellen, ſind natürlich immer die darin zu radicirenden Geldpoſte kleiner. Die Sicherheit iſt hier ganz dieſelbe, wie die für größere Poſte in verhältnißmäßig größeren Stellen. Nur der Fall des Concurſes kann allerdings, um der ſo bedeutenden Regulirungskoſten willen, beſonders in manchen Diſtricten, die Sicherheit der kleineren Hypotheken mehr, als die der größeren gefährden. Wollte man daraus aber ein Argument gegen die Zinsreduction hernehmen, ſo würde das offenbar zu viel, alſo gar nichts beweiſen. Wirklich iſt nämlich jene Bedenklichkeit mit Rückſicht auf die möglichen Concurskoſten ſo groß, daß ſie bei den kleineren Landſtellen faſt allen hypothecariſchen Credit vernichten und unmöglich machen muß. Der Zinsfuß wird das nicht ändern können, er ſei 5 oder 50 pCt. Denn wer wird ſein Geld da ausleihen wollen, wo er gewiß iſt, daß er im Concourſe gar nichts oder das Wenigſte bekommen kann?"

„Wird nur die ſtets unvermeidliche Vorſicht bei Geldanleihen auf kleine, ebenſo wie auf große Hypotheken angewandt, ſo iſt im Allgemeinen auch nicht einzuſehen, worin die Sicherheit der kleineren Landſtellen für kleinere Poſte der Sicherheit der größeren Grundbeſitzungen für verhältnißmäßig größere Geldſummen irgend nachſtehen ſollte. Demungeachtet behauptet ſich allein bei den erſteren der unverhältnißmäßig hohe Zinsfuß von noch immer 5 pCt., bei deſſen Herabſetzung die größeren Hypothekbeſitzer daher auf keine Weiſe betheiligt erſcheinen, ſondern lediglich und allein die Geldmänner, welche auf die augenblickliche Noth und Verlegenheit der ſo zahlreichen ärmeren Volksclaſſe ihr gewinnſüchtiges Spiel berechnen, dem gründlich vorzubeugen der einzige Zweck meiner vorliegenden Propoſition iſt. Nach dem Geſagten wäre es offenbar ein ganz irriger Geſichtspunct, wenn man den höheren Zinsfuß, welcher noch immer in unſerem Lande den kleineren Landbeſitzer, und faſt nur dieſen allein bei übrigens ſicherer Hypothek drückt, als etwas Natürliches, Nothwendiges und Unabänderliches betrachten, wenn man ſich darauf ſtützen wollte, daß bei dieſen die Zinſenprämie von mindeſtens 1 pCt. nämlich 5 ſtatt 4 pCt., zu dem Riſico, das man läuft, in einem gerechten Verhältniſſe ſtehe, und daher einer Reduction durch die Geſetzgebung nicht unterliegen dürfe."

„Schließlich erlaube ich mir noch darauf aufmerkſam zu machen, daß der zu beſtimmenden Zinſenreduction auf die bereits verſchriebenen höheren Zinſen keine rückwirkende Anwendung zu geben ſein dürfte. Für zweckmäßig muß ich es endlich noch erachten, daß zu aller Verhütung einer ſtrafbaren Umgehung des beantragten neuen Geſetzes die Unverbindlichkeit höherer Zinſen für die Zukunft, es geſchehe ſolches unter den Namen von Proviſion, Intereſſe, oder auf welche

Digitized by Google

Art sonst, in Gemäßheit der schon bestehenden Gesetze bestimmt ausgesprochen und von Neuem zur Nachachtung eingeschärft werde."

Nach beendigter Motivirung äußerte der Abg. Wehrje: Er würde die Proposition unterstützen, wenn er glauben könnte, daß den kleinen Landleuten durch dieselbe ein Vortheil gewährt würde. Er sei aber überzeugt, daß ein solches Gesetz nichts helfen würde, und daß überhaupt jedes Wuchergesetz mehr schade, als nütze; eine Controle über den Wucher sei ganz unmöglich. Daher müsse er sich gegen die Erwählung einer Committee für diese Proposition erklären. — Der Abg. Berwald: Er schließe sich diesem Votum an, denn eine gezwungene Zinsenreduction führe zu nichts. Bekanntlich sei Geld auch eine Waare und die Zinsen richteten sich nach dem Markte. Beweis dafür sei das Discontogeschäft an allen großen Oertern, wie in Paris und London. Wer genügende Sicherheit geben könne, dem sei es leicht, Geld zu erhalten, und wer keine Sicherheit zu geben im Stande sei, könne auch kein Geld als Anleihe erhalten. — Agent Jensen: Er theile diese Ansicht. Die Gesetzgebung solle sich nicht darin mischen, den Zinsfuß zu bestimmen, sondern habe nur dahin zu sehen, daß der Debitor seinen Creditor wieder bezahle. — Advocat Storm: Der Proponent habe sich darauf berufen, daß die gegenwärtigen Conjuncturen die Herabsetzung des Zinsfußes erleichterten und nöthig machten. Die Conjuncturen seien aber veränderlich; über kurz könne eine entgegengesetzte Conjunctur eintreten und so würde durch die beantragte Maaßregel Allen ein großes Unglück bereitet werden, denen man eine Wohlthat verschaffen wolle. Ueberhaupt habe sich die öffentliche Meinung überall gegen zinsbeschränkende Verfügungen ausgesprochen; in vielen Ländern, namentlich in Baden, seien alle Beschränkungen aufgehoben worden, und richtiger sei es, in dieser Hinsicht dem freien Verkehr das Nöthige zu überlassen. Er müsse sich daher gegen die Erwählung einer Committee erklären. — Der Proponent: Er bedauere, daß seine Proposition so wenig Unterstützung finde. Wenn durch kein Gesetz der Zinsfuß bestimmt wäre, dann würde der Wucher recht Raum gewinnen. Früher sei hier der Zinsfuß 6 pCt. gewesen, nachher auf 4 pCt. herabgesetzt worden. Damals aber sei kein baares Geld im Lande gewesen, sondern nur Papiergeld. Jetzt seien die Verhältnisse ganz andere. Er wisse daher bitten, daß für seine Proposition eine Committee ernannt werde. — Der Abg. Wehrje: Es habe Zeiten gegeben, wo keine Zinsen erlaubt gewesen seien, und gerade damals sei der Wucher sehr arg getrieben worden. — S. D. der Herzog von Augustenburg trug nun auf eine Committee an, wofür sich auch der Justizrath Dröhse erklärte. — Auf die deßfallige Frage des Präsidii entschied sich aber die Versammlung mit 30 Stimmen gegen die Erwählung einer Committee.

Nunmehr folgte die Motivirung der Proposition des Abg. Lorenzen aus Hadersleben in Betreff der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen. Nach deßfallsiger Aufforderung des Präsidii führte derselbe zur Begründung seiner Proposition Folgendes an:

„Die vor zwei Jahren von dieser Versammlung beantragte Oeffentlichkeit ist nicht gewährt worden. Was die Königl. Eröffnung vom 12. Mai d. J. hierüber enthält, ist uns Allen bekannt; ich habe mich jedoch nicht überzeugen können, daß der Rath, welcher Se. Königl. Majestät bestimmt hat, die Wünsche dieser Versammlung, und sicherlich des ganzen Landes, unberücksichtigt zu lassen, ein guter gewesen sei. Dieses auszusprechen fühle ich mich auf das Stärkste gedrungen, und ich habe deshalb beantragt, daß die Ständeversammlung nochmals die geeigneten Schritte thun möge, um Se. Majestät zu überzeugen, daß unser Verlangen nach Oeffentlichkeit der Verhandlungen ein sehr dringendes, in dem Wunsche des ganzen Volks und in unserer eigenen Ueberzeugung von deren Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit begründetes ist.

Digitized by Google

Als ich in der vorigen Diät die Oeffentlichkeit zur Sprache bringen wollte, schwankte ich hinsichtlich der Art und Weise, wie solches einzuleiten sein möge, entschied mich jedoch dahin, eine desfällige Petition zu beantragen. Ich habe dies, wie ich offen zu bekennen mich nicht scheue, schmerzlich bereut; denn wäre nach meinem anfänglichen Vorsatze von mir der Antrag gestellt worden, daß die Versammlung sofort die Thüren dieses Saals mögte öffnen lassen, und wäre dies beschlossen und ausgeführt worden, wie ich annehmen darf, weil das Gesetz vom 15. Mai 1834 nichts enthält, was dawider spräche, so hätten wir die Oeffentlichkeit gleich an dem ersten Tage bekommen und in Folge des uns und dem Volke zustehenden Rechtes auch behalten. Daß ich aber die nächste Veranlassung gegeben habe, dieses Recht aufzugeben, so daß wir jetzt in der Lage sind, wieder um dasjenige bitten zu müssen, was sich eigentlich von selbst versteht, dies kann ich mir nicht verzeihen. Geschehene Dinge sind jedoch nicht zu ändern, und es kann sich, so wie die Sachen stehen, jetzt nur darum handeln, ob die Gründe, welche die Versammlung aufs Neue für die Oeffentlichkeit aufstellen wird, ein größeres Gewicht erlangen werden, als diejenigen Gründe, welche andere Rathgeber Sr. Majestät vorgetragen haben."

„In dieser hochverehrlichen Versammlung hat sich, nach meiner Ueberzeugung, seit der vorigen Diät die Meinung noch mehr befestigt, daß ohne Oeffentlichkeit der Verhandlungen ein lebhaftes Interesse des Volks für unsere Berathungen nicht aufkommen kann, und daß das Institut der berathenden Provinzialstände an der Wurzel absterben muß, wenn dem Volk nicht bald Gelegenheit gegeben wird, die Nachrichten von dem, was in diesem Saale vorgeht, an der Quelle zu schöpfen. Diese Ueberzeugung, und nicht Rücksicht auf uns selbst, ist es, der wir zu folgen haben, und ich hege nicht den geringsten Zweifel, daß die Versammlung hierüber mit mir einverstanden sei. Möge daher nochmals bethätigt werden, daß die Versammlung die vernünftige Volksstimme zu vertreten sich nicht scheue, auf daß wir, es mag nun kommen, was das wolle und solle, mit dem beruhigenden Gefühle, ohne alle erdenklichen Rücksichten, ohne links noch rechts zu schauen, der hohen, ob auch bitteren Wahrheit die Ehre gegeben zu haben, zu den Unsrigen zurückkehren können."

„Durch diese wenigen Worte glaube ich meinen Antrag:

daß mit Beziehung auf die Königl. Eröffnung an die Schleswigschen Provinzialstände vom 12. Mai d. J. die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Ständeversammlung wieder beantragt werden möge,

hinlänglich begründet zu haben, und obgleich diese Sache meines Dafürhaltens so einleuchtend ist, daß eine förmliche Berichterstattung im Grunde völlig überflüssig ist, so darf ich doch, dem Gesetze vom 15. Mai 1834 zufolge, nicht unterlassen, die Erwählung einer Commitee zu beantragen."

S. D. der Prinz von Augustenburg: Der Abgeordnete von Hadersleben habe der Versammlung einen Vorwurf darüber gemacht, daß sie nicht gleich in der ersten Diät die Thüren geöffnet habe, weil sie nach der Vro. vom 15. Mai 1834 ein Recht dazu gehabt hätte. Er wolle diesen Vorwurf aber mit der Bemerkung abweisen, daß wenn auch die ganze Versammlung an die Thüre sich gedrängt hätte, der Königl. Commissarius sie doch geschlossen haben würde. Der Proponent habe gesagt, man müsse weder rechts, noch links sehen; er wisse nicht, worauf sich dies beziehen solle, er thue das nicht, und glaube auch nicht, daß die übrigen Mitglieder bei Abgebung ihrer Stimmen es thäten. Er vermuthe aber, daß der Abgeordnete von Hadersleben es thue, da er es von Andern voraussetze. Auf die Proposition selbst wolle er sich nicht weiter einlassen. Nach demjenigen aber, was in der Königl. Eröffnung über die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen gesagt sei, halte er sie für überflüssig. — Der Abg. Lorenzen aus Hadersleben: Der Vorredner habe ihn völlig mißverstanden; er habe nicht

Digitized by Google

der Versammlung, sondern sich selbst den Vorwurf gemacht. Was aber die Aeußerung betreffe, als habe er andeuten wollen, daß man links oder rechts sehe, so begreife er nicht, wie man das Wort so habe verdrehen können. Es sei dies eine gewöhnliche Redensart, und wenn man jedes Wort so genau auf die Wagschale legen und so zu Anzapfungen benutzen wollte, so würde die Redefreiheit sehr beschränkt werden. In diesem Augenblick habe die Versammlung kein Recht auf Oeffentlichkeit, in Folge der durch ihn veranlaßten Petition, aber die Verordnung vom 15. Mai 1834 enthalte kein Wort davon, daß die Oeffentlichkeit verboten wäre, und was nicht verboten, sei erlaubt. Wenn der durchlauchtige Abgeordnete für Eckernförde sich gegen die Proposition erkläre, weil Se. Majestät der König die Oeffentlichkeit abgeschlagen habe, so thue dies ihm leid; aus einer solchen Ansicht ginge hervor, daß man um Alles, was verweigert sei, nicht mehr bitten dürfte; wozu aber wären denn die Stände versammelt? Es würde einen traurigen Eindruck machen, wenn das Volk erführe, daß die Ständeversammlung diese Ansicht theilte; die Abgeordneten wären gegenwärtig versammelt, um Sr. Majestät wiederholt dringende Wünsche vorzulegen. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Er habe über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen überhaupt nichts gesagt, sondern nur erklärt, daß die Königl. Eröffnung den betreffenden § der Verordnung dahin erläutere, daß nach dem Sinne desselben die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen nicht erlaubt sei. — Der Abgeordnete Berwald unterstützte den Antrag des Proponenten. — Auf desfällige Frage des Präsidii erklärte sich die Versammlung, mit 21 Stimmen gegen 19, für die Wahl einer Committee zur Prüfung des Vorschlages, und wurden darauf in die Committee gewählt: der Abg. Lorenzen von Hadersleben mit 28, der Graf v. Moltke mit 23, und der Kanzleisecretair Claussen mit 10 Stimmen.

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 41. (Schleswig, den 29. Juli). 1838.

Am 13ten Juli war die vierundzwanzigste Sitzung.

Drei Petitionen waren eingegangen:

1) der Eingesessenen zu Oeddis, betr. die an den Prediger und den Küster zu zahlenden Accidentien;
2) der Eingesessenen in Wonsyld, wegen anderweitiger Taxation ihrer Ländereien, oder Repartition der Landsteuer ꝛc. nach bonitirten Tonnen;
3) der Eingesessenen zu Stepping und Frörup, wegen baldiger Einführung der Setzung in den dortigen Kirchspielen.

Die beiden letztgedachten Petitionen erklärte der Abg. Petersen von Dalbye unterstützen zu wollen.

Der Tagesordnung zufolge ward in dieser Sitzung erstlich die Vorberathung über den Gesetzentwurf, betr. die Wahl zweier Hülfssecretaire der Ständeversammlung, gehalten.

Darauf motivirte der Abg. Lorenzen von Hadersleben seine Proposition, betr. das Verfahren in Preßsachen, durch folgenden Vortrag:

„Die vorige Ständeversammlung beschloß auf meinen Antrag mit entschiedener Majorität die Einreichung einer Petition des wesentlichen Inhalts:

daß Se. Majestät allergerechtest verfügen wollen, daß es fortan dem Verfasser oder Verleger einer inhibirten oder mit Arrest belegten Druckschrift gestattet sein solle, durch Berufung auf rechtliches Gehör vor dem Obergerichte in erster Instanz eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der ihn beschwerenden Maaßregel zu bewirken."

„Die Königl. Eröffnung vom 12. Mai d. J. besagt, daß diesen durch die bestehende Gesetzgebung nicht begründeten Anträgen keine weitere Folge gegeben werden könne, nnd es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behalten solle."

„Wenn ich nun beantragt habe, daß mit Beziehung auf besagte Eröffnung diese Sache wiederum Sr. Majestät vorgetragen werden möge, so fordern dies nicht allein die Gründe, welche diese verehrliche Versammlung schon einmal zum Petitioniren bewogen haben, sondern es hat sich auch durch eine große Menge seitdem eingetretener Fälle die Veranlassung dazu noch deutlicher herausgestellt, so daß wir in der That gegenwärtig mehr noch als vor 2 Jahren aufgefordert werden, alles Mögliche anzuwenden, damit Se. Majestät der wahre Zusammenhang dieser Sache enthüllt werde."

„Betrachten wir nun zuvörderst das Schicksal der Schleswigschen Wochenblätter, so zeigt sich, wie die

Digitized by Google

Redaction des Eckernförder Wochenblatts, ermattet durch fortwährende Beſchlagnahmen, endlich ſich einer Cenſur der Polizeibeamten hat unterwerfen müſſen, um das Leben dieſes Blattes kümmerlich zu friſten, bis eine beſſere Zeit kommt. Das Apenrader Wochenblatt ſteht zwar annoch aufrecht, und die Redaction hat alle Verſuche, ſich zur Unterwerfung unter das Joch der Cenſur zu bewegen, ſtandhaft und beharrlich abgewieſen, wird auch ferner dieſen Standpunct zu behaupten wiſſen; aber wie wird ſie auch deshalb behandelt? Gewöhnlich legt die Polizeibehörde jede zweite Nummer unter Beſchlag, oft weil Artikel darin ſtehen, welche andere inländiſche Blätter mitgetheilt haben, und auf alle Klagen und Anträge der Redaction, daß das geſetzliche rechtliche Verfahren eintreten möge, antwortet die Schleswig-Holſteinliſche Provinzial-Regierung bloß, daß auf die Eingabe nicht eingetreten werden könne. Gründe für dieſe Rechtsverweigerungen werden, alles Dringend ungeachtet, nicht angegeben."

„Ich ſelbſt habe die Ehre gehabt, mit einer Polizeibehörde in Colliſion zu kommen, indem eine von mir verfaßte deutſche Ueberſetzung eines Artikels aus einem däniſchen Blatte, der geachteten Zeitſchrift „Fædrelandet," mit Beſchlag belegt worden war. Um nun einen letzten Verſuch zu machen, ob vielleicht die Gerichte ſich des unterdrückten Rechts annehmen mögten, machte ich dieſe Sache bei den oberen Inſtanzen anhängig, ward jedoch abgewieſen, indem beide Gerichte erklärten, daß ſie in Folge des § 19 der Inſtruction für die Schleswig-Holſteinliſche Provinzial-Regierung in Preßſachen nicht competent wären. Ich habe hier vor mir liegen die desfälligen Beſcheide und ein Exemplar der erwähnten Broſchüre, wie figura zeigt, von der Polizeibehörde verſiegelt; die übrigen 499 Exemplare derſelben liegen, wie der gegenwärtige Vorſteher des Taubſtummen-Inſtituts beſtätigen kann, in deſſen Verwahrſam und harren ihrer Erlöſung. Daß durch dieſe Procedur ein Theil meines Vermögens mir vorläufig entzogen worden iſt, ohne daß ich im Stande bin, auf geſetzlichem Wege daſſelbe wieder zu erlangen, thut mir allerdings leid, aber dies iſt ein untergeordneter Grund meiner Bekümmerniß. Mich ſchmerzt die Sache hauptſächlich um der öffentlichen Wohlfahrt willen."

„Durch dieſe Entſcheidungen wird nun ferner erwieſen, daß die in der vorigen Diät aufgeſtellte Behauptung des Königl. Commiſſarius, daß durch die Inſtruction für die Schleswig-Holſteiniſche Provinzial-Regierung in dem beſtehenden Geſetze nichts abgeändert ſei, völlig unhaltbar iſt. Eben dieſe, mit dem im allgemeinen Geſetze vom 28. Mai 1831 enthaltenen Verſprechen in dem ſchreiendſten Widerſpruch ſtehende Veränderung, iſt es aber, worüber wir uns mit Recht zu beſchweren haben, und ich ſtehe dieſe hochverehrliche Verſammlung an, daß ſie Sr. Majeſtät unſerm allergnädigſten Könige und Herzoge nochmals die Lage der Sache auf das Dringendſte vorſtellen wolle."

„Schließlich bitte ich, daß eine Committee zur Prüfung meines Antrages, ſo wie der acteumäßig vorliegenden Beſchwerde, erwählt werden möge."

Graf v. Reventlow ſprach hierauf: Da ihm der Gegenſtand der eben motivirten Propoſition von großer Wichtigkeit zu ſein ſcheine, ſo erlaube er ſich, rückſichtlich ihrer auf die Erwählung einer Committee anzutragen und einige Worte noch hinzuzufügen. Es ſei durch die Anwendung des § 100 der Inſtruction für die Schleswig-Holſteinliſche Regierung der frühere Rechtszuſtand der Preſſe gänzlich aufgehoben worden, indem ihr, ſo wie der § verſtanden werden müſſe und ausgeübt werde, ſtatt nur proviſoriſchen adminiſtrativen Maaßregeln unterworfen zu ſein, deren Beſtätigung oder Aufhebung dem gerichtlichen Verfahren anheimzuſtellen wäre, nun der Weg Rechtens durch jede polizeiliche Maaßregel, wenn dieſe nicht von der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung zur gerichtlichen Verhandlung verwieſen werde, abgeſchnitten ſei. Es trete alſo ſtatt des durch die Geſetzgebung gebotenen gericht-

Digitized by Google

lichen Verfahrens, ſtatt des Weges Rechtens, die adminiſtrative Willkühr ein, die um ſo gefährlicher ſein dürfte, als die ſeines Erachtens keineswegs in den Geſetzen gegründete, und deswegen vollkommen grundloſe Behauptung, daß unſere Geſetzgebung einen Unterſchied zwiſchen Preßvergehen und Preßmißbräuchen gemacht hätte, und daß auf dieſe letzteren nur präventive Maaßregeln und kein gerichtliches Verfahren anzuwenden wäre, Anerkennung finde. Da es nun aber aus der Königl. Eröffnung hervorzugehen ſcheine, daß die ſchädliche Einwirkung des kleinen und leicht zu überſehenden § 100 Sr. Majeſtät nicht in Uebereinſtimmung mit dem in der vorigen Diät über die Propoſition, betreffend das Verfahren in Preßſachen, von der Ständeverſammlung abgegebenen allerunterthänigſten Gutachten gehörig vorgetragen ſein könne, ſo werde es für die Ständeverſammlung zur dringenden Pflicht, ihren Antrag zu erneuern, und ſich dafür allerunterthänigſt zu verwenden, daß der § 100 eine, ſeiner ſchädlichen Einwirkung verbeugende Abänderung erleiden möge. Gewiß ſei es ſeine Anſicht nicht, irgend einem Mißbrauche der Preſſe das Wort zu reden, denn jeder Mißbrauch ſei gegen die Preſſe ſelbſt gerichtet; auch müſſe, daß etwanigen Mängeln unſerer im Ganzen höchſt ſchätzbaren Preßgeſetzgebung abgeholfen werde, gewiß der Wunſch der Verſammlung, ſo wie ſein Wunſch ſein. Keineswegs aber könne es die Anſicht der Verſammlung ſein, daß nach unſerer Geſetzgebung die Preſſe aller Rechte beraubt ſein und einer bloß factiſchen Exiſtenz zu genießen haben dürfe. Die Mängel der Geſetzgebung könnten unmöglich von der Bedeutung ſein, da ſie dann nicht in der bewegteſten Zeit durch eine lange Reihe von Jahren ſtattgefunden haben würden, ohne daß bedeutende nachtheilige Folgen davon geſpürt worden oder ihre Abſtellung bewirkt wäre. Es ſei überaus wichtig, daß der gedachte, durch jenen § 100 eingetretene factiſche Zuſtand vor die Ohren Sr. Majeſtät des Königs komme und der § 100 beſeitigt werde. Er trage daher auf die Ernennung einer Commiſſion an. — Etatsrath Henſen: Wenn der Proponent darauf angetragen hätte, daß ein neues Preßgeſetz erbeten werden möge, ſo würde er ihm mit voller Ueberzeugung beigeſtimmt haben. Aber die jetzt von ihm geſtellte Propoſition halte er nicht für zeitgemäß, auch ſei ſie der Königl. Eröffnung an die Schleswigſche Ständeverſammlung nicht angemeſſen. Der Proponent habe ſich auf ihn und auf ein Factum berufen, deſſen Erfolg ihm indeſſen nur oberflächlich bekannt ſei. Ein ähnliches Factum ſei auch noch im vorigen Jahre vorgefallen. Zum Behuf des Erſcheinens der beiden fraglichen Schriften habe man die Druckerei des Taubſtummen-Inſtituts wohl nur in der Abſicht gewählt, um zu verſuchen, ob eine öffentliche Anſtalt ſich darauf einlaſſen werde; ſonſt würde weder der Proponent, noch der Verfaſſer der anderen Schrift das Inſtitut benutzt haben. Innerhalb 20 Jahren ſeien nur dieſe beiden Fälle und früher nur noch Ein Fall vorgekommen, wo die Polizeibehörde und die Regierung ſich veranlaßt gefunden hätten, eine im Taubſtummen-Inſtitut gedruckte Schrift zu inhibiren, aus Gründen, die ihm fern lägen. Der Preßzwang ſei bei weitem nicht ſo generell und eng, als er geſchildert werde. Viele Schriften, wie das ſtaatsbürgerliche Magazin, die Schleswig-Holſteiniſchen Blätter u. ſ. w., bewieſen, daß hier im Lande die Wahrheit in einem paſſenden Gewande immer geſagt werden dürfe. Er berufe ſich in dieſer Hinſicht auf einen Jeden, der Schriften habe drucken laſſen. Die Behörden, die Ober- wie die Unterbehörden, ſeien öffentlich ſehr ſcharf beurtheilt worden. Nur da, wo man eine Liebhaberei habe zu ungebührlich ſtarken und beleidigenden Ausdrücken, werde von der Regierung eingeſchritten. — Graf v. Reventlow: Wie hätten in unſerem Lande hinſichtlich der Preſſe einen geſetzlichen Zuſtand, der nur durch einen Punct in der Inſtruction der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung aufgehoben ſei. Wenn auch bei der Cenſur eine gewiſſe Billigkeit geübt werde, ſo gelte es hier doch das Princip. Es ſolle nur ein

Digitized by Google

rechtliches Verfahren Statt finden, und nicht auf Gnade sollten die Behörden diese oder jene Schrift durchschlüpfen lassen. — Der Abg. Todsen: Die Ansichten des delegirten Mitgliedes von Sandberg seien auch die seinigen, und er trage daher gleichfalls auf die Erwählung einer Committee an. — Agent Jensen: Auch er trete der Ansicht bei; Gerechtigkeit im Lande sei die Hauptsache, und die müsse Keinem verweigert werden. — Auch der Abg. Wehtje stimmte dieser Ansicht bei, mit der Bemerkung, daß rechtliches Gehör und keine Administrativjustiz Statt finden müsse. — Etatsrath Hensen: Zum rechtlichen Gehör in Preßsachen sei erst ein Preßgesetz nothwendig; die Gerichte könnten über Preßsachen kein Urtheil fällen, so lange kein ausdrückliches Gesetz vorliege. — Der Abg. Wehtje: Das stände ja auch den Administrativbehörden entgegen, die müßten dann ja auch ein Gesetz haben. — Der Proponent: Dasselbe, was der Abgeordnete des 11ten ländlichen Wahldistricts anführe, sei auch in der vorigen Diät von 7 Mitgliedern angeführt worden. Die Majorität der Versammlung sei aber des Dafürhaltens gewesen, daß die vorhandenen Landesgesetze hinreichende Normen enthielten, um in jedem vorkommenden Falle die Preßsachen zu erledigen. Was nun im Jahre 1836 die Meinung einer so entschiedenen Majorität der Versammlung gewesen sei, das werde auch gewiß noch heute ihre Meinung sein. Demnach sei jetzt blos zu erwägen, ob es auch gut sei, nochmals diese Sache Sr. Majestät vorzutragen, ohngeachtet Allerhöchstderselbe zu erkennen gegeben habe, daß der letzte Antrag der Versammlung nicht bewilligt werden könne. Er halte einen wiederholten Antrag für Pflicht der Versammlung. Denn es seien nur zwei Fälle denkbar: entweder habe der Königliche Commissarius Recht gehabt darin, daß in den bestehenden Gesetzen durch die Instruction der Schleswig-Holsteinischen Regierung nichts abgeändert sei, oder die Gesetze seien wirklich abgeändert worden. Das möge sich nun stellen, wie es wolle, so sei doch immer Grund zur Beschwerde vorhanden. Die ganze Sache werde in einen bloßen Wortstreit ausarten, wenn man sich nicht klar mache, warum es sich eigentlich handle. Es handle sich hier um das Recht, und das habe in dieser Versammlung bei jeder Gelegenheit so viele Vertheidiger gefunden, daß sie sich desselben auch in diesem Falle annehmen werde. — Etatsrath Hensen: Es sei so viel die Rede gewesen von dem Druck, der auf der Presse hafte; aber was habe dieses viele Reden veranlaßt? Man sehe die Presse als ein Mittel an, um anonym öffentlich Dinge zu sagen, die man innerhalb der vier Wände nicht sagen würde; man finde Gelegenheit, gerechte und ungerechte, reife und unreife Sachen vorzutragen und dabei gleichsam hinter dem Schirm zu bleiben und nicht auf die Bühne zu treten. Die Ständeversammlung werde die Preßfreiheit ganz anders ansehen, wenn sie dieselbe als Preßfrechheit betrachte, und wenn diese auf sie selbst angewendet werde, dann würde sie finden, daß die Schlange, die sie für unschädlich gehalten habe, giftig sei. Wenn Preßfreiheit mit Beibehaltung der Anonymität Statt finde, so ließen sich hundert Fälle denken, wo man die nachtheiligsten Gerüchte und Verläumdungen über Andere ins Publicum bringen würde, und das sei die größeste Gefahr, die dabei nicht ausbleiben werde. Wenn die Regierung auch getadelt werde, so könne sie das langmüthig tragen. Aber im bürgerlichen Leben würde viel Familienunglück entstehen, wenn nicht Präventivmaaßregeln gegen die Presse getroffen würden. Habe man ein eigenes Preßgesetz, so werde solchen Unzuträglichkeiten vorgebeugt sein. Er habe bei der Druckerei des Taubstummen-Instituts oft Schriften abgelehnt, die nichts als Infamirung guter Freunde und Nachbaren enthalten hätten. — Der Abg. Lorenzen aus Hadersleben: Der Vorredner habe die Sache auf ein ganz anderes Gebiet hinübergespielt und den Nutzen der Preßfreiheit zur Frage gestellt. Dahin folge er ihm nicht, und glaube auch nicht, daß es ihm gelungen

Digitized by Google

sei, die Versammlung zu überzeugen, daß die Preßfreiheit nicht ein unschätzbares Gut sei. Die Versammlung habe diesen Grundsatz mit so großer Majorität anerkannt, daß er es für überflüssig halte, den Redner zu widerlegen. Er beziehe sich daher bloß auf die von ihm gestellte Proposition. — Graf v. Reventlow: Man behaupte, der Mangel einer Preßgesetzgebung mache es nothwendig, daß die Administrativbehörde eingreife. Se. Majestät der König habe ja aber doch ausgesprochen, daß es bei der alten Gesetzgebung bleiben solle. Die alten Preßgesetze hätten auch lange bestanden; wie sollten denn nun die Verhältnisse sich so geändert haben, daß die Presse in den Bann gelegt werden müßte? Einzelne Mängel könnten allerdings vorhanden sein, die aber leicht zu beseitigen wären. Es komme hier auf das Princip an, auf das rechtliche Verfahren in Preßsachen und darauf, daß die Administrativbehörden nicht nach Willkühr verfahren dürften. — Etatsrath Hensen: Auch er sei keineswegs geneigt, der Willkühr das Wort zu reden. Das verehrliche Mitglied von Sandberg verstehe unter Willkühr die bisherige Verwaltung; damit habe es aber folgende Bewandniß. Die gedruckten Schriften würden der Polizeibehörde übergeben; diese ertheile das Imprimatur, oder nicht; sei man im letzteren Falle nicht damit zufrieden, so wende man sich an die Schleswig-Holsteinische Regierung, und wenn man auch mit deren Entscheidung nicht zufrieden sei, an die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei. Diese Procedur sei so ferne von Willkühr, daß man letztere nur dadurch begründen könne, daß man sage: wir haben kein Vertrauen zu allen diesen Behörden. — Graf v. Reventlow: Darnach bedürfte man ja gar keiner Gerichte; wozu wären die Gerichte denn da? Provisorisch müsse allerdings die Administrativbehörde eingreifen, demnächst aber müsse nothwendig ein rechtliches Verfahren eintreten. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Die Verhandlung scheine ihm eine ganz andere Wendung zu nehmen, als die Proposition bezwecke. Diese sei dahin gerichtet, daß den Verfassern inhibirter Schriften ein rechtliches Gehör gestattet werden solle. Dem könne die Versammlung nicht zuwider sein; denn wenn kein rechtliches Gehör verstattet würde, so würde ja alle Gerechtigkeit im Lande verschwunden sein. Er sehe auch nicht ein, wie der Regierung daraus eine Gefahr erwachsen könne. Denn wäre in den Schriften etwas Widerrechtliches enthalten, dann würden die Gerichte darüber entscheiden und die Schriften confiscirt werden. Daher sei er der Ansicht, die Versammlung müsse sich für die Proposition erklären. — Der Präsident: Auch ihm scheine kein Hinderniß entgegen zu stehen, die Proposition der Versammlung zu empfehlen. Daß der gegenwärtige Zustand ein betrübter sei, könne nicht geläugnet werden, und so ungerne man auch das Wort ausspreche, so sei es doch wahr, daß hier eine Art von Willkühr herrsche, die nicht Statt finden sollte. Allgemeine Betrachtungen ständen in der Ferne, aber man möge nur an den speciellen Fall denken, in welchen der Abgeordnete von Hadersleben gekommen sei, daß ihm ein Eigenthum entzogen, sein Vermögen gekürzt und doch darüber kein rechtliches Gehör gestattet worden sei. Wenn das nicht eine wahre Confiscation sei, so wisse er nicht, was Confiscation sei. In der vorigen Diät habe man gegen die Proposition eingewandt, daß ein rechtliches Gehör nicht möglich sei ohne ein neues Preßgesetz. Er habe damals das Gegentheil nachzuweisen gesucht, und durch das, was man ihm erwidert habe, könne er sich nicht für widerlegt halten. Er glaube nicht, daß es eines neuen Preßgesetzes bedürfe. Wenn man behaupte, daß ein solches nothwendig sei, so müsse man sagen, daß das jetzige Verfahren ein willkührliches sei, und das werde man auch nicht wollen. Die Preßsachen würden doch von den Administrativbehörden auf eine oder die andere Weise entschieden. Wenn die richterlichen Behörden jetzt nicht in solchen Sachen entscheiden könnten, wie könnten die Administrativbehörden jetzt denn anders

Digitized by Google

als willkührlich entscheiden? Für diese wäre denn auch ein Gesetz nothwendig. Ihre Pflicht sei, auf eine gerechte Weise zu verfahren, und wenn sie das könnten, so könnten die Gerichte es auch, und bedürften eben so wenig eines Gesetzes um die Justiz in Preßsachen zu handhaben. Das ein rechtliches Gehör wünschenswerth sei, könne nicht zweifelhaft sein. Wenn in 10 Jahren auch nur Ein Fall vorkäme, das Jemand durch die Administrativbehörden beeinträchtigt würde, ohne daß man ihm ein rechtliches Gehör gestattete, so wäre dies schon zu viel, und Grund genug, um auf Maaßregeln bedacht zu sein, damit kein zweiter Fall der Art eintreten. Es frage sich nur, auf welchem Wege das geschehen solle? Entweder könne man Se. Majestät den König ersuchen, Allerhöchst unmittelbar zu befehlen, daß in Preßsachen rechtliches Gehör verstattet sein solle, und darauf gehe vielleicht die Proposition. Indessen sei diese so allgemein gestellt, daß eine andere Art und Weise nicht ausgeschlossen werde. Nachdem eine Committee die Proposition begutachtet, und die Berathung darüber Statt gefunden haben werde, könne man auch die Bitte etwa dahin richten: daß durch Erlassung eines Preßgesetzes dem bisherigen Zustande Wandel geschafft werden und der gesetzmäßigen richterlichen Thätigkeit kein Hinderniß entgegen stehen möge. — Auf die nunmehr vom Präsidio gestellte Frage erklärten sich 37 Mitglieder für die Erwählung einer Committee zur Begutachtung der Proposition; in welche Committee demnächst gewählt wurden: Graf v. Moltke mit 26, Graf v. Reventlow mit 25, und der Abgeordnete Lorenzen von Hadersleben mit 17 Stimmen.

Darauf hielt die Versammlung noch

1) die Schlußberathung über die Proposition des Abg. Todsen, betr. die Mittheilung der amtlichen Berichte;
2) die Vorberathung über die Propositionen der Abg. Todsen und Wehtje, wegen Mittheilung der Königl. Gesetzesvorschläge einige Monate vor Eröffnung der Ständeversammlung ꝛc.;
3) die Vorberathung über die Proposition des Abg. Steenholdt, wegen Aufhebung der in Flensburg stattfindenden Abgabe von dem zu Markt kommenden Vieh ꝛc.

Verhandlungen über die Proposition des Abgeordneten Todsen, betr. die Mittheilung amtlicher Berichte.

(s. S. 37, 92, 209 u. 326).

Die Proposition lautet so:

„Se. Majestät, der König, möge geruhen, eine Verfügung dahin zu erlassen, daß diejenigen Berichte der Beamten, die einen Einfluß auf die Entscheidungen der Behörden ausüben, den betreffenden Partheien auf deren Ersuchen, gegen Erlegung einer gewöhnlichen Copialgebühr, mitgetheilt werden sollen."

Die Committee hat über diesen Vorschlag folgenden Bericht erstattet:

„Schon in der ersten Diät hatte der Proponent Herr P. Todsen die gegenwärtig von uns zu begutachtende Proposition gestellt, deren nähere Motivirung in der 16ten Sitzung am 4. Mai 1836 statt fand, welcher die damalige Ständezeitung in der № 36 und 37 gedenkt. Die ernannte Committee hatte auch darüber ihren Bericht an die hochverehrliche Versammlung am 28. Juni selbigen Jahres abgestattet, es fehlte aber an Zeit, diese Angelegenheit einer näheren Prüfung zu unterziehen. Schon die damalige Committee machte in ihrem Bericht aufmerksam auf diejenigen Verfügungen, welche sich über den vorliegenden Gegenstand aussprechen. Wir werden es uns erlauben dürfen, die in dieser Hinsicht hauptsächlich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen hier besonders auszugsweise hervorzuheben. Die Verordnung vom

4. Octbr. 1775 wegen der an Se. Majestät den König und Dero Departements und Collegia einzusendenden Memorialien und Suppliken für die Herzogthümer Schleswig und Holstein enthält im 6. § über die Mittheilung amtlicher Berichte Folgendes:"

„„Nach erfolgter Resolution können die Supplicanten die Einsicht des Berichts und dessen Beilagen, auch nach Gutfinden eine Abschrift bei der Obrigkeit verlangen, und daß ihnen jene unentgeltlich verstattet, diese aber dem ganzen wörtlichen Inhalte nach gegen Erlegung gewöhnlicher Copialgebühren ertheilt, und unter keinerlei Vorwand versagt werde, gewärtigen, doch findet solches nur bei den Berichten der im 1. § gedachten untergeordneten Obrigkeiten Statt (diese Obrigkeiten sind der Oberbeamte, der Magistrat, Gutsherr oder Gerichtsherr) ist auch in Fällen, die keine streitige Rechtssache, sondern Polizeiangelegenheiten, cameralia, oekonomica etc. betreffen, nicht zur Anwendung zu bringen.""

„Ein besonderes Rescript an den Amtmann von Hadersleben d. d. Gottorf den 21. Jan. 1785, welches in die chronologische Sammlung der Verordnungen aufgenommen worden, enthält auf eine Anfrage desselben bei der damaligen deutschen Canzlei, ob auch in Criminalsällen die vorgeschriebene Mittheilung der Officialberichte an die Partheien geschehen solle, die Erwiederung:"

„„Daß, da die Criminalsachen, in welchen kein Fiscal, (d. h. kein öffentlicher Ankläger) bestellt wird, sondern auf summarische Untersuchung und Officialbericht eine Entscheidung und Verfügung erfolgt, zu den streitigen Rechtssachen nicht gehören, in welchen allein die Verordnung die Mittheilung oder zu verstattende Einsicht der obrigkeitlichen Berichte vorschreibt, in solchen Fällen der Inculpat (der Angeschuldigte) und sein Fürsprecher sich mit der Communication der Actenstücke begnügen müssen.""

„Unsere Gesetzgebung hat also das Recht der Supplicanten anerkannt, in gewissen Fällen, nämlich in streitigen Rechtssachen, namentlich in solchen, die bereits zum Rechtsgang gediehen, und in welchen eine richterliche Verfügung erlassen worden, die Mittheilung oder Einsicht der über ihre Angelegenheiten erstatteten Officialberichte zu verlangen, aber freilich nur in einem beschränkten Maße, so daß auch bereits die früher erwählte Committee, welche diesen Gegenstand zu behandeln hatte, auf eine Erweiterung dieses Rechts antrug. Sie war der Meinung, daß alle Berichte, welche die Unterbehörden über eingelegte Rechtsmittel an die Oberdicasterien erstatten, so wie die Berichte in solchen Sachen, welche ihrer Natur nach Rechtssachen sind, aber in neueren Zeiten namentlich durch die Instruction für die Provinzialregierung vom 15. Mai 1834 der gedachten Regierung zur Erledigung auf administrativem Wege überwiesen worden, dann die Berichte in Betreff der summarisch behandelten Criminal- und aller Strafsachen, in welchen die Polizei-Behörden zu erkennen haben, so wie endlich auch alle in Communalsachen erstatteten Berichte mitzutheilen seien. Auch die Mittheilung der Berichte in allen Sachen, wo die von der höheren Behörde zu fassenden Beschlüsse nur auf objectiven Gründen beruhen müssen, nämlich auf der thatsächlichen Beschaffenheit der Sache an sich, ohne daß die moralischen Eigenschaften einer Person sich als entscheidend darstellten, erschien der früheren Committee als unbedenklich. Bei Erwägung des vorliegenden Gegenstandes hatte die Committee den Grundsatz als leitend aufgestellt, daß die Beamten mit Rücksicht auf eine zu befürchtende Veröffentlichung ihrer Berichte in allen solchen Fällen, wo die moralischen Eigenschaften und andre persönliche Verhältnisse in Betracht kommen, nicht abgehalten werden dürften, ihre wahrhafte Ueberzeugung mit vollkommener Offenheit und ohne allen Rückhalt gegen die oberen Behörden auszusprechen. Der von der früheren Committee dargelegten Ansicht und Meinung treten wir in der Hauptsache bei, nur würde wohl, was die Mit-

Digitized by Google

theilung der Berichte in Communalangelegenheiten betrifft, auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob bei der Berichtserstattung persönliche Verhältnisse einzelner Individuen zur Sprache gebracht werden, wo denn eine unbedingte Mittheilung aus allgemeinen Gründen als bedenklich erscheinen könnte. Es versteht sich übrigens von selbst, daß außer den in summarisch verhandelten Criminalsachen erstatteten Berichten auch diejenigen Berichte, welche in den zur ordentlichen Verhandlung gediehenen Criminalsachen, in welchen ein Ankläger ex officio bestellt ist, erstattet worden sind, auf Verlangen werden mitzutheilen sein. Es läßt sich nicht verkennen, daß in vielen Fällen auf die persönlichen Eigenschaften eines Individuums, auf die moralische Beschaffenheit desselben, auf seinen Ruf Rücksicht zu nehmen sein wird, namentlich bei Berichten über das Leben und den Wandel von Geistlichen und Civilbeamten, Lehrern an Schulen, Apothekern und Aerzten, ferner bei Berichten über Zulassung zu Vormundschaften und Curateien, über Volljährigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen, über Gesuche wegen Concessionirung zur Treibung von gewissen Gewerben. In diesen Fällen würde die unbedingt ausgesprochene Nothwendigkeit der Mittheilung der Berichte die üble Folge haben können, daß die Beamte, um sich gegen persönliche Unannehmlichkeiten sicher zu stellen, die wahre Lage der Sache und die hauptsächlich zu berücksichtigenden Umstände nicht gehörig hervorheben, und dadurch Entschlüsse herbeigeführt werden könnten, die dem wahren Zwecke einer zu treffenden Bestimmung widersprechen, so wie es alsdann den oberen Behörden an denjenigen Momenten fehlen würde, die zur richtigen Würdigung des zu prüfenden Gegenstandes doch von wesentlicher Bedeutung sind. In solchen Fällen würde daher, unsers Erachtens, die Mittheilung der Berichte stets von der Erwägung der dem Berichtserstatter vorgesetzten Behörde abhängig zu machen sein. Die Unterbehörden würden indessen in der über diesen Gegenstand zu erlassenden Verfügung anzuweisen sein, die Momente, auf welche sie die Beurtheilung der Sache stützen, möglichst zu constatiren, und bei den Behauptungen über den moralischen Werth eines Individuums sich nicht auf das Gerücht allein, sondern auf die Umstände, welche dasselbe veranlaßt haben, zu berufen, den Oberbehörden aber wäre es zu empfehlen, sich bei Erörterung der Frage: ob ein Bericht sich zur Mittheilung eigne oder nicht, den Wünschen der Partheien möglichst willfährig zu beweisen, ohne jedoch dabei die Rücksichten aus dem Auge zu verlieren, welche die Stellung der Beamten erheische. Bei der Entscheidung über diese Frage würde die Oberbehörde sich insbesondere durch die in ihrer Ausführung bekannt gewordene Qualität des Beamten leiten und bestimmen zu lassen haben."

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 42. (Schleswig, den 31. Juli). 1838.

Verhandlungen über die Proposition des Abgeordneten Todsen, betr. die Mittheilung amtlicher Berichte.

(Fortsetzung).

„Für eine erweiterte Mittheilung der Official-Berichte glauben wir um so mehr uns erklären zu müssen, weil sie dazu dienen wird, auf der einen Seite die Beamte zu der gewissenhaftesten Vorsicht bei Abfassung derselben anzuspornen, und auf der anderen Seite das Mißtrauen zu entfernen, welches wohl hin und wieder, wenn auch in vielen Fällen ohne Grund, sich gegen die Wahrhaftigkeit und Lauterkeit der Absicht der Beamten, bei ihrer Berichtserstattung, erhoben haben mag. Der redliche Beamte wird für die Begründung seiner Meinung keine andere Motive und Thatsachen geltend machen, als solche, welche der Wahrheit angehören, und daß sich davon der Betheiligte überzeuge, darauf hat er, unsers Erachtens, ein vollkommnes Recht. Die Redlichkeit und der Eifer, die der Beamte in die Verwaltung seines Amtes legt, werden auch einen sicheren Damm für ihn bilden, um ihn wenigstens in den meisten Fällen gegen die Unannehmlichkeiten sicher zu stellen, die vielleicht hin und wieder aus der Mittheilung seiner Berichte entspringen könnten, und sollte auch dann und wann der Beamte aus Furcht oder aus besonderen Rücksichten bewogen worden können, bei Gelegenheit seiner Berichtserstattung sich nicht mit völliger Unbefangenheit zu äußern, so könnte es doch immer zweifelhaft bleiben: ob das daraus erwachsene Uebel die nachtheiligen Folgen überwöge, die aus einer ängstlichen Geheimhaltung seiner amtlichen Thätigkeit hervorgehen. Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß die Mehrzahl der Beamte es wünschen wird, daß möglichst jede Geheimnißkrämerei vermieden werde, und daß, wenn nur die Betheiligten selbst nicht oft, entweder aus Furcht oder aus Unkenntniß ihres Rechts, zurückgehalten würden, an ihren Vorgesetzten die Bitte zu richten, daß ihnen darüber eine Eröffnung geschehe, in welcher Art derselbe sich in ihren Angelegenheiten auf officiellem Wege geäußert habe, derselbe aus freien Stücken solchem Anverlangen würde Genüge geleistet haben, wie denn einem solchen Wunsche gewiß auch öfteren Genüge geleistet worden. Man wird unmöglich mit Grund behaupten dürfen, daß hierin etwas Ehrenkränkendes, etwas die Würde der Stellung des Beamten Beeinträchtigendes für ihn liege, denn vor dem Richterstuhle der Vernunft ist der Beamte schuldig, den Betheiligten über die Gründe des wider denselben beobachteten Verfahrens Rechenschaft abzulegen, durch Angabe der

Digitized by Google

dazu denſelben beſtimmenden Motive, und eben dieſer Grundſatz iſt es, der unſere Geſetzgebung neuerlich veranlaßt hat, daß die in den höheren Inſtanzen geſprochenen Urtheile und erlaſſenen Beſcheide mit Entſcheidungsgründen verſehen ſein müſſen. Die Beſorgniß, daß die Mittheilung der Berichte zu ferneren Remonſtrationen der Supplicanten Veranlaſſung geben und die Behörden dadurch beläſtigt werden könnten, darf nicht genügen, eine an ſich dem Rechte und der Billigkeit entſprechende Maßregel als weniger heilſam und als zweckwidrig darzuſtellen, da dieſe Remonſtrationen, wenn ſie gehörig begründet ſind, was immer möglich, beachtet werden müſſen, gegen diejenigen Supplicanten aber, die der Geiſt der Widerſpenſtigkeit zu ungebührlichen Beſchwerden verleitet, die Beſtimmungen der Verordnung vom 20. Febr. 1717, betr. die Beſtrafung der unruhigen Supplicanten, zur Anwendung zu bringen ſind."

cf. corp. const. Holsatic. I. B. p. 23.

„Was aber von den Berichten der Unterbehörden gilt, das wird in eben dem Maaße auf die Berichte des Obergerichts an das Oberappellations-Gericht, und die Berichte der hieſigen Provinzialregierung an die Königl. Collegien in Kopenhagen, die unmittelbar Sr. Majeſtät, dem Könige, unterworfen ſind, unſerer völligen Ueberzeugung nach, zur Anwendung zu bringen ſein. Die Gründe, welche einer unbedingten Mittheilung entgegen treten, ſind in der That von viel geringerem Gewichte rückſichtlich der Berichte des Obergerichts und der Regierung. Ein ganzes Collegium iſt nämlich bei weitem nicht ſo ſehr den nachtheiligen Folgen ausgeſetzt, welche etwa eine gereizte Stimmung von Seiten der Supplicanten herbeiführen könnte, als der gewöhnlich allein daſtehende Unterbeamte, indem der Angriff, wenn man anders ſo die erhobenen Beſchwerden bezeichnen darf, ſich bei dem erſteren auf eine größere Anzahl von Perſonen vertheilt und ſeiner Natur nach in der Regel gegen Niemand ſpeciell gerichtet werden kann. Die Stellung des Erſteren iſt ohnehin von der Beſchaffenheit, daß es in demſelben gegen mögliche Angriffe einen viel bewährteren Schutz findet und der Betheiligte wird über dies in den meiſten Fällen einem Collegio bei weitem nicht ſo nahe ſtehen und mit demſelben auch nicht ſo leicht in unmittelbare Berührung gerathen können, als dies bei ſolchen Individuen der Fall iſt, die der Obhut eines Unterbeamten anvertraut ſind, während die Wichtigkeit und das Intereſſe, welches die fragliche Mittheilung für den Supplikanten hat, wächſt, wenn es ſich darum handelt, zu erfahren, nach welchen Grundſätzen er von den höheren Beamten beurtheilt worden. Sollte übrigens in denjenigen Fällen, die ſich überhaupt zur Mittheilung der Berichte nach den bereits angedeuteten Geſichtspuncten eignen, die nachgeſuchte Communication von Seiten des Obergerichts oder von Seiten der Regierung verweigert werden, ſo würde im erſten Fall über die geſchehene Verweigerung das Oberappellationsgericht, im zweiten aber die Königl. Schleſ. Holſt. Lauenburgiſche Kanzelei oder diejenige höchſte Behörde, zu deren Reſſort die Sache, um welche es ſich grade handelt, gehört, zu entſcheiden haben."

„Indem wir ſchließlich die vorliegende Propoſition mit der von uns in Anregе gebrachten Erweiterung und mit Beziehung auf die von uns gehorſamſt hervorgehobenen Momente angelegentlich der Aufmerkſamkeit einer hochverehrlichen Verſammlung empfehlen, da wir in ihr eines der wirkſameren Mittel zur Befeſtigung des Zutrauens zwiſchen den Beamten und den Unterthanen Sr. Majeſtät des Königs wahrzunehmen glauben, wüſſen wir das Weitere Ihrer reiferen Prüfung anheimſtellen."

Nachdem der Graf v. Moltke, als Berichterſtatter, vorſtehenden Committeebericht verleſen hatte, fanden in der Vorberathung folgende Verhandlungen Statt.

Zunächſt bemerkte der Berichterſtatter: Der Committeebericht laſſe es in Zweifel, ob größer ſei das

Uebel, was aus der Mittheilung der amtlichen Berichte, als das, was aus der Verweigerung einer solchen Mittheilung erwachsen könne. Er habe sich dieser Fassung gefügt, weil er die Sache nicht für so erheblich halte, um deshalb ein von seinen Collegen abweichendes Votum abzugeben. Aussprechen wolle er es jedoch, daß jeder Zweifel schwinde, sobald nur die Mittheilung der Berichte innerhalb der von der Commitee gestellten Grenzen zur Frage stehe; da sei und werde das Uebel, das aus der Verweigerung entstehe, viel größer sein. Gerade die Mittheilung solcher Berichte sei es, welche Zutrauen erwecke und Mißtrauen entferne. Wollte man aber, ohne solche Grenzen zu ziehen, die Mittheilung der Berichte vorschreiben, so würde dies mehr Mißtrauen erregen, einzelne Beamte in Unannehmlichkeiten verwickeln und Verlegenheiten aller Art herbeiführen. Daher habe denn die Committee einzelne Classen von Sachen hingestellt, in Ansehung deren die Mittheilung der Berichte von unbezweifeltem Nutzen sei, und in zweifelhaften Fällen solle dieselbe der höheren Beurtheilung überlassen werden. Die Committee habe sich dabei dem Gedanken hingegeben, daß die höheren Behörden sich, wo es möglich wäre, geneigt finden lassen würden, die Mittheilung zu gestatten, und daß ein von richtigen Grundsätzen geleiteter Geschäftstact, und nicht Vorurtheile, hier leiten müßte. Daß aber eine Mittheilung solcher Berichte, in denen es sich von den moralischen Eigenschaften und der Geschicklichkeit einzelner Individuen handele, nicht immer Statt finden könne, scheine ihm unzweifelhaft zu sein, weil sie in diesen Fällen zu Unannehmlichkeiten führen müßte. Wenn auch solche Rücksichten bei den Collegien wegfielen, so würden doch auch diese, wenn z. B. der Einzelne bekannt wäre, der Referent in einer Sache gewesen, in eben der Lage sein, als wenn ein Individuum die Behörde wäre.

Agent Jensen: Er müsse sich ebenfalls dahin aussprechen, daß die bisherige Geheimnißkrämerei nichts tauge; wenn die Behörden wüßten, daß das, was sie in ihren Berichten schrieben, über kurz oder lang zum Vorschein kommen würde, so würden sie schon Vorsicht üben und nicht ohne alle Beweise für Dritte nachtheilige Thatsachen einberichten. Solche Berichte wären wie die Fehme, welche Blitze schleuderte, ohne daß man wüßte, woher sie kämen.

Kammerherr v. Ahlefeld: Er müsse doch die Besorgniß äußern, daß die Mittheilung der Berichte, wie vorgeschlagen, bedenklich werden könnte. In den meisten Fällen würden auch Entscheidungsgründe gegeben, welche die Mittheilung der Berichte überflüssig machten. Er halte es für besser, daß es bei der Verord. vom 4. October 1775 verbleibe.

Der Abgeordnete Todsen: Der Grund treffe nur zuweilen und nicht immer zu; die Untergerichte gäben keine Entscheidungsgründe.

Inspector Lorenzen: Wenn die Mittheilung der Berichte nicht geschehe, so sei es Schuld der Partheien. Würden sie verweigert, so wäre es gesetzwidrig, und dagegen sei Schutz bei der höheren Behörde zu finden. In seiner Erfahrung sei ihm kein Fall vorgekommen, in welchem die Mittheilung verlangt und verweigert worden wäre. Die Stellung der einzelnen Beamten auf dem Lande sei ganz anders, als die der anderen Behörden. Der Richter halte sich nur an Thatsachen. Seien diese constatirt, so seien sie der Oeffentlichkeit anheim gefallen. Mit den aus dem Leumund hervorgegangenen sei es etwas Anderes; wäre derselbe gut, so könnte alles mitgetheilt werden; wenn nicht, so würden die Beamten mit Rücksicht auf die Mittheilung oft bedenklich sein, weil sie sich dadurch Unannehmlichkeiten zuziehen könnten. Allein diese Bedenklichkeit habe doch wenig auf sich; denn wäre der Leumund gut, so wären auch Gründe dafür; wäre er schwankend, so wäre er nicht zu beachten.

Der Abgeordnete Lorenzen aus Hadersleben: Die Committee habe sich freilich dahin ausgesprochen, daß den Betheiligten die Berichte der Beamten mitgetheilt werden sollten, habe aber den eigent-

Digitized by Google

lichen Boden verlaſſen, indem ſie die Mittheilung der Berichte von Möglichkeit und Zweckmäßigkeit abhängig machs und nicht ganz allein das Recht entſcheiden laſſen wolle. Die Praxis geſtalte ſich ganz anders. Was könne überhaupt den Beamten von der Mittheilung deſſen abhalten, was er in ſeinem Berichte geſagt? Es ſei hier vom Leumunde die Rede geweſen; aber was gehe dieſer ein Gericht an? Es würde nicht gut ſein, wenn nach loſen Gerüchten geurtheilt werden ſollte; nur auf Thatſachen, nicht auf ſolche nichts beweiſende Umſtände müſſe geſehen werden. Die Unterbehörden müßten nur berichten, was wahr ſei, nicht was falſch, unrichtig oder bloßes Gerücht ſei; und wenn ſie anders handelten, ſo ſollten ſie zu fürchten haben, daß es zur Kunde komme; dadurch nur werde die Erſtattung lichtſcheuer Berichte verhindert werden können. Es müſſe daher jeder Bericht mitgetheilt werden, nur dann werde die Maaßregel helfen, ſonſt bleibe zu Vieles der Willkühr der Oberbehörde überlaſſen.

Der Präſident: Wäre hier allein von Mittheilung aller Berichte in Rechts-Sachen die Rede, ſo würde er dies durchaus richtig und unbedenklich finden, denn ſolche Berichte ſeien im Grunde nichts weiter, als die Entſcheidungsgründe. Vorgeſchrieben ſei auch die Mittheilung ſolcher Berichte, und davon ſeien nur die ſummariſchen Criminalſachen ausgeſchloſſen, nach dem im Committeeberichte gedachten Reſcripte an das Amthaus zu Haderleben vom 21. Jan. 1785. Obwohl aber die Verordnung vom 4. Oct. 1775 die Mittheilung der Berichte in allen ſtreitigen Rechtsſachen befehle, ihm auch eben kein Fall vorgekommen ſei, in welchem ein ſolcher Bericht verlangt und verweigert worden wäre, ſo ſei es doch eine bekannte Sache, daß die Verordnung lange nicht mehr zur Anwendung gebracht, ſondern gleichſam als auſſer Gebrauch gekommen angeſehen werde, und daß ſogar Beamte dieſe Anſicht ausgeſprochen hätten und bei erhobenem Widerſpruche dabei beharrt wären. So entſcheiden er nun für die Mittheilung der Berichte in Juſtizſachen ſei, ſo ſehr müſſe er es aber auch für nothwendig erachten, daß die Mittheilung der Berichte in allen über den Kreis der Rechtsſachen hinausgehenden Angelegenheiten begrenzt werde, wie dies auch die Committee wolle. Höchſt ſchwierig bleibe es indeſſen, die Grenze zu finden. Es gebe gar viele Fälle, wo eine Behörde ſich nicht auf Thatſachen, ſondern auf allgemeine Meinungen, Gerüchte, oder auf die eigene Ueberzeugung berufen müſſe; dies treffe ſchon bei Ernennung von Vormündern, Schulvorſtehern und dergl. ein, und hier müſſe das aus ſo allgemeinen Gründen gegen den Charakter eines Individui hergenommene Mißtrauen hinreichen, ihm das Amt nicht zu geben. Sollte ein Beamter in ſolchen Fällen nicht nach beſter Ueberzeugung verfahren können, ohne verpflichtet zu ſein, Gründe anzugeben, ſo würde ihm nicht die freie Wahl mehr zuſtehen. Wenn nun in ſolchen Fällen es Jemanden einfiele, Beſchwerde zu erheben und Gründe zu verlangen, ſo müſſe es genügen, daß der Beamte ſich auf die Meinung des Publicums berufe, und dürfe derſelbe nicht ſchuldig ſein, Thatſachen nachzuweiſen. In Adminiſtrativſachen kämen ſolcher Fälle viele vor; wollte man hier den Beamten zwingen, die Berichte mitzutheilen, ſo würde er vielen Unannehmlichkeiten und oft Injurienproceſſen ausgeſetzt und mit Rückſicht darauf am Ende genöthigt werden, einzelnen Individuen Aemter anzuvertrauen, die ſie nach ſeinem Erachten nicht verwalten könnten. Er finde das von der Committee hier aufgeſtellte Princip völlig richtig.

Der Abgeordnete Lorenzen aus Haderſleben: Er könne ſich, dieſer Anführungen ungeachtet, nicht davon überzeugen, daß es Fälle gebe, wo die Nothwendigkeit verlange, Mittheilung der Berichte zu verweigern. Gerüchte könnten, ſeiner Meinung nach, nicht von der Beſchaffenheit ſein, daß eine Unterbehörde ſie der Oberbehörde als Gründe vortragen dürfe; wären ſie aber von der Art, wie ſie hier ausgeſprochen worden, ſo würde auch jeder Beamte bekannt ſein

können, daß er dieſelben geltend gemacht habe; er würde alsdann die öffentliche Meinung für ſich haben, Jeder würde ihm danken, daß er gewiſſenhaft verfahren. Stände aber der, den die Sache beträfe, nicht ſo tief in der öffentlichen Meinung, wären die über ihn umlaufenden Gerüchte nur loſes Gerede, welcher redliche Beamte würde ſich dann ſolcher als Gründe bedienen? Das ſei grade unſer großes Unglück, daß wir ewig ſchwankend wären, immer Rückſicht nehmen wollten. Was liege denn daran, daß einzelne Unterbeamten ſich etwas beſchränkt fühlen würden? Die öffentliche Ruhe und das allgemeine Wohl würden befördert, und keine Gefahr würde daraus entſtehen. Er bleibe daher der Anſicht, daß die Propoſition, wie geſtellt, angenommen werden müſſe.

Der Berichtserſtatter: Es ſei eine unausweichbare Nothwendigkeit, daß bei Erlaſſung eines Geſetzes auf die Verhältniſſe und Umſtände, welche durch das Geſetz berührt würden, Rückſicht genommen werde. Es ſei eine traurige Wahrheit, daß die Praxis der Theorie nicht folgen könne; dürfte ihn hier die Theorie allein leiten, ſo würde und müßte er ausſprechen, daß alle Berichte mitgetheilt werden ſollten und müßten, die Folgen mögten ſein, welche ſie wollten. Allein man müſſe die Sache nehmen, wie ſie ſei; wir befänden uns in einer Welt, wo die theoretiſchen Gründe nicht allein uns beſtimmen könnten. Immer bleibe ein großer Unterſchied zwiſchen Rechts- und Regierungsſachen; letztere ſeien ein Feld, welches ihm nicht convenire; von Herzen wünſche er, daß Alles in die Region der richterlichen Sphäre gezogen werden könnte; es gehe dies nun aber einmal nicht an, nothwendig müſſe hier unterſchieden werden. Die Grenze zu ziehen, ſei aber ſehr ſchwierig. Er habe ſich lange mit dieſem Gegenſtande beſchäftigt und noch neulich einen berühmten Schriftſteller in dieſem Fache, Minnigerode, ſtudirt, ſei aber dennoch zu keiner klaren Anſicht gekommen. Die Committee ſpreche den Grundſatz aus, daß in allen Rechtsſachen jeder Bericht mitgetheilt werden ſolle; hier könne und dürfe es auf nichts Perſönliches, ſondern nur auf Thatſachen ankommen; es liege dies in der Natur der Sache. Ganz anders geſtalte ſich aber das Verhältniß, wenn von Regierungsangelegenheiten die Rede ſei. Hier handele es ſich darum, was zweckmäßig ſei, und darüber könne der Eine ſo, der Andere anders urtheilen; nur der geſunde Sinn, verbunden mit Rechtlichkeit und Ehrlichkeit, werde hier das Beſte treffen. Das ſeien aber auch die Erforderniſſe, worauf Alles ankomme; mögten die Menſchen noch ſo geſchickt ſein, wären ſie nicht ehrlich, ſo hülfe Alles nichts. Wollte man unbedingt geſtatten, daß alle Berichte in dieſen Angelegenheiten, wo der Beamte als Menſch vom Menſchen geſprochen hätte, mitgetheilt werden ſollten, ſo würde doch der Zweck verfehlt werden. Die Beamten ſeien Menſchen; man dürfe ſie nicht als Ideale, ſondern müſſe ſie als Menſchen betrachten, auf welche die Verhältniſſe nicht ohne Einfluß bleiben könnten; ſie würden dahin gebracht werden, Berichte zu erſtatten, worauf die Oberbehörde nicht bauen könnte. Man müſſe den Kreis der Dinge nehmen, wie er wirklich ſei, nicht wie er ſein könnte und ſollte, und gerade deshalb bleibe es ihm gefährlich, die indiſtincte Mittheilung der Berichte zu verlangen. Die Beamte würden die Wahrheit verhehlen, nicht mit derſelben herausrücken, und dies könnte nur Schaden bringen. Der Staat dürfe bei den Geſetzen nicht auf Individuen, ſondern müſſe auf die Geſammtheit Rückſicht nehmen; es ſei hier alſo nicht von einzelnen, ſondern von allen Beamten die Rede; denn er für ſeine Perſon erkläre, er würde als Menſch ſich niemals weigern, alle Berichte mitzutheilen.

Bei der Schlußberathung ſprach zuerſt Probſt Boyſen: Im Allgemeinen könne er die Erlaſſung einer Verfügung in Betreff der Mittheilung amtlicher Berichte nur für wünſchenswerth halten, denn theils werde durch Mittheilung der Berichte das Zutrauen des Publicums zu den Beamten befeſtigt, theils würden die Betheiligten dadurch in den Stand geſetzt, ſich

Digitized by Google

über die Gründe, welche eine Entscheidung veranlaßt hätten, zu unterrichten und diese bei etwaniger Recursnahme zu würdigen, wenn sie nicht, das Gewicht jener Gründe erkennend, sich bei der abgegebenen Entscheidung beruhigten, in welchem Falle unnöthige Weiterungen durch die Mittheilung vermieden würden. In allen Rechts- und Criminalsachen dürfte auch, da es hier lediglich auf Thatsachen ankomme, die Mittheilung der Berichte unbedenklich erscheinen, und würden in diesen Sachen, namentlich in der von der verehrlichen Committee vorgeschlagenen Ausdehnung, alle Berichte ohne Ausnahme auf Verlangen mitzutheilen sein. Etwas anders verhalte es sich jedoch, nach seiner Ansicht, mit der Mittheilung von Berichten, welche in Administrativsachen, namentlich in Communalangelegenheiten, bei deren Entscheidung die Zweckmäßigkeit das leitende Princip sei, erstattet würden, und glaube er eine unbedingte Mittheilung dieser Berichte nicht empfehlen zu dürfen. Wie die verehrliche Committee sehr richtig bemerkt habe, werde bei Berichtserstattungen über Sachen dieser Art in vielen Fällen auf persönliche Verhältnisse und Eigenschaften einzelner Individuen Rücksicht genommen werden müssen und würde die unbedingte Verpflichtung zur Mittheilung der Berichte leicht den Nachtheil haben dürfen, daß Beamte sich mit Zurückhaltung, nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit und Entschiedenheit äußerten, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, in allerlei Unannehmlichkeiten verwickelt, vielleicht gar mit Injurienklagen belangt zu werden. Wer sich aber in dieser Hinsicht nicht scheue, sondern offen, wie es ja Pflicht sei, seine Ueberzeugung ausspräche, könnte gar leicht eben dadurch in eine höchst unbequeme Lage gerathen, denn, wenn es sich um den moralischen Werth und die Beschaffenheit eines Individuums handele, so würde der Beamte nicht selten aus Rücksicht auf das Gemeinwohl, oder das Wohl Einzelner, allen Umständen nach genöthigt sein, sich gegen ein solches Individuum zu erklären, ohne daß es ihm gerade möglich wäre, einen juristischen Beweis zu führen, daß dasselbe in den angegebenen Beziehungen verwerflich sei. Ueberdies sei es nicht zu erwarten, daß alle Beamte bei ihren berichtlichen Aeußerungen immer den richtigen Tact und die nöthige Vorsicht bewiesen, die Form und Einkleidung sei vielleicht manchmal nicht angemessen, und es würden Dinge hineingemischt, welche gar nicht zur Sache gehörten; aus solchen Berichten würde nun Stoff zu neuen Streitigkeiten genommen, wenigstens aber durch Mittheilung derselben ein beklagenswerthes Mißtrauen herbeigeführt werden. In sehr vielen Fällen würden allerdings Beamte gar kein Bedenken tragen können, ihre in Communalangelegenheiten erstatteten Berichte mitzutheilen, und er sei gewiß nicht dafür, daß in Hinsicht der Berichte unnöthiger Weise ein geheimnißvolles Wesen beobachtet werde; allein er könne es doch nicht in Abrede stellen, daß Fälle vorkommen könnten, in welchen die unbedingte und vollständige Mittheilung derselben mit nachtheiligen Folgen verbunden sein würde. In solchen Fällen dürfte die Entscheidung darüber, ob und wie weit die Berichte mitzutheilen wären, von dem Ermessen der dem Berichtserstatter vorgesetzten Behörde abhängig zu machen sein. Demnach müsse er sich mit den Vorschlägen der verehrlichen Committee vollkommen einverstanden erklären.

Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Bereits in der Vorberathung habe er erklärt, daß die Proposition, wie gestellt, angenommen werden müsse; sie sei zweckmäßig, nützlich und ausführbar. Nicht darum handele es sich, daß man sich in einzelnen Fällen durch Mittheilung der Berichte überzeugen könne, wie der Beamte sich ausgedrückt habe, und daß ein Beamter einen Injurienproceß bekommen könne, sondern darum, daß es verhindert, ja überall unmöglich gemacht werde, daß Jemand angegriffen werde, der sich nicht vertheidigen könne. Dies sei es, dies sei die Garantie, welche der Proponent vor Augen gehabt habe. Die Committee habe namentlich der amtlichen Berichte über das Leben, den Wandel und die Auf-

Digitized by Google

führung Einzelner erwähnt; er glaube den Proponenten ſo verſtanden zu haben, daß er nur die Berichte ſolcher Beamten meine, mit denen der Unterthan in Conflict gerathen ſei und deren Bericht an die Oberbehörde über ihn auf die Entſcheidung der letzteren Einfluß geäußert habe. Den Fall könne er ſich nicht denken, daß eine Unterbehörde über den Wandel eines Geiſtlichen oder Civilbeamten ꝛc. Bericht abſtatten werde, auf welche eine Entſcheidung erfolge. Es ſcheine dies außer der Frage zu liegen; für unmöglich halte er es aber, daß ein Urtheil darauf gebaut werden könne, was der Beamte über den Wandel berichtet habe. Hauptabſicht des Proponenten ſei, zu verhindern, daß nicht, wie bisher, es Jedem verwehret werde, zu erfahren, welches officielle, zur Baſis der Entſcheidung der Unterbehörde dienende, Urtheil dieſe über ihn habe und formell ausſpreche. Solche formelle Erlaſſe müſſe jede Unterbehörde juſtificiren können; könne ſie es nicht, bediene ſie ſich ſolcher Ausdrücke, die zweideutig und mehrerer Auslegungen fähig wären, ſo müſſe der Betheiligte ſich auf die Berichte beziehen können.

Inſpector Lorenzen: Der Proponent habe hier eine Angelegenheit in Anregung gebracht, der bereits in der Landesgeſetzgebung vorgeſehen ſei, nämlich durch Verordnung vom 4. Oct. 1775 und Reſcript an das Amthaus zu Hadersleben vom 21. Janr. 1785. Er habe dieſer Vorſchriften weder in ſeiner Propoſition, noch in ſeinen Motiven Erwähnung gethan. Sein Antrag gehe, inſofern er allgemein geſtellt ſei, über die darin enthaltenen Beſtimmungen hinaus. Die Verordnung vom 4. Octbr. 1775 wolle die Verkundbarung der obrigkeitlichen Berichte blos in ſtreitigen Rechtsſachen zulaſſen, und ſchlüſſe davon aus Polizeiangelegenheiten, cameralia, oeconomica, etc. ſowie auch Criminalſachen, in denen kein öffentlicher Ankläger beſtellt ſei. Da indeß die Polizei-, Kammer- und Oeconomie-Sachen die Rechte Einzelner oder Privater berühren könnten und, wenn das der Fall ſei, eben dadurch Juſtizſachen würden, ſo ſcheine auch nicht in ſolchen Angelegenheiten die Vorenthaltung der betreffenden Berichte anempfohlen werden zu können. Daß in den Vernehmlaſſungen der Obrigkeiten auf keine Weiſe Wahrheit mangeln dürfe, verſtehe ſich von ſelbſt. Sie aber ſcheue nicht das Licht und könne nicht wünſchen, vor den Betheiligten geheim zu bleiben. Daher würden mit den Entſcheidungen der Gerichte, — nicht blos der Obergerichte, ſondern auch hin und wieder der Untergerichte — zugleich die Entſcheidungsgründe den Partheien mitgetheilt. Allein ſolche Ausſprüche ſeien, was das factiſche Fundament anbelange, auf engere Gränzen hingewieſen, als Berichte. Die Aufgabe des Berichterſtatters ſei, daß er ſich über Alles, was ihm in Anſehung des bezüglichen Falles bekannt ſei, ausſpreche. Und da könnten erfahrungsmäßig nicht blos auf Wahrheit und Oeffentlichkeit ruhende Thatſachen zu ſeiner Kunde gekommen ſein, ſondern auch Gerüchte. Es könne der Betheiligte in einem Leumund ſtehen, dem zufolge die Gewährung ſeines Antrages für gefährlich erachtet werden. Dies könne beſonders in den im Committeeberichte hervorgehobenen Fällen ſtattfinden. Glaube das der Berichterſtatter, ſo lege die Wahrhaftigkeit ihm auf, es in ſeinem Berichte anzuführen, und zwar ſo wohlmotivirt wie möglich. Würde nun aus einem ſolchen Grunde, oder vielleicht auch aus anderen, der Betheiligte mit ſeinem Antrage zurückgewieſen, und bekäme auf Verlangen Kenntniß von dem bezüglichen Inhalte des Berichts und auch von dem Verfaſſer, dann wäre es nicht zu verwundern, wenn er dafür hielte, daß der Berichterſtatter Schuld an dem Mißlingen ſeines Vorhabens wäre, und wenn er darüber böswillig gegen ihn würde und ihn öffentlich oder heimlich angriffe, erſteres im Wege der Provocirung zum Beweiſe des Leumunds, letzteres durch heimliches Reiben und Rächen. Hier ſcheine der Berichterſtatter gerade um ſeiner Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit willen in eine Lage verſetzt, der überhoben zu ſein wohl eben nicht bloße Engherzigkeit wünſchen machen dürfte. Er ſtecke gleichſam in einem Dilemma.

Digitized by Google

Auf der eine Seite solle er Alles aussprechen, was ihm bekannt geworden sei, und zugleich seinen Bericht den Betheiligten verkundbaren; auf der anderen Seite müsse sich der Berichtserstatter selbst sagen, daß aus der Mittheilung ihm Unannehmlichkeiten entstehen würden, daß er Gefahr laufe, von den Betheiligten verfolgt und ins Unglück gebracht zu werden. Der Berichtserstatter stehe am Scheidewege; wo nun hinaus? Ihm bleibe vielleicht kein anderer Ausweg, als der der Resignirung offen. Indessen dürften Fälle der Art, wie auch zu wünschen, zu den seltenen gehören, und würde insofern die Mittheilbarkeit der Berichte als Regel festgesetzt werden können. Diese Bemerkungen habe er in Beziehung auf den Theil des vorliegenden Commitceberichts vortragen wollen, in welchem die Mittheilung der obrigkeitlichen Berichte in Fällen und unter Umständen als bedenklich dargestellt worden.

Der Abg. Todsen: Mit vieler Aufmerksamkeit habe er dasjenige angehört, was sowohl in der Vorberathung, als heute in der Schlußberathung gegen seine Proposition angeführt worden sei; allein er müsse offen bekennen, daß er dadurch durchaus keine andere Ansicht habe erlangen können, als er früher gehabt. Von der Richtigkeit dessen, was gegen dieselbe gesagt worden sei, könne er sich nicht überzeugen, und wenn er auch im Allgemeinen mit der verehrlichen Committee einverstanden sei, so könne er es doch in dem Puncte nicht sein, daß bei Mittheilung der Berichte Ausnahmen zulässig sein dürften. Er erlaube sich nochmals die Aufmerksamkeit der Versammlung darauf hinzulenken, daß der Hauptzweck der Proposition der sei, in allen Fällen, in welchen Berichte abgestattet würden, Irrthümer zu vermeiden, und zu bewirken, daß die reine Wahrheit an den Tag komme; nur dadurch könnten langwierige und kostspielige, mithin nachtheilige Processe oftmals verhindert werden. Wolle man nun, daß dieser sein Zweck, welcher wohl eben so wenig zu verkennen, als zu tadeln sein dürfte, erreicht werde, so müsse man auch für die Mittheilung aller Berichte ohne Ausnahme stimmen. Es sei eigentlich nichts gegen seine Proposition angeführt worden, als daß einzelnen Beamten durch die vollständige Annahme seiner Proposition Unannehmlichkeiten zugezogen werden könnten. Er erlaube sich die Frage: darf dem Allgemeinen eine große Wohlthat deshalb vorenthalten werden, weil ein Einzelner vielleicht eine kleine Unannehmlichkeit zu erdulden haben würde? Gewiß werde Keiner in der Versammlung diese Frage bejahen. Wiederholt dürfe er deshalb recht dringend bitten, seine Proposition so, wie er sie gestellt habe, anzunehmen.

Der Abg. Wehtje: Er theile die Ansicht des Vorredners; was ein Beamter schreibe, das müsse er auch verantworten können; ob er dabei Angst habe, oder nicht, dürfe nicht in Betracht kommen.

(Der Schluß folgt in der nächsten No).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 43. (Schleswig, den 1. August.) **1838.**

Verhandlungen über die Proposition des Abgeordneten Todsen, betr. die Mittheilung amtlicher Berichte.

(Schluß).

Agent Jensen: Es scheine ihm eine solche Angst vermieden werden zu können, wenn die Berichte ohne die Namen der Beamte mitgetheilt würden.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Dieser Ausweg würde nicht viel helfen, der Betheiligte würde doch wissen, von wem der Beriche sei. Er müsse sich übrigens für den Committeebericht erklären, denn auch ihm scheine die Mittheilung solcher Berichte nicht angemessen, in denen persönliche Ansichten ausgesprochen würden. Durch seine eigene Erfahrung als Regimentschef sei er in dieser Meinung bestärkt; wenn ein Quartiermeister ernannt werden solle, so müsse er über die persönlichen Eigenschaften derer, welche die Stelle wünschten, berichten; in Fällen der Art müsse er seine individuellen Ansichten darüber aussprechen, ob die Competenten sich für den Posten qualificirten, oder nicht. Die Mittheilung derartiger Berichte könne er nicht zweckmäßig finden.

Damit endigte die Schlußberathung und bei der Abstimmung entschied sich die Versammlung:

1) mit 38 Stimmen dafür, daß in Betreff des verhandelten Gegenstandes eine Petition an Se. Königliche Majestät eingereicht werden sollte;
2) einstimmig für den Antrag auf Mittheilung aller Berichte in Civil- und Criminalsachen jeder Art;
3) mit 37 Stimmen für einen Antrag auf Mittheilung der an die Provinzial-Regierung erstatteten Berichte in solchen Sachen, welche, ihrer Natur nach, Rechtssachen wären;
4) mit 38 Stimmen für die Mittheilung der Berichte in allen Sachen, bei denen die Entscheidung auf objectiven Gründen beruhte;
5) mit 26 Stimmen dafür, daß in solchen Sachen, bei denen persönliche Eigenschaften von Individuen in Betracht kämen, über die Mittheilung der Berichte von den Oberbehörden entschieden werden möge;
6) mit 35 Stimmen dafür, daß in Ansehung der Sachen letztgedachter Art die Unterbehörden anzuweisen wären, in ihren Berichten die einzelnen factischen Momente möglichst zu constatiren und sich nicht auf bloße Gerüchte zu berufen;
7) mit 34 Stimmen dafür, daß die Oberbehörden angewiesen werden mögten, bei Entscheidungen über die Mittheilung solcher Berichte die

Digitized by Google

Wünsche der Partheien möglichst zu berücksichtigen;

8) mit 37 Stimmen dafür, daß hinsichtlich der Berichte der Oberdikasterien, des Oberappellationsgerichts und der Provinzial-Regierung an die Immediat-Collegien, dieselben Grundsätze gelten mögten;

9) endlich mit 37 Stimmen dafür, daß in Fällen einer Verweigerung der Mittheilung der Berichte eine Recursnahme resp. an das Oberappellationsgericht, oder an die Schl. Holst. Lauenb. Kanzelei zuzulassen wäre.

Die Ausfertigung des an Se. Majestät den König zu erstattenden Gutachtens übernahm der Berichterstatter.

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betr. die Führung von Schiffsjournalen.

(s. S. 80; 87—90; 176; 213; 214.)

Der Entwurf lautet folgendermaaßen:

§ 1.

„Jeder Schiffer, der ein in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zu Hause gehörendes Schiff auf einer Reise führt, deren Bestimmung nach Westen hin über die Linie von Terei, Lindesnaes, und nach Osten hin über die Linie von Rügenwalde und Calmar hinausgehet, soll stets ein Schiffsjournal oder Logbuch am Bord haben, welches in Uebereinstimmung mit nachstehender Vorschrift eingerichtet und geführt werden muß."

„Von dieser Verpflichtung sind jedoch diejenigen Schiffer ausgenommen, welche mit eigenen Schiffen fahren, ihre Ladung für eigene Rechnung am Bord haben und weder Schiff noch Ladung versichert haben."

§ 2.

„Das Schiffs-Journal, welches für alle Reisen benutzt werden darf, die mit einem und demselben Schiffe gemacht werden, soll aus starkem Papier bestehen, mit einer festen Schnur durchzogen und einem Einbande versehen und jede einzelne Seite mit einer fortlaufenden Zahl bezeichnet werden. Vor dem Antritt der Reise muß das Schiffs-Journal autorisirt und besiegelt werden und zwar von der richterlichen Behörde des Orts, von welchem die Reise ausgeht, in Altona von dem Oberpräsidio."

„Bei einer Trächtigkeit des Schiffes von 50 Commerz-Lasten und darüber, wird für diese Autorisation und Besiegelung eine Gebühr von 2 Rbth. S. M., bei einer geringeren Trächtigkeit des Schiffes aber nur die Hälfte (1 Rbth. S. M.) entrichtet."

„Die Zollbeamten haben darauf zu achten, daß jeder Schiffer, der nach der Vorschrift des § 1 zur Führung eines Schiffs-Journals verpflichtet ist, dasselbe bei der Ausclarirung vorzeigt. Sie haben zu dem Ende die geschehene Vorzeigung des Journals in demselben jedoch unentgeldlich zu bescheinigen."

„Sollte auf längeren Reisen der Fall eintreten, daß das Journal ganz beschrieben wäre, so hat der Schiffer sich in den fremden Häfen, welche er anläuft, an den dänischen Consul oder Vice-Consul zu wenden, welcher dann auf gleiche Weise, wie im Vorstehenden rücksichtlich der gerichtlichen Behörde vorgeschrieben ist, ein Journal für den übrigen Theil der Reise autorisirt, dafür indeß nur die Hälfte der für die erste Autorisation bestimmten Gebühr erhält."

§ 3.

„In das Schiffs-Journal soll von dem Tage an, an welchem zuerst das Feuer in der Schiffsküche angezündet wird, der Wachthabende, es sei nun der Capitain, der Oberstenermann oder Stenermann, so bald er von der Wache abgelöst ist, alles eintragen, was während derselben sich zugetragen und auf die Fahrt und den Cours Bezug gehabt hat, so wie auch ein jedes Ereigniß, dessen Kenntniß auf irgend eine Weise den Rhedern, Abladern oder Assecuradeuren von Interesse sein kann."

Digitized by Google

„In so fern sich bei der Führung des Journals ein Schreibfehler einschleichen sollte, so ist bei dessen Berichtigung darauf zu achten, daß die Worte, welche durch andere ersetzt werden sollen, nicht ausgestrichen, oder sonst unleserlich gemacht werden."

„Bei Führung des Journals sollen alle Schiffer und Steuerleute sich nach dem dieser Verordnung beigefügten Schema richten."

§ 4.

„Wenn ein Schiffer wegen erlittener Haverei eine Verklarung zu machen hat, und auf seiner Reise entweder einen dänischen oder einen fremden Hafen anläuft, so soll er spätestens 24 Stunden nach seiner Ankunft sein Schiffs-Journal im ersten Falle dem Unterrichter in Seesachen, im letzteren Falle aber dem dänischen Consul oder Vice-Consul vorzeigen."

„Diese Beamten haben unmittelbar unter der letzten Einführung im Journal zu bescheinigen, daß diese Vorzeigung innerhalb der vorgeschriebenen 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffers geschehen sei, und dabei zugleich zu bemerken, ob das Journal bis zu der Zeit vorschriftsmäßig Tag für Tag fortgeführt worden sei."

„Wäre die Vorzeigung nicht binnen der vorgeschriebenen 24 Stunden geschehen, so ist dies im Journal zu bemerken und hinzuzufügen, wie lange der Schiffer ausgeblieben ist."

„Für diese Attestation erhält der beikommende Beamte die Hälfte der im § 2 angeordneten Gebühr."

„Uebrigens muß das Journal, sobald das hienach Erforderliche wahrgenommen ist, dem Schiffer sofort zurückgegeben werden."

„Würde der Schiffer nach erlittener Haverei einen fremden Hafen anlaufen, in welchem kein dänischer Consular-Beamter angestellt ist, so sollen innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft 4 von den besten Leuten der Schiffsmannschaft und bei einer geringeren Besatzung des Schiffes zwei derselben mit ihrer Namens-Unterschrift im Journal bescheinigen, daß dasselbe bis zu dieser Zeit ordentlich geführt worden sei.

§ 5.

„Kommt der Schiffer nach beendigter Reise mit dem Schiffe nach einem Hafen in den Herzogthümern zurück, so soll er innerhalb 24 Stunden das auf der Reise geführte Journal der richterlichen Behörde des Orts (in Altona dem Oberpräsidio) übergeben, welche unmittelbar unter der letzten Eintragung bezeugt, ob das Journal binnen der vorgeschriebenen Frist eingeliefert und ob dasselbe ordnungsmäßig Tag für Tag geführt ist."

„Für diese Attestation erhält die Behörde, so fern das Schiff eine Trächtigkeit von 50 Commerzlasten oder darüber hat, eine Gebühr von 1 Rbth. 32 bß. S. M. wenn die Reise nicht über ein halbes Jahr, 2 Rbth. wenn sie über ein halbes, aber nicht über ein ganzes Jahr, und 2 Rbth. 64 bß. wenn sie länger als ein Jahr gedauert hat."

„Bei einer Trächtigkeit des Schiffes unter 50 Commerzlassen wird immer nur die Hälfte der obigen Gebühren erlegt."

„Wird die Reise in einem dänischen Hafen außerhalb Europas, oder in einem fremden Hafen beendigt, so wird es mit der Nachsicht und Attestirung des Journals so wie auch rücksichtlich der Erlegung der Gebühren nach den Bestimmungen verhalten, die im § 4 für den Fall vorgeschrieben sind, wenn ein Schiffer, der Haverei gelitten, einen außereuropäischen dänischen oder einen fremden Hafen anläuft."

„Würde in einzelnen Fällen aus dem Seepaß oder dem Häuer-Contract nicht ersichtlich sein, wann die Reise beendigt ist, so soll angenommen werden, daß das Ende der Reise erreicht ist, wenn das Schiff in einen Hafen der Herzogthümer zurückgekehrt, und dort seine Ladung entweder ganz oder doch zum größten Theile auslöscht, oder wenn die Mannschaft ausgemustert wird."

§ 6.

„Die Vorlegung des Schiffsjournals darf, wenn sie von den Rhedern, Abladern, oder Assecuradeuren

Digitized by Google

zur Aufklärung der Wahrheit verlangt wird, unter keinem Vorwande verweigert werden."

„Ist das Schiff noch nicht zurückgekommen und kann daher das Journal nicht im Original vorgelegt werden, so muß der Schiffer eine notarialiter beglaubigte Abschrift desselben zur Benutzung einsenden. Die dafür zu entrichtenden Gebühren sind dem Schiffer von demjenigen zu erstatten, der die Abschrift verlangt hat."

§ 7.

„Unterläßt ein Schiffer oder Steuermann die Führung des Journals, wie sie in dieser Verfügung vorgeschrieben ist, so soll er das erste Mal, daß er sich einer solchen Gesetz-Uebertretung schuldig gemacht hat, den Umständen nach in eine Brüche von 20 bis 50 Rthlr. S. M., das zweite Mal in eine Brüche von 50 bis 200 Rthl. S. M. verfallen sein, das dritte Mal aber das Recht verwirkt haben, ein Schiff zu führen, oder sich als Steuermann annehmen zu lassen."

„Sollte ein Schiffer oder Steuermann aber ein unrichtiges Journal geführt oder dasselbe verfälscht haben, so soll er nicht allein das Recht, als Schiffer oder Steuermann zu fahren, verwirkt haben, sondern überdies noch und ausser der Verpflichtung zum Schadens-Ersatz wegen solchen Betruges und Fälschung den Gesetzen gemäß bestraft werden."

„Würde es sich aber ergeben, daß ein Schiffer oder Steuermann in dem geführten Journal etwas radirt, oder durch Ausstreichen den Inhalt desselben unleserlich gemacht habe, so soll er, in soferne dies blos aus Unachtsamkeit und nicht in betrügerischer Absicht geschehen, mit derselben Strafe angesehen werden, welche für die Unterlassung der Führung des Journals in diesem § vorgeschrieben ist; würde durch die Untersuchung aber ermittelt werden, daß dies mit Vorbedacht und in der Absicht geschehen sei, um das auf der Reise Vorgefallene zu verbergen, so wird der Schuldige mit der für Fälschungen in der Journalführung angedroheten Strafe belegt."

§ 8.

„Versäumt ein Schiffer die rechtzeitige Vorzeigung des Journals und die Bewirkung der Attestirung desselben nach beendigter Reise oder in den Häfen, welche er in dem im § 4 vorausgesetzten Falle anläuft, so soll er den Umständen nach in eine Brüche von 2 bis 5 Rthl. S. M. für jede 24 Stunden der nicht entschuldbaren Versäumniß verurtheilt werden."

§ 9.

„Die Schiffer selbst sowohl, wie auch die Steuerleute sollen darauf bedacht sein, in Unglücksfällen das Journal mit allen übrigen Schiffspapieren zu retten."

„Sind die Schiffspapiere gerettet, das Journal aber nicht, so muß der Schiffer durch seine Mannschaft den Grund nachweisen, weshalb das Journal nicht gerettet worden. Kann er aber auf diese Weise nicht darthun, daß ihn keine Schuld dabei treffe, so soll er den Umständen nach eine Brüche von 50 bis 200 Rthl. S. M. verwirkt haben."

„Würde die Untersuchung dagegen ergeben, daß er vorsätzlich die Rettung des Journals unterlassen, so soll ihn die, im § 7 auf falsche Journalführung gesetzte Strafe treffen."

„In beiden Fällen hat er außerdem die Kosten der zu dem Ende angestellten gerichtlichen Untersuchungen abzuhalten, wohingegen die Kosten in dem Falle, daß der Schiffer an dem Verlust des Journals unschuldig befunden wird, dem Rheder zur Last fallen."

§ 10.

„Der Schiffer darf bei Vermeidung der, der Beschaffenheit der Sache nach zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen der § § 7 und 9, das Journal nicht eher vernichten, als bis Alles in Betreff der beendigten Reise zwischen den Rhedern, Abladern und Assecuradeuren schließlich abgemacht ist."

„Wenn das Schiff nach vollbrachter Reise in einen Hafen der Herzogthümer zurückgekehrt ist, und der Schiffer eine neue Reise unternehmen will, ehe Alles in Betreff der zurückgelegten Reise zwischen den Beikommenden schließlich geordnet ist, so darf er das auf der vorigen Reise geführte Journal ohne deren Einwilligung nicht mitnehmen, sondern soll, insofern das Journal zur bevorstehenden Reise noch benutzt werden könnte, auf Kosten der Rhederei ein neues Journal anschaffen und autorisiren lassen."

§ 11.

„Alle Geldstrafen, welche in Folge der Bestimmungen dieser Verordnung erkannt werden, sollen dem Armenwesen an dem Orte, wo das Schiff zu Hause gehört, zufallen."

„Die Summen, welche in Gemäßheit dieser Verordnung in Unseren Besitzungen in Westindien zu bezahlen sind, werden mit 1 Rthl. Westindisch Courant für jeden Reichsbankthaler S. M. und die Bezahlung auf Unseren Ostindischen Besitzungen mit 1 Piaster für jede 2 Rthlr. S. M. entrichtet."

Digitized by Google

Schema zum Logbuch und Journal.

Jahr Monat Fahrwasser oder Hafen.

Tag	Stunde	Gesteuerter Cours	Distanz (Knoten, Faden)	Wahrer Cours	Wind	Wetter	Tiefe	Grund	Bemerkungen.
									Nachmittag. 1½ Uhr peilten in Meile Uhr peilten Untergang der ⊙ o , von nach fanden dabei Mißweißung o , westlich. Uhr machten Bramsegel fest. Vormittag. Uhr Sonnenhöhe o , und peilten o von nach fanden die Mißweisung o , westlich. Uhr pumpten bis Zoll Uhr Minuten Sonnenhöhe o , und peilten ⊙ in Uhr Minuten Sonnenhöhe fanden durch diese beiden Höhen die Br. o , nördlich. Meridianhöhe o , Süden.

Der generale mißweisende Cours o von nach
Mißweisung o westlich
Der generale rechtweisende Cours o von nach
Generaler Fortgang Meilen

Gemuthmaßte N. B. o ,
Gemuthmaßte Länge o ,
Breite nach Observation o ,

Anmerk. Wenn das Schiff solche Gewässer befegelt, daß das Lothsenken unterbleiben kann, gehen die beiden letzten Rubriken aus.

Digitized by Google

Die Committee hat über den obigen Entwurf folgenden Bericht erstattet:

„Die Committee iſt mit den Motiven, welche dem vorliegenden Entwurfe zum Grunde liegen, völlig einverſtanden: ſie erkennt es an, daß dadurch die Rechte der Rheder, Ablader und Aſſecuradeure möglichſt geſichert werden ſollen, und die wenigen Bemerkungen, zu denen ſie ſich veranlaßt gefunden, ſollen hauptſächlich nur dazu dienen, die gedachten Rechte, wo möglich, noch mehr zu ſichern.“

„Zum § 1 erlaubt ſie ſich zu bemerken, erſtens daß ihres Dafürhaltens auch binnen den angegebenen Linien ein Schiffer von der Führung eines Journals nicht zu entbinden ſein dürfte, wenn er Waaren für fremde Rechnung geladen hat und der Ablader es verlangt. Es werden von Kiel, Flensburg ꝛc. oft werthvolle Ladungen nach Kopenhagen, Chriſtiania, Drammen u. ſ. w. verſandt und dieſe Häfen liegen ſo wie Carlshamm, Gothenburg, und andere ſchwediſchen Häfen innerhalb der angegebenen Linien und es können auf dieſen Reiſen ſehr wohl bedeutende Havarie-Fälle vorkommen.“

„Zweitens ſcheint es uns, daß dem Eigenthümer des Schiffes, wenn er es auch ſelbſt nicht führt, ihm jedoch die Ladung gehört, dieſelbe Befreiung zu Theil werden müſſe, wie dem Schiffer, der mit eignem Schiff und eigner Ladung fährt.“

„Wir mögten deshalb vorſchlagen, daß zu dem erſten Abſchnitt des erſten Paragraphen hinzugefügt werde:

„„Auch innerhalb der angegebenen Linien ſoll der Schiffer verpflichtet ſein, ein Journal zu führen, wenn der Ablader es verlangt.““

und der Schlußſatz dieſes Sphen müßte nach unſerm Erachten ſo lauten:

„„Von dieſer Verpflichtung ſind jedoch diejenigen Schiffer und Schifferheder ausgenommen, welche mit eignen Schiffen fahren, oder die ihnen gehörigen Schiffe durch Andere führen laſſen, wenn die Ladung für eigene Rechnung iſt, und ſie weder Schiff noch Ladung verſichert haben.““

„Die Committee iſt ferner des Dafürhaltens, daß die Gebühren möglichſt niedrig geſtellt ſein müſſen. Ein leeres Buch zu arrondiren und zu beſiegeln macht wenig Mühe; wir erlauben es uns auf eine Ermäßigung der Gebühr anzutragen und ſchlagen vor, daß der 2. Abſchnitt des 2. Sphen ſo laute:

„„Für dieſe Autoriſation und Beſiegelung wird eine Gebühr von 38 rbßl. entrichtet.““

„und am Schluſſe dieſes Sphen ſtatt der Worte:

„„indeß nur die Hälfte der — ““

geſetzt werde:

„„die für die erſte Autoriſation beſtimmte Gebühr erhält.““

„Beim § 3 wünſcht die Committee die Zeit, wann das Eintragen im Journale ſeinen Anfang nehmen ſoll, früher beſtimmt. Es können ſchon während des Beladens eines Schiffes Umſtände vorfallen, die dem Rheder, Ladungsintereſſenten und Aſſecuradeur von Wichtigkeit ſind, und wir mögten daher, daß ſtatt der Worte:

„„an welchem zuerſt das Feuer in der Schiffsküche angezündet wird““

geſagt würde:

„„an welchem das Schiff zu laden anfängt.““

„Mit Beziehung auf dasjenige, was wir wegen der Gebühren geäußert haben, vermeinen wir, daß der 4. Abſchnitt des 4. Sphen folgendermaaſſen lauten könne:

„„Für dieſe Atteſtation erhält der beikommende Beamte bei einer Trächtigkeit des Schiffs von 50 Commerz-Laſten und darüber 1 Rthlr. S. M., für kleinere Schiffe die Hälfte.““

„Da es Orte geben kann, wo keine richterliche Behörde iſt, ſo mögten wir vorſchlagen, daß es im erſten Satze des fünften § nach den Worten:

„„der richterlichen Behörde““ heiße:

„„oder wenn eine ſolche daſelbſt nicht vorhanden, der Zollbehörde““

und ferner am Schluße des erſten Satzes, indem, unſeres Erachtens, die Reiſe erſt nach völliger Entlöſchung des Schiffs beendigt iſt,

„„Das Journal wird dem Schiffer ſogleich zurückgegeben, da es bis zur gänzlichen Entlöſchung des Schiffes fortzuführen iſt, in ſo fern etwas Bemerkenswerthes vorfallen mögte.““

„Es tritt auch manchmal der Fall ein, daß ein Schiff an verſchiedenen Plätzen ladet und löſcht, und wir mögten deshalb noch wünſchen, daß am Schluſſe des fünften Sphen hinzugefügt würde:

„„Sollte ein Schiff ſeine Ladung in mehreren Häfen einnehmen oder löſchen, ſo hat die Zollbehörde in jedem dieſer Häfen die Vorzeigung des Journals in demſelben unentgeltlich zu atteſtiren, und hat die richterliche Behörde dieſes Geſchäft nur am erſten Abgangsorte und am letzten Löſchplatze gegen die beſtimmten Gebühren zu übernehmen.““

„In den übrigen Sphen finden wir keine Bemerkungen zu machen und haben wir es uns nur erlaubt, das Schema zum Journal einer kleinen Abänderung zu unterziehen, wodurch die Angaben beſtimmter hervortreten. Die Erfahrung hat uns von der Zweckmäßigkeit der von uns vorgeſchlagenen Einrichtung überzeugt.“

Digitized by Google

Schema.

Unter Segel zwiſchen N. N. und N. N. oder vor Anker im Hafen N. N.

Jahre Monat.	Stunde	Geſteuerter Cours	Getrieben	Behaltener Cours	Diſtanz Knoten	Diſtanz Faden	Wind	Wetter	Bemerkungen.
	1								
	2								
	3								
	4								
	5								
	6								
	7								
	8								
	9								
	10								
	11								
	12								
Mitternacht									
Sonntag den ſten	1								
	2								
	3								
	4								
	5								
	6								
	7								
	8								
	9								
	10								
	11								
	12								

Generaler mißweiſ. Cours o von nach
Mißweiſung o

Generaler rechtweiſ. Cours o von nach
Generaler Fortgang Meilen

Abgef. Br. o Mt.
Verändert o ,

Bekommene Br. o Mt.
Obſervation o Mt.

Abgef. Länge o Mt. von Greenwich.
Verändert o ,

Bekommene Länge o Mt. von Greenwich.

Digitized by Google

Die Verhandlungen, welche, nachdem der Berichtserstatter, Agent Jensen, den Committeebericht verlesen hatte, in der Versammlung Statt fanden, bezogen sich bei der Vorberathung ausschließlich auf einzelne Bestimmungen des Entwurfs und die von dem Ausschusse dazu gemachten Vorschläge, bei der Schlußberathung dagegen größtentheils auf den Entwurf im Allgemeinen, auf die Frage, ob die Erlassung der beabsichtigten Verordnung anzurathen sei, oder nicht. In Uebereinstimmung mit diesem Gange der Verhandlungen werden wir auch hier zunächst die speciellen Theile derselben den Lesern unserer Zeitung mittheilen, wornach die mehr allgemein gehaltenen Vorträge, welche wiederholt auf jene hinweisen, besser werden verstanden und gewürdigt werden können.

Bei der Vorberathung äußerte Senator Schmidt: Er könne keinesweges die Ansicht der Committee zum § 1 theilen, daß auch innerhalb der angegebenen Linien der Schiffer und zwar auf Verlangen des Abladers zur Führung eines Journals gehalten sein solle. Jeder Abladr würde dann die Journalführung verlangen und dadurch zu manchen Streitigkeiten mit dem Assecuradeur Veranlassung gegeben werden. Für die Schiffer an der Westküste würde die Führung des Journals namentlich auch sehr kostspielig und oft unmöglich sein. Die Schiffer auf der Eider machten viele kurze Reisen, nach Glückstadt, Altona ꝛc.; wenn sie dann jedesmal das Journal produciren und die Gebühren entrichten sollten, so würden sie davon viele Kosten haben. Er stimme daher für die unveränderte Beibehaltung des § 1 des Entwurfs. — Senator Rehder: Er stimme dem Abgeordneten von Tönning darin bei, daß die von der Committee zum § 1 beantragte Ausdehnung der Führung von Schiffsjournalen wegzulassen sei. Die Committee habe die größeren Schiffe im Auge gehabt, aber nicht die kleineren Schiffe an den Küsten, für welche die Journalführung mit Schwierigkeiten verbunden sein würde. — Der Berichtserstatter: Die Führung der Schiffsjournale gehöre zur Ordnung und darum zur Sicherung des Abladers. — Der Königl. Commissarius: Zuvörderst frage es sich, warum bloß das Verlangen der Ablader und nicht auch der Rheder und der Assecuradeure in Betracht komme? Man könne es dahin gestellt sein lassen, ob die von der Committee angedeuteten Oerter wirklich alle innerhalb der Linien des Entwurfs belegen seien. Wären sie das aber auch, so würde der freien Vereinbarung zwischen dem Abladr und dem Schiffer über die Führung des Journals auch nach dem Entwurf Nichts entgegen stehen. Nur solle sie nicht von dem einseitigen Verlangen der Abladr abhängig sein, weil sonst zu besorgen stände, worauf auch die Abgeordneten von Tönning und Husum aufmerksam gemacht hätten, daß die Binnenschifffahrt ohne Noth belästigt würde, wie denn auch bisher wohl kaum auf Reisen von den Ostseehäfen der Herzogthümer nach Copenhagen ein Journal geführt sei.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten M).

NB. S. 253, Sp. 1, Z. 8 von unten ist statt „namentlich" zu lesen „auch".
Daſ. Sp. 2, Z. 17 von unten statt „Sommer-Rocken" zu lesen "Sommer-Rüps"

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 44. (Schleswig, den 2. August.) **1838.**

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betr. die Führung von Schiffsjournalen.

(Fortsetzung).

Bei der Schlußberathung sprach Agent Jensen: Als Berichtserstatter liege es ihm zunächst ob, den wider den Committeebericht gemachten Einwendungen zu begegnen, und wenn es ihm gelingen sollte, die Bemerkungen des Königl. Commissarius zu widerlegen, so würden die der verehrlichen Abgeordneten vom 8. und 10. städtischen Wahldistrict dadurch auch hinfällig werden. Die Committee sei der Meinung, daß der Schiffer auch innerhalb der angegebenen Linien ein Journal zu führen habe, wenn der Ablader es verlange. Die Aeußerung eines solchen Verlangens abseiten der Betheiligten scheine der Committee in allen Fällen so wesentlich, daß sie sogar die ganze Einrichtung dadurch bedingt sehen mögte, und wenn sie gleich diese Ansicht in ihrem Berichte nicht weiter geltend gemacht habe, so mögte sie es doch der hochverehrlichen Versammlung noch anheim geben, ob es nicht wünschenswerth sei, daß es in dem zu erlassenden Gesetze von dem Verlangen der Rheder und Ablader abhängig gemacht werde, ob sie von der ihnen dargebotenen Gelegenheit, ihre Rechte zu sichern, Gebrauch machen wollten, oder nicht. Die Sicherung dieser Rechte sei ja zum Theil der Zweck der Verordnung; allein warum sollten sie nicht auch auf kürzeren Reisen gesichert werden? Es sei schon im Committeeberichte angedeutet worden, daß auch innerhalb der angegebenen Linien werthvolle Ladungen versandt würden, und daß auf solchen Reisen sehr wohl bedeutende Havariefälle vorkommen könnten. Der Königl. Commissarius frage, warum gerade der Ablader die Führung eines Journals sollte verlangen können? Die Antwort sei, weil dieser am meisten dabei interessirt sei, daß alle Documente in gehöriger Form ausgefertigt werden könnten, wenn sich ein Unglück ereignet habe; weil es ihm, zumal wenn er nicht versichert habe, keineswegs gleichgültig sein könne, ob der Schiffer sein Geschäft auf eine nachlässige, oder wohl gar betrügerische Weise betreibe, oder nicht. Die Beschädigung oder der Verlust der Waaren und die havarie grosse träfen ja jedenfalls den Ablader. Um das Schiff auf Kosten der Ablader in guten Stand zu setzen, würde ja eben von betrügerischen Schiffern die meiste Havarie gemacht. Durch die Führung eines Journals, welches dem Schiffer die Verpflichtung auferlege, sich fortwährend darum zu bekümmern, wie weit er nun auf seiner Reise gekommen, und ob er auch von dem richtigen

Digitized by Google

Course abgewichen sei, würden viele Gefahren der See vermieden und der Bestimmungshafen so viel sicherer erreicht; aus dem Journal sei ja die Verfahrungsweise des Schiffers am besten ersichtlich, und ihm wenigstens scheine es durchaus nicht zweifelhaft, daß jeder Abladder wünschen müsse, daß ein Journal gehalten werde. Es sei dies auch eine Sache, die jeder ordentliche Schiffer von selbst thue, und wenn diese Verordnung wesentlichen Nutzen bringen solle, so werde derselbe, seiner Meinung nach, auch darin bestehen müssen, daß unordentliche und sorglose Schiffer dadurch zur Ordnung angehalten würden. Die Mühe bei der Journalführung sei von keiner großen Bedeutung und jeder Schiffer werde sich leicht daran gewöhnen. Er könne auch nicht glauben, daß dies der Grund sei, warum die gedachten verehrlichen Abgeordneten sich der Maaßregel widersetzten. Der eigentliche Grund ihres Widerspruchs, und nach seiner Meinung auch ein Haupthinderniß der ganzen Verordnung, sei die Bestimmung, daß nicht unbedeutende Gebühren zu bezahlen seien. Da nun seine Herren Gegner vielleicht die Ansicht hegten, daß von den Kosten nicht abzukommen wäre, so glaubten sie ihren Zweck am sichersten zu erreichen, wenn sie diejenigen Schiffe, die bei ihnen am meisten in Betracht kämen, von dieser Einrichtung gänzlich frei machen könnten. Er mögte aber gerne das Zweckmäßige eingeführt und das Unpassende davon getrennt sehen. Viele Kosten könnten insbesondere diese kleinen Schiffe nicht tragen, das räume er ein; allein das scheine ihm auch gar nicht nöthig zu sein und habe die Committee mit Rücksicht hierauf eine Ermäßigung der Gebühren beantragt. — Senator Rehder: In der Vorberathung schon habe er sich erlaubt, den Antrag zu stellen, daß wenn das in Frage stehende Gesetz überall erlassen werden sollte, die Bemerkung der verehrlichen Committee, daß alle Schiffer, selbst auch diejenigen, welche innerhalb der bezeichneten Gränze blieben, zur Führung eines Journals zu verpflichten wären, doch ja unberücksichtigt und es bei der im Entwurfe enthaltenen Bestimmung bleiben mögte. Indem er diesen Antrag hiemittelst wiederhole, müsse er darauf aufmerksam machen, daß längs den Küsten unseres Landes ganz unbezweifelt sehr viele Schiffer sich befänden, die ausser Stande wären, ein Journal, wie vorgeschrieben, zu führen. Ueberdies würde eine Maaßregel, wie die Committee sie in Vorschlag gebracht habe, solchen Schiffern Weitläuftigkeiten und Kosten verursachen, die zu ihren Reisen so wenig, als zu ihrem Verdienste in irgend einem Verhältnisse ständen. Die Bemerkung der Committee, daß die Schiffer zur Führung eines Journals innerhalb der bezeichneten Linien nur dann verpflichtet sein sollten, wenn die Abladder dies verlangen mögten, könne in seiner Ansicht nichts ändern, denn immer könnten doch die Schiffer großen Schwierigkeiten und Kosten ausgesetzt werden, und überdies wäre es bei der Fahrt der kleinen Schiffe, namentlich mit Stückgütern, zweifelhaft, wer die Führung eines Journals verlangen dürfte; sollte dazu jeder Abladder berechtigt sein, so würde der Schiffer immer abhängig bleiben von der Laune eines jeden, vielleicht des unbedeutendsten Abladers und sich durch diesen in Kosten versetzt sehen, welche gar leicht den ganzen Frachtbetrag des Verlangenden übersteigen könnten. — Senator Schmidt: In der Vorberathung habe er sich über diesen Punct bereits geäußert und sei der Meinung daß die verehrliche Versammlung darin mit ihm einverstanden sein werde, daß der dreifältige Vorschlag der Committee nur zu Weitläuftigkeiten und Processen Veranlassung geben, besonders aber die Schiffer, welche die vorgeschriebenen Linien nicht passirten, ohne den mindesten Zweck in bedeutende, namentlich zu kleinen Fahrzeugen in keinem Verhältniß stehende Unkosten setzen würde. — Der Königl. Commissarius wiederholte in dieser Hinsicht, was er schon bei der Vorberathung gesagt hatte, hob jedoch näher hervor, daß innerhalb der Gränzen, welche der § 1 festsetze, die Journalführung wohl ohne Nachtheil werde unterbleiben können; daß der freien Vereinbarung zwischen

Digitized by Google

dem Schiffer und den sonst dabei betheiligten Personen, über die etwänige Führung eines Journals, durch den Entwurf kein Hinderniß entgegengesetzt werde; daß es aber bedenklich sei, bloß dem Schiffer und den Abladern die Bestimmung wegen Führung des Journals zu überlassen, da die Rheder und Assecuradeure eben so sehr, wie die Abladen, bei der Sache interessirt sein könnten.

Die von der Committee vorgeschlagene Fassung des Schlußsatzes im § 1 fand Senator Schmidt nicht richtig, weil in sehr häufigen Fällen Schiffe mit Ladungen abgingen, ohne daß der Eigenthümer oder Abladen einen Beschluß darüber gefaßt hätte, ob er die Ladung versichern wollte, oder nicht. Er glaubte, daß der betreffende Vorschlag der Committee Weitläuftigkeiten herbeiführen würde, und hielt die Bestimmung des Entwurfs für genügend. — Der Berichterstatter berief sich in dieser Hinsicht auf den Committebericht. — Der Königl. Commissarius bemerkte, daß der von dem Ausschusse in der vorgeschlagenen Fassung des Schlußsatzes im § 1 gedachte Fall in dem Entwurfe nothwendig habe übergangen werden müssen, weil eben das Interesse der Rheder durch den Entwurf gesichert werden solle. Wenn nämlich der Rheder durch einen Schiffer, also durch einen Anderen, sein Schiff führen lasse, so sei er nothwendig dabei betheiligt, daß er aus dem Journal ersehen könne, inwiefern der Schiffer seine Verbindlichkeiten rücksichtlich des Schiffes, mithin gegen ihn, den Rheder, erfüllt habe. — Dagegen bemerkte bei der Schlußberathung der Berichterstatter: Warum dem Rheder nicht eben so gut, wie dem Schiffer das Recht zustehen solle, bei eigenem Schiff und eigener Ladung, wenn er nicht versichert habe, es mit der Journalführung zu halten, wie er es für gut finde, sei nicht einzusehen. Der Schiffer sei nur der Bevollmächtigte des Rhederes; glaube dieser, daß die Nichtführung des Journals ihn in Beziehung zu seinem Schiffer oder zu den Assecuradeuren gefährden könne, so stehe es ja bei ihm, ein Journal führen zu lassen. Habe er dies beim Abgange des Schiffes nicht beordert, und wolle er später doch Assecuranz besorgen lassen, so brauche er dabei nur die Anzeige zu machen, wie es in dieser Hinsicht auf seinem Schiffe verhalten werde, und sei dann nicht im Mindesten gefährdet. Die Committee sei vollkommen überzeugt, daß die Aeußerung des verehrlichen Abgeordneten für den 10. städtischen Wahldistrict durch obige Bemerkungen hinfällig werde. Die Committee wolle die Rechte des Rheders denen des Schiffers gleich stellen; der verehrliche Abgeordnete für den 10. städtischen Wahldistrict wolle sie aber beschränken, und das scheine nicht richtig. Er könne bei dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht zurückhalten, daß es, seiner völligen Ueberzeugung nach, eine ganz irrige Ansicht sei, wenn man glaube, daß die Verpflichtung zur Führung eines Journals dem Assecuradeur Mittel an die Hand geben könne, dem Rheder oder Ablader die Zahlung der versicherten Summe vorzuenthalten. Diese seien ja für die Handlungen des Schiffers durchaus nicht verantwortlich, insoferne solche nicht auf ihren Befehl geschehen seien, und selbst wenn derselbe das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt hätte und dies aus dem Journale bewiesen werden könnte, würden die Assecuradeure dadurch doch nicht von ihrer Verbindlichkeit gegen die Rheder und Abladen befreit werden. — Bürgermeister Schütt: Der Vorschlag der Committee, daß der Eigenthümer des Schiffes, wenn er es auch nicht selbst führe, die im 2. Absatz des § 1 angeführte Befreiung genießen solle, gründe sich nicht darauf, daß der Eigenthümer des Schiffes je wünschen könnte, daß gar kein Journal geführt würde, sondern bezwecke nur, daß er von Plackereien und Weitläuftigkeiten befreit bleibe. Der Vorschlag der Committee führe aber selbst viele Weitläuftigkeiten mit sich, da die erwähnte Verabredung zwischen Schiffer und Ablader nicht ohne ein Notariatsinstrument zu beweisen, und folglich nur geeignet sein würde, zu Streitigkeiten zwischen beiden Anlaß zu geben.

Digitized by Google

Bürgermeister Schüler sprach den Wunsch aus, daß das im § 1 vorgeschriebene Schiffsjournal als ein autorisirtes Schiffsjournal bezeichnet werden möchte, weil sonst diejenigen Schiffer, welche nicht über die angegebenen Linien hinausgingen, glauben möchten, daß sie gar kein Journal zu führen brauchten.

In Ansehung der Gebühren bemerkte Senator Schmidt, daß sie von der Committee etwas zu niedrig beantragt sein möchten, und daß statt 38 rbß. besser gesetzt würde 12 βl. v. C. In der vorigen Diät habe die Ständeversammlung um Aufhebung der Berechnung nach Reichsbankgeld gebeten und in der Königl. Eröffnung von 12. Mai d. J. sei auf diese Petition Rücksicht genommen; in den Herzogthümern habe man ja auch keine ausgeprägte Reichsbankschillinge. — Der Berichterstatter: Die Herabsetzung der Gebühren habe die Committee deshalb beantragt, weil es so viele kleine Schiffe gebe und das Geschäft der Autorisation und Besiegelung eines leeren Buches so geringfügig sei. Für die Fälle, in welchen in dem Journal etwas nachgesehen werden solle, habe der Ausschuß auch eine etwas höhere Gebühr vorgeschlagen. Die Beamten, welche dieses Geschäft zu besorgen hätten, die Stadtsecretaire, wären gewöhnlich ohnehin hoch genug gagirt; die Polizeimeister müßten so viele Geschäfte, wie unter andern diejenigen, welche ihnen durch das Haustaxgesetz auferlegt worden, unentgeltlich verrichten. — Der Königl. Commissarius: Was den Gebührenpunct betreffe, so stimme er darin mit dem Abgeordneten von Tönning überein, daß die Gebühren von der Committee zu niedrig vorgeschlagen und im Entwurf angemessener bestimmt seien. Früher seien diese Gebühren viel größer gewesen. Ueberhaupt könne er in dieser Beziehung die Ansicht des Berichterstatters nicht theilen; er sei ein großer Feind von allem Sportuliren, aber es sei ein nicht zu billigender Ton der Zeit, den Beamten bei jeder Gelegenheit ihre Gebühren kürzen zu wollen, da sie darauf zum Behuf ihrer Subsistenz meistens hingewiesen wären; und gefährlich sei es, sie in die Lage zu versetzen, daß sie aus Noth ungesetzliche Gebühren zu nehmen sich veranlaßt fänden. Die von der Committee zum § 4 beantragte Gebühr sei zu niedrig mit Rücksicht auf die Mühe und Verantwortlichkeit, sowie mit Rücksicht auf die schon in der Verordnung vom 13. Mai 1828 § 11 festgesetzten Gebühren. — Der Berichterstatter: Das Gesetz habe zu hauptsächlich den Zweck, Regelmäßigkeit und Ordnung einzuführen, die Gebühren seien als Nebensache zu betrachten. Wenn dieselben der Mühe entsprächen, so halte er sie für hinreichend und deswegen habe die Committee sie angegebenermaaßen beantragt. Gerade die Gebühren seien es hauptsächlich, weshalb die Verordnung in Dänemark so wenig beliebt sei. Bei uns sei sie bisher nicht eingeführt worden und seien keine desfällige Gebühren zu bezahlen gewesen, mithin könne auch von einer Ermäßigung derselben, worauf, wenn er nicht irre, der Königl. Commissarius hindeute, bei uns nicht die Rede sein. Das Wesentliche der in Rede stehenden Einrichtung, die Führung von Journalen, habe zwar bei uns, namentlich für größere Schiffe, längst stattgefunden, die Gebühren aber seien für uns etwas Neues. Er sei weit entfernt, wie der Königl. Commissarius von ihm zu glauben scheine, den Beamten ihre Gebühren schmälern zu wollen, hier sei aber von keiner Schmälerung, sondern von der Erlangung neuer Gebühren die Rede und die von der Committee vorgeschlagenen schienen in richtigem Verhältniß zu denen zu stehen, welche für ähnliche Mühwaltungen bezahlt würden. Die Ausfertigung eines Passes z. B. koste 12 βl. v. C. und das Autorisiren eines Buches mache weniger Mühe; sei etwas im Journal nachzusehen, so habe der Ausschuß dafür resp. 1 Rthl. und ½ Rthl. vorgeschlagen, und für kleine Reisen sei dies eigentlich noch zu viel. Ganz unbedeutend werde die Einnahme aus diesen Gebühren doch nicht werden. Flensburg habe im vorigen Jahre 124 Schiffe in Fahrt gehabt, welche etwa 80 bis 90 Rei-

Digitized by Google

sen außerhalb der bezeichneten Linien gemacht hätten. Von diesen Schiffen dürften etwa zwei Drittheile unter 50 Last gewesen sein, also 60 Schiffe zur Gebühr von 1 Rthl. und 30 Schiffe à 2 Rthl., mache zusammen 120 Rthl. für die Autorisirung. Eingehend würden die Schiffe für diese Attestation etwa die Hälfte, also 60 Rthl., demnach im Ganzen 180 Rthlr. nach dem Entwurfe zu bezahlen gehabt haben. Nun habe die Committee freilich die Gebühren herabgesetzt, allein wenn sie nach den von ihr vorgeschlagenen Bestimmungen auch für Reisen innerhalb der angegebenen Linien zu zahlen wären, so würden sie darnach doch ein ganz hübsches Sümmchen ausmachen. — Bürgermeister Schütt erklärte sich mit der Committee darin einverstanden, daß die im § 2 bestimmte Gebühr für Autorisation und Besiegelung des Journals auf 12 ßl. v. C. zu ermäßigen sein mögte. — Der Königl. Commissarius: Er müsse noch einmal bemerken, daß die von der Committee vorgeschlagene Herabsetzung der Gebühren zu stark sei, denn das Journal solle nicht allein autorisirt, es solle auch paginirt und späterhin controlirt werden.

In Beziehung auf den Vorschlag der Committee zum § 3, daß das Journal von dem Tage an, an welchem das Schiff zu laden anfing, geführt werden mögte, äußerte der Kgl. Commissarius: Dieser Vorschlag gehe wohl über die Bestimmung des Journals hinaus, welches nur über das Verfahren des Schiffers und über die Vorfälle auf der Reise Auskunft geben solle. Was während der Ladung vorfalle, könnten Beikommende auf einem anderen und sichreren Wege erfahren, als durch das Journal. Dieses bezeichne Veränderungen des Windes und Wetters, des Courses, Abweichungen des Compasses, Schnelligkeit der Fahrt nach Meilenzahl, und erhebliche Vorfälle auf dem Schiffe selbst. Auch zum Schema würde dieser Vorschlag der Committee kaum passen. — Der Berichterstatter: Die Committee habe mit reiflichem Vorbedacht die Abänderung hinsichtlich der Bezeichnung des Anfangs der Reise vorgeschlagen. Wenn es auch früher gebräuchlich gewesen sei, das Anzünden des Feuers in der Schiffsküche als den Zeitpunct des Beginns der Reise zu betrachten, so wisse doch Jeder, der mit dem Seewesen zu thun gehabt habe, daß das Risico für den Assecuradeur sowohl, als für alle anderen Betheiligten, von dem Augenblicke anhebe, wo mit dem Laden des Schiffes angefangen werde. Im Hafen dürfe in der Regel kein Feuer angezündet werden, sondern dies geschehe erst, entweder wenn das Schiff absegele, oder doch nachdem es sich aus dem eigentlichen Hafen entfernt habe. Daß während des Ladens mancherlei vorfallen könne, was für die Betheiligten von Wichtigkeit wäre, und daß es nicht überflüssig sei, Solches ins Journal einzutragen, wenn es auch anderweitig constatirt werden könne, darüber habe die Committee keinen Zweifel. Es könne etwas von der Ladung beschädigt werden oder über Bord fallen; ein Sturm könne das Schiff von den Pfählen reißen ꝛc., solche Vorfälle gehörten doch ins Journal. — Bürgermeister Schütt: Er sei mit der Committee darin einverstanden, daß die Verpflichtung zur Führung des Journals von dem Augenblick an beginne, wo der erste Theil der Ladung an Bord gekommen. Der im Entwurfe bezeichnete Anfangspunct sei nicht genau genug bestimmt und würde verschieden sein nach den verschiedenen Hafen-Ordnungen. — Der Königl. Commissarius: Er müsse fortwährend der Meinung sein, daß es über die eigentliche Bestimmung des Journals hinausgehe, wenn mit der Führung desselben schon bei der Verladung der Anfang gemacht werde; das Journal solle nämlich bloß über die Vorfälle während der Reise und über das Betragen des Schiffers auf derselben Auskunft geben. Was während des Verladens vorfalle, könne man auf einem anderen und weit sichreren Wege erfahren, als durch Hülfe des Journals. Indessen könne und wolle er seine Ansicht der Ansicht der verehrlichen Committee und verschiedener verehrlichen Abgeordneten, welche die Sache practisch

Digitized by Google

und aus der Erfahrung kennten, nicht eben entgegenstellen, sondern sie derselben lieber unterordnen, und werde die Sache demnächst zur näheren Erwägung kommen.

Zum § 4 bemerkte der Gerichtshalter Jaspersen: In diesem § sei der Fall nicht berücksichtigt, daß ein Schiffer, ohne einen Hafen erreichen zu können, an einer offenen Küste Havarie litte. Ein solcher Fall sei wichtig genug, um ihn zu veranlassen, den Zusatz vorzuschlagen:

„Kann ein Schiffer keinen Hafen erreichen und wird genöthigt an einer inländischen offenen Rhede oder Küste zu landen, so soll innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Vorzeigung des Journals bei der nächsten richterlichen Behörde geschehen.“

Ohne diesen Zusatz würde das Gesetz eine Lücke haben. Fälle der bezeichneten Art seien schon vorgekommen und große Schwierigkeiten daraus entstanden, weil der Schiffer nicht gewußt habe, wohin er sich wenden solle. — Der Berichterstatter: Die Fälle, auf welche sich das Amendement des Abgeordneten für den 17ten ländlichen Wahldistrict beziehe, seien, seiner Meinung nach, im § 4 des Entwurfs berücksichtigt; überdies habe die Committee zum § 5 den Zusatz beantragt, daß das Journal, wenn keine gerichtliche Behörde am Orte sei, der Zollbehörde vorgezeigt werden solle. Darnach würden jedenfalls die § § 4 und 5 für die fraglichen Nothfälle ausreichen. — Der Königl. Commissarius: Was der Abgeordnete des 17ten ländlichen Wahldistricts zum § 4 beantrage, habe, so weit er es aufgefaßt, vielleicht außerdem in der Verord. vom 13. Mai 1828, betreffend die Verklarungen, seine Erledigung gefunden. — Dieser Bemerkung stimmte der Berichterstatter bei. — Gerichtshalter Jaspersen: Im ersten Abschnitte des § 4 werde verordnet: wenn ein Schiffer wegen erlittener Havarie eine Verklarung zu machen habe, und auf seiner Reise entweder einen dänischen, oder einen fremden Hafen anlaufe, so solle er spätestens 24 Stunden nach seiner Ankunft sein Schiffsjournal im ersten Fall dem Unterrichter in Seesachen, im letzteren Falle aber dem dänischen Consul oder Viceconsul vorzeigen. Hier seien blos die Fälle genannt, in welchen der Schiffer einen Hafen anlaufe; wenn er nun aber nicht einen Hafen anlaufe, sondern an eine offene Küste gelange, so sei nicht vorgeschrieben, wohin er sich dann wenden solle. Eine Behörde müsse ihm doch angewiesen werden, sonst könne Verlegenheit entstehen. Der Fall, den er bei seinem Amendement im Auge gehabt habe, sei der, daß ein Schiffer an einer offenen Küste strande; was dann geschehen solle, zu seiner Sicherheit, und um die Assecuranzsumme erlangen zu können, müsse bestimmt werden. Er sei vom Königl. Commissarius auf die Verord. vom 13. Mai 1828, betreffend die Verklarungen, hingewiesen, weil darin die Erledigung seines Antrages schon solle enthalten sein. Aber er sei so unglücklich gewesen, Nichts der Art in der Verordnung finden zu können. Der Fall, auf welchen sein Antrag hingehe, sei gar nicht darin berücksichtigt, denn es sei auch da nur die Rede von dem Anlaufen eines Hafens, ja die Ausdrücke in der Verordnung seien denen im Entwurfe so ähnlich, daß sie ohne Zweifel aus jener in diesen übergegangen seien. Verbessert aber müsse der Entwurf in diesem Stücke werden, wenn nicht eine offenbare Lücke bleiben solle, und die Verbesserung werde leicht durch die Berücksichtigung seines Amendements herbeigeführt werden. Die richterlichen Behörden seien an der Küste nicht nahe bei einander, deshalb müsse bestimmt werden, daß man an die nächste Behörde sich zu wenden habe, denn es komme ja darauf an, daß das Journal so schnell als möglich beglaubigt werde. — Senator Reisen: Er halte das vorgeschlagene Amendement für zweckmäßig. — Der Königl. Commissarius: Er habe allerdings auf die Verord. vom 13. Mai 1828 verwiesen, aber keineswegs in der Absicht, auf eine Verschiedenheit zwischen dem § 8 dieser Verordnung und dem Entwurf aufmerksam zu machen, sondern gerade um nachzuweisen, daß der Entwurf an der betreffenden Stelle

Digitized by Google

nichts Anderes beſaſſe, als die gedachte Verordnung, welche ſchon in 14 Jahren zur Anwendung gebracht ſei und ihre Zweckmäßigkeit bewährt habe. Das Geſetz gehe in der Regel von dem aus, was gewöhnlich ſei, und ſetze daher voraus, daß der Schiffer, welcher wegen Havarie eine Verklarung machen wolle, einen Hafen anlaufe, worunter die Rhede mitbegriffen werde. Uebrigens leide es keinen Zweifel, daß auch derjenige Schiffer, welcher an einer Küſte lande, die im Entwurfe enthaltene Verbindlichkeit zu erfüllen habe, und ſei dies auch durch den Entwurf nicht ausgeſchloſſen. Der vorgeſchlagene Zuſatz ſei demnach nicht nothwendig, während es ſich allerdings einräumen ließe, daß derſelbe unbedenklich ſei.

Hinſichtlich des Vorſchlags der Committee, daß im erſten Satze des § 5 eventuell die Zollbehörde als diejenige angeführt werden möge, welcher das Journal nach beendigter Reiſe zu produciren wäre, bemerkte der Königl. Commiſſarius, daß es kaum an einer richterlichen Behörde fehlen möge, wo eine Zollbehörde exiſtire. — Dagegen machte der Kammerherr v. Warnſtedt bemerklich, daß die richterliche Behörde für den Flecken Cappeln, wo doch eine Zollbehörde ſei, 4 Meilen davon entfernt ſich befinde. — Der Berichterſtatter erinnerte in dieſer Beziehung an Arroe, und der Prinz von Auguſtenburg an Holnis. — Der Königl. Commiſſarius: Auf Cappeln und Marſtall finde allerdings ſeine Aeußerung keine Anwendung; der fragliche Abſchnitt des § 5 rede indeß von dem Zurückkommen der Schiffe nach ihrem Abgangsorte, alſo von der eigentlichen Zuhauſekunft, und mit Rückſicht hierauf werde der Vorſchlag der Committee eben durch keine Nothwendigkeit unterſtützt; beſſer ſei es doch, daß der Schiffer ſich an die richterliche Behörde und nicht an die Zollbehörde wende.

In Anſehung der ferneren Bemerkung der Committee zum § 5, daß das producirte Journal dem Schiffer ſofort zurückzugeben wäre, weil es bis zur gänzlichen Entlöſchung des Schiffes fortgeführt werden müßte, hob der Königl. Commiſſarius hervor, daß der desfalls vorgeſchlagene Zuſatz mit dem Schlußſatze des § 5 in Widerſpruch ſtehen würde, weil darnach unter Umſtänden die Reiſe vor der gänzlichen Entlöſchung als beendigt anzuſehen ſei. — Dagegen bezog ſich der Berichterſtatter auf dasjenige, was er rückſichtlich des Zeitpuncts für den Anfang der Journalführung angeführt hatte, indem dieſelben Umſtände, welche ein Schiff vor dem Auslauf aus dem Hafen treffen könnten, auch nach zurückgelegter Reiſe bis zur beendigter Löſchung ſich ereignen könnten. — Der Königl. Commiſſarius: Von großer praktiſcher Bedeutung werde der desfallige Vorſchlag der Committee jedenfalls nicht ſein, da es in der Regel aus dem Seepaß oder dem Häuercontract hervorgehe und beurtheilt werden müſſe, wo die Reiſe als beendigt anzuſehen ſei. Man könne aber nicht mit dem Entwurfe feſtſtehen, daß die Reiſe in Ermangelung ſolcher Documente, in einem inländiſchen Hafen als beendigt anzuſehen, wenn der größte Theil der Ladung gelöſcht ſei, und doch zugleich mit dem verehrlichen Ausſchuſſe das Journal bis zur gänzlichen Entlöſchung des Schiffes fortgeführt wiſſen wollen.

Zum Schluſſe des § 5 hatte die Committee einen Zuſatz vorgeſchlagen, wonach in dem Falle, wenn ein Schiff ſeine Ladung in mehreren Häfen einnähme oder löſchte, die Zollbehörde in jedem dieſer Häfen das Journal mit dem Product zu verſehen und die richterliche Behörde nur am erſten Abgangsorte und am letzten Löſchplatze dieſes Geſchäft zu übernehmen hätte. — In dieſem Vorſchlage fand der Königl. Commiſſarius theils einen Widerſpruch mit dem § 2, theils eine unnöthige Beläſtigung, ſowol für die Zollbeamten, als für die Schiffer. Hinſichtlich der richterlichen Thätigkeit enthalte, was die Ladung betreffe, der § 2 ſchon das Erforderliche, und was die Löſchung angehe, ſo ſei in dem § 5 vorgeſchrieben, was die richterliche Behörde nach beendigter Reiſe wahrzunehmen habe und wo die Reiſe als beendigt anzuſehen ſei. — Der Ber-

Digitized by Google

richterstattet: Auch zwischen zwei nahegelegenen Häfen könnten den Schiffen Unfälle zustoßen. Deshalb und weil die Vorzeigung und Visirung des Journals etwanige betrügerische Notizen in demselben verhindern solle, habe es der Committee nöthig geschienen, daß diese Procedur an jedem Ladungs- und Löschungsplatze vorgenommen werde.

Zum § 7 bemerkte Bürgermeister Schärf: Es seien in diesem § zum Theil sehr harte Strafen, sowol für absichtliche Uebertretungen, als auch für die durch Zufall oder Ungeschicklichkeit entstandenen Verletzungen der in dem 2. und 3. Satze des § 3 enthaltenen Vorschriften angedroht. Den Schiffern werde es oft absolut unmöglich sein, diesen Strafen zu entgehen; denn da das fragliche Buch seiner Bestimmung nach stets auf dem Tische in der Kajüte liegen müsse, so sei es manchmal, z. B. bei einem Sturme, nicht zu vermeiden, daß es durch darauf fallende Gegenstände beschmutzt werde. Eben so wenig könne der Steuermann, der oft ragelang einen ganz durchnäßten Anzug nicht ablegen könne, verhindern, daß bei dem Einschreiben, durch das Seewasser, was von dem Aermein, oder dem Kragen zufällig auf die Blätter falle, früher Eingetragenes unleserlich werde, und gleichwol solle er nach dem § 7, sobald ihm ein solches Unglück zum dritten Male widerfahren sei, das Recht verwirkt haben, ein Schiff zu führen, oder sich als Steuermann annehmen zu lassen. Sobald bei einem solchen Vorfalle keine betrügerische Absicht nachgewiesen werden könne, wünsche er, der Redner, die Strafe ganz erlassen zu sehen. In Anschung der Strafbestimmungen für das Unterlassen der Journalführung sei er mit dem Entwurfe einverstanden, wenn gleich der Fall, welcher hier mit Strafe bedroht sei, wahrscheinlich nie eintreten werde, die Strafdrohung also überflüssig sei. Wer nämlich mit dem Seewesen einigermaaßen bekannt sei, müsse wissen, daß es einem Schiffer oder Steuermann, der von der Wache komme, schon der Gewohnheit wegen unmöglich sei, hervor er sein Buch in Ordnung gebracht habe, irgend etwas Anderes vorzunehmen. — Der Königl. Commissarius: Allerdings könne es Umstände geben, unter denen einzelne Stellen des Journals ohne Schuld des Schiffers oder Steuermannes unleserlich würden; indessen handle der § 8 und die entsprechenden Strafbestimmungen im § 7 nur von dem Falle, da ein Schiffer eine Aenderung im Journal machen wolle, und für diesen Fall sei vorgeschrieben, daß die Aenderung nicht so beschafft werden dürfe, daß das Geschriebene ausgestrichen, oder sonst unleserlich gemacht werde. Was die Bemerkung des Abgeordneten für Friedrichsstadt betreffe, daß die Führung des Journals ohnehin geschehe und daher eine Bruchandrohung für die Unterlassung nicht nothwendig sei, so könne, wenn man die Voraussetzung als richtig annehme, gegen die angedrohte Brüche nichts zu erinnern sein; wenn aber von der Voraussetzung abgewichen würde, so wären die daraus zu besorgenden Nachtheile so erheblich, daß die Androhung eines abschreckenden Strafübels für eine solche Abweichung angemessen erscheinen müsse.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 45. (Schleswig, den 3. August.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betr. die Führung von Schiffsjournalen.

(Fortsetzung).

In Betreff des dem Committeeberichte angeschlossenen Schema zum Journal bemerkte der Königl. Commissarius, daß in dem Schema des Entwurfs die Angaben nicht weniger bestimmt hervorzutreten schienen, als in dem veränderten Schema des Ausschusses; zur näheren Würdigung des letzteren werde es auf die Gründe ankommen, welche der Ausschuß aus der Erfahrung entnommen zu haben behaupte. — Der Berichterstatter: Die Zweckmäßigkeit des veränderten Schema sei allerdings durch die Erfahrung erprobt. — Bürgermeister Schüer: Das dem Entwurf angehängte Schema führe die Ueberschrift: „Schema zum Logbuch und Journal." Diese beiden Bücher seien jedoch ganz verschieden. Logbuch heiße dasjenige Buch, welches stets auf dem Kajütentische liege und worin der Capitain und Steuermann, so wie sie von der Wache kämen, sofort das Nöthigste eintrügen. Das Journal dagegen sei ein Buch, welches der Steuermann führe und worin er die im Logbuch meistens nur kurz angedeuteten Data genauer auseinandersetze und motivire. — Der Königl. Commissarius: Ob das Schema des Entwurfs auf das Logbuch oder auf das Journal bezogen werde, sei gleichgültig, wenn es nur zweckmäßig sei, und die Zweckmäßigkeit desselben habe auch die Committee anerkannt, obgleich sie einige unbedeutende Abänderungen in Vorschlag gebracht habe.

Wir gehen jetzt zur Mittheilung der auf den Entwurf im Ganzen sich beziehenden Verhandlungen über, welche, wie oben bemerkt, lediglich der Schlußberathung angehören.

Zuerst sprach Pastor Lorenzen: Es bedürfe wohl einer captatio benevolentiae, wenn er sich erlaube, bei dieser Verhandlung zu reden. Man möge sagen, wenn es von der Führung des Schiffes der Kirche sich handelte, so könnte er wohl mitsprechen, da es sich nun aber von Kauffahrtheischiffen, von der Führung der Journale auf denselben handele, so sei das eine Sache, die ausser dem Kreise seiner Beurtheilung liege. Allein da er einmal die Ehre habe, Mitglied dieser hochverehrlichen Versammlung zu sein, so habe er es für seine Pflicht angesehen, über jede hier zur Verhandlung kommende Sache sich ein sicheres Urtheil zum Behuf einer gewissenhaften Abgebung seiner Stimme zu bilden. Das habe er auch bei der vorliegenden Angelegenheit zu thun sich bemüht. Er

Digitized by Google

habe nicht allein den Inhalt des vorgelegten Gesetzentwurfes erwogen, sondern auch sich die Frage aufgeworfen: ob die Erlassung dieser Verordnung überhaupt nothwendig und nützlich sei? Und da sei er denn bei einigem Nachdenken bald zu dem Resultate gelangt, daß die Erlassung dieser Verordnung für die Schiffer, Rheder und Kaufleute durchaus nicht nothwendig, nicht nützlich, sondern im Gegentheil eher schädlich sein würde. Wäre eine solche Verordnung wirklich nothwendig, so würde das Bedürfniß sich längst schon herausgestellt und öffentlich ausgesprochen haben; das sei aber keineswegs der Fall gewesen. Seit undenklichen Zeiten sei die Führung von Schiffsjournalen eine Sache der freien Uebereinkunft zwischen Rhedern, Schiffern und Assecuradeuren gewesen, und das müsse sie, seiner Meinung nach, auch in Zukunft bleiben; die Einmischung der Regierung in diese Sache, durch eine Verordnung, wie die im Entwurfe vorgelegte, würde die Interessen der Rheder, Kaufleute und Schiffer nur gefährden, und nur dazu dienen, die Interessen der Assecuradeure zu sichern und zu fördern. Es sei bekannt, wie die Assecuradeure zur Erlangung der Versicherungsgelder sehr gierig, bei Auszahlung der Versicherungssummen aber überaus schwierig seien; durch eine solche Verordnung, wie die vorliegende, würde ihnen nur ein willkommenes Mittel an die Hand gegeben werden, der Schwierigkeiten noch immer mehrere zu machen, und die Assecuraten würden sortan in Havariefällen sehr selten zu ihrem Gelde gelangen können. Wenn vollends der Vorschlag der Committee angenommen würde, daß auch innerhalb der im § 1 angegebenen Linien die Schiffer ein Journal auf die vorgeschriebene Weise führen sollten, so würden die wenigsten Schiffer dazu im Stande sein. Aber auch für die größeren Schiffe würde die Führung des Journals nach dem vorgeschriebenen Schema mit großen Schwierigkeiten verbunden sein. Wenn der Steuermann oder Oberstenermann, zu Herbstzeiten, bei Sturm und Ungewitter, nachdem er die Wache gehabt, ganz durchnäßt und halb erstarrt vor Kälte in die Kajüte hinabkomme und mit seinen Gedanken noch auf dem Verdecke sei, wo fortwährend die Gefahr des Unterganges und des Todes dräue, wie wenig werde er dann aufgelegt sein, ein solches Schiffsjournal zu führen? wie sehr werde es ihm da an der gehörigen Ruhe und Besonnenheit fehlen, die erforderlichen Berechnungen anzustellen und genau alle Rubriken des Schema's auszufüllen? wie leicht könnte da ein Fehler gemacht werden? Gewahrte er nachher solche Fehler und änderte sie, so würde man das, namentlich in Havariefällen, gleich als Fälschung anzusehen geneigt sein. Auf dem Meere müsse ferner der Schiffer nach den Umständen, nach Wind und Wetter und den Strömungen sich richten, die man zu Hause in der Stube nicht beurtheilen könne. Die Umstände könnten den Schiffer eben bewegen, einen Cours zu nehmen, den man in der Stube, die Seecharte vor sich, vielleicht für verkehrt ansehe, und der doch nach den Umständen allein der rechte gewesen sei. Kurz, die Assecuradeure würden durch die vorgeschriebene Art der Führung des Schiffsjournals in den Stand gesetzt werden, Weiterungen über Weiterungen, Einwendungen über Einwendungen zu machen, um sich dem schuldigen Zahlen in Unglücksfällen zu entziehen, und das Gesetz würde ein wahres Unglück für Rheder, Kaufleute und Schiffer sein und allein der Assecuranzcompagnie zum Vortheil gereichen. Deshalb gehe sein Urtheil dahin, daß es besser sei, wenn das Gesetz gar nicht erlassen werde. Als er zu diesem Urtheil als dem Resultat seines Nachdenkens gekommen sei, habe er billig noch einigen Zweifel in die Richtigkeit desselben gesetzt, weil er in dieser Sache ja nur Laie sei und leicht diese oder jene Momente ihm entgangen sein könnten; er habe sich deshalb bei sachverständigen Männern, bei erfahrenen Schiffscapitainen erkundigt; aber von allen Seiten habe man erklärt, die Erlassung dieser Verordnung sei nicht allein unnöthig und unnützlich, sondern für Schiffer und Kaufleute sehr bedenklich. Es sollte ihn wun-

Digitized by Google

dern, wenn die sachverständigen Männer, deren ja mehrere in der Versammlung wären, sich nicht in demselben Sinne erklären würden, und es sei wünschenswerth, daß sie sich rein und offen darüber aussprächen. Wenn er aber nicht, durch Darlegung triftiger Gründe, eines Anderen belehrt werde, so müsse er dahin stimmen, daß die Erlassung dieser Verordnung abgerathen werde. — Der Berichterstatter: Er müsse gestehen, daß er die Ansichten des delegirten geistlichen Mitgliedes nicht theile. Er halte die Erlassung der Verordnung für nothwendig und zweckmäßig; ohne eine gesetzliche Verfügung würde ein solcher Nutzen, wie er hier dargeboten werde, nicht erlangt werden können. — Bürgermeister Schütt: Daß ein Schiffer oder Steuermann, wenn derselbe einen Betrug begehe, eben so wie jeder Andere, nach den Gesetzen bestraft werden müsse, verstehe sich von selbst. Es werde aber höchst schwierig sein, in solchen Fällen den Betrug zu beweisen, um den Verbrecher zur Strafe ziehen zu können. Die Bestimmungen des Entwurfs, welche die Führung des Journals näher normirten, dienten nur dazu, denjenigen, der auf Betrug ausgehe, mit allen Klippen bekannt zu machen, die er zu meiden habe, wenn er eine Entdeckung verhüten wolle, was um so leichter sei, als Schiffer und Steuermann in einem solchen Falle doch stets nach Verabredung gemeinschaftlich handeln und so jeden Widerspruch vermeiden könnten. Sollten sie, um ganz vorsichtig zu Werke zu gehen, unterweges gar kein Buch geführt haben, so hätten sie, nach bewirkter Havarie, zufolge des § 4 nach ihrer Ankunft 24 Stunden Zeit, ihr Journal in Ordnung zu bringen, und könnten nach dem § 8 für die Summe von wenigen Reichsbankthalern noch eine Frist von einigen Tagen erkaufen, um den Vorschriften des Entwurfes nachzukommen. Sie wären also, dem redlichen Manne gegenüber, der sein Buch regelmäßig geführt, bei dem aber wirklich erlittene Havarie kleine Störungen verursacht hätte, welche der Entwurf strenge bestraft wissen wolle, geradezu in Vortheil gestellt, indem dieser nun allen Chicanen der Assecuradeure ausgesetzt sei, welche die kleinste Abweichung seines Buchs von den Bestimmungen des Entwurfs rügen könnten, da er nicht, wie der auf Betrug Ausgehende, sein Journal, nachdem er im Hafen angelangt sei, sorgsam und vorsichtig ordnen werde. Dem beabsichtigten Gesetze werde es also nicht möglich sein, dem Betruge der Schiffer und Steuermänner vorzubeugen und so seinen eigentlichen Zweck zu erreichen. Diese Ansicht habe auch die Committee ihrem Berichte an die Spitze gestellt, indem sie sage: sie erkenne es an, daß durch den Entwurf die Rechte der Rheder, Ablader und Assecuradeure möglichst gesichert werden sollten. Hätte die Committee nur irgend Hoffnung gehabt, durch den Entwurf die Absicht desselben erreicht zu sehen, so würde sie anerkannt haben, daß dadurch die genannten Rechte möglichst gesichert würden. Bedenke man endlich, daß die nach Ost- und Westindien fahrenden Schiffer und Steuermänner von unbescholtenem Rufe sein müßten, daß bei ihrer Thätigkeit, mehr als bei jeder anderen, der Augenblick und die Geistesgegenwart entschieden, so erscheine es widernatürlich, ihre Handlungen im Voraus bestimmen und einen Stand, der unbedingtes Zutrauen erfordere, in eine Vormundschaft zwängen zu wollen, welche die freie Thätigkeit der Schiffer auf eine ganz unnütze Weise hemmen und der Chicane der Assecuradeure ein willkommener Hebel sein würde. Aus diesen Gründen glaube er, seine Meinung dahin aussprechen zu müssen, daß der vorgelegte Entwurf abzurathen sei. — Gerichtshalter Jaspersen: Was die Vorschriften des Entwurfs überhaupt betreffe, so müsse er bemerken, daß das Nützliche einer solchen Verfügung doch auch von Schiffern anerkannt werde. Er habe sich darnach erkundigt, und man sei doch der Meinung gewesen, da von dem Journal so viel abhange, um den Schiffer sicher zu stellen und um die Versicherungssumme erlangen zu können, so sei eine solche Verfügung erforderlich. Wenn die Regierung

Digitized by Google

Vorschriften in Beziehung auf solche contractliche Verhältnisse gebe, welche die Sache liquide machten, so sei das dankenswerth. Eine andere Frage sei die, ob die desfälligen Vorschriften nicht noch besser sein könnten, als der Entwurf sie enthalte? Darüber könne er nichts sagen, weil ihm die erforderlichen Kenntnisse dazu abgingen, doch seien hier so viele beachtungswerthe Bemerkungen darüber gemacht, daß es an Stoff zu etwanigen Verbesserungen nicht fehlen werde. Von alten Seeleuten habe er vernommen, daß unter Umständen der Schiffer oder Steuermann nicht im Stande sei, das Journal oder Logbuch ganz promt und unbefleckt zu führen, sie hätten aber gemeint, es müsse Alles erst auf einer Tafel notirt und dann unter Zuziehung des Steuermanns und zweier Schiffsleute in das Buch eingetragen werden. — Der Abg. Nielsen: Die Führung der Schiffsjournale sei ein sehr einfaches Geschäft; nach Abhaltung der vierstündigen Wache trage der Steuermann Alles in das Journal ein, und er sei in vielen Jahren daran nie verhindert worden. Seit 50 Jahren habe er die vorgeschriebene Führung der Schiffsjournale so vorgefunden. Durch die Autorisation würden dieselben allerdings mehr Zutrauen erhalten, wenn gleich das Siegel und der Faden leicht auf dem Schiffe ab- und durchschleifen könnten. Uebrigens sei er der Meinung, daß das beabsichtigte Gesetz einen guten Zweck habe, und erkläre sich im Ganzen dafür, indem er sich dem Committeeberichte anschließe. — Der Berichterstatter: Es habe ihm geschienen, daß der Abgeordnete für Friedrichstadt sich mit vielen Bestimmungen des Entwurfs und des Committeeberichts einverstanden erklärt habe, und deshalb habe es ihn gewundert, daß derselbe sich nun doch gegen die Erlassung der Verordnung ausgesprochen. Nach der eigenen Behauptung des Abgeordneten führe ja jeder Schiffer ein Journal; warum solle denn die Maaßregel nicht ergriffen werden, welche die Regierung an die Hand gebe? Die Journale würden immer geführt, und er würde gleich seinen Schiffer wegjagen, wenn derselbe das Journal nicht ordentlich führete. Der Abgeordnete für Friedrichstadt habe gesagt, daß die Bestimmung des §. 4, wornach innerhalb 24 Stunden das Journal zu produciren sei, leicht umgangen werden könne durch die Bestimmung des § 8. Alle Betrügereien zu verhüten, sei freilich unmöglich; indessen lasse sich die Schiffsmannschaft nicht so leicht von dem Schiffer verleiten, sein etwa falsch geführtes Journal als richtig zu bescheinigen. Es sei nicht die Meinung der Committee, daß Jeder gezwungen werden solle, ein solches Journal zu führen, sondern es solle der freien Wahl der Beikommenden überlassen werden. — Senator Rehder: Er schließe sich dem Vortrage des verehrlichen geistlichen Mitgliedes von Adelbye an. Der verehrliche Berichtserstatter habe bemerkt, daß die Führung des Journals der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen werden möge. Solle dies geschehen, so bedürfe es ja auch keineswegs eines Gesetzes, das in solchem Falle eben so überflüssig wäre, als es wunderbar sein würde, ein Gesetz zu erlassen, an welches Niemand gebunden wäre und dessen Befolgung oder Nichtbefolgung einem Jeden überlassen bliebe. Dem verehrlichen Berichterstatter könne und wolle er keineswegs einräumen, daß nicht durch ein unrichtig geführtes Journal Rhedern und Ladungsinteressenten sehr bedeutende Nachtheile erwachsen könnten. Unter allen Umständen aber sei das doch unzweifelhaft, daß die Assecuradeure, fänden sie im Journale auch nur den mindesten Anlaß zu Chicane, diesen ganz gewiß benutzen und auf solche Weise alle Betheiligten mindestens Weitläuftigkeiten und Aufenthalt aussetzen würden, die unter Umständen einem wahrem Verluste gar leicht würden gleich erachtet werden können. Faßt man nun aber diese Sache weiter ins Auge und frage, welche Nothwendigkeit die Erlassung eines solchen Gesetzes gebiete, so müsse er gestehen, daß er eine solche nicht nur nirgends zu finden im Stande sei, sondern sogar glauben müsse, daß ein solches Gesetz überflüssig, ja selbst nachtheilig sei, und bestärkt werde er in dieser

Digitized by Google

Ansicht durch diejenigen Bemerkungen und Anträge, welche die Rothschilder Ständeversammlung im Jahre 1835 mit Beziehung auf die Aufhebung eines in Dänemark schon seit 1817 bestehenden Gesetzes in Betreff der Führung von Schiffsjournalen und Logbüchern gemacht habe.

In dieser Versammlung sei angeführt worden:

1) die fragliche Maaßregel koste viel Geld, ohne irgend zu nützen;
2) sie involvire eine Bevormundung, da man durch Andere die Bücher müsse controliren lassen;
3) selbige sei durchaus nutzlos, und habe keinesweges vortheilhaft auf die Frachtfahrt gewirkt;
4) auf die Assecuranzen übe sie keinen Einfluß, und die Assecuradeure zeichneten ohne autorisirte Journale eben so billig;
5) alle Grossirer in Copenhagen hätten die Aufhebung des Gesetzes gewünscht;
6) die Copenhagener Privatassecuradeure hätten niemals einen Unterschied in der Prämie darnach gemacht, ob Journale da gewesen, oder nicht. Die großen Staaten, England und Amerika, hätten solche Bücher bisher nicht eingeführt, und dies beweise zur Genüge, daß sie keinesweges nothwendig seien.

Solche Bemerkungen wären zu schlagend, als daß es nöthig sein würde, noch irgend ein Wort über diese Sache mehr hinzuzufügen. Darauf gestützt und seiner eigenen vollkommenen Ueberzeugung folgend, könne er nicht anders, als sich gegen das in Frage stehende Gesetz erklären und den Antrag an die hochverehrliche Versammlung stellen, die Erlassung desselben abrathen zu wollen. — Der Berichterstatter: Die Copenhagener beschwerten sich hauptsächlich der Kosten wegen; dort müsse man auch 2 Bücher führen, Logbuch und Journal. Es sei aber nicht zu leugnen, daß dies Gesetz dazu diene, eine gewisse Ordnung einzuführen. Wenn es mit der Führung der Schiffsjournale so gehalten würde, wie er heute vorgeschlagen habe, so würde man Alles erlangen, was wünschenswerth sei; wie könnte man aber ein solches Journal erlangen, wenn die Regierung es nicht gesetzlich vorschriebe? — Der Abg. Todsen: Der Berichterstatter habe heute mehrere Male geäußert, daß es kein Schiff gebe, das nicht ein solches Journal führe. Darin liege doch offenbar, daß es nicht nothwendig sei, eine gesetzliche Bestimmung deshalb zu erlassen; er müsse daher dem Abgeordneten für Husum beitreten. — Der Berichterstatter: Wenn man immer dasselbe gegen ihn anführe, so sei er auch genöthigt, dasselbe zu erwidern. Es sei nicht genug, daß der Rheder dem Schiffer auftrage, ein Journal zu führen, es müsse solches auch autorisirt sein, und das sei nur durch ein Gesetz zu erreichen. — Senator Schmidt: Ihm sei in seiner vieljährigen Erfahrung nicht zur Kunde gekommen, daß eine Abänderung der Schiffsjournale überall erforderlich wäre; die Schiffsrheder könnten ja jeden Schiffer verbindlich machen, sein Journal so zu führen, wie sie es für gut befänden, und wie das hier im Lande überall als Norm bei den gerichtlichen Verhandlungen geltende Hamburger Handels- und Seegesetz es vorschreibe; sowohl bei den Untergerichten, wie bei den höheren Instanzen, sei das ebengedachte Gesetzbuch als Richtschnur angenommen, selbst von dem Altonaer Dispacheur. In Havariesachen und namentlich bei den Verklarungen würden die Schiffsjournale gebraucht; daß dabei bisher Unzuträglichkeiten bemerkbar geworden wären, oder die Assecuradeure darüber Klage geführt hätten, sei ihm nicht bekannt. Er habe viele Havariesachen zu behandeln gehabt, wobei Hamburger, Englische, Holländische, Französische und andere Assecuradeure interessirt gewesen seien, nie habe er indeß Einwürfe gegen die geführten Schiffsjournale zu bekämpfen gehabt. Nach seiner Ansicht wäre demnach der vorliegende Gesetzesentwurf selbst für die Schiffe, welche die darin bezeichneten Linien passirten, nicht durchaus erforderlich. Bekanntlich sei unsere Schifffahrt, besonders in Ansehung derjenigen Schiffe,

Digitized by Google

welche Frachten für fremde Rechnung nähmen, bereits stark mit Kosten belastet und mögte es demnach zur Begünstigung der Schifffahrt anzurathen sein, jede neue Belästigung zu vermeiden; besonders würde eine solche, ausser mehreren Städten, Blankenese treffen, von wo aus 163 Schiffe, mehrentheils frachtsuchende Seeschiffe, führen, die fast sämmtlich nach England, Belgien, Frankreich gingen und die bezeichnete Linie passirten. Flensburg, Apenrade ꝛc. seien zwar ebenfalls dabei betheiligt, aber nicht in dem Verhältnisse, wie Blankenese, da ihre Schiffe mehr lange Reisen nach fremden Welttheilen und der mittelländischen See machten, wogegen die Blankeneser nur die vorerwähnten Reiche zu befahren pflegten und in der Regel schnelle Reisen machten; es könnte also leicht treffen, daß diese Schiffer 12 bis 16 Mal im Verlauf eines Jahres die Journale attestiren lassen müßten, was eine bedeutende Abgabe im Jahre zu Wege bringen würde. Nach reiflicher Erwägung halte auch er dafür, daß die Erlassung des Gesetzes unnöthig sei, und müsse er dem Abg. für Husum beitreten. — Der Berichtserstatter: Der Abgeordnete für Tönning mache sich eines offenbaren Widerspruches schuldig; in der Vorberathung seien ihm die im Entwurfe bestimmten Gebühren, gegen den Committeebericht, nicht zu hoch gewesen, und heute wolle er, der Kostenersparung wegen, das ganze Gesetz abiehnen. Derselbe habe die Nothwendigkeit der Schiffsjournale auch heute anerkannt, dann müsse aber auch eingeräumt werden, daß deren Führung gesetzlich regulirt werden müsse. — Advocat Storm: Der verehrliche Berichtserstatter habe sich ausführlich über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des zur Berathung vorliegenden Gesetzesentwurfes und insbesondere der Führung der Schiffsjournale ausgesprochen. Von allen Seiten habe es Bestätigung gefunden, daß es nützlich, selbst nothwendig sei, daß Schiffsjournale geführt würden, wie sie denn auch seither immer geführt worden seien. Allein hierum handle es sich eigentlich nicht, sondern darum, ob es nothwendig sei, daß ein Gesetz der vorliegenden Art mit angehängtem Formular zu einem Schiffsjournal erlassen werde, und darüber habe der Berichtserstatter sich mit keinem Worte heute näher erklärt. Dagegen habe derselbe geäußert, daß die Befolgung des Gesetzes von dem freien Willen der Rheder und Ladungseigenthümer abhängen mögte. Allein es erscheine als Widerspruch, daß ein Gesetz dieser Art sollte erlassen werden, dessen Befolgung nicht geboten, sondern nur erlaubt sein würde. Da nun aber jeder Beweis der Nothwendigkeit des zu erlassenden Gesetzes fehle und die bisherige Erfahrung eine solche Nothwendigkeit nicht darthue, so würde dasselbe nur eine Beschränkung der persönlichen Freiheit ohne alle Veranlassung herbeiführen. Wenn er nun gleich der Ansicht nicht beitreten könne, daß Rheder und Ladungseigenthümer für die Handlungen des Schiffers und dessen Mannschaft im Verhältnisse zu dem Assecuradeur verantwortlich seien, so müsse er doch, weil es an einem zulänglichen Grunde fehle, beschränkende Bestimmungen über einen bisher der freien Vereinbarung überlassen gewesenen Gegenstand gesetzlich festzustellen, mit dem Abgeordneten für Husum und unter Bezugnahme auf die von demselben vorgetragenen Gründe für die Abrathung des Gesetzes stimmen. — Der Berichtserstatter: Der Vorredner habe eingeräumt, daß die Führung von Schiffsjournalen nützlich und zweckmäßig sei; wenn dies, so müsse man das Gesetz auch anrathen. Hinsichtlich der Assecuranzen sei gleichfalls eingeräumt, daß die Rheder nicht für die Handlungen der Schiffer verantwortlich seien und daß daher wegen nicht richtiger Führung der Schiffsjournale die Versicherungssumme nicht zurückbehalten werden könne, welches auch hinlänglich erwiesen sei. — Der Abg. Wehrje: Der Berichtserstatter habe den Abgeordneten für den 12ten ländlichen Wahldistrict mißverstanden, denn dieser habe nicht die Zweckmäßigkeit des Gesetzes eingeräumt, sondern nur den Nutzen der Journalführung. Bei dieser Gelegenheit müsse er noch dar-

Digitized by Google

auf hinweiſen, wie wünſchenswerth es wäre, wenn die Geſetzesentwürfe vorher veröffentlicht würden und die öffentliche Meinung ſich dann darüber äußern könnte. — Der Landſaſſe v. Rumohr: Er habe daſſelbe in Betreff des Misverſtändniſſes bemerken wollen. Uebrigens ſcheine ihm ein Geſetz, das da freiſtelle, ob man es halten wolle oder nicht, ein Unding zu ſein. — Der Präſident: Der Berichterſtatter habe, wie er glaube, im Einverſtändniſſe mit der Committee den Vorſchlag gemacht, daß der vorliegende Geſetzesentwurf mit dem Zuſatze möge angerathen werden, daß es der freien Vereinbarung Beikommender überlaſſen bleibe, ob ſie es in Hinſicht der Führung der Schiffsjournale nach dieſer Verordnung verhalten wollten, oder nicht. Mit dieſer Clauſel wäre die Erlaſſung des Geſetzes unbedenklich. Daſſelbe, wie es entworfen, anzurathen, halte er aber für eine bedenkliche Sache. Denn immer bleibe es ſchwierig, ein Geſetz wieder los zu werden, nachdem es ſich nicht als zweckmäßig ausgewieſen habe. In Dänemark exiſtire das Geſetz über die Schiffsjournale ſeit dem Jahre 1817, und man habe ſich dort vergeblich bemüht, die Aufhebung zu bewirken. Die desfälligen Verhandlungen in der Wiburger Ständeverſammlung hätten auf ihn den Eindruck gemacht, daß allein die Aſſecuranzcompagnien für die Beibehaltung ſtritten, die Groſſirer und die Schiffsrheder in Copenhagen aber die Aufhebung des Geſetzes verlangten, wenn es ihm gleich nicht klar ſei, welches Intereſſe die Aſſecuranzcompagnien bei dem Fortbeſtehen haben könnten. Denn richtig ſei es, daß der Schiffsrheder nicht für die Handlungen des Schiffers haſte, mithin auch nicht für die Richtigkeit des geführten Journals. Allein eine andere Frage bleibe es, ob nicht das Formular zu Schiffsjournalen Veranlaſſung zu Einreden gegen die Verſicherten geben würde. Bekanntlich ſeien in Havarieſällen Schiffsjournale und Verklarungen die Hauptbeweiſe. Führte nun ein Schiffer ſein Journal nicht genau nach der Vorſchrift, ſo würde der Aſſecuradeur ſelbſtfolglich die Gültigkeit dieſes Beweismittels angreifen, und die Folge davon würde, wenn nicht ein Verluſt, ſo doch eine große Verzögerung der Auszahlung der Verſicherungsſumme ſein. Es kämen hier zwei Hauptfragen in Betracht. Die erſte ſei, ob es nothwendig, daß die Schiffsjournale ordentlich und ehrlich geführt würden? dies müſſe bejaht werden und wenn ein Geſetz erlaſſen werde, welches dies garantire, ſo könne dagegen nichts erinnert werden, weil nur ausgeſprochen werde, was bereits Rechtens ſei. Die zweite Frage aber ſei, ob die Schiffsjournale in einer geſetzlich vorgeſchriebenen Form geführt werden müßten? und dieſe Frage treffe das vorliegende Geſetz. Die Erlaſſung deſſelben anzurathen, halte er, wie bemerkt, für bedenklich; es ſprächen offenbar dagegen alle die Momente, welche der Abgeordnete für Huſum treffend und ausführlich vorgetragen habe. Es habe ſich auch weder in andern Staaten, noch in unſerem Lande das Bedürfniß eines ſolchen Geſetzes gezeigt. Die Anforderung, daß die Schiffsjournale ordentlich und ehrlich geführt werden ſollten, erheiſche keineswegs ein Formular, welches unausweichbar befolgt werden müſſe. Es könne der Zweck auch ohne ein ſolches erreicht werden, und wenn auch zugegeben werden müßte, daß ein Formular immer Nutzen hätte, ſo wäre damit nicht geſagt, daß das vorgeſchriebene Formular gut und nicht etwa ein anderes nützlicher und beſſer ſein würde. Er könne dies aus eigener Erfahrung nicht beurheilen, habe ſich indeſſen möglichſt erkundigt und vernommen, es ſei eine Vorſchrift der vorliegenden Art weder nützlich, noch nothwendig. Unter dieſen Schwierigkeiten halte er es für das beſte Mittel, daß die Ständeverſammlung anrathe, es ſolle der freien Vereinbarung Beikommender überlaſſen bleiben, ſich nach der Verordnung zu richten. Würde ſie dann zweckmäßig befunden, ſo würde man dieſelbe in Anwendung bringen, wenn nicht, ſo würde ſie unberückſichtigt bleiben; auf dieſe Weiſe würde der mögliche Nutzen erreicht, und jeder Nachtheil vermieden. Der Abgeordnete des 12ten ländlichen Wahldiſtricts habe

Digitized by Google

gesagt, ein solches Gesetz wäre kein Gesetz; allein es gebe viele Gesetze blos für solche Fälle, wenn die Leute nichts Anderes verabreden würden. Er wolle in dieser Beziehung nur an das Protocollationswesen erinnern; es bleibe den Partheien überlassen, ob sie eine Forderung protocolliren lassen wollten; solle es aber geschehen, so trete die Wirksamkeit des Gesetzes ein. Das Preußische Landrecht enthalte viele blos erlaubende Bestimmungen, deren Anwendbarkeit von der freien Wahl der Partheien abhänge. Es sei zwar eine Verschiedenheit zwischen solchen Bestimmungen und denen des vorliegenden Gesetzes; letztere Bestimmungen träten durch ausdrückliche Vereinbarung der Partheien in Kraft, erstere aber durch Stillschweigen, wenn nichts Anderes verabredet worden wäre. Dies sei jedoch unwesentlich. — Der Königl. Commissarius: Es wäre ihm im Interesse der verehrlichen Versammlung und der Sache sehr erwünscht gewesen, wenn die Bemerkungen, welche gegen den Entwurf im Allgemeinen laut geworden, schon bei der Vorberathung hätten erhoben werden können. Die verehrliche Versammlung würde dann mehr Zeit und Muße gehabt haben, sie einer Prüfung zu unterziehen, und er würde Gelegenheit gehabt haben, den Stoff zu dieser Prüfung zu vervollständigen. Hierin finde sich auch die Antwort, die er dem verehrlichen Abgeordneten für den 16ten ländlichen Wahldistrict auf dessen Aeußerung, in Betreff der Nothwendigkeit einer vorgängigen Mittheilung der Königl. Propositionen ꝛc., zu geben habe. Die Zeit, welche zwischen der Motivirung und der Mittheilung des Committeeberichts, sowie zwischen dieser und den Berathungen liege, dürfte zur Prüfung vollkommen ausreichend sein. Daß die beabsichtigten Vorschriften nicht nur unbedenklich, sondern auch nützlich und unter Umständen nothwendig seien, lasse sich, nach seiner Ueberzeugung, leicht nachweisen, und er könne nicht umhin, die verehrliche Versammlung in dieser Beziehung auf einige Momente aufmerksam zu machen. Nach der Vro. vom 13. Mai 1828 müsse, wie er schon in den Motiven hervorgehoben habe, jeder Schiffer, welcher wegen Havarie eine Verklarung machen wolle, ein Journal einreichen. Die Verbindlichkeit, daß ein Schiffer ein Journal führen solle, sei also hier, wie auch in der Vro. vom 26. Aug. 1824 mittelbar bereits gesetzlich ausgesprochen, wie sie denn auch im allgemeinen Seerecht begründet sei. Zwar habe der Abgeordnete für Tönning behauptet, daß wir uns nach dem Hamburger Seerechte richteten. Allein das verehrliche Mitglied sei desfalls im Irrthum, und er dürfe dasselbe auf das Allerhöchste Rescript vom 27. Sept. 1780 verweisen. In Ansehung der Verbindlichkeit des Schiffers zur Führung eines Journals enthalte mithin der Entwurf nichts Neues, sondern ordne die bestehende Verbindlichkeit nur directe an.

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

NB. S. 295. Sp. 1. Z. 11 von unten, ist statt „Stellvertreter auch“ zu lesen „Steller nicht“.
S. 332. Sp. 2. Z. 6 von unten steht „Beichte“ statt „Berichte“.

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 46. (Schleswig, den 4. August.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betr. die Führung von Schiffsjournalen.

(Schluß).

Daß solches geschehe, habe aber vornämlich einen doppelten in die Augen springenden Nutzen. Einmal den, daß daran die Anschließung der Verbindlichkeit für solche Fälle geknüpft werden könne, in welchen sie nicht nöthig sei. Auf diesem Wege werde dafür gesorgt, daß die Küstenfahrt und die Binnenlandsfahrt, für welche die Führung des Journals eine leere Formalität sein würde, ausgenommen werde, wie solches eben gleich im § 1 des Entwurfs geschehen sei. Dann habe es aber auch den Nutzen, daß die Art der Erfüllung dieser Verbindlichkeit so am einfachsten näher bestimmt werden könne. Es werde nicht nur eine Uebereinstimmung in der Form der Schiffsjournale zu Wege gebracht, sondern auch für eine Erleichterung derselben gesorgt, durch welche dem Betruge, dem Unterschleife und überhaupt der bösen Absicht möglichst vorgebeugt werde. Die Einrichtung, welche der Entwurf empfehle und adoptire, habe den Rath und das Urtheil aller Sachverständigen, so viel ihm bis zur Verhandlung über diese Angelegenheit bekannt geworden sei, für sich, und diese hätten eine allgemeine Einrichtung der Journale in der vorgeschlagenen Art, für einen Gewinn für Handel und Schifffahrt erklärt. Der redliche Schiffer könne sie nur wünschen, und wenn der minder gewissenhafte sie nicht wünsche, so könne dies der Einrichtung nur zur Empfehlung gereichen. So wie die Form vorgeschrieben sei, sichere sie die Identität des Buches. Früher habe man durch Herausnahme und Einschaltung von Blättern verfälicht, was jetzt unmöglich gemacht werden solle. Es werde ferner durch die Einrichtung bewirkt, daß das Journal täglich geführt werde. Früher habe man Notizen auf einzelnen Blättern geschrieben, aus denen nachher willkührlich ein Ganzes gemacht sei. Daß die regelmäßige tägliche Führung dem Schiffer unmöglich sein sollte, wie von dem verehrlichen geistlichen Mitgliede angedeutet worden, lasse sich nicht behaupten; dies habe der verehrliche Abgeordnete für Friedrichstadt bereits gezeigt. Fälle der Noth seien natürlich hier, wie überall, ausgenommen. Mit Beziehung hierauf stelle sich die Vorschrift als besonders nützlich dar, daß das Journal binnen 24 Stunden nach der Ankunft producirt werden müsse. Bei der beabsichtigten Einrichtung könne ein geschickter Inquirent leicht Unrichtigkeiten entdecken, besonders bei Verklarungen. In diesen Momenten sei denn die Antwort auf die An-

Digitized by Google

forderungen des Abg. für den 12ten ländlichen Wahldistrict gegeben und der Nutzen des beabsichtigten Gesetzes bewiesen. Dieser sei, nach seiner Ansicht, unverkennbar und bereits vor ihm von dem Berichterstatter dargethan. Der Nutzen der Gleichförmigkeit der Journale für Schiffe, die unter der nämlichen Flagge führen, bedürfe gewiß keiner weiteren Ausführung. Es liege zu Tage, daß eine Verschiedenheit in entfernten Gegenden, in welchen unsere Verhältnisse unbekannt seien, selbst dem Schiffer zum großen Nachtheil gereichen könne, und daß also die Vorschriften des Entwurfs auch dem eigenen Vortheile der Schiffer entsprächen. Die Führung des Journals, welche übrigens nicht bezweifelt sei, habe auch einen allgemeinen Nutzen für alle dabei interessirten Theile, und zwar besonders in der vorgeschriebenen Form. Auch das Journal liefere den Beweis der Nationalität, welches unter andern dann von besonderer Wichtigkeit sei, wenn fremde Nationen in Seekriege verwickelt seien. Es sichere die Flagge gegen willkührliche Behandlung fremder Kreuzer, gegen Aufbringung und Condemnation. Es diene dazu, um in zweifelhaften Fällen den Schiffer und sein Verfahren gehörig beurtheilen zu können, und um bei eidlichen Abhörungen der Mannschaft einen sicheren Standpunct zu haben. Die meisten Unrichtigkeiten würden erst nach zurückgelegter Reise vorgenommen oder ausgedacht, von Seiten der Theile, die bei der Havarie interessirt seien. Gut eingerichtete Journale trügen daher dazu bei, daß leichtsinnige Eide vermieden würden, und dies Alles seien Vortheile, die bereits anerkannt seien. Hierauf dürfe er besonders das verehrliche geistliche Mitglied aufmerksam machen, welches in dieser Sache das Wort genommen habe. Gewiß werde dasselbe mit ihm darin einverstanden sein, daß diese Gewinn, den die gehörig eingerichteten Journale sicherten, über alle materiellen Vortheile in Anschlag zu bringen sei. Nicht allein der Rheder könne den Schiffer controlleen, sondern auch der Ablader gewinne eine Nachricht darüber, ob der Schiffer, seiner Bestimmung gemäß, die Reise unaufhältlich fortgesetzt habe. Nun gehöre es aber zu den unerläßlichen Aufgaben der Gesetzgebung, die Mittel anzuordnen und zu sichern, durch welche die Begehung von betrügerischen Handlungen und Verbrechen gehindert oder erschwert würden, und Alles zu entfernen, was der Seefahrt, der Flagge, dem Handel und dem redlichen Commercio nachtheilig werden könnte. Es ergebe sich daraus unwiderleglich, daß es nicht der Willkühr der Schiffer überlassen werden könne, ob ein Journal geführt werden solle oder nicht, und wie es zu führen sei. Die Ablader beständen zudem nicht selten aus verschiedenen Personen, die Assecuradeure könnten ebenfalls verschieden sein. Es sei unzweckmäßig, ja unmöglich, daß Jeder für sich sein Interesse wahrnehme, zumal da das Interesse des Einen mit dem des Andern collidiren könne. Im Uebrigen sei die Ansicht, als wären die Assecuradeure allein dabei betheiligt, nach dem Vorgetragenen durchaus irrig. Freilich kämen auch diese dabei in Betracht, und ihr Interesse falle mit dem Interesse des Handelsstandes nothwendig zusammen. Denn, wenn sie nicht durch zulässige und zweckmäßige Mittel gegen Betrug möglichst gesichert seien, so werde die Prämie gesteigert oder die Assecuranz gar unmöglich, jedenfalls aber dem Handel und der Seefahrt ein Nachtheil bereitet. Dieses habe sich durch die Erfahrung bestätigt. Das Zutrauen, welches man zu gut geführten Journalen habe, mache oft Protest und Verklarung unnöthig und bewirke eine raschere und liberalere Erledigung eingetretener Schäden. Allein der Nachtheil würde nach seiner Ansicht auch die Ablader und Rheder unmittelbar treffen. Bei einer sogenannten großen Havarie z. B. würde die Schäden von Schiff und Gut zu gleichen Theilen nach Verhältniß ihres Werthes getragen. Derjenige Eigenthümer des Guts, welcher nicht habe versichern lassen, werde, in Ermangelung des Journals, jedes Mittels gegen einen gewissenlosen Schiffer beraubt sein. Welche Petitionen

und Anträge an die dänischen Versammlungen, deren hier durch den verehrlichen Abgeordneten für Husum Erwähnung geschehen, gemeint seien, könne er freilich mit Zuverlässigkeit nicht wissen. Er müßte sich aber sehr irren, wenn hier nicht eine Verwechselung sehr verschiedenartiger Gegenstände vorläge. Früher seien nämlich in Dänemark neben den Journalen auch sogenannte Logbücher geführt worden. Schon das dänische Gesetz schreibe im 4ten Buche 2. 19 die Führung der Schiffsjournale vor. Die Verfügung vom 19. März 1817 ordne aber außerdem die Logbücher an, und erst das Placat vom 30sten Octbr. 1818 räume es den Schiffen unter 30 Commerzlasten ein, bloß Logbücher zu führen. Dadurch seien Kosten und Mühe reichlich verdoppelt worden und man habe die Führung zweifacher Documente für unnöthig gehalten. Darnach berichtige sich von selbst, was das verehrliche Präsidium vorgetragen habe. Der Abgeordnete von Friedrichstadt habe den Entwurf aus dem Grunde abgerathen, weil ein betrügerischer Schiffer sich von der vorgeschriebenen rechtzeitigen Vorzeigung des Journals durch die Erlegung einer geringen Brüche loskaufen und die dadurch gewonnene Zeit dazu benutzen könnte, in das Journal dasjenige einzutragen, was seinem Zwecke entspräche; der gedachte Abgeordnete habe aber dabei nicht erwogen, daß der Schiffer, wenn er etwas Verbrecherisches ausführe, nach anderweitiger Bestimmung des Entwurfs criminell in Ansprache genommen werden solle. Nach dem Vorgetragenen dürfe er, der Commissarius, unmöglich annehmen, daß die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Schiffsjournale und der hinsichtlich ihrer Führung im Entwurfe enthaltenen Vorschriften noch länger sollten verkannt, oder auch nur zweifelhaft gefunden werden können. — S. D. Der Prinz von Augustenburg: Obgleich er auf der Göttinger Universität als Studiosus philosophiae immatriculirt gewesen sei, wisse er doch nur wenig von der Philosophie, indessen sei er doch ein Freund der Logik und erlaube sich der logischen Ordnung wegen zuerst auf die einleitenden Worte des Königl. Commissarius zu erwidern. Derselbe habe gesagt, es wäre zu bedauern, daß die gegen den Entwurf im Allgemeinen laut gewordenen Bemerkungen nicht schon bei der Vorberathung erhoben worden seien, weil man dann die Sache richtiger geprüft und beurtheilt haben würde. Da stehe aber der Königl. Commissarius mit sich im Widerspruch, denn er habe selbst oft gesagt, daß die Vorberathung eben dazu dienen solle, die Versammlung über einen Gesetzesentwurf oder eine Proposition in Kenntniß zu setzen, damit sie den Gegenstand gehörig prüfen und beurtheilen könne. Die Aeußerungen nun über den vorliegenden Gesetzesentwurf, welche bei der Schlußberathung vorgekommen, seien da gerade an der rechten Stelle gewesen, denn die mehresten Mitglieder hätten sich da, nachdem sie bei der Vorberathung recht instruirt worden wären, nicht mehr auf die einzelnen Puncte eingelassen, sondern das ganze Gesetz ins Auge gefaßt und sich darüber ausgesprochen. Was der Königl. Commissarius gegen den Abgeordneten das 16ten ländlichen Wahldistricts bemerkt habe, daß nämlich die Zeit, welche zwischen der Motivirung und der Mittheilung des Committeeberichts und zwischen dieser und den Berathungen liege, zur Prüfung vollkommen ausreichend sei, scheine ihm nicht haltbar zu sein, denn die Abgeordneten hätten hier so viel zu thun, daß sie sich selten Rath von aussen her verschaffen könnten. Daher habe der Abgeordnete für den 16ten ländlichen Wahldistrict, consequent mit dem von ihm gestellten Antrage, sich dahin ausgesprochen, daß es sich hiebei wieder gezeigt habe, wie nothwendig die Mittheilung der Gesetzesentwürfe vor Eröffnung der Ständeversammlung sei, damit man dieselben vorher schon gehörig prüfen und die Urtheile Sachverständiger darüber erfahren könne. Er komme jetzt auf den Entwurf selbst zurück; obgleich darüber so viel Gründliches und Triftiges von mehreren Mitgliedern der Versammlung beigebracht sei, daß ihm nichts mehr hinzuzufügen übrig

bleibe, ſo er doch über Mehreres, was heute der Königl. Commiſſarius erwähnt habe, ſich einige Bemerkungen erlauben. Derſelbe habe unter andern geſagt, daß der Abgeordnete für Huſum hinſichtlich desjenigen, was er von den Verhandlungen der Rothſchilder Ständeverſammlung über dieſen Gegenſtand angeführt habe, im Irrthum ſei. Er habe nun auch die Rothſchilder Ständezeitung durchgeleſen, und gefunden, daß der Abgeordnete für Huſum Recht habe. Es ſei demſelben gewiß nicht eingefallen, zu behaupten, daß die Führung von Schiffsjournalen im Jahre 1817 erſt verfügt worden wäre. Jeder, der von Schiffen etwas gehört habe, und beſonders der gedachte Abgeordnete als Kaufmann, wiſſe, daß Journale immer geführt worden ſeien. Aber die Verhandlungen der Rothſchilder Ständeverſammlung wären veranlaßt durch eine Petition der Groſſirer-Compagnie in Copenhagen, welche um Abſchaffung des Logbuchs gebeten hätten. Was in dem hier vorgelegten Geſetzes-entwurfe vorgeſchrieben werde, ſei wirklich ein Logbuch, und wenn auch die Inſchrift des Geſetzes von Journalen ſpreche, ſo könne dadurch das, was vorgeſchrieben ſei, doch nicht zu einem Journal werden. Die Groſſirer-Compagnie habe ſich über das Logbuch beſchwert, die gedachte Ständeverſammlung habe ſich über die Schädlichkeit deſſelben ausgeſprochen und ſich namentlich darauf berufen, daß die Bewohner des Königreichs unter dieſer Laſt ſeufzen müßten, während die der Herzogthümer davon befreit wären. So viel er wiſſe, ſei dieſe Sache ſchon im Jahre 1818 in der Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzlei verhandelt, im Jahre 1823 wieder aufgenommen und abermals bei Seite gelegt, ſpäterhin nochmals in Anregung gebracht, aber wieder verworfen worden. Jetzt habe es den Anſchein, als ſei ſie blos deswegen wieder aufgenommen, um den Bewohnern Dänemarks den Einwurf zu benehmen, daß ſie allein unter einer ſolchen Laſt ſeufzten, und um ihre Klagen zu beſchwichtigen. Vielleicht ſei es auch aus dem Grunde geſchehen, weil man eine Königl. Aſſecuranzcompagnie ſtiften und dieſe dadurch ſicher ſtellen wolle, daß die Schiffsjournale auf die im Entwurfe vorgeſchriebene Weiſe geführt werden ſollten. Indeſſen ſei dies nur eine Vermuthung von ſeiner Seite. Ueber die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Geſetzes wolle er ſich nicht weiter auslaſſen; er wolle nur fragen, ob die Ausführung deſſelben auch möglich ſei? Wie ſei es denkbar, daß ein ſolches Buch mit der gehörigen Ordnung geführt werden könne, wenn der Schiffer naß und kalt in die Kajüte komme und dann eintragen ſolle, was während der vierſtündigen Wache geſchehen ſei? Es ſei vorgeſchrieben, der Schiffer dürfe das Buch nicht unleſerlich führen; wenn er das aber doch wolle, ſo könne er ja nur mit ſeinem naſſen Aermel darüber hinfahren und ſpäter ſagen, das ſei zur Zeit eines Ungewitters geſchehen. Der Abgeordnete für Flensburg habe bemerkt, der Faden und das Siegel des Buchs könnten leicht durchſchleißen; wenn das aber ſo leicht geſchehen könne, ſo ſei ja an eine Autoriſation des Buches gar nicht zu denken. Der Schiffer werde ſa in einzelnen Fällen ſagen, der Faden ſei abgeſchliſſen und die Blätter des Buchs ſeien verſiegen. Wie könne ferner die Mannſchaft bezeugen, daß das Journal richtig geführt ſei? Wenn daſſelbe nichts als eine geſchichtliche Darſtellung des Vorgefallenen enthielte und ihnen dies vorgeleſen würde, ſo wäre es möglich; wenn das Journal aber auf die vorgeſchriebene Weiſe geführt werde, ſo ſei es für ſie ſchlechterdings unmöglich. Sie fähren wol, wenn der Steuermann oder Schiffer in die Kajüte hinabgehe, aber ſie ſeien nicht dabei, wenn er den Cours des Schiffes und Alles, was dahin gehöre, in die einzelnen Rubriken eintrage. Der Königl. Commiſſarius habe dem belegirten geiſtlichen Mitgliede bemerkbar gemacht, daß durch die Führung der Schiffsjournale die Meineide vermieden würden; er, der Redner, ſei aber der Meinung, daß gerade dadurch Meineide hervorgerufen würden; denn die Matroſen ſollten etwas beſchwören, was ſie, der Natur der Sache

Digitized by Google

nach, gar nicht beſchwören könnten, weil ſie davon nichts zu wiſſen im Stande wären. Eben ſo ſolle der Schiffer, wenn das Journal bei Unglücksfällen verloren gegangen, durch die Schiffsmannſchaft darthun, daß ihn keine Schuld daran treffe. Aber wie könne die Schiffsmannſchaft bezeugen, ob das Journal mit Willen des Schiffers verloren gegangen ſei oder nicht? Das ſei ja ganz unmöglich. Der Abgeordnete des 17ten ländlichen Wahldiſtricts habe angeführt, daß doch auch Seeleute erklärt hätten, die Führung von Schiffsjournalen ſei nützlich und nothwendig. Aber er habe nicht geſagt, daß die Leute ſich darüber ausgeſprochen hätten, ob es auch nothwendig ſei, daß die Schiffsjournale auf die im Entwurfe vorgeſchriebene Weiſe geführt würden? Und das ſei ja eben hier die Frage. Das Präſidium endlich habe ſich auf eine Weiſe geäußert, worüber er ſich habe verwundern müſſen. Es habe vorgeſchlagen, die Verordnung bedingungsweiſe zu erlaſſen, ſo daß Derjenige daran zu binden ſei, dem es beliebe. Auf dieſe Weiſe aber ſcheine ihm die ganze Verordnung in Nichts zu zerfallen, denn wenn es in Jedermanns Belieben ſtehen ſolle, ob er ſich nach der Verordnung richten wolle, oder nicht, ſo ſei ſie eine wahre Null. Er wolle zur Widerlegung nur den § 6 von Thibauts Pandectenſyſtem anführen, wornach das Gebieten der Character des Geſetzes und die Einhellung in gebietende und erlaubende Geſetze unrichtig ſei. Da ſich aus der bisherigen Debatte ergeben habe, daß das Geſetz nutzlos, zwecklos und nicht nothwendig ſei, und da er mit dem Königl. Commiſſarius hinſichtlich der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit keinesweges übereinſtimme, ſo müſſe er ſich dahin erklären, daß der vorgelegte Geſetzesentwurf abgerathen werde. Der Königl. Commiſſarius: Das hochverehrliche Mitglied für Eckernförde irre, wenn daſſelbe annehme, daß er, der Commiſſarius, von einem Bedauern darüber geſprochen, das die Bemerkungen gegen den Entwurf nicht ſchon in der Vorberathung hätten vorgetragen werden können. Er habe bloß geäußert, daß es ihm im Intereſſe der Verſammlung und der Sache lieb geweſen ſein würde, wenn ſolches geſchehen wäre. Was das hochverehrliche Mitglied über den Zweck der Vorberathung geäußert habe, ſtimme übrigens nicht allein mit ſeiner, des Commiſſarius, Anſicht und mit dem Geſetze überein, ſondern begründe eben die, von ihm, dem Commiſſarius, geäußerte Bemerkung auf das Vollſtändigſte. Der Zweck der Vorberathung beſtehe darin, die Verſammlung zu inſtruiren und jedes einzelne Mitglied zur Schlußberathung und Abſtimmung vorzubereiten. Natürlich ſei es daher von der größten Wichtigkeit, daß die hauptſächlichen Momente, wohin namentlich allgemeine Bemerkungen gegen einen Geſetzesentwurf gehörten, ſchon bei der Vorberathung vorkämen. Daß den Bemerkungen des verehrlichen Abgeordneten für Huſum ein Mißverſtändniß zum Grunde unterliege, werde vergeblich durch das durchlauchtige Mitglied für Eckernförde beſtritten. Die Anträge, worauf ſich jene Bemerkungen bezögen, beträfen eine Führung doppelter Bücher und wären keinesweges gegen die Schiffsjournale oder auf deren Aufhebung gerichtet. Der hier berathene Entwurf habe es aber einzig und allein mit Schiffsjournalen zu thun. Endlich ſei das hochverehrliche Mitglied darin im Irrthum, wenn daſſelbe annehme, daß das Schiffsvolk dem Schiffer gegenüber, bei dem Verhören keine Auskunft geben könne. Freilich werde es nicht immer wiſſen, was der Capitain in das Journal eingetragen habe und wann dies geſchehen ſei, wohl aber werde es die Begebenheiten auf der Reiſe erinnern, und wenn die darüber gegebene Auskunft mit dem Inhalt eines zweckmäßig eingerichteten und ordnungsmäßig geführten Journals nicht übereinſtimme, ſo erhalte eine gerichtliche Behörde dadurch den reichlichſten und paſſendſten Stoff, um etwanige Unrichtigkeiten zu entdecken und leichtſinnigen Eiden vorzubeugen. Was endlich noch die Ausführbarkeit der Verordnung betreffe, ſo wolle er unter Bezugnahme auf das bereits Vorgetragene, nur

Digitized by Google

noch bemerken, daß selbige auch durch die Erfahrung bewiesen sei. — Der Graf v. Reventlow: Ohne eben eine anschauliche Kenntniß von der Sache zu haben, habe er die Verhandlungen in Rothschild so verstanden, daß man dort das Logbuch abgerathen habe, und was dort gegen das Logbuch gesagt sei, dasselbe gelte hier gegen die Führung des Schiffsjournals, welches nach dem Entwurfe nichts anderes, als das dortige Logbuch sei, und dieselben Nachtheile wie dieses haben würde.

Hiermit ward die Berathung für geschlossen erklärt und bei der demnächst gehaltenen Abstimmung ward die erste Frage:

ist die Erlassung der Verordnung überhaupt anzurathen?

mit 39 Stimmen gegen 2 verneinend beantwortet.

Bei der eventuellen Abstimmung, welche darauf hinsichtlich der einzelnen Puncte Statt fand, wurden sämmtliche Vorschläge der Committee von der Versammlung abgelehnt, und zwar

1) zum § 1, wegen der Verpflichtung zur Journalführung auf Reisen innerhalb der angegebenen Linien, mit 36 Stimmen;
2) in Betreff der zum § 1 beantragten Ausnahme von der gedachten Verpflichtung, mit 24 Stimmen;
3) wegen Herabsetzung der Gebühr für Autorisirung und Besiegelung des Journals, mit 30 Stimmen;
4) wegen einer gleichen Gebühr für die Autorisation eines neuen Journals, wenn das bisherige auf der Reise ganz beschrieben wäre, mit 33 Stimmen;
5) betreffend die Zeit des Anfangs der Journalführung, mit 25 Stimmen;
6 — 8) die Vorschläge zum § 5, mit resp. 30, 36 und 29 Stimmen;
9) wegen Abänderung des Schema, mit 28 Stimmen.

Das Amendement des Gerichtshalter Jaspersen zum § 4 ward mit 23 Stimmen eventuell genehmigt.

Mit der Ausfertigung des an Se. Majestät zu erstattenden Bedenkens ward das Secretariat beauftragt.

In der fünf und zwanzigsten Sitzung am 16. Juli, zeigte das Präsidium nachfolgende Petitionen als eingegangen an:

1) Der deputirten Bürger der Stadt Schleswig, betr. einige Bemerkungen zu der Städteordnung;
2) Der Eingesessenen des 17. ländl. Wahldistricts, betr. eine zweckmäßigere Einrichtung des Jagdwesens;
3) der kleineren Landbesitzer desselben Wahldistricts, betr. eine zweckmäßige Einrichtung des Communalwesens mit Rücksicht auf die gemischten Jurisdictionen;
4) Der Käthner der Nieharde, Amts Flensburg, betr. eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten;
5) Der Eingesessenen des Guts Rundhoff, wegen Verbesserung der Steuer-Regulirung;
6) Der Parcelisten Claus Clausen und Thomas Henningsen zu Nadelhöft-Meierhof et Cons., betr. eine Ermäßigung des Taxationswerthes ihrer Ländereien, und Erstattung der bisher zu viel entrichteten Landsteuer;
7) Der Armenvorsteher des Fleckens Cappeln:

a. betr. die Aufhebung der Kopfsteuer, event. der Armen-Kopfsteuer;
b. betr. das Steuerbewilligungsrecht und Uebertragung desselben auf die Provinzialstände;
c. betr. die Vereinigung der Schl. Holst. Ständeversammlung.

Zur Tagesordnung standen die Vorberathungen über die Patent-Entwürfe, betreffend:

die Alimentation naher Angehörigen;
die Heirathen der von einer Armencommüne unterstützten Personen;
eine nähere Bestimmung der Ansprüche der Armencommünen auf Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten.

Die Schlußberathung über diese Gesetz-Entwürfe fand in der sechs und zwanzigsten Sitzung am

Digitized by Google

18. Juli statt, nachdem das Präsidium zuvor angezeigt hatte, daß zwei Petitionen der Eingelassenen des 16. ländl. Wahlbezirks eingegangen wären, betreffend,

1) die Regulirung der Finanzen, so wie Uebertragung des Steuerbewilligungsrechts an die Stände.
2) die Vereinigung der beiden Ständeversammlungen.

Verhandlungen über den Entwurf eines Patents, betr. die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen.

s. S. 121—124; 130—131.

Der Entwurf lautet folgendermaaßen:

§ 1.

„Eltern und Kinder, ohne Rücksicht auf die noch bestehende oder bereits aufgehobene väterliche Gewalt, so wie Aszendenten und Deszendenten entfernterer Grade, sind bei eintretender Hülfsbedürftigkeit gegenseitig und in dem Verhältniß, wie sie zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, verpflichtet, einander zu unterstützen."

§ 2.

„Die förmliche Annahme an Kindes Statt begründet die Verpflichtung zur wechselseitigen Unterstützung nur zwischen den Adoptiveltern und adoptirten Kindern."

§ 3.

„Uneheliche Kinder sind, bis sie einen eigenen Stand ergriffen, oder das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, zunächst vom Vater, und nach ihm von der Mutter zu alimentiren, wenn sie aber nach dieser Zeit hülfsbedürftig werden, allein von der Mutter zu unterstützen, wogegen ihnen eine gleiche Verbindlichkeit zur Unterstützung der Mutter obliegt."

§ 4.

„Der Stiefvater, so wie die Stiefmutter, sind verpflichtet, die von dem anderen Ehegatten in die Ehe gebrachten unvermögenden Stiefkinder während der Dauer der Ehe, nach aufgelöseter Ehe aber, bis sie einen eigenen Stand ergriffen, oder das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu versorgen.

Dagegen haben auch die Stiefeltern bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung von Seiten der Stiefkinder, insoferne diese während der Dauer jener Ehe, oder bis zur Ergreifung eines eigenen Standes, oder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre, von dem Stiefvater oder der Stiefmutter versorgt worden sind."

§ 5.

„Die Größe und der Umfang der zu reichenden Unterstützung und Alimente hängt, wenn die Betheiligten sich darüber nicht in Güte vereinigen können, von dem Ermessen der Gerichte ab, welche hiebei auf die Vermögensumstände, Familien- und häuslichen Verhältnisse, so wie die eigenen Bedürfnisse der verpflichteten Verwandten Rücksicht zu nehmen haben."

§ 6.

„Die Armencommunen sind berechtigt, auch ohne Zustimmung der von ihnen unterstützten Verarmten, deren Ansprüche wider die nach den Vorschriften dieser Verordnung zur Alimentation verpflichteten Verwandten, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung mit denselben, bei der beikommenden gerichtlichen Behörde zu verfolgen."

Ueber den vorstehenden Entwurf hat der Ausschuß folgenden Bericht erstattet, welchen Justizrath Dröhse als Berichterstatter verlas:

„Die erwählten Committee-Mitglieder sehen es nicht nur als eine Sache der Nothwendigkeit und des Bedürfnisses der Zeit an, daß gesetzliche Bestimmungen über die Alimentation naher Angehörigen erlassen werden, sondern halten sich versichert, daß namentlich die Alimentirung der Eltern und Großeltern, der Kinder und Enkel, ein reiner Ausfluß elterlicher und kindlicher Frömmigkeit, Liebe und Verehrung ist. Das zarte Band, welches durch den ehelichen Verein zwischen Gliedern verschiedener Familien entsteht, und durch die

Erziehung von Kindern enger gezogen wird, führet es als eine Selbſtfolge mit ſich, daß gegenſeitige Bedürfniſſe entſtehen, denen zur Erhaltung des Bandes und Fortſetzung angemeſſen abgeholfen werden muß. Jeder Ehegenoſſe und, wenn ſie herangewachſen ſind, die Kinder, müſſen ihre Kräfte, ihr Vermögen für die Stillung der Bedürfniſſe hergeben. Es entſteht eine Reciprorität der Kräfte, die für die allgemeinen Bedürfniſſe verwandt werden müſſen. Dieſer Reciprorität zur Abhelfung der Bedürfniſſe ſchließt beim Mangel der Kräfte, des Vermögens der Einzelnen, ſich die Nothwendigkeit an, daß ihnen geholfen werde und zunächſt, wenn die Kräfte, wenn das Vermögen es zuläßt, aus den Mitteln des Familienbandes. Wer könnte auch mehr Intereſſe an der Aufrechthaltung der Familienglieder haben, als die Glieder ſelbſt, die aus einem Blute entſproſſen. Sind aus dem Familienbande nun nach und nach Einzelne ausgeſchieden und hülflos geworden, ſo möchte man annehmen, daß die frühere Kette dennoch nicht ganz zerriſſen ſey, daß die Bande des Bluts, der entſtandenen Trennung ungeachtet, nicht ganz gelöſet ſind, und wenn auch äußerlich das Beſtehen des Bandes nicht mehr ſich zeigt, dennoch bei eintretender Hülfsbedürftigkeit des einen oder andern Gliedes das Gefühl der Hülfeleiſtung, des Beiſtandes, zunächſt unter den Familiengliedern erwacht und ſich von Neuem belebt. Bei wohldenkenden, edlen Familiengliedern ſpricht ſich dieſes Gefühl in Wort und That nur gar zu häufig von ſelbſt aus, und wenn ſich ein ſolches Gefühl bei edlen Familien zeigt, ſo möchte man annehmen, daß es als das richtigere im menſchlichen Herzen begründet iſt, mithin kein Bedenken dabei ſein kann, ein ſo reines Gefühl zur Zwangspflicht zu erheben.

„Die nahen Angehörigen müſſen doch immer für mehr verpflichtet zu erachten ſein, als fremder Dritte."

„Da ferner der Staat in der Ehe und ſomit in der Familie ſeine Wurzel hat, und wenn die Familienbande locker und loſe werden, auch die Bande der Staatsmitglieder ſich löſen, ſo dürfte auch von dieſer Seite betrachtet, der Staat die Verpflichtung haben, durch eine Verordnung, wie die vorliegende, dafür Sorge zu tragen, daß die Familienbande ſo feſt als möglich geknüpft werden.

„Nach dem Vermeinen der Committee-Mitglieder wird daher auch bei der hochgeehrten Verſammlung die Erlaſſung eines Patents des beregten Inhalts den allgemeinſten Anklang finden, wie denn die Committee in dem Glauben lebt, daß die zu erlaſſende Vorſchrift bei allen Bewohnern des Herzogthums günſtig aufgenommen werden wird."

„Der abgefaßte Entwurf iſt nach dem Ermeſſen der Committee-Mitglieder in jeder Hinſicht den Wünſchen ſo entſprechend, daß dieſelben nur auf wenige Puncte aufmerkſam zu machen ſich erlauben.

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 47. (Schleswig, den 6. August.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf eines Patents, betr. die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen.

(Fortsetzung.)

Zum § 3.

„Es ist der Committee vorgekommen, daß die unbedingte Verpflichtung eines Vaters, der ein uneheliches Kind erzeugt hat, zur Versorgung des Kindes, wegen der häufigen Zweifel und Ungewißheiten über die Vaterschaft bedenklich sei. Sie proponirt statt dessen folgende Fassung:

„„zunächst vom Vater, wenn er ermittelt, sonst von der Mutter zu alimentiren.““ u. s. w.

„Sie kann nicht umhin dabei zu bemerken, daß eine solche Verpflichtung über das 18te Jahr hinaus bei Verheirathungsfällen leicht Unzuträglichkeit und Familienzwist im Gefolge haben könne, daß ihr aber kein Ausweg, dieser zu begegnen, bekannt ist.“

Zum § 4.

Für den Stiefvater und für die Stiefmutter sind in diesem § angemessene Vorschriften zur Alimentation der Stiefkinder gegeben.

Es ist aber nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß der leibliche Vater, die leibliche Mutter, die Verpflichtung zur Alimentation auch über die im § 4 angegebenen Zeitpuncte hinaus continuiren sollen, wie dies in Conformität des § 1 wohl angenommen werden muß, wenn nicht wegen eines inzwischen eingetretenen, aber wieder erloschenen stiefväterlichen Verhältnisses ein anderer Grundsatz statuirt werden soll. Es wäre daher dieses Umstands vielleicht besonders Erwähnung zu thun, welches die Committee zur Prüfung und Beschlußnahme der hochgeehrten Versammlung verstellt.

Zum § 5.

Ist es bedenklich erschienen, das Maaß und den Umfang der zu reichenden Alimente von dem Erkenntniß des Gerichts abhängig zu machen.

Daß das Gericht über die Frage, ob? (§ 1) zu entscheiden habe, möchte nicht zweifelhaft sein. Wenn es aber auf die Frage ankommt: Wie viel, in welcher Art, in welchem Umfange, bei wem, zu welchen Zeiten? so möchte darüber am zweckmäßigsten, wie dies ohnehin überall in anderen Fällen so verhalten werden wird, von der Verwaltungsbehörde zu bestimmen sein. Als eine unerläßliche Nothwendigkeit sieht die Committee es an, in den Contexte ausdrücklich einzuschalten, daß die verwaltende Behörde zu bestimmen habe, bei wem der Alumne die Unterstützung genießen soll. Hier-

durch würde gewiß manchen Mißhelligkeiten begegnet. Dies ließe sich auf die Weise etwa thun, wenn hinter dem Worte: „Alimente“ hinzugefügt würde:

ingleichen, wo und bei wem der Hülfsbedürftige sie zu genießen hat, hängt, wenn die Betheiligten sich darüber nicht in Güte vereinigen können, von dem Ermessen der Verwaltungsbehörde ab.“

Zum § 6.

„Der Committee erscheint es zweckmäßig, wenn die Armencommünen nicht *berechtigt* sondern *verpflichtet* werden, die Ansprüche geltend zu machen. Sie proponirt daher diese Abänderung.“

Mit der Committee war auch die *Versammlung* darin einverstanden, daß der Entwurf des Gesetzes im Allgemeinen zweckmäßig, und dessen Erlassung anzurathen sei.

Jedoch wurde bei der Schlußberathung von S. D. dem *Prinzen von Augustenburg* in dieser Hinsicht Folgendes bemerkt: Das vorliegende Patent könne von zwei Seiten betrachtet werden, und es sei eine sehr ernsthafte Frage, ob der Nutzen oder der Schaden, welcher durch dasselbe hervorgerufen werde, größer sei? Auf der einen Seite sei es wünschenswerth, daß nahe Anverwandte im Verarmungsfalle zur gegenseitigen Unterstützung gesetzlich angehalten, namentlich daß Ascendenten und Descendenten dazu verpflichtet werden könnten. Auf der anderen Seite wäre aber nicht zu läugnen, daß damit in vielen Beziehungen nachtheilig in die Familienverhältnisse würde eingegriffen werden; solle z. E. ein Handwerker, welcher seine Familie ernähren könne, auch so viel erwerben habe, daß er die zu seinem Betriebe nöthigen Arbeitsmaterialien aus eigenen Mitteln anzuschaffen im Stande sei, auch noch seine Verwandte alimentiren, so würde dieß wohl so lange noch gehen, als er in seinem Betriebe bliebe; träfe ihn aber ein Unglück, z. E. ein Brandfall, so würde er verarmen müssen, weil er sein Erworbenes auf seine Angehörigen verwandt haben würde. Dies wäre immer sehr hart, und dazu komme, daß die Commüne, in welcher er lebe, von den, von ihm auf seine Angehörigen verwandten Kosten oft keinen Nutzen haben werde, indem letztere in einer andern Commüne heimathsberechtigt sein könnten. Dergleichen Beispiele würde es viele geben.

Der *Königl. Commissarius* erwiederte hierauf: Der Entwurf über dessen Nutzen und Schicklichkeit der Abgeordnete für Eckernförde heute sein Bedenken ausgesprochen habe, enthalte für viele Theile unseres Vaterlandes nichts Neues, und die Erfahrung habe bewiesen, daß eine Bestimmung, wie das beabsichtigte Gesetz enthalte, sich als nützlich bewährt habe, und daß die befürchteten Nachtheile nicht eingetreten wären. Das angeführte Beispiel anlangend, so sehe die Pflicht zur Alimentation immer die Fähigkeit, solche zu verabreichen, voraus, und hier, wie in allen Dingen, werde nicht verlangt, was unmöglich sei. Niemand könne daher verpflichtet werden, Verwandte zu alimentiren, wenn er nicht mehr besäße, als zu seiner, und der Seinigen Ernährung erforderlich sei. —

In Betreff *§ 1 des Entwurfs*, richtete S. D. der *Prinz von Augustenburg* an den Königl. Commissarius die Frage: Wie es zu verhalten sei, wenn 3 Generationen da wären, wie etwa Großvater, Vater und Sohn; wenn nun der Vater verarme, dem Sohne aber dessen Unterstützung schwerer würde als dem Großvater: ob dann auch allein die Erbfolge entscheide? — Der *Königl. Commissarius* erwiederte darauf: nach dem Entwurfe richte sich in diesem Falle die Alimentationspflicht unbedingt nach der Erbfolge. — Der *Präsident* äußerte: Es scheine ihm ein passender Zusatz zu diesem § zu sein, wenn es heiße: „gegenseitig in der Ordnung und in dem „Verhältnisse, wie sie zur Erbfolge berufen.“ Es würde so beides, die Reihefolge und das Verhältniß ausgesprochen; auch würde darin liegen, daß mehrere Kinder bei ungleichen Erbportionen nur nach dem Verhält-

Digitized by Google

niß dieſer zur Unterſtützung concurriren ſollten. Vielleicht möchte aber auch noch zu beſtimmen ſein, ob in dem Falle, daß einer unvermögend wäre die Verpflichtung zu erfüllen, dieſe dann auf die andern überginge. — Der Königl. Commiſſarius antwortete darauf: Er halte dieſe Redactionsbemerkung dadurch beſeitigt, daß es im Entwurfe heiße: „Die Verbindlichkeit zur „Alimentation richte ſich nach dem Verhältniſſe, wor„in ſie zur geſetzlichen Erbfolge berufen ſeien.“ Auf die Frage: wenn ein Kind unvermögend ſei, ob dann die übrigen für daſſelbe zur Unterſtützung mit beitragen ſollten? müſſe geantwortet werden: nur von demjenigen ſei etwas zu fordern, der etwas leiſten könne, und der müſſe auch hergeben.

Senator Rehder richtete an den Königl. Commiſſarius die Frage: wie es zu verhalten ſei, wenn die Aeltern geſtorben, und unmündige Kinder hinterlaſſen hätten, welche Vermögen beſäßen; ob dieſen auch die Alimentationspflicht gegen die etwa noch lebenden Großeltern obliege? worauf der Königl. Commiſſarius zur Antwort gab: wenn die Kinder Vermögen hätten, ſo ändere der Umſtand, daß ſie unmündig wären, gar nichts.

Zum § 2 äußerte Graf v. Moltke: Dieſer Paragraph müſſe wegfallen: Adoptionen kämen in unſerm Lande überall nicht häufig vor. Die Verpflichtung zur Alimentation der Verwandten ſei im Römiſchen Rechte begründet, beziehe ſich aber allein auf die in der Ehe erzeugten Kinder; von Adoptiv-Kindern ſei dort nicht die Rede. Das Geſetz gehe richtig von der feinen Diſtinction aus, wo die Natur kein Band geknüpft habe, müſſe es auch geſetzlich nicht geſchehen: Dies Verhältniß ſei bei ehelichen Kindern vorhanden; anders bilde es ſich mit den Adoptivkindern; dieſe würden in die Familie aufgenommen, und zwar aus deren freien Willen; es würde ſchon die Idee verletzen, daß das, was lediglich auf freiem Willen beruhe, durch Zwang ſolle herbeigeführt werden können. Adoptionen kämen nur ſelten vor; zu wünſchen wäre es, daß ſie häufiger vorkommen mögten; der Paragraph 2 könne dahin führen, daß ſie künftig ganz wegfielen. — Der Prinz von Auguſtenburg bemerkte dagegen, daß doch die Adoptivältern wiſſen würden, welche Verbindlichkeit ſie mit der Adoption übernähmen; dann aber hätten dieſelben nicht allein die Verpflichtung zur Ernährung der Kinder, ſondern auch zu deren Erziehung. Ihm ſcheine ſogar, daß die Beſtimmung des § in der Billigkeit begründet ſei. — Der Königl. Commiſſarius ſprach, er könne mit dem, was der verehrliche Abg. für Schleswig vorgetragen, nicht übereinſtimmen, halte vielmehr die Aeußerungen des Durchl. Abg. für Eckernförde für begründet. Die Adoption bewirke wirklich eine Verwandtſchaft, nämlich eine bürgerliche, und dieſe wäre hier nach der Regel der Zweckmäßigkeit berückſichtigt. Die Beſtimmung des Entwurfs ſei auch nicht für alle Theile des Herzogthums etwas Fremdes; ſondern komme allenthalben zur Anwendung, wo das Römiſche Recht gelte; und da treten denn auch gegenſeitige Erbrechte ein. Es liege in der Natur der Sache, daß wo ein ſo enges Verhältniß eintrete, wie zwiſchen Adoptivältern und Kindern, dieſe zur gegenſeitigen Alimentation mehr verpflichtet wären, als die Communen. — Dieſem fügte der Königl. Commiſſarius bei der Schlußberathung noch hinzu: In dem § 2 ſeien die bürgerliche Cognation und das Erbrecht berückſichtigt, welche durch förmliche Annahme an Kindes ſtatt bewirkt würden. Es ſei indeſſen die Verpflichtung zur wechſelſeitigen Unterſtützung nur auf die Adoptivältern und Kinder beſchränkt und nicht auf deren Aſcendenten und Deſcendenten erweitert. Die Zweckmäßigkeit dieſer ſchon in mehreren Theilen des Landes gültigen Beſtimmung laſſe ſich nicht beſtreiten, ſei auch, was die Beſchränkung betreffe, nicht beſtritten worden. Für die Alimentationsverbindlichkeit ſprächen eben die erwähnten Verwandtſchafts- und Erbfolge-Verhältniſſe, ſo wie die nahen Verbindungen, welche hinſichtlich der älterlichen Gewalt ſowohl, als der kindlichen Pflichten

Digitized by Google

zwischen Adoptivvätern und Kindern begründet worden. Er dürfe auch annehmen, daß diese Gründe, gegen die bei der Vorberathung zum § 2 gemachten Bemerkungen Anerkennung gefunden hätten, da kein Amendement dazu gestellt wäre, und er wolle sich schließlich nur noch auf den § 19 des Patents vom 23. Decbr. 1808 beziehen.

Zum § 3 bemerkte Advocat Storm, daß ihm derselbe in mehrfacher Beziehung sehr bedenklich scheine; zunächst käme in Betracht, daß er gar nicht in dieß Patent gehöre, und demselben fremd sei. Erbfolge und Verwandtschaft seien die Grundlagen des Patents, und auf diese gründe sich die Verpflichtung zur Alimentation naher Angehörigen. Da nun zwischen unehelichen Kindern und deren Vater keine Erbfolge und Verwandtschaft gesetzlich anerkannt sei, so gerathe die Bestimmung des Patents mit der bestehenden Gesetzgebung in Widerspruch. Würde der § beibehalten, und sonach die Mutter zur Unterstützung des unehelichen Kindes, und zwar ohne Rücksicht auf die Jahre desselben, und auf ihre eigene spätere Verheirathung verpflichtet werden, so werde dieß in vielen Fällen zu entgegengesetzten Resultaten führen, als das Patent bezwecke. In allen Fällen, wo die verheirathete Mutter eines unehelichen Kindes zu dessen Ernährung gezwungen wäre, würden die ehelichen Bande sicher weit eher gelöst als befestiget werden, da weniger die Mutter selbst, als deren Ehemann, der Erwerber des täglichen Brods, von der Last würde getroffen werden. — Propst Boysen äußerte: obwohl das, was von dem Vorredner bemerkt worden, zu sehr in das juristische Gebiet hinüber streife, als daß er sich darüber näher äußeren könne, so glaube er doch, daß es mit unserer Gesetzgebung übereinstimme, daß der Vater das von ihm unehelich erzeugte Kind bis zu einem gewissen Alter versorge, und daß nachher der Mutter die Verbindlichkeit obliege, dasselbe im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu unterstützen; da uneheliche Kinder in Hinsicht der Mutter erbberechtigt seien. — Pastor Lorenzen sagte: wenn die Gesetze auch keine Verwandtschaft zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Vater anerkennen, wie der Abg. des 12. ländl. Wahldistr. angeführt habe, so lasse sich doch nicht läugnen, daß zwischen dem unehelichen Kinde und der Mutter ein enges verwandtschaftliches Verhältniß statt finde; habe die Mutter das Kind doch unter ihrem Herzen getragen, und sei das uneheliche Kind auch gesetzlich zur Erbfolge berechtigt. Nun aber bestimme der § 3 eine Reciprocität der Alimentation zwischen dem unehelichen Kinde und der Mutter, deshalb könne derselbe nicht wegfallen. — Advocat Storm antwortete: der § 3 spreche nicht allein von der Mutter, sondern auch von dem Vater eines unehelichen Kindes, und auf letzteren hätten sich seine Bemerkungen bezogen. In Hinsicht der Verpflichtungen der Mutter würden die bestehenden Gesetze ausreichen, und es dieses § nicht bedürfen. — S. D. der Prinz von Augustenburg äußerte: daß er die Ansicht des geistlichen Mitgliedes von Schleswig theile, wornach der Vater verpflichtet sei, das Kind bis zur Confirmation oder zum 18. Lebensjahre zu bringen. — Der Präsident: Er müsse sich für die Beibehaltung des § 3 und also gegen den Antrag des Abg. des 12. ländl. Wahldistricts dahin erklären, daß nichts nachgelassen werde von den Verpflichtungen welche dem Vater und der Mutter eines unehelichen Kindes auferlegt worden. Im § 2 sei von Erbrecht und Vormundschaft nicht die Rede, und eben so wenig nehme § 3 darauf Rücksicht, da auch hier keine Erbberechtigung zum Grunde liege. Ueberhaupt sei hier von strenger juridischer Verwandtschaft keine Frage; wenn aber behauptet werde, daß zwischen dem Vater und dessen unehelichen Kinde keine Verwandtschaft existire, so müsse er dem widersprechen. Die Ehe wäre zwischen solchen verboten, und würde Blutschande sein. In unsern Rechten würde überhaupt die Verwandtschaft auch anerkannt, wo keine Erbrechte einträten. Er sei der vollen Ueberzeugung, daß der Vater eines unehelichen Kindes,

Digitized by Google

wenn die Mutter unvermögend sei, unbedingt zur Alimentation subsidiarisch verpflichtet werden müsse. Es erscheine in den betreffenden §§ unnatürlich, daß wenn die Mutter nicht alimentiren könne, der bekannte Vater des Kindes befreiet sei; er müsse vorzugsweise vor der Armencommüne verpflichtet sein. — Der Königl. Commissarius: Er beziehe sich gegen das, auf gänzlichen Wegfall des § 3 gestellte Amendement auf dasjenige, was von dem verehrlichen Präsidio dagegen bemerkt worden sei, und wolle nur daran erinnern, daß die in diesem § vorgeschlagene Bestimmung eben mit dem von dieser Versammlung in der letzten Diät ausgegangenen Antrage übereinzustimmen scheine. Auch würde sie den anderweitigen Gesetzen und dem natürlichen Recht vollkommen entsprechen. Der verehrliche Abg. des 12. ländl. Wahldistricts sei im Irrthume, wenn er glaube, daß die unehelichen Kinder gegen den Vater kein Recht auf Alimentation hätten. Die sogenannte actio de partu agnoscendo utilis befasse eine doppelte Klage: 1) die der Mutter auf Satisfaction gegen den Schwängerer, und 2) auf Alimentation des Kindes; und wenn die Mutter nicht klage, oder nicht mehr lebe, so wäre das Kind oder dessen Vormünder berechtigt, die Klage anzustellen. Das Präsidium behaupte mit Recht, daß ein verwandtschaftlicher Nexus statt finde, welcher sich aus dem von demselben angeführten Beispiele sonnenklar ergebe; aber wenn das auch nicht der Fall wäre, so wäre es doch richtig, daß aus anderweitigen Gründen die Alimentationsverbindlichkeit im Entwurfe festgesetzt sei. — Wenn im Gegentheil das Präsidium die Verbindlichkeit des Vaters zur Ernährung des unehelichen Kindes unbedingt und ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit ausgesprochen haben wolle, so sei zwar manches dafür zu sagen. Der Entwurf habe aber in dem Bestehenden so wenig als möglich ändern wollen, indem die Gerichte bisher auf die Alimentationsverbindlichkeit in der Regel bis zum 18. Jahre erkannt hätten, und man ohne Noth von dem Bestehenden nicht abweichen müsse.

Bei der Schlußberathung sprach Advocat Storm: Er habe das Amendement gestellt, daß der § 3 des Entwurfs gänzlich wegfallen möge, und begründe dasselbe, mit Beziehung auf die Anführungen in der Berberathung, durch zwei Hauptmomente: 1) weil gedachter § den Grundlagen des Gesetzes fremd sei, und 2) weil derselbe, wenn er Gesetzeskraft erhalten sollte, in seinen Wirkungen nachtheilig und unheilbringend sein werde. Die Grundlagen des Patents wären Verwandtschaft, Erbberechtigung und Familienverhältnisse; zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Vater bestehe civilrechtlich keine Verwandtschaft, da jede Verwandtschaft mit Erbberechtigung correspondiren müsse. Was hiergegen eingewandt werden, sei aus dem Kanonischen Rechte hergenommen, und hier nicht her gehörig. Das Verhältniß des unehelichen Kindes zu dessen Vater oder Mutter sei kein Familienverhältniß; denn dieses setze eheliche Verhältnisse voraus.

In seiner practischen Anwendung werde gedachter § sich im höchsten Grade nachtheilig erweisen. Seither hätte wenigstens im Herzogthume Schleswig der Mutter allein ein Klagerecht auf Alimentation des unehelichen Kindes gegen dessen Vater zugestanden, und nach den sorgfältigsten Erkundigungen habe er nicht in Erfahrung bringen können, daß das uneheliche Kind selbstständig, sei es mit oder ohne Vormund, die Vaterschaftsklage erhoben habe; künftig werde aber nicht blos die Mutter, sondern auch das Kind und die Armencommüne Alimentations-Ansprüche erheben. Von der Mutter ließe sich doch noch erwarten, daß sie wenigstens in der Regel sich mit ihren Ansprüchen an den wende, mit welchem sie in Verbindung gestanden; würde aber die Klage nun von der anderen Seite erhoben, wo keine Gewißheit über den Vater vorhanden sei, so würde man sich durch Gerüchte, leeres Gerede, Klatschereien ꝛc. leiten lassen, und so würde eine Masse gehässiger Processe entstehen. Allerdings könne der Vater auch nach dem jetzt bestehenden Rechte auf Alimentation seines unehelichen Kindes bis zur Con-

Digitized by Google

firmation von der Mutter gerichtlich belangt werden; allein die Mutter wäre die zunächst Verpflichtete. Der § 3 lege die Alimentationspflicht nun aber zunächst dem Vater auf, und nur subsidiarisch der Mutter; der 6te § übertrüge dies Recht auf die Armencommünen. In der Regel wäre nun aber der Vater unbekannt, die Armencommüne würde sich an die Mutter wenden, die Mutter, um sich der Last zu entziehen, beliebige Väter ihres Kindes angeben, und so Processe sich häufen, und Eide in Masse geschworen werden. Die Erfahrung werde zeigen, daß diese Ansicht Grund und Boden habe. — Der Königl. Commissarius erwiderte darauf, wenn das verehrliche Mitglied für den 12ten l. M. D. auf die Weglassung des 3ten § antrage, so entspreche das nicht ganz den Wünschen, die früher in dieser Versammlung laut geworden; denn diese seien eben dahin gegangen, daß der außereheliche Schwängerer zur Zahlung des Beitrags zur Ernährung seines unehelichen Kindes angehalten werden möchte. Es wäre dieser Wunsch auch eben im Interesse des Armenwesens ausgesprochen; und da in dem nämlichen Interesse das beabsichtigte Patent erlassen werden solle, so könne man schon darum nicht sagen, daß der Inhalt des § 3 in das Patent nicht gehöre. Allein die dafür angebrachten Gründe seien auch an sich nicht haltbar, theils, weil die Verwandtschaft zwischen dem natürlichen Vater und seinem Kinde sich nicht läugnen lasse, theils weil die Alimentationspflicht nicht immer auf den Grund der eigentlichen Verwandtschaft oder des gegenseitigen Erbrechts gebaut sei. Bedenklich könnten die Vorschriften des § 3 aber auch nicht sein, weil sie in den gemeinrechtlichen, vielfältig zur Anwendung kommenden Bestimmungen gar nichts ändern. Daß die Mutter allein ein Klagerecht gegen den Schwängerer habe, lasse sich nicht behaupten. — Das Recht auf Alimente anzutragen, stehe vielmehr dem Kinde zu, und wenn solches in der Regel von der Mutter geltend gemacht werde, so geschehe dies eigentlich nur Namens des Kindes, und es sei nicht zweifelhaft, daß auch nach dem Tode der Mutter das Recht gegen den natürlichen Vater geltend gemacht werden könne. Es habe der Amendementssteller sich heute auf die Praxis mit dem Beifügen berufen, wie er in Erfahrung gebracht, daß das uneheliche Kind niemals Rechte selbstständig gegen den Vater habe geltend machen können, Dem müsse er aber widersprechen; aus eigener Erfahrung glaube er das Gegentheil behaupten, und desfällige Präjudicate nachweisen zu können. Es stehe zwar der Vater neben der Mutter nicht in einer bürgerlichen Verwandtschaft, aber doch in einer natürlichen, und darin liege eben die Verpflichtung zur Verabreichung der sogenannten alimenta naturalia.

Die Committee hatte in ihrem Berichte ad § 3 die unbedingte Verpflichtung des Vaters eines unehelichen Kindes zu dessen Versorgung, wegen der häufigen Zweifel und Ungewißheiten über die Vaterschaft bedenklich gefunden, und daher proponirt, die Fassung dahin zu modificiren: „zunächst vom Vater, wenn er ermittelt, sonst von der Mutter zu alimentiren.“ — Bei der Berberathung bemerkte Propst Boysen, daß ihm dieses Amendement zweckmäßig scheine. Zwar könne man sagen, der Zusatz: „wenn der Vater ermittelt sei,“ sei überflüssig, da es sich von selbst verstehe, daß ein angeblicher Vater nur dann zur Alimentation eines Kindes angehalten werden könne, wenn die Paternität von ihm eingeräumt, oder gerichtlich gegen ihn bewiesen worden sei. Allein oftmals suchten Armencommünen, auch wenn der angebliche Vater die Paternität nicht anerkannt habe, die Unterhaltungslast dennoch unter dem Vorwande von sich abzuschieben, daß dem Vater die Alimentation des Kindes oblage und daraus entständen denn nur Weiterungen, die durch den vorgeschlagenen Zusatz vermieden würden. — Der Präsident äußerte: das Bedenken der Committee sei nicht unbegründet, wenn vom Zweifel über die Paternität die Rede wäre; lägen bloß Verdachtsgründe vor, so wäre es etwas anders; die

Digitized by Google

gewöhnlichen Verhältniſſe wären aber anderer Art, und nicht ſelten werde der Mutter entgegengeſtellt, daß ſie auch mit anderen zu thun gehabt habe, und da ſtehe es in Frage, ob nicht die exceptio plurium concumbentium auszuſchließen ſei, ſo daß auch in dieſem Falle der Vater müſſe in Anſpruch genommen werden können, in dem dieſer es ſich ſelbſt beizumeſſen habe, und daran Schuld ſei, daß es dem Kinde unmöglich werde, ſeinen Vater zu ermitteln. — Der Abg. Wehtje bemerkte daß er die Aeußerung des Präſidenten hinſichtlich der exceptio plurium concumbentium nicht richtig finden könne, da der stuprator ex delicto haſte. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg ſprach: es erſcheine ihm zweifelhaft, ob ein Vater, der nicht auszumitteln ſei, doch in Anſpruch genommen werden ſolle; geſetzt, jemand hätte mit einer Perſon in Verhältniſſen geſtanden, und aus dieſer Rückſicht zur Ernährung des Kindes beizutragen, ſo würde es doch gefährlich ſein, ihn mit der lebenslänglichen Ernährung des Kindes zu beburden, ſelbſt dann wenn er beweiſen könne, daß die Perſon ſich mit andern abgegeben habe. Die Folge davon würde ſein, daß niemand hinführo zu der Ernährung eines ſolchen Kindes beitragen werde, wenn er ſich der Verbindlichkeit auf irgend eine Weiſe entziehen könne. — Der Königl. Commiſſarius: Die vorgeſchlagene veränderte Redaction im § 3 dürfe ſich wohl kaum empfehlen. Erkenne man an, daß dem Vater des unehelichen Kindes die Verbindlichkeit zunächſt, und vor der Mutter deſſelben obliege, daß er alſo unbedingt verpflichtet ſei, ſo werde dies auch ausgeſprochen werden müſſen, wie es im Entwurfe geſchehen. Daß die Verbindlichkeit des Vaters gegen denſelben nur geltend gemacht werden könne, wenn der juriſtiſche Beweiß der Paternität gegen ihn geführt, wenn der Vater ermittelt worden, verſtehe ſich von ſelbſt, und es werde überflüſſig ſein dieß hervor zu heben. So lange aber die Frage: ob er ermittelt werden könne, pendent ſei, werde man die Mutter zur Erfüllung ihrer eventuellen Verbindlichkeit nicht anhalten können, eben weil ſolche eventuell ſei, und erſt eintrete, wenn vorliege, daß ſich der Vater nicht ausmitteln, oder die ihm obliegende Verbindlichkeit nicht geltend machen laſſe. Hiedurch ſcheine die Faſſung des § gegen die Bemerkungen der verehrlichen Committee vollkommen gerechtfertigt.

Zu demſelben § war von der Committee das Bedenken geäußert worden, daß die der Mutter auch über das 18te Jahr des Kindes hinaus auferlegte Verpflichtung zur Alimentation deſſelben, bei Verheirathungsfällen leicht Unzuträglichkeit und Familienzwiſt im Gefolge haben könne. — Dagegen bemerkte der Königl. Commiſſarius bei der Vorberathung Folgendes: Wenn bloß der Mutter, nicht aber dem Vaters des Kindes auch über die Zeit des 18ten Jahres, und der Ergreifung eines eigenen Standes hinaus, die Verpflichtung zur Alimentation auferlegt, und dabei die Reciprocität ausgeſprochen ſei, ſo ſei das den gemeinrechtlichen Vorſchriften und den Grundgeſetzen worauf ſie beruhen, vollkommen entſprechend. Daß dieſe Vorſchriften hinſichtlich ehelicher Kinder zu Unzuträglichkeiten und Familienzwiſten bei Verheirathungsfällen geführt hätten, ſei nicht bekannt geworden. Wären Beſorgniſſe der Art vorhanden, ſo würden ſie bei jeder Alimentationspflicht naher Anverwandten eintreten, und gleichwol ſcheine der verehrliche Ausſchuß ſie nur mit Rückſicht auf die gegenſeitige Alimentationspflicht der Mutter und ihres unehelichen Kindes anzunehmen. Da es aber an Momenten zur Unterſcheidung dieſer Fälle für die zur erlaſſenden Beſtimmungen fehle, ſo dürfe zu einer Modification des § 3 auch in dieſer Hinſicht keine beſondere Veranlaſſung ſein. — Bei der Schlußberathung fügte der Königl. Commiſſarius dieſem noch hinzu, daß der Grund des von der Committee geäußerten Bedenkens weder nachgewieſen ſei, noch ſich werde nachweiſen laſſen. Wenn dieß aber der Fall ſein könnte, ſo würde ein ſolcher Grund auch gegen jede Alimentationspflicht

Digitized by Google

der Ascendenten, mithin gegen den ganzen Entwurf sprechen.

Inspector Lorenzen zeigte an, daß er zu den §§ 3 und 4 noch Amendements stellen werde. — S. D. der Prinz von Augustenburg machte bemerklich, es scheine ihm die bloße Ankündigung, ein Amendement stellen zu wollen, nicht zu genügen. Der Inhalt des Amendements müsse näher angegeben werden, weil sonst über den Gegenstand keine Verhandlung statt finden könne. — Dasselbe wurde demnächst auch von dem Abg. Henningsen und dem Präsidenten geäußert; — worauf Inspector Lorenzen folgendes Amendement stellte:

„Daß das Rechtsverhältniß der Mutter zu ihren un„ehelichen Kindern in Betreff der gegenseitigen „Verbindlichkeit zur Unterstützung, auf die Ascen„denten und Descendenten entfernterm Grades „auszudehnen sei."

S. D. der Prinz von Augustenburg äußerte: das Amendement scheine schon in den Worten des § 1, und in den Verhältnissen selbst zu liegen. — Der Königl. Commissarius: Dieser Ansicht könne er nicht beitreten; § 1 spreche allein von den Ascendenten und Descendenten und deren gegenseitiger Alimentationsverpflichtung nach der gesetzlichen Erbfolge. Diese Grundlage gelte aber nicht für die übrigen besondern Bestimmungen deren in §§ 3 und 4 gedacht sei; der § 3 spreche keine unbedingte reciproque Unterstützungspflicht aus, sondern bleibe dabei stehen, der Mutter, abweichend über die Zeit, wo der Vater verpflichtet wäre, die Verbindlichkeit zur Ernährung des Kindes aufzuerlegen. Da wolle nun das Amendement, daß das, was in diesem § für das Verhältniß zwischen Mutter und Kind bestimmt sei, auch auf die Ascendenten ausgedehnt werde, und dafür sprächen allerdings gemeinrechtliche Vorschriften. Dagegen spreche aber, daß es eine große Härte involviren würde, wenn die Aeltern, deren unglückliche Tochter verführt wären, außer der Schande auch noch die Verbindlichkeit haben sollten, die unehelichen Kinder derselben zu ernähren. Daß dieß übrigens den gemeinrechtlichen Grundsätzen entsprechen würde, werde das Präsidium ebenfalls bestätigen. — Inspector Lorenzen: Der Königl. Commissarius habe ihn richtig verstanden. Der § 3 sei dabei stehen geblieben, der Mutter allein die Alimentationspflicht aufzuerlegen, und habe dieselbe auf die Ascendenten nicht ausgedehnt, hinsichtlich derselben keine reciproque Verbindlichkeit eintreten lassen. Der Grund weshalb hier von dem gemeinen Rechte eine Ausnahme gemacht worden, sei ihm nicht entgangen; allein es könne darüber nicht einverstanden sein, daß es für den Vater sehr hart sei, die Kinder der entehrten Tochter aufzunehmen. Er hätte für eine bessere Erziehung sorgen müssen; wenn die Tochter in Schande fielen, so sei die Erziehung daran Schuld; solche Töchter kämen oft mehr als einmal mit unehelichen Kindern nieder. Bedenke man nun noch, daß nach dem Entwurfe die Armenkassen mit den Lasten würden behaftet werden, welche dadurch veranlaßt wären, daß die Aeltern ihre Kinder schlecht erzogen hätten, so würde man die amendirte Bestimmung nicht hart finden können, zumal da die Schande das größere, die Unterstützung das geringere Uebel sei. —

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 48. (Schleswig, den 7. August.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf eines Patents, betr. die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen.

(Fortsetzung).

Der Abg. Wehtje: er müsse dem widersprechen, daß eine gute Erziehung einen sicheren Schutz gegen die Entehrung der Töchter gewähre; oft hätten Aeltern in der Erziehung nichts versäumt und erlebten doch das Unglück. — Bei der Schlußberathung führte Inspector Lorenzen weiter aus: wenn das weibliche Geschlecht seine Ehre aufgebe, so werde das in der Regel einer mangelhaften Erziehung von den Aeltern, oder sonstigen Ascendenten, welchen sie obliege, beizumessen sein. Die Erziehung solle den Weg der Sittlichkeit zeigen, und namentlich gehöre es ihr an, das junge Frauenzimmer auf denselben zu führen, vor Verführung zu warnen und durch Lehren und Ermahnungen in Sittlichkeit und Tugend zu befestigen. Wenn die Erziehung nicht immer und überall ihren Zweck erreiche, so sei sie nichts destoweniger als ein nothwendiges Miteel zum Zweck der Sittlichkeit festzuhalten, und sie müsse, wo letzterer verfehlt erscheine, als fehlerhaft oder vernachlässigt betrachtet werden. Wer aber die Vernachlässigung einer Obliegenheit sich zu Schulden kommen lasse, müsse die Folgen davon tragen. Wenn also die Tochter oder resp. die Enkelin ihre Ehre nicht bewahrt habe, weil ihre Erziehung sie nicht gegen Aufgebung derselben gesichert, so würden die Erzieher den Abgang an Ehre und Achtung sich selbst beizumessen, und den Kummer den sie darüber empfänden, selbst verschuldet haben. Das werde als Regel anzunehmen sein. Entständen nun folgeweise Lasten und Leistungen daraus, dann würden diese nach der Tendenz des Patententwurfs von jenen, so weit sie des Vermögens, zu übernehmen, nicht aber dritten, hier den Armencommünen, aufzubürden sein. Das Armenversorgungswesen sei eine Last, die manchen Contribuenten schwer drücke, der von seiner schwer erworbenen, manchmal kaum für die eigenen Bedürfnisse ausreichenden Habe dennoch einen Theil, durch Zwangsgesetze genöthigt, zum Besten Anderer abgeben müsse. Es werde um so nothwendiger sein, solche Opfer nicht eintreten zu lassen, wo es nicht an eigenem Vermögen des Andern mangele. Da nun dem gesetzlichen Erbrechte des unehelichen Kindes in Beziehung auf die Mutter und deren Ascendenten eine Vermögensgemeinschaft zum Grunde liege, so würden die zu einer solchen Vermögensgemeinschaft Gehörigen, wenn einer von ihnen verarme, keine Ansprüche zur Unterstützung aus der Armencasse haben, sondern sich gegen-

Digitized by Google

seitig zu alimentiren verbunden sein. Ueberdieß könnten die Ascendenten die Geldeinbuße, welche durch die Alimentation der Kinder ihrer enterbten Descendenten veranlaßt werde, immer nur für das kleinere Uebel halten, im Vergleich zur Einbuße an Ehre und Achtung. Daß demnach gegenseitig auch die unehelichen Kinder und Descendenten ihre unterstützungsbedürftige Mutter und deren Ascendenz zu alimentiren verbindlich erachtet werden müßten, entspreche ihrem natürlichen Verhältnisse und gegenseitigen gesetzlichen Erbrechte. Diesemnach möge der § 3 etwa so zu ergänzen sein: „allein von der Mutter, oder im Falle ihrer „Unvermögenheit von den vermögenden Ascendenten „nächst entfernteren Grades zu unterstützen, wogegen „ihnen eine gleiche Verbindlichkeit zur Unterstützung „der Mutter und deren Ascendenten obliegt." — Der Berichterstatter äußerte: es möge allerdings der hochgerühmten Versammlung anzuempfehlen sein, sich darüber auszusprechen, ob nicht die mütterlichen Großältern eines unehelichen Kindes die Alimentationspflicht zu übernehmen hätten. Die Reciprocität werde eine Ausgleichung an die Hand geben. — Der Königl. Commissarius: Der verehrliche Abg. für den 8ten ländlichen Wahldistrict könne sich zur Unterstützung seines Amendements zwar auf gemeinrechtliche Bestimmungen beziehen. Allein die dagegen in den Motiven angeführten Gründe seien nach der sorgfältigsten Prüfung für überwiegend gehalten, und dürften auch fortwährend als solche anzusehen sein. Das verehrliche Mitglied habe diesen auch nur entgegengesetzt, daß den Aeltern in der sorgfältigen Erziehung ihrer Kinder, ein Mittel gegen deren Verführung zu Gebot stände. Nach der Erfahrung könne man aber die Zulänglichkeit eines solchen Mittels nicht einräumen, und er halte daher das Amendement durch die Bemerkungen des Abg. für den 16ten ländlichen Wahldistrict für vollkommen widerlegt.

Zum § 3 wurde noch von dem Abg. Wehrje das Amendement gestellt: „die Verpflichtung des unehelichen „Vaters zur Alimentation seines Kindes sei bleibe, „wie die des ehelichen Vaters." — S. D. der Prinz von Augustenburg bemerkte, es möge sich viel dafür sagen lassen; jedoch sprächen auch wichtige Gründe dagegen. Die Mutter sei verpflichtet, das Kind über das 18te Jahr hinaus zu alimentiren; verarme die Mutter, so habe das Kind die Verbindlichkeit die Mutter zu sustentiren; wenn nun auch dieses hülfsbedürftig werde, so könne es Regreß an den Vater nehmen, und die Folge davon würde sein, daß der Vater Kind und Mutter ernähren müsse, was in vielen Fällen drückend sein könne. Daher glaube er, daß der § nicht abgeändert werden dürfe. — Der Königl. Commissarius stimmte damit überein, daß sich für die unbedingte Verbindlichkeit des Vaters zur Ernährung des unehelichen Kindes manches anführen lasse. In dem Entwurfe aber sei die Verbindlichkeit des Vaters, auf die Zeit, bis das Kind einen eigenen Stand ergriffen, oder das 18te Jahr zurückgelegt habe, besonders aus dem Grunde beschränkt worden, weil die Gerichte bisher nur bis dahin auf die Verbindlichkeit erkannt hätten; und der Entwurf in dem Bestehenden, so wenig als möglich habe ändern wollen.

Zum § 4 bemerkte Advocat Storm bei der Vorberathung: wenn im Entwurfe verfügt worden, daß der Stiefvater und die Stiefmutter, die von dem andern Ehegatten in die Ehe gebrachten Kinder, im Verarmungsfalle während der Dauer der Ehe, nach aufgelöseter Ehe aber bis sie ihren eigenen Stand ergriffen, oder das 18te Lebensjahr vollendet hätten, versorgen solle; so müsse er voraussetzen, daß unter den Worten: „aufgelöseten Ehe" lediglich die Auflösung durch den Tod eines der Ehegatten, nicht aber die durch gerichtliche Ehescheidung verstanden werden solle. Im letztern Falle würden aus der Bestimmung, daß dem geschiedenen Ehegatten noch eine Alimentationspflicht für die von dem andern Ehegatten mit in die Ehe gebrachten Kinder obliegen solle, rechts- und naturwidrige Verhältnisse entstehen. Werde eine Ehe durch

Digitized by Google

gerichtliche Scheidung gelöset, so würden die Vermögensverhältnisse regulirt und alle Eheverhältnisse gänzlich vernichtet, so daß die eingebrachten Kinder des einen Gatten dem andern völlig fremd seien, und sich weder eine rechtliche noch moralische Verpflichtung denken lasse, auch diese noch zu alimentiren, wenn etwa deren Vater oder Mutter ihren Antheil des aufgetheilten Vermögens verzehrt haben möchten. — Der Königl. Commissarius erwiederte: der Vorschlag, passender zu sagen: „nach aufgelöseter Ehe durch den Tod," habe manches Empfehlenswerthe. Aber es sei doch zweckmäßiger, und im Interesse des Armenwesens, wenn die Worte des Entwurfs beibehalten würden. Denn immer habe doch der, welcher mit der Mutter in der Ehe gelebt, eine größere Verbindlichkeit, die zugebrachten Kinder bis zu ihrem 18ten Jahre zu ernähren, als die Communen, welche mit ihnen in keinem Verhältnisse gewesen wären. — Bei der Schlußberathung führte Advocat Storm weiter aus: dem von dem Königl. Commissarius geltend gemachten Grunde, daß auch nach aufgelöster Ehe die Kinder des einen geschiedenen Ehegatten dem andern näher ständen, als der Armencommune, könne er nicht beipflichten. Denn da nach Auflösung der Ehe durch Scheidung alle früher bestandenen Verhältnisse vernichtet, und die beiden Ehegatten sich völlig fremd würden; so ständen die Kinder des einen Ehegatten in durchaus gar keiner verwandschaftlichen oder Familien-Beziehung zu dem andern, und es könne derselben im Entwurfe um so weniger gedacht werden, als dieser, schon seinem Titel nach, allein von der Alimentation naher Angehörigen handele. Wenn eine Wittwe sich verheirathe, Kinder in die zweite Ehe bringe, diese Ehe durch gerichtliches Erkenntniß gelöst würde, so könnten die Kinder der geschiedenen Frau doch unmöglich als dem Manne angehörig betrachtet werden; er, der Redner könne nicht finden, daß die Kinder, wie der Königl. Commissarius behauptet habe, einem solchen Manne noch immer näher ständen, als der Armencommune, weil sie Kinder seiner ehemaligen Frau wären. Auch stehe die letztere Anführung mit der früher ausgesprochenen Behauptung, daß das beabsichtigte Gesetz kein Armenversorgungsgesetz sein solle, in Widerspruch; jedenfalls würde man dann, um consequent zu bleiben, alle Verwandte bis ins hundertste Glied zur gegenseitigen Unterstützung verpflichten müssen. — Der Berichterstatter äußerte: es sei der Committee nicht zweifelhaft gewesen, daß die Worte des Entwurfs im allgemeinen Sinne zu nehmen seien. — Der Königl. Commissarius: in einzelnen Fällen könnten allerdings die für das Amendement angeführten Gründe eintreten. Im Allgemeinen scheine aber doch dagegen zu sprechen, daß jeder, wenn einmal das Gesetz erlassen sei, vorher wisse, welche Verpflichtungen er gegen die ihm zugebrachten Kinder übernehme: daß auch in den einzelnen, von dem verehrlichen Amendementssteller angeführten Fällen die Pflichten der Pietät unverändert bleiben, und zwar um so mehr, da die Kinder an den Fehltritten ihrer leiblichen Aeltern unschuldig sein würden; endlich auch dürfe die enge Familienverbindung nicht vergessen werden, worin der Stiefvater oder die Stiefmutter mit den Stiefkindern gelebt hätten. Unverdient sei auch der ihm gemachte Vorwurf, daß er mit dem Entwurfe in Widerspruch stehe, oder, nach dem Titel, über denselben hinausgehe. Der Titel spräche zwar von Alimentation der Angehörigen; unter Angehörigen wären aber auch diejenigen zu verstehen, die durch ein stiefelterliches Verhältniß mit uns in Verbindung ständen.

Ueber den in dem Committeeberichte ad. § 4 geäußerten Zweifel wegen der Fortdauer der dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter obliegenden Alimentationsverbindlichkeit, wenn inzwischen ein stiefelterliches Verhältniß eingetreten und wieder erloschen sei, äußerte Probst Boysen: die Verpflichtung des leiblichen Vaters und der leiblichen Mutter zur Alimentation, nach Erlöschung des stiefelterlichen Verhältnisses, scheine ihm keinem Zweifel unterliegen zu

Digitized by Google

können. In diesem Falle komme der § 1 zur Anwendung. — Der Königl. Commissarius: die von der Committee gemachte Bemerkung dürfe doch wohl auf einem Mißverständniß beruhen. Schon in den Motiven sei gesagt, daß es in Ansehung der angestammenen Kinder und der Stiefkinder wegen der eigenthümlichen Verhältnisse derselben besonderer Bestimmungen bedürfe, während die unbeschränkte Verpflichtung zur gegenseitigen Alimentation unter Ascendenten und Descendenten auf das klarste auszusprechen sein werde. Hiernach seien unter andern auch die §§ 1 — 4 gefaßt; und daß der legitime leibliche Vater und die leibliche Mutter unbedingt, und also auch über die im § 4 angegebenen Zeitpuncte hinaus, zur Alimentation ihrer Kinder verpflichtet seien, im § 1 wörtlich enthalten. Zu dem Zweifel der Committee dürfe daher in dem Entwurfe wohl kaum eine Veranlassung enthalten sein, da das Verhältniß der Stiefkinder zu ihrem Stiefvater oder ihrer Stiefmutter das Verhältniß zu deren leiblichem Vater oder Mutter nicht ändere.

Zum § 4 bemerkte ferner der Abg. Henningsen: in dem Entwurfe sei der Schwiegerältern und Schwiegerkinder keiner Erwähnung geschehen. Ihm scheine eine Verfügung gegenseitiger Alimentationspflicht, so lange die Ehe bestehe, aufgenommen werden zu müssen, da das Verhältniß derselben zu einander von der Art sei, daß es eine Alimentationsverpflichtung erheische, welche aber, um geltend gemacht werden zu können, gesetzlich ausgesprochen werden müsse. Er stelle daher das Amendement:

„Schwiegerältern und Schwiegerkinder müssen bei „eingetretener Hülfsbedürftigkeit bis zur Auflösung „der Ehe zwischen Kindern und Schwiegerkindern, „dieselbe Verpflichtung zur gegenseitigen Unter„stützung haben, wie es zwischen leiblichen Aeltern „und Kindern der Fall ist."

Der Präsident: Er müsse dem Amendement beipflichten; dasselbe sei in den natürlichen Verhältnissen begründet; dessen Nichtberücksichtigung würde zu ganz verschiedenen Resultaten führen. Wo Gütergemeinschaft existire, mache sich freilich die Sache von selbst; wo aber, wie in vielen Theilen unseres Landes, namentlich wo das Sachsenrecht gelte, keine Gütergemeinschaft sei, werde der § 1 des Gesetzes nicht ausführbar sein, wenn das Amendement nicht angenommen und die gemeinschaftliche Pflicht nicht ausgesprochen werde — Etatsrath Hensen: Das Amendement des Abg. von Schönhagen scheine ihm sehr bedenklich. So lange die Verhältnisse unverändert blieben, werde die Sache zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern sich von selbst machen, der Vater den Sohn, der Sohn die Familie unterstützen u. s. w. Wenn aber der Blutsverwandte stürbe, so würden Fälle ganz anderer Art eintreten; indem der Sohn wieder heirathen, in ganz veränderte, fremde Verhältnisse eintreten werde. Wollte man fortfahren die Verpflichtungen zur Alimentation auf solche Verhältnisse auszudehnen, so würden am Ende Absurditäten herauskommen. Wäre das Amendement so gestellt worden, daß die Alimentationsverbindlichkeit während der Dauer der Ehe wirksam sein, aber aufhören solle, wenn das eheliche Verhältniß gelöset sei, so wäre es ein anderes gewesen. — Der Amendementsteller antwortete: Das Amendement laute grade, wie der Vorredner verlange. — Der Königl. Commissarius: Er halte den in dem Amendement vorgeschlagenen Zusatz nicht für nothwendig. Der Amendementsteller habe selbst darauf aufmerksam gemacht, daß die Alimentationsverbindlichkeit nur statuirt werden dürfe, so lange als die Ehe fortbestände; und darin sei er mit demselben und dem Abg. für den 11. ländl. W. D. einverstanden. Daß der Schwiegerältern im Entwurfe nicht besonders gedacht sei, habe darin seinen Grund: während der Dauer der Ehe sei es eine Folge des bestehenden älterlichen und kindlichen Verhältnisses, und der Bestimmungen des Entwurfs: daß zwischen dem einen Ehegatten und dessen Ascendenten die Alimentationspflicht gegenseitig statt finde; durch die Auflösung der Ehe dagegen, wo:

Digitized by Google

mit gemeinrechtlich auch die Schwägerſchaft aufhöre, falle das vermittelnde Glied weg, welches die Wirkung gehabt habe: daß die Erfüllung der Zwangsverbindlichkeit des einen Ehegatten auf das Vermögen des andern von Einfluß habe ſein können; oder, daß die Verpflichtung der Aeltern ſich weiter als auf das alleinige Bedürfniß des Kindes erſtreckt habe. Daher ſei denn nach beendigter Ehe kein Verpflichtungsgrund zur Alimentation anzuerkennen. Endlich komme auf das Verhältniß zwiſchen den Kindern aus ſolchen Ehen und den Abcendenten, der § 1 wiederum zur Anwendung. Was das Präſidium über die Gutsgemeinſchaft bemerkt habe, ſei richtig. Wo dieſe ſtatt finde, da mache ſich die Sache von ſelbſt, auch wenn die Gütergemeinſchaft nur eine partielle wäre. — Der der Schlußberathung bemerkte Etatsrath Henſen: Er könne das Amendement, auch wenn die Verbindlichkeit zur Alimentation auf die Dauer der Ehe beſchränkt werde, nicht für zweckmäßig halten. Es wären zwei Fälle denkbar, nämlich, die Schwiegerkinder lebten in gemeinſchaftlicher Oekonomie, oder nicht. Im erſten Falle ſei das Amendement überflüſſig, weil der § 1 wirkſam ſei, und die Sache ſich von ſelbſt mache; wenn aber im andern Falle die Separation nicht durch den Tod ſondern durch willkührliche Trennung veranlaßt ſei, z. E. die Frau durch Mißhandlungen des Mannes genöthigt worden ſei, ihre Zuflucht zu den Aeltern zu nehmen, und von denſelben aufgenommen werden müſſe; ſo würde es doch hart ſein, wenn die Aeltern den Schwiegerſohn, der ihre Tochter gemißhandelt und unglücklich gemacht habe, ernähren ſollten. Aehnlicher Fälle ließen ſich viele denken, und deshalb müſſe er gegen das Amendement ſein. — Der Präſident: Bei der Vorberathung habe der Königl. Commiſſarius das Amendement unnöthig genannt, weil das, was durch daſſelbe erzweckt werde, ſchon in dem Patente nach ſeiner gegenwärtigen Faſſung enthalten ſei. Ohne Zweifel entſpreche es den natürlichen Verhältniſſen, eine gegenſeitige Alimentationspflicht zwiſchen Schwiegeraltern und Schwiegerkindern zu ſtatuiren; nirgends aber finde er in dem Patente eine desfällige Beſtimmung die das Amendement unnöthig mache. Es müſſe ſchon aus § 1 gefolgert werden, weil die Verbindlichkeit zur Unterſtützung zwiſchen Aeltern und Kindern auch nach Verheirathung der Letzteren obwalte. Allein es würden häufig Fälle eintreten, wo dieſe Verpflichtung nicht werde geltend gemacht werden können, und um dieſen vorzubeugen, ſei grade das Amendement geſtellt worden. Dieß werde namentlich der Fall ſein, wo eine ſeparate Gütergemeinſchaft ſtatt finde, in Folge deren der eine Ehegatte unvermögend ſei. Solche Verhältniſſe kämen auch im Herzogthum Schleswig vor, namentlich in Folge von Ehepacten, durch welche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen werden könne. Dieſe würden landesherrlich beſtätigt, gewöhnlich unter der Bedingung, daß die bisherigen Schulden beider Ehegatten bezahlt werden, und deshalb eine öffentliche Bekanntmachung ergehen ſolle. In ſolchen Fällen, wo der eine Ehegatte die Schulden des andern nicht zu bezahlen brauche, würde verarmten Schwiegeraltern von ihrem vermögenden Kinde die Alimentation verſagt werden, weil daſſelbe ſich nicht als verpflichtet anſehen würde; ja es würde, wenn der eine Ehegatte in Anſpruch genommen worden, derſelbe ſagen, er ſei nicht der Verpflichtete, ſondern ſeine Frau, und die habe nichts. Grade für ſolche Fälle wäre es nöthig, daß das Amendement berückſichtigt werde, damit die Aeltern die Alimentationspflicht gegen ihre leiblichen Kinder wirkſam geltend machen können. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: wenn der Königl. Commiſſarius angeführt habe, daß das Verhältniß der Verſchwiegerung mit dem Tode aufhöre, ſo ſcheine dieß mit einer andern Aeußerung deſſelben nicht im Einklange zu ſtehen; in ſofern derſelbe bei der Vorberathung erklärt habe daß die Alimentationspflicht eines unmündigen Kindes auf deſſen Vermögen hafte. Der Fall trete auch hier ein, da, wenn die Tochter ſtürbe, das Band dann eigentlich gelöſet ſei, die Alimentati-

Digitized by Google

onsverbindlichkeit aber bleiben würde, da sie am Vermögen haste. — Der Königl. Commissarius: Mit der im Amendement intendirten Beschränkung der Alimentationspflicht auf die Dauer der Ehe, werde die vorgeschlagene Bestimmung durch den § 1 des Entwurfs, der ohnehin alle Ascendenten und Descendenten zur gegenseitigen Alimentation unbedingt verpflichte, völlig unnöthig. Während der Dauer der Ehe sei es nämlich hiernach eine Folge des bestehenden elterlichen und kindlichen Verhältnisses, daß zwischen dem einen Ehegatten und dessen Ascendenten die Alimentationspflicht gegenseitig statt finde, und das könne eben nach dem § 5 des Entwurfs auf das Vermögen des anderen Ehegatten zurückwirken. Es wären nämlich die beiden Fälle denkbar; 1) die Eheleute seien hülfsbedürftig: hätten dann die Aeltern des Mannes die Alimentation zu leisten, so müsse diese sich natürlich auch auf dasjenige erstrecken, dessen der Mann zum Unterhalte der Frau bedürfe; liege den Eltern der Frau die Alimentationspflicht ob, so könne diese bei ihrer Verpflichtung, im Nothfalle auch dem Manne Alimente zu geben, gleichfalls nicht enger begränzt werden; 2) die Eltern nähmen Alimente in Anspruch; seien dies die Eltern der Frau, so sei der Mann mit dazu verbunden, da ihm im Allgemeinen die Erfüllung der Zwangsverbindlichkeiten seiner Frau obliege; seien dies die Aeltern des Mannes, so werde er auch das Vermögen der Frau dazu zu verwenden befugt sein. Der Einfluß, den dabei Gütergemeinschaft oder Dotalverhältnisse haben könnten, ergebe sich dabei, namentlich nach Maßgabe des § 5 des Entwurfs von selbst. Das verehrliche Präsidium habe heute namentlich noch der Ehepacten erwähnt, und bemerkt, daß dadurch die Bestimmung des § unwirksam gemacht werden könne. Allein weder durch Ehepacten noch durch sonstige Verträge irgend einer Art, werde die einmal gesetzlich ausgesprochene Verbindlichkeit abgeändert werden können. — Der hochverehrliche Abg. für Eckernförde habe ihm den Vorwurf eines Widerspruchs gemacht, der indessen nicht begründet sei, da die Antwort, worauf er sich berufen, mit der Antwort, die er — der Königl. Commissarius — dem Abg. für Husum auf dessen den § 1 betreffenden Frage ertheilt habe, in keiner Verbindung stehe.

Advocat Storm hatte an sein auf den gänzlichen Wegfall des § 3 abzielendes Amendement die Frage angeknüpft: ob, wenn der § beibehalten, und es demnach in Hinsicht der unehelichen Kinder bei der bestehenden Gesetzgebung verbleiben werde, das Patent sich allein auf die, nach dessen Erlassung geborenen, oder auch auf die schon jetzt lebenden unehelichen Kinder beziehen werde? Wäre jenes der Fall, so würde es durch den Inhalt des Patents verboten sein, daß der Schwängerer und die Geschwächte über die Alimentation des Kindes Verträge schlössen. Dadurch werde aber augenfällig ein großer Nachtheil für solche uneheliche Kinder entstehen, da es eine unbezweifelte Erfahrung sei, daß sich auf dem Wege der Vereinbarung mehr für sie erreichen lasse, als durch gerichtlichen Zwang. Würde aber das Patent auch auf die bereits geborenen unehelichen Kinder Anwendung finden, so würde dadurch die Gültigkeit der zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten schon abgeschlossenen Verträge zweifelhaft werden, und zu befürchten stehen, daß solche in Beziehung auf das uneheliche Kind für unverbindlich erachtet würden. Bisher aber hätten dergleichen Vereinbarungen, sowohl über die Entschädigung der Mutter als über die Alimentation des Kindes, rechtsgültig allein zwischen der Mutter und deren Schwängerer abgeschlossen werden können, und wären von allen Gerichten stets als gültig aufrecht erhalten worden. — Pastor Lorenzen äußerte: Es werde im Verarmungsfalle sich jedes Mal zeigen, ob ein Contract vorhanden sei, oder nicht; wäre ein solcher da, und vor Emanirung der Verordnung geschlossen, so könne das Gesetz keine rückwirkende Anwendung auf denselben finden; in Zukunft würden solche Contracte im Verarmungsfalle der unehelichen Kinder keine Gül-

Digitized by Google

tigkeit mehr haben. — Advocat Storm antwortete darauf: Wenn das Patent sich auf die vor Erlassung desselben bereits geborenen unehelichen Kinder beziehen solle, so würden seiner Meinung nach, allerdings auch die über deren Alimentation früher geschlossenen Verträge durch dasselbe getroffen werden, wenn nicht ausgedrückt würde, daß dieselben ihre Gültigkeit auch ferner behalten sollten. — S. D. der Prinz von Augustenburg bemerkte: Die Frage scheine hierher nicht zu gehören. Contracte werde es nicht bedürfen; wo das Gesetz gelte, da gelte kein Contract; wenn der Contract gelte, gelte das Gesetz nicht; letzteres werde auch nur zur Anwendung kommen wenn die Eltern ihre Verpflichtung nicht erfüllten. — Hiernächst stellte Inspector Lorenzen folgendes Amendement: „daß unmittelbar nach dem § 4 die Bestim„mung aufgenommen werde."

„die nach § 1, 2, 3 und 4 zur Unterstützung Ver„pflichteten können sich ihrer Verbindlichkeit we„der durch Verträge mit den der Unterstützung „Verfallenen, noch durch einseitige Anordnungen, „sei es unter Lebendigen, oder auf den Todesfall, „entziehen."

Der Königl. Commissarius: Es scheine ihm schon angedeutet worden zu sein, welchen Einfluß das Gesetz auf die früher geschlossenen Privatverträge haben werde; wären sie gültig geschlossen, so würden sie auch nach Erlassung des Gesetzes gültig bleiben, und die Armencommünen müßten dann ihr Recht verfolgen. — Bei der Schlußberathung sprach der Berichterstatter: Der Einfluß des Gesetzes auf abgeschlossene Verträge lasse sich wohl nicht anders deuten, als daß der Armencommüne, wenn sie ein verarmtes uneheliches Kind ernähren solle, die vertragsmäßige Vergütung zufließen müsse; wobei der Zeitpunct, wann das Gesetz in Kraft trete, nicht in Betracht kommen könne. Ihm scheine daher, was das Amendement des verehrlichen Abg. für den 8. ländl. Wahldistrict betreffe, daß Contracte zulässig sein dürften, wenn die Armencommüne sicher gestellt. — S. D. Prinz von Augustenburg: Das Amendement habe viel für sich, da nämlich durch Verträge oder Testamente Bestimmungen getroffen werden könnten, daß nahen Angehörigen keine Unterstützung gegeben werden solle. Zwar sei er der Meinung, daß solche Verträge als gegen das Gesetz streitend, keine Gültigkeit hätten; sollte er jedoch hierin irren, so müsse er das Amendement unterstützen. — Der Königl. Commissarius sprach: Im Allgemeinen ändere das Gesetz hinsichtlich der, über die Alimentationspflicht abgeschlossenen oder abzuschliessenden Vereinbarungen nichts, und weder die Eingehung noch die Ausführung derselben sei nach dem Entwurfe anderen Bedingungen, als den bisherigen unterworfen. Daß aber eine Renunciation auf die Alimentationsrechte zum Nachtheil dritter keine Wirkung haben könne, brauche nicht erwähnt zu werden, und schon darum dürfe sich das Amendement des verehrlichen Abg. für den 8. ländl. Wahldistrict nicht empfehlen. Ueberdieß liege es aber in der Natur der Alimentationspflicht, daß sie einer etwanigen Renunciation ungeachtet erfüllt werden müsse, weil sie eben ihren Grund habe in dem Bedürfnisse des Berechtigten, und also fortdaure, so lange solches vorhanden sei; so wie in dem Verhältnisse des Angehörigen, und also nur mit der Auflösung derselben wegfallen könne. Eben mit Rücksicht auf diese Grundsätze habe der § 6 seine Fassung erhalten.

Zum § 5 bemerkte Propst Boysen: Für die Bestimmung, daß die Größe und der Umfang der zu reichenden Unterstützung und Alimente, wenn die Betheiligten sich darüber nicht in Güte vereinigen könnten, von dem Ermessen der Gerichte abhängen solle, würde allerdings gesagt werden können, daß das vorliegende Gesetz privatrechtliche Verhältnisse betreffe, allein für zweckmäßig könne er sie nicht halten, da in allen anderen Fällen der Verwaltungsbehörde die Entscheidung darüber zustehe, wie viel an Unterstützung zu reichen sei. Viel einfacher und mit Vermeidung mancher Weiterungen werde derselben auch in diesen

Digitized by Google

Fällen das Recht der Entscheidung beizulegen sein. Er schließe sich in dieser Hinsicht der verehrlichen Commitee an. — S. D. der Prinz von Augustenburg erklärte: daß er die Vorschläge der Commitee zweckmäßig finde, aber einen eigends darauf bezüglichen Antrag vermisse. Namentlich scheine auch ihm es richtiger, daß die Verwaltungsbehörde das Quantum der Unterstützung bestimme, weil diese die nöthigen Nachrichten besser unter der Hand einziehen könne, gerichtliche Untersuchungen hingegen die Familienverhältnisse zu sehr zur öffentlichen Kunde bringen würden. — Pastor Lorenzen bemerkte hiergegen: wenn der Durchl. Abg. für Eckernförde nur gefälligst den Committeebericht nachsehen wolle, so werde er finden, daß die Committee allerdings ausdrücklich darauf angetragen habe, daß die Entscheidung über das Quantum der zu reichenden Alimente von dem Ermessen der Verwaltungsbehörde abhangen solle. — Graf v. Moltke sprach: der Entwurf sei von dem richtigen Grundsatze ausgegangen, daß die Beurtheilung über den Umfang der zu reichenden Unterstützung, als über ein Privatrecht, den Gerichten überlassen werden müsse. Es sei schon lange ein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß die Gerichte über die Alimentationspflicht des Vaters hinsichtlich des unehelichen Kindes, und über die Größe der Alimentation entschieden; nur im Widerspruche mit den bestehenden Grundsätzen, könne der Verwaltungsbehörde überlassen werden, über Privatrechte zu entscheiden. Da hier nicht von einer Verpflichtung einzelner Individuen gegen die Armencommüne, sondern von den privatrechtlichen Verpflichtungen der Familienglieder unter sich die Rede sei, so könne nach angenommenen Principien nur von dem Civilgerichte darüber geurtheilt werden. — Der Abg. Wehrje: Er stimme dem Vorredner völlig bei. — Der Präsident: Die Annahme des Vorschlags der Committee würde eine Abweichung in den bestehenden Verhältnissen bewirken. Das Patent sei nicht für die Armenverpflegung erlassen; das Armenwesen werde nur Vortheile durch dasselbe erlangen, wenn es zur Ausführung käme; daher stimme er dem Abg. für Schleswig bei. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Das was er in Betreff des Committevorschlags gehört habe, veranlasse ihn von seiner geäußerten Meinung zurückzutreten. — Der Königl. Commissarius: Ansprüche, welche auf verwandschaftliche Verhältnisse gegründet seien, gehörten dem Privatrechte an, und also würden die darüber entstehenden Streitigkeiten, wie bisher von den Gerichten zu entscheiden sein. Auch werde diese unzweifelhafte Competenz der Gerichte, sowohl über die Verbindlichkeit selbst, als über deren Umfang beibehalten werden müssen. Die Frage über die Verbindlichkeit beantworte sich bei constatirter natürlicher oder bürgerlicher Verwandschaft durch das Gesetz von selbst; und es sei eben die Ausmittelung der Größe der Alimente, die Bestimmung über den Umfang der Verbindlichkeit, welche in der Regel den hauptsächlichen Gegenstand der richterlichen Thätigkeit ausmache.

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 49. (Schleswig, den 8. Auguſt.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf eines Patents, betr. die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen.

(Schluß.)

Wenn man nach dem Vorſchlage der Committee die Erledigung der Differenzen, theils den Gerichten, theils der Adminiſtrativbehörde überlaſſen wolle, ſo dürfe das zudem die Zweckmäßigkeit nicht für ſich haben. Die über mehrere Behörden vertheilte Competenz trage nur zu Weitläuftigkeiten und Verwickelungen bei, und bringe ſie gegen einander in eine Stellung, bei welcher Conflicte kaum vermeidlich ſeien. Bei der Schlußberathung bemerkte S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Er könne den Entwurf nur als zum Beſten des Armenweſens erlaſſen anſehen, und ſei in dieſer Anſicht dadurch beſtärkt, daß der Königl. Commiſſarius darauf angetragen habe: alle drei Patente (nämlich vorliegendes; das, wegen Heirathen der von einer Armencommune unterſtützten Perſonen; und das, betreffend die Anſprüche der Armencommünen auf Erſatz proviſoriſch aufgewandter Verpflegungskoſten;) an Eine Committee zu verweiſen. Daraus gehe hervor, daß ſie zu einer Cathegorie gehören müßten, und mithin auch das vorliegende Patent die erwähnte Beziehung auf das Armenweſen habe. Er könne nicht richtig finden, wenn der Königl. Commiſſarius bei der Vorberathung angeführt habe, daß der Beitrag zu Alimentation nicht nach dem Verhältniſſe einer Armenunterſtützung, ſondern nach den perſönlichen Verhältniſſen der Verwandten unter ſich zu beurtheilen ſtehe; denn wo gebe es hier eine Gränze, wenn z. B. der Sohn das Seinige durchgebracht habe, und der Vater denſelben unterſtützen ſolle, nicht daß er lebe, ſondern daß er groß lebe. Seine Anſicht gehe überhaupt dahin: Keiner dürfe Anſpruch auf Alimentation machen, ehe er wirklich verarmt ſei; und dann ſei von den Gerichten zu entſcheiden, ob dies der Fall, und von der Verwaltungsbehörde, wie viel derſelbe haben ſolle. Er müſſe auch noch auf ſeine frühere Aeußerung zurückkommen, daß es Uebelſtände herbeiführen würde, wenn die Gerichte über das Quantum der Unterſtützung decidiren ſollten, weil dann die Vermögensverhältniſſe aufgedeckt, dem Credit geſchadet, und auf dieſe Weiſe Unglücksfälle herbeigeführt werden würden. — Paſtor Lorenzen: Der Geſichtspunt, aus welchem die Commitree und die ganze Verſammlung den Entwurf angeſehen habe, ſei dadurch eigentlich ganz verrückt, daß nach der Erklärung des Königl. Commiſſarius, das Geſetz ſich vorzugsweiſe auf privatrechtliche Verhältniſſe beziehe, und dem Armenweſen dadurch nur nebenbei

Digitized by Google

ein Vortheil erwachsen ſolle. Die Committete habe bei ihrer Begutachtung ſich von der Anſicht leiten laſſen, daß dieſer Entwurf, wie die beiden andern, die ihr zur Begutachtung überwieſen, beſonders eine Lücke in der Geſetzgebung über das Armenweſen ausfüllen ſolle. Von dieſer Anſicht geleitet, habe ſie auch vorgeſchlagen, daß die Frage über das Quantum und die Art und Weiſe der Alimentation von der Adminiſtrativbehörde entſchieden werden ſolle. In Armenſachen entſcheide jetzt ja gewöhnlich dieſe Behörde. Wenn ein Aliquote der Armencommüne gegen dieſe, über unzureichende Unterſtützung und dergleichen, klage, ſo werde dieſe Klage bei der Adminiſtrativbehörde vorgebracht, und von derſelben entſchieden. — Der Königl. Commiſſarius ſprach: Bei der Würdigung der § 5 und 6, dürfe man, wie er ſchon bei der Vorberathung zu bemerken ſich erlaubt habe, zweierlei nicht aus den Augen verlieren: daß die hauptſächlichen, lediglich dem Privatrechte angehörigen Beſtimmungen des Entwurfs, Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen nahen Angehörigen feſtſetzten; und daß, wenn dieſe Rechte von Armencommünen, Namens der berechtigten Angehörigen, gegen die verpflichteten Angehörigen geltend gemacht werden würden, dieſelben blos derivirte Rechte ſeien, deren Object durch die Verſchiedenheit der klagenden Perſon nicht geändert werde, und auf die daher auch, ohne alle Ausnahme, und ohne alle Beſchränkungen, die Beſtimmungen des Privatrechts zur Anwendung kommen müßten. Beide Sätze wären unbeſtreitbar; wären ſie dies nun aber, ſo ergäben ſich die Folgen von ſelbſt. Es ſei heute behauptet, das beabſichtigte Geſetz wäre im Intereſſe des Armenweſens beantragt; dieſem ſtimme er inſofern bei, daß es die Veranlaſſung, die occasio legis geweſen ſein; allein damit wäre für die Behauptung, daß die Entſcheidung der Verwaltungsbehörde zu übertragen, nicht das allermindeſte gewonnen; denn um im Intereſſe des Armenweſens zu Werke zu gehen, müſſe man erſt die Rechte der Verwandten herſtellen, und ſo lange dieſes nicht geſchehen, könne auch dem Armenweſen kein Recht zugeſichert werden. In den § 1—4 wären die Rechte der Verwandten auf Alimentation feſtgeſtellt, ohne das Armenweſen zu berühren; im § 5 feſtgeſetzt, wie ſolche geltend gemacht werden könnten. Wenn nun die Gerichte entſcheiden ſollten über die Frage: ob? und die Verwaltungsbehörde: welche? Unterſtützung zu geben ſei; ſo wäre dies eine Anomalie, wie keine andere. Die Armencommünen hätten kein ſelbſtſtändiges, ſondern nur ein übertragenes Recht; welches ſie Namens der Verwandten geltend machen würden; dadurch aber könne das Object nicht verändert werden. Die Gerichte allein würden dieſe Streitigkeiten entſcheiden, und es ſo bei dem Beſtehenden verbleiben müſſen. Es ſei freilich angeführt, daß dies bisher nicht geſchehen ſei, allein er könne ſich auf die Praxis berufen, wo die Alimente von den Gerichten erkannt worden wären. Unbeſtreitbar ſei dies da, wo das Römiſche Recht gelte; es ſei aber grade Abſicht, dies allgemein in allen Theilen des Landes als gleichmäßiges Recht herzuſtellen. Wenn alſo den Gerichten dieſe Entſcheidung übergeben würde, ſo ſei nichts Neues verfügt, ſondern nur, was bereits beſtehe, und der Natur der Sache gemäß ſei. Darin ſei er indeſſen einverſtanden, daß wenn man ſolche Entſcheidungen den Gerichten nicht überlaſſen wolle, man beide Fragen den Adminiſtrativbehörden übertragen müſſe. Solle die Frage: ob? von den Gerichten, die Frage über das Quantum von der Verwaltungsbehörde entſchieden werden, ſo würden die Proceduren ins Unendliche gehen, die Streitigkeiten nie aufhören, und was noch ſchlimmer ſei, die richterl. und Adminiſtrativbehörden in Colliſion gerathen, und Competenzfragen entſtehen, deren Erledigung nicht ſelten höchſt ſchwierig ſein würde.

Zum § 5 wurde ferner vom Präſidenten die Frage aufgeworfen: Ob es nicht beſſer ſei, eine beſtimmte Größe der zu reichenden Unterſtützung feſtzuſetzen? Ihm ſcheine unbedenklich die Verbindlichkeit

Digitized by Google

der Verpflichteten darauf beſchränkt werden zu können, daß nicht mehr geleiſtet werden dürfe, als zur Friſtung des Lebens erforderlich ſei; mit einem Worte, die gewöhnliche Armenunterſtützung. Dieſe Beſtimmung könne zwar zu Härten führen, aber es ſei doch beſſer, der Pietät zu überlaſſen, ob und was mehr gegeben werden ſolle. Das öffentliche Urtheil würde ſchon den beſtrafen, der ſich hier hartherzig beweiſe. — Der Abg. Wehrje ſtellte darauf folgendes Amendement: „die Gerichte können einem Angehörigen keine größere „Alimentation auferlegen, als die, welche Arme gewöhnlich erhalten, folglich ohne Rückſicht auf Vermögen „und Stand.“ — Der Königl. Commiſſarius bemerkte: Wenn die allgemeine Beſtimmung eines feſten Unterſtützungsquanti ausführbar ſei, ſo würde ſich wenig dagegen ſagen laſſen; aber es ſei dies unmöglich. Denke man ſich das Verhältniß eines Beklagten zu einem Kläger ſo, daß blos eine Armencommüne die Klage führe, dann werde das Quantum auf das Nothwendige zu reduciren ſein. Aber von einem ſolchen Verhältniſſe handele der § eigentlich nicht, ſondern rede von einem allgemeinen Verhältniſſe der Verwandten unter ſich. Wenn nun ein Sohn gegen einen Vater klage, der eine halbe Million beſäße, daß er das zu ſeiner Erziehung Nothwendige hergeben ſolle, dann könne doch nicht beſtimmt werden, daß er ihm nur geben ſolle, was eine Armencommüne als das Nothwendigſte hergebe; das habe ſo viel ihm bekannt noch keine Geſetzgebung vorgeſchrieben. Bis zum § 6 des Entwurfs ſei das Rechtsverhalten zwiſchen Verwandten im Allgemeinen vorgeſchrieben, und es ſolle den Gerichten überlaſſen werden, zu beſtimmen, wie groß das Quantum der Unterſtützung ſein ſolle. — Bei der Schlußberathung fügte der Königl. Commiſſarius noch hinzu: Weder in der Praxis noch in der Theorie ſei es jemals in Zweifel geweſen, daß nicht bei Feſtſtellung des Betrages der Alimentation auf die Vermögensumſtände, auf die Familien- und häuslichen Verhältniſſe, auf die Stellung, ſo wie auf die eigenen Bedürfniſſe der verpflichteten Angehörigen Rückſicht zu nehmen ſei. Damit erkläre ſich auch der verehrliche Ausſchuß, und gewiß mit Recht einverſtanden. Es laſſe ſich kein Quantum vorſchlagen, welches für alle Fälle und unter allen Umſtänden paſſend ſein würde. Beſonders werde das aber von dem Amendement des verehrlichen Mitgliedes für den 16. ländl. Wahl-Diſtrict gelten, nach welchem keine größere Alimentation ſolle erkannt werden können, als die welche gewöhnliche Arme erhielten. Im Verhältniſſe der Armencommünen zu den verpflichteten Angehörigen werde ſich das motiviren laſſen können, nie aber für Verhältniſſe unter den Verwandten ſelbſt, auf welche die hauptſächlichen Beſtimmungen des Entwurfs gingen. Es werde dies zu Härten führen, welche das verehrliche Mitglied ſelbſt nicht wolle. Es ſei dies ſchon bei der Vorberathung hervorgehoben; jetzt wolle er nur noch darauf aufmerkſam machen, daß es gegen alle Humanität ſtreiten werde, wenn der reichgewordene Sohn eines hülfsbedürftigen Vaters dieſen mit einer gewöhnlichen Armenalimentation ſollte abfinden können. Zwar ſei in dieſer Veranlaſſung bemerklich gemacht, daß er durch die öffentliche Verachtung werde beſtraft werden. Allein wer die natürlichen Geſühle nicht achte, und die erſten und heiligſten Pflichten verletze, werde auch gegen die öffentliche Meinung vollkommen gleichgültig ſein.

Im Committeeberichte ward zum § 5 ferner noch der Vorſchlag gemacht: Es möge hinter dem Worte „Alimente“ hinzugefügt werden: „imgleichen wo „und bei wem der Hülfsbedürftige ſie zu „genießen hat, hängt, wenn die Betheiligten ſich „darüber nicht in Güte vereinigen können, von dem „Ermeſſen der Verwaltungsbehörde ab.“ Bei der Vorberathung erklärte der Königl. Commiſſarius, daß ihm der Sinn dieſes proponirten Zuſatzes nicht recht klar geworden ſei. Dieſer § ſtelle lediglich die näheren Verwandten einander gegenüber, und es ergebe ſich daraus, daß die richterliche Behörde ſowohl

Digitized by Google

über die Größe der Alimente, als über die Art ihrer Leistung zu bestimmen haben werde. — Bei der Schlußberathung gab Pastor Lorenzen deshalb folgende Erläuterung: Die Committee habe in ihrem Berichte nur kurz angedeutet, daß durch den vorgeschlagenen Zusatz mancher Mißhelligkeit werde vorgebeugt werden. Er erlaube es sich zur näheren Aufklärung noch folgendes hinzuzufügen. Die Committee sei bei ihrem Vorschlage hauptsächlich von dem Gesichtspuncte ausgegangen, daß, wenn namentlich über die Alimentation alter schwacher Aeltern von ihren Kindern einmal Streit entstanden sei, und die Aeltern genöthigt wären, über ihre Kinder vor der weltlichen Obrigkeit Klage zu führen, daß dann die Alimentation nicht mehr im Hause der Kinder stattfinden dürfe, sondern die Kinder verpflichtet werden müßten, ihren Aeltern die Alimentation anderswo ausser ihrem Hause zu leisten, weil sonst wegen der einmal eingetretenen Zwistigkeit das Brod, das die pflichtvergessenen Kinder zwangsweise geben müßten, den Aeltern ein wahres Thränenbrod würde, und ihr Aufenthalt in dem Hause solcher unmenschlichen Kinder und Schwiegerkinder ihnen zu einem Vorhofe der Hölle werden könne. Die Behörden würden aber, wenn der vorgeschlagene Zusatz nicht in das Gesetz aufgenommen werde, verhindert sein, in Streitfällen dahin zu erkennen, daß die Alimentation außer dem Hause geleistet werden solle. Ein Beispiel möge dies anschaulich machen. — Ein hartherziger, mit einer hartherzigen Frau verheiratheter Sohn hatte seinen Vater in seinem Hause zu ernähren. Der alte Greis zitterte, wenn er aß, und verschüttete manchmal die Speisen. Da nun ohnehin den Sohn und seine Frau jeder Bissen verdroß, den sie dem alten Manne reichen mußten, so sonderten sie ihn von ihrem Tische ab, und er mußte des Mittags in einem Winkel der Stube aus einem hölzernen Troge essen. Da saß nun der Alte, und manche Thräne träufelte aus seinen Augen auf die kärgliche Speise herab. Eines Tages zimmerten, hämmerten und meißelten die kleinen Kinder des Sohnes an einem Holzklotz; da fragte der Vater, was sie da machten? die Kinder antworteten: Wir machen einen Trog, daraus sollen Vater und Mutter essen, wenn sie so alt werden, als Großvater. — Er füge dieser Erzählung nichts hinzu; sie dürfte den Vorschlag der Committee zum § 5 besser als eine lange Rede motiviren. — Der Königl. Commissarius erwiederte darauf, daß ihm der Antrag der Committee erst jetzo klar geworden. Er finde aber, daß, was durch denselben bezweckt werde bereits in dem Entwurfe liege, indem nach demselben der richterlichen Behörde auch obliege, über die Art und Weise der zu reichenden Alimente zu entscheiden. — Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 37 Stimmen für den von der Committee amendirten Zusatz.

Zum § 6 war in dem Committeeberichte die Abänderung proponirt: daß die Armencommünen zur Geltendmachung der ihren Alumnen gegen Angehörige gesetzlich zuständigen Alimentationsansprüche nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet würden. — Darüber bemerkte Propst Boysen daß es ihm bedenklich scheine, die Armencommüne dazu zu verpflichten. Es könne sehr leicht der Fall eintreten, das eine Armencommüne es nicht zweckmäßig finde, jemanden, der zur Alimentation eines nahen Angehörigen verbunden sei, dazu anzuhalten, wenn nämlich zu befürchten stehe, daß derselbe unter dieser Last selbst verarmen möge. Auf die Weise würden die Armencommünen durch die fragliche Verpflichtung selbst in Nachtheil kommen können, und daher müsse es denselben nach seinem Dafürhalten lediglich überlassen bleiben, ob sie die Pflichtigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nöthigen wollten oder nicht. — Dieser Ansicht trat auch S. D. der Prinz von Augustenburg bei, welcher noch bemerkte, daß sich die Anverwandten der Verarmten in andern Communen befinden könnten, und man sich der Kosten wegen scheuen könne, diese in Anspruch zu nehmen. — Ebenfalls sprach sich der Abg. Wehrje

für die Beibehaltung des Entwurfs und gegen den Vorschlag der Committee aus. Die Armencassen müßten nur berechtigt, nicht verpflichtet werden, da Fälle eintreten könnten, daß die Leistungen verpflichteter Personen wegen der Entfernung nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu erlangen stehe, auch die Unterstützung oft so geringfügig sei, daß sie der aufzuwendenden Kosten nicht werth wäre. — Auf gleiche Weise äußerte sich der Präsident. — Der Königl. Commissarius: Die Ansicht, welche die Committee bei ihrem Vorschlage zum § 6 geleitet habe, sei ihm nicht recht klar geworden. Vielleicht solle sie darauf hinleiten, den Alumnen der Armencasse kein directes Klagerecht zuzugestehen, sondern die Verfolgung der Ansprüche auf die Armencommünen zu übertragen. Auf jeden Fall erlaube er sich aber zu bemerken, daß den Armencommünen die Alimentationsrechte der von ihnen verpflegten Armen gegen deren nahe Verwandte an und für sich nicht zuständen, sie vielmehr erst durch das Gesetz dazu befähigt werden müßten, dieselben geltend zu machen. Daher sei es auch Aufgabe des § 6 des Entwurfs gewesen, ihnen ein desfälliges Recht beizulegen, wie er denn in diesem Betracht auf den § 32 der Verordnung vom 23. Decbr. 1808 verweisen dürfe. Eine Pflicht, von diesem Rechte Gebrauch zu machen setze auch die Existenz des Rechts voraus; und die Commünen zu zwingen, wider ihren Willen Klagen zu erheben, dürfe doch eben so ungewöhnlich als unpolitisch sein. — Bei der Schlußberathung sprach der Berichterstatter: Die von dem Königl. Commissarius vorgetragenen Motive ließen gewiß keinen Zweifel darüber, daß Veranlassung und Zweck des Entwurfs nur eine Begünstigung der Armencassen sein sollten. Wäre nicht in der vorigen Diät eine Petition wegen Revision der Armengesetze, und Erlassung einer neuen Armenverordnung eingereicht und ein Gutachten unterm 17. Juni 1836 abgefaßt, so würde Niemand auf die Idee einer Nothwendigkeit hingeleitet worden sein, ein Gesetz zu bewirken, wornach die Alimentation naher Angehörigen verfügt würde. Kein Bedürftigter habe, so weit bekannt, beschwerend sich geäußert, daß ein Gesetz nothwendig sei, ihm von seinen nahen Angehörigen Unterstützung zu verschaffen, und keiner werde es veranlassen. Es sei mithin auf deren Veranlassung der Gesetzesentwurf nicht hervorgezogen, nicht Bedürfniß geworden. Sei das Verhältniß der Armenversorgung daher die einzige Veranlassung zum Entwurfe, sei es vielleicht sogar gegen den Wunsch und Willen naher Angehöriger, die Familienglieder um Alimentation in Anspruch zu nehmen, so habe die Committee bei der Prüfung des Entwurfs die Armencommüne nicht in den Hintergrund stellen und ihnen eine secundäre Stellung anweisen können. Sie habe vielmehr annehmen müssen, daß die Bedürftigten wenigstens mit den Armencommünen Hand in Hand das Ziel zu erreichen bestrebt sein müßten; annehmen müssen, daß man sich in der Sphäre der Armencasse, nicht aber in der privatrechtlichen Stellung naher Angehöriger bewege. Sollten die Armencommünen nur berechtigt, aber nicht verpflichtet sein, vermögende Ascendenten oder Descendenten ꝛc. zur Alimentation ihrer verarmten Glieder anzuhalten, so sei gewiß nur die Zahl der Gesetze um eins vermehrt, ohne daß irgend ein Werth, eine Wirksamkeit zu wege gebracht sei. Die Verarmten würden keine jura cessa ertheilen, die Armencommünen würden gewiß selten oder nie von der ihnen gesetzlich zugesicherten Berechtigung Gebrauch machen, und es werde sehr zweifelhaft sein, ob ein Gesetz wider Jemandens Willen jura cessa ertheilen könne. Sei die Stellung zwischen Verarmten und ihren vermögenden Familienmitgliedern so rein privatrechtlicher Natur, daß die gerichtliche Procedur auch für den Maßstab der Alimente beibehalten werden müsse, so würden abzutretende Rechte eben so gewiß nicht anders, als durch freie Handlungsweise und Handlungsäußerungen an Andere übergehen können. In solchem Falle würde das Gesetz besser abgerathen. Der Bedürftige möge immerhin, wenn sein naher Angehöriger eine halbe Mil-

Digitized by Google

tion beſitze, das Recht haben, im Falle der Klage eine angemeſſene Alimentationsſumme in Anſpruch zu nehmen. Trete dahingegen die Armencommüne auf, ſo werde ſie nur ſo viel fordern können, als die Nothdurft des Dürftigen erheiſche. Dies ſcheine die Natur der Sache mit ſich zu bringen; denn wie ſolle ſie berechtige ſein, von dem reichen Angehörigen mehr zu fordern? Sie könne nur Erſatz des Verwandten verlangen. Man werde mit der Civilklage, je nachdem der Dürftige ſelbſt klage, oder die Armencommüne, ſtets ins Gedränge kommen. — Könne die Geſetzgebung den Armencommünen das Recht nicht unbeſchränkt geben; könne das Recht der Armencommünen nicht unumwunden hervorgehoben werden; könnten ſie nicht verpflichtet werden, ſo möchte kein anderer Ausweg vorhanden ſein, als den Armencommünen es zu überlaſſen, an ſolche Dürftige, welche wohlhabende Aſcendenten oder Deſcendenten hätten, Unterſtützung zu geben. Ein Klagerecht auf Alimentation ſei in der Praxis begründet, wie namentlich gegen Schwängerer. Es dürfe nicht bezweifelt werden, daß ein ſolches Klagerecht eben ſo wohl gegen Angehörige geltend gemacht werden könne, worauf das Recht auf den Pflichttheil ſchon hinleite; auch ſei nicht zu erwarten, daß die Gerichte ſolche Klagen abweiſen würden. Eines ausdrücklichen Geſetzes bedürfe es dazu nicht, wenn es nicht der Armencommünen wegen ſei; den Dürftigen wären ihre Rechte ja immer ſalvirt. Der Nutzen und das Beſte der Armencaſſen müſſe durch das Patent bezweckt werden, und indirecte die Erleichterung der Beitragsleiſtenden. Zu dem Zwecke ſei das Geſetz erlaſſen, und darum müſſe es aufrecht erhalten werden. Der verehrliche Abg. für den 12. ländl. Wahldiſtrict habe, wenn man nicht den Zweck der Armencommüne im Auge habe, mit vollem Fuge behaupten können, daß der § 2 fremdartig im Geſetzesentwurf daſtehe; damit würde aber das Patent im Ganzen fallen. Drei klagende Subjecte würden nicht auftreten können; denn die Alimentation werde immer nur dem Kinde zu Gute kommen ſollen, möge die Mutter, oder die Armencommüne, nomine des Kindes ſie in Anſpruch genommen haben. — Der Königl. Commiſſarius bemerkte ſchließlich: Der Vorſchlag der verehrlichen Committee könne, wie ſchon bei der Vorberathung gezeigt, nicht berückſichtigt werden, weil das zu einem Widerſpruche führen würde, da die Armencommünen erſt durch das beabſichtigte Geſetz die fraglichen Rechte erhielten, und weil es eben ſo ungewöhnlich, als gegen das Intereſſe der Communen ſelbſt ſein würde, wenn man ſie gegen ihren Willen, und gegen ihren eigenen Vortheil nöthigen wolle, Streitigkeiten einzuleiten, die ihnen unter Umſtänden mehr koſten, als einbringen könnten. Es werde, wie dies auch in der Verordnung vom 23. Decbr. 1808 geſchehen, in dieſem § überhaupt nur ausgeſprochen, daß das Armenweſen Rechte der Verwandten ſollte geltend machen können. Dies ſei nothwendig, wenn letzteres überall Rechte haben ſolle, da die Ceſſionsertheilung von dem Willen der Verwandten abhänge.

Zum § 6 wurde noch vom Präſidenten bemerkt: Daß es wünſchenswerth ſei auszuſprechen, daß keine fremde Commüne mit den Alimentationsrechten etwas zu thun habe, ſondern allein die Heimathscommüne, und daß unter dem Ausdruck, Armencommüne, die Heimathscommüne zu verſtehen ſei. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg erklärte: Daß ihm dieſe Bemerkung des Präſidii wegen der jetzt beſtehenden Heimathsrechte bedenklich erſcheine; wenn z. B. eine Mutter in einem Diſtricte ein Kind gebähre, wo ſie keine Verwandte hätte, ſo würde ja auch die Commüne in Beziehung auf dies Kind keine Rechte an irgend Jemanden haben, ſondern es allein unterſtützen müſſen. — Der Präſident antwortete: Seine Bemerkung wäre mißverſtanden worden. Der Entwurf ſage Armencommüne; es frage ſich nun, welche gemeint ſei, die wo proviſoriſche Unterſtützung gegeben? oder die, wo ſich der Heimathsort der Unterſtützten befinde? da ſei nun ſeine Meinung, daß diejenigen Communen welche pro-

Digitized by Google

visorische Unterstützung gegeben, einen Anspruch an die Heimathscommüne, und diese allein Anspruch an die Verwandten erhalten solle. — Der Königl. Commissarius: Was das Präsidium hinsichtlich der Heimathscommüne gesagt habe, harmonire auch mit der Wortfassung des § 6; die Commüne welche provisorische Unterstützung geleistet habe, würde ihren Regreß nehmen an diejenige, welche zur definitiven Unterstützung verbunden sei, und diese sei es, welche durch den Entwurf zur Geltendmachung der Ansprüche an die Verwandten autorisirt würde.

Die Versammlung erklärte sich bei der Abstimmung mit 33 Stimmen dafür, daß die Erlassung des Patents anzurathen sei; und lehnte mit Ausnahme des einen Amendements, dessen Annahme oben referirt worden, alle übrigen, welche zu dem Entwurfe gestellt worden waren, mit entschiedener Stimmenmehrheit ab.

Die siebenundzwanzigste Sitzung hatte am 21sten Juli statt. — Das Präsidium zeigte an, daß eingegangen wäre:

1) Das Gutachten betr. die Proposition wegen Mittheilung der amtlichen Berichte.
2) Committeeberichte betr. die Proposition wegen des Verfahrens in Preßsachen.
3) Petition der Deichbandcommittirten des 1sten Schleswiger Deichbandes, wegen Erstzung der im Reglement bestimmten Prägravationssumme. Die Petition wird von dem Abg. Todsen zu folge dessen schriftlicher Anzeige unterstützt werden.
4) Petition der deputirten Bürger zu Tondern, betr. die Abziehung der von dem Abg. des 13ten ländl. Wahldistricts gemachten Proposition zur Gewerbefreiheit auf dem Lande.

Zur Tagesordnung stand die Schlußberathung über das Patent, betr. eine Vermehrung der Zahl der Secretäre; und die Schlußberathung über den Entwurf zu einer Verordnung betr. das Malzen, Bierbrauen, und Branntweinbrennen in den klösterlichen und adelichen Districten ꝛc.

Verhandlungen über den Entwurf eines Patents betr. die Heirathen der, von einer Armencommüne unterstützten Personen.

s. S. 124—126; 130—131.

Der Entwurf lautet nachstehendermaaßen:

§ 1.

„Wer nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre aus einer Armencasse öffentliche Unterstützung genossen und nicht zurückerstattet hat, ist nur mit Einwilligung seiner Heimathscommüne zur Eingehung einer Ehe berechtigt."

§ 2.

„Die Zustimmung der Heimathscommüne des Bräutigams ist auch in dem Falle beizubringen, wenn zwar derselbe keine Unterstützung aus der Armenkasse genossen hat, mit Rücksicht auf eine der Braut in ihrer Heimathscommüne geleistete und nicht zurückerstattete Unterstützung aber mit Grund zu besorgen steht, daß nach Eingehung der Ehe die Versorgung und Unterhaltung der Eheleute, dem Oeffentlichen zur Last fallen werde."

§ 3.

„Die bereits ertheilte Zustimmung zur Ehe kann von der Heimathscommüne des Bräutigams zurückgenommen werden, wenn sie in Erfahrung bringt, daß der Bräutigam oder die Braut eine von denselben absichtlich verheimlichte, nicht erstattete Unterstützung in einer andern Commüne genossen hat."

Digitized by Google

§ 4.

„Wer eine Ehe einzugehen beabsichtigt, ist verpflichtet, dem Prediger des ordentlichen Trauungsorts, auf Verlangen, die in dieser Hinsicht (§ 1. 2.) erforderlichen Nachweisungen zu ertheilen."

§ 5.

„Den Predigern liegt es ob, auf die Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten. Ist es ihnen bekannt, oder haben sie Gründe zu vermuthen, daß ein Brautpaar, oder der eine Theil desselben, Unterstützung der gedachten Art genossen habe, oder noch fortwährend genieße, so darf die nachgesuchte Proclamation und Trauung erst dann vorgenommen werden, wenn vom Bräutigam mittelst Bescheinigung seiner Heimathscommüne nachgewiesen worden, daß von Seiten des Armenwesens gegen die Eingehung der Ehe nichts zu erinnern ist."

§ 6.

„Gegen den von der Heimathscommüne verweigerten Consens zur Eingehung der Ehe ist der Recurs zunächst an die mit der Aufsicht über die Verwaltung des Armenwesens in den einzelnen Districten beauftragten Behörden, und gegen deren Entscheidung an die Schles.-Holst. Regierung gestattet.

„In denjenigen Städten aber, in welchen die Aufsicht über das Armenwesen nicht von dem Magistrat geführt wird, ferner in den unmittelbar unter der Generalsuperintendentur stehenden Districten des Herzogthums Schleswig, und in den, der alleinigen Visitation der Pröbste unterliegenden, adelichen Kirchspielsdistricten des Herzogthums Holstein, so wie in den, keine besondere Kirchspiele bildenden, oder in Betreff des Armenwesens mit keinem Kirchspiele verbundenen Koegen, geht der Recurs directe an die Schles.-Holst. Regierung."

§ 7.

„Wider Prediger, welche eine Uebertretung dieser Vorschriften sich zu Schulden kommen lassen, sind die Bestimmungen des § 19 der Verordnung vom 28. Nov. 1800, über das Aufgebot und die Trauung, zur Anwendung zu bringen."

Berichterstatter war Pastor Lorenzen, welcher den nachfolgenden Committebericht verlas:

„Das Bedürfniß gesetzlicher Bestimmungen in Betreff der Beschränkung solcher Ehen, von denen es vorauszusehen, daß die Zahl der Armen, zum großen Nachtheil der Communen dadurch werde vermehrt werden, ist längst fühlbar gewesen, auch schon von der Ständeversammlung im Jahre 1836 ausgesprochen und darauf der allerunterthänigste Antrag auf eine Gesetzesvorschrift begründet worden, daß Arme, welche Unterstützung genießen, nicht ohne Erlaubniß der Armenvorsteher heirathen dürfen."

„cf. Ständezeitung pag. 2047."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 50. (Schleswig, den 10. August.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf eines Patents betr. die Heirathen der, von einer Armencommüne unterstützten Personen.

(Fortsetzung.)

Sehr klar werden die Unzuträglichkeiten, welche daraus entstehen, wenn der Verheirathung verarmter Personen keine Schranken gesetzt werden dürfen, — also nach unserer jetzigen Verfassung, — in einer von der Armen-Commission des Kirchspiels Lügumkloster unterm 22. Mai d. J. an die Ständeversammlung eingesandten Petition dargestellt; es wird in dieser Eingabe unter andern angeführt, daß, nachdem ein von der dortigen Commüne bereits provisorisch verpflegter, aber als arbeitsfähig wieder entlassener Mensch, Namens Niels Behrends, sich mit einem an periodischer Gesetzerrüttung leidenden, von der Armencasse des Kirchspiels Deezhüll mit ihren 3 unehelichen Kindern unterhaltenen Frauenzimmer in ein vertrautes Verhältniß eingelassen, von der dortigen Armencommission zum Erscheinen in ihrer Versammlung aufgefordert, und nachdem er gut bewirthet, ihm der Vorschlag gemacht worden, die beregte Person zu heirathen, wogegen ihm 100 Mark zum Ankauf eines Hauses, 30 Mark zu seiner ersten Einrichtung und freie Copulation gegeben werden solle; Niels Behrends, welcher das Anerbieten angenommen und die Person um Michaelis 1836 geheirathet habe, müsse gegenwärtig schon wieder, nachdem er das Haus verkauft und nach Lügumkloster zurückgekehrt sei, weil beide Eheleute erkrankt wären und die Frau wieder an Geisteszerrüttung leide, von der Armencasse zu Lügumkloster unterstützt werden."

„Die gehorsamst Unterzeichneten würden aus ihrer eigenen Erfahrung mehrere Beispiele dieser Art anführen können, wenn sie nicht der Meinung wären, daß sämmtliche Mitglieder einer hochverehrlichen Ständeversammlung sich mit der Ansicht der Committee darin vereinigen werden, daß die Abhülfe solcher Gräuel als ein höchst dringendes Bedürfniß anzusehen sei."

„Der zur Begutachtachtung vorgelegte Entwurf muß daher von der Committee im Allgemeinen als eine höchst wünschenswerthe und wohlthätige Gesetzesvorschrift dankbar anerkannt werden und sie erlaubt es sich daher nur einzelne Bemerkungen, zur Vervollständigung desselben, der reiferen Prüfung und Beurtheilung der hochverehrlichen Ständeversammlung vorzulegen. — Es könnte zuvörderst die Bedenklichkeit rege werden, daß die Zahl der unehelichen Geburten durch die fragliche Beschränkung der Ehen werde ver-

Digitized by Google

mehrt werden; die Committee iſt aber der Ueberzeugung, daß man zu dieſer Annahme keineswegs berechtigt ſei. Die Erfahrung lehrt, daß bei den meiſten unehelichen Geburten ein Eheverſprechen vorhergegangen ſei, leichtſinnigerweiſe gegeben von dem Manne, um zur Befriedigung ſeiner ſinnlichen Begierde zu gelangen, angenommen von dem Mädchen, ohne zu überlegen, ob derjenige, der es giebt, auch wirklich die Abſicht habe, es zu halten, und ob er dies könne, unbekümmert für die Folgen. Das Mädchen beruhigt ſich dabei, weil ſie im ſchlimmſten Falle doch — wie ſie meint zu Ehren kömmt — das heißt heirathet. Ueber das weitere Fortkommen hegen beide Theile keine Beſorgniſſe, wohl wiſſend, daß ihnen, wenn ſie verarmen, Obdach angewieſen und Unterſtützung gereicht werden müſſe; ſie heirathen, ohne ſich die dringendſten Bedürfniſſe zur Führung eines Hausſtandes verſchaffen zu können, und fallen dann in vielen Fällen der Armencaſſe zur Laſt."

„Die Committee iſt der Meinung, daß die unehelichen Geburten durch zweckmäßige Heirathsbeſchränkungen würden vermindert werden, weil anzunehmen iſt, daß beide Theile dann mehr Vorſicht anwenden, namentlich das weibliche Geſchlecht ſich nicht unbedenklich hingeben würde; aber ſelbſt, wenn dieſe Vermuthung ungegründet wäre, wenn dadurch die unehelichen Geburten vermehrt würden, ſo erſcheint der daraus entſtehende Nachtheil nicht ſo groß, als eine unverhältnißmäßige Vermehrung von Bettlerfamiliten, welche den einzelnen Communen höchſt läſtig fallen, dem Staate aber, obgleich die Bevölkerung dadurch zunimmt, nur nachtheilig werden kann."

„Obgleich es nun, dem Anſcheine nach, gerathen erſcheinen möchte, die Zuläſſigkeit der Ehe überhaupt an gewiſſe zur Sicherſtellung der Communen zu machende Bedingniſſe zu knüpfen, ſo hat doch eine allgemeine Beſchränkung dieſer Art, nach den in der hochverehrlichen Ständeverſammlung im Jahre 1836 gepflogenen Berathungen, ſich nicht als zweckmäßig bewährt, wohingegen, wie bereits angeführt worden, die Beſchränkung der Ehen ſolcher Perſonen, welche bereits eine Unterſtützung genoſſen haben, empfohlen und angerathen worden iſt. Gegen die Erlaſſung des Patents iſt demnach von Seiten der Committee nichts einzuwenden; dahingegen erſcheint der Committee die im Entwurf vorgeſchlagene Art und Weiſe der Ausführung ſehr bedenklich, weil ſelbige ganz und gar von den Predigern und zwar von ihren ſubjectiven Vermuthungen abhängig gemacht und ihnen die ganze Verantwortlichkeit aufgebürdet wird."

„Im § 4 iſt nämlich ausdrücklich geſagt, daß jeder, der eine Ehe einzugehen beabſichtigt, verpflichtet ſei, dem Prediger auf Verlangen die erforderlichen Nachweiſungen zu ertheilen."

„Im § 5 heißt es ferner, wenn die Prediger Gründe haben zu vermuthen, daß ein Brautpaar oder der eine Theil deſſelben Unterſtützung genoſſen habe, ſo darf die nachgeſuchte Proclamation und Trauung erſt dann vorgenommen werden, wenn vom Bräutigam mittelſt Beſcheinigung ſeiner Heimathscommüne nachgewieſen worden iſt, daß von Seiten des Armenweſens gegen die Eingehung der Ehe nichts zu erinnern iſt, und im letzten § werden die Prediger mit der in der Verordnung vom 28ſten Novbr. 1800 beſtimmten Strafe bedrohet. Abgeſehen davon, daß in den, in dieſer Verordnung angeführten Fällen, die Strafe viel gerechter erſcheint, weil dort faſt immer vorausgeſetzt wird, daß der Prediger die Copulation vollzogen hat, ohne daß er ſich die erforderlichen Scheine hat produciren laſſen, und dabei von ſeinen ſubjectiven Vermuthungen nichts abhängig gemacht worden iſt, ſo würde hier die Strafe faſt nie in Anwendung kommen können, weil der Prediger, wenn er in Anſpruch genommen werden ſollte, immer ſagen könnte, ihm ſei nichts davon bekannt geweſen, und er habe keine Gründe gehabt, zu vermuthen, daß das Brautpaar, oder ein Theil deſſelben, Unterſtützung genoſſen habe."

Digitized by Google

„Die Committee iſt daher der Meinung, daß, wenn die vorgeſchriebene Maaßregel in Betreff des Heirathens wirklich zur Ausführung gebracht werden ſoll, ohne Ausnahme und ohne Unterſchied bei jeder Copulation von Seiten des Bräutigams eine Beſcheinigung ſeiner Heimathscommüne dem Prediger zu produciren ſey, daß von Seiten der Armenvorſteher gegen die Eingehung der Ehe nichts zu erinnern ſey, daß jedoch der Prediger befugt ſeyn ſolle, in einzelnen Fällen und unter eigner Verantwortlichkeit hiervon eine Ausnahme zu geſtatten.“

„Die etwanige Einwendung dagegen, daß dieſe Forderung in vielen Fällen indelicat ſein werde, dürfte keine Berückſichtigung verdienen, denn dies Verlangen wird nicht indelicater ſein, als wenn jetzt der Prediger von jedem auswärtigen Parochianen eine Beſcheinigung verlangen muß, daß er ledig ſey und ſich in kein anderweitiges Eheverſprechen eingelaſſen habe, daß er confirmirt ꝛc.“

„Nach dem Dafürhalten der Committee, müßte alſo der Entwurf folgendermaaßen abgeändert werden; die §§ 4 und 5 müßten zuſammen gezogen werden und alſo lauten;

§ 4.

Wer eine Ehe einzugehen beabſichtigt, iſt verpflichtet, dem Prediger des ordentlichen Trauungsortes, die in dieſer Hinſicht erforderlichen Nachweiſungen zu ertheilen, und die von einem Bräutigam nachgeſuchte Verlobung, Proclamation und Trauung darf erſt dann vom Prediger vorgenommen werden, wenn vom Bräutigam mittelſt Beſcheinigung ſeiner Heimathscommüne nachgewieſen worden, daß von Seiten des Armenweſens gegen die Ehe nichts einzuwenden iſt, jedoch ſoll der Prediger befugt ſein, in einzelnen Fällen und unter eigner Verantwortlichkeit von der Beibringung der Beſcheinigung der heimathsrechtlichen Armencommüne eine Ausnahme zuzulaſſen und den Bräutigam davon zu dispenſiren.“

Nach Verleſung des vorſtehenden Berichts fügte der Berichterſtatter hinzu: Im § 5 des Entwurfs ſei geſagt, daß die nachgeſuchten Proclamationen und Trauungen erſt nach Beibringung der Beſcheinigungen von der Heimathscommüne vorgenommen werden dürften; die Committee habe ohne nähere Motivirung hinzugefügt: die Verlobung, weil die Verlobung eine Handlung ſei, die nur durch das Conſiſtorium wieder aufgelöſet werden könne. — Der Präſident: Schon aus der Verordnung vom 28. Novbr. 1800 erhelle, daß die frühere geſetzliche Beſtimmung im Betreff der Verlobungen nicht mehr gelte, und wenn die Verlobten die Sponſalien freiwillig aufhöben, ſo hätte das Conſiſtorium nichts weiter damit zu thun. — Der Berichterſtatter: Er wiſſe aus Erfahrung, daß die Verlobungen im Amte Flensburg durch das Conſiſtorium hätten aufgelöſet werden müſſen, welches gewiß nach dem Geſetze gerichtet habe; auch werde dies Geſetz in dem Handbuche von Callisen ausdrücklich angeführet. — Probſt Boyſen beſtätigte, daß auch nach der in der Propſtei Gottorff gewöhnlichen Praxis die Verlöbniſſe durch die Conſiſtorien aufgehoben werden müßten.

Derſelbe äußerte ferner: Die Erlaſſung einer Verfügung, daß jeder, der nach zurückgelegtem 18. Jahre aus der Armencaſſe öffentliche Unterſtützung genoſſen, und nicht zurück erſtattet habe, nur mit Einwilligung ſeiner Heimathscommüne zur Eingehung einer Ehe berechtigt ſein ſolle, müſſe er als ein dringendes Bedürfniß anſehen. Auch ihm ſeien während ſeiner Amtsführung manche Fälle vorgekommen, in welchen es, wenn es auch nicht immer als erwieſen vorgelegen, wenigſtens höchſt wahrſcheinlich geweſen, daß Armencommünen Heirathen verarmter Perſonen durch Anerbietungen und Ausſtellungen befördert hätten, um die künftige Verſorgung derſelben andern Communen aufzubürden. Dergleichen müſſe nothwendig verhütet werden. Gegen die fragliche Vorſchrift könne vielleicht eingewandt werden, daß durch dieſelbe die natürliche

Digitized by Google

Freiheit der Menſchen beſchränkt werde; allein ſeiner Anſicht nach, ſei der Grundſatz richtig und feſtzuhalten: daß jeder, welcher öffentliche Unterſtützung erhalte, und als Alumne einer Armencaſſe zu betrachten ſei, die freie Dispoſition ſowohl über ſein Eigenthum, als über ſeine Handlungen verliere. Gegen eine Beſchränkung der Heirathen der Armen könne um ſo weniger etwas zu erinnern ſein, da ja auch andere Stände ſich einer ähnlichen Beſchränkung unterwerfen müßten, wie z. E. Militairperſonen zu ihren Heirathen der Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten bedürften. Die Bedenklichkeit, daß durch die fragliche Beſchränkung die Zahl der unehelichen Kinder möge vermehrt werden, habe die verehrliche Committee bereits gewürdigt, und ſtimme er die Aeußerungen derſelben in dieſer Hinſicht vollkommen bei.

Dagegen könne er mit dem Amendement der verehrlichen Committee zum §. 5 nicht einverſtanden ſein, und glaube, daß es hier beſſer bei der Beſtimmung des Entwurfs bleiben werde. Der Vorſchlag: daß „ohne Ausnahme und ohne Unterſchied bei jeder Co„pulation von Seiten des Bräutigams eine Beſchei„nigung ſeiner Heimathscommüne dem Prediger zu „producieren ſei, daß von Seiten der Armenvorſteher „gegen die Eingehung der Ehe nichts zu erinnern wäre; „daß jedoch der Prediger befugt ſein ſolle, in einzelnen „Fällen und unter eigner Verantwortlichkeit, hiervon „eine Ausnahme zu geſtatten;“ ſcheine ihm manches Bedenkliche zu haben. Die verehrliche Committee ſei freilich der Anſicht, daß die etwanige Einwendung dagegen: daß dieſe Forderung in vielen Fällen indelicat ſein würde, keine Berückſichtigung verdienen dürfe; da dies Verlangen nicht indelicater ſein würde, als wenn jetzt der Prediger von jedem auswärtigen Parochianen eine Beſcheinigung verlangen müßte: daß er ledig ſei; ſich in kein anderweitiges Eheverſprechen eing laſſen hätte; confirmirt wäre ꝛc. Allein da dürfe doch ein großer Unterſchied ſtattfinden. In vielen Fällen würde die Forderung der fraglichen Beſchtinigung ohne Zweifel anſtößig, ja auch unpaſſend und zwecklos ſein. Die verehrliche Committee wolle nun, und wohl aus dem eben angeführten Grunde, dem Prediger die Befugniß einräumen, in einzelnen Fällen von der Beibringung der gedachten Beſcheinigung zu dispenſiren, aber dann würde es doch, eben ſowohl wie nach der Beſtimmung des Entwurfs, von dem Ermeſſen des Predigers abhängig gemacht, ob er die Beſcheinigung für nöthig halte, oder nicht. Zwar ſolle er für die Ertheilung einer ſolchen Dispenſation verantwortlich ſein, allein er werde ſich doch auch bei dem Vorſchlage der verehrlichen Committee immer damit entſchuldigen können, daß er keinen Grund gehabt habe, die Beſcheinigung zu fordern. Er könne übrigens die Anſicht nicht theilen, daß die dem Prediger im Uebertretungsfalle gedrohten Strafen nie zur Anwendung würden kommen können, weil derſelbe ſtets ſagen könnte: ihm wäre nicht bekannt geweſen, daß ein Brautpaar oder ein Theil deſſelben Unterſtützung genoſſen hätte. Es ſei ihm aus Erfahrung bekannt, wie genau die Commünen und Armenvorſteher auf Heirathen ſolcher Perſonen, die dem Armenweſen angehörten, oder von denen zu vermuthen ſei, daß ſie anders wo Unterſtützung erhalten hätten, achteten; und da es mit ſolchen Heirathen ſo ſchnell nicht gehen könne, weil Perſonen dieſer Art ſich eine Conceſſion zur Hauscopulation nicht würden verſchaffen können; ſo ſei kaum anzunehmen, daß über ihre Verhältniſſe nicht vorher etwas zur Kunde der Vorſteher gelange, und daß bei der beſtändigen Verbindung des Predigers mit dieſen, ihm darüber nichts bekannt werden ſolle. Dieſe Urkunde werde der Prediger, falls er wirklich Grund zu der Vermuthung, daß ein Individuum Unterſtützung genoſſen, gehabt, und doch keine Beſcheinigung verlangt habe, nicht leicht vorſchützen können. Er erlaube ſich daher darauf anzutragen, daß der vorliegende Geſetzentwurf unverändert angerathen werde. — Der Berichterſtatter bemerkte dagegen: Wenn der Prediger jetzt von einem angeſehenen und geſtifteten Bräutigam eine

Bescheinigung verlange, daß derselbe ledig sei, daß er keine zweite Braut habe, daß er confirmirt sei; so wäre dies doch offenbar viel indelicater, als wenn fortan von einem solchen eine Bescheinigung gefordert werde, daß von Seiten seiner heimathlichen Armencommüne gegen die Eingehung der Ehe nichts zu erinnern sei; und doch finde man in jenem Verlangen des Predigers durchaus nichts Anstößiges, weil es gesetzlich vorgeschrieben sei; eben so wenig werde man hinführo das Verlangen der in Vorschlag gebrachten Bescheinigung anstößig finden können. Nach dem Entwurfe solle alles von der subjectiven Vermuthung des Predigers abhängig sein, und doch sei demselben die in § 19 der Verordnung vom 28. Novbr. 1800 bestimmte Strafe angedroht, wenn er die Vorschriften des Entwurfs übertrete. Diese Strafe werde aber nie zur Anwendung kommen, weil der in Anspruch genommene Prediger immer damit ausweichen könne: daß ihm nicht bekannt gewesen, oder er keine Gründe gehabt zu vermuthen, daß die Brautleute Unterstützung genossen hätten. Der Vorredner habe freilich geäußert, daß der Prediger dies immer von den Armenvorstehern erführe; allein dagegen müsse er bemerken, daß die Prediger an vielen Orten, unter andern in Flensburg, mit dem Armenwesen nichts zu thun hätten, mehrere Prediger auch im wenigsten Verkehr mit der Gemeinde ständen, und daher wirklich oft keine Gründe zu den fraglichen Vermuthungen haben könnten. — Abg. Wehtje: Er sei mit der Committee einverstanden, daß es zu unbestimmt sein würde, es auf subjective Vermuthung des Predigers ankommen zu lassen; auch sehe er nicht ein, wie Jemand es übel nehmen könne, sobald von jedem Bräutigam solche Bescheinigungen gefordert würden. Richtig sei auch, daß die Prediger nicht allenthalben mit dem Armenwesen zu thun hätten, namentlich wäre dies auf den adel. Gütern nicht der Fall. — Propst Boysen: Daß ein jeder vor der Heimath einen Ledigkeitsschein, Tauf- und Confirmationsschein produciren müsse, das sei man gewohnt, und niemand könne es übel nehmen, wenn es gefordert werde. Dagegen dürfe es doch indelicat sein, von einem angesehenen Manne, von einem Beamten oder sonst Jemanden, auf den die Vorschrift keine Anwendung leiden könnte, eine Bescheinigung zu verlangen, daß er keine Unterstützung genossen hätte, oder von Seiten des Armenwesens seiner Heirath nichts im Wege stände. Daß die Prediger an mehreren Orten nicht Mitglieder der Armencommissionen wären, sei ihm nicht bekannt, weßhalb er darüber nichts Näheres äußern könne; jedenfalls werde aber der Prediger leicht im Stande sein, sich über die Verhältnisse derer, welche heirathen wollten, soweit zu unterrichten, daß er zu beurtheilen vermöge, ob die fragliche Bescheinigung zu verlangen sei. — Pastor Lorenzen: Früher wäre man nicht daran gewöhnt gewesen, einen Ledigkeitsschein zu liefern; nachdem dies aber gesetzlich verfügt worden, sei man daran gewöhnt geworden, und finde es jetzt gar nicht mehr anstößig. Nach Emanirung des vorliegenden Patents und des dazu gemachten Vorschlages der Committee, werde man eben so daran gewöhnt werden, vor der Copulation eine Bescheinigung der Armenbehörde zu produciren, und werde das bald eben so wenig anstößig finden. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Er müsse dem delegirten geistlichen Mitgliede von Schleswig beistimmen, daß es ein anderes wäre, wenn jetzt Bescheinigungen verlangt werden sollten, keine Unterstützung aus der Armencasse erhalten zu haben. Es sei daher am richtigsten, daß solche Bescheinigungen überall beigebracht werden müßten, und daß der Prediger auch nicht einmal in einzelnen Fällen befugt sein solle, eine Ausnahme zu gestatten; Letzteres würde zu Unzuträglichkeiten für den Prediger führen. Wenn das delegirte Mitglied von Schleswig erwähnt habe, daß Militairpersonen zum Heirathen zuvor Erlaubniß nachsuchen müßten, so sei dies nicht nur richtig, sondern die Beschränkung gehe noch weiter, da nämlich die Officiere gewisse Einkünfte nachweisen müßten, ehe ihnen zu ver-

Digitized by Google

ſtatter werde zu heirathen. — Agent Jenſen: Die Behauptung, daß die Prediger in Flensburg an dem Armenweſen keinen Theil nehmen, ſei zu allgemein; da doch, ſo viel ihm bekannt, mehrere dortige Prediger dabei mitwirkten. — Paſtor Lorenzen: Seit mehreren Jahren nähmen nur die Diaconen, nicht aber die Hauptprediger in Flensburg an dem Armenweſen Theil. Der Hauptpaſtor zu St. Johannis habe die Copulationen in der Gemeine allein zu verrichten, und der könnte auf die Weiſe von den Verhältniſſen derer, welche Unterſtützung genöſſen, wenig wiſſen. — Bürgermeiſter Schütt und Senator Schmidt bemerkten, daß auch in Friedrichſtadt und Tönning die Prediger mit dem Armenverſorgungsweſen nichts zu thun hätten. — Abg. Hamckens: Er könne ſich nicht für den Vorſchlag der Committee erklären, weil dadurch denen, die heirathen wollten, die Laſt der Beibringung, und den Armenvorſtehern die Laſt der Ertheilung ſo vieler Beſcheinigungen aufgelegt werden würde. — Abg. Wehrje: Wenn man alles zur Heirathung Erforderliche bis auf dieſen Punct in Ordnung habe, ſo werde man auch über dieſe Kleinigkeit leicht hinwegkommen. — Abg. Hamckens: Schon jetzo höre man ſo viele Klagen über dieſe Scheine. — Paſtor Lorenzen: Wenn die Verordnung zur Ausführung kommen ſolle, ſo ſei eine ſolche Beſcheinigung unumgänglich nothwendig. Wer den Zweck wolle müſſe auch die Mittel wollen, die zur Erreichung nothwendig wären. — Graf v. Moltke: Es läge in der Natur der Sache, daß etwas Poſitives bloßen Vermuthungen vorzuziehen, und es daher richtig ſei, den Prediger in den Stand zu ſetzen, ſich eine Ueberzeugung zu bilden. — Abg. Wehrje: Wenn es den ſubjectiven Vermuthungen der Prediger überlaſſen bliebe, die Beſcheinigung zu verlangen, ſo könnte dies auch indelicat erſcheinen; wäre aber dem Prediger die Pflicht auferlegt, dieſelbe ohne Ausnahme von jedem zu fordern, ſo falle alles Indelicate weg. — Der Königl. Commiſſarius: Der Grund, aus welchem die § 4 und 5 des Entwurfs die ihnen gewordene Faſſung erhalten hätten, ſei bereits in den Motiven mitgetheilt. Wenn nämlich der Prediger, wie die verehrliche Committee vorſchlage, vor jeder Trauung eine Beſcheinigung der Armenvorſteher der Heimathscommüne des Bräutigams: „daß der Eingehung der Ehe von Seiten des Armenweſens nichts entgegenſtehe,“ ſich geben zu laſſen, angewieſen werde; ſo werde dadurch ſämmtlichen Unterthanen eine nicht geringe formelle Beläſtigung bei der Eingehung der Ehe auferlegt werden, wie der Abgeordnete des 13. ländl. Wahldiſtricts auch heute hervorgehoben habe. Der Ausſchuß ſcheine dies auch ſelbſt gefühlt zu haben. Denn er wolle es dem Prediger überlaſſen, von der Beibringung dieſer Atteſte zu dispenſiren. Theils würde das aber eine ganz ungewöhnliche Auctoriſation beſtimmtheils dabei die Communen nicht ſicher geſtellt werden. Zwar habe die Committee in dieſer letzten Beziehung die eigne Verantwortlichkeit des Predigers vorbehalten. Daß dieſe indeſſen in vielen Fällen nicht für genügend gehalten werden könnte, bedürfe keiner Ausführung; und überdem habe eine deſfällige Vorſchrift das gegen ſich, daß ſie zu Unbeſtimmtheiten führe; der eine Prediger werde ſo, der andere anders verfahren; auch werde ſie die Prediger, ſelbſt bei vieler Vorſicht in eine unangenehme Lage bringen. Alle Unzuträglichkeiten dürften aber bei dem Inhalte des Entwurfs wegfallen, nach welchem der Kunde und der Vermuthung der Prediger vertraut werde. Daß der Prediger eine ſolche Kunde, und eine ſolche Vermuthung unberückſichtigt laſſen werde, ſtehe nicht anzunehmen. Solle es aber gleichwohl in einzelnen Fällen zutreffen, ſo werde ſeine bloße Behauptung über eine mangelnde Kunde und Vermuthung, wenn ſie wirklich gegen die Wahrheit angebracht werden ſolle, ihn nicht vor nachtheiligen Folgen ſchützen, da der Beweis des Gegentheils nicht ausgeſchloſſen ſei. Zwar laſſe ſich nicht läugnen, daß nach der Beſtimmung des Entwurfs in einzelnen Fällen Ehen geſchloſſen werden könnten,

Digitized by Google

bei welchen die von dem Bräutigam oder der Braut genoſſene Armenunterſtützung nicht zur Sprache kommen. Allein theils wurde ſolches auch bei dem Vorſchlage der Committee nicht vermieden, theils dürfe dies von weit geringerem allgemeinen Intereſſe ſein, als die Anordnung einer Formalität, welche in den meiſten Fällen unnöthig ſei, und zudem oftmals ohne Nutzen verletzende Weitläuftigkeiten hervorrufe. — Paſtor Lorentzen: Die Beläſtigung, welche den Copulanden durch die zu liefernde Beſcheinigung von Seiten des Armenſenſ auferlegt werde, könne er nicht für ſehr groß halten. Jeder könne eine ſolche ſehr leicht in ſeiner Heimathscommüne vom Armencollegio erhalten. Der Königl. Commiſſarius habe angeführt: der Vorſchlag der Committee werde zu Unbeſtimmtheiten führen; der eine Prediger werde ſo, der andere anders verfahren; dagegen müſſe er bemerken, daß es in der Natur der Sache liege, daß das Verfahren nicht ganz gleichmäßig ſein könne; es käme jedes Mal auf den concreten Fall an, wornach das Verfahren des Predigers ſich richten müſſe. Uebrigens könne das Verfahren des einen Predigers dem anderen nicht immer zur Richtſchnur dienen, ſondern Jeder müſſe ſo handeln, wie er es vor Gott, vor ſeinem Gewiſſen, und vor dem Könige verantworten könne. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Der Königl. Commiſſarius habe bemerkt, daß Unannehmlichkeiten für den Prediger entſtehen könnten, wenn er in einzelnen Fällen von der Lieferung der Beſcheinigung zu diſpenſiren befugt ſei; das würde aber auch der Fall ſein, wenn es bei der Beſtimmung des Entwurfs bliebe; der Prediger werde nach dem Entwurf oft in die Lage kommen, das man die Nichtbeibringung der Scheine als eine Gefälligkeit von ihm verlange, und da wäre es ſehr wichtig, wenn die geſetzliche Vorſchrift da ſei, daß von Jedem, ohne Ausnahme, ein ſolcher Schein gefordert werden ſolle. Wenn der Prediger bei dem einen eine Ausnahme mache, ſo werde er leicht genöthigt, um ſich nicht Unannehmlichkeiten zuzuziehen, auch bei dem andern eine Ausnahme zu machen. — Kammerherr v. Warnſtedt: Er halte ſich überzeugt, daß der Zweck nicht anders erreicht werden könne, als durch den Vorſchlag der Committee, jedoch um denſelben noch mehr zu ſichern, und jede Unannehmlichkeit von dem Prediger abzuwenden, ſtelle er das Amendement:

„daß ohne Ausnahme und Unterſchied bei jeder Copulation von Seiten des Bräutigams eine Beſcheinigung ſeiner Heimathscommüne dem Prediger producirt werden ſolle; daß aber der Prediger nicht befugt ſein ſolle, in einzelnen Fällen hiervon eine Ausnahme zu geſtatten."

Der Berichterſtatter: Er halte das Amendement für zweckmäßig, und ſei auch von vorne herein der Meinung geweſen, daß es ſo geſetzlich beſtimmt werden müſſe. Die andern Mitglieder der Committee hätten aber gemeint, daß die Befugniß, in einzelnen Fällen zu diſpenſiren, zweckmäßig wäre. — Der Königl. Commiſſarius: Der Berichterſtatter habe ſelber geſagt, wer den Zweck wolle, müſſe auch die Mittel wollen. Allein es käme nur auf die Wahl der rechten Mittel an; er glaube, daß es eine große Beläſtigung ſei, wenn Jeder eine ſolche Beſcheinigung immer beibringen müßte. Daß die Beibringung eines Blatternſcheines eine Beläſtigung ſei, räume er ein, aber die ſei motivirt. Hier ſei der Fall anderer Art; nur ausnahmsweiſe werde Jemand Unterſtützung genoſſen haben, und der Schein gefordert werden dürfen. Und grade deshalb werde es nicht zweckmäßig ſein, wenn jeder unbedingt einen Schein beibringen ſolle. — Der Berichterſtatter erwiderte: Der Beläſtigung würden die Copulanden auch nach dem Entwurf nicht entgehen; denn da dem Prediger einmal im letzten § eine ſo große Strafe angedroht ſei, ſo werde jeder Prediger, um ſicher zu ſein, verlangen, daß man ihm jedes Mal einen ſolchen Schein produciren ſolle. — Senator Schmidt: Er ſehe die Bedenklichkeit nicht ein, der Prediger ſei in ſeiner

Digitized by Google

Gemeine bekannt; wenn er Gründe habe zu vermuthen, daß Jemand Unterſtützung genoſſen habe, ſo müſſe er einen Schein fordern, ſonſt nicht. — Paſtor Lorenzen: Wer ihm das beweiſen ſolle, ob er Gründe gehabt habe, oder nicht? — Bei der Schlußberathung ward von dem Königl. Commiſſarius noch ferner bemerkt: Es ſcheine ihm dieſes Amendement ſelbſt in einer nach dem Vorſchlage des verehrlichen Abg. von Loitmark abgeänderten Faſſung nicht unbedenklich; hauptſächlich deswegen, weil die Communen bei den Beſtimmungen des Entwurfs möglichſt geſichert würden, ohne die natürliche Freiheit zu ſehr zu beſchränken. Daß der Prediger, wenn er z. B. Beamte oder angeſehene Bürger oder Eigenthumsbeſitzer auf dem Lande copuliren ſolle, keine Beſcheinigung des Armenweſens verlange, ſcheine ganz in der Ordnung zu ſein. In den meiſten Fällen gäben ſchon die äußeren Verhältniſſe der Copulanden dem Prediger einen Fingerzeig, wann er auf die Beibringung einer Beſcheinigung beſtehen ſolle. Sehr oft werde er, wenigſtens in den Landdiſtricten, ſchon vorher von den Armenvorſtehern darauf aufmerkſam gemacht ſein, daß dieſe oder jene Perſon, welche ſich von ihm werde wollen trauen laſſen, öffentliche Unterſtützung genieße, oder genoſſen habe. Die im § 7 angedrohten Rügen würden die Prediger in pflichtmäßiger Aufmerkſamkeit erhalten. Dieſe Rügen könnten aber nach § 5 nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Beweis geführt ſei, daß der Prediger ohne Conſens der Armencommüne die Copulation vorgenommen, ungeachtet er das entgegenſtehende Hinderniß gekannt, oder Gründe gehabt habe, dasſelbe zu vermuthen. — Für Dänemark beſtehe bekanntlich ſchon längere Zeit ein ähnliches Heirathsverbot, wie das beabſichtigte, und die Anwendungen für die Prediger lauteten dort ungefähr ebenſo wie hier, oder noch greller, als die Vorſchriften des Entwurfs. Es hätten aber dieſe Vorſchriften vollkommen ihren Zweck erreicht, und zwar ohne Beläſtigung und Vexationen ſolcher Perſonen, welche nicht darunter begriffen werden ſollten. Denn es ſei kein Fall zur Sprache gekommen, wo eine Ehe geſchloſſen worden unter Perſonen die öffentliche Unterſtützung erhalten hätten. — Ein Gleiches werde alſo auch von der vorgeſchlagenen Beſtimmung für die Herzogthümer zu erwarten ſein. — Paſtor Lorentzen: Die vom Königl. Commiſſarius von Dänemark hergenommene Erfahrung könne nichts entſcheiden; wenn auch, was er nicht wiſſe, das dortige Geſetz ſo laute, wie das hier vorgelegte; alles, was die Erfahrung herausgeſtellt haben könne, werde darin beſtehen, daß kein Prediger habe in Anſpruch genommen werden können, eben weil ja nach dem Geſetze die Vollziehung der fraglichen Copulation von den ſubjectiven Vermuthungen über genoſſene Armenunterſtützung abhängig gemacht ſei. — Der Königl. Commiſſarius: Wenn das factum vorliege, daß in Dänemark keine Ehen, wie ſie nach dem Entwurf nicht geſchloſſen werden ſollten, dort auch nicht geſchloſſen, und alſo durch das Geſetz verhindert worden wären; ſo ſpräche dies doch offenbar für den Entwurf und verdiene derſelbe alſo den Vorzug vor dem Antrage der Commitee, durch welchen die natürliche Freiheit mehr wie nöthig beſchränkt werden würde, zumal, wenn die vorgeſchlagene Redactionsänderung dieſes Antrages noch hinzukommen werde.

(Der Schluß folgt in der nächſten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 51. (Schleswig, den 11. August.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf eines Patents betr. die Heirathen der, von einer Armencommüne unterstützten Personen.

(Schluß.)

Kammerherr v. Warnstedt: Er müsse das von ihm gestellte Amendement immer noch für richtig halten; er könne es nicht billigen, daß den Predigern die Befugniß ertheilt würde, nach Belieben von der Beibringung der Bescheinigung zu dispensiren; es würde sie in Unannehmlichkeiten verwickeln, und Verlegenheiten aller Art herbeiführen, welchen sie entgingen, sobald ihnen die Pflicht, solche zu verlangen, auferlegt werde. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Er wolle dem Königl. Commissarius große Erfahrungen nicht absprechen; allein das könne derselbe doch unmöglich wissen, daß in Dänemark gar keine Ehen geschlossen würden, wo die gesetzliche Beibringung der Bescheinigung nicht geschehen sei. Er wolle es einräumen, daß man auf beide Weise zum Zweck kommen könne, doch halte er es für richtiger, wenn dem Prediger die unbedingte Pflicht auferlegt würde, die Bescheinigung zu fordern; nur so würden ihm Unannehmlichkeiten erspart, und nur so es erreicht werden, daß der Prediger gegen seine Gemeinde rein und tadelfrei dastehe. Aus diesem Grunde müsse er sich für das Amendement des Abg. von Lottmark erklären. — Abg. Bollerſen: Er habe sich nicht davon überzeugen können, daß die Vorschläge der Committee zum 4. und 5. § zweckmäßig wären; im Gegentheil sei er des Dafürhaltens, daß der Entwurf unverändert bleiben müsse. Die Fälle würden nicht häufig, und im Gegentheil seltene Ausnahme sein, wo Veranlassung vorhanden sein werde, die beregten Bescheinigungen zu verlangen. Dieserwegen allgemein zu bestimmen, daß alle und jede, welche eine Heirath schließen wollten, die fraglichen Bescheinigungen liefern müßten, das halte er für eine unnöthige und lästige Beschwerde. Die Bestimmung des Entwurfs sei viel humaner, als der Vorschlag der Committee, und deshalb verdiene jener den Vorzug. Er könnte sich für den Vorschlag der Committee nur erklären, wenn es klar vorläge, daß bei Nichtberücksichtigung desselben die Wirksamkeit des Gesetzes geschwächt sein würde. Dies könne er aber nicht finden, und sei daher der Meinung, daß man es dem Prediger sehr wohl überlassen könne, ob die Bescheinigungen gefordert werden sollten, oder nicht. — Pastor Lorentzen: Die Fälle, wo die fraglichen Bescheinigungen zu verlangen wären, würden nicht selten, im Gegentheil in großer Zahl vorkommen; namentlich in seiner Gemeinde würden bei 30 Copulationen 24 von dieser

Digitized by Google

Art sein. Der Vorredner habe die humane Tendenz des Entwurfs hervorgehoben, er frage aber, ob es denn human sei, dem Prediger die ganze Last und alle Verantwortlichkeit aufzubürden, zumal, wenn man auf das delicate Verhältniß des Predigers zu seiner Gemeinde Rücksicht nehme? Es sei eine Modesucht, den Predigern alle möglichen Lasten aufbürden zu wollen; in welche Unannehmlichkeiten sie auch verwickelt würden, darum kümmere man sich nicht. So lange er die Ehre habe, Mitglied dieser Versammlung zu sein, halte er sich auch verpflichtet, die Geistlichkeit nach Kräften gegen dergleichen Zumuthungen zu vertreten. — Der Königl. Commissarius: Er habe nicht gesagt, daß in Dänemark kein Fall vorgekommen sei, wo eine Copulation zum Nachtheil des Armenwesens geschlossen worden, sondern nur geäußert, daß ungeachtet der sorgfältigsten Erkundigungen, ungeachtet die Bestimmungen der dortigen Verordnung die nämlichen wären, wie die des vorliegenden Entwurfs; und ungeachtet die Functionen der dortigen Geistlichkeit denen gleichständen, welche nach diesem Entwurf derselbenü übertragen werden sollten, dennoch es nicht zur Kunde der höheren Behörde gekommen sei, daß eine Verheirathung zum Nachtheil des Armenwesens geschlossen wäre. — Daß ein absolutes Verbot eine große Sicherheitsstellung herbeiführe, das könne nicht bestritten werden; allein es sei dabei nicht zu übersehen, welche Last für unsere Mitbürger daraus entstehen würde. Es würde auffallen, wenn von einem angesehenen Gutsbesitzer, Beamten oder sonstigen reichen und angesehenen Manne, welcher sich verheirathen wolle, eine Bescheinigung verlangt werde, daß er keine öffentliche Unterstützung erhalten habe. Es sei hier eben so sehr dahin zu sehen, unsere Mitbürger vor einer unnöthigen Belästigung zu sichern, als das Interesse der Armencommunen möglichst zu bewahren. — Pastor Lorentzen: Es würde denn ja auch auffallen, von einem angesehenen gesitteten Bräutigam eine Bescheinigung zu verlangen, daß er keine andere Braut habe, und doch sei dies längst gesetzlich vorgeschrieben. Der Königl. Commissarius: Er finde nicht, daß die fraglichen Scheine mit den Vaccine- und Ledigkeits-Scheinen in die nämliche Classe gehörten; diese beruheten in allgemeinen Verhältnissen, die hier in Frage stehenden Scheine würden immer nur als Ausnahmen gefordert werden können. Wenn im Kirchspiel Adelbye, die Fälle häufig vorkämen, so berechtige dies nicht von der Beschaffenheit dieses Falles auch auf andere zu schließen. — Agent Jensen: Er müsse die Anführung des Königl. Commissarius bestätigen, daß im Kirchspiel Adelbye eine große Zahl Armer wären, und dort Fälle der beregten Art häufiger, wie sonst, vorkämen. — Pastor Lorentzen: Aber selbst in dem reichen Kirchspiel St. Nicolai in Flensburg verhalte sich die Zahl der zu copulirenden Armen gegen Nichtarme wie 4 zu 1.

Bei der Vorberathung bemerkte der Präsident: es komme im Entwurfe mehrere mal der Ausdruck: Heimathscommüne, vor. Es frage sich, was darunter zu verstehen sei? da „Heimathscommüne" ein Complexus von Personen sei. Die Committee habe ohne weiteres angenommen, daß die Armenvorsteher damit gemeint wären, was zwar in manchen Fällen passend sein könne, in vielen andern aber nicht. In einigen Districten hätten die Armencollegien, in andern die Armenvorsteher die Verpflegung der Armen, ohne daß sie die Communen repräsentierten. Es wäre wünschenswerth, daß ein anderer Ausdruck gewählt werde, wodurch die Personen, an welche man sich wenden solle, und welche zur Ertheilung der Scheine berechtigt wären, genau bezeichnet würden. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Es könnten darunter nur die Personen verstanden werden, von welchen die Communeangelegenheiten verwaltet würden, möchten sie eine Commission oder ein Collegium ausmachen; auf den Gütern, wo es keine Armencollegien gebe, wäre die Gutsherrschaft darunter zu verstehen, in den Städten der Magistrat. — Der Präsident: Dem natürlichen Wortverstande nach, müßte man darunter

Digitized by Google

alle diejenigen begreifen, welche zum Armenwesen concurrirten; diese alle zusammenrufen und darüber abstimmen lassen, ob jemand heirathen dürfe oder nicht. — Pastor Lorentzen: Es sei längst gesetzlich ausgesprochen, was unter Heimathscommüne zu verstehen sei. Die Bescheinigung solle dahin lauten, daß von Seiten des Armenwesens nichts zu erinnern sei, und da werde man nicht leicht in den Personen fehlen, an welche man sich deshalb zu wenden habe. — Der Königl. Commissarius: Er könne dem, was auf den vom Präsidio geäußerten Zweifel hierüber vom Berichterstatter erwidert wäre, nur noch hinzufügen, daß der Ausdruck „Heimathscommüne" in dem Patente betr. die Heimathsrechte der Kinder, welches in der letzten Diät berathen wäre, vorgekommen sei; und Jeder wisse, daß darunter die Commüne zu verstehen sei, welcher die Pflicht obliege ein verarmtes Individuum zu unterstützen.

Bei der Abstimmung entschied sich die Versammlung mit 38 Stimmen dafür: daß die Erlassung des Patents angerathen werden möge; — nahm den Antrag der Committee: „daß dem Prediger ohne Ausnahme und ohne Unterschied bei jeder Copulation von Seiten des Bräutigams eine Bescheinigung der Heimathscommüne zu produciren sei, wonach von Seiten des Armenwesens gegen Eingehung der Ehe nichts zu erinnern sei;" mit 23 Stimmen an; — lehnte dagegen den proponirten Zusatz: daß der Prediger befugt sein solle, in einzelnen Fällen und unter eigener Verantwortlichkeit, davon eine Ausnahme zu gestatten, mit 20 Stimmen ab.

Verhandlungen über den Entwurf eines Patents betr. eine nähere Bestimmung der Ansprüche der Armencommünen auf Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten.

(s. S. 126 — 128; 130 — 131;)

Der Entwurf lautet also:

§ 1.

„Der Armencommüne, welche einem bei ihr nicht heimathsberechtigten Individuo wegen Krankheit, oder aus andern Gründen, provisorisch Unterstützung und Verpflegung zu leisten genöthigt ist, liegt es ob, die zur Ermittelung der Heimath desselben erforderliche Untersuchung sofort anzustellen, die Heimathscommüne von den Veranstaltungen ohne Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, und bei derselben auf Ersatz der durch die interimistische Unterstützung und Verpflegung erwachsenden Kosten, so wie, den Umständen nach, auf Entgegennahme des Verpflegten, sobald dessen Transport zulässig ist, anzutragen."

§ 2.

„Die Commüne, an welche der im § 1 gedachte Antrag gerichtet worden, hat in beiden Fällen, sie mag die Heimathsrechte des Verpflegten anerkennen, oder ablehnen, hievon denjenigen Armendistrict, welcher die Unterstützung geleistet hat, ohne Aufenthalt zu benachrichtigen, worauf es im letzten Falle diesem Districte obliegt, ungesäumt die ferneren Schritte zur Ermittelung der Heimathsrechte vorzunehmen. Ist nach dem Ausfall der fortgesetzten Untersuchung eine andere, als die zuerst in Anspruch genommene Commüne für die Heimathscommüne des Verpflegten zu halten, so kommen im Verhältniß zu dieser die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung."

§ 3.

„Spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Aufhören der interimistisch geleisteten Unterstützung ist der ermittelten Heimathscommüne die Rechnung über die erwachsenen Kosten zur Berichtigung zuzustellen."

§ 4.

„Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften (§ 1. 3.) hat den Verlust des Rechts auf Kostenerstattung von Seiten der Heimathscommüne zur Folge; die Armencommissionen oder Armenvorsteher aber, durch deren Versäumniß ein solcher Verlust entstanden, haften ihrer Commüne für den dadurch veranlaßten Schaden."

Digitized by Google

§ 5.

„Alle Ansprüche wegen etwaniger, vor Erlassung dieses Parents geleisteter, provisorischer Unterstützung, welche wider die betreffenden Heimathscommunen noch nicht erhoben worden, sind bei Verlust derselben innerhalb 6 Wochen geltend zu machen."

§ 6.

„Von den Kosten, deren Erstattung der Heimathscommune eines, in einem anderen Armendistricte Erkrankten für die Verpflegung desselben obliege, sollen für die Zukunft der Arztlohn und die Kosten der Arzneien ausgeschlossen sein."

Berichterstatter war Graf zu Rantzau, welcher den nachfolgenden Bericht der Committee verlas:

„Durch den vorliegenden Entwurf werden mehrere heimathsrechtliche Bestimmungen theils näher regulirt, theils erzänzt; derselbe erscheint daher mit Rücksicht auf das Bedürfniß genauer Vorschriften hinsichtlich der Armenverpflegung, sehr zweckmäßig und dem Wunsche des Landes entsprechend."

„Die sorgfältige Prüfung der einzelnen Bestimmungen dieser Allerhöchsten Proposition hat die Committee nur zu einigen Bemerkungen Veranlassung geben können, welche wir der Beurtheilung einer hochverehrlichen Plenar-Versammlung in Folgendem vorzulegen nicht verfehlen."

„Zum 1. §. Es wird derjenigen Commune, wo eine provisorische Unterstützung hülfsbedürftiger Personen erforderlich ist, zur Pflicht gemacht, die zur Ermittelung der Heimathscommune nöthige Untersuchung sofort anzustellen. Dies scheint nicht in allen Fällen thunlich zu seyn; es können Umstände eintreten, welche eine augenblickliche Untersuchung unmöglich machen, unter andern, wenn ein Mensch plötzlich erkrankt und über seine Verhältnisse sofort Auskunft zu geben außer Stande wäre und also eine Genesung abgewartet werden müßte, oder auch wenn seine Aussage die Vernehmung anderer, nicht zur Stelle befindlicher Personen nöthig macht."

„Mit Rücksicht auf die im 4. § enthaltene Bestimmung, wodurch die Nichtbefolgung der in Anregebrachten Vorschrift, den Verlust des Rechts auf Kostenersatz zur Folge haben soll, findet sich daher die Committee, veranlaßt in Vorschlag zu bringen:

daß anstatt des Worts: „sofort" die Worte: „sobald die Umstände es zulassen", eingeschaltet werden mögten."

„Zum 6. §. Die Bestimmung, daß der Arztlohn und die Kosten der Arzneien für Kranke, nicht von der heimathspflichtigen Commune ersetzt werden sollen, könnte vielleicht die Besorgniß rege machen, daß die Commune, wo der Erkrankungsfall eintritt, um Kosten zu sparen und um sich des Hülfsbedürftigen schneller zu entledigen, denselben schlechter verpflegen werde, als die heimathspflichtige Commune."

„Diese Besorgniß wird aber nach dem Ermessen der Committee hinfällig, wenn man in Erwägung zieht, daß es allemal doch zur Frage steht, ob der Erkrankte besser dort, wo er krank geworden, oder in seiner heimathsrechtlichen Commune werde verpflegt werden, vorzüglich aber, weil die Vorsteher der Armen-Communen in der Regel angesehene und rechtschaffene Männer sind, in den Städten die Mitglieder der Versorgungs-Commissionen, in den ländlichen Districten mit wenigen Ausnahmen die Prediger, auf den adeligen Gütern die Gutsherrschaft, bei denen ein solches gewissenloses und unzulässiges Verfahren nicht vorausgesetzt werden kann."

„Die Committee hat ferner in Erwägung gezogen, daß durch die zur Frage stehende Bestimmung, diejenigen Communen, in welche jährlich eine Menge fremder Arbeiter einwandern, um sich dort nur so lange, als sie Beschäftigung finden, aufzuhalten, namentlich die Marschen, wo häufig Erkrankungsfälle vorkommen, prägravirt werden würden. Diese Prägravirung ist aber nach unserm Dafürhalten nur eine scheinbare, weil diejenigen Communen, wo viele fremde Arbeiter sich temporär aufhalten, diese fremden Arbeiter nicht entbehren können, und es ist also billig, daß sie mit Rück-

Digitized by Google

sicht auf den Vortheil, welchen sie von ihnen ziehen, auch den zufälligen Schaden tragen, der dadurch veranlaßt wird."

„Die Committee, welche sich verpflichtet erachtet, die von ihr angestellte Prüfung vorgedachter vermeintlicher Uebelstände dem Ermessen der hochverehrlichen Versammlung anheim zu geben, trägt daher kein Bedenken, ihre Ansicht dahin auszusprechen:

daß der §. 5 unverändert beibehalten, hinsolglich das Patent in seinem ganzen Umfange, mit der alleinigen ad. § 4 in Antrage gebrachten Veränderung anzurathen seyn möchte."

Probst Boysen bemerkte mit Beziehung auf die von der Committee zum § 1 proponirte Abänderung des Wortes: „sofort" in: „sobald die Umstände es zulassen", daß nach seinem Dafürhalten der Ausdruck des Entwurfs zweckmäßiger beibehalten würde. Wenn ein Individuum, welches über seine Heimath vernommen werden solle, plötzlich erkranke, so sei dies ein Nothfall, der dessen Vernehmung selbstverständlich verzögern müsse. Werde durch die Aussage des Vernommenen die Abhörung anderer Personen, welche nicht zur Stelle seien, nöthig; so sei doch eben durch die erste Vernehmung des Armen die Untersuchung schon begonnen, und werde das Weitere sich nachher von selbst machen. Die Worte: „sobald es die Umstände zulassen," seien zu weit umfassend, und könnten einer längeren Verzögerung der Untersuchung, als nöthig sei, Raum geben. Er sei daher der Meinung, daß die Erlassung des Patents genau so, wie der Entwurf laute, angerathen werden möge. — Pastor Lorentzen: Der § 1, in welchem das bei. geistliche Mitglied von Schleswig den Ausdruck „sofort" unverändert beibehalten wolle, sage nicht, daß Nothfälle eine Ausnahme machen sollten. Es stehe ganz nude da: die Untersuchung solle sofort angestellt werden; und im § 4 heiße es: die Nichtbefolgung der Vorschrift des § 1 habe den Verlust des Rechts auf Kostenerstattung von der Heimathscommüne zur Folge. Oft aber würde es unmöglich sein, die Untersuchung sofort vorzunehmen, z. E. wenn ein Kranker im Delirio läge. In vielen Kirchspielen läge es den Predigern, als Directoren des Armencollegii ob, die Verarmten über ihre Heimathsrechte zu Protocoll zu vernehmen. Wenn da nun ein Armer in einem entfernten Theile des Kirchspiels, an einem Orte, der eine Meile oder noch weiter vom Prediger entfernt sei, erkrankte; so sei es dem Prediger oft unmöglich, sich zur erforderlichen Untersuchung sofort dahin zu begeben, weil er vielleicht eben gottesdienstliche Handlungen zu verrichten habe. Wenn in solchen Fällen nun die Heimathscommüne die ausdrückliche Vorschrift des § 1, daß die erforderliche Untersuchung hätte sofort vorgenommen werden sollen, pressen wolle, so könne das für die Commüne, welche die provisorische Unterstützung geleistet hätte, den Verlust der Kostenerstattung nach sich ziehen. Daher sei die von der Committee vorgeschlagene Abänderung der Vorschrift des § 1 gewiß nothwendig. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Die Committee scheine sich hinsichtlich des § 1 im Irrthum zu befinden. Es stehe zwar da, daß die Untersuchung sofort angestellt werden solle. Da jedoch im § 3 gesagt wäre, daß die Rechnung innerhalb 6 Wochen nach dem Aufhören der interimistischen Unterstützung gegeben werden solle, so folge daraus, daß es nicht nöthig sei, daß die Untersuchung beendigt, sondern nur, daß sie angefangen wäre. — Pastor Lorenzen erwiederte: der § 1 enthalte mehrere Vorschriften; unter andern die: daß „sofort" die Untersuchung über das Heimathsrecht vorgenommen werden solle. Dann sei aber im § 4 gesagt, die Unterlassung dieser Vorschriften im § 1 solle den Verlust des Rechts auf Kostenerstattung zur Folge haben. Es sei aber, wie er schon des Weitern erwähnt, in vielen Fällen unmöglich, die fragliche Untersuchung „sofort" vorzunehmen. — Der Königl. Commissarius: wenn in dem § 1 der Armencommüne, welche provisorisch eine Unterstützung reiche, zur Pflicht gemacht sei, die zur Ermittelung

Digitized by Google

der Heimathsrechte erforderliche Untersuchung „sofort" vorzunehmen, so werde natürlich dabey wie bei jeder Vorschrift der Art, die Möglichkeit einer solchen Untersuchung vorausgesetzt; und jede Behörde, welche sich auf Umstände beziehen könne, die die sofortige Untersuchung unthunlich gemacht, werde vollkommen gerechtfertigt erscheinen. Der Entwurf enthäte daher wirklich nichts, auf welches die Bedenklichkeit des verehrl. Ausschusses passe. Die von demselben vorgeschlagene Redactionsänderung dürfe aber besonders das gegen sich haben, daß der Armencommüne das Urtheil über die Wirksamkeit der Umstände, welche die Aussetzung der Untersuchung motiviren sollten, ganz überlassen werde. Es sei nur zu sehr zu besorgen, daß dadurch der Hauptzweck des Entwurfs: die ungesäumte Anstellung der Untersuchung zu bewirken, leicht vereitelt werden könne. Richtiger scheine es daher zu sein, bei der Regel des Entwurfs zu bleiben, und die Würdigung der Umstände, welche eine sofortige Untersuchung sollten unthunlich gemacht haben, hier, wie in allen ähnlichen Fällen, der Beurtheilung der vorgesetzten Behörde zu untergeben. — Bei der Schlußberathung wurde von dem Königl. Commissarius noch weiter bemerkt: Das Amendement der Committee könne leicht die Folge haben, daß die Absicht des Entwurfs unerreicht bliebe, und die fraglichen Untersuchungen nach wie vor verzögert würden, wie in der Vorberathung näher gezeigt sei. Wäre dies aber nur im Mindesten zu besorgen, dahingegen auf keine Weise anzunehmen, daß eine unverschuldete Aussetzung der Untersuchung jemals die im § 4 angedrohten Nachtheile für die Commüne zur Folge haben könnte, so scheine das Uebergewicht der Gründe für den Entwurf zu sein.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement der Committee mit 26 Stimmen abgelehnt.

Gerichtshalter Jaspersen äußerte: Er halte den Entwurf im Allgemeinen für zweckmäßig. Die beiden ersten §§ hätten besonders die Tendenz, die Heimathscommüne der verarmten Kranken auszumitteln. Diese Ausmittelung sei eine der schwierigsten Sachen beim Armenwesen, und in der Gesetzgebung für deren Erleichterung am wenigsten gesorgt. Er wolle zu dem Ende folgendes Amendement stellen:

„Nach § 2 müßte ein § eingeschoben werden, der so lauten würde:

„Um den Communen die Ausmittelung der Heimath eines fremden Armen zu erleichtern, und Weitläuftigkeiten zu verhüten, soll ein jedes Individuum, welches aus einem Armendistricte in einen andern zieht, verpflichtet sein, sich über seine gesetzliche Heimath zu legitimiren, und gleich nach seiner Ankunft seine desfallige Bescheinigungen bei der Armenbehörde zu produciren, oder zu gewärtigen, im widrigen Falle als Vagabonde angesehen und behandelt zu werden."

Er glaube, dieser Vorschlag werde leicht Anerkennung finden, und es werde darin ein Mittel liegen, Weiterungen und Processe zu verhüten. Die Beibringung solcher Scheine werde keine Schwierigkeit haben. Näher werde er dies Amendement, falls es erforderlich werden solle, bei der Schlußberathung motiviren. — Propst Boysen: Den Antrag des verehrl. Abg. für die 17. ländl. Wahldistrict finde er an sich sehr beachtungswerth; glaube aber nicht, daß eine solche Bestimmung in diese V. O., welche nur die Ansprüche der Armencommünen auf Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten näher bestimmen solle, gehören könne. — Der Königl. Commissarius: Er wolle die nähere Motivirung des Amendements abwarten. Er glaube, daß er die Proposition nicht bestimmt aufgefaßt habe. Soweit er sie gefaßt habe, sei er mit dem beiegirten geistlichen Mitgliede von Schirswig der Meinung, daß der Gegenstand nicht zu diesem Entwurfe gehöre. Daß Jeder beim Eintreten in ein Kirchspiel über seine Heimathsberechtigung Ausweisung geben könne gut sein; aber er halte es für unpractisch, und

Digitized by Google

in den meisten Fällen unausführbar; es würde auch in seinen Folgen höchst nachtheilig sein, wegen der vielen Transporte und Kosten, die daraus entständen. — Pastor Lorentzen: Der Königl. Commissarius habe das Amendement des Abg. des 17. ländl. Wahldistricts in Betr. der Beibringung einer Bescheinigung über die Heimathsrechte nicht für ausführbar gehalten. Das gegen erlaube er sich zu bemerken; daß es jetzt schon, ohne daß deshalb eine gesetzliche Vorschrift vorhanden sei, ausgeführt werde, und also viel leichter noch werde ausgeführt werden können, wenn ein desfälliges Gesetz vorhanden sei. In der Stadt Flensburg werde von jedem fremden Miethling eine Bescheinigung gefordert, die seine Heimathsrechte ausweise. Er sei als Vorsteher im Adelbyer Armencollegio oft um solche Scheine angegangen, und hätte sich natürlich geweigert, sie auszustellen. Die Miethleute wären auf diese Weise oft in der größten Verlegenheit; denn die Polizeibehörde fordere unerbittlich solche Scheine, und habe es allen Hauseignern bei einer Brüche von 10 Rthlr. untersagt, einen Miethling und seine Familie ohne Erlaubniß der Polizei einzunehmen; welche Erlaubniß aber nicht ertheilt werde, wenn die Miethlinge nicht erst durch Bescheinigung ihre Heimathsrechte nachgewiesen hätten. — Der Königl. Commissarius erwiderte: daß dergleichen in einzelnen Districten ausgeführt werde, beweise noch nichts gegen das, was er gesagt habe. — Agent Jensen: Er danke dem beigetretenen geistlichen Mitgliede für das Zeugniß, das er der Ordnung, die in der Stadt Flensburg herrsche, gegeben habe. Noch zweckmäßiger würde seines Erachtens das von dem Abg. des 17. ländl. Wahldistricts gestellte Amendement gewesen sein, wenn es darauf gerichtet worden wäre, daß die Polizei sich überall mit dieser Sache beschäftigen möge. — Bei der Schlußberathung führte Gerichtshalter Jaspersen zur Unterstützung seines Amendements an: daß dasselbe in Zukunft, zur schnellen Ausmittelung der Heimath eines fremden Armen in den allermeisten Fällen ein sicheres Mittel an die Hand geben werde. Obgleich wahrscheinlich seinen allen Mitgliedern dieser hochverehrlichen Versammlung auch aus der nächsten Gegenwart, Fälle genug bekannt, in welchen die Ausmittelung der Heimath eines fremden Armen mit großen Schwierigkeiten, Weitläuftigkeiten und Kosten verbunden gewesen, und dies müsse bei den jetzigen Verhältnissen des Armenwesens gewöhnlich stattfinden. Diese Unzuträglichkeiten würden aber größtentheils wegfallen, wenn jeder einziehende Fremde sich sofort über seine Heimath legitimiren müsse. Ueber die Zweckmäßigkeit seines Amendements brauche er daher weiter nichts zu sagen. Es werde aber noch einen mehrfachen anderweitigen Nutzen für die Communen haben. Wenn den Eingesessenen eines Armendistricts untersagt werde, Fremde, ehe sie sich legitimirt hätten, bei sich aufzunehmen; so werde das Einschleichen verdächtiger Personen, die leicht der Commune zur Last fallen könnten, in den mehrsten Fällen verhindert werden; und wenn Niemand ohne Legitimation eine bleibende Stäte finden könne, so werde das Vagabondiren fast ganz aufhören. Aber auch für die unbemittelten Individuen, welche in einen fremden District ziehen wollten, um sich daselbst niederzulassen, werde eine solche Verfügung, wenn sie ins Leben trete, zum großen Vortheil gereichen. Bisher habe man oft, und zwar nicht ohne Grund die Einwanderung und den Aufenthalt solcher Personen oder Familien, deren Heimath man nicht gekannt, gefürchtet; weil man für den Fall, daß sie hülfsbedürftig werden sollten, die Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten, die mit der Ausmittelung ihrer Heimath stets verbunden seien, habe voraussehen müssen. Man habe daher rechtliche und unrechtliche Mittel angewandt, um sich ihrer zu erwehren, oder sie so schnell als möglich zu entfernen. Bei der 3jährigen Verjährung nach der V. O. von 1808 sei diese Aengstlichkeit größer gewesen, als bei der 15jährigen Verjährung; aber sie werde auch jetzt, wo eben durch diese längere Zeit die Ausmittelung der Heimath noch schwieriger werden müsse, nicht unterdrückt werden können. Bringe

aber ein Fremder seine Legitimation mit, so würde diese Aengstlichkeit wegfallen; er werde sich aufhalten dürfen, wo er wolle, und wo er seinen Unterhalt am leichtesten erwerben könne. Unstreitig hätten auch die Armencommunen das Recht, eine solche Legitimation von einem Fremden, der sich in ihrem Bezirk niederlassen wolle, zu fordern. Denn da sie zwangsmäßig verpflichtet seien, ihre Armen zu unterstützen und zu unterhalten, so müsse es ihnen auch zuständig sein, eine Vergrößerung dieser Last, zumal aus der Fremde her, möglichst zu verhüten, und jede rechtliche Erleichterung ihnen gestattet werden. Was nun die Erfordernisse einer solchen Legitimation, und die Ausführung einer solchen Verfügung betreffe, so schienen ihm diese für die Zukunft nicht schwierig zu sein. Die Heimath der Kinder bis zu ihrem vollendeten 18ten Jahre sei resp. die Heimath ihrer Mutter, ihres Vaters oder Stiefvaters, und die Ehefrau habe die Heimath ihres Mannes. Nach dem vollendeten 18ten Jahre werde der Geburtsort die Armenheimath, die dann nur durch einen unterbrochenen Aufenthalt von 15 Jahren an einem anderen Orte, oder bei Frauenzimmern durch Verheirathung, verändert werden könne. Die diesemnach zur Legitimation erforderlichen Scheine über Geburt, Alter und Ort, über eheliche Verhältnisse, würden leicht herbeizuschaffen sein, und die Heimath durch Verjährung werde stets klar vorliegen, wenn ein jedes Individuum, welches seine Geburtscommune verlasse, von seinem 18ten Jahre an, eine fortgesetzte Bescheinigung über seine verschiedenen Aufenthalte und deren Dauer mit sich führe. Es werde sich dieses leicht bewerkstelligen lassen, wenn verfügt würde, daß solche Individuen ähnliche Bücher, wie die Wanderbücher der Handwerksgesellen haben müßten, worin alle diese Bescheinigungen in beglaubigter Form hineingeschrieben würden. Wie leicht ein solche Einrichtung einzuführen sei, und wie gut sie sich bewähre, habe sich an den Wanderbüchern der Handwerksgesellen gezeigt. Im Anfange würden sich freilich bei der vorgeschlagenen Veränderung bedeutende Schwierigkeiten und Belästigungen zeigen, die aber seines Bedünkens nicht abschrecken könnten, und leicht zu überwinden seien. Diese Belästigungen würden nämlich daraus entstehen, daß nun in kurzer Zeit die Ausmittelung der Heimath einer nicht unbedeutenden Anzahl solcher Individuen, die sich in verschiedenen Districten aufgehalten hätten, vorgenommen werden müsse, ehe dieselben zum Weiterziehen Heimathsbescheinigungen erhalten könnten.

(Der Schluß folgt in der nächsten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 52. (Schleswig, den 12. August.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf eines Patents betr. eine nähere Bestimmung der Ansprüche der Armencommünen auf Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten.

(Schluß).

Es würden hiezu dieselben Mittel und Untersuchungen erforderlich sein, die bisher bei solchen Ausmittelungen hätten angewandt werden müssen. So schwierig, wie diese indeß gewesen seien, würden die in Rede stehenden nicht sein; denn bei jenen sei die Person, deren Heimath ausgemittelt werden solle, entweder gar nicht interessirt gewesen, oder sie habe die Ausfindigmachung ihrer wahren Heimath durch falsche Aussagen zu verhindern gesucht, weil ihr der Aufenthalt daselbst zuwider gewesen. In den letzteren Fällen würden eben die betreffenden Individuen die Untersuchung möglich befördern und erleichtern, um baldigst einen Heimathsschein zu erlangen. Sie würden auch der Commüne, die sie für ihre Heimath hielten, die Beweise dafür, soweit sie könnten, selbst verschaffen, wodurch denn die Schwierigkeiten in den allermehrsten Fällen sehr vermindert, oder ganz beseitigt werden würden; die sich hingegen bei dem jetzigen Zustand der Dinge oft noch durch manche Nebenumstände, wie Krankheit der Individuen, sehr vergrößerten. Wenn der Königl. Commissarius in der letzten Sitzung geäußert habe, daß diese Einrichtung nicht auszuführen, und mit zu großen Unzuträglichkeiten verbunden sein werde, so müsse er gestehen, daß er dieses nicht einsehen könne. Nach seinem Bedünken gehe aus dem Vorgesagten unwidersprechlich hervor, daß der Ausführung keine bedeutenden Hindernisse im Wege stehen könnten, und dieselben gegen den großen Nutzen, der dadurch erzielt werden würde, nicht in Betracht kämen. Die Bemerkung, daß auf Veranlassung dieser Einrichtung viele Personen wegen mangelnder Legitimation als Vagabonden transportirt werden müßten, und daß daraus große Uebelstände und Beschwerden entstehen würden, könne er nicht für richtig halten; denn sobald das Gesetz publicirt sei, und zur Anwendung komme, werde die Versuchung, ohne Legitimation in einen District einziehen zu wollen, sehr bald aufhören müssen. Er glaube daher nicht, daß die Unausführbarkeit seines Antrages werde nachgewiesen werden können. Es sei auch gesagt worden, daß diese Verfügung nicht hieher gehöre; er wisse nicht, mit welchem Grunde man dieses sagen könne. Wo ein Zweck erreicht werden solle, müsse doch auch wohl das Mittel hingehören, und sein Amendement gebe grade das Mittel an, wodurch die im Entwurf vorgeschrie-

Digitized by Google

bene schnelle Ausmittelung der Heimath fremder Armen für die Zukunft in den mehrsten Fällen erreicht werden könne. Man müsse gewiß den Weg bahnen, wenn man schnell zum Ziele wolle, und wo die Schwierigkeit sei, müsse auch die Erleichterung zur Seite sein. Die heute zur Schlußberathung gekommenen Verordnungs-Entwürfe enthielten einzelne Verfügungen, die man als Theile einer Armenverordnung ansehen müsse, und sein Amendement gehöre auch dahin. Wenn der Ständeversammlung solche fragmentarische Gesetzesentwürfe zur Berathung vorgelegt würden, so müsse unstreitig hauptsächlich mit berücksichtigt werden, daß nichts angerathen werde, und nichts in dieselben hineinkäme, was nicht zu der ganzen Ordnung, wovon sie Theile seien, passend sei; so wie auch, daß diese Theile so vollständig und so vollkommen als möglich, gegeben würden. In bei der Hinsicht halte er sein Amendement für hieher gehörig; es ergänze und vervollkommne den vorliegenden Entwurf, indem es ein Mittel zur leichteren Ausführung der in dem 1ten und 2ten § enthaltenen Verfügungen des vorliegenden Entwurfs darböte, und ohne Zweifel auch in das System einer zu erlassenden vollständigen Armen-Ordnung hineinpassen werde. — Agent Jensen: Der Vorredner habe das von ihm gestellte Amendement bereits so kräftig unterstützt, daß er es für überflüssig halte, noch ein Mehreres hinzuzufügen, weshalb er sie auf das von ihm Vorgetragene beziehe. — Der Königl. Commissarius: Der Entwurf habe es lediglich mit Ansprüchen der Armencommünen auf Ersetz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten zu thun. Die Bestimmungen, welche er enthalte, müßten sich also darauf beziehen, oder mit diesem Gegenstande im Zusammenhange stehen. Das lasse sich von dem heute ausführlicher motivirten Amendement des verehrlichen Abg. für den 17ten ländlichen Wahldistrict nicht behaupten. Es sei vielmehr darin eine selbstständige, durchgreifende, und die natürliche Freiheit ungemein beschränkende Bestimmung vorgeschlagen. Wenn jedes Individuum, welches aus einem Armendistrict in einen andern gehe, verpflichtet sein solle, sich über seine gesetzliche Heimath zu legitimiren, so habe das mit den Ansprüchen provisorisch geleisteter Armenunterstützung gar nichts zu schaffen. Es sei dies vielmehr eine ganz neue für sich bestehende Gesetzgebung, welche sich auf dem Wege des Amendements zu einem ganz heterogenen Gesetzesentwurf gar nicht einleiten lasse, sondern wenigstens eine eigene Proposition erfordere, wie der verehrlichen Abg. auch selbst eingesehen habe. Zu einer solchen Verfügung sei aber nichts gehörig vorbereitet; und man könne nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit wissen, ob die Vortheile, die sie vielleicht gewähren könne, die Nachtheile überwiege, die sie zuverlässig in ihrem Gefolge habe, indem sie jedenfalls das Fortkommen und die natürliche Freiheit sehr beschränke. Endlich auch sei auch die Bestimmung, wenigstens wenn sie gleichzeitig mit dem beabsichtigten Gesetze getroffen werden solle, keinesweges für ausführbar zu halten. Wo Jemand seine gesetzliche Heimath habe? sei bisweilen sehr schwierig anzumitteln; und die Beantwortung dieser Frage mache oft, wie gewiß die meisten Mitglieder dieser verehrlichen Versammlung wüßten, die weitläuftigsten Untersuchungen nöthig, und setze eine genaue Prüfung der factischen Verhältnisse voraus. Nun aber möchte es mehr als bedenklich sein, sämmtlichen Unterthanen bei jeder Veränderung des Wohnorts, die einen Wechsel des Armendistricts involvire, die Nachweisung ihrer, nach dem Vorgetragenen oft ungewissen Heimath zur Pflicht zu machen, und ihnen also etwas aufzulegen, dem sie unter Umständen um so weniger nachzukommen vermöchten, da sie nicht einmal darauf vorbereitet seien. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Er sehe wohl, daß durch die Heimathsscheine eine große Erleichterung und Bequemlichkeit erlangt werden würde. Auf der andern Seite aber würde diese Einrichtung auch zu vielen Unannehmlichkeiten führen; namentlich scheine ihm der Nutzen der Gesetzgebung

Digitized by Google

über die Erwerbung der Heimathsrechte dadurch sehr zweifelhaft zu werden. Wenn z. B. Jemand als wohlhabend in einem Armendistricte lebe, demnächst dort verarme; so würde dessen Ernährung der ursprünglichen Commüne, von wo er ausgegangen, zur Last kommen, nicht der ersterwähnten, die doch von seinem früheren Wohlstande Gutes genossen. — Kammerherr v. Warnstedt: Für den Fall, daß das Amendement nicht sollte angenommen werden, wünsche er, daß in dem abzustattenden Gutachten beantragt werden möge, die Regierung wolle der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz über den Inhalt desselben vorlegen; worauf von Seiten des Justizrath Dröhse und des Grafen Rantzau erwidert wurde, daß die Aufnahme so verschiedenartiger Gegenstände ins Gutachten doch offenbar über den Zweck desselben, und zu weit führen werden. — Die Versammlung lehnte das Amendement bei der Abstimmung mit 22 Stimmen ab.

Ferner wurde vom Gerichtshalter Jaspersen das Amendement gestellt:

„der § 6 müsse wegfallen."

Derselbe führete dafür an: Schon die Kosten für die eigenen Armen wären eine schwere Last, worunter die Communen seufzten; und diese werde nur noch immer schwerer, wenn sie fortan auch noch den Arztlohn und die Arzeneikosten für fremde Kranken übernehmen sollten. Selbst schon gegen die einheimischen Armenkranken werde oft mit Härte verfahren. Zwar habe die Commitee darauf hingewiesen, daß von den Gutsherrschaften und den Vorstehern der Armencommünen keine solche Härte zu erwarten stehe. Allein kein Mensch sei fehlerfrei, und es komme weniger auf die Ortsobrigkeit als auf die Armenvorsteher in der Commüne an, deren Interesse hierbei betheiligt sei. Die Armenvorsteher erhielten die erste Kunde von solchen Krankheitsfällen, und von ihnen hinge es ab, ob schnelle Maaßregeln zur Gewährung ärztlicher Hülfe getroffen würden. Wären dieselben nun schon bei den einheimischen Armenkranken gewöhnlich damit säumig, so müsse er sich überzeugt halten, daß dieses noch vielmehr der Fall sein werde, wenn Fremde in der Commüne erkrankten. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Es scheine ihm, daß der Redner in directem Widerspruche mit sich selbst stehe, wenn er sage, daß das Interesse der Armenvorsteher und der Commüne bei den Erkrankungsfällen betheiligt sei; und sie deshalb mit der ärztlichen Hülfe zu säumen pflegten. Denn da nach dem Entwurfe die Commüne die Kosten in allen Erkrankungsfällen der Armen selbst tragen solle, abgesehen davon, ob der erkrankte Arme zu ihrer eigenen, oder einer anderen Commüne gehöre; so liege es ja in ihrem eigenen Interesse, daß die Kranken sobald als möglich wieder genesen, damit das Uebel nicht immer größer werde. In der Motivirung des Königl. Commissarius sei auch hervorgehoben, daß durch die Reciprocität die Kosten für die Communen sich heben würden; imgleichen daß es viel Unfug mit sich führe, wenn die Aerzte für fremde Kranke bezahlt würden. Die Aerzte würden oft dergestalt engagiret, daß sie die einheimischen Kranken umsonst behandelten, und zur Erlangung ihres Arztlohns auf die fremden Kranken hingewiesen würden, für welche deren Heimathscommüne bezahlen müsse. Die Heimathscommüne könne ja auch, wenn ihr die Arztrechnung zugestellt werde, keine Revision derselben vornehmen, weil ihr unbekannt sei, wie oft der Arzt ihre Kranken besuche habe. — Pastor Lorenzen: Durch die Annahme dieses Amendements werde die Ständeversammlung auch in Widerspruch mit sich selbst gerathen. In der letzten Diät wäre von vielen Seiten über die großen Rechnungen der Aerzte für auswärtige Kranke Klage erhoben; und namentlich habe, wenn er nicht irre, der Abgeordnete für Tönning Beispiele angeführet, daß Aerzte Rechnungen für solche Kranke zum Belauf von 1000 Mk. ausgestellt hätten. Die Ständeversammlung hätte sich dadurch bewogen gefunden, bei Sr. Majestät dem Könige eine gesetzliche Bestimmung der Art, wie der § 6 des Entwurfs ent-

Digitized by Google

hafte, allerunterthänigst zu beantragen. Diese Bestimmung des Entwurfs sei also durch das Bedürfniß, daß die Versammlung kund gegeben, hervorgerufen; und diese werde sich selbst widersprechen, wenn sie nun diese Bestimmung wieder abrathen würde. — Gerichtshalter Jaspersen: Man werde immer reicher an Erfahrung; und wenn er nun durch reichere Erfahrung zu seiner Ansicht gekommen sei, so könne er doch nicht davon abgehen; er müsse es der Versammlung überlassen, ob sie seinen Vorschlag annehmen wolle, oder nicht. Solchen Unzuträglichkeiten, als hinsichtlich der Aerzte namhaft gemacht wäre, würde durch eine Verfügung leicht vorgebeugt werden können. Wenn bemerkt werden, wie das eigene Interesse der Commüne die Gewährung schneller ärztlicher Hülfe erheische, so wüsse er dagegen aus Erfahrung, wie oft die Vorsteher damit säumten. In der Regel dächten die Unvorsteher, daß die Natur sich selbst helfen werde. Er halte es für Pflicht eines jeden Mitgliedes der Versammlung nach seiner Ueberzeugung und nach seiner Erfahrung zu demjenigen hinzuwirken, was er für das Beste halte. — Propst Boysen: Er müsse gestehen, daß ihm die Vorschrift des § 6 als besonders wichtig und heilsam für das Armenwesen erscheine, nämlich daß von den Kosten, deren Erstattung der Heimathscommüne eines in einem andern Armendistrict Erkrankten für die Verpflegung desselben obliege, für die Zukunft der Arztlohn und die Kosten der Arzeneien ausgeschlossen sein sollten. Die Erfahrung habe es gelehrt, wie hohe Rechnungen über Curkosten erkrankter Individuen den Heimathscommünen von auswärtigen Armencommünen vielfältig zugestellt würden; gewiß würden dieselben nicht so hoch anlaufen, wenn die Communen sie selbst bezahlen sollten. Dergleichen Fälle würden Jedem, der mit der Armenverwaltung zu thun habe, vorgekommen sein. Die Vorschrift des § 6 werde ohne Zweifel bedeutende Ersparungen in der fraglichen Beziehung zur Folge haben. Im Uebrigen trete er dem von dem durchl. Abgeordneten für Eckernförde gegen das gedachte Amendement bereits Vorgetragenen bei. Bei der Einrichtung der Armenversorgungscommissionen sei es nicht zu besorgen, daß die außerhalb ihrer Heimathscommünen erkrankten Armen in Zukunft schlechter sollten behandelt und verpflegt werden, auch würden die Kosten, welche Communen desfalls aufzuwenden hätten, sich im Allgemeinen compensiren. Die verehrliche Committee habe auch die Bedenklichkeiten, welche sich etwa bei der gedachten Vorschrift erheben ließen, sehr richtig gewürdigt und beseitigt. — Senator Schmidt: In der vorigen Diät sei vielfältig darüber verhandelt worden, daß die fraglichen Kosten wegfallen müßten, und namentlich habe er damals Beispiele von enormen Arztrechnungen für fremde Kranke angeführt. In allen Districten der Marsch habe man einen Armenarzt angenommen; es liege also nichts daran, wenn dieser auch die fremden Kranken behandle. Jede Commüne werde auch wohl dahin sehen, daß solche Kranke baldmöglichst wieder nach ihrer Heimath gelangten. Er sei überzeugt, daß durch die Verordnung vielen gerechten Klagen abgeholfen werden würde. — Gerichtshalter Jaspersen: In Betreff des Arztes werde zwischen einheimischen und fremden Kranken kein Unterschied sein; allein die Apothekerkosten wären das Wichtigste. In vielen Communen hätte man doch keinen Armenarzt engagirt. Darin stimme er allerdings dem delegirten geistlichen Mitgliede von Schleswig bei, daß die Kosten für Armenkranke vermindert werden würden, aber in einem ganz andern Sinne. Man werde nämlich die fremden Kranken sterben lassen. — Probst Boysen: Es sei im eigenen Interesse der Commüne, diese Kranken heilen zu lassen; und die Befürchtung, daß man sie würde sterben lassen, könne er nicht theilen. Das bezeichnete Verfahren werde auch die mit der Armenpflege Beauftragten im hohen Grade moralisch gravviren, und dergleichen Todesfälle würden auch Umstände

Digitized by Google

und Kosten herbeiführen. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Soweit wäre es doch hier im Lande noch nicht gekommen, daß man die Leute werde sterben lassen, wie die Fliegen im Herbste. Während der Krankheit müsse man sie doch unterstützen und verpflegen, und je eher sie wieder genesten, desto eher werde die Unterstützung aufhören; also sei es im eigenen Interesse der Communen, daß sie den Kranken ärztliche Hülfe gewähren. — Agent Jensen: Alles dessen ungeachtet, was man gegen das Amendement bemerkt habe, stimme er demselben doch bei. In vielen Fällen würde die Bestimmung des Entwurfs Härte zur Folge haben; und er wolle lieber einige Kosten mehr, als daß gegen die Pflicht der Menschlichkeit gesündigt werde. — Graf v. Moltcke: Er stimme damit völlig überein; auch deswegen, weil dem § 6 eine reine Willkühr zum Grunde liege. Man sehe sich vergebens nach einem rechtlichen Grunde der darin enthaltenen Bestimmung um. Der Umstand allein, daß ein Mensch in eine andere Commune hingerathen, könne für diese keine Verpflichtung ergeben, ihn in Krankheitsfällen heilen zu lassen. Ueberhaupt könne man sagen, dem ganzen jetzigen Armenwesen fehle es an einer rechtlichen Basis. Was die Anträge der Ständeversammlung in der letzten Diät betreffe, so habe er damals nicht mit darüber abgestimmt, und es sei daher von seiner Seite keine Inconsequenz, wenn er sich jetzt dagegen erkläre. Aus einem politischen Gesichtspuncte betrachtet, könne man zugeben, daß wenn ein Fremder in einer Commune erkrankt, diese die Krankenkosten tragen müsse; da aber die Maaßregel große Härten zur Folge haben könne, so müsse er sich dagegen erklären. — Kammerherr v. Ahlefeld erklärte, daß er die Besorgnisse des Abgeordneten des 17. ländl. Wahldistricts sehr begründet finde. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Die Bemerkungen des Abg. von Schleswig könnten sich doch nur auf Vagabonden beziehen. Alle Reisenden kämen doch, wenn sie auch in einer fremden Commune erkrankten, nicht gleich an die Armenkasse. — Advocat Storm: Er müsse dagegen erwähnen, daß sehr häufig Arbeiter erkrankten; namentlich wäre dies in der Stadt Garding der Fall, wo sie sich in großer Anzahl versammelten, um Arbeit zu suchen; sie kämen dorthin ohne Geldmittel, in Hoffnung des Verdienstes, und fielen daher im Erkrankungsfalle sogleich dem Oeffentlichen zur Last. Ein ähnliches Verhältniß käme auf Fehmarn vor. Es würde daher die ausgesprochene Ansicht des Abg. von Schleswig noch dadurch unterstützt, daß, wenn das Gesetz unverändert bliebe, einzelne Districte sehr prägravirt wären. — Pastor Lorenzen: Die Commitee habe diesen Einwand schon berücksichtigt, und die Erwiederung darauf sei in ihrem Berichte gegeben. Die Landschaft Eiderstede könne der fremden Arbeiter gar nicht entbehren, die aus allen Theilen des Landes dahin strömten; man hole von der Geest die Weber von ihren Webestühlen, die Schuster von ihren Leisten, und die Schneider von ihren Tischen zu Wagen ab, um Feldarbeiten zu verrichten, und bezahle manchmal einen Species Tagelohn. Wenn nun diese der Landschaft unentbehrlichen Arbeiter während ihrer Arbeit daselbst erkrankten, so sei es nicht mehr als billig, daß sie auch auf öffentliche Kosten daselbst wieder geheilt würden. Uebrigens würden die Kosten durch die reciproque Verbindlichkeit sich ausgleichen. — Advocat Storm erwiederte: Diese Bemerkung treffe nicht die Stadt Garding; und der Abg. Hamckens: Der Zustand in Eiderstede sei gegenwärtig ein ganz anderer; die Zahl der Arbeiter wäre daselbst jetzt übergroß. Auch würden die Arbeiter, wenn sie Arbeit finden könnten, selbst den wesentlichsten Vortheil davon haben. — Agent Jensen: Auch in anderen Communen, wie namentlich in der Stadt Flensburg, sammelten sich viele fremde Arbeiter und Taglöhner; wenn diese nun daselbst erkrankten, so würden sie nach einem Hospital hingebracht, und da sei es doch unrecht, wenn der

Digitized by Google

Stadt die Kosten dafür nicht wieder erstattet werden sollten. — Pastor Lorentzen: Daß die Stadt Flensburg die Widererstattung der Kosten wünsche, das wundere ihn nicht, denn sie ließe sich für solche Krankheitsfälle gewöhnlich ganz enorm bezahlen; blos für den Aufenthalt eines Kranken auf dem Flensburger Krankenhospitale, ohne Arzt und Apothekerrechnung müßte wöchentlich ein Speciesthaler bezahlt werden. Die benachbarte Adelbyer Commüne müßte für ihre Arme die in Flensburg erkrankten, jährlich große Summen an die Stadt entrichten. — Senator Schmidt bemerkte noch in Beziehung auf die Aeußerungen des Abg. des 17. ländl. Wahldistricts: Er sehe nicht ein, weshalb man die auswärtigen Kranken sterben lassen würde; eher könne man noch die einheimischen unkommen lassen, weil für diese die Verpflegungskosten nicht erstattet würden. Ferner müsse er anführen, daß der Uebelstand mit den fremden Arbeitern in der Marsch eben nicht so groß sei, wie der Abg. des 12. ländl. Wahldistricts behaupter; in Garding könne dies vielleicht der Fall sein, weil man sie dort ohne Noth aufnehme, wenn sie in der Landschaft erkrankt wären. Die Kosten für Arzt und Apotheker würden, in Betreff der Fremdenkranken unbedeutend werden, weil der Arzt doch von der Armencommüne besoldet werde. — Agent Jensen bemerkte noch in Betreff der Aeußerung des Pastors Lorentzen: Die Größe der Kosten sei etwas Relatives; es komme darauf an wie die Kranken verpflegt würden. Im Flensburger Hospital würden sie bekanntlich sehr gut gehalten. — Der Präsident: Wenn die Adelbyer Armencasse so große Kosten bezahlt habe, so sei sie wohl selbst Schuld, da sie die Rechnungen hätte moderiren lassen können. Die Regierung lasse so hohe Ansätze nicht passiren; namentlich erhalte die Kieler Commüne niemals den Ersatz dessen, was sie aufgewandt habe. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Er habe zwar vielfältig aus dem Munde des Abg. für Flensburg vernommen, daß die Stadt Flensburg das Paradies der Erde, das gelobte Land sei. Desungeachtet scheine ihm doch ein Species in der Woche für die Verpflegung gar zu hoch zu sein. — Der Königl. Commissarius: Der § 6 des Entwurfs stimme wesentlich mit den Anträgen der Versammlung in der letzten Diät überein; auch habe sich damals keine Minorität für das Gegentheil erklärt, oder ein Minoritäts-Gutachten abgegeben. Uebrigens müsse er einräumen, daß man eine Meinung, die man früher gehabt, aufzugeben verpflichtet sei, wenn man sie späterhin als irrig erkenne. Durch die Motive aber, welche in der letzten Diät für den damals gestellten Antrag angeführt worden, sei bewiesen, daß die Versammlung sich nicht geirrt habe. Er habe viele Acten gelesen, die den reichlichsten Stoff zur Rechtfertigung des § 6 des Entwurfs hergäben. Jede Armencommüne gehe einseitig zu Werke, und rechne bei der ärztlichen Behandlung der fremden Kranken darauf, daß die Heimathscommüne die Kosten bezahlen müsse. Auch lasse sich die Maaßregel des § 6 von Seiten der Gerechtigkeit vertheidigen, weil an und für sich keine Verpflichtung zur Armenversorgung rechtlich vorhanden sei; dieselbe viel mehr ursprünglich eine Liebespflicht gewesen sei. Unsere Gesetzgebung habe sie aber in eine Zwangspflicht verwandelt, und darin könne sie nun eben so wohl Modificationen eintreten lassen, wie sie dies bei der Zahl der Jahre gethan habe, die zur Erwerbung von Heimathsrechten erfordert würden. Von Seiten der Zweckmäßigkeit stehe der Maaßregel auch nichts entgegen; das Urtheil der Versammlung sowohl, als auch die Erfahrung spreche dafür. Der Behauptung, daß sie gegen die Humanität streite, würde der größeste Einfluß zu gestatten sein; aber von der Richtigkeit dieser Behauptung könne er sich nicht überzeugen. Unser Zeitalter und unsere Landsleute dächten zu menschlich, als daß sie verarmte Kranke in ihrer Noth hülflos sollten umkommen lassen. Die Kosten würden sich

Digitized by Google

übrigens, wie das geiſtliche Mitglied von Adelbye ſchon bemerkt habe, ausgleichen. — Agent Jenſen ſtellte zum § 6 noch folgendes Amendement:

„es möge die letzte Zeile dieſes § ſo abgeändert „werden, daß es heiße:

„ſoll für die Zukunft der Arzelohn ausgeſchloſſen „ſein,“

und demnach die Worte:

„und die Koſten der Arzeneien“

„ganz wegfallen.“

Bei der Schlußberathung äußerte Senator Schmidt: Er müſſe ſich für die Beibehaltung des § 6 erklären. Bereits in der vorigen Diät habe er die Gründe angeführt, welche für denſelben ſprächen. Jeder der mit dem Armenweſen vertraut ſei, wiſſe, daß man, wenn man die Sachen auch in der beſten Ordnung zu haben glaube, immer noch befürchten müſſe, von fremden Diſtricten große Armenverſorgungsrechnungen zu empfangen. Darin liege gerade die Qual der Armenkommünen. Er habe noch in dieſen Tagen die Erfahrung gemacht, daß ein Schmiedsgeſelle, der früher fünf Jahre auf Windebye, und 30 Jahre abweſend geweſen, in Marne verpflegt worden ſei; und und als er eben von dort die Verſorgungsrechnung erhalten habe, ſei auch bereits eine andere Rechnung wegen deſſelben Individui von Kiel eingelaufen. Als er nun nach Kiel geſchrieben, und ſich näher nach demſelben erkundigt habe, wäre ihm die Antwort geworden, der ſei ſchon wieder über alle Berge. Solchem Unweſen müſſe geſteuert werden. — Der Königl. Commiſſarius: Wenn nach dem Vorſchlage des verehrlichen Abg. für den 17. ländlichen Wahl Diſtrict der § 6 wegfallen ſollte, ſo werde ein Mittel unbenutzt bleiben, welches nach den, in den Motiven vorgetragenen Gründen ſehr weſentlich zur Erſparung der Koſten im Armenverpflegungsweſen beitragen würde. Er wolle nicht wiederholen, daß der Inhalt des § 6 noch unter dem ſtehen bleibe, was von dieſer verehrlichen Verſammlung ſelbſt beantragt ſei; denn danach ſollten ſämmtliche Koſten der Verpflegung und Heilung auswärtiger erkrankter Armen von dem Diſtricte in welchem ſie erkrankten, abgehalten werden, während der Entwurf dieſe Verpflichtung blos auf Arztlohn und Medicamente beſchränke. Auch für dieſe Beſchränkung ſeien die Gründe in den Motiven vorgetragen, und er dürfe auf dieſe verweiſen; daß aber in dieſer Beſchränkung die Beſtimmung nichts Inhumanes hätte, ſei von der Committee ſo überzeugend nachgewieſen, daß er nichts hinzuzuſetzen habe. Auch die Bemerkungen, welche für einzelne Communen, in welche vorzugsweiſe fremde Arbeiter kämen, von einzelnen verehrlichen Mitgliedern gemacht ſeien, habe der Ausſchuß genugſam gewürdigt, und er habe der desfälligen Erörterung nur noch hinzuzufügen, daß ſolche Diſtricte durch das Reſcript vom 15. Juli 1771 gegen etwanige Prägravation genugſam geſchützt ſein dürften. Daß übrigens die verehrliche Verſammlung nicht von Willkühr geleitet worden ſei, als ſie den Antrag geſtellt habe, welcher den § 6 zur Folge gehabt; daß dieſer vielmehr ohne alle Verletzung des natürlichen Rechts auf Gründen der Zweckmäßigkeit beruhe, habe er ſchon bei der Vorberathung nachgewieſen, ohne deshalb weiteren Widerſpruch gefunden zu haben. — Wenn endlich die Beſtimmung des § 6 nach dem Vorſchlage des verehrlichen Abg. für Flensburg blos auf Arztlohn bezogen, die Arznei aber von derſelben ausgeſchloſſen werden ſolle, ſo fehle es dafür an jedem genügenden Unterſcheidungsmomente. Eben durch den Entwurf werde dem Uebelſtande abgeholfen, ſo wie er ſich gezeigt habe, und alle Mitglieder dieſer Verſammlung, welche die Sache aus eignen umfaſſenderen Erfahrungen kennten, ſeien darüber einverſtanden. Die vorgeſchlagene Trennung der Arzeneien von dem Arztlohn werde eine halbe Maßregel ſein, welche dem

Digitized by Google

selbstsüchtigen und schädlichen Verfahren einzelner Communen nur theilweise begegnete. Diese Bemerkungen habe er annoch zur näheren Erwägung der Versammlung stellen wollen. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Was die Committee in Hinsicht der, auf die temporairen Arbeiter während ihres Aufenthalts in einem Districte verwandten Medizin geäußert, scheine auch von solchen Leuten zu gelten, welche in einem Districte gewohnt hätten, und dann verarmten; da dieser Districe den Nutzen ihrer Arbeit gehabt, und dafür die Kosten der Herstellung übernehmen müsse. In vielen Districten gebe es Armenärzte, so namentlich auf Noer, und vielen adl. Gütern seiner Nachbarschaft, und es würde gewiß wünschenswerth sein, wenn dies allgemein eingeführet werde. — Bürgermeister Schütt: Er müsse das Amendement des Abg. für Flensburg zum § 6 unterstützen; denn es stimme dasselbe auch mit einer Verordnung für Dänemark überein, nach welcher allein der Ersatz von Arzteneien könne gefordert werden. — Der Königl. Commissarius: Es habe angeführtermaaßen seine Richtigkeit, daß seit 1830 eine Verordnung für Dänemark existire, nach welcher im Verhältnisse zu den Herzogthümern der Arztlohn nicht in Rechnung solle gebracht werden. Wenn nun das vorliegende Gesetz in den Herzogthümern in Kraft trete, und darnach auch die Arzneimittel im Verhältnisse der Districte der Herzogthümer zu einander nicht gefordert werden dürften; so werde die Gesetzgebung darauf bedacht sein, auch in dieser Beziehung eine Reciprocität mit Dänemark herzustellen.

Bei der Abstimmung lehnte die Versammlung das Amendement des Gerichtshalter Jaspersen; „daß der § 6 ganz wegfallen solle", mit 32 Stimmen; das Amendement des Agenten Jensen, wonach nur „die Erstattung des Arztlohns ausgeschlossen bleiben solle, „mit 30 Stimmen ab; und erklärte sich mit 36 Stimmen für anzurathende Erlassung des Patents.

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 53. (Schleswig, den 13. August.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einem Patente, betr. eine Vermehrung der Zahl der Secretaire in der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Schleswig, und eine denselben zu gestattende Hülfe bei Besorgung der ihnen vorschriftsmäßig obliegenden Geschäfte.

(s. S. 298—301; 302—306.

Vorberathung.

24. Sitzung am 13. Juli.

Der Abg. Lorenzen von Hadersleben nahm zuerst das Wort, und äußerte: In den beiden vorhergegangenen Sitzungen habe er sich möglichst bestrebt, zu verhindern, daß die vorliegende Frage über die Vermehrung der Zahl der Secretaire, nicht nach dem Wunsche mehrerer Mitglieder, entschieden werde. — Es scheine ihm auch verstattet sein zu müssen, möglichst dahin zu streben, daß die Ständeversammlung über die vorliegende Sache keinen übereilten Beschluß fasse. Das Präsidium habe in der letzten Sitzung die Gerechtigkeit seines Verlangens anerkannt, und in Folge dessen die Vorberathung auf heute vertagt; dieß sei auch nothwendig gewesen. Denn es sei in der That nicht gleichgültig, wie die Ständeversammlung hier entscheide; im Gegentheil würde es der Zukunft wegen, sehr wichtig sein, wenn von der Ständeversammlung die Wahl von vier Secretairen aus ihrer Mitte, abgerathen würde. Die Erfahrung habe gezeigt, daß ein solches Protocoll, wie es nöthig sei, und von allen Mitgliedern gewünscht werden müsse, nur von talentvollen Männern geführt werden könne. Bei der künftigen Ständeversammlung werde nun jeder dazu befähigte Mann die bestimmte Aussicht haben, für dieß Geschäft erwählt zu werden; und die Furcht, in diese Lage gesetzt, zu dieser nicht angenehmen Arbeit gezwungen zu werden, selbst die Gesundheit diesen Arbeiten bei Tag und Nacht aufopfern zu müssen, werde die unausbleibliche Folge haben, daß solche Männer zu Hause blieben. Diese Furcht würde anstreckend werden, und bei neuen Wahlen von allen Seiten Resignationen und Ablehnungen veranlassen. Zwar hätten die beiden jetzigen Secretaire schon in der vorigen Diät das Opfer gebracht, das schwierige Geschäft zum allgemeinen Besten zu übernehmen; wodurch sie verhindert worden, an den Verhandlungen immer Theil zu nehmen. Auch wiederum in dieser Diät hätten dieselben, mit einer Selbstverläugnung, die um so mehr Anerkennung verdiene, da die Arbeit schwer und geisttödtend sei, dasselbe Opfer gebracht. Er müsse jedoch

Digitized by Google

bezweifeln, daß sie sich in der nächsten Diät dazu würden bereit finden lassen. Dann aber würde für die nächste Diät der Fall eintreten, daß zwei für dieses schwierige Geschäft befähigte Männer nicht wohl zu finden seyn dürften. Das delegirte Mitglied von Sandberg habe, in Erwägung solcher Umstände, bereits in der vorigen Diät eine Proposition wegen Annahme besoldeter Secretaire gestellt; diese sey damals nicht zur Verhandlung gekommen, und daher in dieser Diät aufs Neue eingebracht worden. Da er es nun bei dem bisherigen Geschäftsgange, und bei der wegen fehlender Oeffentlichkeit entspringenden Nothwendigkeit, daß die Protocolle auch künftig so, wie bisher geführt werden müßten, nicht für möglich halte, aus der Mitte der Ständeversammlung für dieses höchst schwierige und lästige Geschäft befähigte Männer zu erhalten, so stelle er folgendes Amendement:

„Es sollen künftig keine Secretaire aus der Mitte der Ständeversammlung erwählt werden. Der jedesmalige Präsident hat vier besoldete Secretaire zu ernennen, welche die bisherigen und künftig erforderlich werdenden Functionen der Secretaire besorgen. Der Königl. Commissarius läßt einige Zeit vor dem jedesmaligen Zusammentreten der Stände bekannt machen, daß diejenigen Männer, welche einen Posten zu bekleiden wünschen, sich bei ihm zu melden haben. Mit den Kosten, welche durch die Anstellung von besoldeten Secretairen entstehen, wird es gleich wie mit den übrigen Kosten der Ständeversammlung gehalten."

Zur Begründung dieses Amendements wolle er nur noch bemerken, wie die Meinung, daß dasselbe höhern Orts nicht werde bewilligt werden, nicht in Betracht kommen müsse. Denn wohin würde es führen, wenn solche Gründe leiten sollten. Noch müsse er darauf aufmerksam machen, daß das vorliegende Gesetz, falls die Ständeversammlung dasselbe annehmen würde, den Mitgliedern für die nächste Zukunft höchst lästig, und es deswegen schwierig werden würde, sich dasselben wieder zu entledigen. Von diesem Gesichtspuncte aus müsse die Sache betrachtet werden. — Graf v. Reventlow: Das vorliegende Gesetz scheine den Zweck nicht zu erfüllen, nämlich den Secretairen Erleichterung, und der Versammlung Nutzen zu gewähren. Schon sei die Versammlung durch die Wahl zweier Secretaire um zwei Mitglieder geschwächt; trete das Gesetz in Kraft, so würden noch zwei fernere für die Verhandlungen verloren gehen. Sonach könne er nicht einsehen, daß etwas gewonnen werde. — Graf v. Moltke: Auch er müsse das Gesetz für schädlich halten, da es die Kräfte der Versammlung schwäche. Es sei eine Proposition auf Annahme besoldeter Secretaire gestellt; dre stimme er bei. Ueberhaupt komme es wenigst darauf an, daß eine Masse von Sachen bearbeitet würde, als wie dieß geschehe; und er glaube, daß zwei Secretaire jetzt eben so gut, als in der vorigen Diät hinreichen würden, wenn diesen der gute Wille nicht abginge. Er könne auch gar nicht begreifen, wie der fragliche Gesetzentwurf so ohne Weiteres ins Leben treten könne, da der Natur der Sache nach eine königliche Sanction erforderlich sei. Gehört habe er zwar, daß die Opération darauf beruhe, daß die Auctorisation werde anticipirt und der Königliche Commissarius auctorisirt werden, solche anzusprechen. Allein so lange er die Königl. Auctorisation nicht sehe, und schriftliche Versicherdarüber beigebracht worden, wäre sie für ihn nicht vorhanden. Zwar hätten in früheren Zeiten die Collegien den Behörden Befehle Namens des Königs ertheilt, die von den letztern aus gewissen Rücksichten befolgt wären; in spätrer Zeit aber wäre verlangt worden, daß die Collegien die Allerhöchsten Befehle vorlegen sollten. Was nun in dieser Hinsicht abseiten der Behörden verlangt worden sei, dazu müsse die Ständeversammlung auch das Recht haben, und er würde es unter der Würde derselben halten, wenn sie es nicht geltend mache. — Der Landmarschall zu Rumohr: Es sei der Wunsch der Ständeversammlung die Geschäfte möglichst zu beschleunigen,

Digitized by Google

welcher durch die Annahme des vorliegenden Gesetzes werde erreicht werden. Der Abg. von Haderslehen habe selbst nicht in Abrede gestellt, daß den bisherigen zwei Secretairen mehr Arbeit obliege, als mit Billigkeit von ihnen verlangt werden könne, und ihrer Gesundheit zuträglich sei. Das vorgelegte Gesetz beabsichtige gerade denselben die nöthige Erleichterung zu gewähren, welche aber eben nur mit der Annahme desselben eintreten werde. Unrichtig sei, daß durch die Wahl zweier Hülfssecretaire den Debatten zwei Mitglieder entzogen würden; denn die jetzigen Secretaire würden wieder dahin gewonnen werden. Eben so wenig könne er finden, daß es eine gesetzwidrige Form sei, wenn das Gesetz angenommen und darauf der Königl. Commissarius erklären würde, daß er anerkannt sei, dasselbe in Kraft treten zu lassen. Zu verlangen, daß die Auctorisation vorgelegt werde, halte er für unnöthig. — Der Königl. Commissarius: Auf den Wunsch des Präsidii habe er der Versammlung den zur Berathung vorliegenden Gesetzentwurf mitgetheilt; und dabei erklärt, daß er Allerhöchst auctorisirt sei, denselben vorläufig in Kraft treten zu lassen. Er habe zur Zeit von dieser Allerhöchsten Auctorisation noch keinen Gebrauch gemacht; wenn der gelegene Zeitpunct erschiene, werde er schon wissen, was er zu thun habe, ohne daß es der Bemerkung des Abgeordneten des L. südlichen Wahldistricts bedürfe. — Sec. D. der Herzog von Augustenburg: Ihm scheine der Gegenstand schon mehr als hinlänglich erörtert; er wolle kein Wort mehr darüber verlieren; sich jedoch die Beantwortung dessen, was der Vorredner geäußert, zur Schlußberathung vorbehalten. — Graf v. Moltke: Er wiederhohle, daß mit der Wahl von vier Secretairen für die Sache selbst gar nichts gewonnen werde. Die Gegenstände welche vorkommen müßten, würden doch vorkommen; ob eine oder die andere Privatproposition liegen bleibe, sei, so hoch wünschenswerth es auch sein würde, daß es nicht geschähe, um deshalb weniger wichtig, weil gar wenig Hoffnung da sei, daß mit denselben etwas ausgerichtet werde. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Der Abg. des L. südlichen Wahldistricts habe den Secretairen Mangel an guten Willen vorgeworfen. Er halte sich verpflichtet, im Namen der ganzen Versammlung, etwa mit Ausnahme des Abg. von Schleswig zu erklären, daß deren mühsame Bestrebungen von der Versammlung mit Dank anerkannt würden, mit welcher Aeußerung die Versammlung sich einverstanden erklärte. — Pastor Lorenzen: Die Secretaire statten dem durch. Abg. für Eckernförde so wie den übrigen Mitgliedern der Versammlung für die ihnen gezeigten wohlwollenden Gesinnungen ihren verbindlichsten Dank ab. — Abg. Lorenzen aus Hadersleben: Um nicht mißverstanden zu werden, wolle er erklären, daß er keine Ausnahme mache, wenn es sich darum handle, den Secretairen Dank abzustatten für die aufopfernde Thätigkeit, die sie in der Uebernahme des Geschäfts zum gemeinsamen bewiesen hätten. Er wolle lediglich dem Abg. für Eckernförde widersprechen, wenn er die Worte des Abg. für Schleswig so deutete, daß ein Tadel auf die Secretaire habe geworfen werden sollen. Der Abg. für Eckernförde habe dessen Worte selbst beliebig ausgelegt, wozu ihm das Recht fehle, und welche der Abg. für Schleswig schon verantworten werde. — Das Secretariat verlas die vom Grafen v. Moltke gesprochenen Worte: „wenn nur den Secretairen der gute Wille nicht fehle.“ — Graf v. Moltke: Er habe nicht Einmal, sondern wiederholt ausgesprochen, daß er die Geschicklichkeit und Thätigkeit der Secretaire vollkommen anerkenne, und daher habe er eine entgegengesetzte Ansicht nicht äußern, und die Secretaire in keiner Weise neglegiren, sondern nur sagen wollen, daß eine Reihe von ununterbrochenen Sitzungen weder für die Secretaire, noch für die Versammlung wünschenswerth sei, und daß damit nichts gewonnen werde. — Der Präsident: Eine unmittelbare Königl. Disposition scheine nur erforderlich, wenn von einem Befehle die Rede sei; im vorliegenden Falle werde es

Digitized by Google

aber erkannt, nicht befohlen, vier Secretaire zu wählen. Bei diesem Inhalte des Entwurfs könne er keine Bedenklichkeit hegen; ein Anderes wäre, wenn es sich um einen anzulegenden Zwang handle; — wogegen der Abg. Lorenzen von Hadersleben bemerkte: Wenn er recht verstanden habe, so werde der §. 1 des Entwurfs so ausgelegt, als wenn die Versammlung ihn wieder aufzuheben befugt sei; es scheine ihm aber, daß wenn eine Allerhöchste Sanction erfolgt sei, dies nicht angehe; daher werde man es berenen, solche nachzusuchen. — Das Präsidium: Wenn der Entwurf zum Gesetz erhoben wäre, so würde die Versammlung die Erlaubniß haben, annoch zwei Secretaire zu wählen, oder nicht. Das Gesetz, einmal erlassen, könne aber alsdann von der Ständeversammlung nicht wieder aufgehoben werden. — Agent Jensen: Er sei doch der Meinung, daß besoldete Secretaire zweckmäßiger sein würden, und daß der vorliegende Entwurf nur für die Dauer dieser Diät gelten müsse. — Derselbe stellte ein hierauf bezügliches Amendement, nahm jedoch dasselbe später mit der Aeußerung zurück, daß er nichts mehr als eine Erleichterung der Secretaire wünsche. — Der Königl. Commissarius: Er wolle nur noch bemerken, daß er den Gesetzesvorschlag auf Veranlassung des Präsidenten eingebracht habe. Wäre die Versammlung dagegen, und halte sie es nicht für erforderlich, daß Hülfssecretaire erwählt würden, so sei auch seinerseits nichts dagegen zu erinnern; — worauf der Präsident erklärte: daß ihm von vielen Seiten dringende Aufforderungen zugekommen, ja daß von mehreren Mitgliedern die Ansetzung häufigerer Sitzungen mit dem Bemerken gewünscht worden seien: es werde, wenn dies nicht geschähe, eine Verantwortlichkeit auf ihm ruhen. Dies habe ihn bewogen müssen, die Sache in Anregung zu bringen. — Etatsrath Hensen, und der Abg. Meyer erklärten, daß sie dringende Wünsche in dieser Beziehung ausgesprochen hätten. — Das Präsidium erklärte hierauf die Vorberathung für geschlossen.

Schlußberathung.

27 Sitzung am 21. Juli.

Zuerst sprach der Abg. Lorenzen aus Hadersleben: Gegen das von ihm bei der Vorberathung gestellte Amendement wegen besoldeter Secretaire sei von Niemanden etwas eingewendet worden, und er glaube daher annehmen zu können, daß die Versammlung damit einverstanden sei. Jedenfalls sei er demnach, da er heute nur einmal reden dürfe, ausser Stande etwanige Einwendungen zu widerlegen, und müsse sich darauf beschränken, auf das von ihm in der Vorberathung Ausgeführte sich zu beziehen. Er wolle allein das noch zur Erwägung verstellen, ob der durch Annahme des Entwurfs zu erwartende Nutzen mit den für die Zukunft zu befürchtenden Nachtheilen im Verhältniß stehe. Bis zum Schlusse der Sitzungen wären jetzt noch vier Wochen; und da gesagt worden sei, daß statt der früheren drei Sitzungen in der Woche, künftig deren vier stattfinden sollten, so würden also im günstigsten Falle vier Sitzungen gewonnen werden. Dieß wäre denn der möglichste Nutzen. Welcher Nachtheil würde dagegen aber für die künftige Ständeversammlung entstehen, wenn derselben vier Männer entnommen, und gleichsam das beste Blut abgezapft werden solle. Sei nun aber auch der Nutzen von vier gewonnenen Sitzungen für sehr groß zu erachten, so werde es zur Erreichung desselben der Annahme des Entwurfes nicht bedürfen, da sich wol zwei Männer finden würden, welche das Geschäft freiwillig übernähmen. In der vorigen Diät hätten sich vier Mitglieder bereit erklärt, die erforderliche Hülfe zu gewähren; und er müsse sich sehr irren, wenn sich nicht jetzo zwei Mitglieder zu demselben Zwecke sollten finden lassen. Wäre dieß, so sei doch in der That dieser, zu demselben Zwecke führende Ausweg viel passender. — S. D. der Herzog von Augustenburg: Der Vorredner habe die Erwartung ausgesprochen, daß das von ihm in Uebereinstimmung mit der Proposition des delegirten

Digitized by Google

Mitgliedes von Sandberg gestellte Amendement werde angenommen werden. Die Grundsätze dieses Amendements seien aber noch nicht bekannt, und ehe man über die Zweckmäßigkeit desselben urtheilen könne, müsse man namentlich wissen: wie die Wahl solcher besoldeten Secretaire geschehen solle. Sie könne von der Versammlung, vom Präsidio, und vom Königl. Commissarius geschehen. Bevor nun darüber, wie die Wahl geschehen solle, etwas vorliege, sei die Sache nicht practisch. Nach seiner Meinung würde für die Versammlung das Recht verloren gehen, Männer zu wählen in die sie Vertrauen setze, wenn die Wahl dem Königl. Commissarius, oder dem Präsidio überlassen bleibe. Sollte aber die Versammlung wählen, so sehe er nicht ein, wie dieß geschehen solle. Bloße Abschreiber würden bei der Schwierigkeit der Sache nicht hinreichen. Es sei der Liebe und dem Fleiße der jetzigen Secretaire zu danken, daß die Protocolle so ordentlich und treu geführt würden, und auf diese Weise Alles in die Ständegeschichte komme, was das Publicum zu erfahren wünsche. Würden nun solche bloße Schreiber als besoldete Secretaire angenommen werden, so werde die Hauptsache wegbleiben. Es sei ein großer Unterschied zwischen Protocolliren und Protocolliren, und nicht anzunehmen, daß Leute, welche das Geschäft als Broterwerb übernähmen sich der Sache mit dem erforderlichen Eifer widmen würden. Sollten andererseits gründliche Männer angenommen werden, so bleibe zweifelhaft, ob solche sich würden besolden lassen, und ob, wenn sie das Geschäft als Ehrenposten übernehmen würden, ihre Stellung ihnen dieß erlauben werde. — Dieß Alles müsse klar vorliegen, ehe man über die Zweckmäßigkeit des Vorschlages urtheilen könne. Daß der Versammlung das beste Blut abgezapft werde, könne er nicht einräumen. Die zu erwählenden beiden Secretaire, würden nicht in dem Grade angestrengt sein, daß sie sich der Theilnahme an den Verhandlungen ganz entziehen müßten. Schon der Ausdruck „Hülfssecretaire" beweise, daß sie nur eintreten sollten, wenn es nöthig wäre; die bereits fungirenden würden Alles thun, was ihre Kräfte vermöchten, und nur dann, wenn diese nicht ausreichten, die Hülfe in Anspruch nehmen. Hiervon abgesehen, seien die besoldeten Secretaire doch auch nur Menschen; bald würden auch sie sich in denselben Lage befinden, die Arbeiten nicht bestreiten zu können; es würde nothwendig werden, zu wählen, weil 2 nicht genug sein würden; der Fall wäre alsdann ganz so, wie der jetzt vorliegende. Es gelte hier nur Hülfe zu schaffen, und die Arbeit zu beschleunigen, und wenn man für diesen Zweck den Entwurf annehme, so werde daraus seiner Meinung nach, für die Zukunft keine Regel entstehen. Er sehe daher nicht ein, wie der Abgeordnete für Hadersleben diesen Entwurf, wodurch die Arbeit befördert, und der Versammlung ein Dienst erzeigt werden solle, abrathen könne. — Graf v. Rewentlow: Er gebe zu, daß die Gegenstände, worauf es hier ankomme, nicht in ein so klares Licht gestellt worden, als zu wünschen gewesen sei; er habe aber auch gehofft, daß eine Commitee würde erwählt worden sein. Sein Grund gegen die Annahme des vorgelegten Entwurfs bestehe darin: daß dadurch der Versammlung, für Arbeiten die auch von Andern außer der Versammlung beschafft werden könnten, noch mehr Kräfte geraubt werden würden. Werde seine Proposition angenommen, was er doch immer für möglich halte, so würden damit der Versammlung so große Vortheile erworben, als der Entwurf sie nicht biete. Wenn dieselbe auch nicht als beständige Norm angenommen werden solle, so sei doch jedenfalls zu wünschen, daß damit ein Versuch für diese Diät gemacht werde. — Graf v. Moltke: Er halte es für den besten Ausweg, daß der Versuch gemacht werde, ob nicht zwei Mitglieder der Versammlung sich zur freiwilligen Uebernahme des Geschäfts bereit finden sollten. An sich wäre die ganze Operation unglücklich ausgedacht; politisch sei sie nicht, weil, wenn erst einmal 4 Secretaire gewählt worden wären, dasselbe auch für die Zukunft geschehen würde. Die Secretaire aus der Mitte

Digitized by Google

der Versammlung zu wählen, habe an sich sonst allerdings einen Vorzug. Allein wenn dies zwar bei den viel größeren Versammlungen in andern Staaten angehe, so würde doch bei unserer kleinen, nur aus 44 Mitgliedern bestehenden Versammlung, der Abgang von 4 Mitgliedern für das Secretariat ein zu fühlbarer Verlust sein. Dazu komme, daß die 4 mehr statt findenden Sitzungen ein unbedeutendes Object wären, womit, wenn zwei Secretaire mehr gewählt würden, doch nur wenig Zeit für die Bearbeitung einiger Privatpropositionen gewonnen werden könne. — Der Abg. Todsen: Dieß sei auch seine Ansicht. Es sei zwar geäußert worden, daß das vorgelegte Patent nur provisorisch gelten sollt; welches ihm aber unrichtig scheine. Es würden daher der Versammlung auch künftig die Kräfte der mehr zu wählenden Secretaire entzogen werden. Er halte demnach für das Beste, daß das Präsidium die Frage an die Versammlung richte: ob sich nicht zwei Mitglieder erbieten wollten, das Geschäft zu übernehmen. Er sei überzeugt, daß diese sich finden würden, und so bedürfe es der Wahl nicht. — H. H. der Prinz von Augustenburg: Es scheine ihm, als wenn die Sache von einem unrichtigen Gesichtspunte aufgefaßt werde, wenn man als Ausweg vorschlage, daß sich zwei Hülfssecretaire freiwillig erbieten möchten. Das Patent sei in die Versammlung gebracht, und vom Königl. Commissarius motivirt worden; die Versammlung habe sich für die Berathung ohne Committee entschieden, darauf habe die Vorberathung statt gehabt, heute sei die Schlußberathung, und so alles auf dem vorschriftsmäßigen Wege. Wenn sich nun auch, wie angenommen worden, zwei Mitglieder zur Uebernahme des Geschäfts erbieten würden, so müsse doch alles in dem jetzigen Gange bleiben, wenn nicht der Königl. Commissarius zur Zurücknahme des Entwurfs vermocht werden könne. Wenn dieß nicht geschähe, so müsse die Versammlung sich darüber entscheiden, ob sie den Entwurf annehmen wolle, oder nicht; mit dem freiwilligen Erbieten sei also nichts geholfen. Was die Bemerkungen des Abg. für Schleswig, und des Abg. für den 7. ländl. Wahldistrict anlange, daß nämlich die Kräfte der Versammlung geschwächt werden würden, so bleibe das völlig gleich, es möchten nun gewählte, oder freiwillige Mitglieder das Geschäft übernehmen. Dazu komme, daß die mehrsten Sachen in den Committeen bearbeitet wären, und für die Verhandlungen nichts verloren gehen könne, da die jetzigen Secretaire wieder für die zu wählenden eintreten würden. Wenn gesagt worden, daß das Patent nur provisorisch gelten werde, so könne er dem nicht beipflichten. Allein dieß mache auch gar nichts; sollte Se. Majestät der König geruhen, die Proposition des beigetretenen Mitgliedes von Sandberg anzunehmen, und sonach die Secretaire künftig nicht aus der Versammlung zu wählen sein, so würde eine solche Abänderung der Verordnung in der Folge eben so gut thunlich sein, als die letztere durch den vorliegenden Entwurf abgeändert worden sei. — Der Abg. Wehtje stimmte dem bei, mit dem Wunsche, daß die Verhandlung über diesen Gegenstand endlich geschlossen werden möge. — Der Königl. Commissarius: Auf die Bemerkung des Abg. für Eckernförde wolle er nur erwidern, daß er freilich auctorisirt worden sei, das Patent vorzulegen. Es sei dieß auf den Wunsch des Präsidii, und, wie er vorausgesetzt habe, auf den Wunsch der Versammlung, und aus der den Secretairen schuldigen Rücksicht geschehen, indem letztere auch nach seiner Meinung zu sehr belästigt wären. Nachdem nun aber einmal der Entwurf vorgelegt worden sei, die Versammlung die Frage, ob eine Committee zu ernennen, verneint, Vorberathung stattgefunden habe, Schlußberathung heute statt finde; so könne er, was er einmal eingeführt, aus dem einfachen Grunde nicht zurücknehmen, weil er dazu nicht auctorisirt worden sei. — Agent Jensen und Etatsrath Schmidt sprachen sich noch dahin aus, daß es nicht wünschenswerth sein werde, wenn die Versammlung das Recht zur Wahl

Digitized by Google

der Secretaire aufgebe. — Das Präsidium bemerkte schließlich noch, daß der Herzog von Augustenburg sich des Ausdrucks: Hülfssecretaire, bedient habe; er ihn dessen nach dem Patent nicht dafür halte, daß die zwei zu erwählenden Secretaire als Hülfssecretaire betrachtet werden könnten. Wo in dem Patente von Hülfe die Rede sei, beziehe es sich auf die Wahl anderer Männer ausser der Versammlung, deren Hülfe man gebrauchen könne. Werde das Patent angerathen, und komme es zur Ausführung, so würden die nun zu erwählenden Secretaire mit den jetzigen gleiche Verpflichtungen haben, und sie nicht als solche zu betrachten sein, die blos zur Hülfe eintreten.

Hiernächst faßte die Versammlung durch Abstimmung folgende Beschlüsse: die Erlassung des Patents überhaupt anzurathen, mit 40 Stimmen; — das Amendement des Abg. Lorenzen aus Hadersleben abzulehnen, mit 29 Stimmen; — die unveränderte Erlassung des Patents anzurathen, mit 32 Stimmen; — an den Königl. Commissarius den Wunsch zu äußern: daß die im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sofort provisorisch in Kraft treten möchten, mit 36 Stimmen.

Das Präsidium unterrichtete den Königl Commissarius von diesem Wunsche der Versammlung, und letzterer verlas darauf folgendes Allerhöchste Rescript:

„Friedrich der Sechste" ꝛc.

„Hochedler, Lieber Getreuer!"

„In Uebereinstimmung mit Unserer Allerhöchsten Resolution vom 10ten Nov. 1837 auctorisiren Wir Dich hiedurch ausdrücklich, für den Fall, daß die Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig sich mit dem ihr zur Berathung und Begutachtung vorgelegten Entwurfe zu einem Patente, betr. eine Vermehrung der Zahl der Secretaire in der Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig, und eine denselben zu gestattende Hülfe bei Besorgung der ihnen vorschriftsmäßig obliegenden Geschäfte, einverstanden erklären sollte, die im Entwurfe bezeichnete Einrichtung sofort zur Ausführung kommen zu lassen."

„Solches geben Wir Dir mit Beziehung auf Deinen Bericht vom 14ten d. M. zur Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch zu erkennen." —

Graf v. Moltke fragte, von welchem Dato das Rescript sei; worauf der Königl. Commissarius antwortete; vom 17ten Juli d. J., mit Bezugnahme auf eine Allerhöchste Resolution vom 10ten Nov. 1837.

Mit Beziehung auf das vorstehende Königl. allerh. Rescript und in Gemäßheit der darin enthaltenen Autorisation erklärte der Königl. Commissarius, daß die im Entwurfe zu dem Patent, betreffend eine Vermehrung der Zahl der Secretaire in der Provinzialstände Versammlung des Herzogthums Schleswig u. s. w. enthaltene Bestimmung sofort in Wirksamkeit treten könne.

Es wurde hierauf zur Wahl zweier Secretaire geschritten, und zu solchen erwählt: der Canzleisecretair Clausen mit 36 Stimmen, und der Propst Boysen mit 27 Stimmen.

In der achtundzwanzigsten Sitzung, am 23. Juli, wurde vom Präsidio zuvörderst angezeigt, daß eingegangen wäre:

1) eine Petition der Schullehrer im Amte Flensburg, betr. die Verpflichtung der Communen, den bedürftigen Wittwen und Waisen der Schullehrer eine auskömmliche Versorgung zu geben.

Pastor Lorentzen hat erklärt, diese Petition unterstützen zu wollen;

2) ein Schreiben der Redaction der Ständezeitung, betr. die Beibehaltung oder Abänderung der bisherigen Form dieser Zeitung.

das Letztere war nachfolgenden Inhalts:

Digitized by Google

„An das hochverehrliche Präſidium der Schleswigſchen Ständeverſammlung.“

P. P.

„Als im Jahre 1836 den gehorſamſt Unterzeichneten die Redaction der damaligen Schleswigſchen Ständezeitung übertragen worden war, beriethen ſich dieſelben mit mehreren Sachkundigen über die angemeſſenſte Form und Einrichtung, welche der Zeitung zu geben ſein möge.“

„Das Reſultat dieſer Berathung war für uns, daß diejenige Form gewählt ward, wonach die Verhandlungen nicht in der chronologiſchen Folgereihe, wie ſie im Ständeprotocoll ſich verzeichnet finden, ſondern daß derjenigen ſchwierigern Arbeit der Vorzug gegeben ward, wonach alle einzelnen Materien einer Verhandlung, ohne ſie mit andern zu unterbrechen, in Einem Zuſammenhange dargeſtellt werden ſollten.“

„Beide Formen, die Verhandlungen der Ständeverſammlungen dem Publico mitzutheilen, haben gewiſſe ihnen eigenthümliche Vorzüge und Mängel.“

„Den gehorſamſt Unterzeichneten ſind nun in der letztern Zeit vielfache Wünſche bekannt geworden, daß die Redaction der Ständezeitung die Verhandlungen der Ständeverſammlung nicht in der bisherigen Form, ſondern in der chronologiſchen Ordnung mittheilen möge, wie ſie ſich, mit Unterbrechung und Durcheinanderverflechtung der Materien in den Ständeprotocollen verzeichnet finden.“

„Um nun in dieſer Hinſicht Gewißheit zu erlangen, welcher Form nach Einrichtung der Ständezeitung die Majorität der Ständeverſammlung den Vorzug giebt, erſuchen die gehorſamſt unterzeichneten Redactoren das hochverehrliche Präſidium hierüber eine Abſtimmung der Ständeverſammlung zu veranlaſſen, damit der erkannte Wille der Mehrheit der Verſammlung uns für die noch nicht redigirten Verhandlungen künftig bei unſern Arbeiten zur Norm dienen könne.“

Mit Bezug auf dieſes Schreiben erſuchte der Präſident die Verſammlung, ſich darüber auszuſprechen, ob ſie wünſche daß für die Ständezeitung die bisherige Form der ſyſtematiſchen Zuſammenſtellung beibehalten werde, oder ſtatt derſelben die chronologiſche Darſtellung gewählt werde? — Der Abg. Lorentzen aus Hadersleben äußerte: Er halte die Form der Würzburger Ständezeitung, in welcher dieſelbe ſowohl in dieſer, als in der vorigen Diät herausgekommen, für wünſchenswerth. Dieſe werde in zwei Serien herausgegeben, von welchen die eine die Vorgänge der Sitzungen, die andere die Verhandlungen enthalte; dieſe Weiſe habe den Vorzug, daß die täglichen Vorgänge ſchneller zur öffentlichen Kunde gelangten. — Der Präſident: dieß werde auch einer näheren Erwägung unterliegen können. Die Redaction habe indeſſen nur zu erfahren gewünſcht, ob die Verſammlung für die rein chronologiſche Ordnung, oder für die ſeitherige ſyſtematiſche ſei. Es liege übrigens in der Natur der Sache, daß hier nicht von einem eigentlichen Beſchluſſe die Rede ſein könne.

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 54. (Schleswig, den 14. Auguſt.) **1838.**

(Fortſetzung des Inhalts der achtundzwanzigſten Sitzung).

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Er müſſe in dieſer Beziehung erklären, daß er gegen die Redaction den Wunſch ausgeſprochen habe, es möge die chronologiſche Form gewählt werden, und ſehe nicht ein, wie dadurch eine Verzögerung der Zeitung entſtehen könne. Die bisherige Form habe nach ſeiner Meinung den Uebelſtand, daß grade durch die Hinſtellung der Debatten auf die bezüglichen §§, der Vortrag auseinander gezogen werde, der Anfang bei § 1, ein Stück bei § 3, und der Schluß ſpäterhin vorkomme; wovon die Folge ſei, daß die Rede ihre Haltung verliere. Nach ſeiner Anſicht würde die Vor- und Schlußberathung jede für ſich dem Publico vorzulegen ſein, und dadurch die Darſtellung gewinnen. Damit, und mit der chronologiſchen Ordnung, habe er nicht gemeint, daß alles, ſo wie es im Protocoll ſtehe, aufeinander folgen, und die Zeitung nichts weiter als eine Abſchrift des Protocolles ſein ſolle. — Der Königl. Commiſſarius: Wenn er recht verſtanden, ſo ſtimme die eine und die andere Art des Vortrages mit dem § 79 überein, nach welchem es jedenfalls zu verhalten ſein werde; und er erlaube ſich an die Redaction die Frage, ob nicht alles, was geändert werden ſolle, dem § 79 gemäß ſein werde? — Kammerherr v. Warnſtedt: Die Redaction ſei nicht der Meinung, daß vom § 79 abgewichen werden ſolle. Die Art, wie die Zeitung innerhalb der geſetzlichen Gränzen eingerichtet werden ſolle, werde zwar dem Ermeſſen der Redaction ganz überlaſſen; inzwiſchen wolle ſie doch in dieſer Beziehung gerne dem Wunſche der Ständeverſammlung nachkommen. Da nun die Redaction, von Wünſchen, wie ſie der Durchl. Abg. für Eckernförde ausgeſprochen, unterrichtet worden ſei, ſo habe ſie gerne erfahren wollen, ob die Verſammlung die Zeitung ſo, wie ſie jetzt ſei, oder in der anderen hervorgehobenen Form vorziehe. Zu läugnen ſei nicht, daß die bisherige ſyſtematiſche Form manche Vorzüge habe; ſie erleichtere die Lectüre, und gebe über die Materien eine klare Ueberſicht; auf der andern Seite würde die chronologiſche Form die Zeitung intereſſanter und lebendiger machen. Für die eine, wie die andere Form laſſe ſich etwas ſagen. — Paſtor Lorentzen: Auch er habe ſich im Betreff der jetzigen Form der Zeitung an die Redacteure gewandt. Durch die Art und Weiſe, wie jetzt die Zeitung redigirt werde, erhielten die Leſer ein verkehrtes Bild von dem Verfahren der Mitglieder der Verſammlung, und von den Verhandlungen; er z. B. habe bei den Verhandlungen über die Sab-

bathsordnung nur Einen Vortrag gehalten; nach der Zeitung aber müsse man annehmen, daß er mehr als zwanzigmal geredet und bisweilen nur einige Worte gesagt habe; und wenn das wirklich der Fall gewesen wäre, so müsse man sein Verfahren für thörichr halten. Er müsse daher wünschen, daß die Verhandlungen in der Zeitung chronologisch dargestellt würden. — Graf v. Moltke: Auch er müsse sich für die chronologische Ordnung in den Zeitungen, als für die angemessenere erklären. Durch die systematische Weise werde die Debatte zerrissen, auch die Arbeit erschwert; und durch die Annahme der chronologischen Form daher auch der Vortheil der Beschleunigung gewonnen. — Der Abg. Wehtje erklärte sich für die bisherige Weise, mit dem Hinzufügen, daß da in der Schlußberathung jeder gesetzlich nur einmal sprechen dürfe, auch niemand glauben könne, daß ein Mitglied zwanzigmal gesprochen habe. — Darauf äußerte Pastor Lorentzen: Auch bei der Vorberathung über die Sabbathsordnung habe er nur einen Vortrag gehalten, was er vorhin im Laufe der Rede nur nicht erwähnt; nach der Zeitung aber müsse man annehmen, daß er auch da zwanzigmal geredet habe, und somit erhalte das Publicum eine ganz verkehrte Vorstellung von seinem Verfahren. Allerdings dürfe man bei der Schlußberathung gesetzmäßig nur einmal sprechen; nach der Zeitung müsse man aber glauben, daß in dieser Hinsicht hier gesetzwidrig verfahren werde. — Graf v. Moltke bemerkte: Es sei zu wünschen, daß die Zeitung schneller erscheinen möge; was auch durch die veränderte Form möglich werde, — worauf der Abg. Wehtje erwiderte, daß der langsame Gang der Zeitung wohl mehr von der Uebersetzung ins dänische herrühre. — Justizrath Dröhse: Die bisherige Form müsse doch für diese Diät beibehalten werden. — Agent Jensen erklärte sich für die chronologische Ordnung. — Etatsrath Henfen: Das, was die Versammlung durch Stimmenmehrheit aussprechen werde, könne von der Redaction nur als Wunsch angesehen werden; denn er könne nicht bethehlen, daß die Redaction mit der Ansicht des Durchl. Abg. für Eckernförde nicht ganz einverstanden sei. Die Redaction habe nur zu erfahren gesucht, ob die Versammlung der bisherigen systematischen Form, oder der chronologischen den Vorzug gebe. Unter der chronologischen Ordnung habe sie jedoch nur die Form verstanden, wie das Protocoll sie gebe. Nur auf diese beiden Arten der Redaction habe man die Versammlung hinlenken wollen, nicht auf einen dritten Vorschlag.

Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 23 Stimmen gegen die Beibehaltung der bisherigen systematischen Form der Ständezeitung. *)

Der Tagesordnung gemäß motivirte der Abg. Wilder, die von demselben und dem Abg. für Arröe gestellte Proposition, in Betreff zu erweiternder Wahlberechtigung, welche also lautet:

„die Ständeversammlung wolle eine Abänderung des Wahlgesetzes in Ansehung der laut Beilage C. der Verord. vom 15. Mai 1834 provisorisch gebildeten Wahldistricte dahin bewirken:"

„daß die bisherige Beschränkung bei der Wahl ihrer Abgeordneten auf Wahlfähige aus diesen gemischten Districten aufgehoben; und es da gegen den Wahlberechtigten dieser Districte eben so wie allen andern, zustehen solle, ihre Abgeordneten aus dem eigenen, oder aus irgend einem

*) Demzufolge wird die Redaction der Ständezeitung von nun an aufhören, die Verhandlungen in systematischer Zusammenstellung der debattirten Materien mitzutheilen; vielmehr hinführo, in Uebereinstimmung mit dem, von der Mehrzahl der Mitglieder der Ständeversammlung ausgesprochenen Wunsche, die einzelnen in den Versammlungen gehaltenen Vorträge in ihrem ununterbrochenen Zusammenhange, und in der Reihefolge, wie sie gehalten worden, dem Publico vorlegen; zur leichtern Uebersicht des Ganzen jedoch die Verhandlungen der Vor- und Schlußberathungen unmittelbar auf einander folgen lassen.

Digitized by Google

andern der übrigen Wahldistricte des Herzogthums Schleswig zu wählen.„

Zur Begründung dieser Proposition führte er Folgendes an:

„Der § 14 der Verordnung vom 15. Mai 1834 verfügt, daß die Inseln Arroe und Fehmern, nach Anhang C., provisorisch zu gemeinschaftlichen Wahlen verbunden sein sollen; daß die Wahlberechtigung und Wählbarkeit nach dem für die Städte (§ 15) festgesetzten Maßstabe bestimmt werde, und die Wahlberechtigten in diesen beiden gemischten Districten, sowohl Städter als kleine Landbesitzer aus ihren Districten zu Abgeordneten wählen können. Die Wahlberechtigten aller übrigen Districte des ganzen Herzogthums dürfen ihre Abgeordneten aus irgend einem andern beliebigen Wahldistricte wählen; die wahlberechtigten Städte können sich in 10 städtischen; die wahlberechtigten kleinern Landbesitzer in 17 Landdistricten nach Männern umsehen, die ihr Zutrauen verdienen; nur die Wähler von Arroe und Fehmarn sind auf den engen Kreis ihrer Inseln beschränkt worden. Weshalb diese Inseln weniger Rechte haben sollen, ist nicht gesagt; daß aber eine Zurücksetzung nicht gerecht, nicht billig sei, hat man wohl schon bei Erlassung der Verord. eingesehen, und daher verfügt, daß die Bestimmung nur provisorisch sein solle. Vielleicht hat zu dieser Bestimmung die Voraussetzung beigetragen, daß in Arroeskiöping, Marstall und Burg eben so viel landwirthschaftlicher Betrieb, als städtisches Gewerbe anzutreffen ist; vielleicht hat man sich gedacht, daß die Einwohner dieser Orte städtische Interessen nicht hegen können, und nicht aus den übrigen Städten ihre Abgeordneten würden wählen wollen. Diese Voraussetzung ist aber nicht richtig, vielmehr treiben die Einwohner von Marstall und Arroeskiöping fast sämmtlich städtisches Gewerbe, Handel und Seefahrt; nur einige wenige haben Landwirthschaft, und diese ist auch in Burg eine große Nebensache. Es ist wahrlich kein Grund aufzufinden, warum diese ansehnlichen städtischen Orte und großen Landdistricte, zwei Inseln mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Menschen nicht dieselben Rechte in Ansehung freier Wahl üben sollen, als die übrigen Wahlberechtigten des Herzogthums. Die Wahlen nur auf Männer aus diesen beiden Districten zuzulassen, wie die Verord. ausdrücklich vorschreibt, kann gar keinen Nutzen schaffen; denn beide Inseln stehen mit einander in keinerlei Verbindung, die Bewohner haben keinen Verkehr, keine Bekanntschaft mit einander, und die Fehmeraner sind von den Arroern durch Sprache und Sitte durchaus unterschieden, und abgesondert. Dahingegen haben diese Insulaner durch ihre Seefahrt, ihren Handel und Waaren umfaß ausgebreitete Bekanntschaft im übrigen Herzogthum, und es könnte sich daher wohl treffen, daß sie hier die Männer leichter fänden, die sie gezeigt hielten, in der Versammlung mit den übrigen Abgeordneten das Wohl des Ganzen zu berathen, als auf ihren kleinen Inseln. Und was an Localkenntnissen dem Abgeordneten vom festen Lande abgehen möchte, wird er sich, bei gewissenhafter Erfüllung seines Amts leicht verschaffen können. Ueberdieß sollen ja nicht die besonderen Interessen dieses oder jenes Standes oder Orts, sondern das Beste des Ganzen beschlossen werden, und daher kann nichts dawider sein, daß nach der von uns beantragten neuen Einrichtung, die Städter und Landbewohner, welche auch jetzt zusammen ihre Abgeordneten wählen, künftig auch in einem der übrigen Wahldistricte sich nach einem Manne ihres Vertrauens umsehen.“

Hierauf nahm Advocat Storm das Wort: Es scheine ihm, daß die eben motivirte Proposition Gelegenheit darbiete, einen Antrag zu machen, der in einigem Zusammenhange mit derselben zu stehen scheine. Bekannt sei es nämlich, daß darüber Ungewißheit und Zweifel obwalte, von welchem Zeitpuncte an die 6 Jahre gerechnet werden sollten, für welche die Wahlen der Stellvertreter und Abgeordneten geschehen sei. Der § 7 der Verordnung vom 15. Mai 1834 disponire

Digitized by Google

zwar über dieſen Gegenſtand; ihm ſcheine indeſſen, daß derſelbe einer mehrſeitigen Auslegung fähig ſei. Die Eingangsworte dieſes § „Abgeordnete und Erſtellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt“; ſagten den Worten nach, daß die 6 Jahre von dem Wahltage jedes einzelnen Abgeordneten anzurechnen wären. Die nachherige Beſtimmung dieſes § über die außerordentlichen Wahlen, zur Ergänzung der Vacanzen: daß dieſelben nur gelten ſollten „bis zum Ablauf der 6 Jahre ſeit der letzten allgemeinen Wahl“ ſcheine dagegen feſtzuſtehen, daß die 6 Jahre von dem letzten Wahlacte in den allgemeinen Wahlen zu rechnen wären. Auch laſſe ſich, da von Jahren als ſolchen die Rede ſei, ſagen, daß die 6 Jahre von dem Anfange des nächſten Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl gezählt werden ſollten. Für die letztere Anſicht müſſe er ſich entſcheiden; die Berechnung nach Jahren gebe beſtimmte, genaue Abſchnitte, welche den Verhältniſſen entſprächen. Es ſei ſeine Abſicht geweſen, eine desfällige Propoſition zu ſtellen; er glaube aber, daß dies, und die desfälligen Verhandlungen vermieden werden könnten, wenn der Königl. Commiſſarius ſich geneigt finden ſollte, eine Erklärung hierüber zu geben, welche die Zuſtimmung der Verſammlung erhalte. — Der Königl. Commiſſarius: Der Tag der Wahl könne den terminum a quo nicht bilden; davon würde die Ungereimtheit die Folge ſein, daß die Deputirten zu verſchiedenen Zeiten abgingen, ſo daß binnen einer nicht ganz kurzen Periode keine Verſammlung gehalten werden könnte; der § 7 ſehe eine Integral-Erneuerung voraus, und ſpreche von allgemeinen Wahlen. Die Wahlen nach dem Patente vom 21. Mai 1834 ſeien in dem Jahre zu Ende gebracht, und man müſſe die ganze darüber zugegangene Zeit als die Wahlzeit anſehen; und alſo die Gültigkeit der Wahl vom 1. Jan. 1835 an berechnen, ſo daß die Jahre mit 1840 ablaufen. So werde es möglich, daß die Abgeordneten in 3 Verſammlungen fungiren könnten, welches in der Abſicht der Verordnung liege. Die neu gewählten Abgeordneten würden vom 1. Jan. 1841 bis zum Ausgange des Jahrs 1846; und die darauf Gewählten vom 1. Jan. 1847 bis zum Ausgange des Jahrs 1852 fungiren ꝛc. Die Vorbereitungen zu den neuen Wahlen ſeien ſo zeitig zu treffen, (d. h. am Schluſſe des Jahres, in welchen die alten Wahlen abliefen;) daß die neuen Wahlen im Anfange der nächſten Jahrs getroffen werden könnten. — Der Präſident: Wenn die Verſammlung mit der Erklärung einverſtanden wäre, die der Königl. Commiſſarius gegeben, ſo werde es einer weiteren Erörterung nicht bedürfen; finde aber das Gegentheil ſtatt, ſo werde eine beſondere Propoſition geſtellt, und eine Committee erwählt werden müſſen. Die Sache ſelbſt betreffend, ſo habe er einen Punct überhört: von welchem Tage nämlich die 6 Jahre ſollten angerechnet werden, ob vom 1. Jan. 1841 oder 1842? letzteres ſei dem Princip, was der Königl. Commiſſarius ausgeſprochen, gemäß; daß nämlich allgemein das Jahr in welchen die Wahlen ſtattgefunden, das Wahljahr, nicht mitgerechnet werden ſolle, ſo daß alſo die 6-jährige Periode excl. des Wahljahrs gerechnet werden würde. — Der Landſaſſe Henningſen: Er glaube, daß die künftigen 6 Jahre vom 1. Jan. 1841 zu rechnen ſeien, ſonſt würde ein anderer und längerer Abſchnitt entſtehen, und dies die Folge haben, daß die Wahlen nicht auf 6, ſondern auf 7 Jahre geſchehen würden, womit man im Allgemeinen doch kaum zufrieden ſein werde. — S. D. der Herzog von Auguſtenburg: In gewiſſer Hinſicht ſei dies richtig; wolle man aber anderer Seits das Wahljahr mitrechnen, ſo würden die Mitglieder nicht auf 6 Jahre, ſondern auf 5½ Jahr und dergleichen, je nachdem die Wahlen ſtattgefunden, gewählt werden. Würde der Grundſatz ausgeſprochen, daß jetzt mit dem Ende des Jahrs 1840 die Wahlzeit erſtituiren, und die neuen Wahlen gleich im Jahre 1841 beginnen ſollten, ſo würde dies doch namentlich in den Diſtricten, wo die Wahlen unter freiem Himmel geſchehen, bis zum Frühjahre anſtehen

Digitized by Google

müſſen; auch könnten Wahlen abgelehnt werden, und ſo Verzögerungen entſtehen, die zur Folge hätten, daß die Gewählten ſtatt 6 Jahre nur 5 Jahre und einige Monate Abgeordnete ſein würden. Von Einfluß ſei es nicht, daß die Wahlgeſchicklichkeit ſich ein halbes Jahr weiter erſtrecke, und glaube er kaum, daß darauf werde Gewicht gelegt werden. — Landſaſſe Henningſen: Es ließen ſich doch Fälle denken, wo den Wahldiſtricten daran läge, ſo bald als möglich zu wählen. Der Königl. Commiſſarius habe auch geſagt, es ſollten die Wahlen unmittelbar nach dem 1. Jan. 1841 und 1847 ꝛc. geſchehen; und ſo könnten die Abgeordneten 6 volle Jahre ihren Functionen vorſtehen; der Winter ſcheine die Wahlen nicht zu hindern, da angenommen werden könne, daß in jedem Diſtricte ſchon ein paſſendes Local zu finden ſein werde; bei den Gutsbeſitzern hätte es wenigſtens keine Schwierigkeit. — Agent Jenſen: Er halte auch dafür, daß es bei der Beſtimmung bleiben müſſe; auch ſehe er nicht ein, warum nicht ſchon in der letzten Hälfte des ſechsten Jahres die Wahlen ſtattfinden könnten. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Es könnte ſich auf die Weiſe leicht ereignen, daß die Wahlen ſtattfänden, während die Ständeverſammlung verſammelt wäre, welches doch nicht paſſend ſcheine. — Der Königl. Commiſſarius: Es ſei zuerſt erforderlich, daß ein Princip für die laufenden 6 Jahre feſtgeſetzt werde. Da ſei nun ſeine Anſicht, dieſe wären vom 1. Jan. 1835 zu rechnen, und liefen bis ult. Decbr. 1840; vom 1. Jan. 1835, bis 1. Jan. 1841 wären 6 Jahre. Nun habe er geſagt, daß noch vor Ablauf des letzten ſechsten Jahres alle Vorbereitungen zu den neuen Wahlen von Seiten der Wahldiſtricten getroffen werden ſollten, ſo daß ſie gleich im Jan. 1841 ſtattfinden könnten, womit denn auch die Colliſion vermieden und befördert werde, daß nicht Wahlen während der Ständeverſammlung ſtattfänden, welches auch er unpaſſend halte. Vom 1. Jan. 1841 bis zum 1. Jan. 1847 wären nun die zweiten 6 Jahre, und auf die Weiſe würde es dann ferner gehalten werden, ſo daß immer die 6 Jahre rein abliefen, und immer 6 Jahre für die Dauer der Wahlen da wären. Es ſei nicht ſeine Meinung, daß von den 6 Jahren etwas abgerechnet werden ſolle; im Gegentheil ſollten die 6 Jahre voll ſein, und keine Zeit von irgend einer Bedeutung dazwiſchen liegen, wo keine Ständemitglieder erwählt ſeien; damit Sr. Königl. Majeſtät zu jeder Zeit die Ständemitglieder ſowohl ordentlich, als außerordentlich berufen könne. Hauptſache bleibe, daß die erwählten Mitglieder die Eigenſchaft hätten, während dreier Male zu fungiren. — Abg. Wehtje: Er finde es conſequenterweiſe richtig, daß die Dauer der jetzigen 6 Wahljahre bis 1. Jan. 1841 gingen, die nächſten vom 1. Jan. 1841 bis dahin 1847 und ſo fort. —

Bei der Abſtimmung erklärte ſich die Verſammlung mit 39 Stimmen, mit der Erklärung des Königl. Commiſſarius einverſtanden; und erachtete die Stellung einer Propoſition und Errichtung einer Committee für annöthig. — Dieſelbe erklärte ſich ferner einſtimmig dafür, daß für die Propoſition der Abgeordneten von Fehmern und Arroe eine Committee von 3 Mitgliedern zu wählen ſei; und es wurden in dieſe Committee gewählt der Abg. Wilder mit 29; der Abg. Kleſtrup mit 19; und der Graf v. Moltke mit 8 Stimmen.

Zur fernern Tagesordnung ſtand die Motivirung der Propoſition des Abg. Berwald, betreffend das Steuerbewilligungsrecht. — Der Präſident verlas ein Schreiben des Proponenten, des Inhalts: daß es ihm durch einen Todesfall in ſeiner Familie unmöglich geworden, ſeine Propoſition, die heute an der Tagesordnung ſei, zu motiviren; daß er aber, damit die Sache in dieſer Diät nicht gänzlich ausfallen möge, bäte, die Motivirung an den Abgeordneten für Apenrade übertragen zu dürfen. Dem Präſidenten ſchien dieſem Antrage nichts entgegen zu ſtehen, und die Verſ. erklärte ſich damit einverſtanden. Nach desfälliger Aufforderung des Präſidii trug der Canzelei-

Digitized by Google

secretair Clausen zur Begründung der gedachten Proposition, welche so lautet:

„Die Ständevers. beschließe darauf anzutragen, daß das verfassungsmäßige Steuerbewilligungsrecht des Schl. Holst. Landtages an eine vereinigte Schl. Holst. Ständevers. übertragen werde“;

Folgendes vor:

„Wenn ich auch nicht bezweifeln kann, daß in dieser Vers. ein Antrag auf Wiederherstellung des bedeutungsvollsten, der dem Lande verfassungsmäßig zustehenden Rechte Anklang finden werde; wenn namentlich die Wünsche des Volks in so zahlreichen, mit unzähligen Unterschriften versehenen Petitionen an die Vers., als das gesetzmäßige Organ des Landes sich aussprechen; so glaube ich doch hin und wieder Stimmen vernommen zu haben, die daran zweifeln, ob es schon an der Zeit sei, mit solchen Anträgen hervorzutreten; und ob es nicht zweckmäßiger erscheinen könne, damit Anstand zu nehmen, bis eine vereinigte Schl. Holst. Ständevers. und mit dieser eine, den Forderungen gegenseitiger Gerechtigkeit entsprechendere Repräsentation ins Leben getreten sein werde. Ich selbst könnte zweifelhaft werden, wenn ich das Für und Gegen reiflich überdenke. Allein dies ist nicht meine heutige Aufgabe. Der Antrag ist einmal da, und stützt sich auf so laut und vernehmlich ausgesprochene Volkswünsche, daß ich das größte Bedenken dabei haben müßte, wenn die Vers. eine so wichtige Angelegenheit unberücksichtigt lassen wollte. Es scheint mir auch, daß dieselbe sich bei einer Abweisung des Antrags, ohne nähere Prüfung, in eine zu schneidende Opposition mit den Volkswünschen setzen, und eben dadurch zu größerer Unzufriedenheit, zu vermehrtem Unwillen Veranlassung geben würde. Mit der bereits in Jan. d. J. erfolgten Berufung der Stände sind nämlich die immer lauter sich aussprechenden Wünsche des Volks in Betreff der Finanzen des Staats, an diese Vers., als das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände des Herzogthums, verwiesen. Wenn dieselben aber hier keine Berücksichtigung fänden, wohin würden sie dann binnen Kurzem sich wieder wenden? Denn wahrlich nicht groß ist die Beruhigung, welche die veröffentlichten Finanzübersichten gewähren. Die Ausgaben, um nur ein einziges Moment, und wie mir scheint, das Wichtigste hier hervorzuheben, haben auch nach der letzten Uebersicht, ungeachtet aller Ersparungsvorschläge sämmtlicher Ständeversammlungen, sich nicht vermindert, sondern vermehrt, und zwar dazu noch in einer Zeit, wo die Einnahme zugenommen hat. Wenn Se. Majestät, der König aber diese Institution ins Leben zu rufen geruht haben, um durch dieselbe von den Mitteln zur Beförderung des allgemeinen Wohls die zuverlässigste Kunde zu erhalten, und auch dadurch das Band, welches das Königl. Haus mit dem Volke vereinigt, noch fester zu knüpfen; dann halte ich es um so mehr für die Pflicht dieser Versammlung, Sr. Majestät dem Könige, die so laut sich erhebenden Wünsche des Volks nicht verhehlen, sondern freimüthig, so wie mit der schuldigen Ehrfurcht und gerechtem Vertrauen darzulegen.“

„Darüber aber, daß dem gemeinsamen Schleswig-Holst. Landtage seit der Regierung des durchl. Oldenburgischen Hauses das Recht der Steuerbewilligung zugestanden; und daß dieses in den, von Landesherrn zu Landesherrn fortgehenden friedlichen Bestätigungen der Landesprivilegien mit einbegriffen, und mithin nach der am 16. August 1817 von Seiten Sr. Majestät des jetzigen Königs erfolgten Allerhöchsten Bestätigung, auch heute noch rechtlich existire; wird wohl Niemand in dieser Versammlung im Zweifel sein. Eben so klar und unzweifelhaft scheint aber auch das Recht dieser Vers., als des gesetzmäßigen Organs der verschiedenen Stände, dasselbe zu wahren und ungeschmälert zu erhalten. Als Se. Majestät der König, mittelst des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 zu erklären geruhet haben, daß gleich wie Allerhöchstdieselben, mit Rücksicht auf den für Holstein erfolgten Beitritt zum deutschen Bunde bereits früher beschlossen hätten, für

Digitized by Google

das Herzogthum eine den Zeitumſtänden und den Verhältniſſen angemeſſene ſtändiſche Verfaſſung einzuführen; Allerhöchſtdieſelben eben ſo auch dem Herzogthume Schleswig eine gleiche Verfaſſung zu Theil werden laſſen wollten; — da hat auch in uns die Hoffnung rege werden müſſen, daß die in dem Socialnexus der Schl. Holſt. Ritterſchaft annoch fortlebende Erinnerung an die ehemals gemeinſamen Landtage dereinſt zur Wirklichkeit ſich geſtalten würde. Es hat dieſe Hoffnung aber auch darin eine Beſtärkung finden müſſen, daß nur zuvörderſt berathende Provinzialſtände, denen alle Geſetze, welche Veränderungen in den Perſonen und Eigenthumsrechten, und in den Steuern und öffentlichen Laſten zum Gegenſtande haben, vorgelegt werden ſollen, eingeführt worden. Von dem Rechte der Prüfung eines Steuergeſetzes iſt es nicht fern bis zur förmlichen Bewilligung und Anerkennung ſelbſt. Auch der § 6 des gedachten allgemeinen Geſetzes ſcheint mir der Verſ. ein dahin bezügliches Recht einzuräumen. Es ſoll derſelben nämlich die Befugniß beigelegt ſein, die Repartition der in jedem Herzogthume zu errichtenden, nicht bereits geſetzlich regulirten Anlagen über die contribuablen Diſtricte ſelbſt zu beſchaffen, und die Art der Vertheilung zu beſtimmen; jedoch wie ſich von ſelbſt verſteht, unter Vorbehalt der zu bewirkenden Allerhöchſten Genehmigung."

„Der Einwand aber, daß berathende Stände kein Steuerbewilligungsrecht ausüben können, ſcheint mir gar nicht zutreffend. Theils ſind, wie mir ſcheint, dieſer Verſ. größere Rechte verliehen, als welche einer blos berathenden Ständeverſ. zuſtehen; theils liegt es aber in dem Grundweſen und der Geſchichte aller ſtändiſchen Inſtitutionen, daß dieſelben die Steuern bewilligen, und nur in der Geſetzgebung berathend ſind. Von einer ſtändiſchen Verfaſſung ſpricht aber der Art. 13 der Bundesacte; von einer ſtändiſchen Verfaſſung redet das allgemeine Geſetz vom 28. Mai 1831; die Wiederbelebung einer ſtändiſchen Verfaſſung, in zeitgemäßer Verjüngung, aber in alter Bedeutſamkeit, iſt auch gewiß der Wunſch und das Streben dieſer Verſammlung."

„Steuerbewilligung, höre ich jedoch Manche ſagen, ſei auch Steuerverweigerung; dieſe aber herbeizuführen, werde Niemand wünſchen können. Gerne gebe ich zu, daß ehedem die von den Ständen für den Landesherrn geforderten Beiträge zu den außerordentlichen Ausgaben wohl manchmal verweigert worden ſeien, und wohl mit Recht. Nicht immer ſind dieſe Anträge auf das Staatswohl gerichtet geweſen, und ſelten oder nie iſt den bewilligenden Ständen vorher die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit gegeben. Man hat auf der einen Seite oft übermäßig viel zu Feſten und Kriegen gefordert, und auf der andern Seite mit einem Minder-Betrage durch das im äußerſten Falle gedrohete Recht der Verweigerung abzukommen geſucht. Anders aber geſtaltet ſich heute das Weſen der Steuerbewilligung. Die Steuern werden nicht von dem Landesherrn zur Durchführung manchmal eigenſüchtiger Pläne gefordert, und bewilligt; — das mit der entwickelten Civiliſation vermehrte Bedürfniß des Staats vielmehr, in dem wir leben, und deſſen wohlthätiger Einrichtungen wir Alle uns erfreuen, fordert die Steuern und Abgaben der Unterthanen. Dieſe verweigern, würde den Staat ſelbſt verweigern heißen. Der Zuſtand aber, als die Steuern noch Zuſchüſſe geweſen, die allenfalls hätten ausbleiben können, iſt unwiderruflich vorüber. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der geforderten Steuern, wird heutzutage durch die den ſteuerbewilligenden Ständen vorgelegten Finanz-Budgets hervorgerufen. Die Bedürfniſſe des Hofhalts werden allemal beim Regierungsantritte für die Dauer der Regierungszeit des Landesherrn feſtgeſetzt, und können ohne Einwilligung des Regenten nicht herabgeſetzt, ohne Einwilligung der Stände aber auch nicht erhöht werden. Nur gegen willkührlich vermehrte Staatsausgaben ſchützt heutzutage das ſtändiſche Steuerbewilligungsrecht den Landesunterthan in ſeinem Eigenthume, ſo lange bis die Ueberzeugung von

Digitized by Google

deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Ausgabe für des Landes Wohl ſich allgemeiner befeſtigt; eben darum aber auch wohl wird daſſelbe diejenige Oeffentlichkeit in der Finanzverwaltung, die in unumſchränkt regirten Staaten oftmals ſo ſehnlich vermißt wird."

„Ich brauche wohl kaum näher auszuführen, daß bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staats, in welcher nach der Allerhöchſten Eröffnung vom 12. Mai d. J., ſobald außerordentliche Fälle eintreten, jedenfalls neue Steuern, oder, was daſſelbe, neue Staatsanleihen, um das Deficit zu decken, erforderlich ſein werden; ein ſolcher einſtweilige Schutz für das Eigenthum gewiß Jedem, der mit bangem Blicke in die Zukunft ſchaut, vor allem wünſchenswerth ſein müſſe, und überlaſſe es daher vertrauensvoll dieſer hochverehrlichen Verſammlung, was dieſelbe in dieſer, die Einzelnen in derſelben ſo unmittelbar ſelbſt betreffenden Angelegenheit beſchließen werde; darf indeß dabei ſchließlich noch die Ueberzeugung ausſprechen, daß, möge das Schickſal dieſer Propoſition ſein, welches es wolle, dennoch die Wünſche, welche heute hier zur Sprache gebracht ſeien, ſtets dringender ſich ausſprechen, und ſo lange ſich ausſprechen werden, bis das Landesrecht in dieſer Beziehung eine gerechte Anerkennung wird gefunden haben." —

Der Abg. Lorenzen aus Hadersleben: Die Propoſition, die er heute zu motiviren habe, ſtehe mit der ſo eben motivirten in ſo genauer Verbindung, und bilde mit derſelben ſo durchaus Ein Ganzes, daß es der Verſammlung ſchwer werden würde, die Debatte über jene zu führen, ehe es ihm erlaubt worden ſei, die Gründe anzuführen, welche für die ſeinige ſprächen. Er bitte daher das Präſidium, ehe noch weiter über die motivirte Propoſition verhandelt werde, ihm zu erlauben, erſt ſeine Propoſition zu motiviren. Der Verſammlung werde es dann ja unbenommen bleiben, darüber zu entſcheiden, ob zuerſt über die erſte, und dann über ſeine Propoſition; oder ob über beide zugleich abzuſtimmen ſei. Sein Verlangen ſcheine ihm in der Natur der Sache zu liegen, und er zweifle nicht daran, daß das Präſidium ſeine Bitte erfüllen werde. Der Präſident: Was ſeine individuelle Anſicht betreffe, ſo habe er nichts dagegen, daß die Motivirung gleich ſtattfinde; allein er glaube zu einer Entſcheidung hierüber nicht befugt zu ſein, ſondern müſſe dies der Entſcheidung der Verſammlung anheim ſtellen. — S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Ihm ſcheine dies außer der Ordnung zu ſein; es wären zwei verſchiedene Propoſitionen, und die Discuſſionen würden auf dieſe Weiſe verwirrt werden. Man könne bei ſeinen Antworten auf das, was der Eine geſagt, leicht in Conflict gerathen mit dem, was der Andere angeführt habe. Er müſſe daher wünſchen, daß erſt über die ſo eben motivirte Propoſition discutirt und abgeſtimmt, und dann erſt die andere Propoſition motivirt werde.

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 55. (Schleswig, den 15. August.) 1838.

(Fortsetzung des Inhalts der achtundzwanzigsten Sitzung.)

Abgeordneter Lorenzen: Er müsse noch einmal bemerken, daß beide Propositionen Ein Ganzes bildeten, und die eine ohne die andere nicht zu denken sei. Es sei eine unerläßliche Bedingung, daß die eine gewährt werden müsse, wenn die andere ins Leben trete. Die Discussion werde durch seine vorangegangene Motivirung nicht verwirrt, sondern nur erleichtert werden. Vielen werde es zweifelhaft sein, ob die erste Proposition ausführbar sei, wenn ihnen nicht die andere erst klar geworden sei. Was erst vor einer halben Stunde hier vorgefallen sei, bestärke seine Bitte und seine Erwartung, daß die Versammlung ihm das Recht nicht nehmen werde, was dem Abg. des 12. ländl. Wahldistricts zugestanden sei. Nach der Motivirung einer Proposition sei der gedachte Abg. aufgetreten, und habe gebeten, seine Ansicht über eine mit der Proposition verwandte Sache vortragen zu dürfen; derselbe habe keine Proposition gestellt, sondern geglaubt, statt einer Proposition die Sache nur kurz vortragen zu können und wenn die Versammlung sie berücksichtige, so habe er darauf antragen wollen, daß sie von der, für die motivirte Proposition zu erwählenden Committee weiter geprüft werden möge. Dagegen habe weder das Präsidium noch irgend ein Mitglied der Versammlung etwas eingewandt. Wenn nun über jene Sache, die der zuerst motivirten Proposition noch ferner stehe, als die seinige der so eben motivirten, eine Discussion vor der Abstimmung statt gefunden habe, so sehe er nicht ein, weshalb ihm sein Verlangen abgeschlagen werden solle. — S. D. der Herzog von Augustenburg: Die Prämissen wären falsch, also auch die Conclusion. Der Abgeordnete des 12. ländlichen Wahldistricts habe keine Proposition gestellt, sondern sich nur über eine Sache geäußert, die mit einer motivirten Proposition in Verbindung stehe. Hier aber wären 2 Propositionen gestellt, die beide motivirt werden sollten. Es sei freilich gesagt, daß sie in einander fielen, und die eine ohne die andern nicht denkbar sei; dann wundere es ihn aber, daß beide nicht zusammen, als eine Proposition aufgestellt wären. Da sie aber als zwei Propositionen hingestellt wären, so müßten sie auch nach einander motivirt werden. Ueberdies wären die beiden vorhin erwähnten Sachen minder wichtig, diese beiden dagegen von der größesten Wichtigkeit, und müßten nach einander, jede für sich, erwogen werden. Sonst werde man nachher nicht wissen, ob jemand über die eine oder über die andere Proposition rede. —

Digitized by Google

Agent Jenſen erklärte, daß er dem Geſagten vollkommen beiſtimme. — Das Präſidium: Der Abg. des 12. ländl. Wahldiſtricts habe dem Königl. Commiſſarius Veranlaſſung geben wollen, ſich über den fraglichen Gegenſtand zu äußern, und habe bemerkt, daß durch dieſe Aeußerung event. die Sache werde erledigt; im entgegengeſetzten Falle aber von ihm eine eigene Propoſition geſtellt werden. Das ſei alſo eine präparatoriſche, und von der jetzigen weſentlich verſchiedene Sache geweſen. — Abg. Lorenzen: Wenn auch, ſo würde das, was er verlange, doch nicht geſetzwidrig ſein, ſonſt könnte das Präſidium es ja auch nicht zur Entſcheidung der Verſammlung ſtellen, wie es dies thun zu wollen erklärt habe. Ob denn nun ſeine Gründe genügend, oder die des durchl. Inhabers der Vitrilſtimme beſſer ſeien, darüber möge die Verſammlung entſcheiden. — Der Präſident: Es ſcheine ihm gar nicht darauf anzukommen, wie nahe verwandt die beiden Propoſitionen einander ſeien. Schon früher ſei in dieſer Diät der Fall vorgekommen, daß die Motivirung zweier ganz gleichartiger Propoſitionen zugleich an der Tagesordnung geweſen wären, nämlich die in Betreff der Kopfſteuer; und doch wäre nach ſtatt gehabter Motivirung jeder einzelnen Propoſition erſt von der Verſammlung entſchieden, ob eine Committee dafür erwählt werden ſolle, oder nicht. — Abg. Lorenzen: Schließlich müſſe er noch einmal bemerken, daß dieſer Fall von allen andern Fällen durchaus verſchieden ſei. Das Steuerbewilligungsrecht wäre unausführbar, wenn ſeine Propoſitionen nicht zur Ausführung käme, und dies ſei ein Moment, das Berückſichtigung verdiene. Die Verſammlung könne über die motivirte Propoſition kein Urtheil fällen, wenn ſie nicht erſt die Motivirung der ſeinigen gehört habe. Warum er ſeine Propoſition nicht mit jener in Eine verſchmolzen habe, darüber werde eine weitläuftige Erklärung, wie er glaube unnöthig ſein. Nachdem der Abgeordnete für Schleswig ſeine Propoſition eingebracht, habe er ſich verpflichtet gefühlt, die ſeinige zu ſtellen, um zu beweiſen, daß das Steuerbewilligungsrecht ausführbar ſei. — S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Wie wenig die angeführten Gründe genügten, gehe ſchon daraus hervor, daß der Präſident zufällig die Motivirung beider Propoſitionen auf Einen Tag angeſetzt habe. Der Präſident habe es ja in ſeiner Gewalt gehabt, die Motivirung der Propoſition des Abg. für Hadersleben auf einen ganz anderen Tag anzuſetzen. Wenn beide Propoſitionen durch einander bedingt wären, ſo hätte das in denſelben geſagt werden müſſen. Da dies aber nicht geſchehen, ſo wäre für das Präſidium gar keine Veranlaſſung geweſen, die Motivirung derſelben auf Einen und denſelben Tag anzuſetzen, ſondern dies ſei nur als ein Zufall anzuſehen. — Der Königl. Commiſſarius erinnerte an den § 63 der Verordnung vom 15. Mai 1834, den er mit dem Hinzufügen verlas, daß darin ſchon die Entſcheidung gegeben ſei.

Als hierauf das Präſidium zur Frage ſtellte: ob die Verſammlung beſchließe, daß die Discuſſion über die motivirte Propoſition beginne, oder die Motivirung der zweiten Propoſition, nämlich der des Abg. für Hadersleben, erſt abzuwarten ſei, erklärten ſich 30 Stimmen gegen 10 dafür, daß die Discuſſion über die motivirte Propoſition ſogleich beginne.

Advocat Storm nahm hierauf das Wort: Die ſo eben motivirte Propoſition treffe der Vorwurf einer großen Uebereilung. Als ausdrückliche Vorausſetzung derſelben ſei ausgeſprochen, daß das Steuerbewilligungsrecht den vereinigten Schl. Holſt. Ständen übertragen werde. Dieſe exiſtirten aber nicht, wären nicht vorhanden; und nun an Se. Königl. Majeſtät die Bitte zu richten, Allerhöchſtdieſelben möchten geruhen, einem Inſtitute, was erſt geſchaffen, erſt geboren werden ſolle, ein ſo bedeutungsvolles Recht zu übertragen, ſei ein ſo übereiltes, rückſichtloſes Verfahren, das er es mit der Würde der Verſammlung nicht vereinbaren könne. Es würde unverkennbar etwas ſehr Widerſprechendes ſein, und einen auffallenden Mangel an

Digitized by Google

Umſicht und Bedachtſamkeit verrathen, wenn die Ständeverſammlung eine ſolche Bittſchrift beſchließen; wenn ſie darauf antragen wolle, daß einem Etwas, was nicht vorhanden, völlig unbekannt ſei, ein Recht möge gegeben werden. Daher halte er ſich verpflichtet gegen die Erwählung einer Committee zu ſtimmen. — Agent Jenſen: Alles, was der verehrliche Abgeordnete für Apenrade über den vorliegenden Gegenſtand geäußert, habe ihn nicht im Mindeſten überzeugen können; am wenigſten ſei er mit demſelben darin einverſtanden, daß ein großes Gewicht auf die vielen Petitionen zu legen wäre, die in dieſer Beziehung eingekommen ſeien. Er lege in der That nicht den allermindeſten Werth darauf, und das werde auch Niemand thun, welcher wiſſe, auf welche Art ſie gewöhnlich zuſammengebracht würden. Das Steuerbewilligungsrecht ſcheine ihm mit den uns jüngſt verliehenen Inſtitutionen ganz unvereinbarlich; und wenn er zwar den Rechten, die wir in dieſer Hinſicht haben möchten, nichts vergeben wolle, ſo ſei er doch der Meinung, daß dem Lande mit dem Steuerbewilligungsrechte ſo wie es früher ſtattgefunden habe, nicht gedient ſein möge. Wir müßten alſo ein den gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſenes Steuerbewilligungsrecht haben, und wenn es Sr. Majeſtät gefalle, uns daſſelbe nach Beſeitigung aller Hinderniſſe, einſtens zu verleihen, ſo werde es dies allerdings als eine unſchätzbare köſtliche Gabe anſehen; allein ſie jetzt erbitten wollen, heiße ſeines Erachtens, die Gränzen der Beſcheidenheit überſchreiten, und die Dankbarkeit und Ehrfurcht verletzen, die wir unſerem Monarchen ſchuldig ſeien, und er erkläre ſich daher auf das Entſchiedenſte gegen eine Committee. — Senator Nielſen erklärte: daß er dem Geſagten vollkommen beiſtimme. — Der Abg. Wehrje: Er ſei mit dem Abgeordneten des 12 ländl. Wahldiſtricts ganz einverſtanden, und würde wenn jener ihm nicht zuvorgekommen wäre, daſſelbe geäußert haben. — Der Landſaſſe v. Rumohr: Auch er ſtimme ganz mit dem Abgeordneten des 12 ländl. Wahldiſtricts überein. Der Abgeordnete für Apenrade habe in ſeiner Motivirung ein ganz beſonderes Gewicht darauf gelegt, daß das Steuerbewilligungsrecht der Wunſch des ganzen Volkes ſei, der ſich in einer Menge Petitionen mit unzähligen Unterſchriften ausgeſprochen habe. Wenn das wirklich der Fall wäre, ſo würde allerdings Gewicht darauf zu legen ſein. Aber als ſolche könne er dieſe Petitionen nicht anerkennen. Man dürfe nur einen Blick auf dieſelben werfen, um eine ganz andere Anſicht von ihnen zu gewinnen; ſie wären alle nach Einer Form fabricirt, die Namen der Ortſchaften wären offen gelaſſen, und ſpäterhin an den Orten, wo ſie zur Unterſchrift hingeſchickt wären, mit anderer Dinte und von anderer Hand hineingeſchrieben. Die Mehrzahl der Leute hätte gar nicht gewußt, was ſie unterſchrieben. So etwas halte er für ſehr bedenklich, und glaube nicht, daß man in dieſen Petitionen den Wunſch des Volks erkennen könne. — Der Präſident: Es könne gewiß von keinem Geſchichtskundigen bezweifelt werden, daß die Landtage in früheren Zeiten das Steuerbewilligungsrecht ausgeübt, und daß ſie das Recht nicht allein für ſich ſelbſt, ſondern für das geſammte Land ausgeübt hätten; auch für die Aemter und Landſchaften, inſoferne ſie mit dem Landtage in Verbindung ſtänden. Im Herzogthum Schleswig habe es ſich nur auf die Landſchaft Eiderſtedt und auf Nordſtrand nicht erſtreckt. Niemandem könne es auch zweifelhaft ſein, daß ein ſolches Recht für das geſammte Land, und für die Ständeverſ. einen großen Werth habe. Er zweifle auch nicht daran, daß die Ständeverſ. einen ſolchen Wunſch Sr. Majeſtät dem Könige vorzutragen befugt ſei. Allein er theile die Anſicht des Abgeordneten des 12 ländl. Wahldiſtricts. Er halte die Sache für zu übereilt, und hätte gewünſcht, daß die Propoſition gar nicht geſtellt worden wäre. Ihm wäre es viel lieber, wenn die Sache jetzt ganz unberührt bliebe, als daß die Verſammlung ſich dahin entſchiede, daß ſie nicht darauf eintreten wolle. Die Sache ſei an

Digitized by Google

ſich als unzeitig zu betrachten, und auch in den Umſtänden liege ein Motiv, nicht darauf einzugehen. Daß ſie verfrüht ſei, habe der Abgeordnete des 12 ländlichen Wahldiſtrict mit ſchlagenden Gründen nachgewieſen. Der natürliche Gang wäre der geweſen, zuerſt um Vereinigung der Ständeverſammlungen zu bitten, die Entſcheidung darüber abzuwarten, und was denn auf dieſe Entſcheidung zu bauen wäre, würde die Folgezeit gelehrt haben. Aber es gebe auch noch eine andere Bedingung, ohne welche ein Steuerbewilligungsrecht practiſch nicht ausführbar ſei; nämlich die Bedingung, welche der Abgeordnete für Hadersleben in ſeiner Propoſition behandelt habe. Ohne dieſe, ohne ein Arrangement mit dem Königreich Dänemark über das Verhältniß, in welchem beide Theile, die Herzogthümer und das Königreich zu den gemeinſamen Bedürfniſſen beizutragen hätten, würde ein Steuerbewilligungsrecht auf keiner feſten Baſis beruhen. Wenn man nun aber erſt auf das Steuerbewilligungsrecht antragen wolle, und demnächſt darauf, daß ein ſolches Arrangement getroffen werde; ſo heiße das, die Ordnung der Dinge umkehren. So wie das, was der Abgeordnete des 12 ländl. Wahldiſtricts angeführt habe, ſo ſei auch dieſes eine Bedingung, ohne welche ein Steuerbewilligungsrecht nicht ausführbar ſei. Erſt aber das Bedingte zu beantragen, und ſpäterhin die Bedingungen; ohne abzuwarten, ob dieſe letzteren auch bewilligt werden würden, das ſei eine Sache, die ſich mit der Ordnung nicht vertrage. Er ſei daher der Meinung, und empfehle es der Verſammlung zu beſchließen, daß auf die Propoſition nicht einzutreten ſei. — Der Abg. Wehtje: In der Hauptſache ſei er mit dem Präſidenten einerlei Meinung; aber dem müſſe er widerſprechen, daß Ritterſchaft und Städte ehemals auch für Aemter und Landſchaften Steuern bewilligt hätten. Er glaube, es ſei zu beweiſen, daß mit den Aemtern vielfach wegen der Steuern unterhandelt wäre, wie auch Profeſſor Michelſen in einer Schrift dargethan habe. — Der Präſident: Was den Lauf des 17ten Jahrhunderts betreffe, ſo liege ſeine Behauptung ſchon in dem Eingange der Landesmatrikel. — Graf v. Molkke: Es handele ſich hier nicht darum, die Propoſition ihrem ganzen Umfange nach zu beurtheilen; wenn man ſage, ſie ſei verfrüht, ſo ſei das ein Ausdruck, der keine Bedeutung habe, und die Behauptung beruhe auf Sophiſtick. Verfrühe ſei nichts, wenn man, was thue, vermöge eines Rechtes thue. Er ſehe nicht ein, wie man die Propoſition verfrüht nennen könne, da es ſich jetzt nur frage, in welcher Art ſie Sr. Majeſtät dem Könige vorzulegen ſei. Die Verſammlung habe ſich jetzt blos damit zu beſchäftigen, ob der Gegenſtand ſo wichtig ſei, daß eine Committee dafür erwählt werde; der werde es dann obliegen, denſelben zu ventiliren, und ihren Bericht darüber abzuſtatten. So viel ſei aber gewiß, daß das Steuerbewilligungsrecht die Baſis, das Princip ſei, wovon man ausgehen müſſe. Ob die Ständeverſammlungen vereint würden, das habe damit nichts zu thun. Das Steuerbewilligungsrecht ſei in den Urkunden, die von Könige zu König beſtätigt worden wären, mit der größeſten Klarheit enthalten, und kein menſchlicher Verſtand könne es daraus entfernen. Was aber mit ſolcher Klarheit ausgeſprochen worden, das ſei von der Art, daß man darauf zu beſtehen das größte Recht habe. Umſonſt ſehe man ſich in der Geſchichte nach einer Renunciation um. Damit hätte man auf das Recht noch nicht renunciirt, daß man die geforderten Steuern ſtillſchweigend entrichtet hätte. Offenbar ſei es auch, daß ein ehrenwerther Stand im Lande jederzeit auf dieſes alte Recht gedrungen habe. Die erleuchtetſten Köpfe hätten über dieſes Recht nur Eine Meinung, und es ſei mit einer ſolchen Klarheit in den alten Urkunden ausgeſprochen, daß auch nicht der leiſeſte Zweifel obwalten könne. Wenn aber das Recht mit einer ſolchen Klarheit vorliege, dann wolle man eine Propoſition, die nur auf Wiederherſtellung dieſes Rechts gehe, zurückweiſen? Nur aus Furcht oder Demuth

Digitized by Google

könne es geſchehen, daß man ein klares Recht aufgebe; und aus Sorgloſigkeit, daß man ſich einer Nothwendigkeit unterwerfe. Daß das Recht ſo klar, als der Tag ſei, brauche er nicht zu wiederholen. Jeder werde die Urkunden ſelbſt ja wohl angeſehen haben. Aber auf das poſitive Recht lege er nicht einmal Gewicht, ſondern darauf, daß das Recht in der Natur liege und unzerſtörbar ſei. Was dagegen geſagt werde, darauf lege er kein Gewicht; was er aber ſage, das ſei der Ausſpruch der erhabenſten Männer, die jemals an der Spitze eines Staats geſtanden hätten; das ſei der Ausſpruch eines Chatam, eines Campden. Um zu beweiſen, wie die erhabenſten Seelen über die Natur dieſes Rechtes gedacht hätten, ſo wolle er einige Aeußerungen derſelbigen vorleſen. Lord Chatam habe bei Gelegenheit einer Debatte über die den Colonien auferlegende Stempelacte geſagt:

„das Recht, Steuern und Abgaben zu fordern, iſt weder ein Recht der ausübenden, noch der geſetzgebenden Gewalt. Steuern und Abgaben ſind blos freiwillige Abgaben und Bewilligungen der Gemeine. Die Gemeinden in Amerika, repräſentirt in ihren verſchiedenen Landtagen ſind immer im Beſitz geweſen, haben immer dieſes ihr conſtitutionelles Recht: ihr eigenes Gut zu geben und zu bewilligen, ausgeübt. Sie wären Sclaven geweſen, wenn ſie dieſes Recht nicht genoſſen hätten;“

und dem Miniſter Grenville habe er erwidert:

„Der geehrte Gentleman ſagt, Amerika ſei hartnäckig, ſei faſt in offenbarer Empörung befangen. Ich freue mich, daß Amerika widerſtand. Drei Millionen Menſchen, ſo todt gegen alles Freiheitsgefühl, daß ſie ſich freiwillig zu Sklaven hingeben, würden treffliche Werkzeuge geworden ſein, auch aus den Uebrigen Sclaven zu machen.“

Der Oberrichter Lord Campden habe er bei dieſer Gelegenheit geſagt:

„Mylords, es iſt keine neue Lehre; ſie iſt ſo alt, als die Conſtitution ſelbſt; ſie iſt mit ihr zugleich entſtanden, ſie iſt eigentlich ihre Stütze: Taxation und Repräſentation ſind unzertrennlich verbunden; mein Satz iſt dieſer, — ich wiederhole ihn, — ich will ihn bis zu meiner letzten Stunde behaupten, — Taxation und Repräſentation ſind unzertrennlich. Dieſer Satz iſt auf das Naturrecht gegründet, noch mehr, er ſelbſt iſt ein ewiges Naturgeſetz; denn eines Menſchen Eigenthum iſt ſein abſolutes Eigenthum. Niemand hat das Recht, es ihm zu nehmen, wenn er nicht ſelbſt, oder durch ſeinen Repräſentanten ſeine Einwilligung giebt. Wer es unternimmt, mir das Meinige zu nehmen, der begeht ein Unrecht, wer es mir wirklich nimmt, begeht einen Raub; er wirft allen Unterſchied zwiſchen Freiheit und Sklaverei nieder. Die höhſte Macht kann Keinem etwas von ſeinem Eigenthum nehmen, ohne ſeine Einwilligung;“

ſo ſage Locke, und es ſei der Grundſatz eines großen Mannes:

„Was kann derjenige ſein Eigenthum nennen, dem ein Anderer das Recht hat, ſo oft er will, ſo viel er will, zu nehmen und ſich zuzueignen?“

Chatam habe bei einer andern Gelegenheit, als es darauf ankam, das vom Parlamente angegriffene freie Wahlrecht in der Perſon des Wilckes aufrecht zu erhalten, in ſeinem Greiſenalter geſagt:

„Ich glaube im Cabinette einmal ſo in Gunſt geweſen zu ſein, daß etwas ungeheuer Unvernünftiges in meinen Wünſchen müßte gelegen haben, wenn ich nicht die Erfüllung eines jeden hätte erhalten ſollen; und nun, nachdem ich dieſe Gelegenheit unbenutzt gelaſſen, will man mich verdächtig machen, als ob ich am Abend meines Lebens ängſtlich nach Reichthum und Macht jagte, von denen ich unmöglich jetzt noch Genuß haben kann. Mag es ſein, eine Art von Ehrgeiz, will ich geſtehen, mag ich nicht

Digitized by Google

aufgeben, außer mit meinem Leben, den Ehrgeiz meinen Nachkommen die Rechte und die Freiheit zu hinterlaſſen, die ich von meinen Verfahren empfangen habe.“

Das wären Worte der edelſten und erhabenſten Geiſter, die je an der Spitze der Staatsregierung geſtanden hätten. Alſo die Natur und das poſitive Recht vereinigten ſich, um das Recht der Steuerbewilligung zu vindiciren, das nie verloren gehen könne. Es würde heißen, wir hätten kein Eigenthum, wenn man ſagen wollte: es ſei unzeitig, auf dieſes Recht anzutragen, und wenn man glaube Se. Majeſtät den König dadurch zu verletzen. Das klare Recht und das Naturrecht ſei da, und wie würde das ganze Land die Ständeverſammlung anſehen, wenn ſie die Sache nicht einmal zur Committee kommen laſſen wolle? Das Steuerbewilligungsrecht, das unſere Vorfahren gehabt hätten, ſei lange Zeit verſcherzt worden; man habe nicht einmal beurtheilen können, welch' ein Kleinod es ſei, endlich aber ſei die Idee im Volke erwacht, wie groß der Werth dieſes Rechts ſei. Wenn man behaupte, daß die Petitionen und die Unterſchriften durch Machinationen, Kabalen und Intriguen hervorgerufen wären, ſo habe man nicht bedacht, daß auch ſehr achtungswerthe Männer dieſelben unterſchrieben hätten; wolle man auch dieſe in die Klaſſe der Unbeſonnenen ſetzen? Schon der geſunde Menſchenverſtand ſei dagegen, anzunehmen, daß das Land der Ständeverſammlung nicht dankbar ſein werde, wenn ſie eine Petition um das Steuerbewilligungsrecht an den König beſchließe. — Der Landſaſſe v. Rumohr: Der Vorredner habe ihn unrichtig verſtanden. Er habe nicht behauptet, daß alle, von welchen Petitionen unterſchrieben worden, nicht gewußt hätten, was ſie unterſchrieben, ſondern daß man dieß von der Mehrzahl annehmen könne. Und wer das, was er von jenen Petitionen geſagt habe, nicht glauben wolle, der möge ſich durch eigne Anſchauung davon überzeugen. — S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Sowohl der Proponent als auch der Abgeordnete von Schleswig hätten ſich auf zwei Puncte berufen, welche die Hauptbaſis der Propoſition ſein ſollten: 1) auf das alte Recht, das jetzt wieder hergeſtellt werden ſolle; und 2) auf die Stimme des Volks, die ſich in den Petitionen ausgeſprochen habe, und bei jeder Verſammlung der Stände wiederkehren würde. Dieſe beiden Puncte werde er ſonach beſonders ins Auge faſſen. Zuvörderſt müſſe er erklären, daß er dem Abg. des 12. ländl. Wahldiſtricts darin beiſtimme, daß die Propoſition unzeitig ſei, und er müſſe ſie um ſo viel mehr für unzeitig erklären, da die Verſammlung wahrſcheinlich eine Petition um Vereinigung der beiden Ständeverſammlungen beſchließen werde. Wie könne die Verſammlung nun Grund haben, zu glauben, daß Se. Majeſtät der König, dieſe Petition bewilligen werde, wenn ſie zugleich mit der Bitte um das Steuerbewilligungsrecht komme? Wie wolle man es bewirken, daß dieſe Propoſition zur Ausführung komme? Wenn man mit einer ſolchen Propoſition durchdringen wolle, ſo müſſe man mit vernünftigen Gründen kommen; nur dann würde Se. Majeſtät der König ſich etwa darauf einlaſſen. Aber bloß anzugeben, einige Leute hätten darum petitionirt, das ſei noch kein Grund; unmöglich werde Se. Majeſtät der König ſich bloß deshalb darauf einlaſſen, weil einige Petitionen an die Ständeverſammlung eingegangen wären. Wenn auch manche achtungswerthe Namen unter dieſen Petitionen ſtänden, ſo wären ſie darum doch noch nicht die Stimme des Volks. Wie das Volk über dieſen Gegenſtand denke und urtheile, das wiſſe Jeder. In ſeiner Gegend hätte ſich keiner darum bekümmert, aber, (ſo gehe das Gerücht,) und ob dies wahr ſei, wiſſe er nicht; er habe es indeß von mehr als 20 Leuten gehört) der Kaufmann Lorenzen in Hadersleben habe an einen Kaufmann in Sonderburg geſchrieben, daß er eine Petition um das Steuerbewilligungsrecht veranlaſſen möge. Dieſer habe ſie ſchreiben laſſen; die Bürger wären deswegen nicht zuſammengerufen, ſondern man habe ſie bloß in die Häu-

Digitized by Google

ſer tragen, und gleich im voraus ſagen faſſen: Es koſte nichts! — Kein Menſch lege übrigens dort einen Werth darauf. So gehe das Gerücht. Er glaube nicht, daß der Abg. von Hadersleben das gethan habe. Aber das ſei gewiß, daß man im Allgemeinen ſich wenig um die Sache bekümmere; und wer wiſſe nicht, wie es gewöhnlich mit ſolchen Petitionen zugehe? Allein man berufe ſich auf das alte Recht, das jetzt wieder hergeſtellt werden ſolle. — Es ſei ja aber nicht die Erlangung des alten Rechts, worauf die Propoſition gehe, ſondern die Erlangung eines ganz neuen Rechts. Auf der Baſis der berathenden Ständeverſ. wolle man etwas ganz Neues ſchaffen. Dies gehe ſchon daraus hervor, daß nach der Propoſition des Abgeordn. für Hadersleben, die, wie er ſelber erklärt habe, mit dieſer im genaueſten Zuſammenhange ſtehe, ein verantwortlicher Finanzminiſter ernannt werden ſolle; denn dies wäre etwas ganz Neues. Die alten Landtage hätten nicht das Recht gehabt, die Vorlegung eines Budgets und die Anſtellung verantwortlicher Miniſter zu verlangen. Das alte Recht habe mit dem, was man jetzt in Anſpruch nehme, eben ſo wenig Aehnlichkeit, als mit der Conſtitution in Norwegen, Spanien und Portugal. Auf den alten Landtagen hätten nur die Ritterſchaft und Städte das Recht der Steuerbewilligung gehabt. Mit der Wiederherſtellung dieſes alten Rechts würden die mehrſten gewiß nicht zufrieden ſein; und der Abg. für Schleswig würde dann ja der erſte ſein, der aus der Ständeverſ. ausgeſchieden würde, denn nach dem alten Recht würden von den Städten nur Magiſtratsperſonen in die Ständeverſ. geſandt werden können. Man brauche bei dieſer Propoſition ja nicht zu ſagen, wir verlangen das Alte, ſondern nur gradezu erklären: wir wollen etwas ganz Neues. Mit der Propoſition des Abg. des 15. l. M. D. in Betreff der Juſtizverfaſſung, habe es eine ähnliche Bewandtniß gehabt; dieſe Propoſition werde hier nur weiter ausgedehnt, man wolle eigentlich nicht das Alte reſtituiren, ſondern etwas ganz Nagelneues ſchaffen, das mit dem Alten nichts zu thun habe. Welche Gründe habe man aber dafür, daß der König ſich darauf einlaſſen werde? Die vorgebrachten Gründe wären von keiner Bedeutung; denn auf die Petitionen, worauf man ſich berufen, gebe Seine Majeſtät, der König gar nichts. Daß aus der jetzigen Einrichtung ſich in Zukunft etwas Neues entwickeln könne, das glaube er allerdings, aber man müſſe nicht blindlings auf eine plötzliche Veränderung der ganzen beſtehenden Staatsverfaſſung dringen. Was beſtehen, Wurzel faſſen und blühen ſolle, das müſſe einen naturgemäßen Gang gehen, und ſich allmählig ausbilden. Wenn man heute dieſes, und Morgen jenes, und Uebermorgen abermals etwas anderes wolle, ſo würde nichts Beſtand haben, und die Intereſſen der Bürger des Landes würden im höchſten Grade gefährdet. Die Geſchichte beweiſe es, welche blutige Kämpfe und wie mannigfaches Unglück ſolche Umänderungen der Staatsverfaſſungen herbeigeführt hätten. Blickten wir auf unſer Land, ſo müßten wir uns glücklich preiſen, ſelbſt im Vergleiche mit denjenigen Ländern, wo man das Steuerbewilligungsrecht hätte. Er zweifle nicht, daß viele Reformen in unſerm Lande zu wünſchen wären, aber er ſei überzeugt, daß die Verſ. wohl wiſſen werde, welchen Weg man einſchlagen müſſe, um zu vernünftigen Reformen zu gelangen. Solche Verfaſſungen, die jetzt ſeit Jahrhunderten practiſch beſtanden hätten, abzuändern, erfordere die größte Umſicht, und man müſſe dabei nicht übereilt verfahren; eine plötzliche Umänderung würde den Betheiligten nicht zum Glück, ſondern zum Unglück gereichen.

Er müſſe daher gegen die Erwählung einer Committee ſtimmen, und glaube, daß der größte Theil der Verſ. und des Landes ſich überzeugt halte, daß es zu einer ſolchen Propoſition jetzo nicht Zeit ſei. — Der Abg. Wehtje: Er müſſe ſich gleichfalls gegen die Erwählung einer Committee erklären, weil die Propoſition das Steuerbewilligungsrecht an ein non ens übertragen wolle. Das frühere alte Recht würden die

Digitized by Google

Wenigſten in der Verſ. und im Lande wollen, und auf ein ganz neues Recht könne man keinen Anſpruch machen; das könne nur die Zeit gewähren. — Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Der durchl. Inhaber der Virilſtimme habe auf ihn einen perſönlichen Angriff gemacht. Es ſcheine Mode zu werden, einzelne Mitglieder der Verſ. perſönlich anzugreifen; er könne nicht genug ſagen, welch' einen widerlichen Eindruck dies auf ihn gemacht habe, und er ſei überzeugt, daß es auf gleiche Weiſe auch außerhalb der Verſ. werde empfunden werden. Wenn der durchl. Inhaber der Virilſtimme an ſeinem Betragen auſſer der Ständeverſ. irgend etwas zu rügen finde, oder meine, daß er ſich etwas Ungeziemendes erlaubt habe, ſo müſſe er als Mann von Ehre mit Beweiſen gegen ihn auftreten, aber nicht mit Gerüchten, denen er nichts entgegenſtellen könne. — S. D. habe geäußert, daß die Petitionen, welche das uralte vom Lande nie aufgegebene Steuerbewilligungsrecht vindicirten, eine nichts ſagende Form ſeien. Eine ſolche Aeußerung enthalte einen Hohn gegen diejenigen unſerer Mitbürger, welche ſich vertrauensvoll an die Ständeverſammlung gewandt hätten. Sollte man ihnen das als Antwort geben, warum man nicht auf ihre Bitten reflectire? Was ferner die Behauptung betreffe, als bezwecke die Propoſition eine nagelneue Verfaſſung, und brauche nur das alte Recht zu einem Vorwande, um revolutionaire Abſichten zu verſtecken, ſo wiſſe er nicht, wie er das beweiſen wolle. Wenn ſich ſein Widerſtand nur auf ſolche Behauptungen ſtütze, ſo bedauere er ihn ſehr. Er weiſe dieſe Beſchuldigung, wovon nirgends ein Beweis zu finden ſei, von ſich. Es gebe Niemanden in und außer der Verſammlung, der nicht den lebhaften Wunſch hege, es möge das alte Recht des Landes in einer ſolchen neuen Form erſtehen, daß alle Einwohner auf eine gerechte Weiſe vertreten würden. Die Hinweiſung auf andere Staaten, in welchen es noch ſchlechter ſei wie bei uns, und dgl. ſei nichts als Redensart, womit Einzelne gegen neue Einrichtungen anginzen, denen ſie nicht gefielen. Darum eine Veränderung nicht anrathen zu wollen, weil ſie die Ruhe des Landes ſtören werde, ſei eine unzuläſſige Politik. Wo wären in unſerem Lande die Elemente einer Revolution? Eine Revolution der Geiſter ſei hier vorhanden, und die breite ſich aus, aber nicht eine Revolution der Fäuſte, die hier auch nie ſtattfinden werde. Er ſchließe ſich demjenigen an, was der Abg. für Schleswig ſo ſo glänzend dargethan habe, und könne namentlich dem Schluße jener Rede nur beiſtimmen.

(Der Schluß folgt in der nächſten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig.

No. 56. (Schleswig, den 18. Auguſt.) 1838.

(Schluß des Inhalts der achtundzwanzigſten Sitzung.)

Se. D. der Herzog von Auguſtenburg: Er bedaure zu vernehmen, daß der Redner meine, er habe auf ihn einen Angriff gemacht. Er müſſe den Präſidenten und die ganze Verſammlung bitten, zu bezeugen, daß er nie von einem Gerüchte geſprochen, und geſagt habe, er glaube nicht, daß es wahr wäre; und er erſuche den Abgeordneten von Sonderburg auch zu bezeugen, daß das allgemeine Gerücht dort ſo gehe, wie er angeführt habe. Er habe den Abgeordneten für Hadersleben nicht beſchuldigt, daß er ſich ungeziemender Sachen habe zu Schulden kommen laſſen, und wünſche, daß dies zu Protocoll genommen werde. Man lege in jener Gegend ſo wenig Werth auf die Sache, daß man ſage, ſie ſei blos von dem Kaufmann Lorenzen ausgegangen. Uebrigens begreife er nicht, was der Abgeordnete für Hadersleben unter dem alten Rechte verſtehe, und wie er, als damit in Verbindung ſtehend, ſeine Propoſition auf die Ernennung eines verantwortlichen Finanzminiſters geſtellt habe, der ſich in der alten Verfaſſung gar nicht finde. Wer die alte Landesgeſchichte kenne, der wiſſe, daß die Landesherren nie über die Gelder Rechenſchaft abgelegt, ſondern nach ihrem eigenen Ermeſſen über die bewilligten Steuern disponirt hätten. Es liege alſo ſchon in der Natur der Sache, daß man auf ein ganz neues Recht antrage. — Senator Heide bemerkte, wie er das von ihm verlangte Zeugniß nicht verſagen könne, das allgemeine Gerücht gehe, in ſeiner Gegend ſo, wie der durchl. Inhaber der Virilſtimme es angeführt habe. — Agent Jenſen: Der Abgeordnete für Hadersleben habe eben zuvor geäußert, daß der durchl. Inhaber der Virilſtimme geſagt, wenn von dem Begehren alter Rechte die Rede wäre, ſo ſei dies eine nichts ſagende Form, und ein Hohn gegen das Volk. Aber der durchl. Inhaber der Virilſtimme ſei kein Mann, der dem Volke Hohn ſpreche, und habe nichts geäußert, was eine ſolche Behauptung rechtfertige. Se. D. der Herzog von Auguſtenburg: Er danke dem Abgeordneten für Flensburg für die Vertheidigung; er habe es nicht der Mühe werth gehalten, ſich in dieſer Hinſicht zu vertheidigen, weil es ſeine eigene Perſon betroffen habe. Er halte ſich auch überzeugt, daß wer ihn kenne, nicht von ihm annehmen werde, daß er je dem Volke Hohn ſpreche; auch habe er nichts geäußert, was dahin ziele. Und er ſpreche es nochmals aus, daß das Volk keinen Antheil an der Sache nehme. Man müßte das Volk wenig kennen, wenn man glauben könnte, daß das Intereſſe dafür bei dem

Digitized by Google

selben so auf einmal wie ein deus ex machina gekommen sei. Noch im vorigen Jahre habe er nichts davon gehört, da er doch täglich unter dem Volke lebe; erst als die Petitionen in Gang gesetzt wären, habe man davon gesprochen, und auch jetzt bekümmerten sich nur sehr Wenige darum. — Graf v. Moltke: Es würde beklagenswerth sein, wenn man an der Petition kein Interesse nähme. Man müßte dann ja von allem Rechtsgefühl entblößt sein, und das könne man vom Volke nicht voraussetzen. Wie die Petitionen entstanden wären, sei überhaupt gleichgültig; es frage sich hier nur, was Recht sei? Wer das Recht der Steuerbewilligung läugne, mit dem könne man nicht weiter darüber sprechen. Er habe sich auf das Naturrecht berufen, und auf Aussprüche von Männern, vor denen er sein Haupt beuge. Die Stimme der Vernunft spreche für das Recht, und sind die Stimme der edelsten, mit practischem Talent hochbegabtesten Männer, unter denen keiner größer sei als Camphen. Daß die Sache nicht ausführbar sein solle, sei ein Hirngespinst. Davon sei ja nicht die Rede, daß ein unplötzlicher Erfolg wie ein deus ex machina eintreten solle; sondern es solle nur die Sache mit Besonnenheit in Anregung gebracht, die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Königs darauf hingelenkt werden. Die Ritterschaft habe das Recht behauptet; ein Mann, dessen Name er mit Ehrfurcht nenne, der jetzt als ein Erblinder umher irre, habe es im Namen der Ritterschaft vor der Bundesversammlung ausgesprochen; und wenn auch nicht alle Mitglieder der Bundesversammlung, so hätten doch die achtungswerthesten, unter andern ein Wangenheim, sich dafür ausgesprochen. Es würde ihn schmerzen, wenn die Proposition nicht beachtet werden sollte, nicht um seinetwillen, aber was würde das Vaterland davon denken? Es sei nicht die Absicht, etwas ganz Neues hervorzurufen, nur die Form solle verändert werden; denn zu verlangen, daß das alte Recht ohne alle Modification wieder hergestellt werden solle, würde Unsinn sein. Wie das alte Recht wieder ins Leben zu rufen sei, werde zunächst von der Committee, in der Folge aber besonders von Sr. Majestät dem Könige erwogen werden müssen. Der Zeit sei das Weitere zu überlassen, aber die Sache müsse Sr. Majestät dem König vorgetragen werden, wenn nicht der Versammlung ein Makel ankleben soll. — S. D. der Herzog von Augustenburg: Er habe nicht gesagt, daß das Volk sich nicht um das Steuerbewilligungsrecht bekümmere, sondern daß die Proposition, wie sie vorliege, kein Interesse errege, weil der vernünftige Theil des Volkes finde, daß sie unzeitig erhoben und den jetzigen Umständen nicht angemessen sei. Von dem Rechte selbst habe er nicht gesprochen, und wenn der Redner dies glaube, so habe er sich verhört. Im Gegentheil habe er geäußert, das keine Verfassung ewig dauere, sondern im Laufe der Zeit sich verändere, und eins sich aus dem andern entwickele; imgleichen, daß er überzeugt sei, auch die jetzige Verfassung werde sich im Laufe der Zeit weiter entwickeln, aber auf die bestehenden Verhältnisse müsse Rücksicht genommen werden, und daran müsse sich schließen, was zum allgemeinen Wohl gereichen solle. Er habe nur vor jeder plötzlichen Reform gewarnt, und auf andere Länder hingewiesen. — Graf v. Reventlow: Er glaube annehmen zu müssen, daß das Steuerbewilligungsrecht im Interesse des Fürsten und des Volkes sei. Es wären aber so große Vorbereitungen zu machen; die Zeit in dieser Diät wäre schon soweit vorgerückt, und noch so viele wichtige Gegenstände zu verhandeln übrig, daß die Versammlung erwägen möge, ob diese Frage nicht auf eine spätere Zeit auszusetzen sei. — Das Präsidium stellte hierauf die Frage: ob für die motivirte Proposition eine Committee erwählt werden solle? Von 40 Stimmen erklärten sich 27 dagegen.

Zur ferneren Tagesordnung stand nun die Motivirung der Proposition des Abg. Lorenzen aus Hadersleben, dahin lautend:

„Die Ständevers. beschließt darauf anzutragen:"

„daß die Finanzen und die Staatsſchulden des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer Schleswig und Holſtein getrennt werden; imgleichen, daß die Verwaltung der Finanzen und des Staatsſchuldweſens der Herzogthümer Schleswig und Holſtein einem, der vereinigten Ständeverſ. verantwortlichen Finanzdirector übergeben werde, und zwar in der Weiſe, daß

1) „Zuvörderſt die für die Herzogthümer insbeſondere zu beſtreitenden Ausgaben ermittelt, auch der auf dieſelben fallende Antheil an der gemeinſchaftlichen Staatsſchuld, ſo wie die zum gemeinſamen Staatshaushale erforderlichen Beiträge der Herzogthümer, wie für den Hof, die See und Landmacht, die auswärtigen Verhältniſſe ꝛc. feſtgeſtellt werden;

2) „daß, nachdem eine vereinigte Ständeverſammlung die Ausgaben für die Herzogthümer genehmigt, den Antheil an der Staatsſchuld und die Beiträge zu dem gemeinſamen Staatshaushalt anerkannt haben wird, der Finanzdirector für die Innehaltung des hiernach normirten Ausgabebudgets für die Herzogthümer aus den Einnahmen derſelben verantwortlich zu machen ſei."

Nach desfälliger Aufforderung des Präſidii motivirte der Abg. Lorenzen die vorſtehende Propoſition im Weſentlichen folgendermaßen:

„Dieſelbe iſt eigentlich nur erläuternd und ſecundair, in Beziehung auf die von dem verehrlichen Abg. des 2. ſtädt. Wahldiſtricts geſtellten und von dem verehrl. Abg. für den 6. ſtädt. Wahldiſtrict motivirten Antrage. Faßt man den Sinn derſelben ſo auf, wie es der Natur der Sache nach, nicht anders geſchehen kann und darf, ſo wird damit nichts anderes bezweckt, als was durchaus erforderlich iſt, wenn das den Schleswig-Holſteinern rechtlich zuſtehende Steuerbewilligungsrecht wiederum practiſche Geltung erlangen ſoll. Allen denen, welche die Geſchichte unſeres Vaterlandes nicht kennen, mag dieſe Trennung als etwas ganz Neues, in keiner Hinſicht Begründetes erſcheinen; diejenigen aber, welche in dem Streben nach Wiederbelebung der Rechte der Herzogthümer nun einmal die Abſicht, das Band, welches das Königreich Dänemark und die Herzogthümer verbindet, zerreißen zu wollen, zu erblicken ſich vorgenommen haben, werden auch ganz gewiß meinem Antrage eine ſolche Tendenz unterzulegen nicht ermangeln. Da ich weiter hin über dieſe Tendenz mich äußern werde, ſo möchte ich zuvörderſt darthun, daß die von mir vorgeſchlagene Einrichtung im Weſentlichen nichts ganz Neues, ſondern vielmehr eine Erneuerung deſſen ſei, was früher beſtanden hat."

„Mehrere Jahrhunderte lang, nachdem das Oldenburger Haus zur Regierung gekommen, haben die Herzogthümer ihre eigenen, die Steuer bewilligenden Stände gehabt, welche ſorgſam darüber gewacht haben, daß die Einnahmen und Ausgaben der Herzogthümer nicht mit den Einnahmen und Ausgaben des Königreichs vermiſcht würden. Was die Herzogthümer zum gemeinſamen Staatshaushalt zu zahlen gehabt, iſt in Vereinbarung mit den Ständen normirt und hat nicht überſchritten werden können; Staatsſchulden hat man nicht gekannt, höchſtens temporaire, bald wieder abgetragene Anleihen. Dieſe Sicherheit gegen Ausſchreibungen würde ohne Zweifel bis auf den heutigen Tag geblieben ſein, wenn die Stände nicht, ob mit oder ohne eigene Schuld, will ich dahin geſtellt ſein laſſen, nach und nach außer Wirkſamkeit gekommen wären.

„Es wird nun wohl mitunter behauptet, eine Trennung der Finanzen werde die Staatseinheit zerſtören. Diejenigen, welche ſo reden, gehen aber von einem Puncte aus, der in dem gewöhnlichen, ganz eigentlichen Sinne des Worts hier nicht zu finden iſt. Eine wirkliche Staats-Einheit der Herzogthümer und des Königreichs hat nur in der Einbildung exiſtirt, und kann nie ins Leben gerufen werden; dies muß jeder Kenner unſerer Geſchichte, jeder ruhige Beobachter der Entwickelung unſeres öffentlichen Zuſtandes einräumen. Wir haben zum Theil ſeit 500 Jah-

ren unſere eigenen Geſetze, getrennte Gerichtshöfe, getrennte Verwaltung, einen ganz verſchiedenen Steuer- und Münzfuß, eine Menge öffentlicher, nicht von dem Staatsſchatz unterhaltener Anſtalten; wie wird es wohl möglich ſein, mit einem Schlage, ſo vielerley noch allmählig, alles dies, was bereits ſo lange beſteht, zu vernichten? Die Trennung der Finanzen und der Staatsſchulden kann und wird demnach nichts zerſtören, weil das zu Zerſtörende nicht vorhanden iſt; ſie wird aber etwas herbeiführen, was unberechenbar ſein dürfte: Einheit der Gemüther. Mag auch mancher Bewohner des Königreichs Anfangs glauben, daß die Schleswig-Holſteiner etwas verlangen, was dem Königreiche nachtheilig ſei, ſo wird doch ein Jeder bald einſehen, daß es nur die Gerechtigkeit iſt, welche in Anſpruch genommen wird. Gerechtigkeit zu gewähren und zu empfangen iſt aber ſtets für beide Theile ein beruhigendes Gefühl, ein Band, welches feſter zuſammenhält, als alle zwingenden Mittel. Im Namen aller derer, welche nach dieſem Ziele ſtreben, und für mich ſelbſt, proteſtire ich demnach hier auf das feierlichſte gegen die, wie mir wohl bekannt iſt, von Einigen ſelbſtbeliebig vorausgeſetzte Tendenz, deren ich zu Anfang meines heutigen Vortrages erwähnt habe."

„Wenn die hochverehrliche Verſammlung, wie ich nicht bezweifeln darf, die Erwählung eines Ausſchuſſes zur Begutachtung dieſer meiner Propoſition beſchließen ſollte, ſo wird es eine nicht ſchwer zu löſende Aufgabe deſſelben ſein, etwanige Zweifel an der Ausführbarkeit meines Antrages zu beſeitigen." — Graf v. Moltke trug auf Erwählung einer Commiſſion an. Die Verſammlung aber erklärte ſich, auf die deſfallſige Frage des Präſidenten mit 26 Stimmen gegen die Erwählung einer Commiſſion.

Der ferneren Tagesordnung gemäß fand die Schlußberathung Statt, über den Commiſſionsbericht, in Betreff der beantragten Mittheilung der Geſetzesentwürfe vor Eröffnung der St. V., und deren Veröffentlichung.

In der neunundzwanzigſten Sitzung am 24. Juli erklärte zuvörderſt der Agent Jenſen, daß er ſich ein Minoritätsvotum zu dem Gutachten über den Entwurf zu einer Verfügung im Betreff der Gränzen, binnen welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen ꝛc. hinführo erlaubt ſein ſolle, reſervire; und dieſer Erklärung traten der Kammerherr v. Warnſtedt, Senator Rhedet, Senator Nielſen, ingleichen die Abgeordneten Alexanderſen, Bonefeld und Müller bei.

Zur Tagesordnung ſtand die Vorberathung über den Entwurf zu einem Patente betr. die Repartirung der Ständekoſten.

Die Dreyßigſte Sitzung wurde am 26. Juli gehalten.

Das Präſidium zeigte an, daß ein Entwurf mehrerer HHzu einer Verordnung, betr. das Zollweſen an der Zollgränze zwiſchen Jütland und dem Herzogthum Schleswig eingegangen ſei, und daß der Königl. Commiſſarius dieſen bereits vertheilten Entwurf habe zu motiviren beabſichtige.

Der Königl. Commiſſarius motivirte hierauf den erwähnten Entwurf folgendermaßen:

„Das von der verehrlichen Verſammlung in der vorigen Diät über den Entwurf zu einer neuen Zoll-Verordnung erſtattete Gutachten hat im Betreff des Zollweſens an der Gränze zwiſchen Jütland und dem Herzogthume Schleswig folgende Bemerkungen enthalten:

„Was die nördliche Gränze des Herzogthums Schleswig betreffe, ſo wäre freilich vor allen Dingen zu wünſchen, daß durch Freigebung des Verkehrs mit Jütland alle Controlmaßregeln und alle Controleinrichtungen an der Jüſchen Gränze wegfallen mögen. Sollte dies aber nicht möglich ſein, ſo muß die Schleſw. Ständeverſammlung ehrfurchtsvoll wenigſtens darauf antragen, daß

unter Beseitigung der dänischen Verordnung vom 20. Aug. 1820 so weit sie das Herzogthum Schleswig betrifft, alle Controlmaaßregeln an die jütländische Seite der Gränze verlegt und darauf beschränkt werden. Die oben erwähnte Verordnung vom 12. Aug. 1820 steht mit den Verhältnissen des Herzogthums Schleswig in dem grellsten Widerspruche, namentlich dadurch, daß dänischen Gerichten über die auf Schleswigschem Territorio begangenen Contraventionen die Cognition übertragen ist."

„Eine Aufhebung aller Controlmaßregeln an der Gränze von Jütland hat nun zwar wegen der nicht zu beseitigenden Verschiedenheit in der Zollgesetzgebung des Königreichs und der Herzogthümer, nicht erreicht werden können. Dagegen soll dem eventuell von der Versammlung geäußerten Wunsche, daß alle Controlmaaßregeln an die jütländische Seite der Gränze verlegt werden mögten, durch den Entwurf einer Verordnung in Betreff des Zollwesens an der Zollgränze zwischen Jütland und dem Herzogthum Schleswig entsprochen werden. Der Entwurf bezweckt nämlich die Aufhebung der Verordnung vom 16. Febr. 1820, so wie aller früheren Zollverordnungen an der gedachten Gränze. Derselbe ist, da dem Entwurfe zufolge, die Controlmaaßregeln auf der jütischen Seite der Gränze stattfinden werden, zunächst nur für die Bewohner Jütlands von Interesse. Mit Rücksicht auf den Inhalt einzelner, in demselben enthaltener Bestimmungen ist es jedoch der Allerhöchste Wille Sr. Majestät des Königs, daß die § 1 bis 3, 18, 19 und 27 der Versammlung zur Begutachtung vorgelegt werden sollen, und ich beeile mich diesem Allerhöchsten Befehle nachzukommen, indem ich in Betreff des Inhalts jener § § Folgendes anmerke."

„Die Verordnung vom 16. Febr. 1820 enthält namentlich mit Rücksicht auf den früher bestehenden, seit längerer Zeit aber aufgehobenen Viehzoll zwischen Jütland und Schleswig die Bestimmung, daß die Zollaufsicht sich eine Meile südlich von der geographischen Gränze zwischen Jütland und Schleswig erstrecken solle. Dem Entwurfe zufolge würden nun aber die Controlmaaßregeln erst an der genau bezeichneten geographischen Gränze selbst ihren Anfang nehmen, und sich eine Meile in Jütland hineinerstrecken. Die Gränze ist mit Ausschluß der, durch die Gränzpfähle bezeichneten Linie zwischen Dollerup und Faarkrug eine Wassergränze, indem sie durch die Coldinger Föhrde, die Coldinger Aue, die Schottburger Aue und die Königs-Aue gebildet wird. Dieser Umstand hat es erforderlich gemacht, daß die südlichen Ufer jener Gewässer als die Zollgränze in dem Entwurfe bezeichnet worden, da nur unter dieser Voraussetzung eine gehörige Zollcontrolle sich als ausführbar darstelle."

„Im § 2 werden diejenigen Orte namhaft gemacht, über welche eine Waaren-Einfuhr nach Jütland stattfinden darf. Die desfallsigen Vorschriften sind unerläßlich, wenn den Zollcontraventionen begegnet werden soll. Während indessen die zu einem Einfuhrzoll in Dänemark angesetzten Waaren, so wie Kornbranntewein in Quantitäten über 40 Pott, nur bei Colding, Fosdingbroe und Grebstedbroe über die Gränze geführt werden dürfen, können dagegen die in Dänemark zollfreien Waaren, wie auch solche inländische Producte, welche ohne Legitimation frei zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern versandt werden dürfen, mit Einschluß des Kornbranntweins in Quantitäten unter 40 Pott, auch an den Ueberfahrtsstellen bei Eistrup, Dollerup, Skodborghuus und Wilstef über die Gränze geführt werden, weil dies ohne Gefährde des Zollinteresses zugelassen werden kann. Im Uebrigen enthält dieser § des Entwurfs, der sich in seinen sonstigen Vorschriften den früheren gesetzlichen Anordnungen anschließt, rücksichtlich der Reisenden und derjenigen, welche in der unmittelbaren Nähe der Zollgränze wohnen, alle Erleichterungen, welche mit der erforderlichen Controle nur irgend vereinbarlich sind."

Digitized by Google

„Genaue und ausführliche Vorschriften in Betreff des Haltens von Böten in denjenigen Auen, welche die Zollgränze bilden, enthält der § 3. Diese Vorschriften stimmen mit den, von den Oberbehörden in dieser Hinsicht gemachten Vorschlagen überein, und sie stellen sich als erforderlich dar, um dem Schleichhandel vorzubeugen.“

„In dem § 18 sind Strafbestimmungen, in Betreff derjenigen vorgeschlagen, welche entweder abgabepflichtige Waaren an anderen, als den erlaubten Orten über die Gränze führen, oder selbst an verbotenen Orten die Gränze überschreiten; und der § 19 begreift den Fall, wenn solche Individuen, denen ausnahmsweise der Uebergang über die Zollgränze, oder das Halten eines Boots in der, die Zollscheide bildenden Aue gestattet ist, die ihnen ertheilte Erlaubniß zu ungesetzlichen Waarentransporten mißbrauchen. Die Strafen sind nach Maaßgabe der, das öffentliche Interesse gefährdenden Handlungen, und der Beharrlichkeit des Willens, aus dem sie hervorgingen, festgesetzt. Sie bestehen nämlich in Mulcten, die sich im Wiederholungsfalle steigern, so wie in der Confiscation der erwiesenermaaßen zum Waarentransport benutzten Böte. In letzterer Hinsicht ist noch, um jedem unbefugten Gebrauche der Böte in den, die Zollscheide bildenden Auen vorzubeugen, im § 27 die Bestimmung getroffen, daß solche an feste Gegenstände anzuketten seien, und eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist in dem so eben erwähnten § mit Geldmulcten bedroht.“

„Indem ich mich für jetzt auf diese wenigen Bemerkungen für die Motivirung eines Gesetzesentwurfs beschränke, der sehr einfach, und durch Wünsche dieser verehrlichen Vers. veranlaßt ist, füge ich nur noch hinzu, daß in dem Falle, wenn Bewohner der Herzogthümer sich einer Uebertretung der in den § 1—3 des Entwurfs enthaltenen Vorschriften schuldig machen, dieselben von Schlesw. Behörden und in Uebereinstimmung mit den im Herzogthume Schleswig geltenden processualischen Normen zu behandeln sein werden. Die etwa sonst noch erforderlichen Mittheilungen werde ich bis zu den Berathungen aufsetzen dürfen.“ —

S. D. der Prinz von Augustenburg äußerte die Meinung, daß dieser Gesetzesentwurf die Schleswigsche Ständevers. nichts angehe, weil er eine Zollaufsicht auf dänischem Gebiete betreffe; — wogegen vom Königl. Commissarius bemerkt wurde, daß diejenigen Theile des Entwurfs, die Jütland beträfen, dieser Vers. nicht zur Berathung vorgelegt würden, daß aber die von dem Entwurfe vorgelegten und von ihm motivirten §§ die Schleswigsche Ständevers. allerdings angingen, indem sie davon handelten, daß eine im Jahre 1820 erlassene, das Herzogthum Schleswig betreffende Verordnung aufgehoben werden solle, und durch diese Aufhebung das Personenrecht der Unterthanen im Herzogthum Schleswig afficirt würde. Wenn frühere Einrichtungen, wobei die Rechte der Unterthanen des Herzogthums in Betracht kämen, aufgehoben werden sollten, so könne das nach dem allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 nur geschehen, nachdem die Ständevers. ihr Gutachten darüber abgegeben hätte. — Auch der Kammerherr v. Warnstedt und der Senator Schmidt machten auf einige Puncte in dem Entwurfe aufmerksam, welche die Interessen des Herzogthums Schleswig beträfen. Auf die Frage des Präsidii, ob dieser Entwurf einer Committee zur Begutachtung überwiesen werden solle, trug der Prinz von Augustenburg auf die Erwählung einer Committee an, und es wurden demnächst zu dieser Committee erwählt: Der Abgeord. Thomsen mit 17 Stimmen, der Abg. Lorenzen mit 15 Stimmen, S. D. der Prinz von Augustenburg mit 14 Stimmen.

Der Tagesordnung nach folgte nun die Schlußberathung in Betreff der zu repartirenden Ständekosten; und demnächst die Motivirung der Proposition des Abg. Volkersen betr. die Rechnungsablage für das Taubstummeninstitut.

Digitized by Google

Der Proponent führte zur Begründung derſelben folgendes an:

„Es iſt den verehrlichen Mitgliedern dieſer Verſammlung wie dem ganzen Lande, bekannt, daß für das Königl. Taubſtummen-Inſtitut hieſelbſt, jährlich ſehr bedeutende Summen aus Königl. Caſſe vorgeſchoſſen, und daß dieſe Vorſchüſſe ſeit dem Jahre 1820 jedes dritte Jahr über das Land repartirt werden. Dieſe Vorſchüſſe belaufen ſich ſeit dem Jahre 1805, wo das Taubſtummen-Inſtitut zu einem Königl. Inſtitute erhoben wurde, bis zum Schluſſe des Jahres 1835 auf ungefähr 315,000 Rbt. Im Durchſchnitte ſind ſeit dem Jahre 1820 jährlich 13,200 Rbt. über das Land repartirt worden. Für die Jahre 1833, 1834 und 1835 ſind 44,337 Rbt. ausgeſchrieben, welches jährlich gegen 15000 Rbt. ausmacht, ſo daß die Vorſchüſſe noch im Steigen zu ſeyn ſcheinen. Dieſes kann auffallend erſcheinen, da es bekannt iſt, daß das Königl. Taubſtummen-Inſtitut im Laufe der Jahre ſehr bedeutende Vermächtniſſe erhalten hat, und man annehmen zu können glaubt, daß die mit dem Taubſtummen-Inſtitut verbundene Druckerei eine nicht unbedeutende, reine Einnahme abwerfe. Dieſes iſt aber ganz in der Ordnung. Die Ordnung nämlich iſt, daß das Land für jedes taubſtumme Kind, das, mit einem Armenatteſte verſehen, in die Anſtalt aufgenommen wird, wie ich glaube, 105 Rthlr. C. zahlt; von den Revenüen des Inſtituts aber, ſoviel ich habe in Erfahrung bringen können, dem Lande nichts zu Gute gerechnet wird. Die Anführung dieſer Thatſachen allein wird zureichen, einen Antrag zu motiviren, daß dem Lande auch über die finanzielle Verwaltung des Königl. Taubſtummen-Inſtituts Rechnung abgelegt werde. Ich meine nämlich, daß jedem Staatsbürger, jedem freien Manne, der zu den öffentlichen Staatslaſten ſeinen Beitrag leiſtet, nicht nur das Recht zuſteht, zu fragen, wozu das aufgebrachte, und manchmal in Schweiß und Arbeit, in Sorge und Noth zuſammen gebrachte Geld verwendet werden ſolle? ſondern auch das Recht zuſtehe, über das Wie? der Verwendung ſich Auskunft zu erbitten. Dieſes Recht iſt auch von Sr. Majeſtät, dem Könige, anerkannt worden. In Anerkennung dieſes Rechtes haben Se. Königl. Majeſtät dem Lande eine Ueberſicht über die geſammte Finanzverwaltung des Staates vorzulegen nicht nur verheißen, ſondern auch wirklich vorgelegt. In Anerkennung dieſes Rechts haben Se. Königl. Majeſtät auch über einzelne Inſtitute und einzelne Zweige der Finanzverwaltung, wozu directe vom Lande geſteuert wird, wie für die Irrenanſtalt und das Bankinſtitut in Altona, Rechenſchaft gegeben, oder, wie für das Zuchthaus in Glückſtadt, Rechenſchaft zu geben verſprochen. So darf ich denn auch hoffen, daß Se. Königl. Majeſtät die Bitte, daß dem Lande auch über die finanzielle Verwaltung des Königl. Taubſtummen-Inſtituts Rechnung abzulegen ſein möge, nicht unberückſichtigt laſſen werde, wenn ſolche Demſelben durch dieſe hochverehrliche Verſammlung vorgetragen wird. An die hochverehrliche Ständeverſammlung richte ich ſonach den Antrag, zur Begutachtung der von mir geſtellten Propoſition eine Committee zu erwählen.“ —

Etatsrath Henſen äußerte hierauf: Die Propoſition betreffe ſeinen amtlichen Wirkungskreis, und es werde ihm nicht ſchwer werden, über dieſe Sache ſofort ſo viel Aufklärung zu geben, daß die Verſammlung damit zufrieden ſein werde. Aber die Propoſition ſei für die Anſtalt, und für ihn ſelbſt ſo wichtig, daß er ſelbſt Gelegenheit zu erhalten wünſche, der Verſammlung die ausführlichſten Nachrichten zu geben, und die Verhältniſſe aufzuklären. Dieſer ſein Wunſch werde nur dadurch erfüllt werden können, wenn die Verſammlung beſchließe, eine Committee für die Pro-

Digitized by Google

position zu erwählen, und er wolle nicht blos darauf antragen, sondern dringend darum bitten, indem er dann Gelegenheit haben werde, der Committee alle möglichen Aufklärungen zu ertheilen. Demnach ersuche er das Präsidium, während der Beschlußnahme hierüber, die Versammlung verlassen zu dürfen; und die Versammlung, daß man ihn nicht zum Mitgliede der Committee erwählen möge. — Der Abg. Vollertsen dankte dem Redner für die Bereitwilligkeit, alles, was zur Aufklärung der Verhältnisse dienen könne, mittheilen zu wollen. — Die Versammlung erklärte sich mit entschiedener Majorität für die Erwählung einer Committee, und es wurden sodann in diese Committee gewählt: der Abg. Vollertsen mit 32 Stimmen; Graf v. Moltke mit 17 Stimmen; Kanzeleisecretair Clausen mit 9 Stimmen.

Hierauf fand, der Tagesordnung nach, die Schlußberathung statt, über die von dem Abg. Steenholdt eingebrachte Propostion wegen des Stätegeldes.

In der einunddreißigen Sitzung am 27 Juli zeigte das Präsidium an, daß der Abg. Lorenzen aus Hadersleben eine Petition aus Schortburg, in welcher über die Last der Unterhaltung der Predigergebäude Beschwerde geführt wurde, mit der Erklärung eingereicht habe, daß er geneigt sei, dieselbe zu unterstützen, wenn die Zeit es erlaube, daß dieser Gegenstand auf irgend eine Weise zur Verhandlung komme. — S. D. der Prinz von Augustenburg richtete an den Königl. Commissarius die Frage: ob eine neue Posttaxe für Briefe erschienen sei, nach welcher bei Briefen von mehr als 9 Loth Gewicht, jedes Loth bis über 9 Loth hinausgehe, dreifach höher bezahlt werden solle, als bisher der Fall gewesen sei? — Der Königl. Commissarius erwiderte: es sei ihm wohl bekannt, daß etwas der Art beabsichtigt werde; nicht aber daß eine solche Briefstaxe erschienen sei; — mitgetheilt sei ihm darüber nichts. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Wenn dies der Fall sein sollte, so würde es ihm als eine Belastung der Einwohner der Herzogthümer, und eine Sache zu sein scheinen, welche erst der Ständerversammlung vorgelegt werden müsse, weil sie persönliche Rechte der Landeseinwohner betreffe, da es ja verboten sei, die Briefe auf andere Weise, als mit der Post zu versenden. — Der Königl. Commissarius: Das werde sich zeigen, wenn die Verfügung da sei; wenn sie ihm mitgetheilt werde, so würde er dem hochverehrlichen Mitgliede für Eckernförde nach Maaßgabe der Verfügung seine Ansicht mittheilen. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Er habe die Sache bloß zur Sprache bringen wollen.

(Der Schluß folgt in der nächsten Nr.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung

über die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig.

No. 57. (Schleswig, den 20. August.) 1838.

(Schluß des Inhalts der einunddreißigsten Sitzung.)

Graf v. Moltke: Er erlaube sich die Bitte an das verehrl. Präsidium, daß die Angelegenheiten wegen der Presse, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, und Kirchenzehnten möglichst bald vorkommen möchten. Diese wären schon einmal in der vorigen Diät in Anregung gebracht, hätten daher nach der chronologischen Ordnung den Vorrang, und was die Wichtigkeit derselben betreffe, so glaube er, daß sie den heute zur Tagesordnung gestellten Propositionen vorgehen müßten. — Der Präsident: Er könne dem verehrlichen Abgeordneten für Schleswig die Versicherung ertheilen, daß die erwähnten Sachen sobald als möglich vorkommen sollten. Wenn aber von einer chronologischen Ordnung die Rede sei, so glaube er nicht, mit dem verehrl. Mitgliede darin übereinstimmen zu können, daß diese auch auf die vorige Diät zurückgehen sei, sondern vielmehr nur von der Folge gelten könne, in welcher die Propositionen in dieser Diät eingebracht wären; wobei es indessen allerdings in Betracht kommen könne, in wie fern die Sachen schon in der vorigen Diät vorgekommen wären. Er müsse aber noch darauf aufmerksam machen, daß vor Kurzem mehrere Committeeberichte eingegangen seien, von welchen einige bereits auf die Tagesordnung gebracht wären, ehe die Berichte wegen der Presse, und Oeffentlichkeit eingekommen wären. Graf v. Moltke: Die Tagesordnung sei allerdings eine Sache, die gewissermaaßen von der Willkühr des Präsidenten abhänge; er habe nur den Wunsch aussprechen wollen, daß die erwähnten Sachen baldmöglichst vorkommen möchten.

Hierauf wurden die Vorberathungen gehalten:

1. über die Propositionen wegen der Sprachverhältnisse.

2. über die Proposition wegen Verpflichtung der Landlieger zur Abnahme des Wassers.

Die zweiunddreißigste Sitzung wurde am 30. Juli gehalten.

Ehe zur Tagesordnung geschritten wurde, erbat sich Etatsrath Hensen das Wort zu folgendem Vortrage: Nach der Königl. Bestimmung seien bis zum Schlusse der Ständeversammlung nur noch 3 Wochen übrig; und bei der Menge der noch zur Verhandlung vorliegenden Gegenstände sei nicht daran zu denken, daß über die noch nicht motivirten Propositionen, und über die noch nicht an Committen verwiesenen

Petitionen förmliche Verhandlungen statt finden könnten. Er habe daher den Antrag stellen wollen, daß eine Committee erwählt werden möge, um der Versammlung von dem Inhalte jener Propositionen und Petitionen Nachricht zu geben, damit dann darüber die eigene Beschlüsse gefaßt werden könnten. Sollte indessen auch über diesen Antrag erst förmlich verhandelt werden, so würde die Zeit vergehen, ehe die Committee an die Arbeit kommen könne. Er ersuche daher das Präsidium eine Zahl von Abgeordneten zu erwählen, um aus den erwähnten Propositionen und Petitionen einen Auszug zu machen, wornach das Präsidium der Versammlung demnächst ein Resumé geben, und dieses in die Zeitung kommen könne, damit unsere Mitbürger sähen, wie die Ständeversammlung sich alle Mühe gegeben, ihre Interessen möglichst zu berücksichtigen. — Der Präsident: Er habe schon früher die Aufmerksamkeit der Versammlung auf diesen Gegenstand hingelenkt, und halte es für zweckmäßig, daß, so wie auch in der vorigen Diät geschehen, ein Beschluß darüber gefaßt, eben ein solcher Beschluß durch eine zur Prüfung jener unerledigten Sachen zu erwählende Committee zeitig vorbereitet werde. Da die Arbeit der Committee nicht eine bestimmte Proposition zum Gegenstande habe, sondern nur in Beziehung zu dem Geschäftsgange stehe, so scheine ihm, daß die Wahl, welche am besten von der Versammlung selbst geschehe, ohne weiteres vorgenommen werden könne, und er schlage vor, daß wegen der verschiedenartigen Gegenstände der Petitionen eine Committee von 5 Mitgliedern erwählt werde. — Dieser Vorschlag ward vom Etatsrath Hansen unterstützt. —

Gerichtshalter Jaspersen war der Meinung, daß wegen der Mannigfaltigkeit der Gegenstände, und weil die meisten Committeearbeiten doch schon beendet wären, wohl 7 Mitglieder in die Committe gewählt werden könnten. — Das Präsidium aber hielt dafür, daß eine Committee von 5 Mitglieder schon zum Ziele führen würde; event. könnte diese sich zwei andere Mitglieder zugesellen; — wogegen Gerichtshalter Jaspersen nichts zu erinnern fand.

Sonach ward zur Wahl der Committee geschritten, und erwählt: Gerichtshalter Jaspersen mit 21, Etatsrath Hansen mit 19, Kammerherr v. Warnstedt mit 15, Canzleirath Claussen mit 12, und Senator Rehder mit 10 Stimmen.

Der Tagesordnung gemäß fanden hierauf die Vorberathungen statt: 1. über die Proposition des Abg. Hansen wegen der Vermagschiftungen 2. über die auf das Steuerwesen, und insbesondere auf die Kopfsteuer bezüglichen Propositionen des Agenten Jensen, Inspector Lorenzen, Abg. Wehrtje und Grafen v. Moltke.

In der dreiunddreißigsten und vierunddreißigsten Sitzung am 31. Juli und 2. August beschäftigte sich die Ständeversammlung mit der Vorberathung über die von dem Abg. Hamkens eingebrachte Proposition wegen Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit.

In der letztern dieser beiden Sitzungen wurde vom Präsidio angezeigt, daß von S. D. dem Herzoge von Augustenburg eine Note eingegangen sei, worauf die Umtriebe, welche auf Alsen bei den Petitionen statt fanden, auf das Deutlichste erhellten; so befände sich namentlich unter der aus dem Kekenisgaarder Lehne eingegangenen Petition in Betreff der Dienstablösung 19 Hufnerunterschriften mehr, als Hufner da wären. — Das Schreiben solle zur Einsicht der Versammlung ausgelegt werden.

Verhandlungen über den Entwurf zu einem Patente, enthaltend eine nähere Bestimmung der nach § 80 der Verordnung vom 15. Mai 1834 wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthume Schleswig zu repartirenden Kosten.

(S. S. 98. 103.)

Vorberathung

29. Sitzung am 24. Juli.

Der Entwurf lautet folgendermaßen:

„Wir haben vernommen, daß die durch die ständische Versammlung für das Herzogthum Schleswig veranlaßten Kosten, nur in so weit, als selbige in den Diäten und Reisekosten der Mitglieder bestehen, also mit Ausschluß der sonstigen zu den Bedürfnissen der Versammlung erforderlichen Ausgaben, dem Wortsinn des § 80 Unserer Verordnung vom 15. Mai 1834, wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse im Herzogthum Schleswig, gemäß, haben zur Repartirung gebracht werden können. Da wir aber eine solche Ausschließung der gedachten Kosten von der Repartition bei der Gleichheit des Zwecks der Kostenverwendung nicht für angemessen halten können, so haben Wir zur Beseitigung derselben, nach eingezogenem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig, für die Zukunft, die erforderliche nähere Bestimmung zu treffen für nöthig erachtet, und befehlen demnach wie folgt:"

„Sämmtliche durch die ständische Versammlung für Unser Herzogthum Schleswig, veranlaßten Kosten, sie mögen nun in Diäten und Kosten der Reisen der Mitglieder, und ihres Aufenthalts an dem Versammlungsorte, oder in sonstigen für die Versammlung erforderlichen Ausgaben bestehen, sind künftig nach dem Maaßstabe, welcher in Uebereinstimmung mit der im § 80 Unserer Verordnung vom 15. Mai 1834, wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Schleswig, gegebenen Vorschrift ermittelt worden, zur Repartition zu bringen."

Der über den vorstehenden Entwurf erstattete Commissionsbericht wurde von dem Berichterstatter, dem Grafen zu Rantzau verlesen, und lautet wie folgt:

„Durch das Allerhöchste Patent vom 31. Octbr. 1837 ist der von beiden Ständeversammlungen gemachte Vorschlag, wornach die Kosten der Wahlen, so wie die Reisekosten und Diäten der Abgeordneten von den Städten und Landdistricten zusammen gebracht werden sollen, genehmigt und durch das Patent vom 21. April 1838 verfügt worden, daß zur Bestreitung dieser Ausgaben für die erste ständische Versammlung 2 rbßl. von jedem 100 Rthlr. resp. des Steuerwerths und des Brandversicherungswerths der Häuser zu entrichten sind."

„Die Vorschläge der Ständeversammlungen, worauf diese Verfügungen gegründet sind, haben sich auf die Vertheilung der in Antrege gebrachten Kosten beschränken müssen, weil die übrigen durch die ständischen Verhandlungen veranlaßten Ausgaben in den §§ 80 und 81 der Verordnung vom 15. Mai 1834 nicht berücksichtigt worden sind, wie solches denn auch in dem allerunterthänigsten Gutachten der Schleswigschen Ständeversammlung an Se. Majestät den König bemerklich gemacht, und darauf die Voraussetzung begründet worden ist, daß alle sonstigen, durch die Ständeversammlung veranlaßten Kosten aus der Königl. Casse abgehalten werden sollen."

„(Ständezeitung pro 1836. pag. 1903.)"

„Im 8ten § der Eröffnung, betreffend die Resultate der im Jahre 1836 erstatteten Gutachten der Schleswigschen Ständeversammlung vom 12. Mai dieses Jahres, wird die gänzliche oder einstweilige Uebernahme der Ständekosten, so wie die fortwährende vorschußweise Bezahlung der mit den Ständeversammlungen verbundenen Ausgaben aus Königl. Casse verweigert, und nur die Zusicherung ertheilt, daß für die nächste Versammlung die ständischen Kosten vorschuß-

Digitized by Google

weise aus der Königlichen Casse abgehalten werden mögen; es werden Vorschläge darüber gewärtigt:

a. über einen definitiv festzustellenden Maaßstab für die Repartition dieser Kosten, so wie auch:

b. auf welche Weise die vorschußweise Abhaltung dieser Kosten aus der Königlichen Casse werde vermieden werden können."

„Auch in diesem allerhöchsten Erlasse wird der Ständekosten nur im Allgemeinen, mit Beziehung auf die in dem Gutachten der Provinzialstände angebrachten Bitten, erwähnt, und allererst durch die der gegenwärtigen Versammlung zur Begutachtung vorgelegte Königl. Proposition, wird die Ständeversammlung davon in Kenntniß gesetzt, daß nicht allein die in den §§ 80 und 81 der Verordnung vom 15. Mai 1834 berücksichtigen, sondern daß sämmtliche durch die ständische Versammlung veranlaßten Kosten zur Repartirung zu bringen sind. — Die Ständeversammlung, welche sich nach dem Obangeführten, mit der Hoffnung schmeicheln durfte, daß die in Anrege gebrachte Repartition nur die ursprünglich erwähnten Kosten befassen werde, würde nun allerdings gerechtfertigt erscheinen, wenn sie auf die Abhaltung der übrigen nicht in §§ 80 und 81 erwähnten Ständekosten aus der Königl. Casse antragen wollte; da aber um so zuverlässiger voraus zu sehen sein dürfte, daß dieser Antrag nicht werde bewilligt werden, weil in Dänemark sämmtliche Ständekosten auf dem Wege der Repartition vom Lande aufgebracht werden, so kann die Committee sich nicht veranlaßt finden, die Wiederholung dieser Bitte in Vorschlag zu bringen."

„Die zur Repartition zu bringenden Kosten würden demnach außer den Kosten der Wahlen, der Reise- und Diätengelder der Abgeordneten, die erforderlichen Ausgaben für Feuerung und Licht, Schreibmaterialien, Copialien und Botenlohn, endlich die Druckkosten und die Herausgabe der Zeitungen befassen."

„Da das Königl. Taubstummeninstitut den Verlag der Zeitungen mit der Verpflichtung übernommen hat, sowohl in deutscher als dänischer Sprache die für die Ständeversammlung erforderlichen Abdrücke zu machen und außerdem dem Königl. Herrn Commissarius, eventualiter den Ständen 250 Exemplare unentgeldlich zu liefern, so beschränken sich die durch die Herausgabe der Zeitungen veranlaßten Kosten, so viel es der Committee bekannt geworden, auf die Kosten der Redaction der Zeitung und der Uebersetzung derselben in das Dänische. Die hierdurch veranlaßten Ausgaben, über deren, dem Vernehmen nach sehr bedeutenden Betrag die Committee sich keine zuverlässige Nachrichten hat verschaffen können, dürften aber jedenfalls sehr groß sein, da die Uebersetzung nicht unter 4—5 Rthlr. Cour. für jeden Druckbogen in der Stadt Schleswig zu veranstalten sein, und vielleicht noch mehr betragen dürfte; wenn nun gleich die Herausgabe einer besonderen Dänischen Zeitung von der letzten Ständeversammlung mit Rücksicht darauf, daß ein Theil von den Einwohnern des Herzogthums Schleswig nur der Dänischen Sprache kundig sei, als Bedürfniß anerkannt und daher allerunterthänigst nachgesucht worden ist,

(Sändezeitung № 251 pag. 2009)

so hat doch diese Herausgabe dem beabsichtigten patriotischen Zwecke nicht entsprochen, indem überhaupt nur auf 53 Exemplare in Dänischer Sprache und von diesen nur auf 6 im Herzogthum Schleswig subscribirt worden ist."

„Wenn man nun in Erwägung zieht, daß das Bedürfniß der Herausgabe einer besonderen Dänischen Zeitung sich nach der gemachten Erfahrung auf 6 Exemplare beschränke, wovon ein jedes circa 100 Species kosten würde, so darf die Majorität der Committee es sich erlauben, die Behauptung aufzustellen, daß die Kosten der Dänischen Uebersetzung auf keine Weise mit dem dadurch erzielten Nutzen in einem richtigen Verhältnisse stehen, und mithin eine Zeitung in Dänischer Sprache um so mehr entbehrlich erscheine, nachdem es

Digitized by Google

ſich ergeben hat, daß für das Herzogthum Schleswig ein Bedürfniß dieſer Art überall nicht ſtatt finde, und die Dänniſche Zeitung nicht einmal des Beifalls des Publicums im Königreiche Dänemark ſich zu erfreuen habe."

„Die Majorität der Commiſſion hält ſich, mit Rückſicht hierauf verpflichtet der hochverehrlichen Ständeverſammlung anzurathen, bei Sr. Königl. Majeſtät allerunterthänigſt darauf anzutragen: daß bei der nächſten Ständeverſammlung, die Zeitung nur in Deutſcher Sprache herausgegeben werden ſolle."

„Ich, der unterzeichnete Graf Reventlow finde mich veranlaßt, inſofern von der Majorität abzuweichen, daß ich die von ihr ausgeſprochene Behauptung, daß eine Zeitung in Dänniſcher Sprache unbedingt erſcheinen müſſe, und als habe es ſich ſchon ergeben, daß ein ſolches Bedürfniß gar nicht ſtatt finde, unmöglich beipflichten kann.

„Es muß im Gegentheil wohl als eine vielfach erkannte Wahrheit angenommen werden, daß von einer bedeutenden Anzahl der Einwohner des Herzogthums Schleswig, die von dänniſch, als ihre Mutterſprache redenden Eltern erzogen, und in dänniſchen Volksſchulen unterrichtet ſind, nur die dänniſche Sprache hinreichend erlernt ſei und verſtanden werde, um ein Blatt des Inhalts wie die Ständezeitung verſtehen zu können, und es ſcheint mir daher unläugbar, daß wenn dieſe zahlreiche Bevölkerung, nicht aus aller Verbindung mit den Ständeverhandlungen und ihren Deputirten geſetzt werden, und dergeſtalt für ſie ein weſentlicher, vom Könige ſelbſt ausgeſprochener Zweck der Ständeinſtitution; „„Sinn und Eifer für das allgemeine Wohl zu beleben,"" verloren gehen ſoll, es unumgänglich erforderlich ſein müſſe, ſo lange die Ständezeitung einziges Organ für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen bleibt, daß eine Ueberſetzung in die däniſche Sprache nicht unterlaſſen werde.

„Es iſt daneben aber auch unmöglich vom gegenwärtigen geringen Abſatze, der unter ſo ungünſtigen Umſtänden erſcheinenden Zeitung, einen irgend ſicheren Schluß zu machen, und gewiß ganz anders würde ſich die Sache ſtellen, wenn durch die Zeitung, die jetzt nur verſpätete Ständeverhandlungen enthält, die für ſehr wenige ein Intereſſe behalten können, einer fortgeſetzten Beachtung deſſen, was zu jeder Zeit die Verſammlung beſchäftigt, durch ſie immer neue Nahrung gegeben werden könnte."

„Erfüllte aber die Zeitung ſolchergeſtalt durch Zweckmäßigkeit das ihr obliegende Geſchäft, ſo würde ſie ohne Zweifel in jeder von den Sprachen eine hinlängliche Anzahl von Subſcribenten zählen und von keinem, den Finanzen oder dem Lande durch ſie verurſachten Koſten die Rede mehr ſein können, wohl aber von einem durch ſie geſtifteten bedeutenden Nutzen, und ich darf wohl hoffen, daß, wenn die Herausgabe der deutſchen und däniſchen Schleswigſchen Ständezeitung getrennt würde, und jede Hinderung, ſo wie jeder das Intereſſe hemmende Einfluß, in Uebereinſtimmung mit dem Geiſte der Ständeinſtitution von ihr entfernt werden könnte, die däniſche Zeitung nicht nur ihre Koſten würde tragen, aber für einen privaten Unternehmer, einen anſtändigen Vortheil; die deutſche aber einen bedeutenden Gewinn, müßte abwerfen können."

„Aus den vorbezogten Gründen halte ich mich verpflichtet ganz gehorſamſt vorzuſtellen:

„„Daß die Ständeverſammlung allerunterthänigſt bei Sr. Majeſtät darauf antragen wolle, daß die Herausgabe der Schleswigſchen Ständezeitung in däniſcher Sprache von der deutſchen gänzlich getrennt werden möge, damit die däniſche Ständezeitung nicht mehr wie jetzt der Fall, ſich ſelbſt auch zum Schaden, ein Hinderniß für die noch wichtigere deutſche Zeitung bleiben möge; ſo wie daß überhaupt jede Hinderung des förderſamſten Erſcheinens, und der wünſchenswertheſten Zweckmäßigkeit beider Zeitungen aus dem Wege geräumt werden möge."

„Was nun die Art und Weiſe der Repartition

der vorgedachtermaßen specificirten Kosten betrifft, so ist die Committee der Ansicht, daß selbige in ihrem ganzen Umfange über das Herzogthum Schleswig nach dem von der Ständeversammlung in Vorschlag gebrachten, und unterm 31. Octbr. 1837 hinsichtlich der Wahlkosten, so wie der Reisegelder und Diäten der Abgeordneten bereits sanctionirten Maaßstabe alljährlich zu repartiren sein werden."

„Hinsichtlich der durch die Allerhöchste Eröffnung vom 12. Mai dieses Jahres verlangten Vorschläge, auf welche Weise die vorschußweise Abhaltung der fraglichen Kosten aus der Königl. Casse zu vermeiden sein mögte, muß die Committee zuvörderst bemerken, daß ein Vorschuß überhaupt ganz unvermeidlich sei, weil die mehrerwähnten Kosten, welche ihrer Natur nach, bei jeder Versammlung verschieden sind, und deren Belauf nicht einmal approximativ im Voraus berechnet werden kann, während der Dauer der Versammlung successive berichtigt werden müssen."

„Dies angenommen, so erscheint es zugleich klar, daß der solchermaßen nicht zu entbehrende Vorschuß nur aus der Königl. Casse geleistet werden könne, indem die Contribuenten weder eine gemeinschaftliche Hebungsbehörde zur Aufmachung der Repartition (wozu ihnen alle Nachweisungen fehlen) und zur Empfangnahme der Beiträge, noch eine Casse haben, um die Ausgaben während der Sitzung zu berichtigen."

„Sollte beides eingerichtet werden, eine fortwährende Hebungsbehörde und eine Ständecasse mit dem dazu erforderlichen Personal, so würden hiedurch die Ausgaben sehr bedeutend vermehrt, auch große Unzuträglichkeiten dadurch herbeigeführt werden, namentlich unter andern durch die Aufbewahrung des Ueberschusses von einer Versammlung zur andern, durch die Deckung des möglicherweise fühlenden, falls nämlich das erforderliche Quantum zu gering veranschlagt und keine genügende Ausschreibung beschafft worden wäre, durch Beitreibung eventueller Restanten u. a. m."

„Wenn daher die Aufbringung der Beiträge und die Bestreitung der Kosten, ohne Mitwirkung der Königl. Casse, wo nicht unausführbar, doch jedenfalls mit großen Unzuträglichkeiten verbunden, und daher höchst unzweckmäßig erscheint, so hat die Committee eben so wenig einen Grund ausfindig machen können, warum die erforderlichen Vorschüsse nicht aus der Königl. Casse zu leisten wären. Eine Belästigung wird hieraus für dieselbe nicht entstehen können, da zufolge §. 5 des Patents vom 21. April 1838 die Abfassung besonderer Hebungsregister nicht erforderlich erachtet worden ist."

„Die Committee darf ferner nicht unbemerkt lassen, daß eine Rechnungsablegung über die zur Repartition gebrachten Kosten als ein sehr dringendes Bedürfniß erscheine; die Versammlung ist dies nach unserer Ansicht ihren Committenten schuldig, und wird auch nur durch die specielle Berechnung der Kosten in den Stand gesetzt werden, zweckmäßige Ersparungen herbeizuführen, wobei auch nicht abzusehen ist, welche Gründe einer specificirten Mittheilung über, statgehabte und zur Repartition gebrachte Kosten abseiten der Königl. Casse entgegenstehen mögten."

„Mit Beziehung auf die obige Berichtserstattung glaubt die Majorität der Committee ganz gehorsamst in Vorschlag bringen zu müssen, daß eine hochverehrliche Ständeversammlung in dem an Se. Majestät den König einzusendenden Gutachten allerunterthänigst darum bitten wolle, daß Se. Majestät zu verfügen geruhen mögte:

daß in Zukunft und zwar schon während der nächsten Ständeversammlung nur eine Zeitung in deutscher Sprache herausgegeben werden, mithin die dänische Uebersetzung wegfallen solle.

Sämmtliche Committee-Mitglieder vereinigen sich in der Ansicht: daß darauf anzutragen sein mögte:

1) daß alle durch die ständischen Verhältnisse erwachsenden laufenden Kosten, bei einer jedesmaligen Ständeversammlung aus der Königl. Casse vorgeschossen und der Betrag derselben nach dem für

Digitized by Google

die Wahlen, Reise- und Diätengelder der Abgeordneten durch das Patent vom 31. Octbr. 1837 provisorisch genehmigten Maaßstabe in dem darauf folgenden Jahre erörtert und aufgebracht werden sollen.

2) Daß der jedesmaligen Ständeversammlung eine Berechnung über die Kosten der vorhergehenden Versammlung mit den erforderlichen Belegen mitgetheilt werden solle."

Kammerherr v. Ahlefeld bemerkte: Wenn die Committee darauf angetragen habe, daß keine dänische Ständezeitung herausgegeben werden möge, so scheine ihm dies mit Rücksicht auf den dänischsprechenden Theil des Herzogthums nicht angemessen. — Der Abg. Volkertsen: Der Schluß des Committeeberichts laute dahin, daß der jedesmaligen Ständeversammlung eine Berechnung über die Kosten der vorhergehenden Versammlung mit den erforderlichen Belegen mitgetheilt werden solle; ihm scheine aber, das nicht blos die Ständeversammlung, sondern das ganze Land, welches dabei interessirt sei, ein Recht habe, eine solche Rechnungsablage zu verlangen. Daher stelle er zu dem Schlusse des Berichts sub. 2 „daß der jedesmaligen „Ständeversammlung eine Berechnung" mitgetheilt werden solle, das Amendement:

„daß bei jedesmaliger Repartition der Ständekosten eine specificirte Uebersicht derselben dem Lande vorgelegt, auch zugleich über die eingegangenen Beiträge zur Deckung der früher erwachsenen Kosten, öffentliche Rechnung abgelegt werde."

Uebrigens möchte er bei dieser Angelegenheit sich noch die Frage erlauben: ob die Kosten, welche der Königl. Commissarius veranlasse, zu den Ständekosten gerechnet würden. — Der Königl. Commissarius erwiederte hierauf: Das sei nicht der Fall, es kämen nur die Kosten in Betracht, welche durch die ständische Versammlung als solche veranlaßt würden; die Kosten dagegen, welche die Gegenwart des Königl. Commissarius, so wie der ihm etwa beigeordneten Beamten verursache, würden aus Königl. Casse bestritten. — H. D. der Prinz von Augustenburg: Die Committee habe auch die Kosten namhaft gemacht, die sie als zur Ständeversammlung gehörig ansehe, und sei der Ansicht gewesen, daß eine Rechnungsablage nicht fehlen dürfe; dieser Absicht trete er bei. Würde der Ständeversammlung eine Berechnung der Kosten vorgelegt, so würde sie auch in die Ständezeitung und aus der Ständezeitung in andere öffentliche Blätter übergehen und halte er daher eine andere öffentliche Rechnungsablage nicht für erforderlich. — Der Abg. Wehrse fragte: Wie groß die Kosten der dänischen Uebersetzung der Ständezeitung seien? — worauf der Königl. Commissarius erwiderte: Es lasse sich dies noch nicht sagen; die Kosten würden allerdings nicht unerheblich sein; was vorläufig mit denjenigen Herren, welche die Vorredaction und die Uebersetzung ins Dänische übernommen hätten, verabredet worden, könne noch keinen festen Maaßstab abgeben, da es sich erst am Ende der Diät ausweisen werde, wie hoch diese Kosten sich belaufen würden. — Agent Jensen: Er halte den Vorschlag der Committee, daß in Zukunft die Zeitung nur in deutscher Sprache herausgegeben werden, mithin die dänische Uebersetzung wegfallen solle, für zweckmäßig; die Wißbegierde, welche durch die dänische Uebersetzung befriedigt werden könne, stehe in keinem Verhältnisse zu den Kosten. Wer sich mit den Verhandlungen bekannt machen wolle, könne die Kunde davon aus andern Zeitungen erlangen. — Der Abg. Steenholdt trat dieser Ansicht bei. — Der Abg. Lorenzen von Lilholdt: Er könne damit nicht einverstanden sein; es gebe Prediger, Schullehrer und ganze Kirchspiele, die kein deutsches Wort verständen; die Predigerstellen im Törninger Lehn seien fast alle mit Dänen besetzt. — Die Bestimmung über die Ständekosten scheine ihm nicht zweckmäßig, weil zu viel auf die kleinen Landbesitzer falle. Er stelle daher zu dem Entwurf des Patents das Amendement:

„daß jeder Districk die durch Wahl eines ständi-

schen Abgeordneten, so wie durch dessen Diäten, während der Ständeversammlung, und Beförderung, zu derselben veranlaßten Kosten selbst aufzubringen habe, wogegen die Diäten und Beförderungskosten der drei Mitglieder aus der Geistlichkeit und für die Universität mit den übrigen Kosten allgemein zu repartiren."

Der durchl. Inhaber der Virilstimme werde gewiß seine Kosten selbst tragen. — Etatsrath Hensen führte in Beziehung auf die von dem verehrlichen drei. Mitgliede von Sandberg in dem Committeeberichte gemachten Bemerkungen: Er kenne keinen sicherern Grund über den Absatz der Ständezeitung zu urtheilen, als die Erfahrung; diese aber zeige, daß unter den gegenwärtigen Umständen nur 274 Exemplare abgingen, worunter 53 Exemplare der dänischen Uebersetzung wären. Von Seiten des Taubstummeninstituts, und im Interesse des Instituts sei alles Mögliche geschehen um Abonnenten zu gewinnen; an alle Postämter Subscriptionsplane gesandt worden; desungeachtet habe die Zahl der Subscribenten nicht höher gebracht werden können. Er erbitte sich daher von dem verehrlichen Mitgliede von Sandberg die Angabe eines Mittels, wie das Institut mehr Subscribenten hätte erlangen können. — Graf von Reventlow erwiderte: In dem Vorschlage, daß die Herausgabe der deutschen und dänischen Zeitung getrennt werde, liege das Mittel, wodurch die Zeitung schneller erscheinen könne, und das allgemeine Interesse, welches gegenwärtig fehle, sich erwahren werde. Wenn die dänische Zeitung einen eigenen Herausgeber und Uebersetzer habe, so würde die Vereinigung dieser Geschäfte in Einer Personen Kosten ersparen, und wenn die Ständezeitung den andern Zeitungen zuvorkommen könnte, so daß man nicht schon von deren Erscheinung Alles erfahren habe, so würde dieselbe ein höheres Interesse gewinnen, und die Kosten sich durch vermehrten Absatz vermindern. — Etatsrath Hensen: Er sei nicht so glücklich gewesen, das verehrliche drei. Mitglied von Sandberg ganz zu verstehen. Die Trennung des deutschen und dänischen Abdrucks sei ausgeführt; welche andere Art der Trennung das verehrliche Mitglied meine, sei ihm nicht klar geworden. Sei gemeint, daß zwei ganz verschiedene Personen zu gleicher Zeit die Zeitungen redigiren sollen, so würden auch zwei Protocolle, eins für den deutschen und eins für den dänischen Redacteur erforderlich sein; es würden dann zwei verschiedene Zeitungen herauskommen, und es sei doch wohl richtig, daß die Zeitung, wenn sie auch in zwei Sprachen erscheine, streng genommen denselben Inhalt haben, mithin die eine Zeitung Original, die andere Uebersetzung bleiben müsse.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 58. (Schleswig, den 21. August.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einem Patente, enthaltend eine nähere Bestimmung der nach § 80 der Verordnung vom 15. Mai 1834 wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthume Schleswig zu reparirenden Kosten.

(Fortsetzung.)

Er sehe ferner nicht ein, wie die Zeitung früher werde erscheinen können; zuvörderst müsse das Protocoll den Redactoren mitgetheilt werden; wäre die Redaction wohlwollender, so gelange das Manuscript an das Präsidium, von da an den Königl. Commissarius, dann müsse sie übersetzt werden; dies alles werde immer erforderlich bleiben, und Zeit kosten. Das verehrliche del. Mitglied habe geäußert, daß die Nachrichten der Zeitung verspätet würden; wenn dies auch wahr sei, so wären die Nachrichten doch nicht alt; es dürfe ja auch nichts in anderen Blättern aufgenommen werden, was nicht bereits von der Ständezeitung mitgetheilt worden sei; wie könnten die Nachrichten dann veraltet sein? Er müsse es dem verehrlichen Mitgliede überlassen, die Ständeversammlung hierüber näher zu unterrichten. — Graf v. Reventlow: Es müßte sich ein eigener Herausgeber und Uebersetzer der dänischen Zeitung finden; so wie der erste Bogen der deutschen Zeitung in die Druckerei gesandt wäre, müßte sogleich ein Bogen dem Uebersetzer und Herausgeber zugesandt werden; er bezweifle nicht, daß wenn Jemand die Sache entreprentire, eine große Ersparung dadurch herbeigeführt werde, da derselbe die Herausgabe und den Absatz zugleich besorge, und für letztere möglichst wirken werde. Dem Einwurfe, daß die Nachrichten nicht veralten könnten, müsse er entgegen, daß man vor dem Erscheinen der Ständezeitung die wichtigsten Nachrichten in auswärtigen deutschen Zeitungen, freilich nicht detaillirt, aber doch für die Befriedigung der Hauptneugierde hinreichend, lese. Es sei auch gar nicht zu wünschen, daß davon gar nichts früher mitgetheilt werde, was aber auch in Hinsicht fremder Blätter nicht zu verhindern stehe. Käme die Ständezeitung frühe genug, so würde sie die sicherste Quelle sein, jetzt aber erscheine sie in dieser Beziehung zu spät. — Der Landassessor Rumohr: Er müsse sich dem von der Majorität der Committee gemachten Vorschlage, daß die Zeitung nur in deutscher Sprache herauszugeben werde, anschließen. Was bei dieser Angelegenheit allein in Betracht gezogen werden könne, sei das Herzogthum Schleswig. Da nur 6 Exemplare der dänischen Uebersetzung abgesetzt würden, und sich sonach ein sehr geringes Interesse

für dieſelbe kund gebe, ſo ſcheine es auch ihm unverantwortlich, daß die dadurch erwachſenen großen Koſten repartirt werden ſollten. Wollten die Dänen eine däniſche Ueberſetzung leſen, ſo könnten ſie durch Subſcription die Koſten derſelben decken, ſie überſetzten ihre Zeitungen nicht ins Deutſche und ſei es deshalb nicht zu verantworten, daß unſerm Lande dieſe Koſten aufgebürdet würden. — Advocat Storm: Er könne ſich für das von dem Abgeordneten für den 3. ländlichen Wahldiſtrict geſtellte Amendement: daß jeder Diſtrict ſeine Koſten tragen ſolle, nicht erklären; die Folge davon würde ſein, daß die Diſtricte mit ihren Abgeordneten accordiren würden, und dies würde einen nachtheiligen Einfluß auf die Wahlen üben. — Graf v. Reventlow erwiderte auf die Aeußerung des Landſaſſen v. Rumohr: In einer ſo wichtigen Sache als dieſe könne unmöglich durch eine einzige Erfahrung die Sache als abgemacht angeſehen werden; die bei der Herausgabe ſtatt findenden Mängel könnten gehoben werden; und dann vielleicht ein ganz anderes Intereſſe für die Zeitung erwachen; es müſſe abgewartet werden, ob dieſe Vermuthungen ſich nicht realiſiren würden. Noch müſſe er hinzufügen, wie es gewiß ein großer Schritt zum Beſſern ſei, daß die Zeitungen getrennt erſchienen; allein da wenige dies vorher gewußt, und man geglaubt habe, die Ständezeitung werde in der früheren Weiſe erſcheinen, ſo habe dies wohl viele von der Subſcription abgeſchreckt. — S. D. der Prinz von Auguſtenſtenburg: Das verehrliche del. Mitglied von Sandberg im Committeebericht geäußert, die Ständezeitung werde mehr Abſatz finden, wenn ſie mehr dem Inhalt der Debatte folge. Er müſſe von ſeiner Seite der Redaction ſeinen Dank ausſprechen über die Art, wie die Verhandlungen aufgenommen würden; ihm ſcheine, daß die Verſammlung und das Publicum nicht mehr verlangen könnten, als geſchähe. So weit er das verſtehe, das verehrl. del. Mitglied von Sandberg verſtanden habe, ſo ſei deſſen Abſicht, daß die deutſche Ständezeitung, abgeſehen von der däniſchen, auf Koſten des Landes, herausgegeben werde, und daß es einer privaten Redaction erlaubt ſein ſolle, die däniſche Ueberſetzung auf eigene Koſten zu veranſtalten. Nach ſeiner Ueberzeugung dürfte dem nichts entgegenſtehen; dies aber würde eine Sache ſein, die nur erlaubt ſein könnte, und er befürchte, daß dieſe Redaction eine ſchlechte Speculation machen, und die Sache daher in ſich ſelbſt zerfallen werde. — Zur Beſtätigung der von dem verehrlichen Abgeordneten des 12. l. W. D. in Beziehung auf das Amendement des Abgeordneten vom 3. l. W. D. geäußerten Anſicht, führe er an, daß eine ſolche Einrichtung, wenn er nicht irre im Königreich Hannover ſtattgefunden habe, und daß dort grade dasjenige eingetreten ſei, was der verehrliche Abgeordnete vom 12. l. W. D. befürchtet habe. Man habe den wohlfeilſten zum Abgeordneten gewählt, und ſo habe es ſich einmal ereignet, daß ein Poſtillion auf den Landtag gekommen wäre. — Der Abgeordnete Wehtje: Das Amendement des verehrlichen Mitgliedes für den 3. l. W. D. gehöre, wie ihm ſcheine, gar nicht hierher. Das Patent handle nur davon wie einige wenige Koſten zu repartiren. Das verehrliche Mitglied hätte daher ſein Amendement als eine beſondere Propoſition einbringen müſſen. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Er müſſe den Vorredner darauf aufmerkſam machen, es ſei verlangt: daß die proviſoriſche Repartitionsweiſe der Koſten für die vorige Ständeverſammlung jetzt definitive feſtgeſetzt werden ſolle. — Graf v. Reventlow: Das hochverehrliche Mitglied für Eckernförde habe gemeint, daß er eine Privatentrepriſe im Sinne gehabt. Er habe aber nur gehofft, daß ſich ein Privat-Redacteur der Art finden werde; dies ſei aber etwas was ſich nicht mit Beſtimmtheit ſagen laſſe. Es würde aber auf dieſe Weiſe eine ſehr wohlfeile Art der Herausgabe bewerkſtelligt werden. Für den Augenblick ſcheine ihm nach der Erfahrung eines einzigen Jahres, und da, wie in dieſer Verſammlung bezeugt ſei, ſo Viele nicht im

Digitized by Google

Stande wären, eine deutſche Zeitung zu leſen, die däniſche Ueberſetzung nicht überflüſſig zu ſein. Der Verſuch ließe ſich machen, die Erfahrung werde es lehren, und dann könne man richtiger darüber urtheilen. — Der Landſaſſe v. Rumohr äußerte: Der Vortrag des Herrn Vorredners habe ihn überzeugt, daß er ihn nicht mißverſtanden habe. Er mögte aber fragen, ob es thunlich, erlaubt und zuläſſig wäre auf Koſten des Landes ſolche Verſuche zu machen; was er nicht glauben könne. — Der Abg. Wehrje: Er mögte mit der Majorität der Committee dafür ſtimmen, daß in Zukunft keine däniſche Ueberſetzung herausgegeben werde, es ſei denn daß ſich ein Entrepreneur fände, der auf ſeine eigenen Koſten dieſelbe veranlaſſen wolle. — Graf v. Reventlow: Er habe angeführt, was er gekonnt habe; das Uebrige müſſe er der Ständeverſammlung und der Weisheit Sr. Majeſtät des Königs überlaſſen. — Etatsrath Henſen: Nachdem der hochverehrl. Abg. für Eckernförde die Redaction der Ständezeitung in Schutz genommen, habe er nur noch wenig mehr zu ſagen. Wenn die Hoffnung, die das verehrl. del. Mitglied von Sandberg ausgeſprochen habe; daß aus dem Verlage ein Vortheil erwachſen könne, verwirklicht werden ſolle, ſo müſſe doch die Erfahrung zu Rathe gezogen werden. Da nun dieſe lehre, daß die Verlagshandlung bei einem Abſatze von 27½ Exemplaren kaum gedeckte Koſten habe, ſo werde, wie bereits von dem hochverehrl. Mitglied für Eckernförde bemerkt worden, ſchwerlich ein Privatmann von der Erlaubniß Gebrauch machen, die däniſche Zeitung auf eigene Koſten herauszugeben, weil die Wahrſcheinlichkeit nicht auf Gewinn, ſondern auf Verluſt hinweiſe. Was die fernere Aeußerung anbelange, daß nur Wenige von der Trennung der deutſchen und däniſchen Zeitung unterrichtet geweſen, ſo ſei es bei der Deutlichkeit der Subſcriptionsbogen nicht möglich, daß hierüber ein Mißverſtändniß habe obwalten können. — Der Abg. Petersen: Die däniſche Zeitung werde doch ohne Zweifel von Einigen geleſen werden, und ſchon um deswillen müſſe er ſich dem verehrl. del. Mitgliede von Sandberg anſchließen. Wenn man im nördlichen Schleswig erſt ſo glücklich ſein würde, Schullehrer zu haben, die deutſch verſtünden, ſo würde das eine Hülfe ſein, das Erſcheinen der däniſchen Zeitung unnöthig zu machen. — Der Abg. Vollertſen: Obgleich es eine auffallende Erſcheinung wäre, daß nur ſechs Exemplare der däniſchen Ueberſetzung abgeſetzt würden, ſo halte er doch dafür, daß unſern däniſchen Brüdern im nördlichen Schleswig ein Unrecht geſchähe, wenn ihnen die Gelegenheit abgeſchnitten würde, die Zeitung in ihrer Sprache zu leſen. Die Koſten ſchienen ihm dazu keine hinreichende Veranlaſſung zu ſein. — Der Abg. Steenholdt: Er ſei anderer Meinung; obwohl in ſeiner Heimath die däniſche Sprache Kirchen- und Schulſprache ſei, ſo werde doch Jeder, der Luſt habe die Zeitung zu leſen, ſie eben ſo gut in deutſcher wie in däniſcher Sprache nehmen; dies ergebe ſich auch daraus, daß nur auf ſechs Exemplare ſubſcribirt ſei, und die Subſcribenten dazu würden überdieß ſich wohl in der Ständeverſ. ſelbſt befinden. — Gerichtshalter Jaspersen: Die Anſicht des verehrlichen Abg. von Freienwillen möchte wohl die richtige ſein. Da bei dem Verlage nicht nur kein Vortheil, ſondern Einbuße ſei, das Land alſo doch eine Aufopferung machen müſſe, ſo würde es ungerecht und egoiſtiſch ſein, wenn diejenigen, deren Kirchen- und Schulſprache däniſch ſei, der Koſten wegen die Zeitung entbehren ſollten. So lange die däniſche Sprache in einem Theile des Herzogthums Mutterſprache ſei, müſſe darauf Rückſicht genommen werden, und deshalb ſchließe er ſich der Meinung des verehrlichen Mitgliedes von Sandberg an. — Der Abg. Boneſoldt trat ebenfalls dieſer Anſicht bei. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Von Generalität könne in der Ständeverſammlung nicht die Rede ſein. Verhalte es ſich ſo, daß die ſechs däniſchen Exemplare in der Ständeverſammlung ſelbſt ab-

Digitized by Google

geſetzt würden, worüber wohl das verehrliche Mitglied vom 11. ländl. Wahldiſtrikt werde Auskunft geben können, ſo ſcheine ein ländiger Beweis vorzuliegen, daß die däniſche Zeitung ganz überflüſſig ſei. Gehe keine Zeitung nach den däniſchen Diſtricten, ſo ſei dort ſich dieſelbe kein Intereſſe vorhanden. Ueberdies wären diejenigen, welche ſich für politiſche Angelegenheiten intereſſirten, im Stande, Deutſch zu leſen und zu verſtehen. — Paſtor Lorentzen: Wenn unter den jetzigen Umſtänden keine däniſche Zeitung erſcheine, ſo würde dadurch den däniſchen Brüdern kein Unrecht zugefügt werden. Da ein Subſcriptionsplan bei ihnen herumgeſchickt werde, ſo ſei es ihre eigene Schuld, wenn ſie die Zeitung nicht beſtellten. Er habe vernommen, daß allein in Flensburg drei Exemplare gehalten würden; wenn nun im nördlichen Schleswig auch ein oder zwei, oder auch zehn Exemplare gehalten würden, ſo könne das nichts releviren. Die Subſcription ſei dann doch ſo geringe, daß die Nichterforderlichkeit däniſcher Exemplare deutlich daraus erhelle. — Etatsrath Henſen: Von den 6 Exemplaren ſeien drei in Hadersleben, zwei in Sonderburg, und eins in Flensburg ſubſcribirt; letzteres von einem deutſchen Beamten, wie er vermuthe, aus Liebhaberei. Nach ſeiner Anſicht müſſe die däniſche Ueberſetzung wegfallen, da ſelbſt die Betheiligten es unbillig finden müßten, daß wegen dieſer 6 Exemplare große Koſten veranlaßt würden. — Kammerherr v. Ahlefeldt: Da der Beſchluß gefaßt worden, daß eine Zeitung überhaupt herauskommen ſolle, ſo erfordere die Gerechtigkeit, daß auch eine däniſche Ueberſetzung derſelben erſcheine. Man müſſe in dieſer Beziehung, wenn auch die Koſten 100 Rthlr. betrügen, nicht geizen. Die deutſche Zeitung ſolle ja auch die Koſten nicht decken, und zu dem Ausfalle die däniſchen Brüder auch mit beitragen. Dem jenſeits aufgeſtellten Principe nach, würde ja ſonſt auch die deutſche Zeitung, wenn die Koſten derſelben nicht durch eine hinlängliche Anzahl von Subſcribenten gedeckt wären, nicht mehr erſcheinen müſſen. — Paſtor Lorentzen: Man würde die Zeitung doch Niemanden aufdringen können, und wenn Niemand ſie haben wolle, ſo werde ſie von ſelbſt aufhören. Uebrigens würden die Koſten weit größer als 100 Rthlr., vielleicht 1000 Rthlr. und darüber ſein. Er ſehe nicht ein, wie eine ſo ungeheure Ausgabe bewandten Umſtände nach gerechtfertigt werden könne. — Kammerherr v. Warnſtedt: Er trete dem bei, was von mehreren Mitgliedern geäußert worden: daß man den däniſchen Brüdern Gerechtigkeit widerfahren laſſen müſſe; allein es gebe ein altes Sprichwort: „daß man auch Gold zu theuer kaufen könne.“ Er halte daher für wünſchenswerth, wenn der verehrliche Abg. des 11. ländl. Wahldiſtricts darüber Aufklärung gäbe, wie hoch ſich die Koſten eines Exemplars der däniſchen Ueberſetzung beliefen. Dann könne man ſich ein Urtheil darüber bilden, in wie fern die 6 Exemplare damit in Verhältniß ſtänden. — Etatsrath Henſen: Das Verlagsrecht des Taubſtimmeninſtituts beruhe auf einem Vertrage zwiſchen dieſem und dem Königl. Commiſſarius, wornach dem Inſtitute das Manuſcript der Zeitung koſtenfrei geliefert werde, und daſſelbe einerſeits das Recht des ausſchließlichen Vertriebes der Ständezeitung, andererſeits die Verpflichtung habe, dieſelbe dem Publicum in deutſcher und däniſcher Sprache darzubieten, und 250 Exemplare zur Dispoſition des Königl. Commiſſarius zu ſtellen. Dieſe 250 Exemplare ſeien gewiſſermaßen das Honorar für das Verlagsrecht; was der Königl. Commiſſarius davon nicht gebrauche, bleibe zur Dispoſition der Verſammlung. Was ſonſt noch abgeſetzt werde, ſei als Reſultat des Contracts zu betrachten. Auf 274 Exemplare ſei von Privaten ſubſcribirt; wegen der Exemplare, welche in Gemäßheit Verſammlungsbeſchluſſes für die Abg. und Stellvertreter der Ständeverſammlungen in Apenrade, Rothſchild und Viburg dem Präſidio verlangt würden, werde das Inſtitut mit der Verſammlung Abrechnung zu halten haben. Hier ſei aber von den Koſten, welche das Inſtitut directe abzuhalten habe, überall nicht die Rede; ſondern

Digitized by Google

die Kosten welche die Zeitung eigentlich veranlasse, seien die der Vorredaction und der Uebersetzung, welche letztere von der Committee zu 4 bis 5 Rthlr. a Bogen angeschlagen worden; die Kosten des Druckes trage ja das Institut. Vor dem Schusse der Ständeversammlung sei es nicht möglich jene Kosten anzugeben, da sich nicht bestimmen lasse wie viele Bogen die Zeitung enthalten werde. — Advocat Storm: Es scheine hieraus hervorzugehen, daß das Land keine Kosten davon habe, indem das Institut sämmtliche deutsche und dänische Exemplare liefere. Er müsse sich der Committee anschließen, daß kein Grund vorliege, für 6 Subscribenten solche Kosten aufzuwenden. — Der Präsident: Das eigenthümliche Verhältniß scheine noch nicht vollständig aufgeklärt. So lange übrigens die deutsche Zeitung dem Lande einen Schilling koste, conformire er sich der Ansicht des verehrlichen Mitgliedes von Olpenitz, daß man den dänischen Districten die dänische Zeitung nicht versagen könne; anders wäre es, wenn die deutsche Zeitung keine Kosten veranlasse. Es frage sich was letztere koste? wobei es nicht bloß auf die Kosten des Drucks und Papiers, sondern namentlich auf die Kosten der Vorredaction ankomme. Wie verhalten sich die Kosten der Vorredaction zu den Kosten der Uebersetzung? Die Uebersetzungskosten wären grade das was für den dänischen Theil des Herzogthums in Rechnung komme; sie blieben dieselben ob ein oder zehn Exemplare abgesetzt würden. Wäre der Ertrag der deutschen Zeitung groß genug, um die sämmtlichen Kosten zu decken, dann sei kein begründeter Anspruch des Dänischredenden Theils des Herzogthums auf eine Uebersetzung vorhanden, weil letztere dann auf Kosten des ganzen Landes veranstaltet werden würde. Wäre das aber nicht der Fall, wäre ein Zuschuß dazu nöthig, so sei die Sache eine andere. Daher sei nähere Auskunft über das Verhältniß erforderlich, in welchem die Kosten der Vorredaction und der Uebersetzung für jeden Bogen zu einander ständen. — Etatsrath Hensen: Diese Kosten lägen reichlich in den 250 Exemplaren, welche das Institut als Honorar für das Verlagsrecht liefern müsse, und welche ungefähr 2 ßl. a Bogen betrügen; die Vorredaction koste circa 5 Rthlr. für den Bogen. Wenn eine Bilance gezogen werden solle, so müßten die Freiexemplare mit in Anschlag gebracht werden, und hierfür werde eine so große Summe herauskommen, daß dadurch die Kosten der Vorredaction würden gedeckt werden können. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Von dieser Ansicht sei auch die Committee ausgegangen. Er habe sich überzeugt gehalten, daß wenn die Kosten der Ständeversammlung dem Lande anheim fallen sollten, sich von selbst verstehe, daß die Ständeversammlung die Redaction der Zeitung zu besorgen haben werde; und er habe darauf gerechnet, daß die Freiexemplare des Königl. Commissarius wegfallen würden. Die Exemplare, welche derselbe für die Mitglieder der Collegien verlange, würden bezahlt müssen, und so eine bedeutende Einnahme gewähren. Die Committee sei überhaupt von der Ansicht ausgegangen, daß die deutsche Zeitung dann wohlfeiler und mehr gesucht werden würde. — Er müsse der Ansicht des verehrlichen Abg. vom 16. ländl. Wahldistrict beipflichten; dem Zwecke der Ständeversammlung werde der Kopf abgeschlagen, wenn das Publicum nicht erfahre, was in derselben vorgehe; so wie die Sache jetzt stehe, könne die Oeffentlichkeit der Versammlung füglich entbehrt werden. Aber das Erscheinen der Zeitung von dem Ergebnisse einer Subscription abhängig zu machen, könne um so weniger angehen da nach der Verordnung eine solche Zeitung erscheinen müsse. — Graf von Reventlow: Er habe verstanden, daß 250 Freiexemplare bedungen wären, und meine dies sei so zu verstehen, daß darin auch 250 Abdrücke der dänischen Zeitung begriffen seien. Dieß würde die Sache ganz außerordentlich verändern. Für das was die Uebersetzung koste, würde jemand die Redaction der dänischen Zeitung schon übernehmen, und letztere dann wohl solchen Absatz finden, daß die Kosten durch den

Digitized by Google

Verkauf gedeckt würden. — Etatsrath Henſen: 250 deutſche und 250 däniſche ſchienen ihm 500 Exemplare zu ſein. — Graf v. Reventlow: Das ſei leicht zu entſcheiden; es frage ſich ob in der erſten Diät 250 oder 500 Exempl. geliefert worden wären. — Etatsrath Henſen: 250 Exemplare. — Graf v. Reventlow: So ſeien 250 Exemplare von jeder geliefert worden. — Etatsrath Henſen: Er wiſſe nicht wie das ſein könne; das Inſtitut bekomme 2 ßl. für den Bogen, und habe in der vorigen Diät 250 Exemplare geliefert. Das ſei eine Sache die auf Accord beruhe. — Der Präſident: Das Verhältniß ſei im Augenblick nicht ganz erinnerlich. Er meine, daß dem Königl. Commiſſarius 115 Exemplare in jeder Sprache geliefert, und die übrigen zur Dispoſition der Verſammlung geſtellt würden. — Etatsrath Henſen: So habe er es mit dem verehrl. Präſidio verabredet. — Der Abg. Peterſen: Es ſei von ſechs Exemplaren geſprochen; allein eins habe er beſtellt; es ſei in ſeiner Gegend Intereſſe für die Zeitung, und werde damit noch beſſer werden. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Es wären nun ſechs, vorher ſeien nur fünf beſtellt geweſen; welches Etatsrath Henſen beſtätigte. — Der Abg. Vollertſen: Es werde nie dahin kommen, daß die Zeitung nichts koſte. Die Vorredaction werde immer Geld koſten, und daher ſei der däniſchredende Theil des Herzogthums vollkommen berechtigt eine däniſche Ueberſetzung zu verlangen. S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Er habe ſich dahin geäußert, daß die Koſten der Vorredaction von den Koſten der Freiempl. würden ausgeglichen werden. Er könne nicht annehmen, daß von dem Königl. Commiſſarius ein ſolcher Contract geſchloſſen worden, wenn es nicht nöthig ſei, daß die Mitglieder der Collegien von den Verhandlungen authentiſch in Kenntniß geſetzt würden. Exiſtire eine ſolche Nothwendigkeit nicht, ſo würden die Mitglieder, welche die Exempl. jetzo gratis bekämen, dieſelben in Zukunft bezahlen müſſen, und dadurch die Koſten der Vorredaction und der Zeitung gedeckt werden. — Der Königl. Commiſſarius: Er dürfe an den § 79 der Verordnung vom 15. Mai 1834 erinnern. Hiernach ſolle der Commiſſarius dafür ſorgen, daß der weſentliche Inhalt der Verhandlungen durch eine Zeitung zur öffentlichen Kunde gelange. Er müſſe daher den Contract mit einer Druckerei abſchließen, und da bedinge er ſich denn die Exempl., über welche er zum Behuf unerläßlicher Verſendung zu disponiren habe. Hiemit wären auch keine Koſten verbunden. Die Koſten welche hier in Betracht kommen könnten, wären die der Vorredaction, und die Koſten der Ueberſetzung in das Däniſche. Approximativ wären dieſe auf 10—14 Röthlr. à Bogen anzuſchlagen, wovon etwa die Hälfte auf die Koſten der däniſchen Ueberſetzung zu rechnen. — Was den Entwurf des Patents betreffe, ſo habe er die Anſetzung der verehrl. Committee ſo aufgefaßt, daß dagegen nichts zu erinnern ſei. Der Grund, den die verehrl. Committee dafür anführe, daß auch diejenigen Koſten zu repartiren ſein würden, welche durch Feuerung, Licht, Schreibmaterialien, Copialien und durch die Zeitungen entſtänden, ſei freilich vollkommen ausreichend, und zudem liquide, denn er ergebe ſich aus den klaren Worten der für Dänemark erlaſſenen Verfügungen. Allein es ſei doch nicht der einzige Grund; denn wenn man, wie er ſchon in den Motiven hervorgehoben habe, auf die Gleichheit des Zweckes der Koſtenverwendung ſehe, ſo ſei kein Grund denkbar, dieſe Koſten von jenen zu trennen. Die verehrl. Verſammlung habe auch in Anſehung der Koſten der Zeitung dieſen Punct ſchon erörtert, und ſich die Nothwendigkeit einer näheren Beſtimmung des § 80 dieſer Verordnung ergeben. Bedeutend ſei es übrigens verhältnißmäßig gar nicht. Er müſſe mit der verehrl. Committee vollkommen darin einverſtanden ſein, daß auf Koſtenerſparung möglichſt Bedacht zu nehmen. Allein dies dürfe doch nicht geſchehen, wo Gerechtigkeit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit die Ausgabe erfordere, und dieſe

Digitized by Google

Rücksichten sprächen klar dafür, daß die Schleswigsche Ständezeitung auch in dänischer Sprache herauskomme. In nicht unbedeutenden Districten dieses Herzogthums sei die dänische Sprache die Sprache des Volks, und da auch diese in der verehrl. Ständeversammlung vertreten würden, so sei es nothwendig, daß dem Volke die Ständezeitung in seiner Sprache zugänglich gemacht werde. Auch wären von der dänischen Zeitung im Ganzen 59 Exemplare abgesetzt. Daß zur Zeit keine größere Anzahl von Exemplaren in dänischer Sprache abgesetzt worden, beweise nichts gegen die Nothwendigkeit, theils weil die Möglichkeit der Lectüre der Zeitung in dieser Sprache dem Volke immer erhalten werden müsse, theils weil das Bedürfniß sich anders gestalten könne. Er müsse sich daher für die Meinung der Minorität in der verehrl. Committee erklären, aus den dafür angeführten einleuchtenden Gründen. Was dabei über eine größere Zweckmäßigkeit der Zeitung bemerkt worden, glaube er übergehen zu können und nur bemerken zu dürfen, daß die von der Minorität gewünschte getrennte Herausgabe der deutschen und dänischen Zeitung bereits verfügt und ins Leben getreten sei. Die Nothwendigkeit der Herausgabe der Zeitung in dänischer Sprache sei auch von dieser verehrl. Versammlung in der vorigen Diät anerkannt, und zwar mit einer Majorität von 32 Stimmen. —

Da der Vorschuß der ständischen Kosten aus Königl. Casse nicht mehr zu gegenwärtigen sei, so werde allerdings auf die Mittel Bedacht zu nehmen sein, wie sich die Sache, auch ohne einen solchen Vorschuß reguliren lasse. Dieses Mittel werde auch nicht in einer besonderen Hebungsbehörde und einem eigenen Cassirer bestehen dürfen. Es würden sich nemlich nach den bisherigen Erfahrungen die Kosten nach der jedesmaligen Dauer der Versammlung approximativ berechnen lassen, und der darnach sich ergebende Betrag im Vorwege repartirt werden können. Der etwanige Einwand, daß ein Plus oder Minus entstehen könne, könne aber die Zweckmäßigkeit der Maaßregel nicht schwächen, und sei bei jeder Repartition denkbar. Sollte sich ein Plus oder Minus ergeben, so würde es damit auf ähnliche Weise zu verhalten sein, wie solches im § 6 des Patentes vom 21 April d. J. vorgeschrieben sei. Auf diesem Wege sei dem Uebelstande abgeholfen. —

Was den Antrag betreffe, daß der jedesmaligen Ständeversammlung eine Berechnung über die Kosten der vorhergehenden Versammlung mit den erforderlichen Belegen mitgetheilt werden solle, so könne er diesem Antrag nicht nöthig und in gesetzlichen Vorschriften nicht begründet finden. Er nenne ihn unnöthig, weil alle diese Kosten durch das verehrliche Präsidium bestritten würden. Der Präsident ersuche den Königl. Commissarius um Anweisung der Summe, der Präsident lasse quittiren und schicke die Rechnungen mit den Belegen ein. Was also verlangt werde, sei schon da, und die Kunde von dem Belege und den Gründen der fraglichen Ausgaben der verehrlichen Versammlung auf diesem Wege zugänglich. Inwiefern dieß einen Artikel für die Ständezeitung ausmachen könne, sei eine Frage für sich. Auf dem angeführten Wege könne auch der Zweck vollkommen erreicht werden, welchen der verehrliche Ausschuß angedeutet habe, und der darin gesetzt werde, angemessene Ersparungen herbeizuführen. Der Totalbetrag sämmtlicher zu repartirenden Kosten werde endlich, wie bekannt in den Repartitionspatenten angegeben. Er könne auch den Antrag der verehrlichen Committee nicht in den Gesetzen begründet finden, weil eine Rechnungsrevision nicht zu den Functionen der verehrlichen Versammlung gehört, und ihr also auch zu diesem Behufe keine Mittheilungen gemacht würden. —

In Beziehung auf den Vortrag des verehrlichen Abg. vom 3. ländl. Wahldistrict bemerke er, daß es ihm bedenklich scheine, von einer Repartitionsnorm, welche die verehrliche Versammlung schon einmal als die zweckmäßigste erkannt habe, abzuweichen. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Er müsse sich erlauben, der Hinweisung auf den § 70 zu erwidern:

Digitized by Google

daß die Verordnung in welcher dieser § stehe, zugleich die §§ 80 und 81 enthalte, in welchen nur von Reisekoſten, Diäten, ſo wie den durch die Wahlen veranlaßten Koſten die Rede ſei. Durch das vorliegende Patent und deſſen Motivirung werde eine weſentliche Abänderung hievon beabſichtigt. Die Koſten der Zeitung wären zu den Ausgaben der Verſammlung zu rechnen, und daher habe die Commitee dafür halten müſſen, daß dem Präſidio die deesfällige Beſtimmung überlaſſen werden müſſe, dem Königl. Commiſſarius nur die Cenſur vorbehalten bleibe, und der § 79 hier nicht zur Anwendung zu bringen ſei. Sollten Exemplare der Zeitung ausgetheilt werden, ſo geſchehe dieß von der Ständeverſammlung, nicht aber könne dem Königl. Commiſſarius überlaſſen werden, Exemplare an ſolche, die er dazu berechtigt halte auszutheilen. —

In Anſehung deſſen, was der Königl. Commiſſarius über Gerechtigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Herausgabe der däniſchen Zeitung bemerkt habe, ſtimme er demſelben bei. Da aber die Erfahrung bewieſen habe, daß die Erfüllung dieſer Gerechtigkeit ihres Zwecks verfehle, weil ſo wenige Exemplare abgeſetzt würden, ſo ſcheine die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht mehr vorhanden zu ſein. Wenn zwar die Verſammlung in der vorigen Diät die Herausgabe in däniſcher Sprache als nothwendig angeſehen und beſchloſſen habe, ſo werde doch wie die Commitee bemerkt habe, die Verſammlung völlig gerechtfertigt zu ſein ſcheinen, wenn ſie unter den jetzigen Umſtänden einen andern Beſchluß faſſe. —

Der Vorſchuß aus Königl. Caſſe müſſe nothwendig geleiſtet werden; und er könne da man ihn doch nur auf circa 20 bis 30000 Rthlr. anſchlagen, für dieſelbe Schwierigkeiten haben. Eine Ausſchreibung werdem Zuſammentreten der Stände würde Unzufriedenheit erregen, und dem Zwecke der Ständeverſammlung entgegenwirken. —

In Anſehung der Rechnungsablage könne er mit dem Königl. Commiſſarius nicht übereinſtimmen. Er ſehe nicht ein, warum dieſe Koſten in ſolches Dunkel gehüllt werden ſollten; vielmehr ſcheine ihm, daß dem Präſidio daran gelegen ſein müſſe, ſich vor der Verſammlung darüber zu rechtfertigen, daß keine unnöthigen Ausgaben gemacht, und letztere ſei dem Publico Aufklärung darüber ſchuldig, welche Ausgaben durch ſie veranlaßt worden ſeien, weil ſonſt das Publicum auf Vermuthungen gerathen könnte, gegen welche die Verſammlung ſich würde rechtfertigen müſſen. Die Zeit zur Reviſion, welche ſich durch eine Commitee bald bewerkſtelligen laſſe, werde die Verſammlung wol finden. — Der Landraſſe v. Rumohr: Wenn die Koſten, wie der Königl. Commiſſarius erklärt habe, nicht mehr aus Königl. Caſſe vorgeſchoſſen werden könnten, ſo frage ſich, da dieſelben nur approximativ vorher zu beſtimmen ſeien, wie es zu verhalten ſei, wenn ein minus entſtände? und woher dieſes zu nehmen ſei? —

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

die Verhandlungen der Provinzialſtände des Herzogthums Schleswig.

No. 59. (Schleswig, den 22. Auguſt.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einem Patente, enthaltend eine nähere Beſtimmung der nach §. 80 der Verordnung vom 15. Mai 1834 wegen näherer Regulirung der ſtändiſchen Verhältniſſe in dem Herzogthume Schleswig zu repartirenden Koſten.

(Fortſetzung.)

Der Präſident: Er habe eine ähnliche Bemerkung machen wollen, wie der durchl. Abgeordnete für Eckernförde gethan habe. So gewiß er keine beſondere Neigung ſpüre die Rechte des Präſidii geltend zu machen, ſo könne er ſie in dieſem Falle doch auch nicht unberückſichtigt laſſen. Es ſcheine hier nur die Alternative zu geben: entweder müſſe dem Präſidio die Befugniß zugeſtanden werden, den Contract wegen der Ständezeitung Namens der Verſ. abzuſchließen, oder dieſe Koſten müßten von der Repartition ausgeſchloſſen werden. Da alle übrigen Koſten, wie namentlich die Diäten, Reiſekoſten, ſo wie die für Schreibmaterialien, Copialien, Feurung, Licht durch die Hände des Präſidenten gingen; derſelbe auch die Anſchaffung anderer Sachen, deren man bedürfe, zu beſorgen habe; ſo ſcheine es in dieſem Verhältniſſe gemäß zu ſein, daß wenn die Koſten der Ständezeitung in dieſelbe Rechnung kommen ſollten, dem Präſidio auch das Recht zuſtehen müſſe, den Verlagscontract abzuſchließen. Daher müſſe das Eine oder das Andere beantragt werden, entweder: daß die Zeitungskoſten von der Repartition abzunehmen; oder daß die Repartition derſelben bedingterweiſe dahin zu beantragen: daß der §. 79 eine angemeſſene Erklärung erhalte.

Noch müſſe er eine Redactionsbemerkung hinzufügen: die Worte des Entwurfs: „während des Aufenthalts am Verſammlungsorte", ſchienen anzufallen zu müſſen; denn dieſe Koſten wären keine anderen, als die vorangenannten Diäten, worin alles erſchöpft ſei, was an die Mitglieder auszuzahlen werde. — Advocat Storm: Es ſei ihm nicht klar, wie der Vorſchuß zu vermeiden ſein dürfte. Wer ſolle die Repartition veranlaſſen? Wie viele Zeit könne damit hingehen, ehe die Koſten zur Caſſe kämen? Einige Diſtricte würden Reſtanten haben, andere nicht. Alles dieß verurſache große Schwierigkeiten. — Se. D. der Prinz von Auguſtenburg: Beſonders bei auſſerordentlichen Verſammlungen werde man gleich feſt ſein. — Der Königl. Commiſſarius: Auf das Vorgetragene wolle er ſich erlauben mit einigen Worten zu erwidern: das hochverehrl. Mitgl. für Eckernförde habe ihn ganz mißverſtanden. Er habe ſich mit dem Commiſſionsberichte

einverſtanden erklärt, und nur bemerkt, daß es noch einen zweiten Grund gebe, der in dem Zwecke der Verwendung beſtehe. Es komme nicht darauf an, ob für die Meinung alle Gründe angeführt würden; er habe es aber für ſeine Pflicht gehalten, darauf aufmerkſam zu machen; und er dürfe nur auf die Motive verweiſen, wo er dieſen Grund angeführt habe. Wenn das hochverehrl. Mitglied den §. 79 mit den §§. 80 und 81 in Verbindung bringe, ſo könne dagegen nichts zu erinnern ſein; die beiden letzten §§ ſollten eben durch das Patent erläutert und ergänzt werden. Dem Wortſinne nach würden bloß Diäten und Reiſekoſten zu repartiren ſein. Sähe man aber auf den Zweck, ſo müßten auch die im Patente genannten Koſten mit hinzugerechnet werden. Eine logiſche Interpretation nach dem Geiſte des Geſetzes ſei nicht ausgeſchloſſen, und die Interpretation nicht immer an den Wortſinn gebunden.

Was die däniſche Ueberſetzung betreffe, ſo freue ihn das Anerkenntniß, daß Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit für ſeine Meinung ſprächen. Das verehrl. Mitglied meine aber, daß die Gerechtigkeit ſich durch die Erfahrung als zwecklos ausgewieſen. Eine Maaßregel aber, welche ſich durch Gerechtigkeit empfehle, könne nie zwecklos werden. Er könne auch nicht glauben, daß die verehrl. Verſ. von ihrem, mit großer Majorität gefaßten Beſchluſſe abweichen werde. Die Abgeordneten aus den däniſch redenden Diſtricten hätten ſich hier für die däniſche Ueberſetzung dringend verwandt.

Ob ein Nicht-Vorſchuß aus Königlicher Caſſe mit Unbequemlichkeit verbunden, könne er dahin geſtellt ſein laſſen, da er nur auf die Königl. Allerhöchſte Eröffnung vom 12. Mai habe hinweiſen, und auf ein einfaches Mittel, die Koſten herbeizuſchaffen, die Verſammlung aufmerkſam machen müſſen. Das hochverehrliche Mitglied für Eckernförde habe geäußert, daß eine Ausſchreibung vor der Zuſammenkunft der Ständeverſammlung einen unangenehmen Eindruck machen werde. Dieſe Anſicht könne er nicht theilen. Ob die Koſten ein Jahr oder zwei Jahr vorher repartirt würden, könne das Nämliche ſein, da Jeder wüßte, daß ſie bezahlt werden müßten. Dem Abg. für den 12. ländl. Wahldiſtrict habe er zu erwidern, die Repartirung müſſe ſo zeitig vorgenommen werden, daß ſie vor dem Zuſammentreten der Ständeverſammlung herbeigeſchafft werden könne. Wegen der Repartition zu bewerkſtelligen, müſſe der Verwaltungsbehörde überlaſſen werden. Wenn ſich ein minus ergeben ſollte, ſo würde dies ans Königl. Caſſe gedeckt werden müſſen. —

Was die Rechnungsablage betreffe, ſo könne nach ſeiner Anſicht gewiß nichts dabei zu erinnern ſein, dem Koſtenbetrag bekannt zu machen. Er habe nur geſagt, daß dies ein Punct ſei, der ſich nachher finden müſſe, und daß die Verſammlung ſchon alles dazu Erforderliche in Händen habe, da Alles durch die Hände des Präſidenten gehe. Er ſei nicht dafür, daß etwas im Dunkel gehüllt werde, und er habe auch nichts geſprochen, was eine andere Anſicht annehmen laſſe. — Er wolle für ſeine Perſon nichts dagegen einwenden, daß es ein beſchwerliches und unangenehmes Geſchäft ſei, welches man dem Commiſſarius abnehmen und dem Präſidenten zuweiſen wolle. Allein der §. 79 des Geſetzes müſſe ihm zur Richtſchnur dienen, und er habe ſich hier, wie in allen Dingen, nach dem Geſetze zu richten.

Was die vom verehrl. Präſidenten gemachte Redactionsbemerkung betreffe, ſo müſſe er nur bemerken, daß der im Patent gebrauchte Ausdruck einen Gegenſatz zu den Reiſekoſten enthalte. —

Der Abg. Wehrjet: Es würde einen unangenehmen Eindruck auf das Land machen, wenn die Ständeverſammlung nicht vorgeſchoſſen würden, da dann die Koſten für zwei Verſammlungen auf einmal repartirt werden müßten. Uebrigens ſcheine die Leiſtung des Vorſchuſſes auch eine Kleinigkeit für die Königl. Caſſe zu ſein. — Der Präſident: Er habe nicht den Wunſch ausſprechen

Digitized by Google

wollen, die Abschließung des Verlagscontracts dem Präsidenten zu übertragen, noch behauptet, daß das bisherige Verfahren den Gesetzen nicht conform sei. Er meine aber, daß, wenn der §. 80 eine Abänderung erleide, der §. 79 consequenter Weise auch modificirt werden müsse. Was die Rechnungen des Präsidenten angehe, so sei er mit dem durchl. Abg. für Eckernförde darin einverstanden, daß es dem Präsidenten angenehm sein müsse, dieselbe mit allen Belegen der Ständeversammlung vorzulegen, welches freilich nicht jetzt, aber doch beim Anfange der nächsten Diät werde geschehen können. Wenn gleich der Präsident das Vertrauen der Versammlung besitze, so würde es ihm doch angenehm sein, nach zwei Jahren die Gründe dargelegt zu sehen, welche ein solches Verfahren rechtfertigten. Er halte aber die Vorlegung der Rechnung in der nächsten Diät auch noch aus einem andern Grunde für räthlich, weil die Prüfung derselben das einzige Mittel sei, um mögliche Erspörungen in der Einrichtung herbeizuführen. Ihm scheine der Vorlegung der Rechnung gar kein Hinderniß im Wege zu stehen. Daß die selbe dem Königl. Commissarius eingehändigt werde, scheine ihm eben so sehr in der Natur der Sache zu liegen, als daß das Archiv der Ständeversammlung die zweckmäßigste Platz für ihre Niederlegung sei. Auf diese Weise gelange sie zur vollständigen Kenntniß und Prüfung der Ständeversammlung, und dem künftigen Präsidenten würden sich die Lehren empfehlen, die sich daraus ergäben. — Graf zu Rantzau: Er begreife die Möglichkeit nicht, wie die Gelder ohne Vorschuß herbeigeschafft werden könnten. Wer solle sie ausschreiben und einkassiren? Er vermöge nicht einzusehen, wie die sich hiebei ergebenden Schwierigkeiten beseitigen lassen würden. — Graf v. Reventlow: Der Gegenstand scheine ihm auch für Verweigerung des Vorschusses zu unbedeutend zu sein, und überdies werde eine doppelte Ausschreibung nur Unzufriedenheit erregen. Wenn die Ständezeitung auch mit zu den Kosten gerechnet werden solle, so müsse die Rechnung darüber dem Präsidenten übergeben werden; sonst müßten diese Kosten den Finanzen zufallen. Er stelle daher das Amendement: es möge, falls auch die Kosten der Ständezeitung zu den zu repartirenden Ständekosten zu rechnen sein würden, die bei ihr zu treffenden ökonomischen Maaßregeln, so wie die Distribution der Zeitung, der Verwaltung des Herrn Präsidenten untergelegt werden. —

S. D. der Prinz von Augustenburg: Das sei auch die Ansicht der Committee gewesen; der Königl. Commissarius müsse keine Freiexemplare erhalten, sondern dieselben müßten der Ständeversammlung zu Gute kommen.

Schlußberathung.

30. Sitzung: am 26. Juli.

Graf v. Reventlow: Zur Motivirung des von ihm gestellten Amendements erlaube er anzuführen, wie es angemessen scheine, daß alle zur Reparition zu bringenden Ausgaben vom Präsidenten zu ordnen sein dürften, und zu diesen werde, wenn die beabsichtigte Veränderung des §. 80 in Kraft treten solle, unstreitig sowol die Herausgabe, als Vertheilung der Ständezeitung gehören. Dieser Ansicht zu folgen sei auch deshalb wünschenswerth, weil Manches, was mit den Kosten der Zeitung zusammenhänge, annoch keine genügende Aufklärung gefunden habe, unter andern der Punct, nichts: ob das Taubstummeninstitut, welches sich zur unentgeltlichen Lieferung von 250 Exemplaren verpflichtet habe, jetzo, nachdem die deutsche und dänische Zeitung getrennt erscheinen, weniger als 250 Exemplare von jeder Zeitung liefern dürfe. Wenn jetzo, wie der geehrte Abg. des 11. l. W. D. behaupte, überhaupt nur 250 Exempl. geliefert werden sollten, so scheine ihm aus der getrennten Herausgabe der beiden Zeitungen für das Institut ein unbilliger Verlust zu resultiren, indem dasselbe, ohne daß sich dafür ein Rechtfertigungsgrund auffinden lasse, die Hälfte der Kosten für Papier und Druck erspare. Hiezu komme, daß der, nach dem vorgelegten Ent-

Digitized by Google

würde dem Lande bevorstehende Zuwachs an Ausgaben, der St. V. die unumgängliche Pflicht auflege, jedes und dem Zwecke der Ständeziehung dienliche Kosten-ersparung zu erstreben.

Der Abg. Lorenzen von Eiholdt brachte zur Motivirung des von ihm gestellten Amendements: Mit Recht habe die St. V. in ihrem im Jahre 1836 erstatteten allerunterth. Gutachten über die, nach Inhalt des §§ 80 und 81 der Verordn. vom 15. Mai 1834 zu normirende Repartition der Ständekosten voraus-gesetzt, daß ausser den in diesen §§ genannten 3 Classen von Ausgaben, die übrigen durch die St. V. veranlaßten Kosten nicht über das Land repartirt, sondern aus der Staatscasse abgehalten werden sollten. Zum Theil wol aus dieser Ursache habe es die erste Ständeversammlung nicht zweckmäßig erachtet, daß die Repartition der Diäten und Reisekosten jedes einzel-nen der erwähnten Abgeordneten über die Grundeigen-thümer jedes Wahldistrikts repartirt würden. Vorzüglich aber habe man gefürchtet, daß, wenn diese Repartitionsweise angetrathen würde, die damals we-nigstens hie und da herrschend gewesene Ansicht, als sei jeder Abgeordnete nicht sowol Vertreter des ganzen Landes, als vielmehr seines Wahldistrikts, Ueberhand nehmen könne. Jetzt aber sei die St. V. durch den vorliegenden Entwurf davon in Kenntniß gesetzt, daß von den stammlichen, durch die ständische Verfassung veranlaßten Kosten, die Staatscasse nichts tragen, sondern Alles über das Land repartirt werden solle; und daher scheine es ihm nothwendig, daß man die rich-tigen und zeitgemäßen Grundsätze über Steueranlagen auch bei dieser Repartition sofort zur Anwendung bringe. Diesen Zweck habe er bei seinem Amendement vor Augen gehabt. Es sei ein allgemeiner Grundsatz des neuern Staatsrechts, daß Rechte und Pflichten in einem wechselseitigen, unzertrennlichen Verhältnisse zu einander stehen müßten, und mithin diejenigen, welche nach Rechte hatten, und ausübten, auch ver-bunden seien, von den Lasten, die das Gemeinwohl erfordere, einen größern Antheil zu übernehmen und zu tragen. Betrachte man nun die Wahldistrikte der kleineren Landbesitzer, so weise sich aus, daß jeder ein-zelne derselben fast eben so groß sei, als alle adeligen Güter zusammen. Dennoch aber seien für die größern Güter im Ständesaale 5 Abgeordnete versammelt, wozu noch 3 übrige Mitglieder der Ritterschaft kä-men, welche auch als Vertreter des Grundeigenthums mit jenen im Ganzen gleiche Interessen hätten. Un-bedieß sei, zufolge alter ständischer Verhältnisse die Ritterschaft auch als Corporation durch diese 4 Mit-glieder repräsentirt. Nicht weniger seien auch die städtischen Communitäten bei weitem stärker als die ländlichen Wahldistrikte vertreten. Es liege daher in Recht und Billigkeit, daß von den kleinern Landbesitzern, den adeligen Gütern, und den Städten verhältniß-mäßige Antheile zu den Kosten getragen werden müß-ten, damit die Kostencata dem Rechtsantheile entspre-chend sei. Er wolle weder die Zweckmäßigkeit der Wahldistrikte, noch das Recht der eingeführten poli-tischen Corporationen unserer ständischen Institution bestreiten, sondern nur den Grundsatz geltend machen, daß da wo das politische Recht größer sei, auch die Last größer sein müsse. Deshalb sei auch, wenn es der Ausführung eines Beispiels bedürfen sollte, von beiden ländlichen St. V. in Roeskilde und Viborg fast einstimmig derselbe Vorschlag im Jahre 1834 angenommen, und dabei bemerkt worden, wie es ihnen unangemessen scheine, daß die kleineren, weniger re-präsentirten Landbesitzer, die Kosten für die größeren Güter und Städte mittragen sollten. Er habe das Vertrauen zu den Mitgliedern der Ritterschaft, der adeligen Güter und der Städte, daß sie diese Ansicht theilen, und sich weder in Anerkennung des rechtlichen Grundes dieses Antrages, noch an Großmuth von unsern Brüdern in Dänemark würden übertreffen lassen. Die Besorgniß, daß durch eine solche Repartition die Abg. als Vertreter ihrer einzelnen Districte erscheinen möchten, sei von keiner Erheblichkeit. Unsers ständischen Insti-

Digitized by Google

tutionen seien wirklich repräsentative Art. Daß die Abgeordneten aus den verschiedenen Gegenden des Herzogthums innerhalb der Wahlclassen gewählte würden, sei der beste Beweis von dem Verschwinden einer solchen Befürchtung. Dazu komme, daß sein Amendement zugleich dahin gerichtet sei, daß die Diäten und Beförderungskosten der del. Mitglieder aus der Geistlichkeit und für die Universität mit den übrigen Kosten über das ganze Land zu repartiren, und von diesem gemeinschaftlich zu tragen sein sein; wodurch also jene Besorgniß gehoben werde. In der vorigen Diät sei der Maaßstab, nach welchem die Repartition geschehen solle, vorgeschlagen und genehmigt worden. Allein er halte es für richtiger, daß die Diäten und Beförderungskosten für die bezeichneten del. Mitglieder auf dieselbe Weise aufgebracht würden, weil man nicht bestimmt sagen könne, ob sie blos das Grundvermögen der Kirche und der Universität, oder ob sie nicht zugleich die Wissenschaft, die sittlich religiösen Wahrheiten vertreten sollten. Den Ansichten, welche bei der Vorberathung von den hochverehrl. Abgg. für Eckernförde und des 12. ländl. Wahl-Districts dahin geäußert worden, daß durch sein Amendement Unzuträglichkeiten entstehen würden, könne er nicht beitreten. Schon nach der Bestimmung unseres Wahlgesetzes, welches zur Wählbarkeit einen nicht geringen Grundbesitz erfordere, würde die Wahl eines Postillons unmöglich sein; auch halte er sich, mindestens in Anschung der Districte seiner Heimathsgegend, überzeugt, daß von ihnen jemand, der sich zur unentgeltlichen Uebernahme der Function anböte, nicht gewählt werden würde. Der Abg. Petersen unterstützte das Amendement. Etatsrath Hansen: Das Amendement des Abg. für den 3. ländl. Wahl-District gehe dem Wortverstande nach dahin, daß jeder District seine Kosten für sich bezahlen solle. Dieses würde, wie bereits von mehreren Mitgliedern hervorgehoben worden, manche Unzuträglichkeiten haben. Nach der Motivirung des Amendements sei aber die Meinung die, daß die Wahldistricte in drei Classen, nämlich der kleineren Landbesitzer, der größeren Güter, und der Städte zu theilen wären, und daß jeder dieser Districte seine Kosten für sich bezahlen solle. Es frage sich nun, ob über das Amendement, so wie es wörtlich laute, oder nach dem in der Motivirung angegebenen Sinne desselben abzustimmen sei.

Uebrigens wolle er noch bemerken, daß das del. Mitglied von Sandberg eine andere Rechnungsart kenne als er. Nach seiner Weise zu rechnen würden 250 deutsche, und 250 dänische Exemplare der Zeitung 500 Exemplare ausmachen; die unentgeltliche Lieferung aber von 500 Exemplaren stehe im Widerspruche mit dem Contracte, den das Taubstummeninstitut geschlossen habe. — Der Abg. Vollertsen: Er schließe sich dem Amendement des del. Mitgliedes von Sandberg an. Wenn die Kosten der Zeitung über das Land repartirt werden sollten, so müsse auch nach seiner Meinung dem Präsidenten alles übertragen werden, was auf die Zeitung Bezug habe; dagegen habe auch der Königl. Commissarius nichts eingewandt. Der Königliche Commissarius: Nach den ausführlichen Erörterungen, die über diesen Gegenstand schon bei der Vorberathung stattgefunden, könne er sich jetzt auf einige wenige Bemerkungen beschränken. Daß überhaupt eine Ständezeitung erscheine, sei, wie bereits von mehreren verehrt. Mitgliedern bemerkt worden, eine gesetzliche Nothwendigkeit. Gründe, die dabei in Betracht kämen, dürften wenigstens theilweise auch für eine gleichzeitige Herausgabe der Zeitung in dänischer Sprache reden. Denn wenn es Districte in unserm Herzogthume gebe, in welchen die dänische Sprache die Volkssprache sei, so hätten deren Bewohner ein Recht darauf, daß auch ihnen die ständischen Verhandlungen, deren Veröffentlichung im Allgemeinen als zweckmäßig anerkannt sei, in einer ihnen zugänglichen Sprache zur Kunde kämen. Die Kosten dafür, welche allerdings einige hundert Reichsthaler betragen könnten, dürfte dagegen nicht in Betracht kommen, wenn es wahr sei und eingeräumt werden müsse, daß deren

Digitized by Google

Verwendung durch die Zweckmäßigkeit und sogar durch eine gewisse Nothwendigkeit geboten werde. Eben daher könne dem Umstande, daß für dieses Mal verhältnißmäßig nur wenige dänische Exemplare verlangt worden seien, schon an und für sich kein Gewicht beigelegt werden. Ueberdem aber könnten in der Beziehung Veränderungen eintreten, und der Wunsch die Verhandlungen in dänischer Sprache zu lesen, künftig sich allgemeiner zeigen. Mit Recht dürfe sich daher die verehrliche Versammlung in der vorigen Diät durch eine große Majorität für die gleichzeitige Herausgabe der dänischen Zeitung erklärt haben, und es an genügenden Gründen für eine Abweichung von dieser Ansicht fehlen.

Was den Vorschuß aus Königl. Casse betreffe, so habe er es für seine Pflicht halten müssen, auf die Allerhöchste desfällige Resolucion zu verweisen und ein Mittel anzugeben, durch welches derselbe vermieden werden könnte. Er halte auch noch dafür, daß solches sich ausführen lasse. Eine Repartition im Vorwege sei gedenkbar, weil sich der Kostenbetrag approximativ berechnen lasse. Ein etwaniges minus, das jedenfalls nur unbedeutend sein würde, werde event. aus Königl. Casse gedeckt werden können, ohne daß von einem eigentlichen Vorschusse, oder von dem Vorschusse des Ganzen die Rede sei. Was die Bemerkung in Ansehung der außerordentlichen Ständeversammlungen anlange, so wolle er nur erwidern, daß es sich hier lediglich um die Regel, und also um die ordentlichen Versammlungen handle; und daß auf das Regelmäßige die gesetzliche Bestimmung Anwendung werde finden müssen, wenn auch bei außerordentlichen Versammlungen sich ein Vorschuß aus Königl. Casse nicht sollte vermeiden lassen. Ein Cassirer und Rechnungsführer wäre eben so wenig erforderlich, als in der Rechnung selbst eine Veränderung stattfände. Diese bleibe vielmehr ganz dieselbe, weil sie sich auf die Ausgabe beziehe, und die Schwierigkeit, deren der verehrl. Berichtserstatter erwähnt habe, sei also gar nicht vorhanden.

Was den Antrag auf Mittheilung der Rechnung nebst Belegen betreffe, so dürfe er sich auf die Erklärungen in der Vorberathung beziehen. Die Versammlung könne sich immer Kunde von den Ausgaben verschaffen. Das verehrliche Präsidium beschaffe sie, und gelange in den Besitz der Belege. Die Totalsumme werde in den Repartitionspatenten angegeben, und eine Mittheilung von Seiten des Oeffentlichen sei eben so wenig nöthig, als aus gesetzlichen Vorschriften abzuleiten. Hiernach würdige sich das Amendement des verehrlichen Abg. von Freisenwillen von selbst.

Daß die Kosten, welche durch die Zeitung erwüchsen, zu den Ständekosten zu rechnen sein würden, lasse sich nicht bestreiten, und davon habe natürlich auch der Entwurf ausgehen müssen. In dieser Ansicht werde nun der Umstand nichts ändern können, ob das verehrliche Präsidium oder der Commissarius die Einleitungen wegen Herausgabe der Zeitungen besorge. Ob inzwischen in diesem Betracht in dem § 79 der Verordnung vom 15. Mai 1835 etwas zu ändern? sei eine Sache für sich, nichtin eine Frage, die jedenfalls zur näheren Erwägung gelangen könne. Indem er dieß auf das Amendement des verehrlichen Mitglieds von Sandberg erwidere, bemerke er nur noch, daß eine Schwierigkeit der Abänderung immer entgegenstehen werde. Wenn nämlich die Zeitung gleich beim Beginnen der Versammlung herauskommen solle, so werde es nothwendig, daß das derentwegen nöthige Arrangement schon vorher getroffen werde. Dieß könne vom Commissarius geschehen, weil er schon vorher Allerhöchst ernannt werde; nicht aber vom Präsidenten, weil die Wahl desselben erst am Tage der Eröffnung vorgenommen werden könne.

Die Würdigung des Amendements des verehrlichen Abg. für den 3. ländl. Wahldistrict werde er der verehrlichen Versammlung anheim stellen, und nur bemerken dürfen, daß keine Gründe vorzuliegen schienen, von der einmal beliebten und Allerhöchst genehmigten Repartitionsnorm abzuweichen. — Se. D. der Prinz

Digitized by Google

von Augustenburg: Die Motivirung des Amendements des Abg. des 8. ländl. Wahldistricts sei ihm leider nicht verständlich gewesen, er habe nur das verstanden, daß derselbe ihn mißverstanden habe. Aus der Erwiderung des Abgeordneten des 11. ländl. Wahldistricts habe er nun den Sinn derselben vernommen. Er habe den Postillon im Hannöverschen nur als ein Beispiel angeführt, wohin es führen könne, wenn jeder Distriet für sich die Ständekosten bezahlen sollte; daß so etwas hier zu Lande zufolge unseres Wahlgesetzes nicht angehen könne, das wisse er sehr wohl.

Der Amendementsteller glaube, daß die kleineren Landbesitzer übervortheilt würden; dagegen aber müsse er bemerken, daß eine Prägravation derselben nicht stattfinde, weil die Zahl der Abgeordneten für jede Classe der Vertretenen nach Areal und Steuerwerth, mit Berücksichtigung der Einwohnerzahl, bestimmt worden sei.

— Was die Bemerkungen des Königl. Commissarius betreffe, so glaube er, daß die Versammlung mehrentheils den Ansichten und Vorschlägen der Committee beitreten werde. Für das wegen der Zeitung vorher schon zu treffenden Arrangement, mache der Punct keine Schwierigkeit, daß der Präsident erst am Tage der Eröffnung der Ständeversammlung erwählt werde; denn an diesem Tage gebe es noch nichts zu drucken. Nach der ersten Sitzung müsse in der zweiten erst das Protocoll verlesen werden; darnach würde es den Redactoren mitgetheilt, die nun das erste Zeitungsblatt entwürfen, welches dem Präsidenten und dem Königl. Commissarius zur Censur mitgetheilt würde. Ehe also die Zeitung ins Leben treten könne, würden wenigstens schon 3 Sitzungen gehalten sein, und bis dahin der Präsident Zeit genug haben, mit einer Buchdruckerei in der Stadt ein Arrangement zu treffen; denn mit einer Buchdruckerei in einer fernen Stadt ein Arrangement zu treffen, würde aus andern Gründen unthunlich sein.

Was die Herausgabe der Zeitung in dänischer Sprache betreffe, so müsse er dem Präsidio beipflichten, daß es eine Ungerechtigkeit gegen die dänischredenden Einwohner des Herzogthums sein würde, wenn dieselben zu den Kosten der Zeitung beitragen sollten, ohne daß ihnen Exemplare in ihrer Sprache dargeboten werden könnten. Das sei auch nicht die Absicht der Committee, sondern sie wäre der Meinung, daß die ganze Einrichtung der Zeitung der Versammlung anheim zu stellen. Dann würden keine Kosten entstehen, und die Bemerkung des Präsidii zur Anwendung kommen: daß nämlich die deutschredenden Einwohner des Herzogthums zu den Kosten der dänischen Zeitung beitrügen, und nicht umgekehrt. Die Versammlung werde es nicht in Abrede stellen, daß die Direction der Zeitung der Versammlung, und namentlich dem Präsidenten zu übertragen sei, mit alleiniger Ausnahme der Censur, welche dem Königl. Commissarius verbleiben müsse.

Den Vorschuß der Kosten aus Königlicher Casse betr., so werde die Versammlung gewiß damit einverstanden sein, daß kein Grund vorhanden, diesen Vorschuß abzurathen, und demselben ein anderes Auskunftsmittel zu substituiren. Die Gründe, welche der Königl. Commissarius dagegen angeführt habe, seien unhaltbar. Es liege im Begriff der Kosten-Repartition, daß nur solche Kosten repartirt werden könnten, welche schon bestritten wären; man könne nicht ins Blinde hinein repartiren.

Die von der Committee vorgeschlagenen Rechnungsablage anlangend, so wären die Abgeordneten es ihren Committenten schuldig, auf eine solche Rechnungsablage zu dringen; auch müsse dem Präsidenten Gelegenheit gegeben werden, sich wegen der von ihm gemachten Kosten zu rechtfertigen. Die Versammlung müsse überhaupt keine Gelegenheit versäumen, auf öffentliche Rechnungsablage zu dringen, und am wenigsten, wo es auf Ablage ihrer eigenen Rechnung ankomme. — Agent Jensen: Er stimme dem Schlußantrage der Committee mit vollkommener Ueberzeugung bei; und mögte

Digitized by Google

sich nur noch in Betreff der Zeitung die Bemerkung erlauben, daß selbige dem Lande höchst wahrscheinlich nichts kosten werde, wenn die geneigten Maaßregeln ergriffen würden, um sie zu verbreiten. Doch müsse er erklären, daß es ihm in dieser Hinsicht an gehöriger Kunde fehle, und er sich also irren könne. Unsere Landsleute seien nicht sehr geneigt, sich herbeizudrängen, um auf Zeitungen, und andere literairische Werke zu subscribiren; sie wollten dazu aufgefordert sein. Es werde daher seines Erachtens, den Absatz der Zeitung sehr fördern, wenn recht zeitig Subscriptionsbögen an die verschiedenen Städte und Ortschaften an Buchhändler, Buchbinder rc. gesandt würden, damit diese sich bemühten, Subscribenten zu sammeln; er habe diese Bemerkung nicht zurückhalten wollen, da ihm nicht bekannt, daß etwas der Art geschehen sei. — Senator Rhedet: Der Abg. des 11. ländl. Wahldistricts habe deutlich ausgesprochen, daß Maaßregeln zur Sammlung von Subscribenten auf die Zeitung getroffen, und Subscriptionsbögen an alle Postämter geschickt wären. Es läge auch im eigenen Interesse der Postämter, so viel Subscribenten zu erhalten, als möglich, und darum würden sie das gewiß nicht unterlassen. Früher habe er sich für den Antrag der Committee erklärt, er schließe sich aber jetzt dem Antrage des delegirten Mitgliedes von Olpenitz an; denn er halte dafür, daß den dänischredenden Einwohnern des Herzogthums Gelegenheit gegeben werden müsse, die Zeitung in ihrer Sprache zu lesen. So lange noch einige da wären, welche die dänische Zeitung verlangten, so müsse er sich für die Herausgabe einer dänischen Zeitung erklären; zeige sich in der nächsten Diät, daß Keiner sie mehr haben wolle, so könne sie aufhören. — Der Abg. Wehtjer: Er habe sich auch gegen die dänische Zeitung ausgesprochen; da er jetzt aber überzeugt sei, daß die Kosten dafür nur etwa 500 Rthlr. ausmachten, so müsse er sich für deren Fortbestehen erklären, und zwar um so mehr, weil es sonst als eine Reaction gegen die Danomanie erscheinen könne.

Was die Ständekosten überhaupt betreffe, so sei kein Grund vorhanden, warum sie nicht aus Königlicher Casse vorgeschossen werden sollten, und es werde einen unangenehmen Eindruck machen, wenn sie vorher repartirt werden sollten, besonders weil die Kosten für zwei Ständeversammlungen, nämlich die für die jetzige und nächstkünftige zusammen treffen würden. — Der Königl. Commissarius: Hinsichtlich der Herausgabe der Zeitung in dänischer Sprache stimme er mit dem Abg. des 16 ländl. Wahldistricts vollkommen überein. Hinsichtlich der Abänderung des § 79 der Verordnung vom 15. Mai 1834 wolle er nur bemerken, wie er nicht glaube, daß die beregten Schwierigkeiten auf die, von dem durchl. Abg. für Eckernförde, angegebene Weise gehoben werden könnten.

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 60. (Schleswig, den 23. August.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einem Patente, enthaltend eine nähere Bestimmung der nach § 80 der Verordnung vom 15. Mai 1834 wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthume Schleswig zu repartirenden Kosten.

(Schluß).

Das Resultat der ersten Sitzung der Ständeversammlung habe schon ein großes Interesse für das Publikum; man wünsche zu erfahren, wie die Wahlen ausgefallen wären, und eben deshalb wünsche man, daß die erste Zeitungsnummer schnell der Eröffnung der Versammlung folge. Das würde aber auf die Weise nicht möglich sein, wie der Abg. des 11. ländl. Wahldistricts ohne Zweifel bestätigen werde. Mit dem durchl. Abg. für Eckernförde sei er darin einverstanden, daß schon das ein hinlänglicher Grund sei, die Herausgabe der dänischen Zeitung zu motiviren, daß die dänischredenden Districte zu den Kosten der Ständezeitung concurriren müßten; aber auch ohne dieß würde doch genügender Grund vorhanden sein, dafür Sorge zu tragen, daß für den dänischredenden Theil des Herzogthums eine solche Zeitung erscheine.

Was den Vorschuß der Kosten betreffe, so sei schon in der Verordnung gesagt, daß die Kosten für die erste Ständeversammlung aus Königlicher Casse vorgeschossen werden sollten; wodurch ausgedrückt sei, daß sie für die Folge nicht würden vorgeschossen werden; es handle sich also hier um die Ausführung einer gesetzlichen Vorschrift. Indeß werde die Versammlung beschließen, welchen Antrag sie in dieser Hinsicht stellen wolle.

Hinsichtlich der Rechnungsablage habe er nur geäußert, daß sie geschehen könne, ohne daß das Amendement des Abg. von Freienwillen berücksichtigt werde, welches bloß auf Mittheilung der Rechnungen von Seiten des Oeffentlichen gehe. Dieses sei aber von einer anderen Seite zu erreichen, wie er schon näher dargethan habe. — Der Präsident: Der Königl. Commissarius habe geäußert: es liege in der Natur der Sache, daß eine Vereinbarung mit dem Verleger durch den Commissarius geschehen müsse, weil sonst die Herausgabe der Zeitung verzögert werden würde. Er glaube nicht, daß diese Folge eintreten würde, wenn nicht die Vereinbarung durch den Commissarius schon vor der Eröffnung der Ständeversammlung geschlossen werde; sondern, daß selbst dann, wenn die Vereinbarung erst nach der ersten Sitzung geschlossen würde, die Zeitung doch noch früh genug erscheinen könne.

Es würde blos die Veranstaltung zu treffen sein, daß die erste Zeitungsnummer gleich auf Kosten der Ständeversammlung gedruckt würde, und wenn sie versandt wäre, könnte der Vertrag mit dem Verleger geschlossen werden. Er meine auch, daß es auf diese Weise mit der Widerger Zeitung gehalten worden, und die Zeitung selbst eine Notiz darüber gebe.

Wenn ferner geäußert worden, daß es nützlich sein würde, auf eine andere Weise zu Subscriptionen aufzufordern, so sei dieß freilich zunächst Sache des Verlegers, allein die Bemerkung doch nicht ungegründet, daß der Weg durch die Postcomptoire nicht recht günstig sei. Bei einem solchen Geschäfte sei es nie ganz zweckmäßig vornehme Commissionäre zu haben, und es würde sich gewiß ein erheblicher Unterschied zeigen, wenn etwa Buchbinder dazu gewählt würden. Die Postcomptoire erwarteten, daß die Subscribenten zu ihnen kämen, die Buchbinder aber gingen auf Werbung aus. Indessen sei dieß ein Punct worüber die Versammlung nichts beschließen könne. — Der Abg. Bonnesen: Die Districte im Herzogthum Schleswig, welche dänische Kirchen und Schulen hätten, bestünden aus 116 Kirchspielen mit 113,256 Einwohnern. Wenn nun das Votum der Majorität der Committee von der Versammlung genehmigt würde, so werde daraus resultiren, daß die Ständezeitung einem Drittel der Bevölkerung des Herzogthums unzugänglich bleibe. Da aber die Kosten der Zeitung von diesen Einwohnern mitgetragen werden müßten, so scheine es nicht allein zweckmäßig und billig, sondern auch gerecht zu sein, daß dieselbe auch in dänischer Sprache herausgegeben werde. Er müsse sich daher dem Minoritätsvoto des verehrl. Mitgliedes von Sandberg anschließen. — Der Abg. Greenholdt: Er habe sich früher dahin ausgesprochen, daß man keine unnützen Kosten machen müsse. Nach Hadersleben würden wohl einige dänische Exemplare der Zeitung geschickt, und unter diesen Umständen glaube er auch, daß es Recht sei, wenn eine dänische Zeitung herausgegeben werde. Für dieses Mal lasse sich überall nichts mehr ändern, aber künftig müßte eine Vorfrage ergehen, ob die dänische Zeitung auch Abonnenten bekommen werde, woran er zweifle. — Graf zu Rantzau: Die Erfahrung habe gezeigt daß nur sechs Exemplare Abnehmer gefunden hätten, und also weder durch Nothwendigkeit, noch Bedürfniß eine dänische Ständezeitung erfordert werde, da man die Leute doch nicht zwingen könne, dieselbe zu nehmen. Darauf gründe sich der Antrag der Majorität der Committee, welcher auf Erfahrung beruhe. — Der Abg. Thomsen erklärte sich damit vollkommen einverstanden.

Bei der Abstimmung erklärte die Versammlung mit 40 Stimmen, daß gegen die Erlassung des Patents im Allgemeinen nichts zu erinnern sei.

Dieselbe beschloß jedoch darauf anzutragen:

1. daß zwar auch in Zukunft die Ständezeitung in dänischer sowohl als in deutscher Sprache herauszugeben sei; (32 Stimmen dafür) daß aber
2. die Herausgabe der dänischen Zeitung von der deutschen hinführo gänzlich getrennt, und jedes Hinderniß welches dem förderſamſten Erscheinen der letztern, und der möglichſten Zweckmäßigkeit beider entgegenſtehe, aus dem Wege geräumt werden möge; mit 36 Stimmen.
3. daß die durch die Ständeversammlung veranlaßten Ausgaben für Feuerung, Licht, Schreibmaterialien, Copialien, Botenlohn, so wie die Kosten für Druck und Herausgabe der Zeitung auf gleiche Weise wie die übrigen Ständekosten zu repartiren und aufzubringen seien; 38 Stimmen;
4. daß alle durch die ständischen Verhältnisse erwachsenden Kosten aus Königl. Casse vorgeschossen werden mögen; einstimmig;
5. daß der Betrag dieser Kosten jedesmal nach dem, durch das Patent vom 31. Oct. 1837, für die Kosten der Wahlen, Reisen und Diäten der Abg. provisorisch genehmigten Maaßgabe zu repartiren;

31 Stimmen; hiedurch wurde das Amendement des Abg. Lorenzen von Lilholdt hinfällig.

6. daß, in Uebereinstimmung mit dem Amendement des Grafen von Reventlow: falls die Kosten der Ständezeitung zu den zu repartirenden Ständekosten zu rechnen, die in Ansehung derselben zu treffenden, ökonomischen Maaßregeln, so wie die Distribution der Zeitung der Verwaltung des Präsidenten zu überlassen seien; 38 Stimmen;

7. daß jeder Ständeversammlung eine Berechnung über die Kosten der vorhergehenden, sammt Belegen, mitzutheilen sei; einstimmig; und wurde durch diesen Beschluß zugleich das Amendement des Abg. Vollertsen abgelehnt.

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Gränzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den klösterlichen Districten und auf den adelichen Gütern der Herzogthümer Schleswig und Holstein, imgleichen in den Holsteinischen Canzelei- und Marschgütern, den Lübschen Gütern und Lübschen Stadtstiftsdörfern erlaubt sein soll.

(s. S. 34—38; 214 u. 215.)

Vorberathung in der 21. Sitzung am 7. Juli.

Der Entwurf ist nachstehenden Inhalts:

„Wiederholte und dringende Beschwerden der Städte über Eingriffe in die ihnen zuständigen Befugnisse durch Anlegung von Maizereien, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien auf den klösterlichen Gründen und den adelichen Gütern, haben es erforderlich gemacht, daß die Gränzen näher bestimmt werden, innerhalb welcher diese Gewerbe in den gedachten Landdistricten gestattet werden können. Bei Festsetzung dieser Gränzen haben Wir einerseits die bisher den Städten beigelegten Gewerbsbefugnisse, nach welchen sie auch zu den öffentlichen Lasten angesetzt sind, und andererseits die Wichtigkeit der Beförderung der einheimischen Veredelung der Landesproducte in Erwägung gezogen. In Anleitung der hiernach sich ergebenden Grundsätze, und nachdem Wir über diesen Gegenstand das Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein eingezogen, haben Wir bis weiter Nachstehendes anzuordnen Uns Allerhöchst bewogen gefunden."

§ 1.

„Den adelichen Klöstern und den Besitzern adelicher Güter in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein, imgleichen den Besitzern der Holsteinischen Kanzelei- und Marschgüter, der Lübschen Güter und der Lübschen Stadtstiftsdörfer, ist es unter nachstehenden näheren Bestimmungen gestattet, Malz zu machen, Bier zu brauen und Branntewein zu brennen, und diese Fabrication nicht allein für eigene Rechnung zu betreiben, oder durch ihre Pächter betreiben zu lassen, sondern auch das Recht zur Ausübung der ihnen zustehenden Befugniß an Untergehörige zu übertragen, nur darf solches in Zukunft keinem Grundstück als Realgerechtigkeit beigelegt werden."

§ 2.

„Die in dem Umfange der einzelnen Güter zulässigen Malzereien, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien richten sich nach der Zahl der dazu gehörigen Haupt- und Meierhöfe, so daß sowohl für den Hauptals auch für jeden schon jetzt vorhandenen Meierhof Ein Gewerbebetrieb von jeder der genannten Arten Statt finden darf, und soll es erlaubt sein, in dem nemlichen Verhältnisse, in welchem ein solcher Betrieb auf dem Haupthofe selbst oder den Meierhöfen nicht ausgeübt wird, die Ausübung desselben auf andern zum Gutsbezirk gehörenden Gründen an Untergehörige zu übertragen."

§ 3.

„Auf niedergelegten Gütern können Malzereien, Bleebrauereien und Branntweinbrennereien nur auf der Stammparzele, welche für den Abtrag der Steuern von den übrigen Parzelen haftet, ohne landesherrliche Concession angelegt werden, und zwar von jeder Art der Anlagen nur eine."

§ 4.

„Sollten die auf einem Gute zur Zeit der Publication dieser Verordnung schon angelegten und in Gang gebrachten Malzereien, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien die nach dem § 2 gestattete Zahl übersteigen, so mag es hiebei sein Bewenden behalten; in so weit sie aber auf Concessionen oder Verträgen beruhen, dürfen diese Berechtigungen nach Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt oder geschlossen worden, aber die erlaubte Zahl (§ 2) hinaus nicht wieder erneuert werden."

§ 5.

„Der Zahl der in jedem klösterlichen District zur Zeit der Publication dieser Verordnung vorhandenen Malzereien, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien mag auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden. Gleichfalls mögen in den Stadtstiftsdörfern diese Anlagen in ihrer jetzigen Anzahl auch künftighin fortbestehen."

§ 6.

„In den Theilweise zu dem Jurisdictionsdistrict eines Amts oder einer Landschaft gehörigen Streudörfern, oder auf einzelnen mit Amts- und Landschaftsgründen vermischten Streugründen, Höfen und Kathen, und auf der einer Stadt oder einem zunftberechtigten Flecken auf eine halbe Meile nahe gelegenen Gränze eines klösterlichen oder Gutsdistricts dürfen die Kloster und Gutsbesitzer überall keine Malzereien, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien anlegen lassen, und in Ansehung der etwa bereits angelegten, welche auf Concessionen oder Verträgen beruhen, dürfen die Berechtigungen nach Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt oder geschlossen worden, nicht wieder erneuert werden, jedoch kommt die vorgeschriebene Entfernung alsdann nicht in Betracht, wenn der Haupthof eines Guts oder die dazu gehörigen Meierhöfe einer Stadt oder einem zunftberechtigten Flecken näher belegen sind, und auf jenen selbst der Betrieb ausgeübt wird."

§ 7.

„Das in den erwähnten Anlagen verfertigte Malz, Bier und Branntewein darf nicht nur an die Einwohner in jedem klösterlichen District, Gut oder Stadtstiftsdorf oder in denjenigen Amts- oder landschaftlichen Districten, in welchen der Betrieb ohne landesherrliche Bewilligung nicht gestattet ist, sondern auch außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein abgesetzt werden."

§ 8.

„In die Städte und zunftberechtigten Flecken, so wie in diejenigen nicht zum District des Klosters, Guts oder Stadtstiftsdorf gehörigen Landdistricte der Herzogthümer, in welchen die Ausübung des Betriebes ohne landesherrliche Concession unzulässig ist, darf dagegen dieses Malz, Bier und Branntewein, mit alleiniger Ausnahme der Durchfuhr zum Zweck des Absatzes in klösterliche und Güterdistricte, § 7., so wie in diejenigen Districte, in welchen der Betrieb nicht durch Ertheilung landesherrlicher Concessionen bedingt ist, und zum Export außerhalb der Herzogthümer, nicht eingebracht werden."

§ 9.

„Wenn das Fabrikat zu dem im vorhergehenden § 8. gedachten Zwecke durch Städte und zunftberechtigte Flecken oder durch Amts- oder landschaftliche Districte, in welche es nicht zum Absatze eingebracht werden darf, durchgeführt wird, so muß dasselbe von einer des Verlust Ehre und guten Leumunds ausge-

ſtellten Beſcheinigung begleitet ſein „„daß ſolches im Bezirk des kloſterlichen Diſtricts, Guts oder Stadtſtiftsdorfs fabricirt worden.““ Dieſe Beſcheinigung, in welcher der Grund der Berechtigung, die Quantität der Waare und der Beſtimmungsort anzugeben ſind, wird von dem zur Ausübung des Betriebs Berechtigten unter eigener Hand nebſt beigedrucktem Petſchaft ausgeſtellt.“

§ 10.

„Bei der Ausfuhr iſt dieſe Beſcheinigung der Gränzzollbehörde vorzuzeigen, welche durch Vergleichung derſelben mit der Waare, ſich von der Richtigkeit der angegebenen Quantität zu überzeugen und ſolches auf dem zurückzugebenden Certificat zu bemerken, bei entdeckter Unrichtigkeit aber die Waare anzuhalten und hiervon die Obrigkeit des Diſtricts der Anhaltung unter Einlieferung des Certificats zur weiteren Verfügung in Kenntniß zu ſetzen hat.“

„Wenn die gedachten Fabrikate in Städte und zunftberechtigte Flecken der Herzogthümer eingebracht werden, um ſie von dort auszuführen, ſo ſind dieſelben unter Ablieferung der Certificate an die Zollbehörde der Zollmeldung unterworfen, und bis zur Ausfuhr nach den für Tranſitgüter geltenden geſetzlichen Vorſchriften, jedoch ohne Erlegung einer Abgabe, mit alleiniger Ausnahme der etwanigen Packhausmiethe, zu behandeln. Bei entdeckten Unrichtigkeiten kommen in Betreff der zu beſchaffenden Anhaltung und Anzeige die bereits oben gegebenen Vorſchriften gleichfalls zur Anwendung.“

§ 11.

„Die Uebertretung der in den §§ 2 bis 6 gegebenen Vorſchriften bei Anlegung von Malzereien, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien zieht, wenn die Anlage für Rechnung des Guts oder Kloſters gemacht, oder von demſelben dazu vorſchriftswidrig die Erlaubniß ertheilt iſt, wider den Gutsbeſitzer oder das Kloſter eine Geldſtrafe von 100 — 500 Rthlr., wenn aber die Uebertretung ohne gutsherrliche Erlaubniß begangen iſt, wider den Contravenienten eine Brüche von 20 — 200 Rthlr. nach ſich. Außerdem aber tritt, jedoch mit Ausnahme des Falles, wenn die Erlaubniß zur Anlage von dem Kloſter oder Gut vorſchriftswidrig ertheilt worden, die Confiscation der zu dem Betriebe gebrauchten Geräthſchaften ein. Der Betrieb ſelbſt iſt in allen Fällen, in welchen er wider die vorſtehenden Vorſchriften ausgeübt worden, ſofort einzuſtellen.“

§ 12.

„Wenn die nach Vorſtehendem zum Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen Berechtigten die in Anſehung des Abſatzes beſtimmten Gränzen (§§ 7. 8.) überſchreiten, ſo verfällt der Gegenſtand der Contravention zur Confiscation, und der Contravenient wird überdem mit einer Mulct von 20 — 200 Rthlr. belegt, die im Wiederholungsfalle nach dem Ermeſſen der erkennenden Behörde erhöht wird.“

§ 13.

„Wenn in den, § 9 angegebenen, Amts- und landſchaftlichen Diſtricten oder in den Städten und zunftberechtigten Flecken Malz, Bier und Branntewein, welches als zur Ausfuhr beſtimmt, angegeben wird, ohne das vorgeſchriebene Certificat betroffen wird, ſo kommen die Strafbeſtimmungen des § 12 zur Anwendung.“

§ 14.

„Die Unterlaſſung der im § 10 vorgeſchriebenen Zollmeldung hat die Confiscation der Waare zu Folge.“

§ 15.

„Der, nach Abzug der Koſten, verbleibende Erlös aus dem Verkauf der confiscirten Geräthſchaften oder Waare ſo wie die Geldſtrafen, fallen, wenn ſie in Gemäßheit des § 11, wider den Gutsbeſitzer oder

Digitized by Google

das Kloſter erkannt worden, in die Königl. Caſſe, in allen übrigen Contraventionsfällen aber in die Armencaſſe des Diſtricts, in welchem die Anhaltung geſchehen, und die Sache entſchieden iſt (§ 19.); jedoch erhält derjenige, welcher durch ſeine Anzeige die Beſtrafung herbeigeführt hat, auf Verlangen die Hälfte jener Geldſumme."

§ 16.

„Auf das Mälzen und Bierbrauen zum Hausbedarf ſind die vorſtehenden Vorſchriften nicht zu beziehen, vielmehr ſteht ſolches einem Jeden, ohne Einſchränkung und ohne daß die Untergehörigen dazu einer gutsherrlichen Erlaubniß bedürfen, frei."

„In Anſehung des Branntweinbrennens findet dagegen eine ſolche Befugniß nicht Statt."

§ 17.

„Innerhalb zweier Monate nach Publication dieſer Verordnung, und ferner am Schluſſe eines jeden Jahres ſind Verzeichniſſe der zu der Zeit in jedem Diſtrict vorhandenen Malzereien, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien an Unſere Schleswig-Holſteiniſche Regierung einzuſenden, in welchen zugleich anzugeben iſt, ob Anlagen dieſer Art eingegangen, oder neu eingerichtet, und welche Veränderungen in den Perſonen der Berechtigten vorgegangen ſind."

§ 18.

„So wie es der Kloſterlichen Obrigkeit und den Gutsbeſitzern und den Juſtitiarien der Stadtſtiftsdörfer obliegt, darüber zu wachen, daß in ihren Diſtricten den Vorſchriften dieſer Verordnung gelebt werde, ſo wird auch Unſere Schleswig-Holſteiniſche Regierung, wenn ſie wahrnimmt, daß in einem Diſtrict den obigen Vorſchriften zuwider gehandelt iſt, die nöthigen abſtellenden Verfügungen treffen."

„Auch wird den Obrigkeiten und Polizeibeamten in den Städten und zunftberechtigten Flecken, ſo wie in den § 8 gedachten Aemtern und Landſchaften zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung der Vorſchrift wider den Abſatz der mehrgedachten Fabricate in den ihrer Aufſicht anvertrauten Diſtricten zu achten."

§ 19.

„Contraventionen gegen dieſe Verordnung ſind von den nach Maßgabe der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zur Entſcheidung von Gewerbecontraventionen auf dem Lande competenten Behörden, es mögen die Uebertretungen auf dem Wege der Anzeige und Beſchwerde, oder ſonſt zu ihrer Kunde gekommen ſein, von Amtswegen unentgeltlich und ſummariſch zu unterſuchen und zu entſcheiden. Bei Contraventionen, welche nicht von Seiten der Klöſter und Gutsbeſitzer ſelbſt verübt worden, ſind dieſes in den Kloſterlichen Diſtricten die mit der richterlichen Polizei beauftragten Behörden, und auf den Gütern und in den Stadtſtiftsdörfern die Gerichtshalter, wenn aber die in den §§ 8 bis 10 gegebenen Vorſchriften übertreten worden, und mit Rückſicht auf eine ſolche Contravention eine Anhaltung erfolgt iſt, diejenigen Behörden, in deren Jurisdictionsbezirk die Anhaltung Statt gefunden hat. Gegen die abgegebene Entſcheidung iſt innerhalb 6 Wochen eine Recursnahme an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung zuläſſig. Contraventionen von Seiten der Klöſter und Gutsbeſitzer ſelbſt, ſind der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung zur Entſcheidung anzuzeigen und einzuberichten."

§ 20.

„In den Befugniſſen der zu einem Kloſterlichen oder Gutsdiſtricte gehörigen Ortſchaften, welchen Gerechtſame zum Betrieb ſtädtiſcher Nahrung und Gewerbe zuſtehen, wird durch dieſe Verordnung nichts geändert."

Juſtizrath Dröhſe verlas als Berichterſtatter den nachfolgenden Committeebericht.

„Im Allgemeinen ſind die Mitglieder der Committee über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der

Erlaſſung einer Verordnung der vorliegenden Art völlig einverſtanden, doch wollen ſie, aufmerkſam darauf zu machen, ſich erlauben, daß der Gegenſtand unverkennbar einen Zweig einer allgemeinen Gewerbeordnung ausmacht, mithin die Frage eintritt, ob der ſpecielle Theil nicht durch die Principien des allgemeinen bedingt und von demſelben abhängig iſt. Darnach wäre mit der Erlaſſung der Verordnung vielleicht Anſtand zu nehmen, bis die angeregte Gewerbeordnung erwogen, welche Anſicht der hochgeehrten Verſammlung zur Beſchlußnahme verſtellt wird."

„Der Ausſchuß bemerkt, daß er den Entwurf Punct für Punct der Erwägung unterzogen und nur auf Folgendes ſein Augenmerk zu richten Veranlaſſung gefunden hat."

Zum § 2.

„Die Committee iſt der Anſicht, daß es von den Gutsbehörden bis dahin nicht angenommen iſt, daß ſie in Hinſicht der Zahl der auf ihren Haupt- und Meierhöfen anzulegenden Malzereien, Brauereien und Brennereien und der ſolcher Betriebe wegen zu ertheilenden Conceſſionen beſchränkt geweſen, daß ſie ſich jedoch der im § beſtimmten Zahl werden fügen müſſen. Es dürfte aber ein gerechter Anſpruch darauf verbleiben, daß ihnen, wenn auf dem einen oder andern Haupt- oder Meierhofe bis dahin gar keine, oder nur die eine oder andre Art der beregten Betriebe etablirt geweſen, oder vorhanden, die Befugniß zuſtehen müſſe, alle dieſe, oder die eine, oder andre der dort fehlenden Arten dieſer Betriebe, der ertheilten Conceſſionen ungeachtet auf den Haupt- und Meierhöfen ſelbſt nach freiem Belieben anlegen zu dürfen. Bei der Annahme, daß bisher in der Zahl der Anlagen, oder Conceſſionirungen keine Beſchränkung ſtattgefunden, dieſelbe ſich vielmehr nur auf das zum Brennen verbrauchte durch eigne Production erzeugte Korn hat erſtrecken ſollen, bei dem unverkennbaren Nutzen, welcher den Gütern aus ſolchen Anlagen durch die Maſtung und den producirten Dünger erwächſt, und bei der Anerkennung, daß eine auf ſolche Weiſe herbeigeführte Verbeſſerung und Cultivirung des Bodens für den Staat ebenfalls angemeſſene Vortheile zu Wege bringt, hat der Ausſchuß die Beifügung eines darauf bezüglichen Zuſatzes zur Beſchließung empfehlen wollen."

Zum § 3.

„Es wird auf einen nicht von allen Mitgliedern anerkannten Unterſchied zwiſchen

niedergelegten und

parcellirten und dismembrirten

Gütern aufmerkſam gemacht. Unter jenen ſollten ſolche verſtanden werden, bei denen alles Land, welches zum Gute gehörte, ohne alle Ausnahme theil- und ſtückweiſe verkauft ſei; unter der andern Claſſe ſolche, bei denen ein Haupthof geblieben oder eine Stammſtelle abgelegt iſt und nur die übrigen Ländereien ſtückweiſe veräußert worden. Nicht allen Mitgliedern war ein Unterſchied der Art bekannt, ja man zog ihn ſogar in Zweifel. Für die vorliegende Materie knüpft ſich daran die wichtige Frage, ob Gütern der erſtern Art, welche notoriſch exiſtiren, das Recht der Anlegung einer Brauerei, Malzerei und Brennerei verbleibe?"

„Mit Rückſicht darauf, daß keine Stammſtelle von ſolchen Gütern ausgelegt, für welche das Recht auf Etablirung ſolcher Betriebe aufrecht erhalten würde, das Recht ſelbſt überdies urſprünglich als ein Recht des Guts, als ein Ausfluß der Gutsherrlichkeit, mithin als dieſer inhärirend, angeſehen werden muß, kann der Ausſchuß kein anderes Bedünken hegen, als daß der Gutsherrſchaft ein ſolches Recht im Geſetze zugeſichert werden müſſe, ſofern die Verſammlung dieſe Anſicht theilt."

„Im Geſetzesentwurfe iſt dem Falle nicht begegnet, wo zwar eine Berechtigung ertheilt, dieſe aber entweder noch gar nicht in Gang geſetzt iſt, oder der Betrieb doch zur Zeit ruht."

„Man könnte nach den Anfangsworten des § 4

„ſchon angelegte" „in Gang geſetzte"

Digitized by Google

auf den Gedanken kommen, als wenn durch dieselben der Zweifel beseitigt sei. Allein dies läßt sich bei genauer Erwägung nicht annehmen, weil ertheilte und unbenutzte, aber nicht rückgängig gewordene Concessionen, wie aus dem Geiste der Verfügung im Allgemeinen schon klar hervorgeht, nach dem Willen der Regierung gewiß nicht ohne ausdrückliches Gebot hinfällig werden sollen, und die Ertheiler derselben leicht fortwährend den ärgsten Vexationen und weitläuftigsten Processen bloßgestellt würden."

„Ob für solche Fälle auf die Weise ein Auskunftmittel gebahnt werden könne, daß den Berechtigten irgend eine Frist zur Ausführung des ihnen bewilligten Rechtes bei Verlust desselben ohne jemand zu beeinträchtigen gesetzlich vorgeschrieben werden könne, will der Ausschuß zur Beschließung der hochgeehrten Versammlung verstellen. Unter demselben sind drei Mitglieder für einen solchen Ausweg aus dem Grunde, weil überall die Privilegien nicht nur keine Begünstigung finden, sondern möglichst rückgängig gemacht werden, die beiden andern, sich stützend auf das Princip: daß erworbene Rechte nicht verletzt werden müssen, gegen denselben und halten fest an der Aufrechthaltung der ertheilten Berechtigungen."

„Zu §. 6.

am Schlusse dieses § ist ausgesprochen:

„die vorgeschriebene Entfernung käme nicht in Betracht, wenn der Haupthof eines Guts oder die dazu gehörigen Meierhöfe einer Stadt oder einem zunftberechtigten Flecken näher belegen sind und auf jenen selbst der Betrieb ausgeübt wird."

„Wie vom Ausschusse zum § 2 angemessen befunden, die Berechtigung des Guts zur Anlegung von Betrieben der beregten Art, auch für den Fall beizubehalten, wenn Concessionen ertheilt sind und die Zahl schon voll wäre, so würden nach der Meinung zweier Mitglieder gleiche Berechtigungen für den Haupt- und Meierhof bei deren Belegenheit binnen, oder an der halben Meile und zwar aus gleichen Gründen aufrecht zu erhalten sein. Gegen diese Meinung wandten jedoch andere Committeemitglieder, welche die Mehrzahl bildeten, ein, daß eine solche Berechtigung zu weit führen und überdies die nöthige Controle bei solcher Nähe leicht vereiteln würde, sie bestimmten sich daher, der Versammlung eine solche Ausdehnung des ad § 2 beantragten Zusatzes zu widerrathen."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 61. (Schleswig, den 24. August.) **1838.**

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Gränzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den klösterlichen Districten und auf den adeligen Gütern der Herzogthümer Schleswig und Holstein, ingleichen in den holsteinischen Canzelei- und Marschgütern, den Lübschen Gütern und Lübschen Stadtstiftsdörfern erlaubt sein soll.

(Fortsetzung.)

Von einem Mitgliede ward bemerklich gemacht, daß es nicht für angemessen und zweckmäßig erachtet werden könne, denjenigen Flecken, die zur Zeit ohne Zunftberechtigung sind, von der Zeit an, wo sie vielleicht mit solchen Berechtigungen versehen werden, gleiche Bevorzugungen einzuräumen, welche den Städten und jetzt schon mit Zunftberechtigung versehenen Flecken zugestanden sind. Bei Erwägung, daß in einem Falle schon erworbene Bevorzugungen existiren, im andern Falle aber zur Zeit noch keine erworben und vorhanden sind, mithin in der That eine neue Bevorzugung wider den Zeitgeist sanctionirt werden würde, treten die übrigen Mitglieder der Meinung bei und spricht sich dieselbe daher als Gesammtmeinung des Ausschusses aus.

„Zwei Mitglieder nehmen es für die Gutsbehörde in Anspruch und halten es für rechtmäßig, wenn es derselben zugelassen sei, nicht nur binnen der halben Meile überall, wo solche Fälle vorkämen, selbst Betriebe der behandelten Art auf ihren Höfen zu etabliren, sondern auch, wenn sie von dieser Befugniß keinen Gebrauch machten, ohne Ueberschreitung der vorgeschriebenen Zahl, Concessionen zu ertheilen. Die übrigen Mitglieder konnten durch die dafür beigebrachten Entwickelungen nicht für diese Meinung gewonnen werden.

Zum §. 8.

„Den Mitgliedern scheint es zweckmäßig, den Gutsbehörden zuzulassen, Branntewein, Malz und Bier auch an Städter und Bewohner zunftberechtigter Flecken zur Ausfuhr verkaufen zu dürfen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Gutsbehörde das Recht auf die Ausfuhr haben und es an sich gleichgültig sein möchte, ob sie selbst, oder andre statt ihrer die Ausfuhr besorgen.“

„Die Beantwortung dieser Frage wird dem Beschlusse der hochgeehrten Versammlung verstelle. An diese Meinung knüpft sich die Frage, ob es nicht für zu-

Digitized by Google

läſſig erachtet werden könne, den rohen, rauhen Branntewein an Städter und Bewohner zunftberechtigter Flecken indiſtincte — alſo nicht grade zur Ausfuhr — zum Zweck der Veredelung verkaufen zu dürfen? Es ſei bekannt, daß nicht unbedeutende Quantitäten der Art aus mehreren fremden Staaten eingingen; das dafür aus dem Lande gehende Geld könne bei Annahme des Vorſchlages dem Lande erhalten werden. Nach der Meinung des Ausſchuſſes wird es dabei ſehr in Betracht kommen, ob die Städter und Bewohner zunftberechtigter Flecken in ihrem Weichbilde ſo große Quantitäten rauhen Branntweins verfertigen, daß ſie der Zufuhr vom Auslande nicht bedürfen. Iſt dieſe aber erforderlich, ſo ſpringt es in die Augen, daß es zum großen Vortheil für das Inland iſt, wenn die Einfuhr vermieden wird, und dies würde zum wenigſten theilweiſe zu Wege gebracht, wenn die Gutsbeſitzer und die von ihnen Conceſſionirten Artikel der Art, als Malz und rauhen Branntewein an Städter und Bewohner von zunftberechtigten Flecken abſetzen und verkaufen dürften. Es muß dabei in Betracht gezogen werden, ob die Städter durch Anordnung einer Maaßregel der Art beeinträchtigt werden, oder ob ohne ihre Beeinträchtigung der freie inländiſche Verkehr, was immer bezweckt werden muß, dadurch mehr gefördert wird, dann aber auch wäre es beſonders noch in Betracht zu ziehen, wie die Controle am ſicherſten geführt werden könne."

„Die Committee hat in der Gewährung der Propoſition für die Städte keine Nachtheile finden können, wenn, wie vorausgeſetzt, aus der Fremde Zufuhr der Art eingeführt wird. Zur Controle ließe ſich die Beſtimmung treffen, daß der Beſteller und Empfänger vor dem Eingange der Quantität, ſei es nun rauhen Branntweins, oder Malzes, bei ſeiner Obrigkeit und der Zollbehörde eine Anzeige machte, von wem, wann und welche Quantität er beziehen werde."

„Bei der Wichtigkeit der Frage, ob dieſer Vorſchlag zum Nutzen oder Nachtheil der Städter und Flekkensbewohner gereichen würde, hat die Committee auf eine Beſchlußnahme der hochgeehrten Verſammlung hinleiten wollen."

Zum § 9.

„Zwei Mitglieder finden die in dieſem § über die Beſcheinigung gegebene Vorſchrift ſehr angemeſſen, ein drittes Mitglied ſtimmt dieſem bei, meint jedoch, daß der Berechtigte überdies ſich wegen ſeiner Berechtigung zu legitimiren habe. Die übrigen Mitglieder halten ſich verſichert, daß eine Beſcheinigung des Berechtigten ſelbſt, als ein Zeugniß in eigner Sache, — jedoch mit Ausnahme des Gutsherrn — keinen Werth habe und den Städten und Flecken faſt gar keine Garantie gebe. Sie finden es unumgänglich erforderlich, daß ein ſolcher Berechtigter, auſſer einem Arreſt über ſeine Berechtigung jedesmal eine obrigkeitliche Beſcheinigung über die verführte Quantität beibringen müſſe."

„Die hochgeehrte Verſammlung wolle hierüber beſtimmen."

Zum § 15.

„Die Denunciation hat, abgeſehen von moraliſcher Berückſichtigung, überall etwas Gehäſſiges. Die Mitglieder rathen daher nicht an, Prämien dafür zu normiren, und vermeinen, daß die Schlußworte von „jedoch ꝛc. wegzulaſſen wären."

Zum § 19.

„Vier Mitglieder haben keinen zutreffenden Grund auffinden können, warum der Official das Geſchäft der Unterſuchung und Entſcheidung „unentgeltlich" verrichten ſolle, wenn der Contravenient ſchuldig befunden wird, da Koſtenerſtattung immer die Folge der Schuldigerkennung iſt. Dagegen könnte die Officialverrichtung „unentgeltlich" bleiben, wenn angebliche Contravenienten ſchuldlos befunden würden."

„Das fünfte Mitglied ſtimmt damit überein, daß die in ſpäteren Zeiten in mehreren Geſetzen normirte „Unentgeldlichkeit" vieler amtlichen Verrichtungen dahin führe, daß der Official ſeine Arbeit und Zeit zu

Digitized by Google

sehr zum Nutzen Dritter ohne Ersatz hergeben und verwenden müsse, und wegen der Aufopferung für andre die Sorge für die eigne Existenz versäumt werde, ein Princip, wobei niemand bestehen könne. Das Mitglied, welches die Nothwendigkeit einer Aenderung einsieht, meint jedoch, daß die Materie sich zu einer besondern Hervorhebung im Ganzen eigne, und hier nicht nebenher in Berathung zu ziehen sei."

Zum § 20.

„Kam die Frage in Anrege, ob bei dem hier vorliegenden Gesetzesentwurf noch auf die eine oder andre Weise ein Einfluß der, durch die Verfügung vom 20. Octbr. 1773 wegen des bürgerlichen Gewerbes auf dem Lande, normirten Bannmeilen geltend gemacht werden könne und aufrecht erhalten werde. Namentlich war ein Mitglied der Meinung, daß Behuf der Fabrication, nicht aber des Absatzes in die verbotenen Districte, die Zahl der Anlagen außerhalb der resp. 2 und 3 Bannmeilen unbegränzt und unbeschränkt geblieben."

„Die übrigen Mitglieder finden dagegen, daß nach der Fassung des vorliegenden Entwurfs nicht anzunehmen sei, daß für die fraglichen Betriebe die Bannmeilen irgend einen Werth noch behalten haben."

„Sie wollen jedoch auch diese Ansicht der Beschlußnahme der geehrten Versammlung verstellen."

Der Abg. Wehtje wünschte eine Erklärung darüber, ob auch zum Malzen auf dem Lande eine Concession erforderlich sei; er habe bisher immer geglaubt, daß solches ein freies Gewerbe sei, wofür es auf dem Lande auch gehalten werde, da ungeachtet der concessionirten Krügereien ungehindert gemalzt werde. — Der Präsident: Es sei ihm keine Verordnung bekannt, namentlich keine für beide Herzogthümer, durch welche das Malzen für ein ausschließlich bürgerliches Gewerbe erklärt worden wäre; und wenn auch Aeußerungen für einzelne Districte, wie z. E. für Fehmern vorkommen möchten, so könne doch das Malzen auf dem Lande, zum häuslichen Bedarf und zum Handel, auch wenn es ohne Concession geschähe, nicht als untersagt betrachtet werden. — Hofjägermeister v. Cronstern fragte: ob ein Gesetz existire, welches die Anlegung von Bierbrauereien und Branntweinbrennereien auf den Gütern, und in den klösterlichen Districten beschränke? und ob es Gesetze gebe, welche den Städten verböten, von den Gütern und klösterlichen Districten Branntewein zu kaufen? — Der Königl. Commissarius: Die Antwort darauf liege in den von ihm vorgetragenen Motiven. Die V. O. vom 20. Oct. 1773 sage ausdrücklich, daß das Branntweinbrennen ein städtisches Gewerbe sei, und dasselbe sei hinsichtlich des Bierbrauens in den älteren Verfügungen ausgesprochen. Das Malzen aber sei als ein Anner des Bierbrauens angesehen, und somit ebenfalls ein städtisches Gewerbe. Uebrigens wolle er nur noch bemerken, daß das Verhältniß zwischen den Städten und adlichen Districten sich später anders ausgebildet habe, und daß dieß auch in den Aemtern und Landschaften mit den ertheilten Concessionen der Fall sei. — Der Abg. Wehtje: Das Malzen sein kein Annexum der Brauerei, auch niemals als städtisches Gewerbe betrachtet worden; — Der Königl. Commissarius: Erst in neuerer Zeit wären diese Gewerbe getrennt; er habe aber auch nur gesagt, daß es in den ältern Verfügungen so lange, sehen worden sei; — worauf der Abg. Wehtje erklärte, er finde sich zur Stellung folgenden Amendements veranlaßt:

„das Malzen muß nach wie vor ein gänzlich freies Gewerbe für Jedermann bleiben, sei es in den adelichen Gütern, oder andern Landdistricten."

Rathmann Hamkens: Die Committee habe in ihrem Berichte ad § 8 darüber eine Bedenklichkeit geäußert: ob nicht der freie, inländische Verkehr werde beeinträchtigt werden; und sonach spräche die Committee sich offen für den freien Verkehr aus. Dies sei auch seine Ansicht, und deshalb müsse er dem Antrage der Committee in der Vorbemerkung Beifall geben. Da

der Entwurf einen Theil des Gewerbeweſens betreffe, und es daher wichtig ſei, daß derſelbe nicht vor Regulirung des ganzen Gewerbeweſens erlaſſen, vielmehr bis zur Emanirung einer allgemeinen Gewerbe-Ordnung verſchoben werde; ſo glaube er aus dieſer Urſache die Erlaſſung des vorgelegten Geſetzes abrathen zu müſſen. —

Agent Jenſen: Die Gerechtſame der Städte würden durch die Erlaſſung des vorliegenden Geſetzes ſehr verletzt werden. Das Bierbrauen und Branntweinbrennen ſei bisher vorzugsweiſe ein ſtädtiſches Gewerbe geweſen, und dafür in den Verordnungen vom 20. Oct. 1773 und 14. April 1785 erklärt. Den adelichen Diſtricten ſei nur erlaubt geweſen, ihre eigenen Producte zu Branntewein zu verarbeiten, und den Branntewein innerhalb der Gränzen ihres Diſtricts abzuſetzen. Die Städte haben hier alſo ein anerkanntes Recht, welches nicht anders, als wenn das Wohl des Landes es erfordere, und alsdann nur gegen Entſchädigung der Städte aufgehoben werden dürfe, worauf die letztern einen eben ſo gerechten Anſpruch haben würden, als ſolche in andern Verhältniſſen von andern Diſtricten verlangt werde. Er ſtelle daher das Amendement:

„es möge in dem zu erlaſſenden Geſetze ausgeſprochen werden:

1) daß die Gutsbeſitzer nur aus ſelbſt erzeugten Producten Branntewein brennen dürften, und daß dieſer nicht außerhalb der Gränzen ihrer Güter verſandt werden dürfe; auch jedenfalls das Recht der Bannmeilen nicht geſchmälert werde;

2) daß, wenn im Intereſſe des ganzen Landes die den Städten geſetzlich zuſtehenden Rechte in der Art, wie der Entwurf es vorſchreibe, geſchmälert werden ſollten, ihnen für das Aufgeben ihrer Rechte eine angemeſſene Entſchädigung zu Theil werden ſollte.“

In Betreff des Committee-Antrages: „daß die Einfuhr des Brannteweins in die Städte unter Umſtänden erlaubt ſein ſolle,“ müſſe er bemerken: daß es um die Städte, in welchen dieß Gewerbe ohnehin ſo tief geſunken ſei, geſchehen ſein würde, wenn eine ſolche Maaßregel zur Ausführung käme. Zwar ſei der rohe Branntewein in einzelnen Fällen eingeführt worden, allein gegen Zoll, wodurch die Städte geſichert würden. Ein anderes würde es aber ſein, wenn er vom Lande frei in die Städte eingebracht werden könne. —

Geh. Conferenzrath v. Ahlefeldt: Es ſcheine ihm, daß durch die Erlaſſung des Geſetzes die Landdiſtricte viel mehr als die Städte verlieren würden. Bisher hätten die Branntweinbrennereien auf den Gütern ihr Product an die Städter abgeſetzt; würde ihnen dieſe Befugniß genommen, ſo würden ſie es nicht abſetzen können, da der Gutsbeſitzer nicht Kaufmann, allen auswärtigen Handelsbeziehungen fremd ſei, und daher nur nach den Städten verkaufen könne. Sollte nun den Branntweinbrennern auf dem Lande verboten werden, ihren Branntewein nach den Städten abzuſetzen; den Städten aber erlaubt ſein, fremden Branntewein einzuführen, ſo würde nicht nur das Land verlieren, und die Städte gewinnen, ſondern überdieß auch das inländiſche Product gegen das auswärtige im Nachtheil ſtehen. —

Der Abg. Wehtje: Er wolle dem Abg. des 1. ſtädt. Wahldiſtricts bemerklich machen: daß die Städte deshalb, weil ſie bisher ein Recht auf das Bierbrauen und Branntweinbrennen, als ſtädtiſches Gewerbe gehabt, doch keine Entſchädigung würden verlangen können, wenn durch ein neues Geſetz darin etwas abgeändert werden. Wenn frühere Geſetze dergleichen Begünſtigungen ertheilt hätten, ſo ſei damit kein wohlerworbenes Recht gegeben, wofür Entſchädigung verlangt werden könne; — worauf Agent Jenſen antwortete: die Städte hätten allerdings ein wohlerworbenes Recht; ſie müßten für ihren bürgerlichen Betrieb große Abgaben bezahlen. —

Landſaſſe Henningſen: daß die Brennereien in den Städten ſich ſo vermindert hätten, habe ſeinen

Grund nicht in dem Brennen auf dem Lande, sondern darin, daß Norwegen für Dänemark verloren gegangen, wohin früher viel Branntewein ausgeführt worden sei, jetzo aber nichts mehr gehe. Wenn übrigens die Städte den Branntewein lieber vom Auslande bezögen, als aus den einheimischen Landdistricten, so sei dieß, selbst wenn Zoll dafür bezahlt werde, sehr unpatriotisch; — worauf Senator Nielsen antwortete: der Branntewein werde vom Auslande weniger eingeführt, als eingeschmuggelt. —

Der Abg. Wehtje: Daß von den Städten eine Contribution für das Branntweinbrennen bezahlt werde, bedürfe des Beweises; so wie es überhaupt eine noch unentschiedene Frage sei, ob das Land, oder die Städte durch Abgaben mehr belastet wären. Vergleiche man die frühere Pflugzahl der Städte, und namentlich Flensburgs mit der jetzigen, so ergebe sich, daß die Städte in den Abgaben sehr herabgesetzt seien. —

S. D. der Herzog von Augustenburg: Er wolle gegen die aufgestellte Behauptung: daß der fremde rauhe Branntewein eingeschmuggelt werde, anmerken, daß dieß mit dem inländischen noch vieler leichter werde gesehen können. Auch stehe nicht zu erwarten, daß dieß durch die vielleicht erscheinende neue Zollverordnung verhindert werden könne. —

Agent Jensen: Er wolle dem Abg. von Schönhagen erwidern, daß wenn bisweilen Branntewein aus der Fremde eingeführt werde, dieß bisher doch nur bei besonderen Conjuncturen, und gegen Zoll geschehen sei; wenn aber das Gesetz erlassen würde, so könnte immer, ohne Rücksicht auf Conjuncturen und ohne Zollerlegung eingeführt werden, was den Städten nachtheilig sein würde. — Was die Aeußerung seines Collegen anlange, so bestehe die Schmuggelei nicht in heimlicher Einführung des Branntweines, sondern darin, daß der fremde Branntewein von Hamburg aus in die zollfreien Districte versandt würde, welche dieß Fabrikat für ihr eigenes ausgäben, und als solches einführten; und diesem Uebel werde nur durch Aufhebung aller Zollprivilegien abzuhelfen sein. —

Der Präsident: Ob viel oder wenig Branntewein eingeführt werde, ob als Contrebande, oder gegen Erlegung des Zolls, darauf komme es nicht an. Jedem müsse sich hierbei aber der Gedanke aufdrängen, daß es das höchste Maaß der Unnatürlichkeit sei, daß unsere Landesproducte sollten als Contrebande gestempelt, und auswärtige gegen Zoll zugelassen werden. Dieß sei eine unerklärliche Hintansetzung unserer Industrie zum Vortheile des Auslandes. — Senator Nielsen: Das komme daher, daß andere Staaten die Einführung des fremden Fabrikats gänzlich verböten; dieß sei bei uns mit Unrecht, und im Widerstreite mit dem wohlverstandenen Interesse des Staats nicht geschehen.

Der Abgeordnete Wehtje: Es würde richtig sein, wenn man Stadt und Land völlig freie Hand lasse; dann würde sich zeigen, wohin die Branntweinbrennereien gehörten, ob nach dem Lande oder nach den Städten? und wo man sie am vortheilhaftesten betreiben könne? — S. D. der Prinz von Augustenburg pflichtete dieser Ansicht bei, mit dem Bemerken, daß die Beschränkungen, denen die Industriezweige unterlägen, grade das Unglück seien. — Senator Nielsen: Es sei bloß täuschender Schein, daß die Fabrikanlagen auf dem Lande zweckmäßiger und wohlfeiler betrieben werden könnten; die Branntweinbrennereien, welche er auf dem Lande gesehen, hätten ihn vom Gegentheile überzeugt. — Der Abgeordn. Wehtje antwortete: Es gebe wol schlechte Branntweinbrennereien auf dem Lande, aber auch gute; bei freier Concurrenz würde sich aber Alles von selbst weiter zeigen. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Wenn die Ansicht des Abg. von Flensburg richtig sei, so sei auch für die Städte nichts zu befürchten. — Senator Nielsen: Es sei nicht im Interesse des Staats, daß der Ueberschuß im Lande verzehrt werde; es sei allein Gewinn, den Verdienst

von Aussen zu ziehen. Was bei uns selbst verzehrt werde, gebe keinen Verdienst.

Der Königl. Commissarius: Er wolle von der Collision der Interessen der Städte und des Landes absehen, und nur im Allgemeinen bemerken, daß das völlige Freigeben des Branntweinbrennens unbezweifelt die Folge haben werde, daß eine Menge kleiner Brennereien entständen, welche auf den innern Consum berechnet wären, und schädlich würden. In Preussen sei auf die Branntweinbrennereien eine Blasensteuer gelegt, die sehr hoch sei. Würde nun von dem Branntwein exportirt, so würde die Abgabe bis auf 10 pCt. vergütet. Dadurch werde bewirkt, daß nur Brennereien im Großen bestehen könnten, und für diesen Zweck sprächen alle Umstände. Im Uebrigen müsse er bemerken, daß die Einfuhr hier im Lande null sei; nach den in seinen Händen befindlichen Nachrichten betrage sie in 4 Jahren durchschnittlich nur 36 Orhofte, und in dieser Beziehung sei denn gewürdigt, was das Präsidium bemerkt habe. Der Zoll sei bisher 12 Rbthlr. pr. Orhoft gewesen, und es so begreiflich, daß, ausserordentliche Conjuncturen ungerechnet, die Einfuhr nur unbedeutend sein könne. S. D. der Prinz von Augustenburg: Er glaube nicht, daß viele kleine Brennereien entstehen würden; sie würden die Lasten nicht tragen, und sich daher nicht halten können. — Die Angabe, daß durchschnittlich in 4 Jahren nur 36 Orhofte eingeführt worden seien, bestätige das Einschmuggeln, und dieß um so mehr, da der Zoll à Orhoft 12 Rbthlr. betrage. — Der Königl. Commissarius: Er habe jene Nachricht nur mittheilen, es Jedem aber überlassen wollen, welches Gewicht er auf dieselbe zu legen für gut finde; wiederholen wolle er nur, daß die in seinen Händen befindlichen Extracte zur Einsicht eines jeden verehrlichen Mitgliedes bereit lägen. — Wenn aber behauptet werde, daß keine kleinen Brennereien entstehen würden, so habe die Erfahrung das Gegentheil klar bewiesen, in mehreren Ländern hätten sie sich sehr nachtheilig gezeigt, und die von ihm bereits angegebenen Maaßregeln veranlaßt. — Geh. Conferenzrath v. Ahlefeldt: In einem Werke des Professor Hansen habe er gelesen, daß in Flensburg so bedeutende Aufträge auf Branntewein eingegangen wären, daß sie am Orte nicht zu vollführen gewesen, und daher 500 Orhofte vom Auslande hätten eingeführt werden müssen.

Der Landsasse Henningsen: Der Abg. für Flensburg habe angeführt: daß fremder Branntewein nur bei ausserordentlichen Conjuncturen eingeführt werde; allein in den Städten beschäftigten sich Viele nicht sowol mit dem Brennen, als mit dem Destilliren; daher werde es auf deren Verkehr keinen Einfluß haben, woher sie den Branntewein bezögen. — In Beziehung auf die vom Berichtserstatter zum § 7 gemachte Bemerkung, daß dort ein Druckfehler sei, wolle er, um zu verhindern, daß derselbe nicht unbeachtet bleibe, das Amendement stellen:

„daß in der vierten Reihe des § 7 statt:
„ohne landesherrliche Bewilligung nicht gestattet ist;“
„stehen möge:
„nicht durch Ertheilung einer landesherrlichen Concession bedingt ist.“

Agent Jensen: Daß 500 Orhofte Branntewein nach Flensburg eingeführt worden, sei ihm nicht bekannt; die damalige Bestellung sei nicht ausgeführt worden. Der von den zollfreien Districten als inländisches Fabrikat nach Flensburg gesandte Branntewein, sei augenscheinlich preussischer gewesen, und allerdings gereiche dieß dem inländischen Betriebe zum größten Nachtheile. Wenn das Präsidium glaube, daß das Interesse der Güter gefährdet werde, so müsse er dagegen doch anführen, daß das Interesse der Städte immer viel größerer Gefahr würde bloß gestellt werden, wenn die Gutsbesitzer ihren Branntewein in die Städte senden dürften, als wenn bloß vom Auslande, unter Verpflichtung zur Zollerlegung, Branntewein ein-

Digitized by Google

geführt werden könnte; die letzterwähnte Einfuhr würde immer unbedeutend sein.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Es stehe nicht zur Berathung, ob die Freigebung des Branntweinbrennens rathsam sei, oder nicht; es handle sich hier allein darum, ob der vorgelegte, jetzt zu berathende Entwurf zweckmäßig sei. Er habe weder aus den Motiven des Königl. Commissarius, noch aus dem Entwurfe selbst, noch aus dem Committeeberichte ersehen können, welcher Zweck erreicht werden solle. In den Motiven heiße es:

„Es darf nämlich nicht vergessen werden, daß es sich für die Städte um die Abwendung eines wesentlichen Nachtheils, für die Klöster, Güter und die ihnen gleich gestellten Districte aber um die Erlangung neuer Vortheile handelt. Wollte man diese einräumen, ohne Schutz vor jenen Nachtheilen eintreten zu lassen, so würde ein gesetzlich anerkanntes, und zudem besteuertes Recht zu Gunsten eines unbesteuerten, und in seinem gegenwärtigen Umfange gesetzlich nicht als zulässig anerkannten Gewerbsbetriebes zur Seite gesetzt werden. Daher ergibt sich denn, daß den klösterlichen, adelichen und ihnen gleich gestellten Districten die fraglichen Gewerbsbetriebe in dem bezeichneten Umfange lediglich unter der Voraussetzung zuzugestehen sein dürften, daß sie ihre Fabrikate nur auf dem Wege der Ausfuhr aus den Herzogthümern, innerhalb derselben aber nur in den gewerbfreien Districten absetzen, während der Import in die Städte und die nicht gewerbfreien Aemter und Landschaften untersagt bleibt."

und damit sei der Grundsatz ausgesprochen, daß die Städte ein ausschließliches Recht auf das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen hätten; den adel. Klöstern und Gütern aber dasselbe nicht in dem Umfange zustehe. Die Motivirung suche dieß aus unsern Gesetzen zu beweisen, in welchen er es nicht finde; die Vro. vom 3. Febr. 1623 spreche nicht von dem Bierbrauen als von einem städtischen Betriebe in dem Umfange, wie es jetzt bestehe; der Zweck dieser Verordnung sei: das Bierbrauen hier im Lande zu haben, und die Einfuhr ausländischen Biers zu verhindern; die Vro. vom 4. Juli 1623 beziehe sich hauptsächlich auf die Abstellung der Saufgelage, verbiete die Einfuhr, und äußere gelegentlich, es sei zweckmäßiger das Bier in den Städten zu kaufen; die Vro. vom 20. October 1773 verbiete allein die Anlegung von Brennereien innerhalb der Bannmeilen, nicht ausserhalb derselben, und sage nicht, daß das Branntweinbrennen ein ausschließlich städtisches Gewerbe sein solle; die Vro. vom 20. Oct. 1796 beziehe sich allein auf das Verbot, daß Militairpersonen nicht brauen, brennen und ausschenken dürften, weil dieß ein bürgerliches Gewerbe sei. — Daß überhaupt kein ausschließliches städtisches Privilegium für diese Gewerbe vorhanden sei, bewiesen die Motive; hätten die Städte wirklich ein solches ausschließliches Recht, so würde dasselbe eben so gut gegen die Aemter und Landschaften anwendbar sein müssen, was doch nach den Motiven nicht der Fall sei; hier bleibe es bei der Regel, und nur in Beziehung auf die adeligen Klöster und Güter solle es ein städtisches Gewerbe sein. Es fehle aber durchaus an einem allgemeinen Gesetze; das Rescript vom 14. April 1785 betreffe einen speciellen Fall, wo ein Einwohner in Elmshorn sich beschwert habe, und hier sei es beiläufig ausgesprochen, daß die Klöster und Güter nur ihre eigenen Producte verarbeiten dürften. —

Da es nun an einem allgemeinen Gesetze für das ganze Land, oder die Klöster und Güter insbesondere durchaus fehle, so befänden sich die letzteren ebenso sehr in dem rechtlichen, als im factischen Besitze des unbeschränkten Brauens und Branntweinbrennens; sei auch von den Städten Einspruch dagegen erhoben, so sei doch das Recht dazu nicht ausgesprochen worden.

Jetzt werde unter dem Scheine, die Rechte der Güter zu extendiren, ein maximum, wie weit sie

gehen sollten, festgestellt. Er glaube, daß eine solche Verfügung weder für die Güter, noch für die Städte zweckmäßig sei; denn der seitherige factische Zustand beweise nicht, daß viele Brennereien von großem Umfange auf den Gütern vorhanden seien; sie ließen sich aufzählen, und mehrere davon lägen stille, weil es an Absatz nach dem Auslande fehle. —

Die Verhältnisse Preussens und unseres Landes ließen sich nicht vergleichen; hier wäre der Boden werthvoller, und die Einnahme vom Kornertrage größer, als von den Brennereien. Sollten die Brennereien auf den Gütern den Branntewein nicht frei im Lande verkaufen können, so wäre dieß einem directen Verbote aller Brennereien gleich zu achten; denn er müsse dem hochwürdigen Prälaten von St. Johannis darin beipflichten, daß es alsdann den Gütern unmöglich sein werde, ihren Branntewein abzusetzen. Es sei überdies auch in jeder Beziehung zweckmäßig, daß der Kaufmann die Freiheit habe, den rohen Branntewein zu kaufen, zu veredeln und ins Ausland zu senden. Die Entziehung dieses Rechtes wäre eine drückende Beschränkung, die um so auffallender sein würde in einer Zeit, wo eine neue Zollverordnung erwartet werde, deren Hauptzweck die Beförderung der Industrie, und die Erweiterung des innern Verkehrs sein solle. Sollte nun das vorliegende Gesetz erlassen werden, so würde durch dasselbe der Verkehr weit ärger als vordem beschränkt, und dessen Ausbreitung gehemmt werden; die jetzt bestehenden Verhältnisse wären besser, als diejenigen sein würden, welche entständen, wenn der Entwurf zur Anwendung käme; und daher müsse er das Gesetz in allen Theilen abrathen. — Der Königl. Commissarius: Was die allgemeinen Behauptungen des durchl. Inhabers der Virilstimme betreffe, so sei er mit denselben nicht einverstanden. Schon in der ältern Gesetzgebung sei es deutlich ausgesprochen, daß das Bierbrauen ein städtisches Gewerbe sei. Man dürfe aber so weit nicht zurückgehen, sondern nur bei der neuern Gesetzgebung stehen bleiben. In der Verordnung vom 20. Oct. 1773 sei es klar bestimmt, daß innerhalb der Bannmeilen um die Städte keine Brauereien und Branntweinbrennereien geduldet werden sollten; die Bannmeilen seien in der Marsch zwei, und auf der Geest drei Meilen. Wenn es nach dieser Verordnung gehalten werde, so sei das städtische Interesse befriedigt; denn die Städte wollten es grade, daß innerhalb der Bannmeilen keine Bierbrauerei und Branntweinbrennerei existiren solle. Die factischen Verhältnisse hätten sich seitdem geändert und es komme darauf an, die Sache auf eine dem Rechte der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit entsprechende Weise zu reguliren.

Daß über diesen Gesetzentwurf die verschiedensten Ansichten laut werden würden, sei vorauszusehen gewesen, da die Städte und das Land dabei in Collision geriethen. Die Städte hätten ihr Recht, und wollten, daß die Rechte der Landdistricte restringirt würden; das Land aber wolle umgekehrt, daß seine Rechte erweitert, und die Rechte der Städte eingeschränkt würden; da biete nun dieser Gesetzesentwurf die rechte Mitte dar. Nach staatsöconomischen Gründen könnten die Rechte der Städte nicht unverändert aufrecht erhalten werden.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 62. (Schleswig, den 24. August.) **1838.**

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Gränzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den klösterlichen Districten und auf den adelichen Gütern der Herzogthümer Schleswig und Holstein, imgleichen in den Holsteinischen Canzelei- und Marschgütern, den Lübschen Gütern und Lübschen Stadtstiftsdörfern erlaubt sein soll.

(Fortsetzung).

Was das Rescript vom 8. April 1785 betreffe, so sei dasselbe allerdings auf Veranlassung eines einzelnen Falles erschienen; aber es beruhe auf dem vorher schon anerkannten Grundsatze, den es allgemein ausspreche: daß die klösterlichen und adeligen Güter kein anderes Recht hätten Branntewein brennen zu lassen, als welches von der Veredelung ihrer Producte, und von ihrem eigenen Bedürfnisse genommen werden könne.

Diese Grundsätze, die nur in jenem einzelnen Falle wieder ausgesprochen wären, kämen bei allen spätern Verfügungen der Art zur Anwendung. So sei unter andern in der Resolution vom 23. Dec. 1809 betr. die Anlegung von Fabriken auf den adelichen Gütern, dem Principe nach wiederholt, was in dem Rescripte von 1785 bei Gelegenheit eines speciellen Falles ausgesprochen sei. Uebrigens würden die Ausdrücke: „bürgerlich" und „städtisch" im Sprachgebrauche unserer Gesetzgebung über diesen Gegenstand einander gleichgestellt. —

S. D. der Herzog von Augustenburg: Der Königl. Commissarius habe gesagt, daß das Rescript vom 8. April 1785 auf einem angenommenen Grundsatze beruhe. Ein solcher sei aber hier nicht genügend, und es komme vielmehr darauf an, ob ein eigenes Gesetz in Betreff der Beschränkungen der adeligen Güter existire? Thatsache sei es, daß die adelichen Güter immer nicht allein von eigenem, sondern auch von fremdem Korne Branntewein brennen ließen. Die Resolution vom 23. Dec. 1800 in Betreff der Anlegung von Fabriken auf den adeligen Gütern könne sich doch nicht auf das alte Recht der Branntweinbrennereien beziehen; daß man diese Resolution so ansehen möchte, glaube er gerne; aber hier müsse man den Beweis führen, daß denjenigen, die das Recht der Branntweinbrennerei hätten und ausübten, dieß Recht nicht zuständig sei. Deshalb könne er sich durch die Aeußerungen des Königl. Commissarius nicht für

widerlegt halten, und er werde durch den § 5 der Verordnung vom 20. Oct. 1773 in seiner Ansicht nur noch mehr bestärkt. —

Der Königl. Commissarius: Er habe der Resolution vom 23. Dec. 1800 nicht um der Anlegung von Fabriken willen erwähnt, sondern allein des Grundsatzes wegen, der darin ausgesprochen sei. Es sei in dieser Resolution theilweise widerholt, was schon vor dem Jahre 1785 anerkanntes Princip gewesen. Da die Städte diese Gerechtsame einmal hätten, so könne man sie nicht unbeachtet lassen; andererseits aber würde es einen Rückschritt in der Staatsökonomie herbeiführen, wenn diese Gerechtsame jetzt in ihrem ganzen Umfange geltend gemacht würden. Der Zustand der adelichen Güter sei ein solcher, der dem Rescript von 1785 und der Verordnung von 1773 nicht gemäß sei, sondern widerspreche. —

S. D. der Herzog von Augustenburg: Er erkenne das ausschließliche Recht der Städte in dieser Hinsicht nicht an, und bestreite es. Die Vorschriften über die Bannmeilen wären zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen, und dadurch hätten sie noch kein Recht erlangt. Die adel. Güter wären factisch im Besitz des Rechts der Branntweinbrennerei; nur bei zufälligen Gelegenheiten wäre als Nebensache die Beschränkung berührt, aber nie ein eigenes Gesetz deshalb erlassen worden. Auch in die Resolution vom 23. Decbr. 1800 sei es nur zufällig eingeflossen. Was in dieser Hinsicht für Städte und adel. Güter Recht sei, müsse viel genauer und bestimmter dargelegt werden. Er sei weit davon entfernt, den Städten ihre Gerechtsame nehmen zu wollen; aber das Recht, was er für die adel. Güter in Anspruch nehme, das habe lange bestanden.

Der Königl. Commissarius: Daß der Durchl. Redner nicht die Absicht habe, den Städten ihre Gerechtsame nehmen zu wollen, bedürfe keiner Versicherung. Er habe bereits angeführt daß durch die neueren Gesetze die Grundsätze der älteren Legislation bestätigt worden wären. So sei in der Verordnung von 1773 ausdrücklich ausgesprochen, daß innerhalb der Bannmeilen keine Brauer, Bäcker und Brenner geduldet werden sollten. Was sei das anders als ein Recht für die Städte? Diese bestänben nun auf dessen Ausführung, welches aber im ganzen Umfange mit staatsökonomischen Gründen nicht wohl vereinbarlich sei. —

Der Herzog von Augustenburg: Die Differenz zwischen dem Königl. Commissarius und ihm bestehe darin, daß jener den Städten das ausschließliche Recht einräume, und jetzt erkläre, daß es ihnen durch den Entwurf gekränkt werden solle; er hingegen ihnen dieß Recht nicht einräume, und also auch nicht kränken wolle. Wenn dieß ausschließliche Recht in den Privilegien der Städte enthalten wäre, so würde es etwas anderes sein; aber bloß dadurch, daß in einzelnen Verfügungen dergleichen nebenbei bemerkt worden sei, hätten sie noch kein positives Recht erlangt. Man habe durch jene Verfügungen die Städte zu heben gemeint, aber ihnen dadurch noch kein positives Recht gegeben. Die Bannmeilen wären bald so, bald so verändert worden. Wenn die Städte wirklich ein ausschließliches Recht hätten, so würde er dem Abg. für Flensburg beistimmen müssen; aber er könne dasselbe nicht anerkennen. Er stelle daher folgendes Amendement zu jedem einzelnen § des Entwurfs:

„daß die benannten §§ 1, 2, 3 u. s. w. abgerathen werden mögen, weil

1. „der ganze Gesetzesentwurf eine Beschränkung der den Klöstern und Gütern sowol rechtlich als factisch zustehenden Freiheit in Ansehung des Branntweinbrennens und Bierbrauens, so wie
2. „eine wahre Hemmung und Beeinträchtigung des Umsatzes, freien Verkehrs und Handels enthalte; und
3. „jede Hemmung der Art gleich nachtheilig auf Stadt und Land wirken müsse."

Der Königl. Commissarius: Er wolle den Durchl. Inhaber der Virilstimme nur bitten, daß derselbe sich

bei der Schlußberathung näher darüber äußern möge: ob nicht in der Verordnung von 1773 ausgesprochen sei, daß innerhalb der Bannmeilen keine Brennereien angelegt werden sollten. —

Graf v. Reventlow: Er sei eben der Meinung, daß die Brennerei eigentlich ein städtisches Gewerbe sein müsse, und es sei eine irrige Ansicht, wenn man den Brennereien auf dem Lande einen Werth beilege, den sie gar nicht hätten. Vielleicht könne es für Einzelne vortheilhaft sein, dieß Gewerbe auf dem Lande zu exerciren, aber für das Land im Allgemeinen sei es von keiner Bedeutsamkeit. Die Kornfütterung um Fettwaaren zu produciren, und der zu dem Ende erforderliche Anbau von Futtergewächsen überwiege alle Vortheile, welche die Brennerien gewähren könnten. In den Städten sei oft Mangel an Milch; da wären die Brennereien auch in dieser Hinsicht an ihrem Orte, und die Vermehrung des Düngers, die dadurch herbeigeführt werde, diene zum Anbau von Gewächsen, wodurch der städtische Betrieb vermehrt würde. Er wolle nicht, daß rechtliche, ja nicht einmal daß factische Verhältnisse aufgehoben werden sollten. Für einen großen Gewinn aber halte er es, wenn die Brennereien ein ausschließlich städtisches Gewerbe würden, weil dann eine Blasensteuer eintreten, und durch sie eine große Erleichterung in den directen Steuern gewonnen werden könnte. In Dänemark betrage die Einnahme der Blasensteuer gegen 800,000 Rthlr. —

S. D. der Prinz von Augustenburg: Das del. Mitglied von Sandberg befinde sich im Irrthume. Die Landwirthschaft werde durch die Brennerei gehoben, da der Transport der Producte vermieden, diese dagegen veredelt, und der Abfall zur Viehfütterung benutzt werden könne. — Was den Entwurf anbelange, so sei in demselben von den Aemtern und Landschaften gar nicht die Rede; vielleicht deshalb nicht, weil die Regierung hier Concessionen frei ertheilen wolle. Damit werde aber den Städten nicht gedient sein; denn es sei ja allgemein bekannt, wie mit den Concessionen verfahren werde, die nach Belieben, und ohne Rücksicht darauf, ob die Behörden sich dagegen erklärten, ertheilt würden. —

Agent Jensen: Er habe mit großer Freude die Aeußerungen des del. Mitgl. von Sandberg vernommen; wenn ein so großer Landbesitzer sich gegen die Brennereien auf dem Lande erkläre, so müßten sie wohl für das Land nachtheilig sein, und den Städten als ein ausschließliches Recht verbleiben. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Eine Schwalbe mache noch keinen Sommer. — Graf v. Reventlow: Aber eine Schwalbe ziehe die andere nach sich, und so komme endlich der Sommer.

Fortsetzung der Vorberathung in der 22. Sitzung am 9. Juli.

S. D. der Herog von Augustenburg: In der vorigen Sitzung habe das del. Mitgl. von Sandberg sich dahin geäußert: es sei wünschenswerth, daß die Branntweinbrennereien auf die Städte beschränkt würden; und habe sich dabei auf Dänemark bezogen. Er wolle beiläufig bemerken, daß die Verhältnisse Dänemarks in dieser Beziehung hier nicht statt fänden, und statt finden könnten, weil wir hier solche Steuern und Einrichtungen, wie dort bestehen, nicht hätten. In Dänemark könne der Branntewein nicht in die Städte kommen, ohne daß Accise erlegt würde. Wenn hier auch Accise und ein ähnliches Zollsystem eingeführt werden sollte, so wäre es vorzuziehen, daß der Branntewein gar nicht besteuert würde. Jenes Zollsystem wäre überhaupt mit so vielen Nachtheilen verbunden, daß die Vortheile, welche die 800,000 Rthlr. gewährten, dagegen nicht in Betracht kämen. In Jütland habe man es an vielen Stellen auch nicht einführen können; überall werde heimlich gebrannt, obgleich strenge Untersuchungen statt fänden. —

Graf v. Reventlow antwortete: Die Einführung einer Blasensteuer erfordere nicht die Einführung der Accise. Es sei von mehreren Seiten geäußert

worden, wie es wünschenswerth sei, daß die Gerechtsame der Städte auf das Branntweinbrennen aufhören möchten. Dieß finde er staatsöconomisch nicht richtig, und bei der Gelegenheit habe er es aussprechen wollen, daß Maaßregeln getroffen werden müßten, das Branntweinbrennen mehr wie jetzt zu erschweren, welches durch eine Kesselsteuer zweckmäßig geschehen zu können scheine. Er halte das Branntweinbrennen mehr für ein städtisches, als für ein Gewerbe, welches nach dem Lande gehöre; auf dem Lande werde es mit Vortheil nicht so gut betrieben werden können; man habe dort auch nicht die Kenntnisse von der Sache, wie die Städter, welche ein Gewerbe daraus machten. In den Städten würden die Branntweinbrennereien im Großen schon deshalb besser betrieben werden können, weil hier Gelegenheit sei, die Korneinkäufe nach Qualität und Quantität bequem und billig zu beschaffen. Die Einführung einer neuen Taxe möge wohl Schwierigkeiten haben, allein es sei nie seine Absicht gewesen, eine Accise damit zu verbinden; noch weniger wolle er, daß den Berechtigten ihre Gerechtsame geraubt werden sollten; müße es geschehen, so würden sie entschädigt werden müssen, auch wenn ihr Recht nur in alten factischen Verhältnissen läge. Er habe sich für eine Kesselsteuer erklärt, welche ein Gewinn für die Finanzen, und keine drückende Auflage sein werde; dabei würden keine Restanten erwachsen, und Lotto, Kopfsteuer und derartige Abgaben wegfallen können. Auch müsse er dabei bleiben, daß das Branntweinbrennen zufolge richtiger staatsöconomischer Grundsätze nach den Städten gehöre, und man nur irrthümlich dieß Gewerbe für die Landwirthschaft von bedeutendem Werthe halten könne.

Der Landsasse Hennings en: Der Meinung könne er nicht beipflichten; es liege schon in der Natur der Sache, daß jeder Erzeuger von Rohstoff auch die Freiheit haben müsse, denselben zu verbrennen; dieß sei wichtig und nothwendig. Viele Jahre hindurch seien die Kornpreise sehr niedrig gewesen, und man habe unter dem Productionswerthe verkaufen müssen. Die Verarbeitung sei auch wegen des Abfalls wichtig; die daraus entstehende Düngervermehrung sei eine wesentliche Sache. In der Stadt würde der Dünger verkauft werden müssen; auf dem Lande müsse man noch kaufen. Es sei schon erwähnt worden, daß das Verbot des Brennens und Brauens auf dem Lande sich nicht auf die adel. Güter erstrecke, das Malzen aber immer frei gewesen, und so alles seither unbeschränkt gewesen sei. Ueberhaupt scheine es ihm besser, daß die Erlassung des beantragten Gesetzes bis dahin möge ausgesetzt werden, bis eine allgemeine Gewerbeordnung erscheine; leicht könnten in diesem Gesetze Bestimmungen getroffen werden, welche dann doch abgeändert werden müßten. —

Zum § 20 wolle er noch bemerken, daß der Entwurf keinenfalls auf solche Güter, die außerhalb der Bannmeilen belegen wären, Einfluß äußern dürfe; auf diesen wäre immer völlige Gewerbefreiheit gewesen, und er sehe nicht ein, warum davon in diesem speciellen Falle eine Abänderung getroffen werden solle. —

Agent Jensen: Er müsse der Ansicht des delegirten Mitgliedes von Sandberg mit voller Ueberzeugung darin beitreten, daß die Branntweinbrennereien sich besser für die Städte als für das Land eigneten, und daß die bestehenden Gerechtsame nicht geschmälert, für geschmälerte Gerechtsame aber Entschädigungen gegeben werden müßten. — Alles, was er in Betreff der Branntweinbrennereien gesagt habe, müsse sich auch auf die Malzereien und Brauereien beziehen, und das von ihm gestellte Amendement wolle er auch auf diese bezogen haben. Er dürfe voraussetzen, daß seine Collegen aus den Städten sich, wie er, bemüht haben würden, Urkunden und Documente über die Rechte der Städte beizubringen; was Flensburg anlange, so wolle er ein Privilegium Christian IV. vom 12. Febr. 1596 der Versammlung mittheilen, dessen hier in Betracht kommender Inhalt so laute:

„Es heiße in der Einleitung:

„Christian IV. ꝛc. entbieten allen und jeden Unsers Amts Flensburg und desselben angehörigen Herriten und Umkreises Unterthanen insgemein Unsere Gnade und zu wissen: da so Wir in Erfahrung gelanget und glaubwürdig berichtigt worden, welcher gestalte Ew. viel, insonderheit aber Priester, Voegte, Schreiber und andere Eingesessene, Bunden und Lansten sich allerhand Land- und Vorkäufer von ein- und ausheimischen Leuten an allerlei Waaren, als Ochsen, Pferde, Butter und andere Vieh und Victualien, insonderheit aber das Bier-Verkaufs und Malzens Unserer Stadt Flensburg, und deren gemeinen Bürgerschaft zu besonderen großen Schaden und Vorfang Beschwer- und Verderben auf ihrer von Unsern höchstseligen Vorfahren desfalls wohlerlangten und bisher genossenen Privilegiis und Begnadigungen zuwider gebrauchen, u. s. w.

worauf denn dem damaligen Amtmann Heinrich v. Ahlefeldt aufgetragen wurde, daß er:

„darob mit gebührendem Fleiße und Ernste halte, daß Niemandes, er sei wer er wolle, Ein- oder Ausheimisch, einigen Land- und Verkaufs an obgedachten Waaren, Viehe und Victualien, imgleichen auch des Malzens und Bierverkaufens vielberührter Unserer Bürgerschaft zum Vorfang, Nachtheil und Verschmälerung ihrer bürgerl. Nahrung sich unterstehe, sondern sich dessen gänzlich enthalte;“ u. s. w.

„Urkundlich unter Unserm zu End aufgedruckten Königl. Secrets und Handzeichen.“

„Geben auf Unserm Schlosse zu Coldingen den 12. Tag des Monats Februar; im Jahre nach Christi unsers Seligmachers Geburt 1596“

„Christian“

Es sei dies privilegium eben so gültig, als die anderer Corporationen, worauf solche sich berufen wollten; überdies aber müsse er noch auf die Vro. vom 20. Octbr. 1773 Bezug nehmen, wo klar ausgesprochen worden, daß die in Rede stehenden Gewerbe, innerhalb der Bannmeilen ausschließlich städtische seien, und dies genüge für den städtischen Betrieb.

Der Abg. von Schönhagen verlange die Freiheit zur Veredelung der Producte der Güter. Diese sei denselben schon früher eingeräumt worden; sie müßten aber ihr solchergestalt gewonnenes Product in dem Kreise der Güter behalten; — worauf der Landfasse Henningsen antwortete: Es fehle allein noch, daß bestimmt werde, die Gutsbesitzer sollten das gewonnene Fabricat auch selbst trinken.

Rathmann Hamckens: Es scheinen die Verhältnisse von Stadt und Land und deren Regulirung nicht Gegenstand der Berathung zu sein; dahin werde eine allgemeine Gewerbeordnung führen, welche von der Regierung im Interesse des Volkes werde erlassen werden. Da nun auch Hoffnung da sei, daß eine solche Gewerbeordnung bald werde vorgelegt werden, so würde dies alles alsdann seine Erledigung finden, und daher müsse er die Erlassung des jetzt vorliegenden Gesetzes widerrathen.

Der Landfasse v. Rumohr: Der Abgeordnete von Flensburg möge sich näher über das im privilegio gedachte Verkaufsrecht erklären; ein solches Recht hätten die Städte nicht gehabt, und es sei den Landdistricten nicht verboten gewesen zu verkaufen, — worauf Agent Jensen sich auf den Inhalt des privilegii bezog, und hinzufügte, daß Brauereien und Brennereien anerkannt städtisches Gewerbe gewesen; die Städte wären im Besitze, und wer das Gegentheil behaupte, müsse den Beweis liefern; auch das deutsche Recht spreche für die Städte.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Niemand werde es bestreiten wollen, daß Brauereien und Brennereien vorzugsweise ein städtisches Gewerbe seien; nur das ausschließliche Recht der Städte müsse er bestreiten. In diesem Augenblick wolle er sich über das privilegium für Flensburg nicht äußern; er werde es später thun; auch handele es sich nicht darum,

Digitized by Google

was wünſchenswerth für die Städte oder das Land ſei, ſondern von einem ſpeciellen Geſetze.

Dem Mitgliede von Sandberg wolle er bemerkbar machen, daß er ſich gegen die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit des ganzen Entwurfs erklärt, und geſagt habe, letztere ſei bei unſeren übrigen Verhältniſſen nicht zu erwarten. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Das Mitglied von Sandberg habe als Grund, weshalb die Branntweinbrennerei nach den Städten verwieſen werden müßte, angeführt: weil eine Blaſenſteuer darauf zu legen; es ſei aber nicht einzuſehen, warum dies allein in den Städten und nicht auf dem Lande ſolle geſchehen können; — worauf Graf v. Reventlow antwortete: Es ſei wünſchenswerth, daß dies Gewerbe ſich auf die Städte beſchränke, weil ſich hier bei der aufzulegenden Steuer eine Controle führen laſſe, die auf dem Lande ſehr ſchwierig ſei; gebe es aber auch Berechtigte auf dem Lande, ſo würden dieſe dieſelbe Steuer tragen müſſen. Er bleibe dabei, daß das Gewerbe nicht für das Land, vielmehr allein für die Städte von Wichtigkeit ſei. — Etatsrath Henſen: Ihm ſcheine, daß die Branntebrennereien mit mehr Vortheil auf dem Lande betrieben werden könnten; das rohe Material ſei zur Hand, die Feuerung eben ſo, und alle ſonſtigen kleinen Vortheile ließen ſich beſſer benutzen; daher müſſe er der Committee darin beipflichten, daß die Brennereien eben ſo gut auf dem Lande, wie in den Städten müßten getrieben werden können. Es exiſtirten aber gegenſeitige Rechte und Verhältniſſe die man zu erhalten wünſche, und da ſcheine es denn ein Ausweg, die Gewerbe zu trennen; das Branntebrennereien müſſe allgemein erlaubt; das weiter fortgeführte Gewerbe des Deſtillirens und dergleichen aber ausſchließliches Gewerbe der Städte ſein; er ſtelle das Amendement:

„daß, indem die Verfertigung und der freie Abſatz des rauhen Branntweins den Landdiſtricten verſtattet ſei, die Deſtillation deſſelben den Städten vorbehalten bleiben möge.“

Er halte dafür, daß ſich dies auch durchführen laſſe. Daß aber dieſe Verordnung nicht erlaſſen, ſondern widerrathen werden ſolle, weil eine Gewerbeordnung erwartet werde, dafür ſpreche kein Grund; höchſtens könne dies eine Ausſetzung bis dahin wünſchenswerth machen. Er für ſeine Perſon meine, daß es jedenfalls ein Fortſchritt ſei, wenn auch nur ein einzelner Theil des Gewerbeweſens vorher regulirt werde, und müſſe ſich daher gegen das Widerrathen erklären. —

Agent Jenſen: Die Einfuhr von rohem Branntewein von den Gütern in die Städte, würde die kleinen Brennereien in letzteren, die grade durch deſſen Fabrication exiſtirten, ruiniren. Wenn der Abgeordnete von Schönhagen geſagt, die Gutsbeſitzer müßten ſelbſt den Branntewein austrinken, ſo müſſe er dagegen bemerken, daß ihnen dies allerdings freiſtehe; — worauf der Abg. Henningſen antwortete: daß er geſagt, wenn eine ſolche Beſchränkung, wie vom Vorredner verlangt werde, eintrete, nichts anders übrig bleibe. — Senator Schmidt bemerkte gegen den Committeebericht zum § 19, daß es beſſer bei der Beſtimmung des Entwurfes bleibe. — Senator Nielſen: Der Mißbrauch ſpirituöſer Getränke, welcher leider auch bei uns auf betrübende Weiſe zugenommen habe, enthalte den Keim des leiblichen und ſittlichen Verderbens der Völker, weshalb man demſelben überall durch die empfehlenswerthen Mäßigkeitsvereine entgegenzuwirken ſtrebe. Wollte man nun aber die Freigebung des Branntweinbrennens in den adelichen und klöſterlichen Diſtricten anrathen, ſo würde jenem Unheil ein um ſo größerer Vorſchub geleiſtet werden, da die Ausfuhr des Branntweins nach Schweden und Norwegen durch dortige Prohibitivgeſetze gehemmt, und alſo die vermehrte Production des Branntweins nur unſerm Nachbarlande Dänemark zugeführt, oder hauptſächlich im eigenen Lande ſelbſt conſumirt werden müßte. Selbſt alſo, wenn man davon abſehen wollte, daß der Landmann bei dem Abſatze ſeines Korns beſſere Rechnung finden werde, als bei deſſen Verwandelung in

Digitized by Google

Spiritus; daß ferner, wenn das Korn in Branntewein verwandelt, und dieser im Lande selbst consumirt würde, das Land wegen minderer Kornausfuhr eine erhebliche Einnahme verlieren würde; so müßte doch schon aus dem zuerst erwähnten Grunde die Freigebung des Brennens widerrathen, und vielmehr die Gutsbesitzer auf ihre ursprünglichen Rechte verwiesen werden. —

S. D. der Herzog von Augustenburg: Er müsse sich mit dem letzten Puncte des Vortrages völlig einverstanden erklären; er wolle nur die ursprünglichen Rechte der Gutsbesitzer vertheidigen. Wenn es mit dem übrigen Inhalte, namentlich damit seine Richtigkeit habe, daß es besser sei die Producte roh abzusetzen, als zu veredeln, und also das Branntweinbrennen ganz einzustellen, so liege hiermit nur eine Bestätigung seiner früheren bei Gelegenheit der Berathung über das Zollgesetz ausgesprochenen Ansicht, daß unser Land kein Land der Industrie und Fabriken, sondern der Landwirthschaft und des Handels sei. Inzwischen beziehe sich der Gegenstand, von dem hier die Rede, nicht auf die Veredelung von Einfuhrartikeln, sondern von inländischen Producten, und solle dieß mit Rücksicht auf das Wohl für Leib und Seele verboten werden, so würde es noch viele andere Gegenstände geben, die zu verbieten wären. — Senator Nielsen: Die vielen Branntweinbrennereien wären gegen das Staatsinteresse, unsere Producte veredeln, und das Volk verderben, könne man nicht veredeln heißen. Die Bewohner der Städte wären im Verhältnisse zum Lande nicht die größere Zahl; ergäben sich dort auch eine kleine Zahl von Tagelöhnern und Eckenstehern dem Trunke, so wäre der Schade nicht groß, und werde sich nicht in den Kern des Volks verbreiten. —

Der Königl. Commissarius: Wenn die Commitree in der Einleitung des Berichts die Frage aufwerfe, ob nicht mit der beabsichtigten Regulirung bis zur Erlassung einer allgemeinen Gewerbeordnung Anstand zu nehmen sei? so dürften einleuchtende Gründe dafür reden, selbige zu verneinen. Eine unleugbare Nothwendigkeit spreche dafür, die Regulirung gleich eintreten zu lassen, weil ohne dieselbe die Beschwerden der Städte nicht erledigt werden könnten, diese Beschwerden aber so dringend seien, und so wohl gegründet zu sein schienen, daß deren Erledigung nicht verschoben und ausgesetzt werden dürfe. — Die Regulirung, welche beabsichtigt werde, greife einer Gewerbeordnung nicht vor, und noch weniger lasse sich behaupten, daß sie als ein Hinderniß derselben betrachtet, oder als eine Verfügung angesehen werden könne, die mit ihr im Widerspruch trete. Sie beabsichtige vielmehr, gewisse Verhältnisse zu ordnen, und dieses Ordnen werde als eine Einleitung und Vorbereitung zur allgemeinen Gewerberegulirung anzusehen sein. In dem Berichte der Committee, welcher während der vorigen Diät an die verehrliche Vers. über das Gewerbewesen erstattet worden, scheine die Sache auch grade so betrachtet worden zu sein. Indem er eine Reform im Gewerbewesen für wünschenswerth erkläre, spreche er sich zugleich für eine Gewerbeordnung aus, durch welche die Gewerbsverhältnisse für Stadt und Land normirt würden; setze dabei unter andern voraus, daß eine allmählige Regulirung der Befugnisse zum Brauen und Branntweinbrennen eintreten werde, und verwende sich für eine erhebliche Abkürzung der sogenannten Bannmeilen. Vergleiche man diese Andeutungen mit dem Inhalt des Entwurfs, so werde man sich noch mehr überzeugt halten, daß dasjenige was durch die Nothwendigkeit geboten werde, bewerkstelligt werden könne, ohne allgemeineren, etwa für wohlthätig erachteten Reformen nachtheilig zu werden. —

Der § 2 fixire bekanntlich die Zahl der Malzereien, Brauereien und Brennereien, und zwar nach der Zahl der vorhandenen Haupt- und Meierhöfe; jedoch werde nach dem § 4 eine Ueberschreitung dieser Zahl in dem Falle ausnahmsweise für zulässig erklärt, wenn deren mehrere zur Zeit der Publication der beabsichtigten Ver-

Digitized by Google

fügung vorhanden wären. Zu dem § 2 habe nun die Committee eine Erweiterung dahin vorgeschlagen:

„daß den Gutsbesitzern, wenn auf dem einen oder andern Haupt- oder Meierhofe bis dahin gar keine, oder nur die eine oder andere Art der beregten Betriebe etablirt gewesen, oder vorhanden, die Befugniß zustehen müsse, alle diese, oder die eine oder andere der dort fehlenden Arten dieser Betriebe, der ertheilten Concessionen ungeachtet, auf den Haupt- und Meierhöfen selbst nach freiem Belieben anlegen zu dürfen." —

Er müsse gestehen, daß er nicht mit sich einig darüber geworden sei, wie die Committee diesen Satz verstanden haben wolle. Solle dies so viel heißen, als:

„daß den Gutsbesitzern die Befugniß beizulegen wäre, solche Betriebsanstalten der fraglichen Art auf den Haupt- oder Meierhöfen nach Belieben anzulegen, wenn sie auch schon auf dem Wege der Concession von dergl. Anlagen so viele zugelassen hätten, als die Zahl der Haupt- und Meierhöfe betrage;" —

so streite das allerdings gegen den Entwurf, aber auch gegen das Recht und die Zweckmäßigkeit. Die Gründe, welche dies beweisen, seien sehr einfach, aber schlagend. Allerdings sei es wahr, daß eine solche Bestimmung, oder, wenn man sie so nennen wolle, eine solche Beschränkung, wie sie der Entwurf enthalte, früher nicht stattgefunden habe. Allein sie werde nur gegeben und angeordnet gegen eine Freiheit, die man gleichfalls früher nicht gekannt, gegen Aufhebung von Beschränkungen, die für die Klöster, Güter und die sonst hier in Betracht kommenden Districte von einer kaum zu berechnenden Wichtigkeit sei. Er meine nämlich, die Aufhebung der Bestimmungen, welche die Zulässigkeit dieser Betriebe auf die Fabrication aus den Producten des eigenen Districts, und auf den Bedarf dieses Districts beschränkten. Schon in den Motiven des Entwurfs habe er darauf aufmerksam gemacht, und dies hervorgehoben. Es sei klar, daß die fraglichen Districte ungemein gewönnen; und das einseitige städtische Interesse werde weit mehr berücksichtigt und befriedigt, wenn die alten Beschränkungen hinsichtlich des Gegenstandes und des Bedarfs in Kraft erhalten würden; dagegen aber die Zahl der Betriebsanlagen, unter diesen Beschränkungen ganz der Willkühr der Gutsbesitzer und der ihnen gleichgestellten Eigenthümer überlassen werde. Es sei aber nicht das einseitige städtische Interesse, obgleich wir dasselbe nicht aus den Augen verlieren dürften, es seien höhere staatsöconomische Rücksichten, welche geleitet, und zu den Concessionen des Entwurfs geführt hätten. Daher könne denn auch das Amendement des verehrlichen Abgeord. für Flensburg nicht in Betracht kommen, weil es höhere staatsöconomische Grundsätze unberücksichtigt lasse. Die Concessionen dürften die entschiedenste Anerkennung von Seiten der Gutsbesitzer und der ihnen gleichgestellten Eigenthümer erwarten lassen. Das letzte dürfe um so mehr behauptet werden, da jeder Schritt über diese Concessionen hinaus richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen widerstreiten werde.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 63. (Schleswig, den 25. Auguſt.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Gränzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den klöſterlichen Diſtricten und auf den adeligen Gütern der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, imgleichen in den holſteiniſchen Canzelei- und Marſchgütern, den Lübſchen Gütern und Lübſchen Stadtſtiftsdörfern erlaubt ſein ſoll.

(Fortſetzung.)

Was die Committee vorgeſchlagen habe, werde in dem von ihm angegebenen Sinne namentlich zur Vervielfältigung kleiner Branntweinbrennereien beitragen. Der Gutsbeſitzer werde z. B. an ſeine Untergehörigen ſo viele Conceſſionen für die fraglichen Betriebsarten, unbekümmert um deren Umfang und Bedeutung ertheilen, als Haupt- und Meierhöfe vorhanden wären, und dieſe wenigſtens der Regel nach auf den einländiſchen Conſum berechnet ſein. Er ſelbſt aber werde jeden Augenblick die Anlagen im Großen treffen können, und das Reſultat des Vorſchlages alſo darin beſtehen, daß neben den großen Anlagen, wie ſie zum Vortheil des Landes gereichen könnten, eine Menge kleiner Anlagen entſtehen würden, welche mit augenſcheinlichen Nachtheilen verbunden ſein würden, wie bereits in den Motiven geſagt worden, und wie auch der verehrl. Abg. für Flensburg heute noch dargethan habe. —

Solle aber der Vorſchlag der Committee ſo viel ſagen, als:

„der Gutsbeſitzer, oder der ihm gleichgeſtellte Eigenthümer, müſſe diejenige Zahl der Anlagen auf ſeinen Haupt- und Meierhöfen herſtellen können, welche, neben den von ihm ertheilten Conceſſionen die vorzuſchreibende Zahl der Anlagen nicht überſchreite",

ſo ſtimme der Vorſchlag mit dem Entwurfe vollkommen überein, da es nach demſelben keinen Unterſchied mache, auf welchem Theile des Guts oder Diſtricts die Anlagen beſtänden. Nach den bisherigen Erfahrungen liege es auch nicht einmal in den Bedürfniſſen der Gutseigner, ein Mehreres zu concediren. Es gebe vielleicht kein einziges Gut, auf welchem mehr Betriebsanlagen der fraglichen Art vorhanden ſeien, als der Entwurf geſtatte. Ganz gewiß aber fänden ſich in bei weitem den meiſten Diſtricten deren nicht einmal ſo viele. Der Zweck des Entwurfs, große Anlagen zu begünſtigen, kleinere aber, welche öconomiſch und ſittlich nachtheilig wirkten, möglichſt zu

Digitized by Google

beſchränken, könne demnach erreicht werden, ohne das wohlverſtandene Intereſſe der Städte oder der Landdiſtricte zu gefährden. Eben ſo gewiß dürfe es aber ſein, daß er nur durch die Mittel erreicht werden könne, welche der Entwurf an die Hand gebe. — Die Unterſtreichung, welche von einigen Mitgliedern der Committee zum § 3 aufgeſtellt ſei, zwiſchen niedergelegten, und parcelirten und dismembrirten Gütern, könne durch die Geſetze nicht begründet werden. Er dürfe die verehrl. Verſammlung in der Beziehung unter andern auf das Allerhöchſte Reſcript vom 28. April 1779, und auf das Patent vom 19. Decbr. 1806. aufmerkſam machen. Nach jenem Reſcripte müſſe bei jeder Niederlegung oder Parcelirung immer ein Stammhof reſervirt werden, deſſen Beſitzer zugleich für alle landesherrliche, dem ganzen Gute anklebende Contribution und Auflage nach wie vor hafte. Davon, daß dies geſchähe, ſei die ſpätere Geſetzgebung, unter andern die Verordnung vom 8. Juli 1803, und das oben erwähnte Patent ausgegangen. Davon müſſe auch der Entwurf ausgehen, und nur dem Stammhofe, oder der Stammparcele, die fragliche Befugniß beilegen. Solle wider das Geſetz, oder vor Erlaſſung des Reſcripts vom 28. April 1779 eine Zerſtückelung ſtattgefunden haben, bei der keine Stammſtelle reſervirt worden; ſo wäre das Recht des Guts verloren gegangen, und die Wiedererwerbung deſſelben ſich nur auf dem Wege der beſonderen Conceſſion, und unter vorausgeſetzter Vereinbarung der Parceliſten, denken laſſen, eine Parcele noch nachträglich unter ſich auszumitteln, welche als Stammparcele zu betrachten und pflichtig ſei, für die erwähnten Abgaben zu haften. Ein ſolcher Fall ſei ihm aber nicht bekannt, und das beabſichtigte Geſetz dürfe einen ſolchen Fall nicht berückſichtigen.

Das Amendement zum § 4 dürfe wohl keine Bedeutung, wenigſtens keine practiſche Bedeutung haben. Der § laſſe aus ſchonender Rückſicht auf etwanige beſtehende Verhältniſſe auch über die vorzuſchreibende Zahl der Betriebsarten noch diejenigen zu, die zur Zeit der Publication des beabſichtigten Geſetzes ſchon angelegt, oder in Gang geſetzt ſeien. Seien alſo dergleichen ſchon angelegt, und in Gang geſetzt, aber eine Weile außer Thätigkeit geweſen, ſo ſtehe nach dem Entwurfe ihrer Wiederbelebung nichts entgegen, ſoweit ſie nur nicht durch Conceſſionen oder Verträge für eine beſtimmte, aber bereits abgelaufene Zeit entſtanden wären. Sei aber eine Berechtigung zu einem Betriebe über die vorzuſchreibende Zahl ertheilt, welcher nicht in Gang geſetzt worden, ſo werde derſelbe auch nicht in Gang zu ſetzen ſein, weil im entgegengeſetzten Falle das beabſichtigte Geſetz völlig wirkungslos gemacht, und umgangen werden könne, indem dann z. B. jeder Gutsbeſitzer vor der Publication der Verordnung ganz nach Gutdünken Conceſſionen verheißen dürfe. Dagegen ſei der Fall daß ein Gutsbeſitzer wegen einer, in gutem Glauben zugeſagten Conceſſion in Verlegenheit kommen könne, gar nicht denkbar. Denn es ſchütze ihn das Geſetz; es ſeien, wie ſchon angeführet, bei weitem nicht ſo viele Betriebsarten vorhanden, als nachgelaſſen werden ſollten; endlich wiſſe ja Jeder, daß das Geſetz beabſichtigt werde, und könne ſich alſo vor Verheißungen hüten, welche über die vorzuſchreibende Anzahl hinausgingen, und zwar dies alles um ſo mehr, weil Niemand zur Ertheilung ſolcher Conceſſionen ein Recht nachweiſen könne. Das Auskunftsmittel, welches der verehrl. Ausſchuß vorſchlage, ſei daher nicht allein unnöthig; ſondern werde ſich, ohne den Zweck der Maaßregel zu gefährden, auch nicht treffen laſſen.

Der Vorſchlag der Minorität des Ausſchuſſes zum Schluß des § 6, werde ſich, wie die Majorität mit Recht bemerkt habe, nicht begründen laſſen. Dieß ergebe ſich ſchon aus dem zum § 4 Vorgetragenen. Daß auf Strugründen, oder ganz in der Nähe von Städten und Flecken, Betriebe der Art nicht anzulegen ſein würden, ſei nothwendig, um Conceſſionen zu verhüten, welche ohne Nachtheil der Rechte Dritter

Digitized by Google

nicht ertheilt werden könnten. Gleichwohl sei auch in solchen Fällen das Interesse der adel. Districte berücksichtigt, indem solche Betriebsanlagen auch in der Nähe der Städte und Flecken zugelassen seien, wenn sie nur auf den Haupt- und Meierhöfen etablirt würden. Den Besitzern aber sogar über die angegebene Zahl hinaus solche Anlagen zu gestatten, werde eben so unbillig als unzweckmäßig sein. Auf die Bemerkung der Committee zum §. 6 hinsichtlich der Flecken wolle er erwidern, daß eine Veränderung in Ansehung der Zahl der zunftberechtigten Flecken kaum zu erwarten sein werde, insofern sie nicht in einer etwanigen allgemeinen Gewerberegulirung enthalten sein solle. Für einen solchen Fall werde eben die Bemerkung der verehrl. Committee in der Sache selbst ihre Erledigung finden. Aber in dem kaum vorkommenden Falle, dessen der Ausschuß gedenke, werde nach dem wörtlichen Inhalte des §. 6, die später erlangte Zunftberechtigung die früher angelegten Betriebsarten zwar nicht hindern, wohl aber bewirken können, daß für die Zukunft keine neuen, der Zunftberechtigung widerstreitenden, Betriebsanlagen errichtet werden.

Wenn der §. 8 die Einbringung der Fabricate in die Städte und Flecken blos zum Behuf der Ausfuhr, und also nicht zum Consum und Handel gestatte, so werde diese Vorschrift im Interesse der Flecken und Städte und unter Berücksichtigung ihrer Rechte beabsichtigt. Für den ersten Vorschlag der Committee zu diesem §. sprächen viele Gründe. Es frage sich nur, ob er nicht mit Schwierigkeiten in Hinsicht der Controlle verbunden sei. Die Controlle über die wirklich beschaffte Ausfuhr würde sich nicht wohl handhaben lassen; es müßten denn die Waaren in Verwahrsam und unter Aufsicht des Zollwesens verbleiben, bis Ausfuhr bescheinigt worden. Noch mehr dürfe es aber dem Rechte und dem Interesse entgegen sein, die Einführung des rohen Branntweins oder Malzes zur Veredelung und ferneren Verarbeitung in die Städte und Flecken aus jenen Districten zu gestatten. In den Städten und Flecken, wenigstens in vielen derselben werde der rohe Branntwein selbst verfertigt, und zwar in solchen Quantitäten, daß sie zum Gebrauch dieser Ortschaften mehr als hinreiche, eine Zufuhr aus der Fremde also nicht erforderlich werde, zumal da für diese der Zoll zu bezahlen sei. In den 4 Jahren 1833 bis 1836 seien im Durchschnitt jährlich 36 Oxhoft eingeführt. Der Einfuhrzoll betrage 12 Rbt. pr. Oxhoft, und es sei daher sehr begreiflich, daß der Import nicht von Bedeutung sein könne. Dann würde aber auch bei einer solchen Concession eine genügende Controle darüber möglich werden, daß nicht auch andere Sorten Branntwein, als die bezeichneten importirt würden, da man auch diese auf den Gütern fabricire. Daß die in dem §. 9 vorgeschlagenen Bescheinigungen vollkommen ausreichend seien, dürfe sich mit Grund kaum bezweifeln lassen. Die Legitimation des Berechtigten, welche von einem Mitgliede noch besonders gefordert worden, liege ganz in der vorgeschriebenen Form der Atteste, weil darin der Grund der Berechtigung angegeben werden solle; daß dieser Attest ein Zeugniß in eigener Sache befasse, wie andere Mitglieder bemerkt hätten, werde in dem hier aufgefaßten Sinne sich von jeder Bescheinigung der Art sagen lassen, die Glaubwürdigkeit derselben aber nicht schwächen, weil sie bei Verlust Ehre und guten Leumunds ausgestellt worden, und unter andern die auf befundene Unrichtigkeiten erfolgenden Strafen ihre Zuverlässigkeit garantirten. Das Erforderniß einer obrigkeitlichen Bescheinigung, welches zwei andere Mitglieder vorschlügen, lassen sich aber nicht wohl vorschreiben, weil die Obrigkeit unmöglich immer von dem Orte der Fabrication unterrichtet sein könne.

Was die Denunciationen betreffe, so brauche er wohl nicht erst zu versichern, daß er nicht darauf ausgehe, diese zu begünstigen. Die Denunciationen seien im §. 5 nicht weiter in Betracht gezogen als in anderen Verfügungen, und dem Denuncianten sei die Hälfte der verwirkten Summe nur auf sein Verlan-

gen zugesichert. Namentlich in dem § 14 der Hausir-Verordnung sei wörtlich ein Gleiches vorgeschrieben. —

Wenn man, wie es die Natur der Sache mit sich bringe, und wie es im § 19 geschehen sei, das Verfahren in diesen Angelegenheiten so normire, wie es in allen andern Gewerbecontraventionen vorgeschrieben sei, so werde die Officialverrichtung auch wie in diesen unentgeltlich geschehen müssen, und er würde in dieser Beziehung nur auf das Allerhöchste Rescript vom 7. Sept. 1819 verweisen dürfen. Am wenigsten dürfe ganz abweichend von jenen Vorschriften eine Gebührenerlegung von zufälligen Umständen abhängig zu machen sein, überhaupt aber die Ansicht der Minorität des Ausschusses Beachtung verdienen.

Daß und § 20 die sogenannten Bannmeilen nicht berücksichtigt worden, gehe nicht allein aus dem Entwurfe hervor, sondern sei auch in den Motiven gesagt, in welchen auch die desfälligen Gründe angeführt seien. Aus diesen hebe er nur noch hervor, daß unter Berücksichtigung der Bannmeilen weder eine gleichmäßige Regulirung dieser Angelegenheit in allen Districten werde bewerkstelligt, noch auch die Erreichung der oft erwähnten staatswirthschaftlichen Zwecke werde gesichert werden können. Daß übrigens den Gütern kein größeres Recht zustehe, als ihre eigenen Producte, und zwar zu ihrem eigenen Bedarf zu verarbeiten; und daß den Städten dagegen ein ausschließliches Recht zugesichert gewesen, das gehe aus einer Reihe von Verfügungen hervor. In der Verordnung von 1711 sei erklärt, daß die Städte für das städtische Gewerbe besonders zur Steuer angesetzt wären. Dasselbe sei in der Verordnung vom 20. Octbr. 1773 ausgesprochen. Er habe erst heute erfahren, daß Einer oder der Andere der Meinung sei, als gelte diese Verordnung nicht für die adelichen Güter des Herzogthums Schleswig, aber sie gelte für das ganze Herzogthum Schleswig. Der durchl. Inhaber der Virilstimme habe sich selbst auf den § 5 dieser Verordnung berufen, in welchem ausdrücklich der adelichen Güter und Klöster erwähnt werde. Endlich hätte die Verordnung vom 7. Septbr. 1819 dieselben Grundsätze der alten Gesetzgebung von neuem ausgesprochen. —

S. D. der Herzog von Augustenburg: Wenn er sich erlaube, die Geduld der Versammlung für seinen Vortrag in Anspruch zu nehmen, so geschehe das nur auf eine vom Königl. Commissarius in einer früheren Sitzung geäußerten Wunsch, daß man bei der Vorberathung die Sache so viel als möglich von allen Seiten erörtern möge, um demnächst einen Beschluß darüber zu fassen. Er wisse nicht, ob die Versammlung die Vorberathung auch noch in der nächsten Sitzung fortzusetzen beabsichtige, er glaube aber, daß man sie lieber heute werde beendigen, und demnächst zur Schlußberathung übergehen wolle. Daher erlaube er sich Folgendes anzuführen.

Der Königl. Commissarius habe in der letzten Sitzung gewünscht, daß er die Verordnung vom 20. Octbr. 1773 näher ansehen möge. Das habe er gethan, und sei dadurch nur in seiner Ansicht bestärkt worden. Er wolle daher jetzt nur in der Kürze angeben, wie die Verhältnisse der Brennereien sich hier im Lande entwickelt hätten. Früher wäre im ganzen Lande verhältnißmäßig wenig Branntewein gebrannt worden, weil eine Ausfuhr desselben nicht stattgefunden hätte. Die Güter hätten für ihr eigenes Bedürfniß gebrannt, oder dazu Concession ertheilt, und wo in den Aemtern gebrannt sei, da sei von der Landesherrschaft Concession ertheilt worden. Die Aemter wären größtentheils gebildet aus zusammengekauften adelichen Gütern und aus Gütern der früheren katholischen Klöster. Zur Zeit der Reformation wären diese eingezogen worden. In Ansehung der Aemter, die aus eingezogenen klösterlichen Gütern entstanden seien, wolle er nur anführen: Glücksburg, welches früher Ruhekloster geheißen habe, und Lügumkloster, wie auch das Gut Sammelgaard auf Alsen. Von den Aemtern, die meistentheils aus adelichen Gütern bestanden hätten, wolle er vor-

züglich Travendahl aufführen, welches aus lauter adelichen Gütern gebildet sei, die einer der Herzöge von Plön zusammen gekauft habe. Das Amt Hadersleben bestehe größtentheils aus niedergelegten Gütern. In den Aemtern seien die Landesherrn also zugleich Gutsherren gewesen; sie hätten da für den Bedarf concessionirt, und die andern Gutsbesitzer hätten ihren Untergehörigen Concessionen ertheilt. Zur Zeit des nordamerikanischen Krieges habe die Branntweinbrennerei besondere Wichtigkeit erreicht, weil der Branntwein da großen Absatz gefunden hätte. Kurz vor dieser Periode sei hier das Parcelirungssystem eingetreten, und die Domainen wären niedergelegt worden. Mehrere Parzelisten hätten damals Real-Privilegien aufs Brennen erhalten. Wenn damals die Städte über Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe Klage geführt hätten, so wäre nicht das der Grund gewesen, daß Brennerei allein auf den Gütern und in den klösterlichen Districten, sondern vielmehr daß sie auch in den Aemtern getrieben würden. Da wäre nun die Verordnung vom 21. Octbr. 1773 erschienen. Diese sei aber, was Holstein anbelange, nur für den Königl. Antheil, für die Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, nicht aber für den großfürstlichen und gemeinschaftlichen Antheil erlassen; was auch in der Einleitung zu dieser Verordnung ausdrücklich gesagt sei. In dem großfürstlichen und gemeinschaftlichen Antheil aber befänden sich grade die Klöster und adelichen Güter; und da diese gemeinschaftlich gewesen wären, so hätten für diese auch nur gemeinschaftliche Verordnungen erlassen werden können. Im § 2 der Verordnung stehe auch ausdrücklich, daß sie sich auf Aemter und Landschaften erstrecke, nicht aber auf Klöster und adeliche Güter bezöge. Jeder, der mit unserer Gesetzgebung bekannt sei, wisse es, daß adeliche und klösterliche Districte nicht unter dem Ausdruck: Aemter und Landschaften befaßt würden, sondern daß alle Verordnungen die sich auf diese Districte bezögen, ausdrücklich die Bezeichnung: klösterliche und adeliche Districte enthielten. Noch müsse besonders der § 5 dieser Verordnung hervorgehoben werden, weil in demselben von den Klöstern und den adelichen Gütern nur insofern die Rede sei, als man von ihnen erwarte, daß sie keine unbefugte Handwerker innerhalb der Bannmeilen dulden würden.

Nach Erlassung dieser Verordnung sei im Jahre 1785 ein specieller Fall vorgekommen, wo die Elmshorner Klage geführt hätten, daß ein Untergehöriger des Klosters Uetersen, der Müller zu Barmstedt, vom Kloster concessionirt worden sei, Brennerei zu treiben. Bei dieser Klage sei man in Verlegenheit darüber gewesen, was dabei zu machen wäre. Der Königl. Commissarius werde ohne Zweifel den Hergang der Sache wohl kennen. Es sei ein bedeutender Schriftwechsel zwischen den Collegien entstanden; man habe die Städte begünstigen, und die Rechte der Güter nicht schmälern wollen. Da sei das Rescript vom 14. April 1785 erschienen, in welchem ein Princip enthalten sei, wodurch man sich aus der Klemme geholfen habe. Dies Rescript sei aber nie publicirt, sei auch gar nicht in die chronologische Sammlung der Verordnungen aufgenommen, sondern finde sich zum ersten Mal in der systematischen Sammlung abgedruckt. In dem Rescripte sei das Princip ausgesprochen, daß man es dulden und ihnen nachlassen wolle, aus ihrem eigenen Product zu ihrem eigenen Bedarf Branntewein zu brennen. Aber dadurch sei noch nicht gesetzlich bestimmt, daß den Städten das ausschließliche Recht zustehe; und dieses sei es nur, was er bestreite.

Auch in neuerer Zeit sei noch ein Fall vorgekommen, aus dem sich ergeben, daß weder die Verordnung von 1773, noch das Rescript vom 14. April 1785, für die adelichen Güter und Klöster gelte. Als im Jahre 1824 der Graf Hardenberg auf Löhrsdorf eine große Brennerei angelegt, da hätten die Städte Heiligenhafen und Oldenburg darüber Klage geführt. Der Erfolg aber sei gewesen, daß die Brennerei bestehen geblieben wäre, und die Städte nichts dagegen hätten haben können. Der Graf Hardenberg sei darin geschützt

Digitized by Google

worden, daß er auch innerhalb der Bannmeilen Brennerei treiben könne, und zwar deswegen, weil die Verordnung von 1773 für die adelichen Klöster und Güter nicht gelte. — Das Uebrige wolle er sich für die Schlußberathung vorbehalten. —

Der Königl. Commissarius: Er wolle bei der vorgeschrittenen Zeit sich auf zwei Hauptpuncte beschränken, und sich nur noch näher 1) über den Grund aussprechen, aus welchem den Städten die in Rede stehenden Gerechtsame zuständen; und 2) über die Gültigkeit der Verord. vom 20. Octbr. 1773. —

In ersterer Hinsicht müsse er auf die ganze Reihe der Verord., die successive seit 1711 erschienen wären, verweisen; hier sei nicht für einzelne Theile, sondern für beide Herzogthümer ausgesprochen, daß die Städte dies Recht hätten, weil sie dafür steuerten. —

Die Gültigkeit der Verord. vom 20. Octbr. 1773 anlangend, so bezöge sich dieselbe auf das ganze Herzogthum Schleswig, und befinde der durchl. Inhaber der Vierstimme sich in dieser Hinsicht im Irrthume. Die gemeinschaftlichen Districte hätten nämlich in älteren Zeiten bestanden; allein zur Zeit der Erlassung dieser Verord. wären sie längst aufgehoben gewesen; seit dem Frieden von 1720 habe es keine mehr im Herzogthum Schleswig gegeben, und daher habe auch für dieselben keine gemeinschaftliche Verord. erlassen werden können. Alle Verord. daher, welche erlassen worden seien, müßten für das ganze Herzogthum gelten, wenn in denselben nicht ausdrücklich Ausnahmen vorkämen. In Holstein habe es damals noch die gemeinschaftlichen und großfürstlichen Districte gegeben, und es sei, wie sie auch besage, richtig, daß die Verord. von 1773 nicht für ganz Holstein erlassen worden, die Grundsätze wären auch später 1824 zur allgemeinen Anwendung gekommen. Daß die Verord. im Herzogthum Schleswig, auch für die adel. und klösterl. Districte erlassen sei, dies werde durch den Eingang derselben und durch den Umstand bewiesen, daß es daselbst zu der Zeit keine gemeinschaftliche Districte gegeben habe. Im § 6. sei auch ausdrücklich von adel. Klöstern und Gütern die Rede. Er glaube daher, daß die allgemeine Gültigkeit der Verord. von 1773 für das ganze Herzogthum Schleswig nicht bestritten werden könne, und auch nicht bestritten worden sei.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Er habe nicht behauptet, daß den Städten kein Recht zustehe; nur das ausschließliche Recht habe er bestritten; und es stehe nicht in der Verordnung, daß den Gütern das Brennen und Brauen verboten sei. Es freue ihn, daß der Königl. Commissarius ihm Recht gegeben habe, daß, da die gemeinschaftliche Regierung damals in Holstein bestanden habe, die Verordnung keine Anwendung auf die gemeinschaftlichen Districte in Holstein habe. Daß die Klöster und Güter im Herzogthum Schleswig nicht zu den gemeinschaftlichen Antheilen gehört hätten, wisse er sehr wohl; die Verordnung gehe aber auf die Aemter, und enthalte grade das, was in dem vorgelesenen privilegio der Stadt Flensburg vom 12. Februar 1596 stehe; sie spreche nicht von Gutsbesitzern und Gütern, sondern lediglich von Priestern, Vögten und Schreibern, und enthalte kein Wort vom Branntweinbrennen. Im Jahre 1596 habe die gemeinschaftliche Regierung zwischen Christian IV. und dem Herzog von Gottorff bestanden. Hätte nun dieses Privilegium sich auf Güter und Klöster beziehen sollen, so hätte es von beiden gemeinschaftlichen Landesherren ausgestellt werden müssen. Daß dieses nicht geschehen sei, beweise, daß es sich lediglich auf das damalige Königl. Amt Flensburg beschränke, wie es denn auch ausdrücklich im Privilegio stehe. Den Ursprung des Princips, wornach die Güter blos aus ihren eigenen Producten brennen dürften, könne er nirgends finden.

Der Königl. Commissarius: Er habe allerdings gesagt, daß die Verordnung von 1773 nicht für den großfürstlichen und gemeinschaftlichen Antheil erlassen sei; was auch in der Einleitung der Verordnung stehe; er habe aber angeführt, daß die spätere

Digitized by Google

Gesetzgebung dies reguliret habe. In Ansehung des Rescripts vom Jahre 1785, dürfe er sich auf das Gesagte beziehen.

Kämmerer von Ahlefeldt: Ungeachtet des Vorhandenseins der Verordnung vom 20. Octbr. 1773 habe bis hiezu jeder Gutsbesitzer, selbst innerhalb der Bannmeilen, Concessionen zu Brennereien und Brauereien ertheilt, und dergleichen Betriebe auf seinem Hofe angelegt. Die angezogene Verordnung sei bis so fern nie in Wirksamkeit getreten, oder vielmehr den Gutsbesitzern das factische Recht der Anlegung von Brennereien und Brauereien geblieben. In dieser Beziehung könne er einen ihm sehr nahe liegenden Fall zur Bestätigung anführen; es habe nämlich sein Besitzvorweser auf dem Gute Rögen die Brauereigerechtigkeit gegen die nahe belegene Stadt Eckernförde im Rechtsstreite siegreich behauptet. Demnächst wären auch mehrere Fälle nachzuweisen, in welchen innerhalb der Bannmeilen belegene adel. Güter das ihnen ursprünglich zustehende Recht der Brennerei und Brauerei gegen Städte auf dem Wege Rechtens durchgeführt hätten, wogegen ihm kein einziger Fall bekannt sei, in welchem ein adel. Gut gegen eine Stadt in einem hieher bezüglichen Rechtsstreite hätte unterliegen müssen. Mit Rücksicht hierauf habe es denn der Committee billig und recht geschienen, daß wenn auch Gutsbesitzer bis zur Emanirung des beabsichtigten Gesetzes bona fide Concessionen an Gutsuntergehörige über die, in Zukunft für jedes Gut erlaubte Zahl ertheilt hätten, ihnen doch noch die Befugniß bleiben müßte, ähnliche Betriebe auf den Höfen und Meierhöfen selbst anlegen zu dürfen.

Die Billigkeit dieser Ansicht dürfte dadurch begründet sein, daß die bereits ertheilten Concessionen nicht in der böslichen Absicht, das Gesetz zu umgehen, verliehen wären, und es daher hart sein würde, wenn die Gutsbesitzer das ihnen bis hiezu zuständig gewesene und vor Gericht stets zuerkannte Recht, nach Emanirung der Verordnung auf einmal ohne Weiteres verlieren sollten. Dieselben Gründe hätten die Minorität veranlaßt, es gerecht und billig zu finden, den, den Städten und zunftberechtigten Flecken näher als eine halbe Meile belegenen adelichen Gütern und Meierhöfen, das ihnen ursprünglich zuständig gewesene Recht zu erhalten, nämlich auf den so nahe belegenen Höfen und Meierhöfen noch Betriebe der hier in Rede stehenden Art für die Zukunft anlegen zu dürfen, wenn auch die bestimmte Zahl zufällig schon concessionirt sein sollte; oder bis zu der bestimmten Zahl auch künftig Untergehörige concessioniren zu dürfen, wenn etwa für Höfe und Meierhöfe kein Gebrauch von der Befugniß gemacht worden wäre.

Der Committeebericht habe ferner auf den Unterschied zwischen niedergelegten und parcelirten Gütern aufmerksam gemacht und bemerkt, daß unter jenen gewöhnlich solche Güter verstanden würden, wo kein Stammhof oder Stammparcele, welche für die Abgaben einzustehen habe, geblieben sei; unter diesen aber gemeiniglich solche Güter gedacht würden, die mit einer Stammparcele versehen wären. Nur auf Gütern der letzteren Art solle es nach dem Gesetzesentwurf erlaubt sein, eine Brennerei und Brauerei auf der Stammparcele anzulegen, wogegen der ersteren Classe diese Befugniß nicht eingeräumt werde. Der Königl. Commissarius habe in dieser Beziehung, wenn er nicht irre, bemerkt, daß es dergleichen Güter nicht gebe; und wenn deren etwa vorhanden sein sollten, nach einer Verordnung von 1774 die betreffenden Untergehörigen sich über die Auslegung einer Stammstelle, welche für die Abgaben einzustehen habe, würden vereinigen müssen; wo denn wenn solches geschehen, auf der Stammparcele ein Betrieb der hier in Rede stehenden Art angelegt werden könne. Ohne sich auf die Anwendung der angezogenen, ihm nicht bekannten Verordnung weiter einzulassen, wolle er hiergegen nur zu bemerken sich erlauben, daß es niedergelegte Güter, auf welchen keine Stammparcele vorhanden, allerdings gebe, und daß er, als zu dieser Art Güter gehörig, das ihm

Digitized by Google

ſehr wohl bekannte adliche Gut Dörphof nennen könne. Die größte Ungerechtigkeit dürfe es nun doch wohl in ſich begreifen, wenn der gegenwärtigen Gutsherrſchaft des genannten Guts das ihr urſprünglich und factiſch zuſtändige Recht, Conceſſionen zu Brennereien und Brauereien zu ertheilen, ſo ohne weiteres ſolle abgeſprochen, genommen werden.

Zu dem § 4 unterſcheide der Committeebericht ferner zwei Arten der nicht gangbaren oder in Thätigkeit befindlichen Brennereien

a. ſolche, bei welchen die ertheilte Conceſſion zur Ausübung des Betriebes zwar ſchon benutzt, der Betrieb ſelbſt aber demnächſt wieder in Stocken gerathen ſei, oder ruhe; und

b. ſolche, wo der Inhaber einer Conceſſion zur Brennerei und Brauerei noch nie von ſeiner Befugniß Gebrauch gemacht habe.

Der erſteren Claſſe wolle der Königl. Commiſſarius das Recht erhalten, der letzteren aber abgeſprochen wiſſen.

Den rechtlichen Grund zu dieſer Anſicht vermöge er aber nicht einzuſehen, weil die Befugniſſe beider Claſſen in Folge contractlicher Zuſtimmung entſtanden wären, und daher erhalten werden müßten.

Gegen die Behauptung des verehrl. del. Mitgliedes von Sandberg: daß die Brenn- und Brauereien, ihrer Natur nach, nur in die Städte gehörten, erlaube er ſich die Bemerkung: daß die Brennereien und Brauereien da betrieben werden müßten, wo es am vortheilhafteſten geſchehen könne. Dieſes ſei aber ohne Zweifel auf dem Lande, weil ſie daſelbſt fortbeſtehen könnten, wenn die Rechnung auch nur den Dünger als überſchießendes Reſultat gebe, wogegen dieſe Betriebe in den Städten, woferne das Rechnungsfacit ſich nicht günſtiger ſtelle, unfehlbar eingehen müßten. Daß im Uebrigen dem Gutsbeſitzer, oder im Allgemeinen dem Landmanne das Recht zuſtehe, aus ſeinem Roggen Branntewein zu brennen, und aus ſeiner Gerſte Bier zu machen, ſei gewiß eben ſo wenig zu bezweifeln, wie die Befugniß, Milch in Butter und Käſe zu verwandeln. Dieſe Befugniß, welche als Ausfluß des Eigenthumsrechtes zu betrachten, ſei von den Städten, als auch dieſe zu Brennen und Brauen angefangen, keinesweges um dem Lande die gleiche Befugniß zu entziehen, ſondern lediglich ebenfalls in Folge des Eigenthumsrechtes ausgeübt; welches ihnen verſtattet habe, die angekauften Kornwaaren in Branntewein oder Bier mit gleichem Rechte zu verwandeln, wie dies von den urſprünglichen Eigenthümern derſelben geſchehe.

Da inzwiſchen die V. O. vom 20. Octbr. 1773 und das Reſcript vom 14. April 1785 einmal vorhanden, und durch ſie die Sache in mehrfacher Beziehung zweifelhaft wäre; auch eine allgemeine Freigebung des Branntweinbrennens höchſt nachtheilig ſein dürfte, indem daraus ein zu häufiger Genuß des Branntweins, namentlich von Seiten der kleineren Leute reſultiren würde; ſo könne er der beantragten Abrathung des Geſetzesentwurfs nicht beitreten, müſſe vielmehr die Erlaſſung deſſelben unter Beibehaltung der Amendements der Committee, und Beachtung namentlich auch desjenigen, wonach der rauhe Branntewein nach den Städten ſolle verkauft werden dürfen, für zweckmäßig halten. —

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 64. (Schleswig, den 26. August.) **1838.**

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Gränzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den klösterlichen Districten und auf den adelichen Gütern der Herzogthümer Schleswig und Holstein, imgleichen in den Holsteinischen Canzelei- und Marschgütern, den Lübschen Gütern und Lübschen Stadtstiftsdörfern erlaubt sein soll.

(Fortsetzung).

Agent Jensen: Das Privilegium beziehe sich allerdings nur auf Bierbrauereien und Malzereien, Branntweinbrennereien habe es vielleicht damals noch gar nicht gegeben. Wenn aber der Antrag des del. Mitgliedes von Olpenitz durchgehe, dann müßten die Städte ganz zu Grunde gehen. —

S. D. der Herzog von Augustenburg: Damals als das Privilegium für Flensburg ausgestellt worden, habe es wol keine Brennereien gegeben, und das Privilegium beweise also gar nichts. In der Vrd. von 1711 sei auch nichts von Brennereien gesagt; das Gegentheil aber davon stehe in der Motivirung. — Er wolle schließlich nur noch zwei Bitten an den Kön. Commissarius richten; die erste: daß derselbe sich bei der Schlußberathung darüber äußern möge, wo das in dem Rescripte vom 14. April 1785 gedachte Princip früher in Anwendung gekommen? und zweitens, daß er sich darüber erklären möge, wie es sich mit der Klagesache, gegen das Gut Löhrsdorf verhalte.

Schlußberathung.

27. Sitzung am 21 Juli.

Der Landsasse Henningsen nahm zuerst das Wort und bemerkte Folgendes: Nach den bisherigen Ausführungen leide es keinen Zweifel, daß durch den vorliegenden Entwurf für die Güter, wenigstens rücksichtlich des Absatzes, erhebliche Beschränkungen herbei geführt würden; und wenn man nun dabei noch in Erwägung ziehe, daß über die Gewerbe des Malzens, Bierbrauens und Branntweinbrennens am besten in der zu hoffenden allgemeinen Gewerbeordnung die erforderlichen Bestimmungen getroffen werden könnten, so würde es ohne Zweifel am richtigsten sein, das vorliegende Gesetz bis dahin auszusetzen, mithin jetzo abzurathen.

Für den Fall aber, daß die Anrathung desselben sollte beschlossen werden, erlaube er sich Einiges für den Commissionsbericht anzumerken, in welchem mehrere Anträge

Digitized by Google

nur von einigen Mitgliedern, zwei aber von ihm allein gestellt worden seien.

Im § 2 trage die Committee mit Recht darauf an: daß einem Gutsbesitzer, welcher schon Concessionen für Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen bis zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl ertheilt, jedoch auf dem Haupthofe und den Meierhöfen diese Betriebe bisher nicht ausgeübt habe, der ertheilten Concessionen ungeachtet freistehen müsse, auf jedem Haupt- und Meierhofe eine Malzerei, Brauerei und Brennerei anzulegen. Die Versagung einer solchen Befugniß würde eine Ungerechtigkeit sein, da Mancher Concessionen zur Ausübung dieser Betriebe ertheilt habe, ohne zu bedenken daß ihm deshalb die Ausübung derselben auf dem Haupthofe und den Meierhöfen durch spätere gesetzliche Bestimmungen verwehrt werden könnte, und ohne die Wichtigkeit dieses Betriebes zu erwägen, die sich erst später gezeigt habe, und in Zukunft immer mehr zeigen werde. Ohne eine solche Bestimmung würde der Zweck der Verord. auch nicht erreicht werden, indem durch die Concession nur kleine Betriebe bewirkt würden, die Verord. aber aus guten Gründen die Beförderung großartiger Unternehmungen bezwecke, diese aber in der Regel nur durch Anlegung auf den Höfen zu erlangen seien.

Der § 4 bestimme, daß früher ertheilte Concessionen nur dann zur Ausübung der Gewerbe berechtigen sollten, wenn letztere schon angelegt oder in Gang gebracht seien. Ihm scheine es aber in der Gerechtigkeit zu liegen, daß Jemand, der einmal eine Concession habe, das Gewerbe unter allen Bedingungen müsse ausüben können, auch wenn es noch nicht im Gange gewesen. Sonst würde auch der Gutsbesitzer, welcher die Concession ertheilt habe, leicht in die größte Verlegenheit gerathen, indem der Berechtigte, auf seine Concession gestützt, Entschädigungsansprüche ohne Zweifel erheben würde.

Zum § 6 müßten, aus den schon zum § 2 angeführten Gründen, die Güter, welche der Stadt näher als eine halbe Meile lägen, auch wenn sie schon Concessionen ertheilt hätten, doch selbst das Recht zur Anlegung der fraglichen Betriebe auf den Haupt- und Meierhöfen behalten. Dabei scheine in der Billigkeit zu liegen, daß dieselben, wenn sie die Anlagen auf den Haupt- und Meierhöfen nicht sollten machen wollen, Concessionen bis zur gesetzlichen Zahl müßten ertheilen können, weil sie sonst gegen andere Güter in Nachtheil kommen würden. Der ausgesprochene Wunsch, das den Flecken, welchen bisher keine Zunftberechtigung zustehe, solche auch hinführo nicht verliehen werden möge, werde ohne Zweifel Anklang finden, da das bestehende Zunftwesen als lästig und unpassend allgemein anerkannt werde.

Die Ansicht der Committee zum § 8, nach welcher es den Gütern erlaubt sein müsse, an die Städte Malz, Bier und Branntewein zur Ausfuhr, so wie rohen Branntewein zu Destillation verkaufen zu dürfen, sei gewiß richtig, da durch letzteres nur die Einfuhr vermieden, und durch ersteres die Ausfuhr begünstigt werde, indem der Gutsbesitzer, welcher nicht *Kaufmann sei*, ohne diese Befugniß selten werde ins Ausland ausführen können.

Richtig scheine ad § 9 die Legitimation wegen der Berechtigung gefordert werden müssen, weil sonst viel Betrug zu befürchten sei. Da dieselbe durch einen Schein der Behörde, oder durch Vorzeigung der Concession oder des Kaufbriefes geschehen könne, so sei der Einwand der Umständlichkeit ohne Grund. —

Die Mehrzahl der Committee habe zum § 19 darauf angetragen, daß der schuldig Befundene dem Beamten für die Untersuchung eine Gebühr bezahlen solle; dieß scheine um so viel billiger zu sein, als darin nur eine gerechte Schärfung der Strafe liege, und auch in allen andern Fällen der Uebertreter der Gesetze zur Erlegung der Untersuchungskosten, falls er des Vermögens, verpflichtet sei.

Zum § 20 müsse nach seiner vollkommenen Ueberzeugung der Zusatz gemacht werden: daß die außerhalb der Bannmeilen belegene adl. Gütern, durch die vorlie-

Digitized by Google

genden gesetzlichen Bestimmungen nicht gebunden sein sollten; denn es sei kein Grund vorhanden von der allgemeinen Gewerbefreiheit die hier in Rede stehenden Gewerbe auszunehmen. Billig würde es sein, solche Güter auch von der Beschränkung rücksichtlich des Absatzes ihrer Fabrikate auszunehmen; jedenfalls aber sei es nur gerecht, daß die Fabrikation da ganz frei und unbeschränkt bleibe.

In Ansehung seines Amendements glaube er nichts hinzufügen zu dürfen, da es bloß die Berichtigung eines Schreib- oder Druckfehlers, mithin die Herstellung des richtigen Sinnes des Entwurfes betreffe.

Vorzugsweise erlaube er sich der hochverehrlichen Ständeversammlung die beantragten Zusätze zu § 2 und § 8 zu empfehlen, da ohne deren Berücksichtigung das Gesetz einem Verbote der benannten Betriebe gleich zu achten sein würde.

Der Abg. Hamckens: Bei der Vorberathung habe der Königl. Commissarius behauptet, daß die Emanirung des vorliegenden Gesetzes einer allgemeinen Gewerbeordnung nicht vorgreifend sein könne, sondern als eine Einleitung dazu angesehen werden müsse. Dieser Ansicht könne er jedoch nicht beipflichten, sondern müsse der Meinung bleiben, daß dadurch Bestimmungen ins Leben treten würden, die nicht wohl bestehen könnten. Theils nämlich betreffe das vorgelegte Gesetz nur gewisse Districte unseres Landes, theils werde aber dadurch auch der freie Verkehr beschränkt. Eine allgemeine Gewerbeordnung müsse aber die Interessen des ganzen Landes umfassen, und es könne dabei die Nationalthätigkeit zur Erfüllung des Staatszwecks einer Besteuerung unterzogen, nicht aber dürfe sie in ihrer Wirksamkeit gelähmt werden. Gehöre es nun unzweifelhaft zu der Aufgabe der Regierung, die Arbeitsthätigkeit möglichst wenig zu hindern, und alle eingreifenden Maaßregeln, welche in dieser Hinsicht zum Nachtheile der Staatsbürger eingeführt seien, aufzuheben, so möchte eine vorläufige Regulirung eines Theils der Gewerbe dem gedeihlichen Fortgange des ganzen Gewerbewesens eher hinderlich als förderlich sein. Demnach müsse er, jetzo, wie schon früher, den Entwurf des Gesetzes widerrathen. — Pastor Lorentzen: Im § 15 des Entwurfs sei wieder die Bestimmung enthalten, daß der Angeber der Contraventionen die Hälfte der verwirkten Geldsummen erhalten solle; die Committee habe auf den Wegfall dieser Bestimmung angetragen, und auch der Königl. Commissarius habe sich in der Vorberathung dahin erklärt, daß er gegen die Denunciation sei. — Sie habe auch überall etwas Gehässiges, und wenn man an die Verrätherei des Judas Ischarioth denke, so müsse man davor mit Abscheu erfüllt werden. Der Königl. Commissarius habe aber die Vorschrift des Entwurfs in Betreff der Denunciation damit zu halten gesucht, weil sie fast wörtlich in der Hausir-Verordnung sich befinde, und von daher hier nur wieder aufgenommen sei. Allein das sei kein triftiger Grund, um sie in diese Verordnung wieder aufzunehmen. In die Hausir-Verordnung wäre diese gesetzliche Bestimmung wider den Rath der Ständeversammlung hineingekommen; sie hätte sich, wie die Ständezeitung beweise, in der letzten Diät mit entschiedener Majorität dagegen erklärt, und wenn sie consequent sein wolle, werde sie sich auch jetzt wieder ganz entschieden dagegen erklären. —

Etatsrath Hensen: Zur Ausgleichung der Interessen des Landes und der Städte müsse er nochmals sein Amendement empfehlen. Es sei klar dargelegt, daß die Fabrikation des rohen Branntweins auf dem Lande mit größerem Vortheil geschehen könne, und daher würde es eine unbillige, der wünschenswerthen Entwickelung der Industrie zuwider laufende Berücksichtigung der städtischen Gerechtsame sein, wenn dies Gewerbe den Landbewohnern untersagt sein sollte. Auch müsse der Absatz nach den Städten geschehen können, und ein dem entgegenstehendes Verbot würde die Freiheit beider Theile beschränken. Der Städter werde den auf dem Lande fabricirten rohen Brann-

Digitized by Google

lewein auch nur kaufen, wenn er dabei einen größeren Vortheil haben könne, als bei der eigenen Fabrikation. Zudem würde die Einfuhr des ausländischen rohen Branntweins durch dessen Fabrikation auf dem Lande verhindert. Die Destillation aber sei eine Art der Fabrikation, welche sich mehr zum ausschließlich städtischen Gewerbe eigne, und wobei der Einwand wegen des Abfalls ꝛc. wegfalle. So viele Gründe für die Fabrikation des rohen Branntweins in den Landdistricten sprächen, so wenig sei dies in Ansehung der Destillation der Fall.

Hierauf möchte den Gütern und Klöstern ein eigentliches Recht auch kaum zuständig sein, vielmehr scheine ihm, daß sie nur das jeder Familie zuständige Recht hätten, für den eigenen Bedarf jedes Gewerbe zu treiben. Bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1804, habe man die Gutsherrschaft auch mit den Einwohnern des Guts als in einem Familienbande befindlich betrachten dürfen, da die Leibeigenen als der Familie des Gutsherrn angehörig anzusehen gewesen seien. Daß nun, obwohl diese Verhältnisse durch Aufhebung der Leibeigenschaft geändert worden, doch noch Consequenzen gebildet wären und würden, und daß die Gesetzgebung bisher versäumt habe, die Folgen dieser veränderten Verhältnisse zu reguliren, sei zwar wahr; allein es könnten aus dieser Unterlassung für die gesetzgebende Macht derogative Folgerungen keineswegs gezogen werden. Deshalb sei er der Ansicht, daß keine Privilegien der Gutsbesitzer ꝛc. verletzt würden, wenn die Destillation den Städten vorbehalten werde.

Mehrere Mitglieder hätten sich für die Widerrathung des Gesetzes erklärt; ihm scheine aber der Entwurf, so wie er amendirt sei, füglich ein Theil der zu erbittenden Gewerbeordnung sein zu können. Derselbe gleiche auch Interessen aus, welche einander bisher feindlich gegenüber gestanden, und führe zu größerer Ausdehnung einer der Production des Landes angemessenen Fabrikation.

Der Abg. **Vollertsen**: Aus den bisherigen Verhandlungen scheine hervorzugehen, daß weder die Güter, noch die Städte mit dem vorliegenden Gesetze zufrieden seien, vielmehr beide ihre Gerechtsame dadurch beeinträchtigt hielten. Es komme ihm vor, daß beide darin nicht Unrecht hätten. Das Gesetz beschränke den freien Verkehr zwischen den Gütern und den Städten, so wie zwischen den Gütern und den benachbarten Orten auf eine Weise, daß alle Betheiligten sich dabei unbehaglich fühlen müßten.

Wenn gleich der Gesetzentwurf den Gütern rücksichtlich der Anlage und Ausdehnung der Brau- und Brennereien Zugeständnisse mache, welche die bisherige Gesetzgebung wenigstens denselben nicht einräume, so beschränke er dieselben rücksichtlich des Absatzes und Verkaufs ihrer Fabrikate doch auf eine bisher nicht gekannte, einem Verbote in vielen Fällen fast gleichkommende Weise. Der Gutsbesitzer werde selbst gegen den Ausländer zurückgesetzt, denn während z. B. der preußische Fabrikant seinen Branntewein gegen einen vielleicht mäßigen Zoll einführen könne, bleibe dem benachbarten Gutsbesitzer der städtische Markt verschlossen.

Auf gleiche Weise werde der städtische Kaufmann und Destillateur bloß zum Vortheil des städtischen Brauers und Brenners auf eine bisher unbekannte Weise beschränkt, indem es ihm verboten werde, dem benachbarten Gutsbesitzer seine Waaren abzukaufen. Dieß werde demselben in denjenigen Städten, wo wenige Brau- und Brennereien vorhanden, und wo der Kaufmann schon lange mit dem ländlichen Fabrikanten in Handelsverbindungen gestanden habe, besonders drückend, für den Handel aber nachtheilig werden.

Wenn der Königl. Commissarius geäußert habe, daß nur große Fabrikanlagen diese Art der Begünstigung verdienten, so scheine ihm, daß diesen eben durch das Princip des Entwurfs entgegengearbeitet werde. Die Ausdehnung einer Fabrik richte sich immer nach dem Absatze, und eine Maaßregel die letztere beschränke

Digitized by Google

und erschwere, könne nie dazu beitragen größere Fabrikanlagen ins Leben zu rufen.

Diese und ähnliche Betrachtungen seien es vielleicht, wodurch die verehrl. Committee geleitet worden wäre, wenn sie im Eingange des erstatteten Berichtes den Wunsch ausspreche, daß die Verordnung bis weiter nicht erlassen werden möge; sie seien es, die auch ihn bestimmten, die Erlassung des Gesetzes zu widerrathen. Sollte indeß die Majorität der Ständevers. sich nicht für die Ablehnung des ganzen Gesetzes aussprechen, und er räume ein, daß ein Bedürfniß zu einem Gesetze, wodurch die gegenseitigen Berechtigungen der Güter und Städte festgestellt würden, vorhanden sein könne; so schienen ihm die ferneren Vorschläge der Committee sehr beachtungswerth zu sein.

Die Committee schlage zum § 8 des Entwurfs vor, daß den Gutsbesitzern zu gestatten sei, Branntewein ꝛc. auch an Städter zur Ausfuhr verkaufen zu dürfen, und ferner, daß ihnen die Einfuhr des rohen Branntweins in die Städte zum Zwecke der weiteren Veredelung freizulassen sei. Wenn hiebei erwogen werde, daß bei der Fabrikation des rohen Branntweins nur indirecte, durch Viehfütterung und Düngergewinnung etwas verdient werde, und daß dieser indirecte Gewinn für den Landmann ungleich wichtiger sei, als für die Städter; daß die Brennereien in dieser Hinsicht sehr wesentlich zum Flor des Ackerbaues beitrügen, und daß sie namentlich in jetziger Zeit, wo die wohlthätigen Folgen des Mergelns mehr und mehr verschwänden, vermehrte Düngerproduction daher Bedürfniß werde, wichtig seien; daß dagegen bei der ferneren Veredelung des rohen Branntweins durch Destillation, Fabrication von Liqueuren ꝛc. directe weit mehr verdient werde, und dieser Fabrikszweig, weil er keine solche Nebennutzung für den Landmann abwerfe, sich mehr für die Städte eigne; so glaube er, daß durch Annahme der Committeevorschläge in dieser Hinsicht eine billige Ausgleichung zwischen den Gütern und Städten zu Wege gebracht werden könne, und er mögte daher in dieser Hinsicht dem Amend. des verehrl. Abg. für den 11. l. W. D. sich anschliessen.

Der Abg. Wehrje: Er wolle sich erlauben noch einmal an das von ihm gestellte Amend. zu erinnern, welches übrigens einer näheren Motivirung nicht zu bedürfen scheine, vielmehr sich von selbst rechtfertige. Es sei immer die Rede davon, daß dergleichen Beschränkungen aufhören sollten; der Entwurf enthalte aber eine ganz neue Beschränkung. Es wäre nie eine Concession zum Malzen auf dem Lande ertheilt, vielmehr hätte man immer gemalzt, ohne daß es verboten gewesen wäre. Durch diese wenigen Worten glaube er sein Amendement hinlänglich empfohlen zu haben. — Graf v. Reventlow erklärte, daß er mit dem Vorredner übereinstimme.

Der Berichtserstatter: Die Committee habe in ihrem Berichte ad § 7 nicht geäußert, daß sich daselbst ein Druckfehler fände; sie habe den Wunsch aussprechen wollen, daß diese ihre Meinung förmlich anerkannt, und dieß zu Protocoll genommen würde.

Die Committee habe annehmen müssen, daß genügende Veranlassung zur Vorlegung des Gesetzesentwurfes und demnächstigen Erlassung einer Verfügung des beregten Gegenstandes und Inhalts vorhanden gewesen, sich mithin die Nothwendigkeit des Gesetzes hoheren Orts ausgesprochen habe. Dennoch habe sie, wenig befreundet mit der Idee, daß einzelne Zweige der Materien für sich ein Gesetz bilden sollten, es angemessen gefunden, die Verschiebung des Gesetzes bis zur Erlassung eines Gesetzes über das Gewerbewesen anzurathen; wozu sie sich um so mehr bestimmt gefühlt habe, als ihres Wissens sich keine dringende Nothwendigkeit der ungesäumten Gesetzerlassung, weder im Schleswigschen Publico, noch in der Ständeversammlung, weder unter den ländlichen, noch unter den städtischen Mitgliedern, ausgesprochen habe. Es könne möglich sein, daß in der Schwester-Provinz Holstein die

Digitized by Google

Nothwendigkeit klarer vorliege. Für Schleswig glaube er, Namens der Committee, wiederholt anrathen zu müssen, das Gesetz zu verschieben. Wende er sich aber von der Frage über die Nothwendigkeit der baldigen Erlassung des Gesetzes zu der Frage, ob die Erlassung des Gesetzes überhaupt nothwendig und anzurathen sei, so müsse er bemerken, daß sich auch ein desfälliges Bedürfniß weder laut noch dringend geäußert habe, und man in diesem Betracht für das Herzogthum Schleswig das Gesetz ohne wesentlichen, oder ohne allen Nachtheil ganz abrathen könne, weil es den Städten wohl kaum einen Schaden oder Nutzen zu Wege bringen werde.

Gehe man nun aber näher auf die Frage ein: haben die Städte ein ausschließliches Recht in Betreff der in Rede stehenden Betriebe? so gelange man unwillkührlich zu der Gegenfrage: haben auch andere Corporationen in dieser Hinsicht Vorrechte? die landschaftlichen Corporationen hätten, das wisse man gewiß, keine. Dahingegen sei es Keinem fremd, daß die Städte mit städtischen Privilegien auf die bürgerliche Nahrung, daß die klösterl. und adel. Corporationen gleichfalls mit Bevorzugungen, ja theilweise mit größeren Bevorzugungen versehen seien, wie die Städte, z. B. mit Zoll-, mit Stampelpapier-Freiheit. Es könne bei solchen anerkannten Bevorzugungen daher nun immer die Frage entstehen, wo die Gränzen derselben zu ziehen seien, und ob die eine gegen die andere ein Ausschließungsrecht habe. Es scheine natürlich, anzunehmen, daß sie sich zum wenigsten gleichständen, oder daß das Mehrere das Mindere absorbire. Darnach wären die klösterl. und adel. Corporationen im Vortheil. Die Natur der Sache ergebe es an und für sich, daß jeder Producent sein Product zu jedem beliebigen Zwecke verwenden könne, und zu verwenden berechtigt sein müsse, so lange er nicht Dritte in ihrem wohlerworbenen Rechte beeinträchtige. Der Beeinträchtigte müsse aber in solchem Falle die Beeinträchtigung docuren, sein vorzüglicheres, oder ausschließliches Recht nachweisen. So viel die historischen Entwickelungen in der Vorberathung ergeben hätten, lasse sich annehmen, daß die klösterl. und adel. Corporationen in Beziehung auf die fraglichen Betriebe in einem wenig bestrittenen, und, man könne wohl sagen, unbestreitbaren Besitze seien. Selbst vom Königl. Commissarius sei im Wesentlichen für das Interesse der Städte nichts weiter vorgebracht, als der Umstand, daß die Städte auf bürgerliches Gewerbe privilegirt seien. Diese Behauptung sei aber nicht das Criterium des hier fraglichen, vielmehr stehe zur Frage: ob die Berechtigungen der klösterl. und adel. Corporationen, den Städten gegenüber, werthlos seien? die Städte mithin das Recht hätten, die Klöster und adel. Güter von den fraglichen Betrieben auszuschließen? wie ihnen solches in Betracht der landschaftlichen oder Königlichen Districte unbestritten zustehe.

Die Beantwortung der Frage: ob die V. O. vom 20. Octbr. 1773 nicht ausspreche, daß innerhalb der Bannmeilen keine Brennereien angelegt werden sollten? werde nicht genügen, denn sie lasse noch immer die Frage unberührt, ob die klösterl. und adel. Districte den landschaftlichen oder Königlichen gleichständen, welches im ganzen Umfang nicht behauptet werden könne. Jedenfalls werde es zur Frage stehen, ob die Verordnung vom 20. October 1773 für die Klöster und adel. Güter erlassen, und publicirt worden sei. Nach den einleitenden Worten derselben, sei dieß zu bezweifeln. Wenn nun diese Verordnung für die klösterl. und adel. Districte keine Anwendung fände, so folge von selbst, daß weder die seitdem erlassenen, darauf bezüglichen Verfügungen, noch das hier vorliegende Patent, irgend einen Einfluß effectuiren können. Auf jeden Fall könne das Princip der Staatsöconomie nicht weiter gehen, als daß den Städtern kein Abbruch geschehe. Dieser sei aber nicht gedenkbar, so lange noch Branntewein in die Städte eingeführt werde, deren eigene Production also nicht ausreichend sei. Die Einfuhr beweise den Mangel. Der Mangel würde nicht entstehen, die

Digitized by Google

Einfuhr nicht erfolgen, wenn die Bewohner der Städte fortwährend hinreichende Quantitäten Branntewein vorräthig hätten. Könne man es aber ein richtiges Staatsprincip nennen, wodurch dem einen Thätigen, Gewerbsfleißigen die Production und Veredelung verboten, während dem Andern gestattet würde, Geld ins Ausland zu senden, um die nämliche Waare einzuführen? Bei aller Rücksicht für das Interesse der Städte sei dieß doch zu weit gegangen. Die Landdistricte könnten doch nicht lediglich dem Wohl der Städte geopfert werden; und der Gedanke für letztere ein ausschließliches Recht in Anspruch zu nehmen, und für selbiges noch Entschädigung zu verlangen, wie der Abg. für den 1. städtischen Wahldistrict gethan habe, sei um so kühner, da sie nicht einmal ausreichende Quantitäten zu produciren im Stande wären, sondern dieselben zum Theil aus dem Auslande bezögen, und dafür Geld in die Fremde sendeten. Das heiße doch fast mit dürren Worten aussprechen, A solle seine Kräfte nicht gebrauchen dürfen, damit B Vortheil davon habe.

Das Amend. des verehrl. Abg. für den 16 l. W. D. spreche für sich selbst; wogegen das Amend. des verehrl. Abg. für den 11. l. W. D. durch dasjenige widerlegt sein dürfte, was dem Abg. des 1. städtischen W. D. auf dessen Amend. erwidert worden.

Der Abg. für den 10. städt. W. D. habe seine Ansichten über die Unentgeltlichkeit der Untersuchungen und Entscheidungen durch ein Amend. ausgesprochen, dem jedoch beizutreten sehr bedenklich sein möchte. Sei das Gesetz erst da, und durch dasselbe die Unentgeltlichkeit ausgesprochen, dann wäre es zu spät dagegen zu remonstriren. Von einem vor Kurzen hier anwesend gewesenen achtungswerthen Beamten eines kleinen Landdistricts sei ihm erzählt, daß derselbe seit Erlassung der Hausirverordnung 150 Atteste ausgestellt habe! — Gut könne es mit der stets verfügten Unentgeltlichkeit gewiß nicht enden. Im Uebrigen beziehe er sich dieserhalb auf den Committeebericht.

Der Königl. Commissarius: Der durchl. Inhaber der Virilstimme habe ihn bei der Vorberathung aufzufordern geruht, über zwei Fragen eine Antwort zu ertheilen, nämlich:

1. wie alt der Grundsatz sei, daß die Klöster und Güter in Ansehung der Veredelung ihrer Producte, und namentlich des Bierbrauens und Branntweinbrennens, auf ihre Districte beschränkt sein sollten, und
2) was es mit der Betriebsanlage auf Löhrsdorf für eine Bewandniß habe?

Zuvörderst müsse er auf den Committeebericht, und die einzelnen Amendements zurückkommen.

Er wolle diesen Anforderungen in Folgendem entsprechen.

Der Grundsatz, daß die Klöster und Güter in Ansehung der Veredelung ihrer Producte, auch in Ansehung des Bierbrauens und Branntweinbrennens, gerade auf ihre Producte als beschränkt anzusehen, sei wohl eben so alt, als Bier und Branntewein in diesen Districten gebraut und gebrannt worden. — Es sei auch gegen die Anwendung desselben von den Districten selbst kaum ein Zweifel angeregt, und erst, wie es sich gezeigt, daß Brau- und Branntweinbrennerei als Gewerbsbetriebe habe gewinnbringend werden können, sei man geneigt geworden, über diesen Grundsatz hinaus zu gehen.

Die historischen Notizen, welche der durchl. Inhaber der Virilstimme gegeben habe, führten zwar nicht genau auf die von demselben angenommene Periode. Indessen sei das für die Sache gleichgültig, dagegen aber gewiß, daß die für das ganze Herzogthum Schleswig erlassene Verord. vom 20. Octbr. 1773 diesen Grundsatz anerkannt habe. Denn wenn es den Klöstern und Besitzern freigestanden, Brauereien und Brennereien als Gewerbsbetriebe zu etabliren, so habe unmöglich vorgeschrieben werden können, daß innerhalb der Bannmeilen um die Städte auf dem Lande keine Betriebsarten der fraglichen Art angelegt werden sollten.

Digitized by Google

Was aber die Wahrheit dieſer Behauptungen völlig außer Zweifel ſetzen werde, wenn ſie noch überhaupt Zweifeln unterliegen könnte, beſtehe darin, daß die Deputation der Ritterſchaft, es ſelbſt vor Erlaſſung des Reſcripts vom 14. April 1785 anerkannt habe:

„daß den Klöſtern und Gutsbeſitzern, inſoferne ihre Untergehörigen nicht ſelbſt ſtädtiſche Gerechtſame hätten, nur freiſtehe, aus den eigenen Producten ihrer Güter Maiz zu machen, Bier zu brauen und Branntewein zu brennen.“

Der Grundſatz, den das Reſcript vom 14. April 1785 ausſpreche, ſtimme alſo mit den Anſichten der Deputation vollkommen überein, und daß dem ſo ſei, werde ohne Zweifel einzelnen Mitgliedern dieſer verehrl. Verſammlung bekannt ſein, und von ihnen beſtätigt werden; der durchl. Inhaber der Virilſtimme aber nicht bezweifeln, daß ſich keinesweges behaupten laſſe,

„es ſtehe den Klöſtern und Gütern rechtlich die in Anſpruch genommene Freiheit in Anſehung des Bierbrauens und Branntweinbrennens zu.“

Was die Betriebsanlagen auf Löhrsdorf betreffe, ſo gehörten ſie freilich gar nicht hieher. Dennoch nehme er keinen Anſtand dem an ihn geſtellten Verlangen zu entſprechen und mitzutheilen, was ihm davon bekannt ſei, inſoweit es die gegenwärtige Angelegenheit berühre. Es ſei Folgendes: Der Beſitzer dieſes Guts habe vor einigen Jahren eine Branntweinbrennerei angelegt, deren eigentliche Beſtimmung der Erport des Fabrikats geweſen ſei. Späterhin habe die ſtädtiſche Behörde in Oldenburg verlangt, daß er wenigſtens ſich des Verkaufs ſeiner, nicht in der Stadt producirten Fabricate, in der Stadt enthalten möge. Die Beſchwerde, welche dieſem Verlangen zum Grunde liege, gehöre zu den vielen, welche der Entwurf zu erledigen bezwecke. Inſoferne die Betriebsanlage den Erport ins Ausland beabſichtige, finde ſie nach der Tendenz des Entwurfs diejenige Begünſtigung, welche höhere ſtaatsöconomiſche Grundſätze erforderten. Inſoferne ſie aber etwa den Import in die Städte, und den inländiſchen Conſum auſſer den klöſterlichen und adelichen Diſtricten beabſichtige, unterliege ſie den Beſchränkungen des Entwurfs.

S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Da er bei der Schlußberathung nur einmal reden dürfe, ſo wolle er das, was er bei der Vorberathung geäußert, jetzt noch einmal kurz zuſammenfaſſen, und darauf aufmerkſam machen, worin ſeine Anſicht von der des Königl. Commiſſarius abweiche.

Der Königl. Commiſſarius behaupte, daß die Brennerei als ein ausſchließliches Recht der Städte, als ein ausſchließliches ſtädtiſches Gewerbe angeſehen werden müſſe; und daß es den Gütern nur zuſtehe, aus ihren eigenen Producten zu brennen; er, der Herzog, behaupte dagegen, daß das Branntweinbrennen kein ausſchließliches ſtädtiſches Gewerbe ſei, und daß die adel. Güter keiner Beſchränkung unterworfen wären. — Dieß wären die Hauptpuncte ihrer differirenden Anſicht; und er bitte, daß man die recht ins Auge faſſen möge.

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 65. (Schleswig, den 27. August.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Gränzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den klösterlichen Districten und auf den adeligen Gütern der Herzogthümer Schleswig und Holstein, ingleichen in den holsteinischen Canzelei- und Marschgütern, den Lübschen Gütern und Lübschen Stadtstiftsdörfern erlaubt sein soll.

(Fortsetzung.)

Der Königl. Commissarius habe bei der Vorberathung zur Begründung seiner Behauptung auf die Verordnung von 1711 hingewiesen, und erklärt, daß die Brennerei ein städtisches Gewerbe sei, weil die Städte deshalb zur Steuer angesetzt worden wären. Dem wolle er nicht widersprechen; er behaupte nur, daß die Branntweinbrennerei kein ausschließlich städtisches Gewerbe sei, und darin werde er durch die Motivirung des Königl. Commissarius bestärkt, worin gesagt sei, daß in der Vrd. von 1711 das Branntweinbrennen nicht als ein ausschließlich städtisches Gewerbe bezeichnet sei. Der Königl. Commissarius habe sich in der Vorberathung ferner auf die Verordnung vom 20. April 1773 bezogen, und gesagt, daß diese durch das Patent von 1824 zu allgemeiner Anwendung gekommen sei. Der Königl. Commissarius habe also eingeräumt, daß die Verordnung von 1773 sich nicht auf den großfürstlichen und gemeinschaftlichen Antheil, also nicht auf die Klöster und Güter erstreckt habe, später sei sie auch darauf extendirt worden. Allein das Patent vom 19. Juni 1824 rede nur von unbefugten Handwerkern, und lege den Gutsbesitzer die Pflicht auf, eine Liste der concessionirten Handwerker und derjenigen Untergehörigen, die bürgerliche Nahrung auf dem Lande treiben, einzusenden, vom Branntweinbrennen jedoch stehe darin gar nichts. Wie daraus hervorgehen solle, daß die Verordnung von 1773, in Betreff der Anlage von Branntweinbrennerei, erweitert worden, begreife er nicht.

Demnächst habe er behauptet, daß das Rescript vom 14. April 1785 keine gesetzliche Gültigkeit habe, weil es nur auf einen speciellen Fall sich beziehe; weil es nur ein Princip aufgestellt habe, wodurch man sich damals aus der Klemme habe ziehen wollen; weil es nie publicirt, und auch nicht in die chronologische Sammlung aufgenommen sei. Wenn nun der Königl. Commissarius in dieser Beziehung die Aufklärung ertheilt habe, daß das Rescript nur dasjenige enthalte,

Digitized by Google

was die beständige Deputation der Ritterschaft längst vorher ausgesprochen und anerkannt habe, daß es den Gütern nur zustehe, aus ihren eignen Producten Branntewein zu brennen; so müsse er gestehen, daß er nicht wisse, bei welcher Gelegenheit die Deputation das geäußert. Auch sei diese Aeußerung noch keine bindende Norm, denn es ließe sich denken, daß jene Herren mit der Gesetzgebung nicht genau bekannt gewesen wären. Mehrere noch jetzt lebende Mitglieder der Ritterschaft, die zu jener Deputation gehörten, oder gehört hätten, wüßten jetzt noch nicht, wie die Sache sich verhalte; es sei daher nicht zu verwundern, wenn die damaligen Mitglieder der Deputation es auch nicht gewußt hätten, zumal da man auch in der Kanzelei nicht gewußt habe, wie man sich in dieser Sache drehen und wenden solle, da man die Städte habe heben, und die Güter nicht beeinträchtigen wollen.

Aus mehreren Schriften über das deutsche Recht könne der Beweis geführt werden, daß den adelichen Gütern das Recht der Branntweinbrennerei zustehe. Er habe nur Runde's deutsches Privatrecht zur Hand, aus welchem er den § 416 und 479 verlesen wolle. Nach unserer vaterländischen Gesetzgebung wären die adelichen Güter noch in ihrem ungeschmälerten Rechte. Das habe sich in neueren Zeiten noch bei der Anlage der Brennerei auf dem Gute Löhrsdorf bewiesen, wo die Beschwerde der Stadt Oldenburg dagegen nicht berücksichtigt worden sei. Der Königl. Commissarius habe allerdings geäußert, daß diese Beschwerde sich nur auf den Absatz nach Aussen bezogen habe, und die Stadt Oldenburg damit nicht gehört worden sei, daß aber in Betreff des inneren Consums gelten müsse, was die angenommenen Grundsätze enthielten. — Was die Kanzelei bewogen habe, sich so auszusprechen, sei ihm unbekannt; sie habe aber damals das Gutachten des Glückstädter Obergerichts eingezogen, und dieses laute folgendermaaßen:

„Nach den Grundsätzen des deutschen Rechts und der übereinstimmenden Meinung aller Rechtslehrer gehört das Branntweinbrennen nicht zu den städtischen oder bürgerlichen Gewerben."

Darin sei schon die Antwort auf die Aeußerung des Abg. für Flensburg enthalten, daß nach Grundsätzen des deutschen Rechts das Branntweinbrennen ein ausschließliches Recht der Städte sei. Da der ehrliche Abg. heute noch nicht geredet habe, so werde er wohl die Schriftsteller noch nennen, bei denen er dies gefunden habe. Da die Masse der Schriftsteller groß sei, so würde es doch interessant sein, zu erfahren, aus welcher Quelle er dies geschöpft habe, und er ersuche ihn, diese Quelle zu nennen.

Das Gutachten des Glückstädter Obergerichts lautet dann ferner also:

„Auch durch die vaterländische Gesetzgebung sind die Klöster und adelichen Güter rücksichtlich der Branntweinbrennereien nicht beschränkt, da es sich von selbst versteht, daß die einseitigen Königl. Verordnungen und namentlich die Verfügung vom 20. Octbr. 1773 hier nicht in Betracht kommen. Zwar ist in einem unmittelbaren Allerhöchsten Rescripte vom 14. April 1785, mittelst dessen dem Mühlenpächter Tiedemann die Anlegung einer Branntweinbrennerei auf der zum Kloster Uetersen gehörigen Mühle zur Horster-Heide untersagt ward, weil sie auf klösterlichen Streugründen unmittelbar an der Grenze des Fleckens angelegt war, der Grundsatz angeführt, daß den Klöstern und adelichen Gütern nun zu gestatten sei, aus selbsterzeugtem Korn für die Bedürfnisse des Guts und der Krüge desselben, Branntewein brennen zu lassen; allein dieses für einen einzelnen Fall erlassene Rescript ist nicht als eine allgemein gültige, gesetzliche Norm anzusehen, und es haben in neueren Fällen die Branntweinbrenner zu Heiligenhafen und Neustadt auf ihre gegen den Besitzer des Guts Kniphagen unmittelbaren Orts angebrachte Beschwerde, daß selbiger Branntewein an Bewohner der Städte verkaufe, resp.

am 23. Febr. 1811 und 6. März 1813 abschlägige Bescheide erhalten.

„Gesetzliche Hindernisse stehen daher unseres Erachtens der von dem Supplicanten beabsichtigten Anlage einer Branntewinbrennerei auf seinem adelichen Gute nicht entgegen, und so wie es keinen Zweifel leiden kann, daß er zum Bedarf seiner Gutsuntergehörigen Branntewein brennen und verkaufen darf, so scheint diese Befugniß auch rücksichtlich des Absatzes und der Ausfuhr in und ausserhalb Landes unbeschränkt zu sein.“ Durch dieses Gutachten wären seine Ansichten begünstigt und der Königl. Commissarius stehe mit der Ansicht des Königl. Obergerichtes und der Kanzelei in einem direkten Widerspruch. Da nun die Kanzelei im Jahre 1811 und 1813 den Branntweinbrennern in Heiligenhafen und Neustadt auf ihre Beschwerden abschlägigen Bescheid ertheilt, und da das Glückstädter Obergericht im Jahre 1827 noch erklärt habe, daß die Verordnung vom 20. Octbr. 1773, und das Rescript vom 14. Aprtl 1785 auf die Klöster und adelichen Güter keine Anwendung litte, und diese rücksichtlich der Branntweinbrennereien nicht beschränkt wären; so könne das Patent vom Jahre 1824 hier um so weniger in Betracht kommen, weil es nur von Handwerkern handle, und von Branntweinbrennereien kein Wort darin stehe. Was im Jahre 1785 geschehen, sei gebieterischer Art gewesen, um sich aus der Verlegenheit zu helfen; auch der vorgelegte Entwurf enthalte ein ähnliches Princip, um sich aus mancherlei Verwickelungen zu ziehen.

Die Regierung habe diese Verordnung, wenn er nicht irre, schon seit vielen Jahren erlassen wollen, habe aber bisher damit nicht zu Stande kommen können. Jetzt sei sie endlich der Ständeversammlung vorgelegt, aber die Versammlung werde sich hoffentlich nicht darauf einlassen zur Sanctionirung eines solchen Princips ihre Hülfe zu bieten. Wenn ein neues Gesetz erlassen werden solle, so müsse es mit dem alten System in Harmonie stehen, so müsse zuvor untersucht werden, ob es auch alten bestehenden Rechten entgegen sei; es sei leicht, einen gordischen Knoten zu zerhauen, aber es sei nicht richtig mit Umgehung der Grundsätze, auf welche die alten Gesetze basirt wären, neue zu statuiren. Ein Gesetz müsse mit größester Schonung der Rechte Einzelner erlassen werden. Das sei aber hier nicht der Fall; denn man sage, daß die Rechte der Güter erweitert, und die der Städte beschränkt werden sollten. Hätten die Städte ein ausschließliches Recht, so müsse untersucht und geprüft werden, inwiefern ihnen das zustehe, und wenn es ihnen zustehe, so müsse es ihnen nicht, mir nichts, dir nichts, genommen werden. Stände es ihnen aber nicht zu, so müsse man auch den Gütern die ihnen zustehenden Rechte nicht nehmen. Nach seiner Meinung aber stehe den Städten kein ausschließliches Recht zu, und das Recht der Güter sei unbeschränkt.

Er komme jetzt auf den 2. Theil seines Amendements. Was in Beziehung darauf von den Abg. von Schönhagen und Freienwillen gesagt sei, dem pflichte er bei; denn es würde weder für die Güter, noch für die Städte von Nutzen sein, wenn man die Maaßregeln anrathen und in Ausführung bringen wolle; kämen sie zur Ausführung, so würden die Branntweinbrennereien auf den Gütern aufhören. Denn wohin sollten sie den Branntewein verkaufen? In Schweden und Norwegen wäre die Einfuhr verboten; in Dänemark und Preußen wäre der Zoll einem Verbote gleich; in Hannover sei die Einfuhr gleichfalls verboten, oder doch der Zoll übermäßig groß; man müsse ihn also nach Südamerika ausführen, denn in Nordamerika hätte man viel besseren Branntewein als unseren. Manche Gutsbesitzer hätten ihren Branntewein auch nach Rio Janeiro und nach Valparaiso aber mit großem Verlust ausgeführt, und deshalb lägen viele Brennereien zum Theil still. Und welche Mittel würde es wol für eine gute Controle geben, da bei unserm jetzigen Zollwesen die Controle nicht einmal gegen das

Ausland möglich sei? Wie würde die Einfuhr vom Lande in die Stadt verhindert werden können? Wir müßten dann ein solches Consumtionswesen wie in Dänemark haben, wo bloß einige Löcher in die Stadt hinein und hinausführten; in diesen Löchern stehe ein sogenannter Pfeffigger der jeden Wagen anhalte und untersuche; so etwas wäre hier, z. E. in einer Stadt wie Schleswig, ganz unmöglich. Controle sei hier nicht zu halten, und was nicht gehalten werden könne, müsse auch nicht befohlen werden. Wenn sie aber auch zu halten wäre, so würde doch der größte Nachtheil für Stadt und Land daraus entstehen, deren Vortheil nur in ungehemmtem gegenseitigen Verkehr bestehe. Deshalb sei er gegen die Erlassung der Verordnung.

Der Grund, weshalb er zu jedem einzelnen § des Entwurfes das Amendement des Widerrathens gestellt habe, sei der, daß der Königl. Commissarius früher behauptet habe, es könne über einen § nur abgestimmt werden, wenn ein Amendement zu demselben gestellt sei. Würden nun seine Amendements angenommen, so würde das Gesetz in allen seinen einzelnen Theilen abgerathen werden.

Agene Jensen: Der an ihn gemachten Aufforderung, die Schriftsteller und Bücher zu nennen, aus denen er seine früheren Aeußerungen geschöpft habe: daß nach dem deutschen Rechte den Städten das ausschließliche Recht der Branntweinbrennerei zustehe, könne er nicht entsprechen. Er sei kein Jurist, und verlasse sich auf dasjenige, was er in dieser Hinsicht von Juristen vernommen habe. In einigen Büchern stände das, was er gesagt habe; in anderen Büchern finde sich vielleicht etwas Entgegengesetztes; da die Rechtsgelehrten oft mit einander im Widerspruch ständen.

Bei der Vorberathung glaube er hinlänglich erwiesen zu haben, daß den Städten durch eine Reihe gesetzlicher Verfügungen das Recht des Branntweinbrennens, Bierbrauens und Malzens zugesichert, und daß die Bannmeilen auf der Geest zu drei, und in der Marsch zu zwei Meilen bestimmt worden seien. Der Königl. Commissarius habe dies bestätigt, und sogar der durchl. Inhaber der Virilstimme habe die Wahrheit dieser Behauptung nicht bestritten.

Ferner sei durch gesetzliche Bestimmungen verfügt worden, daß die adel. Güter und Klöster nur aus selbst erzielten Producten Branntwein brennen dürften. Es sei aber nicht minder wahr, daß eine umsichtige Gesetzgebung überall ausgesprochen habe, daß den Städten gewisse Vorrechte zustehen müßten, wenn sie nicht zu Grunde gehen sollten. Diese Vorrechte müßten aber ausschließlich sein, sonst seien sie nur illusorisch, und von keinem Werthe. Dem Lande falle die Erzeugung der rohen Producte zu, den Städten müßten die Gewerbe, und der Handel im Allgemeinen verbleiben. Daß der Ruin der Städte sowohl für das Land, als für den ganzen Staat ein großes Unglück sein würde, sei eine so anerkannte Wahrheit, daß sie keiner näheren Erörterung bedürfe. Stadt und Land würden sich am besten dabei befinden, wenn zwischen beiden Theilen ein Wechselverkehr in der Art statt finde, daß letzteres den Städten seine Producte liefern, und dagegen von ihnen Fabrikate und sonstige Bedürfnisse erhalte. Die Städte hätte eine kostbarere Administration, als das Land; fast alle seien mit großen Schulden behaftet; das Leben in denselben sei theuer; sie könnten bei Freigebung der Gewerbe mit dem Lande nicht concurriren, namentlich aus deswegen nicht, weil sie für ihre Befugnisse bedeutende Abgaben tragen müßten. Dahin gehöre die Abgabe für die Steinpflüge, welche z. B. die Stadt Flensburg jährlich mit 7200 Rthlr. Cour. zahle. Er frage: was für Abgaben zahlen die adel. Güter für die Rechte, welche sie hinsichtlich der Gewerbe in Anspruch nehmen?

Andererseits sei es keineswegs ausgemacht, daß das Branntweinbrennen für die Güter zweckmäßig und nützlich sei. Einer unserer ersten Gutsbesitzer habe sich selbst dagegen erklärt, und eine solche gewichtige Stimme dürfe nicht überhört werden. Dennoch verkenne er nicht, daß die Anforderungen, welche

Digitized by Google

das Land auf größere Gewerbefreiheit mache, immer stärker und dringender würden, und daß man weder diese Anforderungen, noch die schon aufblühende Industrie gänzlich werde zurückdrängen können, noch wollen. Hierin stimme er mit dem Königl. Commissarius überein; halte aber dafür, daß man schonend werde zu Werke gehen müssen, und erkläre sich in dem vorliegenden Falle auf das Entschiedenste dagegen, wenn die Committee es zur Frage stelle, ob nicht der auf den Gütern producirte rohe Branntewein zur Veredelung in die Städte gesandt werden dürfe?

Eine solche Maaßregel würde jede Controle unmöglich machen, und den Brennern in den Städten, welche größtentheils von der Fabrikation des rohen Branntweins lebten, den Todesstreich versetzen. Der Entwurf gehe schonender zu Werke, und übkrall, wo der Committeebericht noch ausgedehntere Concessionen machen wolle, müsse er sich gegen letzteren erklären. Der Entwurf nehme den Städten freilich einen Theil ihrer Befugnisse, und mache den adel. Gütern große Concessionen, allein er lasse die Städte doch nicht schutzlos; er suche einen Mittelweg einzuschlagen, und bereite eine größere Gewerbefreiheit vor. Diese Tendenz des Entwurfs und die darüber herrschenden Ansichten gäben ihm wenig Hoffnung, daß sein erstes Amend. werde angenommen werden. Deswegen trage er event. auf Annahme des Entwurfes an, wobei er indeß zugleich eine angemessene Entschädigung für die Städte in Anspruch nehmen müsse, welche entweder in einem Erlasse in der Abgabe für die Steinpflüge, oder event. darin bestehen könne, daß den Gütern eine Blasensteuer auferlegt werde, um den Städten die Concurrenz möglich zu machen.

Die vorliegende Frage sei von höchster Wichtigkeit. Es stehe nichts Geringeres zur Entscheidung, als ob den Städten ein Todesstreich versetzt, und zum Grundsatz erhoben worden solle, daß wohlerworbene Rechte ohne Entschädigung vernichtet werden dürften. Möge die Vers. es nicht vergessen, daß von ihrer Entscheidung vielleicht das Wohl und Wehe vieler Tausenden abhänge!

Der Abg. Berwald: Es sei eine auffallende Erscheinung, von einer Seite Einreden und Ansprüche gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf erhoben zu sehen, von welcher dieselben am wenigsten hätten erwartet werden dürfen. Es seien nicht die Städte, nicht die zunftberechtigten Flecken, welche durch den Gesetzesentwurf begünstigt würden, sondern grade die adel. Güter und Klöster erhielten durch denselben erweiterte Befugnisse. Die Rechte der Städte und Flecken eben aber würden durch diese erweiterten Befugnisse geschmälert und gekränt. Die Städte sähen nicht einmal ihre, durch eine Reihe von Verordnungen begründeten Rechte konservirt. Die Güter verlangten dagegen noch mehr, als denselben bereits im Gesetzentwurfe zugestanden werde, eine ungebührliche Erweiterung ihrer Befugnisse. Daß die Städte mit Rücksicht auf ihre Besteurung in ihren Rechten geschützt würden, daß die divergirenden Interessen zwischen Stadt und Land mit Gerechtigkeit ausgeglichen würden, das seien Forderungen, auf welche die Städte mit Recht Anspruch machen könnten.

Den Gütern sei, so viel er den Verhandlungen entnommen, und ihm sonst bekannt sei, das Branntweinbrennen nur zum Behuf der Veredelung des selbst erzeugten Korns gestattet. Dagegen könne wohl füglich nichts einzuwenden sein. Werde indessen den Gütern gestattet, Branntewein aus eingekauftem Korn in beliebigen Quantitäten zu brennen und in die Städte zu verführen, so werde dieß den Untergang dieses städtischen Gewerbes nach sich ziehen.

Der durchl. Inhaber der Virilstimme und der hochwürdige Prälat zu Sct. Johannis hätten in der Vorberathung, und der verehrl. Abg. von Schönhagen heute zu beweisen gesucht, daß das Verbot der Einfuhr des auf dem Lande fabricirten Branntweins in die Städte, den Gutsbesitzern nur zum großen Schaden und Nachtheil gereichen könne, weil der Gutsbe-

ſitzer nicht Kaufmann ſei, ſich mit dem unmittelbaren Abſatz ſeines Branntweins nach dem Auslande ſelbſt nicht abgeben könne, und daher ſtets die Vermittelung des Kaufmanns der benachbarten Städte zum Vertrieb des Branntweins nöthig haben werde. Er glaube dem widerſprechen zu dürfen. Es ſei bekannt, daß nicht allein jeder Gutsbeſitzer, ſondern auch jeder Pächter und Holländer, welcher ſeine Wirthſchaft mit Umſicht treibe, ein oder mehrere Häuſer in Hamburg oder Altona habe, an welche er die Butter, oder andere Producte einſende; und nur, wenn im Lande höhere Preiſe zu bedingen ſeien, bediene man ſich der inländiſchen Kaufleute. Der Handel mit dem Branntewein werde denſelben Weg nehmen.

Für die Durchfuhr ſei der Weg durch die Städte zur Exportation offen gelaſſen. Die unbeſchränkte freie Einfuhr des Branntweins in die Städte werden den beſtehenden Brennereien derſelben zum großen Nachtheile gereichen, und dieſelben binnen kurzer Zeit zu Grunde richten. Er müſſe ſich demnach für die unbedingte Annahme des vorgelegten Geſetzentwurfs erklären, und dieſelbe der hochverehrl. Verſammlung empfehlen.

Graf v. Moltke: Nach ſeiner Ueberzeugung müſſe der Entwurf abgerathen werden; derſelbe ſei nur ein Bruchſtück. Das was der Entwurf enthalte, ſei nur ein Zweig von dem Gewerbeweſen, und könne mit dem Princip leicht in Widerſpruch ſtehen, das einer Gewerbeordnung zu Grunde zu legen ſei. Wenn der durchl. Inhaber der Virilſtimme auf die poſitive Baſis aufmerkſam gemacht habe, worauf die Freiheit der Güter beruhe, ſo müſſe er ſeine Achtung davor bezeigen; denn das ſei eine Baſis, die nicht aufgegeben werden könne. Dieß aber beſtimme ihn nicht allein, ſeine Anſicht gründe ſich auf die viel tiefere Baſis, daß jedem Menſchen ſeine Kräfte freigelaſſen werden müſſen. Dieſer Grundſatz verdiene bei einer Gewerbeordnung die größte Beachtung. Da nun der Entwurf an ſich ein Bruchſtück ſei, und ſich mit einem Bruchſtücke beſchäftige, ſo würde er um ſo mehr abzurathen ſein.

Senator Nielſen: Höchſt irrig ſei die Anſicht derer, welche behaupteten, daß das vorliegende Geſetz nur die Gutsbeſitzer und die Branntweinbrenner in den Städten berühre. Abgeſehen von dem Princip des Entwurfs, Gerechtigkeit und Ordnung in dieſem Gewerbszweige einzuführen, ſo berühre das Geſetz vorzüglich den Bauernſtand, der ſeine Producte wöchentlich in der Stadt abſetze. Würden die größern Gutsbeſitzer die Städte mit Branntewein verſorgen, ſo würden letztere begreiflich auſſer Stande ſein, dem zu Markt fahrenden Landmann ſein Getreide abzukaufen, und es ergebe ſich auch hier wie in ſo vielen anderen Fällen, wie die Hemmung des Verkehrs zwiſchen Stadt und Land beſonders auf den kleineren Landmann nachtheilig zurückwirke. Rendsburg beſitze ein ausſchließliches Privilegium zur Brennerei, und es werde dort jährlich einmal verleſen, daß kein Branntewein eingeführt werden dürfe. Auf gleiche Weiſe ſei das von adel. Gütern eingeſchloſſene Eckernförde zum Branntweinbrennen ausſchließlich berechtigt; ſo wie überall die Gerechtſame der Städte in dieſer Hinſicht außer Zweifel ſeien, und von der Gerechtigkeit geſchützt und aufrecht erhalten werden müßten. Demnach gewähre das vorgelegte Geſetz den adel. Gütern einen großen Vortheil, ein früher nicht beſeſſenes Recht. Die Städte dagegen müßten ſich Durchfuhr und Auflage gefallen laſſen, welches beides mit Gefahr verbunden ſei; um ſo auffallender ſei es, daß die Gutsbeſitzer gegen das Geſetz ſprächen. Die Zweckmäßigkeit deſſelben ſei ſelbſt durch viele Aeußerungen, die gegen daſſelbe gerichtet wären beſtätigt. Wenn das beſtehende Recht geltend gemacht werde, ſo hätten nicht die Städte, die keine Erweiterung ihrer Befugniſſe forderten, ſondern vielmehr die Gutsbeſitzer über den Grund ihrer aufgeſtellten Prätenſionen Beweis zu führen. Jedenfalls werde den Städten Schadenserſatz zu leiſten ſein, und darauf müſſe er für Flensburg dringend beſtehen.

Digitized by Google

Der Berichterstatter: Wenn die Städter sich nur dazu hergäben, Branntewein zu fabriciren, so würde ihnen eine Zufuhr wol weder vom Auslande, noch von den Landdistricten nöthig seinz wenn sie es aber an eigener Thätigkeit fehlen ließen, warum sollte dann nicht eben so wohl von den Landdistricten, als vom Auslande Branntewein eingeführt werden? In den angeführten Privilegien der Städte Eckernförde und Flensburg sei gegen die adel. Güter und klösterl. Districte nichts ausgesprochen; und eben so wenig ob dieselben zwischen Stadt und Stadt, oder zwischen Stadt und Land gelten sollten. Nach seiner Ansicht müsse der Entwurf bis zur Erscheinung einer allgemeinen Gewerbeordnung widerrathen, oder doch nur mit den von der Committee vorgeschlagenen Modificationen angerathen werden.

Der Königl. Commissarius: In den wenigen Bemerkungen, welche er der Versammlung über den fraglichen Gegenstand annoch mitzutheilen habe, wolle er zuerst die Vorschläge des Ausschusses und diejenigen Amendements berühren, welche einzelne Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs betrüfen, und seinen Vortrag mit einer Antwort auf die generellen Amendements beschließen.

Insofern auf die Gründe nicht geantwortet sei, welche er dem verehrl. Ausschusse schon bei der Vorberathung entgegengesetzt habe, dürfe er deren Richtigkeit als anerkannt betrachten, und sich auf seinen früheren Vortrag lediglich beziehen.

Was das Amendement zum § 2. betreffe, so sei er durch die Bemerkungen des Mitgliedes von Olpenitz davon überzeugt worden, daß der Ausschuß das von demselben gestellte hauptsächliche Amendement in dem von ihm zuerst hervorgehobenen Sinne verstanden haben wolle. Wenn aber zur Rechtfertigung des Amendements in diesem Sinne angeführt werde, daß die Verordnung vom 20. Octbr. 1773 nie in Wirksamkeit getreten sei, so müsse er dies in Abrede stellen, und die Geschichte unseres Gewerbewesens seit dieser Periode beweise das Entgegengesetzte. Zwar habe sich der eben erwähnte Redner auf einzelne Fälle bezogen, in welchen gegen die Vorschrift der Verordnung von 1773 zum Vortheil der Güter entschieden sein solle. Die Fälle seien aber nicht näher bezeichnet, und aus einzelnen Bestimmungen werde sich die allgemein hingestellte Behauptung nicht erweisen lassen. Der verehrliche Abg. habe von solchen Fällen auch bloß insoferne etwas Characteristisches angegeben, als einzelnen Gütern durch die Entscheidung nachgelassen sein solle, Bier zu brauen und Branntewein zu brennen. Dieses allein werde aber völlig bedeutungslos, und ohne Einfluß auf die gegenwärtige Frage sein, da nicht hinzugefügt sei, daß besagte Brauereien und Brennereien als Gewerbsbetriebe, eines Widerspruchs von Seiten eines Berechtigten ungeachtet, etablirt worden wären. Letzteres käme aber allein als entscheidend in Betracht, weil den Gutsbesitzern das Brennen und Brauen aus ihren auf eigenen Grundstücken erzeugten Producten zu ihrem und ihrer Untergehörigen Bedarf, so gut wie jedem anderen Eigenthümer immer freigestanden habe, und höchst wahrscheinlich würden die hervorgehobenen Entscheidungen sich nur auf solche Verhältnisse beziehen.

Mit dem zum § 2 gemachten Vorschlage falle daher auch das Amendement zum § 4 hinweg, welches von einer Minorität des Ausschusses gestellt worden sei, wie er schon früher zu bemerken Gelegenheit gehabt habe.

Die Gründe, welche er gegen die Vorschläge zum § 3 geltend gemacht hätte, ließen sich nicht widerlegen, und der Abg. von Olpenitz habe seine Bemerkungen unrichtig aufgefaßt, wenn er deren Inhalt darauf beschränke, daß er, der Commissarius, behauptet hätte, es sei keine Parcelirung ohne Reservation eines Stammhofes vorgenommen, und ferner dieser letzten Behauptung das Beispiel des adelichen Guts Dörphof entgegengestellt hätte. Was er in dieser factischen Beziehung angeführt habe, reducire sich lediglich darauf, daß ihm

ein solcher Fall nicht bekannt geworden wäre, und noch jetzt sei er nicht im Stande zu beurtheilen, ob ein solcher Fall in dem Beispiele des Guts Dörphof wirklich gegeben wäre. Indessen sei dies für die Würdigung des Vorschlages durchaus gleichgültig. Diesem stehe nämlich entgegen, daß sich nach unserer Gesetzgebung die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen niedergelegten und dismembrirten Gütern gar nicht begründen lasse, indem die Verfügung vom 28. April 1779 ausdrücklich die Parcelirung nur mit Beibehaltung eines Stammhofes für zulässig erkläre, und unsere ganze spätere Gesetzgebung davon ausgegangen sei. Wäre nämlich eine Parcelirung gegen die gesetzlichen Vorschriften vorgenommen, so werde auch das Recht des Guts als solches verloren gegangen sein, und werde solches nur etwa auf dem Wege der Concession, und nachdem nachträglich eine Stammparcele, welche für die landesherrlichen Contributionen und Abgaben hergekommen, ausgemittelt worden, wieder erlangt werden können. Der Entwurf aber dürfe eben so wenig als die spätere Gesetzgebung von der Existenz einer gesetzwidrigen Handlung ausgehen.

Das zum § 4 noch besonders gestellte Amendement hinsichtlich der Concessionen zu Betriebsanlagen der fraglichen Art, welche noch nicht angelegt, oder niemals in Gang gebracht worden, werde sich nach dem bereits von ihm Vorgetragenen nicht motiviren lassen. Er habe es schon hervorgehoben, daß der Entwurf keineswegs zu untersagen beabsichtige, Betriebsanlagen, die früher in Gang gebracht gewesen, aber nur einstweilen in Ruhe gesetzt worden, wiederum zu beleben. Allein es werde etwas Widersprechendes haben, die Zahl der Betriebsanlagen von der Willkühr des Gutsbesitzers in Verheißung solcher Concessionen abhängig zu machen, und doch zugleich die beabsichtigte Verordnung erlassen zu wollen, weil es dann lediglich von dem Gutbefinden der Betheiligten abhängen würde, die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen und wirkungslos zu machen. Dieses Moment eben sei von dem Abgeordneten von Olpenitz nicht berührt, und es sei auch darauf eine entkräftende Replik nicht denkbar.

Im Uebrigen sei er mit diesem verehrlichen Mitgliede vollkommen darin einverstanden, daß der Gutsbesitzer aus der von ihm producirten Gerste Bier zu brauen, und aus dem von ihm gebauten Rocken Branntewein zu brennen befugt sei. Nur darin werde er nach der bisherigen Gesetzgebung beschränkt sein, daß er diese Veredelung nicht mit fremder Gerste und fremdem Rocken vornehmen dürfe, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil dann ein Gewerbsbetrieb werde etablirt werden, der ein rein städtischer sei. Dieses gelte aber nicht von der Verwandlung der Milch in Butter und Käse, da sie dem landwirthschaftlichen Betriebe angehöre, und der Schluß, welchen das verehrl. Mitglied von diesem auf jenen mache, könne daher als zulässig nicht betrachtet werden. Im Grunde erkenne aber auch dasselbe am Schlusse seines Vortrages die Wirksamkeit der bestehenden Gesetzgebung an, durchschaue die wohlthätigen Folgen, die der Entwurf beabsichtige, und beziehe sich nur auf die einzelnen Amendements der Committee, welche die verehrliche Versammlung näher würdigen werde.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 66. (Schleswig, den 28. August.) **1838.**

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Gränzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den klösterlichen Districten und auf den adelichen Gütern der Herzogthümer Schleswig und Holstein, imgleichen in den Holsteinischen Canzelei- und Marschgütern, den Lübschen Gütern und Lübschen Stadtstiftsdörfern erlaubt sein soll.

(Fortsetzung).

Aehnliche Zwecke habe der verehrl. Abg. für den 11. ländl. Wahldistrict mit Rücksicht auf den § 8 im Auge, nur wolle derselbe auf einem andern Wege den erwähnten Zweck zu erreichen versuchen, indem er dem platten Lande die Verfertigung des rohen Branntweins, den Städten aber die Veredelung dieses Fabrikats, die Destillation, vorbehalte. In dieser Beziehung müsse er sich die Bemerkung erlauben, daß eben die Verfertigung des rohen Branntweins zu den städtischen Gewerben gezählt worden sei, und daß dieser Branntwein dort auch verfertigt werde, während umgekehrt, so viel ihm bekannt, die Destillation des Branntweins auch auf den adelichen Gütern factisch Statt finde. Vielleicht werde es doch den Vorzug verdienen, das Amendement des verehrl. Ausschusses, welches die Tendenz des jetzt beährten Vorschlags theile, zu berücksichtigen, und den Verkauf der Fabrikate in den Städten zum Behuf der Ausfuhr zuzulassen.

Was das Amend. des verehrl. Abg. für den 16. l. W. D. betreffe, so habe er bereits bei der Vorberathung bemerkt, daß man das Malzen als ein Innerum des Bierbrauens angesehen habe. Ein während der Verhandlung producirtes Rescript von 1596, welches die Stadt Flensburg betreffe, enthalte eine desfällige Bestätigung, und eine Erklärung der ritterschaftlichen Deputation stimme damit insofern überein, als sie das Malzmachen in die nämliche Cathegorie, wie das Bierbrauen und Branntweinbrennen stelle. Er füge diesem nur noch hinzu, daß in den meisten Aemtern und Landschaften, auf welche der Entwurf sich übrigens nicht beziehe, der Bier- und Branntweinzwang aufgehoben sei, und daß in den Districten, wo solches geschehen, auch wohl zuweilen Concessionen zum Malzen ertheilt worden seien.

Zum § 9 habe der Abg. von Schönhagen geäußert, daß eine Legitimation in Ansehung des Rechtes nothwendig sei; er halte aber dafür, daß der § ausreichend sei, weil der Berechtigte nach demselben einen Schein

über den Grund seines Rechts beibringen müsse. Wer also einen solchen Schein producire, der habe sich legitimirt. Auch sei gesagt, daß dieß Scheine in eigener Sache wären; allein das spreche gegen alle Scheine dieser Art, und die Garantie liege in der Versicherung bei Verlust der Ehre und guten Leumunds, und in der in dieser Beziehung angedrohten Strafe.

Der Berichtserstatter habe heute, in Beziehung auf den § 19, es für nöthig befunden, daß der Contravenient wenn er schuldig sei, auch die Kosten erstatten müsse; von Kostenerstattung wäre er auch nicht frei, daß aber die Untersuchung von Amtswegen unentgeltlich geschehen müsse, das stimme mit den Allerhöchsten Rescripten vom 7. Sept. 1819 überein.

Der Abg. von Schönhagen halte für nothwendig, daß die Bannmeilen wirksam und außerhalb derselben die Güter unbeschränkt sein müßten. Aber entweder müsse man auf die Bannmeilen Rücksicht nehmen, oder nicht; im ersten Falle würde der ganze Entwurf nicht zur Anwendung kommen können, denn er nehme keine Rücksicht auf Bannmeilen. Würden die Bannmeilen aber nicht berücksichtigt, so könnte es nicht passend sein, jenseits derselben die Grundsätze anzuwenden, die bei der Regulirung in Betracht gekommen wären.

Bei der Würdigung der allgemeinen Amendements kommt es allerdings zunächst auf die beiden Fragen an:

1) ob die Städte für ihr städtisches und bürgerliches Gewerbe besonders zur Steuer angesetzt seien; und
2) ob namentlich das Bierbrauen und Branntweinbrennen gesetzlich zu den städtischen Gewerben gehöre.

Was jene Frage betreffe, so habe er aus den Verfügungen von 1711, und zwar aus dem buchstäblichen Inhalte derselben nachgewiesen, daß sie bejaht werden müsse.

Was die zweite Frage angehe, so sei in der eben erwähnten Verfügung zwar nicht davon die Rede, aber sie sei nichts destoweniger eben so bestimmt zu bejahen, weil mehrere von ihm angeführten Gesetze dies ausdrücklich so verfügten, welches namentlich auch von der Verordnung vom 20. Octbr. 1773 gelte. Der durchl. Inhaber der Virilstimme habe dies auch eigentlich im Verfolg der Discussionen nicht weiter bestritten, sondern die Eigenschaft der Betriebsarten als städtische Gewerbe anerkannt; dagegen aber behauptet, daß die Städte darauf kein ausschließliches Recht hätten, sondern ein gleiches Recht der Klöster, Güter und sonstigen Districte neben dem ihrigen bestehe. Er glaube nicht, daß sich dafür wirklich haltbare Gründe anführen ließen. Einmal liege das Merkmal des Ausschließungsrechts schon in dem Begriffe des städtischen Gewerbes wofür allein die Städte steuerten. Dem Rechte correspondire eine Verbindlichkeit, und wenn es Allen zustehe, so werde es kein Vorrecht sein können, welches einer besonderen Besteurung unterzogen wäre. — Dann sei das aber auch in der Verordnung vom 20. Octbr. 1773, und durch die daselbst angeordneten Bannmeilen gesetzlich ausdrücklich ausgesprochen, weil nämlich darin gesagt sei, daß auf der Geest innerhalb 3 Meilen, und in der Marsch innerhalb 2 Meilen um die Städte herum keine Brennerei und Brauerei existiren solle. Freilich erstrecke sich diese Exclusive der Städte nicht auf alle Landestheile, nämlich nicht auf diejenigen, welche ausser den Bannmeilen sich befänden. Allein dies hebe den Character der Exclusive nicht auf, sondern modificire ihn nur, und zwar mit Anerkennung des einleuchtenden Grundes, daß die Exclusive ihre Kraft mit ihrer Bedeutung und mit ihrem Nutzen für die Städte verlieren müßte. Damit stimme denn auch der frühere Zustand auf den Klöstern, adelichen Gütern und sonstigen Districten vollkommen überein. Es lasse sich nämlich nicht nachweisen, daß ihnen das Bierbrauen und Branntweinbrennen als ein Gewerbszweig eingeräumt sei. Sie hätten das Recht gehabt, was in der Regel jedem zuständig sei, seine Producte selbst, und zum eignen Gebrauch zu veredeln, und dabei seien sie auch stehen

Digitized by Google

geblieben, so lange man diese Betriebe als eigentliche gewinnbringende nicht gekannt habe. Was in dieser Beziehung von dem durchlauchtigsten Inhaber der Virilstimme an historischen Notizen vorgetragen worden, sei theilweise richtig, enthalte aber theilweise Anachronismen, und sei überhaupt für die gegenwärtige Frage ohne Einfluß und Bedeutung. Gewiß aber sei, daß die Verfügung vom 20. Octbr. 1773 etwanigen Ueberschreitungen der Befugnisse einen Damm entgegengesetzt habe. Zwar sei wiederholt behauptet worden, daß diese Verordnung sich nur auf die Aemter und Landschaften bezöge, und in diesem Betracht der § 2 allegirt worden. Dieser § rechtfertige aber die Folgerung nicht; denn wenn das nämliche Gesetz, welches das ganze Land betreffe, in einem § einzelne Theile besonders behandle, und wiederum andere Theile in einem anderen Abschnitte hervorhebe, so lasse sich darum noch nicht behaupten, daß ihm nicht für alle Theile Wirksamkeit beigelegt wäre. Unsere Gesetzgebung enthalte sehr viele Beispiele der Art. Die Fassung, welche noch besonders dem § 5 gegeben sei, wäre ferner mit Rücksicht auf die damals noch vorhandenen gemeinschaftlichen Districte des Herzogthums Holstein erforderlich gewesen, und könne auch nur auf diese bezogen werden. — Der Berichtserstatter habe sich auch heute noch nicht davon überzeugen können, daß die Verordnung für das ganze Herzogthum Schleswig gelte. Allein die Einleitung der Verordnung sage, daß sie für ganz Schleswig und Holstein mit Ausnahme des damals gemeinschaftlichen und großfürstlichen Theils erlassen werde, und der Schluß laute wie gewöhnlich, daß Jeder, den es angehe, sich darnach zu richten habe. — Selbst die Deputation der Ritterschaft habe die Richtigkeit dieser Ansicht in späteren Jahren nicht verkannt, und das oft citirte Rescript vom 14. April 1785 sei eben im Wesentlichen mit dieser Ansicht vollkommen übereinstimmend. Diese Verfügung habe sich also von selbst ergeben, und obgleich die Geschichte derselben älteren Zeiten angehöre, so dürfe er doch in Uebereinstimmung mit actenkundigen datis, die Bemerkung nicht zurückhalten, daß ihm von einer Verlegenheit nichts bekannt geworden sei, aus welcher jene Verfügung hervorgegangen sein solle. Auch späterhin habe die Gesetzgebung diese Grundsätze immer festgehalten, als in welcher Hinsicht er sich namentlich auf das Rescript vom 7. Sept. 1819, und auf mehrere Verfügungen aus dem Jahre 1823 beziehe.

Der durchl. Inhaber der Virilstimme habe gesagt, daß dieß Rescript kein Gesetz, keine allgemeine Norm sei. Daß es kein Gesetz sei, räume er ein, es habe die Form eines Gesetzes nicht; daß durch dasselbe ein einzelner Fall erledigt worden sei, räume er gleichfalls ein. Er könne aber nicht einräumen, daß es nicht den allgemein geltenden Grundsatz enthalte, der damals nur in einem speciellen Fall zur Anwendung gebracht sei.

Er müsse jetzt auf die benutzten literarischen Notizen zurückkommen, die unter andern aus Rundes Privatrecht entkommen wären. Er erinnere freilich nicht, ob das Alles darin vorkomme, was heute vorgebracht sei, wolle es indessen gern annehmen. Allein ein allgemein deutsches Privatrecht gebe es überall nicht; was man so nenne, das sei das, was in mehreren deutschen Staaten Rechtens geworden sei. Gesetzt auch, daß das, was aus Runde angeführt sei, in den meisten Theilen Deutschlands gelte, so folge daraus noch nicht, daß es in Schleswig und Holstein gelte, für welche nur vaterländische Gesetze entscheidend wären.

Das zweite, was der durchl. Inhaber der Virilstimmen angeführt habe, solle ein Exposée des ehemaligen Holstein-Lauenburgischen Obergerichts sein; er sei überzeugt, daß demselben das Document mit Angabe dieser Eigenschaft und so mitgetheilt sei, wie er es vorgelesen; er der Commissarius, wisse inzwischen nicht, ob das Actenstück auch authentisch sei. Wenn es das aber auch wäre, was würde dadurch bewiesen? Die angebliche Ansicht eines ehemaligen Oberdicasterii sei kein Gesetz, sie könne auf einem Irrthum beruhen, und wie er vernommen, beruhe diese Ansicht auch wirklich auf einem Irrthume.

Digitized by Google

Ueberdies sei es mit Rücksicht auf Holstein erstattet, und beziehe sich nicht auf das Herzogthum Schleswig. Wahr sei es, und darin sei er mit jenem Actenstück einverstanden, daß die Verord. von 1773 nicht für den großfürstlichen und gemeinschaftlichen Antheil erlassen sei; das habe er auch schon bei der Vorberathung zugegeben. Die Frage: was dort Rechtens sei, sei müssig, es frage sich hier nur, was für Schleswig Rechtens sei. Uebrigens müsse er noch bemerken, daß, wenn es sich von gemeinschaftlichen Districten im Herzogthum Holstein handele, nicht die Verord. von 1773, sondern die von 1775, und die späteren in Betracht kämen, und daß aus diesen zusammen sich das ergebe, was er als Rechtens in dieser Beziehung hervorgehoben habe.

In den Aemtern und Landschaften, in welchen der Bier- und Branntweinzwang aufgehört habe, würden Concessionen nur in steter Berücksichtigung auf das Interesse der Städte ertheilt, und der Umfang dieser Betriebsarten sei daselbst bei weitem nicht so groß, als er sich eben nach dem Entwurf in den klösterlichen, adelichen und sonstigen hier in Betracht kommenden Districten gestalten könne. In diesen Districten habe sich allerdings wie in Beschwerden der Städte ergeben, factisch Manches geändert, allein dieser Zustand streite mit dem Gesetz, und sei kein gesetzlicher geworden, und so lange daher die zum Besten der in dieser Hinsicht besteuerten Städte erlassenen Verfügungen nicht aufgehoben worden, würden die Städte mit allem Rechtsgrunde darauf antragen können, daß er beseitigt, und daß ihren Beschwerden demgemäß abgeholfen würde. So sei er mit dem durchl. Inhaber der Virilstimme darin vollkommen einverstanden, daß der Einleitung eines solchen Gesetzes die genauesten Untersuchungen über die bestehenden und gegenseitigen Rechte vorangehen müßten. Grade solche Untersuchungen wären eben hier und zwar auf das sorgfältigste angestellt, und eben aus diesen wäre der Entwurf als Resultat hervorgegangen.

Würden die Beschwerden der Städte in ihrem ganzen Umfange berücksichtigt, so würde freilich dem hauptsächlichen Amendement des verehrl. Abg. für Flensburg, welches im ersten Abschnitt desselben vorgetragen sei, entsprochen werden; allein entscheidende und wichtige Gründe, auf welche er auch bereits aufmerksam gemacht hätte, dürften dieß nicht als räthlich erscheinen lassen. Man werde Erwerbsbetriebe, die schon bestänben und wohlthätig wirkten, reprimiren. Man werde anerkannt richtige staatsöconomische Grundsätze verletzen, und eine an sich nützliche Veredelung unserer Producte hindern. Eben darum werde aber auch eine solche Anordnung allgemein schädlich werden, und kaum in dem wohlverstandenen Interesse der Städte selbst liegen.

Auf der andern Seite würde es aber auch nicht zu rechtfertigen sein, wenn man mit dem durchl. Inhaber der Virilstimme das gesetzlich bestehende und besteuerte Recht der Städte gar nicht berücksichtigen wolle. Zwar seien die Amendements des durchl. Redners überall nur in der Voraussetzung gestellt, daß die in Anspruch genommenen Befugnisse der Klöster und Gutsbesitzer gesetzlich anerkannt seien, und sie fielen also selbst nach der Ansicht des durchl. Proponenten weg, sobald sich diese Voraussetzung nicht bestätige. Nun aber sei nachgewiesen, daß solche Befugnisse gesetzlich niemals anerkannt worden, daß dagegen das Recht der Städte und der Grund dieses Rechts, die dafür eingetretene besondere Besteurung derselben, gesetzlich ausgesprochen wäre. Das hie und da bloß factisch geänderte Verhältniß könne aber hierin nichts aufheben, eben, weil es das Gesetz gegen sich habe, und ein Besitzstand gegen gesetzliche Vorschriften keine Gerechtsame gewähre.

Der zweite Grund, welcher die nämlichen Amend. motiviren solle, weil nämlich der Entwurf eine wahre Hemmung und Beeinträchtigung des Umsatzes, freien Verkehrs und Handels enthalte, sei eben so wenig vorhanden. Eben nach dem Entwurf würden Umsatz und

Digitized by Google

Verkehr, so wie der Handel befördert. Der Gutsbesitzer solle nicht mehr auf die Producte seines Bodens, und auf seinen Bedarf beschränkt sein; es solle ihm der Absatz außerhalb der Herzogthümer in den adelichen und gewerbsfreien Districten gestattet sein; seine größeren Anlagen der fraglichen Art sollten begünstigt werden; das wolle er auch dem Abgeordneten von Freiewillen auf seinen heutigen Vortrag erwidern. — Das preußische, und allgemeine auf gleichmäßige Besteurung gegründete System könnten wir zwar auf uns nicht übertragen, weil nicht alle dortigen Voraussetzungen bei uns zuträfen, aber wir könnten die Vortheile desselben auf einem andern Wege erlangen, und auch dazu biete unter andern der Entwurf ein Mittel dar. Es werde namentlich durch ihn der Export befördert und kleine Anlagen der fraglichen Gewerbsbetriebe nicht begünstigt. Unmöglich könne man mit dem durchl. Inhaber der Virilstimme hierin blos einen Schein von Concessionen finden. Eine Vergleichung des Inhalts des Entwurfs mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zeige offenbar das Entgegengesetzte. Allerdings untersage er die Einfuhr der Fabrikate aus den fraglichen Districten in die Städte. Es lasse sich aber nicht mit dem hochverehrlichen Prälaten von Sct. Johannis behaupten, daß dieß gegen die rechtlich bestehenden Verhältnisse streite. Ein solches Verbot sei vielmehr durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften begründet, und so lange als eine rechtliche Nothwendigkeit zu betrachten, als die Städte der fraglichen Gewerbe wegen besonders und allein zur Steuer gezogen seien. Solle dieser Grund sich auf dem einen oder andern Wege beseitigen lassen, so werde allerdings auch die Folge dieser Beseitigung zu erwarten sein.

Das sei es denn auch, was er auf die Bemerkungen in dem Eingange des Committeeberichts und auf die damit in Verbindung gesetzte Aeußerung des verehrl. Abg. für den 13. Wahldistrict zu erwidern hätte. Hinsichtlich der fraglichen Verhältnisse bereite eben der Entwurf eine Gewerbeordnung vor; er ordne in diesem Betracht die Verhältnisse zwischen Stadt und Land in einer Art, welche eine unter Umständen etwa angemessene Modification nicht nur zulasse, sondern sogar erleichtere; solle dagegen das Regulativ ausgesetzt werden, so werde dadurch eine Gewerbeordnung erschwert, und dieser Gegenstand allein dazu beitragen können, ihre Erlassung zu verzögern. Eine solche Aussetzung werde zudem eine Erledigung der städtischen Beschwerden nach dem wörtlichen Inhalt der bestehenden Gesetzgebung nothwendig machen, und etwas geschehen, was dem Gewerbewesen überhaupt nachtheilig sein könne, jedenfalls aber den Absichten und Ansichten gradezu entgegenträte, die der verehrl. Abg. und die Committee geäußert hätten, deren Mitglied er während der vorigen Diät gewesen sei.

Nach diesen näheren Entwickelungen dürfe er um so mehr annehmen, daß der verehrl. Abg. so wie die Mitglieder, welche gegen den Entwurf im Allgemeinen Bemerkungen gemacht hätten, von denselben abstrahiren würden, da von ihnen nichts vorgeschlagen oder angegeben sei, was an die Stelle des Entwurfs zu setzen wäre. Dieß aber werde immer eine dringende Nothwendigkeit sein, weil etwas in dieser Angelegenheit mit Rücksicht auf die angebrachten Beschwerden verfügt werden müsse.

Wäre endlich aber auch diese Anforderung nicht so dringend, so werde doch die Frage einmal zu beantworten sein, und da es keinen Grund gebe selbige zu verzögern, so stelle sich aus doppelten Gründen die Pflicht heraus, entweder auf die Mittel des Entwurfs einzugehen, oder ihnen andere zu substituiren, durch welche der Zweck erreicht werden könne. — Der Berichterstatter habe heute bemerkt, es eile mit einer solchen Verfügung nicht, denn es habe sich weder in der Versammlung noch außer derselben eine Beschwerde über den gegenwärtigen Zustand kund gegeben. Das habe ihn befremdet; die in seinen Händen gewesenen Acten zeigten das Gegentheil, sie enthielten Beschwerden von den Städten beider Herzogthümer. —

Digitized by Google

Einer der verehrlichen Abgeordneten für Schleswig habe dieſe Anſicht getheilt, aber aus Gründen die er nicht in ihrem ganzen Umfange aufzufaſſen im Stande ſei. Was derſelbe von einer poſitiven Baſis geſprochen habe, das könne er nur ſo interpretiren, daß der Entwurf dem Rechte der Güter und Klöſter widerſtreitend ſei. Das habe er aber nicht näher nachgewieſen, obgleich ihm Gelegenheit genug dazu geboten wäre. Er aber — der Königl. Commiſſarius — habe gezeigt, daß das, was den Gütern im Entwurf eingeräumt werde, über das rechtlich Beſtehende hinaus gehe. — Derſelbe Abg. habe den Entwurf auch ein Fragment genannt, und gemeint, die Sache müſſe nicht vor Erlaſſung einer allgemeinen Gewerbeordnung erledigt werden. Die Gründe aber, warum die Sache jetzt ſchon erledigt werden müſſe, habe er bereits angeführt, und nachgewieſen, daß dieſes Geſetz mit einer Gewerbeordnung nicht im Widerſpruch ſtehe.

Mit dieſen unmaaßgeblichen Bemerkungen wolle er das Weitere der näheren Prüfung und Würdigung der verehrl. Verſammlung überlaſſen.

Kammerherr v. Ahlefeld: Er ſehe immer noch nicht ein, wie es mit den ertheilten Conceſſionen, die auf freien und ungehinderten Abſatz berechnet wären, künftig gehalten werden ſolle, wenn das Geſetz erlaſſen würde. Den Berechtigten müßte doch die Befugniß gelaſſen werden, da ihnen dieſelbe ohne Ungerechtigkeit, und in keinem Falle ohne Entſchädigung genommen werden könne.

Wenn den Branntweinbrennereien auf den Gütern kein Abſatz nach den Städten eingeräumt werden ſolle, ſo würde das eine Härte und von großem Nachtheile für ſie ſein. Solle dem Auslande geſtattet werden, Branntewein in die Städte einzuführen, ſo müſſe doch den Gütern gleiches Recht gegeben werden.

Wenn zum § 4 von der Minorität der Committee vorgeſchlagen worden, daß den zwar angelegten, aber noch nicht in Gang geſetzten Brennereien eine beſtimmte Friſt aufzugeben ſei, binnen welcher ſie das ihnen bewilligte Recht in Ausübung zu bringen hätten, ſo ſei dieß durchaus unrichtig. Das Recht könne ja durch Kauf erworben, auch viele andere Fälle denkbar ſein, warum der Betrieb noch nicht in Gang gebracht worden, z. E. wegen Geldmangel, widriger Conjuncturen ꝛc. Auch ſei es rechtswidrig Jemand zu zwingen ſeine Berechtigung aufzugeben; Regreß- und Schadenklagen gegen die Verleiher würden die Folge davon ſei.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Die Sache ſelbſt ſei ausführlich genug erörtert; er wolle nur noch auf die auffallende Argumentation aufmerkſam machen, mit welcher der Königl. Commiſſarius das Bedenken des Glückſtädtiſchen Obergerichtes zu beſeitigen geſucht habe. Er habe geſagt, es ſei dieß ein Bedenken des längſt aufgehobenen Obergerichts, und habe dadurch zu erkennen gegeben, daß er es deshalb nicht für gültig und anwendbar halte. Derſelbe Grund würde ſich aber gegen die Gültigkeit aller alten Geſetze, namentlich auch der von dem Königl. Commiſſarius allegirten anführen laſſen, daß ſie nämlich nicht mehr gültig ſeien, weil die Perſonen von denen ſie herrührten nicht mehr am Leben wären. Nach ſeiner — des Redners — Meinung würden ſie aber ohne Rückſicht darauf, ob die Geſetzgeber geſtorben, Gültigkeit behalten, bis ſie aufgehoben worden. Er möchte wiſſen, ob der Königl. Commiſſarius etwa aus ähnlichen Gründen der abſchlägigen Kanzleibeſcheide mit keiner Silbe erwähnt habe? Indeſſen ſei die Kanzelei nicht ausgeſtorben, und haben in den Jahren 1811 und 1813 die vorhin erwähnten Beſcheide erlaſſen.

Der Königl. Commiſſarius habe geſagt, daß das vorliegende Geſetz von verſchiedenen Seiten in Erwägung gezogen ſei; indeſſen bleibe es unerklärlich, warum der Verſammlung, die ja grade deshalb hier zuſammen ſei; um über alle Gegenſtände der Berathung möglichſte Aufklärung zu erhalten, keine Mittheilung über das Reſultat der desfälligen Unterſuchungen geworden ſei; wenn die fraglichen Unterſuchungen ſtattgefunden, ſo werde doch der Mittheilung der Ergebniſſe nichts im

Digitized by Google

Wege stehen, die zweckmäßiger sein würde, als die in den Motiven geschehene Hinweisung auf bloße Rescripte und dgl. Der Königl. Commissarius behaupte, daß den Städten das ausschließliche Recht auf die fraglichen Gewerbe zustehe, daß aber dessen Ausübung mit staatsöconomischen Grundsätzen nicht vereinbar sei. Verhielte ersteres sich so, warum sollte denn das Recht gekränkt werden? von staatsöconomischen Grundsätzen könne nicht die Rede sein, nach diesen würde nur freier Verkehr gefördert werden müssen.

Der Königl. Commissarius: Was zunächst die in Anregg gebrachte Untersuchung und Erwägung aller Verhältnisse und Umstände, welche dem zu erlassenden Gesetze vorhergehen müßten, anlange, so habe er bereits in den Motiven alle hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen angeführt. Es sei möglich, daß diese Aufklärungen für einzelne Mitglieder nicht genügend wären; dann stehe es denselben, so wie jedem Mitgliede frei, wie er oft erklärt habe, sich an ihn zu wenden. Wo dieß geschehen, habe er alle ihm zu Gebote stehende Auskunft ertheilt; wenn es aber nicht geschehe, so könne er nicht wissen, wo Lücken verspürt wären, und fehle ihm daher zur Ausfüllung derselben die Gelegenheit. Darin sei er einverstanden, daß die Rechte der Städte geschützt werden müßten; dann müßte aber den Beschwerden derselben, nach den bestehenden Gesetzen, abgeholfen werden; wogegen er aber gezeigt habe, daß es nicht im wohlverstandenen Interesse der Städte liege, ihnen etwas zu gestatten, was dem Ganzen nicht nützlich sei. Der Entwurf halte nur die Mittelstraße, indem derselbe Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit mit einander vereinige. Da die Städte mit demselben nicht zufrieden wären, und die Güter auch nicht, so bestärke ihn das grade in der Ueberzeugung, daß die richtige Mitte getroffen sei.

Was das Bedenken des Obergerichts betreffe, so kenne er ein solches gar nicht; es sei ein Actenstück vorgelesen, aber er könne nicht glauben, daß dieses von dem ehemaligen Holstein-Lauenburgischen Obergerichte mitgetheilt sei; er habe auch nur gesagt, daß die Ansicht eines Obergerichts noch kein Gesetz sei, und es sich überdieß auf Holstein beziehe, und hier nicht in Betracht komme. Darauf habe er übrigens gar kein Gewicht gelegt, daß das Holstein Lauenburgische Obergericht jetzt nicht mehr in seiner alten Form existire. Die Bescheide der Kanzelei kenne er nur aus dem Vortrage des Inhabers der Virilstimme, er habe allein vernommen, daß abschlägige Bescheide ertheilt wären, nicht aber, aus welchen Gründen und unter welchen Verhältnissen, denn diese Bescheide wären nicht mit den Acten dargelegt; solche einzelne Fälle könnten hier auch nicht entscheiden, und daher habe er davon geschwiegen.

Das del. Mitglied von Olpenitz erlaube er sich auf den § 4 zu verweisen, wo das schon berücksichtigt worden, was dasselbe desiderire. — Was von dem Import in die Städte zur Ausfuhr gesagt sei, das coincidire mit dem Amend. der Committee zum § 8, und werde bei der Abstimmung in nähere Erwägung kommen. Uebrigens habe der Entwurf keineswegs die Absicht, solche Betriebe, die schon einmal in Gang gewesen wären, zu hindern; der Wiederbelebung stände also nichts entgegen.

Senator Schmidt: Ueber den Committeebericht zum § 8 erlaube er sich noch kürzlich zu bemerken, wie er unmöglich glauben könne, daß die Aeußerungen des Abgeordneten für Flensburg mit dem wahren Interesse der Städte unseres Herzogthums übereinstimmten. Insbesondere müsse grade Flensburg, als dem bedeutendsten Handesplatze unseres Landes an der Vervollkommnung jedes Handelszweiges liegen, und daher sei es dessen Interesse angemessen, daß der in den Gutsdistricten fabricirte rohe Branntewein, statt nach Altona oder Hamburg zu gehen, dorthin zur Destillation oder weiteren Versendung eingeführt werde. Es sei bekannt, wie bedeutend Hamburg und Altona durch den Verkauf oder die Destillation von fremdem

Digitized by Google

Rohbranntewein gewinne, und es sei daher für Flensburg und die andern einheimischen Städte von großer Wichtigkeit diesen Handelszweig an sich zu ziehen. Die Committee habe bei Begutachtung dieses § das Interesse der Städte vor Augen gehabt. Die großen Gutsbesitzer könnten mit Rücksicht auf die Ackercultur, welche durch die Viehmast und Düngervermehrung gewinne, und wegen des Kartoffelbaus den rohen Branntewein ungleich billiger liefern als die Städte, welche wegen des fehlenden Landes die daraus entspringenden Vortheile entbehren. Wenn daher in Uebereinstimmung mit dem Committeevorschlage den Gutsbesitzern gestattet würde, ihren Branntewein an die Städter, sei es zur Ausfuhr oder zur Destillation zu verkaufen, so liege darin durchaus keine Beeinträchtigung, sondern vielmehr Vortheil für die Städte.

Was die Controle anbelange, welche von der Committee zur Aeußerung der Versammlung verstellt sei, so würde ihm zweckmäßig scheinen, daß der Destillatur oder Branntweinbrenner, welcher rohen Branntewein von einem Gute beziehen wolle, sich deshalb mit einem Gesuche an die städtische Behörde wenden müsse; mit deren Bewilligung könne dann das angegebene Quantum rohen Branntweins unter Bescheinigung des Berechtigten und unter Controle, unbeschadet der städtischen Gerechtigkeiten dem Ansuchenden zugeführt werden.

Daß übrigen in vielen Städten die Branntweinbrennereien nicht in Stande wären, das zum Consum und zur Destillirung erforderliche Quantum an rohem Branntwein zu liefern, gehe beispielsweise daraus hervor, daß der Senator Homann in Husum einen 1200 Oxhoft rohen Branntewein im Jahre, von fremden Orten beziehen solle, welche veredelt größtentheils ins Ausland gingen. Gleichfalls könnten in dieser Beziehung der Städte Garding und Tönning erwähnt werden. In ersterer sei nur eine Brennerei; in Tönning eigentlich auch nur eine, da die zweite außerhalb des Stadtgebietes liege, und so sei der bei weitem größte Theil des Branntweins, welcher in diesen Städten verkauft werde, von andern Orten eingeführt. Warum solle demnach der rohe Branntewein nicht zum Vortheil der inländischen Städte von den Gütern unter Controle dahin geführt, und allein nach der Fremde versandt werden dürfen?

Der Königl. Commissarius: Was von der Controle gesagt worden, stimme mit dem Entwurfe überein; sie würde so vollkommen genügen, und keine größere Strenge erforderlich sein. Was den Absatz anbelange, so verstehe sich von selbst, daß dem, der solche Artikel fabricire, auch die Möglichkeit des Absatzes gegeben werden müsse; sie sei auch gegeben; die Fabrikanten könnten unter andern nach Altona und Hamburg, so wie nach Rio und Valparaiso exportiren.

Bei der Abstimmung wurde zuvörderst das Amendement Sr. Durchl. des Herzogs von Augustenburg: „daß jeder einzelne § des Gesetzentwurfs widerrathen werden möge," von der Versammlung mit 26 gegen 15 Stimmen angenommen, und sonach die Abrathung des Entwurfs beschlossen.

(Der Schluß folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig.

No. 67. (Schleswig, den 29. August.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Gränzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den klösterlichen Districten und auf den adeligen Gütern der Herzogthümer Schleswig und Holstein, ingleichen in den holsteinischen Gangelei- und Marschgütern, den Lübschen Gütern und Lübschen Stadtstiftsdörfern erlaubt sein soll.

(Schluß.)

Bei der letzten Abstimmung über die einzelnen debattirten Fragepuncte faßte die Versammlung folgende Beschlüsse:

1. nicht anzurathen, daß die Erlassung der Verord. bis zum Erscheinen einer allgemeinen Gewerbeordnung anstehen möge, mit 24 Stimmen.
2. nicht anzurathen, daß den Städten für etwanige Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame, Entschädigung zuerkannt werde, mit 36 Stimmen; (gegen das Amendement des Agenten Jensen.)

ad § 1.

3. anzurathen, daß das Malzen nach wie vor ein freies Gewerbe für Jedermann, sei es in adeligen oder andern Landdistricten, bleiben solle, mit 23 Stimmen; (übereinstimmend mit dem Amendement des Ag. Wehtje.)
4. nicht anzurathen, daß die Gutsbesitzer mit aus selbsterzeugten Producten sollten Branntewein brennen, Bier brauen und Malz machen dürfen, mit 38 Stimmen; (gegen das Amendement des Agenten Jensen.)

ad § 2.

5. nicht anzurathen, daß den Gutsbesitzern, welche schon Concessionen zur Brennerei und Brauerei, bis zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl ertheilt, auf ihren Haupt- oder Meierhöfen aber dergleichen Betriebe nicht schon angelegt hätten, die Anlegung solcher Betriebe auf ihren Haupt- und Meierhöfen freistehen solle, mit 32 Stimmen; (gegen die Committee.)

ad § 3.

6. nicht anzurathen, daß der § 3 auf solche niedergelegte Güter, wo keine Stammparcele vorhanden, erweitert werde, mit 34 Stimmen; (gegen die Committee.)

Digitized by Google

ad § 4.

6. nicht anzurathen, daß die von den Gutsbesitzern ertheilten, nicht rückgängig gewordenen, aber bisher unbenutzten Concessionen in Wirksamkeit verbleiben sollen, mit 30 Stimmen; so wie
7. nicht anzurathen, daß solchen Concessionirten, die von ihrer Concession noch keinen Gebrauch gemacht, eine praeclusivische Frist zur Ausübung des ihnen ertheilten Rechts vorgeschrieben werde; einstimmig; (gegen die Committee.)

ad § 6.

9. abzurathen, daß Haupt- oder Meierhöfen, welche einer Stadt oder zunftberechtigtem Flecken auf eine halbe Meile nahe liegen, zu gestatten sei, Brauerei und Brennerei anzulegen, falls bereits anderweitige Concessionen dazu von dem Gutsbesitzer ertheilt worden, 32 Stimmen; (übereinstimmend mit der Majorität der Committee.)
10. nicht anzurathen, daß Besitzern so belegener Haupt- und Meierhöfe, welche von der Befugniß Brennereien und Brauereien anzulegen, selbst keinen Gebrauch machen, freistehen solle, Concessionen zur Anlegung solcher Betriebe an andere zu ertheilen; 36 Stimmen. (übereinstimmend mit der Majorität der Committee.)
11. nicht anzurathen, daß denjenigen Flecken, welchen künftig Zunftgerechtsame ertheilt werden möchten, eine gleiche Berechtigung mit den vorhandenen Städten und zunftberechtigten Flecken nicht zu concediren sei; 36 Stimmen; (gegen die Committee.)

ad § 7.

12. nicht darauf anzutragen, daß es in der 4. Reihe dieses § statt:

„ohne landesherrliche Bewilligung nicht gestattet ist,"

so lauten möge:

„nicht durch Ertheilung einer landesherrlichen Concession bedingt ist."

mit 35 Stimmen; (gegen das Amendement des Landsassen Henningsen.) und weil es unnöthig scheine die Berichtigung eines Druckfehlers zu beschliessen.

13. daß das Amendement des Agenten Jensen, nach welchem das in den adel. und klösterlichen Districten fabricirte Malz, Bier und Branntewein nicht ausserhalb der Grenzen der Güter ꝛc. versandt werden dürfe, abzulehnen sei, 36 Stimmen.
14. nicht anzurathen, daß das Recht der Bannmeilen nicht geschmälert, und der auf den adelichen Gütern ꝛc. verfertigte Branntewein ꝛc. in die Banndistricte der Städte nicht solle eingeführt werden dürfen; 36 Stimmen.

ad § 8.

15. anzurathen, daß den Gutsbesitzern ꝛc. frei zu lassen sei, Bier und Branntewein auch an Städter und Einwohner zunftberechtigter Flecken zur Ausfuhr verkaufen zu dürfen; 24 Stimmen (übereinstimmend mit der Committee.)
16. nicht anzurathen, daß indem die Verfertigung und der freie Absatz des rohen Branntweins den Landdistricten zu verstatten, die Destillation desselben den Städten vorzubehalten sei; 37 Stimmen; (gegen das Amendement des Etatsrath Hensen.)
16* anzurathen, daß der Verkauf des rohen Branntweins in die Städte und Flecken zur Veredelung erlaubt werden möge; 21 Stimmen.

ad § 9.

17. nicht anzurathen, daß die zum Betriebe einer Brauerei oder Brennerei Berechtigten, wenn sie selbst Gutsbesitzer seien, ausser der von ihnen selbst ausgestellten Bescheinigung, sich über ihre

Digitized by Google

Berechtigung noch besonders legitimiren sollten; 37 Stimmen; (gegen die Committee.)

18. nicht anzurathen, daß die Betriebsberechtigten, die nicht selbst Gutsbesitzer wären, über die von ihnen verführten Quantitäten eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen sollten. 38 Stimmen; (gegen die Committee.)

ad § 15.

19. anzurathen, daß der Schlußsatz dieses §:

„jedoch erhält derjenige, welcher durch seine Anzeige die Bestrafung herbeigeführt hat, auf Verlangen die Hälfte jener Geldsumme;"

wegzulassen sei; 25 Stimmen; (übereinstimmend mit der Committee.)

ad § 19.

20. nicht anzurathen, daß der schuldig befundene Contravenient in die Kosten zu verurtheilen sei; 21 Stimmen; (gegen die Committee.)

ad § 20.

21. nicht anzurathen, daß die Vorschrift dieses § auf die außerhalb der Bannmeilen belegenen Güter dergestalt auszudehnen sei, daß dieselben in Ansehung der Zahl ihrer Fabrikanlagen uneingeschränkt bleiben mögen. 32 Stimmen; (übereinstimmend mit der Majorität der Committee.)

Die fünf und dreißigste Sitzung hatte am 3. Aug. Statt. Das Präsidium zeigte an, daß eingegangen sei

eine Petition des Jürgen Mätzen in Sonderburg um Verwendung der Ständeversammlung dafür, daß ihm und seinen Mitbedern für das denselben im Jahre 1807 vor der Kriegserklärung vom Feinde geraubte Eigenthum, eine Entschädigung aus dem, durch die damalige Beschlagnahme des im Lande befindlichen englischen Privateigenthums erwachsenden Fonds, geleistet werde.

Der Tagesordnung gemäß wurde zuerst die Vorberathung über einige §§ des Entwurfs einer Verordnung, betr. das Zollwesen an der Gränze zwischen Jütland und dem Herzogthume Schleswig; demnächst die Vorberathung über die Privatproposition des Landsassen Henningsen, betreffend die Vereinigung der Schleswigschen und Holsteinischen Ständerversammlungen gehalten.

In der sechs und dreißigsten Sitzung stand zur Tagesordnung die Schlußberathung über den Entwurf zu einer Verordnung wegen des Zollwesens an der Jütschen Zollgrenze; und demnächst die Schlußberathung über die beiden von den Abg. Petersen und Lorenzen von Lilholdt eingebrachten Privatpropositionen in Betreff der Sprachverhältnisse im nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig.

Die sieben und dreißigste Sitzung wurde am 7. Aug. gehalten. Das Präsidium machte die Anzeige, daß von dem Abg. des 11. ländl. Wahl-Districts eine Petition der Dorfschaft Ostenfeld mit dem Ersuchen überreicht worden, daß dieselbe der in der Jagdangelegenheit ernannten Committee nachträglich zugestellt werden möge; und derselbe zugleich erklärt habe, daß er bereit sei dieselbe, soweit sie das Hochwild betreffe, bei Verhandlung der Jagdsache zu unterstützen.

Ferner eröffnete das Präsidium der Versamml., daß nach einer Mittheilung des Königl. Commissarius der gegenwärtigen Diät höchstens 4 Tage hinzugefügt werden könnten, und dieselbe demnach am 25. Aug. geschlossen werden müsse. Mit Beziehung hierauf ersuchte dasselbe die Mitglieder, welche die Ausarbeitung der noch nicht eingekommenen Gutachten über-

nommen hätten, um deren förderſamſte Einreichung und verſtelle übrigens zur Erwägung der Verſammlung, ob zur Beſchleunigung des Geſchäftsganges noch irgend etwas geſchehen könne. Vielleicht laſſe ſich durch eine abgekürzte, ſummariſche Protocollführung dafür wirken, ſo daß etwa bloß die Anträge und Beſchlüſſe zu Protocoll genommen, alle Motivirungen aber übergangen würden. Dadurch würde das Geſchäft der Secretaire erleichtert, und die Möglichkeit öfterer Sitzungen gegeben werden. — Sollte dieß aber der Verſammlung nicht genehm ſein, ſo könnte auch auf andere Weiſe, nämlich durch Abkürzung der Vorberathungen geholfen werden. Würden dieſe, wie es auch im Sinne der Verordnung vom 15. Mai 1834 zu liegen ſcheine, als bloßes Hülfsmittel zur vollſtändigen Orientirung benutzt, und die Mitglieder ſich darauf beſchränken, von dem Königlichen Commiſſarius, der Committee und dem Berichterſtatter die erforderlichen Aufklärungen zu erbitten, und die Amendements zu ſtellen; die Motivirung derſelben aber und alle Diſcuſſionen hier ausgeſchloſſen, und in die Schlußberathung concentrirt, ſo könne viele Zeit gewonnen werden. Freilich ſei dieß aber eine Angelegenheit, worüber ein förmlicher Beſchluß nicht gefaßt werden könne, und er habe daher die Sache nur der Erwägung der Verſammlung anheim geben wollen, damit jeder Einzelne ſich für ſeine Wirkſamkeit eine ſolche Methode wählen möge, welche den raſchen Gang der Verhandlungen zu fördern geeignet ſei.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Was den erſten Vorſchlag betreffe, ſo ſei das Protocoll die Grundlage der Ständezeitung. Schon früher habe er geäußert, daß er ſo wie die Zeitung jetzt redigirt werde, da die Namen der Redner, und alle Vorträge faſt wörtlich in die Zeitung kämen, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen für entbehrlich halte, da das Publicum durch die Zeitung in den Stand geſetzt werde, über die Abgeordneten und deren Wirken ein richtiges Urtheil zu bilden. In dieſer Beziehung müſſe aber die Annahme des von dem Präſidio gemachten Vorſchlages für die Abgeordneten ſehr bedenklich ſein. Es ſei Jedem bekannt, daß die Wochenblätter und Zeitungen über die Vorgänge im Ständeſaale oftmals die gröbſten Entſtellungen, er möchte ſagen, Lügen enthielten. Er möge ſich nicht darüber äußern, wie dergleichen hinein käme, und könne es ja nicht wiſſen. Allein die Thatſache ſei keinem Mitgliede unbekannt. Wenn nun die Protocolle abgekürzt, mithin die Ständezeitung nicht mehr die bisherigen vollſtändigen Mittheilungen enthalten würde, ſo würden die Abgeordneten gegen die erwähnten Entſtellungen aller Rechtfertigung entbehren.

Den zweiten Vorſchlag anlangend, habe die Erfahrung gelehrt, daß die Gegenſtände eben bei der Vorberathung am meiſten aufgeklärt würden, weil Jeder hier mehrmals, bei der Schlußberathung hingegen nur einmal reden dürfe. Eher möchte er die Abkürzung der Schlußverhandlungen anrathen, wobei den Amendementsſtellern nur die Motivirung ihrer Amendements zu geſtatten, und den Uebrigen aufzugeben wäre, ſich möglichſt kurz zu faſſen.

Der Präſident: Die geäußerten Bedenken ſchienen allerdings von Erheblichkeit zu ſein. Zur Beſchlußnahme ſei der Gegenſtand, wie ſchon bemerkt, überall nicht geeignet, und er habe daher nur alle Einzelnen die möglichſte Zeiterſparung anempfehlen wollen, da er der Verſammlung nicht verhehlen könne, wie die noch übrige Zeit, mit Einrechnung der 4 Tage, zur Erledigung der noch rückſtändigen Geſchäfte ſehr nöthig ſei.

Etatsrath Henſen: Da die Protocollirung der Abſtimmungen für die Secretaire, denen die Fragen mitgetheilt würden, kein ſchwieriges Geſchäft ſein werde, ſo möchte er ſich die Frage erlauben, ob es nicht zweckmäßig ſein dürfte, für die Abſtimmungen Abendſitzungen anzuordnen?

Der Präſident: Dieß wolle er in fernere Erwägung ziehen, heute werde es zu keiner Abſtimmung kommen.

Hiernächst sind der Tagesordnung nach die Vorberathungen über den Entwurf einer Gesindeordnung an der Reihe.

In der acht und dreißigsten Sitzung am 9. Aug. zeigte das Präsidium den Eingang folgender Sachen an:

1. eine Petition der Communevorsteher der Hallige Hooge betr. Dispensation von der Verpflichtung, eine Hebammenschülerin nach Kiel zu schicken.

2. eine Petition der Ortschaften Wimmert, Brönsbourg, Hude ꝛc. betr. die Erstattung von Wildschaden; begleitet von einem Schreiben des Etatsrath Hensen und des Advocat Storm, S. D. der Prinz von Augustenburg, der Abg. Hanckens, Etatsrath Hensen, Senator Rehder, Kammerherr v. Ahlefeld und noch einige andere Mitglieder der Versammlung erklären, daß sie sich das Minoritätsvotum in Betr. der Proposition des Abg. Lorenzen von Lilholdet über die Einführung der dänischen Sprache als Gerichtssprache im nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig reserviren.

Der Abg. Lorenzen aus Hadersleben bemerkte dagegen, daß nach der Verord. vom 15. Mai 1834 diese nur bei Königl. Propositionen, nicht aber bei Privatpropositionen ein Minoritätsgutachten abgestattet werden, weshalb er gegen das jetzt reservirte Protestation einlege.

Der Präsident: Zwar spreche die Verord. nur von Minoritätsgutachten bei Königl. Propositionen; aber er finde in derselben nichts, was der Hinzufügung von Minoritätsgutachten bei Privatpropositionen entgegenstehe; dieselben seien auch der Natur der Sache angemessen, nützlich und allgemeine Regel. Es liege nicht im Interesse der Versammlung, Se. Majestät dem Könige die Meinung und Gründe der Majorität einseitig vorzutragen, und Ihm vorzuenthalten, was dagegen spreche, und in der Versammlung dagegen vorgetragen sei. Die nächste Analogie sei in den Vorstellungen und Berichten der Collegien enthalten, bei welchen es allgemeine Regel sei, daß auch selbst einem einzigen Mitgliede unbenommen bleibe, die Gründe vorzutragen, durch welche dasselbe seine abweichende Meinung motivirt habe. Sonst würde auch der Minorität etwas entzogen, worauf sie ein natürliches Recht habe. Aus dem entgegengesetzten Prinzip würde die Folge entstehen, daß die Mitglieder der Minorität einen andern Weg suchen würden, ihre Ansichten vor den Thron zu bringen.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Derselbe Fall sei hier schon in der vorigen Diät in Betreff der Preßsachen, und der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen vorgekommen; und er könne nicht einsehen, wie der Minorität jetzo ein Recht entzogen werden könne, was ihr damals eingeräumt sei; und welcher Grund sei da, Se. Majestät dem Könige in dem abzustattenden Gutachten nicht zu sagen, was die Minorität gegen die Ansicht der Majorität einzuwenden habe? Er würde es ja doch durch den Königl. Commissarius, und durch die Ständezeitung erfahren. Es scheine hiebei zu eine Furcht vorzuwalten, daß der König mehr Gewicht auf die Gründe der Minorität, als auf die der Majorität legen würde.

Der Abg. Lorenzen aus Hadersleben: Daß es in der vorigen Diät so damit gehalten worden, könne hier nicht in Betracht kommen, da es die Pflicht der Ständeversammlung sei, das was früher ungesetzlich geschehen, in wiederkehrenden ähnlichen Fällen abzuändern. Er berufe sich auf das Beispiel der Rothschilder und Viborger Ständeversammlung, wo es strenge gehalten worden, daß nur bei Königlichen, nicht aber bei Privatpropositionen ein Minoritätsvotum abgegeben sei. Wenn gleich das Verfahren jener Versammlungen keine Richtschnur für die Schleswigsche sei, so scheine sie ihm doch, woferne hier über diese Sache Zweifel statt fänden, eine beachtungswerthe

Digitized by Google

Auctorität zu ſein. Manche Mitglieder der Verſammlung zweifelten aber allerdings daran, ob das Verfahren in der vorigen Diät rechtmäßig geweſen ſei. — Der § 62 der allegirten Verordnung ſpreche ausdrücklich für ſeine Meinung; es ſei daſelbſt von Königl. Propoſitionen die Rede, und beſtimmt, daß wenn Se. Majeſtät der König über einen Gegenſtand den Rath der Ständeverſammlung verlange, ſo ſolle ihm diejenige Meinung vorgetragen werden, für welche ſich die Mehrheit der Mitglieder erklärt habe; Er wünſche aber auch zu erfahren, wie eine etwanige Minorität den Gegenſtand betrachte.

Im folgenden §, wo von Privatpropoſitionen die Rede ſei, ſtehe von Minorität kein Wort, und das allein genüge zur Begründung ſeiner Meinung. Denn wenn es der Wille Se. Majeſtät des Königs wäre, auch hier die Meinung der Minorität zu erfahren, ſo würde der Ausdruck eines ſolchen Verlangens nicht gefehlt haben. Der von dem Präſidio als Analogie angeführte Vergleich der Ständeverſammlung mit einem Königl. Collegio paſſe ſo durchaus nicht, daß er kaum wiſſe, was er dazu ſagen ſolle. Er möchte ſich nicht als Mitglied eines Königl. Collegii angeſehen wiſſen. Da es ſich hier davon handle, daß die Ständeverſammlung Sr. Majeſtät dem Könige eine Bitte vortrage; und da, wenn es darauf ankomme im Namen des Landes zu reden, die Ständeverſammlung in der Mehrheit beſtehe, ſo könne es derſelben nicht einfallen zugleich zu bitten, daß Se. Majeſtät Sich nicht auf die Meinung der Majorität einlaſſen möge. Das würde die Wirkſamkeit des Antrages lähmen, und die Folgen einer ſolchen Verkehrheit hätte die Ständeverſammlung ſchon erlebt. Bei der Petition um Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen ſei ein Minoritätsgutachten zugelaſſen werden; und da ſei in der Königl. Eröffnung vom 12ten Mai geſagt, daß Se. Majeſtät mit Rückſicht auf dieſe Meinung der Minorität der Bitte nicht willfährig ſein könne. Dieß Beiſpiel müſſe überzeugen, wie nachtheilig und gefährdend die Aufrechthaltung dieſes Princips für die Volksvertretung ſei. Wenn die Minorität ihre Anſicht bemerkbar machen wolle, ſo ſtehe ihr frei, dieß privatim, aber nicht als Theil der Ständeverſammlung zu thun. Dieß würde unpolitiſch und gefährlich ſein, da die Ständeverſammlung auf ſolche Weiſe ihre eigne Selbſtſtändigkeit vernichten würde.

Der Präſident: Es ſei nicht davon die Rede, was dem Intereſſe der Majorität, welche im Namen der Verſammlung rede, in einzelnen Fällen dienlich ſein könne, ſondern die Frage ſei in Rückſicht des Rechts angeregt. In dieſer Beziehung ſei er durch die von dem Vorredner angeführten Gründe nicht überzeugt, ſondern in ſeiner Anſicht, namentlich was die Königl. Eröffnung vom 12ten Mai betreffe, nur noch mehr beſtärkt. Wäre das Verfahren der Ständeverſammlung ein geſetzwidriges geweſen, ſo würde der betreffende Paſſus eine Andeutung darüber enthalten haben. Dieſer rede aber von dem Verfahren der Minorität auf eine ſolche Weiſe, daß es nicht bezweifelt werden könne, wie daſſelbe von Sr. Majeſtät als geſetzmäßig und übereinſtimmend mit der Verordnung vom 15. Mai 1834 angeſehen worden.

Das Beiſpiel der däniſchen Ständeverſammlung ſei hier von keinem Gewicht; er könne ſie nicht einmal als eine Auctorität, die Bedeutung für uns habe, gelten laſſen; da nur durch Gründe die eigene Ueberzeugung geleitet werden dürfe. Denn umgekehrt würde die Schleswigſche Ständeverſammlung einen gleichen Anſpruch darauf haben, von den däniſchen als entſcheidende Auctorität angeſehen zu werden. Daß jene ſich aber nach uns nicht gerichtet hätte, liege vor.

Im § 62 der V. O. ſei auch gradezu angedeutet, daß die Minorität immer das Recht habe, ihr Votum abzugeben; indem es da heiße: „Iſt Parität der Stimmen vorhanden, ſo ſind Uns beide Meinungen vorzutragen, wie es denn auch bei getheilten Stimmen immer der Minorität freiſteht, zu verlangen, daß ihre abweichende Anſicht, unter Aus-

führung der Gründe in das an Uns gelangende Gutachten mit aufgenommen werde." Es stehe da als ein Zwischensatz, der sich auf alle Fälle beziehe. Wenn der Vorredner den Vergleich mit einem Collegio abgelehnt habe, so habe derselbe ihm dabei eine Behauptung untergeschoben, die er nicht ausgesprochen habe. Er habe nicht von Königl. Collegien, sondern von Collegien überhaupt gesprochen, und die umfaßten jede universitas, jede Corporation, unter andern auch ein Deputirtencollegium. Eine Analogie sei besonders auch die Bestimmung des kanonischen Rechts über die Beschlüsse der Domcapitel, die einer höheren Behörde vorzulegen wären. — Er finde keinen Grund der Minorität das fragliche Recht streitig zu machen.

Der Abg. Lorenzen aus Hadersleben: Wenn er das Präsidium in Betreff der Collegien mißverstanden habe, so bedaure er das sehr. Aber ungeachtet der gegebenen Erklärung müsse er doch dabei beharren, daß der Vergleich nicht passe. Die Ständeversammlung sei kein Collegium, keine Corporation, sondern Volksvertretung; und es sei Pflicht der Vers. diesen Unterschied aufs schärfste einzuprägen. Das Präsidium habe früher behauptet, daß die Vers. in gewissen Fällen befugt sei, das Gesetz zu interpretiren; er wünsche, daß ihr auch in diesem Falle das Recht vindicirt werde. Da übrigens die Frage jetzt ziemlich erörtert sei, so trage er darauf an, daß das Präsidium über den Zweifel die Abstimmung entscheiden lasse.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Der Abg. von Hadersleben stelle die Sache vor, als wenn hier ein ganz neuer Fall vorläge, obgleich derselbe ja nicht nur schon vorgekommen, sondern das damals beobachtete Verfahren von Sr. Majestät dem Könige als richtig anerkannt worden. — Dänemark gehe uns hier nichts an. — Der König habe nicht befohlen, daß bei Privatpropositionen ein Minoritätsgutachten abgegeben werden solle, sondern habe es der Vers. anheimgestellt. Die Minorität habe in mehreren Fällen ihr Gutachten abgegeben, und die Vers. habe die Befugniß dazu als Regel angenommen. Wenn nun der Abg. von Hadersleben die von der Vers. angenommenen Regeln nicht anerkennen wolle, so würde daraus ja gefolgert werden müssen, daß immer neue Regeln aufgestellt werden müßten. — Und was liege darin, daß die Minorität ihr Gutachten abgebe? Es sei dieß ja nur ein Act der Gerechtigkeit. Wenn er in der Majorität wäre, so würde er der Minorität das Recht nicht nehmen wollen. Es sei eine nutzlose Zeitverschwendung, darüber zu verhandeln.

Hofjägerm. v. Cronstern: Die Versamml. könne durch Abstimmung der Minorität ein Recht gar nicht nehmen, das ihr gesetzlich zustehe.

Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Das Verfahren in der vorigen Diät könne um so weniger für den jetzigen Fall eine Regel bilden, da die Sache damals gar nicht debattirt worden, und man sie nur so habe gehen lassen. Daraus könne aber nicht gefolgert werden, daß es immer so bleiben solle. Eine authentische Interpretation habe nicht stattgefunden. Wenn man jetzo anerkennen müsse, daß damals ein Versehen begangen worden sei, so sei es unedel sich darauf zu berufen. Auf das Entschiedenste müsse er aber in Abrede stellen, daß es seine Meinung sei, als solle der Minorität von der Majorität ein Unrecht zugefügt werden; nur die Form solle aufrecht erhalten werden, und der Character der Ständeversammlung.

Der Abg. Wehrje: Obgleich er der Majorität angehöre, so könne er doch die Ansicht des Abg. von Hadersleben nicht theilen, sondern müsse vielmehr mit dem Präsidio dafür halten, daß es nach dem § 62 der Minorität immer frei stehen müsse, ihre abweichende Ansicht im Gutachten darzulegen. Die Worte „daß es ihr immer frei stehe," würden überflüssig sein, wenn sie nicht eben auf Privatpropositionen sich beziehen sollten. Jedenfalls sei es der Minorität nicht verboten, ihre Meinung im Gutachten auszusprechen,

Digitized by Google

und das Recht, welches ihr in der vorigen Diät zugestanden, müsse ihr immer bleiben.

Graf v. Moltke: Im Wesentlichen müsse er dem Abg. von Hadersleben beistimmen, da es nicht darauf ankomme, was die Vers. früher gethan haben, sondern darauf was richtig sei. Es widerspreche aber dem Begriffe einer Petition, etwas darin auszunehmen, was ihr entgegenstehe. Wer nur scharf zu denken gewohnt sein müsse den bezeichneten Widerspruch finden. Obwohl er der Meinung der Minorität sei, und also gegen sein eigenes Interesse rede, so müsse er doch der Ansicht beitreten, daß die Mitglieder der Minorität ihre Meinung in einem andern Aufsatze, der sie als Privatpersonen characterisire, würden aussprechen müssen.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Die Ansicht würde begründet sein, wenn die St. V. nicht eine bloß berathende, sondern eine decidirende sei. Es liege in der Natur der berathenden Vers., daß sie sich auf dem Wege der Bitte an den König wende, und Se. Majestät sei nicht verpflichtet darauf einzugehen. Sei Er aber an die Beschlußnahme der Vers. nicht gebunden, so liege es in der Natur der Sache, daß Er eben so viel Rücksicht auf die Ansicht der Minorität nehmen könne, als auf die der Majorität. Es handle sich immer nur um Aufklärung, in wieferne die Beschlüsse der Vers. von der Art seien, daß der König ihre Anträge gewähren könne, dabei werde aber immer wünschenswerth bleiben, daß Ihm die Ansichten beider, der Minorität sowol als der Majorität vorgetragen würden.

Der Abg. Hansen von Hadersleben: Daß Se. Majestät der König an die Beschlüsse der Vers. nicht gebunden sei, müsse er einräumen. Es sei aber nichts geeignetes die St. V. herabzuwürdigen, als wenn das ausgesprochene Princip zur Anwendung käme. Dann würde von einer Volksvertretung auch kaum eine Spur mehr zurück bleiben.

Graf v. Moltke: Die Sache sei nicht nach ihrem Effecte, sondern nach ihrem Begriffe zu beurtheilen; und daher könne man nur auf seine vorhergegangene Aeußerung zurückkommen.

Graf v. Reventlow: Obgleich er der Meinung der Majorität sei, so müsse er doch der Ansicht des Präsidii, und des durchl. Inhabers der Virilstimme von Herzen beitreten. Wenn Se. Majestät dem Könige eine Sache vorgestellt werde, so müsse sie so vielseitig beleuchtet werden, als nur möglich, und es gehe aus dem §. 62 hervor, daß dieß der Wille des Königs sei. Er habe früher geglaubt, daß die Abgebung eines Minoritätsvotums bei Privatpropositionen unzulässig sei. Da dieselbe aber nach der Ausführung des Präsidii und des durchl. Inhabers der Virilstimme allgemein mit der V. O. übereinstimmende Regel sei, so schließe er sich demselben an.

Das Präsidium stellte hierauf zur Frage: ob in der beschlossenen Sache das Minoritätsvotum in das auszufertigende Gutachten aufgenommen werden solle? — welches von der Versammlung mit entschiedener Stimmenmehrheit bejahet wurde.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten N.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 68. (Schleswig, den 30. August.) 1838.

(Schluß des Inhalts der acht und dreißigsten Sitzung.)

Se. D. der Herzog von Augustenburg äußerte hierauf: Ob nicht im Protocolle zu bemerken wäre, daß dieß fortan als allgemeine Norm gelten solle? — Der Präsident: Er habe darüber eben eine Bemerkung machen wollen. Der Abg. von Hadersleben habe ihn mißverstanden, als ob er der Versammlung das Recht vindicirt habe, die Verord. auch für künftige Fälle zu interpretiren. Er habe sich früher nur dahin geäußert, daß die Versammlung in jedem einzelnen Falle die Verord. interpretiren müsse, um sie befolgen, und zur Anwendung bringen zu können. Hier liege nun ein einzelner Fall vor, und in jedem einzelnen Falle der Art werde wieder von der Versammlung ein Urtheil zu fällen sein. Die Versammlung sei aber nicht befugt eine allgemeine Regel darüber aufzustellen, wie die Verord. zu interpretiren sei. —

S. D. der Prinz von Augustenburg richtete an den Königl. Commissarius die Frage: Wie es mit der Verfügung hinsichtlich der jütischen Zollgrenze, worüber er das Gutachten auszufertigen beauftragt sei, werde verhalten werden; ob nämlich die zur Berathung vorgelegten §§ bloß in das für Dänemark zu erlassende Gesetz würden aufgenommen werden, oder eine besondere Erlassung derselben für das Herzogthum Schleswig erfolgen werde? — Der Königl. Commissarius: Nach seiner Ansicht würde diese Verfügung, schon wegen der darin vorkommenden Strafbestimmungen für das Herzogthum Schleswig erlassen werden. Die Form der Erlassung sei ihm noch nicht bekannt; es sei aber kaum zu bezweifeln, daß die §§ in eine andere Reihefolge gestellt werden würden. Uebrigens sei er erbötig, dem durchl. Abg. den ganzen Entwurf der Verordnung zuzustellen.

Hierauf ward zur Tagesordnung geschritten, und zwar zur Fortsetzung der Vorberathung über die Gesindeordnung.

Die neun und dreißigste Sitzung am 10. Aug. ward vom Präsidio mit der Anzeige eröffnet, daß eingegangen sei:

ein an das Präsidium gerichtetes Schreiben von 15 Bürgern und Einwohnern in Sonderburg, in welchem dieselben einem in der Ständeversf. zur Sprache gebrachten Gerüchte über die Art und Weise, wie die von Sonderburg aus an die St. V. eingesandte Petition, in Betreff des Steuerbewilligungsrechts und der Vereinigung der

Digitized by Google

Schl. und Holst. St. V. zu Stande gekommen wäre, widersprächen, und den Wunsch ausdrückten, daß der Inhalt ihres Schreibens der St. V. mitgetheilt werden möge.

Das Präsidium bemerkte, daß dieses Schreiben zur Einsicht der Mitgl. der Vers. werde ausgelegt werden. Zur Tagesordnung stand die weitere Vorberathung über den Entwurf zu einer Gesindeordnung, welche auch noch in der vierzigsten und ein und vierzigsten Sitzung am 13ten und 14ten August fortgesetzt ward.

Verhandlungen über die Privatpropositionen des Abgeordneten Todsen, und des Abgeordneten Wehtje in Betreff der Mittheilung der Resultate der letzten Ständeversammlung, so wie der Gesetzentwürfe und deren Motive einige Monate vor Eröffnung der bevorstehenden Ständeversammlung; und wegen Veröffentlichung dieser Gegenstände, und Erlaubniß zur Discussion derselben in öffentlichen Blättern.

s. S. 37. 53. 91 — 92.

Vorberathung

24. Sitzung, am 13. Juli.

Die Proposition des Abg. Todsen lautet folgendermaaßen:

„Die Ständeversammlung wolle beschließen:

„Se. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß diejenigen Königlichen Propositionen, welche den treugehorsamsten Ständen in der nächsten Diät zur Berathung vorgelegt werden sollen, ihnen einige Monate vor der Sitzungszeit mitgetheilt werden mögen."

Die Proposition des Abg. Wehtje lautet so:

„Die Hochverehrliche Ständeversammlung wolle Se. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten:

„um Mittheilung der Eröffnung der Resultate der letzten Ständeversammlung, ferner der Entwürfe zu Gesetzen, sammt deren Motiven, spätestens zwei Monate vor Eröffnung der jedesmaligen bevorstehenden Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig, ferner um Veröffentlichung dieser Gegenstände, und Erlaubniß zur Discussion über selbige in öffentlichen Blättern."

Berichterstatter war der Abg. Wehtje, welcher den nachfolgenden Committeebericht verlas:

„Der Ausschuß ist der Meinung, sich in diesem Berichte sehr kurz fassen zu können. Jedem Mitgliede der Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig wird es gewiß deutlich sein, welche große Erleichterung in den Arbeiten derselben, welche Zeit- und mithin auch Kostenersparung eintreten würde, wenn es unserm allergnädigsten Könige gefallen würde, diese Vorschläge zu genehmigen. Frühe bekannt damit, welche Bitten Höchstderselbe Allerhuldreichst gewähret habe, welche nicht, bekannt mit den Gesetzes-Entwürfen, so wie mit deren Motiven, würden die Mitglieder der Stände-Versammlung sich viel mehr auf die bevorstehende Diät vorbereiten können, wie ihnen dies jetzt bei dem besten Willen unmöglich ist. Sie würden dann im Stande sein, manche ihnen durchaus nothwendige Nachrichten einziehen zu können, sie würden mit dem betreffenden Wahldistricte Rücksprache halten können, sie würden auf diese Art die Meinung der gescheutesten Leute im Districte erfahren, und daher Gelegenheit haben, nöthigenfalls ihre eigene Ansichten zu berichtigen. Dagegen ist jetzt, da man nicht weiß, was Se. Königl. Majestät allergnädigst bewilligt haben, nicht weiß, was der Stände-Versammlung, Namens Sr. Königl. Majestät vom Königl. Herrn Commissarius producirt werden wird, eine Zusammenkunft mit den Wählern des Districts eine fast nutzlose Sache. Deshalb, und bei der großen Weitläuftigkeit des Zusammenkommens, vorzüglich in den ländlichen Wahldistricten, unterbleiben denn häufig, zum großen Nach-

Digitized by Google

theile für die noch neue Institution, solche höchst nützliche Zusammenkünfte. Wie sehr es zur Erleichterung der Arbeiten der Abgeordneten und folglich zur Beförderung der Zwecke, weshalb Se. Königl. Majestät allergnädigst die Institution der berathenden Stände hat ins Leben treten lassen, gereichen würde, wenn Se. Königl. Majestät geruhten, zu befehlen, daß einige Monate vor der bevorstehenden Stände-Versammlung die Eröffnung wegen der Resultate der letzten Stände-Versammlung, so wie die Königl. Gesetzesentwürfe sammt deren Motiven bekannt gemacht, und die Discussion darüber in öffentlichen Blättern erlaubt würde, scheint dem Ausschusse kaum eines Beweises zu bedürfen. Klein ist die Zahl der Mitglieder der Stände-Versammlung im Verhältnisse zur Bevölkerung des Herzogthums, viele der intelligentesten Einwohner desselben sind noch ausgeschlossen von der Wahl in die Stände-Versammlung, weil ihnen der erforderliche Grundbesitz fehlt. Daher scheint es um so nothwendiger, daß daß, was Alle angeht, auch Allen möglichst zeitig bekannt werde, so zeitig, daß es ihnen möglich ist, ihre Ansichten, Meinungen, Wünsche darzulegen, sei es nun in öffentlichen Blättern, oder in Petitionen an die Stände-Versammlung, oder in Mittheilung an einzelne Mitglieder, wenn vielleicht irgend Jemand sich scheut, öffentlich mit seinen Wünschen hervorzutreten. Wie manche nützliche Nachricht, wie manche richtige Ansicht würde nicht die Stände-Versammlung auf diesem Wege von intelligenten Männern in unserm geliebten Schleswig-Holstein erhalten können, wie sehr würden nicht die Arbeiten derselben dadurch erleichtert, wie viel richtigere Resultate dieselben gewähren, und wie sehr dadurch die Erreichung der Zwecke unsers allergnädigsten Königs befördert werden, nämlich „durch eine angemessene Theilnahme an der Verwaltung, in Unseren getreuen Unterthanen den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl noch mehr zu beleben, Uns von den Mitteln zur Beförderung dieses Wohls die zuverlässigste Kunde zu verschaffen, und dadurch das Band, welches Unser Königliches Haus mit Unserem Volke vereinigt, noch fester zu knüpfen.““

(S. allgem. Gesetz. vom 28. Mai 1831, am Schlusse der Einleitung.)

„Eine bedeutende Zeit- und Kostenersparung würde daraus erfolgen, wenn den Ständen die fraglichen Gegenstände einige Monate vor der Stände-Versammlung mitgetheilt würden, weil die Mitglieder, völlig vorbereitet, sogleich zur Wahl von Ausschüssen wegen der Königl. Propositionen schreiten und diese sogleich ihre Arbeiten beginnen könnten, ohne erst die Motivirungen des Königl. Herrn Commissarius erwarten zu dürfen. Es würden ferner manche Privat-Propositionen schon völlig vor der Stände-Versammlung ausgearbeitet und gleich bei dem Anfang der Sitzungen vorgelegt werden, welches jetzt weit weniger der Fall sein dürfte, weil Jeder geneigt ist, erst zu erfahren, was der Königl. Herr Commissarius Namens Sr. Königl. Majestät der Versammlung vorlegen werde.“

„Aus diesen kurz angedeuteten Gründen glaubt der Ausschuß obige Vorschläge einer hochverehrlichen Stände-Versammlung mit der vollsten Ueberzeugung empfehlen zu können.“

Probst Boysen äußerte: Er sei mit der Commitee einverstanden, daß die Mittheilung der Königl. Gesetzentwürfe nebst Motiven vor Eröffnung der Ständesitzung wünschenswerth sei. Man würde sich besser vorbereiten, über die in Betracht kommenden Umstände unterrichten, die nachherige Arbeit erleichtern, und Zeit ersparen können. Die Mittheilung müsse sich auf die Ständemitglieder beschränken, diesen jedoch unverwehrt sein, sich auch mit Andern darüber zu besprechen. Eine allgemeine Veröffentlichung finde er nicht zweckmäßig, wozu es auch an einem Organe fehlen würde, da die Entwürfe, welche nur die Ständemitglieder angingen, und noch keine Gesetze wären, auch nicht wie diese publicirt werden könnten. Die Ständezeitung, welche

Digitized by Google

als das einzige Organ angesehen werden könne, erscheine nicht vor Eröffnung der Sitzungen; die Veröffentlichung der fraglichen Gegenstände in andern Zeitungen könne nicht statthaft erscheinen. Ueberhaupt aber scheine es mit dem Wesen der ständischen Institution im Widerspruche zu stehen, daß eine Berathung dieser Gegenstände in öffentlichen Blättern geschehen solle, bevor sie in der Ständeversammlung selbst statt gefunden habe; und dieß dürfe ja gar nicht einmal eher geschehen, bis dieselben durch die Ständezeitung bekannt gemacht wären. Er stelle daher folgende Amendements.

1. „daß der an Se. Königl. Majestät zu richtende Antrag wegen Mittheilung der Eröffnung in Hinsicht der Resultate der letzten Ständeversammlung, so wie der Königl. Gesetzentwürfe, sammt deren Motiven, einige Monate vor der bevorstehenden Ständeversammlung auf die Mittheilung der gedachten Gegenstände an die Mitglieder der Ständeversammlung beschränkt werden möge."
2. „daß in Betreff der zu gestattenden Discussion über die Königl. Propositionen in öffentlichen Blättern kein Antrag gemacht werde."

Agent Jensen: Er könne keine Gefahr darin finden, daß die öffentliche Discussion über die zu berathenden Gegenstände erlaubt werde. Auf die Ständemitglieder würde dieselbe keinen andern Einfluß äußern, als daß sie besser unterrichtet würden. Es wäre auch wol eben nicht die Meinung der Committee, daß die Entwürfe ꝛc. den öffentlichen Blättern inserirt, sondern nur, daß den Ständemitgliedern erlaubt werden solle, sich öffentlich über die Sachen zu äußern, woraus eine reifere Prüfung resultiren würde. — Propst Boysen: Er habe so verstanden, daß die Entwürfe ꝛc. veröffentlicht werden sollten. Der Berichtserstatter: Das sei auch seine Meinung gewesen; im Grunde sei es jedoch einerlei, wenn nur die Gesetzentwürfe veröffentlicht würden.

Advocat Storm stellte das eventuelle Amendement:

„daß die Königl. Gesetzentwürfe mit den Motiven derselben der Ständeversammlung gleich nach deren Eröffnung gedruckt mitgetheilt werden möchten."

Begründet sei dies Amend. dadurch, daß für die Verhandlungen der St. V. erhebliche Zeit, und dem Königl. Commissarius eine beschwerliche Mühe erspart werden würde. Ueberdieß werde den Ständemitgliedern durch die gleichzeitige Mittheilung der Entwürfe und Motive neben einander die Prüfung sehr erleichtert werden. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Dieselbe Ansicht habe er bereits in der vorigen Diät gegen den Königl. Commissarius geäußert; und er stimme deshalb dem Amendement bei. Da er inzwischen die Schwierigkeiten nicht verkenne, welche der Gewährung der Propositionen entgegenständen, so wolle er noch das Amendement stellen:

„daß die Königl. Eröffnung über die Resultate der vorigen Sitzungen dem ganzen Lande ein Vierteljahr vor Zusammenkunft der Ständeversammlung mitgetheilt werden möge."

Der Berichterstatter hatte gegen die beiden gestellten Amendements nichts zu erinnern.

Der Landfasse v. Rumohr: Er sei über die Mittheilung der Entwürfe und deren Motive mit der Committee einverstanden. Die Arbeiten würden erleichtert, und Zeit erspart, woran es später, wie sich dieß schon gezeigt habe, oft mangle. — Der Berichterstatter: Das sei richtig; er habe selbst die Erfahrung bei dem Entwurfe wegen des Malzens ꝛc. gemacht. Erst später habe er über diesen Gegenstand nähere Nachrichten erhalten, und erfahren, daß zwar die Bauern in seiner Gegend keinen Branntewein brennten, — dieß jedoch von Bauern in andern Gegenden geschehe. Hätte er dieß früher gewußt, so würde er ein Amendement gestellt haben, was jetzo aber abgeschnitten sei.

Digitized by Google

Schlußberathung

28. Sitzung am 23. Juli.

Propſt Boyſen: Die Begründung der von ihm geſtellten Amendements habe er im Weſentlichen ſchon bei der Vorberathung ausgeführt, und daher jetzo nur Weniges zur Erläuterung hinzuzufügen. — Was das erſte Amend. betreffe, ſo würde an ſich wol nichts dagegen zu erinnern ſein, daß die erwähnten Gegenſtände überhaupt zur öffentlichen Kunde gebracht würden, da dieſelben ſchon durch die Mittheilung an die Mitglieder der Ständeverſ. in einem weiten Kreiſe bekannt werden würden. Allein einer förmlichen Veröffentlichung dürfte doch zweierlei entgegenſtehen; einmal, wie ſchon bei der Vorberathung erörtert worden, daß nicht einzuſehen ſei, auf welche Weiſe dieſelbe zweckmäßig bewerkſtelligt werden könnte; dann aber, und dieß ſcheine ihm ein wichtiger Gegengrund, würde, falls die Veröffentlichung durch irgend eine Zeitung geſchähe, die ſofortige Beurtheilung des Veröffentlichten, und die Discuſſion darüber in öffentlichen Blättern, nicht wohl verboten oder verhindert werden können.

Dieß führe zu ſeinem zweiten Amend.: daß in Betreff der zu geſtattenden Discuſſion über die Königl. Propoſitionen in öffentlichen Blättern, kein Antrag gemacht werde. Wenn hiergegen bei der Vorberathung von dem verehrl. Abg. für Flensburg angeführt ſei, daß mit der erwähnten Discuſſion ja keine Gefahr verbunden ſei, und dieſelbe nur zu beſſerer Inſtruction der Ständemitglieder dienen könne; ſo wolle er darauf erwidern, daß zwar auch er eben ſo wenig eine Gefahr dabei ſähe, und den Grund, welcher die Commitree zu ihrem Vorſchlage veranlaßt habe, durchaus nicht verkenne, desungeachtet ſich aber doch gegen die beregte Discuſſion erklären müſſe. Nach ſeinem Dafürhalten ſtimme es mit dem Weſen der ſtändiſchen Inſtitution nicht überein, wenn über die Geſetzentwürfe, welche Se. Königl. Majeſtät den Ständen zur Berathung vorlegen ließen, vor deren Zuſammenkunft öffentliche Verhandlungen in Tagesblättern gepflogen würden; ihm ſcheine, daß ſich dieß auch ſchon dem Gefühle als unpaſſend darſtelle. — Der Grund, daß eine ſolche Discuſſion zur Inſtruction der Mitglieder dienen würde, dürfe von keinem Belange ſein. Er halte ſich vollkommen überzeugt, daß ſämmtliche Mitglieder der hochverl. Verſ., wenn ſie von den Königl. Propoſitionen und deren Motiven ein paar Monate vorher Kenntniß bekämen, im Stande ſein würden, ſich über die vorkommenden Gegenſtände gehörig zu orientiren, und ſich die zur nachherigen Verhandlung nöthigen Materialien zu verſchaffen, ohne daß ſie dazu der öffentlichen Blätter bedürften. Er wolle zwar nicht in Abrede ſtellen, daß nicht in einzelnen Blättern ſchätzbare Aufſätze über öffentliche Angelegenheiten geliefert würden; allein im Allgemeinen könne er ſich aus den öffentlichen Blättern, in welchen oft ſehr einſeitig geurtheilt werde, für eine wünſchenswerthe Inſtruction keine erhebliche Ausbeute verſprechen.

Der Berichterſtatter: Der Vorredner habe ihn in ſeinen Anſichten nicht ſchwankend gemacht. Die Veröffentlichung werde ſich leicht bewerkſtelligen laſſen; jeder Buchdrucker werde es gerne übernehmen, die fraglichen Gegenſtände abzudrucken und zu verkaufen. Auch glaube er noch immer, daß man aus den öffentlichen Discuſſionen über die Geſetzentwürfe Manches werde ſchöpfen können, beſonders wenn auf ſolchen öffentlichen Discuſſionen nicht mehr, wie jetzo, ein halber Makel hafte, ſondern es von der Regierung Jedem ausdrücklich geſtattet würde, ſich über ſolche Gegenſtände frei auszuſprechen.

Der Abg. Hamckens: Er könne der zur Berathung ſtehenden Propoſition nur in ſoweit beiſtimmen, als die Veröffentlichung und Discuſſion in Tagesblättern davon ausgeſchloſſen bleibe. Denn dadurch würde für die Mitglieder der Ständeverſammlung gewiſſermaaßen eine Inſtruction und Richtſchnur gebildet, welche ſie hindere ihre Meinung nach eigner Ueberzeugung auszuſprechen, ihre Verantwortlichkeit herabſetze,

Digitized by Google

und ihre gegen ihre Wähler übernommene Verpflichtung: nach besten Kräften zur Beförderung des allgemeinen Wohls mitzuwirken, löse. Er erkläre sich demnach gegen die Publication und Discussion in öffentlichen Blättern.

Der Berichterstatter: Es sei nicht einzusehen, wie die öffentlichen Discussionen von den Mitgliedern als Instruction und bindende Richtschnur sollten angesehen werden können. Dieß sei ja auch bei den Petitionen nicht der Fall, welche einzelnen Mitgliedern zugesandt würden.

Graf von Reventlow: Die öffentliche Discussion sei wichtig; sie werde großes Licht verbreiten, und das öffentliche Urtheil könne den Ständemitgliedern nur zum Nutzen gereichen.

Der Berichterstatter: Er wolle in dieser Beziehung nur an die Octroi der Nationalbank erinnern. Wäre diese der öffentlichen Beurtheilung anheim gegeben worden, so würde es zu der bekannten Zwölf-Millionenfrage nicht gekommen sein, obgleich deren Existenz auch unter obwaltenden Umständen immer noch als eine Merkwürdigkeit angesehen werden müsse.

Graf v. Moltcke: Man könne freilich sagen, es widerstreite dem Gefühle, dem Respecte, und einem gewissen Decorum, daß Vorschläge, die erst Gesetze werden sollten, und noch ehe sie der Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt wären, der öffentlichen Discussion sollten übergeben werden. Wer dieses nun höher stelle, als die Wahrheit, werde allerdings gegen die Proposition sein. Er sei indessen der Meinung, daß alles Licht, woher es auch komme, ein Gewinn sei, und benutzt werden müsse; die öffentliche Beurtheilung werde als Leuchte dienen. Man müsse sich nicht einschüchtern lassen, das Gute wählen, das Schlechte verwerfen.

Der Berichterstatter: Kein Mitglied werde sich, davon sei er überzeugt, durch die öffentliche Meinung einschüchtern lassen. — Man könne sich, wenn die Gesetzvorschläge vorher mitgetheilt würden, über manche Thatsachen Nachrichten verschaffen, wozu jetzo keine Möglichkeit sei. Von den Beamten könne man sie nicht fordern, sondern nur erbitten; von dem Königl. Commissarius könne man sie erst, wenn die Ständeversammlung eröffnet wäre, erlangen; und das sei zu spät.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Er glaube allerdings, daß die Proposition Werth habe, und daß die Mittheilung der Gesetzentwürfe in den Zeitungen, und die öffentlichen, mit Sach- und Localkunde darüber gepflogenen Verhandlungen dazu beitragen könnten, daß die Mitglieder sich genauer zu instruiren und präpariren vermöchten. Auf der andern Seite aber glaube er nicht, daß es wünschenswerth sei, die Discussion in öffentlichen Blättern unbedingt zu gestatten. Denn es gäbe bei uns keine öffentlichen Blätter der Art, in welchen man wie in andern Ländern über solche Gegenstände verhandeln könne. Es wären nur die Wochenblätter da, in denen es geschehen könne; diese beschränkten sich auf etwa acht, sie wären nicht allgemein verbreitet, und es würde die Gelegenheit zu Erwiderungen fehlen. Dann wären diese Blätter für erfolgreiche Discussionen nicht geeignet; sie wären von entschiedener Farbe, gingen von dem Grundsatze aus, nichts aufzunehmen, was ihren Grundsätzen nicht entspreche, wovon er selbst ein Beispiel erlebt habe.

Doch hievon abgesehen sei die Zweckmäßigkeit in Betracht zu ziehen. Wenn über die Gesetzentwürfe in öffentlichen Blättern unbeschränkt verhandelt werden könne, wenn es jedem freistehe seine Meinung in derselben öffentlich auszusprechen, denn würden die Ständeversammlungen überflüssig sein, und die Regierung des Raths derselben nicht bedürfen. Das ganze Volk würde eine Meinung aussprechen, und seine Ansichten der Regierung auf diese Weise mittheilen. Dieß widerstreite auch dem Verfahren in constitutionellen Staaten; da heiße es wol in öffentlichen Blättern, daß Dieser oder Jener einen Gesetzentwurf einzubringen beabsichtige; allein die Verhandlung über das De-

Digitized by Google

tall beginne erst, wenn das Gesetz der Kammer vorgelegt sei.

Er sei allerdings überzeugt, daß weder der Proponent, noch die übrigen Abgeordneten sich durch die Meinungen der Blätter werde bestimmen lassen; allein ihre Wähler würden ihnen doch darüber, daß dieß nicht geschehen sei, Vorwürfe machen können, und schon das wäre ein Uebelstand. Uebrigens lasse sich voraus sehen, daß diese Bitte keine Bewilligung finden werde, und deshalb habe er sein Amendement in Betreff der Mittheilung der Königl. Eröffnungen gestellt. Diese müßten nicht allein den Ständemitgliedern, sondern dem ganzen Lande mitgetheilt werden; das ganze Land müsse erfahren, welchen Erfolg der Rath der Ständeversammlung bei der Regierung gehabt habe.

Das vom Abg. des 12. ländl. Wahldistricts gestellte Amendement halte er für empfehlungswerth, und es sei nothwendig, daß die Entwürfe mit den Motivirungen abgedruckt würden. Denn auf die bisherige Weise kämen sie nicht in der Reihefolge mit den Gesetzentwürfen zur Kunde der Versammlung; von den mündlichen Vorträgen könne man später das Erforderliche nicht erinnern; wenn man aber die Entwürfe und Motivirungen nicht neben einander habe, sei keine Instruction möglich. Für die Mittheilung der Propositionen an die Ständemitgl. müsse er sich erklären; es sei ein Unterschied, ob sie bloß letztern mitgetheilt, oder durch öffentliche Blätter verbreitet würden.

Agent Jensen: Nachdem er die Vorträge der heutigen Verhandlung, und namentlich den Vortrag des hochverehrt. Abg. für Eckernförde angehört, trete er von seiner früher geäußerten Ansicht, als ob die Discussion in den öffentlichen Blättern ohne Nachtheile geschehen könne, zurück.

Advocat Storm: Er stimme der Ansicht des Abg. für Eckernförde im Allgemeinen bei; nur darin weiche er von demselben ab, insoferne er, der Redner, auch nicht glaube, daß die Mittheilung der Gesetzentwürfe an die Ständeversammlung vor deren Eröffnung werde bewilligt werden. Auch er würde für wünschenswerth halten, daß dieß geschähe; allein es sei nicht zu verkennen, daß der Sache Schwierigkeiten entgegenständen, wie namentlich daraus hervorgehe, daß in allen Staaten die Gesetzentwürfe erst den eröffneten Kammern durch den Commissarius vorgelegt würden. Auch schiene eine solche frühere Mittheilung deshalb nicht unbedenklich, weil, wenn sie geschähe, der ohnehin langsame Geschäftsgang noch langsamer, und die Discussionen sich ins Unendliche verlieren würden.

Der Königl. Commissarius: In Veranlassung einiger der vorangegangenen Vorträge erlaube er sich der verehrl. Versammlung über diesen Gegenstand einige wenige Bemerkungen mitzutheilen. — Die Provinzialstände bildeten nach § 2 des allgemeinen Gesetzes das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände in diesem Herzogthum. Durch dieses Organ sollten nach § 4 die Gesetzentwürfe über verschiedene Gegenstände berathen werden. Eben so sei im § 5 der ständischen Versammlung das Recht der Vorschläge und Anträge, so wie der Bitten und Beschwerden beigelegt. Den Provinzialständen sollten auch nach demselben § in beiden Beziehungen die Allerhöchsten Beschlüsse mitgetheilt werden.

Hieraus scheine sich zu ergeben, daß nur der verehrlichen Versammlung etwas mitzutheilen sein könne; daß Mittheilungen an die einzelnen Abgeordneten, deren Vollzähligkeit zudem ungewiß sein könne, ausser der Versammlung, gegen das Gesetz streiten würde, wie denn auch andererseits der § 45 der Verordnung vom 15. Mai 1834 hier in Betracht komme.

Daraus folge von selbst, was den Propositionen und mehreren Amendements ferner entgegenstehe, wovon er, unter Bezugnahme auf die von einigen Abg. bereits vorgetragenen Bemerkungen nur noch Einiges hervorheben wolle. Für eine Mittheilung an die Provinzialstände, ehe sie einberufen und versammelt seien, gebe es gar kein gesetzliches medium. Es sei mög-

Digitized by Google

lich, daß die Gesetzentwürfe erst während der Versammlung und ihrer Dauer vorgelegt, und also vorher nicht bekannt werden könnten. — Aus dem nämlichen Grunde werde das vorgeschlagene Verfahren bei außerordentlich einberufenen Versammlungen unthunlich sein. — Nach unsern Gesetzen solle ferner der Rath von den Provinzialständen, und nicht vom Publico ertheilt werden. Ein Verfahren, wie es von einzelnen Abg. vorgeschlagen worden, stände sich, wie schon vom Abg. des 12. ländl. Wahldistricts richtig bemerkt worden, in keinem Staate, wo ständische Einrichtungen bestänben, eben weil es der Natur einer solchen Einrichtung, und der Repräsentation widerspreche.

Der Berichterstatter: Es sei ihm wohl bekannt gewesen, daß seine Proposition eine neue Anordnung bezwecke, die nicht schon im allgemeinen Gesetze enthalten sei. Wäre dieß gewesen, so würde es seiner Proposition nicht bedurft haben.

Der Königl. Commissarius: Das habe er auch nicht sagen, sondern nur darauf aufmerksam machen wollen, daß das allgemeine Gesetz ein Fundamentalgesetz sei, und es nicht in der Absicht der Versammlung liegen werde, darin eine Abänderung vorzuschlagen. Es würde noch ein Anderes sein, wenn von den reglementarischen Vorschriften der Verordnung vom 15. Mai 1834 die Rede wäre.

Der Präsident: Das Amend. des Abg. vom 12 l. W. D. rechtfertige sich von selbst; auch werde es, wenn er nicht irre, in Preußen so gehalten, wie derselbe wünsche. Wenn übrigens die Bitte um Mittheilung der Königl. Propositionen sich an die Bedingung knüpfe, daß kein Gesetz berathen werden solle, was nicht vorher mitgetheilt worden, so verstehe sich dabei die Clausel von selbst: in so weit letzteres möglich und thunlich sei. Auch stehe diese Proposition mit dem § 4 des allgemeinen Gesetzes nicht in Widerspruch, da dieser von dem formellen Acte der Mittheilungen an die St. V. rede, und die Mittheilung an die Einzelnen nicht ausschließe.

Er finde nicht, daß die Discussion in den öffentlichen Blättern verhindert werden könne, auch nicht, daß sie nachtheilig sei. Seit zwei Monaten sei es bekannt, welche Propositionen dieser Versammlung vorgelegt wären; sie hätten in öffentlichen Blättern besprochen werden können, — und es habe geschehen können — ehe sie hier zur Berathung gekommen. Die öffentliche Discussion könne also jetzt schon stattfinden. — Die Aeußerungen in den öffentlichen Blättern könnten auch durchaus nicht mit dem Bedenken der St. V. verglichen werden. Unmöglich könne man sagen, daß auf diesem Wege die Repräsentirenden statt der Repräsentanten vernommen werden würden; denn sonst würde sich dasselbe von den Meinungen und Ansichten behaupten lassen, die man in Gesellschaften höre.

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 69. (Schleswig, den 31. August.) 1838.

Verhandlungen über die Privatpropositionen des Abgeordneten Todsen, und des Abgeordneten Wehtje in Betreff der Mittheilung der Resultate der letzten Ständeversammlung, so wie der Gesetzentwürfe und deren Motive einige Monate vor Eröffnung der bevorstehenden Ständeversammlung; und wegen Veröffentlichung dieser Gegenstände, und Erlaubniß zur Discussion derselben in öffentlichen Blättern.

(Schluß.)

Am Allerwenigsten aber sei das Amend. des geistlichen Mitgliedes von Schleswig zu unterstützen, welches die öffentlichen Discussionen untersagt wissen wolle. Die öffentliche Discussion werde jetzt nur durch Rücksichten des Anstandes beschränkt; auch wo die Censur statt finde, werde sie nicht deswegen unterdrückt, weil sie Gesetzesentwürfe beträfe, die hier in der Versammlung berathen würden; sondern nur wegen der Art und Weise, wie sie etwa im einzelnen Falle geschehen sei. Verboten sei sie nicht, und sollte sie je verboten werden, so würde es sehr zu beklagen sein. —

Graf v. Moltke trat dieser Meinung mit der Aeußerung bei, daß sich in der öffentlichen Discussion Wohlwollen und Verstand kund gebe. — Der Abg. Lorenzen von Hadersleben war derselben Meinung; — und der Berichterstatter bemerkte schließlich: Die Committee sei des: „ultra posse nemo obligatur," eingedenk gewesen.

Bei der Abstimmung entschied sich die Versammlung mit 39 Stimmen dafür, daß wegen dieser Angelegenheit eine Petition zu erlassen; und in derselben darauf anzutragen sei:

1. daß den Ständemitgliedern, mindestens ein Vierteljahr vor Eröffnung der Ständeversammlung (26 Stimmen), die Königl. Gesetzentwürfe (35 St.), die Motive derselben (38 St.), und die Eröffnung der Resultate der letzten Ständeversammlung (35 St.), gedruckt mitgetheilt werden möchten;
2. daß die Eröffnung der Resultate, welche die letzte Ständeversf. zur Folge gehabt, auch dem ganzen Lande mitgetheilt werde (36 St.);
3. eventualiter, daß die gedruckte Mittheilung der Gesetzentwürfe und deren Motive an die Ständemitglieder gleich nach Eröffnung der St. V. erfolge (37 St.).

Digitized by Google

Dagegen wurde der proponirte Antrag auf zu gestattende Discussion der Königl. Gesetzentwürfe in öffentlichen Blättern, mit 31 Stimmen abgelehnt.

Verhandlungen über die Proposition des Abg. Steenholdt betr. die Aufhebung der, der Stadt Flensburg zugestandenen Erlaubniß, von jedem zu Markt kommenden Pferde- und Hornvieh eine Abgabe von 4 ßl. Cour. für jeden Tag erheben zu dürfen.

(s. S. 53. 81. 82.)

Vorberathung.

24. Sitzung am 13. Juli.

Die Proposition lautet folgendermaaßen:

„Der unterzeichnete Abg. des 4. ländl. Wahldistricts trägt darauf an, die hochverehrliche Ständeversammlung wolle beschließen:

„Se. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß nach dem Inhalte des beifolgenden, von den Gevollmächtigten der Schlurharde unterschriebenen Antrages, die der Stadt Flensburg bewilligte Erlaubniß von einem jeden zu Markt kommenden Pferde und Hornvieh eine Abgabe von 4 Lübschilling zu erheben, aufgehoben werden möge; so wie auch, daß die, andern Märkten in den Städten und auf dem Lande in der Art zugestandenen Markt- oder Zollgelder Allergnädigst aufgehoben werden mögen."

Berichtserstatter war Senator Rehder, welcher den nachfolgenden Committeebericht verlas:

„In der vorgedachten Proposition, die wir der erforderlichen Prüfung unterzogen haben, beschwert sich der Proponent über eine, seit dem Jahre 1821 außer dem auch anderwärts üblichen Stätegelde, an die Stadt Flensburg zu bezahlende Abgabe von 4 Schill. Cour., welche für jedes Stück Hornvieh und für jedes Pferd, und zwar für jeglichen Tag, an welchem selbiges daselbst an den Markt gebracht, gefordert wird."

Die Committee erkennt die Nothwendigkeit, daß da, wo für die Sicherheit, die Bequemlichkeit und den Nutzen der Verkäufer Sorge getragen wird, auch Ersatz und Entschädigung gegeben werde; nicht minder aber auch, daß ein solcher Ersatz immer in der Billigkeit und in richtigem Verhältniß zu dem Geleisteten stehen, und niemals Bereicherung der Communen auf Kosten Anderer, und drückende Belästigung des Verkäufers involviren müsse. Von diesem Gesichtspuncte aus betrachtet, wird sich eine Abgabe von Pferden und Hornvieh, wie sie die Stadt Flensburg fordert, niemals rechtfertigen lassen, und diese Abgabe eben ist es, über welche Beschwerde geführt wird.

Die Stadt Flensburg läßt sich von jedem Stücke Vieh das zum Verkauf an ihre Märkte getrieben wird, und das nur an einem bestimmten Platze zu Kauf gestellt werden darf, 4 Schill. Cour. unter dem Namen von Stätegeld bezahlen, ohne aber dafür dem Verkäufer eine freie Anbinde-Stäte für sein Vieh, noch sonst irgend etwas anzuweisen, was über die Erlaubniß hinausginge, den Markt besuchen zu dürfen. Ist dem Verkäufer nun, gegen Bezahlung jener Abgabe diese Erlaubniß geworden, so hat er selbst für Platz zum Anbinden und Halten zu sorgen, und von Neuem eine Abgabe an diejenigen Leute zu bezahlen, deren Plätze er benutzt, und welche, je nachdem er diese Leute billig, und die Plätze zum Verkauf günstig belegen findet, mehr oder weniger bedeutend, niemals aber wohlfeiler als 3 ßl. Cour. pr. Stück Vieh ist. Auf solche Weise ist der Landmann einer doppelten Besteurung unterzogen, wird ohne alle Gegenleistung zu einer Leistung an die Stadt Flensburg, und zu einer Abgabe an eine Commune verpflichtet, die ihn offenbar gar nichts angehr.

Für die Belebung des Verkehrs sind solche Märkte für jeden Ort unbezweifelt von großer Bedeutung und Wichtigkeit, und diese Rücksicht schon könnte jegliche Abgabe ungerechtfertigt erscheinen lassen. Die Com-

Digitized by Google

mittee räumt aber ein, daß Maaßregeln, welche zum speciellen Nutzen des Verkäufers getroffen worden, entschädigt werden müssen, und aus diesem Grunde wendet sie denn auch gegen ein Anbinde-Geld für Vieh nichts ein. Dieselbe kann aber die fragliche Abgabe, die einzig und allein für die Erlaubniß, den Markt besuchen zu dürfen, gegeben wird, keinesweges billigen, und in ihr nur eine ungerechte drückende Besteurung erkennen, da es von dem Landmanne, den ohnehin schon der Druck der Zeiten und Verhältnisse schwer treffen, nicht gefordert werden kann, ohne allen Gemuß die Communal-Lasten einer blühenden Stadt mitragen zu helfen.

An keinem anderen Orte, wo ähnliche Märkte gehalten werden, wird irgend etwas Anderes als das von uns zugebilligte Anbinde-Geld gefordert, und in Altona gar, wo für den Nutzen und die Bequemlichkeit der Verkäufer ausnehmend gut gesorgt ist, wird das Stäte- oder Anbinde-Geld von 4 Schill. Cour. nur einmal bezahlt, wie oft auch dasselbe Stück Vieh an den Markt getrieben werden mag.

Der Committee scheint der Antrag des Proponenten deshalb vollkommen begründet, und aus voller Ueberzeugung empfiehlt sie diese Sache der Hochverehrlichen Ständeversammlung zu einer gewierigen, entsprechenden Beschlußnahme dahin:

daß die geeigneten Schritte gethan werden mögen, die Aufhebung jener, an die Stadt Flensburg unter den Namen von Stätegeld zu bezahlenden Abgaben förderſamſt zu veranlaſſen.

Agent Jensen bemerkte: Den Städten stehe seit uralter Zeit das Recht zu, jedes Gewerbe auf ihrem Gebiete zu treiben; nur von diesem Rechte habe auch Flensburg Gebrauch gemacht. Die Stadt sei durch eine Resolution der Statthalterschaft befugt, bestimmtes Stätegeld zu fordern, und so mit übe sie bloß ihr Recht aus. Was aber ausserdem mehr bezahlt werde, das beruhe auf der freien Uebereinkunft mit denen, welche das Rickwerk hergäben. Indessen wolle er nicht in Abrede stellen, wie es wünschenswerth sei, daß Schritte geschähen, wodurch dergleichen Kosten künftig vermieden würden. Er stelle daher das Amendement:

„Eine etwanige Petition an Se. Majestät den König, hinsichtlich der von der Stadt Flensburg erhobenen Abgabe vom Vieh ꝛc. möge dahin lauten:

„daß die geneigten Schritte gethan werden möchten, die Aufhebung der in Flensburg, ausser dem an die Stadt zu zahlenden Stätegelde, für Rickgeld zu leistenden Abgaben förderſamſt zu veranlaſſen."

Der Berichtserstatter: Er glaube, daß dadurch die Wünsche des Proponenten erfüllt werden würden. — Der Abg. Steenholdt: Das sei der Fall. Er habe nichts dagegen, daß Stätegeld gegeben werde; so wie es jetzt aber stehe, werde nicht für den Platz, sondern nur für die Erlaubniß in die Stadt zu kommen bezahlt.

Der Abg. Wehtje: Es sei dieß kein Stätegeld, sondern würde verlangt, wenn man in die Stadt komme; und müsse während des Pferdemarkts für ein loses Pferd hinter dem Wagen, und für ein nüchternes Kalb auf demselben bezahlt werden. Ob das in der Resolution stehe, wisse er nicht.

Senator Schmidt: Er könne mit dem Abgeordneten für Flensburg nicht übereinstimmen; die Stadt Flensburg könne den Marktplatz verhäuern, und würde dann eben so viel erhalten. Thäte sie dieß, und liessen sich dann die, welche den Platz häuerten, für jedes Stück Vieh, welches auf denselben getrieben würde, 4 ßl. bezahlen, so würde es in Flensburg so sein, wie es in andern Städten z. E. Itzehoe, Husum und Altona wäre.

Agent Jensen verlas darauf die auf die erwähnte Abgabe bezügliche Statthalter-Resolution vom 14. März 1821, und fügte hinzu: Diese Abgabe sei nichts anders als Stätegeld. Die Stadt Flensburg gebe den Raum her, und wenn sie nun noch für das

Rickwerk und dahin Gehöriges sorge, wie sie es nach seiner Meinung thun werde, so würde sie alles leisten, was auch in andern Städten geschähe, und müsse daher auch gleiches Recht haben.

Der Abg. Wehrje: Er sei für die Mittheilung der Statthalter-Resolution dankbar; finde aber nicht, daß nach derselben die Abgabe von Kälbern und sonstigem Vieh vor den Thoren gefordert werden könne, da man noch nicht wissen könne, ob dasselbe auf den Markt sollte; käme es dahin, so müsse die Abgabe bezahlt werden, nicht aber, wenn es nach dem Schlachter gebracht würde.

Der Abg. Petersen stellte das Amendement:

„daß alle solche Auflagen (es möge in den Herzogthümern sein, wo es wolle) die in den letzten 20 Jahren unter dem Namen Stätegeld auferlegt wären, wegfallen, oder wenigstens auf 1 ßl. Cour. à Stück Vieh und Pferd heruntergesetzt werden mögten. Dies betreffe nur das losstehende Vieh; wo Anstalt zum Anbinden gemacht sei, müsse nach Uebereinkunft bezahlt werden."

Senator Nielsen: Die Stadt habe den Platz angeschafft und befriedigen lassen, einen Gärtner angenommen, um Anlagen darauf anzulegen; an Marktagen würden mehrere Leute angenommen, um diese zu schützen. Dieß alles koste Geld, und es sei nicht mehr als billig, daß dafür bezahlt werde. Das Recht der Stadt auf Stätegeld wäre anerkannt; wenn der Platz nicht da wäre, wo sollten sie dann mit dem Vieh hin?

Der Abg. Wehrje: Der Vorredner habe die Viehmärkte als eine Last für die Stadt Flensburg geschildert; in anderen Städten sei man anderer Meinung, und halte sie für einen Gewinn. Dieß müsse doch auch wohl Flensburg thun, da die Stadt noch um einen Markt mehr angesucht habe, der ihr auch bewilligt sei.

Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Wenn der Stadt Flensburg in der bezüglichen Resolution die Erhebung von 4 ßl. Abgabe zugestanden sei, so habe sie doch dadurch kein Recht für immer erworben, sondern nur so lange, bis es Sr. Majestät dem Könige gefallen werde, dieselbe wieder aufzuheben. Aus der Resolution gehe auch hervor, daß jenes Recht nur bis weiter ertheilt worden sei. Es scheine aber die Abgabe, nach dem, was er erfahren, ganz den Character einer Accise zu haben, da für jedes Kalb, für jedes Stück Vieh, welches durch die Thore der Stadt gehe, die Abgabe bezahlt werden müsse, ohne Rücksicht darauf, ob es in den Straßen bleibe, oder nach dem Markte gebracht werde. Daß die Stadt einen besondern Platz hergegeben, sei ihrer eigenen Bequemlichkeit wegen geschehen; der Verkäufer würde lieber auf den Straßen bleiben. Er glaube, daß der Landmann darauf auch ein Recht habe, und daß es nur eine Neuerung sei, wenn 4 ßl. auch für solche Stücke bezahlt werden müßten, welche nicht zu Markt kommen. Daß für die Bequemlichkeit durch Anschaffung des Rickwerks, wo das Vieh angebunden werde, an die Einwohner etwas bezahlt werde, sei in der Ordnung und eine Privatsache; dieß geschehe auch in Hadersleben, allein man habe sich dort nicht einfallen lassen, für die Erlaubniß, in die Stadt kommen zu dürfen, ß ßl. zu nehmen. Wenn daher in Flensburg der Landmann dem Bürger für die herbeigeschaffte Bequemlichkeit eine Zahlung leisten müsse, so zahle er nichts mehr, als anderswo; wenn aber in Flensburg ausserdem noch 4 ßl. für die Erlaubniß gezahlt werden müsse, so sei dieß eine Accise, nach Art der dänischen, und Flensburg die einzige Stadt, wo solche statt finde.

Der Abg. Steenholdt: Jeder kenne das von der Stadt Flensburg angelegte Stück Land; dasselbe sei nie von Werth gewesen, und sei es auch noch nicht; eben so wenig wäre auf die Einhegung Fleiß und Kosten verwandt. Es sei ein Stück Land, wofür keine Contribution gezahlt werde, und blos deswegen für den Viehmarkt ausgelegt, weil man den Markt nicht habe

Digitized by Google

in der Stadt haben wollen; es würde sonst eine große Bequemlichkeit für den Verkäufer sein, wenn der Markt in der Stadt abgehalten werde. Wenn die Einrichtung so getroffen werde, daß man nicht schon an der Barriere zahlen müßte, sondern blos für das Anbinden des Viehes auf dem Marktplatze, so würde damit Jeder zufrieden sein.

Der Präsident: Die Beschwerde gehe nicht eigentlich auf das Strägegeld, sondern darauf, daß man für jedes Stück Vieh eine Abgabe ausserdem bezahlen müsse, wenn man den Platz auch nicht benutze.

Der Abg. Wehrje: Wenn man an dem Markttage auch blos durch die Stadt reisen wolle, so müsse man für jedes Stück Vieh, das man hinter dem Wagen, oder in demselben habe, bezahlen.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Die Bemerkung des Proponenten treffe den Nagel auf den Kopf; es solle nur für das Anbinden des Viehes und die Benutzung des Platzes bezahlt werden; eben so richtig sei die Bemerkung des Abg. des 16. ländl. Wahl-Districts daß für ein nüchternes Kalb, das nicht angebunden werde, auch nicht bezahlt werden müsse.

Agent Jensen: Wenn in der von ihm verlesenen Verfügung stände „bis weiter" so sei dies blos eine gewöhnliche Formel, worauf er auch eben kein Gewicht lege. Da aber der Abg. von Hadersleben immer die Aufrechthaltung der alten Rechte in Schutz nehme, so sehe er nicht ein, warum derselbe hier gegen die uralten Rechte der Städte streite, auf ihrem Gebiete Gewerbe zu treiben. Durch das von ihm gestellte Amendement würden übrigens alle Schwierigkeiten beseitigt. Der Stadt werde es ohnedieß eine Kleinigkeit sein, auch auf andere Weise zu derselben Einnahme zu gelangen; sie könnten den Marktplatz ja nur vermiethen, in welchem Falle die Verkäufer doch am Ende eben so viel an die Miether bezahlen müßten. Die Summe welche die Stadt jetzt erhöbe, sei auch so groß eben nicht; sie betrage circa 300 Rthl. Cour. für den Ochsenmarkt, und circa 60 Rthl. Cour. für den Pferdemarkt.

Der Abg. Wehrje: Er wage zu behaupten, das der Handewitter Viehmarkt älter als der Flensburger sei; das gehe schon aus der Benennung hervor, da er gewöhnlich noch die Handewitter Messe heiße.

Senator Schmidt: Allerdings werde man sich mit den Leuten, welche den Marktplatz gemiethet hätten, abfinden müssen, aber dann könne man doch mit ihnen handeln, die besseren Plätze würden theuerer, die anderen wohlfeiler sein, und man würde dann doch nur da zu bezahlen haben, wo man das Vieh anbinde.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Der Abgeordnete von Flensburg gerathe in Widersprüche; er habe heute zweimal behauptet, daß die Städte das uralte Recht hätten auf ihrem Gebiete Gewerbe zu treiben. Er begreife freilich nicht, wie ein Viehmarkt ein Gewerbe sein könne; aber wenn auch, so habe der verehrliche Abgeordnete ja bei der Verhandlung wegen des Malzens, Brauens und Brennens die Bannmeilen in Anspruch genommen, und daraus würde folgen, daß keine Pferde- und Viehmärkte innerhalb der Bannmeilen gehalten werden dürften.

Agent Jensen: Von dem Verkauf einzelner Kälber ꝛc. sei nicht die Rede; Jeder müsse ihm aber Recht geben, daß, wenn das in Rede stehende Gewerbe auf dem Gebiete der Stadt getrieben werde, die Stadt auch befugt sei die Einrichtung zu treffen, wie sie wolle. Wenn die Stadt den Landleuten einräume, mit Vieh auf ihr Gebiet zu kommen, so würden die Bannrechte dadurch nicht geschmälert.

Der Präsident: Er glaube auch, daß man zu weit gehe. Die Märkte gehörten nicht zu dem städtischen Rechte, sondern es gehöre zur Haltung von Märkten ein landesherrliches Privilegium. Dadurch, daß ein Ort zur Stadt erhoben werde, erlange er noch keine Marktgerechtigkeit. Der Abg. für Flensburg würde der Versammlung aber einen wesentlichen Dienst erzeigen, wenn er sie davon unterrichte: ob die Stadt

Digitized by Google

blos von demjenigen Vieh eine Abgabe erhoben habe, und erheben zu können glaube, welches auf dem Marktplatz verkauft werde, oder ob sie von allem Vieh was nach der Stadt komme, an der Barriere eine Abgabe erhebe. Ueber die letztere Ausdehnung der Abgabe werde die Beschwerde geführt.

Agent Jensen: Der Pferdemarkt werde in der Stadt gehalten, und dann werde von jedem Pferde vor der Stadt eine Abgabe erhoben. Der Ochsenmarkt werde außerhalb der Stadt gehalten, und wenn auch da für jedes Stück Vieh, ausser der Abgabe für die Benutzung des Platzes, noch eine besondere Abgabe erlegt werde, so sei das eine Unzuträglichkeit, die abgestellt werden könne.

Der Abg. Wehrje: Er habe vorher auch nur den Pferdemarkt gemeint; zur Zeit dieses Marktes müsse man für jedes Stück Vieh an der Barriere vor dem Thore eine Abgabe bezahlen.

Advokat Storm: Ihm scheine, daß die vom Präsidio gewünschte Aufklärung den Gegenstand der Proposition nicht erledige, da dieselbe sich deshalb beschwere, weil einmal 4 ßl. für jedes an den Markt kommende Stück Vieh, und dann wieder für dasselbe Stück Vieh an den Bürger, welcher den Platz hergebe, bezahlt werden müsse.

Der Königl. Commissarius: Ob man das Geld, was für ein Pferd oder ein anderes Stück Vieh, das nicht auf den Marktplatz komme, bezahlt werde, Stätegeld nenne? — Der Berichtserstatter antwortete: Nein. — Der Königl. Commissarius: Also stimme der Sprachgebrauch mit der Sprache des Gesetzes überein; in welcher unter Stätegeld blos die Vergütung für die Gestattung eines Marktplatzes, an dem das Vieh bequem aufgestellt werden könne, zu verstehen sei. Jede sonstige Abgabe könne nicht unter den Begriff des Stätegeldes fallen. — Der Abg. Steenholdt: Das sei auch seine Meinung, und daß die Abgabe, welche von der Stadt Flensburg, außer dem eigentlichen Stätegelde erhoben werde, eine ungerechte sei. Jede Stadt, die um einen Viehmarkt ansuche, müsse auch einen Platz dazu haben; wenn sie den nicht habe, müsse sie um keinen Markt ansuchen. Eine Stadt müsse nicht einen Markt suchen, um Geld für ihre Armen zu sammeln, sondern um Nahrung zu erlangen. In Handewitt wäre die Abgabe deswegen auch von 4. ßl. auf 2 ßl. herabgesetzt.

Der Landsasse v. Rumohr: Die Stadt Flensburg erhebe mißbräuchlich die Abgabe für das Vieh. Sie habe die Verbindlichkeit, nicht blos den Platz zu liefern, sondern auch die übrigen Einrichtungen zur Bequemlichkeit des Anbindens zu treffen; das letztere geschähe aber nicht. Er stelle daher das Amendement:

„daß die Stadt Flensburg für das ihr zugestandene Stätegeld auch dafür sorgen solle, daß die geeigneten Anstalten auf dem Markte eingerichtet würden, um alles dorthin gebrachte Vieh anzubinden; daß aber den Verkäufern dafür nicht mehr als dies Stätegeld abzufordern, so wie daß die Erhebung dieses Geldes für Vieh, was nicht auf den Markt gebracht werde, überall nicht zu bezahlen sei."

Agent Jensen erwiderte: In dem Erlasse der Statthalterschaft sei nicht bestimmt, daß die Stadt etwas anderes als den Platz liefern solle; die Ricken wären Holzwerk und etwas ganz anders. Wenn übrigens Unzuträglichkeiten statt fänden, so würde die Stadt dieselben mit Vergnügen abstellen.

Der Abg. Wehrje: Die Stäte sei in Flensburg das Steinpflaster beim Pferdemarkt.

Schlußberathung

30. Sitzung am 26. Juli.

Bei Eröffnung der Schlußberathung verlas der Präsident die von dem Abg. Steenholdt gestellte Proposition, und fügte die auf den Committeebericht bezügliche Bemerkung hinzu, daß die Proposition nicht allein von dem Stätegelde, welches von der Stadt Flensburg, sondern auch von dem, welches in

Digitized by Google

andern Städten erhoben würde, handele. — Der Berichterstatter entgegnete, daß die Proposition nach der Ständezeitung nicht so gelautet habe, daß aber die Committee weder die Proposition noch die Petition der Schlurharde, worauf in derselben Bezug genommen worden, zu erhalten im Stande gewesen sei; letztere wäre überall nicht in dieser, sondern in der Diät von 1836 eingereicht, und deshalb auch mit dem producto des damaligen Präsidenten versehen. Wie er erfahren, habe der Proponent die Petition damals mitgenommen und jetzo wieder hingelegt. — Der Präsident: Die Proposition sei unterm 26. Mai 1838 eingereicht, und laute wörtlich so, wie er vorgelesen habe. Inzwischen sei es auch nicht von besonderer Erheblichkeit, da ein Amendement von Seiten des Abgeordneten des 2. ländl. Wahldistricts auf den bezüglichen Punct gestellt sei.

Der Berichterstatter trug darauf Folgendes vor: In der Vorberathung habe die in Frage stehende Sache nicht nur insoweit, als sie von der Committee angeregt sei, volle Anerkennung und Würdigung gefunden, sondern es habe sogar die Verhandlung noch mehrere Unzuträglichkeiten und Mißbräuche aufgedeckt, als der Committee bis dahin bekannt gewesen seien. Auf diese werde er später zurückkommen, und wolle vorläufig nur bemerken, daß allein die verehrlichen Abgeordneten von Flensburg gegen den Antrag des Proponenten gesprochen, und im Wesentlichen nur das angeführt hätten, daß sie die Viehmärkte als ein städtisches Gewerbe betrachten zu können glaubten; daß das Recht, Märkte zu halten, ein uraltes, den Städten ausschließlich zustehendes Recht sei; daß die Stadt Flensburg für die Viehmärkte einen eigenen Platz eingerichtet hätte, und deshalb zur Erhebung des ihr mittelst Königl. Resolution vom Jahre 1821 zugestandenen Stätegeldes vollkommen berechtigt sei. — Welche Bewandniß es mit dem städtischen Gewerbe, und mit dem uralten ausschließlichen Rechte habe, und wie sehr die verehrten Herren Abgeordneten von Flensburg diesentwegen im Irrthume gewesen, habe der Präsident und das verehrl. Mitglied für den 16. l. W. D. in der Vorberathung so bündig und treffend gezeigt und bewiesen, daß er sich jeder ferneren darauf bezüglichen Aeußerung enthalten könne. Was die Einrichtung des Platzes betreffe, so könne und wolle er diese keinesweges in Abrede stellen, und noch weniger, daß der Stadt Flensburg das Recht zur Erhebung eines Stätegeldes Allerhöchst zugestanden worden sei. Ganz unstreitig sei aber diese Berechtigung der Stadt Flensburg, in Consequenz mit den Gerechtsamen anderer Städte, nur unter der Bedingung gegeben, daß sie als Gegenleistung dem Verkäufer einen Platz liefere, der zum Verkaufe des Viehes wohl belegen und geeignet, und so eingerichtet sei, daß die Verkäufer ihr Vieh anbinden und zum Verkauf ausstellen könnten. Das eben erfordere auch der Begriff von Stätegeld, und es könne nicht im Sinne der Regierung gelegen haben, die Landleute für die Erlaubniß, den Markt beziehen zu dürfen, einer Schatzung an die Stadt zu unterziehen, und dieselben außerdem der Nothwendigkeit auszusetzen, sich aus der zweiten Hand für eine neue Ausgabe einen Platz zum Anbinden des Viehs zu häuern. Die Beschwerde des Proponenten sei deshalb vollkommen begründet; sie werde aber auch leicht gehoben werden können, wenn die Stadt Flensburg ihren Vieh-Marktplatz so einrichte, und mit Rickwerken versehe, daß die Verkäufer darauf guten Platz für ihr Vieh, und Anstalten zum Anbinden fänden. Wenn solche Maaßregeln getroffen würden, könne auch gegen die Bezahlung eines angemessenen billigen Stätegeldes nichts erinnert werden, und dieß sei der Ausweg, den die Committee in Vorschlag zu bringen sich erlaubt habe.

Die Verhandlung in der Vorberathung habe ferner aber noch der Committee Anlaß zu 2 Amendements gegeben, und er erlaube sich zur Begründung des ersten, dahin lautenden:

Digitized by Google

daß diejenige Abgabe welche die Stadt Flensburg an ihren Barrieren für solches Vieh sich zahlen lasse, das nicht an den Markt gebracht, und mitunter nur durch die Stadt getrieben werden solle, hinfällig werden möge;"

Folgendes zu bemerken. Die Stadt Flensburg sei noch nicht einmal damit zufrieden, sich von jedem Stück Vieh, das für die Märkte bestimmt sei, und an dieselben getrieben werde, 4 ßl. Stätegeld bezahlen zu lassen, ohne dafür eine freie Stäte zu liefern; sondern lasse sich auch von jedem Stück Vieh, das in die Stadt komme, und wenn es auch nur durch die Stadt gebracht, oder irgend einem Bürger geliefert werden solle, und selbst auch, wenn nicht daran gedacht worden sei, dasselbe an den Markt zu bringen, Stätegeld bezahlen, und selbiges den Landleuten vor Eintritt in die Stadt an den Barrieren abfordern. Diese Abgabe gleiche vollkommen einer Accise, und die Stadt Flensburg sei zu deren Erhebung auf keinerlei Weise befugt und berechtigt. Sie involvire eine unrechtmäßige Bedrückung des Landmanns, und finde selbst in der Bewilligung zur Erhebung eines Stätegeldes vom Jahre 1821 nicht die mindeste Begründung. Diese Bewilligung setze eine Leistung voraus, an die aber in diesem Falle selbst nicht einmal gedacht werde, und eben deshalb müsse denn auch nach Gerechtigkeit und Billigkeit eine Abgabe aufhören, die durch nichts gerechtfertigt werde.

Sein zweites Amendement laute so:

„daß die Abgabe von 4 ßl. für Pferde, welche zum Zweck des Verkaufs an die Märkte der Stadt Flensburg gebracht werden, gänzlich aufgehoben werden möge.

Was Stätegeld sei, und daß dafür ein geeigneter, dem Verkäufer bequemer Platz zum Anbinden des Viehes geliefert werden müsse, habe er früher schon bemerkt. Da aber wie gleichfalls schon mehrfach erwähnt, die Stadt Flensburg keinen solchen Platz darbiete, vielmehr den Marktleuten selbst überlasse, auf der öffentlichen Straße bunt durcheinander zu halten, und so gut für sich sorgen, als möglich; so sei die unter dem Namen von Stätegeld erhobene Abgabe von 4 ßl. in keiner Beziehung zu rechtfertigen; indem den Verkäufern weder Bequemlichkeit noch Nutzen irgend einer Art dafür geleistet werde.

Wolle aber die Stadt den Gebrauch der Straßen als Berechtigung zur Erhebung des Stätegeldes vorschützen, so bedürfe es kaum der Bemerkung, daß diese für den freien Verkehr eines Jeden, so ferne er nicht den polizeilichen Anordnungen in den Weg trete, da seien, und daß die Stadt Flensburg gleiches Recht haben würde, von jedem Wagen und Reiter, der die Straße passire, sich die Benutzung der Straße bezahlen zu lassen; und das werde doch nimmermehr Bewilligung finden können. Aus diesen Gründen denn, und so lange die Stadt Flensburg für den Marktplatz der Pferde nicht besser sorge, müsse auch nothwendig ein Stätegeld für Pferde ungefordert bleiben.

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 70. (Schleswig, den 1. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die Proposition des Abgeordneten Steenholdt betr: die Aufhebung der, der Stadt Flensburg zugestandenen Erlaubniß, von jedem zu Markt kommenden Pferde und Hornvieh eine Abgabe von 4 ßl Cour. für jeden Tag erheben zu dürfen.

(Schluß.)

Das Amendement des Abgeordneten des 2. ländlichen Wahl-Districts gehöre offenbar nicht zu der in Frage stehenden Sache. Es handle sich hier um ein Strategeld für die Stadt Flensburg. Wolle der verehrliche Abgeordnete eine Abänderung für die Stadt Husum beantragen, so müsse dieses selbstverständlich auf dem Wege der Proposition geschehen, und dann werde zu erwägen sein, inwieweit derselben Berücksichtigung zu Theil werden könne.

Der Abg. Petersen von Dalbye: Er erlaube sich zur Begründung des von ihm gestellten Amendements, dahin lautend:

„daß überall im Herzogthume Schleswig alle solche Auflagen, die in den letzten 20 Jahren unter dem Namen Strategeld eingeführt seien, wegfallen, oder wenigstens auf 1 ßl. Cour. a Stück Vieh und Pferd heruntergesetzt werden mögen; dieß betreffe jedoch nur das loosstehende Vieh; wo Anstalt zum Anbinden getroffen worden, müsse nach Uebereinkunft bezahlt werden,"

Nachstehendes anzuführen. Wie bekannt, werde von allen Ortschaften, wo nur irgend ein Viehmarkt anzubringen sei, die Erlaubniß dazu gesucht. Solche Märkte möchten allerdings für den Verkehr zweckmäßig sein, allein der eigentliche Hauptgrund, warum man die Erlaubniß dazu suche, sei der, daß die Supplicanten einen bedeutenden Gewinn für sich davon erwarteten. Vor Jahren seien die Oerter mit der einfachen Erlaubniß, einen Viehmarkt halten zu dürfen, zufrieden gewesen. Jetzt aber gingen sie weiter, denn außer dem großen Gewinn, den sie durch den Marktverkehr auf so vielerlei Weise hätten, suchten sie auch noch die Erlaubniß, ein Strategeld erheben zu dürfen, welches nicht allein Flensburg erlaubt worden sei, sondern z. B. auch Husum, wo während 5—6 Tagen sicher nicht weniger als 18000 Stück Vieh auf dem Kamp verhandelt würden, wofür a Stück 2 ßl. Cour. bezahlt werde, ohne daß irgend eine Einrichtung zum Anbinden des Viehs getroffen worden sei. Daß ein Ort auf solche Weise ohne irgend eine Gegenleistung eine Abgabe von circa 750

Digitized by Google

Rthlr. Cour. erhebe, sei unbillig. In Rendsburg und anderswo, wo Verzollung statt finde, werde auf erhobene Beschwerde dieses Stätegeld auch wegfallen müssen. Man sage wol es seien nur 2 ßl., er könne aber Leute nennen, denen diese anscheinend kleine Ausgabe jährlich 60 Rthlr. koste, und es wäre doch sehr unrichtig, den Handel so zu besteuern. So viel sich hierüber noch sagen lasse, so halte er es doch für überflüssig zu Begründung seines Amendements Weiteres zu bemerken.

Was von dem Berichtserstatter bei der Vorberathung gegen die Zulässigkeit seines Amendements überhaupt angeführt worden, sei schwerlich richtig. Einer eigenen Proposition habe es um so weniger bedurft, und sei das Amendement ganz an seinem Orte, da es sich der Proposition des Abgeordneten vom 4. ländlichen Wahl-Districte eng anschließe, und lediglich bezwecke, daß dieselbe in ihrem weitesten Umfange angenommen werde. Die Proposition, welche vorhin verlesen worden, beschränke sich ja nicht auf Flensburg, sondern befasse alle andere Märkte mit, und es müsse daher seine Verwunderung erregen, wie der Berichtserstatter diesen wesentlichen Umstand habe übersehen, und sein Amendement für unzulässig halten können. Um ähnlichen Irrungen zuvorzukommen möchte er auch vorschlagen, daß die gestellten Propositionen immer wörtlich voran in den Committeebericht aufzunehmen seien; dieß sei hier nicht geschehen, bei der Vorberathung sei wol Keinem gegenwärtig gewesen, wie die Proposition gelautet; weil sonst der Bericht ohne Zweifel wieder an die Committee zurückgewiesen sein würde.

Der Berichterstatter: Er könne nicht umhin, nochmals zu bemerken, daß das Amendement des Vorredners nicht hierher gehöre. Die Proposition beziehe sich allein auf das Stätegeld in Flensburg, und nicht auf das, was an anderen Orten gehoben werden möchte. Es scheine nicht statthaft, letzteres nun noch hinzuzufügen, weil die Committee nicht im Stande gewesen, darüber eine nähere Prüfung anzustellen, da die Proposition längere Zeit hindurch, aller Nachsuchungen ungeachtet, nicht habe aufgefunden werden können. Da sich dieselbe nun erst später wieder gefunden habe, und die Committee sich daher nur mit dem im Berichte dargestellten Gegenstande habe befassen können, so könne das Amendement hierher nicht gehören, und werde eine besondere Proposition erforderlich.

Der Präsident: Es scheine hier ein Irrthum obzuwalten. Die vom Proponenten gestellte, dem Königl. Commissarius und ihm mitgetheilte Proposition laute wörtlich, wie er vorgelesen; dieselbe habe an der Tafel ausgehangen, und sei so motivirt worden. Bei der Motivirung aber habe der Proponent dieselbe nicht wieder vorgelesen, und sei gleich in Bezug auf die Petition der Schlurharde auf die Motivirung näher eingegangen. Die Petition handle zwar allein von dem Stätegeld in Flensburg, verfolge man indessen die Motivirung weiter, so stelle sich heraus, daß sie eine allgemeine Fassung gehabt habe, und nicht so beschränkt gewesen sei; sie erwähne des Stätegeldes in Husum, und namentlich beziehe sich der Schluß darauf, daß alle in den letzten Jahren auferlegten Beschränkungen in Hinsicht des Stätegeldes aufgehoben werden möchten, und damit ergebe sich die allgemeine Tendenz. — Der Berichterstatter: Der Proponent habe sich nicht darüber beschwert, daß in Husum, und an andern Oertern zu viel Stätegeld genommen werde; wiederholt müsse er bemerken, daß die Committee weder die Proposition, noch die Petition, gehabt habe, sie habe daher nicht gewußt, wie solche laute; später habe er gehört, daß die eine, wie die andere, bei dem Proponenten gewesen.

Der Abg. Todsen: Wessen Schuld es sei, daß die fragliche Proposition weggekommen, oder, daß sie überhaupt weggekommen, scheine nicht in Betracht zu kommen. Wesentlich sei allein, wie sie gestellt, und dieß sei von dem verehrlichen Präsidio so eben durch

Digitized by Google

das Protocoll, was hier entscheiden müsse, deutlich dargethan.

Es sei zu seiner Kunde gekommen, daß auch andere Städte, in welchen bis jetzt der freie unbelästigte Verkehr mit Pferden und Vieh stattgefunden habe, Bewilligungen nachsuchten, solche Abgaben, wie die hier in Rede stehenden, dem Landmanne abzupressen; dieß sei ihm bekannt, sage er. Allen aber sei es bekannt, daß namentlich die kleineren Landbesitzer bereits bis zur Unerschwinglichkeit mit Abgaben belästiget wären, und daß eine Vermehrung derselben ihren gänzlichen Ruin beschleunigen werde. Deshalb müsse er aus vollkommener Ueberzeugung das Amendement des verehrlichen Abgeordneten für den 2. ländlichen Wahl-District unterstützen.

Keinesweges wolle er in Abrede stellen, daß der Ankauf von Grundstücken den Städten viel gekostet habe, wie in der Vorberathung angeführt worden. Er meine aber, daß solche Ankäufe nicht darum bewerkstelligt worden seien, um den Handeltreibenden Bequemlichkeit und Nutzen zu schaffen, sondern im Interesse der Städte selbst. Ehe diese Ankäufe geschehen, seien die Märkte größtentheils auf der Landstraße gehalten worden, wo selbstverständlich ein derartiger Verkehr ohne irgend eine Abgabe stattfinden dürfe. Daß nun die Landstraßen nicht vor den Städten aufhörten, sondern durch dieselben fortliefen, bedürfe keines Beweises. Der unbehinderte und unbelästigte Marktverkehr müsse also durchaus auch hier gestattet sein. Wolle man indessen, der Bequemlichkeit halber, seine Pferde oder sein Vieh angebunden haben, so müsse man dafür den Beikommenden vergüten; dieß sei in der Ordnung; ein anderes entgegengesetztes Verfahren sei aber ausser der Ordnung. — Dieser Ansicht stimmte der Bürgermeister Schütt bei.

Agent Jensen: Er habe das Amendement gestellt:

„daß die geeigneten Schritte gethan werden mögen, die Aufhebung der in Flensburg, ausser dem an die Stadt zu zahlenden Stätegelde, für Rickwerk zu leistenden Abgaben, förderſamſt zu veranlassen."

Bevor er indeß zur Motivirung dieses Amendements übergehe, habe er dem verehrlichen Abgeordneten für Husum zu erwidern, daß seines Wissens keine Abgabe dafür zu bezahlen sei, wenn das Vieh durch die Stadt geführt werde, sondern daß dieß bloß von demjenigen Vieh zu bezahlen sei, welches zu Markt gebracht werde. Was nun den Pferdemarkt anbelange, so werde den Verkäufern freilich kein Rickwerk geliefert, allein da der Markt in der Straße gehalten werde, so sei dieß schon eine bedeutende Belästigung für die Einwohner, welche kaum durch die Straßen kommen, und in ihren sonstigen Geschäften, insbesondere wenn dabei Fuhren nöthig wären, gehindert würden.

Dieser Gegenstand sei in der Vorberathung so weitläuftig erörtert worden, daß er sich darauf beschränken könne, seine damaligen Behauptungen in der Kürze zu wiederholen. Der Stadt Flensburg stehe nach ihren städtischen Gerechtsamen, und nach den ihnen verliehenen Bewilligungen die Erhebung eines Stätegeldes zu. Sei von den fremden Kaufleuten überdieß ein Rickgeld bezahlt worden, so beruhe das auf Privat-Uebereinkunft. Daß die Stadt den Kaufleuten ausser dem Platze auch ein Rickwerk zu liefern schuldig sei, wäre nirgends befohlen; die Billigkeit zwar möge dafür sprechen, und er für seine Person würde nichts gegen den Antrag gehabt haben, wenn derselbe in diesem Sinne gemacht worden wäre. Das Stätegeld selbst werde man der Stadt Flensburg eben so wenig, wie andern Städten, mit Recht nehmen können. Solle dieß indeß dennoch geschehen, so sehe er in der That nicht ein, warum Husum in dieser Hinsicht eine Ausnahme machen solle.

Etwas Anderes sei es mit den Kosten für das Rickwerk; er habe selbst auf Abschaffung derselben angetragen, und glaube, daß durch Annahme seines Amendements dieser Gegenstand zur Zufriedenheit der Betheiligten erledigt werden würde.

Digitized by Google

Der Landsasse v. Rumohr: Das von ihm gestellte Amendement sei durch die stattgefundenen Verhandlungen hinreichend aufgeklärt; er wolle nur noch darauf aufmerksam machen, daß wenn bei Märkten ein Stätegeld Allerhöchst bewilligt worden sei, dafür nicht bloß der Platz, sondern auch die erforderlichen Bequemlichkeiten gegeben werden müßten. Wenn aber Vieh bloß die Stadt passire, und dafür eine Abgabe erlegt werden solle, so sei dieß kein Stätegeld, sondern Zoll und Accise, und daher sei es erforderlich, daß ausdrücklich ausgesprochen werde, daß für das Stätegeld so wol Platz als Bequemlichkeit gegeben werden müsse.

Der Abg. Vollerdsen: Er müsse den Amendements der Abg. des 2. und 7. ländl. Wahldistricts beitreten. Der Abgeordnete des 4. ländl. Wahldistricts trage an, daß die der Stadt Flensburg ertheilte Resolution vom 14. März. 1821, wegen Berechtigung, von jedem Stück Vieh an der Barriere der Stadt eine Abgabe zu erheben, wegfallen möge. Dies sei der Unterschied zwischen der Proposition, worauf der Committeebericht gebaut worden, und den Amendements des Abgeordneten von Rundhof und des Berichtserstatters, welche die Barrieren nicht fallen, sondern stehen lassen, und allein wollten, daß Pferde und Vieh, welches durch die Stadt gehe, abgabe- und zollfrei sein solle. Der Abgeordnete des 1. städt. Wahldistricts habe sich darin gefunden, daß die leichtere Waare über Bord gehe, indem er amendirt habe, daß das Anbindegeld aufhören möchte. Es sei aber ein großer Unterschied zwischen diesem und dem Stätegelde. Das Stätegeld betrage, wie er höre, 4 bis 600 Rthlr. ehem. Cour.; das Anbindegeld aber, wenn er richtig verstanden habe, nur 60 bis 90 Rthlr. ehemal. Cour. Für das Anbindegeld leiste die Stadt Flensburg doch etwas; für das Stätegeld, und bei der Barriere, thun sie aber nichts, außer daß sie letztere offen lasse. Es wäre unangenehm zu sagen, aber verschweigen könne er es nicht, wie es ihm vorkomme, als wenn Flensburg ein Almosen fordere; deshalb müsse er das Amendement abrathen. Der Berichtserstatter habe, und, wie er meine, im Namen der Committee, ferner zwei Amendements gestellt; diese untergrüben aber den Grund der gestellten Proposition, und stießen den Committeebericht um, welcher die Barriere ganz wegschaffen wolle. Wie die Committee dieß habe thun können, begreife er nicht, und er wünsche zu erfahren, ob es mit Bewilligung des Proponenten geschehen sei.

Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Der Vorredner habe geäußert, was auch er habe sagen wollen: daß durch die Annahme der verschiedenen Amendements, mit Ausnahme des vom Abgeordneten des 2. l. W. D. gestellten, die Proposition unterminirt werde. Solle der Zweck erreicht werden, so werde Sr. Majestät dem Könige, nur das vorzustellen sein, was am Schlusse des Committeeberichts gesagt worden. Das Amendement des Abgeordneten des 2. l. W. D. sei, ungeachtet der Angriffe des Berichtserstatters, vom Präsidenten als statthaft anerkannt worden, indem er der Vers. bewiesen, daß die Proposition ursprünglich so gelautet habe; an der Tafel sei die Proposition auch befestigt gewesen, und nichts habe die Committee hindern können, sie bei der Berathung zu benutzen. Er halte sich überzeugt, daß es nothwendig sei, die Abgaben dieser Art auch in andern Städten abzuschaffen, da sie überall gleich unbillig seien. Inwiefern nun aber diese Städte speciell namhaft gemacht werden könnten, sei ihm nicht klar; vielleicht werde sich dieß vom Präsidio bei der Abstimmung näher bestimmen lassen. Das Amendement wäre in diesem Punete undeutlich.

Senator Schmidt: Die 4 βl. Abgabe in Flensburg sei nichts als eine Accise; wäre es ein bloßes Stätegeld, so würde es damit sein Bewenden behalten müssen. Der Abgeordnete des 2. l. W. D. habe sich darüber beschwert, daß nicht auch des Stätegeldes, was andere Städte erhöben, im Committeebericht gedacht worden sei. Er habe sich in der Committee über diese Angelegenheit ausgesprochen, dem

Digitized by Google

Berichterstatter auch den Committeebericht von der vorigen Diät mitgetheilt, derselbe aber habe geäußert, die Proposition sei nicht zu finden, und auch nicht darauf gestellt worden. Uebrigens müsse er bemerken, daß die Abgabe, die in Husum erhoben werde, und deren das Amendement des Abgeordneten des 12. l. W. D. gedenke, in keinem Vergleich mit der Abgabe in Flensburg stehe, da in Husum nur Stätegeld gehoben werde für Vieh, was auf den Marktplatz komme; dort finde kein Zwang statt, vielmehr hänge es ganz von dem Willen der Verkäufer ab, ob sie unterweges, oder wo sonst ihr Vieh verkaufen wollten; es sei aber ihr eigenes Interesse, dasselbe nach dem Marktplatz in Husum zu bringen, um den höchsten Preis zu erhalten. Husum habe sehr viel für den Marktplatz gethan, bezahle auch jährlich eine Recognition für denselben, und daher finde er richtig, daß Jeder für die dargebotenen Bequemlichkeiten etwas bezahle. Ob die Abgabe zu groß sei, und ob nicht die Hälfte genüge, das lasse er dahingestellt; doch könne er sie nicht unbillig finden; nirgends, weder in Itzehoe, noch in anderen Städten, wäre dieselbe billiger. Dieß sei seine aufrichtige Ueberzeugung.

Der Abg. Berwald: Er habe sich durch alles, was hier vorgekommen, nicht davon überzeugen können, daß das Amendement des Abgeordneten des 2. l. W. D. hieher gehöre; im Committeeberichte sei allein von dem Stätegeld in Flensburg die Rede. Wenn nun auch das Stätegeld anderer Oerter mit hineingezogen, und darüber vom Präsidenten eine Abstimmung vorgenommen werden solle, worüber die Mitglieder gar nicht unterrichtet wären, so werde die Sache durchaus geändert, und das streite gegen alle Form.

Der Präsident: Es könne unmöglich genügend sein, allein über den Inhalt des Committeeberichts abzustimmen. Die Hauptsache bleibe immer die Proposition, und so lange die nicht zurückgenommen werde, müsse sie zur Frage gestellt werden. Der Fall sei grade eben so, als wenn die zur Prüfung eines Kgl. Entwurfs erwählte Committee Puncte des Entwurfs übergehe. Der Proponent habe seine Propositien nicht zurückgenommen, und die laute, wie vorgelesen.

Der Abg. Steenholdt: Der Hauptzweck seiner Proposition sei immer Flensburg; in dessen Verfahren läge Unbilligkeit und Ungerechtigkeit; Husum und anderen Oertern, wo für das Stätegeld Bequemlichkeit gegeben werde, und Alles geschehe, was man wünsche, wolle er dasselbe nicht absprechen. Die Abgabe in Flensburg sei ein förmlicher Zoll, es sei dort nichts geschehen, auch für den Marktplatz nichts ausgegeben, und doch müsse man, wenn das Vieh an jedem der 3 Markttage unverkauft zu Markte getrieben werde, à Tag 4 ßl. und daher zusammen 12 ßl. pr. Stück bezahlen.

Justizrath Dröhse: Der hier eben in Anrege gebrachte Vorfall mache es wünschenswerth, daß die Propositionen jedes Mal der Committee originaliter mitgetheilt würden, weil auf die Weise alle Unannehmlichkeiten vermieden würden. Gleichgültig sei dieß Versehen nicht, da der Prüfung die Gränze und die Scheidewand fehle, und es nothwendig erscheine, daß dem Mangeluden abgeholfen werde. Er wisse nicht, ob die Sache noch wieder zur Committee zurückgehen könne, doch müsse er glauben, daß es, da jetzt Schlußberathung sei, dafur zu spät sei.

Der Landsasse Henningsen: Das Amendement des Abgeordneten für den 2. ländl. Wahldistrict sei schon bei der Vorberathung gestellt, und Jeder habe sich mit demselben eben so gut, als mit dem Committeeberichte bekannt machen können, auch bezwecke dasselbe nicht eine Abweichung, sondern vielmehr eine Erweiterung desselben.

Der Abg. Hamckens: Der Committeebericht beziehe sich ganz speciell auf Flensburg; das Amendement des Abg. für den 2. ländl. Wahldistrict sei ganz allgemein auf Stätegeld an allen Orten gestellt; er

glaube nicht, daß man das Allgemeine dem Speciellen werde hinzufügen können.

Der Präſident: Es ſcheine auf einem Irrthume zu beruhen, wenn man glaube, daß der Committeebericht die Hauptſache ſei, und nicht vielmehr über die Propoſition abgeſtimmt werden müſſe. Es frage ſich vor allen Dingen, wie dieſe laute. Wenn nun die Committee ſich geirrt, ſich keine Abſchrift der Propoſition habe geben laſſen, und ſich allein auf die Ständezeitung und nach der in ſolcher ſich befindenden Motivirung, wo die Propoſition nicht aufgeführt ſei, gerichtet habe, ſo könne dieß der Propoſition nicht zum Nachtheil gereichen, und eine Abſtimmung über dieſelbe verhindern. Er halte ſich nicht ermächtigt, die Sache in der Schlußberathung an die Commitee zurückgehen zu laſſen, weil geſetzlich in der Vorberathung die Frage geſtellt worden, ob ſie zur Schlußberathung hinlänglich vorbereitet wäre.

Juſtitiarus Jaspersen: Die Propoſition wäre nach geſchehener Vorleſung der Verſammlung bekannt geweſen, und dieſelbe müſſe in ihrer Faſſung erhalten, und zur Abſtimmung gebracht werden. Wenn die Committee dieſelbe bei ihrer Berathung nicht benutzt habe, ſo habe dieß in der Verſammlung keinen weiteren Anſtoß gefunden, da keine Aufforderung an ſie ergangen ſei, den Committeebericht vollſtändiger zu machen. Das Amendement quaest. enthalte auch nichts Neues, ſondern ſei wie es vorliege, bekannt. Die Sache ſelbſt ſcheine auch einfach; wenn es für Flensburg gelten ſolle, daß blos für die beim Marktverkehr gereichte Bequemlichkeit bezahlt werde, und das Stätegeld wegfallen ſolle, ſo wäre das ein Princip, das leicht auf alle andere Oerter, wo ein eben ſo unbilliges Verhältniß ſtatt finde, angewandt werden könne. Er kenne übrigens Huſum nicht, auch nicht die anderen Orte, die einen Platz hergäben, wohin man Vieh treibe, aber weiter keine Anſtalten machten; ihm ſcheine aber, daß Huſum ſich daſſelbe gefallen laſſen müſſe, was in Bezug auf Flensburg ſchließlich werde beſtimmt werden.

Graf v. Reventlow: Auch er ſei doch der Anſicht, daß die Propoſition zur Abſtimmung kommen müſſe, weil dadurch für die Zukunft Zeit erſpart werde, indem ſonſt zu erwarten ſtehe, daß der Verſammlung ähnliche Propoſitionen für andere Orte gemacht werden würden.

Der Abg. Wehtje: Es ſei durchaus nothwendig, daß die Propoſition, nicht wie die Committee ſie vorgetragen, ſondern ganz und ohne Modification zur Abſtimmung komme, weil ſonſt die Committee es in ihrer Gewalt haben würde, die Propoſition nach Willkühr zu beſchneiden.

Senator Nielſen: Der Abgeordnete des 4. ländl. Wahldiſtricts habe Flensburg beſchuldigt, daß es ungerechtes Geld einnähme. Da Flensburg aber nur erhebe, was Se. Majeſtät der König bewilligt habe, ſo könne das nicht ungerecht genannt werden. Es ſei auch geſagt worden, Flensburg habe nichts für das Stätegeld gethan; allein es ſei viel geſchehen, ein Platz ausgewieſen, eingerichtet und bepflanzt worden, und überhaupt alles vorgenommen, was der Berichtserſtatter von Huſum angeführt habe. Der Abgeordnete von Freienwillen habe die Einnahme viel zu hoch angeſchlagen, ſie ſei ſehr geſchwunden, und betrage nur 3—400 Rthlr. ehemal. Cour. Uebrigens ſei es ihm nicht bekannt, daß für Vieh, welches nicht zu Markt komme, etwas bezahlt werde; dieſes habe immer frei durchpaſſiren können.

Graf v. Moltke: Er müſſe bekennen, daß er ſich im Irrthum befunden, da die Committee nur den Theil der Propoſition aufgenommen habe, der ſich allein auf das Stätegeld der Stadt Flensburg beziehe. Die Vorberathung habe keine Aufklärung gegeben, und erſt in der Schlußberathung habe ſich ergeben, wie die Propoſition laute. Dies ſei eine fehlerhafte Behandlung von Seiten der Committee, deren Pflicht es geweſen, Licht zu ſchaffen. Das Beſte wäre, daß

Digitized by Google

der Gegenstand noch zur näheren Aufklärung zurückginge. Denn es bleibe immer eine unangenehme Lage, über einen Gegenstand abzustimmen, der nicht gehörig ventilirt sei; solle die Abstimmung geschehen, so müsse er quia non liquet, und da die Sache nicht gehörig erörtert worden, dagegen sein.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Er müsse dem Abgeordneten des 16. ländl. Wahl-Districts beistimmen, der, wie man zu sagen pflege, den Nagel auf den Kopf getroffen. Wenn die Committee den Gegenstand nur von einer Seite betrachtet hätte, so könne damit doch die Proposition nicht abgeändert werden. Das fragliche Amendement sei in der Vorberathung gestellt, erörtert und darüber verhandelt worden, und so habe die Versammlung Gelegenheit gehabt, sich rücksichtlich desselben alle Aufklärung zu verschaffen.

Was das Amendement betreffe, so habe der Proponent sich in seiner Motivirung dahin ausgesprochen, das es etwas Anderes mit anderen Städten wäre, woselbst für das Stätegeld etwas geleistet werde; in Husum würde für die Benutzung des Platzes 2 ßl. pr. Stück bezahlt, so sei es auch in Sonderburg; das liege auch in der Natur der Sache. Das Privilegium der Stadt Flensburg von 1821 erlaube der Stadt, für jedes Stück Vieh, das zu Markte komme, 4 ßl. zu fordern; dies sei schon das Doppelte von dem, was an andern Orten gefordert werde, und schon darüber werde gegründete Klage geführt. Damit sei die Stadt Flensburg aber noch nicht zufrieden; sie habe außerdem den Platz an kleine Leute vermiethet, die nun auch noch 5 ßl. Anbindegeld à Stück forderten; das sei eine unerlaubte Prätension, denn das ihnen gestattete Stätegeld sei eben das Anbindegeld. Der Proponent sage, man wolle wol das letztere, wolle aber nichts für das Vieh bezahlen, was nicht angebunden werde; auf diese Weise falle die Proposition eigentlich mit dem Amendement zusammen. Uebrigens sei von der Generosität der Stadt Flensburg zu erwarten, daß sie nichts als Anbindegeld fordern würde.

Der Berichtserstatter: Er danke Allen, welche sich der Stadt Husum angenommen hätten. Er wolle nur noch wenige Worte hinzufügen, um die Committee von dem Vorwurfe zu rechtfertigen, daß sie die Proposition nicht vollständig in ihrem Berichte behandelt habe. Die Committee habe um die Petition und Proposition allenthalben, wo sie möglicherweise sich habe finden können, vergebens herumgesandt, und sei ihr daher nichts weiter übrig geblieben, als die in der Ständezeitung enthaltene Motivirung dem Berichte zu Grunde zu legen. Der Vortrag des Abgeordneten von Freienwillen weiche im Uebrigen nicht vom Committeebericht ab.

Bei der Abstimmung beschloß die Versammlung in dieser Angelegenheit eine Petition an Se. Majestät den König zu richten, mit 40 Stimmen; und darauf anzutragen:

1. (Amend. des Senator Rehder) daß diejenige Abgabe, welche die Stadt Flensburg sich an ihren Barrieren auch für solches Vieh welches nicht an den Markt gebracht werde, zahlen läßt, wegfällig werden möge; mit 38 Stimmen.
2. (Amend. des Senator Rehder) daß die Abgabe von 4 ßl. für Pferde, welche auf den Pferdemarkt der Stadt Flensburg gebracht werden, gänzlich aufgehoben werden möge; mit 37 Stimmen.
3. (Amend. des Landsassen v. Rumohr) daß die Stadt Flensburg für das ihr zugestandene Stätegeld auch schuldig sein solle, auf dem Markte geeignete Anstalten zum Anbinden alles dort hingebrachten Viehes einzurichten; mit 34 Stimmen.
4. (Amend. des Abg. Petersen) daß die unter dem Namen Stätegeld vorkommende Abgabe überall in den Herzogthümern auf 1 ßl. Cour. für jedes Stück Vieh und jedes Pferd herabgesetzt werden möge; mit 21 Stimmen.

Digitized by Google

5. (Amend. deſſelben Abg.) daß jedoch dieſe Herabſetzung nur auf loosſtehendes Vieh und Pferde Bezug haben ſolle; mit 31 Stimmen.

Stimmengleichheit fand ſtatt in Beziehung auf das Amend. des Abgeordneten Peterſen; daß alle ſolche, in den letzten 20 Jahren unter dem Namen von Stätegeld auferlegte Abgaben überall in den Herzogthümern hinführo wegfällig werden möchten.

Abgelehnt wurde das Amend. des Agenten Jenſen; daß die geeigneten Schritte gethan werden mögten, die Aufhebung der in Flensburg außer dem an die Stadt zu zahlenden Stätegelde, für Rickgeld zu leiſtenden Abgaben, förderſamſt zu veranlaſſen ſeien; mit 40 Stimmen.

Verhandlungen über die §§ 1—3, 18, 19 und 27 des Entwurfs einer Verordnung betr. das Zollweſen an der Zollgränze zwiſchen Jütland und dem Herzogthum Schleswig.

Vorberathung.

35. Sitzung den 3. Auguſt.

Dieſe §§ lauten ſo:

I. Von der Zollgrenze und dem Grenzdiſtrict, ſo wie den erlaubten Ueberfahrtsſtellen.

§ 1.

„Die Zollgrenze zwiſchen Jütland und dem Herzogthum Schleswig bilden die Koldinger Föhrde, die Koldinger Aue bis Dollerup, die mit Grenzpfählen bezeichnete Linie von Dollerup bis Faarkrug, und von da an die Schottburgeraue und die Königsaue bis zum Ausfluſſe derſelben. Die ſüdlichen Ufer der Koldinger Föhrde bezeichnen die Grenze."

„Im Norden der Zollgrenze wird ein Grenzdiſtrict beſtimmt und zwar in einer Entfernung von einer Meile in grader Richtung vom nächſten Punkt der Grenzſcheide in den Aemtern Ripen und Weile bis zur Stadt Kolding, und von da eine Meile gegen Norden und Oſten."

„In dieſem Diſtrict iſt der Waarentransport in der im Folgenden näher angegebenen Weiſe der Aufſicht des Grenzzollweſens unterworfen."

„Sollte in vorkommenden Fällen Ungewißheit darüber entſtehen, ob ein Ort innerhalb und außerhalb des Grenzdiſtricts belegen, ſo hat das beikommende Amthaus darüber zu entſcheiden."

„Auf den nach § 6 erlaubten Fahrwegen iſt die nördliche Grenze des Zolldiſtricts mit Pfählen zu bezeichnen."

§ 2.

„Alle abgabepflichtigen, d. i. zu einem Einfuhrzoll in Dänemark angeſetzten Waaren dürfen nur bei Kolding, Foldingbroe und Gredſtedbroe über die Zollgrenze geführt werden. Ein Gleiches gilt von dem Kornbranntwein aus den Herzogthümern, wenn der Transport deſſelben in größeren Quantitäten als 40 Pott auf ein Mal geſchieht.

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 71. (Schleswig, den 2. Sept.) **1838.**

Verhandlungen über die §§ 1—3, 18, 19 und 27 des Entwurfs einer Verordnung, betr. das Zollwesen an der Zollgränze zwischen Jütland und dem Herzogthum Schleswig.

(Fortsetzung.)

„Alle in Dänemark zollfreien Waaren, wie auch diejenigen inländischen Producte, welche ohne Legitimation frei zwischen dem Königreich und den Herzogthümern versandt werden können, nebst Kornbranntwein aus den Herzogthümern in Quantitäten von 40 Pott und darunter, dürfen außer bei den vorgenannten 3 Zollstätten auch an den 4 kleineren Ueberfahrtsstellen bei Elstrup, Dollerup, Skodborghuus und Vilslef über die Gränze geführt werden, sofern dieses am Tage, d. i. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang geschieht und die Waaren bei der Zollaufsicht an diesen Stellen gemeldet und vorgezeigt werden."

„Gleicherweise können die Bewohner der dortigen Gegend wie auch Reisende sowohl zur Nachtzeit, d. i. nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang, als am Tage nicht nur bei den obengedachten drei Zollstätten, sondern auch an den 4 kleineren Ueberfahrtsstellen die Gränze passiren, sofern sie keine Waaren mit sich führen und bei der dortigen Zollaufsicht sich melden."

„Endlich soll auch denen, welche in unmittelbarer Nähe der Zollgränze wohnen und auf beiden Seiten derselben an die Gränzscheide stoßende Ländereien besitzen, so wie denen, welche im Besitz von immatriculirten Meierhöfen sich befinden, ferner die benöthigte Ueberfahrt oder der Uebergang über die Gränze an denjenigen Stellen und in der Weise gestattet sein, wie solches jetzt zugestanden ist oder künftig zugestanden werden wird."

„Jede andere Ueberfahrt oder Uebergang über die Gränze ist unerlaubt und wird nach § 18 bestraft."

§ 3.

„Es soll lediglich den zur Fischerei in den die Zollgrenze bildenden Auen berechtigten Grundbesitzern, ihr Besitz mag nun an das nördliche oder an das südliche Aueufer stoßen, sowie denjenigen Grundbesitzern, welche in Folge gültiger Erwerbsdocumente Ländereien inne haben, die auf beiden Seiten an die Aue gränzen, das Halten von Böten in der Aue gestattet sein; jedoch nur unter der Bedingung, daß selbige stets mit den vom Gränzzollinspector für sie bestimmten Nummern deutlich bezeichnet sind. — Die Böte dürfen nur zum gesetzlich erlaubten Betrieb oder zur Landwirthschaft des Eigenthümers benutzt werden und sind sonst

von demſelben vermittelſt einer an einem feſten Gegenſtand ſicher befeſtigten eiſernen Kette beſtändig unter Schloß zu halten."

„Der Mißbrauch ſolcher Böte zum ungeſetzlichen Waarentransport wird nach § 19 beſtraft."

IV. Strafbeſtimmungen.

§ 18.

a) „Werden abgabepflichtige Waaren bei Tage oder zur Nachtzeit an andern als den erlaubten Stellen über die Grenze geführt, ſo ſind die Waaren oder der Werth derſelben zur Confiscation verfallen, ohne Rückſicht darauf, ob ſelbige mit einem Zollpaſſir- oder Folgezettel begleitet werden oder nicht, und haben überdies derjenige oder diejenigen, welche die Waaren transportiren, die in der folgenden Abtheilung littr. b erwähnten Mulcten verwirkt."

b) „Wenn Perſonen am Tage, ſie mögen nun abgabefreie Waare mit ſich führen oder nicht, an unerlaubten Stellen die Grenzſcheide paſſiren, oder die Bewohner der dortigen Gegend und Reiſende bei Paſſirung der im § 2 angeführten kleineren Ueberfahrtsſtellen die vorgeſchriebene Meldung bei der Zollaufſicht daſelbſt verabſäumen, ſo iſt dafür von jeder Perſon ein Mulct von 1 Rbt. oder 30 ßl. vorm. Cour. an die Armencaſſe Unſers Generalzollkammer- und Commerz-Collegii zu entrichten, welche Mulct in jedem Wiederholungsfalle um 1 Rbthlr. oder 30 ßl. vorm. Cour. erhöht wird und bis zu einem Maximum von 5 Rbt. oder 3 Rth. 6 ßl. vorm. Cour. ſteigt, welches für jeden demnächſtigen Wiederholungsfall zu erlegen iſt. Für eine ſolche zur Nachtzeit begangene Contravention wird das Doppelte gebüßt.

§ 19.

Würde Jemand, dem der Uebergang über die Zollgrenze, oder das Halten eines Boots in der die Zollſcheide bildenden Aue geſtattet iſt, eine ſolche ihm ertheilte Erlaubniß zum ungeſetzlichen Waarentransport mißbrauchen, ſo iſt derſelbe, auſſer daß er nach Beſchaffenheit des von ihm hiebei bezeigten Verhaltens, übereinſtimmend mit der gegenwärtigen Verordnung dafür angeſehen und beſtraft wird, noch überdies und zwar das erſte Mal mit einer Mulct von 5 Rbt. oder 3 Rth. 6 ßl. vorm. Cour., das zweite Mal mit einer Mulct von 10 Rbt. oder 6 Rth. 12 ßl. vorm. Cour., das dritte und jedes fernere Mal mit einer Mulct von 15 Rbt. oder 9 Rth. 18 ßl. vorm. Cour. zu belegen.

Auſſerdem iſt jedes Boot, welches im Gebrauch zum ungeſetzlichen Waarentransport angetroffen, oder von dem ſpäter bewieſen wird, daß es dazu benutzt worden, der Confiscation zu unterziehen.

§ 27.

Sollten die erlaubten Böte in den die Zollſcheide bildenden Auen zu einer Zeit, wo ein geſetzmäßiger Gebrauch derſelben nicht ſtattfindet, entweder unangeſchloſſen, oder an einem feſten Gegenſtande nicht ſicher feſtgekettet, oder auch die Kette nicht hinreichend an dem Boot befeſtigt, vorgefunden werden, ſo büßt der Eigenthümer eines ſolchen Boots, nach der Entſcheidung Unſers Generalzollkammer- und Commerz-Collegii, eine an die Armencaſſe deſſelben zu erlegende Mulct von 1 bis 5 Rbthlr. oder 30 ßl. bis 3 Rthlr. 6 ßl. vorm. Cour. Unerlaubte Böte in den gedachten Auen werden der Confiscation unterzogen.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg verlas als Berichterſtatter den Committeebericht nachſtehenden weſentlichen Inhalts:

„Indem der vorliegende Entwurf die Entfernung einer Anordnung zum Zwecke hat, um deren Abſtellung die Hochverehrliche Schleswigſche Ständeverſammlung in der letzten Diät petitionirt hat, ſo glaubt die Committee es nicht erforderlich einen ausführlichen Bericht abſtatten zu müſſen, ſondern beſchränkt ſich dar-

auf, den gegenwärtigen Stand der Dinge zu bezeichnen, und daran wenige Bemerkungen zu knüpfen, welche sie der Hochverehrlichen Ständeversammlung zur Berücksichtigung empfiehlt.“

„Zur Vervollständigung der Zollcontrolle an der dänischen Gränze ward ein sogenannter Gränzzolldistrict im Jahre 1820 angeordnet. Dieser erstreckte sich seiner Breite nach, eine Meile nördlich und eine Meile südlich der Landesgränze, und auf diese Weise ward die dänische Gesetzgebung einem Theil der Bewohner der Herzogthümer, welche weniger als eine Meile von der Jütschen Gränze wohnten aufgedrungen. In Folge dieser Maaßregel darf in dem angegebenen Districte kein Wagen nach Sonnenuntergang fahren, die Gränze auch bei Tage nur an 7 Stellen mit Wagen und Vieh aller Art überschritten werden, kein Landbesitzer oder Städter Pferde und Hornvieh besitzen, das nicht vom Zollwesen verzeichnet und mit einem Brande versehen ist, kein Stück dieser Creaturen verkaufen oder erstehen, ohne den Zollbeamten erste Nachricht zu ertheilen und das verkaufte aus dem Verzeichniß gestrichen, das angekaufte aber wieder eingeführt zu bekommen. (Diese letzte Maßregel ist allerdings, seit der Aufhebung des Zolls auf Vieh an der Jütschen Gränze, abgestellt). Endlich sind Alle, und ein Jeder fortwährend der Zollaufsicht unterworfen, und verpflichtet, den Zollbedienten auf Verlangen Hülfe zu leisten. — Dieser Zustand hatte 16 Jahre gedauert, als bei der Verhandlung über den Entwurf zu einer neuen Zollverordnung im Jahre 1836 das gelehrte Mitglied für die Universität, der jetzt hochverehrliche Präsident, ein Amendement auf Abstellung desselben stellte, und die Hochverehrliche Ständeversammlung in ihrem Gutachten über den Entwurf des Zollgesetzes, um Wegräumung dieser Beschränkung des Eigenthum- und Personenrechts bei Sr. Majestät allerunterthänigst bat. Dies soll jetzt geschehen, und die Ausführung der dänischen Gesetze bloß auf dänischem Gebiete gestattet sein. Da nun niemals eine Verfügung in den Herzogthümern in dieser Beziehung erlassen wurde, so kann hier allerdings nicht von der Aufhebung einer gesetzlichen Maßregel die Rede sein, also in der Beziehung kommen die Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai und der Verordnung vom 15. Mai 1834 nicht zur Anwendung. Weil aber theils die Zollgränze nicht mit der Landesgränze übereintrifft, theils in den vorgelegten §§ der neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Jütsche Zollgränze die Interessen der Bewohner des angränzenden Theils Schleswigs betheiligt sind, so werden daher diese §§ des Entwurfs einer ähnlichen Prüfung unterliegen müssen. Als allgemeinen Grundsatz glaubt die Commitee noch aussprechen zu müssen, daß es künftighin allen dänischen Zollbeamten und Bedienten untersagt werde, in ihren Functionen die Zollgränze Schleswigs zu überschreiten, und vom Schleswigschen Grund und Boden die Bewohner nach dänischem Gebiet und unter dänische Jurisdiction zu führen.“

Es ist im § 1 gesagt, daß die Gränze, wo kein Wasserlauf sie bezeichnet, mit Pfählen angedeutet werden solle. Der Committee scheint es aber weit zweckmäßiger, daß „der zwar verfallene aber noch erkenntliche Gränzwall wieder hergestellt werde, weil dies „eine weit einförmigere Bezeichnung ist.“

„Der dritte Absatz im § 2 enthält zwar die Erlaubniß für Bewohner und Reisende an den 7 Uebergangsstellen bei Nacht zu passiren, so fern sie keine Waaren bei sich führen. Der Committee scheint dies aber zweideutig zu sein, weil Waare ein weitumfassender Begriff ist, und glaubt sie daher am Schlusse des Absatzes folgende Abänderung vorschlagen zu müssen:

„so fern sie keine Waaren, mit Ausnahme der „eigenen landwirthschaftlichen Producte, bei sich „führen, und sich bei der dortigen Zollaufsicht „melden.“

„Im vierten Abschnitt desselben § ist der Besitzer von immatriculirten Meierhöfen erwähnt, dies soll aber so viel heißen, als immatriculirten Kalwehren und Staudämmen. Diesen sowohl als den unmittel-

har an der Zollgränze Wohnenden will der § den Uebergang der Gränze gestatten. Die Committee findet das aber für die Zollaufsicht eben so wenig gefährlich, als für die persönliche Freiheit unumgänglich erforderlich, daß „jeder Fußgänger, wenn er keine zollpflichtige Waaren bei sich führt, zu jeder Zeit und an „jedem beliebigen Orte die Gränze überschreiten dürfe."

„In Uebereinstimmung hiemit würden die Strafbestimmungen im § 18 sub b dahin abzuändern sein, daß Fußgänger ohne zollpflichtige Waaren nicht dieser Strafe zu unterziehen wären."

„Zum § 27 macht die Committee darauf aufmerksam, daß es unerläßlich nöthig erscheint, in der fünften Zeile nach den Worten: „eines solchen Bootes" die Worte, „wenn es erweislich mit seinem Wissen geschehen ist," einzuschalten, weil es sonst sich sehr leicht ereignen könnte, daß er ganz unschuldig, erst den Schaden an seinem Eigenthum, und dann noch die Strafe leiden müßte.

Nach Verlesung dieses Berichts fügte der Berichterstatter zur Erläuterung hinzu: wo die Wasserscheide die Zollgränze ausmache, treffe diese nicht allenthalben mit der Landesgränze überein, welches daraus hervor gehe, daß Ländereien, z. E. Wiesen und Torfmöre, welche Schleswigschen Einwohnern gehörig, auf der dänischen Seite belegen seien. Wenn den Bewohnern nun nicht gestattet werden sollte an jedem beliebigen Orte überzugehen, so würde für sie die Folge entstehen, daß sie oft Umwege von 2 bis 2½ Meilen würden machen müssen, um Heu oder Torf von ihren nahe liegenden Ländereien zu Hause zu fahren. Deshalb habe die Committee den Zusatz gemacht „mit Ausnahme der eigenen landwirthschaftlichen Producte."

So sei es auch der Committee nöthig erschienen zum § 27, wo es heiße:

„Sollten die erlaubten Böte in den die Zollscheide bildenden Auen zu einer Zeit, wo ein gesetzmäßiger Gebrauch derselben nicht stattfindet, entweder unangeschlossen, oder an einem festen Gegenstande nicht sicher festgekettet, oder auch die Kette nicht hinreichend an dem Boote befestigt, vorgefunden werden, so büßt der Eigenthümer eines solchen Boots eine Mulct von 1 bis 5 Rbrhl.",

nach den Worten: „eines solchen Boots hinzuzufügen: „wenn es erweislich mit seinem Willen geschehen ist."

Es könnte ja ein Dritter des Nachts die Kette abfeilen, oder das Schloß zerbrechen, ohne daß der Eigenthümer es wüßte; Letzterer aber würde nach dem Entwurf desungeachtet nicht nur strafbar sein, sondern auch das Boot der Confiscation unterzogen werden.

Senator Rehder: Es scheine ihm, als wenn die Bemerkungen der Committee zu dem Entwurfe bloß deshalb gemacht wären, weil es zur Gewohnheit geworden sei, nach Ausstellungen zu suchen.

Die Bemerkungen wären alle unbedeutend, und auf dieselbe kein Gewicht zu legen. Was den allgemeinen Grundsatz, Seite 3 des Committeeberichts betreffe: „daß es künftig allen dänischen Zollbeamten und Bedienten untersagt werde in ihren Functionen die Zollgränze Schleswigs zu überschreiten und vom Schleswigschen Grunde und Boden die Bewohner nach dänischem Gebiet und vor dänische Jurisdiction zu führen", so scheine ihm die Bestrafung solcher Ueberschreitungen wenn sie statt fänden, sich von selbst zu verstehen. Es wäre nicht zu erwarten, daß man Leute vom Schleswigschen Grunde und Boden nach dänischem Gebiet hinüber ziehen werde, und wenn es geschähe, so wäre ja noch Recht und Gerechtigkeit im Lande.

In Hinsicht des Vorschlages zum § 1: daß zur Bezeichnung der Gränze, anstatt zu setzender Pfähle der Gränzwall wieder hergestellt werden solle, müsse er dafür halten: daß die Gränze viel besser mit Pfählen bezeichnet werde. An einem Walle finde niemand etwas Bemerkenswerthes, bei Pfählen sehe aber Jedermann, daß sie eine Bedeutung hätten.

Digitized by Google

Was den § 2 betreffe, so müsse dieser ungeachtet der Bemerkung der Committee unverändert bleiben. Von landwirthschaftlichen Producten könne nicht die Rede sein, da es nicht in der Absicht des Gesetzes liege, die Bewohner in dieser Beziehung zu beschränken. Sollte aber eine Controle stattfinden, so müsse man auch Alles thun, um sie auszuführen.

Die Bemerkungen zum vierten Abschnitt des § 2 wären ihm unverständlich gewesen, und die Committee werde sich darüber wohl näher äußern.

Die Ausstellung zum § 27 scheine ihm nichts zu bedeuten. Jeder, der ein Boot habe, werde es auch zu bewahren wissen. Nach seiner Meinung wäre der Gesetzentwurf unverändert anzurathen.

Der Berichterstatter: Er müsse dem verehrl. Abgeordneten von Husum für die Meinung danken, daß die Committee sich nütze, wo ohnehin die Zeit so beschränkt sei, mit überflüssigen Arbeiten beschäftigt habe. Die solchergestalt ausgesprochene Anerkennung des Diensteifers der Committee verdiene gebührenden Dank.

Er bemerke, daß die Committee den, Seite 3 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz deswegen angenommen habe, weil der Fall vorgekommen sei, daß die Controleure Schleswigsche Bewohner eine Meile weit bis nach Kolding gebracht hätten. Ihm selbst sei eine solche Thatsache freilich nicht bekannt, allein seine Collegen in der Committee hätten dieselbe versichert, und daher habe er seine Zustimmung zu der Bemerkung gegeben.

Was die Ansicht über die Pfähle betreffe, so wäre nicht zu läugnen, daß, wenn so viele Pfähle hingestellt würden, daß ein Pfahl nach dem andern zu sehen wäre, die Gränze auf diese Weise bezeichnet werden könne; geschähe das aber nicht, so könnte man leicht über die Gränze hinauskommen. Wenn der verehrliche Abgeordnete geäußert habe, daß Niemand an einem Walle etwas Bemerkenswerthes finden werde, so wolle er, da derselbe wohl keine Localkenntnisse von der Gegend zu haben scheine, von welcher die Rede sei, bemerklich machen, daß es dort wenig Zäune gebe, ein Wall also um so bezeichnender sei. Ihm scheine es nicht möglich, daß eine Gränze deutlicher bezeichnet werden könne, als durch Wall und Graben.

Wenn derselbe verehrliche Abg. meine, daß die Bemerkungen der Committee zum vierten Abschnitt des § 2 unverständlich seien, so bitte er denselben, den § 18 sub. b. damit zu vergleichen. Die vorgeschlagene Abänderung der hier verfügten Strafbestimmungen sei deshalb geschehen, weil es doch möglich wäre, daß Jemand um einen Freund oder Nachbarn zu sehen, genöthigt sei die Gränze zu überschreiten. Es würde eine Belästigung sein, wenn Fußgänger die keine zollpflichtigen Waaren bei sich führten, nicht an jedem beliebigen Orte die Gränze überschreiten dürften, ohne deshalb in Strafe zu verfallen.

Die immatrikulirten Meierhöfe anlangend, so müsse er den verehrlichen Abgeordneten darauf verweisen, daß die Committee aus einem hier vorgekommenen Versehen zu einer Bemerkung Veranlassung genommen habe, um ein Mißverständniß aus der Verordnung herauszubringen.

Endlich müsse er der Bemerkung zum § 27: daß der Eigenthümer eines Boots dasselbe wohl zu bewahren wissen werde, entgegnen, wie es doch leicht möglich sei, daß ein Schmuggler das Boot losmache und gebrauche, und in Folge davon der Eigner in Nachtheil käme.

Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Was der durchl. Berichterstatter von dem Verhalten der Controleure gesagt habe, müsse er bestätigen. Es sei sehr oft vorgekommen, daß reitende dänische Zollbeamte mit Säbeln und Pistolen bewaffnet, ihre Excursionen bis in die Nähe von Hadersleben ausgedehnt, und Fuhrleute unter dem Vorgeben, daß ihre Papiere nicht in Ordnung wären, durch Drohungen gezwungen hätten, mit ihnen nach Kolding zu fahren. Zwar möge es zuweilen der Fall gewesen sein, daß die Fuhr-

Digitized by Google

leute keine Passirzettel gehabt hätten; allein dann hätte man sie doch nicht vor die dänische Jurisdiction führen, und die Waaren dort zurückbehalten, sondern sich an die Schleswigschen Behörden wenden müssen; dagegen wäre aber vergeblich bei der Generalzollkammer Beschwerde geführt. Ein solches Verfahren werde nun nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht mehr möglich sein, und mit Recht scheine man darauf aufmerksam zu machen, und Freude darüber aussprechen zu dürfen, daß solche Vorfälle nicht mehr statt finden sollten.

Etatsrath Hensen: Nach dem § 18 sollten die Mulcten an die Armencasse des Generalzollkammer- und Commerzcollegii fallen. Er sehe nicht ein, warum ein Collegium eine eigene Armen-Casse haben solle, und möchte fragen, welche Bewandniß es mit dieser Armencasse habe, und welche Arme dieselbe haben könne? — Der Königl. Commissarius: Eine solche Armencasse existire so viel ihm bekannt, bei verschiedenen Collegien, und aus derselben würden Unterstützungen an dürftige Personen ertheilt z. B. an Boten, die bei dem Collegio angestellt wären. Wie es sich mit der Armencasse des Generalzollkommer- und Commerzcollegii verhalte, wisse er speciell nicht. Diese Cassen wären indeß so unbedeutend, daß es nicht der Mühe werth sei, davon zu sprechen. Es sei ihm bekannt, daß Brüchen in dieselben flößen. Sonst würden sie ja in die Königl. Casse fließen müssen. — Etatsrath Hensen: Er vermuthe, daß eine solche Einnahme nicht ganz unerheblich sein werde, und ersuche demnach den verehrlichen Abgeordneten vom 1. ländl. Wahldistrict sich darüber zu äußern, ob sie von Bedeutung sein könnten; in welchem Falle er ein Amendement stellen würde. — Der Abgeordnete Thomsen: Bis jetzt habe es sich selten ereignet, daß eine Mulct bezahlt worden wäre, da alle Fußgänger, welche nichts mit sich führten, die Erlaubniß gehabt hätten, die Gränzen an allen vorhandenen Uebergangsstellen zu passiren, während Fahrende und Reiter, welche außer den bestimmten 7 Uebergangsstellen passirten, bis jetzt auch eine Buße von 30 Sl. hätten bezahlen müssen. Letzteres wäre aber, so weit ihm bekannt, höchstens 2 bis 3 Mal im Jahre vorgekommen. Nach dieser Progression könnten indeß die Bruchgelder wohl bedeutender werden. — Etatsrath Hensen: Falls diese Strafgelder von Bedeutung sein könnten, müßten sie in den Fiscus fallen, und er werde dahin ein Amendement stellen. — Der Präsident: Es scheine kein Grund vorhanden zu sein, diesen Theil der Strafen anders zu behandeln als die, welche im § 19 vorgeschrieben wären. Der Zusatz der Committee zum dritten Absatz im § 2 „mit Ausnahme der eignen landwirthschaftlichen Producte," scheine ihm nothwendig, um alle Belästigungen zu vermeiden, und mit Beziehung auf die neue Zollverordnung, wo der Begriff „Waare" erklärt werde. Der Begriff sei so allgemein, daß diese Ausnahme gemacht werden müsse. — Der Berichterstatter: Mit Beziehung auf die an die Armencasse der Generalzollkammer fallenden Brüchen wolle er den verehrlichen Abgeordneten vom 11. ländl. Wahldistrict bitten, sein Amendement nicht eventuell, sondern unbedingt zu stellen. — Etatsrath Hensen: Er werde es unbedingt stellen, und stelle demnach zu § 18b und § 27 des Entwurfs wegen der Zollgränze, das Amendement:

„daß die darin erwähnten Strafgelder nicht in die Armencasse des Königl. Generalzollkammer- und Commerzcollegii, sondern in die Staatscasse fließen mögen." —

Agent Jensen: Er müsse sich im Allgemeinen mit dem einverstanden erklären, was der verehrl. Abg. von Husum geäußert habe. Auch ihm scheine es sehr bedenklich, etwas an dem Entwurfe zu ändern. Es wäre bekannt, wie ausgedehnt die Schmuggelei an der Ländischen Gränze gewesen sei, welcher gewehrt werden solle, und er halte es für das Beste den Entwurf, so wie er vorliege anzurathen.

Senator Nielsen: Er halte es für zweckmäßig, daß es rücksichtlich des nächtlichen Uebergangs über die

Königsaue, so wie auch hinsichtlich der Vorschrift für Fußgänger bei den Bestimmungen des Entwurfs bleibe. Es sei in jeder Hinsicht im Interesse des Vaterlandes, die Zolldefraudanten so zu bestrafen, daß ihnen die Lust zu diesem Geschäfte vergehe, und daß die Zollinie überall haltbar werde. Diese Haltbarkeit könne durch Geldstrafen durchaus nicht erreicht werden, weil der Defraudant dann immer erst bei dem resp. Gerichte belangt werden müsse. Viele Gerichte aber nähmen es, wie die Erfahrung gezeigt habe, mit Vergehen dieser Art nicht ernsthaft, weil die meisten sich und die Ihrigen lieber vor Unglück schützen wollten; lange Processe und Schriftwechsel liefen oft auf nichts hinaus. Haltbar könne die Zollinie nicht anders werden, als wenn jede Zolldefraudation als entehrend angesehen und in eine Categorie mit Diebstahl gestellt werde, folglich die Defraudanten nebst ihren Theilnehmern als Diebe eingezogen, überführt und körperlich bestraft würden. Nur dadurch könne das, dem allgemeinen Interesse des Staats und erlaubten Handels entsprechende Ziel erreicht werden. Geschähe dieß aber nicht, würden die Geldstrafen nicht in Leibesstrafen verwandelt, so würde alle an die neue Einrichtung gewandte Zeit, Mühe und Kosten vergebens sein.

Der Königl. Commissarius: Bei der Einfachheit der Bestimmungen welche in den, durch den Entwurf vorgelegten §§ enthalten wären, könne er sich in Erwiderung auf den Bericht der verehrl. Committee und auf die Vorträge anderer verehrl. Abgeordneten auf wenige Bemerkungen beschränken.

Wenn von dem hochverehrl. Berichterstatter neben der Entwickelung einiger desfälligen Beschwerden der Wunsch ausgesprochen sei, daß das dänische Zollwesen vom Schleswigschen Gebiete entfernt werden möge, so sei es ja eben, wie auch in den Motiven bemerkt worden, der Zweck des Entwurfs diesen Wunsch zu erfüllen, und die Aufhebung der Verfügung vom Jahre 1820 einzuleiten. Den Eingang des Berichts könne er füglich übergehen, da, was ihren Inhalt betreffe, das Nöthige schon in den Motiven vorgekommen sei. Dieß gelte namentlich von dem Grundsatze, mit welchen die Committee die Einleitung beschließe; sie selbst wolle ihn nicht als Theil der Bestimmungen der vorgelegten §§ behandelt wissen, und zudem sei dieser Grundsatz, wie er mit dem verehrlichen Abg. von Husum glaube, richtig aufgefaßt, schon in dem Zollsystem überhaupt enthalten. Es sei von dem hochverehrlichen Berichterstatter, und dem verehrl. Abgeordneten von Hadersleben allerdings bemerkt worden, Fälle daß in contrario vorgekommen wären. Er dürfe aber auf die Motive verweisen. Er wisse es, und die verehrl. Versammlung habe es bei Gelegenheit der Zollverordnung hervorgehoben, daß das dänische Zollgebiet in das Schleswigsche hineingehe. Da sei es natürlich, daß wenn Schleswigsche Unterthanen im dänischen Zollbezirk Contraventionen begingen, diese unter dänische Jurisdiction geführt würden. Es sei aber jetzt grade die Absicht, dies abzuschaffen. —

Wenn es im § 1 heiße, daß die nördliche Gränze des Zolldistricts mit Pfählen zu bezeichnen, so wolle der verehrliche Ausschuß, daß statt dieser Pfähle ein alter Gränzwall wiederhergestellt werde. Zwei verehrliche Mitglieder der Committee würden Aufklärung darüber geben können, ob Ueberbleibsel eines solchen Walles existirten? wenn sie aber auch sichtbar sein sollten, so würden sie doch kaum die Gränzen, um die es sich hier handle, und die mit den erlaubten Wegen in dem Zolldistricte in Verbindung ständen, zu bezeichnen geeignet sein. Wäre aber auch dieß, so würde die Wiederherstellung und die Unterhaltung des Walles mit größeren Kosten verbunden sein, zu geschweigen, daß die Bezeichnung der Gränzen durch Pfähle schon früher stattgefunden, und keine Veranlassung zu Zweifeln gegeben habe, sondern vielmehr vollkommen zweckmäßig befunden worden sei.

Die Ausnahme, welche der verehrliche Ausschuß hinsichtlich der Waaren ausdrücklich auszusprechen vorschlage, deren Transport zur Nachtzeit nach dem § 2

Digitized by Google

des Entwurfs bei den 3 Zollstätten und den 4 kleineren Ueberfahrtsorten untersagt sei, würde wahrscheinlich Contraventionen begünstigen. Es dürfte überdem der Fall selten vorkommen, daß landwirthschaftliche Producte zur Nachtzeit transportirt werden.

Sehr gegründet sei die Bemerkung der verehrlichen Committee, daß es in dem fernern Inhalte des § statt „immatriculirten Meierhöfe" heißen müsse „von immatriculirten Aalwehren." Das Wort „Meierhöfe" habe sich nur durch einen Schreibfehler in den Entwurf eingeschlichen. Es würde genügen, wenn er erklärt, daß im Entwurf habe stehen sollen: „welche „im Besitz von immatriculirten Aalwehren sind." Immatriculirte Aalwehren wären solche, welche bei Veranschlagung zum Hartkorn in Betracht gezogen wären. Die Besitzer von solchen wären im § 2 gemeint.

Wenn aber nach dem fernern Vorschlage der verehrlichen Committee jeder Fußgänger, der keine zollpflichtigen Waaren bei sich führe, zu jeder Zeit und allenthalben die Gränze solle überschreiten können, so würde dadurch dem Zollunterschleif augenscheinlich Vorschub geschehen; denn ein Jeder würde sich eben dadurch der Untersuchung entziehen können, ob er zollpflichtige Waaren bei sich führe. Es würde jeder nur sagen können, er führe wohl Waaren, aber keine zollpflichtige Waaren bei sich.

Was die Bestimmungen des § 18 litt b betreffe, so habe der verehrliche Abgeordnete vom 11. ländlichen Wahl-Distrikt beantragt, daß die Strafgelder nicht in die Armenkasse des Generalzollkammer und Commerzcollegii, sondern in den Fiscus fallen sollten. Er habe schon bemerkt, daß die Sache von keiner Bedeutung wäre, und sei er hierin durch die Aeußerung des verehrlichen Abgeordneten vom 1. ländlichen Wahl-Districte bestärkt worden. Er wolle erwarten, wie der verehrliche Abgeordnete vom 11. ländlichen Wahl-Districte sein Amendement näher motiviren werde, und sich dann erforderlichen Falls weiter darüber äußern. Wenn aber der verehrliche Abgeordnete von Flensburg alle Brüchandrohungen entfernt und in körperliche Strafen verwandelt sehen wolle, so könne er diesem Vorschlage nicht beistimmen. Er dürfe auf den Inhalt des § 18 litt. b. verweisen, wo es heiße: „Wenn Personen am Tage, sie mögen nun abgabefreie Waaren mit sich führen oder nicht, an unerlaubten Stellen die Gränzscheide passiren; oder die „Bewohner der dortigen Gegend und Reisende, bei „Passirung der im § 2 angeführten kleineren Ueberfahrtsstellen, die vorgeschriebene Meldung bei der „Zollaufsicht versäumen, so ist dafür von jeder Person eine Mulct von 1 Rthlr. u. s. w. zu entrichten." Da scheine es doch eine durch nichts zu rechtfertigende Härte und eine beispiellose Rücksichtslosigkeit zu sein, wenn diejenigen, welche gegen jene Bestimmung und nicht immer in böser Absicht sich vergangen hätten, gleich ins Gefängniß sollten. Da scheine eine kleine Brüche hinreichend zu sein. Er werde diese Bemerkungen für genügend halten dürfen, zumal da der verehrliche Abgeordnete von Flensburg kein Amendement darauf gestellt habe.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 72. (Schleswig, den 3. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die §§ 1—3, 18, 19 und 27 des Entwurfs einer Verordnung betr. das Zollwesen an der Zollgränze zwischen Jütland und dem Herzogthum Schleswig.

(Fortsetzung.)

Er müsse sich endlich gegen den, von der verehrl. Committee zum § 27, der die Befestigung der Böte zu den Zeiten, zu welchen ein gesetzmäßiger Gebrauch derselben nicht stattfinde, gebiete, vorgeschlagenen Zusatz erklären. Denn solle der Eintritt der Rüge von dem, gegen den Eigenthümer zu führenden Beweise abhängig gemacht werden: „daß die nicht geschehene Befestigung mit seinem Wissen geschehen sei," so würde die Vorschrift ihre ganze Wirksamkeit verlieren, und lieber gar nicht erlassen werden mögen. Er wolle die verehrliche Committee darauf aufmerksam machen, wie sich das gestalten würde. Man fände ein Boot zur verbotenen Zeit nicht angeschlossen; nun sollte man gegen den Eigenthümer den Beweis beibringen, daß dieß mit seiner Bewilligung geschehen sei. Der Beweis würde sich nicht leicht führen lassen. Es wäre das Moment dafür angeführt, daß Jemand sonst unschuldig leiden könne, und der hochverehrliche Herr Berichterstatter habe ein Beispiel angeführt. Die Folgerungen aus diesem Beispiele wären aber nicht zutreffend. Dem Eigenthümer würde immer der Beweis vorbehalten werden müssen, daß das Boot ohne sein Wissen unangeschlossen gewesen sei. Diesen Beweis, daß er nämlich an der begangenen Contravention schuldlos sei, würde er leicht beibringen können, und derselbe würde von Einfluß auf die Entscheidung der beikommenden Behörde sein, und sein müssen. Er glaube im Allgemeinen die Behauptung aufstellen zu können, daß durch die Bestimmungen des Entwurfs jede Gêne entfernt sei, so weit es mit einer angemessenen Controle vereinbar wäre. Er habe von dem Gränzlocale der dortigen Gegend keine nähere Kunde, aber er wisse, daß die dortigen Behörden vernommen worden, und der erwähnten Ansicht gewesen seien. Die verehrlichen Abgeordneten aus jener Gegend würden sich, wenn es erforderlich sei, darüber äußern.

Der Berichterstatter: Eben die auf Localkenntniß beruhende Aussage des Mitgliedes für den 1. I. W. D. habe die Committee bewogen, diese Vorschläge zu machen; und es werde schwerlich mit dem Begriffe der Gerechtigkeit vereinigt werden können, daß Jemand der auf beiden Seiten der Gränze Besitzungen habe, meilenweite Umwege nehmen solle, um zu seinem Lande zu gelangen. Deshalb sei die

Bestimmung vorgeschlagen, daß es jedem Fußgänger, wenn er keine zollpflichtigen Waaren bei sich führe, zu gestatten sei, die Gränze zu jeder Zeit und an jedem beliebigen Orte zu überschreiten. Die Committee sei anfangs der Meinung gewesen, daß es in dem gedachten Satze allgemein heißen müsse, „keine Waare"; allein dieß werde sich deshalb nicht ausführen lassen, weil die Leute, welche zur Arbeit auf die andere Seite der Gränze gingen, Brot, Branntewein u. dgl. mit sich hätten. Daraus könnten leicht Schwierigkeiten entstehen, und um diesen vorzubeugen, sei bemerkt: „keine zollpflichtige Waare". Wenn Jemand zu seinem Nachbar über die Aue gehe, und ein seidenes Taschentuch in der Tasche habe, so könnten die Controleure schon darin Anlaß zur Chikane finden. Bedürfnisse zum Lebensunterhalte und zur Bekleidung wären ja aber nicht zollpflichtig.

Er nehme dem Königl. Commissarius ein, daß die Gränze eben so deutlich durch Pfähle als durch einen Wall bezeichnet werden könne; aber die Kosten des letztern wären nicht so gefährlich; es sei kein Festungswall, sondern ein gewöhnlicher Wall, dessen Wiederherstellung 4 ßl. à Ruthe kosten könnte. Dann aber wäre zwischen beiden der erhebliche Unterschied, daß ein Fußgänger, der so unglücklich wäre, in den Bereich dieser Pfähle zu kommen, den Controleuren in die Hände fallen könnte, was aber nicht geschehen könnte, wenn ein Wall die Gränze wäre.

Was den von der Committee zum dritten Absatz des §. 2. gemachten Vorschlag betreffe, daß es heißen möge: die Bewohner u. s. w. dürften passiren, „sofern sie keine Waaren, mit Ausnahme der eigenen landwirthschaftlichen Producte, bei sich führen, und sich bei der dortigen Zollaufsicht melden"; so habe er schon früher bemerkt, daß dieß hauptsächlich mit Rücksicht auf Heuwindungen und Torfmoore vorgeschlagen worden sei; allein es käme auch noch eine andere Rücksicht hinzu. Es gebe nämlich manche Einwohner in dortiger Gegend, welche nach Jütland zur Mühle führen; wenn dieß zur Winterzeit geschähe, so könnten sie bei Tage nicht wieder zu Hause kommen, und würden dann entweder die Nacht ausbleiben, oder den Controleuren 20 ßl. in die Hand drücken müssen, um durchzukommen.

Die Committee habe beim §. 27. die Andeutungen des Königl. Commissarius über die Schwierigkeit des Beweises bei Augen gehabt und dieselbe nicht verkannt. In den Worten des Entwurfs: „nach der Entscheidung der Generalzollkammer;" liege wohl, daß die Generalzollkammer die Strafen vollziehen oder erlassen könne. Wenn man aber erwäge daß das Generalzollkammer- und Commerz-Collegium nur nach dem Berichte der Zollbeamten urtheilen könne, so müsse es bedenklich sein, ihm die Entscheidung zu überlassen, und deshalb habe die Committee mit vielem Bedacht vorgeschlagen, daß der Beweis der Generalzollkammer aufzulegen sei. Er erlaube sich noch an den Königl. Commissarius die Frage: ob der Schlußsatz des §. 27. „Ausserdem ist jedes Boot, welches im Gebrauch zum ungesetzlichen Waarentransport angetroffen, oder von dem später bewiesen wird, daß es dazu benutzt worden, der Confiscation zu unterziehen"; nur dann Anwendung finde, wenn die Benutzung des Boots vom Eigenthümer selbst geschehen sei? Sollte das nicht der Fall, und eine weitere Ausdehnung gemeint sein, so würde er hier ein Amendement stellen. — Der Königl. Commissarius: Er fasse den Sinn des angezogenen Satzes so auf, daß das Boot confiscirt würde, wenn es zum unerlaubten Waarentransport gebraucht worden sei, einerlei ob mit, oder ohne Vorwissen des Eigenthümers. — Der Berichterstatter: Dieß scheine ihm doch hart. Er stelle daher das Amendement, daß hinzugefügt werde:

„Ist aber erweislich die Benutzung ohne Wissen und Willen des Eigners eines solchen Bootes geschehen, so höre zwar diese Strafbestimmung auf; derjenige indeß, welcher erweislich eigenmächtig ein solches Boot benutzt hat, muß den Werth

des von Sachverständigen zu taxirenden Boots überdieß nachzahlen.“

Der Präsident fragte: Ob auch der Holsteinischen Ständeversf. ein Gesetzentwurf wegen der Zollgränzen vorgelegt, und auch gegen das Ausland, wie hier gegen Jütland, Gränzen bestimmt werden würden. Sollte das letztere nicht der Fall sein, sollten für Holstein keine specielle Bestimmungen, keine Strafgesetze erlassen werden, so würde man auch jede Bestimmungen wegen der Gränzen des Herzogthums Schleswig abrathen müssen. Es würde dann die Declaration der Regierung genügen, daß die V. O. von 1820 nicht mehr zur Anwendung kommen solle. Es scheine kein Grund zu sein, die nördlichen Gränzen strenger zu bewachen, und die Contraventionen strenger zu bestrafen, als an den Gränzen von Holstein. Ersteres wäre ein Wüthen gegen das eigene Fleisch. Die Controle wäre nur dazu bestimmt, die Ausfuhr der Fabricate zu verhindern, so daß kein Grund vorhanden sei, über das zu wachen, was auf dänischer Seite geschehe. Es sei nicht angemessen mit solcher Strenge zu verfahren. Er meine, aus der neuen Zollverordnung nichts Specielles hinsichtlich der Holsteinischen Gränzen ersehen zu haben. Könne ein Fußgänger überall über die Holsteinischen Gränzen einpassiren, warum sollte er nicht an der nördlichen Gränze auspassiren, ohne sich strafbar zu machen?

Was den Schluß des § 19, dessen der hochverehrliche Berichterstatter erwähnt habe, betreffe, so scheine es ihm am passendsten, wenn es dort hieße, daß der daselbst behandelte Fall nach der allgemeinen Zollverordnung zu beurtheilen sei. Da wäre bestimmt, in wiefern die Transporte verwirkt wären und ausgelöst werden könnten.

Der Berichterstatter: Er freue sich, daß der verehrliche Präsident sich mit der Committee übereinstimmend geäußert habe.

Der Königl. Commissarius: Was die Frage des verehrlichen Präsidii, ob auch der holsteinischen Ständeversammlung ein Gesetzentwurf wegen der Zollgränzen werde vorgelegt werden? betreffe, so liege es in der Natur der Sache, daß er sie nicht beantworten könne, und daß sie sich nicht beantworten lasse. Er könne das nicht wissen, und habe keinen Beruf es zu wissen, weil der Commissarius für die Holsteinische Ständeversammlung noch gar nicht ernannt sei; er könne nicht wissen, welche Proposition Se. Majestät der König der holsteinischen Ständeversammlung werde vorlegen lassen, und wie der Commissarius instruirt werden würde. Er sei überzeugt, daß es auch hinsichtlich der südlichen Gränze an den erforderlichen Bestimmungen nicht fehlen werde.

Es sei nothwendig, daß Controlmaaßregeln im nördlichen Schleswig getroffen werden müßten, solange die Zoll- und Tarifbestimmungen in Dännemark und in den Herzogthümern nicht dieselben sein könnten, so lange in Dännemark eine Accise wäre, die man hier nicht kenne. Die Bestimmungen des Entwurfs entsprächen aber der Bequemlichkeit des Publikums. Er wisse nicht, wie das verehrliche Präsidium es nachzuweisen vermöge, daß im Entwurf schwere Strafen festgesetzt wären. Er habe sie gelinde gefunden. Auch in der verehrlichen Versammlung habe sich Niemand über die zu große Strenge der Strafen ausgesprochen.

Was das verehrliche Präsidium von den Fußgängern bemerkt habe, treffe mit der Aeußerung der Committee und des hochverehrlichen Berichterstatters zusammen, daß meilenweite Umwege gemacht werden müßten. Er wolle aber darauf aufmerksam machen, daß der Entwurf 7 Uebergangspuncte, nämlich bei Kolding, Foldingbroe und Gredstedbroe, und dann 4 kleinere Ueberfahrtsstellen benannt habe; nun meine er, daß sich mit 7 zulässigen Uebergangspuncten in einer Breite, die nicht größer sei als die dortige Landesgränze, die Behauptung nicht vereinigen lasse, daß weite Umwege nothwendig würden. Dieß scheine mit § 2 im Widerspruch zu stehen. Wenn der hochverehrliche Berichterstatter auf dasjenige zurückkomme, was er über den

Vorſchlag der Committee vorgetragen habe, wonach jeder Fußgänger, der keine zollpflichtige Waaren bei ſich führe, zu jeder Zeit und allenthalben die Gränze ſolle überſchreiten können, ſo habe er eine Antwort auf die Einwendung vermißt, daß jeder der da ſage, er habe keine zollpflichtige Waaren bei ſich, ſich der Controle entziehen könne. Wenn der hochverehrliche Berichterſtatter die durch die Controle über Lebensmittel und ſonſtige Kleinigkeiten entſtehenden Beſchwerden im Beiſpiele nachzuweiſen ſuche, ſo ſei dabei überſehen, daß dergleichen nach allgemeinen Vorſchriften auſſer der Controle liege und daß ſie keinen Gegenſtand der Unterſuchung ausmachten. Wolle man die Betrachtung ſo ſtellen, daß ſie das Intereſſe des Publikums und auch des Zolls ins Auge faſſe, ſo könne man nicht weiter gehen, als der § 2 des Entwurfs. —

In den Erwiderungen des hochverehrlichen Berichterſtatters habe er auch eine Aeuſſerung über die Bemerkung vermißt, daß, wenn auch Ueberbleibſel eines Walles vorhanden wären, dieſe doch kaum brauchbar ſein würden, um die mit den erlaubten Waaren im Zolldiſtricte in Verbindung ſtehenden Gränzen anzugeben, und daß die Wiederherſtellung des Walles mit gröſſeren Koſten verbunden ſei.

Was noch den § 27 betreffe, ſo räume der hochverehrliche Berichterſtatter ein, daß der Beweis in der Regel nicht zu führen ſein würde, der von dem Oeffentlichen übernommen werden ſollte. Wäre das aber der Fall, ſo müſſte entweder die Beweislaſt nicht vorgeſchrieben werden, oder der § müſſte wegfallen. Das Letzte würde aber mit der Abſicht des Entwurfs nicht übereinſtimmen; der Eigenthümer würde den Beweis leicht führen können, während der Beweis, der dem Oeffentlichen nach dem Vorſchlage auferlegt werden ſollte, ſich nicht leicht werde führen laſſen. Uebrigens bemerke er noch, daß diejenigen, welche ſich der Entſcheidung des Generalzollkammer- und Commerzcollegii nicht unterwerfen wollten, in den geeigneten Fällen auf die Gerichte würden provociren können. Er meine aber, daß es nach dem Vorgetragenen an jeder Veranlaſſung fehle um irgend etwas im § 27 des Entwurfs zu ändern. Weitere Bemerkungen könne er bis zur Schlußberathung aufſtehen. — Der Berichterſtatter: Er erlaube ſich ebenfalls, ſeine näheren Aeuſſerungen bis zur Schlußberathung zu verſparen.

Senator Nielſen: Der durchl. Berichterſtatter habe in der Erwiderung auf ſeinen Vortrag von „durchpeitſchen“ geſprochen. Dieſes Wort ſei nicht aus ſeinem Munde gegangen, vielmehr habe der durchl. Berichterſtatter ſich deſſelben bedient. Er habe nur darzuſtellen geſucht, daß den Défraudationen nur durch entſprechende Strafen, nur dadurch geſteuert werden könne, wenn die Défraudanten mit Dieben in Eine Kathegorie geſetzt würden. Dieß wäre die eine zige Radicalcur, ohne deren Anwendung wir gar nichts erreichen würden. Es heiſſe, wir könnten unſere Gränzen nicht ſchützen, und das ſei wahr.

Der Präſident: In Beziehung auf den Vortrag des Königl. Commiſſarius erlaube er ſich zu erwidern: daß er an und für ſich betrachtet über eine zu große Strenge der Strafen keine Bemerkung gemacht habe. Controlegeſetze könnten ſehr ſtreng ſein, ohne daß die Strafen es wären. Die größte Strenge liege darin, daß an ſich erlaubte Dinge verboten würden. — Wenn es nicht die Abſicht wäre, rückſichtlich der Holſteiniſchen Zollgränze Beſtimmungen zu erlaſſen, ſo wäre das Herzogthum Schleswig durch die Vorſchriften des § 18 des Entwurfs deterioris conditionis, als das Herzogthum Holſtein. Denn nach der neuen Zollordnung bezögen ſich die Verbote hinſichtlich der Wege nur auf Waarentransporte, und alle Zugänge ins Land wären für ledige Perſonen frei. Dieſe Perſonen wären hier aber an 7 Plätze gewieſen, außerdem müßten ſie 1 Rbr. Strafe bezahlen. Das ſcheine im Widerſpruch mit der Zollverordnung zu ſtehen. — Der Berichterſtatter: Er erlaube ſich noch ein Beiſpiel anzuführen: Ein Beſitzer einer auf der anderen Seite der Aue belegenen Wieſe habe ſein

Digitized by Google

Heu ausgestreut, weil er gutes Wetter erwartet, und sei nachdem zu Hause gegangen. Nun ziehe ein Gewitter auf, er könne nicht zu seinem Heu kommen, müsse 2 Meilen laufen und komme natürlich zu spät. Dieß sei ein einleuchtendes Beispiel, wie unzuträglich es sei, wenn die Bewohner nicht an jedem beliebigen Orte über die Aue gehen dürften.

Der vereheliche Präsident habe bemerkt, es müßten eben sowohl Bestimmungen für die holsteinischen Gränzen getroffen werden. Er frage: wie? wenn von Hannover ein Gesetz erlassen würde, daß alle Böte auf der Elbe angeschlossen werden und die Besitzer dafür verantwortlich sein sollten? Es komme hier nicht darauf an, daß beide Lander Einen Regenten hätten; denn was die Gesetzgebung betreffe, so wäre sie hier eben so verschieden, als in Holstein und Hannover.

Schlußberathung.

36. Sitzung am 6. August.

Ehe die Schlußberathung eröffnet wurde, fragte der Herzog von Augustenburg: ob es ihm vorstattet sei, noch einige Bemerkungen, als Fortsetzung der Vorberathung zu machen, bei der er nicht habe zugegen sein können; er beabsichtige nicht eben Amendements zu stellen, sondern nur einige Fragen in dieser Angelegenheit an den Königl. Commissarius zu richten. — Der Königl. Commissarius erwiderte darauf: So schätzbar auch die Bemerkungen des durchl. Inhabers der Virilstimme sein würden, so müsse er doch an den §. 70 der Bro. vom 15. Mai 1834 erinnern, wornach zwischen der Vorberathung, wenn diese einmal geschlossen wäre, und der Schlußberathung keine Zwischenzeit für Verhandlungen gestattet sei. Da nun aber die Vorberathung über diesen Entwurf schon geschlossen sei, so beklage er sehr dem geäußerten Wunsche nicht entsprechen zu können.

Hierauf begann die Schlußberathung, bei welcher zuerst Etatsrath Hensen das Wort nahm: Er habe bei der Vorberathung das Amendement gestellt, daß die Strafgelder nicht in die Armencasse der Zollkammer, sondern in die Staatscasse fließen sollten. Der Begriff einer Armencasse sei mit der eines hohen Collegii nicht zu vereinigen, welches keine Armencommüne für sich bilde. Der Königl. Commissarius habe darauf erwidert, daß verschiedene Collegien eine solche Einrichtung hätten, und daß Boten, dürftige Unterbeamte und deren Wittwen daraus unterstützt würden. Allein die Boten des Collegii seien auch Beamte, und würden in dieser Beziehung auf ähnliche Weise wie die anderen Beamten unterstützt werden müssen; ihre Wittwen würden durch Gratificationen und Pensionen unterstützt, daher sei auch für diese eine solche Armencasse nicht nöthig. In der vorigen Diät habe die Versammlung in der Petition wegen der Finanzen darauf angetragen, daß alle separaten Fonds der Collegien mit den Finanzen vereinigt würden, und in der Königl. Eröffnung sei im Allgemeinen auf diese Petition Rücksicht genommen. Diese Einrichtung würde nicht nur die vorhandenen Fonds bestehen lassen, sondern vermehren. Auf die Bemerkung des Königl. Commissarius, daß die fraglichen Einnahmen nur geringfügig seien, habe der Abg. des 1. ländl. Wahl-Districts schen geantwortet, daß sie in früheren Zeiten geringfügig gewesen, jedoch durch Einführung dieses Entwurfs und der neuen Zolleinrichtung überhaupt, in Zukunft zu erheblichem Belange erwachsen könnten. Dadurch sei sein Antrag schon motivirt, und die ganze Versammlung werde gewiß die durch denselben ausgesprochene Ansicht theilen: daß diese Einnahme in die Staatscasse fließen müßten. Auch sei keine Veranlassung dazu, daß dieselbe in die Ortsarmencasse flösse, denn dann würde sie nur ein Geschenk für die Reichen sein, welche die Bedürfnisse der Armen zu befriedigen verpflichtet wären, und solche Einnahmen hätten auf eine bessere Versorgung der Armen keinen Einfluß, da die Gesetze denselben nur die Herabreichung des Nothwendigen bestimmten. —

Der Abg. Lorenzen aus Hadersleben: Ein

Digitized by Google

Mitglied der Verſammlung habe bei der Vorberathung den Wunſch ausgeſprochen, daß alle Geldſtrafen wegen Zollcontraventionen in körperliche, je ſtrengere, je beſſere Strafen verwandelt werden möchten, weil ſonſt die Durchbrechung der Zollinie nicht zu hemmen wäre. Der Anſicht könne er nicht beiſtimmen. Im neuen Zollgeſetz wäre der Tarif ſo hoch, daß man allerdings einer bedeutenden Schmuggelei in allen Theilen des Landes entgegen ſehen könne. Wenn nun jener Wunſch Berückſichtigung fände, ſo würden die Gefängniſſe und Zuchthäuſer mit Defraudanten, angeblichen oder wirklichen, gefüllt werden. Dieß führe ihn auf die Verhandlungen, welche hier vor 2 Jahren ſtattgefunden hätten. Die Majorität habe damals angenommen, als werde die Regierung ihre wohlgemeinten Vorſchläge zur Herabſetzung des Tarifs berückſichtigen. Der Tarif ſei indeſſen nicht herabgeſetzt, ſondern in vielen Artikeln noch erhöht worden. Dieß Beiſpiel werde dahin führen, daß Manche, welche ſich in der vorigen Diät gegen die Abſchaffung des Zolls erklärt hätten, dieß über kurz oder lang bereuen würden. —

Senator Nielſen: Der Vorredner finde, daß körperliche Strafen in dieſem Falle auſſer der Ordnung ſeien. Aber wo gebe es im Staate eine ſo umfaſſende, eingreifende, demoraliſirende Dieberei, als die Zollcontraventionen? Viel kleinere Diebereien würden oft mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe beſtraft. Es ſei oft ſchon beſchrieben, welchen Nachtheil die Schmuggelei für unſer Land habe. Sie vernichte die Moralität; und diejenigen, welche daran Theil hätten, ſollten nicht körperlich beſtraft werden? In anderen Staaten würden die Schmuggler gleich ergriffen; ein Flensburger Schiffer ſei im Auslande wegen Schmuggelei gleich ins Gefängniß geworfen, und ſein Schiff an Ketten gelegt. Ein ſolches Beiſpiel ſei nachahmungswerth. — Wenn man die Zollverordnungen aller anderen Länder vergleiche; ſo betrüge unſer Zoll kaum 1/3 oder 1/4 von dem, der anderswo entrichtet würde. Wir hätten den niedrigſten Zoll in ganz Europa, niedriger, als ſelbſt in Nord-Amerika, und wenn man darüber klage, ſo ſei das Unrecht. Man müſſe dem Kaiſer geben, was des Kaiſers, und Gott, was Gottes ſei. Nur auf rechtlichem Wege könne der Staat beſtehen; daher ſei körperliche Strafe für Zolldefraudationen nothwendig. —

Der Präſident: Der Gegenſtand, von dem es ſich jetzt handle, ſei ein ſpecieller, betreffe nicht den Zoll überhaupt, ſondern die Jütſche Zollgränze, ſo daß allgemeine Erörterungen über Zoll und Zolldefraudation hier nicht zur Beſchlußnahme führen könnten; er müſſe daher wünſchen, daß die Verhandlung ſich auf den Entwurf und ſeine Beſtimmungen beſchränke. — Senator Nielſen: Der Abgeordnete für Hadersleben habe das Kapitel von der körperlichen Strafe berührt, und in Bezugnahme darauf habe er ſich über dieſen Gegenſtand auslaſſen zu müſſen geglaubt. Er habe noch Manches über die Zollverordnung zu ſagen beabſichtigt, wolle es aber einſtweilen zurückhalten. —

Der Kgl. Commiſſarius: Er dürfe gleich zu den Bemerkungen über die einzelnen §§ übergehen, da man über die Wirkſamkeit und Anwendbarkeit des am Ende der Einleitung des Committeeberichts aufgeſtellten Grundſatzes einverſtanden ſcheine, und der Herr Berichtserſtatter ſeinen desfälligen Bemerkungen nichts entgegengeſtellt habe.

Was den Vorſchlag der Committee zum § 1 betreffe, ſo wolle er, um ſich nicht lediglich zu wiederholen, ſich im Weſentlichen auf das bei der Vorberathung Angeführte beziehen. Die Bezeichnung der Gränze durch Pfähle an der angedeuteten Stelle ſei ohne Zweifel einfacher, weniger koſtſpielig, und verdiene darum den Vorzug vor der Bezeichnung durch einen Wall, weil ſie in dortiger Gegend ſchon gefunden habe und bekannt ſei. Ueberhaupt dürfe es aber ſehr zweifelhaft ſein, ob die Ueberbleibſel des Walls, von denen der Committeebericht handle, ſich auf den Puncten befänden, von denen der § 1 handle. Derſelbe ſpreche nämlich auch am Schluſſe von den acht erlaubten Fahrt-

wegen, welche von Colding, Foldingbroe und Gredstedbroe ausgingen, und wolle auch dort die nördliche Gränze des Zolldistricts also etwas in Südland hinein mit Pfählen bezeichnen.

Wenn nach dem §. 2 den Bewohnern der Zollgränze der Uebergang über dieselbe sowohl bei Tage als bei Nacht, an allen 7 Passagestellen gestattet sei, insoferne sie keine Waaren mit sich führten, so finde die Committee dabei freilich nichts zu erinnern, wolle aber von dem Begriffe der Waaren „eigne landwirthschaftliche Producte" ausschließen, und also auch mit diesen den Uebergang an allen 7 Uebergangsstellen zu jeder Zeit zulassen. Er habe schon bei der Vorberathung bemerkt, daß es bei diesem Vorschlage, der ja jedenfalls in nähere Erwägung kommen werde, sich darum fragen dürfe, ob nicht Contraventionen auf diese Art begünstigt würden? weil unter dem Vorwande, eigne landwirthschaftliche Producte überzuführen, auch andere, und zwar zollpflichtige Waaren übergeführt werden könnten.

Ueber den Vorschlag der Committee zu dem vierten Abschnitte des §. 2 glaube er sich bereits genügend geäußert zu haben. Es solle darnach jedem Fußgänger, wenn er keine zollpflichtigen Waaren bei sich führe, gestattet sein, die Gränze an jedem Orte und zu jeder Zeit zu überschreiten; das hauptsächliche Moment, was dagegen in Betracht komme, bestehe darin, daß eben darüber, ob er zollpflichtige Waaren bei sich führe? die Untersuchung werde unmöglich werden, wenn ihm zu jeder Zeit und an jedem Orte der Uebergang gestattet werden müßte. Der Grund der Committee, daß sonst für die Passirenden große Umwege erforderlich wären, dürfe aber weder bei diesem, noch bei dem vorhergehenden dritten Abschnitte zutreffen. Wenn auf einer Breite von einigen Meilen 7 Uebergangspunkte gegeben seien, so dürfe sich die Nothwendigkeit von Umwegen gar nicht nachweisen lassen. Diese Uebergangspuncte seien ferner nicht allein die gewöhnlichen, sondern auch die bequemsten, so daß derjenige, welcher sie zu vermeiden suche, schon die Vermuthung einer rechtswidrigen Absicht erregte.

Zu den §. 18 und 19 bemerkte er annoch Folgendes: So lange die Zollsätze und das Zollsystem in beiden Landestheilen verschieden seien, werde auch eine Zollgränze stattfinden, und diese controlirt werden müssen. Die Art der Controle richte sich nach den Erfahrungen, Localitäten und nach dem Bedürfnisse, welches sich aus denselben herausgestellt habe. Dieß werde bei der fraglichen, wie bei jeder Zollgränze stattfinden. Es werde sich dieselbe ändern, so wie das Bedürfniß ein anderes sei. Die vorgeschlagenen Bestimmungen seien eben Resultate solcher Erfahrungen, und entsprächen dem Bedürfnisse, und wenn darnach an sich zulässige Handlungen untersagt seien, so sei dieß doch nur in so weit geschehen, als solches für die Controle unumgänglich erforderlich, und die Untersuchung sei eben deshalb vollkommen begründet, und gerechtfertigt nach dem Grundsatze, daß man die nothwendigen Mittel ergreifen müsse, wenn man den Zweck wolle. Daraus ergebe sich auch die Nothwendigkeit der in den §. 18 und 19 vorgeschlagenen Rügen. Sie seien nicht strenge, wenn man auf den zu erreichenden Zweck sehe. Sie seien es auch nicht, wenn man auf die Handlungen hinsehe, welche verhindert werden sollten, sobald man einräumen müsse, daß deren Verhinderung zum Behuf der Controle nöthig sei. Sei aber die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen anerkannt, so dürfe ihre Ausführung nicht von ungewissen und künftigen Ereignissen abhängig gemacht werden. Ueber die körperlichen Strafen habe der Abgeordnete für Hadersleben sich schon ausgesprochen. Er dürfe darauf, so wie auf eine bloße Bemerkung des Abgeordneten für Flensburg, nicht weiter zurückkommen, weil derselbe auch kein Amendement deswegen gestellt habe. Die Digression, welche heute über das Zollgesetz im Allgemeinen vorgekommen, könne er übergehen, weil sie nicht zur Sache gehöre. Er sei indeß immer bereit, den Abgeordneten für Hadersleben sonst davon zu überzeugen, daß seine

Digitized by Google

Ansicht durchaus unrichtig sei, und nicht auf Beifall Anspruch machen könne.

Ob die unerheblichen Mulcten deren der § 18 unter litt. b gedenke, an die Armencasse des Königl. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii, oder, wie der verehrliche Abg. für den 11. ländl. Wahl-Distrikt vorschlage, an den Fiscus fielen, werde ziemlich gleichgültig sein. Die erwähnte Armencasse sei im öffentlichen Interesse zu wohlthätigen Zwecken bestimmt, und wenn die Verwendung dafür Allerhöchst genehmigt werden sollte, so werde die Frage keine weitere Erörterung verdienen, ob solche mittelbar oder unmittelbar in die gedachte Casse fließe.

Wenn ein Boot, welches zum ungesetzlichen Waarentransport gebraucht worden, nach der Schlußbestimmung des § 19 zur Confiscation verfallen solle, so wolle die Committee dieß mit Rücksicht auf den Eigenthümer des Boots beschränkt wissen, der an der gesetzwidrigen Handlung keinen Theil genommen hätte. Es verstehe sich von selbst, daß ein solcher Eigenthümer immer den Regreß gegen den Contravenienten erhalten werde, und dadurch werde die eigentliche Absicht der Committee wohl erreicht werden. Eine Bestimmung nach dem Vorschlage der Committee werde aber die vorgeschlagene Rüge völlig realisiren, wie die Erfahrung in Zollsachen genügend gelehrt habe. Eben daher habe auch die verehrl. Versammlung bei einer anderen Gelegenheit sich mit einer Bestimmung der fraglichen Art, so wie mit dem Grundsatze, worauf sie gebaut worden, einverstanden erklärt; cfr. § 236 der Zollverordnung; Schleswigsche Ständezeitung pag. 1605 ꝛc.

In Ansehung der Amendements zum § 27 wiederhole er nur, daß kaum eine Contravention würde zur Strafe gezogen werden können, wenn gegen den Eigenthümer eines nicht festgeketteten Boots erst der Beweis geführt werden müsse:

„daß solches mit seinem Wissen statt gefunden hätte;"

wogegen sich von selbst verstehe, daß ihm der Beweis, wie ihm die unterlassene Ankettung des Boots unbekannt geblieben wäre, immer unbenommen bleiben werde.

Im Uebrigen wolle er sich auf seinen Vortrag bei der Vorberathung beziehen.

O. D. der Prinz von Augustenburg: Er finde nicht, daß durch die Bemerkungen des Königl. Commissarius, die Committee so widerlegt worden sei, daß das Urtheil, welches die Versammlung schon in der Vorberathung gewonnen habe, dadurch eine Aenderung erleiden könne. Der Königl. Commissarius habe aber den Gränzwall gesprochen, und sei gegen denselben eingenommen. Er könne dessen Ansicht nicht theilen. Nach dem Entwurfe und nach den Aeußerungen der Committee solle die Zollgränze ganz vom Schleswigschen Boden zurückgenommen werden; wo nun Aue und Flüsse die Gränze bildeten, da mache sich die Sache von selbst, sonst aber könne die Gränze besser durch einen Wall als durch Pfähle bezeichnet werden.

(Der Schluß folgt in der nächsten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 73. (Schleswig, den 4. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die §§ 1 — 3, 18, 19 und 27 des Entwurfs einer Verordnung, betr. das Zollwesen an der Zollgränze zwischen Jütland und dem Herzogthum Schleswig.

(Schluß.)

Er wolle übrigens die Versammlung nochmals darauf aufmerksam machen, daß die im Entwurfe enthaltenen Beschränkungen für Fußgänger, gegen das Gefühl der Gerechtigkeit stritten, und er beziehe sich in dieser Hinsicht auf die vom Präsidenten gemachte Bemerkung, nach welcher in dieser Beziehung eine Uebereinstimmung mit dem Zollgesetze wünschenswerth sei. In diesem sei der Fußgänger gar nicht erwähnt, sondern nur der Packträger, und dieser habe auch nur die Committee erwähnt. Er müsse sich wiederholt für die Vorschläge der Committee erklären, weil sonst unendliche Plackereien und Beschränkungen der persönlichen Freiheit eintreten, und namentlich die Eigenthümer von Wiesen und Torfmören auf eine unrechtmäßige Weise beschränkt werden würden.

Die Mulcten wären bis dahin freilich geringfügig gewesen, aber künftig würden sie sehr bedeutend werden.

Was die Böte betreffe, so würde nach der Bestimmung des Entwurfs dem Eigenthümer jedenfalls so lange sein Boot entzogen werden, bis der Beweis geführt sei, daß es mit seinem Wissen nicht geholfen sei, und schon auf diese Weise würde demselben großer Schade erwachsen.

Der Königl. Commissarius: Allerdings sei es möglich, daß dem Eigenthümer sein Boot eine Zeitlang entzogen werde; aber diese Möglichkeit könne in dem Rechtsgrundsatze nichts ändern. Im Ganzen werde das auch nicht viel bedeuten. Denn wenn das Boot ohne des Eigenthümers Wissen zu einem rechtswidrigen Gebrauche benutzt worden sei, so würde ihm, nachdem es angehalten worden wäre, doch leicht ein interimistischer Gebrauch desselben event. gegen Caution gestattet werden.

Ob die Mulcten, welche nach der Aeußerung des Abgeordneten für den 1. ländl. Wahldistrict bis jetzt unbedeutend gewesen, in Zukunft bedeutend sein würden, das lasse sich mit Bestimmtheit nicht vorher sagen. Damit sei er übrigens vollkommen einverstanden, daß alle unnöthige Gêne vermieden, und so viel Freiheit als möglich verstattet werden müsse. Wenn indeß die Fußgänger zu jeder Zeit und an jedem beliebigen Orte die Gränze überschreiten dürften, so werde jede Controle unmöglich. Es müsse in dieser Hinsicht

Digitized by Google

bei den Bestimmungen des Entwurfs bleiben, und die Bequemlichkeit werde darunter nicht leiden, da man an 7 Stellen über die Gränze kommen könne.

Daß das dänische Zollwesen vom Schleswigschen Grund und Boden zu entfernen sei, sei der Zweck des Entwurfs. Eine Gränze, welche auch in dem Entwurfe genannt werde, sei die nördliche Gränze des Zolldistricts, und werde daher in Jütland und nicht in Schleswig sein. Was der durchl. Abgeordnete für Eckernförde desiderire sei also reichlich im Entwurfe gegeben.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Der Königl. Commissarius habe wohl nicht den § 1 des Entwurfs im Auge; denn da heiße es, die Zollgränze zwischen Jütland und dem Herzogthm Schleswig bilde die Koldinger Föhrde, die Koldinger Aue bis Dollerup, und die mit Gränzpfählen bezeichnete Linie von Dollerup bis Faarkrug. Davon habe die Committee geredet, und nicht von dem, was in Jütland gemacht werden solle. — Der Königl. Commissarius: Er habe allerdings den Committebericht mit dem Entwurf, und zwar mit dem Anfang und Schluß des § 1 zusammen gehalten, an beiden Stellen sei von Bezeichnung der Gränze mit Gränzpfählen die Rede. —

S. D. der Herzog von Augustenburg: Der Herr Präsident habe freilich bemerkt, daß die Aeußerungen über die Strafbestimmungen nicht zur Sache gehörten; allein da der Entwurf doch etwas von Strafbestimmungen enthalte, und mithin Jedem gestattet sein müsse, sich darüber zu äußern, so werde auch er sich einige Aeußerungen darüber erlauben, wenn das Präsidium auch meine, daß dieß nicht zur Sache gehöre. Vor zwei Jahren habe er sich dahin ausgesprochen, daß die Strafbestimmungen wegen Zollcontraventionen geschärft, und auch körperliche Strafen zur Anwendung kommen möchten; das sei aber unter der Voraussetzung geschehen, daß der damals von der Committee vorgeschlagene Tarif angenommen werden würde. Da nun aber jetzt der Tarif den von der Versammlung vorgeschlagenen übersteige, und es einem Kaufmann unmöglich werde, ohne Schmuggelei zu bestehen, so müsse er erklären, daß erstens damaligen Aeußerungen zurücknehme, dem Abgeordneten für Hadersleben beistimme, und es nicht für zweckmäßig halte, wenn die in dem Entwurfe angedrohten Mulcten in körperliche Strafen verwandelt würden.

"Es wäre übrigens wünschenswerth, über die Zollsache vom Königl. Commissarius eine Aufklärung zu erhalten; da indeß derselbe erklärt habe, daß dieß jetzt nicht mehr angehe, und das Präsidium geäußert, daß man jetzt sich nur mit dem Entwurfe beschäftigen könne, so müsse er sich bescheiden. Er wolle nur noch anführen: wie er zu ersahren wünsche, inwieferne das Zollgesetz eingeführt werden solle, wenn wegen der Zollgränze noch nichts bestimmt sei. Die desfälligen Verhandlungen mit Eutin ꝛc. müßten doch erst zum Schluß kommen, ehe das Zollgesetz eingeführt werden könne. Die Sache sei für das Land von Wichtigkeit, denn das Zollgesetz könne ohne ein Gesetz für die Zollgränze nicht eingeführt werden, und letzteres könne nicht erlassen werden, ehe die Verhandlungen deswegen abgeschlossen wären. Da nun schon bekannt sei, daß Hamburg sich an den Bundestag gewandt habe, und Eutin noch weit davon entfernt sei, sich an unsere künftige Zolleinrichtung anzuschließen, so stehe die Sache noch ins Blaue hin, und das Vermögen der Kaufleute, welche auf die Einführung des neuen Zollgesetzes speculirten, schwebe in Gefahr. Außerdem werde ja eine schärfere Controle im Lande stattfinden müssen, wenn die Zollgränzen nicht bestimmt wären.

Der Königl. Commissarius: Es freue ihn, daß die Aufklärungen, welche der durchl. Inhaber der Virilstimme desideriere, nicht den Entwurf betrafen, und derselbe mit diesem einverstanden sei. Dagegen bedaure er, daß die Verordnung vom 15. Mai 1834 ihm verbiete, sich gegenwärtig auf diese Angelegenheit weiter einzulassen. Durch eine ihm etwa sonst gegebene Veranlassung sei er aber erbötig, dem durchl. Redner Al-

Digitized by Google

les mitzutheilen was ihm hierüber bekannt sei.

Gerichtshalter Jaspersen: Im Entwurfe seien Geldstrafen verfügt, allein nicht bestimmt worden was geschehen solle, wenn die Contravenienten unvermögend wären. In vielen Fällen trete dann nach unserer Gesetzgebung eine Strafe bei Wasser und Brode ein. Wenn eine solche Bestimmung hier nicht ausdrücklich hinzugefügt werde, so würde ein angesehener Kaufmann der einen Vertler zum Defrauditen gebrauche, straflos bleiben. Eine Strafe, die unter Umständen nicht vollzogen werden könne, sei an sich nachtheilig, und werde in diesem Falle besonders nachtheilig sein. Wenn er bei der Vorberathung zugegen gewesen wäre, so würde er ein desfälliges Amendement gestellt haben.

Der Königl. Commissarius erwiederte: Ohne Zweifel sei die Verwandlungsfähigkeit der Strafe deswegen im Entwurfe nicht ausgedrückt, weil die festgesetzten Mulcten so unbedeutend wären, und die Contraven tenten gewiß immer von der Beschaffenheit sein würden, daß sie dieselben bezahlen könnten.

Bei der Abstimmung beschloß die Versammlung mit 28 Stimmen die Erlassung der in dem vorgelegten Entwurfe enthaltenen Bestimmungen überhaupt anzurathen; daneben jedoch darauf anzutragen:

1. (ad. § 1) daß die Gränze des Zolldistricts nicht mit Pfählen, sondern durch Herstellung des verfallenen, aber noch kenntlichen Gränzwalles bezeichnet werde, mit 21 Stimmen.
2. (ad. § 2 Abschn. 3) daß von dem Verbote, die Gränze zur Nachtzeit mit Waaren zu passiren, diejenigen auszunehmen seien, welche ihre eigenen landwirthschaftlichen Producte transportiren, mit 32 Stimmen.
3. (ad. § 2 Abschn. 4) daß Fußgänger, welche keine zollpflichtigen Waaren bei sich führen, zu jeder Zeit und an jedem beliebigen Orte die Gränze überschreiten dürfen, mit 31 Stimmen.

Hiernach würde auch eine Abänderung des § 18 sub b nöthig werden.

4. (Amend. des Etatsrath Hensen) daß die im § 18 b und § 27 erwähnten Strafgelder nicht in die Armencasse des Königl. General-Zollkammer- und Commerzcollegii, sondern in die Staatscasse fließen mögen; mit 33 Stimmen.
5. (Amend. S. D. des Prinzen von Augustenburg ad. § 27) daß wenn die Benutzung „eines solchen Bootes“ ohne Wissen und Willen des Eigners geschehen sei, die Strafbestimmung aufhören; derjenige aber, welcher erweislich ein solches Boot eigenmächtig benutzt hätte, den Werth des von Sachverständigen zu taxirenden Bootes überdieß nachzahlen müsse; mit 29 Stimmen.
6. (ad. § 27) daß nach den Worten: „eines solchen Bootes“, die Worte: „wenn es erweislich mit seinem Willen geschehen ist“, eingeschaltet werden mögen; mit 21 Stimmen.

Die zwei und vierzigste Sitzung ward am 16. August gehalten, und darin vorberathen der Entwurf der Bestimmungen, unter welchen das gerichtliche Verfahren gegen die Rentekammer und andere Verwaltungscollegien wegen contractlicher Forderungen zu gestatten sei; demnächst wurde begonnen die Vorberathung über den Entwurf einer Städteordnung.

In der drei und vierzigsten Sitzung am 17. August bemerkte zuförderst der Präsident, wie es durch die Erwägung der kurzen Zeit, welche für die möglichste Erledigung der noch rückständigen Sachen nur noch übrig bleibe, auf die, der Versamml. schon früher mitgetheilte Berrachtung nochmals zurückgeführt werde, ob nicht der Geschäftsgang durch freiwilligen Beschluß, so zu sagen jedes Einzelnen sich beschleunigen lasse. Er wisse nichts vorzuschlagen, als Abkürzung der Motivirungen, und eine summarische

Digitized by Google

Protocollführung, die es den Secretairen möglich machen werde, an mehreren Tagen zu fungiren.

Geh. Conferenzr. Graf zu Rantzau: Dieser Vorschlag scheine das einzige Mittel zu sein, um die für das Land so wichtigen Sachen noch vorzubringen.

Graf v. Reventlow: So lange keine Oeffentlichkeit der Sitzungen stattfinde, scheine ihm eine summarische Protocollführung bedenklich zu sein. Jeder feste Punct in der Discussion werde wegfallen.

Der Präsident: Ohne dieß bestreiten zu wollen, meine er doch, daß wenn die Alternative vorliege, ob das Protocoll summarisch geführt werden, oder ob man in den Sachen stecken bleiben solle, ersterem der Vorzug gegeben werden müsse.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Wenn er sich gegen einen von dem Präsidio früher gemachten, ähnlichen, aber doch verschiedenen Vorschlag erklärt habe, so müsse er dem gegenwärtigen, besonders auch deswegen, weil die Zeit dränge, beistimmen. Zu dem würde ja Jeder, welcher seine Vorträge ausführlicher protocollirt zu sehen wünsche, den Secretairen schriftliche Mittheilungen machen können.

Hofjägermeister v. Cronstern: Auch ihm scheine eine summarische Protocollführung den Umständen angemessen zu sein.

Auf die Frage des Präsidii: Ob die Protocolle summarisch zu führen seien? erklärte sich die Versammlung bejahend.

Zur Tagesordnung stand die Fortsetzung der Vorberathung über den Entwurf einer Städteordnung.

In der vier und vierzigsten Sitzung am 18. August ward die Vorberathung über den Entwurf einer Städteordnung beendigt; demnächst die Vorberathung gehalten über die von dem Abgeordneten Steenholdt eingebrachte Proposition in Betreff der Finanzen.

In der fünf und vierzigsten Sitzung am 20. August zeigte das Präsidium an, daß eingegangen wären:

zwei Petitionen aus dem Amte Hadersleben, welche Einrichtungen im Communalwesen betrafen, und worin geboren werde, daß sämmtliche Amtsanlagen jährlich von zweien der größeren Landbesitzer in jedem Kirchspiels revidirt, und die Resultate durch den Druck bekannt gemacht werden mögen.

Der Tagesordnung gemäß ward die Schlußberathung gehalten über den Entwurf einer Gesindeordnung.

Die sechs und vierzigste Sitzung hatte am 21. August statt; in derselben beschäftigte sich die Versammlung mit der Schlußberathung über den Entwurf, betr. das gerichtliche Verfahren wider die Rentekammer ꝛc. wegen contractlicher Forderungen.

Die sieben und vierzigste Sitzung am 21. August Abends ward verwandt zur Schlußberathung über die allgemeine Städteordnung, und zur Fortsetzung der Vorberathung über die Proposition in Betreff der Finanzen.

In der acht und vierzigsten Sitzung am 22. August äußerte S. D. der Prinz von Augustenburg: Es sei während dieser Diät die Rede davon gewesen, und auch der Königl. Commissarius habe erwähnt, daß ein Gesetz wegen Ablösung der Wegepflicht vorgelegt werden würde. Dieß sei bisher

Digitized by Google

nicht geschehen, obwohl man ihm gesagt habe, daß der Entwurf seit 14 Tagen in den Händen des Königl. Commissarius befindlich sei. Zwar thue dieß zur Sache nichts; allein da es heiße, daß einem großen Theile der Wegepflichtigen große Lasten aufgebürdet werden sollten, und also die Frage für die Betheiligten von großer Wichtigkeit sei, so wäre sehr zu wünschen, daß, wenn ein solches Gesetz der Holsteinischen Ständeversammlung auch vorgelegt werden würde, dasselbe doch für Schleswig nicht provisorisch erlassen werde. Er habe für seine Pflicht gehalten, die St. V. hierauf aufmerksam zu machen, damit nicht auf ähnliche Weise verfahren werden möge, wie bei dem Expropriationsgesetze geschehen.

Der Königl. Commissarius: Es sei über den in Anrege gebrachten Gegenstand kein Gesetzentwurf zum denselben vorzulegen in seinen Händen, und es werde nicht beabsichtigt sein, eine solche Verfügung provisorisch zu erlassen. Mit dem Expropriationsgesetze habe es sich ganz anders verhalten; das sei mit Beziehung auf das Gesetz vom 28. October 1811 für einzelne Straßen provisorisch in Kraft getreten. Er hatte die geäußerte Vermuthung für ungegründet, müsse indessen der Versammlung überlassen, welche Schritte sie in dieser Beziehung für nöthig erachten möge.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Diese Aeußerung des Königl. Commissarius werde genügen, um die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Darauf fanden nach der Tagesordnung statt die Schlußberathungen über die Propositionen, betreffend die Vereinigung der Ständeversammlungen, die Vermagschiftungen, die Entwässerung der Ländereien und Remission in der Kopfsteuer.

In der neun und vierzigsten Sitzung am 23. Aug. wurde vom Präsido angezeigt, daß eingegangen:

eine Petition der Dorfschaft Erde in Betreff neuer Vermessung und Bonitirung ihrer Ländereien;

eine Petition mehrerer Einwohner der Stadt Schleswig in Betreff Erlasses an Grunde und Benutzungssteuer.

Der Tagesordnung gemäß fand statt die Schlußberathung über die Proposition in Betreff der Finanzen.

Am Schlusse der Sitzung machte das Präsidium die Anzeige, daß nunmehro die Schlußberathung über das Gewerbewesen zur Tagesordnung stehe. Ihm scheine aber, daß diese Sache wegen Kürze der Zeit nicht werde zu Ende gebracht werden können, und wenn auch möglicherweise die Schlußberathung beendigt werden könnte, keinenfalls doch für die Ausarbeitung des Gutachtens Zeit übrig bleiben werde. Theils mit Rücksicht darauf, und theils auch, weil es zur Kunde gekommen sei, daß die Regierung ohnehin die Absicht habe, den Provinzialständen in der nächsten Diät einen auf das Gewerbewesen bezüglichen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wolle er der Versammlung proponiren, ob es nicht unter den obwaltenden Umständen wohlgethan sein möchte, diese Sache für jetzt gänzlich auf sich beruhen zu lassen? Nach vorgängiger Discussion ward diesem Vorschlage von einer überwiegenden Majorität der Versammlung beigepflichtet.

In der funfzigsten Sitzung am 24. Aug. wurden Protocolle und Gutachten verlesen und genehmigt. —

Dasselbe Geschäft ward in der ein und funfzigsten Sitzung am 25. Aug. fortgesetzt.

Graf v. Moltke bemerkte zum Protocolle der 47 Sitzung, daß in seinem, auf die Proposition wegen der Finanzen bezüglichen Vortrage, in dem Protocolle irrig erwähnt wäre, als habe er sein in dem Committeeberichte nicht aufgenommenes Separatvotum, als Amendement stellen wollen. Diese Absicht habe er

Digitized by Google

weder gehabt, noch ausgesprochen, und habe er nicht ein Amendement stellen, sondern nur sein Separatvotum zu Protocoll geben wollen.

Der Landsasse Henningsen bemerkte zum Protocolle der 48. Sitzung: es sei in diesem Protocolle, worin die Verhandlungen über die proponirte Vereinigung der Ständeversammlungen enthalten wären, eine Anführung des Königl. Commissarius aufgenommen, als habe er — der Landsasse Henningsen — die Sonderinteressen der Herzogthümer geläugnet. Dieser Sinn liege aber nicht in seinen Worten, sondern nur das habe er gesagt, daß ihm keine oder wenige Sonderinteressen bekannt seien, und daß, wenn solche vorhanden, dieselben sich nicht feindlich entgegenstehen würden.

Der Landsasse v. Rumohr erklärte: daß er bei der Abstimmung über die Städteordnung sich für die Frage in Betreff der Mosaischen Glaubensgenossen allein deswegen nicht bejahend erklärt habe, weil er überall die speciellen Amendements der Committee habe ablehnen wollen; daß er aber, wenn dieser Grund nicht vorgewaltet hätte, sich allerdings für einen Antrag an Se. Majestät um Verbesserung des Zustandes der mosaischen Glaubensgenossen würde erklärt haben, und wie es ihm wünschenswerth scheine, daß den Mitgliedern der Versammlung die sich mit ihm in gleicher Lage befänden, Gelegenheit erhielten, sich darüber auszusprechen.

In Anleitung einer desfälligen Anfrage des Präsidii erklärten sich 10 Mitglieder in gleichem Sinne.

Pastor Lorentzen trug vor, daß eine Abschrift des Protocolls über die Verhandlung in Betreff der Proposition über das Steuerbewilligungsrecht, ehe noch die Verhandlung in der Ständezeitung abgedruckt gewesen sei, im Schleswiger Museum, im Bürgerverein zu Flensburg, und in den Städten Apenrade und Sonderburg circulirt habe, als worüber mehrere Mitglieder der Versammlung privatim Beschwerde geführt hätten. Er glaube, es der Stellung der Secretaire schuldig zu sein, hiemit erklären zu müssen, daß keiner der Abgeordneten eine Abschrift des gedachten Protocolls von ihnen begehrt habe, und daß also jene Veröffentlichung des Protocolls von Seiten des Secretariats nicht veranlaßt worden sei. — Der Präsident sowol, als auch Etatsrath Hensen, letzterer Namens der Redaction der Ständezeitung gaben eine Erklärung gleichlautenden Inhalts ab.

In der zwei und funfzigsten und letzten Sitzung, welche am 25. Aug. Abends Statt hatte, wurden die noch übrigen Gutachten verlesen und genehmigt. Das Gutachten über den Entwurf zur Städteordnung wurde in zwei Entwürfen vorgelegt und verlesen, von welchen dem von dem Senator Rehder verfaßten durch Stimmenmehrheit der Vorzug gegeben ward.

In Betreff der unerledigten, resp. motivirten und nicht motivirten Propositionen, deren nähere Prüfung und Würdigung die Zeit nicht zugelassen, wurde beschlossen, dieselben in das ständische Archiv zu legen. — Ein gleicher Beschluß ward in Anschung aller Petitionen gefaßt. — Die Versammlung fand es nicht angemessen, daß die berücksichtigten Petitionen den an Se. Majestät erstatteten allerunterthänigsten Gutachten angelegt würden; eben so wenig, daß die übrigen, nicht berücksichtigten, oder gar nicht zur Erwägung gekommenen Petitionen an den Königl. Commissarius mit dem Ersuchen dieselben Sr. Königl. Majestät vorzulegen, überreicht würden; da diese Petitionen an die Ständeversammlung gerichtet wären, und eine solche Benutzung dem Wunsche der Petenten vielleicht nicht entsprechen werde. — Als Selbstverstand wurde es angesehen, daß die Petitionen, welche sich auf abgelehnte Propositionen bezögen, als erledigt zu betrachten wären. —

Hierauf erschien der Königl. Commissarius in der Versammlung, hielt eine herzliche Rede, welche allge-

Digitized by Google

meinen und tiefen Eindruck machte, erklärte kraft des ihm von Sr. Königl. Majestät ertheilten Allergnädigsten Befehls, die zweite Schleswigsche Provinzialständeversammlung für aufgehoben und die Functionen derselben beendigt. Darauf sprach der Präsident in einigen ergreifenden Worten seine Gefühle aus, und demnach trennte sich die Versammlung in einer gerührten Stimmung, und unter dem Ausrufe: „Lange lebe der König"!

Verhandlungen über die beiden von den Abgeordneten Petersen von Dalbye, und dem Abgeordneten Lorenzen von Lilholdt eingebrachten Privatpropositionen in Betreff der Sprachverhältnisse im nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig.

s. S. 37, 53, 73 — 76, 120.

Vorberathung.

31. Sitzung, am 27. Juli.

Die Proposition des Abg. Petersen (2. ländl. Wahl-Distrikt) lautet folgendermaaßen:

„Die Ständeversammlung wolle beschließen darauf anzutragen, daß den Landschullehrern in den dänischredenden Districten des Herzogthums Schleswig zur Pflicht gemacht werde, 2 bis 4 Stunden wöchentlich denjenigen Kindern, deren Aeltern solches ausdrücklich begehren, in der deutschen Sprache Unterricht zu ertheilen; und daß mit Rücksicht hierauf eine Prüfung der Landschullehrer in der deutschen Sprache vor Anstellung derselben angeordnet werden möge."

Die Proposition des Abg. Lorenzen (3. ländl. Wahl-District) lautet so:

„Die Schleswigsche Ständeversammlung wolle eine Petition beschließen, daß da, wo dänisch unterrichtet wird, die deutsche und lateinische Sprache in Regierungs- und Rechtssachen abgeschaft, und dagegen die dänische Sprache in jeder Beziehung eingeführt werden möge."

Der Berichterstatter, Propst Boysen, verlas den nachfolgenden Committeebericht;

„Die beiden rubricirten Propositionen wurden von den mitunterzeichneten Proponenten bereits in der ersten Diät gestellt, motivirt und darauf in einer Committee bearbeitet, auch ward von Letzterer ein desfälliger Bericht an die Hochverehrliche Ständeversammlung erstattet; diese Angelegenheit konnte aber wegen Mangel an Zeit nicht zur Verhandlung kommen. Bei Wiederaufnahme der gedachten Anträge sind dieselben von der Hochverehrlichen Ständeversammlung abermals einer gemeinschaftlichen Committee zur Begutachtung überwiesen worden, und haben wir uns in dieser Hinsicht jetzt pflichtmäßig zu äußern. Wie die frühere Committee, so sind auch wir der Ansicht, daß beide Anträge, wenn sie gleich ganz verschieden zu sein scheinen, durchaus nicht im Widerspruche mit einander stehen, sondern vielmehr in der Sache selbst genau mit einander zusammenhängen und in gleichem Maaße in den Sprachverhältnissen der nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig begründet sind. In den erwähnten Districten ist die dänische Sprache die Kirchen- und Schulsprache, gleichwohl aber macht der bedeutende Verkehr, welcher zwischen diesen Districten und dem Süden Stadt findet, für die Bewohner derselben die Kenntniß der deutschen Sprache erforderlich. Dieser Umstand hat die erste Proposition hervorgerufen. Ungeachtet in den fraglichen Districten dänisch gepredigt und der Schulunterricht in dänischer Sprache ertheilt wird, mithin die dänische Sprache Volkssprache ist, so ist doch der Gebrauch der deutschen Sprache in den öffentlichen weltlichen Angelegenheiten vorherrschend, und es ist nicht zu verkennen, daß hieraus manche Unzuträglichkeiten entspringen. Dem Wunsche, diese Unzuträglichkeiten zu beseitigen, verdankt die zweite Proposition ihren Ursprung. So wenig durch die erste beabsichtigt wird, die dänische Sprache aus Kirche und

Digitized by Google

Schule zu verdrängen, oder auch nur irgend Jemanden die Kenntniß der deutschen Sprache aufzudringen, so wenig ist es der Zweck der zweiten die weitere Verbreitung der deutschen Sprachkenntniß zu verhindern, oder gar eine Trennung der nördlichen Districte von Schleswig-Holstein und eine nähere Verbindung mit dem Königreiche vorzubereiten. — Beide Anträge kommen darin mit einander überein, und haben den alleinigen Zweck, dringenden aus den angezogenen Sprachverhältnissen hervorgehenden Bedürfnissen abzuhelfen. Wenn es sich nun nachweisen läßt, daß diese Bedürfnisse wirklich vorhanden sind und tief empfunden werden, wovon schon die zahlreichen bei der Hochverordneten Ständeversammlung eingegangenen, die in Frage stehenden Puncte betreffenden Petitionen ein redendes Zeugniß ablegen, so dürften beide Propositionen einer gleichen Empfehlung werth erscheinen."

„Nach diesen einleitenden Bemerkungen wenden wir uns zuvörderst zur näheren Prüfung des Antrags wegen Einführung des Unterrichts in der deutschen Sprache in die dänischen Schulen des Herzogthums Schleswig. Die Gründe, welche für diesen Antrag sprechen, sind in der That von bedeutendem Gewichte und beweisen, daß die Kenntniß der deutschen Sprache und eine gewisse Fertigkeit in derselben für die Bewohner der nördlichen Districte Schleswigs nicht nur wünschenswerth, sondern ein entschiedenes Bedürfniß ist. Sie stehen nämlich in weit größerem Verkehr mit den deutschredenden Einwohnern des Herzogthums Schleswig und mit Holstein, als mit Dänemark. Dies gilt nicht bloß von den Wohlhabenden unter ihnen, sondern auch von der ärmeren Volksclasse. Die Söhne der Unbemittelteren, welche ein Handwerk erlernen, gehen zu diesem Behuf nie nach Jütland, sondern immer nach dem Süden und müssen näher als Gesellen nach Deutschland wandern, die Töchter derselben suchen häufig Dienste in deutschredenden Städten, besonders in Flensburg, die zum Militairdienste ausgehobenen Reserven werden gewöhnlich in Garnisonen verlegt, wo die deutsche Sprache die herrschende ist, woraus es sich von selbst ergiebt, daß die mangelnde Kenntniß der deutschen Sprache für sie nachtheilig ist, und daß ihnen durch die dargebotene Gelegenheit, diese Fertigkeit zu erlangen, eine wahre Wohlthat erzeigt wird."

„Noch unentbehrlicher ist den Wohlhabenderen die Kenntniß der deutschen Sprache. Die Landbesitzer in diesen Gegenden, deren Hauptnahrungszweig Pferde- und Viehzucht ist, besuchen, um Pferde und Vieh zu verkaufen, deutsche Märkte, z. B. in Tondern, Flensburg, Husum, Schleswig, ja auch Holsteinische Städte und selbst Hamburg, oder der Verkauf wird von deutschredenden Aufkäufern beschafft, welche kein Dänisch verstehen. In beiden Fällen entsteht aus der mangelnden Fertigkeit im Deutschen Verlegenheit, leicht auch Streit und selbst ökonomischer Verlust. Mit der früheren Committee, welche schon die angeführten Gründe hervorgehoben hat, sind wir auch darin einverstanden, daß die Erlernung einer sogenannten fremden Sprache ein zweckmäßiges und wirksames Mittel zur Förderung der intellectuellen Bildung ist, und daß die Einführung des Unterrichts in der deutschen Sprache in die dänischen Schulen sich auch von dieser Seite empfiehlt."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig.

No. 74. (Schleswig, den 5. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die beiden von dem Abgeordneten Petersen von Dalbye, und dem Abgeordneten Lorenzen von Lilholdt eingebrachten Privatpropositionen in Betreff der Sprachverhältnisse im nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig.

(Fortsetzung.)

„Wie wir nun den Vorschlag des Proponenten für sehr zweckmäßig halten müssen, so glauben wir auch, daß derselbe sich ohne Schwierigkeit werde ausführen lassen. Die Volksschulen in den nördlichen Theilen der Herzogthums Schleswig haben sich, wie überhaupt die Volksschulen unsers Vaterlandes, durch die landesväterliche Fürsorge Sr. Königl. Majestät auf einen solchen Standpunct erhoben, daß der in denselben zu ertheilende Unterricht nicht bloß auf die allerersten, und wichtigsten Gegenstände des Wissens beschränkt zu werden braucht, sondern sich auch auf andere gemeinnützige Kenntnisse erstrecken kann. Es werden daher, nach unserm Dafürhalten, in den dänischen Schulen füglich einige wenige wöchentliche Stunden auf den Unterricht in der deutschen Sprache verwandt werden können, ohne daß dadurch der Erlernung der Hauptgegenstände Eintrag geschieht; um so mehr, da fast in allen diesen Schulen die wechselseitige Schuleinrichtung zur Anwendung gebracht wird, bei welcher der Lehrer während des gedachten Unterrichtes die an demselben nicht Theil nehmenden Kinder zweckmäßig beschäftigen kann, so daß diese dadurch in ihren Fortschritten nicht gehemmt werden. Kosten können durch die Einführung des Unterrichts in der deutschen Sprache in die dänischen Schulen nicht erwachsen; denn wenn den Schullehrern nicht zugemuthet wird, mehrere Stunden als bisher wöchentlich zu unterrichten, so kann denselben ohne alle Belästigung die Verpflichtung auferlegt werden, jenen Unterricht unentgeltlich zu ertheilen. Es läßt sich auch nicht einwenden, daß diese Maasregel vielleicht Unzufriedenheit bei manchen Schulinteressenten hervorbringen werde; denn ein Gegenstand des Zwanges muß, nach unserm Ermessen, die Erlernung der deutschen Sprache nicht seyn, es muß vielmehr dem freien Willen der Eltern überlassen bleiben, ob sie ihre Kinder an dem Unterrichte in derselben Theil nehmen lassen wollen, oder nicht. Es soll nur Allen, welche ihren Kinder gern die Kenntniß der deutschen Sprache verschaffen wollen, die Gelegenheit dazu dargeboten werden. Für den Augenblick kann freilich der Antrag des Proponenten nur da realisirt werden, wo die Schullehrer die er-

Digitized by Google

forderliche Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, die Ausführung desselben wird sich jedoch in Zukunft nach und nach immer allgemeiner bewerkstelligen lassen, wenn die Kenntniß der deutschen Sprache, bei Anstellung der Schullehrer, als unerläßliche Bedingung gefördert wird. Für wünschenswerth und nothwendig halten wir es nun, daß in der fraglichen Beziehung Folgendes verfügt werde:

1) „es soll in den dänischen Schulen des Herzogthums Schleswig ein Unterricht in der deutschen Sprache von 3 Stunden wöchentlich ertheilt werden, die Theilnahme an diesem Unterrichte aber soll dem freien Willen der Eltern überlassen sein.“ Die Festsetzung von 3 Stunden wird für den beabsichtigten Zweck hinreichen. „Dieser Unterricht ist in der Zeit der gewöhnlichen Schulstunden zu ertheilen, und können die Schullehrer für denselben keine Vergütung in Anspruch nehmen.“

2) „Diejenigen Schullehrer, welche der deutschen Sprache kundig sind, sollen den gedachten Unterrichte sogleich anfangen.“

3) „Es soll in Zukunft kein Schullehrer an einer Districtsschule angestellt werden, ohne in einer von dem Kirchenpropsten anzustellenden Prüfung dargethan zu haben, daß er die erforderliche Kenntniß der deutschen Sprache besitze, um Unterricht in derselben geben zu können. Auch bei Versetzung von einer Schulstelle zur anderen soll diese Prüfung vorgenommen werden. Ebenfalls darf kein Seminarist als Unterlehrer oder Gehülfe an einer Schule angesetzt werden, ohne die erwähnte Prüfung bestanden zu haben.“ Den beikommenden Kirchenpröpsten, welchen ohnehin die Prüfung der anzustellenden Lehrer obliegt, wird auch die in Rede stehende Prüfung am zweckmäßigsten zu übertragen sein, da sie die dazu nöthigen Kenntnisse besitzen müssen und die Prüfung durch eine andere Behörde, etwa durch die Vorsteher des Tondrschen Seminars, diese nur belästigen, den Examinanden aber unnöthige Reisen und Kosten verursachen würde.“

„Wir erlauben uns daher bei der hochverehrlichen Ständeversammlung darauf anzutragen, Se. Königl. Majestät um allergnädigste Genehmigung dieser Verfügungen allerunterthänigst zu bitten.“

„Wir gehen hierauf zur Begutachtung der zweiten Propositon, welche zunächst die Abschaffung der deutschen Sprache in allen Regierungs- und Rechtssachen und die Einführung der dänischen Sprache in dieser Hinsicht für die Districte des Herzogthums Schleswig, wo die dänische Sprache Kirchen- und Schulsprache ist, beantragt, über. Zuvörderst bemerken wir, daß dieser Antrag in dem Falle, wenn Se. Königl. Majestät Sich Allerhöchst bewogen finden sollten, die Einführung des Unterrichts in der deutschen Sprache in die dänischen Schulen zu verfügen, keineswegs hinfällig werden würde. Es ist nicht zu erwarten, daß alle Landeseinwohner die dargebotene Gelegenheit, ihren Kindern Unterricht in der deutschen Sprache ertheilen zu lassen, benutzen und daß durch diese Einrichtung eine zum Verständniß von obrigkeitlichen Bekanntmachungen, gerichtlichen Entscheidungen und allen, in weltlichen Angelegenheiten vorkommenden Vorträgen und Accensäcken hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache allgemein im Volke werde verbreitet werden. Die Zahl derer, welche durch den beregten Schulunterricht es zu einer solchen Fertigkeit in der deutschen Sprache bringen, wird verhältnißmäßig immer nur gering sein. Was ferner die Sache selbst betrifft, so sind wir mit der früheren Committee entschieden der Ansicht, daß auch diese zweite Propositon, in soferrn sie sich auf den Gebrauch der dänischen Sprache beziehe, wohlbegründet ist, und ein wesentliches Bedürfniß des Volkes zur Sprache bringt, welches die baldmöglichste Abhülfe fordert. — Die dänische Sprache ist in den betreffenden Districten Volkssprache, dennoch

Digitized by Google

aber erhält das Volk alle amtlichen Mittheilungen in deutscher Sprache, Verhöre, die Dänisch gehalten sind, werden in deutschen Protocollen niedergeschrieben, die Vorträge vor Gericht werden in deutscher Sprache gehalten und die gerichtlichen Entscheidungen in dieser Sprache publicirt, und wenn auch einzelne dortige Beamte sich bei ihren Ausfertigungen der dänischen Sprache bedienen, so ist doch dieser Gebrauch weder allgemein, noch gesetzlich sanctionirt, und hängt lediglich von der Willkühr des Beamten ab. Es springt in die Augen, daß dieser Zustand ein unnatürlicher ist und zu gegründeten Beschwerden Anlaß giebt. Ohne Zweifel kann jedes Volk mit Grund verlangen, daß seine öffentlichen Angelegenheiten in seiner eigenen Sprache verhandelt und daß namentlich alle die rechtlichen Verhältnisse der Individuen angehenden Actenstücke in der dem Volke allein verständlichen Sprache geschrieben werden. Beim Gebrauch einer fremden Sprache in Administrativ- und Rechtssachen bleibt dasselbe in einer beklagenswerthen Unkunde über seine nächsten Angelegenheiten; vorzüglich bedenklich ist aber der Gebrauch der fremden Sprache bei Abfassung von Verhörprotocollen in Civil- und Criminalsachen, weil dadurch bei der Rechtspflege leicht Ungewißheit über die Glaubwürdigkeit dieser Actenstücke entstehen kann. Die Aussagen der Angeklagten und Zeugen geschehen gewöhnlich in dänischer Sprache, das Protocoll aber wird deutsch geführt und wiederum in einer dänischen extemporiten, nicht schriftlich verzeichneten Uebersetzung, den Vernommenen vorgelesen, worauf denn versichert wird, daß sie das vorgelesene Protocoll genehmigt haben. In diesem Fall ist offenbar kein juristischer Beweis dafür vorhanden, daß die Vernommenen wirklich so oder anders ausgesagt und diese ihre Aussage genehmigt haben, es kommt alles einzig und allein auf das Vertrauen zu der Genauigkeit und Geschicklichkeit des Beamten an. Es gehört eine große Fertigkeit in der dänischen Sprache dazu, um augenblicklich vollkommen genau und richtig aus dem Dänischen ins Deutsche zu übersetzen, und dann wieder aus dem Deutschen ins Dänische zurück zu übersetzen, die Proben aber, welche ein angehender Beamter über seine Kenntniß der dänischen Sprache abzulegen hat, können keine Garantie dafür gewähren, daß er jene Fertigkeit wirklich besitzt." —

„Den von der früheren Committee in Hinsicht der Veränderungen, welche rücksichtlich des Gebrauchs der dänischen Sprache anzurathen sein möchten, gemachten Vorschlägen, können wir großentheils beistimmen; wir erlauben uns unsere Ansicht hierüber in Folgenden auszusprechen. Es wird:

1) mehr als bisher für die Bekanntmachung der Gesetze in dänischer Sprache geschehen müssen. Zwar erscheinen die Königlichen Verordnungen und Collegialpatente sowohl in deutscher als in dänischer Sprache; allein der deutsche Text ist das Original, der dänische Text ist mit keinen Unterschriften versehen und kann daher nur als eine Privatübersetzung ohne alle Autorisation betrachtet werden. Für die dänisch redenden Theile des Landes sollte aber billig der dänische Text das Original sein. Wir glauben deshalb darauf antragen zu dürfen, daß dem dänischen Text der Königl. Verordnungen und Collegialpatente durch Hinzufügung der Unterschriften Authenticität gegeben werde. Ferner halten wir es für nothwendig, daß von den Kanzleischreiben und anderen Collegialrescripten, von den Erlassen der Provinzial-Regierung und der Oberdicasterien, welche das ganze Herzogthum Schleswig oder insonderheit die dänischredenden Districte desselben angehen, dänische Uebersetzungen veranstaltet werden. Dies wird auch ohne Schwierigkeit bewerkstelligt werden können."

2) Es wird allen Beamten in denjenigen Districten, in welchen das Dänische Kirchen- und Schulsprache ist, zur Pflicht zu machen sein, sich bei allen ihren Ausfertigungen, sowohl in Admini-

Digitized by Google

stroirs, als in Rechtssachen der dänischen Sprache zu bedienen. Eine gleiche Verpflichtung dürfte den Advocaten, in Hinsicht ihrer schriftlichen Ausarbeitungen und mündlichen Vorträge, so wie den Notarien in Betreff der bei ihnen vorkommenden Ausfertigungen aufzuerlegen sein. Noch weiter zu gehen können wir nicht für rathsam erachten; denn wie wünschenswerth es auch sein würde, wenn ähnliche Bestimmungen für die Oberdicasterien und das Oberappellationsgericht, für die Provinzial-Regierung und die Immediat-Collegien festgesetzt werden könnten, so ergeben sich doch in dieser Beziehung auf den ersten Blick so viele und große Schwierigkeiten, daß sich hierauf nicht antragen läßt. Dies scheint auch nicht in dem Maaße nothwendig. Einem wesentlichen Bedürfnisse des Volks wird schon abgeholfen, wenn in dem Verkehr mit den Unterbehörden der Gebrauch der dänischen Sprache verfügt wird. Dieser letzteren Verfügung dürfte aber die Verbindung der Unterbehörden mit den Oberbehörden und namentlich der Umstand, daß viele Sachen auf dem Wege der Supplication, oder der Appellation an die Oberbehörden gelangen, keine Hinderniß in den Weg legen. In diesen Fällen werden freilich die dänischen Voracten mit eingesandt werden müssen, es wird jedoch anzunehmen sein, daß die Mitglieder der höheren Collegien in dem Grade der dänischen Sprache kundig sind, um sich aus den gedachten Voracten gehörig orientiren und die in den deutschabgefaßten Supplicatis- ans- oder Appellationsschriften daraus extrahirten Contenta mit denselben vergleichen zu können."

3) „Diejenigen unter den jetzigen Beamten in den nördlichen Districten Schleswigs, welche der dänischen Sprache hinreichend mächtig sind, werden mit dem Gebrauche dieser Sprache bei ihren Ausfertigungen sogleich den Anfang zu machen haben, diejenigen aber, welchen es an dieser Kenntniß noch mangelt, werden anzuweisen sein, binnen Jahresfrist sich darin so weit zu vervollkommnen, daß sie der beregten Vorschrift Genüge leisten können. Es wird damit gewiß nichts Unmögliches von denselben verlangt."

4) „Es dürfte zu verfügen sein, daß in Zukunft jeder, der in den Districten, wo das Dänische die Kirchen- und Schulsprache ist, als Beamter angestellt zu werden wünscht, zuvörderst nachzuweisen habe, daß er die erforderliche Kenntniß zum mündlichen und schriftlichen Gebrauch dieser Sprache besitze. Die frühere Committee hat vorgeschlagen, daß diese Verfügung nach Verlauf von 10 Jahren eintreten möge; allein damit wird die Sache, nach unserem Dafürhalten, viel zu weit hinausgesetzt. Darin sind wir allerdings mit der früheren Committee einverstanden, daß es nicht nothwendig sei, von allen und jeden, welche sich dem Beamtenstande widmen, eine solche Kenntniß der dänischen Sprache und eine solche Fertigkeit in ihrem Gebrauch zu fordern; von denen aber, welche um Aemter in den bezeichneten Districten ambiren, wird dieselbe mit vollem Rechte verlangt werden können. Es ist auch bei der großen Anzahl derer, welche Beförderung suchen und derer, welche sich den Studien widmen, nicht zu befürchten, daß es, falls die erwähnte Verfügung in kurzer Frist eintrate, für die Beamtenstellen in den mehrgedachten Districten an der nöthigen Concurrenz fehlen werde, um so weniger, da es als gewiß anzunehmen ist, daß die Candidaten, welche ihre Blicke auch nach dem Norden Schleswigs richten, wenn sie wissen, daß eine gründliche Kenntniß der dänischen Sprache, um dort angestellt zu werden, unumgänglich erforderlich ist, nicht versäumen werden, sich diese Kenntniß anzueignen, welche sie sich auch bei einigem Fleiße leicht erwerben können."

Digitized by Google

„Die frühere Committee hat endlich noch eine nähere Angabe derjenigen Districte für erforderlich erachtet, für welche die beantragten Vorschriften zu erlassen sein möchten, wir können jedoch eine solche Angabe nicht für nöthig halten; uns scheint vielmehr die Bezeichnung „Districte, in welchen die dänische Sprache die Kirchen- und Schulsprache ist" vollkommen hinreichend zu sein. Bei dieser Bestimmung kann, nach unserm Ermessen, gar kein Zweifel entstehen, wo die gedachten Vorschriften zur Anwendung zu bringen sind." —

„Die zweite Proposition enthält nun auch noch den Antrag auf Weglassung der lateinischen Worte und Redensarten aus den gerichtlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen, so wie aus den Vorstellungen und Vorträgen der Advocaten. Was die frühere Committee hierüber geäußert hat, ist ganz auch unsere Ansicht. Es wird durch den gedachten Antrag nicht so sehr eine Veränderung im Gebrauche der Sprache, als eine Verbesserung des gerichtlichen Geschäftsstyls bezweckt. Alles Latein wird sich freilich in den obenerwähnten Schriften, so wie in mündlichen Vorträgen vor Gericht nicht wohl vermeiden lassen; denn eines Theils muß es erlaubt sein, aus den Quellen des gemeinen Rechts, insoweit dies: im Herzogthum Schleswig Gültigkeit haben, die betreffenden Gesetzesstellen anzuführen, und andern Theiles werden viele Rechtsbegriffe durch lateinische Ausdrücke bezeichnet, welche sich nicht gut mit deutschen Ausdrücken vertauschen lassen, so daß man, wenn man Letzteres versuchen wollte, auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Dagegen ist es aber nicht in Abrede zu stellen, daß in manchen Fällen das Einmischen lateinischer Worte und Redensarten in die deutsche Rede unnöthiger Weise Statt finder, leicht zu vermeiden und nichts anders als ein Ueberbleibsel eines früher allgemein verbreiteten schlechten Geschmacks ist; dieses Uebel wird jedoch, so wie es durch Verbreitung eines besseren Geschmacks bereits seit 70—80 Jahren sehr vermindert worden ist, immer mehr verschwinden. Jedenfalls ist die Vermeidung lateinischer Ausdrücke, unserer Ansicht nach, eine Sache, die sich nicht füglich befehlen läßt; höchstens könnte beantragt werden, daß von den Oberbehörden mittelst Circulairs eine Aufforderung an die Unterbehörden erginge."

„So wie wir schließlich auch die 2te Proposition, in sofern dieselbe die Einführung der dänischen Sprache in allen Administrativ- und Rechtssachen in die Districte des Herzogthums Schleswig, wo diese Sprache die Kirchen- und Schulsprache ist, beabsichtigt, der Aufmerksamkeit der Hochverehrlichen Ständeversammlung zum Behuf einer deßfalls an Se. Königliche Majestät zu richtenden Bitte, dringend empfehlen zu dürfen glauben, so müssen wir es Hochderselben lediglich anheim stellen, ob in Rücksicht des fernern Antrags des Proponenten, betreffend die Weglassung der lateinischen Worte und Redensarten in den gerichtlichen Ausfertigungen u. s. w., auf eine bestimmte Maaßregel bei Sr. Königlichen Majestät anzutragen sei, oder nicht. — Zwei Mitglieder der Committee glauben indeß darauf antragen zu müssen, daß auch die Vermeidung aller lateinischen Ausdrücke in öffentlichen Ausfertigungen den Beamten förmlich zur Pflicht gemacht werden möge."

Pastor Lorenzen bemerkte zuvörderst: Ehe die Verhandlungen begönnen, erlaube er sich, da Alles aufgewandt werden müsse, die kurze, noch vorliegende Zeit zu ersparen, bei dem verehrlichen Präsidio auf die reglementarische Bestimmung anzutragen, daß die Committeeberichte vor der Vorberathung nicht verlesen werden mögten. Jedes Mitglied habe durch die Mittheilung der gedruckten Berichte Kunde von den zu verhandelnden Sachen, die Verlesung der Berichte scheine ihm daher völlig überflüssig zu sein. Er glaube nicht, daß dieß im Widerspruch mit der Vro. vom 15. Mai 1834 stehe. Es sei in derselben zwar von einem Vortrage die Rede; ein mündlicher Vortrag werde denn freilich nicht gehalten, derselbe aber gedruckt

Digitized by Google

mitgetheilt. Manche Sachen würden bei dieser Zeitersparung zur Verhandlung kommen können, die sonst zurück bleiben müßten.

Der Präsident erwiderte: Es scheine ihm fürs Erste mindestens zweifelhaft zu sein, in wie fern eine Abänderung in dieser Beziehung mit der Verordnung harmonire. Dann möchte er aber auch, obgleich Zeit erspart werde, die Verlesung des Committeeberichts nicht als eine unnütze Formalität ansehen. Es scheine die Verlesung ein nützliches Hülfsmittel zu sein, um in dem Augenblicke, da die Vorberathung beginne, jedem einzelnen Mitgliede die ganze Sache vollständig zu vergegenwärtigen. Es sei nicht immer so zu treffen, daß nicht mehr auf die Tagesordnung komme, als eben abgemacht werden könne; zwar würde, wenn keine hinderlichen Umstände einträten, möglich bleiben, Alles zu absolviren, was auf der Tagesordnung stehe; regelmäßig werde aber die Tagesordnung nicht völlig zu Ende gebracht. Das habe zur Folge, daß die geehrten Mitglieder sich auf Alles, was vorkomme, vorbereiten müßten; — wenn aber mehrere Tage zwischen der Zeit vergingen, daß die Mitglieder den Committeebericht gelesen hätten, und daß die Sache zur Berathung gelange, so sei zu befürchten, daß ihnen der Inhalt nicht in dem Maaße im Gedächtniß sein werde, als für den Gang der Verhandlungen erforderlich sein möchte.

Hierauf nahm der Berichterstatter das Wort: Indem die hochverehrliche Ständervers. die beiden jetzt zur Verhandlung stehenden Propositionen Einer und derselben Committee zur Begutachtung überwiesen habe, habe dieselbe ihre Ueberzeugung zu erkennen gegeben, daß keine dieser Propositionen irgend ein Partheiinteresse verfolge, sondern daß es der alleinige Zweck Beider sei, einem dringenden, in den Sprachverhältnissen begründeten Bedürfnisse abzuhelfen; eine Ueberzeugung, welche auch aus den Motivirungen der verehrlichen Herrn Proponenten mit Nothwendigkeit habe hervorgehen müssen. Wie richtig nun aber auch die damals von dem verehrl. Präsidio gemachte Bemerkung gewesen sei, daß die Bearbeitung beider Propositionen von Einer Committee wünschenswerth sei, weil es eine gewisse Partheі gebe, welche diese Angelegenheit benutze, um den Saamen der Zwietracht auszustreuen, diesem aber durch die Erwählung Einer Committee für beide Propositionen begegnet werde; — das zeigten deutlich die Angriffe, welche in zwein Aufsätzen in Kjöbenhavnsposten vom 15. Juni und 15. Juli d. J. gegen die erste Proposition, wegen Einführung des Unterrichts in der deutschen Sprache in die dänischen Schulen des Herzogthums Schleswig, gemacht worden wären. In dem ersterwähnten Aufsatze würde namentlich nicht nur behauptet, daß die Erlernung der deutschen Sprache für die Bewohner der dänisch redenden Districte des Herzogthums Schleswig, weder nothwendig, noch nützlich sei; nicht nothwendiger, als daß die deutsch redenden Schleswiger dänisch lernten; sondern der fragliche Antrag werde auch als eine Bestrebung des Partheigeistes dargestellt. Es sei von einem Aufzwingen der deutschen Sprache, von einer Kränkung der natürlichen Menschenrechte die Rede, es werde behauptet, daß die vollkommene Ausrottung der dänischen Sprache in Sätzjähland, wie man sich ausdrücke, beabsichtigt und von der Ausführung jenes Antrags die Folge sein würde. In Betreff der Wünsche der Beikommenden in dieser Angelegenheit werde bemerkt, daß fast von allen Kirchspielen Nordschleswigs Petitionen wegen Einführung der dänischen Sprache als Rechtssprache, und als Kirchen- und Schulsprache, wo sie es nicht schon sei, eingekommen wären; aber nur von 3 Kirchspielen Petitionen wegen Einführung der deutschen Sprache in die dänischen Schulen, in deren einem der Proponent wohne, während eins der andern ein benachbartes Kirchspiel sei; daß man nicht wisse, ob die Bewohner von Aisen und Arroe einen Wunsch in Betreff der Einführung der deutschen Sprache in die Schulen hegten; und daß man überzeugt sein könne, daß die

Digitized by Google

Kirchſpiele, welche die deutſche Sprache nicht begehrt hätten, ſie auch nicht wünſchten.

Es leuchte ein, wie ſchief und falſch die angeführten Behauptungen wären, und man müſſe von denſelben wohl auf das Vorhandenſein einer Parthei ſchlieſſen, welche die deutſche Sprache haſſe, und nicht leiden könne, daß die Kenntniß derſelben allgemeiner werde. Wie könne aber von einem Aufzwingen der deutſchen Sprache, von einer Abſicht, die däniſche Sprache auszurotten, die Rede ſein, da der Herr Proponent ausdrücklich erklärt habe, daß der Antrag keineswegs darauf gerichtet ſei, die Kenntniß der deutſchen Sprache irgend Jemanden aufzudringen, ſondern daß nur allen, welche dieſe Kenntniß ungern vermiſſten, Gelegenheit geboten werde, dieſelbe ohne vermehrten Koſtenaufwand zu erlangen? Wie könne die Ausrottung der däniſchen Sprache davon die Folge ſein, daß einige Kinder, deren Aeltern es wünſchten ein Paar Stunden in der Woche im Deutſchen unterrichtet würden? Es ſei in der That ein ſehr natürlicher Wunſch, daß die Gelegenheit da ſei, deutſch zu lernen; denn wie nothwendig und nützlich die Kenntniß der deutſchen Sprache für die Bewohner des nördlichen Schleswigs ſei, das werde durch viele Gründe bewieſen, welche im Committeeberichte ausführlich angegeben wären. Dieſer Wunſch ſei in 8 Petitionen ausgeſprochen, in welchen ausdrücklich dagegen proteſtirt werde, daß man Unwillen und Feindſchaft gegen die deutſche Sprache hege, welche Meinung nur von ſolchen ausgehen könne, denen die Bedürfniſſe und Intereſſen des Volks unbekannt ſeien. Unter den auf Abſchaffung der deutſchen Sprache als Gerichtsſprache gerichteten Petitionen, wären zwei in welchen die Alternative hinzugefügt ſei, daß wenigſtens eine Stunde täglich in der deutſchen Sprache unterrichtet werden möchte. Von der Inſel Alſen, und zwar aus dem Amte Norburg ſei eine Petition mit mehreren hundert Unterſchriften eingegangen, in welcher darüber geklagt werde, daß der Gebrauch der deutſchen Sprache in Kirchen und Schulen immer mehr abgenommen habe, und darauf angetragen werde, daß, wie in früheren Zeiten, in allen Schulen Unterricht in der deutſchen Sprache ertheilt werden möge.

In Betreff der zweiten Propoſition wegen Abſchaffung der deutſchen Sprache als Rechtsſprache wären 18 Petitionen eingegangen und der Committee mitgetheilt worden. Eine von dieſen übertreibe die Sache allerdings ſehr, und begehre ſogar, was in den fraglichen Diſtricten überall ſtattfinde, daß die däniſche Sprache Kirchen- und Schulſprache ſein ſolle. Den andern ſei jedoch ein Partheiintereſſe fremd; ſie erklärten ſich mit großem Mißvergnügen gegen diejenigen, welche dieſe Sache zur Partheiſache machen und Haß zwiſchen dem däniſchredenden, und dem deutſchredenden Theile des Volks ſtiften wollten. Noch ſei zu erwähnen, daß die Petition von Alſen aus dem Amte Norburg, welche den Unterricht in der deutſchen Sprache beantrage, zugleich den Antrag enthalte, daß es rückſichtlich der Gerichts- und Protokollſprache bei dem Alten und Wohlhergebrachten ſein Bewenden haben ſolle, daß nämlich die deutſche Sprache als Gerichtsſprache beibehalten werden möge. Es werde die Anſicht ausgeſprochen, daß eine in dieſer Beziehung bezweckte Veränderung nur von däniſchen Propagandiſten herrühre, und daß dieſe Veränderung nur Verwirrung hervorbringen werde; — eine Anſicht, die jedoch nicht begründet ſein möchte. In den Beilagen der ſogenannten großen ellenlangen Petition bäten übrigens auch mehrere Kirchſpiele auf Alſen um Abſchaffung der deutſchen Sprache als Gerichtsſprache. Nach ſeiner, des Berichterſtatters, Meinung ſchienen beide Anträge der verehrlichen Proponenten beachtungswerth zu ſein; die Committee habe beide als in der Billigkeit und in dem Bedürfniſſe der in Betracht kommenden Diſtricte begründet angeſehen, und beide der hochverehrlichen Ständeverſammlung empfehlen zu müſſen geglaubt. —

Etatsrath Henſen: Die Mittheilung des verehrlichen Berichterſtatters habe ihm Veranlaſſung ge-

Digitized by Google

geben, das Wort zu nehmen. Es sei nicht unbekannt, daß eine Propaganda existire. Ihre Spuren finde man allenthalben. Wie groß die Anzahl derer sei, von welchen dieß Wesen geleitet werde, sei gleichgültig. Diese Propaganda zeige sich sehr thätig, eben so sehr für die Verbreitung als für die Conservation der dänischen Sprache. Dieß scheine hervorzugehen aus der Zahl der bei der Ständeverf. eingereichten Petitionen für die Einführung der deutschen Sprache in die Schulen, und der wegen Einführung der dänischen Sprache als Gerichtssprache. Hieraus ergebe sich eine große Thätigkeit der Partheien, welche eine Art von Entzweiung zwischen zwei Völkerschaften hervorbringen wollen, zwischen Staaten, welche in der innigsten Vereinigung möglichst bleiben sollten, so wie sie unter Einem allgeliebten König ständen. Er könne daher nicht umhin, hier seine tiefe Mißbilligung über dieses Treiben auszusprechen. Diese Petitionen scheinen aus einer keineswegs lauteren Quelle hervorzugehen, was sich daraus vermuthen lasse, daß diejenigen, welche auf Einführung der deutschen Sprache in die Schulen gerichtet, so wenig zahlreich wären. Der Nutzen und die Billigkeit dieses Verlangens liege aber in der Sache selbst. Was dagegen gesagt sei, möchte ungefähr dasselbe sein, als ob besorgt würde, wir möchten Franzosen und Engländer werden, wenn unsere Kinder französisch und englisch lernten, aber daß wir sie in andern Staatsverhältnisse bringen würden, wenn wir ihnen Unterricht in der lateinischen oder griechischen Sprache geben ließen. Das scheine der hauptsächlichste Grund, den man dawider anführe. Gewiß sei die deutsche Sprache für die Einwohner des nördlichen Theils des Herzogthums wichtiger und interessanter als irgend ein andere; und es wäre eine wunderliche Ansicht, einen ganz andern Sinn und eine politische Tendenz darin legen zu wollen, wenn die Bewohner des nördlichen Schleswigs nach weiterer intellectueller Ausbildung strebten. Es sei aber ein anerkannter Grundsatz, daß die Erlernung der deutschen Sprache die allgemeine Bildung befördere. Man habe es daher auch dem Proponenten übel gedeutet, daß er einen Wunsch ausgesprochen, den kein gebildeter Mann verdächtigen könne.

Graf v. Reventlow: Er glaube, daß der verehrliche Vorredner diese Sache aus einem nicht ganz richtigen Gesichtspuncte betrachte. Man müsse nicht vergessen, daß die dänische Sprache Muttersprache, Kirchen- und Schulsprache der in Rede stehenden Districte sei. Wenn nun die Rechtssprache die deutsche sei, welche von vielen nicht verstanden werde, so müsse man gestehen, daß hier ein Nothstand eintrete, der mit dem Nutzen, welcher aus der Kenntniß der deutschen Sprache hervorgehe, nicht zu verwechseln sei.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig.

No. 75. (Schleswig, den 6. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die beiden von dem Abgeordneten Petersen von Dalbye, und dem Abgeordneten Lorenzen von Lilholdt eingebrachten Privatpropositionen in Betreff der Sprachverhältnisse im nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig.

(Fortsetzung.)

Ein gleiches Verhältniß der Petitionen stehe hier nicht zu erwarten, da es natürlich sei, daß eine überwiegende Menge von Petitionen eingegangen wäre, um diesen Nothstand abzuwenden. Wenn auf der anderen Seite eine geringere Anzahl von Petitionen eingegangen sei, um einem für die Bewohner der nördlichen Districte vorhandenen Uebelstande abzuhelfen, der mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse zu Holstein fühlbar sei, so sei dieser Uebelstand doch jenem Nothstande nicht gleichzustellen und könne zu der Annahme nicht berechtigen, daß hier ein Partheiwesen stattfinde, welches man statt es anzuregen, lieber durch Nichtbeachtung bannen sollte. Die Proposition trage keineswegs den Stempel der Partheisucht, und die Behandlung derselben in der Committee eben so wenig. Er glaube, daß der geehrte Vorredner ihm darin Recht geben werde, daß jede Veranlassung, wodurch in dieser Versammlung Partheien erregt werden könnten, zu vermeiden sei.

Etatsrath Henfen: Es sei gar nicht seine Absicht gewesen, weiter zu gehen, als er ausgesprochen. Das verehrliche dtl. Mitglied müsse ihn nicht verstanden haben. Er wolle keineswegs der Versammlung eine Tendenz anempfehlen, welche Streit erregen könne. Nur von dem Rechte und der Billigkeit habe er gesprochen, welche der Proposition des verehrlichen Abgeordneten vom 2. l. M. D. das Wort rede. Er habe nur das Recht geltend machen wollen, worauf jeder Mensch Anspruch haben müsse, daß nämlich der Staat ihn mit dem zur Erreichung des Staatszwecks erforderlichen Mittel versehe, nämlich der intellectuellen Bildung. Er wolle sich nicht zu einer deutschen Propaganda bekennen, die überall nicht existire, und wovon mindestens ihm keine Spur bekannt sei. Wohl aber sei ihm die Indignation bekannt geworden, die da habe erregt werden müssen, wenn von jener Seite aus unser Land als nicht mehr existirend behandelt worden, wenn auf einer Karte, herausgegeben von einer Gesellschaft, welche sich eine Gesellschaft für den rechten Gebrauch der Pressfreiheit zu nennen beliebe, der Name des Herzogthums Schleswig vertilgt worden sei. Diese Thatsache werde keineswegs durch dasjenige widerlegt, was das verehrl. Mitglied von

Sandberg gesagt habe. Was die Proposition enthalte, das sei von der Committee, von dem Berichterstatter, das sei von ihm selbst als eine Forderung der Gerechtigkeit anerkannt worden: daß die Schullehrer fähig sein sollten, Unterricht in der deutschen Sprache zu ertheilen. In der Motivirung sei bemerkt, daß die Interessen ihren Blick nach Süden richten müßten, und das sei unwiderleglich richtig. Die Schullehrer seien ja verpflichtet, Gelegenheit zur Erlernung der dänischen Sprache zu geben, warum sollte denn das alte Recht nicht auch den Bewohnern des nördlichen Schleswig in umgekehrter Art zustehen? Dieß sei lediglich eine Forderung der Gerechtigkeit.

Der Präsident: Wenn, wie nicht anders zu erwarten, die Proposition von der hochverehrlichen Versammlung angenommen, und demnächst in dem an Se. Majestät zu erstattenden Gutachten der Committeebericht zu Grunde gelegt werden dürfte, so möchte er wünschen, daß der in dieser Angelegenheit eingekommenen Petition nicht als etwas, das in Betracht gezogen zu werden verdiene, erwähnt werden möge. Daß diese Petition keinen Anschlag geben könne, liege klar am Tage, und es sei ihm wünschenswerth, daß man sich in der verehrlichen Versammlung über die Art und Weise, wie diese Petition zu Wege gebracht worden, aussprechen möge. Ueber einen und denselben Gegenstand lägen hier drei verschiedene Petitionen vor, eine nämlich wegen Einführung der dänischen Sprache bei den Gerichten; diese ellenlange, die man eine Ultra-Petition nennen könne, beschwere sich darüber, daß die Predigten und das Wort Gottes in einer fremden Sprache vorgetragen, und auf diese Weise die deutsche Sprache aufgedrungen werde. Dieselbe wolle die Einführung der dänischen Sprache in die Gerichte, und erkläre sich gegen Alles, was deutsch heiße. Eine zweite Petition sei gemäßigt, und beschuldige die andere der Uebertreibung und Lügenhaftigkeit. Eine dritte vom nördlichen Alsen finde in dem bisherigen Gebrauche der deutschen Sprache keinen Mißbrauch und halte den gegenwärtigen Zustand für gut. Welcher solle man nun trauen? So viel er erfahren habe, sei es ein wahrer Zufall, ob die Leute die eine oder die andere dieser Petitionen zuerst unterschrieben hätten, davon abhängig, welche Parthei betriebsamer gewesen, und durch Nebenvorstellungen Interesse erregt habe. Es habe hier offenbar das alte Sprichwort gegolten: Wer zuerst kommt, der mahle zuerst. Viele, die bereits die erste Petition unterschrieben, hätten es später bereut und bedauert, nachher nicht die andere unterschreiben zu können. Bei einer solchen Art und Weise zeugten die Petitionen nicht von den wahrhaften Wünschen des Volks.

Was aber die Sache selbst betreffe, so provocire er auf einen Jeden, der im nördlichen Schleswig gelebt habe, und die dortigen Verhältnisse kenne, ob man das, warum in beiden Petitionen gebeten worden, nicht als allgemeinen Wunsch der dänisch redenden Districte anerkennen müsse? Es seien ganze Districte, welche gar nicht petitionirt hätten, namentlich der ganze Westen des Amts Tondern, welches seine Heimath sei, und wo er die Verhältnisse von seiner Jugend her sehr genau kenne. Dessenungeachtet wären beide Wünsche dort eben so lebhaft empfunden, als in den Districten, aus welchen zahlreiche Unterschriften vorhanden seien. Man höre überall die Beschwerde, daß keine Gelegenheit mehr stattfinde, in der Schule deutsch zu lernen, daß dänische Prediger, Pröpste und Bischöfe sich dem widersetzt, und darauf abzweckende Einrichtungen zerstört hätten. Es wäre aber eben so sehr der allgemeine Wunsch, die Muttersprache auf die Rechtsverhandlungen angewandt zu sehen. Er lege in dieser Sache überhaupt auf seine eigene Erfahrung, und auf seine Kunde der Verhältnisse einen Werth, und auf die Petitionen in dieser Sache nicht den mindesten. Gewiß sei es wünschenswerth, daß dem Unterricht in der deutschen Sprache kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Er könne sich aber mit der Committee darin nicht ein-

Digitized by Google

verſtanden erklärt, daß der Unterricht in der deutſchen Sprache in den gewöhnlichen Schulunterricht aufgenommen werde. Es ſei dieß etwas, was dem ganzen Geiſte des Schulweſens widerſpreche. Zum gewöhnlichen Schulunterrichte gehöre nur das, was geſetzlich erfordert werde, und als allgemeines Bedürfniß anzuſehen ſei. Als allgemeines Bedürfniß Aller, könne man aber den Unterricht in der deutſchen Sprache nicht anſehen. Es würde ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Aeltern ſein, welche ihre Kinder in der deutſchen Sprache würden unterrichten laſſen. Er ſei der Meinung, daß ein billiger Privatunterricht ertheilt werden müſſe, aber nicht in den gewöhnlichen Schulſtunden. Die Bemerkung der Committee ſcheine ihm nicht begründet, daß der Unterricht darunter nicht leiden werde. So weit er ſich mit der wechſelſeitigen Schuleinrichtung bekannt gemacht, ſo ſetze dieſe doch den Lehrer nicht in den Stand allgegenwärtig zu ſein. Der Lehrer müſſe doch über die ganze Schule und über die einzelnen Gruppen in derſelben die Aufſicht führen; thue er das nicht, ſo gehe Alles verkehrt, und könne derſelbe daher in der Zeit keinen Unterricht in der deutſchen Sprache ertheilen. Unbillig ſei es von dem allgemeinen Unterrichte etwas abzuſchneiden. Im Uebrigen ſei er mit den Anträgen der Committee einverſtanden. Was die Anſetzung der Schullehrer betreffe, ſo müſſe an Se. Majeſtät den König die Bitte gerichtet werden, daß namentlich die däniſchen geiſtlichen Behörden für die däniſchen Diſtricte gleiche Anweiſungen mit den Schleswigſchen erhielten.

Mit der Einführung der däniſchen Sprache bei den Gerichten ſei er im Allgemeinen einverſtanden; nur ſcheine ihm die Committee dabei zu raſch zu Werke zu gehen. Daß nach Jahresfriſt den Beamten auferlegt werden ſolle, mit dem Gebrauch der däniſchen Sprache bei ihren Ausfertigungen den Anfang zu machen, ſei eine zu weit gehende Forderung. Solle etwas Erſprießliches herauskommen, ſo müſſe es etwas anders angefangen werden. Man müßte den im Amte Stehenden nicht befehlen, ihre Ausfertigungen in däniſcher Sprache zu machen. Hauptſächlich müſſe der Anfang mit denjenigen gemacht werden, welche ſich dem Beamtenſtande widmeten; dieſe müßten Gelegenheit erlangen, ſich eine ſolche Fertigkeit in der däniſchen Sprache anzueignen, daß ſie ſich derſelben bei allen ſchriftlichen Ausfertigungen bedienen könnten. Dazu gehöre zweierlei 1) eine allgemeine Kenntniß der däniſchen Sprache und 2) Kenntniß der däniſchen juriſtiſchen Terminologie. Ohne dieſe letztere würde erſtere nichts helfen, und nicht zum rechten Ziele führen. Es würde vielmehr davon abführen, wenn man mit jeder Ausfertigung, ſei ſie wie ſie ſei, zufrieden ſein wolle; vielmehr müßten dieſelben in Hinſicht der Richtigkeit, Genauigkeit, Beſtimmtheit, Deutlichkeit und Präciſion in demſelben Maaße vollkommen ſein, wie die deutſchen es ſeien. Er habe nur wenige Gelegenheit gehabt, Ausfertigungen in däniſcher Sprache aus dem nördlichen Schleswig zu ſehen, allein lieber gewünſcht, daß dieſe nicht däniſch ausgefertigt geweſen wären. Denn eine Ausfertigung dürfe nicht das Gepräge der Stämmerhaftigkeit an ſich tragen. Man müſſe dem Beamten Zeit laſſen, daß er ſie gut machen könne, und dazu würde ein Jahr bei weitem nicht genügen. Er glaube, daß ein verehrliches Mitglied in der Verſammlung ſei, welches hierüber Auskunft geben könne, da daſſelbe ſelbſt in den Fall kommen würde, ſeine Ausfertigung binnen Jahresfriſt in däniſcher Sprache zu machen, nämlich der Abgeordnete für Tondern. Wenn dieſer dem Vorſchlage beitrete, dann wolle er auch demſelben beiſtimmen. Es ſcheine ihm aber zu viel verlangt.

Juſtizrath Dröhſe: Er glaube, dem, was das verehrliche Präſ. geäußert, beipflichten zu müſſen. Jemand, der ſich noch im jugendlichen Alter befinde, und mit Sprach-Genie begabt ſei, möge vielleicht fähig ſein, in nur einem Jahre ſich die erforderliche Fertigkeit in der däniſchen Sprache anzueignen; älteren Beamten aber würde daß nicht nur im höchſten Grade

Digitized by Google

läſtig, ſondern ſogar unausführbar ſein. Eher möchte er annehmen daß 10 Jahre erforderlich wären. — Der Abg. Lorenzen von Lilholdt: Wenn man etwas verlangen wolle, was erſt nach 10 Jahren eintreten ſolle, ſo könne man es eben ſo wohl ganz unterlaſſen. In Hadersleben könnte der Beamte eben ſo gut däniſch als deutſch, und wer künftig da angeſtellt werde, würde ſich leicht damit bekannt machen. — Juſtizrath Dröhſe: Es ſei nur die Rede von den jetzt Angeſtellten, bei künftigen Anſtellungen ſei die Sache eine andere.

Paſtor Lorenzen: Medium tenuere beati. Die vorige Committee habe 10 Jahre vorgeſchlagen, die gegenwärtige Committee nur ein Jahr vorgeſchlagen. Er möchte lieber auf 5 Jahre antragen. In einem Jahre eine Sprache zu erlernen, ſcheine ihm nicht thunlich. Es gäbe zwar Sprachlehrer, welche in 2 Monaten eine Sprache lehren wollten, allein damit werde ſchwerlich Jemand ausreichen. Er ſtelle daher das Amendement:

„daß die Verfügung, daß in Zukunft jeder, der in den Diſtricten, wo das Däniſche die Kirchen- und Schulſprache ſei, als Beamter angeſtellt zu werden wünſche, zuvörderſt nachzuweiſen habe, daß er die erforderliche Kenntniß zum mündlichen und ſchriftlichen Gebrauch dieſer Sprache beſitze, erſt nach Verlauf von fünf Jahren eintreten möge."

Der Abg. Steenholdt: Er ſei Abgeordneter aus einem Diſtricte, wo die däniſche Sprache Kirchen- und Schulſprache ſei, und aus einem Dorfe, wo deutſche Beamte wohnten. Er habe aber nie Klage gehört, daß etwas Unrichtiges vorgekommen. Zwar werde er es mit Dank anerkennen, wenn die Einführung der däniſchen Sprache bei den Gerichten erfolge, allein nothwendig erſcheine es ihm nicht. Was den Unterricht in der deutſchen Sprache anlange, ſo halte er für zweckmäßig, was der Abgeordnete für den 2. ländl. Wahldiſtrict beantragt, daß die Schullehrer verpflichtet ſein ſollten, ein Examen vor dem Propſten zu beſtehen; denn die deutſche Sprache ſei von großem Intereſſe und Nutzen. Ob der Unterricht in den gewöhnlichen Schulſtunden ſtattfinden ſolle, wolle er dahin geſtellt ſein laſſen. Er glaube kaum, daß dies angehen könne, allein Nebenſtunden halte er für nützlich. In Rarpſtadt wären Dänniſche Seminariſten, welche die deutſche Sprache verſtänden, und würde dort auch Privatunterricht gegeben. Er ſtimme daher dem bei, daß die Schullehrer verpflichtet würden, in der deutſchen Sprache Unterricht zu ertheilen.

Advocat Storm: Im Fall die Verſammlung ſich für die zweite Propoſition überall erklären werde, ſo gehe ſeine Anſicht dahin, daß dieſelbe nur nach und nach zur Ausführung kommen könne. Er ſtelle daher das Amendement:

„die Propoſition des verehrlichen Abgeordneten für den 3. ländl. Wahldiſtrict wegen Einführung der däniſchen Sprache als Gerichtsſprache möge nur nach und nach, wie die Beamten abgehen und erſetzt werden, in Ausführung kommen."

Er halte es nicht für nützlich, auch nicht den Rechten gemäß, daß jeder Beamte verpflichtet ſein ſolle, in einer beſtimmten Zeit die däniſche Sprache in dem erforderlichen Grade zu erlernen. Dies hinge von körperlichen und geiſtigen Kräften ab, habe aber auch in der Ausführung Schwierigkeiten. Wer ſolle darüber die Controle führen, ob Jemand es vermöge, oder nicht. Wenn er es nicht könne, ſolle er dann abgeſetzt werden? Er müſſe daher dem hochverehrlichen Präſidio beiſtimmen. — Er finde aber auch den erſten Vorſchlag der Committee, daß von den Erlaſſen der Collegien däniſche Ueberſetzungen veranſtaltet werden ſollten, mit großen Schwierigkeiten verknüpft, obgleich die Committee behaupte, daß es ſich leicht werde bewerkſtelligen laſſen. Es würde ſich fragen, wer die Ueberſetzung bewerkſtelligen ſolle. Sollten die Mitglieder der Collegien es thun, ſo wäre es die Frage, ob ſie die dazu erforderliche Fähigkeit beſäßen. Es würde auch ein

Digitized by Google

lästiges und gehässiges Geschäfte für so sein. Die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder würde dann nicht ausreichen. Sollte es durch Andere geschehen, so würde die Treue der Uebersetzung in Zweifel gezogen werden, auch gebe es manche Erlasse, die weiten unbekommenden Personen gar nicht anvertrauet werden könnten.

Der Präsident: Er halte es für nöthig, noch einen Punkt im Commissionsberichte zu berühren. Die Committee erachte es nicht für erforderlich, die Districte, für welche die fraglichen Vorschriften zu erlassen sein möchten, näher zu bezeichnen; dieser Ansicht könne er nicht sein, weil es Gemeinden gebe, wo die Kirchen- und Schulsprache gemischte sei, z. B. in Bau, wo abwechselnd deutsch und dänisch gepredigt werde. Wie sollte die Sprache des Gerichts in diesen Gegenden bestimmt werden? — Der Abg. Steenholdt: Es gebe allerdings Districte wo dieß abwechselnd geschehe. — Advocat Storm, Ob es viele solcher vermischten Districte gäbe? — Der Abg. Wehrje: Er erlaube sich die Frage, ob es Beamte in diesen Districten gäbe, die der dänischen Sprache nicht mächtig? Er würde es in der That sonderbar finden, wenn Jemand sich dort anstellen ließe, der kein dänisch verstünde, und es sei nicht einzusehen, wie ein solcher mit den Leuten fertig werden könne. — Der Abg. Alexandersen; und Abg. Bonefeld bemerkten, daß in ihren Districten alle Beamten des Dänischen mächtig wären. — Der Abg. Steenholdt: Es gäbe dort allerdings mehrere Beamte die des Dänischen nicht weiter mächtig wären, als daß sie sich verständlich machen könnten.

Gerichtshalter Jaspersen: Er habe noch ganz neulich von Jemanden die Behauptung wieder erheben hören, daß alle Beamten dänisch verständen, und verstehen müßten, weil sie sich sonst nicht verständigen könnten. Es müsse aber nicht übersehen werden, daß ihnen die Pflicht obliege, dänische Aussagen deutsch zu Protocoll zu nehmen, und die Aussage in dänischer Sprache wieder vorzulesen. Wie könnten sie das, wenn sie keine Kunde der dänischen Sprache hätten? Dabei sei es gern möglich, daß ihr Styl sich nicht ausgebildet habe, und daß es ihnen an der Technik des Ausdrucks fehle. Ueber den Styl wolle er nichts sagen, der sei vielleicht nicht genügend, wie dieß auch nicht immer bei den deutschen Beamten der Fall sei. In öffentlichen Anzeigen komme oft ein barbarischer Styl vor. Die Committee habe geglaubt, daß sie wegen der Bedürfnisse des Volks die Zeit so kurz als möglich habe stellen, und weniger auf die Bequemlichkeit der Beamten, als auf die Bedürfnisse des Volkes Rücksicht nehmen müssen. Einigen Beamten würde es vielleicht schwer fallen, ihre Ausfertigungen in dänischer Sprache zu machen. Indeß würden dieselben die Schwierigkeiten doch überwinden können.

In Beziehung auf den Vortrag des verehrlichen Abgeordneten für den 12. ländl. Wahldistrict bemerke er, daß denjenigen Beamten, namentlich den älteren, welche zur Erlernung der Sprache nicht im Stande wären, ein Erlaß für ihre Amtszeit, oder auf gewisse Jahre gegeben werde. Dieß schien ihm zuträglicher als Aufschub, damit doch ein alter Uebelstand aus der Welt komme. Es würde hart sein, wenn diese Maaßregel zehn Jahre aufgeschoben werden sollte.

Stadtcassirer Klestrup: Er bemerke: daß die Beamten auf Aerroe der dänischen Sprache mächtig, und so lange er erinnere, keine Irrungen entstanden wären. Die Beamten erklärten allemal ihre deutsche Ausfertigung auf dänisch. Und dort wären nie Mißhelligkeiten wegen der Sprache entstanden.

Justizrath Drohse: Das Herzogthum Schleswig sei ein deutsches Land, die ganze Verfassung und Gesetzgebung sei von Altershher deutsch, die gerichtlichen Verhandlungen fänden in deutscher Sprache statt, das Obergericht, das Oberappellationsgericht, die Schleswig-Holsteinische Regierung bedienten sich der deutschen Sprache, auf der Landesuniversität würden die Beamten deutsch gebildet. Er könne sich daher nicht für die Proposition erklären. Wenigstens würde eine des-

Digitized by Google

fällige Veränderung erst nach und nach eintreten könnten. Er stelle daher das Amendement:

„daß die ganze Proposition abgelehnt werden möge, event. Se. Königl. Majestät in dem zu erstattenden Gutachten ersucht werde, die Bedienungen welche an Beamte zu vergeben, die in den mehregedachten Distrikten anzustellen, nur an solche Männer zu verleihen, die nicht nur der deutschen Sprache, sondern auch der dänischen vollständig kundig und mächtig seien, ein Gleiches auch bei Ertheilung der Bestallungen an Fürsprecher berücksichtigt werden möge.

Advocat Storm: Auf die Bemerkungen des verehrlichen Abgeordneten für den 17. ländl. Wahldistrict erwidere er: es sei ihm persönlich bekannt, daß es Beamte gebe, die nicht in dem Grade der dänischen Sprache mächtig wären, daß sie ihre Ausfertigungen in dänischer Sprache zu vollziehen im Stande. Wenn Protocolle dänisch geführt würden; so sei das für ihre Fertigkeit in der dänischen Sprache kein Beweis, denn sie würden sich bei solcher Gelegenheit der Beistzer bedienen. Dem Auswege, den der verehrliche Abgeord. für den 17. ländl. Wahldistrict vorschlage, daß den schwächern und ältern Beamten den Gebrauch der dänischen Sprache nachgelassen werden möge, könne er nicht beistimmen. Wer solle beurtheilen, ob Jemand zu schwach sei oder nicht. Er müsse daher bei der von ihm ausgesprochenen Ansicht verharren.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Ehe er sich auf dies Capitel einlasse, glaube er es der Versammlung und sich selbst schuldig zu sein, den Gesichtspunct anzugeben, aus welchem er die Sache betrachte. Es sei ihm vorgekommen, daß die Vers. der Ansicht sei, als ob er sich gegen die dänische Sprache erkläre. Davon sei er weit entfernt. Er habe eine Dänin zur Mutter, eine Dänin zur Gemahlin; die Hälfte der Leute in seinem Hause seien Dänen, er rede täglich dänisch, und sei in einer Gegend erzogen, wo die dänische Sprache Volkssprache sei. Dieß werde die Vers. davon überzeugen, daß er kein Vorurtheil gegen die dänische Sprache haben könne. Er glaube nicht, daß die Sprache auf den Gedankengang Einfluß üben könne. Ihm scheine aber hier das Praktische der Sache in Betracht zu kommen. Er halte nämlich dafür, daß es erstens ein Eingriff in die Verhältnisse der Individuen sein würde, welche sich um Beamtenstellen bewürben. Wie das verehrliche Mitglied für Tondern angeführt, sei die Landesuniversität eine deutsche, daher scheine die Forderung, daß jeder der ein Amt suche, dänisch verstehen müsse, ungerecht. Sie würde die Folge haben, daß nur solche, die im nördlichen Schleswig erzogen, sich um Aemter bewerben könnten, da man auf der Universität keine Gelegenheit finden werde, die dänische Sprache, so weit als erforderlich zu erlernen.

Gehe man zur Ausführung der Sache über, so habe dieselbe große Schwierigkeiten. Die Vorhöre würden auf dänisch gehalten, wo das Volk dänisch spreche; das Resultat würde deutsch zu Protocoll genommen. Allein das geschehe in Gegenwart des ganzen Gerichts, welches aus Richter, Actuar, und Beisitzern also wenigstens aus vier Personen bestehe. Es scheine daher nicht wahrscheinlich, daß in Hinsicht dessen, was zu Protocoll genommen werde, ein Mißverständniß entstehen könne, wodurch das Urtheil unsicher gemacht werden könne, und es sei nicht anzunehmen, daß dem Zeugen nicht verständlich gemacht werde, wie seine Aussage zu Protocoll genommen sei. Anders gestalte es sich, wenn diese Protocolle auf dänisch an das Obergericht oder Oberappellationsgericht eingesandt würden. Hier liege bloß das dänische Protocoll vor, und sei Niemand zugegen, der einen etwanigen Uebersetzungsfehler gleich berichtigen könne. Nur der Uebersetzer sei im Stande zu beurtheilen, ob richtig übersetzt sei, nicht aber die Mitglieder der Obercasterien oder des Oberappellationsgerichts. Die müßten urtheilen, wie die Sache vorläge. Wenn man wisse, wie oft die Vorstellung dazu beiträge, daß

Digitized by Google

die Ausdrücke verſchiedene Bedeutung erhielten, ſo ſcheine es bedenklich, daß man die Gerichtsſprache in den Untergerichten däniſch und in den Obergerichten deutſch wünſche. Ihm ſcheine das Intereſſe der Däniſch Redenden dabei noch mehr gefährdet.

Der Landſaſſe von Rumohr: Ein Grund noch ſcheine ihm weder in der Verf. noch in dem Committeebericht zur Sprache gebracht, nämlich, daß zur Ständeverſ. Abgeordnete aus allen Theilen des Landes zuſammen kämen. Es müſſe aber dieſen Abgeordneten Gelegenheit gegeben werden, ſich die erforderliche Kenntniß der deutſchen Sprache zu erwerben. Wenn dieß nicht geſchähe, ſo würde wenigſtens die Wahl ſehr beſchränkt werden, und mit ſolchen, die ihre Anſichten in der Ständeverſ. nicht auszuſprechen im Stande wären, ſei derſelben wenig gedient. Er wolle daher in dieſer Beziehung ein Amendement ſtellen.

Gerichtshalter Jaspersen: Der durchl. Abgeordnete für Eckernförde habe geäußert, daß es denjenigen, die ſich dem Beamtenſtande widmeten, nicht auferlegt werden könne, die däniſche Sprache zu erlernen. Er könne aber nicht zugeben, daß die Beamten hier ein Recht zu vindiciren hätten. Wer in den Beamtenſtand trete, thue es freiwillig, und könne hinſichtlich deſſen, was nachher von ihm gefordert werde, keine Bedingungen machen. Wäre das Geſetz gegeben, daß zu ſeiner Anſtellung die Kenntniß der däniſchen Sprache nothwendig ſei, ſo würde er ſich nicht beklagen können, er würde einen andern Beruf wählen, oder die Bedingung erfüllen müſſen. Es komme nicht auf die Beamten und deren Bequemlichkeit an, ſondern auf das, was Bedürfniß des Volks ſei. Die Beamten ſeien für das Volk. Auch ſcheine es ihm, und er ſpreche hier aus eigener Erfahrung, daß für ſolche, die plattdeutſch ſprächen, das Erlernen der däniſchen Sprache ſehr leicht, für hochdeutſche freilich etwas ſchwieriger ſei. Für einen jungen Mann werde aber doch die Schwierigkeit nicht groß ſein. — Was die Gerichte und den Hergang in denſelben betreffe, ſo beſtänden dieſelben allerdings aus Richter, Actuar und Beiſitzern. Erſtere ſeien Beamte, denen die Kunde der däniſchen Sprache nothwendig ſei; die Beiſitzer aber wären Bauern, und man werde häufig auf ſolche treffen, die des Deutſchen nicht kundig ſeien, und die daher bei der Ueberſetzung keine Dienſte leiſten könnten. Es würde zu viel verlangt ſein, wenn ſie eine Auskunft geben ſollten, und eine Mitwirkung werde ihnen ſchwerlich geſtattet. Es ſei ihm nicht bekannt, ob in den Obergerichten kein Mitglied däniſche Acten zu leſen im Stande ſei. Das Verſtändniß ſei zu leicht, als daß man daran zweifeln könnte. Die Zahl derer ſei überwiegend, welche des Däniſchen kundig. Ein Ueberſetzer werde ſich leicht finden. Zwar werde die Beſoldung eines Beamten erforderlich ſein, aber für die Wichtigkeit des Zwecks ſei das nicht zu viel. Jede Sache habe zu Anfang Schwierigkeiten.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Er müſſe ſeine Verwunderung darüber ausſprechen, daß ein Rechtsgelehrter ihn ſo mißverſtanden und ſo falſche Concluſionen gemacht habe. Er habe geſagt: daß es gegen die Studirenden aus den Herzogthümern Unrecht ſein werde, wenn man von denſelben verlangen wolle, daß ſie alle däniſch lernen müßten, um im nördlichen Theile angeſtellt zu werden; die Regierung könne keine Rückſicht darauf nehmen, wo ſie ſie anſtellen ſolle. Aber zu ſagen, daß es Unrecht ſei gegen die Studirenden, oder zu behaupten, daß ſie ein Recht hätten, ſei ein großer Unterſchied. Er habe nicht geſagt, daß ein Recht gekränkt werde, ſondern nur, daß es unbillig ſei. Was die vorgebliche Behauptung betreffe, daß die Beiſitzer deutſch ſprechen ſollten, ſo habe er dieſelbe nicht ausgeſprochen, ſondern blos geſagt, daß Mißverſtändniſſe leichter zu verhüten ſeien, wenn mehrere Perſonen anweſend wären. Den Beiſitzern müſſe doch geſtattet werden, ſich über einen entdeckten Fehler zu äußern. Das Leſen der Acten, ſei behauptet, ſolle nicht ſchwierig ſein; aber man

Digitized by Google

könne sie nicht lesen, wie einen Roman. Er müsse übrigens sich noch die Bemerkung erlauben, daß mit demselben Rechte und nach derselben Billigkeit, mit welcher die Bewohner des nördlichen Schleswig verlangen würden, daß die Gerichtsverhandlungen auf dänisch gehalten werden sollten, die südlichen Bewohner verlangen dürften, daß sie in plattdeutscher Sprache gerichtet werden sollten. Der Unterschied wäre in beiden Fällen gleich groß. Er wolle sich anheischig machen, mit den verehrlichen Abgeordneten vom 4., 5. und 6. A. W. D. in ihrer Muttersprache Gegenwart eines dänischen Sprachlehrers eine Discussion zu führen, von welcher, wie er überzeugt sei, letzterer kein Wort verstehen werde.

Advocat Scorm: Er erlaube sich auf noch eine Schwierigkeit aufmerksam zu machen, welche in Hinsicht der Anwendung stattfinde. Wenn bestimmt würde, daß die Anwälde in einem Jahre fähig sein sollten, ihre Ausfertigungen in dänischer Sprache zu entwerfen, so frage es sich erstlich, ob das überall möglich sei; jedenfalls würde es nur Wenigen möglich sein, und die Partheien daher auf wenige Anwälde beschränkt werden. Die Noth würde die Anwälde zwingen, sich der dänischen Sprache, so gut es gehen wolle, zu bedienen. Daraus aber würden Unrichtigkeiten entstehen und Verkehrtheiten in die Recesse sich einschleichen, so daß der Schade größer sein werde, als der Vortheil.

Der Abg. Thomsen: Er stelle zum § 1 des Commissionsberichts wegen des deutschen Unterrichts in den Schulen das Amendement:

„daß nach beendigtem sechszehnjährigen täglichen Unterricht in dänischer Sprache der Schullehrer verpflichtet sein müsse, auf Verlangen auch in der deutschen Sprache Unterricht zu geben."

Justizrath Döhse: Die Hauptschwierigkeit scheine ihm zu sein, daß alle Anwälde, wenn sie auch ihre Vorträge dänisch halten könnten, doch auf deutsche Gesetze sich beziehen müßten, und sei es dann die Frage, ob diese Allen verständlich seien. Derselbe Fall trete auch bei Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein.

Der Präsident: Der verehrliche Vicepräsident habe auf eine treffliche Weise den Standpunct angegeben, von dem diese Sache beurtheilt werden müsse. Auf das Bedürfniß des Volks und dessen Recht komme es an. Die Maaßregel sei dadurch geboten. Er trage kein Bedenken, es auszusprechen, daß er die Ablehnung der Proposition als eine Ungerechtigkeit gegen die Bewohner der dänischen Districte ansehen werde. Er sehe auch keinen Grund zur Ablehnung derselben ein.

Daß der verehrliche Abg. für Tondern, Schleswig ein deutsches Land genannt, könne nicht in staatsrechtlicher Beziehung zu verstehen sein. Es gehöre nicht zu Deutschland und nicht zum deutschen Bunde. Es könne dies nur eine Beziehung des Verhältnisses der Sprache enthalten; in dieser Beziehung sei es aber weder ein deutsches, noch dänisches Land, sondern ein gemischtes Sprachgebiet; und allein diese Eigenschaft könne hier in Betracht kommen.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 76. (Schleswig, den 7. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die beiden von dem Abgeordneten Petersen von Dalkye, und dem Abgeordneten Lorenzen von Lilholdt eingebrachten Privatpropositionen in Betreff der Sprachverhältnisse im nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig.

(Fortsetzung).

Die älteren Gesetze wären dänisch, nämlich das Jütsche Low und Flensburger Stadtrecht ꝛc. bis die deutsche Sprache sich allmählig geltend gemacht habe. Seit langer Zeit wäre die Gesetzessprache deutsch. Allein die Sprache, worin der Gesetzgeber rede, bestimme, wie dem verehrlichen Abgeordneten für Tondern bekannt sei, nicht die des Gerichts; sonst müßte die Gerichtssprache in ganz Deutschland, wo das gemeine Recht gelte, lateinisch sein. Er sehe an und für sich in der Ausführung keine Schwierigkeit, wenn die Sache nur behutsam und langsam vor sich gehe, so daß nichts übereilt werde. Wenn gefragt werde, ob es nicht Beamte im nördlichen Schleswig gäbe, die kein dänisch verständen, so könne diese Frage mit Ja und Nein beantwortet werden. Es werde fast keinen geben der nicht dänisch verstehe, und sich nicht verständlich machen könne. Von diesem Verstehen aber bis zum Gebrauch der Sprache bei Abfassung schriftlicher Urkunden, sei ein weiter Schritt, und wer eine fremde Sprache durch Sprechen gelernt, wisse wie schwer es sei, vom Sprechen zum Schreiben überzugehen, insbesondere wie es in Urkunden und Acten sein müsse. Eine Schwierigkeit bei Besetzung der Aemter werde nach Erlassung des Gesetzes nicht eintreten; wie sich da, wo die Kirchensprache dänisch sei, in Hinsicht der Geistlichen ergäbe. Candidaten, Prediger, Pröpste und der Generalsuperintendent müßten beide Sprachen verstehen. Dennoch fehle es nicht an Bewerbern um solche Stellen. Von dem Bewerber werde eine Bescheinigung verlangt, daß er die zur Amtsführung erforderliche Kenntniß der dänischen Sprache besitze, in den Oberdicasterien werde es nicht an Männern fehlen, die keines Interpreten bedürften, wo Acten und Protocolle vorlägen.

Dagegen wolle ihm nicht einleuchten, wie das von dem durchl. Abgeordneten für Eckernförde angeführte Verfahren eine Garantie gewähren könne. Es sei angeführt, daß die Protocolle in Gegenwart mehrerer Personen aufgenommen, und eben dadurch die Glaubwürdigkeit gesichert werde. Abgesehen davon, daß es schwierig sei, durch bloßes Anhören in den Stand gesetzt zu werden, zu bezeugen, was ausgesagt sei; so

Digitized by Google

scheine noch ein Umstand der Beweiskraft des Angeführten entgegenzustehen, nämlich daß, wo es auf einzelne Worte und Stellungen ankomme, der Anhörende nicht immer ihre richtige oder volle Bedeutung gleich auffasse. Jedes Zeugniß beziehe sich blos auf das, was vorgelesen und was ausgesagt sei. Was vorgelesen, existire aber nicht mehr. Dieß sei indessen nicht die Hauptsache; darüber, daß das geschriebene Wort, welches nachher die Grundlage des Erkenntnisses werde, mit der Aussage und mit dem, was der Protocollführer in einer Uebersetzung vorgelesen habe, übereinstimme, gebe es keine weitere Garantie, als die Redlichkeit und Geschicklichkeit des Beamten.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Er sei weit entfernt gewesen hier von dem Recht oder Unrecht zu sprechen. Er habe bloß geäußert, daß er auf das Interesse der Betheiligten sehen wolle; das Interesse der dänischen Einwohner werde mehr dadurch befördert, daß die Protocolle deutsch, als daß sie dänisch geführt würden. Von der Glaubwürdigkeit des Zeugnisses der Beisitzer habe er nicht gesprochen, vielmehr gesagt, daß in Gegenwart von vier Personen Unrichtigkeiten besser vermieden würden, als wenn nur eine einzige zugegen wäre. Das Zeugniß der Anwesenden sei von ihm nicht berührt und komme nicht in Betracht. Er habe das materielle Interesse der Betheiligten vor Augen gehabt und könne davon nicht abgehen. Für diese werde mehr Sicherheit durch das gegenwärtige Verfahren gewährt. So weit seine Erfahrung gehe, könnten die Einwohner jener Theile des Herzogthums, welche wirklich gut dänisch sprächen, auch gut deutsch sprechen, welches der verordnete vom 4. ländl. Wahldistrict bezeugen werde. Wer sich in der Bildung etwas über die Volkssprache erhebe, der fange mit der deutschen Sprache an.

Der Präsident: Er könne nicht einsehen, wie das angeführte Verfahren eine Garantie gewähre. Die Mißverständnisse, welche gefährlich werden könnten, lägen im Protocolle. Das Protocoll sei etwas, was die gegenwärtigen Personen nicht hörten, sie erführen bloß, was der Richter oder Actuar in einer Uebersetzung vorlese, die nicht schriftlich vorhanden sei. Wären Mißverständnisse da, so hülfe die Gegenwart von 4, 8 oder 12 Personen nichts. Was geschrieben sei, dabei bleibe es, und gehe so an die Gerichte. Was im nördlichen Schleswig verlangt werde, sei nichts anders, als was dem Volke in Holstein und allen deutschen Ländern gewährt werde. In den dänisch redenden Districten könne Jeder jedes dänische Buch lesen, und kein Prediger werde dort seiner Gemeinde unverständlich sein, wenn er sich auch in der besten Sprache ausdrücke.

Graf v. Moltke: Es könne keinen Zweifel leiden, daß derjenige Theil des Herzogthums, in welchem dänisch gesprochen werde, einen Anspruch darauf habe, daß diese Sprache bei den Gerichten gebraucht werde. Es entspreche dieß nur den Grundsätzen der Gerechtigkeit; aber es frage sich bei jeder Maaßregel, wie sie ins Leben zu rufen, welche Unzuträglichkeiten sie herbeiführe? Er müsse denjenigen verehrl. Mitgliedern beistimmen, welche darauf hingewiesen hätten, daß man dabei auf Unpassendes und hin und wieder auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen werde. Man denke sich einen Beamten, dem nur die deutsche Sprache geläufig, um sich mündlich und schriftlich darin auszudrücken; derselbe lege auf seine deutsche Bildung großes Gewicht, und zwar mit dem vollkommensten Rechte. Wollte man nun diesem Beamten die Pflicht auferlegen, sich dänisch auszudrücken, in welche Stimmung würde ihn das versetzen, wie empfindlich würde er diesen Zwang fühlen, wohin würde ihn derselbe führen? Er würde die dänische Sprache unvollständig erlernen, sich fehlerhaft darin auszudrücken. Das ganze Geschäft würde auf einer unsicheren Basis beruhen. Man dürfe daher nach seiner Ueberzeugung keinem schon angestellten Beamten auflegen, daß er die dänische Sprache erlernen, und zur Geschäftssprache machen solle. Eben so wenig könne er sich dafür aussprechen, daß den An-

Digitized by Google

vocaten eine ſolche Verpflichtung auferlegt werde. Dieß ſei etwas, was von den Partheien ſelbſt abhänge, und wenn ſie ſich darnach umſähen, würden ſie doch Advocaten finden, die der däniſchen Sprache mächtig wären. Dieſe ſelbſt zu verpflichten, würden zu denſelben Unzuträglichkeiten führen, ſowohl rückſichtlich der Form, als des Inhalts ihrer Arbeiten.

Wenn nun auch noch der Antrag geſtellt ſei, daß die lateiniſchen Ausdrucke aus den gerichtlichen Erlaſſen und Bekanntmachungen weggelaſſen werden möchten, ſo müſſe er ſich vollkommen mit dieſem Wunſche einverſtanden erklären. Es gäbe nichts Abgeſchmackteres, als die Anfüllung der Ausfertigungen mit lateiniſchen Floskeln, welche zum Theil ſehr ſchlechtes Latein wären. Der Schlendrian habe ſie hereingebracht, derſelbe erhalte ſie darin. Der Preußiſche Gerichtsſtyl zeichne ſich in dieſer Hinſicht aus, und empfehle ſich im hohen Grade von Seiten des Geſchmacks. Auch müßten diejenigen, für welche die Ausfertigungen gemacht würden, ſie doch verſtehen können. Er müſſe ſich dafür erklären, daß alle Kunſtausdrücke ganz und gar vermieden würden. Wahr ſei allerdings, daß man an ſolche Floskeln gewöhnt, daß ſie im Ausdrucke kürzer wären und hin und wieder den Gegenſtand paſſend bezeichneten. Allein unſere Sprache ſei ſo reich und ausgebildet, daß jeder, welcher ſich danach umſehe, leicht Ausdrücke finden werde, welche ſich ſubſtituiren ließen. Es werde ſich zwar immer eine Geſchäftsſprache bilden; auch ſei wohl möglich, daß ſich hie und da Zweifel erheben könnten, wie dieß oder jenes auszudrücken ſei, allein um des guten Zweckes willen müſſe man ſich keine Mühe verdrießen laſſen.

Gerichtshalter Jaspersen: Wenn er den Vorredner richtig verſtanden habe, ſo ſolle es Beamte geben, die kein Däniſch verſtänden. Wäre das möglich, ſo möchte er fragen, wie ſie es machten, wenn ſie Gericht hielten. Es frappire ihn, dieß von dem Vorredner in ſeiner Stellung zu hören, es liege darin ein ſchlagender Grund, daß man dem Wandel ſchaffen müſſe.

Graf v. Moltke: Der verehrliche Vorredner müſſe ihn gänzlich mißverſtanden haben. Man könne eine Sprache verſtehen, ohne die Fertigkeit zu beſitzen, ſich geſchickt in derſelben auszudrücken. Um Geſchäfte in einer Sprache zu treiben, müſſe man ſie vollkommen verſtehen. Er wiſſe es nicht mit Beſtimmtheit zu ſagen, ob es Beamte gebe, die kein däniſches Wort über die Zunge bringen könnten; aber dieß wiſſe er gewiß, daß es ſolche gebe, die nicht im Stande wären, ſich auf eine angemeſſene Weiſe in der däniſchen Sprache auszudrücken.

Der Präſident: Es werde nicht wenige Beamte geben, die nicht däniſch ſchreiben könnten. Wie ſie fortkämen? Sie könnten im Leben mit der däniſchen Sprache ſo weit fort, daß ſie dieſelbe verſtünden, und verſtanden würden. Das Material für die Protocolle ſuchten ſie ſich in den Unterredungen zu verſchaffen, ſo gut ſie könnten. Allein die Sprachweiſe die dabei ſtatt fände werde nicht geeignet ſein, aufgeſchrieben zu werden und als ein Actenſtück zu dienen.

Paſtor Lorentzen: Zwei Mitglieder der Committee glaubten darauf antragen zu müſſen, daß auch die Vermeidung aller lateiniſchen Ausdrücke den Beamten förmlich zur Pflicht gemacht werden müßte. Die Majoritär der Committee rede im Allgemeinen der Beibehaltung dieſer Ausdrücke nicht das Wort. Aber jener Antrag ſcheine ihm unausführbar. Wenn von Floskeln die Rede ſei, ſo habe er nichts dagegen, aber wenn es heißen ſolle, daß kein lateiniſches Wort vorkommen dürfe, ſo halte er es für unthunlich, alle vorkommenden Ausdrücke durch entſprechende deutſche zu erſetzen. Die Beamten würden ſich an die Oberbehörden um Subſtituirung neuer Ausdrücke wenden; man werde auf eine juriſtiſche Schreibart zurückkommen, wie ſolches zu Campe's Zeit verſucht worden wäre. Wie wäre es z. B. möglich, die Ausdrücke Replick, Duplick, hypothecariſch, Maſſe zu überſetzen?

Digitized by Google

Diese und andere Ausdrücke hätten gleichsam das Bürgerrecht erlangt. Der Antrag wäre wohl cum grano salis zu verstehen, und beziehe sich nicht auf einzelne Redensarten.

Graf v. Moltke: Er glaube nicht, daß es nöthig sei, seinen Vortrag zu interpretiren. Ausdrücke, die das Bürgerrecht erlangt hätten, würden beizubehalten, im Ganzen aber würde es den Behörden eine zuschärfen sein, daß sie sich der Floskeln zu enthalten hätten.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Er schließe sich dem verehrlichen Präsidio an, daß der Unterricht in der deutschen Sprache nicht in den gewöhnlichen Schulstunden zu ertheilen sei. Das Präsidium habe angeführt, daß das Jütsche Lov und Flensburger Stadtrecht in dänischer Sprache abgefaßt worden; das scheine indeß hier nicht in Betracht kommen zu können, da die dänische Sprache zu der Zeit viel allgemeiner verbreitet gewesen sei. Erst in diesem Jahrhundert habe man angefangen, sie wieder einzuführen. In dem Reskripte an die Generalzollkammer, vom 3. Decbr. 1807 werde es als Absicht angegeben, die Kenntniß der dänischen Sprache in den Herzogthümern mehr auszubreiten. Er glaube daher bewiesen zu haben, daß wenigstens nicht vor Anfang dieses Jahrhunderts an dänische Ausfertigungen gedacht sei.

Advocat Storm: Er stimme demjenigen bei, was der Abgeordnete für den 2 städtischen Wahldistrict hinsichtlich der Advocaten und Notarien gesagt habe, und stelle das Amendement:

„Es möge die event. nachzusuchende Allerhöchste Verfügung sich nicht auf Advocaten und Notarien erstrecken."

Agent Jensen: Was er über das Verfahren gehört habe, welches bei Aufnahme der Protocolle beobachtet werde, mache es ihm sehr bedenklich, von der Geschicklichkeit des Richters oder Actuars abhängen zu lassen, wie genau das wiedergegeben werde, was dänisch gesprochen. Es scheine ihm nothwendig, daß alles was ausgesagt worden, in beiden Sprachen zu Papier gebracht werde. Das dänische Original würde an die Oberdicasterien einzusenden, und beeidigte Translateure anzunehmen sein.

Der Landdrost v. Rumohr: Er habe sich bereit erklärt, ein Amendement zu stellen. Er finde aber, daß dasjenige, was er gesagt, mit dem Committeeberichte übereinstimme, so daß er in Verlegenheit sein würde, es zu begründen. Er wünsche daher, daß es ihm erlaubt werden möge, kein Amendement zu stellen.

Pastor Lorentzen: Nach dem Committeeberichte solle den Schullehrern zugemuthet werden, Unterricht in der dänischen Sprache in den gewöhnlichen Schulstunden zu ertheilen. Er finde dieß richtig und halte es nicht für zweckmäßig, daß dieser Unterricht in Privatstunden gegeben werde. Derselbe müsse zum officio der Schullehrer gehören. In der Nähe von Flensburg wären Schullehrer, denen es zur Pflicht gemacht worden sei, in der gewöhnlichen Schulzeit eine Stunde in der dänischen Sprache zu geben, weil dieß im Interesse mehrerer dortigen Einwohner liege. Dieß sei z. B. in Sct. Jürgen bei Flensburg der Fall, wo viele Schifferkinder erzogen würden. Etwas Aehnliches würde den Schullehrern durch die erwähnte Verpflichtung auferlegt werden, und also in dieser Hinsicht Reciprocität stattfinden.

Der Berichterstatter bemerkte: Er werde sich bei der Schlußberathung über einzelne Puncte näher äußern.

Schlußberathung

36. Sitzung am 6. August.

Zuerst sprach Inspector Lorenzen: Es scheine doch in der That bedenklich zu sein, den seit kurzer, oder längerer Zeit in Function stehenden Beamten zuzumuthen, bei vorgerückten Jahren, und wohl gar in hohem Alter, neben der Besorgung ihrer Amtsge-

Digitized by Google

schäfte noch die dänische Sprache zu lernen, und sich Lectionen zu unterziehen, die für den Jugendunterricht passen. Daß sie, denen bei ihrer Ausbildung auf der Landesuniversität keine Gelegenheit gegeben, über das vaterländische Recht und Administrativfach dänische Vorlesungen zu hören; denen das vaterländische Recht, das jütsche Lov, die peinliche Gerichtsordnung, die chronologischen Verordnungen (bis in das zweite Decennium dieses Jahrhunderts) — in deutscher Sprache zu lesen und zu lernen gegeben; die folglich darauf hingewiesen werden, ihre, unter Anwendung dieser Gesetzesvorschriften erfolgten Amtsverrichtungen in deutscher Sprache vorzunehmen, die dänische Sprache als eine fremde ansehen, und daß dieselbe ihnen, wenn auch wohl nicht gänzlich unbekannt, doch nicht so geläufig sei, daß sie selbige als Geschäftssprache gebrauchen könnten, dürfe nicht auffallend befunden werden. Wären auch nicht alle in dem Fall dieser Unkenntniß, so werde doch angenommen werden müssen, daß ein großer Theil, ja daß die Mehrheit darin sei. Sie könne ihnen aus obigen Gründen als Verschulden nicht angerechnet werden. Sie seien in ihrer dermaligen Stellung im Recht sich der deutschen Sprache zu bedienen, und es würde ihrer Befugniß, so wie ihrer Fähigkeit widersprechen, sie zur Anwendung der dänischen oder irgend einer andern fremden Sprache nöthigen zu wollen. Es liege, wie ihm scheine, im Interesse selbst der Unterthanen, daß die deutsche Geschäftssprache nicht durch die dänische verdrängt werde. Verwandten Umständen nach werde, wenn letztere eingeführt werden solle, keine genügende Sicherheit da sein, daß die Sprache, Protocolle und Ausfertigungen sprachrichtig, und der wissenschaftlichen Technik genügend ausfallen würden. Daß in letzterer Beziehung jedes Land sein Besonderes habe, und daß folglich auch jeder Sprache ihre Eigenthümlichkeiten anklebten, sei bekannt. Auf welchem Wege sollten sich denn nun die deutschen Beamten Unterricht verschaffen? Ihn lediglich in Büchern zu suchen, werde nicht minder schwierig, als mißlich sein. Jedenfalls könne der mündliche Unterricht, wenn auch nur als Nachhülfe, schwerlich entbehrt werden. Den aber wäre nur ein wissenschaftlich gebildeter dänischer Jurist zu geben vermögend, gleichwie von einem solchen denn auch die Prüfung des Unterrichteten geschehen müßte. Dem Einwande, daß so viele Mittel und Umstände für einen gebildeten Mann zur Erlernung der dänischen Beamtensprache nicht nöthig seien; daß er durch Lectüre und Umgang mit Dänen sich zu unterrichten verstehen würde, werde durch die Bemerkung zu begegnen sein, daß dieß eine Nothhülfe wäre, mittelst der wohl der Eine oder Andere vielleicht zum Ziele werde gelangen können; daß sie aber nicht überall und mit Sicherheit zutreffe, und nicht ausreiche. Halbe Maaßregeln fruchteten nie, und mögten lieber nicht genommen werden. Bequem würde es allerdings sein, wenn die Volkssprache in den bezüglichen Districten auch die Geschäftssprache der Beamten wäre, und das sei es wohl eigentlich, worauf die Proposition hindeute; allein die Volkssprache — das Plattdänische — sei von der dänischen Schriftsprache sehr verschieden; die eine weiche nicht weniger von der andern ab, als wie das Plattdeutsche von dem Hochdeutschen.

Es mangele indessen auch bei dem gegenwärtigen sprachlichen Zustande nicht an gegenseitigem Verständniß, und habe es darum nichts Bedenkliches, daß die Vernehmlassungen der Einwohner vor Gericht dänisch lauteten, die protocollarischen Aufzeichnungen aber in deutscher Sprache geschähen. Das Nämliche komme vor in Districten des Herzogthums, wo die Schul- und Kirchensprache die deutsche sei. Daß die Geschäftssprache der mehrgedachten Beamten die nämliche sei, als die des Obergerichts, des Oberappellationsgerichts, der Schleswig-Holst. Kanzlei, und der Administrativcollegien werde zweckmäßig zu heißen sein, und es wäre, wenn die dänische Sprache Platz greifen sollte, damit Einheit und Ordnung auf eine auffallende Weise aufgehoben. Dazu nöthige aber kei-

Digitized by Google

nesweges der jetzige Zuſtand in ſprachlicher Beziehung, da die Erfahrung bezeuge, daß die deutſche Sprache in den bezüglichen Diſtricten nichts weniger als fremd ſei. Und ihr würden Schulunterricht und Verkehr mit Deutſchredenden immermehr Eingang verſchaffen, ſo daß in baldiger Zukunft die Kenntniß derſelben werde Gemeingut werden. Es werde dem Fortgange der auch in dieſer Beziehung ſich offenbarenden allgemeinen Bildung entgegen wirken heißen, wenn die Propoſition zur Ausführung gebracht werde. Dieſelbe ſcheine alſo einerſeits eben ſo wenig nothwendig zu ſein, als ſie andererſeits in Betreff der Durchführbarkeit für ſchwierig und mißlich zu achten ſei. Er finde ſich ſolchemnach bewogen, für Ablehnung derſelben zu ſtimmen. — Advocat Storm: Er habe für den Fall, daß die hochverehrliche Verſ. die Erlaſſung einer Petition in Betreff der Einführung der däniſchen Sprache als Gerichtsſprache beſchließen ſolle, zwei Amendements geſtellt. Das erſte betreffe die Advocaten und Notare, und der Zweck des Amendements ſei, dieſe von jeder Verpflichtung in Hinſicht des Gebrauchs der däniſchen Sprache bei ihren amtlichen Geſchäften zu erimiren. Die Gründe dafür lägen nahe. Bisher hätten die Bewohner des nördlichen Schleswigs nach freier Wahl den als Anwald wählen können, zu welchem ſie das mehreſte Vertrauen gehabt, ohne erſt zu fragen, ob derſelbe die ſchriftlichen Eingaben in däniſcher Sprache abfaſſen, und die mündlichen Vorträge in dieſer Sprache halten könne. Würde aber der Antrag der Committee zu einer geſetzlichen Beſtimmung erhoben, ſo würde die Wahl auf die Advocaten beſchränkt werden, welche der däniſchen Sprache in dieſem Grade mächtig ſeien. Die Zahl werde immer klein bleiben, und ſo für die dortigen Bewohner aus einer ſolchen Verfügung die Beſchränkung eines bedeutungsvollen Rechtes erwachſen. Es werde dieſe Beſchränkung aber auch die übrigen Schleswig-Holſteiner treffen, die genöthigt wären, im nördlichen Schleswig Proceſſe zu führen, oder ſonſtige Rechtsſachen beſorgen zu laſſen, indem auch ſie in der Regel nicht demjenigen Advocaten die Führung ihrer Angelegenheit würden übertragen können, zu welchem ſie das mehreſte Vertrauen hätten. Es würde dieß ungerecht und widerſinnig ſein, da die deutſche Sprache Landesſprache und die Geſetzgebung deutſch ſei, und daher Niemand in öffentlichen Rechtsangelegenheiten an den Gebrauch einer fremden Sprache gebunden werden dürfe. Es werde auch nicht behauptet werden können, daß eine ſolche Beſchränkung nothwendig ſei. Die Gerichtsbeamten müßten der deutſchen Sprache mächtig ſein, und die Partheien würden zu ihrem ſelbſt gewählten Anwälden das Vertrauen haben, daß ihr Intereſſe gehörig wahrgenommen werde. Auch ſei es ſehr zu bezweifeln, daß eine ſolche Veränderung überall gewünſcht werde, und in dieſer Beziehung könne er — der Redner — ſich auf das Zeugniß des Ober- und Landgerichtsadvocaten Kier in Hadersleben berufen, der ihn noch vor Kurzem verſichert habe, ihm ſei während ſeiner ganzen Praxis keine Klage darüber bekannt geworden, daß die ſchriftlichen Arbeiten der Advocaten in deutſcher Sprache abgefaßt, und die mündlichen Vorträge in derſelben gehalten würden.

In der Ausführung werde die Sache nicht minder ſchwierig ſein; an ſich ſchon, weil die Geſetzgebung deutſch ſei; dann aber auch, weil in dieſem Augenblick wohl kein einziger Advocat in jenen Diſtricten ſei, welcher eine ſolche Fertigkeit der däniſchen Sprache beſäße, wie hier erforderlich ſei, und ſich nicht leicht ſagen laſſe, wann eine hinlängliche Anzahl von Advocaten dieſe Fertigkeit erlangt haben könne. Wolle man nun, daß in einer beſtimmten Zeit alle Eingaben in dieſer Sprache beſchafft werden ſollten, ſo würden die Advocaten nothgedrungen ſo gut arbeiten, wie es gehen wolle, und das Intereſſe ihrer Partheien durch Entſtellungen und Unrichtigkeiten ſicherlich leiden.

Eben ſo wenig könne er finden, daß ein Grund vorhanden ſei, die Notare zu verpflichten, ſich ausſchließlich der däniſchen Sprache bei ihren Ausfertigungen zu bedienen; es müſſe durchaus der Wahl der

Digitized by Google

Requirenten überlaſten bleiben, in welcher Sprache das Inſtrument ſollte ausgefertigt werden. Der deſfällige Antrag der Committee werde zu einer unerhörten Beſchränkung führen.

In Hinſicht des zweiten von ihm geſtellten Amendements könne er ſich auf den Vortrag des Abgeordneten des 8. l. W. D. beziehen, und wolle nur noch bemerken, daß es ſchon gegen den Anſtand ſtreiten werde, wenn man dem Beamten wie einem Schulknaben befehlen wolle, binnen einem Jahre ſo viel däniſch zu lernen, daß er alle Amtsgeſchäfte in gebührender Weiſe in däniſcher Sprache vollziehen könne.

Im Uebrigen müſſe er ſich gegen die Propoſition wegen Einführung der däniſchen Sprache als Gerichtsſprache erklären. Es ſei viel von der Nothwendigkeit einer ſolchen Maaßregel geſagt worden, allein von keiner Seite wäre behauptet, geſchweige denn nachgewieſen, daß der Gebrauch der deutſchen Sprache Nachtheile bewirkt habe. Nun auf einmal in den, ſeit Jahrhunderten beſtandenen Einrichtungen eine ſolche Abänderung zu treffen, und das bloß auf den angeblichen Wunſch Einzelner, das könne er in keiner Weiſe für rathſam halten.

Der Abg. Hamckens: Ganz einverſtanden mit dem vereheliehen Abgeordneten des 2. l. W. D. geſtellten, jetzt zur Berathung ſtehenden Propoſition, müſſe er auch den, nach dem Committeeberichte aufgeſtellten Beſtimmungen in Betreff des Unterrichts in der deutſchen Sprache nach ſeiner vollen Ueberzeugung beitreten. Denn werde, wie vom Präſidio angetragen, dieſer Unterricht nur in Privatſtunden gegeben, ſo würde der Zweck nicht erreicht werden, und unmöglich könne die Einführung des Unterrichts in der deutſchen Sprache von wöchentlich drei Stunden der Erlernung der nöthigen Schulkenntniſſe hinderlich ſein. Ein Schüler, welcher in der nachbleibenden Lernzeit die nothwendigen Kenntniſſe nicht erlernen würde, der würde ſie auch ſonſt nicht erlangen. Ueberall aber werde in unſern Volksſchulen auch auſſer den Hauptgegenſtänden des Schulunterrichts in manchen andern Wiſſenſchaften Unterricht ertheilt, die für die Jugend jener Gegend nicht die Wichtigkeit hätten, wie jetzt der Unterricht in der deutſchen Sprache allda haben müſſe.

Was die Propoſition des verehrlichen Abg. des 3. ländlichen Wahl-Diſtricts anbelange, ſo könne er, nach reiflicher Erwägung der dafür ausgeſprochenen Gründe, derſelben nicht beipflichten. Vielmehr müſſe er des Dafürhaltens bleiben, daß die Ausführung derſelben auf namentloſe Schwierigkeiten ſtoßen, und mannigfache Colliſionen herbeiführen werde. Denn wo ſei hier die Gränze zu ziehen? In mehreren Diſtricten, wo däniſch gepredigt werde, könnten theils die Leute ſchon deutſch ſprechen, theils das Deutſche verſtehen. Ueberall aber in den Städten der dortigen Gegend ſei ſchon die deutſche Sprache meiſtens eingebürgert. Es könnte ſich demnach leicht ergeben, daß in Proceßſachen die eine Parthei verlangen würde, daß ihr Anwald deutſch, die andere Parthei aber wünſchen möchte, daß der ihrige däniſch plaidiren ſolle. Große Schwierigkeiten würden den Beamten erwachſen, die Criminal- und Proceßſachen aber bei den Gerichten größere Koſten verurſachen und größere Verzögerungen erleiden. Daß es für das Volk ein bedeutender Uebelſtand ſei, wolle er keineswegs läugnen, allein derſelbe ſei ſchon ſo lange getragen, mithin ſchon darum weniger drückend; und es ſcheine ihm aus dem Zuſtande hervorzugehen, daß jener Uebelſtand ſich bald von ſelbſt verlieren werde, wie auch von mehreren Abgeordneten dortiger Gegend eingeräumt werde. Wenn dieſes ſich aber vorausſehen laſſe, ſo müſſe es um ſo bedenklicher ſein, mit durchgreifenden Maaßregeln einzuſchreiten, weil ſolche dem Zwecke und dem Streben der Ständeverſammlung, Einigkeit und Einheit in unſerm Herzogthume zu fördern, entgegenwirken, und in dieſer Hinſicht zu Rückſchritten führen würden. Denn Maaßregeln dieſer Art würden ohne Zweifel veranlaſſen, daß der däniſchredende Theil unſeres Volks um ſo

Digitized by Google

fester an seiner Sprache halten, und sogar deren Ausbreitung zu fördern suchen werde. So wenig nun zwar letzteres gelingen würde, so unrichtig müsse es doch erscheinen durch eingreifende Maaßregeln ein solches Streben ins Leben zu rufen; vielmehr werde es am zweckmäßigsten sein, die weitere Entwickelung dieser Angelegenheit dem ruhigen Gange der Zeit zu überlassen.

Der Präsident: Er habe sich nicht davon überzeugen können, daß der Unterricht in der deutschen Sprache in den Theilen des Herzogthums, wo die dänische Sprache Kirchen- und Schulsprache sei, als ein angemessener Gegenstand des allgemeinen Schulunterrichts angesehen werden könne. Vielmehr müsse derselbe Sache des Privatunterrichts bleiben, denn wenn auch das Bedürfniß der deutschen Sprache groß wäre, so sei es doch nicht allgemein, und für Viele, und den größten Theil der Bevölkerung nicht vorhanden, und daher werde es nicht richtig sein, in einer auf Kosten Aller eingerichteten Schulanstalt einen Theil der Zeit auf Erlernung eines Gegenstandes zu verwenden, der für Wenige von Interesse sei. — Auch halte er dafür, daß der Gebrauch der dänischen Sprache in den Gerichten nicht so schnell, wie die Committee es vorschlage, eingeführt werden könne, und daß es mehr den Verhältnissen entsprechen werde, die Maaßregel nur einzuleiten und allmählig vorzubereiten. Daß aber die dänische Sprache überhaupt nicht als Gerichtssprache solle eingeführt werden können, davon habe er sich ungeachtet aller vorgekommenen Bemerkungen nicht überzeugen können. Ueberall finde ein Unterschied zwischen Volkssprache und Schriftsprache statt, und es sei nicht die Rede davon, die Volkssprache zur Sprache der Behörden zu machen, sondern nur davon, daß die Kirchen- und Schulsprache, die das Volk verstehe, in einem Verhältnisse wieder geltend gemacht werden solle, woraus sie durch ungebührliche Gewalt verdrängt worden sei. Daß die deutsche Sprache binnen Kurzem werde allgemein werden, dem müsse er widersprechen; dazu sei in den Districten keine Aussicht, wo die dänische Sprache Kirchen- und Schulsprache sei; darüber könnten Tausende von Jahren hingehen. Im südöstlichen Theile des Herzogthums sei die dänische Sprache durch gewaltsame Maaßregeln verdrängt worden. — Zwar sei behauptet worden, daß kein Bedürfniß zu der beantragten Veränderung vorhanden sei, allein dieß beruhe auf einem Irrthume. Zwar habe ein besonnener, kenntnißreicher Mann, der nichts aussprechen, was er nicht reiflich erwogen, sich dafür erklärt; allein es walte hier ein anderes Verhältniß ob. Dessen Aeußerung werde sich nicht auf Contracte und Notariatsinstrumente bezogen haben, sondern allein auf die Recesse, deren Abfassung in dänischer Sprache auch von Niemandem gewünscht worden, aus dem natürlichen Grunde, weil der Gebrauch dagegen sei.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 77. (Schleswig, den 8. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die beiden von dem Abgeordneten Peterſen von Dalkye, und dem Abgeordneten Lorenzen von Lilholdt eingebrachten Privatpropoſitionen in Betreff der Sprachverhältniſſe im nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig.

(Fortſetzung.)

Wäre das gerichtliche Verfahren in däniſcher Sprache ſtatthaft, ſo würde ſich unbezweifelt auch der Wunſch zeigen, daß die Receſſe in dieſer Sprache ausgefertigt würden. Der Zuſtand ſei in der That ſehr unnatürlich; und wenn nicht Alle die eine Aenderung deſſelben wünſchten, ſich darüber in Petitionen ausſprächen, und ihr Verlangen lebhaft äußerten, ſo komme es daher, daß es ein ſtiller ruhiger Wunſch ſei, und daß das Uebel durch eine lange Gewohnheit gemildert werde. — Ausführbar ſei die Maaßregel, wenn man die nöthige Zeit dazu laſſe, und daher ſei das Amendement begründet, daß man den angeſtellten Beamten in keiner Weiſe einen Zwang auferlegen müſſe; und daß erſt a g kündigt werden müſſe, wann ſie eintreten und beginnen ſolle. Daß ſie aber ausführbar ſei, beweiſe der Umſtand, daß Contracte und Notariatsinſtrumente in däniſcher Sprache ausgefertigt, und viele Schuld- und Pfandprotocolle in derſelben geführt würden. Könne dieß bei auſſergerichtlichen Rechtsgeſchäften geſchehen, warum ſollte es denn nicht auch bei gerichtlichen möglich ſein? Auſſergerichtliche Documente ſeien wichtiger als gerichtliche; durch ſie würden die Beweismittel geliefert; die Receſſe enthielten nur die Ausführung; die eigentlichen Reſultate lägen in den auſſergerichtlichen Ausfertigungen, und die wären den Unter- und Oberbehörden verſtändlich geweſen. — Daß alle Beamte deutſch verſtänden, ſei Selbſtverſtändniß; allein damit ſei die Angelegenheit nicht beſeitigt, das Gericht beſtehe nicht allein aus dem Amtmann und dem Hardesvogt, ſondern auch aus Sandmännern, und wenn dieſe gleich jetzt geringen Antheil nähmen, ſo ſei es doch unzweifelhaft, daß ſie ein Recht dazu hätten; man könne nicht wiſſen, wann es ihnen in den Sinn käme, ihr Stimmrecht auszuüben zu wollen, wozu es aber doch nothwendig ſei, daß ſie die Receſſe verſtänden. Wenn man es durchführen wolle, daß die deutſche Sprache in allen Rechtsverhältniſſen gelten ſolle, ſo würden große Mißverhältniſſe zum Vorſchein kommen, und wenn dieſe weniger empfunden würden, ſo müſſe man ſich nur darüber wundern, daß der geſunde Menſchenſinn in einer Gewohnheit ſo befangen werden könne.

Digitized by Google

Es sei nicht einzusehen, daß, wie von vielen Seiten geäußert worden, aus den beabsichtigten Maaßregeln Nachtheile für die Rechte des Volks entstehen könnten, da die dänische Sprache bereits jetzt in allen außergerichtlichen Rechtssachen gebraucht werde. Wäre es aber der Fall, so müsse man behutsam und vorsichtig zu Werke gehen. Was über die amendirte Beschränkung im Gebrauche der Advocaten angeführt worden, sei gewissermaaßen, aber doch nicht unbedingt richtig; auch jetzt sei man in der Wahl schon durch den Wohnort beschränkt, und der Hülfe auswärtiger Advocaten vollends beraubt. Factisch sei auch keine Beschränkung da, denn ein Einwohner im Amte Hadersleben werde sich bei Rechtssachen, die vor dortigen Gerichten verhandelt werden sollten, nicht der Hülfe der Schleswiger Advocaten bedienen; bei den Obergerichten werde es aber immer geschehen können, da hier eine Kenntniß der dänischen Sprache nicht erforderlich sei. Es sei auch einleuchtend, daß die Schwierigkeit gehoben würde, wenn die Advocaten sich der dänischen Sprache befleißigten, und er solle denken, daß das geschehen werde, wenn ihnen daran liege, Praxis zu erhalten. Gesetzt aber, daß einzelne Advocaten aus südlichen Districten ausgeschlossen blieben, so wäre dieß nichts Anderes, als was die Natur der Sache mit sich bringe. Auch jetzt würden ja in den nördlichen Districten nur solche Prediger und Schullehrer angestellt, welche der dänischen Sprache mächtig seien; dasselbe Verhältniß werde auch mit den Advocaten eintreten, und es würden sich schon solche Männer dort niederlassen, denen das Publicum Vertrauen schenken könne.

Propst Boysen: Das verehrliche Präsidium habe sich bei der Vorberathung dahin geäußert, daß der Unterricht in der deutschen Sprache in den dänischen Schulen sehr wünschenswerth sei, sich aber gegen den Vorschlag der Committee erklärt, daß dieser Unterricht in der Zeit der gewöhnlichen Schulstunden zu ertheilen sei, und die Ansicht ausgesprochen, daß in der deutschen Sprache Privatunterricht für billige Vergütung zu ertheilen sein werde; diese habe dasselbe auch heute bei der Schlußberathung wiederholt. Wenn er nun zwar einräumen müsse, daß der fragliche Unterricht nicht als ein allgemeines Bedürfniß Aller angesehen werden könne, und daß verhältnißmäßig immer nur Wenige an demselben Theil nehmen würden, so könne er doch dem Grundsatze, daß in den gewöhnlichen Schulstunden nichts gelehrt werden dürfe, als was ein allgemeines Bedürfniß Aller sei, nicht beistimmen. Es gebe manche Lehrgegenstände, an denen nicht alle Schüler, sondern nur die geförderteren Theil nehmen könnten, z. B. Geschichte, Geographie, Naturgeschichte ꝛc., welche gleichwohl in Volksschulen in den gewöhnlichen Schulstunden gelehrt würden. Solle und dürfe bloß in Privatstunden Unterricht in der deutschen Sprache ertheilt werden, so werde der beabsichtigte Zweck, den Aeltern Gelegenheit zu verschaffen, ihre Kinder im Deutschen unterrichten zu lassen, vielfältig nicht erreicht werden können. Freilich könne bei der Anstellung der Schullehrer die Kenntniß der deutschen Sprache gefordert werden, aber ob die Schullehrer Privatunterricht ertheilen wollten, oder nicht, das werde immer von ihrem freien Willen abhängig bleiben müssen; es könne ihnen, nach seinem Dafürhalten nicht befohlen werden. Die für den Privatunterricht zu erwartende Vergütung werde vielleicht manche Schullehrer nicht dazu bestimmen. Es gebe, soviel er gehört habe, im nördlichen Schleswig viele sehr gute Schulstellen, besonders Küsterstellen, und manche Schullehrer würden vielleicht zur Ertheilung des gedachten Privatunterrichts nicht geneigt sein, weil sie auf den ihnen dadurch erwachsenden Gewinn keinen Werth legten, und desselben nicht bedürften; Andern würden vielleicht aus anderen Ursachen denselben nicht geben wollen. Im Allgemeinen könne er nicht glauben, daß der übrige Schulunterricht darunter leide, wenn ein Paar Stunden in der Woche zur gewöhnlichen Schulzeit im Deutschen unterrichtet

Digitized by Google

werde; es müßte denn eine Schule auf einem ſehr niedrigen Standpuncte ſtehen. — Eben ſo müſſe er bei der Anſicht verharren, daß die Sache durch Anwendung der wechſelſeitigen Schuleinrichtung erleichtert werde, welches von dem verehrlichen Präſidio gleichfalls in Abrede geſtellt worden ſei. Das Weſen der wechſelſeitigen Schuleinrichtung beſtehe in der zweckmäßigen Verbindung des unmittelbaren Unterrichts und der Selbſtbeſchäftigungen der Schüler, unter Leitung von Gehülfen und Untergehülfen. Durch dieſe Einrichtung werde mehr Zeit für den unmittelbaren Unterricht des Lehrers gewonnen, als dieß bei der gewöhnlichen Einrichtung der Fall ſei. Der Lehrer müſſe allerdings die Oberaufſicht über die ganze Schule, und über die einzelne Gruppen der unter Leitung der Untergehülfen beſchäftigten Schüler führen, allein dieß hindere ihn nicht, der einen oder der andern Abtheilung unmittelbaren Unterricht zu ertheilen. Die nächſte Aufſicht werde, während der unmittelbaren Unterricht ertheilt werde, von dem oder den Gehülfen geführt, je nachdem ein oder zwei Gehülfen für die Schule erforderlich ſeien. Der Schullehrer unterrichte z. B. eine Abtheilung in der Religion, während andere Abtheilungen ſich ſelbſt beſchäftigten; auf gleiche Weiſe werde dieß in Rückſicht des Unterrichts in der deutſchen Sprache angehen können. Daß der Unterricht in der deutſchen Sprache genüge um die Schüler zu einer erwünſchten Fertigkeit zu bringen, glaube er allerdings nicht, allein er halte es für nothwendig, daß dieſer Unterricht in der gewöhnlichen Schulzeit gegeben werde, damit die Sache in Gang komme.

Was die Propoſition wegen Einführung der däniſchen Gerichtsſprache ꝛc. betreffe, ſo ſei er mit der von dem verehrlichen Präſidio bei der Vorberathung geäußerten Anſicht, daß dieſe Maaßregel durch das Bedürfniß und das Recht geboten werde, und daß die Ablehnung dieſer Propoſition als eine Ungerechtigkeit gegen die däniſch redenden Diſtricte des Herzogthums Schleswig zu betrachten ſein dürfe, vollkommen ein verſtanden. Auch was das verehrliche Präſidium heute bei der Schlußberathung zur Empfehlung des Antrags im Allgemeinen bemerkt habe, habe ſeinen völligen Beifall, und dürfe er ſich darauf beziehen. Nothwendig ſcheine es ihm jedoch nicht zu ſein, daß die Ausführung der gedachten Maaßregel ſich ſo lange verzögern müſſe. Der verehrliche Abgeordnete vom 12. l. W. D. habe das Amendement geſtellt, daß im Falle die Verſammlung ſich überhaupt für die erſte Propoſition erklären werde, die Ausführung erſt nach und nach erfolgen und ein zweites Amendement, daß die Maaßregel ſich nicht auf Advocaten und Notarien erſtrecken möge.

Das verehrliche geiſtliche Mitglied von Adelbye habe amendirt, daß die Verfügung nach Verlauf von fünf Jahren eintreten möge. Solle die Maaßregel binnen Jahresfriſt nicht ausgeführt werden können, ſo werde er allerdings für das letztere Amendement lieber entſcheiden, als für einen Zeitraum von zehn Jahren, oder eine ganz unbeſtimmte Zeit. Allein er könne ſich nicht überzeugen, daß die unter däniſch redenden Einwohnern lebenden Beamten nicht binnen Jahresfriſt dahin ſollten kommen können, däniſche Ausfertigungen zu machen. Daß es ein Unterſchied wäre, ſich in einer Sprache verſtändlich auszudrücken, und dieſelbe fertig und concis ſchreiben zu können, räume er ein; es ſcheine ihm aber kaum denkbar zu ſein, daß Beamte in jenen Gegenden nicht bei manchen Gelegenheiten in den Fall kommen ſollten, däniſch zu ſchreiben, wenn es auch nicht bei gerichtlichen Handlungen geſchähe. Es ſei ſchon bemerkt worden, daß Contracte, Verſchreibungen, Teſtamente, jetzt ſchon meiſtens in däniſcher Sprache ausgefertigt würden. Wer fertige aber anders ſolche Documente aus, als Gerichtsperſonen, oder Advocaten und Notarien? Könnten ſie ſich bei auſſergerichtlichen Veranlaſſungen der däniſchen Sprache bedienen, warum nicht auch bei gerichtlichen Handlungen und Verträgen? Er könne es auch nicht für ſo ſchwer halten, die

Digitized by Google

nöthige Schreibfertigkeit im Dänischen zu erlangen. Es gebe Prediger, die wenig Dänisch verstanden hätten, als sie zu dänischen Predigergesellen befördert worden, und die sich doch bald die nöthige Fertigkeit angeeignet hätten. Solle endlich überhaupt die dänische Sprache Gerichtssprache sein, so schienen ihm Advocaten und Notarien von der Verpflichtung, sich dieser Sprache bei ihren Geschäften zu bedienen, nicht ausgeschlossen werden zu können. Die deßfalls erhobenen Einwendungen seien vom dem verehrlichen Präsidio treffend gewürdigt und widerlegt worden. Einer näheren Angabe der Districte, in welchen die mehrgedachte Maaßregel zur Anwendung zu bringen sei, scheine es nicht zu bedürfen, denn wenn es gleich einzelne Kirchspiele gebe, in welchen zuweilen dänisch, zuweilen deutsch gepredigt werde, so würde es doch darauf ankommen müssen, ob die Schulsprache dänisch oder deutsch sei, und das werde entschieden müssen. Ueberdies werde in solchen Kirchspielen die dänische Sprache prävalirend sein; in Eiderstedt werde z. B., wenn er nicht irre, nur jeden dritten oder vierten Sonntag deutsch gepredigt.

Justizrath Dröhse: Die Proposition des verehrlichen Abgeordneten für den 3. l. W. D. gehe dahin, daß die dänische Sprache in allen Regierungs- und Rechtssachen in denjenigen Districten des Herzogthums Schleswig, wo die dänische Sprache Kirchen- und Schulsprache sei, eingeführt werde.

Der Vortrag des hochverehrlichen Präsidii habe ihn nicht zur Zurücknahme seines Amendements bestimmen können. Eine Lieblings-Idee könne möglicherweise auf der einen Seite so gut, als auf der andern vorwalten. Zur Aufrechthaltung seines Amendements bemerke er kurz, daß er das Verlangen für unausführbar und unpassend halte. Unausführbar namentlich zur Zeit, und in einem Jahre, weil alle Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten ihrer wissenschaftlichen Ausbildung, der Gesetzgebung und Ausführung nach, seit Jahrhunderten für das Herzogthum Schleswig in deutscher Sprache stattgefunden, und nicht nur die Sprache der ältern und neuern Gesetze eine Umänderung würden erleiden müssen, um die Anwendung deutscher Gesetze bei dänischen Verhandlungen möglich zu machen, sondern auch alle Collegien und Behörden in ihren einzelnen Mitgliedern zur vollständigen Erlernung und Anwendung der dänischen Sprache naturwidrig verpflichtet werden müßten.

Unpassend halte er die Proposition, weil es ihm zu viel verlangt scheine, wenn ein so kleiner Distrikt fordere, daß alte Verwaltungs- und Justizbehörden, ja die ganze ältere und neuere Gesetzgebung sich ganz nach seinem Wunsche conformiren solle.

Bei aller gewiß großen Achtung, die er vor der dänischen Sprache, und den sich dieser Sprache widmenden Districtsuntergehörigen des nördlichen Schleswigs habe, könne er doch nicht umhin, die Ablehnung anzurathen, und sein event. Amendement zur Berücksichtigung zu empfehlen, worin das einzige Auskunftsmittel liege.

Der Abg. Lorenzen von Lilholt: Was die Bemerkungen der verehrlichen Mitglieder des 8. und 13. ländl. Wahl-Districts betreffe, so schienen diese allein auf die Beamten, und nicht auf das Volk zu gehen; beide aber hätten es als einen Uebelstand angesehen, daß deutsche Gerichtssprache bei einem dänisch redenden Volke gebraucht werde. Was von dem verehrlichen Präsidio darüber angeführt worden, daß die Beisitzer der Dinggerichte Antheil an dem Urtheile nähmen, habe er mit Rücksicht auf seinen dänisch redenden District, nicht einmal gewußt. Dort würden jedes Mal, wenn Dinggericht gehalten werde, acht Bauern als Zuhörer beordert. Er habe es selbst einmal mit angehört, daß die Advocaten alles, was sie zu Protocoll gegeben, meistens lateinisch anführten, so daß er nicht ein einziges Wort verstanden, und daß sie alle ihre Anträge auf deutsch mit gemischtem Latein gemacht hätten. Den Landleuten wäre dieß so sehr zuwider, daß sie den Dinggerichten selten bei-

Digitized by Google

wohnten, sondern gewöhnlich dem Dingboten 4 ßt. gäben, damit er in ihrer Stelle einige Tagelöhner bestelle, die kein einziges Wort von der Verhandlung verständen, so daß es als eine Posse angesehen werden könne, und es ganz einerlei sei, ob sie da wären, oder nicht.

Was die Amendements des del. geistlichen Mitgliedes von Adelbye, und des Mitgliedes von Tondern betreffe, so schienen diese durch die Patente vom 23. Octbr. 1811 und 7. Sept. 1812, welche schon 26 und 27 Jahr alt wären, widerlegt zu werden. Diese schrieben vor, daß ein Jeder, der als Beamter in einem dänisch redenden Theile angestellt zu werden wünsche, erst einen Beweis zu liefern habe, daß er eben so gut dänisch schreiben und sprechen könne, als deutsch. Wenn diese Königl. Patente befolgt wären, so würde es sehr wenige Beamte geben, die nicht eben so wol des Dänischen als des Deutschen mächtig wären. Sollten sich Beamte finden, die sich schon beinahe 30 Jahre in einem dänisch redenden Theile aufhielten, ohne einmal die dänische Sprache erlernt zu haben, so schiene ihm, daß diese Herrn sich sehr wenig darum bekümmert haben müssen, wie es mit ihren Untergehörigen stehe.

Was das Amendemement des Abg. des 12. ländl. Wahl-Districts und die Bemerkungen über die beantragte Ausnahme der Advocaten betreffe, so müsse er anführen, daß sie mit diesen Herrn so gut versehen wären, daß daran gar kein Mangel sei. Ob einige Advocaten mehr oder weniger da wären, sei einerlei, und was die Bemerkungen des Herrn Advocaten Kier anlange, so kenne er dessen Schriften sehr gut, und wisse, daß derselbe mit gleicher Fertigkeit dänisch und deutsch schreibe und spreche.

Der Abg. Alexandersen: Wegen der proponirten Einführung der dänischen Sprache als Gerichtssprache erlaube er sich einige wenige Bemerkungen. Er sei Abgeordneter für einen Distrikt, wo die Volks-, die Kirchen- und die Schulsprache die dänische, die Gerichtssprache die deutsche sei, und wo die Kenntniß der deutschen Sprache unter den Landleuten zur Ausnahme gehöre. Er habe mit großer Aufmerksamkeit angehört, was in der Vorberathung, so wie heute in der Schlußberathung, sowohl für als gegen die Proposition angeführt worden sei. Die Gegner der Proposition schienen das meiste Gewicht auf den Umstand zu legen, daß es mit vielen Beschwerden und Unzuträglichkeiten für die jetzt angestellten Beamten verbunden sein würde, wenn diese Neuerung eingeführt werden solle. Allein es sei ja schon vor vielen Jahren den angehenden Beamten bei Ansuchung eines Amts anbefohlen, ihre Kenntnisse in der dänischen Sprache nachzuweisen; für die Candidaten des Predigtamtes, welche um Predigerstellen in den dänisch redenden Districten ansuchten, sei es ja auch unumgänglich nothwendig, daß sie auch der dänischen Sprache vollkommen mächtig seien; und es sei nicht vorauszusetzen, daß es für die angehenden Beamten schwieriger sein würde, sich diese Kenntnisse zu verschaffen. Von den mehrsten in diesen Districten bereits angestellten Beamten dürfe man auch annehmen, daß sie schon jetzt mit der dänischen Sprache vertraut genug wären, um sich bei ihren Ausfertigungen der Sprache des Volks bedienen zu können. Es scheine die Maaßregel, alles in der deutschen Sprache auszufertigen, mehr zur Mode zu gehören, als nothwendig zu sein, da es ja kaum denkbar sei, mehrere Jahre unter Leuten zu wohnen, mit denen man täglichen Umgang habe, ohne ihre Sprache reden und schreiben gelernt zu haben. Daß die jetzigen Sprachverhältnisse in den dänisch redenden Districten den Bedürfnissen des Volks nicht entsprächen, dürfe er mit der vollkommensten Ueberzeugung behaupten, und er könne aus eigner Erfahrung mehrere Unzuträglichkeiten anführen, die durch dieses Mißverhältniß für das Volk entstanden wären, und noch oft entständen; was aber unnöthig sein würde, da er annehmen dürfe, daß diese hochverehrliche Versammlung es auch ohne dem als ein verschiedenes Bedürfniß un-

Digitized by Google

ſerer däniſch redenden Landleuten anerkennen werde, daß die däniſche Sprache auch als Gerichtsſprache eingeführt werden müſſe. Sollte dieſe Einführung auch wirklich einige Beſchwerden und Schwierigkeiten für die Beamten herbeiführen, ſo werde dieſer Umſtand doch in den Hintergrund treten müſſen, da hier, was auch früher in dieſer Angelegenheit bemerkt worden ſei, vornämlich in Betracht komme, daß das Volk nicht für den Beamten, ſondern der Beamte für das Volk da ſei.

Gerichtshalter Jaspersen: Die Propoſition wegen Einführung der däniſchen Sprache als Gerichtsſprache betreffe eine Sache von Wichtigkeit; ſie werde nicht von einer geringen Volkszahl, ſondern von 114,000 Seelen, alſo circa von einem Drittel des Herzogthums gewünſcht. Wenn gleich die Petitionen verdächtigt worden, ſo gäben ſie dennoch das Zeugniß, daß der Wunſch da wäre, und dieſer könne auch nicht bezweifelt werden. Daß er ſich nicht lauter geäußert, rühre daher, weil man ſich ſeit Jahrhunderten an das Beſtehende gewöhnt, und das Gefühl verloren habe. — Die beabſichtigte Maaßregel werde auch durch eine Analogie erläutert; in der Vro. vom 15. Mai 1834, betr. das Examen der Theologen, ſei nämlich vorgeſchrieben, daß die Candidaten der Theologie eine ſolche Fertigkeit in der däniſchen Sprache beſitzen ſollten, daß ſie ein Amt in den däniſch redenden Diſtricten übernehmen könnten; größer würde die Beläſtigung für die Juriſten künftig auch nicht ſein.

Er könne auch nicht finden, daß die Einführung der Maaßregel nach dem Vorſchlage der Committee große Schwierigkeiten finden werde. Die Beamten, welche nicht viel Däniſch verſtünden, würden ſich bis auf wenige Ausnahmen ſehr bald die nöthige Fertigkeit erwerben können. In Hinſicht dieſer könne man es darauf ankommen laſſen, ob ſie däniſch ſchreiben könnten, oder nicht; erklärten ſie, es nicht zu können, ſo müſſe man es dabei bewenden laſſen. — Daß die frieſiſch Redenden daſſelbe Recht hätten, könne nicht behauptet werden; es gebe keine Gemeine, wo dieſe Sprache Schulſprache ſei. Der Unterſchied zwiſchen der däniſchen Mundart und Schriftſprache komme eben ſo wenig in Betracht, und die Schwierigkeiten mit den Advocaten würden von ſelbſt wegfallen, wenn man es von der Parthei abhängig mache, ob ſie die Acten däniſch oder deutſch verlangen wolle. Ueberdieß würden auch nur wenige Advocaten in dem nördlichen Schleswig ſein, welche nicht däniſch ſchreiben könnten; daß ſie däniſch ſprechen könnten, verſtehe ſich von ſelbſt, denn ſonſt würden ſie ſich nicht inſtruiren laſſen können. — Für Auswärtige die deutſche Gerichtsſprache beizubehalten, ſei unnatürlich, und werde dieß Niemanden einfallen.

Es könne in Frage kommen, ob die Veränderung in einem Jahre einzuführen ſtehe, allein es ſei doch gewiß, daß eine viel längere Zeit nicht nöthig. Recht und Billigkeit ſpreche entſchieden für die Propoſition, und er dürfe um ſo mehr erwarten, daß die Ständeverſ. darauf Rückſicht nehmen werde, als dieſelbe ſchon vor einigen Tagen in einem andern wichtigen Falle dieß gethan habe. Es werde ein Beiſpiel ohne Beiſpiel ſein, daß einem Volke ſeine Mutterſprache im Gerichte entzogen ſein ſolle, wo es auf Leib und Leben ankomme. — Der Abg. Wehtje ſtimmte im Allgemeinen der Anſicht des Vorredners bei, bemerkte jedoch, daß den jetzigen Beamten nicht befohlen werden könne, ſich der däniſchen Sprache zu bedienen, da hierüber nichts in ihren Beſtallungen ſtehe. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Er müſſe mit Bezugnahme auf ſeinen Vortrag in der Vorberathung bemerken, daß die Einführung der däniſchen Sprache als Gerichtsſprache nicht zum Vortheil der Partheien gereichen könne, da die Verhandlungen auch an das Obergericht und an das Oberappellationsgericht gelangen könnten, und hieraus Nachtheile für ſie entſtehen müßten, da die Acten des Untergerichts nicht würden verſtanden werden. Die Bemerkung des Abgeordneten des 17. ländl. Wahldiſtricts, daß es ſich um Leib

Digitized by Google

und Leben in dem untergerichtlichen Verfahren handeln könne, ſei unzutreffend, da Erkenntniſſe dieſer Art an die höchſten Gerichtstribunäle zur Beſtätigung kämen. In Betreff der Advocaten beziehe er ſich auf die Anführung des Abgeordn. des 12. ländi. Wahldiſtricts, und wolle nur noch bemerken, daß die Partheien die deutſchen Protocolle, ſo wie Contracte und andere Acten, ihren Rechtsconſulenten vorlegen, und dieſe ſchon darauf ſehen würden, daß keine Mängel darin wären. Die Contracte und dergleichen Acten hätten den Zweck, den Gerichten Nachweiſungen und Aufſchlüſſe zu geben; wären ſie nun däniſch, ſo zeige ſich für die höheren Gerichte und deren Entſcheidungen die aus der Unbekanntſchaft mit der Sprache reſultirende Schwierigkeit. Der Abgeordn. des 13. ländi. Wahldiſtricts habe ſchon auf die Diſtricte aufmerkſam gemacht, wo beides, deutſch und däniſch geredet werde; die deutſch redenden Unterthanen würden, wenn die Propoſition wirkſam werde, in dieſelbe Lage kommen, in welcher ſich jetzt die däniſch Redenden befänden. Nach ſeiner eigenen Erfahrung müſſe er erklären, daß er über die deutſche Sprache als Gerichtsſprache erſt Klagen gehört, ſeitdem die Propoſition in der vorigen Diät geſtellt worden wäre; früher gar nicht. Wie aber in der Vorberathung nachgewieſen worden ſei, daß in der Gerichtsſprache lateiniſche Ausdrücke unentbehrlich und unüberſetzlich wären, ſo komme das auch bei der propo-nirten Einführung der däniſchen Sprache als Gerichtsſprache in Betracht, daß ſich in dieſer Sprache Manches gar nicht werde wiedergeben laſſen, und ſo ein Schwanken und eine Unbeſtimmtheit in der Rechtsſprache entſtehen würde, die vom Uebel ſei.

Dem nördlichen Theile von Schleswig ſei am meiſten daran gelegen, unter der deutſchen Geſetzgebung zu verbleiben; ſolle aber die däniſche Sprache Gerichtsſprache würden, ſo müſſe auch däniſche Geſetzgebung dort eingeführt werden, oder es könnten doch däniſche Beamte dort angeſtellt werden, welche die deutſchen Geſetze nicht verſtänden. Der Punct ſei vorzüglich nicht aus den Augen zu laſſen, daß durch die proponirte Einrichtung eine Trennung zwiſchen dem däniſch und deutſch redenden Theil des Herzogthums herbeigeführt, und die Verbrüderung aufgelöſet werden könne. Er müſſe daher die Propoſition für unnütz, zwecklos und dem Intereſſe der Betheiligten zuwider erachten.

S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Es ſcheine, daß die vorliegende Sache vorzugsweiſe auf die beiden Fragen zurückkomme, ob die Maaßregel zweckmäßig und nützlich ſei, und ob ſie durch das Bedürfniß des Volks hervorgerufen werde. Nur die Gründe für und wider könnten hierüber entſcheiden. Ehe er ſich über die beiden Propoſitionen äußere, wolle er einige Bemerkungen vorausſchicken. Das Präſidium habe erwähnt, daß die Einführung der deutſchen Sprache durch eine gewaltſame Maaßregel herbeigeführt ſei. Von Allen, die ſich in Dänemark für die Sache intereſſirten, werde im Allgemeinen angenommen, daß der däniſchen Sprache Unrecht widerfahren ſei, und daß ſie wieder zu ihrem alten Rechte gelangen müſſe. Die däniſche Sprache werde als eine Perſon dargeſtellt, der ein Recht entzogen worden ſei, und auf deren Koſten eine andere Perſon ein Recht erlangt habe. Es frage ſich aber, ob das Volk der Sprache wegen da ſei; oder die Sprache des Volkes wegen? Seiner Meinung nach ſei letzteres der Fall, und da frage es ſich, was für das Volk am zweckmäßigſten ſei, die däniſche oder die deutſche Sprache. Die Geſchichte weiſe nach, daß die deutſche Sprache ſich in den Städten dadurch ausgebreitet habe, daß dieſe größtentheils aus deutſchen Einwanderern entſtanden wären, die ihre Sprache und Sitten mitgebracht hätten; einige Städte hätten noch das lübſche Recht, ein Beweis für ihre urſprüngliche deutſche Bevölkerung. Es verhalte ſich damit eben ſo, wie mit Chriſtianſeld, wo noch immer die deutſche Mutterſprache beibehalten werde. Von den Städten ſei nun eigentlich hier nicht ſo ſehr die Rede, und

Digitized by Google

daher wolle er auf die Landdistricte kommen, und da frage es sich denn, ob die dänische, oder die deutsche Sprache ihnen am vortheilhaftesten sei? Die Geschichte beweise, daß die deutsche Sprache durch die Reformation großen Einfluß im Lande erlangt habe; der geistlich habe sie sich seitdem immer mehr ausgebildet, und sei nach und nach die Sprache der Gebildeten geworden. Früher sei in Holstein die plattdeutsche Sprache die Sprache der Gebildeten und Ungebildeten gewesen; im Schleswigschen sei sie die Sprache der Gebildeten gewesen, und mehrere Stadtrechte in dieser Sprache abgefaßt. Bei zunehmender Bildung habe die hochdeutsche Sprache das Plattdeutsche allmählig verdrängt, und sei von den Gebildeten als Muttersprache adoptirt; in dem Maaße, wie die Bildung fortgeschritten, sei auch die dänische und plattdeutsche Sprache verschwunden. Aber nicht allein habe sich die deutsche Sprache so verbreitet, sondern auch das Geldwesen; und ausländisches Geldwesen sei immer weiter nach Jütland hinaufgedrungen, wovon in den Handelsverbindungen die Ursache gelegen habe. Das Herzogthum Schleswig stehe beinahe in keiner Handelsverbindung mit Dänemark, aber in vieler mit Holstein und dem Auslande. Kein Kaufmann in Hadersleben, der mit dem Auslande zu thun habe, könne der deutschen Sprache entbehren, und eben so wenig könnten es die größeren Landbesitzer im Amte, schon wegen ihrer Geldbeziehungen zum Kieler-Umschlag und sonst. Es liege also in der Natur der Sache, daß die deutsche Sprache dort ein Bedürfniß sei, und daß sie es bei zunehmender Cultur immer mehr werde. Daher müsse er der ersten Proposition vollkommen beipflichten. Ein freiwilliger Unterricht in der deutschen Sprache werden aber zu nichts führen, weil man unmöglich von den Schullehrern verlangen könne, daß sie umsonst unterrichten sollten, und manche Aeltern es auch unterlassen würden, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Drei Stunden in der Woche ließen sich wohl vom gewöhnlichen Unterricht abnehmen, um Unterricht in der deutschen Sprache zu ertheilen.

Was nun die zweite Proposition anlange, so könne er der Ansicht der Committee nicht beistimmen; auch hier müsse Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit und Bedürfniß entscheiden. Die Nachtheile der bisherigen Einrichtungen wären nirgends nachgewiesen, und im Committeebericht sei wenig oder nichts darüber gesagt worden; bevor aber dieser Nachtheil genügend nachgewiesen, werde es bedenklich sein, eine solche seit Jahrhunderten bestehende Einrichtung aufzuheben. Die Committee habe als eine große Inconvenienz angeführt, daß die Verhörsprotocolle in deutscher und nicht in dänischer Sprache aufgenommen würden; aber für wen wären die Protocolle, für diejenigen, welche verhört würden, oder für die Richter? Hauptsächlich doch für die letzteren, und da nicht anzunehmen stehe, daß die Mitglieder des Obergerichts und des Oberappellationsgerichts vollkommene Fertigkeit der dänischen Sprache besäßen, andererseits aber wichtig sei, daß sie die Protocolle richtig verständen, so sei es besser, daß diese in deutscher Sprache aufgenommen würden, als in dänischer.

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig.

No. 78. (Schleswig, den 9. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die beiden von dem Abgeordneten Petersen von Dalbye, und dem Abgeordneten Lorenzen von Lilholdt eingebrachten Privatpropositionen in Betreff der Sprachverhältnisse im nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig.

(Schluß.)

Es sei noch kein Fall bekannt, daß Einzelnen, geschweige denn der Gesammtheit Nachtheile daraus entstanden wären. Wenn angeführt worden, daß die Beamten sich jetzt schon im täglichen Verkehre der dänischen Volkssprache bedienten, so möge bei mündlichem Austausch der Gedanken im täglichen Leben eine solche Kenntniß der Sprache wol hinlänglich sein, aber anders wäre es, wenn sie sich der dänischen Sprache in Rechtssachen bedienen sollten. Jeder pflege in seiner Muttersprache zu denken, und sich am leichtesten darin mitzutheilen. Wenn Jemand auch eine fremde Sprache erlernt habe, so sei es doch nicht so leicht, seine Gedanken so schnell darin auszudrücken, wie es für die Advocaten bei ihren Vorträgen nothwendig sei; derjenige, der große Sprachfertigkeit besitze, würde im Vortheil sein vor dem, der sie nicht besitze, und der Erfolg davon werde sein, daß nicht so sehr gründliche juridische Kenntnisse, als die Sprachfertigkeit entscheiden werde. Die Sache selbst sei auch gefährlich; viel läute auf die technischen Ausdrücke an, und diese wären in der dänischen Sprache nicht leicht wieder zu geben. Was übrigens die Behauptung des Abgeordn. des 17. ländl. Wahldistricts betreffe, daß es das einzige Beispiel in ganz Europa sein würde, wenn im nördlichen Schleswig die Muttersprache nicht Gerichtssprache sei, so wolle er nur an Elsaß und an Flandern erinnern; der Elsaß sei ursprünglich ein deutsches Land, späterhin aber Frankreich einverleibt, und habe die Gerichtsverfassung dieses Landes. Im vorigen Jahre sei bei der Verschwörung des Louis Napoleon in Straßburg noch der Fall vorgekommen, daß einer der Geschworen die Verhandlungen in französischer Sprache nicht habe verstehen können, und sie ihm daher hätten übersetzt werden müssen. Was würden die Franzosen aber sagen, wenn die Verhandlungen da deutsch geführt werden sollten; wir sollten die höheren Gerichte, z. B. der Cassationshof in Paris, es verstehen? Aus der jetzigen Einrichtung entständen durchaus keine Unzuträglichkeiten; das Französische sei dort eben so die Sprache für die Gebildeten, wie das Deutsche im nördlichen Theile von Schleswig. Auf dieselbe Weise verhalte es sich in Flandern; in Grenzdistricten könne

Digitized by Google

sich unmöglich die Gerichtssprache nach den einzelnen Theilen richten. — So wie die Sache vorliege, sei kein Bedürfniß im Volke selbst; er glaube in einzelnen Theilen habe man wohl den Wunsch nach Veränderung geäußert, aber nicht jeder sehe die Unzuträglichkeiten ein, die damit verbunden wären, auch sei der Wunsch nicht allgemein. Es sei eine Petition aus dem nördlichen Theil von Alsen eingereicht, in welcher grade der entgegengesetzte Wunsch geäußert sei; die große Petition von Hadersleben habe mehrere kleinere Petitionen von Alsen und aus dem 5. ländl. Wahldistrikt in sich aufgenommen, aber jeder möge nur zusehen, wie wenige Unterschriften aus den letzteren Distrikten sich darauf befänden; aus ganz Broacker wären nur wenige Unterschriften. Auch aus seinem Distrikte sei eine Petition eingegangen; indessen habe es über den Inhalt nur gleichhaltige Aeußerungen gehört; sie sei nicht auf Alsen entstanden, sondern von Aussen angeregt worden. — Wenn gefragt werde, ob Unzuträglichkeiten mit den jetzigen Einrichtungen verbunden wären, so würden wenige dieß bejahen. Ihm wären aber Fälle bekannt, wo die Beamten sich der dänischen Sprache bei Ausfertigungen von Contracten bedient hätten, aus denen Nachtheile entstanden. Er wolle in dieser Beziehung ein auffallendes Beispiel aus der Periode anführen, in welcher mehrere Beamten sich bestrebt hätten, die dänische Sprache bei Ausfertigung von Contracten zu gebrauchen. Ein Beamter, der die dänische Sprache schlecht verstanden und geschrieben, habe einen Kaufbrief in einem Falle ausfertigen sollen, wo Jemand den größten Theil seiner Landstelle verkaufe, und sich einen kleinen Theil vorbehalten habe; hierbei habe ausgedrückt werden sollen, daß dieser zurückbehaltene Theil frei von allen Abgaben und Lasten sein, und solche auf den verkauften Theil fallen sollten. Dieß habe der Beamte so ausgedrückt: „for fremtiden skal der paa dette Sted hvile alle mulige Laster“! Daß dergleichen nur aber nicht zur Sicherheit des Rechtes diene, müsse jedem einleuchten. Die Sprache, welche im nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig gesprochen werde, sei nicht die dänische; er kenne Viele, die wohl dänisch könnten, aber doch diese Volkssprache nicht verständen; er selbst spreche sie, und habe sie oft in Gegenwart von Dänen gesprochen, ohne daß diese sie verstanden hätten. Es sei genügend und dem Hauptsächlichsten Bedürfniß abgeholfen, wenn die Beamten die Sprache verständen, welche die Leute dort sprächen. Die Einführung der dänischen Sprache in die Gerichte halte er für zweckwidrig, und für so schwierig, daß große Unzuträglichkeiten die Folge davon sein würden.

Der Berichterstatter: Die Committee habe in ihrem Berichte allerdings Unzuträglichkeiten nahmhaft gemacht, die daraus entständen, daß die Gerichtssprache im nördlichen Theile Schleswig deutsch sei; und in der That, wenn die Protocolle deutsch niedergeschrieben, und dem Vernommenen in einer extemporirten Uebersetzung dänisch vorgelesen würden, so sei es klar, daß nichts leichter entstehen könne, als Mißverständniß, Unordnung und Nachtheil. Die Protocolle seien für Beide da, sowohl für den Richter, als für den Opponenten, und dem Letzteren könne es nicht gleichgültig sein, ob wirklich das aufgenommen sei, was er ausgesagt habe. In Criminalsachen würden den höheren Behörden nur die Voracten vorgelegt, ohne die mündlichen Verhandlungen, die in dänischer Sprache gehalten worden, und da würden doch wohl einige Mitglieder dieser Behörden der dänischen Sprache in so weit mächtig sein, daß sie die Voracten verstehen und beurtheilen könnten, ob die etwa veranstalteten Uebersetzungen mit den Originalen übereinstimmen. Im Elsaß sei übrigens ein etwas anderes Verhältniß, indem dort das Französische viel mehr im Gebrauch sei, als das Deutsche im nördlichen Schleswig. Wenn ferner das Bedürfniß des Volkes sich auch nicht in lauten Wünschen ausgesprochen habe, so sei doch aus der Natur der Sache schon zu schließen, daß das Volk lieber das Recht in seiner

Muttersprache, als in einer fremden, gesprochen haben wolle. Allerdings finde ein großer Unterschied statt, zwischen dem Kopenhagener Dänisch und dem, was in Jütland und im nördlichen Schleswig gesprochen werde. Allein wenn darin ein Hinderniß der Einführung des Dänischen als Gerichtssprache liegen solle, so würde die dänische Sprache eben so wenig in Jütland als Gerichtssprache stattfinden können, wo dasselbe Dänisch wie im nördlichen Herzogthume gesprochen werde. Er provocire nochmals auf die Natur der Sache; es sei unnatürlich, daß über das Recht des Volks in einer fremden Sprache procedirt und decidirt werde. Die Kirchen- und Schulsprache, worin das Volk sich allein auszudrücken verstehe, müsse nothwendig auch die Sprache bei den gerichtlichen Verhandlungen sein; und da die Contracte und Notariatsinstrumente schon in dänischer Sprache ausgefertigt würden, so sei kein Grund vorhanden, warum nicht auch die Gerichtsverhandlungen in Zukunft in dänischer Sprache gehalten werden sollten; er müsse daher der Versammlung sowohl die zweite, als die erste Proposition empfehlen.

Der Abg. Todsen: Es sei seine Meinung, daß die Schwierigkeit, welche es angeblich für die Beamten und Advocaten haben solle, die dänische Sprache zu erlernen, von keiner Erheblichkeit und daher nicht zu berücksichtigen sei. Denn möchte auch wirklich eine Schwierigkeit der fraglichen Art obwalten, so seien Jene, seines Bedünkens, selbst hieran Schuld, indem die Kanzleipatente resp. vom 23. Octbr. 1811 und 7. Septbr. 1812 es schon deutlich ausgesprochen hätten, wie es der Wille Sr. Majestät des Königs sei, daß Seine Beamten die dänische Sprache verstehen, lesen und schreiben könnten. Darum halte er sich um so mehr verpflichtet, den Antrag des verehrlichen Abgeordneten des 3 ländlichen Wahldistricts zu unterstützen. Der Abg. Bonefeld erklärte, daß er dem vollkommen beistimme.

Bei der Abstimmung beschloß die Versammlung:

A. (Erste Proposition) eine Petition an Se. Majestät, den König, wegen Einführung des Unterrichts in der deutschen Sprache in den dänischen Schulen des Herzogthums Schleswig (38 Stimmen); und darauf anzutragen:

1) daß dieser Unterricht wöchentlich 3 Stunden (38 St.), und während der gewöhnlichen Unterrichtszeit (37 St.) ertheilt werden, und

2) daß die Theilnahme an demselben freiwillig bleiben solle (28 St.);

3) daß der Unterricht von demjenigen Schullehrern, welche der deutschen Sprache kundig, sogleich zu beginnen sei (einstimmig);

4) daß hinführo kein Schullehrer an einer Districtsschule angestellt werden solle, der nicht in der dänischen Sprache geprüft, und für fähig erachtet worden, in derselben zu unterrichten (einstimmig);

5) daß diese Prüfung auch bei Versetzungen der Schullehrer nach andern Schulstellen (35 St.), eingleichen mit den als Gehülfen oder Unterlehrern anzustellenden Seminaristen vorzunehmen sei (37 St.);

6) daß dieselbe von dem beikommenden Kirchenpropsten anzustellen sei (21 St.);

B. (Zweite Proposition) eine Petition an Se. Majestät den König zu richten: daß für die Districte des Herzogthums Schleswig, in welchen die dänische Sprache Kirchen- und Schulsprache sei, in allen Regierungs- und Rechtssachen die deutsche Sprache abgeschafft, und dagegen die dänische eingeführt werden möge (21 St.);

und darauf anzutragen:

1) daß dem dänischen Texte in den Verordnungen und Collegialpatenten durch Hinzufügung der Namensunterschriften Authenticität gegeben werde (20 St.);

2) daß allen Beamten in den bezeichneten Districten zur Pflicht zu machen sei, sich bei allen Auser-

Digitized by Google

tigungen in Administrativ- und Rechtssachen der dänischen Sprache zu bedienen (21 St.);

3) daß jedoch diese Verpflichtung
   a) weder den Oberdicasterien, dem Oberappellationsgerichte, der Provinzialregierung und den Immediatcollegien (38 St.),
   b) noch den Advocaten und Notarien (24 St.) aufzulegen sei;

4) daß denjenigen der hier in Betracht kommenden Beamten, welche der dänischen Sprache hinreichend mächtig, aufzugeben sei, mit dem Gebrauche derselben bei ihren Ausfertigungen sogleich zu beginnen (23 St.);

5) daß im Uebrigen die Einführung der dänischen Gerichtssprache nur nach und nach, wie die Beamten abgehen und ersetzt werden, zur Ausführung zu bringen sei (23 St.);

6) daß hinführo Jeder, welcher in den bezeichneten Districten eine Anstellung suchen wolle, zuvörderst nachzuweisen habe, daß er der dänischen Sprache sowol zum schriftlichen als mündlichen Gebrauche mächtig sei (25 St.);

7) daß diese letztere Anordnung (sub 6) nicht erst in 10 Jahren, oder erst in 5 Jahren, oder in noch kürzerer Frist, sondern sofort eintreten solle (resp. 31 und 24 St.);

8) daß Se. Königl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, die Bedienungen in den bezeichneten Districten nur an solche Männer zu verleihen, die nicht nur der deutschen, sondern auch der dänischen Sprache vollkundig und mächtig seien (31 St.);

9) diese Anordnung (sub 8) jedoch nicht bei Ertheilung von Bestallungen an Advocaten und Notarien eintreten zu lassen (21 St.);

10) daß von den Oberbehörden mittelst Circulairs eine Aufforderung an die Unterbehörden ergehen möge, aus den gerichtlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen, so wie aus den Vorstellungen und Vorträgen der Advocaten die lateinischen Worte und Redensarten wegzulassen (20 St.).

Abgelehnt wurden ferner die Vorschläge:

a) daß von den Canzelei- und andern Collegialrescripten, Erlassen der Provinzialregierung und der Oberdicasterien, welche das Herzogthum Schleswig allgemein, oder die bezeichneten Districte insbesondere angehen, dänische Uebersetzungen zu veranstalten (20 St.);

b) daß die Districte, für welche die desfallsigen Vorschriften zu erlassen sein müssen, näher anzugeben (31 St.);

c) daß die Vermeidung lateinischer Worte und Redensarten aus den gerichtlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen, so wie aus den Vorstellungen und Vorträgen der Advocaten als förmliche Pflicht geboten werden möge (37 St.).

Verhandlungen über die Proposition des Abgeordneten Wehrje in Betreff eines zu beantragenden Gesetzes wegen Streitigkeiten der Feldnachbaren über Entwässerung der Ländereien.

(s. S. 53; 131 — 132.)

Vorberathung.

31. Sitzung am 27 Juli.

Ueber diese, am angeführten Orte bereits mitgetheilte Proposition, war von der Committee der nachfolgende Bericht erstattet worden, welchen S. D. der Prinz von Augustenburg, als Berichterstatter, verlas:

„Die Committee darf den bei der landwirthschaftlichen Cultur allgemein anerkannten Grundsatz, nämlich: die Entfernung alles stagnirenden Wassers, sowohl oberhalb als in dem Erdreiche selbst, der hochverehrlichen Ständeversammlung als bekannt voraussetzen. Weil aber die Ertragsfähigkeit des Bodens durch die Entwässerung desselben bis auf eine solche Tiefe, daß

Digitized by Google

die Wurzeln ſämmtlicher anzubauenden Pflanzen von der ſtagnirenden Feuchtigkeit befreit bleiben, bedingt wird, und beſonders weil in der naſſen Jahreszeit ſich die Näſſe vermittelſt des gewöhnlich nicht mehr als 1½ bis 2 Fuß unter der Oberfläche liegenden lehmigen (undurchläſſigen) Untergrundes in die eigentliche Ackerkrume hebt, ſo iſt das Bedürfniß nicht allein das Oberwaſſer, ſondern auch das Grundwaſſer los zu werden allerdings dem Landmanne ſehr fühlbar, und eine geſetzliche Beſtimmung hierüber für den landwirthſchaftlichen Betrieb von großer Wichtigkeit."

„Es ſind für die Marſchen in dieſer Beziehung ſchon lange die genauſten Vorſchriften erlaſſen, auf der Geeſt ſind an manchen Orten contractliche Verhältneſſe hierüber entſtanden; im Königreich Dänemark iſt bereits im Jahre 1790 am 25. Juni eine Verordnung in dieſer Anleitung erſchienen, und bei niedergelegten Domanial-Gütern in den Herzogthümern iſt auch in mehreren Kaufcontracten Etwas, obgleich nur Unvollkommnes, bezüglich auf die Waſſerabnahme ſtipulirt. Im Allgemeinen wird aber auf der Geeſt die Uſance und der Landgebrauch als Richtſchnur angenommen, und es befinden ſich daher bei etwanigen Streitigkeiten die Gerichte in großer Verlegenheit, weil keine beſtimmte Vorſchriften, mit Ausnahme des Verbots gegen das dem Nachbar ſchädliche Stauen des Waſſers, vorhandrn ſind. Aus dieſem Grunde glaubt daher die Commitee es der hochverehrlichen Ständeverſammlung anrathen zu dürfen, bei Sr. Majeſtät „um die Erlaſſung einer ſolchen Verfügung allerunterthänigſt zu petitioniren.""

„Die Hauptgrundzüge einer ſolchen Verordnung würden folgende ſein müſſen:

1) „Sie wird ſich bloß auf die Geeſt und zwar nur auf die Gegenden und Ortſchaften derſelben beziehen, wo entweder gar keine Vorſchriften oder contractliche Verpflichtungen exiſtiren, oder wo dieſe nicht hinreichen, den Beſtimmungen dieſer Verordnung zu genügen."

2) „Die Abnahme des Waſſers muß ſolchergeſtalt geſchehen, daß der obenausgeſprochene Zweck erreicht wird, und es dürfte daher der Beurtheilung der ſpäter zu erwähnenden Commiſſion überlaſſen bleiben, in ſtreitigen Fällen hierüber zu entſcheiden. Als gewöhnliche Regel möchte aber 2 Fuß trockne Kante anzunehmen ſein."

3) „Die Lage des Terrains wird gewöhnlich ſchon den Weg der Ableitung bezeichnen, nur könnten ja beſondere Umſtände eintreten, z. B. daß ein Nachbar dadurch ein Stauen oder Betzſtein ſeiner Wieſen gehindert würde u. ſ. w., welche eine andere Leitung wünſchenswerther und der erſparten Vergütungen wegen auch billiger machen würde. Dies hat daher ebenfalls die beſagte Commiſſion näher in Erwägung zu ziehen."

4) „Das Offenhalten und die Reinigung der Gräben, welche das Waſſer den Nachbaren abnehmen, iſt Sache der Landlieger. Wo der Graben die Feldſcheide trifft, wird er der Länge nach halbſcheidlich getheilt. Ausgenommen hiervon bleiben die Fälle, bei denen eine contractliche Verrinbarung oder verjährte Gewohnheit zur Anwendung kommen."

„Die Reinigung muß regelmäßig alle Jahre vor Michaelis, und nöthigen Falles auch in der Frühjahrs-Saatzeit geſchehen."

5) „Können ſich zwei oder mehrere Nachbaren wegen Abnahme des Waſſers nicht einigen, und einen compromiſſoriſchen Vergleich nicht zu Wege bringen, ſo ſteht es jedem zu, bei ſeiner vorgeſetzten Behörde auf die Ernennung einer Vergleichscommiſſion anzutragen, und dieſe wird dann ſolchergeſtalt combinirt, daß jede der Partheien einen, und die Behörde einen Sachverſtändigen als Obmann erwählt. Die Commiſſion hat ihr Geſchäft ſofort anzutreten, und dabei beſonders auf Nachſtehendes zu achten."

a) „Ob überhaupt es nöthig und anräthig iſt, daß die Entwäſſerung angelegt oder erweitert werde,

Digitized by Google

sowohl mit Beziehung auf den Vortheil der daraus erwachsen wird, als auch unter Berücksichtigung des erwanigen Schadens, der naheliegenden Ländereien zugefügt werden könnte;

b) „Welchen Weg die Leitung nehmen soll;

c) „Wie tief und breit die Gräben angelegt werden müssen;

d) „Hat sie die Kosten der Anlage, des dabei verlornen Landes, den den Nachbaren zugefügten Schaden u. s. w. zu taxiren, und den Belauf derselben, falls mehrere Kläger vorhanden sind, welche sich hierüber nicht bereits verglichen haben, unter diese zu vertheilen, wie denn auch für jeden, der eine Vergütung haben soll, diese zu fixiren, und das über ihr ganzes Geschäft verfaßte Protocoll der Obrigkeit einzuhändigen. — Die Kosten der Commission, welche nur landüblich seyn dürfen, trägt der Kläger."

6) „Sobald das Commissionsgeschäft beendigt ist, müssen sämmtliche Vergütungsgelder, sowohl für die zu machende Arbeit als für den Verlust des Landes oder des diesem zugefügten Schadens, entweder ausbezahlt, oder bei der Obrigkeit deponirt werden, ehe mit den Arbeiten angefangen zu werden braucht. Ist die Anlage beendigt, und hat der Kläger, eventualiter der Obmann der frühern Commission, oder ein einstimmig gewählter Sachverständiger, sie für hinreichend erklärt, so sind die deponirten Gelder sofort an die Schadenleidenden auszuzahlen."

7) „Die Obrigkeit hat das Protocoll der Commission aufzubewahren, damit es bei etwanigen Streitigkeiten wegen der Unterhaltung der Gräben als Richtschnur dienen kann."

Der Landsass Hemmingsen richtete an den Königl. Commissarius die Frage: ob es keine auf den vorliegenden Gegenstand beziehliche Gesetze gebe. — Der Königl. Commissarius: Es gebe für die Herzogthümer keine allgemeine Verfügung; gemeines Recht und Usance entscheiden. Ob in einzelnen Landrechten oder statutarischen Verfügungen hierher gehörige Bestimmungen enthalten seien, liege wohl ausser der Frage. — Justizrath Dröhse: Für das Amt Tondern gebe es ein Stauregiement. — Der Präsident: Das ist grade das Gegentheil. —

Der Abg. Steenholdt: Ob nicht Fälle denkbar seien, wo Chsteine möglich wäre? Auch in seiner Gegend gebe es Ländereien, von welchen das Wasser nicht abgeleitet werden könne, und wo der Landlieger seinen Feldnachbaren zu deren Nachtheil das Wasser zuführe. Solle nun das Land für die erforderliche Wasserleitung unentgeltlich hergegeben werden, so würde für den, der dazu verpflichtet werde, ein Schade entstehn. — Der Berichterstatter: Dem werde, durch die in dem Committeeberichte vorgeschlagene Commission vorgebeugt werden, welche, ob die Anlage einer Wasserleitung nöthig sei, auszumitteln, und dabei sowol den Nutzen derselben in Betracht zu ziehen habe, als auch den Schaden welcher naheliegenden Ländereien dadurch zugefügt werden könnte. Im letztern Falle würde, wenn die Landlieger selbst nicht darüber einig werden könnten, eine Entschädigung von derselben zu bestimmen sei.

Der Präsident: Er erlaube sich an den hochverehrl. Berichterstatter die Frage ob nicht noch ein dritter Fall in Berücksichtigung gezogen werden müsse? Wenn nämlich die Entwässerung durch Gräben geschehe, welche durch die nächste Koppel gezogen würden, könnte dann nicht dem demnächst anstossenden, dessen Grenznachbaren ein Schade zugefügt werden? Dagegen würden die entfernteren Landlieger geschützt werden müssen. — Der Berichterstatter: Er glaube, daß dieser Weberlichkeit durch die Fassung des Commissionsberichts Abhülfe gegeben worden, indem es dort heiße: daß besondere Umstände eintreten könnten, welche eine andere Leitung wünschenswerther und wegen ersparter Vergütung auch billiger machen würden. Wenn die proponirte Commission fände, daß das Wasser Jeman-

Digitized by Google

dem zugeführt werde, der es nicht wieder los werden könne, so würde die Leitung eine andere Richtung nehmen müssen. — Der Abg. Wehrje: Es sei dem vorgesehen, im Committeeberichte pag. 4 sub. d, wo im Plurale gesagt sei, „den Nachbarn“; er meine, daß damit die streitige Schwierigkeit beseitigt sei. — Der Berichtserstatter: Unter „den Nachbaren“ habe die Committee auch die entfernteren verstanden. —

Kammerherr v. Ahlefeld: Daß der Nachbar dem Nachbaren das Wasser abnehmen müsse, gehe aus der Natur der Sache, und aus den Grundsätzen des römischen Rechts hervor, wornach in Sachen dieser Art von den Gerichten immer erkannt werde. Die Cultur unseres Landes zeige, daß wir uns damit begnügen könnten, und er müsse es für gefährlich halten, davon abzuweichen. Es werde vollkommen ausreichend sein, wenn man dabei stehen bleibe, daß ein Nachbar dem andern das Wasser abnehmen solle, und er müsse sich gegen den Zusatz des Committeeberichts pag. 4 sub. d erklären. Dieser würde nicht allein den Hauptgrundsatz leicht verschieben, sondern auch zu anderen Unverträglichkeiten führen können, z. E. wenn Jemand eine Ableitung des Wassers in weiteres Ferne beabsichtige, und nun jeder zwischen liegende Landbesitzer sich das Durchgraben seines Landes gefallen lassen solle. Er glaube, daß es bei dem vorerwähnten Grundsatze verbleiben müsse. — Wie tief der Graben sein solle, lasse sich im Allgemeinen nicht vorher bestimmen, und im streitigen Falle würde es durch Besichtigung auszumitteln sein. Obwohl über diesen Gegenstand eigentlich kein einheimisches Gesetz vorhanden, und die Gerichte bisher nach Usance entschieden hätten, so sei ihm doch kein Fall bekannt geworden, wo die Natur der Sache den Richter über die abzugebende Entscheidung in Zweifel gelassen hätte. Schaden könne indeß eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht. —

Der Abg. Wehrje: Die Sache habe sich bisher leidlich gemacht, weil viele in dem Glauben ständen, daß es ein solches Gesetz gebe. Ein solches existire aber nicht, und wenn die Sachen an das Obergericht kämen, so würden die Kläger abgewiesen. Er habe von zwei solchen Processen, die bei den Untergerichten gewonnen, von dem Obergerichte aber verloren wären, die Acten in Händen, welche Jedem zu Diensten ständen.

Der Berichtserstatter: Das verehrl. Mitglied von Olpenitz scheine das Desiderandum der Proposition vor Augen zu haben: daß jeder Landbesitzer die Wasserleitung auf seine Kosten durch das Land der Nachbaren solle anlegen dürfen. Der Proponent habe aber in der Committee seine Ansicht dahin geändert, daß derjenige, welcher das Wasser abgeleitet wünsche, dem Nachbaren, über dessen Land die Wasserleitung gehe, die Kosten vergüten müsse. — Der Schade werde vergütet, die rohe Erde weggefahren, das Land trocken gelegt; es sei daher nicht einzusehen, welche Unannehmlichkeiten noch übrig bleiben könnten. Da kein Gesetz existire, und die Gerichte in Zweifel wären, wie sie Recht sprechen sollten, so sei eine Verfügung nothwendig. Daß das Wasser, so viel wie nöthig, landüblich abgenommen werden solle, sei eine vage Bestimmung, nicht allein das Oberwasser, sondern grade das schädliche, stagnirende, saure Wasser müsse weg. Es würden sich doch über die Tiefe der Gräben, die dieser einen, der andere aber zwei oder drei Fuß tief haben wolle, immer Streitigkeiten erheben. —

Der Abg. Wehrje: Wenn das verehrliche Mitglied von Olpenitz behaupte, daß die Verpflichtung des Landliegers, dem Nachbarn das Wasser abzunehmen, im römischen Rechte begründet sei, so beruhe das auf einem Irrthume. Denn dasselbe schreibe darüber nichts vor, ausser daß jemand durch Vertrag verpflichtet sei, neue Anlagen vorzunehmen, oder durch unvordenkliche Verjährung den alten Zustand zu erhalten, sonst nichts. Der Tit. Digest. de aqua et aquae pluviae arcendae enthalte das Nähere. —

Kammerherr v. Ahlefeld: Nach den Grundsätzen des römischen Rechts müsse Jeder sich den natürlichen Ab- und Zufluß des Wassers gefallen lassen,

Digitized by Google

und es stehe dem Besitzer des höher gelegenen Grundstücks frei, zu landwirthschaftlichen Zwecken, namentlich zur Entwässerung seines Landes Abzugsgräben zu machen; und auch das aus diesen fließende Wasser müsse der Nachbar aufnehmen. Dieses zu erreichen, stehe dem Besitzer des höher belegenen Ackers eine alternative Klage zu. Da inzwischen der Grundsatz des römischen Rechts: ut servitus in faciendo consistere nequeat im deutschen Rechte nicht recipirt worden, so sei mit Rücksicht darauf, eine unbedingte Klage auf Hinwegräumung der Hindernisse zulässig. Die hierher bezüglichen Bestimmungen des römischen Rechts wären der Natur der Sache so angemessen, daß deren Anwendbarkeit auch bei uns nicht zweifelhaft sein könne, wie denn auch im täglichen Leben nach diesen Grundsätzen verfahren werde. Dagegen würden durch das in dem Commissionsberichte sub d aufgestellte Princip die aus der Natur der Sache hervorgehenden Grundsätze gar nicht beachtet, und daher sei dasselbe verwerflich. Das befremdliche Verlangen, daß ein Landbesitzer die Kosten der zur Entwässerung seiner Ländereien erforderlichen Gräben, auch wo sie durch die nachbarlichen Grundstücke gezogen werden müßten, tragen solle, würde die Folge haben, daß Jemand, um sein Land vom Wasser zu befreien, noch in weiter Ferne durch die Ländereien seiner Nachbaren hindurch graben, oder die desfälligen Kosten tragen müsse. Bleibe man dabei, daß der Nachbar das Wasser abnehmen müsse, so werde man immer damit zum Ziel gelangen. — Der Abg. Wehrje: Man sei manchmal damit ausgekommen, weil man nicht habe klagen mögen, und deshalb auch habe Mancher das Wasser behalten. Das römische Recht lege die Verpflichtung nicht auf, auch nur das Allergeringste vorzunehmen. Was der Vorredner unter dem deutschen Rechte verstehe, könne er nicht erraten.

Der Landdrost Henningsen: Nach der gewöhnlichen Usance gehe es wenige Ungerechtigkeiten, da das Wasser abgenommen, und zwar ohne Vergütung abgenommen werden müsse. Wenn man sich nicht verständigen könne, so werde ein Compromißgericht entscheiden, ob die Abnahme zu vergüten sei, oder nicht. Es sei sehr schwierig, eine allgemeine Bestimmung zu treffen, wo Vergütung gegeben werden solle, und wo nicht. Die Regel schließe zwar Vergütung aus, allein es könnten doch Fälle vorkommen, wo dieselbe geleistet werden müsse. Die Meinung der Committee scheine zu sein, daß diese Frage von der Commission zu erledigen sei; allein es werde doch zu weitläuftig und kostspielig sein, wenn bei jeder Gelegenheit eine Commission ernannt werden solle. Im Allgemeinen erkenne er jedoch die Nützlichkeit eines in dieser Beziehung zu erlassenden Gesetzes an. — Der Abg. Wehrje: Es würde für alle Fälle, wo man sich nicht verständigen könne, unerläßlich sein. — Graf v. Reventlow: Es werde doch nur bei neuen Wasserläufen zur Anwendung kommen können. — Der Abg. Wehrje: In Rücksicht der alten werde es bleiben, wie es bisher gewesen. — Graf v. Reventlow: Die Commission werde doch wohl bestimmen können, daß ein alter Graben erweitert werden solle. — Der Abg. Wehrje: Wenn nicht blos die Reinigung, sondern eine Erweiterung des Grabens fraglich sei, würde doch eine Entscheidung nothwendig sein. —

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 79. (Schleswig, den 10. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die Proposition des Abgeordneten Wehtje in Betreff eines zu beantragenden Gesetzes wegen Streitigkeiten der Feldnachbaren über Entwässerung der Ländereien.

(Schluß.)

Geh. Conferenzrath v. Ahlefeld: Er müsse dem verehrl. del. Mitgliede von Olpenitz beistimmen. Die Vorschläge der Committee würden zu weit führen. Ein Nachbar würde dem andern einen Canal durch das Land ziehen können, wofür man mit der Entschädigung nicht zufrieden sein könne. — **Der Abg. Wehtje:** Jeder solle selbst graben, die Commission aber die Entschädigung bestimmen. Ein Mißbrauch werde viel seltner eintreten können als jetzt. Die Gutsbesitzer, die ein großes arrondirtes Areal hätten, könnten die Sache nicht so genau kennen; bei den Bauern, wo Koppel um Koppel läge, kämen dergleichen Fälle viel häufiger vor. —

Der Abg. Steenholdt: Daß einer dem andern das Wasser abnehme, sei billig. In seiner Gegend gebe es viele Wiesen, über welche man müsse Wasser fließen lassen. Davor liege schlechtes Land, welches wenige Ausgaben trage. Pflüge nun der Vorliegende seine Heideknolle, und der andere solle verbunden sein, ihm Wasserlösung zu geben, so sei das Unrecht. — **Der Abg. Wehtje:** Das sei schon absolvirt. Jeder Schade solle ersetzt, und müsse mithin taxirt werden.

Der Berichterstatter: Es heiße im Committeeberichte pag. 4 sub a: Die Commission habe darauf zu achten, ob es überhaupt nöthig und anräthig sei, daß die Entwässerung angelegt oder erweitert werde, sowol mit Beziehung auf den Vortheil, der daraus erwachsen werde, als auch unter Berücksichtigung des etwanigen Schadens, welcher naheliegenden Ländereien zugefügt werden könne; — damit wären, wie ihm scheine alle Einwendungen beseitigt. —

Kammerherr v. Ahlefeld: Er müsse immer noch auf seine Frage zurückkommen, warum denn die Neuerung eingeführt werden solle: daß der, dem man doch das Wasser abnehmen müsse, die Kosten bezahlen solle? da man auf die jetzige Weise viel leichter zum Ziele komme. —

Der Berichterstatter: Wenn aber dem, der sich des Wassers entledigen wolle, nicht zu beseitigende Schwierigkeiten entgegenständen, so müsse ein Gesetz da sein, nach welchem die gerichtliche Entscheidung erlassen werden könne. —

Digitized by Google

Der Abg. Sievers: Er müsse dem vorherr. Mitglied von Oppeln beistimmen, daß das projectirte Gesetz zu großen Weitläuftigkeiten führen würde.

Der Abg. Wehrje: So lange man so glücklich sei, Nachbarn zu haben, denen es unbekannt, daß sie nicht schuldig seien, das Wasser abzunehmen, so gehe Alles gut. Bei den Untergerichten würde man wol durchkommen, aber wenn die Sache an das Obergericht gelange, regelmäßig unterliegen. —

Der Landsasse Hennigsen: Er habe an sich nichts gegen die Erlassung eines Gesetzes. Allein daß in allen Fällen Vergütung zu leisten sei, müsse nicht zum Grundsatz erhoben werden. — Der Berichterstatter: Er müsse den Vorredner darauf aufmerksam machen, daß es sich hier nicht von Erlassung eines Gesetzes handle, sondern davon, ob die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zu erbitten sei. Wie dieser ausfalle, und wie derselbe werde amendirt werden, frage sich demnächst. Die Committee sei keineswegs der Meinung, daß ihre Vorschläge in aller Hinsicht genügen werden, sie habe vielmehr nur die Grundsätze angegeben, die nach ihrer Meinung leitend sein müßten. Das Uebrige werde sich finden. Daß aber gesetzliche Bestimmungen zur Verhütung von Streitigkeiten wünschenswerth seien, könne nicht zweifelhaft sein. — Der Landsasse Henningsen: Wenn von der Committee aber bestimmte Anträge darüber gemacht wären, wie die gesetzlichen Bestimmungen am Zweckmäßigsten einzurichten, so würden dieselben auch der Discussion zu unterziehen sein. Er halte es aber für bedenklich, den Grundsatz zum Gesetz zu erheben, daß unter allen Umständen Entschädigung zu leisten sei. —

Der Abg. Wehrje: Daß die angebliche Verbindlichkeit zur Abnahme des Wassers keine angemachte Sache sei, gehe unter andern aus einer Verfügung für Fehmern vom 4. Sept. 1790 § 10, imgleichen aus der Wegeverordnung vom 29. Oct. 1784 § 25 hervor.

Der Landsasse v. Rumohr: Ein solches Gesetz müsse erlassen werden, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden. Da nun aber nach dem Antrage der Committee immer der Kläger, nach der Billigkeit und dem natürlichen Rechte aber der, welcher sich im Unrecht befinde, die Kosten der Commission tragen müsse, so könne er den Vorschlag der Committee nicht für empfehlenswerth halten. — Der Berichterstatter: Die Committee habe diese Bestimmung vorgeschlagen, um unnöthigen Klagen vorzubeugen. Wenn die Commission zu entscheiden befugt sei, daß Einer dem Andern das Wasser abnehmen solle, so sei der Chicane ein Ziel gesetzt. Dabei scheine sich aber von selbst zu verstehen, daß derjenige, welcher von einem Andern eine ihm zum Nutzen gereichende Arbeit verlange, die Kosten derselben zu vergüten schuldig sei. Wenn eine Last auferlegt werde, dem müsse auch die Vergütung dafür gegeben werden. — Der Landsasse Henningsen: Bisher aber sei es Regel gewesen, daß keine Vergütung gegeben werde, und dieselbe nur ausnahmsweise dann geleistet, wenn bedeutende Erdarbeiten oder Landeinbuße nöthig gewesen. — Der Berichterstatter: Bei dem gewöhnlichen Graben werde überall keine Schwierigkeit statt finden, da in diesem Falle weder eine Commission nöthig sein, noch Kosten erwachsen würden. —

Der Landsasse Rumohr: Der hochverehrl. Berichterstatter habe seine geäußerte Ansicht bestätigt; Wer chicanire, der solle in die Kosten verurtheilt werden. Es sei auch seine Meinung, daß derjenige, welcher Unrecht habe, die Kosten tragen müsse, und daher der Kläger, wenn er mit Recht klage, keine Kosten haben müsse. Der hochverehrl. Berichterstatter sei also ganz mit ihm einverstanden. — Der Berichterstatter: Dieß sei keineswegs der Fall. Bei der Commission müsse bestimmt werden, wie tief der Graben sein solle; wenn diese nun die Tiefe zu 10 Fuß erforderlich achte, niemand aber schuldig sein könne einen so tiefen Graben unentgeltlich zu ziehen, und der in

Digitized by Google

Anſpruch genommene Landlieger ſich deſſen geweigert, von der Commiſſion aber dazu ſchuldig erkannt worden ſei, ſo verſtehe ſich von ſelbſt, daß ihm deswegen achter die Koſten erſtattet werden müßten. — Kammerherr v. Ahlefeldt: Warum denn der natürliche Grundſatz verlaſſen, und warum derjenige, dem das Waſſer abzunehmen, die Koſten ſtehen ſolle? — Der Berichterſtatter: Weil er den Vortheil davon habe.

Der Präſident: So wie die Sache vorliege, habe die Commitee die Grundzüge zu einer zu erbittenden Verfügung angegeben, und daher ſei dieſer Gegenſtand der Erörterung und Prüfung unterzogen worden, wobei aber zwei Puncte ſorgfältig zu unterſcheiden ſeien, nämlich das Recht auf die Abnahme des Waſſers, und die dabei zu beobachtende Procedur. Was in dieſer Hinſicht Recht ſei, könne nicht zweifelhaft ſein, daß man nämlich den Zulauf fremden Waſſers geſtatten müſſe, wo entweder die Natur des Orts, oder Vertrag, oder altes Herkommen dafür entſcheide. Der Proponent gehe nun einen Schritt weiter, indem er das jetzo geltende Recht dahin erweitert wiſſen wolle, daß der zur Abnahme des Waſſers Pflichtige poſitive Anſtalten treffen, oder geſchehen laſſen müſſe, daß der Andere dieſe Arbeiten auf ſeinem Grundſtücke vornehmen dürfe; und daß dem Pflichtigen hinführo unbedingt eine Entſchädigung gegeben werden müſſe, während ſolche bisher ſelten oder nie geleiſtet worden. —

Die Vorſchläge, welche die Committee in Anſehung der Procedur gemacht habe, ſtimmten mit dem in ſolchen Fällen bisher üblich geweſenen und zweckmäßigen Verfahren nicht überein. Wenn der Eine ein Recht in Anſpruch nehme, was der Andere beſtreite, ſo ſei zwar eine compromiſſariſche Ausgleichung das Beſte; allein das jetzt von der Commitee vorgeſchlagene Verfahren ſei weder proceſſualiſch zu nennen, noch ein Vergleich. Man könne ſich dem Gegner vertragsmäßig unterwerfen, aber niemals durch ein Geſetz genöthigt werden, die Einwirkung des Gegners auf die Entſcheidung anzuerkennen. Nur die öffentlichen Behörden der Staatsgewalt könnten den Streit unpartheiiſch entſcheiden. Die Grundſätze aber, wonach eine Forderung gemacht werde, müßten beſtimmt und entſcheidend ſei, damit alles richterliche Ermeſſen ausgeſchloſſen ſei. Man müſſe das Recht haben, Canäle gegen Entſchädigung zu graben, auf denen Linienſchiffe paſſiren könnten, oder man müſſe es nicht haben. Es ſei wichtig, daß das Eigenthum in ſeiner ganzen Reinheit da ſtehe, und ſchon die leider unvermeidliche Colliſion mit der Polizei ein Uebel. Allein jeden Nachbaren zur Staatsgewalt zu machen, ſei ein in der That höchſt bedenkliches Princip, welches in dieſer Sphäre des Privatrechts eine Unbeſtimmtheit und Willkühr einführen würde, die auf keine Weiſe gebilligt werden könne. — Graf v. Reventlow: Es ſei zu bemerken, daß es gegen Entſchädigung geſchehe, und wer die Waſſerleitung verlange, habe oft große Koſten davon, und müſſe alſo wichtige Gründe dafür haben. — Der Präſident: Niemand habe ein Recht ſein Eigenthum auf Koſten ſeines Nachbaren zu verbeſſern. Es wären Fälle möglich, wo jemand unter keiner Bedingung mit der Entſchädigung zufrieden ſei; wenn z. B. jemand einen Canal durch einen kleinen Garten zu ziehen beabſichtige, der für den Beſitzer einen unerſetzlichen Werth habe; letzterer aber ſich die Anlage gefallen laſſen, und mit der Entſchädigung begnügen müſſe, welche die Commiſſion ihm zuerkenne. Der Eigenthümer müſſe unbedingt geſchützt werden.

Der Abg. Wehrje: Daß die mehrſten Landleute nicht ſo dächten, gehe daraus hervor, daß dieſelben ſich verpflichtet hielten, dem Nachbarn das Waſſer abzunehmen, ohne daß dieß ihrem Gefühle widerſtrebe. Umſomehr ſei die Erlaſſung eines Geſetzes unbedenklich.

Der Berichterſtatter: Die Committee habe in Vorſchlag gebracht, daß der Commiſſion die Entſcheidung überlaſſen werden müſſe, wie breit und tief die Gräben ſein ſollten, und dieß Verfahren werde auch

Digitized by Google

dann zu beobachten sein, wenn die Richtung durch einen Garten führe. Ein analoges Verfahren finde bei Anlegung von Chausseen statt, wo ebenfalls das Maaß der Vergütung von der Commission bestimmt werde. Die hier vorgeschlagene Procedur unterscheide sich nur durch größere Einfachheit und mindere Kostspieligkeit. Die Commission habe alle Umstände zu berücksichtigen. Uebrigens müsse er, damit die Zeit nicht durch weitere Discussionen nutzlos vergehe, der verehrlichen Abgeordneten bitten, ihre Einwendungen in der Form von Amendements vorzutragen. — Der Präsident: Der Amendements werde es nicht bedürfen, wenn bloß die Zweckmäßigkeit der Committees vorschläge in Abrede gezogen werde. Er glaube Alles erwiedert zu haben, was erforderlich sein dürfte.

Der Abg. Wehse: Es scheine so viel deutlich aufgeklärt zu sein, daß die Frage, ob der Nachbar dem Nachbarn das Wasser abzunehmen schuldig sei, streitig sei, und schon daher müsse es wünschenswerth erscheinen, daß die Gesetzgebung mit der Bestimmung einschreite, ob und in wie weit diese Verpflichtung stattfinden solle. — Kammerherr v. Ahlefeld: Daß ein Gesetz vielleicht nützlich sein könne, wolle er nicht in Abrede stellen. Lieber aber möge es nicht erlassen werden, als daß die Vorschläge der Committee darin aufgenommen würden. In so fern würde er sich unbedingt dagegen erklären, und dasselbe für eine wahre Calamität halten müssen.

Der Königl. Commissarius: Aus den Aeußerungen der beiden letzten Vorredner nehme er zu der Bemerkung Veranlassung, daß die Sache sich vereinfachen würde, wenn der Proponent erkläre, daß er nur die Nothwendigkeit der Erlassung einer gesetzlichen Verfügung über diese Angelegenheit von der Versammlung anerkannt zu sehen wünsche. Hieran würde sich dann eine Petition an Se. Majestät den König um Vorlegung eines Gesetzentwurfs schließen, dagegen das Material des Commissionsberichts wegfallen, wenn gleich dasselbe sich bei der Entwerfung des Gesetzes benutzen lassen. Dieß sei ein Ausweg. — Geh. Conferath Graf zu Rantzau und Hofjägermeister v. Cronstern erklärten damit aus voller Ueberzeugung einverstanden zu sein. — Der Landsasse Henningsen: Sein Antrag sei auch darauf hinausgegangen, und die Nothwendigkeit eines Gesetzes wohl anerkennend, sei er mit dem Königl. Commissarius einverstanden; er stelle demnach das Amendement:

„daß Se. Majestät der König im Allgemeinen um ein Gesetz wegen Verpflichtung zu der Abnahme des stagnirenden Wassers gebeten werde, ohne daß mit dieser Bitte bestimmte Anträge verbunden würden, auf welche Weise die Abnahme des Wassers zu bewirken sei."

Der Berichtserstatter: Er finde gegen die von dem Königl. Commissarius vorgeschlagene Erledigung der Sache nichts zu erinnern. Die Committee habe nur ihre Ansicht dargestellt, bei der sie übrigens noch immer verharre. Eine Angabe des Details scheine indessen wünschenswerth zu sein, weil sonst etwas Unvollständiges entstehen würde.

Der Abg. Wollersen: Wenn auch er mit dem Vorschlage des Königl. Commissarius einverstanden sei, so frage sich doch, welche Grundsätze das Gesetz aufstellen werde; beklagenswerth würde es sein, wenn die Propositionen der Committee aufgenommen werden sollten. Er müsse mit dem verehrl. bei. Mitgliede von Oldenik übereinstimmend, sich dahin erklären, daß das zu erlassende Gesetz nur dann zweckmäßig sein werde, wenn die Bestimmungen desselben auf den bisherigen Landesgebrauch gegründet würden, wornach der Landliege zur unentgeltlichen Abnahme des Oberwassers verpflichtet sei; daß aber, wenn ein oder mehrere Fuß tief gegraben werden müsse, eine durch Taxation der Sandleute zu bestimmende Vergütung gegeben werden müsse. Diese Grundsätze allein schienen anwendbar zu sein.

Der Abg. Wehse: Die Verordnung werde jedenfalls nicht gleich erlassen, und wenn sie erscheine,

Digitized by Google

werde es Zeit ſein, über die Grundſätze zu disputiren.

Kammerherr v. Ahlefeld: Daß das Waſſer auf genügende Weiſe abgenommen werde, halte er für Uſance. Daß ein Geſetz nicht nothwendig ſei, werde durch die Cultur unſeres Landes dargethan.

Der Abg. Wehrje: Es habe ihn gefreut zu vernehmen, daß man hier nun ſchon zwei Uſancen habe, eine des verehrl. del. Mitgliedes von Olpenitz, und eine andere des verehrl. Mitgliedes von Freienwillen. — Der Abg. Vollertſen: Es liege ſchon in dem Begriffe der Uſance, daß es nicht überall gleich verhalten werde, und alſo gar wohl zwei Uſancen geben könne. — Der Abg. Wehrje: Es könnte noch mehrere geben, aber eben um deswillen ſei ein Geſetz nöthig.

Kammerherr v. Ahlefeld: Er glaube von dem hochverehrl. Berichterſtatter vernommen zu haben, daß die Propoſition in dem Berichte nicht vollſtändig aufgenommen ſei. — Der Berichterſtatter: Die Propoſition ſei in dem Committeeberichte gar nicht aufgenommen. Uebrigens bemerke er noch, daß ihm die Anſichten des verehrl. Abg. von Freienwillen mit dem Committeeberichte ganz übereinzuſtimmen ſchienen.

Schlußberathung

48. Sitzung am 24. Aug.

Der Präſident: Vornämlich werde das Amendement des verehrl. Abg. von Schönhagen hier in Betracht kommen, weil durch daſſelbe, wenn es den Beifall der Ständeverſ. erlangen ſollte, ein näheres Eingehen in die dieſe Angelegenheit betreffenden Grundſätze unnöthig ſein werde. Die Regierung werde dann geboren werden, einen Geſetzentwurf vorzulegen, und werde Gelegenheit haben, ſachverſtändige Oeconomen zu vernehmen; bei der Vorlegung des Geſetzentwurfs werde es Zeit ſein, auf die Specialia näher einzugehen.

Der Landraſſe Henningſen: Obgleich er die Ueberzeugung habe, und mit der verehrl. Committee darin einverſtanden ſei, daß ein Geſetz über Abnahme des Waſſers nöthig ſei, indem bis dahin keins vorhanden, ſo halte er es doch für gefährlich, auf ſpecielle Beſtimmungen anzutragen, da nämlich in den meiſten Gegenden nach dem Beſtehenden ſich keiner Jemand weigere, das Waſſer, und zwar auf ſeine eigenen Koſten abzunehmen, welches auch der Regel nach natürliche Verpflichtung ſei und bleiben müſſe. Sehr gefährlich werde es daher ſein, darauf anzutragen, daß im Nichtvereinigungsfalle eine zu erwählende Commiſſion die Vergütung zu beſtimmen habe, welche der Kläger ſeinem Nachbaren für Arbeiten zur Abnahme des Waſſers geben ſolle, und noch härter, daß der Kläger die Koſten der Commiſſion unbedingt tragen ſolle. Dieß würde dahin führen, daß Mancher, der von ſeiner Verpflichtung zur Waſſerabnahme überzeugt wäre, nun erſt die Probe machen würde, ob ihm nicht durch eine Commiſſion eine Vergütung werde zuerkannt werden, wozu er um ſo viel leichter Neigung haben würde, da nach dem Vorſchlage, unter allen Umſtänden der Kläger die Koſten tragen ſolle. Dieſerhalb habe er ſein Amendement geſtellt, und glaube, daß es um ſo zweckmäßiger ſei, da vor Erlaſſung des Geſetzes die Ständen ein Entwurf zur Berathung doch werde vorgelegt werden, und es dann noch Zeit ſei, zu prüfen und anderweitige Vorſchläge zu machen. Jedenfalls müſſe es Hauptgrundſatz des Geſetzes bleiben, daß Waſſerliefſung, mithin die Abnahme des Waſſers Verpflichtung ſei, alſo der Regel nach unvergütlich geſchehen müſſe; nur in ganz auſſerordentlichen Fällen würde von einer Vergütung die Rede ſein können.

Der Abg. Wehrje: Es hätten ſich in dieſer Angelegenheit drei Meinungen geäuſſert 1) die des verehrlichen Präſidenten, welcher glaube, daß es eine Verletzung des Dominii ſein werde, wenn ein Landlieger genöthigt werde, dem andern das Waſſer abzunehmen; 2) die der verehrlichen Mitglieder von Olpenitz und Schönhagen, welche meinen, daß es eine natürliche Pflicht des Landliegers ſei, dem andern das Waſſer abzunehmen; und gleichſam in der Mitte zwiſchen beiden ſtehe 3) die Anſicht der Committee.

Digitized by Google

Er erkenne es an, daß ohne Erlaß einer Verfügung der Nachbar nicht verpflichtet ſei, in ſeinem Lande zu graben oder graben zu laſſen, um dem Nachbaren das Waſſer abzuleiten, und daß eine Verfügung welche den Landliegern dieſe Pflicht auflege, gewiſſermaaßen ein Expropriationsgeſetz ſein würde. Er halte aber den Erlaß einer ſolchen Verfügung für nothwendig, da das römiſche Recht, wie er ſchon früher bemerkt, nur die Beſtimmung enthalte, daß Niemand auf ſeinem Grund und Boden etwas vornehme, wodurch der Waſſerlauf gehemmt werde. Da nun die Anſicht der Committee zwiſchen beiden in der Mitte ſtehe, ſo werde die Verſammlung nach dem bekannten Sprüchworte: „Medium tenuere beati," ſich für dieſe ausſprechen.

Kammerherr v. Ahlefeld: Das verehrliche Mitglied von Freienwillen wolle nach deſſen Aeußerung in der Vorberathung nur die Abnahme des obern Waſſers als Uſance paſſiren laſſen. Hiergegen erlaube er ſich zu bemerken: daß die bloße Abnahme des obern Waſſers eine Folge des Naturgeſetzes ſei, nach welchem daſſelbe von ſelbſt dahin laufe, wohin es ſeinen Fall habe. Entgegenſtehende Thatſache ſei es aber, daß von ſämmtlichen Landliegern ein Mehreres geſchähe, indem man, wenn dem nicht ſo wäre, ſtatt fruchtbarer Niederungen Sümpfe haben würde; wie denn das verehrliche Mitglied von Freienwillen, und ſeine Felde nachbaren den gegenwärtigen fruchtbaren Zuſtand ihrer Felder gewiß auch nicht durch gegenſeitige Vergütungen für Spaten-Arbeiten erſt herbeigeführt hätten. Wenn aber die Landlieger im Allgemeinen dasjenige, was zur gegenſeitigen Benutzung der Felder unumgänglich nothwendig ſei, in der Regel, nach Anfordern, von ſelbſt thäten, weil ſie ſich dazu ſchuldig hielten, und wenn auch die Gerichte, obgleich keine geſetzliche Beſtimmung hierüber vorhanden ſei, nach dieſen Grundſätzen erkennten, ſo dürfte die von ihm in der Vorberathung aufgeſtellte Behauptung, daß in dieſer Beziehung eine Uſance, ein Herkommen oder ein Gewohnheitsrecht vorhanden ſei, als erwieſen zu betrachten ſein. Nach der Angabe des Abg. des 16. ländl. Wahl-Diſtricts ſolle zwar in einzelnen Fällen von dem Obergerichte nach entgegengeſetzten Principien erkannt worden ſein. — Dieſes möge ſein; — unſchädlich würden ſich aber in den desfälligen Entſcheidungsgründen die Umſtände angegeben finden, weshalb ſolches geſchehen ſei, weil es keine Regel gebe, die nicht Ausnahmen zuließe. — Auch ihm wären zwei Beiſpiele ſolcher Ausnahmen bekannt, in denen er ſelbſt bei einem der Schlei abgenommenen Stück Landes die in dieſer Veranlaſſung auf den Feldern der Nachbaren nothwendigen Gräben nur auf contractlichem Wege habe erlangen können; und ein ganz ähnlicher Fall finde ſich auf dem Gute Geltingen, wo circa 600 Heitſcheffel von der Oſſee eingedeicht worden. In ſolchen und ähnlichen Fällen dürfe auch nur gütliche Uebereinkunft als Auskunftsmittel zur Anwendung kommen, weil im entgegengeſetzten Falle das Eigenthumsrecht der Landlieger von den vielleicht unhaltbaren Projecten ihres Nachbars abhängig gemacht werde. Ob nun ein künftiges Geſetz mit der gegenwärtigen Uſance durchaus übereinſtimmen werde, welche ihm um ſo mehr völlig ausreichend ſcheine, weil über dieſen höchſtwichtigen Gegenſtand weder der hochverehrlichen Verſammlung Klagen zugekommen ſeien, noch im allgemeinen gehört worden, halte er für ſehr zweifelhaft, und deshalb finde er ſich veranlaßt, nicht allein gegen die, von dem Herkommen ganz abweichende Idee des Proponenten, ſondern auch gegen das von dem verehrlichen Abgeordneten von Schönhagen geſtellte Amendement und alſo für die gänzliche Verwerfung der Propoſition zu ſtimmen.

Der Abg. Volkertſen: Er habe ſich bei der Vorberathung auf das Herkommen berufen, daß der eine Landlieger verpflichtet ſei, dem andern das Oberwaſſer abzunehmen; daß aber, wenn mehr gefordert werde, eine Vergütung zu leiſten ſei. Wenn er nun vom Oberwaſſer geſprochen, ſo habe er ſich vielleicht

Digitized by Google

nicht bestimmt genug ausgesprochen. Nach dem Landesgebrauche geschehe etwas mehr, und werde nämlich auch das Wasser, welches der Cultur des Landes im Wege stehe abgenommen, welches wohl nicht immer lediglich Oberwasser sei. Mit der Committee könne er nicht einverstanden sein, und würde es für nachtheilig halten, wenn Jedesmal eine Vergütung statt finden sollte. In dieser Beziehung müsse er vielmehr dem verehrlichen Mitgliede von Olpnitz beistimmen, und scheine auch ihm weder nothwendig, noch auch nur wünschenswerth, daß ein Gesetz erlassen werde. Sollte dieß aber geschehen, so müsse dasselbe sich in seinen Bestimmungen nothwendig auf den Landesgebrauch basiren und keine Vergütung verfügen, wenn nicht mehr gefordert werde, als die Trockenlegung des Landes zum Behuf der Cultur nöthig mache.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Obgleich die Vorberathung über diesen Gegenstand schon viele Zeit weggenommen habe, so sei man doch noch nicht tief genug in denselben eingedrungen. Die Committee sei davon ausgegangen, daß nicht in jedem Falle, sondern nur dann Vergütung geleistet werden solle, wenn etwas Extraordinaires geleistet werde, und wenn Feldnachbaren sich nicht vereinigen könnten. — Ein durchstehender Landesgebrauch finde nicht Statt, wie denn auch der verehrliche Abgeordnete vom 16. l. M. D. schon drei Usancen namhaft gemacht habe. Daß Verschiedenheiten stattfänden, scheine auch daraus hervorzugehen, daß Abgeordnete aus allen Gegenden sich auf einen andern Landesgebrauch berufen hätten. — Daher werde kein Gericht auf den Landesgebrauch erkennen können, da dieser in streitigen Fällen keine feste Norm gebe. Die Committee habe aber in ihren Vorschlägen nicht Landesgebrauch, sondern die Einrichtung vor Augen gehabt, die sich in vielen Dorfschaften finde; das sei etwas mehr, als Landesgebrauch, weil bei den Landvertheilungen Bestimmungen getroffen wären, die zur Anwendung kommen könnten. Es scheine nun die Frage vorzuliegen, ob die Versammlung es für wünschenswerth halte, daß eben wegen der abweichenden Landesgebräuche etwas Allgemeines festgesetzt werde? Würde ein Gesetz erbeten und vorgelegt werden, so werde die Sache dann zur nähern Discussion kommen. Die meisten Puncte wären nur als Grundlage für den Gesetzentwurf aufgestellt. Die Committee habe sich aber nicht überzeugen können, daß die von ihr vorgeschlagenen Maaßregeln unzweckmäßig wären. Kosten wären mit einer Commission weiter nicht verbunden, als etwa die Diäten des Mannes, per von der Behörde ernannt werde; die andern würden von der Parthei erfuhr. Der Vorschlag der Committee, daß der Kläger die Kosten abhalten solle, habe den Zweck, muthwilligen Klagen zu wehren. Wünschenswerth sei es, daß ein Gesetz vorgelegt werde.

Der Präsident: Es scheine darauf anzukommen, daß man unterscheide zwischen dem, was jetzt als Pflicht des Landliegers gelte, und zwischen dem, was in Zukunft gewünscht werde. Frage man, was jetzt Rechtens und Landesgebrauch sei, so glaube er, daß keine Verpflichtung zur Abnahme des Wassers für den Landlieger vorhanden sei. Der Landlieger müsse sich das Wasser, das ihm zufließe, gefallen lassen. Was vertragsmäßig und herkömmlich geschehe, werde nicht vergütet. Solle mehr geschehen, so sei es kein Landesgebrauch. Locale Usancen wären allerdings von Bedeutung, und man könne nicht mit dem hochverehrl. Abgeordneten für Eckernförde darin einverstanden sein, daß sie keinen Einfluß auf die Entscheidung hätten. Kenne der Richter die Usance nicht, so werde Beweis auferlegt, und darnach erkannt. Sollte etwas Allgemeineres, als solche locale Usancen nützlich sein, so bleibe nichts übrig als die Vorlage eines Gesetzes zu erbitten. Wünschenswerth wäre es allerdings, wenn die verehrliche Versammlung sich vorher überzeugen könnte, ob in einem vorgelegten Entwurfe allen Interessen entsprochen werden könne. Die Versammlung sei aber nicht gehörig instruirt, um dieß zu berathen. Wenn eine Vorlage erbeten werde, so werde die Re-

Digitized by Google

gierung es an Vorkehrungen nicht fehlen lassen. Komme dann ein Entwurf, so bleibe es der Versammlung unbenommen, sich darüber im Ganzen, wie im Einzelnen zu erklären, so daß durch die Bitte um Vorlegung eines Entwurfs nur etwas Nützliches erzielt werden könne.

Der Landsasse v. Rumohr: Wenn ein solcher Gesetzentwurf erbeten werde, so scheine es nothwendig, daß zugleich dessen Grundzüge angegeben würden. Es habe sich gezeigt, daß die allgemeine Meinung nur darin übereinstimme, daß das Oberwasser abzunehmen sei, daß aber keine gesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung zur Abnahme des Unterwassers vorhanden wären. Es müsse ausgesprochen werden, daß die Abnahme eines solchen Wassers zur Pflicht gemacht werde, und zwar ohne Vergütung. Jeder habe ja dieselbe Pflicht gegen seine Nachbaren. Es verstehe sich von selbst, daß bei bedeutenden Vorkehrungen eine Vergütung nothwendig sei, sonst aber nicht. Auf den Kostenpunct sei er gekommen, weil die Committee der Kosten erwähnt habe. Sonst würde es ihm nicht in den Sinn gekommen sein, daß bei Ausgleichung unter den Nachbaren Kosten entstehen könnten. Es sei aber irrig ausgesprochen, daß der Kläger immer als schuldiger Theil angesehen werden solle.

Durch Abstimmung beschloß die Versammlung mit 32 Stimmen gegen 5 St. mittelst einer Petition an Se. Majestät den König auf Erlassung näherer Bestimmungen über die Verpflichtung des einen Landnachbars gegen den andern zur Abnahme des stagnirenden Wassers anzutragen;

und diesen Antrag, in Uebereinstimmung mit dem Amend. des Landsassen Henningsen nur allgemein auf Vorlegung eines desfälligen Gesetzes, nicht aber auf speciell nahmhaft zu machende Bestimmungen zu richten; 24 gegen 13 Stimmen.

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 80. (Schleswig, den 11. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die Proposition des Abg. Hansen in Betreff der Vermagschiftungen.

(s. S. 69, 132—133.)

Vorberathung.

32. Sitzung am 30. Juli.

Die Proposition lautet folgendermaaßen:

„die hochverehrliche Ständeversammlung wolle bei Sr. Königl. Majestät folgende Gesetzbestimmung beantragen:

„daß es in Zukunft gestattet sein solle, Ländereien welche der Amts-Jurisdiction unterworfen sind, mit solchen Ländereien, die unter andern Jurisdictionen stehen, unter Umlegung der Jurisdictionsverhältnisse zu vertauschen (vermagschiften.)"

Der Berichterstatter: Gerichtshalter Jacobsen verlas den über diese Proposition erstatteten Committeebericht, folgenden wesentlichen Inhalts:

Der Vermagschiftungscontract ist eine dem Herzogthum Schleswig von Alters her besonders eigenthümliche Art des Tauschcontracts, dessen Wesenhaftigkeit darin besteht, daß 2 in verschiedenen rechtlichen Verhältnissen stehende Landstücke, durch Vermessung und Bonitirung gleich gemacht, und demnächst unter Umwechselung ihrer verschiedenen Rechtsqualitäten mit einander vertauscht werden, dergestalt, daß wenn z. B. ein zu einer adlichen Stelle gehöriges Landstück mit einem, diesem gleich gemachtes Stück aus einer Königl. Amtshufe vermagschifftet wird, letzteres nun alle seine rechtlichen Verhältnisse als Theil einer Königl. Hufe und jede Verbindung mit derselben verliert und ein integrirender Theil der adlichen Stelle, das von der letztern zur Wiederlage gegebene Stück dagegen auf dieselbe Weise aufhört, ein adliches Grundstück zu sein, und der ersteren als Bestandtheil, mit allen rechtlichen Eigenschaften, Königl. Amtshufenländereien incorporirt wird. Es ist einleuchtend, daß diese Art Umsätze nur da einen Werth haben können

1. wo die unbeschränkte Theilbarkeit der Landstellen nicht erlaubt ist und
2. wo Landstücke, die zu verschiedenen Jurisdictionen gehören oder sonst verschieden rechtliche Verhältnisse haben, vertauscht werden sollen.

In den friesischen Gegenden, wo die unbeschränkte Theilbarkeit stattfindet, sind die Vermagschiftungen daher fast ganz unbekannt, wogegen sie in den übrigen Theilen des Landes, wo der Hufenverband alterthümlich und gesetzlich ist, häufig vorkommen, und am al-

Digitized by Google

lerhäufigsten, wo Grundstücke verschiedener Jurisdictionen unter einander vermischt liegen.

In diesen Gegenden sind sie seit undenklichen Zeiten in Gebrauch gewesen, und da sie in den mehrsten Fällen den Zweck haben, die zerstreuten Bestandtheile einer Stelle zu sammeln und dem Hofe, von wo aus die Bewirthschaftung geschieht oder bei Ausbauungen geschehen soll, näher zu bringen, so muß man ihren Ursprung in die Zeit hinauf versetzen, wo man anfing, die Dorfscommüne-Ländereien unter die Interessenten zum Eigenthum zu vertheilen und die Gemeinheiten aufzuheben. Diese ersten Austheilungen geschahen, wie noch der Augenschein lehrt, sehr unregelmäßig. Man scheint der Billigkeit dadurch haben genügen zu wollen, daß man den einzelnen Dorfinteressenten von allen Ländereien, die eine verschiedene Beschaffenheit, oder eine verschiedene Entfernung vom Dorfe hatten, etwas zutheilte. Dies war auch wirklich das Billigste, wenn nicht einzelne auf die entfernten Dorfsgründe ausbauen und dort ihre Loose oder Schiften nehmen wollten, wozu in den ältern Zeiten, wie es scheint nicht leicht Jemand geneigt war. Dieses hatte aber die nothwendige üble Folge, daß viele Schiften soweit von ihrer Betriebstelle abzuliegen kamen, und daher, wegen dieser zu großen Entfernung, ihre Benutzung so erschwert und kostspielig wurde, daß nur ein geringer, und da wo sie auch gegen fremdes Vieh nicht zu schützen vermochte, oft gar kein Nutzen durch ihre Bewirthschaftung erzielt werden konnte. Solche Ländereien lagen oft in der Entfernung einer Meile vom Dorfe und es erklärt sich daraus die seltsame Erscheinung, daß von diesen bedeutende Stücke (ja sogar gute Wiesen) zuweilen in der Vorzeit für eine Kleinigkeit, wie für eine Tonne Bier ꝛc. weggegeben sind.

Die Committee hat diese Umstände hervorheben wollen, um dadurch die Wichtigkeit des Mittels, wodurch diese, die landwirthschaftliche Cultur, so sehr behindernden Umstände zum Theil beseitigt worden sind und fortwährend beseitigt werden müssen, wenn man nicht Rückschritte machen will, zu veranschaulichen. Dieses, vom Volke sehr klüglich erdachte Mittel, nämlich die Vermagschiftung, ist wie schon bemerkt, sehr früh gebraucht worden, und die Committee kann sich nicht enthalten ein Paar Fälle aus der früheren Zeit anzuführen, wo Vermagschiftungen im Großen mit einem vorzüglichen Erfolg zur Anwendung kamen und wodurch auch das alt herkömmliche Verfahren dabei veranschaulicht wird.

1) „Der adliche Hof Oestergaarde, welcher jetzt wohl arrondirt in dem äußersten Südostwinkel des Kirchspiels Steinberg liegt, ist durch Vermagschiftung gebildet und entstanden. Er lag in alten Zeiten mitten im Dorfe Steinberg, unter einem andern Namen, und seine Ländereien waren weit herum zerstreut. Man baute ihn von dort weg auf seine jetzige Stelle hin, brachte durch Vermagschiftung die umher liegenden Ländereien der Steinberger Bauern an sich und gab ihnen dafür die ihren Stellen näher liegenden Grundstücke. Auch eine ganze Bauernstelle wurde auf diese Weise umgelegt. Alle gewannen dabei und niemand verlor, aber der Hof Oestergaarde erhielt dadurch einen besonders erhöheten Werth. Ueber 17 von diesen Vermagschiftungen, welche Henning von der Hagen Besitzer von Oestergaarde mit Steinberger Eingesessenen, im Jahre 1590 vollführte, ist noch die Dingwinde erhalten, und es ist daraus zu ersehen, daß man dabei vermessen und bonitirte und die Königliche Genehmigung nachgesucht und erlangt hatte."

2) „Vor circa 70 Jahren wurden die jetzt so ausgezeichneten und bedeutenden Höfe, Westerholz und Bremeburg, an der äußersten Ostgränze im Amte Husum, aus dem Dorfe Westerrosted in die östliche Feldmark des Dorfs resp. 3/4 und 1 Meile davon entfernt hinausgebaut, und, wie in dem vorbeschriebenen Fall durch Vermagschiftungen gebildet. Die Dorfeingesessenen bekamen alle gahe liegenden Aecker, und Wiesenländereien der Ausbauer und diese erhielten dafür, nach Bonität, sehr große Strecken Heidewildniß und versumpfte Wiesen, die durch Cultur vortreff-

Digitized by Google

lich geworden ſind. Wie hätten dieſe Flächen vom Dorfe aus mit irgend einem Erfolg bewirthſchaftet werden können. Durch dieſe Procederen gewannen wie immer die Betheiligten und das gemeine Beſte wurde gefördert."

„In dem Maaße, wie die Einſicht in die landwirthſchaftliche Cultur überhaupt allmählig zugenommen hat und insbeſondere die Koſtbarkeit der Zeit und die Schädlichkeit jedes unnützen Kraft- und Geldaufwandes mehr und mehr richtig erkannt worden iſt, haben auch, im Kleinen und im Großen, die Vermagſchiftungen ſich vermehrt."

„Wie es an den obengenannten Höfen gezeigt worden iſt, können durch Vermagſchiftung mit Ausbauung oder Bildung neuer Stellen, noch fortwährend auch da, wo alle Gemeinheit aufgehoben, und alles Land vertheilt und eingekoppelt iſt, große und kleine Einzelnhöfe mit geſchloſſenen Feldmarken gebildet werden. Wir dürfen nicht darthun wie viel zweckmäßiger und ertragreicher dieſe im Vergleich mit ſolchen, die zerſtreute Ländereien beſitzen, bewirthſchaftet werden können. Wir wollen nur, indem wir uns auf das bereits Geſagte beziehen, hier darauf hinweiſen, daß nur auf ſolchen Höfen die Stallfütterung mit Vortheil zur Anwendung kommen kann, und insbeſondere auf kleinen Höfen, die ſo ſehr nützliche halbe Stallfütterung, wobei das Vieh einen Theil eines Tages auf dem Stalle gefüttert wird, und die übrige Zeit auf der Weide geht. Bei zerſtreut und fernliegenden Ländereien würde das nicht mit wirklichem Nutzen thunlich ſein."

„Wo indeß dies Ziel, die Anlegung der Ländereien mit gänzlicher Arrondirung einer Stelle auch nicht erreicht werden kann, da iſt in unendlich vielen Fällen doch eine theilweiſe Annäherung möglich, die, wo ſie geſchehen kann, auch nützlich iſt und möglichſt erſtrebt werden muß."

„Es kommt hier zur Frage, ob nicht daſſelbe Ziel durch einfachen Tauſch, d. h. ohne Umlegung der rechtlichen Verhältniſſe oder Qualitäten der Tauſchſtücke, oder durch parcelnweiſen Verkauf und Ankauf von Ländereien, mit Vereinigung dieſer Stücke, oder ſo gut erreicht werden könnte? Die Committee muß hierüber folgendes bemerken."

„Wo eine unbeſchränkte Theilbarkeit der Stellen und Ländereien geſetzlich zuläſſig iſt, würde dies allerdings ſtattfinden können, weil eben hierin die Möglichkeit, jede Trennung und jede Verbindung von Ländereien nach Belieben zu bewerkſtelligen, gegeben iſt. Wo hingegen der Hufenverband ſtattfindet, und die Stellen mit ihrem Landzubehör, in Pflugzucht ſtehen, wornach dieſelben zu beſtimmten Leiſtungen an Geld, Naturalien und Fuhren und andern Dienſten an Staat und Communen, angeſetzt ſind, da wird darauf geſehen werden müſſen, daß ſie nicht zu ſehr geſchwächt, und im Stande erhalten werden, die ihnen auferlegten Laſten zu tragen. Es wird mithin nicht allein eine völlige Zerſtückelung, ſondern auch eine zu große Verkleinerung derſelben unzuläſſig ſein. Hierin liegt ſchon die Unmöglichkeit klar vor, das obgedachte Ziel der Vermagſchiftungen auf dieſem Wege zu erreichen. Bei näherer Betrachtung dieſes Gegenſtandes zeigt ſich überdies ein Hinderniß, wodurch auch ein theilweiſer ähnlicher Nutzen, den ſolche Verbindungen verſchiedenartiger Parcelen haben könnten, verkümmert und vereitelt wird."

„Wenn die Verkleinerung einer Hufe durch Parcelirung bis auf einen Stamm, der im Stande iſt, die Naturalleiſtungen und Dienſte derſelben abzuhalten, (welches nicht ſelten von der Königl. Rentekammer bewilligt wird) geſchehen iſt, ſo bleiben doch die Parcelen in Verband mit derſelben und müſſen, nach ihrem Auseinanderſetzungs-Inſtrumenten, allerlei an dieſelbe contribuiren, welches mit Zeitverluſt und Weitläuftigkeiten verbunden iſt und oft zu Streitigkeiten Veranlaſſungen giebt. Diejenigen Abgaben von ſolchen Parcelen, die nach dem Auseinanderſetzungs-Inſtrumente nicht an den Stammbeſitzer, ſondern unmittelbar an

Digitized by Google

den Hebungsbeamten zu erlegen sind, werden nicht in Verbindung mit den Abgaben von der Hauptstelle des Erwerbers in einer Summe bezahlt, sondern solche werden für sich berechnet und gehoben und es wird dafür unter Erlegung der Gebühren besonders quittirt, wodurch gleichfalls Weitläufigkeiten und Kosten vermehret worden. Wenn indeß solche Parcelen von einer Königl. Amtshuft an eine andere kommen, oder überhaupt in derselben Jurisdiction bleiben, so ist die Sache noch einigermaßen erträglich, gehen dieselben aber an einen Erwerber in einer andern Jurisdiction über, so bekommt dieser dadurch eine zweite Justiz-, Polizei- und Hebungsobrigkeit und muß daher zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten die mannigfaltigen Leistungen prästiren, womit jetzt das Grundeigenthum belastet ist. Alle mit solchen Verhältnissen im Einzelnen verbundenen Widerwärtigkeiten wiederholen und vervielfältigen sich nicht allein oft, sondern können noch durch manche Umstände verschlimmert werden.“

„Oft sind in einem Dorfe oder Kirchspiel 3, 4, 5 und mehr Jurisdictionen, und die Erwerbung mehrerer Parcelen findet daher oft in den Verband mit mehreren derselben, wodurch denn die Sache so unleidlich wird, daß, wie die Erfahrung lehrt, die Sammler solcher Parcelen gewöhnlich ihr Unternehmen hernach bereuen müssen. Auf diesem Wege wird also, nach der Ueberzeugung der Committee, kein erheblicher Nutzen erzielt werden können. Die Committee hält sich überzeugt, daß es für die Gegenden, wo die unbeschränkte Theilbarkeit der Ländereien nicht Statt findet, kein anderes Mittel giebt, als die Vermagschiftungen, wodurch, was die Bildung und Gestaltung der Stellen für die vortheilhafte Bewirthschaftung betrifft, ein steiger Fortschritt und die höchste Entwickelung bewirkt werden kann. Sie kann auch selbst der unbeschränkten Theilbarkeit vor den Vermagschiftungen zu diesem Zweck nicht den Vorzug geben, weil diese, obgleich sie in der Idee ansprechend ist, sich in der Erfahrung nicht bewährt hat, indem durch sie zu viele kleine Besitzungen, die selbst mit Hülfe von Tagelöhnerarbeit und Handwerksbetrieb, keine Familie ernähren können, entstanden sind, und eine zu zahlreiche arme Bevölkerung hervorgerufen hat, womit die allgemeine Wohlfahrt nicht hat bestehen können.“

„Auch hat der Hufenverband sich mit der ganzen Verfassung der Landschaften, wo sie Statt hat, so verwebt, und ist in der Geschichte und dem nationalen Wesen so tief begründet, daß die Committee sich ihre Aufhebung ohne schädliche, umwälzende Folgen nicht denken kann. Um so mehr hält sie sich aber verpflichtet, den, im alten Herkommen begründeten und höchst nützlichen Vermagschiftungen das Wort zu reden.“

„Wenn sie daneben (als Tauschcontracte) in den Dispositionsrecht, welches jeder Eigenthümer über das Seinige besitzt, rechtlich begriffen sind, so können weder die Königliche Rentekammer, noch die Obrigkeiten eyemter Jurisdictionsdistricte die Befugniß haben, sie willkührlich zu verbieten, oder zu verhindern, sondern diese Behörden können bloß autorisirt und verpflichtet sein, darauf zu sehen, daß diejenigen, oben angeordneten Bedingungen, die aus dem Hufenverband und den damit verbundenen öffentlichen Belastungen hervorgehen, erfüllt werden. Da es hiebei allein darauf ankommt zu bewirken, daß die Stellen gleichmäßig, wie bisher, im Stande bleiben, die ihnen aufgelegten Lasten, insbesondere an Diensten und Naturallieferungen zu tragen und abzuhalten, und durch Umlegungen von Ländereien nicht geschwächt werden, so können die Zulässigkeitsbedingungen einer jeden Vermagschiftung, nach der Ansicht der Committee blos diese sein:

1) daß die Tauschstücke oder Wiederlagen durch Vermessung und Bonitirung völlig gleich gemacht werden, und
2) daß durch die veränderte Lage ganzer vermagschifteter Stellen oder einzelner Theile derselben unter sich und zu dem Betriebsort, die Bewirth

Digitized by Google

schaffung nicht erschwert oder vertheuert, und dadurch eine Verschlechterung des Ganzen herbeigeführt werde.

Unstreitig ist strenge darauf zu halten, daß diese Bedingungen erfüllt werden, wenn eine Vermögsschaffung erlaubt werden soll, und die Königl. Rentekammer, so wie die, ihr gegenüberstehenden Behörden, werden sich durch die ihnen vorgelegten, von beeidigten Landmessern und Bonitirungsmännern, unter obrigkeitlicher Anleitung verfertigten Vermessungs- und Bonitirungs-Instrumente, eventualiter auch durch Besichtigung von Landinspectoren, und Chartirungen, wo sie, solche für nöthig erachten, so wie durch amtliche Berichte in jedem Fall völlig überzeugen können, ob dieses geschehen ist. Wenn sie sich davon überzeugt haben, daß allen Erfordernissen ein Genüge geschehen, so darf denn auch gewiß in keinem Fall die Erlaubniß oder Genehmigung verweigert werden. Das Gegentheil würde nur, als eine willkührliche Störung in der Ausübung natürlicher Rechte der Unterthanen erscheinen können. Wo aber die Bedingungen nicht erfüllt wären, und die Erlaubniß daher nicht ertheilt werden könnte, müßten den Supplicanten die Mängel angegeben werden, damit sie entweder solchen abhelfen, oder sich von den Gründen des Verfahrens in der Sache unterrichten könnten. Daß nun die Königl. Rentekammer in den letzten 12 bis 15 Jahren, namentlich in Angeln, nach andern entgegengesetzten Maximen gehandelt, und fast alle Vermagschiftungen, die nach dem alten Herkommen und Rechte vorgenommen worden, die Genehmigung verweigert hat, so wie, daß dies stets ohne Angabe der etwanigen Mängel in den beigebrachten Documenten und Beschreibungen, mithin dem Anschein nach blos willkührlich geschehen ist, hat die Entwicklungen in dem landwirthschaftlichen Betrieb, im Großen und Kleinen, mehr als sich mit wenigen Worten aussprechen läßt, gestört, und auf die Landbesitzer einen unangenehmen Eindruck gemacht. Ein solcher Eindruck ist auch sehr natürlich, da sich in keinem einzigen, den Mitgliedern der Committee bekannt gewordenen Fall, der Grund solcher Verweigerung hat errathen lassen, und es wirklich beklagt werden muß wenn, wo sonst, sobald die Bedingungen erfüllt waren, in der ganzen Vorzeit, die Vermagschiftungen bewilligt worden, nun solche auf einmal bei dem gesteigerten Bedürfniß derselben, starr und unerbittlich versagt werden. Kaum dürfte es eine Erscheinung geben, die so sehr den natürlichen, und von Sr. Königl. Majestät so landesväterlich begünstigten und beförderten Entwickelungen in der landwirthschaftlichen Cultur entgegentritt. Die nachtheiligen Folgen der Fortdauer dieses Zustandes sind nicht zu berechnen und nur die eine wollen wir hervorheben, daß nun eigenmächtige Umlegungen vorfallen, die, wenn sie auch dem Scheine nach nur temporär und für den Gebrauch geschehen, gewiß wo sie den Bestheiligten convenieren, immer fortdauern, und, da sie oft blos nach Willkühr und ohne gehörige Bonitirung geschehen, den Bestand der Hufen in große Verwirrung bringen werden. Zu verhindern ist dies nicht, weil sie blos anscheinend zur Benutzung geschehen, und Niemand den Denuncianten oder Verräther machen wird.

Die Committee muß daher ihr, im Vorstehenden begründetes Gutachten, dahin aussprechen:

Die hochverehrliche Ständeversammlung wolle die vorliegende Proposition kräftig unterstützen und Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten, Allergnädigst huldest zu verfügen, daß, wenn die oben ausgesprochenen Bedingungen einer Vermagschiftung erfüllt werden, die Erlaubniß in keinem Fall versagt werden dürfe.

Der Berichterstatter fügte dem noch hinzu; Er habe erst später von einem Umstande Kenntniß erhalten, dessen er erwähnen müsse, daß nämlich im Amte Hadersleben die Bewilligung zu den Vermagschiftungen von dem Amthause ertheilt werde. Die Sache habe dort keine große Schwierigkeiten, indem der Consens regelmäßig ertheilt werde, wenn die er-

Digitized by Google

forderlichen Bedingungen erfüllt würden. Dieß sei merkwürdig, und wünschenswerth, daß den Amthäusern überall diese Befugniß zustände, da dieselben leicht zu der Ueberzeugung gelangen könnten, ob die erforderlichen Bedingungen vorhanden wären, und somit nicht allein Kostenersparung, sondern auch Abkürzung des Verfahrens gewonnen würde. — Der Königl. Commissarius: Die Befugniß des Habersleber Amthauses würde sich wohl bloß auf den Consens zu solchen Vermagschiftungen erstrecken, bei welchen keine verschiedenen Jurisdictionsverhältnisse in Betracht kämen; — welches von dem Abg. Thomsen bestätigt ward.

Der Abg. Wehrje fragte: Wie es gehalten werde bei Vermagschiftungen zwischen Unterthanen des Herzogthums Schleswig und Unterthanen des Königreichs Dänemark? — Der Königl. Commissarius: Solche Vermagschiftungen seien ihm nicht bekannt; sie würden auch auffallende Steuerverhältnisse zur Folge haben können, weil die Steuern in Dänemark bekanntlich nach einem ganz andern Fuße regulirt wären, nämlich nach Hartkorn. — Gerichtshalter Jaspersen: Ein dem Herzogthum Schleswig incorporirtes Landstück könne gegen ein zu Dänemark gehöriges dergestalt wol vertauscht werden, daß die in Dänemark zu entrichtenden Steuern auf das früher zum Herzogthum Schleswig gehörige fielen, und umgekehrt. Eine solche Vermagschiftung würde dieselbe Wirkung haben, wie bei Ländereien der adellichen Güter und Aemter. — Der Präsident: Solche Vermagschiftungen könnten wol vorgekommen sein, ohne daß die Lente Consens gesucht hätten. —

Justizrath Dröhse: Die Einkoppelungsverordnung gebe Anlaß zu ähnlichen Bestimmungen über den Landaustausch. — Der Abg. Paulsen: Die in jener Verordnung bestimmte Landaufstellung sei nichts als Vermagschiftung.

Graf v. Moltke: Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Vermagschiftungen halte er es für wünschenswerth, daß die Schlesw.-Holsteinische Regierung auctorisirt werde, darüber anschließlich und unabhängig von der Allerhöchsten Regierung zu verfügen. Aus seinem frühern Geschäftskreisen wisse er, wie weitläuftige Correspondenzen zwischen dem Obergerichte, der Rentekammer und der Kanzlei über solche Vermagschiftungen geführt worden wären, und wie es oft lange Zeit, manchmal ein Jahr gedauert hätte, ehe eine solche Sache hätte erledigt werden können. Viel schneller würden solche Sachen gehen, wenn der Schl.-Holst. Regierung allein die Oberaufsicht und Beschlußnahme darüber zustände. — Auf die Frage des Präsidii, ob der Vorredner deshalb ein Amendement zu stellen beabsichtige, damit darüber abgestimmt werden könne, — erwiderte Graf v. Moltke: daß er dieß nicht eben für nothwendig halte. — Der Abg. Wehrje: Auch er sei der Ansicht, daß die Vermagschiftungen passender zum Ressort der Regierung, als zu dem der Rentekammer gehören möchten, und nicht allein die Vermagschiftungen, sondern alle landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Aemter und Güter. — Gerichtshalter Jaspersen: Er sei derselben Meinung. —

Der Königl. Commissarius: Er müsse den auf aufmerksam machen, daß die Proposition dahin laute, wie es zu gestatten sei, Ländereien, welche der Amtsjurisdiction unterworfen, mit solchen Ländereien die unter anderer Jurisdiction ständen, unter Umlegung der Jurisdictionsverhältnisse zu vertauschen. Käme es bloß auf eine Vermagschiftung an, womit keine Umlegung der Jurisdictionsverhältnisse verbunden sei, so könne eine Behörde so gut als die andere darüber entscheiden. Wenn aber eine Veränderung in den Jurisdictionsverhältnissen dabei in Betracht käme, so könne nur Se. Majestät der König entreisser. Allerhöchster Resolution den Consens dazu ertheilen, und dieser müsse immer nachgesucht werden. — Graf v. Moltke: Eine desfällige Correspondenz der Regierung würde anrathen. — Der Präsident: Er müsse dem Königl. Commissarius beistimmen. Eine

Königl. Resolution werde auch wegen der bei den Vermagschiftungen erforderlichen Aenderung im Schuld- und Pfandprotocolle nothwendig. — Graf v. Moltke: Es hänge Alles von der Autorisation ab, welche der Regierung ertheilt werde. —

Kammerherr v. Ahlefeldt: Er glaube nicht, daß eine Aenderung im Schuld- und Pfandprotocolle nothwendig sei, da ja ein gleiches Stück Land eingetauscht, und durch die vortheilhaftere Lage desselben der Werth des Grundstücks sogar erhöhet werde. —

Der Königl. Commissarius: Aber ein anderes Grundstück werde doch aufgenommen, und in so fern habe das verehrliche Präsidium Recht. Auch bringe der Begriff der Vermagschiftung bei verschiedenen Jurisdictionsverhältnissen es mit sich, daß nur der Landesherr den Consens dazu ertheilen könne. Es würde dazu wohl eben so wenig seine Autorisation ertheilt werden, als zur Erlassung eines Gesetzes. — Graf v. Moltke: Dies würde leicht zu widerlegen sein; aber er wolle zur Zeitersparung kein Wort mehr darüber verlieren. Er habe bei dem, was er gesagt, allein die Zweckmäßigkeit vor Augen.

Schlußberathung.

48. Sitzung am 22. August.

Der Präsident bemerkte zuvörderst: Es sei ihm nicht recht klar geworden, in welchem Sinne das Wort: „Vermagschiftung“ genommen werde. Die Committee gebrauche dasselbe von Vertauschung von Ländereien, wobei Jurisdictionsveränderung statthabe. Er wisse aber nicht, ob nicht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch jede Art des Landtausches überhaupt Vermagschiftung genannt werde, so daß die Veränderung der Jurisdiction nur ein zufälliger Umstand sei, der dabei allerdings in vielen Fällen in Betracht komme. Im Allgemeinen scheine ihm, daß die Benennung nicht auf diesen engern Sinn zu beschränken sei. Daß übrigens ein solcher Landumtausch althergekommlich sei, leide keinen Zweifel, und er möchte die Committee darauf aufmerksam machen, daß von demselben schon im Landrechte des Herzogthums Schleswig, im Jütschen Low I cap. 54 die Rede sei, und zwar auf eine Weise, die annehmen lasse, daß es damals Grundeigenthümer gegeben habe, die in Betreff der Vermagschiftung etwas zu eifrig gewesen wären. Denn es gehe die gesetzliche Bestimmung dahin, daß alle Vermagschiftungen nur mit gutem Willen des Eigenthümers vorgenommen werden sollten, und daß Niemand genöthigt werden dürfe; was darauf hindeute, daß Zwang angewandt worden, um Vermagschiftungen zu befördern. Im Allgemeinen sei er übrigens mit den Anträgen der Committee einverstanden. Er glaube, daß es für die Ständeversammlung rathsam sein werde, den zweiten Antrag Seite 8 des Committeeberichts abzulehnen, und es bei dem ersten bewenden zu lassen. Die Committee gebe zwei Bedingungen an:

1) „daß die Tauschstücke oder Wiederlagen durch Vermessung und Bonitirung völlig gleich gemacht würden;“

2) „daß durch die veränderte Lage ganzer vermagschifteten Stellen, oder einzelner Theile unter sich, und zu dem Betriebsorte, die Bewirthschaftung nicht erschwert, oder vertheuert und dadurch eine Verschlechterung des Ganzen herbeigeführt werde.“

Was den letzten Punct betreffe, so sei es allerdings zu wünschen, daß bei jeder Vermagschiftung danach gestrebt werden möge; aber diese Momente als etwas zu bezeichnen, worauf die Aufmerksamkeit der Königlichen Rentekammer zu richten sei, finde er unangemessen. Denn da hiedurch bloß das Privat-Interesse derer, die einen Landumtausch wünschten, berührt würde, so müsse man das ihnen überlassen, der Königlichen Rentekammer aber anheimgeben, was das öffentliche Interesse erfordern.

Der Königl. Commissarius: Der Begriff, den das verehrliche Präsidium von der Vermagschiftung aufstelle, sei nach seiner Ansicht ohne Zweifel

Digitized by Google

erscheig. Man nenne jeden Landumtausch seit dem Jürschen Loy Vermagschiftung. Schon bei der Vorberathung habe er Geiegenheit gehabt, auf den Unterschied aufmerksam zu machen, welcher sich zwischen einer Vermagschiftung mit Jurisdictions-Uebergang und ohne dieselbe ergebe. Er dürfe diese Mittheilung jetzt dadurch vervollständigen, daß eine Vermagschiftung, welche durchaus keine Veränderung in dem Steuervorhältnisse involvire, in der Regel von den Amthäusern werde genehmigt werden können, und daß also das Verfahren im Amte Hadersleben kaum eine Singularität befassen dürfte. Hieran knüpfe er noch Folgendes:

Die Königliche Rentekammer dürfte nicht leicht ein Gesuch um Genehmigung einer Vermagschiftung auch unter Veränderung der Jurisdictionsverhältnisse unbewilligt gelassen haben, wenn nur vorgelegen habe, daß dadurch eine bessere Arrondirung überhaupt, so wie der Jurisdictionsbezirke bewirkt werden könne. Auf diesen letzten Umstand werde es auch immer ankommen, und da die Zweckmäßigkeit der Jurisdictionsumlegung stets von jedesmaligen Localverhältnissen abhänge, so werde eine allgemeine gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand nicht wohl erlassen werden können. Ueberdem werde es nicht in der Absicht des vorehrl. Propositen liegen, die Gränzen der Jurisdiction völlig wandelbar zu machen und deren Bestimmungen der Willkühr der Einzelnen zu überlassen. Es könnten auch dergleichen Landwünsche der Beaufsichtigung der Behörden nicht gänzlich entzogen werden. Diese sei vielmehr zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in den Steuerregistern und zur Sicherung der herrschaftlichen Gefälle von augenscheinlicher Wichtigkeit. Endlich könne in manchen Fällen eine dem einzelnen Unterthan wünschenswerthe Zusammenlegung seines Besitzes nicht mit der für das Allgemeine zuträglichen Arrondirung der Jurisdictionsbezirke zusammen treffen, sondern noch weiter als bisher davon entfernen.

Der Adg. Wehrje: Er sei mit dem Königl. Commissarius darin, daß die Königl. Rentekammer in Bewilligung der Vermagschiftungen nicht schwierig sei, nicht einerlei Meinung. In der Regel habe die selbe, so weit ihm bekannt, abschlägige Bescheide ertheilt.

Der Königl. Commissarius: Er habe den nur unter der Voraussetzung angenommen, daß die Bedingungen einer verständigen Vermagschiftung vorhanden gewesen, und daß dadurch eine bessere Arrondirung überhaupt, so wie der Jurisdictionsbezirke hatt bewirkt werden können; sonst räume er gerne ein, daß er nicht mit allen von der Königl. Rentekammer erledigten Sachen bekannt sein könne.

(Der Schluß folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 81. (Schleswig, den 12. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die Proposition des Abg. Hansen in Betreff der Vermagschiftungen.

(Schluß.)

Der Abg. Hansen: Da die Proposition von ihm ausgegangen sei, so erlaube er sich auf die bei der Vorberathung zur Sprache gebrachten Bemerkungen ein paar Worte zu erwidern, und resp. dieselben nach Kräften zu widerlegen. Eine nähere Begründung der Proposition selbst könne er für unnöthig erachten, da die hochverehrl. Versammlung über den Nutzen der Vermagschiftungen mit ihm einverstanden sei, wobei er übrigens bedauere, daß der Herr Berichterstatter heute Krankheitshalber nicht zugegen sei, um den Committeebericht gegen alle Einwendungen vertheidigen zu können.

Der Königl. Commissarius habe bei der Vorberathung geäußert, daß die Umlegung der Jurisdictionsverhältnisse bei Vermagschiftungen nicht Kammersache, sondern Kanzleisache sei. Dies räume er gern ein, da die Königl. Kanzlei bekanntlich die Oberaufsicht über das ganze Justizwesen führe. Hieraus folge indeß nur, daß die Rentekammer nicht richtig handle, wenn sie, zu deren Wirkungskreis allein das Oeconomische gehöre, sich bei Behandlungen der Vermagschiftungssachen nicht auf die Würdigung derselben vom rein oeconomischen Gesichtspuncte aus beschränke, sondern ihre Einwilligung von dem, den von ihr vertretenen Interessen völlig gleichgültigen Momente der Beibehaltung der bisherigen Jurisdictionsverhältnisse abhängig mache. Daß dies aber geschehen, und dadurch dem Gedeihen der Landwirthschaft das Hinderniß bereitet werde, dessen Wegräumung Zweck seiner Proposition sei, sei gewiß genug. Der Hergang in solchen Sachen sei gewöhnlich dieser; derjenige, welcher ein der Amtsjurisdiction unterworfenes Landstück gegen ein Landstück anderer Jurisdiction vertauschen wolle, bitte die Königl. Rentekammer um ihren Consens dazu. Die Rentekammer ertheile den Consens, füge aber die ausdrückliche Bedingung hinzu, daß die Jurisdictionsverhältnisse nicht umgelegt würden, sondern jedes Grundstück in den Verhältnissen bleibe die es bisher gehabt hätte. Wenn dann die Königl. Kanzlei um Genehmigung der intendirten Jurisdictionsänderung angegangen werde, so erfolge der Bescheid, daß auf diese Bitte nicht eingetreten werden könne, da den Supplicanten die Erlaubniß zur Vermagschiftung von der Königl. Rentekammer nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Jurisdictionsverhältnisse unverändert bleiben, ertheilt worden sei. Aus diesem Hergange folge nun: 1) daß die Königl. Kanzlei einer Umtauschung der Jurisdiction

Digitized by Google

unter den gewöhnlichen Verhältnissen nicht entgegen sei; und 2) daß die Königl. Rentekammer es eigentlich sei, an deren Willen die Vermagschiftung von Länderein verschiedener Jurisdictionen scheitere, indem die praktische Wirksamkeit der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei hiebei so gut wie ganz cessire. — Daß der Gang der Sache so sei, wie er ihn eben geschildert habe, bewiesen zwei in diesem Augenblick in seinen Händen befindliche Bescheide resp. aus der Königl. Kanzlei und aus der Königl. Rentekammer. Diese wären in einer Vermagschiftungssache aus dem Dorfe Faulück, der Schließ- und Füsingharde im Amte Gottorf, ergangen, die höchst unbedeutende Landstücke beträfen, den Betheiligten aber bedeutende Vortheile versprächen, wobei auch keine besonderen Schwierigkeiten vorhanden wären, welche aber ungeachtet mehrmaligen Ansuchens bisher wegen des festen Willens der Königl. Rentekammer nicht haben zu Stande kommen können. Er könnte noch manche ähnliche Documente vorlegen, wolle aber nur noch einen solchen Bescheid anführen, der in einer, in seiner Heimath vorgekommenen Sache ergangen sei, weil dieser es besonders klar mache, welche Schwierigkeit die Rentekammer den Vermagschiftungen entgegenstelle. Es heiße darin:

„dem Supplicanten werde zwar verstattet, zwei resp. von einer adel. Schwensbyer und einer adel. Lundsgarder Hufe herstammende Parcelen, mit zwei zu seiner Amtsbondenhufe gehörigen Landstücken dergestalt zu vermagschiften, daß das adel. Gutsland mit Beibehaltung seiner bisherigen Qualität mit der Hufe verbunden werde; die von Letzteren zu trennenden Koppeln aber ferner unter der Amtsjurisdiction verbleiben, jedoch mit Vorbehalt der Rechte Anderer, und unter der Bedingung, daß der Supplicant vor der Umschreibung einen, in dem beikommenden Schuld- und Pfandprotocoll zu protocollirenden Revers wegen der unzertrennlichen Verbindung des adel. Gutslandes mit seiner Hufe ausstelle, imgleichen daß die Abgaben und Lasten den von Letzterer abzulegenden Koppeln verhältnißmäßig folgen und die Käufer derselben, falls sie keine Amtsunterthanen wären, für die gehörige Entrichtung der von ihnen zu übernehmenden Abgaben an die hiesige Amtstube unter dem Amte ansässige Bürgen stellen. — Der Königl. Huesbye Hardesvogt sei sowohl in Betreff der Ausfertigung des gedachten Reverses als auch wegen Errichtung eines förmlichen Auseinandersetzungsinstrumentes anstatt des Vertheilungsschiftungseinstrumentes das Erforderliche zur weiteren Veranlassung aufgetragen worden."

Woher aber auch die Hindernisse kommen mögten, welche den Interessen der Landwirthschaft in den hier zur Frage stehenden Beziehungen in den Weg träten, so würde es genügen, wenn die hochverehrl. Ständeversammlung Se. Königl. Majestät um Abstellung des Uebelstandes bitte, und Se. Königl. Majestät in Gemäßheit dieser Bitte die nöthigen Ordres an die beikommenden Behörden erlasse.

Der verehrl. Abg. des 2. städt. Wahldistricts habe die Bemerkung gemacht, es sei wünschenswerth, daß die Vermagschiftungssachen von der Rentekammer auf die Schleswig-Holsteinische Regierung übertragen würden, da die Erledigung derselben bei der jetzigen Einrichtung mit sehr vielem Zeitverlust und Weitläuftigkeit verbunden wäre. Hiermit sei er nicht nur einverstanden, sondern lege auch auf die Meinung jenes Abg. um so mehr Gewicht, da derselbe als Mitglied des vormaligen Obergerichts Gelegenheit gehabt habe, mit Vermagschiftungssachen selbst bekannt zu werden. Dagegen wäre ein Amendement im obigen Sinne wohl nicht passend gewesen. Die Vermagschiftungssachen könnten der Schleswig-Holsteinischen Regierung nicht wohl übertragen werden, ohne daß die sämmtlichen Landwesensangelegenheiten auf diese Behörde übergingen, indem einestheils alle Landwesenssachen nach gleichen Grundsätzen behandelt werden müßten, andertheils

Digitized by Google

auch die Beurtheilung der Vermagschiftungen unter Umſtänden beſondere Sachkenntniſſe erforderten, (z. B. namentlich bei der Prüfung der vorgelegten Vermeſſungs- und Bonitirungsinſtrumente) die man nur da erwarten könne, wo die ſämmtlichen Landweſensſachen verhandelt werden. Er habe zwar eine Propoſition geſtellt, deren Zweck die Uebertragung der ſämmtlichen Landweſensſachen auf die Schleswig-Holſteiniſche Regierung ſei, und dieſe ſtehe nicht außer aller Verbindung mit der gegenwärtigen Propoſition; er habe aber beide Propoſitionen formell nicht verbinden können, um nicht in den Fehler zu verfallen, verſchiedenartige Gegenſtände in einer Propoſition zu vereinigen.

Schließlich bitte er die Verſammlung um ſo mehr ſeiner Propoſition beizuſtimmen, da er aus eigener Erfahrung die Nachtheile kenne, welche die Verſagung der Vermagſchiftungen unter Umlegung der Jurisdictionsverhältniſſe bewirke, und die Klagen, welche allgemein darüber geführt würden.

Der Königl. Commiſſarius: Er wolle hierauf nur erwidern, daß er nicht näher bezeichnete Antrag in der Form ganz mit der Bemerkung, die er gemacht habe übereinſtimme, indem er dahin gehe, daß durch einen Königl. Allerhöchſten Befehl die Vermagſchiftungen erleichtert würden.

Was die Bemerkung des verehrlichen Abgeordneten für Schleswig betreffe, daß die Ertheilung des Conſenſes zu Vermagſchiftungen der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung übertragen werden möge, ſo ſei dieß aus den bereits vorgekommenen Gründen, unter anderem aber auch darum nicht möglich, weil eine Jurisdictionsveränderung ohne Allerhöchſte Genehmigung nicht ſtatt finden könne. Er wolle ſich in dieſer Rückſicht auf die Vorberathung beziehen, und nur noch hinzufügen, daß da ein Amendement hierauf nicht geſtellt ſei, ſolches auch keinen Gegenſtand der Abſtimmung ausmachen könne.

Was übrigens die Bemerkung des Präſidii, ſowie ſeine eigene angehe, ſo habe der Proponent keine Urſache, die Abweſenheit des Herrn Berichterſtatters zu beklagen. Die von ihnen gemachten Bemerkungen ſollten nur berichtigen, und dazu beitragen den Stoff für die Abſtimmung genauer zu beſtimmen.

Die Verſammlung beſchloß durch Abſtimmung, wobei 37 Mitglieder gegenwärtig waren, wegen der, unter Umlegung der Jurisdictionsverhältniſſe zu geſtattenden Vertauſchung ſolcher Ländereien, die der Amtsjurisdiction unterworfen, mit Ländereien, die einer andern Jurisdiction untergeben ſind, eine allerunterthänigſte Petition an Se. Königl. Majeſtät zu richten, einſtimmig; und darin als geſetzlich feſtzuſtellende Bedingungen ſolcher Umtauſchungen zu beantragen:

1) daß die Tauſchſtücke durch Vermeſſung und Bonitirung völlig zu egaliſiren. 35 Stimmen.
2) daß nicht durch die veränderte Lage der vermagſchifteten Stellen oder Stücke unter ſich und zu dem Betriebsort, die Bewirthſchaftung erſchwert, und dadurch eine Verſchlechterung des Ganzen herbeigeführt werde. 34 Stimmen.
3) daß wenn dieſen Bedingungen (event. dieſer Bedingung) Genüge geleiſtet worden, die Erlaubniß zur Vermagſchiftung nicht verſagt werden dürfe. 33 Stimmen.

Verhandlungen über die Propoſitionen des Agenten Jenſen, des Inſpector Lorenzen, des Abgeordneten Wehtje und des Grafen v. Moltke, betr. die Regulirung des Steuerweſens überhaupt, und Remiſſion der Kopfſteuer insbeſondere.

(S. S. 53, 76, 90, 98—103, 104—106.)

Vorberathung.

32. Sitzung am 30. Juli.

Die Propoſitionen lauten folgendermaaßen:

Digitized by Google

1. des Agenten Jensen:

die Ständevers. wolle eine Petition an Se. Majestät den König des Inhalts beschließen:

„Se. Majestät wolle geruhen die Vro. vom 15. Jan. 1833, wonach die Armen, welche eine permanente Unterstützung genießen, von der Kopfsteuer befreiet werden, dahin auszudehnen, daß auch diejenigen Personen, denen die resp. Behörden die sämmtlichen Communalabgaben, Unvermögenshalber hätten erlassen müssen, von der gedachten Steuer hinführo frei bleiben möchten; und daß in dieser Hinsicht eine Allerhöchste Verfügung ehestens erlassen werden möge."

2. des Inspector Lorenzen:

Die Ständevers. wolle eine Petition ꝛc. beschließen:

„daß die Kopfsteuer den steuerpflichtigen Tagelöhnern auf dem Lande und in den Städten, imgleichen den s. g. kleinen Leuten auf dem Lande, die kein Grundeigenthum besitzen, oder nur eine Wohnung, oder neben einer Wohnung nur drei Tonnen Land in Eigenthum haben, erlassen werden, und eine desfällige gesetzliche Verfügung ergehen möge."

3. des Abg. Wehrje:

Die Ständevers. wolle eine Petition ꝛc. zu einem Gesetze folgenden wesentlichen Inhalts beschließen:

„Aufhebung der Ungleichheit, welche zwischen den Altkönigl[ichen] und andern Unterthanen Se. Majestät in den Herzogthümern Schleswig und Holstein rücksichtlich der Kopfsteuer und der Korn- und Fouragelieferung besteht, so weit nicht besondere Privilegien oder Verträge dem entgegenstehen."

4. des Grafen v. Moltke:

Die Ständevers. wolle eine Petition ꝛc. beschließen:

„daß das gesammte Steuerwesen einer Revision, namentlich aber die Grund- und Benutzungssteuer einer weiteren Ermäßigung unterzogen; die Kopf-, Gagen- und Accidentien- so wie die Rangsteuer aber gänzlich abgeschafft, jedoch um den dadurch in den Staatseinnahmen erwachsenden Ausfall zu decken, auf ein passendes, das Vermögen der Staatsbürger möglichst gleichmäßig treffendes Surrogat Bedacht genommen, auch dabei der leitende Grundsatz einer Erleichterung der Steuerpflichtigen in den öffentlichen Abgaben, so wie der Ersparung in den öffentlichen Ausgaben festgehalten, und der desfällige Gesetzentwurf der nächsten Diät zur Berathung und Beschlußnahme mitgetheilt werden möge."

Von den zur Bearbeitung dieser Propositionen erwählten Committeen war ein gemeinschaftlicher Bericht nachfolgenden wesentlichen Inhalts erstattet, welchen der Berichterstatter Graf v. Moltke verlas:

„Die in rubro dieses gehorsamsten Berichts genannten, resp. in den Sitzungen der Hochgeehrten Provinzial-Ständeversammlung vom 9. und 11. Juni d. J. zur Bearbeitung der vorliegenden Gegenstände erwählten Committeen haben sich dahin vereinbart, die von den verschiedenen Proponenten gestellten Propositionen in einem und demselben Berichte zusammen zu fassen, da sie mitelnander in einem gemeinschaftlichen Verhältnisse stehen, und dürfen hoffen, damit den Beifall einer hohen Versammlung um so weniger verfehlt zu haben, als schon der Herr Präsident sich dahin ausgesprochen hat, daß die vorliegenden Propositionen sämmtlich einer und derselben Committee zu überweisen sein dürften."

cfr. Ständezeitung № 13. S. 98.

„Wir werden die verschiedenen Propositionen in derjenigen Folge einer näheren Prüfung unterziehen, wie sie ihrem materiellen Inhalte nach am passendsten, unserm unmaßgeblichem Dafürhalten nach, eine der andern sich anreihen lassen, und mit der des Grafen v. Moltke, als der umfassenderen, unsern Bericht zu beschließen uns erlauben."

„Wir glauben was die Proposition des Agenten Jensen betrifft, gegen die Hochverehrliche Versammlung unsere Ansicht dahin aussprechen zu müssen, daß wir es für wünschenswerth halten, wenn die

Digitized by Google

darin vorgeschlagene Bitte Sr. Majestät von derselben vorgelegt würde."

„Die Verordnung vom 23. September 1762, wonach die Kopfsteuer dringender Ausstände wegen, anscheinend nur für einen beschränkten Zeitraum eingeführt ward, enthält unter andern in dem § 3 und 6 die Bestimmung:

Eine jede Stadt, ein jedes Kirchspiel und überhaupt eine jede Commüne, hat für den zeitigen und richtigen Erfolg dieser Steuer aus dem ganzen Distrikt einzustehen, und soll die Steuer der Unvermögenden über die Vermögenden ihres Districts, ohne Unterschied der dortigen Gerichtsbarkeit nach Mannszahl vertheilt und mit aufgebracht werden."

„Ueber das Drückende dieser Bestimmung führen die Communen bekanntlich längst Klagen. Sie ist noch drückender, als die Kopfsteuer selbst, indem diese Vertheilung nach Mannszahl es mit sich bringt, daß das an der Kopfsteuer fehlende gleichmäßig über die noch zahlungsfähigen Mitglieder der Commüne repartirt werden muß, und der Reiche also nicht mehr als der minder Begüterte dazu beiträgt. Wird dies in einigen Communen anders gehalten, so scheint uns dies eine Abweichung vom Gesetz. Dem sei indessen wie ihm wolle, diese Abgabe hat jedenfalls ihr sehr Lästiges. Durch das Patent vom 15. Januar 1833, wornach denjenigen Armen, welche eine permanente Unterstützung aus der Armencasse genießen, die Kopfsteuer erlassen ward, erhielten die Communen nicht die gehoffte Erleichterung. Es giebt in allen Communen noch Personen, welche ohne permanente Unterstützung zu genießen, doch zu arm sind, um die Kopfsteuer zu zahlen. Diese Leute tragen natürlich nicht das Geringste zu den Communallasten mit bei. Für sie müssen die Communen ihre Wege und Straßen, ihre Schulen, ihre öffentlichen Anstalten, mit unterhalten, die Administrationskosten u. s. w. für sie mittragen, und dann am Ende noch die Kopfsteuer für sie entrichten. Nimmt die Commüne ihnen das Letzte, was sie haben, so kommen sie allerdings in die Classe der ganz Armen und die Commüne kann ihren Namen in dem Kopfsteuerregister tilgen. Allein weder der Commüne, noch dem Staate ist mit einem solchen Heere von Bettlern gedient. So lange diese Leute noch etwas haben, sei es auch noch so wenig, so ist auch die Hoffnung für sie noch da, sich selbst ernähren zu können; haben sie aber gar nichts mehr, so geben sie sogar die Hoffnung auf, und fallen der Commüne zur Last. Der Erlaß der Communalbeiträge ist in der That als eine permanente Unterstützung anzusehen. Die Communen werden diese Beiträge nicht erlassen, wenn die Umstände irgend der Art sind, daß sie erlangt werden können, allein sind sie dennoch genöthigt gewesen, den Erlaß zuzugeben, so mögten wir glauben, es sei kein unbilliges Verlangen, den Wunsch auszusprechen, daß die Regierung solche Personen zu der Classe derjenigen rechne, welche eine permanente Unterstützung genießen und daß die Königl. Kasse auf ihre Ansprüche verzichte, wenn die Behörden attestiren, daß die Abgaben dieser Leute an die Commüne, von dieser Unvermögend halber hätten erlassen werden müssen."

„An diese Proposition schließt sich die des Inspectors Lorenzen. Auch diese glauben wir der Beachtung der hochverehrlichen Versammlung empfehlen zu müssen. Theils werden nämlich nicht zu billigende Mittel angewandt, um sich der Steuer zu entziehen und dadurch eine Demoralisirung herbeigeführt, theils erwachsen viele Restanten, weil es nicht möglich ist, von den kleinen Leuten die Kopfsteuer beizutreiben, wenn man sie nicht einer gänzlichen Verarmung überliefern will, wodurch denn die Berechnung des Ertrages der Kopfsteuer sich oft schwankend und ungewiß darstellen muß. Zwar ist durch einzelne gesetzliche Verfügungen auf einige der unvermögenden Classen eine billige Rücksicht genommen. So ist den dienstthuenden Landsoldaten für sich und ihre Frauen nebst Kin-

Digitized by Google

dern, die bei ihnen sind, Kopfsteuerfreiheit vermöge der Verfügung resp. vom 23. Mai 1818 und 8. März 1830 zugestanden, auch haben Se. Majestät, der König, den Termin des Alters, von dem an die Steuerbezahlung beginnt, durch die Verordnung vom 26. Novbr. 1823 vom 12. bis zum vollendeten 16. Jahre hinausgeschoben; doch leiden diese Befreiungen keine genügende Anwendung auf die in der Proposition angeführte Classe von Staatsmitgliedern. Für die Annahme dieser Proposition sprechen in der That dieselben Gründe, welche bereits bei der zuerst erörterten Proposition hervorgehoben sind, und läßt sich im Besonderen erwarten, daß, wenn nur durch den Erlaß der Steuer das Hinderniß zur Entwickelung eines bessern Sinnes unter den kleinen Leuten hinweggeräumt wird, ihre ganze Handlungsweise auch zu einem höheren Grade des moralischen Werths gelangen werde. Auch verdient es noch Erwähnung, daß besonders in den kleinen Leuten, durch die ungleichmäßig treffende Kopfsteuer, Haß und Widerwillen gegen diejenigen erzeugt wird, welche mit der Sammlung der Materialien zur Entwerfung der Steuerlisten beauftragt sind, was sich von einer so viel schädlicheren Wirkung zeigt, als im Besonderen die Prediger an diesem Geschäfte Theil nehmen, wodurch im Widerspruch mit den Pflichten ihres heiligen Berufs gleichsam unter ihren Händen der Segen verloren geht, den sie in Sonderheit der Trost- und Stärkung bedürfenden ärmeren Classe unter günstigeren Umständen würden zu bringen im Stande sein."

„In Anschung der Proposition des Abg. Wehrje bemerken wir Folgendes: Die Kopfsteuer erstreckt sich bekanntlich noch jetzt nur auf die zur Zeit der Ausschreibung dieser Steuer einseitig Königl. Districte der beiden Herzogthümer. Die Magazinlieferung, 1 Tonne Roggen und 1 Tonne Hafer von jedem Pfluge, 1200 Pf. Heu und 960 Pf. Stroh von jedem Marschpfluge und 900 Pf. Heu und 720 Pf. Stroh von jedem Geestpfluge wird noch jetzt nur durch ein jährlich erlassenes Patent denjenigen Aemtern und Landschaften auferlegt, welche selbige bis jetzt geliefert haben, d. h. den seit 1720 Königl. Aemtern und Landschaften. Es ist hieraus ersichtlich, daß einige Districte in den Herzogthümern von beiden Steuern getroffen werden, noch andere nur von der Kopfsteuer, noch andere, weder von der einen noch der anderen Steuer. Bei Gelegenheit der Motivirung seiner Proposition erklärte der Proponent, wie es bei der von ihm gewünschten Entfernung der von ihm in Anregung gebrachten ungleichen Besteurung keineswegs seine Absicht sei, daß diese dadurch gehoben werden solle, daß die jetzt befreiten Districte diese Steuer auch entrichteten, und die dazu jetzt verpflichteten noch dasselbe leisten sollten, was sie jetzt leisten. Es sei vielmehr seine Meinung, daß den jetzt prägravirten Districten in diesen Abgaben eine Erleichterung zu Theil werden möge, und diesem Wunsche können sich die übrigen Committeeglieder nur anschließen; wie sie es überdies auf jeden Fall für eine Forderung der Gerechtigkeit halten müssen, daß der schon so lange dauernden ungleichen Besteuerung auf die eine oder die andere Art ein Ende gemacht werde. Wir bemerken nur noch, daß überall im Königreiche Dänemark die Kopfsteuer nicht entrichtet wird, so wie daselbst auch keine Lieferungen von Fourage ꝛc. unentgeltlich an die Magazine Statt finden, daß mithin die Herzogthümer auch in dieser Beziehung und im Vergleich mit dem Königreiche Dänemark als prägravirt erscheinen."

„Die Proposition des Abg. aus dem 2. südlichen Wahl-District, des mit unterzeichneten Berichterstatters, war anfänglich von weiterem Umfang, den derselbe darauf zu beschränken sich veranlaßt gefunden, daß es der hochverehrlichen Versammlung gefallen möge, eine Petition an Se. Majestät, den König, zu beschließen, welche darauf zu richten: daß das gesammte Steuerwesen einer Revision unterzogen, die Kopfsteuer aber gänzlich abgeschafft werden möge. Sollten nun auch der Ausführung des zweiten Theils dieser Pro-

Digitized by Google

poſition ſich erhebliche Schwierigkeiten entgegenſtellen, indem der dadurch herbeigeführte Ausfall in den Staatseinnahmen allerdings von nicht geringer Bedeutung ſein würde, und es einer vertheilenden Verſammlung bedenklich erſcheinen ſein mag, die von dem Proponenten früher in Anregung gebrachten Erſatzmittel in nähere Erwägung zu ziehen, ſo dürfte doch der erſte Theil der Propoſition die Aufmerkſamkeit ſo wie eine tiefer eingehende Prüfung deſſelben mit Recht in Anſpruch nehmen dürfen."

„Es iſt nach dem Erachten der Committee ein Uebelſtand in unſerem Steuerweſen, daß namentlich die Criminalkoſten und Wegelaſten den Communen auferlegt und nicht vielmehr über das geſammte Land repartirt werden, wenn freilich die Refection der Vicinalwege, wenigſtens in einem gewiſſen Maaße, den Communen wird überlaſſen bleiben müſſen. Oft hat man ſich daher auch genöthigt geſehen, in Fällen, wo dieſe Koſten einen Grad der Höhe erreicht hatten, welcher in einem Mißverhältniſſe zu den Kräften der verpflichteten Commune ſtand, andere Diſtricte hinzu zu ziehen, und die Koſten alsdann nach einem gewiſſen Maasſtabe der Billigkeit, dem aber doch in einiger Rückſicht, wenigſtens nach der beſtehenden Verfaſſung, der Vorwurf einer Statt gehabten Willkühr traf, zu repartiren. In ſolchen Fällen entſpinnen ſich weitläuftige Correſpondenzen und von mehr als einer Oberbehörde wird es alsdann in Erwägung gezogen, ſowohl nach welchen Grundſätzen, als auch in welchem Umfange eine ſolche Repartition Statt finden ſoll, wodurch eine Menge überflüſſiger Schreibereien herbeigeführt und Zeit und Mühe auf einen Gegenſtand verwandt werden, der ſeiner ganzen Beſchaffenheit nach, ſich zu einer viel einfacheren Behandlung eignet. In ſolchen Unterſuchungen, über welche zu weiten Jahre hingehen, bis endlich ein Reſultat gewonnen wird, zerſplittern ſich die Kräfte der Oberbehörden, die ihrer Stellung und ihrem wahren Zwecke nach auf Dinge von umfaſſenderer Bedeutſamkeit wären zu richten geweſen. Indem nun durch die beſtehende Verfaſſung die Communen ganz unverhältnißmäßig belaſtet werden, da ſich, ohne daß ihnen in dieſer Hinſicht irgend etwas zur Laſt gelegt werden könnte, in ihrer Mitte oft koſtſpielige Criminalproceſſe entwickeln, weil der zufällige Umſtand, daß ein Verbrechen an einem beſtimmten Orte verübt worden, über die Competenz der Gerichtsbehörde, welche die Unterſuchung zu führen hat, entſcheidet, Koſten, welche die Communen einſeitig zu tragen verpflichtet ſind, wird das Mißverhältniß dadurch noch drückender gemacht, daß zur Aufbringung der Koſten ein Repartitionsfuß gewählt worden, der eine bedeutende Anzahl von Perſonen von der Mitabhaltung dieſer Koſten befreit. Die Nachtheile, welche daraus für die Criminaljuſtiz entſpringen, ſind ebenfalls von nicht geringer Bedeutung. Man ſcheut ſich nämlich oft, die Unterſuchung auf alle in Betracht kommenden Umſtände auszudehnen, weil dadurch ein größerer Koſtenaufwand herbeigeführt würde, und es iſt ſehr wohl möglich, daß der unterſuchende Richter aus einer ſolchen wohl gemeinten ökonomiſchen Rückſicht der Unterſuchung eine Richtung giebt, welche dem Zweck einer gründlichen Criminalrechtspflege widerſpricht, einem Uebel, welchem die controllirende Behörde abzuhelfen nicht immer im Stande iſt, ſo wie ſie denn auch in vielen Fällen den ökonomiſchen Geſichtspunct zum Beſtimmungsgrund ihrer Controlle nehmen wird. Wenn man übrigens die ganze Summe aller der Laſten, die auf dem Landbeſitze ruhen, näher erwägt, die in den Quittungsbüchern der betheiligten Individuen in 30 und mehreren Rubriken ſich aufgeführt befinden, denn die Zahl dieſer Laſten variirt nach den verſchiedenen Diſtricten, ſo überzeugt man ſich davon, welch eine ſchwere Bürde auf dem Steuerpflichtigen ruht, wie unverhältnißmäßig dieſelbe vertheilt, und wie ſehr es zu wünſchen, daß nach einem andern Syſtem bei der Aufbringung vieler dieſer Laſten verfahren werden möge, daher dieſer Gegenſtand ohne Zweifel verdient, einer

Digitized by Google

sorgfältigeren Prüfung unterzogen zu werden. Auch die Art und Weise, wie die Hebung der Steuern beschafft wird, ist vielfach Gegenstand von Beschwerden geworden; man wirft derselben vor, daß sie von einer zu complicirten Natur sei; man verlangt, daß sie nach einfacheren Grundsätzen regulirt werden möge. Analysirt man nun die Beschaffenheit der einzelnen Steuern selbst, so treten dieselben häufig mit den geltenden Grundsätzen für eine zweckmäßige Anordnung derselben im Widerspruch. So ist z. B. die Grundsteuer höchst ungleichmäßig vertheilt, oft sind ganze Strecken von Ländereien der Steuer gar nicht unterzogen, oft ist Qualität und Quantität des Bodens zu hoch oder auch zu niedrig angesetzt. Dadurch entstehen große Unzuträglichkeiten in den einzelnen Communen, Neid und Scheelsucht entspinnen sich zwischen den Nachbaren, wenn der Eine, obgleich seinem Nachbaren an Kräften gleich, einen viel höheren Steuerbeitrag zu erlegen hat, als der Andere. Schwierig aber wird es sein, diese verwickelten Verhältnisse zu reguliren, und eine Ermäßigung der Grund- und Benutzungssteuer möchte sich im Allgemeinen als das einfachste und zu einem erwünschten Resultate führende Auskunftsmittel darbieten."

„Ich, der Abgeordnete des 16ten ländlichen Wahldistricts, Wehtje, finde mich im besondern noch Folgendes zu bemerken veranlaßt. Mancherlei Fehler hat bekanntlich die Verordnung vom 15. Decebr. 1802, durch welche die Grund- und Benutzungssteuer für die Herzogthümer Schleswig und Holstein angeordnet wurde; allein, eine große Ungleichheit in der Besteuerung der Grundstücke entsprang daraus, daß eine wichtige Bestimmung dieses Gesetzes nachher nicht befolgt wurde. Das Gesetz sagt nemlich mit dürren Worten im § 2, daß eine Vermessung derjenigen Grundstücke, welche noch nicht gemessen, bald möglichst geschehen solle. Diese Vermessung hat aber nicht Statt gefunden, und ein großer Theil der Landbesitzer Schleswig-Holsteins zahlt daher die Landsteuer, und mithin auch die Bankzinsen nur nach eigner Angabe, so daß der, welcher 1803 redlich oder auch zum ängstlich war, oder sein Nachfolger viel, der Unredliche oder sein Nachfolger wenig, sowohl an Landsteuer als an Bankzinsen zu entrichten hat. Hierdurch ist denn ein Hauptzweck der Steuern von Grund und Boden, nämlich, daß der Grund und Boden sich nicht unbesteuert durchschleichen kann, durch die Nichtbefolgung jener ausdrücklichen, wichtigen, mit klaren Worten in einem Königl. Gesetze enthaltenen Bestimmung gänzlich verloren gegangen. Bei dieser so sehr großen, durch Nichtbefolgung Königlicher Verfügungen entstandenen Ungleichheit der Besteuerungen, durch die Verordnung vom 15. Decbr. 1802, würde das Aufhören des Erlasses der 50 pCt. der Landsteuer, wenn dieses jemals eintreten sollte, gewiß einen höchst unangenehmen Eindruck machen."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 82. (Schleswig, den 13. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die Propositionen des Agenten Jensen, des Inspector Lorenzen, des Abgeordneten Wehrse und des Grafen v. Moltke, betr. die Regulirung des Steuerwesens überhaupt, und Remission der Kopfsteuer insbesondere.

(Fortsetzung.)

„Mehrere andere Steuern, namentlich die Rang-, die Gage- und Accidentiensteuer trifft mit Recht der Vorwurf, daß sie Gegenstände der Steuer unterziehen, welche sich überhaupt zur Besteurung nicht eignen, und welche daher nach den Maximen der Staatswirthschaft billig völlig aufgegeben werden sollten. Man hat eine Berechnung entworfen, nach welcher die directen Steuern von den gesammten Steuern in England 15 pCt., in Frankreich 17⅔ pCt., in Preußen 43½ pCt., in Hannover 64 pCt., in Dänemark 61 pCt., in den Herzogthümern Schleswig und Holstein 86⅔ pCt. betragen, also mehr als ⅘ des gesammten Steuerbetrags."

„Ein solches Resultat mag wohl dazu auffordern, an eine Revision des Steuerwesens zu denken und namentlich die Erwägung herbeizuführen, ob nicht der mit dem Steuerwesen verbundene Zwang durch Modificirung des geltenden Steuer-Systems auf die eine oder die andere Weise zu mildern sei. Die Kopfsteuer nimmt unter denjenigen Steuern, die sich mit einer gesunden Staatswirthschaft in Widerspruch befinden, sowohl mit Rücksicht auf den Ertrag derselben, als auch auf die Unverhältnißmäßigkeit, mit welcher sie die Steuerpflichtigen trifft, den ersten Platz ein. Rücksichtlich ihrer Ausschreibung, die unterm 23sten September 1762 Statt fand, ist zu bemerken, wie die desfällige Verfügung eine Verordnung wegen einer außerordentlichen Steuer genannt wird. Sie sollte, wie es im Eingange derselben heißt, dazu bestimmt werden, die zur Bestreitung der durch besondere Umstände herbeigeführten Ausgaben nothwendig gewordenen Anleihen abzutragen und überhaupt nur bis weiter erlegt werden, so daß durch die ganze Art und Weise ihrer Anordnung die gerechte Hoffnung begründet ist, daß sie das Ende ihrer Dauer bald werde erreicht haben. Individuen unter dem 12ten Lebensjahre, was späterhin bis auf ein Alter von 16 Jahren ausgedehnt worden ist, sind von Erlegung dieser Steuer erlassen, die für jeden Kopf auf 1 Rthlr. jährlich angesetzte ist, rein Ansatz, der durch die Einführung des Reichsbankgeldes noch um 2 fl. à Person erhöht worden ist. Jeder Hausvater haftet für den Gesammt-

Digitized by Google

betrag des auf seine Familie mit Inbegriff seines Gesindes und seiner Hausgenossen fallenden Beitrags. Die Unvermögenden, welche die Schatzung aufzubringen nicht im Stande sind, sollen zwar in die Register mit aufgenommen werden, jedoch haftet die Commüne für den auf die Unvermögenden fallenden Antheil, und wird derselbe über die vermögenden Communemitglieder mitvertheilt. Auch den Insten, die nicht über 3 Tonnen Landes besitzen, und den Taglöhnern in den Städten ist unter Umständen eine Remission in der Kopfsteuer zugestanden, vermöge eines Patents vom 16. Septbr. 1806. Eben so haben die Landsoldaten vermittelst einer Verfügung 5. vom März 1830 sich einer gewissen Ermäßigung in Erlegung der Kopfsteuer zu erfreuen, so wie es auch noch einige andere Befreiungen von Erlegung jener Steuer von minderer Erheblichkeit giebt. Wenn nun gleich die Gesetzgebung durch solche Bestimmungen auf das Vermögen der Steuerpflichtigen in einem gewissen Maaße Rücksicht genommen hat, so bleibt doch eine große Anzahl von Personen übrig, welche nicht eigentlich zu den Unvermögenden hinzuzuzählen, und für welche die Erlegung der Steuer in hohem Grade drückend ist. Die Art und Weise, wie namentlich in den Kirchspielen auf dem Lande bei Entwerfung der Mannszahlregister verfahren wird, um darnach die Steuerlisten einzurichten, ist von der Beschaffenheit, daß sie schon früher in der hochgeehrten Versammlung zum Gegenstand der Rüge gemacht worden, so daß auch von dieser Seite die gänzliche Aufhebung der Steuer sich als wünschenswerth darstellt, die überdies den vermögenden Theil der Steuerpflichtigen in einem zu geringen Maaße, mit Rücksicht auf ihre ökonomischen Kräfte, trifft, während sie für den unvermögenden Theil der Einwohner, die weitem die größere Anzahl befaßt, und von welchem daher auch bei weitem die bedeutendste Summe, ihrem Ertrage nach, von dieser Steuer erlegt wird, zu einer drückenden Last wird und dahin führt, die Masse der wirklich Armen zu vermehren, daher denn die gänzliche Aufhebung der Steuer, oder mindestens doch eine andere Gestaltung derselben als im hohen Grade wünschenswerth erscheinen, wie dies bereits bei Erörterung namentlich der beiden zuerst gedachten Propositionen vorher von uns hervorgehoben worden."

„Wir glauben daher, die vorliegenden Propositionen einer näheren Erwägung von Seiten einer hochgeehrten Versammlung empfehlen zu dürfen, um demnächst, ihrem Inhalte gemäß, die nöthigen Anträge an Se. Majestät den König gelangen zu lassen."

„Schließlich bemerken wir nur noch, daß die uns mitgetheilten Petitionen der Eingesessenen in den Gütern Gramm und Nübel, der Eingesessenen in der Hvidingharde, der Eingesessenen im Kirchspiel Nordersandrup, der Dorfschaften Todsbüll und Lautrup, der Untergehörigen des Lehns Rönhoff, des Jacob Johannsen in Westerholm, der Deputirten der Stadt Husum, der Eingesessenen zu Broacker, der Sand- und Synsleute des Amts Norburg, des Friedr. Plett in Klein-Dänemark, der Bürger und Einwohner der Stadt Hadersleben, eine wiederholte Petition ebenderselben Bürger, eine Petition mehrerer Erbpächter in den Gütern Eckhoff und Seekamp, die Petition der Gravensteinischen Erbfestekäthner zu Laygaardholz und Fischbeckholz, der Einwohner zu Arreeskiöping, der Parcelisten des vormaligen Guts Arlewath, der Eingesessenen des 17ten ländl. Wahldistricts, so wie eine anderweitige Petition derselben Eingesessenen, betreffend die Regulirung der Steuerverhältnisse, namentlich aber die gänzliche und theilweise Abschaffung der Kopfsteuer, von uns, so weit es die Umstände gestatteten, berücksichtigt worden sind."

Der Präsident äußerte: Was die drei ersten Propositionen betreffe, so würde sich die von dem Abg. für Flensburg eingebrachte in jeder Beziehung zur Unterstützung empfehlen; da es natürlich sei, daß, wenn die Commüne ihre Abgaben erlasse, dann auch der König die an ihn zu entrichtenden Abgaben fallen lasse.

Digitized by Google

Bedenklicher sei die zweite von dem Abg. des 8. ländl. Wahldistricts gestellte Proposition. In der bisherigen Gesetzgebung wäre auf die kleinen Leute, Insten und Tagelöhner schon Rücksicht genommen, und es könne füglich nicht weiter gegangen werden. Würde die Proposition so wie sie gestellt sei, zur Ausführung kommen, so würde ein bedeutender und ganz wohlhabender Theil von Leuten von der Kopfsteuer befreit werden, wozu kein Grund vorhanden sei. Ueberhaupt sei es ihm nie deutlich gewesen, warum man der Kopfsteuer so abgeneigt sei, da doch dieselbe eine sehr vernünftige, auch gar nicht seltene Steuer sei; sie finde nur anderswo unter anderen Namen statt; die Personensteuer in anderen Ländern sei eigentlich dasselbe. Man sage, Arme und Unvermögende könnten die Steuer nicht erlegen, was aber, nach den gesetzlichen Modificationen, auch nicht verlangt werde. Wenn Jemand Grundeigenthum habe, so zahle er davon, und wenn er keins mehr habe, so bleibe doch seine Person nach, für die er Schutz in Anspruch nehme, und zu dessen Handhabung er deshalb auch etwas beitragen müsse. Es sei genug, wenn eine solche Ermäßigung eintrete, daß kleine Leute durch die Steuer nicht gedrückt würden. Bei uns seien die Steuern so vertheilt, daß das Grundeigenthum die Abgaben reichlich mittrage, die darauf fallen könnten. Wenn die Kopfsteuer wöchentlich entrichtet werde, und jeder Pflichtige in der Woche 1 ßl. zahle, so würde diese Steuer keine Beschwerde zu nennen sein.

Die dritte Proposition sei allgemeinen Inhalts. Ohne Zweifel sei eine Revision des Steuerwesens wünschenswerth, es würde ihm aber lieb gewesen sein, daß der Committeebericht auf die Beschwerden über die verschiedene Art der Besteuerung näher eingegangen wären, und die Grundsätze vorgelegt hätte, auf welche bei einer Revision anzutragen sein dürfte. Er halte es für bedenklich, den Wunsch einer Revision des Steuerwesens der Regierung so allgemein zu äußern. Zwar sei die ungleiche Vertheilung der Steuerlasten genannt, und die sei auch unverkennbar; aber sie trete verschieden hervor, namentlich wenn von pflugzähligen Lasten und Abgaben die Rede sei; und welche Beschwerden hiebei vorkämen, imgleichen auf welche Weise denselben abgeholfen werden könne, das hätte im Berichte weiter ausgeführt werden mögen.

Etatsrath Hensen: Obgleich er im Allgemeinen mit dem Präsidenten übereinstimme, so sei dieß doch in Betracht dessen nicht der Fall, was derselbe hinsichtlich der Proposition des Abg. für Flensburg geäußert habe, nämlich daß von Sr. Majestät dem König die Steuer in jedem Falle zu erlassen sei, wenn die Communne die Communallasten erlasse. Daran knüpfe sich die Bedenklichkeit, daß die Communnen dann eine gewisse Herrschaft über die Einnahme der Königl. Casse würden ausüben können, und so weit dürfe doch die Auctorität der Behörden nicht gehen. Schon nach der Erfahrung müsse ihm dieß bedenklich vorkommen; die Communalbehörden ließen sich oft durch eine gewisse Gutmüthigkeit leiten, einem kleinen Manne auf seine Bitten die geringfügigen Communalabgaben zu erlassen, weil er dann auch von der Kopfsteuer befreit werden könnte; und dieß würde doch zu Unzuträglichkeiten führen. Ein Erlaß der Steuer für den Einen sei ein Geschenk aus der Tasche des Andern. Man müsse hier davon ausgehen: daß die Staatscasse die Einnahme bedürfe, und es bedenklich sei, irgend eine Steuer wegfallen zu lassen, weil der Wegfall derselben für Einige, eine Vermehrung derselben für Andere zur Folge haben würde.

Dieß gelte um so mehr von der Proposition des Abg. für den 8. ländl. Wahldistrict. Er glaube es würden wenige in der Vers. sein, die sich nicht einer Zeit erinnerten, wo die kleineren Leute die wohlhabendsten im Lande gewesen wären; vor etwa 20 Jahren hätten die größeren Landbesitzer verhältnißmäßig weit mehr Beschwerden zu tragen gehabt, als jene. Von dem Umfange des Besitzes sei der Umfang des Vermögens, zu steuern, nicht unbedingt abhängig. Was

Digitized by Google

das Vermögen betreffe, ſo wären die ſ. g. kleinern Leute, Käthner und dgl. oft wohlhabender als die größeren Landbeſitzer. Auch ſei es andererſeits in vorkommenden Fällen ſchwer zu beurtheilen, ob ſie ſo dürftig wären, daß die Erlaſſung der Kopfſteuer für ſie nothwendig ſei.

Der Präſident: Er wolle dem Abgeordneten für Flensburg die weitere Vertheidigung ſeiner Propoſition überlaſſen; allein dem müſſe er widerſprechen, daß durch die vorgeſchlagene Maaßregel eine andere Behörde über die königlichen Steuereinnahmen entſcheiden würde; das würde ja auch gegen die Verfügung vom Jahre 1833 ſprechen, nach welcher die Armenvorſteher zu entſcheiden hätten, ob Jemand eine permanente Unterſtützung genießen ſolle, oder nicht.

Paſtor Lorenzen: Auf die Propoſition des Abgeordneten für Flensburg würde wohl um ſo eher einzutreten ſein, weil die Kopfſteuer von den Unvermögenderen, auf welche ſie ſich beziehe, ohnehin doch ſelten zur Königl. Caſſe komme. Es gäbe nämlich in allen Communen, außer denjenigen, die permanente Unterſtützung aus der Armencaſſe genöſſen, noch manche, denen die Kopfſteuer ſo drückend werde, daß ſie in Gefahr ſtänden, auch der Armencaſſe zur Laſt zu fallen. Um dem nun vorzubeugen, würden die Communen in ihrem eigenen Intereſſe ſolchen Leuten jährlich den Betrag der Kopfſteuer von ungefähr 1 Rthlr. v. C. geben, und wenn die Leute ja auch nur wöchentlich 1 ßl. v. C. aus der Armencaſſe erhielten, ſo würden ſie ja zu der Claſſe derer, welche permanente Unterſtützung genießen, gerechnet werden dürfen, und geſetzlich von der Kopfſteuer befreit ſein.

Agent Jenſen: Er wolle dem, was das verehrliche Präſidium, und del. geiſtl. Mitglied zur Vertheidigung ſeiner Propoſition angeführt hätten, nur noch kürzlich hinzufügen: daß die Communalabgaben, welche manchen Leuten erlaſſen werden müßten, die Kopfſteuer überſtiegen. Wer nicht ganz arm ſei, müſſe unter andern in Flensburg, wöchentlich wenigſtens 1 ßl. v. C. Armengeld geben, und jährlich 72 ßl. v. C. Gewerbeſchatzung. Sei ein ſolcher Mann im Beſitze eines kleinen elenden Hauſes, ſo werde die Communalabgabe noch größer. Er müſſe ſich auch dagegen verwahren, als ob die Communvorſteher leichtſinnig mit der Erlaſſung der Communalabgabe verführen, wodurch ſie den anderen Bürgern zu nahe treten würden. Eine ſolche Erlaſſung werde nur nach der reiflichſten Erwägung der in Betracht kommenden Umſtände bewilligt.

Kammerherr v. Ahlefeld: Wenn die erlaſſenen Communalabgaben größer wären als die Kopfſteuer, ſo ſcheine es ihm ſchon in der Verfügung von 1833 zu liegen, daß die Leute von der Kopfſteuer frei ſein müßten, weil es einerlei ſei, ob ihnen die Abgabe erlaſſen würde, oder ob ſie Unterſtützung erhielten. — Agent Jenſen: Aber die Armenvorſteher ſollten atteſtiren, daß die Leute permanente Unterſtützung aus der Armencaſſe genöſſen. — Paſtor Lorenzen: Nach dem Buchſtaben des Geſetzes ſollten allerdings nur diejenigen von der Kopfſteuer befreit ſein, welche eine permanente Unterſtützung aus der Armencaſſe genöſſen. Wenn indeß die Communalabgaben den Unvermögenderen erlaſſen würden, ſo ſei dieß ja im Grunde eine Armenunterſtützung, da dieſe Communalabgaben ja über die Wohlhabenderen wieder repartirt, und alſo von dieſen für jene getragen werden müßten. Nach dem buchſtäblichen Sinn der Worte nicht, aber nach der logiſchen Interpretation und dem Geiſte des Geſetzes würden jene Leute alſo von der Kopfſteuer befreit ſein.

Juſtizrath Döhfe: Durch die Propoſition des Abgeordneten von Flensburg würde blos den Vermögenden eine Erleichterung zu Theil werden, weil dieſe geſetzlich für die Unvermögenden die Kopfſteuer mit entrichten müßten; er finde daher Veranlaſſung das Amendement zu ſtellen:

„daß die Propoſition, wornach denjenigen Perſonen, welchen wegen Unvermögens die Commu-

Digitized by Google

nalabgaben haben remittirt werden müssen, und remittirt werden, die Kopfsteuer erlassen werden möge, keine Berücksichtigung finde." — Agent Jensen: Nach der Verordnung solle aber die Steuer, die von den Unvermögenden nicht geleistet werden könnte, über die Commüne nach Kopfzahl vertheilt werden, und auf die Weise würden in Folge seiner Proposition nicht allein die Wohlhabenden eine Erleichterung erhalten. — Der Präsident: Die Bemerkung des Abgeordneten von Tondern hätte ja dann auch ein Motiv gegen die Erlassung der Verfügung von 1833 sein müssen. Es sei unbillig, daß, wenn die Armen selbst die Steuer nicht erlegen könnten, Andere dieselbe für sie bezahlen sollten. Daß nach der ursprünglichen Kopfsteuer-Verordnung die Steuer der Unvermögenden von den Vermögenden getragen werden solle, sei bloß eine Control-Maaßregel zur Verhütung von Collisionen, welche dahin ziele, daß nicht zu Viele in die Classe der Unvermögenden gesetzt würden. — Pastor Lorenzen: Das sei denn doch jedenfalls eine, die Commüne sehr belastende Controlmaaßregel. Nach der Verordnung sollte die Commüne für die von den Commünemitgliedern zu erlegende Kopfsteuer solidarisch haften, und auf die Weise wäre unter andern die Commüne Adelbye vor einigen Jahren für eine restirende inexigible Summe von 1,100 Rbt. in Anspruch genommen, die freilich auf dringende Vorstellungen von Sr. Königl. Majestät der Commüne allergnädigst erlassen worden wäre.

Justizrath Dröhse: Die Kopfsteuerlisten würden so geführt, daß eine Columne für die Vermögenden, eine für mittelmäßig Begüterte, und eine für die Unvermögenden eingerichtet wäre; dadurch werde sein Amendement begründet.

Der Abg. Hamckens: Ausser denen, die von der Armencasse unterstützt, und ausser denen, welchen die Communalabgaben erlassen worden, gebe es noch Unvermögende genug, für welche die Vermögenden die Kopfsteuer bezahlen müßten. — Kammherr v. Ahlefeld: Unterstützung aus der Armencasse und Erlassung der Communalabgaben halte er für einerlei. — Agent Jensen: Aber es solle eidlich attestirt werden, daß die Leute Unterstützung aus der Armencasse erhielten. Von Columnen in den Listen habe er nie gehört, und er erlaube sich an den Königl. Commissarius die Frage, ob nicht nach der Verordnung die Steuer für die Unvermögenden nach Kopfzahl aufgebracht werden solle? — Der Königl. Commissarius: Allerdings, aber die Raten würden nicht dieselben sein. Bürgermeister Schütt: Die Kopfsteuerlisten erhielten Columnen: für Vermögende, Minderbegüterte und Arme, und zu der Steuer für die Armen trügen nur die ersteren bei. — Pastor Lorenzen: Er habe in der vorigen Diät die Ehre gehabt, der Versammlung ein Schema der Kopfsteuerlisten vorzulegen; in der ersten Rubrik würden die Vermögenden aufgeführt, welche ausser der Steuer für sich, auch noch für die Armen bezahlen könnten, wohin vorzugsweise die Männer in der Familie gerechnet würden; in der zweiten Rubrik diejenigen, welche außer ihrer eignen Steuer etwas nicht aufbringen könnten, und wozu die Frauen und Kinder jeder Haushaltung gerechnet werden sollten; in einer dritten Rubrik die zum Abtrag der Steuer Unvermögenden; in einer vierten Rubrik wurde angeführt, wie die letzteren über die ersten repartirt würden; in einer fünften Rubrik würden diejenigen aufgeführt, welche permanente Unterstützung aus der Armencasse erhielten; und dann gebe es noch, er wisse selbst nicht, wie viele Rubriken mehr. — Der Abg. Wehtje: In seiner Commüne würde die Kopfsteuer für die Unvermögenden immer aus der Armencasse bezahlt; man habe sich dort nie so viele Mühe gemacht. — Der Abg. Hamckens: Dann werde die gesetzliche Bestimmung nicht erfüllt, daß die Vermögenden für die Unvermögenden bezahlten sollten. — Der Abg. Wehtje: Die Vermögenden leisteten ja doch am mehrsten zur Armencasse. — Der Abg. Hamckens: Aber nicht da, wo die Armenla-

Digitized by Google

sten über das Land repartirt würden. — Der Abg. Wehrje: Er wolle auch eben nicht sagen, daß das Verfahren gesetzlich zu nennen sei. — Justizrath Dröhse: Das Schema der Kopfsteuerlisten wäre gleichzeitig mit der Verordnung erschienen, und an die Behörden vertheilt, und darnach sollten statt der Armen, die nicht bezahlen könnten, Reichere zur Bezahlung für sie angesetzt werden. — Agent Jensen: Wenn die Verordnung das sage, so habe er nichts dagegen, sonst zweifle er daran. In Flensburg müsse auch für diejenigen, welche sich auf dem Hospital befänden, Kopfsteuer bezahlt werden. — Justizrath Dröhse: Die Hebungsbeamten hätten ihre bestimmte Instruction, nach welchen Listen die Kopfsteuer zu erheben. — Pastor Lorenzen: Gleichzeitig mit der Emanirung der Verordnung wegen der Kopfsteuer wäre allerdings ein solches Schema gegeben; allein in vielen Jahren habe man sich nicht strikte danach gerichtet; da sei denn im Jahre 1828 die Verordnung wieder eingeschärft und den Behörden eine noch viel complicirteres Schema mitgetheilt worden, wornach die Mannzahl-Register formirt werden sollten.

Gerichtshalter Jaspersen: Auch er müsse der Proposition des Abgeordneten für Flensburg das Wort reden. Wenn nach der Kopfsteuer-Verordnung die Communen für die Bezahlung haften sollten, so sehe er ebenfalls dies als eine Controlmaaßregel an. Die Königl. Casse würde die Kopfsteuer nicht von kleinen Leuten begehren, wenn nur die Ueberzeugung gegeben werden könne, daß sie dieselbe zu bezahlen nicht im Stande wären; nun sei aber eben das von dem Abgeordneten Flensburg dafür angegebene Merkmal hinlänglich, und eben so gut, als das in der Verfügung vom Jahre 1833 enthaltene. Die Communs-Vorsteher würden sich nicht dazu verstehen, Jemandem die Communalabgaben zu erlassen, wenn derselbe nicht wirklich unvermögend sei. Jedenfalls müsse er dieser Ermäßigung der Steuer das Wort reden, weil die Steigerung in den Abgaben ein Uebel sei, und wenn die Masse der Restanten, wofür die Communs bezahlen müsse, sich zuweilen auf 1100 Rbt. belaufe, wie das bei geistl. Mitglied erwähnt, so sei das eine extraordinaire Steuer.

Die zweite Proposition des Abg. des 8. ländl. Wahl-Districts halte er nicht so empfehlungswerth. Die Bezeichnung derjenigen Leute, welchen die Kopfsteuer erlassen werden solle, sei zu unbestimmt; ein Tagelöhner könne zur Entrichtung der Kopfsteuer eben so vermögend sein, als ein Dienstbote. Der Begriff Tagelöhner sei unbestimmt; ein Mann, der 20 bis 30 Heidscheffel Land besitze, gehe oft doch noch auf Tagelohn. Nach der Billigkeit würde das Unvermögen entscheiden, und da gebe die Proposition des Abg. von Flensburg das beste Merkmal an. Der Ausdruck: „kleine Leute," sei ebenfalls unbestimmt, in Angeln gebrauche man ihn nicht.

In Beziehung auf die Steuerlasten wolle er sich nur einige Bemerkungen über die Proposition des Abg. des 16. ländl. Wahl-Districts erlauben, welche darauf hingehe, daß die Kopfsteuer und Magazinlieferung auch über alle diejenigen Districte vertheilt werde, welche jetzt davon befreit wären. Eine Erleichterung der jetzt prägravirten Districte halte er für zweckmäßig; es würde aber wünschenswerth gewesen sein, wenn die Committee leitende Ideen an die Hand gegeben hätte, wie sie geschehen könne. Wenn die Ständeversammlung der Regierung einen Rath gebe, so müsse er so vollständig als möglich sein, zumal, da eben Provinzialstände die Verhältnisse der Provinz am besten kennen müßten. Wenn die Proposition Berücksichtigung finde, so sei sie ein Mittel, den Ausfall aus der Königl. Casse, der durch die andere Proposition bewirkt werden würde, auszugleichen. Billig sei das, was die Proposition enthalte; und wenn nicht ihm unbekannte Verhältnisse im Wege ständen, so würde sie nach seiner Ansicht zu beachten, und von Sr. Majestät dem König, auszuführen sein.

Digitized by Google

Was in dem Commissionsbericht pag. 9, in Beziehung auf die Proposition des Abg. des 2. städtischen Wahl-Districts, von Ermäßigung der Grund und Benutzungssteuer als Auskunftsmittel zur Regulirung der schwierigen Verhältnisse bemerkt worden sei, verstehe er nicht; denn durch eine allgemeine Ermäßigung würde die jetzt stattfindende ungleiche Vertheilung der Grundsteuer, nicht aufgehoben, sondern nur eine quantitative Erleichterung gegeben werden; alle anderen Unzuträglichkeiten in den Communen, als Neid und Scheelsucht zwischen den Nachbaren, würden fortbestehen. Wenn dagegen eine Vermessung derjenigen Länderein, welche noch nicht vermessen wären, erfolge, so würde dadurch eine Unzahl von Ungleichheiten gehoben werden; und es müsse daran erinnert werden, daß in der Verordnung von 1802 gesagt sei: daß diese Vermessung baldmöglichst geschehen solle. —

Der Abg. Wehrje: Daß eine Vermessung bald erfolgen solle, sei nicht seine Absicht. Die Zeit sei einmal verflossen, und jetzt nicht mehr auszumitteln, welches Land anno 1802 urbar gewesen wäre, oder nicht.

Inspector Lorenzen: Man habe gefunden, daß die Ausdrücke in seiner Proposition undeutlich gestellt worden wären. Das Characteristische für die Tagelöhner und kleinen Leute, von denen seine Proposition handle, sei die Unerschwinglichkeit der Steuer. In den Districten, die er im Auge habe, sei die Lage der Tagelöhner nicht beneidenswerth. Die Tondernschen Marschen wären von Tagelöhnern überfüllt; Grundeigenthum sei dort, wegen der unendlichen Theilbarkeit desselben, sparsam; und diese Theilbarkeit sei eben dort die Quelle der Armuth. Wie bedauernswerth der dortige Tagelöhner sei, gehe schon aus den zahllosen Restanten, die im letzten Winter in Riesum und anderen Oertern in Rückstand hätten bleiben müssen, hervor. Es sei zur Wardirung geschritten, und jeder Dritte hätte wardirt werden sollen; die Leute hätten die wardirten Sachen nach den Wirthshäusern bringen sollen; es sei aber nicht geschehen, da das Amthaus selbst eingesehen habe, daß nichts dabei zu machen sei. So sei es auch in der Wiedingharde, wo die übergroße Anzahl von Arbeitern keine Arbeit hätte, einige hätten 1/4 Demath Land, welches aber nicht so viel sei, daß sie davon leben könnten. Die Communen sähen es auch ein, daß es diesen Leuten unmöglich sei, die Kopfsteuer aufzubringen; jene brächten sie daher für diese auf, und geriethen auf solche Weise am Ende selbst ins Verderben. In der Motivirung seiner Proposition sei dieß schon näher von ihm ausgeführt.

Der Abg. Hansen: Es möchte wohl zu befürchten sein, daß durch die Proposition des Abg. des 8. ländl. Wahldistricts ein bedeutender Ausfall in der Kopfsteuer-Einnahme entstehen würde, und daß deshalb kaum eine Genehmigung abseiten Sr. Königl. Majestät zu erwarten stehe. Solle dieser Grund die hochgeehrte Versammlung zur Ablehnung dieser Proposition bestimmen, so wünsche er einen Vorschlag zu machen, wodurch die Erleichterung, welche diese Proposition unseren minder begüterten Mitbürgern angedeihen lassen wolle, auf einen noch engeren Kreis beschränkt bleibe, und stelle daher folgendes eventuelle Amendement:

„daß die in dieser Proposition genannten Personen von der Kopfsteuer befreit werden mögen, wenn sie im Landmilitair etwa Dienste gethan, und entweder nach beendigter gesetzlicher Dienstzeit, oder wegen Beschädigung im Dienste entlassen worden sind."

Diese Classe von Unbegüterten dürfte ganz besondere Berücksichtigung verdienen, da der Militairdienst eine so bedeutende Last sei, daß derjenige, welcher ihn habe abhalten müssen, im Verhältniß zu allen andern im hohen Grade prägravirt werde, und dem deshalb, wenn irgend möglich, diese Erleichterung zuzustehen sein möchte.

Der Abg. Vollertsen: Wenn von Steuerremissionen die Rede sei, so komme es nicht darauf an,

Digitized by Google

wem etwas erlassen werden soll, und wie er heiße, sondern allein darauf, ob er bezahlen könne, und daher könne er sich für die Proposition des Abg. des 8. ländl. Wahldistricts nicht erklären. Dagegen besage die Proposition des Abg. des 1. städt. Wahldistricts alles was gewünscht werden könne. Nach dem, was er hier gehört, würden die Communen sich selbst helfen können, und insofern das Bedürfniß einer Verord. nicht vorhanden sein; doch schiene derselben auch nichts entgegenstehen zu können.

Justitiarius Jaspersen: Der Abg. des 16. ländl. Wahldistricts habe gesagt, daß eine Nachmessung nichts mehr nützen würde; dagegen stritten jedoch viele Procedueren. In häufigen Fällen, wo Grundbesitzer sich über zu hohen Steueransatz und namentlich auch darüber beschwert hätten, daß ihr Land die Maaße nicht habe, sei eine Regulirung ungehindert erfolgt. Was im Einzelnen zulässig sei, müsse auch im Allgemeinen statthaft und nützlich sein. Indessen würde sich die Maaßregel nicht allein auf die Vermessung beschränken, sondern auch auf das beziehen müssen, was sonst erforderlich sei; bei der großen Schwierigkeit aber, welche der Einrichtung einer Landesmatrikel entgegenstehe, wären solche einzelne Regulirungen mit Dank anzunehmen.

Der Präsident: Daß eine Vermessung nicht mehr nützen werde, könne er nicht einsehen, besonders da die Vro. von 1802 den Grundsatz ausgesprochen, daß allein die damals urbaren Ländereien der Steuer sollten unterzogen werden. Da dieser Grundsatz nicht haltbar scheine, und man eben so gut das Jahr 1702 hätte bestimmen können, so scheine es vor allen Dingen nothwendig, darauf anzutragen: daß das neu urbar gemachte Land der Steuer unterzogen werden solle. Dann müsse der Cultivirung nichts in den Weg gelegt, und daher Freijahre zugelassen werden; wenn diese auch auf 35 Jahre bestimmt würden, so müsse alsdann doch Steuer bezahlt werden. — Der Abg. Wehrje: Er könne gerne zugeben was das Präsidium behauptet habe, ohne daß damit widerlegt sei, was von ihm im Berichte angeführt worden. Er habe nur gesagt, die große Ungleichheit die dadurch herbei geführt worden sei, daß einige Ländereien vermessen, andere bloß nach Aversionalangaben taxirt worden, würde große Unzufriedenheit bewirken, wenn die erlassenen 50 pCt. der Landsteuer je wieder aufgelegt werden sollten. — Justitiarius Jaspersen: Die Feststellung eines Grundsatzes, wie lange neu urbar gemachtes Land steuerfrei bleiben solle, sei ohne Zweifel sehr zweckmäßig; wäre dieser Grundsatz schon 1802 bestimmt worden, so würde das sehr viel besser gewesen sein.

Etatsrath Hensen: Es scheine, daß alle 3 Propositionen durch die Revision des Steuerwesens ihre Erledigung finden würden, und daher sei hauptsächlich auf die Propositionen des Abgeordn. des 2. städt. Wahldistricts hinzusehen. Er müsse indessen dem Präsidio beistimmen, daß von der Committee zu wenig leitende Momente angegeben, zu wenig specificirt sei, und halte es deshalb für wünschenswerth, daß die Committee sich vor der Schlußberathung noch näher darüber äußern möge. —

(Der Schluß folgt in der nächsten N°).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 83. (Schleswig, den 14. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die Propositionen des Agenten Jensen, des Inspector Lorenzen, des Abgeordneten Wehtje und des Grafen v. Moltke, betr. die Regulirung des Steuerwesens überhaupt, und Remission der Kopfsteuer insbesondere.

(Fortsetzung.)

Inspector Lorenzen: Bei der von ihm gestellten Proposition habe er hauptsächlich die Tonderschen Marschen vor Augen gehabt, selbstverständlich solle dieselbe sich aber allein auf solche kleine Leute und Tagelöhner beziehen, welche zahlungsunfähig wären. — Der Abg. Vollertsen: Diese Voraussetzung finde er nicht in der Proposition; sie würde dann auch mit der ersten Proposition zusammen fallen. — Der Inspector Lorenzen: Das komme daher, weil sie zu verschiedenen Zeiten gestellt wären. Daß das Wort „zahlungsunfähige" ausgelassen wäre, halte er nicht für einen großen Fehler; in der Verfügung vom Jahre 1806 sei es auch nicht bei dem Worte Tagelöhner hinzugefügt, weil es sich von selbst verstehe.

Der Abg. Steenholdt: So wie die Landsteuer sehr ungleich regulirt wäre, so walteten auch in Hinsicht der Kopfsteuer große Anomalien ob. In einigen Districten würde sie gar nicht bezahlt; im Dorfe Hillerup seien die Einwohner dänischer Jurisdiction frei, die zum Herzogthume Schleswig gehörigen müßten zahlen; ja in einem Hause würden von denjenigen, die in dem einen Ende wohnten, die Kopfsteuer bezahlt, und die in dem andern Ende wären frei. Die Landschaft Norderdittmarschen sei ebenfalls frei. Ueberhaupt fänden in der Besteuerung große Ungleichheiten statt; so seien auch die Gutsbesitzer von der Stempelpapierabgabe befreit, was besonders in Hinsicht der spätteren Erhöhung derselben auffallend wäre.

Senator Rehder: Durch die Verordnung von 1802 wäre dem Lande die Grund- und Hemmungssteuer, den Städten die Hausteuer aufgelegt, den Landdistricten wäre eine Ermäßigung zu Theil geworden, den Städten nicht, und er wolle in dieser Beziehung ein Amendement stellen. — Der Präsident: Er wolle dem Vorredner bemerkbar machen, daß den Städten schon im Jahre 1813 die sämmtlichen Erhöhungen der Hausteuer erlassen worden seien, und so hätten sie bereits anticipando genossen, was den Landbesitzern erst später eingeräumt worden; worauf Senator Rehder antwortete: Die Bemerkung wolle er in Ueberlegung ziehen.

Stadtcassirer Kleffmann: Ihm scheine, daß die Propositionen der Abgeordneten des 1. städtischen

und des 8. ländlichen Wahlsdistricts nicht deutlich und bestimmt genug wären. Wegen des Erlasses der Kopfsteuer für Unvermögende bestehe auch bereits die Regel, daß alle, welche permanente Unterstützung genössen, frei wären. — Die Grund- und Benutzungssteuer sei seit 1802 vielen Veränderungen unterworfen gewesen; auch sei Land weggespült worden, und daher denn eine Steuer-Regulirung nothwendig, besonders aber weil die Taxation grade zu einer Zeit angeordnet worden, wo die Preise der Ländereien sehr hoch gestanden.

Staatsrath Hensen: Er halte dafür, daß der Bericht an die Committee zurückgehen müsse, damit dieselbe die Sache noch ausführlicher bearbeiten, und namentlich bestimmte Puncte, wie die Steuerregulirung stattfinden solle, angeben möge. Da die desfällige Proposition des Abgeordneten des 2. städtischen Wahldistricts die drei andern mit befasse, so glaube er auf die Remittirung an die Committee antragen zu können. —

Der Berichterstatter: Er sei bei der fraglichen Proposition allein von dem Wunsche geleitet worden, den Armen und Unvermögenden eine Erleichterung zu verschaffen. Wenn der Präsident geäußert, die Kopfsteuer sei eine vernünftige Steuer, so werde dieß daher rühren, daß derselbe wol keine Gelegenheit gehabt, sich von dem Elende in den Hütten der Armen zu überzeugen. Es gebe gewiß häufig Unvermögende, welche aus einem ehrenwerthen Gefühle sich nicht als Arme wollten betrachten lassen, und grade die Klasse von Leuten drücke die Kopfsteuer am mehrsten. Seine eigne Erfahrung habe ihm diese Ueberzeugung gegeben, und dieß habe ihn zur Stellung der Proposition bewogen. Auch werde seine Ansicht durch die vielen eingegangenen Petitionen um Abschaffung der Kopfsteuer unterstützt. Freilich sei behauptet worden, daß auf dergleichen Petitionen nicht zu achten sei, und daß dieselben durch Machinationen und Intriguen entstanden wären; — ob das wahr sei, wisse er nicht, und müsse er es dahin gestellt sein lassen; allein aus eigner Erfahrung kenne er den gerechten Grund der Klagen über die Kopfsteuer. Seine Proposition sei allerdings durch die früheren Beschlüsse der Ständeversammlung so alterirt worden, daß sie ihren eigentlichen Character verloren habe. Etwas Specielles sei in Hinsicht der Steuerregulirung von ihm nicht angegeben worden, weil es nur dahin führen könne, daß solches von der Versammlung abgelehnt würde; denn die Revision setze eine totale Reform des ganzen Steuerwesens voraus. Wäre dieß nun der Fall, so müsse man sich nach den, hinsichtlich des Steuerbewilligungsrechts in dieser Ständeversammlung stat gehabten Vorgängen in das Schicksal fügen, und könne nicht daran denken, zu einer vernünftigen Steuerregulirung zu kommen. Deshalb sei es unterblieben, etwas Specielles anzugeben, was sonst leicht gewesen. — Er halte die Nachmessung der Ländereien für einen schlechten Ersatz für die vielen großen Unrichtigkeiten; solle diesen aber abgeholfen werden, so werde dieß zu einer neuen Landesmatrikel führen. Die großen Kosten und vielen Schwierigkeiten die damit verbunden sein würden, die lange Zeit, die seitdem verflossen, die vielen Veränderungen, die stattgefunden, hätten ihn überzeugt, daß eine Herabsetzung der Landsteuer das beste sei. Die Ungleichheiten würden zwar bleiben, die Betheiligten aber beruhigt werden. Er wolle es übrigens nochmals aussprechen, daß eine Ermäßigung der Kopfsteuer höchst wünschenswerth sei, da der gänzliche Wegfall derselben unter den vorhandenen Umständen nicht eriangt werden könne. — Mit der Personensteuer, die eine ganz andere Abgabe sei, könne sie übrigens nicht verglichen werden; bei der Kopfsteuer liege der Uebelstand grade darin, daß eine ganz gleiche Quotej auf jeden Kopf käme. So sehr sonst jede Gleichheit bei Tragung der Lasten zu loben wäre, so sei es doch hier nicht der Fall.

Graf v. Reventlow: In Ansehung der Kopfsteuer müsse er sich der Ansicht des geehrten Abgeordneten von Schleswig anschließen. Es sei höchst

Digitized by Google

unerfreulich, bei der Ueberzeugung, daß diese Steuer auf zahlreichen Familien und Individuen schwer laste, nach Maasgabe der Verhandlungen fürchten zu müssen, daß keine bedeutende Linderung für jenen Druck zu hoffen wäre, geschweige, daß der Wunsch, die Steuer ganz abgeschafft zu sehen, in Erfüllung gehen könne.

Aus gegründeter Scheu vor einem wohl nicht bedeutenden Ausfalle in der Einnahme, wenn zahlungsfähige Steuerpflichtige vorschriftmäßig oder mißbräuchlich befreit würden, werde wahrscheinlich eine wesentliche Erleichterung nicht stattfinden können; und da keine andere Steuer angegeben werden könne, um das Deficit zu decken, und die Kopfsteuer entbehrlich zu machen, so sei nicht abzusehen, wie von der Ständeversammlung für dieß Mal etwas Erhebliches in dieser Sache vorgeschlagen werden könne. Er müsse daher leider fürchten, daß es erst einer künftigen Versammlung gelingen werde, die Mittel zu einer so dringenden Abhülfe ausfindig zu machen.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Auch er müsse einräumen, das die Ständevers. schwerlich im Stande sein werde, hier Auskunft und Hülfe zu gewähren; aber eben deshalb sei sie auch gerechtfertigt, wenn die Proposition keinen Anklang finde. Wenn der Abgeordnete des 2. städt. W. D. geäußert habe, daß es leicht gewesen sein würde, bessere Einrichtungen anzugeben, so sei es sehr zu bedauern, daß dieses nicht geschehen. Denn gerade, weil nichts Bestimmtes und Specielles vorliege, würde er es nicht richtig finden, wenn die Ständevers. die Proposition annehme. — Daß der Arme nicht zahlen solle, wenn der Reiche im Wohlstande schwelge, und daß der Arme nicht für den Reichen zahlen müsse, das gebe er gerne zu, finde aber auch nicht, daß dieß hier geschehe. Denn nirgends würden die Armen weniger belastet sein als bei uns. Der größte Theil derer, welche Kopfsteuer bezahlten, bezahlten auch keine anderen Steuern; die Reichen hätten eine Menge anderer Steuern zu tragen, wogegen die Kopfsteuer nicht in Betracht käme. Das Gut Noer z. E. zahle nur 450 Rbt. Kopfsteuer, und 3000 Rthlr. Cour. sonstige Abgaben an die Casse.

Kammerherr v. Warnstedt: Wünschenswerth sei es allerdings, daß eine Erlassung der Kopfsteuer für solche Leute, welche wirklich arm wären, und dieselbe nicht bezahlen könnten, vom Könige erbeten werde. Daß aber um Erlassung der Kopfsteuer überhaupt nachgesucht werden solle, könne er nicht richtig finden, wenn man nicht zugleich eine andere zweckmäßige Steuer dafür wieder in Vorschlag bringen wolle. Es lasse sich übrigens nicht behaupten, daß Alle arm wären, welche keinen festen Besitz hätten; aus dem Grunde würde es unrichtig sein, diese Leute von der Kopfsteuer zu befreien, da dieselben größentheils sonst keine Abgaben trügen.

Der Präsident: Seine frühere Aeußerung habe sich nicht darauf bezogen, daß der Gesammtsteuerbetrag über alle Köpfe gleichmäßig repartirt werden solle; was ihm nicht in den Sinn gekommen sei. Er habe nur von der Kopfsteuer gesprochen, dessen kleiner Belauf für jeden Einzelnen, in Vergleich mit sonstigen Abgaben, unerheblich sei. Damit habe er aber nicht gesagt, der Arme solle zahlen, der Reiche nicht. — Der Berichterstatter: Der arme Theil werde aber hauptsächlich durch die Kopfsteuer gedrückt; die Kopfsteuer werde grade von der Mehrzahl solcher, welche arm wären, getragen. Es liege in der Natur der Sache, daß die Staatscasse am mehrsten von denjenigen bezöge, die am wenigsten Vermögen hätten, und diese Zahl wäre die größere. — Der Abg. Wehtje bemerkte dagegen: Daß mit Rücksicht auf unsere vielen directen Steuern es sich nicht sagen lasse, daß der Arme für den Reichen zahle; — worauf der Berichterstatter antwortete: seine Bemerkung bezöge sich auf die Kopfsteuer. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Die Kopfsteuer werde doch auch von den Reichen getragen, und der Abgeordnete für Schleswig nehme also an, daß hier im Lande die Armen bei Weitem die Ueberzahl ausmachten, — worauf der

Digitized by Google

Berichterstatter antwortete: Die Zahl derer, welche unvermögend wären, sei auch die größte.

Senator Schmidt: Es sei Pflicht jedes Staatsbürgers, zu den Lasten beizutragen; in unserm Lande gebe es wenige indirecte Steuern, und wenn es auch in andern Ländern keine Kopfsteuer gebe, so hätte man dagegen dort andere indirecte Lasten, als Brod, Mahlz, Fleisch- und Branntweinsteuern, die wir nicht kennten. Die Kopfsteuer sei nur des Namens wegen so verhaßt, sonst liege in derselben nichts Unzuträgliches, sobald sie nur von den Nichtarmen getragen würde.

Auf desfällige Vorfragen des Präsidii erklärte eine entschiedene Majorität der Versammlung, daß die Propositionen des Agenten Jensen, des Inspector Lorenzen und des Abgeordneten Wehtje gehörig erörtert seien, um demnächst zur Schlußberathung gezogen zu werden. Dagegen wurde mit 22 Stimmen gegen 16 St. entschieden, daß die Proposition des Grafen v. Moltke noch nicht als hinlänglich dazu vorbereitet angesehen werden könne, und daß die Committee zu ersuchen sei, die Versammlung umständlicher zu instruiren.

Demzufolge ward von der Committee ein näherer Bericht folgenden wesentlichen Inhalts erstattet:

„Der Committee, welche bereits in ihrem gehorsamsten Berichte vom 7. Juli d. J. sich über den vorliegenden Gegenstand geäußert hatte, auf welchen sie sich, was die nähere Angabe der Proposition und die derselben zum Grunde liegenden Motive betrifft, beziehen darf, ist von Seiten der hochverehrl. Ständevers. der Auftrag geworden, rücksichtlich der Art und Weise, wie die beantragte Revision des Steuerwesens zu bewerkstelligen sei, ihre Anträge zu vervollständigen, indem die hochverehrl. Vers. auf den patriotischen, von allen Nebenrücksichten gewiß völlig freien und nur von dem Streben nach Gründlichkeit geleiteten Antrage des Abg. aus dem 11. ländl. Wahldistricte, des Etatsraths Hensen, der von dem durchlauchtigsten Abg. des 3. südr. W. D., dem Prinzen Friedrich, unterstützt wurde, sich mit einer Majorität von 22 Stimmen gegen 16 in ihrer Sitzung vom 30. Juli d. J. dahin erklärte: daß sie eine umständlichere Instruction für erforderlich erachte. Wenn nun gleich der Berichterstatter in der Vorberathung erklärte, daß die Angabe von Specialien zum Behufe der Revision nicht wohl thunlich, indem die Behandlung, welche seine Proposition bei Gelegenheit der Motivirung derselben von Seiten der hochverehrt. Vers. erfahren, sie solchergestalt modificirt habe, daß er mit seinen Vorschlägen zur Herbeiführung einer angemessenen Besteuerungsmethode keinen Anklang finden werde, so soll doch in dem Nachstehenden der Versuch gemacht werden, einige Momente hervorzuheben, die nach dem Erachten der Committee, dazu werden dienen können, eine einfachere und gleichmäßigere Besteuerung herbeizuführen."

„Die Committee hat bereits in ihrem frühern Berichte auf die Verschiedenartigkeit der bei uns geltenden Steuern aufmerksam gemacht, wodurch nicht allein eine Beeinträchtigung des Princips der Simplificirung, sondern auch eine große Discrepanz in dem Maaße der durch die Steuern verursachten Belastung herbeigeführt wird. Sie ist nun des unmaßgeblichen Erachtens, wie diesem doppelten Uebel am einfachsten dadurch würde abgeholfen werden können, wenn man alle bereits vor der Einführung der Grund- und Benutzungssteuer auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben, wohin insbesondere denn auch die pflugzähligen Lasten, die Contribution und die Herrengefälle hinzuzuzählen sein würden, summirte, und diese alsdann nach dem durch die Grund- und Benutzungssteuer so wie durch die Handsteuer festgestellten Maaßstabe über Stadt und Land repartirte. Diesem Maaßstabe trifft zwar gleichfalls der Vorwurf, der bereits auch so oft erhoben worden, daß er ungleichmäßig sei, indessen ist er es auf jeden Fall in einem viel geringeren Verhältniß, als wie es die von den Pflügen zu entrichtenden Abgaben sind, da eine nicht unbedeutende Anzahl von Staatsbürgern von der Pflugsteuer überall nicht getroffen wird, immer

Digitized by Google

über doch wird angenommen werden können, daß bereits in neuern Zeiten durch die Grund- und Benutzungssteuer etablirte Steuerfuß dem Principe der Gleichmäßigkeit in einem höheren Maaße entspricht, als das durch die Festsetzung von sogenannten Pflügen angebahnte Besteuerungsverfahren. Dabei aber können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß die mit Einschluß der Grund- und Benutzungssteuer durch Summirung sämmtlicher auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben gefundene Summe mit Rücksicht auf die in dem öffentlichen Haushalt einzuführenden Ersparungen, über welche sich, wie dieß dem Berichterstatter bekannt, der über die Finanzen des Landes zu erstattende Bericht näher auslassen wird, einer bedeutenden Ermäßigung möge unterzogen werden, wodurch zugleich die Klagen derjenigen, die von der in Vorschlag gebrachten Steuerveränderung in solcher Art getroffen werden möchten, daß sie an Steuern vielleicht mehr zu entrichten hätten, würden beschwichtigt werden können, wie denn ohnehin derjenige, der sich bisher rücksichtlich der Besteuerung im Verhältniß zu vielen seiner Mitbürger, vielleicht in einer günstigeren Lage befunden, durchaus keinen rechtlichen Anspruch darauf zu machen hat, daß ein solcher Zustand für ihn dauernd und unveränderlich bleiben müsse. Die in Vorschlag gebrachte Maaßregel scheint uns gerecht und zweckmäßig, so wie man ihr denn auch den Character der Einfachheit wird einräumen müssen, da sie zu ihrer Ausführung weiter nichts, als nur einer arithmethischen Operation bedarf, wozu die bereits bekannten data sich ohne sonderliche Mühe werden sammeln und zusammenstellen lassen. Würde damit eine bereits in vielen speciellen Fällen zur Sprache gebrachte nähere Regulirung des durch die Anordnung der Grund- und Benutzungssteuer festgesetzten Maaßstabes durch vorzunehmende Verbesserungen und Taxationen verbunden, so würde dies, wenn zwar nicht zu einem den Verhältnissen vollkommen entsprechenden, so doch zu einem solchen Resultate führen, welches für die Betheiligten als heilsam anzusehen sein. Nach eben diesem Maaßstabe würden denn auch die Wegelasten und die Criminalkosten, so wie die durch die Gesundheitspolizei veranlaßten Ausgaben, und ebenfalls der Canon, in so weit er in die Königl. Casse fließt, über das ganze Land repartirt werden können, wodurch den Communen eine bedeutende Erleichterung würde zu Wege gebracht werden. Wie sehr auf diese Weise sich die Steuerrollen würden vereinfachen lassen, dieß wird keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen."

„Die von uns in Vorschlag gebrachte Revision setzt indessen, bevor dieselbe ins Leben gerufen würde, eine nähere Untersuchung der Sache in ihrem Detail voraus, wozu es uns an den nöthigen datis fehlt, die aber bei der Königl. Rentekammer in dem erforderlichen Maaße wohl vorhanden sein werden. Dort nämlich wird man den Gesammtbetrag der auf dem Grund und Boden, so wie auf den Gebäuden ruhenden directen Steuern, und die ganze Summe der, der Steuer gesetzlich zum Grunde zu legenden räumlichen Verhältnisse auf das Genaueste berechnen, und eben daher wird man denn auch zu einem bestimmten Urtheile darüber gelangen können, in wie weit etwa durch die in Vorschlag gebrachte Repartition sich eine höhere oder eine geringere Belästigung der kleineren Grundbesitzer in ihrem Verhältnisse zu den größeren, namentlich zu den Gutsbesitzern, und zwar im Vergleich mit demjenigen, was von den Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Stand der Besteurung getragen werden muß, ergeben sollte, und würde sich freilich auch, nach unserem Erachten, der gemachte Vorschlag nicht zur Ausführung eignen, wenn, wider Erwarten, und wider alle Wahrscheinlichkeit, die beantragte Repartitionsweise zu einer größeren Prägravation der kleineren Landbesitzer führen mögte. Die über das Steuerwesen eingegangenen Petitionen heben in Sonderheit die durch ältere Steueransätze entstandene Ungleichheit in der Besteurung hervor, und in der That liefert auch eine nähere Ansicht der so verschiedenartig gestalteten Belastungen in ihrem Detail eine solche

Digitized by Google

Mannichfaltigkeit von Abgaben, sowohl dem Gegenstande als auch der Benennung nach, wohin z. B. das Verbitteisgeld, der Kathenthaler ꝛc. zu zählen; auch sind durch die geschehene Vertheilung solcher Abgaben in Fällen, wo der Grundbesitz, auf welchem sie ursprünglich hafteten, zerstückelt wurde, so ungleichartige Beschwerungen herbeigeführt, daß man sich wohl mit Grund der Vermuthung hingeben darf, daß durch eine gänzliche Aufhebung aller dieser zum Theil alterthümlichen Lasten, und durch die Berechnung und Erhebung derselben in dem vorgeschlagenen Maaße, den kleinen Grundbesitzern eine nicht unerhebliche Erleichterung werde zu Wege gebracht werden. Um indessen in dieser Beziehung alles gehörig vorzubereiten, dürfte es vielleicht erforderlich sein, daß eine eigne Committee beauftragt würde, alle den Zustand des Steuerwesens betreffenden Nachrichten aus den einzelnen Districten der Herzogthümer zu sammeln, in so weit nicht darüber das Archiv der Königl. Rentekammer die nöthigen data liefern sollte, damit alsdann ein um so sicheres Resultat gewonnen werden könnte, und würden dabei nicht nur die Abgaben im baaren Gelde, sondern auch die Leistungen und Lieferungen in Naturalien in Betracht zu ziehen sein. Je häufiger und dringender übrigens die Klagen sind, welche über die ungleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Lasten geführt werden, um so dringender möge aber auch die Aufforderung sein, auf die eine oder die andere Weise an eine Revision des Steuerwesens zu denken; die, wenn sie gleich für Viele in ihren Folgen Unbequemlichkeiten herbeiführen, und sie zu dem Wunsche veranlassen wird, Alles beim Alten zu lassen, doch, wie man mit Grund rücksichtlich der kleineren Landbesitzer annehmen muß, diese von Prägravationen befreien wird, die nur dazu geeignet sind, bei einer achtbaren Classe des Volks den Geist der Unzufriedenheit zu nähren."

„Wenn wir in unserm früheren Berichte auf das Unverhältnißmäßige hingewiesen haben, welches bei uns zwischen den directen und indirecten Steuern, namentlich in Vergleich zu anderen Ländern Statt findet, so werden wir doch um so weniger in dieser Beziehung uns irgend einen bestimmten Antrag erlauben können, indem derselbe nicht allein auf neue, sondern auch auf nach einem anderen Principe regulirte Steuern würde zu richten sein, als welches bisher bei uns das herrschende gewesen, während die Versammlung sich wiederholt gegen alle Arten neuer Steuern erklärt hat, unserem Steuerwesen aber im Besonderen und im Vergleich mit änderen Ländern der Vorwurf gemacht werden kann, daß es die indirecten Steuern gar zu sehr unberücksichtigt gelassen hat. Es ist nicht zu verkennen, daß die directen Steuern im Allgemeinen auf einer viel einfacheren Basis beruhen, als die indirecten, daß die Erhebung der ersteren sich auch leichter beschaffen läßt als die der letzteren; daß insonderheit auch die Gewohnheiten des Volks dabei in Consideration zu ziehen sind, indem man den Druck desjenigen in der Regel leichter zu ertragen pflegt, was bereits während einer langen Dauer sich den Character eines unvermeidlichen Uebels erworben, und dem man sogar in vielen Fällen, namentlich beim Wechsel des Grundbesitzes durch Kauf und Tausch, gewissermaaßen auszuweichen im Stande ist. Die blühendsten Staaten beziehen indessen den größten Theil ihrer Einnahme aus indirecten Steuern, diese empfehlen sich dadurch, daß die Entrichtung derselben zum Theil in die Willkühr der Betheiligten gestellt, daß sie in kleinen Summen und zwar zu einer Zeit erhoben werden können, welche dem Steuerpflichtigen am passendsten erscheint, zugleich aber sind mit diesem Steuersysteme fast unvermeidlich Controlmaaßregeln verbunden, an welche wir uns höchst wahrscheinlich nur mit großem Widerstreben würden gewöhnen können, so daß die Committee sich um so mehr enthalten muß, in dieser Beziehung einen bestimmten Antrag zu stellen und nur diesen Gegenstand hat in Anregе bringen wollen, um die Aufmerksamkeit einer hochverehrlichen Versammlung dar-

Digitized by Google

auf hinzuleiten, es ihrem Ermessen überlassend, in wie weit sie denselben hauptsächlich mit Rücksicht auf die Interessen des Landbesitzes einer näheren Beachtung würdig hält."

„Uebrigens muß der Berichtserstatter seine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß nur in so weit als die Besteurung des Grund und Bodens und die damit in Verbindung stehende directe Besteurung der Städte eine solche Modification erhält, daß nicht, man könne sagen fast ausschließend und in einem mit der Besteurungsart fast aller übrigen Staaten im Widerspruch stehenden Maaße, der Land- und Hausbesitzer derjenige ist, welcher die Lasten des Staates trägt, sondern vielmehr in einem gerechten und billigen Verhältnisse diese Lasten über alle Staatsbürger mit Ausnahme der wahrhaft Unvermögenden, deren nähere Characterisirung dem Steuergesetze vorbehalten bleibt, vertheilt werden, ein Grundsatz der freilich noch zu einer viel größeren Reform des Steuerwesens führen müßte, als wie sie im Vorstehenden beantragt worden, sich derjenige Zustand der Belastung, welche durch die an den Staat zu entrichtenden Abgaben erwächst, wird begründen lassen, den zu realisiren eine humane, mit immer gleicher Waage wägende Staatsverwaltung bemüht sein muß, und welche dahin führen würde, nicht allein eine Reihe der bestehenden Steuern gänzlich abzuschaffen, sondern sie auch auf zwei Hauptarten in dem angemessenen Umfange zu reduciren."

„Was im Besonderen noch die Kopfsteuer betrifft, so würde, nachdem von dem Gesammtbetrage derselben mindestens der auf die Unvermögenden fallende Antheil zum Abzug gebracht werden, der alsdann noch übrig bleibende Rest nach dem bereits angegebenen Grundsatze zu repartiren sein, wobei jedoch nachmals wiederholen müssen, wie die Absicht der Committee bei der von ihr beantragten Revision des Steuerwesens nur dahin gerichtet sein kann, wo möglich in dem Gesammtbetrage der auf dem Grund und Boden und den Gebäuden haftenden Abgaben eine Ermäßigung herbeizuführen."

Schlußberathung

48. Sitzung am 22. August.

Agent Jensen äußerte: Sein Antrag scheine so sehr der Gerechtigkeit gemäß, und bei der Vorberathung so ausführlich besprochen, daß er die Versammlung nicht weiter damit aufhalten dürfe. Er hoffe, die Versammlung werde es anerkennen, daß in Ansehung der Personen, welchen die Communen Abgaben hätten erlassen müssen, auch die Königl. Casse auf die Kopfsteuer Verzicht leisten müsse. — Inspector Lorenzen: Seine Proposition sei hervorgerufen zunächst aus der Erfahrung, daß in dem volkreichen Districte der beiden Tonderschen Marschharden, große Verarmung herrsche, und daß der Zustand der vielen Tagelöhner und Eigenthumslosen, besonders was die tägliche Nahrung und Nothdurft während des Winterhalbenjahrs anbelange, ein wahrer Nothstand sei. Daß es der Vermögenden wenig gebe, beweise die fünfjährige Erlassung aller herrschaftlichen Steuern, die Se. Majestät der König, sämmtlichen Eingesessenen und Einwohnern der besagten Harden vor etwa sechs oder sieben Jahren zugestanden habe, weil ein allgemeines Zahlungsunvermögen unter ihnen nicht habe verkannt werden können. Diese Wohlthat scheine sie aber wenig gekräftigt zu haben, kaum wären die fünf Freijahre zu Ende gewesen, als die Gefälleräckstände ebenfalls wieder eingetreten wären. Noch in neulicher Zeit wären viele Subhastationen veröffentlicht worden und zwar Ausgang vorigen Jahrs und Anfang dieses Jahrs, im Kirchspiel Riesum allein an 15 bis 20, und leicht noch mehr in den Kirchspielen Emmelsbüll, Horsbüll, Klanxbüll und Rodenäs. Die Betheiligten wären Grundeigenthümer, gingen aber durch die Subhastationen unfreiwillig in die Classe der Eigenthumslosen über, oder näherten sich derselben. Wem unter ihnen noch etwa ein Häuschen oder ein Stückchen Land im Eigenthum verblieben sei, von dem könne

Digitized by Google

mit Gewißheit angenommen werden, daß daſſelbe, wenn es noch einigermaaßen als Währung und Hypothek gelten könne, mit Privatſchuld überlaſtet ſei. Ohne Uebertreibung könne behauptet werden, daß dort allgemeine Verarmung obwalte. Die Armencaſſen wären außer Stande, den Bedürfniſſen abzuhelfen; es ſei ein Zuſtand von vielfältigen Calamitäten.

Das Uebel liege ſo tief und ſei ſo umfaſſend, daß die Provinzialregierung ſich zu einer desfälligen Unterſuchung veranlaßt geſehen habe, und auf Mittel und Wege bedacht ſei, wie es, wenn auch nicht ganz zu beſeitigen, doch möglichſt erträglich zu machen wäre.

Daß die Kopfſteuer, eine nicht bloß individuelle, ſondern zugleich eine ſolidariſche Laſt, die ſchwachen Kräften ſolcher Steuerpflichtigen überſteige, werde aus Vorſtehendem klar. Den deutlichſten Beweis davon geben übrigens noch die Wardirungen wegen Kopfſteuer-Reſtanten im Kirchſpiel Rieſum. Anfangs d. J. hätten die den dortigen Tagelöhnern, und ihnen an Unvermögen gleich zu achtenden kleinen Leuten abwardirten Sachen verkauft werden ſollen. Gegen 100 Familien wären ausgepfändet, hätten ſich aber der Auslieferung widerſetzt. Das Wardirungsgut wäre die nothdürftigſte letzte Haabe derſelben geweſen, als Bettzeug, vielleicht das einzige Schaaf, das einer zahlreichen Familie zum Unterhalte dienen ſollte u. ſ. w. Die Angelegenheit habe zu Unterſuchungen bei dem Tondernſchen Amthauſe geführt. Aehnliche Reſtanten wären auch in andern Kirchſpielen der beſagten Harden vorgekommen.

In der Motivirung ſeiner Propoſition ſei hervorgehoben, daß dieſe allgemeine Ohnmacht der Mehrzahl der Steuerpflichtigen durch das ſolidariſche Haften ſämmtlicher Communeglieder den Wenigen, die noch wol für ſich zahlungsfähig geblieben wären, zum Verderben gereiche. Sie müßten zwiſchen den beiden Uebeln wählen, entweder ſofort für ihre unvermögenden Mitglieder die Steuer zu bezahlen, oder ſie, wenn ihnen zuvor auch noch das allernothwendigſte Mittel zum Unterhalt abgenommen worden, aus der Armencaſſe zu unterſtützen.

Und welche läſtige drückende Steuer ſei doch die Kopfſteuer! der Unvermögende müſſe davon eben ſo viel tragen als der Reiche. Während jene auf ihre Arme und Hände Behuf Herbeiſchaffung des Lebensunterhalts beſchränkt wären, ſtänden den Reichen daneben andere, reichliche Reſſourcen zu Gebot. Daß von dieſen ordnungsmäßig geſteuert werde, verſtehe ſich, aber das Object der Kopfſteuer ſei bei Vermögenden wie bei Unvermögenden immer daſſelbe, und jo der letzteren habe eben ſo viel, als einer der erſteren zu bezahlen, wie wohl jenen mehr Mittel zur Aufbringung zu Dienſten ſtänden. Die beklagenswerthe Unvermögenheit ſei den in der Propoſition angegebenen Claſſen von Steuerpflichtigen eigen. In dem Gedanken an einen Tagelöhner, an einen Eigenthumloſen liege zugleich der, der Unvermögenheit. Wenn auch dieß nicht die Erfahrung wenigſtens in den angegebenen Diſtricten unwiderſprechlich beſtätigte, ſo würde ihre bezeichnete Stellung in Beziehung zu den übrigen Claſſen der Unterthanen es ſchon präſumiren laſſen. Das ſei auch höheren Orts anerkannt.

(Der Schluß folgt in der nächſten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 84. (Schleswig, den 15. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die Propositionen des Agenten Jensen, des Inspector Lorenzen, des Abgeordneten Wehrse und des Grafen v. Moltke, betr. die Regulirung des Steuerwesens überhaupt, und Remission der Kopfsteuer insbesondere.

(Schluß.)

In den Verordnungen, vermöge welcher Kopfsteuererlassung oder Kopfsteuererleichterung zugestanden worden, sei das Unvermögen zur Aufbringung derselben stillschweigend angenommen und anerkannt. Daß nicht jeder Einzelne in den bezüglichen Classen allen andern denselben an Unvermögenheit vollkommen gleich sei, und daß nicht Jeder und Alle den Abgang der Bedürfnisse auf ganz gleiche Weise empfänden, werde willig zugegeben, eben weil keine einzige Erscheinung im menschlichen Leben der andern völlig gleich sei. Um so bedenklicher erscheine es, in dem Kreise der Unvermögenheit annoch Unterschiede machen, und gleichsam eine innere Ordnung festsetzen zu wollen. Dieß sei auch in den angedeuteten Königlichen Verordnungen und noch zuletzt in dem, diesen Herden zugestandenen fünfjährigen Erlasse aller herrschaftlichen Steuern anerkannt worden. Er habe deswegen gewünscht und beantragt, daß die in der Proposition bezeichneten Classen von Erlegung der Kopfsteuer befreie werden mögen. Die hochverehrliche Ständeversammlung wolle diese, mehrere Tausende unserer Mitbürger betreffende wichtige Angelegenheit in Erwägung nehmen und die Proposition genehmigen.

Der Landsasse Henningsen: Wenn auch nicht zu verkennen sei, daß die Kopfsteuer für denjenigen, welcher der Pfarrung nahe, eine drückende Abgabe sei, und daher eine Billigkeit dafür spreche, daß jeder, der andere öffentliche Abgaben nicht leisten könne, auch von der Kopfsteuer befreiet werde, so könne diese Steuer doch nicht für alle kleinen Leute, die ihr vordenkliches Brod hätten, für drückend gehalten werden, jedenfalls nicht für eine Abgabe die verhältnißmäßig größer sei, als die Abgaben der übrigen Landesbewohner, und vorzugsweise nicht als die der Landbesitzer. Wenn man z. B. annehme, daß ein ordentlicher Tagelöhner mit seiner Frau an Geld und Naturalien im Jahre circa 100 Rthlr. verdiene, und für sich und seine Frau Kopfsteuer bezahle, so würde dieß eine Abgabe von 2 Procent. Habe er mehrere Kinder unter 8 Jahren, so sei von den Aeltern eine Person frei, und er zahle nur ein Procent. Dagegen bezahle der Landmann wenigstens zwanzig Procent seiner reinen

Digitized by Google

Einnahme, wenn man nämlich von einer Tonne Land 5 Rthlr. reine Einnahme annehmen, und dagegen von demselben Areal regelmäßig 1 Rthlr. Abgabe rechnen könne. Da nun aber die meisten Landbesitzer verschuldet wären und mancher gewiß 3 Rthlr. von der Tonne als Zinsen abgeben müsse, so sei das Resultat, daß ein solcher Landmann dem Staate 50 Procent seiner reinen Einnahme geben müsse, indem derselbe von den nachbleibenden 2 Rthlr. den einen an Abgaben zahlen müsse, und nur den andern für sich selbst übrig behalte.

Dem verehrlichen Abgeordneten des 8. städtischen Wahldistricts müsse er auf seine Aeußerung, daß den Städten kein Erlaß in der Hausteuer gegeben, wie solcher den Landbewohnern in der Landsteuer gewährt worden sei, erwidern, daß die Landsteuer im Jahre 1803 7 ßl. pr. 100 Rthlr. betragen habe, im Jahre 1813 auf 20 ßl. pr. 100 Rthlr. erhöht worden, in den Jahren 1817 und 1823 jedesmal mit 25 pr. ermäßigt worden sei, also jetzt in 10 ßl. pr. 100 Rthlr. bestehe. Daraus gehe hervor, daß sie noch 3 ßl. auf jede 100 Rthlr. mehr betrage, als die ursprüngliche Landsteuer. Die Hausteuer dagegen sei jetzt nur, wie sie 1803 gewesen, indem die Erhöhungen von 1808 und 1809 im Jahre 1813 wieder erlassen worden.

Der Abg. Todsen: Nach der Aufforderung des verehrlichen Abgeordneten vom 8. ländlichen Wahldistricte finde er sich nicht nur veranlaßt, sondern auch verpflichtet zu bezeugen, daß in den Tondernschen Marschharden, in der Wieding- und Bökingharde eine große Armuth statt finde, und daß deshalb von der Regierung ein Erlaß der Kopfsteuer auf fünf Jahre bewilligt worden sei. — Dasselbe bezeugte der Abgeordnete Paulsen.

Der Abg. Hansen: Die Anempfehlung des Committeevorschlages hinsichtlich der jetzt berathenen Proposition, möchte doch wohl für bedenklich gehalten werden, da die Classe der, auf diese Weise von der Kopfsteuer zu Befreienden zahlreich sei; mithin ein nicht ganz unerheblicher Ausfall in der Staatseinnahme entstehen würde. Wenn die Versammlung aber auch den Vorschlag der Committee gut hieße, so stehe doch sehr zu befürchten, daß die Ausführung derselben, bei der Regierung an der so eben geäußerten Bedenklichkeit scheitern möchte, so sehr auch der im Committeevorschlage bezeichneten Volksclasse eine solche Erleichterung zu gönnen wäre. Um so mehr glaube er das von ihm zu dieser Proposition gestellte Amendement empfehlen zu dürfen, welches folgendermaaßen lautet:

„daß die in dieser Propositionen genannten Personen von der Kopfsteuer befreit werden mögen, wenn sie im Landmilitair active Dienste gethan und entweder nach beendigter gesetzlicher Dienstzeit, oder wegen Beschädigungen aus dem Dienste entlassen worden sind.“

Verdienten die weniger Begüterten die Erlassung der Kopfsteuer, so verdienten diejenigen dieser Klasse die Erlassung doppelt, welche dem Vaterlande mit Aufopferung der besten Lebensjahre als Soldaten gedient hätten. Der active Militairdienst wäre eine sehr bedeutende Last, und diejenigen Individuen des militairpflichtigen Standes, welche zum activen Dienste kämen würden dadurch im Verhältnisse zu den Uebrigen sehr übervortheilt. Sie gehörten größtentheils zum Stande der Minderbegüterten und nährten sich nach abgelaufenem Dienst fast meist als Tagelöhner in den Städten und auf dem Lande. Von denen die sich jetzt in dieser Stellung befänden, wären sehr viele in den Kriegsjahren im Dienst gewesen, und hätten zum Theil 12—16 Jahre wirkliche Kriegsdienste gethan. Der Grund, welcher gegen den Committeeberichte mit Zug geltend gemacht werden könnte, treffe sein Amendement wenigstens nicht in gleichem Maaße, denn der Abgang in den Intraden werde bei Ausführung des Letzteren viel geringer als bei Ausführung des Committeevorschlages. Sonstige Einwendungen schienen ihm gar nicht erhoben werden zu können, auch nicht gegen den Vorschlag der Committee. Daß aber Ein-

Digitized by Google

zeine aus der zu begünstigenden Classe zu wohlhabend wären, um der Befreiung zu bedürfen, sei ein Uebelstand, der bei keiner Art der Besteuerung ganz zu vermeiden sein möchte.

Der Abg. Steenholdt: Was der Abg. des 8. ländl. Wahl-Districts, in seinem Antrage wegen der vielen kleinen und armen Leute bemerkt habe, sei wahr. Daß die Regierung der Wieding- und Bökinghardt einen allgemeinen fünfjährigen Erlaß in allen Ausgaben gegeben habe, habe ebenfalls seine Richtigkeit; nicht aber, daß alle Eingesessenen dieser Harden eines solchen Erlasses bedürftig wären, indem sehr viele große und vermögende Besitzer darunter wären, denen ein solcher Erlaß nichts weniger als Noth thäte. Ohne dem wäre manchen Husen, von sehr bedeutendem Werthe auch ein fünfjähriger Erlaß zu Theil geworden, deren Besitzer nicht einmal darum gesuche hätten, und es habe sich ergeben, daß die Gränze sehr unrichtig getroffen worden sei; sogar Brunettenkoog habe im Ganzen fünf Jahre Erlaß erhalten u. a. m.; wobei dem Abgeordn. selbst ein fünfjähriger Erlaß zu Theil geworden sei.

Justizrath Dröhse: Auch er könne bezeugen, was der Abg. vom 8. ländl. Wahldistrict angeführt habe, und thue dieß auf seine Aufforderung, daß vor 6 bis 7 Jahren den Einwohnern der erwähnten Gegenden ein Erlaß aller Abgaben für 5 Jahren zu Theil geworden sei.

Der Königl. Commissarius: Da der Gegenstand der Propositionen heute nur in so weit zur definitiven Erörterung käme, als sie die Kopfsteuer beträfen, so müsse er sich auf diese mit einigen Bemerkungen beschränken.

Wenn der nach der Proposition des verehrl. Abg. für den 8. ländl. Wahldistrict gewünschte Erlaß verfügt würde, so würde dadurch ohne Zweifel ein sehr bedeutender Ausfall in dem Betrage der Steuer bewirkt, welcher auf eine andere Weise nicht wieder gedeckt werden könnte. Dieß wäre aber um so bedenklicher, weil in der That, wie bereits durch den verehrl. Abg. für den 17. ländl. Wahldistrict bemerkt worden, die nach der Proposition zu Befreienden zu unbestimmt bezeichnet wären, und es schwer sein dürfte, sie bestimmter anzugeben; dann aber auch weil durch die Vo. vom 16. Sept. 1806, 26. Octbr. 1823 und vom 15. Januar 1833 nicht unerhebliche Erleichterungen in der Kopfsteuer verfügt wären.

In Ansehung der Proposition des verehrl. Abg. für Flensburg hebe er nur hervor, daß Befreiungen von Communal-Lasten nach richtigen Grundsätzen gewiß möglichst zu vermeiden wären. Nach dem Vorschlage würden sie aber so sehr begünstigt und vermehrt, daß es an der gehörigen Controle zur Verhütung von Mißbräuchen bei der Bewilligung von dergleichen Befreiungen fehlen würde. Es sei noch in der letzten Veranlassung in dieser verehrl. Vers. hervorgehoben, daß die Communen es in ihrer Macht hätten die Verfügung vom 15. Jan. 1833 durch eine fraus in legem, durch ein betrügliches Verfahren leicht zu umgehen, indem sie nur den Individuen, welche sie von der Kopfsteuer befreien wollten, eine, wenn auch noch so unbedeutende Unterstützung zu geben brauchten. Einmal werde man aber von solchen Gesinnungen nicht ausgehen können, und dann würden die rechtlichen Folgen eines solchen Verfahrens, sobald es zur Kunde käme, auch nicht ausbleiben, mithin die böswilligen Zwecke unerreicht bleiben.

Endlich habe der verehrliche Abg. für den 4. ländl. Wahldistrict noch auf die Ungleichheit der Besteuerung auch in Ansehung der Kopfsteuer aufmerksam gemacht, die in den nördlichen Gränzdistricten zwischen Dännemark und den Herzogthümern besonders hervortreten. In dieser Veranlassung dürfe er den verehrl. Abg. nur daran erinnern, daß der natürliche Grund davon darin liege, daß die directen Steuern in dem einen, die indirecten Steuern aber in dem andern Landestheile größer wären, und daß also seine Bemerkung

Digitized by Google

nicht zu einer Perägvation des einen Theils gegen den andern führe.

Der Berichtserstatter: In Hinsicht der von ihm selbst gestellte Proposition habe er nichts vorzutragen, da diese nicht Gegenstand der Berathung sei. Der Committeebericht sei in dieser Beziehung für unvollständig erachtet und an die Committee zurückgegangen. Er habe es versucht eine Vervollständigung zu liefern und einen fernerweitigen Bericht eingereicht, müsse es aber beklagen, daß die Proposition auf diese Weise das Schicksal habe, nicht zur Berathung zu kommen, und daß keine desfällige Petition an Se. Königl. Majestät eingereicht werden könne. Obgleich es nutzlos sei, weiter darüber zu reden, so müsse er doch gestehen, daß er keine klare Einsicht davon habe, wie es sich mit den Pflichten der Ständevers. vereinigen lasse, eine so wichtige Proposition bei Seite zu schieben.

Was die Proposition wegen der Kopfsteuer betreffe, so räume er ein, daß dieselbe Einiges gegen sich haben könne; denn wenn man in Hinsicht der Kopfsteuer etwas vornehmen wolle, so müsse man sie ganz aufheben; jedoch könne er sich nicht anders äußern, als dahin, daß er mit seinen Collegen einverstanden sei, daß doch etwas gethan werden möge. Wenn er auch gestehen müsse, daß manches zu wünschen übrig bleibe, so würde doch etwas erreicht, und den minder Begüterten eine Erleichterung zu Theil werden. Er beharre daher bei seiner Ansicht.

Der Präsident: Unter den die Kopfsteuer betreffenden Propositionen sei es die des vom Abgeordneten von Flensburg, die sich zunächst empfehle. Sie schlage einen Erlaß für Bedürftige vor, wo es gewisse Kriterien gebt. Dieß sei eine Hauptbedingung für jeden Erlaß einer Steuer, wenn sie nicht ganz aufgehoben werden solle. Jede Befreiung müsse sich wie hier, an bestimmte Kriterien anknüpfen.

Ein solches Kriterium finde auch Statt bei der Proposition des Abgeordneten für den 8. l. W. D.; dieselbe habe aber doch die bedenkliche Seite, daß auch solchen der Erlaß werde zu Theil werden, welche die Steuer ohne Beschwerde entrichten könnten. Daß aber die Steuer von Jedem, der es vermöge, entrichtet werden müsse, sei klar.

Der verehrliche Abgeordnete von Schönhagen habe den Gesichtspunct richtig angegeben, von welchem man den Erlaß der Kopfsteuer zu beurtheilen habe, nämlich daß man die gesammte Steuersumme zusammenziehen müsse; dann würde die Vergleichung zu einer richtigen Beurtheilung führen.

Könnte die Proposition des verehrlichen Abgeordneten vom 16. l. W. D. zur Ausführung gebracht werden, so würde dadurch namentlich auch dem Herzogthum Schleswig und den Kopfsteuerpflichtigen in demselben, welche die überwiegende Anzahl der Einwohner ausmachten, Erleichterung zu Theil werden. Die Billigkeit spreche dafür. Ein großer Uebelstand sei auch die Art und Weise, wie die verschiedenen Landestheileinwohner zu den Lasten beitrügen. Es sei anzunehmen, daß die alten Unterthanen die meisten Lasten trügen, die neu hinzugekommen erschienen als die Begünstigten, da die seit 1720 hinzugekommenen Landestheile in mehreren Rücksichten von den, auf den alten Landestheilen ruhenden Lasten frei geblieben wären. Bei neuen Lasten provisorischer Natur habe man gewöhnlich das provisorium für die alten Landestheile fortdauern lassen, ohne an eine allgemeine Repartirion solcher neuen Lasten zu denken. So verhalte es sich mit der Kopfsteuer, die bis auf den heutigen Tag ein provisorium sei; die Fouragelieferung ebenso.

Der Königl. Commissarius: In Beziehung auf die Aeußerung des verehrlichen Präsidii wegen der Lasten der alten Landeseinwohner wolle er nur hinzufügen, daß in den neuerworbenen Landestheilen auch Lasten angetroffen werden könnten, die sich in den alten nicht fänden. Es sei schwer eine Perägvation durchzuführen. Im Ganzen würden sich die Lasten wohl compensiren.

Digitized by Google

Bei der Abstimmung beschloß die Versammlung eine auf Veränderungen in Betreff der Kopfsteuer zu richtende Petition an Se. Majestät den König zu erlassen; 33 Stimmen;

und zwar darauf anzutragen:

1) (Proposition des Agenten Jensen) daß die Verordnung vom 15. Jan. 1833, wonach diejenigen Armen, welche permanente Unterstützung genießen, von der Kopfsteuer befreiet werden, dahin ausgedehnt werden möge, daß auch diejenigen Personen, denen Unvermögens halber die sämmtlichen Communalabgaben von den resp. Behörden haben erlassen werden müssen, für die Folge von der Kopfsteuer frei zu lassen; und daß in dieser Hinsicht eine allerhöchste Verfügung ehestens erlassen werden möge; 28 Stimmen;

2) (Proposition des Abgeordn. Wehrje) daß der St. V. in der nächsten Diät ein Gesetzentwurf vorgelegt werden möge, wodurch die Ungleichheit, welche in Ansehung der Kopfsteuer, so wie der Korn- und Fouragelieferung zwischen den altkönigl. und den übrigen Districten der Herzogthümer, so weit dem nicht besondere Privilegien oder Verträge entgegenständen, aufgehoben werde; 28 Stimmen; und

3) daß die Aufhebung dieser Ungleichheit (№ 2) auf die Weise geschehe, daß der gegenwärtige Belauf der Kopfsteuer, so wie der Korn- und Fouragelieferungen nicht erhöhet, sondern lediglich über die jetzo einerseits prägravirten und andererseits befreieten Districte gleichmäßig repartirt werden möge; 28 Stimmen.

Abgelehnt wurde die Proposition des Inspector Lorenzen mit 22 Stimmen, und das zu derselben gestellte Amendement des Abgeordn. Hansen mit 26 Stimmen.

Justizrath Dröhse und Inspector Lorenzen reservirten ein Minoritätsgutachten.

Verhandlungen über die Proposition des Landsassen Henningsen in Betreff zu beantragender Vereinigung der Schleswigschen und der Holsteinischen Ständeversammlung.

(s. S. 37, 70, 72 — 73, 76.)

Vorberathung.

35. Sitzung am 3. August.

Die Proposition war dahin gestellt:

„Die Ständeversammlung wolle eine Petition an Se. Majestät den König beschließen:

„daß die beiden Ständeversammlungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein in Eine Versammlung vereinigt werden mögen.“

Berichterstatter war Hofjägermeister von Cronstern, welcher den Committeebericht nachfolgenden wesentlichen Inhalts verlas:

„Der in zahlreichen Petitionen ausgesprochene Wunsch des Landes, daß die gemeinsamen Interessen der Herzogthümer auch in einer gemeinsamen Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung berathen werden möchten, gründet sich zunächst auf das älteste Landesrecht, auf den Verein der Herzogthümer unter einander. Es ist dieser Verein ein Vermächtniß der Geschichte, von unseren Vorfahren uns überliefert, und als ein heiliges Pfand und anvertraut zu treuer Bewahrung.“

„Seitdem Gerhard der Große im Jahre 1326 sich und dem Schauenburgischen Grafenhause die Herzogliche Krone Schleswigs erwarb, hat diese Verbindung fortgedauert bis auf den heutigen Tag. Durch die Zeit geheiligt, anerkannt und bekräftigt von allen in diesen Landen regierenden Fürsten, betrachten die Schleswig-Holsteiner mit Recht diese Verbindung als das Palladium ihres Landes, als die Grundlage ihres Staatsrechtes, und als den Urquell der mannigfachen Institutionen und Verhältnisse, welche, ausgebildet während der Dauer von Jahrhunderten, immer inniger

Digitized by Google

verschmolzen haben beide Lande zu einem Lande, und beide Völker zu einem Volke, gleich ihrem Namen."

„Zu den aus der Vereinigung der Herzogthümer hervorgegangenen Institutionen gehören vor Allen die gemeinsamen Landtage, auf deren Ersten, dem denkwürdigen Landtage zu Ripen im Jahre 1460, die vereinten Stände beider Lande den Dänischen König Christian den Ersten zu einem Herzoge von Schleswig und zu einem Grafen von Holstein wählten, und dagegen von demselben die feierliche Versicherung erhielten, daß weder von ihm noch von seinen Nachkommen die Rechte des Landes jemals gekränkt werden, vor Allen aber, daß die Lande Schleswig und Holstein ewig zusammen bleiben sollten und ungetheilt. Seit 1480 und so lange es überhaupt Landtage gab, sind diese Landtage stets gemeinschaftlich geblieben. — Unvergeßlich sind dem Schleswig-Holsteiner diese Momente der Vorzeit, und mit ihrem Andenken wird in ihm fortleben die Hoffnung, daß die alten gemeinschaftlichen Landtage einst wiederkehren werden. Diese Hoffnung ward freilich durch die neue Institution von Provinzialständen nicht erfüllt, um so weniger, da sie dem Lande auch die Gemeinschaft der Berathung verfagte. Zwar verheißt das Königl. Wort im allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831, daß durch die abgesonderten Versammlungen der Stände in den Verhältnissen, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, nichts verändert werden soll; aber wo wird Gemeinschaft schmerzlicher entbehrt, wo Trennung schmerzlicher empfunden, als da, wo gemeinschaftliches Interesse, wo gemeinschaftliches Wohl zur Frage steht?"

„Die Gründe, welche zur Anordnung einer besonderen Ständeversammlung für jedes Herzogthum geführt haben, sind nicht bekannt geworden; das Land aber hat die Nachtheile dieser Trennung bereits tief empfunden. Daher der allgemeine Wunsch, daher die allgemeine Bitte um Abstellung dieses Uebels."

„Für eine Vereinigung der Versammlungen beider Herzogthümer spricht nicht allein die enge Verbindung dieser Lande, und die alte Form ihrer Landtage, sondern es sprechen auch für dieselbe die entschiedensten, aus einer Vereinigung hervorgehenden Vortheile."

„Der nächste und zuerst in die Augen fallende Vortheil einer Vereinigung beider Ständeversammlungen ist Ersparung an Zeit und an Kosten. Weniger Zeit, als die Berathung in zwei getrennten auf einander folgenden Versammlungen, erfordert die Berathung in einer gemeinschaftlichen Versammlung, nicht allein durch die Ersparung derjenigen Zeit, welche erforderlich ist, um die bereits in der ersten Versammlung vorgetragenen und erörterten Gegenstände in einer zweiten Versammlung noch einmal mit derselben Weitläuftigkeit vorzutragen, zu discutiren und zu bearbeiten, sondern auch durch den schnelleren und leichteren Geschäftsgang, zu welchem der größeren Anzahl von Mitgliedern in einer gemeinschaftlichen Versammlung mehr Mittel zu Gebote stehen, als der kleineren Mitgliederzahl in einer getrennten Versammlung. Ohne Störung der sonstigen Arbeiten können mehrere Secretaire gewählt, die Arbeiten der Committeen mehr vertheilt und rascher gefördert werden, und dadurch auch die Sitzungen schneller auf einander folgen. Eine Verlängerung der mündlichen Verhandlungen in den Versammlungen ist dagegen nicht zu befürchten, theils, weil die Dauer der Verhandlungen weniger durch die Zahl der Mitglieder einer Versammlung bestimmt wird, als durch die Beschaffenheit des zur Sprache gebrachten Gegenstandes und durch die Verschiedenheit der Seiten, welche er die Discussion darbietet, theils, weil die Erfahrung es genugsam beweisen, daß bei fortschreitender parlamentarischer Ausbildung die Zahl der eigentlichen Redner abnimmt, und die Rechtredner ihre Ansichten durch jene in's Leben treten lassen. — In deutschland wird eine gemeinschaftliche Versammlung nicht mehr Zeit erfordern, als Eine der jetzt bestehenden getrennten Versammlungen in Anspruch nimmt, vielleicht

sogar eine zahlreichere gemeinschaftliche Versammlung in zwei Monaten weder gekommen sein, als eine der minder zahlreichen getrennten in drei Monaten.“ —“

„In unmittelbarer Verbindung mit dem Zeitgewinne steht der Kosten-Gewinn, sowohl durch Verminderung der Diäten bewirkt, als durch Verminderung der Druck-, Abschreibe- und sonstigen Kosten.“

„Wichtiger indeß und auf das Wohl des Landes wesentlicher einwirkend ist der mit dem Zeitgewinne in unmittelbarer Verbindung stehende Vortheil, daß die berathenen Gesetze schnell erlassen, die Wünsche und Bitten des Volkes früher vernommen, und also Wohlthat dem Lande früher gespendet, Nachtheil früher von demselben entfernt werden kann. — Durch Zeitgewinn wird auch die Regierung in den Stand gesetzt, den Abschied früher zu ertheilen, und die jetzt aus Mangel an Zeit verschobene Untersuchung und Erledigung mancher ständischen Anträge nicht auf die Zukunft zu verschieben.“ —

„So groß nun auch die bisher angeführten, aus den getrennten Versammlungen entstehenden Uebelstände, und die aus einer Vereinigung derselben hervorgehenden Vortheile sind, so giebt es doch noch wichtigere, und in das Volksleben tiefer eingreifende Nachtheile und Vortheile, welche bei getrennten und vereinigten Versammlungen in Betracht kömmen. — Nur durch Vereinigung der Versammlungen kann die der ganzen Institution des Ständewesens zum Grunde liegende Absicht Sr. Majestät des Königs erreicht werden, den Sinn für's Gemeinwohl im Volke zu wecken. Durch die ermüdende Wiederholung derselben Angelegenheiten, durch die lange Verzögerung des endlichen Resultats bei getrennten Versammlungen, wird das Interesse des Volks abgestumpft, statt daß gemeinsame Berathungen gemeinsamer Angelegenheiten und die raschere Erlangung des Resultats es wecken und beleben.“

„Ferner tritt in einer gemeinschaftlichen Versammlung durch Zusammenstellung der Interessen beider Herzogthümer das Gesammtinteresse des ganzen Landes deutlicher hervor, die Sonderinteressen einzelner Landestheile, welche in getrennten Versammlungen sich nur zu leicht geltend machen, weichen in den Hintergrund zurück, und mit Klarheit und Entschiedenheit stellt sich heraus, was zum Wohl, was zum Nachtheil des ganzen Landes gereicht. — Bei getrennten Versammlungen tritt dagegen für ein, durch gemeinsame Geschichte, gemeinsame Einrichtungen und gemeinsame Interessen verbundenes Land, der auch durch die Erfahrung bestätigte Uebelstand hervor, daß die Ansichten der Vertreter des einen Herzogthums nicht immer mit den Ansichten der Vertreter des andern Herzogthums übereinstimmen, daß daher, was die Einen als eine Wohlthat erbitten, die Andern oft als ein Uebel verwerfen. Welchem Wunsche soll Gewährung, welchem ein abschlägiger Bescheid zu Theil werden? Wie soll die Regierung aus so widersprechenden Ansichten die wahre Volksmeinung und das wahre Landeswohl erkennen? Was die Regierung auch beschließt, sie wird jedenfalls die Bewohner eines Herzogthums mit Unzufriedenheit erfüllen, und leicht bei der nächsten Versammlung Petitionen um Zurücknahme oder Abänderung der eben erbetenen und erlassenen Verfügung zu gewärtigen haben. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, bleibt bei entgegengesetzten Beschlüssen der jetzt getrennten Versammlungen fast kein anderer Ausweg, als die Sache gänzlich unerledigt zu lassen. Eine traurige Frucht der Stände-Institution! Nicht erfüllt wird alsdann, was Hauptzweck Seiner Majestät des Königs bei Einführung der Stände war: von den Mitteln zur Beförderung des gemeinsamen Wohls die zuverlässigste Kunde zu erhalten, und das Band, welches König und Volk mit einander vereint, noch fester zu knüpfen.“

„Das Verhältniß des Herzogthums Holstein zum deutschen Bunde kann einer Vereinigung der Ständeversammlungen der Herzogthümer kein Hinderniß in den Weg stellen. Konnten die Herzogthümer Schleswig und Holstein zur Zeit der Reichsverbindung einen

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Landtag halten, so wird die Allianz unter den deutschen Fürsten, welche man den deutschen Bund nennt, für eine gemeinschaftliche Versammlung der jetzigen Provinzialstände kein Hinderniß sein können."

„Der Wunsch des Landes, die getrennten Ständeversammlungen der Herzogthümer in eine gemeinschaftliche Versammlung vereinigt zu sehen, ist also gegründet auf die enge Verbindung beider Lande, auf die Form ihrer alten Landtage und auf die Erfahrung der wesentlichen, aus dieser Trennung entstehenden Nachtheile. Daß dieser sehnlichst genährte Wunsch Gewährung finden werde vor dem Könige, darf das Volk mit Zuversicht hoffen, denn es stimmt nach den Schlußworten der Verordnung vom 15. Mai 1834 nicht mit der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät überein, unabänderlich bei den Bestimmungen des Allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 zu verharren, wenn sich die Unzweckmäßigkeit einer Anordnung desselben dargethan hat. Die Unzweckmäßigkeit der Anordnung getrennter Versammlungen für die Herzogthümer hat sich aber zu entschieden durch die Erfahrung dargethan, der Wunsch einer Abänderung ist vom Volke zu tief empfunden, zu lebhaft ausgesprochen, als daß es nicht Pflicht dieser Versammlung wäre, denselben Sr. Majestät dringend vorzutragen, damit vor Beginn der dritten Ständeversammlung ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf ausgearbeitet, und den Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden könne, um nach Verlauf der ersten sechs Jahre bei der neuen Deputirtenwahl in's Leben zu treten." —

„Demzufolge trägt der Ausschuß darauf an, daß von der hochverordneten Ständeversammlung eine Vorstellung an Se. Majestät den König gerichtet werde, des Inhalts:

Seine Majestät möge eine Vereinigung der beiden getrennten Ständeversammlungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein in eine gemeinsame Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung allergnädigst zu verfügen geruhen. —

Der mitunterzeichnete Prinz Friedrich zu Schleswig-Holstein stimmt rücksichtlich der Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Vereinigung der beiden Ständeversammlungen, in jeder Beziehung mit der Committee überein. Wenn aber in dem Berichte der Committee die früheren ständischen Verhältnisse in den Herzogthümern und die alten gemeinschaftlichen Landtage, als Motiv zur Begründung des Rechts, eine Bitte um Vereinigung der beiden berathenden Provinzial-Ständeversammlungen angeführt wird, so muß er sich in dieser Beziehung dahin aussprechen: daß seiner Ansicht nach, die Institution dieser berathenden Ständeversammlungen mit der alten Landesverfassung in gar keiner Verbindung steht. In eben dem Maaße also, wie die neue Institution die alte Landesverfassung auf keinerlei Weise hat schmälern können, in gleichem Maaße kann diese auch auf jene keinen Einfluß ausüben. Aus diesem Grunde erscheint ihm das hierüber Gesagte ein bloßer Wortschall, der nur Inconsequenz und Nachtheil zur Folge haben kann, und er stellt es daher der hochverehrlichen Versammlung zur reiferen Ueberlegung dar, ob nicht in einem event. Gutachten, jede Bezugnahme auf die alte Landesverfassung unterbleiben möge."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 85. (Schleswig, den 16. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die Proposition des Landtages Henningsen in Betreff zu beantragender Vereinigung der Schleswigschen und der Holsteinischen Ständeversammlung.

(Fortsetzung.)

An die Verlesung des obigen Berichts schloß der Berichterstatter folgenden Vortrag an: Die Majorität des Ausschusses habe sich gegen den ihr in der Minoritätserklärung des Hochverehrl. Abg. für Eckernförde gemachten Vorwurf zu vertheidigen, daß das in dem Berichte über die alte Landesverfassung, und namentlich über die ältern Landtage Gesagte ein bloßer Wortschall sei, der nur Inconsequenz und Nachtheil zu Folge haben könne.

Zuvörderst müsse die Majorität bemerken, daß der frühern ständischen Verhältnisse, und der gemeinschaftlichen Landtage nicht deswegen Erwähnung geschehen sei, um, wie es in der Minoritätserklärung heiße, dadurch das Recht zu einer Petition an Se. Majestät zu begründen, sondern vielmehr um den auf Vereinigung der Ständeversammlungen gerichteten Wunsch dadurch zu motiviren.

Zur Begründung dieses Wunsches habe zuerst der alten staatsrechtlichen Verbindung der Herzogthümer gedacht werden müssen, denn sie sei die ursprüngliche Basis, worauf sich dieser Wunsch des Landes stütze. Bestände keine Verbindung der Herzogthümer, bestände keine Gemeinschaft der Interessen, so würde auch nicht der Wunsch, nicht das Bedürfniß gemeinsamer Berathung erwacht sein. Zu den aus dieser Verbindung hervorgegangenen vielfältigen Institutionen und Verhältnissen gehörten vor Allen die gemeinsamen Landtage. Auch dieser habe die Majorität geglaubt hier gedenken zu müssen, nicht allein, weil sie die Erwähnung derselben in historischer Beziehung hier am richtigen Orte fände, sondern auch, weil diese alten gemeinschaftlichen Landtage ein wesentliches Motiv für den Wunsch des Landes seien, die jetzigen Provinzial-Ständeversammlungen ebenfalls vereinigt zu sehen.

So wenig auch das neue Institut der berathenden Provinzialstände in sonstigem Zusammenhange stehe mit den alten Landtagen, so finde sich doch Ein Vergleichungspunct zwischen beiden. Dieses tertium comparationis bestehe in den, damals wie jetzt vorhandenen gemeinschaftlichen Interessen, in dem damals wie jetzt gefühlten Bedürfnisse die gemeinschaftlichen Interessen auch gemeinschaftlich zu berathen. Vor der Vereinigung der Herzogthümer wären die Landtage derselben getrennt gewesen; so wie aber die engere Verei-

nigung unter Einem Landesfürſten erfolgt ſei, ſeien ſie gemeinſchaftlich geworden; und alſo habe das Bedürfniß gemeinſchaftlicher Berathung dieſe gemeinſchaftlichen Landtage damals ins Leben gerufen. Dieſes Beiſpiel unſerer Geſchichte, dieſe mehrhundertjährige Erfahrung unſerer Vorfahren von der Räthlichkeit und Zweckmäßigkeit, ja von der Nothwendigkeit gemeinſamer Berathung in den gemeinſamen Angelegenheiten der Herzogthümer ſei ein zu wichtiges Motiv für die Vereinigung der Ständeverſ., als daß es hier hätte mit Stillſchweigen übergangen werden können.

Kaum bedürfe es noch der Erwähnung, daß es keinesweges die Meinung der Majorität geweſen ſei, die jetzige Inſtitution der berathenden Provinzialſtände in einen identificirenden Vergleich mit der alten ſtändiſchen Verfaſſung zu bringen, oder ſie als Ausfluß oder Fortſetzung der alten Landtage zu betrachten. Daß dieß nicht die Meinung geweſen, gehe ſchon aus den Worten des Berichts hervor. Die Majorität habe alſo auch nicht die Anſicht des hochverehrl. Abg. für Eckernförde theilen können, daß aus der Erwähnung dieſer alten Landtage nur Inconſequenz und Nachtheile hervorgehen können. Wie nun gar dieſe Erwähnung unſerer alten Landesverfaſſung, und unſerer alten Landtage, ein Wortſchall, ein leerer Wortſchall habe genannt werden können, das vermöge die Majorität nicht einzuſehen.

Agent Jenſen: Er halte dafür, daß dieſe Propoſition durch die ehrenvollſten Motive veranlaßt worden, allein es ſcheine das ſpecielle Intereſſe des Herzogthums Schleswig nicht von allen Seiten erwogen zu ſein. Er habe ſich bisher nicht überzeugen können, daß die proponirte Petition für das wahre Wohl dieſes Herzogthums ſchon jetzo von dringendem Intereſſe ſei. Jedes der beiden Herzogthümer habe ſeines Erachtens mit den eigenen Angelegenheiten genug zu thun, und er beſorge, daß ein Antrag der vorliegenden Art zu manchen Verwickelungen Anlaß möchte geben können, die vermieden werden müßten, wo nicht dringende Nothwendigkeit vorliege. Eine ſolche ſcheine aber in der That nicht vorzuliegen.

Förderten wir jetzo vornemlich die materiellen Intereſſen unſerer Mitbürger, gäben wir ihnen erleichterte Gelegenheit ſich und die Ihrigen durch nützliche Thätigkeit zu ernähren, ſuchten wie Ackerbau, Handel und Gewerbe zur höchſten Blüthe zu bringen, zweckmäßige Einrichtungen und Erſparungen herbeizuführen, drückende Laſten und Mißbräuche abzuſchaffen, ſo würden auch die getrennten Verſammlungen allgemeine Zufriedenheit verbreiten können.

Die Beſorgniß, daß unſerer Nationalität, und dem Fortbeſtehen unſerer ſo feierlich garantirten Verhältniſſe zu Holſtein, auch nur die mindeſte Gefahr drohe, könne er nur als Geſpenſterfurcht betrachten.

Durch Vereinigung der Ständeverſammlungen würden die Sonderintereſſen des Herzogthums Schleswig leicht gefährdet, Mißverhältniſſe in der Vertretung herbeigeführt, durch den vorherrſchenden Einfluß der holſteiniſchen Gutsbeſitzer die Städte und kleineren Landbeſitzer benachtheiligt, unſer Handel und unſere Seefahrt minder beachtet, die Verhältniſſe Holſteins zum deutſchen Bunde uns läſtig und drückend werden können. Zunächſt liege uns ob, die Intereſſen des Herzogthums Schleswig zu wahren, und er könne ſich der Beſorgniß, daß dieſen durch die proponirte Vereinigung der Ständeverſammlungen Gefahr drohe, nicht entledigen. Keinesweges verkenne er die Wichtigkeit des Gegenſtandes, und wenn vielleicht bei der heutigen Diecuſſion Gründe vorgetragen werden ſollten, durch welche ſeine eben geäußerten Beſorgniſſe entfernt würden, ſo werde er ſich von einer Petition nicht ausſchließen, für welche ſich ſo ehrenwerthe und gewichtige Stimmen erhoben hätten. Denn nie ſei er unbedingt gegen die Vereinigung der Ständeverſammlungen geweſen, wohl aber darüber zweifelhaft, ob es ſchon jetzo an der Zeit ſein möge, ſie herbei zu wünſchen. — Senator Nielſen erklärte ſich mit den Aeußerungen des Vorredners völlig einverſtanden. — Der Land-

Digitized by Google

faſſe Henningſen: Die von dem Abg. von Flensburg in Abrede geſtellte Nothwendigkeit der Vereinigung ſei von ihm ſchon bei der Motivirung ſo ausführlich dargethan worden, daß er eine Wiederholung erſparen könne. Der von den Sonderintereſſen hergenommene Grund gegen die Vereinigung ſcheine ihm von eben ſo wenigem Gewichte, als die Sonderintereſſen ſelbſt, welche jedes der Herzogthümer haben möge, vom Belange wären. Selbſt aber wenn ſolche vorhanden wären, ſo würden ſie ſich doch nicht entgegenſtehen, und eben durch die Vereinigung der Ständeverſammlungen die Intereſſen der Einwohner mehr und mehr vereinigt werden.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Der verehrl. Abg. von Flensburg habe ſich ſelbſt durch ſeine eignen Worte widerlegt. Denn wenn derſelbe geäußert habe, daß Niemand mehr, wie er, für die Erhaltung der Verhältniſſe Schleswigs zu Holſtein ſei, und daß dieſelbe von keiner Gefahr bedroht ſei; derſelbe ſich aber andererſeits dahin ausſpreche, daß die Vereinigung der Ständeverſammlungen den Intereſſen des Herzogthums Schleswig entgegen ſein könne; ſo ſcheine ihm — dem Redner — grade darin der weſentlichſte Grund zu liegen, weshalb die Vereinigung der Ständeverſammlungen wünſchenswerth ſei, eben weil bei fortdauernder Trennung der Ständeverſammlungen die Intereſſen der Herzogthümer leicht immer mehr aus einander gehen mögten. Sollten ſich wirklich ſolche geſonderte Intereſſen finden, ſo liege in ihnen das allergefährlichſte Moment zu einer Trennung der Herzogthümer, und um ſo viel nothwendiger ſei es, daß eine vereinigte Ständeverſammlung die gemeinſchaftlichen Intereſſen beider Herzogthümer berathe.

Indem er auf den Vortrag des verehrl. Berichterſtatters zurückgehe, bemerke er: wie er bei der Abgebung ſeines Minoritätsvoti von der Anſicht ausgegangen ſei, daß, wenn die Bitte um Vereinigung der Ständeverſammlungen auf die alte Landesverfaſſung gegründet werde, dieſe neue, noch im stadio der Kindheit befindliche Inſtitution der Gefahr ausgeſetzt werde, daß angenommen werden könne, als entſpreche dieſe lediglich zur Berathung der Landesintereſſen eingeſetzte Ständeverſammlung jener alten Landesverfaſſung. Er glaube aber, daß dieſelbe nur als ein erſter Schritt, als die Grundlage zu einer künftigen conſtitutionellen Verfaſſung angeſehen werden müſſe, und daß es eben deshalb gefährlich ſein werde, ſich bei der Petition auf die alte Landesverfaſſung zu berufen, gleich als wenn die jetzige Inſtitution ſchon die Vertreterin der alten Gerechtſame des Landes ſei. Nur dadurch, daß man die neue Inſtitution von der alten Landesverfaſſung getrennt erhalte, werde man im Stande ſein das Gedeihen der erſteren zu ſichern, und zugleich den Untergang der letzteren zu verhüten. Wenn der verehrliche Berichterſtatter geäußert habe, daß man ſich auf die alte Landesverfaſſung beziehen müſſe, weil in dieſer die Vereinigung der beiden Herzogthümer begründet ſei, ſo wolle er dagegen bemerken, daß durch die Einführung der neuen Inſtitution der Vereinigung der Herzogthümer kein Eintrag geſchehen, und deshalb kein Grund vorhanden ſei, durch Berufung auf die alte Landesverfaſſung einen unnöthigen Beweis zu führen. So halte er es für gerechtfertigt, daß er jene Berufung darauf einen Vorſchall genannt habe, indem er darunter eine Rede verſtehe, die ohne Bedeutung ſei; und daß es, weil die neue eben ins Leben getretene Inſtitution mit den alten Landesrechten in keiner Verbindung ſtehe, eine Inconſequenz ſein werde, wenn man ſich zur beabſichtigten Erweiterung der erſteren auf letztere berufen wollte.

Der Präſident: Wenn der Committeebericht, wie ohne Zweifel die Abſicht ſei, die Grundlage der Petition an Se. Majeſtät den König ſein ſolle, ſo wünſche er, daß in derſelben der Petitionen keiner Erwähnung geſchehe. Nachdem man erfahren habe, wie es mit dem Petitionsweſen gehalten werde, ſcheine es ihm bedenklich auf die Petitionen Rückſicht zu nehmen. Für die Mitglieder der Verſammlung werde es

Digitized by Google

keiner Pensionen, keines fremden Zugeständnisses bedürfen, sondern sie würden aus eigener Wissenschaft Sr. Majestät dem Könige vorstellen können, daß die Vereinigung der Ständeversammlungen der allgemeine Wunsch des Landes sei.

Was die Sache selbst betreffe, so müsse er sich mit der Majorität der Committee einverstanden erklären. — Die von dem verehrl. Abg. von Ziensburg geäußerte Besorgniß, daß die Sonderinteressen des Herzogthums Schleswig durch die Vereinigung der Ständeversammlungen gefährdet werden könnten, würde zwar, wenn sie begründet wäre, die Mitglieder der Versammlung bedenklich machen können, dem Antrage beizustimmen; allein er sei mit dem Proponenten einverstanden, daß eine solche Furcht ohne Grund sei. Ohne Zweifel sei es nicht der Zweck der getrennten Ständeversammlung, daß auch die Gesetze separatim erlassen würden; dieß streite nicht allein gegen die, obwohl kurze Erfahrung, sondern auch gegen das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1834. Unmöglich könne es die Absicht der Regierung sein, für das eine Herzogthum dieses, für das andere jenes Gesetz zu erlassen. Eine solche Maaßregel würde alle Einheit vernichten, und zur Auflösung des gemeinsamen Bandes führen. Bei einer gemeinschaftlichen Berathung in Einer Versammlung würden die Interessen des einen und des andern Theils wahrgenommen werden. Das Hervortreten von Sonderinteressen habe sich in der bisherigen Gesetzgebung auf keinerlei Weise gezeigt, vielmehr sei die Gesetzgebung der Herzogthümer unverkennbar gleichförmiger geworden, so daß die Verschiedenheiten aus einer Zeit stammten, wo die Vereinigung noch nicht statt gehabt habe. Fasse man z. E. die Gesetzgebung über Landwirthschaft, über Landesverhältnisse ins Auge, so trete nirgendwo ein Sonderinteresse des einen oder andern Theils, sondern durchgehends allgemeine Interessen hervor, so daß nicht einzusehen sei, wie in Zukunft eine andere Art und Weise in den Bestimmungen der Gesetzgebung befürchtet werden könne.

Ueber die Form, wie die vorliegende Proposition zu begründen sei, habe der hochverehrl. Abg. von Eckernförde eine abweichende Ansicht ausgesprochen. Allein es scheine ihm, daß dessen Minoritätsvotum von dem Berichterstatter genügend widerlegt worden sei. Besonders verdiene die Bemerkung hervorgehoben zu werden, daß in dem Berichte der Gesichtspunct des Rechts nicht als Basis der gewünschten Vereinigung der Ständeversammlungen aufgestellt, sondern daß auf die ältern staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer um deswillen Bezug genommen sei, weil durch sie erklärt werde, daß ein solcher Wunsch stattfinde. Ueber die alte Landesverfassung und die alten Rechte des Landes wäre weder nach der einen, noch nach der andern Seite hin abgesprochen. Von den alten Landtagen sei die Rede, weil dieses Institut mit der Vereinigung der Herzogthümer in Verbindung stände. Zwar erscheine die Vereinigung der Herzogthümer und der gemeinsame Landtage geschichtlich getrennt, so zu sagen als zwei verschiedene Institute. Allein, wenn man darauf achte, daß der Zeitraum, in welchem diese gesonderten Institute sich zeigten, nur 20 Jahre umfasse, man demnächst aber in zwei Jahrhunderten nicht daran gedacht habe, sie zu trennen, so scheine daraus hervorzugehen, daß die Vereinigung der Landtage die erste reife Frucht der Herzogthümer gewesen, und daß diese dadurch erst recht zum Bewußtsein gekommen seien. Dieser Vereinigung der alten Landtage in einer ehrfurchtsvollen Petition an Se. Majestät den König zu erwähnen, finde erpassend und in der Natur der Sache gegründet; passend, weil er in der That keinen so wirksamen Grund für die Vereinigung der Ständeversammlungen finden könne, als diesen, daß man den Bund erneuert wünsche, der so lange fortgedauert habe. Pecuniäre Vortheile wären problematisch, so wie die Vortheile, welche sonst gewährt werden könnten. Er wolle das Eintreten solcher Vortheile nicht bestreiten, aber jene große Thatsache, die in der Erinnerung Aller lebe, lasse nicht zweifeln, daß

Digitized by Google

es einen Werth habe, die alte Verbindung wieder ins Leben treten zu sehen. Das sei ein Grund, wirksamer, als andere äußern Rücksichten. Obgleich die Versammlung eine berathende Vers. von Provinzialständen sei, so scheine aus dieser Qualität kein Hinderniß hervorzugehen, des alten Landtages und der alten Landesverfassung zu gedenken. Die Ständeversammlung sei nicht um ihrer selbst willen da, die 44 Abgeordneten sprächen nicht für sich; sie sollten das Organ des Landes sein. Zu jeder Verfassung gehörten Rechte des Landes, und nicht bloß des Landtags. Das würde eine wunderliche Verfassung sein, wo bloß von Rechten des Landtags und nicht auch von Rechten des Landes die Rede wäre. Man könne es als das Resultat des alten Landtags aussprechen, daß alle Landescommunen, auch wenn sie den Landtag nicht beschickt hätten, eben so vollkommen, wie die den Landtag beschickenden, auf eine gemeinsame Verbindung der Herzogthümer dasselbe Recht gehabt. Wenn das sich aber so verhalte, warum sollte man darauf nicht hindeuten, da die Wünsche des Volkes vor dem Throne Sr. Majestät des Königs ausgesprochen werden sollten. Er müsse daher dem Commissionsbericht vollkommen beistimmen.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Was der verehrliche Präsident gegen sein Minoritätsvotum gesagt habe, würde mehr zu passen scheinen, wenn die Rede davon wäre, die alte Landesverfassung in's Leben zu rufen. Seine Ansicht sei, man müsse sie nicht berühren, damit es nicht scheine, als habe man ihrer über die neue Institution vergessen. In keinem Herzen könnten die Rechte des Landes tiefer eingegraben sein, als in dem seinigen; Niemand könne mehr Achtung für die alte Verfassung hegen, als er. Aber er könne es nicht für zweckmäßig erachten sie auszuführen, weil dann die Möglichkeit ihrer Aufhebung zu befürchten sei.

Der Abg. Vollertsen: Er habe mit großem Vergnügen den Committeebericht gelesen und stimme dem, was die Committee vorgetragen habe, bei. Auch finde er insbesondern die Bezugnahme auf die alten Landtage ganz an ihrem Orte, und könne dem durchlauchtigsten Abgeordneten für Eckernförde nicht beipflichten, und keineswegs glauben, daß es Wortschall sei, wenn auf die alten ständischen Verhältnisse Rücksicht genommen werde. Uebrigens scheine es ihm, daß in einer vereinigten Ständeversammlung nicht füglich so viele Mitglieder sein könnten, wie jetzt in beiden getrennten Versammlungen; auch komme ihm vor, daß dem Corps der Ritterschaft und der Geistlichkeit ein gleicher Anspruch auf die Wahl ihrer Vertreter zustehen müsse, als dem übrigen Lande. Dieß müsse, wie er meine, in der Petition ausgesprochen werden, und er stelle daher das Amendement:

„Die Sr. Königl. Majestät vorzutragende Bitte möge auch dahin gehen, daß eine zweckmäßige Reduction der Mitglieder einer vereinigten Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung vorgenommen, und dem Corps der Ritterschaft sowie der Geistlichkeit gleich wie dem übrigen Lande die freie Wahl einer angemessenen Zahl von Vertretern aus ihrer Mitte eingeräumt werde." —

Agent Jensen: Wegen der durch Vereinigung der Ständeversammlungen nach seiner Ansicht gefährdeten Sonderinteressen des Herzogthums Schleswig müsse er dem verehrlichen Präsidio erwidern, daß solche Separat-Interessen allerdings für Schleswig vorhanden seien. Würden wir z. B. die neue Zollverordnung, die hier so sehr gewünscht worden, aber in Holstein von der Majorität nicht angerathen sei, erhalten haben, wenn die Ständeversammlungen vereinigt gewesen wären? Würde die den directen Handel betreffende Proposition, für welche hier eine Committee ernannt sei, in einer vereinigten Ständeversammlung durchgegangen sein? Dieß sei wohl zu erwägen.

Der Königl. Commissarius: Die Proposition des verehrlichen Abgeordneten von Schönhagen gebe ihm zu einigen vorläufigen Bemerkungen Veran-

Digitized by Google

lassung. Sie sei auf eine Petition an Se. Majestät, den König gerichtet:

daß die beiden Ständeversammlungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein in Eine Versammlung vereinigt werden.

Eine solche Bitte würde also das Herzogthum Holstein mitbetreffen und nicht allein eine Aufhebung der für das Herzogthum Schleswig, sondern auch der für das Herzogthum Holstein erlassenen Verordnung vom 15. Mai 1834 enthalten. Es bedürfe dieß keines weiteren Beweises, sondern liege in der Proposition selbst, und werde durch den Bericht der verehrlichen Committee bestätigt.

Diese verehrliche Versammlung bilde aber nach dem allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 § 2 nur das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände in dem Herzogthum Schleswig, und das Petitionsrecht, welches derselben im § 5 des nämlichen Gesetzes beigelegt sei, beschränke sich auf das Herzogthum und die einzelnen Theile desselben.

Hieraus dürfte sich klar ergeben, daß eine Bitte der fraglichen Art gesetzmäßig überall nicht durch die verehrliche Versammlung angebracht werden könne, daß diese vielmehr aus ihrem Wirkungskreise heraustreten würde, wenn sie sich als ein Organ einer andern Provinz mitbetrachte. Die Richtigkeit dieser Ansicht werde auch durch die Schlußbestimmung in der Verordnung vom 15. Mai 1834 nicht zweifelhaft. Allerdings sei darin enthalten, daß etwanige Veränderungen in dieser Verordnung nur nach vorgängig eingeholtem Gutachten dieser verehrlichen Versammlung getroffen werden sollten. Auch wolle er die Bemerkung des verehrlichen Ausschusses gerne dahin gestellt sein lassen, daß für solche Veränderungen Anträge auf dem Wege der Initiative von dieser verehrl. Versammlung ausgehen könnten. Immer aber würden solche Veränderungen oder die sie bezweckenden Anträge nur die für das Herzogthum Schleswig erlassene Verordnung betreffen können, und ein Antrag dieser verehrlichen Versammlung, der darüber hinausginge, eben so sehr über ihre organischen Einrichtung, als grade jener Schlußbestimmung und unseren ständischen Gesetzen widersprechen. Daher könne er denn auch nicht annehmen, daß die verehrliche Versammlung nach näherer Erwägung, die vorgeschlagene Petition beschließen werde.

Er könne dieß um so weniger annehmen, da eine solche Petition eine sehr wesentliche Reform in unseren ständischen Institutionen bezwecke, eine Reform, welche das ganze Wesen derselben erschüttere, und den Institute der Provinzialstände eine neue Einrichtung substituiren würde. Unter andern müßten die Wahlen der Abgeordneten für beide Herzogthümer geschehen, die Wahldistricte verändert, die Zahl der Mitglieder, wie der verehrliche Abgeordnete von Freien willen bemerkt habe, anders bestimmt werden, und so nach würde von den eigentlichen Grundbestimmungen der eben erst ins Leben gerufenen Einrichtung nicht viel übrig bleiben.

Es sei hier noch neulich in einer ähnlichen Veranlassung und mit der entschiedensten Anerkennung dieser verehrl. Vers. die große Wahrheit ausgesprochen, daß man der ruhigen Entwickelung unserer Institutionen nicht vorgreifen, daß man sie nicht stören, daß man sich vorzugsweise auch hier vor Uebereilung hüten müßt.

Mit dieser Wahrheit, welcher entspreche, was der verehrl. Vers. bereits allerhöchst eröffnet worden sei, würde es aber unvereinbarlich sein, wenn jetzt ein Antrag nach dem Vorschlage eingereicht werden sollte. Er würde die triftigsten und von allen Seiten als richtig anerkannten Gründe gegen sich haben.

Er dürfe dabei, besonders mit Rücksicht auf die Meinungsverschiedenheit in dem Committeebericht, nicht unerwähnt lassen, daß die ins Leben getretene berathende Provinzialständische Verfassung offenbar ein neues, aus früheren Zuständen nicht abgeleitetes Institut sei. Es werde also von jenen auf dieses nicht geschlossen, oder was jene mit sich gebracht haben möchten, darum auch für dieses als entsprechend angesehen werden können.

Digitized by Google

So dürfte es ſich denn nach näherer Betrachtung klar herausſtellen, daß der fragliche Antrag, für deſſen Stellung die verehrl. Verſ. das geſetzmäßige Organ nicht ſei, innere und ſelbſt während dieſer Diät ausgeſprochene Gründe auf das Entſchiedenſte gegen ſich habe.

In der Motivirung der Propoſition ſowohl als in dem Committeeberichte wären ferner zwei Behauptungen vorgekommen, über die er ſich noch mit einigen wenigen Worten zu äußern haben werde, obgleich ſie bei den bereits vorgetragenen Gründen nicht weiter in Betracht kommen könnten. Die eine finde in der vereinigten Verſ. eine größere Zweckmäßigkeit, und nach der zweiten ſolle die Erfahrung ſchon ſchädliche Folgen der beſtehenden Einrichtung ergeben haben, welche bei einer Vereinigung würden vermieden werden. Er könne aber zur Zeit weder die eine noch die andere Behauptung richtig finden.

Was nämlich die letzte Behauptung betreffe, ſo ſei eine viel zu kurze Zeit verfloſſen, ſeitdem unſre ſtändiſche Einrichtung ins Leben getreten ſei, als daß man ſchon von eigentlichen Erfahrungen reden könnte. Was uns aber die kurze Geſchichte derſelben zeige, ſei nicht gegen dieſelbe. Es rede ihr vielmehr das Wort und mache uns auf manches Gute aufmerkſam, welches eben dadurch bewirkt werde, daß jedes Herzogthum beſonders vertreten werde, welches keineswegs die von dem Herrn Proponenten und der verehrl. Committee bezeichnete Trennung involvire. Es wären von dem verehrl. Abg. von Flensburg einige Bemerkungen gemacht, die er theilweiſe als richtig anerkennen müſſe. Zur Zeit wären nemlich noch einzelne Intereſſen von großer Wichtigkeit in jedem Herzogthum durchaus verſchieden. Es wäre bei der ferneren Discuſſion bemerkt worden, daß ſolche Intereſſen von Wichtigkeit nicht vorkommen, oder ſich doch nicht entgegen ſtehen würden. Er wolle das Letzte nicht läugnen, ohne das Erſte zuzugeben. Es exiſtirten manche Intereſſen die für das eine Herzogthum die Wichtigkeit nicht hätten, als für das andere. Er dürfe in dem Betracht unter Andern ſelbſt auf Gegenſtände der Verhandlung während dieſer und der vorigen Diät ſich beziehen, welche namentlich das nördliche Schleswig beträfen. Sie wären der ſchweſterlichen Provinz und namentlich dem ſüdlichen Theile derſelben fremd und gleichgültig. Sie würden in einer gemeinſchaftlichen Verſ. keine Theilnahme und zuverläſſig nicht die gründliche Behandlung erfahren, die ihnen hier gewidmet worden. Es würde ſchwierig und vielleicht unmöglich werden, ſie jemals zweckmäßig zu erledigen und auf dieſem Wege nach und nach abgeſonderte Intereſſen zu entfernen. Aehnliche Gegenſtände zeigten ſich in umgekehrten Verhältniſſen. Er behaupte nicht, daß dieſer Zuſtand ſich nicht verändern könne. So lange er aber der natürlichen Entwickelung gemäß fortdauere, müſſe er berückſichtigt werden, und man würde die Data der kurzen Geſchichte unſerer ſtändiſchen Einrichtungen unverantwortlich unberückſichtigt laſſen, wenn man durch eine plötzliche Veränderung zur längeren oder beſtändigen Fortdauer ſolcher Particularintereſſen beitragen wollte.

Ein zweiter Grund, welcher gegen die von dem verehrlichen Proponenten und dem Ausſchuſſe angezogene Erfahrung ſpreche, ſei aber der, daß ſie überall nicht gemacht worden ſein könne, weil man auch Erfahrungen darüber haben müßte, wie ſich denn die Wirkſamkeit einer gemeinſchaftlichen Verſammlung äußere, damit man im Stande ſei, zu vergleichen, und darnach zu beurtheilen, welche Einrichtung die meiſten Vorzüge in ſich vereinige. So lange man aber darüber nicht zur Gewißheit gelangt ſei, werde man für die eine und die andere Anſicht Gründe anführen können, und die beiderſeitigen Gründe würden Anſpruch auf Aufmerkſamkeit verdienen, wenn unſere ſtändiſchen Einrichtungen erſt getroffen werden ſollten. Es ſei aber nicht von Erlaſſung desfälliger Anordnungen, ſondern von Abänderung der bereits vorhandenen Vorſchriften die Rede, und da müſſe es zufolge des Vorgetragenen nicht allein nothwendig an zuverläſſigen Ergebniſſen fehlen, welche leitend ſein könnten, ſondern es lägen auch ſehr triftige Gründe gegen die vorge-

Digitized by Google

ſchlagene ſchnelle Veränderung unſerer Exiſtenz ins Leben getretener Inſtitution vor. Dürfe man zudem auswärtige Erfahrungen benutzen, ſo ließe ſich nicht läugnen, daß ſie entſchieden für die von ihm vorgetragenen Anſichten ſprächen.

Es würde freilich hiernach nicht erforderlich ſein auf die einzelnen Momente zurück zu kommen, welche für die Propoſition angeführt worden. Indeſſen wolle er doch einige wenige Bemerkungen nicht zurückhalten, aus welchen ſich wenigſtens ſehr erhebliche Zweifel gegen die Haltbarkeit dieſer Momente ergeben möchten.

Es werde ſich nicht läugnen laſſen, daß die in zwei Verſammlungen ſtattfindende und alſo wiederholte Prüfung wichtiger Gegenſtände, wie in der Regel vorzugsweiſe diejenigen wären, welche beide Herzogthümer betrüfen, ihre entſchiedene Vortheile habe, daß ſie namentlich vor Uebereilung und Einſeitigkeit ſichere. Es werde dadurch zugleich ein gewiſſer Wetteifer für die gründliche Unterſuchung der Gegenſtände rege gemacht und erhalten, der gewiß alle Begünſtigung verdiene.

Die Gründe für eine Meinung und für einen Rath könnten allein entſcheiden, und wenn nach dem Werth derſelben die Entſcheidung erfolge, ſo werde das allgemeine Anerkennung finden. Jeder Verſtändige, ſelbſt wenn er andere Anſichten gehegt habe, werde das zugeben und es würde unrichtig ſein, von unſern Mitbürgern das Entgegengeſetzte annehmen zu wollen.

Eben ſo wenig möchte er bezweifeln, daß durch zwei Verſammlungen die Wünſche des Volks ſich beſſer ausſprechen könnten, als in Einer. Alle Wünſche, welche Particularintereſſen angingen, würden aufmerkſamer vernommen und beobachtet. Auch werde eine Meinung beſonders alsdann noch eine geſteigerte Aufmerkſamkeit erregen, wenn eine bedeutende Majorität ſich in zwei Verſammlungen dafür ausſpreche, als in Einer, und bei Einer Verſammlung würde die Repräſentation ohnfehlbar geſchwächt werden. Das wohlverſtandene Intereſſe der Vertretenen werde daher aber nach dem Vorſchlage gefährdet, und wenn gegen daſſelbe öffentliche Wünſche laut geworden wären, ſo würde ſich das nur aus einem Mißverſtändniſſe, oder aus demjenigen erklären laſſen, was über Petitionen in dieſer verehrlichen Verſammlung bei mehreren Veranlaſſungen bemerkt worden ſei.

Endlich dürfte die Erſparung an Zeit und Koſten nicht ſo ausgemacht ſein, als die Committee mit den verehrlichen Proponenten anzunehmen ſcheine. Zunächſt ſei dieſer Punct nur von ſecundairer Wichtigkeit, wie das verehrliche Präſidium bereits ſehr treffend angedeutet und ausgeführt habe. Aber auf die Koſten einmal hingeſehen, würden neue Gebäude erforderlich werden; an Diäten würde wenig, und gewiß nicht ſo viel gewonnen, als die Mehrausgaben der Reiſekoſten betragen würden; je zahlreicher die Verſammlungen wären, um deſto ausführlicher wären die Debatten, und um deſto länger würden jene dauern, ſo daß auf der einen Seite an Zeit und Koſten ſo viel mehr aufgewandt werden müßte, als auf der andern Seite erſpart würde; ſelbſt die Ausmittelung eines Verſammlungsortes würde nicht ohne Schwierigkeiten ſein.

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten No.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 86. (Schleswig, den 17. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die Proposition des Landsassen Henningsen in Betreff zu beantragender Vereinigung der Schleswigschen und der Holsteinischen Ständeversammlung.

(Fortsetzung.)

Dieß wären die Mittheilungen, welche er vorläufig der verehrlichen Versammlung über diesen Gegenstand zu machen sich habe veranlaßt finden müssen. Vielleicht werde er bei der Schlußberathung Gelegenheit haben sich über Einzelnes noch näher zu äußern.

Der Berichtserstatter: Er könne sich nicht überzeugen, daß die Versammlung nicht die Competenz haben sollte, über einen Gegenstand, der die Interessen des Landes so nahe angehe, eine Petition an Se. Majestät, den König zu richten. Und wenn eine Abänderung nützlich und zweckmäßig sei, so dürfe angenommen werden, daß Se. Majestät der König bereitwillig sein werde, in dem Gesetze dasjenige zu ändern, was dem entgegenstehe und als unzweckmäßig erscheine.

Der Präsident: Die Petition könne natürlich nur in der Voraussetzung an Se. Königl. Majestät ergehen, daß auch von Seiten des Herzogthums Holstein eine ähnliche Petition erlassen werde. Der Wunsch, daß beide Ständeversammlungen vereinigt werden mögten, sei in Holstein allgemein, und werde geäußert werden, wenn die Zeit da sei. Möglicherweise würde der Wunsch schon geäußert worden sein, wenn nicht Zweifel obgewaltet hätten, ob man im Herzogthum Schleswig denselben Wunsch hege, so daß das Aussprechen der Schleswigschen Ständeversammlung die Holsteiner belehren werde, was in Schleswig gewünscht werde. Die Competenz der Ständeversammlung scheine mit Rücksicht auf das allgemeine Gesetz und die Bro. vom 15. Mai 1834 nicht füglich bezweifelt werden zu können, und was dagegen eingewandt worden, betreffe mehr die Form. Es sei nicht zu leugnen, daß die Proposition leicht so zu stellen wäre, daß das Interesse von Schleswig hervorträte, allein bei vereinigten Wünschen wäre das nicht erforderlich.

Pastor Lorenzen: Er könne zu der Ansicht nicht übertreten, daß die Schleswigsche Ständeversammlung nicht competent sein solle, eine allerunterthänigste Petition um Vereinigung der Schl. und Holst. Ständeversammlungen vor den Thron Sr. Majestät, des Königs zu bringen. Wäre sie wirklich nur das gesetzmäßige Organ für das Herzogthum Schleswig und dürfe nur über solche Angelegenheiten sich aussprechen, die allein das Herzogthum angingen, dann wäre ihre

Digitized by Google

Wirkſamkeit gar ſehr beſchränkt. Ihre dem können nicht ſo ſein; die Regierung ſelbſt betrachte auch die Ständeverſammlung ganz anders. In der vorigen Diät habe ſie der Schleswigſchen Ständeverſammlung unter andern einen Geſetzesentwurf über den Volljährigkeitstermin vorgelegt, eine Angelegenheit, die ſich auf beide Herzogthümer bezogen habe. Die Schleswigſche Ständeverſammlung habe damals ferner in Betreff der Finanzen, alſo in einer das ganze Land betreffenden Angelegenheit, eine allerunterthänigſte Petition eingereicht, und dieſe ſei nicht etwa von Sr. Majeſtät zurückgewieſen, ſondern Allergnädigſt aufgenommen, und darauf in der Königl. Eröffnung vom 12. Mai d. J. Bezug genommen. Sonach leide es keinen Zweifel, daß die Ständeverſammlung befugt ſei, auch um die Vereinigung beider Ständeverſammlungen zu petitioniren.

Allerdings habe eine entſchiedene Majorität der Verſammlung ſich vor einiger Zeit dahin erklärt, daß man nicht unbeſonnen auf eine totale Reform der Inſtitution der Provinzialſtändeverſammlung dringen, daß man in dieſer Hinſicht nichts übereilen, ſondern ſie den naturgemäßen Gang der Entwickelung gehen laſſen müſſe. Aber damals habe es ſich um einen Gegenſtand gehandelt, der von dem vorliegenden weſentlich verſchieden geweſen ſei. Damals ſei die Propoſition geſtellt worden, daß den Ständen das Steuerbewilligungsrecht ertheilt werden möge. Die vorliegende Propoſition gehe aber nicht auf eine ſolche Reform, daß die nur berathenden Stände in ſteuerbewilligende verwandelt würden, ſondern beabſichtige nur eine Vereinigung der Schleswigſchen und Holſteiniſchen Ständeverſammlungen, die neben vielen andern Vortheilen auch eben dahin dienen werde, daß ſich das Inſtitut der Provinzialſtände allmählig auf eine naturgemäße Weiſe entwickele.

Erfahrungen habe man jetzt allerdings ſchon gemacht, und es brauche nur das angeführt zu werden, daß manche Geſetze, die in beiden Ständeverſammlungen berathen worden, und deswegen erſt nach Verlauf von ungefähr zwei Jahren hätten in Kraft treten können, viel früher hätten erlaſſen werden können, wenn beide Verſammlungen vereinigt geweſen wären.

Daß unter andern die Aufführung eines neuen Gebäudes große Koſten verurſachen würde, glaube er nicht. Denn die Stadt, wo die vereinigten Stände ihre Verſammlungen halten würden, werde mit Freuden das dazu erforderliche Gebäude auf eigene Koſten aufführen, wegen der materiellen Vortheile, welche ſie von der Verſ. haben würde; wie denn auch die Stadt Schleswig dieſes Local unentgeldlich, wegen der der Stadt von der Ständeverſ. zufließenden Einnahme hergäbe.

Je länger überhaupt die Ständeverſ. beider Herzogthümer von einander getrennt blieben, deſto loſener würde das Band zwiſchen den Herzogthümern werden. Die etwanigen Sonderintereſſen würden immer einſeitiger verfolgt werden, die Gegenſätze würden ſich immer ſchroffer herausſtellen, und es ſei doch nichts wünſchenswerther, als daß ſolche Gegenſätze immer mehr verſchwinden, und das brüderliche Band, das dieſe beiden Landestheile umſchlinge, immer inniger und feſter geknüpft werde. Daher müſſe er ſich für die Propoſition erklären.

Der Königl. Commiſſarius: Die auf ſeine Verantwortung wolle er bis zur Schlußberathung verſparen und nur darauf aufmerkſam machen, daß es ein großer Unterſchied ſei, wenn die Regierung eine Propoſition vorlege, und wenn die Verſ. eine Petition an Se. Majeſtät den König richte. Auf letzteres bezögen ſich die §§ 2 und 5 des allgemeinen Geſetzes, auf jenes der § 4. Die Angaben von vorgelegten Geſetzesentwürfen, die ſich auf beide Herzogthümer bezögen, hätte das verehrl. geiſtl. Mitglied von Adelye noch vervollſtändigen können.

Graf v. Moltke: Es leide wohl keinen Zweifel, daß das Recht, welches die Herzogthümer auf eine Vereinigung hätten, wohlbegründet ſei. Es verhalte ſich mit demſelben ebenſo, als mit dem Steuerbewilli-

gungsrechte, nur daß dieses noch auf einer höhern Basis beruhe. Es sei eben so positiv, und er dürfe in dieser Beziehung nur an die Handveste Königs Christian I. erinnern.

Diese Urkunde sei von König zu König gegangen und bestätigt, und also kein Zweifel, daß eine solche Vereinigung auf einer positiven Basis beruhe. Es sei also etwas total Neues, was uns gegeben worden, das keine positive Basis habe. Es lasse sich nicht bezweifeln, daß die Herzogthümer den vollständigsten Anspruch auf Vereinigung der Ständeverf. hätten. Sehe man nun von der positiven Basis ab, so müsse man die Zweckmäßigkeit dieser Vereinigung anerkennen. Denn was sei durch die Trennung der Verf. bewirkt worden? Wohin solle das führen? Es werde eine Trennung der Gemüther entstehen, ein Rivalität zwischen den beiden Verf. hervorgerufen werden, die nur zum Schlimmen ausschlagen könne. Wenigstens sei es das Wahrscheinlichste, daß wir uns immer weiter von einander entfernten, und das könne doch nicht wünschenswerth sein. Wenn er seinem Gefühle und seiner rechtlichen Ueberzeugung folge, so müsse er der Committee in dem beistimmen, was sie mit Wärme und Wahrheit ausgesprochen habe.

Der Abg. Wehtje: Er erlaube sich noch, den Königl. Commissarius zu fragen: ob derselbe die Ständeversammlung wirklich für incompetent halte, in dieser Angelegenheit eine Petition an Se. Königl. Majestät zu beschließen. Wenn das wäre, so könne ja die Sache nichts nützen und müsse cessiren. — Der Königl. Commissarius: Er habe in der Beziehung die Gründe vorgetragen, welche gegen die Proposition des verehrlichen Abgeordneten von Schönhagen nach seiner Ansicht klar zu sprechen schienen und auf den deutlichen Inhalt der §§ 2 und 5 des allgemeinen Gesetzes hingewiesen. Weiter gehöre nichts zu seiner Competenz, und müsse er das Uebrige der verehrlichen Versammlung überlassen.

Schlußberathung

— 48. Sitzung am 22. Aug. —

Der Landsasse Henningsen: Wenn vom Königl. Commissarius und einem verehrl. Abgeordneten angedeutet worden, daß die Vereinigung der Ständeversammlungen beider Herzogthümer wegen der Sonderinteressen nicht zweckmäßig erscheine, so müsse er dagegen bemerken, wie ihm überall wenige Sonderinteressen bekannt seien, und daß, wenn solche ja vorhanden sein sollten, dieselben sich nicht entgegenstehen würden, da die Interessen des einen Herzogthums, wenn auch dem andern nicht von Wichtigkeit, demselben doch mindestens auch nicht zum Nachtheile gereichen würden. Zudem würde die Vereinigung der Ständeversammlungen, wenn Sonderinteressen vorlägen, grade nöthig sein, da die Verordnungen für beide Herzogthümer erlassen, mithin in beiden Ständeversammlungen berathen werden müßten, und es den Ständemitgliedern derjenigen Herzogthume, wo das Interesse von minderer Wichtigkeit sei, an Sachkunde fehlen werde. Eben deshalb aber sei zu wünschen, daß die Deputirten des Herzogthums, welches ein Sonderinteresse habe, zugegen seien, um die nöthige Aufklärung zu geben, und ein übereinstimmendes Urtheil zu bewirken.

Der Abg. Volkertsen: Er habe bei der Berathung ein Amendement gestellt, welches die Reduction der Mitgliederzahl einer vereinigten Ständeversammlung, und das der Ritterschaft und Geistlichkeit einzuräumende Recht betreffe, ihre Abgeordeten selbst zu wählen. Zwar sei er noch immer der Meinung, daß diesen Corporationen das Wahlrecht ohne Ungerechtigkeit nicht vorenthalten werden könne. Allein da ihm von mehreren Mitgliedern eingewandt sei, daß es mit diesem Amendement bis dahin Zeit habe, daß ein Gesetzentwurf werde vorgelegt werden, und die sehr beschränkte Zeit der jetzigen Diät die Zurücknahme des Amendements wünschenswerth erscheinen lasse, so wolle er in dieser Veranlassung, wenn die

hochverehrl. Versamml. nichts darüber habe, das von ihm gestellte Amendement hiermittelst zurücknehmen. — Auf die Frage des Präsidii fand die Versammlung gegen die Zurücknahme des Amendements nichts zu erinnern.

Der Berichterstatter. Der Königl. Commissarius habe die Befugniß der Schleswigschen Stände verneinend, eine Petition in Betreff der Verbindung der Versammlungen an Se. Majestät den König zu richten, in Zweifel gezogen, und dafür den Grund angeführt, daß ein solcher Antrag das Herzogthum Holstein nicht betreffe, und daher eine Veränderung nicht allein in der für das Herzogthum Schleswig, sondern auch in der für das Herzogthum Holstein erlassenen Verordnung vom 15. Mai 1834 beabsichtige.

Den Ständen, als dem gesetzmäßigen Organe des Landes, sei aber nicht allein die Befugniß beigelegt, sondern auch die Pflicht obliegend, die auf das specielle Wohl und Interesse des Herzogthums Schleswig bezüglichen Bitten und Beschwerden vor dem Throne auszusprechen. Sei es daher der allgemeine Landeswunsch, daß die Schleswigsche Ständeversammlung mit der Holsteinischen vereinigt werde, sei es der Stände Ueberzeugung, daß dieser Wunsch das specielle Wohl und Interesse des Herzogthums Schleswig betreffe, so würden die Schleswigschen Stände den ihnen in dem Befehle vom 28. Mai 1831 angewiesenen Wirkungskreis auch nicht überschreiten, sondern ihrer unzweifelhaften Befugniß und ihrem Berufe gemäß handeln, wenn sie diesen Wunsch an Se. Majestät den König in einer Petition aussprächen, und es sei nicht einzusehen, wie ein solcher Schritt als eine Ueberschreitung der ständischen Befugniß betrachtet werden könne.

Der Umstand, daß diese Bitte in Beziehung zu dem Herzogthum Holstein stehe, daß die Gewährung derselben zugleich eine Veränderung der auch für das Herzogthum Holstein erlassenen Verfügung vom 15. Mai 1834 zur Folge haben würde, könne unmöglich die Befugniß zu einer solchen Bitte vernichten. Die Schleswigschen Stände würden sich darauf beschränken, diesen Wunsch und Antrag einfach für das Herzogthum Schleswig auszusprechen, und nicht beabsichtigen zugleich für das Herzogthum Holstein zu petitioniren, sondern vielmehr den holsteinischen Ständen überlassen, ob diese einen gleichen Schritt zu thun, den Interesse ihres Landes angemessen finden werden.

Die alte staatsrechtliche Verbindung der Herzogthümer, das Recht auf Gemeinschaft der Berathung sei ein gemeinschaftliches Recht beider Herzogthümer, ein Erbtheil Schleswigs so gut als Holsteins. Daher stehe beiden Herzogthümern auch noch heutigen Tages die Befugniß zu, darauf bezügliche Bitten an den König zu richten; daher könne auch durch das neue Institut der berathenden Provinzialstände dieser Befugniß nichts in den Weg gelegt werden. Gestatte wirklich dieses neue Institut den Schleswigschen Ständen, dem jetzigen gesetzmäßigen Organe des Landes nicht, die in Frage stehende Petition an den König zu richten, so würde auch gewiß dem Hause diese Befugniß ebensowenig den Holsteinischen Ständen zustehen, und also würden vermöge dieser neuen Einrichtung beide Herzogthümer des Rechtes beraubt sein, irgend eine auf das gemeinschaftliche Landeswohl abzielende Bitte Sr. Majestät dem Könige vorzutragen. Dann aber würde in dem Institute der Provinzialstände eine Verletzung der alten Landesrechte liegen, dann durch dasselbe die entschiedenste Trennung beider Herzogthümer ausgesprochen sein.

Auch die Erfahrung widerspreche einer solchen Beschränkung der ständischen Befugniß, da bereits in der vorigen Diät eine, die Finanzlage des Staats betreffende Petition von den Ständen an Se. Majestät eingereicht, und von Allerhöchstdemselben angenommen worden sei. Wäre aber die Befugniß der Stände anerkannt worden, Sr. Majestät dem Könige eine solche Bitte vorzutragen, eine Bitte, welche sich doch wahrlich nicht auf die speciellen Interessen und Verhältnisse einer einzelnen Provinz beschränkt, sondern

Digitized by Google

auf die allgemeinen des ganzen Staats erſtrecke habe, ſo ſcheine doch in der That die Befugniß der Stände, an Se. Majeſtät eine Petition um Vereinigung der Verſammlungen zu richten, nicht in Zweifel gezogen werden zu können.

Wenn er ſolchergeſtalt dargethan zu haben glaube, daß die Schleswigſchen Stände eine Petition um Vereinigung der Ständeverſammlungen, ohne Ueberſchreitung ihrer Befugniſſe an Se. Majeſtät richten dürften, ſo wolle er ſich nun zu den fernereu Bemerkungen wenden, welche der Königl. Commiſſarius gegen die Propoſition und den Commiſſionsbericht gemacht habe.

Was zuvörderſt die Veränderungen betreffe, welche durch eine Vereinigung der Verſammlungen in den jetzigen ſtändiſchen Inſtitutionen erforderlich ſein würden, ſo ſchienen dieſelben von keiner großen Erheblichkeit zu ſein zu können. Sie würden ſich jedenfalls nur auf einige äußere Formen beſchränken, das eigentliche Weſen des Inſtituts aber nicht berühren, und daher ohne beſondere Schwierigkeit bei dem bevorſtehenden Zeitpuncte der neuen Wahlen ins Leben treten können.

Völlig einverſtanden ſei er, und wahrſcheinlich auch die ganze verehrliche Verſammlung mit der Anſicht, daß das Inſtitut der berathenden Provinzialſtände ein ganz neues, aus der alten Landesverfaſſung nicht abgeleitetes Inſtitut ſei, und daß daher in vielfacher Beziehung von jener nicht auf dieſes geſchloſſen werden könne, eben weil unſerm jetzigen Ständeweſen grade das fehle, was den Hauptcharacter der alten Landtage ausgemacht habe. Dennoch aber ſtütze ſich auf das alte Landrecht gemeinſame Berathung der Wunſch, daß auch jetzt in den gemeinſchaftlichen Angelegenheiten gemeinſame Berathungen Statt finden mögen.

Die Anſicht des Königl. Commiſſarius, daß es zur Zeit noch verſchiedene Intereſſen von großer Wichtigkeit in jedem der Herzogthümer gebe, könne er nicht theilen. Die wichtigſten Intereſſen ſeien durchaus gemeinſchaftlich, was ſchon daraus hervorgehe, daß die Geſetze für beide Herzogthümer ſtets gemeinſchaftlich erlaſſen würden.

Ebenſowenig könne er der Meinung beitreten, als ob die Trennung der Verſammlungen wegen obwaltender Particularintereſſen zur Zeit noch als eine Nothwendigkeit erſcheine, und daß eine Vereinigung nur zu einer längeren oder beſtändigen Fortdauer ſolcher Particularintereſſen beitragen werde. Vielmehr müſſe er ſich zu der gerade entgegengeſetzten Anſicht bekennen, daß nur in einer gemeinſchaftlichen Verſammlung ſich die nicht für das allgemeine Wohl in Betracht kommenden Particularintereſſen allmählig beſeitigen laſſen, während die wichtigen Particularintereſſen auch in einer gemeinſchaftlichen Verſammlung gründliche Berathung finden würden.

Was die Behauptung betreffe, daß weil von der Wirkſamkeit gemeinſchaftlicher Verſammlungen noch keine Erfahrung vorliege, auch keine Vergleichung angeſtellt, und daher weder über die Unzweckmäßigkeit getrennter, noch über die Zweckmäßigkeit gemeinſchaftlicher Verſammlungen ein Urtheil gefällt werden könne, ſo erlaube er ſich darauf Folgendes zu erwidern. — Zwar hätten wir über die Wirkſamkeit gemeinſchaftlicher Verſammlungen noch keine Erfahrung gemacht, und daher würde er, wenn es zur Beurtheilung einer Sache jedesmal einer doppelten oder vergleichenden Erfahrung bedürfte, dem Königl. Commiſſarius darin Recht geben müſſen, daß wir allerdings nicht allein über die Wirkſamkeit getrennter, ſondern auch über die, gemeinſchaftlicher Verſammlungen Erfahrungen gemacht haben müßten, um danach zu beurtheilen, welche Einrichtung die meiſten Vorzüge in ſich vereinige. So wie aber in den meiſten Fällen eine einſeitige Erfahrung zur Erkenntniß der Vorzüge oder Mängel einer Einrichtung ausreiche, ſo ſcheine auch hier die gemachte Erfahrung von der Unzweckmäßigkeit getrennter Verſammlungen zu genügen, um von der größern Zweckmäßigkeit der vereinigten Verſammlung völlige Ueberzeugung zu gewähren.

Digitized by Google

Der Einwand, daß die jetzigen Einrichtungen bereits getroffen seien, scheine kein genügender Grund zu sein, um dabei unabänderlich zu verharren, und die Wünsche des Landes sowol, als die für die Vereinigung der Versammlungen redenden Gründe unberücksichtigt zu lassen.

Die besorgte Ueberstürzung bei der Prüfung ständischer Angelegenheiten in einer gemeinschaftlichen Versammlung, lasse sich bei der durch eine größere Anzahl von Mitgliedern vermehrten Vielseitigkeit der Ansichten und des Austausches nicht erwarten; sowie durch Vereinigung aller Interessen und Ansichten Einseitigkeit nicht nur nicht erzeugt, sondern grade vermieden werde.

Sollte auch, wie der Königl. Commissarius angeführt habe, bei einer Vereinigung der Versammlungen die Repräsentation jedes einzelnen Herzogthums etwas geschwächt werden, so sei doch keineswegs anzunehmen, daß durch eine geringe Minderzahl von Mitgliedern aus jedem Herzogthume das Interesse der Vertretenen in einer vereinten Versammlung werde gefährdet werden. Schon allein in dieser veränderten Einrichtung werde die Ansicht der Committee Bestätigung finden, daß mit vereinten Versammlungen Kostenersparung verbunden sei. Was die in Antrag gebrachten Kosten eines neuen Locals betreffe, so stimme er der Ansicht des verehrl. geistlichen Mitgliedes von Adelbye vollkommen bei, daß die Stadt, welche für die vereinigte Versammlung auserſehen würde, wegen der ihr von derselben erwachsenden Vortheile, gerne bereit sein werde, das erforderliche Local unentgeltlich herzugeben.

Agent Jensen: Schon bei andern Gelegenheiten habe er die Ansicht ausgesprochen, wie er eine Vereinigung der Ständeversammlungen für das Herzogthum Schleswig zur Zeit weder als nothwendig noch als zweckmäßig ansehen könne; und er halte sich so berechtigt als verpflichtet, diese Ansicht, auch wenn sie bei einem Theile des Publicums wenig Beifall finden sollte, hier öffentlich zu vertreten. Er halte es für unmännlich, und insbesondere eines Abgeordneten unwürdig, seine Meinung mit ängstlicher Scheu zu verhehlen; im Gegentheil, sie müsse frei und offen ausgesprochen werden. Irre er, so theile er das Loos der Menschheit. Allein Niemand in dieser verehrl. Versammlung werde seine Meinung ohne Ueberzeugung aufgeben, und dieß auch ihm nicht zumuthen.

Er betrachte diesen Gegenstand nicht aus dem politischen Gesichtspuncte. Schreckbilder, die den Furchtsamen einschüchtern, dürften uns so wenig abhalten, als schöne Theorien verlocken. Die Erfahrung müsse unsere Lehrerin, die Mäßigung unsere Führerin sein. Er wisse, daß gegen den Willen der Bewohner dieser Lande eine Trennung derselben, oder gar ein gänzliches Losreißen des einen Theils vom andern nie stattfinden werde und könne, und er verlasse sich überdieß auf das Wort Unseres Königs, der in dem allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 so bestimmt ausgesprochen habe, daß in den Verhältnissen, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit einander verbänden, nichts geändert werden solle. Hätten wir undenkbarerweise in dieser Hinsicht etwas zu befürchten, so würde eine Vereinigung der Ständeversammlungen dagegen keinen Schutz gewähren. Wenn zwar nicht zu verkennen sei, daß sich für die Vereinigung der beiden Versammlungen manche Gründe anführen ließen, so halte er doch die zur Zeit noch davon abrathenden Gegengründe für gewichtvoller. Er könne es durchaus nicht für nachtheilig ansehen, daß die nämlichen Gesetzentwürfe in zwei abgesonderten Versammlungen berathen werden, so wenig er darin einen Nachtheil finden könne, wenn der Rath der verschiedenen Stände nicht übereinstimmen sollte. Ersteres führe nur zu einer genaueren Prüfung der Entwürfe, und letzteres würde beweisen, daß noch verschiedene Interessen in jedem Herzogthume obwalten, deren Ausgleichung die Regierung von ihrem Standpuncte aus am sichersten und schonendsten zu bewerkstelligen im Stande sein dürfte. Denn ohne Zweifel

Digitized by Google

werde es allgemeine Unzufriedenheit erregen, und keineswegs das Band der Liebe fester knüpfen, wenn eine vereinigte Ständeversammlung die Interessen des einen Herzogthums verletzen würde. Ob durch die Vereinigung Zeit und Kosten würden erspart werden, möge sehr zweifelhaft sein. Auch würde eine vereinigte Versammlung sich eines entschiedeneren und vortheilhafteren Einflusses schwerlich erfreuen; vielmehr glaube er, daß die Uebereinstimmung der vorgetragenen Bitten mit den Interessen und Wünschen beider Herzogthümer dann am klarsten hervortreten, der Einfluß der Gutachten am entschiedensten sein werde, wenn die Berathungen beider Versammlungen zu den nämlichen Resultaten führten, dieselben Wünsche offenbarten.

Als Abgeordnete des Herzogthums Schleswig liege uns zunächst ob, die Interessen dieses Herzogthums zu wahren. Er frage aber die sämmtlichen hochverehrten Mitglieder, ob nicht zwischen Schleswig und Holstein noch manche gesonderte Interessen Statt fänden?

Würde Holstein schon jetzo ein lebhaftes Interesse an den Tag legen für unsere Seefahrt, für den Handel unserer Städte, für das Emporblühen unserer Gewerbe, zumal wenn dadurch seinem Verkehr mit den Hansestädten Gefahr drohen könnte? Er könne es kaum glauben. Die Verhandlungen in der Zollsache, und die über den isländischen Handel gäben schlagende Beweise vom Gegentheil.

Würde nicht die Vereinigung beider Versamml. Mißverhältnisse in der Vertretung herbeiführen? und könnten nicht bei Gegenständen, wo das Interesse der Städte zur Frage stehe, die Schleswigschen Städte dadurch gefährdet werden, daß es in Holstein nur eine einzige bedeutendere See- und Handelsstadt gebe, die unser Interesse theilen möchte?

Würde nicht bei der großen Zahl der adelichen Güter in Holstein das Interesse der kleineren Landbesitzer bei mancher Gelegenheit in eine nachtheilige Stellung kommen?

Würden nicht manche der hier verhandelten Gegenstände, wie z. B. die Zehntenlieferung, die Schiffsverzimmerung in fremden Häfen, der directe Handel, die Vermägdschiftungen, die Leuchtfeuer, die Verhältnisse der dänischen und deutschen Sprache, und andere die nur für uns ein Interesse haben, in einer vereinigten Ständeversammlung bei einer großen Mehrzahl der Mitglieder wenig Beachtung und Anklang gefunden haben, und vielleicht nicht einmal einer Committee überwiesen worden sein?

Wären nicht die Verhältnisse Holsteins zum deutschen Bunde sehr in Betracht zu ziehen, und würden wir nicht, falls die Ständeversammlungen vereinigt würden, in eine Abhängigkeit von denselben gerathen, die sehr drückend werden, und uns vielleicht jede Aussicht auf Erlangung der Preßfreiheit entziehen könnte.

Die Holsteiner haben, wie ihm scheine, die Verhältnisse besser begriffen. Würden sie nicht selbst auf eine Vereinigung der Ständeversammlungen schon in der ersten Diät angetragen haben, wenn ihnen das Bedürfniß dazu schon jetzo dringend geschienen hätte? und sei uns bekannt, ob die Vereinigung von ihnen gewünscht werde?

Aehnliche Gründe habe er schon bei der Vorberathung angeführt, und finde nicht, daß er widerlegt worden sei. Er erkläre sich nicht unbedingt, sondern nur für jetzo noch gegen die Vereinigung der beiden Ständeversammlungen. Er halte dafür, daß noch erst manche verschiedenartige Interessen ausgeglichen, manche neue Einrichtungen getroffen, manche Hindernisse entfernt werden müßten, ehe die proponirte Vereinigung für uns zweckmäßig und wünschenswerth sei.

Er sei auch überzeugt, daß Se. Majestät der König aus ähnlichen Gründen jetzt eine solche Vereinigung noch nicht für angemessen halten könne, und möge nicht um etwas bitten, wenn er sich selbst im Vorwege sagen müsse, daß die Bitte zu voreilig sei, und noch nicht gewährt werden könne. Und die Zeit dazu sei noch nicht gekommen. Warten wir es ab, bis gereiftere Erfahrung uns einen sichern Maaßstab in die

Digitized by Google

Hand gegeben haben werde, und ſchreiten wir bis dahin ruhig fort auf der Bahn, die unſer König uns vorgezeichnet, indem wir die uns verliehenen Inſtitutionen zum Wohl unſerer Mitbürger, zum Heil unſeres Vaterlandes aufs zweckmäßigſte benutzen. So werden die Ständeverſ., auch getrennt, unendlich viel Gutes ſtiften können, ſo werden wir unſere Aufgabe, die Wohlfahrt unſeres gemeinſamen Vaterlandes zu fördern, am Beſten löſen, ſo werden wir mit Sicherheit einer ſchönern Zukunft entgegen gehen; und was ſie auch verhüllen möge, ſo werde niemals, ſelbſt bei getrennten Berathungen, das Band der Liebe zerriſſen, das die Herzen der Schleswig-Holſteiner unauflöslich mit einander verknüpft. Denn nicht die Vereinigung der Ständeverſ., ſondern der Glaube an Liebe, an Treue, der kräftige Wille Gutes zu thun, Unwürdiges nicht zu dulden, das ſeien die kräftigen Grundpfeiler, die ſtark wie unſere Eichen, jedem Sturme Trotz bieten werden.

Er halte ſich innig überzeugt, daß für unſer Vaterland nur dann wahres Heil erblühen könne, wenn die Ständeverſ. Hand in Hand mit der Regierung an deſſen Wohlfahrt arbeiten. Dabei ſei es indeſſen keineswegs ſeine Meinung, daß die Ständeverſ. es unterlaſſen ſollten, der Regierung freie und offene Wahrheit zu ſagen; ſie ſollen im Gegentheil immer vorſichtig darauf aufmerkſam machen, auf Erſparungen zu dringen, Irrthümer und Mißbräuche aufzudecken, und zweckmäßige Einrichtungen zu beantragen. Allein ſie müßten nie den Weg der Mäßigung verlaſſen und nichts übereilen.

„Er verkenne es nicht, daß Mißgriffe geſchehen ſeien, und daß noch ſehr viel zu thun übrig bleibe. Allein eben ſo wenig könne er dasjenige verkennen, was von unſerer Regierung geſchehe, um einen beſſern Zuſtand herbeizuführen; und wenn er dann ſehe, wie durch Reden und Schriften die Abſichten und Maaßregeln der Regierung verdächtigt, der Saame der Zwietracht zwiſchen Regierung und Volk ausgeſtreut, das Gute, was ſie thue verkleinert und verkannt werde, dann könne er ſich in der That des Unwillens nicht erwehren.

„Wie er ſein Vaterland liebe, und mit Freuden das Wohl ſeiner Mitbürger zu fördern ſtrebe, ſo haſſe er jenes Streben, wodurch nur Aufregung und Unzufriedenheit erzeugt, Hoffnungen erregt werden ſollten, die zur Zeit noch nicht erfüllt werden könnten, und Nichtachtung gegen das Gute, was erlangt werden könne, erzeugt würde.

„Wohin ſolle es führen, wenn etwa auf ſolche Weiſe das gegenſeitige Vertrauen und die Liebe zwiſchen Regierung und Volk verringert werde? Unterſtützen wir dieſes Treiben nicht; treten wir vielmehr demſelben nachdrücklich entgegen; es führe nicht zum Glück und zum Frieden unſerer Mitbürger.

„Seine Stimme werde bald verhallen, überdem werden von der Beredſamkeit derer, die ihre Anſichten beſſer zu vertheidigen wiſſen, als er. Allein, wenn er auch hier vereinzelt ſtehe, ſo könne er doch die Ueberzeugung nicht aufgeben, daß eine Vereinigung der beiden Ständeverſ. zur Zeit noch nicht im wohlverſtandenen Intereſſe des Herzogthums Schleswig anzuthen ſei.

(Der Schluß folgt in der nächſten Nr.)

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 87. (Schleswig, den 18. Sept.) 1838.

Verhandlungen über die Proposition des Landsassen Henningsen in Betreff zu beantragender Vereinigung der Schleswigschen und der Holsteinischen Ständeversammlung.

(Schluß.)

Der Königl. Commissarius: Gegen seine Bemerkungen hinsichtlich fehlender Competenz sei vorgebracht: das Interesse, welches das Land für die Vereinigung der Vers. empfinde. Mit dem verehrl. Berichterstatter sei er vollkommen darüber einverstanden, daß ein wohlverstandenes Interesse des Landes alle Berücksichtigung verdiene, aber ein solches sei nicht nachgewiesen. Gesetzt indessen es wäre vorhanden, so würde das Interesse des Landes nicht die Competenz der Vers. begründen. Der klare Buchstabe des Gesetzes (§ 2 und § 5) sei dagegen; und zugleich sei dargethan, daß das Interesse nicht vorhanden, oder übel verstanden sei.

Könnten die Sonderinteressen nicht besser in zwei getrennten, als in einer vereinigten Vers. beseitigt werden? Wisse man nicht aus Erfahrung, daß in zwei Vers. die Sachen reiflicher erwogen und geprüft würden, als in einer? Daß Particularinteressen vorhanden, sei nicht in Abrede zu stellen; nur allein der Abg. von Schönhagen habe es heute geläugnet, sonst Niemand; das Gegentheil habe aber auch der Abg. von Schleswig gezeigt. Solche unzweifelhaft vorhandenen Particularinteressen müßten aber erst beseitigt werden, und würden es werden; danach wären unsere Instructionen eingerichtet. Nähme man sie in eine andere mit hinüber, so würden sie eine unheilbare Krankheit bleiben, und ewig fortdauern. Durch die Petitionen werde, wie auch schon bei einer andern Gelegenheit von mehreren Mitgliedern ausgesprochen worden, nichts bewiesen.

Das Präsidium habe recht wohl erkannt, daß die von ihm — dem Königl. Commissarius — vorgetragene Ansicht auf deutlicher gesetzlicher Bestimmung beruhe, meine aber, daß dieß beseitigt würde, wenn die nämliche Petition in Holstein beschlossen würde. Er könne nicht zugeben, daß dieß richtig sei; allein wenn es so wäre, so könne doch Niemand wissen was dort geschehen werde, und eben darum würde die Vers. eine Petition nicht beschließen können, zu der sie sich selbst nur unter einer Voraussetzung competent erachte, die weder existire, noch nach Maaßgabe des Umfangs der jetzigen ständischen Wirksamkeit existiren könne.

Das Präsidium meine nun freilich, daß diese Bemerkungen, deren Richtigkeit nicht beizweifelt werden

könne, genugsam berücksichtigt würden, wenn man nur die Form ändere, und die Vereinigung lediglich als Mittel zum Zweck bezeichne. — Zuerst widerspräche das aber dem dürren Inhalte der Proposition, die eben auf eine Petition gerichtet sei, deren Zweck die Vereinigung beider Versammlungen sein solle. Diesen Zweck wolle der Ausschuß mit dem Proponenten erreichen, dagegen aber redeten die hervorgehobenen Gründe klar und deutlich. — Dann sei aber auch die Sache in der vorgeschlagenen Form nicht ausführbar, oder vielmehr es sei überall keine Form angegeben. Keine Form könne mit dem Wesen der Sache in Widerspruch stehen; hier sei aber nur ein Zweck ausgesprochen, nämlich der der Vereinigung; auch sei nur ein Zweck denkbar, und was unter „dem Mittel“ zu verstehen, sei nicht zu errathen.

So seien die meisten seiner Gegenbemerkungen eigentlich ganz unbeantwortet geblieben, und nur das geistl. Mitglied von Adelbye, sei auf einige derselben etwas näher eingegangen. Dasselbe habe seine Erörterung mit der Bemerkung eingeleitet, daß nur wenige Sachen übrig bleiben würden, wenn es bei der von ihm aus §§ 2 und 5 des allgemeinen Gesetzes nachgewiesenen gesetzlichen Wirksamkeit sein Bewenden behielte. — Wäre dies der Fall, und wünsche man eine erweiterte Wirksamkeit, so würde dadurch eine Bitte um Erweiterung veranlaßt, keineswegs aber ein Schritt gerechtfertigt werden können, der ein ganz anderes Ziel habe. — Allein die Behauptung, daß zu wenig Sachen für die Wirksamkeit übrig bleiben würden, sei auch an sich so irrig, daß sie wol nicht ernstlich gemeint sein könne.

Schon die in dieser Versammlung gemachten Erfahrungen gäben eine genügende Widerlegung jener Behauptung. Dann aber dürfte derselben auch eine Verwechselung verschiedenartiger Dinge zum Grunde liegen, wie er schon bei der Vorberathung hervorgehoben und dem verehrl. Mitglied zur Erwägung vorgestellt habe. Die Gesetzentwürfe, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande hätten, würden nach § 4 des allgemeinen Gesetzes der Versammlung vorgelegt, ohne Unterschied ob dieselben das Herzogthum Schleswig allein, oder beide Herzogthümer betrafen. Davon sei aber das Petitionsrecht verschieden, wovon der § 5 handle. So wie nämlich nach § 2 die Versammlung das Organ der verschiedenen Stände dieses Herzogthums bilde, so sei ihr auch ganz in Uebereinstimmung damit das Petitionsrecht mit Rücksicht auf dieses Herzogthum eingeräumt. Die Benutzung dieses wichtigen Rechts, dessen Mißbrauch gewiß zu vermeiden stehe, und die Benutzung über die Gesetzentwürfe hören einen überreichlichen Stoff der Wirksamkeit dar, und gäben jeder Versammlung Gelegenheit, zur fortdauernden Harmonie in der Gesetzgebung für beide Landestheile mitzuwirken. Die einsichtsvolle Benutzung jenes Petitionsrechts gebe nicht allein ein passendes, sondern das einzige Mittel an die Hand, die isolirten Interessen nach und nach zu beseitigen, und die Möglichkeit einer noch allgemeinern Thätigkeit vorzubereiten.

Daß die Allerhöchste Eröffnung, welche das Finanzwesen des Staats betreffe, in den gesetzlichen Bestimmungen, und in dem Wirkungskreise dieser Versammlung nichts ändern könne und solle, bedürfe gewiß um so weniger einer weiteren Ausführung, da auch das provinzielle Interesse durch die Staatsfinanzen berührt werden könne, und da das hierauf bezügliche Petitionsrecht nicht bezweifelt werde.

Indem das verehrl. geistliche Mitglied von Adelbye ferner einzuräumen scheine, daß alle die Reformen, welche er bei der Vorberathung angedeutet habe, in dem Zwecke der proponirten Petitionen liegen, meine es zugleich, daß sich dennoch, und des jugendlichen Alters unserer ständischen Einrichtung ungeachtet, die Einreichung der Petition werde rechtfertigen lassen; denn wenn auch die Versammlung ausgesprochen habe, daß man nichts übereilen, und der ruhigen und all-

Digitized by Google

mähligen Entwickelung unſerer Einrichtungen nicht vorgreifen müſſe, ſo ſei dies bei einer andern Veranlaſſung geſchehen, und ohne Einfluß auf die jetzt vorliegende Frage.

Der Satz aber ſei, wie er eine allgemeine Wahrheit enthalte, auch allgemein ausgeſprochen worden. Schwerlich werde das verehrliche Mitglied es vertheidigen wollen, daß eine allgemeine Wahrheit bloß auf eine einzelne Frage von Einfluß ſei, und werde vielmehr zugeben müſſen, daß die Verſammlung mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathe, wenn ſie dieſe ohnehin unläugbare Wahrheit anerkannt habe, und doch ſchon jetzt die proponirte Petition beſchließen wolle.

Aber — fahre der Redner fort, und auf gleiche Weiſe habe ſich heute der verehrliche Berichtserſtatter geäußert, — die Erfahrungen ſprächen für die zu erbittenden Veränderungen. — Er müſſe ihn aber dagegen auf ſeine bei der Vorberathung vorgetragenen Bemerkungen verweiſen, die der Berichtserſtatter nicht widerlegt habe. Erfahrungen könnten wir bei der Jugend unſerer Inſtitution noch nicht gemacht haben. Der verehrliche Berichtserſtatter habe freilich geäußert, es bedürfe keiner doppelten, vergleichenden Erfahrung, allein, wenn man wiſſen wolle, ob das Eine beſſer ſei, als das Andere, ſo ſcheine es doch erforderlich zu ſein, daß man Beides aus ſeinem practiſchen Werthe kenne.

Zwar habe das geiſtl. Mitglied noch ferner angeführt, daß die Geſetze ſchneller würden erſcheinen können, wenn ſie nur in Einer Verſammlung berathen würden. — Aber wo ſei, von dem ſecundairen Einfluſſe dieſer Behauptung ganz abgeſehen, der Beweis derſelben? und wie könne man ſagen, daß die Erfahrung uns ihn gegeben hätte? Wohl könne man ſagen, daß die gründliche Erwägung verlieren würde, wenn die Sachen in Einer, anſtatt in zweien Verſammlungen erörtert und erwogen würden, und dafür rede, was wir wirklich ſchon erlebt hätten; er dürfe ſich in dieſer Hinſicht auf jedes einzelne Mitglied berufen. Allein die Behauptung, daß bei der durch die proponirte Petition beabſichtigten Einrichtung die Geſetze nicht früher als bei der jetzigen würden vorbereitet und erlaſſen werden können, werde ſich neben die gegentheilige hinſtellen laſſen, ohne daß ſich für letztere eben ſo viel, geſchweige denn mehr werde ſagen laſſen.

Der verehrl. Berichtserſtatter ſei auf die alte Verfaſſung zurückgekommen, und habe angeführt, daß ſich aus analoger Folgerung vieles für die Vereinigung der Ständeverſammlungen ergebe. — Aber er wolle demſelben mit deſſen eigenen Worten erwidern, daß die Ständeverſamml. ein neues Inſtitut ſei, das mit der alten Verfaſſung in keiner Verbindung ſtehe, und daß die erſtere ſich innerhalb der durch die Verordnungen vom 28. Mai 1831 und 15. Mai 1834 gezogenen Grenzen zu bewegen habe.

Endlich habe noch das geiſtl. Mitglied in Uebereinſtimmung mit dem Berichtserſtatter vorgeſtellt, daß getrennte Verſammlungen die Bande der Herzogthümer lockern und löſen würden. — Es fehle aber dafür an allen Gründen, beſonders wenn die Geſetzgebung und Verwaltung im Ganzen die nämliche ſei, und den Ständeverſammlungen eben Gelegenheit gegeben werde, auf die Fortdauer dieſer Harmonie hinzuwirken. Grade auf dieſem Wege werde die Harmonie befördert, eine etwanige künftige Veränderung vorbereitet; die Sonderintereſſen würden jetzt leichter und ſchneller aus dem Wege geräumt, als auf andere Weiſe, und damit ſei bereits der Anfang gemacht.

Da der verehrl. Abg. von Freienwillen ſein Amendement zurückgenommen habe, ſo bedürfe es einer Aeußerung über daſſelbe nicht, und er glaube, die wichtigſten in Betracht kommenden Momente gewürdigt zu haben.

Der Berichtserſtatter: Es würde ihm ſchwer werden, die lange Rede des verehrl. Abg. von Flensburg aus dem Stegreife gründlich und ſpeciell zu beantworten. Die darin aufgeſtellten Behauptungen

Digitized by Google

ſtänden der von der Committee vorgelegten Anſicht diametral gegenüber, und er könne es dem Ermeſſen der verehrl. Verſamml. ohne weitere Argumentation unbedenklich überlaſſen, die richtige aufzufinden.

Unter jenen Behauptungen des verehrl. Abgeordneten befinde ſich jedoch eine, die er nicht unberührt laſſen könne, nämlich die: daß in einer gemeinſchaftlichen Verſammlung das Intereſſe der kleinen Landbeſitzer durch das der größern Gutsbeſitzer gefährdet ſein würde. Dieſe Meinung ſei ſo gänzlich ungegründet, und zu einer ſolchen Beſorgniß ſo wenig irgend eine Urſache vorhanden, daß es in der That den Anſchein habe, daß der verehrl. Abgeordnete ſich nur durch das ebenfalls hervorgehobene Sonderintereſſe der Stadt Flensburg zu obiger Behauptung habe verleiten laſſen, um dem ſonſt im Lande ſo allgemein empfundenen Wunſche der Vereinigung der Ständeverſammlungen entgegen zu wirken.

Graf v. Moltke; Jeder Sache könne in der That ein gewiſſes Colorit gegeben werden, und ſchwache Gemüther könnten ſich durch ſophiſtiſche Gründe beſtimmen laſſen. An ſich ſei der vorliegende Gegenſtand von ſo einfacher Art, daß nur einfacher Verſtand dazu gehöre, ihn zu faſſen. Er ſei ſogar der Ueberzeugung, daß der Königl. Commiſſarius ſelbſt die Vereinigung der Ständeverſammlungen im Grunde ſeines Herzens wünſche. Dazu werde derſelbe nicht nur durch ſeine Vaterlandsliebe und edle Geſinnung, ſondern auch durch ſein Intereſſe aufgefordert, da ſeine Stellung jetzo eben dadurch, daß er mit zwei Verſammlungen zu arbeiten habe, beſchwerlicher, unangenehmer und verwickelter werde. Dieß wären freilich Nebenrückſichten. Die Hauptſache bleibe, daß erſt durch Vereinigung der Ständeverſammlungen die wünſchenswerthe Harmonie werde herbeigeführt werden. Was könne die Trennung der Ständeverſammlungen, obwohl ſie ſogar als Harmonie fördernd geſchildert worden, anders bewirken, als eine weitergehende Trennung der Herzogthümer. Wenn insbeſondere die Sonderintereſſen hervorgehoben worden wären, als Beweis für die Nothwendigkeit zweier Ständeverſammlungen, ſo würde dieß Argument zu der Folgerung führen, daß eine je größere Verſammlung, um deſto weniger im Stande ſein werde, die Intereſſen des Vaterlandes wahrzunehmen. Dann würde z. B. das engliſche Parlament dazu gar nicht im Stande ſein. Allein je kräftiger die Verſammlung iſt, deſto mehr werde ſie die Intereſſen wahrnehmen können, und da man doch immer annehmen müſſe, daß ſie aus vernünftigen Männern beſtehe, ſo dürfe man nicht bezweifeln, daß ſie auch jedes Intereſſe wahrnehmen werde. Sonderintereſſen könne immer nur ein kleiner Theil der Abgeordneten haben; doch habe die Verſammlung auch ſolche Intereſſen wahrgenommen, daſſelbe werde in einer größern Verſammlung der Fall ſein, woher denn durch die Vereinigung der Ständeverſammlungen für die Sonderintereſſen keine Gefahr entſtehe. Das Hauptmoment ſei aber das, daß die Trennung der Verſammlungen zu höchſt nachtheiligen Folgen, zu einer Trennung der Herzogthümer führen werde.

Senator Nielſen: Der Wunſch einer Vereinigung der Ständeverſammlungen beruhe auf Gründen, denen er kein Gewicht beilegen könne. Zuverläſſig ſei aber, daß die Intereſſen der beiden Herzogthümer im Laufe der Zeiten, und durch den Einfluß benachbarter Staaten ſich ſehr verſchieden entwickelt hätten. Das Herzogthum Schleswig ſtehe gegen Holſtein in großem Nachtheile, da dieſes ſich, was Einkauf und Verkauf anbelange, in einer viel unmittelbarern Berührung mit Hamburg befinde. Schleswig leide ſehr darunter, daß mittelſt ſeiner meiſtens an der Oſtſee belegenen Häfen ein direkter Austauſch der Landesproducte gar nicht, oder doch nur mit viel größerer Schwierigkeit ſtattfinden könne. — Die Behauptung, daß das Widerrathen einer Vereinigung der Ständeverſammlungen lediglich zum vorgeblichen Intereſſe einer einzigen Stadt geſchehen ſein ſolle, verrathe

Digitized by Google

eine ſo engherzige und beſchränkte Anſicht, daß man ſich der Vermuthung nicht erwehren könne, daß derjenige, welcher ſo etwas ſagen könne, von dem großen directen Handelsverkehr und Austauſch, wovon das allgemeine Wohl ſo ſehr abhänge, gar keine Idee habe. Jedenfalls bedürfe es darüber keiner weitern Erklärung. — Ein völlig undenkbarer Fall ſei es ferner, daß aus der Nichtvereinigung der Ständeverſammlungen eine gänzliche Trennung der Herzogthümer folgen werde. Die Herzogthümer hätten dieſelben Producte, dieſelben Bedürfniſſe, und die daraus reſultirenden gemeinſchaftlichen Intereſſen wären eine ſichere Bürgſchaft für ihr ſtetes Vereint bleiben. Ein ganz anderes Verhältniß walte in andern Staaten, z. B. in Nordamerika, wo die verbundenen Provinzen wegen ihrer verſchiedenen Producte verſchiedene Intereſſen hätten, die in der Verwaltung oft zu Colliſionen führeten. Die glückliche Lage der Herzogthümer bewahre ſie vor ähnlichen Nachtheilen.

Der Präſident: In der Vorberathung habe er ſich über den vorliegenden Gegenſtand ſchon geäußert, und damals mit beſonderer Rückſicht auf die von dem hochverehrt. Abg. für Eckernförde im Commiſſionsberichte ausgeſprochene Anſicht. Für heute erlaube er ſich noch einige andere zum Theil ſchon discutirte Puncte zu berühren. So ſehr er überzeugt ſei, daß die vorliegende Petition nicht bloß den Wünſchen, ſondern auch dem wohlverſtandenen Intereſſe des Landes entſpreche, ſo ſei er doch weit davon entfernt, das Anſprechen einer entgegenſtehenden Anſicht tadeln zu wollen. Eine ſolche Freimüthigkeit und offene Darlegung zieee dein Mann, und veranlaſſe Andere die eigene Ueberzeugung noch einmal zu prüfen, und ſich in derſelben zu befeſtigen. Wenn er aber die gegen die Vereinigung der Ständeverſammlungen vorgetragenen Gründe ſowol formelle, als materielle, noch ſo genau erwäge, ſo hätten dieſelben ſeine Ueberzeugung doch nicht wankend machen können.

Was die Competenz der Verſ. betreffe, ſo könne er dieſelbe, wie ſchon in der Vorberathung bemerkt, nicht bezweifeln, und er habe nicht die Abſicht gehabt, die Gegengründe des Königl. Commiſſarius anzuerkennen. — Daß der Gegenſtand ein gemeinſamer, ſei einleuchtend; aber eben ſo klar, wie ſchon der Berichterſtatter genügend ausgeführt habe, daß wenn die Sr. V. dieſe Angelegenheit beider Herzogthümer aus dem Geſichtspuncte des Herzogthums Schleswig betrachte, der Vorwurf nicht begründet ſei, daß ſie ihre Competenz überſchreite.

Was die zur Erwägung gebrachte vermeintliche Gefährdung der Sonderintereſſen des Herzogthums Schleswig anbelange, ſo finde er das, was darauf von dem Abgeordneten für Schleswig geantwortet ſei, in hohem Grade treffend. Wolle man die Sonderintereſſen trennen, dann würde ja conſequenterweiſe am Beſten ſein, jeder Stadt und jedem Amte eine beſondere ſtändiſche Verfaſſung zu geben. Aber es mögten doch Sonderintereſſen vorkommen, die man lieber werde beſeitigen wollen, und dazu müſſe der Kreis größer gezogen werden. Er ſehe nicht ein, warum das Herzogthum Schleswig in dieſer Beziehung abgeſondert werden ſolle, und warum nicht die gemeinſamen Angelegenheiten beider Herzogthümer in einer gemeinſchaftlichen Verſammlung berathen werden ſollten. Wenn abgeſonderte Intereſſen träfen, ſo würden ſie ſich nicht nur in einer gemeinſchaftlichen Verſammlung geltend machen, ſondern auch für die unpartheiiſche Schätzung und Würdigung derſelben tüchtige Vertreter nicht fehlen. Er könne nicht einſehen, wie ſich dieß Verhältniß in einer Combinirung beider Verſammlungen anders geſtalten ſollte, als in einer geſonderten.

Weder das Verhältniß der Städte zu den größern oder kleinern Gutsbeſitzern ſei ſo abweichend, daß es bei der Abſtimmung einen bedeutenden Ausſchlag gebe, noch ſei, worin er dem Berichterſtatter völlig beipflichte, in den Intereſſen der beiden letzten irgend ein Unterſchied zu erſehen. Immer aber zeige

Digitized by Google

sich in der bürgerlichen Gesellschaft, daß verschiedene Interessen beständen; und wenn von solchen Gegensätzen die Rede sei, so finde er dieselben nirgendwo bemerkbarer als zwischen Stadt und Land. Da träten Differenzen mancher Art hervor, wie es sich bei mehreren vorgekommenen Gelegenheiten ergeben habe. Das liege in der Natur der Sache. — In dem ganzen Gange unserer Gesetzgebung könne er aber das Vorherrschen der Sonderinteressen nicht erkennen. Wären diese so erheblich, wie könnte man denn eine gemeinsame Gesetzgebung haben, und in welchen Verlegenheiten müßte sich die Regierung befinden, um nicht das Interesse des einen Herzogthums dem des andern unterzuordnen. Eine gemeinsame Ständevers. würde den nämlichen Gang befolgen können, den die Regierung bisher genommen habe. Daß indessen die Furcht vor Gegensätzen nicht ganz ohne allen Grund sei, lasse sich schwerlich verkennen.

Was aber das Land zu dem Wunsche der Vereinigung der Ständevers. bewege, sei nicht so sehr die Ansicht, daß gewisse materielle Interessen besser dadurch gefördert werden könnten, sondern es sei theils die Erinnerung einer lange Jahrhunderte hindurch bestandenen Verbindung, das Resultat, das aus dieser Verbindung hervorgegangen, das Gefühl einer Gemeinschaft, die man nicht gestört sehen, sondern auf alle Weise erhalten wolle. Die Befürchtung, daß durch den Gang der Berathung eine Trennung herbeigeführt werden möchte, finde nicht bloß bei uns statt, sondern auf gleiche Weise in ganz Dänemark. Es sei die Besorgniß, daß ihre getrennten Ständevers. eine Trennung der Nation bewirken mögen. Sie sei in den Jahren 1831 und 1832 vielfach ausgesprochen worden, und habe sich bis auf den heutigen Tag nicht verhehlt.

Gegen die Vereinigung der Ständevers. sei von dem Königl. Commissarius hervorgehoben, der Mangel einer Erfahrung über die Resultate derselben. In vielen Punkten ließen sich aber wohl Erfahrungen nachweisen; und überdieß könne man sich auf etwas Aelteres berufen, auf die Gemeinsamkeit der alten Landtage und der Gesetzgebung, deren Resultat immer wachsende Einheit der beiden Länder gewesen sei. Es scheine ihm auch, daß der Königl. Commissarius auf das Argument mangelnder Erfahrung selbst kein großes Gewicht gelegt habe, da derselbe zwischen einer erst einzurichtenden und einer bereits gegebenen Institution unterschieden, und gefolgert habe, daß sich, wenn die Einrichtung erst bevorstehe, mehr für die Vereinigung würde sagen lassen, als jetzo, wo sie schon ins Leben getreten sei. Aber es scheine doch, daß die Erfahrung nicht allein entscheiden, sondern auch andere Rücksichten und Betrachtungen das Urtheil leiten müßten. Unsere Erfahrung sei zwar noch klein, allein doch unendlich viel größer, als diejenige, welche man bei Einrichtung der Institution hätte haben können.

Wie er auch die Sache ansehe, so finde er immer, daß durch die von der Committee, dem Berichterstatter und Anderen angeführten Gründe die zur Entscheidung vorliegende Petition vollkommen motivirt werde.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Die Sache sei so klar und einleuchtend, und so weit er seine Landsleute kenne, der Wunsch einer Vereinigung im ganzen Lande so allgemein, daß er es für überflüssig halte, noch etwas hinzuzufügen. Es sei aber sein fester Grundsatz, jede in dieser Vers. ausgesprochene Idee, die seiner Ueberzeugung widerstreite, zu bekämpfen. Demzufolge finde er sich noch aufgefordert, der Behauptung des Abg. von Flensburg, als fände zwischen den Interessen der größern und kleinern Landbesitzer ein, die Vereinigung der Ständeversammlungen widerrächlicher Unterschied statt, zu widersprechen. Er glaube, daß die Interessen beider Arten von Landbesitzern nur irrthümlicherweise verschieden und getrennte genannt werden könnten. Vielmehr fielen dieselben immer zusammen, und es liege in der Natur der Sache, daß dem großen Gutsbesitzer das Interesse seiner Nachbaren am Herzen liegen müsse. Beide

Digitized by Google

lehren von dem Ertrage ihres Bodens, und von den Consumenten, und daher sei ihr Interesse eins und dasselbe. Der Abgeordnete von Flensburg werde in dieser Sache kein richtiges Urtheil haben können. Er wolle keine Persönlichkeit sagen, sonst würde er äußern, wie derselbe zu glauben scheine, daß die größern Gutsbesitzer gegen die kleinern Landbesitzer so gesonnen wären, wie die große Stadt Flensburg gegen die kleineren Städte.

Er habe Obiges anführen wollen, um zu verhüten, daß dieser von dem verehrl. Abgeordneten angeführte Grund gegen die Vereinigung der Ständeversammlungen keinen Eingang finde, und auf die Versammlung keinen dem Zwecke der Proposition nachtheiligen Eindruck mache.

Graf v. Reventlow: Wenn gleich nicht zu übersehende Einwendungen gegen die Vereinigung der St. V. hier geltend gemacht worden wären, so schienen ihm dennoch die in dem Committeberichte und bei der weitern Verhandlung dafür angeführten Gründe überwiegend zu sein, die in Verbindung mit den vielen eingegangenen Petitionen, und sonst noch von allen Seiten her vernommenen Wünschen es wahrscheinlich machten, daß die Gewährung dieser Wünsche auch wirklich zu einer Vervollkommnung der Institution führen würde. Er könne daher keine Bedenklichkeit darbei finden, daß die vorherrschende Ansicht von der Zuträglichkeit einer Vereinigung der St. V. beider Herzogthümer von der Schleswigschen Ständeversammlung vor dem Throne unseres erhabenen Monarchen ausgesprochen, und Allerhöchstderselbe gebeten werde, wenn der Antrag mit Seiner Ueberzeugung übereinstimme, geeignete Schritte zu dieser Vereinigung veranlassen zu wollen.

Der Abg. Wehrje: Obschon er zu den kleineren Landbesitzern gehöre, so müsse er doch offen erklären, wie er das Interesse derselben durch eine Vereinigung der Ständeversammlungen durchaus nicht für gefährdet erachten könne. Ob auch die Holsteiner diese Vereinigung wünschten, wie der Abg. von Flensburg zweifelnd gefragt habe, könne er freilich mit einer feierlichen Betheurung nicht versichern, allein er halte sich davon völlig überzeugt.

Der Abg. Steenholdt trat der Erklärung des Vorredners in Betreff der kleinern Landbesitzer bei.

Bei der Abstimmung beschloß die Versammlung, welche aus 38 Mitgliedern bestand:

die Vereinigung der beiden getrennten Ständeversammlungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein in eine gemeinsame Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung, durch eine an Se Majestät den König zu erlassende Petition zu beantragen; 34 Stimmen;

und in dieser Petition die in dem Gutachten der Majorität der Committee proponirte Bezugnahme auf die alte Landesverfassung aufzunehmen; 29 Stimmen;

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(s. S. 79, 80, 82 — 86, 92.)

Vorberathung.

37, 38, 39, 40 und 41. Sitzung am 7, 9, 10, 13 und 14. August.

Der Entwurf lautet folgendermaaßen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das gegenseitige Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde wird durch eine Uebereinkunft begründet, vermöge deren eine Person während einer zum Voraus bestimmten ununterbrochenen Zeit mit persönlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft zur Verrichtung häuslicher und wirthschaftlicher Arbeiten und Dienste in ein Hauswesen aufgenommen wird, und dafür von der Herrschaft die Zusicherung einer Gegenleistung erhält."

Digitized by Google

§ 2.

„Die Art der zu leistenden Dienste, wie auch die Art und der Betrag der Gegenleistung, und die Dauer der Dienstzeit, hängen von der darüber getroffenen Vereinbarung ab, sofern solche den Gesetzen nicht zuwider läuft."

§ 3.

„Auch ohne besondere Vereinbarung ist jedoch das Gesinde verpflichtet, außer den speciell demselben obliegenden Leistungen, auf jede Weise nach Vermögen zur Erreichung der häuslichen Zwecke mitzuwirken, den Anordnungen der Dienstherrschaft in dieser Beziehung Folge zu leisten, und sich der Hausordnung gemäß zu verhalten."

§ 4.

„Dagegen liegt auch ohne ausdrückliche Uebereinkunft der Herrschaft die Verpflichtung ob, nach bester Einsicht wie für das leibliche, so auch für das sittliche Wohl des ihr untergebenen Gesindes Sorge zu tragen."

§ 5.

„Es darf daher das Gesinde durch die Hausordnung an dem Besuch des öffentlichen Gottesdienstes nicht ungebührlich gehindert werden, und die Herrschaft hat unconfirmirte Dienende zum Besuch der Kirche und Schule anzuhalten."

§ 6.

„Die Annahme weiblichen Gesindes kann auch von der Ehefrau geschehen, ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf. Volljährige unverheirathete Frauenzimmer können ohne Beistand eines Curators Dienstboten miethen."

§ 7.

„Vermiethen kann sich, wer über seine Person zu verfügen berechtigt ist; confirmirte Unmündige bedürfen jedoch nur zur Eingehung ihres ersten Dienstverhältnisses der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder. Unverheirathete Frauenzimmer können ohne Curator sich als Dienstboten vermiethen; verheirathete Frauen bedürfen dazu der Zustimmung ihrer Ehemänner."

II. Von der Eingehung des Gesinde-Vertrags.

§ 8.

„Zur Rechtsbeständigkeit des Gesinde-Vertrags genügt eine mündliche Uebereinkunft zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde, verbunden mit der Annahme des Handgeldes oder Gottespfennings. Der Betrag des Handgeldes, welches nur bei Eingehung des Dienstvertrags, nicht aber bei der Erneuerung desselben gegeben zu werden braucht, bleibt der freien Uebereinkunft zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde überlassen."

§ 9.

„Wird der Gesinde-Vertrag schriftlich errichtet, so ist derselbe auf dem verordnungsmäßigen Stempelpapier auszufertigen, soweit dessen Gebrauch überhaupt gesetzlich vorgeschrieben ist."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig.

No. 88. (Schleswig, den 19. Sept.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

III. Von der Dauer der Dienstcontracte.

§ 10.

„Wenn bei der Annahme des Gesindes eine bestimmte Zeit für die Dauer des Dienstes nicht verabredet worden ist, so kann das Dienstverhältniß zur gewöhnlichen Kündigungszeit (§ 21 sec.) von beiden Seiten gekündigt werden."

§ 11.

„Die Vereinbarung zu Dienstleistungen für eine kürzere Zeit, als 1 Monat fällt nicht unter den Begriff des Gesinde-Vertrags."

IV. Antritt des Dienstes.

§ 12.

„Die allgemeinen Termine des Dienstwechsels, für Miethen, welche halbjährig, oder jahrweise geschlossen werden, sind der 1. Mai und 1. November, sofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden (nach § 2.). In der Stadt Altona werden sie doch mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse, die bisher gebräuchlichen Termine beibehalten."

§ 13.

„Der Ab- und Zugang des Gesindes findet, wenn die Entfernungen solches erlauben, an demselben Tage Statt, und ist das Gesinde zum Antritt des Dienstes, so wie die Herrschaft zur Annahme desselben, event. durch polizeilichen Zwang anzuhalten."

§ 14.

„Der durch das Verschulden des Gesindes um 24 Stunden verzögerte Dienstantritt berechtigt die Herrschaft, den Contract aufzuheben."

§ 15.

„Hindernisse, durch welche das Gesinde ohne seine Schuld von dem rechtzeitigen Dienstantritte abgehalten zu sein vorgiebt, sind von demselben gehörig nachzuweisen. Verweigert in solchem Falle die Herrschaft die Aufnahme des Gesindes, so hat die Behörde darüber zu entscheiden, ob das Dienstverhältniß aufzuheben sei."

§ 16.

„Durch eine von Seiten der Herrschaft veranlaßte Verzögerung wird das Dienstverhältniß nicht aufgeho-

den, und die Herrschaft ist dem Gesinde zur verhältnißmäßigen Leistung von Lohn und Kostgeld bis zur Aufnahme in das Haus verpflichtet."

§ 17.

„Das Gesinde kann vor dem Antritte des Dienstes den eingegangenen Miethvertrag aufkündigen:

1) wenn dasselbe zur Zeit des Dienstantrittes von einer zum Dienen unfähig machenden Krankheit oder Schwäche befallen wird;
2) wenn die Herrschaft ihren Aufenthaltsort außerhalb des Herzogthums verlegt.
3) wenn weibliche Dienstboten sich verheirathen;
4) wenn die Verhältnisse der Eltern des Dienstboten in der Zwischenzeit sich so geändert haben, daß sie die Dienste des Kindes nicht entbehren können, und wenn der Dienstbote in eigenen, namentlich in Erbschaftsangelegenheiten auf längere Zeit vom Wohnorte der Dienstherrschaft sich zu entfernen genöthigt ist."

§ 18.

„Die Herrschaft ist dagegen berechtigt von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes abzugehen, wenn ihr bekannt geworden:

1) daß sie bei der Annahme des Gesindes durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen ist;
2) daß das Gesinde groben Lastern ergeben ist;
3) daß es an ansteckenden, oder unbiensttüchtig machenden Uebeln leidet;
4) daß weibliche Dienstboten schwanger sind."

§ 19.

„Ob und in wie weit andere, seit dem Abschlusse des Dienstvertrags eingetretene, oder der Dienstherrschaft oder dem Gesinde bekannt gewordene Umstände einen rechtmäßigen Grund enthalten, vor Antritt des Dienstes von dem Dienstvertrage abzugehen, bleibt unter besonderer Berücksichtigung der Natur und des Zwecks des Dienstverhältnisses, dem richterlichen Ermessen überlassen."

§ 20.

„Wenn in solchen Fällen (§§ 17—19) der Dienstvertrag aufgehoben wird, so zahlt der Dienstherr das erhaltene Handgeld (§ 9) zurück. Ob außerdem noch ein Schadenersatz zu leisten sei, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen."

V. Beendigung des Dienstcontracts.

§ 21.

„Der Beendigung des Dienstverhältnisses geht in der Regel die Kündigung vorher. Die allgemeinen Kündigungszeiten sind, wenn der Dienstvertrag auf ein halbes Jahr, oder jahrweise geschlossen ist, der 1ste Februar und der 1ste August. Die Kündigung muß in jedem Falle 3 Monate vor Ablauf der Dienstzeit, bei monatlicher Dauer derselben aber 14 Tage vor Ablauf des Monats geschehen."

§ 22.

„Erfolgt die Kündigung nicht zu der festgesetzten Zeit (§ 21), so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert betrachtet, und zwar für die ursprünglich verabredete Dauer der Dienstzeit."

§ 23.

„Der Tod der Dienstherrschaft hebt den Dienstvertrag nicht auf; die Erben haben vielmehr bis zum Ablauf der vereinbarten Dienstzeit das Versprochene dem Gesinde zu leisten, welches dagegen verpflichtet ist, den übernommenen Dienst auch den Erben fortzuleisten."

§ 24.

„Ist auf die Klage des einen Theils der andere in polizeiliche Strafe verfallen, so hänge es von dem richterlichen Ermessen ab, ob auf Antrag des obsiegenden Theils der Dienstvertrag sofort aufzuheben. Wird

das Dienſtverhältniß aufgehoben, ſo hat das Geſinde, wenn es der unterliegende Theil iſt, nur den bis dahin verdienten Lohn, im entgegengeſetzten Falle aber außer dem verdienten Lohn, noch Lohn und Koſtgeld für ein Vierteljahr zu fordern, oder bis zum Ablauf der verabredeten Dienſtzeit, falls dieſe kürzer iſt, als ein Vierteljahr (§§ 26 und 29)."

§ 25.

„Als begründete Urſachen zur Entlaſſung des Geſindes außer der Zeit ſind ſolche Handlungen und Eigenſchaften zu betrachten, welche nach richterlichem Ermeſſen die Ruhe und Sicherheit des Hausweſens ſtören, oder den Zweck des Dienſtverhältniſſes vereiteln. Dahin ſind namentlich zu rechnen:

a) Diebſtahl und Unterſchleif, Hehlerei;
b) Ein dringender Verdacht der Untreue, welcher nach ſtattgefundener Unterſuchung die Entbindung von der Inſtanz zur Folge gehabt;
c) Borg auf der Herrſchaft Namen;
d) thätliche Widerſetzlichkeit und Schimpfreden gegen die Herrſchaft;
e) Aufkündigung des Gehorſams;
f) Mißhandlung des Mitgeſindes;
g) grober Leichtſinn, wodurch Feuersgefahr entſtanden;
h) Wiederholtes nächtliches Ausgehen und Ausbleiben, ſowie Geſtattung nächtlichen Aufenthalts im Hauſe an Fremde ohne Erlaubniß der Herrſchaft;
i) mehrmaliges Bettnicken;
k) die im § 18 angegebenen Gründe, welche die Herrſchaft auch vor der Aufnahme in den Dienſt von dem Dienſtvertrage abzugehen, berechtigen."

„In dieſen Fällen hat das Geſinde nur auf den bereits verdienten Lohn Anſpruch."

§ 26.

„Das Geſinde kann gleichfalls aus Gründen, welche nach richterlichem Ermeſſen hinreichend befunden worden, ſeine Entlaſſung außer der Zeit fordern."

„Es ſind namentlich dahin zu rechnen:"

a) Thätliche Mißhandlung, oder Worte und Reden, welche den guten Namen des Geſindes verletzen;
b) Vorenthaltung der nothwendigen Lebensbedürfniſſe;
c) Unſittliche Zumuthungen;
d) Veränderung des Aufenthalts der Herrſchaft außerhalb des Herzogthums."

„In ſolchen Fällen hat das Geſinde Anſpruch auf den verdienten, ſo wie auf ferneren Lohn und Koſtgeld in Gemäßheit des § 24. Wenn nach richterlichem Ermeſſen das Dienſtverhältniß aus den übrigen, im § 17 angeführten Gründen aufgehoben wird, ſo iſt dem Geſinde nur der verdiente Lohn zu zahlen."

§ 27.

„Die durch pflichtwidriges Verhalten des Geſindes gegen die Dienſtherrſchaft, oder der Herrſchaft gegen das Geſinde, etwa verwirkten Polizei- und Criminalſtrafen, ſo wie etwanige Anſprüche auf Schadenserſatz werden durch die Auflöſung des Dienſtverhältniſſes nicht aufgehoben."

§ 28.

„Die Einberufung des Dienſtboten zum Militairdienſte hebt den Vertrag auf, der Dienſtbote hat jedoch Anſpruch auf den verdienten Lohn. Durch die Einberufung zur jährlichen Exercierzeit wird der Dienſtvertrag nicht aufgehoben, und die Herrſchaft iſt zu einer verhältnißmäßigen Kürzung des Lohns nicht berechtigt, falls nicht etwas Anderes verabredet worden."

§ 29.

„Ohne Angabe der Gründe ſteht es der Herrſchaft jederzeit frei, das Geſinde gegen Auszahlung des verdienten, und eines ferneren ¼ jährlichen Lohns nebſt Koſtgeld zu entlaſſen. Bei Dienſtverhältniſſen, die auf einen Monat eingegangen ſind, iſt außer dem verdienten Lohn noch für einen halben Monat Lohn und Koſtgeld zu vergüten."

Digitized by Google

„Verrottung des Gesindes durch die Herrschaft verpflichtet zu derselben Leistung, und wird ausserdem mit einer Geldbuße von 4 bis 10 Rthlr. bestraft."

§ 30.

„Ebenso steht es dem Gesinde frei, jeder Zeit ohne Angabe der Gründe, seine Entlassung zu fordern, gegen Erlegung des ¼jährlichen Lohns, worin jedoch der bereits verdiente Lohn eingerechnet wird."

„Es muß das Gesinde in solchem Falle jedoch seinen Entschluß 4 Wochen vorher anzeigen."

„Muthwilliges und nicht hinreichend begründetes Verlassen des Dienstes von Seiten des Gesindes wird nach richterlichem Ermessen mit einer Geldbuße von 4—10 Rthlr., oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot von 2 bis 5 Tagen bestraft."

§ 31.

„Gesinde, welches eigenmächtig den Dienst verlassen, ist auf Antrag der Herrschaft mittelst polizeilicher Veranstaltung zurückzuführen, und zur Fortsetzung seines Dienstes bis zur ordnungsmäßigen Abgangszeit verpflichtet."

VI. Von den Dienstbüchern und Zeugnissen.

a) allgemeine Bestimmungen:

§ 32.

„Alle zur Zeit, wann diese Verordnung in Kraft tritt, confirmirte Personen, sowohl männlichen, als weiblichen Geschlechts, welche zum ersten Male einen Dienst anzurreten beabsichtigen, sowie alle bereits in Dienst stehende Dienstboten, haben sich vor Antritt eines neuen Dienstes bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts mit einem Dienstbuche zu versehen."

§ 33.

„Für dieses, nach dem angehängten Schema einzurichtende Dienstbuch, welches aus 3 Bogen Schreibpapier, in starkem Pappband besteht, paginirt, durchzogen und besiegelt ist, sind mit Einschluß der Gebühr 26 rösl. oder 8 fl. v. Crt. zu erlegen."

§ 34.

„Auf der 1. und 2. Seite des Dienstbuchs hat die Polizeibehörde

1) den vollen Tauf- und Zunamen;
2) Ort, Jahr und Tag der Geburt;
3) die etwanige Militairpflichtigkeit;
4) etwanige sonstige Bemerkungen zur Legitimation des Inhabers oder der Inhaberin

zu verzeichnen, unter Hinzufügung des Tags und Orts der Ausstellung und ihrer Namensunterschrift."

§ 35.

„Hierauf folgt ein kurzer, gedruckter Auszug aus den, die Dienstboten betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung. Die übrigen Seiten sind für die Verzeichnung des Dienstantritts und der Entlassung bestimmt und von den Dienstherrschaften auszufüllen."

§ 36.

„Fremde, welche in hiesigen Landen noch nicht gedient haben, müssen zur Erwerbung des Dienstbuchs eine Bescheinigung der Obrigkeit ihres Geburts- oder letzten Aufenthaltsorts über ihr bisheriges gutes Betragen und die ihnen gestattete Befugniß zum Aufenthalte im Auslande beibringen.

§ 37.

„Der Verlust eines Dienstbuchs ist, bei Vermeidung einer Brüche von 1—5 Rthlr. von den Dienstboten der Polizeibehörde sofort anzuzeigen und ein neues zu erwerben, welches die Polizeibehörde aus ihrer Registratur (§ 47.) und den beizubringenden Bescheinigungen möglichst zu ergänzen hat. Wenn Dienstbücher ganz beschrieben oder abgenutzt sind, so sind statt derselben neue zu erwerben."

§ 38.

„Wer sein Dienstbuch absichtlich unleserlich macht, vernichtet, oder auf die Seite schafft, oder Blätter

Digitized by Google

aus demselben reiß, wird nach richterlichem Ermessen mit einer Brüche, oder mit Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft."

§ 39.

b) in den Städten.

„Das Dienstbuch ist der Herrschaft bei der Anmeldung zum Dienste von dem Gesinde vorzuzeigen, und von den Herrschaften darauf zu halten, daß dieß geschehe."

§ 40.

„Wenn Dienstboten beim Antritt eines neuen Dienstes das Dienstbuch nicht vorzeigen, oder wenn darin die im § 42 vorgeschriebene Abgangsbescheinigung fehlt, so ist die neue Herrschaft zur Annahme derselben nicht verpflichtet."

§ 41.

„Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche."

§ 42.

„Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gesindes in dessen Dienstbuch das Datum des Abganges und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gesinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken."

§ 43.

„In Ermangelung einer desfälligen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz ein Zeugniß über das Verhalten des Gesindes während der Dienstzeit hinzufügen will."

§ 44.

„Gesinde, welches aus einer andern Stadt oder vom Lande kommend, sich in einer Stadt vermiethet, hat das erste Mal binnen 8 Tagen nach dem Dienstantritt das Dienstbuch der Polizeibehörde vorzuzeigen, welche dasselbe, gegen eine Gebühr von 13 rthl. oder 4 fl. v. Cr. mit dem Producat zu bezeichnen hat. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist die Herrschaft verantwortlich."

„Bei einem Dienstwechsel, ohne Veränderung des Aufenthaltsort, bedarf es der Vorzeigung des Dienstbuchs bei der Polizeibehörde nicht."

§ 45.

„Uebertretungen der in den §§ 39—42. 44 enthaltenen Vorschriften werden mit einer Brüche bis zu 2 Rthlr. bestraft."

§ 46.

„Dienstloses Gesinde in den Städten hat, bei Vermeidung polizeilicher Strafe, das Dienstbuch nicht nur sofort nach der Ankunft in der Stadt, sondern auch ferner monatlich der Polizeibehörde vorzuzeigen, und erlangt, insofern es nicht daselbst heimathberechtigt ist, nur durch Visirung desselben von Seiten dieser Behörde, welche unentgeltlich geschieht, das Recht zum längern Aufenthalt in der Stadt."

§ 47.

„Ueber alle ausgestellten und producirten Dienstbücher ist von der Polizeibehörde ein Protocoll zu führen, in welches der Name, Geburts- und letzte Aufenthaltsort des Gesindes, der Name der Herrschaft, bei welcher es in Dienst tritt, und Nummer, Datum und Jahreszahl des Dienstbuchs nebst der Behörde, welche dasselbe ausgestellt hat, tagweise einzutragen sind."

§ 48.

„Sollte es erforderlich werden, in einzelnen größeren Städten eine genauere polizeiliche Aufsicht über das Gesinde eintreten zu lassen, so behalten Wir uns vor, darüber die näheren Vorschriften anzuordnen und festzusetzen."

§ 49.

c) in den Landdistricten.

„In den Landdistricten hat das Gesinde, insofern

Digitized by Google

es nicht in dem nämlichen Orte bereits dient, binnen 8 Tagen nach Antritt des Dienstes, bei Vermeidung einer Brüche bis 2 Rthlr., dem Bauervogt, Kirchspielsvogt, Flecknsvorsteher, oder sonst, nach der örtlichen Verfassung, demselben gleichstehenden Unteroffiziaten oder Ortsvorsteher das Dienstbuch vorzuzeigen, welche dasselbe mit dem Product zu bezeichnen und darüber ein Register zu führen haben. Erwanige Verdachtsgründe gegen die Richtigkeit des Dienstbuchs, oder des Inhalts u. s. w. sind von ihnen der Polizeibehörde des Districts anzuzeigen."

§ 50.

„Der Dienstantritt und die Entlassung aus dem Dienste sind auf die nämliche Weise, wie in den Städten (§§ 41. 42.) in dem Dienstbuche zu verzeichnen, und sollen die Schullehrer, soweit solches ohne Störung in ihren Berufspflichten geschehen kann, gehalten sein, auf Verlangen der Herrschaften und nach deren Angabe, gegen eine, von diesen zu erlegende Gebühr von 6 rhßl. das Erforderliche in das Dienstbuch einzutragen."

VII. Von dem gerichtlichen Verfahren.

§ 51.

„Streitigkeiten in Gesindesachen sind von der Behörde, welcher an jedem Orte die Verwaltung der richterlichen Polizei zusteht, zu erledigen, und begründet in diesen Sachen der höhere Gerichtsstand keine Ausnahme. In Altona ist das Niedergericht die competente Behörde."

§ 52.

„Auf Anhalten des klagenden Theils hat die competente Behörde (§ 56.) zur Erörterung und Entscheidung der Sache einen möglichst nahen Termin anzusetzen, und zu demselben die Gegenparthei und erwanige Zeugen auf die an jedem Orte übliche Weise, ohne Rücksicht auf den höheren Gerichtsstand, direct vorzuladen."

§ 53.

„In dem Termine, zu welchem Advocaten nicht zugelassen werden dürfen, ist zunächst der Versuch zu machen, die Sache mittelst Vergleichs zu erledigen. Mißlingt ein solcher, so sind die Beschwerden möglichst schleunig und summarisch zu untersuchen, und mit steter Rücksicht auf Erhaltung guter Ordnung und Sitte im Hauswesen, dieser Verordnung und dem Landesgebrauch gemäß nach Recht und Billigkeit zu entscheiden. An Gerichtskosten sind nur die in geringfügigen Streitigkeiten zulässigen Gebühren zu erlegen."

§ 54.

„Von dem Spruche der beikommenden Behörde ist nur das, entweder sofort, oder innerhalb 3 Tagen, von dem Tage der Publication oder Insinuation des Bescheides angerechnet, zu interponirende Rechtsmittel der Supplication an das Obergericht, und in Altona die Provocation an das Oberpräsidium, zulässig, jedoch sind auch diese Rechtsmittel ausgeschlossen, wenn der Gegenstand des Streits zu Gelde angeschlagen werden kann, und unter 8 Rthl. beträgt."

§ 55.

„Alle, nach dieser Verordnung erkannte Brüchen fallen an die Armencasse des Districts, und sind, insoweit sie von dem Gesinde zu erlegen, erforderlichen Falls auf Verfügung der Behörde durch die Herrschaft von dem Dienstlohn einzuhehalten."

§ 56.

„Die gesetzlichen Bestimmungen über den Vorzug des Gesindelohns in Concursen, sowie über die Verpflichtungen der Dienstherrschaften rücksichtlich der Verpflegung und des Transports des erkrankten Gesindes, und in Betreff der Entdeckung unehelicher Schwangerschaften und Verhärtung heimlicher Geburten der Dienstboten bleiben ferner in Kraft."

Digitized by Google

„Alle anderen Vorschriften, allgemeiner und beſonderer, das Geſindeweſen betreffenden Verfügungen ſind von dem Tage, mit welchem dieſe Verordnung in Kraft tritt, aufgehoben.“

№

Dienſtbuch

für

N. N.

geb. zu den

Militairpflicht ſonſtige die Legitimation betreffende Bemerkungen (für welche, wenn dieſe Seite nicht ausreicht, auch die folgende offen gelaſſen iſt).

Ort und Zeit der Ausſtellung.

Namen der Beamten.

Preis mit Geb. 26 rbß.

Auszug

aus den geſetzlichen Beſtimmungen über die Dienſtbücher.

N. N. hat ſeinen (ihren) Dienſt als auf ein Jahr (auf Kündigung) bei mir angetreten.

den

Namen der Herrſchaft

N. N. hat den Dienſt (nach geſchehener Kündigung von meiner (ſeiner) Seite) (auſſer der Zeit) wegen verlaſſen.

den N. N.

Berichterſtatter war Etatsrath Henſen, welcher den Committeebericht verlas. Die einzelnen Abſchnitte des Entwurfs und Bericht wurden ſeparatim verhandelt. Der Committeebericht lautet folgendermaaßen:

Mit dem freudigen Gefühle, daß es Sr. Königl. Majeſtät gefallen hat, durch den vorgelegten Entwurf zu einer Geſinde-Ordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein einem ſchon lange allgemein empfundenen Bedürfniß dieſer Herzogthümer abhelfen zu wollen, hat ſich der gehorſamſt unterzeichnete Ausſchuß der ihm aufgetragenen Prüfung des vorgelegten Entwurfs unterzogen.“

„Indem unſer Ausſchuß ſich nun im Allgemeinen mit dem Entwurf in ſeinen weſentlichen Beſtimmungen einverſtanden erklärt, wird es ihm nur obliegen, denſelben im Einzelnen zu begleiten, und nur in ſo fern, als in Hinſicht der Anordnung, der Vollſtändigkeit und der Deutlichkeit ihm Wünſche bei ſeinen Berathungen zum Bewußtſein gekommen ſind, die ihm geeignet erſcheinenen Vorſchläge zu Abänderungen der hochverehrlichen Ständeverſammlung zur Prüfung vorzulegen.“

„Wir glauben hiernach den vorliegenden Entwurf in ſeinen einzelnen Abſchnitten und Paragraphen folgen und die Reſultate unſerer Prüfung und Berathung im Nachſtehenden darlegen zu müſſen.“

„Einverſtanden mit den von dem Königl. Herrn Commiſſarius vorgetragenen Grundſätzen in den Motiven zum Entwurf einer Geſinde-Ordnung, daß die Natur des Dienſtverhältniſſes in der Regel einen Theil des eigentlichen Familienlebens bilde, und daß es ſchädlich wirken müſſe, wenn man bei dem allgemeinen Begriffe eines blos contractlichen Verhältniſſes ſtehen bleiben wollte, haben wir dieſes zweifache Element einer guten Geſinde-Ordnung auch nie aus den Augen verlieren zu dürfen, und demſelben in allen Abſchnitten ſeine heilſame Geltung vindiciren zu müſſen geglaubt.“

„Indem wir uns nunmehr zu dem erſten, in 7 §§ hohen abgefaßten Abſchnitt des Entwurfs wenden, müſſen wir bevorworten, daß dieſer Abſchnitt, inſofern er die Rechte und Pflichten der Herrſchaften und Dienſtboten im Allgemeinen zu bezeichnen beſtimmt iſt, namentlich in ſo weit ſie die häuslichen Verhältniſſe berühren und mit Rückſicht hierauf die Anwendung allgemeiner Rechtsgrundſätze modificiren, doch nicht ganz ausreichend geſchienen hat, beſonders wenn nach § 35 des Entwurfs in den Dienſtbüchern ein kurzer Auszug aus den, die Dienſtboten betreffenden Beſtimmungen der zu erwartenden Geſinde-Ordnung

Digitized by Google

abgedruckt werden soll. Wir haben daher nach dem § 20 einen Abschnitt zur Ergänzung dieses Bedürfnisses einzuschalten versucht, worauf wir an seinem Orte zurückkommen werden, und gehen nunmehr zum Entwurfe selbst über."

„Bei dem § 1. des Entwurfs fand der Ausschuß es zur Vermeidung von Mißverständnissen nöthig, bei den Worten: zur Verrichtung häuslicher und wirthschaftlicher, den Ausdruck „persönlicher" einzuschalten, so daß es heißen würde

„zur Verrichtung persönlicher, häuslicher und wirthschaftlicher."

„Den auszudrückende Begriff wird hiedurch nicht allein erschöpfender, sondern auch dem zum Grunde liegenden Verhältniß des eigentlichen Familienlebens nach unserer Ansicht mehr entsprechend."

„Für die § § 2, 3 und 4 schlägt der Ausschuß eine etwas veränderte Fassung vor, wodurch der Inhalt derselben einen ausgedehnteren, dem Familienleben mehr entsprechenderen Sinn erhalten würde. Die sämmtlichen Mitglieder unsers Ausschusses haben nach ihren Erfahrungen aus dem Leben dafür gehalten, daß bei dem gegenwärtigen Standpuncte des Gesindes in moralischer und intellectueller Hinsicht, ein Detail in gewissem Maaße in einer neuen Gesinde-Ordnung nicht ganz zu entbehren sei, und daß die Ausdrucksweise des Gesetzes auf das Fassungsvermögen des Gesindes möglichst berechnet sein müsse. Aus diesen Gründen hat der Ausschuß die nachfolgende Fassung der erwähnten §§ der nähern Erwägung der hochverehrl. Ständeversammlung empfehlen zu müssen geglaubt."

§ 2.

„Mit Beachtung der bestehenden Gesetze hängt die Art der zu leistenden Dienste, wie auch die Art und der Betrauf der Gegenleistung und die Dauer der Dienstzeit von der darüber getroffenen Vereinbarung ab."

§ 3.

„Das Gesinde ist jedoch auch ohne besondere Vereinbarung verpflichtet, außer den speciell obliegenden Leistungen, nach Vermögen zur Erreichung der persönlichen und häuslichen Zwecke der Dienstherrschaften mitzuwirken. Unbedingter Gehorsam in allen erlaubten Dingen, die Treue und ein solcher Dienstfleiß welcher ohne Gehässigkeit nicht blos den Schaden der Herrschaft verhütet, sondern auch die Vortheile derselben nach Kräften befördert und ein dem Respectverhältniß angemessenes Betragen sind unerläßliche Pflichten des Gesindes."

§ 4.

„Dagegen hat die Herrschaft das Gesinde als Theil ihrer Familie anzusehen, und liegt ihr demgemäß auch ohne ausdrückliche Uebereinkunft die Verpflichtung ob, nach bester Einsicht für dessen leibliches und sittliches Wohl zu sorgen. Dieselbe hat das ihr untergebene Gesinde daher in gesunden und kranken Tagen gehörig zu verpflegen und durch gute Behandlung, eigenes gutes Betragen, Belehrung, Ermahnung und erbauliches Anhalten auf die körperliche und moralische Vervollkommnung desselben hinzuwirken. Bei unconfirmirten Dienstboten liegt der Herrschaft noch ob, für deren Wohl durch Verschaffung von Schulunterricht und durch gehörige Zucht besondere Sorge zu tragen. —"

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut in Schleberg.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 89. (Schleswig, den 20. Sept.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

„Der § 5 des Entwurfs dürfte nach der Ansicht des Ausschusses wegfällig werden können, da die erste Hälfte desselben theils in der Feiertagsordnung, theils in den späterhin zur Entschädigung von uns empfohlenen gegenseitigen Pflichten des Gesindes und der Herrschaften enthalten, und die zweite Hälfte in der von uns vorgeschlagenen Fassung des § 4 hinzugefügt ist. Dagegen ist Herr Volkersen der Meinung, daß der § 4 des Entwurfs unverändert bleiben möge und der § 5 des Entwurfs ganz wegfallen müsse, weil dessen Inhalt in dem von der Commitee eingeschalteten Abschnitt vorkommt.

„Die §§ 6 und 7 des Entwurfs scheinen unserm Ausschuß mehr dem folgenden Abschnitt II anzugehören. Inzwischen finden wir folgendes dabei anzumerken. In Beziehung auf § 6 ist der Ausschuß der Ansicht daß die Annahme des Gesindes ohne der Zustimmung des Hausherrn bedürfe. Wenn auch an vielen Orten die Sitte ein anderes Verfahren factisch zugelassen hat, so wird der Gesetzgeber doch billig Bedenken tragen müssen, einer schlechten Sitte einen Platz im Rechtsgebiete einzuräumen. Daß ein Bevollmächtigter auch einen, die Dienstherrschaft bindenden Dienstvertrag müsse abschließen können, ist motivirt durch das allgemeine Recht. Uebrigens dürfte die Annahme des Gesindes durch den Hausherrn auch dadurch schon sich als allein passend empfehlen, daß die im § 50 des Entwurfs vorgeschriebene Verzeichnung von Dienstverhältnissen in das Dienstbuch wohl nicht füglich einseitig von Ehefrauen ohne ausdrückliche Zustimmung des Hausherrn würde geschehen können."

„In dem § 7 ist bestimmt, daß Unmündige nur zur Eingehung des ersten Dienstvertrags der Einwilligung der Eltern oder Vormünder bedürfen. Der Ausschuß findet diese Ausnahme von dem allgemeinen Rechte nicht bloß unnöthig sondern auch sehr bedenklich und kann sich von dem Gewicht der, in den Motiven zu dieser Verordnung ausgesprochenen Gründe für eine solche Ausnahme nicht überzeugen. Wenn bisher, wie in den Motiven zum Gesetz-Entwurf ausgesprochen ist, Unmündige bei Eingehung von Gesindeverträgen bis zur erreichten Mündigkeit nicht durch die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder beschränkt gewesen sind, so mag dies hin und wieder factisch geschehen sein, aber rechtlich ist es nicht gewesen und rechtlich wird dies nach unserm Ermessen

auch künftig nicht geschehen dürfen. Ist ein solcher unmündiger Dienstbote zur Eingehung der folgenden Dienstverträge allein, und ohne Zustimmung seiner Eltern oder Vormünder berechtigt, so muß er folgerweise auch zur Kündigung der bestehenden Vereinbarung befugt sein und die Reihe der daraus erwachsenden Unzuträglichkeiten kann unabsehbar werden."

„Noch findet der Ausschuß es zur möglichen Deutlichkeit angemessen im § 7 zu dem Ausdrucke: Unverheirathete Frauenzimmer, hinzuzusehen „mündige."

„In dem Abschnitt II des Entwurfs glaubt der Ausschuß zum § 8 bemerken zu müssen, wie es ihm wünschenswerth scheint, daß die Hauptbestimmung des Dienstboten in das Dienstbuch eingetragen werde und demgemäß der erste Theil des § 8 dahin zu verändern sein möge:

„Zur Rechtsbeständigkeit des Gesindevertrags ist es erforderlich, daß die Statt gefundene Uebereinkunft zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde ihrem wesentlichen Inhalt nach in das Dienstbuch eingetragen werde, verbunden mit der Annahme des Handgeldes oder sogenannten Gottespfennings."

„In Betreff des Handgeldes glaubt der Ausschuß vorschlagen zu müssen:

„daß der Betrag desselben, dem freien Willen der Herrschaft überlassen bleibe."

„Zum § 9 des Entwurfs mögten wir den Wunsch aussprechen, daß der Dienstvertrag auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden dürfe."

„Der Abschnitt III des Entwurfs mögte nach unserer Ansicht als eigener Abschnitt wegfallen und die Contenta §§ 10 und 11 dem Abschnitt II einzuverleiben sein, weil der Inhalt der beiden §§ 10 und 11 zur Eingehung des Gesindevertrags gehört und der Ausschuß über die Verhältnisse während der Dauer der Dienstzeit einen eigenen Abschnitt vorzuschlagen sich erlaubt hat. Beim § 10 ist der Ausschuß der Ansicht gewesen, daß zur Vermeidung von Mißverständnissen, nach den Worten „verabredet worden ist" hinzugefügt werde müsse „so wird ein Jahr als Dienstzeit angenommen."

„Demgemäß soll das Dienstverhältniß auch erst nach § 24 und § 23 durch Kündigung aufgehoben werden können."

„Im § 11 scheint uns nach den Worten Monat der Zusatz angemessen „und eine längere als Ein Jahr." Nach § 11 schlägt der Ausschuß vor, einen § hinzuzufügen, welcher über die Verletzung eines Dienstboten, zum Uebertreten aus einem Dienst in einen andern das Nöthige bestimmt und der etwa so zu fassen sein würde:

„Ein jeder, welcher noch in Diensten stehende Gesinde zum Verlassen dieses Dienstes verleite, oder ohne Vorwissen der Brotherrschaft aus dem Hause miethet, ist mit einer Brüche von 2 bis 10 Rtr. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse zu bestrafen."

Im § 13 mögte es nach unserer Ansicht lieber heißen: „event. mit Hülfe der Polizei."

„Der § 15 hat uns zu folgender Betrachtung Veranlassung gegeben: Es ist hier dem richterlichen Ermessen die Entscheidung anheimgestellt, ohne daß die Normen für dieselbe gegeben sind. Sie muß daher erst Normen bilden, also gewissermaßen Gesetzgeber werden, um Richter sein zu können. Die Folgen solcher Unbestimmtheiten mit ihren Nachtheilen sind zu bekannt, als daß die Gesetzgebung nicht angewandt sein sollte, ihnen nach Möglichkeit abzuhelfen. Daher muß der Ausschuß anrathen, daß Statt des zweiten Satzes in diesem § es heiße:

„In dem Fall geschehener Nachweisung genügsamer Entschuldigungsgründe, bleibt die Herrschaft 14 Tage zur Aufnahme des gemiethenen Dienstboten verpflichtet, und kann, wenn der Antritt in dieser Frist geschieht, nur zur Kürzung des Lohns nach Maaßgabe der Zeit berechtigt sein. Wenn aber der Dienstbote in dieser

Frist von 14 Tagen nicht angetreten hat, so stehe der Herrschaft zur Wahl, entweder die Verleinbarung aufzuheben und das Handgeld zurückzufordern, oder auch sich darüber zu erklären, wie lange sie noch den Vertrag gelten lassen wolle."

„Beim § 16 ist dem Ausschuß der Zusatz wünschenswerth erschienen:

„Unter besonderen Umständen ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, in diesem Falle noch auf eine Entschädigung bis zum Belauf des doppelten Kostgeldes zu erkennen,"

indem es sich leicht ereignen könnte, daß ein solcher Dienstbote für Wohnung und Beköstigung mehr zu geben genöthigt sein könnte, als er zu fordern berechtigt ist, zumal, wenn er aus einer entfernten Gegend zum Antritt seines Dienstes gekommen ist."

„Im Eingange des § 17 scheint dem Ausschuß der Ausdruck „aufkündigen" zu Mißverständnissen Veranlassung geben zu können, daher es denselben etwa mit „aufheben" zu vertauschen, anräth."

„Im Allgemeinen hat dieser § 17 den Ausschuß zu nachstehender Erwägung Veranlassung gegeben."

„Das Ausbleiben eines gemietheten Dienstboten wird in der Regel mit Nachtheilen für die Herrschaft verbunden sein. Um dieses zu vermindern scheint es dem Ausschuß wünschenswerth, es zur Berücksichtigung bei der Redaction des Gesetzes zu empfehlen, daß resp. dem Dienstboten in den Fällen 1, 3, 4 und 5 und der Herrschaft 2 und 6 die Pflicht auferlegt werde, von dem Willen und den Gründen den Contract aufheben zu wollen, den Mitcontrahenten unverzügliche Nachricht zu geben."

„Indem wir auf sechs verschiedene Gründe Bezug genommen haben, welche das Gesinde vor dem Antritt des Dienstes zur Aufhebung des Miethvertrags berechtigen sollen, müssen wir bemerken, daß wir die nothwendige Entfernung des Dienstboten in eigenen, namentlich in Erbschaftsangelegenheiten auf längere Zeit von dem Wohnorte der Dienstherrschaft besser als einen besonderen fünften Grund bezeichnet finden und daß wir weiter unten noch einen speciellen sechsten Grund hierfür anzurathen uns bewogen gefunden haben."

„ad 17, 2. haben sich insbesondere unserm Nachdenken noch folgende Erwägungen dargeboten. Dem Dienstboten kann es schon seiner Gesundheit wegen sehr wichtig und seine Verhältnisse störend sein, der Herrschaft vom Lande in die Stadt und umgekehrt, oder von der Geest in die Marsch ꝛc. folgen zu sollen, und eben so läßt sich denken, daß die Verlegung des Wohnortes aus dem Herzogthum Schleswig nach Holstein oder Jütland gar keine, oder viel geringere Nachtheile für den Dienstboten haben könne, als wenn die Herrschaft z. B. aus einer südlichen Gegend nach einer nördlichen oder umgekehrt zieht, wobei namentlich die Verschiedenheit der Sprache in Betracht käme. Die Erwägung dieser Möglichkeiten hat die Mehrzahl unsers Ausschusses veranlaßt, der hochverehrlichen Ständeversammlung die Ansicht vorzutragen:

„daß es vor dem Dienstantritte schon zur Aufhebung des Miethvertrages von Seiten der Dienstboten genüge, wenn die Herrschaft ihre Wohnung, aus einem Kirchspiel in ein anderes oder aus einer Stadt in eine andere, oder von dem Lande in die Stadt oder umgekehrt verlegt."

„Die Mehrzahl des Ausschusses ist bei dieser Ausdehnung des unter § 17, 2 angegebenen Grundes um so weniger bedenklich gewesen, als die Herrschaft nur eine gewöhnliche Vorsicht zu beobachten braucht um sich vor Nachtheilen zu sichern. Zwei Mitglieder unsers Ausschusses, Hr. Kammerherr v. Ahlefeld und Hr. Vollertsen waren dagegen der Meinung:

„daß die Bestimmung 2 ad § 17 des Entwurfs unverändert bleiben möge."

„Eine fernere Erwägung ad § 17, 2 ist folgende gewesen:

„Da zu der Aufhebung des Contracts, vermöge der hier angedeuteten Bestimmung, die Herrschaft die Veranlassung giebt, so ist dieselbe nach der Ansicht des Ausschusses verpflichtet, den Dienstboten, der sich mit zu ziehen weigert, einigermaaßen zu entschädigen; wenn Nachtheile aus der Aufhebung der Vereinbarung für ihn entstehen. Dies würde aber in der Regel der Fall sein, wenn dem Dienstboten erst kurz vor der Zeit des Antritts die Nachricht von der Vertauschung des Wohnorts zuginge. Deshalb schlägt der Ausschuß vor, daß hier hinzugefügt werde:

„Die Herrschaft hat einen solchen Dienstboten, falls sie ihm nicht wenigstens einen Monat vor dem Antrittstermine, die Verlegung ihres Wohnorts anzeigt, mit dem Betrage eines vierteljährlichen Lohnes zu entschädigen."

„Der Ausschuß ist dabei der Meinung, daß eine größere Entschädigung oder die Bestimmung einer früheren Anzeige leicht die Fälle vermehren dürfte, wo ein gemietheter Dienstbote aus diesem Grunde den Dienstantritt zu verweigern sich bewogen finden möchte."

„ad § 17, 3 glauben wir folgende Bemerkung einer hochverthrl. Ständeverf. anheim stellen zu müssen. Wir haben nämlich nicht erkennen können, warum die Verheirathung den weiblichen Dienstboten allein von dem Antritt zum Dienst befreien solle, nicht aber einen männlichen. Die Veranlassung läßt sich auf beiden Seiten gleich dringlicher Art denken und darum muß auch eine Gleichheit der Befugniß Statt haben. Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß hier statt „weiblichen Geschlechts" stehen möge „beiderlei Geschlechts", wenn es nicht vorzuziehen sein sollte, überhaupt keine weitere Bezeichnung hinzuzufügen. In Beziehung auf № 3, 4 und 5 des § 17 finden wir Folgendes zu erinnern:"

„Die Rücksicht auf die vielfältigen Verlegenheiten, worin die Herrschaft durch die Aufhebung des Dienstcontracts von Seiten des gemietheten Gesindes gerathen kann, so wie der Umstand, daß hier das einseitige Interesse des gemietheten Dienstboten die Veranlassung dazu ist, läßt es dem Ausschuß billig und gerecht erscheinen, wenn einem solchen, der wegen der sub 3, 4 und 5 angeführten Gründe seinen Vertrag aufhebt, die Verpflichtung auferlegt wird, für einen tüchtigen Stellvertreter zu sorgen. Wir sind daher der Ansicht, daß diese Verpflichtung bei den gedachten Gründen 3, 4 und 5 im Gesetze ausgesprochen werde."

„Um endlich auf das Wohl der Dienstboten dieselbe Rücksicht zu nehmen, die der Herrschaft in den folgenden § 18, 3, gewähret ist, vermeint der Ausschuß, daß hier noch ein sechstes Grund, wodurch das gemiethete Gesinde von der Pflicht des sofortigen Dienstantritts befreit wird, hinzugefügt werden müsse, nämlich der:

„wenn nach dem Abschluß des Dienstvertrags in dem Hause der Herrschaft ansteckende Krankheiten der Art entstanden sind, welche die Gesundheit und das Leben des Dienstboten in Gefahr bringen würden, sobald er seinen Dienst anträte."

„ad § 18. 2. proponiren wir den Zusatz:

„oder ein Verbrechen begangen hat."

„ad § 18. 3. hat sich uns folgende Betrachtung dargeboten:

„Wenn, so wie № 3 des Entwurfs es allgemein hinstellt, jede ansteckende Krankheit des Dienstboten, der Herrschaft das Recht geben soll, den Dienstvertrag aufzuheben, so werden große Unbilligkeiten und Härten nicht ausbleiben, welche die Gesetzgebung nicht hat veranlassen wollen. Dies würde bei allen den ansteckenden Krankheiten, deren Dauer in der Regel nicht lange ist, und deren Entstehung außer dem Verschulden des Erkrankten liegt, der Fall sein."

„Der Ausschuß ist daher der Meinung, daß hier nur lange dauernde, ansteckende Krankheiten gemeint sein können und daß kurz dauernde unter die ad § 15 behandelten Hindernisse zu zählen sein mögten. Demnach würde № 3 des § 18 lauten müssen:

„daß es an lang dauernden ansteckenden Krank-

Digitized by Google

heiten oder andienſträchtig machenden Uebeln leider, die alſo nicht zu den in § 15 behandelten Gründen gehören, wodurch ein Dienſtbote die Verſpätung ſeines Dienſtantritts entſchuldigen kann."

„Wir finden ferner zum § 18 noch folgenden Zuſatz der Gerechtigkeit entſprechend:

„In den Fällen die § 18 sub 1. 2. und 4. des Entwurfs bezeichnet ſind, wird das Geſinde die Herrſchaft mit dem Betrage eines viertel Jahrs Lohn zu entſchädigen haben, und dies wird auch bei den sub 3 nahmhaft gemachten Umſtänden der Fall ſein, wenn die Uebel bei der Eingehung des Dienſtvertrages ſchon vorhanden waren, aber von dem Dienſtboten verhehlt wurden."

„Ob ein Dienſtbote in Fällen dieſer Art noch beſonders zu beſtrafen ſei, bleibt dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen."

„Im § 19 findet der Ausſchuß der Vollſtändigkeit und Klarheit wegen nöthig, nach dem Worte „abzugehen" einzuſchalten:

„und in wie fern eine Entſchädigung geleiſtet und Strafe auferlegt werden müßte."

„Aus demſelben Grunde räth der Ausſchuß die nachſtehende Vervollſtändigung des § 20 an:

„Wenn in ſolchen Fällen (§ 17—19) der Dienſtvertrag aufgehoben wird, ſo zahlt der Dienſtbote jedenfalls das erhaltene Handgeld (§ 9) zurück. Ob noch in andern Fällen, als den genannten ein Schadenerſatz zu leiſten und wie groß dieſer ſein ſolle, bleibt dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen."

„Nachdem nunmehr im 1. Abſchnitt von allgemeinen Beſtimmungen die Rede geweſen iſt, im 2. und 3. Abſchnitt, die wir zu vereinigen vorgeſchlagen haben, die Eingehung und die Dauer des Geſindevertrags behandelt iſt, und im 4. Abſchnitt des Entwurfs Beſtimmungen über den Antritt des Dienſtes getroffen ſind, ſtößt der Ausſchuß auf eine Lücke im Entwurf, über welche hinwegzukommen, ihm nicht möglich geweſen iſt, ohne den Verſuch zu machen, dieſelbe durch den Vorſchlag zur Einſchaltung eines neuen Abſchnitts auszufüllen, der das Verhalten des Geſindes und der Dienſtherrſchaft gegen einander während der Dauer der Dienſtzeit, näher zu normiren den Zweck hat, und dahin in zwei Theilen die Pflichten des Geſindes und der Dienſtherrſchaften abhandelt und der in Hinſicht auf die Pflichten des Geſindes als Auszug der Verordnung in das Geſindebuch einzutragen ſein würde. Die wenigen, einzelnen Beſtimmungen, welche in den 7 erſten §§ des erſten Abſchnitts des Entwurfs hierüber enthalten ſind, haben dem Ausſchuß doch zu dürftig erſcheinen, um dieſem von ihm gefühlten Bedürfniß zu genügen. Es ſcheint dem Ausſchuß wirklich ein ſolcher Abſchnitt in einer Geſindeordnung nicht fehlen zu können, wenn ſie nicht als unvollſtändig betrachtet werden ſoll, und es müßte in Ermangelung der von uns vermißten Beſtimmungen, faſt jeder concrete Fall der willkührlichen Auslegung und Behandlung des richterlichen Ermeſſens überlaſſen bleiben. Die Erfahrungen aus dem wirklichen Leben haben die einzelnen Mitglieder des Ausſchuſſes auf das Bedürfniß eines ſolchen Abſchnitts in einer neuen Geſinde-Ordnung hingedrängt, und ſie haben ſich in dieſer Ueberzeugung dadurch beſtärkt, daß ſie ſolche kurze Aufzeichnungen der gegenſeitigen Pflichten des Geſindes und der Herrſchaften auch in einigen neueren, mit Anerkennung genannten Geſinde-Ordnungen des Auslandes angetroffen haben. Wir erlauben uns daher die nachfolgenden §§ als ein Amendement zum Entwurf zu näherer Erwägung und eventuellen Berichtigung einer hochverehrlichen Ständeverſammlung vorzulegen. Der Ausſchuß findet zugleich in den von ihm in Vorſchlag gebrachten, einzuſchiebenden §§ eine Brücke zu dem im Entwurf, auf den Abſchnitt über den Antritt des Dienſtes unmittelbar folgenden Abſchnitt über die Beendigung des Dienſtcontracts, zu welchem er ohne die einzuſchiebenden Vorſchriften ohne einen Sprung zu gelangen nicht vermag, der die ganze Zeitdauer des eigent-

Digitized by Google

lichen Dienstverhältnisses befaßt, und somit die Contrahenten in ihren gegenseitigen Beziehungen, ohne das Steuerruder gesetzlicher Vorschriften, tagtäglich dem Streite und mit ihm dem richterlichen Ermessen überweiset."

„Indem dieser Abschnitt, so wie wir ihn zu fassen bemüht gewesen sind, vorzugsweise in dem Boden des eigentlichen Familienlebens wurzelt und das Contractsverhältniß nur in dem Maaße seiner Nothwendigkeit berührt, giebt es zugleich dem weisen Richter die angemessensten Normen zur Behandlung von Gesindesachen."

„Der Ausschuß ist allerdings des Dafürhaltens, daß der Gesetzgeber sich hüten müsse, bei gesetzlichen Bestimmungen zu viel ins Einzelne zu gehen, glaubt aber unter Vorbehalt näherer Prüfung der hochverehrlichen Ständeversammlung in den nachfolgenden Bestimmungen hierin das rechte Maaß nicht überschritten zu haben."

A.

Rechte und Verbindlichkeiten des Gesindes.

§

„Der Dienstbote ist zur vollkommenen Leistung alles desjenigen verbunden, was im Dienstvertrage verabredet worden, und was derselbe mit sich bringt, und was dem Dienstverhältnisse und der häuslichen Ordnung entspricht."

§

„Gehorsam, Treue, Dienstwilligkeit und Respect gegen ihre Dienstherrschaften, so wie friedliches und anständiges Betragen überhaupt, bilden den Inbegriff aller Dienstbotenpflichten."

§

„Ist der Dienstbote nicht blos zu bestimmten Diensten angenommen, so muß er alle Aufträge der Herrschaft verrichten, insoferne sie nichts Unsittliches oder gesetzlich Unerlaubtes gebieten oder dem Dienstverhältniß überhaupt zuwider sind."

§

„Auch wenn der Dienstbote zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, muß er dennoch auf Verlangen der Herrschaft, wenn Umstände hiezu die Veranlassung geben, andere ihm aufgetragene Geschäfte übernehmen."

§

„Befehle, die etwas Unsittliches oder gesetzlich Unerlaubtes gebieten, ist das Gesinde abzulehnen verpflichtet und kann sich in solchem Falle, von den rechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung durch den Einwand erhaltenen Auftrages nicht befreien."

§

„Allen zur Familie der Dienstherrschaft gehörenden oder darin aufgenommenen Personen, ist das Gesinde schuldig, nach Anweisung der Herrschaft, Dienste willig zu leisten und denselben mit Achtung zu begegnen."

§

„Wenn unter Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit zu verrichten hat, so entscheidet die Herrschaft."

§

„Ohne Genehmigung der Dienstherrschaft darf sich das Gesinde in den ihm aufgetragenen Geschäften durch keinen andern vertreten lassen, und haftet nicht allein für den durch selbigen verursachten Schaden, sondern büßt auch die sonstigen Folgen einer solchen Dienstverletzung."

§

„Befehle, Verbote und Verweise von der Herrschaft oder von denen, welchen diese eine Aufsicht übertragen hat, muß das Gesinde mit Bescheidenheit annehmen."

Digitized by Google

§

„Das Gesinde ist schuldig in und außer dem Dienst der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden aber möglichst abzuwenden. Es hat sich daher des Ausplauderns Herr Angelegenheiten, so wie auch aller, der Dienstherrschaft nachtheiligen Reden und Handlungen, namentlich aller Verunglimpfungen und Verläumdungen derselben zu enthalten. Es hat ferner jede bemerkte Untreue des Nebengesindes der Herrschaft anzuzeigen.“

§

„Ohne Genehmigung der Herrschaft darf der Dienstbote sich nicht vom Hause entfernen, auch die erhaltene Erlaubniß nicht überschreiten.“

§

„Das Gesinde ist schuldig, allen der Herrschaft vorsetzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden zu ersetzen, mithin hat dasselbe die ihm von der Herrschaft anvertrauten Sachen sorgfältig in Acht zu nehmen und zu seiner Zeit vollständig und gehörig zurückzuliefern.“

§

„Wegen geringer Fahrlässigkeit ist der Dienstbote nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er solche ungeachtet ertheilter Verwarnungen wiederholt begangen; desgleichen, wenn er sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit erfordern.“

§

„Vergehungen des Dienstboten gegen die Herrschaft sind, sofern nicht eine peinliche Strafe verwirkt ist, polizeilich mit Gefängniß zu ahnden.“

§

„Alle Vergehungen von Dienstboten, die in Verbindung mit dem Nebengesinde begangen sind, und als das Ergebniß einer Verabredung der Dienstboten unter sich, welche gegen die Herrschaft gerichtet ist, erscheinen, sollen nach richterlichem Ermessen besonders streng geahndet werden.“

§

„Insbesondere haben die Dienstboten alle im § 25 des Entwurfs speciell bezeichneten Vergehungen, die zu einer Entlassung desselben ausser der Zeit berechtigen, sorgfältig zu vermeiden.“

B.

Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften.

§

„Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde alle bei Eingehung des Dienstvertrages zugesicherte Gegenleistung zur bestimmten Zeit vollständig zu gewähren.“

§

„Gerechtigkeit, Billigkeit, Wohlwollen und eine verständige Ausübung der hausväterlichen Gewalt umschließen den Kreis der Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde.“

§

„Die Herrschaft hat den Dienstboten zum sittlichen Betragen anzuhalten und demselben zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes nicht blos die nöthige Zeit zu lassen, sondern es auch den Umständen nach dazu aufzufordern.“

§

„Sie muß demselben nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als er nach seiner Leibesbeschaffenheit, ohne Schaden für seine Gesundheit verrichten kann, auch dem Gesinde die nöthige Zeit zum Schlafe und zur Erholung vergönnen, und ihm soweit dies mit der häuslichen Einrichtung vereinbar ist, die Ruhe des Feiertags zu Gute kommen lassen.“

Digitized by Google

§

„Sie muß das fehlende Gesinde mit Ernst zurechtweisen und das schlechte der öffentlichen Bestrafung nicht entziehen.“

§

„Unconfirmirten Dienstboten muß die Herrschaft den Besuch der Schule verschaffen, und wo Sonntagsschulen bestehen, die Dienstboten nicht hindern, nach den Umständen davon Gebrauch zu machen. — Insbesondere haben die Herrschaften auch dem Gesinde die Benuhung etwa vorhandener Spar- und Leihcassen bestens zu empfehlen.“

§

„Wo in dem Gesindevertrag die Kost mit einbedungen ist, da ist die Herrschaft verpflichtet, diese landes- und ortsüblicher Weise von gesunder Beschaffenheit und bis zur Sättigung zu verabreichen.“

§

„Auch ist die Herrschaft verbunden dem Gesinde eine gesunde Schlafstelle und im Winter Schutz gegen die Kälte zu gewähren.“

§

„In Nothfällen kann die Herrschaft dem Gesinde nicht verweigern, auszugehen.“

§

„Die Herrschaft und deren Stellvertreter ist berechtigt dem Gesinde wegen Dienstvergehen, Nachlässigkeit und unziemlichen Betragens Verweise zu ertheilen, ohne daß das Gesinde wegen der dabei gebrauchten Schimpfworte zur Beschwerde befugt ist.“

„Unerwiesene Anschuldigungen von Vergehen aber, die eine criminelle oder polizeiliche Strafe nach sich ziehen würden, und deren das Gesinde sich nicht schuldig gemacht hat, sind die Herrschaft gegen das Gesinde nicht erlaubt.“

§

„Körperliche Züchtigungen des erwachsenen Gesindes, welches das 18te Jahr vollendet hat, sind der Herrschaft nicht verstattet.“

„Körperliche Züchtigungen unerwachsener Dienstboten unter 18 Jahr, sind, so weit sie Eltern zustehen, auch den Herrschaften erlaubt.“

„Körperliche Beschädigungen, welche die Herrschaft dem Gesinde zufügt, sind nach den Bestimmungen der Strafgesetze zu ahnden.“

„Zum fünften Abschnitt des Entwurfs, welcher von der Beendigung des Dienstcontracts handelt, müssen wir uns ganz mit den leitenden Grundsätzen, die in den Motiven des Königlichen Herrn Commissarius dahin ausgesprochen sind, daß die gezwungene Fortsetzung eines lästigen Dienstverhältnisses möglichst zu vermeiden sei, derjenige Theil aber, durch den die Aufhebung des Verhältnisses herbeigeführt wird, den andern Theil zu entschädigen habe, wobei mit Rücksicht auf die verschiedenartige Stellung der Herrschaft und des Gesindes die zu leistende Entschädigung verschieden zu bestimmen sei, einverstanden erklären.“

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr.)

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 90. (Schleswig, den 21. Sept.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

„Wir werden daher nur bei den einzelnen Paragraphen dieses Abschnitts dasjenige anzumerken nöthig haben, was uns bei deren näherer Erwägung zu modificiren oder ergänzend hinzuzufügen rathsam erscheinen ist."

ad § 21.

Da es den Herrschaften und Dienstboten unbenommen ist, auch andere als die im § 12 angegebenen Antrittszeiten zu verabreden, so hat der Ausschuß es zur Vermeidung von Mißverständnissen nöthig gefunden nach dem Worte „Kündigung" im letzten Satze die Worte einzuschalten:

„wenn andere Wechselzeiten verabredet sind."

ad § 22.

Um das Dienstverhand keinem der Contrahenten über die Gebühr lästig und selbst nachtheilig werden zu lassen, ist der Ausschuß der Ansicht, daß bei der stillschweigenden Verlängerung der Dienstzeit auf ein neues Jahr die Kündigung von Anfang desselben an, vierteljährig geschehen dürfe. Wir rathen daher den Zusatz an:

„Bei der stillschweigenden Fortsetzung des Dienstverhältnisses kann jedoch zu jeder Wechselzeit gekündigt werden."

ad § 25.

In dem Obersatze ist nach dem Erachten des Ausschusses wegzulassen, „nach richterlichem Ermessen," da die polizeirichterliche Behörde nicht immer zugezogen zu werden braucht, sondern erst dann, wenn die Beendigung des Dienstes nicht ohne ihre Hülfe zu bewerkstelligen ist. Ferner fand der Ausschuß, daß es zur allgemeinen Verständlichkeit

ad b, statt „die Entbindung von der Instanz" lieber der Ausdruck gewählt werden möge:

„nicht eine gänzliche Freisprechung zur Folge gehabt."

„ad d, das Wort „thätlich" scheint uns wegbleiben zu müssen. Ferner scheint uns hier der Zusatz erforderlich:

„deren Stellvertreter und Familie."

„Nach d, mögen wir einen Satz einzuschalten vorschlagen, der andere Handlungen bezeichnet, welche in ihrer Art wichtig genug sind, um zur Aufhebung des Dienstverhältnisses Anlaß zu geben. Solche Handlungen sind

„Mißhandlung der Kinder und sonstiger Familienglieder, so wie grobe Vernachlässigung der Kinder."

Digitized by Google

„ad, e, empfehlen wir die Vervollständigung.

„Aufkündigung oder wiederholte Verweigerung des Gehorsams."

„ad f, muß nach der Ansicht des Ausschusses noch hinzugefügt werden:

„fortgesetzte Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde, wenn dadurch der häusliche Friede gestört wird."

„Nach f, dürfte unmaßgeblich ein neuer Grund zur Dienstentlassung eingeschoben werden, nämlich:

„Mißhandlung des Viehes, wozu auch gerechnet werden soll das Nichtreinausmelken der Kühe,"

und weiter:

„wiederholte grobe Fahrlässigkeit, wodurch Gefahr und Schaden der Dienstherrschaft und Anderer herbeigeführt werden kann."

„ad h, schlägt der Ausschuß den Zusatz vor:

„noch mehr also das Entweichen der Dienstboten."

„ad k, Der Ausschuß stimmt mit dem Entwurfe in Rücksicht der § 18. sub 1. 2 und 4. angeführten Gründe überein. Dagegen hält derselbe aber dafür, daß der sub 3 daselbst angeführte Grund nur dann zur sofortigen Dienstentlassung berechtigen dürfe, wenn die Krankheiten und Uebel durch Verschulden der Dienstboten entstanden sind. Hiernach würde auch nur der § 22 der Verordnung vom 23sten December 1808 seine Anwendung finden können."

„Als einen fernern Grund, weshalb man Dienstboten sofort aus dem Dienste entlassen darf, muß der Ausschuß noch anrathen:

„Verleitung der Kinder der Dienstherrschaft zum Bösen und verdächtiger Umgang mit denselben",

und endlich dieser:

„wenn weibliche und männliche Dienstboten unzüchtig mit einander leben."

„ad § 26."

„ad a. Der Ausschuß hält dafür, daß statt „oder Worte und Reden."

es zur Vermeidung von Mißdeutungen und Ungewißheiten müsse:

„oder grundlose Beschuldigung eines Verbrechens."

„ad c. Hier scheint eine Vervollständigung nöthig, daher der Ausschuß vorschlägt:

„unsittliche Zumuthungen der Herrschaft und auch der Hausgenossen, wenn die Herrschaft gegen letztere den erforderlichen Schutz nicht gewährt oder gar verweigert."

„ad d. Der Ausschuß bezieht sich auf seine Bemerkungen zum § 17. 2 und muß daher auch hier die Aenderung vorschlagen:

„daß der Wechsel des Wohnorts, insofern er die Vertauschung eines Kirchspiels mit einem andern in sich befaßt, auch dem Gesinde ein Recht geben müsse, seine Entlassung zu verlangen. Doch hat der Dienstbote seinen Willen sogleich nach der ihm gegebenen Nachricht zu erklären und ist jedenfalls verpflichtet bis zur Zeit des wirklichen Wechsels des Wohnorts im Dienste zu bleiben."

„Endlich möchte nach dem Dafürhalten des Ausschusses noch eine fünfte Rubrik von Gründen, aus welchen ein Dienstbote auch außer der Zeit seine Entlassung verlangen kann, hinzugefügt werden und zwar

sub e, „die § 17 unter 3. 4 und 5 angeführten Umstände, wodurch der Dienstbote von dem persönlichen Antritt des Dienstes befreit wird."

Hier müßte jedoch auch die Obliegenheit beibleiben, welche der Ausschuß zu § 17 unter 3. 4 und 5 angerathen hat, nämlich:

„die Beschaffung eines tüchtigen Stellvertreters."

„Beim § 26. hat der Ausschuß sich auch über den Betrag des Kostgeldes berathen und sich dieserwegen in der Ansicht vereinigt:

„daß dieß im Allgemeinen auf 24 βl. Cour. à Woche festzusetzen sey,"

„da dieß das höchste Quantum des wöchentlichen Armengeldes ist."

Digitized by Google

„In Folge der ad § 25. d. vorgeschlagenen Hinweisung auf die zu § 17, 2 gemachte Bemerkung kann nach der Ansicht der Commitee der letzte Satz dieses § 26. ganz wegfallen.“

„Nach dem § 25. möge der Ausschuß dem Inhalt des § 24. des Entwurfs seinen Platz anweisen, und dieser § dann folgermaaßen lauten:

„Wenn im Dienstverhältniß andere, hier nicht namhaft gemachte Fälle vorkommen sollten, welche die Fortsetzung desselben aus ähnlichen Gründen, wie die angeführten für die Herrschaft, oder das Gesinde unerträglich machen, so sollen solche nach richterlicher Untersuchung ebenso (analog) entschieden werden. — Für die Zeit, während welcher der Dienstbote wegen Vergehungen in seinem Dienste eine Gefängnißstrafe erleidet, ist die Herrschaft befugt, seine Dienste durch Andere auf seine Kosten verrichten zu lassen.“

„Demnach würde im § 27. die Aeußerung:

„in Gemäßheit des § 24“

wegfallen.“

„ad § 27.“

„Hier hat der Ausschuß den Zusatz für nöthig befunden:

„so wenig die Strafe dadurch hinfällig werden kann, wenn auf Verlangen des verletzten Theiles das Dienstverhältniß fortgesetzt wird.“

„ad § 29. Für den letzten Satz dieses § „Vertretung ꝛc.“ schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor:

„Ein willkührliche oder ungesetzliche Entlassung des Gesindes verpflichtet nicht bloß zur Zahlung eines vierteljährigen Lohnes und Kostgeldes, sondern wird ausserdem mit einer Geldbuße von 4 bis 10 Rthlr. bestraft.“

„Der Ausschuß wendet sich nunmehr zu dem Abschnitte des Entwurfs der von § 32—50 von den Dienstbüchern und Zeugnissen handelt. Je weniger wir bei diesem Abschnitt im Einzelnen zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, und wie sehr wir auch in der Majorität unsers Ausschusses mit den in den Motiven zum Entwurf ausgesprochenen Gründen, gegen allen Zwang in Ertheilung von Zeugnissen, einverstanden erklären müssen; so finden wir uns doch grade deswegen um so mehr verpflichtet hier vorwortlich anzuführen, was über die sogenannten Zeugnißbücher im eigentlichen Dänemark zu unserer Kunde gekommen ist.“

„Von mehreren Predigern ist dem Ausschuß die Nachricht zugegangen, daß die in Dänemark eingeführten Zeugnißbücher sich in der Erfahrung besonders nützlich gezeigt haben, und dieß namentlich dadurch, daß der Prediger in dasselbe, sobald der Dienstbote das Kirchspiel verläßt, ein allgemeines Zeugniß über denselben darin einzeichnet. Der Ausschuß hat sich ein solches Zeugnißbuch zur eigenen Anschauung verschafft, dem er seinen Beifall nicht zu versagen im Stande gewesen ist und stellt daher die Berücksichtigung derselben zur Anwendung auf die im Entwurf vorgeschriebenen Dienstbücher im Allgemeinen dahin zur Erwägung:

1) daß der Prediger, wo es angeht, ein Zeugniß in das Gesindebuch bei der ersten Erwerbung einschreibe;

2) daß jeder Dienstbote, sobald er in eine andere Gemeinde zieht, sein Dienstbuch auch dem Prediger dieser Gemeinde vorzeige;

3) daß er, wenn er das Kirchspiel verlassen will, sich von dem Prediger desselben die Einzeichnung eines allgemeinen Zeugnisses erbitten müsse;

4) daß der Prediger nach der Vorbereitung zur Confirmation die Confirmanden mit dem Inhalt der Gesindeordnung bekannt zu machen und zu erläutern habe.“

„Nach diesen allgemeinen vorwortlichen Bemerkungen, die wir der hochverehrlichen Ständeversammlung zur näheren Erwägung vorzutragen uns verpflichtet gehalten haben, wenden wir uns nun zu den einzelnen Paragraphen dieses Abschnitts, der uns nur

Digitized by Google

zu nachſtehenden wenigen Bemerkungen Gelegenheit dargeboten hat.“

„ad § 34, 1. Hier dürfte es nach der Anſicht des Ausſchuſſes practiſch nützlich ſein, hinzuzufügen:

„nebſt Namen der Eltern, zu welchem Zweck der Geburtsſchein der Behörde zu produciren iſt.““

„Ferner ad § 34, 4. hinzuzufügen:

„in Betreff der Heimathsrechte, des bisherigen Lebens u. ſ. w.“

ad § 35. Hier ſcheint es dem Ausſchuß zweckmäßig, daß nach dem Worte „Dienſtantritt“ auch noch ſtehen möge:

„der Gegenleiſtung, der Kündigung und der Entlaſſung ꝛc.““

ad § 38. Nach dem Worte: „reißt“ wäre unſerer Anſicht nach hinzuzuſetzen:

„oder gar verfälſche“

und demzufolge würde nach “Ermeſſen“ ſtehen müſſen:

„polizeilich oder criminell beſtraft.“

ad § 39. Der Ausſchuß war hier zweifelhaft und um größere Klarheit zu bewirken, der Anſicht, daß es ſtatt „Anmeldung zum Dienſte“ heißen müſſe:

„Anmeldung zum Dienſtantritt.“

„ad § 40. Hier wünſcht der Ausſchuß zur Vermeidung von Mißdeutungen

„Aufnahme“ ſtatt Annahme geſetzt

und räth ferner an, am Schluſſe noch hinzuzufügen:

„und nicht befugt.“

„Die Unterlaſſung des Vorzeigens iſt eine, in ihrer Urſache und in ihren Folgen ſehr oft wichtige Unordnung, zu deren Vermeidung die neue Herrſchaft füglich mitwirken muß. Es kann auch hiergegen nichts zu erinnern ſein, da die frühere Herrſchaft nach § 42 zur Eingeziehung der Nachricht von dem Abgange verpflichtet iſt.“

„ad § 41. Hier beziehe ſich der Ausſchuß auf ſeine Bemerkungen zu § 35.“

„ad § 42. Da die Mehrzahl des Ausſchuſſes ſich bereits zum Eingange dieſes Abſchnitts gegen die Verpflichtung der Herrſchaft, Zeugniſſe zu ertheilen erklärt hat, ſo müſſen wir anrathen, den letzten Satz dieſes § wegzulaſſen, da der Fälle viele vorkommen würden, wo das Einſchreiben der Urſache nicht geringe Unzuträglichkeiten mit ſich führen würde.“

„ad § 46. Nach der Anſicht des Ausſchuſſes gehört der Inhalt dieſes § eigentlich nicht in eine Geſinde-Ordnung. Soll desungeachtet derſelbe in die Verordnung aufgenommen werden, ſo räth der Ausſchuß dafür folgende Faſſung an:

„Dienſtloſes Geſinde in den Städten hat, bei Vermeidung polizeilicher Strafe, das Dienſtbuch ſofort nach dem Austritt aus dem letzten Dienſte oder bei der Ankunft in der Stadt ſein Dienſtbuch der Polizei vorzuzeigen, und ſteht von da an unter beſonderer Aufſicht derſelben bis zur Erwerbung eines neuen Dienſtes oder Entfernung aus der Stadt.“

„ad § 49. Nach „Regiſter“ findet der Ausſchuß die Hinweiſung zweckmäßig:

„ähnlich dem, nach § 47. in den Städten geführten.“

„Zum Schluß des § rathen wir den Zuſatz an:

„In den abel. Diſtricten hat der Gutsherr oder eine von ihm ernannte und verpflichtete Perſon ſich die Geſindebücher produciren zu laſſen und darüber ein Regiſter zu führen.“

„Indem der Ausſchuß nun ſchließlich dem ſechsten und letzten Abſchnitte des Entwurfs ſeine Aufmerkſamkeit zuwendet, ſo muß er zuvörderſt erklären, wie er ſich mit der, in den Motiven zu dieſem Geſetzentwurf ausgeſprochenen Anſicht:

„Daß Geſindeſachen mehr aus dem Geſichtspuncte der Ausgleichung häuslicher Zwiſte, als aus dem von Streitigkeiten, die auf eigentlich proceßualiſchem Wege erledigt werden müſſen, zu behandeln ſind, ſo wie ferner, daß eine möglichſt ſchleunige Erledigung derſelben Statt fin-

Digitized by Google

den muß, insoweit dieses mit der Gerechtigkeit nur irgend vereinbar ist,

im allervollkommensten Grade einverstanden befindet."

„Aus dieser innigsten Ueberzeugung hat sich denn auch bei der Beurtheilung dieses Abschnitts, der das gerichtliche Verfahren in Gesindesachen zum Gegenstand hat, die allgemeine Bemerkung aufdringen müssen, daß der Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens durch die allzu häufig vorkommende Entlegenheit des Wohnsitzes der Behörde bisher große Hindernisse in den Weg gelegt sind, indem z. B. die Hardesvögte meistens nach den Südten gezogen sind und von vielen Gütern die Gerichtshalter 2, 4 und 6 Meilen entfernt wohnten."

„Die Majorität der Committee kann daher nicht umhin, an diese Betrachtung, die sich nothwendig an die Motivirung des Gesetz-Entwurfs anschließt und daraus hervorgegangen ist, den Wunsch nach einer Aenderung dieser Verhältnisse zu knüpfen, und ist der Ansicht, daß dieselbe füglich bei der zu hoffenden Umgestaltung der Commüne- und Districtseintheilungen geschehen könne, wogegen zwei Mitglieder unsers Ausschusses der Meinung sind, daß die vorstehende Aeußerung hier eigentlich nicht hergehöre."

„Die einzelnen §§ dieses Abschnitts haben uns nur zu nachstehenden etwanigen Bemerkungen Gelegenheit gegeben."

„ad § 53. Der Ausschuß findet, daß der Ausdruck

„dem Landesgebrauch"

wegfallen mögte, da dieser Begriff wohl zu weit und zu wenig erkennbar ist um überall den Richter leiten zu können."

„ad § 54. Hier scheint dem Ausschuß der Zusatz wünschenswerth nach „interponirende"

„und innerhalb 3 Wochen anzuführende"

da dies analog mit der auf 3 Tage abgekürzten Frist der Erwählung des Rechtsmittels der Supplication sein würde."

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Abgeordnete Berwald: Er erlaube sich die Frage, warum die Committee zum § 1 auf dem Zusatz „persönlich" angetragen habe, da es schon in dem Worte „häuslich" zu liegen scheine, daß die Dienste persönlicher Art wären. Es scheine ihm also, daß es besser bei den Worten des § sein Bewenden behalten könne.

Der Berichterstatter: Die Committee habe hier nach dem Objecte unterschieden und unter den persönlichen Verrichtungen verstanden, z. B. die Aufwartung eines Bedienten, wobei durch das Wort „persönlich" Mißdeutungen verhütet und z. B. dem Bedienten der Einwand genommen würde, daß er zum Besuch gekommenen Fremden nicht aufwarten wolle.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Er müsse der Aeußerung des verehrlichen Abgeordneten von Schleswig beistimmen, daß der Zusatz der Committee überflüssig sei, da in dem Worte „häuslich" schon alles ausgedrückt wäre. — Er erlaube sich an die verehrliche Committee die Frage: wie sie es ad § 4 verstanden haben wolle, daß das Gesinde als Theil der Familie anzusehen sei?

Der Berichterstatter: Die Committee habe das Wort Familie im Sinne der Römischen Gesetzgebung genommen, wo dem paterfamilias der ganze Umfang der Hauswirthschaft untergeben sei. Dieß leide auch auf unsere Familienverhältnisse Anwendung, und werde dadurch ein Verhältniß bezeichnet, welches für beide Theile eine humane Reciprocität zulasse.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Er glaube, daß die Committee ganz anders auslege. In den vom Königl. Commissarius angeführten Motiven heiße es: „die Grundsätze, welche bei Abfassung des Entwurfs leitend gewesen, wären aus der Natur des Dienstverhältnisses hergenommen, welches in der Regel einen Theil des eigentlichen Familienlebens bilde und ein stets unbeachtetes Zusammenleben voraussetze,

Digitized by Google

eben daher sei eine detaillirte Normirung der beiderseitigen Rechte und Pflichten unausführbar." So weit er diese Worte verstanden habe, hätten sie den Sinn, daß man in dieser Sache keine bestimmten Gesetze geben könne, weil sich im häuslichen Leben so viele im Voraus nicht zu berechnende Fälle herausstellten; daß aber dem Hausvater dasselbe Recht über das Gesinde, wie über seine Kinder zustehen solle. Er glaube, daß die Committee eine von dieser, und der Natur der Sache abweichende Auslegung im Sinne gehabt habe. — Der Königl. Commissarius fragte, ob der hochverehrliche Vorredner wünsche, daß er ihm gleich antworte, oder später im Zusammenhange darauf zurückkomme? — worauf der Prinz von Augustenburg entgegnete, wie er glaube, daß der Königl. Commissarius sich die Versammlung verbinden werde, wenn er jetzt gleich darauf antworten wolle.

Der Königl. Commissarius: Er wolle sich gegenwärtig hierüber nur mit wenigen Worten äußern, und was er sonst noch zu sagen habe, aufsetzen, bis er über sämmtliche zum Entwurfe gemachten Bemerkungen und Vorschläge im Zusammenhange die nöthigen Mittheilungen mache. Er sei nicht mit dem Ausschusse darin einverstanden, daß der in der projectirten Fassung des § 4 von demselben gewählte Ausdruck adaequat sei, und stimme vielmehr mit dem hochverehrl. Abgeordneten für Eckernförde darin überein, daß das Gesinde mit zum Hausstande gehöre, daß der Hausvater auch hausväterliche Rechte über das Gesinde habe, keineswegs aber, daß der Hausherr im feudalschen Sinne des Worts, das Gesinde als eigentlichen Theil der Familie anzusehen habe, das würde den gegenwärtigen Begriffen und Verhältnissen nicht entsprechen.

Hofjägermeister v. Cronstern: Dieß habe er auch bemerken wollen. Ihm scheine diese Stelle des Berichts passender wegzubleiben, da sie auch nur zu Mißverständnissen von Seiten des Gesindes Anlaß geben würde. Zum § 1 scheine ihm der Ausdruck Hauswesen nicht überall passend. Wenn z. B. ein unverheiratheter Mann, z. E. ein Student, Domestiken annehme, so werde ein solcher Domestike nicht in das Hauswesen aufgenommen. Im § 3 scheinen ihm die Worte des Entwurfs: „sich der Hausordnung gemäß zu verhalten;" beibehalten werden zu müssen; und was den § 5 betreffe, so scheine ihm darin kein Grund zu liegen, denselben wegzulassen, daß der Inhalt desselben zum Theil schon in der Feiertagsordnung enthalten sei.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Er müsse sich über den ersten Abschnitt dahin äußern: daß er die Fassung des Entwurfs für empfehlungswerth halte. Er wüßte nicht was zweckmäßiger an die Stelle gesetzt werden könnte, und es schienen beim aufmerksamen Durchlesen alle Ausdrücke höchstpassend zu sein. Nur erlaube er sich, obwohl mit der Committee nicht ganz einverstanden, zum § 6, die Bemerkung zu machen: daß die Worte: „ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf" weggelassen werden mögten. Dann scheine alles erfüllt, was man wünschen könne; indem gesagt sei, daß die Ehefrau das weibliche Gesinde annehmen, aber doch nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, daß dieß ohne Einwilligung des Mannes geschehen könne. Denn wenn der Mann etwas dagegen zu sagen habe, so müsse er sein Recht geltend machen können. Er stelle daher das Amendement:

„daß die Worte im § 6 des Entwurfs
„ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf,"

wegzulassen wären.

Advocat Storm: Im § 5 heiße es: „die Herrschaft habe unconfirmirte Kinder zum Besuch der Kirche und Schule anzuhalten." Hier würden die Worte einzuschalten sein, „während des Winters", weil sonst die Folge sein würde, daß Niemand Unconfirmirte in Dienst nehmen und solche der Armencasse zur Last fallen würden. Würde das Gesetz ohne

Digitized by Google

den Zusatz erlassen, so würden Prediger und Visitatoren darauf halten, daß die unconfirmirten Dienstboten auch im Sommer die Schule besuchen müßten. Er stelle daher das Amendement:

„daß die Worte „während des Winters“ eingeschaltet werden mögten.“

Der Landsasse Henningsen: Er erlaube sich den verehrlichen Vorredner zu fragen: ob dieß sich nicht auf den Besuch der Schule beschränken müsse, der Besuch der Kirche könne wohl nicht gemeint sein. — Advocat Storm: Das sei vollkommen richtig.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Er müsse der Committee darin beistimmen, daß der § 5 als überflüssig ganz wegfallen müsse. Es liege auch in der Natur der Sache. Niemand werde die Kinder aus der Schule weghalten, sollte es aber sein, so werde sich Keiner finden, der das angäbe, und geschähe es demnach, so würde folgen, was der verehrl. Abgeordn. vom 12. ländl. W. D. bemerkt habe, daß Niemand ein solches Kind in Dienst nähme.

Der Berichtserstatter: In Betreff der Aeußerung über den von der Committee gebrauchten Ausdruck „Theil der Familie“ müsse er bemerken: dieß sei keine so fremde Sache, und finde auf dem Lande in vielen Gegenden statt, wie mehrere ländliche Abgeordnete würden bezeugen können. In manchen Haushaltungen heiße es nicht: „Herr“ und „Frau“, sondern „Vater“ und „Mutter“, so daß damit ein humanes Verhältniß angedeutet werde, welches dann in der Regel einen viel passenderen Character anzunehmen pflege. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Dienstboten sei ein so umfassendes, daß es Alle, vom Ersten herab bis zum Tagelöhner betreffen könne. Es scheine sich von selbst zu verstehen, daß ein solches Familienleben wegfalle, wo es nach der äußern Form nicht stattfinden könne. Es werde keinem Dienstboten einfallen, die Herrschaft als ihre Verwandte anzusehen, sondern sich ihr nur als schutzverwandte betrachten. Die Dienstboten würden den Hausvater als ihren Beschützer und die Hausmutter als ihre Versorgerin ansehen. Er müsse daher den Ausdruck für passend halten.

Im Ganzen habe er nichts gegen das Amendement des verehrl. Abg. vom 12. ländl. W. D.; denn die Besorgniß, daß Kinder keinen Dienst bekommen würden, falle weg. Nach den bestehenden Einrichtungen besuchten die Kinder die Schule im Sommer nicht immer, sondern nur einmal die Woche. Das Amendement würde mithin auch dahin gehen, daß die allgemeine Schulordnung zu ändern sei. Die Committee selbst beantrage das Wegfallen des § 5. Nur etwas davon sei in dem § 4 aufgenommen und was da fehle, wäre, als in die Sabbathsordnung gehörig, für überflüssig zu achten.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Wenn er den Committeebericht verstanden habe, so sei dort mehr ein patriarchalisches Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gemeint. Nicht dieses aber, sondern ein Verhältniß der Subordination scheine ihm eintreten zu müssen. Es könne darum doch eine freundliche Behandlung der Dienstboten statt finden. Aber es würde darüber allgemeine Klage geführt, daß es an Subordination mangele, daß es dem Gesinde an Gehorsam und Ordnung fehle. Er hätte gewünscht, daß die Committee diese Grundsätze mehr als der Entwurf hervorgehoben hätte. Der Abg. von Eckernförde habe sich freilich über den ersten Abschnitt beifällig geäußert, womit er indessen nicht ganz einverstanden sein könne. Wie es in den Städten sei, wisse er nicht; aber an manchen Stellen auf dem Lande, besonders in seiner Gegend, sei es so arg geworden, daß die Knechte um 6 Uhr Abends von selbst fortgingen, das Vieh nicht einmal fütterten und Alles dem Hausherrn selbst überließen. Mehrere Abg. würden dieß bezeugen können. Dem Hausherrn müsse die Macht gegeben werden, seine Dienstboten zum Gehorsam und zur Ordnung anzuhalten, aber deshalb auch den Leuten erschwert werden, daß sie nicht immer zum Richter liefen, der ihnen zu leicht Recht gebe, weil er sie für unterdrückt halte;

Digitized by Google

dadurch werde eben die Widerſetzlichkeit des Geſindes unterſtützt, daß es meine, ſich nur beſchweren zu dürfen, um Recht zu behalten. Würde nun ein Familienverhältniß eintreten, ſo würden die Leute glauben, daß ſie dem Hausherrn nicht ſubordinirt, ſondern coordinirt wären; daß derſelbe wohl über ſie zu befehlen hätte, aber nur wie der Familienvater ſeiner Familie, nicht wie der Hausherr ſeinen Dienſtboten. Daher könne von einem patriarchaliſchen Verhältniſſe nicht die Rede ſein, vielmehr müſſe Ordnung und Gehorſam bewirkt werden.

Der Berichterſtatter: Wenn er geſagt habe, daß das Geſinde als Theil der Familie anzuſehen ſei, ſo habe er ermeßlich das Verhältniß der Mehrzahl im Auge gehabt, wovon natürlich Ausnahmen ſtatt finden müßten. Was übrigens die Subordination betreffe, ſo ſcheine dieſe keineswegs aus dem Familienbande verſchwunden zu ſein, ſondern eben hier am wirkſamſten ſein zu können. Er wüßte nicht, wie die Subordination ſtrenger ſein könne, als wenn der ganze Kreis als ein Familien-Kreis betrachtet werde, in welchem der Hausvater viel mehr Rechte habe, als er geltend zu machen pflege. Wenn das Geſinde als Theil der Familie betrachtet werde, ſo müſſe es ſich dem unterwerfen, was der Familienvater, als Haupt der Familie anordne. Was die Subordination an ſich betreffe, ſo habe die Committee in dem projectirten § 3 den Gehorſam an die Spitze geſtellt, und indem ſie die Treue und den Dienſteifer hinzufügte, müſſe darin Alles liegen, was die Subordination verlange. Was die Ausführung in einzelnen Fällen erſchwere, liege lediglich in der Perſönlichkeit. —

S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Wenn die von dem verehrl. Berichterſtatter geäußerte Anſicht eine conſequente Folgerung aus dem Princip wäre, ſo würde es einer Geſindeordnung überhaupt ſo wenig bedürfen, als eine Ordnung für die Familienglieder in Verhältniß zum Oberhaupte der Familie nöthig ſei. Uebrr das Verhältniß zwiſchen Vater und Kindern hätten wir ja kein Geſetz; anders aber ſei es mit dem Geſinde, von welchem man nicht annehmen könne, daß es auch immer Achtung und Liebe hege; hier gelte nur der Zwang. Wenn Jeder das Gute thun wollte, ſo bedürfte es keiner geſetzlichen Vorſchrift. Für das moraliſch gute Geſinde bedürfe es einer geſetzlichen Ordnung ſo wenig, wie für den guten Hausherrn; ſie wäre aber grade für diejenigen, welche ſich nicht ſo betrügen, wie ſie ſollten. Er habe nur gegen das Princip geſprochen; wenn das Geſinde zu ſehr als Theil der Familie ſich betrachte, ſo höre die Subordination auf.

Gerichtshalter Jaspersen: Nach der Meinung der Committee liege ein patriarchaliſches Verhältniß zum Grunde. Damit dieſes aber nicht gemißbraucht werde, ſei der Gehorſam an die Spitze der Pflichten des Geſindes geſtellt. Ein analoges Verhältniß könne hier nur ſo gedacht werden, als andererſeits die erſte Forderung an den Hausherrn wohlwollende Behandlung des Geſindes ſei. Die Mehrzahl der Committee habe ſich nicht vorſtellen können, daß dieß einer Mißdeutung unterworfen ſei, und daß das Geſinde daraus folgern könne, ſich der Herrſchaft gleichſtellen zu dürfen. Uebrigens ſei in dem projectirten § 4 Alles ausgeführt, was darin liege, wenn es heiße, daß das Geſinde als Theil der Familie anzuſehen.

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 91. (Schleswig, den 22. Sept.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

Dieser Ausdruck sei lediglich gebraucht, um das Verhältniß näher anzudeuten, nämlich in Betreff der Herrschaft, daß sie das Gesinde gut behandeln, für das Gesinde, daß es sich treu und gehorsam verhalten solle. Ueberhaupt wären diese Ausdrücke vom patriarchalischen Wesen so weit, daß sie eine solche Mißdeutung kaum zuließen. Es sei dieß so gewissermaaßen ein ähnliches Verhältniß, wie das der Patrimonialrechte.

Der Abg. Volkertsen: Obgleich er nicht verkenne, daß das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde nicht bloß miethcontractlicher Natur sei, sondern daß das Gesinde in einem polizeilich unterwürfigem Verhältnisse zur Herrschaft stehe, oder wie man das auch ausdrücke, als zur Familie gehörig angesehen werde; so habe er doch der Ansicht der Committee rücksichtlich des § 4 nicht beistimmen können, sondern es wünschenswerth gefunden, daß derselbe im Entwurfe unverändert bleibe. Es scheine ihm, daß das Gesinde durch die projectirten Ausdrücke leicht verleitet werden könne, eine schiefe Ansicht von dem Verhältnisse zur Herrschaft zu gewinnen, und daß dieß bei schlechtem Gesinde leicht zu Unzuträglichkeiten führen könne. Was den § 5 betreffe, so habe er mit der Committee beantragt, daß derselbe wegfallen möge. Die Committee habe die Weglassung beantragt, weil die erste Hälfte im projectirten § 4 enthalten sei, die zweite Hälfte aber später, und zwar in dem Theile vorkomme, welcher nach dem Vorschlage der Committee pag. 18 einzuschalten sei.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Wenn der Berichtserstatter geäußert habe, daß er besonders das Verhältniß der kleinen Grundbesitzer vor Augen gehabt, so scheine dieß zweckwidrig, da das Gesetz für Alle, nicht für einige Staatsbürger allein erlassen werden solle. Er finde sich dadurch eben so gebunden, wie jeder Andere. — Der Berichtserstatter: Der hochverehrl. Abg. für Eckernförde habe ihn wohl mißverstanden. Er habe aber schon dem durchl. Inhaber der Virilstimme entgegnet, wie er es einräume, daß der Grundsatz besser auf die Mehrzahl passe, als auf fürstliche Personen. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Ihm scheine aber grade, daß die höher gestellte Person sich durch ihr Verhältniß mehr Respect verschaffen könne, und dieß vorzüglich für solche, bei denen es schwieriger sei, Rücksichten zu nehmen; und müßte er sich daher für den Entwurf erklären.

Digitized by Google

Der Landsasse v. Rumohr: Er erlaube sich, in Beziehung auf das Amendement des durchl. Abgeordneten für Eckernförde die Frage, ob es so zu verstehen sei, daß die Worte: „ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf" wegbleiben sollten? — S. D. der Prinz von Augustenburg: Das sei seine Meinung. — Der Landsasse v. Rumohr: Dann würde noch schärfer ausgesprochen werden, daß die Ehefrau das weibliche Gesinde annehmen könne, wogegen er sich erklären, und dem Committeebericht beistimmen müsse. Es scheine in den rechtlichen Verhältnissen begründet, daß, da der Hausvater für sein Gesinde verantwortlich sei, ohne seine Einwilligung, von der Ehefrau kein weibliches Gesinde angenommen werden könne. —

S. D. der Herzog von Augustenburg: Er könne die Ansicht des verehrlichen Abgeordneten von Rundhoff nicht theilen, nach welcher vorausgesetzt werden müsse, daß ein schlechtes Verhältniß zwischen Mann und Frau existire, da solches doch in wenigen Häusern in einem solchen Grade obwalten werde. Wenn die Frau weibliche Dienstboten engagire, so sei anzunehmen, daß es mit Einwilligung des Mannes geschehe, oder daß es der Frau übertragen sei, dieselben anzunehmen. Er finde daher das Amendement des Abgeordneten für Eckernförde zweckmäßig. —

Hofjägermeister v. Cronstern: Es könne ja nicht gemeint sein, daß eine solche Einwilligung jedesmal persönlich ertheilt werden müsse. Es könnte zu Mißverständnisse von Seiten des Gesindes veranlassen, das sich durch einen mit der Frau abgeschlossenen Miethvertrag nicht für gebunden achte. —

Der Landsasse v. Rumohr: Wären die ehelichen Verhältnisse so gut, wie der durchl. Inhaber der Virilstimme annehme, dann könnten die Contracte von der Frau geschlossen werden; wo aber Uneinigkeit in der Ehe herrsche, da entstehe kein Nachtheil daraus, wenn dem Manne überlassen bleibe, den Dienstcontract zu sanctioniren. —

Agent Jensen: Nach dem Vortrage des hochverehrlichen Mitgliedes für Eckernförde würde der Fall selten eintreten, daß wegen der Annahme des Gesindes, zwischen Eheleuten Uneinigkeit entstehen könne. Dem Manne würde ja das Recht vorbehalten bleiben, seine Einwilligung zu geben. Es würde zur Verhütung von Streitigkeiten das Beste sein, wenn der Satz nach dem Vorschlage weggelassen würde. In der Regel würde die Frau die Dienstmädchen annehmen, wenigstens würde es in den Städten so verhalten werden. —

Der Abg. Wehrje: Er erkläre sich für den Committebericht. In seinem Hause werde es auch so gehalten, er nehme die Knechte, die Frau die Mägde an. Es könne aber in andern Haushaltungen anders sein. —

Der Abg. Volkertsen: Der Mann sei ja auch der gesetzliche Curator der Frau. Der Frau aber eine Stellung über den Mann einzuräumen, scheine ihm gefährlich. —

Der Berichterstatter: Er habe nur zu antworten, daß die Committee der Ansicht sei, daß die Frau der Zustimmung des Mannes bedürfe, um das Verhältniß rechtsgültig zu machen. Es könne gerne sein, daß die Frau die Dienstboten miethe, aber wie die Committee bemerkt habe, könne hier keine Abweichung von dem allgemeinen Rechte statt finden. Es würde offenbar eine Singularität sein, wenn die Frau den Mann durch ihre einseitig abgeschlossenen Verträge sollte binden können. Ob die Einwilligung des Mannes ausdrücklich oder stillschweigend erfolge, sei nur Form, aber daß die Zustimmung erforderlich sei, werde Jeder als wesentlich anerkennen müssen. Nur davon sei die Rede, daß wenn ein Dienstbote von der Frau gemiethet werde, das Verhältniß nicht bindend sei, ehe der Mann seine Einwilligung gegeben. Auf welche Weise er sie gegeben, sei einerlei. Er solle aber nicht verklagt und sachfällig werden können, wenn aus einem einseitigen Contracte der Frau An-

Digitized by Google

ſprüche gegen ihn erhoben würden. Das ſei gegen die gewöhnliche Rechtsregel. —

Senator Schmidt: Nach ſeiner innigſten Ueberzeugung ſei gegen die erſten 7 §§ wenig oder nichts zu erinnern. Dem Amendement des verehrlichen Abgeordneten vom 12 l. M. D. müſſe er ganz beiſtimmen. Was ſonſt hinzukomme, mache die Sache nur ganz verwirrt. Dem Amendement des durchl. Abgeordneten für Eckernförde könne er eben ſo wenig als der Committee darin beiſtimmen, daß die Einwilligung des Mannes bei Annahme des weiblichen Geſindes durchaus erforderlich ſei. Das Eine werde ſo nachtheilig, wie das Andere. Nach dem Entwurfe werde dem Manne nichts vergeben. Er glaube nicht, daß es im täglichen Leben vorkommen könne, daß die Frauen Dienſtboten miethete, die dem Manne unangenehm wären. Die Frau miethe weibliche Dienſtboten und der Mann bekümmere ſich gar nicht darum. Die Macht der Frau würde ſonſt ganz hinfällig werden. Was die Committee zum § 5 bemerkt habe, könne nach ſeiner Anſicht auch wegfallen, ſo wie die Einſchaltung des Worts „perſönlich“ nicht nöthig ſei. Er ſehe nicht ein, was darunter zu verſtehen. Der Entwurf aber ſei deutlich. —

Der Königl. Commiſſarius: Die Beſtimmung des erſten Abſchnitts halte der verehrliche Ausſchuß in ſo fern für nicht ausreichend, als nach deſſen Meinung die Rechte und Pflichten der Herrſchaften und des Geſindes annoch im Allgemeinen bezeichnet werden ſollten. Derſelbe habe daher einen beſonderen Abſchnitt angefertigt, worin dieſe Rechte und Verbindlichkeiten ausführlich abgehandelt würden, und halte deſſen Inhalt um ſo mehr für nöthig, da nach dem § 35 ein kurzer Auszug aus den, das Geſinde betreffenden Beſtimmungen, in das Dienſtbuch aufgenommen werden ſolle. Da indeß dieſer Abſchnitt nach der Abſicht der Committee erſt nach § 20 des Entwurfs eingeſchaltet werden ſolle, ſo würde er die nähere Würdigung dieſes Vorſchlags bis dahin anſehen, und ſich auf die Bemerkung beſchränken dürfen, daß der nach § 35 vorgeſchlagene Auszug doch nie dazu ſcheine auffordern zu können, die Geſindeordnung über die Gränzen der Nothwendigkeit, d. h. der Zweckmäßigkeit und eines wohlberechneten Bedürfniſſes zu verweitläuftigen. In Anſehung der Vorſchläge zu den einzelnen §§ dieſes Abſchnitts erwidere er Folgendes:

Mit dem verehrlichen Abgeordneten für Schleswig halte er dafür, daß durch die Einſchaltung des Worts „perſönlich“ im § 1 nichts gewonnen werde, als ein überflüſſiges Wort. Sie werde alſo als nachtheilig zu vermeiden ſein. Der verehrliche Berichtserſtatter habe auch nichts weiter erwidert, als daß man mit Rückſicht auf die Objecte den Zuſatz wünſche. Allein wenn er auch die Nothwendigkeit einer ſolchen Bezugnahme zugäbe, ſo würde doch durch ſie in der Natur der häuslichen und wirthſchaftlichen Verrichtung nichts verändert werden; dieſe würde immer perſönlich ſein. Dazu komme noch, daß unmittelbar vorher im Entwurf ſchon das Wort „perſönlich“ gebraucht ſei, und daß die Wiederholung mit Recht der Vorwurf nicht bloß der Unverſtändlichkeit, ſondern auch einer argen Kakophonie treffe. Er freue ſich im Uebrigen, daß das, was von dem durchl. Inhaber der Virilſtimme geäußert worden, im Weſentlichen mit dem Entwurf übereinſtimme. Auch die Committee ſei im Grunde damit einverſtanden.

Das verehrliche Mitglied von Birkenmoor habe bei § 1 gefunden, daß das Wort „Hausweſen“ zu vage ſei, und auf diejenigen aufmerkſam gemacht, die im unverheiratheten Stande und ohne Familie lebten. Allein er glaube, daß das Wort „Hausweſen“ auch hierauf Anwendung finden könne. Unter Hausweſen ſei nicht nothwendig das Weſen des ganzen Hauſes, ſondern nur die Wohnung der Herrſchaft zu verſtehen. Jede dem entſprechende anderweitige Bezeichnung werde nicht ſprachgemäß ausfallen und könne leicht Mißverſtändniſſe erregen. Er ſei übrigens gerne bereit, ei-

Digitized by Google

ſem etwanigen andern Vorſchlage mit Rückſicht auf die Wortfaſſung entgegen zu kommen, und halte es für nöthig, daß man namentlich in einer Verordnung wie die gegenwärtige, ſich ſo einfach, beſtimmt und klar als möglich ausdrücke.

Die veränderte Faſſung, welche für die § § 2, 3 und 4 vorgeſchlagen werde, dürfte ſehr bedenklich ſein. Man könne dem verehrlichen Ausſchuſſe darin beipflichten, daß ein gewiſſes Detail in der Geſindeordnung nicht fehlen dürfe, und daß der Ausdruck auf das Faſſungsvermögen des Geſindes berechnet ſein müſſe, aber daß einer ſolchen Anforderung in der neuen Redaction mehr Genüge geſchehe, als in der des Entwurfs, möchte ſich keineswegs ergeben. — Der § 2 der Committee enthalte nichts, was nicht im § 2 des Entwurfs vorkäme. — Erſterer mache aber den Inhalt des letztern nur dunkel und ſei nicht ſprachgemäß abgefaßt, weil man nicht wohl ſagen könne: „es hänge etwas mit Beobachtung der Geſetze von einer Vereinbarung ab.“

Was der § 3 in gehäuften, und daher leicht Mißverſtändniſſe veranlaſſenden Ausdrücken eigentlich ſagen ſolle, ſei einfach und verſtändlich in den § § 1 und 3 des Entwurfs enthalten. Perſönliche Unterwürfigkeit, Verpflichtung zur Mitwirkung für häusliche Zwecke, Gehorſam gegen die Anordnung der Dienſtherrſchaft, und Befolgung der Hausordnung drückten vollſtändig die Geſammtheit der Pflichten des Geſindes aus. Die Treue verſtehe ſich hiernach von ſelbſt. Den Dienſteifer als unerläßliche Pflicht fordern, ſei unpaſſend und widerſprechend. Die Erfüllung der Pflicht ſei Alles, was das Geſetz fordern könne, und wenn der Pflicht, die ungemein viel in ſich faſſe, Genüge geleiſtet werde, ſo werde man ſich begnügen müſſen.

Am bedenklichſten ſei die vorgeſchlagene Faſſung des § 4, wie auch von mehreren verehrl. Mitgliedern bereits bemerkt worden. Das Geſinde mache wohl einen Theil des Hausſtandes aus, und komme beim Familienleben in Betracht, aber die Bedeutung des Worts Familie im Sinne des Römiſchen Rechts bilde einen Begriff den die deutſche Sprache mit dem nämlichen Worte nicht verbinde; aber auch im entgegengeſetzten Falle würde ſich ein ſolcher Vorſchlag nicht empfehlen laſſen. Nimmermehr könne man der Herrſchaft zur Pflicht machen, das Geſinde als eigentlichen Theil ihrer Familie im deutlichen Sinne des Wortes, zu betrachten. Es widerſpreche dieß ſogar den übrigen Beſtimmungen, welcher der Ausſchuß für richtig halte. Wenn der Herrſchaft die Hinwirkung auf die körperliche Vervollkommnung des Geſindes zur Pflicht gemacht werde, ſo ſcheine der Ausdruck wie der Gedanke verfehlt zu ſein. Das nämliche gelte vom Schluſſe des Vorſchlages, in welchem von Verſchaffung des Schulunterrichts die Rede ſei. Ueberhaupt aber wären die Verpflichtungen der Herrſchaft viel zu ſehr gehäuft, und der einfache § 4 des Entwurfs dürfte alles enthalten, was ſich von der Herrſchaft verlangen laſſe.

Der § 5 ſei von verſchiedenen Seiten angefochten. Der durchl. Inhaber der Virilſtimme und der verehrliche Abgeordnete von Freienwillen wünſchten, daß er wegfalle; er könne dieſe Anſicht nicht theilen. Daß die Beſtimmung deſſelben in eine Geſindeordnung gehöre, habe er ſchon bei der Berathung wegen der Feiertagsordnung geäußert. Es werde auf keinen Fall ſchaden, auch das legislatorliche Decorum nicht verletzen, wenn ſie hier, falls ſie auch in der Feiertags-Verordnung vorkommen ſollte, wiederholt würde, weil ſie zu den Pflichten eines chriſtlichen Hausvaters und einer chriſtlichen Hausmutter gehöre. Daß der § 5 nicht wegfallen könne, dürfe von dem Ausſchuſſe am Wenigſten bezweifelt werden, da derſelbe auf Seite 18 des Berichts etwas Aehnliches vorſchlage. Daß auch der andere Theil des Vorſchlages nicht wegfallen könne, werde er zeigen, wenn er bis zum § 21 gelangt ſein werde. — Der verehrliche Abgeordnete von 12. l. W. D. habe vorgeſchlagen, daß die Verpflichtung der Herrſchaft, unconfirmirte Dienende zum Beſuch der Schule anzuhalten, auf den Winter zu be-

Digitized by Google

ſchränken ſei. Er glaube, daß es nicht nöthig ſei, dieſe Verpflichtung auf die angegebene Weiſe zu beſchränken. Wenn vorgeſchrieben werde, daß unconfirmirte Kinder die Schule beſuchen ſollten, ſo werde nicht vorgeſchrieben, daß das täglich, oder zu jeder Zeit Statt finden ſolle, ſondern wie es für das Kind angemeſſen ſei. Auf dem Lande beſuchten die Kinder während des Sommers nicht immer die Schule. So werde es auch mit den unconfirmirten dienenden Kindern gehalten werden. — Der verehrliche Abgeordnete von Birkenmoor habe ſich, wenn er ihn richtig verſtanden, für Beibehaltung des § 5 erklärt, dem er beiſtimme.

Die §§ 6 und 7 enthalten allgemeine Beſtimmungen, und ſeien demnach offenbar zum erſten Abſchnitte, und auf keinen Fall zum zweiten gehörig, der von der Eingehung des Dienſtcontracts, nicht aber von den Fähigkeiten handle, die dazu erforderlich wären. — Bei § 6 habe der hochverehrliche Abgeordnete für Eckernförde vorgeſchlagen, daß der Satz „ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf,“ wegfallen ſolle. In dem Committeeberichte werde vorgeſchlagen, daß auch bei der Annahme des weiblichen Geſindes die ausdrückliche Zuſtimmung des Hausherrn erforderlich, mithin die Hausfrau dazu nicht befugt ſein ſolle. Für den Vorſchlag des Ausſchuſſes ſei angeführt, daß der Vorſchlag einen gemeinrechtlichen Grundſatz enthalte. Damit ſei er einverſtanden. Wäre es anders, wäre der § 6 ſchon dem gemeinen Recht gemäß, ſo würde er gar nicht aufgenommen worden ſein, in Uebereinſtimmung mit dem, was ſchon in den Motiven vorgetragen, weil nur dasjenige, was eine Abweichung von dem gemeinen Recht für das Geſinde enthalte, aufgenommen ſei, und da müſſe er, die Zweckmäßigkeit vor Augen behaltend, den Beſtimmungen des Entwurfs den Vorzug zugeſtehen, und halte ſich überzeugt, daß ſo wenig auf das Amendement des hochverehrlichen Mitgliedes für Eckernförde als auf den Vorſchlag der Committee Rückſicht zu nehmen ſein dürfte. Einmal würden dieſe zu großer Umſtändlichkeit und Unbequemlichkeit für die Herrſchaft führen, und dann enthalte der Ausdruck des § 1 nichts, als den Ausdruck der herrſchenden Sitte, die nie Anlaß zu Unzuträglichkeiten gegeben habe. In den meiſten Fällen werde der Hausherr ſich um die Annahme weiblicher Dienſtboten nicht bekümmern. Er ſpreche nicht von Ausnahmen, ſondern von dem, was die Regel bilde, namentlich in Städten und Flecken. Und wenn er recht gehört, habe er in der Aeußerung des durchl. Inhabers der Vetoſtimme die Beſtätigung davon gefunden. Das Geſinde werde nicht fragen, ob auch der Conſens des Mannes da ſei. Was der verehrliche Abgeordnete vom 16. I. W. D. aus eigener Erfahrung angeführt, dürfte mit der Erfahrung Aller übereinſtimmen. Die Sitte zu ſanctioniren ſei der Zweck des Entwurfs, um ſo mehr, da ſie aus dem Bedürfniſſe und einer richtigen Geſichtsweiſe hervorgegangen ſei. Eben mit Rückſicht hierauf ſei in dem § 41 der Ausdruck, Herrſchaft, gebraucht, da es manche Haushaltungen ohne Hausherrn gebe. In der Regel werde freilich letzterer die Notizen in das Dienſtbuch eintragen, aber nothwendig ſcheine das nicht. Mit dem Ausſchuſſe werde man darin einverſtanden ſein, daß die Herrſchaft nach dem allgemeinen Rechte auch durch einen Bevollmächtigten den Dienſtcontract werde abſchließen können. Aber eben deshalb ſei dieſe Beſtimmung, wie viele andere der Art nach Anleitung der Motive, in den Entwurf nicht aufgenommen.

Der Grund für die Beſtimmung des Entwurfs, daß conſirmirte Unmündige nur zur Eingehung ihres erſten Dienſtverhältniſſes die Einwilligung der Eltern oder Vormünder bedürfen ſollten, ſei hauptſächlich die Erleichterung des Unterkommens im Dienſte für Kinder Unvermögender. Bei der nicht ſelten eintretenden Concurrenz ſolcher Dienſtſuchenden würden die Brodherrn nur zu geneigt ſein, ſolche abzuweiſen, rückſichtlich deren erſt Conſenſe vielleicht entfernt wohnender Eltern oder Vormünder beizubringen oder abzu-

Digitized by Google

warten wären. Ueberhaupt wären in den täglich wiederkehrenden Geſchäften des Verkehrs, welche namentlich häusliche Verhältniſſe beträfen, abkürzende Formen ein wahres Bedürfniß. Diese das Geſetz ſolche nicht dar, ſo werde man ſich damit zu helfen ſuchen, daß mit beiderſeitiger Uebereinkunft das Geſetz unbeachtet bleibe. In Fällen, wo die Aeltern und Vormünder nahe wohnten, oder dem Dienſtherrn bekannt wären, würde ohnehin die Einwilligung entbehrt werden. Man ſehe mit Recht voraus, daß ein Tagelöhner nichts dawider habe, wenn ſein Sohn bei einem Bauern in Dienſt kommen könne; in den Städten geſtalteten ſich die Verhältniſſe auf ähnliche Weiſe. Ohnehin werde vorzugsweiſe in den Städten, wohin Dienende aus entfernten Gegenden kämen, das Dienſtbuch dasjenige enthalten, was für die Eingehung eines beſtimmten Dienſtverhältniſſes in Betracht zu ziehen ſei. Daß übrigens derjenige, welcher einen eigenen Stand ergriffen habe, auch den Dienſt müſſe kündigen können dürfte ſich von ſelbſt verſtehen. Das Wort „mündige“ welches der Ausſchuß im § 7 einzuſchalten vorſchlage ſcheine überflüſſig, und alſo einen unnöthigen Zuſatz zu enthalten, da unmündige Frauenzimmer nicht über ihre Perſon disponiren könnten, und da rückſichtlich ihrer, der erſte Satz des § ganz deutlich beſtimme, daß ſie ſich eigenräthig nicht vermiethen könnten.

S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Er habe ſich gegen den § 5 erklärt:

1) weil er durch das was in der Feiertagsordnung desfalls geſagt worden ſei, hinfällig werde, und

2) weil er überhaupt überflüſſig wäre.

Der Königl. Commiſſarius habe ſelbſt geäußert, daß darin ein täglicher Schulbeſuch nicht gemeint ſei. Was ſolle denn aber der überdieß vage Ausdruck „ungebührlich?“ Der Königl. Commiſſarius habe ſelbſt darauf aufmerkſam gemacht, daß die Ausdrücke beſtimmt ſein müßten, und da nun in der Feiertagsordnung das Erforderliche ſchon enthalten ſei, ſo ſei der § überflüſſig, und gebe nur Veranlaſſung zum Streite. Der eine werde das Wort ungebührlich ſo, der andere anders auslegen.

Der Königl. Commiſſarius: Es ſei ihm gar nicht erinnerlich, daß in dem Entwurfe der Feiertagsordnung eine Beſtimmung, wie ſie hier vorgeſchlagen worden, vorkomme oder in Antrag gebracht ſei; und er habe nur geſagt, wenn auch dort eine Beſtimmung darüber vorkomme, ſo würde es doch angemeſſen ſein, ſie in dieſer Verordnung zu wiederholen, was auch ſchon bei der Berathung über die Feiertagsordnung von ihm angeführt worden ſei. Mit dem durchl. Inhaber der Viriliſtimme ſei er darin einverſtanden, daß in einem Geſetze keine zweideutigen Worte vorkommen müßten, was ſich aber auch von dem Worte „ungebührlich“ nicht werde ſagen laſſen. Wenn z. B. die Herrſchaft das Geſinde grade zur Kirchzeit mit Verrichtungen beauftragen wolle, ſo werde das ungebührlich ſein. Eben ſo verhalte es ſich mit den Kindern. Er glaube nicht, daß der Ausdruck vage genannt werden könne. Wenn aber der durchl. Inhaber der Viriliſtimme oder die Verſammlung, denſelben für unpaſſend halte, ſo würde ein desfälliges Amendement geſtellt werden können.

S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Er habe ſich gegen den § überhaupt erklärt, ſonſt würde das Wort „ungebührlich“ mit dem § ſtehen bleiben. Allein der Ausdruck müſſe doch interpretirt werden, und dann komme es darauf an, was der Richter darunter verſtehe.

Der Königl. Commiſſarius: Die Anwendung eines jeden Geſetzes ſetze Interpretation deſſelben voraus. Hier ſei nur die Frage, ob in der Feiertagsordnung nicht etwas über den Beſuch der Kirche und Schule feſtzuſetzen ſei, und dieſe Frage müſſe unbedenklich bejaht werden.

Der Abg. Wehtze: Er wünſche ſich wegen des § 6 zu vergewiſſern. Wenn der Mann erkläre: daß er eine beſtimmte Dienſtmagd nicht ins Haus haben wolle, werde dann nach ſeinem Willen verfah-

Digitized by Google

ren werden müssen? — Der Königl. Commissarius: Das sei dem richtig aufgefaßten Sinne des Entwurfs gemäß. — Der Prinz von Augustenburg: Ja, wenn er dieß gleich erkläre. — Der Königl. Commissarius: Der Sinn sei, wenn die Frau ohne Wissen des Mannes engagirt habe, und dieser dann hinterher erkläre, daß er die engagirte Person nicht haben wolle, so werde er damit nicht zu hören sein. Der verehrliche Abgeordnete vom 16. l. M. D. habe die Frage aber anders gestellt. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Wenn also der Hausherr nicht sogleich ausdrücklich erkläre, daß er die Person nicht haben wolle, so könne er nachher nicht sagen, er wolle sie nicht. — Der Präsident: Die Bestimmung des § 6 scheine ihm ganz unverfänglich, und ein gewöhnliches mandatum praesumptum zu enthalten, welches auch ohne desfällige gesetzliche Bestimmung hundertfältig stattfinden werde. Wenn die Frau Jemand engagiren wolle, so werde nirgendwo der Dienstbote erst fragen, ob sie dazu eine Vollmacht habe, sondern annehmen, daß sie dazu befugt sei. So sei es in der ganzen Welt. — Advocat Storm: Er erlaube sich die Einwendung, wenn die Frau mit Bewilligung des Mannes Gesinde angenommen habe, so werde der Mann ja nicht sagen können, daß er keine Einwilligung dazu gegeben habe. — Der Präsident: Es würde dann auf den Beweis ankommen, daß er es der Frau verboten habe. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Der Vortrag des verehrlichen Präsidii sei gegen die Commitee und nicht gegen ihn gerichtet.

Der Berichterstatter: Der Königl. Commissarius habe geäußert, daß die §§ 5. 6. 7., weil sie allgemeine Bestimmungen enthalten, zum ersten, und auf keinen Fall zum zweiten Abschnitt gehörten. Nach seiner, des Redners Ansicht aber enthielten sie nur in so ferne allgemeine Bestimmungen, als sie die Bedürfnisse angäben, welche erforderlich, um einen Gesindevertrag eingehen zu können, und daher schienen sie ihm, ungeachtet der Bemerkungen des Königl. Commissarius, immer noch in den zweiten Abschnitt zu gehören, da sie nicht bloß die allgemeinen, sondern auch die speciellen Bedingnisse enthielten.

Die Beantwortung der übrigen von dem Königl. Commissarius gemachten Bemerkungen überlasse er seinem Collegen, welcher dazu sich bereit erkläret habe.

Gerichtshalter Jaspersen: Zum § 1 wolle er in Hinsicht des Ausdrucks: „persönlich“ noch bemerken: Bei Kutschern, Bedienten u. s. w. könne nicht von etwas Anderem die Rede sein, als von persönlichen Diensten. Die Einschaltung des gedachten Wortes habe sowol zur Vervollständigung erforderlich geschienen, als zur Verhütung von Mißverständnissen. Der doppelte Gebrauch des Ausdrucks in dem § werde leicht vermieden werden können.

Dem zum § 2 Bemerkten wolle er nichts weiter hinzufügen, weil es bloß die Fassung betreffe, und die Versammlung auch ohne weitere Discussion darüber werde ein Urtheil fällen können.

Bei dem § 3 sei die Committee von der Ansicht ausgegangen, daß das Verhältniß zwischen Herrschaft und Dienstboten zu vielfache Beziehungen habe, als daß sich die Pflichten der Dienstboten aufzählen und quantitativ bestimmen ließen. Das Gesinde werde angenommen, um seine ganze Zeit der Herrschaft zu widmen; es solle, im besten Sinne des Worts, dienstbar sein. Es sei unmöglich, den Dienstboten in jedem einzelnen Falle einen Befehl zu geben. Vieles müsse ihnen anvertraut und ihrer Conduite und guten Gesinnung überlassen werden. Von der größten Wichtigkeit habe es daher der Committee geschienen, dieß Verhältniß so gut zu bezeichnen, als sie es vermocht habe; ob dieß genügend geschehen sei, müsse dem Urtheil der Versammlung überlassen bleiben. Es sei von einem Dienstleiter die Rede, welcher auch ohne Gehelß nicht bloß den Schaden der Herrschaft verhüte, sondern auch die Vortheile derselben nach Kräften befördere; er wisse nicht, wie das zu viel gefordert sein und wie man es

Digitized by Google

besser ausdrücken solle. Wenn das Obige nicht ausdrücklich bemerkt würde, so könnte der Dienstbote sich der größten Vernachlässigungen schuldig machen, z. E. sich nicht darum bekümmern, wenn das Vieh krank wäre, sondern bloß seinen gewöhnlichen Arbeiten nachgehen. Der Ausdruck „ein dem Respectverhältniß angemessenes Betragen", beziehe sich auf das, was im § 4 für die Herrschaft gesagt sei, damit ein Austreten aus dem Dienstverhältniß nicht versucht werden könne. Das ganze Verhältniß solle ein innerlich ergebenes sein. Wo die Sitten anfingen zu verfallen, müsse das Gesetz zu Hülfe kommen, und die Erfahrung lehre, daß es dieselbe gewähren könne. In solchen Fällen dürfe auch im Ausdruck des Gesetzes nichts versäumt werden.

Was im § 3 in Beziehung auf das Gesinde bestimmt sei, werde im § 4 in Beziehung auf die Herrschaft verfügt. Die hier gewählten Ausdrücke zeigten darauf hin, daß das Gesinde ihr anvertraut sei, und daß sie demselben mit wohlwollender Gesinnung begegnen und die Vorsorge eine Lehre werden lassen müsse. Die Committee habe darauf Bezug genommen, daß ein großer Theil der Dienenden Minderjährige wären, diese sollten von der Confirmation an bis zum mündigen Alter sich ausbilden, auch körperlich ausbilden; und darauf habe die Herrschaft einen entschiedenen Einfluß. Die Herrschaft vertrete offenbar die Stelle der Aeltern und Vormünder an den Unmündigen und es müsse daher von der Herrschaft gefordert werden, daß sie für dieselben in dem Maaße sorge, als ihre Verhältnisse es zuließen. Veranstaltung von Schulunterricht werde dazu gehören. Ob das Wort „Verschaffung" passend sei, darüber wolle er nicht streiten. —

Er übergehe den § 5, weil er glaube, daß darüber schon das Erforderliche gesagt sei.

Rücksichtlich des § 6 müsse er bemerken, wie er sich nicht habe überzeugen können, daß die Committee im Irrthume sei, wenn sie als zweckmäßig vorschlage, daß zur Annahme des Gesindes durch die Frau, die Zustimmung des Mannes erforderlich sei. Er wisse nicht wenige Beispiele, wo grade aus dem Umstande, daß die Frau gemiethet, und der Mann es nicht gebilligt habe, Streitigkeiten, nicht nur mit den Dienstboten, sondern auch zwischen Mann und Frau entstanden wären. Daß dieß nur da geschehen könne, wo kein gutes Eheverhältniß walte, räume er ein, allein die guten Ehen wären nicht so überwiegend, daß man nicht auch auf die Fälle Rücksicht nehmen müßte, wo es weniger gut bestellt sei. Der Vorschlag der Committee enthalte keine Abweichung von dem gewöhnlichen Recht. Der Mann könne ja sagen, er habe es nicht verboten. Noch müsse er bemerken, daß da, wo die Dienstboten sich nicht anbäten, sondern wo sie gesucht würden, der Mann ausgehe und männliche und weibliche Dienstboten miethe, die Frau aber darum sich nicht bekümmere. In Hinsicht der weiblichen Dienstboten werde die Frau die Hauptperson sein; wenn sie im Hause wäre, so werde das Nähere von ihr verabredet. So sei es in Angeln gebräuchlich, auch in einigen Gegenden des Amts Husum. In den Städten könne es freilich anders sein.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 92. (Schleswig, den 23. Sept.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

Noch mehr müsse er den Vorschlag der Committee, daß auch bei dem zweiten Vermiethen die Zustimmung der Aeltern oder Vormünder erforderlich sei, aus dringenden Gründen empfehlen. Es sei eine Bemerkung, die man, wie er nicht zweifele, im ganzen Lande machen könne, daß bei den jungen Leuten Leichtsinn, Wankelmuth und eine gewisse Hinneigung zu sinnlichen Ausschweifungen sehr zugenommen habe. Die Folge davon sei, daß sie einen Dienst, der ihnen nicht Annehmlichkeiten genug zu gewähren scheine, verließen, und einen andern suchten, der für sie nicht passe, wo sie in schlechte Gesellschaft kämen, leicht verführt werden und austreten könnten. Diese Erscheinungen wären so häufig und so betrübend, daß darauf Rücksicht genommen werden müsse. Unter den Minderjährigen, selbst bis zur Confirmation fänden sich die meisten Verbrecher. Bei einer anderen Gelegenheit wäre in der vorigen Diät proponirt, daß auch den unmündigen Armen Vormünder bestellt werden möchten. Mit der Gesetzgebung würde dies übereinstimmen, es werde aber nicht befolgt, sondern geschehe nur bei Vermögenden. In dieser Ansicht sei er in den letzten zwei Jahren befestigt worden. Das Uebrige scheine sich von selbst zu rechtfertigen.

Advocat Storm: Indem er den von dem Vorredner zum § 7 gemachten Bemerkungen beistimme, wolle er noch auf die Folgen aufmerksam machen, die es haben werde, wenn es jedem unmündigen Pupillen, der einmal in einen guten Dienst gebracht sei, freistehe, denselben nach Lust und Belieben aufzusagen. Unmündige Kinder würden, wie der Vorredner erwähnt, gleich bei der ersten Züchtigung geneigt sein, den Dienst aufzukündigen und das Dienstverhältniß aufzuheben. Sie würden sich nicht um einen Dienst bekümmern, und in Folge davon ihren Vormündern zur Last fallen. Es müsse daher beachtet werden, was der Vorredner für erforderlich gehalten habe. — Justizrath Dröhse: Er sei derselben Meinung, und glaube, daß eine Bestimmung nach Maaßgabe des Committeeberichts nöthig wendig sei.

Der Präsident: Die §§ 6 und 7 des Entwurfs schienen ihm, ungeachtet des dagegen Vorgetragenen, dem Rechte und den Verhältnissen angemessen zu sein. Was den § 6 betreffe, so sei es Regel, daß die Ehefrau den Mann durch rechtliche Geschäfte nicht verbinden könne, wo nicht besondere Ausnahmen eintre-

Digitized by Google

ten, und diese beruhten auf der aus den Lebensverhältnissen hervorgehenden Vermuthung, daß die Frau durch den Mann autorisirt sei. Er wolle nur an alle Einkäufe zur Haushaltung erinnern, namentlich an den Einkauf der Wintervorräthe, in welcher Hinsicht die Berechtigung der Frau nicht zu bezweifeln sei. Die Annahme weiblicher Dienstboten gehöre in dieselbe Classe; aus den Lebensverhältnissen trete die Präsumtion hervor, daß die Frau von dem Manne bevollmächtigt, und der Mann an ihre Anordnung gebunden sei. Wolle der Mann das nicht, wolle er eine andere als die geltende Regel in Anspruch nehmen, so müsse er seiner Frau die Vornahme solcher Handlungen verbieten, und Maaßregeln treffen, daß sein Wille beobachtet werde.

Daß confirmirte Unmündige, wenn sie einmal im Dienste gewesen wären, sich ferner selbst rathen und sich vermiethen könnten, daß habe sich bereits gemacht, und werde daher auch den Verhältnissen angemessen sein; eine entgegenstehende Bestimmung würde nur die Verhältnisse schwankend und ungewiß machen, und von keinem Nutzen sein. Es sei auch nach seinem Dafürhalten unverkennbar, daß der gewöhnliche Begriff der Minderjährigkeit im Gegensatze der Mündigkeit sich unzweifelhaft erhalten, und bei uns geltend gemacht habe, wenn gleich im practischen Leben ein etwas anderer Zeitraum der Mündigkeit eintrete. Es wäre vielleicht zu wünschen gewesen, wenn bei dem Gesetze über die Minderjährigkeit die Verhältnisse der Minderjährigen nach der allgemeinen Regel näher festgestellt worden wären. Wenn aber solche Verhältnisse sich geltend machten, so sei es nicht zu verwundern, und bei der langen Dauer der Unmündigkeit, die länger währe, als in früheren Zeiten der Fall gewesen, werde es nicht rathsam sein, sich denselben zu widersetzen; das Einzige, was geschehen könne, sei sie zu regeln.

Gerichtshalter Jaspersen: Wenn er dasjenige, was das verehrliche Präsidium zum §. 6 bemerkt, richtig verstanden habe, so werde, wie es ihm scheine, etwas anderes daraus folgen. Wenn die angeführte Berechtigung der Frau Gültigkeit habe, so folge, daß sie ohne Wissen des Mannes Dienstboten annehmen könne; dann aber würde es besser sein, eine Bestimmung darüber ganz wegzulassen, wozu er jedoch nicht rathen könne.

Daß sich das Vermiethen der Unmündigen ohne Zustimmung der Aeltern und Vormünder gemacht habe, räume er ein; allein es habe sich herzlich schlecht gemacht, wofür er viele Stimmen anführen könne. Auf irgend eine Art müsse hier Wandel geschafft werden. Daß der Mündigkeitstermin nicht weiter hinabgerückt werden müsse, liege zu Tage, nur durch eine vernünftige, fixirte Ordnung könne hier gebessert werden.

Der Landsasse v. Rumohr: Er müsse sich der Ansicht des Vorredners anschließen. Auch er habe die Erfahrung gemacht, daß junge Leute, denen ein guter Dienst verschafft worden, sich emancipirt hätten und nachher Gegenstand der Versorgung ihrer Familie geworden wären. Er könne nicht einsehen, warum diese Leute mündig gemacht werden sollten, da die Mündigkeit sonst erst mit vollendetem 21. Jahre eintrete.

Der Königl. Commissarius: Er wolle auf das Vorgetragene ganz kurz zurückkommen. Das Wort „persönlich" scheine ihm, nachdem er die Worte des verehrl. Abg. vom 17. läufd. Wahl-Districts darüber vernommen, nicht anzurathen. Es sei das Beispiel eines Kutschers angeführt, allein auch auf diesen würde der Begriff, der in dem §. 1 sich finde, vollkommen passen. Man würde auch hier darnach suchen müssen, was man sich darunter denken könne, und das würde zu Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten Anlaß geben.

Was die veränderte Redaction hinsichtlich der §§ 2. 3. 4. betreffe, so sei, wenn der Vorschlag der Commitee mit diesen §§ zusammen gehalten werde, nicht zu verkennen, daß jener dasselbe enthalte. Es komme kein einziger neuer Gedanke vor, es sei die nämliche

Digitized by Google

Sache, nur mit andern Ausdrücken. Die Unterwürfigkeit, der Gehorsam, die Treue, der Diensteifer namentlich gegen die Anordnung der Herrschaft sänden sich klar in den §§ des Entwurfs, und dadurch wären die Pflichten des Gesindes erschöpfend bezeichnet. In den Anträgen der Commitee wäre mit einer gewissen Wortfülle nur dasselbe wiedergegeben. Er würde sich gar nicht darüber äußern, weil es scheinen könnte, als liefe es auf eine gewisse unnütze Critik und Wortklauberei hinaus. Allein es komme hier auf eine Redaction an, und also auch darauf, welcher Redaction der Vorzug gebühre und da müsse er sich für den Entwurf erklären. Er sei mit dem verehrlichen Abg. vom 17. ländl. Wahl-Distrikt einverstanden, daß sich die Pflichten des Gesindes nicht aufzählen ließen, und daß es ein Verhältniß der Gesinnung sei. Eben aber, weil sie sich nicht aufzählen ließen, so müßten sie so kurz und klar als möglich zusammen gefaßt werden, und das sei im Entwurf geschehen. Der verehrliche Abg. vom 17. ländl. Wahl-Distrikt habe auf den Verfall der Sitten aufmerksam gemacht. Die Klagen darüber wären aber so alt, wie die Geschichte des Gesindewesens. Wenn man Acten lese, die vor 10 und vor 100 Jahren geschrieben wären, so fände man dasselbe. Er glaube nun nicht, daß die Sitten zu unserer Zeit schlechter seien, wie zu einer andern Zeit. Er sei aber damit vollkommen einverstanden, daß alles von Seiten der Gesetzgebung geschehen müsse, um einem etwanigen Verfalle derselben vorzubeugen. Es frage sich nur ob das mehr geschehe, wenn man den Vorschlägen der Committee folge, oder dem Entwurfe. Er müsse sich entschieden für das letzte erklären, und habe gezeigt, daß jene, was namentlich den § 3 der Committee betreffe, etwas Widersprechendes hingestellt habe und zu große Anforderungen an das Gesinde mache. Man müsse dabei stehen bleiben, von dem Gesinde, wie von jedem Menschen zu verlangen, daß es seine Pflicht erfülle. Daß die Dienstboten nicht als Mitglieder der Familie zu betrachten, sei schon von mehreren verehrl. Abgeordneten angeführt. Auch könne man nicht verlangen, daß die Herrschaft für die körperliche Verpflegkommnung des Gesindes sorgen solle. Es wäre eine übertriebene Forderung an die Dienstherrschaft, wenn ihr zur Pflicht gemacht würde, dem Gesinde Schulunterricht zu verschaffen. Die Committee habe ihn nicht widerlegt, und wenn es sich nun frage, welche Redaction vorzuziehen sei, so würde die Antwort in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe sein, weil derselbe einfach und klar sowohl die Verbindlichkeit des Gesindes, sowie die der Herrschaft bezeichne, und bestimme, was die Herrschaft sowohl hinsichtlich des sittlichen, als leiblichen Wohls des Gesindes zu erfüllen habe.

In Anschung des § 5 müsse er noch bemerken, daß auch der fernere Vortrag des durchl. Inhabers der Mitstimme ihn nicht überzeugt habe, daß die Weglassung desselben empfehlenswerth sei. Er könne auch nicht annehmen, daß die Committee damit einverstanden, weil sie an einer andern Stelle pag. 18 auf einen ähnlichen Vorschlag zurückkomme.

Ueber den Inhalt des § 6 und 7 brauche er sich hier nicht weiter zu äußern, da die Zweckmäßigkeit derselben von dem verehrlichen Präsidio so treffend und genau nachgewiesen wäre, daß es nur eine unnöthige Wiederholung sein würde, darauf zurückzukommen. Die Bestimmungen derselben ensprächen sowohl der Sitte, als dem Bedürfnisse und einem richtigen Gefühle. Er stimme mit dem verehrlichen Präsidio darin namentlich überein, daß ein Abweichen von dieser Sitte die Verhältnisse nur schwankend und ungewiß machen würde, und man müsse denn doch immer darauf zurückkommen, was die Sitte mit sich bringe. Der verehrliche Abgeordnete vom 17. l. W. D. habe behauptet, daß Leichtsinn und Wankelmuth unter den jungen Leuten vorherrschend sei, daß sie dadurch veranlaßt werden würden, ihren Dienst aufzukündigen; und habe ferner hervorgehoben, daß unter den Unmündigen sich die meisten Verbrecher zeigten. Dieser

Digitized by Google

letzten Behauptung müsse er aus seiner eben nicht kurzen Erfahrung und aus vielen Akten widersprechen. Wenn einmal ein Knabe oder ein Mädchen Verbrechen begingen, so könne daraus keine Regel abstrahirt werden. Daß die Armenkinder unter Vormundschaft gestellt werden könnten, leide keinen Zweifel. Er glaube aber nicht, daß durch Weglassung der Bestimmung des § 7. diesen Uebelständen, die auch nicht in dem behaupteten Grade vorhanden wären, gesteuert werden könne. Wenn der verehrliche Abgeordnete vom 17. l. M. D. meine, daß der Zusatz zum § 7: „Mündige" sich von selbst rechtfertige, so müsse er es bezweifeln. Er, der Kommissarius, habe darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Zusatz unnöthig sei, und wenn er darin nicht irre, so sei der Zusatz auch nicht gerechtfertigt. Unnöthig sei er nämlich deswegen, weil im Anfange des § gesagt sei, daß sich vermiethen könne, wer über seine Person zu verfügen berechtigt sei.

In Ansehung des vom dem verehrlichen Abgeordneten von Roothoff Vorgetragenen bemerkte er, daß darin, daß sich consirmirte Unmündige ohne Consens ihrer Aeltern oder Vormünder zum zweiten Male vermiethen dürften, noch keine Mündigkeitserklärung liege. Es wäre dieß eine Verfügung, die vom gemeinen Rechte theilweise abweiche, aber von der Zweckmäßigkeit herbeigeführt sei. Kinder armer Aeltern würden leichter ein Unterkommen finden und bei der großen Concurrenz der Dienstsuchenden werde man leichter geneigt sein, solche anzunehmen, hinsichtlich deren kein Consens abwesender Aeltern oder Vormünder erforderlich wäre. Das Uebrige wolle er bis zur Schlußberathung vorsparen.

Advocat Storm: Es sei keineswegs Landessitte, daß der Consens nicht erforderlich, z. B. nicht im Amte Husum und in Eiderstede; er würde es auch für gefährlich halten, denselben als nicht erforderlich zu bezeichnen.

Pastor Lorenzen: Die Committee sei der Ansicht, daß das Gesinde als Theil der Familie anzusehen. Ihr sei deshalb mehrfältig widersprochen, und es scheine beinahe, als ob sie unterliegen werde, obgleich sie, wie ihm scheine, Recht habe. Man habe es bestritten, daß diese Ansicht unter den Deutschen stattgefunden habe. Allein er wolle daran erinnern, daß schon Luther dieselbe gehabt habe, wie aus der Erklärung des vierten Gebots hervorgehe. Er stelle alle Pflichten des Gesindes in das vierte Gebot, und seine Ansicht werde sich herrschend gemacht haben, und wo dieß geschehen, werde es wohl gestanden haben. Er könne viele vornehme Herrschaften anführen, wo häuslicher Gottesdienst gehalten, und dazu sowohl das Gesinde, als die Kinder mit hinzugezogen würden. Wenn er auch nicht sagen wolle, daß dieß in das Gesetz aufgenommen werden solle, so könne es nach seiner Ansicht doch bei dem Entwurfe bleiben, wo es heiße, daß der Herrschaft die Verpflichtung obliege, wie für das leibliche, so auch für das geistige Wohl des Gesindes Sorge zu tragen.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Es scheine ihm, daß das verehrliche bei. Mitglied von Adelbye dem beistimme, was er und andere gegen den Vorschlag der Committee angeführt hätten, daß es namentlich nicht in das Gesetz aufgenommen werden möge, daß das Gesinde zur Familie gehöre; dem Uebrigen pflichte er vollkommen bei. Es stehe jedem Hauswirthen frei, sein Gesinde zur Familie zu rechnen. Daß das Gesinde zum Hausgottesdienste zugezogen werde, das habe auch in seinem Hause seit Jahren stattgefunden und bei vielen Gelegenheiten werde es dem Gesinde verstattet, solchen Handlungen beizuwohnen. Aber in das Gesetz sei es nicht aufzunehmen, und darin habe ihm das verehrliche delegirte Mitglied Recht gegeben. Im Uebrigen stehe es jedem frei, wie er sein Gesinde in dieser Beziehung behandeln wolle; nur sei kein desfälliges Verbot und keine Erlaubniß zu ertheilen, und in das Gesetz aufzunehmen, weil das Gesinde keine Forderung daraus herzunehmen solle.

Digitized by Google

Pastor Lorenzen: Er habe sich keineswegs mit dem durchl. Inhaber der Virilstimme in Opposition sehen, sondern nur die Committee vertheidigen und zeigen wollen, daß die erwähnte Ansicht unter den Deutschen nicht ungewöhnlich sei.

Der Königl. Commissarius: Wenn das beigestl. Mitglied von Adelbye mit dem Entwurf übereinstimme, so werde er nichts hinzuzufügen haben. Er habe nur den Entwurf gegen die Committee in Schutz nehmen wollen. Das Wort Familie werde aber wohl in einem andern Sinne verstanden sein.

Senator Schmidt: Er könne mit den verehrl. Abg. vom 17. und 12. ländl. Wahldistricte darin nicht übereinstimmen, daß confirmirte Unmündige sich nicht sollten selbst vermiethen dürfen. Ihm wären so viele Verhältnisse bekannt, und er müsse glauben, daß es überall für das Gesinde von großem Nachtheil sein würde, wenn Aeltern und Vormünder das Recht behielten, dem jedesmaligen Vertrage erst durch ihre Einwilligung Gültigkeit zu geben. Wenn Jemand einen eigenen Stand ergriffen habe, und er sich dann noch auf eine solche Weise bevormunden lassen solle, wenn diejenigen, die ihn vermiethen, ihm seinen Lohn abpreßten, so würde das zum Unglück führen. Manche Menschen würden nie zu etwas kommen, wenn sie bis zum 21 Jahre ganz und gar von ihren oft schlechten Aeltern abhängig bleiben sollten. Man habe Beispiele genug, daß Kinder schlechter Aeltern nachher tüchtige Leute geworden. Im § 7 des Entwurfs scheine ihm dieß alles reiflich erwogen zu sein, und müsse er es sehr widerrathen, den Vorschlag der Committee anzunehmen.

Der Präsident: Ihm scheine das Wort „mündig“ im § 7 ohne allen Nachtheil fehlen zu können; dagegen aber werde er im § 6, wo es heiße, „volljährige, unverheirathete Frauenzimmer könnten ohne Beistand eines Curators Dienstdörfen miethen“, das Wort „volljährige“ für überflüssig halten, weil die Erwähnung eines Curators nur bei Mündigen statt finde.

Der Königl. Commissarius: Daß von Mündigen die Rede sei, lehren die Eingangsworte des § 7 ganz außer Zweifel. Die Bemerkung des verehrl. Präsidii zum § 6 würde richtig sein, wenn man bei dem ganzen Publico dieselbe Rechtskenntniß voraussetzen könnte, wie bei dem verehrl. Präsidio.

Der Landfasse v. Rumohr: Wenn der verehrl. Abg. für Tönning angeführt habe, daß confirmirte Unmündige oft von schlechten Aeltern abhängig seien, so könne dieß Argument nichts beweisen, da umgekehrt eben so oft die Kinder schlecht seien, und den, eben aus dem Aelternhause entlassenen jungen Leuten jedenfalls die nöthige Erfahrung fehle, sich selbst zu rathen, und für ihr wahres Beste zu sorgen.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Er müsse die Aeußerung des verehrl. Abg. von Rundhoff dahin berichtigen, daß der verehrl. Abg. von Tönning hauptsächlich darauf Gewicht gelegt habe, daß wenn die Einwilligung der Aeltern und Vormünder nöthig sein sollte, diese Gelegenheit, wie er aus eigener Erfahrung bestätigen könne, vielfältig würde benutzt werden, um den Kindern ihren Lohn abzuzwicken, so daß sie nichts vor sich bringen könnten. — Senator Schmidt: So sei die von ihm geäußerte Meinung zu verstehen.

Zweiter Abschnitt.

Von Eingehung des Gesinde-Vertrags.

Dritter Abschnitt.

Von der Dauer der Dienstcontracte.

Der Königl. Commissarius: Sehr bedenklich scheine es zu sein, die Rechtsbeständigkeit des Contracts nach dem Vorschlage der Committee zum § 8 davon abhängig zu machen, daß dessen wesentliche Bestimmungen in das Dienstbuch eingetragen, und also an ein Geschriebenes geknüpft werden sollte. Es würde dieß zu unendlich vielen Weiterungen, Streitigkeiten und Chikanen, besonders zum Nachtheil der Herrschaften unfehlbar Veranlassung geben. Das Hand- oder Gottesgeld habe bis jetzt in den Augen des Volks eine

Digitized by Google

vollkommen bindende Kraft. Diese symbolische Handlung zum Beweise des zu Stande gekommenen Contracts sei auch nach der Erfahrung einfach und hinlänglich. Es sei aber gewiß hier ganz besonders jede nicht durchaus nothwendige Vervielfältigung der Formen zu vermeiden, namentlich wenn deren Hintansetzung zu so erheblichen Folgen führen sollte.

Nicht motivirt scheine der fernere Vorschlag der Committee, den Betrag des Gottesgeldes lediglich von dem Willen der Herrschaft abhängig zu machen. Eher möchte es sich noch empfehlen, den Betrag desselben für Stadt und Land im Gesetze zu bestimmen. Am zweckmäßigsten werde es aber sein, dieß, wie im Entwurfe übereinstimmend mit der Sitte vorgeschlagen sei, der Willkühr der Contrahenten zu überlassen. Demnach werde es dem Gesinde freistehen, sich bei demjenigen nicht zu vermiethen, welcher kein Handgeld von einem gewissen Belange geben wolle. Er könne daher das Handgeld zurückgeben, wenn dasselbe ihm nicht genüge, und dabei bleibe auch der Entwurf stehen.

Die Absicht des § 9 gehe keineswegs dahin, die Einrichtung schriftlicher Gesindecontracte zu begünstigen, und wenn die Committee denselben, wie es scheine, in einem andern Sinne aufgefaßt habe, so sei das mißverständlich geschehen. Um so mehr scheine es an einer genügenden Veranlassung zu fehlen, den Gebrauch des Stempelpapiers zu erlassen, besonders mit Rücksicht auf die Herrschaft, wenn solche, ohne dazu verpflichtet zu sein, einen schriftlichen Contract wolle.

Die Bestimmungen über die Dauer des Dienstcontracts schienen doch einen besonderen Abschnitt zu bilden und die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern, da sich keineswegs behaupten lasse, daß dieselben zur Eingehung des Gesindecontracts gehörten. Denn derselbe könne eingegangen sein und wiederum aufgelöst werden, ohne daß es zum Antritt des Dienstes komme, mithin von einer Dauer des Dienstcontracts die Rede sei. Aus welchem Grunde die Dienstzeit, wenn nichts über deren Dauer verabredet worden, gerade auf ein Jahr als verabredet angenommen werden solle, sei nicht angegeben. Die Zulässigkeit der Aufhebung zu den gewöhnlichen Kündigungszeiten und nach Maaßgabe derselben scheine sich unter allen Umständen am meisten zu empfehlen, während die §§ 21 und 23 des Entwurfs dem Vorschlage der Committee keineswegs das Wort redeten.

Auch dafür sei kein Grund angegeben, daß Dienstvereinbarungen auf längere Zeit als ein Jahr nicht unter den Begriff des Dienstcontracts fallen sollen. Es gebe dafür auch wohl keinen Grund. Vielmehr paßten sämmtliche, auch von der Committee vorgeschlagene Bestimmungen ebenmäßig auf eine solche längere Zeit, und die Verordnung würde durch Berücksichtigung des Committee-Vorschlags theilweise ihres Zweckes verfehlen.

Der Zusatz, welchen der Ausschuß nach § 11 vorschlage und der das Absperrigmachen des Gesindes betreffe, finde sich fast in allen älteren Gesindeordnungen, ohne auf practischen Werth Anspruch machen zu können. Es sei nichts leichter zu umgehen, als das beantragte Verbot, und nichts schwerer nachzuweisen, als die Uebertretung desselben. Personen die völlig in gutem Glauben gehandelt hätten, könnten den Schein der Uebertretung eines solchen Verbots gegen sich erregen. Einem Dienstboten könne von Eltern, von Verwandten und Freunden ein Rath, eine Anleitung gegeben werden, wie er in einem andern Dienste seinen Zustand zu verbessern im Stande sei, ohne daß dieß desfalls als strafällig zu betrachten wären. Ja! es könne eine solche Anleitung so gar Pflicht dieser Letzteren sein.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Er räume dem Königl. Commissarius ein, daß ein solcher Zusatz manche Nachtheile haben würde, allein auf der andern Seite könne er nicht läugnen, daß er eine gesetzliche Bestimmung der Art für wünschenswerth halte, weil er aus Erfahrung wisse, daß Dienstboten nicht selten durch offerirten höhern Lohn verleitet wor-

Digitized by Google

den wären, den Dienst zu verlassen. Mehrere Mitglieder dieser Versammlung würden es einräumen, daß solches namentlich bei Annahmen der Stallleute bei den Remonten vorgekommen. Es sei oft geschehen, daß man solche Leute, die nicht leicht zu bekommen wären, durch das Versprechen hohen Lohns habe veranlassen wollen, aus dem Dienste zu treten. Und es sei oft Klage geführt, daß dieselben auf dergleichen Veranlassung ihren Dienst aufgegeben hätten. Er müsse zugeben, was der Königl. Commissarius darüber richtig bemerkt, daß einem Dienstboten von den Aeltern oder Verwandten eine Anleitung gegeben werden könnte, wie er in einem andern Dienste seinen Zustand zu verbessern im Stande sei. Allein das sei es nicht, worauf der Zusatz sich gründe, denn daß Aeltern oder Verwandte den Ihrigen solche Andeutungen gäben, wäre sehr natürlich; damit könne aber nicht verglichen werden, wenn ein Brodherr dem Andern seine Dienstboten abspenstig mache. Freilich sei eine solche Thatsache zu ermitteln sehr schwierig. Dennoch aber müsse er wünschen, daß etwas hierauf Bezügliches auf eine oder andere Weise in dem Gesetze aufgenommen werde.

Dagegen müsse er dem beistimmen, was der Kgl. Commissarius gegen die von der Committee vorgeschlagene Veränderung, in Hinsicht des Dienstcontracts bemerkt habe. Sollte jeder Landmann erst einen Contract abschließen, so würde er in große Verlegenheit kommen, und deshalb manchmal zu einer Behörde seine Zuflucht nehmen müssen.

Eben so wenig müsse es von der Herrschaft abhängen, den Betrag des Handgeldes zu bestimmen. Jeder würde sagen, welches Handgeld er geben wolle; sei nun dem Dienstboten darum zu thun, in diesen Dienst zu kommen, so würde derselbe damit zufrieden sein. Eine desfällige gesetzliche Bestimmung scheine ihm überflüssig.

Pastor Lorenzen: Er müsse sich dafür erklären, daß der Zusatz, den die Committee nach § 11, wegen Abspenstigmachen des Gesindes vorgeschlagen, in das Gesetz aufgenommen werde. Die Fälle kämen gar nicht selten vor, daß Leute darauf ausgingen, Andern ihr Gesinde abspenstig zu machen, worüber er selbst vor kurzer Zeit eine Erfahrung gemacht habe. Er habe einen exemplarisch guten, tüchtigen Menschen mehrere Jahre als Knecht gehabt. Dieser sei um Neujahr zu ihm gekommen und habe ihm gesagt, eine reiche Familie in Flensburg habe ihm so viele Boten geschickt, mit dem Anerbieten eines großen Lohnes, daß er, obgleich er lange nicht darauf habe eingehen wollen, doch nicht länger habe widerstehen können. Er müsse um seines eigenen Vortheils willen das Engagement annehmen, und frage daher, ob er ihm so viel, als jene geboten, an Lohn geben wolle? sonst müsse er ziehen. Wenn nun die proponirte, oder eine ähnliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde, so würde dergleichen nicht vorfallen. Die Versammlung werde es ihm als Theologen nicht übel deuten, wenn er hier auf das zehnte Gebot zurückkomme. Da heiße es, daß man nicht begehren solle seines Nächsten Weib, Knecht, Magd, Vieh oder alles, was sein sei. Das Gesetz werde nur ausdrücken, was im Decalog schon enthalten wäre.

S. D. der **Prinz von Augustenburg**: Gerade daß diese Bestimmung im göttlichen Gebote enthalten und das Gewissen dadurch gebunden sei, müsse genügen. Er sei mit dem Königl. Commissarius darin einverstanden, daß eine solche Bestimmung stets umgangen werden könne, man möge sie clausuliren, wie man wolle.

Der Königl. Commissarius habe den Vorschlag der Committee widerlegt, wonach zur Rechtsbeständigkeit des Gesindevertrags die Aufnahme des wesentlichen Inhalts desselben in das Gesindebuch erforderlich sein solle. Der Königl. Commissarius hätte aber noch hinzufügen können, daß der Anforderung der Committee theilweise schon in dem Gesindebuche Genüge geleistet sei, wo es heiße: „N. N. hat seinen

Dienst als Knecht, Mädchen ꝛc. bei mir angetreten.“ Darin sei aber das Wesentliche schon enthalten. Eine detaillirte Angabe aber, daß er zu pflügen, zu erndten habe und dgl. sei unthunlich.

Der Königl. Commissarius: Er habe sich gegen die Bestimmung erklärt, daß die Rechtsbeständigkeit des Contracts von dem Eintragen in das Gesindebuch abhängig gemacht werden solle, weil dieß nur zu Unzuträglichkeiten und Differenzen führen würde. Was das Gesindebuch betreffe, so werde er später darauf wieder zurückkommen. Daß die Gültigkeit des Contracts an etwas Schriftliches gebunden werde, müsse er widerrathen.

Pastor Lorenzen: Er erlaube sich dem durchl. Abgeordneten für Eckernförde zu erwidern, daß für die gewissenhaften Leute das göttliche Gesetz ausreichend sei, und kein menschliches gegeben zu werden brauche. Aber für die Gewissenlosen sei das Gesetz und die Strafe nöthig. Bis dahin, daß die Gewissenlosen das aus Gottesfurcht thun lernten, was das göttliche Gebot vorschreibe, müsse das bürgerliche Gesetz sie durch die Furcht vor der weltlichen Gerechtigkeit im Zaum halten.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Er stimme ganz damit überein, indem er sage, wer nicht Gottesfurcht habe, werde schon Mittel finden, das Gesetz zu umgehen. Mit dem Königl. Commissarius müsse er sich, in Hinsicht dessen, was derselbe zum § 8 wider die Committee vorgetragen, ganz einverstanden erklären.

Der Präsident: Die Bemerkung der Committee über das Handgeld scheine zweckmäßig zu sein, nur müßte sie mit dem § 8 verbunden werden. Dann würde es heißen, beim Mangel einer freien Uebereinkunft bleibe der Betrag der Herrschaft überlassen. Das sei die Art und Weise, wie es sich mache. Das Handgeld könne Gegenstand des Contracts, und die Vereinbarung könne so sein, daß das Handgeld mit eingeschlossen, der Vertrag schon an und für sich bindend, und nicht durch Zuziehung des Gottesgeldes bedingt sei. Es sei etwas Herkömmliches, das aber dem Ermessen der Dienstherrschaft zu überlassen sein werde.

Der einzuschaltende § werde gewiß besser weggelassen. Es gäbe so viele Gelegenheit, denselben zu umgehen, und führe diejenigen, die bona fide handelten, in große Verlegenheit. Wie der Königl. Commissarius bemerkt habe, seien desfällige gesetzliche Bestimmungen unwirksam gebliebem. — Er hege einigen Zweifel, ob dieß Vermiethen wider das zehnte Gebot sei, und wisse nicht, ob die Theologen letzteres so weit ausdehnten. Er möchte aber die Frage an das del. geistliche Mitglied von Adelbye richten, ob die Knechte und Mägde im zehnten Gebote unsere Mägde und Knechte sein könnten? — Pastor Lorenzen: Das zehnte Gebot leide nicht bloß Anwendung auf die damaligen Zeiten, sondern sei graphisch mit dem Finger Gottes geschrieben für alle Zeiten. Wenn auch damals ein sclavisches Verhältniß stattgefunden, so könne dieß keinen Unterschied machen. Das Begehren sei da ganz ausdrücklich verboten. —

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institute zu Schleswig.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 93. (Schleswig, den 24. Sept.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

Der Präsident: Zwischen den Sclaven und unsern Dienstboten wäre der ganz wesentliche Unterschied, daß Sclaven Gegenstand eines Diebstahls sein könnten. Von einer andern Art des Abspenstigmachens könnte nicht die Rede sein. In beiden Fällen fehle das ganze Object, worauf es im zehnten Gebote abgesehen sei, mithin auch die Anwendbarkeit. — Pastor Lorenzen: Er dürfe sich auf die Auctorität der Apostel berufen. Zur Zeit der Einführung des Christenthums, wo auch ein Sclavenverhältniß stattgefunden, käme dieselbe Beziehung vor. Im Briefe an die Epheser, wo eine christliche Haustafel aufgestellt sei, heiße es: die Knechte möchten sich dünken lassen, als dienten sie nicht ihren leiblichen Herrn, sondern Christo. Wer würden daher kein Bedenken tragen können, dieß auf unsere Dienstboten anzuwenden, obgleich keine Leibeigenschaft statt finde.

Der Berichterstatter: Der Königl. Commissarius habe angeführt, daß die Eintragung des Gesindevertrags in das Dienstbuch als Bedingung der Rechtsbeständigkeit den täglichen Verkehr hindern werde. Er glaube nicht, daß dieß der Fall sein werde, da es nur jährlich geschehen werde. Streitigkeiten würden daraus nicht allein nicht entstehen, sondern grade verhütet werden, da dieselben nur über Dinge entständen, die nicht klar und deutlich ausgesprochen wären.

Der Betrag des Gotteröpfennings müsse dem freien Willen der Herrschaft überlassen werden. In dem Entwurfe sei das Handgeld zum Gegenstande des Vertrages gemacht, und daher habe die Committee, da sie einer andern Ansicht gewesen, eine Bemerkung dagegen machen müssen.

Ueber die Aeußerung zum § 9 wolle er nur erwähnen, wie es der Committee nicht eingefallen sei, daß alle Contracte schriftlich abgefaßt werden sollten. Im Ernste habe auch wohl Niemand der Committee diese Meinung unterlegen wollen.

Was endlich den von der Committee vorgeschlagenen Zusatz § in Hinsicht der Abwendigmachung betreffe, so sei die Sache der Committee von mehreren Seiten so gut geführt, daß er nicht nöthig haben werde, sich weiter darüber zu verbreiten.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Er erlaube sich an den Berichterstatter, weil es sehr zur Aufklärung dienen würde, die Frage, was als zum wesentlichen Inhalte des Vertrages gehörig in das

Dienstbuch eingetragen werden solle? ob jeder einzelne Gegenstand des Contracts, ob alles was Jemand zu thun habe, einzuschreiben sei? — Der Berichterstatter: Im Gesindebuche würden die Hauptconvenienzen zu verzeichnen sein, als z. B. N. N. hat sich als Kutscher auf ein Jahr vom 1. Mai an für 2c. vermiethet. Dieß diene zur Vermeidung von Zweideutigkeiten.

Der Königl. Commissarius: Wenn der durchl. Inhaber der Virilstimme nur dem § 34 des Entwurfs einen Blick zuwenden wolle, so würde er finden, daß darin die Contenta des Dienstbuchs angeführt wären. Er müsse aber hinzufügen, daß die Vorschläge der Committee weiter gingen, und daß darüber zu berathen sei, ob diese Vorschläge zu berücksichtigen wären?

S. D. der Herzog von Augustenburg: Der Königl. Commissarius habe ihn nicht verstanden. Er habe bloß, um eine klare Anschauung zu bekommen, wie sich das Verhältniß stellen würde, den Berichterstatter ersucht, darüber Auskunft zu geben, wie der wesentliche Inhalt des Dienstbuchs lauten solle, weil er mit dem Königl. Commissarius darin übereinstimme, daß daraus leicht Streit entstehen könne. Er wünsche zu wissen, wie nach der Ansicht der Committee der wesentliche Inhalt lauten solle, weil es sich denn leicht ergeben werde, ob seine Ansicht, oder die Ansicht der Committee die richtige sei.

Der Königl. Commissarius: Er befinde sich offenbar in dem Falle eines Mißverständnisses; er habe geglaubt, daß der durchl. Inhaber der Virilstimme an ihn die Frage gerichtet habe, was in das Dienstbuch einzutragen sei; was aber nach dem Vorschlage der Committee zum § 8 einzutragen sei, darüber könne nur der Ausschuß Auskunft geben. —

Der Berichterstatter: Er müsse dem durchl. Inhaber der Virilstimme erwidern, daß die Committee nicht daran gedacht haben könne, in das Detail hineinzugehen. Es sei nur von dem Wesentlichen die Rede. Das begreife aber nur die Leistung, Gegenleistung, Dauer des Dienstzeit 2c. in sich. Es würde eine große Klarheit dadurch entstehen, und diese werde Streitigkeiten nicht vermehren, sondern vermindern.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Wenn Alles eingeschrieben werden solle, was Leistung und Gegenleistung betreffe, so würden die Dienstherrn sagen können, sie wären zu diesem oder jenem nicht verpflichtet; weil unmöglich genau angegeben werden könne, wozu Dienstboten verpflichtet wären. Der Königl. Commissarius habe Recht, wenn er sage, daß das zu vielen Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten Anlaß gebe. Wenn man annehme, daß der Landmann keine Uebung im Concipiren und keine Kenntniß der rechtlichen Formen habe, so würde derselbe jeden Augenblick in Gefahr sein, daß der Dienstbote ihn betrüge und daß er unterliege. Er sei sehr gegen dieses Arrangement.

Gerichtshalter Jaspersen: Der Königl. Commissarius werde den Vorschlag der Committee zum § 8 mißverstanden haben. Der Entwurf schreibe den Gebrauch eines Dienstbuches vor; solle dies sein, so müsse dasselbe auch möglichst benutzt werden. Man liege offenbar sehr viel daran, daß die Rechtsbeständigkeit des Vertrages auch erwiesen werden könne, und dies werde durch den Vorschlag der Committee erreicht werden. Es sei aber nicht vorgeschlagen worden, daß der ganze Dienstcontract ins Dienstbuch eingetragen werden solle, vielmehr solle dies nur in Ansehung des wesentlichen Inhalts geschehen, gleichsam wie die Inhaltsanzeige eines Buches, und nichts anders. Worin der wesentliche Inhalt bestehe, sei nicht zweifelhaft, es wäre der Name, die Eigenschaft des Dienenden, Antritts- Dienst- und Kündigungszeit und Lohn. — Durch diese Eintragung würden Streitigkeiten vermieden werden; und er vermöge nicht einzusehen, daß dadurch sollen Streitigkeiten veranlaßt werden können. Es sei der Committee nicht einzufallen, daß der ganze Contract, und noch weniger, daß Contracte nach dem

Digitized by Google

Muſter, deſſen der Inhaber der Virilſtimme erwähnt habe, eingetragen werden ſollten.

Der Vorſchlag der Committee zum § 9 beziehe ſich ſelbſt folglich nur auf Fälle, wo ſchriftliche Dienſtcontracte etwa errichtet würden. Die Contracte könnten bisweilen einen Bogen ausfüllen und dann müßte Stempelpapier genommen werden.

Die Bemerkung der Committee zum § 10 halte er für nothwendig, damit über die Dauer der Dienſtzeit in ſolchen Fällen kein Zweifel bleibe. Die gewöhnliche Dienſtzeit ſei wenigſtens auf dem Lande ein Jahr, und daher die Präſumtion begründet, darin werde es auch durch den § 12 beſtärkt, indem die Kündigungszeit in Ermangelung anderer Abrede auf den 1. Mai und 1. Nov. geſetzt würde; wo alſo auch eine gewöhnliche Zeit vorausgeſetzt werde.

Der Zuſatz zum § 11 empfehle ſich dadurch, weil eine längere Zeit als ein Jahr für die Betheiligten läſtig und unzuträglich werden könne.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg erklärte: daß er das zum § 6 geſtellte Amendement zurücknehme; und machte ferner darauf aufmerkſam, daß der Vortrag des Abg. des 17. ländl. Wahl-Diſtricts mit den Aeußerungen der Committee in der vorigen Sitzung, hinſichtlich des Inhalts des Dienſtbuches, nicht harmonire. Auch ſei ein Widerſpruch zwiſchen deſſen Aeußerung und dem Committeeberichte; da in letzterem geſagt werde, daß kein Stempelpapier zum Contracte genommen werden ſolle; heute aber habe der Vorredner geäußert, wenn der Contract einen Bogen ausfülle, ſo müſſe Stempelpapier genommen werden.

Gerichtshalter Jaspersen erwiderte: daß ſeine Bemerkung über den § 8 ſich nicht auf den Inhalt, ſondern auf die Rechtsbeſtändigkeit des Dienſtcontracts bezogen. — Uebrigens habe er nur geſagt, wenn Stempelpapier genommen werde, ſo ſei ein Bogen zu nehmen.

Der Abg. Todſen: Er trete dem Vorſchlage der Committee zum § 8 bei, glaube aber, daß derſelbe zweckmäßiger und ſchärfer gefaßt werden könne, und ſtelle für dieſen Zweck folgendes Amendement:

daß Seite 6 im erſten Abſchnitt die Worte:

„ihrem weſentlichen Inhalte nach"

wegfallen, und es etwa ſo heißen möge:

„namentlich die Verpflichtung zur Leiſtung jeder geſetzlich erlaubten Arbeit und den Betrag des dafür zu leiſtenden Lohns."

Der Abg. Boysen: Er habe den von der Committee nach § 11 in Vorſchlag gebrachten beſonderen § genau erwogen, ſich aber nicht davon überzeugen können, daß derſelbe zweckmäßig und nothwendig ſei. Die bezeichneten Uebelſtände würden jedenfalls ſelten vorkommen, und daß die Geſetzgebung ſie nicht von Neuem berückſichtigt habe, ſpreche ebenfalls dafür, daß eine Vorſchrift dieſer Art nicht zweckmäßig und ausführbar ſei.

Der Berichterſtatter: Daß die Fälle nicht ſelten wären, ſei in der vorigen Sitzung von vielen Seiten beſtätigt worden. Auch aus ſeinen eignen Erfahrungen würde er viele Beiſpiele anführen können. Er könne daher nicht einſehen, daß die Unnöthigkeit der desfälligen Vorſchrift dargethan wäre; ſei es ein Uebelſtand, daß den Herrſchaften ihr Geſinde durch beſſere Anträge an Lohn ꝛc. entzogen würde, ſo müſſe die Geſetzgebung darauf bedacht ſein, demſelben abzuhelfen; ob dieß in der Ausführung ſchwierig ſei, werde nicht in Betracht kommen; wenn indeſſen nur die geſetzliche Vorſchrift vorhanden ſei, ſo werde ſich die Ausführung ſchon ergeben.

Juſtizrath Dröhſe ſtellte zu dem Zuſatze des Committeeberichts zum § 11 folgendes Amendement:

Es möge derſelbe dahin erweitert werden:

„daß der Dienſtbote, deſſen Abwendigmachung verſucht worden, verpflichtet ſei, in ſeinem bisherigen Dienſte zu bleiben, wenn die Brodherrſchaft es wünſche."

S. D. der Prinz von Auguſtenburg warf die Frage auf, wenn die Einſchreibung des Dienſt-

contracts zur Rechtsbeſtändigkeit deſſelben erforderlich ſein ſolle, ob dann die Einſchreibung ins Dienſtbuch zu dem Zeitpuncte des Abſchluſſes des Vertrages, oder des Dienſtantritts geſchehen müſſe? Der §. 31 ſchreibe vor, daß die Dienſtzeit beim Dienſtantritte eingezeichnet werden ſolle. Solle dieß auch alsdann geſchehen, ſo ergebe ſich daraus die Bedenklichkeit, daß Streit darüber entſtehen könne, ob man ſich ſo, oder anders vereinbart habe. — Der Berichtserſtatter antwortete, wenn der Dienſtcontract ſchriftlich errichtet werde, ſo müſſe es geſchehen, wenn er abgeſchloſſen werde, — worauf S. D. der Prinz von Augustenburg entgegnete, daß ſodann, wenn der Dienſtbote den Dienſt nicht antrete, und der Contract ins Dienſtbuch eingetragen ſei, derſelbe wieder ausgeſtrichen werden müſſe, und dieß mehrere Male ſtattfinden könne. — Gerichtshalter Jaspersen: Wenn der Dienſtcontract aufgehoben werde, ſo ſei das Ausſtreichen Selbſtfolge. Uebrigens wäre die Einzeichnung ins Dienſtbuch ſo einfach wie möglich; Name, Antrittszeit, Dienſtzeit, Lohn, wären Worte die weder ſchwierig zu ſchreiben wären, noch mißgedeutet werden könnten. Für den Unkundigen wäre die Hülfe des Schullehrers da. Der Hauptnutzen bleibe, daß die Sache nach dem Vorſchlage der Committee liquide werde. — Kammerherr v. Warnſtedt: Er halte immer noch dafür, daß der Vorſchlag der Committee, von practiſcher Nützlichkeit ſei. Die Eintragung könne in einem Augenblicke geſchehen, und dadurch würde eine Sicherheit für alle Verhältniſſe gegeben. Eine Schwierigkeit könne er dabei nicht finden; da im §. 34 ſchon vier Puncte angegeben worden, die ins Dienſtbuch eingetragen werden ſollten, ſo könne auch der fünfte Punct mit einigen Worten eingetragen werden. Wenn Einzelne nicht ſchreiben könnten, ſo werde deswegen ja auch den Schullehrern zur Pflicht gemacht, für eine Kleinigkeit Hülfe zu leiſten. — Die Committee habe nicht daran gedacht, ſchriftliche Contracte zur Regel machen zu wollen; ihr Vorſchlag zum §. 9 beziehe ſich nur auf Fälle, wo ein ſchriftlicher Vertrag errichtet werde. — Der Vorſchlag zu §. 10 harmonire vollkommen mit dem Geiſte der Motive, daß nämlich nicht ſo ſehr das contractliche Verhältniß, als das häusliche Leben die Hauptbaſis einer Geſindeordnung ſein müſſe. Wenn nämlich über die Dauer der Dienſtzeit nichts verabredet worden, ſo ſolle angenommen werden, daß ein Jahr die Dienſtzeit ſei. Dadurch werde die längere Dauer der Dienſtzeit befördert, das häusliche Leben befeſtigt, und der für die Dienſtboren und die Herrſchaft gleich verderbliche häufige Dienſtwechſel vermindert. — Für wichtig halte er das Verbot, das Geſinde zum Verlaſſen des Dienſtes zu verleiten, da es wenigſtens auf dem Lande für eine tadelnswerthe Handlung erachtet werde, und es nicht unzweckmäßig ſein könne, das, wogegen die öffentliche Meinung ſich ſchon ſo ſehr ausgeſprochen habe, mit Geſetzen zu bedrohen.

Der Abg. Hamckens erklärte ſich gegen den, von der Committee in Vorſchlag gebrachten §. in Hinſicht der Verleitung der Dienſtboren, deshalb, weil durch denſelben die natürliche Freiheit der Dienſtboren in einem hohen Grade beſchränkt werden würde.

Der Königl. Commiſſarius: Er habe den Vorſchlag der Committee nur ſo verſtehen können, daß die Gültigkeit des Dienſtcontracts davon abhängen ſolle, daß das Weſentliche der Verabredung im Dienſtbuch verzeichnet werde; davon wäre aber die Beſtimmung verſchieden, daß nichts gelten ſolle, was nicht im Dienſtbuche angeführt wäre. Wenn die Committee ſich im letztern Sinne geäußert hätte, ſo werde er ſich anders ausgeſprochen haben. Es ſei gefragt, worin denn der weſentliche Inhalt beſtehe, und darauf ſei geantwortet: die Zeit des Antritts, der Name, die Qualität der Dienſtboren, die Dienſtzeit und die Kündigungszeit und der Lohn. Geſetzt nun, daß von dieſen Gegenſtänden einer in das Dienſtbuch nicht eingetragen würde, ſo würden daraus gleich Streitig-

Digitized by Google

keiten und Unannehmlichkeiten entſtehen. Wenn nun weiter nichts gelten ſolle, als was im Dienſtbuche ſtehe, ſo werde daraus namentlich für die Landleute große Verlegenheit und Verdrießlichkeit erwachſen, und daher halte er dafür, daß zum Zeichen des völligen Abſchluſſes des Dienſtcontracts weiter nichts für erforderlich zu achten ſei, als die ſymbolische Handlung der Uebergabe des Gottesgeldes. Es zweifle auch ſehr, daß das Eintragen des Dienſtcontracts in das Geſindebuch als Beweismittel in dem Grade, wie behauptet worden, werde dienen können. Im § 34 werde allerdings das Inhalt des Dienſtbuchs vorgeſchrieben, aber nicht ſo, daß die Gültigkeit des Contracts davon abhängen ſolle. Er ſtimme vollkommen damit überein, daß der häufige Dienſtwechſel nicht begünſtigt werden müſſe; es möge in einigen Diſtricten ein Jahr die gewöhnliche Dienſtzeit ſein, in manchen Städten wäre ſie 1/4 und 1/2 Jahr. — Zum § 11 bemerke er nur noch, daß von dem Geſetze nichts weiter ausgeſchloſſen werden müſſe, als was im Begriff den Tagelöhner vom Geſinde trenne, und dieß wäre das minimum der Dienſtzeit, nicht aber deren Hinausgehen über ein Jahr.

Der Abg. Steenholdt äußerte: Hinſichtlich des Stempelpapiers müſſe er mit der Committee dahin übereinſtimmen, daß es unbillig ſein würde, wenn Stempelpapier bei den Contracten der Dienſtboten gebraucht werden ſolle.

Agent Jenſen erklärte ſich gegen den Zuſatz der Committee zu § 10, da ſich bei der Annahme des Geſindes im Voraus nicht beſtimmen laſſe, ob es convenire, daſſelbe ein Jahr zu behalten.

Kammerherr v. Warnſtedt: Nach ſeiner Erfahrung verminderten ſich die Dienſtboren nicht auf kürzere Zeit als ein Jahr; in großen Städten möge es vielleicht anders ſein.

S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Der Abg. für Flensburg habe von dem Falle geſprochen, wo ein Dienſtbote auf unbeſtimmte Zeit angenommen worden, und deshalb in der Macht des Dienſtherrn ſtehe, ihn nach Aufkündigung eines 1/4 Jahres wieder zu entlaſſen. So werde es auch in ſeiner Gegend gehalten; die Dienſtboten würden auf unbeſtimmte Zeit angenommen, könnten vierteljährig losgekündigt werden, und wüßten demnach, daß ſie bleiben könnten, wenn ſie ſich gut aufführten. — Geh. Conferenzrath v. Ahlefeldt: Eben ſo werde es in ſeiner Gegend gehalten; die Dienſtboten würden ohne Zeitbeſtimmung angenommen, und nach 1/4jähriger Loskündigung entlaſſen. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Der Vorſchlag der Committee falle in ſich ſelbſt zuſammen, da ihm die Clauſel beigefügt ſei: „wenn nichts anders verabredet worden ſei.“

In Beziehung auf die Aeußerung des Abg. des 4. ländl. Wahldiſtricts in Betreff des ungeſtempelten Papiers müſſe er bemerken, daß der Entwurf das Stempelpapier vorgeſchrieben habe, um dem ſchriftlichen Contractemweſen vorzubeugen. —

Der Präſident: Wenn der Gebrauch des Stempelpapiers eine ſo wünſchenswerthe Wohlthat wäre, ſo würden auch Maaßregeln ergriffen werden müſſen, daß dieſelbe denjenigen Diſtricten, die vom Stempelpapier befreit wären, nicht entzogen würde.

S. D. der Herzog von Auguſtenburg erklärte ſich gegen die Errichtung ſchriftlicher Dienſtcontracte, indem er unter Beziehung auf einen namhaften Fall bemerkte, daß dieß nur zu Weitläuftigkeiten führen werde, daß aber, wenn doch ſchriftliche Contracte errichtet würden, dieß auf ungeſtempeltem Papier müſſe geſchehen können. —

Senator Nielſen führte an, daß er mit ſeinen Leuten immer ſchriftliche Contracte errichte, und in denſelben ſich das Recht reſervire, die Dienſtboren zu je

Digitized by Google

der Zeit entlassen zu können; die Dienstboten könnten aber erst nach vierteljähriger Aufkündigung den Dienst verlassen.

Vierter Abschnitt.

Antritt des Dienstes.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Er könne nicht einsehen, daß der Vorschlag der Committee zum § 15 statt „polizeilicher Zwang" „polizeiliche Hülfe" zu setzen, etwas anders in sich fasse, da jede polizeiliche Hülfe einen Zwang enthalte; und er wünsche deshalb nähere Aufklärung. — Im § 14 müsse das Wort „Verschulden" wegfallen, und der § 15 gänzlich weggelassen werden. In diesen § § sei bereits eine übergroße Beschränkung der Rechte der Herrschaft enthalten; die Committee habe dieselbe aber noch geschärft, indem sie in einem Falle, wo der Dienstbote nicht zur bestimmten Zeit den Dienst antrete, der Herrschaft zumuthe noch 14 Tage zu warten, bevor sie den Contract aufgeben könne. Dieß werde dahin führen, daß eine Herrschaft, welche die Hülfe eines Knechtes nicht so lange entbehren könne, oft zwei erhalten werde. Der Entwurf scheine davon auszugehen, daß, wo die Verspätung von dem Gesinde nicht verschuldet sei; die Herrschaft verpflichtet werden könne, dasselbe noch aufzunehmen; die Committee wolle, daß die Herrschaft 14 Tage warten, und dann noch, wenn die Verzögerung unverschuldet sei, das Gesinde annehmen solle. Das gehe zu weit, und es müsse vielmehr der Herrschaft überlassen werden, ob sie das Gesinde, nach verzögertem Dienstantritt, annehmen wolle, oder nicht.

Zum § 16 wünsche er zu wissen, welche Fälle nach der Ansicht der Committee leicht eintreten könnten, wo ein solcher Dienstbote für Wohnung und Beköstigung mehr geben müsse, als er an Lohn und Kostgeld fordern könne? Er meine das Haus des Dienstherrn werde nicht so verschlossen sein, daß der Dienstbote nicht aufgenommen werden könne, und daß überhaupt der § 16 an sich schon viel zu strenge sei.

Wenn die Committee zum § 17 vorgeschlagen habe, daß das Wort „aufkündigen" in „aufheben" verwandelt werden möge, so könne er eben so wenig finden, daß der Ausdruck „aufkündigen" Mißverständnissen bewirken, als einsehen, daß solche durch das Wort „aufheben" beseitigt werden könnten.

Die Committee habe zum § 17 ferner ausgesprochen, daß das Ausbleiben der Dienstboten für die Herrschaft immer mit Nachtheilen verbunden wäre, sie hätte daher consequenterweise dieselben mildern und nicht schärfen müssen. Letzteres geschähe aber durch den Vorschlag zu § 17 sub 2, indem sie zum Herzogthum, Kirchspiel sehen wolle; solche Schärfung aber widerstreite dem ausgesprochenen Grundsatze. Die Committee verlange auch, daß der Dienstbote noch mit einem vierteljährigen Lohne entschädigt werden solle, wozu aber keine Veranlassung vorhanden sei, da es in seiner Wahl stehe, ob er mitziehen wolle, oder nicht; es werde vollkommen genügend sein, wenn er sich, wie im Entwurfe vorgeschlagen, vom Dienstcontracte entbinden könne. Die von der Committee angeführten Gründe wären nicht genügend; denn gehe der Dienstbote mit, so erhalte er ja seinen Lohn, für das Nichtmitziehen noch entschädigen zu müssen, streite gegen das Recht. Die Committee habe dieß auch selbst gefühlt und daher eine größere Entschädigung billig gefunden; allein der Vorschlag der Committee reiche schon hin, die Dienstboten zu bewegen, den Schritt zu thun, wodurch die Herrschaft in Verlegenheit und in Schaden kommen werde.

Zum § 17 sub 3, 4 und 5 habe die Committee die Herbeischaffung eines tüchtigen Stellvertreters beantragt, er halte diesen Vorschlag nicht für ausführbar, theils, weil der Brodherrschaft in der Regel mit demselben nicht gedient sein, und theils weil das Gesinde immer sagen werde, es könne keinen bessern schaffen; auch sei der Ausdruck „tüchtig" unbestimmt, und darüber nicht wohl eine Entscheidung zu finden. Mit jedem Stellvertreter sei der Brodherrschaft auch nicht

Digitized by Google

gedient; wenn dieß auch bei den gewöhnlichen landwirthſchaftlichen Arbeiten der Fall ſein möchte, ſo ſei es doch namentlich der Hausfrau nicht einerlei, welche weibliche Dienſtboten ſie für die häuslichen Verrichtungen erhalte. Könne man nun der Herrſchaft nicht vorſchreiben, den Stellvertreter zu nehmen, ſo werde auch durch die ganze Vorſchrift nichts erreicht.

Die Vorſchrift des Entwurfs in § 17 sub 4 ſei unnütz und müſſe ganz wegfallen, da ſie nur Veranlaſſung dazu geben würde, daß die Aeltern, wenn ihre Kinder einen beſſeren Dienſt erhalten könnten, den früheren Contract aufhöben; denn wer ſolle es ihnen beweiſen, daß ſie die Kinder nicht entbehren könnten; ſie würden das Kind 1/4 Jahr behalten, und dann anderweitig dienen laſſen. — Daß der Dienſtcontract aufgehoben werden ſolle, wenn der Dienſtbote in eigenen Angelegenheiten verreiſen müſſe, finde er nicht für nothwendig, der Dienſtbote könne, wie jeder Andere, einen Mandatar ſenden, wenn ihm eine Erbſchaft angefallen ſei.

Zum § 18 sub 3 müſſe er bemerken, daß er zwar nicht Mediciner ſei, dennoch aber ſo viel davon wiſſe, daß anſteckende Krankheiten nie kurz dauerten, es möchte denn die bekannte, in Jütland oft vorkommende Krankheit gemeint ſein, von der der Befallene vielleicht in drei Wochen curirt werden könne. Allein er glaube nicht, daß eine Herrſchaft genöthigt werden könnte, einen ſolchen, eben geneſenen Kranken noch als Dienſtboten aufzunehmen. Die im Jahre 1831 und 1832 graſſirende Cholera könne auch nicht gemeint ſein; damals habe man ſie zwar für anſteckend gehalten, ſeitdem ſei man aber von dieſer Anſicht zurückgekommen, und er könne ſonach keinen Unterſchied zwiſchen kurzen und lange dauernden anſteckenden Krankheiten finden. Ueberhaupt werde nach einer anſteckenden Krankheit der Dienſtbote immer noch lange Zeit ſchwach und für die Arbeit untüchtig, und ſo an der Uebernahme und Ausrichtung des Dienſtes verhindert ſein.

Der Ausdruck im § 18 sub 4 „weibliche Dienſtboten“ ſei unpaſſend, von männlichen Dienſtboten könne nicht geſagt werden, daß ſie ſchwanger wären, und es ſei daher wünſchenswerth, daß hier eine andere Faſſung gewählt werde.

Der Berichtserſtatter: Die Committee habe geglaubt, daß der Ausdruck „polizeiliche Hülfe“ milder, und daher vorzuziehen ſei, indem es wünſchenswerth wäre, daß die Polizei zuvor einen Vergleichsverſuch mache, und dieß nicht in dem Worte Zwang läge.

Der Vorſchlag zum § 15 gehe auf den Fall, daß genügende Entſchuldigungsgründe von dem Geſinde könnten nachgewieſen werden; zwar ſei hier vorzüglich auf die Dienſtboten Rückſicht genommen, da für dieſe die Folgen viel nachtheiliger ſein würden, als für die Herrſchaft. Das Geſinde könne dadurch um ein viertel Jahr brodlos werden, die Herrſchaft hingegen leichter Hülfe für die dadurch entſtehende Verlegenheit ſuchen.

Das doppelte Koſtgeld, was die Committee zum § 16 vorgeſchlagen, ſolle nur erkannt werden, wenn die Herrſchaft nicht Sorge getragen habe, daß das Geſinde aufgenommen werde; wäre dieß geſchehen, ſo bedürfe es überall einer geſetzlichen Beſtimmung nicht. Die Committee habe an den Fall gedacht, wo ein Dienſtbote aus entfernteren Gegenden angekommen, und bei ſeiner Ankunft von der Herrſchaft nicht aufgenommen worden ſei. In einem ſolchen Falle werde es doch ungerecht ſein, wenn der Dienſtbote mit dem Koſtgeld und Lohn nicht auskommen könne, und vom eigenen Vermögen zulegen müſſe.

Der Vorſchlag zum § 17, daß das Wort aufkündigen mit aufheben vertauſcht werden möge, rechtfertige ſich dadurch, weil der Dienſtantritt noch nicht erfolgt, und erſt, wenn dieß geſchehen, die im Entwurfe beſtimmte Aufkündigung von einem Vierteljahr ſtattfinden könne; es ſei hier die Rede von der Aufhebung des Contracts vor dem Antritte, und da könne

Digitized by Google

man nicht ſagen, er werde aufgekündigt, ſondern er werde aufgehoben.

In Betreff des Vorſchlages zum § 17 sub 2, hänge es ganz von der Herrſchaft ab, die Nachtheile zu vermeiden, wenn ſie dem Geſinde Nachricht ertheile; dadurch werde auch das Vorgeben widerlegt, daß die Committee die nach dem Entwurfe der Herrſchaft drohenden Nachtheile noch vermehre habe. Die Committee habe ſtatt Herzogthum — Kirchſpiel, und Stadt und Land vorgeſchlagen, mithin alſo engere Gränzen gezogen, welche dem Geſinde als Entſchuldigungsgründe des Nichtantritts dienen könnten. Hierfür ſprächen mehrere Gründe. Es ſei bekannt, daß die, welche auf der Geeſt geboren, ſich vor den Marſchen fürchteten, und daß Dienſtboten nicht gerne nach einem Diſtricte gingen, deſſen Sprache ſie nicht verſtänden. Die Committee ſei bei ihrem Vorſchlage von dem Geſichtspuncte ausgegangen, daß die Entfernung von dem Wohnorte allein im Intereſſe der Herrſchaft liege, und die Nachtheile, die daraus entſtänden, allein die Dienſtboten träfen, und daß demnach die Entſchädigung der letztern nicht mehr als Recht ſei. Damit ſei dem Geſinde kein lockender Vortheil geboren; und der Herrſchaft nur die, gewiß nicht drückende Verpflichtung auferlegt, dem Geſinde die Entfernung vom Wohnorte einen Monat vorher anzuzeigen. Unterlaſſe ſie dieß, ſo ſolle ſie nur den Lohn eines Vierteljahres bezahlen, wodurch nicht einmal volle Entſchädigung gegeben wäre, indem von Koſtgeld nicht die Rede ſei. —

Ferner wäre behauptet, daß die Herbeiſchaffung von Stellvertretern nicht ausführbar ſei; allein hier wäre ja nur von Dienſtboten die Rede, welche gewöhnliche Dienſte verrichteten, und nicht von ſolchen Dienſten, zu deren Verrichtung beſondere Kenntniſſe nöthig wären; die Schwierigkeit liege wohl allein in dem Ausdrucke tüchtig; wenn über dieſe Qualität Streit entſtehe, ſo würde derſelbe entſchieden werden müſſen. Uebrigens glaube er, daß namentlich für die Landleute die Herbeiſchaffung von Stellvertretern ſehr wichtig, und die paſſendſte Art aller Entſchädigung ſei.

Zum Committeeberichte ad § 18 sub 3 bemerke er, daß die Committee unter nicht lange dauernden Krankheiten nur ſolche verſtanden, die zur Zeit, wo der Dienſt angetreten werden ſollte, beinahe ſchon geheben wären, und nur noch eine kurze Zeit von etwa 8 bis 14 Tagen dauern mögten. Fälle ſolcher Art ließen ſich viele denken. —

S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Die Erwiderung des Berichterſtatters in Betreff des Unterſchiedes zwiſchen „polizeilicher Zwang“ und „polizeiliche Hülfe“ habe ihn nicht befriedigt. Polizeilicher Zwang werde immer angewandt, wenn polizeiliche Hülfe gegen Jemand in Anſpruch genommen werde. Der Berichterſtatter habe zugegeben, daß in den Vorſchlägen zum § 17 mehr Rückſicht auf die Dienſtboten, als auf die Herrſchaft genommen worden ſei; die dafür angeführten Gründe wären ihm nicht einleuchtend geweſen.

Doppeltes Koſtgeld vorzuſchlagen, wenn ein Dienſtbote aus einer entfernten Gegend gekommen, und nicht gleich aufgenommen werde, finde er eben ſo wenig richtig, weil unmöglich etwas als allgemeiner Grundſatz angeſprochen werden dürfe, was etwa auf einen Bedienten, der von Hamburg komme, allein berechnet ſei.

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 94. (Schleswig, den 25. Sept.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

Die Aufklärung über die Ausdrücke aufkündigen und aufheben hätte ihn nicht überzeugt, daß der Vorschlag der Committee richtig sei. Das Aufheben bezeichne den einseitigen willkührlichen Act des Zurücktretens; in dem Worte aufkündigen liege aber, daß der Dienstbote anzeigen solle, aufheben zu wollen; ersterer Ausdruck überlasse es dagegen seiner Willkühr.

Der Berichterstatter habe eingeräumt, daß die Herbeischaffung von Stellvertretern schwierig sei; grade das habe ihn überzeugt, daß der Vorschlag nicht ausführbar wäre. In Betreff der ansteckenden Krankheiten müsse er doch erklären, daß er solche Dienstboten, welche beinahe, oder eben genesen, nicht für dienstfähig halten könne.

Geheime Conferenzrath v. Ahlefeld: Der Herrschaft gereiche, der verspätete Dienstantritt, oft zum großen Nachtheil, und daher sei er der Meinung, daß der Termin im § 14 extendirt, und späterhin die Herrschaft nicht gezwungen werden müsse, den Dienstboten anzunehmen. Er stelle daher das Amendement:

„daß der Zeitpunct von 24 Stunden, nach welchem im § 14 des Entwurfs es der Herrschaft bei verzögertem Dienstantritt freisteht, den Dienstcontract aufzuheben, auf 3 mal 24 Stunden bestimmt werde. Dagegen aber der § 15, so wie er im Entwurfe gefaßt worden, gänzlich wegfalle, statt dessen aber festgesetzt werde, daß der Dienstbote zu erweisen habe, wie er ohne seine Schuld von dem rechtzeitigen Dienstantritt abgehalten worden, widrigenfalls derselbe nach richterlichem Ermessen zu bestrafen sei."

Der Königl. Commissarius: Die Bemerkung der Committee zum § 13, daß statt „polizeilichen Zwang", „polizeiliche Hülfe" gesetzt werden möge, sei bereits von dem durchl. Inhaber der Virilstimme so gewürdigt, daß die Versammlung hinreichendes Material zur Beurtheilung haben werde.

Dagegen aber könne er dem durchl. Inhaber der Virilstimme darin nicht beipflichten, daß das Wort „Verschulden" im § 14 wegfallen müsse, welches schon des Zusammenhanges wegen nicht wohl angehe. Der § 14 handle von dem Falle, in welchem die Schuld der Verzögerung das Gesinde treffe; § 15 davon, wo dieß ohne sein Verschulden eingetreten sei, worüber zu entscheiden dem richterlichen Ermessen über-

Digitized by Google

laſſen bleibe. Der Termin von 3 mal 24 Stunden ſei für dieſe Fälle offenbar zu kurz.

Was den von der Committee vorgeſchlagenen Zuſatz zu § 15 betreffe, welcher den Fall eines nicht rechtzeitigen Dienſtantritts behandle, ſo verfolge derſelbe allerdings den Zweck einer vollſtändigeren Norm für den Richter. Allein es zeige ſich, daß die vorgeſchlagene Norm unvollſtändig, daher beſſer zu vermeiden, und dem richterlichen Ermeſſen Alles zu überlaſſen ſei. Warum ſollte z. B. die Pflicht der Herrſchaft, zur Aufnahme des gemietheten Geſindes grade 14 Tage dauern. Es könne ſein, daß ſie mittlerweile ſchon anderes Geſinde zu miethen genöthigt geweſen, und dann werde die ihr nach dem Zuſatz auferlegende Pflicht zu einer unnöthigen Härte gegen ſie führen. Der Richter werde die Umſtände erwägen, welche ſich mannigfaltig geſtalten könnten. Er werde ſich durch Uebung in Behandlung ſolcher häuslichen Zwiſte einen Tact angeeignet haben, und es ſei ſehr bedenklich, ihn durch Vorſchriften zu feſſeln, welche der Natur der Sache nach unvollſtändig ausfallen müßten.

Das doppelte Koſtgeld, welches nach dem Vorſchlage der Committee zum § 16 nach richterlichem Ermeſſen ſolle erkannt werden können, wenn die Herrſchaft die Verzögerung des Dienſtantritts veranlaßt habe, werde doch für dieſe unter allen Umſtänden eine ſo große Härte involviren, und ſich nach allgemeinen Rechtsbegriffen nicht motiviren laſſen. Das Geſinde ſolle nach Billigkeit entſchädigt werden, und dieß geſchehe gewiß durch Zahlung von Lohn und einfachem Koſtgelde.

Die unerheblichen, ſich hauptſächlich auf die Redaction beziehenden Nebenbemerkungen der Committee zum § 17 glaube er zur Abkürzung übergehen zu dürfen. Er wende ſich lieber gleich zu den Hauptbemerkungen und zwar

ad 2, wornach die Majorität vermeine, daß es zur Aufhebung des Dienſtcontracts von Seiten des Geſindes genügen ſolle, wenn die Herrſchaft ihren Wohnort auch nur nach einem anderen Kirchſpiele verlege. Es ſei aber gewiß ſehr bedenklich, die Convenienz des Geſindes ſo ſehr zu berückſichtigen, und damit ſo nachtheilige Folgen für die Herrſchaft zu verbinden, als hier von der Majorität des Ausſchuſſes geſchehen ſei. Das Clima ſei in keinem Theile des Herzogthums verderblich zu nennen, und die Geſundheit der Dienenden nicht ſo zart, wie hier vorausgeſetzt werde. Das Geſinde vermiethe ſich der Herrſchaft, und nicht dem Orte, und die Sprache der Familie werde auch am veränderten Wohnorte dieſelbe ſein; jedenfalls könne einer etwanigen Verlegenheit durch Kündigung abgeholfen werden. Eben ſo wenig laſſe ſich

ad 3 der Vorſchlag begründen, daß die Verheirathung dem Geſinde beiderlei Geſchlechts als Grund für die Auflöſung des Contracts zu Gute kommen ſolle. Für das weibliche Geſchlecht könne dieſer Grund, der ſich aus der Natur der Verhältniſſe ergebe, wol gelten. Für ein Mädchen werde in der Regel eine Heirath als ein Glück, als eine Verſorgung zu betrachten ſein, die man nicht ſtören dürfe. Ein Mann aber werde in der Regel ſo viel Zeit haben, um auszudienen, bevor er ſich etablire. So gut als aufgehoben würden aber die Vorſchriften sub 3 und 4 werden, wenn die Verpflichtung zur Stellvertretung eintreten ſolle, wie der Ausſchuß vorſchlage. Auch die ältere Geſetzgebung verfüge ſo etwas nicht.

Daß anſteckende Krankheiten im Hauſe des Brodherrn die Auflöſung des Contracts auf Verlangen des Geſindes ſollten begründen können, wie der Ausſchuß vorſchlage, werde ſehr bedenklich ſein. Es heiße wirklich das Familienverhältniß gradezu verkennen, wenn man das Geſinde berechtigen wolle, aus Furcht vor Anſteckung einen Dienſt nicht anzutreten. Auch an Maſern und Scharlach könne man ſterben, aber die Wahrſcheinlichkeit ſei dagegen. Die Peſt und ähnliche Krankheiten könnten allein eine ſolche Beſtimmung

Digitized by Google

rechtfertigen, welche dann eine zweite zur Folge haben müßte, wornach das Gesinde unter ähnlichen Umständen auch den angetretenen Dienst müßte verlassen dürfen. Aber für solche Fälle treten allgemeine medicinische polizeiliche Maaßregeln ein, deren Feststellung nicht in eine Gesindeordnung gehöre. Gewiß werde aber in der Regel kein Gesinde an eine Besugniß denken, wie sie der Ausschuß vorschlage, welche auch die schon schwer bedrängte Lage der Herrschaft noch beklagenswerther machen werde.

Er könne dem durchs. Inhaber der Virilstimme darin nicht beipflichten, daß die № 4 des § 17 ganz wegfallen müsse; die Beibehaltung dieser Bestimmungen werde durch nothwendige Rücksichten der Humanität geboten; auch fehle es an der angegebenen Veranlassung dazu, indem die Aeltern nachweisen müßten, daß die Fälle, worauf es hier ankomme, eingetreten wären; und werde überdieß die Bestimmung des Entwurfs durch Gründe der Erfahrung unterstützt, indem die ältere Gesindeordnung von 1740 die nämlichen Bestimmungen enthalte, ohne daß daraus Unzuträglichkeiten entstanden wären.

Der Zusatz zu § 18 sub 2.

„oder ein Verbrechen begangen hat"

werde sich nicht empfehlen, theils weil der Begriff „Verbrechen" hier zu weit genommen werden könne, theils mit Rücksicht auf den § 25, und theils, weil durch eintretende Detention des Gesindes der Dienstantritt von selbst wegfalle.

Daß nur lange dauernde ansteckende Krankheit des Gesindes die Herrschaft berechtigen solle, vor dem Dienstantritte von dem Vertrage abzugehen, wie die Committee zu № 3 vorschlage, werde sich eben so wenig empfehlen; einmal nicht wegen der Unbestimmtheit einer solchen Vorschrift; es werde sich sofort fragen, wie lange vor dem Dienstantritt eine solche Krankheit gedauert haben müsse, ohne daß eine genügende Antwort darauf gegeben werden könne; dann aber auch darum nicht, weil es namentlich in einem bedeutenden Hausstande mehr als hart sein werde, wenn der Brodherr gezwungen sein solle, Dienstboten mit einer ansteckenden Krankheit aufzunehmen. So z. B. würden Krätze und venerische Uebel, wenn auch bald zu heben, doch als genügende Ursachen betrachtet werden müssen, um den Antritt zu verweigern.

Wenn noch zum § 18 amendirt werde, daß in den Fällen sub 1, 2 und 4 das Gesinde der Herrschaft den Lohn eines Quartals an Entschädigung geben solle, so sei dagegen zu erinnern, daß dieß den gegenseitigen Verhältnissen nicht recht zu entsprechen scheine; daß es sich bei weiten in den meisten Fällen nicht werde geltend machen lassen, und daß daher die Bestimmung wohl eben so unpractisch als ungewöhnlich sein werde. — Aehnliche Erwägungen drängten sich bei den Amendements zu § 19 und 20 auf, die er erforderlichen Falls bei der Schlußberathung näher auszuführen Gelegenheit haben werde.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Daß der § 14 mit dem § 15 in Verbindung stehe, sehe er wohl ein, aber er habe auch gesagt, daß der § 15 wegfallen, und daß im § 14 die beantragte Veränderung geschehen müsse.

In Betreff der Erwiderung auf das von ihm ad § 17 sub 4 Bemerkte könne er gerne einräumen, daß die Aeltern den Beweis führen müßten, allein der sei auch leicht zu führen, der Gegenbeweis aber schwer. Die Aeltern könnten vorgeben, daß sie Gelegenheit hätten, ein Kind sehr gut anderweitig unterzubringen, was namentlich bei kleinen Leuten oft vorkäme, und wer könnte hier das Gegentheil beweisen.

Der Königl. Commissarius: Die Aeltern würden nur dann zurücktreten können, wenn sie darthäten, daß sie das Kind nicht entbehren könnten. Das Beispiel, daß die Aeltern ein Kind bei andern Herrschaften unterbringen könnten, passe daher nicht; der Beweis würde nicht leicht zu führen, und der Gegenbeweis wohl beizubringen sein. Er dürfe sich auf die Erfahrung nach der alten Gesindeordnung be-

Digitized by Google

rufen, deren Bestimmung, wie er bereits bemerkt, keine Unzuträglichkeit zur Folge gehabt hätte.

Die Bestimmungen des § 15 harmonirten mit den allgemeinen contractlichen Verhältnissen, und würden nicht wegfallen können; wenn ein Dienstbote auf Reisen sich verspätet habe, oder durch Krankheit am zeitigen Antritte verhindert worden sei, so dürfe das nicht immer die Folge haben, daß der Contract aufgehoben werde, vielmehr müsse die Entscheidung darüber dem richterlichen Ermessen überlassen werden.

Der Abg. Hamckens: Zum § 12 und 13 wolle er folgende Amendements stellen:

ad § 12 „daß die bisherige Zeit des Dienstwechsels, so wie sie sich resp. in allen Landestheilen festgesetzt hat, auch wenn sie nicht auf den 1. Mai und 1. November fällt, doch die gesetzliche bleiben möge."

ad § 13 „daß der Antritt des neuen Dienstes erst am folgenden Tage nach dem Abgange des Gesindes aus dem alten Dienste statt haben möge."

S. D. der Prinz von Augustenburg: Zum § 17 ad 2 stelle er das Amendement, daß es dort heißen möge:

„ausserhalb der Herzogthümer" statt:

ausserhalb des Herzogthums.

Wenn der leicht mögliche Fall eintrete, daß eine Herrschaft, die unmittelbar am Kanal wohne, sich eben jenseits desselben niederließe, so würde nach der Fassung des Entwurfs das Gesinde ohne allen Grund von der Verpflichtung des Mitfolgens befreit sein. Für den Committeebericht, daß das Gesinde nicht vom Lande in die Stadt zu ziehen brauche, spräche allerdings etwas, dagegen könne er den Vorschlag, daß das Gesinde nicht verpflichtet sein solle, von einem Kirchspiele in das andere mitzuziehen, nicht verstehen. Wenn in einer Stadt mehrere Kirchspiele seien, und die Herrschaft aus einem in das andere umzöge, so sei doch kein Grund vorhanden, das Gesinde der contractlichen Verpflichtungen zu entbinden, und demselben überdieß noch eine Vergütung geben zu müssen.

Gerichtshalter Jaspersen: Er könne einräumen, daß die Vorschläge in Betreff der Stellvertreter mangelhaft sein möchten, allein es würden doch fühlbare Lücken damit ausgefüllt; die Herrschaft werde ja auch nicht gezwungen, dieselben anzunehmen, und eine Belästigung könne nicht daraus erwachsen.

Wenn ansteckende Krankheiten im Hause der Herrschaft wären, wie z. B. Blattern, so wurde es doch inhuman sein, das Gesinde zum Dienstantritt zu zwingen.

Bei dem Vorschlage der Committee, daß das Gesinde nicht verpflichtet sein solle, mit der Herrschaft von einem Kirchspiele ins andere zu ziehen, sei nicht daran gedacht, daß in manchen Städten mehrere Kirchspiele seien; dieß wäre also nur ein Fehler im Ausdruck; auch sei unterschieden Stadt und Land.

Der Abgeordnete von Eckernförde wolle, daß statt Herzogthum „Herzogthümer" gesetzt werde, und daß das Gesinde auch über den Kanal folgen solle: dieß scheine ihm doch zu unzweckmäßig und in manchen Fällen für die Dienstboten hart sein zu können. Sie müßten, wenn sie verheirathet wären, Frau und Kinder verlassen, sie könnten ihre Aeltern und sonstige Verhältnisse an dem Orte haben, wo sie sich vermiethet hätten, und sich mit Rücksicht darauf an eben diesem Orte engagirt haben; darauf müsse doch billige Rücksicht genommen werden. Indessen gebe er gerne zu, daß statt des Ausdrucks „Kirchspiel" ein anderer gewählt werden könne, nur müßten feste Gränzen sein, und die Bestimmungen human bleiben.

Advocat Storm: Die Bestimmung des § 17 sub 2, daß das Gesinde der Herrschaft folgen solle, wenn dieselbe innerhalb der Grenzen des Herzogthums ihren Wohnort veränderte, werde in einzelnen Fällen zu großen Härten führen können. Wenn z. B. das auf ein halbes Jahr gemiethete Gesinde der Herrschaft in eine Entfernung von mehreren Tagereisen folgen müsse, und nach Ablauf eines halben Jahres

Digitized by Google

wieder entlassen werde, so würde es, wenn es an demselben Orte keinen Dienst werde erhalten können, den Lohn des halben Jahrs zur Rückreise gebrauchen müssen. — In Anleitung dessen stellte

S. D. der Prinz von Augustenburg folgendes Amendement:

ad passum 2 möge es heißen:

„Wenn die Herrschaft ihren Aufenthalt ausserhalb der Herzogthümer verlegt, oder vom Lande in die Stadt zieht, Verläßt die Herrschaft ihren bisherigen Wohnort, so ist sie verpflichtet, beim dereinstigen Abgang des Gesindes diesem die Kosten der Rückreise nach ihrem früheren Aufenthaltsorte zu vergüten, sobald die Entfernung mehr als eine Tagereise beträgt."

S. D. der Herzog von Augustenburg: Die Bestimmung in Hinsicht der Stellvertreter sei ohne Nutzen, auch würden die Dienstboten in Folge davon ungebührlich belästigt werden. Wenn die Herrschaft ein Recht auf tüchtige Stellvertreter hätte, und das Gesinde solche nicht liefern könne, so würde es die Herrschaft abfinden müssen. — Die Berufung auf die Gesindeordnung von 1740 wäre nicht entscheidend, da sich allerdings Unzuträglichkeiten in dieser Verordnung vorzeigt hätten, denen ja grade begegnet werden solle.

Inspector Lorenzen bemerkte ad § 12: In den octroirten Kooge und in den Tondernschen Marschharden seien die allgemeinen Termine des Dienstwechsels des männlichen Gesindes auf Petritag den 22. Febr.; und auf Martinstag den 10. Novbr.; die weiblichen Dienstboten pflegten auf ein ganzes Jahr gemiethet zu werden, und träten an auf Martag. Herkommen und Sitte hätten diese Ordnung festgestellt, und sie weise sich in Haus- und Feldwirthschaft als zweckmäßig aus. Er möge daher den § 12 durch den Zusatz amendiren:

„daß die allgemeinen Termine des Dienstwechsels, für Miethen auf ein ganzes, oder ein halbes Jahr am 1. Mai und 1. Novbr. seien, wenn nicht nach Herkommen, oder nach Vereinbarung andere Zeitbestimmungen gelten, da es denn bei diesen sein Verbleiben behalte."

Der verehrliche Ausschuß habe zu § 13 bemerckt, daß es anstatt: event. durch polizeilichen Zwang, lieber heißen möge: event. mit Hülfe der Polizei. Es sei kein Grund für diese vorgeschlagene Abänderung angegeben. Ihm wolle scheinen, daß die Fassung im Entwurfe den Vorzug verdiene. Denn da der in diesem § vorgesehenen Nichterfüllung des Dienstcontracts der Mangel am Willen zum Grunde liege, so sei es, weil er sich nicht schon aus dem Bewußtsein der Verbindlichkeit manifestire, durch Zwang herzustellen. Es stehe sonach freier Wille und Zwang sich gegenüber. Der Ausdruck des Ausschusses: „Hülfe" werde auf Unvermögenheit, um derentwillen jene eintreten solle, schließen lassen, welches indessen, wie gezeigt, dem Sinne des § im Entwurfe nicht angemessen wäre.

Das Präsidium bemerkte noch, daß in der Fassung des § 20 eine Unbestimmtheit zu liegen scheine, indem es zweifelhaft sei, ob der in demselben gedachte Schadenersatz, sich auch auf die Herrschaft beziehen solle. Er halte deshalb eine andere Fassung für wünschenswerth.

Der Abgeordn. Todsen: Die Bestimmung des § 14, wonach die Herrschaft berechtigt sein solle, den Contract aufzuheben, wenn der Dienstantritt durch Verschulden des Gesindes um 24 Stunden verzögert worden, finde er zu hart, und stelle daher das Amendement:

„daß der § 14 also lauten möge: der durch das Verschulden des Gesindes um 2 mal 24 Stunden verzögerte Dienstantritt berechtigt die Herrschaft, den Contract aufzuheben."

Im Commentarbriefe heiße es S. 10:

„die Rückſicht auf die vielfältigen Verlegenheiten, worin die Herrschaft durch die Aufhebung des

Dienstcontracts von Seiten des gemietheten Gesindes gerathen kann, so wie der Umstand, daß hier das einseitige Interesse des gemietheten Dienstboten die Veranlassung dazu ist, läße es dem Ausschuß billig und gerecht erschienen, wenn einem solchen, der wegen der sub 3, 4 und 5 angeführten Gründe seinen Vertrag aufhebt, die Verpflichtung auferlegt wird, für einen tüchtigen Stellvertreter zu sorgen."

Er sei mit der Committee einverstanden, daß ein Stellvertreter gestellt werden müsse. Der von der Committee gebrauchte Ausdruck „tüchtiger Stellvertreter" sei aber zu unbestimmt; er stelle daher zum Committeebericht das Amendement:

„daß es S. 10 im Committeebericht in der letzten Reihe nach dem Worte „einen" heißen möge: „dem Dienstherrn als tüchtig bekannten".

Advocat Storm: Ihm scheine es einerlei, ob es heiße: einen tüchtigen Stellvertreter, oder einen dem Dienstherrn als tüchtig bekannten Stellvertreter. — Der Abg. Todsen: Er müsse darauf erwidern: der Unterschied sei der, daß es in dem einen Falle von dem Ermessen des Dienstboten, in dem andern von dem des Dienstherrn abhänge, zu beurtheilen, welcher Stellvertreter tüchtig sei. — S. D. der Herzog von Augustenburg: Wie solle es aber dem Dienstboten möglich sein, einen Stellvertreter zu stellen, wenn er keinen tüchtigen bekommen könne, oder der Tüchtige von dem abgehenden Dienstboten so viel verlange, daß dessen Lohn nicht hinreiche? Es wäre vorauszusehen, daß Mancher sich daraus einen Vortheil machen würde, und deswegen habe er sich neulich schon zu bemerken erlaubt, daß dieß Amendement der Committee zu Unzuträglichkeiten führen und daß darin eine Ungerechtigkeit gegen die Dienstboten liegen könne. — Der Abg. Hamckens: Er müsse dieser Aeußerung des durchl. Inhabers der Mitstimme beistimmen, indem es auf diese Weise den Dienstboten in vielen Fällen nicht möglich sein werde einen Stellvertreter zu stellen. — Der Abg. Wehtje: Dasselbe, was die Committee vorgeschlagen, sei in seiner Gegend gebräuchlich.

Senator Schmidt: Die Committee habe zum § 18 sub 2 einen Zusatz proponirt, nämlich die Worte einzuschieben:

„oder ein Verbrechen begangen hat".

Er bitte den Königl. Commissarius um Aufklärung darüber, ob sich derselbe auf schon bestrafte, oder auf noch nicht bestrafte Verbrechen beziehen solle?

Der Königl. Commissarius: Der erwähnte Zusatz sei nicht im Entwurfe enthalten, sondern im Committeeberichte. Im Entwurfe sei von Verbrechen nicht die Rede, weil der Begriff derselben zu vage sei. Ein Verbrecher, der bestraft sei, habe sich, wie er meine, mit dem Staate ausgesöhnt und das Gesetz könne in diesem Falle die Herrschaft nicht berechtigen, deshalb von dem Vertrage abzugehen; zumal da es bei ihr stehe, sich von dem etwa begangenen Verbrechen Kunde zu verschaffen. Das Uebrige werde der verehrliche Berichtserstatter zu beantworten haben.

Der Berichterstatter: Die Fälle würden nicht selten vorkommen, daß Jemand ein Verbrechen begehe, nachdem der Dienstvertrag geschlossen worden, so daß die Strafe vollzogen sein könne, ehe der Dienst angetreten werde. Ihm sei ein Fall in Erinnerung, daß ein Mädchen vor der Confirmation gestohlen habe und mit einer Gefängnißstrafe von vier Wochen auf Wasser und Brod belegt sei. Wenn nun ein solches Mädchen den Dienst antreten wolle, so müsse die Herrschaft doch Bedenken tragen, einen Dienstboten, welcher schon so früh ein Verbrechen begangen, ins Haus zu nehmen. Da nun im § 18 sub 2 des Entwurfs die Herrschaft berechtigt werde, von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes abzugehen, wenn ihr bekannt geworden, daß das Gesinde groben Lastern ergeben sei, so werde dieß um so mehr bei einem Verbrechen der Fall sein müssen.

Digitized by Google

Der Königl. Commissarius: Er erwidere dem Herrn Berichterstatter, daß wenn das Wort Verbrechen allgemein stände, auch ein polizeiliches Verbrechen darunter verstanden werden könne, z. B. wenn ein Mädchen, das sich in Umständen habe schwängern lassen, und dadurch eine nur polizeiliche Strafe verwirkt habe, einen Dienstvertrag eingegangen sei, so werde die Herrschaft die Aufnahme, unter dem Vorgeben, daß jene ein Verbrechen begangen habe, nicht weigern können. Auch könne man nicht sagen, daß man auf die Herrschaft nicht die nöthige Rücksicht nehme, wenn der Commissionsvorschlag unbeachtet bleibe. Denn es stehe der Herrschaft zu, Erkundigungen über das frühere Leben der Dienstboten einzuziehen. Durch den ersten Theil seines Vortrages habe er gezeigt, daß eine solche Bestimmung nicht nöthig, und im zweiten Theile, daß sie zu Mißverständnissen führen könne. Dies werde die Absicht der Vorfrage des verehrlichen Abgeordneten für Tönning sein.

Senator Schmidt: Er sei mit dem verehrlichen Berichterstatter einverstanden, möge aber doch den Vorschlag machen, daß dem, von der Committee zu § 18 sub 2 proponirten Zusatze: „oder ein Verbrechen begangen hat;“ hinzugefügt werde: „wenn er nicht bereits dafür bestraft sei.“ Denn habe der Dienstbote die Strafe erlitten, so müsse es ihm auch freistehen, den Dienst anzutreten.

Kammerherr v. Warnstedt: Wenn der verehrl. Abgeordnete für Tönning darauf ein Amendement stellen wollte, so würde er demselben beitreten. —

Senator Schmidt stellte darauf zum § 18. sub 2 des Entwurfs und dem desfälligen Vorschlage des Ausschusses das Amendement:

daß dem Vorschlage des Ausschusses der Zusatz beigefügt werde,

„wenn das Verbrechen nicht bereits vor der Vermiethung gesetzlich bestraft worden.“

Der Berichterstatter: Er habe vorläufig dem Königl. Commissarius nichts weiter zu erwidern, als daß er auch ein zwischen dem Eingehen des Dienstvertrages und dem Antritt des Dienstes bestraftes Verbrechen streng bezeichnet habe. Da könne der Fall nicht eintreten, daß die Bestrafung alles saltirt habe. Es sei etwas eingetreten, was groben Lastern beizuzählen wäre. In wie fern ein bloßes Polizeiverbrechen begangen sei, werde von der richterlichen Behörde zu beurtheilen sein. —

Der Königl. Commissarius: Bei der erst jetzt gemachten Beschränkung stelle sich die Sache ganz anders dar, und lasse sich für den Vorschlag Manches sagen. Aber zwischen der Eingehung des Dienstvertrages und dem Antritt finde in der Regel eine so kurze Zeit statt, daß das Gesinde noch in der Detention der Untersuchung oder in dem Strafgefängnisse sich befinden werde, wenn es antreten solle. —

Der Berichterstatter: Er müsse darauf aufmerksam machen, daß in der Regel ein Vierteljahr dazwischen liege, und in dieser Zeit manches geschehen und beurtheilt werden könne. Er habe sich nur beispielsweise geäußert, um anzudeuten, daß der Ausdruck der Committee an seinem Platze sei.

Der Präsident fragte den Berichterstatter, ob derselbe nicht diesen Zusatz näher bestimmen wolle, damit darüber bei der Abstimmung kein Zweifel entstehe. — Der Königl. Commissarius: Es würde dieß auch den Vorzug haben, daß ihm Gelegenheit gegeben werde, sich darüber näher zu äußern. — Der Berichterstatter: Er müsse sich darüber erst mit den Committeemitgliedern berathen. — Der Präsident: Und werde sich dann wohl die Stellung eines Amendements vorbehalten.

Der Königl. Commissarius: Er wolle jetzt auf die von einigen verehrlichen Abgeordneten gestellten Amendements antworten.

Das erste Amendement sei zum § 12 von den verehrlichen Abgeordneten vom 13. und 8. l. M. D. gestellt, und beziehe sich auf die Termine des Dienstwechsels. Der Entwurf bestimme diese Ter-

Digitized by Google

mine auf den 1. Mai und 1. Novbr. Der verehrliche Abgeordnete vom 13. l. M. D. beantrage, daß es bei den gewöhnlichen Zeiten zu laſſen ſei, welche Oſtern und Michaelis ſein würden.

Der verehrliche Abgeordnete vom 8. l. M. D. beantrage, daß es bei den in den Tonderſchen Marſchen üblichen Terminen: Petri- und Martinitag bleiben möge. Es ſei eine bekannte und ſchon in den Motiven berührte Sache, daß Abweichungen ſtattfänden, und dieſelben beſchränkten ſich nicht auf die angegebenen Zeiten, ſondern wären viel mannigfaltiger. In einigen Diſtricten wären die Wechſelzeiten den 12. Mai und 12. Novbr., in anderen was in dem Entwurfe vorgeſchlagen. Es wäre wünſchenswerth und er habe in den Motiven darauf hingewieſen, daß die Abgangszeiten für alle Theile des Landes gleichmäßig beſtimmt würden, denn es ſei nicht zu bezweifeln, daß aus den verſchiedenen Abgangszeiten nachtheilige Folgen entſprängen. In den Motiven habe er angedeutet, daß man es für bedenklich gehalten habe, dieſe Zeiten abſolut vorzuſchlagen, und es wäre wünſchenswerth geweſen, wenn die verehrliche Verſammlung oder die Committee ein Auskunftsmittel angegeben hätte, wie die Verſchiedenheiten vermieden werden könnten. Da nun ſolche Vorſchläge nicht gemacht wären, ſo müſſe er annehmen, daß die Verſammlung darüber einverſtanden ſei, daß ſich gleichmäßige Termine nicht feſtſetzen ließen. Die im Entwurfe beſtimmten Termine wären in der vorigen Diät vorgeſchlagen, und es ſpreche für dieſelben auch der Umſtand, daß ſie in einigen Diſtricten ſchon gelten. Er wolle es den Herren Amendementsſtellern anheimgeben, ob ſie nicht durch den fernern Inhalt des §. 12 ihre Amendements als beſeitigt anſehen würden. Es heiße ja im Verfolg deſſelben, „ſo fern nicht andere Ab- und Zugangs-Zeiten vereinbart worden". Da habe jeder es in ſeiner Gewalt, andere Termine zu ſtipuliren.

Der verehrliche Abg. vom 13. ländl. Wahl-Diſtrict habe noch amendirt, daß der Ab- und Zugang nicht an demſelben, ſondern erſt am folgenden Tage geſchehen möge, und dafür angeführt, daß die Beſtimmung des Entwurfs nicht mit der Humanität vereinbarlich ſei. Der Entwurf habe ſich nach den eingezogenen Berichten der Behörden gerichtet, welche dahin erſtattet worden wären, daß der Ab- und Zugang an demſelben Tage geſchehe. Er müſſe damit einverſtanden ſein, daß ein Zwiſchenraum zwiſchen dem Ab- und Zugange des Geſindes nicht gut ſei. Letzteres werde ſo lange müſſig gehen, und daher leicht auf Thorheiten verfallen, daher die Erfahrung dafür ſpreche, daß es am beſten an demſelben Tage ab- und zugehe. Man könne dagegen erinnern, daß es ſich nicht immer möglich machen laſſe, wenn z. E. die Entfernung zu groß ſei, als daß das Umziehen an demſelben Tage bewerkſtelligt werden könne. Allein darauf habe der Entwurf Rückſicht genommen, indem es im §. 13 heiße „wenn die Entfernungen ſolches erlauben". Hierbei könne man dem Entwurfe den Vorwurf des Mangels an Humanität nicht machen. Vielmehr habe derſelbe die Humanität und Zweckmäßigkeit für ſich.

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten N.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitute zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 95. (Schleswig, den 26. Sept.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesinde-ordnung.

(Fortsetzung.)

Zum § 14 sei heute von dem verehrlichen Abg. vom 7. ländl. Wahl-Distrikt das Amendement gestellt worden:

„daß die Frist auf 2 mal 24 Stunden festgesetzt werden möge, weil die Bestimmung des § 14 sonst zu hart für das Gesinde sein würde."

Er wolle es nicht bestreiten, daß unter Umständen eine Härte darin liegen könne. Auch von dem hochwürdigen Prälaten von St. Johannis sei ein Amendement gemacht, das nur in so fern von dem eben erwähnten abweiche, als 3 mal 24 Stunden vorgeschlagen wären. Wenn man aber auf der einen Seite die Convenienz des Gesindes berücksichtige, so müsse auf der anderen auch das Interesse der Herrschaft nicht unberücksichtigt gelassen werden, welche durch den Verzug in eine übiere Lage gerathen könne, als das Gesinde. Es sei unnöthig, dieß weiter auszuführen. Der verehrl. Abgeordnete vom 7. ländl. Wahldistrict werde gewiß selbst Erfahrungen aus seinem Leben darüber haben, welche Nachtheile es mit sich führe, wenn Knechte oder Mägde nur 2 oder 3 mal 24 Stunden zu spät in den Dienst getreten wären. Die Rücksicht auf die Herrschaft werde dazu auffordern, es beim Entwurfe zu lassen.

Er komme auf den § 17 zurück, und müsse gestehen, daß er den zu № 2 desselben gestellten Amendements nach näherer Erwägung keinen Beifall geben könne, mit Ausnahme etwa des von dem hochverehrl. Abg. für Eckernförde gestellten Amendements, daß es statt außerhalb des Herzogthums heißen möge — „außerhalb der Herzogthümer." Die anderen Amendements berücksichtigten die Convenienz der Domestiken zu sehr auf Kosten der Herrschaften. Er wolle den Anfang mit den Vorschlägen der Committee machen.

Nach dem Vorschlage der Committee solle das Gesinde das Recht haben, den Miethvertrag aufzuheben, wenn die Herrschaft ihre Wohnung aus einem Kirchspiel in ein anderes, oder aus einer Stadt in die andere, oder von dem Lande in die Stadt oder umgekehrt verlege. Das würde die Herrschaft auf eine auffallende Art in Verlegenheit setzen und nichts für sich haben. Wie er schon in der letzten Sitzung bemerkt, wäre unser Clima nirgends verderblich und bei den geringen Entfernungen wenig verschieden. Die Gesundheit der Dienstboten wäre auch nicht so zart, daß ein solcher Vorschlag motivirt erscheine. Auch die Sprache

Digitized by Google

werde nicht in Betracht kommen, da das Gesinde immer die Sprache werde sprechen können, die früher in der Familie gesprochen sei. Es sei bemerkt worden, daß der Vorschlag „von Kirchspiel zu Kirchspiel“ nicht in Betracht kommen könne, weil in einigen Städten mehrere Kirchspiele wären. Darauf habe der verehrl. Abg. vom 17. ländl. Wahldistrict geantwortet, daß dieser Vorschlag auch nicht von den Städten zu verstehen, vielmehr eine Stadt mit mehreren Kirchspielen als eine Einheit zu betrachten sei. Aber er müsse den verehrl. Abg. darauf aufmerksam machen, daß man auch auf dem Lande nicht selten Dorfschaften habe, die zu verschiedenen Kirchspielen gehörten. Da würde sich das Resultat herausstellen, daß, wenn die Herrschaft von einem Hufengebäude in ein anderes ziehe, das Gesinde nicht mitzuziehen brauche, was doch der verehrl. Abg. vom 17. ländl. Wahldistrict selbst nicht wünschen werde.

Noch sei davon die Rede gewesen, daß die Belästigung für das Gesinde größer sein werde, weil es ein Interesse dabei habe, in der Nähe der Aeltern zu dienen. Er wolle die Möglichkeit nicht läugnen. Aber wenn man eine Regel aufstellen wolle, so müsse man doch das festsetzen, was allgemein nützlich und angemessen erscheine. Die Casuistik bis zu solchen Einzelnheiten zu benutzen, würde sich nicht rechtfertigen lassen.

Das Amendement des verehrl. Abg. vom 12. ländl. Wahl-District, welches vom hochverehrlichen Abg. von Eckernförde unterstützt worden, könne eben so wenig auf Beifall Anspruch machen. Die Convenienz für die Domestiken, daß wenn die Herrschaft ihren Wohnort auf einige Meilen veränderte, das Gesinde das Recht haben solle, vom Dienstverträge zurück zu treten, sei für die Herrschaft zu nachtheilig. Es gäbe auch keinen zulänglichen Grund dafür. Mit den beiden Amendementsstellern sei er darin vollkommen einverstanden, daß das Gesinde, wenn es sich an eine Herrschaft, die an einem bestimmten Orte wohne, vermiethet habe, nicht verpflichtet sein könne, für seinen Transport nach dem neuen Orte selbst zu sorgen. Wenn man das aber annehme, so fielen alle Bedenklichkeiten weg, welche die verehrlichen Amendementsteller zu ihrem Vorschlage veranlaßt hätten. Obgleich er die Bedenklichkeiten der Gesinnungen der verehrlichen Mitglieder nicht verkenne, so dürfe er doch bitten, daß man das Interesse der Herrschaften nicht vergessen möge, und daß sei bei allen Amendements, mit Ausnahme des von dem hochverehrlichen Abgeordneten von Eckernförde gestellten, geschehen.

Daß № 4 aus § 17 des Entwurfs nicht wegfallen könne, habe er, wenn gleich nicht mit den Beifalle aller verehrlichen Abgeordneten gezeigt, und wolle sich nicht weiter darüber äußern, sondern dieß bis zur Schlußberathung aussetzen. —

Die ansteckenden Krankheiten sollten nach dem Vorschlage der Committee dem Gesinde ein Recht geben, von dem Dienstvertrage abzugehen. Wären es tödliche Krankheiten, so träten allgemeine polizeiliche und medicinische Maaßregeln ein; diese schützten das Gesinde, wie die Herrschaft, in so weit überhaupt Schutz möglich sei. Bei dem Vorschlage der Committee scheine das Familienleben verkannt, oder nicht gehörig berücksichtigt zu sein. Wenn z. B. Scharlach oder Masern in einem Hause ausgebrochen wären, so sollte nach dem Vorschlage das Gesinde berechtigt sein, von dem Dienstvertrage zurückzutreten. Solche Krankheiten könnten tödlich sein, wären es aber in der Regel nicht, und man könne denselben durch Vorsichtsmaaßregeln begegnen. Der verehrl. Abg. vom 17. ländl. Wahl-District habe bemerkt, die eigentlichen Blattern seien eine Krankheit, von der sich dasjenige sagen lasse, was die Committee beantrage. Er glaube aber nicht, daß die Blattern, seitdem sie durch die Vaccine eine mildere Gestalt angenommen hätten, als eine schlimmere Krankheit betrachtet werden könnten, wie Scharlach und Masern. Auch könne kein Gesetz dem entgegenstehen, seit das Patent vom 19. Mai 1835 erlassen sei, wodurch alle

Digitized by Google

quarantänemäßige Behandlung der Blattern wegfalle, so daß also die Aufnahme des Gesindes in ein solches Haus nicht unterſagt ſei, vielmehr in demſelben dafür geſorgt werde, das Geſinde und die Familie vor dem Verbreiten dieſer Krankheit zu ſchützen.

Was die Stellvertretung anlange, wovon die Rede geweſen, ſo ſei er in dieſer Hinſicht mit dem durchl. Inhaber der Vitriſtimme derſelben Meinung. Die Stellvertretung ſei eine Sache, durch die man hier keinen Zweck erreichen könne, weder zum Vortheil der Herrſchaft, noch des Geſindes. Der durchl. Inhaber der Vitriſtimme habe dieß ſo deutlich angeführt, daß er nicht nöthig habe, etwas hinzuzufügen. Damit die Herrſchaft Nutzen davon haben könne, müſſe ſie erklären dürfen, ob ſie mit einem Stellvertreter zufrieden ſei, oder nicht; ſollte ſie mit jedem zufrieden ſein, ſo wäre für ihr Intereſſe nicht geſorgt; würde ihr aber jene Erklärung geſtattet, ſo ſei für das Geſinde nichts gewonnen, und man möchte dann lieber alle Beſtimmungen zu Gunſten der Dienſtboten in dieſem Falle weglaſſen. Denn die Herrſchaft würde ſich eben ſo gut ſelbſt andere Dienſtboten verſchaffen können. Man möge auf die Herrſchaft oder das Geſinde ſehen, ſo würde für beide Intereſſen durch die Stellvertreter nichts erreicht. Er wolle nur noch daran erinnern, daß die alte Geſindeordnung von 1740 die in der That manches Gute habe, nichts von der Stellvertretung enthalte, und es ſei ihm aufgefallen, daß dieß ſich im 16. ländl. Wahl-Diſtricte anders gebildet habe. Das könne indeß nicht in Betracht kommen, wenn man eine allgemeine Beſtimmung treffen wolle. Der verehrl. Abg. für den 7. ländl. Wahl-Diſtrict ſcheine auch gefühlt zu haben, daß der Vorſchlag der Commitee ſich nicht wohl ausführen laſſe, und daher habe derſelbe heute den Verſuch gemacht, dieſen Vorſchlag zu amendiren. Er glaube aber, man werde auch durch Hülfe dieſes Amendements nicht zum Ziele gelangen, was aber keineswegs dem verehrlichen Abg. zum Vorwurfe gereiche, ſondern in der Natur der Sache ſeinen Grund habe.

Agent Jenſen: Im § 12 des Entwurfs ſei von den allgemeinen Terminen des Dienſtwechſels die Rede. Er erlaube ſich dazu die Bemerkung: daß in den Städten der Ab- und Zugang des Geſindes acht Tage nach Oſtern und acht Tage nach Michaelis ſtattfinde. Ihm wären keine Unzuträglichkeiten von dieſer Einrichtung bekannt. Sie hätte vielmehr den Vortheil, daß die Kinder, die um Oſtern confirmirt würden, ſogleich in Dienſt treten könnten. Er möchte aber erfahren, ob ſich desfällige Unzuträglichkeiten ſonſt gezeigt hätten, oder ob nicht dieſer Zeitpunct beibehalten werden könne, was ihm wünſchenswerth ſchiene.

Der Abg. Wehtje: Dieſelbe Unzuträglichkeit ſei auch in Angeln gebräuchlich, aber ſie habe den Uebelſtand, daß ſie ungleiche halbe Jahre gebe. Die Landſtellen würden am 1. Mai angetreten. Er ſehe nicht ein, warum dieſer Termin nicht auch in den Städten ſtattfinden könne. Die Zeit der Confirmation ſei ja auch eine unbeſtimmte Zeit.

Der Landſaſſe Henningſen: Er ſei, was die Zeit des Dienſtwechſels betreffe, mit dem Vorredner einverſtanden; doch wolle er bemerken, daß es auch viele Landestheile gebe, wo der 1. Mai der Termin des Wechſels ſei, was namentlich in Schwanſen, und er glaube auch in Holſtein der Fall wäre.

Der Abg. Wehtje: Es würde an vielen Stellen der Fall ſein. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Auf dem Lande wohl, aber nicht in den Städten; da werde Oſtern und Michaelis gewechſelt und dieß ſcheine doch etwas Empfehlungswerthes zu haben, weil die Aeltern ſonſt ihre confirmirten Kinder manchmal noch vier Wochen im Hauſe behalten müßten. Auf dem Lande würden die Kinder meiſtens acht Tage nach Oſtern confirmirt und communicirten acht Tage nachher, ſo daß auf dieſe Weiſe für ſie die Zeit bis zum 1. Mai ungefähr hingehe. In den

Digitized by Google

Städten aber finde die Confirmation gewöhnlich am Sonntage Palmarum ſtatt.

Der Abg. Hanckens: Die einzelnen Zeiten des Dienſtwechſels hätten ſich nach den Umſtänden gebildet. Er fühle ſich nach der von dem Königl. Commiſſarius gegebenen Erläuterung veranlaßt, ſein Amendement zum § 12 zurückzunehmen. Dagegen könne er ſich durch die, gegen das von ihm zum § 13 geſtellte Amendement, vorgetragenen Gründe nicht veranlaßt finden, daſſelbe aufzugeben.

Der Abg. Volkertſen: Er verkenne nicht, wie es wünſchenswerth ſei, daß die Termine überall gleichmäßig wären, und glaube auch, daß die gegenwärtige Verſchiedenheit Unzuträglichkeiten mit ſich führe. Der 1. Mai und 1. Novbr. wären für das Land unbedingt die paſſendſten und beſten Termine. In den Städten habe der Dienſtwechſel zu verſchiedenen Zeiten Statt, nicht nur zu Oſtern und Michaelis. Er glaube, daß in Flensburg ſchon im Febr. oder März gewechſelt werde. Da im Entwurf beſtimmt ſei, daß andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart werden könnten, ſo thue die Geſetzgebung Alles, was gewünſcht werden könne, und müſſe es ſeiner Anſicht nach bei dem § 12 des Entwurfs verbleiben.

Agent Jenſen: Grade weil in Flensburg der Dienſtwechſel um Oſtern und Michaelis Statt finde, habe er deshalb eine Bemerkung gemacht; da dieß auf dem Lande aber anders ſei, ſo wolle er kein Amendement in dieſer Rückſicht ſtellen.

S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Oſtern und Michaelis werde die Regel ſein, namentlich ſei ſie es auch auf Aſſens und zu Auguſtenburg. Es würde ſchwierig ſein, die Dienſtboten an einen andern Wechſel zu gewöhnen, der auch mit Rückſicht auf die confirmirten Kinder ein zu erwägender Uebelſtand ſein werde.

Der Berichterſtatter: Er wolle noch gegen das, was der Königl. Commiſſarius über den Vorſchlag der Committee zu § 18 sub 3 bemerkt habe, einige Worte äußern. Der Königl. Commiſſarius ſcheine es überſehen zu haben, daß die Committee ſich nicht dahin ausgeſprochen habe, daß anſteckende Krankheiten einen unbedingten Entſcheidungsgrund abgeben ſollten, ſondern nur anſteckende Krankheiten von der Art, welche die Geſundheit und das Leben der Dienſtboten in Gefahr brächten. Wenigſtens habe er nicht gehört, daß der Königl. Commiſſarius dieſen Zuſatz gewürdigt habe. Es ſei nur die Rede geweſen von anſteckenden Krankheiten leichter Art, welche aber die Committee nicht vor Augen gehabt habe; letztere habe vielmehr nur an ſolche Krankheiten gedacht, die Geſundheit und Leben gefährdeten. Dergleichen Krankheiten gebe es auſſer der Peſt und den Masern, z. B. Nervenfieber und Faulfieber. In einem Hauſe ſeines Wahldiſtricts habe der Fall Statt gefunden, daß von acht Perſonen drei geſtorben wären, und daß einem Dienſtmädchen beide Beine hätten amputirt werden müſſen. Wenn ſolche Fälle einträten, ſollte denn der Dienſtbote gezwungen werden, ſeine Geſundheit und ſein Leben auf's Spiel zu ſetzen? Er ſehe nicht ein, warum die Geſetzgebung nicht menſchlich handeln wolle.

Der Königl. Commiſſarius: Er habe den Zuſatz der Committee nicht überſehen, auch in ſo fern nicht, als darin ausdrücklich von tödlichen Krankheiten die Rede ſei; was denn aber für Krankheiten gemeint wären, das ſei nicht geſagt, und laſſe ſich überhaupt nicht ſagen, da es etwas Unbeſtimmtes ſei. Wenn tödliche Krankheiten graſſirten, ſo träten medicinisch-polizeiliche Maaßregeln ein. Andere Krankheiten aber müßten dem Geſinde kein Recht geben, von dem eingegangenen Engagement zurückzutreten. Man habe ſich hier von einem Gefühl der Humanität irre leiten laſſen, denn, indem man gegen das Geſinde human handle, verfahre man inhuman gegen die Herrſchaft. Er wolle nur noch auf folgende Unzuträglichkeit aufmerkſam machen. Das alte Geſinde gehe ab, das neue brauche nicht zu kommen; da entbehre die Herr-

Digitized by Google

ſchaft das Geſinde zu einer Zeit, wo ſie deſſelben am allerbedürftigſten und den größten Nachtheilen ausgeſetzt ſei.

Probſt Boyſen: Er glaube auch nicht, daß das Geſinde vor anſteckenden Krankheiten große Furcht habe; überdieß müſſe nicht außer Acht gelaſſen werden, daß das Geſinde, wenn es ſeinen Dienſt antrete, auf dem Wege ſeines Berufs gehe; wer aber auf dieſem Wege gehe, brauche ſich weder vor Krankheit, noch irgend einem Uebel je zu fürchten. Wir wären ja überall in der Hand des Herrn und es ſtehe überhaupt nicht in des Menſchen Macht, ſich gegen jede Gefahr zu ſchützen. Im Uebrigen ſtimme er mit dem Königl. Commiſſarius darin überein, daß die Herrſchaft in die allergrößte Verlegenheit gerathen würde, wenn das Geſinde berechtigt ſein ſollte, in ſolchen Fällen den Dienſtantritte zu verweigern, da erſtere der Dienſte zu einer Zeit entbehren würde, wo dieſelben für ſie von der höchſten Wichtigkeit wären.

Der Abg. Vollertſen: Er räume ein, daß wir überall in Gottes Hand ſtänden; der Menſch müſſe aber doch das Seinige thun, um ſich zu ſchützen. Die Dienſtboten würden doch den Dienſt nicht antreten, das Geſetz möge ſie verpflichten oder nicht. Die Gerechtigkeit erfordere, daß dieſer Zuſatz gemacht werde, da die Herrſchaft von dem Vertrage abgehen könne, wenn das Geſinde an anſteckenden Krankheiten leide.

Der Königl. Commiſſarius: Das Verhältniß wäre nicht ganz reciprok. Das Geſinde könne eine anſteckende Krankheit über das ganze Haus verbreiten; wenn in dem einen Falle etwas beſtimmt ſei, mache die Gerechtigkeit dieß nicht auch in dem anderen Falle nöthig. — Der Abg. Vollertſen: Dem Geſinde wäre ſein Leben eben ſo wichtig, als jedem Mitgliede einer Familie. — S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Er müſſe dem verehrlichen Abgeordneten von Freienwillen erwidern, daß zwiſchen Uebeln und Krankheiten ein erheblicher Unterſchied ſei; unter erſterm verſtehe man nur äußere, wie z. B. Hautkrankheiten. Die Committee ſpreche aber nur von Krankheiten. Daß die Brodherrſchaft nicht verpflichtet ſei, das Geſinde anzunehmen, wenn es an anſteckenden Uebeln leide, liege in der Natur der Sache, und es könne von Antritt des Dienſtes gar nicht die Rede ſein, bevor das Uebel gänzlich gehoben ſei. Hier wäre aber von etwas ganz Anderem die Rede. Die Fälle wären durchaus verſchieden. — Der Königl. Commiſſarius: Er ſei darin dem durchl. Inhaber der Virilſtimme ſehr dankbar, daß durch deſſen Vortrag die Lücke ausgefüllt ſei, welche er gelaſſen, indem er nicht auf den Unterſchied zwiſchen Uebeln und Krankheiten aufmerkſam gemacht habe. Der Ausdruck im Entwurfe ſei mit Fleiß gewählt.

Der Abg. Steenholdt: Was den § 12 betreffe, ſo wolle er hier nur bemerken, daß in ſeiner Gegend der Termin des Dienſtwechſels zu Michaelis beſtimmt ſei, da man dort die Leute oft aus Jütland haben müſſe. Die Beſtimmungen des § 12 würden aber genügen.

Was den § 13 anlange, ſo halte er es mit dem Königl. Commiſſarius für richtig und zweckmäßig, daß das Geſinde an demſelben Tage ab- und zugehe. Denn es habe ſich oft ergeben, daß in der Zwiſchenzeit das Geſinde ſich Ausſchweifungen überlaſſe, und daher gereiche die Beſtimmung des Entwurfs gleichmäßig zum Wohl der Herrſchaften, wie der Dienſtboten. — Der Abg. Wehtje: Er müſſe beſtätigen, daß es gewiß im Intereſſe der Dienſtboten ſei, wenn ſie gleich ihren Dienſt anträten. Es ſei nachtheilig, wenn ſie mehrere Tage umhertrieben. In Angeln wäre es oft vorgekommen, daß Dienſtboten ſich vom Dienſtage bis zum Freitage in der Woche nach Oſtern umhergetrieben hätten, was oft zu Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben habe.

Der Präſident: Die zum § 16 vorgeſchlagene Stellvertretung würde in der Ausführung große Schwierigkeiten haben, und nur in ſo fern Platz grei-

Digitized by Google

ſen können, als ſie vertragsmäßig ſtattfinde, was den Pacisceuten natürlich überlaſſen bleibe.

Was die Bemerkung des verehrlichen Ausſchuſſes zu § 17 sub 3 betreffe, ſo müſſe er ſich dagegen erklären. Es ſei kein Grund vorhanden, dieſe Beſtimmung auf männliche Dienſtboten auszudehnen, weil das männliche Geſinde durch Heirath nicht verhindert würde, den Dienſt fortzuſetzen; auf allen Dörfern würde man Knechte finden, die verheirathet und dadurch an der Fortſetzung des Dienſtverhältniſſes nicht verhindert wären. Es ſei alſo kein Grund vorhanden, ſie von der eingegangenen Verpflichtung freizuſprechen.

Der Bemerkung des durchl. Inhabers der Virilſtimme zum § 17 sub 4 werde vielleicht durch eine andere Faſſung zu begegnen ſein, wenn es nämlich heißt, wenn die Verhältniſſe der Aeltern ſich in der Zwiſchenzeit durch zufällige Umſtände ſo geändert hätten ꝛc., — ſo daß die Aeltern ſich nicht auf Umſtände berufen könnten, die ſie ſelbſt herbeigeführt hätten.

Der Königl. Commiſſarius: Der durchl. Inhaber der Virilſtimme habe zum § 18, sub 4, eine Redactionsbemerkung gemacht, worauf jedoch kein Amendement geſtellt ſei, daß das Wort „weibliche“ auszulaſſen ſei, weil männliche Dienſtboten nicht ſchwanger ſein könnten. Allein, wenn man das Wort „weibliche“ weglaſſe, komme kein anderer Sinn heraus, und es würde auch dieſer Faſſung der nämliche Vorwurf gemacht werden können. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Es müßte heißen Dienſtmädchen. — Der Königl. Commiſſarius: Es wäre aber nicht nothwendig, daß es ein Mädchen ſei, es könne auch eine Wittwe ſein. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Dann könnte man es auch ein Mädchen nennen. — Der Königl. Commiſſarius: Das würde doch nicht ſprachrichtig ſein. Laſſe man das Wort „weibliche“ weg, ſo werde das Reſultat doch immer der nämlichen Kritik ausgeſetzt bleiben. — S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Er habe in dieſer Hinſicht kein Amendement geſtellt, allein die Erwähnung doch nicht unterlaſſen wollen, wenn ſie etwa zu einer beſſern Redaction führen könnte. — Der Präſident: Er glaube, daß der Ausdruck „weibliche“ Dienſtboten in unſerer Geſetzgebung gebraucht ſei, namentlich in der Verfügung, in welcher es den Herrſchaften zur Pflicht gemacht werde, auf Schwangerſchaften der Dienſtboten aufmerkſam zu ſein. Der Ausdruck ſei alſo einmal üblich.

Der Abg. Vollertſen: Zum § 17 sub 3 erlaube er ſich, dem verehrlichen Präſidio zu bemerken, daß es doch Fälle geben könne, in welchen es auch für männliche Dienſtboten von großer Wichtigkeit ſei, wegen einer beabſichtigten Heirath von der Verpflichtung zum Dienſtantritte befreit zu werden. — Solche verheirathete Dienſtboten würden überhaupt nicht gern von der Herrſchaft aufgenommen. Wie man von den Mädchen ſage, ſie könnten ihr Glück machen, ſo könne man es auch von den Knechten ſagen; ſie könnten ſich in eine Stelle einheirathen. Hart wäre es, wenn ſie daran verhindert würden. Er ſehe nicht ein, warum den weiblichen Dienſtboten ein Vorzug eingeräumt werden ſolle, und könne ſich nicht überzeugen, daß der Vorſchlag der Committee nicht wünſchenswerth ſei.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Er glaube noch hinzuſetzen zu müſſen, daß die weiblichen Dienſtboten, wenn ſie in den Fall kämen, bald zu heirathen, ſich oft im Zuſtande der Schwangerſchaft befänden; dann wäre der Herrſchaft mit ihnen nicht viel geholfen.

Gerichtshalter Jaspersen: Es wären allerdings Fälle vorgekommen, wo viel daran gelegen geweſen, daß ein Knecht habe aus dem Dienſte kommen können. Dieß ſei immer der Fall, wenn eine Wittwe ſich in der Lage befände, daß ſie ſich nicht länger forthelfen könnte, und deshalb heirathen müßte. Da könne ein Knecht ſein Glück machen. Das Verhältniß ſei durchaus reciprok.

S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Er glaube, daß keine große Gefahr dabei wäre, wenn die

Digitized by Google

Leute ein halbes Jahr mit ihrer Heirath warten müßten; im Gegenfalle würden sie copulirt und der Mann bleibe im Dienst bis seine Dienstzeit beendigt sei.

Senator Schmidt: Dergleichen Fälle wären auch ihm bekannt; mit einem Knechte verhalte es sich anders, als mit einem Mädchen. Man werde viel leichter einen Knecht als ein Mädchen bekommen. Für einen Knecht könne man auch einen Tagelöhner nehmen. Darauf komme es nicht so genau an, es sei nicht so tief eingreifend in das ganze Familienleben, wenn ein Knecht, als wenn ein Mädchen fehle.

Der Präsident: Ein Grund scheine ihm eine besondere Berücksichtigung zu verdienen, der weder im Entwurf, noch im Committeeberichte berührt sei, der Anfall einer Erbschaft, namentlich eines Hofes. Es werde zwar im Committeeberichte einer Erbschaft in dem sub 5 bezeichneten Passus erwähnt, doch nicht in dieser bestimmten Beziehung; denn hier sei bloß von einer Reise in Erbschaftsangelegenheiten die Rede. Es könne aber einem Dienstboten eine Erbschaft anfallen in dem Wohnorte seines künftigen Dienstherrn. Dieser Umstand dürfte zu berücksichtigen sein.

Geh. Conferenzrath Graf zu Ranzau: In solchen Fällen werde der Mann sich aber mit der Herrschaft abfinden können; er sehe keinen Grund, warum derselbe nicht ein kleines Opfer bringen sollte, um seiner Verpflichtung erledigt zu werden.

Der Abg. Wehrje: Dieß scheine richtig; eine gesetzliche Bestimmung dürfte in dieser Hinsicht nicht nöthig sein; die Sache werde sich von selbst machen. Keine Herrschaft werde auch einen Dienstboten, der nicht gern bleiben wolle, gern behalten.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Dieß sei sehr richtig; er habe dieselbe Bemerkung machen wollen. Man werde einen solchen Dienstboten gerne entlassen. — Der Abg. Wehrje: Bei ihm sei es die erste Regel, daß er sich mit einem Dienstboten, welcher nicht gerne bei ihm wäre, abzufinden suche, wenn er auch eine Kleinigkeit dabei verlieren sollte.

Der Präsident: Dann könnte man alle gesetzlichen Bestimmungen sparen; denn das Gesinde habe, wenn es den Miethvertrag aufkündige, keine Lust zuzugehen, und wenn die Herrschaft damit immer zufrieden sei, so bedürfe es in dieser Rücksicht keiner Vorschrift.

Der Abg. Wehrje: Er sei allerdings der Meinung, daß manche specialia gerne gespart werden könnten.

Der Abg. Vollertsen: Es könne doch oft hart sein, wenn der Dienstbote den Lohn eines halben Jahres geben sollte, um aus dem Dienste entlassen zu werden. Er glaube, daß zum § 17 die Fälle namhaft gemacht wären, in welchen das Gesinde zur Aufhebung des Miethcontracts berechtigt sei; meine aber nicht, daß der vom verehrl. Präsidio erwähnte Fall Berücksichtigung verdiene. Denn wenn dem Dienstboten eine Erbschaft anfiele, so könne er wohl eine Entschädigung leisten.

Justizrath Dröhse: Er erlaube sich noch zum § 12 zu bemerken, wie er es für bedenklich halte, daß ein allgemeiner Termin für den Dienstwechsel festgesetzt werde; die abweichenden Gebräuche in den verschiedenen Districten wären gar zu groß, wie auch rücksichtlich der Stadt Altona angedeutet sei, wo eine Reservation gestattet werde. Da die Termine so verschieden wären, so scheine ihm, daß es lieber so gelassen werden möge, wie es jetzt sei, und daß kein fester Termin normirt werde. Daraus könnten die größten Schwierigkeiten entstehen. Er stelle daher zum § 12 des Entwurfs das Amendement:

„daß kein allgemeiner Termin des Dienstwechsels gesetzlich normirt und ausgesprochen werden möge; sondern diejenigen Termine, welche sich districtsweise durch eigenthümliche Localitäts-Verhältnisse herkömmlich gebildet haben, beibehalten werden mögen.

Digitized by Google

„Ueber die im Committeeberichte proponirten Additionalabſchnitte, betreffend: Rechte und Verbindlichkeiten des Geſindes, und Rechte und Verbindlichkeiten der Herrſchaften.

S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Die Committee habe geglaubt, einen neuen Abſchnitt im Entwurf einſchalten zu müſſen, um die Rechte und Verbindlichkeiten der Herrſchaften und des Geſindes feſtzuſtellen, und dem Richter Normen an die Hand zu geben, nach welchen er entſcheiden könne. Er glaube, daß dieſe Inſtruction dem Richter ſein Geſchäft eher erſchweren, und Weitläuftigkeiten für das Geſinde herbeiführen werde, weil es nicht möglich ſei, Alles darin zu befaſſen, was zwiſchen Herrſchaft und Geſinde vorfallen könne. Die Committee habe ſich die Mühe gegeben, 4—5 Seiten hierüber zu ſchreiben, doch würde es nicht ſchwer ſein, ein ganzes Buch darüber zu verfaſſen. Es würden immer Lücken bleiben, und da ſcheine es ihm beſſer, ſo wenig als möglich, ja noch lieber gar nichts vorzuſchreiben. Von den Vorſchriften, welche die Committee vorgeſchlagen habe, wären ſehr viele der Art, daß ſie nicht in die Geſindeordnung gehörten, manche, die jeder Menſch ſchon bei ſeinem Schulunterrichte, beim Katecheſiren kennen gelernt habe, und die in einem Geſetze nicht nöthig wären.

Er wolle gleich auf den § 1 aufmerkſam machen, wo es heiße, daß der Dienſtbote zur Leiſtung alles desjenigen verbunden ſei, was im Dienſtvertrage verabredet worden. Wer durch den Schulunterricht nur einen Begriff von einem Contracte habe, der werde ja wiſſen, daß er zu erfüllen habe, was verabredet worden. Dieß in der Geſindeordnung zu ſagen, ſei überflüſſig. — Der § 2 enthalte Alles, was man verlangen könne. Damit wäre aber, wenn man überhaupt einen § der Art hinzuſetzen wolle, die ganze Sache abgemacht.

Im § 7 ſei geſagt: Wenn unter Dienſtboten Streit entſtehe, welcher von ihnen dieſe oder jene Arbeit zu verrichten habe, ſo ſolle die Herrſchaft entſcheiden. Er möchte fragen, wer anders als die Herrſchaft entſcheiden ſolle? Zum Richter könnten ſie doch nicht laufen. Der Dienſtbote ſtehe doch unter dem Gehorſam; wenn alſo die Herrſchaft ſage: du ſollſt dieſe Arbeit thun, du jene, ſo verſtehe ſich die Folgeleiſtung von ſelbſt.

Es heiße ferner im § 11: „Ohne Genehmigung der Herrſchaft darf der Dienſtbote ſich nicht vom Hauſe entfernen, auch die erhaltene Erlaubniß nicht überſchreiten.“ Auch das ſcheine ſo ſehr in der Natur der Verhältniſſe zu liegen, daß es nicht nöthig ſei, darüber etwas vorzuſchreiben.

Im § 12 werde geſagt: „Das Geſinde iſt ſchuldig, allen der Herrſchaft vorſätzlich oder durch grobe Fahrläſſigkeit verurſachten Schaden zu erſetzen, mithin hat daſſelbe die ihm von der Herrſchaft anvertrauten Sachen ſorgfältig in Acht zu nehmen und zu ſeiner Zeit vollſtändig und gehörig zurückzuliefern.“ Das werde ebenfalls jeder Dienſtbote wiſſen, daß er ſolche Sachen nicht in die Taſche ſtecken dürfe, ſonſt wäre er ja ein Dieb. Jeder, der Schulunterricht genoſſen habe, werde wiſſen, daß er dieſelben abliefern müſſe.

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 96. (Schleswig, den 27. Sept.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

Was die Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften betreffe, so sei im § 1 bemerkt: daß die Herrschaft verpflichtet sei, dem Gesinde alle bei Eingehung des Dienstvertrages zugesicherten Gegenleistungen zur bestimmten Zeit vollständig zu gewähren. Dieß werde jede Herrschaft wissen.

Im § 6 heiße es: „insbesondere haben die Herrschaften auch dem Gesinde die Benutzung vorhandener Spar- und Leihcassen bestens zu empfehlen." Diese Vorschrift könne sehr leicht Streit veranlassen. Wie es der Herrschaft zur Pflicht gemacht und befohlen werden könne, etwas zu empfehlen, das begreife er nicht. Daraus würden sowol für die Herrschaft als den Richter Verlegenheiten entstehen können. Es sei der Fall denkbar, daß ein Dienstbote, der sein Geld verspielt und durchgebracht habe, die Herrschaft unter dem Vorgeben belangen könnte, daß sie ihm die Benutzung der Spar- und Leihcassen nicht empfohlen habe. Er würde sein Geld nicht verspielt und verloren haben, wenn die Herrschaft ihm das gesagt hätte. Er würde die Verpflichtung der Herrschaft, ihm das zu sagen, vorschützen und eine Entschädigung in Anspruch nehmen, wobei die Herrschaft mindestens in Verlegenheit komme.

Im § 10 werde gesagt: „Unerwiesene Anschuldigungen von Vergehen aber, die eine criminelle oder polizeiliche Strafe nach sich ziehen würden, und deren das Gesinde sich nicht schuldig gemacht hat, sind der Herrschaft gegen das Gesinde nicht erlaubt." Jede Dienstherrschaft werde wissen, daß das nicht erlaubt sei. Wenn es aber zur gerichtlichen Entscheidung käme, so würde diese schwierig sein, wenigstens wenn es nach der von der Committee vorgeschlagenen Norm gehen sollte. Der Richter könnte daraus machen, daß die unerwiesenen Anschuldigungen von Vergehen, die keine criminelle oder polizeiliche Strafe nach sich ziehen, erlaubt wären. Es würde aber eben so sehr Unrecht sein, wenn die Herrschaft dergleichen aussprengte. Wolle man in dieser Rücksicht Normen angeben, so müsse man sich vor solchen Mängeln hüten.

Im § 11 heiße es: „Körperliche Züchtigungen des erwachsenen Gesindes, welches das achtzehnte Jahr vollendet hat, sind der Herrschaft nicht verstattet, dagegen sind körperliche Züchtigungen unerwachsener Dienstboten unter achtzehn Jahren, so weit sie Aeltern zustehen, auch der Herrschaft erlaubt." Gewöhnlich wären die Dienstboten mit achtzehn Jahren erwachsen. Er sehe nicht

Digitized by Google

ein, warum der Herrschaft das Recht, die Dienstboten zu züchtigen, bis zum achtzehnten Jahre, d. h. bis zu der Stunde, da das achtzehnte Jahr vollendet sei, eingeräumt werden sollte. Er glaube, daß die Committee zweckmäßiger gesagt hätte: „unconfirmirte Dienstboten", wenn überhaupt ein solcher § beibehalten werden solle. Sonst könnte es sich leicht ereignen, daß einer, der nicht völlig achtzehn Jahre alt wäre, sich der Züchtigung mit den Worten widersetzte: „Nein, ich bin achtzehn Jahr." Es würde schwierig sein, erst den Taufschein herbeizuschaffen. Die Herrschaft müßte die Züchtigung aussetzen und mittlerweile würde ihr die Lust dazu vergehen. Ja, eine boshafte Dienstherrschaft könnte kurz vor dem vollendeten achtzehnten Jahre noch eine Züchtigung vornehmen, um dem Dienstboten noch etwas mit auf die Reise zu geben. Sollte etwas der Art stehen bleiben, so müsse man „unconfirmirte" setzen. Er glaube aber überhaupt, daß es mit dem ganzen Princip des Entwurfs streite, daß körperliche Züchtigungen stattfinden sollten, und dafür würde auch er unter allen Umständen stimmen.

Pastor Lorentzen: Er müsse allerdings dafür halten, daß es ein Mangel des Entwurfs sei, daß die Rechte und Verbindlichkeiten des Gesindes und der Herrschaft nicht genau bestimmt wären. Nothwendig werde, wenn das Gesetz in Kraft treten solle, ein Abschnitt sein, der hiervon handele, aber er müsse dem durchl. Inhaber der Virilstimme darin beistimmen, daß Manches in dem Abschnitte, welchen die Committee vorgeschlagen habe, nicht passend, und daß derselbe so, wie er vorliege, nicht annehmen sei. Ihm scheine, als ob die Committee sich des Unterschiedes zwischen Moralität und Legalität nicht recht bewußt gewesen wäre. Die hier gegebenen Vorschriften gehörten mehr in einen Moralcatechismus, aber nicht in ein Gesetz, welches Vorschriften für Herrschaften und Gesinde enthalte. Er wolle nur Einiges namhaft machen, was der durchl. Inhaber der Virilstimme nicht angeführt habe. Doch zuvor müsse er noch eine Bemerkung machen.

Der durchl. Inhaber der Virilstimme habe gefunden, daß der §, welcher also laute: „Wenn unter Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit zu verrichten habe, so entscheidet die Herrschaft", überflüssig sei. — Den halte er nicht für überflüssig, sondern die Bestimmung desselben sei beizubehalten, da ihm Fälle bekannt wären, daß die Obrigkeit in solchen Streitfällen sich die Entscheidung angemaßt habe, wer diese oder jene Arbeit verrichten solle, und daß die Herrschaft Brüche habe zahlen müssen, weil sie die Arbeit dem einen und nicht dem andern aufgetragen habe.

Es heiße im § 10: „Das Gesinde ist schuldig, in und außer dem Dienste der Herrschaft Bestes zu fördern, Schaden aber möglichst abzuwenden. Es hat sich daher des Ausplauderns ihrer Angelegenheiten, so wie auch aller der Dienstherrschaft nachtheiligen Reden und Handlungen, namentlich aller Verunglimpfungen und Verläumdungen derselben zu enthalten" u. s. w. Das würde in einen Moralcatechismus gehören; eine Norm für den Richter könne es nicht geben. Es lasse sich nicht entscheiden, ob ein Dienstbote Schaden abgewandt habe. Das Verbot des Ausplauderns würde in die Kategorie des achten Gebots fallen.

Wenn es im § 12 heiße: „das Gesinde ist schuldig, allen der Herrschaft vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden zu ersetzen, so werde es für den Richter schwer sein, grobe und geringe Fahrlässigkeit zu unterscheiden. Der § würde zu nichts führen.

In dem Abschnitte von den Rechten und Verbindlichkeiten der Herrschaften heiße es im § 2: „Gerechtigkeit, Billigkeit, Wohlwollen u. s. w. umschließe den Kreis der Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde." Auch das gehöre nicht hierher, und könne keine Norm für eine Entscheidung geben; eben so wenig, wenn im § 4 davon die Rede sei,

Digitized by Google

daß dem Gesinde die nöthige Zeit zum Schlaf und zur Erholung zu vergönnen sei.

Im § 5 werde bestimmt, die Herrschaft müsse das fehlende Gesinde mit Ernst zurechtweisen; ob sie das mit Ernst gethan, oder nicht, könne aber der Richter nicht beurtheilen. Was die Vorschrift wegen Empfehlung der Spar- und Leihkassen betreffe, so habe der durchl. Inhaber der Mittelstimme hierüber schon das Nöthige angegeben.

Zum § 6, wo es heiße: „Unconfirmirten Dienstboten muß die Herrschaft den Besuch der Schule verschaffen", bemerke er, daß der Ausdruck muß nicht in ein Gesetz passe. Für mit Freiheit begabte Wesen heiße es nicht müssen, sondern immer sollen. Das habe er über die Redaction zu bemerken.

Der Königl. Commissarius: Was die Einschaltung betreffe, welche der verehrliche Ausschuß nach dem § 20 vorschlage, so sei freilich bekannt, daß ähnliche Bestimmungen sich in einigen neuen Gesindeordnungen fänden, und der verehrliche Ausschuß wisse, daß namentlich ihm solches wohl bekannt sei. Allein eben so bekannt sei, daß sie da, wo sie ins Leben getreten, keineswegs wohlthätig, sondern nachtheilig gewirkt hätten. Dieß liege auch in der Natur der Sache, und eben eine sorgfältige Untersuchung habe dahin geführt und dahin führen müssen, daß in den Bestimmungen über die Rechte und Verbindlichkeiten, sowohl des Gesindes als der Herrschaft, jede Ausführlichkeit und jedes nicht absolut erforderliche Detail vermieden werden müsse. Er wolle auch das verehrliche del. geistl. Mitglied von Adelhye darauf aufmerksam machen, daß dasjenige, was in dieser Beziehung festzusetzen sein möge, in den fünf ersten §§ des Entwurfs enthalten sein dürfte, und daß man, wenn man diese §§ mit den Vorschlägen der Committee zusammenhalte, das Nämliche wieder finde, und daß das Uebrige, wie mit Recht bemerkt worden, nicht in ein Gesetz, sondern in einen Moralcatechismus gehöre. Gehe man über dasjenige, was die ersten fünf §§ des Entwurfs enthielten, hinaus, so stoße man auf Unzuträglichkeiten, oder vielmehr solche. Der Beweis sei leicht. Ein solcher Abschnitt, wie ihn die Committee beabsichtige, könne nur unbestimmte Allgemeinheiten enthalten, die für den einzelnen Fall nichts entscheiden. Die Ausdrücke, deren sich das Gesetz bediene, und die allein zu Gebote ständen, würden eine engere und weitere Auslegung zulassen; alle diese Bestimmungen würden sich in der Regel von selbst verstehen, weil sie im Begriff des Dienstverhältnisses lägen, auch an sich von keinem Theile abgeläugnet würden; wenn aber Bestimmungen ausgelassen wären, die sich aus diesen Verhältnissen ergäben, so würde man sie, eben weil sie nicht wie die anderen namentlich aufgeführt wären, als nicht vorhanden ansehen. Die vielen einzelnen Bestimmungen führten, zumal wenn das Gesinde Kenntniß davon nähme, nur zu Bedenklichkeiten, Häckeleien, Streitigkeiten und häuslichem Unfrieden. Der Versuch, welchen die verehrliche Committee gemacht habe, liefere davon selbst den unzweifelhaftesten Beweis, wie er in einzelnen Beispielen zeigen wolle.

Die ersten §§ in beiden Abtheilungen wären völlig überflüssig. Sie besagten nichts, als daß ein gültiger Contract gehalten werden müsse.

Der Inhalt des § 2 der ersten Abtheilung, sei schon in der persönlichen Unterwürfigkeit befaßt, welche der § 1 des Entwurfs dem Gesinde zur Pflicht mache. Die §§ 3 und 4 der nämlichen Abtheilung hoben sich gewissermaaßen auf, wenn einmal zwischen einem Contract zu bestimmten Diensten und dem zu unbestimmten Diensten unterschieden, und gleichwohl in jenem Falle dem Gesinde unter Umständen, die aber nicht näher bezeichnet wären, und werden könnten, noch andere Dienste auferlegt würden; zudem werde keine Obrigkeit es beurtheilen, daß männliche Dienstboten sich zu weiblichen Arbeiten verständen, wären sie auch noch so nothwendig.

Digitized by Google

Der § 5 ſetze die Herrſchaft ganz unter die Beurtheilung des Geſindes, und der ſonſtige richtig aufgefaßte Sinn deſſelben verſtehe ſich ohnehin von ſelbſt.

Die andern §§ übergehe er, weil ſchon von zwei verehrlichen Mitgliedern das Nöthige bemerkt ſei, und komme auf den § 10 zurück, der wegen des Ausplauderns der Angelegenheiten der Herrſchaft eine Pflicht feſtſetze, über deren Erfüllung ſich entweder gar nicht, oder doch nur mit geringem Erfolge, auch nicht ohne die größten Unzukömmlichkeiten halten laſſe, und der, wie er mit dem bei. geiſtl. Mitgliede von Adelbye dafür halte, wohl in einen Moralcatechismus, aber nicht in ein Geſetz gehöre. Die Pflicht zur Denunciation am Schluſſe dieſes § könne zu den unangenehmſten Mißhelligkeiten führen.

Die Unterſcheidung zwiſchen grober und geringer Fahrläſſigkeit in den §§ 12 und 13 vervollſtändige die Norm für den Richter keineswegs, da die Gränze zwiſchen beiden nicht gegeben ſei.

Der § 16 ſei endlich gänzlich überflüſſig.

Was der § 3 in der zweiten Abtheilung beſagen ſolle, komme weit einfacher in dem § 5 des Entwurfs vor.

Ueber die nöthige Zeit zum Schlafen würden unter den Herrſchaften leicht verſchiedene Meinungen ſtattfinden, und wie die Polizeibehörde in dem § keine Auskunft finde, ob darunter 5. 6. 7. oder 8 Stunden zu verſtehen, ſo werde das Geſinde eben aus einem ſolchen § leicht Veranlaſſung zu grundloſen Beſchwerden entnehmen.

Mit dem verehrlichen geiſtlichen Mitgliede von Adelbye müſſe er, was den § 5 betreffe, einverſtanden ſein, daß ſich ſo etwas nicht befehlen laſſe.

In dem § 6 werde der Herrſchaft eine Verpflichtung in einer nicht angemeſſenen Wortfaſſung zu beſtimmt auferlegt. Die Richtigkeit der Redactionsbemerkung des verehrlichen bei. geiſtl. Mitgliedes von Adelbye erkenne er an. Das müß könne ſich nur auf eine Naturnothwendigkeit beziehen, und gebe für eine moraliſche Verpflichtung keinen adäquaten Begriff.

Mit dem durchl. Inhaber der Virilſtimme ſei er darin einverſtanden, daß es unpaſſend ſein würde, den Herrſchaften die Verpflichtung aufzulegen, dem Geſinde die Benutzung von Spar- und Leihcaſſen zu empfehlen. Wolle man aber etwas der Art zur Pflicht machen, warum ſollte man denn bei den Spar- und Leihcaſſen ſtehen bleiben. Es gäbe denn noch manches Andere, was eben ſo wichtig wäre.

In den §§ 7 und 8 wären die Beſtimmungen hinſichtlich der Koſt und der Schlafſtellen ſo allgemein, daß ſie gleichfalls nur dahin führen könnten, den Geſinde Veranlaſſung zu grundloſen Beſchwerden zu geben. Wohne z. B., was die geſunden Schlafſtellen betreffe, die Herrſchaft in einem feuchten Keller, oder in einer andern feuchten Wohnung, ſo werde das Geſinde, welches ſich von ihr habe miethen laſſen, auch damit vorlieb nehmen müſſen.

Den Inhalt des § 11 müſſe man ſo deuten, wie es von dem durchl. Inhaber der Virilſtimme geſchehen ſei. Die körperlichen Züchtigungen, deren dieſer § erwähne, würden nicht geſtattet werden können, und zwar um ſo weniger, da ſie nach der Faſſung dieſes § auch hinſichtlich confirmirter Mädchen zugelaſſen werden würden. Er habe keinen Beruf, dieß weiter auszuführen, obgleich es an Veranlaſſung dazu nicht fehlen könne. Nach ſorgfältiger Erwägung der Sache ſcheine ihm daher der Inhalt des ganzen vorgeſchlagenen Abſchnitts nicht angerathen werden zu können. Vorſchriften dieſer Art würden, wie der durchl. Inhaber der Virilſtimme bemerkt habe, nie vollſtändig ſein können und dem Richter die Hände binden, ohne ihm Entſcheidungsnormen zu geben. Nichts ſei nachtheiliger, als überflüſſige geſetzliche Beſtimmungen, oder ſolche Vorſchriften, über deren Befolgung man nicht halten könne.

Gerichtshalter Jaspersen: Er erlaube ſich auf das, was gegen den in Rede ſtehenden Abſchnitt

vorgetragen worden ſei, einiges zu erwidern. Sowohl in der holſteiniſchen Provinzialſtändeverſammlung, als auch in der erſten Schleswigſchen, wären Propoſitionen zur Erlaſſung einer neuen Geſindeordnung gemacht worden. So wichtig nun die Frage ſei, warum dieß in beiden Herzogthümern geſchehen ſei, ſo leicht ſei die Antwort darauf zu finden. Alle Abgeordneten hätten Klagen über die Verſchlechterung und Ausartung des Geſindes vorgebracht. Dieſe Ausartung beſtehe, nach den Beſchwerden, die er zum Theil auch für begründet halten müſſe, darin, daß das Geſinde ſeine Stellung verkenne, nicht gehorſam ſei, ſich nicht beſchränken, z. B. ausgehen wolle, wenn es demſelben beliebe, und in ſeinen Leiſtungen träge ſei. Es verſtehe ſich von ſelbſt, daß es viele Ausnahmen gegeben habe und gebe, und daß die Beſchwerden in den verſchiedenen Theilen des Landes nur mehr oder weniger Grund hätten. Andererſeits ſeien oft Klagen der Dienſtboten vernommen worden, daß man mehr von ihnen fordere, als billig ſei, und ſie mit Eſſen und Trinken nicht gut halte. Von Richtern endlich ſei Beſchwerde geführt, daß ſie keine Normen für die Entſcheidung in Geſindeſachen hätten, woraus die Folge entſtehe, daß in ähnlichen Sachen von verſchiedenen Gerichten verſchiedene Urtheile gefällt würden; daß ein Richter die Herrſchaft, ein anderer das Geſinde begünſtige und in Schutz nehme. Auf dem Lande wäre man oft weit von dem Richter entfernt, und die Entſcheidung von Streitigkeiten werde dadurch beſchwerlich. Es ſei ein immer ſchlimmer und peinlicher gewordener Zuſtand eingetreten. Dieß habe er voraus bemerken müſſen, und werde ſich nachher kürzer faſſen. Wenn dagegen behauptet werde, daß die Klagen wenigen Grund gehabt hätten, ſo müſſe er nach ſeinen eigenen Beobachtungen und nach dem, was er gehört, auch von vielen Abg. gehört habe, dafür halten, daß die Klagen keineswegs unbegründet ſeien. Das Bedürfniß einer Veränderung zum Beſſeren habe ſich deutlich ausgeſprochen.

Es liege in der Natur der Sache, und ſei auch in der Motivirung ausgeſprochen, daß das hier in Rede ſtehende Verhältniß nicht allein ein contractliches ſei, ſondern auch das Familienleben angehe, und von dieſer Seite behandelt werden müſſe. Wenn das der Fall ſei, wie es nicht bezweifelt werden könne, ſo werde eine Geſindeordnung beide Rückſichten und beſonders die letztere vor Augen haben müſſen. Auch ſei nicht zu verkennen, daß dieß der Geſichtspunct geweſen, von welchem ſowol der Entwurf, als beſonders die Committee ausgegangen ſei. Er glaube auch, daß dieß geſchehen müſſe, wenn geholfen werden ſolle. Die Differenz, welche zwiſchen Herrſchaften und Dienſtboten entſtanden ſei, müſſe gehoben werden. Herrſchaften und Geſinde müßten ſich in den häuslichen Verhältniſſen näher kommen, und die richterlichen Behörden müßten mehrere und genauere Normen haben. Es ſei klar, daß darauf hingearbeitet werden müſſe, beiden, den Dienſtboten und den Herrſchaften, ihre Pflichten bemerklich und erkennbar zu machen. Dem Richter aber müßten die Regeln an die Hand gegeben werden, nach welchen er in Streitigkeiten entſcheiden ſolle. Das Verhältniß der Dienſtboten zu den Herrſchaften ſei ein Familienverhältniß in dem Sinne, wie die Committee es ausgeſprochen habe. Die Herrſchaft müſſe in den Stand geſetzt werden, auf die Verbeſſerung des Geſindes einwirken zu können, und es müßten ihr demnach moraliſche Pflichten auferlegt werden. Dieß gelte in Beziehung auf die Kinder, die noch nicht confirmirt wären, oder doch noch nicht das Alter erreicht hätten, wo die älterliche Erziehung aufgehöre. Die Committee habe es nothwendig gefunden, daß die Herrſchaft in dem Verhältniſſe, von welchem hier die Rede ſei, Pflichten gegen die Unmündigen übernähme; und wenn es geradelt werde, daß ſie auf die moraliſche Verbeſſerung des Geſindes einwirke, ſo ſei dieß ein Vorwurf, wogegen es einer weiteren Vertheidigung nicht bedürfe. In Hinſicht der Dienſtboten habe er ſchon ausgeſprochen, daß ſie

Digitized by Google

mit den Verhältnißpflichten, die sie zu erfüllen hätten, bekannt gemacht werden müßten. Es sei eingewandt worden, daß diese in die Moral gehörten; er müsse sich aber die Bemerkung erlauben, daß, wenn Alles aus dem Gesetze herausgenommen werden sollte, was in die Moral einschlage, nicht viel übrig bleiben würde. Die Pflichten gründeten sich in ihrem Ursprunge auf die Moral, sonst würde man ja annehmen müssen, daß es Gesetze geben könne, die gegen die Moralität wären, was natürlich nicht die Meinung sein könne. Wenn das verehrliche dei. geistl. Mitglied von Adelhye geäußert habe, daß einige Pflichten der Dienstboten im achten Gebote ständen, so könne er das gerne einräumen, ohne jedoch zu begreifen, was das verehrliche Mitglied hiermit wolle, da es noch vor einigen Tagen ausgesprochen habe, daß die zehn Gebote die Grundlage aller positiven Gesetze wären. Daß die Vorschriften dahin zielen, und daß sie in jede Gesindeordnung aufgenommen werden müßten, davon halte er sich überzeugt, und er sehe nicht ein, wie sie entbehrt werden könnten. Dabei müsse er bemerken, daß die allerneueste Gesindeordnung, die Osnabrücker vom vorigen Jahre, ein solches Gesinde buch enthalte. Eine zehn Jahr ältere von Oldenburg enthalte ebenfalls einen solchen Abschnitt. Die Grundsätze, welche er ausgesprochen habe, wären darin nicht ausgelassen, und nach eingezogenen Erkundigungen keine Beschwerden darüber geführt. Er sei auch bei seiner Ansicht geblieben und müsse ferner dabei beharren. Ein allgemeines Gesetz, eine Verordnung in einzelnen Bestimmungen, werde von den Dienstboten nicht begriffen werden; neun Zehntel der Herrschaften, Bürger und Bauern, würden nicht im Stande sein, sie zu benutzen, das Gesetz würde ihnen in einem geringen Grade zur Belehrung dienen, wenn es nicht in einer für sie faßlichen Sprache abgefaßt wäre. Den Vorwurf, daß die Vorschriften nicht erschöpfend sein würden, räume er ein; wenn zehn Committeen daran arbeiteten, so würden sich zwar Verschiedenheiten ergeben, allein wenn sie mit der Treue arbeiteten, mit welcher die Committee gearbeitet habe, so würden sie in den wesentlichen Puncten dasselbe haben. Man habe bemerkt, daß die Vorschriften nicht zu zahlreich sein dürften, daß man die Zahl derselben beschränken müsse; die Committee habe aber vor Augen gehabt, daß das Gesinde verhelrt, auf bessere Sinnesart derselben hingewirkt werden müsse. Sobald man eine andere Ansicht habe, die Ansicht, daß nur ein contractliches Verhältniß stattfinde, daß die Bestimmungen von der Art sein müßten, daß der Richter eine Sache erkennen könne, so sei darüber nicht zu streiten. Wenn die Principien nicht dieselben wären, hätte aller Streit nicht.

Er werde nichts mehr sagen, wenn er seinen Vortrag beendigt haben werde, denn das Verhältniß sei leicht zu übersehen, und komme es nur darauf an, ob die Committee mehr oder weniger geirrt, ob mehr oder weniger an ihren Vorschlägen verbessert werden solle. Das könne er und jedes Mitglied der Committee mit Ruhe ansehn, und nur wünschen, daß sie verbessert würden. Er wolle über das, was über das Einzelne erwähnt sei, nicht rechten, z. B. ob in dem fraglichen Abschnitte von Spar- und Leihcassen die Rede sein solle? Zweckmäßig werde es indessen sein, das Gesinde zur Sparsamkeit anzuleiten, da es sich zum Putz und Flitterstaat zu sehr hinneige. Er frage, ob das nicht die Tendenz des Gesindes sei? Ob das Mittel das richtige sei, dieser Tendenz zu begegnen, möge die hochverehrliche Versammlung entscheiden. Ob der Richter darnach ein Straferkenntniß abgeben könne, stelle er derselben gleichfalls anheim; er sei überzeugt, daß dieß unmöglich sei.

Ob, was die Züchtigungen betreffe, ein namhaftes Alterejahr habe bestimmt werden müssen, ob es das siebenzehnte sei, oder welches andere, das könne gleichgültig sein. Es sei nur von Züchtigung die Rede, so weit und so lange sie Aeltern zustehe. Von einem Mißbrauche könne nicht die Rede sein.

Digitized by Google

Wenn die Bemerkung im § 10 des zweiten Abschnitts, daß die Dienstboten wegen der bei Verweisen gebrauchten Schelworte kein Klagerecht hätten, von dem Königl. Commissarius so aufgefaßt sei, als ob man die Schimpworte vertheidigen wolle, so könne er sich nicht entschließen, sich deshalb zu vertheidigen. Er glaube nicht, daß hier ein Mißverstand möglich sei. Er schließe, und gebe das Uebrige der Versammlung anheim; — werde sich auch darin finden, wenn der ganze Abschnitt verworfen würde, mit innigem Bedauern freilich, aber er werde sich damit trösten, daß die Committee das ihrige gethan und treu gearbeitet habe, nicht aus Reformir- oder Tadelsucht, sondern aus Rücksicht für ein Gesetz, das so tief eingreife in die Gestaltung der menschlichen Gesellschaft.

Pastor Lorenzen: Er verkenne die gute Absicht der Committee nicht, auch nicht die Treue und Sorgfalt, mit welcher sie gearbeitet habe; er habe auch keinen absoluten Tadel über den Abschnitt aussprechen wollen; allein er müsse es wiederholen, daß die Committee sich des Unterschiedes zwischen Moralität und Legalität nicht deutlich bewußt gewesen sei. Wenn es darauf ankäme, einen Moralcatechismus für Dienstboten auszufertigen, so würde er nach den Kräften, die Gott ihm gegeben, gerne die Hand dazu bieten, denn ein solcher sei ein Bedürfniß. Aber in eine Gesindeordnung sei derselbe nicht aufzunehmen, daraus würden für den Richter nur Schwierigkeiten entstehen. Der verehrl. Vorredner sei selbst Richter, aber er möchte ihn auffordern, anzugeben, wie er nach diesen Normen Streitigkeiten entscheiden werde. Wenn es heiße: die Herrschaft solle die Dienstboten nach Umständen auffordern, am Gottesdienste Theil zu nehmen, und Jemand das nun nicht gethan habe, würde er dann Strafe verhängen? Er wolle die andern Puncte, z. B. die Empfehlung der Sparcassen, nicht berühren, und weiter fragen, wie der Richter in dieser Rücksicht urtheilen sollte; er wolle nicht wiederholen, was namentlich von dem Königl. Commissarius schon bemerkt worden sei. Allerdings habe er bei einer anderen Gelegenheit geäußert, daß der Decalog Hauptgrundlage der Gesetzgebung in allen christlichen Staaten sein solle, damit aber nicht gesagt, daß die zehn Gebote in ein Gesetz aufgenommen werden sollten; nur der Geist der zehn Gebote solle sich spiegeln in jedem Gesetze. Wie sollte z. E. das erste Gebot: „Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen", in ein Gesetz aufgenommen werden können? Es wäre in den zehn Geboten von Thaten die Rede, welche von dem Richter bestraft werden könnten, aber es gäbe auch Vorschriften, nach welchen der weltliche Richter nicht urtheilen, worüber keine gesetzlichen Bestimmungen gegeben werden könnten, z. B. im achten Gebot hinsichtlich des Ausplauderns. Solche Dinge sollten in das Gesetz nicht aufgenommen werden, das Urtheil sei dem höhern Richter zu überlassen, der werde zu seiner Zeit schon das Urtheil fällen.

Gerichtshalter Jaspersen: Er wolle dem verehrl. Vorredner antworten, daß diese Normen nach seiner 32jährigen Erfahrung ihm nicht hinderlich, sondern behülflich sein würden, zu schlichten und zu richten. Diese Vorschriften gäben vieles an die Hand, worauf man zurückgehen könne. Das Verfahren sei ja nicht verändert worden, und Recht und Billigkeit müsse vor Augen genommen werden. Es könnten viele Sprüche ergehen, die blos in Zurechtweisung und Verweisen beständen; es würden nicht immer Strafen zu erkennen sein. Er würde auf eine sehr inconsequente Weise sich selbst als Richter widersprechen, wenn es ihm nicht um Förderung in seiner eigenen Amtesverwaltung zu thun wäre. Es lasse sich darüber weiter nichts sagen.

Der Abg. Steenhold: Die Einrichtung der Sparcassen sei sehr nützlich, und die Herrschaften könnten wohl darauf wirken, daß dieselben von dem Gesinde benutzt würden. Denn wenn ein Dienstbote etwas erübrigen könne, so gereiche ihm das zum großen Nutzen, wenn er aber nichts vor sich gebracht habe, so gehe es ihm, wie es könne.

Digitized by Google

S. D. der Prinz von Augustenburg: Der verehrl. Abg. vom 17. ländl. Wahldistrict habe seinen Vortrag mit einer Einleitung über die Nothwendigkeit und den Zweck einer Gesindeordnung begonnen, und als Zweck derselben angegeben, die Herstellung des zerfallenen Verhältnisses zwischen Gesinde und Herrschaft, und die Aufstellung von Normen für den Richter. Er habe sich schon am ersten Tage dieser Vorberathung in Hinsicht dieses Princips gegen die Commitee erklärt; nun aber dringe sich ihm die Frage auf: wie das Gesinde der Familie näher gebracht werden solle? Jetzt schlafe der Bauer in der einen, das Gesinde in der andern Stube; sollten sie hinführo in derselben Stube schlafen? oder wie sonst sich näher gebracht werden? Was die Normen betreffe, so sei schon mehrfach gesagt, daß hier keine Normen stattfinden könnten. Er wolle noch einige Puncte berühren, die ihm übergangen zu sein schienen.

Im § 7 der zweiten Abtheilung des Abschnitts heiße es: „Wo in dem Gesindevertrag die Kost mit einbedungen ist, da ist die Herrschaft verpflichtet, diese landes- und ortsübliche Weise von gesunder Beschaffenheit und bis zur Sättigung zu verabreichen.“ Wer da wisse, wie es hergehe, könne sich leicht ein Bild von der Sache machen. Es könne Jeder behaupten, daß er nicht satt werde, wenn er nicht bekomme, was er haben wolle, und dann gleich Gelegenheit haben, zu klagen. Das würde die Folge von einer solchen Vorschrift sein.

Im § 11 werde gesagt: „Körperliche Beschädigungen, welche die Herrschaft dem Gesinde zufügt, sind nach den Bestimmungen der Strafgesetze zu ahnden.“ Ein Bauer mähe vor, und haue einen Jungen in den Fuß, da solle es gleich nach den Strafgesetzen geahndet werden. Stände noch etwas von der Absicht, Beschädigungen zuzufügen, so wäre es etwas anders. Wie könne ein Richter sich aus solchen Fällen heraushelfen?

Im § 9 heiße es: In Nothfällen könne die Herrschaft dem Gesinde nicht verweigern, auszuziehen. Was wären Nothfälle? Dem Einen werde dieß, dem Andern jenes als Nothfall erscheinen. Darüber lasse sich gar keine Entscheidung geben. Er müsse noch hinzufügen, daß der verehrl. Abg. vom 17. ländl. Wahldistrict bemerkt habe, dieß Alles sei eingeschaltet, weil die Leute die Gesetze nicht kennten. Diese Bemerkung sei aber überflüssig, denn wenn sie die Gesetze nicht kennten, so würde es auch mit diesem Gesetze nicht anders sein. Denn sollte das Alles in das Gesindebuch eingetragen werden, so werde dasselbe, wie schon das verehrliche del. Mitglied von Adelbye bemerkt habe, nichts anders, als ein Catechismus und kein Gesetz sein.

Er wolle kein Vertheidiger körperlicher Züchtigungen sein. Wenn aber der Königl. Commissarius in den Motiven sehr treffend gesagt habe: „das solchergestalt gestellte gegenseitige Verhältniß dürfte von selbst das Recht der Herrschaft begründen, dem Gesinde Ermahnungen, Zurechtweisungen und Verweise zu ertheilen, während es die Befugniß zur körperlichen Züchtigung ausschließe;“ so möchte die ausdrückliche Einräumung einer solchen Befugniß, aus nahe liegenden Gründen viel Bedenkliches haben, und es sei derselben daher auch keine Erwähnung geschehen, was ihm grade eine sehr weise Maaßregel zu sein scheine.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig.

No. 97. (Schleswig, den 28. Sept.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

Es sei nicht verboten, nicht erlaubt, vielmehr dem richtigen Ermessen überlassen, ob nicht eine körperliche Züchtigung besser sei, als ein langer Streit mit der Herrschaft. Er wolle nur noch hinzusetzen, daß, wenn man überhaupt darüber etwas bestimmen wolle, bis zu welchem Alter der Dienstboten den Herrschaften eine körperliche Züchtigung zu gestatten sei, am besten die Zeit der Confirmation werde festgesetzt werden. Die Confirmation bilde doch einen Abschnitt im Leben; es sei besser diesen Zeitpunct anzunehmen, als ein gewisses Alter. Wenn Jemand confirmirt sei, so befinde er sich in einem ganz anderen Zustande, als vorher.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Er räume es dem verehrl. Abg. vom 4. ländl. Wahldistr. ein, daß es sehr wünschenswerth sei, wenn die Einrichtung der Spar- und Leihcassen befördert werde, und daß die Brodherrschaft die Dienstboten auffordere, sie zu benutzen, was auch der Königl. Commissarius anerkannt habe. Es handele sich aber nur darum, ob eine desfällige Bestimmung einen Platz finden könne in einem Gesetze, welches die Rechte und Verbindlichkeiten des Gesindes und der Herrschaften feststelle, wornach also geklagt werden könne, sobald es übertreten werde. Aus diesem Gesichtspuncte habe er die Sache betrachtet und wie er glaube, auch der Königl. Commissarius. Der verehrl. Abg. vom 17. ländl. Wahldistrict habe noch seiner Ansicht mit vielem Rechte behauptet, daß es den Richtern an Normen fehle, und daß hier mehr für die Herrschaft, dort mehr zu Gunsten des Gesindes entschieden werde. Er glaube aber nicht, daß die Annahme der, von der Committee vorgeschlagenen Normen wünschenswerth sei, und daß ihre Aufnahme in ein Gesetz den Richter viel eher in große Verlegenheiten bringen, als ihn aus solchen ziehen werde. Den verehrl. Abg. vom 17. ländl. Wahldistr. meine er so verstanden zu haben, daß die Herrschaft das Gesinde zu verbessern streben solle, daß also dieses Einschiebsel nicht allein als Norm für den Richter zu betrachten sei, sondern auch der Herrschaft Mittel an die Hand geben solle, was sie auf die Verbesserung des Gesindes einwirken könne. Bedenken in einem Gesetze zu vereinigen, sei aber nicht möglich; entweder müsse man das seine, oder das andere wollen. Das Letztere könne sehr zweckmäßig sein, aber nicht auf die Weise, wie die Committee beabsichtige. Deswegen und nicht weil er Normen dafür, daß die Herrschaft auf die Verbes-

ſerung des Geſindes einwirke, für unnöthig, oder unwichtig halte, müſſe er ſich dagegen verklären. Der verehrl. Abg. habe ſich auf die Osnabrücker Geſindeordnung bezogen, allein dieſe ſei erſt im vorigen Jahre erſchienen, und daher könne über deren Erfolge unmöglich ſchon ein ſicheres Urtheil gefällt werden. Daß das vorliegende Geſetz nicht allein für die Herrſchaften, ſondern beſonders auch für das Dienſtvolk ein tief eingreifendes ſei, darin gebe er dem verehrl. Abgeordn. Recht; als ein ſolches betrachte auch er daſſelbe. Er glaube, daß unſere bisherige Geſetzgebung an manchen Uebelſtänden Schuld ſei, aber auch, daß ein ſolches Geſetz nicht allein durch Ermahnungen, ſondern hauptſächlich durch kräftigere Mittel wirken müſſe, über welche er ſich vorbehalte, ſich ſpäter zu äußern.

Der Abg. Vollertſen: Obgleich er der Faſſung, welche die Committee dem §. 4 gegeben habe, und wornach das Geſinde als Theil der Familie zu betrachten, nicht beigetreten ſei, ſo habe ihn doch der Sinn, welchen der durchl. Abg. von Eckernförde in die Faſſung zu legen ſich Mühe gegeben habe, maingenehm berühret, welches er öffentlich habe ausſprechen wollen.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Er habe ſich gar keine Mühe gegeben, ſondern nur ausgeſprochen, was ihm eben eingefallen ſei.

Der Abg. Vollertſen: Eine ſolche Faſſung ſcheine nicht ſo leicht aufzufinden, und ein beſonderes Beſtreben vorauszuſetzen.

Das Präſidium: Manche von den Bemerkungen, die gegen den eingeſchalteten Abſchnitt vorgetragen wären, müßten wohl als gegründet anerkannt werden; doch ſei nicht zu leugnen, daß eine Menge von Beſtimmungen darin wären, die in der That gölten und gelten müßten, wenn ſie auch in keinem Geſetze ſtänden; und daß Klagen und Beſchwerden eben ſo wohl zur richterlichen Entſcheidung gebracht werden könnten, wenn auch einige derſelben ausgelaſſen würden. Es ſei kein Zweifel, daß die Dienſtboten ein Klagerecht hätten, wenn ihnen die Nahrung verkürzt oder in ſchlechter Qualität gereicht werde; und wer als Richter fungiret habe, werde ſchon in den Fall gekommen ſein, eine Entſcheidung darüber abzugeben, ob eine Grütze ſchlecht gekocht ſei, oder nicht. In ſeiner eben nicht ſehr großen Erfahrung ſei ihm nicht als einmal ein Topf mit Grütze mit der Frage vorgeſetzt worden, ob das eine Grütze ſei, die man einem Menſchen zum eſſen vorſetzen könne; und ſie ſei mehr einem Hundefutter, als einer Speiſe für Menſchen ähnlich geweſen. Eben ſo verhalte es ſich mit den Schlafſtellen, die ebenfalls zur Klage Anlaß geben könnten. Daß das Geſinde ein Recht habe, auch in dieſer Beziehung auf eine gute Behandlung zu dringen, leide keinen Zweifel. Wenn auch manche der hier angegebenen Pflichten moraliſcher Natur wären und nicht zum Geſetz erhoben werden könnten, z. B. die Aufforderung zum Abwarten des Gottesdienſtes, zum Benutzen der Spar- und Leihkaſſen, ſo ſcheine daraus nicht zu folgen, daß ſolche Beſtimmungen aus dem Geſetze ausgeſchloſſen werden ſollten. Sie ſollten nicht allein Normen für den Richter ſein. Die Regierung benutze auch die Geſetze, um gute Lehren und Rathſchläge zu geben. In unſeren Geſetzen komme oft dergleichen vor, wie ſich dieß auch bei den Berathungen über die Feiertagsordnung ergeben habe. Er ſehe nicht ein, warum es nicht ausgeſprochen werden könne, daß die Regierung von wohlgeſinnten Unterthanen etwas erwarte, ſo daß nur die geſetzliche Vorſchrift von der Ermahnung zu unterſcheiden ſei.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Er bedaure den Unwillen des verehrlichen Abgeordneten von Frelenwillen hervorgerufen zu haben und auch von dem verehrlichen Präſidio mißverſtanden zu ſein, als wenn er den Leuten ſchlechte Grütze geben wolle. Er habe nur geſagt, daß, wenn die Leute nicht bekämen, was ſie verlangten, der eine oder der andere Klage darüber erheben würde, daß er den Tag nicht ſatt geworden ſei. Ein vernünftiger Hausvater werde ſein Geſinde immer gut nähren, da es ſonſt nicht würde arbeiten

Digitized by Google

können. Er habe sich bloß an den Ausdruck „bis zur Sättigung“ gehalten. Wenn nun das Gesinde eine Portion mehr haben wolle, so werde es klagen, daß es nicht satt geworden sei.

Der Königl. Commissarius: Er sei mit dem verehrlichen Präsidio darin einverstanden, daß das Gesinde berechtigt sein werde, zu klagen, wenn demselben die Kost nicht hinreichend, oder nicht gut gereicht werde; auch darin, daß die Herrschaft verpflichtet sei, dem Gesinde die Schlafstelle zu geben, welche sie zu geben im Stande sei. Es handle sich aber nicht darum, sondern nur, ob diese speciellen Verpflichtungen im Gesetze auszudrücken wären. Was der verehrliche Abgeordnete vom 17. l. W. D. und das verehrliche Präsidium wünschten, sei im §. 4 des Entwurfs enthalten, wo es heiße, daß der Herrschaft die Verpflichtung obliege, nach bester Einsicht für das leibliche Wohl des Gesindes Sorge zu tragen. Darin, daß die Herrschaft verpflichtet sei, für das leibliche Wohl des Gesindes nach bester Einsicht zu sorgen, wären die andern Verbindlichkeiten klar enthalten; er meine aber, daß eben durch die Aufzählung von Specialien dem Gesinde Veranlassung zur Klage gegeben werden könnte.

Daß die Regierung, oder der Allerhöchste Gesetzgeber in einer Verordnung sagen könne, wie er erwarte, daß die Unterthanen dieß oder jenes thun würden, darin sei er mit dem verehrlichen Präsidio einverstanden; allein es frage sich nur, ob solche moralische Verpflichtungen als Verbindlichkeiten im Gesetze auszusprechen wären. Hierin liege auch, was er dem verehrlichen Abgeordneten vom 17. l. W. D. antworten wolle.

Dieser verehrliche Abgeordnete habe auf die Osnabrücker Gesindeordnung Bezug genommen und er gebe zu, daß dieselbe viele Aehnlichkeiten mit den Vorschlägen der Committee enthalte. Er müsse aber mit dem durchl. Inhaber der Virilstimme der Ansicht sein, daß diese Verordnung noch zu neu sei, als daß Erfahrungen daraus hergeleitet werden könnten. Man würde vielleicht anführen, daß man für die Osnabrücker Gesindeordnung die Erfahrung fremder Länder benutzt haben würde, allein von fremder Erfahrung werde nicht immer der gehörige Gebrauch gemacht, so daß häufig solche Erfahrungen vorübergingen, ohne benutzt zu werden. In vielen Ländern, wo neue Gesindeordnungen erlassen wären, die aus mehreren Hundert §§ bestänben, hätten sich die wohlthätigen Folgen, die der verehrliche Abgeordnete vom 17. l. W. D. herbeiführen wolle, nicht ergeben, sondern es habe sich gezeigt, daß sie nachtheilig gewirkt hätten.

Er leugne es nicht, daß das Bedürfniß einer Gesindeordnung von den Ständeversammlungen ausgegangen sei, und träume ebenfalls dem verehrlichen Abgeordneten vom 17 l. W. D. ein, daß das Gesinde häufig seine Stellung verkenne, und daß der Gehorsam hie und da gewichen sei, obgleich er nach seiner individuellen Ueberzeugung annehme, daß gute Herrschaften in der Regel auch gutes Gesinde hätten. Es könne möglich sein, daß die Herrschaft das Gesinde nicht immer mit Theilnahme behandle. Er räume auch den Grund der Beschwerde ein, daß es den Richtern an Raumen fehle. Diesen Klagen solle durch die Gesindeordnung abgeholfen werden, und frage sich nur, ob das durch die Vorschläge der Committee oder durch den Entwurf besser geschehen würde. Zur Entscheidung dieser Frage sei von der Committee nichts gesagt. Jeder, der den Entwurf mit Aufmerksamkeit lese, werde mit seinen Pflichten bekannt sein. Er gehe dem verehrlichen Abgeordneten vom 17 l. W. D. ferner zu, daß Vorschriften, die der Moral angehörten, auch in den positiven bürgerlichen Gesetzen ihren Platz finden könnten. Es sei aber nur davon die Rede, ob die hier hervorgehobenen Pflichten, die bloß moralischer Natur wären, in ein bürgerliches Gesetz als Zwangspflicht aufzunehmen wären. Er sei überhaupt nicht der Ansicht gewesen und Keiner in der Versammlung habe sie geäußert, oder zu begründen

Digitized by Google

sprüche, daß in der Gesindeordnung auch ein Gesindegericht enthalten sein müsse. Man habe dieß verwechselt, und daraus wären Folgen entstanden, die er in der Einleitung zu seinem Vortrage bemerklich gemacht habe. Er glaube nun, daß ein Gesindegericht nicht in die Gesindeordnung gehöre, und daß vielmehr, wenn nur die allgemeinen Bestimmungen einfach und klar angegeben wären, Herrschaften und Gesinde sie beherzigen würden. Im Uebrigen dürfe er sich auf den §. 4 des Entwurfs beziehen. Er unterlasse es aber anderes, worüber er sich schon geäußert, noch etwas hinzuzufügen, zudem da seine Bemerkungen von anderen verehrlichen Abgeordneten vervollständigt worden wären.

Es sei damit einverstanden, daß der Richter schlichten und richten solle, und daß in Gesindesachen vornehmlich das Erste sein Geschäft sei, nämlich die streitenden Theile auf dem Wege der Güte auseinander zu setzen. Allein der Abschnitt, dessen Einschaltung vorgeschlagen worden, gehe für das Schlichten keine Norm. Er könne vielmehr den Richter leicht irre leiten. Und dann solle der Richter auch richten, und da müßten die Normen doch so sein, daß er darnach richten könne. Viele der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Bestimmungen rechtfertigen aber, wie er klar bewiesen habe, nicht auf. Er müsse daher die Einschaltung des Abschnittes widerrathen.

Kammerherr v. Warnstedt: Wenn die Committee den Auftrag gehabt hätte, ein Gesinde-Recht auszuarbeiten, so würde sie nicht darauf gekommen sein, die einzelnen Bestimmungen einzuschalten, allein weil es eine Gesindeordnung sei, glaube er, daß sie hineingehörten. Der Königl. Commissarius habe darauf hingewiesen, daß dieß Alles im §. 4 des Entwurfs sich befinde, wodurch derselbe entkräftet, daß es hineingehörte und es würde sich dann nur fragen, ob es besser in gedrängter Kürze oder ausführlicher aufgenommen sei? Es erlaube sich an den Königl. Commissarius die Frage: ob wir denn kein Gesindes-Recht hätten?

Der Königl. Commissarius: Es gäbe keine besondere Verordnung, worin das Gesinde-Recht enthalten sei, und es werde dasselbe auch durch die Vorschläge der Committee nicht gegeben werden. Die gemeinrechtlichen Bestimmungen kämen hier zur Anwendung.

Der Präsident: Der Bemerkung des Königl. Commissarius, daß die Bestimmung über Kost und Logis im §. 4 des Entwurfs enthalten sei, müsse er doch einige Zweifel entgegensetzen. Er würde lieber annehmen, daß davon im §. 2 die Rede sei; denn Kost und Logis gehöre doch zur Gegenleistung. Da von der Sorge für das leibliche Wohl des Gesindes nach bester Einsicht die Rede sei, so müsse er §. 4 etwas bezweifeln, was nicht grade Schuldigkeit sei; denn was Schuldigkeit sei, könne nicht von der besten Einsicht abhängen; die sei dabei allemal ausgeschlossen. Die Schuldigkeit werde durch das objective Recht verhältnißmäßig bestimmt.

Der Königl. Commissarius: Das Wort Einsicht beziehe sich auf das sittliche Wohl. Daß die Herrschaft für das sittliche Wohl des Gesindes sorgen solle, lasse sich nicht allgemein sagen, sondern es müsse sich auf die beste Einsicht beschränken. Ob das verehrliche Präsidium die Verpflichtung zur Verreichung der Kost quantitativ oder qualitativ aus §. 2 oder §. 4 herleite, könne gleichgiltig sein. Solle die Herrschaft für das leibliche Wohl des Gesindes sorgen, so müsse sie demselben auch geben, was für das physische Bedürfniß erforderlich sei. Wolle man aber, und dahin gehe seine Bemerkung gegen die Committee, der Herrschaft unbedingt zur Pflicht machen, dem Gesinde eine Schlafstelle nach deren Vorschlage anzuweisen, so würde man es oft der Herrschaft zur Pflicht machen, besser für das Gesinde zu sorgen, als für sich selbst. Er wolle an das bereits angeführte Beispiel erinnern, wenn die Herrschaft selbst in einem feuchten Keller wohne, und wohnen müsse, so würde, wenn man bei dem Wortsinn der Committee stehen bleibe, das Gesinde sich doch weigern können, dort zu schlafen.

Digitized by Google

Senator Rheder: Er wolle das Amendement stellen: daß der von der verehrlichen Committee zur Einschaltung in Vorschlag gebrachte Abschnitt nicht im Ganzen, sondern daß jeder einzelne Paragraph desselben zur Abstimmung gebracht werden möge.

Fünfter Abschnitt.

Beendigung des Dienstcontracts.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Wenn von der Committee darauf angetragen sei, daß das dem Gesinde zu reichende Kostgeld im Allgemeinen auf 24 ßl. Cour. für die Woche festzusetzen sei, so scheine ihm diese Bestimmung aus dem Grunde unzweckmäßig zu sein, weil das Kostgeld sich nach der Gegend, wo es gegeben werde, richten müsse. Es würde eine sehr unbillige Forderung sein, daß ein Dienstbote, der in der Gegend von Tondern oder Hadersleben mit 24 ßl. auskomme, auch in der Gegend von Hamburg damit auskommen sollte. Wenn man berücksichtige, daß in der Nähe großer Städte mehr erfordert werde, so werde es einleuchten, daß das Kostgeld nicht überall gleich sein könne. Er wolle auch noch darauf aufmerksam machen, daß dies eine Bestimmung sei, die in eine Gesindeordnung als solche nicht hineingehöre, da das Kostgeld eben so gut zwischen Herrschaften und Dienstboten verabredet werden könne, als der Lohn, und da dieser nicht nach Maaßgabe der Umstände und des Gebrauche der Gegend festgestellt worden, so werde dieß mit dem Kostgelde eben so wenig geschehen dürfen.

Der Landsasse Henningsen: Die Committee habe zum § 25 vorgeschlagen: daß das Nichtreinausmelken der Kühe eine Veranlassung zur Dienstentlassung sein solle. Dieß komme besonders in großen Wirthschaften so häufig vor, und sei von so großem Nachtheile für die Herrschaft, daß er eine desfallige Strafandrohung von etwa 2 Rbt. zweckmäßig finde. Er wolle daher als Zusatz zum Committeebericht das Amendement stellen:

„daß das Nicht-rein-ausmelken der Kühe mit 2 Rbt. Brüche oder 2 Tage Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, und im Wiederholungsfalle mit mehrtägiger Gefängnißstrafe belegt werde, und zwar unbeschadet der Befugniß der Herrschaft, das Dienstverhältniß aufzuheben."

Er halte eine solche Bestimmung um so mehr für nöthig, da die richterlichen Behörden in solchen Fällen über die abzugebende Entscheidung in Zweifel wären, und nicht gleichmäßig entscheiden.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Es sei nicht zweckmäßig, Dienstentlassung und Strafe mit einander zu verbinden. Die Strafe würde zweckmäßiger als die Dienstentlassung, und nicht angemessen sein, ein Mädchen, das sich dieses Vergehens schuldig gemacht habe, gleich zu entlassen.

Der Landsasse Henningsen: Es sei auch allerdings seine Meinung, daß die Brüche die Hauptsache sein, daneben aber der Herrschaft auch noch freistehen solle, das Mädchen zu entlassen, weil zu befürchten wäre, daß das Vergehen wiederholt werde.

Der Präsident: Er halte es für passender, diesen Zusatz, wenn er aufgenommen werden solle, nicht gleich nach lit. f., sondern an einem andern Orte, etwa hinter lit. g. einzuschalten. Mit Rücksicht auf das Amendement des verehrlichen Abgeordneten von Schönhagen erlaube er sich die Bemerkung, daß eine Bestrafung in diesem Falle aller Analogie, seines Ermessens widerstreite. Wenn ein Nicht-reinausmelken der Kühe stattfinde, so liege, rechtlich betrachtet, nichts vor, als die Nichterfüllung einer contractlichen Obliegenheit. Diese könne aber nur die Aufkündigung des Contracts oder Schadenersatz, nicht aber Strafe zur Folge haben.

Der Landsasse Henningsen: Dieß sei, wie sich aus der Praxis ergebe, ein ganz besonderes Vergehen, durch dessen oftmalige Wiederkehr eine Kuh ganz verdorben werde, und da es schwierig sei, dar-

Digitized by Google

über eine Controle zu führen, so werde eine Strafandrohung nöthig sein.

Kammerherr v. Ahlefeld: Die weiblichen Dienstboten wüßten das auch sehr wohl, und es wäre nur Nachlässigkeit oder böser Wille, wenn sie sich dieses Vergehens schuldig machten.

Kammerherr v. Warnstedt: Wenn das Nichtrein-ausmelken des Viehes, wie das verehrliche Präsidium bemerkt habe, nur als Nichterfüllung einer contractlichen Obliegenheit zu betrachten sei, so könne man ja alle im Entwurf angeführten Ursachen zur Entlassung des Gesindes unter den Begriff der contractlichen Obliegenheiten subsumiren. Allein sollten solche specielle Fälle aufgeführt werden, so werde die Mißhandlung des Viehes, wozu das Nichtrein-ausmelken der Kühe gehöre, mit aufzunehmen sein.

Der Berichterstatter: Der durchl. Inhaber der Virilstimme habe in Betracht der, von der Committee angerathenen Kostgelder eine Bemerkung gemacht. Die Committee habe es für ihre Pflicht gehalten, diese so oft vorkommende, und so viel ihm bekannt, noch nirgends normirte Sache zu reguliren. Die Bestimmung des Kostgeldes sei bisher dem richterlichen Ermessen überlassen worden, welches aber nicht mit der Ansicht der Committee übereinstimme, nach welcher vielmehr dem Richter leitende Normen gegeben werden müßten. Die Committee habe 24 ßl. vorgeschlagen, aber nur als eine Bestimmung im Allgemeinen. Die Ausnahme, welche der durchl. Inhaber der Virilstimme bemerkt habe, finde Statt. Die Stellung der Dienstboten wäre sehr verschieden, denn z. B. ein Kammerdiener gehöre auch mit zum Gesinde, dieser werde aber mit 24 ßl. nicht auskommen. Auf besondere Verhältnisse werde der Vorschlag nicht passen. Im Allgemeinen halte er es aber für richtig, daß eine Norm gegeben werde, ob in der Gesindeordnung oder wo sonst, das gebe er der Gesetzgebung anheim.

Der Königl. Commissarius: Das Einschicksel, welches die Committee zu § 21 nach dem Worte „Kündigung" vorschlage, scheine unnöthig, da die Vorschrift wegen der Kündigungszeit in ihrer allgemeinen Fassung beabsichtigt werde; ohne Rücksicht darauf, ob andere Wechselzeiten als im § 21 bezeichnet worden, verabredet seien oder nicht.

Der § 22 wende bloß eine gemeinrechtliche Vorschrift auf das Dienstverhältniß an, und wenn dieß an sich richtig sei, so scheine sich die Modification, die der Ausschuß vorschlage, nicht zu rechtfertigen.

Wenn in dem § 25 dem richterlichen Ermessen überlassen sei, darüber zu bestimmen, ob begründete Ursachen zur Entlassung des Gesindes ausser der Zeit vorhanden wären, so sei der Grund darin zu suchen, weil sich solche begründete Ursachen weder vollständig aufzählen, noch unter einen allgemeinen Begriff bringen ließen. Auch wären die Ursachen, welche der § 25 unter littr. a — k incl. aufführe, nur beispielsweise und um dem Richter einige Instruction und Anleitung zu geben, aufgeführt. Nun ließen sich freilich diese Beispiele nach dem Vorschlage des Ausschusses vervollständigen und er wolle sich alles Urtheils darüber enthalten, ob und in welchem Umfange die desfallsigen Propositionen der Committee auf Beifall Anspruch machen könnten. Nur so viel ergebe sich, daß die Worte „nach richterlichem Ermessen", in dem ersten Satze des § nicht fehlen dürften, und daß für ihre Weglassung der Umstand nicht sprechen könne, daß die polizeirechtliche Behörde nicht immer brauche zugezogen zu werden, da sie nur für den in der Regel eintretenden Fall gewählt wäre, daß die Thätigkeit der gedachten Behörde in Anspruch genommen würde. Die Committee selbst komme in ihrem Vorschlage zum § 24, Seite 27 des Berichts, auf diese Wahrheit zurück. Im Uebrigen werde den Worten unter littr. b „Entbindung von der Instanz" vorgeschlagenermaaßen nicht wohl substituirt werden können: „nicht eine gänzliche Freisprechung zu Folge gehabt hat". Es sei nämlich

Digitized by Google

eben diese Frage bereits erwogen, und da habe sich ergeben, daß der Verdacht der Untreue sich freilich nicht bestätigt haben, wohl aber ein minder erhebliches Versehen erwiesen worden sein könne, welches die Verurtheilung in eine polizeiliche Rüge zur Folge gehabt habe, die zur Auflösung des Contracts nicht hinreiche.

Zu littr. k sei der Ausschuß damit einverstanden, daß die Herrschaft das Gesinde auch dann ausser der Zeit entlassen könne, wenn es an ansteckenden oder dienstuntüchtig machenden Uebeln leide; allein derselbe füge dabei doch die Bedingung hinzu, daß die Krankheiten und Uebel durch Verschulden der Dienstboten entstanden sein müßten. Darin würde indeß eine große Härte für die Brodherrschaft liegen, wie unter andern das Beispiel eines epileptisch gewordenen Dienstboten ergebe. Der § 23 des Patents vom 23. Decbr. 1808 komme hiebei nicht weiter in Betracht, da er die Verpflichtung der Brodherrschaft nur bis zur rechtlichen Beendigung der Dienstzeit statt finden lasse.

Wenn der Ausschuß zu § 26 sub a statt: „Worte und Reden", zu setzen vorschlage: „oder grundlose Beschuldigungen eines Verbrechens", so dürfte dieß nicht ausreichen, weil die Herrschaft durch Worte und Reden den guten Namen des Gesindes verletzen könnte, ohne dasselbe grade eines Verbrechens zu beschuldigen.

Was das Amendement zu litt. c betreffe, so dürfe er unter Beziehung auf das bereits zu § 25 Vorgetragene der Versammlung anheimgeben, in wie fern die beabsichtigte Vervollständigung anzuempfehlen sei; und eben so beziehe er sich, was den Vorschlag zu littr. d betreffe, auf seine früheren Bemerkungen.

Dagegen scheine sich der pag. 23 des Berichts sub 2 gemachte Vorschlag nicht zu empfehlen, wornach auch die unter 3. 4. 5. des § 17 angeführten Ursachen hinreichen sollten, dem Gesinde die Befugniß zu geben, seine Entlassung ausser der Zeit zu fordern. Es sei nämlich ohne Zweifel in der Regel ein Anderes und Mehreres erforderlich, um die Entlassung aus dem schon angetretenen Dienste zu verlangen, als um den Antritt eines contrahirten Dienstes zu verweigern. Wenn übrigens rücksichtlich der Fälle unter 3. 4. und 5 des § 17 nach dem Vorschlage der Committee die Herbeischaffung eines tüchtigen Stellvertreters dem Gesinde zur Pflicht gemacht werden solle, so würde dadurch die hauptsächliche Vorschrift so gut als aufgehoben werden. In Hinsicht der Stellvertretung beziehe er sich auf das, was er früher in Uebereinstimmung mit dem durchl. Inhaber der Mitstimme geäußert habe.

Wenn ferner noch auf Veranlassung des Inhalts des § 26 vorgeschlagen worden, das Kostgeld im Allgemeinen auf 24 fl. vorm. Cour. festzusetzen, so sei dagegen zu erinnern, wie der dafür hervorgehobene Grund, daß dieß das höchste Quantum des wöchentlichen Armengeldes sei, unmöglich genügend sein könne. Das Patent schreibe nicht vor (§ 12) daß die Verpflegungskosten für Arme sich nicht höher als 24 fl. wöchentlich belaufen sollen, sondern nur, daß sie einer andern Commune nicht höher in Rechnung gebracht werden dürfen, so daß die Commune, welche mehr ausgegeben habe, den Mehraufwand selbst tragen müsse. Durch diese Bestimmung hätten nur leichtsinnige Ausgaben für Rechnung dritter Communen verhindert werden sollen. Dieß alles treffe hier nicht ein. Es werde sich vielmehr der Betrag des Kostgeldes im Allgemeinen überall nicht bestimmen lassen, und daher Alles auf die Lage und Stellung der Herrschaften, auf das Engagement und auf die Dienststellung des Gesindes ankommen. Es dürften 24 fl. vorm. Cour. wöchentlich bald zu viel und bald zu wenig sein.

Ob endlich der § 24 nach dem § 26 seinen Platz erhalte, oder an seiner gegenwärtigen Stelle verbleibe, werde ziemlich gleichgültig sein. Nur werde der Inhalt desselben nach Maaßgabe desjenigen, was er zu den §§ 25 und 26 im Allgemeinen bemerkt habe, unverändert zu lassen sein. Auf diese Weise werde auch vermieden, daß die richterliche Behörde, wie der Ausschuß pag. 23 des Berichts vorschlage, auf Analogien

Digitized by Google

verwiesen werde, welches sich am Wenigsten empfehlen dürfte.

Die Redactionsveränderung, welche der Ausschuß zu den §§ 27 und 29 vorschlage, scheine allerdings eine nähere Erwägung zu verdienen, nur wolle er erwähnen, daß wenn den Worten: Vertreibung des Gesindes," substituirt werde; „willkührliche oder ungesetzliche Entlassung des Gesindes," dadurch der Kürze Abbruch geschehe.

Der Berichterstatter: Er wolle nur auf eine von dem Königl. Commissarius zu § 22 gemachte Bemerkung antworten und sich eine Erläuterung erbitten. Die Committee habe geglaubt, daß bei stillschweigender Fortsetzung des Dienstverhältnisses angenommen werden müsse, daß man Kündigung zu jeder Wechselzeit eintreten lassen wolle. Wäre das Verhältniß gut, so würde zur Kündigung keine Veranlassung, wäre es schlecht, so könne die Möglichkeit einer zu jeder Zeit statthaften Kündigung nur wünschenswerth sein. Für diesen Vorschlag spreche auf beiden Seiten die Billigkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Abg. Volkertsen: Er sei auf einen Fall aufmerksam geworden, der weder im Entwurfe noch im Committeeberichte berücksichtigt worden wäre, aber auf dem Lande doch häufig vorkomme und Beachtung verdiene; wie es nämlich mit dem Gesinde zu verhalten sei, wenn ein Gut oder anderer Landbesitz verkauft, verpachtet, oder sonst an einen Andern übertragen werde. Da solche Contracte oft erst nach dem 1. Febr. geschlossen würden, wenn die Uebertragung schon am 1. Mai erfolgen solle, so würde die Kündigung nicht mehr zeitig geschehen können. Nach § 29 werde die Herrschaft also verpflichtet sein, das Gesinde mit vierteljährigem Lohn und Kostgeld abzufinden, weil sie dasselbe nur in seltenen Fällen mit sich nehmen könne, da es zuweilen aus mehr als 30 Personen bestehe. Dieß würde die Folge haben, daß das sämmtliche Gesinde um die Vergütung zu bekommen, erklären werde, daß es bei dem neuen Besitzer oder Pächter nicht bleiben wolle. Ein solcher Vortheil für das Gesinde würde unbillig, und überdieß für dasselbe in vielen Fällen von keinem wahren Nutzen sein, da dasselbe häufig keinen Dienst bekommen, und das Geld verzehren werde. Im Committeebericht vom Jahre 1836 sei dieser Fall berücksichtigt. Ihm scheine diese Bestimmung so nothwendig und zweckmäßig, daß er ein darauf bezügliches Amendement stellen wolle, welches nach § 23 im Gesetze seinen Platz finden werde, nämlich folgendes:

„Wenn der Besitzer einer Landstelle, zu deren Wirthschaftung er Gesinde hält, dieselbe verkauft, verpachtet, oder sonst abtritt, so ist das Gesinde nicht verpflichtet, den Dienst bei dem neuen Besitzer, Pächter ꝛc. fortzusetzen, sondern die sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses, jedoch ohne Anspruch auf Entschädigung für die noch übrige Dienstzeit zu fordern, berechtigt. Ist hingegen zwar das Gesinde, nicht aber der neue Besitzer, Pächter ꝛc. zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses willig, so muß die Brodherrschaft, wenn sie das Gesinde im eigenen Dienste nicht behalten kann, oder will, dasselbe mit dem Betrage eines vierteljährigen Lohnes und Kostgeld abfinden.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr.)

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

877

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 98. (Schleswig, den 29. Sept.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

Der Königl. Commissarius: Er wolle dem verehrlichen Berichterstatter erwidern, daß es immer in der Gewalt der contrahirenden Theile und namentlich der Herrschaft stehe, die Kündigung zu jeder beliebigen Zeit eintreten zu lassen, daß aber ein Gesetz bei der allgemeinen Regel der relocatio tacita würde stehen bleiben müssen. Von der gemeinschaftlichen Bestimmung abzuweichen, sei um so weniger Grund, weil die Herrschaft es in ihrer Gewalt habe, den Eintritt derselben zu modificiren.

Agent Jensen: Er wolle noch darauf aufmerksam machen, ob nicht ein eigener § so lauten könnte: „Fabrikmeister, Schreiber, Comtoirsten, Hauslehrer ꝛc. sind den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen."

Der Königl. Commissarius: Es sei zur Erwägung gekommen, ob nicht die Bestimmungen des Entwurfs auf andere analoge Verhältnisse zur Anwendung kommen könnten, allein man habe sich dabei von der vollkommensten Unmöglichkeit überzeugt; für Schreiber, Secretaire, Comtoirbediente könne nicht dasselbe gelten. Durch einen solchen § wie der verehrl. Abg. von Flensburg vorzuschlagen zu beabsichtigen schiene, würde wenig gewonnen, die Richter würden nicht wissen, wie weit sie ihn anwenden sollten, und daher würde er besser wegbleiben.

Der Präsident: Wenn zum § 25, f, nach der Ansicht der Committte, als Ursache zur Entlassung des Gesindes hinzugefügt werden solle: „fortgesetzte Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde, falls dadurch der häusliche Friede gestört wird;" so sei dieß etwas so Unbestimmtes, daß man bei der Beurtheilung solcher Fälle keinen festen Haltpunct habe. Ferner bemerke er, daß es § 26 des Entwurfs sub d statt „Veränderung des Aufenthalts," Verlegung des Aufenthalts heißen müsse.

Der Berichterstatter: Die Würdigung der einzelnen Amendements solle in der Schlußberathung geschehen, und nur in Betreff des von dem Abgeordneten von Freienwillen gestellten wolle er sich einige nähere Bemerkungen erlauben. Die Committee habe in dieser Hinsicht nichts Näheres vorgeschlagen, sondern Alles dem richterlichen Ermessen überlassen; ihm scheine gegen das Amendement aber auch Folgendes zu sprechen. Eine von der Herrschaft vorgenommene

Digitized by Google

Veränderung der beregten Art sei immer allein in ihrem eigenen, und nicht im Interesse des Gesindes; sie träte auch in der Regel nicht so schnell ein, daß nicht eine Aufkündigung vorher statt finden könne. Es sei aber eben so wenig dem Gesinde einerlei, welcher Herrschaft es diene, als es der Herrschaft gleichgültig sein könne, welches Gesinde sie habe; daher sei es dem Gesinde keineswegs egal, ob es demjenigen an den es sich vermiethet habe, oder gezwungen einer andern Herrschaft dienen solle. Dies Amendement würde auch dahin führen, daß das Gesinde gleichsam als Gegenstand der Verpachtung und des Verkaufes betrachtet werde. Eben so würde die Rechtsregel zwischen Herrschaft und Gesinde durch dasselbe verletzt werden; man habe Bedenken getragen, dem Gesinde zu gestatten, sich durch Stellvertreter zu lösen, und eben so wenig würde man anderseits der Herrschaft gestatten können, einen Stellvertreter für sich zu stellen.

Der Abg. Hamckens: In § 28 sei verfügt, daß die Herrschaft zur Kürzung des Lohns für die Zeit, wo der Dienstbote zur Exercierzeit einberufen worden, nicht berechtigt sein solle. Der Dienstbote werde aber immer wissen, daß er einberufen werde, nicht aber der Dienstherr; daher stelle er ad § 28 das Amendement:

daß es im letzten Satze nach dem Worte „aufgehoben" heißen möge:

„und die Herrschaft ist zu einer verhältnißmäßigen Kürzung des Lohns berechtigt, falls nicht etwas Anderes verabredet worden:

S. D. der Prinz von Augustenburg: Das vom Vorredner gestellte Amendement müsse er unterstützen.

Zu § 24 sei vorgeschrieben, daß wenn der Dienstbote der unterliegende Theil sei, und der Dienstcontract aufgehoben werde, sodann Dienstlohn bis zu diesem Tage gezahlt werden müsse; daß aber derselbe, falls er obsiege, außer dem Lohn auch noch Kostgeld fordern könne. Dieß scheine ihm in allen Fällen, wo zwischen Herrschaften und Dienstboten Streit entstehe, dahin zu führen, daß der Dienstbote, wenn er obsiegender Theil bleibe, die Aufhebung des Contracts verlangen und Lohn und Kostgeld fordern werde. Dadurch sei er veranlaßt, das Amendement zu stellen:

„daß in solchen Fällen allein Lohn und nicht Kostgeld gezahlt werden solle."

Namentlich stelle sich die Wichtigkeit des Amendements für den Sommer heraus, wo der Dienstbote leicht Gelegenheit habe, anderweitiges Unterkommen zu finden.

Zu § 29 müsse ebenfalls das Kostgeld wegfallen. Der Dienstbote könne leicht veranlaßt werden, der Herrschaft so viel Unannehmlichkeiten zu bereiten, daß sie denselben zu entlassen genöthigt wäre, namentlich werde sich dieß in den Marschen sehr nachtheilig erweisen, wenn das Gesinde auf die Weise zu einer Zeit seine Entlassung bewirken könne, wo es durch Taglohn verhältnißmäßig mehr zu verdienen im Stande sei, als der Dienstlohn betrüge. Sein Amendement wäre daher:

„daß Kostgeld möge hier wegfallen."

Zum § 30 halte er es zur Sicherstellung der Herrschaft für nothwendig, daß der Lohn für das halbe Jahr gleich bei der Lostündigung bezahlt werden müsse. Geschähe dieß nicht, so werde leicht die Herrschaft gezwungen werden können, einen größeren Lohn zu geben. Es möchte sich nämlich leicht der Fall ereignen, daß die Herrschaft für neues Gesinde gesorgt, und so den Dienstboten, der aufgekündigt habe, nicht mehr gebrauchen, und daher nicht behalten könne. Wenn nun der bisherige Dienstbote den Dienstlohn des halben Jahr beim Abgange nicht bezahlen könne, so werde die Herrschaft ihn gehen lassen müssen, und der Zahlung des Geldes vergeblich nachsehen, weshalb er das Amendement stelle:

„daß die Zahlung des halbjährigen Dienstlohns gleich bei der Aufkündigung geleistet werde müsse."

Digitized by Google

Zum § 26 sub a stelle er das Amendement: es möge der Satz ausgelassen werden: „oder Worte und Reden, welche den guten Namen des Gesindes verletzen.“

Die Committee habe allerdings auch hier amendirt, er halte aber dafür, daß das von ihm gestellte Amendement passender sei.

Der Abg. Hamekens: Dem Amendement des Vorredners zum § 29 könne er nicht beistimmen. In den Marschen würden die Dienstboten regelmäßig auf ein Jahr gemiethet, der Lohn werde hauptsächlich im Sommer verdient, das Amendement könne dahin führen, daß schlechte Herrschaften im Herbste ihre Dienstboten mit einem vierteljährigen Lohn entließen.

Der Königl. Commissarius: Das Amendement des Abgeordneten von Freienwillen sei bereits vom Berichterstatter hinlänglich gewürdigt.

Das Amendement zum § 24, wonach „das Kostgeld wegfallen solle, wenn die Herrschaft unterliege“, könne er nicht richtig finden; im Entwurfe werde vorausgesetzt, daß die Brodherrschaft im Unrechte sei, und dann sei es allen Rechtsprincipien angemessen, daß der Dienstbote entschädigt werde; der bloße Lohn entschädige ihn nicht. Das Gesinde werde nicht gleich wieder einen Dienst haben, und so durch die Herrschaft Schaden erleiden. Es sei indessen nicht die Meinung, daß hier allein das Interesse des Gesindes wahrgenommen werden solle. Es müsse allerdings auch das Interesse der Herrschaft im Auge behalten werden. Wenn sie im Streite wären, und das Gericht entschieden habe, daß das contractliche Verhältniß aufgelöst werden solle, so müsse das Gesinde, so ferne das Recht auf seiner Seite sei, und es also obgesiegt habe, auch Kostgeld erhalten.

Die nämliche Betrachtung trete bei dem § 29 ein, durch welchen die Herrschaft berechtigt werde, das Gesinde zu jeder Zeit, jedoch unter der Voraussetzung zu entlassen, daß Lohn und Kostgeld bezahlt werde. Der hochverehrliche Abgeordnete für Eckernförde wolle das Kostgeld hier wegfällig werden lassen. Allein er dürfe erwarten, daß derselbe bei näherer Erwägung nicht bei dieser Ansicht beharren werde, schon deshalb nicht, weil die Aufhebung zu jeder Zeit gestattet wäre, und wer davon Gebrauch mache, den Dienstboten nicht in Schaden bringen dürfe. Durch den gezahlten Lohn werde der Dienstbote nicht aus der Verlegenheit gezogen, er müsse warten, bis er wieder einen Dienst erhalte, und daher sei hier der Lohn unmöglich ausreichend. Er — der Königl. Commissarius — müsse sich in dieser Beziehung mit dem Abgeordneten des 13. l. W. D. einverstanden erklären.

Das Amendement zum § 30 verdiene auch nach seiner Ansicht eine nähere Erwägung, da für die Herrschaft aus der Bestimmung des Entwurfs Verlegenheiten entstehen, und dieselbe um die Zahlung des halbjährigen Lohns gebracht werden könne.

In Betreff des vom Abgeordn. des 13. l. W. D. gestellten, und vom hochverehrlichen Abgeordneten für Eckernförde unterstützten Amendements zum § 28 müsse er noch aufmerksam darauf machen, daß nach Vorschrift des § 24 aus dem Dienstbuche die Militairverhältnisse constiren müßten, und so der Dienstherr sich unterrichten und vor Nachtheilen sichern könne.

Der Abg. Wehrsen: Er könne die Widerlegung des Berichterstatters in Beziehung auf das Amendement des Abgeordneten von Freienwillen nicht für genügend halten; die Committee habe selbst zum § 17 sub 3. 4. 5. Stellvertreter für das Gesinde in Vorschlag gebracht, und es sei nicht einzusehen, warum nicht dasselbe Recht der Herrschaft zustehen solle. Ueberdieß sei es in vielen Fällen für den Dienstboten von Wichtigkeit, auf derselben Stelle zu bleiben.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Das von ihm zum § 29 gestellte Amendement wolle er, nach der von dem Abgeordneten des 13. l. W. D. gegebenen Aufklärung, hinsichtlich der Marschbewohner, zurücknehmen. In Betreff der Bemerkung des Kgl. Commissarius zu dem ad § 28 gestellten Amendement

müsse er jedoch erwähnen, daß Leute oft unvermuthet einberufen würden; so seien namentlich noch in diesem Jahre die Leute einberufen worden, welche im siebenten oder achten Jahre der Dienstzeit gestanden; die Herrschaft könne nicht annehmen, daß nach sechzähriger Dienstzeit eine solche Einberufung geschehe. Die Bestimmung des Entwurfs würde auch nur dahin führen, daß über die Abrechnung der Dienstzeit im Lohne stets eine Verabredung werde getroffen werden.

Agent Jensen stellte zum § 25 sub h das Amendement: Dieser Satz möge so lauten:

„Nächtliches Ausgehen, wiederholtes Ausbleiben, länger als wie die Hausordnung es mitbringt, oder die Herrschaft solches erlaubt hat, so wie Bestattung u. s. w.

Der Königl. Commissarius: Die Bemerkung des Abg. von Flensburg betreffe die Redaction, und er werde bei der Schlußberathung auf dieselbe zurückkommen.

In Hinsicht der Aeußerung des hochverehrlichen Mitgliedes für Eckernförde zum § 28 wolle er gerne einräumen, wie es demselben besser als ihm bekannt sei, daß oft Leute einberufen werden könnten, von denen es nicht zu vermuthen stehe. Allein dieß ändere nichts in dem Gewichte seiner vorigen Bemerkung. Denn auch für die unvermutheten Fälle würde sich die Herrschaft mit Hülfe des Dienstbuchs vorsehen können Derselbe hochverehrliche Abg. habe bemerkt, daß die Vorschrift müssig sei, indem jedes Mal Verabredungen getroffen werden könnten; allein als Regel könne dieß nicht angenommen werden; es werde ein Dienstbote der Herrschaft nach dessen Zeugnissen und Eigenschaften oft so annehmlich oder willkommen sein, daß dieselbe lieber im voraus Opfer bringe, als ihn nicht annehme, und so glaube er, daß der Entwurf in seiner Fassung practisch sei, und dem, was das tägliche Leben mit sich bringe, mehr entspräche.

Der Präsident: Ihm scheine, daß statt jährlicher Exercierzeit richtiger gesetzt werde: „zum jährlichen Exerciren“. indem offenbar bei der letzten außerordentlichen Einberufung die Leute wohl zum Exerciren, aber nicht in der Exercierzeit, einberufen wären.

Der Abg. Hamckens: Ihm scheine es ungewiß, was im § 28 vorausgesetzt werde, daß der Dienstbote wisse, und der Herrschaft es sagen werde, daß er zum Exerciren einberufen werden könne. Es bleibe immer zufällig, ob dieß Verhältniß im Dienstbuche gehörig verzeichnet stehe, ob das Dienstbuch zur Hand sei, ob der Miether in dem Augenblick, wo er das Gestade annehme, Zeit habe, das Buch einzusehen; auch sage die Verordnung vom 17. Aug. 1787 ausdrücklich, daß für die Exercierzeit kein Lohn gezahlt werden dürfe. — Der Abg. Wehrje: Es werde am richtigsten sein, wenn im § 28 bestimmt werde, daß die Herrschaft zur Kürzung berechtigt sei.

Der Königl. Commissarius: In der Sache selbst stimme dieß mit dem Entwurfe überein, und bezwecke nur eine Abänderung der Worte. Richtig wäre es übrigens, was der Abg. des 13. ländl. Wahl-Districts in Hinsicht der Verordnung vom 17. Aug. 1787 angeführt habe, allein damals wären die Verhältnisse anders gewesen, namentlich habe man zu der Zeit den gegenwärtig stattfindenden Unterschied zwischen dem Dienst bei den Linientruppen und dem Dienst bei den Verstärkungsbataillonen nicht gekannt.

Der Landfasse v. Rumohr: Zum § 23 wolle er folgenden Zusatz amendiren:

„Bei dem Verkauf von größeren und kleineren Landstellen, wo Dienstboten zum Betrieb der Wirthschaft gehalten werden, finden die nämlichen Grundsätze, wie bei dem Tode der Dienstherrschaft Anwendung;“

ferner auch zum Committeebericht S. 19 das eventuelle Amendement:

„daß auf pag. 19 desselben der letzte § gänzlich wegfalle.“

Der Abg. Vollertsen: Der hochverehrliche Abg. für Eckernförde habe den Vorschlag der Committee zum

Digitized by Google

§ 26 nicht paſſend gefunden; indeſſen ſcheine ihm, daß die grundloſe Anſchuldigung eines Verbrechens ein triftiger Grund zur Aufhebung des Dienſtcontracts ſein müſſe. — Das von ihm geſtellte Amendement ſei von dem Abg. des 16. ländl. Wahl-Diſtricts bereits genügend gerechtfertigt, doch müſſe er noch bemerken, daß der Berichterſtatter in der vorigen Diät, als Mitglied der damaligen Committee, grade denſelben Vorſchlag gemacht habe, und daß er den ſeinigen aus dem damaligen Committeebericht entnommen habe. Ueberhaupt müſſe das Verhältniß zwiſchen Herrſchaft und Geſinde aus Rückſichten der Billigkeit beurtheilt werden; dieſe aber empfähle ſein Amendement, da es unbillig ſein würde, daß das Geſinde, wenn es dem neuen Herrn nicht dienen wolle, dennoch auf Lohn und Koſtgeld Anſpruch haben ſolle. Auch werde dieß keinesweges zum Wohl des Geſindes gereichen, im Gegentheil die Dienſtverhältniſſe nur auflöſen.

Das Amendement des Landſaſſen v. Rumohr gehe noch weiter, es ſei ſchärfer, und verlange, daß die Dienſtboten dienen ſollten; dieß ſcheine ihm zu hart; er meine nur, daß ſie, wenn ſie nicht bleiben wollten, auch nicht Lohn und Koſtgeld ſollten verlangen dürfen. Uebrigens wären die Fälle nicht ſelten; viele Uebertragungscontracte würden erſt nach dem 1. Febr. geſchloſſen, wo alſo die Herrſchaften nicht mehr aufkündigen, und daher große Unzuträglichkeiten eintreten könnten.

Der Landſaſſe v. Rumohr: Sein Amendement habe er mit Rückſicht auf den Verkauf von Gütern und kleinen Landbeſitzungen geſtellt; ſolche Verkäufe fänden oft ſo kurz vor der Ziehzeit ſtatt, daß es unmöglich ſei, neues Geſinde noch zu erhalten, und in ſolchen Fällen bleibe es wichtig, daß das Geſinde da die Arbeit fortſetze, wo es gemiethet worden wäre.

Der Präſident: Das eine, wie das andere Amendement widerſtreite dem, was bisher als Recht gegolten habe. Ein dritter Beſitzer könne mit dem Erben durchaus nicht verglichen werden, auf den die Rechte und Verbindlichkeiten des Erblaſſers übergegangen wären; es ſei allgemeine Regel, daß dergleichen perſönliche Rechte nicht auf Andere übertragen werden könnten, und wolle man einen ſolchen Grundſatz aufſtellen, ſo würde es das Anſehen erhalten, als wenn mit der Sclaverei der Anfang gemacht werden ſolle.

Geh. Conferenzrath v. Ahlefeldt: Bei allen dem ſei die Uſance dafür; in vielen Kaufbriefen werde ſtipulirt, der neue Beſitzer ſolle die Dienſtboten annehmen, und noch vor Kurzem ſei ein ſolcher Contract von dem Herrn Präſidenten ſelbſt ausgefertigt worden; worauf der Präſident antwortete, es ſei dieß immer nur mit Bewilligung der Dienſtboten geſchehen.

Der Abg. Wehrje: Er ſehe wohl ein, daß ein ſolches Geſetz nicht mit einem Bilatéralcontract harmonire; allein das ſei eben ſo wenig der Fall mit dem Vorſchlage der Committee zum § 17.

Der Abg. Vollertſen bemerkte noch, daß der allgemeine Landesgebrauch dieß beſtätigte, und daß das Obergericht unlängſt einen Fall in dieſem Sinne entſchieden habe.

Der Landſaſſe v. Rumohr: Von Sclaverei könne hier nicht die Rede ſein. Es werde ja damit nichts mehr ausgeſprochen, als wenn nach einer andern Beſtimmung das Geſinde der Herrſchaft nach einem andern Orte folgen ſolle; in beiden Fällen ſei der Begriff der Sclaverei durch die geſetzliche Beſtimmung ausgeſchloſſen.

Der Präſident: In allen Fällen käme es der Leibeigenſchaft doch ſehr nahe. Es werde das Gut gleichſam mit den Dienſtboten verkauft. Wenn aber die Bedingung gemacht werde, daß die Dienſtboten bleiben könnten, wenn ſie wollten, und der Käufer verpflichtet werde, ſie alsdann anzunehmen, ſo wäre nichts dagegen einzuwenden. Die Einwendungen des Abgeordneten des 16. l. W. D. bezögen ſich auf veränderte Umſtände, denen habe man auf die contractlichen Verhältniſſe vielfältig Einfluß eingeräumt. Allein niemals ſei es Rechtens geweſen, daß das Geſinde

Digitized by Google

ohne deſſen Einwilligung mit dem Beſitz übergehen ſolle, und er ſei geſpannt, die Gründe zu erfahren, welche eine ſolche Entſcheidung motivirt hätten. Es würde dieß auch unter Umſtänden zu ganz ſonderbaren Verhältniſſen führen, wenn der neue Beſitzer einiges vom Geſinde nicht haben, und ſodann abſondern wolle.

Der Abg. Wohlfer: Das Amendement des Abgeordneten für Freienwillen gehe nicht dahin, die Dienſtboten zum Uebergehen zu verpflichten, ſondern nur, daß ſie keinen Schadenserſatz verlangen dürften, wenn ſie nicht mit übergehen wollten.

Der Abg. Vollertſen: Es werde dem Geſinde weniger nachtheilig ſein, bei einem neuen Beſitzer zu bleiben, als ihrer Herrſchaft nach fremden Oertern zu folgen; Letzteres könne weit eher, als Erſteres Sclaverei genannt werden.

Agent Jenſen: Es ſei wünſchenswerth die Verordnung auch auf andere Dienende auszudehnen, weshalb er als Zuſatz zum §. 31 folgendes Amendement ſtelle:

> Fabrikmeiſter und deren Gehülfen, Schreiber, Comtoiriſten, Hauslehrer, Gouvernanten, und andere männliche und weibliche dienende Perſonen, die ſonſt eigentlich nicht zu der Claſſe der Dienſtboten gerechnet werden, ſind den Beſtimmungen dieſer Verordnung im Allgemeinen ebenfalls unterworfen; jedoch müſſen ſolche Perſonen das Dienſtverhältniß jedenfalls ein Vierteljahr vor der jedesmaligen Abgangszeit (§ 12) aufkündigen; die Dienſtbücher aber und dahin gehörigen polizeilichen Beſtimmungen finden auf ſie keine Anwendung.

Senator Schmidt: Er ſei nicht für das Amendement des Abgeordneten für Freienwillen; es müſſe durchaus kein Zwang vorwalten.

Der Abg. Berwald erklärte ſich gegen den Committer-Vorſchlag zum §. 25, und für die desfällige Beſtimmung des Entwurfs. Eben ſo wenig könne er den Vorſchlag der Committee billigen, daß das Kostgeld auf 24 ßl. beſtimmt werden möge, und halte es namentlich mit Rückſicht auf große Orte für richtiger, daß ſolches dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen werde.

Der Abg. Vollertſen erwiderte: Eine Beſtimmung ſei für die Herrſchaft immer wünſchenswerth; wenn ſie nicht getroffen werde, ſo müſſe auch über das Kostgeld ſpäter noch gemäckelt und proceſſirt werden. Uebrigens könne es auch nicht ſo ſehr darauf ankommen, ob daſſelbe für alle Lebensbedürfniſſe der Dienſtboten völlig ausreiche, da ſie überdieß immer noch Gelegenheit haben würden, etwas zu verdienen.

S. D. der Herzog von Auguſtenburg: In Anſehung des Kostgeldes müſſe er dem Abgeordn. für Schleswig beitreten, worüber er ſich ſchon in der letzten Sitzung ausgeſprochen habe. Daß Normen wünſchenswerth wären, räume er ein, aber nicht alles Wünſchenswerthe könne geſetzlich normirt werden. Ueberhaupt aber beſtärkten ihn die vielen Amendements in der Ueberzeugung, daß der Entwurf nicht auf richtigen Principien beruhe. Er könne dem Entwurf aus folgenden Gründen nicht beiſtimmen:

1. weil der Geſetzentwurf die Gleichförmigkeit der Rechte und Pflichten verletze;
2. weil derſelbe die hausherrliche Gewalt zu ſehr beſchränke, dem richterlichen Ermeſſen dagegen zu große Willkühr einräume;
3. weil es in dem ganzen Geſetzentwurf an Strafbeſtimmungen bei eintretendem Ungehorſam und ſonſtigen Verſehen des Geſindes fehle.

Es würde zu weit führen, den ganzen Entwurf in dieſer Beziehung durchzugehen, und wolle er ſich nur kurz auf diejenigen §§ beziehen, in denen das Geſagte am deutlichſten hervortrete.

Zuvörderſt wolle er auf die Motive aufmerkſam machen, in welchen ein anderer Geiſt herrſche als in dem Entwurfe; und man müſſe darnach annehmen, daß das Geſetz auf ganz anderen Grundſätzen beruhe. Das Geſetz ſelbſt ſei ſehr unbedingt, und ſcheine zu

Digitized by Google

vielen Unzuträglichkeiten Anlaß zu geben. — Er wolle vorzüglich hinweisen auf die §§ 16, 24, 25 und 26, in welchen das Princip walte, daß das Gesinde den Lohn bis zur Auflösung der Dienstzeit erhalten solle, und daß die Herrschaft ausserdem das Gesinde noch mit Kostgeld und Lohn entschädigen solle; die Herrschaft sei hiernach immer im Nachtheil gegen das Gesinde, und das Rechtsverfahren nie gleichförmig. Auch sei der Herrschaft zu wenig Schutz eingeräumt, und dem richterlichen Ermessen immer die Entscheidung überlassen. Er wolle besonders den § 25 hervorheben, wo alles angegeben sei, was als gegründete Ursache zur Entlassung des Gesindes ausser der Zeit nach richterlichem Ermessen angesehen werden solle. Darnach sei es nicht genug, daß ein Dienstbote einmal betrunken gewesen sei, nicht genug ein grober Leichtsinn, wodurch Feuersgefahr habe entstehen können, nicht genug, daß das Gesinde einmal ohne Erlaubniß das Haus verlassen habe, sondern das Alles solle erst wiederholt, und mehrere Male geschehen sein, ehe das Gesinde solle entlassen werden können. Er wolle ein Beispiel anführen: Ein Herr habe einen Knecht aus Jütland, dieser sei schon einmal betrunken gewesen, schon einmal so leichtsinnig mit Feuer und Licht umgegangen, daß das Haus hätte abbrennen können. Dieß Vergehen wäre noch nicht genug, um ihm zu entlassen; die Herrschaft verreise, der Dienstbote sei zurückgeblieben, seine Verwandte kämen aus Jütland und blieben die Nacht bei ihm, und legten sich in die Betten der Herrschaft. Die Herrschaft komme nach Hause und lege sich in die Betten, in welchen die Jütschen Dreschet geschlafen; bald darauf bemerke sie, daß sie mit der Jütschen Hautkrankheit behaftet sei, ohne zu wissen, woher? Die Ursache entdecke sich, nun sollte man meinen, könne doch die Herrschaft den Dienstboten los werden. Aber der Entwurf sage, das könne erst nach richterlichem Ermessen geschehen, die Herrschaft müsse sich also an den Richter wenden; dieser aber müsse sich nach dem Gesetze richten, und das Gesetz sage, erst eine wiederholte Gestattung nächtlichen Aufenthalts im Hause an Fremde, ohne Erlaubniß der Herrschaft sei eine begründete Ursache, das Gesinde zu entlassen. Der Richter könne also nicht auf Entlassung entscheiden, und die Herrschaft könne den Dienstboten nicht los werden, ohne ihn mit Geld loszukaufen. Dieß wären Folgen von den Grundsätzen des Entwurfs.

Auch von richterlichen Entscheidungen wolle er ein Beispiel anführen: Ein Landmann habe mehrere Knechte gehabt, unter denen während der Erndte Streit entstanden, bei welcher Lucke sie das Korn abladen sollten; der Herr habe kurz und gut zu dem Einen gesagt, du sollst bei dieser, und zu dem andern: du bei jener abladen. Damit wären die Dienstboten nicht zufrieden gewesen, sondern hätten sich an den Richter gewandt; dieser habe die Knechte und das ganze Gesinde des Herrn citirt und herausgebracht, daß der eine Ober- und der andere Unter-Knecht sei, und nun habe er dahin entschieden, der Oberknecht habe das Recht, bei der mittelsten Lucke abzuladen. Der Herr sei ausgelacht worden, der Knecht zum Herrn, und der Herr zum Knecht geworden.

Was er hieraus folgere, sei dieß: der Entwurf gewähre der Herrschaft gegen schlechtes Gesinde keinen Schutz; für gutes Gesinde sei aber überhaupt kein richterlicher Spruch nothwendig. Es dürfe doch nicht Alles dem richterlichen Ermessen zu überlassen sein. Der Herr müsse doch in seinem eigenen Hause Herr sein können; wenn Alles vom richterlichen Ermessen abhängen solle, so sei keine Gesindeordnung nothwendig. Er glaube auch, die Committee habe es eingesehen, daß es an den gehörigen Normen fehle, und daß das Princip anders sein müsse. Indessen habe die Committee ein Princip angegeben, dem man nicht beipflichten könne; sie wolle namentlich, daß die Herrschaft das Gesinde als Theil der Familie ansehen solle; ein solches Princip sei aber für die Subordination gefährlich. Der Königl. Commissarius habe mit schla-

Digitized by Google

genden Gründen dargethan, daß das Princip und die Vorschläge der Committee den Zweck nicht erreichen würden; er aber glaube dargethan zu haben, daß das Princip des Entwurfs auch nicht genüge. Da es nun aber nicht möglich sei, einen solchen Entwurf durch lauter Amendements zu verbessern, so müsse er das Amendement stellen,

„daß der Entwurf abzurathen, und anzurathen sei, daß ein neuer Entwurf vorgelegt werde."

Es sei zweckmäßiger, daß der bisherige Zustand noch einige Jahre fortdauere, und dann ein passenderes Gesetz erscheine, als daß man jetzt ein unvollkommenes erhalte. Es wären so viele Ansichten und Wünsche laut geworden, welche die Gesetzgebung veranlassen müßten, lieber einen neuen Entwurf auszuarbeiten, als in den vorliegenden hie und da etwas einzuschalten. Eine solche Verordnung müsse gleichsam aus einer Form gegossen werden. Das Bedürfniß sei auch so dringend nicht, daß schon heute oder morgen eine neue Gesindeordnung erscheinen müßte; eine solche Sache könne nicht gründlich genug erwogen werden, weil sie zu tief in alle Lebensverhältnisse eingreife.

Besonders wünschenswerth würde es noch sein, daß in dem Entwurfe mehr oder weniger eigene Strafbestimmungen vorkämen; da in jetzt vorliegendem Entwurfe von Strafen des Gesindes keine Rede sei. Alles sei dem richterlichen Ermessen überlassen. Jeder aber, der das Gesetz übertrete, müsse wissen, welche Strafen darauf ständen, weil das oft von der Uebertretung abschrecke. Wenn die Strafen bestimmt wären, so könnte die Herrschaft zu dem Dienstboten, der das Gesetz übertrete, sagen: nach dem Gesetze könnte ich dich jetzt bestrafen, aber wenn du dich besserst, so will ich es übersehen. Die Strafen müßten nicht so wol deshalb in dem Gesetze bestimmt werden, weil sie immer angewandt werden sollten, sondern damit dadurch von der Uebertretung des Gesetzes abgeschreckt werde.

Senator Nielsen: Da der Entwurf die Grenzen des mit dem Ausdruck „Dienstbote" zu verbindenden Begriffs nicht genau angebe, so wolle er das Amendement stellen:

„Se. Königl. Majestät wolle geruhen, zu verfügen, daß die Dienstboten, sowol die, welche zur Bedienung im Hause, als diejenigen, welche in Fabriken arbeiten, wenn letztere gleich den ersteren in festem Lohn stehen, und Kost und Logis im Hause haben, auch der Inhalt der Gesindeordnung unterworfen sein sollen."

Die Aeußerung des durchl. Inhabers der Würde finde er ganz richtig; die Rechte und Pflichten der Herrschaften und Dienstboten ständen nicht in gleichmäßigem Verhältnisse; dennoch könne er dazu nicht rathen, daß erst in der nächsten Diät eine neue Gesindeordnung vorgelegt werde. Er habe von vielen Seiten die Klage gehört, daß man durch seine Dienstboten ruinirt werde, und daß das gerichtliche Verfahren gegen dieselben zu nichts führe. Im Interesse des Ganzen scheine es zu liegen, daß bald etwas geschehe. Der Gesetzentwurf entspreche dem Zweck nicht, aber der Committee müsse er seinen Dank abstatten für die Umsicht und Sorgfalt, womit sie diese Angelegenheit behandelt habe. Manches könne wohl getadelt werden, aber die §§, die nach dem Vorschlage der Committee eingeschaltet werden sollten, halte er für zweckmäßig,

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten No).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 99. (Schleswig, den 30. Sept.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

Hinsichtlich der Züchtigung könne er sich auf die Erfahrung berufen, welche die Nothwendigkeit derselben beweise. Erziehung bedürfe man nicht allein bis zum achtzehnten Jahre, sondern bis zum Grabe. Das Militair gebe ein treffendes Beispiel. Leute, welche im Militairdienste gestanden hätten, wären gewohnt zu gehorchen, und daher zu Rathsdienern und andern Functionen von der Art am besten zu gebrauchen. Viele Landleute wären allein dadurch, daß sie im Militair gestanden hätten dahin gekommen, daß sie sich selber helfen könnten. Auch im Seedienste wäre bei töpfelhaften Jungen eine Züchtigung unentbehrlich. Schlechte Dienstboten suche man je eher je lieber loszuwerden, sie geriethen in Trunk und in die Zwangshäuser, fielen der Commune zur Last, und das komme Alles daher, weil es an der rechten Subordination gefehlt habe.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Er wisse nicht, ob der Redner alle Vorschläge der Committee annehme, und ersuche ihn, sich zu erklären, ob er die Grundsätze der Committee für zweckmäßig halte, oder ob er mit ihm einverstanden sei, daß die Grundsätze der Verordnung anders sein müßten.

Senator Nielsen: Er glaube, daß das patriarchalische Verhältniß zu etwas Gutem führen werde; die Dienstboten müßten sich dann dasselbe gefallen lassen, was den Kindern widerführe.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Der Redner scheine das System anzuempfehlen, daß das Gesinde eben so, wie die Kinder gezüchtigt werden müsse. Aber die Committee sage in ihrem Berichte, daß die Dienstboten, welche über das achtzehnte Jahr hinaus wären, nicht gezüchtigt werden sollten. Wenn Viele geklagt hätten, daß sie durch ihre Dienstboten großen Schaden erlitten, so frage er, wie man diesem Schaden denn jetzt bei dem § 25 des Entwurfs entgehen wolle, wo ein wiederholtes nächtliches Ausbleiben des Dienstboten erlaubt sei, ehe richterliche Strafe eintreten könne?

Der Abg. Steenholdt: Von vielen Orten sei der Wunsch nach einer neuen Gesindeordnung geäußert. Der Entwurf und der Committeebericht gäben dazu viele zweckmäßige Materialien an die Hand. Bei einer solchen Verordnung müßte das Recht der Herrschaft, aber auch das der Dienstboten, wohl berücksichtigt werden. Im § 25 sub g müsse es heißen: „wo

Digitized by Google

Gefahr hätte entstehen können". Auf demselben Fall würde die Asche von den Dienstmädchen oft nicht ordentlich gelöscht; mit einem solchen Dienstmädchen sei der Herrschaft aber nicht gedient, und sie müsse das Recht haben, dasselbe zu entlassen, ohne es mit vierteljährigem Lohn und Kostgeld zu entschädigen.

Der Abg. Wehtje: Die Bestimmung des § 25 sub b, verstehe er anders, als der durchl. Abgeordn. für Eckernförde. Das Wort „wiederholtes" gehe auf das nächtliche Ausgehen der Dienstboten, nicht aber auf den letzten Theil des Satzes, auf die Gestattung des nächtlichen Aufenthalts im Hause an Fremde.

Der Landsasse v. Rumohr: Der Abgeordn. für Flensburg habe ein besonderes Gewicht auf den letzten §. des von der Committee eingeschalteten Abschnittes gelegt, und was derselbe von Erziehung und Züchtigung gesagt, scheine auf das von ihm zu diesem § gestellte Amendement zu gehen. Nach seinem, des Redners, Gefühl wäre es unpassend, wenn confirmirte Menschen von der Herrschaft gezüchtigt würden. Es gebe freilich viele verständige Herrschaften, aber auch viele unverständige, trunkfällige, jähzornige. Unconfirmirte Dienstboten gehörten nicht in die Categorie der Dienstboten, sondern müßten noch erzogen werden; und eine Klage gegen ein solches Kind würden die Richter auch zurückweisen. Bei Erwachsenen aber sehe er nicht ein, wie Schläge zu deren Verbesserung dienen könnten, sie würden dadurch vielmehr nur verschlechtert werden.

Separator Nielsen: Er habe nur beispielsweise gezeigt, wie nützlich Züchtigungen in einzelnen Fällen sein könnten. Mancher schlechter Kerl wäre brav geworden, wenn er in einem strengen Subordinationsverhältnisse gestanden hätte, man müsse hiebei sehen auf das, was dem Ganzen fromme.

Der Königl. Commissarius: Der Abgeordn. von Schleswig habe wieder des Kostgeldes erwähnt. Die Committee habe das Quantum auf 24 fl. pr. Woche bestimmt, und diesen Vorschlag dadurch begründet, weil es das summum der Armenunterstützung sei. Aber in dem Patent vom 29. Decbr. 1808 stehe nicht, daß 24 fl. das summum sein, sondern blos, daß eine Commüne der andern nicht mehr zu erstatten schuldig sein solle. Darin sei er mit den Abgeordneten von Freienwillen einverstanden, daß eine allgemeine Bestimmung wünschenswerth sei, aber mit dem durchl. Inhaber der Virilstimme darin, daß nicht alles Wünschenswerthe gesetzlich normirt werden könne. Der Abgeordnete von Freienwillen werde es selbst einsehen, daß 24 fl. in einigen Fällen zu wenig, in anderen zu viel sein könne. Für alle Fälle lasse sich keine richterliche Norm aufstellen, und sei daher am besten, dieß dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Der durchl. Inhaber der Virilstimme sei von hieraus zu einem Urtheile über den Entwurf im Allgemeinen übergegangen, und habe behauptet, derselbe beruhe auf unrichtigen Principien, sei daher abzurathen, und vielmehr anzurathen, daß unter Berücksichtigung der jetzigen Verhandlungen, ein neuer Entwurf ausgearbeitet und vorgelegt werde. Es komme aber auf Beweise für diese Behauptung an, und die wären nicht geliefert. Ein Moment habe der durchl. Redner für seine Behauptung hergenommen aus der Menge der gestellten Amendements. Aber in Beziehung auf die Beschaffenheit einer Gesindeordnung wären verhältnißmäßig nicht viele Amendements gestellt; ihm wären bis jetzt nur noch zwölf mitgetheilt, und diese alle wären nicht gegen die Grundsätze des Entwurfs gerichtet, sondern gingen nur dahin, die einzelnen Bestimmungen zu vervollständigen und zu verbessern. Und daraus sei auch noch nicht zu schließen, daß die Ansichten der Amendementssteller die der Versammlung wären. Das Moment also, welches der durchl. Inhaber der Virilstimme gegen den Entwurf habe geltend machen wollen, spreche für denselben, weil kein Amendement von den Grundideen des Entwurfs abzuweichen beabsichtige.

Aber bei diesem Argument sei der durchl. Redner nicht stehen geblieben, er habe einzelne §§ des Entwurfs aus dem Zusammenhang genommen, und daraus solle hervorgehen, daß Strafbestimmungen fehlten, daß das Verhältniß der Rechte und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes nicht gleichmäßig sei, und daß die Grundsätze, die in den Motiven ausgesprochen wären, nicht mit denen des Entwurfs übereinstimmten. Er habe aber nicht eine einzige Stelle aus den Motiven nahmhaft gemacht, die nicht mit dem Entwurfe übereinstimme, und das sei auch unmöglich, denn grade die in den Motiven ausgesprochenen Grundsätze fänden sich im Entwurf. In den Motiven wären namentlich die Grundsätze angegeben, warum die ersten Sätze des §. so gefaßt worden, wie geschehen, und diese entsprächen vollkommen dem Entwurfe.

Was die einzelnen Strafbestimmungen anlange, so müsse er bemerken, daß die Ahndung von Verbrechen nicht in eine Gesindeordnung hineingehöre. Es werde keine einzige Gesindeordnung angeführt werden können, in welcher Strafbestimmungen für Verbrechen enthalten wären. Gesinde-Vergehungen seien polizeilicher Art, die mit Beziehung auf das contractliche Verhältniß beurtheilt werden müßten, und die im Entwurf bestimmten Rügen wären hier hinreichend.

Es sei ferner behauptet, das Verhältniß der Rechte sei nicht reciproque. Aber die im § 16 enthaltene Bestimmung sei den Verhältnissen der Herrschaft angemessen, und weder vom durchl. Inhaber der Vitilstimme, noch von einem andern Mitgliede der Versammlung sei zu diesem § ein Amendement gestellt. Wohl sei von Einigen bemerkt, der Inhalt dieses § sei zu strenge; er aber habe dagegen angeführt, daß er über die Gerechtigkeit nicht hinausgehe, und hierwider habe Niemand etwas erinnert. Auch im § 24 könne man das Reciprocitätsverhältniß nicht vermissen, und er begreife nicht, wie dadurch die Behauptung des durchl. Inhabers der Vitilstimme gerechtfertigt werden solle.

Ausserdem sei behauptet, daß das Gesinde nach dem Entwurf mehrere Verbrechen begehen könne, ehe die Herrschaft es los werden könne. Dafür aber sei keine Stelle im Entwurf nachgewiesen. Aus dem Entwurf gehe vielmehr hervor, daß das contractliche Verhältniß sich in dem angegebenen Falle auflöse.

Endlich sei noch behauptet, der Herrschaft werde kein genügender Schutz gewährt, und dafür seien Beispiele angeführt worden.

Gegen den Entwurf sei gesagt, daß im § 25 sub g. als begründete Ursache zur Entlassung des Gesindes ausser der Zeit angeführt werde: „grober Leichtsinn, wodurch Feuersgefahr entstanden sei;“ also, werde behauptet, nur dann könne das Gesinde entlassen werden, wenn durch dessen groben Leichtsinn schon Feuersnoth entstanden sei; aber davon stehe im Entwurf keine Silbe; es stehe im Entwurf: Feuersgefahr, und nicht Feuersnoth; es könne also schon ausser der Zeit entlassen werden, wenn durch dessen Leichtsinn Feuersgefahr entstanden sei.

In demselben § sub h heiße es: „wiederholtes „nächtliches Ausgehen, so wie Gestattung nächtlichen „Aufenthalts im Hause an Fremde.“ Er wolle nicht wiederholen, was der Abgeordnete des 16. l. W. D. schon angeführt habe, daß das Wort „wiederholtes“ sich auf das zweite Glied des Satzes nicht beziehe, weil die Sätze disjunctiv gefaßt seien. Man meine, es sei zur Entlassung des Gesindes ausser der Zeit nicht genug, wenn dasselbe der Herrschaft einmal eine Hauskrankheit durch Fremde ins Haus gebracht habe, sondern es müsse dieß erst zu wiederholten Malen geschehen sein. Er wisse nicht, durch welche logische oder grammatische Interpretation man dieß herausbringe. Im Entwurf stehe kein Wort davon. Ein Dienstbote sei auch ein Mensch, der sich versehen, und einmal etwas thun könne, was nicht recht sei; hart aber werde es sein, ihn sobald er sich einmal versehen,

gleich aus dem Dienſte zu entlaſſen, und ſo ſein ganzes Glück aufs Spiel zu ſetzen. Uebrigens könnten die einzelnen im § 25 angeführten Beſtimmungen der Verbeſſerung fähig ſein, wie aber aus dieſer Verbeſſerungsfähigkeit hervorgehen könne, daß der ganze Entwurf zu widerrathen ſei, das ſtehe nicht zu beweiſen; und das eben habe auch der durchl. Inhaber der Virilſtimme nicht bewieſen.

Das angeführte Beiſpiel von Ober- und Unterkuche kenne er nicht, und man müſſe eine ſolche Sache genau kennen, um darüber urtheilen zu können. Jedenfalls gehöre das Beiſpiel der Vergangenheit an, und der Vorwurf werde den Entwurf nicht treffen, der eine neue Geſindeordnung vorbereite. Es ſei kein Beiſpiel angeführt, woraus ſich ergebe, daß im Entwurfe Lücken ſeien. Der Richter könne ſich aus demſelben die erforderlichen Normen abſtrahiren, um darnach zu verfahren. Uebrigens wolle er nochmals bemerken, daß eine Geſindeordnung kein Geſinderecht ſei; zu letzterem habe ſich kein Bedürfniß gezeigt.

Es ſei ferner geſagt, die Brodherrſchaft müſſe doch wiſſen, welche Rechte ihr zuſtänden? Der Entwurf beantworte dieß, unter Vermeidung des Details; er gebe genug, um dieſe Rechte kennen zu lernen. Die Committe ſolle das Princip des Entwurfs gutmüthigſt billigt haben; aber im Committeebericht gebe es mehrere Stellen, worin ſie ausdrücklich erkläre, daß ſie mit dem Princip des Entwurfs übereinſtimme. Das Weſentliche, worin die Committe abweiche, ſei der einzuſchaltende Abſchnitt, über den er ſich ſchon ausführlich geäußert habe. Aber, behaupte der durchl. Inhaber der Virilſtimme, auch die Grundſätze der Committee ſeien verkehrt. Wenn es jedoch wahr ſei, daß die Grundſätze der Committee mit denen des Entwurfs übereinſtimmten, ſo werde auch dasjenige ſich nicht rechtfertigen laſſen, was über die Grundſätze der Committee geſagt ſei.

Dieſelbe Procedur ſei früher ſchon vorgekommen, einen ganzen Geſetzentwurf auf dieſe Weiſe abzurathen. Indeſſen ſein zu dieſem Entwurf geſtelltes Amendement habe die Tendenz, die Grundideen deſſelben zu verwerfen; ſie alle bezwecken vielmehr nur zur Verbeſſerung der einzelnen Beſtimmungen beizutragen. Es werde ja ins Weite gehen, wenn man behaupten wolle, der Entwurf müſſe abgerathen, und unter Berückſichtigung der ſtattgehabten Berhandlungen und vorgeſchlagenen Amendements ein neuer Entwurf ausgearbeitet und vorgelegt werden. Die Amendements könnten ja gleich berückſichtigt werden, ſonſt würde Zeit und Mühe verloren ſein. Es ſei freilich bemerket, daß es mit der Sache keine Eile habe. Wie er darüber denke, könne gleichgültig ſein; daß man aber in den Herzogthümern ſo nicht denke, ſei offenkundig. In den Ständeverſammlungen ſei der Wunſch nach einer Geſindeordnung ausgeſprochen, und darnach ſei der Entwurf ausgearbeitet. Vieles von dem, was der in der erſten Diät erſtattete Committebericht enthalte, ſei für den Entwurf ſchon benutzt worden.

Der Abg. für Flensburg habe ſich heute freilich dem durchl. Inhaber der Virilſtimme beifällig gezeigt, habe jedoch erklärt, der Entwurf wäre mit den von der Committe vorgeſchlagenen Modificationen anzurathen. Inwiefern nun der Committebericht zu berückſichtigen ſei, darüber habe er ſich ſchon früher geäußert. Die Verſammlung werde ſich darüber entſcheiden, ob ſie ſeine, oder die Anſichten der Committee für die richtigen halte. Der durchl. Inhaber der Virilſtimme habe geſagt, der Abg. ſei mit ihm hinſichtlich der Subordination des Geſindes einverſtanden. Aber ſei der Entwurf nicht damit einverſtanden? Sei auch nur eine Aeußerung des durchl. Inhabers der Virilſtimme in dieſer Hinſicht laut geworden, die ſich nicht im Entwurf wieder finde? Der erſte § ſpreche ſchon von „perſönlicher Unterwürfigkeit“ des Dienſtboten und dieſer Ausdruck beſſere die Subordination, welche der durchl. Redner, und den unbedingten Gehorſam, welchen die Committee verlange. Das Amendement des durchl. Inhabers der Virilſtimme, inwiefern es ein Ur-

Digitized by Google

theil über den Entwurf im Allgemeinen enthalte, sei also nicht gerechtfertigt, und könne auch nicht gerechtfertigt werden.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Wenn der Königl. Commissarius gesagt habe, daß nur 12 Amendements zu dem Entwurf gestellt wären, so sei diese Aeußerung dahin zu berichtigen, daß diese allein von der Versammlung gestellt wären. Da er sich aber nicht allein auf die von der Versammlung, sondern auch auf die von der Commitee gestellten Amendements bezogen, und die letztere bei weitem noch mehr als die Versammlung gestellt habe, so gehe aus der Summe dieser Amendements zur Gnüge hervor, daß die bei den einzelnen §§ des Entwurfs zum Grunde liegenden Principien mit den Ansichten der Versamml. nicht übereinstimmen.

Der Königl. Commissarius behaupte ferner, daß die Motive mit dem Entwurf völlig harmonirten, welches von ihm in Abrede gezogen worden sei. In den Motiven heiße es unter Andern: „die Zwecke, welche durch eine Gesindeordnung erreicht werden sollen, dürften vornämlich darin bestehen, daß beide Theile, die Herrschaft sowohl, als das Gesinde, vor Rechtsverletzungen möglichst geschützt würden.“ Da dieß ihm aber aus dem Entwurfe nicht hervorzugehen scheine, so wolle er deßhalb auf einzelne §§ aufmerksam machen, um zu zeigen, daß der Entwurf keine Gleichmäßigkeit der Rechte der Herrschaft und des Gesindes enthalte.

Zuerst wolle er auf den § 15 aufmerksam machen. Hier sei der Fall bedacht, daß das Gesinde den Dienst nicht zur rechten Zeit antrete, und also etwa ein Vierteljahr ausbleibe; nun sei bestimmt, wenn das Gesinde nachweise, daß es ohne seine Schuld ausgeblieben sei, so habe die Behörde zu entscheiden, ob das Dienstverhältniß aufzuheben sei. Von Kürzung des Lohns sei nicht die Rede. Im § 16 sei dagegen anderer seits verfügt, daß durch eine von Seiten der Herrschaft veranlaßte Verzögerung das Dienstverhältniß nicht aufgehoben werde, und daß die Herrschaft dem Gesinde zur verhältnißmäßigen Leistung von Lohn und Kostgeld bis zur Aufnahme ins Haus verpflichtet sei. — Hier sei also das Verhältniß nicht gleich, indem die Herrschaft gezwungen sei, dem Gesinde Lohn und Kostgeld zu vergüten, im andern Fall, wenn das Gesinde nicht zur rechten Zeit seinen Dienst antrete, bloß von der Behörde entschieden werden solle, ob das Dienstverhältniß aufzuheben sei. Der Nachtheil sei hier also auf Seiten der Herrschaft. Er wolle zwar keineswegs, daß das Gesinde in die Willkühr der Herrschaft gestellt sein solle, aber das Rechtsverhältniß müsse doch gleich sein. Der Entwurf harmonire also in diesem Puncte nicht mit den Motiven.

Dasselbe sei bei dem § 24 der Fall. Sei hier auch die Schuld auf Seiten der Dienstboten, so hätten sie doch den bis dahin verdienten Lohn zu fordern; sei aber die Herrschaft schuldig, so könnten die Dienstboten, außer dem verdienten Lohn, noch Lohn und Kostgeld für ein Vierteljahr fordern. Da sei also wieder keine Gleichheit der Rechte.

Demnächst heiße es in den Motiven: „die Zwecke, welche durch eine Gesindeordnung erreicht werden sollten, dürften darin bestehen, daß das beiderseitige Interesse an einem friedlichen und wohlgeordneten Zusammenleben gefördert werde.“ Dennoch aber könne die Herrschaft den Dienstboten nicht los werden, wenn dieser sich dem Trunke einmal ergeben habe, obgleich leicht einzusehen sei, wie ein solches Vergehen zu einem ferneren guten und friedlichen Verhältnisse nicht führen könne.

Endlich wolle er noch auf den § 29 aufmerksam machen, wornach es der Herrschaft freistehe, das Gesinde gegen Auszahlung des verdienten, und eines ferneren vierteljährigen Lohns nebst Kostgeld zu entlassen. Dieß werde genug sein, um die Disharmonie der aufgestellten Grundsätze zu erkennen.

Der Königl. Commissarius habe ferner bemerkt, daß die nichterliche Entscheidung in dem von ihm angeführten, sich auf Ober- und Unterknecht beziehenden

Beispiele einer früheren Gesetzgebung angehöre. Allein nach dem § 25 des Entwurfs werde es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, ob die Aufkündigung des Gehorsams als eine begründete Ursache zur Entlassung des Gesindes anzusehen sei. Und grade darauf habe sich auch jene von ihm angeführte, richterliche Entscheidung bezogen.

Demnächst habe der Königl. Commissarius gedustert: wie es nicht möglich sei, bestimmte richterliche Normen anzugeben. Die Committee aber habe die Ansicht, wenn nicht bestimmte richterliche Normen gegeben wären, so müßten die Richter sie sich selbst bilden, und Gesetzgeber werden. Er müsse in dieser Hinsicht der Committee beistimmen, und halte dafür, daß Entscheidungsnormen im Gesetze gegeben werden müßten. Wenn man den Bericht der Commitee mit Aufmerksamkeit durchgehe, so finde man, daß sie mit den Motiven darin einverstanden sei, daß das Dienstverhältniß sich mehr oder weniger auf das Familienleben beziehen müsse. Der Königl. Commissarius habe aber früher schon geäußert, daß die Ansichten der Committee hierüber zu etwas Subordinationswidrigem führen würden. Die Committee wolle nun einen ganzen Abschnitt in den Entwurf einschalten, weil sie dafür halte, daß dem Richter angemessene Normen gegeben werden müßten. Dadurch erkläre sie sich in Widerspruch mit dem Königl. Commissarius, indem sie annehme, daß es im Entwurfe an gehörigen Normen fehle. Er begreife demnach nicht, wie der Königl. Commissarius behaupten könne, daß der Committeebericht mit dem Entwurf übereinstimme.

Er komme zu dem letzten Puncte. Wenn er gesagt habe, daß die Sache nicht eile, so habe er damit gemeint, es sei nicht nöthig, daß schon heute oder morgen eine neue Gesindeordnung erlassen werde. Daß ein solches Gesetz nothwendig sei, habe er schon früher geäußert, und er würde überhaupt so viel nicht darüber gesprochen haben, wenn er nicht von der Nothwendigkeit desselben überzeugt sei. Allein er glaube daß der jetzige Zustand so überaus dringend nicht sei, und nicht noch ein oder zwei Jahre fortdauern könne, wenn dadurch der große Vortheil erlangt werden könne, daß man ein Gesetz erhalte, wodurch allen Bedürfnissen abgeholfen werde. Besonders habe er dieß auch mit Rücksicht darauf gesagt, daß der Entwurf auch der Holsteinischen Ständeverf. werde vorgelegt werden, von welcher Modificationen vorgeschlagen werden könnten, die mit den hiesigen im Widerspruch ständen. Da erscheine es ihm nützlich, daß die Regierung alle Vorschläge einer reifen Prüfung unterwerfe, ehe ein solcher Entwurf zum Gesetz erhoben werde. Daß durch solche Verzögerung der Entlassung großes Unheil entstehen könne, sehe er nicht ein.

Der Königl. Commissarius: Es wären offenbar Mißverständnisse, die den durchl. Redner zu seinen Aeußerungen veranlaßt hätten. Dahin rechne er, wenn er hinsichtlich des früher angeführten Beispiels sich auf den § 25 des Entwurfs bezogen habe. Der durchl. Redner interpretire den § so, als wenn es von dem richterlichen Ermessen abhängen solle, ob die Aufkündigung des Gehorsams als eine begründete Ursache zur Entlassung des Gesindes ausser der Zeit anzusehen sei. Aber der Eingang des § enthalte die deutlichste Widerlegung, da hier eine allgemeine Vorschrift gegeben werde, welche Handlungen als begründete Ursachen zur Entlassung des Gesindes zu betrachten wären, und dann nach anderen Beispielen unter c die Aufkündigung des Gehorsams genannt werde.

Im § 24 könne das Rechtsverhältniß nicht vermißt werden; für beide Theile wären gleichmäßige Bestimmungen gegeben. Was nämlich bis dahin vom Gesinde verdient sei, könne demselben schon nach dem contractlichen Verhältnisse nicht entzogen werden.

Was die Zahl der Amendements betreffe, so meine er hervorgehoben zu haben, daß die Zahl derselben für ausser den Vorschlägen der Committee auf zwölf belaufe. Er habe aber auf die Zahl kein Gewicht gelegt. Es

einer solchen Verordnung, wobey so Viele ein Interesse hätten, sei es natürlich, daß die Ansichten verschieden sich gestalteten; damit sei aber noch nicht behauptet, daß alle abweichenden Ansichten richtig wären, und daß die Versammlung sie für die richtigen halten werde. Auch der durchl. Inhaber der Virilstimme werde auf die Zahl der gestellten Amendements um so weniger ein großes Gewicht legen können, da bei der Sabbathsordnung über künftig Amendements gestellt wären, wovon aber der größte Theil den Beifall der Versammlung nicht gefunden habe.

Er komme indeß noch einmal auf die Tendenz der Amendements zurück, und da sei kein einziges, das mit der Grundidee des Entwurfs im Widerspruche stehe, sondern alle zielten nur auf Verbesserung der einzelnen Bestimmungen.

Selbst der Inhalt des neuen Abschnittes, den die Committee einzuschalten vorgeschlagen habe, stehe mit dem Entwurf nicht im Widerspruch, sondern sei nur eine weitere Ausführung des Hauptgrundsatzes. Daß der Committeebericht mit dem Entwurf übereinstimme, das wolle er durch Anführung einiger Stellen beweisen. — Der Königl. Commissarius verlas hierauf, was die Committee S. 2 über das Dienstverhältniß, als Theil des Familienlebens, und über die Dienstbücher und Zeugnisse, imgleichen was sie S. 27 des Berichts geäußert; — und fügte hinzu: Wenn er den ganzen Bericht durchgehen wolle, so würde er noch Mehreres anführen können, woraus das Nämliche hervorgehe. Indessen der Herr Berichterstatter und die Mitglieder der Committee würden sich selbst ja darüber aussprechen können, ob sie mit den Grundsätzen des Entwurfs übereinstimmen oder nicht. Eine solche Uebereinstimmung finde auch zwischen den Motiven und dem Entwurf statt. Eine Sicherung der Rechtsverhältnisse finde sich im Entwurfe bis zu dem Abschnitte, der von den Dienstbüchern handle; und die §§ 15, 24 und 25 widersprächen dem nicht. Auch finde sich in jedem Theile des Entwurfs, der das Rechtsverhältniß der Herrschaft zum Gesinde betreffe, daß das beiderseitige Interesse an einem friedlichen und wohlwollenden Zusammenleben dadurch gefördert werde. Die Bemerkungen des durchl. Inhabers der Virilstimme wären also nicht geeignet, sein Amendement zu begründen.

Daß in Holstein noch andere Amendements gemacht werden würden, sei eine Behauptung, die sich auf etwas der Zukunft Angehöriges beziehe. Wenn sie begründet wären, so würden sie auch Berücksichtigung finden; im entgegengesetzten Falle werde er sich bemühen, sie zu widerlegen. Die Aeußerung, daß es mit dem Gesetz nicht eile, habe er nicht mißverstanden, aber dagegen bemerkt, daß es nutzlose Zeitverschwendung sein werde, die Anwendung der Vorschläge zu verzögern. Er glaube nicht, daß diese Art der Procedur sich empfehlen lasse; und daß sie dem Zwecke förderlich werden könne, sei nicht genügend dargethan. Daß es den Collegien auf einige größere Mühe nicht ankomme, verstehe sich von selbst, da die Mühe nicht gescheut werden dürfe, wenn man einsehe, daß sie wahren Nutzen gewähre.

Advocat Storm: Er könne dem Königl. Commissarius darin nicht beipflichten, daß in dem Entwurf die behauptete Reciprocität durchgehend beobachtet sei. Der § 15 bestimme, daß ein Dienstbote, der ohne seine Schuld den Dienst zu spät antrete, nach richterlichem Ermessen von der Herrschaft noch aufgenommen werden solle; der § 16 besage dagegen, daß die Herrschaft, wenn sie einen Dienstboten nicht gleich aufnehmen könne, demselben Lohn und Kostgeld geben solle. Im § 15 werde demnach den Dienstboten für den verzögerten Dienstantritt nicht der mindeste Nachtheil angedroht, die Herrschaft aber mit Zahlung von Lohn und Kostgeld im § 16 bestraft, und dennoch sei es klar, daß eine gleichförmige Bestimmung dahin hätte gehen müssen, daß die Herrschaft für die verzögerte Dienstzeit eine Kürzung im Lohne zu machen berechtigt sei, und dieß um so viel mehr, weil

Digitized by Google

die Herrschaft durch die entbehrten Dienste bereits Nachtheile erlitten habe.

Im § 24 sei bestimmt, daß das Gesinde, wenn es in einem Streitfalle mit der Herrschaft die Aufkündigung des Dienstcontracts verlange, Lohn und Kostgeld für ein Vierteljahr prätendiren könne; daß aber die Herrschaft in dem gleichen Falle nichts prätendiren könne, wohl aber dem Gesinde Lohn zum letzten Tage zahlen müsse.

Im § 25 sei verfügt, daß, wenn in den gegebenen Fällen der Dienstbote von der Herrschaft entlassen werde, die Herrschaft demselben Lohn bis auf den letzten Tag bezahlen müsse; dagegen verpflichte der § 26 wiederum die Herrschaft, wenn das Gesinde die Entlassung aus dem Dienste verlangen könne, demselben Lohn und Kostgeld zu zahlen.

So werde in allen Fällen das Gesinde auf Kosten der Herrschaft begünstigt, die Herrschaft in allen Verhältnissen mit Vermögenseinbuße bestraft, das Gesinde dagegen für seine Dienste vollständig abgelohnt, und daher müsse er dem durchl. Inhaber der Virilstimme in dem Puncte beistimmen, daß das Princip der Gerechtigkeit und Gleichförmigkeit keineswegs in dem Entwurf vorherrsche.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Der Königl. Commissarius habe geäußert, wie er mit den Grundsätzen der Committee einverstanden sei, und dennoch habe er früher klar und deutlich dargestellt, daß die Committee seine Ansicht mißverstanden habe; so wie er — der Redner — denn auch überhaupt nicht einsehen könne, wie der Entwurf und der Committeebericht in Einklang gebracht werden könnten.

In Beziehung auf die Erwiderung des Königl. Commissarius gegen seine Bemerkungen zum § 25 sub h. wolle er zwar einräumen, daß er den betreffenden § so verstanden, daß dieses Verhältniß sich wiederholen müsse; allein dieß ändere die Sache nicht; die Herrschaft solle die Krankheit haben, und dann vom richterlichen Ermessen abhängen, ob sie sie mehrmals haben solle, oder ob der Dienst aufzuheben sei. Das richterliche Ermessen bleibe immer eine zweideutige Sache. Zwar sei es richtig, daß das angeführte Beispiel der Vergangenheit angehöre, allein auch nach Erlassung des Gesetzes werde die Entscheidung dem richterlichen Ermessen überlassen; die Anschauung des Richters, seine menschlichen Ansichten, würden durch das Gesetz nicht verrückt, die Menschen nicht verändert werden.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Er wolle noch darauf aufmerksam machen, daß seine Ansichten hinsichtlich des richterlichen Ermessens mit denen der Committee nicht übereinstimmten. Dieselbe wolle nicht, daß solche auf die im § 25 angegebenen Puncte angewandt werden sollen, und das sei doch eine Interpretation, die es dem Gesetze nicht habe geben können. — Ueber den § 24 glaube er nichts weiter sagen zu dürfen.

Die Sabbathordnung könne nicht mit der Gesindeordnung verglichen werden; die zu jener gestellten Amendements wären mit den Grundprincipien des Entwurfs nicht im Widerspruche gewesen.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten N.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institute zu Schleswig.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 100. (Schleswig, den 2. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

Die Committee sei in ihren Bemerkungen zum § 4 von dem Grundsatze ausgegangen, daß das Gesinde als ein Theil der Familie betrachtet werden müsse. Der Königl. Commissarius habe diesen Grundsatz nicht anerkannt, und daraus folge denn, daß die Committee einen andern Gesichtspunct genommen und ein anderes Princip befolgt habe, als der Entwurf. Wenn so verschiedene, unvereinbare Principien vorlägen, so könne auch nur, wie bei der Erörterung über das Zollgesetz, ein Amendement gestellt werden, wie es von ihm gestellt worden. Denn es bleibe unmöglich, durch einzelne Amendemente Principien und durchgreifende Grundsätze herzustellen. Auch sei die Richtigkeit dieser Ansichte in dem Zollgesetze bestätigt worden; die meisten Vorschläge der Versamml. wären unberücksichtigt geblieben. Wenn nun gleich der vorliegende Entwurf nicht die Wichtigkeit des Zollgesetzes habe, so werde doch aus den nämlichen Gründen seine Ansicht gerechtfertigt.

Der Königl. Commissarius: In Hinsicht des § 25 walte offenbar ein Mißverständniß ob. Im Eingange sei gesagt, daß und welche Handlungen und Eigenschaften des Gesindes nach richterlichem Ermessen Ursachen zur Entlassung des Gesindes ausser der Zeit abgäben; dann würden Fälle von a bis k benannt, in denen die Entlassung erfolgen könne. Dazu wären von dem Ausschusse und auch von Andern Amendements gestellt worden, deren allseitiger Zweck sei, die einzelnen Fälle zu vervollständigen und zu schärfen. Daß aber zwischen dem Entwurfe und dem Ausschußberichte in Hinsicht des Grundsatzes Uebereinstimmung herrsche, sei klar und unzweideutig ausgesprochen. Er könne einräumen, daß es zweckmäßig sei, die gedachten Fälle zu vervollständigen, auch, daß einige Vorschläge Berücksichtigung verdienten, allein dessenungeachtet bleibe der Ausschuß in dem Grundsatze, und in der Tendenz mit dem Entwurfe einverstanden. Der hochverehrl. Abg. für Eckernförde sei von der Auslegung des § 25 sub h zurückgekommen, allein er setze voraus, daß der Dienstbote, der einmal Fremde wider Willen der Herrschaft aufnähme, derselben eine Krankheit veranlasse. Davon aber stehe im Entwurfe nichts; es werde in demselben nicht vorausgesetzt, daß die aufgenommenen Fremden an einer Krankheit litten.

Wenn von demselben hochverehrl. Abg. ferner behauptet werde, daß der Richter nicht durch das Gesetz verändert werden könne, so sei dieß zwar richtig; und es

Digitized by Google

bleibe möglich, daß der nämliche Richter, deſſen gedacht worden, auch das beabſichtigte Geſetz unrichtig anwenden werde; dem ließe ſich nicht vorbeugen. Aufgabe bleibe es, den Richter möglichſt zu inſtruiren, und dieß ſei Zweck des Entwurfs, ſo wie mehrerer Amendements.

Eines Widerſpruches, in Anſehung der Beſtrebungen der Committee habe er ſich nicht ſchuldig gemacht, und beruhe dieß auf einem Irrthum. Daß er in nicht allen Puncten mit der Committee einverſtanden ſei, hätten ſeine Vorträge bewieſen, er habe aber auch nur geſagt, er ſei in den Hauptpuncten mit der Committee einverſtanden. — Der Königl. Commiſſarius führte in dieſer Beziehung mehrere einzelne Stellen an, und fügte hinzu: auch in Anſehung des Familienlebens ſei er nicht in der Sache, ſondern nur im Ausdruck abweichender Meinung.

Der Abgeordnete des 12. l. W. D. habe die Tendenz des Amendements des durchl. Inhabers der Virilſtimme unterſtützt, aber nur in einem Puncte; wäre in dieſem aber eine Unvollſtändigkeit, ſo könne dieſelbe nur zu Amendements führen, die auch geſtellt worden wären. Er wolle in dieſer Hinſicht heute nicht wiederholen, was er ſchon früher geſagt habe, und ſich dieß zur Schlußberathung vorbehalten.

Der Abg. Hamckens richtete zum § 26 und 2 die Frage an den Königl. Commiſſarius, welche Folgen die, von einer Herrſchaft wegen grober Nachläſſigkeiten des Geſindes angewandten Züchtigungen, oder auch nur gebrauchten Scheltworte haben würden? — worauf der Königl. Commiſſarius antwortete, das werde in jedem concreten Falle vom Richter beurtheilt werden; — worauf der Abg. Hamckens das Amendement ſtellte:

„daß es zum letzten § des von der Committee eingeſchalteten Abſchnitts heißen möge:

„bei beſonderer Unachtſamkeit, Nachläſſigkeit, Muthwilligkeit und Trotzigkeit unconfirmirter Dienſtboten möge es dem Dienſtherrn erlaubt ſein, ſolche unconfirmirte Dienſtboten durch eine auf vernünftige Weiſe zu ertheilende körperliche Züchtigung zum pflichtmäßigen Verhalten anzutreiben.“

S. D. der Herzog von Auguſtenburg: In dieſer Veranlaſſung müſſe er abermals erwähnen, daß der Geſetzentwurf mit den Motiven nicht übereinſtimme. Nach den Motiven habe die Herrſchaft das Recht, dem Geſinde Ermahnungen, Zurechtweiſungen, und Verweiſe zu ertheilen; wie leicht aber könnte dabei nicht einmal ein Schimpfwort vorfallen; nach dem Entwurf könne das Geſinde aber ein ſolches Schimpfwort gleich benutzen, um den Dienſtcontract aufzuheben.

Der Königl. Commiſſarius: Ermahnungen und Zurechtweiſungen könnten nie dahin führen, den guten Namen des Geſindes zu verletzen, und daher ſei zwiſchen den Motiven und dem Entwurf kein Widerſpruch.

S. D. der Herzog von Auguſtenburg: Aber bei den Verweiſen könne doch leicht ein Schimpfwort vorfallen, welches das Geſinde denn doch gleich benutzen könne, um ſeinen Dienſt aufzuheben.

Der Königl. Commiſſarius: Wenn ein ſolcher Verweis mit einer Injurie begleitet ſei, ſo ſei ſie keine bloße Zurechtweiſung mehr, ſondern falle dann unter den Begriff des Geſetzes.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: In Betreff des § 31 müſſe er ſich die Frage an den Königl. Commiſſarius erlauben, was unter der „polizeilichen Veranſtaltung“ zu verſtehen, ob damit gemeint ſei, daß das Geſinde, welches den Dienſt eigenmächtig verlaſſen habe, durch die Polizei zwangsmäßig wieder in den Dienſt zurückgeführt werden ſolle?

Der Königl. Commiſſarius: Das liege ja in den Worten; die Herrſchaft werde in ſolchem Falle der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen haben, damit das Geſinde durch die Polizei wieder in den Dienſt zurückgeführt werde.

Digitized by Google

S. D. der Prinz von Augustenburg: Also von Strafe sei keine Rede; das Gesinde aber, wenn es eigenmächtig entweiche, müsse dafür doch bestraft werden, und deswegen wolle er folgendes Amendement stellen:

daß zum § 31 in der zweiten Zeile hinter „und“ einzuschalten:

„nach ertheilter körperlicher Strafe“.

Der Königl. Commissarius: Die polizeiliche Rüge sei nicht ausgeschlossen; aber unter Umständen würde eine körperliche Strafe manchmal unangemessen sein.

Der Landsasse Henningsen: Es müsse mit Beziehung auf die adeligen Güter „richterliche Polizei“ heißen.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Es werde zu weitläuftig sein, wenn die richterliche Polizei das fragliche Geschäft übernehmen solle.

Der Präsident: Ohne richterlichen Spruch könne keine Strafe vollzogen werden.

Graf v. Moltke: Er werde sich erlauben, sich in der Kürze über die Grundlage zu äußern, auf welcher die zur Berathung vorliegende Gesindeordnung beruhe, da das Detail bereits in einem hinlänglichen Maaße zur Erörterung gekommen. Was nun diese Grundlage betreffe, so könne er nicht umhin, im Ganzen der darüber geäußerten Ansicht des durchl. Inhabers der Virilstimme beizutreten, wenn er gleich nicht der Meinung sei, daß der Gesetzentwurf unbedingt widerrathen werden müsse; er sei vielmehr weit entfernt zu verkennen, daß schätzbare Materialien zur Erlassung einer Gesindeordnung sowohl in dem Entwurf, als in dem darüber erstatteten Berichte der Committee enthalten seien. Nur durch eine gehörige Mischung von Milde und Strenge werde das Verhältniß der Herrschaft zu dem Gesinde sich auf eine angemessene Weise stellen, und es sei die Aufgabe der Gesetzgebung, diese beiden Elemente einer zweckmäßigen Gesindeordnung gehörig zu würdigen, und dem einen nicht ein zu großes Uebergewicht über das andere einzuräumen. Den vorliegenden Entwurf treffe nun nach seiner Ueberzeugung der Vorwurf, daß er die hausherrliche Gewalt, welche der Herrschaft über das Gesinde beizulegen sei, nicht in dem nöthigen Maaße berücksichtige; denn, wenn es gleich insonderheit von der Persönlichkeit der Herrschaft abhängen werde, sich das erforderliche Ansehen zu verschaffen, um den Gehorsam zu bewirken, der ihr in ihrem Verhältnisse zu dem Gesinde gebühre, so werde doch die Gesetzgebung auf ein besonderes, außerhalb der Persönlichkeit der Herrschaft liegendes Mittel Bedacht nehmen müssen, um der nothwendigen Subordination die gehörige Stütze zu geben, und es könne nicht genügen, den Gehorsam, welchen der Dienstbote seinem Herrn schuldig sei, zu gebieten, sondern der Herr bedürfe einer besonderen Gewalt, um diesen Gehorsam nöthigenfalls zu erzwingen. Die richterliche Hülfe, auf welche das Gesetz allein verweise, sei in solchen Fällen mehr ein Uebel, denn nur zu oft werde die Herrschaft die mit einem solchen Recurs verbundenen Weitläuftigkeiten und Unannehmlichkeiten scheuen, und sie werde es vorziehen, das erlittene Unrecht von Seiten des Gesindes zu ertragen, um nur nicht dem ungewissen Ausgange eines gerichtlichen Verfahrens sich auszusetzen. Es würde vorzugsweise auf die gehörige Wahl eines solchen, den Gehorsam befestigenden, Mittes ankommen, und da werde man seines Erachtens zu der Meinung kommen müssen, daß das von der Herrschaft selbst geübte Recht der Zufügung einer Strafe, namentlich vermittelst einer körperlichen Züchtigung, sowohl der Idee der Humanität im Allgemeinen, als auch der herrschend gewordenen Ansicht von dem, was der Anstand und was die billige Rücksicht, die unter allen Umständen auf die Würde der menschlichen Natur zu nehmen sei, erfordere, widerspreche. Im Hannöverschen sei, soviel ihm bekannt, der Herrschaft ein solches, ihre herrschaftliche Gewalt sicherndes Mittel gegeben, welches er für zweckmäßig halte, und wel-

Digitized by Google

ches auch heilsam gewirkt habe. Denn die hannöverschen Dienstboten dürften sich im Ganzen, sowohl durch Treue, als Gehorsam auszeichnen, und den unsrigen wenigstens nichts nachgeben, und er dürfe selbst behaupten, durch eigene Erfahrung diese Hypothese bestätigt gefunden zu haben. Glaube nämlich die Herrschaft eine gegründete Ursache zu haben, mit einem Dienstboten unzufrieden zu sein, habe derselbe es z. B. an der gehörigen Achtung fehlen lassen, oder sich einem ihm ertheilten Befehle widersetzt, so schicke die Herrschaft zur Polizeibehörde, und verlange von derselben die Verfügung einer vier und zwanzigstündigen Haft wider den ungehorsamen Dienstboten, welcher Aufforderung die Polizeibehörde, ohne weitere Untersuchung der Sache, Genüge zu leisten verbunden sei. Zu einer solchen Maaßregel dürfe indessen die Herrschaft nur höchstens zwei mal schreiten. Diese Maaßregel scheine zwar den Character der Härte und der Willkühr zu involviren; beim rechten Lichte und ohne Vorurtheil gewürdigt, könne ihr dieser Vorwurf aber nicht gemacht werden. Zuvörderst sei die Zufügung des Uebels einer fremden unpartheiischen Hand anvertraut, zweitens sei die Dauer desselben von der Beschaffenheit, daß sie die Persönlichkeit nur in einem geringen Maaße beschränke, und endlich sei das ganze Verhältniß der Dienstherrschaft zu dem Dienstboten von der Art, daß man der ersteren wohl mit Recht die Befugniß beilegen könne, ein gelindes Correctionsmittel, ihrer Willkühr anheimzustellen, ohnehin aber der letzteren doch eine solche Schranke gesetzt sei, daß sie dem Dienstboten nicht gefährlich werden könne. Es scheine ihm daher eine übertriebene, auf nichts haltbare Zartheit des Gefühls zu verrathen, wenn man eine solche Maaßregel etwa als inhuman, oder als barbarisch schildern wolle; sie entspreche vielmehr unseren milderen Sitten, da früher bekanntlich das Hausrecht in einem viel strengeren Maaße habe geübt werden können; und in der Praxis werde sie ohnehin mehr eine heilsame Furcht erwecken, als daß sie häufig zur Anwendung würde gebracht werden. Er erkenne gewiß den Grundsatz im vollen Maaße an, daß man auch in seinem Dienstboten den Menschen ehren, und daß man demselben Wohlwollen und Güte an den Tag legen müsse, aber bei der so vielartig abgestuften Gemüthsart der Menschen reiche Milde unter allen Umständen nicht immer aus, und Zwangsmittel zur Befestigung des Gehorsams stellten sich leider als unvermeidlich dar, und zwar im Verhältniß der Herrschaft zum Gesinde besonders solche Zwangsmittel, die unmittelbar auf den beabsichtigten Zweck gerichtet seien.

Pastor Lorenthen: Gott wolle uns doch in Gnaden davor bewahren, daß ein solches Gesetz, als das angeführte und anempfohlene Hannöversche, hier im Lande je herrschend werden möge, daß nämlich die Dienstboten, auf das bloßes Verlangen der Herrschaft von der Polizeibehörde ohne alle Untersuchung der Sache zur gefänglichen Haft gebracht werden sollten. Er begreife nicht, wie der Abgeordnete von Schleswig eine solche tyrannische Maaßregel empfehlen könne, da er doch sonst immer die Rechte der niedern Volksclassen zu vertheidigen pflege, und sich in dieser Verhöhnung manchmal förmlich echauffire. Er wisse überhaupt nicht, ob die hannöverschen Einrichtungen viel Empfehlungswerthes darböten, aber vor einer solchen hannöverschen Einrichtung wie die angeführte und und empfohlene möge der Himmel doch unser Land bewahren.

Graf v. Moltke: Gegen diese Aeußerung ließe sich nichts sagen, da sie kein auf Gründe gebautes Urtheil, sondern nur Aeußerungen enthalte. — Er beziehe sich in dieser Hinsicht auf die Gesetzgebung in Hannover, die es mit der unsrigen aufnehmen könne, und auf die Erfahrung.

Pastor Lorenthen: Nein, mit bloßen Aeußerungen sei es allerdings nicht gethan. Aber er habe gesagt, eine solche Maaßregel, daß die Polizeibehörde verbunden sein solle, ohne alle Untersuchung, auf das

Digitized by Google

bloße Verlangen der Herrſchaft das Geſinde zur gefängs lichen Haft zu bringen, halte er für eine despotiſche, grauſame Maaßregel, die keiner empfehlen ſolle; und dabei rufe er noch einmal aus; der Himmel wolle uns davor bewahren, daß eine ſolche Maaßregel in unſerem Lande je herrſchend werden möge!

Der Königl. Commiſſarius: Der Abgeordnete von Schleswig habe zwar behauptet, daß der Entwurf auf unrichtige Principien baſire ſei. Allein da es denſelben nicht gefällig geweſen ſei, zu ſagen, welche der leitenden Principien er damit gemeint habe, ſo könne er hierauf nicht weiter antworten. Mit Recht habe derſelbe geſagt, daß der Herrſchaft eine gewiſſe Auctorität zuſtehen müſſe; dieſe ſei der Herrſchaft im § 1 auch zugeſichert, woſelbſt das Geſinde angewieſen wäre, eine perſönliche Unterwürfigkeit anzuerkennen. Auch gebe der Entwurf, jedoch mit vorſichtiger Auswahl, Mittel an die Hand, dieſe Auctorität zu ſichern; es werde aber nicht vorſichtig ſein, dieſelben bis dahin auszudehnen, daß das Geſinde ohne Weiteres ins Gefängniß geſtecke werden könne. Er wiſſe wohl, daß der Abg. für Schleswig nach ſeinen bekannten Geſinnungen der Humanität von einem ſolchen Geſetze nicht Gebrauch machen werde; allein nicht alle Herrſchaften dächten ſo, und ſchlimm würde es doch ſein, und nicht bloß gegen die Humanität, ſondern auch gegen die Gerechtigkeit ſtreiten, wenn jede Herrſchaft das Recht haben ſolle, einen freien Menſchen ohne conſtatirte Thatſachen ins Gefängniß werfen zu laſſen. — Daß unſer Geſinde dem in Hannover nichts nachgebe, was auch er glaube, ſei um ſo erfreulicher, da es hier ſolcher Maaßregeln nicht bedurfte habe.

Graf v. Moltke: Es ſei ein bloßer Schein von Inhumanität und Ungerechtigkeit, der nicht in Betracht kommen könne, wenn man von dem Grundſatze ausgehe, der Herrſchaft die Mittel zu geben, ihre Auctorität zu ſichern; wolle man der Herrſchaft eine ſolche Gewalt nicht geben, ſo werde ſie auch nicht im Stande ſein, ihre Auctorität im Verhältniſſe zu ſchlechten Dienſtboten gehörig geltend zu machen.

Der Königl. Commiſſarius: Er frage: ob es ein bloßer Schein und nicht vielmehr eine traurige Wirklichkeit ſein werde, wenn die Herrſchaft das Recht haben ſolle, das unſchuldige Geſinde in das Gefängniß werfen zu laſſen? Nicht der Abgeordnete für Schleswig, wohl aber ſonſt Mancher würde ſich eine Freude daraus machen, das Geſinde ſo zu behandeln.

Auf die fernere Bemerkung des Grafen v. Moltke daß nach älterer Geſetzgebung das Durchprügeln erlaubt geweſen, was doch empörender ſei; — bemerkte der Abg. Wehtje; eine Inhumanität könne eine andere nicht rechtfertigen.

Der Präſident: In einem Puncte müſſe er dennoch dem Abg. für Schleswig beipflichten; auch er finde, daß das Familienrecht der Herrſchaft nur nominell und durch keine Mittel in dem Entwurfe geſichert ſei. — Eine genaue Erwägung zeige auch, daß im Entwurfe zwiſchen Tagelöhnern und Dienſtboten kein Unterſchied gemacht worden ſei. Die Tagelöhner ſtänden lediglich in contractlichen Verhältniſſen; daſſelbe Princip ſei aber mit Unrecht auch in Hinſicht der Dienſtboten angenommen, da die Herrſchaft in allen Fällen ſich an den Richter wenden ſolle. Dieß Mittel finde er nicht angemeſſen, vielmehr ſei das Recht der Selbſthülfe nöthig, welches in der Natur der Sache begründet ſei; es ſei dieß das imperium des Römiſchen Rechts, welches nicht durch Klagen geltend gemacht werde. Die Herrſchaft übe es ſelbſtſtändig aus, und ſei für jede Ueberſchreitung verantwortlich. Er glaube, daß allein ein ſolches Recht, in angemeſſener Weiſe ausgeſprochen, der Herrſchaft Schutz ihrer Rechte gewähren könne. Zwar ſei die neuere Doctrin und die Praxis davon abgewichen; ſchriftſtelleriſche Auctoritäten, wie auch die öffentliche Meinung ſeien dagegen, allein er wiſſe nicht weshalb. Ein Hauptvorurtheil möge wohl ſein, daß man keine andere obrig-

Digitized by Google

keitliche Gewalt, als die vom Könige verliehene anerkennen wolle. Es gäbe aber eine ältere und festere begründete Gewalt, als alle anderen Gewalten, und dieß sei die des Hausherrn, welcher bei deren Ausübung unter der Verantwortlichkeit des Gesetzes stehen werde. Durch die Verweisung an die Gerichte, die oft fünf Meilen entfernt wären, werde gegen widerspänstiges Gesinde nichts ausgerichtet; wolle man nicht gegen die Humanität verstoßen, so würde auch häuslicher Unfriede und Streit nicht zu vermeiden sein; eine nominelle Herrschaft sei in der Wirklichkeit nichts.

Auf die Frage S. D. des Prinzen von Augustenburg, ob der Herr Präsident keine Idee angeben könne, wie hier zu helfen, — antwortete der Präsident: Er glaube, daß Selbsthülfe unter gesetzlicher Verantwortlichkeit das Mittel sei — und S. D. der Prinz von Augustenburg, daß er grade in diesem Sinne sein Amendement zum § 26 gestellt habe.

Justizrath Dröhse stellte das Amendement: Es möge die letzte Zeit des § 25 auf folgende Weise abgeändert werden:

„Ein Verhalten solcher Art, wornach die Entlassung des Dienstboten zur Unzeit gerechtfertigt worden, hat den Verlust des seit dem letzten Lohntermine verdienten Lohns zur Folge."

Als in der 41 Sitzung am 14. Aug. das Protocoll der 39 Sitzung verlesen worden war, erbat Senator Schmidt zu einer nachträglichen Bemerkung das Wort:

Er finde weder im Commissionsberichte, noch in den gestellten Amendements etwas darüber, wie es zu halten wäre, wenn Dienstboten Verpflichtungen eingingen, welche sie nicht zu halten im Stande wären, und wolle daher das Amendement stellen:

„daß zum § 18 und in Bezug auf § 25 des Entwurfs annoch der Zusatz beantragt werde:

5) „imgleichen, wenn es sich später ausweiset, daß der Dienstbote die von ihm contractlich zu leistenden Dienste, zu leisten unfähig ist."

Er werde dieß Amendement bei der Schlußberathung näher motiviren.

Sechster Abschnitt.

Von den Dienstbüchern und Zeugnissen.

Pastor Lorenzen: In Beziehung auf dasjenige, was den Predigern, nach dem Vorschlage der Committee bei den Dienstbüchern zu thun obliegen solle, erlaube er sich folgende Bemerkungen. Von den vier gemachten Vorschlägen laute der erste so:

„daß der Prediger, wo es angeht, ein Zeugniß in das Gesindebuch bei der ersten Erwerbung einschreibe."

Der verehrliche Berichterstatter werde wohl die Güte haben, sich darüber zu erklären, was damit gemeint sei: „wo es angeht". Es scheine ja, als ob das aller Orten angehen könne. Wenn nun aber die Prediger verpflichtet würden, sobald die Gesindeordnung in Kraft trete, in das Dienstbuch eines jeden Dienstboten ein Zeugniß einzuschreiben, so würde das für sie eine ungemeine Belästigung sein. Die Gesindeordnung werde nämlich nicht bloß für einige, sondern für alle Kirchspiele im Lande erlassen. Es gebe aber viele Kirchspiele in den Städten und auf dem Lande, im Herzogthum Schleswig sowohl, als besonders im südlichen Holstein, wo die Zahl der Dienstboten sich auf viele Hunderte belaufe, und da würden die Prediger denn, wenn die vorgeschlagene Maaßregel in Kraft trete, mehrere Wochen hindurch vom Morgen bis zum Abend nichts anders thun können, als Zeugnisse in die Dienstbücher schreiben, und dadurch gezwungen werden, die wichtigsten Geschäfte ihres heiligen Berufs an die Seite zu setzen. — Von welcher Art übrigens dieß Zeugniß sein solle, sei hier von der Committee nicht angegeben; ohne Zweifel solle es ein solches allgemeines Zeugniß sein, als sub № 3 vorgeschlagen sei.

Dieser dritte Vorschlag der Committee laute dahin:

„daß jeder Dienstbote, wenn er das Kirchspiel

Digitized by Google

verlassen will, sich von dem Prediger desselben die Einzeichnung eines allgemeinen Zeugnisses erbitten müsse.“

Er müsse gestehen, der Ausdruck allgemeines Zeugniß, scheine ihm zu unbestimmt zu sein; vermuthlich solle darunter verstanden werden: ein Zeugniß über den sittlichen Wandel der Dienstboten, über ihr Betragen gegen die Herrschaft und die anderen Hausgenossen, über die Art und Weise, wie sie ihre Dienstbotengeschäfte verrichtet hätten, und was dergleichen mehr sei. Aber ein solches allgemeines Zeugniß sei der Prediger, in den mehrsten Fällen, auszustellen gar nicht im Stande, eben weil er nicht Gelegenheit habe, die Dienstboten in diesen Verhältnissen zu beobachten. — Es heiße ferner: jeder Dienstbote solle sich ein solches Zeugniß von Predigern erbitten. Er liebe die völlige Entschiedenheit, aut Caesar aut nihil; entweder müsse es dem Prediger zur Pflicht gemacht werden, ein solches Zeugniß auszustellen, oder nicht; mit diesem Erbitten eines Zeugnisses sei es nichts. Mancher Dienstbote werde natürlich, wenn er sich schlecht betragen habe, den Prediger nicht um ein Zeugniß bitten, und wenn er dann von seiner neuen Brodherrschaft gefragt werde, warum er kein Predigerzeugniß in seinem Dienstbuche habe, so werde er sich damit entschuldigen: daß er den Prediger darum geboten, derselbe aber zu Ertheilung desselben keine Zeit und keine Lust, und auch keine Verpflichtung dazu gehabt habe.

Der vierte Vorschlag der Committee laute:

„daß der Prediger nach der Vorbereitung zur Confirmation, die Confirmanden mit dem Inhalte der Gesindeordnung bekannt zu machen und zu erläutern habe.“

Hier müsse wohl etwas fehlen, denn so, wie es da stehe müsse man das Wort „erläutern“ auf „Confirmanden“ beziehen, und das gebe keinen Sinn, es fehle ohne Zweifel das Wort: „dieselbe“, nämlich die Gesindeordnung. Das wolle er jedoch nur beiläufig bemerken. Was aber die Sache selbst betreffe, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß zwischen der Vorbereitung zur Confirmation und der Confirmation selbst keine Zwischenzeit liege, in welcher der Prediger sich noch damit abgeben könne, den Confirmanden die Gesindeordnung zu erläutern. Die Vorbereitung dauere bis zu dem Tage der Confirmation, und grade in der letzten Zeit, da der heilige Tag für die Kinder immer näher heranrücke, an dem sie zugleich auch zum ersten Male das heilige Abendmahl genießen sollten, da nehme der Confirmandenunterricht immer mehr eine ascetische Richtung, so daß der Prediger sich da unmöglich auf eine Unterweisung der Confirmanden in der Gesindeordnung und auf eine Erläuterung derselben einlassen dürfe. — Er habe anfänglich geglaubt, die Committee wolle, daß die Unterweisung und die Erläuterung der Gesindeordnung nach der Confirmation stattfinden solle; allein das könne doch ihre Meinung nicht sein; denn sie sage, nach der Vorbereitung zur Confirmation solle der Prediger die Confirmanden mit dem Inhalte der Gesindeordnung bekannt machen; Confirmanden wären aber solche, die noch vor der Confirmation ständen. Sie meine also wohl, wenn die Vorbereitung zur Confirmation schon beendet und die Confirmation noch nicht vollzogen, so solle in der Zwischenzeit die gedachte Unterweisung stattfinden. Aber wie gesagt, eine solche Zwischenzeit gebe es nicht. — Wäre es aber gleichwol die Meinung der Committee, daß nach der Confirmation den Confirmanden die Gesindeordnung von dem Prediger bekannt gemacht und erläutert werden solle, so halte er auch das für unausführbar; denn nach der Confirmation würden die Kinder in der Welt zerstreuet, ein Jeder ginge zu seinem Berufe über, und da sei es unmöglich, daß die Prediger sie nochmals aus allen Gegenden wiederholt zu einem Unterrichte in der Gesindeordnung zusammen bringen könne. Deshalb müsse er sich in jeder Hinsicht auch gegen diesen Vorschlag der Committee erklären. Er halte dafür, daß es die Hauptaufgabe des Predigers beim Con-

Digitized by Google

firmandenunterricht sei, die Confirmanden zum lebendigen christlichen Glauben zu erwecken, und in ihren Herzen die wahre innige Liebe zu Gott, ihrem Heilande und zu ihren Nebenmenschen zu erregen, und wenn so mittelst des Wortes Gottes unter dem Beistande des heiligen Geistes eine wahrhaft christliche geheiligte Gesinnung in ihnen geweckt worden, dann würden sie sich von selbst freiwillig jeder göttlichen und jeder guten menschlichen Ordnung und auch der Gesindeordnung, mit der sie sich leicht selber bekannt machen könnten, unterwerfen, und gute Werke würden dann aus der geheiligten christlichen Gesinnung von selber hervorgehen, wie Thau aus der Morgenröthe. — Es könne getrost den Predigern überlassen werden, in wieweit sie beim Confirmandenunterricht, die Catechumenen mit der Sabbathsordnung, mit der Verordnung wegen der Eide, und diejenigen, die in dienende Verhältnisse übergingen, mit der Gesindeordnung bekannt zu machen hätten. Eine desfällige allgemeine gesetzliche Vorschrift halte er für überflüssig und unzweckmäßig; unzweckmäßig auch schon deshalb, weil mancher Prediger junge Comtessen, Prinzen und Prinzessinnen und andere zur Confirmation vorzubereiten habe, von denen doch vorauszusehen sei, daß sie in die Berufsverhältnisse der Dienstboten nicht übergehen würden, und mit denen er also wichtigere Sachen zu treiben habe, als ihnen die Gesindeordnung zu erläutern.

Der einzige von den vier Vorschlägen der Committee, den er für zweckmäßig halte, sei der zweite, daß nämlich jeder Dienstbote, sobald er in eine andere Gemeinde ziehe, sein Dienstbuch dem Prediger dieser Gemeinde vorzuzeigen verpflichtet sein solle; dadurch würde der Prediger mit diesen zur Gemeinde hinzukommenden Mitgliedern bekannt, und es werde ihm auf diese Weise Gelegenheit gegeben, den Dienstboten ernste Worte der Belehrung und Ermahnung an's Herz zu legen.

Propst Boysen: Er müsse dem verehrlichen Vorredner größtentheils beistimmen. Die Vorschläge der Committee ließen sich wohl in ganz kleinen Gemeinden nützlich ausführen; in großen Gemeinden aber werde durch dieselben den Predigern eine beschwerliche Last auferlegt, während nur ein geringer Nutzen davon zu erwarten sei. Wenn die Committee zuvörderst vorschlage, daß der Prediger, wo es angehe, ein Zeugniß in das Gesindebuch bei der ersten Erwerbung desselben einschreibe, so würde, wenn dieß auch geschähe, das Zeugniß sich doch nur auf die Fähigkeiten und Kenntnisse, welche die angehenden Dienstboten bei der Vorbereitung zur Confirmation an den Tag gelegt hätten, so wie etwa auf das während des Confirmandenunterrichts bewiesene Betragen derselben beziehen können, und daher für ihr künftiges Verhältniß von keiner Bedeutung sein. Es lasse sich auch kaum annehmen, daß das Betragen eines Confirmanden während der Zeit dieses Unterrichts nicht gut gewesen sein sollte.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 101. (Schleswig, den 3. Octbr..) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesinde-ordnung.

(Fortsetzung.)

Nach dem zweiten Vorschlage solle jeder Dienstbote, sobald er in eine andere Gemeinde ziehe, sein Dienstbuch auch dem Prediger dieser Gemeinde vorzeigen. Er räume mit dem Vorredner ein, daß dieser Vorschlag an sich etwas Zweckmäßiges haben könne, weil der Prediger bei der gedachten Vorzeigung des Dienstbuchs mit den Dienstboten bekannt werde, und ihnen ein ermahnendes Wort sagen könne; allein diese Bekanntschaft werde doch nur eine sehr oberflächliche sein, und in großen Gemeinden würde der Prediger in den Zeiten des Dienstwechsels mehrere Tage zu dem fraglichen Geschäft gebrauchen, und dadurch für ihn die größten Störungen herbeigeführt werden.

Letzteres gelte auch von dem dritten Vorschlage: daß der Dienstbote, wenn er das Kirchspiel verlassen wolle, sich von dem Prediger desselben die Einzeichnung eines allgemeinen Zeugnisses erbitten müsse. Er würde zwar die Mühe nicht scheuen, allein in großen Gemeinden, wie z. B. in der seinigen, werde der Prediger die allerwenigsten Dienstboten näher kennen, und eben deswegen in den meisten Fällen nichts anders bezeugen können, als daß er sie nicht kenne, wodurch denn der Zweck nicht erreicht werde.

Was endlich den vierten Vorschlag der Committee betreffe: daß der Prediger nach der Vorbereitung zur Confirmation die Confirmanden mit dem Inhalt der Gesindeordnung bekannt zu machen und diese zu erläutern habe; so werde diese Erläuterung Schwierigkeiten haben. Solle sie kurz vor der Confirmation geschehen, so stehe entgegen, daß, wie auch der Vorredner bereits bemerkt habe, die letzten Stunden, in welchen die Confirmanden zum Prediger gingen, allein der Vorbereitung auf die Confirmations-Feier selbst, und auf die erste Abendmahlsfeier gewidmet werden müßten. Solle sie aber nach der Confirmation geschehen, so dürften die Confirmanden nicht leicht wieder zusammen zu bringen sein. Er glaube aber auch, daß die Confirmanden schon im Schulunterrichte mit ihrer künftigen Pflicht hinreichend bekannt gemacht würden, und daß jeder Prediger, während der Vorbereitung zur Confirmation, wo er das Wort Gottes auf die verschiedenen Lebensverhältnisse anwende, auch auf das in Rede stehende Verhältniß die erforderliche Rücksicht nehmen werde.

Der Berichterstatter: Die Committee sei zu ihrem Vorschlage dadurch veranlaßt worden, daß

Digitized by Google

sie von mehreren Predigern in Dänemark Mittheilungen darüber erhalten habe, wie die dortigen Prediger durch solche Zeugnißbücher auf das Gesinde einwirkten, und daß diese Einwirkung von außerordentlich guten Folgen begleitet sei. Die Commitree habe gesuchet, sich diese Nachrichten zu vervollständigen, und sie bestätigt gefunden, wie hoffentlich auch mehrere Abgeordnete aus dem nördlichen Schleswig übereinstimmend äußern würden. Diese Erfahrung habe der Committee wichtig genug geschienen, darauf die genannten Vorschläge zu bauen, wenn er gleich mit Rücksicht auf die Bemerkungen der verehrlichen geistlichen Mitglieder dieser Versammlung dahin gestellt sein lassen müsse, in wie fern die Geistlichen in den Herzogthümern dieß mit ihren Geschäften vereinbarlich finden könnten. Er könne das, was dagegen angeführet, nur oberflächlich beleuchten, und wolle zuvörderst den getadelten Ausdruck: „wo es angeht“ nicht rechtfertigen; derselbe gehöre aber auch, so wie er da stehe, nicht in das Gesetz, sondern sei nur als ein Vorschlag anzusehen, der bei Abfassung des Gesetzes zu berücksichtigen sein könnte. Er räume ein, daß es nicht in allen Fällen angehen könne. Wenn z. B. eine Familie zu Ostern in die Stadt zöge und ihr Kind ein Paar Tage darauf in Dienst ziehen lasse, so könne nach der Natur der Sache der Prediger kein Zeugniß in das Gesindebuch einschreiben. Dahin sei auch das aus einer zu großen und volkreichen Gemeine entstehende und von den Vorrednern hervorgehobene Hinderniß zu rechnen.

Was den Inhalt des Zeugnisses betreffe, so habe er die Zeugnißbücher, welche benutzt worden wären, grade nicht zur Hand. Sie beträfen indeß die Bildung und Aufführung des Gesindes und sonstige Umstände, die dem Prediger bekannt geworden, und dem aufmerksamen Prediger nicht unbekannt bleiben würden. Wenn das del. Mitglied von Schleswig bemerkt habe, daß das Zeugniß sich nur auf die Fähigkeit und Kenntnisse, so wie auf das Betragen während des Confirmationsunterrichts beziehen könne, so komme dagegen doch in Betracht, daß der Prediger auch Schulinspector sei, und als solcher die Kinder kennen lernen werde. Die Mühe, sich das Gesindebuch vorzeigen zu lassen, halte er nicht für so groß und umfangsreich, denn das Bezeichnen des Gesindebuchs mit dem vidi komme nur dann vor, wenn das Gesinde in eine andere Gemeinde ziehe, und er glaube nicht, daß dem Prediger daraus eine große Last entstehen könne. Was die Zeugnisse betreffe, wenn das Gesinde aus einer Gemeinde in die andere übergehe, so habe die Ausstellung derselben sich nach der Versicherung der in Dänemark als zweckmäßig bewährt. Ein großes Detail werde nicht verlangt. Der Prediger könne schon dadurch Kenntniß von dem Dienstboten erlangen, daß dieser sich bei ihm melde, um ein Zeugniß zu verlangen, und werde sodann Gelegenheit haben, sowol von der Herrschaft nähere Nachrichten über denselben einzuziehen, als auch die Aufführung der Dienstboten selbst zu beobachten, da solche Personen der Seelsorge der Prediger ja eben so sehr anvertraut wären, als die einheimischen Gemeindekinder.

Noch sei die Rede davon gewesen, daß der Dienstbote sich das Zeugniß erbitten müsse. In dem Ausdruck finde er nichts, was einer besonderen Rüge ausgesetzt werden dürfe. Es sei doch angemessener, wenn der Dienstbote um das Zeugniß bitten müsse, als wenn er es verlangen dürfe. Würde dieser Satz in das Gesetz aufgenommen, so werde dem Prediger auch die Pflicht auferlegt sein, die Bitte zu gewähren.

Was die Belehrung der Dienstboten über den Inhalt der Gesindeordnung anbelange, so habe die Committee sich im Allgemeinen dahin ausgesprochen, daß dieselbe nach der Vorbereitung auf die Confirmation vorzunehmen sei, habe sich aber nicht anmaaßen wollen, in dieser Beziehung eine Vorschrift zu ertheilen, und stelle vielmehr den geeignetesten Zeitpunct dem Gutbefinden der Prediger gerne anheim.

Wenn endlich auch noch die Bemerkung gemacht

Digitized by Google

worden, daß die Geſindeordnung nicht allen bekannt zu werden brauche, da bisweilen auch Prinzeſſinen und Comteſſen confirmirt werden würden, ſo müſſe dagegen erwähnt werden, wie die Geſindeordnung nicht bloß für das Geſinde, ſondern auch für die Herrſchaften Vorſchriften enthalte, und das Intereſſe beider gleich ſei, dieſelbe zu kennen.

Gerichtshalter Jaspersen: Zu dem was der verehrliche Berichtserſtatter geſagt, erlaube er ſich noch einige Worte hinzuzufügen, und müſſe es zuvörderſt beſtätigen, daß das Wechſeln der Dienſtboten ſelbſt in großen Gemeinden nicht ſo häufig vorkomme. Er habe das beobachtet und zwar in einer Gemeinde von 3000 Seelen, die alſo nicht zu den kleinen zu rechnen ſei. Auch könne er ſich auf das Zeugniß des Paſtor Ahlmann in Guderup berufen, welcher ihm die Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe ſehr gerühmt, von Schwierigkeiten dabei nicht geſprochen, und verſichert habe, daß die Sache gar nicht läſtig ſei. Auch däniſche Prediger auf Fühnen, mit denen er darüber geſprochen, hätten von Schwierigkeiten nichts erwähnt. Durch das Anmelden empföhlen die Dienſtboten gleichſam der ſpeciellen Seelſorge des Predigers, er könne ſie bei dieſer Gelegenheit ermahnen, nachher auch im Auge behalten und wenn ſie die Gemeinde verließen, nach der Art und Weiſe wie ſie ſich betragen hätten, mit einem Zeugniſſe und Ermahnungen entlaſſen. Paſtor Ahlmann habe noch bemerkt: daß er zwar eine große Gemeinde habe, aber wenn man ſich um eine Gemeinde bekümmern wolle, ſo mache ſich die Sache leicht; er erkundige ſich auch gelegentlich nach den Dienſtboten und hole das Zeugniß des Brodherrn ein, wenn er ſie entlaſſe; wenn etwas Mißfälliges vorkäme, ſo beſſerten ſie ſich, denn ſie fürchteten nichts ſo ſehr, als ein ſchlechtes Zeugniß und möchten damit nicht in eine andere Gemeinde ziehen; es ſei ſichtbar, daß dieſe Einrichtung auf die moraliſche Beſſerung des Geſindes eingewirkt habe und er halte ſich überzeugt, daß durch allgemeine Einführung derſelben große Fortſchritte in der Sittenverbeſſerung bewirkt werden könnten.

Aus dieſen Gründen habe nun der Committee die Sache am Herzen gelegen und ſie dieſelbe der Erwägung der Verſammlung anheim geſtellt. Er habe ſich nicht vorgeſtellt, daß ein ſolcher Unterſcheid zwiſchen den däniſchen und hieſigen Geiſtlichen ſtattfinde, und nicht erwartet, daß von dieſer Seite ein Widerſpruch erhoben werden würde.

Wenn es heiße, daß der Prediger verpflichtet werden ſolle, die Confirmanden mit der Geſindeordnung bekannt zu machen, und ſchon der Berichtserſtatter das Weitere hierüber ausgeführt habe, ſo wolle er nur noch bemerken, daß der dagegen angeführte Grund nicht von Erheblichkeit ſein könne: daß die Kinder nach der Confirmation zerſtreut würden; wäre die Beſtimmung erſt geſetzlich, ſo werde ein Tag angeſetzt werden, an welchem ſie erſcheinen müßten, und ohne ſonderliche Beſchwerde erſcheinen könnten. Wenn der erſte Mai die Wechſelzeit ſei, ſo könne eine Schwierigkeit noch weniger ſtattfinden. Der Nutzen ſcheine groß zu ſein und er müſſe daher die Vorſchläge der Committee empfehlen.

Paſtor Lorentzen: Er wolle nur einige Worte auf das Letzte, was der verehrliche Vorredner bemerkt habe, daß nämlich ein Tag nach der Confirmation angeſetzt werde, und die Confirmanden an demſelben erſcheinen müßten, erwidern. Er ſehe nicht ein, wie das möglich ſei, und wolle auf ſeine Erfahrung zurückkommen. Er confirmire jährlich vielleicht zwanzig Kinder, die gleich nach der Confirmation auf Schiffen nach Weſtindien gingen, während viele andere in andere Dienſte träten. Wie ſei es da möglich, dieſelben wieder zu verſammeln, und wenn ſie nicht kommen wollten, wie ſie zwingen? Sollte etwas geſchehen, ſo müſſe es während des Unterrichts geſchehen.

Der verehrliche Abgeordnete vom 17. I. W. D. habe ferner darauf Bezug genommen, daß ein Prediger auf Alſen es ſo gemacht habe, der ſich ein Zeug-

Digitized by Google

niß der Dienstherrschaft erbitte und darauf ein Zeugniß ertheile. Das wäre aber ein Zeugniß über ein Zeugniß. Wie könne ein Prediger ein solches Zeugniß sub fide pastorali ausstellen, wenn er nicht ausdrücklich darin anführe, daß er es bloß von Andern gehört habe? Dann könnte besser der Dienstherrschaft selbst die Ertheilung des Zeugnisses überlassen werden, und er sehe nicht ein, warum dem Prediger die große Belästigung auferlegt werden solle, sich erst nach dem Betragen jeden einzelnen Dienstboten zu erkundigen. Ueber das Uebrige wolle er sich nicht weiter auslassen, sondern mit Hamlet sagen: „der Rest ist schweigen!"

Graf v. Reventlow: In Dänemark werde nur das Schulzeugniß in das Dienstbuch eingeführt, und sei ihm nicht bekannt, daß andere Zeugnisse in dasselbe eingetragen würden. Wenn aber der Dienstbote das Kirchspiel verlasse und in ein anderes ziehe, so habe er sich vorher beim Prediger zu melden, der dann in das Dienstbuch schreibe, wie der Dienstbote sich aufgeführt, wie oft er zum Abendmahl, und wie überhaupt sein christlicher Wandel gewesen sei.

Der Präsident: Er sehe nicht ein, warum über die Dienstboten eine schärfere Controlle geführt werden solle, als über andere Classen, z. B. Tagelöhner. Es komme im Entwurf noch eine Bestimmung vor, die dieß im hohen Grade lästig machen würde. Es solle nämlich das Dienstbuch nicht nur sofort nach der Ankunft in der Stadt, sondern auch ferner monatlich der Polizeibehörde vorgezeigt werden. Es sei ihm nicht erfindlich, zu welchem Resultate eine solche Vorschrift führen solle. Ferner sei im Entwurf nicht davon die Rede, wenn das Gesinde zu einem anderen Berufe überginge. Es wäre ja oft der Fall, daß Dienstboten in die Stadt zögen um daselbst Dienste zu suchen, allein kein Engagement fänden und sich dann auf andere ehrliche Weise ernährten; solche würden aber nach der Bestimmung des § 46 weggewiesen werden.

In Ansehung der, nach dem Vorschlage der Committee von den Predigern auszustellenden Zeugnisse müsse er der, von den beiden geistlichen Mitgliedern geäußerten Meinung beistimmen. Die Ausführung werde überdieß noch mehrere, als die bereits erwähnten Schwierigkeiten haben. Es komme nämlich hinzu, daß die erst eben angestellten und versetzten Prediger in ihren Gemeinden noch unbekannt wären, und daher die Kenntniß nicht hätten, welche zur Ertheilung der Zeugnisse erforderlich sei. Das Beispiel von Dänemark scheine hier nicht zu passen, und der erwähnte dortige Gebrauch werde sich mindestens nicht als Vorschrift einer Gesindeordnung qualificiren. Dort finde eine Aufsicht der Prediger über das Verhalten der Gemeine-Glieder statt, welche sich auf eine Vorschrift aus älterer Zeit gründe, wornach die Prediger, wenn Leute aus einer Gemeine in die andere zögen, darüber ein Zeugniß ausstellten, daß sie am Gottesdienste und Abendmahle Theil genommen hätten. Er glaube, daß dieß nicht bloß bei Dienstboten, sondern auch bei anderen Personen beobachtet werde, die aus einer Gemeine in die andere zögen. Dieß sei das sogenannte „Stubmaal". Wenn es sich auch auf Alsen so verhalte, so sei dieß nicht Ausfluß der bürgerlichen, sondern vielmehr der kirchlichen Gesetzgebung, in welcher Beziehung Alsen bekanntlich zu Dänemark gehöre, und unter einem dänischen Bischofe stehe.

Gegen den vierten Vorschlag der Committee müsse er sich nach seiner Ueberzeugung auf das Entschiedenste erklären, und sogar der Meinung sein, daß wenn Prediger während des Confirmationsunterrichts die Confirmanden mit dem einen oder anderen Gesetze bekannt machen wollten, es ein wahres Verderben sein werde, so etwas in den Unterricht der Jugend einzuführen. Dieß würde den Einfluß, den die Confirmations-Vorbereitung auf die religiöse Gesinnung haben solle, schwächen heißen, wenn man den Confirmationsunterricht dazu benutzen wolle, die Jugend mit Vorschriften der Gesindeordnung bekannt zu machen, was überdieß

Digitized by Google

auch gar nicht nothwendig ſei. Was ſie als Dienſtboren zu beobachten hätten, könnten ſie auf mancherlei Weiſe erfahren, und es ſei ihm in der That kein Fall vorgekommen, daß Jemand ſich aus Mangel an Kenntniß ſeiner Pflichten vergangen habe; es liege allemal die Schuld an dem Willen. Der Jugendunterricht werde dazu benutzt werden müſſen, den Willen auf daß Richtige zu lenken. Die Bekanntſchaft mit einigen §§ der Vorordnung reiche dafür nicht aus.

Der Königl. Commiſſarius: Er wolle zuerſt im Allgemeinen bemerken, daß die Geiſtlichen in Dänemark, ſo viel ihm bekannt, etwas anders geſtellt wären, wie in den Herzogthümern, und zwar ſchon in Folge des Geſetzes Chriſtian V; und daß die ſogenannten Skudsmaale durch eine Verordnung vom Jahre 1822 und eine ſpätere von 1832 angeordnet wären. Auch ſeien die Gemeinden in den Herzogthümern und namentlich in Holſtein viel größer als in Dänemark, ſo daß die Ausführung dieſer Einrichtung hier weniger Schwierigkeit darbiete.

Was die Dienſtbücher und Zeugniſſe betreffe, von welchen im ſechsten Abſchnitt des Entwurfs die Rede, ſo ſei der Ausſchuß im Allgemeinen mit dem Entwurfe einverſtanden, habe aber gewünſcht, daß nach dem Beiſpiele in Dänemark die Prediger angewieſen werden möchten, ihre Zeugniſſe über das Geſinde in das Dienſtbuch einzutragen. Die Theilnahme der Prediger an der Ausfertigung der Zeugnißbücher ſei allerdings auch bei Bearbeitung des vorliegenden Gegenſtandes einer Erörterung unterzogen worden; es habe aber eine ſolche Beſtimmung, als der Committeebericht beabſichtige, in den Herzogthümern aus mehreren Gründen nicht anwendbar geſchienen. Die Größe der Kirchſpiele ſpreche ſchon, wie angeführt, augenſcheinlich dagegen und die dadurch für die Prediger, namentlich in großen Gemeinden, herbeigeführte Beläſtigung, würde mit den nicht ſehr erheblichen Vortheilen in keinem Verhältniſſe ſtehen. Dazu komme, daß das Zeugniß über ein eben confirmirtes Kind, welches in Dienſt treten wolle, wie ſchon das verehrl. del. geiſtliche Mitglied von Schleswig bemerkt habe, eigentlich nur hinſichtlich der Fähigkeiten für das Lernen eine Characteriſtik enthalten könnte, welche aber meiſt ohne Werth ſein werde, da der Character ſich erſt ſpäter ausbilde. Weitläuftige Erkundigungen über den Lebenswandel des ſchon dienenden Geſindes, welches das Kirchſpiel verlaſſen wolle, könne man einem beſchäftigten Prediger nicht zumuthen und es würde in vielen Fällen Letzteren ein unverdienter Vorwurf treffen, wenn die Aufführung dem Zeugniſſe nicht entſpräche. Er glaube auch die Delikateſſe nicht zu verletzen, wenn er bemerke, daß der Gebührenſ-Punct hier ebenfalls in Betracht kommen werde; denn von den Predigern könne es billiger Weiſe doch nicht verlangt werden, daß ſie ohne eine angemeſſene Vergütung ſich einer ſo großen Mühe unterziehen ſollten. In der Regel beſitze aber ein zum Dienen beſtimmtes Kind der niedern Volksclaſſe gar nichts, und den Aeltern werde ſchon die Erwerbung der Zeugnißbücher nicht ſelten drückend ſein. — Mit Rückſicht auf die Bemerkung des verehrl. Präſidii wolle er nur noch hinzufügen, daß die Prediger auf Aiſen ſich die Normirung ihrer Amtspflichten nach däniſchen Geſetzen gefallen laſſen müßten. Allein dieß ſei ein Punct, auf den es hier weiter nicht ankomme und worüber die Verſamml. keine Beſtimmungen faſſen könne.

Sollte aber die Verſamml. finden, daß die vorgetragenen Gründe unzureichend wären, ſo müſſe er dem verehrl. geiſtlichen Mitgliede von Abelbye darin beiſtimmen, daß die Faſſung im erſten Passus „wo es angehe“ ſich auf keinen Fall empfehle, wie auch von dem Berichterſtatter eingeräumt ſei.

Was den zweiten Passus betreffe, ſo ſeien die beiden del. geiſtlichen Mitglieder über die Zweckmäßigkeit nicht einverſtanden. Er glaube mit dem verehrl. del. Mitgliede von Schleswig annehmen zu dürfen, daß das Geſindeweſen dabei nicht viel gewinnen werde, ob der Dienſtbote das Geſindebuch dem Prediger vorzeige oder nicht. Indeſſen komme auf dieſe Neben-

Digitized by Google

punete hier weniger an, vielmehr vornämlich nur der Hauptpunct in Betracht, ob die Verſammlung es für angemeſſen erachte, das Skudsmaal, das Zeugniß wie es im Däniſchen heiße, auf die anzuordnenden Dienſtbücher zu übertragen?

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Er wolle noch einige Worte über den Entwurf ſagen, doch zuvor könne er nicht umhin, über dasjenige, was der verehrl. Abg. des 17. ländl. Wahldiſtricts in Betreff der von dem Paſtor Ahlmann zu Guderup eingezogenen Nachrichten geäußert habe, eine Bemerkung hinzuzufügen. Die Gemeinde zu Igen ſei als eine gute ſittliche Gemeinde bekannt; dieß ſei nach ſeiner Anſicht aber mehr der Perſönlichkeit und practiſchen Wirkſamkeit des Predigers als den Dienſtbüchern zuzuſchreiben. Der Umſtand, daß es eine große Gemeinde ſei, zeuge allerdings für die Committee. Auch habe der Inhaber der Civilſtimme ihm früher geſagt, daß die Prediger auf Alſen die beſten Polizeimeiſter in Anſehung des Geſindes wären. Die Gründe der beiden del. geiſtlichen Mitglieder hätten ihn aber überzeugt, daß dieſe Einrichtung in den Herzogthümern Schwierigkeiten habe. Wie auch der Königl. Commiſſarius angeführt, wären die Gemeinden in Dänemark viel kleiner als in den Herzogthümern.

Er müſſe ſich aber gegen die Vorſchläge des Entwurfs ganz entſchieden erklären. Den Nutzen der Dienſtbücher erkenne er an; ſie wären zweckmäßig, weil die Dienſtboten durch dieſelben verhindert würden, ungünſtige Zeugniſſe aus dem Wege zu räumen. Auch erkenne er an, daß es einen Nutzen haben werde, wenn die Herrſchaften von den Dienſtboten die Vorzeigung des Dienſtbuchs fordern könnten; müſſe ſich aber dagegen erklären, daß der Dienſtbote verpflichtet werde, ſich mit einem Dienſtbuche zu verſehen, und daß derſelbe in Strafe verfalle, wenn er es verliere; denn dieß würde den Dienſtboten in ein ſclaviſches Verhältniß verſetzen. Derſelbe könne ſich auf die Weiſe nicht rühren, und müſſe bei jeder Veränderung des Dienſtes fürchten, der Polizei in die Hände zu fallen. Dem Geſinde werde eine große Laſt auferlegt werden, wenn das zur Anwendung kommen ſolle, was der § 32 vorſchreibe. Bei der Größe der Landdiſtricte werde der Dienſtbote zwei bis drei Meilen laufen müſſen, um ſich ein Dienſtbuch zu verſchaffen, welche, da die Polizei den Amtshäuſern zuſtehe, bei dieſen zu erwerben ſein würden. Da würde nun in dem weitläuftigen Amte Hadersleben mit 40,000 Einwohnern, jeder Dienſtbote oft mehr als eine Tagereiſe nach Hadersleben machen müſſen, um ſich ein Dienſtbuch zu holen. Der Verluſt des Dienſtbuchs ſolle nach § 37 der Polizeibehörde ſofort angezeigt werden. Ein Dienſtbote könne daſſelbe aber ſehr leicht verlieren, und in dieſem Falle dann wieder meilenweit laufen müſſen, um ein neues zu bekommen, da er in Brüche verfalle, wenn er es nicht ſofort anzeige.

Im § 48 heiße es: „Sollte es erforderlich werden, in einzelnen großen Städten eine genaue Aufſicht auf das Geſinde eintreten zu laſſen, ſo behalten Wir uns vor, darüber die nähern Vorſchriften anzuordnen und feſtzuſetzen.“ Alſo hiemit wäre es noch nicht abgethan. Es könnte eine noch genauere polizeiliche Aufſicht eintreten, und es ſei ausgeſprochen, daß die Regierung eine polizeiliche Aufſicht über das Geſinde führen werde. Nun ſei es aber ſchon bei früheren §§ anerkannt, daß die Gewalt des Hausvaters nicht genug hervorgehoben ſei. Hier werde nun der polizeilichen Aufſicht viele Gewalt, der hausherrlichen aber wenig eingeräumt. Nach der Bemerkung des verehrlichen Präſidii würde zwiſchen Dienſtboten und Tagelöhnern kein Unterſchied ſein. Es entſtehe noch die Frage, wie dieſe Vorſchrift auszuführen ſei. Wenn der Dienſtbote ſein Dienſtbuch, um daſſelbe wegzuſchaffen, aufbrenne, wie könnte ihm bewieſen werden, daß er es abſichtlich vernichtet habe? Er könne das Abhandenkommen deſſelben mit mancherlei Ausflüchten beſchönigen.

Digitized by Google

Im § 50 sei bestimmt, daß die Schullehrer auf dem Lande, soweit solches ohne Störung in ihren Berufspflichtigen geschehen könne, auf Verlangen der Herrschaft das Erforderliche in das Dienstbuch eintragen sollten. Solle es aber davon abhängen, ob dieß ohne Störung geschehen könne, so gäbe das wieder eine Ausflucht und Entschuldigung für die Nichtbefolgung des Gesetzes. Es könne vorgeschützt werden, der Beruf des Schullehrers habe es nicht zugelassen. Wenn nun aber die Herrschaft in fünf bis sechs Jahren nichts in das Dienstbuch eingetragen habe, und nach vier bis fünf Jahren entdeckt werde, daß dieß nicht geschehen sei, wie solle sie denn bestraft werden? Die Herrschaft sei vielleicht in einem ganz andern Theile des Herzogthums, und werde deshalb erst mit andern Behörden correspondiren müssen. Man verwickele sich in ein Chaos von Untersuchungen, woraus gar nicht herauszukommen sei. Wenn vorgeschrieben werde, daß die Brodherrschaft vom Gesinde die Vorweisung eines Dienstbuches verlangen könne, so werde keine Brodherrschaft unterlassen, dieß zu thun, weil es nützlich sei. Aber es könne nicht zweckmäßig sein, daß die Polizeibehörde darüber wachen solle, daß es geschehe. Diese Bestimmung des Entwurfes werde von allen, die mit dem practischen Leben bekannt seien, widerrathen werden müssen.

Der Abg. Steenholdt: Wenn junge Dienstboten aus Jütland kämen, so würden ihre Aeltern und der Ort ihrer Herkunft angezeigt; die Prediger bezeugten, daß dieselben bei dem Confirmationsunterrichte aufmerksam gewesen seien, und empfohlen dieselben, den einen mehr, den andern weniger. Daß die Dienstbücher nützlich seien, habe sich ergeben. In Jütland werde ihr Verhalten im Dienste angemerkt; sie würden nicht abziehen, ehe sie ein solches Zeugniß erlangt hätten, und es werde dort großer Werth darauf gelegt. Wer kein gutes Zeugniß habe, bekomme keinen guten Dienst, Niemand nähme einen solchen gern. Es sei auch Pflicht der Herrschaft, einem treuen Dienstboten ein gutes Zeugniß zu geben. Von dem Prediger werde nur bezeugt, daß derselbe zum Abendmahl gegangen sei, und so weit ihm bekannt, sich gut aufgeführt habe.

Der Königl. Commissarius: Der hochverehrliche Abgeordnete für Eckernförde habe sich für die Nützlichkeit der Dienstbücher ausgesprochen; diese Ansicht sei ohne Zweifel richtig, die Erfahrung habe deren Nutzen bewährt, und der verehrliche Abgeordnete vom 4. ländl. W. D. habe dieß gleichfalls bestätigt. Wären sie aber von Nutzen, wirkten sie vortheilhaft auf das Gesinde, so müßten auch Vorschriften da sein, welche die Existenz derselben sicherten. Wollte man solche Vorschriften nicht, so könne der beabsichtigte Nutzen nicht erreicht werden. Daraus ergebe sich, daß der Vorschlag des hochverehrlichen Abgeordneten für Eckernförde, es solle von der Willkühr der Herrschaften abhängig sein, ob sie die Dienstboten mit oder ohne Dienstbuch engagiren wollen, nicht zu empfehlen sei. Es sei bemerkt worden, daß der Dienstbote eine Reise unternehmen müsse, um ein Dienstbuch zu bekommen, und abermals eine Reise zu machen habe, wenn er es verlöre, um ein neues zu erlangen; auch wären bei den §§ 48 und 50 Ausstellungen gemacht. Es stehe aber im § 32, daß die Dienstboten sich bei der Polizeibehörde ihres Aufenthalts mit einem solchen zu versehen hätten, von einer Reise sei also nicht die Rede. Die Möglichkeit, daß der Aufenthaltsort des Gesindes, von dem Wohnorte des Polizeibeamten, zu dessen District jener Aufenthaltsort gehöre, entfernt sei, könne hier so wenig als in anderen ähnlichen Verhältnissen in Betracht kommen, und liege auch außer der Argumentation des Abgeordneten für Eckernförde.

Der Fall, daß ein Dienstbote um sein Dienstbuch komme oder ohne Dienstbuch sei, könne auch ohne sein Verschulden eintreten. Die Wiederherbeischaffung des Buchs werde aber zweckmäßig nur auf die im Entwurfe vorgeschlagene Art zu bewerkstelligen sein. Soll-

Digitized by Google

ten Dienſtboten unter polizeilicher Controle gehalten werden, und ſei es Zweck der Geſindeordnung, das ſchlechte Geſinde zu beſſern, oder doch unſchädlich zu machen, das gute aber in ſeiner Pflicht zu erhalten, ſo werde ſich ſehr viel Empfehlungswerthes für die allgemeine Einführung der Dienſtbücher ergeben. Wie der verehrliche Abgeordnete des 4. l. W. D. ſchon bemerkt habe, hätten die Dienſtbücher auch in Dänemark, in der Art, wie ſie im Entwurfe angegeben wären, ungemein vortheilhaft gewirkt. Daneben ſei die polizeiliche Mitwirkung im Entwurfe ſo beſtimmt, daß ſie den Dienſtboten ſo wenig als möglich beläſtige und den Hausherrn in ſeinem Rechte nicht beſchränke. Bei der Schlußberathung werde er vielleicht Gelegenheit nehmen, dies erforderlichen Falles näher auszuführen.

Er wolle nur noch darauf aufmerkſam machen, wie der Vorwurf, daß zwiſchen Dienſtboten und Tagelöhnern kein Unterſchied gemacht ſei, ſich nicht begründen laſſe. Ein hauptſächlicher Unterſchied ſei ſchon im § 1 hervorgehoben, wo geſagt werde, daß das Geſinde mit perſönlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienſtherrſchaft in ein Hausweſen aufgenommen werde, was ſich von Tagelöhnern nicht ſagen laſſe. Daß in der älteren Geſindeordnung dem Hausherrn ein imperium oder eine obrigkeitliche Gewalt beigelegt ſei, habe er nicht gefunden, und werde ſich dies auch ſchwerlich nachweiſen laſſen. Können Dienſtbücher eingeführt werden, ohne daß das Geſinde ſie anſchaffen muß? Dieß ſei zu verneinen, und daher müſſe es dem Geſinde zur Pflicht gemacht werden. Die einzelnen Vorſchriften des Entwurfs, welche der hochverehrl. Abg. für Eckernförde im § 48 und 50 hervorgehoben habe, werde er nicht näher zu begründen brauchen, und er wolle nur Einen Punct berühren. Es ſei angeführt worden: die Beſtimmung, daß die Schullehrer das Erforderliche im Dienſtbuche eintragen ſollten, ſei unpraktiſch, weil die Schullehrer ſich dem Verlangen der Herrſchaften unter dem Vorgeben entziehen könnten, daß ſie dadurch in ihren Berufspflichten geſtört würden. Er glaube aber, daß die Schullehrer den Herrſchaften gerne zu Hülfe kommen, und auch Zeit dazu haben würden. Man müſſe bei Beurtheilung der Menſchen nicht von der Vermuthung der Schlechten ausgehen, überdieß werde den Schullehrern im § 50 eine Vergütung beſtimmt. Sie würden alſo für das, was ſie zu leiſten angewieſen wären, honorirt werden.

Die zu den einzelnen §§ vorgeſchlagenen Zuſätze ſeien meiſtens alle ſchon erwogen. Man habe ſie aber nicht für zweckmäßig erachten können. Namentlich gelte dieß von dem Zuſatze zum § 34 sub 1, wornach auch die Namen der Aeltern unter Production des Geburtsſcheins in das Dienſtbuch eingetragen werden ſollen. Es würde dadurch eine Förmlichkeit mehr vorgeſchrieben, die für den Betheiligten mit manchen Beſchwerden und ſogar mit Koſten verbunden ſein könnte, ohne eigentlichen Nutzen zu haben.

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 102. (Schleswig, den 4. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

Noch mehr gelte dieses von dem ad § 34 sub 4 vorgeschlagenen Zusatze, wornach auch in Betreff der Heimathsrechte und des bisherigen Lehns etwas in das Dienstbuch aufzunehmen sei. Die Ermittelung von Heimathsrechten sei bekanntlich, wie es schon bei einer anderen Veranlassung hervorgehoben habe, nicht selten sehr schwierig, nehme vielen Scharfsinn in Anspruch, und erfordere bisweilen weitläuftige Untersuchungen, zu deren Anstellung bei Gelegenheit des Zeugnißbuches weder Zeit, noch Veranlassung sei; so daß die Angaben mitunter auch irreleitend, keineswegs aber von rechtlicher Wirkung sein könnten.

Aehnliche Betrachtungen müßten sich bei dem Vorschlage zum § 35 aufdrängen, wornach in dem Dienstbuche auch der Gegenleistung und der Kündigung gedacht werden solle. Zugleich erinnere er an diejenigen Bemerkungen, welche er dem Committeeberichte zu den §§ 8 und 9 entgegengesetzt habe.

Wenn in dem § 38 des Entwurfs der Verfälschung des Dienstbuchs nicht gedacht sei, so habe das seinen Grund in der Absicht, jede Bestimmung zu vermeiden, welche dem eigentlichen Strafrechte angehöre. Wolle man darüber hinausgehen, so würde man die Strafe für die Verfälschung des Dienstbuches bestimmt androhen müssen, welches der Ausschuß doch selbst nicht für passend zu halten scheine. Er dürfe in dieser Beziehung an die Paßverordnung vom 17. April 1811 und an die Verordn. wegen der Wanderbücher vom 16. Febr. 1830 erinnern.

Das Dienstbuch werde auch bei der Anmeldung zum Dienste vorzuzeigen sein. Enthalte dasselbe zu der Zeit, der Natur der Sache nach, noch nicht das Zeugniß oder die Bemerkungen der Herrschaft, bei welcher das Gesinde gegenwärtig diene, so werde die neue Herrschaft sich doch vor der Annahme von den früheren Verhältnissen des Gesindes unterrichten wollen. Allein dieses letzteren Zeugnisses wegen werde beim wirklichen Antritte die Einsicht des Dienstbuches noch gefordert werden können und müssen.

Gegen den zum Schlusse des § 40 vorgeschlagenen Zusatz dürfte zu erinnern sein, daß solcher die natürliche Freiheit der neuen Herrschaft zu sehr beschränken würde.

Wenn zum § 41 auf die Bemerkung zum § 35 von der Committee Bezug genommen werde, so erlaube er sich in diesem Betracht noch Folgendes zu äußern.

Digitized by Google

Es werde bedenklich sein, dem Dienstsuchr den Inhalt des Dienstcontracts einzuverleiben, da dieß eine Uebung im Schreiben und Concipiren voraussetze, welche bei einem großen Theile der Herrschaften und der Dienenden nicht gefunden werden möchte, und also durch eine deßfallige Vorschrift leicht Nachtheile veranlaßt werden könnten. Grade Auslassungen und unrichtige Ausdrücke könnten eher zu Mißverständnissen und Streitigkeiten führen, als wenn nichts aufgeschrieben werde.

Wenn der Ausschuß zum §. 42 die Weglassung des Schlußsatzes anrathe, so dürfte sich dieß durch den dafür hervorgehobenen Grund nicht motiviren lassen. Denn dieser Schlußsatz fordere nur die Angabe der Ursache, aus welcher das Gesinde außer der Zeit abgehe, keineswegs aber ein Urtheil über das Betragen des Gesindes, mithin auch kein Dienstzeugniß.

Da der §. 46 Vorschriften enthalte, welche dienstloses Gesinde betreffen, so dürfte er allerdings in eine Gesindeordnung gehören. Auch möchte die Fassung desselben vor der durch den Ausschuß vorgeschlagenen den Vorzug verdienen, da darnach ganz bestimmte Angeben sei, was das dienstlose Gesinde und was die Polizeibehörde zu beobachten habe, während die veränderte Fassung der Committee bei dem unbestimmten Begriffe stehen bleibe, daß solches Gesinde unter besondere Polizeiaufsicht zu stellen sei.

Der Zusatz, der zum §. 49 nach dem Worte „Register" vorgeschlagen worden, würde vielleicht zu empfehlen sein, wenn man bei den Behörden, die auf dem Lande thätig sein sollen, ähnliche Fähigkeiten, wie bei den hier in Betracht kommenden städtischen Behörden voraussetzen könne.

Der Zusatz, welcher zum Schluß des nämlichen §. vorgeschlagen sei, werde allerdings mit dem Zwecke des beabsichtigten Gesetzes übereinstimmen; es frage sich aber nur, ob nicht auch in den adelichen Districten, der Uebereinstimmung wegen, besser die im §. 49 namhaft gemachten Officialen und Behörden das Erforderliche wahrnehmen könnten, wobei er auch darauf aufmerksam machen müsse, daß in größeren Gütern die Betheiligten, wenn es nach dem Vorschlage der Committee verhalten würde, zu weitern Reisen genöthigt werden könnten, und also eine größere Belästigung für sie entstehe.

Graf v. Reventlow: Er wolle zwei Amendements stellen:

1) „Es müsse der Herrschaft freistehen, in Uebereinstimmung mit §. 14 des Entwurfs rücksichtlich der nicht zur rechten Zeit antretenden Dienstboten, den Contract aufzuheben, oder eine dem richterlichen Ermessen zu überlassende, in der Verordnung enthaltene Geldstrafe ihm auferlegen zu lassen."
2) Es müsse die Verordnung, ohne Nachtheil auf Dienstentlassung, für die im §. 25 des Entwurfs lit. d und e enthaltenen Fälle, eine nach Beschaffenheit des Vergehens zu bestimmende, und dem richterlichen Ermessen zu überlassende, ein- oder mehrtägige Gefängniß- bis ein oder mehrmonatliche Zuchthausstrafe verfügen."

Der Berichterstatter: Er erlaube sich in Betreff des §. 39 den Königl. Herrn Commissarius um eine Aufklärung zu bitten; ob nämlich nach demselben das Gesinde das Dienstbuch schon bei dem Anerbieten zum Dienste der Herrschaft immer zu produciren habe? Es wie der §. dastehe, könnte das Mißverständniß veranlaßt werden, daß der Dienstbote, ohne Producirung des Dienstbuchs sich nicht vermiethen dürfe. Es würde zu der Unzuträglichkeit führen, daß der Dienstbote nicht das Recht haben solle, sich zu vermiethen, ehe das alte Dienstverhältniß aufgehoben wäre.

Der Königl. Commissarius: Der §. setze voraus, daß Jemand sich bei einer Herrschaft melde, der sich zu vermiethen berechtigt sei. Er solle denn das Dienstbuch mitnehmen und nach §. 39 vorzeigen. Verschiedenheit sei der Fall, wenn ein Dienstbote schon vermiethet sei, und nun dem gemäß den Dienst antreten wolle, dann müsse er es auch anbringen, sonst könne

die Vorschrift des § 41 nicht zur Ausführung kommen; deswegen sei denn im § 39 der Ausdruck bei Anmeldung gebraucht.

Der Berichterstatter: Er müsse noch eine zweite Frage stellen. Wenn ein Dienstbote, welcher in Dienstverhältnissen stehe, diese zu verändern wünsche, und einen andern Dienste suche, so müsse ihm das doch wol erlaubt sein, ehe er das bestehende Dienstverhältniß aufzukündigt habe?

Der Königl. Commissarius: Das verbiete der § 39 auch nicht. Die Herrschaft solle sich nur nicht darauf einlassen, wenn er das Dienstbuch nicht zu produciren im Stande sei. Es heiße ja, das Dienstbuch sei der Herrschaft bei der Anmeldung zum Dienste vorzuzeigen und von der Herrschaft darauf zu halten, daß dieß geschehe.

Der Berichterstatter: Dieß würde mit der früheren Bemerkung in Widerspruch treten, wonach der Gesindevertrag erst dann rechtsgültig geschlossen werden könne, wenn im Dienstbuche verzeichnet, worden daß, gekündigt sei, entweder vom Dienstboten oder von der Herrschaft.

Der Königl. Commissarius: Es werde dem verehrlichen Berichterstatter bekannt sein, daß er sich gegen alles Eintragen in das Dienstbuch erklärt habe, sofern diese Unterlassung die Ungültigkeit des Dienstcontracts zur Folge haben solle. Es gehe aber, wie ihm scheine, die Bemerkung der Committee bloß auf eine Redactionsbemerkung hinaus. Die Committee habe diese unter der Voraussetzung gemacht, daß in dem Sphen vom Antritte des Dienstes die Rede sei. Wenn das der Falle wäre, so würde die Bemerkung auch vollkommen begründet sein. Aber dem Dienstantritte gehe die Abschließung des Dienstvertrages nothwendigerweise vorher. Wenn das Gesinde sich melde, um einen Dienst zu suchen, so solle nach dem Sphen das Dienstbuch gleichfalls mitgebracht werden.

Der Berichterstatter: Die Production des Dienstbuchs von Seiten des Gesindes werde eine Nothwendigkeit sein, wenn der § in Erfüllung gehen solle.

Der Königl. Commissarius: Man könne nicht sagen, daß der Contract nicht geschlossen sei, wenn das Dienstbuch nicht beim Antritt vorgezeigt sei.

Der Berichterstatter: In so fern als die unterlassene Production des Dienstbuches bei dem Vermiethen auf die Gültigkeit des Vertrages keinen Einfluß habe, sei er zufrieden.

Gerichtshalter Jaspersen: Er müsse die Dienstbücher als Documente, und das, was hineingetragen werde von diesem Gesichtspuncte ansehen; sonst würde es zwecklos und nur eine vage Benachrichtigung sein. Wichtig komme ihm vor, nicht daß viel hineingeschrieben werde, sondern daß dasjenige, dessen Eintragung in die Dienstbücher beabsichtigt werde, vollständig hineinkomme. Aus dem Entwurfe gehe hervor, was hinein solle. Da fehle aber nach seiner Ansicht in Hinsicht des Dienstverhältnisses, die Kündigung, die Gegenleistung und Entlassung, und er könne nicht begreifen, welche Schwierigkeit das Aufzeichnen dieser Puncte machen könne, da keine umfangreichen Sätze, sondern nur einzelne Worte zu schreiben wären. Könne man die übrigen contenta hineinschreiben, so werde es, wie er der unzweifelhaften Meinung sei, um so besser sein.

Nach § 42 sollten auch die Ursachen der Entlassung ausgedrückt werden; da nach § 25 die Ursache der Entlassung nur in einem Vergehen bestehen könne, so müsse diese auch ausgedrückt werden. Ein Vorgreifen im Ausdruck würde zu großen Mißdeutungen und Mißhelligkeiten Anlaß geben. Mit dem Lehen habe es keine Schwierigkeit, mit dem andern wohl.

Was die Aeußerung des Königl. Commissarius hinsichtlich der Heimathsrechte betreffe, so könne die Ausmittelung derselben schwierig sein, aber auf Verminderung der Schwierigkeiten hingearbeitet werden; und da von Geburtsscheinen die Rede sei, so könne er nicht begreifen, warum nicht die Namen

Digitized by Google

der Aemtern, und was sich auf die Verwandtschaft beziehe, mit eingetragen werden solle.

Dunkel sei ihm, was im § 34 gemeint sei, wenn es heiße: „sonstige die Legitimation betreffende Bemerkungen.“ Bei der Entwerfung scheine man ein Mehreres vor Augen gehabt zu haben. Was die Einrichtung auf den adelichen Gütern und die darauf bezügliche Bemerkung betreffe, daß dort nicht immer, wie in den Aemtern Officialen wären, so wolle er entgegnen, daß auf vielen kleinen Gütern die Polizei vom Gute aus mit Hülfe von Dienern gehandhabt werde, ohne daß sich Unzuträglichkeiten gezeigt hätten. Die Anstellung solcher Leute von Seiten des Gutsherrn scheine nicht nöthig. In großen Gütern z. B. auf Bothkamp werde der Besitzer wol andere Einrichtungen treffen. Zweckmäßig wäre es, wenn die Einrichtungen überall möglichst egalisirt würden. Das Gesetz würde einen Halt bekommen, wenn die Einrichtung getroffen würde, daß die Polizeibehörde nicht, wie in den Aemtern, vier bis fünf Meilen entfernt sei. Die nachtheiligen Folgen davon seien schon öfters bemerkt worden, und er wolle mit deren Wiederholung keine Zeit verlieren.

Er wolle nur noch ein Wort über das in Dänemark übliche Stubsmaal sagen, welches wie er glaube, mit geringer Abänderung auch hier eingeführt werden könne. Zu Anfang würde ein Auszug aus der Gesindegesetzgebung stehen, und es würden hier keine Verhältnisse obwalten, die nicht auch in Dänemark stattfänden. Die Größe der Kirchspiele würden kein Hinderniß sein; sie wären in Dänemark eben so groß und doch höre man keine daraus entspringenden Klagen. Die Schwierigkeiten, die das verehrl. Präsidium angeführt habe, würden auch in Dänemark vorkommen. Diese Bemerkungen dürfe er nicht unterdrücken, sondern er empfehle diese Sache der Erwägung der Königl. Regierung, die am Ende wohl das Richtige herausfinden werde.

S. D. der **Prinz von Augustenburg**: Er habe noch ein Paar Worte zu § 46 zu sagen, wo es heiße: „Dienstloses Gesinde in den Städten hat, bei Vermeidung polizeilicher Strafe, das Dienstbuch nicht nur sofort nach der Ankunft in der Stadt, sondern auch ferner monatlich der Polizeibehörde vorzuzeigen, und erlangt, insofern es nicht daselbst heimathberechtigt ist, durch Visirung desselben von Seiten dieser Behörde, welche unentgeltlich geschieht, das Recht zum längern Aufenthalte in der Stadt.“

Wenn ein Dienstbote in der Absicht zur Stadt ziehe, dort als Tagelöhner seinen Unterhalt zu suchen, so werde er zu dem dienstlosen Gesinde gehören und die Polizeistube monatlich besuchen müssen, um sein Dienstbuch visiren zu lassen. Dieß sei eine große Unbequemlichkeit, es bleibe einem solchen Menschen nichts übrig, als das Buch wegzuwerfen, ehe er in die Stadt gehe, und wenn er wieder dienen wolle, ein neues Buch anzuschaffen, in welchem über sein früheres Verhalten nichts stehe. Derselbe Fall würde eintreten, wenn er schlechte Zeugnisse erhalten habe; er werde ein neues Buch anschaffen, worin nichts über sein voriges Betragen vorkomme.

Er komme auf den § 47 zurück, durch welchen, neben den Unzuträglichkeiten für das Gesinde, eine Geschäftsüberladung der protocollführenden Beamten veranlaßt werde. In einer großen Stadt würde das eine ungemeine Beschwerde sein. Es müsse eine eigene Person dafür angestellt werden, ohne daß es etwas einbringe. Denn es sollten ja nur 8 ßl. bei Erwerbung und 4 ßl. bei Producirung des Buches bezahlt werden, wovon erstere beinahe durch die Auslagen absorbirt würden. Es müsse eine höhere Gebühr angesetzt werden, die am Ende der Herrschaft zur Last fallen werde.

Wenn der Königl. Commissarius erwähnt habe, daß das Dienstbuch bei der Annahme producirt werden solle, so stelle sich das in der Praxis ganz anders heraus, besonders wenn man dabei nicht so sehr die

Digitized by Google

einzelnen Bedienten und Domeſtiken in der Stadt, ſondern die Dienſtboten auf dem Lande vor Augen habe. Dieſe können nicht, ſich zu melden, würden vielmehr meiſtens Sonntags nach dem Gottesdienſte gemiethet, und dächten nicht daran, wenn ſie in die Kirche gingen, das Dienſtbuch in die Tasche zu ſtecken. Er erkläre ſich demnach zwar für die Dienſtbücher, aber gegen die polizeilichen Vorſchriften des Entwurfs.

Senator Rehder: Er erlaube ſich, auf die Bemerkung des hochverehrl. Abg. von Eckernförde zu erwidern, daß der Aufenthalt des dienſtloſen Geſindes in der Stadt grade durch das Vorzeigen des Dienſtbuchs bedingt ſei. Der Dienſtbote habe alſo Urſache, es zu bewahren. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Er müſſe es alſo wegwerfen, um nicht zum dienſtloſen Geſinde gerechnet zu werden. — Senator Rehder: Dann könne er aber nicht in der Stadt bleiben. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Wenn er es wegwerfe, ſo müſſe er vor die Polizei. — Senator Rheder: Das ſei nicht die Abſicht des Geſetzes. — Der Königl. Commiſſarius: Er erlaube ſich in dieſer Rückſicht auf die §§ 37 und 38 aufmerkſam zu machen. — Der Präſident: Ihm ſcheine hierüber nichts angedeutet. Er ſehe nicht ein, warum es dem, der einen Dienſt ſuche und ihn nicht finde, verwehrt werden ſolle, als Tagelöhner in der Stadt zu bleiben, oder wie derſelbe aus der Kathegorie des dienſtloſen Geſindes in die der Tagelöhner hinüber komme. — Der Königl. Commiſſarius: Da ſei kein Hinderniß; ein ſolcher müſſe es nur der Polizeibehörde anzeigen, daß er ſich als Tagelöhner nähre; dann trete er aus der Claſſe des Geſindes heraus.

Der Präſident: Wenn es im § 32 heiße, daß die Dienſtboten bei der Polizeibehörde ihres Aufenthalts ſich mit einem Dienſtbuche verſehen ſollten, ſo ſei es doch wünſchenswerth zu wiſſen, an wen ſie ſich zu wenden haben, ob der Ammann, der Hardesvogt, oder wer ſonſt die Polizeibehörde ſei. Es finde ſich keine Beſtimmung, was unter der Ausdruck „Polizeibehörde“ zu verſtehen ſei. — Der Königl. Commiſſarius: Das verehrl. Präſidium wiſſe, das rückſichtlich der Polizeibehörden nach den verſchiedenen Diſtricten eine Verſchiedenheit ſtattfinde. Jeder werde wiſſen, wo er die Polizeibehörde zu ſuchen habe. — Der Präſident: In der Regel wären ſowol der Amtmann als der Hardesvogt Polizeibehörden.

Kammerherr v. Warnſtedt: Ihm ſcheine, daß der § 46 nicht in die Geſindeordnung gehöre, da das Geſinde nicht eine geſchloſſene Kaſte bilde, wie die Tagelöhner. Der könne nicht mehr zur Claſſe des Geſindes gerechnet werden, der ſich als Tagelöhner oder auf eine andere Weiſe ehrlich ernähre. — Der Königl. Commiſſarius: Er wolle den verehrlichen Abgeordneten von Loitmark darauf aufmerkſam machen, daß von dem, was derſelbe vorgetragen, in dem § 46 nichts vorkomme. Wenn das bisherige Geſinde ein anderes Erwerbsmittel erwähle, ſo könne das beabſichtigte Geſetz auf ſolches nicht zur Anwendung kommen. Dieß gelte aber nicht von denjenigen Leuten, die eine Zeitlang auſſer Dienſt wären, ohne eine andere Berufsart gewählt zu haben. Es ſei eine unerläßliche Aufgabe, in Hinſicht dieſer Leute etwas zu beſtimmen, weil auf ſie das Augenmerk beſonders gerichtet werden müſſe, da dienſtloſes Geſinde oft aus ſchlechten Individuen beſtehe oder leicht ſchlecht werden könne. Der § 46 wirke darauf hin, daß ſie baldmöglichſt wieder in Dienſt gehen ſollten. Daß ſie ſich, wie das verehrliche Präſidium bemerkt habe, auf andere Weiſe ernähren könnten, ſei unzweifelhaft Daß aber Beſtimmungen über das dienſtloſe Geſinde in die Geſindeordnung gehörten, das glaube er annehmen zu müſſen, weil es doch als Geſinde anzuſehen ſei, und darin werde der verehrliche Abgeordnete von Loitmark, wenn es auch keine Kaſte bilde, mit ihm übereinſtimmen.

Der Präſident: Nach dieſer Erklärung ſcheine ihm der § 46 ſeine rechte Bedeutung zu verlieren.

Digitized by Google

Das Gesinde komme in die Stadt und producire sein Dienstbuch, bleibe einen Monat, zeige aber am letzten Tage an: daß es sich jetzt als Tagelöhner ernähren wolle. Durch diese Erklärung dienstloser Leute werde die gegenwärtige Bestimmung eludirt; auf der andern Seite stehe denselben kein Hinderniß entgegen, wieder in die Classe des Gesindes einzutreten.

Der Königl. Commissarius: Er könne diese Ansicht nicht theilen. Wenn das Gesinde das Gesetz umgehen wolle, so werde die Polizeibehörde darüber wachen, und sich davon unterrichten, ob solche Leute sich wirklich als Tagelöhner ernährten und im entgegengesetzten Falle darauf halten, daß der § 46 beobachtet werde. Ueberhaupt müsse man darauf rechnen, daß die Behörden ihre Pflicht thäten, sonst könnte überall kein Gesetz etwas helfen.

Agent Jensen: Es sei nicht zu leugnen, daß es solche dienstlose Leute gebe; manche Mädchen säßen, wie man zu sagen pflege, auf ihre eigene Hand, und könnten dann leicht auf Abwege gerathen; daher sei es gut, daß die Polizei Aufsicht über sie führe.

Pastor Lorentzen: Ein specifischer Unterschied zwischen Gesinde und Tagelöhnern scheine angegeben werden zu müssen, und nach seinem Dafürhalten bestehe derselbe vornämlich darin, daß das Gesinde in einem Dienste stehe; sei es dienstlos, so gehöre es nicht mehr in die Kathegorie des Gesindes. — Der Königl. Commissarius: Dienstloses Gesinde sei solches, das zwar im Augenblicke nicht im Dienst sei, aber die Absicht habe wieder in Dienst zu treten. Der verehrliche Abgeordnete von Flensburg habe auf dienstlose Mädchen aufmerksam gemacht; für diese wären die Bestimmungen des Entwurfs von großem Nutzen. Wenn sie sich nicht unter Aufsicht und einem gewissen Zwang befänden, so würden sie leicht unsittlich, und für die Moralität verderblich werden. Der § 46 gebe zu ihrer Beaufsichtigung ein Mittel an die Hand. Es werde den verehrlichen Abgeordneten nicht fremd sein, daß es dergleichen Personen, die es nicht in Abrede stellen, daß sie einen Dienst suchten, als zum Gesinde gehörten, in allen Städten gebe. — Pastor Lorentzen: Hänge es aber bloß von der Absicht der Leute ab, ob sie zum Gesinde gehörten oder nicht: so werde eintreffen, was das verehrliche Präsidium gesagt habe; sie würden das Gesetz eludiren. — Der Königl. Commissarius: Man müsse die Sache nehmen, wie sie sich in der wirklichen Welt, in der Praxis gestalte. In der Regel würden solche Leute sagen: wir suchen einen Dienst, können aber keinen finden. Dann werde es die erste Frage der Polizeibehörde sein: wovon sie sich ernähren. Die Absicht des Gesetzes sei, die Aufmerksamkeit auf solche Leute zu richten und die Aufsicht über sie zu schärfen, in Ansehung des weiblichen Geschlechts Unsittlichkeit zu verhüten, in Ansehung des männlichen Geschlechts, daß sie nicht in Verbrechen verfallen, und mit dem Zuchthause endigen möchten. Die Erfahrung habe auf diesen § geführt. — Pastor Lorentzen: Wenn sie erklärten, daß sie die Absicht hätten, einen Dienst zu suchen, so würden sie in die Kathegorie des dienstlosen Gesindes fallen; wenn sie aber den § 46 kennten, so würden sie diese Erklärung vor der Polizei nicht abgeben, um die Beschwerde, welche den Dienstherrn in dem § 46 durch Vorzeigung des Dienstbuchs auferlegt sei, zu vermeiden. Sie würden sagen, sie suchten keinen Dienst, und würden doch nachher in Dienst treten. — Der Königl. Commissarius: Die Beschwerde, die ihnen im § 46 auferlegt worden, sei von keiner Erheblichkeit; sie sollten bloß ein Dienstbuch vorzeigen und hätten davon keine Kosten. Sie würden dieß erklären, wenn sie einen Dienst suchten; wo nicht, so werde, wie schon bemerkt, die Polizeibehörde fragen, wovon sie sich ernährten und nach Maaßgabe der Antwort auf eine solche Frage werde die Polizeibehörde gehörig instruiren werden, und ein wachsames Auge haben können, ohne daß es dem Fortkommen der Leute hinderlich sei.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Er

Digitized by Google

wisse nicht, wodurch die Committee zu der Bemerkung ad § 49 wegen der adelichen Güter veranlaßt worden sei. In den adelichen Districten habe der Gutsherr oder eine von ihm ernannte und vereidigte Person sich die Gesindebücher produciren zu lassen, und darüber ein Register zu führen. Es verstehe sich von selbst, daß der Gutsherr es selbst thun müsse, wenn keine andere Person da sei. Der verehrliche Abgeordnete vom 17. l. M. D. habe geäußert, daß man in den großen adelichen Gütern doch Bauervögte haben müsse; er wisse nicht, ob dieß beabsichtigt werde. — Kammerherr v. Wonsiedt: Die Committee habe den Zusatz vorgeschlagen, weil im Entwurfe der adelichen Güter gar nicht gedacht werde. Die Committee habe den Besitzern der adelichen Güter dasjenige, was im Zusatz bemerkt sei, als ein Recht vorbehalten wollen, habe auch nichts dawider, wenn sie es an andere Officialen übertrügen. Die Bestimmung sei im Interesse der Gutsbesitzer. — S. D. der Prinz von Augustenburg: Die Ortspolizei müsse dafür herkommen, ob es so oder anders gehalten werde, sei gleichgültig. Wenn es keine Kirchspiels- und Bauervögte in den Aemtern gäbe, so würde der Amtmann es selbst thun müssen. — Gerichtshalter Jacobsen: Das glaube er kaum. Es würde vielmehr daraus folgen, daß sie angesetzt werden müßten.

Der Königl. Commissarius: Die verehrlichen Mitglieder schienen sich nicht recht verstanden zu haben. Der Entwurf sage § 49:

„In den Landdistricten hat das Gesinde, insofern es nicht an dem nämlichen Orte bereits dient, binnen acht Tagen nach Antritt des Dienstes, bei Vermeidung einer Brüche bis 2 Rbthlr., dem Bauervoge, Kirchspielvogt, Fleckensvorsteher, oder sonst nach der örtlichen Verfassung, demselben gleichstehenden Unterofficialen oder Ortsvorsteher das Dienstbuch vorzuzeigen, welcher dasselbe mit dem Producet zu bezeichnen und darüber ein Register zu führen hat. Etwanige Verdachtsgründe gegen die Richtigkeit des Dienstbuchs, oder des Inhalts u. s. w. sind von ihm der Polizeibehörde des Districts anzuzeigen.“

Die Meinung des Entwurfs sei, daß dieß nicht bloß von den Aemtern, sondern auch von den adelichen Gütern gelten solle. Wäre es der Fall, daß solche Officialen nicht existirten, so trete die Vorschrift der Verordnung vom Septbr. vorigen Jahres ein; daher sei es nach seiner Ansicht nicht nöthig, dieß auszusprechen, ohne daß er jedoch die Richtigkeit des Satzes verkenne. Die Committee wolle auch nichts anders, als daß die Gutsherrschaft eintreten solle. Er glaube damit einen Vereinigungspunct für die beiderseitigen Meinungen gegeben zu haben. Auf die noch von dem Abgeordneten vom 17 ländl. Wahl-District gemachten Bemerkungen zu antworten, wolle er, da dieselben im Wesentlichen nichts Neues enthielten, bis zur Schlußberathung versparen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

Der Königl. Commissarius: Wenn in dem § 53 der Ausdruck „Landesgebrauch“ von dem Ausschusse getadelt werde, so wolle er darauf erwidern, daß schon unsere ältesten und namentlich unsere processualischen Gesetze den Richter auf den Landesgebrauch hinweisen. Obgleich der Begriff weit sei, so gebe er doch dem richterlichen Ermessen eine bestimmte Richtung. Das Herkommen in verschiedenen Landdistricten, daß der Winterlohn 1/3 und der Sommerlohn 2/3 betrage, beruhe z. B. lediglich auf Landesgebrauch; Auf einen solchen Gebrauch habe die verehrliche Committee in ihren Vorschlägen über die Rechte und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes selbst Rücksicht genommen.

Gegen den von dem Ausschusse zum § 54 ausgesprochenen Wunsch, daß auch die Frist für die Ausführung des Rechtsmittels ausdrücklich festgesetzt werden möge, scheine um so weniger etwas erinner

Digitized by Google

werden zu können, da der Zusatz nur aus einem Versehen beim Abschreiben in dem Entwurfe fehle, und wolle er sich nur noch, was die Dauer der Frist betreffe, auf das Patent vom 4. März 1826 beziehen.

Der Abg. Greenholdt: Was den Landesgebrauch angehe, so wäre es ein richtiges Verhältniß, daß man zwei Drittel des Gesindelohns für den Sommer und ein Drittel für den Winter rechne. In seiner Gegend würde es so verhalten, und wäre letzteres zuweilen verhältnißmäßig noch mehr als zwei Drittel für den Sommer. — Der Landsasse Hanning sen: Der Unterschied zwischen Winterlohn und Sommerlohn finde wohl nicht in allen Landestheilen statt. Wenn ein Dienstbote blos für den Winter oder für ein halbes Jahr gemiethet werde, so bekomme er wohl etwas weniger. Wenn er aber für ein ganzes Jahr gemiethet werde, so sei kein Unterschied, wenigstens nicht in den Gegenden, wo er bekannt sei.

Der Königl. Commissarius: Das verehrl. Mitglied werde es nur überhört haben, wie er ausdrücklich gesagt habe, daß dieß keineswegs in allen Districten der Fall sei. Aber wo es einmal unstreitige und allgemein befolgte Usance sei, da würde die Nichtbeachtung des Landesgebrauchs unstatthaft erscheinen müssen; und werde dieß auch durch das bestätigt, was der Abg. für den 4. ländl. Wahldistrict bemerkt habe.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Er erlaube sich das Amendement zu stellen, daß zu § 53 nach den Worten:

„und mit steter Rücksicht auf die Erhaltung guter Ordnung“ die Worte:

„und des unbedingten Gehorsams“

eingeschaltet werden mögen. Er glaube nämlich, daß dieser Zusatz zur Aufrechthaltung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten sehr beitragen werde. Er wolle auch noch über die Rechte des Hausherrn ein Amendement stellen.

Gerichtshalter Jaspersen: In Beziehung auf die von der Committee vorgeschlagene Redaction des Ausdrucks: „dem Landesgebrauch“ bemerke er, daß das, was der verehrliche Abgeordnete vom 4. ländl. Wahl-District angeführt, seinen Grund in der Billigkeit habe, weil im Winter nicht so viel verdient werde, als im Sommer. Die Committee habe geglaubt, daß es genüge, wenn der Richter angewiesen werde, nach Recht und Billigkeit zu erkennen. Er kenne keinen andern Landesgebrauch, als den, der sich auf den Recht sei beziehe; kein anderer Landesgebrauch sei anzuerkennen, und könne da nur die Billigkeit gelten. Durch den Ausdruck: „Landesgebrauch“ werde nicht erklärt, daß nur die Billigkeit gelten solle. Die Committee habe gefürchtet, daß bei den Erkenntnissen durch den Ausdruck: „dem Landesgebrauch gemäß“, Weiterungen und Ungleichheiten entstehen könnten. — Der Königl. Commissarius: Wenn vom Landesgebrauch die Rede sei, so sei damit ein unbestrittener Landesgebrauch gemeint, sonst wäre es kein Gebrauch im juristischen Sinne des Worts. Es sei bemerkt: der Richter solle nach Recht und Billigkeit erkennen; allein wenn ein Landesgebrauch existire, so gehöre derselbe dem Rechte an, und die Billigkeit komme dagegen nicht in Betracht. Aus eigener Erfahrung könne er von dem Landesgebrauche nichts wissen, sondern wisse nur aus eingezogenen Nachrichten, daß im Gesindewesen ausgemachte Landesgebräuche vorhanden wären. Die Committee habe dieß auch selbst angenommen, indem sie Seite 18 des Berichts auf dasjenige verweise, was lands- oder ortsüblich sei.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten No).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 103. (Schleswig, den 5. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

Was den Vorschlag des hochverehrlichen Abgeordneten für Eckernförde betreffe, daß im § 53 hinzugefügt werden solle: „und des unbedingten Gehorsams“ so scheine es, daß der Gehorsam schon bezeichnet sei, wenn man diesen § mit § 1 zusammen halte, wo von der persönlichen Unterwürfigkeit des Gesindes gegen die Dienstherrschaft die Rede sei.

Agent Jensen: Es scheine ihm in Rücksicht des § 56 wünschenswerth, daß die daselbst angeführten Verfügungen der Gesindeordnung in extenso inserirt würden, da Manche sonst nicht wissen würden, was ihnen in dieser Hinsicht zustehe.

Der Königl. Commissarius: Dieser Wunsch würde alle Berücksichtigung verdienen, wenn dergleichen Bestimmungen in eine Gesindeordnung gehörten. Im § 56 sei aber nur bestimmt, daß die angeführten Bestimmungen nicht geändert werden sollten; woraus nicht folge, daß sie in die Gesindeordnung aufzunehmen wären, z. B. welchen Vorzug der Gesindelohn bei Concursen habe, was der Herrschaft rücksichtlich der Verpflegung des Gesindes obliege ꝛc. In eine Gesindeordnung, die nur die allgemeinen Bestimmungen des Verhältnisses zwischen Gesinde und Herrschaften enthalte, alles dieses aufzunehmen, sei nicht passend, und würde auch zu einer Ausführlichkeit führen, die der verehrliche Abgeordnete von Flensburg selbst nicht billigen werde. Der Entwurf würde sich wenigstens um einige 20 §§ vergrößern.

Agent Jensen: Es würde doch für die Herrschaft instructiv sein, wenn diese Verfügungen näher angegeben würden.

Der Königl. Commissarius: Dagegen werde nach seiner individuellen Ansicht nichts zu erinnern sein; sie würden nach Tag und Datum angegeben werden können.

Kammerherr v. Warnstedt: Die Committee habe Seite 25 des Berichts die Mitwirkung der Prediger bei den Dienstbüchern vorgeschlagen. Dagegen wären zwar von den geistlichen Mitgliedern nicht unerhebliche Einwendungen gemacht, welche jedoch die Committee nicht hätte überzeugen können. Er müsse wünschen, daß die Vorschläge der Committee, wenn sie ausführbar wären, was er nicht bezweifle, so viel als möglich gewürdigt würden. Er nähme sich die Erlaubniß, für den Fall, daß die Versammlung sich nicht bewogen finden sollte, alle vier Vorschläge zu genehmigen und

Digitized by Google

zu empfehlen, ein Amendement zu ſtellen, daß wenigſtens der zweite und dritte Vorſchlag von der Verſammlung in Erwägung gezogen und genehmigt würden. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Dieß wäre ein Amendement, das an die Ständeverſammlung gerichtet ſei, eine bloße Bitte an die Verſammlung. — Kammerherr v. Warnſtedt: Es ſei ein eventuelles Amendement, für den Fall, daß die Vorſchläge der Committee nicht alle von der Verſammlung angenommen werden ſollten. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Es werde das Amendement geſtellt, daß die Ständeverſammlung etwas erwägen ſolle, worüber nachher abgeſtimmt werde. — Advocat Storm: Es werde nach dem Committeeberichte über dieſe Puncte abgeſtimmt werden. — Der Präſident: Das Amendement ſcheine der Lage der Sache nach nicht nöthig zu ſein, da über die vier Sätze doch nicht werde conjunctim abgeſtimmt werden, und ſo geſchehe dem Amendement ſchon ohnehin Genüge. — S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Wenn das Amendement angenommen und in das zu erſtattende Gutachten aufgenommen werde, ſo könne es doch nicht heißen, daß die Ständeverſammlung daſſelbe in Erwägung ziehen wolle. — Paſtor Lorentzen: Das Amendement ſei überflüſſig, weil über jeden der vier Sätze separatim abgeſtimmt werden würde. — Der Königl. Commiſſarius: Es ſei wohl nur eigentlich der Zweck des vertheilten Abgeordneten von Lottmark, dieſe beiden passus beſonders hervorzuheben und die Aufmerkſamkeit der Verſammlung darauf zu lenken, daß mindeſtens dieſe beide genehmigt werden möchten, wenn die Verſammlung auch nicht alle vier annehmen wolle. — Kammerherr v. Warnſtedt: Das ſei allerdings ſeine Anſicht geweſen.

Der Abg. Hamckens: Er müſſe ſich an den Kgl. Commiſſarius eine Frage über einen Fall erlauben, den er nach dem Geſetze nicht beurtheilen könne; nämlich, wenn ein Dienſtbote erkranke und vierzehn Tage oder drei Wochen bei der Brodherrſchaft krank liege, ob dann dieſe verpflichtet ſei, demſelben auch für dieſe Zeit noch Lohn zu bezahlen. Der Königl. Commiſſarius: Dieſe Frage werde ſich nach dem Patente vom 23. Decbr 1808 entſcheiden.

Der Präſident: Er finde ſich noch zu einigen kleinen Bemerkungen veranlaßt. Der Ausdruck: „dem Landesgebrauche gemäß“ werde nicht weggelaſſen werden können, da man den Landesgebrauch in jeder Hinſicht als Quelle rechtlicher Normen anſehen müſſe. Es könnte aber vielleicht beſſer heißen: „Landes- und Ortsgebrauch“; damit werde auch hinlänglich auf den Gebrauch in einzelnen Gegenden.

Was die Aufhebung der Verordnungen im § 56 betreffe, ſo könne vielleicht in einzelnen Puncten Zweifel entſtehen, was dahin zu rechnen ſei. Dieſes könne namentlich der Fall ſein mit der in der ältern Geſindeordnung angeordneten Steuer, welche denjenigen auferlegt ſei, welche eigentlich dienen ſollten, aber es nicht thäten; ferner mit der Geſindeſteuer, welche noch bezahlt werden ſollte, wenn es auch nicht überall geſchehe. Die Geſindeſteuer ſei eine ſtehende Abgabe, welche noch der Königlichen Caſſe berechnet werde. Ob auch dieſe Steuer wegfallen werde, könne zweifelhaft ſein. —

Was die gerichtliche Behandlung der Geſindeſachen betreffe, ſo finde er es wünſchenswerth, daß zuvor das Gericht, welches in ſolchen Fällen entſcheiden ſolle, beſtimmt werde. In den Städten und auf den Gütern ergebe es ſich von ſelbſt. In den Aemtern aber, namentlich in den Schleswigſchen Aemtern, ſcheine eine beſtimmte Anordnung nöthig, und da würde es zweckmäßig ſein, daß den beikommenden Hardesvögten in dieſer Beziehung die Entſcheidung beigelegt werde. Die Geſindeſachen wären in Betreff der Gebühren den geringfügigen Sachen gleichgeſtellt, bei dieſen aber bleibe es der Willkühr der Partheien überlaſſen, an wen ſie ſich wenden wollten; da finde eine Concurrenz der Hardesvögte mit den Amthäuſern ſtatt. Aber in

Digitized by Google

Gesindsachen dürfte dem Hardesvogte die Cognition ausschließlich, und zwar aus dem einfachen Grunde beizulegen sein, weil die Hardesvogtei die nächste Behörde sei, und der Kläger sein Recht bei der nächsten Behörde suchen müsse, um nicht den Gegner in noch größere Weitläuftigkeiten zu ziehen.

Die Aufhebung des höheren Gerichtsstandes, wovon im § 52 die Rede, scheine ihm eine sehr bedenkliche Sache zu sein. So lange es einen höheren Gerichtsstand gebe, sei am wenigsten bei Gesindesachen ein Grund vorhanden, das bisherige Privilegium aufzuheben. Es sei auch nicht gesagt, ob alle privilegirten Gerichtsstände aufgehoben sei sollten. Wenn z. B. vom academischen Gerichte, vom geistlichen Gerichte die Rede sei, so sei die eine Behörde eben so leicht zugänglich als die andere. Bei dem höheren Gerichtsstande wäre es anders, da müsse man sich nach Schleswig oder Glückstadt wenden; aber es sei eine Unbilligkeit, den höhern Gerichtsstand in diesem Falle aufzuheben, wenn es nicht überhaupt geschehen sollte. Es dürfte für die, welche einen Werth auf den privilegirten Gerichtsstand legten, am empfindlichsten sein, denselben grade in Streitigkeiten mit dem Gesinde zu verlieren. Es werde das Verfahren, welches in Fällen der Art gewöhnlich statt zu finden pflege, auch hier anwendbar sein, daß von dem beikommenden Obergerichte ein Unterrichter zur Erledigung der Sache committirt werde. So werde unter Beibehaltung des Gerichtsstandes derselbe Zweck erreicht, der durch die Aufhebung erreicht werden solle. Finde man den höheren Gerichtsstand überhaupt so nachtheilig, daß er mit der bessern Ordnung nicht bestehen könne, und daher wegfallen müsse, so lasse man ihn allgemein wegfallen, nicht aber in einem einzelnen speciellen Falle.

Der Königl. Commissarius: Was die erste Bemerkung des verehrlichen Präsidii betreffe, so könne er die Antwort darauf bis zur Schlußberathung aussetzen. — Das verehrliche Präsidium habe aber rücksichtlich des Gerichtsstandes die Frage aufgeworfen, wie es mit dem privilegirten Gerichtsstande, der nicht zugleich ein höherer sei, zu verhalten sein werde? und an das academische und geistliche Gericht erinnert. Nach dem Entwurfe solle nun in Ansehung dieser privilegirten Gerichtsstände nichts geändert werden. Der höhere Gerichtsstand habe aber große Unzuträglichkeiten; wenn z. B. Jemand aus dem nördlichen Schleswig die Dienstherrschaft bei dem Schleswigschen Obergerichte besprechen sollte, um zu seinem Rechte zu gelangen. Das verehrliche Präsidium habe selbst bemerkt, daß das Obergericht gar nicht darnach organisirt sei, um diese Sachen vorzunehmen, und Termine abzuhalten, weshalb das Obergericht eine Unterbehörde zur Erledigung der Sache committire. Es gehe mit den Klagen beim Obergerichte eine geraume Zeit hin, die wol auf 4—5 Wochen angeschlagen werden müsse. Dieser Zeitverlust falle bei der Bestimmung des Entwurfs weg. Für die Meisten, die den höheren Gerichtsstand sortirten, würde die Sache vollkommen gleichgültig sein, da sie nicht leicht in den Fall eines Gesindestreites kommen würden. Die Vereinfachung des Verfahrens sei im Interesse beider, und man müsse jede Gelegenheit benutzen, um die Nachtheile des höheren Gerichtsstandes zu entfernen. Man dürfe sie um so weniger unbenutzt lassen, weil, wenn es einer Untersuchung bedurfe, doch die Unterbehörde damit beauftragt werde. Der einzige Unterschied bestehe darin, daß comm. noie. erkannt werde. Das Andere führe nur Zeitverlust herbei. Hieraus ergebe sich die Zweckmäßigkeit der Bestimmung des § 51.

Advocat Storm: Er könne sich nicht überzeugen, daß es richtig, zweckmäßig und nothwendig sei, daß der höhere Gerichtsstand derjenigen Parthei, welcher er zustehe, in dieser Rücksicht genommen werden solle. Es scheine ihm hierin eine Rechtsverletzung zu liegen, und glaube er, daß Dienstbotenstreitigkeiten nicht der Art wären, um dieß zu motiviren. Er stelle daher zu § 51 das Amendement:

„es möge angerathen werden, daß der höhere

Digitized by Google

Gerichtsſtand in Geſinde-Streitigkeiten nicht aufgehoben werde.“

Hofjägermeiſter v. Cronſtern: Er unterſtütze dieſes Amendement. — Der Landſaſſe v. Ramoh: Er ebenfalls, und ſtelle er das Amendement dahin: „daß es demjenigen, welcher den höheren Gerichtsſtand genieße, überlaſſen bliebe, ob er ſich dem Unterregerichte unterwerfen wolle oder nicht.“

Er halte es für eine Ungerechtigkeit, wenn dem Berechtigten der privilegirte Gerichtsſtand genommen werde.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Man könnte glauben, daß er in eigenem Intereſſe ſpräche, allein dieß ſei nicht der Fall, da die Gutsbeſitzer kein perſönliches Intereſſe dabei hätten, indem die Streitigkeiten nicht zwiſchen Gutsherrn und Geſinde geführt würden, ſondern für erſtere gewöhnlich vom Verwalter, Schreiber, Vogt ꝛc. Er wolle aber die Sache aus einem anderen Geſichtspuncte vorſtellen; wenn z. B. höhere Beamte mit den Dienſtboten in Streit geriethen, wovon z. B. der Director des Obergerichtes, oder der Präſident der Regierung mit ihren Bedienten nach dem Rathhauſe müßten, wenn gar der Polizeimeiſter ſelbſt in den Fall käme, ſo würde dieß zu ſonderbaren Auftritten Veranlaſſung geben, welche aber der Autorität der höheren Beamten zuwider ſein würden; daher müſſe ihnen das Recht des höheren Gerichtsſtandes nicht genommen werden, weil ſie ſich vorzüglich in Sachen wie Geſindeſtreitigkeiten in Reſpect halten müßten.

Der Präſident: Was den Gerichtsſtand betreffe, ſo würden ſelbſt, wenn der § 51 unverändert bleiben ſolle, mehrere Maaßregeln zu ſeiner Ausführung erforderlich ſein. Es gebe manche Diſtricte, die keinen Unterrichter hätten, und die man erſt einem andern Bezirke würde beilegen müſſen, z. B. die Canzeigüter ſtänden unter dem Obergerichte, hinſichtlich deren alſo erſt eine Regulirung der Gerichtsbarkeit ſtattfinden müßte. Bei nicht oft vorkommenden Sachen von geringem Belange wie dieß würden nicht ſo große Anſtalten zu treffen ſein, um die Beſtimmung des § 51 in Ausführung zu bringen.

Der Königl. Commiſſarius: Er wolle es vorläufig bei dem bewenden laſſen, was er geſagt habe; die von ihm vorgetragenen Gründe wären nicht widerlegt. Er ſetze daher das Weitere bis zur Schlußberathung aus.

Paſtor Lorentzen: Er komme noch einmal auf den Abſchnitt von den Dienſtbüchern zurück. Er habe ſich vorher gegen den Vorſchlag der Committee erklärt, mit Aufnahme des Passus 2. Sein Verlangen ſei aber nur negativ geweſen, und er glaube daß man nichts niederreiſſen müſſe, ohne etwas wieder aufzubauen. Das Zeugniß des Predigers könne in vieler Hinſicht recht zweckmäßig ſein, um gutes Geſinde zu bilden. Die Vorſchläge der Committee wären nun nicht ausführbar. Er wolle in Betreff der Dienſtbücher zum Passus 2 des Committeevorſchlags das Amendement ſtellen:

„daß jeder Dienſtbote, wenn er in eine Gemeine ziehe, verpflichtet ſein ſolle, dem Prediger ſein Dienſtbuch vorzuzeigen, der Prediger aber verpflichtet werden müſſe, die Unterſchrift der Herrſchaft in dem Dienſtbuche zu verificiren und daß es einer Beurtheilung überlaſſen ſei, ob er ein Zeugniß hinzufügen wolle oder nicht.“

Füge er kein Zeugniß hinzu, ſo werde ſein Schweigen ein lautes Reden ſein und das Geſinde würde ſich beſtreben, ein gutes Zeugniß zu erlangen.

Der Abg. Hamckens: Der Königl. Commiſſarius habe ihn auf das Patent vom 23. Decbr. 1803 verwieſen. Es ſcheine aber daraus nicht hervorzugehen, ob in Erkrankungsfällen des Geſindes der Lohn bezahlt werden ſolle. Er finde ſich daher veranlaßt, das Amendement zu ſtellen:

„daß es im Geſetze ausgeſprochen werden möge, daß im Falle der Dienſtbote länger, als acht Tage krank und unfähig zur Arbeit ſein ſolle, es dem Dienſtherrn alsdann geſtattet ſein müſſe, dem

Dienstboten während dieser Zeit den verhältnißmäßigen Lohn zu kürzen."

Der Abg. Vollertsen: Mit Beziehung auf das, von dem verehrl. bei. geistl. Mitgliede von Adelbye gestellte Amendement erlaube er sich zu fragen, ob derselbe das Amendement nicht dahin stellen wolle, daß die Dienstboten sich bei den Predigern, nicht bloß dann melden sollten, wenn sie in die Gemeine kämen, sondern auch, wenn sie dieselbe verließen.

Pastor Lorentzen: Dagegen habe er nichts einzuwenden und wolle er es demgemäß abändern. Demnach stelle derselbe das Amendement zum sechsten Abschnitt des Entwurfs:

„Jeder Dienstbote ist verpflichtet, wenn er in „eine Gemeinde zieht und wenn er eine Gemeinde „verläßt, sein Dienstbuch einem Prediger dieser „Gemeinde vorzuzeigen. Der Prediger ist verpflichtet, beim Weggang der Dienstboten aus „der Gemeinde, in ihren Dienstbüchern die Unterschriften der Herrschaften zu kontrolliren, und „ist es seinem Ermessen anheimgestellt, bei dieser „Gelegenheit ein Zeugniß über den Wandel der „Dienstboten hinzuzufügen, oder nicht."

Der Abg. Müller: In Veranlassung des Vortrags des hochverehrlichen Präsidii, wornach die Entscheidungen in Gesindesachen, welche in den Aemtern bisher durchgehends dem Amtmann obgelegen, den Hardesvögten zu überweisen seien, erlaube er sich das Amendement zum § 51 zu stellen:

„daß die Streitigkeiten in Gesindesachen in den „Aemtern alle Zeit von den Hardesvögten in ihren resp. Hardesvogteien zu erledigen sind, auch „da, wo zur Zeit die richterliche Polizei den „Amthäusern allein zusteht."

Justizrath Dröhse: Bei § 53 sei es ungewiß, ob es die Meinung sei, daß die Advocaten, als solche nicht zugelassen werden sollten, oder ob dieß auch nicht geschehen dürfe, wenn sie als Mandatare oder Curatoren erschienen. Damit in dieser Hinsicht keine Ungewißheit stattfinde, stelle er zu § 53, Zeile 1 das Amendement:

„Es möge nach den Worten „Advocaten" eingeschaltet werden: weder als solche, noch in der „Eigenschaft als Mandatare oder Curatoren."

Kammerherr v. Warnstedt: Er erlaube sich in Beziehung auf das Amendement des verehrlichen beigetretenen Mitgliedes von Adelbye sein Amendement zurückzunehmen.

Schlußberathung

45. Sitzung am 20. August.

Der Berichterstatter: In der Vorberathung sei mehrmals von dem Princip die Rede gewesen, auf welches der Entwurf gebaut sei. Die Committee habe angenommen, daß dasselbe, in unbedingtem Gehorsam und Treue liege, und daß dieses Princip, verbunden und gemildert durch ein Familienverhältniß im weitern Sinne des Worts, leitend sein müsse. Gegen das Princip sei eingewandt, daß die hausherrliche Gewalt dadurch eine Beschränkung erhalte, und behauptet worden, daß dem Hausherrn eine obrigkeitliche Gewalt über das Gesinde eingeräumt werden müsse. Diese Ansicht scheine auf einem Irrthume zu beruhen. Die hausherrliche Gewalt sei etwas allgemeines, die Gewalt über das Gesinde aber etwas specielles. Die hausherrliche Gewalt stütze sich auf ein allgemeines Recht und werde durch die Gesindeordnung nicht beschränkt; sie gehe nicht bloß auf das Gesinde und richte sich nicht bloß nach diesem Gesetze, sondern nach allgemeinen positiven Rechtsgrundsätzen. So wie der Hausherr über seine Familie, ja selbst seine Gäste und jeden im Hause Befindlichen unter Umständen eine rechtliche Gewalt habe, so werde er diese auch über das Gesinde haben müssen. Er glaube dieß vorausschicken zu müssen, damit die Versammlung mit der Committee über das Princip einig werde.

Senator Nielsen: Er habe das Amendement gestellt:

Digitized by Google

„daß die Dienstboten, sie mögen zur Bedienung im Hause gehören, oder in Fabriken arbeiten, wenn Letztere gleich den Ersteren in festem Lohn stehen, Kost und Logis im Hause haben, auch dem Inhalte der Gesindeordnung unterworfen sein sollen".

Es habe oft zu Unordnungen geführt, daß es in Hinsicht der Fabrikarbeiter der angegebenen Art an gesetzlichen Bestimmungen fehle; dieß sei der Grund, weshalb er sein Amendement gestellt habe.

Graf v. Reventlow: Er habe zuerst das Amendement gestellt:

„daß es der Herrschaft freistehen müsse, in Uebereinstimmung mit § 14 des Entwurfs, rücksichtlich des nicht zur rechten Zeit antretenden Dienstboten den Contract aufzuheben, oder demselben eine dem richterlichen Ermessen zu überlassende, in der Verordnung zu bestimmende Geldstrafe auferlegen zu lassen".

Zur Begründung wolle er Folgendes anführen: Die im Entwurfe vorgeschlagene Bestimmung sei so strenger Art, daß sie wol in den meisten Fällen theils schon aus dem Grunde nicht in Ausübung gebracht werden würde; theils aber würde der Dienstherr sich durch Aufhebung des Contracts oftmals in große Verlegenheiten setzen und Schaden zufügen. Unter beiden Suppositionen würde aber selbst die verschuldete Verzögerung des Dienstantritts nicht selten ganz ohne nachtheilige Folgen für das Gesinde sein, und eine so strafbare Unordnung oft gewagt werden, weil sichere Rechnung auf die Verlegenheit der Herrschaft gemacht werden könnte. Er müsse es daher eben so gerecht, als zuträglich, ja, zur Erhaltung einer wünschenswerthen Ordnung unumgänglich erforderlich erachten, daß die vorgeschlagene Norm dem § 14 zugefügt werde. Dabei müsse er noch bemerken, daß der § 25 sub h nur vom nächtlichen Ausgehen und Ausbleiben handle, und das Ausbleiben am Tage, oder gar mehrere Tage nach der Reihe nicht berühre; daß nun aber für den letztern, leicht eintretenden Fall durch das Vorgeschlagene, eine analoge Entscheidungsnorm gegeben sein werde.

Zur Motivirung seines zweiten, dahin lautenden Amendements:

„Es müsse die Verordn. ohne Rücksicht auf Dienstentlassung für die im § 25 sub d und e enthaltenen Fälle, eine nach Beschaffenheit des Vergehens zu bestimmende und dem richterlichen Ermessen zu überlassende, eine oder mehrtägige Gefängniß-, bis eine oder mehrmonatliche Zuchthausstrafe verfügen."

bemerke er: Es scheine ihm, daß hauptsächlich in dem beregten Theile des § 25 Strafbestimmungen vermißt würden, da die Entlassung des Dienstboten, bei welcher nach dem Entwurfe nicht einmal eine Kürzung des Lohns statthaft wäre; als eine Bestrafung so ahndungswürdiger Vergehungen kaum angesehen werden könne. Eine dem richterlichen Ermessen zu überlassende Bestrafung, wie die von ihm vorgeschlagene, welche nach Beschaffenheit des Vergehens, von einträgiger Gefängnißstrafe, bis zu mehrmonatlicher Zuchthausstrafe gesteigert werden könne, würde, wie ihm scheine, einem von der Versammlung mehrmals bemerklich gemachten Mangel in der Gesetzgebung zweckmäßige Abhülfe gewähren, und zur Sicherstellung der so wichtigen hausherrlichen Verhältnisse günstig einwirken, ohne einer willkührlichen Bestrafung des Gesindes Raum zu geben.

Der Berichterstatter: Das erste Amendement des vorherr. Vorredners werde durch den § 13 des Entwurfs hinfällig, nach welchem die Herrschaft ermächtigt sei, den Dienstantritt durch Hülfe der Polizei zu bewirken.

Das zweite Amendement erledige sich durch den von der Committee vorgeschlagenen Zusatz zum § 27. Die Committee habe hier ausdrücklich das Recht, eine Strafe zu verlangen, vorbehalten.

Digitized by Google

Der Landsasse v. Rumohr: Er habe seine beiden Amendements schon bei der Vorberathung ausführlich motivirt, und enthalte sich der Zeitersparung wegen, um so mehr einer weiteren Ausführung, da er dem bereits Angeführten nichts Wesentliches hinzuzufügen habe.

Der Abg. Hamckens: Zur Begründung des von ihm ad § 13 gestellten Amendements:

„daß der Antritt des neuen Dienstes erst am folgenden Tage nach dem Abgange des Gesindes aus dem alten Dienste, Statt haben möge."

habe er Folgendes anzuführen: Der Ab- und Zugang des Gesindes an einem und demselben Tage scheine ihm unstatthaft zu sein, weil darin eine zu große Härte für die Dienstboten liege. Ein Arbeiter sei nicht allein seines Lohnes werth, sondern es müßten auch solche Einrichtungen getroffen werden, daß derselbe sich über ungebührliche Anforderungen nicht zu beschweren haben könne. Es sei ein hartes Schicksal, Jahr ein Jahr aus an körperliche, oft sehr schwere Arbeiten gebunden zu sein, und es werde daher aus billiger Rücksicht den Dienstboten bei dem Wechsel eine kleine Zeit frei gelassen werden müssen. Wenn Dienstboten, wie es jetzt sehr oft geschähe, sich drei bis vier Tage herumtreiben, ehe sie ihren Dienst anträten, so möge solches allerdings wol zu Zügellosigkeiten und zum Verderb des Gesindes führen und Nachtheile für den Dienstherrn zu Wege bringen; allein ein Tag solle den Dienstboten doch wol frei gelassen werden. Auch sie hätten ihre Familien, und ständen in sonstigen Verhältnissen, die es ihnen wünschenswerth machten, einen Tag frei zu benutzen, um denselben entweder mit ihren Aeltern oder nahen Angehörigen zu verleben, oder auch eine sonstige Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Der Dienstherr würde auch keine Ursache haben sich deshalb zu beklagen, denn selten wechselten alle Dienstboten auf einmal, und für den einen Tag würden sich leicht andere Arbeiter finden, wenn nicht der Betrieb für den einen Tag in seinem Umfange in etwas sollte eingeschränkt werden können. Ueberall halte er dafür, daß die Humanität und das Verhältniß der Menschen zu einander die von ihm proponirte Modification der gesetzlichen Bestimmung dringend forderten, wornach nämlich die Dienstboten an einem Tage aus dem Dienste, und erst am folgenden Tage in den Dienst treten sollten.

Ein zweites Amendement habe er ferner noch zum letzten § des von der Committee vorgeschlagenen Additional-Abschnitts dahin gestellt:

„daß es bei besonderer Unachtsamkeit, Nachlässigkeit, Muthwilligkeit und Trotzigkeit unconfirmirter Dienstboten, dem Dienstherrn erlaubt sein möchte, solche durch eine, auf vernünftige Weise zu ertheilende körperliche Züchtigung zum pflichtmäßigen Verhalten anzutreiben."

Es liege, seiner Ansicht nach, zu klar vor, daß bei solchen Dienstboten eine Züchtigung unerläßlich sei, als daß es nöthig sein werde, darüber Vieles zu sagen. Jeder, der landwirthschaftlichen Betrieb habe, werde darüber mit ihm einverstanden sein. Diese in Rede stehenden Dienstboten seien noch unerzogen, sollten erst an die Arbeit gewöhnt, und solche zu erlernen angewiesen werden; dazu müsse ihnen alles und jedes Betriebsmaterial anvertraut, viele Arbeit ohne Beaufsichtigung überlassen werden. Bei ihrer Jugendlichkeit aber könne es wol nicht anders sein, als daß sie oft aus Fahrlässigkeit und Muthwillen, nicht den Gehorsam und die Dienstwilligkeit bezeigten, welche nothwendig seien, um Störungen und Nachtheile in der Wirthschaft des Dienstherrn zu verhüten. Um diesen Zweck aber zu erreichen, würde eine dem Brodherrn zu gestattende vernünftige Züchtigung unerläßlich bleiben. Sollte bei jedem Dienstvergehen erst von der Polizeibehörde eine Züchtigung verfügt werden, so würde der Dienstherr in seinem Betriebe viele schädliche Störungen erleiden, und solche Maaßregeln gewiß eben so sehr nachtheilige Einwirkungen auf den moralischen Zustand solcher jungen Dienstboten zur Folge haben.

Digitized by Google

Zum §. 28. des Entwurfs habe er ein drittes Amendement geſtellt:

„daß es nach dem Worte „aufgehoben“ im zweiten Satze heißen möge: „und die Herrſchaft iſt zu einer verhältnißmäßigen Kürzung des Lohns berechtigt, falls nicht etwas Anderes verabredet worden.“

Wenn ein Knecht ſich auf ein ganzes Jahr vermiethe, ſo müſſe er auch wiſſen, daß er während dieſer ganzen Zeit diejenigen Dienſte verrichten könne, wozu er ſich vermiethet habe. Dieſer Verpflichtung nach liege es dem Dienſtboten ob, der Herrſchaft anzuzeigen, daß er zur Exerzierzeit werde einberufen werden. Wolle der Dienſtherr ihn dennoch annehmen, ſo werde auch die Summe des Lohns darnach verabredet werden können. Der Dienſtherr aber, welcher bei dem Dienſtaccorde von dieſem Umſtande nicht in Kenntniß geſetzt worden, könne unmöglich ſchuldig ſein, einem ſolchen Dienſtboten während der beregten Zeit den verhältnißmäßigen Lohn zu zahlen, da er überdem noch gar genöthigt ſei, in die Stelle des einberufenen Dienſtboten einen andern wieder anzunehmen. Es würde eine offenbare Ungerechtigkeit involviren, den Dienſtherrn in den Fall zu ſetzen, zwei Knechte zu lohnen, wovon nur der Eine ihm Dienſte verrichte. Dieß ſei ſo klar, daß es unnöthig ſcheine, Weiteres dafür anzuführen.

Endlich habe er zum Entwurfe noch ein viertes Amendement dahin geſtellt:

„daß die Brodherrſchaft nicht ſchuldig ſein ſolle, dem Dienſtboten, wenn derſelbe länger als acht Tage krank oder arbeitsunfähig wäre, während der Dauer der Krankheit, oder Dienſtunfähigkeit den verhältnißmäßigen Lohn für dieſe Zeit zu zahlen.“

Zuvörderſt wolle er ſich über die Annahme von acht Tagen erklären. Es würde zu ſehr ins Kleinliche führen, wenn für jede kürzere Zeit Abzüge im Lohne geſetzt würden, und manchen Dienſtherr möchte geneigt ſein, dem Dienſtboten gar für einen Tag den verhältnißmäßigen Lohn zu kürzen, welches den Dienſtverhältniſſe unangemeſſen ſein würde. Wenn der Königl. Commiſſarius auf die Verordnung vom 23. Decbr. 1808 verwieſen habe, ſo enthielte dieſe nur Beſtimmungen, welche Dienſtboten beraſen, die von der Armencaſſe Unterſtützung erhielten. In dieſem Falle ſei dem Brodherrn für Aufwartung und Verpflegung eine Vergütung von wöchentlich 24 ßl. zugewieſen. Sei das Geſetz nun auch ſo zu verſtehen, daß der Brodherr den Dienſtboten während der Krankheit Lohn zu zahlen habe, ſo werde dieſe Lohnzahlung durch die beregte Vergütung meiſtens ausgeglichen werden, und der Dienſtherr ſelten in den Fall kommen, hohe Einbußen zu erleiden. Allein er habe ſich hier nicht auf ſolche Dienſtboten beziehen wollen, ſondern auf diejenigen, die nicht von der Armencaſſe unterſtützt werden, und in dem Stande wären, ſich ſelber zu helfen. Es würde aber nun für den Dienſtherrn eine Ungerechtigkeit ſein, ſolchen Dienſtboten auch für die Dauer ihrer Krankheit den verhältnißmäßigen Lohn zu zahlen, da er doch eben durch die Dienſtunfähigkeit des Kranken in die Nothwendigkeit gebracht werde, einen ſtellvertretenden Arbeiter anzunehmen.

(Die Fortſetzung folgt in der nächſten Nr.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitute zu Schleswig.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 104. (Schleswig, den 6. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

Nach dem § 25 sub k, und in weiterer Anleitung des § 18 sei der Dienstherr berechtigt, die an dienstuntüchtig machenden Uebeln leidenden Dienstboten gegen Erlegung des verdienten Lohns aus dem Dienste zu entlassen. Dieser Bestimmung würde eine gesetzliche Verfügung analog sein, daß der Dienstherr nicht schuldig sei, dem erkrankten Dienstboten während der Dauer einer Krankheit Lohn zu bezahlen. — Indem er nun glaube, zur Begründung des Antrags das Nöthige angeführt zu haben, ersuche er die verehrliche Versammlung darauf antragen zu wollen, daß dieses Amendement dem Gesetzentwurf möge beigefügt werden.

Der Landsasse Henningsen: Wenn er in seinem Amendement darauf angetragen habe, daß das Nicht-rein-ausmelken der Kühe mit einer besonderen Strafe belegt werde, so gründe dieser Antrag sich darauf, daß solches nicht allein eine grobe Nachlässigkeit, und dabei in der Regel böser Wille vorhanden sei, sondern auch, daß dem Brodherrn dadurch ein sehr großer Schade veranlaßt werde. Der dadurch entstandene Verlust der Milch sei der geringste Schaden, hauptsächlich komme in Betracht, daß die Kühe durch Nicht-rein-ausmelken ganz verdorben werden könnten. In der Regel geschehe dieß mit Vorsatz, und darum müsse die Androhung einer bestimmten Strafe gerecht erscheinen, da dieses Dienstversäumniß in eine ganz andere Kathegorie gehöre, als andere Vergehungen, die nur aus Leichtsinn oder Unkunde verschuldet wären.

Wenn der verehrliche Abgeordnete des 13. i. M. D. sein Amendement „daß es den Dienstboten freistehen solle, nicht an dem nämlichen Tage den neuen Dienst anzutreten, wo sie den alten verlassen," so eben mit der Billigkeitsrücksicht habe begründen wollen, daß ihnen Zeit gelassen werden müsse, ihre Familienangelegenheiten und andere Geschäfte zu besorgen, oder auch einmal ein Vergnügen zu genießen, so müsse er demselben zuerst bemerkbar machen, daß solches in großen Wirthschaften, auch in Fabrikanlagen u. s. w. unausführbar sei, indem dort das fehlende Gesinde auf 24 Stunden nicht entbehrt, die Menge der Abgehenden nicht ersetzt werden, noch weniger aber der Betrieb stillstehen könne. Wenn der verehrliche Abgeordnete aber meine, daß diese Gestattung eines freien Tages in der Billigkeit liege, so wäre dieß nur unter der Voraussetzung richtig, daß die Dienstboten während

der Dienstzeit niemals Erlaubniß zum Ausgehen erhielten. Da aber diese Erlaubniß den Dienstboten sowol für ihre Geschäfte als zum Vergnügen sehr häufig ertheilt werde, die Herrschaft in Nothfällen sogar dazu verpflichtet sei, so mangele es an genügendem Grunde, weshalb nicht der Dienstbote an demselben Tage den Dienst antreten solle, an welchem er den alten verlasse.

Der Berichterstatter: Da der verehrliche Abgeordnete von Schönhagen das Amendement des verehrlichen Abgeordneten vom 13. l. M. D. zum § 13 hinlänglich widerlegt, so wolle er blos hinzufügen, daß das Gesinde, wenn es nicht an demselben Tage den Dienst antrete, namentlich in den Städten in großer Gefahr stehe, seinen Lohn durchzubringen. Das Recht, 24 Stunden sich selbst zu leben, werde von den Dienstboten sehr oft gemißgebraucht. Hätten sie wirklich Gründe, einen Tag bei ihren Aeltern zu leben, oder sonst Geschäfte zu besorgen, so könnten sie das im Voraus verabreden, oder die Herrschaft um die Erlaubniß dazu bitten, welche ihnen der Billigkeit gemäß dann auch nicht verweigert werden würde, wenn hinlängliche Gründe dafür sprächen.

Das Amendement des verehelichen Abgeordneten vom 13. l. M. D. zum § 20 und zwar zu dem von der Committe vorgeschlagenen Abschnitte stimme mit der Ansicht der Committee überein, indem diese wolle, daß unconfirmirte Kinder unter Zucht gehalten werden sollten. Das Amendement enthalte aber etwas Ueberflüssiges, da die Zucht nicht eben in körperlicher Züchtigung zu bestehen brauche, sondern füglich durch Verweise und Ermahnungen geübt werden könne.

Das Amendement desselben verehrlichen Abgeordneten zum § 28 überlasse er der Beurtheilung der Versammlung; die Sache sei zu einfach, und könnten Verabredungen darüber stattfinden. Bisher sei es, wie er meine, so wie der Gesetzentwurf bestimme, gehalten worden, und er sehe nicht ein, warum eine Aenderung getroffen werden solle.

In Rücksicht des letzten allgemeinen Amendements des gedachten verehrlichen Abgeordneten wolle er dem Königl. Commissarius die nähere Beurtheilung einräumen. Er finde etwas Inhumanes darin.

Das Amendement des verehrlichen Abgeordneten von Schönhagen sei in jeder Beziehung begründet, und das bezeichnete Vergehen des Gesindes in mehrfacher Beziehung strafbar. Es liege darin eine Untreue und Verletzung der ersten Gesindepflichten. Die daraus entstehenden Nachtheile wären auch von so erheblicher Art, daß eine desfällige Bestimmung höchst wünschenswerth erscheine.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Er wolle zuvörderst noch einmal hervorheben, daß das Rechtsprincip im Entwurfe verletzt sei, wenn nach demselben die Herrschaften immer Einbuße an Lohn und Kostgeld erleiden solle, während dieselbe in ähnlichen Fällen dem Gesinde nicht auferlegt sei. Daher müsse er sich in dieser Hinsicht gegen den Entwurf erklären. Dieser sei auch eher zu lang als zu kurz, und deshalb müsse er auch gegen die Ausnahme des von der Committee proponirten Zusatz-Abschnitts stimmen. Wenn man solche Regeln geben wollte, so ließen sich ehr tausende als hunderte anführen, nur würden sie von keinem Nutzen sein.

Er habe zum § 24 das Amendement gestellt: „Wird das Dienstverhältniß aufgehoben, so kann das Gesinde in jedem Falle nur auf Lohn und Kostgeld bis zum Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses Anspruch machen.“

Dieß sei nothwendig, weil die Herrschaft sonst im Nachtheil sein würde, da der Dienstbote gleich seinen vierteljährigen Lohn fordern könnte. Die Herrschaft würde ausser der Unannehmlichkeit des Streits auch noch gleichsam eine Strafe dadurch erleiden, daß sie Kost und Lohn bezahlen, und demnach den Dienstboten entbehren müsse, was zu gewissen Jahrszeiten sehr nachtheilig sein könne.

Digitized by Google

Zum § 26, a, habe er das Amendement gestellt, daß hinzugefügt werden möge:

„Hierunter dürfen aber nicht diejenigen Mittel verstanden werden, welche zur Erhaltung der hausherrlichen Gewalt oder zur Selbsthülfe bei Erhaltung des Hausfriedens erforderlich sind, noch die Worte, welche bei Ertheilung eines, von nachlässigem und unordentlichem Gesinde verdienten Verweises gebraucht werden."

Dieß Amendement scheine zur Verhütung mehrerer schlimmen Folgen nothwendig zu sein. Eine Gesindeordnung sei für gute Herrschaften und Dienstboten nicht eigentlich erforderlich; bei einer guten Herrschaft werde nicht leicht schlechtes Gesinde gefunden, und bei einer schlechten Herrschaft kein gutes Gesinde bleiben wollen. Es sei aber nothwendig eine Maaßregel zu treffen, um sich gegen das schlechte Gesinde zu sichern. Bei schlechten Herrschaften werde nur schlechtes Gesinde dienen. Daß letzteres scharf genommen werde, werde zu keinem Nachtheil führen. Ohne den amendirten Zusatz würde die ganze Gesindeordnung eine Null sein.

Das Amendement zum § 30 wolle er nicht weiter berühren, da es schon genugsam erörtert sei, und zum Amendement ad § 53, welches die Einschaltung der Worte

„des unbedingten Gehorsams"

vorschlage, übergehn. Dieses hänge mit seiner allgemeinen Ansicht zusammen, daß der unbedingte Gehorsam in der Gesindeordnung berücksichtigt werden müsse, und es werde um so viel nöthiger sein, da der § 53 die eigentliche Instruction des Richters enthalte, und bei dem Mangel dieser Bestimmung die Sache den erwarteten Nutzen nicht gewähren werde. Er müsse es noch einmal wiederholen, daß die Erlassung des Gesetzes nach dem vorliegenden Entwurfe nach seiner Ueberzeugung nicht zweckmäßig sei. Ein Nothstand sei nicht vorhanden; wenn eine Gesindeordnung erlassen werden sollte, so müsse sie auf Principien beruhen, die für eine lange Zukunft gelten und zum Nutzen sowol der Herrschaften, als der Dienstboten gereichen könnten. Zum Nutzen der Dienstboten rechne er aber nicht bloß ihr Wohlbefinden, sondern auch ihre moralische Verbesserung.

Der Berichterstatter: Mit Rücksicht auf das von dem durchl. Abg. für Eckernförde zum § 24 gestellte Amendement habe er zu bemerken, wie ihm nicht richtig scheine, daß ein Dienstbote, der im Gerichte obsiege, gewissermaaßen doch einer Strafe unterworfen sein, und nämlich die Vortheile entbehren solle, die andere ausser der Zeit entlassene Dienstboten hätten, nämlich Anspruch auf Lohn und Kostgeld. Derselbe werde hierdurch in große Verlegenheit und Schaden kommen, und er sehe nicht ein, warum hier nicht dasselbe Verhältniß stattfinden solle, was im Allgemeinen stattfinde. Dem Amendement desselben zum § 30 stimme er bei.

Justizrath Dröhse: Er habe ad § 11 das Amendement gestellt:

„daß der Dienstbote, dessen Abwendigmachung versucht worden, verpflichtet sei, in seinem bisherigen Dienste zu bleiben, wenn die Dienstherrschaft es wünscht."

Es möchte zur Vermeidung eines möglichen Mißverständnisses angemessen sein, diesen Zusatz zu dem von der Committee passus 7 gestellten Amendement, falls dasselbe angenommen würde, hinzuzufügen. Zwar sei bemerklich gemacht, daß das Verlangen eine Selbstfolge sei. Dafür könne er es aber nicht halten, zumal dann nicht, wenn die neue Herrschaft auf den Antritt, also auf Erfüllung des eingegangenen Miethcontracts bestehe. Das Amendement der Committee beantrage nur die Bestrafung derjenigen, die die Verleitung vollführten, welche auch dritte Personen sein könnten.

Sein zweites Amendement ad § 12 lautet:

„daß kein allgemeiner Termin des Dienstwechsels gesetzlich normirt und ausgesprochen, sondern diejenigen Termine, welche sich districtsweise durch

Digitized by Google

eigenthümliche Localverhältnisse gebildet haben, beibehalten werden mögen."

Die Verordnung vom 8. Aug. 1794 bestimme Ostern und Michaelis als die festen Termine des Dienstwechsels, und diese Norm habe für mehrere bürgerliche und häusliche Verhältnisse so Vieles für sich. Wenn nun in verschiedenen Districten dennoch andere Termine beibehalten wären, so ergebe sich daraus, daß diese den Betheiligten bequemer sein müßten. Darin eine Aenderung zu treffen, und einen andern, für alle Districte gleichen Termin festzusetzen, möchte leicht den Glauben rege machen, als müßten nicht nur die einzelnen Contrahenten, sondern die Districte, wo ein anderer Zeitpunct des Dienstwechsels sich gebildet habe, sich nach der neuen Norm unbedingt richten; dies würde aber zu vielen Schwierigkeiten führen. Die Worte des §: „wenn nicht andere Zeiten vereinbart worden" ließen sich, zumal mit Rücksicht auf dasjenige, was gleich nachher für Altona bestimmt sei, nicht auf einen Gebrauch in verschiedenen Districten, sondern nur auf einzelne Miethsverträge beziehen. Angemessen scheine aber, die Wechselzeit so zu normiren, wie sie sich nach dem Gebrauch hie und da in verschiedenen Districten gebildet, und als zweckmäßig bewährt habe.

Das dritte Amendement ad § 25 laute:

„Es möge die letzte Zeile so abgeändert werden:

„ein Verhalten dieser Art, wornach die Entlassung des Dienstboten zur Unzeit gerechtfertigt worden, hat den Verlust des seit dem letzten Lohntermine verdienten Lohns zur Folge."

Unverkennbar gerathe die Herrschaft durch ein widerrechtliches Betragen der Dienstboten, der Art, wie im § 25 angeführt, in viele Verlegenheiten. Sie solle augenblicklich, in der Regel mit bedeutenden Aufopferungen, auf anderweitige Besorgung der häuslichen Dienste Bedacht nehmen, und es würden ihr im bezeigten § nicht einmal Entschädigungsansprüche reservirt. Der kleinste Ersatz wäre daher wol der, daß der Dienstbote keinen Lohn seit der letzten Verfallzeit erhielte, oder dieß wenigstens gesetzlich ausgesprochen würde.

Zu dem vierten Amendement ad § 53:

„Es möge nach dem Worte „Advocaten" hinzugefügt werden: „weder als solche, noch in der Eigenschaft als Mandatare, oder Curatoren."

sei er durch eine bei einer andern Gelegenheit vorgekommene Aeußerung, als verstehe dieß sich von selbst, bewogen worden. Mit dem vermeintlichen Stillschweigen stande sei er nicht einverstanden, vielmehr der gegentheiligen Meinung, daß jeder Fürsprecher das Recht, als Mandatar oder Curator aufzutreten zu dürfen, als ein natürliches ohne Widerrede werde in Anspruch nehmen können. Wenn daher nach dem Geiste ein anderer Grundsatz herrschen solle, so halte er dafür, daß dieser ausdrücklich auszusprechen sein werde.

Zum Commissionsberichte bemerke er ad § 7 pag. 5, daß seine Erfahrungen ihn veranlaßten, sich der Meinung der Committee unbedingt anzuschließen, wenn sie auch die zweite, dritte und die fernern Dienstbestätigungen der Unmündigen von dem Consens der Aeltern oder Vormünder abhängen lassen wolle. Aus der Versagung oder Zulassung des Gegentheils würden unausbleiblich die nachtheiligsten Folgen für die Unmündigen und die Armencassen hervorgehen.

Ad § 8 pag. 6 bemerke er: Nach seiner mit dem Commissionsberichte übereinstimmenden Meinung würde das Quantum des Sotzepfennings dem Ermessen der Herrschaft zu überlassen sein. Es werde sich immer von selbst finden, ob die Dienstboten damit zufrieden wären, und ein Accord zulässig sein müsse.

Zum § 22 pag. 20 finde er den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz: „Bei stillschweigender Fortsetzung des Dienstverhältnisses kann jedoch zu jeder Wechselzeit gekündigt werden", angemessen, ja nothwendig. Die Berücksichtigung der vierteljährigen Kündigung sei für beide Theile gewiß sehr wünschenswerth und nicht einzusehen, daß dadurch Nachtheile für Dienstboten entstehen könnten.

Digitized by Google

Zum § 26 pag. 23 könne er der Committee darin nicht beipflichten, daß ein für alle Fälle gleiches Wort gesetzlich vorgeschrieben werden möge"; vielmehr werde bei der großen Verschiedenheit der möglichen Fälle, Vereinbarung oder gerichtlicher Spruch wohl unvermeidlich bleiben. — Zu der Aeußerung über die Dienstbücher müsse er bemerken, daß die Ausfühbarkeit, und die dauernde Durch- und Fortführung der in Ansehung der Dienstbücher getroffenen Maaßregeln, so nützlich sie auch sein mögten, ihm sehr zweifelhaft erscheine.

Geh. Conferenz. v. Ahlefeldt: Er habe das Amendement gestellt:

„daß der Zeitpunct von 24 Stunden, nach welchem im § 14 des Entwurfs es der Herrschaft bei verzögertem Dienstantritt freistehe, den Dienstcontract aufzuheben, auf 8 mai 24 Stunden bestimmt werde".

Ein Termin von 24 Stunden sei aus dem Grunde zu kurz, weil manche andere Umstände abgerechnet, ein Unfall auf der Reise den Dienstboten abhalten könne, seinen Dienst sogleich anzutreten, und es doch hart sei, wenn dann der Dienstvertrag gleich aufgehoben sein solle. Die Richtigkeit der von dem Königl. Commissarius gemachte Bemerkung: daß ein längerer Termin dem Brodherrn Nachtheile bringen würde, sehe er ein, und um diese Nachtheile zu entfernen, habe er sein Amendement gestellt und deshalb auch das Amendement zum § 15 hinzugefügt:

„daß der § 15, so wie er in dem Entwurf aufgenommen worden, gänzlich wegfalle, statt dessen aber festgesetzt werde, daß der Dienstbote zu erweisen habe, wie er ohne seine Schuld von dem rechtzeitigen Dienstantritt abgehalten worden, widrigenfalls derselbe nach richterlichem Ermessen zu bestrafen sei".

Die Strafe werde den Dienstboten schon abschrecken, auch nur einen Tag auf nichtigen Gründen auszubleiben. Bleibe der § 15 wie er im Entwurfe sei, so werde der Brodherr genöthigt sein, den Dienstboten nach einer unbestimmten Zeit noch anzunehmen, wenn dieser beweise, daß der Dienstantritt ohne sein Verschulden verzögert sei; ja der Brodherr werde zu seinem größten Nachtheile genöthigt sein, ihn selbst noch nach drei oder vier Wochen aufzunehmen.

Der Abg. Todsen: Zum § 14 des Entwurfs habe er folgendes Amendement gestellt.

„Es möge der § also lauten: der durch das Verschulden des Gesindes um zwei mai 24 Stunden verzögerte Dienstantritt berechtigt die Herrschaft, den Contract aufzuheben".

Von dem hochverehrlichen Mitgliede von Sct. Johannis, welcher ein wenig verschiedenes Amendement gestellt habe, sei so eben eine so erschöpfende Motivirung vorgetragen worden, daß ihm nur wenig hinzuzufügen übrig bleibe. In der Vorberathung sei bereits von ihm angeführt worden, daß er sein Amendement deshalb zu stellen sich erlaubt habe, weil die Bestimmung des Entwurfs ihm zu hart scheine. Nach der Zeit sei er in seiner Meinung durch übereinstimmende Ansichte Anderer noch mehr bestärkt worden, und namentlich auch dadurch, daß das hochverehrliche Mitglied von Sct. Johannis eine noch längere, als die von ihm vorgeschlagene Frist amendirt habe. Er dürfe sich um so mehr einer ausführlichen Motivirung enthalten, weil auch der verehrliche Abg. des 13. ländl. Wahl-Districts in der heutigen Sitzung sich ziemlich ausführlich über die vorliegende Angelegenheit ausgesprochen habe. Nur möchte er auf den Fall aufmerksam machen, daß die dienende Person Braut oder Bräutigam sei; wie leicht sei es möglich, daß sie unter diesen Umständen sich um ein paar schnell vorübergehende Stunden verspäte, und etwas zu spät in den Dienst kämen. Allerdings aber scheine ihm eine längere als zwei mai 24 stündige Frist deshalb nicht zweckmäßig zu sein, weil den Dienstboten dadurch Gelegenheit gegeben würde, auf Abwege zu gerathen, welchem, wie auch von dem verehrlichen Abg. vom 16. ländl. Wahl-District in der Vorberathung, und von dem verehrlichen Ab-

Digitized by Google

geordneten von Schönhagen in der heutigen Schlußberathung ganz richtig bemerkt worden, möglichst vorgebeugt werden müsse.

Er wende sich nun zu den von ihm zum Commitecbericht gestellten Amendement. Die verehrliche Commitree habe S. 6 ihres Berichts vorgeschlagen, daß es zur Rechtsbeständigkeit des Gesindevertrages als erforderlich anzusehen sei, daß die stattgefundene Uebereinkunft zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde „ihrem wesentlichen Inhalte nach" in das Dienstbuch eingetragen werde, und er habe sich erlaubt zu amendiren, daß in das Dienstbuch eingetragen werden möge:

„die Verpflichtung zur Leistung jeder gesetzlich erlaubten Arbeit und der Betrag des dafür zu leistenden Lohns."

Mit der verehrlichen Committee in der Hauptsache einverstanden, habe er durch das von ihm gestellte Amendement nur bezwecken wollen, daß anstatt specieller Bemerkungen, eine allgemeine, eine solche, wie er beantragt habe, in das Dienstbuch eingetragen werden möge. Es werde ihm erlaubt sein, durch ein Beispiel aus seiner Erfahrung dieses Amendement zu begründen. Einer seiner Nachbarn habe vorigen Winter drei Knechte gehabt, wovon der eine dreschen, der andere das Vieh füttern und der dritte die Pferde pflegen sollte; Letzterer sei krank geworden. Der Hausherr habe nun von demjenigen, welcher bisher das Vieh gefüttert, verlangt, daß er jetzt die Pferde pflegen solle. Der habe aber gesagt: nein, das wolle er nicht, und habe den Einwand gemacht, daß er dazu nicht gemiethet sei. Der Herr habe sich nun hierauf zum Drescher mit demselben Verlangen gewandt. Dieser habe vorgeschützt, daß er keinen Heckeling schneiden könne, ohnehin sei er dazu auch nicht gemiethet. Die Herrschaft sei unter diesen Umständen zur Klage genöthigt gewesen, deren Erfolg hier gleichgültig sei, da schon die Nothwendigkeit einer zu bewirkenden gerichtlichen Entscheidung ein großes Uebel sei. Wenn dagegen künftig, wie er zu amendiren sich erlaubt habe, ins Dienstbuch eingetragen werde, daß der Dienstbote die Verpflichtung zu jeder gesetzlich erlaubten Arbeit übernommen habe, so werde ein solcher Streit schwerlich erhoben werden, jedenfalls aber derselbe ohne Schwierigkeit entschieden werden können.

Er komme nun zu seinem dritten Amendement; die verehrliche Committee habe S. 10 ihres Berichts darauf angetragen, daß, wenn ein Dienstbote aus gewissen Gründen seinen Contract aufhebe, derselbe dann verpflichtet sein solle, für einen „tüchtigen" Stellvertreter zu sorgen. Man könne aber wol annehmen, daß der Dienstbote jedes Subject, welches er der Herrschaft zuführe, für ein tüchtiges halten werde. Es könne auch wirklich der Fall sein, daß derselbe und Andere diese Ueberzeugung hätten. Dennoch sei es sehr möglich, daß ein solcher Stellvertreter der Herrschaft als untüchtig erscheinen müsse. Es solle z. E. ein Küchenmädchen gestellt werden; die proponirte Stellvertreterin verstehe das Kochen, verrichte auch die Geschäft ganz zufrieden stellend, sei aber nicht reinlich. Er frage: wäre der Herrschaft mit einer solchen Person gedient? Könne sie der Herrschaft als eine tüchtige Stellvertreterin gelten? Man werde es nicht bejahen können. Solcher Beispiele ließen sich viele anführen; er glaube aber, daß zur Begründung seines gestellten Amendements dieses einzige hinreichen werde, und erlaube sich nur noch zu bemerken, daß durch Annahme seines Amendements der Herrschaft der Weg, wie billig, offen gelassen bleibe, vor Annahme der stellvertretenden Dienstboten Erkundigung über dieselben einzuziehen, welches bei Einführung der Dienstbücher hinführo um so weniger Schwierigkeiten haben dürfte.

Der **Berichtserstatter**: Der verehrliche Abgeordnete vom 7 l. W. D. habe das Amendement gestellt, daß der durch das Verschulden des Gesindes um zwei mal 24 Stunden verzögerte Dienstantritt die Herrschaft berechtige, den Contract aufzuheben und der hochwürdige Prälat von Oer. Johannis habe ein

ähnliches gestellt, welches nur darin abweiche, daß es eine Frist von drei mal 24 Stunden festsetze. Er halte beide Amendements für gefährlich, da ein zum Grunde liegendes Verschulden gewissermaßen in Schutz genommen, und dem Dienstboten erlaubt werde, länger wegzubleiben, als der Entwurf gestatte. Man dürfe aber Niemanden Zeit lassen sein Verschulden zu vergrößern und müsse er dem Entwurfe bestimmen, welcher schon ein Verschulden von 24 Stunden bestrafe.

Der hochwürdige Prälat von St. Johannis habe ferner zum § 16 anders amendirt, als die Committee. Letztere habe vorgeschlagen, daß die Herrschaft bei genügsamen Entschuldigungsgründen des Dienstboten vierzehn Tage zur Aufnahme desselben verpflichtet bleibe u. s. w. Das eben erwähnte Amendement wolle auch da „nur drei Mal 24 Stunden" Zeit geben. Dieß scheine eine große Unbilligkeit gegen den zu sein, der durch dringende Umstände abgehalten werde, seinen Dienst anzutreten. Daß vierzehn Tage keine so lange Zeit sei, daß die Herrschaft in große Verlegenheit kommen könne, werde Jeder wissen.

Der verehrl. Abg. von Tondern habe zum § 11 amendirt, „daß der Dienstbote, dessen Abwendigmachung versucht worden, verpflichtet sein solle, im Dienste zu bleiben, wenn die Dienstherrschaft es wünsche." Dieß sei ein eventuelles Amendement, das er unbeantwortet lasse, weil er im Ganzen nichts dawider habe.

Derselbe habe zum § 12 amendirt: „daß kein allgemeiner Termin des Dienstwechsels gesetzlich normirt und ausgesprochen werden möge, sondern diejenigen Termine, welche sich districtsweise durch eigenthümliche Localitäts-Verhältnisse herkömmlich gebildet haben, beibehalten werden mögen."

Der Entwurf scheine aber eine allgemeine Bestimmung zu enthalten, die jedenfalls nützlich sei, weil die Dienstboten dann eine gleiche Wechselzeit hätten und nicht genöthigt wären, eine längere Zeit deshalb zu Hause zu bleiben, weil anderswo der Dienstantritt später erfolge. Wenn z. B. ein Dienstbote in einem Districte, wo Ostern die Wechselzeit sei, sich irgendwo vermiethe, wo der Dienst den 1. Mai angetreten werde, so liege eine Unannehmlichkeit vor. Umgekehrt sei die Unannehmlichkeit noch größer, weil er sich außer Stande befinde, den Dienst zur rechten Zeit anzutreten. Ostern sei ferner eine wandelbare Zeit und das Jahr sei darnach länger oder kürzer, was ebenfalls zu Unzuträglichkeiten führe. Der 1. Mai und der 1. Novbr. stünden auf dem Scheidepuncte zwischen der ländlichen Sommer- und Winterwirthschafte, und schienen auch in den Städten nicht weniger passend zu sein, als auf dem Lande. Uebrigens gelte die Verabredung mehr als das Gesetz, eine bestimmte Zeit mehr als das Herkommen; diese verabredeten oder gesetzlichen Termine wären für die Richter erkennbar.

Der verehrl. Abg. vom 7 ländl. Wahldistr. habe zum § 17 im Grunde kaum etwas anderes vorgeschlagen, als die Committee, nur daß er die Reciprocität verletze. Die Beurtheilung, ob der Stellvertreter tüchtig sei oder nicht, habe der Brodherr dem Richter zu überlassen, sonst werde er Richter in eigener Sache.

Der verehrliche Abg. von Tondern habe sich der Bemerkung der Committee zum § 7 angeschlossen. Die Bestimmung des Entwurfs enthalte auch in der That eine Abweichung vom gemeinen Rechte, welches alle Unmündige ihren Aeltern oder Vormündern unterordne, oder wenn sie arm wären, der Obhut der Armencollegien untergebe. Um von dem gemeinen Rechte abzuweichen, müßten wichtige Gründe vorhanden sein und die könne er in Wahrheit nicht finden. Es sei erwähnt, daß es zu umständlich sein würde, die Erlaubniß der Aeltern, Vormünder oder Armencollegien einzuholen; allein diese Umständlichkeit sei so groß nicht; in der Regel wären die Entfernungen nicht so weit und für diejenigen, welche ihre Aeltern u. s. w. in der Nähe hätten, wäre gar kein Grund zu dieser Abweichung vorhanden. Die Nachtheile lägen in vielen Fällen klar vor; die unerfahrenen Dienstboten würden selbst und allein nicht so gut für sich sorgen können,

Digitized by Google

als wenn Aeltern oder Vormünder und Armencollegien mitwirkten. — Wenn erwähnt worden sei, daß die Aeltern mehr auf ihr eigenes Interesse, als auf das ihrer dienenden Kinder sehen würden, so sei doch kein Grund, dieß als Regel anzunehmen. Die Aeltern hätten ihre Kinder mit der Einsicht erzogen, welche die Verhältnisse ihnen gegeben hätten, und es könne nicht vorausgesetzt werden, daß sie gegen das Interesse ihrer Kinder handeln würden. — Auch sei angeführt, daß die Aeltern den Kindern ihren Lohn abnehmen würden. Aber sollte darin etwas Tadelhaftes oder eine absolut schlechte Verwendung liegen, wenn die Aeltern dafür, daß sie die Kinder funfzehn oder sechszehn Jahre ernährt hätten, Theil an ihrem Verdienste haben sollten? Ausnahmen könnten stattfinden, als Regel lasse sich das Angeführte nicht annehmen. Die Aeltern würden auch in der Regel die Verhältnisse besser, als die Kinder beurtheilen können. Die Vormünder verträten die Stelle der Aeltern. Sollten sie auf gute Stellung und Verdienst ihrer Kinder und Pflegebefohlene keinen Einfluß haben, da sie doch für die künftige Selbstständigkeit derselben mitwirken müßten? — Die Vormünder müßten das oft aus wenigen Marken bestehende Erbgut ihrer Pupillen verantwortlich verwalten. Er sehe keinen Grund ein, sie von der Aufsicht über die Verwendung des, das Verwaltere weit übertreffenden Lohnes auszuschließen.

Was die Armencollegien anbetreffe, so hätten dieselben ihren Alumnen bis zur Confirmation Unterhalt gegeben; nun solle ihnen nur einmal das Recht zustehen, sie zu vermiethen, und dann jeder Einfluß derselben aufhören? Dazu sei kein Grund. Welche schädliche Folgen dieß haben werde, das werde Jeder, der Mitglied eines Armencollegii sei, zu beurtheilen wissen.

Advocat Storm: Er müsse zunächst den Abgeordneten des 9. städt. W. D. in Beziehung auf das von demselben zum § 53. gestellte Amendement darauf aufmerksam machen, daß dasselbe dahin führen werde, die Advocaten zu verhindern, ihre Obliegenheiten als Staatsbürger zu erfüllen; indem sie, wie jeder andere pflichtig wären, Curateln und Tutelen zu übernehmen. Die Vorschrift des § wäre an sich deutlich und bedürfe keiner weitern Auslegung.

In Betreff des von ihm zum §. 51. gestellten Amendements bezöge er sich auf seine Bemerkung in der Vorberathung. Es sei von jeher als ein großes bedeutungsvolles Recht erkannt worden, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe; sei dieß richtig, wie es nie bestritten sei, und nie bestritten werden könne, so dürfe, so lange die Regel bestehe, auch keine Ausnahme gemacht werden. Am allerwenigsten sei eine Veranlassung vorhanden, solche wegen Gesindestreitigkeiten einretten zu lassen, wie dieß in der Vorberathung namentlich von den Abgeordneten für Eckernförde hervorgehoben worden. Der Dienstbote könne auch im Mindesten nicht sich dadurch beschweren, daß es ihm durch den höheren Gerichtsstand seiner Brodherrschaft erschwert werde, rechtliche Hülfe in Gesindestreitigkeiten zu erlangen; denn er wisse, bei wem er sich vermiethe, und so habe er sich freiwillig unterworfen, und keine Ursache zur Beschwerde. — Auch die Erfahrung habe bisher keine Unzuträglichkeiten erwiesen.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 105. (Schleswig, den 7. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

Besondere Beschwerden wären nicht darüber bekannt geworden, und man könne eher annehmen, daß der höhere Gerichtsstand viele Streitigkeiten verhindert habe. Einerlei sei es übrigens doch keineswegs, ob der, welcher den höheren Gerichtsstand habe, bei einem Richter Recht nehmen müsse, der von Amtswegen competent sei, oder bei einem, der commissorio nomine eines höheren Gerichts die Gesindesache zu erledigen habe. In der Berberathung sei von ihm versäumt, den Königl. Commissarius um eine Aeußerung darüber zu bitten, wie es nach Erlassung des Gesetzes mit der Beitreibung des Gesindelohns zu verhalten sein werde; der Entwurf enthalte über diesen Gegenstand keine einzige Bestimmung. Es kämen Hier drei Fälle in Betracht:

1) wenn das Gesinde den Dienstlohn gegen seine Herrschaft einklage, während es noch in deren Dienst sei;
2) wenn der Dienstbote bei seiner Entlassung den Dienstlohn creditire und nachher gerichtlich einklage, und
3) wenn der Dienstbote entlassen werde, und von seiner Herrschaft den Dienstlohn nicht habe erhalten können.

Es werde in dieser Hinsicht sehr verschieden gehalten; nach seiner Ansicht würde nur, wenn der Dienstbote den Dienstlohn creditirt habe, die Sache als gewöhnliche Schuldsache behandelt werden können, sonst aber die Beitreibung des Dienstlohns als Gesindesache anzusehen sein. Er müsse es dem Königl. Commissarius überlassen, ob derselbe noch bei der Schlußberathung ihm hierauf werde antworten können.

Inspector Lorenzen: Er habe zu dem § 12 das Amendement gestellt:

„die allgemeinen Termine des Dienstwechsels für Miethen, welche auf ein halbes oder ganzes Jahr geschlossen werden, sind der 1. Mai und 1. Novbr., es wäre denn, daß nach Herkommen oder nach Vereinbarung eine andere Ordnung gelten sollte, da es denn dabei sein Verbleiben behält"

Erfahrung und Gesetz erwiesen, daß in verschiedenen Districten über die Wechselzeit verschiedene allgemeine Zeitbestimmungen gölten. Dieß bezeuge das Patent vom 8. Aug. 1794. Auch auf Föhr und Sylt werde unbezweifelt ein allgemeiner Zeitpunct für diesen Wechsel stattfinden. Diese an Nothwendigkeit und Be-

Digitized by Google

dürfniß hervorgegangene Ordnung könne ohne mannigfache Inconvenienzen und Nachtheile nicht aufgegeben werden. Durch die im Gesetzentwurf freigelassene Vereinbarung in Betreff des Dienstwechsels werde das Herkommen nicht ersetzt. Er würden, wenn das, was sich nach der bestehenden Ordnung als allgemeines Bedürfniß von selbst verstehe, noch erst speciell besprochen und verabredet werden müßte, leicht und oft desfällige Versäumnisse stattfinden und davon Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten und Processe die Folge werden. Aber noch ungleich größere Uebel, als diese, würden für den Landwirth aus dem unzeitigen Gesindewechsel in den Districten entstehen, wo die Bearbeitung des Bodens nach seiner eigenthümlichen Beschaffenheit, nach dem Klima und dgl. von der rechten Zeit besonders abhänge. Das Ab- und Zugehen der Knechte führe immer eine Unterbrechung der Arbeit mit sich, welche möglichst zu verhüten, das entschiedenste Interesse der Landwirthe in den Tonderschen Marschen und in den daran gränzenden octroirten Kögen dringend erfordere. Hier träte nämlich für die Bearbeitung des Bodens leicht und oft ein Uebermaaß von resp. Nässe und Trockenheit ein; nur in dem Mittelzustande könne mit Erfolg gepflügt und gesäet werden. Die rechte Zeit könne nicht sorgfältig genug wahrgenommen werden, und jede Versäumniß, auch nur eines Tages, pflege sich durch empfindliche Nachtheile zu rächen. Es finde daher in den bezeichneten Districten während der jährlichen Umlaufszeit der Bodenbestellung, d. i. in der Zwischenzeit von Petri bis Martini kein Wechsel der Knechte Statt, welcher vielmehr zu den beiden gedachten Zeitpuncten statt habe. Dem angemessen pflege dort auch die Confirmation der Schuljugend zu geschehen. Sonach beständen dort allgemeine Normen des Dienstwechsels, welche von Bedürfniß und Nothwendigkeit geboten jede andere Zeitbestimmung ausschlössen. Es liege daher im wohlbegründeten Interesse der dortigen Einwohner, daß es bei dem Herkommen sein Verbleiben behalte, ohne daß es für sie nöthig sei, sich diese, durch lange und zweckmäßige gebotene Usance sanctionirte Ordnung noch mittelst specieller Vereinbarung fortan zu sichern. Er trage darauf an: die hochverehrliche Ständeversammlung wolle das Amendement hinsichtlich des Herkommens im allgemeinen Dienstwechsel genehmigen.

Nach Inhalt des § 53 sollten zur gerichtlichen Erledigung gelangte Streitigkeiten in Gesindesachen nicht auf das, den Advocaten zugewiesene Gebiet der juristisch-technischen Erörterungen gezogen werden. Dieser Zweck würde nicht erreicht werden, wenn die von den Terminen ausgeschlossenen Advocaten sich durch Partheienvollmachten als Mandatare Zugang verschaffen könnten; sie müßten also nicht befugt sein, für Andere aufzutreten. Eine Ausnahme werde jedoch in solchen Fällen, wo sie als constituirte Vormünder oder Gerichtscuratoren erscheinen, stattfinden müssen, wie es sich denn auch von selbst verstehe, daß dem Advocaten in eigener Sache der Zutritt in den betreffenden Terminen freizulassen sei.

Senator Schmidt: Zur Begründung seiner Amendements ad § 18 sub 2:

daß dem Vorschlage des Ausschusses S. 11 der Zusatz beigefügt werde:

„wenn das Verbrechen nicht bereits vor der Vermiethung bestraft worden,“

so wie, daß bei der Begutachtung des Entwurfs zum § 18 und in Bezug auf § 25 annoch der Zusatz beantragt werde:

„5, desgleichen, wenn es sich später ausweiset, daß der Dienstbote die von ihm contractlich zu leistenden Dienste zu leisten unfähig ist.“

bemerke er in der Kürze und unter Bezugnahme auf das in der Vorberathung Ausgeführte: wie nach seiner Ansicht ein Verbrecher nach erlittener Strafe wieder ins allgemeine bürgerliche Leben eintrete.

Der einzuschaltende Satz ad §§ 18 und 25 scheint einer weitern Begründung nicht zu bedürfen, da es sich von selbst verstehe, daß ein Dienstbote, der un-

Digitized by Google

fähig sei, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, nach richterlichem Ermessen und zwar ohne Entschädigung aus dem Dienste müsse entlassen werden können. Da indeß unter den in den §§ 18 und 25 angeführten Fällen in welchen Dienstboten nach dem richterlichen Ermessen des Dienstes zu entlassen wären, dieser Entlassungsgrund sich nicht befinde, so scheine ihm zur gleichförmigen gerichtlichen Entscheidung die Annahme seines Amendements durchaus erforderlich. Der Fall komme häufig vor, daß Leute sich vermietheten, ohnfähig zu sein, ihre übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, z. B. bei Ammen, Gärtnern; es gebe Leute, die nicht mähen, nicht Häckerling schneiden könnten. Wenn ein unfähiger Dienstbote bei Aufhebung einer eingegangenen contractlichen Verbindlichkeit jedesmal vierteljährigen Lohn und vierteljähriges Kostgeld haben sollte, so werde er sich ungeachtet seiner ihm bewußten Unfähigkeit immer unbedenklich vermiethen und dann hinterher den vierteljährigen Lohn nebst Kostgeld in Empfang nehmen.

Der Berichtserstatter: Er könne nicht umhin, seine individuelle Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß er mit dem verehrlichen Vorredner einverstanden sei.

In Beziehung auf das Amendement des verehrl. Abg. vom 8. ländl. Wahldistrict wolle er auf dasjenige Bezug nehmen, was er auf Veranlassung des von dem verehrl. Abg. für Tondern gestellten Amendements schon bemerkt habe, da beide Amendements auf ein Ziel gerichtet wären. Das Herkommen rede nicht so bestimmt als eine gesetzliche Verfügung, und sei oft nur dem Scheine nach da, der Richter aber müsse sich darüber bestimmt aussprechen, und dazu fersten Boden haben.

Senator Rehder: In Hinsicht des von ihm gestellten Amendements bemerke er nur, wie der von der Committee eingeschaltete Abschnitt in der Vers. theils Mißbilligung, theils auch Anerkennung gefunden habe. Damit nun das Gute, was darin enthalten sei, nicht verloren gehe, trage er darauf an, daß die einzelnen §§ zur Abstimmung gebracht werden möchten.

Agent Jensen: Er erachte es nicht für nöthig, seine Amendements näher zu motiviren, da er annehmen dürfe, daß die Versamml. von deren Zweckmäßigkeit auch ohnedieß überzeugt sein werde.

Pastor Lorenzen: Er glaube gleichfalls, das von ihm gestellte Amendement seinem Schicksale überlassen zu können.

Der Abg. Müller: Bei dem von ihm gestellten Amendement: daß die Streitigkeiten in Gesindesachen in den Aemtern allejein von den Hardesvögten in ihren resp. Hardesvogteien zu erledigen seien, auch da, wo zur Zeit die Ausübung der richterlichen Polizei den Amtmännern noch zusteht, habe er speciell seinen Wahldistrict, das Amt Hütten vor Augen gehabt, wo der Hardesvogt im Districte wohne und dennoch die Verwaltung der richterlichen Polizei seit einigen Jahren dem Hardesvogt genommen und zum fühlbaren Nachtheil der Eingesessenen dem Amtmann überwiesen worden sei. Der Amtmann wohne weit vom Amte entfernt in einer entlegenen Stadt, mit der die Eingesessenen sonst in fast gar keinem Verkehr ständen. Die Wirksamkeit der Beamten und die Gränze ihrer amtlichen Verrichtungen beruhe dort häufig auf Herkommen und Gebrauch. Um nach der Stadt Schleswig zu kommen, müßten die Amtseinwohner klösteriche und benachbarte Amtsdistricte durchreisen und sich in dem Theil der Stadt einfinden, wo der Amtmann zu wohnen für gut finde. Nun frage er aber Jeden: wie unter solchen Umständen die landesväterliche Absicht des Gesetzgebers zu erreichen sei, wornach die Gesindesachen einfach und schleunig erledigt werden sollten? Dieses sei aber nicht allein für das Amt Hütten gesagt, denn wie er vernommen habe, befänden sich andere Aemter, wenn auch nicht in gleichem, so doch in ähnlichen nachtheiligen Verhältnissen. Freilich entgehe ihm nicht, daß nach der jetzigen Gerichts-

Digitized by Google

organisation alle ſ. g. ſchleunigen Sachen, wohin auch die Geſindeſachen bekanntlich gehörten, in den Aemtern der Cognition der Ammänner unterworfen ſeien, und man könne nicht verkennen, daß der Geſetzentwurf hierin mit Rückſicht auf Geſindeſachen die Conſequenz beobachte. Allein dieß widerſtreite doch ſeinem Amendement nicht, und es ſei nicht abzuſehen, warum nicht eine Ausnahme gemacht werden könnte, da ſeines Erachtens auch die Zweckmäßigkeit ſchon aus dem obigen Grunde völlig klar vorliege; auch hätten die Hardesvögte doch gewiſſe andere kleine Sachen zu erledigen. Abgeſehen aber von der Entlegenheit des Amthauſes, ſo ſei der Hardesvogt mit den ſpeciellen Verhältniſſen der Eingeſeſſenen mehr bekannt, da er täglich mit ihnen verkehre, und als Localbeamter in dem bürgerlichen Leben, ſo wie in dem Zuſammenleben des Dienſtherrn und der Dienenden ſo hinreichend orientirt ſei, als zum richtigen Verſtändniß ſowol zur Einleitung eines gütlichen Vergleichs, als Abgebung eines richterlichen Spruchs erforderlich wäre. Auch da, wo der Hardesvogt nach der Stadt gezogen, wie der verehrl. Ausſchuß bemerkt habe, würde nach dem Angeführten den Entſcheidungen der Hardesvögte doch immer der Vorzug beizulegen ſein.

Der Abg. **Vollerſen**: Schon in der Vorberathung habe er das von ihm geſtellte Amendement gegen den Vorwurf, daß dadurch ein ſclaviſches Verhältniß herbeigeführt werde, daß man gleichſam das Geſinde mit der Stelle verkaufe und verpachte, zu vertheidigen und zu zeigen geſucht, daß der von ihm aufgeſtellte Grundſatz durchaus billig und für Herrſchaft und Geſinde gleich zweckmäßig ſei. Er habe auch ſchon darauf aufmerkſam gemacht, daß die Sache namentlich für große Güter wichtig genug ſein dürfe, um die Herrſchaften zu veranlaſſen, ſich ſchon im Voraus durch den Miethscontract vor Schaden und Nachtheil zu ſichern, wenn das Geſetz dieſen Schutz nicht gewähre. Eine jede geſetzliche Beſtimmung aber, von der vorauszuſetzen ſei, daß ſie werde umgangen werden, ſcheine bedenklich, weil dadurch die Kraft und Würde des Geſetzes geſchwächt werde. In allen Verhältniſſen, die im bürgerlichen Leben oft wiederkehrten, bilde ſich, wenn die Geſetzgebung keine Normen aufſtelle, oder die gegebenen Normen unzureichend wären, ein Gewohnheitsrecht, und dieſes werde im Laufe der Zeit zum Herkommen. Ein ſolches Herkommen aber faſſe, weil es aus dem Bedürfniſſe hervorgehe, die Verhältniſſe ſcharf auf, ſei gewöhnlich auf Billigkeit gegründet und daher der Beachtung ſehr werth. So ſei es auch mit dem Verhältniſſe, welches in dem von ihm geſtellten Amendement berühret werde. Die Geſetzgebung habe über dieſen ſpeciellen Fall bisher geſchwiegen; weil derſelbe aber für den Landmann nicht unwichtig ſei, und ziemlich häufig vorkomme, ſo habe ſich ein Herkommen gebildet, und dieſes Herkommen ſei es, dem er durch das Amendement Geſetzeskraft zu erwerben ſtrebe. Durch den Entwurf werde dieß Herkommen aufgehoben, weil dieſer ſpecielle Fall unter den § 29 zu ſubſumiren ſei, welcher beſtimme, daß das Geſinde mit vierteljährigem Koſtgelde und Lohn abgefunden werden ſolle.

Das Amendement des verehrlichen Abgeordneten von Rundhof befaſſe den nämlichen Gegenſtand, wodurch ſchon die Wichtigkeit der Sache dargethan ſein möchte. Dieſes gehe weiter, als das ſeinige, indem es die Dienſtboten verpflichtet wiſſen wolle, bei der neuen Herrſchaft im Dienſte zu bleiben. Das von ihm geſtellte halte grade die Mitte zwiſchen dem Geſetzentwurf und dem Amendement des verehrlichen Abgeordneten von Rundhof, es habe den Landesgebrauch, ſo weit ihm bekannt ſei, für ſich, und das ſcheine ſehr für die Annahme ſeines Amendements zu ſprechen.

Das Amendement des verehrlichen Abgeordneten von Flensburg dürfe auf einem Irrthume beruhen. Fabrikarbeiter gehörten nicht zum Hauſe, weshalb eine auf ſie bezügliche Beſtimmung nicht in eine Geſindeordnung zu paſſen ſcheine. Wünſchenswerth ſei indeß eine Beſtimmung über die Rechte und Pflichten der

Digitized by Google

Fabrikarbeiter allerdings, und deshalb schließe er sich dem Amendement für den Fall an, daß bei Erlassung des Gesetzes darauf Rücksicht genommen werden könnte.

Der verehrliche Abgeordnete von Schönhagen habe ein Amendement in Betreff des Nicht-rein-ausmelkens der Kühe gestellt, womit der Berichterstatter sich einverstanden erklärt habe. Was den Grundsatz anlange, so sei allerdings auch die Committee damit einverstanden, indem auch sie zum § 25 einen desfälligen Zusatz vorgeschlagen habe. Sie sei also damit einverstanden, daß in diesem Falle eine Strafe statt finden könne. Allein eine so singuläre Bestimmung, als der verehrliche Abgeordnete von Schönhagen beantragt habe, in das Gesetz aufzunehmen, scheine ihm unzweckmäßig, vielmehr dem richterlichen Ermessen das Erforderliche überlassen werden zu müssen und insofern könne er mit dem Amendemente nicht übereinstimmen.

Dem, was der verehrliche Berichterstatter in Beziehung auf das Amendement des verehrlichen Abgeordneten vom 13. l. M. D. zum § 13 geäußert habe, möchte er noch hinzufügen, daß in einzelnen Fällen das Gesinde sich einen Tag länger ausbedingen könne. Eine derartige gesetzliche Bestimmung aber würde für Herrschaften und Gesinde Unzuträglichkeiten herbeiführen. In seiner Gegend sei es Sitte gewesen, daß das Gesinde am Dienstage aus dem Dienste und erst am Freitage wieder in den Dienst getreten sei; indessen wären die daraus entspringenden Inconvenienzen so groß gewesen, daß auf die Abstellung dieser langen Zwischenzeit hingearbeitet worden. Dieß sei gelungen, und jetzo trete das Gesinde an demselben Tage an, an welchem es abgehe. Er müsse sich daher gegen das Amendement des verehrlichen Abgeordneten vom 13. ländl. Wahldistricts erklären.

Der verehrliche Abgeordnete von Tondern habe zum § 11 das Amendement gestellt, daß der Dienstbote, dessen Abwendigmachung versucht worden, verpflichtet sein solle, in seinem bisherigen Dienste zu bleiben, wenn die Dienstherrschaft es wünsche; und die Committee habe darauf angetragen, daß Jeder, welcher noch in Diensten stehendes Gesinde zum Verlassen dieses Dienstes verleite, oder ohne Vorwissen der Brodherrschaft aus dem Hause miethe, mit einer Brüche von 2 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen sei. Beide Amendements suchten fühlbar gewordenen Uebelständen abzuhelfen. Auch der bisherige Landesgebrauch habe den Uebelstand erkannt, und demselben auf die Weise vorzubeugen gesucht, daß es der Herrschaft frei stände, den Dienstboten wieder zu miethen, wenn sie mit ihm einig werden könne, und daß alsdann die neue Herrschaft keine Ansprüche behalte, vielmehr der von ihr geschlossene Dienstvertrag hinfällig werde. Ihm scheine der Vorschlag der Committee sehr zweckmäßig zu sein. Ob nun dieser Vorschlag oder das Amendement des verehrlichen Abgeordneten von Tondern den Vorzug verdiene, darüber werde die Versammlung entscheiden.

Der verehrliche Abgeordnete von Tondern habe sich über die Gesindebücher dahin geäußert, daß die Ausführung dieser Einrichtung schwierig und die allgemeine Durchführung kaum zu gewärtigen stehe. Darauf müsse er erwidern, daß die Dienstbücher in Dänemark längstens und mit gutem Erfolge eingeführt worden wären; was in Dänemark eingeführt sei, und dort wohlthätige Folgen gehabt habe, sich auch in Schleswig-Holstein werde einführen lassen.

In Hinsicht dessen, was der verehrliche Abgeordnete von Tondern über das Gottesgeld geäußert habe, bemerke er, daß nach dem Landesgebrauch die Herrschaft dasselbe bestimme. Wolle das Gesinde damit nicht zufrieden sein, so könne es sich darüber äußern, und dann ein Accord stattfinden.

Der Königl. Commissarius: Er werde bei seinem Vortrage auf Zeitersparung Bedacht nehmen. Zwar sei er genöthigt, die einzelnen Amendements zu würdigen, doch halte er es für überflüssig auf den Committeebericht zurückzukommen, da er sich bei der Vorberathung schon so ausführlich geäußert, daß zur

Digitized by Google

Vollständigkeit nichts fehlen dürfte. Wer sich durch seinen früheren desfallsigen Vortrag nicht habe überzeugen lassen, werde auch durch eine Wiederholung nicht überzeugt werden. Daher werde er den Commissionsbericht nur in so fern berücksichtigen, als derselbe mit den Amendements übereinstimme.

Zum § 1 hätten beide verehrliche Mitglieder für Flensburg Amendements gestellt, die eine innere Verwandtschaft hätten, indem beide die Ausdehnung der Verordnung auf Personen bezwecken, die nicht zum Gesinde gehörten. Die Vorschriften des Entwurfs wären aber nur auf das eigentliche Gesinde berechnet; bei diesen müsse auch eine Gesindeordnung, wie schon ihr Name andeute, stehen bleiben, und dieß sei auch allenthalben geschehen. Der Begriff des Gesindes müsse auf alle passen, auf welche das Gesetz zur Anwendung kommen solle. Dienende Personen müßten zur Verrichtung häuslicher und wirthschaftlicher Dienste, in ein Hauswesen aufgenommen werden, und dieß müsse mit persönlicher Unterwürfigkeit geschehen. Wo diese Merkmale nicht zutrafen, da passe auch die Hauptbestimmung des Entwurfs nicht, eben so wenig das Verfahren, welches ein eigentlich häusliches Verhältniß voraussetze. In dem Amendement zum § 1 scheine Einer der verehrlichen Abgeordneten von Flensburg dieß auch festzuhalten, weil derselbe die Aufnahme in ein Hauswesen als Bedingung stelle, und die übrigen Merkmale, obgleich nur mit wenigen Worten andeute. Eben daher scheine das Amendement hinfällig. Denn entweder fielen die Merkmale unter den Begriff, als dann sei jeder Zusatz unnöthig, und also schädlich; oder dieß sei nicht der Fall, so werde der Zusatz den ganzen Gesichtspunct verrücken und zu Zweifeln und Ungewißheiten führen.

Noch mehr sei dieß der Fall mit dem Amendement des andern verehrlichen Abgeordneten von Flensburg Schreiber, Comtoiristen, Hauslehrer und Gouvernanten gehörten, wie in dem Amendement selbst gesagt werde, nicht zu den Dienstboten oder dem Gesinde; die Vorschriften des Entwurfs paßten nicht auf sie, welches gleichfalls eingeräumt werde, weil dieselben nach dem Amendement nicht alle zur Anwendung kommen sollten; das würde denn bei den Behörden die größten Zweifel und Ungewißheiten erregen. Die vorgeschlagene vierteljährige Kündigung würde höchst unpassend sein, weil namentlich Schreiber auch auf Monate engagirt werden könnten.

Das Amendement des verehrlichen Abgeordneten vom 7. l. M. D. beziehe sich auf die Aufnahme des Contracts in das Dienstbuch. Er habe sich schon bei der Vorberathung gegen den Committeebericht erklären müssen, wenn dieser die Eintragung des wesentlichen Inhalts des Dienstvertrags in das Dienstbuch zur Gültigkeit des Contracts erfordere. Die schlagenden Gründe, welche er gegen die Committee angeführt habe, würden auch nicht durch das Amendement des verehrlichen Abgeordneten vom 7. l. M. D. entkräftet. Es könnte in der Verpflichtung zur Leistung der Arbeit irgend eine Auslassung stattgefunden haben, in welchem Falle schon ein Grund zur Aufhebung des Contracts vorhanden wäre.

Bei dieser Gelegenheit komme er auf das Gottesgeld zurück. Es sei heute von dem verehrlichen Abgeordneten von Tondern gesagt: daß das Quantum des Gottesgeldes von der Bestimmung der Herrschaft abhängig sein müsse. Er glaube aber, daß es in der Natur des Gottesgeldes liege, daß die Bestimmung der Größe desselben von der Uebereinstimmung der Contrahenten abhängig sein müsse und davon wichen die Bemerkungen, die er vernommen, auch nicht ab. Die Abgeordneten, welche der Herrschaft die Bestimmung überließen, räumten ein, daß es von dem Gesinde abhänge, es zurückzugeben; allein dadurch räumten sie auch ein, daß ein gegenseitiger Consens erforderlich sei. Für die Herrschaft wäre es nützlich, daß das Gottesgeld voraus bestimmt würde, weil sonst darüber eine Ungewißheit bleibe, ob nicht das Gesinde

Digitized by Google

das Geld zurückschicken und den Dienstvertrag aufheben werde.

Er müsse die mündlichen Contracte in Schutz nehmen, schriftliche Contracte trügen selten viel zur Bequemlichkeit der Herrschaft bei. Das Gottesgeld bezeichne symbolisch den Abschluß des Contracts. Wäre das aber der Fall, so sei kein Grund, die Errichtung schriftlicher Contracte zu begünstigen, und schon aus diesem Grunde empfehle sich auch der Vorschlag der Committee wegen Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers nicht.

Was das fernere Amendement des verehrl. Abg. von Tondern zu § 11 des Committeeberichts, wegen des Absperrstigmachens des Gesindes betreffe, so habe er schon bei der Vorberathung erwähnt, daß im § 8 der Bro. vom 10. Mai 1765 wegen der Fabrikarbeiter, eine solche Bestimmung vorgeschrieben sei. Es sei indeß nichts leichter, als ein solches Verbot zu umgehen, und nichts schwerer, als die Uebertretung zu entdecken. Personen die in guten Glauben gehandelt hätten, könnten dadurch in den Verdacht einer Contravention kommen; und darin hätten das verehrl. Präsidium, das durch. Mitglied für Eckernförde und das verehrl. Mitglied von Schleswig ihn unterstützt; das verehrl. geistl. Mitglied von Adelbye habe ein sehr treffendes Beispiel angeführt, woraus die Wirksamkeit einer solchen Verfügung beurtheilt werden könne; das Beispiel zeige nämlich wie eine solche Vorschrift die ja vorhanden sey, die beabsichtigte Folge nicht habe. — Der von dem verehrl. Abg. von Tondern zu diesem Amendement der Commitee gemachte Zusatz werde vom Berichterstatter zu würdigen sein, und er bemerke bloß, daß der Zusatz unnöthig, und der Herrschaft wol wenig mit einem Gesinde gedient sein werde, das sich habe absperrstig machen lassen. — Was das Amendement des verehrl. Abg. vom 13. ländl. Wahldistrict zum § 12 betreffe, so sei, wenn er rechtverstanden erklärt worden, daß dasselbe zurückgenommen werde.

Die beiden andern Amendements zu § 12 könne er füglich zusammenfassen. Sie hätten beide den Zweck, den Termine für den Dienstwechsel, welcher sich in einzelnen Districten gebildet hätte, zu conserviren. Dieß sei eigentlich nicht gegen den Entwurf, da er den contrahirenden Theilen es überlasse, sich über anderweitige Ab- und Zugangszeiten zu vereinbaren. Wünschenswerth werde es aber sein, wenn der Dienstwechsel in allen Landestheilen zu gleicher Zeit stattfinde. Das Gesinde werde denn nie in den Fall kommen können in den Zwischenzeiten dienstlos sein zu müssen, was stets von den nachtheiligsten Folgen begleitet sei. Die Herrschaften würden eine größere Auswahl haben und beide Theilen würde damit gedient sein. Der § 12 sei nun grade so gefaßt, um den Uebergang zu einem bessern Zustande einzuleiten. Hierzu sei auch nun so mehr Veranlassung, weil die Abweichungen seines Wissens nicht überall durch Localitätsverhältnisse bestimmt wären. — Das Amendement des verehrlichen Abgeordneten von Tondern weiche von den übrigen noch dadurch ab, daß gar keine allgemeine Termine normirt werden möchten. Dazu wäre nun am wenigsten Grund vorhanden, selbst in dem Sinne des Amendementsstellers nicht, da sein Zweck durch die Berücksichtigung der beiden andern Amendements erreicht wäre. Es würde dieß aber auch ein offenbarer Rückschritt in der Gesetzgebung sein, und mit dem wohlthätigen Zwecke derselben in Widerspruch stehe. Normirt nämlich wären diese Termine in der Verordnung vom 24. Sept. 1730 und näher bestimmt durch die Declaration vom 13. Mai 1756 und in dem Patente vom 8. Aug. 1794 Um so mehr, würde dieser Vorschlag zu einer bisher nicht ein Mal vorhanden gewesenen Lücke in der beabsichtigten Verordnung führen.

Zum dem § 13 habe der verehrliche Abgeordnete vom 13. l. W. D. vorgeschlagen, daß das Gesinde nicht an dem nämlichen Tage in Dienst treten solle. Er verkenne die humane Absicht des Amen-

Digitized by Google

dementsstellers nicht;" und wenn sonst keine Gründe entgegenständen, so würde der Vorschlag des Amendements-stellers zur Berücksichtigung des Vorschlages auffordern. Es scheine aber wirklich an einem zureichenden Grunde für die vorgeschlagene Veränderung zu fehlen. Nach dem Entwurfe solle der Ab- und Zugang an dem nämlichen Tage nur dann als Pflicht angesehen werden, wenn die Entfernungen solches erlaubten. Dadurch sei auf die Humanität und Billigkeit und auf die Verhältnisse die nöthige Rücksicht genommen. Sollte es nach dem Vorschlage verhalten werden, so werde der Antritt immer erst an dem folgenden Tage erfolgen, welches für beide Theile nachtheilig sein würde. Der Ab- und Zugang an demselben Tage finde auch, wie der verehrliche Abgeordnete von Freienwillen angeführt, in seiner Gegend schon jetzt statt. Er beziehe im Uebrigen auf das, was er bei der Vorberathung geäußert habe, und auf dasjenige, was in dieser verehrlichen Versammlung schon bemerkt worden sei.

Die beiden Amendements des verehrl. Abg. vom 7. ländl. Wahl-Districts und des hochwürdigen Prälaten von Sct. Johannis unterschieden sich nur dadurch, daß der erstere zweimal, der andere dreimal 24 Stunden als diejenige Zeit bezeichne, deren **verschuldete Versäumung** der Herrschaft das Recht gebe, den Contract aufzuheben. Der Entwurf räume der Herrschaft aber schon dann ein solches Recht ein, wenn das Gesinde den Antritt durch sein Verschulden auch nur um 24 Stunden verspäte, und dafür dürften überwiegende Gründe sprechen. Der verehrliche Berichterstatter habe bereits ausgeführt, daß wer etwas verschulde, solches habe abwenden können und daß derselbe, wenn er solches nicht gethan, die Folgen davon um so mehr tragen müsse, wenn das Gesetz ihn mit diesen Folgen vorher aufs Klarste bekannt mache. Die Rücksicht auf die Herrschaft erfordere aber auch eine solche Bestimmung. Sollte die Frist vorgeschlagenermaaßen erweitert werden, so würde das Gesinde nichts dabei wagen, wenn es zwei oder drei Tage muthwillig außer Dienst bleibe und dadurch die Brodherrschaft in Verlegenheit und Schaden bringe.

Dasselbe scheine auch das verehrliche del. Mitglied von Sandberg gefühlt zu haben, indem er das alternative Amendement gestellt habe. Es scheine nun aber, daß es dem Willen der Herrschaft überlassen bleiben müsse, den Contract aufzuheben und daß in diesem Rechte der Herrschaft die natürlichste Strafe für die Saumseligkeit des Gesindes liegen dürfte.

Der § 15 habe lediglich den Zweck schuldloses Gesinde gegen die Wirkung des Zufalls oder eines Unglücks so weit zu schützen, als das Interesse der Herrschaft und die Rücksicht auf dasselbe solches zulasse. Könne daher das Gesinde seine Schuldlosigkeit beweisen, so solle der Richter mit Rücksicht auf Erhaltung guter Ordnung und Sitte im Hauswesen, den Verordnungen und dem Landesgebrauch gemäß, nach Recht und Billigkeit entscheiden, ob die Annahme erfolgen solle oder nicht; hiebei wären beide Theile gesichert und der Zweck wäre erreicht. Sollte eine kurze schuldlose Verzögerung das Gesinde um den Dienst bringen, so wäre das eben so inhuman und ungerecht, als wenn man mit der Commitee die Zeit einer solchen Verzögerung auf vierzehn Tage ausdehnen wolle, welches der Herrschaft nachtheilig werden könne.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 106. (Schleswig, den 9. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Fortsetzung.)

Noch weniger werde sich aber das Amendement des hochwürdigen Prälaten von St. Johannis empfehlen, welches den Wegfall des § 15 beantrage. Dadurch würde jeder Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Verspätung aufgehoben werden und es habe auch das gegen sich, daß es gar nichts darüber vorschlage, wie es denn nun mit dem Bestehen und dem Antritt des Dienstes zu verhalten sei, wenn das Gesinde sich ganz schuldlos um einige Tage verspäte.

Zum § 16 sei freilich von einzelnen verehrl. Abg. kein Amendement gestellt, derselbe aber insofern angegriffen worden, als er das Interesse der Herrschaft zu sehr zur Seite stehe. Die Committee habe das nicht gefunden, sie habe vielmehr über den Entwurf hinaus vorgeschlagen, daß die Herrschaft in einem Verzögerungsfalle doppeltes Kostgeld bezahlen solle. Daß dieß mit allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen nicht vereinbarlich sei, habe er schon bei der Vorberathung gezeigt. Es beruhe dagegen auf einem offenbaren Mißverständnisse, wenn einige verehrl. Mitglieder und namentlich der verehrl. Abg. vom 12. ländl. Wahldistr. die Bestimmung als nachtheilig für die Herrschaft bezeichnet hätten, da diese vielmehr begünstigt sei. Der § 14 gebe der Herrschaft das Recht, für den Fall einer verschuldeten Verspätung von Seiten des Gesindes den Contract aufzuheben; nach dem § 16 gebe aber eine verschuldete Verspätung von Seiten der Herrschaft dem Gesinde ein solches Recht nicht; es bekomme bloß einen Anspruch auf Lohn und Kostgeld, welches ihm ohnehin nach ausgemachten Rechtsgrundsätzen nicht entzogen werden könne.

Wenn der hochverehrl. Abg. von Eckernförde zum § 17 sub 2 vorgeschlagen habe, daß dem Gesinde das Recht zuzugestehen sei, den Contract vor dem Antritt zu kündigen, sobald die Herrschaft von dem Lande in die Stadt ziehe, so sei nicht einzusehen, warum nicht umgekehrt auch das Nämliche eintreten solle, wenn sie von der Stadt aufs Land ziehe. In beiden Fällen werde dieß aber für die Herrschaften sehr belästigend werden können, namentlich für solche, die theils in der Stadt, theils auf dem Lande wohnten. Freilich würden die Unzuträglichkeiten nicht so groß sein, als nach dem Vorschlage der Committee, aber doch immer groß genug, um den Vorschlag zu widerrathen. Herrschaften höheren Ranges und Standes wohnten häufig einen Theil des Jahres in der Stadt, einen Theil auf

Digitized by Google

dem Lande. Wie würde der durchl. Abg. es finden, wenn ein Dienstbote sagen wolle, ich bin für das Land gemiethet und ziehe nicht mit in die Stadt, oder umgekehrt? In beiden Fällen werde viel zu viel Rücksicht auf die Convenienz des Gesindes genommen. — Er habe schon bei der Vorberathung bemerkt, daß sich die auffallendsten Resultate ergeben würden, wenn das Gesinde das Recht haben sollte, den Dienstvertrag aufzuheben, sobald die Herrschaft aus einem Kirchspiel in's andere zöge, da es sich ergeben könnte, daß das Gesinde nicht würde mitgehen wollen, wenn die Herrschaft sich in demselben zu verschiedenen Kirchspielen gehörigen Dorfe von einer Hufenstelle zur anderen begäbe.

Der hochverehrl. Abg. für Eckernförde habe noch auf den Wegfall des passus 4 im § 17 angetragen, wogegen aber von ihm angeführt worden sei, daß diese Bestimmung dem § 5 der alten Gesindeordnung vom 24 Sept. 1740 entspreche und keine nachtheiligen Folgen haben könne. Die Versamml. werde daher auf dieß Amendement gewiß keine weitere Rücksicht nehmen wollen.

Das Amendement des verehrl. Abg. vom 17. ländl. Wahldistrict betreffe den Vorschlag der Committee pag. 10 hinsichtlich der Stellvertretung in rechtmäßigen Behinderungsfällen des Gesindes. Der Stellvertreter, so werde amendirt, solle dem Dienstherrn als tüchtig bekannt sein. Er habe sich dagegen erklärt aus Gründen, welche der durchl. Inhaber der Minderstimme noch ausführlicher entwickelt habe; denn entweder solle der Stellvertreter von der Herrschaft genehmigt werden, dann sei das Gesinde der Discretion der Herrschaft hingegeben, und alle Entschuldigungsgründe fielen besser weg; oder dem Gesinde sei dieß Recht überlassen, so sei der Herrschaft nicht damit gedient. — Was der verehrl. Abgeordn. vom 7. ländl. Wahldistrict heute vorgetragen habe, sei allerdings wahr; die Herrschaft könnte leicht in Verlegenheit gebracht werden, aber diese Gründe leiteten eben dahin, von der Stellvertretung ganz zu abstrahiren.

Da das Amendement des verehrlichen Abg. für Tönning zum § 18 sich auf den Committeebericht beziehe, so werde der verehrl. Berichterstatter desselbe zu würdigen haben, so weit es nicht schon geschehen sei.

Was aber das zweite Amendement des verehrlichen Abgeordneten von Tönning wegen der Dienstunfähigkeit betreffe, so glaube er, daß dieser Punct schon durch № 3 dieses § genügend berücksichtigt sei. Es allgemein hingestellt, würde jede Brodherrschaft damit ausreichen können, das Gesinde für dienstunfähig zu erklären, wenn es sich desselben entledigen wolle.

Der verehrliche Abgeordnete von Rundhoff beantrage den gänzlichen Wegfall desjenigen § in den nach dem Vorschlage der Committee einzuschaltenden Abschnitte, der von der Züchtigung handle. Der verehrliche Abgeordnete vom 13. ländl. Wahl-District aber wolle denselben modificiren. Er müsse sich zwar gegen die Aufnahme des gedachten § im Allgemeinen erklären, insonderheit aber gegen die Züchtigung auch in der Modification „auf eine vernünftige Weise" denn was heiße eine auf eine vernünftige Weise zu ertheilende körperliche Züchtigung? Jeder werde das auf seine Weise auslegen, Jeder werde seine Züchtigung für eine vernünftige erklären. Am besten sei es, von einem Rechte der Züchtigung gar nicht zu sprechen.

Die Amendements des verehrlichen Abgeordneten von Rundhoff und des verehrlichen Abgeordneten von Freienwillen wären sowohl von dem verehrlichen Berichterstatter, als auch von dem verehrlichen Präsidio gewürdigt worden, so daß er nichts weiter hinzuzufügen brauche. Er finde nicht, daß ein Bedürfniß zur Berücksichtigung dieser Amendements führe. Der Fall wo das in den Amendements Angeführte zur Constitution kommen könne, werde sich nicht wohl zutragen können. Wer ein Gut verpachte oder verkaufe, werde diesen Punct nicht vergessen; er werde seinem Pächter oder Käufer sagen, daß das Gesinde in dem

Digitized by Google

contractlichen Verhältniſſe bleibe; er werde Rückſprache auch mit dem Geſinde nehmen, und auf dieſe Weiſe ſich die Sache ſchon ausgleichen. In ſeiner Erfahrung ſei ihm kein Beiſpiel bekannt geworden, daß hieraus Differenzen entſtanden wären.

Das Amendement des hochverehrlichen Abgeordneten von Eckernförde zum § 24 wolle, daß auch in dem Falle das Geſinde nur Anſpruch auf Koſt und Lohn bis zum Tage der Auflöſung des Dienſtverhältniſſes haben ſolle, wenn der Richter die Herrſchaft allein für ſchuldig erkenne, und das Geſinde alſo der obſiegende Theil wäre. Dieß würde aber nach ſeiner Ueberzeugung vollkommen ungerecht ſein, und das unſchuldige Geſinde nach dem Vorſchlage durch die Schuld der Herrſchaft in Schaden gebracht, und ohne ſein Verſchulden außer Stand geſetzt, ſein Brod in der ihm zugewieſenen Sphäre zu verdienen; aller Unterſchied zwiſchen ſchuldigem und unſchuldigem Geſinde würde wegfallen, und ſo gegen alle Grundſätze des Rechts verſtoßen werden. Die alſo behandelten Dienſtboten würden in Verlegenheit kommen und aus den Armencaſſen verſorgt werden müſſen. Der § 24 gewähre übrigens die vollkommenſte Reciprocität, und dieſe Bemerkung hebe er, in Beziehung auf eine Aeußerung des verehrlichen Abgeordneten vom 12. ländl. Wahl-Diſtrict hervor; er gewähre dem Geſinde nur das Recht auf das was verdient ſei, und entbinde die Herrſchaft von jeder weiteren Verbindlichkeit, obgleich die Dienſtzeit nicht abgelaufen ſei. Hier finde ſich eine Reciprocität in der entſprechendſten Art.

Das verehrliche Mitglied von Sandberg ſchlage vor, daß ohne Rückſicht auf Dienſtentlaſſung für die im § 25 des Entwurfs sub d und e enthaltenen Fälle wegen „thätlicher Widerſetzlichkeit und Schimpfreden, Aufkündigung des Gehorſams,“ nach Beſchaffenheit des Vergehens und nach richterlichem Ermeſſen, eine oder mehrtägige Gefängniß- oder eine oder mehrmonatliche Zuchthausſtrafe verfügt werde. Er müſſe hier vorausſchicken, daß nach dem Entwurfe eine polizeiliche Rüge nicht ausgeſchloſſen ſei. Gehe aber die Widerſetzlichkeit in ein Verbrechen über, ſo träten die Vorſchriften des Strafrechts ein, die aber in eine Geſindeordnung nicht aufzunehmen ſein würden. Er müſſe dabei auf die Injurienverordnung vom 11. Mai 1798 aufmerkſam machen, wornach die Injurianten mit Brüche und Gefängniß beſtraft würden; wenn eine ſchärfere Ahndung erforderlich ſei, ſo wäre der Fall an das Oberdicaſterium einzuberichten. Ueberdieß aber werde es etwas Bedenkliches haben, eine Gefängnißſtrafe nur auf die Dauer eines Tages zu verfügen, welche kaum eine Strafe ſein würde; und noch bedenklicher erſcheine es, eine Zuchthausſtrafe von einem Monat zu verhängen; zwiſchen Gefängniß- und Zuchthausſtrafe ſei eine weite Kluft. Daher werde dieß Amendement keine Berückſichtigung finden können.

Das Amendement des verehrlichen Abgeordneten von Schönhagen in Betreff des Richtreinausmelkens der Kühe, gehöre zum Committeeberichte und werde zunächſt von dem Berichterſtatter zu würdigen ſein. Strafandrohungen beſtimmter Art dürften ſich hier jedenfalls nicht empfehlen. Polizeiliche Rügen wären wie ſchon erwähnt nicht ausgeſchloſſen. Daß dergleichen beſtraft werden müſſe, daß die Strafbarkeit größer werde, wenn das Geſinde ſich ſo etwas, um der Herrſchaft zu ſchaden, zu Schulden kommen laſſe, ſei allerdings gegründet; allein ſolche Momente werde auch das richterliche Ermeſſen nach allgemeinen Gründen des Strafrechts zu berückſichtigen, nicht unterlaſſen. Der verehrliche Abgeordnete von Freienwillen habe dieß bereits angedeutet, und darauf aufmerkſam gemacht.

Was der verehrliche Abgeordnete von Tondern in Anſehung des Verluſtes des Lohns bemerkt habe, erſcheine ihm bedenklich. Es könne um ſo weniger zweckmäßig ſein, dem Geſinde ſeine Exiſtenzmittel zu

Digitized by Google

zu entziehen, da dieß nur zu leicht zum alleinigen Nachtheil der Armencasse geſchehen werde.

Das Amendement des verehrlichen Abgeordneten von Flensburg zum § 25 unterſcheide ſich dem Weſen nach von dem Entwurfe nur dadurch, daß ſchon das erſte Mal nächtliches Ausgehen als Urſache zur Entlaſſung hinreichen ſolle. Die Anſichten könnten hierüber verſchieden ſein, der Vorſchlag würde aber unter Umſtänden zu Härten führen.

Der von dem hochverehrlichen Abgeordneten für Eckernförde zum § 26 vorgeſchlagene Zuſatz ſcheine doch viel Bedenkliches zu haben. In den Vorträgen über dieſen Punct ſcheine ihm zweierlei nicht auseinander gehalten zu ſein, das Recht der Selbſtvertheidigung und der Selbſthülfe. Es ſei ein allgemeiner Grundſatz, daß man Gewalt mit Gewalt vertreiben könne, allein das Recht der Selbſthülfe durch allgemeine Sanction Jemanden einzuräumen, ſei immer gefährlich, und würde eine auffallende Erſcheinung in der Geſetzgebung ſein. Es würde keine Garantie dafür geben, daß nicht Tauſende dieß Recht mißbrauchen würden. Selbſt in der älteren Legislation ſei derglei chen nicht geſtattet. Der § 7 der Geſindeordnung vom 24. Septbr. 1740 unterſage vielmehr der Herrſchaft einen unmäßigen Eifer gegen das Geſinde; noch weniger ſei dort von einer oberherrlichen Gewalt die Rede, welche der Herrſchaft über das Geſinde gegeben wäre, ſondern werde ſelbige an die Obrigkeit verwieſen. Was den ferneren Inhalt des Amendements betreffe, ſo werde es doch immer auf die Worte ankommen, welche bei Ertheilung eines verdienten Verweiſes gebraucht würden. Würden ſie in Unrecht, Wätherei und unmäßigen Eifer ausarten, wie ſich der § 7 der älteren Geſindeordnung ausdrücke, ſo werden ſie ſowohl jetzt wie früher als unzuläſſig zu betrachten ſein. Darum unterſage der Entwurf ſolche Worte, welche den guten Namen der Dienſtboten verletzten, welches geſchehen könne, ohne grade das Geſinde fälſchlich eines Verbrechens zu beſchuldigen.

Der verehrliche Abgeordnete vom 13. l. M. D. wolle die Worte im § 28 anders ſtellen. Der Entwurf ſage in umgekehrter Ordnung im Ganzen das Nämliche, würde aber den Vorzug verdienen. Aus dem Dienſtbuche ſei es der Herrſchaft nämlich bekannt, ob der Dienſtbote militairpflichtig ſei. Berückſichtige ſie nun dieſen Punct nicht, ſo liege darin eine ſtillſchweigende Einwilligung, eine Erklärung, daß ſie ihm für die Exerzierzeit nichts kürzen wolle. Dieß ſei auch nicht abweichend von der Verordnung vom 17. Auguſt 1787, auf welche der verehrliche Abgeordnete vom 13. l. M. D. ſich bezogen habe.

Zum § 31 habe das hochverehrliche Mitglied für Eckernförde die Einſchaltung „nach ertheilter körperlicher Strafe“ vorgeſchlagen. Sollte dieß ſo aufgenommen, und gleichwohl der § 30, wogegen kein Amendement geſtellt worden, unverändert beibehalten werden, ſo werde ein Widerſpruch herauskommen. Was der hochverehrliche Abgeordnete für Eckernförde im Allgemeinen wolle, komme ſchon im § 30 vor. Der Entwurf ſchließe die polizeiliche Rüge nicht aus. Warum ſollte auch grade eine körperliche Strafe verhängt werden? Die Umſtände könnten darnach ſein, daß ſie nicht ohne Nachtheil für die Herrſchaft zu vollziehen ſtände, da ſie jedenfalls von der richterlichen Behörde erkannt werden müßte. Daß die Strafe vor der Rückkehr in den Dienſt vollzogen werde, könne grade der Herrſchaft gleichfalls unangenehm ſein; ihr werde daran gelegen ſein können, daß das Geſinde gleich zurückkehre. In ſolchen Fällen würde es beſſer ſein, hauptſächlich eine Geldſtrafe eintreten zu laſſen, wie der Entwurf es im § 30 beſtimme.

Was den § 32 betreffe, ſo habe das verehrliche bei. geiſtl. Mitglied von Adelbye, um den Wünſchen einiger Mitglieder entgegen zu kommen, den Vorſchlag gemacht, daß jeder Dienſtbote verpflichtet ſein ſolle, wenn er in eine Gemeinde ziehe, und wenn er eine Gemeinde verlaſſe, ſein Dienſtbuch einem Predi, ger dieſer Gemeinde vorzuzeigen habe, ſo

Digitized by Google

wie daß der Prediger verpflichtet ſein ſolle, beim Weggange der Dienſtboten aus der Gemeinde in ihren Dienſtbüchern die Unterſchriften der Herrſchaften zu fidemiren, wobei ſeinem Ermeſſen anheim geſtellt bleibe, bei dieſer Gelegenheit ein Zeugniß über den Wandel der Dienſtbotrn hinzuzufügen, oder nicht. — Er könne es gewiß der näheren Erwägung der Verſammlung überlaſſen, ob der wohlthätige Zweck dieſes Vorſchlages erreicht werde; gewiß ſei es, daß er ſich den Commitree-Vorſchlägen nähere. Eine Bedenklichkeit ſcheine indeſſen darin zu liegen, daß der Prediger die Unterſchriften der Herrſchaften in den Dienſtbüchern fidemiren ſolle. Er habe keine Gelegenheit gehabt, ein Bedürfniß einer ſolchen Beglaubigung wahrzunehmen, und wenn das nicht vorhanden wäre, ſo ſei die Sache überflüſſig und für den Prediger beläſtigend. Dann ſcheine es nicht unbedenklich zu ſein, daß es der Discretion der Prediger überlaſſen werde, ob ſie ein Zeugniß hinzufügen wollten, oder nicht. Es müſſe dieß für das Fortkommen des Geſindes von Einfluß ſein, ein Prediger würde willfährtger, ein anderer ſchwieriger in Ertheilung ſolcher Zeugniſſe ſein, und dieß werde auf das Geſinde der verſchiedenen Parochien zurückwirken. Er habe dieß der Verſammlung vortragen wollen, nicht um ſich gegen das Amendement zu erklären, ſondern nur um dieſe Momente zur Erwägung der Verſammlung zu bringen.

Der verehrliche Abgeordnete vom 15 l. W. D. habe zum § 51 das Amendement geſtellt:

„daß die Streitigkeiten in Geſindeſachen in den Aemtern allezeit von den Hardesvögten in ihren resp. Hardesvogteien zu erledigen ſeien, auch da wo zur Zeit die richterliche Polizei den Amthäuſern allein zu ſtehe.“

Wenn man darauf eingehe, ſo ſei nicht einzuſehen, warum in den Landſchaften die Sache anders regulirt werden ſollte. Er wolle darauf aufmerkſam machen, daß es Diſtricte gebe, wo keine Hardesvogteien wären. Wie ſollte es da gemacht werden? Ueberhaupt ſei die Sache in Anſehung der richterlichen Polizei zu verſchieden geordnet, als daß man in einem einzelnen Falle füglich allgemein abändernde Beſtimmungen ſollte treffen können. Beſſer ſcheine es, daß ſolches einer allgemeinen Regulirung vorbehalten werde, für welche ſich allerdings Gründe anführen laſſen möchten.

Der verehrliche Abgeordnete vom 12 l. W. D. habe zum § 51 amendirt, es möge angerathen werden, daß der höhere Gerichtsſtand in Geſindeſtreitigkeiten nicht aufgehoben werde. Es wären gegen die Aufhebung des höheren Gerichtsſtandes viele Gründe geltend gemacht, und die Sache werde näher erwogen werden können. Die Gründe, welche für die Aufhebung ſprächen, habe er vorgetragen. Der Entwurf bezwecke nur herzuſtellen, was in der That ſchon exiſtire und zugleich zur Beſchleunigung des Rechtsganges beizutragen. Es würden doch in der Regel von den Obergerichten Commissoria an die Unterbehörden ertheilt; letztere müßten erſt Termine anſetzen, und damit werde viele Zeit verloren. Man werde zugeben müſſen, daß dieß ein wichtiger Geſichtspunct ſei. — Was die Schwierigkeit betreffe, welche das verehrliche Präſidium in Betreff der Canzeigüter hervorgehoben habe, ſo müſſe er darauf aufmerkſam machen, daß die Schleswigſchen Canzeigüter gar keine Gerichtsbarkeit hätten und daß in vielen Fällen die Diſtrictsobrigkeit einträten.

Was den Landesgebrauch betreffe, ſo werde die Berückſichtigung deſſelben aus ſchon angeführten Gründen zweckmäßig ſein.

Was die von dem verehrlichen Abgeordneten für den 12 l. W. D. gemachte Bemerkung in Hinſicht der Beitreibung des Geſindelohns betreffe, ſo erwidere er: daß kein Geſetz ihm unterſage, darüber ſich zu äußern. Er finde die Bemerkung des verehrlichen Abgeordneten vom 12 l. W. D., ob die Beitreibung des Geſindelohns, auch wenn der Dienſtbote gegen die Herrſchaft klage, nach dieſer Verordnung zu behandeln ſei nicht unwichtig und wolle ſeine indi-

Digitized by Google

viduelle Ueberzeugung darüber aussprechen, daß die Beitreibung des Gesindelohns allerdings dahin gehöre und im Geiste dieser Verordnung stattfinden müsse, auch wenn das Gesinde sich schon von der Herrschaft getrennt habe, und ohne Lohn entlassen worden sei.

Was das Amendement des verehrl. Abgeordneten von Tondern zum § 53 in Betreff der Zulassung von Advocaten anlange, so sei diese Sache schon bei einer anderen Gelegenheit und zwar bei der Verhandlung über die Contraventionsklagen aus Herrschaftlichen Pacht-Contracten gewürdigt worden. Der Fall sei derselbe. Es würde dahin führen können, daß die Versammlung in einen Widerspruch mit sich selbst komme, wenn sie jetzt eine dort nicht für nöthig erachtete Abänderung vorschlagen würde. Es scheine übrigens, daß Advocaten, wenn sie als Curatoren und Vormünder auftraten, an eine solche Vorschrift nicht gebunden sein könnten.

Wenn der hochverehrl. Abg. für Eckernförde zum § 53 in der vierten Zeile nach den Worten: „mit steter Rücksicht auf Erhaltung" die Einschaltung der Worte: „des unbedingten Gehorsams" vorschlage, so bemerke er, daß er dieß schon in den Worten: „Erhaltung guter Ordnung und Sitte im Hauswesen" ausgedrückt finde. Dieß Amendement enthalte nur eine Redactions-Bemerkung und die Versamml. werde ermessen, ob der Ausdruck deutlich genug sei.

Was das allgemeine Amendement des verehrl. Abg. vom 13. ländl. Wahldistrict betreffe, es möge im Gesetze ausgesprochen werden: „daß im Fall der Dienstbote länger, als acht Tage krank und unfähig zur Arbeit sein sollte, es dem Dienstherrn also dann gestattet sein müsse, dem Dienstboten während dieser Zeit den verhältnißmäßigen Lohn zu kürzen", so habe er schon bei der Vorberathung erwidert, daß sich dieß durch die bestehende Gesetzgebung und zwar durch die §§ 22 und 23 des Patents vom 23. Dec. 1808 erledige. Der verehrl. Abg. habe ihn dadurch zu widerlegen gesucht, als wenn diese §§ bloß von verarmten Dienstboten handelte. Das wäre indeß nicht der Fall; sie nähmen nur auf den Fall Rücksicht, wenn das Gesinde die Kurkosten nicht bezahlen könne. Daraus ergebe sich, daß wenn die Herrschaft von dem Gesinde nichts weiter verlangen könne, als daß es die Kurkosten tragen solle, der Lohn doch bezahlt werden müsse. Allerdings könne in dieser Gesetzgebung etwas verändert werden, die beantragte Veränderung aber nicht anzurathen sein. Die betreffenden Vorschriften würden in dem von ihm angedeuteten Sinne zur Anwendung gebracht; und es dürfte auf keinen Fall passend sein, wenn man in der Gesindeordnung beiläufig aus dem, das Armenwesen betreffenden Patente eine Bestimmung aufheben wollte.

Er komme schließlich auf das, von dem durchl. Inhaber der Virilstimme gestellte allgemeine Amendement: „daß der Gesetzentwurf abgerathen und Se. Majestät der König gebeten werde, unter Berücksichtigung der stattgefundenen Verhandlungen, baldigst einen neuen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen." Als Gründe für dieses Amendement habe der durchlauchtigste Inhaber der Virilstimme angeführt:

1) weil der Entwurf die Gleichförmigkeit der Rechte und Pflichten verletze,
2) weil die hausherrliche Gewalt zu sehr beschränkt, und dem richterlichen Ermessen zu viel Spielraum eingeräumt werde,
3) weil es für den Ungehorsam und sonstige Vergehungen des Gesindes an Strafbestimmungen fehle. — cf. die § § 16, 24, 25 und 26.

In der ersten Beziehung sei der Abgeordnete für den 12. ländl. Wahl-District einverstanden. Allein es sei schon gezeigt, daß alle diese Gründe nur von einem unrichtigen Auffassen des Entwurfs und von den daran geknüpften Fehlschlüssen herrühren könnten. Er wolle dieß in einigen hauptsächlichen Puncten näher nachweisen. Ueber den § 16 habe er sich schon geäußert. Man dürfe ihn nur mit dem § 14 vergleichen und werde dann finden, daß die Herrschaft vor

Digitized by Google

dem Gesinde bevorzugt sei, aber allerdings in einer Art, die ihrer Stellung zum Gesinde entspreche, so daß jede Unbilligkeit und Ungerechtigkeit entfernt werde. Der § 14 gebe der Herrschaft das Recht, wegen eines verspäteten Antritts den Dienstcontract aufzuheben. Mache sich die Herrschaft der Verspätung schuldig, so habe das Gesinde gleichwohl kein Recht, den Contract aufzuheben, sondern nur ein Recht auf die Folgen des Verzugs, ein Recht, welches in keinem Theile der civilisirten Welt bestritten werde. In den § 24, 25 und 26 solle das Princip herrschen, daß das Gesinde den Lohn bis zur Zeit der Auflösung des Dienstverhältnisses erhalten, und daß die Herrschaft ausserdem noch das Gesinde mit Kostgeld und Lohn entschädigen solle. Der letzte Satz stehe aber gradezu in Widerspruch mit der Schlußbestimmung des § 25 der dahin laute: „in diesen Fällen hat das Gesinde nur auf den bereits verdienten Lohn Anspruch.“— Das Nämliche ergebe sich aus den Schlußbestimmungen des § 26. Dagegen habe das Gesinde nur Anspruch auf fernern Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft durch ihre Schuld die Auflösung des Contracts herbeiführe, z. B. wegen unsittlicher Zumuthungen und thätlicher Mißhandlungen. — Hinsichtlich des § 24 habe er sich bereits mit Beziehung auf das Amendement des hochverehrlichen Abgeordneten für Eckernförde geäußert. Das Resultat sei Reciprocität, das Gesinde bekomme wenn es sich in Schuld befinde nur das, was schonsein sei. Die Herrschaft habe lediglich die Verbindlichkeit, das Verdiente zu zahlen, und sei von aller weiteren Verbindlichkeit, der nicht abgelaufenen Dienstzeit ungeachtet, befreit. Am schlagendsten widerlege aber den Inhalt des § 25 den durchl. Amendementssteller. Die Sache werde von ihm so dargestellt, als ob es in den einzelnen, im § aufgeführten Fällen noch erst vom richterlichen Ermessen abhängen solle, ob der Herrschaft das Recht zustehen solle, das Gesinde ausser der Zeit zu entlassen, während der Entwurf grade das Entgegengesetzte besage, und den Richter unbedingt anweise, auf das Recht der Herrschaft zur Entlassung zu erkennen. Auch die einzelnen Fälle des § wären ihrem klaren Worten zuwider unrichtig aufgefaßt, und die Beispiele aus der Casuistik, auf die man sich bezogen, paßten in keiner Art und Weise auf die Bestimmungen des Entwurfs. Unter g sei Feuersnoth mit Feuersgefahr verkauscht; nach h sei eine einmalige Gestattung nächtlichen Aufenthalts im Hause an Fremde, ohne Erlaubniß der Herrschaft, zur Auflösung des Contractes genügend. Zudem wären die Sätze disjunctive gefaßt.

Man sehe also, daß die Fälle welche der durchl. Redner aufgestellt habe, nach den Bestimmungen des Entwurfs gar nicht so entschieden werden könnten, als angenommen worden. Natürlich nehme er das Beispiel von einem beschränkten Richter aus, der in der Erzählung von dem Oberknechte und Unterknechte vorgeführt worden sei. Wenn diese aber auf einen wirklichen Hergang sich beziehe, so liefere sie nur einen Beitrag dazu, daß beschränkte Richter wohl fehlgreifen, und gegen die Absicht der Gesetze entscheiden könnten, da auch die bisherige Gesetzgebung eine solche Entscheidung nicht rechtfertige. Keinesweges könne sie aber gegen den Entwurf in Betracht kommen, dessen Vorschriften jenem Richter nicht zur Norm hätte dienen können. Es sei überhaupt eine durch den Entwurf nicht zu rechtfertigende Behauptung, daß derselbe dem richterlichen Ermessen Alles überlasse. Grade die § 24 — 26 ergäben das klare Gegentheil; eben so die § § 17, 18, 21, 22, 28, 30, und 31; wie denn ferner der Entwurf das Recht des Hausherrn in keiner Weise beschränke. Wenn behauptet werde, daß ein solches Gesetz aus einer Form gegossen werden müsse, so solle das ohne Zweifel so viel heißen, als: es solle auf gewissen festen und leitenden Principien beruhen, und insofern sei er mit dem durchl. Redner vollkommen einverstanden. Allein dieß liege auch unverkennbar vor und kein einziges der gestellten Amendements greife die Grundsätze an, welche leitend gewesen wären. Es sei dieß auch undenkbar, weil

Digitized by Google

selbige eben den Grundsätzen nicht widersprächen, welche in den Versammlungen schon früher als practisch richtig bezeichnet worden wären. — Daß keine Strafbestimmungen im Entwurfe vorkämen sei eine Behauptung die sich durch den Entwurf selbst widerlege. Er müsse es diesem Allem nach dem durchl. Redner überlassen, welchen Werth derselbe noch ferner auf das von ihm gestellte Amendement legen wolle. Die verehrliche Versammlung dürfte es nicht zur Berücksichtigung geeignet finden, und zwar um so weniger, da der Entwurf gezeigtermaaßen auch mit den Motiven vollkommen übereinstimme, deren Inhalt sogar den Beifall des durchl. Inhabers der Virilstimme gefunden habe.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Es sei nicht seine Absicht sein Amendement weitläuftig zu motiviren, sondern er wolle nur die Gründe anführen, welche der Königl. Commissarius in der letzten Sitzung hervorgehoben habe. Derselbe habe geäußert, daß es zu weit führen werde, wenn der Gesetzentwurf abgerathen und um Vorlegung eines neuen gebeten würde, da auf diese Weise Zeit und Mühe verloren gehen, und es besser sein würde, die einzelnen Amendements zu berücksichtigen. — Dieß scheine im Widerspruche mit den heutigen Aeußerungen des Königl. Commissarius zu stehen, wonach alle Amendements unzweckmäßig, und der Entwurf als gerechtfertigt erscheinen solle. Es sei vorauszusehen, daß der Königl. Commissarius seine Ansicht nicht ändern, und daß von den 37 Amendements und von den Amendements der Committee wenig angenommen werden würde. Mit einem Gesetze aber, welches nach dem unveränderten Entwurfe erlassen würde, werde wenig geholfen sein, und die Versammlung damit keineswegs einverstanden sein. Deswegen eben habe er das Amendement gestellt, daß der Gesetzentwurf abgerathen, und Se. Majestät der König gebeten werde, unter Berücksichtigung der stattgefundenen Verhandlungen einen neuen Gesetzentwurf baldigst vorlegen zu lassen, weil dann ein mit den Wünschen der Versammlung übereinstimmendes Gesetz zu Stande kommen könne. Die Versammlung werde sich dann überzeugen können, in wie fern ein solcher neuer Gesetzentwurf nach practischen Grundsätzen verfaßt sein werde.

Ihm scheine diesem Vorschlage kein Hinderniß entgegen zu stehen; zwar werde ein Jahr oder mehr darüber vergehen, allein wenn man hoffen dürfte, dann eine recht zweckmäßige Gesindeordnung zu erhalten, so könne man sich den Aufschub gern gefallen lassen. Die Mühe würde, auch nach den Aeußerungen des Königl. Commissarius selbst, nicht zu berücksichtigen sein. Er glaube auch, daß die Vorlegung eines neuen Entwurfs im Interesse der Regierung sei, weil sich über den jetzo berathenen so viele verschiedene Ansichten ausgesprochen hätten. Die Regierung könne gar kein Interesse dabei haben, das Gesetz schon jetzt zu erlassen.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 107. (Schleswig, den 10. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Schluß.)

Auf den Wunsch der Versammlung sei der Entwurf vorgelegt, und wenn sich nun der Wunsch der Versammlung eröffne, daß ihr ein, nach den Amendements verfaßter Entwurf vorgelegt werde, so werde von Seiten der Regierung nichts dagegen sein können. Aus diesen Rücksichten müsse er sein Amendement der Versammlung empfehlen; und bemerke nur noch in Beziehung auf das Amendement des verehrlichen Abgeordneten vom 15. l. M. D., daß wie der Königl. Commissarius bereits angeführt habe, die Verhältnisse in einem einzelnen Falle nicht abgeändert werden könnten, und daß es nicht zweckmäßig sein würde, Jemandem seinen ordentlichen Gerichtsstand zu entziehen.

Der Königl. Commissarius: Er wolle sich nur zwei Bemerkungen erlauben; einmal, daß er die Amendements bloß beantwortet, sich aber keineswegs über ihren Werth eine Entscheidung angemaßt habe, und dann daß eine solche Entscheidung nicht in seinen Befugnissen oder in seinem Wirkungskreise liegen könne. Dieser bringe es aber mit sich, daß er sie einer Prüfung oder einer Würdigung unterziehe, damit von allen Seiten das Nöthige zur Ertheilung des ständischen Rechts vorbereitet werde. Er verweise in dieser Beziehung auf die Resultate, welche die Gutachten aus der vorigen Diät gehabt hätten, darnach hätten viele solchergestalt von ihm gewürdigte Amendements Allerhöchste Berücksichtigung gefunden.

Kammerherr v. Warnstedt: Er müsse sich gegen das Amendement des Abg. vom 7. ländl. Wahldistrict erklären, nach welchem der Stellvertreter dem Dienstherrn als tüchtig bekannt sein solle, da es ihm eine Unbilligkeit zu enthalten scheine. Er sei dem verehrl. bel. geistl. Mitgliede von Adelbye sehr dankbar, daß er die Absichten der Committee in Betreff der Dienstbücher unterstützt habe. Inzwischen sei er nach den Bemerkungen des Königl. Commissarius bedenklich geworden, ob auch die Fidemirung der Namensunterschriften der Herrschaften von Seiten der Prediger zweckmäßig sei. Das Amendement würde aber auch dann noch seinen Werth behalten, wenn die Fidemirung wegfalle. Er möchte daher anrathen, daß, wenn die Versamml. in dieser Beziehung bedenklich geworden sein sollte, sie es wenigstens mit der Einschränkung annehmen möchte, daß die Unterschriften nicht zu beglaubigen wären.

Gerichtshalter Jaspersen: Wenn man die

Digitized by Google

unmündigen Dienstboten ohne vormundschaftlichen Schutz lassen wolle, so sei er durch die dafür angeführten Gründe nicht überzeugt worden, und müsse daher die Vorschläge der Committee in dieser Hinsicht nochmals empfehlen. Die Befürchtungen, die der Königl. Commissarius so sehr hervorgehoben habe, wären durch keine analogen Fälle bestätigt worden.

Was das Eintragen in die Dienstbücher betreffe, so könne eine solche Scriptur leicht eingezeichnet werden. Vage mündliche Verabredungen dagegen würden leicht Streitigkeiten herbeiführen und jede Entscheidung erschweren.

Das Amendement des verehrl. geistl. Mitgliedes von Adelhye müsse er in der Tendenz billigen, und es werde eine Verbesserung sein, imgleichen Alles, was die Committee zur Aufklärung des Gesindes vorgeschlagen habe. Jeder werde damit einverstanden sein, daß man die Gesetze kennen müsse, um sie befolgen zu können. Vergehungen aus Unwissenheit seien diejenigen, welche ihm am Meisten vorgekommen wären. Hierauf lege er einen großen Werth und müsse es nochmals aussprechen.

Es würde eine große Härte sein, wenn nach dem Amendement des hochverehrl. Abg. für Eckernförde die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde, daß das Gesinde verpflichtet sein solle, der Herrschaft aus einem Herzogthum ins andere zu folgen. Er wolle sich in kein Detail einlassen, sondern bloß bemerken, daß eine solche Veränderung auf keine Weise begründet, und eine sehr harte Verfügung enthalten würde, wozu jede Veranlassung fehle, zumal da sich nicht denken lasse, daß die Herrschaften, die doch keine Nomaden wären, von Kolding bis Hamburg ziehen würden.

Der Präsident: Er wolle nur noch zum § 12 über die Erhaltung der herkömmlichen Termine ein paar Worte äußern. Wenn der Königl. Commissarius bemerkt habe, daß diese von dem Gesindeentwurf nicht abweichen werde, weil man die Termine vertragsmäßig bestimmen könne, so scheine das nicht zuzutreffen, denn sonst würde auch der Schlußsatz zu § 12 weggelassen werden können. Die Amendementsteller wollten nur eben das vindiciren, was der Stadt Altona eingeräumt sei, und er sehe nicht ein, warum es nicht auch anderswo, wie bisher bleiben könne.

Der Königl. Commissarius: Die Ausnahme für Altona sei nicht gemacht, um Altona zu bevorzugen, sondern weil es wünschenswerth sei, daß der Dienstwechsel in Altona mit dem in Hamburg übereinstimme, indem das Entgegengesetzte nur nachtheilig für Altona sein könne. In Hamburg aber fänden andere Termine als die im Entwurfe vorgeschlagenen Statt.

Der Abg. Wehrje: Er finde es sehr richtig, wenn die Termine allgemein dieselben wären, und die Termine des Entwurfs, der erste Mai und der erste November, schienen sehr passend zu sein.

Die Abstimmung, bei welcher 43 Mitglieder anwesend waren, ergab folgende Resultate:

Die Versammlung beschloß mit 36 Stimmen die Erlassung der berathenen Gesindeordnung im Allgemeinen anzurathen; und lehnte mit ebenso vielen Stimmen das Amend. S. D. des Herzogs von Augustenburg: den vorgelegten Entwurf abzurathen, und Se. Majestät um baldige Vorlegung eines andern nach Maaßgabe der Verhandlungen modificirten Entwurfs zu bitten, ab.

Im Einzelnen wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Zum ersten Abschnitt

1) nicht anzurathen, (gegen die Committee) daß im § 1 bei den Worten: „zur Verrichtung häuslicher und wirthschaftlicher" der Ausdruck: „persönlicher" (Arbeiten und Dienste) eingeschaltet werde. 35 Stimmen.
2) nicht anzurathen, (gegen das Amend. des Senator Nielsen) daß auch Fabrikarbeiter, wenn sie in festem Lohne stehen, und Kost und Logis im Hause haben, den Vorschriften der Gesindeordnung unterwürfig sein sollen; 23 Stimmen;

Digitized by Google

3) anzurathen, daß der § 2 (25 St.), nicht aber daß § 3 und § 4 (26 und 35 St.) nach den desfälligen Vorschlägen der Commitee anders gefaßt werden mögen.

4) nicht anzurathen (gegen die Committee), daß der § 5 wegzulassen sei; 40 St.

5) nicht anzurathen (gegen die Committee), daß die Annahme des weibl. Gesindes allemal der Zustimmung des Hausherrn bedürfen solle. 29 St.

6) anzurathen (mit der Committee), daß Unmündige zur Eingehung aller Dienstverträge der Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder bedürfen sollen. 24 St.

7) nicht anzurathen (gegen die Committee), daß im § 7 dem Ausdrucke: „unverheirathete Frauenzimmer" hinzugefügt werde: „mündige". 36 St.

8) nicht anzurathen (gegen die Committee), daß die §§ 6 und 7 in den zweiten Abschnitt zu übertragen seien. 37 St.

9) nicht anzurathen (gegen das Amend. des Abg. Hawkens), daß dem Dienstherrn zu gestatten sei, dem Dienstboten, der länger als 8 Tage krank und arbeitsunfähig gewesen, verhältnißmäßigen Lohn zu kürzen. 26 St.

Zum zweiten Abschnitt

10) nicht anzurathen, daß der erste Satz des § 8 nach dem Vorschlage der Committee zu verändern sei. 33 St.

11) anzurathen (mit der Committee), daß der Betrag des Handgeldes dem freien Willen der Herrschaft zu überlassen sei. 37 St.

12) anzurathen (mit der Committee ad § 9), daß Dienstverträge auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden dürfen. 32 St.

Zum dritten Abschnitt

13) nicht anzurathen (gegen die Committee), daß die §§ 10 und 11 dem zweiten Abschnitte einzuverleiben. 36 St.

14) nicht anzurathen (gegen die Committee), daß im § 10 nach den Worten „verabredet worden ist", hinzugefügt werde: „so wird ein Jahr als Dienstzeit angenommen." 37 St.

15) nicht anzurathen (gegen die Committee), daß im § 11 nach dem Worte „Monat" eingeschaltet werde „und eine längere als ein Jahr". 36 Stimmen.

16) nicht anzurathen, daß der von der Committee proponirte, und nach § 11 einzuschaltende § wegen Abspenstigmachen der Dienstboten, in das Gesetz aufgenommen werde. 26 St.

Zum vierten Abschnitt

17) nicht anzurathen, daß das von dem Inspector Lorenzen ad § 12 dahin gestellte Amendement: „daß die im Entwurfe vorgeschriebenen Wechsel-Termine, der 1. Mai und 1. Nov. nur dann zur Anwendung kommen sollten, wenn sich nicht durch Herkommen oder Vereinbarung eine andere Ordnung, bei welcher es zu lassen, gebildet habe," bei Erlassung des Gesetzes zu berücksichtigen sei. 35 St.

18) ebenmäßig nicht anzurathen, daß das von dem Justizrath Dröhse zum nämlichen § dahin gestellte Amend., „daß überall kein allgemeiner Termin für den Dienstwechsel gesetzlich bestimmt, sondern die Termine, welche sich in den verschiedenen Districten aus eigenthümlichen Localitäts-verhältnissen herkömmlich gebildet hätten, auch ferner beibehalten werden mögten;" zur Anwendung gebracht werde. 33 St.

19) nicht anzurathen, (gegen die Committee) daß im § 13 anstatt: „durch polizeilichen Zwang" gesagt werden möge: „mit Hülfe der Polizei." 38 St.

20) nicht anzurathen, daß das Amend. des Grafen v. Reventlow ad § 14 berücksichtigt werde, wonach „der Herrschaft wegen verspäteter Antre-

Digitized by Google

tung des Dienstes frei zu lassen, entweder den Dienstcontract aufzuheben, oder den Dienstboten mit einer durch richterliches Ermessen zu bestimmenden Geldstrafe belegen zu lassen; 37 St.

21) nicht anzurathen, daß die Amend. des Abgeordneten Todsen, und des Geh. Conferenzraths v. Ahlefeldt ad § 14 angenommen werden, wonach „die Herrschaft berechtigt sein solle, den Dienstcontract aufzuheben, wenn der Dienstantritt durch Verschulden des Gesindes um 2 mal, und resp. 3 mal 24 Stunden verzögert sei.“ 38 St. und 39 St.

22) nicht anzurathen, daß das Amend. des Geh. Conferenzraths v. Ahlefeldt ad § 15, „wonach dieser § gänzlich wegfallen, statt dessen aber festgesetzt werden möge: daß der Dienstbote zu erweisen habe, wie er ohne seine Schuld vom rechtzeitigen Dienstantritte abgehalten worden, widrigenfalls derselbe nach richterlichem Ermessen zu bestrafen sei;“ zur Anwendung gebracht werde, 31 St.;

23) nicht anzurathen, daß der zweite Satz des § 15 nach dem Vorschlage der Committee verändert werde, 33 St.;

24) nicht anzurathen, daß der von der Committee zum § 16 beantragte Zusatz aufgenommen werde, 37 St.;

25) nicht anzurathen, daß im § 17 der Ausdruck „aufkündigen“ mit dem von der Committee vorgeschlagenen Ausdrucke: „aufheben“ vertauscht werde, 35 St.;

26) nicht anzurathen (gegen das Amend. S. D. des Prinzen von Augustenburg), daß es im § 17 sub 2 lauten möge: wenn die Herrschaft ihren Aufenthaltsort ausserhalb der Herzogthümer verlegt, oder vom Lande in die Stadt zieht, 32 St.;

27) nicht anzurathen, daß es in demselben passus heißen möge: „ausserhalb der Herzogthümer“, 28 St.;

28) nicht anzurathen, daß die Vorschläge der Committee ad § 17, sub 2 angenommen werden, 35 St. und 34 St.;

29) anzurathen, daß in Uebereinstimmung mit dem zweiten Satze des Amend. S. D. des Prinzen von Augustenburg: „die Herrschaft, welche ihren bisherigen Wohnort verlasse, zu verpflichten sei, dem Gesinde bei dessen dereinstigen Abgange die Kosten der Rückreise nach dem frühern Aufenthaltsorte zu vergüten, sobald die Entfernung mehr als eine Tagereise betrage“, 32 St.;

30) nicht anzurathen (gegen die Committee), daß ad § 17 sub 3 die Verheirathung auch Dienstboten männlichen Geschlechts zur Aufhebung des Dienstvertrages berechtigen solle, 34 St.;

31) nicht anzurathen (gegen das Amend. S. D. des Prinzen von Augustenburg), daß die Bestimmung des § 17 sub 4 wegzulassen sei, 28 St.;

32) nicht anzurathen, daß der Passus des § 17 sub 4 unter einer eigenen Nummer aufzuführen sei, 31 St.;

33) anzurathen (mit der Committee), daß in den Fällen des § 17 sub 3 und 4 dem Dienstboten die Verpflichtung auferlegt werde, für einen tüchtigen Stellvertreter zu sorgen, 22 St.; nicht aber (gegen das Amend. des Abg. Todsen), daß statt „tüchtige Stellvertreter“ gesagt werden möge: „dem Dienstherrn als tüchtig bekannten Stellvertreter“, 25 St.;

34) nicht anzurathen, daß dem § 17 der von der Committee vorgeschlagene sechste Grund zur Aufhebung des Dienstvertrages hinzugefügt werde, 27 St.;

35) anzurathen (mit der Committee und dem Amend. des Senator Schmidt), daß zum § 18 sub 2 hinzugefügt werde: „oder ein Verbrechen begangen hat“, 33 St., „wenn dasselbe nicht bereits vor der Vermiethung bestraft worden“, 29 St.;

Digitized by Google

36) nicht anzurathen, daß der § 18 sub 3 nach dem Vorschlage der Committee abzuändern sei, 37 St.;

37) anzurathen (Amend. des Senator Schmidt), daß in Bezug auf die §§ 18 und 25 der Zusatz aufgenommen werde:

5) desgleichen, wenn es sich später ausweiset, daß der Dienstbote die von ihm contractlich zu leistenden Dienste zu leisten unfähig ist, 85 St.;

38) anzurathen, daß der von der Committee beantragte, nach § 18 einzuschaltende, Zusatz aufgenommen werde, 31 St.;

39) nicht anzurathen (gegen die Committee), daß im § 19 nach dem Worte: „abzugehen" eingeschaltet werde: „und in wiefern eine Entschädigung geleistet, und Strafe auferlegt werden müsse", 28 St. (gegenwärtig 41 Mitglieder);

40) anzurathen, die von der Committee vorgeschlagene Vervollständigung des § 20, 21 Stimmen.

Ueber die Vorschläge der Committee zu einem einzuschaltenden Abschnitte in Betreff der Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften und des Gesindes.

41) das Amendement des Senator Rehder, daß dieser Abschnitt nicht im Ganzen, sondern jeder einzelne Paragraph besserben zur Abstimmung gebracht werden möge, ward mit 25 Stimmen angenommen. Auf den Antrag des Kammerherrn v. Ahlefeld wurde jeder einzelne § dieses Abschnitts vor der Abstimmung verlesen.

42—57) Von den Bestimmungen, welche in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten des Gesindes von der Committee in 16 Paragraphen vorgeschlagen worden waren, beschloß die Vers. die ersten 13 §§ so wie den § 15 anzurathen; (die Stimmenmehrheit variirte von 22 bis 30 Stimmen) die §§ 14 und 16 wurden aber mit resp. 28 und 29 Stimmen abgelehnt.

58—69) Von den 11 Paragraphen, welche in Betreff der Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften proponirt waren, nahm die Vers. die §§ 1, 2 und den ersten und dritten Absatz des § 11 mit resp. 22, 21, 27 und 22 an; lehnte dagegen alle übrigen mit einer Stimmenmehrheit von resp. 22 bis 31 Stimmen ab.

70) das Amend. des Abgeordn. Hamkens zum 2ten Absatz des § 11: „nämlich daß es der Dienstherrschaft erlaubt sein solle, unconfirmirte Dienstboten bei besonderer Unachtsamkeit, Nachlässigkeit, Muthwillen oder Trotz durch eine auf vernünftige Weise zu ertheilende körperliche Züchtigung zum pflichtmäßigen Gehorsam anzutreiben, ward mit 22 St. zur Anrathung angenommen. Auch beschlossen

71) anzurathen, daß eine Uebersicht der dem Gesinde obliegenden Verpflichtungen, als ein Auszug aus der Gesinde-Ordnung in das Dienstbuch eingetragen werde. 25 St.

Zum fünften Abschnitt des Entwurfes

fasste die Versammlung folgende Beschlüsse:

72) nicht anzurathen (gegen die Committee), daß im § 21 nach dem Worte „Kündigung" im letzten Satz, die Worte: „wenn andere Wechselzeiten verabredet sind" einzuschalten waren. 30 St.

73) anzurathen (mit der Committee), daß im § 22 der Zusatz: „bei der stillschweigenden Fortsetzung des Dienstverhältnisses kann jedoch zu jeder Wechselzeit gekündigt werden;" aufzunehmen sei. 36 St.

74) nicht anzurathen (gegen das Amend. des Landsassen v. Rumohr zum § 23), „daß bei dem Verkauf von größeren und kleinen Landstellen, wo Dienstboten zum Betrieb der Wirthschaft gehalten werden, in Betreff desselben die nämlichen Grundsätze, wie bei dem Tode der Dienstherrschaft zur Anwendung zu bringen seien." 29 Stimmen.

Digitized by Google

75) anzurathen dagegen das Amend. des Abgeordneten Boörtsen zu demſelben §, welches dahin lautet: „wenn der Beſitzer einer Landſtelle dieſelbe verkauft, verpachtet, oder ſonſt abtritt, ſo ſoll das zur Bewirthſchaftung derſelben gehaltene Geſinde nicht verpflichtet ſein, den Dienſt bei dem neuen Beſitzer, Pächter ꝛc. fortzuſetzen, ſondern die ſofortige Aufhebung des Dienſtverhältniſſes, jedoch ohne Anſpruch auf Entſchädigung für die noch übrige Dienſtzeit, zu fordern berechtigt ſein. Iſt aber zwar das Geſinde, nicht aber der neue Beſitzer oder Pächter zur Fortſetzung des Dienſtverhältniſſes willig, ſo muß die Dienſtherrſchaft, wenn ſie das Geſinde nicht im eigenen Dienſte behalten kann, oder will, daſſelbe mit dem Betrage vierteljährigen Lohnes und Koſtgeldes abfinden.“ 26 Stimmen.

76) nicht anzurathen (gegen das Amend. S. D. des Prinzen von Auguſtenburg ad § 24), „daß das Geſinde bei Aufhebung des Dienſtverhältniſſes in jedem Falle nur Anſpruch auf Lohn und Koſtgeld bis zum Tage der Auflöſung des Dienſtverhältniſſes ſolle machen können.“ 39 Stimmen.

77) nicht anzurathen (gegen die Committee), daß in dem Eingange des § 25 die Worte „nach richterlichem Ermeſſen“ wegzulaſſen ſeien. 26 St.

78) nicht anzurathen ad § 25 sub b. (gegen die Committee), daß anſtatt der Worte „die Entbindung von der Inſtanz“ geſagt werde: „eine gänzliche Freiſprechung.“ 34 St.

79) nicht anzurathen (gegen die Committee), daß im § 25 sub d, das Wort „thätliche“ wegzulaſſen. 25 St.

80) nicht anzurathen (gegen die Committee), daß in demſelben passu hinzugefügt werde: „deren Stellvertreter und Familie.“ 25 St.

81) anzurathen (mit der Committee), daß im § 25 nach dem Paſſus d eingeſchaltet werden möge: „Mißhandlung der Kinder und ſonſtiger Familienglieder, ſo wie grobe Vernachläſſigungen der Kinder.“ 32 St.

82) anzurathen (mit der Committee), daß § 25 sub e dahin vervollſtändigt werden möge: Aufkündigung, oder wiederholte Verweigerung des Gehorſams. 22 St.

83) nicht anzurathen (gegen das Amend. des Grafen v. Reventlow), daß für die im § 25 sub d und e bezeichneten Fälle, eine von der Dienſtentlaſſung unabhängige, nach Beſchaffenheit des Vergehens richterlich zu beſtimmende, von eintägigem Gefängniß, bis zu mehrmonatlichem Zuchthaus zu ſteigernde Strafe verfügt werde.“ 36 St.

84) anzurathen (mit der Committee), daß im § 25 f noch hinzuzufügen: fortgeſetzte Unverträglichkeit mit dem Nebengeſinde, wenn dadurch der häusliche Friede geſtört wird. 29 St.

85) anzurathen (mit der Committee), daß im § 25 nach f folgende neue Paſſus einzuſchalten: „wiederholte grobe Fahrläſſigkeit, wodurch Gefahr und Schaden für die Dienſtherrſchaft und Andere herbeigeführt werden kann.“ 21 St.

86) anzurathen (mit der Committee), daß daſelbſt noch ferner einzuſchalten: „Mißhandlung des Viehes, wohin auch zu rechnen, „das Nichtrein-ausmelken der Kühe,“ 23 St.

87) nicht anzurathen (gegen das Amendement des Landſaſſen Henningſen § 25 f), „daß das Nichtrein-Ausmelken der Kühe mit 2 Rthl. Brüche, oder zweitägiger Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brot, und im Wiederholungsfalle mit mehrtägiger Gefängnißſtrafe belegt werde, und zwar unbeſchadet der Befugniß der Herrſchaft zur Aufhebung des Dienſtverhältniſſes.“ 25 St.

88) anzurathen (Amendement des Agenten Jenſen), daß der § 25 sub e folgendermaaßen gefaßt werden möge: „Nächtliches Ausgehen, wiederholtes Ausbleiben, länger als die Hausordnung es mit ſich bringt, oder die Herrſchaft es erlaubt hat,

Digitized by Google

so wie Gestattung u. s. w. 29 St.

89) nicht anzurathen (gegen die Committee), daß im § 25 sub h der Zusatz aufzunehmen sei: „noch mehr also das Entweichen der Dienstboten" 22 St.

90) nicht anzurathen, daß der § 25 sub k nach dem Vorschlage der Committee abgeändert werde, 25 St.

91) anzurathen (mit der Committee ad § 25) daß als fernere Gründe zur sofortigen Entlassung von Dienstboten noch hinzuzufügen:

a. Verleitung der Kinder der Dienstherrschaft zum Bösen, und verdächtiger Umgang mit denselben. 35 St.

b. wenn männliche und weibliche Dienstboten unzüchtig mit einander leben. 36 St.

92) nicht anzurathen (gegen das Amendement des Justizrath Dröbse) daß die letzte Zeile des § 25 dahin abgeändert werden möge:

„ein Verhalten dieser Art, wonach die Entlassung der Dienstboten zur Unzeit gerechtfertigt wird, hat den Verlust des seit dem letzten Lohntermin verdienten Lohns zur Folge. 27 St.

93) anzurathen, (mit der Committee), daß es im § 26 sub a anstatt: „oder Worte und Reden" heißen möge: „oder grundlose Beschuldigung eines Verbrechens". 24 St.

94) nicht anzurathen (gegen das Amendement S. D. des Prinzen von Augustenburg) daß dem § 26 sub a hinzuzufügen: „hierunter dürfen aber nicht diejenigen Mittel verstanden werden, welche zur Erhaltung der hausherrlichen Gewalt oder zur Selbsthülfe bei Erhaltung des Hausfriedens erforderlich sind; auch nicht die Worte, welche bei Ertheilung eines von nachlässigem und unordentlichem Gesinde verdienten Verweises gebraucht werden". 35 St.

95) anzurathen, daß § 26 sub c, auf die von der Committee vorgeschlagene Weise vervollständigt werde. 32 St.

96) nicht anzurathen, daß die von der Committee ad § 26, d beantragte Aenderung vorzunehmen sei. 30 St.

97) nicht anzurathen, daß dem § 26 der von der Committee sub e vorgeschlagene, neue Passus hinzuzufügen. 30 St.

98) nicht anzurathen, (gegen die Committee ad § 26) daß das Kostgeld im Allgemeinen auf 24 βl. vorm. Cour. für die Woche gesetzlich festzusetzen sei. 23 St.

99) nicht anzurathen (gegen die Committee), daß der Inhalt des § 24 erst nach dem § 26 folgen, und die proponirte abgeänderte Fassung erhalten möge. 31 St. dagegen anzurathen, daß der letzte Satz des Committeevorschlages aufgenommen werden möge. 30 St.

100) nicht anzurathen, daß der von der Committee ad § 27 proponirte Zusatz aufgenommen werde. 32 St.

101) anzurathen, (Amendement des Abg. Hamkens) daß es im letzten Satze des § 28, nach dem Worte „aufgehoben" heißen möge:

„und die Herrschaft ist zu einer verhältnißmäßigen Kürzung des Lohns berechtigt, falls nicht etwas anderes verabredet worden". 21 St.

102) nicht anzurathen, daß die Vorschläge der Committee ad § 29 angenommen werden. 29 St.

103) anzurathen, (Amendement S. D. des Prinzen von Augustenburg) daß dem § 30 hinzugefügt werde:

„um der Kündigung Gültigkeit zu verschaffen, muß bei derselben der halbjährige Lohn vom Gesinde sofort ausbezahlt werden". 21 St.

104) nicht anzurathen (gegen das Amendement S. D. des Prinzen von Augustenburg), daß im § 31 hinter dem Worte „und" die Worte einzuschalten: „nach ertheilter körperlicher Strafe" 37 St.

105) nicht anzurathen, daß das Amendement des Agenten Jensen ad § 31 zur Anwendung zu

Digitized by Google

bringen, wonach: „Fabrikmeister und deren Gehülfen, Schreiber, Comtoiristen, Hauslehrer, Gouvernanten und andere Dienende, jedoch zur Classe der Dienstboten sonst eigentlich nicht zu rechnende Personen den Bestimmungen dieser Gesindeordnung im Allgemeinen ebenfalls, jedoch mit der Modification unterworfen sein sollen, daß dieselben das Dienstverhältniß in jedem Falle 1/4 Jahr vor der regelmäßigen Abgangszeit (§ 12) aufzukündigen haben, und daß die Dienstbücher und dahin gehörigen polizeilichen Bestimmungen auf sie keine Anwendung finden". 38 St.

Zum sechsten Abschnitt.

106) Anzurathen, (Amend. des Pastor Lorentzen) „daß allen Dienstboten die Pflicht aufzulegen, bei ihrem Einziehen in eine Gemeine, und wiederum beim Verlassen derselben, ihr Dienstbuch einem Prediger dieser Gemeinde vorzuzeigen; der Prediger auch verpflichtet sein solle, die Unterschriften der Herrschaften in den Dienstbüchern der aus der Gemeinde wegziehenden Dienstboten zu beglaubigen; und es seinem Ermessen anheimzustellen, bei dieser Gelegenheit ein Zeugniß über den Wandel der Dienstboten hinzuzufügen, oder nicht." 27 St.

107—116) Die von der Committee zu den einzelnen Paragraphen dieses Abschnitts vorgeschlagenen Amendements, wurden mit alleiniger Ausnahme des zum § 49 proponirten, und von der Versammlung mit 28 Stimmen genehmigten Zusatzes, sämmtlich abgelehnt, und zwar mit einer von 26 bis 36 Stimmen variirenden Mehrheit.

Zum siebenten Abschnitt.

117) Es wurde beschlossen die allgemeine Bemerkung der Committee;

daß der Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens durch die meistens zu große Entfernung der Behörden zu große Hindernisse in dem Weg gelegt würden, woher eine Aenderung dieses Verhältnisses, welche bei der zu hoffenden Umgestaltung der Communen und Districtseintheilungen füglich werde geschehen können, dringend zu wünschen sei;

in das an Se. Königl. Majestät zu erstattende Gutachten aufzunehmen. 25 St.

118) anzurathen (Amend. des Advocaten Storm ad § 51), daß der höhere Gerichtsstand in Gesindestreitigkeiten nicht ausgeschlossen werde. 25 St.

Abgelehnt wurde:

119) das Amend. des Abg. Müller ad § 51, daß die Streitigkeiten in Gesindesachen in den Aemtern, auch da, wo die richterliche Polizei zur Zeit den Amtmännern ausschließlich zustehe, hinführo immer von den Hardesvögten in ihren Hardesvogteien zu erledigen seien. 23 St.

120) das Amend. des Justizrath Dröhse ad § 53, wonach die Advocaten auch nicht in der Eigenschaft als Mandatare oder Curatoren in dem Termine zugelassen werden sollten. 35 St.

121) das Amend. S. D. des Prinzen von Augustenburg ad § 53: es möge in der 4ten Zeile nach den Worten: „mit steter Rücksicht auf Erhaltung" eingeschaltet werden: „des unbedingten Gehorsams." 32 St.

122) Der Antrag der Committee, daß im § 53 der Ausdruck: „Landesgebrauch" wegfallen möge. 37 St.

Ueber den letzten Antrag der Committee ad § 54 fand keine Abstimmung statt, sondern die Versammlung vereinigte sich dahin, daß die Auslassung der Introductionsfrist als ein zu berichtigender Druckfehler im Gutachten bezeichnet werden möge.

S. D. der Herzog von Augustenburg reservirte ein Minoritätsgutachten in Betreff des von demselben auf Widerrathung des ganzen Entwurfs gestellten Amendements.

Dasselbe behielt sich auf der Abg. Hamkens in Betreff des von ihm, wegen zu verfügender Lohnkürzung bei längerer Krankheit des Gesindes, gestellten Amendements vor.

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 108. (Schleswig, den 11. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Bestimmungen nach welchen wegen Forderungen aus Contracten mit der Rentekammer, oder andern Verwaltungscollegien, das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist.

(s. S. 91—92—96.)

Vorberathung.

42. Sitzung am 16. Aug.

Der Entwurf lautet folgendermaaßen:

„Nachdem Wir in Veranlassung deßfälliger Anträge Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, in allerhöchster Erwägung gezogen, in wie weit das gerichtliche Verfahren wegen Forderungen aus den mit Unserer Rentekammer abgeschlossenen Contracten, zugelassen werden kann, haben Wir es für angemessen erachtet, in Ansehung aller Forderungen aus solchen Contracten, welche dem Privatrechte angehören, das schon früher auf besonderes Ansuchen zugelassene gerichtliche Verfahren nunmehro allgemein zu gestatten, und überdem zu bestimmen, daß ein Gleiches hinsichtlich der Forderungen aus Contracten eintreten möge, welche von den übrigen Verwaltungs-Collegien mit Unseren Unterthanen abgeschlossen worden. Demgemäß haben Wir die näheren Hiebei zu beobachtenden Vorschriften zu ertheilen, und nach eingezogenem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, Folgendes zu verfügen und festzusetzen Uns allerhöchst bewogen gefunden."

§ 1.

„In Ansehung aller auf privatrechtliche Verpflichtungsgründe beruhenden Ansprüche aus Contracten mit Unserer Rentekammer ist nach Maaßgabe der näheren Bestimmungen, welche diese Verordnung festsetzt (§ 3) ein Jeder zu verlangen berechtigt, daß hierüber gerichtlich entschieden werde, ohne daß es dazu der Erlaubniß Unserer Rentekammer bedarf. Bevor dieselben vor Gericht erhoben werden, hat jedoch der Contrahent sich mit einer Vorstellung, worin die Gründe für die rechtliche Competenz ausgeführt worden, an Unsere Rentekammer zu wenden, und diese, wenn sie sich zur Anerkennung und Befriedigung der Ansprüche nicht veranlaßt findet, das Obersachwalteramt mit der Wahrnehmung des Erforderlichen zu beauftragen, auch den supplicirenden Contrahenten davon in Kenntniß zu setzen."

§ 2.

„Werden die erhobenen Ansprüche (§ 1) klagend verfolgt, so ist die Klage bei dem kompetenden Obergerichte anzubringen; werden sie dagegen auf dem Wege der Einreden geltend gemacht, so hat die gerichtliche Behörde, bei welcher die Klage Namens Unserer Rentekammer angestellt worden, darüber zu erkennen. Werden aber durch das Erkenntniß die Einreden zur besonderen gerichtlichen Erörterung verwiesen, so kann die demgemäß erst nach geschehener Gelebung des Erkenntnisses anzustellende Klage nur bei dem Oberdicasterio angebracht werden."

„Bei Einbringung sowohl der Klage, als auch der Einreden, ist durch Anlegung des Bescheides Unserer Rentekammer nachzuweisen, daß dieselbe die außergerichtliche Anerkennung und Befriedigung der erhobenen Ansprüche abgelehnt hat."

§ 3.

„Die gerichtliche Competenz ist im Allgemeinen ausgeschlossen

1) zufolge der im § 1 festgesetzten Regel in allen Fällen, in welchen es sich um die Entrichtung herrschaftlicher Steuern, Abgaben, Domanialgefälle und sonstiger gegen die Landesherrschaft als solche zu erfüllenden Leistungen handelt, die durch Vereinbarungen und Verträge Unserer Rentekammer mit Unseren Unterthanen entstanden, oder in ihrer ursprünglichen auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Art, Beschaffenheit und Größe verändert worden sind, es mögen die vermeintlichen Ansprüche Unserer Unterthanen auf gänzliche oder theilweise Befreiung oder auf Abänderung derselben oder auf Vergütung oder Entschädigung gerichtet sein;
2) in allen Fällen, in welchen Anträge auf Gestattung des gerichtlichen Verfahrens von Uns nicht zur Gewährung geeignet befunden worden sind;
3) in allen Fällen, in denen wegen nicht erfüllten Contracts wider Unsere Rentekammer Ansprüche erhoben werden, für welche nach allgemeinen, den Gegenstand des Contracts betreffenden gesetzlichen Vorschriften ein gerichtliches Verfahren unzulässig ist;
4) in allen Fällen, in welchen Verpflichtungen aus einer für Unsere Hebungsbeamte übernommenen Bürgschaft zur Frage stehen."

§ 4.

„Sind die Ansprüche, welche Contrahenten an Unsere Rentekammer zu haben vermeinen, von der Beschaffenheit, daß sie den obigen Bestimmungen gemäß (§ 3) vor den Gerichten nicht ausgeführt werden können, so haben Unsere Unterthanen sich auch hinführo dieserhalb lediglich an Unsere Rentekammer zu wenden. Es ist dieselbe jedoch wie bisher befugt, wenn sie die Umstände dazu geeignet hält, nach ihrem Ermessen auch in den § 3 unter № 1, 3 und 4 aufgeführten Fällen ein gerichtliches Verfahren zu gestatten; und hat, wenn sie das erbetene gerichtliche Gehör zu bewilligen sich nicht veranlaßt findet, jedesmal vor Ertheilung eines schließlichen Bescheides die Sache Uns allerunterthänigst vorzutragen. Wenn das gerichtliche Verfahren von Unserer Rentekammer oder von Uns Selbst, ungeachtet der Bestimmung des § 3 unter № 2 allerhöchst bewilligt worden, so kommen die Vorschriften der §§ 1 und 2 zur Anwendung, und ist überdem die ertheilte Bewilligung von dem Impetranten derselben dem Gerichte bei Einbringung der Klage oder der Einrede zu produciren."

§ 5.

„Die Entscheidungen der Gerichte in den zu ihrer Competenz gehörigen, oder an sie überwiesenen Sachen, erfolgen nach den Normen des allgemeinen Privatrechtes; und auch in Ansehung des Verfahrens und der Recursnahme an Unser Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Oberappellationsgericht ist es im Uebrigen

Digitized by Google

nach den sonst gültigen processualischen Regeln, und namentlich nach den Vorschriften der Verordnung vom 25. Juli 1781, wegen Behandlung geringfügiger und liquider Sachen zu verhalten."

„Jedoch findet in solchen Streitsachen weder im ordentlichen, noch im summarischen Proeß die Befugniß zur Eidesdelation Statt."

§ 6.

„Hinsichtlich der auf privatrechtlichem Grunde beruhenden Ansprüche aus Contracten mit Unseren übrigen Verwaltungsbehörden ist das gerichtliche Verfahren unter Beobachtung der in den §§ 1 — 3 gegebenen Vorschriften gestattet, wenn nicht in einzelnen Fällen etwas Anderes ausdrücklich verabredet, oder bereits allerhöchst festgesetzt sein sollte."

§ 7.

„Sollten in einzelnen Fällen Zweifel darüber entstehen, ob auf die erhobenen Ansprüche die Vorschriften des ersten oder des dritten Sphen zur Anwendung kommen, so sind Uns solche durch Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei vorzutragen, und Wir werden demnächst über den Eintritte der richterlichen Competenz die erforderliche Resolution ertheilen."

§ 8.

„Alle ältere, der gegenwärtigen Anordnung widerstreitenden Verfügungen werden hiedurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt."

Der Committéebericht wurde vom Berichtserstatter: Advocat Storm, verlesen, und ist folgenden Inhalts:

„Obgleich es an einem geltenden Gesetze völlig mangelt, so hat sich dennoch die constante Praxis gebildet, daß die Unterthanen gegen die Königl. Rentekammer und gegen die sonstigen Verwaltungsbehörden nur dann eine Klage bei den Gerichten anhängig machen können, wenn diese darin willigen, sich gerichtlich besprechen zu lassen. Ohne diese nachgesuchte und bewilligte Erlaubniß war es bisher dem Unterthanen nicht möglich, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, mochten dieselben begründet sein, worin sie wollten, aus contractlichen oder sonstigen privatrechtlichen Verhältnissen herrühren, eine Verletzung des Eigenthums, oder der Persönlichkeit betreffen. Daß die Königl. Rentekammer und die sonstigen Verwaltungsbehörden in häufigen Fällen sich nicht bei den Landesgerichten haben einlassen, die von Unterthanen wider sie erhobenen Ansprüche nicht der gerichtlichen Entscheidung derselben haben überlassen wollen, ist allgemein bekannt. Solche Verweigerungen des rechtlichen Gehörs haben nothwendig Veranlassung zur Unzufriedenheit und zu Beschwerden geben müssen, da die Unterthanen den Administrativbehörden gegenüber, den Schutz der Gerichte vor Verletzung ihrer Rechte gänzlich entbehrten. Denn nur das Bewußtsein, daß auch gegen jede Verwaltungsbehörde ungehindert Recht gesucht und erlangt werden könne, kann zwischen Regierung und Volk Vertrauen erwecken und erhalten."

„Ein Gesetz, welches diesem Zustande Wandel schaffe, welches den Unterthanen die Garantie giebt, auch von der Rentekammer und den übrigen Administrativbehörden nicht bloß Rechte erbitten, sondern auch zu erlangen können, wird gewiß mit allgemeiner Freude aufgenommen werden. Die Committee darf daher gewiß zuversichtsvoll die Hoffnung aussprechen, daß die Hochverehrliche Ständeversammlung über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines derartigen Gesetzes mit ihr einverstanden sein werde. Ob nun aber der desfallige, zur Berichterstattung vorliegende, Entwurf den gehegten Erwartungen entspricht, dem gefühlten Bedürfnisse abhilft, ob er geeignet ist, den Unterthanen das zu bieten, was bisher schmerzlich vermißt worden ist, nämlich den Schutz der Gerichte in allen privatrechtlichen Verhältnissen zu den Verwaltungsbehörden, ist allerdings der Committée zweifelhaft erschienen."

Digitized by Google

„Die Committee muß in dieser Beziehung zunächst bemerken, daß der vorgelegte Gesetzentwurf sich lediglich mit der Zulässigkeit des richtlichen Verfahrens über Ansprüche aus Contracten mit der Rentekammer und anderen Administrativbehörden beschäftigt, also nur mit einem bestimmten Theile des Privatrechtsgebiets. Die Ansprüche aus den Contracten sind aber nicht die alleinigen, welche von Unterthanen gegen die Administrationsbehörden erhoben werden, und in privatrechtlichen Verhältnissen begründet sein können. Die Committee glaubt, daß es an jedem Grunde für eine solche Beschränkung fehle, und daß vielmehr alle privatrechtlichen Verhältnisse zwischen den Verwaltungsbehörden und den Unterthanen gerichtlich erörtert und entschieden werden müssen. Diese Regel müßte durchstehend angenommen, und durch dieselbe die richterliche Competenz ausgesprochen werden. Indessen verkennt die Committee nicht, daß die bestehenden Verhältnisse, in Berücksichtigung des Wohls des Landes, Ausnahmen nothwendig machen, und in dieser Beziehung nimmt sie Bezug auf die nachfolgenden Bemerkungen bei der Prüfung des Entwurfs selbst. Ob demnach über den Gesetzentwurf hinaus beantragt werden solle,

daß nicht blos in Ansehung aller Forderungen aus Contracten, welche dem Privatrechte angehören, sondern in allen privatrechtlichen Verhältnissen zwischen der Regierung und den Unterthanen das rechtliche Gehör erstattet werden möge, verstelle sie der Beschlußnahme der Hochverehrlichen Ständeversammlung. Sollte dieselbe sich für diesen Vorschlag entscheiden, so würden die einzelnen §§ des Entwurfs hiernach abgeändert werden müssen."

„Obgleich nun aber der Gesetzentwurf sich allein mit Forderungen aus Contracten zwischen der Rentekammer und andern Verwaltungsbehörden und den Unterthanen beschäftigt, und es unbezweifelt wünschenswerther gewesen wäre, wenn derselbe sich auf alle zwischen der Regierung und den Unterthanen streitigen privatrechtlichen Verhältnisse bezogen hätte, so hat die Committee sich doch nicht verhehlen können, daß auch ein Gesetz über diesen einzelnen Theil des Privatrechts immer ein Fortschritt ist, wenn es zweckmäßig erlassen wird. Auch glaubt die Committee, daß die contractlichen Verhältnisse die häufigsten und wichtigsten sind, worüber zwischen den Verwaltungsbehörden und Unterthanen Streitigkeiten entstehen."

„Bevor die Committee nun auf die nähere Prüfung des Entwurfs selbst übergehet, glaubt sie noch folgende allgemeine Bemerkungen vorausschicken zu müssen."

„Der Entwurf spricht von Contracten in einer Weise, daß die Committee auf den Gedanken gerathen ist, daß darunter allein schriftliche, in gesetzlicher Form aufgerichtete Contracte verstanden werden sollen. Da sich nun aber sehr wohl auch andere nicht schriftlich aufgerichtete Verträge denken lassen, so glaubt sie, es wäre passend, wenn statt „wegen Forderungen aus Contracten" gesetzt würde „wegen Forderungen aus contractlichen Verhältnissen"."

„Dann findet die Committee es wünschenswerth, daß in dem Entwurfe es ausgesprochen würde, daß das Gesetz sich lediglich auf den Geschäftskreis der Rentekammer und der übrigen Behörden als Verwaltungsbehörden beziehe, nicht aber auf Fälle, wo die Rentekammer, oder die anderen Verwaltungsbehörden in allen Rechtsverhältnissen, welche aus dem Besitze solcher Grundstücke herrühren, gleich anderen Besitzern dem beikommenden foro unterworfen seien. Die Committee hat dies nicht unerwähnt lassen dürfen, damit darüber künftig jeder Zweifel wegfalle."

„In Betreff der einzelnen §§ des Entwurfs hat die Committee sich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt gefunden."

„Der

§ 1.

spricht den Grundsatz aus, daß über alle Ansprüche aus Contracten mit der Rentekammer im Allgemeinen rechtliches Gehör könne verlangt werden, ohne daß es

Digitized by Google

der Erlaubniß dazu bedürfen sollte, verlangt jedoch, daß der Contrahent, bevor er die Klage erheben könne, sich mit einer Vorstellung an die Rentekammer wende, und in derselben die Gründe für die gerichtliche Competenz ausführen solle."

„Daß der Unterthan, ehe und bevor er gegen die Rentekammer, oder eine andere Verwaltungsbehörde klagend auftritt, vorher außergerichtliche Befriedigung zu erlangen versucht haben müsse, erscheint ganz in der Ordnung, wie es denn auch gemeinrechtlich ist. Es muß sich dies aber auf ein bloßes Auffordern, und auf die Fälle beschränken, wo keine Gefahr im Verzuge ist, niemals darf aber der künftige Kläger verpflichtet werden, dem künftigen Beklagten eine Rechtsausführung für die richterliche Competenz zu liefern. Es würde eine Verbindlichkeit dieser Art die nothwendige Gleichheit der Parteienrechte gänzlich zerstören, und daher beantragt die Committee: der vorgedachte passus möge dahin verändert werden:

daß der künftige Kläger, bevor er seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, die beikommende Verwaltungsbehörde außergerichtlich zur Befriedigung müsse aufgefordert haben, die Fälle jedoch ausgenommen, wo, nach richterlichem Ermessen, Gefahr beim Verzuge obwaltet."

„In dem § 4 heißt es ferner, daß wenn die Rentekammer sich zur Anerkennung und Befriedigung der Ansprüche nicht veranlaßt findet, sie alsdann das Obersachwalteramt mit der Wahrnehmung des Erforderlichen beauftragen, und den Supplicanten davon benachrichtigen werde. Es ist hier aber nicht ausgesprochen worden, binnen welcher Frist die Rentekammer über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der erhobenen Ansprüche Resolution ertheilen, und was geschehen soll, wenn dieselbe in langer Zeit, oder gar nicht reſolviren würde. Da nun aber die Anstellung der Klage nach dem vorherigen Satze dieses § dadurch bedingt ist, daß ein solcher Bescheid erfolgt sein müsse, so liegt es klar vor, daß, wenn es bei der Bestimmung des Entwurfs bliebe, es von dem Willen der Rentekammer und der sonstigen Verwaltungsbehörden abhängen würde, ob und wann sie rechtliches Gehör gestatten wollen. Soll demnach das Gesetz nicht ganz wirkungslos sein, so wird die Fassung dieses Satzes einer nothwendigen Veränderung unterliegen müssen. Die Committee beantragt in dieser Beziehung folgende Bestimmung:

dem Supplicanten (künftigen Kläger) steht es frei, wenn 6 Wochen seit der außergerichtlichen Aufforderung zur Beseitigung seiner Ansprüche verflossen, dieselben gegen die Rentekammer, oder die sonstige Verwaltungsbehörde im Wege Rechtens an- und auszuführen."

„Die Committee ist der Meinung, daß es der im 1sten § ferner enthaltenen Bestimmung: „das Obersachwalteramt mit der Wahrnehmung des Erforderlichen zu beauftragen" nicht bedürfen könne, und daß dieselbe nicht in das Gesetz gehöre. Dagegen scheint es nothwendig, daß in diesem § festgesetzt werde:

das Obersachwalteramt ist angewiesen, die Insinuation der gerichtlichen Verfügung auf die erhobene Klage für die betreffende Verwaltungsbehörde bei sich geschehen zu lassen, und daß solche Insinuation die Wirkung haben solle, als ob sie derselben directe geschehen sei."

„Dies wird erforderlich sein, weil die klägerische Partei, bei der Entfernung der meisten Verwaltungsbehörden vom Herzogthum, die Klage nicht wird insinuirt erhalten können, in allen Fällen große Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten für sie hieraber entstehen würden, die auf die angegebene Weise würden vermieden werden können".

„In dem

§ 2.

ist ausgesprochen, daß wenn die Einreden zur besonderen gerichtlichen Erörterung verwiesen worden, die desfällige Klage erst nach Gelebung des Erkenntnisses ange-

Digitized by Google

stelle werden könne. Die Bestimmung involvirt eine unverkennbare Verletzung des Rechts. Wird eine Einrede zum besondern Verfahren verwiesen, so fehlt es an jedem denkbaren Grunde, zu verbieten, dieselbe anderweitig als Klage geltend zu machen, ehe und bevor dem Erkenntnisse in dem von der Rentekammer, oder einem sonstigen Verwaltungscollegio, anhängig gemachten Processe gelebt worden. Denn beide Rechtssachen stehen alsdann neben einander unabhängig, und der Umstand, daß der künftige Kläger Beklagter in einem andern Processe mit derselben Partei ist, wird denselben nicht hindern können, nach seiner Wahl seine Klage anzubringen. Es würde eine solche Bestimmung auch zu den größten Unrichtigkeiten führen; der Beklagte könnte z. B. die gerechteste Forderung an die klägerische Behörde haben, und müßte nach der gedachten Bestimmung warten, bis eine gegen ihn eingeklagte, vielleicht noch aus anderen Gründen bestrittene Forderung von ihm befriedigt sein würde. Mit Rücksicht hierauf beantragt die Committee, daß im § 2 die Worte:

„erst nach geschehener Gebung des Erkenntnisses“

wegfallen mögen“.

„Die Committee ist der Ansicht, daß, wenn Einreden ad separatum verwiesen worden sind, und die denselben zum Grunde liegenden Ansprüche später klagend verfolgt werden, es dieserwegen keiner außergerichtlichen Aufforderung zur Anerkennung und Befriedigung bedürfen könne. Denn von diesen Ansprüchen ist der Anwald der betreffenden Verwaltungsbehörden durch die vorgeschützt gewesenen Einreden unterrichtet worden, und so hinlängliche Gelegenheit gehoten, die Klage zu vermeiden. Sie trägt daher darauf an: die hochverehrliche Ständeversammlung wolle beschließen, es möge angerathen werden:

daß dieß im § 2 ausdrücklich auszusprechen sei“.

„Der Schlußsatz des § 2 sagt: bei Einbringung der Klage, als auch der Einreden, ist durch Anlegung des Bescheides der Rentekammer nachzuweisen, daß dieselbe die außergerichtliche Anerkennung und Befriedigung der erhobenen Ansprüche abgelehnt habe. — Die Committee hat annehmen müssen, daß hier unter dem Ausdruck: „Einreden“ nicht die im ersten Satze dieses § gedachten, zum Separatverfahren verwiesenen, Einreden gemeint seien, weil diese, wenn sie getrennt gemacht werden, selbstständige Klagen und keine Einreden sind. Demnach hat die Committee unter den hier erwähnten Einreden nur die verstehen können, welche Unterthanen, wenn sie von der Rentekammer, oder einer sonstigen Verwaltungsbehörde, gerichtlich besprochen sind, vertheidigend vorschützen. Daß aber auf solche Weise das Recht der Vertheidigung beschränkt werden solle, steht sowohl mit der bisherigen Praxis, als den Erfordernissen des Rechts in den grellsten Widerspruche. Das Recht der Vertheidigung muß ungehindert und unbenommen für Jeden bleiben, wenn Gleichheit der Rechte und Gerechtigkeit bestehen soll, und nie darf der Beklagte verpflichtet werden, dem Kläger seine Einreden vorher anzugeben, geschweige denn um Erlaubniß zu bitten, sie vorschützen zu dürfen. Zu einer solchen exorbitanten Verfügung ist auch nicht die mindeste Veranlassung vorhanden, die betreffende Verwaltungsbehörde wird von dem Inhalte der Einreden durch deren Vorschützung unterrichtet, und es bleibt ihr unbenommen, die Schritte zu thun, die geeignet sind, den Beklagten zu befriedigen. Hat die Verwaltungsbehörde eine Klage erhoben, der begründete Einreden entgegen stehen, so muß sie sich das gefallen lassen, was jeder andere Kläger nicht abwenden kann. Die Committee beantragt demnach:

daß im Schlußsatze des § 2 die Worte „sowohl“ und „als auch der Einreden“ wegfallen mögen“.

„In Bezugnahme auf das zum § 1 Angeführte, wird dem Kläger die Verbindlichkeit nicht auferlegt werden können, zu beweisen,

Digitized by Google

daß die Rentekammer, oder die sonstige Verwaltungsbehörde die Anerkennung und Befriedigung der erhobenen Ansprüche abgelehnt habe."

vielmehr es sich darauf beschränken müssen, daß der Kläger darthue, die betreffende Verwaltungsbehörde außergerichtlich zur Erledigung seiner Ansprüche aufgefordert zu haben. Für diesen Zweck wird es aber auch genügen müssen, wenn durch beigebrachte Postbescheinigung die geschehene Aufforderung, und daß seitdem 6 Wochen, die Ordnungsfrist, verflossen sind, der Anstellung der Klage nachgewiesen werde. Die Committe trage daher, daß der ganze Schlußsatz des § 2 also möge gefaßt werden:

„Bei Einbringung der Klage ist durch beigebrachte Postbescheinigung, oder auf sonst genügende Weise, darzuthun, daß die betreffende Verwaltungsbehörde außergerichtlich zur Anerkennung und Befriedigung aufgefordert worden ist, und seitdem 6 Wochen verflossen sind."

„Zum

§ 3.

muß die Committe vorgängig aussprechen, daß sie dem Grundsatz anerkennt, kein Rechtsstreit sey zulässig, wo es sich um Hoheitsrechte und unveräußerbare Regalien handelt, so wie auch, daß Steuern, Abgaben und Leistungen gegen die Landesherrschaft, als solche, mögen dieselben nun in Gesetzen, oder auf Herkommen beruhen, nicht Gegenstände der gerichtlichen Entscheidung sein können. Geleitet von dieser Ansicht, und in der Ueberzeugung, daß die Gerichte selbst über die Frage, ob eine Sache zur gerichtlichen Competenz zu ziehen, eine angemessene Entscheidung am besten werden geben können, hält die Committee dafür, daß der Absatz 1 des § 3 so lauten könne:

zufolge der im § 1 festgestellten Regel in allen Fällen, in welchen es sich um die Entrichtung herrschaftlicher Steuern, Abgaben, Domanialgefälle und sonstiger an die Landesherrschaft, als solche, zu erfüllenden Leistungen handelt, welche ursprünglich auf Gesetz oder Herkommen beruhen.

und demnach die übrigen Bestimmungen des Entwurfs hier wegfallen würden."

„Sind Leistungen aus Vereinbarungen, aus Verträgen entstanden, sind sie in ihrer Beschaffenheit und Größe verändert, ist von Ansprüchen auf gänzliche oder theilweise Befreiung oder auf Abänderung derselben, von Ansprüchen auf Vergütung und Entschädigung die Rede, so wird die Competenzfrage immer am richtigsten und vertrauenvollsten von den Gerichten entschieden werden. Es läßt sich erwarten, daß die Unterthanen sich beruhigen werden, wenn das Gericht den Ausspruch gethan hat, nicht wenn die Entscheidung in der Hand der Gegenpartei ruht."

„Der Absatz 2. dieses § so lautend:

in allen Fällen, in welchen Anträge auf Gestattung des gerichtl. Verfahrens von Uns nicht zur Gewährung geeignet befunden worden sind,

wird nach dem Ermessen der Committee wegfallen müssen. Die früher ergangenen abschlägigen Bescheide auf Gesuche, um Gestattung des rechtlichen Gehörs, sind nicht auf gerichtlichem Wege erfolgt, es läßt sich daher nicht behaupten, daß in Hinsicht derselben rechtskräftige Erkenntnisse vorliegen. Er würde jene Ausnahme auch zu großen Rechtsungleichheiten führen, indem ein Unterthan wegen der früheren Verweigerung kein rechtliches Gehör, und ein Anderer in einem völlig gleichen Falle möglicherweise nach Erlassung des Gesetzes dasselbe werde erlangen können."

„In Hinsicht des Absatzes 3. dieses § ist die Committee der Ansicht, daß das gerichtl. Verfahren in den hier bezeichneten Fällen, und wo dasselbe in allgemeinen landesherrlichen Gesetzen für unzulässig erklärt worden ist, auch nicht stattfinden könne, wie z. B. in dem in den Motiven angeführten Falle. Sie hält aber dafür, daß die hieher gehörigen gesetzl. Bestimmungen ausdrücklich angeführt werden müssen, weil nur auf die

Digitized by Google

Weise jede Ungewißheit und Unsicherheit gehoben werden könne."

„Zum 4ten Absatz dieses § glaubt die Committee den Zusatz in Vorschlag bringen zu müssen: „insoweit es die Ausmittelung der Mangelspöste betrifft," so daß derselbe demnach also lauten werde:

in allen Fällen, in welchen Verpflichtungen aus einer für Unsere Rentekammer übernommene Bürgschaft zur Frage stehen, insoweit es die Ausmittelung der Mangelspöste betrifft."

„Wenn nämlich ein Unterthan wegen der für einen Hebungsbeamten übernommenen Bürgschaft in Anspruch genommen wird, so muß allerdings die Ermittelung des Defects und dessen Größe der Verwaltungsbehörde verbleiben, alle übrigen in Betracht kommenden, die Verbindlichkeit selbst betreffenden, Fragen müssen aber der gerichtlichen Entscheidung überlassen werden, da diese Verhältnisse rein privatrechtlicher, contractlicher Natur sind. Sowohl nach der bisherigen Praxis, als nach der Kammergerichtsordnung vom 1sten Juni 1720, hat die Königl. Rentekammer die Bürgen bei ihrem ordentlichen Richter belangen, und bei demselben, wenn sich hieraus Streitigkeiten erheben, Recht nehmen müssen. Hierin eine Abänderung zu machen, hält die Committee nicht nur nicht für nothwendig, sondern sie glaubt diese aufs Entschiedenste abrathen zu müssen."

„Zum

§ 4.

beantragt die Committee, unter Bezugnahme auf die Anführung bei dem § 2, daß am Schlusse dieses § die Worte:

„oder der Eidrede"

wegfallen mögen."

§ 5.

„Die Committee kann dem Entwurfe nicht darin beipflichten, daß die Befugniß zur Eidesdelation wegfallen solle. In sehr vielen Fällen giebt es durchaus kein anderes Beweismittel, als die Eidesdelation, und läßt sich auch kein anderes substituiren, daher aus jener Bestimmung für beide Partheien nur Verlegenheiten und Nachtheile entstehen können. Es würde durch eine solche Bestimmung für die Verwaltungsbehörden auch nichts erreicht werden, da die Erkennung der gerichtlichen Eide nicht verhindert und vermieden werden kann. Es ist aber auch ein Erforderniß der Gerechtigkeit, daß die Eidesdelation zulässig sei, weil sonst die Gleichheit der Parteienrechte vernichtet werden würde. Auch scheint der Grundsatz, daß die Unterthanen in ihren Streitigkeiten mit den Verwaltungsbehörden im Gebrauche der Beweismittel gegen alle processualische Grundsätze beschränkt werden sollen, auf einem Mißtrauen zu beruhen, das sich nicht wohl wird rechtfertigen lassen. Daher glaubt denn die Committee vorschlagen zu müssen, es sei anzurathen:

daß der hierauf bezügliche Schlußsatz des § 5 wegfallen möge."

„Die Committee verkennt es aber im Uebrigen nicht, daß es einer Bestimmung über die Art der Ableistung der Eide abseiten der Verwaltungsbehörde bedürfen werde, da diese in der Regel aus mehreren Mitgliedern bestehen, sie auch in einzelnen Fällen von den factischen Verhältnissen keine Kunde haben können."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 109. (Schleswig, den 12. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen Forderungen aus Contracten mit der Rentekammer, oder andern Verwaltungscollegien, das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist.

(Fortsetzung.)

Der Committee will es scheinen, daß es den allerseitigen Verhältnissen, so wie auch der bisherigen Praxis, entsprechen werde, wenn bestimmt würde,

„die Verwaltungsbehörden und Verwaltungscollegien haben das Recht, wenn richterliche Eide erkannt, oder Eidesdelationen Statt gefunden, sich bei der Ableistung solcher Eide durch ein, oder mehrere sachkundige Mitglieder aus ihrer Mitte, oder durch die von den factischen Verhältnissen unterrichteten Beamte und sonstigen Untergebenen, vertreten zu lassen."

„Der

§ 6

wird nach dem bereits Angeführten gänzlich wegfallen müssen, weil überall im Contert der Verordnung, nach dem Erachten der Committee, statt Königl. Rentekammer: Verwaltungscollegien und Verwaltungsbehörden zu wählen sei, und nach dem Worte:

„Verwaltungsbehörden"

hinzuzufügen sein:

und der Leistungen und Verpflichtungen."

„Der

§ 7

würde, nach der von der Committee bereits oben entwickelten Ansicht, wegfallen, und allein die Gerichte über die Competenz nach Maaßgabe des Gesetzes entscheiden müssen. Die Committee hält dafür, daß, wenn dieser Grundsatz angenommen würde, es keiner Conflictsbehörde bedürfe."

„Zum

§ 8.

„Die Bestimmung dieses § läßt, wie nicht zu verkennen, Zweifel und Ungewißheiten darüber zurück, welche Verfügungen der Art sind, daß sie der gegenwärtigen Anordnung widerstreiten, und als aufgehoben und außer Kraft getreten anzusehen sind. Die Committee kann den Wunsch nicht zurückhalten, daß es der Gesetzgebung gefallen möge, die Abschnitte derjenigen Verfügungen, welche durch die vorliegende außer Kraft treten, namentlich anzugeben, damit bei der Ausführung jede Ungewißheit hierüber hinfällig werde,

Digitized by Google

und wünscht, daß die hochgeehrte Versammlung diese Ansicht theile."

Der Präsident machte zuvörderst darauf aufmerksam, daß dasjenige was die Committee zum § 6 von Leistungen und Verpflichtungen gesagt habe, in den Contexte nicht passe; und daß pag 4 eine Zeile ausgefallen sein müsse; und bemerkte dann ferner: In vieler Beziehung sei er mit der Committee einverstanden, müsse jedoch in einzelnen Puncten einige Erinnerungen gegen dieselbe machen, namentlich gegen den Antrag, daß der zweite Absatz des § 3, welcher so laute: „in allen Fällen, in welchen Anträge auf Gestattung des gerichtlichen Verfahrens von Uns nicht zur Gewährung geeignet befunden worden," wegfallen solle. Eine solche Bestimmung sei in der Verordnung unerläßlich, obgleich sie, seiner Meinung nach, an einer anderen Stelle habe stehen müssen. Sie beziehe sich nur auf solche Fälle, in denen Sr. Majestät der König vor Erlassung der Verordnung eine Allerhöchste Resolution ertheilt habe; die Bestimmung sei also nur transitorisch und daher von den permanenten Vorschriften auszusondern, welche im § 3 ertheilt würden. Wo aber eine Königl. Resolution vorliege, da sei es unthunlich, und der Ordnung im Staate widerstreitend, eine richterliche Entscheidung darüber eintreten zu lassen. Eine Königl. Resolution könne nur durch eine Königl. Resolution aufgehoben werden, das Gegentheil heiße die Königl. Gewalt den Tribunalen des Staats unterordnen; wenn es nicht heiße: „von Uns," sondern von der Rentkammer, dann werde man den Gerichten eher die Entscheidung überlassen können.

Die Bemerkung der Committee, in Betreff der Belangung der Bürgen, beruhe auf einem Irrthume; die Kammergerichtsordnung sage, daß alle Bürgen sich bei der Rentekammer belangen lassen müßten.

Den Antrag derselben in Betreff des § 7 halte er für sehr bedenklich, und nicht für ausführbar, ohne daß wesentliche Interesse des Staats verletzt würden. Wenn Zweifel über die Competenz der Behörden obwalteten, so sei es unthunlich, eine der streitenden Behörden der anderen unterzuordnen, und namentlich in dem vorliegenden Falle den Gerichten die Gewalt einzuräumen, über die Conflicte der Behörden zu entscheiden. Wenn die Gerichte immer absolut richtig entschieden, dann würde es angehen können, allein das sei nicht denkbar. Die Gerichte könnten, er wolle nicht eben sagen, partheiisch, aber ihrer Competenz wegen, in einer gewissen Befangenheit sein; dies liege in der menschlichen Natur, und könne bei den Gerichten auch aus einem gewissen Streben nach Gewalt hervorgehen; auch mancher wohlgesinnte Richter lasse sich davon beschleichen. Dazu komme die Verschiedenheit ihres Berufes, durch welchen eine gewisse Vorliebe für die Grundsätze und Formen, in denen jeder sich bewege, hervorgerufen werde. Es sei klar, daß die Gerichte, wenn ihnen diese Befugniß eingeräumt werde, die herrschende Macht im Staate würden. Spräche man den Grundsatz aus, so könnte die richterliche Gränze durch keine andern Gründsätze beschränkt werden. In zweifelhaften Fällen müsse der Kanzlei die Entscheidung überlassen werden. In seiner gegenwärtigen Fassung könne er dem § 7 auch nicht beistimmen, sondern er habe in Betreff desselben zwei Wünsche:

1) daß es Sr. Majestät dem Könige gefallen möge, die Entscheidungen in solchen Conflicten nicht unmittelbar Sich beizulegen, sondern die Kanzlei durch eine allgemeine Auctorisation zur Entscheidung zu bevollmächtigen;
2) daß das Verfahren der Kanzlei näher bestimmt werden möge, namentlich daß die Anträge der Verwaltungsbehörden in Betreff der Competenz den Partheien vor der Entscheidung mitgetheilet, und daß die Kanzlei verpflichtet werde, solche Entscheidungen in Conflictsstreitigkeiten mit Entscheidungsgründen zu begleiten.

Der Berichtserstatter: In Betreff des § 3 sub 2 sei die Committee von dem Gesichtspunct ausgegan-

Digitized by Google

gen, daß es, wenn der passus als Ausnahme stehen bleibe, zu einer Rechtsungleichheit führen werde, indem Einer, welcher seine Rechte möglichst wahrgenommen, auf desfälliges Ansuchen einen Allerhöchsten abschlägigen Bescheid erhalten haben könne, während ein Anderer, der weniger wachsam für seine Interesse gewesen wäre, nach erlassenem Gesetze noch rechtliches Gehör werde erlangen können. Was das Präsidium wolle, sei grade auch der Antrag der Committee, nämlich daß die ergangenen Allerhöchsten Resolutionen durch eine andere Allerhöchste Resolution aufgehoben werden müßten, und dieß werde geschehen, wenn das Gesetz dem Antrage der Committee gemäß erlassen werde.

Nach der Kammergerichtsordnung müßten die Bürgen bei den Gerichtern belangt werden, und dafür spreche auch die bisherige Praxis.

Wenn der § 7 in dem Gesetze bleibe, oder nach dem Vorschlage des Präsidii abgeändert werde, so sei wenig oder nichts gewonnen; in jedem einzelnen Falle würde dann das Verwaltungscollegium die exceptio fori incompetentis opponiren können, mithin die Competenz schon zweifelhaft sein, und die Entscheidung darüber von der Kanzlei, und zwar auf dem Administrativwege erlassen werden. Im Wesentlichen sei es auch jetzt so, und es bliebe demnach der Zustand derselbe.

Der Präsident: Durch eine bloße Weglassung des § 3 sub 2 werde die Absicht der Committee nicht erreicht werden, vielmehr müsse an einem andern Orte ein anderer § eingeschaltet werden, in welchem Se. Majestät der König erkläre, daß alle seitherigen Resolutionen ausser Kraft gesetzt würden.

Der Berichterstatter: Wenn der Vorschlag der Committee angenommen, und die Competenzfrage in ihrer Allgemeinheit den Gerichten überlassen werde, so werde nach der Ansicht der Committee der Zweck durch die bloße Auslassung erreicht, namentlich wenn diese auf den Antrag der Ständeversammlung geschehe.

Der Königl. Commissarius: Es fehle wohl nicht an gesetzlicher Anleitung für das in dem Eingange des Committeeberichts berührte Verhältniß, von dem auch in der Praxis nicht abgewichen sei;

Kammergerichtsordnung vom 1. Jan. 1720 namentlich § 8.

Reskript vom 27. Mai 1743.

Königl. Resolution vom 17. Octbr. 1815 cf. Chronologische Samml. pro 1823 im Anhange.

Wenn der verehrliche Ausschuß vorschlage, daß statt „Forderungen aus Contracten“ gesetzt werden möge: „in allen privatrechtlichen Verhältnissen zwischen der Regierung und den Unterthanen,“ so scheine derselbe auf diesen Vorschlag selbst kein besonderes Gewicht zu legen, weil angeführt werde, daß die contractlichen Verhältnisse die wichtigsten und häufigsten wären. Inzwischen werde der Vorschlag unfehlbar in nähere Erwägung gezogen werden, und er bemerke nur, daß die Fassung des Entwurfs sich auf einen Antrag dieser verehrlichen Versammlung beziehe, welcher auf contractliche Verhältnisse beschränkt gewesen sei. Er würde in diesem Betracht auch an die Einleitung zu dem Entwurfe erinnern dürfen. Der Vorschlag, statt „wegen Forderungen aus Contracten“ zu setzen, „wegen Forderungen aus contractlichen Verhältnissen“ werde unnöthig sein, weil ein mündlich errichteter Contract oder Vertrag auch ein Contract oder Vertrag sei. Das Gesetz beziehe sich bloß auf Verwaltungscollegien als solche, wie sich auch aus der Einleitung des Entwurfs ergebe. Auch würden die Verwaltungscollegien als solche, wohl keine Grundstücke besitzen.

Daß nach § 1 die Gründe für die richterliche Competenz vorgetragen würden, sei bloß zum Vortheil des Betheiligten geschehen, mit Rücksicht auf § 7, damit über seine Rechte vollständig constire; auch mit Rücksicht auf § 3 und 4, weil ausnahmsweise das gerichtliche Gehör doch bewilligt werden könne, wenn auch verordnungsmäßig die richterliche Competenz nicht eintrete. Die Gleichheit der Partheienrechte leide

Digitized by Google

nicht; es gehöre zur Anklage des Klägers, die richterliche Competenz nachzuweisen, wenn er vor Gericht auftrete; die Rechtsausführung betreffe nicht die Sache selbst, sondern nur eben die Competenzfrage. Die Gleichheit der Partheirechte, auf die er späterhin zurückkommen werde, leide nicht darunter, wenn Jemandem die Ausführung seiner Gerechtsame zur Pflicht gemacht werde.

Die Festsetzung einer bestimmten Frist habe schon das gegen sich, daß sich der Anfang ihres Laufs nicht bestimmen lassen würde. Zwar habe die Commitee zum § 2 einen Vorschlag gemacht, der dieses beseitigen solle. Es sei dabei aber ausser Acht gelassen, daß an dem Tage der Absendung der Aufforderung nicht auch der Eingang derselben stattfände, und daß die Zwischenzeit sehr verschieden wäre, je nach der Jahreszeit, und je nachdem die eine oder andere Versendungsart gewählt werde. Dann aber komme dabei in Betracht, daß dem Verwaltungscollegio nicht werde zu Theil werden, was in der Regel jeder Parthei gestattet sei, nämlich die Möglichkeit der Verlängerung einer Frist. Dieß aber würde um so weniger der Gerechtigkeit entsprechen, da die fraglichen Angelegenheiten, was den Umfang und die Schwierigkeiten betreffe, in Ansehung der Untersuchung, Prüfung und Beurtheilung sehr verschieden sein könnten; so daß nicht selten eine längere, als die vorgeschlagene Frist, dazu erforderlich sein dürfe.

Das Oberfiscalwalteramt bilde den klagenden Contrahenten gegenüber keine besondere Behörde, sondern sei die Anwaldschaft der Verwaltungsbehörden, und ohne deren Auftrag zu handeln nicht befugt. Dieß liege in allgemeinen Rechtsverhältnissen, und lasse sich nicht ändern, wenn Unordnungen vermieden werden sollten. Selbst die Gerichte würden auch mit Rücksicht auf eine vollständige Legitimation hierauf bestehen müssen. Daß übrigens dem Oberfiscalwalter, wenn er den in dem Entwurf bezeichneten Auftrag erhalten habe, die Justination der gerichtlichen Verfügung müsse geschehen können, verstehe sich von selbst, und eben damit der supplicirende Contrahent dieß wisse, solle er nach dem Entwurfe von dem ertheilten Auftrage unterrichtet werden.

Die Worte im § 2: „erst nach geschehener Geltung des Erkenntnisses" könnten wol nicht wegfallen. Wenn Einreden zum besondern Verfahren verwiesen worden, so sei der Gegenstand der Klage als liquide anerkannt oder bestätigt, während in Betreff der Einreden das Gegentheil entschieden sei. Es stimme aber mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen und namentlich mit vaterländischen Proceßschriften überein, daß die Befriedigung der liquiden Forderungen nicht durch das Verfahren in der Reconvention aufgehalten werden dürfe; und dem entsprechend, und um die Einzahlung der liquiden Forderungen zu beschleunigen, habe der § 2 die vorgeschlagene Fassung erhalten.

Wenn der Gegenstand von Einreden, die zum besonderen Verfahren verwiesen worden, später in Form einer Klage geltend gemacht werde, so könne er in ganz anderer Art und Weise, und aus andern Gründen verfolgt werden. Es sei nicht einmal absolut nothwendig, daß er in seinem ganzen Umfange verfolgt würde, und es lasse sich sehr wohl denken, daß die nämliche Behörde, welche sich nicht habe veranlaßt finden können, die auf dem Wege der Einrede behauptete Forderung anzuerkennen, sich gleichwohl bewogen finden könne, diese ganz oder theilweise zuzugestehen, wenn sie klagend verfolgt werde. Die vorgängige außergerichtliche Aufforderung sei also in einem solchen Falle nicht so überflüssig, wie der verehrl. Ausschuß angenommen habe.

Der Sinn, in welchem das Wort „Einreden" in dem letzten Satze des § 2 aufgefaßt worden, dürfe vollkommen richtig sein. Es sei aber durchaus nicht die Absicht der in diesem Satze enthaltenen Vorschrift, das Recht der Vertheidigung auf irgend eine Weise zu beschränken. Sollte das wirklich darin liegen, oder daraus hergeleitet werden können, so werde sich der

Digitized by Google

gewählten Faſſung leicht eine andere ſubſtituiren laſſen. Die Abſicht der Vorſchrift gehe vielmehr nur dahin, unnöthigen gerichtlichen Weiterungen vorzubeugen, und ohne vorgängigen Rechtsgang die Befriedigung derjenigen Anſprüche herbeizuführen, die man ferner zu beſtreiten keine Veranlaſſung finde.

Auf das Amendement zum Schluſſe des § 2 werde ſich das Nämliche mit Grund erwidern laſſen, was bereits über eine ähnliche Bemerkung der Committee zum § 1 geſagt ſei, und zwar in Verbindung mit dem eben Angeführten. Es würde durch die Vorſchrift des Entwurfs jedenfalls dafür geſorgt, daß unnöthige gerichtliche Schritte vermieden würden, und der an die geſchehene Ablehnung formirten Anſprüche zu knüpfende Auftrag an das Oberſachwalteramt ſei zur Erhaltung der Ordnung, und zur Legitimation eben ſo ſehr erforderlich, als er der Stellung der Verwaltungscollegien zum Oberſachwalter entſpreche. Auch könne dieſe Maaßregel zur Beläſtigung oder zum Nachtheil der Betheiligten, auf keine Weiſe gereichen.

Wenn die Committee ſich mit dem im § 3 leitend geweſenen Grundſatze des Entwurfs einverſtanden erkläre, wornach Hoheitsrechte, die genannten Regalien, ſo wie Steuern, Abgaben und Leiſtungen an die Landesherrſchaft nicht Gegenſtände der gerichtlichen Entſcheidung ſein könnten, ſo werde ſie bei näherer Erwägung nicht wünſchen können, daß die Gerichte ſelbſt darüber urtheilten, ob es ſich in einem gegebenen Falle um Gegenſtände der fraglichen Art handele, oder nicht. Denn es laſſe ſich denken, und ſei in andern Ländern durch die Erfahrung beſtätigt, daß die Gerichte Gegenſtände, welche dahin gehörten, als dahin nicht gehörig betrachten, und ſich alſo zur Entſcheidung darüber als competent angeſehen hätten. Dieß führe denn nothwendig zu einer Verrückung der Verhältniſſe, und habe ganz natürlich die nachtheiligſten Folgen, welchen zu begegnen ſich ſodann kein Mittel darböte, wenn die Gerichte ihre unabhängige Stellung behalten ſollten. Ein Eingriff in die Wirkſamkeit ihrer Functionen werde aber nie anzurathen ſein. Es dürfe ſich daher die Nothwendigkeit der Beibehaltung der sub 1 enthaltenen Beſtimmung ergeben, und in jedem Betracht beſſer ſein, die Gerichte nie in den Fall zu bringen, in welchem ein ſolcher Irrthum denkbar ſei. Das Präſidium habe ſich über dieſen Punct ſchon ausführlich ausgeſprochen. Innerhalb ihrer Sphäre müßten die Gerichte in ihrer Wirkſamkeit auf keine Weiſe gehindert werden; es müſſe aber auch dafür geſorgt werden, daß ſie über dieſelbe nicht hinausgingen.

Die nämliche Nothwendigkeit zur Beibehaltung dürfte ſich rückſichtlich der ferneren Beſtimmung sub 2 ergeben. Eine einmal erfolgte Allerhöchſte Beſtimmung könne nur durch eine anderweitige Allerhöchſte Beſtimmung abgeändert werden. Mehr beſage der Entwurf nicht, und es ſei keineswegs angedeutet, daß man die Sache ſo anſehe, als liege ein rechtskräftiges Erkenntniß vor. Eben daher ſeien auch die Rechtsungleichheiten nicht zu beſorgen, von welchen der verehrl. Ausſchuß rede. Denn wo ein Unterthan nach Erlaſſung des Geſetzes, und in Gemäßheit deſſelben, rechtliches Gehör werde erlangen können, da werde auch zu erwarten ſein, daß ein anderer Unterthan, welcher ſich in einem völlig gleichen Falle befinde, aber früher abſchlägig beſchieden ſei, eine gewiſſere Reſolution werde bewirken können. Die Verſchiedenheit zwiſchen ihm und ſeinem Mitunterthan werde demnach nur in der Form liegen, und inſoferne, ſo wie überhaupt, rechtfertige ſich dieſe Verſchiedenheit nach dem Grundſatze, daß Geſetze in der Regel nicht rückwirkend zur Anwendung kommen könnten.

Die Aufzählung der geſetzlichen Verfügungen, welche zu Nr 3 des § 3 beantragt ſei, werde wol kaum die klare Beſtimmung des Entwurfs ſelbſt erſetzen, und überdem darum mit beſonderen Unzuträglichkeiten verbunden ſein, weil ſie in Particulargeſetzen vorkommen könnten; als in welcher Beziehung er namentlich auf Schul-, Deich- und Kirchenlaſten aufmerkſam mache. Ohnehin werde die Aufzählung ſich

Digitized by Google

nicht auf künftige Geſetze, wie etwa auf das, wegen Ablöſung der Wegepflichtigkeit, erſtrecken, und alſo nicht vollſtändig ſein können.

Die Beſtimmung unter № 4 beabſichtige keineswegs eine Aufhebung der Kammergerichtsordnung, ſondern vielmehr die Beibehaltung der hier in Betracht kommenden Vorſchrift, wie bereits in den Motiven angeführt ſei. Die auf Ermittelung der Mangelpoſte beſchränkte Ausſchließung der richterlichen Thätigkeit, welche der verehrliche Ausſchuß vorſchlage, werde ſich aber in der Kammergerichtsordnung nicht nachweiſen laſſen.

Wegen der zum § 4 gemachten Bemerkung werde er ſich auf ſeine Aeußerungen über die Amendements zum § 2 beziehen dürfen.

Wenn nach dem § 5 die Befugniß zur Eidesdelation wegfallen ſolle, ſo werde dadurch die Gleichheit der Partheien nicht verletzt, weil ſie ſo gut für die Adminiſtrativ-Collegien, als für ihre Contrahenten wegfalle. Jeder Theil müſſe ſich daher auf andere als das bezeichnete Beweismittel gefaßt machen, welches ſich hier in mancher Beziehung weniger empfehle, und könne dieß auch, wenn er vorher davon unterrichtet ſei, daß der Gebrauch eines freiwilligen Eides nicht ſtattfinden werde.

Unter den proceſſualiſchen Normen gebe es allerdings einige, welche den das Oeffentliche repräſentirenden Theil vor ſeinem, dem Privatſtande angehörigen Gegner bevorzugten. Er dürfe in dieſer Beziehung nur an den Fiscus und an das ihm hinſichtlich der Documentenauslieferung beigelegte Privilegium erinnern. Nach dem Entwurfe ſolle aber eben kein Theil vor dem andern bevorzugt, ſondern grade nach dem Wunſche des verehrlichen Ausſchuſſes die Gerechtſame der Partheien völlig gleich geſtellt werden. Der Grund dieſer Beſtimmung des Entwurfs ſei demnach keineswegs aus einem Mißtrauen, wie der Ausſchuß andeute, hervorgegangen, vielmehr ſei derſelbe in den im Committeeberichte ſelbſt angeführten Umſtänden enthalten, wornach die Verwaltungsbehörde in der Regel aus mehreren Mitgliedern beſtehe, die in den einzelnen Fällen von den factiſchen Verhältniſſen keine Kunde hätten. Zwar ſei der Ausſchuß auf ein Auskunftsmittel bedacht geweſen, durch welches dieſer Grund beſeitigt werden ſolle. Er dürfe indeſſen darauf aufmerkſam machen, daß der desfällige Vorſchlag mit dem Geiſte unſerer Geſetzgebung, und namentlich mit den §§ 9 und 10 der Verordnung vom 11. December 1758 nicht vereinbarlich ſein würde. Ueberdem würde der contrahirende Unterthan nach allgemeinen proceſſualiſchen Regeln ſich mit Recht darüber beſchweren können, wenn hinſichtlich dieſes Acts des Proceſſes ſeinem eigentlichen Gegner eine andere Perſon willkührlich ſubſtituirt würde. Eben dadurch würde die Gleichheit der Partheienrechte leiden, während ſie grade nach dem Entwurfe, unter entſprechender Berückſichtigung der Verhältniſſe, bewirkt oder aufrecht erhalten werde.

So dürfe die verehrliche Verſammlung die Sache auch in der vorigen Diät betrachtet haben. Denn damals habe ſie ſich keineswegs gegen die Ausſchließung der Befugniß zur Eidesdelation erklärt.

Bei näherer Erwägung des § 6 dürfte ſich der Ausſchuß für deſſen Wegfall nicht erklären. Der Grund dieſes Vorſchlages ſei lediglich aus der Vorausſetzung hergenommen, daß die Verhältniſſe der Unterthanen, welche mit der Königl. Rentekammer contrahirt hätten, ſich eben ſo geſtalteten, wie bei Contracten mit den übrigen Verwaltungscollegien. Es ſei dieß aber keineswegs der Fall, weil rückſichtlich der letzteren keine Steuern, Abgaben und Leiſtungen an die Landesherrſchaft in Form von Contracten regulirt ſein würden. Hier träten alſo die beſchränkenden Beſtimmungen nicht ein, welche in der erſten Beziehung, wie auch der Ausſchuß dafür halte, durch die Nothwendigkeit geboten würden; und eben im Intereſſe der contrahirenden Unterthanen empfehle ſich daher die erwähnte

Digitized by Google

Unterscheidung zwischen den Verwaltungscollegien und die sich daran knüpfende Fassung des Entwurfs.

Hinsichtlich des § 7 werde er sich auf die Ausführungen zum § 3 beziehen dürfen. Was vom Präsidio in Betreff der Conflictsbehörden gesagt sei, könne er übergehen, weil kein Amendement deswegen gestellt sei.

Der § 8 werde durch Berücksichtigung des Committeevorschlages an Deutlichkeit wohl nicht gewinnen, da er alle älteren Verfügungen hinsichtlich des Verfahrens wegen Forderungen aus Contracten mit den Verwaltungscollegien unbedingt aufhebe. Dennoch würde schon der Wunsch des verehrlichen Ausschusses alle mögliche Berücksichtigung verdienen, wenn in allen älteren Verfügungen die hier in Betracht kommenden Bestimmungen ungetrübt enthalten wären.

Das Weitere wolle er bis zur Schlußberathung aussetzen.

Der Berichterstatter: Die vom Königl. Commissarius angeführten Gesetze schienen nur beiläufige Aeußerungen, keinesweges aber die Vorschrift zu enthalten, daß Verwaltungscollegien nicht anders als mit deren Erlaubniß gerichtlich belangt werden könnten; indessen handele es sich hier de lege ferenda, und so käme es nicht darauf an, wie es jetzt sei, sondern nur, wie es künftig am zweckmäßigsten zu halten sein werde. — Auf den Vorschlag der Committer, daß nicht bloß in contractlichen, sondern in allen privatrechtlichen Verhältnissen das rechtliche Gehör gestatter werden möge, sei keineswegs geringes Gewicht gelegt worden; allein die Committee habe geglaubt, daß ihre nächste Aufgabe die Prüfung des Entwurfs sei. Uebrigens wären die Fälle, wo ausser contractlichen Verhältnissen Ansprüche an die Verwaltungscollegien erhoben werden könnten, nicht bloß denkbar, sondern auch wirklich häufig vorhanden. In dieser Beziehung sei zu erinnern an Ansprüche, welche auf Verjährung beruheten, so wie an Spolienklagen. — Die Committee könne sich nicht davon überzeugen, daß es richtig sein werde, dem künftigen Kläger die Pflicht aufzuerlegen der Verwaltungsbehörde eine Rechtsausführung für die Competenz zu liefern; dieß würde alle Rechtsprincipien widerstreiten, indem man auf solche Weise dem künftigen Beklagten, ehe man wisse, ob derselbe die Einrede formiren wolle, Gründe dagegen würde liefern sollen. Ueberhaupt sei die Committee von der Ansicht ausgegangen, wie es keineswegs nothwendig sei, daß die Königl. Rentekammer, oder die beikommende Verwaltungsbehörde die Ordnungsfristen grade mit Tag und Stunde haben müsse, um den künftigen Kläger zufrieden zu stellen. — Wenn es gleich eine gemeinschaftliche Bestimmung sei, so sei doch im Herzogthum Schleswig die Praxis entschieden dagegen, daß der Kläger den Beklagten ausergerichtlich aufgefordert haben müsse, ehe die Klage erhoben werden könne. Die Committee habe es aber den Verhältnissen angemessen gefunden, daß die Verwaltungsbehörde vor Anstellung der Klage zur gütlichen Absindung ausergerichtlich aufgefordert werde, indem dieß im Interesse der Parthei sein, und ohnehin geschehen werde. In dieser Beziehung habe sie einen bestimmten Termin vorgeschlagen und weiter sei in dieser Hinsicht auch nichts nöthig. Ueberdieß hätte die beikommende Verwaltungsbehörde in ihren Beamten Mittel, den betreffenden Unterthan für eine längere Zeit zu beruhigen, falls es ihr Ernst sei, dessen Ansprüche ausergerichtlich zu erledigen. Daß das Oberfachwalteramt beauftragt werde, die Wahrnehmung des Erforderlichen für das beikommende Verwaltungscollegium zu besorgen, gehöre nach der Ansicht der Committee nicht in das Gesetz, es bleibe Sache des Collegii, wie sie ihren Anwald instruiren wolle; hier komme es allein darauf an, daß die Insinuation der Klage abseiten der Unterthanen ohne unübersteigbare Schwierigkeiten geschehen könne, und in dieser Beziehung sei der Vorschlag der Committee unumgänglich nothwendig.

Gegen den Committeevorschlag, daß im § 2 die Worte: „erst nach geschehener Gelebung des Erkennt-

Digitized by Google

nisses" ausgelassen werden möchten, sei eingewandt worden, daß, wenn über den Gegenstand der Klage ein liquides Erkenntniß vorläge, diesem nach bestehenden Gesetzen erst gelebt werden müsse, und die Folgeleistung nicht durch Reconvention aufgehalten werden dürfe. Allein es ließen sich Fälle denken, wo Einreden ad separatum verwiesen, andere Einreden aber aberkannt, und gegen die Aberkennung der letzteren Remedur eingewandt worden. Würde es nun bei dem Entwurfe bleiben, so würden auch die rechtskräftig ad separatum verwiesenen Einreden nicht geltend gemacht werden können, ehe die Sache ausgehend entschieden, und dem Erkenntnisse nachgelebt worden sei. Anders sei aber der Fall, wenn eine Reconvention angestellt würde, und hierfür verfügt werde, daß dadurch die Sache nicht aufgehalten werden solle. Hier solle bloß die Vorklage nicht aufgehalten, in jenem Falle aber überall keine Klage erhoben werden, ehe einem Erkenntnisse gelebt worden. Wenn Einreden ad separatum verwiesen worden, so müsse der Anwald der betreffenden Verwaltungsbehörde hinlängliche Kunde von dem Inhalte derselben erlangt haben; würde aber auch die nachherige Klage in manchen Beziehungen verändert, so müsse doch in der Hauptsache das Fundament derselben und der Einrede dasselbe sein, weil sonst nicht die Einrede als Klage geltend gemacht worden sei.

Wenn die Bemerkung der Committee hinsichtlich der im zweiten Satz des § 2 gedachten Einreden vom Königl. Commissarius dahin beantwortet worden sei, daß es im Interesse der Parthei liege, die Verwaltungsbehörde von dem Inhalte derselben zu unterrichten, damit unnöthige Weiterungen vermieden würden, so sei dagegen zu erwidern, daß nach der Fassung des Entwurfs auch zur Geltendmachung dieser Einreden erst die Erlaubniß der Königlichen Rentekammer nachgesucht werden solle, und daß, wenn dieß erforderlich sei, in häufigen Fällen Präclusion eintreten werde.

In Betreff des hauptsächlichen und wichtigsten Puncres zum § 3 habe die Committee sich vor allen Dingen erinnern müssen, daß es hier die Handhabung einer freien und unabhängigen Gerechtigkeitspflege gelte, deren Aufgabe es sei, Eigenthum und Persönlichkeit gegen jede gesetz- und rechtswidrige Verletzung zu schützen, möge dieselbe herrühren, woher sie wolle. Wenn aber ein solcher Zweck erreicht werden solle, so müsse die Competenzfrage den Gerichten allein zustehen, und keiner anderen Behörde überlassen werden. Ausnahmen wären allerdings erforderlich, aber diese müßten auf die Nothwendigkeit beschränkt werden; in diesem Sinn habe die Committee verfahren, und habe auch durchaus nicht begreifen können, weshalb die Staatsregierung den Gerichtstribunälen nicht das Vertrauen schenken wolle, was die Unterthanen denselben schenken müßten. Die Regierung sei mit Mitteln versehen, die den Unterthanen abgingen, sie habe ihre Anwalde, sie habe die Hülfe ihrer Beamten, sie habe die Archive.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten -M).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 110. (Schleswig, den 13. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Bestimmungen nach welchen wegen Forderungen aus Contracten mit der Rentekammer, oder andern Verwaltungscollegien, das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist.

(Fortsetzung.)

Die Unterthanen hätten dagegen nichts; müßten jeden Schritt mit Geld aufwiegen, und daher sei es unbedenklich, weshalb die Regierung Scheu trage, den Gerichten vertrauensvoll die Entscheidung zu überlassen.

In der vorigen Diät sei die Eidesdelation nur hinsichtlich eines einzelnen Falles zur Sprache gekommen, wenn nämlich Intraden der Königl. Casse eingeklagt würden; hier aber handle es sich nicht allein von dem Falle, wo dergleichen Leistungen bestritten werden möchten, sondern von Ansprüchen der Unterthanen aus allen contractlichen Verhältnissen mit Verwaltungsbehörden; dort sei von einem speciellen Falle, hier von einer allgemeinen Regel die Rede. Wenn im Commissionsberichte der Gleichheit der Partheirechte gedacht worden, so sei es in dem Sinne geschehen, daß in einem Streite mit der Königl. Rentekammer dasselbe gelten müsse, was in einem Streite unter Privatpersonen Rechtens sei, sobald es sich um privatrechtliche Verhältnisse handle. Uebrigens sei es auch nicht einzusehen, weshalb sich die Königl. Rentekammer dem Beweismittel entziehen wolle, welches als gemeinprocessualisch zulässig wäre, und wofür selbst eine religiöse Ehrwürdigkeit spräche. Es könne dieß auch nur dahin führen, das Vertrauen zu derselben zu vernichten.

Der Abg. Wechsel: Zur Erläuterung der Competenzfrage, ob nämlich der Kanzlei oder den Gerichten die Entscheidung beizulegen sei, erlaube er sich eine kleine Mittheilung aus Pfeiffers practische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, Band 3 S. 262 und folgende, welche Stelle er demnach vorlas.

Der Präsident: Er wünsche vom Königl. Commissarius die Beantwortung zweier Fragen:

1) ob nicht die Bestimmung des § 3 passus 2 bloß transitorisch sei;

2) ob in diesem Entwurf zwischen bereits geschlossenen, und künftig zu schließenden Contracten der Verwaltungsbehörden unterschieden sei.

Er meine nämlich daß die Verordnung nicht bloß auf künftig zu schließende Contracte beschränkt werden

Digitized by Google

sondern sich auf alle Contracte beziehen müsse, ohne Rücksicht darauf, ob sie früher oder später geschlossen wären.

Der Königl. Commissarius: Der passus 2 sei allerdings transitorischer Natur, da derselbe von schon erlassenen Resolutionen rede, was sich von selbst ergebe, wenn man ihn mit § 7 vergleiche. — Was die zweite Frage betreffe, so sei er der Meinung, daß Ansprüche aus künftigen Contracten immer der gerichtlichen Entscheidung unterliegen würden, und daß sich die Beschränkungen des Entwurfs auf die bereits abgeschlossenen Contracte beziehen.

Mit Beziehung auf die im Eingange des Committeeberichts enthaltene Aeußerung, daß es keine Vorschrift gäbe, welche die vorgängige Bewirkung einer Erlaubniß zur Klage gegen die Königl. Rentekammer vorschreibe, sei auf die von ihm vorgetragenen Bemerkungen erwidert, daß keine besondere Vorschrift darüber vorhanden sei, sondern dergleichen Aeußerungen nur beiläufig in unserer Gesetzgebung vorkämen. Letzteres werde nun für den vorliegenden Zweck vollkommen genügen. Indessen enthalte unter Andern das Rescript von 1743 nicht bloß beiläufige Aeußerungen, sondern eine sehr deutliche auch den Grundsätzen der Kammergerichtsordnung entsprechende Vorschrift. Mit Recht habe inzwischen der Berichtserstatter bemerkt, daß es hierauf zunächst nicht ankommen könne, da es sich um eine zu erlassende Vorschrift handle. — Daß es Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse zwischen den Unterthanen und Verwaltungsbehörden geben könne, die nicht aus contractlichen Verhältnissen entständen, könne er gerne einräumen; ihm wäre indessen nicht bekannt, daß namentlich solche Streitigkeiten unter Berufung und auf den Grund der Verjährung entstanden wären. Nach seiner individuellen Ansicht werde indeß der Vorschlag der Committee einer nähere Erwägung verdienen.

Daß der Kläger die Gründe für die gerichtliche Competenz der Verwaltungsbehörde nicht mittheilen soll, könne er nicht richtig finden, da es im Interesse der Parthei selbst liege, und aus der Stellung des Klägers immer hervorgehe, daß er die Competenz des Gerichts nachweisen müsse. Diese Bestimmung im § 1 harmonire auch mit den Vorschriften des Entwurfs im § 3 und § 7, und es würde gegen das Interesse der Unterthanen sein, wenn die Gründe für die Competenz nicht dargelegt würden, weil eben durch diese Darlegung Weiterungen vermieden werden könnten. — Die Committee habe auf eine Frist von 6 Wochen angetragen; dieß würde aber nicht rathsam sein, weil die Königl. Rentekammer dadurch in den Fall kommen könnte, über etwas reflectiren zu sollen, ehe sie Gegenstand der Resolution zu kennen, und ungern, weil derselben etwas abgeschnitten würde, was jeder Parthei zustehe. Ein Auftrag an den Oberjustizrath sei erforderlich, da er ohne diesen nicht legitimirt sei, von dem Augenblick der Justruction an bezüglich des Verfahren, und dann müsse er sich die Instruction da gegen ein Collegium bewirkten richterlichen Verfügung gefallen lassen. Er gebe zu, daß ein Unterschied sei zwischen dem Satze: „klagende Forderungen müssen ohne Rücksicht auf die Erledigung der zum besondern Verfahren verwiesenen Einreden befriedigt werden“, und dem: „Reconventionsklagen dürfen nicht angestellt werden, bevor nicht die anerkannten Forderungen befriedigt worden“. Allein der Unterschied sei nur formell, und liege mehr in den Worten, denn die Zeit vor Anstellung der Reconvention sei so groß, daß mittlerweile das Erkenntniß über die Klage vorhanden, und dadurch also, der Wirkung nach, regelmäßig thatsächlich sein würde. — Der Gegenstand der Einreden und der Reconvention sei nicht nothwendiger Weise immer der nämliche, und könne bei der erhobenen Klage verändert werden; die Verwaltungsbehörde könne möglicherweise den Gegenstand der Einrede zu beseitigen nicht genöthigt sein, wohl aber den der Reconvention, und daher sei es nothwendig, daß das Collegium von dem Gegenstande der Reconvention vorher benachrichtigt werde.

Digitized by Google

Was im § 2 die Einreden im eigentlichen Sinne anlange, so würde die Fassung der §§ wenn sie sollte Mißverständnisse veranlassen können, abzuändern sein; indessen sei es nicht die Absicht gewesen, die Einrede und das Recht der Vertheidigung zu beschränken. Der Berichtserstatter werde vielleicht bei der Schlußberathung sich darüber äußern, wie dieser Satz nach seiner Meinung etwa zweckmäßiger zu fassen sei.

In Betracht des § 3 könne er nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß man, wenn man anerkenne, daß gewisse Gegenstände nicht zur richtlicher Competenz gehörten, in Widerspruch gerathe, wenn man fordere, daß die Gerichte über die Competenz erkennen sollten, weil damit auch Streitigkeiten über die Ausnahmen der richterlichen Cognition übergeben werden würden. — Dieß führe ihn auf den Schriftsteller, aus dem der Abgeordnete für den 16 l. W. D. einen Abschnitt vorgelesen habe; so große Achtung er vor diesem Schriftsteller habe, so lasse sich doch eine gewisse Befangenheit in seinem Urtheile nicht läugnen. Wahr sei es, daß namentlich in Preußen die Gerichte über ihre Competenz hinaus gegangen wären; allein eben daher sei auch in Preußen später für die Gerichte eine genaue Bestimmung über ihre Competenz erfolgt. Wolle man in Ansehung einzelner Puncte die Competenz der Gerichte ausschließen, wie dieß auch nach dem Erachten der Committee nothwendig sei, so müsse man auch einverstanden sein, daß die Gerichte in Ansehung solcher Gegenstände nicht über ihre eigene Competenz entscheiden könnten, und besonders in unserm Lande nicht, wo ihre Stellung durchaus unabhängig sei. Was würde geschehen, wenn das Oberappellationsgericht, als die letzte Instanz, über eine Steuersache entschiede? Sollte die Regierung da in die Justiz eingreifen? Das würde der Abgeordnete des 16 l. W. D., oder die Versammlung eben so wenig wollen, als er selbst es wünschen könne. Weil aber die Aussprüche des Oberappellationsgerichts unabänderlich wären, so müsse der Staat durch ein solches Mittel, wie der Entwurf gewähre, dagegen gesichert werden, daß es in eine demselben unbeikommende Sphäre nicht eingreife. Die im Entwurfe vorgeschlagene Maaßregel sei also eben nothwendig, um den Gerichten ihre unabhängige Stellung zu bewahren.

Der Berichtserstatter habe erklärt, daß die Eidesdelation wegen der Gleichheit der Partheienrechte zulässig sein müsse; aber die Stellung der Verwaltungsbehörden sei keine andere, als die der contrahirenden Unterthanen, da auch die ersteren die Eidesdelation nicht sollten ergreifen können. Es könne darin kein Mißtrauen gegen die Unterthanen gefunden werden; die Committee selbst gebe die Gründe an, warum die Eidesdelation nicht passend sei, nämlich weil den Verwaltungsbehörden die nöthige Kunde über die factischen Verhältnisse fehlten. Daher würde, wenn die Eidesdelation gestattet würde, eben dadurch eine Ungleichheit der Partheienrechte entstehen. Jeder, der mit Collegien contrahire, und Streitigkeiten mit ihnen auszuführen habe, werde im Voraus auf andere Mittel Bedacht nehmen müssen, als auf Eidesdelation. Die von ihm gegen den Vorschlag der Committee wegen Ableistung solcher Eide angeführten Gründe aus der Verordnung von 1758, wären nicht widerlegt, und damit eingeräumt, daß der Vorschlag nicht zur Berücksichtigung geeignet sei; sei dieß der Fall, so komme die Committee mit dem Entwurfe überein.

Der Abg. Wehtje: Eine bestimmte Zeit, binnen welcher die Rentekammer die Antwort ertheilen müßte, sei doch in allen Fällen erforderlich; würde man keine bestimmte Frist festsetzen, so würden die Ansprüche schon verjährt sein können, ehe Resolution erfolge. — Der Vorschlag der Committee über die Ableistung der Eide stimme mit der Praxis überein; in einem ihm bekannten Falle habe in einem Processe zwischen der Generalpostdirection und andern Unterthanen der Fährpächter zu Messunde den Eid nach obergerichtlichem Erkenntnisse geleistet; der Fall sei eine Spoliensache und in Frage gewesen, ob das Spolium verjährt sei.

Digitized by Google

Die Zeugenaussagen hätten nichts ergeben, und wäre die Eidesdelation nicht zulässig gewesen, so würde die Sache anders entschieden worden sein. — Ueber die richterlichen Eide sei nichts gesagt worden; sollten die aber nicht vermieden werden, so sei auch nicht einzusehen, warum die freiwilligen Eide ausgeschlossen werden sollten.

Der Abg. **Lorenzen** aus Hadersleben: Er wolle noch einer zahlreichen Classe von Landleuten erwähnen, denen seit vielen Jahren nach seiner Meinung Unrecht zugefügt werde, nämlich der Domainenkäufer. Bereits in der vorigen Diät wären viele Petitionen eingegangen, auch eine Proposition des Abgeordneten vom 12. l. M. D. motivirt worden; von dem jetzigen Präsidenten wäre indessen eine allgemeinere Proposition gestellt, jedoch weder eine, noch die andere weiter verhandelt worden. Auch in diesem Jahre wären abermals Petitionen von den Landleuten eingegangen, und deswegen sei er gedrungen, die Sache zur Sprache zu bringen. Es sei gleichsam ein Privilegium, was diese Leute hätten, welches sich aber dadurch von anderen Privilegien unterscheide, daß die Leute überzeugt, und gegen ihre Mitbürger prägravirt wären. Ihre Besitzungen hätten sie in vorigen Zeiten gekauft, und in den desfälligen Kaufbriefen sei es deutlich ausgesprochen, daß sie frei von sonstigen Lasten sein sollten. Die contractlich auferlegten Grundabgaben wären enorm, und dennoch wären schon nach einigen Jahren die ertheilten Zusicherungen verletzt, die Leute zu allen übrigen Prästationen zugezogen, und alle ihre Ansuchen um rechtliches Gehör abgewiesen worden. So stehe die Sache seit mehr als 60 Jahren, und es scheine Unrecht, wenn man diese Leute unter die Kathegorie, deren der Königl. Commissarius erwähnt, bringen wolle, wonach sie, da es eine Steuer betreffe, ihre Sache nicht zur richterlichen Entscheidung sollten bringen können. Es sei ein Unterschied zwischen Steuern, die auf Herkommen und auf Gesetz beruhten, und solchen, die nach Contract zwischen der Landesherrschaft und den Unterthanen erhoben würden. Die verkauften Domainen wären niemals Privateigenthum des Königs gewesen, sondern zum Besten der Staatscasse verkauft, und wenn die Käufer nun gegen das feierliche Versprechen des Staatsoberhauptes mit Abgaben beschwert wären, so sei es ein Act der Gerechtigkeit, diesen eben so gut als Anderen, denen Unrecht geschehen, Recht werden zu lassen. Er sei nicht mit dem Präsidenten einverstanden, daß es gegen die Ehrfurcht verstoße, die man dem Fürsten schuldig sei, wenn Allerhöchste Resolutionen durch die Gerichte aufgehoben würden. Er müsse es vielmehr für geziemend und angemessen erklären, daß die Käufer solcher Domainen bei den Gerichten Recht suchten, und verlangen dürften, daß das erfüllt werde, was ihnen gelobt und contractlich zugesichert sei. Es handle sich hier von einer mehrfachen Uebersteurung dieser Käufer gegen ihre Mitbürger. Er finde, daß die Committee im Allgemeinen auf eine unabhängige Gerechtigkeitspflege hingedeutet habe, wünsche aber, daß der Zustand der Domainenkäufer ausdrücklich im Gutachten erwähnt werden möge.

Der Abg. **Kiestrup**: Mit Beziehung auf das, was der Vorredner vorgetragen habe, erlaube er sich daran zu erinnern, daß er bereits in der vorigen Diät eine Petition eingebracht habe, in welcher darüber Beschwerde geführt worden, daß bei den niedergelegten Gütern auf der Insel Arroe den Pareelisten gegen die ganz ausdrücklichen Bestimmungen ihrer Contracte, viele neue Steuern und Lasten, wie Grund- und Benutzungssteuer, Bankzinsen, Beiträge zum Glückstädter Zuchthaus, zur Irrenanstalt, zum Taubstumminstitut, ingleichen Brückgelder und andere Communallasten aufzubürden, und ihnen überdieß die Freiheit vom Militairdienste entzogen worden. Gleichwohl wären diese Güter, theils ohne Kaufschilling, nämlich gegen Uebernahme der höchsten Abgaben verkauft, theils gegen Kaufschilling mit festgesetzten jährlichen Abgaben pr. Tonne Landes, und dabei jedes

Digitized by Google

Mal in den Contracten hinzugefügt, daß die Abgaben nicht erhöht werden sollten.

Der Abg. Streenhold erinnerte an Domainenkäufer im Amte Apenrade, deren Besitzungen durch die contractswidrig aufgelegten Lasten völlig werthlos geworden. — Der Abg. Wehrje bemerkte, daß in den Contracten solcher Domainenkäufer nur Abgabefreiheit in Friedenszeiten, und keine Befreiung von Communalabgaben zugesichert zu sein pflege.

Der Präsident: Der Königl. Commissarius habe geäußert, daß die Verordnung auf alle künftigen Contracte Anwendung finden werde. Sie müsse aber auch auf bereits abgeschlossene Contracte Anwendung leiden, und wo nicht, so müsse die Versammlung sich gegen eine solche Beschränkung des Gesetzes erklären, die demselben einen Theil seines Werthes nehmen würde. — Der Königl. Commissarius erwiderte: Auf die künftigen Contracte der Administrationscollegien mit Unterthanen würde die Verordnung unbedenklich Anwendung finden; die Beschränkung im Entwurfe beziehe sich auf bereits abgeschlossene Contracte und im Grunde sei dieß dasselbe, was die Committee anerkannt habe, obgleich das Princip der Committee nicht ganz mit dem des Entwurfs übereinstimme.

Justizrath Dröhse: Er wolle in Beziehung auf die Aeußerung des Abg. des 4. ländl. Wahldistr. bemerken, daß es auch ihm bekannt sei, daß die Königl. Rentekammer in jüngerer Zeit die Einverleibung parcelirter Grundstücke in irgend eine Hufe, und die Unzertrennlichkeit des einzelnen Stücks vom Ganzen als Bedingung der Parcelirungsbewilligung aufgestellt habe. Es möge aber zweifelhaft sein, ob dieß hier relevant sei. Auch seien ihm allerdings Fälle bekannt, wo Inhaber von Domanialstücken oder sogenanntem Canonslande solche Grundstücke beschlagen, wenn sie auch etwas in den Kauf zugeben müßten.

Seiner Meinung nach sei die Competenzfrage der Haupt- und wesentliche Punct im Entwurfe. Es scheine ihm nicht die mindeste Gefahrde für die Verwaltungsbehörde entstehen zu können, wenn den Gerichten die Entscheidung der Competenz überlassen werde; denn jede Parthei, sowohl die Verwaltungsbehörde, als der Unterthan, habe ja ihren Fürsprecher. Der Anwald der Verwaltungsbehörde werde die Competenzfrage genügend entwickeln, und den Richter gehörig von den Ansichten seiner Committenten unterrichten. Dann sei nicht, wie der Königl. Commissarius geäußert, das Oberappellationsgericht, sondern das Königl. Obergericht, für die Verwaltungsbehörde nach § 2 des Entwurfs die Instanz, und erst von diesem gehe durch Berufung der Recurs für beide Theile an das Oberappellationsgericht. Dadurch, und da diese Behörden vorzugsweise und im ganzen Umfange den Geist der Gesetzgebung kennten, sei für beide Theile die größtmöglichste Sicherheit vorhanden, und gewiß keinem Gedanken der Schmälerung des Rechts Raum zu geben, ein Conflict mithin undenkbar.

Der Abg. Wehrje: Es sei ihm doch unerklärlich, wie die Regierung ein Mißtrauen gegen die Gerichte hegen könne, da die Richter vom Staate ernannt und besoldet würden. Wenn erst eine Erlaubniß erlangt werden müsse, Klage zu erheben so werde jede Verwaltungsbehörde die Competenz bestreiten, alles an die Kanzlei und so den bisherigen Gang gehen; wenn auch die Gerichte nur formelles und nicht materielles Recht erkennten, so wäre dieß ja etwas, was nicht zu vermeiden sei, und dem wir Alle unterworfen wären.

Der Präsident: Das sei grade der Grund, weßhalb den Gerichten die Competenz über die Administrativbehörden, die ihnen nicht unterworfen wären, nicht eingeräumt werden könne. — Die Angelegenheit der Domainenkäufer gehöre eigentlich nicht hierher, und stehe mit dem Gesetzentwurf in keiner Verbindung; der handle von Klagen gegen die Verwaltungsbehörden. Die Käufer der Domainen beschwerten sich nicht über diese, sondern über einen Act der Gesetzgebung.

Digitized by Google

Graf v. Moltke: Er könne seine Verwunderung darüber nicht zurückhalten, daß ein Lehrer des Rechts sich für eine Conflictsbehörde in Competenzstreitigkeiten erklären, und den Gerichten es nicht überlassen wolle, über die Competenz zu entscheiden. Aus dem Gesichtspuncte des Rechts wäre hier gar kein Zweifel. Die dagegen geäußerten Bedenklichkeiten beruhten auf Besorgnissen, daß Gerichte ihre richterliche Gewalt über die ihnen angewiesene Sphäre ausdehnen möchten; allein diese Furcht sei unbegründet, und so weit seine Erfahrung gehe, habe sich kein Grund zu einer solchen Voraussetzung gezeigt. Er könne auf das nahmhafte Beyspiel in Preßsachen hinweisen; die Gerichte hätten in Uebereinstimmung mit den desfälligen Gesetzen sich in diesen Sachen für nicht competent erklärt, und das beweise doch keineswegs eine Neigung, über den angewiesenen Geschäftskreis hinauszugehen. Eine derartige Furcht würde weit mehr in Beziehung auf die Verwaltungsbehörde begründet sein, deren ganze Stellung nicht so unabhängig sei, als die der Gerichte. Die Gerichte hätten bei ihrem Urtheil über die Competenz ein viel geringeres Interesse, als die Verwaltungsbehörden, denen die richterliche Qualität nicht beigegeben sei; diese würden sich nach gewissen Grundsätzen der Zweckmäßigkeit richten, und hier sei ein weiter Spielraum. Die Gerichte würden binnen den angewiesenen Schranken bleiben, und wenn diese scharf bezeichnet würden, so habe er die vollkommene Ueberzeugung, daß kein Gericht über dieselben hinausgehen werde.

Der Präsident: Nach seiner Ansicht werde wenig damit gethan, wenn scharfe Gränzen für die Gerichte, und für die Administration gezogen würden; denn damit sei noch kein Grund angegeben, weßhalb die eine Behörde der anderen untergeordnet werden solle; besser sei es, daß im Conflictsfalle einer höhern Behörde die Entscheidung verbleibe. — Einer absichtlichen Ueberschreitung der Gränzen ihrer Befugnisse von Seiten der Gerichte habe er nicht erwähnt, sondern alleiu von einer unwillkührlichen Tendenz gesprochen, und er wolle sich ausdrücklich dagegen verwahren, unseren Gerichten eine solche Absicht untergelegt zu haben.

Der Abg. Lorenzen aus Habersleben: Er könne sich nicht davon überzeugen, daß das Recht der Domainenkäufer anders als von den Gerichten beurtheilt werden solle. Wenn auch die Staatsgewalt die Befugniß ausgeübt habe, beliebige Steuern aufzulegen, so sei es doch eine andere Sache mit den Domainenkäufern. Diese befänden sich zu der Staatsgewalt gleichsam in einem Verhältnisse, wie Steuerbewilligende Stände. — Könne man nicht läugnen, daß Se. Majestät der König die volle Gewalt ausübe, und deßhalb das gegebene Wort halten könne, so sei auch nicht einzusehen, warum die Domainenkäufer ihre Rechte vor den Gerichten nicht sollten geltend machen können. — Er wünsche, daß dieser Sache besondere Erwähnung geschehen möge, und behalte sich die Stellung eines hierauf bezüglichen Amendements vor.

Der Präsident: Die Bemerkung des Vorredners würde richtig sein, wenn in den Contracten der Domainenkäufer das Steuerbewilligungsrecht wäre zugesichert worden; — worauf der Abg. Lorenzen antwortete: daß in den Contracten Befreiung von andern Abgaben für ewige Zeiten versprochen worden wäre.

Graf v. Reventlow: Auch ihm scheine, daß den Domainenkäufern Unrecht geschehen sei; gehe ihre Beschwerde dahin, daß der Kanon zu hoch sei, so wäre dieß ein Fehler ihres Calculs; wenn ihnen aber von der Administration etwas versprochen sei, was nicht gehalten werde, so wäre dieß ein Unrecht, gegen das sie müßten Recht suchen können.

Gerichtshalter Jacobsen: Wenn ein Gesetz erlassen werde, so solle es auch von den Unterthanen befolgt werden; die Behörden ständen in Beziehung zu dem Gesetze, aber gleich den Unterthanen unter demselben. Wenn nun aber gesagt werde, es

Digitized by Google

könne so kommen, daß die Administration, die Gesetzgebung selbst, unter die Justiz gezogen werde, so begreife er dieß nicht. Eine Administration könne als gesetzgebende Behörde nicht verklagt, nicht als unter dem Gesetze stehend angesehen werden; dieß sei ihm klar. Wenn aber eine Behörde gegen das Gesetz fehle, so müsse sie auch in Anspruch genommen werden können, und wenn dafür noch kein Gesetz vorhanden sei, so müsse es gegeben werden. Ob nun in einem vorliegenden Falle ein Gesetz wirklich übertreten worden sei, könne nur allein von den Gerichten beurtheilt werden, und die jetzt in allen Fällen vorhandenen zwei Instanzen gäben auch die größeste Sicherheit. Wolle man dieß bezweifeln, so nehme man an, daß alle Instanzen von einer unrichtigen Tendenz ausgingen, und nicht unterschieden würden, ob der Fall unter dem Gesetze stehe, oder nicht, und daß sie die ihnen angewiesenen Sphäre überschreiten würden. Zu dieser Annahme sei aber kein Grund vorhanden, und deshalb erkläre er sich gegen eine Conflictsbehörde.

In Anleitung der Aeußerung des Präsidenten über den Unterschied, welchen der Entwurf zwischen abgeschlossenen und künftig abzuschließenden Contracten zu machen scheine, reservirte sich der Berichterstatter die Stellung eines nachträglichen Amendements.

Schlußberathung

46. Sitzung am 21. Aug.

Der Berichterstatter äußerte: daß der letzte Vorschlag der Committee einer Redactionsveränderung allerdings bedürfe. Uebrigens besitze die Königl. Rentekammer bekanntlich viele Grundstücke, welche dem Staate eigenthümlich gehörten, und exercire gleich Privaten in Hinsicht derselben Besitzrechte. Daß sie hier wie jeder Privatmann betrachtet werden müsse, scheine ihm nicht zweifelhaft. Der Zweck des Amendements zum § 1 und § 2 sei der, den Betheiligten von den Beschränkungen zu befreien, welche der Entwurf ihm auferlege. Es müsse dem Contrahenten ganz überlassen bleiben, ob und wann er seine Ansprüche an die Königl. Rentekammer näher begründen wolle; zur Pflicht dürfe es ihm nicht gemacht werden, eine Competenz-Ausführung zu liefern, diese gehöre allein vor das Gericht.

Wenn die Committee vorschlage, der Betheiligte solle die Königl. Rentekammer zur Beseitigung seiner Ansprüche außergerichtlich auffordern, und eine Frist festsetzen wolle, nach deren Ablauf die gerichtliche Klage erst erhoben werden könne, so sei dieß lediglich deshalb geschehen, weil es den Verhältnissen angemessen, und im Interesse der Parthei sei, nicht aber deshalb, weil die Königl. Rentekammer ein Recht auf die Aufforderung vor der Klage, und noch weniger ein Recht auf eine bestimmte Frist habe, vor deren Ablauf nicht solle geklagt werden können. So gut wie jeder Privatmann seine Recht nach freier Wahl gegen den Verpflichteten geltend machen könne, so gut müsse der Unterthan seine Ansprüche an die Königl. Rentekammer auch gerichtlich verfolgen können, wann es ihm beliebe. Es sei hier also von einer Verletzung der Rechte der Königlichen Rentekammer nicht die Rede, da sie keinen Anspruch auf eine bestimmte Frist habe, und noch weniger auf deren Verlängerung. Daß übrigens in Betracht der Entfernung des Herzogthums von Copenhagen sechs Wochen hinreichend wären, scheine unbestreitbar. Ueberdieß würde die Königl. Rentekammer nach angebrachter Ladung auch noch die Ordnungsfrist haben. Daß der Obersachwalter, wenn er für die billigste Verwaltungsbehörde anstrete, noch einer Legitimation bedürfe, scheine nicht erforderlich; diese Legitimation würde auch in dem Vorschlage der Committee liegen, wenn derselbe Allerhöchst berücksichtigt würde.

Daß die Worte des § 2 „erst nach geschehener Gelebung des Erkenntnisses" wegfallen müßten, liege klar vor; wenn eine Einrede rechtskräftig ad separatum verwiesen werde, so stehe sie mit der bereits anhängig gemachten Sache in keiner Verbindung mehr,

Digitized by Google

und es könne gar nicht die Rede davon sein, daß wenn der excipiendo gelrend gemachte Anspruch anderweitig klagend verfolgt werde, dadurch das Verfahren, welches die Königliche Rentekammer klagend eingeleitet habe, aufgehalten werden solle. Die desfällige Bemerkung des Königl. Commissarius scheine daher nicht passend. Eben so wenig könne es erforderlich sein, daß, wenn eine ad separatum verwiesene Einrede demnächst als Klage angestellt werde, eine desfällige Anzeige an die Königliche Rentekammer nothwendig sei, da das Oberschwalteramt von allem unterrichtet sei, das Fundament des Anspruchs kenne, und die Königliche Rentekammer hinlängliche Kunde erlange, um etwanige Schritte zur Beseitigung desselben zu treffen.

Die Committee könne in Hinsicht des zweiten Satzes im § 2 nichts Besseres vorschlagen, als in ihrem Berichte bereits geschehen, nämlich daß der Einreden überall nicht erwähnt werden möge. Könne es für den Beklagten von Nutzen sein, die klägerische Verwaltungsbehörde mit dem Inhalte der Einrede näher bekannt zu machen, so werde es ihm ja freistehen; zur Pflicht dürfe es ihm niemals gemacht werden, weil dieß jedenfalls eine Beschränkung des Vertheidigungsrechts herbeiführen würde.

In Betreff des § 3 beziehe er sich auf das in der Vorberathung Angeführte, und wolle nur noch bemerken: wie ein Widerspruch darin nicht liege, daß die Nothwendigkeit von Ausnahmen anerkannt, und doch den Gerichten die Entscheidung der Competenzfrage überlassen werden solle. Die Ausnahmen würden die Norm für die Competenz näher bestimmen, und man könne nicht voraussehen, daß die Gerichte die ihnen angewiesenen Sphären überschreiten würden.

In Betreff des vierten Abschnitts müsse er zwar einräumen, daß die Kammergerichtsordnung die Competenz in Streitigkeiten über die, für Hebungsbeamte übernommene Bürgschaft dem Kammergerichte übertragen habe. Allein es existire gar kein Kammergericht mehr, und da rechtliches Gehör jedenfalls dem Bürgen selbst in der Kammergerichtsordnung zugesichert sei, so folge schon daraus, daß dieses jetzt bei den Gerichten müsse erlangt werden können, wie denn auch die Praxis dieses niemals in Zweifel gestellt habe.

Die Eidesdelation könne in keiner Weise weggelassen, weil dieß ohne Frage eine Verletzung der Gleichheit der Partheienrechte sein würde; unter Privaten sei die Eidesdelation ein allgemein zulässiges Beweismittel, das müsse es auch sein in Streitigkeiten wegen privatrechtlicher Verhältnisse, mit den Verwaltungsbehörden; und namentlich käme noch in Betracht, daß es hier allein Ansprüche der Unterthanen gegen die Verwaltungsbehörde gelte. Der Vorschlag der Committee in Betreff der Ableistung der Eide scheine zweckmäßig, die Rechte der Collegien würden dadurch mehr als durch die Ausschliessung der Eidesdelation gesichert; dasselbe sei in Hinsicht der Unterthanen der Fall. Beamte, welche Namens der Collegien handelten, könnten nicht als Dritte angesehen werden, sie machten nur einen Theil der Verwaltungsbehörden aus, und eben so wenig solche Unterthanen, welche die ihnen von Collegien übertragenen Gerechtsame exercirten.

(Der Schluß folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 111. (Schleswig, den 15. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen Forderungen aus Contracten mit der Rentekammer, oder andern Verwaltungscollegien, das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist.

(Fortsetzung.)

Der Vorschlag der Committirte zum §-6 könne, nach der Ansicht derselben allerdings wegfallen, da der Königl. Commissarius erklärt habe, daß die im Entwurfe enthaltenen Beschränkungen den § 3 auf die übrigen Verwaltungsbehörden sich nicht bezögen. Allein der Entwurf nehme auf diesen § mit Bezug, und so möchte noch eine nähere Erklärung des Königl. Commissarius über diesen Gegenstand nothwendig sein.

Der Abg. Lorenzen von Habersleben: Er habe sich verpflichtet gefühlt, in Betreff der Domainenkäufer ein Amendement zu stellen; habe die Absicht aber aufgegeben, weil es ihm klar geworden sei, daß, wenn die Anträge der Committee zum § 3 des Entwurfs von der Versamml. angenommen würden, die selben dazu geeigneter wären, dasjenige zu gewähren, was die Domainenkäufer wünschten. Er habe nur darauf aufmerksam machen wollen, daß diese Grundeigenthümer am allermeisten in den Herzogthümern übersteuert wären, und zwar nicht in Folge eines Gesetzes, sondern einer Vereinbarung. Sie hätten sich zu einer großen Grundabgabe, und zwar unter Bedingungen verpflichtet, von denen sie hätten annehmen müssen, daß sie würden gehalten werden. Daß dieß nicht geschehen, sei nicht ihre Schuld; daß sie aber ihren übrigen Landsleuten gleichgestellt würden, und eine Maaßregel getroffen werde, um ihre Klagen zu heben, sei nothwendig, damit die Regierung und die Ständeverf. nicht der Vorwurf treffe, es sei nichts geschehen für diese zwiefach steuernden Bewohner der Herzogthümer.

Justizrath Dröhse: So wie der Königliche Commissarius sich über den Committeebericht geäußert habe, lasse sich nicht erwarten, daß die Stellung der Unterthanen, wenn sie ihre Rechte durch die Ansicht der Verwaltungsbehörden gekränkt fühlten, eine bessere werde, als sie bisher gewesen, und dann werde es rathsamer sein, das Gesetz gar nicht zu erlassen. Denn wenn nach § 1 der Unterthan gar nichts thun könne, ehe die Behörde resolvirt habe, so stehe dieß, wenn auch nicht dem Worte, so doch der That nach der sehr erforderlichen Erlaubniß völlig gleich. Wenn ein Privatmann mit einem Privatmanne über Eigenthum oder persönliche Verpflichtungen in Streit gerathe, so

genüge eine Mahnung, eine auſſergerichtliche Aufforderung zur Erfüllung der Verbindlichkeit, und wenn dieſe fruchtlos bleibe, ſo dürfe nicht noch die Beſchränkung hinzukommen, daß der Gegner erſt ſeinen Willen, ob er leiſten oder ſich belangen laſſen wolle, oder, nicht, an den Tag gelegt haben müſſe. Denn dann würde offenbar die gröſte Ungleichheit des Rechts vorliegen.

Warum ſolle nun eine Ungleichheit bei Streitigkeiten mit den Verwaltungsbehörden nicht unumwunden gehoben werden? Warum werde es nöthig, dem Gegner vor der Anſtellung der Klage die Gründe für die Competenz zu entwickeln, von ihm erſt eine Einwilligung zur Erhebung einer Klage abzuwarten, und im Conflictsfalle ſogar eine Entſcheidung der Kanzlei? Durch dieſe Maasregel obſtituirt dem Unterthan, der zu ſeinem Rechte gelangen wolle, wenigſtens eben ſo viele Schwierigkeiten, als bisher, und gewonnen ſei durch das Geſetz nichts.

Unmöglich könne die Behauptung, daß eine Behörde, ihrer Stellung wegen, nicht wohl unter die andere treten dürfe, daß man es nicht zugeben könne, daß die Gerichte die herrſchende Macht im Staate würden, ein gegründetes Gewicht verdienen. Denn es ſei an ſich klar, daß eine Behörde nicht dadurch unter die andere trete, daß ſie dieſelbe als ihre gerichtliche Inſtanz anerkennen müſſe. Dieß ſei eine Lage, in welche jeder kommen könnte, und die um ſo weniger etwas Auſſerordentliches habe, als ja die Verwaltungsbehörde mit der ertheilten beſahenden Antwort doch die gerichtliche Behörde anerkenne. Wie aber und warum ſich in den gerichtlichen Behörden ein unwillkührliches Streben nach Gewalt und Macht regen ſollte, ſei gar nicht zu faſſen. Im Gegentheile werde Jeder eingeſtehen müſſen, daß die Erklärung über den Einwand des ihrig gewählten Gerichtsſtandes ein gerichtlicher Act ſei, der nicht zum Reſſort einer Verwaltungsbehörde, am allerwenigſten aber der Gegenparthei gehöre.

Das Recht gehe ſeinen eigenen freien Gang; je weniger dieſer Hemmt werde, deſto gröſſer werde das Vertrauen, deſto fruchtbarer der Erfolg ſein. Wenn demnach eine ſolche Erweiterung der Competenz gerichtlich ausgeſprochen werde, ſo dürfte weder den Verwaltungsbehörden, noch den Unterthanen irgend ein Nachtheil erwachſen, und überdieß würde dieſe Ausdehnung des Entwurfs auf Leiſtungen und Verpflichtungen nicht ohne Einfluß ſein.

Unmöglich könne es Sache des Klägers ſein, die richterliche Competenz nachzuweiſen, da nach allen Prozeßregeln die exceptio fori von dem, der ſie opponirt, begründet werden müſſe.

Was die vorgeſchlagene ſechswöchige Friſt betreffe, ſo könne die Meinung keineswegs ſein, den Gegner, der durch Anknüpfung von Unterhandlungen eine Verlängerung immer veranlaſſen könne, unnöthigen Beſchränkungen zu unterziehen.

Die Unterſcheidung zwiſchen Hoheits- und landesherrlichen Rechten auf der einen, und privatrechtlichen Verhältniſſen auf der andern Seite, könne an ſich gewiß nicht ſchwierig ſein, weniger aber noch, wenn den Königl. Obergerichten, eventualiter dem Oberappellationsgerichte die Entſcheidung zuſtehe.

Mit Rückſicht auf den Unterſchied zwiſchen der eigentlichen Reconvention und dem Verfahren ad separatum verwieſene Einreden möchte es doch im Geſetz auszuſprechen ſein, daß letztere, wo es geſchehen könne, gleichzeitig und gleichen Schritts mit der Hauptklage verfolgt werden dürften.

Er ſei gegen den Berichtserſtatter der Meinung, daß die Kammergerichtsordnung cap. 1 § 16 dahin zu verſtehen ſei, daß Bürgſchaften der gerichtlichen Beurtheilung unterzogen werden ſollten. Deßhalb werde mit § 3 und 4 die vorgeſchlagene Abänderung vorzunehmen ſein. Sollten übrigens den Verwaltungsbehörden die im § 1 bei Klagen, im § 2 bei Klagen und Einreden vorbehaltenen Bevorzugungen gegeben werden, ſo erfordere die Gleichheit der Partheien

rechte, daß dem Unterthan daſſelbe zu Theil werden müſſe.

Der Königl. Commiſſarius: Er habe ſich über dieſe Angelegenheit bereits bei der Vorberathung ſo ausführlich geäußert, daß er ſich zur Zeitersparung und ohne Nachtheil für die Sache jetzo um ſo kürzer werde faſſen können; zumal da in Ermangelung ſonſtiger Amendements bloß die Vorſchläge der verehrlichen Committee den Gegenſtand ſeiner fernern Mittheilungen ausmachen dürften. Aber auch von dieſen Vorſchlägen wolle er nur die wichtigeren berühren, da die Nebenpuncte ſchon erſchöpfend beſprochen worden ſeien.

Aus der Einleitung des Berichts habe er nur noch den Wunſch des Ausſchuſſes hervor, daß ſtatt der Worte: „wegen Forderungen aus Contracten“ geſetzt werden möge: „wegen Forderungen aus contractlichen Verhältniſſen“. Dieſer Wunſch ſcheine nicht motivirt, weil, wie der Ausſchuß einräume, ein mündlicher Contract auch ein Contract ſei, und weil der Entwurf ohne Unterſcheidung von Contracten ganz allgemein handle. — Eben ſo verhalte es ſich mit dem ferneren Vorſchlage, zu ſetzen ſtatt: „Forderungen aus Contracten“ „an allen privatrechtlichen Verhältniſſen“.

Wenn der Ausſchuß zum §. 1 beantrage, daß dem Verwaltungscollegio für Ertheilung des Auftrages an den Oberſachwalter eine Friſt von ſechs Wochen vorgeſchrieben werden ſollte, ſo habe er durch klare Gründe nachgewieſen, daß nach dieſem Vorſchlage dem Verwaltungscollegio Nachtheile würden zugefügt werden, die ſonſt keine Parthei trage. Denn eine ſolche Friſt würde zu laufen beginnen, ehe noch einmal das Kgl. Collegium Nachricht von der Handlung habe, und ſie könne, da ſie außerdem nicht der Verlängerung fähig ſein ſolle, abgelaufen ſein, ehe daſſelbe im Stande ſei, das ſeinerſeits Erforderliche wahrzunehmen.

Der Abgeordnete von Tondern habe erklärt, wie es die Meinung der Committee nicht ſei, die Rentekammer unnöthigen Beſchränkungen zu unterziehen, und daß letztere durch anzuknüpfende Unterhandlungen immer eine Verlängerung veranlaſſen könne. In dieſem Sinne würde der Vorſchlag Manches für ſich haben; allein das erſte von ihm angeführte Moment werde dadurch doch nicht entkräftet. — Das Gewicht dieſer Gründe ſei auch im Ganzen in der Vorberathung nicht verkannt worden, und eine Modification des Vorſchlages dahin angedeutet, daß nur überall eine beſtimmte Friſt vorgeſchrieben werden möge. — Er habe indeſſen den Vorſchlag ſo, wie er geſtellt worden, würdigen, und dem Proponenten die Modification anheim geben müſſen.

Auf das Entſchiedenſte müſſe er ſich aber wider die Behauptung erklären, daß das Verwaltungscollegium von den Anſprüchen der Unterthanen, die auf Contracten beruhen ſollten, Kunde haben müßte. Dieſe Vorausſetzung ſei durch nichts begründet und überdem die Unrichtigkeit derſelben klar. Ohne deshfällige Vorſchrift ſei Niemand verbunden, ſeine vermeintlichen Anſprüche dem angeblich Verpflichteten vorher zur Kunde zu bringen, und das Verwaltungscollegium werde alſo, mit den Gründen des Anſpruchs unbekannt, auch keinen Beſchluß darüber faſſen können, ob die Befriedigung deſſelben mit Vermeidung des Rechtsgangs verſtändigerweiſe zuzugeſtehen ſei oder nicht. — Aus dieſen und den bei der Vorberathung entwickelten Gründen ſchienen daher die Vorſchläge zum §. 1 nicht auf Beifall Anſpruch machen zu können.

In der Vorberathung habe er zum §. 2 die Nothwendigkeit gezeigt, daß bei der Anſtellung der Separatklage bereit werden müſſe, wie von dem Verwaltungscollegio die Anerkennung der erhobenen Anſprüche verweigert worden ſei. Es ſei dagegen erwidert, daß dieß deswegen unnöthig wäre, weil der Oberſachwalter die Sache kenne, und weil der Gegenſtand der Separatklage mit dem Gegenſtande der zum beſonderen Verfahren verwieſenen Einrede nothwendig identiſch ſein müßte. Allein er könne ſo wenig das Eine, als das Andere zugeben. Es werde ſtets bei dem Reconvenien-

ten stehen, ob er den Gegenstand der Einreden in seinem ganzen, oder in einem beschränkten Umfange verfolgen wolle, und ob er sie durch die schon erörterten, oder durch neue Gründe unterstützen wolle. Davon könne also der Oberfachwalter so wenig, als das Verwaltungscollegium Kunde haben. Auch die Ansicht des Berichterstatters, daß das Fundament doch immer dasselbe sein werde, könne er nicht theilen; angenommen indessen, das Fundament bliebe dasselbe, so folge daraus nicht, daß nicht der Gegenstand verändert werde. Wenn z. B. Jemand auf dem Wege der Einrede drei Forderungen von verschiedener Größe geltend gemacht habe, und mit den desfälligen Einreden zum besonderen Verfahren verwiesen worden wäre, so werde es ja bei ihm stehen, alle, oder eine dieser Forderungen allein, klagend zu verfolgen.

In Ansehung der Einreden, deren im letzten Satze des §. 2 Erwähnung geschehen, habe er sich schon genügend geäußert. Es sei durchaus nicht die Absicht, das Recht der Vertheidigung zu beschränken, und am allerwenigsten die Anhängung etwaniger Einreden im Mandatsprocesse zu hindern, was auch durch den §. 6 der Vro. vom 13. Febr. d. J. bestätigt werde. Es sei nur die Absicht, unnöthigen gerichtlichen Schritten vorzubeugen, und zur Erreichung dieser Absicht habe man ganz natürlich eine Kunde von den etwa zu stellenden Gegenforderungen für nöthig halten müssen, welche auch von den Betreffenden ohne Belästigung sehr leicht gegeben werden könne.

Unter den Vorschlägen der Committee zum §. 3 habe er besonders den hervor, welcher dahin gerichtet sei, daß die Gerichte selbst darüber erkennen sollten, ob ein Gegenstand vorliege, über den sie nach den übereinstimmenden Ansichten des Entwurfs und der Committee zu entscheiden nicht competent sein sollten. Die Abg. für Schleswig und Tondern, so wie für den 16. und 17. Wahldistr. hätten sich für diesen Vorschlag erklärt, während von Andern Gründe dagegen angebracht seien, die er für überwiegend halte. Es sei angeführt worden, daß es ein Mißtrauen zu den Gerichten verrathen werde, wenn man ihnen die Competenz nicht beilege. Wäre dieser Grund wirklich triftig, so würde aus demselben folgen, daß alle Sachen ohne Ausnahme vor die Gerichte gehören müßten, welches doch Niemand vorschlagen werde. Hier treffe dieser Grund aber um so weniger zu, da man nicht berechtigt sei, bei den Gerichten diejenigen Kenntniß von den hier in Betracht kommenden Gegenständen, namentlich von unserm Steuerwesen voraussetzen, oder von ihnen zu fordern, welche durchaus erforderlich seien, um häufige Irrthümer zu vermeiden. Ueberdieß würde man in einen Widerspruch gerathen, wenn man Sachen von der gerichtlichen Competenz ausschließen, und doch den Gerichten ein Urtheil darüber einräumen wolle, ob solche Sachen vorlägen. — Von hoher Wichtigkeit sei hier auch der Umstand, daß Verwaltungs- und Justizbehörden nicht einander untergeordnet werden könnten. Unmöglich könne das Obersteuercollegium seine Pflichten erfüllen, wenn es seinen Wirkungskreis durch leicht mögliche irrige Ansichten der Justizcollegien bestimmen oder beschränken lassen solle. — Dieß diene auch zur Widerlegung der Bemerkung des Mitgliedes von Tondern, daß die Gerichte im Geiste der Gesetze verfahren würden. Wenn übrigens dieses verehrliche Mitglied hinzugefügt habe, daß es sich hier nicht allein um das Oberappellationsgericht, sondern auch um die Oberdicasterien handle, so sei diese Bemerkung freilich an sich richtig, aber ohne Einfluß. Denn gewiß sei nur, daß der Ausspruch des höchsten Tribunals keiner Abänderung mehr unterworfen werden könne. — Das Mitglied von Schleswig habe freilich noch angeführt, daß von unseren Gerichten keine willkührliche Ausdehnung ihres Wirkungskreises zu besorgen sei. Allein der Geist der Gerichte sei nicht immer derselbe. Er wechsele häufig mit dem Personale, und obgleich die Gesetzgebung in der Beziehung Vorsorge thue, so werde sich der Erfolg nie verbürgen lassen. Auf eine Erfahrung werde

Digitized by Google

man ſich bei uns auf keine Weiſe berufen könnten, da die Vorausſetzungen zu einer ſolchen Erfahrung bei uns fehlten, und die Gränzen, deren Feſtſetzung das verehrl. Mitglied ſelbſt für nöthig halte, würden ſich, zumal bei der Beſchaffenheit unſeres Steuerweſens, nicht ziehen laſſen. Mit großem Rechte hebe der verehrl. Berichterſtatter hervor, daß eine freie unabhängige Juſtizpflege vor Allem zu begünſtigen wäre. Aber eben für deren Möglichkeit ſei die Beſtimmung des Entwurfs eine unumgängliche Nothwendigkeit. Denn die Unabhängigkeit der Juſtizpflege dürfe namentlich mit der Sicherheit der Steuerverhältniſſe in keinen nachtheiligen Conflict gerathen, wenn nicht das Gemeinwohl gefährdet werden ſolle; und eben hier ſei es, wo die Erfahrung, die wir bei uns nicht gemacht haben könnten, die ſich aber aus der Fremde zeige, uns eine treffende Lehre gebe. Er erlaube ſich den verehrl. Berichterſtatter, ſo wie den Abg. von Schleswig auf die allgemein bekannte Preußiſche Verfügung vom 4. Decbr. 1831 zu verweiſen. — Aber, erwidere das Mitglied für den 16. ländl. Wahldiſtrict, und auch der Abg. für Tondern, wenn dem ſo ſei, ſo werde durch die beabſichtigte Verfügung nichts geändert werden, Alles im Grunde beim Alten bleiben, und Jeder, der klagen wolle, erſt um die Erlaubniß bitten müſſen. Indeſſen dürfe das zu viel behauptet ſein, zumal, wenn geſtattet werde, daß aus künftigen Contracten mit den Verwaltungsbehörden unbedingt die Befugniß zur Klage eintrete, und alſo jede Beſchränkung wegfalle, welche der Entwurf hinſichtlich der älteren Contracte als eine Folge der Nothwendigkeit habe feſtſetzen müſſen. Aber auch in Anſehung der älteren Verhältniſſe ſolle nur in zweifelhaften Fällen eine Allerhöchſte Entſcheidung erforderlich ſein, und die Vermuthung ſtreite nicht dafür, daß die Verwaltungsbehörden etwas als zweifelhaft bezeichnen würden, was es nicht ſei. Das Reſultat einer desfälligen Unterſuchung werde auch für die Betheiligten nur nachtheilig ſein können, wenn die Behauptung, daß eine Sache zweifelhaft ſei, ſich nicht beſtätige. Namentlich ſolle die Königl. Rentekammer das verlangte gerichtliche Gehör niemals ſelbſtſtändig ablehnen können, und ſie werde zudem in den ſie betreffenden Sachen nicht einmal den Vortrag haben. Alles ſei demnach auf eine völlig unbefangene Prüfung hinaus berechnet, und man könne alſo in keinem Betracht ſagen, daß nach dem Entwurfe Alles beim Alten bleibe. — Die Bemerkungen, welche er den übrigen Vorſchlägen der Committee zu dieſem § entgegengeſetzt hätte, ſeien unberührt, oder unwiderlegt geblieben, und er habe alſo demſelben nichts hinzuzufügen.

Die von ihm in Betreff des § 3 sub 4 früher gemachten Bemerkungen, in Anſehung der Kammergerichtsordnung, habe der Berichterſtatter richtig geſagt, der Abgeordnete für Tondern hingegen nicht; indeſſen der § 6 der gedachten Kammergerichtsordnung beweiſe es, daß dem ſo ſei. Wenn der Berichterſtatter behauptet habe, daß den Bürgen der Rechtsgang doch offen gelaſſen ſei, ſo ſei das allerdings gewiſſermaaßen zu der Zeit der Fall geweſen, zu welcher eine Abtheilung der Königl. Rentekammer die neueren Juſtizſachen zu beſorgen gehabt hätte, aber ſie hätte dieſe doch immer auf adminiſtrativem Wege und jedenfalls nicht nach ſtreng proceſſualiſchen Regeln erledigt. Was damals jene Abtheilung beſorgt habe, ſei bekanntlich auf die Königl. Rentekammer übergegangen; und dieſe ſei unter andern auch in Forſt- und Jagdbruch-Sachen competent geweſen. Im Uebrigen ſei es keines Weges der Zweck ſeiner Ausführungen den Vorſchlag jedes näheren Erwägung unwerth zu erklären. Seine Bemerkungen ſeien hauptſächlich nur dadurch hervorgerufen, daß die Committee die Sache ſo behandelt habe, als ob der Entwurf hinſichtlich der Bürgen eine Abänderung der neueren Gerichtsverordnung enthalte, was doch keineswegs der Fall ſei.

Was die, nach § 5 wegfallende Befugniß zur Eidesdelation betreffe, ſo ſei es allerdings richtig, daß wenn hier gleich von Einkünften des Oeffentlichen die

Rede ſei, doch nur von ſolchen Einkünften gehandelt werde, die aus Contracten geltend gemacht würden. Allein die Gleichheit der Partheien werde doch nicht verletzt. — Der Grund des Wegfalls der Eidesdelation liege auch in keinem Mißtrauen irgend einer Art, ſondern ſei grade der von der Committee angegebene. Der Vorſchlag der Committee ſolle ſich nicht zur Berückſichtigung, da er gegen den Geiſt unſerer Geſetze ſtreite, und ſowol allgemeine proceſſualiſche Grundſätze, als insbeſondere eben auch die Gerechtſame der Partheien, und deren gleiche Stellung verletze. — Daß der Richter auf einen Erfüllungs- oder Reinigungseid erkennen könne, beweiſe gar nichts für die Beibehaltung der Eidesdelation. Bei den nothwendigen Eiden ſtelle der Richter die ſtreitige Thatſache ſo, wie er deren Beeidigung zur Beſtärkung ſeiner richterlichen Ueberzeugung erforderlich halte, während bei der Eidesdelation ganz andere Grundſätze eintreten. Bei dem richterlichen Eide könnte ferner unter andern auch in Erwägung, welcher Theil die beſte Kunde von den ſtreitigen Thatſachen haben könne, ob z. E. der Eine den Wahrheits- und der Andere nur den Glaubenseid zu leiſten im Stande ſei. Gewiß werde hiernach ſelten oder nie der Fall vorkommen, daß einem Verwaltungscollegio ein richterlicher Eid zuerkannt werde. Was den von dem Abgeordneten des 16. ländl. Wahl-Diſtricts angeführten Fall mit der General-Poſtdirection betreffe, ſo kenne er denſelben nicht genau genug, um darüber urtheilen zu können; möglich ſei es, daß irgend ein Verſehen auf der einen oder der andern Seite dazu die Veranlaſſung gegeben habe. — Endlich könne die Sache überall kaum mehr als zweifelhaft betrachtet werden, ſeitdem die Verordnung vom 13. Febr. d. J. erſchienen ſei, da nach dem § 6 derſelben die Eidesdelation bei Klagen der Rentekammer aus Contracten und nicht blos die Beitreibung eigentlicher Steuern als unzuläſſig verworfen, und dieß dem Rathe der verehrlichen Verſammlung nicht zuwider geweſen ſei. Die Verſammlung werde ſich alſo einer Inconſequenz ſchuldig machen, wenn ſie in gedrem Widerſpruch damit, hier die Beibehaltung der Eidesdelation anempfehlen wolle.

Der Berichterſtatter habe den Wegfall des Amendements im Committeebericht zu dem § 6 unter der Vorausſetzung für wünſchenswerth erklärt, daß die Ausnahmen im § 3 ſich nicht auf die übrigen Verwaltungsbehörden beziehen ſollten; dabei aber bemerkt, daß in dem § 6 auf den § 3 Bezug genommen ſei, und hieraus gefolgert, daß jene Beſtimmungen auch für die übrigen Verwaltungsbehörden in Anwendung kommen würden. Allein jene Ausnahmen dürften ſich nicht auf die übrigen Verwaltungsbehörden beziehen, und daher ſei er der Meinung, daß der § 6 ohne Nachtheil für den Zweck nicht werde wegfallen können.

Was noch die Domainenkäufer betreffe, ſo könne er ſich darüber, zumal da kein darauf bezügliches Amendement geſtellt ſei, ſehr kurz faſſen. Der Entwurf behandle blos ſtreitige Fälle aus Contracten die mit Adminiſtrator-Collegien geſchloſſen wären, ſchließe alſo ſolche Fälle aus, in welchem das Fundament aus einem Acte der Geſetzgebung hergenommen werde. Sei das richtig, ſo ſei auch die Bemerkung des Mitgliedes von Sandberg, welche die Entſchädigungsklage retinviren wollte, ohne Gewicht, da das Fundament dieſer Klage immer ein ſolches ſein werde, welches eine andere Klage über einen Steuergegenſtand motivire. — Dazu komme, daß die gegenwärtigen Beſitzer ſolcher Domainen das Land, oder ihre Stellen, mit den darauf gelegten Laſten an ſich gebracht, oder ſonſt erhalten hätten, ihnen mithin weder für den einen, noch für den andern Zweck irgend ein Anſpruch zuſtändig ſein könne.

Der Berichterſtatter: Er wolle der Frage eine Gegenfrage entgegenſtellen, nämlich die, weshalb überhaupt eine Anforderung zur Beſeitigung vor Anſtellung der Klage geſchehen ſolle? Offenbar doch allein im Intereſſe der Unterthanen, da die Königl.

Digitized by Google

Rentekammer kein Recht auf eine solche Bevorzugung habe; und so müsse es auch dem Unterthan überlassen werden, wie er die Anforderung um außergerichtliche Befriedigung einrichten wolle.

Er müsse die Committee gegen den Vorwurf rechtfertigen, daß die Versammlung sich durch Annahme ihres Amendements wegen der Eidesdelation einer Inconsequenz schuldig machen werde. Der beregte Fall habe sich ganz allein auf die Einklagung herrschaftlicher Intraden bezogen; der Entwurf aber enthalte Bestimmungen über Forderungen, welche Unterthanen aus Contracten mit der Königl. Rentekammer machen könnten, ohne Rücksicht auf den Gegenstand solcher Forderungen; dort sei also bloß von einem einzelnen Falle die Rede, hier aber von einer allgemeinen Regel. In der Art und Weise, wie nach dem Vorschlage der Committee die Ableistung der Eide geschehen könne, liege kein Widerspruch, weder mit dem Geist der Gesetzgebung, noch mit processualischen Regeln; der Eid solle nicht willkührlich von Jedem abgeleistet werden können, da eine Kunde der factischen Verhältnisse vorausgesetzt werde; und es solle keine andere Parthei statt des Verwaltungscollegii willkührlich eintreten, sondern nur solche, welche Namens und für das beikommende Verwaltungscollegium Gerechtsame ausgeübt hätten.

Der Königl. Commissarius: Der Berichterstatter habe in Hinsicht der Eidesdelation angenommen, daß einzelne Mitglieder oder Beamte nicht als dritte Personen anzusehen seien, was aber in diesem Sinne nicht richtig sei. Die Person des Klägers sei das Verwaltungscollegium als solches, und wenn nun dem Ganzen ein Mitglied, oder ein anderes Individuen substituirt werde, so wäre dieses allerdings eine andere Person. — In Hinsicht des Widerspruchs sei er nicht widerlegt; wahr sei es, daß in dem Falle, wo der Entwurf wegen Betreibung Königlicher Gefälle ꝛc. berathen worden, von Gefällen die Rede gewesen, aber auch von Forderungen aus Contracten; und da nun damals der Wegfall der Eidesdelation bestimmt worden sei, so würde dieselbe nur im Widerspruch mit jener Bestimmung hier zugelassen werden können.

Der Abg. Wehrje: Er sei der Ansicht, daß wenn der Entwurf zum Gesetze erhoben werde, dies wenig Heil bringen werde. Die Vorschrift wolle, daß man sich erst an die Administrativbehörde wenden solle; ob sie aber antworten wolle, stehe bei ihr, und er kenne kein Mittel, wodurch man sie dazu würde nöthigen können. — Was die Competenzfrage betreffe, so werde diese den Gerichten zu überlassen sein, nicht der Administrativbehörde.

Graf v. Moltke: Der Königl. Commissarius habe behauptet, daß die Richter nicht die gehörige Kenntniß hätten, um in Competenzstreitigkeiten entscheiden zu können. Wenn zwar in concreten Fällen allerdings die Administrativbehörde bessere und größere Kenntniß haben könnte, so möchten doch in andern Fällen wiederum die richterlichen Behörden besser unterrichtet sein, woher denn der Satz apodictisch nicht behauptet werden könne. Theoretische Kenntnisse hätten die richterlichen Behörden in eben dem Maaße, wie die Administrativbehörden; was aber die practischen Kenntnisse betreffe, so habe die Administrativbehörde es in der Macht, alle factischen Verhältnisse vorzutragen, welche auf den Richter Einfluß äußern könnten; der Richter müsse die Kenntnisse in demselben Umfange haben, wie die Administrativbehörde.

Der Königl. Commissarius: Diese Aeußerung müsse auf einen Mißverstand beruhen; unmöglich könne aus seiner Argumentation gefolgert werden, daß die eine Behörde weniger Kenntniß habe, als die andere; er habe die größte Achtung vor unseren richterlichen Behörden, aber es gebe Fälle, in denen bei den richterlichen Behörden die erforderlichen Kenntnisse nicht vorausgesetzt werden könnten. Jeder, der mit Steuerverhältnissen bekannt sei, wisse, wie verwickelt und schwierig dieselben seien; die Gerichte könnten

Digitized by Google

unmöglich so genaue Kunde davon haben, als die Oberstenercollegien, und daher sei es unrichtig, sie den Gerichten unterzuordnen.

Der Präsident: Die Committee habe darauf angetragen, daß das rechtliche Verfahren in allen privatrechtlichen Verhältnissen gestattet sein solle; dieser Antrag sei sehr richtig, und ohne dessen Aufnahme würde das Gesetz unvollständig sein; er sehe nicht ein, warum unterschieden werden solle. Wenn es keine andere Forderungen gebe, als die auf Contracten beruhenden, so würde die projectirte Verordnung bleiben können, wie sie sei; gebe es aber andere, so würden diese ja ausgeschlossen sein, und solche Forderungen kämen nicht selten vor, z. B. die Rechte aus Verjährung, Jagde- und Weidegerechtigkeiten, so wie das weitschichtige Capitel der Spolienklagen. Es würde daher eine Lücke sein, wenn diese Fälle nicht berührt würden.

In Ansehung der Competenzentscheidung habe er seine Ansicht bereits vorgetragen; sie gründe sich nicht darauf, daß den Gerichten die nöthige Kenntniß mangele; denn die Gerichte müßten bisweilen in Fällen entscheiden, wovon sie ursprünglich keine Kenntniß hätten; dieß gelte freilich nur vom Anfange des Processes, denn im Laufe desselben müßten sie die Kenntnisse und Grundsätze erlangen, welche zur Entscheidung nothwendig wären, und den Partheien liege es ob, die Gerichte gehörig zu instruiren. Was ihn aber zu der Ansicht bestimme, daß die Competenzfrage den Gerichten nicht zu überlassen sei, das wäre die Coordination der Behörden; es sei kein Grund zu finden, warum diese Coordination aufhören solle, und so entständen denn Conflicte, die auf irgend eine Weise erledigt werden müßten. Schließlich wolle er bemerken, daß Keiner, der sich mit der Jurisprudenz beschäftige habe, sich über seine Ansicht wundern könne; denn gute Jurisprudenz gehöre der Inbegriff aller der Grundsätze, welche bei Administrativ- und richterlichen Behörden in Beobachtung kämen.

Bei der Abstimmung beschloß die Versammlung, welche aus 42 Mitgliedern bestand, die Erlassung eines Gesetzes, in Betreff der Bestimmungen, nach welchen wegen Forderungen aus Contracten mit der Rentkammer oder anderen Verwaltungsbehörden das gerichtliche Verfahren zu gestatten sei, anzurathen; einstimmig; und darauf anzutragen:

1) daß das rechtliche Gehör nicht bloß in Ansehung aller Forderungen aus, dem Privatrechte angehörigen, Contracten, sondern in allen privatrechtlichen Verhältnissen zwischen der Regierung und den Unterthanen gestattet werden möge; einstimmig.

2) daß es, statt des im Entwurfe gebrauchten Ausdrucks: „wegen Forderungen aus Contracten", heißen möge: „wegen Forderungen aus contractlichen Verhältnissen"; 38 Stimmen.

3) daß das Gesetz sich lediglich auf den Geschäftskreis der Rentekammer und der übrigen Verwaltungsbehörden, insofern er die Ausübung weltlicher Hoheitsrechte besasse, nicht aber auf diejenigen Rechtsverhältnisse sich beziehen möge, welche aus dem Besitz von Grundstücken u. s. w. entspringen; 41 Stimmen.

(Der Schluß folgt in der nächsten N.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung
über die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 112. (Schleswig, den 19. Octbr.) **1838.**

Verhandlungen über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Bestimmungen nach welchen wegen Forderungen aus Contracten mit der Rentekammer, oder andern Verwaltungscollegien, das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist.

(Schluß.)

4) Daß es im § 1 heißen möge: „daß der künftige Kläger, bevor er seine Ansprüche gerichtlich geltend mache, die beikommende Verwaltungsbehörde auffergerichtlich zur Befriedigung müsse aufgefordert haben, die Fälle jedoch ausgenommen, wo nach richterlichem Ermessen Gefahr bei dem Verzuge obwalte; einstimmig.

5) daß es dem Supplicanten (künftigen Kläger) freigestellt werden möge, seine Ansprüche gegen die Rentekammer ꝛc. im Wege Rechtens an- und auszuführen, wenn seit der auffergerichtlichen Aufforderung zur Beseitigung derselben sechs Wochen verflossen; einstimmig.

6) daß das Oberschadwalteramt angewiesen werden möge, die Insinuation der auf die erhobene Klage abgegebenen gerichtlichen Verfügung für die betreffende Verwaltungsbehörde bei sich geschehen zu lassen, und daß solche Insinuation die nämliche Wirkung haben solle, als ob sie directe an letztere selbst geschehen sei; 41 Stimmen.

7) daß im § 2 die Worte: „erst nach geschehener Geltung des Erkenntnisses;" weggelassen werden; 41 Stimmen.

8) daß es für den Fall, wo Einreden ad separatum verwiesen worden, und die denselben zum Grunde liegenden Ansprüche klagend verfolgt worden, keiner der Klage vorgängigen auffergerichtlichen Aufforderung der Rentekammer ꝛc. bedürfe; einstimmig.

9) daß im Schlußsatze des § 2 die Worte: „sowol" und „als auch die Einreden" wegfallen mögen; einstimmig.

10) daß der ganze Schlußsatz des § 2 so lauten möge:

Bei Einbringung der Klage ist durch beigebrachte Postbescheinigung oder auf sonst genügende Weise darzuthun, daß die betreffende Verwaltungsbehörde auffergerichtlich zur Anerkennung und Befriedigung aufgefordert worden ist, und seitdem sechs Wochen verflossen sind; einstimmig.

11) daß der erste passus des § 3 so lauten möge:

Digitized by Google

Zufolge der im § 1 festgesetzten Regel in allen Fällen, in welchen es sich um die Entrichtung herrschaftlicher Steuern, Abgaben, Domanial-Gefälle und sonstiger an die Landesherrschaft als solche zu erfüllenden Leistungen handelt, welche ursprünglich auf Gesetz und Herkommen beruhen; einstimmig.

12) daß der zweite passus dieses § ganz wegfallen möge; einstimmig.

13) daß die im passus 3 des § 3 angezogenen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich angeführt werden mögen; 39 Stimmen.

14) daß der vierte passus des § 3 so lauten möge: „In allen Fällen, in welchen Verpflichtungen aus einer für unsere Hebungsbeamten übernommenen Bürgschaft zur Frage stehen, in so weit es die Ausmittelung der Mangelsposte betrifft; einstimmig.

15) daß das eventuelle Amendement des Advocaten Storm zum § 3:

„was indeß diejenigen Contracte betrifft, welche künftighin mit der Rentekammer und anderen Verwaltungsbehörden abgeschlossen werden, so finden die in diesem § enthaltenen Ausnahmen von der im § 1 aufgestellten Regel darauf keine Anwendung;"

berücksichtigt werden möge; 38 Stimmen.

16) daß im § 4 die Worte: „oder der Einrede" wegfallen mögen; 39 Stimmen;

17) daß die im § 5 enthaltene Bestimmung wegen Ausschliessung der Eidesdelation wegfalle; 25 St.;

18) und dagegen bestimmt werde:

„die Verwaltungsbehörden und Verwaltungscollegien haben, wenn richterliche Eide erkannt, oder Eidesdelationen vorgenommen sind, das Recht, sich bei der Ableistung solcher Eide durch ein oder mehrere sachkundige Mitglieder aus ihrer Mitte, oder durch die von den factischen Verhältnissen unterrichteten Beamten und sonstigen Untergebenen vertreten zu lassen"; 26 St.;

19) daß allein den Gerichten die Entscheidung über ihre Competenz nach Maaßgabe des Gesetzes übertragen, und demgemäß der § ganz wegzulassen werde; 40 St.;

20) daß die Abschnitte derjenigen Verfügungen, welche durch die vorliegende ausser Kraft gesetzt werden sollen, namentlich anzugeben seien; 40 Stimmen.

Verhandlungen über den Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona.

(S. 39—53; 55—57; 296—298.)

Vorberathung.

42. 43. und 44. Sitzung, am 16. 17. und 18. Aug. Der Entwurf lautet folgendermaßen:

Inhalt.

Titel I. Von der Stadtgemeinde.
— II. Von den Bürgern und dem Bürgerrecht.
— III. Von den Schutzverwandten.
— IV. Von den Gemeindeleistungen.
— V. Von dem Stadtvermögen.
— VI. Von der Stadtbehörde im Allgemeinen.
— VII. Von dem Magistrat.
— VIII. Von dem Deputirtencollegio.
— IX. Von den Versammlungen, Verhandlungen und Beschlüssen der städtischen Collegien,
a) Gemeinschaftliche beider Collegien,
b) Besondere des Deputirtencollegii,
c) Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Collegien.
— X. Von dem Amts- und Geschäftsverhältniß des Magistrats und Deputirtencollegii,
a) Amtsverhältnisse des Magistrats,
b) Geschäftsverhältnisse des Deputirtencollegii,

Digitized by Google

e) Besondere Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der städtischen Collegien.

Titel XI. Von den städtischen Commissionen.

— XII. Von den städtischen Unterbeamten.

— XIII. Von der städtischen Verwaltung insbesondere.

A. Allgemeine Bestimmungen.

B. Specielle Vorschriften.

a) Bauwesen.

b) Verpachtungen.

c) Jährlicher Haushaltungsplan.

d) Verwendung der städtischen Einkünfte, Hebungs- und Rechnungswesen.

e) Stadtrechnung insbesondere.

— XIV. Von der Verwaltung der Justiz und Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten.

— XV. Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

— XVI. Von den Localstatuten.

„Um die Communalverhältnisse der Städte in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein nach allgemeinen, möglichst gleichmäßigen, Grundsätzen zu ordnen, haben Wir allerhöchst beschlossen, für sämmtliche Städte der Herzogthümer, mit Ausnahme der Stadt Altona, eine allgemeine Städte-Ordnung zu erlassen, welche zum Zweck hat, die Grundlage der Verfassung der einzelnen Städte zu bilden, und sowohl die Communalverwaltung als auch das Verhältniß der städtischen Gemeinden zur Staatsverwaltung festzustellen."

„Wir werden auch fernerhin durch die von Uns bestellten Collegien und Behörden die oberste Leitung der städtischen Angelegenheiten wahrnehmen und darüber wachen lassen, daß dieselbe mit dem allgemeinen Interesse des Staats und Unserer sämmtlichen lieben und getreuen Unterthanen stets in Einklang erhalten werden; innerhalb der mit Rücksicht auf das Gesammtwohl bestimmten Gränzen haben Wir aber allerhöchst darauf Bedacht genommen, den Stadtgemeinden eine möglichst selbstständige Verwaltung ihrer Communalangelegenheiten zu geben, und den Bürgern eine entsprechende Theilnahme an derselben zuzugestehen, um dadurch in ihnen den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl ihrer Stadt zu erhöhen."

„Wir hegen dabei zu den Behörden, Vertretern und einzelnen Mitgliedern der Stadtgemeinden das Vertrauen, daß sie von den ihnen eingeräumten Rechten jederzeit in diesem Geiste und auf eine Unseren landesväterlichen Absichten entsprechende Weise Gebrauch machen werden."

„Nachdem Wir über diese Angelegenheit das Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein eingezogen haben, befehlen und verordnen Wir wie folgt:

Titel I.

Von der Stadtgemeinde.

§ 1.

Stadtbezirk.

„Jede Stadt bildet eine besondere Commune, welche innerhalb ihres Weichbildes sämmtliche Bewohner und Grundstücke umfaßt, insoweit diese Grundstücke seither zum städtischen Gemeindeverband gerechnet worden, oder durch besondere Anordnungen mit denselben in Zukunft vereinigt werden."

§ 2.

Begränzung — Landgemeinde.

„Die Bezeichnung der örtlichen Begränzung der Stadt mit den etwanigen Vorstädten und der städtischen Feldmark bleibt den Localstatuten (§ 114) vorbehalten. Auch ist in denselben bei denjenigen Städten, zu welchen ein Landdistrict gehört, der zu eigentlichen Stadt gehörende Theil des Stadtbezirks anzugeben, so wie das Verhältniß festzustellen, in welchem

Digitized by Google

der Landdistrikt und der die Stadt mit den etwanigen Vorstädten nicht umfassende Theil des städtischen Bezirks zur Stadt selbst stehen."

§ 3.

Städtischer Polizeidistrict.

„Die Vorschriften dieser Verordnung leiden auf denjenigen Theil des städtischen Polizeidistricts keine Anwendung, welcher nach Maaßgabe des Patents vom 29. Decbr. 1807 über den Umfang des städtischen Bezirks hinausgeht."

§. 4.

Stadtgemeinde.

„Die Einwohner des Stadtbezirks sind — außer den Fremden und nicht selbstständigen Personen — entweder Bürger (§ 5) oder Schutzverwandte (§ 19).

„Die Stadtgemeinde besteht aus der Gesammtheit der Bürger und Schutzverwandten und aller Besitzer von städtischen Grundstücken, auch wenn sie im Stadtbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnsitz nicht haben."

Titel II.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§ 5.

Begriff.

„Bürger ist derjenige, welcher nach vorhergegangenem Beschlusse der städtischen Collegien zum Mitgliede der Stadtgemeinde aufgenommen worden ist."

„Das Bürgerrecht befaßt die nach Maaßgabe der Vorschriften dieser Verordnung dem Aufgenommenen erwachsenden Befugnisse, und begründet die hieran gesetzlich geknüpften Verpflichtungen."

§ 6.

Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts.

„Die Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts wird im Allgemeinen bedingt:

1) „durch das Bekenntniß der christlichen Religion."

„Hinsichtlich der Bekenner des mosaischen Glaubens behält es bis weiter bei den bisherigen Anordnungen sein Verbleiben."

2) „durch eine Selbstständigkeit, welche die Erfüllung der Stadtbürgerpflichten möglich macht. Der aufzunehmende Bürger muß das mündige Alter erreicht oder eine landesherrliche Volljährigkeitserklärung erlangt haben, nicht durch eine die Dispositionsbefugniß verhindernde Curatel beschränkt, nicht Bürger einer anderen Stadt, und frei von der Verpflichtung zur Uebernahme von Militairdiensten sein. Jedoch behält es in Ansehung der Fähigkeit, das Bürgerrecht zu gewinnen, und des dabei zu beobachtenden Verfahrens, in Betreff der bei den Verstärkungsbataillonen oder bei der Küstenmiliz Dienenden, so wie der Stückkutscher und Trainknechtsreserven, imgleichen in Betreff der Seerollirten und Seedienstpflichtigen bei den desfälligen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden."

3) „durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt selbst."

„Bei der durch die Verfügung vom 9. Decbr. 1803 gestatteten Ausnahme für die auf dem Lande wohnenden Schiffer mag es indeß, unter der dort festgesetzten beschränkten Wirksamkeit des Bürgerrechts, auch ferner verbleiben. Nicht minder kann, insoweit es mit den Vorschriften dieses § unter № 1 und 6 vereinbar ist, solchen Personen, die in der Stadt ein Fabrikenablissement betreiben, welchem sie durch einen Factor vorstehen lassen, ohne selbst in der Stadt ihren Wohnsitz zu nehmen, das Bürgerrecht ertheilt werden, wenn wegen Erfüllung der bürgerlichen Lasten Sicherheit bestellt wird."

4) „durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels, und Fähigkeit, sich und die Seinigen redlich zu ernähren."

Digitized by Google

5) „bei denen, die in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, durch vorgängige Erfüllung derjenigen Bedingungen, an welche die Ausübung des Gewerbes durch gesetzliche Vorschriften oder Zunftartikel gebunden ist."

6) „bei Ausländern durch Zulässigkeit ihres Aufenthalts in Unseren Staaten im Allgemeinen, und unter Beobachtung der in der Verordn. vom 23. Sept. 1796 wider die Scheinbürger erlassenen Vorschriften durch nachgewiesene Entlassung aus dem Unterthanenverbande fremder Staaten."

§ 7.

Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts.

„Unter Voraussetzung der allgemeinen Befähigung (§ 6) sind zur Gewinnung des Bürgerrechts alle innerhalb der Stadt regelmäßig und selbstständig wohnende männliche Personen verpflichtet, welche

1) „irgend eine bürgerliche Nahrung treiben,

2) „ohne bürgerlichen Nahrungsbetrieb Hausbesitzer sind, oder als Miethlinge und Häuerlinge ihren eigenen Heerd haben, insofern sie nicht von der Uebernahme dieser Verpflichtung besonders befreiet (§ 8) sind."

3) „Alle diejenigen, welche zu einem städtischen Amte ernannt werden, vor dem Antritt desselben, insoweit sie das Bürgerrecht nicht bereits erlangt haben. Eine Ausnahme hievon machen jedoch Stadt-Gerichts- und sonstige Unterbediente."

§ 8.

Ausnahme.

„Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts sind befreit:

1) „alle diejenigen Einwohner, welche sich von einer Lohnarbeit ernähren, die eine Kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordert, insoweit sie nicht als Hausbesitzer oder städtische Beamte (§ 7 Nr. 2. 3) in Betracht kommen."

2) „Unsere in der Stadt wohnende Beamte, so wie in activen Militairdiensten, geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehende Personen, Universitätsverwandte und Advocaten, imgleichen diejenigen, welche ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, einem höheren Gerichtsstand unterworfen sind, Aerzte und geprüfte Wundärzte, Privatgelehrte und autorisirte Vorsteher von Privaterziehungsanstalten, so wie endlich die vermöge speciellen Privilegii von der Gewinnung des Bürgerrechts eximirten Apotheker."

3) „beabschiedigte Officiere, welche nach der Verordnung vom 11. Mai 1798 § 5 der unteren Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben."

4) „beabschiedigte Unteroffiziere und Gemeine, nach Maßgabe der §§ 19. 23. der Verordnung vom 7. October 1796."

5) „in Unserem Dienst beschädigte Seeleute, nach dem § 17 Unserer Verordnung vom 17. April 1838."

6) „Capitalisten und Pensionisten, welche weder bürgerliche Nahrung treiben, noch Grundbesitz in der Stadt haben."

§ 9.

Transitorische Bestimmung.

„Diejenigen Einwohner der Stadt, welche nach dem Herkommen das Bürgerrecht bereits erlangt haben, ohne nach den Vorschriften dieser Verordnung zu dessen Gewinnung verpflichtet zu sein, behalten dasselbe, insofern sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten; eine Rückzahlung der erlegten Bürgergelder findet auf den Fall der Entsagung aber nicht Statt."

„Den gegenwärtigen Einwohnern der Stadt dagegen, welche bis jetzt Bürger zu werden nicht verbunden waren, durch diese Verordnung aber zur Er-

Digitized by Google

langung des Bürgerrechts verpflichtet werden, ist dasselbe kostenfrei zu ertheilen, wenn sie zu dessen Gewinnung innerhalb 3 Monate von dem Tage an sich melden, da diese Verordnung in jeder Stadt in Kraft tritt. Beruht indeß die bisherige Befreiung auf einem von Uns verliehenen Privilegio, so bleibt dieselbe für die Dauer der Lebens- oder Besitzzeit des Befreiten in voller Wirksamkeit."

§ 10.

Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts ohne stattfindende Verpflichtung.

„Personen, denen keine Verpflichtung obliegt, das Bürgerrecht zu gewinnen (§ 8), kann dasselbe auf Ansuchen unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß sie im Allgemeinen dazu befähigt sind (§ 6), und, insofern sie der Classe Unserer Beamten angehören, oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, die Erlaubniß des betreffenden Immediatcollegii erlangt haben."

„Wer auf diese Weise das Bürgerrecht erworben hat, ist ohne Rücksicht auf seinen sonstigen persönlichen Gerichtsstand in Allem, was das Bürgerrecht, die Ausübung desselben und die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten betrifft, der Stadtbehörde unterworfen."

§ 11.

Ertheilung des Bürgerrechts.

„Das Bürgerrecht ist bei dem Magistrat, und zwar von demjenigen, welcher zur Gewinnung desselben verpflichtet ist, sogleich bei seiner Niederlassung in der Stadt, nachzusuchen. Der Magistrat hat darüber auf ordnungsmäßigem Wege mit dem Deputirten-Collegio einen Beschluß zu fassen (§ 69), und in Gemäßheit desselben das Bürgerrecht zu ertheilen oder zu verweigern. Geschieht Letzteres, so ist mit Ausnahme des Falles, wenn das nachgesuchte Bürgerrecht Jemanden verweigert werden, welcher zur Gewinnung desselben nicht verpflichtet ist, der Recurs an die Schleswig-Holsteinische Regierung innerhalb 6 Wochen zulässig."

§ 12.

Beeidigung als Bürger.

„Jeder, welcher zum Bürger aufgenommen wird, hat vor dem Magistrat den in der Anlage vorgeschriebenen Bürgereid körperlich zu leisten, und empfängt demnächst neben einem Exemplar des Localstatuts einen Bürgerbrief."

§ 13.

Bürgergelder.

„Die Bestimmung der Gebühren für die Ertheilung des Bürgerrechts, und der bei der Aufnahme als Bürger an die Stadt- oder Armencassen, oder andere Localanstalten etwa zu erlegenden Abgaben bleibt dem Localstatut vorbehalten."

§ 14.

Wirkung des Bürgerrechtes in Ansehung des bürgerlichen Betriebs.

„Das Bürgerrecht befähigt zu jeder Art des bürgerlichen Betriebs unter den Bedingungen, an welche dessen Ausübung durch allgemeine oder besondere Anordnungen und Innungsverhältnisse geknüpft ist. Es wird daher allgemein und nicht zu einem speciellen Zweck ertheilt, wovon nur bei der Gewinnung des Bürgerrechts als Schiffer eine Ausnahme eintritt. In diesem Falle ist unter Beobachtung der Vorschriften des § 77 Unserer Verordnung vom 17. April 1838 in dem Bürgerbriefe ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber das Bürgerrecht als Schiffer erworben habe. Sollte ein Seeunrollirter schon früher das Stadtbürgerrecht gewonnen haben, so ist, wenn er als Schiffer das Bürgerrecht zu erhalten wünscht und dazu befähigt ist, der ihm früher ertheilte Bürgerbrief gegen einen solchen, worin die obige Bemerkung enthalten, unentgeltlich umzutauschen."

Digitized by Google

§ 15.

Verpflichtung zur Uebernahme ſtädtiſcher Stellen.

„Durch die Gewinnung des Bürgerrechts wird jeder Bürger verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in ſtädtiſchen Angelegenheiten (cfr. z. B. § 89 Nr. 3), ſondern auch unbeſoldete bürgerliche Aemter zu übernehmen, und während der durch das Localſtatut beſtimmten Dauer zu verwalten. In Betreff der Stellen eines durch Wahl zu ernennenden Magiſtratsmitgliedes und eines deputirten Bürgers kommen in dieſer Beziehung die Vorſchriften der §§ 38 und 60 zur Anwendung; von der Uebernahme anderer Aemter befreit unbedingt nur ein 60jähriges Alter. Wer außerdem wegen Krankheiten, oder Geſchäfte halber, oder aus anderen Urſachen ſich entſchuldigen zu können glaubt, hat deshalb ſich an den Magiſtrat zu wenden, welcher, unter Vorbehalt des Recurſes an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung, über die Zuläſſigkeit der vorgebrachten Gründe entſcheidet.“

„In wie weit es geſtattet werden kann, einzelne von ſolchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu laſſen, oder von der Uebernahme derſelben durch eine auf einmal oder jährlich zu leiſtende Abfindungsſumme an die Stadtcaſſe oder ſtädtiſche Anſtalten ſich zu befreien, iſt in dem Localſtatut näher zu beſtimmen.“

§ 16.

Ehrenbürgerrecht.

„Das Ehrenbürgerrecht kann der Magiſtrat nach gemeinſchaftlichem Beſchluſſe beider Stadtcollegien ſolchen Männern, die ſich um die Stadt beſonders verdient gemacht haben, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht ſtatt, auch ſind dieſelben zur Theilnahme an den Gemeindeleiſtungen, ſo wie ſonſtigen bürgerlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme der auf dem Grundbeſitze ruhenden Laſten, nicht verbunden.“

§ 17.

Verluſt des Bürgerrechts.

„Das Bürgerrecht geht verloren:

1) durch ausdrückliche Verzichtleiſtung mittelſt Zurücklieferung des Bürgerbriefes, die aber, wenn der Wohnſitz in der Stadt beibehalten wird, nur von Seiten derer zuläſſig iſt, welche das Bürgerrecht erlangt haben, ohne zur Gewinnung deſſelben verpflichtet zu ſein;
2) durch Aufgeben des Wohnſitzes in der Stadt, welches in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung alsdann ſtillſchweigend angenommen wird, wenn der Bürger länger als 2 Jahre willkührlich abweſend geweſen iſt, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sorge getragen zu haben. Kehrt derſelbe in der Folge in die Stadt zurück, um aufs Neue ſeinen regelmäßigen ſelbſtſtändigen Wohnſitz daſelbſt zu nehmen, ſo iſt er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenſchaften (§ 6) annoch beſitzt, gegen Berichtigung der etwa in Rückſtand gelaſſenen Abgaben als Bürger wieder aufzunehmen.“
3) „zur Strafe durch gerichtliches Erkenntniß.“

§ 18.

Bürgerrolle.

„Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magiſtrat ein vollſtändiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten, und unter Beachtung der vorfallenden Veränderungen fortzuführen.“

Titel. III.

Von den Schutzverwandten.

§ 19.

Begriff.

„Schutzverwandte ſind diejenigen Einwohner, welche, ohne Bürger zu ſein, ihren regelmäßigen Wohnſitz in dem Stadtbezirk haben.“

Digitized by Google

§. 20.

Ausschließung derselben von den durch das Bürgerrecht bedingten Rechten.

„Die Schutzverwandten sind von denjenigen Rechten und Gewerbsbefugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt ist."

§ 21.

Ausnahme.

„An den Gewerbsbefugnissen nehmen ausnahmsweise Theil:

1) „Frauenzimmer, welche zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbes oder zur Ausübung einer Kunst berechtigt sind."
2) „Wittwen, Töchter und unmündige Söhne verstorbener Bürger, in so weit ihnen oder für ihre Rechnung die Fortsetzung des Gewerbes ihrer verstorbenen Männer oder Eltern nach allgemeinen oder besonderen Anordnungen gestattet ist."
3) „diejenigen nahrungstreibenden Einwohner, welche das zum bürgerlichen Gewerbe erforderliche, früher erlangte Bürgerrecht durch gerichtliches Erkenntniß verloren haben."

§ 22.

Zulassung der Schutzverwandten durch die Polizeibehörde.

„Um in der Stadt wohnen zu können, genügt die Erlaubniß der Polizeibehörde. Diejenigen, welche nach ihren Verhältnissen zur sofortigen Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, hat die Polizeibehörde an den Magistrat zu verweisen, und demselben darüber von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß zuzustellen."

Titel IV.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 23.

Verpflichtung.

„Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfniß erfordert. In so weit zu denselben das Kämmereivermögen nicht ausreicht, haben sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge und persönliche Dienste auf die Art und in dem Umfange zu leisten, wie solches in dem Localstatut näher bestimmt wird. Es sind dabei aber nur diejenigen Verbindlichkeiten in Betracht zu ziehen, welche auf das städtische Gemeindewesen Bezug haben, so daß solche Verpflichtungen, welche auf anderen Verhältnissen beruhen, z. B. allgemeine Staatslasten, Parochialobliegenheiten, Armenversorgungslasten, Polizeikosten und dgl. (§§ 104 und 110) außer Berücksichtigung bleiben."

§ 24.

Leistungen bloßer Grundbesitzer.

„Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Stadtbezirke, welche in demselben nicht wohnen, sind nur zur Leistung der nach der Verfassung einer jeden Stadt dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr.)

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 113. (Schleswig, den 20. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona.

(Fortsetzung.)

§ 25.

Besondere Art der Leistung.

„Mitglieder der Stadtgemeinde während ihrer Abwesenheit und auswärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.“

„Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.“

„Frauenzimmer, welche im Stadtbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, sind von allen Diensten befreit, welche nicht durch einen Stellvertreter beschafft werden können.“

§ 26.

Befreiungen.

a. persönliche.

„Von sämmtlichen persönlichen Abgaben und Leistungen an die Stadt sind befreit:

1) „Unsere Beamte, Geistliche und öffentliche Lehrer. Haben sie aber das Bürgerrecht erlangt (§ 11), so sind sie nur von persönlichen Diensten frei.“

2) „angestellte Hebammen, nach dem Kanzleipatent vom 3. Septbr. 1818 § 3.“

3) „beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine nach der Verordnung vom 7. Octbr. 1796 § 20, 21.“

4) „in Unserem Dienste beschädigte Seeleute, nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 17. April 1838 § 19.“

Ferner kommen zur Anwendung in Ansehung der Befreiung

1) „charakterisirter und derjenigen Bürger, welche Königl. Aemter bekleiden, von persönlichen Diensten, die Verfügung vom 17. April 1782 und das Kanzleipatent vom 24. Novbr. 1804;“

2) „der Advocaten von der Nahrungssteuer, das Rescript vom 21. Mai 1751; den Advocaten werden in dieser Beziehung die Aerzte gleichgestellt.“

3) „der anerkannten Generalconsuln, Consuln, und Consulagenten fremder Mächte von persönlichen Lasten und Abgaben, die Verfügungen vom 19. Mai 1824 und 25. Octbr. 1834;“

4) „der enrollirten Seeleute von perſönlichen Laſten und Abgaben, Unſere Verordn. vom 17. April 1838 § 15;“

5) „der Ehemänner angeſtellter Hebammen vom Schutzgelde, das Tarifpatent vom 3. Septbr. 1818 § 3.“

„In allen vorgedachten Exemtionen iſt aber keine Befreiung von den auf einem Grundſtück ruhenden Leiſtungen und Laſten enthalten, welches ein perſönlich Eximirter erwirbt.“

„Die näheren Beſtimmungen über ſonſtige Befreiungen und deren Umfang, welche außerdem noch einzelne Mitglieder der Stadtgemeinde von der einen oder andern Gemeindeleiſtung in einigen Städten genießen, bleiben den Localſtatuten vorbehalten. Was inſonderheit die Exemtionen der ſtädtiſchen Beamten von einzelnen Laſten und Abgaben anbetrifft, ſo iſt auf deren Beſeitigung, unter billiger Entſchädigung der gegenwärtigen Beamten und nöthigenfalls gegen Feſtſetzung einer beſtimmten jährlichen Geldſumme aus der Stadtcaſſe für die Nachfolger, Bedacht zu nehmen, ſo wie es auch der Stadtbehörde überlaſſen bleibt, bei eintretenden Veränderungen unter Unſeren Beamten, welchen ſeither außer der Exemtion von perſönlichen Abgaben und Leiſtungen andere Befreiungen von Gemeinslaſten zugeſtanden ſind, in geeigneten Fällen, unter Angabe der Gründe, auf den Wegfall der letzteren für die Zukunft beikommenden Orts anzutragen.“

„Uebrigens ſollen alle vorerwähnten Exemtionen auf andere Communalleiſtungen, namentlich auf die Polizeikoſten keinen Einfluß haben, vielmehr ſämmtliche Einwohner verpflichtet ſein, in ſo weit nicht beſondere Geſetze eine Beſchränkung verfügen, nach der Verfaſſung einer jeden Stadt zu ſolchen Laſten zu concurriren.“

b. dingliche.

„Beſtändige dingliche Befreiungen von ſtädtiſchen Gemeindeleiſtungen ſtehen nur zu:

1) „denjenigen Grundſtücken, für welche ſie bereits auf rechtsgültige Weiſe erworben ſind, wohin jedoch die Verjährung nicht zu rechnen.“

2) „den in dem Eigenthum der Stadtgemeinde und ihrer alleinigen immerwährenden Benutzung befindlichen Grundſtücken.“

3) „den Kirchen und Immobilien der Staatsanſtalten und öffentlicher Stiftungen, welche zur Zeit, wenn dieſe Verordnung in Kraft tritt, in den Städten vorhanden ſind; künftige Erwerbungen der Staatsanſtalten ſind jedoch von ſolchen Realbefreiungen ausgeſchloſſen.“

„Dieſe Befreiungen gelten nur ſo lange, als die bezeichnete Eigenſchaft der gedachten Immobilien fortdauert, und nur in dem Umfange, in welchem ſolche Grundſtücke nicht ſchon zu den ſtädtiſchen Gemeindeleiſtungen oder doch zu einzelnen derſelben hinzugezogen ſind, und erſtrecken ſich lediglich auf den gewöhnlichen bisherigen Zuſtand, nicht auf außerordentliche oder neue Leiſtungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Beſten der Stadt eingeführt werden.“

„Bei Theilungen ſolcher Grundſtücke kommen in Betreff der realen Befreiungen von den ſtädtiſchen Gemeindeleiſtungen die Vorſchriften des Kanzleipatents vom 25. April 1826 zur Anwendung.“

§ 27.

Baufreiheiten.

„Die in einigen Städten hergebrachten zur Schmälerung der Einnahme der Stadtcaſſe gereichenden temporairen Befreiungen von ſtädtiſchen Abgaben und Laſten bei vorgenommenen Bauten und Reparaturen von Gebäuden ſollen von der Zeit an, wenn dieſe Verordnung in Kraft tritt, in dem herkömmlichen oder durch beſondere Anordnungen feſtgeſetzten Umfange nicht ferner bewilligt werden, dagegen darf für die Zukunft in ſämmtlichen Städten bei Neubauten, durch welche die Zahl der nach der Verfaſſung einer jeden Stadt contribuablen Häuſer vermehrt wird, eine Befreiung von den auf dem Hauſe ruhenden dinglichen Abgaben und Laſten von den ſtädtiſchen Collegien zugeſtanden werden, welche nach ihrem Ermeſſen mit Rückſicht

Digitized by Google

auf die Größe und Beschaffenheit des Baues für die Dauer von 4 bis 10 Jahren nach vollendetem Bau festgesetzt werden kann. Auch ist bei allen anderen Neubauten contribuabler Häuser auf so lange, als der Bau die Benutzung des Gebäudes verhindert, eine Befreiung von den auf demselben ruhenden Realabgaben und Lasten zu bewilligen, wogegen bei bloßen Reparaturen überhaupt keine solche Befreiung eintreten soll."

„Diejenigen Hausbesitzer, welchen bis zu der Zeit, wenn diese Verordnung in Kraft tritt, Baufreiheiten in einer größeren Ausdehnung bewilligt worden, haben aber die ihnen zugestandenen Befreiungen im vollen Umfange derselben ungeschmälert zu genießen."

§ 28.

Wegfall künftiger Befreiungen.

„Außer den oben (§§ 26—27) und den in dem Localstatut etwa erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung der Stadtbehörde Befreiungen von den den städtischen Gemeindegliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden."

Titel V.

Von dem Stadtvermögen.

§ 29.

Begriff und Einheit desselben.

„Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen heiße das Stadtvermögen, und bilde ein Ganzes. Die specielle Verwaltung der einzelnen städtischen Cassen kann zwar nach ihren verschiedenen Zwecken in Gemäßheit der näheren Bestimmungen der Localstatute von einander geschieden werden, jedoch ist über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Stadtvermögens nur Eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen, in welche die Resultate der Specialverwaltungen aufzunehmen sind. Die Bestandtheile und Verhältnisse des Stadtvermögens sind in den Localstatuten näher anzugeben."

§ 30.

Eigenthumsrecht am Stadtvermögen.

„Die ganze Stadtgemeinde ist Eigenthümerin des Stadtvermögens; es ist jedoch die Substanz unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden (§ 31)."

§ 31.

Verhältniß des Stadtvermögens zum Staatsvermögen.

„Das Stadtvermögen ist öffentliches, aber der Staatscasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten, und nach den Vorschriften dieser Verordnung von der Stadtbehörde zu verwalten."

Titel VI.

Von der Stadtbehörde im Allgemeinen.

§ 32.

„Jeder Stadt ist als Obrigkeit und Organ der Staatsgewalt ein Magistrat vorgesetzt, welcher zugleich die Stadtgemeinde als solche in ihren äußeren Beziehungen und Rechtsverhältnissen vertritt, und in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oeconomie der Stadt verwaltet, so weit nicht einzelne Gegenstände durch besondere Vorschriften davon ausgenommen sind (§ 110, 111)."

Titel VII.

Von dem Magistrat.

§ 33.

Zusammensetzung.

„Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht 1) aus einem gelehrten und dirigirenden Bürgermeister und

Digitized by Google

außer einem erwählten zweiten Bürgermeister aus 2 bis 6 Rathsverwandten. Die Zahl derselben ist für jede Stadt durch das Localstatut näher zu bestimmen."

„Sämmtliche Mitglieder des Magistrats erhalten, wie Unsere Beamte, ihre Stellen auf Lebenszeit; jedoch soll es den erwählten Mitgliedern (§ 35) gestattet sein, ohne Angabe von Gründen nach einer achtjährigen Dienstführung ihre Entlassung zu nehmen."

§ 34.

Ernennung des gelehrten Bürgermeisters ꝛc.

„Den gelehrten und dirigirenden Bürgermeister, sowie den Polizeimeister, Syndicus und Stadtsecretair werden Wir jedesmal selbst ernennen. Mit dem Posten eines Polizeimeisters, eines Syndicus und eines Stadtsecretairs kann die Stelle eines Rathsverwandten verbunden werden."

§ 35.

Wahl der übrigen Mitglieder.

„Der zweite Bürgermeister und die Rathsverwandten werden von dem Deputirtencollegio durch absolute Stimmenmehrheit erwählt. Die Leitung des Wahlgeschäfts liegt dem Bürgermeister, jedoch ohne Stimmrecht, ob, und hat derselbe bei eintretenden Vacanzen unter den mittelst Wahl zu ernennenden Mitgliedern des Magistrats die Wahl sofort zu veranlassen."

„Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel, worauf der Name der zu wählenden Person geschrieben wird. Diese werden dem Bürgermeister eingehändigt, welcher die Namen in eine Wahlliste einträgt. Ergibt sich nicht sogleich eine absolute Stimmenmehrheit, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, und dies Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Wird durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht erlangt, so behalten Wir Uns die Wahl unter denjenigen vor, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, zu welchem Ende der Fall zur Bewirkung Unserer Entscheidung an die Schleswig-Holsteinische Regierung einzureichen ist."

„Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen ist für jede Stelle eine besondere Wahl vorzunehmen."

§ 36.

Wählbarkeit.

„In so weit nicht die im vorhergehenden § 35 gedachten Stellen mit geprüften Juristen besetzt werden müssen, sind zu denselben sämmtliche Bürger wählbar, welche außer dem Indigenatrecht die zur Wahl eines deputirten Bürgers erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§ 49) besitzen, und es ist nicht erforderlich, daß dieselben vorher ein anderes städtisches Amt bekleidet haben, oder Grundbesitzer im Stadtbezirk sind."

„Bei einer eintretenden Vacanz unter den gelehrten Rathsverwandten hat der Magistrat sofort eine öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung zur Bewerbung binnen einer Frist von sechs Wochen, zu erlassen, nach deren Ablauf die Wahl auf die im § 35 angeordnete Weise unter den Bewerbern vorzunehmen ist. Es müssen dieselben jedoch das mündige Alter erreicht, und die gesetzlich angeordnete Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit bestanden haben."

§ 37.

Besondere Bestimmungen.

„Verwandschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern und der zwei ersten Grade mit derzeitigen Mitgliedern des Deputirten-Collegii (§ 50) verhindern den Eintritt in den Magistrat."

„Sollten mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse einzelne Mitglieder des Magistrats für einen bestimmten Stadtbezirk zu erwählen sein, so ist darüber in den Localstatuten das Erforderliche festzusetzen."

Digitized by Google

§ 38.

Entschuldigungsgründe.

„Ein jeder Bürger, welcher ordnungsmäßig zum Mitgliede des Magistrats erwählt worden, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; ablehnen dürfen dieselbe nur

1) diejenigen Bürger, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche nach achtjähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben (§ 33), für die nächsten acht Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magistrat."

„Wer aus anderen Gründen die auf ihn gefallene Wahl ablehnen zu können glaubt, hat seine Gründe dem Magistrat vorzutragen, worauf es sodann ferner ebenso zu verhalten ist, wie solches für den Fall vorgeschrieben worden, wenn die Wahl zum deputirten Bürger abgelehnt wird (§ 61)."

§ 39.

Bestätigung.

„Die geschehene Wahl eines Mitgliedes des Magistrats bedarf Unserer Bestätigung, zu deren Bewirkung der Magistrat den Ausfall der Wahl unter Anlegung des Wahlprotocolls und der etwanigen Zeugnisse über die Befähigung des Gewählten zu dem Amte, mit seinem gutachtlichen Bedenken an die Schleswig-Holsteinische Regierung einzuberichten hat."

„Wenn Wir die Bestätigung zu versagen Uns allerhöchst bewogen finden, ist sofort zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten."

§ 40.

Beeidigung und Introduction.

„Wegen der eidlichen Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder des Magistrats, sowie wegen der Introduction des gelehrten oder directorenden Bürgermeisters ist es nach den darüber geltenden Bestimmungen zu verhalten. Der zweite Bürgermeister und die Rathsverwandten, sowie der Stadtsecretair und Syndicus sind, respective nach erfolgter allerhöchster Bestätigung, von dem directorenden Bürgermeister in ihr Amt einzuführen."

§ 41.

Dienstemolumente.

„Ueber das Gehalt der Mitglieder des Magistrats, welches dieselben aus der Stadtcasse beziehen, so wie über die sonstigen denselben zukommenden Dienstemolumente und Accidenzien werden die näheren Bestimmungen den Localstatuten vorbehalten."

§ 42.

Aufrücken.

„Bei eintretenden Vacanzen unter den Stellen der Rathsverwandten rücken die fungirenden Rathsverwandten ohne Weiteres nach ihrem Dienstalter bis zur Stelle des ältesten Rathsverwandten auf, so daß der neu eintretende, derselbe mag von Uns ernannt oder bestätigt sein, die Stelle des jüngsten Rathsverwandten erhält."

§ 43.

Suspension und Entlassung.

„Wegen Suspension, unfreiwilliger Entlassung und Entsetzung der Mitglieder des Magistrats ist nach den Grundsätzen zu verfahren, welche in dieser Beziehung hinsichtlich Unserer Beamten jetzt oder künftig zur Anwendung kommen."

„Ein durch Wahl ernanntes Mitglied des Magistrats muß, wenn über sein Vermögen Concurs ausbricht, sofort seine Function aufgeben, ist jedoch nach beendigtem Concurse bei etwa eintretender Vacanz im Magistrate wieder wählbar, wenn die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften bei ihm fortdauern."

§ 44.

Geschäftsform.

„Die Befugnisse des Magistrats stehen demselben nur in der Gesammtheit als Collegium zu. Die De-

Digitized by Google

schlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; doch ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Gegenwart der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des dirigirenden Bürgermeisters."

„Die Mitglieder des Magistrats dürfen keine andere städtische Aemter verwalten."

Titel VIII.

Von dem Deputirtencollegio.

§ 45.

Wirkungskreis im Allgemeinen.

„Das Deputirtencollegium vertritt in Beziehung auf die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oeconomie die Stadtgemeinde, und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch diese Verordn. und das Localstatut vorgeschriebenen Gränzen in Gemeinschaft mit dem Magistrat Theil (§ 32)."

„Dem Deputirtencollegio stehen nur in der Gesammtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch Beschlüsse ausübt, die in Gemäßheit der Vorschriften dieser Verordn. (§§ 78, 79, 84) gefaßt worden sind."

§ 46.

Anzahl und Wahl.

„Die Mitglieder des Deputirtencollegii, deren Anzahl für jede Stadt nach dem Verhältniß ihrer Größe, der Wichtigkeit und dem Umfange der städtischen Angelegenheiten in dem Localstatut näher zu bestimmen ist, aber niemals weniger als 6 und mehr als 24 betragen darf, werden von den nach dieser Verordnung dazu berechtigten Bürgern der Stadt durch directe Wahl gewählt."

§ 47.

Dauer der Function.

„Die deputirten Bürger werden auf 6 Jahre gewählt. Jährlich geht von ihnen, und zwar nach Maaßgabe des längsten Dienstalters, und bei gleichem Dienstalter in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft nach Entscheidung des Looses, der sechste Theil ab, an dessen Stelle sofort neue Mitglieder zu wählen sind."

„Ist die Anzahl der Deputirten durch die Zahl 6 nicht theilbar, so ist über den jährlichen Abgang in dem Localstatut das Nähere zu bestimmen, jedoch dergestalt, daß die ganze Anzahl im Laufe von 6 Jahren abgehe."

§ 48.

Transitorische Bestimmung.

„Die gegenwärtig fungirenden Deputirten bleiben in Function, bis sie in Folge der nach Vorschrift dieser Verordn. Statt findenden Wahlen abgehen. Die näheren Bestimmungen über den Abgang derselben in denjenigen Städten, in welchen die gegenwärtige Anzahl der deputirten Bürger die durch das Localstatut für die Stadt festzusetzende Zahl übersteigt, imgleichen über die Art, auf welche in denjenigen Städten, wo statt Eines Deputirtencollegii noch jetzt zwei Bürgercollegien bestehen, die Vereinigung derselben in Ein Collegium und die Reduction der Mitglieder desselben auf die im Localstatut zu bestimmende Anzahl zu Stande gebracht werden soll, so wie endlich über die Zahl der jährlich abgehenden Mitglieder, bis das gesammte Deputirtencollegium mittelst der nach Vorschrift dieser Verordn. vorgenommenen Wahlen neu gebildet worden ist, sind für jede in Betracht kommende Stadt durch das Localstatut festzustellen."

§ 49.

Wahlberechtigung.

„Wahlberechtigt zur Wahl eines deputirten Bürgers ist ein jeder Bürger, welcher mit Grundeigenthum innerhalb des Stadtbezirks angesessen, oder zu städtischen Abgaben (§. 23) mit einem gewissen, in den Localstatuten näher zu bestimmenden Betrage angesetzt ist, in so fern er folgende persönliche Eigenschaften besitzt:

Digitized by Google

1) „unbescholtenen Ruf. Wer wegen eines Verbrechens in Criminaluntersuchung gezogen und nicht gänzlich freigesprochen, oder von seinem Amte, oder der juristischen oder ärztlichen Praxis removirt worden, ist von der Wahlberechtigung ausgeschlossen. Während der Suspension von dem Amte, oder der Praxis, und während einer Criminaluntersuchung, ruht das Wahlrecht, und bei der Entbindung von der Instanz noch ferner bis die völlige Freisprechung erfolgt."

2) „freie Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche, oder gerichtliche Curatel, noch in Folge eines erkannten Concurses beschränkt ist."

„Jedoch soll es gestattet sein, daß für die Ehefrau eines Bürgers, welche einen eigenthümlichen Grundbesitz im Stadtbezirk hat, deren Ehemann die Wahlberechtigung ausüben darf."

„Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler ohne Rücksicht auf die Zahl der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, immer nur Eine Wahlstimme. Stehe das Eigenthum eines Hauses oder Grundstückes Mehreren zu, so bleibt es den Miteigenthümern überlassen, das Wahlrecht Einem aus ihrer Mitte, welcher die übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften hat, zu übertragen, und dessen Miteigenthümer, oder einer derselben, mehrere Häuser oder Grundstücke, so stehe es ihnen frei, zu bestimmen, für welches ein jeder von ihnen die Wahlberechtigung ausüben will."

§ 50.

Wählbarkeit.

„Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 49 zur Ausübung des Wahlrechts befugt ist, ist zu der Stelle eines deputirten Bürgers wählbar."

„Ungeachtet des als Grundbesitzer ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit zum deputirten Bürger ausgeschlossen:

1) „die Mitglieder des Magistrats, so wie Alle, welche ein städtisches Amt bekleiden;

2) „alle diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magistrats, oder Deputirtencollegii in ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind."

„Zweidrittel des Deputirtencollegii müssen stets aus Grundeigenthümern bestehen."

„Im Allgemeinen wird die Wählbarkeit nicht durch die Wohnung in einem bestimmten Theile der Stadt bedingt; wenn aber besondere örtliche Verhältnisse es erfordern sollten, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, so bleiben die desfälligen näheren Bestimmungen dem Localstatut vorbehalten."

„Jedes abgehende Mitglied des Deputirtencollegii ist sogleich wieder wählbar, in so fern die hiezu erforderlichen Eigenschaften fortdauern."

§ 51.

Wahlzeit.

„Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Deputirtencollegio (§ 47) werden jährlich in einem für jede Stadt durch das Localstatut für immer zu bestimmenden Monat vorgenommen."

§ 52.

Wahlcommission.

„Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch den dirigirenden Bürgermeister, den ältesten Rathsverwandten, den Bürgervorsteher und ein zweites Mitglied des Deputirtencollegii gebildet wird. Das Protocoll wird von dem Syndicus (Stadtsecretair, Actuarius) geführt."

§ 53.

Vorbereitung zur Wahl.

„Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedes Mal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise von dem Magistrat zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener

Digitized by Google

Handlung sich auf dem Rathhause einzufinden, haben, zugleich anzugeben ist."

„Die unter Leitung der Wahlcommission von dem Syndicus, Stadtsecretair oder Actuarius mit Zuziehung des Stadtcassirers anzufertigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten, in welchen bei dem Namen eines Jeden, der aus dem einen oder anderen Grunde nicht wählbar ist, solches zugleich ausdrücklich, unter Hinzufügung des Grundes zu bemerken ist, werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt, und demnächst dem Wahlprotocoll beigefügt."

„Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen, oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgelassen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens drei Tage vor dem Wahltermine bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden. Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche den Einsprechenden mitgetheilt und in so fern darnach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermine in beglaubigter Form einverleibt wird."

„Eine erst nach Ablauf der dreitägigen Frist angebrachte Erinnerung, welche zum Zwecke hat, in den Listen aufgeführte Personen auszuschließen, bleibt unberücksichtigt."

§. 54.

Wahlhandlung.

„Die Wahlhandlung ist öffentlich."

„In dem Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigter Bürger quartierweise vorher eingetragen sein, und von der Wahlcommission quartierweise aufgefordert, giebt jeder Wahlberechtigte einen seine Stimme mündlich oder durch Stimmzettel ab."

„Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebene Stimme in das Protocoll ein, und merkt diejenigen, welche nach dem Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schluß der Wahlhandlung nochmals aufzurufen, und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für das Mal beim Abstimmen zu übergehen."

„Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Jeden gefallen sind, zusammengezählt, und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Protocoll notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 114. (Schleswig, den 21. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona.

(Fortsetzung.)

Derjenige, welcher hiernach die meisten Stimmen erhalten hat, ist als erwählter Deputirter anzusehen."

„Sind die meisten Stimmen über Mehrere gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos."

„So wie Wir von dem Gemeinsinn sämmtlicher stimmberechtigter Bürger erwarten, daß sie nur durch dringende persönliche Verhinderungen von der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sich werden abhalten lassen, so sollen auch die zur Zeit der Wahl fungirenden Mitglieder des Deputirtencollegii verpflichtet sein, durch Abgeben ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben derselben von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Deputirtencollegii gestattet ist. (§ 76)."

§ 55.

Zulässigkeit der Wahl nach Wahlbezirken.

„In denjenigen Städten, für welche solches nach der Größe derselben, oder wegen anderer örtlicher Verhältnisse zweckmäßig gefunden werden sollte, mag es gestattet sein, in gesonderten Wahlbezirken, in welche die ganze Stadt einzutheilen ist, die Wahl der Mitglieder des Deputirtencollegii vorzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Anzahl und Begränzung der Wahlbezirke, und über sonstige hiebei in Betracht kommende Verhältnisse bleiben dem Localstatut vorbehalten."

§ 56.

Gleichzeitige Wahl mehrerer Deputirten.

„Jede Vacanz im Deputirtencollegio wird durch besondere Wahl besetzt, und wenn mehrere Plätze gleichzeitig zu besetzen sind, so finden so viele verschiedene Wahlhandlungen Statt, als Deputirte gewählt werden sollen."

§ 57.

Besetzung außerordentlicher Vacanzen.

„Außerordentliche Vacanzen im Deputirtencollegio, welche durch den Tod oder die Entlassung eines Deputirten vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit entstehen, sind durch eine innerhalb 14 Tagen zu veranstaltende neue Wahl wiederum zu besetzen; der Ge-

Digitized by Google

wählte fungirt aber nur für die Zeit, die von den 6 Jahren, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig iſt."

„Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienſtjahrs ein, ſo bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächſten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umſtände die frühere Beſetzung erfordern."

§ 58.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

„Einwendungen gegen eine geſchehene Wahl müſſen innerhalb der erſten 8 Tage nach derſelben vorgebracht und dem dirigirenden Bürgermeiſter angezeigt werden, widrigenfalls dieſelben überall nicht zu beachten ſind."

„Werden entweder im Magiſtrat oder im Deputirtencollegio oder in beiden Collegien gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, ſo haben beide Collegien darüber einen gemeinſchaftlichen Beſchluß zu faſſen, gegen welchen innerhalb 8 Tagen nach der Eröffnung von dem Betheiligten der Recurs an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung genommen werden kann."

„Nach erfolgter Caſſation einer Wahl iſt ſofort zu einer neuen Wahl zu ſchreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich iſt."

§ 59.

Anzeige an den Gewählten.

„Sind die Zweifel hinſichtlich einer Wahl beſeitigt, oder werden dergleichen nicht erhoben, ſo erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

§ 60.

Excuſationsgründe.

„Die Wahl zum Deputirten-Bürger dürfen nur ablehnen:

1) „diejenigen, welche das 60ſte Jahr zurückgelegt haben,"

2) „diejenigen, welche wenigſtens ſchon 8 Jahr als Deputirte fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächſten Jahre, als ſie ſchon Deputirte geweſen ſind."

3) „diejenigen, welche nach 3jähriger Function als Mitglieder des Magiſtrats ihre Entlaſſung genommen haben, für die nächſten 6 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magiſtrat."

„In wie weit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vorkommenden Umſtänden ab, und beruht zunächſt auf dem Ermeſſen der ſtädtiſchen Collegien. (§ 61.)"

§ 61.

Verfahren.

„Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derſelbe dem Magiſtrat ſchriftlich vorzulegen, und dieſer die Sache ungeſäumt zur Berathung mit dem Deputirtencollegio zu bringen. Werden die Gründe von beiden Collegien gebilligt, ſo wird ſofort eine neue Wahl veranſtaltet; werden ſie dagegen verworfen, ſo iſt dies durch eine Anzeige des Magiſtrats zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tagen der Recurs an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung frei ſteht. Können die beiden Collegien über die Entſcheidung ſich nicht vereinigen, ſo iſt die Sache an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung einzuberichten und deren Reſolution abzuwarten."

§ 62.

Verpflichtung des Gewählten.

„Wird die Wahl nicht abgelehnt, oder hat es bei derſelben ſein Bewenden, ſo wird der Gewählte vor den verſammelten Collegien durch den Syndicus, Stadtſecretair oder Actuarius zur Erfüllung der Obliegenheiten eines deputirten Bürgers verpflichtet, indem er bei dem von ihm bereits geleiſteten Bürgereide (§ 12) pflichtmäßige Treue und Gefliſſenheit zum gemeinen

Digitized by Google

Beſten der Stadt und Bürgerſchaft, namentlich auch die genaue Gelebung der Stadtordnung angelobt."

§ 63.

Außerordentlicher Abgang.

„Wenn ein Deputirter während der Dauer ſeiner Function die zur Wählbarkeit erforderlichen perſönlichen Eigenſchaften (§§ 49. 50.) verliert, oder durch Uebernahme eines ſtädtiſchen Amts oder durch Eingehung einer Ehe, welche ihn mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magiſtrats oder Deputirtencollegii im erſten oder zweiten Grade verſchwägert macht, in ein Verhältniß tritt, wodurch er die Wählbarkeit verliert (§ 50), ſo iſt er von ſeinem Poſten zu entlaſſen."

„Wird wider einen Deputirten eine Criminalunterſuchung eingeleitet, ſo iſt er bis zum Ausfall derſelben von der Ausübung ſeiner Function zu ſuſpendiren."

„In allen Fällen der vorgedachten Art, ſo wie auch, wenn ein Deputirter ſich ſonſt ſolche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche ſeine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspenſion oder Entlaſſung durch einen gemeinſchaftlichen Beſchluß beider ſtädtiſchen Collegien. Dem Suſpendirten oder Entlaſſenen, welcher hievon durch den Magiſtrat in Kenntniß zu ſetzen iſt, ſteht jedoch innerhalb 8 Tagen der Recurs an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung frei."

„Der Deputirte, welcher aufhört, Grundeigenthümer zu ſein, oder deſſen Beitrag zu den ſtädtiſchen Abgaben unter die wählbar machende Summe herabgeſetzt wird, behält ſeinen Poſten, zu welchen er durch das Vertrauen ſeiner Mitbürger einmal berufen iſt."

„Glaubt ein Mitglied des Deputirtencollegii einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt ſeines regelmäßigen Ausſcheidens zu haben, ſo iſt es eben ſo zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl. (§ 61)."

§ 64.

Bürgerworthalter und ſtellvertretender Vorſteher.

„Die deputirten Bürger wählen jährlich nach beendigter Deputirtenwahl, und nachdem die neu erwählten Mitglieder verpflichtet ſind, unter ſich durch Stimmenmehrheit einen Vorſteher, welcher den Namen „Bürgerworthalter" führt. Bei einer ungeachtet zweimaliger Abſtimmung ſich ergebenden Stimmengleichheit entſcheidet das Loos."

„Auf gleiche Weiſe wird ein ſtellvertretender Vorſteher erwählt, welcher in Verhinderungsfällen des Bürgerworthalters deſſen Geſchäfte wahrzunehmen hat."

„Der abgehende Worthalter und deſſen Stellvertreter ſind ſofort wieder wählbar, und ebenſowenig als die Mitglieder des Collegii überhaupt berechtigt, die etwa auf ſie fallende Wahl abzulehnen."

Titel IX.

Von den Verſammlungen, den Verhandlungen und den Beſchlüſſen des Magiſtrats und Deputirtencollegii.

A. Gemeinſchaftliche beider Collegien.

§ 65.

Zuſammenberufung.

„Das Deputirtencollegium verſammelt ſich in der Regel nur gemeinſchaftlich mit dem Magiſtrat nach der Beſtimmung des Bürgermeiſters, welcher die Collegien zuſammenberuft. Wenn übrigens das Deputirtencollegium ſeiner Seits eine Verſammlung beider Collegien wünſchen ſollte, ſo iſt dieſelbe auf die desfalls durch den Bürgerworthalter dem Bürgermeiſter allemal ſchriftlich zu machende Anzeige baldmöglichſt zu veranſtalten."

„In der Regel ſind zu einer jeden Zuſammenkunft beider Collegien ſämmtliche Mitglieder drei Tage vor derſelben einzuladen, und iſt zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenſtände zur Einſicht für die Mitglieder des Deputirtencollegii in dem Verſammlungszimmer deſſelben auszulegen."

Digitized by Google

„Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung beider Collegien erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzuzeigen zu lassen.“

§ 66.

Verhandlung.

„In den Versammlungen beider Collegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinschaftlich, der Bürgermeister führt das Directorium, und hat nebst dem Bürgerworthalter den Vortrag. Jedoch kann jeder andere Deputirte rücksichtlich der städtischen Verwaltungsangelegenheiten Anträge machen, und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß er, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Bürgerworthalter mitgetheilt haben. Die Rathsmitglieder haben ihre die Stadtverwaltung betreffenden Anträge in einer Rathssitzung dem Magistrat vorzulegen, nach dessen Beschlüssen der Bürgermeister die Sache zur Berathung beider Collegien bringt.“

§ 67.

Protocoll und Protocollführung.

„Das Protocoll bei den Verhandlungen beider Collegien wird von dem Stadtsecretair (Syndicus, Actuarius), und in dessen Abwesenheit von dem ersten anwesenden Magistratsmitgliede geführt, welchem nicht das Directorium bei den Verhandlungen obliegt.“

„Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Magistrat durch seine Unterschrift unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Stadtsiegels beglaubigt sein.“

„Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder beider Collegien zugegen gewesen, so wie die wesentlichen Puncte der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, wird jedes Mal verlesen, und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als ein gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.“

„Nach jeder Sitzung ist von dem in derselben aufgenommenen Protocoll dem Bürgerworthalter eine beglaubigte Abschrift für das Deputirtencollegium durch den Protocollhalter zuzufertigen.“

§ 68.

Abstimmung.

„Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Puncte, worüber abzustimmen ist, von dem Bürgermeister schriftlich verfaßt, und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung votirt, so weit nicht durch gegenwärtige Verordn. (§ 94) oder für besondere Fälle in den Localstatuten Ausnahmen davon zugelassen sind, zuerst das Deputirtencollegium, und dann der Magistrat, und zwar jedes Collegium für sich. In jedem Collegio wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja oder Nein ohne allen weiteren Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt im Magistrat die Stimme des Bürgermeisters (§ 44), im Deputirtencollegio die des Bürgerworthalters (§ 64) den Ausschlag.

„Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedesmal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. Insofern hierauf wenigstens der dritte Theil des Deputirtencollegii eine Aussetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen.“

„Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solchergestalt zum zweiten Mal zur Berathung gebracht wird.“

„Auch fällt sie in solchen Angelegenheiten weg,

Digitized by Google

deren Erledigung nach dem Ermessen des vorsitzenden Mitgliedes im Magistrat keinen Aufschub leidet."

§ 69.

Gemeinschaftlicher Beschluß.

„Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien ist erforderlich, daß

1) die Mehrheit der Mitglieder in jedem der beiden gemeinsam versammelten Collegien gegenwärtig ist, und zugleich
2) die Mehrheit in jedem Collegio zu einem mit dem Beschlusse des anderen Collegii übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt."

„Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden in jedem Collegio zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung beider Collegien, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen, und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen."

§ 70.

Verfahren bei eingetretenem Dissens der beiden Collegien.

„Können bei solchen Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider Collegien (§ 69) vorgeschrieben ist (§ 96), die beiden Collegien zu einem solchen Beschlusse sich nicht vereinigen, so sind die verschiedenen Meinungen, nebst den für jede derselben angebrachten Gründen, der Schleswig-Holsteinischen Regierung in einem vom Stadtsecretair (Syndicus, Actuarius) abzufassenden Berichte zur Entscheidung vorzulegen, wobei es dem Deputirtencollegio frei stehe, behuf der Instruction für die Abfassung des Berichts die Gründe seiner Ansicht durch einen oder Einige aus seiner Mitte schriftlich abfassen zu lassen, oder in einer bei dem Magistrat einzureichenden und dem Bericht anzuschließenden separaten Erklärung zu entwickeln, und sind die dadurch etwa verursachten Unkosten aus der Stadtcasse zu erstatten. Der vom Stadtsecretair (Syndicus, Actuarius) abgefaßte Bericht ist vor der Absendung in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Collegien zu verlesen. Bis die höhere Entscheidung erfolgt, bleibt, wenn der Magistrat nicht auf seine Verantwortlichkeit zu provisorischen Verfügungen wegen Gefahr beim Verzuge Veranlassung findet, die Sache in der Lage, worin sie sich befindet."

§ 71.

Berichte.

„Die Berichte in solchen Fällen, so wie in sonstigen Angelegenheiten der städtischen Administration, bei welchen dem Deputirtencollegio eine Mitwirkung zusteht, sind vom Magistrat gemeinschaftlich mit dem Deputirtencollegio an die vorgesetzten Behörden zu erstatten. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats, so wie der Bürgervorsteher und dessen Stellvertreter unterschreiben die Berichte, denen jedesmal eine fürmirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen ist."

§ 72.

Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

„Die vom Magistrat und Deputirtencollegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung beide Collegien oder einseitig der Magistrat als Obrigkeit, oder endlich der Bürgermeister als Director der Gesammtverwaltung für nicht angemessen halten, so wie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt."

Digitized by Google

B. Besondere des Deputirtencollegii.

§ 73.

Zusammenberufung.

„Der Bürgerworthalter ist befugt, eine Versammlung des Deputirtencollegii, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen, verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheil der Deputirten. Die Versammlungen des Deputirtencollegii müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathhause gehalten werden, auch hat der Bürgerworthalter dem Magistrat von der Zusammenberufung eine Anzeige zu machen, und muß denselben von dem Resultat der Verhandlung, unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls, spätestens innerhalb drei Tage nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen."

§ 74.

Verhandlungen und Function des Bürgerworthalters in den Versammlungen.

„In diesen Versammlungen hat der Bürgerworthalter den Vorsitz und leitet die Verhandlungen; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgerworthalters. Auch hat derselbe für die richtige Protocollation und Ausfertigung der Beschlüsse und die Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls an den Magistrat (§ 73) zu sorgen."

§ 75.

Protocoll und Protocollführung.

„Wenn der Bürgerworthalter den Vorsitz einnimmt, führt der stellvertretende Vorsteher, sonst aber nach der Wahl des Deputirtencollegii ein anderes Mitglied desselben über die Verhandlungen das Protocoll, über dessen Form und Inhalt die im § 67 gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen, und welches nach geschehener Verlesung jedesmal vom Bürgerworthalter oder dessen Stellvertreter und vom Protocollführer zu unterschreiben ist."

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Collegien.

§ 76.

Gegenwart der Mitglieder in den Collegien.

„Aus den gemeinschaftlichen Versammlungen beider Collegien, so wie des Deputirtencollegii allein, darf keines der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder des Magistrats haben den Bürgermeister, die Deputirten aber dem Bürgerworthalter solches, unter Anführung des Grundes, in Zeiten anzuzeigen."

§ 77.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

„Etwanige nähere anderweitige Anordnungen wegen des Geschäftsganges und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung etwa zu verhängenden Disciplinarstrafen, wogegen der Recurs an die Schleswig-Holsteinische Regierung zu gestatten, bleiben dem Localstatut oder der gemeinschaftlichen Beschlußnahme des Magistrats und Deputirtencollegii vorbehalten."

Titel X.

Amts- und Geschäftsverhältniß des Magistrats und Deputirtencollegii.

A. Amtsverhältnisse des Magistrats.

§ 78.

1. als Obrigkeit.

„Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks und als Organ der Staatsgewalt hat der Magistrat auf die Befolgung der bestehenden Landesgesetze und Vorschrif-

Digitized by Google

ten zu achten, die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den Regierungsbehörden ertheilt werden, zu übernehmen, und lediglich nach den ihm von den vorgesetzten Behörden deßfalls ertheilten Vorschriften und Instructionen auszuführen, so wie auch das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, die in dieser Hinsicht erforderlichen obrigkeitlichen Anordnungen zu treffen, und dieselben zur Vollziehung zu bringen. In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde, und nur den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich, und das Deputirtencollegium ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig."

§ 79.

2. als Stadtbehörde.

„Als Stadtbehörde liegt dem Magistrat die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten auf die durch diese Verordnung angeordnete Weise in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger (§§ 45, 96) ob. Ferner ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten — mit Ausnahme des Stadtrassirers (§ 94) — zu ernennen (§ 93), die städtischen Commissionen (§ 88) zu bestellen, und auf die Erfüllung der Obliegenheiten derselben zu achten, und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen."

„Auch ist er berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme vorzubereiten. Ihm sind in dieser Eigenschaft nicht nur alle einzelne Mitglieder der Stadtgemeine, sondern auch alle, zu öffentlichen Zwecken im Stadtbezirk bestehenden städtischen Behörden nebst den städtischen Corporationen und Stiftungen untergeben und zum Gehorsam verpflichtet."

§ 80.

Fortsetzung.

„Dem Magistrat bleibt es überlassen, in den nach den §§ 78 und 79 seiner ausschließlichen Competenz unterliegenden, so wie in sonstigen der besonderen städtischen Verwaltung nicht angehörigen Angelegenheiten (§ 110) mit dem Deputirtencollegio sich zu berathen, ohne jedoch an dessen Ansicht gebunden zu sein. In seiner Verantwortlichkeit gegen die vorgesetzten Behörden (§§ 85, 110) wird durch die etwanige Zustimmung des Deputirtencollegii zu seinem Verfahren keine Veränderung hervorgebracht."

§ 81.

Amtsverhältnisse des dirigirenden Bürgermeisters insbesondere.

„Der gelehrte oder dirigirende Bürgermeister hat

1) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.
2) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats und Deputirtencollegii, welche er für gesetzwidrig, oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an die Schleswig-Holsteinische Regierung darüber zu berichten.
3) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Obrigkeit gebührend nachkomme.
4) In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, hat er auf seine Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren."

„In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen des Bürgermeisters vertritt nach den näheren Bestimmungen des Localstatuts der Syndicus, zweite Bürgermeister oder älteste Rathsverwandte die Stelle desselben."

„Wenn die Stelle des Bürgermeisters vacant wird, so ist solches von dem Magistrat sofort an die Schleswig-Holsteinische Regierung einzuberichten, welche in Betreff der Verwaltung derselben bis zur erfolgten

Wiederbesetzung die erforderlichen interimistischen Vorkehrungen zu treffen hat."

§ 82.

B. Geschäftsverhältnisse des Deputirtencollegii insbesondere.

„Das Deputirtencollegium als solches hat auch in denjenigen das städtische Gemeindewesen betreffenden Fällen, in welchen es einer Beschlußnahme beider Collegien nicht bedarf, sein Gutachten dem Magistrat auf dessen Verlangen zu ertheilen (§ 80), so wie auch unaufgefordert dem Magistrat Vorschläge zum Besten der städtischen Administration, so weit ihm daran eine Theilnahme zusteht, zu machen, worauf der Magistrat entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder dem Deputirtencollegio den gefahrten Beschluß mitzutheilen hat."

„Dagegen darf das Deputirtencollegium weder in solchen, noch in Privatangelegenheiten Interessionten und Beschwerden von anderen Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie deßungeachtet an dasselbe gelangen sollten, sofort von sich ab- und an die Behörde zu verweisen."

C. Besondere Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der städtischen Collegien.

§ 83.

Verhältniß zur Stadtgemeinde.

„Die Mitglieder beider Stadtcollegien haben in allen, bei der städtischen Verwaltung ihnen obliegenden Geschäften, innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der städtischen Gemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, und wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kömme, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten."

§ 84.

Fortsetzung.

„Die Mitglieder beider Stadtcollegien dürfen ferner nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§§ 65 und 73) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directorii (§§ 66 und 74) sich berathen und Beschlüsse fassen, die einem jeden Collegio durch diese Verordnung angewiesenen Gränzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten, und weder auf eine, mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zweck eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten. Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen, nach vorgängig bewirkter Erlaubniß Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei, zusammenberufen werden."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten N).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 115. (Schleswig, den 22. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona.

(Fortsetzung.)

§ 85.

Verantwortlichkeit.

„In Betreff der städtischen Verwaltung sind die Vorsteher der beiden Stadtcollegien und die Collegien selbst, so wie die einzelnen Mitglieder derselben, imgleichen die städtischen Commissionen und deren Mitglieder und die Stadtbeamten, nach Maaßgabe der, innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden, Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich, und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den, durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten, Schaden und Nachtheil."

§ 86.

Verfahren.

„Wenn in Betreff der städtischen Gemeindeadministrationen zwischen den beiden Collegien über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen, oder die ihnen obliegende Verantwortlichkeit, oder über die Verantwortlichkeit einzelner Mitglieder derselben und anderer Stadtbeamten Streitigkeiten entstehen, welche von dem Magistrat oder durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien nicht erledigt werden können, so ist die Sache der Schleswig-Holsteinischen Regierung einzuberichten, welche sodann nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entweder selbst entscheiden oder nach Beschaffenheit der Umstände in Gemäßheit des § 100 der provisorischen Instruction vom 15. Mai 1834 zum gerichtlichen Verfahren verweisen wird. In diesem Fall kommen die Vorschriften des § 97 zur Anwendung."

§ 87.

Auflösung des Deputirtencollegii.

„Würde ein Deputirtencollegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen, oder sich wiederholt eine Einmischung in andere, als die nach dieser Verordnung ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der städtischen Administration zu Schulden kommen lassen, so behalten Wir Uns vor, dasselbe nach Befinden aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen, und die Wählbarkeit der Schuldigen zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten."

Digitized by Google

Titel XI.
Von den städtischen Commissionen.

§ 88.
Allgemeine Bestimmungen.

„Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, z. B. für das Rechnungs- Hebungs- und Cassewesen, für Bausachen, Einquartirungssachen, für die Aufsicht über die städtischen Ländereien, Wege, Straßen, Wasserleitungen u. s. w. können besondere bleibende städtische Commissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Collegien beschränkt, übrigens aber in dem Localstatut näher festzustellen ist."

§ 89.
Zusammensetzung.

„Die speciellen Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Commissionen bleiben dem Localstatute vorbehalten, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß

1) eine jede Commission bestehen muß
   a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, welche dieser ernennt;
   b) aus einem oder mehreren Deputirten, welche, nachdem die Zahl derselben in Ermangelung einer Bestimmung des Localstatuts vom Magistrat festgesetzt worden, vom Deputirtencollegio dazu gewählt werden;
2) daß, soweit thunlich und die Anzahl der Deputirten es zuläßt, die Mitglieder aus dem Deputirtencollegio jährlich in den Commissionen wechseln, dergestalt, daß in die Commissionen, in welchen mehrere Deputirte fungiren, dieses und jüngere Deputirte zusammen eintreten. Der Bürgervorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Theilnahme an den Commissionen nicht befreit;
3) daß es dem Magistrat frei steht, außerdem noch andere Bürger den Commissionen beizuordnen."

§ 90.
Geschäftsführung.

„Die städtischen Commissionen haben die ihnen anvertrauten Geschäfte in Gemäßheit der ihnen vom Magistrat ertheilten Aufträge auszuführen, und sind, insofern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Collegien gerechtfertigt sind. Ueber die Verwendung derjenigen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Collegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen, haben sie gehörig Rechnung abzulegen."

„Die Sitzungen der Commissionen werden auf dem Rathhause gehalten, und daselbst auch ihre Protocolle aufbewahrt. Der Stadtcassirer (§ 94) besorgt die Schreibereien und das Rechnungswesen."

§ 91.
Commissionen zu vorübergehenden Zwecken.

„Werden zu speciellen vorübergehenden Zwecken z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen, zur Prüfung besonderer städtischer Angelegenheiten u. s. w. vom Magistrat Commissionen angeordnet, so hängt die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder lediglich von seinem Ermessen ab. Betrifft jedoch der Auftrag sich auf Angelegenheiten, welche der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Collegien unterliegen, so ist es mit der Ernennung der Mitglieder ebenso, wie bei den beständigen Commissionen (§ 89) zu verhalten."

Digitized by Google

§ 92.

Unterordnung der Commissionen unter den Magistrat.

„Alle Commissionen bestehen im Auftrage des Magistrats und sind demselben untergeordnet."

„Dem Magistrat liegt es ob, die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Gränzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen."

„Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Magistrat anzubringen, welcher solche erörtert und entscheidet."

Titel XII.

Von den städtischen Unterbeamten.

§ 93.

a. Im Allgemeinen.

„Sämmtliche städtische Unterbeamte, mit alleiniger Ausnahme des Stadtcassirers (§ 94) und derjenigen Beamten, welche nach den bestehenden Anordnungen von Uns aus der Classe der wohlgedienten Unteroffiziere ernannt werden, werden von dem Magistrat gewählt, und, wenn die Ernennung widerruflich ist, nach seinem Ermessen entlassen, ohne daß in beiden Beziehungen dem Deputirtencollegio eine Mitwirkung zusteht."

„Ob und in wie weit die Besetzung der städtischen Beamtenstellen auf Lebenszeit oder auf Kündigung Statt finden, und in wie weit es den beikommenden beständigen Commissionen freistehen solle, bei Vacanzen solcher Stellen, welche ihnen zunächst untergeordnet sind, dem Magistrat diejenigen Bewerber, die ihnen die tauglichsten zu sein scheinen, namhaft zu machen, ist in dem Localstatut näher zu bestimmen."

§ 94.

b. Vom Stadtcassirer.

„Der Stadtcassirer, welcher die Stadtrechnung zu führen, und die bei dem Hebungswesen überhaupt vorkommenden besonderen Geschäfte wahrzunehmen, so wie die Schreibereien und das Rechnungswesen der einzelnen städtischen Commissionen zu besorgen (§ 90) hat, wird von den Mitgliedern des Magistrats und des Deputirtencollegii, welche in Ein gemeinschaftliches Wahlcollegium zusammentreten, nach Stimmenmehrheit gewählt; bei einer ungeachtet dreimaliger Abstimmung Statt findenden Stimmengleichheit wird der Fall zur Bewirkung Unserer Entscheidung an die Schleswig-Holsteinische Regierung einberichtet."

„Der Stadtcassirer hat wegen der ihm obliegenden Hebung Sicherheit zu leisten, deren Größe und Art der Bestellung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien zu bestimmen ist, welche, falls ihnen in dieser Hinsicht eine Versäumniß zur Last fallen sollte, für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich sind."

„Uebrigens darf der Stadtcassirer den Posten eines Rathsverwandten nicht zugleich bekleiden (§ 44.)"

§ 95.

Beeidigung der Stadtbeamten.

„Der gewählte Stadtbeamte erhält vom Magistrat eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl, und wird von demselben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten vorpflichtet, und falls er einer beständigen städtischen Commission zunächst untergeordnet ist, durch diese in sein Amt eingeführt."

„Deputirte Bürger, welche zu einem städtischen Amt gewählt werden, müssen aus dem Deputirtencollegio sofort austreten."

Titel XIII.

Von der städtischen Verwaltung insbesondere.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 96.

Erforderniß gemeinschaftlicher Beschlußnahme beider städtischen Collegien.

„Innere Gemeindeangeigenheiten und Gegenstände

Digitized by Google

der Stadtöconomie erfordern einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien (§ 69)."

§ 97.

Beschränkung durch die Genehmigung der höheren Behörden.

„Die Genehmigung der vorgesetzten höheren Behörden ist erforderlich, wenn die Beschlüsse der städtischen Collegien (§ 96) betreffen:

1) Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der städtischen Commüne vergrößert wird;
2) die onerose Erwerbung von Gebäuden oder anderen Grundstücken und Gerechtigkeiten, sowie onerose Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten, übrigens nach Beschaffenheit des Falles unter Vorbehalt Unserer Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand.

   Die höhere Zustimmung ist nicht erforderlich für
   a) die Erwerbung städtischer Grundstücke zu öffentlichen, ausserhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken, als zu Schulen u. s. w.; in welcher Hinsicht schon anderweitig eine Untersuchung der vorgesetzten höheren Behörde eintritt;
   b) die nothwendige Erwerbung solcher Grundstücke, welche wegen rückständiger Abgaben oder anderer Forderungen in Concursen und öffentlichen Licitationen an die Commüne, als schadenleidende Gläubigerin, kommen. Unsere Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand wird jedoch in solchen Fällen vorbehalten;
3) die Veräußerung, Vererbpachtung und specielle Verpfändung der, der Stadt gehörigen Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame, so wie die Verpachtung von städtischen Grundstücken über 18 Jahre, und von Gebäuden über 10 Jahre, imgleichen alle Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot Statt gefunden hat (§ 101).

   Die höhere Genehmigung ist ausnahmsweise aber nicht erforderlich für
   a) die Anweisung von Bauplätzen gegen ortsübliche Prästationen, oder falls sie früher bebaut gewesen, gegen Uebernahme der vormaligen Lasten.
   b) die Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Commüne, als schadenleidender Gläubigerin in Concursen, oder der Angaben wegen erworben sind, ohne Verlust an Kaufpreis und andere Kosten.
4) Gemeinheitstheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, so wie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Commüneinteressenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt worden, in Kämmereivermögen;
5) die Bewilligung oder Erhöhung von Gehalten und Pensionen, sowie von Zehrgeldern, wenn diesen Mitgliedern der Stadtcollegien zugestanden werden sollen;
6) die Veränderung fixirter Ausgaben;
7) Neubauten, deren Kosten die Summe überschreiten, welche nach dem Localstatut für diesen Zweck ohne höhere Genehmigung verwandt werden darf, imgleichen alle Neubauten, insofern es beabsichtigt wird, dieselben ohne öffentliche Licitation (§ 99) zur Ausführung zu bringen. Hinsichtlich solcher Gebäude, die zu besonderen, ausserhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken dienen, z. B. Schulen, ist aber nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Reparaturen, durch welche die bestehende Einrichtung verändert wird, die Genehmigung der beikommenden Behörde einzuholen;
8) den Abbruch öffentlicher Gebäude, in sofern sie ganz eingehen, und nicht durch einen Neubau ersetzt werden sollen;
9) die Auflegung und Vertheilung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeindelasten;

Digitized by Google

10) Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben;

11) Veränderungen in Betreff solcher Leistungen, welche nicht nur den Stadtbewohnern, sondern auch Auswärtigen auferlegt werden, und die Verwendung der nach beschaffter Unterhaltung der Anstalten nachbleibenden Ueberschüsse zu anderen Zwecken, als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Belegung, insofern nicht das Localstatut bestimmte Vorschriften über die Verwendung solcher Ueberschüsse enthält.

12) die Verwendung eingezogener Activcapitalien zu anderen Zwecken, als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung;

13) die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderungen des Planes in Ansehung seiner Wirksamkeit, in so weit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen;

14) außerordentliche Benutzungen des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst afficiren, z. B. Waldabtrieb, außer forstmäßiger Bewirthschaftung;

15) die Erhebung eines Processes, so wie dessen Vorbeugung oder Beendigung durch Vergleich oder Verzicht, in sofern der Proceß Namens der Commüne von dem einen Stadtcollegio gegen das andere geführt werden soll."

B. Specielle Vorschriften.

a. Bauwesen.

§ 98.

Jährliche Bestimmung der vorzunehmenden Bauten.

„Jährlich zu einer bestimmten, in dem Localstatut anzugebenden, Zeit haben die beikommenden Commissionen durch genaue Untersuchung der städtischen Baulichkeiten und sonstiger Anlagen sich eine Uebersicht über die im nächsten Jahre auf Kosten der Stadtgemeinde vorzunehmenden Neubauten, Reparaturen und andere Arbeiten zu verschaffen, und ihre desfälligen Anträge, unter Beifügung der Kostenanschläge, dem Magistrat vorzulegen, welcher darüber einen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat (§ 96)."

§ 99.

Vorschriften über die Ausführung.

„Die Ausführung von Neubauten, solche mögen die für Rechnung der Communecasse zu unterhaltenden Gebäude oder andere Werke zum Gegenstande haben, ist, wenn die Kostensumme im Ganzen eine im Localstatut näher zu bestimmende Summe übersteigt, unter Zugrundelegung detaillirter Anschläge und erschöpfender Licitationsbedingungen, nach vorgängiger gehöriger Bekanntmachung, öffentlich an den Mindestfordernden zu verdingen, der Zuschlag nur gegen Sicherheitsstellung für die Erfüllung der Bedingungen zu ertheilen, und das Licitationsprotocoll beiden Collegien zur eventuellen Genehmigung vorzulegen. Gehen die Kosten im Ganzen über die im Localstatut festzusetzende Summe hinaus, welche ohne höhere Autorisation zu solchen Zwecken verwandt werden darf, so ist, unter Anlegung der Kostenanschläge, Risse, Licitationsbedingungen und Protocolle über die abgehaltene Verdingung der Materialien und Arbeiten, die Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Regierung nachzusuchen und bis zum Eingang derselben die Anschaffung des Materials und die Arbeit auszusetzen."

„Wenn beide Collegien einen Verding unter der Hand für vortheilhafter halten, so haben sie in allen vorbemerkten Fällen, in welchen die öffentliche Licitation vorgeschrieben ist, vorgängig die Erlaubniß der Schleswig-Holsteinischen Regierung zu dem Privataccord einzuholen."

„Bei vorfallenden Reparaturarbeiten, deren Kosten die Summe nicht übersteigen, welche die betreffenden Commissionen ohne weiteres verwenden dürfen, bleibt es dem Beschlusse der beiden Collegien überlassen, ob

Digitized by Google

dieselben mittelst öffentlicher Licitation oder Privataccords zur Ausführung gebracht werden sollen."

„Uebrigens sind der Commission, welche die Ausführung der Bauarbeiten leitet, nach Beschaffenheit der Umstände specielle dabei zu beobachtende Instructionen zu ertheilen."

§ 100.

Theilnahme der Mitglieder der städtischen Collegien an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten.

„Mitglieder der beiden städtischen Collegien dürfen an der Anlieferung von Baumaterialien oder an der Uebernahme von Arbeiten bei Bauten, Reparaturen oder sonstigen, auf Kosten der Stadtcommüne zu beschaffenden Arbeiten nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht, sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau u. s. w. ausgeschlossen."

§ 101.

b. Verpachtungen.

„Verpachtungen von Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten dürfen ohne Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Regierung nicht unter der Hand, sondern nur auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots gegen genügende Sicherheitsbestellung, und unter Zugrundelegung von Licitationsbedingungen vorgenommen werden, in welchen das Wesentliche über das Pachtverhältniß aufzunehmen ist."

„Bei unbedeutenden Verpachtungen bis auf drei Jahre bleibt die Errichtung förmlicher schriftlicher Contracte dem Ermessen der Collegien überlassen, über wichtigere, so wie über Verpachtungen auf längere Zeit sind dagegen in einem zu diesem Zweck autorisirten Protocoll, unter Berücksichtigung der Licitationsbedingungen, förmliche Contracte zu errichten, und von den Beikommenden zu unterschreiben."

§ 102.

c. Jährlicher Haushaltungsplan.

„Gegen Ausgang eines jeden Jahrs ist innerhalb der durch das Localstatut näher zur bestimmenden Frist in einer Versammlung beider Collegien, mit Hinzuziehung des Stadtcassirers, ein möglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahrs zu entwerfen. Es sind hiebei die im künftigen Jahr bevorstehenden Bauten, Reparaturen und andere Communearbeiten (98), so wie die sonstigen Ausgaben, mit Einschluß derjenigen, welche von der Stadt, als solcher, an Unsere Kasse als feste Abgaben zu erlegen, so wie derjenigen, die einer besonderen Administration überwiesen sind, (§ III), zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen, und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie diese Ausgaben durch den etwanigen Kassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen oder außerordentlichen Nutzungen des Stadtvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen, und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde repartire werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Kassebehalte muß hiebei sorgfältig Bedacht genommen werden."

„Der entworfene Anschlag ist, nach vorgängiger Bekanntmachung, 14 Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Magistrat schriftlich einzubringen, welcher darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien zu veranstalten hat."

„Der wesentliche Inhalt des Anschlags ist außerdem auf die in jeder Stadt übliche Weise durch den Druck zu veröffentlichen."

Digitized by Google

d. Verwendung des ſtädtiſchen Einkünfte, Hebungs- und Rechnungsweſen.

§ 103.

Im Allgemeinen.

„Die Einkünfte des allgemeinen Stadtvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfniſſes verwandt werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadtcaſſe, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für die Stadt geleiſtet werden."

§ 104.

Obliegenheiten des Magiſtrats.

„Der Magiſtrat hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Kaſſen und das Hebungsweſen ſich fortwährend in vorgeſchriebener Ordnung befinden, zu dieſem Zweck von Zeit zu Zeit auſſerordentliche Kaſſenrevierſuchungen anzuſtellen, die Reſtantenverzeichniſſe aufs Genauſte zu prüfen, und ſobald er Unordnungen und Nachläſſigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranſtaltungen zur Abhülfe derſelben, oder die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen."

„Die von der Stadt für ihre Gemeindebedürfniſſe und zur Erfüllung ihrer ſolidariſchen Verpflichtungen gegen Unſere Caſſe aufzubringenden, ſo wie die für die Bank und Unſere Caſſe von den einzelnen, dazu pflichtigen Contribuenten durch den Stadtcaſſirer zu erhebenden, Gelder ſind von einander geſchieden zu erhalten, und es ſoll der Kämmereicommiſſion bei der Hebung aller dieſer Abgaben und Steuern eine gleichmäßige Mitwirkung obliegen."

„Die näheren Beſtimmungen über die einzelnen Communleiſtungen, ſo wie über das Hebungs- und Caſſenweſen bleiben dem Localſtatut vorbehalten."

e. Stadtrechnung insbeſondere.

§ 105.

Abſchluß und Einlieferung derſelben.

„Die Stadtrechnung wird von dem Stadtcaſſirer mit dem 31. Decbr jeden Jahrs geſchloſſen, und in der geſetzlich vorgeſchriebenen Form vor Ausgang des Februars des folgenden Jahrs, bei Vermeidung der für die Verſpätung in der Verordn. vom 26. Februar 1756 angedrohten Strafe, bei dem Magiſtrat eingeliefert."

§ 106.

Oeffentliche Schaulegung.

„Nach dem Eingange der Rechnungen läßt der Magiſtrat, nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung, dieſelben nebſt ihren Beilagen 14 Tage hindurch während einer beſtimmten Tageszeit auf dem Rathhauſe zur Einſicht eines jeden ſteuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen."

„Nach der Anordnung des Bürgermeiſters iſt einer der deputirten Bürger bei den ausgelegten Rechnungen zugegen, welcher dafür zu ſorgen hat, daß die Beilagen durch die geſtattete Einſicht nicht abhanden kommen, und in gehöriger Ordnung beiſammen bleiben."

„Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einſicht der Rechnungen einen Rechnungskundigen mitzubringen, und ſeine etwanigen Bemerkungen, jedoch ſpäteſtens innerhalb 8 Tage nach beendigter Schaulegung, dem Magiſtrat ſchriftlich mitzutheilen."

§ 107.

Vorreviſion und Einſendung der Rechnung an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung.

„Acht Tage nach beendigter Schaulegung werden die Rechnungen nebſt deren Beilagen und den, von Steuerpflichtigen während der Zeit etwa eingereichten, Bemerkungen durch den Magiſtrat einer Reviſionscommiſſion zur Nachſicht und Prüfung zugeſtellt. Dieſe Commiſſion, welche aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magiſtrats und Deputirtencollegii beſteht, und für die jedesmalige Reviſion gewählt wird, wozu jedoch kein Mitglied der Kämmereicommiſſion gewählt werden darf, trägt ſodann beiden Collegien in einer gemeinſchaftlichen Sitzung die von ihr gemachten No-

Digitized by Google

taten vor, worauf dieselben nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Stadtcassirer und nöthigenfalls auch der Kämmereicommission zur Erklärung und Beantwortung innerhalb 8 Tage mitgetheilt werden."

„Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen mit allen Beilagen vor dem Ausgange des April an die Schleswig Holsteinische Regierung einzusenden, und jene Bemerkungen und Notaten nebst deren Beantwortung in Begleitung eines Bedenkens beider Collegien über dieselben den Rechnungen anzuschließen."

„Die Rechnungen müssen am Schlusse derselben mit dem Attest beider Collegien wegen der Statt gehabten 14-tägigen Schaulegung, unter Beilegung der desfalls publicirten Bekanntmachung, und wegen der Richtigkeit der Rechnungen versehen sein, soweit sie eine solche Bescheinigung nach ihrem Bedenken über die ausgesetzten Notaten und deren Beantwortung ertheilen können."

§ 108.

Revision und Decision der Rechnungen.

„Die Rechnungen werden von der Schleswig-Holsteinischen Regierung revidirt, und die von derselben dem Magistrat mitgetheilten Revisionsbemerkungen sind, nach etwa nöthiger Erforderung und unter Anlegung der Erklärungen des Stadtcassirers und der Kämmereicommission, insofern auch diese zu vernehmen ist, innerhalb der von der Regierung vorgeschriebenen Frist von beiden Collegien gehörig zu beantworten, und durch den Magistrat an die Regierung zurückzusenden."

„Die dann erfolgenden Decisionen der Regierung werden nicht nur von dem Bürgermeister in einer Versammlung beider Collegien und im Beisein des Stadtcassirers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen, nicht weggefallenen Notaten in ein von der Kämmereicommission aufzubewahrendes Buch eingetragen."

„Beide Collegien haben auf die Beobachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der städtischen Commissionen und der Stadtcassirer sind darnach zu instruiren."

§ 109.

Oeffentlicher Rechenschaftsbericht.

„Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat der Magistrat die Resultate der ökonomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahres durch einen, auf übliche Weise bekannt zu machenden, Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand der Stadt und die in dieser Beziehung eingetretene Verbesserung oder Verschlechterung, sowie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in generellen Umrissen eine angemessene Nachweisung zu ertheilen ist."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 116. (Schleswig, den 23. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona.

(Fortsetzung.)

Titel XIV.

Verwaltung der Justiz und Polizei, sowie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten.

§ 110.

Allgemeine Bestimmung.

„Nach dem Zwecke dieser Verordnung wird durch dieselbe für die Städte in Ansehung der Verwaltung der Justiz und Polizei, sowie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten nichts geändert, und behält es in dieser Hinsicht bei den in jeder Stadt bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden.“

„Der Magistrat fungirt in seiner Eigenschaft als Justiz-, Kirchen- und Schulbehörde, gleich der Polizeibehörde, unabhängig von der städtischen Gemeindeadministration, hat die ihm in jenen Beziehungen obliegenden Geschäfte lediglich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besondern Rechte, Gesetze und Anordnungen zu verrichten, und ist für die getreue und pflichtmäßige Erfüllung und Ausführung derselben Uns verantwortlich.“

§ 111.

Theilnahme der deputirten Bürger.

„Um jedoch bei der Verwaltung der Armen- und Schulangelegenheiten den deputirten Bürgern eine entsprechende Mitwirkung zu sichern, sollen für die Zukunft in den Armencollegien, so wie in den Collegien oder Commissionen für die Bürgerschulen stets zwei deputirte Bürger nach der Wahl des Deputirtencollegii Sitz und Stimme haben, welche aber in dieser Eigenschaft weder als Repräsentanten des Deputirtencollegii anzusehen, noch durch Aufträge oder Ansichten desselben gebunden sind, sondern unter pflichtmäßiger Beachtung des Zwecks der besondern Administration, an welcher sie Theil nehmen, nur nach ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung zu handeln haben.“

„Auch sind die Rechnungen über diese gesonderten Administrationszweige öffentlich auszulegen, und die einzelnen Beitragspflichtigen, während der Auslegung zur Einsicht derselben befugt.“

Titel XV.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§ 112.

Durch die Schleswig-Holsteinische Regierung.

„Die Oberaufsicht über die Städte wird zunächst durch die Schleswig-Holsteinische Regierung ausgeübt. Diese ist berechtigt und verpflichtet:

1) sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß in jeder Stadt die Verwaltung den bestehenden Gesetzen überhaupt, so wie dieser Verordnung und dem Localstatut insbesondere entspreche, etwanige wahrgenommene Mängel aber abzustellen, und die Stadtgemeinden, wie die Stadtbehörden zur Erfüllung ihrer desfälligen Pflichten anzuhalten;
2) die auf ordnungsmäßigem Wege an sie gelangten Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen, als Mitglieder der Gemeinde zustehenden, Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;
3) die Stadtrechnungen zu revidiren und zu decidiren, und
4) in allen Fällen zu entscheiden, welche in dieser Verordnung an dieselbe verwiesen sind."

„In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die Regierung."

§ 113.

Wahrnehmung der sonstigen Hoheits- und Regierungsrechte.

„Alle übrigen hinsichtlich der Städte Uns zustehenden Hoheits- und Regierungsrechte werden Wir durch die zur Wahrnehmung derselben von Uns bestellten Collegien und Behörden ausüben lassen."

Titel XVI.

Von den Localstatuten.

§ 114.

Inhalt.

„Nach Maaßgabe der in dieser Verordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften soll für eine jede einzelne Stadt ein besonderes Localstatut verfaßt werden. Dasselbe muß in Betreff der speciellen Verfassung und Verwaltung alle Puncte enthalten, für welche durch diese Verordnung Verschiedenheiten innerhalb gewisser Gränzen zugelassen, oder die näheren Bestimmungen dem Localstatut vorbehalten sind. Auch sind in dasselbe alle Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung aufzunehmen, welche etwa nach der besonderen Eigenthümlichkeit einzelner Städte für nöthig befunden werden."

§ 115.

Entwerfung, Bestätigung und Abänderung derselben.

„Die Localstatuten sind in möglichst kurzer Frist von den Stadtbehörden zu entwerfen, und nach vorgängiger Berathung beider städtischen Collegien mit einem gemeinschaftlichen Bedenken des Magistrats und Deputirtencollegii bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung einzureichen, welche dieselben in Begleitung ihres Gutachtens an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei einzusenden hat."

„Von derselben werden sodann, nachdem sie wegen etwaniger abweichender Bestimmungen von den Vorschriften dieser Verordnung zuvor Unsere desfällige allerhöchste Resolution bewirkt hat, die Localstatuten bestätigt, wodurch sie ihre Gültigkeit erlangen."

„Bei späteren Abänderungen einzelner Bestimmungen der Localstatute ist das nemliche Verfahren zu beobachten."

§ 116.

Wann diese Verordnung in Kraft tritt.

„Gegenwärtige Verordnung tritt in jeder Stadt in Kraft, sobald das Localstatut für dieselbe erlassen und ordnungsmäßig publicirt ist."

Digitized by Google

Bürgereid.

„Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, Sr. Majestät, meinem allergnädigsten Erbkönig und Herrn, treu, hold und gewärtig zu sein, der Obrigkeit gebührende Folge zu leisten, alle mit obliegenden Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen und das Beste der Stadt, so viel an mir ist, zu befördern. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

„Ist der Eid der Treue bereits geleistet, so fallen die auf denselben sich beziehenden Worte weg.“

Der Committeebericht wurde von dem Berichterstatter, Senator Reyher abschnittsweise verlesen.

Die Einleitung desselben lautet folgendermaaßen:

„Es ist den gehorsamst Unterzeichneten der ehrenvolle Auftrag geworden, in der vorliegenden gewiß schwierigen Angelegenheit eine vorbereitende Berathung vorzunehmen und die Resultate derselben geziemend vorzulegen. Sie haben ihre Kräfte daran versucht und werden sich glücklich fühlen, wenn sie auch einiges maaßen dem in sie gesetzten Vertrauen entsprochen hätten. Die Angelegenheit bildet einen Gegenstand, über dessen einzelne Materien sich schon zum großen Theil in jeder Stadt bestimmte Grundsätze fixirt haben. Sie sind bisher aber nicht als allgemeine Grundsätze für alle Städte zusammengetragen. Hier liegt es vor, solche Grundprincipien und Regeln aufzufinden, zu ermitteln und zusammen zu stellen, die nach der Erfahrung und Meinung der bewährtesten Sachverständigen die besten und richtigsten sind, um zur allgemeinen Richtschnur für alle Städte dienen zu können. Diese Aufgabe zu lösen hat die Committee immer im Auge.

Bevor sie jedoch in Folge des höchsterhaltenen Auftrags ihre begutachtenden Aeußerungen beginnt, liegt es ihr ob, folgende generelle Erläuterungen und Entwickelungen voranzusenden.

Schon bei der Motivirung des Gesetzentwurfs ist es besprochen, daß für die Bearbeitung des fraglichen Gegenstandes ein ganz anderes Feld vorliegt, als der Ständevers. bei Beurtheilung sonstiger vorgelegten Gesetzentwürfe dargeboten wird. Für diese hat sie nur eine berathende, während ihr da, wo von Communeangelegenheiten für alle Städte die Rede ist, nach dem § 6. des allgemeinen Gesetzes wegen Einführung von Provinzialständen vom 28. Mai 1831 eine beschließende Stimme unter allerhöchster Aufsicht und Genehmigung gebührt.

Die Committee hat daher in Uebereinstimmung mit ihrer eignen Ansicht die Discussion bei der Motivirung zunächst darüber aufnehmen zu müssen geglaubt:

Ob die vorliegende Städteordnung zu denjenigen Gesetzesgegenständen gehört, bei welchen der Ständeversammlung

eine berathende Stimme,

oder zu denjenigen, bei welchen ihr

eine beschließende Stimme

gegeben ist?

Sie hat erwogen, daß es nach dem § 6 des allgemeinen Gesetzes wegen Einführung der Provinzialstände vom 28. Mai 1831 der Wille Sr. Königl. Majestät sei:

„die Communalangelegenheiten in jedem Herzogthume unter Vorbehalt der allerhöchsten Aufsicht und Genehmigung den Beschlüssen der Ständeversammlung zu überlassen, wie ihr denn auch die Befugniß beigelegt ist, die Repartition der in jedem Herzogthum zu errichtenden, nicht bereits gesetzlich regulirten Anlagen über die contribuirenden Districte selbst zu beschaffen und die Art der Vertheilung zu bestimmen; beides jedoch unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung.“

Sie vermeine, daß folgende bezügliche Stellen der Motivirung dabei in Betracht kommen.

Es heißt z. B. in derselben

„Es hätten die Städte der Herzogthümer ihren Character als besondere Communen nie verloren,

wenn hier der Ausdruck besondere Communen gewählt ist, so setze dieser Character eine vorzugsweise selbstständige Stellung, ein vorzugsweise selbstständiges Verhältniß voraus, wie denn die Hervorhebung:

„sie hätten ihren Character nie verloren“

deutlich an den Tag legt, daß das alte Recht der freien Selbstständigkeit aufrecht erhalten werden solle.

„Die fernere Aeußerung daselbst:

die Landesregierung habe bei der obersten Leitung der städtischen Angelegenheiten stets das Ziel vor Augen gehabt unter Aufrechthaltung der Selbstständigkeit der städtischen Communen und ihrer Administration nur solche Maaßregeln anzuordnen“ ꝛc.

und:

„es solle innerhalb der mit Rücksicht auf das Gesammtwohl bestimmten Gränzen den Stadtgemeinden eine möglichst selbstständige Verwaltung ihrer Communalangelegenheiten gesichert und den Bürgern eine entsprechende Theilnahme an derselben zugestanden werden“

bestätigen dies, vorzugsweise aber der Satz:

„der Entwurf der Städteordnung hat ferner nach dem schon angegebenen Zwecke, wie solches namentlich auch mit der revidirten Preußischen Städteordnung der Fall ist, nur die eigentlichen Communalverhältnisse der Städte zum Gegenstande, verbreitet sich aber in diesem Umfange über alle in Betracht kommenden Verhältnisse, und stellt in Beziehung auf dieselben die allgemeinen Grundsätze auf, welche mit den durch Oertlichkeiten etwa gebotenen Modificationen auf alle Städte zur Anwendung kommen sollen, sobald für dieselben die besonderen Localstatute erlassen sind.“

Sodann bietet die Aeußerung des Königl. Herrn Commissarius bei Gelegenheit einer zur Zeit der Motivirung vorgebrachten Bemerkung:

„daß hier der § 6 des allgemeinen Gesetzes in Betracht komme,

dahin lautend:

„die Repartition der durch die Ständeversammlung verursachten Kosten gehöre auch zu den Gegenständen, worüber die Stände Versammlungen Beschlüsse unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung zu fassen haben“,

so wie ferner:

„durch die Erwählung der Committee sei der Versammlung kein Recht abgeschnitten“

eine entsprechende Hindeutung dar, daß die vorliegende Städteordnung die Regulirung der Communeangelegenheiten begreife, mithin zu den der Ständeversammlung vorbehaltenen Beschlußgegenständen gehöre und dahin zu rechnen sei.“

„In Uebereinstimmung mit diesen hervorgehobenen Bestimmungen und Sätzen spreche sich die Einleitung des Entwurfs der Städteordnung aus, wenn sie damit beginne:

„Um die Communalverhältnisse der Städte ꝛc. zu ordnen:“

„In diesen Worten liege es gradezu, daß die Städteordnung die Communalverhältnisse betreffe. Wenn dies aber ist, so ist damit unwiderleglich dargethan, daß die Beschlußnahme der Stände, nicht die Berathung, das Merkmal ist, worauf hier zu sehen. Die Majorität der Committee findet in den bisher hervorgehobenen Aeußerungen und gesetzlichen Bestimmungen den bestätigenden Beleg für ihre Ansicht,

daß eine Städteordnung, eine Communalordnung, die Darlegung und Feststetzung derjenigen Bestimmungen in Communalangelegenheiten sei, worüber Beschlüsse zu fassen, der Ständeversammlung zufolge des §. 6. des allgemeinen Gesetzes vom 28. März 1831 überlassen, und beantwortet so die obige Frage.“

„Sie halte diese Meinung auch aus dem Grunde fest, weil sie in Erwägung ziehe, daß im andern Fall

Digitized by Google

irgendwo, sei es nun in der Städteordnung oder sonst Bestimmungen hätten ausgesprochen sein müssen, welche Communeangelegenheiten denn zu denjenigen gehören, die der Beschlußnahme der Ständeversammlung vorbleiben. Sie sieht nicht ein, daß, wenn die vorliegende Städteordnung in Form der Berathung und berathender Anträge bei der Ständeversammlung vorkillirt werden würde, alsdann noch irgend Gegenstände in Communeangelegenheiten übrig sind, bei denen eine Beschlußnahme derselben erfordert wird."

Bei der Motivirung des Entwurfs wohd sich ein Zweifel über die beregte Frage, allein die Committee war nicht so glücklich mit der Ansicht der hochverehrlichen Versammlung bekannt zu werden, wie solches denn auch damals wohl nicht der geeignete Zeitpunct sein mochte, obgleich sie für die Vorarbeit dabei eine Erleichterung gefunden haben würde. Später trat indessen bei der Committee ein stärkerer Zweifel über die Richtigkeit ihrer Ansicht ein, wie in einer Mittheilung des Königl. Herrn Commissarius sich seine privative Meinung dahin ausgesprochen hatte:

„eine Städteordnung ist keine bloße Communalangelegenheit. Zu ihrer Hauptaufgabe gehört es z. B. die obrigkeitliche Gewalt in den Städten zu organisiren und ihr die dir nöthigen Attributionen zu sichern. Dies fällt nicht unter den Begriff einer bloßen Communalangelegenheit, ist auch nie dahin gerechnet worden und ich darf annehmen, daß namentlich auch unter Berücksichtigung etc."

Die Committee hielt es nunmehro nöthig, über die obwaltenden Zweifel, wo möglich dadurch sich eine Gewißheit zu verschaffen, daß sie mit der Meinung der Versammlung vertraut zu werden suchte. Sie verband hiemit die Absicht, eine überflüssige Arbeit und Mühe der hochverehrlichen Versammlung und sich selbst zu ersparen, für den Fall, daß diese von einem anderen Gesichtspuncte ausginge. Im Folge der am 9. Juli. d. J. über die beregte Angelegenheit stattgefundenen Abstimmung hat sie ihre Arbeiten fortgesetzt, und es hat die Majorität darauf, ihrer Ansicht getreu, sich darüber einverstanden erklärt, die vorliegende Städteordnung in dem Geiste zu prüfen und zu beurtheilen, daß für die hochverehrliche Versammlung keine berathende, sondern eine beschließende Meinung zu wählen sei.

Die Committee hat es übrigens keineswegs unterlassen, daß die Abfassung von Beschlüssen nicht nothwendig die Vorlegung von Materialien, oder gar eines Gesetzentwurfs voraussetze, sondern hegt die Meinung, daß es der Versammlung unbenommen gewesen wäre, einen Gesetzesentwurf selbst abzufassen, und zur allerhöchsten Bestätigung vorzulegen. Da indeß theils die Ansicht der Mitglieder über die Ausdehnung des Begriffs einer Städteordnung und eine Beschlußnahme in Communeangelegenheiten variirt, theils der Committee diese Aufgabe nicht gestellt ist, endlich auch der hochverehrlichen Versammlung überdies die kurze und kostbare Zeit zu vielen andern Arbeiten dermaßen unentbehrlich ist, daß am allerwenigsten in dieser Diät, und wahrscheinlich auch in jeder andern Diät, in welcher sicherlich eben so viele und umfassende Königliche und Privatpropositionen vorkommen werden, ebensowenig ein Anfang mit einer so weitläuftigen Arbeit gemacht werden kann, so hat sie auf diesen Umstand bloß hindeuten wollen.

Die Majorität ist im übrigen unter Bezugnahme auf dasjenige, was vorgetragen, der Meinung, daß, da den Ständen eine beschließende Stimme bei der Beurtheilung eines Gesetzesentwurfs der vorliegenden Art gebührt, die Beschlüsse nur im Ganzen und nicht theilweise die allerhöchste Bestätigung werden erhalten können. Sie bemerkt dabei, daß sie denjenigen Theil des Entwurfs, zu welchem sie keine Ausstellungen gemacht; als aus der Beschlußnahme der hochverehrlichen Versammlung hervorgegangen betrachtet. Sie trägt demnach bei der hochverehrlichen Versammlung darauf an, dahin abzustimmen,

Digitized by Google

daß Seine Königl. Majestät geruhen wolle, den Entwurf der Städteordnung, sowie er nach der erfolgten Beschlußnahme der Ständeversammlung zur allerhöchsten Genehmigung vorliegen wird, im Ganzen zu genehmigen.

Die Majorität lebt der gewissen Zuversicht, daß auf diese Weise die der Versammlung verliehenen Rechte aufrecht erhalten und unter Beseitigung unnöthiger Differenzen und Weiterungen verwahrt werden.

Sie wird unter Zugrundelegung und Festhaltung dieser Hauptansicht ihre vom Entwurfe abweichenden Meinungen, ihre nöthig erachteten Abänderungen und und Zusätze in der Form der Anrathung von Beschlußnahmen von Seiten der hochverehrlichen Versammlung vortragen.

Es ist vorher bemerklich gemacht, daß die Majorität der Committeemitglieder die vorgetragenen Ansichten hegt. Der Abgeordnete für den neunten städtischen Wahlbezirk hat sich von der Richtigkeit derselben nur theilweise überzeugen können. Eine Städteordnung hat seines Ermessens, wie auch aus dem vorliegenden Entwurfe erhellt, einen umfassenderen Bereich, eine ausgedehntere Tendenz, sie nimmt auf Materien Rücksicht, die der Natur der Sache und der Stellung der Staatsbeziehungen nach nicht lediglich von den Beschlüssen der Stände abhängig gemacht werden können. Er kann nicht die Meinung theilen, daß alle im Entwurfe vorliegenden Bestimmungen der Art sind, daß man sie denjenigen beizählen kann, die den Beschlüssen in Communalangelegenheiten gleich stehen, die durch die Beschlußnahme der Stände, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung, Gesetzeskraft würden gewinnen können. Der Begriff einer Städteordnung ist weiter, er umfaßt die Beschlußnahmen in Communeangelegenheiten, aber nicht diese einer Städteordnung. In einer allgemeinen Städteordnung muß so vieles normirt werden, was über den Bereich der Beschlüsse in Communalangelegenheiten für alle Städte hinausgeht. Es kommen dabei die äußern und innern Verhältnisse und Stellungen der Städte zu andern Communen, namentlich aber auch vorzugsweise zum ganzen Staate wesentlich in Betracht. Er kann es nicht angemessen finden, daß für Normen, die darauf Bezug haben, den Städten eine decidirende Bestimmung zustehe, sich aber auch nicht möglich denken, daß in dem § 6 des allgemeinen Gesetzes wegen Einführung berathender Stände vom 28. Mai 1831 eine solche Vorschrift liege. Die Fassung von Beschlüssen in Communangelegenheiten setzt nach seiner Ansicht voraus, daß die Communen da sind, daß die Normale Principien und Regeln der Grundeinrichtung ermittelt, gegeben und vorhanden sind, nach welchen die Organisation der äußeren und innern Verhältnisse erfolge und alle Verhältnisse geleitet werden sollen, ehe Beschlüsse in Communeangelegenheiten, die für alle Städte verbindlich sein sollen, zur Sprache kommen können, Namentlich ist es ihm auch zweifelhaft erschienen, ob die Interpretation solcher Beschlüsse, die nach seiner Meinung Gegenstände betreffen, die außer dem Bereich der Ständebeschlüsse liegen, von den Ständen erfolgen könne. Ihm scheint dies nicht richtig und er hält es nicht weisen Staatsgrundsätzen angemessen. Er sieht die Städte als Zweige eines Stammes, des Staats, an und hält dafür, daß das Band, die Kette, der Vereinigungspunct zwischen dem Staat und den Städten nicht durch Beschlußnahme, sondern blos durch Berathung der Stände entwickelt und normirt werden könne.

Dagegen kann dieser Abgeordnete es nicht verkennen, daß in der vorgelegten Ständeordnung viele Materien und Gegenstände, namentlich in Betreff der Vertretung, Verwaltung und Ordnung der städtischen Angelegenheiten vorkommen, die nach seinem unvorgreiflichen Ermessen schicklich und im vollen Umfange zu demjenigen Geschäftskreise der Ständeversa. zu zählen sind, für die ihr unter Vorbehalt der allerhöchsten Aufsicht und Genehmigung nicht beschließende Stimme gegeben ist. Diese Verhältnisse fließen aber mit einer Städte-

Digitized by Google

ordnung so zusammen, daß es schwer sein möge, eine scharfe und bezeichnende Scheidewand zu ziehen. Sie hervorzuheben und eine Sonderung zu versuchen, würde bei der Entwickelung und Bearbeitung zu weit führen. Es hat dieses Mitglied sich auch überzeugt, daß die Mehrzahl der von den übrigen Committee-Mitgliedern bei dem Entwurfe gemachten Ausstellungen grade zu denjenigen gehört, die für die vorliegend dargelegte Minoritätsansicht keinen wesentlichen Ausschlag geben. Wenn dieses Minoritätsmitglied unter solchen Umständen sich bei Beurtheilung des Entwurfs in seinen einzelnen Puncten von den übrigen Committeemitgliedern nicht trennt, so erklärt es dennoch, daß es darum auf keine Weise von seiner Ansicht abgegangen sein will. Es ist ihm ohnehin vorgekommen, daß diejenigen Theile des Entwurfs, welche Materien befassen, bei denen eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen den übrigen Committeemitgliedern und ihm hervortreten, zu denjenigen gehören, die sie wenigstens zum großen Theile gleichfalls an und für sich als richtig und zweckmäßig anerkennen. Die Frage über die Form kommt daher bei diesen mehr in Berücksichtigung, indem sie die Anerkennung als Folge

der von ihnen ertheilten Anrathung zur Beschlußnahme,

er dagegen als Folge

der nach Ueberzeugung ertheilten Anempfehlung und eines beantragten Rathes

ansehen.

Die Abgeordneten für den 2. und 7. städt. Wahldistrict stellen hiernächst als Grundbedingung jeder Communalordnung und Einrichtung die im allgemeinen Gesetze wegen Einführung der Provinzialstände vom 28. Mai 1831 allerhöchst verheißene Trennung der Justiz von der Administration auf. Sie finden nur hierin die einzige und gedeihliche Stütze und Grundlage einer bessern Vertretung und Verwaltung in Communalangelegenheiten. Nur unter Festhaltung dieser Grundbedingung geben sie in Betreff der speciellen Bemerkungen ihre vota ab und tragen darauf an:

die hochverehrliche Ständeversammlung wolle beschließen,

daß eine Städteordnung nicht eher erlassen werde und ins Leben trete, bevor die Justiz von der Verwaltung getrennt ist."

„Der Abgeordnete für den 7. städtischen Wahldistrict hält es zur Beförderung einer größeren Einheit im Communalwesen überhaupt angemessen, wenn die allgemeinen Landcommunalordnungen gleichzeitig mit der Städteordnung und den Localstatuten in Wirksamkeit und ins Leben treten."

„Der Abgeordnete für den 9. städtischen Wahldistrict unterstützt diese Meinung, der die übrigen Committee-Mitglieder sich jedoch nicht anschließen."

„Der Antrag der in der Minorität stehenden beiden Mitglieder geht dahin,

daß die hochverehrliche Versammlung beschließe, die gleichzeitige Erlassung der allgemeinen Städteordnung, der Localstatute und der allgemeinen Landcommunalordnung zu empfehlen.

Als fernere allgemeine Aeußerung sprechen die Committeemitglieder sich dahin aus, daß sie einen schon wiederholt unter den Mitgliedern der Versammlung geäußerten Wunsch zur Beschlußnahme glauben empfehlen zu müssen, den nämlich,

daß die Hinweisung auf bestehende Gesetzesvorschriften in der Städteordnung vermieden und statt dessen die Einfügung der bezüglichen Stellen derselben ihrem wörtlichen Inhalte nach beschlossen werden möge.

Sie halten dies für ein allgemein gefühltes Bedürfniß. Die Hinweisung auf solche Gesetze entspricht dem Zwecke nicht, zumal bei einer allgemeinen Städteordnung, denn theils hat nicht jeder die Verfügungen immer zur Hand, theils enthalten dieselben viele bezügliche Bestimmungen, deren Trennung von dem für die

Digitized by Google

Städteordnung Anwendungen manchem schwierig ist. Es kommen solche Hinweisungen § 3, 8, 26 vor."

„Zu den allgemeinen Bemerkungen zählt die Commitee noch die, daß es ihr unangemessen erschienen ist, die Stadt Altona von der allgemeinen Städteordnung für beide Herzogthümer auszuschließen, und um so mehr, als die Stadt Altona eben so wohl in der holsteinischen Ständeversammlung vertreten wird, als die übrigen Städte ihre Abgeordneten zur Ständeversammlung senden und die allgemeinen Interessen aller Städte zum wenigsten in den meisten Beziehungen theilt."

„Hiernächst hat die Commitee über die in der mitgetheilten Petition von Flensburg enthaltene Meinung, als wäre die Bürgerbewaffnung in dem Entwurfe irrig übergangen, bemerken wollen, daß sie dieselbe nicht theilt, sondern des Erachtens ist, daß die Bürgerbewaffnung keinen Zweig des städtischen Gemeinwesens in dem Sinne und dem Umfange, wie dasselbe hier vorliege, befasse."

„Der Inhalt der übrigen mitgetheilten 10 Petitionen, welche hierbei zurückgeliefert werden, ist bei der Prüfung des Gesetzesentwurfs bei den betreffenden Puncten in Betracht gezogen und nach Ueberzeugung berücksichtigt worden, oder unberücksichtigt gelassen. Dasjenige, was darin zweckmäßig befunden, ist benutzt worden."

„Wenn wir uns sodann zu dem Gesetzentwurf selbst, unter Festhaltung der oben vorgetragenen Principien und Reservationen hinwenden, so theilen wir ganz die in den Motiven und dem Entwurfe wiederholt ausgesprochene Ansicht, daß die Communalangelegenheiten sich auf die selbstständigste Weise bewegen müssen, immer aber so, daß die Beziehung zum Staatsverhältnisse nicht aus den Augen verloren wird."

Die Committee hält sich überzeugt, daß es in dem Bedürfnisse der Zeit liege, daß eine allgemeine Städteordnung erlassen werde, und daß es nothwendig sei, daß die Stände zu solchem Behuf die erforderlichen Beschlüsse fassen.

Ihre speciellen Bemerkungen und Meinungen legt sie nunmehro im Nachstehenden der hochverehrlichen Versammlung zur weiteren prüfenden Beurtheilung vor.

Zur Einleitung äußert die Committee sich folgendergestalt.

Conform mit der vorgetragenen Darstellung würden alle vier Absätze wegfallen, und die Einleitung etwa so zu fassen sein:

„Nachdem Unsere getreuen Provinzialstände die Communalverhältnisse der Städte in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, auf Veranlassung eines ihnen vorgelegten Entwurfes, nach Maaßgabe des § 6 des allgemeinen Gesetzes wegen Einführung der Provinzialstände vom 28. Mai 1831 ihren Beschlüssen unterzogen, um dieselben nach allgemeinen möglichst gleichmäßigen Grundsätzen zu ordnen, und nunmehr ihre Beschlüsse zur Unserer allerhöchsten Bestätigung vorgetragen, so ertheilen Wir denselben, so wie sie im Nachstehenden vorliegen, Unsere landesherrliche Sanction und Bestätigung; wobei Wir Uns die oberste Beaufsichtigung aller städtischen Angelegenheiten durch die von Uns angestellten Collegien vorbehalten, und Unser allerhöchstes Auge dahin richten werden, daß das allgemeine Interesse des Staates, so wie der übrigen Communen, stets damit im Einklang sich befinden."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr.)

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 117. (Schleswig, den 24. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona.

(Fortsetzung.)

Der Präsident: Zuvörderst müsse hier nothwendig die Präliminarfrage entschieden werden, in welcher Art und Weise der Entwurf zu behandeln sei. Die Commitree habe die Alternative gestellt, ob die Ständeversammlung bei dieser Angelegenheit bloß eine berathende, oder ob sie eine beschließende Stimme habe, und ob der § 6 des allgemeinen Gesetzes hierbei Anwendung finde? Er sei keinen Augenblick zweifelhaft, daß der Entwurf einer Städteordnung eine Communalangelegenheit sei, wofür der Ständeversammlung nach dem allgemeinen Gesetze eine beschließende Stimme zustehe. Wenn eine Städteordnung keine Communalangelegenheit sei, so wisse er keine Angelegenheit zu nennen, die als solche betrachtet werden könne, und keinen Fall, auf den der § 6 eine Anwendung leide. Dieß scheine auch in der Erklärung des Königl. Commissarius zu liegen. Derselbe habe zwei Gründe vorgetragen, wodurch die Anwendung des gedachten § auf den vorliegenden Fall ausgeschlossen werden solle; zuvörderst weil hier der Entwurf zu einer Städteordnung für beide Herzogthümer vorliege, und der § 6 von einer Beschlußnahme für jedes Herzogthum besonders rede; dann ferner weil eine Städteordnung nicht bloß Communalangelegenheiten befasse, sondern in derselben auch die Constituirung der obrigkeitlichen Gewalt, und was dahin gehöre, behandelt werde.

Es sei nun zwar an sich klar, daß die Schleswigsche Ständeversammlung eben so wenig eine Städteordnung für beide Herzogthümer beschließen könne, als daß sie für die obrigkeitlichen und polizeilichen Behörden Anordnungen zu treffen competent sei. Indessen beide Gründe seien doch nicht entscheidend, weil sie nach seinem Ermessen beide von der Art und Weise, wie der Entwurf redigirt sei, hergenommen wären. Man könne jenen beiden Gründen mit den Fragen begegnen: warum ist der Entwurf für beide Herzogthümer, und nicht für das Herzogthum Schleswig allein abgefaßt? warum ist nicht alles ausgeschieden, was nicht zur Communalordnung gehört? Erwäge man dieses, so scheine die Competenz der Ständeversammlung zur Beschlußnahme über diesen Entwurf begründet, mit den Beschränkungen, daß ihre Beschlüsse nur das Herzogthum Schleswig angingen, und nur die Artikel des Entwurfs betreffen könnten, die zu einer

Digitized by Google

Städteordnung gehörten, nicht aber die, welche darüber hinausgingen. So sehr er nun überzeugt sei, daß der § 6 der Ständeversammlung die Befugniß zur Beschlußnahme ertheile, und daß durch die Art und Weise, wie ein Entwurf für Communalangelegenheiten entworfen sei, der Versammlung das Recht nicht genommen werden könne, welches derselben durch den § 6 ertheilt worden, so wünschenswerth scheine es ihm doch, über die zweifelhaft gewordene Frage hinauszukommen, und hier einen Ausweg zu finden.

Ein solcher Ausweg dürfte nun der sein, daß die Ständeversammlung unter Voraussetzung ihrer Competenz zur Beschlußnahme in dieser Angelegenheit, sich für dießmal mit einer berathenden Stimme begnüge, jedoch unter der Reservation:

1) daß diese so zu nennende Verzichtleistung, ihr für die Zukunft kein Recht nehmen; daß dieser Vorgang kein Präjudiz für künftige Communalangelegenheiten bewirken solle; und
2) daß die im § 115 erwähnten Localstatuten demnächst der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt würden. Dieser Ausweg scheine sich aus einem zwiefachen Grunde zu empfehlen,
   a) weil dadurch das Resultat vermieden würde, daß jedes Herzogthum eine besondere Städteordnung erhielte, und vielmehr die Städteordnung eine für beide Herzogthümer gemeinschaftliche werde. Wenn die Ständeversammlung in dieser Angelegenheit beschließend zu Werke gehen wolle, so würde eine gemeinschaftliche Städteordnung nicht erlassen werden können; so würde das eine Herzogthum sich von dem andern in dieser Angelegenheit trennen; und doch sei es ja der allgemeine Wunsch, daß das Band zwischen beiden Herzogthümern immer fester geknüpft, und jede Maaßregel ergriffen werden möge, die dahin führen könne; —
   b) ein anderer Grund, wodurch jener Ausweg sich empfehle, liege in der Schwierigkeit, das, was Communalsache sei, von dem, was Staatssache sei, zu sondern; das Gebiet, wo die Versammlung eine Beschlußnahme übe, von demjenigen zu scheiden, wo sie bloß einen berathenden Einfluß habe. Im Allgemeinen könne bei Vorlage von Communeangelegenheiten die zweifelhafte Frage oft vorkommen, ob sie zu diesem oder jenem Gebiete gehörten? Bei einem Entwurf von 116 Paragraphen müsse die Frage oft wiederkehren, so daß eine Reihe von Controversen darüber unvermeidlich werde, ob dieses oder jenes aufgenommen werden solle. Mit der angegebenen Voraussetzung würde das Geschäft sehr erleichtert, und die Interessen beider Herzogthümer befördert werden.

Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Er sollte wohl eigentlich nicht gleich das Wort nehmen, da der Eindruck der Rede des Präsidenten noch so frisch sei; aber er müsse dem Eindrucke gleich folgen, und sich aussprechen, was er meine, wenn es sich davon handle, das einzige bedeutende Recht der Ständeversammlung, auch nur für ein einziges Mal, und zwar, wie es scheine, ohne einen reellen Nutzen wegzugeben. Das Präsidium habe hervorgehoben, daß es für das Band, welches die Herzogthümer umschlinge, nachtheilig sein würde, wenn sich ergebe, daß einige Verschiedenheiten in der zu erlassenden Städteordnung eintreten sollten. — Daß wir nur eine Städteordnung für das Herzogtaum Schleswig beschließen könnten, sei klar. Daß aber der Entwurf laute: „Städteordnung für die Städte der Herzogthümer Schleswig und Holstein," sei nicht die Schuld der Ständeversammlung, und er sehe nicht ein, was dagegen sei, wenn sie beschlösse, daß die Städteordnung nur für das Herzogthum Schleswig gelten solle, und es Holstein überließe, auch eine Städteordnung für sich zu beschließen.

Was ferner die obrigkeitliche Gewalt betreffe, so sei ohne Schuld der Ständeversammlung die Trennung der Justiz von der Administration nur in der Ober-

Digitized by Google

inſtanz erfolgt, und nicht zugleich in der Unterinſtanz. Er habe ſich bei der Berathung der Committee immer dahin ausgeſprochen, daß auch in der Unterinſtanz dieſe Trennung vollzogen werden müſſe, wenn eine Communalordnung ins Leben treten ſolle, die dem Wunſche des Landes entſpreche. Demnach glaube er dieſe ſeine Meinung auch jetzt wohl ausſprechen und behaupten zu dürfen, daß es für das Land und für die Städte kein Unglück ſein werde, wenn die Städteordnung bis dahin verſchoben würde, daß dieſe Trennung auch in der untern Inſtanz ſtatt fände, und der Verſammlung dann ein Entwurf vorgelegt werde, welcher dieſer Trennung conform ſei. Aus dieſen Gründen ſei er entſchieden dagegen, daß die Verſammlung auch nur einen Zoll breit von dem Rechte weiche, welches derſelben zugelegt ſei, von dem Rechte, in Communalangelegenheiten, und alſo auch in Beziehung auf den vorliegenden Entwurf zu beſchließen.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Er ſei von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es der Ständeverſammlung zuſtehe, in dieſer Angelegenheit Beſchlüſſe zu faſſen, aber er halte es, mit dem Präſidio, für ſehr bedenklich, wenn die Verſammlung auf dem Wege der Beſchlußnahme einen Zuſtand herbeiführe, wodurch eine augenſcheinliche Trennung zwiſchen den Herzogthümern bewirkt werden würde. Das Band der Gemeinſchaft müſſe auf das Vorſichtigſte bewahrt werden. Er ſei mit der Committee darin einverſtanden, daß dieſe Sache als eine Communalangelegenheit nach dem § 6 des allgemeinen Geſetzes zu behandeln ſei, indeſſen nach der Erklärung des Königl. Commiſſarius, die derſelbe der Committee mit Beziehung auf die von ihm — dem Prinzen — bei der Motivirung gemachte Bemerkung mitgetheilt habe, ſei vorauszuſehen, daß die Regierung, zumal, wenn die Beſchlüſſe der Schleswigſchen Ständeverſammlung mit denen der Holſteiniſchen nicht übereinſtimmen würden, die Beſchlüſſe der Stände nicht als ſolche anerkennen, ſondern erklären werde, daß dieſe Angelegenheit keine Communalangelegenheit ſei; und ſo würde denn die Ständeverſammlung ſich einer Verletzung ihrer Rechte ausſetzen. Unter dieſen Umſtänden würde nach ſeiner Ueberzeugung, der Vorſchlag des Präſidii Rückſicht verdienen, und um ſo mehr, wenn der Königl. Commiſſarius erklären wollte, daß die der Ständeverſamml. nach dem § 6 zuſtehenden Rechte auf dieſe Weiſe nicht gekränkt werden würden. Dann könne die Verſammlung es vor ſich und dem Lande verantworten, ſo gehandelt zu haben.

Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Die Verſchiedenheit der Städteordnung für Schleswig und Holſtein könnte doch nicht groß werden; man würde dort dieſelben Grundſätze, wie hier geltend machen. Was aber die einſtweilige Verzichtleiſtung auf das Recht betreffe, ſo dürfe man darüber ſo leicht nicht weggehen, und es ſei nicht hinreichend, ſich daſſelbe zu reſerviren, und bei einer anderen Gelegenheit wieder auszubitten. Es ſei bedenklich, jetzt das erſte Mal, wo das Recht der Ständeverſammlung zur Anwendung kommen ſolle, ſich zurückzuziehen. Wenn die Ständeverſammlung auf ihr Recht baue, dann könne ſie die Beſchlüſſe der Regierung ruhig erwarten, da ſie dann dem Lande zeige, daß ſie ihre Recht vertheidige habe, und ſelbſtverſtändlich ein Weiteres nicht könne.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Es frage ſich nur, wozu es nütze, für den Augenblick das den Ständen verliehene Recht auszuüben? und ob es nicht beſſer ſei, daß man ſich ſein gutes Recht reſervire, als ſich der Gefahr ausſetze, daß daſſelbe gekränkt werden könne.?

Agent Jenſen: Er trete der Anſicht des durchlaucht. Abg. für Eckernförde bei; er halte es für bedenklich, wenn jedes Herzogthum eine beſondere Städteordnung erhalte, und halte dafür, daß jetzt nichts anders zu thun ſei, als was der verehrl. Präſident vorgeſchlagen habe; er glaube nicht, daß man auf dieſe Weiſe das den Ständen verliehene Recht aufopfern werde.

Digitized by Google

Hofjägermeister v. Cronstern: Auch er sei der entschiedenen Meinung, daß die Vers. auf nichts mehr hinzuziehen habe, als auf die innige Verbindung der Herzogthümer, und halte diese für viel wichtiger, als das Recht der Beschlußnahme in Communalangelegenheiten.

Der Berichterstatter: Er könne diese Ansicht nicht theilen, sondern sei der Meinung, daß die Versamml. auf das Recht bestehen müsse, was ihr im § 6 des allgemeinen Gesetzes verliehen sei. Durch eine Beschlußnahme über die Städteordnung würden die Herzogthümer mehr vereinigt, als getrennt werden; jetzt gebe es 27 oder 28 verschiedene Städteordnungen, künftig würde es doch nur zwei geben; und diese würden wenn auch nicht in allen Puncten, so doch in den mehrsten und wichtigsten übereinstimmen, und so das Band zwischen den Herzogthümern immer enger geknüpft werden.

Der Präsident: Der Abg. für Hadersleben halte es für bedenklich, das erste Mal, wo das Recht der Ständevers. in Anwendung zu bringen sei, dasselbe nicht zu gebrauchen; darin könne er ihm nicht beistimmen. Auf das Recht zu verzichten sei etwas ganz anders, als für dieß Mal nicht Gebrauch davon zu machen. Wenn man dieß Mal keinen Gebrauch davon mache, so sei zu berücksichtigen, aus welchen Motiven das geschehe. Es wäre wohl keiner in der Vers., der das Recht nicht für werthvoll und wichtig halte, aber das eigene Interesse der Ständevers. und das Interesse der Herzogthümer könne die Vers. bewegen, dieß Mal keinen Gebrauch davon zu machen. — Die Bemerkung des Berichterstatters halte es für nicht begründet. Eine große Mannigfaltigkeit in der Art und Weise, wie in den einzelnen Städten die einzelnen Geschäfte vollführt würden, unterscheide die Herzogthümer nicht, aber die Differenz würde hervortreten, wenn jedes Herzogthum seine besondere Städteordnung erhielte.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Es gebe hier nur drei Auswege:

1) der Vorschlag des Präsidenten werde angenommen; oder
2) der Vorschlag der Committee und des Abg. von Hadersleben werde angenommen; dann setze man sich aber dem aus, daß die Regierung, mit Beziehung auf die vom Kal. Commissarius angeführten Gründe erkläre, daß eine Städteordnung ferne Communalangelegenheit sei, und daß sie bei der Ausführung auf die Beschlußnahme der Ständevers. keine Rücksicht nehmen werde,
3) daß die Ständevers. beschließe, den ganzen Entwurf abzulehnen und darauf anzutragen, daß derselbe in anderer Form und zwar so vorgelegt werde, daß diejenigen §§, welche Communalangelegenheiten enthielten, und über welche die Ständevers. selbstständige Beschlüsse zu fassen habe, von denen geschieden würden, welche keine Communalangelegenheiten befaßten, und über welche die Ständevers. bloß ihr Gutachten abzugeben habe. Er wolle nur auf die Seeneurolirungsverordnung hinweisen, wo auf ähnliche Weise einige §§ bezeichnet gewesen wären. Auf diese Weise würde das Recht der Ständevers. und des Landes conservirt werden.

Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Nach diesem Vortrage dürfe er annehmen, daß seine Meinung, so wie die der Committee und die Meinung des durchl. Redners nicht weit von einander abwerchen.

Dem dritten Vorschlage stimme er ganz bei, und halte es für das Richtigste, wenn die Vers. die Ablehnung dieses Entwurfs beschlösse. In dem Sinne habe er sich auch in seinem Separat-Voto ausgesprochen, welches er heute näher motivirt haben würde, wenn nicht diese Lebensfrage an die Spitze der Discussion gestellt worden wäre. Er habe sein Separat-Votum auch dahin abgegeben, daß die Justiz von der Administration in den Städten getrennt werden müsse.

Digitized by Google

Hofjägermeister v. Cronstern: Dem vom durchl. Abg. für Eckernförde vorgeschlagenen letztern Antrage stimme er bei.

Der Berichterstatter: Wenn die Regierung auch einen Entwurf vorlege, der bloße Communalangelegenheiten enthielte, so werde dieser Entwurf doch die Communalangelegenheiten für beide Herzogthümer umfassen, und durch die Beschlußnahme beider Ständeverf. würden Verschiedenheiten für beide Herzogthümer entstehen.

S. D. der Prinz von Augustenburg kam auf seinen dritten Vorschlag zurück, daß die Ständeverf. beschließen möchte, den Kgl. Commissarius zu ersuchen, den Gesetzentwurf zurücknehmen und in der nächsten Diät der Vers. einen Entwurf vorzulegen, aus welchem Alles dasjenige ausgeschieden wäre, was der Beschlußnahme der Vers. nach § 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 nicht überlassen sei, weil man auf diese Weise aller Unannehmlichkeiten überhoben sein würde und es sich sonst nicht vermeiden lasse, daß die Gerechtsame der Versamml. gekränkt würden. — Diesem Antrage trat Agent Jensen bei, weil dadurch für mehrere wichtige Privatpropositionen, wie namentlich in Betreff der Finanzen, auf welche das ganze Land blicke, Zeit gewonnen würde.

Stadtcassirer Klestrup: Er könne sich für keinen der bisher gemachten Vorschläge, so weit er selbige richtig verstanden, erklären, sondern schlage vor, daß die Versammlung über den Entwurf gar kein Gutachten abgeben möge. Dafür rede der Grund: daß durch eine vorgängige Trennung der Justiz von der Administration die Entwerfung eines lediglich die Communalverhältnisse und zwar für Stadt und Land gemeinschaftlich betreffenden Gesetzes möglich werden und auf einen solchen Entwurf der § 6 des allgemeinen Gesetzes in seinem vollen Umfange würde Anwendung finden können.

Justizrath Dröhse: Zur Vermeidung von Mißverständnissen über die von der Committee vorgeschlagene Einleitung zur Städteordnung, in welcher beider Herzogthümer gedacht sei, bemerke er, daß die Committee hiezu durch den Entwurf veranlaßt worden wäre, daß sie aber wie sich von selbst verstehe, nur über den Entwurf einer Städteordnung für das Herzogthum Schleswig ihr Gutachten habe abgeben wollen, und daß mithin durch die Nennung des Herzogthums Holstein weder habe vorgegriffen, noch einer Anmaßung Raum gegeben werden sollen.

Graf v. Moltke: Es komme hier allein auf den Rechtspunct an, dieser spreche ganz entschieden für das Recht der Versammlung zur Beschlußnahme, und die Versammlung würde daher einen großen Vorwurf auf sich laden, wenn sie von diesem Rechte jetzt keinen Gebrauch mache. Es gehe dieses Recht aber dahin daß die Versammlung in Communalangelegenheiten Beschlüsse fassen könne, und zwar mit der Wirkung, daß die Regierung den Beschlüssen zwar ihre Genehmigung versagen, aber daß dann auch nichts Anderes zum Gesetz erhoben werden dürfe, als was die Versammlung beschlossen habe. Denn die Regierung und die Versammlung müßten rücksichtlich eines solchen Gesetzes nothwendig mit einander übereinstimmen. Die Versammlung würde in dem vorliegenden Falle zwei Wege einschlagen können:

1) der Regierung die Grundsätze angeben, auf welche man eine Städteordnung zu basiren suche, mit der Bitte in der nächsten Diät einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, oder
2) den vorliegenden Entwurf ganz abzulehnen. Er erkläre sich für das Erstere.

S. D. der Prinz von Augustenburg wandte dagegen ein: daß es nicht möglich sein werde, diese Grundzüge in acht Tagen zu entwerfen.

Graf v. Reventlow schloß sich dem Antrage des Prinzen von Augustenburg an, weil er nicht einsehe, wie der § 6 des allgemeinen Gesetzes hier zur

Digitized by Google

Anwendung kommen könne, und nicht glaube, daß derselbe bedeutungslos sei.

Der Königl. Commissarius: In Beziehung auf den Vorschlag des hochverehrl. Abgeordneten für Eckernförde wegen Zurücknahme des Entwurfs müsse er bemerken, daß die Erfüllung eines solchen Wunsches ganz außer den Gränzen seiner Befugnisse liege. Was er vorgelegt habe, sei zufolge Allerhöchsten Befehls geschehen, und könne er daher nichts nach seiner Willkühr zurücknehmen. Auch würde es in der noch übrigen Zeit nicht einmal möglich sein, eine Allerhöchste Resolution darüber zu erlangen, wenn er sich auch bestimmen lassen könnte, Sr. Königl. Majestät einen solchen allerunterthänigsten Wunsch vorzulegen.

Wenn der Ausschuß in der Einleitung des Berichts zu entwickeln suche, daß der Entwurf zu einer allgemeinen Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, zu denjenigen Gegenständen gehöre, welche im § 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 den Beschlüssen der Versammlung überlassen worden, so sei

1) dabei übersehen, daß hier von einer Angelegenheit die Rede sei, welche beide Herzogthümer betreffe, und daß also schon darnach die Gesetzstelle nicht auf den gegenwärtigen Gegenstand zur Anwendung kommen könne, da sie nur die Communalangelegenheiten in jedem Herzogthum den Beschlüssen der beikommenden Versammlung, und also nicht den Versammlungen, unter Vorbehalt Allerhöchster Aufsicht und Genehmigung überlasse.
2) Es würde auch sehr zu beklagen sein, wenn die verehrliche Committee für ihre Meinung eine gesetzliche Bestimmung mit Recht sollte geltend machen können. Denn sie würde nichts, als nachtheilige Resultate herbeiführen. Könnte jede Versammlung für sich über eine Städteordnung Beschlüsse fassen, und mit Ausschließung aller Abänderungen und Modificationen, bloß Approbation oder Disapprobation der Gesammtheit der Beschlüsse gewärtigen, so würde das dahin führen, daß entweder gar keine Städteordnung zu Stande käme, oder eine verschiedene für jedes Herzogthum. Daß dieß innere und äußere Gründe gegen sich habe, und mit den oft ausgesprochenen Wünschen dieser verehrlichen Versammlung nicht übereinstimme, bedürfe gewiß keiner näheren Entwickelung. Zudem sei diese Frage schon bei anderen Gelegenheiten in der verehrlichen Versammlung erörtert und beantwortet.
3) Ferner besasse aber eine allgemeine Städteordnung keine bloße Communal-Angelegenheit. Eine ihrer Hauptaufgaben sei die Organisation der obrigkeitlichen Gewalt in den Städten, und die Sicherstellung der ihr nöthigen Attributionen. Sie habe überdem die Verhältnisse der einzelnen städtischen Gemeinden zum Staate festzustellen, welches sich eben durch die näheren Bestimmungen kund gäbe, wie der Staat durch seine Behörden über die Verwaltung der Gemeinde die Aufsicht führe, theils dadurch, daß die Staatsbehörden darauf zu achten hätten, daß die Gemeindeangelegenheiten in Uebereinstimmung mit den Gesetzen betrieben würden, theils dadurch, daß bei manchen Angelegenheiten dieser Art die positive Zustimmung der Staatsbehörde zu den Beschlüssen der Gemeinde erfordert würde. Es leuchte eben so sehr ein, daß dieß nicht unter den Begriff einer bloßen Communalangelegenheit falle, als es gewiß sei, daß es niemals dahin gerechnet worden. Es seien dieß vielmehr allgemeine Interessen, welche nur als Staatsangelegenheiten betrachtet werden könnten, während die Interessen der Gemeinden als solcher, sich bloß auf die Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden bezögen. Es gäbe daher auch wenige oder gar keine Fälle, in welchen die Interessen des Staats und der Gemeinden völlig identisch wären. Müßten nun die allgemeinen Interessen von der Staats

Digitized by Google

regierung wahrgenommen werden, so würde dieß auch zu beobachten sein, wenn diese Interessen mit den speciellen Interessen der Gemeinden in unzertrennlicher Verbindung ständen, und eine gleichzeitige Regulirung zur Nothwendigkeit würde, weil sich diese nicht ohne jene und also nicht einseitig regulirten ließen. Es zeige sich dieß besonders klar, wenn man nur erwöge, daß die Beschlüsse über einzelne Theile mit den Beschlüssen über andere Theile in Widerspruch stehen könnten, wo denn jene Beschlüsse disapprobirt werden müßten, und an ein gemeinschaftliches Fortschreiten nicht gedacht werden könnte.

Der § 6 des allgemeinen Gesetzes enthalte auch keine Bestimmung, welche von diesen unläugbaren Wahrheiten abwiche. Indem er namentlich die Communalangelegenheiten hervorhebe, stehe er sie offenbar den Staatsangelegenheiten entgegen, und beschränke jene ebendahere auf Fälle, in welchen nicht gleichzeitig die Wahrnehmung allgemeiner Interessen zur Nothwendigkeit werde. Hiernach würde die Fassung der Einleitung zum Entwurfe auch dann nichts für die Meinung des verehrlichen Ausschusses entscheiden, wenn es sich auch blos um eine allgemeine Städteordnung für das Herzogthum Schleswig handelte.

Das Nämliche gelte von den einzelnen Stellen, die aus dem Zusammenhange der Motive herausgenommen, und von dem verehrlichen Ausschusse hervorgehoben seien. Daß die Städte besondere Communen wären, werde hier nicht verkannt. Aber es folge nicht daraus, daß eine Städteordnung eine Communeangelegenheit in dem Sinne des verehrlichen Ausschusses, oder in einem solchen Sinne sei, welcher mit den vorgetragenen Entwicklungen in Widerspruch stände. Allerdings liege es in dem Zwecke des Entwurfs, die Selbstständigkeit der städtischen Commune und ihrer Administration aufrecht zu erhalten. Allein indem dies in den Motiven ausgesprochen worden, sei zugleich hinzugefügt, theils daß dieß den, mit Rücksicht auf das Gesammtwohl bestimmten Gränzen zufolge geschehen müsse, und dann, daß dabei solche Maaßregeln anzuordnen sein würden, deren Nothwendigkeit sich ergäbe, um die Stadtcommunen selbst in ihren bleibenden Interessen sicher zu stellen, und diese mit dem allgemeinen Interesse des Staats im Einklange zu erhalten; eine Aufgabe, die natürlich nicht durch die angenommene beschließende Stimme der Versammlung gelöst werden könne. — Allerdings finde sich der pag. 4 des Berichts aufgeführte Satz in den Motiven. Aber es sei ebenfalls in den Motiven und in Verbindung mit jenem Satze wörtlich ausgesprochen: daß die Städte nicht in isolirter Unabhängigkeit daständen, daß vielmehr über den Gemeinden der Staat dastehe, nicht als ein aus den einzelnen Communen zusammengesetztes Conglomerat, sondern durch seine auf den Schutz, die Förderung und Vermittelung der Interessen aller Unterthanen gerichtete Gesetzgebung und Verwaltung sämmtliche Gemeinden organisch durchdringend, und sich unterordnend; und ferner, daß von dem Staate innerhalb der einzelnen Communen diese allgemeinen Zwecke durch seine Organe verfolgt würden, und daß diese daher auch die Organisation der städtischen Communen wesentlich bestimmten, und die Freiheit der Communalverwaltung auf feste Gränzen zurückführten.

Wenn er ferner in der Sitzung vom 9. Juli d. J. bemerkt habe, daß die Repartition der Ständekosten der Vers. überlassen sei, so sei das vollkommen richtig, und stimme mit dem § 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1838 um so mehr überein, weil diese Repartition lediglich das Herzogthum Schleswig betreffe, wie denn auch der § 80 der eben für dieses Herzogthum erlassenen Verfügung vom 15. Mai 1834, das Nämi-

Digitized by Google

liche besage. — Eben so wenig würde er die Richtigkeit der Bemerkung bestreiten, daß der Vers. durch die Erwählung einer Committee kein Recht abgeschnitten werde, welches sie nicht nach erstattetem Committeeberichte auf dem Wege von Amendements in Anregung bringen könne. Es ergebe sich daraus aber nichts für die Beantwortung der gegenwärtigen Frage, welche eben das behauptete Recht betreffe. Denn die Erlaubniß ein vermeintliches Recht zur Discussion zu bringen, befasse kein Zugeständniß eines solchen Rechtes selbst.

4) Daß nun endlich ein solches Recht, wenn es wirklich vorhanden wär, und daß die darauf gegründete Meinung der Mehrheit der Committee nicht zu gedeihlichen Resultaten führen könne, sei schon angedeutet. Eine gemeinschaftliche Städteordnung für beide Herzogthümer würde dadurch auf immer verhindert werden können; und dennoch werde gewiß kein Mitglied der Versammlung behaupten wollen, daß es von dem Allerhöchsten Willen unabhängig sei, ob jemals die städtischen Verhältnisse geordnet werden sollten, oder nicht. Selbst in dem von der Majorität des Ausschusses ausgesprochenen Sinne würde es daher dem § 6 des allgemeinen Gesetzes nicht widerstreiten, sondern es würde, wie derselbe auch einräume, zur Nothwendigkeit werden können, daß Entwürfe über solche Angelegenheiten vorgelegt würden. Dadurch würde auch einerseits den Beschlüssen der Versammlung nicht vorgegriffen, wie denn andererseits dieselben der Allerhöchsten Aufsicht und Genehmigung unterworfen wären. Hätten nämlich solche vorgelegte Entwürfe keinen anderen Zweck, als ein Material zu liefern und darüber Beschlüsse unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung vorzubereiten, so würde es doch der Sache förderlich sein, den Bemühungen der Vers. zu Hülfe kommen, und ihre Bestrebungen erleichtern, nicht aber denselben entgegenwirken. Dazu komme, daß die deutlichen Worte des Gesetzes, wie der Ausschuß selbst bemerke, die Allerhöchste Aufsicht und Genehmigung vorbehalten. Wäre also auch die Meinung des Ausschusses oder seiner Majorität, vollkommen begründet, so könne es immer nur im Interesse der Sache liegen, wenn diejenigen Bestimmungen im Vorwege bezeichnet würden, welche als zur Allerhöchsten Genehmigung geeignet betrachtet worden seien.

Wenn die beiden Abg. für Schleswig und Hadersleben darauf anträgen, (S. 10) daß eine Städteordnung nicht eher erlassen werde, und ins Leben trete, bevor die Justiz von der Verwaltung getrennt sei, und sich dabei auf eine Verheißung im allgemeinen Gesetze bezögen, so sei diese Bezugnahme eben so ungegründet, als der Vorschlag selbst. — Was in der Einleitung des Gesetzes von der Errichtung eines Oberappellationsgerichts, und von der damit zusammenhängenden Trennung der Justiz von der Administration vorkomme, sei längst zur Ausführung gebracht; von der Reorganisation aber, welche die verehrl. Abgeordneten vor Augen hätten, gar nicht die Rede.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 118. (Schleswig, den 25. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona.

(Fortsetzung.)

Eine solche Reorganisation könne auch keineswegs als eine nothwendige Bedingung der zu erlassenden Städteordnung betrachtet werden. Das innere Wesen der Städte könne vielmehr zweckmäßig regulirt, und das Verhältniß der Städte zum Staat festgesetzt werden, ohne daß es der erwähnten Vorbereitung bedürfte. Ueberdem könne sogar auf die Möglichkeit des Eintretens einer solchen Voraussetzung Rücksicht genommen werden, wie solches sich denn auch in der That von dem vorliegenden Entwurf behaupten lasse. Eine fernere Aussetzung der Erlassung einer Städteordnung würde mit den Wünschen, wie mit dem Bedürfnisse mancher Städte in Widerspruch stehen, sich daher nicht rechtfertigen lassen, und zwar um so weniger, da sie gezeigtermaaßen nicht allein auf eine zweckmäßige Weise stattfinden könne, sondern zugleich in einer Art, welche die dereinstige Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht schwierig mache, oder hindere, sondern vielmehr vorbereite und fördere. Es fehle daher dem Vorschlage nicht allein gänzlich an Gründen, sondern es habe derselbe auch die erheblichsten Gründe gegen sich.

Eben so verhalte es sich mit dem, durch den Abgeordneten für Tondern unterstützten Vorschlage des Abgeordneten für Hadersleben, wornach die gleichzeitige Erlassung der allgemeinen Städteordnung, der Localstatuten und der allgemeinen Landcommunalordnung empfohlen werden solle. Einmal würde der Anfang zu einer Verbesserung des städtischen Communalwesens ungemein dadurch verzögert werden; dann ständen beide Regulirungen keineswegs mit einander in einer solchen Verbindung, daß die eine die andere bedinge, oder daß auch nur durch eine gleichzeitige Regulirung etwas für den einen oder den anderen Theil gewonnen werden könnte. Vielmehr könne die beabsichtigte Ordnung als Vorbereitung für die Regulirung des Communewesens in den Landdistricten betrachtet werden; und ein Blick auf den Hergang in anderen Staaten zeige in der fraglichen Beziehung die Richtigkeit der vorgetragenen Bemerkungen.

Dem Vorschlage der Committee, daß die Hinweisung auf bestehende Gesetzvorschriften vermieden, und statt dessen die Einführung der bezüglichen Stellen derselben ihrem wörtlichen Inhalte nach statt finden möge, komme der Entwurf schon meistens zuvor. Nament-

Digitized by Google

lich sei in den §§ 8—33 der betreffende Inhalt fast immer angeführt, und wenn neben dieser Angabe die Verfügungen selbst allegirt wären, so sei das eben wegen größerer Vollständigkeiten geschehen. Dieß könne für Manchen den Gebrauch des Gesetzes erleichtern, würde aber dem Zwecke nicht entgegen sein, welchen die verehrliche Committee erreichen wolle. Im Uebrigen dürfte dem Vorschlage diejenige Berücksichtigung gerne zu Theil werden, welche er etwa in einigen §§ noch nicht gefunden habe.

Was die Ausnahme der Stadt Altona betreffe, so gehöre deren nähere Würdigung freilich nicht hierher. Der verehrliche Ausschuß gehe indessen jedenfalls von einer unrichtigen Voraussetzung aus, wenn er den Grund davon in einem Mangel ständischer Theilnahme zu finden scheine. Denn ein solcher Grund würde allerdings nicht zutreffen, wie man mit dem verehrlichen Ausschusse dafür halten müsse. Auch könnte es gerne eingeräumt werden, daß Altona die allgemeinen städtischen Interessen theile, ohne daß daraus etwas für die Beseitigung der Ausnahme gefolgert werden könnte. Denn der Hauptgrund dieser Ausnahme bestehe in der singularen Einrichtung Altona's, in der Organisation und Stellung dortiger Behörden, so wie in manchen Verhältnissen, auf welche seine Lage und seine Verbindungen hinwiesen. Die Vorschriften einer allgemeinen Städteordnung würden ihrem größten Theile nach auf Altona nicht passen, und das Localstatut so viele Abweichungen enthalten, daß es zweckmäßiger erscheine, die Erlassung einer speciellen Stadtordnung für Altona besonders einzuleiten.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Der Vortrag des Königl. Commissarius habe ihn nicht überzeugt, vielmehr ihn in seiner Ansicht bestärkt, daß die Regierung auf die Beschlüsse der Versammlung keine Rücksicht nehmen, und das Recht, was der letztern nach ihrer Ueberzeugung zustehe, nicht unverletzt lassen werde. Daher wiederhole er seinen Antrag, daß die Versammlung den Entwurf mit der Bitte zurückgehen lasse, daß in der nächsten Diät ein neuer vorgelegt werden möge, in welchem dasjenige, worüber die Versammlung Beschlüsse fassen könne, von dem Uebrigen, worüber sie nur Rath zu ertheilen habe, gesondert sei. Man könne zwei Wege einschlagen, erstlich nämlich die Berathung des Entwurfs verweigern; dieß scheine ihm jedoch nicht zweckmäßig, weil die Ständeversammlung mit der Regierung in Einklang sein müsse; oder aber zweitens, da der Königl. Commissarius nach seiner Erklärung den Entwurf nicht zurücknehmen könne, den Commissionsbericht zum Vorlesen zu lassen, aber keine Vorträge zu halten und keine Amendements zu stellen, und dann ein Gutachten Sr. Majestät, dem Könige, vorzutragen, daß hier ein Conflict statt finde, und damit die Bitte um Vorlegung des neuen, schon bezeichneten Entwurfs, zu verbinden. Er glaube daß die Versammlung mit ihm diese letztere Procedur für die richtigere halten werde. — Der Berichterstatter unterstützte diesen Antrag.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Er wolle dem Königl. Commissarius einräumen, daß Manches im Entwurfe vorhanden sei, was der Beschlußnahme der Versammlung nicht unterliegen könne, und glaube, daß andererseits der Königl. Commissarius ebenfalls zugestehen werde, daß Vieles im Entwurfe enthalten, worüber die Versammlung zu beschließen berechtigt sei. Sollte der Königl. Commissarius dieß nicht zugeben, so ersuche er denselben anzugeben, was unter dem § 6 zu verstehen sei? Zwar sei in diesem § bloß von den Communalangelegenheiten in jedem Herzogthume die Rede. Es entstehe aber die Frage, ob es nothwendig sei, eine allgemeine Städteordnung für beide Herzogthümer zu erlassen und welche Vortheile hievon zu erwarten wären. Er sehe nicht ein, warum nicht für jedes Herzogthum eine besondere Städteordnung erlassen werden könne; in den Principien würden beide doch übereinstimmen. Es sei eine schwierige Aufgabe für die Versammlung, auf der einen Seite ihre Befugnisse nicht zu überschreiten, und

Digitized by Google

auf der andern ihren Rechten nichts zu vergeben. — Er unterſtütze daher den Vorſchlag des Abgeordneten für Eckernförde.

Der Königl. Commiſſarius: Nach ſeiner Ueberzeugung werde die Verſammlung von ihren Rechten nichts vergeben, wenn ſie über den Entwurf der Städteordnung ſich ordnungsmäßig berathe, und dann Sr. Majeſtät, dem Könige, das Reſultat vorlege, ſei es in der einen oder andern Form. Was der durchl. Inhaber der Virilſtimme geäußert habe, ſei theilweiſe richtig, nur in einem Puncte müſſe er von demſelben abweichender Anſicht ſein. Daß in der Städteordnung ſehr weſentliche Beſtimmungen vorkämen, welche auf keine Weiſe zu den Communalangelegenheiten gerechnet werden könnten, räume der durchl. Redner ein. Er ſei nun der Meinung, daß der übrige Inhalt der Städteordnung damit in ſolcher Verbindung ſtehe, daß er ſich nicht trennen laſſe. Wenn man über die obrigkeitliche Gewalt und deren Attributionen Beſtimmungen treffe, und das Verhältniß der Städte zum Staat feſtſtelle, ſo bilde man Grundſätze, die mit der Ordnung der ſtädtiſchen Communalverhältniſſe in unzertrennlicher Verbindung ſtänden; wo aber eine ſo unzertrennliche Verbindung ſtatthabe, würde es nur zu Unzuträglichkeiten führen, wenn nicht die Beſchlüſſe darüber auf demſelben Wege eingeleitet, und zu Stande gebracht würden. Wäre dieß aber der Fall, ſo ſei ſeine Behauptung gerechtfertigt, und knüpfe ſich hieran die Beantwortung der zweiten Frage, welche Communalangelegenheiten der § 6 des allgemeinen Geſetzes vom 28. Mai 1831 den Beſchlüſſen der Ständeverſammlung überlaſſe.

Er müſſe bemerken, daß er ſich zum authentiſchen Interpreten der Geſetze nicht aufwerfen könne. In der Natur der Sache liege es aber, daß der § 6 ſolche Communalangelegenheiten begreife, die mit Staatsangelegenheiten nicht in nothwendiger und unzertrennlicher Verbindung ſtänden. Dieß im Einzelnen nachzuweiſen, liege außer ſeinem Beruf und der Zeit, die zu Gebote ſtehe um darüber zu debattiren. Was der hochverehrliche Abgeordnete für Eckernförde proponire, greife in die Geſchäftsordnung ein und müſſe er hier an die betreffenden §§ 70 und 71 der Verordnung vom 15. Mai 1834 erinnern, wie auch daran, daß die Verſammlung keins ihrer Mitglieder verpflichten könne, keine Amendements zu ſtellen.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Letzteres habe er der Verſammlung nur angerathen, und nach ſeiner Meinung könne dieſelbe nur auf dieſe Weiſe über die Sache hinwegkommen, wenn ſie ihr Recht nicht vergeben wolle. — Der Aeußerung des Königl. Commiſſarius, daß die Städteordnung nicht ausgeſetzt werden könne, glaube er im Namen ſämmtlicher Abgeordneten für die Schleswigſchen Städte mit der Erklärung begegnen zu dürfen, daß dieß gerne geſchehen könne; wenigſtens ſei man in der Stadt, die er repräſentire, ſehr zufrieden mit dem, was man habe. Er empfehle der Verſammlung nochmals ſeinen Vorſchlag.

Der Königl. Commiſſarius: Nach der Beſchränkung, welche der hochverehrliche Abgeordnete für Eckernförde ſeinem Antrage gegeben habe, habe derſelbe den nämlichen Werth, wie jede Aeußerung eines Mitgliedes dieſer Verſammlung. Was das Bedürfniß einer Städteordnung betreffe, ſo müſſe er den hochverehrlichen Abgeordneten für Eckernförde darauf aufmerkſam machen, daß dieß von ihm in Beziehung auf die Schleswig-Holſteiniſchen Städte ausgeſprochen ſei, und daß der Wunſch und das Bedürfniß in Städten, wo ein proviſoriſches Reglement, wie namentlich auch in Eckernförde, vorhanden ſei, ſich weniger kund gebe, als wo ein ſolches fehle.

Der Präſident: Die Präliminarfrage über die Art und Weiſe des Verfahrens ſei vorher zu entſcheiden, ehe man auf die Sache ſelbſt eingehe, und drei Präliminarfragen würden hauptſächlich in Betracht zu ziehen ſein:

Digitized by Google

1) ob die Ständeversammlung den § 6 des allgemeinen Gesetzes auf den vorliegenden Entwurf überhaupt anwendbar finde, und sich dadurch bei den Beschlüssen über die Amendements leiten lassen werde?

2) ob man bei Anwendung des § 6 eine Unterscheidung eintreten lassen müsse, zwischen solchen Gegenständen, welche Communalangelegenheiten betrafen, und solchen, welche sich darauf nicht bezögen?

3) ob die Ständeversammlung es nicht vorziehe, in dem gegebenen Falle von den vorausgesetzten Rechten, welche der § 6 gewähre, keinen Gebrauch zu machen, indem sie sich ihr Recht ausdrücklich vorbehielte, namentlich unter der Voraussetzung, daß eine Beschlußnahme zum § 115 vorbehalten werde, bis die Berathung bis dahin gelangt sei?

Nachdem S. D. der Prinz von Augustenburg noch bemerkt hatte, daß er als vierte Frage seinen Antrag vermisse; und demselben darauf vom Präsidio erwidert worden war, daß dieser Antrag, insofern derselbe eine Anfrage an den Königl. Commissarius enthalte, durch dessen Vortrag erledigt sei, im Uebrigen aber auf die Berathung keinen Einfluß haben könne, ausser wenn darauf ein Amendement gestellt werde; kam es zur Sprache, ob es zulässig sei, die Präliminarfrage schon jetzt zur Abstimmung zu bringen, und machte der Königl. Commissarius das Präsidium auf die beikommenden, die Geschäftsordnung betreffenden §§ in der Verordnung vom 15. Mai 1834 aufmerksam; — worauf der Präsident sich dahin erklärte, daß er, um keinen Mißgriff in dieser Rücksicht zu thun, zur Zeit lieber die Abstimmung unterlassen, und dafür sorgen werde, daß bei der Schlußberathung die Fragen auf eine angemessene Weise gestellt würden.

Der Berichterstatter verlas den Committeebericht über den Tit. II des Entwurfs:

Tit. II.

„§ 6. 1. Wenn gleich die Committee erkennt, daß zur Zeit die Bekenner des mosaischen Glaubens in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Anordnungen des Bürgerrecht nicht erlangen können, so kann sie doch im Wunsch nicht unterdrücken, daß die Gewinnung desselben ihnen je eher je lieber gestattet werden möge, und sie beantragt deshalb die Verwendung der Ständeversamml. dahin:

daß es Sr. Majestät dem Könige gefallen möge, der nächsten Sr. M. Vorschläge zu einer der vorstehenden Ansicht entsprechenden Aenderung in den Verhältnissen der Bekenner des mosaischen Glaubens vorlegen zu lassen.

4. Ein Mitglied der Committee beantragt den Wegfall dieses pass. weil derselbe ihm zu allgemein und unbestimmt und so abgefaßt scheint, daß Fehlschlüsse und Mißgriffe kaum zu vermeiden sein dürften.

§ 8. pass. 1. muß nach dem einstimmigen Dafürhalten des Ausschusses nicht Platz gegeben werden. Theils würde durch die hier zugelassene Befreiung der den Communen unter allen Umständen nachtheilige Andrang unbemittelter Personen nicht zu vermeiden sein, theils würde den Städten eine physische Kraft genommen werden, da sie, wenn nur Bürger verpflichtet sein sollen, nicht berechtigt sein würden, von solchen Leuten persönliche Leistungen, die unter Umständen und z. B. bei Bürgerbewaffnungen, Löschanstalten, Wegarbeiten u. s. w. wichtig sein können, zu fordern.

pass. 2. Die Majorität des Ausschusses kann den, in diesem pass. gegebenen Exemtionen nicht beipflichten. Theils glaubt sie die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts an den Grundbesitz knüpfen zu müssen, theils kann sie sich nicht überzeugen, daß die Geschäfte des größern Theils der, hier genannten Exemten, denselben die Erfüllung der Bürgerpflichten unthunlich machen, und ferner scheint es ihr an jedem rechtlichen Grunde zu Befreiungen zu mangeln. Wenn es nun ferner der Majorität unerläßlich scheint, jeder

Digitized by Google

Commüne jede nur mögliche Intelligenz sichern zu müssen, und es dieselbe bedünken will, daß die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts nicht mehr als eine Last, sondern mehr ein ehrender Vorzug angesehen werden muß, so glaubt sie ihren Antrag dahin vollkommen begründen zu können:

daß von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts nur die in activen Militairdiensten, geistlichen und öffentlichen Lehrämtern stehenden Personen befreit sein müssen.

pass. 6. Der Committee will es scheinen, als wenn § 7. 2. und § 8. 6. sich gewissermaaßen widersprechen, und aus diesem Grunde beantragt die Committee den Wegfall dieses pass., gleichwie auch die Minorität es, und zwar mit specieller Beziehung auf den pass. 2 schon deshalb thut, weil die vorliegende Fassung dem reichen Manne Bevorzugung vor dem minder Reichen giebt.

§ 11. Der Ausschuß sieht keinen Grund, warum nicht auch demjenigen der Recurs an die Schleswig-Holsteinische Regierung freistehen solle, welchen, wenn sie gleich zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verpflichtet waren, dasselbe verweigert worden. Die Consequenz spricht offenbar gegen die geborene Ausnahme, und der Ausschuß trägt deshalb auf deren Wegfall an.

§ 12. Einem Mitgliede der Committee scheint der Bürgereid überflüssig, und dasselbe hält das Band ausreichend geknüpft, wenn der angehende Bürger auf die, ihm obliegenden Bürgerpflichten dem Bürgermeister einen Handschlag leiste.

§ 15. Die Committee hält es nothwendig und zweckmäßig, den Deputirten jede mögliche Theilnahme an Allem, was die Commüne näher oder entfernter angeht, zu sichern, und zu dem Ende schlägt sie vor, daß die 6. Zeile pag. 12. also gefaßt werden möge:

an den Magistrat zu wenden, welcher, unter Hinzuziehung des Deputirten-Collegii und unter Vorbehalt u. s. w.

§ 17. pass. 3. Zwei Mitglieder wünschen den Wegfall der Worte: „zur Strafe", weil nach ihrem „Dafürhalten der Verlust des Bürgerrechts durch gerichtliches Erkenntniß die Strafe schon in sich fasse.

Eins dieser Mitglieder beantragt ferner specielle Normen und Namhaftmachung solcher Fälle, für welche auf Verlust des Bürgerrechts gerichtlich erkannt werden kann."

Der Königl. Commissarius: Was den § 6 betreffe, so laute er unter № 1 dahin, daß die Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts im Allgemeinen durch das Bekenntniß der christlichen Religion bedingt sei, und daß es hinsichtlich der Bekenner des mosaischen Glaubens bis weiter bei den bisherigen Anordnungen sein Verbleiben behalte. Der verehrliche Ausschuß habe hier vom Bürgerrechte gesprochen, und scheine vorauszusetzen, daß die Bekenner des mosaischen Glaubens von der Gewinnung des Bürgerrechts völlig ausgeschlossen wären. Dieß sei aber an denjenigen Orten keineswegs der Fall, wo die Mosaiten zuzulassen seien; auch an den Orten, wo sie nur in Folge specieller Concession sich niederlassen dürften, werde ihnen die Gewinnung des Bürgerrechts zum Theil zur Pflicht gemacht. Er müsse daher annehmen, daß die verehrliche Committee von Staatsbürgerrechten gesprochen habe; und was die Vorschrift betreffe, daß es hinsichtlich der Bekenner des mosaischen Glaubens bei der bisherigen Anordnung bis weiter sein Verbleiben behalte, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß gesagt werde bis weiter, wodurch genugsam angedeutet zu sein scheine, daß es die Absicht sei, eine Regulirung der Verhältnisse der Mosaiten einzuleiten.

Ein Mitglied der Committee habe bei der Bestimmung des passus 4 die Bedenklichkeit geäußert, als wenn dieser zu allgemein und unbestimmt und so abgefaßt scheine, daß Fehlschlüsse und Mißgriffe kaum zu vermeiden sein dürften. Wäre diese Besorgniß gegründet, so müßte der passus 4 näher bestimmt werden. Er könne aber mit den übrigen Mitgliedern diese Ansicht nicht theilen. Was unter Unbescholten-

Digitized by Google

heit zu verſtehen, ſei in der Verordnung vom 15. Mai 1834 ausdrücklich geſagt. Er könne gleichfalls auf den Entwurf ſelbſt verweiſen, wo der Begriff des Wortes im § 49 näher beſtimmt ſei. Dieſe Bedenklichkeit ſcheine daher um ſo weniger begründet zu ſein, weil der Recurs an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung vorbehalten ſei, und Jeder Remedur ſuchen könne, wenn ihm ſeiner Meinung nach Unrecht geſchehen ſei.

Die Committee habe ſich gegen passus 1 im § 8 erklärt, wornach diejenigen von der Gewinnung des Bürgerrechts befreit wären, die ſich von einer Lohnarbeit ernährten. Die Beſtimmung ſei aber einzelnen ſtatutariſchen Rechten gemäß, und habe auch im Entwurfe den Zweck Proletarier oder eigentliches Bettelvolk von der Geſammtheit der Bürgerſchaft auszuſchließen. Solche Leute wären für die Bürgerſchaft kein Gewinn und würden nicht leiſten können, was der Bürgerſchaft zu leiſten obliege. Die desfällige Beſtimmung ſei in Uebereinſtimmung mit anderen Städteordnungen aufgenommen.

Was den passus 2 betreffe, ſo wolle die Majorität der Committee, daß die Beſtimmungen wegfallen, und daß z. B. Advocaten, Aerzte, Apotheker, u. ſ. w. nicht von der Gewinnung des Bürgerrechts befreit ſein ſollten. Was die Apotheker betreffe, ſo ſei die Beſtimmung des Entwurfs gewiſſermaaßen tranſitoriſch, nämlich inſofern ſie vermöge ſpeciellen privilegii von der Gewinnung des Bürgerrechts eximirt wären. Was aber die anderen Perſonen betreffe, ſo bemerke er, wie es ihm nicht ſcheine, daß man dieſelben wider ihren Willen zur Gewinnung des Bürgerrechts zwingen könne. Wahr ſei es, daß der Commune dadurch Intelligenz zugewandt werde, aber daraus ſcheine nicht zu folgen, daß ſie die Bürgerpflichten zu übernehmen gezwungen wären. Verpflichtungen und Rechte müßten reciproque ſein; dieſe Perſonen trieben aber kein bürgerliches Gewerbe, und könnten deshalb nicht zur Erfüllung der Bürgerpflichtigen verbunden ſein.

Was passus 6 des § 8 betreffe, ſo behaupte die Committee zu viel, wenn ſie einen Widerſpruch mit § 7 passus 2 entdecken wolle. Im § 7 passus 2 ſei die Regel aufgeſtellt und zugleich geſagt, daß Ausnahmen ſtatt fänden; dieſe Ausnahmen gebe der passus 6 des § 8 an: „Capitaliſten und Penſionaire, welche weder bürgerliche Nahrung treiben, noch Grundbeſitz in der Stadt haben.“ Ob eine ſolche Ausnahme principgemäß ſei, könnte zweifelhaft ſein, aber zweckmäßig ſei ſie gewiß, weil ein Zwang dieſe Leute veranlaſſen könnte, die Stadt zu verlaſſen, was letztere doch nicht gleichgültig ſein dürfte, da ſolche Leute der Stadt Gewinn brächten, ohne ſonſt an den ſtädtiſchen Vortheilen großen Antheil zu nehmen.

Zum § 11 habe der Ausſchuß bemerkt, wie er nicht einſehe, warum nicht auch derjenigen der Recurs an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung freiſtehen ſolle, welchen, wenn ſie gleich zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verpflichtet wären, daſſelbe verweigert worden. — Dieſer Grundſatz ſei im Entwurfe in Anerkennung der Reciprocität ausgeſprochen. Es ſei gewiß, daß es Perſonen gebe, die nicht gezwungen werden könnten, Bürger zu werden; dem Grundſatze der Reciprocität gemäß müſſe aber der Bürgerſchaft oder den ſtädtiſchen Collegien das Recht zuſtehen, Jemanden der dazu nicht verpflichtet ſei, auch ihrerſeits die Aufnahme zu verweigern. Nehme man das an, und zwar im Intereſſe der ſtädtiſchen Collegien an, ſo ſei eine Recursnahme gegen die ſtädtiſchen Collegien nicht zuzulaſſen, weil es einer Vereinbarung, einem Tractate gleiche, wenn man Jemanden als Bürger aufnehme, obgleich ihm keine Verpflichtung zum Bürgerwerden obliege.

Er ſei mit der Majorität der Committee zum § 12 darin einverſtanden, daß der Bürgereid nicht erlaſſen werden könne. Ein Mitglied habe ſich freilich dagegen erklärt, aber die nöthigen Motive nicht beigebracht. Der Bürgereid ſei nicht nur in den älteren und neueren Geſetzen vorgeſchrieben; es liege auch in

Digitized by Google

der Natur der Sache, daß er geleistet werden müsse, und er wolle nur daran erinnern, daß auch den eigentlichen Schiffern die Leistung des Eides zur Pflicht gemacht werde. Jeder könne in den Fall kommen, ein städtisches Officium zu bekleiden, und da sei es nöthig, daß ihm der dazu erforderliche öffentliche Glaube nicht fehle, womit es aber im Widerspruch stehen würde, wenn man ihn nicht beeidigen wollte. Mit Verweisung auf § 62 bemerke er nur noch, daß wenn jeder Bürger die Aussicht zu städtischen Aemtern haben solle, auch die Beeidigung desselben unerläßlich sei.

Was den von der Committee zum § 15 vorgeschlagenen Zusatz betreffe, so werde derselbe sich mit der Stellung des Magistrats nicht vereinigen lassen. Der Magistrat habe das Recht, einzelne Mitglieder mit Geschäftsführungen zu beauftragen; er allein müsse daher auch über die Zulänglichkeit der Excusationsgründe urtheilen. Nur wo es sich um die Wahl eines deputirten Bürgers handle, könne es schlechterdings gestatten, deshalb wären auch in den §§ 60 und 61 besondere Bestimmungen getroffen;

Gegen die Bestimmungen im § 17, daß das Bürgerrecht durch gerichtliches Erkenntniß zur Strafe verloren werden könne, sei von zwei Mitgliedern des Ausschusses beantragt worden, daß die Worte „zur Strafe" wegfallen möchten. Durch diese Worte werde indessen angedeutet, daß das Bürgerrecht nicht auf administrativem Wege solle entzogen werden können. Dem entsprechend wären die Worte hinzugefügt: „durch richterliches Erkenntniß." Daß dieß aber angedeutet werde sei zweckmäßig. Die Normen für solche Fälle, in welchen das Bürgerrecht abzuerkennen sei, gehörten nicht in eine Städteordnung, sondern in ein Strafgesetzbuch. Die beiden Mitglieder, welche für den Wegfall gestimmt hätten, dürften daher um so weniger ihren Vorschlag motiviren können, da für deren Beibehaltung auch noch spreche, daß es wünschenswerth sei, wenn der Verlust des Bürgerrechts nicht als Folge von sonstigen erkannten Strafen stillschweigend eintrete, sondern stets ausdrücklich in dem Erkenntnisse auszusprechen sei.

Der Präsident: Der, die Mosaischen Glaubensgenossen betreffende Antrag der Committee scheine ihm in den bestehenden Verhältnissen begründet zu sein. Wenn die Mosaischen Glaubensgenossen in einigen Städten das Bürgerrecht erlangen müßten, so sei dieß für sie mehr eine Last, als eine Wohlthat und Berechtigung; denn an vielen Orten wären sie in der bürgerlichen Nahrung beschränkt, und von Zünften und Innungen ausgeschlossen, so daß sie nicht die nämlichen Erwerbsbefugnisse, als die Bürger hätten. Daß ein Schritt geschehe, um diese Verhältnisse zu ändern, sei um so mehr nothwendig, da die Hausirverordnung den Erwerb derselben schmälern müsse.

Für die Beibehaltung des Bürgereids sei keine Nothwendigkeit vorhanden, vielmehr die Abschaffung desselben zweckmäßig. Wenn ein Schiffer einen Eid leiste, um ein Schifferpatent zu erhalten, so sei das etwas Anderes. Der Bürgereid aber habe in gegenwärtiger Zeit keine Bedeutung, und sei nur ein zweckloses Ueberbleibsel aus älterer Zeit. Wenn er Bedeutung hätte, so sehe er nicht ein, warum nicht auch in den Landgemeinden die eintretenden Mitglieder einen solchen Eid an die Gemeine zu schwören hätten. Nicht nur der Bürgereid, sondern jede Verpflichtung scheine überflüssig, da nicht erfindlich sei, zu welchem Zwecke sie geschehen solle. Die Ertheilung eines Bürgerbriefes und das Eintragen in die Bürgerrolle möge zweckmäßig sein, damit man immer wissen könne, wer Bürger sei; sonst sei nichts nöthig.

Was die Bürgergelder betreffe, so scheine eine Bestimmung darüber in die allgemeine Städteordnung zu gehören, und nicht in die Localstatuten zu verweisen. Die Bürgergelder müßten bei allen Personen, ohne Ausnahme, gleich sein.

Zum § 10, wo davon die Rede sei, daß Beamte u. s. w. zur Gewinnung des Bürgerrechts der Erlaubniß des betreffenden Immediatcollegii bedürften,

Digitized by Google

bemerke er, wie es ihm am angemessensten scheine, daß auch die Corporation die Genehmigung ertheile. Für die Universität namentlich scheine die Bestimmung nicht ganz gleichgültig zu sein, daß Keiner, der zur Universität gehöre, ohne deren Einwilligung Bürger werden könne.

Der Königl. Commissarius: Er habe, was die Mosaiten betreffe, nicht die Absicht gehabt, sich für den Antrag der Committee zu erklären, sondern nur bemerkt, daß derselbe unnöthig sein werde, weil es heiße „bis weiter," woraus sich zu ergeben scheine, daß eine Regulirung der Verhältnisse der Mosaiten eingeleitet werden solle.

In Ansehung des Bürgereides könne er mit dem verehrlichen Präsidio nicht einverstanden sein, und denselben nicht für ein bloßes Ueberbleibsel des Alterthums halten. — Wenn der Schiffer den Eid leiste, so geschehe es, weil er Bürger werde und ihm öffentlicher Glaube geschenkt werden solle, und derselbe Fall trete bei Jedem ein, welcher Bürger werde, weil ihm städtische Aemter zu Theil werden könnten, die ihm mit Beziehung auf den geleisteten Eid conferirt würden.

Daß rücksichtlich derer, die zur Erlangung des Bürgerrechts befähigt, aber nicht verpflichtet seien, sofern sie der Classe der Beamten angehören oder in Lehrämtern stehen, die Erlaubniß der betreffenden Immediatcollegien erforderlich sei, das enthalte der Entwurf. Das verehrliche Präsidium scheine nun für angemessen zu erachten, daß ausserdem noch die Erlaubniß der Corporation nachgesucht werde, und habe dabei der Universität erwähnt; allein überall, wo solche, die in öffentlichen Aemtern ständen, das Bürgerrecht gewinnen wollten, werde die Erlaubniß dazu aus den vorgetragenen Gründen immer bei dem vorgesetzten Collegio nachzusuchen sein, diese aber auch aus den nämlichen Gründen genügen.

Der Berichtserstatter verlas den Committenbericht über Titel III.

Tit. III.

„§ 22. Damit der Polizeibehörde nicht Gelegenheit gegeben werde, ihre Befugniß zum Nachtheile der Commüne zu überschreiten, und um dem Magistrate eine angemessene Controle zu sichern, proponirt die Committee mit Beziehung auf ihre Bemerkungen zum § 78 folgende Fassung des ersten Satzes:

Um in der Stadt wohnen zu können, genügt die Erlaubniß der Polizeibehörde, jedoch hat selbige den Magistrat jedesmal sofort von der ertheilten Erlaubniß zu benachrichtigen."

Der Königl. Commissarius bemerkte: Beim § 22 habe die Committee zu den Worten: „Um in der Stadt wohnen zu können, genügt die Erlaubniß der Polizeibehörde," den Zusatz vorgeschlagen: „jedoch hat selbige den Magistrat jedesmal sofort von der ertheilten Erlaubniß zu benachrichtigen." Dieser Vorschlag sei aber dem Verhältnisse des Magistrats und der Polizeibehörde nicht angemessen. Die Zweckmäßigkeit spreche auch nicht dafür, daß dem Magistrat jedesmal eine solche Anzeige gemacht werde, da es diesen nur interessire, ob sich in der Stadt Personen aufhielten, welche zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet wären. Der Entwurf enthalte nun schon die nöthige Bestimmung, daß die Polizeibehörde solche an den Magistrat zu verweisen habe und schuldig sei, dem Magistrat davon eine Anzeige zu machen.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 119. (Schleswig, den 26. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona.

(Fortsetzung.)

Der Berichterstatter verlas den Committebericht über Titel IV.

Tit. IV.

§ 23. „Wenn gleich die Committee es selbstverständig hält, daß Schulgelder denjenigen Verpflichtungen angehören, welche auf andern Verhältnissen beruhen, so muß sie doch, um allen Zweifeln und Misdeutungen zu begegnen, wünschen, daß auch der „Schulgelder" speciell Erwähnung geschehe."

§ 25. „Der besonderen Leistungen sind so viele, und sie sind in jedem Orte so verschieden, und von dem einen auf den andern so wenig anwendbar, daß es der Committee unthunlich scheint, deßfalls eine allgemeine Bestimmung zu geben, und sie schlägt es vor, diese an die Localstatute eines jeden Ortes zu verweisen."

§ 26. 1. „Die in diesem § bezeichnete Befreiung der Geistlichen, Beamte und öffentlichen Lehrer von „persönlichen Abgaben" hat bei der Committee darüber Zweifel erregt, ob eine solche Befreiung auch Anwendung auf die Vermögenssteuer finden könne, wie diese unter andern in Flensburg und Husum von jedem ohne Ausnahme bezahlt werden muß, welchem durch Erbgang Vermögen anheim fällt. Damit nun diese und vielleicht auch andre Städte vor einer pecuniären Einbuße geschützt werden, beantragen wir folgende Fassung:

> Unsre Beamte, Geistliche und öffentliche Lehrer, in so weit die Localstatute eines jeden Ortes dies näher bestimmen."

1. „Mit Beziehung auf ihre Bemerkungen zum § 8. 2. trägt die Committee darauf an, daß es bestimmt ausgesprochen werde, daß nur die Geistlichen, öffentlichen Lehrer und die im Staatsdienst Angestellten persönliche Befreiungen genießen sollen, und daß bloßer Titel und höherer Gerichtsstand darauf keinen Anspruch gebe."

2. „Der Committee scheint es an jedem Grunde zu mangeln, weshalb Advocaten und Aerzte Befreiung von der Nahrungssteuer und sonstigen persönlichen Abgaben und Leistungen genießen sollen. Der Werdienst, den sie in der Stadt erwerben, muß sie nicht minder verpflichten, die Abgaben der Stadt mit tragen zu helfen, als alle diejenigen, die sonst ihren Er-

Digitized by Google

werd suchen müssen. Nur gleiche Verpflichtung giebt auch Anspruch auf gleiche Rechte, und Unterschied in jener kann nur das Band locker machen, das alle Gemeindeglieder mit einander verbinden muß. Persönliche Leistungen, welche mit dem Geschäfte der Advocaten und Aerzte etwa durchaus unverträglich sind, wird keine Gemeinde von ihnen fordern, und die Committee ist davon so vollkommen überzeugt, daß sie es überflüssig hält, deshalb irgend eine besondere Bestimmung zu beantragen."

3. „Auch wegen der Generalconsuln, Consuln und Consularagenten glaubt die Committee nicht, irgend eine Bevorzugung anrathen zu können, sondern ist vielmehr und mit Rücksicht auf die sub 1 und 2 angeführten Gründe des Dafürhaltens, daß auch ihnen keine besondere Vergünstigung eingeräumt werden müsse."

§§ 27. u. 28. „Sechs Mitglieder der Committee finden diese Bestimmungen passend und zweckgemäß; das siebente dagegen ist des Vermeinens, daß jede Commune wohl wissen und beachten werde, was ihr Interesse fordere, und eben deshalb will dasselbe die Bewilligung von Baufreiheiten dem Ermessen der städtischen Collegien überlassen."

Der Königl. Commissarius: Der vierte Titel handle von den Gemeindeleistungen. Der § 23 spreche im Allgemeinen von den Verpflichtungen dazu, bestimme aber zugleich, daß nur diejenigen Verbindlichkeiten in Betracht zu ziehen, welche auf das städtische Gemeinwesen Bezug hätten, so daß solche Verpflichtungen, welche auf anderen Verhältnissen beruhten, z. B. allgemeine Staatslasten, Parochialobliegenheiten, Armenversorgungskosten, Polizeikosten und dgl. außer Berücksichtigung blieben. Die Committee amendire, daß diese Beispiele noch durch eins vervollständigt werden möchten, indem sie wünsche, daß auch der Schulgelder specielle Erwähnung geschehe. Die Committee habe wahrscheinlich Schulleistungen gemeint; denn der Ausdruck „Schulgelder" sei auf der einen Seite zu eng und auf der anderen zu weit. An sich sei die Verpflichtung nicht bedenklich, aber es sei schon genug angeführt, um die Vorschrift zu verdeutlichen.

Der § 25, welchen die Committee auslassen wolle, handle von der dritteren Art der Leistung, und setze im Allgemeinen die Normen fest, welche hierbei in Betracht kämen. Der Grund, welcher aus der Menge und Verschiedenheit der Leistungen hergenommen sei, könne nicht hinreichend sein, um die Auslassung zu motiviren. Allerdings sei es nicht möglich, wenigstens nicht passend, die einzelnen Leistungen aufzuführen, allein es ließen sich die einzelnen Leistungen unter allgemeine Begriffe bringen; und wenn der Entwurf diese nicht bezeichne, so würde er lückenhaft sein. Unter die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs gehörten aber alle Leistungen ihrer Menge und Verschiedenheit ungeachtet.

Der § 26 beginne mit der Aufzählung Derjenigen, welche von sämmtlichen persönlichen Abgaben und Leistungen an die Stadt befreit wären. Die Committee sei bei № 1 bedenklich geworden, ob die Befreiung auch Anwendung auf die Vermögensteuer finden könne. Es sei ihm allerdings bekannt, daß in Hamburg und Lyksum solche Leistungen unter dem Namen des decem Statt fänden, allein die Vermögensteuer werde nicht unter den Begriff persönlicher Abgaben und Leistungen fallen, und sei nicht dasjenige, wovon der Entwurf handle. Hier sollten nur allgemeine Bestimmungen getroffen werden, und dieß werde nicht geschehen können, wenn das Deßfällige erst in den Localstatuten angeführt werden sollte. In der Wirkung werde es freilich auf Eins hinauskommen, ob man nach dem Entwurfe, oder nach dem Vorschlage der Committee zu Werke gehe, aber die Fassung des Entwurfs werde vorzuziehen sein, wenn man darüber einig sei, daß die Leistungen vom Vermögen nicht zu den persönlichen Leistungen gerechnet werden könnten.

Im § 26 heiße es sub 1: daß in Ansehung der Befreiung Characteristerer und derjenigen Bürger, welche

Digitized by Google

Königl. Aemter bekleideten, von persönlichen Diensten, die Verfügung vom 17. April 1782 und das Kanzleipatent vom 24. Nov. 1804 zur Anwendung kämen. Die Committee habe bemerkt, daß bloßer Titel und höherer Gerichtsstand auf persönliche Befreiungen keinen Anspruch geben müßten. Er dürfe dagegen darauf aufmerksam machen, daß die allgemeine Verfügung vom 17. April 1782 auch das Entgegengesetzte ausspreche, und diese Befreiung titulirter Personen nur unter einer Modification zulasse. Das Patent vom 24. Novbr. 1804 beziehe sich bloß auf Militair- und Civilbeamte. Die Befreiung werde zu dem nur gegen eine Geldabfindung rücksichtlich derjenigen zugelassen, die mit einem Character begnadigt wären, aber in einer Art und Weise, die den städtischen Communen nicht zum Nachtheil gereichen könne.

Der passus 3 beziehe sich auf die Befreiung der anerkannten Generalconsuln, Consuln und Consularagenten fremder Mächte. Was diese Personen betreffe, so wären sie nur insofern von persönlichen Leistungen befreit, als sie nicht hier im Lande Eigenthümer von Immobilien wären, oder bürgerliche Nahrung trieben. In beiden Fällen müßten sie steuern. — Es sei also so gut, als gar keine Ausnahme vorhanden, da ihre Verpflichtung anerkannt sei, und sie nur von der gewöhnlichen Jurisdiction befreit wären. Das Kanzleischreiben vom 25. Octbr. 1834 verfüge nichts weiter, als daß sie in ihren Consulatgeschäften von bürgerlichen und persönlichen Beiträgen befreit sein sollten, und ohne dieß nur auf ihre Kinder und Familie aus.

Unter № 2 sei der Befreiung der Advocaten von der Nahrungssteuer nach dem Rescripte vom 24. Mai 1751 gedacht. Wenn die Committee sie zur Nahrungssteuer ansetzen wolle, so müsse er derselben dagegen bemerken, daß Advocaten, wenn sie kein städtisches Gewerbe trieben, nicht als solche angesehen werden könnten, die Nahrungssteuer zu entrichten hätten, da die Advocatur kein Gewerbe und namentlich kein bürgerliches Gewerbe sei. Ein Anderes wäre es, wenn Advocaten ein solches Gewerbe trieben, z. B. eine Brauerei, oder Brennerei anlegten. In einem solchen Falle eximire die Verordnung sie aber auch nicht von der Nahrungssteuer.

Der § 27 handle von der Baufreiheit und was in Gemäßheit dieses § bestimmt werden solle, sei den Beschlüssen der städtischen Collegien überlassen. Die Mitglieder der Committee wären hiemit auch einverstanden. Nur eines derselben dissentire und wolle, daß die Bewilligung von Baufreiheiten den städtischen Collegien überlassen sein solle. Allein das verehrliche Mitglied scheine ausser Acht gelassen zu haben, daß der Staat sehr dabei interessirt sei, daß der Stadt die Einnahme nicht entzogen würde, die zu ihrer Existenz erforderlich sei, und daß der Staat durch seine Verwaltungsbehörden hierüber eine Aufsicht zu führen berechtigt und verpflichtet sei. Ermüsse daher der Majorität beitreten.

Der Präsident: Im § 26, b, sub 1 heiße es: „beständige dingliche Befreiungen von städtischen Leistungen stehen nur denjenigen Grundstücken zu, für welche sie bereits auf rechtsgültige Weise erworben sind, wohin jedoch die Verjährung nicht zu rechnen." Dieß scheine mit dem bisherigen Rechte nicht vereinbar zu sein. Es fehle nicht an gerichtlichen Erkenntnissen, wo auf die bereits vorhandene Verjährung erkannt worden. Alle solche Erkenntnisse durch ein Gesetz zu vernichten und dem Gesetze eine rückwirkende Kraft zu verleihen, stimme nicht mit der Gerechtigkeit überein.

Der Königl. Commissarius: In solchen Fällen sei die Verjährung nicht als Erwerbungsmittel anerkannt, sondern so entschieden worden, daß sie keine Befreiung von öffentlichen Lasten zur Folge haben könne. Das verehrl. Präsidium werde kein Beispiel davon anführen können. Es wäre vielleicht dem verehrlichen Abg. von Hadersleben bekannt, daß in Hadersleben Jemand wegen eines Gartens eine solche Befreiung in Anspruch genommen habe. Im Uebrigen sei es

Digitized by Google

nicht die Absicht des Entwurfs, etwanige entgegenstehende gerichtliche Erkenntnisse aufzuheben, sondern nur die Wirksamkeit der Verjährung für die Zukunft auszuschließen, wie die Wortfassung deutlich zeige.

Der Abg. Lorenzen von Hadersleben: Fälle der Art wären bei der Regulirung des Schlußgrundes vorgekommen, wo Personen durch Producirung von Documenten eine Befreiung von Gemeindeleistungen in Anspruch genommen und auch behalten hätten; sonst sei ihm nichts bekannt.

Der Präsident: Bedenklich sei der Satz immer, da sogar auch die unvordenkliche Verjährung ausgeschlossen sein würde.

Der Königl. Commissarius: Im entgegengesetzten Falle könne es durch Sorglosigkeit der Vorsteher dahin kommen, daß die Stadt die ihr nöthigen Abgaben verliere.

Der Berichterstatter verlas den Committeebericht über Titel V.

Tit. V.

§ 31. Wenn gleich die Sonderung zwischen Stadt- und Staatsvermögen in dem Entwurfe angedeutet ist, so scheint dieselbe der Committee doch nicht scharf genug bezeichnet und weniger noch das angedeutet zu sein, daß jenes nicht unter die unmittelbare Verwaltung der Staatsbehörden gezogen werden könne. Aus diesen Gründen denn proponirt die Committee folgende Fassung:

> das Stadtvermögen ist, der Staatscasse gegenüber, als Privatvermögen zu betrachten, und dasselbe ist daher in keiner Weise als Staatsgut zu behandeln, und kann nicht unter die unmittelbare Verwaltung der Staatsbehörden gezogen werden.

Der Königl. Commissarius: Der Zusatz, welchen die Committee zum § 31. vorschlage, scheine überflüssig, da er schon in dem Begriffe liege, den der § festsetze. Er finde sich auch in keinem unserer städtischen Statute. Im Entwurf sei der Begriff sehr scharf hingestellt, und unterscheide zwischen dem Stadtvermögen und der Staatscasse einerseits, so wie den Stadteigenthum und dem Parochial-Vermögen, dem Vermögen der Schützengilden, Innungen u. s. w., wie sich dieß z. B. auch bei Schenkungen an solche Corporationen schon von selbst verstehe.

Der Berichterstatter verlas den Commissionsbericht über Titel VII., Zum Titel VI. habe die Committee keine Bemerkungen gemacht;

Tit. VII.

§ 33. „Mit Ausnahme eines Mitgliedes muß sich die Committee gegen die lebenslängliche Dauer des Amtes eines Magistratsmitgliedes aussprechen, und es in Vorschlag bringen, daß

> diese auf 8 Jahre bestimmt und es dem Abgehenden frei gelassen werde, eine von Neuem etwa wiederum auf ihn gefallene Wahl anzunehmen."

„Daß dieser Vorschlag so wenig auf den gleichen dirigirenden Bürgermeister, als auf diejenigen Magistratsmitglieder, welche zur Zeit der Erlassung des Gesetzes im Amte stehen, Anwendung finden könne, darf wohl kaum besonders bemerkt, noch das erwähnt zu werden, daß es rücksichtlich dieser, bei der, für jeden Ort bestehenden Verfassung und event. lebenslänglichen Dienstführung verbleiben müsse."

„Im Uebrigen scheine es der Committee, als wenn Gründe der Billigkeit und der Nothwendigkeit ihrem Vorschlage das Wort reden. Die gedoppelte Eigenschaft der Magistrats-Mitglieder als Verwalter der Justiz und Repräsentanten der Gemeinde, führe denselben eine übermäßige Belästigung und unvermeidliche Hindernisse in ihrem eigentlichen Wahrungsbereicht zu, und das Verlangen ist zu groß, solches für eine lange Reihe von Jahren von ihnen zu fordern. Faßt man aber ferner die Haupt-Eigenschaft der Mitglieder des Magistrats und das ins Auge, daß sie vorzugsweise Repräsentanten der Gemeinde sind und sein sollen, so fordert es billige Rücksicht gegen diese, daß man ihr nicht, und vielleicht wider ihren Willen für die

Digitized by Google

Lebensdauer Vertreter gebe, ſondern man muß es vielmehr ihr frei laſſen, ſich durch diejenigen Männer vertreten zu laſſen, denen ſie vorzugsweiſe ihr Vertrauen ſchenkt. Dies kann nur durch Wechſel im Amte und freie Wahl geſchehen, und die Wieder-Wählbarkeit der Magiſtrats-Mitglieder giebt der Gemeinde Gelegenheit, ſich diejenigen Männer zu ſichern, die ſie an ihrer Spitze zu ſehen etwa beſonders wünſchen mögte."

„Haben die auf ſolche Weiſe durch das beſondere Vertrauen ihrer Mitbürger Wieder-Erwählten lebendigen Sinn und regen Eifer für ihren Wirkungskreis und für das Wohl der Gemeine, ſo werden ſie eine zweite Wahl gewiß nicht ablehnen; haben ſie aber beides nicht, ſo giebt es ihnen auch nicht die lebenslängliche Dauer; und gezwungene Dienſtführung, Dienſtführung wider Willen iſt nicht verträglich mit dem Wohle der Gemeine, und beſſer iſt es ſonach, daß ſie dieſer enthoben werden und Andern den Platz räumen."

§ 34. „Der Ausſchuß hat aus den Motiven ſehr gerne erſehen, daß ſeine Anſicht mit der Abſicht der Geſetzgebung darin vollkommen übereinſtimmt, daß die Commüne-Verwaltung möglichſt frei und ſelbſtſtändig ſein müſſe, indeß ſcheine es ihm, daß dieſer Zweck nur dann werde zu erreichen ſein, wenn die Repräſentanten der Commüne insgeſammt durch den freien Willen der Commüne und ihrer Repräſentanten, durch möglichſt freie Wahl angeſtellt werden."

„In Betreff der Deputirten iſt dieſer Grundſatz im vorliegenden Entwurf vollſtändig anerkannt, und der Ausſchuß muß den, in dieſer Hinſicht gemachten Vorſchlägen im Allgemeinen vollkommen beiſtimmen. In Betreff der Mitglieder des Magiſtrats iſt theilweiſe jener Grundſatz, freilich nicht nach den Wünſchen des Ausſchuſſes, auf die derſelbe ſpäter kommen wird, beobachtet worden, theilweiſe aber iſt die Ernennung der Magiſtrats-Mitglieder vorbehalten; mit der wir uns keineswegs übereinſtimmend erklären können. Die theilweiſe Ernennung widerſpricht ganz offenbar der Eigenſchaft der Magiſtratsmitglieder als Repräſentanten der Commüne, und macht die Durchführung dieſes Grundſatzes unmöglich. Wollte man den Magiſtrat aber bloß in ſeiner Eigenſchaft als Obrigkeit, als Juſtizbehörde, als Organ der Staatsgewalt betrachten, ſo würde dieſem Princip die theilweiſe Wahl der Mitglieder deſſelben ebenfalls widerſprechen und nicht mit demſelben vereinbar ſein. Wenn ferner ohne Zuſtimmung der Commünerepräſentanten denſelben in der Perſon des Polizeimeiſters, Syndicus, Stadtſecretairs eine, bloß als Behörde und zwar zunächſt als Staatsbehörde fungirende Perſon, als actives Mitglied des Magiſtrats ſollte zugeſellt werden können, ſo würde auch dies mit dem Princip der Commünerepräſentation völlig unvereinbar ſein. Gegen die Geſtattung völliger Wahlfreiheit dürfte an ſich in der That nichts zu erinnern ſein, da die Eigenſchaft der Magiſtrats-Mitglieder, als Repräſentanten der Commüne, doch immer die vorzüglichere und überwiegende bliebe, denn nur der, zu dem ſich das Vertrauen der Commünemitglieder durch freie Wahl derſelben zeigt, kann mit Recht Repräſentant der Commüne ſein, nur dieſer wird von allen wirklich dafür erkannt werden. So iſt auch in andern Ländern das Wahlrecht der Gemeine anerkannt, und allenthalben wird das Verhältniß des Magiſtrats zur Commüne vorangeſtellt, und mit Rückſicht hierauf die Beſetzung der ſämmtlichen Magiſtratsſtellen durch Wahl, und das Recht der Commünemitglieder auf die Wahl anerkannt, ohne daß die Eigenſchaft des Magiſtrats als Obrigkeit oder Organ der Staatsgewalt in dieſer Hinſicht irgend einen Einfluß äußert, oder die Allerhöchſte Ernennung irgend eines Mitgliedes des Magiſtrats Statt findet. Die größere Zahl der Schleswigſchen Städte iſt zu lange im wohlerworbenen Beſitz der eigenen Beſetzung ſämmtlicher Magiſtratsſtellen durch Wahl geweſen, als daß nicht ihr Wunſch und Verlangen, dieſes Recht, welches erſt in den neuſten Zeit ihnen nach und nach factiſch und theilweiſe entzogen worden, bei einer Re-

Digitized by Google

gnlirung ihrer Verfaſſungsnorm möglichſt wieder her-
geſtellt zu ſehen, als vollſtändig gerechtfertigt erſcheinen
muß, und das um ſo mehr, wenn ſtatt des bisher üb-
lichen Selbſtergänzungsrechts die Wahl ſelbſt ſolche
Formen erhält, welche den neuern Begriffen in die-
ſer Hinſicht beſſer zuſagen. Auch die Rückſicht, daß
unſere Magiſtrate zur Zeit noch als Juſtizbehörden
fungiren, würde zur Begründung einer Schmälerung
der Wahlrechte der ſtädtiſchen Commüne mit Grund
nicht angeführt werden können, da den Beſitzern ade-
licher Güter die Wahl ihrer Gerichtshalter ausdrück-
lich geſtattet iſt, und in den Städten gewählte Rich-
ter eben ſo gut im Stande ſein werden, die Rechts-
pflege zu üben, als dies auf dem Lande der Fall iſt.

„In Gemäßheit des allgemeinen Princips bei
dieſer Organiſation würde es allerdings aber erfor-
derlich ſein, daß die Wahlformen ſo organiſirt werden,
daß der Staat dadurch die nöthige Sicherheit erhalte
gegen jede, etwa mögliche Gefährdung der Geſammt-
heit. Das Intereſſe der letztern macht es nothwendig,
daß die Mitglieder eines ſtädtiſchen Magiſtrats, außer
demjenigen, was die Communemitglieder von ihnen
als ihre Repräſentanten verlangen, noch andre Eigen-
ſchaften beſitzen, welche ſie zur Erfüllung ihrer ſonſtigen
Obliegenheiten in Beziehung zum Staate befähigen. —
Damit nun der Commüne freie Wahl, dem Staate
die nöthige Sicherheit gegeben und die Geſammtheit
vor jeglicher Gefährdung geſchützt werde, beantrage die
Committee:

daß es den beiden ſtädtiſchen Collegien anheim
gegeben werde, zur Beſetzung der Stellen des
gelehrten und dirigirenden Bürgermeiſters, Poli-
zeimeiſters, Syndicus und Stadtſecretairs, der
höhern Behörde 4 Subjecte, von denen das Ma-
giſtrats-Collegium 2, und das Deputirten-Colle-
gium 2, aus den, ſich meldenden Bewerbern
wählt, in Vorſchlag zu bringen, und es ſodann
Sr. Majeſtät dem Könige überlaſſen bleibt, aus
dieſen 4 Subjecten Einen zu erwählen."

§ 35. „Mit dem Vorſchlage zur Wahl des zweiten
Bürgermeiſters und der Rathsverwandten kann die
Committee ſich keineswegs einverſtanden erklären. Bis
hieher haben die Magiſtratsmitglieder, wenn auch nicht
allenthalben das ausſchließliche, ſo doch das Wahlrecht
in dem Maaße geübt, daß ſie gemeinſchaftlich mit den
Deputirten-Collegio gewählt haben. Die nach dem
Entwurfe beabſichtigte gänzliche Ausſchließung von der
Wahl würde theils ihnen ein uraltes Recht nehmen,
theils eine Zurückſetzung und Unmündigkeitserklärung
in ſich faſſen, und endlich ihre Eigenſchaft als Bür-
gerrepräſentanten zweifelhaft machen können. Dieſe
Rückſichten nun, ſo wie ferner die durch die Erfah-
rung beſtätigte bisherige geringe Theilnahme der Bür-
gerſchaft an den Wahlen und die daraus reſultirende
Unſicherheit und Gefahr für die Communen, geben der
Committee dringenden Anlaß, einen veränderten Antrag
und zwar dahin in Vorſchlag zu bringen:

daß der Magiſtrat aus ſämmtlichen Wählbaren
3 Candidaten, und das Deputirten-Collegium
gleichfalls 3 Candidaten zur Wahl des 2ten Bür-
germeiſters und der Rathsverwandten in Vorſchlag
bringe, und daß die geſammte Bürgerſchaft aus
den Vorgeſchlagenen Einen durch abſolute Stim-
menmehrheit erwähle."

„Auf ſolche Weiſe wird der Bürgerſchaft das Recht,
ihre Repräſentanten ſelbſt zu wählen, nach Möglich-
keit geſichert, und der Commüne die größtmöglichſte
Garantie gegeben, daß nicht Fehlgriffe geſchehen, die
durch die Wahl der Deputirten allein, unter den gege-
benen Umſtänden, nur zu leicht möchten befürchtet wer-
den können."

„Die Wahlhandlung ſelbſt müſſe in Uebereinſtim-
mung mit dem § 54 vorgenommen werden."

§ 36. „Die in dieſem § enthaltene Beſtimmung
in Betreff der Beſetzung mit geprüften Juriſten würde
in Gemäßheit des Antrages zum § 35 hinfällig wer-
den müſſen."

„Für das Amt eines geleheren Magiſtratsmitgliedes

will der Committee das mündige Alter kaum ausreichend erscheinen, und sie erlaubt sich, ein Alter von mindestens 25 Jahren in Vorschlag zu bringen."

§ 37. „Für kleine Städte namentlich dürfte das, hier bestimmte Verwandtschafts-Verhältniß zu weit ausgedehnt sein und leicht eine nachtheilige Beschränkung der, bei Wahlen in Betracht kommenden Personen, zur Folge haben können, und der Committee will es vollkommen ausreichend bedünken, wenn die Bestimmung dahin gefaßt wird,

daß Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn und Brüder nicht gleichzeitig Mitglieder der Collegien sein können."

§ 38. ad 2. „Uebereinstimmend mit unsern zum § 33 ausgesprochenen Ansichten müssen die, nach 8jähriger Function ausgetretenen Magistratsmitglieder der Verpflichtung überhoben sein, eine neue Wahl überall wieder anzunehmen."

§ 39. „Der Minorität der Committee will es scheinen, daß wenn Se. Majestät der König aus den, nach § 34. zu präsentirenden 4 Personen Eine erwählt, dadurch schon von selbst die Königl. Bestätigung gegeben wird, und es derselben nicht noch besonders bedarf; und auch rücksichtlich der übrigen Magistratsmitglieder hält selbige die Königl. Bestätigung nicht erforderlich, weil solche von der Bürgerschaft gewählt und nur Communal-Beamte sind."

„Die Majorität hingegen findet die im Entwurfe gegebene Bestimmung nöthig und zweckgemäß, und wünscht deren unveränderte Beibehaltung."

§ 40. „Zwei Mitglieder wünschen, daß das Formular zum Eide in das Gesetz mit aufgenommen werde, und ein Drittes beantragt, daß dieses Formular nichts enthalte, was gegen die verfassungsmäßigen Rechte der Herzogthümer streitet."

§ 42. „Die Worte:

derselbe mag von Uns ernannt oder bestätigt sein

werden hier in Gemäßheit der Anträge zu den §§ 34 u. 39 wegfallen müssen."

§ 43. „Der erste Satz scheint der Committee nicht bestimmt genug ausgedrückt, und sie schlägt, um jeder Willkühr Schranken zu setzen und dem Rechte vollen Eingang zu verschaffen, folgende Fassung vor:

Suspension, unfreiwillige Entlassung und Entsetzung der Mitglieder des Magistrats kann nur nach gerichtlicher Untersuchung und Erkenntniß zur Anwendung kommen."

Im 2. Satze würden die Worte:

„durch Wahl ernanntes Mitglied"

auszulassen sein. Conf. Bemerkungen zum § 34 u. 35."

Der Königl. Commissarius: Die wichtigsten Bemerkungen, welche die Committee gemacht habe, beträfen die §§ 33, 34 und 35. Er wolle einige hierauf bezügliche allgemeine Sätze vorausschicken. Man müsse, wenn von einem städtischen Collegio und namentlich vom Magistrat die Rede sei, die Eigenschaft desselben als Obrigkeit und Organ der Staatsgewalt festhalten und sie voranstellen. Das Interesse und der Zweck des Staats sei allgemein und unbedingt wirksam, und in diesem seien auch die particularen Interessen der Communen mitbegriffen. Die Wirksamkeit des Magistrats und des Deputirtencollegii, als Verwalter und Vertreter der Gemeindeangelegenheiten, sei dem obrigkeitlichen Officio gleichmäßig unterworfen. Dieß Verhältniß würde dadurch nicht alterirt, daß dem einen Collegio zugleich die obrigkeitliche Gewalt übertragen sei. Auch als Obrigkeit und im Auftrage des Staats habe der Magistrat an der Verwaltung des Gemeinwesens unmittelbar Theil zu nehmen. Der Staat habe das Interesse der Minderjährigen und der ihnen Gleichstehenden wahrzunehmen, und es hänge von seinem Ermessen ab, ob das durch eine geeignete Oberaufsicht oder durch Mitadministration geschehen solle. Dem Magistrate stehe die Ausführung der Beschlüsse zu und er sei nach der herkömmlichen Verfassung im Besitze der executiven Gewalt geblieben, auch nachdem die deputirten Bürger an den Beschlüssen Theil genommen. Die Gränze der freien Bewegung in der Com-

Digitized by Google

munalverwaltung müssen eine positive sein. Die Gemeinde-Repräsentation habe nur die gegenwärtigen Gemeindeglieder, der Staat aber auch die Zukunft der Gemeinde zu berücksichtigen und zu vertreten. Das Maaß der Gemeindeverwaltung beruhe daher auf inneren Gründen, keineswegs auf Mißtrauen oder auf Willkühr. Der Auftrag des Magistrats als Staats-Behörde stehe nicht mit seinem anderweitigen Auftrage in Widerspruch, sondern sei gleichartig, und zum Theil umfassender; Collisionen wären daher nicht denkbar. Daraus ergäbe sich unläugbar, daß die beiderseits beauftragten Mitglieder auch durch gemeinsame Wirksamkeit berufen werden müßten. Mit diesen Grundsätzen stehe auch die bisherige Gesetzgebung nicht in Widerspruch und das Rescript vom 19. Septbr. 1710, worauf die Ansicht der Committee sich gründen solle, führe grade auf das Gegentheil. Durch Anwendung des Vorbehalts der Bestätigung könne nur dann dasselbe Resultat als durch unmittelbare Ernennung erreicht werden, wenn man der Mehrzahl der Wähler, nachdem sie sich ausgesprochen, eine angemessene Unbefangenheit und Resignation, oder Anerkennung höheren Urtheils alle Mal zutrauen dürfte. Aber fremde Interessen würden zu Partheiungen Veranlassung geben. Die Wahlen müßten mit unbefangener Würdigung der Personen und Kunde der Erfordernisse des Amts vorgenommen werden. Wenn auch Jeder wissen möge, was ihm fromme, so sei doch nicht zu hoffen, daß Jeder auch in Dingen, die ausser seiner Sphäre lägen, wisse, was den Uebrigen und Allen fromme. Zweck der Aufhebung des Cooptationsrechts sei Garantie für die Qualification der zu Erwählenden. Nach dem Vorschlage des Ausschusses werde dieser Zweck nicht erreicht werden, und selbst die Erfahrung mache es zweifelhaft, ob die Wähler immer erscheinen würden. Eine Garantie, wie er sie angedeutet habe, müsse in der individuellen Tüchtigkeit eines Wahlcollegii gefunden werden; und diese individuelle Qualification würden die Gemeindeinteressenten in denjenigen Mitgliedern des Wahlcollegii anerkennen müssen, welchen sie nach eigner Wahl ihre übrigen Gemeinde-Interessen anvertraut hätten.

Hiernach würdigten sich die Bemerkungen zu den §§ 33, 34, und 35 von selbst. Der Vorschlag zum § 33, daß die Dauer des Amtes eines Magistratsmitgliedes auf acht Jahre festgesetzt werde, sei demgemäß um so weniger zur Genehmigung zu empfehlen, da von einer übermäßigen Belästigung der Magistratsmitglieder und der Behinderung in ihren Nahrungsbetrieben nichts bekannt geworden, und dieß würde wenigstens nur als seltene Ausnahme vorkommen.

Was die Bemerkungen zum § 34 betreffe, so wären die Mitglieder des Magistrats nicht bloß als Repräsentanten der Commüne zu betrachten; die Eigenschaft des Magistrats als Obrigkeit und Organ der Staatsgewalt sei überwiegend. Der Ausschuß selbst habe diese zweifache Eigenschaft des Magistrats anerkannt.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 120. (Schleswig, den 27. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona.

(Fortsetzung.)

Daß die Städte kein Recht gehabt, die Mitglieder desselben in ihrer Totalität zu wählen, habe er schon unter Bezugnahme auf das Rescript vom 19. Sept. 1710 angeführt. Wenn vorgeschlagen werde, daß der zweite Bürgermeister und die Rathsverwandten nicht von dem Deputirten-Collegio, sondern von der ganzen Bürgerschaft erwählt werden sollten, so scheine die ganze Organisation des städtischen Wesens dem zu widersprechen. Die Bürgerschaft könne nicht wählen, weil sie ihre Repräsentanten habe, und diese aus ihrer Wahl hervorgegangen wären. Sie würde ihnen in diesem Puncte, wie in anderen vertrauen müssen. Sollte die Wirkung der Repräsentation verkannt werden, und ohne Wirksamkeit bleiben, so würde das dahin führen, daß die Repräsentation überhaupt aufhören müsse. Eben weil die deputirten Bürger lediglich aus freier Wahl der Bürger hervorgegangen, müsse man ihnen mit dem Entwurfe die Wahl der wählbaren Mitglieder des Magistrats überlassen. Wollte man nach diesen Vorschlägen den Magistrat an der Wahl Theil nehmen lassen, so würde die Selbstergänzung nicht gänzlich abgeschafft werden. Auf keinen Fall werde sich die Wahl durch absolute Stimmenmehrheit der Bürger empfehlen. Eine solche Vorschrift würde zu unendlichen Wiederholungen führen, weil die Stimmen sich so concentriren müßten, daß über die Hälfte der Stimmen der Gesammtheit der Wähler auf ein bestimmtes Individuum falle. Wenn überall von einer Wahl durch die gesammte Bürgerschaft die Rede sein könne, so würde für eine solche Wahl keine absolute, sondern nur eine relative Stimmenmehrheit als passend vorzuschreiben sein.

Im § 36 habe die Committee sich bloß auf das von ihr schon zum § 35 Bemerkte bezogen. — Wenn die Committee in Betreff der Anstellung der gelehrten Rathsverwandten ein höheres als das Mündigkeitsalter verlange, so werde das mit anderen gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen. Wer 21 Jahre alt, und als Jurist geprüft sei, könne angestellt werden, und die wichtigsten Geschäfte verwalten. Es würde auffallend sein, wenn man in diesem Falle eine Ausnahme machen und ein höheres Alter festsetzen wolle. Dagegen könne man nicht anführen, daß bei den höheren Justizcollegien ein höheres Alter bestimmt sei;

Digitized by Google

denn hinsichtlich der Mitglieder derselben sei die Feststellung reiferer erfahrungsreicher Jahre darum besonders wichtig, weil nicht immer eine Recursnahme von deren Erkenntnissen zugelassen sei. Wenn es daher auch ganz entsprechend sei, daß für Mitglieder der Obergerichte das 25ste Jahr, und des Oberappellationsgerichts eine noch höhere Altersstufe bestimmt sei, so lasse sich doch dasselbe nicht für die Besetzung städtischer Magistraturen behaupten und der Vorschlag der Committee sei daher nicht zu empfehlen.

Bei der Bestimmung des § 37 sei hauptsächlich die richterliche Qualität der Magistratsmitglieder nicht aus den Augen zu verlieren. Besonders mit Rücksicht hierauf sei angeordnet, wie weit die Verwandtschaft mit Magistratsmitgliedern den Eintritt in den Magistrat verhinderte. Wenn der Ausschuß meine, daß Bestimmungen der Art in kleinen Städten von nachtheiligen Folgen sein könnten, so werde dieß in nähere Erwägung kommen können. Nur sei er der Meinung, daß da wo der Ausschuß von elterlichen und kindlichen Verhältnissen spreche, sich in seinem Vorschlage eine Lücke befinde; denn wenn Schwiegerväter und Schwiegersöhne nicht in die Collegien sollten aufgenommen werden können, so werde sich wol ohngefähr dasselbe von Stiefvätern und Stiefsöhnen sagen lassen.

In Betreff des Amendements zum § 38 № 2, daß die nach achtjähriger Function ausgetretenen Magistratsmitglieder der Verpflichtung überhoben sein sollten, eine neue Wahl überall wieder anzunehmen, bemerke er, wie diese Bestimmung dahin führen könne, daß die Erfahrensten und Geschentesten für die Verwaltung des städtischen Wesens verloren gehen würden.

Zum § 39 sei die Majorität des Ausschusses mit dem Entwurfe der Meinung, daß die Bestätigung der Wahl eines Magistratsmitgliedes erforderlich sei; die Minorität halte dieselbe für unnöthig. Der für letztere Meinung angeführte Grund sei jedoch unzureichend, weil er auf der Voraussetzung beruhe, daß die Magistratsmitglieder bloß Communalbeamte wären; das Entgegengesetzte sei aber bereits entwickelt und nachgewiesen.

Was die Beeidigung (§ 40) betreffe, so sei die Majorität mit dem Entwurfe einverstanden; zwei Mitglieder wünschten jedoch, daß das Formular zum Eide in das Gesetz mit aufgenommen werde; und ein drittes beantrage, daß dieses Formular nichts enthalte, was gegen die verfassungsmäßigen Rechte der Herzogthümer streite. In dieser Hinsicht bemerke er, daß die Beeidigung statt finde nach dem, was schon jetzt Rechtens sei. Das Formular werde eben so eingerichtet werden, wie es den Funktionen und Pflichten desjenigen entspreche, von dessen Beeidigung die Rede sei.

Zum § 42 sei amendirt, daß die Worte: „derselbe mag von Uns ernannt oder bestätigt sein“, in Gemäßheit der Anträge zu den §§ 34 und 39 wegfallen müßten. Der Werth dieses Vorschlags werde sich nach demjenigen würdigen, was bei den angezogenen §§ bereits erörtert worden sei.

Zum § 43 schlage der Ausschuß den Zusatz vor: „daß Suspension, unfreiwillige Entlassung und Entsetzung der Magistratsmitglieder nur nach gerichtlicher Untersuchung und Erkenntniß solle zur Anwendung kommen können“. Er glaube nicht, daß der Ausschuß hier alle Verhältnisse gehörig berücksichtigt habe. Die Suspension könne eine provisorische Maaßregel sein. Ein Mitglied des Magistrats könne ein Verbrechen begangen haben, das ihn unwürdig mache, Mitglied zu sein. Es sei nicht allein Pflicht der Justizcollegien, sondern auch der Verwaltungsbehörden, dafür zu sorgen, daß ein solcher, wenn genügende Beweise oder Verdachtsgründe vorlägen, vorläufig seiner amtlichen Verrichtungen enthoben werde. Diese Pflicht liege in dem Zwecke der Anstellung sämmtlicher Beamte und müsse eintreten, sobald die Anzeige einer Handlung vorliege, die ein Individuum unwürdig mache, Mitglied des Magistrats zu sein. Es könne nicht zweckmäßig sein, diese provisorische Verfügung auszusetzen, bis die Untersuchung beendigt und ein gerichtl

Digitized by Google

liches Erkenntniß abgegeben ſei. Im Uebrigen ſei es eine unrichtige Vorausſetzung, daß gegen Königl. Beamte nach Willkühr verfahren werde. Auch rückſichtlich ihrer trete das gerichtliche Verfahren in ſeiner vollen Wirkſamkeit ein.

Der Berichterſtatter verlas den Committeebericht zum Titel VIII.

Titel VIII.

§ 50. „Einem Mitgliede der Committee will es nicht angemeſſen erſcheinen, daß daſſelbe Grundbeſitzthum, welches Wahlberechtigung giebt, auch immer wählbar machen ſolle, und daſſelbe möchte einen Unterſchied, und zur Wählbarkeit einen größern Grundbeſitz zu Vorſchlag bringen, um ſo der Commüne einige Sicherheit zu ſchaffen, daß nicht nur die kleinen Bürger Mitglieder des Collegii werden, ſondern der größere Grundbeſitz beſonders in Betracht komme, und Vertretung finde.“

§ 2. „möchte das Verwandtſchaftsverhältniß ſo beſtimmt werden, wie die Committee ſolches zum § 37. in Vorſchlag zu bringen ſich erlaubt hat.“

„Nach dem Dafürhalten der Committee muß es den abgehenden Deputirten überlaſſen bleiben, ob ſie eine neue Wahl wiederum annehmen wollen oder nicht. Wir beziehen uns deswegen auf unſre Vorſchläge zum § 33, und bemerken noch beſonders, daß gezwungener, unfreiwilliger Dienſt dem Wohle der Commüne nicht erſprießlich ſein kann, und daß Sinn und Eifer für das Amt den Erwählten allein beſtimmen müſſe, wenn das Vertrauen ſeiner Mitbürger ihn zum zweiten Male zu demſelben beruft.“

§ 30. 2. und 3. würden nach den Vorſchlägen zu den §§ 33 und 50. abzuändern ſein.“

§ 63. „Die Committee kann die Beſorgniſſe wegen der aus einer Verſchuldungsmaſſe erwachſenden Nachtheile nicht theilen, und ſie proponirt deshalb, daß in dem dritten Abſchnitte bei Zwiſchenfällen „oder durch Eingehung einer Verſchwägerung“ wegfallen möge.“

„Ueber den 3. Abſchnitt haben die Mitglieder der Committee ſich nicht zu einer Anſicht vereinigen können. Vier derſelben halten ihn für vollkommen genügend und wünſchen deſſen unveränderte Beibehaltung. Zwei Mitglieder wollen den beiden ſtädtiſchen Collegien eine ſolche Befugniß nicht einräumen, glauben auch, dem einfachen Beſchluſſe dieſer Collegien eine ſo wichtige Sache nicht überlaſſen zu dürfen, ſondern beantragen vielmehr, daß es heißen möge:

„erfolge die Suſpenſion oder Entlaſſung nach vorhergegangener Unterſuchung und gerichtlichem Erkenntniß.“

Das ſiebente Mitglied tritt dieſem Antrage in ſo weit bei, wünſcht aber, daß die Worte „und gerichtlichem Erkenntniß“ weggelaſſen werden.

§ 64. „Der Schlußſatz würde wegfallen müſſen, wenn die Anträge der Committee zu §§ 33 und 50. Genehmigung finden ſollten.“

Der Königl. Commiſſarius: Zum § 50 ſei von einem Mitgliede beantragt worden, daß in Anſehung der Wählbarkeit der Bürger zu Deputirten Seellen zwiſchen großem und kleinem ſtädtiſchen Eigenthum unterſchieden werden möge, weil man dann Gewißheit darüber erhalte, daß das größere Eigenthum vertreten werde. Einmal werde ſich nun fragen, ob ſich, wenn ein größerer Grundbeſitz als Erforderniß der Wählbarkeit aufgeſtellt würde, die Zahl der deputirten Bürger in allen Städten vollkommen werde herſtellig machen laſſen. Dann aber ſcheine es, daß es auf eine ſolche beſondere Vertretung des Grundeigenthums nicht ankommen könne. Die ſtädtiſchen Intereſſen ſonderten ſich nicht nach der Größe des Beſitzes, wie in den Landdiſtricten. Es werde der, welcher ein kleines Grundeigenthum beſitze, eben ſo gut die Intereſſen wahrnehmen, als der, welcher ein großes habe. Dieſer Vorſchlag habe daher die Zweckmäßigkeit gegen ſich, welche dafür ſpreche, die Zahl der Wählboren ſo groß zu machen, als möglich. Wie

Digitized by Google

sich den Vorschlag mit Rücksicht auf den Stempel, vermeidlichen lassen sollte, sein, ihn dem nicht einzuräumen. Es sei nämlich der Commissar aus dem Entwurfe der Kaufmann, das Recht, das Grundeigenthum wählbar machen, solle, sondern auch ein gewisser Steuerbetrag. Wolle man nun zwischen Wählern und Wählbaren auch in Ansehung des Steuerbetrages einen Unterschied machen, so würde es an einem Maaßstabe fehlen. Der Vorschlag scheine daher von der Majorität der Committee mit Recht verworfen worden zu sein.

Wenn man nach dem gefassten Vorschlage des Ausschusses den Deputirten zu überlassen sei, ob sie eine neue Wahl annehmen wollen oder nicht, so habe der selbe die bereits angeführten Gründe gegen sich. Dieser Vorschlag würde dahin führen, daß jeder Bürger die auf ihn gefallene Wahl würde ablehnen können, was die Committee nicht wollen werde, und was auch nicht in Wünschen sein. Darauf diese Weise gründe der Brauchbarsten für die Deputirtenstellen verloren gingen. Die Richtigkeit dieser auf Erfahrung beruhenden Behauptung würden diejenigen verehrlichen Abgeordneten bestätigen, welche selbst Mitglieder von Deputirten-Collegien wären. Alles, was in diesen Beziehung geschehen könne, enthalte der §. 60 ziemlich genug. Die übrigen Amendements, die sich auf frühere §§ beziehen, könne er hier übergehen, und sich darauf beschränken, wie wenn in der Committee geschehen sei, auf frühere Aeußerungen hinweisen, dieß gelte namentlich von §. 60 mit Rücksicht auf §§ 53 und 50, und ferner von §. 63, wonach dem Vorschlage des Ausschusses der Zwischensatz „oder durch Eingehung einer verschuldeten Nachahmung" wegfallen solle. Wolle man solche Verwandtschaftsverhältnisse nicht berücksichtigen, und glaube man, daß dadurch allein den anbefangenen Parteile nicht hinlänglich seien, so würden freilich auch jene Worte wegfallen können; sie aber seine Ansicht nicht, so werde er nachstehen, das Bestimmung des Entwurfs stehen lassen müssen. Mit dem dritten Abschnitte des §. 63, wonach die Entsetzung oder Entlassung eines Deputirten wegen Pflichtverletzungen, durch einen solchen, beider stimmenden Collegien erfolgen solle, wären wir einverstanden, dagegen eine solche Befugniß nicht einräumen, sondern annehmen, daß die Suspension und Entlassung nach vorhergegangener Untersuchung und gesetzlichen Erkenntnisse erfolgen sollte. Das gewählte Mitglied endlich erkläre sich dafür, daß die Worte „und gesetzliches Erkenntniß" wegzulassen würden. Er glaube nicht, daß die Majorität sich für die Beibehaltung des Entwurfs erklären werden. Der Vorschlag der Minorität würde vorgehen, gegen den wenn der Committee gehaltenen §. 61. In solchen Fällen würde dem ständischen Administrations- und Rechnungswesen, der Schleswig-Holsteinischen Regierung, nur mit der Majorität dafür halte, dem Entsetzungs- oder Entlassungsgesuche stattgegeben. Gerechtsame geschehen.

Bei §. 64 habe die Committee darauf aufmerksam gemacht, daß der Schlußsatz, welcher die stellvertretenden Vorsteher und deren Stellvertreter betreffe, wo wählbar, und eben so wenig, als die Mitglieder des Collegii übernehmen brauchte, die etwa auf sie fallende Wahl abzulehnen, zweifelhaft sein möge. Man aber die Deputirten Stände gelegen machen könnte, scheine ihm, daß dieselben in Erwägung zu ziehen sei, und deshalb das bündliche Verlangen wurde wünschen müssen, was fürderhin Fall, zu zeichnen sei, wenn die Wahl ablehnen zu können glaubte.

Der Redner ging darauf über zu dem Capitel der Rechte der Deputirten, Titel IX, des Entwurfes, §§ 65 bis 69 incl. Zu §. 65 bemerkte er, daß nach dem Vorschlage der Committee nicht jeder Anzeige, sondern sie beantrage vielmehr, damit auch der Wortlaut ausdrücklich bestimmt und sich für die Verfassung unbedenklich sein könne, daß nach dem Worte „Anzeige" hinzugefügt werde

[illegible] zugleich in [illegible] Antrag [illegible]
halten, muß [illegible]

„Zum zweiten Abſchnitte vermag die Committee nicht einzuſtehen, weshalb nur die Deputirten und nicht auch die Magiſtratsmitglieder von dem Inhalte der zur Verhandlung kommenden Gegenſtände in Kenntniß geſetzt werden ſollen; letzteres ſcheine ihr ſo billig als nothwendig, und ſie beantrage deshalb, daß dieſer Satz ſo gefaßt werden möge:

„und iſt zu gleicher Zeit den ſämmtlichen Mitgliedern der Magiſtrats- und Deputirten-Collegien durch Circulare der Inhalt der, zur Verhandlung kommenden Gegenſtände mitzutheilen.“

§. 63. „Nach der Vorſchrift des zweiten Abſchnittes iſt eine Abſtimmung anzuſtellen, wenn wenigſtens der dritte Theil des „ganzen“ Deputirtencollegii dies wünſchen ſollte. — Theils ſcheint der Committee dies zu bedingt, und theils auch vermißt ſie eine gleiche Berechtigung der Magiſtratsmitglieder, und ſie propo-nirt deshalb, daß es ſtatt:

„der dritte Theil des Deputirtencollegii“

heißen möge:

„der dritte Theil der anweſenden Magiſtratsmitglieder oder der Deputirten.“

„Der 4te Abſchnitt dieſes § räumt dem vorſitzenden Mitgliede im Magiſtrate eine Befugniß ein, welche nur zu leicht in Willkühr ausarten und der Commune nachtheilig werden kann, weshalb denn fünf Mitglieder der Commune [illegible] die letzteren andern hinzugetreten [illegible] ehe mehrgedachte [illegible] daß der Dirigens [illegible] unter seiner Verantwortlichkeit eine Abstimmung [illegible] solche wegfällig werden [illegible]

§. 66. „Sechs Mitglieder der Committee genehmigen diesen §., wenn derselbe dem Zusatz erhielte, daß bei allen und jeglichen Disparitionen von Steuern und Abgaben über die Wenigen nach Kopfzahl und absoluter Stimmenmehrheit gestimmt werden solle.

„Die gedachten Mitglieder der Committee sind des Vermeinens, daß in solchen Fällen einzig und allein die nähere Detailkenntniß der Collegien, mit den Verhältnissen des Verbrechens zwischen ihnen, und aus diesem Grunde scheint ihnen der Antrag auf Wegfall des Recurses (§. 70) poltronnen herabwürdigend.“

„Das siebente Mitglied der Committee glaubt durch die Abstimmung nach Curien die Rechte der Deputirten verletzt, und die Interessen der Bürgerschaft gefährdet; es genehmige deshalb, was nicht, sondern trägt in diesen, so wie in allen sonstigen Fällen, wo beide Collegien gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen haben, darauf an, daß es bestimmt werde:

„daß nach Kopfzahl der aus beiden Collegien anwesenden Mitglieder gestimmt werden solle.“

§. 71. „Zwei Mitgliedern der Committee will es bedünken, daß, wenn sämmtliche Mitglieder des Magistrats die Berichterstattung, die Willigkeit es fordre, daß auch sämmtliche Mitglieder des Deputirten-Collegii sie unterschreiben und darauf stellen selbige einen Antrag.“

§. 72. „Ein Mitglied der Committee findet bei der Fassung dieses § nichts zu erinnern; ein zweites proponirt folgende Modification:

„Es bleibt den Repräsentanten jeder Commune überlassen, welche und wie große Deputirtenfreiheit Staat und Umstände [illegible]

„und die fünf übrigen Mitglieder, die dem Bürgermeister eine so ausgedehnte Befugniß auf keinen Fall glauben zustimmen zu können, wünschen, daß auf Seite 37 oben, die Worte:

„oder endlich der Bürgermeister als Director der Gesammtverwaltung für nicht angemessen halten“

wegfallen mögen.

§. 73. „Die aus fünf Mitgliedern bestehende Majorität nimmt an, daß das Deputirten-Collegium sich nur im Ingleichen benehmen und im Interesse der Com-

Digitized by Google

mune verſammeln kann und wird, und will deshalb das Zuſammentreten der Mitglieder nicht von dem Willen und Gefallen des Magiſtrats abhängig gemacht wiſſen, ſondern dem Ermeſſen derſelben, ſo weit von der Zuſammenberufung die Rede iſt, völlig freie Hand laſſen."

„Das ſechste Mitglied beantragt die Beſtimmung, „daß weder Verpflichtung zur Anzeige des Zuſammentretens noch zur Mittheilung des Reſultates Statt finden ſolle;"

und das ſiebente endlich findet bei dem Entwurfe nichts zu erinnern."

„Darin ſind inzwiſchen ſämmtliche Mitglieder der Committee einverſtanden, daß es ausdrücklich ausgeſprochen werden müſſe,

„daß der Bürgerworthalter gehalten ſei, den Deputirten wenigſtens einen Tag vor dem Zuſammentreten eine Anzeige derjenigen Gegenſtände zu geben, welche zur Berathung gebracht werden ſollen."

§ 74. „Conſequent mit ſeinem desfälligen Antrage zum § 73. beantragt ein Mitglied

„die Weglaſſung der Verpflichtung zur Mittheilung des Protocolls an den Magiſtrat."

§ 77. „Zwei Mitglieder der Committee wollen die Verhängung von Strafen ſo wenig der Schleswig-Holſt. Regierung, als den Magiſtrats- und Deputirten-Collegien überlaſſen, ſondern beantragen unter allen Umſtänden:

„die Verweiſung der Partheien an die ordentlichen Gerichte zur Unterſuchung und Entſcheidung (cf. Bemerkung zum § 63)."

Der Königl. Commiſſarius: Im Betreff des Antrages der Committee zum erſten Abſchnitte des § 65 ſcheine es, daß in der vom Bürgerworthalter dem Bürgermeiſter zu machenden Anzeige der Inhalt der beabſichtigten Anträge liegen müſſe. Was aber den Antrag zum zweiten Abſchnitt betreffe, ſo würden ſolche Circulaire kaum das erſetzen, was der Entwurf vorſchreibe, daß nämlich die Gegenſtände zur Einſicht der Deputirten im Verſammlungszimmer ausgelegt werden ſollten. Durch ein bloßes Circular würden die Deputirten nicht beſſer unterrichtet werden, als wenn ſie im Verſammlungszimmer, die zur Berathung kommenden Gegenſtände einſehen könnten. Für die Magiſtratsmitglieder ſei aber ſolches nicht erforderlich, weil ihnen die zur Berathung und Beſchlußnahme kommenden Gegenſtände ſchon bekannt wären.

Hinſichtlich des zweiten Abſatzes im § 68 müſſe er bemerken, daß eine ſolche Verfügung, wie der Entwurf enthalte, ſchon für die Stadt Garding erlaſſen ſei. Daß bloß auf den Wunſch des dritten Theils des Deputirten-Collegii, und nicht des Magiſtrats die Abſtimmung ausgeſetzt werden ſolle, ſei deswegen beſtimmt, weil die Magiſtratsmitglieder ſchon vorbereitet wären und vorbereitet ſein müßten, dieß aber nicht von den Deputirten angenommen werden könne.

Der Schluß des § könne nicht wegfallen, wie die Majorität der Committee vorſchlage, denn es könne dem Urtheile der Pluralität ſolcher Collegien, da ſie oft aus 20 bis 30 Perſonen beſtänden, nicht überlaſſen werden, ob die Abſtimmung auszuſetzen ſei. Die Meinung der Minorität der Committee treffe mit dem Entwurf zuſammen, der hier und überall eine ſolche Verantwortlichkeit des vorſitzenden Magiſtratsmitgliedes vorausſetze.

Zum § 69 habe die Committee eine weſentliche Abänderung vorgeſchlagen. Ein Mitglied habe proponirt, daß nach Kopfzahl der aus beiden Collegien anweſenden Mitglieder geſtimmt werden ſolle, dies würde nichts anders heißen, als daß in der Regel eine Präponderirung der Deputirten über den Magiſtrat ſtattfinden ſolle, denn die Deputirten bildeten gewöhnlich die Mehrzahl. Dagegen ſpreche aber ferner die Stellung der beiden Collegien zu einander, und die Rückſicht auf den Grundſatz, daß der Magiſtrat zugleich als Organ der Staatsgewalt zu betrachten ſei. Daß das Recht der Deputirten durch die Beſtimmung des Entwurfs verletzt werde, ſei nicht zu behaupten,

Digitized by Google

denn sie hätten kein anderes Recht, als das Recht der Pluralität der Stimmen aus ihrer Mitte. — Die Majorität der Committee dürfte die Sache aus dem rechten Gesichtspuncte betrachtet haben; nur rechtfertigt sich aus diesem Gesichtspuncte der proponirte Zusatz nicht. Die Gründe für die im Entwurfe festgesetzte Art der Abstimmung seien auch in dem beregten Falle die nämlichen, wie in anderen Fällen, und die Regel zu verlassen, sei kein Grund vorhanden, auch von der Majorität keine Gründe angeführt. Theilweise würde auch so die Eigenschaft des Magistrats als Organs der Staatsgewalt bei Seite gesetzt werden.

Zum § 70 habe die Majorität der Committee den Wegfall des Recurses an die Schleswig-Holsteinische Regierung beantragt. Wenn sie aber die Abstimmung nach Curien voraussetze, so sei bei einem Dissens die Entscheidung der höhern Behörde nothwendig. Die Majorität habe nichts vorgeschlagen, wodurch dieses Mittel ersetzt werden könne, und es gebe auch kein anderes. Wolle man also nicht, daß im Fall eines Dissenses Stillstand der Geschäfte eintrete, so sei der im Entwurfe festgesetzte Recurs nothwendig.

Im § 71 des Entwurfs sei zweien Mitgliedern der daselbst bestimmte Unterschied in Betreff der Unterschreibung der Berichte aufgefallen. Der Unterscheid beziehe sich aber bloß auf einen formellen Act, und der Grund liege darin, daß der Magistratsmitglieder nur wenige, die Deputirten aber gewöhnlich zahlreich wären, und oft aus 20 bis 30 Mitgliedern beständen. Wenn diese alle unterschreiben sollten, so würde das eine unnöthige und beschwerliche Formalität sein, besonders in einer weit ausgedehnten Stadt. Auch seien diese Unterschriften zur Glaubwürdigkeit der Protocolle nicht nothwendig.

Zum 72 wären fünf Mitglieder mit dem Entwurf einverstanden, und wollten bloß den Wegfall der Worte: „oder endlich der Bürgermeister, als Director der Gesammtverwaltung, für nicht angemessen halten". Man werde sich aber für Beibehaltung dieser Worte erklären müssen, wenn man erwäge, daß der Bürgermeister in allen übrigen Fällen eine entscheidende Stimme habe, ihm als Dirigenten das bessere Urtheil zuzutrauen sei, und ihm als Chef die Ausführung des Ganzen vornehmlich obliege. — Das Mitglied, welches einverstanden sei, habe daher das Uebergewicht der Gründe für sich, und wenn ein anderes Mitglied, im Widerspruch damit wolle, daß den Repräsentanten jeder Commune überlassen bleiben solle, welche Oeffentlichkeit, und in welchem Maaße sie statt finden solle, so habe dasselbe unter andern ausser Acht gelassen, daß die Veröffentlichung auch solche Gegenstände betreffen könne, derer Erledigung von ihnen unabhängig sei.

In Betreff des § 73 wollten fünf Mitglieder der Committee das Zusammentreten des Deputirten-Collegii nicht vom Willen des Magistrats abhängig gemacht wissen; das sechste Mitglied erkläre sich wider die Anzeige des Zusammentretens und die Mittheilung des Resultats; ein Mitglied stimme mit dem Entwurfe überein; alle Mitglieder aber wollten, daß der Bürgerworthalter den Deputirten einen Tag vor dem Zusammentreten eine Anzeige derjenigen Gegenstände zu geben habe, welche zur Berathung gebracht werden sollten. — Der Entwurf sei nicht gegen das, was die Majorität verlange, wie schon aus § 65 hervorgehe, und so habe das eine Mitglied der Committee die Sache auch wohl aufgefaßt. Gegen den Wunsch sämmtlicher Mitglieder sei nichts zu erinnern, aber durch den richtig aufgefaßten Sinn des § 65 werde der Wunsch erledigt.

Zum § 74. Ein Mitglied habe beantragt, daß die Verpflichtung, dem Magistrate das Protocoll mitzutheilen, nicht auferlegt werde möge. Allein dieser Antrag sei nicht zu empfehlen, weil der Magistrat von der Berathung und den Beschlüssen der Deputirten Kenntniß haben müsse, da ihm sonst das Material zu der Geschäftsführung fehlen werde.

In Betreff des § 77 müsse er sich entschieden für

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 121. (Schleswig, den 28. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona.

(Fortsetzung.)

„Zum pass. 4 beantragen sechs Mitglieder der Committee den Zusatz:

„jedoch sofort an den Magistrat zu berichten und einen Beschluß zu bewirken,"

„damit auch dieser mit der Gefahr bekannt werde, und zur Abwendung derselben das Seinige beitragen könne."

„Das siebente Mitglied bezieht sich auf seinen vorstehenden Antrag."

§ 84. „Die aus sechs Mitgliedern bestehende Majorität ist des Dafürhaltens, daß die Zusammenberufung der Bürgerschaft dem Ermessen und Beschlusse beider Collegien überlassen bleiben müsse. Es scheint derselben außer allem Zweifel, daß man nur in besonders wichtigen Fällen und besonnen zu einer solchen Berufung schreiten werde, und theils deshalb, und theils auch, weil in der Regel solche Fälle keinen Aufschub leiden dürften, muß sie von dem weiten schwierigen Wege an die Schlesw. Holstein. Lauenburgische Kanzelei abrathen."

„Das siebente Mitglied hält in Uebereinstimmung mit seinen frühern Aeußerungen den ganzen § für überflüssig und selbst nachtheilig, und beantragt dessen Wegfall."

§ 85. „Die Committee trägt dabei gerechtes Bedenken, der Schl. Holst. Regierung, einer Administrationsbehörde, unbedingt die Entscheidung in Streitigkeiten zuzugestehen, und eben deshalb beantragt sie, daß statt:

„welche sodann (Zeile 7), bis zu Ende des §, dieser also gefaßt werden möge:

„welche sodann unter dem, den Partheien freistehenden Vorbehalt des gerichtlichen Verfahrens, nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entscheiden wird."

§ 87. „Dem weiten Ausdrucke „nach Befinden" (Seite 43, Zeile 3) können 6 Mitglieder der Committee nicht beipflichten, sondern müssen vielmehr aus Liebe zur Gerechtigkeit wünschen, daß es statt „nach Befinden" heißen möge:

„nach vorhergegangener gerichtlichen Untersuchung ꝛc."

„Das siebente Mitglied, das in Vorstehendem beistimmig ist, beantragt überdies, daß der § mit dem Worte „anzuordnen" (Seite 43, Zeile 4) geschlossen werde,

Digitized by Google

weil nach seinem Erachten alles Weitere aus der gerichtlichen Untersuchung resultiren muß."

Der Königl. Commissarius bemerkte zum § 78: der Vorschlag eines Mitgliedes der Committee enthalte nur eine Redactionsbemerkung, stimme auch im Wesentlichen mit dem Entwurf zusammen. Was sechs Mitglieder der Committee zu diesem § beantragt hätten, scheine hierher nicht zu gehören, wenigstens nicht in diesen Abschnitt, weil hier nur die Befugnisse des Magistrats in Beziehung auf den städtischen Distrikt in Betracht kämen. Der Polizeidistrikt habe eine größere Ausdehnung; das Detail der Polizei müsse unabhängig von anderweitigem Einfluß sein, wenn sie ihres Zweckes nicht verfehlen solle.

Die Stelle des § 79 deren Auslassung die Committee beantragt, besasse eine sehr entsprechende nähere Ausführung des aufgestellten allgemeinen Begriffs, und trage also zur Deutlichkeit bei. Der Antrag der Committee scheine also nicht begründet.

Zum § 81. Wenn ein Mitglied den Wegfall des ganzen § beantrage, so könne er sich in dieser Rücksicht auf das beziehen, was er im Allgemeinen über die Stellung des dirigirenden Bürgermeisters ausgeführt habe. — Wenn ein zweites Mitglied unter der Beschränkung damit einverstanden sei, daß namentlich gesetzwidrige Beschlüsse nicht vorlägen, so setze dies ein Urtheil über die Beschlüsse voraus, welches doch nur dem Dirigenten zustehen könne, und eben darum dürfte dieß Mitglied im Grunde mit dem Entwurfe übereinstimmen. Fünf Mitglieder beantragten den Wegfall des zweiten passus dieses §, schienen aber dabei nicht erwogen zu haben, daß jedes Gemeinschädliche und Gesetzwidrige vermieden werden müsse, und dem Dirigenten natürlich unter seiner Verantwortlichkeit das beste Urtheil darüber beizulegen sei.

Zum § 84. Die Zusammenberufung der ganzen Bürgerschaft wäre etwas Außerordentliches, und bei einer hergestellten Repräsentation überall kaum nöthig; nicht die Repräsentanten der Bürgerschaft, sondern nur eine vorgesetzte Behörde könnte beurtheilen, wann sie etwa für erforderlich zu halten sei, und statt finden dürfe; die Meinung der Majorität sei daher nicht zu empfehlen. Richtiger wäre der Antrag des sieben ten Mitgliedes, welches sich für den Wegfall des ganzen § ausgesprochen habe.

Die Meinung der Committee zum § 86 dürfe sich in keiner Art empfehlen. Hier sei von einem reinen Conflict in Administrativsachen die Rede, und dieser müsse auf Administrativ-Wege erledigt werden. Sollte jedes Mal eine gerichtliche Untersuchung stattfinden, so würde es an gehörigen Normen fehlen, und alle Kraft der Administration würde gelähmt werden, wenn z. B. beide städtischen Collegien mit dem Stadtcassirer in Collision kämen.

Zum § 87, die Auflösung des Deputirtencollegii betreffend, wolle ein Mitglied die Wählbarkeit des Schuldigen nicht suspendiren; lasse aber die Frage unbeantworter, was geschehen solle, wenn derselbe wieder gewählt werde. Darauf habe aber im Entwurfe Rücksicht genommen werden müssen. Die Pluralität habe bei ihrem Vorschlage nicht beachtet, daß bis zur Beendigung der gerichtlichen Untersuchung eine geraume Zeit hingehen könne, und für ein interimisticum nicht gesorgt sei; so wie daß überhaupt das Urtheil über das Verhalten in der Verwaltung nicht immer dem gerichtlichen Ermessen überlassen werden könne.

Der Berichterstatter verlas darauf den Commiteebericht zum Titel XI.

Tit. XI.

§ 89. „Die Committee, welche die Deputirten von der Theilnahme an der Administration wegen ausgeschlossen wünscht, muß eben deshalb auch in Vorschlag bringen, daß es im pass. 3 heißen möge:

„dem Magistrat und Deputirten-Collegio."

§ 90. „Mit Rücksicht darauf, daß die Sitzungen der Commissionen leicht mit denen der Stadtcollegien zusammentreffen könnten, und nicht allenthalben mehrere Zimmer im Rathhause befindlich sein dürften,

Digitized by Google

und ferner weil es wohl kaum an allen Orten und ſo unbedingt dem Stadtcaſſirer zugemuthet werden kann, die Schreibereien und das Rechnungsweſen der Commiſſionen zu beſorgen, beantragen wir

„die Weglaſſung des 2ten Abſchnittes dieſes §,“ „und ſchlagen vor,

„daß eine beſtattige Beſtimmung dem Localſtatute jedes Ortes zugewieſen werde.“

„Als Folge unſers Antrages zum § 89 müſſen wir ferner in Vorſchlag bringen, daß es in der 2ten Zeile dieſes § ſtatt „vom Magiſtrat“ heißen möge:

„von beiden Stadtcollegien“.

§ 92. „Uebereinſtimmend mit dem ſo eben geſtellten Antrage würde es denn auch hier in der 1ſten Zeile lauten müſſen:

„des Magiſtrats oder der beiden Stadtcollegien.“

Der Königl. Commiſſarius bemerkte in Betreff des Amendements der Committee zum § 89, daß dieſer Vorſchlag dem als richtig anerkannten Grundſatz widerſprechen würde, daß nämlich dem Magiſtrate die Ausführung zuſtehe.

Die Committee beantrage zum § 90 den Wegfall des Schlußſatzes; aber die allgemeine Beſtimmung ſei wünſchenswerth, und eine Abweichung in den Localſtatuten nicht denkbar; der Wegfall werde nur eine Lücke in der Städteordnung veranlaſſen.

Der Berichtserſtatter verlas den Committeebericht zum Titel XII.

Tit. XII.

§ 93. „Die Committee ſieht ſich veranlaßt, die Verwerfung des ganzen erſten Abſchnittes zu proponiren. Theils hält ſie es für eine billige Rückſicht, daß der Dienſt der Stadt auch die Bürger der Stadt ernähre; ſie hält es für Pflicht, diejenigen, welche zu den Laſten und Abgaben der Stadt beigetragen haben, möglichen Genuß von derſelben zuzuwenden, und abzuwenden von ihr eine Laſt und Bedrückung, welche, wenn die wohlverdienten Unterofficiere mit einer zahlreichen Familie ankommen, ihr dann mitunter ſchwer wird, wenn der Familienvater mit Tode abgeht. Aus dieſen Gründen denn wünſche die Commitee, daß die hochverehrliche Verſammlung ſich zu dem Antrage vereinigen möge:

„daß das Geſetz in Betreff der Beſetzung der ſtädtiſchen Unterbeamtenſtellen mit wohlgedienten Unterofficieren aufgehoben werde.“

„Wird dieſem Antrage Gewährung, ſo findet die Commitee es auch erforderlich, daß dem Deputirten-Collegio eine angemeſſene Mitwirkung an der Beſetzung der Unterbeamtenſtellen, mit Ausnahme derjenigen des Stadtcaſſirers, welcherhalben ſpäter beſonders verfügt iſt, zu Theil werde, und eben deshalb denn möge ſie beantragen,

„daß es dem Deputirtencollegio zugeſtanden werde, für die Beſetzung der ſtädtiſchen Unterbeamtenſtellen dem Magiſtrat drei Subjecte in Vorſchlag zu bringen, und daß dieſem daraus die Wahl zu laſſen ſei.“

„Dem 2ten Abſchnitte dieſes § tritt die Committee bei.“

§ 94. „In Gemäßheit unſers Antrages zum § 90 müſſen wir in Vorſchlag bringen, daß auf der 46 Seite ganz oben, die Worte:

„ſo wie — — — zu beſorgen hat“ wegfällig werden.“

„In Rückſicht derjenigen Städte, welche keinen eignen Stadtcaſſirer haben, mögten wir beantragen, das es bis zu einer etwa eintretenden Vacanz beim Beſtehenden verbleibe, und daß den Localſtatuten das Nähere in Betreff der Geſchäftsführung dieſes Beamten einverleibt werde.“

Der Königl. Commiſſarius bemerkte in Betreff des Vorſchlages der Committee zum § 93, daß das gedachte Geſetz keinen qualificirten Bürger ausſchlöſſe; die Mitwirkung des Deputirtencollegii bei der Beſetzung der ſtädtiſchen Unterbeamtenſtellen ſei nicht richtig, weil dem Magiſtrate die Ausführung obliege, und demſelben daher auch die Mittel überlaſſen werden müſſ

ren, die erforderlich wären; um dieser Pflicht Genüge zu leisten.

Wenn der Vorschlag der Committee zum § 94 eine bloß transitorische Bestimmung beabsichtige, so stände er mit dem Entwurfe nicht im Widerspruche, da dieser die bisherige Anstellung eines Stadtcassirers voraussetze.

Hierauf verlas der Berichtserstatter den Commitetebericht zum Titel XIII.

Tit. XIII.

§ 97. „Ein Mitglied der Committee beantragt im Allgemeinen den gänzlichen Wegfall dieses §, und ferner, daß alles darin Erwähnte der Entscheidung resp. der beiden Collegien, und in gewissen, in den Localstatuten zu bestimmenden Fällen der gesammten Bürgerschaft überlassen werde,

und speciell zum pass. 11, daß über die Leistungen Auswärtiger zuvor mit den Provinzialständen berathen werde. In Betreff des letzten Punctes haben sich zwei andere Mitglieder dem Proponenten angeschlossen."

„Die pass.

1. 2. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 12. 13. 14. 15.

haben der Committee keinen Anlaß zu besondern Bemerkungen gegeben; dagegen aber wünscht ein Mitglied

ad 3. b. die Tilgung der Worte:

„ohne Verlust an Kaufpreis und andere Kosten" weil dasselbe darin eine zu große Beschränkung findet, und annimmt, daß schon jede Commune nach Kräften für ihr eignes Beste streben und angewandt sein werde, jeglichen Verlust abzuwenden, oder nach Möglichkeit zu mindern."

„Geleitet von derselben Ansicht, daß jede Commune immer ihr Interesse wohl erkennen und wahrnehmen werde, beantragt jenes Mitglied auch die Fassung des pass. 7 dahin:

„daß alle Neubauten, in so fern es beabsichtigt wird, dieselben ohne öffentliche Licitation zur Ausführung zu bringen, der höhern Genehmigung bedürfen sollen."

„Im Uebrigen aber ist dasselbe mit den 5 übrigen Mitgliedern der Committee des Vermeinens:

„daß alle Neubauten und Reparaturen der freien Communal-Verwaltung überlassen bleiben müssen, und dem Staate die Oberaufsicht nur in so weit einzuräumen ist, als bei solchen Bauten des Staatsinteresse in Betracht komme."

„und verstellt seinen desfälligen Antrag der Beschlußnahme der Hochverehrlichen Versammlung."

„§§ 98, 99 u. 100. will ein Mitglied den Localstatuten zugewiesen haben, weil solche lediglich Verwaltungsgegenstände betreffen, und nach seiner Ansicht deshalb nicht in eine allgemeine Städteordnung gehören. — Die übrigen Mitglieder der Committee theilen diese Ansicht nicht, und bemerken, daß sie den

§ 98. unverändert genehmigen, und es als Selbstfolge ansehen, daß der

§ 99. wegfallen muß, sofern ihre Aeußerung zum § 97 pass. 7. Geltung gewinnen sollte."

„Gegen § 100 finden seitdige inzwischen nichts zu erinnern."

§ 101. „Einem Mitgliede scheint es nach den, im § 97. motivirten Gründen so erforderlich als wünschenswerth, daß der erste Absatz wegfalle; fünf Mitglieder der Committee hingegen finden dessen Beibehaltung unbedenklich, möchten aber die Fassung des 2. Absatzes wie folgt, verändert sehen:

„Bei Verpachtungen bleibe die Errichtung förmlicher schriftlicher Contracte dem Ermessen der Collegien überlassen."

„Das sechste Mitglied findet bei diesem § zu Bemerkungen keinen Anlaß."

§ 104. „Um die größere Verpflichtung dieses Beamten mehr hervorzuheben, und seine Wachsamkeit und Thätigkeit rege zu erhalten, möchten wir in der ersten Zeile hinter „Allgemeinen" die Beifügung der Worte:

„und speciell der dirigende Bürgermeister"

beantragen."

Digitized by Google

„Die Committee ist darüber in Zweifel, ob an allen Orten förmliche Kämmereicommissionen existiren, und damit nun eine Bestimmung wie die vorliegende nicht irre führe, schlägt sie vor, daß es im 2. Absatze nach Kämmereicommission heißen möge:

„wo eine solche vorhanden."

§ 105. „Abweichend von der Ansicht der übrigen Committeemitglieder deutet eines derselben die gegebene Fassung so, daß das Buch mit dem 31. Dec. förmlich geschlossen, und es z. B. am 1. Jan. nicht mehr gestattet sein soll, eine, an diesem Tage geleistete, das eben verflossene Jahr angehende Zahlung in die, noch nicht abgelegte Rechnung aufzunehmen."

„Eine solche Annahme läßt allerdings große Beschwerden folgern, und um diesen zu begegnen, scheint es diesem Mitgliede angemessen, der Schließung der Stadtrechnung nicht zu erwähnen, und dahingegen diese Bestimmung aufzunehmen:

„die Stadtrechnung ist so zu formiren, daß sie vom 31. Dec. bis 31. Dec. läuft."

„Die Zeit der Einlieferung scheint der gesammten Committee zu kurz gestellt, und sie wünscht, den Termin auf Ausgang März festgestellt zu sehen, was denn folgeweise auch zum

§ 107. „den Antrag veranlassen würde, daß die Einsendung der Rechnung c. a. an die Schleswig-Holsteinische Regierung bis ult. Mai warten möge."

„Einem Mitgliede der Committee scheint es angemessen und wünschenswerth, daß der Revisionscommission

„ein oder mehrere Bürger nach der Wahl der beiden Stadtcollegien"

„beigeordnet werden, und dasselbe stellt hierauf seinen geziemenden Antrag."

„Wegen der Kämmereicommission beziehen wir uns auf unsre Bemerkung zum § 104."

„Ein anderes Mitglied beantragt den Wegfall der beiden letzten Sätze, so wie des ganzen § 108. und schlägt folgende Bestimmung vor:

„Sämmtliche wahlberechtigte Bürger wählen alljährlich aus ihrer Mitte eine, aus 4 bis 12 Mitgliedern bestehende Oberrevisionscommission, welche anstatt der Regierung wie im § 108. vorgeschlagen ist, die schließliche Revision und Decision § 108. vorzunehmen hat."

„Fünf Mitglieder finden die im Entwurfe gegebenen Bestimmungen angemessen und entsprechend, und wünschen deren Beibehaltung. Ein Mitglied aber weicht ab, und schlägt vor:

„daß zur Ausführung der Revision der Stadtrechnung eine jedesmal etwa 6 Jahre fungirende Commission durch die beiden Stadtcollegien und zwar dergestalt erwählt werde, daß zwei aus dem Magistrate, zwei aus dem Deputirten-Collegio und zwei aus der Bürgerschaft dazu ernannt werden. Sollte die Zahl dieser Revisoren sich in den größern Städten als zu klein erweisen, so müsse dieses Personal durch ein Mitglied aus jeder der drei Klassen vermehrt, und diesem Collegio überall der Stadtsecretair als Actuar und beirathende Stimme zugeordnet werden."

„Sonach scheine ihm für die Interessen des Staats, wenn überdies die Stadtrechnung auf die möglichst vollkommene Weise veröffentlicht, und der Regierung jährlich genauer Bericht über den Stand des Stadtvermögens eingeschickt wird, keine Gefahr sich hervorheben zu können."

„Die Decision solle den beiden Stadtcollegien verbleiben, und wird dieser Vorschlag und Antrag der hochverehrlichen Versammlung anheimgestellt."

Wegen Kämmereicommission cf. § 104.

§ 109. „Vier Mitglieder sind mit dem Entwurfe einverstanden; drei aber beantragen die Bestimmung:

„daß Oeffentlichkeit Statt finden solle, und das Nähere wie diese einzurichten und zu bewerkstelligen sei, in den Localstatuten seinen Platz finden möge."

Digitized by Google

Der Präsident: Die Fassung des § 101 werde einer Abänderung bedürfen, da derselbe so, wie er laute, voraussetze, daß die städtischen Communen bei ihren Contracten an den Gebrauch des Stempelpapiers nicht gebunden wären, zu welcher Begünstigung aber kein Grund sei. Es müßte denn noch eine bestimmte Gränze zwischen schriftlichen und mündlichen Contracten gezogen werden. Der Ausdruck „bei unbedeutenden Verpachtungen" sei so unbestimmt, daß man keine Gränze finden könne. Mit Rücksicht auf die eben erwähnte Pflichtigkeit der städtischen Commune scheine die Art und Weise nicht passend zu sein, wie die Contracte errichtet werden sollten. Das vorgeschlagene Verfahren sei ihm unbekannt, eine solche Form würde den städtischen Communen ein nicht motivirtes Steuerprivilegium gewähren. — Wenn auch die Vers. auf die Vorlage eines neuen Entwurfs antragen sollte, so scheine doch dieser Abschnitt zu Bemerkungen Veranlassung zu geben, die der Aufmerksamkeit würdig wären. Der Abschnitt stehe mit dem Titel X. in Verbindung. Da voranszusehen sei, daß die Localstatuten einen erheblichen Umfang erhalten würden, so müsse bei denselben der zu beobachtende Grundsatz auf möglichste Beschränkung abzielen, damit nicht 27 Mal ein und dasselbe wiederholt werde. Der Abschnitt des Entwurfs scheine einer Ergänzung zu bedürfen; die Localstatuten beträfen theils die Aufbringung städtischer Abgaben, theils das Casse- und Hebungswesen; hinsichtlich der Abgaben sei eine Verschiedenheit in den Städten obwaltend, und es sei nicht zu wünschen, daß dieselbe verschwinde, weil sie mit Localinteressen zusammenhinge. Die ganze Art der Regulirung des Cassewesens lasse sich auf gewisse Hauptformen zurückführen, und diese müßten in der Städteordnung aufgeführt werden; auf diese Weise würde der Umfang der Localstatuten sehr beschränkt werden können.

Agent Jensen: Er müsse noch einmal auf § 69 zurückkommen, da er es nicht für rathsam halten könne, daß auch in den dort gedachten Fällen, wie der Königl. Commissarius bemerkt habe, nach Curien gestimmt werden solle. In Flensburg finde eine Vermögenssetzung statt; wenn die Mitglieder des Collegii sich dabei über die Setzungssummen nicht vereinigen könnten, so werde auf die Weise abgestimmt, daß jedes Mitglied eine bestimmte Summe nenne, diese Summen zusammengelegt, durch die Zahl der Votanten dividirt und so die Summe herausgebracht werde, die bezahlt werden solle. Dieß sei bei Curialabstimmung unmöglich.

Der Königl. Commissarius: Der gedachte Fall sei seinem Wesen nach nicht eine Repartition, sondern eine Setzung und gehöre deshalb in die Localstatuten; derselbe treffe mit einer Armensetzung zusammen, die auch eigentlich keine Repartition sei.

Die Bemerkungen der Committee zu diesem Abschnitt des Entwurfs beträfen zunächst den § 97. Ein Mitglied beantrage die Auslassung desselben, allein hier komme die Wahrnehmung von Staatsinteressen in Betracht, und die im § beregten Bestimmungen wären solche, welche der positiven Zustimmung der Staatsbehörde bedürften. Zu № 3 littr. b müsse er bemerken, daß der Staat das Recht habe, die Städte zu controliren, um bleibende Verluste von ihnen abzuwenden. Die Vorschrift des Entwurfes sei schon in einzelnen Stadtreglements enthalten, und habe sich nicht nachtheilig gezeigt. — Hinsichtlich der № 7, die Neubauten betreffend, stimme die Majorität der Committee im Wesentlichen mit dem Entwurfe überein; den abweichenden Mitgliedern müsse er erwidern, daß das Interesse des Staats immer in Betracht komme, und daher diese Bestimmung unumgänglich nothwendig sei.

Die §§ 98, 99 und 100 betreffend, so habe das eine dissentirende Mitglied für seinen Vorschlag keinen anderen Grund angeführt, als daß diese §§ Verwaltungsgegenstände beträfen; das könne aber von allen Gegenständen des Entwurfs behauptet werden; der Grund beweise zu viel, also nichts.

Digitized by Google

Hinſichtlich des Vorſchlags, den fünf Mitglieder zum § 101 gemacht, beziehe er ſich auf dasjenige, was er zum § 97 geſagt habe. Die ſchriftliche Errichtung von Contracten ſei nothwendig, weil es ſonſt an aller Controle fehlen würde, welche aber ohne Beläſtigung der Commune auf dieſe Weiſe ausgeübt werden könne. — Gegen die Bemerkungen des Präſidii erwähne er, daß die gedachte Art der Procedur nicht ungewöhnlich ſei, und ſchon in vielen Diſtricten, ohne daß die Kammerintereſſen gefährdet würden, beſtehe. Wenn dergleichen Contracte protocolliret würden, ſo werde jedem Contrahenten ein auf vorſchriftsmäßigen Stempelbogen geſchriebener Extract mitgetheilt. Dieß geſchehe nicht allein bei Verpachtungen, ſondern in Städten und Aemtern, auch bei Anleihen; er glaube daher, daß die Beſtimmung des Entwurfs zur Erleichterung der Beikommenden gereiche. Was die Form der Städteordnung und der Localſtatuten anbelange, ſo ſei er darüber mit dem Präſidio einverſtanden, daß der Städteordnung die möglichſte Vollſtändigkeit zu geben, und die Localſtatuten möglichſt zu beſchränken ſeien. Möglich ſei, daß in der Städteordnung etwas mangele, aber er glaube nicht daß die vom Präſidio angeführten Gegenſtände dahin gehörten, nämlich die Gegenſtände, welche das Steuer- und Caſſenweſen beträfen. Ueber das Caſſenweſen enthalte der Entwurf die geeigneten Vorſchläge. Vorſchläge in Betreff des Steuerweſens ſeien in einer erſchöpfenden Allgemeinheit mit Fleiß ausgeſchloſſen, weil in dieſer Hinſicht die Verſchiedenheit in den einzelnen Städten zu groß ſei, als daß generelle Vorſchriften gegeben werden könnten. In einer Stadt finde Nahrungsſteuer, in einer andern Vermögensſchatzung und Grundſteuer ſtatt, und dieſe concurrirten oft in verſchiedener Weiſe mit einander. Schon die Reglements für einzelne Städte wieſen aus, daß es zweckmäßiger ſei, dieſen Punct den Localſtatuten zu überlaſſen. Singularitäten fänden ſich auch in Schleswig, und die Committee habe ſchon auf Huſum und Flensburg hingewieſen.

Das Amendement der Committe zum § 104 ſei nach ſeinem individuellen Erachten für unbedenklich und zweckmäßig zu halten, und ſtimme ganz mit der Stellung überein, die der Entwurf dem Bürgermeiſter anweiſe. — Daß Kämmereicommiſſionen unter dieſer Benennung allgemein exiſtirten, wolle er nicht behaupten; daß ſie aber dem Weſen nach aller Orten vorhanden wären, könne er kaum bezweifeln.

Was die von der Committee zum § 105 vorgeſchlagenen erſten Termine betreffe, ſo habe er ſich vergeblich bemüht, den Unterſchied zwiſchen dem Vorſchlage des Entwurfs und dem der Committee zu finden. Daß mehrere Bürger der Reviſionscommiſion beigeordnet werden ſollten, wie ein Mitglied zum § 107 vorgeſchlagen, ſcheine unnöthig zu ſein, und es genüge wenn Repräſentanten der Bürger, die Mitglieder des Deputirtencollegii, dabei fungirten.

Bei den Vorſchlägen zum § 108 ſpreche das Gewicht der Gründe für die Majorität. Eine Oberreviſionscommiſſion, und die Bildung deſſelben durch Wahl von Bürgern, würde mit dem Weſen des Deputirtencollegii im Widerſpruch ſtehen; auch die Geſchichte unſeres Vaterlandes ſpreche dagegen, man habe ſolche Reviſionscommiſſionen ſchon in der erſten Hälfte des verfloſſenen Jahrhunderts gekannt und erfahren, daß ſie zu den größten Unzuträglichkeiten geführt hätten.

Was den Vorſchlag dreier Mitglieder der Committee zum § 109 betreffe, ſo müſſe er bemerken, daß allerdings Oeffentlichkeit ſtattfinden ſolle, der Zweck der Oeffentlichkeit aber am beſten durch einen öffentlichen Rechenſchaftsbericht erreicht werde. Den Localſtatuten es zu überlaſſen, wie die Oeffentlichkeit einzurichten und zu bewerkſtelligen, ſei nicht zweckmäßig; denn eine übereinſtimmende Verfügung für alle Städte ſei in dieſer Hinſicht nothwendig, wie denn auch in dieſem Falle Abweichungen nicht zu begründen wären.

Der Präſident: Eine Vergleichung der neuen Reglements ſei nicht geeignet, ſeine Anſicht zu widerlegen. Jeder, der das Plöner Reglement, als das

Digitized by Google

älteste, mit den übrigen vergleichen, und in den übrigen deliren wolle, was schon im Plöner enthalten sei, der könne 3/4 ausstreichen, ohne daß eine wesentliche Bestimmung verändert werde. Die den Localstatuten bestimmte Ausdehnung sei daher zu weit.

Der Königl. Commissarius: Das Präsidium habe darin Recht, daß das Plöner Reglement das älteste der neuen Zeit sei; auch darin, daß eine Vergleichung desselben mit den Reglements gewisser Städte zu dem angeführten Resultate führen würde. Im Plöner Reglement sei aber die Nahrungssteuer regulirt, und es sei nur in solchen Städten eingeführt, wo Nahrungssteuer stattfinde. Wenn man das Plöner Reglement aber auf Flensburg, Husum, Tönning und Garding anwenden wolle, so würde man finden, daß es theilweise nicht angemessen sei, und große Lücken enthalte.

Der Berichterstatter verlas den Committeebericht zum Titel XIV.

Tit. XIV.

§ 110. „Mit specieller Beziehung auf ihre Bemerkungen zum § 78. trägt die Committee auf den Wegfall des ersten Satzes an, und wünscht, daß im 2. Satze (1. und 2. Zeile.) die Worte: „Kirchen- und Schulbehörde, gleich der“ hinfällig werden und und es bloß

„Justiz- und Polizeibehörde“

heißen möge.“

„Das Patronat an Kirchen und Schulen muß nach der Ansicht der Committee unverändert bleiben, und wünschenswerth erscheint ihr eine desfällige bestimmte Aeußerung.“

§ 111. „Die in diesem § angeregten Verhältnisse greifen nach der Ansicht von 6 Mitgliedern so tief in das Innere der Städte ein, und sind an jedem andern Orte so verschieden, daß es ihnen nicht einleuchten will, daß eine Bestimmung, wie die gegebene, hier an ihrem Platze sein und ausreichend festgestellt werden könne. Selbige stellen deshalb den Antrag:

“die nähere Bestimmung hinsichtlich der Verwaltung der Kirchen- Armen- und Schulangelegenheiten den Localstatuten eines jeden Orts zuzuweisen, dabei aber ausdrücklich festzusetzen, daß dem Deputirten-Collegio seine Theilnahme auch an diesen Zweigen der Administration zugesichert werde.“

„Eben dieselben Mitglieder schlagen in Verfolg früherer Anträge die Fassung des zweiten Satzes dahin vor:

“Alle Rechnungen über gesonderte Administrationszweige sind zugleich mit der Stadtrechnung öffentlich aus zulegen u. s. w.“

„Das siebente Mitglied verharrt bei dem Entwurfe.“

Der Königl. Commissarius: Der von der Committee zum § 110 proponirte Wegfall des ersten Satzes sei durch nichts motivirt, als durch Bezugnahme auf ihre Bemerkungen zum § 78, könne aber dadurch nicht begründet werden, weil dort von ganz andern Functionen die Rede sei. — Der Vorschlag in Betreff der Kirchen- und Schulbehörden scheine mit andern Vorschlägen der Committee nicht zu harmoniren. Darin sei er übrigens mit der Committee einverstanden, daß die Patronatsverhältnisse unverändert bleiben müßten, aber grade darum sei es auch nothwendig, die Eigenschaft des Magistrats als der Kirchen- und Schulbehörde hervorzuheben.

(Der Schluß folgt in der nächsten Nr.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 122. (Schleswig, den 29. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über den Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona.

(Schluß.)

Was den § 111 betreffe, so scheine es genug zu sein, wenn nur die Theilnahme der Deputirten an der Verwaltung der Armen- und Schulangelegenheiten vorbehalten bleibe. Die desfällige Bestimmung gehöre aber, weil sie als allgemeine Regel gelten solle, nothwendig in die Städteordnung, und nicht in die Localstatuten. Was den Vorschlag der Minorität zum Schlusse des § betreffe, so müsse er bemerken, daß man nicht wissen könne, ob die Schul- und Armenrechnungen mit der Stadtrechnung zu derselben Zeit geschlossen werden könnten, unter Andern darum nicht, weil sie vielleicht mit den Kirchenvisitationen in Verbindung ständen. Wenn man aber bestimmte Fristen im Jahre für Notaten zu den Rechnungen festsetze, so würden sie wahrscheinlich nicht alle zu derselben Zeit gemacht werden können. Hauptsache sei nur, daß die Rechnungen überall ausgelegt würden.

Der Berichterstatter verlas den Committeebericht zum Titel XV.

§ 112. „Die pass. 2. 4. und die Schlußzeile stimmen mit den, früher geäußerten Ansichten der Committee nicht überein. Diese beziehe sich deshalb zunächst auf ihre Bemerkungen und Anträge zum § 86, und bringe eine entsprechende Abänderung der bezüglichen Puncte in Vorschlag."

„In Betreff des pass. 3 halten zwei Mitglieder an ihrer zu § 108 ausgesprochenen Ansicht fest, und wünschen, daß auch hier rücksichtlich der Revision und Decision anders verfügt werden möge."

Der Königl. Commissarius: Da die Amendements der Committee sich auf frühere Amendements derselben bezögen, so dürfe er sich dasselbe erlauben, und sich auf seine früheren Bemerkungen beziehen.

Hierauf wurde der Committeebericht zum Titel XVI verlesen.

§ 115. „Ueber den Inhalt dieses Sphen haben die Ansichten der Committeemitglieder sich nicht vereinigen können, und wir erlauben uns der hochverehrlichen Versammlung die verschiedenen Vota vorzulegen."

„Ein Mitglied schlägt eine veränderte Fassung und zwar wie folgt vor:

„die Localstatute sind in möglichst kurzer Frist von den städtischen Behörden zu entwerfen, demnächst von sämmtlichen wahlberechtigten Bürgern aus

ihrer Mitte so viel Personen zu erwählen, als im Magistrats- und Deputirten-Collegio einer jeden Stadt sitzen. Nachdem die, so vereinigten Collegien und Bürger durch Stimmenmehrheit das Localstatut angenommen, ist selbiges den Provinzialständen vorzulegen, welche schließlich über die Zulässigkeit desselben zu entscheiden haben."

Das zweite Committeemitglied beantragt nachstehende Abänderung:

„2te Zeile, nach den Worten „beiden städtischen Collegien" den Zusatz:

„und nachdem selbige 4 Wochen öffentlich ausgelegt worden," mit u. s. w.

und sodann:

„3te Zeile, nach dem Worte „Deputirten-Collegii" „und etwanigen sonst von einzelnen Bürgern gemachten Bemerkungen," bei der u. s. w.

„welchem Antrage das dritte Mitglied unbedingt und das vierte insofern beitritt, als es wünscht:

„daß nach Ablauf der genannten 4 Wochen die beiden Collegien vor Einsendung des Statuts an die Schleswig-Holst. Regierung, die eingegangenen Bemerkungen berücksichtigen, und im Falle ihrer übereinstimmenden Genehmigung darnach das Statut abändern mögen."

„Das fünfte Mitglied ist des Dafürhaltens,

„daß eine bestimmte, die Größe des Deputirten-Collegii nicht überschreitende Zahl Bürger von den Magistrats- und Deputirten-Collegien gewählt und bei der Entwerfung der Localstatute mit hinzugezogen werde, es im Uebrigen aber bei der Bestimmung des Entwurfs verbleiben müsse,"

„welcher Ansicht das sechste Mitglied unbedingt beipflichtet, das siebente endlich nur unter der Bedingung, die dasselbe jedenfalls stellt:

„„daß die Genehmigung der Localstatute den Provinzialständen zugewiesen werde."

„Einer Hochverehrlichen Versammlung übergeben wir diese verschiedenen Ansichten zur Prüfung und weiteren Beschlußnahme."

Der Königl. Commissarius: Wenn die allgemeine Städteordnung Allerhöchst genehmigt, und als Gesetz in Kraft getreten sei, so werde jede fernere Berathung der Stände über die Localstatuten unnöthig sein, da der Magistrat und die Deputirten am genauesten mit den Verhältnissen bekannt wären, und die nothwendigen Modificationen und Normen am besten würden beurtheilen können. Auch werde die Berathung derselben in der Ständeversammlung mit großem Zeitverluste verbunden sein. Mehrere Mitglieder der Committee stimmten damit auch überein; wenn aber ein Mitglied wolle, daß zur Prüfung mehrere Bürger hinzugezogen werden sollten, so würde das für die Deputirten verletzend sein, und dem ihnen, als erwählten Repräsentanten der Bürger geschenkten Vertrauen nicht entsprechen. Daher sei der Vorschlag des Entwurfs am zweckmäßigsten, weil es sonst zu lange dauern würde, ehe mit den Verbesserungen des städtischen Wesens der Anfang gemacht werden könne.

S. D. Der Prinz von Augustenburg: stellte in Uebereinstimmung mit seinem früheren Vortrage folgendes Amendement:

Die hochverehrliche Ständeversammlung wolle,

„in Erwägung:

daß nach dem § 6 des allgemeinen Gesetzes die Communalangelegenheiten den Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen sind;

daß in dem vorgelegten Entwurfe Communalangelegenheiten der Städte geordnet worden, die desfälligen Bestimmungen aber sich im Entwurfe mit anderen vermischt finden, welche nicht Communalangelegenheiten betreffen,

beschliessen:

„daß die Erlassung des vorgelegten Entwurfs einer Städteordnung als Gesetz Sr. Königl. Majestät pure zu widerrathen, und so weit die darin vorkommenden Gegenstände unter

den § 6 des allgemeinen Gesetzes fallen, abzuziehen sei; sowie, daß Se. Königl. Majestät zu ersuchen sei, der Ständeversammlung in nächster Diät einen andern Entwurf Allergnädigst vorlegen zu lassen, in welchem die §§ bezeichnet werden, welche sich auf Nicht-Communalangelegenheiten beziehen, und so die Ständeversammlung in den Stand zu setzen, sich in dem allerunterthänigsten Gutachten über diese berathend, und über die Communalangelegenheiten beschließend auszusprechen."

Graf v. Moltke: Er wolle ein Amendement in einer andern Form vortragen:

„Mit Rücksicht auf den § 6 der Verordnung vom 28. Mai 1834, nach welchem die Communalangelegenheiten den Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen, und nur die Allerhöchste Aufsicht, sowie die Genehmigung vorbehalten worden; mit Rücksicht ferner darauf, daß der, der Ständeversammlung vorgelegte Entwurf zu einer Städteordnung ohne Zweifel eine Communalangelegenheit besaße, so daß die obbemerkten Befugnisse und Attributionen der Ständeversammlung in Beziehung auf den zur Berathung vorliegenden Gegenstand werden zur Anwendung zu bringen sein; mit Rücksicht endlich auf die von Seiten des Königl. Commissarius ertheilte Erklärung, nach welcher die Versammlung annehmen muß, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs dem beregten § eine Deutung gibt, welche ihm nach dem Dafürhalten der Versammlung nicht gegeben werden kann, sie vielmehr sich verpflichtet fühlt, auf die vollkommene Aufrechthaltung der ihr ertheilten Befugnisse zu bestehen, erkläre die Versammlung, wie sie beim Mangel einer sowohl von Seiten der Regierung, als auch der Versammlung gemeinschaftlich anerkannten sichern Basis, von welcher sie bei einer vorzunehmenden Berathung würde auszugehen haben, in eine nähere Erörterung über den ihr mitgetheilten Entwurf sich einzulassen nicht im Stande befinde."

Canzleisecretair Claussen: Er möchte dem Amendement folgende Fassung geben:

„Die Ständeversammlung beschließt zu erklären, daß, da derselben (nach § 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831) das Recht der Beschlußnahme in Communalangelegenheiten zusteht, und die Städteordnung nach der Einleitung zu dem vorgelegten Entwurfe die Communalverhältnisse der Städte zu ordnen, zum Zweck hat, durch die vom Königl. Commissarius bei der Vorberathung über die der Versammlung in Beziehung auf den vorgelegten Entwurf zustehenden Befugnisse abgegebenen Erklärungen zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß sie sich, ohne auf der einen Seite von den ihr nach § 6 des gedachten allgemeinen Gesetzes zustehenden Gerechtsamen etwas zu vergeben, oder auf der andern Seite Gefahr zu laufen, diese ihr verliehenen Gerechtsame zu überschreiten, ausser Stande sehe, auf den Entwurf, so wie derselbe vorgelegt worden, näher einzugehen."

Schlußberathung.

47. Sitzung am 21. Aug. Abends.

Vor der Verhandlung erbat sich S. D. der Prinz von Augustenburg das Wort: Es scheine ihm, daß die Versamml. nach dem, was vorgefallen, in Widerspruch mit sich selbst gerathe, wenn sie über die Amendements des Committeeberichts abstimmen werde. Zu deutlich habe sich die Versamml. schon darüber ausgesprochen, was sie in Betreff des Entwurfs für eine Absicht habe, und es werde consequent sein, wenn die Committee erkläre, daß sie unter diesen Umständen ihre Amendements zum Entwurfe für ungültig ansehe, und sie zurücknehme.

Der Präsident: In diesem Augenblicke liege noch

Digitized by Google

eine ſolche Erklärung der Committee nicht vor; es ſei hinreichend, wenn ſie dieß etwa vor der Abſtimmung erkläre.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Er halte dieß zu thun ſchon jetzt für zweckmäßig, weil die Verſamml. den Königl. Commiſſarius ſonſt in die unangenehme Lage verſetzen würde, ſeinen Vortrag zu halten, den die Verſamml. doch nicht berückſichtigen könne.

Der Königl. Commiſſarius: So ſehr er ſich auch für dieſe auf ſeine Perſon genommene Rückſicht zum Danke verpflichtet fühle, ſo müſſe er doch bemerken, daß man von den geſetzlich vorgeſchriebenen Formen nicht abweichen könne.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Es werde keine Formverletzung ſein, wenn die Committee ihre Amendements zurücknehme, weil jeder Abgeordnete ein von ihm geſtelltes Amendement zurücknehmen könne.

Der Präſident: Er werde auf Verantwortung ſein, wenn die Committee ihre Amendements zurücknehme, und wenn kein Abgeordneter etwas dagegen habe, daß über dieſe Amendements nicht abgeſtimmt werde, was jedoch jeder Einzelne würde verlangen können, in ſo fern die Amendements bloß Abänderungen des Entwurfs beträfen.

Der Königl. Commiſſarius: Die Verſamml. habe nicht allein das Recht, ſondern auch die Pflicht, über den Entwurf abzuſtimmen.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Die Pflicht nicht; denn von einer eventuellen Abſtimmung könne hier nicht die Rede ſein, weil der Verſ. in dieſer Angelegenheit eine Beſchlußnahme zukomme.

Hierauf wurde die eigentliche Schlußberathung eröffnet.

Der Königl. Commiſſarius: In keinem der drei Amendements werde es in Abrede geſtellt, daß eine allgemeine Städteordnung in mehreren Puncten Beſtimmungen enthalten müſſe, welche ganz ohne Zweifel nicht unter den § 6 des allgemeinen Geſetzes fielen. Daneben werde mit Rückſicht auf andere Gegenſtände der Städteordnung das Gegentheil behauptet, und hieran in einem Amendement die Bitte um Bezeichnung der §§ geknüpft, welche zu der einen oder der andern Art der Vorſchriften und Beſtimmungen gehörten. — Jedem der ſich im Weſentlichen auf daſſenige beziehe, was bei der Vorberathung bemerkt worden, wolle er ſich nur noch erlauben, daran zu erinnern, daß eine allgemeine Städteordnung Ein Ganzes wäre und ſein müſſe, und daß ſie daher nicht theilweiſe auf dieſem und theilweiſe auf jenem Wege vorbereitet und zu Stande gebracht werden könnten. Das Reſultat würde entweder etwas Widerſprechendes ſein, wenn nicht ein Zufall es anders geſtalte, oder es würde zu gar keinem Reſultate kommen. Die verehrl. Verſ. werde aber weder das Eine noch das Andere, welches nur durch die anempfohlene Möglichkeit unſchädlich gemacht werden könne, für richtig halten wollen. Das hochverehrl. Mitglied für Eckernförde dürfe er auffordern darauf aufmerkſam machen, daß das Verfahren über das See-Unfallrecht weſen keine Analogie an die Hand gebe, da der § 11 des dermaligen Entwurfs nur darum von der Berathung ausgeſchloſſen worden, weil er ein ſchon beſtehendes Geſetz betraffe. — Dieſe Anſichten, welche er ſchon bei der Vorberathung entwickelt hätte, ſeien freilich nur individuell, allein ſie ſchienen ihm ſo klar in der Natur der Sache zu liegen, und ſo beſtimmt aus den oberſten unläugbaren Grundſätzen zu folgen, daß ſich deren Richtigkeit mit Erfolg nicht anfechten laſſe. Unterſtützt würden ſie wenigſtens durch die Lage der Sache, und dadurch, daß ein Entwurf zu einer allgemeinen Städteordnung zur Berathung eingebracht ſei. Eben daraus dürfe ſich ferner ergeben, daß, wofür auch die verehrl. Verſ. ihre Pluralität ſich beſtimmen möge, zu ihren eventuellen Aufgaben ein Ausſpruch oder eine Aeußerung über den Entwurf ſelbſt gehöre. Das habe auch die verehrl. Committee nicht verkannt, und man möge die Anſicht der Majorität, oder der

Minorität theilen, ſo komme man immer zu einem Reſultate, das im Weſen das Nämliche, und nur in der Form verſchieden ſei. — Mit Rückſicht auf die bisherigen Verhandlungen müſſe er ferner noch erwähnen, daß weder von der Committee, noch von einem Mitgliede der Verſ. beantragt worden, daß die Städteordnung für jedes Herzogthum beſonders erlaſſen werden möge, um auf dieſem Wege und in dieſer Form noch dem in allen drei Amendements ausgeſprochenen Sinne der Ständeverſ. eines jeden Herzogthums das Recht der Beſchlußnahme zu verſchaffen, ohne ſich geradezu über den § 6 des allgemeinen Geſetzes hinwegzuſetzen. Die Committee ſei vielmehr von einem ſolchen Antrage ſo weit entfernt, daß ſie ſogar ihre Unzufriedenheit darüber erklärt, daß die Städteordnung ſich auf die Stadt Altona nicht mit erſtrecken ſolle. Damit ſtehe es nun im Widerſpruche, daß die verehrliche Verſammlung über eine Städteordnung, Beſchlüſſe ſollte faſſen können, welche nur in ihrer Geſammtheit angenommen, oder verworfen werden könnten. Entweder müßten ſich dieſe Beſchlüſſe auf die holſteiniſchen Städte mit beziehen, oder nicht. In beiden Fällen werde man auf ſchon hervorgehobene Unzuträglichkeiten gerathen, und man habe keine Antwort auf die Frage, wie es zu verhalten wäre, wenn die holſteiniſche Verſammlung etwas Anderes, oder vielleicht gar das Gegentheil beſchlieſſen, oder Beſchlüſſe faſſen ſollte, welche von den Beſtimmungen des Entwurfs abwichen, mit denen die Schleswigſche Ständeverſammlung ſich in dieſen Beziehungen etwa einverſtanden erklärt habe. Solche Ereigniſſe ſeien nicht unwahrſcheinlich; z. B. in Anſehung der Aufnahme der Tagelöhner zu Stadtbürgern, des Wahlmodus der Magiſtratsmitglieder, der Reviſion der Stadtrechnungen ꝛc. Man werde ſich auf dem vorgeſchlagenen Wege in unauflösliche Widerſprüche verwickeln. Die Committee habe ferner ſelbſt ſolche Anträge formirt, welche ſich offenbar auf keine Staatsangelegenheiten bezögen, z. E. in Betreff des Präſentationsrechts bei Beſetzung des Poſtens eines Polizeimeiſters; des Verhältniſſes der Polizeibehörde zum Magiſtrat ꝛc. Daß dieß nicht unter den Begriff des § 6 gehören könne, liege klar vor.

Auf den Antrag der Abgeordneten für Schleswig und für Hadersleben wegen Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration, (§ 110 des Entwurfs) müſſe er nochmals erwidern, daß dieß die Sache aufhalte, und mit der Städteordnung in keiner nothwendigen Verbindung ſtehe. Der Entwurf ſei darnach gearbeitet, daß die durch eine ſolche Trennung etwa erforderlichen Abänderungen ſich ſehr leicht würden treffen laſſen. — Man wolle, daß Localſtatuten und Communalordnung für die Landdiſtricte gleichzeitig erfolgen ſollten. Jene ließen ſich aber nicht ausarbeiten, ſo lange die allgemeinen Grundſätzen für die ſtädtiſche Adminiſtration nicht durch eine allgemeine Städteordnung regulirt ſeien; und für die gleichzeitige Erlaſſung beider Communalordnungen liege eine innere Nothwendigkeit keineswegs vor. Es gebe keinen Grund, aus welchem die ſchon vorbereitete Angelegenheit noch länger ausgeſetzt werden ſolle. In Anſehung beider Puncte habe er ſich ſchon bei der Vorberathung ausführlich geäußert, und er bäte ſowohl in dieſer Rückſicht, als auch in Rückſicht auf die Vorſchläge der verehrlichen Committee zu den einzelnen §§ um ſo mehr ſich auf ſeine früheren Vorträge beziehen, da ſeine Bemerkungen nicht berührt, geſchweige denn widerlegt worden wären.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Er habe ſein Amendement in der Ueberzeugung geſtellt, daß es die Anſicht der Verſammlung ausdrücke. Auch er ſei der Meinung, daß der Entwurf zur Städteordnung Puncte enthalte, über welche die Verſammlung nach § 6 des allgemeinen Geſetzes keine Beſchlüſſe faſſen könne; aber darin werde die ganze Verſammlung gewiß mit ihm einverſtanden ſein, daß die mehrſten Puncte doch zu denjenigen gehörten, worüber den Ständen eine Beſchlußnahme im § 6 eingeräumt ſei. Er würde als Abgeordneter ſeine Pflicht verletzen,

wenn er nicht darauf beſtände, daß das Recht, welches der Ständeverſammlung und dem Lande gegeben ſei, berückſichtigt werde. In dieſer Beziehung habe er ſein Amendement geſtellt, zu deſſen Motivirung er nichts hinzuzufügen habe; es ſei von der Verſammlung beifällig aufgenommen, und er wolle es derſelben zur Berückſichtigung nochmals empfehlen.

Der Berichtserſtatter erklärte im Namen der Committee, daß dieſelbe mit Genehmigung der Verſammlung alle ihre Amendements ſammt und ſonders zurücknehme.

Der Königl. Commiſſarius bemerkte, daß, wenn die Committee alle ihre Amendements ſammt und ſonders zurücknehme, ſie auch die generellen votire, und ſich ſomit conform mit dem Entwurfe erkläre.

Bei der Abſtimmung beſchloß die Verſammlung, welche aus 42 Mitgliedern beſtand:

In der an Se. Königl. Majeſtät zu überreichenden Vorſtellung die Anſicht auszuſprechen und zu motiviren:

1) daß der Ständeverſammlung bei Beurtheilung eines Geſetzentwurfs der vorliegenden Art eine beſchließende Stimme gebühre; einſtimmig;
2) daß die Beſchlüſſe der Ständeverſammlung über einen Geſetzentwurf vorliegender Art nur im Ganzen, nicht aber theilweiſe Gegenſtand der Allerhöchſten Genehmigung ſein könne; 40 St.
3) daß der vorliegende Entwurf Beſtimmungen enthalte, welche den Beſchlüſſen der Ständeverſammlung nicht unterliegen; 39 St;
4) daß (Amendement S. D. des Prinzen von Auguſtenburg, erſter Theil) die geſetzliche Erlaſſung des vorgelegten Entwurfs einer Städteordnung Seiner Königl. Majeſtät pure zu widerrathen, und ſo weit die darin vorkommenden Gegenſtände unter den § 6 des allgemeinen Geſetzes fallen, abzulehnen ſei; 41 St.;
5) daß (Amendement deſſelben, zweiter Theil) Se. Königl. Majeſtät zu erſuchen ſei, der Ständeverſammlung in nächſter Diät einen andern Entwurf Allergnädigſt vorlegen zu laſſen, in welchem die §§ bezeichnet wären, welche ſich auf nichtcommunale Angelegenheiten bezögen, und ſo die Verſammlung in den Stand zu ſetzen, ſich in den allerunterthänigſten Gutachten über dieſe berathend und über die Communalangelegenheiten beſchließend auszuſprechen; 22 St.;
6) darauf anzutragen, daß die allgemeine Städteordnung die Localſtatuten und die allgemeine Landcommunalordnung gleichzeitig erlaſſen werden möchten; 25 St.;

Abgelehnt wurden die Anträge, daß angerathen werden möge:

a) daß eine Städteordnung nicht eher erlaſſen werde, und ins Leben trete, bevor die Juſtiz von der Verwaltung getrennt ſei; 25 St. dagegen;
b) daß die Hinweiſung auf beſtehende Geſetzesſchriften in der Städteordnung vermieden, und ſtatt deſſen die wörtliche Einführung der in Betracht kommenden Geſetzſtellen beſchloſſen werden möge; 24 St. dagegen;
c) daß die Stadt Altona von der allgemeinen Städteordnung für beide Herzogthümer nicht ausgeſchloſſen werden möge; 33 St. dagegen;
d) daß der auf die moſaiſchen Glaubensgenoſſen bezügliche Antrag der Committee berückſichtigt werde; 27 St. dagegen;

Auf desfallige Frage des Präſidii erklärte:

1) die Committee einſtimmig, daß ſie ihre Amendements zu den einzelnen Theilen des Entwurfs, ſoferne noch nicht darüber abgeſtimmt worden, zurücknehme.
2. die Verſammlung ebenfalls einſtimmig, daß ſie ſämmtliche, noch nicht zur Abſtimmung gebrach

Digitized by Google

Amendements der Committee, unter den obwaltenden Umständen ablehne.

Verhandlungen über die Proposition des Abgeordneten Steenholdt, betreffend die Finanzen.

(s. S. 53, 163, 164.)

Die vorläufige Verhandlung
44. und 47. Sitzung, den 18. und 21. August.

Der Committebericht lautet im Wesentlichen folgendermaaßen:

„Es ist uns von der Hochverehrlichen Ständeversammlung der Auftrag ertheilt worden, über die Proposition des Abgeordneten Steenholdt, in Betreff der finanziellen Lage des dänischen Staats, unsern Bericht zu erstatten, und wir verfehlen nicht, dem uns gewordenen ehrenvollen, wenn gleich schwierigen Auftrage nach dem Maaß unserer Kräfte Genüge zu leisten."

„Die Committee hat sich zuvörderst die Frage stellen müssen, in wie weit der Ständeversammlung genügende Veranlassung gegeben sei, eine abermalige allerunterthänigste Petition in Betreff der Finanzen an Se. Königliche Majestät einzureichen, und hat in dieser Anleitung die Allerhöchste Eröffnung vom 21. Mai d. J., so wie auch die veröffentlichten Finanzberichte vom Jahre 1835 und 1836 einer genauen Erwägung unterzogen."

„Zwar ist in der Allerhöchsten Eröffnung vom 12. Mai d. J. die Milde und das Wohlwollen eines Königs nicht zu verkennen, dessen väterliches Herz stets sein Volk zufrieden stellen und beglücken möchte, jedoch begründete Hoffnung für die Finanzen und Beruhigung des Landes dürfte aus dieser Eröffnung schwerlich zu schöpfen sein."

„Es heißt in der Eröffnung, daß bereits vor Eingabe des Gutachtens der St. V. im Jahre 1836 der Befehl an den Finanzminister zur Entwerfung eines, auf Vorschläge von zweckmäßigen Ersparungen basirten, Finanzplans gegeben sei, — welcher Finanzplan aber jetzt nach Verlauf von 3 Jahren noch nicht erschienen ist — und daß das Erforderliche nach Allerhöchster Genehmigung und nach Feststellung der Verhältnisse der Finanzen zur Nationalbank öffentlich bekannt gemacht werden solle. Allein es ist nicht einzusehen, warum die Ausführung eines auf Ersparung und Einschränkung im Staatshaushalte gegründeten Finanzplans abhängig sein soll von der Feststellung der Verhältnisse der Finanzen zur Nationalbank. Gehen die zur Frage stehenden 12 Millionen für die Finanzen verloren, so ist schnelle Hülfe um so dringender erforderlich; werden sie gewonnen, so sind sie, in die Schale der Finanzen gelegt, in der That nicht gewichtig genug, um das zerstörte Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben dauernd herzustellen, und vermögen es nicht, eine fortgehende Verminderung der Staatsschuld zu bewirken."

„Daß Se. Majestät, zufolge der Eröffnung, nach demjenigen, was Ihnen über die bewerkstelligten und annoch zu bewirkenden Ersparungen vorgetragen worden, annehmen, daß, wenn keine außerordentlichen Ereignisse eintreten, weder erhöhete Abgaben, noch neue Staatsanleihen erforderlich sein werden, ist nicht geeignet, des Landes Besorgnisse zu beschwichtigen. Wenn der Status quo nur bedingt ist durch den unverändert Zustand aller auf das Staatsleben influirenden Verhältnisse, wenn selbst dieser Zustand nicht einmal die Gewißheit, die feste Ueberzeugung, sondern nur die Erwartung und die Hoffnung verschafft, daß der Staat keiner erhöheten Abgaben, keiner neuen Anleihen, bedürfen werde, wenn dagegen die geringste Störung dieses Zustandes, erhöhete oder neue Anleihen herbeiführen kann, so ist ohne Zweifel die Lage des Landes der bedenklichsten Art, zumal, da aus der Königl. Eröffnung nicht geschöpft werden kann, daß das im Jahre 1836 von der Ständeversammlung nachgewiesene, bis auf eine Summe von 1,631,000 Rthlr. berechnete Deficit gedeckt worden sei."

Digitized by Google

„Daß aber ein solches Deficit, wenn auch vielleicht nicht ganz in dem Umfange, als früher in der an Se. Königl. Majestät allerunterthänigst eingereichten Petition angegeben worden, vorhanden sei, geht aus dem Bericht hervor, welcher St. Majestät vom Finanz-Collegii darüber erstattet worden ist, wie viel die Einnahmen und Ausgaben, so weit sie die Finanzdeputirten und die Direction für die Staatsschulden und den sinkenden Fond angehen, im Jahre 1835, nach den abgelegten Rechenschaften wirklich betragen haben. Wenn in diesem Berichte von einem Kassenüberschusse zu dem Betrage von 636,790 Rthlr. 1 bßl. die Rede ist, so müssen wir denselben für illusorisch erklären, denn eben dieser Bericht ergiebt, daß derselbe nur dadurch hat bewerkstelligt werden können, daß außer mehreren eingegangenen Pösten auf deren Eingang mit Sicherheit nicht zu rechnen war, von den Activen des Staats 1,727,111 Rthlr. 43 bßl. in Einnahme gestellt worden, und mithin nur durch eine Zehrung an dem Capitalvermögen des Staats die Staatsausgaben zu ihrem vollen Belauf haben bestritten werden können. Es betrug nämlich nach eben diesem Berichte: die Gesammteinnahme . . 14,884,121 Rthlr. 84 1/3 bßl. die Gesammtausgabe aber 14,247,331 Rthlr. 84 1/3 bßl. Zieht man nun aber, wie man nothwendig muß, von der Einnahme die dahin gezählten Abträge auf die Activ mit . . . . . 1,727,111 Rthlr. 43 bßl. ab, ferner eine von Westin-

dien hergesandte Summe von . . 90,698 „ — „

sodann das auf die Restanten mehr Eingegangene mit 105,079 „ — „

so erhält man eine Totalsumme von 1,922,888 Rthlr. 31 bßl. so daß nun eben so viel die oben angegebene Totalausnahme herabsinkt, und sich immerhin, wenn auch der vorhandene Ueberschuß, bei Berechnung der sich als unzulänglich darstellenden Einnahmen in Anschlag gebracht werden muß, doch ein sehr bedeutendes Defizit herausstellt, dessen genauere Berechnung wir aber um so weniger anzustellen uns berufen fühlen, weil es nach den uns bekannten Datis doch noch immer an einer sichern Basis fehlt, auf welcher sich ein Calcül mit der Ueberzeugung würde bauen lassen, daß er den wahren, hier in Betracht kommenden Verhältnissen entspreche.“

„Was nun ferner den so eben erschienenen Bericht an Se. Majestät, den König, über die Staatseinnahmen und Ausgaben vom Jahre 1836 betrifft, so ergiebt sich zufolge der tabellarischen Uebersicht, daß die Ausgabe die Einnahme überwogen habe um 861,852 Rthlr. 1 rbß. Die Art und Weise indessen, das Deficit zu berechnen, erleidet ihre Modificationen, je nachdem die verschiedenen, kein sicheres Resultat liefernden Angaben des Finanzberichts mit einander verglichen werden, und dürfen wir uns auf die angeschlossene Tabelle hinzuweisen erlauben.“

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig.

No. 123. (Schleswig, den 30. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über die Proposition des Abgeordneten Steenholdt, betreffend die Finanzen.

(Fortsetzung.)

„Da nun weder die Allerhöchste Eröffnung vom 12. Mai d. J., noch die beiden Finanzberichte vom Jahre 1835 und 1836, die Besorgnisse zu heben, und eine erfreuliche Aussicht in die Zukunft zu eröffnen geeignet sind, so ist die Committee der Meinung, daß es eine unerläßliche Berufspflicht der Ständeversammlung sei, dem Könige in einer allerunterthänigsten Petition nochmals die Bedenklichkeit der Lage des Landes darzustellen, und allerunterthänigst auf das dringendste zu bitten: Se. Majestät wolle allergnädigst zu befehlen geruhen, daß in kürzester Frist in der Finanzverwaltung ein solches System ergriffen werde, bei welchem sich als Hauptpuncte herausstellen Ordnung, Sparsamkeit und Oeffentlichkeit.“

„Diese drei Puncte scheinen der Committee durchaus nothwendig zu sein, um den Finanzcalamitäten, ein Ziel zu setzen, und sie hat nicht verfehlen wollen, ihre Ansichten hierüber folgendermaaßen gehorsamst weiter zu entwickeln.“

I.

„Ordnung ist bei allen Finanzangelegenheiten eine Grundbedingung ihres Gedeihens. Die Vermuthung, daß es unserer Finanzverwaltung an gehöriger Ordnung fehle, wird, abgesehen von anderen Kennzeichen, schon durch den Umstand gerechtfertigt, daß ein Finanzbericht vom Jahre 1835 erst im Decbr. 1837, und ein Finanzbericht vom Jahre 1836 erst im Juli des Jahres 1838 ertheilt wird, und daß dieser Finanzbericht, den Se. Majestät, der König, schon seit dem Januar d. J. anbefohlen hat, erst vor einigen Tagen erschienen ist. Eine gehörige Ordnung würde es erfordern, daß in den ersten Monaten des laufenden Jahrs die Finanzrechnung für das vorhergehende Jahr abgeschlossen und veröffentlicht würde.“

„In der Finanzübersicht sowohl vom Jahre 1835, als auch vom Jahre 1836 sind verschiedenartige Einnahmen und Ausgaben durcheinander geworfen, so daß man nur mit Mühe das Gleichartige herausfinden und zusammenstellen kann.“

„Den hervorgehobenen Mangel an Ordnung findet die Committee endlich auch dadurch begründet, daß die verschiedenen höheren Collegien eigne Fonds besitzen, die nach unbekannten Verwaltungsregeln administrirt werden, und von deren Größe, so wie von der Art und Weise, wie sie entstanden sind und vermehrt worden, nichts weiter gehöriger Sicherheit constirt.

Den Immediatcollegien soll unter andern das Recht eingeräumt sein, die zu ihrem Ressort gehörigen, 100 Rthlr. nicht übersteigenden Ausgaben, ohne Rücksprache mit dem Finanzminister, in Erwartung Königl. Approbation, auf eigne Hand zu bewilligen, eine Befugniß, die offenbar nur dazu dienen kann, den Stand der Einnahmen und Ausgaben in ihrem Detail der Ungewißheit hinzugeben, und sie einem gehörigen Calcül zu entziehen."

„Um nun in dieser Beziehung Ordnung herzustellen, deren Mangel theils einen Mehrverbrauch herbeiführt, ohne daß die Nothwendigkeit desselben gehörig nachgewiesen worden, theils eine Anhäufung von Capitalien veranlaßt, ohne daß dieselben der Finanzkasse berechnet zu werden scheinen, dürfte es, nach dem Ermessen der Committee erforderlich sein, daß die verschiedenen Fonds der jetzt bestehenden Collegien, die sich zusammengenommen gewiß auf mehrere Millionen belaufen, und überhaupt die ganze Finanzadministration, mit Beseitigung des bisherigen collegialischen Verfahrens, Einem Finanzminister überwiesen, und daß die verschiedenen Branchen der Staatsverwaltung verpflichtet würden, jährlich dem Finanzministerio von ihren Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen, und ihre etwanigen Ueberschüsse zur Kasse der Generalfinanzverwaltung abzuliefern. (Vgl. Pass. II.)"

„Ausser einer concentrirten Finanzverwaltung würde aber auch, nach dem Dafürhalten der Majorität der Committee, eine Oberrechnungskammer einzurichten sein, welche unmittelbar Sr. Majestät, dem König, verantwortlich wäre; wie namentlich eine solche Revisionsbehörde, die unmittelbar dem Staatsrath untergeben ist, sich in Preußen in Wirksamkeit befindet. Durch die Etablirung einer solchen Oberrechnungskammer würde nicht allein die nöthige Ordnung befestigt, sondern es würden dadurch auch die großen Zwecke erreicht werden, daß dieselben Grundsätze der Sparsamkeit in allen Zweigen des Staatshaushaltes eintreten, und ein Geist durch die ganze Revision herrschen könnte, ganz unabhängig von dem zur Ausgabe ertheilten Befehl. Das Finanzministerium mit seiner Berechnung der Ausgaben und Einnahmen unterläge derselben Revision."

„Nach der Ansicht des mitunterzeichneten Geh. v. Möltke würde die Einrichtung einer solchen Oberrechnungskammer, wenn sie auch für größere Staaten angemessen sein möchte, doch für unsere Verhältnisse nicht passend sein, und würde dem Streben nach einer soviel als möglich zu vereinfachenden Geschäftsführung entgegen wirken."

„Die Committee ist zwar der Meinung, daß zum Behuf der erforderlichen Ordnung im ganzen Staatshaushalt, und im Interesse der Herzogthümer allerunterthänigst darauf angetragen werden müsse, daß das Finanzwesen derselben von dem des Königreichs Dänemark getrennt werden möge. Es läßt sich nämlich nicht läugnen, daß die Herzogthümer bei dem jetzt bestehenden vereinten Finanzverhältniß prägravirt sind, welches schon daraus hervorgeht, daß die Einnahmen aus dem Königreich 6,300,000 Rthlr., und die aus den Herzogthümern 4,500,000 Rthlr. betragen, so wie auch daraus, daß die innere Administration der Herzogthümer der Staatskasse schwerlich mehr als 200,000 Rthlr. kostet, und daß von den 4½ Millionen, welche sie für die Staatskasse aufbringen müssen, nur ein geringer Theil durchs Militär innerhalb ihrer Gränzen verzehrt wird. Da nun auch im Königreich Dänemark zum Theil wenigstens, ein ganz anderes Steuersystem herrscht, deswegen dort auch andere Steuern, als in den Herzogthümern erhoben werden, und da, ihrer ganzen inneren Organisation nach die, Herzogthümer eine besondere, von dem Königreich abgesonderte Ländermasse bilden, so kann das ausgesprochene Verlangen nach einer finanziellen Trennung nicht anders als gerecht erscheinen."

II.

„Was demnächst nun die zu bewerkstelligenden Ersparungen betrifft, so glaubt die Committee der hoch-

verehrl. Vers. anempfehlen zu müssen, das allerunterthänigste Ansuchen um dieselben dringend zu wiederholen. Es frägt sich nur, in welchen Zweigen des öffentlichen Haushalts dieselben am zweckmäßigsten anzubringen sind? In dieser Beziehung dürfte nun zuvörderst an St. Majestät die Bitte zu richten sein, für die Ausgaben Ihres Hauses, so wie sie in der angeschlossenen tabellarischen Uebersicht rubricirt sind, eine bestimmte Summe festzusetzen, und möglichst so zu reduciren, daß sie mit der Einnahme des Staats im Verhältniß stehe. Wir verkennen es nicht, daß kleinere Staaten sich oft in der Lage befinden, für diesen Zweig der öffentlichen Ausgaben verhältnißmäßig beträchtlich mehr aufwenden zu müssen, als größere Staaten, indem die Bedürfnisse des Regenten auch unter den verschiedenartigsten äußeren Umständen, besonders, wenn sie nach dem Maaßstab einer fast unvermeidlichen Convenienz abgemessen werden, beinahe dieselben bleiben. So sehr wir nun auch als eine Nothwendigkeit anerkennen, daß der Regent und dessen Familie mit einem, seiner erhabenen Stellung angemessenen Glanz ausgerüstet werden dauite von ihm aus, in mannigfachen Strömen das Gute, das Schöne und Nützliche sich ausbreite, so scheint uns doch die oben näher bezeichnete Ausgabe den großen Veränderungen nicht zu entsprechen, welche der Zeiten Lauf in der politischen Lage Dänemarks herbeigeführt hat."

„In Betreff der zu bewerkstelligenden Ersparungen erwähnen wir sodann der Civilverwaltung. Die Kosten der Civilverwaltung belaufen sich nach dem Finanzbericht vom Jahre 1836 auf reichlich 1,400,000 Rthlr.; sie stehen mithin den Ausgaben für das Königl. Haus ungefähr gleich. Man kann wohl mit Recht behaupten, daß die Staatscasse auf den Civil-Etat zu wenig verwendet, indem Vieles, was aus derselben zu bestreiten wäre, von den Communen aufgebracht werden muß. — Die Committee ist der Ansicht, daß die in diesem Zweige des öffentlichen Haushalts zu treffenden Ersparungen jedenfalls nicht dadurch bewirkt werden müßten, daß man im Allgemeinen die Gagen der Beamten herabsetzte, wenn gleich rücksichtlich des Sportelwesens vieler im Administrativfach angestellter Beamten eine Veränderung zu wünschen wäre, indem sie, was namentlich mehrere Zoll- und Postbeamte betreffe, auf eine unverhältnißmäßig reichliche Art abgefunden sind; am zweckmäßigsten würde die in dieser Hinsicht zu wünschende Oeconomie durch eine Verminderung des Personals der Beamten herbeigeführt werden. Zu dem Ende proponirt die Committee der hochverehrl. Ständevers., bei Sr. Majestät, dem König, darauf anzutragen, daß die weitläuftige und kostspielige Collegialverwaltung in eine, mit einem geringeren Kostenaufwande verknüpfte Departemental-Verwaltung verwandelt werde, eine Einrichtung jedoch, die auf die Justiz-Collegien nicht wird zur Anwendung zu bringen sein, während sie, was die Administration betrifft, wesentliche Vortheile gewähre. Die Collegialverwaltung führt offenbar eine Verschleppung der Geschäfte herbei, und erfordert durch die Menge der angestellten Collegienräthe einen zu großen Kostenaufwand. Die Einführung der Departemental-Verwaltung dagegen, wobei die unter einem allein entscheidenden Chef angestellten Arbeiter minder reichlich gagirt werden können, nebst einer größeren Mündigkeit der Localbehörden, würden der Staatscasse eine eben so große Erleichterung, als der Verwaltung Beschleunigung und Zweckmäßigkeit verschaffen. Die Institution der Stände aber, wie man mit Recht annehmen muß, besonders wenn sich dieselbe im Laufe der Zeit immer mehr vervollkommner, wird immer einen hinreichenden Schutz gegen jedes willkührliche Verfahren der Minister, so wie auch eine hinreichende Gewährleistung liefern für die genügende Berathung derjenigen Gegenstände, deren Ausführung nach den dehalb gefaßten Allerhöchsten Beschlüssen die Hauptbeschäftigung der Verwaltungsbehörden bleiben muß."

„Die Königl. Fabriken ferner dürften, aus dem richtigen Gesichtspuncte angesehen, dem Staate nur

Digitized by Google

zur Laß gerichten, indem die Vortheile, welche sie etwa gewähren, sich nur in den Händen einzelner Weniger concentrirten, während eine größere Concurrenz nicht nur eine bessere Arbeit, sondern auch billigere Preise würde zur Folge haben. Wir stellen es der Beschlußnahme der hochverehrlichen Versammlung anheim, darauf anzutragen, daß in dieser Beziehung eine größere Concurrenz stattfinden, und dabei besonders die respectiven Garnisonsörter berücksichtigt werden mögen."

„Bei dieser Gelegenheit fühlt die Committee sich insbesondere verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß die Universität Kiel sich in einem Zustande befindet, der eine bessere Ausstattung und eine reichlichere Dotirung derselben unumgänglich nothwendig macht. Die Achtung für die Wissenschaften, der gar nicht zu berechnende Einfluß derselben auf die öffentlichen Angelegenheiten, die hohe Wichtigkeit einer Anstalt, von welcher gewissermaßen das ganze innere Gedeihen der organischen Kräfte des Staats abhängt, der echte Glanz und die wahre Ehre des Vaterlandes erfordern es dringend, daß für diesen Mittelpunct der wissenschaftlichen Bildung mit einer seinem Zwecke entsprechenden, großmüthigen Liberalität gesorgt werde. Wie sehr auch in fast allen Zweigen des Staatshaushaltes Ersparung nothwendig ist, so ist sie doch grade hier bei der Universität am unrechten Ort, denn das Geld, was zu ihrer besseren Ausstattung mehr ausgegeben würde, würde dem Lande tausendfältige Zinsen tragen. Ein jährlicher Zuschuß aus der Staatscasse von circa 8000 Rthlr. würde hinreichend sein, um die Kieler Universität dergestalt zu heben, daß sie in der Reihe der Universitäten den ihr gebührenden Rang einnähme und behauptete, und daß nicht allein für die Studirende aus den Herzogthümern der kostspielige, jetzt nothwendige Besuch ausländischer Universitäten unnöthig gemacht, sondern auch der Besuch der Universität Kiel von ausländischen Studenten veranlaßt werden würde. Wenn wir daher der hochverehrlichen Ständeversammlung proponiren, auf einen solchen jährlichen Zuschuß Allerhöchsten Orts anzutragen, so wird es einleuchtend sein, daß dieser Vorschlag, wie auch fallend es auch klingen mag, im Grunde ein Ersparungsvorschlag ist."

„Die auf die Diplomatie verwendeten Kosten haben nach dem neuesten Finanzbericht 440,382 Rthlr. betragen, worin jedoch die Kosten der Geschenke an den Kaiser von Marocco für die Jahre 1834 und 1835 mit begriffen sind. Auch hier werden wir uns auf die Meinung der früheren, von der hochverehrlichen Versammlung ernannten Finanzcommitter beziehen dürfen, nach welcher das Verhältniß unseres Vaterlandes zu den fremden Mächten, eine minder kostspielige Repräsentation nicht nur als wünschenswerth, sondern auch als ausführbar erscheinen läßt. Es muß uns durchaus nicht die Nothwendigkeit einleuchten, daß namentlich Gesandte in Wien, in den Niederlanden, in der Türkei, Neapel, Spanien, Portugal und in Brasilien müßten gehalten werden. Durch die Erklärung von Agenten würden in einigen genügenden Grade das Interesse unseres Landes in den genannten Ländern wahrgenommen werden können. Die Anstellung der dortigen Gesandschaften scheint sich mehr auf alte Gewohnheiten, die doch bei veränderten Umständen auf keine Geltung mehr Anspruch machen können, und auf eine damit persönliche Decoration zu gründen, denn es also an der nöthigen Basis fehlt."

„Was nun ferner die Kosten des Landes- und Etats betreffe, welche erstere in dem Finanzbericht vom Jahre 1836 zu 2,772,024 Rthlr., und letztere zu 1,132,947 Rthlr. angegeben sind, mithin im Ganzen 3,904,968 Rthlr., also ungefähr 60,000 Rthlr. mehr betragen, als im Jahre 1835, in welchem sie sich nur auf die Summe von 3,848,929 Rthlr. beliefen, so steht freilich rücksichtlich ihrer Dänemark, verglichen mit anderen größeren Staaten, nicht in einem nachtheiligen Verhältnisse, indem z. B. Preußen auf seine Militär-, verhältnißmäßig eine größere Summe verwendet. Die mittleren Staaten Deutsch-

lands, z. E. Baden und Würtemberg, verwenden indeß auf das Militär eine verhältnißmäßig geringere Summe. Die kleineren Staaten sind ohne Zweifel seit dem allgemeinen Frieden so gestellt, daß sie eine ihre Kräfte übersteigende Armee entbehren können. Obgleich wir nun auch die Art und Weise nicht näher anzugeben uns vermessen wollen, in welcher die Reduction unseres Militär-Etats zu beschaffen wäre, so scheint es uns doch unumgänglich nothwendig, daß sowohl rücksichtlich der inneren Organisation desselben, als auch rücksichtlich des quantitativen Bestandes, eine Reform desselben vorgenommen werde, wobei es denn auch möglich sein wird, eine größere Oeconomie einzuführen, und doch auf eine bessere Gagirung Bedacht zu nehmen. Bei der Armee erfordert die gegenwärtige Verwaltungsweise 1/3 aller Kosten derselben. Im Ganzen werden wir uns übrigens auf dasjenige beziehen dürfen, was rücksichtlich der Ersparnisse, welche in den Ausgaben, die auf die Vertheidigung des Landes verwendet werden, zu treffen sind, in dem Berichte der von der hochverehrlichen Versammlung in ihrer ersten Diät ernannten Committee zur Begutachtung der Proposition wegen des Finanzwesens angeführt worden ist, indem sowohl auf die politische Lage unseres Vaterlandes aufmerksam gemacht wurde, welche keine Besorgnisse einer drohenden äußern Gefahr erweckt, als auch auf die Unzweckmäßigkeit, in den Zeiten des Friedens die finanziellen Kräfte durch Verwendung großer Summen auf die Armirung des Landes, zu schwächen. Da es offenkundig ist, daß die Admiralität einen sehr bedeutenden Fonds hat aufsammeln können, daß sie mehr Gebäude hat, als sie gebraucht und der alte Holm gewiß im Interesse des Handels benutzt werden könne, so müßten auch unter der Admiralität sowohl augenblickliche, als successive Besparungen bewirkt werden können."

„Die für Gratificationen, Honorar und Pensionen im Jahre 1836 verausgabte Summe beträgt 967,602 Rbthlr. 46. bßl. Da nun die Intraden der Postcasse auch noch zu Pensionen verwandt werden, während es darüber an einer Nachweisung fehlt, wie hoch sich die Intraden belaufen, die aber bei der Höhe des Postgeldes als sehr bedeutend angenommen werden können, und die Postcasse noch außerdem einen eignen Fond besitzt, so erscheint es um so mehr von Interesse, zu erfahren, wie groß die Gesammtsumme sei, die auf Gratificationen und Pensionen verwandt wird. Dabei stellt sich eine mit Beziehung auf Ersparungen vorzunehmende Revision aller Pensionen aus der Staatscasse als Bedürfniß heraus, und es dürfte dringend auf eine solche Revision, so wie auf die Festsetzung bestimmter Pensionsnormen bei Sr. Majestät, dem König, anzutragen sein."

„Für das Armenwesen der Stadt Kopenhagen sind abermals nach dem letzten Finanzberichte im Jahre 1836 110,744 Rbthlr. 59 bßl. aus der Staatscasse verwandt worden; wir halten es daher für nothwendig, wiederholt den Wunsch gegen Se. Majestät, den König, zu äußern, daß diese Ausgaben aufhören mögen, die Finanzen des Reichs zu beschweren."

„Am drückendsten unter allen Uebeln, welche den Staatshaushalt belasten, ist ohne Zweifel die große Staatsschuld, welche der neueste Finanzbericht zu 127,108,915 Rbthlr. angiebt, und die zu ihrer Verzinsung eine Summe von 4,731,661 Rbthlr. erfordert, mithin mehr als ein Drittheil der ganzen Staatseinkünfte. Wenn nach 24 Jahren des Friedens, in welchen in andern Ländern das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben hergestellt, und die Staatsschuld immer bedeutender vermindert werden konnte, in unserm Lande jährlich noch eine Unterbalance von wenigstens 1 Million statt findet, und die Staatsschuld bis zu dieser Höhe angeschwellt ist, dann müssen alle Bewohner des Landes mit Besorgniß der Zukunft entgegen sehen, zumal, wenn man bedenkt, wie unsicher und verhältnißmäßig geringe die Activa unseres Staates sind. Unseres Erachtens würde daher die hochverehrliche Ständeversammlung Se. Majestät, den König, aufs dringendste zu bitten haben, daß, unter

Digitized by Google

schleuniger Anwendung des größtmöglichsten Ersparungssystems, mit Anbietung aller finanziellen Kräfte, zur Verminderung der Staatsschuld hingewirkt werden möge, wobei wir uns noch zu bemerken erlauben, daß wir bei der proponirten Ueberweisung der speciellen Fonds an Eine Generalfinanzverwaltung den Punct der Schuldenabtragung vorzüglich im Auge gehabt haben. Mit Rücksicht auf diesen Abtrag dürfte es vorzugsweise in Erwägung zu ziehen seyn, ob nicht die Zinsen der Staatsschuld eine Reduction erleiden könnten, und ob nicht ein desfälliger Plan würde auszuarbeiten seyn. Wir werden uns zwar auf das Detail dieser Angelegenheit um so weniger einlassen können, weil es uns dazu an den erforderlichen Daten fehlt, und die besondere, uns nicht hinlänglich bekannte Beschaffenheit einer jeden einzelnen Anleihe die Norm, nach welcher dabei zu verfahren, wird modificiren können. Nur die allgemeine Bemerkung sey uns erlaubt, daß namentlich in neueren Zeiten mehrere Staaten zu diesem Mittel, die öffentlichen Lasten zu vermindern, gegriffen, und daß die Staatsgläubiger, oder vielmehr die ersten Antheiher, schon bei dem Abschlusse des Anleihe-Geschäfts gewöhnlich so bedeutende Vortheile gezogen haben, daß die Reduction der Zinsen in Beziehung auf sie weniger in der Gestalt einer Beeinträchtigung, als der eines Compensationsmittels erscheint, und daß die an ihre Stelle getretenen, späteren Inhaber von Staatsobligationen freiwillig sich einem Risico unterworfen haben, insoferne sie nicht in gewissen bestimmten Fällen gesetzlich, oder durch besondere Verwaltungsmaßregeln, genöthigt waren, sich in den Besitz solcher Obligationen zu setzen. Uebrigen setzt die ganze Operation nothwendig immer besonnene, den Verhältnissen angemessene Schritte voraus, so daß ohne Anwendung eines positiven Zwanges durch eine weise Benutzung der vorhandenen Hülfsmittel sich die Renten-Reduction wohl meistentheils auf dem Wege der Güte wird bewerkstelligen lassen, d. h. auf eine solche Weise, daß es in die Willkühr des Berechtigten gestellt wird, entweder sein Capital gegen einen ermäßigten Zins stehen zu lassen, oder selbiges baar nach dem ursprünglichen Betrage seines Werths in Empfang zu nehmen."

III.

„Als eins der wesentlichsten und zweckdienlichsten Mittel zur Wiederherstellung und Befestigung des Gleichgewichts in den öffentlichen Einnahmen und Ausgaben müssen wir demnächst der Oeffentlichkeit erwähnen, welche der Behandlung des Finanzwesens zu geben ist. Ueberall im Lande ist der lebhafte Wunsch rege, auf authentischem Wege davon in Kenntniß gesetzt zu werden, bis zu welchem Umfange sich alle die Opfer erstrecken, die es der Staatskasse zu bringen genöthigt ist, und auf welche Art und Weise dieselben verwendet werden. Eine solche jährliche Veröffentlichung soll auch nach dem bereits im Jahre 1813 ausgesprochenen Willen Sr. Majestät, des Königs, stattfinden (cf. chronol. Samml der V. O. S. 44). Eine solche Veröffentlichung der Staats-Ausgaben und Einnahmen ist im Jahre 1835, und vor einigen Tagen eine andere für das Jahr 1836 erschienen. Mehr als anderhalb Jahre liegen zwischen dieser letzten Veröffentlichung und dem Momente, wir welchem die Rechnungsablage schließt. Abgesehen aber davon, daß diese Rechnungsablage eigentlich aller Authenticität entbehrt, indem sie mit keinen Unterschriften versehen ist, so muß man, wenn man sie etwas genauer betrachtet, gestehen, daß sie dem Zwecke nicht entspricht, indem es ihr nicht allein an jenem Detail des öffentlichen Haushalts, welches zu einer gehörigen Beurtheilung desselben durchaus erforderlich ist, sondern auch an aller systematischen Ordnung und Klarheit fehlt."

„Die Committee sieht sich daher zu dem Antrage veranlaßt, die hochverehrliche Ständeversammlung möge Sr. Majestät, dem Könige, aufs dringendste die Bitte vorlegen: daß Se. Majestät es der Finanzverwaltung zur unabweichlichen Pflicht mache, alljährlich vor A-

Digitized by Google

lauf des ersten halben Jahres eine vollständige, systematisch rubricirte Uebersicht der Staats-Einnahmen und Ausgaben dem Lande mitzutheilen, imgleichen eine Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Finanzjahr."

„Diese Veröffentlichung wird vorzugsweise dazu dienen, das Zutrauen des Volkes zur Regierung zu befestigen, und die Liebe für die Person Sr. Majestät, des Königs, zu erhöhen, sie wird, zumal wenn daraus hervorgeht, daß Ordnung und Sparsamkeit herrsche, die Gemüther beruhigen, sie wird zugleich ein Sporn für die Finanzverwaltung werden, sowohl in ihren Rechnungen sich immerfort der größesten Ordnung zu befleißigen, als auch eine raschere und wirksamere Thätigkeit in die Betreibung ihrer Geschäfte einzuführen, sie wird Sr. Majestät, dem König, Gelegenheit geben, die Bemerkungen der Stände über die Finanzen entgegenzunehmen, wodurch sich gewissermaßen eine heilsame Controle bilden und der Monarch auf einem sichereren Wege zu der Kenntniß von den Wünschen und Erwartungen seiner Unterthanen rücksichtlich eines ihre äußerliche Existenz so nahe betreffenden Gegenstandes gelangen würde. Und wenn die Stände in Anleitung des § 4 des allgemeinen Gesetzes vom 26. Mai 1831 berufen werden sollten, um ihren Rath über eine etwanige Veränderung in den Steuern abzugeben, so werden sie nur durch eine solche vollständige, regelmäßige Veröffentlichung des Finanzetats in jedem Jahr, und der daraus gewonnenen Kenntniß von dem Zustand der Finanzen, in den Stand gesetzt sein, ein gediegenes Urtheil einzureichen und ihren Rath mit Sicherheit abzugeben."

„In Beziehung auf den letzten Theil der uns zur Begutachtung überwiesenen Proposition, betreffend die zwischen den Königlichen Finanzen und der Nationalbank streitigen 12 Millionen verfehlen wir nicht, der hochverehrlichen Ständeversammlung annoch folgenden Bericht gehorsamst zu erstatten."

„Dänemark und die Herzogthümer haben gemeinschaftliche Finanzen. Gleichwohl bilden sie in der Besteurung zwei gesonderte Theile, und das Verhältniß, in welchem sie als integrirende Theile den Staatsfinanzen zu Hülfe kommen, ist thatsächlich bestimmt. Solches ist geschehen bei Errichtung der Reichsbank im Jahre 1813, und der Verwandlung derselben in eine Nationalbank im Jahre 1819."

„Den Unterthanen in Dänemark und in den Herzogthümern ward — nach Abtrennung Norwegens — zur Herstellung der zerrütteten Finanzen auferlegt:

1) Die Einlösung von . . . 40 Mill. Rbt. Zettels.
2) Die Aufbringung eines Reservefonds für die Finanzen von . . . . . 7 „ „ Silber.
3) Die Tilgung einer Obligationsschuld von circa . 7 „ „ Silber.

Zusammen 54 Mill. Rbt. Zettels und Silber.

„Diese Summe sollten die beiden Landestheile nach dem Verhältniß ihres Grundwerthes (Boden- und Gebäude-Werth) übernehmen. Dieser Werth aber war ermittelt zu 317 Mill. Rbt. für Dänemark und 237 Mill. für die Herzogthümer. Auf Dänemark fielen demnach c. 31 Mill., auf die Herzogthümer c. 23 Mill., nämlich:

	Dänemark.	Herzogthümer.	zusammen.
Zettels	c. 23 Mill.	c. 17 Mill.	40 Mill.
Reservefond	c. 4 „	c. 3 „	7 Mill.
Obligationsschuld	c. 4 „	c. 3 „	7 Mill.
	31 Mill.	23 Mill.	54 Mill.

Ueber die Art und Weise war ursprünglich bestimmt:

1) Es soll jährlich bezahlt werden zur Vertilgung eingelöster Zettel 1 Mill. Zettel
2) Zur Herstellung des Reservefonds 1 pr C. Capital und 5 pr C. Zinsen 420,000 Rbt. S.
3) Zur Tilgung der Obligationsschuld, die Zinsen von 5 pr C.

Digitized by Google

und an Capital in den ersten 5 Jahren von 1813—1818, wo die Finanzen den Ueberschuß erhalten sollten, nachher diesen Ueberschuß, zusammen etwa . . 680,000 Rbt. Silb. c. 2 Millionen.

„Die Administration sollte nichts kosten, sondern durch Emission von noch 4 Mill. Rbt. Zetteln, (welche man auf sichere Priorität ausleihen, und welche also jährlich circa 160,000 Rbt. Zinsen geben konnten) gedeckt werden."

„Es ist hieraus klar, daß die Unternehmen in Dänemark und in den Herzogthümern durch jährliche Zahlung von circa 2 Mill. Rbthlr. Zetteln und Silber, auch im allerunglücklichsten Falle, nämlich, wenn die Zetteln immer al pari ständen, in circa 30 bis 40 Jahren die ihnen auferlegten Verpflichtungen vollständig geleistet haben würden."

„Die Modalität für die Aufbringung dieser circa 2 Mill. jährlich war dadurch gegeben, daß von dem Grundwerth 6 pCt. als Bankhaft-Capital in allem Grundeigenthum radicirt, und dieses in dem gedachten Zeitraum von 30 — 40 Jahren durch jährl. Zahlung von 6½ pCt. an Capitalabtrag und Zinsen abgetragen werden sollte, nämlich:

In Dänemark bei

317 Mill. Grundwerth 19 Mill.
Bankhafts-Capital . . . . . 1,235,000 Rbthlr.
Bankhaftzinsen mit Capitalabtr.

In den Herzogthümern bei
237 Mill. Grundwerth 14¼ Mill.
Bankhafts-Capital . . . . . 923,000 Rbthlr.
Bankhaftzinsen mit Capitalabtr.

zusammen 2,158,000 Rbthlr.

Also konnten für Dänemark mit 19 Mill. Bankhaftcapitol zu jährl. 6½ pCt. Zinsen und Capitalabtrag in 30—40 Jahren:

23 Mill. Zettelschuld
4 Mill. 5procentige Reservefondsschuld
und 4 Mill. 5procentige Obligationsschuld
zus. 31 Mill.

abgetragen werden, und für die Herzogthümer eben so in diesem Zeitraum mit 14¼ Mill. Bankhaftcapital zu 6½ pCt. Zinsen und Capitalabtrag: 17 Mill. Zettelschuld, 3 Mill. Reservefondsschuld und 3 Mill. Obligationsschuld, zus. 23 Mill."

„Es konnte aber auch, durch sofortige Eriegung des Bankhaftcapitals, nicht nur die viel größere, darauf ruhende Schuld gänzlich getilgt, sondern auch das ganze sofort erlegte Capital bei 5procentigem Zinsfuß nach 30 bis 40 Jahren restituirt werden."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 124. (Schleswig, den 31. Octbr.) 1838.

Verhandlungen über die Proposition des Abgeordneten Steenholdt, betreffend die Finanzen.

(Fortsetzung.)

„Auf diese Weise werden auch durch Baarzahlung in den Jahren von 1813—1818 abgelöst sein:

in Dänemark von
19 M. Haftcapital zum Abtrag von 31 M.
c. 12/3 „ „ „ „ „ 3 „
unabgelöst bleiben
c. 17 1/3 M. Haftcapital zum Abtrag von 28 M.
in den Herzogthümern von
14 1/3 M. Haftcapital zum Abtrag von 23 M.
unabgelöst bleiben
c. 13 1/3 M. Haftc. zum Abtrag von c. 24 1/3 M.

So stehen die Sachen in ganz regulairer Weise bis zur Verwandlung der Reichsbank in die Nationalbank, und der damit verbundenen finanziellen Trennung zwischen Dänemark und den Herzogthümern in den Bankverhältnissen."

„Während in Wahrheit kein einziger Mann in den Herzogthümern einen deutlichen Begriff von dem Wesen und der Bedeutung der Bank und ihren Verhältnissen hatte, während selbst die ersten Männer vom Fache die Sachen — wie es jetzt offenkundig ist — nicht zu durchschauen vermochten: da stellte man den Unterthanen in den Herzogthümern jedem für sich, die Frage: (cf. Patent, betr. die Aufhebung der Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit der bisherigen Reichsbank, d. d. Louisenlund, d. 4. Juli 1818. § 3.) Ob er sein Bankhaftcapital (die Capitalsumme auf einmal, oder die nach und nach damit zu entrichtenden Schulden in 30 Jahren) entrichten und Actionär der Bank bleiben, oder ob er lieber zahlen wolle, ohne weiter etwas mit der Bank zu thun zu haben? Die Bejahung oder Verneinung einer solchen Frage konnte ohne einfache und deutliche Aufklärung der Verhältnisse nicht einmal als ein reiner Zufall betrachtet werden, es mußte vielmehr jedem vernünftigen Staatsmanne augenblicklich evident sein, daß in den Herzogthümern — woselbst allein die Bank, als ein mysteriöses Schreckbild dastand — Gebildete und Ungebildete nichts Eiligeres zu thun haben könnten, als der Bank zu entfliehen, und sich vor noch größerem Schaden, wie man nicht anders denken konnte, zu hüten."

„So geschah es denn auch, daß von den Ao. 1818 noch unabgelösten 13 1/3 Mill. Bankhaftscapitalien der Herzogthümer nur 570,000 Rthlr. bei der Bank

als Actionäre bleiben zu wollen erklären — vielleicht blos oder hauptsächlich Königl. Eigenthum —; die übrigen 123/4 Mill. ließen die Abtrennung vor sich gehen."

„Bei dieser Abtrennung ward es sodann freigestellt, das Bankhaftcapital mit circa 15 pCt. Rabatt sofort zu entrichten, oder die darauf ruhenden, terminlich fälligen, theils unverzinslichen Schulden im Laufe der Zeit nach und nach abzuführen. Nur 920,000 Rthlr. Bankhaftcapitalien haben in den Herzogthümern diesen Weg eingeschlagen. Es ward ferner bestimmt, daß die Bankhaftcapitalien der Herzogthümer die auf ihnen ruhende Schuld unverkürzt, mittelst jährlicher Ersetzung von 6 pCt. statt früher 6½ pCt. tilgen, also statt in einer kürzeren Reihe von Jahren jährlich 6½ pCt. in einer längeren Reihe von Jahren jährlich 6 pCt. von den Bankhaftcapitalien entrichten sollten. Daß in diesen Zugeständnissen eigentlich keine Gunst für die Herzogthümer lag, ist augenscheinlich, und bedarf keiner weitern Auseinandersetzung."

„Faßt man Vorstehendes kurz zusammen, so ist das einfache Resultat dieses:

Die Unterthanen in Dänemark und in den Herzogthümern sollen den Finanzen eine (theils verzinsliche, theils unverzinsliche) Schuldenlast von 54 Mill. Rbt., in Silber und Zettelin abnehmen, und zwar pro rata des Grundwerths in beiden Theilen, Dänemark 31 Millionen, die Herzogthümer 23 Millionen. — Die Herzogthümer leisten diese ihre Rate von 23 Mill. vollständig, und zwar beinahe 9/10tel unter Verzicht auf alle Bankvortheile, und nur circa 1/10tel mit Conservation solcher Vortheile."

„Schwer, aber dennoch erträglich war diese Bürde den Herzogthümern, mußte sie ja auch von dem verbrüderten Theile des Staatsganzen getragen werden. Fast unerträglich aber mußte sie jedem Unpartheiischen erscheinen, als Dänemark fast gänzlich von dieser finanziellen Calamität befreit wurde. Denn von 19 Mill. Haftcapital mit 31 Mill. zu tilgender Schulden, wurden für Dänemark ganz desire 12½ Mill. Haftcapital mit 20½ Mill. zu tilgender Schulden. Den Landbewohnern Dänemarks nämlich wurde 5/8tel ihrer Haft gänzlich erlassen, nur 1/8tel sollten sie, die Landleute der Herzogthümer dagegen, unter gleichen Verhältnissen, 6 Mal so viel bezahlen."

„Die Städte Dänemarks haben 4 (4⅛) Mill. Haftcapital, mit 7 Mill. zu tilgender Schuld, anerkanntermaßen behalten; dem Lande ist in Dänemark von anordnungsmäßigen 15 Mill. Haftcapital mit 24 Mill. zu tilgender Schuld, nur 2⅛ Mill. Haftcapital mit 4 Mill. zu tilgender Schuld geblieben, denn die ausgeschnittenen 12½ Mill. Haftcapital mit 20 Mill. zu tilgender Schuld, wegen der 5/8tel dänischer Landbankhaft, sind den Finanzen wieder zurückgeschoben, die jährlich 6½ pCt., also circa 820,000 Rbt., an die Nationalbank bezahlen. Dänemarks und der Herzogthümer Finanzen sind auf diese Weise weder als gemeinschaftliche construirt, so daß die Herzogthümer wegen der Trennung der Finanzen von 54 Mill. 23 Mill. erhalten, daß sie dann wegen der Gemeinschaftlichkeit von den dänischen 31 Mill. ebenfalls wieder zu einer neuen Theilung gehen. Nach mancherlei Vorgängen waren, von 8 Millionen Bankactien in Dänemark 6½ Mill., in den Herzogthümern 1½ Mill. erworben."

„Trotz dieser Prägravation der Herzogthümer soll nun fast alles, was die Herzogthümer ihrerseits zur Tilgung der Zettel beigetragen haben, als ein non ens betrachtet werden, und 12 Millionen bloß dazu dienen, um den Bankactionären eine so unverdiente, als unerwartete Ueberraschung zu machen."

„Die Sache verhält sich also: Bei Octroirung der Nationalbank im Jahre 1818 ward derselben unter andern eine jährliche Zahlung aus den Finanzen, nämlich, wie oben schon erwähnt, 5/8 der Bankhaftsumme, welche ursprünglich den Landeigenthümern in Dänemark zur Last fielen, diesen aber bei Consolidirung der Landsteuer abgenommen worden, an Betrag jährlich

Digitized by Google

circa 820,000 Rthlr., bis zu dem Zeitpuncte bewilligt, daß die damals courirenden Zettel eingelöst sein würden; und im Jahre 1820 ward der Bank ferner die Zusage gegeben, daß ihr ebenfalls die Kosten vergütet werden sollten, welche dadurch entstanden, daß vor Zeit eine anticipirte Zetteleinziehung stattfand."

„Gleichzeitig mit der Octroirung der Nationalbank ward die Aufhebung der Verbindung der bisherigen Reichsbank mit den Herzogthümern vorbereitet, und damals schon ausgesprochen, daß die aus der Verbindung austretenden Grundeigenthümer in den Herzogthümern einen Theil der Zettelschuld übernehmen sollten. Nach dem Patente vom 4. Juli 1818 sollten diese Grundeigenthümer, welche nicht Bankinteressenten zu bleiben wünschten, ihre Bankzinsen künftig an das Altonaer Bankinstitut entrichten, das am 1. Febr. 1819 in Kraft treten würde. Nach dem Regulativ für die Auseinandersetzung des Bankinstituts in Altona vom 21. Aug. 1821 sollten sämmtliche Activa und Passiva der bisherigen Reichsbank, wie solche am 1. Febr. 1819 gewesen, zwischen der Nationalbank und dem Altonaer Bankinstitut getheilt werden, und zwar ward der Theilung das Verhältniß der gesammten, am 1. Febr. 1819 annoch unabgetragenen Summe der Bankhaften, die auf dem an das Institut übergegangenen Grundeigenthum in den Herzogthümer ruht, zum Grunde gelegt. Die Bankhaften betrugen für Dänemark und die Herzogthümer 29½ Mill. Rthlr. Davon kamen auf Dänemark und auf die zur Nationalbank übergegangenen Bankinteressenten in den Herzogthümern, 17⁸/₁₀ Millionen Rthlr. und auf das Bankinstitut in Altona 11⁷/₁₀ Mill. Rthlr. Die zu theilende Zettelschuld betrug annoch 29,974,844 Rthlr. 95 ßl. Nach dem angegebenen Verhältniß übernahm die Nationalbank davon 18,086,576 Rthlr. 61 ßl., das Altonaer Bankinstitut dagegen 11,888,328 Rthlr. 34 ßl., also circa 12 Millionen."

„Da nun auf diese Weise 11,888,328 Rthlr. in Zetteln, ohne Zuthun der Bank, eingezogen worden, so sind die Finanzen der Meinung, daß die erstgedachte zum Behuf der Zetteleinziehung bestimmte Zahlung von jährlich 820,000 Rthlr. für die mehrerwähnten ⁵/₆tel der Bank-Zinsen, welche den Landeigenthümern in Dänemark abgenommen sind, dann aufhören muß, sobald die von den Finanzen in dieser Hinsicht gezahlten Summen mit den von den Herzogthümern eingehenden Zettellieferungen zusammen genommen diejenige Summe erreichen, welche bei Octroirung der Bank in Zetteln vorhanden war, und zugleich die Kosten der anticipirten Zetteleinziehung von 1820 gedeckt sind."

„Die Bank dagegen verlangt nichts weniger, als daß die mehrgedachte Zahlung der Finanzen so lange fortdauern soll, bis dadurch allein, ohne Berücksichtigung der von den Herzogthümern geleisteten Abträge, die ganze Zettelmasse berücksichtigt ist."

„Die Verwaltung der Nationalbank beruft sich zunächst und hauptsächlich auf den § 6 der Octroi vom 4. Juli 1818, wo unter den Mitteln, mit denen die Bank für die ihr aufgegebenen Zwecke wirken soll, aufgeführt wird sub litt. B. 1:

„Eine jährliche Einnahme von ⁵/₆ von dem Belauf der Bankzinsen für Land und Zehnten in Dänemark, so lange bis alle jetzt courirenden Reichsbankzettel dadurch eingezogen werden können."

„Soll der Buchstabe hier gelten, und käme es auf diese Bestimmung der Octroi allein an, so würde die Bank viel für sich haben. Allein der § 6 der Octroi enthält offenbar nichts weiter, als ein Verzeichniß der der Bank zuständigen Activa, und hat keineswegs die Bestimmung, die Benutzung der Verwendung dieser Activa genau anzugeben. Diese näheren Vorschriften, namentlich über die Verminderung der Zettelschuld, finden sich im § 14 der Octroi, wo es ausdrücklich heißt:

„Zur Zetteleinziehung soll die Bank, wenn und so lange die Zettel al pari stehen, ausser den ⁵/₆tel der Zinsen von Bankhaften von Land und

Zehnten in Dänemark, ihre ganze überschießende Einnahme anwenden, nachdem die Ausgaben an Zinsen und Administrationskosten abgezogen sind, vgl. § 27."

„Es ist hier ferner Rücksicht zu nehmen auf die Königl. Urkunde vom 4. April 1818, in welcher die Grundlagen der Nationalbank zuerst festgestellt, und die demnächst nur in der Octroi vom 4. Juli. 1818 weiter ausgeführt wurden. Die Ocotroi ist also auf die Königl. Urkunde basirt, und muß in zweifelhaften Fällen aus und durch jene interpretirt werden. — Die Königl. Urkunde drückt sich nun aber darüber, wie lange die Zahlung der 5/6 von den Finanzen abgehalten werden soll, mit völliger Bestimmtheit aus, indem sie sagt: „daß die 5/6 dieser Bankhaftzinsen an die Finanzen zurückfallen, wenn alle jetzt (1818) coursirenden Reichsbankzettel eingezogen sind", woraus hervorgeht, daß über den Zeitpunct der Zetteleinziehung hinaus, keine Zahlung dieser Zinsen von Seiten der Finanzen stattfinden soll. Damals haftete die Reichsbank noch für die ganze circa 29 Millionen betragende Zettelmasse; als nun aber unterm 4. Juli 1818 gleichzeitig die Aufhebung der bisherigen Verbindung der Herzogthümer mit der Reichsbank verfügt, und der nun gebildeten Nationalbank eine Octroi ertheilt ward, wurde in dem, den ersten Gegenstand betreffenden Patent festgesetzt, daß die aus der Verbindung mit der bisherigen Reichsbank tretenden Grundbesitzer in den Herzogthümern, den auf sie fallenden Theil der Zettelschuld berichtigen sollten, der später auf 11,888,328 Rbthlr. festgesetzt wurde. Dieser Theil der Zettelschuld fiel also der Nationalbank, welche an demselben Tage octroirt ward, re vera nicht mehr zur Last, und wenn demnach der § 6 der Antrag sub Litt. B. 1 die oft gedachte Zahlung der 5/6 von den Finanzen auch so lange garantirt, bis alle jetzt (1818) coursirenden Zettel dadurch eingezogen werden konnten, so konnte dieses in Verbindung mit den vorhin gedachten Verfügungen keinen andern Sinn haben, als daß dadurch diejenige Zettelmasse eingelöst werden solle, welche, nachdem die ausgetretenen Grundbesitzer in den Herzogthümern ihre Quanta übernommen, der Bank selbst wirklich zur Last fiel. Es fehlt durchaus an einem triftigen Grunde, weshalb in der Octroi die Dauer der mehrgedachten Zahlung über den in der Königl. Urkunde vom 4. April 1818 bestimmten Zeitpunct hinaus, hätte festgesetzt werden sollen. Man will freilich aus dem Ausdruck, § 6, sub B. 1

„bis alle jetzt coursirenden Reichsbankzettel dadurch eingezogen werden können,"

folgern, daß die Finanzen die mehrgedachten 5/6 so lange übernommen hätten, bis diese successiven Zahlungen den Belauf der damals coursirenden Zettel von circa 29 Millionen erreicht haben würden, und die Zetteleinziehung mithin durch diese Hülfsquelle der Bank allein beschafft werden solle; aber es würde doch gegen alle hermeneutischen Regeln verstoßen, wenn man annehmen wollte, daß der König eine so bedeutende Erweiterung der der Nationalbank nach dem offnen Briefe vom 4. April 1818 zugedachten Gerechtsame nur im Vorbeigehen durch ein einzelnes Wörtchen hätte andeuten, und nicht mit präciseren, ausführlichen Worten in einem eignen §phen hätte sanctioniren wollen; und überdieß wird ja der Sinn dieses Ausdrucks durch den Inhalt des § 14 der Octroi so bestimmt, daß kaum ein Zweifel mehr darüber obwalten kann."

„Die Entscheidung der streitigen Frage, in Betreff der 12 Millionen, wird also nur zu Gunsten der Finanzen, und somit der dabei so sehr betheiligten Herzogthümern ausfallen können. Frägt es sich aber, wie die endliche Entscheidung herbeizuführen sei, so ist die Committee des Dafürhaltens, daß überwiegende Gründe dafür reden, daß der König grade in diesem Falle von seinem Rechte, dergleichen Ansprüche mittelst Königl. Resolution auf administrativem Wege zu erledigen, Gebrauch mache; besonders deswegen, weil es hier auf das materielle Recht ankommt, und zwar auf die Interpretation Königl. Verfügungen und Privilegien, von

Digitized by Google

welchen der König und sein Ministerium, die so wie sen müssen, was man zu seiner Zeit habe bewilligen wollen, allein gehörige Wissenschaft haben können, es den Gerichten aber an den nöthigen Kenntnißquellen fehlt, und dann auch deswegen, weil der König Selbst bei der Sache völlig unbetheiligt ist, da die Interessen der Gesammtheit und eines Theils der Staatsbürger Ihm gleich nahe liegen."

„Sollte die Entscheidung aber auf gewöhnlichem Wege herbeigeführt werden, so müßte, da kein Landesgericht an und für sich dazu competent ist, dazu ein specielles Gericht niedergesetzt werden, und dann würde die Gerechtigkeit sowohl, als auch die Zweckmäßigkeit erfordern, daß hierbei nicht bloß die Dänischen Provinzen, sondern auch die Herzogthümer vertreten würden; es müßte daher ein aus dazu qualificirten Personen Dänemarks und der Herzogthümer gemeinschaftlich gebildetes Gericht constituirt werden."

„Die Committee proponirt der hochverehrl. Standeversammlung, in Betreff der streitigen sogenannten 12 Millionen-Frage allerunterthänigst darauf anzutragen:

daß Se. Königl. Majestät geruhen mögen, diese Streitfrage durch eine authentische Interpretation der hierbei in Betracht kommenden Verfügungen und Privilegien mittelst Allerhöchster Resolution zu entscheiden, eventualiter aber zur Entscheidung der Streitfrage, Ein aus qualificirten Personen des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer bestehendes gemeinschaftliches Gericht zu constituiren."

„Der mitunterzeichnete Graf v. Moltke theilt zwar vollkommen die von den übrigen Committeemitgliedern ausgesprochene Ansicht, daß die Herzogthümer im Verhältniß zu dem Königreiche Dänemark rücksichtlich ihrer Beziehungen zu der Nationalbank prägravirt erscheinen, er fürchtet indessen, daß durch die beabsichtigte Entscheidung der auf den Finanzen ruhenden Last einer jährlichen Zahlung an die Bank von mehr als 800,000 Rthlr. den Herzogthümern kein wahrer Gewinn werde zu Wege gebracht werden, indem es keine Garantie dafür giebt, daß auch wirklich ein Erlaß in den Steuern nach dem Maaße der alsdann hinfällig werdenden bisher auf den Finanzen ruhenden Verpflichtung Statt finden wird, daher es ihm sehr zweifelhaft erscheint, ob überall bei ein e fehlenden Garantie für eine zweckmäßige Anwendung dieses Gewinns derselbe als wünschenswerth anzusehen ist. Auf jeden Fall aber muß er auf das Bestimmteste sich gegen die von der Majorität beantragte authentische Interpretation erklären, die in der That dem Acte einer Cabinetsjustiz gleich zu stellen wäre, und die selbst der Königl. Oberprocureur in seinem Gutachten über den fraglichen Gegenstand nicht hat anrathen mögen, sondern vielmehr darauf hingewiesen hat, daß nur eine gerichtliche Entscheidung den zwischen den Finanzen und der Bankverwaltung obwaltenden Streitpunct werde erledigen können, eine Meinung, der das obgedachte Committee-Mitglied aus vielfachen Rücksichten sich anzuschließen verpflichtet fühlt, im Uebrigen aber dem Vorschlage hinsichtlich der Componirung des Gerichts beistimmt."

„Die uns zur Berücksichtigung mitgetheilten Petitionen, nämlich eine Petition der Eingesessenen der Hvidbinghærde (№ 37), ferner eine Petition der Gevollmächtigten des Amts Apenrade, (№ 43), die der Bürger und Einwohner in Schleswig (№ 90), die der Herren Neergaard, Mylord und Schwerdtfeger (№ 142), die der Eingesessenen des 9. ländl. Wahl-Districts (№ 150), die der Eingesessenen des 16. ländl. Wahl-Districts (№ 271—277 incl.), eine Petition des Dr. jur. Müller zu Schnaap, den Zustand der Kieler Universität betreffend (№ 366) und eine Petition aus dem 16. ländl. Wahl-Districte (№ 413) vierzehn an der Zahl, sind von uns erwogen worden, und folgen hieneben zurück."

Digitized by Google

	1835.				1836.			
1) Ausgaben des Königlichen Hauses:	Rthlr.	bßl.	Rthlr.	bßl.	Rthlr.	bßl.	Rthlr.	bßl.
Appanage und Deputatgelder	441,348	—			432,670	79		
Chartolle	203,206	24			197,350	—		
Anderweitige Ausgaben des Königl. Hauses	182,388	45			155,541	29		
Unterhaltung der Schlösser und Gärten	338,899	78			152,562	62		
Christiansburger Schloßbau	97,745	31			48,600	—		
Hoftheater	49,800	—			49,800	—		
Hof- und Stallerat	387,152	47			377,987	59		
Gestütwesen	32,826	43			35,794	50		
Feyen beim Reformationsfeste			1,733,366	76	16,816	31	1,467,323	22
2) Civilverwaltung:								
Der Geheime Staatsrath	12,600	—			12,600	—		
Beamte der Justizcollegien	344,818	70			348,216	41		
Beamte der Verwaltungsbehörden	564,933	64			567,031	58½		
Comtoir-Kosten der Civilbepartements	77,564	80			76,522	18		
Kleine Ausgaben derselben	30,969	52			42,711	87		
Porto für Königliche Dienstsachen	36,823	—			32,039	51½		
Strafanstalten und Gesundheitspolizei	9,010	57			10,716	82		
Immatrikulirungen in Dänemark	43,642	39			58,798	84		
Kanal und Leuchtfeuerkosten					147,519	23		
Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Mühlen u. s. w.								
Für Chausseebau in Lauenburg und bei Oldesloe					90,415	12		
Industrie und Fabrikwesen	34,230	48	1,210,584	12	18,661	—	1,458,123	70
3) Cultus:								
Universitäten, Gradmessung, Bibliotheken, Museum u. s. w.	197,804	66			173,718	—		
Gemeinnützige Privat-Institute	12,300	—			11,600	—		
Reiseunterstützungen an Gelehrte und Künstler	10,607	29	220,711	95	8,667	82	193,985	82
4) Departement der auswärtigen Angelegenheiten:								
Gagen der Beamten	235,825	5			227,804	92		
Anderweitige Ausgaben	58,738	83			171,525	77		
Consulatsausgaben	12,804	18	307,368	10	11,531	58	410,862	35
5) Land- und See-Macht:								
See-Etat	1,142,106	44			1,132,947	60½		
Ausschlammungskosten	45,656	24			45,000	—		
Landmilitair-Etat	2,706,813	75	3,894,576	47	2,772,021	83	3,949,969	47
6) Colonien:								
Westindien	30,874	44			35,716	51½		
Ostindien und Guinea	56,779	95			133,215	89		
Grönland	30,667	51	118,321	94	28,831	38	197,763	82½
	Latus	.	7,484,929	46			7,678,028	50½

Digitized by Google

	1835.				1836.			
7) Pensionswesen und Geschenke.	Rthlr.	bßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	bßl.	Rthlr.	bßl.
Transport			7,484,929	46			7,678,028	50½
Honorare und Gratificationen an Beamte u. s. w.	249,882	7			245,766	39		
Gaben an Wittwen und Kinder	96,077	7			102,719	70		
An das Armenwesen in Kopenhagen	130,989	85			110,744	59		
Pensionslisten der Finanzen	400,529	33			378,371	64		
Zuschuß zur allgemeinen Pensionskasse	100,000	—			100,000	—		
Dito zur allgemeinen Wittwenkasse	30,000	—	977,478	36	30,000	—	967,602	40
8) Staatsschuldenwesen:								
Zinsenzahlungen d. laufend. Jahresrechnung	4,795,346	28			4,731,661	56		
Abträge auf den Capitalbetrag	958,976	30	5,754,322	58	709,567	66½	5,441,229	26½
9) Ständekosten:								
Für alle 4 Versammlungen nebst den Einrichtungen	30,601	37	30,601	37	170,215	61	170,215	61
Summa general.			14,247,331	81			14,257,075	88
Zieht man hiervon ab, die Abträge auf die Staatsschuld mit			958,976	30			709,567	66
so ist die wirkliche laufende Ausgabe des Jahres gewesen			13,288,355	51			13,547,508	22
Die Einnahme nach Abzug der eingegangenen Capitalposte			13,066,311	73			13,447,556	21
Es ist also in jedem Jahre ein Deficit gewesen von			222,043	74			99,952	1
Um das Deficit im Jahre 1836 richtig zu würdigen, muß noch bemerkt werden, daß an Restanten aus den Herzogthümern auf Contribution u. Landsteuer 76,000 Rthl., auf Erdkaufsgefälle 136,500 Rthl. mehr an alte Restanten eingekommen sind, als neue Restanten stehen blieben							212,500	—
Dann ist die Einnahme vom Sundzoll in demselben Jahre um 300,000 Rthlr. größer als in 1835 gewesen							300,000	—
Der Abtrag auf die Staatsschuld ist in 1836 weniger als 1835						um	249,420	—
							861,852	1
Einnahme an Capitalposte sind gewesen, incl. Restanten	1,925,000	—			441,500	—		
Abträge auf Capitalschuld	959,000	—			709,550	—		
Daher sind nur am Schlusse des Jahres 1835 in Behalt	966,000	—	davon angewendet		268,050	—		
Nach Abzug der Zuschüsse zum Capitalabtrag von 1836	268,500	—						
also muß in Behalt sein die Summe von	697,500	—						

(Nachrichtlich wird bemerkt, daß in der zuletzt angeführten Berechnung runde Summen zum Grunde gelegt sind.)"

Digitized by Google

Berichtserstatter waren S. D. der Prinz von Augustenburg für den ersten Abschnitt des Berichts bis zur 12 Millionenfrage, und Pastor Lorentzen für den zweiten, diesen Gegenstand betreffenden Abschnitt. Jeder der beiden Berichtserstatter verlas den von ihm übernommenen Theil des Berichts, wobei S. D. der Prinz von Augustenburg bemerkte: daß die Committee die ihr gewordene schwierige Aufgabe beim Mangel des nothwendigen Materials nach Kräften gelöset, und sich bei Abfassung des Berichts der Klarheit und Deutlichkeit möglichst befleißigt habe. Die einzelnen Ausdrücke würden, wie sich von selbst verstehe, bei Entwerfung des Gutachtens einer Modification zu unterziehen seins. Pastor Lorentzen bemerkte, ehe er den letzten Abschnitt des Berichts verlas, daß, bei dem Mangel aller officiellen Data, eine mathematisch genaue Richtigkeit der Zahlen nicht möglich gewesen sei, und die Committee sich darauf habe beschränken müssen, dieselben nur in ungefähren Umrissen anzugeben. Das habe ihr auch genügend erschienen, weil es hauptsächlich nur darauf ankomme, den statum controversiae in ein klares Licht zu stellen.

Der Präsident eröffnete hierauf die Vorberathung und äußerte: Im Berichte hätte, wo der Königlichen Fabriken erwähnt worden, auch der Armenlieferung und der dabei wünschenswerthen Concurrenzvermehrung gedacht werden müssen; in welcher Beziehung eine freilich nicht zur Motivirung gekommene Proposition gestellt worden wäre. Es würde ersprießlich sein, daß Maaßregeln in Vorschlag gebracht würden, wie den desfälligen Bedürfnissen auf sparsamerem Wege abgeholfen werden könne. Er habe eine hierher gehörige Thatsache, jedoch nur als Gerücht gehört, die als Beispiel angeführt zu werden verdiene, nämlich daß jedes Paar Soldatenschuhe der Königl. Casse mit 40 fl. berechnet, von den Schustern aber für 24 fl. geliefert würde.

Er könne der Committee für die Art und Weise wie der Universität Kiel gedacht worden, im Namen derselben nur seinen Dank abstatten, doch dürfe er nicht unerwähnt lassen, daß die Schilderung des Zustandes der Universität einer Milderung bedürfe. Wenn der Zustand so wäre wie er dargestellt worden, so würden die von der Committee als Bedürfniß veranschlagten 8000 Rthlr. wenig helfen, um die Universität auf die gewünschte Stufe zu erheben. Wenn auch der Universität durch Vacanzen in den Lehrstellen Nachtheile erwachsen wären, so müsse er doch bemerken, daß es nicht an Bemühungen gefehlt habe, die Lücken auszufüllen, und daß nicht sowol Mangel an Geld, als andere Umstände deren Gelingen verhindert hätten, indem grade die Männer, die man zu gewinnen gewünscht habe, es vorgezogen hätten, in ihren Stellungen zu bleiben, ohne daß eben Geld dabei als Hauptmotiv in Betracht gekommen sei.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr.).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 125. (Schleswig, den 1. Novbr.) 1838.

Verhandlungen über die Proposition des Abgeordneten Steenholdt, betreffend die Finanzen.

(Fortsetzung.)

In Betreff der erwähnten Pensionen werde die Gerechtigkeit doch verlangen, daß eine Ermäßigung derselben nur für die Zukunft eintreten könne, indem die in permanenter Weise und gleichsam vertragsmäßig ertheilten Pensionen ohne Ungerechtigkeit nicht würden verkürzt werden können.

Das, was der Berichterstatter über die einzelnen Ausdrücke in dem Committeebericht seinem Vortrage vorausgeschickt, werde die Versammlung berücksichtigen.

Im Allgemeinen sei er mit der Ansicht der Committee über die 12 Millionenfrage einverstanden, wobei er jedoch bemerken müsse, daß das Verhältniß der Herzogthümer in zwiefacher Beziehung in ein zu ungünstiges Licht gestellt worden sei. Aus der Art und Weise, wie die Trennung der Herzogthümer von der Bank geschehen, könne mit Grund nicht gefolgert werden, daß es Absicht gewesen, den Herzogthümern Nachtheile zuzufügen, und sie in eine ungünstige Stellung zu bringen; vielmehr könne behauptet werden, daß man nur den Wünschen der Herzogthümer habe entgegenkommen, und eine Verbindung auflösen wollen, die von vorne herein unangenehm gewesen sei. Daß nach einem Zeitlauf von zwanzig Jahren sich die Sache ganz anders, und wie man glaube für Dänemark günstiger gestellt habe, könne den Vorwurf der Kurzsichtigkeit nicht rechtfertigen. Wenn er gleich über das Verhältniß zwischen den Herzogthümern und Dänemark nichts Specielles anzugeben im Stande sei, so halte er doch dafür, daß der Zuschuß der Finanzen an die Bank auch von Dänemark verhältnißmäßig getragen, und daß der Steuerertrag für Dänemark geringer gewesen sei. Man müsse genaue Kenntniß hiervon haben um ein gründliches Urtheil darüber fällen zu können. In Dänemark sei ein zwiefacher Erlaß in den Bankzinsen und in den Steuern vorgekommen; in welchem Verhältnisse dieser zu den Herzogthümern stehe, sei ihm nicht hinlänglich bekannt. — Die Differenz zwischen der Majorität und Minorität der Committee in Betreff der Entscheidung über die fragliche Sache scheine nur nach Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden zu können. Es komme nämlich darauf an, ob dieser Gegenstand nach den dänischen Rechten zur gerichtlichen Erörterung gehöre; sei dieß, so würde die Schleswigsche Ständeversammlung den Wunsch nicht aussprechen, der Nationalbank das Recht auf gerichtliche Erörterung zu entzie-

hen; im entgegengesetzten Falle aber sei keine Veranlassung über das Maaß der Nothwendigkeit hinauszugehen.

Der Königl. Commissarius: Ueber den letzten Punct wolle er vorläufig bemerken, daß nach dem § 35 der Octroi und nach dem § 57 des Reglements der Nationalbank das höchste Gericht competent sei, etwanige Differenzen zwischen der Direction und den Repräsentanten der Bank, so wie zwischen diesen und dem Königl. Bankcommissair zu entscheiden. Es scheine sich daher diese Competenz nur auf die innere Bankverwaltung, auf das desfällige Interesse der Nationalbank zu beziehen, und er meine, daß die desfälligen §§ deutlich genug wären. Sei dieß nun aber der Fall, und sei die Zuständigkeit des Gerichts darauf beschränkt, so scheine daraus zu folgen, daß diese Vorscheiften nicht auf Verhältnisse zur Anwendung kommen sollten, in welchen die Nationalbank sich zum Oeffentlichen befinde. Solche Verhältnisse lägen aber vor, wenn die Nationalbank den Finanzen, der Gesammtheit des Staats entgegenträte, welche bei dem höchsten Gericht Recht zu nehmen nach der Octroi oder dem Reglement nicht verpflichtet zu sein scheinen. Er habe dies blos mit Beziehung auf das abweichende Votum eines Mitgliedes der Committee bemerken wollen, welches sich vielleicht hierüber noch näher zu erklären Veranlassung weede nehmen wollen.

Graf v. Moltke: Nach seiner Ansicht sei es in der Natur der Sache begründet, daß, wo es sich um Rechtsstreitigkeiten handle, das Recht auch von den Gerichten entschieden werden müsse. Das streitige Recht der Bank, ob sie Zahlung leisten, und damit fortfahren solle, oder nicht, könne nur von den Gerichten beurtheilt und entschieden werden. Er sehe nicht ein, wie man auf rechtlichem Wege zu anderen Resultaten kommen werde. Der Oberprocureur von Dänemark habe ebenfalls diese Ansicht ausgesprochen, zu welcher er sich bekenne.

Pastor Lorenzen: Das vertretliche Präsidium habe, wenn er recht verstanden, behauptet, daß das Verfahren der Regierung bei der im Jahre 1818 geschehenen Aufhebung der Verbindung der Herzogthümer mit der bisherigen Reichsbank, im Committeeberichte so dargestellt sei, als habe sie die Herzogthümer absichtlich in eine ungünstige Stellung bringen wollen. Dieß habe jedoch die Committee keineswegs aussprechen. Aber unter den damaligen Umständen, als den Einwohner der Herzogthümer von dem Stand der Sachen Kunde gehabt habe, sei jene Frage: ob sie Actionaire der Bank bleiben, oder liebe zahlen wollten, ohne an weiterer Verbindung mit der Bank zu bleiben? eine unzweckmäßige Frage gewesen; und da jeden die Bank damals als ein Schreckbild vorgekommen sei, so habe man sich natürlich dahin erklärt, daß man mit derselben nichts zu thun haben wolle. Eine Absichtlichkeit aber habe die Committee der Regierung keineswegs zur Last gelegt.

Das Präsidium habe ferner behauptet, daß Dänemarks Verhältnisse in Beziehung zu dem Herzogthum so ungünstig dargestellt seien, da der jährliche Zuschuß der Finanzen zu der Nationalbank von 820,000 Rthlr. wegen der erlassenen $^5/_6$ der Bankhaft verhältnißmäßig sa auch von Dänemark getragen werde. Das habe die Committee nun auch keineswegs geläugnet; dennoch aber müsse Jedem einleuchten, daß die Herzogthümer hiebei prägravirt wären. Er wolle in dieser Beziehung noch Folgendes hinzufügen. — Nach der Abtrennung von Norwegen habe die Sache die Gestaltung genommen: Dänemark und die Herzogthümer hätten damals, durch die ihnen auferlegte Bankhaft circa 48 Millionen Bankthaler Staatsschulden abtragen sollen, und zwar Dänemark circa 29 Millionen und die Herzogthümer circa 19 Millionen. Die Herzogthümer hätten diese Last ohne Erleichterung behalten; sie Dänemark sei aber den Unterthanen in totum circa $^2/_3$ davon erlassen, da nach der Verfügung vom 30. Juli 1813 von den sämmtlichen ihnen anliegenden Bankhaftzinsen, $^5/_6$ derselben von

Land und Zehnten, 820,000 Rthlr. von den Finanzen abgehalten werden sollten. Dänemark habe von den 29 Millionen nur circa . . . 10 Millionen und wegen der gemeinschaftlichen Finanzen circa . . . . . 11 „

Zusammen 21 Millionen, behalten.

Die Herzogthümer hätten dagegen unverkürzt beizuhalten, ihre ursprüngliche Last von . 19 Millionen und dazu wegen der gemeinschaftlichen Finanzen circa . . . . . 8 „

Zusammen 27 Millionen.

Während also Dänemark nur 21 Millionen trage, müßten dagegen die Herzogthümer 27 Millionen aufbringen. Indem Dänemark von ursprünglich 29 Millionen nur 10 Millionen behalten habe, hätten die Herzogthümer proportionirlich von ursprünglich 19 Millionen nur 6½ behalten sollen, sie zahlten also, wie im Committeeberichte angegeben worden, zu den der Bank zugewiesenen Staatsschulden nach Verhältniß des Grundwerthes weit mehr als Dänemark.

Das Präsidium habe ferner gesagt, der Erlaß in der Landsteuer sei für Dänemark geringer gewesen als für die Herzogthümer. Genau könne die Committee nicht angeben, in welchem Verhältnisse die Herzogthümer zu Dänemark in Betreff der Steuern stänben, weil darüber keine officiellen Data vorlägen. Wenn die Oeffentlichkeit in dem Finanzwesen, welche die Committee proponirt habe, stattfinde, dann würde eine Committee es vermögen, solche Angaben zu machen, und würde dann Ansprüchen der Art, wenn die Versammlung sie mache, entsprechen können. Jetzt aber tappe man bei allen solchen Finanzsachen immer noch im Dunkeln. Es könne indeß nicht fehlen, daß in Betreff der Steuern die Herzogthümer im Allgemeinen jedenfalls eben so sehr, und noch mehr als Dänemark belastet wären.

Der Abg. Wehrje: Wenn auch die Herzogthümer in Vergleich mit Dänemark einen höheren Erlaß in der Landsteuer erhalten hätten, so müsse doch nicht übersehen werden, daß die dänischen Grundbesitzer während einer Reihe von Jahren ihre Abgaben in Korn zu hohen Preisen hätten bezahlen können; der desfallige Verlust für die Finanzen habe nach einer Angabe in der Wiburger Ständezeitung 4,284,627 Rthlr. betragen; die Herzogthümer hätten alles baar bezahlt.

Der Präsident: Es wäre nicht gesagt, daß, wenn die Finanzen in den Kornlieferungen Verlust erlitten, die Zahler den Vortheil davon gehabt. — Der Abg. Wehrje: Das lasse sich allerdings nicht ermitteln, da immer etwas unterweges verloren gehe.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Was den Vorschlag der Majorität der Committee, in Betreff einer einzurichtenden Oberrechnungskammer anbelange, so müsse er dem dagegen abgegebenen Minoritätsvoto beistimmen. Es sei ihm nicht klar, wie diese Behörde gestellt werden solle. Es sei wol nicht die Absicht, daß sie eine bloße Revisionskammer sein solle, welcher die Rechnungen des Finanzministers zur Nachsicht vorzulegen wären; denn eine solche Controle könne nicht zweckmäßig erachtet werden, da der Finanzminister selbst verantwortlich sein müsse. Wenn derartige Einrichtungen auch für andere Staaten passend wären, so könnte er sie doch für unser Land nicht angemessen finden.

Die Committee habe unter den Ersparungsvorschlägen, auch die Civilverwaltung benannt, und zwar so, daß auf solche zu wenig aufgewendet wäre; wie dieß nun mit Ersparung zu vereinigen sei, begreife er nicht. — Wenn er auch einer Verminderung der Beamten durch Einführung von Departementalverwaltung im Allgemeinen nicht entgegen sei, so könne er es doch nicht zweckmäßig finden, wenn eine solche Proposition ohne nähere Motivirung von der Versammlung angenommen, und in dem Gutachten berücksichtigt werde. Die ganze Verwaltung, nicht allein in administrativer, sondern auch in finanzieller Hinsicht zu verändern und umzuwandeln, das sei leich-

Digitized by Google

ter gesagt als gethan, und diese Sache müsse aus vielseitigem Gesichtspuncte wohl erwogen werden; was die Committee in dieser Beziehung angeführt habe, sei bloße und viel zu kurze Andeutung. Wenn die Sache Sr. Majestät dem Könige, in dem Gutachten vorgetragen werden solle, so passe das nicht hierein, und gehöre vielmehr zu einer besonderen Proposition. Wenn daher die Committee die Sache nicht zu einer klaren Anschauung bringen und alles Nöthige mittheilen werde, so könne die Versammlung auch nicht veranlaßt sein, einen solchen Antrag in das Gutachten aufzunehmen.

Was das Präsidium in Betreff der Universität Kiel angeführt habe, finde er ganz richtig; könne es aber nicht passend finden, daß unter den Vorschlägen zur Ersparung eine Mehrausgabe von 8000 Rthlr. beantragt werde. Dann sehe er auch ferner nicht ein, weshalb grade 8000 Rthlr. beantragt würden; die Committee müsse ja bereits eine Uebersicht von den Bedürfnissen haben, denn sonst hätte sie eben sowol 20,000 Rbt. vorschlagen können; wie aber der Maasstab hier zu finden sei, sehe er nicht ein. Auch das sei richtig, daß man mit 8000 Rbt. nicht weit kommen werde, wenn der Zustand richtig geschildert sei.

Die Ersparungsvorschläge in Betreff der auswärtigen Gesandtschaften anlangend, so würde die Gesandtschaft am Oesterreichischen Hofe wegen des Verhältnisses Holsteins zum deutschen Bunde nicht eingehen können. Uebrigens wäre die Sache zu weitläuftig, und könne auf sich beruhen.

Dem Vorschlage der Committee zu Ersparungen beim Lande und See-Etat stimme er in der Hauptsache bei. Die Verhältnisse des Landmilitair-Etats kenne er übrigens nicht; was aber die Marine, und namentlich das Admiralitäts-Collegium anlange, so könne er den im Berichte S. 13 gegen dasselbe erhobenen Vorwurf nicht begründet finden, und es werde sich nicht behaupten lassen, daß diese Verwaltung zu viel koste. Jeder, der die Verhältnisse kenne, wisse, daß sie große Summen erspart habe, daß ein großer Theil der Ausgaben aus den Zinsen dieses Fonds bestritten würde, und daß die Absicht dahin gehe, die Kosten der ganzen Flotte mit diesen Zinsen zu bestreiten. Von einem Collegio, was eine solche Oeconomie treibe, könne man unmöglich sagen, daß dessen Verwaltung zu viel koste, man würde dasselbe nur mit Unrecht kränken, und er habe sich von der Gerechtigkeit zu dieser Erwähnung aufgefordert gefunden. Damit sei er einverstanden, daß die Flotte selbst wohl einer bedeutenden Reduction unterliegen könne; jetzo bestehe sie aus 7 Linienschiffen von 58 bis 84 Kanonen, 7 Fregatten von 40 bis 48 Kanonen; 6 Corvetten von 20 bis 26 Kanonen, 5 Briggs von 12 bis 16 Kanonen, 3 Schoonern von 6 bis 8 Kanonen, 3 Kutter von 2 bis 4 Kanonen, zusammen 31 Schiffen mit 1066 Kanonen, außer der Ruderflottille. Wenn auch eine solche Flotte in früheren Zeiten nöthig gewesen sein möchte, so sei sie doch jetzo überflüssig, besonders da unsere politische Stellung sich verändert habe. Ueberhaupt sei das Verhältniß der Staaten des zweiten und dritten Ranges jetzt ein ganz anderes als vordem, da derselben keinen wesentlichen Antheil an den politischen Angelegenheiten mehr nehmen könnten. Dazu komme, daß es unmöglich sei, etwa beschlossene Maaßregeln in wirkliche Ausführung zu bringen, da, wenn ein Krieg einträte, der Mangel an Geld ein unüberstigliches Hinderniß sein würde. Schon in Friedenszeiten koste die Flotte jährlich über 1 Million, und wenn man nun bedenke, was zu der Ausrüstung solcher Schiffe gehöre, so werde es Jedem einleuchten, daß das dazu erforderliche Geld nicht könne aufgebracht werden. Angenommen aber, daß die Geldmittel herbeigemacht werden könnten, so würde es doch an der Bemannung, an der gehörigen Anzahl von Matrosen fehlen; auf den Listen möchten viele stehen, allein der größte Theil sei auf der Handelsmarine, und wenn man sie würde gebrauchen sollen, in allen Welttheilen zerstreut sein. —

Digitized by Google

Hinsichtlich des Pensionen sei er der Ansicht, daß sie denen, welchen sie einmal bewilligt wären, nicht genommen werden müßten, möchten sie verdient, oder unverdient seins wünschenswerth finde er aber die Feststellung bestimmter Normen.

Die Vorschläge der Commitree über die Reduction der Zinsen der Staatsschuld wären ihm nicht klar. Im Allgemeinen sei eine solche Operation für einen Staat, wie den unsrigen, nicht wohl ausführbar. Solche Vorschläge nackt hinzustellen, führe zu nichts. Es habe nachgewiesen werden müssen, wie und auf welche Weise es möglich sei. Auch scheine der ganze Vorschlag mit der Lage des Landes, wie solche von der Committee dargestellt worden sei, in Widerspruch zu stehen. — Wie eigentlich die ganze Sache behandelt werden solle, gehe aus dem Berichte nicht klar hervor, namentlich nicht, ob den Besitzern von Obligationen der ursprüngliche Werth solle ausbezahlt werden, etwa z. B. die 75 prC., worauf die Anleihe abgeschlossen, oder wofür die ersten Inhaber sie angenommen; oder was sonst. Vielleicht irre er sich hierin; wenn dieß aber nicht der Fall sei, so würde dieß zu offenbaren Ungerechtigkeiten führen, weil die Obligationen sich nicht mehr in Händen der ursprünglichen Erwerber, sondern im Besitze Dritter befinden würden. Die Committee rede von einem freiwilligen Risico; das könne man aber von jeder Sache sagen, mit der eine Spekulation verknüpft sei, und Unrecht würde es doch sein, wenn man auf solche Weise das Vertrauen zu der Regierung, die sich verpflichtet habe, den ganzen Werth zu zahlen, täuschen wolle. Er wolle als Beispiel, wie vorsichtig in solchen Angelegenheiten zu verfahren sei, auf Frankreich verweisen. Jeder werde sich erinnern, wie dort die Sache genau gemüft, welche Schonung man berücksichtigt, wie sehr man den Rechtspunct, so wie die Billigkeit in Betracht gezogen, und wie man die Inhaber mit 115 für 100 habe entschädigen wollen. Wie groß die mit solchen Maaßregeln verknüpften Schwierigkeiten seien, das bewiesen die desfälligen Verhandlungen in der Pairskammer in Frankreich; was dort wegen Mangel der nöthigen Hülfsmittel so schwierig sei, werde hier noch schwieriger sein. Wenn die Ausführung leicht wäre, so würde die Maaßregel von der Finanzverwaltung zum Vortheil des Staats längst getroffen sein.

Der Landsasse Henningsen stellte folgendes Amendement:

„Se. Majestät den König zu bitten, der zur Untersuchung der Finanzen, und zur Auffindung und Proponirung zweckmäßiger Ersparungen ernannten oder zu ernennenden Commission sachkundige Männer aus allen Theilen des Reichs, mithin auch aus den Herzogthümern beizufügen."

S. D. der Prinz von Augustenburg: Die Art der Rechnungsablage pro 1835 sei von allen vier Ständeversammlungen für mangelhaft erklärt worden, und daher sei man zu der Erwartung berechtigt gewesen, daß die Finanzdeputation auf die ausgesprochenen Wünsche einige Rücksicht nehmen, und denselben genügen werde. Da dieß nun aber nicht geschehen sei, so glaube er die Committee deshalb gerechtfertigt zu haben, daß sie in ihrem Berichte zur Ständeversammlung gesprochen habe, wie geschehen; eine Absicht zu verletzen, sei aber nicht gehegt worden.

Eine Oberrechnungskammer sei von der Committee aus dem Grunde in Anregung gebracht worden, weil sie die gegenwärtige Revisionsweise für ungenügend halten müsse; da jetzo jedes Collegium die Rechnungen über die von demselben geleisteten und bewilligten Zahlungen selbst revidire, so sei eine solche Revision ermeßlich nicht scharf, und es werde bei der Vorlage der Rechnungen an Se. Majestät den König, nicht eben darauf aufmerksam gemacht, ob mehrere, wie die vorgeschriebenen Zahlungen geleistet würden. Weit zweckmäßiger würde nun ohne Zweifel eine besondere Behörde sein, welche alle Rechnungen nach bestimmten Grundsätzen revidire, und über jede, das

Digitized by Google

bestimmte Maaß oder die bestimmten Gegenstände überschreitende Auszahlung Notaten mache. Eine solche Behörde müsse mehr als bloße Revisionsbehörde sein, sie müsse unmittelbar unter Sr. Majestät dem Könige stehen, und Diesem allein verantwortlich sein.

Die Bemerkung des Committeeberichts über die Civilverwaltung habe wesentlich den Zweck, das Verhältniß herauszustellen, in welchem die Kosten dieser zu denen des Hofetats ständen, so wie auch darauf aufmerksam zu machen, daß nicht bloß die Gagirung, sondern auch die übrigen von den Communen in dieser Beziehung abzuhaltenden Leistungen in Betracht kämen.

Der Vorschlag wegen der Departementalverwaltung könne sich allerdings vielleicht mehr für eine besondere Proposition eignen; auch sei es seine Absicht gewesen, eine solche zu stellen, was aber wegen der Menge der schon eingebrachten Privatpropositionen unterblieben sei. Doch aber gehöre der Vorschlag, da derselbe eine Ersparung bezwecke, zu der der Committee übertragenen Aufgabe.

Die Committee habe vorausgesetzt, daß der Gegenstand der Zinsreduction hier zur näheren Erörterung kommen werde. Wenn im Berichte des ursprünglichen Betrages der Obligationen gedacht werden, so seien darunter die Summen verstanden worden, worauf die Obligationen lauten. Unsere Staatspapiere wären nicht über den Nominalwerth gestiegen, was in Frankreich der Fall sei. Ausführbar sei die Maaßregel, denn die Committee habe die speciellen Fonds der Collegien vor Augen gehabt, die nach Aeußerungen in der vorigen Diät sich auf 16 bis 20 Millionen belaufen sollten. Damit könnten die höchstverzinslichen Staatspapiere eingezogen werden, was deren Inhaber sich um so mehr könnten gefallen lassen, als sie den Genuß der hohen Zinsen so lange gehabt; Rücksicht habe dabei auf die Staatsdiener genommen werden müssen, die ihre Caution gezwungen in Staatspapieren gestellt hätten.

Das Amendement des Abgeordneten von Schimhagen sei schon in der vorigen Diät vorgekommen, und habe eine Allerhöchste Berücksichtigung nicht gefunden. Er habe sich schon damals dagegen erklärt, weil die Ernennung einer solchen Commission zu nichts führen werde; sollte diese vom Könige angehen, so werde es auf den Vorschlag der Finanzdeputation geschehen, und alsdann nur solche Männer ernannt werden, deren Rath man auch sonst benutzen könne; die Sondervorsammlung aber werde die Wahl einer solchen Commission nicht in Anspruch nehmen können, weil diese außer den Grenzen ihrer Befugnisse liege.

Pastor Lorentzent: Der durchl. Abgeordn. für Eckernförde habe dem durchl. Inhaber der Virilstimme in Betreff der mehresten Puncte so genügend geantwortet, daß es unnöthig sei, noch etwas hinzuzufügen. Nur in Betreff der Rentenreduction wolle er versuchen, noch eine Einwendung des durchl. Inhabers der Virilstimme zu entkräften. Derselbe habe nämlich auf Frankreich hingewiesen, und geäußert, daß wenn die Rentenreduction sich dort wegen Mangels an Hülfsmitteln so schwierig und unausführbar erwiesen habe, dieß in unserm Lande in noch viel höherm Grade der Fall sein werde. — Allein dagegen müsse er bemerken, daß Frankreich in dieser Hinsicht mit unserm Lande gar nicht verglichen werden könne. Die Maaßregel der Rentenreduction sei dort bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, nicht etwa, weil es an den nöthigen Hülfsmitteln gefehlt habe, die bei dem großen Credit, den Frankreich habe, gar leicht würden aufzubringen gewesen sein, sondern sie wäre aus politischen Ursachen nicht zu Stande gekommen. In Frankreich gebe es nämlich eine sehr große Zahl von Menschen, die Inhaber von Staatsrenten wären, und davon lebten; diese alle würde die Regierung durch eine Rentenreduction gegen sich aufreizen, und das habe die jetzige Dynastie, welche sich noch immer nicht für genugsam befestigt halte, für gefährlich erachtet; dagegen sei die längst projectirte Rentenreduction dort noch

Digitized by Google

nicht vorgenommen. In unſerm Lande aber ſtehe der Königsthron ſo feſt, daß er durch eine Rentenreduction gewiß nicht im Mindeſten erſchüttert werden würde, und die Maaßregel habe alſo in dieſer Hinſicht nichts Bedenkliches und Gefährliches. Jeder Vaterlandsfreund werde ſich vielmehr freuen, wenn eine ſolche Maaßregel, die man mit ſo vielem Glück anderswo ſchon verſucht habe, in unſerm Lande zur Ausführung käme, und die große Zinſenlaſt, die ſich jährlich auf mehr als 4 Millionen belaufe, auf dieſe Weiſe vermindert werden würde.

In Betreff der Univerſität Kiel habe der durchl. Inhaber der Virilſtimme es für unpaſſend gefunden, wenn nach dem Vorſchlage der Committee bei den Anträgen auf Erſparungen, auf eine jährliche Mehrausgabe von 8000 Rthlr. angetragen würde. Es erſcheine allerdings als ein Paradoxon, unter den Erſparungsvorſchlägen eine Mehrausgabe von jährlich 8000 Rthlr. zu proponiren. Indeſſen dürfte die Committee doch in dieſem Puncte völlig zu rechtfertigen ſein, und ſei Hier gewiß mit der Besonnenheit zu Werke gegangen, die man mit allem Rechte von ihr verlangen könne. Sie habe bei dem Capitel der Erſparungen kein abſolutes Erſparungsſyſtem in allen und jeden Zweigen des Staatshaushaltes unbedingt vorſchlagen, ſondern habe, da wo von Erſparungen die Rede ſei, zugleich darauf aufmerkſam machen wollen, daß in manchem Zweige der Staatsverwaltung, wie namentlich in Betreff der Landesuniverſität, Erſparung ganz am unrechten Orte ſei. Bei der Univerſität Kiel habe die Regierung ſchon ſeit einigen Decennien Erſparungen eintreten laſſen. Thaarup gebe in ſeiner Finanzſtatiſtik die Koſten für die Kieler Univerſität, allein zu hoch, zu jährlich 50,000 Rthlr. an. Die Committee habe aus ſicherer Quelle erfahren, daß ſie ſich gegenwärtig nur auf jährlich 40,000 Rthlr. beliefen. Vor einigen Decennien wäre die Summe von 50,000 Rthlr. für die Univerſität verwendet worden; allein in ſpäteren Zeiten hätten bei eingetretenen Vacanzen mehrere Reductionen durch Einziehung von Gehalten ſtattgefunden; und wolle man mit den Reductionen ſo fortfahren, ſo würden die Männer, welche die Zierden der Univerſität wären, und durch welche die ausländiſchen Studenten zum Beſuch der Kieler Univerſität bewogen werden könnten, ſich immer mehr von der Univerſität verlieren. Eine Vermehrung der ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren, ſowohl in der juriſtiſchen, als theologiſchen Facultät ſei nothwendig, und zu dem Ende wenigſtens ein jährlicher Zuſchuß von 8000 Rthlr. erforderlich, und dadurch würde die Summe der für die Univerſität zu verwendenden Ausgaben nur wieder auf ihren früheren Belauf gebracht werden.

Wenn die finanziellen Verhältniſſe unſeres Landes beſſer wären, als jetzt, dann würde auch die Committee, mit dem durchl. Inhaber der Virilſtimme, lieber einen Zuſchuß von 20 bis 30,000 Rthlr. beantragen, um die Univerſität ſoviel als möglich zu heben; aber bei dem Druck, der jetzt auf unſeren Finanzen laſte, habe ſie nicht mehr als einen jährlichen Zuſchuß von 8000 Rthlr. beantragen können, und daß dieſe Mehrausgabe im Grunde eine Erſparung ſei, das leuchte aus den Gründen ein, welche die Committee in ihrem Berichte dafür angeführt habe.

Der Präſident: Er müſſe in Beziehung auf ſeinen früheren Vortrag noch anführen, daß in Dänemark keine indirecten Bankabzüge ſtatt gefunden hätten, wie in den Herzogthümern, wo die inländiſchen Creditoren den Abzug ſelbſt getragen hätten, und der Abzug für die Capitalien auswärtiger Creditoren von den Finanzen übernommen worden wäre.

Der Königl. Commiſſarius: Dieſelbe Bemerkung habe er machen wollen; ſie ſei richtig, und Jedem, der mit der Geſetzgebung über das Bankweſen vertraut wäre, würde es bekannt ſein, daß die Bankhaft theils von den Creditoren als indirecte Laſt getragen, theils auf das Grundeigenthum verwieſen worden ſei. Eben ſo wahr ſei es, daß die Finanzen

Digitized by Google

die indirecten Bankabzüge für die auswärtigen in den Herzogthümern belegten Capitalien getragen hätten.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Er müsse doch dabei bleiben, daß der von der Committee vorgeschlagene Zuschuß für die Universität Kiel nicht unter die Ersparungsvorschläge gehöre, wenn er gleich sonst mit der Ansicht derselben über diesen Gegenstand einverstanden sei. Ein solcher Vorschlag würde sich aber im Gutachten unter den Ersparungsvorschlägen nicht in Anregung bringen lassen, vielmehr eine besonders desfällige Proposition nöthig gewesen sein.

In Hinsicht der Rentenreduction müsse er erwidern, wie er nicht geäußert, daß Frankreich die erforderlichen Hülfsmittel für diese Maaßregel nicht betroffen haben. Nicht die gefürchtete Unzufriedenheit, und die dreihalb drohende Gefahr für die jetzige Dynastie sei Ursache gewesen, daß die Maaßregel für den Augenblick dort abgelehnt worden, sondern die großen damit verbundenen Schwierigkeiten, und die auswärtigen politischen Verhältnisse. Möglich bleibe zwar daß noch andere Gründe im Hinterhalte gelegen, allein sie wären in der Pairskammer nicht zur Sprache gekommen. Die in Frankreich beabsichtigte Rentenreduction beziehe sich auf die Herabsetzung der Zinsen von fünf auf vier pCt. hinsichtlich eines Inscriptionsbetrages von drei tausend Millionen Franken. Die Inscriptionen lauteten auf Inhaber, die Namen wären im großen Buche inscribirt, und daher bekannt. — Bei uns sei es anders; die Schulden wären:

1) die alten in Frankfurt, Holland und Genua contrahirten Anleihen von 15 Millionen; deren Zinsfuß sei ihm unbekannt, die Committee werde ihn aber kennen;
2) die englische Wilsonsche Anleihe von 45 Millionen zu 3 pCt. Zinsen, diese wäre auf 70 pCt. abgeschlossen, und stehe jetzt zu 72 pCt. und
3) die inländische von 8 Millionen a 4 pCt.

Die Papiere der englischen Anleihe lauteten auf Inhaber, deren Namen natürlich unbekannt seien; sollten die Zinsen reducirt werden, so würden sie aufgekauft, und dazu eine neue Anleihe gemacht werden müssen; dann würden sie aber steigen, und man werde nicht geben müssen; auch die Anleihe werde viel niedriger nicht abgeschlossen werden können, und so kein Vortheil zu erreichen sein. Wenn die inländische Schuld ausgezahlt werden solle, so würden die Creditoren sie wohl nehmen, da sie unaufkündbar sei, und zu 92 pCt. stände; allein auch dieß sei nur durch eine neue Anleihe möglich und daher schwierig. — Die Fonds der Collegien, deren die Committee erwähne, bestünden grade in Staatspapieren. Gewinn sei dabei also nicht zu erreichen, es werde gleichsam nur aus einer Tasche in die andere gezahlt. Eine gezwungene Herabsetzung der Zinsen würde ungerecht sein, man müsse namentlich an die milden Stiftungen denken, die in Besitze von reichlich 16 Millionen unserer Staatsschulden wären, und an Vermächtnisse, Legate u. s. w. nicht minder. Er halte die Sache für unausführbar.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten M).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 126. (Schleswig, den 2. Novbr.) 1838.

Verhandlungen über die Proposition des Abgeordneten Steenholdt, betreffend die Finanzen.

(Fortsetzung.)

Der Abg. Wehtje: Auch er halte die Zinsenreduction für höchst schwierig. — Die Committee habe das Deficit zu 861,852 Rbt. 1 bs. angegeben; es sei ihm aber nicht klar, wie man den Mehrbetrag des Sundzolls, welcher im Jahre 1836 um 300,000 Rthl. höher gewesen sei, als im Jahre 1835 zum Deficit habe rechnen können. Nach seiner Berechnung betrüge das Deficit nur 306,000 Rbt.

Der Königl. Commissarius: Der Behauptung, welche im Committebericht (S. 2 und 3) vorkomme, daß die geringste Störung des gegenwärtigen Zustandes eine Vermehrung der Steuern oder Staatsanleihen zur Folge haben müsse, liege wohl ein Mißverständniß zum Grunde. Es sei nämlich aus den Finanzübersichten bekannt, daß für ausserordentliche Ausgaben eine besondere Summe angewiesen sei, und daß also die geringste Störung die behauptete Folge nicht haben könne, wie denn auch die Allerhöchste Eröffnung vom 12. Mai d. J. alle Besorgniß erhöhter Abgaben oder neuer Staatsanleihen für den Fall entferne, wenn keine ausserordentliche Ereignisse einträten.

Das Deficit, welches im Jahre 1836 von der Versammlung zu 1,651,000 Rbt. berechnet worden, sei, von der Committee (S. 4) für das Jahr 1836 zu 861,852 Rbt. angeschlagen, während sie solches an einer anderen Stelle ihres Berichts (S. 15) zu wenigstens einer Million calculire. Diese widersprechenden Angaben dürften aber sämmtlich unrichtig sein, und müsse er in der Beziehung Folgendes bemerken: Mit Recht dürfe in der neuesten Finanzübersicht der Unterschied zwischen einer Cassebalance und einer Einnahmebalance mehr hervorgehoben sein, welches man ganz übersehen zu haben scheine. Es sei keinesweges illusorisch, wie im Berichte (S. 3) behauptet werde, daß im Jahre 1835 ein Cassenüberschuß von 636,790 Rbt. vorhanden gewesen. Denn es sei in der That im Laufe des Jahres so viel eingekommen, um diesen Ueberschuß zu bilden. Dagegen sei auf die Activa allerdings mehr eingegangen, als auf die Staatsschuld abbezahlt, und hiernach habe sich mit Rücksicht auf die Staatsbalance das Deficit auf 222,043 Rbt. ergeben. Dieses Deficit sei inzwischen im Jahre 1836 auf 99,952 Rbt. herabgebracht worden. Wenn nun aber zu diesem Deficit die Committee legen wolle, was der Sundzoll im Jahre 1836 mehr eingebracht, als im Jahre vorher, so sei das unrichtig, weil das

letzte Jahr nicht als ein Normaljahr betrachtet werden könne, da vielmehr wenn variirende Einnahmen zu einer bestimmten Summe berechnet werden sollten, die Durchschnittssumme für mehrere Jahre angenommen werden müsse. Nun aber habe nicht nur der Sundezoll-grabe im Jahre 1836 200,000 Rbl. weniger eingebracht, als nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre, sondern es sei auch in demselben Jahre eine Verminderung der übrigen Einnahmen eingetreten.

Ferner dürfte es nicht richtig sein, zum Deficit vom Jahre 1836 dasjenige zu legen, was in dem Jahre weniger auf die Staatsschuld abbezahlt sei, als im Jahre vorher; da dieses Jahr auch für den Abtrag auf die Staatsschuld kein Normaljahr gewesen, und keine während dieses Jahres fällig gewordene Schuld unbezahlt geblieben sei. Es sei wohl kaum consequent, wenn ferner in der dem Committeeberichte angehängten Tabelle, erst von der ganzen Staatsausgabe abgezogen werde, was im Jahre 1836 auf die Staatsschuld berichtigt sei, und dann dem Deficit hinzugerechnet werde, was in dem Jahre auf die Staatsschuld weniger abgetragen sei, als im Jahre 1835. Dem Worte „Unterbalance" werde in dem Committeeberichte nicht selten ein Sinn untergelegt, der zu Mißdeutungen führen könne. Um das Deficit in der Staatsbalance aufzufinden, würde man allerdings dasjenige, was als Abtrag auf die Activen eingegangen sei, von demjenigen abzuziehen haben, welches auf die Staatsschuld bezahlt worden. Man dürfe aber dabei doch nicht aus den Augen verlieren, daß die Staatsschuld nicht in deren absoluter Größe bestehe, sondern in demjenigen Belaufe, welcher sich ergebe, wenn die Activa abgezogen wären, da eben diese einen Beitrag zum Abtrage der Schuld lieferten. Wenn nun die Committee ferner vorschlage, daß ausser dem Abtrage aus den Activis auch noch ein Abtrag von etwa einer Million jährlich aus den übrigen Einkünften bestritten werden solle, so wolle, und müsse er sich eines Urtheils über die Ausführbarkeit dieses Vorschlages enthalten; allein unrichtig werde es sein, wenn man den Belauf eines solchen Abtrags mit zum Deficit rechnen wolle. Ein solches Verfahren würde offenbar willkührlich sein, und auf diesem Wege die Größe des Deficits beliebig berechnet werden können, wogegen es doch klar vorliege, daß dasjenige, was solchergestalt abgetragen worden, eine Ueberbalance bilde.

Hinsichtlich der Ersparungen, auf die er später noch näher zurückzukommen vielleicht Veranlassung nehmen werde, wolle er hier nur hervorheben, was der Versammlung auch aus öffentlichen Blättern bekannt sei, daß seit dem Jahre 1835 die jährlichen Staatsausgaben bereits im Ganzen um 347,500 Rthlr. vermindert worden wären. Die für die Landesuniversität jetzt ausgesetzten Summen dürften übrigens von dem Herrn Berichterstatter zu niedrig angegeben sein, und deren Betrag ohngefähr mit dem in den statistischen Nachrichten angegebenen Belaufe übereinstimmen.

In Ansehung der vorgeschlagenen Rentenreductionen werde er sich auf den Vortrag des durchlauchtigen Herrn Inhabers der Virilstimme lediglich beziehen können, da darin die Unhaltbarkeit und Unausführbarkeit des Vorschlags genügend nachgewiesen sei.

Was den Antrag wegen einer Oberrechnungskammer (S. 7) betreffe, so müsse er sich ganz entschieden der Meinung der Minorität in dem Committeeberichte anschliessen, und zwar aus Gründen, die sowohl von dem durchl. Inhaber der Virilstimme, als auch von Andern so treffend ausgeführt seien, daß es keiner Vervollständigung bedürften.

Was die beantragte Einführung der ministeriellen Leitung der Finanzen statt der Collegialverwaltung betreffe, (S. 10 des Berichts), so habe gleichfalls der durchl. Inhaber der Virilstimme die nöthigen Bemerkungen darüber schon vorgetragen. Beide Einrichtungen könnten ihre Vortheile und ihre Nachtheile haben. Die Ausführung des Vorschlages der verehrlichen Committee könne, wie auch die Erfahrung und die Geschichte der Staaten lehre, leicht Willkühr

lichkeiten und Mißbrauch veranlassen; und gewiß sei jedenfalls, daß bei einer solchen Einrichtung mit Besetzung der Aemter ganz anders als bisher verfahren werden müßte. Ersparungen dürften hier überhaupt einen untergeordneten Gesichtspunct bilden, überdem aber kaum eintreten, und jedenfalls nicht so groß sein, als der verehrliche Ausschuß anzunehmen scheine. Dieß ergebe sich, wenn man auf ähnliche Einrichtungen anderer Staaten sehe. Außer dem Minister seien nämlich dort Ministerialräthe und zugeordnete Minister angestellt, deren Besoldung wahrscheinlich nicht weniger kosten werde, als die gewiß nicht überreichliche Besoldung der Mitglieder eines Collegii oder einer Direction.

Was die Oeffentlichkeit der Finanzverwaltung anbetreffe, so sei sie bekanntermaaßen schon vorhanden, wenn auch nicht in einer Art, wie sie der verehrliche Ausschuß für wünschenswerth erkläre. Er könne ihr dessen nicht umhin, auf die Allerhöchste Eröffnung vom 12. Mai d. J. auch in diesem Puncte aufmerksam zu machen, die unter anderen ganz bestimmt dahin gehe, daß eine dem Zwecke entsprechende Oeffentlichkeit des Staatsfinanzwesens stattfinden, und die darauf bezüglichen Nachrichten zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollten. Die verehrliche Versammlung würde also erwarten können, daß demgemäß das Erforderliche werde bewerkstelligt werden, und eine Petition scheine aus diesem Grunde um so unnöthiger, weil die Erledigung der Differenzen zwischen den Ständen und der Nationalbank, welche etwa der Ausführung des bezeichneten Allerhöchsten Willens vorangehen dürfte, sehr bald zu gewärtigen sei, indem selbige nicht nur bereits bekanntermaaßen ausführlich erörtert, sondern überdieß auch die nöthigen Vorbereitungen zur Erledigung schon getroffen sein würden.

Wenn die Committee (S. 7 des Berichts) vorschlage, daß das Finanzwesen der Herzogthümer von dem des Königreichs getrennt werden möge, so sei vor allen Dingen zu bemerken, daß die verehrliche Versammlung durch die Genehmigung eines solchen Vorschlags über den ihr gesetzlich vorgeschriebenen Wirkungskreis hinausgehen würde. Ueberdem sei von dem Ausschusse nicht einmal angedeutet, wie eine solche Trennung bewerkstelligt werden sollte; und diese dürfe auch, von der Unzulässigkeit ganz abgesehen, unüberwindliche Schwierigkeiten haben. Denn es liege in dem Zwecke und der Beschaffenheit allgemeiner Staatsausgaben im Gegensatze von Communalausgaben, daß es sich nicht berechnen lasse, welcher Nutzen in den einzelnen Theilen des Staatsverbandes daraus mittelbar oder unmittelbar erwüchse.

Indem er nunmehr zum zweiten Theile des Committeeberichts übergehe, bevorworte er, daß seine Bemerkungen zunächst nur den Zweck hätten, zur Berichtigung der Gründe beizutragen, welche für den in diesem Theile des Committeeberichts enthaltenen Antrag hervorgehoben wären. Diese gingen beinahe sämmtlich davon aus, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Beziehung auf das Steuer- und Bankwesen vor dem Königreiche prägravirt wären. Vermuthungen der Art seien häufig laut geworden, ohne daß jedoch deren Richtigkeit nachgewiesen sei. Da die Steuerregulirung in beiden Landestheilen verschieden sei, so habe es allerdings seine Schwierigkeiten, durch Vergleichungen zu einer Ansicht darüber zu gelangen; indessen könne man, was auch in den bekannt gemachten Finanzübersichten geschehen sei, den Totalbetrag derjenigen berechnen, welches jeder Landestheil in die Staatscasse liefere, und wenn man denselben über die Volkszahl repartire, so müsse sich ergeben, was darnach in jedem Theile auf den Kopf falle. Nach einer demgemäß angestellten, und auf sehr glaublichen Angaben beruhenden Berechnung, sei der Unterschied zwischen den Kopfraten in beiden Landestheilen nicht erheblich, so daß von einer eigentlichen Prägravation überall nicht die Rede sein könne.

Daß Dänemark in Folge des Krieges einen Verlust durch das Papiergeld und durch die Veränderung

Digitized by Google

gen im Geldwesen überhaupt erlitten habe, der ungleich größer gewesen, als der der Herzogthümer, könne nicht wohl geläugnet werden. In diesen habe zudem der gezwungene Cours des Papiergeldes schon unterm 30. Juli 1813 aufgehört, und die Silbermünze sei durch die Verordnung vom 15. Octbr. desselben Jahrs wieder eingeführt worden. Seit der Zeit wären eben in den Herzogthümern die auf Trennung von der damaligen Reichsbank gerichteten Wünsche immer lauter geworden, und es sei lediglich, um diesen Wünschen entgegen zu kommen, geschehen, wenn Einleitungen zu dem Patente vom 4. Juli 1818 getroffen worden. Die Sache sei hiernächst mit bedeutenden Grundbesitzern in den Herzogthümern berathen worden, und die wesentlichen Resultate dieser Berathungen hätten eben in den Vorschriften des erwähnten Patents bestanden. Daß nach diesem den Bankpflichtigen in den Herzogthümern die Wahl gelassen werde, ob sie Interessenten der nun mehrigen Nationalbank bleiben, oder zum Bankinstitut übergehen wollten, stelle sich jedenfalls als passend dar, und unmöglich hätte die Ausscheidung aus den Bankverhältnissen absolut ausgesprochen und befohlen werden können, wofür auch keine Wünsche ausgesprochen worden seien. Auch würden die Folgen von einer solchen erzwungenen Trennung nicht vortheilhafter, sondern nachtheiliger gewesen sein, als die der Vorschriften des Patents vom 4. Juli 1818. Dasselbe enthalte übrigens die deutlichsten Bestimmungen darüber, was jeder zu leisten und zu erwarten gehabt, welcher entweder Interessent der Nationalbank bleiben oder zum Bankinstitut übergehen wolle; und ein jeder, welcher geneigt gewesen, sich mit den bis dahin bestandenen Bankeinrichtungen bekannt zu machen, habe sich durch die oftererwähnten Gesetze hinreichend unterrichten können, um darnach seine Maaßregeln zu treffen. Daß dieß gleichwohl von Vielen, und von der Mehrzahl unterblieben, daß es wahrscheinlich aus einem Widerwillen gegen das Bankwesen unterblieben, sei ein Umstand, der weder dem Patente, noch der Vorbereitung zu demselben zur Last gelegt werden könne.

Daß den Bankpflichtigen in Dänemark gesagt worden sei, $^5/_6$ ihrer Bankpräsentationen, so wie sie auf Land und Zehnten ruhten, in den dortigen Strom zu kürzen, und daß diese Liquidation erst dann aufhöre, wenn die Leistungen an die Bank durch die Einkünfte beendigt seien, habe allerdings seine Richtigkeit. Allein diese Kürzung geschehe sowohl auf Rechnung des Königreichs als der Herzogthümer, und es sei eine irrige Voraussetzung, wenn in dem Commissionsbericht angenommen werde, daß sie blos auf Rechnung der Herzogthümer eintrete. Dann dürfte sich aber auch ergeben, daß der in dem Commissionsbericht übernommene berechnete Betrag dieser $^5/_6$ nach der darauf folgenden näheren Ausführung (S. 24 und 25) doppelt in Anschlag gebracht worden sei. Wenn man aber auf der einen Seite den Betrag dieser $^5/_6$ in Ansatz bringe, so dürfe man auf der andern Seite doch nicht ausser Acht lassen, daß, wie bereits bemerkt worden, durch die Bankhafte in Dänemark das unbewegliche Eigenthum allein afficirt, und die damit verbundenen Präsentationen nicht wie in den Herzogthümern theilweise auch den Creditoren auferlegt worden. Die Gläubiger in Dänemark hätten aber durch das Fixiren des Papiergeldes und durch die Reduction seines Werthes ungleich mehr gelitten, als die Herzogthümer, und diesen wäre wiederum dadurch eine große Erleichterung zu Theil geworden, daß den bankpflichtigen Eigenthümern, hinsichtlich ihrer auswärtigen Creditoren, die Bankhaft aus der Staatscasse vergütet worden.

In Verbindung mit dem Vorgetragenen stehe endlich noch die Bemerkung, daß den Herzogthümern in der Verfügung vom 9. Juli 1813 sehr erhebliche Erleichterungen zu Theil geworden, die in den Verordnungen vom 8. April 1808 und vom 4. Sept. 1809 festgesetzten Abgaben aufgehoben, und sonstige Erleichterungen verfügt worden, während für Dänemark nur in Ansehung der Abgaben von Gebäuden eine Erleichterung eingetreten

Digitized by Google

sei. Wenn auch den Landeseigenthümern daselbst die Entrichtung ihrer Prästationen in Naturalien gestattet worden, so komme doch dagegen in Betracht, daß der Betrag der Leistungen für die Prästationspflichtigen dadurch nicht herabgesetzt worden sei.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Die Committee habe in Hinsicht der Rentenreduction ausdrücklich nur auf den Weg der Güte verwiesen, und damit sei die Bemerkung des Inhabers der Vielstimme über die Reduction der Zinsen der inländischen Schuld widerlegt. Die Holländische Anleihe werde, wie er meine, mit 5 pCt. verzinset, und die könnten nach der Ansicht der Committee mit den bezeichneten Fonds eingelöset werden, und das Geld im Lande bleiben.

Die Bemerkung des Abgeordneten des 16. l. W. D. veranlasse ihn darauf aufmerksam zu machen, wie im Committeeberichte ausdrücklich gesagt sei, daß die Berechnung des Deficits Modificationen unterliege. Allein es müßte doch der Mehrbetrag der eingegangenen Capitalpösten, welcher nach Abrechnung der bezahlten übrig bleibe, zum Behalte gelegt, auch die Mehreinnahme des Sundzolls dahin gerechnet werden, weil sie keine laufende, zu verbrauchende Einnahme sei.

Wenn er den Königl. Commissarius recht verstanden, so meine derselbe, daß die Committee die erwähnten 636,000 Rbr. als Deficit angegeben habe; dieß sei aber ein dahin zu berichtigender Irrthum, daß die Committee jene Summe als einen Ueberschuß der eingegangenen Capitalien, nach Abzug der ausbezahlten Pösten angesehen habe.

Pastor Lorentzen: Wenn die Committee (S. 15 ihres Berichts) von einer Unterbalance von einer Million gesprochen habe, so gehe aus dem Contexte hervor, daß von der Unterbalance daselbst nur im Allgemeinen und nach einer ungefähren Angabe die Rede sei. In der vorigen Diät sei das Deficit von der damaligen Finanzcommittee zu 1,651,000 Rbr. berechnet, wie im Berichte (S. 3) bemerkt worden; hier werde nur im Allgemeinen gesagt, daß nach 24 Jahren des Friedens in unserm Lande jährlich noch eine Unterbalance von wenigstens einer Million stattfinde. Uebrigens habe die Committee ausdrücklich bemerkt, daß die Art und Weise, das Deficit zu berechnen, ihre Modificationen erleide, je nachdem die verschiedenen Angaben des Finanzberichts, die kein sicheres Resultat lieferten, mit einander verglichen würden.

Der Königl. Commissarius: Wenn die Angabe der Committee (S. 4) bloß approximativ genommen werden solle, so lasse sich weiter nichts darüber sagen; dann verliere sie aber auch ihre eigentliche Bedeutung. Daß in einem Jahre mehr eingekommen, als abgetragen sei, könne, wie er gezeigt zu haben glaube, an sich noch nicht ein Deficit ergeben, oder den Betrag desselben vergrößern. — Eben so könne der Mehrertrag des Sundzolls vom Jahre 1836 im Vergleiche mit 1835 kein solches Resultat geben, da man bei solchen Calculationen die Durchschnittssumme mehrerer Jahre zu Grunde legen müsse; berechne man diese aber nach fünf Jahren, so gelange man zu andern Resultaten, wie die Committee und grade zu dem von ihn vorgetragenen Resultate.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Eine öffentliche Rechnungsablage für fünf Jahre sei, des Königl. Befehls unerachtet nicht vorhanden, und habe daher von der Committee nicht benutzt werden können.

Der Königl. Commissarius: Das Resultat der Berechnung der Committee schließe sich an die öffentlich bekannt gemachte Rechnung an, und es sei nur fraglich, ob erstere richtig verstanden, und aufgefaßt sei; seine Bemerkung habe übrigens zunächst den Zweck zu verhüten, daß keine Widersprüche aus dem Committeeberichte in das etwanige Gutachten möchten aufgenommen werden.

Pastor Lorentzen: Was die Rentenreduction betreffe, so meine er, daß der durchl. Inhaber der Vielstimme gesagt habe, sie sei in Frankreich auch wegen Mangel an Hülfsmitteln nicht zu Stande ge-

Digitized by Google

kommen; es könne dieß aber ein Mißverständniß sein. Jedenfalls aber sei das von ihm angeführte Argument nicht entkräftet geworden. Der durchl. Redner sei zu genau mit der neuesten Geschichte Frankreichs bekannt, als daß er nicht wissen sollte, wie lange und oft schon die Opposition in den Kammern auf eine Rentenreduction gedrungen habe, das Ministerium aber besonders deswegen gegen diese Maaßregel sei, weil sich überall im Lande, und insbesondere in Paris eine so große Menge von Renten-Inhabern befände, die durch ein Rentenreduction gegen die Regierung aufgebracht werden würden, und wie man eine solche Aufregung fürchte. — Uebrigens könne die Committee sich, wie sie auch im Berichte bemerkt habe, auf detaillirte Vorschläge in dieser Angelegenheit nicht einlassen, eben weil es ihr an den erforderlichen Datis fehle, und weil die zu beobachtende Procedur der Beschaffenheit jeder einzelnen Anleihe anzumessen sei, welche letztere aber der Committee eben so wenig hinlänglich bekannt sei, als nach dessen Aeußerung dem durchl. Inhaber der Virilstimme. Der Committee hätte keine Data mehr zu Gebote gestanden, als jedem andern Mitgliede der Versammlung. Zu einer Verminderung der Staatsschuld habe die Committee nun eine Maaßregel vorgeschlagen, die in mehreren Ländern mit glücklichem Erfolge vorgenommen sei, und die auch in unserm Lande ohne allen Zweifel zur Ausführung gebracht werden könne. Näher anzugeben, wie sie auszuführen sei, werde die Sache des Finanzministers sein, und daß dabei mit großer Besonnenheit und mit weiser Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände verfahren werden müsse, das habe die Committee selbst in ihrem Bericht ausgesprochen.

In Betreff der **Kieler Universität** habe der durchl. Inhaber auch jetzt nur angeführt, daß der Vorschlag zu einer Mehrausgabe von 8000 Rbt. unter den Ersparungsvorschlägen nicht passend zu sein scheine. Er habe sich indeß schon einmal darüber geäußert, wie es nicht die Absicht der Committee sei, ein absolutes Ersparungssystem in allen Zweigen der Staatsverwaltung in Vorschlag zu bringen, sondern sie habe eben bei dem Capitel zugleich darauf aufmerksam machen wollen, daß in gewissen Zweigen und namentlich in Betreff der Landesuniversität, die Ersparung am unrechten Orte angewendet werde. Daß wegen des Committeevorschlages in Betreff der Universität eine besondere Proposition gestellt werden müsse, halte er nicht für nothwendig. Es liege in der Natur der Sache, daß Ersparungsvorschläge eine Veränderung in der Verwaltung involvirten; wenn man diese ausscheiden wollte, so würden Ersparungsvorschläge kaum gemacht werden können.

S. D. der **Herzog von Augustenburg**: Er wolle in Beziehung auf die **Zinsenreduction** erwidern, daß öffentlichen Nachrichten zufolge die französische Pairskammer zur Ablehnung der Rentenreduction nicht durch die, von dem delegirten Mitgliede von Adelbye angeführten Gründe geleitet worden sei. — In Beziehung auf eine solche Maaßregel würde bei uns in Betracht zu ziehen sein, daß die Holländische Anleihe von 15 Millionen gegenwärtig den Cours von 95 pCt. habe, und nicht mit 5 pCt. sondern mit 4 pCt. verzinset werde und daß die inländische Anleihe zu 92 pCt. stehe, und mit 4 pCt verzinset werde; demnach wäre der Cours der inländischen Anleihe geringer, als der der ausländischen, und also müßte, wenn letztere eingelöset werden sollte mit den Fonds von 16 bis 20 Millionen noch mehr bezahlt werden. Er halte die Rentenreduction zwar für wünschenswerth, aber in unserm Lande nicht für ausführbar. Wenn die Committee geäußert habe, daß sie sich auf das Detail nicht einlassen könne, so müsse sie auch einen solchen Vorschlag für das Gutachten nicht anrathen. Er stelle daher das Amendement:

„es möge im Gutachten der Zinsenreduction nicht Erwähnung geschehen."

Pastor Lorentzen bezog sich zur Erwiderung hierauf auf seine vorherigen Aeußerungen, und wieß dar-

Digitized by Google

auf hin daß solche Rentenreductionen oftmals von Privaten vorgenommen würden; wenn sie aber in einer Privatoeconomie ausführbar sei, so würde sie auch in der Staatshaushaltung vorgenommen werden können.

Graf v. Moltke: Die Form des Committeeberichts veranlasse ihn zu der Aeußerung, daß in demselben Details vorkämen, von denen er keine Kunde erlangt hätte. Er hätte am Schlusse des Berichts vor der 12 Millionen-Frage ein besonderes Votum hinzugefügt; dieß sei nicht aufgenommen; in der Committee hätte es keinen Anklang gefunden, und deswegen habe er geglaubt, es besonders hinzufügen zu müssen. Die Gründe warum es nicht aufgenommen worden, wären in keiner Committeesitzung ventilirt worden, obgleich er gebeten habe, daß die Committee deswegen zusammentreten möge; man habe sich bloß damit begnügt, einen Strich darüber zu machen. An sich sei es gleichgültig, aber den collegialischen Verhältnissen entspreche dieß Verfahren nicht. Den damaligen Zusatz wolle er jetzt als Amendement stellen:

„Er könne nicht umhin zu bemerken, daß seiner Ueberzeugung nach, nur das dem Lande rechtlich beikommende und wieder in Wirksamkeit tretende Steuerbewilligungsrecht, und die damit in Verbindung stehende Controle von Seiten der die Gerechtsame des Volks wahrnehmenden Repräsentation, nachdem dieselbe auf eine den gegebenen Verhältnissen entsprechende Weise geordnet worden, sich als das allein zuverlässige Mittel darstelle, um die Finanzen des Landes zu heben, und in die Verwaltung derselben diejenige Ordnung einzuführen, wie sie gegenwärtig in den constitutionellen Staaten Deutschlands wieder hergestellt und gesichert sei."

Noch müsse er bemerken, daß einzelnen Mitgliedern die freimüthige Form, die im Berichte herrsche, anstößig gewesen sei; der freimüthige Geist, der in demselben zu finden, sei zwar sein Eigenthum; doch rühre die Aeußerung, die das Präsidium hervorgehoben habe, nicht von ihm her. — Die im Committeeberichte enthaltenen Vorschläge über die Pensionen wären ihm nicht bekannt, sie wären in der Committee nicht berathen. — Der Vorschlag wegen der Rentenreduction rühre aber von ihm her und sei sein Eigenthum. Er sei ausführbar, und er berufe sich in dieser Beziehung auf Frankreich, auf die daselbst im Jahre 1826 unter Villèle vorgenommene Reduction der Renten. In Hinsicht der dabei zu beobachtenden Principien berufe er sich auf die Schrift von Laffitte. Keineswegs aber stimme er mit dem hochverehrlichen Abgeordneten für Eckernförde überein, daß der volle Werth zurückgezahlt werden solle; es müsse nur zurückgezahlt werden, was man empfangen habe. Bedenklich sei dieß nicht, und er dürfe sich auf die Lex Anastasiana beziehen, deren Grundsätze jedem Rechtskundigen bekannt wären, so wie auch auf die Grundsätze des Römischen Rechts hinsichtlich der exceptio non acceptae valutae. — Auch mit der Moral könne es nicht im Widerspruch stehen, es sei ja ein Contract mit einem Banquier, in welchem demselben mehr versprochen sei, als er geleistet habe. — Aus dem politischen Gesichtspuncte betrachtet, müsse die Maaßregel mit Klugheit und Besonnenheit vorgenommen werden, und wenn auch nicht die ganze Masse des Staatsschulden, so doch ein bedeutender Theil reducirt werden.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Der Vorschlag könne politisch richtig sein, rechtlich sei er nicht. Die Rechtlichkeit verlange, daß man zahle, was man schulde. Die Sache selbst betreffend, so käme es nur auf die Ausführbarkeit derselben an, und in dieser Hinsicht müsse er wiederholt bemerken, daß, wenn die Committee einen solchen Vorschlag machen wolle, sie auch über dessen Ausführung detaillirte Angaben vorlegen müsse.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Die Beschwerde des Abgeordneten von Schleswig betreffe ihn, als Dirigenten der Committee. Der einfache Hergang der Sache sei dieser. Nachdem die Committee

Digitized by Google

mehrere Sitzungen gehalten, hätten der Abgeordnete von Birkenmoor, und der Abgeordnete für Schleswig, so wie er selbst Entwürfe zum Bericht gemacht, und dem delegirten geistlichen Mitgliede die Redaction übertragen. In der letzten Sitzung habe der Abgeordnete für Schleswig sich ein Separat-Votum in Betreff der Oberrechnungskammer, und der 12 Millionen-Frage vorbehalten, sonst aber nichts. Nachdem der Bericht fertig gewesen wäre, sei er von dem delegirten geistlichen Mitgliede, ihm, dem Abgeordneten von Birkenmoor und dem Prälaten von Sct. Johannis vorgelesen. Er habe darauf denselben dem Abgeordneten von Schleswig übergeben, um sein Minoritäts-Votum einzuschalten. Späterhin aber habe er gefunden, daß von demselben auch außer den beiden Separat-Votis noch das jetzt gestellte Amendement von ihm hinzugefügt sei. Dieß sei wörtlich die Proposition des andern Abgeordneten von Schleswig, welche die Versammlung früher abgelehnt habe, und deren Wiederaufnahme schon nach dem § 63 der Verordnung vom 15. Mai 1834 unzulässig sei. Wegen Kürze der Zeit sei es unmöglich gewesen, die Committee die ihre Arbeiten schon geschlossen hätte, nochmals deswegen zusammen zu rufen. Uebrigens habe Niemand behauptet, daß die vom Präsidenten hervorgehobenen Worte von dem Abgeordneten für Schleswig herrührten. Er wolle es gerne gestehen, daß sie von ihm selbst ausgegangen seien; aber er halte es für unpassend, wenn einzelne Committee-Mitglieder das Einzelne, was von ihnen herrühre, in Anspruch nehmen wollten. — Die Rentenreduction anlangend, so würde solche nicht wie von dem Abgeordneten von Schleswig vorgeschlagen, bewerkstelligt werden können. Staatspapiere wären Handelsartikel, und die, welche solche gekauft hätten, würden nach diesem Vorschlage getäuscht werden. Was der Redner vom Wucher gesagt, sei eine Begriffsverwirrung.

Pastor Lorentzen. Er könne sich nicht enthalten, seine Verwunderung darüber laut werden zu lassen, daß der Abgeordnete von Schleswig das, was im Committeeberichte von ihm herrühre, aussondere, und sich öffentlich vindiciren wolle. Wenn man mit dem Berichte einen solchen chemischen Proceß vornehmen wolle, so würden die übrigen Committeemitglieder gewiß nicht gegen den Abgeordneten von Schleswig zu kurz kommen.

Agent Jensen stellte zum Committeeberichte (S. 14) folgendes Amendement:

„daß von Linienschiffen, Fregatten und anderen größeren Kriegsschiffen nicht mehr gehalten werden sollten, als wie im Frieden zum Schutze unseres Handels nöthig und jetzt in Activität sind; sich der übrigen aber je eher je lieber auf die vortheilhafteste Weise zu entledigen und bis weiter keine neuen bauen zu lassen; imgleichen auch den entbehrlichen Theil der großen zur Flotte gehörigen Materialien und Armaturen zu verkaufen, um mit den für die Schiffe ꝛc. gelöseten Geldern Abträge auf die Staatsschuld zu machen."

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 127. (Schleswig, den 3. Novbr.) 1838.

Verhandlungen über die Proposition des Abgeordneten Steenholdt, betreffend die Finanzen.

(Fortsetzung.)

Der Abg. Kleestrup stellte in Hinsicht der Pensionen folgendes Amendement:

„daß sämmtliche in Kopenhagen bestehenden Pensionscassen der verschiedenen Collegien zu Einer Casse vereint und unter Eine Direction gestellt werden; daß die Größe sämmtlicher jährlich zu distribuirenden Pensionen, so wie derjenigen Summen, welche jährlich zur Ertheilung von Gratialen benutzt werden darf, im Voraus genau bestimmt, und unter keiner Bedingung überschritten, und daß die Größe der auf solche Weise vereinten Fonds, sowie die jährlich zu vertheilenden und vertheilten Pensionen und Gratiale, öffentlich bekannt gemacht werde."

Der Abg. Berwald stellte zu S. 10 & 11 des Berichts folgendes Amendement:

„daß die hochverehrliche Ständeversammlung in ihrem Gutachten in Betreff der Finanz-Proposition, es bei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst beantragen wolle, daß die für das in den Herzogthümern Schleswig und Holstein garnisonirende Militair erforderlichen Montirungen, Fußbekleidung und sonstigen Militair-Requisite, in den gedachten Herzogthümern angefertigt, und dabei besonders die Garnisonsörter berücksichtigt werden mögen."

Der Abg. Vollertsen bemerkte, daß der Antrag der Majorität in Betreff der 12 Millionen-Frage ihm gefährlich scheine. Er stelle daher folgendes Amendement:

„daß der wegen der 12 Millionen-Frage an Se. Königl. Majestät etwa zu richtende Antrag so lauten möge:

„daß Se. Königl. Majestät geruhen wolle, zur Entscheidung des zwischen den Finanzen und der Bankverwaltung obwaltenden Streitpuncts ein aus qualificirten Männern des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer bestehendes gemeinschaftliches Gericht zu constituiren."

S. D. der Prinz von Augustenburg: Dieß Amendement stimme mit dem zweiten Antrage der Committee überein; übrigens liege nichts Gefährliches in der authentischen Interpretation, und der Grund, der in einem ähnlichen Falle, vor einigen Sitzungen

in Betreff des § 6 des allgemeinen Gesetzes hervorgehoben sei, treffe für diesen Fall gar nicht zu.

Pastor Lorentzen: Die Bemerkung des Abgeordneten von Freienwillen hinsichtlich einer zu beantragenden authentischen Interpretation könne er nicht für begründet halten. Ohne Zweifel habe der Abgeordnete der Ausführung im Committeeberichte nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewürdigt, und habe gewiß die verwickelte Sache nicht gehörig untersucht, wozu eine genaue Prüfung vieler Verordnungen nöthig wendig sei, sonst würde er sicher gefunden haben, wie man am Ende dahin kommen müsse, auf eine authentische Interpretation der hier in Betracht kommenden Gesetzstellen anzutragen. Uebrigens gehe der Vorschlag der Committee auch dahin, daß event. diese Angelegenheit durch ein aus qualificirten Männern Dänemarks und der Herzogthümer zu componirendes Gericht entschieden werden möge.

Senator Nielsen stellte noch folgendes Amendement:

„daß die Armee auf den nothwendigen Bedarf für die Erhaltung der Ordnung im Staate, für die Bewachung unserer Festungen und Zeughäuser und zur Besetzung unserer Landesgränze, behufs der Aufrechthaltung unserer Zollcontrole reducirt werde, indem der Staat für die zur Unterhaltung des Landmilitair-Etats jährlich verausgabten 2,772,021 Rbthlr. auf keine Weise sonstige Ressourcen habe, und diese Reduction eine ganz wesentliche Ersparung zur Folge haben würde."

Schlußberathung

49. Sitzung am 23. Aug.

Der Abg. Berwald: In der vorigen Diät habe er wegen Anfertigung der Montirungen für die in den Herzogthümern garnisonirenden Truppen eine Proposition eingebracht, welche damals nicht angenommen worden. Er habe dieselbe daher aufs Neue gestellt, und wenn sie wegen Zeitmangel zwar nicht zur Verhandlung gekommen sei, so habe es ihn doch gefreut, daß dieselbe in dem Berichte der Finanzcommitte in Anrege gebracht, und von dem verehrl. Präsidio unterstützt worden sei. Mit Beziehung darauf habe er das Amendement gestellt:

daß die hochverehrl. Ständeversf. in ihrem über die Finanzproposition zu erstattenden Gutachten bei Sr. Majestät allerunterthänigst beantragen wolle, daß die für das in den Herzogthümern Schleswig und Holstein garnisonirende Militair erforderlichen Montirungen, Fußbekleidungen und sonstigen Militairrequisiten in den gedachten Herzogthümern angefertigt, und dabei besonders die Garnisonsörter berücksichtigt werden mögen;

zu dessen Begründung er noch Folgendes anführen wolle: Seine Ansicht sei, daß die Arbeiten da gefertigt werden müßten, wo sie in der besten Qualität und am billigsten zu haben wären. Auch sei es gerecht und billig, daß die Vortheile der Anfertigung denjenigen Oertern als eine Gegenleistung zu Gute kämen, welche die Lasten der Einquartirung trügen. Die Kosten der Ueberseadung von Dänemark her wären bedeutender als man glaube, namentlich würden sie durch die Emballage vergrößert, und auch das Risico dürfe nicht ausser Acht gelassen werden. Durch die Anfertigung in den Herzogthümern würde eine größere Concurrenz eintreten, und die Waaren wohlfeiler und auch wol besser geliefert werden. So hätten z. E. zwei Schuster in Eckernförde sich erboten, Schuhe für 2 Rbthlr. zu liefern, statt daß sie jetzo in Copenhagen auf 2 Rbthlr. 30 bßl., ausser den Transportkosten zu stehen kämen. Auf ihr desfälliges Gesuch sei ihnen aber ein abschlägiger Bescheid geworden. Wie mit dem Schuhzeug, so gehe es auch mit andern Montirungsstücken, wovon er namentlich nur die Hemder anführen wolle, die ohne Transportkosten auf 35 fl. v. C. kämen, obgleich sie hier viel besser und wohlfeiler geliefert werden könnten. Dahingegen würden die Obermontirungen hier vielleicht nicht so wohlfeil geliefert werden können, weil das Zeug dazu aus den Königl.

Digitized by Google

Fabriken käme; inzwiſchen müſſe doch beiläufig bemerkt werden, wie auch von der Committee geſchehen ſei, daß dieſe dem Lande viel Geld koſten. — Durch dieſe Lieferungen werde Dänemarks Hauptſtadt ſehr begünſtigt, und den Herzogthümern dadurch eine bedeutende Summe baaren Geldes entzogen. Wenn das hochverehrl. Mitglied für Eckernförde in der vorigen Diät entgegnet habe, daß die Waffen hier nicht geliefert werden könnten, weil Maaß und Form vollkommen gleich ſein müßten, ſo habe ihm dieß kein genügender Grund zur Ablehnung ſeiner Propoſition geſchienen, und er empfehle demnach der Verſammlung ſein Amendement.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Er billige den Vorſchlag des Vorredners im Allgemeinen, und könne die gemachten Angaben beſtätigen und vermehren. Zwiſchen der Gewehrfabrik und der Regierung beſtehe ein Contract, wonach letztere jährlich von erſterer eine beſtimmte und den Bedarf weit überſteigende Quantität Gewehre nehmen müſſe, wovon der Ueberfluß für halben Preis wieder verkauft werde. — Die Untermotirungsſtücke müßten von den Soldaten ſelbſt angeſchafft, und daher von ihnen, bei geringer Löhnung, theurer bezahlt werden. — Die Anregung dieſer Sache ſcheine ihm übrigens ſich zur Verbindung mit der Finanzproposition nicht zu eignen, da ſie zu ſehr ins Speciele gehe. Wäre ſie aber in Form einer ſelbſtſtändigen Propoſition angebracht worden, ſo würde er ſie aus allen Kräften unterſtützt haben.

Der Abg. Vollertſen: Er habe zur 12 Millionenfrage ein Amendement geſtellt, deſſen Zweck dahin gehe, daß auf den letzten Eventualantrag der Committee eine beſondere Frage geſtellt werde. Die Sache ſcheine ihm von der Committee nicht klar dargeſtellt zu ſein, und er habe ſchon in der Vorberathung bemerkt, daß es bedenklich ſein möge, auf eine authentiſche Interpretation anzutragen. Wenn das drl. geiſtliche Mitglied von Adelbye dagegen geäußert habe, daß er den Committeebericht nicht mit Aufmerkſamkeit werde geleſen haben, weil er ſonſt hätte finden müſſen, daß die Committee den Antrag auf eine authentiſche Interpretation gehörig motivirt habe, ſo ſei dieſe Bemerkung allerdings nicht ohne Grund geweſen, da ihm der Inhalt des Berichts damals nicht ganz gegenwärtig geweſen wäre, und deshalb habe er in der Vorberathung nicht geantwortet. Nachdem er jetzo den Bericht wieder, und zwar den erſten Theil mit vielem, den zweiten aber mit wenigerem Intereſſe geleſen habe, müſſe er wiederholen, daß letzterer die Sache nicht fördere, nichts Neues enthalte, und ihn nicht befriedigt habe. Aehnliches habe er ſchon bei Oerſtede geleſen, und wenn ſelbſt dieſer es nicht wage, Sr. Königl. Majeſtät eine authentiſche Interpretation anzurathen, ſo müſſe ein darauf zu richtender Antrag wol bedenklich ſein.

Paſtor Lorentzen: Der Zweck des Committeeberichtes ſei nicht, wie der Vorredner anzunehmen ſcheine, der geweſen, über die 12 Millionenſache Neues zu ſagen, oder dieſelbe weiter zu fördern, ſondern dem Auftrage der Verſammlung gemäß dahin gegangen, die verwirrte Frage in klares Licht zu ſetzen, und dieſem Auftrage meine die Committee Genüge geleiſtet zu haben. Der verehrl. Amendementsſteller habe ſich dagegen erklärt, daß die Verſammi. auf eine authentiſche Interpretation antrage, allein für dieſe ſeine Meinung Gründe überall nicht beizubringen gewußt, ſondern bloß angeführt: weil Oerſtedt einen ſolchen Antrag für bedenklich halte, ſo müſſe er auch dagegen ſtimmen. Demnach müſſe er noch immer glauben, daß der Amendementsſteller weder den Committeebericht mit Aufmerkſamkeit geleſen, noch die bei dieſer Frage in Betracht kommenden Verordnungen vergliechen, noch die vom Oberprocureur erſtatteten Gutachten erwogen habe. Es komme bei dieſer Sache eigentlich auf die drei folgenden Fragen an:

1) Wer ſind die ſtreitenden Partheien?
2) Worin beſteht die Streitfrage?
3) Wie dürfte der Streit zu entſcheiden ſein?

Digitized by Google

Die ſtreitenden Partheien ſeien die Königl. Finanzen, und die Nationalbank, d. h. einerſeits die Geſammtheit der Staatsbürger, und andererſeits ein Theil der Staatsbürger, nämlich die Intereſſenſchaft der Bank. Die Intereſſenſchaft der Nationalbank beſtehe zufolge der Octroi vom 4. Juli 1818 aus:

den bankpflichtigen Hauseigenthümern in den Städten und auf dem Lande in Dänemark, mit der vollen Bankhaft; aus den Lande und Zehntenbeſitzern in Dänemark mit 1/6 der Bankhaft; aus den Grundbeſitzern in den Herzogthümern, welche erklärt haben, Bankintereſſenten bleiben zu wollen, und aus den Actionairen, welche freiwillig Einſchüſſe in die Bank geleiſtet haben.

Da jedoch die Bankactien ſeit mehreren Jahren Gegenſtand des Handelsverkehrs geweſen wären, ſo würden ſich dieſelben jetzt größtentheils in den Händen von Speculanten befinden.

Der eigentliche Streit reducire ſich auf folgende Frage:

Ob die Finanzen ſchuldig ſeien, mit der jährlichen Zahlung von 820,000 Rthlr. wegen der 5/6 der in Dänemark erlaſſenen Bankhaft ſo lange fortzufahren, bis dadurch allein die geſammte Zettelmaſſe (welche ſich 1828 auf 29 Millionen belaufen habe) eingezogen ſei? — dieſes werde von der Nationalbank behauptet; oder:

Ob dieſe Zahlung aufhören müſſe ſobald die Zettelziehung, mit Anrechnung der von den Herzogthümern mittelſt des Altonaer Bankinſtituts eingehenden 11,888,328 Rthlr. geſchehen ſei? — Letzteres werde von den Finanzen angenommen.

Beide ſtreitenden Theile beriefen ſich auf mehrere Königl. Verordnungen, namentlich auf den § 6 der Octroi Litt. B. t, und jede Parthei interpretire dieſe Geſetzſtelle in ihrem Intereſſe, und ſuche um ſo mehr alles aufzubieten, ſie zu ihrem Vortheile auszulegen, da es hier auf den Gewinn oder Verluſt von 12 Millionen ankomme. Wenn aber nun die betreffende Geſetzſtelle von beiden Partheien auf ganz verſchiedene Weiſe ausgelegt werde, ſo ſcheine es zu der natürlichſten, richtigſten und kürzeſten Entſcheidung des Streites zu führen, daß Se. Majeſtät der König, von welchem das ſtreitige Geſetz erlaſſen worden, um eine authentiſche Interpretation deſſelben erſuche werde. Dabei komme ferner noch in Betracht, daß nach unſerer gegenwärtigen Landesverfaſſung der König allein darüber zu entſcheiden habe, ob eine von einer Privatperſon oder einem Privatinſtitute gegen den Staat erhobene Forderung zugeſtanden werden ſolle, oder nicht; und daß es für den reclamirenden Theil als eine beſondere Begünſtigung anzuſehen ſei, wenn derſelbe mit ſeinen Anſprüchen auf den Weg Rechtens verwieſen werde. Nun ſcheine es aber an genügenden Gründen zu fehlen, weshalb gerade die vorliegende, von der Bank an die Finanzen gemachte Forderung zum Rechtsgange verwieſen werden ſolle, ſo lange nicht jeder Privatperſon — nur als eine ſolche ſei offenbar die Intereſſenſchaft der Bank zu betrachten — daſſelbe Recht zuſtehe. Ueberwiegende Gründe ſprächen dafür, daß Sr. Majeſtät der König von Seinem Rechte, dergleichen Anſprüche mittelſt Königl. Reſolution auf adminiſtrativem Wege zu erledigen, grade in dieſem Falle Gebrauch mache. Denn bei dieſem Streite ſtehe, wie ſchon früher bemerkt, die Geſammtheit der Staatsbürger der Bankintereſſenſchaft gegenüber, und da ſei es bedenklich eine ſolche Sache, bei der die Mehrzahl der Staatsbürger ſo weſentlich betheiligt ſei, dem Ausſpruche einer richterlichen Behörde zu überlaſſen, welche nicht das materielle Recht allein bei ihrer Entſcheidung zu berückſichtigen habe, ſondern auch an Proceßregeln und Formen gebunden ſei. Hier aber komme es auf das materielle Recht an, auf die Interpretation Königl. Verfügungen und Privilegien, von welchen der König und Sein Miniſterium am Beſten wiſſen würden, was damit habe geſagt und bewilligt werden ſollen, und was nicht. Endlich ſei der König Selbſt in ſo ferne nicht betheiligt, als die

Digitized by Google

Interessen der Gesammtheit der Staatsbürger, und eines Theiles derselben Ihm gleich nahe lägen. Wenn unter diesen Umständen die Ständeversammlung auf eine authentische Interpretation antrage, so müsse dieser Ausweg jedem der den Streitpunct und die Stellung der Partheien recht ins Auge fasse, als der kürzeste und richtigste erscheinen.

Der Landsasse Henningsen: Wenn gegen sein Amendement:

Se. Majestät den König zu bitten, der zur Ermittelung zweckmäßiger Ersparungen ernannten oder zu ernennenden Commission sachkundige Männer aus allen Theilen des Reichs, mithin auch aus den Herzogthümern beizufügen,

von dem Berichterstatter bemerkt worden sei, daß eine Wiederhohlung dieses bereits in der vorigen Diät gemachten aber nicht berücksichtigten Antrages nicht passend erscheine, so meine er, daß dieser Grund nicht genüge, um eine abermalige Bitte zu unterdrücken, wenn nämlich die Zuziehung sachkundiger Männer auch aus den Herzogthümern wirklichen Nutzen gewähren würde. Aus dem Committerberichte selbst gehe hervor, daß diese Hinzuziehung nicht allein nützlich, sondern sogar nothwendig sein werde, indem daselbst (S. 8) hervorgehoben sei, daß die Herzogthümer verhältnißmäßig stärker mit Abgaben belastet seien, als das Königreich, und daß von den Staatsabgaben nur ein geringer Theil in den Herzogthümern verbraucht werde. Dieser Grund sei erheblich genug, um die Bitte zu motiviren, daß bei Untersuchung der Finanzen sachkundige Männer aus den Herzogthümern hinzugezogen würden, um über die Verhältnisse Aufschlüsse zu geben, und die Commission zu veranlassen, auf die Herzogthümer die nöthige Rücksicht zu nehmen. Ueber die Zusammensetzung der Commission habe er keinen Antrag gemacht, da eine solche bekanntlich schon berufen sei, auch darüber nicht, auf welche Weise sachkundige Männer aus den Herzogthümern hinzugezogen werden möchten, da er das Vertrauen habe, daß Se. Majestät, wenn Sie auf diesen Antrag einzugehen geruhen sollten, nicht allein sachkundige, sondern auch unpartheiische Männer berufen werden.

Der Abg. Lorentzen von Hadersleben: Das Amendement des verehrl. Abgeordneten von Freienwillen harmonire vollkommen mit seinen Ansichten von Gerechtigkeit, und letztere seien durch das, was das del. geistl. Mitglied von Adelbye angeführt habe, nicht erschüttert.

Eine authentische Interpretation sei eine gar bedenkliche Sache, und dafür auch von der Versammlung gehalten worden, als neulich zur Frage gekommen, ob nicht über den § 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1834 eine authentische Interpretation zu erbitten sei, indem sie, dieß zu unterlassen für rathsam erachtet habe. Viel weniger noch müsse eine authentische Interpretation in einer Sache veranlaßt werden, die einen Streit zwischen einer Corporation und dem ganzen Lande betreffe. Wenn man die Sache klar gefunden habe, so würde es des eingezogenen Gutachtens von Oerstedt nicht bedurft haben, dessen Einziehung eben einen Beweis davon ablege, wie man über den Sinn der gesetzlichen Bestimmungen in Zweifel wäre. —

Wenn ferner angeführt worden, daß die Gerichte in diesem Falle die Meinung des Gesetzgebers nicht aussprechen, sondern nur nach dem Buchstaben des Gesetzes entscheiden könnten, so wolle er dagegen in Erinnerung bringen, wie die Versammlung noch vor wenigen Tagen den Beschluß gefaßt habe, daß da, wo es sich darum handle, die Interessen der Privaten gegen den Staat zu wahren, der Richter sprechen solle. Es würde demnach inconsequent sein, wenn die Versammlung jetzt um eine authentische Interpretation ansuchen wolle, und er müsse daher dem Minoritätsvoto des verehrlichen Abgeordneten von Schleswig beitreten, welcher seinen Widerstand gegen eine authentische Interpretation auch mit dem Beweise unterstützt habe, wie nutzlos es sein werde, dieselbe herbeizuführen.

Digitized by Google

Das Land erwarte energische Maaßregeln zu Ersparungen im Staatshaushalte, und die Committee sei über deren Nothwendigkeit einverstanden. Durch die Königliche Eröffnung vom 12. Mai habe man erfahren, daß nach Beendigung des Streits ein neuer Finanzplan vorgelegt werden solle. Er begreife diese Bedingung nicht. Ein vernünftiger Finanzplan müsse immer auf kräftige Ersparungen abzielen; die Eröffnung neuer Hülfsquellen würde dem Lande immer zu Gute kommen. Nach seiner, auf die seitherigen Erfahrungen gestützten Ansicht könnten noch 3 bis 4 Jahre darüber hingehen, ehe die Sache, sei es nun durch gerichtliche Entscheidung oder durch Vergleich, werde erledigt werden. Letzteres werde die ersprießlichste Art der Erledigung sein, und sie werde ohne Zweifel auch stattfinden, wenn nicht die authentische Interpretation herbeigeführt würde.

Graf v. Reventlow: Auch er müsse sich auf das Bestimmteste gegen die authentische Interpretation erklären. Nur auf dem Wege Rechtens könne die Sache entschieden werden, wobei die Octroi Basis und Richtschnur sein müsse. Er glaube auch nicht, daß ein Vergleich Statt finden könne, wenn nicht die Interessenten zu diesem Geschäfte besondere Deputirte erwählen würden.

Pastor Lorentzen: Er könne den Vortrag des verehrl. Abg. von Hadersleben seinem Schicksale überlassen, da er nicht glauben könne, daß derselbe die beabsichtigte Wirkung auf die Versammlung machen werde. Indessen als Berichterstatter fühle er sich doch verpflichtet auf einige Puncte Folgendes zu erwidern:

Der Abgeordn. sage: es habe mit der Sache keine Eile. — Er könne in der That seine Verwunderung über diese Aeußerung nicht bergen. Sonst klage der Abg. immer, daß das Land unter der Steuerlast erliege, und nun behaupte derselbe, es habe keine Eile damit, daß die Finanzen einer jährlichen Last von 820,000 Bthlr. ledig würden, und daß sie dieselben gerne noch 3 bis 4 Jahre tragen könnten. Offenbar stehe der Abg. von Hadersleben hier mit sich selbst in directem Widerspruche; denn je eher die Finanzen von der jährlichen Last von 820,000 Bthlr. befreiet würden, desto eher würde ja eine Erleichterung in den Steuern möglich sein, und umgekehrt, je länger diese Last auf den Finanzen ruhe, desto länger müsse auch der Druck der Steuern fortdauern.

Die fernere Behauptung des Abg. für Hadersleben drücke ein Mißtrauen gegen die Regierung aus, das sich keineswegs rechtfertigen lasse. Es sei nämlich der ausdrückliche Wille des Königs, daß Ersparungen eintreten sollten, es sei zu dem Ende eine eigene Commission niedergesetzt worden, und es lasse sich nicht läugnen, daß wirklich schon manche Ersparungen vorgenommen wären. Er sei der Ansicht, daß die Ständeversammlung sich der Regierung gegenüber immer mit Offenheit und Wahrheit äußern müsse; aber zu einem solchen Mißtrauen, wie der Vorredner an den Tag gelegt habe, sei kein Grund vorhanden, und an solchen Bestrebungen, wodurch das Band des Vertrauens gelöst werden solle, könne und wolle er keinen Theil haben.

Wenn der Abgeordn. für Hadersleben die von der Committee im vorliegenden Falle proponirte authentische Interpretation mit einer authentischen Interpretation des § 6 des allgemeinen Gesetzes, wovon bei der Verhandlung über die Städteordnung die Rede gewesen, zusammengestellt habe, so müsse er auf die wesentliche Verschiedenheit der beiden Fälle aufmerksam machen. Im letzten ständen der König und die Ständeversammlung, im ersteren aber die Gesammtheit der Unterthanen, und die Interessenschaft der Nationalbank einander gegenüber. In jenem Falle habe auch er einen Antrag auf authentische Interpretation für bedenklich gehalten, und er würde keineswegs dafür gestimmt haben; hier aber halte er den Antrag für unbedenklich, zur Beendigung des Streites zweckmäßig, und es werde wol nicht nöthig sein, mit

Digitized by Google

Wiederholung der deshalb schon angeführten Gründe die Zeit zu verlieren.

Der Abg. Kleſtrup hatte amendirt:

daß sämmtliche in Kopenhagen bestehende Pensionscassen der verschiedenen Collegien zu Einer Casse vereint, und unter Eine Direction gestellt werden; daß die Größe sämmtlicher jährlich zu distribuirender Pensionen, so wie derjenigen Summen, welche jährlich zur Ertheilung von Gratificationen benutzt werden dürfe, im Voraus genau bestimmt und unter keiner Bedingung überschritten, und daß die Größe der auf solche Weise vereinten Fonds, so wie die jährlich zu vertheilenden und vertheilten Pensionen und Gratiale öffentlich bekannt gemacht werde,

und führete zur Motivirung dieses Antrages Folgendes an:

Bei der jetzt bestehenden höchst complicirten Einrichtung unſeres Pensionswesens sei es für die Regierung sehr schwierig, eine genaue Controle zu führen, für die Ständeverſ. aber ganz unmöglich zweckmäßige Vorschläge zu machen. Es sei möglich, daß einzelne Individuen mehrere Pensionen von verschiedenen Collegien bezögen, ohne daß die eine Casse davon unterrichtet sei, daß auch die andere eine Pension zahle. Auch sei leicht begreiflich, wie durch Vereinfachung des Pensionswesens die jährlichen Administrationskosten bedeutend reducirt werden könnten; so wie daß erst durch die proponirte Vereinigung der mehreren Cassen in Eine allgemeine Pensionscasse eine klare Uebersicht, und genaue Controle unſeres Pensionswesens werde möglich werden. Endlich könne eine Verschmelzung der in den verschiedenen Collegiencassen liegenden, zu Pensionen bestimmten Capitalien leicht das Resultat gewähren, daß die Zinsen dieſer Fonds den Belauf der zu Pensionen und Gratialen bestimmten Summen überstiegen, und daß der Ueberschuß auf andere Weise etwa zur Tilgung der Staatsschulden verwandt werden könne.

Der Abg. Todſen: Mit dem Vorredner sei er darüber vollkommen einverstanden, daß es zweckmäßig sein werde, sämmtliche zur Anzahlung von Pensionen bestimmte Fonds in Eine Casse zu vereinigen, wodurch die Ueberſicht des ganzen Etats, die Rechnungsablage und die Controle werde sehr vereinfacht werden. Allein der Behauptung, daß es ausſerdem der Ständeverſ. unmöglich sein würde, zur Verbeſſerung unſeres Pensionswesens zweckmäßige Vorschläge zu machen, könne er nicht beitreten, und erlaube ſich einige hierauf bezügliche Bemerkungen zu machen. —

Wo er im Lande gewesen sei, habe er über die zu reichliche Austheilung von Pensionen Klagen vernommen. Er wolle ſich kein bestimmtes Urtheil darüber anmaßen, ob die oft ausgesprochene Meinung, daß Connexionen ein zu großer Einfluß auf die Concedirung der Pensionen geltartet werde, irrig sei oder nicht; allein es seien ihm einige Facta bekannt, welche dieſe Meinung zu begründen scheinen. Obgleich er es für billig und sogar für gerecht halte, daß allen treuen Staatsdienern eine ihren Vermögensumſtänden nach zu bestimmende Pension gegeben werde, ſo müſſe man doch nicht darüber hinausgehen. Schwerlich werde es ſich auch rechtfertigen laſſen, daß man Wittwen und Kinder verſtorbener Staatsdiener ſo ſehr begünſtige. Da das Land das Geld dazu größtentheils hergebe, ſo könne es auch mit Recht verlangen, daß daſſelbe nur nach feſten Normen verwandt werde. Sehr zu wünſchen sei es, daß dieſe, wie z. E. in Baiern, auch bei uns dahin feſtgeſtellt würden, daß die Pensionsbewilligung immer nur als ein Act der Gerechtigkeit, nicht aber der Gnade betrachtet werde.

S. D. der Prinz von Auguſtenburg: Als Dirigent der Committee müſſe er es beklagen, daß der letztern zwei harte Vorwürfe gemacht worden seien, deren erſter dahingehe, daß ſie in ihrem Berichte nichts Neues geſagt habe. Er vermöge aber nicht einzuſehen, wie dieſes habe erwartet werden können, da ihre Aufgabe darin beſtanden habe, bekannte Thatſachen zu referiren, nicht neue zu erfinden. Die Committee habe

Digitized by Google

alle Kräfte auf ihre Arbeit verwandt, und er glaube auch, daß ihr Bericht Anklang gefunden habe. —

Wenn ferner der verehrl. Abg. für Schleswig der Committee einen indirecten Vorwurf dadurch gemacht habe, daß derselbe alle freimüthigen Aeußerungen des Berichts als sein Eigenthum in Anspruch genommen, so wolle zwar er, — der Berichtserstatter — mit Vergnügen darauf renunciren, sich etwas davon zuzueignen; allein es habe ihn mit Unwillen erfüllt, die übrigen Mitglieder der Committee, die mit thätigem Eifer gearbeitet hätten, so behandelt zu sehen.

Was das Amend. des verehrl. Abg. von Schleswig anbelange, so sei schon in der Vorberathung ausgeführt, daß dasselbe ungesetzlich gestellt sei. — Vielleicht könnte auch der Committee der Vorwurf gemacht werden, daß auch sie sich eine Ungesetzlichkeit dadurch habe zu Schulden kommen lassen, daß ihr Vorschlag S. 6 des Berichts der zurückgewiesenen Proposition des verehrl. Abg. für Hadersleben gleiche. Allein diese sei doch anders, da sie zwei Momente enthalte, wovon das eine dahin gehe, daß der Finanzminister der vereinigten Ständeversammlung verantwortlich sein solle. Er habe dieß nur angeführt, um das verehrliche Präsidium auf die wesentliche Verschiedenheit der Proposition der Committee von der des Abg. für Hadersleben aufmerksam zu machen, und zu zeigen, daß obwohl die letztere allerdings zulässig sei.

Senator Schmidt: Gegen die von der Committee S. 16 des Berichts beantragte Renteneréduction müsse er bemerken, daß dieselbe auf unsere Fonds, seiner Ueberzeugung nach, unanwendbar sei. Die Staatspapiere seien nach 4 pCt. Rente zu berechnen, und so lange dieser Zinsfuß bestehe, und die Course nicht über Pari notirt würden, könne von einer Reduction nicht die Rede sein. Unsere 4 pCt. Fonds seien zu 92, die 3 pCt. zu 72, also unter dem Pari-Cours notirt. Die Russischen und Norwegischen Staatspapiere gäben dieselbe Rente, wie die unsrigen.

Noch müsse er in Betreff des Antrages am Schlusse des Abschnitts II. S. 16, welcher dahin laute:

„oder selbiges baar nach dem ursprünglichen Betrage seines Werths in Empfang zu nehmen;“

sich die Frage erlauben: wie es denn mit den älteren, auf dänisch Courant lautenden, und später auf Reichsbankgeld reducirten Königlichen Staatsobligationen gehalten werden solle? Seine völlige Ueberzeugung führe ihn zu dem Antrage, daß die Versammlung die propouirte Zinsenreduction nicht anrathen möge.

Senator Nielsen hatte das Amendement gestellt, die Versammlung wolle bei Sr. Majestät allerunterthänigst beantragen:

daß die Armee auf den nothwendigen Bedarf für die Erhaltung der Ordnung im Staate, für die Bewachung unserer Festungen und Zeughäuser, und zur Besetzung unserer Landesgrenze Behuf der Aufrechthaltung unserer Zollcontrole reducirt werde, indem der Staat für die zur Unterhaltung des Landmilitairetats jährlich verausgabten 2,772,021 Rthlr. auf keine Weise sonstige Ressourcen habe, und diese Reduction eine ganz wesentliche Ersparung zur Folge haben würde.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig.

No. 128. (Schleswig, den 4. Novbr.) **1838.**

Verhandlungen über die Proposition des Abgeordneten Steenholdt, betreffend die Finanzen.

(Fortsetzung.)

Derselbe bemerkte: er habe sich in dem Amendement selbst so ausführlich ausgesprochen, daß ihm kein wesentlicher Stoff zur fernern Motivirung übrig bleibe. Wenn er zwar nicht verkenne, daß unsere jungen Leute in der Militairschule eine Ausbildung und Adresse gewönnen, die ihnen für ihr ferneres Fortkommen im Leben nützlich sei, so wären doch für diesen Zweck die Kosten, die das Militair dem Staate verursache viel zu hoch. Von anderer Seite werde es kaum der Bemerkung bedürfen, daß unsere Armee immer unzureichend sein werde, unserm Staate gegen feindlichen Kriegsüberzug Schutz zu gewähren; zur Aufrechthaltung der innern Ordnung aber würde wenig Militair hinreichen, und durch eine in den Städten zu organisirende allgemeine Bürgerbewaffnung nöthigenfalls Unterstützung finden können. Die aus einer Reduction folgende Ersparung würde sehr erheblich und dem Lande eine große Wohlthat sein.

Etatsrath Hansen: Der Committervorschlag, daß der quantitative Bestand des Militairs eingeschränkt werden möge, könne er nicht billigen und eben so wenig dem eben motivirten Amendement beistimmen. Die Mannszahl unserer Armee sei in Friedenszeiten nicht groß, verhältnißmäßig geringer als bei der mehrsten andern Staaten, die Kosten sehr mäßig, insbesondere nehme die Besoldung eine keineswegs so große Summe weg, und die Gagirung der Officiere sei sogar zu kärglich. Ein einigermaßen bedeutender Militairstand sei erforderlich, damit der Staat sein Ansehn behaupten könne; denn wenn auch der unsrige, wegen seiner zu geringen Macht keinen Krieg mit wahrscheinlichem Glück allein werde führen können, so könne er doch als Alliirter ein bedeutendes Gewicht haben, und schon diese Rücksicht werde die Reduction unseres Militairs auf einen gar zu minutiösen Bestand nicht zulassen. Ohnehin müsse jeder Staat eine Militairmacht von einiger Stärke haben, um sich gegen Einfälle anderer kriegführenden Staaten zu schützen, und ihnen nicht als Kampf- und Tummelplatz dienen zu müssen. Die stehende Armee werde jeden Weg zur Rettung wählen und die siegende Armee in das unbeschützte neutrale Land nach sich ziehen. Als Beispiel hierzu könnten die Vorfälle des Jahres 1806 dienen, wo der General Blücher, von seinem Feinde verfolgt, die Absicht gehabt habe sich über Lübeck in unser Land zu werfen, und sich in se-

gend einem unserer Häfen einzuschiffen, so selbst bis Skagen hinauszugehen, aber von unserm General Ewald abgewiesen worden sei. Das bekannte Unglück, welches Lübeck bei diesem Vorfalle erlitten habe, sei ja eben mit dadurch veranlaßt worden, daß es dort an Truppen gemangelt habe, um die Preußen abzuhalten. Solche Erfahrungen zeigten aber, daß wir keine Veranlassung hätten, Wünsche in Betreff der Verminderung unserer Militairmacht zu äußern. Das Recht unter den Staaten erhalte nach der Erfahrung erst durch die militairische Macht Gewicht.

Der Königl. Commissarius: Er könne nicht umhin der verehrlichen Versammlung über einzelne Puncte des Commitee-berichts noch einige Bemerkungen mitzutheilen.

Wenn von einer Ordnung im Finanzwesen (S. 5) gesprochen worden, so dürfte das Wort doch nicht im gewöhnlichen Sinne gebraucht worden sein. Eine formelle Ordnung ergebe sich aus der bestimmten und genauen Regulirung der Schuldverhältnisse, aus der Festsetzung zweckmäßiger, den Kräften des Staats angemessener Abtragetermine, und aus dem Umstande daß überall keine schwebende Schuld existire. Da aber ferner die Finanzen schon seit vielen Jahren alle ihnen obliegenden Ausgaben zur bestimmten Zeit und mit voller Valuta, mithin auf das Pünctlichste bestritten hätten, so dürfte auch eine materielle Ordnung sich nicht bezweifeln lassen. Zwar habe der Committeebericht angenommen, daß die Finanzübersicht schon in den ersten Monaten nach Ablauf des Jahres bekannt gemacht werden könnte; allein dieß lasse sich nicht bewerkstelligen, da die Uebersicht sich auf wirkliche und zuverlässige Rechnungen gründen müsse. Diese könnten aber von den Hebungsbeamten nicht früher als einige Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres abgeschlossen werden, weil sie bei früherem Abschlusse mit Restanzen angefüllt sein würden, und weil sie documentirt sein müßten; wozu noch komme, daß die Rechnungen für Westindien noch später einlingen. Zwar würde sich eine ganz summarische, aber keineswegs zuverlässige Uebersicht möglicherweise schon früher mittheilen lassen; solle aber, und das scheine unerläßlich, dem Publicum eine zuverlässige Uebersicht über die Jahresbalance gegeben werden, in welcher Einnahme und Ausgabe nach den Hauptrubriken classificirt werden, so werde es unmöglich sein, dem Wunsche des verehrl. Ausschusses zu entsprechen.

Von einer Auctorisation der Collegien zur Verwendung von Summen bis 100 Rbt., deren der Ausschuß erwähnt habe, sei ihm nichts Näheres bekannt. Wo sie etwa Statt finden möchte, werde sie gewiß auf die bestimmte Normalsumme beschränkt sein.

Zu den Ausgaben für das Königl. Haus könne wol nicht die volle Summe des im Jahre 1835 auf die Erhaltung öffentlicher Gebäude und Gärten verwendeten Kosten gezählt werden. Eben so wenig seien die Ausgaben für die Steuerei zu Friedrichsberg dahin allein gehörig, da diese zugleich und besonders die Verbesserung der Pferdezucht bezwecken.

Die Honorate und Gratificationen für Civil- und Militairbeamte wären wol nicht zu den Pensionsausgaben, sondern vielmehr zu den Gagen zu rechnen, da sie den Zweck hätten, Gagirungen, die in einzelnen Fällen zu gering befunden worden, den Umständen nach möglichst auszugleichen. Dieß diene zugleich zur Erwiderung auf das Amend. des verehrl. Abg. für den ersten gemischten Wahldistrict, der überdem sehr irrig voraussetze, daß Pensionen für die nämliche Person von verschiedenen Collegien bewilligt oder bewirkt werden könnten, und daß bei Bewilligung einer Pension das sonstige Einkommen des damit Begnadigten nicht in Betracht gezogen werde.

Die 110,744 Rbt. 39 bß., deren der Bericht (S. 14 und 15) erwähne, wären keineswegs auf das Kopenhagener Armenwesen allein, sondern zum Theil auch auf Armeneinrichtungen, Hospitäler, milde Stiftungen und Schulen in den Herzogthümern ver-

Digitized by Google

wandt worden. Er sei im Stande, der Vers. ein Verzeichniß darüber vorzulegen.

In Ansehung der vorgeschlagenen Rentenreduction werde er sich auf die Vorträge des durchl. Inhabers der Vicilstimme, so wie anderer verehrl. Mitglieder wiederholt beziehen dürfen.

Wenn der Ausschuß der Ersparungen erwähne, so werde sich das Wünschenswerthe derselben im Allgemeinen nicht in Abrede stellen lassen; es sei aber auch, obwohl der Abg. für Hadersleben das Gegentheil behaupte, mit zweckmäßigen Ersparungen, wie er bereits angeführt, längst begonnen, und er sei davon unterrichtet, daß damit in noch größerer Ausdehnung werde fortgefahren werden. Die bereits vorgenommenen Ersparungen seien der Vers. bekannt, und es werde daher unnöthig sein, sie wieder einzeln namhaft zu machen. Der Vorschlag des verehrl. Ausschusses aber, welcher auf Beurtheilung hierher nicht gehöriger Gegenstände beruhe, werde zur Erreichung des Zwecks nicht führen können.

Was noch die einzelnen bisher nicht berührten Amendements einiger verehrl. Mitglieder betreffe, so müsse er bemerken, daß dieselben ihm theilweise zu spät zugekommen seien, als daß er sie einer nähern Würdigung unterziehen könne. Indessen wolle er Folgendes bemerken.

Das von dem Mitgliede für Schleswig gestellte Amendement, wenn er es so nennen dürfe, welches des Steuerbewilligungsrechts erwähne, könne nach dem § 63 der Vro. vom 15. Mai 1834 überall nicht weiter in Betracht kommen, und keinen Gegenstand der Abstimmung ausmachen.

Das Amend. des andern Abgeordn. für Schlesw., hinsichtlich der Verarbeitung von Militairbedürfnissen stehe, wie der durchl. Berichterstatter bereits bemerkt habe, mit der Proposition in gar keiner Verbindung, und könne nur auf dem Wege einer besonderen Proposition bei dieser Vers. eingeführt werden.

Die beiden Amend. der verehrl. Mitglieder für Flensburg befaßten Gegenstände, die allgemeiner Art seien, und deren Beurtheilung gänzlich ausser dem Bereiche der Wirksamkeit der verehrl. Vers. lägen.

Was endlich noch das Amendement des verehrl. Abg. von Schönhagen betreffe, so werde er daran erinnern dürfen, daß ähnliche Anträge bereits in der vorigen Diät vorgekommen, und von ihm derzeit gewürdigt seien. Zur Vermeidung von Wiederholungen wolle er sich daher auf seine damaligen Vorträge beziehen.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Er wolle der Behauptung des Königl. Commissarius daß Ordnung in unsern Finanzen herrsche, grade nicht widersprechen, allein der Begriff von Ordnung lasse sich verschieden deuten. Zur erforderlichen Ordnung genüge nicht allein die prompte Zahlung von Capitalien und Zinsen, sondern dazu gehöre wesentlich auch harmonische Uebereinstimmung des Ganzen, und richtige Verhältnisse der einzelnen Theile zu einander, ferner systematische Ordnung in der Rechnung selbst, welche aber Jeder vermissen werde. — Darin stimme er dem Königl. Commissarius bei, daß eine Rechnungsablage bei Heller und Pfenning in so kurzer Frist wol nicht möglich sein werde, allein eine solche werde auch nirgendwo verlangt. Die Einnahmen aber, welche der Staat habe, müßten bekannt sein, und dargelegt werden, das nicht reell Eingegangene aber als restirend aufgeführt, und zugleich bemerkt werden, ob und welche Verlüste der Staat etwa gehabt habe. Da nur eine generelle Uebersicht der Pöste erforderlich, und auch nur eine solche in der vorliegenden Rechnungsablage enthalten sei, so müsse dieselbe auch in einem Vierteljahre gegeben werden können; in England z. E. erfolge die Rechnungsablage innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse des Quartals.

Wenn der Königl. Commissarius der Committee den Vorwurf gemacht habe, daß sie gesucht habe, die Sache in ein ungünstiges Licht zu stellen, so müsse

Digitized by Google

rr erwidern, daß ſie ſich nur an Thatſachen gehalten habe. Vergleiche man die Rechnungsablagen pro 1835 und 1836 mit einander, ſo zeige ſich für 1835 ein beträchtlicher Caſſenüberſchuß. Dieſer ſei im Jahre 1836 wieder angerechnet worden, und das gäbe allerdings eine gute Balance.

Daß die Immediatcollegien zu Ausgaben bis 100 Rthl. generell auctoriſirt wären, habe die Committee nicht beſtimmt behauptet, ſondern bemerkt, daß es ſo heiße.

Honorare und Gratificationen ſeien, auch wo ſie als Gagenzulage nöthig wären, immer Geſchenke; und wenn der Beamte der Zulage bedürftig ſei, ſo werde es immer beſſer ſein, ſeine Gage zu erhöhen, als einerſeits ihn zu wiederholten, ſtets unangenehmen Gratialgeſuchen zu nöthigen, und andererſeits unbeſtimmte Ausgaben zu machen, wodurch ein fortwährendes Schwanken des Finanzetats veranlaßt werde.

Durch die Aeußerungen über die Ausgaben in Betreff des Kopenhagener Armenweſens habe der Königl. Commiſſarius der Committee Aufklärungen gegeben, welche in dem Finanzberichte, an welchen ſie ſich habe halten müſſen, durchaus fehlten.

Der Königl. Commiſſarius habe ſich in der letzten Sitzung gegen Einrichtung einer Oberrechnungskammer erklärt. Allein er halte ſich überzeugt, daß mit durch ein ſolches Reviſionscollegium ein anderer Geiſt in die Finanzen gebracht, und eine wirkſame Controle geführt werden könne. Wenn alle Zahlungsanweiſungen nach einem feſten Plane, und nach einem Normalreglement geſchehen müßten, ſo würde jede nicht reglementirte Ausgabe ſofort bemerkt, und Sr. Königl. Majeſtät durch die Notaten nicht nur auf jeden Fehler, ſondern auch auf die Behörden aufmerkſam gemacht werden, welche ſich dergleichen Anomalien erlaubten.

Was die von dem Königl. Commiſſarius in Schutz genommene Collegialverwaltung anbelange, ſo wolle er zugeben, daß es Zeiten gegeben habe, wo dieſelbe eine Schutzwehr gegen Rechtseingriffe gewesen wäre, und manchen Nachtheil vom Gemeinweſen abgewandt habe. Seit Einführung der Stände aber würden dieſe das gemeine Wohl bewachen, und auf dem Wege der Petition etwanigen Eingriffen der Behörden entgegenwirken. Eine Miniſterialverwaltung habe unter allen Umſtänden große Vorzüge.

Dem Amend. des Abg. von Schönhagen könne er nicht beitreten, und die von demſelben empfohlene Maaßregel nicht für zweckmäßig halten. Sie ſei, wie wohl bereits ſowohl von der Schleswigſchen als von andern Ständeverſammlungen empfohlen, von der Regierung bisher nicht berückſichtigt worden, und habe es wegen der Schwierigkeit, welche bei der Zuſammenſetzung einer ſolchen Commiſſion obwalte, auch wol nicht werden können.

Was das Amend. des Abg. von Ariis betreffe, ſo habe die Committee, wenn gleich mehr im Allgemeinen Aehnliches ausgedrückt, nicht ſpecieller Rückſicht auf den desfälligen Antrag der vorigen Ständeverſammlung ſcheine eine Erneuerung deſſelben überflüſſig zu ſein.

Die Militairmacht, auf deren Einſchränkung das Amend. des Abg. von Flensburg abziele, ſei nur auf dem Papiere, nicht aber in der Wirklichkeit zu groß, da ſie effective nur aus 6 – 7000 Mann beſtehe. Schon im Jahre 1836 ſei eine hierher bezügliche Petition eingereicht worden, welche aber keinen Eindruck gemacht habe; noch weniger würde dieß durch den gegenwärtigen Vorſchlag geſchehen, welcher überdieß die Form des Gutachtens verlegen würde. Die Veränderungen welche in Anſehung der Armee wünſchenswerth wären, beſtänden nach ſeiner feſten Ueberzeugung nicht ſowohl in der Reduction von einigen Tauſend Mann, ſondern in einer andern Verwaltung, da die gegenwärtige faſt $\frac{1}{3}$ der ſämmtlichen Koſten wegnehme.

Da das von dem andern Abg. für Flensburg in Beziehung auf die Flotte geſtellte Amendement auch

Digitized by Google

nicht motivirt werden sei, so müsse er sich für jetzt noch aller Bemerkungen darüber enthalten.

Der Königl. Commissarius: Er wolle nur wenige Worte erwidern. An Ordnung im gewöhnlichen Sinne fehle es durchaus nicht. Wein vielleicht eine Branche der Ausgaben zu reduciren, eine andere zu mehren sei, und sonach eine zweckmäßigere Einrichtung getroffen werden könne, so fehle es darum noch nicht an Ordnung.

Die Rechnungsablage könne, wenn sie mit einiger Genauigkeit geschehen solle, in den ersten Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres noch nicht geschehen, weil dann das Material noch nicht vorliege. Wenn es auch auf kleine Summen nicht ankomme, wie der Vorsitzende meine, so müsse doch die ganze Uebersicht auf Data beruhen, die aus den Rechnungen resultiren. Die Finanzverwaltung könne dem Publico nichts mittheilen, was nicht auf einer sichern Basis beruhe.

In der zweiten Finanzübersicht sei, wie er wiederholen müsse, die Unterscheidung zwischen Cassen-Bilanz und Staats-Bilanz hervorgehoben und jedenfalls gewiß daß das Staatsdefect im Jahre 1836 auf 99,952 Rthl. herabgebracht worden. —

Der von den Immediatcollegien ohne specielle Autorisation zu verausgabenden Summen bis 100 Rthl. habe er nur auf Veranlassung der deshalligen Anführung im Commissionsberichte erwähnt. Für das Finanzwesen komme sie wenig in Betracht, und er habe diese Sache nur mit Rücksicht auf das abzufassende Gutachten hier bemerken wollen. Im Uebrigen wolle er noch anführen, daß dasjenige Collegium, dessen Mitglied zu sein er die Ehre habe, ohne Allerhöchste Autorisation keine solche Ausgabe bewilligen könne.

Was die Honorare und Gratificationen betreffe, so sei möglichste Oeconomie hier Zweck. Dagegen aber billig, daß man diejenigen würdigen Beamten, welche kein Vermögen oder große Familien hätten, unterstütze, ohne dem Ganzen durch allgemeine Gratificirungen größere Lasten aufzulegen.

Rücksichtlich des Ausgabepostens für das Armenwesen in Kopenhagen habe er die Vers. schon früher davon in Kenntniß gesetzt, daß in der Finanzübersicht nur der Ausdruck verfehlt, und daß ein erheblicher Theil dieses Postens den Herzogthümern zu Gute gekommen sei. Er besitze eine detaillirte Berechnung dieser Summen, und sei sehr bereit, sie jederzeit der verehrl. Committee und jedem Mitgliede der Versammlung mitzutheilen und nähere Aufklärung zu geben, wie er schon bemerkt habe.

Die Bemerkungen wegen der Oberrechnungskammer könne er übergehen, weil diese Sache schon von Andern genugsam erörtert sei.

Der hochverehrl. Abg. für Eckernförde habe ihn mißverstanden, wenn derselbe meine, daß er die Collegialverwaltung, als die allein richtige habe darstellen wollen; er habe keine Art der Verwaltung vertheidigt, sondern nur das Für und Wider hervorgehoben, und da dürften bei unserer Verfassung überwiegende Gründe für die Collegial-Verwaltung reden.

S. D. der Prinz von Augustenburg: Der Königl. Commissarius habe ihn nicht widerlegt, und sei also mit ihm einverstanden, daß Ordnung die Hauptbedingung einer guten Finanzverwaltung, unsere jetzige aber mangelhaft sei. Die beste Stütze des Staats bestehe in dem Zutrauen zur Finanzverwaltung, und wo kein zu großer Druck laste, werde das Volk immer zufrieden sein.

Graf v. Moltke hatte nachfolgendes Separat-Votum gestellt:

„Er könne nicht umhin zu bemerken, daß seiner Ueberzeugung nach nur das dem Lande rechtlich beikommende, und wieder in Wirksamkeit tretende Steuerbewilligungsrechte, und die damit in Verbindung stehende Controle von Seiten der, die Gerechtsame des Volks wahrnehmenden Repräsentanten, nachdem dieselbe auf eine den gegebenen Verhältnissen entsprechende Weise geordnet

Digitized by Google

worden, sich als das allein zuverlässige Mittel darstelle um die Finanzen des Landes zu heben und in die Verwaltung derselben diejenige Ordnung einzuführen, wie sie gegenwärtig in den constitutionellen Staaten Deutschlands wieder hergestellt und gesichert sei.

Er werde sich einige erläuternde Worte über das von ihm dem Committeeberichte, so weit derselbe die Finanzen des Staats insbesondere betreffe, hinzugefügte Separatvotum an die hochverehrliche Versammlung zu richten erlauben, welches er überall nicht, wie der Königl. Commissarius anzunehmen scheine, als ein Amendement, sondern nur als seine individuelle Meinung habe angesehen wissen wollen.

Eben aber, weil es kein Amendement wäre, habe denn auch dem durchl. Abgeordn. für Eckernförde kein Recht zugestanden, diesem Voto einen Platz in dem Committeeberichte zu verweigern, da ohne allen Zweifel jedes Mitglied der Committee die Befugniß habe, seine individuelle Meinung dem Committeeberichte hinzuzufügen. Der durchl. Berichterstatter habe daher die Gränzen seiner Directorialgewalt, als Dirigent der Committee überschritten. Er hätte bedenken sollen, daß es sogar jedem einzelnen Mitgliede der Versammlung gestattet sei, dem an Se. Majestät den König abzustattenden Gutachten sein Minoritätsvotum beigesellen, und daß daher um so mehr jedes Committeemitglied das Recht habe, seine von der Ansicht der übrigen Committeemitglieder abweichende Meinung auszusprechen, und daß der Umstand, daß über den wesentlichen Inhalt seines Separatvoti eine ablehnende Abstimmung bereits Statt gefunden habe, in der Natur des in Anspruch genommenen Rechtes nichts ändern könne.

Was noch die authentische Interpretation der Gesetzstelle betreffe, welche die Verbindlichkeit der Finanzen hinsichtlich der an die Bank zu leistenden Zahlungen zweifelhaft erscheinen lasse, so schließe er sich der heute darüber vorgetragenen Ansicht des verehrten Mitgliedes von Hadersleben völlig an. Er müsse nur noch die Bemerkung hinzufügen, wie seines Wissens der Concipient jener Gesetzstelle nicht mehr am Leben sei, und daher von demselben über den Sinn jener Stelle keine Belehrung mehr erlangt werden könne, und daß es überall eine mißliche Sache sein werde den Sinn dieser Gesetzstelle, nach Verlauf einer so langen Zeit auf dem Wege einer authentischen Interpretation erforschen und feststellen zu wollen, zu dem sich irgendetwas nicht erwarten lasse, daß Se. Majestät der König Selbst sich noch aller Umstände sollte erinnern können, welche die richtige Deutung jener Gesetzstelle an die Hand geben. Bei dem Nichter allein lasse sich die gehörige Unbefangenheit zur Beantwortung und Entscheidung der 12 Millionenfrage voraussetzen, und dieser werde seine Entscheidung nicht aus dem Buchstaben des Gesetzes, sondern aus dem Complex aller hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen schöpfen, und aus einer solchen vergleichenden Zusammenstellung diejenigen data und leitenden Momente entnehmen müssen, die ihn zu dem richtigen Sinne und damit auch zur Wahrheit sicher führen können. Lasse sich daher der fragliche Streitpunct nicht auf dem Wege eines an sich wünschenswerthen Vergleichs beseitigen, so werde, wenn anders nicht das Vertrauen und das Recht auf die eine oder andere Art in Gefahr gerathen solle, erschüttert zu werden, nichts anders übrig bleiben, als einer richterlichen, nach Grundsätzen der Billigkeit componirten Behörde, die Decision der Sache zu übertragen.

Pastor Lorentzen: Die Majorität der Committee habe den Weg der richterlichen Entscheidung nicht ausgeschlossen, sondern vorgeschlagen, daß darauf angetragen werde, Se. Majestät möge geruhen, eventualiter zur Entscheidung ein gemeinschaftliches Gericht zu constituiren; für den kürzern Weg halte er allerdings den der authentischen Interpretation. Zur Verhütung eines Mißverständnisses wolle er übrigens bemerken, daß die Majorität in dieser Hinsicht

Digitized by Google

nicht zwei Vorschläge gemacht, sondern daß sie vielmehr proponirt habe: Einen Gesammtantrag an Se. Majestät den König dahin zu richten, daß Allerhöchstderselbe geruhen möge, die Streitfrage durch eine authentische Interpretation der hierbei in Betracht kommenden Verfügungen und Privilegien zu entscheiden; event. aber zur Entscheidung ein aus qualificirten Männern des Königreichs und der Herzogthümer bestehendes gemeinschaftliches Gericht zu constituiren. Dabei werde denn aber schon vorausgesetzt, daß Se. Majestät geneigt sei, die Streitfrage auf richterlichem Wege zur Entscheidung zu bringen.

Agent Jensen hatte folgendes Amendement gestellt:

Se. Majestät der König möge in der zu erlassenden Petition allerunterthänigst ersucht werden, Allergnädigst zu verfügen:

daß von Linienschiffen, Fregatten und andern größern Kriegsschiffen nicht mehr gehalten werden sollen, als wie im Frieden zum Schutze unseres Handels erforderlich, und jetzo in Activität seien; daß die übrigen möglichst bald und auf möglichst vortheilhafte Art veräußert, und bis weiter keine neue erbauet werden sollten; imgleichen, daß auch der entbehrliche Theil der vielen, zur Flotte gehörigen Materialien und Armaturen zu verkaufen, und daß die aus diesem Allem gelöseten Gelder zum Abtrage auf die Staatsschuld zu verwenden seien.

Der Wunsch, daß es Sr. Majestät gefallen möge, unsere Flotte auf das Aeußerste zu reduciren, die Capitalien, welche in den Schiffen und deren Zubehörungen stecken, in baares Geld zu verwandeln, und dieses zum Abtrage auf die Staatsschuld zu verwenden, dürfte als ein im ganzen Lande vorherrschender angesehen werden, und sicher die Beistimmung jedes Mitgliedes dieser hochverehrl. Ständeversammlung finden.

Wer wisse nicht, welche Summen solche Schiffe kosten, wie viele Capitalien aus dem Lande gegangen wären und noch gingen, um alle für solche Schiffe erforderlichen Materialien anzuschaffen, was für Vorräthe auf den Werften zu Copenhagen aufgehäuft lägen, und welche Kosten diese Werften veranlaßten?

Es heiße freilich, daß die Admiralität Geld genug habe, Alles aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, und noch dazu Capitalien sammeln könne. Allein sei nicht das Geld der Admiralität das Geld des Landes? Wären nicht diese Fonds mehr oder weniger durch Beiträge der Unterthanen entstanden, und sei nicht jetzo deren anderweitige Verwendung weit dringender nothwendig, als der Aufwand zum Bau und zur Unterhaltung einer Flotte? Einige Fregatten und Corvetten zum Schutz unseres Handels gegen Seeräuber, und zur Besetzung der gewöhnlichen Stationen, das sei es was unsern Verhältnissen entspreche und genüge. Ehe wir an die Unterhaltung einer Flotte denken könnten, müßten wir unsere Staatsschulden, und die Last der Abgaben zu vermindern suchen. Auch ohne Flotte würden wir nicht schutzlos sein. Eine feindliche Landung, das Aufbringen unserer Kauffahrer würden wir mit unserer Flotte, wenn sie auch ihre frühere Größe hätte, doch nicht verhindern können, aber die Rivalität der größern Mächte werde alle Gefahren abwenden. Wenn sie aber auch drohete, wenn jeder Beistand ausbliebe, so würden die Söhne des Vaterlandes sich um ihren König schaaren, und für die Unabhängigkeit des Landes und für ihren Herrscher, der stets ein Vater seines Volkes gewesen, Gut und Leben willig wagen und opfern.

S. D. der Herzog von Augustenburg: Er habe das Amendement gestellt, daß der Rentenreduction in dem Gutachten nicht erwähnt werden möge. Gegen seine desfälligen, ausführlich entwickelten Gründe sei von dem del. geistl. Mitgliede von Adelbye eine Widerlegung versucht worden, die aber so schwach gewesen, daß sie ihn nicht habe überzeugen können. Der Berichterstatter habe sich in der Haupt-

Digitized by Google

sache mit ihm einverstanden erklärt, nämlich darin, daß, sobald eine Kündigung statt finde, die Schuld ganz ausbezahlt werden müsse. Der verehrl. Abgeordnete von Schleswig habe eine entgegengesetzte Meinung ausgesprochen, und sich auf die Lex Anastasiana berufen. Dadurch sei derselbe indirect gegen ihn aufgetreten, und er müsse deshalb sein Amendement gegen denselben vertheidigen.

Für jeden Schuldner würde es allerdings eine schöne Sache sein, wenn er sich seiner Schulden auf eine solche Art entledigen könnte. Allein das Römische Recht sei nicht nur im Allgemeinen bei uns ungültig, sondern überdieß die Ungültigkeit der Lex Anastasiana speciell ausgesprochen. — cfr. Scholtz Concursrecht, und Schraders Handbuch des vaterländischen Rechts. — Auch glaube er, daß diese Ungültigkeit in mehreren obergerichtlichen Erkenntnissen bestätigt worden sei. Die Lex Anastasiana werde aber auch in Staaten, wo das Römische Recht gelte, auf Staatsschulden nicht zur Anwendung gebracht werden können, weil dadurch der Credit des Landes untergraben, und die Regierung sich ausser Stand setzen würde, auf dem Wege der Anleihe Geld zu erhalten. Die Sache verhalte sich so. Ein Banquier, oder gewöhnlich mehrere, schlössen Staatsanleihen ab, wie es E. mit unserer englischen 3 pCt. Anleihe der Fall gewesen sei. Da nun die Banquiers mit ihrem Gelde im Handel und Wandel mehr als 4 pCt. machen könnten, so gäben sie auf solche Anleihen nicht viel, wenn sie nicht auf andere Weise sich dabei Vortheile verschaffen könnten, die darin beständen, daß sie nicht die volle Nominalsumme ausbezahlten und darin, daß sie die Papiere um einige Procente höher an den Markt brächten. Wüßten nun aber die Creditoren, daß die anleihende Regierung nicht mehr als die ursprünglich empfangene Valuta zurückzuzahlen brauche, so würde Niemand derselben einen Schilling leihen. Die Grundsätze des Römischen Rechts ließen sich auf Staatsanleihen gar nicht zur Anwendung bringen, und seien auch nie darauf angewandt worden.

Derselbe verehrliche Abgeordnete habe sich noch auf die Moral berufen; allein auch von dieser Seite lasse sich dessen Ansicht nicht vertheidigen. Jeder wisse selber, was er versprochen habe; Treue und Glauben müsse jeder halten, auch die Regierungen danach streben. Dieß halte er für sehr wichtig, für unerläßlich.

Die Committee hätte sich ohne vorherige genaue Prüfung auf den Vorschlag einer Reduction nicht einlassen sollen. Diese Prüfung sei nicht vorgenommen; die Discussion habe ergeben, daß es dazu am erforderlichen Material gefehlt habe, und daß eben deshalb die Committee die Sache nicht so behandelt habe, wie sie hätte behandelt werden müssen. Davon zeuge auch die divergirende Meinung der Committeemitglieder, und unstreitig wäre es am Besten gewesen, wenn diese Sache gar nicht angeregt worden wäre.

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 129. (Schleswig, den 5. Novbr.) 1838.

Verhandlungen über die Proposition des Abgeordneten Steenholdt, betreffend die Finanzen.

(Schluß.)

Uebrigens müsse er dem Berichte seinen Beifall bezeugen; nur Ordnung und Ersparung könne ersprießliche Folgen bringen. Etwas Näheres und Specielleres darüber anzuführen, sei ihm unmöglich; nur das Amend. des Abg. für Flensburg wegen der Flotte möchte er empfehlen, könnte dieß aber wegen Mangels an Zeit nur im Allgemeinen thun.

In Rücksicht der 12 Millionenfrage habe die Committee einen Hauptpunct übersehen, nämlich den § 57 der Verordnung vom 18. Aug. 1818. Ueber diesen §, welcher bei dem Streite hauptsächlich in Betracht komme, habe er Mittheilungen eines höchst ausgezeichneten Rechtsgelehrten erhalten, folgenden Inhalts:

„§ 57 des Reglements der Nationalbank zu Kopenhagen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein d. d. 18. Aug. 1818."

„Sollte die Direction sich bei einer von den Repräsentanten abgegebenen Decision nicht beruhigen wollen, so steht es ihr frei, selbige unmittelbar bei Unserem Höchsten Gerichte anhängig zu machen, dessen Urtheil dann die Regel für die Erledigung des fraglichen Postens wird". —

„Da der obstehende § von einer Differenz zwischen der Direction der Nationalbank und den Repräsentanten derselben handelt, und sich mithin lediglich auf die innern Verhältnisse der Nationalbank beziehet, so kann er natürlich nicht auf solche Differenzen zur Anwendung kommen, welche die Direction und die Repräsentanten der Nationalbank auf der einen, und die Finanzen des Staats, also den ganzen Staat auf der andern Seite berühren. Für solche Fälle ist daher der Rechtsweg in dem Reglement für die Nationalbank nicht gestattet, vielweniger aber verfügt, daß das höchste Gericht zur Entscheidung competent sein solle, was denn auch namentlich die Rechte der Herzogthümer streiten würde, wenn über ihre Interessen von einem einseitig dänischen Gerichte entschieden werden sollte. Eine Verfügung, welche eine so exorbitante Vorschrift enthielte, würde auch unmöglich Platz in einem Reglement für die Nationalbank erhalten können."

Dieser Punct verdiene alle Beachtung, und er hätte gewünscht, daß die Committee denselben berücksichtigt hätte. Sr. Majestät, dem Könige stehe allerdings das Recht der Interpretation zu; allein da die Sache einmal bis jetzigen Weg genommen, so müsse er sich der Ansicht des Abg. von Schleswig anschließen, daß dieselbe durch ein combinirtes Gericht zu entscheiden sei. Dieser Vorschlag sei allerdings auch im Committeeberichte enthalten, und eben deshalb könne er das Amendement des Abg. von Freienwillen der Form wegen nicht weiter unterstützen.

In der letzten Sitzung habe er sich über den Hergang der Sache wegen des Separatvotums des Abg. von Schleswig ausführlich geäußert. Es wären die eigenen Worte desselben: daß er zur Vermeidung von Streitigkeiten die Sache nicht habe in der Committee zur Sprache bringen wollen; und eben deshalb habe dieselbe denn auch nicht zur Sprache kommen und aufgenommen werden können. Die Committee wäre schon aufgelöst gewesen, als das Separatvotum eingeliefert worden wäre. Persönliche Bemerkungen, lasse er unberührt. Wenn aber der Abg. von Schleswig äußert habe, daß er nicht begreifen könne, wie er — der Redner — so habe handeln können, so müsse er darauf erwidern, wie er sehr wohl begreife, daß der verehrl. Abg. von Schleswig die Sache nicht habe begreifen können.

Geh. Conferenzrath v. Ahlefeldt: Die Committee habe nicht geradezu eine Zinsenreduction vorgeschlagen, sondern diese Sache nur im Allgemeinen empfohlen. In Frankreich sei eine solche Maaßregel vorgeschlagen, in England zur Ausführung gebracht; auch hier scheine ihm allerdings der Versuch gemacht werden zu können.

Der Präsident: Der Antrag der Committee rücksichtlich der 12 Millionenfrage scheine ihm höchst bedenklich. Ein bestimmtes Urtheil könne er sich über die Sache nicht anmaßen, weil es darauf ankomme, was in Dänemark Rechtens sei. Daß Schleswig-Holstein bei der Sache interessirt sei, mache selbiges noch nicht zur Parthei, vielmehr wären die Partheien das Finanzcollegium und die Bankdirection. Wer Kläger und wer Beklagter sein werde, wisse man noch nicht; das sei auch wegen des Gerichtsstandes gleichgültig, da beide ihr forum in Kopenhagen hätten, und ein dänisches Gericht entscheiden müsse. Ob diese Sache nach dänischem Rechte der Competenz der Gerichte entzogen sei, wisse er nicht. Der citirte § 57 bestimme nur einen Fall, in welchem das Höchste Gericht entscheiden solle, woraus aber keineswegs folge, daß es nicht auch in andern Fällen entscheiden solle. Ihm sei es zweifelhaft, ob der Rechtsgang in Dänemark ausgeschlossen sei. Hätte die Bank keinen begründeten Anspruch auf rechtliches Gehör, so sei die Anführung des General Procureurs nicht recht begründet, da derselbe nicht habe zweifelhaft sein können, wenn Niemand auf ein solches Gehör ein Recht habe. Wenn rechtliches Gehör gestattet sei, so würde sich gegen ein gemeinschaftliches Gericht sehr viel sagen lassen; denn es würde eine Rechtskränkung sein, wenn ein anderes Gericht constituirt würde, da das Interesse der Hergezahmer dieselben nicht berechtigen könne, dem Gerichte eine Quote von Mitgliedern beizufügen.

Sollte die Sache zur unmittelbaren Entscheidung geeignet sein, so sei es doch auf keinen Fall wünschenswerth, dieselbe durch eine authentische Interpretation herbeizuführen. Zwischen dieser und einer Entscheidung mittelst Allerhöchster Resolution sei ein bedeutender Unterschied. Eine authentische Interpretation könne Streitigkeiten entscheiden, die erst später einträten; man müsse der Zukunft nicht vorgreifen, jeder Parthei ihr Recht lassen; auch stelle sie sich nicht als nothwendig dar. Es sei sehr untergeordnet, zu erfahren, was Se. Majestät mit dem Worte: „dadurch" gemeint hätten. Gesetzt die Octroi sei älter, und etwa unter König Christian VII. oder Friedrich V. gegeben, wie wolle man denn die Meinung des Gesetzgebers erfahren? Die Interpretation heiße nur eine authenti-

Digitized by Google

sche, weil sie als Gesetz respectirt werden müsse. Es komme nicht darauf an, was der Gesetzgeber gemeint habe, sondern auf die erkennbare Wahrheit. Eine authentische Interpretation sei weder nothwendig, noch unbedenklich.

Pastor Lorenzen: Ihm scheine grade darauf Alles anzukommen, was der Gesetzgeber gemeint habe. Es wären hier nämlich zwei Partheien mit einander in Streit, die Direction der Nationalbank und die Königl. Finanzen. Beide beriefen sich auf die Königl. Verfügungen, jede lege die hauptsächlich in Betracht kommenden Gesetzstellen in ihrem Interesse aus, und verfechte ihren Anspruch um so größerem Eifer, da es hier auf eine Summe von 12 Millionen ankomme. Da nun der König und die Minister noch am Leben seien, welche am besten wissen müßten, was mit den angezogenen Gesetzstellen gemeint sei, welche Vorrechte der Bank damals hätten verliehen werden sollen, und welche nicht, so würde es ja am allerbesten und allersichersten zur Beendigung des Streits führen, wenn der wahre Sinn der Gesetzstellen durch eine authentische Interpretation ausser Zweifel gesetzt werde.

Darüber sei das Präsidium sowol, als der durchl. Inhaber der Virilstimme mit der Committee einverstanden, daß, wenn es zur gerichtlichen Entscheidung kommen solle, nach dem §. 57 des Reglements das Höchste Gericht für diese Sache nicht competent sei, weil hier ein Streit obwalte zwischen den Finanzen und der Nationalbank. Der Ansicht könne er nicht beitreten, daß das Finanzcollegium, weil es sich in Dänemark, in der Hauptstadt des Landes befinde, einem lediglich dänischen Gerichte unterworfen sein sollte. Denn da die Finanzen gemeinschaftlich seien, das Finanzcollegium sowol die Herzogthümer als das Königreich repräsentire, so werde kein Landesgericht zur Entscheidung des Streites competent sein; und da die Herzogthümer bei der Entscheidung dieses Streites so wesentlich betheiligt seien, so sei es nicht nur zweckmäßig, sondern ein Erforderniß der Gerechtigkeit, daß ein specielles Gericht constituirt, und in demselben nicht nur Dänemark, sondern auch die Herzogthümer durch qualificirte, aus denselben berufene Männer vertreten werden.

Bei der Abstimmung beschloß die mit 42 Mitgliedern anwesende Versammlung in Betreff der Finanzen und der 12 Millionenfrage eine Petition an Se. Königl. Majestät zu erlassen mit 40 Stimmen, und anzutragen:

1) darauf (Amend. des Landsassen Henningsen), daß der zur Untersuchung der Finanzen, und Ermittelung zweckmäßiger Ersparungen ernannten oder zu ernennenden Commission sachkundige Männer aus allen Theilen des Reichs, mithin auch aus den Herzogthümern beigeordnet werden mögen; 31 Stimmen.
2) auf Einführung eines Finanzsystems, mit den Grundzügen der Ordnung, Sparsamkeit und Oeffentlichkeit. 40 Stimmen.
3) auf Einführung besserer Ordnung in der Finanzübersicht. 39 St.
4) auf Vereinigung der verschiedenen Fonds der einzelnen Collegien; 39 St.
5) auf Errichtung einer Oberrechnungskammer; 21 Stimmen.
6) auf Trennung des Finanzwesens der Herzogthümer von dem des Königreichs; 40 St.
7) auf Berücksichtigung der von der Committee vorgeschlagenen Bitte an Se. Majestät in Betreff der Ausgaben für das Königliche Haus. 35 St.
8) auf Veränderung der Collegialverwaltung in Departementalverwaltung. 31 St.
9) auf Berücksichtigung des Committeevorschlages wegen der Königl. Fabriken. 35 St.
10) darauf (Amend. des Abg. Berwald), daß die für das in den Herzogthümern garnisonirende Militair erforderliche Montirung, Fußbekleidung und sonstige Requisite in den Herzogthümern angefertigt, und dabei insbesondere die Garnisonsorte berücksichtigt werden mögen. 23 St.

Digitized by Google

11 — 13) auf Berücksichtigung der Committeeanträge in Betreff der Universität Kiel (39 St.), Gesandtschaften (38 St.), und der Kosten des Landmilitair- und Seraats (35 St.).

14) darauf (Amend. des Agenten Jensen), daß keine größere Zahl von Linienschiffen, Fregatten und anderen größeren Kriegsschiffen hinführo gehalten werde, als in Friedenszeiten zum Schutze unseres Handels nöthig, und jetzo in Activität seien; daß die übrigen möglichst vortheilhaft und bald veräußert, und bis weiter keine neuen erbauet würden; daß der entbehrliche Theil des großen, zur Flotte gehörigen Materials und der Armaturen verkauft, und die aus diesem allen gelösten Gelder zu Abträgen auf die Staatsschuld verwandt werden mögen. 26 St.

15) auf Berücksichtigung des Committeevorschlages in Betreff der Gratificationen, Honorare und Pensionen. 40 St.

16) auf Berücksichtigung des Amendements des Abg. Kiestrup: daß sämmtliche Pensionscassen der verschiedenen Collegien in Copenhagen zu Einer Casse vereinigt, und unter Eine Direction gestellt werden; daß die Summe sämmtlicher jährlich zu distribuirenden Pensionen, so wie die Summe, welche jährlich zu Ertheilung von Gratialen benutzt werden dürfe, im Voraus bestimmt, und in keinem Falle überschritten werde; und daß der Betrag der auf solche Weise vereinten Fonds, so wie der jährlich zu ertheilenden, und ertheilten Pensionen und Gratiale öffentlich bekannt gemacht werde. 31 St.

17) darauf, daß die Ausgaben für das Copenhagener Armenwesen inskünftige den Reichsfinanzen nicht mehr zur Last gelegt würden. 35 St.

18) auf größtmöglichste Ersparung im Staatshaushalt, und auf Verminderung der Staatsschuld. 40 St.

19) darauf, daß alljährlich vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres eine vollständige systematisch geordnete Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben, imgleichen eine Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Finanzjahr, dem Lande mitgetheilt werden möge. 40 St.

20) daß in Betreff der 12 Millionenfrage der eventuelle Antrag der Committee: „ein aus qualificirten Personen des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer bestehendes gemeinschaftliches Gericht zur Entscheidung der Streitfrage zu instituiren," Gewährung finden möge. 38 St.

Abgelehnt wurden:

a. das Amend. des Senator Nielsen betr. Reduction des Landmilitairetats. (28 St.)

b. der Committeeantrag in Betreff Reduction der Staatsschuldzinsen. (28 St.)

c. der Principalantrag der Committee in Betreff der 12 Millionenfrage, nämlich die Ertheilung einer authentischen Interpretation und darauf zu gründenden Entscheidung mittelst Allerhöchst unmittelbarer Resolution. (33 St.)

Digitized by Google

Gutachten
über den Entwurf zu einer Städteordnung.

Ew. Königl. Majestät haben der Schleswigschen Provinzial-Ständeversammlung den Entwurf zu einer allgemeinen Städteordnung allergnädigst vorlegen lassen. In der Einleitung sowohl, als durch die Motivirung Allerhöchstdero Commissarius haben Ew. Königl. Majestät dies Gesetz als ein Communalgesetz zu bezeichnen geruht, und in Uebereinstimmung damit und, wie es der Natur der Sache nach durchaus nothwendig und angemessen erscheint, hat die Schlesw. Prov. St. Vers. dies Gesetz als ein solches ansehen und behandeln zu müssen geglaubt, auf dessen größere Theile der § 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1834 volle Anwendung finden, das der St. Versammlung das Recht zusichert, in Communalangelegenheiten Beschlüsse zu fassen, welche Ew. Königl. Majestät demnächst zur Allerhöchsten Approbation vorzulegen sind. Diese Ansicht der Versammlung ist während der Dauer der Diät zu verschiedenen Malen ausgesprochen, immer aber von Ew. Königl. Majestät Commissarius unter Anführung der Gründe angefochten worden, daß in dem Entwurfe Gegenstände enthalten wären, auf welche der § 6 des allgemeinen Gesetzes nicht anzuwandt werden könne, und daß der Entwurf, für beide Herzogthümer bestimmt, ausserhalb der Sphäre jenes Gesetzes liege. Die Provinzial-Ständeversammlung hat sich von der Richtigkeit dieser, durch Ew. Königl. Majestät Commissarius vorgetragenen Gründe nicht überzeugen können, sondern vielmehr geglaubt, die Interessen des Allerhöchsten Thrones des Landes und ihrer selbst am sichersten zu fördern und zu wahren, wenn sie das im § 6 des allgemeinen Gesetzes ausgesprochene Königl. Wort in seiner ganzen Bedeutsamkeit und in seinem vollen Umfange aufrecht erhielte, und sie hat deshalb bei ihrer schließlichen Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand den Beschluß gefaßt, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, wie sie unter den obwaltenden Umständen nicht im Stande sei, über den vorgelegten Entwurf eine Meinung abzugeben, weil, wie dargethan, die verschiedenen Gegenstände, welche einer verschiedenen Behandlung unterliegen, sich nicht klar herausstellen, und sie also, um weder dem Gesetze zuwider zu handeln, noch der, ihr Allerhöchst zugelegten Befugniß sich zu begeben, die Erlassung dieses Entwurfs als Gesetz dringend widerrathen und allerunterthänigst ablehnen müsse.

Wenn Ew. Königl. Majestät geruhen sollten, künftig den Entwurf zu einer neuen Städteordnung vorlegen zu lassen, so hat die Provinzial-Ständeversammlung es für nothwendig erachtet, daß in demselben die §§ bezeichnet und hervorgehoben werden, welche nicht Communalangelegenheiten sind, damit sie bei ihren Berhandlungen und in ihrem allerunterthänigsten Bedenken über diese berathend, so wie über die Communal-Angelegenheiten beschließend sich aussprechen könne. Indem nun die Provinzial-Ständeversammlung die deshälige allerunterthänigste Bitte ausspricht, fügt sie zugleich diejenige hinzu, daß es Ew. Königl. Majestät gefallen möge, die Vorlegung eines solchen Entwurfs bis dahin auszusetzen, daß zugleich eine Landcommunal-Ordnung und die Localstatute für die Städte werden mit vorgelegt werden können, indem dadurch größere Gleichförmigkeit und bessere Uebereinstimmung in den Verhältnissen bewirkt werden würde.

Gutachten
über den Entwurf, betreffend die Führung von Schiffsjournalen.

Ew. Königl. Majestät haben geruht, der Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend

die Führung von Schiffsjournalen,

zur allerunterthänigsten Begutachtung vorlegen zu lassen;

Digitized by Google

die Ständeversammlung verfehlt daher nicht, nachdem zur Prüfung dieser Angelegenheit eine Committee erwählt worden und eine sorgfältige Berathung darüber stattgehabt hat, Ew. Königl. Majestät folgendes Gutachten pflichtschuldigst abzustatten.

Der Gesetzesentwurf geht von dem Gesichtspuncte aus, daß eine Verordnung, welche die Art und Weise vorschreibt, in welcher die Schiffsjournale zu führen, nicht allein nützlich, sondern auch nothwendig sei. Die Versammlung hat sich indessen nach sorgfältiger Erwägung der hier in Betracht kommenden commerciellen Verhältnisse, nicht von der Nothwendigkeit, mithin auch nicht von dem Bedürfnisse einer solchen gesetzlichen Vorschrift überzeugen können, und erlaubt sich daher, ihre Ansicht hierüber dem weiseren Ermessen Ew. Königl. Majestät in tiefster Ehrfurcht vorzulegen.

Die Erlassung einer Verordnung zur Führung von Schiffsjournalen ist bisher nicht nothwendig erachtet worden; wäre dies der Fall gewesen, so würde das Bedürfniß der Rheder und Schiffer darnach sich längst schon herausgestellt haben und ausgesprochen worden sein.

Seit undenklichen Zeiten ist vielmehr die Führung der Schiffsjournale ein Gegenstand der freien Uebereinkunft zwischen den dabei Betheiligten und des Gebrauchs gewesen und die Ständeversammlung vermag nicht einzusehen, warum ein, bisher der freien Willkühr überlassenes Verfahren, als Zwangsregel gesetzlich vorgeschrieben werden sollte, um so weniger, da nur die Assecuradeure Vortheil davon ziehen würden, welche bei der Auszahlung von Schiffsschäden gewöhnlich sehr schwierig sind, denen aber ein Mittel dadurch in die Hand gegeben würde, die Schwierigkeiten noch zu vermehren, indem es sich mit Bestimmtheit annehmen läßt, daß sie den mindesten Anlaß zur Chicane aus einer etwanigen Unvollständigkeit oder Unregelmäßigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Art der Führung des Journals zu ihrem Vortheil benutzen würden.

Die Erfahrung scheint hiemit übereinzustimmen, wie denn aus den Verhandlungen der Stände-Versammlung in Roeskilde im Jahre 1835 hervorgeht, daß die gesetzlich bedingte Einführung der Schiffsjournale keinesweges vortheilhaft auf die Frachtfahrt gewürkt und eben so wenig auf die Assecuranzen einen erwünschten Einfluß gehabt habe, indem die Assecuradeure, auch ohne auctorisirte Schiffsjournale, eben so billig zeichnen.

Die Ständeversammlung darf ferner ehrfurchtsvoll in Anrege zu bringen sich erlauben, daß die mehrberegte Vorschrift nicht unbedeutende Kosten für den Schiffer und Handelsstand veranlassen, überhaupt aber den freien Verkehr, besonders durch die Belästigung, das Journal von jeder Behörde gegen die Gebühr controlliren zu lassen, sehr erschweren würde.

Gegen die Erlassung des Gesetzes ist endlich noch das Beispiel anderer großen Staaten, namentlich England und Nordamerica anzuführen, wo bisher keine Zwangsmaaßregel dieser Art für erforderlich erachtet worden ist.

Die Ständeversammlung, welche übrigens weit entfernt ist, den Nutzen der Führung von Schiffsjournalen überhaupt zu bestreiten und sich daher nur gegen jede Art von Zwangsmaaßregel, besonders gegen eine bestimmt vorgeschriebene Form in dieser Hinsicht erklären zu müssen glaubt, hält sich daher überzeugt, daß die Journalführung der freien Willkühr der dabei Betheiligten unbedenklich überlassen werden könne, weil diese im Stande sind, sich durch die Bedingung eines Journals, falls ihnen solche nöthig scheint, sicher zu stellen. Hierauf gestützt, darf sie sich mit der Hoffnung schmeicheln, daß ihre, durch eine Majorität von 39 Stimmen ausgesprochene Ansicht gehörig motivirt und in den commerziellen Verhältnissen begründet erscheinen möge.

Die Stände-Versammlung hält sich daher verpflichtet:

Digitized by Google

die Erlassung einer Verordnung, betreffend die Führung von Schiffsjournalen, in tiefster Ehrfurcht abzurathen.

Sollten Ew. Königl. Majestät aber dennoch geruhen, aus Gründen, die wir zu ermessen nicht im Stande sind, eine Verordnung in Betreff der Führung von Schiffsjournalen zu erlassen, so ist die Ständeversammlung des unmaaßgeblichen Dafürhaltens, daß der zur Prüfung und Begutachtung ihr Allergnädigst vorgelegte Entwurf, mit Ausnahme des § 4 unverändert in Kraft trete. Im § 4 wird nämlich verordnet: wenn ein Schiffer wegen erlittener Havarie eine Verklarung zu machen hat, und auf seiner Reise entweder einen dänischen oder einen fremden Hafen anläuft, so soll er spätestens 24 Stunden nach seiner Ankunft sein Schiffsjournal im ersten Fall beim Unterrichter in Seesachen, im letzteren Fall aber bei dem dänischen Consul oder Viceconsul vorzeigen. Hier sind blos die Fälle genannt, in welchen der Schiffer einen Hafen anläuft, es ist aber nicht der Fall berücksichtigt, wenn er an eine offene Küste gelange, und ist nicht vorgeschrieben, wohin er sich in diesem Fall wenden solle. Zur Vervollständigung des Entwurfs in diesem Stücke dürfte daher im § 4 der Zusatz erforderlich sein:

Kann ein Schiffer keinen Hafen erreichen und wird genöthigt, an einer inländischen offenen Rhede oder Küste zu landen, so soll innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Vorzeigung des Journals bei der nächsten richterlichen Behörde geschehen.

Gutachten

über den Gesetzesentwurf, enthaltend ein Verbot der Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranzanstalten.

Zu den Gesetzesentwürfen, welche Ew. Königl. Majestät den Schleswigschen Provinzialständen vorlegen zu lassen allergnädigst geruhe haben, gehört auch der zu einem Patente, enthaltend ein Verbot der Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranzanstalten, welche nicht landesherrlich concessionirt sind. Die Ständeversammlung erwählte zur Prüfung dieses Entwurfs einen Ausschuß, und nach erstattetem Berichte desselben fand die Berathung über denselben statt.

In derselben wurden Bedenklichkeiten darüber erhoben, ob die Erlassung eines solchen Patents anzurathen sei. Es wurde namentlich in Zweifel gestellt, ob es überall möglich sein werde, die auswärtigen Versicherungsanstalten einer Controlle zu unterziehen. Die Vorschrift des § 2, daß derjenige der im Anstrage einer nicht concessionirten Assecuranzanstalt Versicherungen hier im Lande abschließe, in eine Brüche verfallen, und daß der Versicherte alle Ansprüche auf Entschädigung aus inländischen Mobiliarversicherungsanstalten verlieren, und überdem auch eine Brüche verwirkt haben solle, ist der Vers. nicht ausreichend erschienen, zu verhindern, daß Versicherungen bei nicht concessionirten Assecuranzanstalten geschlossen werden. Die Versicherungen werden von den Unterthanen immer directe bei den Agenturen im Auslande und bei den auswärtigen Compagnieen selbst geschehen können, ohne daß dies zu verhindern möglich sein wird. So gut wie jetzt eine solche Versicherung im Auslande erlangen kann, so gut wird es auch nach Erlassung des Patents geschehen können, und auswärtige Assecuranzanstalten daher nichts, oder wenig daran liegen, hier im Lande concessionirt zu werden. In allen Fällen ist es unmöglich, die auswärtigen Anstalten deshalb, weil sie Versicherungen mit hiesigen Unterthanen abgeschlossen haben, mit einer Mulct zu belegen, aber eben so wenig werden die hiesigen Unterthanen wegen abgeschlossener Versicherungen im Auslande bestraft werden können, weil der Beweis einer gesetzwidrigen Versicherung nicht geführt werden kann und die auswärtigen Assecuranzanstalten schon ihres Interesses wegen die

Digitized by Google

Sache geheim halten werden. Besonders kam es in dieser Beziehung bei der Berathung noch in Erwägung, daß das beabsichtigte Gesetz hauptsächlich durch die häufigen Brandfälle in Holstein veranlaßt worden ist, und daß gräde die Bewohner dieses Herzogthums in den benachbarten Hansestädten mit Assecuranzanstalten immer leicht Versicherungen abschließen, und auf keine Weise daran würden verhindert werden können, so daß dieser Hauptzweck der Verfügung immer unerreicht bleiben wird.

Der Vers. ist es ferner bedenklich erschienen, die Unterthanen in der Wahl der Anstalten, bei denen sie ihr Eigenthum gegen Feuersgefahr versichern lassen wollen, zu beschränken. Sie glaubt, daß es einem Jeden überlassen bleiben muß, Versicherungen bei den Anstalten zu suchen, zu welchen er das mehreste Vertrauen hegt. Eine Beschränkung in dieser Freiheit wird aber durch das beabsichtigte Gesetz nicht wohl vermieden werden können; einige auswärtige Anstalten werden die landesherrliche Concession nicht erlangen, andere um die Ertheilung derselben nicht nachsuchen und die Gelegenheiten, Versicherungen nach freier Ueberzeugung abzuschließen, jeden Falls vermindert werden. Eine solche Veränderung wird auch sonstige Nachtheile für die Unterthanen herbeiführen; diejenigen auswärtigen Anstalten, welche am billigsten versichern, werden vielleicht die landesherrliche Concession nicht nachsuchen oder nicht erlangen, und so wird dies schon die Folge haben, daß größere Prämien gegeben werden müssen. Auch könne es sich ereignen, daß die concessionirt werdenden Anstalten nur Versicherungen bis auf eine gewisse Summe annehmen, wodurch Unterthanen und unter diesen hauptsächlich Kaufleute, die große Waarenvorräthe haben, in die Lage versetzt werden könten, ihr Eigenthum gar nicht versichert zu erhalten.

Die Versammlung befürchtet überdies, daß durch die Erlassung des beabsichtigten Gesetzes für die Unterthanen Gefahr entstehe, auf die inländischen Versicherungsanstalten beschränkt zu werden. Es ist nämlich keinesweges sicher und gewiß, daß die auswärtigen Anstalten von besonderem Rufe und großen Fonds um Concessionen nachsuchen werden, und eben so wenig ist es ausgemacht, daß solche auswärtige Anstalten auf deren Ansuchen landesherrlich concessionirt werden, da der Entwurf hierüber keine Zusicherungen enthält. Die im Lande vorhandenen Versicherungsanstalten hätten aber den Bewohnern des Herzogthums keinen Ersatz für die bisherige Gelegenheit, bei auswärtigen Anstalten nach freier Wahl Versicherungen zu nehmen. Die inländischen Anstalten entsprechen theils nicht den Bedürfnissen, da die Akonare Anstalt nur Versicherungen bis auf eine bestimmte Summe annimmt; theils aber sind die Prämien größer, und belaufen sich die Kosten der Versicherung höher, als bei auswärtigen Anstalten, da namentlich bei der Kopenhagener Brandassecuranz-Compagnie die Prämien mit der Versicherungssumme steigen. Ueberhaupt sind die Einrichtungen dieser Anstalten nicht von der Art, daß sie im Allgemeinen sich des Beifalls des Publicums erfreuen

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 130. (Schleswig, den 6. Novbr.) 1838.

Gutachten

über den Gesetzesentwurf, enthaltend ein Verbot der Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranzanstalten.

(Schluß.)

Die Versammlung hat sich auch nicht davon überzeugen können, daß der Entwurf wegen Versicherungen bei auswärtigen Assecuranzanstalten in einer so nothwendigen Verbindung mit dem auf Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl ebenfalls zur Berathung vorgelegten Entwurfe wegen der Special-Feuer-Versicherungs-Vereine und Gilden stehet, daß der letzte nicht ohne den ersten erlassen und in Kraft treten könne. Beide Arten Anstalten sind ganz verschieden, ganz unabhängig von einander, und auch keinesweges gleich in Hinsicht der Nachtheile, welche durch einen Mißbrauch derselben entstehen könne. Die auswärtigen Brandassecuranzen sind weniger bekannt und nicht so leicht zugänglich, und werden wenigstens im Herzogthum Schleswig nicht gar häufig auf dem Lande benutzt. Die Special-Feuer-Versicherungs-Vereine und Gilden sind dagegen in den benachbarten Gegenden allgemein bekannt, und deren Benutzung unterliegt gar keinen Schwierigkeiten. Auch werden diese weit leichter unter sichere Controle gesetzt werden können.

Die Ständeversammlung hat in Erwägung dieser Gründe und in Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse mit einer Majorität von 25 gegen 17 Stimmen den Beschluß gefaßt, Ew. Königl. Majestät alleruntertähigst anzurathen,

Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst geruhen: das Patent, enthaltend ein Verbot der Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranzanstalten, welche nicht landesherrlich concessionirt sind, nicht zu erlassen.

Sollten Ew. Königl. Majestät aus Gründen, welche die Versammlung zu ermessen nicht im Stande gewesen, dennoch die Erlassung des Gesetzes zu beschließen geruhen, so ist es der Ständeversammlung wünschenswerth erschienen,

daß im § 1 ausdrücklich bemerkt werde, daß Allerhöchstdieselben geruhen würden, alle auswärtige Assecuranzanstalten, welche sich diesem Gesetze unterwerfen, zu concessioniren,

damit durch eine bedeutende Concurrenz die Wahl unbeschränkt und die Prämien möglichst niedrig bleiben.

Imgleichen hat die Ständeversammlung es für nothwendig erachtet:

Digitized by Google

daß zum § 3 hinzugefügt werden möge, daß die concessionirten Versicherungsanstalten und deren Commissionäre obrigkeitlich bekannt gemacht werden, damit auf diesem Wege das Publicum sicher erfahre, mit welchen Anstalten dasselbe, ohne Uebertretung des Gesetzes, Versicherungen abschließen könne.

Endlich ist die Ständeversammlung der Meinung: daß die Versicherungen von Waaren und Kaufmannschaften, welche für eigene und fremde Rechnung im Handel vorkommen, von diesem Patente gänzlich müssen ausgenommen werden, weil die entgegengesetzte Vorschrift leicht Beschränkungen und Hindernisse für den Handel würden bewirken können, die demselben zu großen Nachtheilen gereichen möchten.

Gutachten

über den Entwurf einer Verordnung in Betreff der Special-Feuer-Versicherungsvereine.

Ew. Königliche Majestät haben Allergnädigst geruht, der Stände-Versammlung des Herzogthums Schleswig den Entwurf zu einer Verordnung, enthaltend die Vorschriften, welche von den Special-Feuer-Versicherungs-Vereinen und Gilden rücksichtlich ihrer Statute, Artikel und Bestimmungen zu beobachten sind, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zur Berathung vorlegen zu lassen. Nachdem der oben genannte Gesetzes-Entwurf den Gesetzen gemäß von der Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig in Erwägung gezogen ist, nimmt die Ständeversammlung sich die Freiheit, folgendermaaßen Ew. Königl. Majestät ihre Ansichten über den fraglichen Entwurf allerunterthänigst vorzutragen.

Die Ständeversammlung ist vollkommen mit dem Zwecke, welchen dieser Entwurf hat, einverstanden. Dieser ist ja nämlich kein anderer, als der, die nöthige Controle zu veranstalten, daß kein Schleswig-Holsteiner durch eine ihn betreffende Feuersbrunst Verlust leiden möge und zugleich ihm die Entschädigung für möglichst geringe Kosten zu sichern. Wir sind auch von der Zweckmäßigkeit der zu diesem Zweck erwählten Mittel überzeugt, und wünschen nur in Abänderung einiger in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen. Die Ständeversammlung ist der Ansicht, daß es jedenfalls werth sei, daß der § 2 des Gesetz-Entwurfes nicht in das von Ew. Königlichen Majestät allergnädigst zu erlassende Gesetz aufgenommen werden möge, und zwar aus folgenden Gründen. Man müßte es wohl jedenfalls den Mitgliedern der Gilden überlassen, wie weit sie ihren Wirkungskreis ausdehnen wollten, und es würde sich wol nichts dagegen einwenden lassen, es würde keinen Verstoß gegen den vorliegenden Entwurf enthalten, wenn jede Gilde Schleswig-Holstein als ihren District nennen wird, und die fragliche Bestimmung würde dadurch offenbar ganz nutzlos werden. Wollte man dieses verhindern, so sollte man ja jeder Gilde ihren District anweisen, welches ja offenbar nicht thunlich ist, wozu auch kein Vorschlag vorliegt, und welches auch ja gänzlich einem Zwecke des Gesetzes-Entwurfs widersprechen würde, nemlich dem, daß es nach wie vor den Unterthanen Ew. Königl. Majestät in den Herzogthümern Schleswig und Holstein möglich bleibe, die Entschädigung ihrer Feuerschäden für möglichst geringe Kosten erlangen zu können. Die inländischen Privat-Gilden, welche indeß an bestimmte Districte gebunden sind, können ja auch eben so gut, wie die auswärtigen Assecuranz-Anstalten ihre Geschäfte durch ihre Commissionaire besorgen, selbige Geschäfte durch ihre Geschäftsführer verrichten lassen und ist in der Hinsicht gewiß eine Districts-Eintheilung unnöthig. Vollkommen hinreichend, um zu bewirken, daß nicht mehrere inländische Gilden eine Entschädigung für denselben Brandschaden leisten mögen, sind die im § 6 und 7 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen, denn sie besagen ja, daß keine inländische Gilde für die versicherten

Gegenstände zahlen solle, wenn nicht die Anzeige des Districts-Branddirectorats ihr zugekommen, welche Bestimmung nach unserer Meinung gewiß jeder Gilde sehr lieb sein, und daher auch gewiß von ihren Vorstehern befolgt werden wird.

Zum § 4 des Entwurfs erlaubt sich die Ständeversammlung Ew. Königl. Majestät folgende Veränderung allerunterthänigst anzurathen, nemlich, daß der Satz: es kann dem Ermessen u. s. w. so gefaßt werden möge: es kann dem Ermessen der Mehrzahl der Gilde oder auch den Gildeofficialen, je nachdem solches in den Beliebungen bestimmt worden ist, überlassen bleiben, nach den Ergebnissen dieser Schaumgen die Assecuranz-Summe zu verringern, oder den Interessenten ganz von dem Vereine auszuschließen. Es giebt nämlich Gilden, welche dieses Recht der Mehrzahl der am Versammlungstage gegenwärtigen Mitglieder vorbehalten haben, und es scheint völlig unschädlich, ihnen diese ihre Bestimmung zu lassen.

Die Stände-Versammlung des Herzogthums Schleswig ersucht also Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst:

Selbige wolle geruhen, den vorliegenden Gesetzes-Entwurf mit den von der Stände-Versammlung beantragten Modificationen als Gesetz Allerhöchst zu erlassen.

Gutachten

über den Entwurf, betreffend die Heirathen der von einer Armen-Commüne unterstützten Personen.

Durch das Patent, betreffend die Heirathen der von einer Armencommüne unterstützten Personen, welches Ew. Königl. Majestät der Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig zur allerunterthänigsten Begutachtung vorlegen zu lassen geruht haben, wird einem sehr dringenden Bedürfnisse abgeholfen, indem die Zulässigkeit solcher Ehen, von denen es vorauszusetzen ist, daß die Zahl der Armen dadurch werde vermehrt werden, den Communen bisher zum großen Nachtheil gereichte.

Die Stände-Versammlung, welche dies Patent als eine sehr nothwendige und zweckmäßige Ergänzung der bestehenden, das Armenwesen betreffenden Vorschriften betrachtet, erlaubt sich nur in Ansehung der, in den §§ 4 und 5 des Entwurfs vorgeschlagenen Art und Weise der Ausführung, die ehrerbietige Bemerkung, daß die Zulässigkeit der hier in Betracht kommenden Ehen ganz und gar von den Predigern und zwar von ihren subjectiven Vermuthungen abhängig gemacht, und ihnen die ganze Verantwortlichkeit auferlegt werde.

Im § 4 wird nämlich verfügt, daß jeder, der eine Ehe einzugehen beabsichtigt, verpflichtet sei, dem Prediger auf Verlangen, die erforderlichen Nachweisungen zu ertheilen.

Im 5ten § heißt es ferner, wenn die Prediger Gründe haben zu vermuthen, daß ein Brautpaar, oder der eine Theil desselben Unterstützung genossen habe, so darf die nachgesuchte Proclamation und Trauung erst dann vorgenommen werden, wenn vom Bräutigam mittelst Bescheinigung seiner Heimathscommüne nachgewiesen worden ist, daß von Seiten des Armenwesens gegen die Eingehung der Ehe nichts zu erinnern ist, und im 7ten § des Entwurfs werden die Prediger mit der in der Verordnung vom 28. Novbr. 1800 § 19 bestimmten Strafe bedroht.

Abgesehen davon, daß in den, in dieser Verordnung angeführten Fällen die Strafe viel gerechter erscheint, weil dort fast immer vorausgesetzt wird, daß der Prediger die Copulation vollzogen hat, ohne daß er sich die erforderlichen Scheine hat produciren lassen, und dabei von seinen subjectiven Vermuthungen nichts abhängig gemacht worden ist, so würde hier die Strafe fast nie in Anwendung kommen können, weil der Prediger, wenn er in Anspruch genommen

Digitized by Google

werden sollte, sich der Ausflucht bedienen könnte, ihm sei nichts bekannt gewesen und er habe keine Gründe gehabt, zu vermuthen, daß das Brautpaar, oder ein Theil desselben, Unterstützung genossen habe.

Die Ständeversammlung ist daher des Dafürhaltens, daß, wenn die vorgeschriebene Maaßregel in Betreff der Beschränkung der in Anrege gebrachten unzulässigen Heirathen, wirklich zur Ausführung gebracht werden solle, ohne Ausnahme und ohne Unterschied bei jeder Copulation

von Seiten des Bräutigams eine Bescheinigung seiner Heimathscommüne dem Prediger zu produciren sei, daß von Seiten der Armenvorsteher gegen die Eingehung der Ehe nichts zu erinnern sei.

Die etwanige Bedenklichkeit, daß diese Forderung in vielen Fällen indelicat sein werde, verdient nach der Ansicht der Ständeversammlung keine Berücksichtigung, da ein solches Verlangen nicht indelicater sein möchte, als wenn jetzt der Prediger von jedem auswärtigen Parochianen eine Bescheinigung verlangen muß, daß er ledig sei, sich in ein anderweitiges Eheversprechen nicht eingelassen habe, daß er confirmirt worden u. a. m.

Die Ständeversammlung, welche demnach kein Bedenken trägt, die Erlassung des Patents ehrerbietigst anzurathen, begründet hierauf den allerunterthänigsten Antrag:

daß die §§ 4 und 5 zusammen zu ziehen wären und also lauten müßten:

§ 4.

Wer eine Ehe einzugehen beabsichtiget, ist verpflichtet, dem Prediger des ordentlichen Trauungsorts die in dieser Hinsicht erforderlichen Nachweisungen zu ertheilen und die von einem Bräutigam nachgesuchte Verlobung, Proclamation und Trauung darf erst dann vom Prediger vorgenommen werden, wenn vom Bräutigam mittelst Bescheinigung seiner Heimathscommüne nachgewiesen worden, daß von Seiten des Armenwesens gegen die Eingehung der Ehe nichts einzuwenden ist.

Gutachten

über den Entwurf eines Patents, betr. den Ersatz für provisorisch aufgewandte Verpflegungskosten.

Ew. Königl. Majestät haben der Provinzialstände Versammlung des Herzogthums Schleswig eine Verfügung betreffend:

eine nähere Bestimmung der Ansprüche der Armencommünen auf Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten

vorlegen zu lassen geruhet, und die Versammlung hat sich daher um so mehr verpflichtet erachtet, diesem Gesetzesentwurf die sorgfältigste Prüfung zu widmen, weil solcher als eine ergänzende Vorschrift der bestehenden Armengesetze zu betrachten ist, welche für die flotten- schen und ländlichen Districte von einer gleich hohen Wichtigkeit sind.

Bei der Berathung über diese Angelegenheit ist von dem Abgeordneten des 17. ländl. Wahldistrikts das Amendement gestellt worden, daß nach dem § 2 ein § eingeschoben werden müsse, also lautend:

um den Communen die Ausmittelung der Heimath eines fremden Armen zu erleichtern und Weitläuftigkeiten zu verhüten, soll ein jedes Individuum, welches aus einem Armendistrict in einen andern ziehet, verpflichtet sein, sich über seine gesetzliche Heimath zu legitimiren und gleich nach seiner Ankunft seine desfälligen Bescheinigungen bei der Armenbehörde zu produciren, oder zu gewärtigen, im widrigen Falle als Vagabunde angesehen und behandelt zu werden.

Der Antragsteller motivirte sein Amendement vorzüglich durch nachstehende Gründe:

Digitized by Google

die Ausmittelung der Heimath eines fremden Armen sei gewöhnlich mit großen Schwierigkeiten, Weitläufigkeiten und Kosten verbunden; diese Unzuträglichkeiten müßten aber größtentheils wegfallen, wenn ein jeder einziehender Fremder sich sofort über seine Heimath legitimiren müßte.

Diese Maaßregel werde aber noch einen mehrfachen anderweitigen Nutzen für die Communen haben, indem das Einschleichen verdächtiger Personen in den meisten Fällen dadurch verhindert und dem Vagabondiren vorgebeugt werden würde.

Auch für die unbemittelten Individuen, welche in einen fremden District ziehen wollten, werde dies vortheilhaft sein, weil sie ohne Schwierigkeit eine Aufnahme finden würden, wenn sie eine heimathsrechtliche Bescheinigung mitbrächten, wodurch für die Commune, wo ein solches Individuum sich niederzulassen gedenke, eine jede Besorgniß, daß die aufzunehmende Familie ihr im Verarmungsfalle zur Last fallen möchte, entfernt werde.

Die Communen hätten unstreitig das Recht, eine solche Legitimation von einer einwandernden Familie zu fordern, denn da es ihnen obliege, ihre Armen zu unterstützen und zu unterhalten, so müsse jede rechtliche Erleichterung zur Verhaltung der Vergrößerung dieser Last, zumal aus der Fremde her, ihnen gestattet sein.

Die Beibringung der fraglichen Legitimationsbescheinigungen werde nicht schwierig sein, da die Heimathsrechte bis zum vollendeten 18. Jahre durch die Heimath der Mutter, des Vaters oder Stiefvaters, nachher aber durch den Geburtsort, — insofern nicht durch einen ununterbrochenen 15jährigen Aufenthalt anderweitige Heimatherechte erworben wären, bestimmt würden.

Diese Bescheinigungen würden um so leichter herbeizuschaffen sein, wenn jedes Individuum, welches seine Geburtscommune verlasse, von seinem 18ten Jahre an eine fortgesetzte Beschreibung über seine verschiedenen Aufenthalte und deren Dauer nach der Art der Wanderbücher der Handwerker mit sich führe.

Bei der Wichtigkeit des fraglichen Gegenstandes hat die Versammlung den Vorschlag des Abgeordneten des 17. ländlichen Wahldistricts einer reiflichen Prüfung unterzogen, welche das Resultat ergab, daß der Zweckmäßigkeit desselben sehr bedeutende Gründe entgegenstehen. Es ward dawider angeführt, daß der mehrerwähnte Vorschlag eine selbstständige, durchgreifende, die natürliche Freiheit ungemein beschränkende Bestimmung enthalte, welche nicht mit dem zur Begutachtung vorgelegten Gesetzesentwurf im Zusammenhange stände und mit den Ansprüchen auf provisorisch geleistete Armenunterstützung gar nichts zu schaffen habe; es sei dies eine ganz neue Gesetzgebung, welche sich auf dem Wege des Amendements nicht einleiten lasse, sondern eine eigene Proposition erfordere. Man könne nicht im Voraus wissen, ob die Vortheile einer solchen gesetzlichen Vorschrift, die Nachtheile derselben überwiegen würden; jedenfalls würde diese Neuerung, wenn sie gleichzeitig mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf ins Leben treten sollte, mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Ausmittelung der Heimathsrechte, welche gewöhnlich die weitläuftigsten Untersuchungen erfordern, unausführbar und in die natürliche Freiheit eingreifend sein, und daher mehr als bedenklich erscheinen, sämmtlichen Unterthanen bei jeder Veränderung ihres Wohnorts, die einen Wechsel des Armendistricts involvire, die Nachweisung ihrer oft ungewissen und schwer zu ermittelnden Heimath, zur Pflicht zu machen.

Nach reiflicher Erwägung aller für und gegen das Amendement angeführten Gründe, konnte die Versammlung sich nicht von der Zweckmäßigkeit des darin enthaltenen Vorschlages überzeugen, und entschied sich mit einer Majorität von 22 gegen 17 Stimmen für die Ablehnung desselben.

Digitized by Google

Da indessen von dem Abgeordneten der adel. Gutsbesitzer, Kammerherrn von Warnstedt, ein Minoritäts-Votum vorbehalten worden, so verfehlt die Ständeversammlung nicht, dasselbe pflichtschuldigst hier folgen zu lassen.

Der Abgeordnete der adel. Gutsbesitzer, Kammerherr von Warnstedt, theilt mit der Mehrheit der Ständeversammlung die in dem vorstehenden Gutachten ausgesprochene Ueberzeugung, daß die in dem vorliegenden Entwurf verfügte Beschleunigung des Verfahrens in den Fällen, wo eine Armencommüne Ansprüche an eine andere auf den Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten hat, eine ergänzende Verbesserung unserer Armengesetze ist. Die Minorität hat sich aber nicht überzeugen können, daß der Zweck dieser Verfügung entsprechend erreicht werden wird, wenn man das von dem Abgeordneten des 17. ländl. Wahldistricts gestellte, von einer Mehrheit von 22 Stimmen gegen 17 verworfene Amendement nicht in die Allerhöchst zu erlassende Verordnung aufnehmen würde.

Es hat sich nämlich durch eine allenthalben fast täglich sich wiederholende Erfahrung ergeben, daß die Ausmittelung der Heimath eines Armen, der ohne Legitimation in eine fremde Commüne gekommen, in sehr vielen Fällen mit so großen Schwierigkeiten verbunden ist, daß darüber viele Zeit und Kosten verloren gehen.

Das vorliegende Gesetz bietet keine Mittel dar, wodurch die Heimathsausmittelung erleichtert und abgekürzt werden könnte, und es wird daher, wenn es in unveränderter Gestalt zu Anwendung gebracht wird, in den mehrsten Fällen seinen Zweck gar nicht oder sehr unvollkommen erreichen. Das angeführte Amendement giebt ein solches Erleichterungsmittel an die Hand, welches der Minorität so wirksam und zweckmäßig erscheinen ist, daß sie sich nach ihrem Gewissen verpflichtet gehalten habe, dasselbe Ew. Königl. Majestät allerbescheidenst dringend zu empfehlen.

Es beantragt, daß eine jede Person, die ihre Heimaths-Commüne verläßt, und in eine andere zieht, verpflichtet sein soll, eine Heimathsbescheinigung mitzubringen und in der letzteren zu produciren. Hierdurch wird also, wenn ein solches Individuum in einer fremden Commüne hülfebedürftig werden sollte, dessen Heimath sofort ohne Untersuchung ausgemittelt und bestimmt sein. Die Minorität kann auch nicht finden, weder daß die erste Einführung noch die fernwährende Beobachtung einer solchen Einrichtung besonders schwierig sein würde.

Die Bescheinigungen über die Heimath eines Individuums bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ja keine Schwierigkeiten machen, weil diese sich durch Geburts- und Verwandtschaftsscheine darstellen lassen. Nur da, wo die Heimath einer, in einem höhern Alter stehenden Person, welche sich in verschiedenen Armencommünen aufgehalten hat, und es also zur Frage steht, ob sie sich irgendwo verjährt habe, ermittelt werden soll, können solche vorhanden sein. Die Ermittelung der Heimath einer solchen Person (wenn diese zum ersten Male geschehen soll, um derselben eine Bescheinigung darüber geben zu können,) wird aber dadurch sehr erleichtert, daß sie der Behörde selbst die Mittel und Nachweisung dazu angeben und vorfahren muß, und daß sie dieses auch, damit sie ziehen könne, mit Eifer thun wird, welches bisher, wo die Armen in der Regel bei der Ausmittelung ihrer Heimath ganz interesselos waren, oder wenn sie für eine Commüne eine Vorliebe hatten, ihre Aussage über ihre frühern Ortsverhältnisse so einrichteten, daß sie wo möglich einer solchen zuerkannt werden möchten, nicht der Fall war. Ist die Heimath eines solchen Individuums einmal bestimmt, so wird nichts erforderlich sein, als daß es bei jeder Wanderung aus einer Commüne in die andere, sich die jedesmalige Dauer seines letzten Aufenthalts bescheinigen läßt, wo sich dann stets ergeben muß, ob es irgendwo verjährt worden, und damit zu allen Zeiten die Heimath bestimmt sein. Eine Einrichtung, wie die Wanderbücher der reisenden Handwerks-

Digitized by Google

gesellen, worin gleichfalls außer der Hauptlegitimation der jedesmalige Aufenthalt an einem Orte fortgehend bescheinigt wird, würde auch hier genügen und weder kostspielig noch beschwerlich sein. Der Nutzen würde aber groß sein, denn die mit einer Legitimation versehenen Personen würden völlig freizügig werden, nirgends Hindernisse finden und sich allenthalben aufhalten dürfen, wo sie sich am besten und leichtesten ernähren könnten. Es würden ohne Zweifel Weniger verarmen als jetzt, wo zwar die Gesetze auch eine Freizügigkeit gestatten, aber es nicht verhüten können, daß die Commüne-Interessenten, aus Furcht durch fremde Einwanderer belästigt zu werden, solche auf alle Weise von sich fern zu halten suchen. Zugleich würde das Vagabondiren sehr vermindert und dadurch viel Unheil verhütet werden, indem die Communen Niemand ohne Legitimation aufnehmen würden. Hierzu haben sie doch in der That auch nach unvorgreiflichem Bedünken ein volles Recht, weil alle Belastung, die ein solches Individuum herbeiführen kann, von ihnen getragen werden muß.

Auch kann die Minorität die Ansicht der Majorität der Ständevers. nicht theilen, daß eine solche Verfügung nicht in das vorliegende Gesetz gehöre, denn

1) ergänzt sie es, indem sie die Ausführung desselben resp. möglich macht und erleichtert, und
2) ist sie mit demselben ein ergänzender Theil einer von der Gnade Ew. Königl. Majestät zu hoffenden neuen Armenordnung, worin nach der Ueberzeugung der Minorität eine solche Verfügung nicht fehlen darf.

Wenn ohne diese Einrichtung die Heimathsuntersuchungen und die damit verbundenen Rechtsstreitigkeiten mit allen ihren nachtheilgen Folgen fortdauern müssen und fortfahren werden, die kostbare Zeit der Ober- und Unterbehörden über die Gebühr in Anspruch zu nehmen, so hält sich die Minorität verpflichtet, solche Ew. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Berücksichtigung allerunterthänigst zu empfehlen und darauf anzutragen:

„daß das obige Amendement dem vorliegenden Gesetze einverleibt oder zugleich mit demselben durch eine besondere Verfügung eingeführt werden möge."

Die Provinzialstände-Vers. des Herzogthums Schleswig richtet an Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselben wollen geruhen:

das Patent, betreffend eine nähere Bestimmung der Ansprüche der Armencommünen auf Ersatz provisorisch aufgewandter Verpflegungskosten, in seinem ganzen Umfange baldmöglichst als Gesetz in Kraft treten zu lassen.

Gutachten

über den Entwurf eines Patents, betreffend die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen.

Nachdem der Entwurf eines Patents, betreffend die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen, von einer Committee in nähere Erwägung gezogen, die Vorberathung und Schlußberathung statt gefunden und die Abstimmung über die zur Frage gekommenen Puncte vollzogen, ermangelt die Versammlung nicht, das befohlene Gutachten im Nachstehenden allerunterthänigst zu überreichen. Es wird die Erlassung des oben indicirten, zur Berathung vorgelegten Gesetzes gewiß im ganzen Lande den ungetheiltesten Anklang und Beifall finden, denn es enthält und ordnet einen Gegenstand, der, man kann sagen, in aller Munde besprochen ist, und der indirecte den wichtigsten und heilsamsten Einfluß auf das Armenwesen und auf die Verringerung der Beiträge der Contribuenten zu demselben haben wird. Wenn es auch aus der Natur der Sache unbedenklich sich herleiten läßt, daß nahe Angehörige von ihren vermögenden Blutsverwandten im Verarmungsfalle zu ernähren sind, so hat es namentlich im Herzogthume Schleswig dennoch beim Mangel einer positiven Vorschrift an einem Zweifel

Digitized by Google

nicht gefehlt, ob den verarmten Gliedern ein Klagerecht wider ihre vermögenden Angehörigen auf Alimentation zustehe? Durch die Weisheit unserer Gesetzgebung ist nach dem unvorgreiflichen Ermessen der Versammlung in dem vorliegenden Entwurfe dem Bedürfnisse auf eine höchst angemessene und zweckmäßige Weise zum großen Vortheile des Landes abgeholfen.

Das Patent ist unverkennbar durch das Interesse der Armencommunen, nicht aber durch den Hinblick auf die Ansprüche verarmter Mitglieder an ihre vermögenden aber nicht von dem Nothstande der Bedürftigen durchdrungenen nahen Angehörigen ins Leben gerufen.

Wie unendlich viele edle Familien giebt es nicht, die es für die heiligste Pflicht halten, ihre dürftigen Glieder auf das kräftigste aus freiem Antriebe und mit der wohlwollendsten Gesinnung zu unterstützen, ihre Leiden zu mildern und ihnen eine solche Existenz zu sichern, daß sie wenigstens der traurigen und drückenden Sorge für den kommenden Tag überhoben sind. Sie erkennen ihr Benehmen, ihre Fürsorge für die erste Schuldigkeit an, die sie den ihrigen, besonders je näher diese ihnen sind, zu leisten haben. Ihr Betragen, ihre Gefühle legen es klar an den Tag, daß im Menschen die natürliche Verpflichtung wohnt, seinen nahen Angehörigen Beistand zu leisten. Aus den Gründen des natürlichen Rechts kann die Verpflichtung daher ohne Widerrede gefolgert und die Liebespflicht zur Zwangspflicht unbedenklich erhoben werden. Wenn nun andrerseits sich leider auch Fälle zeigen, wo die Gefühle nicht in dem natürlichen Zustande, in dem natürlichen Gange sich einherbewegen, so muß man doch einstimmig zu der Ueberzeugung kommen, daß dieser Zustand ein abweichender, ein entarteter ist. Erkennt ein großer Theil aus natürlichen Rechten die Verpflichtung an, so kann die Gesetzgebung kein Bedenken tragen, den weniger milde Gesinnten die nemliche Verbindlichkeit aufzuerlegen, die Edeldenkende aus freiem Antriebe üben, mithin ihren verarmten Gliedern ein Klagerecht wider sie zu verleihen. Die Entwickelung dieser Betrachtungen hat daher die Versammlung mit großer Stimmenmehrheit zur Anrathung des Gesetzes im Allgemeinen geleitet.

Manche verschiedene Meinungen über den einen oder andern Punct desselben haben sich indessen auch erhoben, und wir haben die Ehre, Ew. Königl. Majestät diejenigen allerehrerbietigst vorzutragen, für welche sich die Vers. durch Stimmenmehrheit entschieden hat.

Zum § 6 hat die Committee es geltend zu machen gesucht, daß die Behörde das Recht haben müsse, nicht nur über Maaß und Umfang der Alimente, sondern auch über den Ort, wo die Verpflegung bezogen, die Familie, bei welcher sie bezogen werden soll, Bestimmungen zu treffen. Die Erfahrung hat zu häufig gelehrt, welche betrübende, täglich wiederkehrende Familienzwiste obwalten, wenn die Gemüther so geeizt sind, daß sie um Nahrung und Kleidung kämpfen, und bei einander wohnen sollen.

(Der Schluß folgt in der nächsten No).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 131. (Schleswig, den 7. Novbr.) 1838.

Gutachten

über den Entwurf eines Patents, betreffend die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen.

(Schluß.)

Die Vers. hat sich von der Richtigkeit und Wahrheit dieser Behauptung und der für dieselbe sprechenden Gründe überzeugt und

rath darum die Hinzufügung dieser Bestimmung an.

Bevor die Vers. zum Schlußantrage übergeht, ist noch das von dem Abg. für den 12. ländl. Wahldistr. reservirte Minoritätsbedenken hervorzuheben. — Es geht dahin:

daß in dem § 4 statt der Worte:

„nach aufgelöster Ehe aber"

gesetzt werde:

„wenn die Ehe durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst worden."

und er begründet es auf folgende Weise:

Er nehme an, daß die Worte: „nach aufgelöster Ehe", nur den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod, nicht durch die Ehescheidung ins Auge fasse. Bei Ehescheidungen folge die Theilung des Vermögens von selbst, die Eheleute ständen mit ihren Kindern von dem Augenblicke an in getrennten und abgesonderten Vermögensverhältnissen; aus dem Princip der Verwandschaft, der Erbfolge, der Gütergemeinschaft könne daher die Verpflichtung zur Alimentation über die Ehe hinaus, nicht mehr hergeleitet werden, sondern alle Verhältnisse stoßen zurück in das im § 1 vorgesehene Alimentationsverhältniß zwischen leiblichen Ascendenten und Descendenten. Die Verpflichtung der Stiefeltern und Kinder sei demnach für die Alimentation erloschen.

Der Abg. setzt nicht das mindeste Bedenken darin, daß seine Meinung wohl begründet sei und die allerhöchste Berücksichtigung verdiene.

Die Vers. bemerkt hiezu, daß dagegen angebracht ist, das eheliche Band sei der nächste Grund der Verbindlichkeit, diese gehe im Allgemeinen auf die Dauer der Ehe, nach deren Auflösung aber nur bis zum Zeitpunct des Ergreifens eines eigenen Standes oder bis zur Erreichung des 18. Jahres. Wenn erst das Gesetz erlassen, wisse jeder vorher, welche Verpflichtung er gegen die zugebrachten Kinder übernommen.

Unter Bezugnahme auf die vorgetragene Entwie-

ckelung hat die Verf. die Ehre, ihre Meinung dahin ehrerbietigst Ew. Königl. Majestät vorzutragen,

„daß das Gesetz, so wie es im Entwurfe vorliegt, erlassen und blos im § 6 hinzugefügt werden möge, die Gerichte hätten ihre Entscheidung auch darauf zu erstrecken, „wo und bei wem die Alimentation zu beziehen sei.“

Gutachten

über den Entwurf, betreffend die Vermehrung der Zahl der Secretaire.

Auf den durch die dringenden Umstände veranlaßten Wunsch der Provinzialstände-Versammlung für das Herzogthum Schleswig, daß den zweien bisherigen Secretairen der Ständeversammlung bei Besorgung der ihnen vorschriftsmäßig obliegenden Geschäfte eine Erleichterung gewähret und dadurch zugleich der Fortgang der Berathungen in der Schleswigschen Ständeversammlung gefördert werden möge, haben Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruht, der diesmaligen Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig den Entwurf zu einem Patente, betreffend eine Vermehrung der Zahl der Secretaire in der Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig und eine denselben zu gestattende Hülfe bei Besorgung der ihnen vorschriftsmäßig obliegenden Geschäfte, zur Begutachtung und zugleich mit der Erklärung vorlegen zu lassen, daß im Fall die Schleswigsche Provinzialstände-Versammlung sich veranlaßt finden sollte, auf die Erlassung des eben erwähnten Patents in der Art und Weise, wie es im Entwurfe vorgelegt worden, allerunterthänigst anzutragen, alsdann die im Entwurfe bezeichnete Einrichtung sofort zur Ausführung gebracht werden könne. Die Provinzialstände-Versammlung für das Herzogthum Schleswig hat die in dem mehrerwähnten Entwurfe enthaltene Bestimmung, betreffend die Vermehrung der Zahl der Secretaire in der Provinzialstände-Versammlung für die Erleichterung der bisherigen Secretaire in den ihnen obliegenden Geschäften, und für die Beschleunigung der ständischen Berathungen so zweckmäßig gefunden, daß sie, ohne erst den Entwurf des gedachten Patents durch eine Committee begutachten zu lassen, sogleich zur Berathung über den vorgelegten Entwurf des Patents geschritten ist. Das Resultat dieser Berathung und der darauf folgenden Abstimmung ist nun gewesen, daß die Provinzialstände-Versammlung für das Herzogthum Schleswig mit einer Majorität von 47 Stimmen mit dem Inhalte des vorgelegten Entwurfs sich völlig einverstanden erklärt und Ew. Königl. Majestät die Erlassung des Patents ohne alle Veränderung anrathen zu müssen geglaubt hat.

Zwar ist von einem Abgeordneten bei Gelegenheit der Berathungen über den vorgelegten Entwurf der Antrag gemacht worden, daß die zur Förderung der Geschäfte und zur Erleichterung der gegenwärtigen Secretaire erforderliche Maaßregel in der Anstellung von 4 besoldeten Secretairen bestehen möge. Als Grund dafür ist vornämlich angeführt worden, daß einestheils die mit dem Secretariatsgeschäfte verbundene große Belästigung der dazu gewählten Abgeordneten nachtheilig und für die Ständeversammlung besonders wünschenswerthe Männer bewegen könne, die auf sie gefallene Wahlen zu Mitgliedern der Ständeversammlungen schon deshalb abzulehnen, weil sie im Voraus befürchten möchten, demnächst zu Secretairen der Versammlung gewählt zu werden, und daß anderntheils die Besorgung der den Secretairen obliegenden Geschäfte die damit beauftragten Mitglieder der Versammlung verhindern müsse, an den Berathungen in der Art und Weise Theil zu nehmen, wie sie sonst thun könnten und würden. Als Folge der getroffenen Einrichtung wurde hervorgehoben, daß die Wahl der Secretaire aus der Mitte der Abgeordneten die Kräfte der Ständeversammlung schwäche und daß eben deswegen

Digitized by Google

die Wahl besoldeter Secretaire als eine zweckmäßigere Maaßregel den Vorzug verdiene.

Ohne zur Zeit darüber entscheiden zu wollen, welche Einrichtung in Betreff des Secretariats für die ständische Verfassung des Herzogthums Schleswig die angemessenste und ersprießlichste sein möge, hat die Ständeversammlung in Erwägung, daß vor allen Dingen sowohl um den fungirenden Secretairen Erleichterung verschaffen, als auch um den Fortgang der Geschäfte beschleunigen zu können, so bald als möglich etwas geschehen müsse, sich verpflichtet gehalten, dem auf Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl im Entwurfe vorgelegten Patente in allen Stücken beizustimmen, da eine solche Erklärung der Schleswigschen Provinzialstände-Vers. als das einzige Mittel erscheinen mußte, diejenige Hülfe für die Besorgung der Secretariatsgeschäfte schon in dieser Diät zu erlangen, welche den Umständen nach durchaus erforderlich war. Auf diese Weise wird dem vorliegenden Bedürfniß auf eine genügende Weise abgeholfen, ohne daß nach dem Dafürhalten der Schleswigschen Provinzial-Ständevers. durch die Wahl zweier neuer Secretaire den Debatten mehrere Kräfte entzogen werden, als es durch die jetzt bestehende Einrichtung der Fall ist. Denn in jeder Sitzung der Provinzialstände-Vers. werden doch immer nur zwei Secretaire fungiren, und die nicht fungirenden Secretaire werden regelmäßig an den Verhandlungen und Debatten eben sowohl Theil nehmen können, wie andere Mitglieder der Vers. Sollten aber auch demnächst Ew. Königl. Majestät eine andere Einrichtung in Betreff des Secretariatswesens bei der Schleswigschen Provinzialstände-Vers. zweckmäßig erachten, oder sollte die Schleswigsche Provinzialstände-Vers. in der Folge die Ueberzeugung gewinnen, daß eine Aenderung in dem bestehenden Einrichtungen für rathsam zu achten, und daß deshalb an Ew. Königl. Majestät eine allerunterthänigste Vorstellung zu erlassen sein möchte, so wird auf jeden Fall weder der gegenwärtige allerunterthänigste Antrag der Schleswigschen Ständevers., noch die darauf zu erwartende Allerhöchste Resolution Ew. Königlichen Majestät ein Hinderniß abgeben können, die Secretariats-Einrichtung für die Schleswigsche Ständeversammlung erforderlichenfalls, fernerhin in nähere Erwägung zu ziehen.

Nachdem die Schleswigsche Ständeversammlung mit der vorbemerkten Majorität sich mit dem Inhalte des im Entwurf vorgelegten Patents, betreffend eine Vermehrung der Zahl der Secretaire in der Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig und eine denselben zu gestattende Hülfe bei Besorgung der ihnen vorschriftsmäßig obliegenden Geschäfte gänzlich einverstanden erklärt hat, beschloß sie zugleich mit einer Majorität von 36 Stimmen dem Königl. Herrn Commissarius bei der Schleswigschen Ständeversammlung den Wunsch zu äußern, daß die in dem Entwurfe des mehrgedachten Patents enthaltenen Bestimmungen, sofort provisorisch in Kraft treten mögen. In Gemäßheit der von Ew. Königl. Majestät Allerhöchstdero Commissarius für diese Angelegenheit ertheilten Autorisation hat derselbe der Schleswigschen Provinzialstände-Versammlung die Eröffnung gemacht, daß das mehrgedachte Patent gleich zur Anwendung gebracht werden könne, und es ist in dieser Anleitung die Wahl zweier neuen Secretaire sofort vorgenommen worden.

Die Schleswigsche Provinzialstände-Versammlung richtet demnach in Gemäßheit der von selbiger gefaßten Beschlüsse an Ew. Königliche Majestät den allerunterthänigsten Antrag:

Allerhöchstdieselben wollen Allergnädigst geruhen, das der Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegte und bereits provisorisch in Kraft getretene Patent, betreffend eine Vermehrung der Zahl der Secretaire in der Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig und eine denselben zu gestattende Hülfe bei Besorgung

der ihnen vorschriftsmäßig obliegenden Geschäfte als Gesetz ergehen zu lassen.

Gutachten

über den Entwurf zu einem Patente, enthaltend eine nähere Bestimmung wegen der zu repartirenden Ständekosten.

Der von Ew. Königlichen Majestät der Schleswigschen Ständeversammlung zur Begutachtung mitgetheilte Entwurf zu einem Patente, enthaltend:

eine nähere Bestimmung der, nach dem § 80 der Verordnung vom 15. Mai 1834 wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Schleswig, zu repartirenden Kosten; ist von der Ständeversammlung vorschriftsmäßig geprüft und berathen worden; dieselbe verfehlt daher nicht, Ew. Königl. Majestät ihr allerunterthänigstes Gutachten über diesen Entwurf nachstehendermaaßen abzustatten:

Da die Allerhöchste Eröffnung für die Schleswigschen Provinzialstände, betreffend die Resultate der im Jahre 1836 von ihnen erstatteten Gutachten, den Ständen die Verpflichtung auferlegt, allerunterthänigste Vorschläge einzureichen, über einen definitiv festzustellenden Maaßstab für die Repartition der Kosten, imgleichen darüber, auf welche Weise die vorschußweise Abhaltung dieser Kosten aus der Königl. Casse, in Zukunft werde vermieden werden können, so erlaubt sich die Ständeversammlung zuvörderst hinsichtlich der Repartition ehrerbietigst zu bemerken, daß der, von der ersten Ständeversammlung, in Betreff der Reisekosten und Diätengelder der Abgeordneten beantragte, und unterm 31. Octbr. 1837 für diese Ausgabe genehmigte Maaßstab geeigneter erscheine, um darnach auch die in der Verordnung vom 15. Mai 1834 nicht namhaft gemachten und auch nicht einmal angedeuteten Kosten, weil sie zu derselben Categorie gehören, auch auf dieselbe Weise zu vertheilen.

Die Ständeversammlung hält sich daher verpflichtet, die in dem Patent vom 31. Octbr. 1837 für die Wahl-Kosten, so wie für die Reise- und Diäten-Gelder der Abgeordneten provisorisch verfügte Repartition, als definitiv festzustellenden Maaßstab zur Repartition sämmtlicher Ständekosten allerunterthänigst anzurathen.

Die hier zur Frage stehenden Kosten befassen, außer den Kosten der Wahlen, der Reise- und Diäten Gelder der Abgeordneten, die erforderlichen Ausgaben für Feuerung und Licht, Schreibmaterialien, Copialien, endlich die Herausgabe der Stände-Zeitung in deutscher und dänischer Sprache; letztere, nämlich die Herausgabe der Zeitung veranlaßt bei der bisherigen Einrichtung einen verhältnißmäßig sehr bedeutenden Aufwand, da, nach dem von dem Königl. Herrn Commissarius dahin abgeschlossenen Verlagsaccord, daß zu seiner Disposition 250 Freiexemplare geliefert werden müssen, eine Mindereinnahme von mehr als 16 Rthlr. für jeden Druckbogen entsteht, womit die Kosten der Redaction und der Uebersetzung zu decken sein möchten.

Wenn nun gleich das Herzogthum Schleswig durch die Kosten der zweifachen Herausgabe der Zeitung verhältnißmäßig mehr belästigt wird, als das Herzogthum Holstein und die dänischen Provinzen, so ist doch die Ständeversammlung des unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß diese Herausgabe auf eine minder drückende Weise bewerkstelligt werden könnte, wenn die dazu erforderlichen ökonomischen Maaßregeln der Vermehrung des Präsidentens unterlegt würden.

Die Ständeversammlung ist bei dieser Ansicht von dem Gesichtspuncte geleitet worden, daß diese veränderte Einrichtung den Bestimmungen des 76sten § der Verordnung vom 15. Mai 1834 nicht entgegen sein würde, da die Zeitungen vor dem Abdrucke dem Königl. Herrn Commissarius zur Genehmigung vorgelegt werden und derselbe also im Stande verbleibt, dafür zu sorgen, daß der wesentliche Inhalt der Verhandlungen zur öffentlichen Kunde gelange, wohingegen der Pro-

Digitized by Google

stöme, durch dessen Hände sämmtliche Ständekosten gehen, am besten befähigt erscheint, die erforderlichen Veranstaltungen hinsichtlich der Vorredaction, der Uebersetzung und des Verlags zu leiten und dabei möglicherweise eine Ersparung zu bewirken.

Hierauf gestützt hat die Ständeversammlung mit einer großen Majorität den Beschluß gefaßt, bei Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst darauf anzutragen, daß die Herausgabe der Zeitung der Verwaltung des Präsidenten zu unterlegen sei.

Was die vorschußweise Abhaltung der Ständekosten aus der Königlichen Casse betrifft, so hat die Ständeversammlung sich nach reiflicher Prüfung davon überzeugt, daß dieser Vorschuß ganz unentbehrlich sein möchte, indem die größten Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten entstehen würden, wenn derselbe wegfallen sollte. Diejenigen Geldsummen, welche durch die den Ständen-Mitgliedern gesetzlich beigelegten Diäten und Reisekosten; durch das Bureau der Ständeversammlung; durch den Verbrauch von Schreibmaterialien; durch Anstellung von Boten erwachsen, so wie einige minder erhebliche im Laufe der Diät nothwendigen und fällig gewordenen Ausgaben, z. B. zur Bezahlung von Buchbinder-Rechnungen, sind bisher durch den Präsidenten dem Königl. Herrn Commissarius angezeigt, von diesem sind Anweisungen auf die Königliche Casse erwirkt, und es ist demnächst der Betrag sämmtlicher Kosten, insofern sie nicht aus Ew. Königlichen Majestät Casse bestritten, repartirt worden. Wenn dies Verfahren verändert werden sollte, so erscheine es unmöglich, daß Weitläuftigkeiten und Unordnungen zu vermeiden wären, indem die Ständeversammlung weder eine Casse noch einen Hebungsbeamten hat, und also kein anderes Auswog übrig bliebe, als eine, auf den Antrag der Ständeversammlung zu Voraus zu beschaffende Ausschreibung des muthmaßlichen Betrages der mehrerwähnten Kosten.

Da die fraglichen Kosten bei einer jedesmaligen Versammlung höchst verschieden sind, indem es hierbei auf die Dauer der Diät, auf die durch die Zeitungen veranlaßten Ausgaben u. a. m. ankömmt, so erscheine es klar, daß der Betrag derselben sich auch nicht einmal approximativ im Voraus berechnen lasse und daß ein nicht unbedeutendes plus oder minus unvermeidlich stattfinden würde; es darf ferner nicht unbemerkt bleiben, daß der Präsident, durch den alle Kosten berechnet und bestritten werden, für die jedesmalige Versammlung gewählt wird, hinfolglich, da die Kostenberechnung von einer Versammlung auf die andere übergehen würde, sehr leicht unangenehme Verhandlungen zwischen dem abgegangenen und dem antretenden Präsidenten, in Betreff des Rechnungswesens entstehen könnten. Die Ständeversammlung, welche sich nicht darüber zu täuschen vermag, daß die Verweigerung des Vorschusses aus der Königlichen Casse einen höchst nachtheiligen Eindruck auf das Publikum machen werde, hat auch um so weniger einen Grund ausfindig machen können, warum die in Ansehung der, zufolge der §§ 80 und 81 der Verordnung vom 15. Mai 1834 erwachsenen Kosten bisher angenommene Verfahrungsart nicht beibehalten werden könne, da der Königlichen Casse durch den zu leistenden Vorschuß keine Belästigung erwachsen kann und nicht einmal, wie aus dem § 5 des Patents vom 21. April 1838 hervorgeht, die Abfassung besonderer Hebungsregister erforderlich erachtet worden ist.

Gestützt auf diese Gründe und im vollen Vertrauen auf die huldreichen Gesinnungen Ew. Königl. Majestät, hat die Ständeversammlung einstimmig den Beschluß gefaßt, hierauf den allerunterthänigsten Antrag zu begründen, daß es Ew. Königlichen Majestät gefallen möge, zu verfügen:

daß der Betrag sämmtlicher durch die Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig veranlaßten Kosten auch fernerhin aus der Königlichen Casse vorgeschossen werden möge.

Die Ständeversammlung darf es sich zugleich erlauben, den ehrerbietigen Wunsch auszusprechen, daß

über die Repartition und Verwendung der Ständekosten eine Berechnung zugelegt und öffentlich bekannt gemacht werden möge.

Eine Rechnungsablage erscheint der Ständeversammlung als ein nothwendiges und dringendes Bedürfniß; sämmtliche Mitglieder dieser Versammlung vereinigen sich in der Ansicht, hiezu gegen ihre Committenten, welche die mehrerwähnten Kosten aus ihren Mitteln hergeben müßten, verpflichtet zu sein; diese Rechnungsablage würde indessen nicht ohne eine Mittheilung der Königlichen Casse, über die Verwendung der vorgeschossenen und demnächst zur Repartition gebrachten Kosten möglich werden und die Ständeversammlung trägt daher kein Bedenken, allerunterthänigst darauf anzutragen, daß Ew. Königl. Majestät:

die Mittheilung der Berechnung über die gesammten Einnahmen und Ausgaben der Königlichen Casse in Betreff der Ständekosten zu verfügen geruhen wollen.

Die Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig hält sich demnach verpflichtet, ihre allerunterthänigsten Anträge, in Betreff des derselben zur Begutachtung mitgetheilten Gesetzesentwurfs, dahin zusammen zu fassen:

daß Ew. Königliche Majestät Allerhuldreichst geruhen wollen, den zur Begutachtung vorgelegten, eine nähere Bestimmung der zu repartirenden Ständekosten betreffenden Gesetzesentwurf, nach den von der Ständeversammlung gemachten Vorschlägen zu modificiren und demgemäß zu verfügen:

1) daß alle durch die ständischen Verhältnisse des Herzogthums Schleswig erwachsende laufende Kosten, nach dem von der Ständeversammlung hinsichtlich der Wahlkosten, so wie der Reisekosten und Diäten der Abgeordneten beantragten und unterm 31. October 1837 provisorisch genehmigten Maaßstabe, repartirt und aufgebracht werden sollen.

2) daß der Betrag sämmtlicher Kosten auf dieselbe Weise aus der Königlichen Casse vorgeschossen werden solle, wie solches hinsichtlich der, zufolge der §§ 80 und 84 erwachsenen Kosten für die erste und zweite Ständeversammlung Allerhöchst bewilligt worden ist.

3) daß eine darnach zuzulegende Berechnung über sämmtliche Ständekosten, mit deren Belegen, von der Königlichen Casse der jedesmaligen Ständeversammlung mitgetheilt werden solle, um demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht zu werden.

4) daß die, hinsichtlich der Herausgabe der Schleswigschen Zeitung zu treffenden ökonomischen Maaßregeln, namentlich die zu schließenden Verträge wegen des Druckens, der Redaction und der Uebersetzung der deutschen Zeitung in das Dänische, der Verwaltung des Präsidiums der Ständeversammlung unterlegt werden solle,

5) daß die Herausgabe des deutschen Textes nicht durch die dänische Uebersetzung verzögert werde, sondern jeder Theil für sich baldmöglichst im Publico erscheinen möge.

Gutachten

über den Entwurf eines Patents, wegen ergänzender Bestimmungen der Verordnung vom 9. November 1798.

Den allerhöchsten Bestimmungen zufolge ist der Entwurf, enthaltend einige ergänzende Vorschriften der Verordnung vom 9. Novbr. 1798, über die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens, und die in Ansehung derselben eintretenden obrigkeitlichen Amtspflichten, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, zur Berathung der Ständeversammlung vorgelegt, und nachdem die verderbliche

Digitized by Google

Aeußerung einer Committee eingegangen, hierauf die Vorprüfung und demnächstige Schlußabstimmung erfolgt, ermangelt die Versammlung nicht, gutachtlich Folgendes allerunterthänigst zu referiren, und zu beantragen. Sie bemerkt dabei, daß ein Abgeordneter ein Minoritätsbedenken vorbehalten hat, welches am Schlusse hinzugefügt wird.

Es ist von der Versammlung angemessen befunden, wie eine überwiegende Stimmenmehrheit an den Tag gelegt hat, daß es nothwendig und zweckmäßig sei, die Erlassung des Gesetzes anzurathen, wie denn hier mit geschieht. Die Meinung eines einzelnen Abgeordneten, welche in dem Committee-Berichte hervorgehoben und darauf hinging, daß es besser sein würde, gleichzeitig mit der Erlassung des vorliegenden Gesetzes andere Abänderungen in der allerhöchsten Verordnung vom 9. Novbr. 1798 wegen der Rechte der Abwesenden, die von Wichtigkeit sein dürften, zu verbinden, bis dahin aber mit der Erlassung Anstand zu nehmen, ist damit beseitigt. Die Versammlung hat sich davon überzeugt gehalten, daß die Erfahrung das Bedürfniß der Erlassung desselben hinreichend begründe und rechtfertige. Wenn der Inhalt des Entwurfs gleich der Committee und einigen Abgeordneten Veranlassung gegeben, einzelne Bemerkungen und wünschenswerthe Abänderungen, so wie einige Zusätze anzuregen, so sind solche doch nur in geringer Zahl der Art gewesen, daß die Ständeversammlung in ihrer Gesammtheit sie zu berücksichtigen nöthig gefunden hat.

Es war bedenklich gefunden, ohne Proclam, und ohne darauf basirte Veröffentlichung des Erfolgs, eine Todeserklärung abgehen zu lassen, weil man befürchtete, daß bei der vorgeschriebenen kurzen Zeit wesentliche Nachtheile für den Abwesenden entstehen könnten. Die Versammlung hat jedoch keine Veranlassung genommen, die Einfügung eines solchen Zusatzes zum § 2 anzurathen.

Hiergegen hat sie theils bei der Berücksichtigung, daß damit geringere Kosten verbunden, theils aus dem Grunde, damit ein dennoch zurückkehrender Abwesender sich nicht darüber zu beklagen Ursache habe, daß etwas im Stillen und ohne Veröffentlichung zu seinem Nachtheile erkannt worden, es angemessen gefunden, anzurathen,

die erfolgte Todeserklärung

zur öffentlichen Kunde bringen zu lassen. Sie hält dafür, daß derjenige, welcher die Heimath in der angegebenen Bestimmung verläßt, wohl dafür Sorge tragen werde, daß er zeitige Nachricht seinen nahen Angehörigen ertheile, und wenn er rücksichtslos dies versäume, sich die Folgen selbst davon beizumessen habe, jedoch eine Gewißheit über dasjenige, was zu seinem Nachtheile geschehen, billigerweise durch die erfolgte Veröffentlichung erhalten müsse.

Wünschenswerth hat die Versammlung es finden müssen, daß die Anträge der Committee

auf scharfe Bezeichnung der Gränzen der Nord- und Ostsee,

auf Anordnung einer bestimmten Zeit, von welcher an die Verfügung in Kraft treten solle, und

auf die Bestimmung, daß die Verfügung nur für diejenigen gelten soll, welche erst dann die Heimath verlassen, wenn dieselbe in Kraft getreten,

Beifall finden mögen.

Mit dem ersten wird bezweckt, daß die möglichst zu erreichende Gewißheit über die Gränzen jedem Streite und Kostenaufwande begegne. Durch die zweite und dritte soll der Zweck erreicht werden, daß diejenigen, für welche die Verfügung möglicher Weise gegeben wird, zeitig Gelegenheit finden, sich gegen Nachtheile sicher zu stellen.

Darum hat die Versammlung die Berücksichtigung derselben anrathen wollen.

Bevor die Versammlung nun zu dem Schlußantrage sich wendet, fügt sie noch dasjenige Bedenken ein, welches ein in der Minorität stehendes Mitglied sich vorbehalten hat.

Der Abgeordnete des 12. ländlichen Wahldistricts

hat ad § 1 sich nicht davon überzeugen können, daß die Befugniß zur Bewirkung der Todeserklärung eines Abwesenden unter den in der Verordnung enthaltenen Voraussetzungen allen Erben gegeben werden dürfe, vielmehr ist er der Ansicht, daß dies Recht nur der Ehefrau und den Kindern derselben zustehen muß.

Die Motive des Königl. Herrn Commissarius beweisen auch, daß die unglücklichen Verhältnisse, in denen sich die Ehefrauen solcher Abwesenden zu befinden pflegen, die alleinige Veranlassung zu diesem Gesetze gewesen sind. Auch ist es nicht zu leugnen, daß in Hinsicht derselben, und etwa der Kinder der Abwesenden das Bedürfniß das größte, und der Anspruch auf das Vermögen der nächste ist. Eine 30jährige Abwesenheit läßt bei den vielen Wechselfällen der Seefahrenden die Möglichkeit immer zu, daß der Abwesende noch am Leben ist, und daher muß ein so hartes Schicksal, wie die Todeserklärung für einen Lebenden ist, auf die äußerste Nothwendigkeit beschränkt werden.

Derselbe Abgeordnete hat die Bestimmung des Entwurfs im 3ten §., daß der Tag des richterlichen Spruchs als der Todestag des Abwesenden angesehen werden solle, nicht für zweckmäßig erachten können. Es wird nach dieser Bestimmung nämlich der Todestag ganz von der richterlichen Thätigkeit, so wie von den Zufälligkeiten, welche in der Herbeischaffung der erforderlichen Bescheinigungen liegen können, abhängig gemacht, nach dem Tage dieser Todeserklärung regulirt sich aber die Erbansprüche, und so wird leicht der Fall eintreten, daß der, welcher alle hier erforderlichen Kosten aufgewandt hat, die Früchte seiner Bemühung nicht erndten kann. Richtiger und den Grundsätzen der Verordnung vom 9. November 1798 mehr entsprechend wird es nach der Meinung dieses Abgeordneten sein, wenn der letzte Tag, seit der Abwesenheit, oder der seit der letzten auf den Reisen eingegangenen Nachricht verflossenen 3 Jahre als Todestag angenommen, und in den richterlichen Spruch aufgenommen wird. Es ist sodann ein fester, und nicht von so vielen Umständen abhängiger Termin vorhanden, nach welchen sich die Erbverhältnisse regeln und Nachtheile können um so weniger hieraus erwachsen, als die Erfahrung bereits für eine solche Bestimmung in unserer Gesetzgebung sich ausgesprochen hat.

Aus allem bisher Vorgetragenen resultirt nun im Wesentlichen,

daß die Versammlung die Erlassung des Gesetzes unter folgenden nähern Bestimmungen räth, daß

a) ad § 1. Die Gränzen der Nord- und Ostsee schärfer bezeichnet werden,

b) ad § 2. Die erfolgte Todeserklärung zur öffentlichen Kunde gebracht werde,

c) zum Schluß, eine bestimmte Zeit gesetzlich festgesetzt werde, von welcher an das Patent in Kraft treten solle, und

d) zum Schluß, eine Bestimmung hinzugefügt werde, daß die Verfügung nur für diejenigen Abwesenden gelten solle, welche erst dann die Heimath verlassen, wenn das Patent in Kraft getreten.

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 132. (Schleswig, den 8. Novbr.) 1838.

Gutachten
über die Verfügung, betreffend nähere Bestimmungen über das Verfahren bei Ausübung des Subhastationsrechts.

Ew. Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, den Provinzialständen des Herzogthums Schleswig die bereits provisorisch in Kraft getretene Verfügung, enthaltend einige nähere Bestimmungen über das Verfahren bei Ausübung des Subhastationsrechts, zur Begutachtung vorlegen zu lassen. Die Versammlung hat in der provisorischen Erlassung dieses Gesetzes Ew. Königliche Majestät unermüdliche landesväterliche Fürsorge, allen zu Allerhöchst Dero Kunde kommenden Uebelständen sofort abzuhelfen, dankbar erkannt, auch das Gesetz dem beabsichtigten Zwecke, die Rechte der protocollirten Creditoren zu sichern, und den Debitoren die möglichste Erleichterung in den Kosten des Subhastationsverfahrens zu verschaffen, so entsprechend gefunden, daß sie ohne Erwählung eines Ausschusses gleich zur Berathung desselben übergegangen ist.

Bei der pflichtmäßig gewissenhaften Prüfung dieses Gesetzes hat die Versammlung die Ueberzeugung gewonnen, daß dasselbe in allen seinen Bestimmungen, mit alleiniger Ausnahme des in den §§ 4 und 5 ausgesprochenen Grundsatzes: daß der Subhastat, ausser der zur Subhastation gebrachten Forderung nebst Kosten, auch die bei dem Proclam angegebenen Leistungen und Gefälle berichtigt haben müsse, ehe das Verfahren aufgehoben werden könne, vollkommen zweckmäßig, und durch dasselbe das Subhastationsverfahren so regulirt worden sei, daß den Nachtheilen, die sich dabei ausgewiesen haben, künftig werde vorgebeugt werden.

Die obgedachten Bestimmungen der §§ 4 und 5, welche allein Bedenklichkeiten erregt haben, sind:

§ 4) in der 1ten Zeile die Worte: „die angegebenen Gefälle und Leistungen“ und in der 5ten Zeile die Worte: „als zur Berichtigung der gedachten rückständigen Gefälle und Leistungen“, — und

§ 5) in der 5ten und 6ten Zeile die Worte: „und die Berichtigung der angegebenen Gefälle und Leistungen darzuthun“, —

weil dadurch verfügt worden ist, daß der Debitor, gegen den die Subhastation erkannt worden ist, nicht blos die desfällige Forderung mit Kosten, sondern auch die bei dem Proclam zum Zweck der Prorestation angegebenen Gefälle und Leistungen berichtigen müsse, wenn er das Verfahren wolle aufgehoben wissen. Die

Versammlung hat es den Grundsätzen des Rechts nicht entsprechend finden können, daß der Debitor, um das gegen ihn eingeleitete Subhastationsverfahren aufzuheben, mehr bezahlen müsse, als die zur Subhastation gebrachte Forderung nebst sämmtlichen Kosten, zu welchen letzteren auch die Angabekosten der ad proclama prostituirten Gefälle und Leistungen gehören würden. Denn in sehr häufigen Fällen werden die angegebenen Abgaben und Leistungen nicht fällig und exigibel sein, namentlich nicht in den Districten des Herzogthums Schleswig, wo gesetzlich oder verfassungsmäßig das privilegium der Communalabgaben sich auf 2 Jahre erstreckt, auch nicht, wenn protocollirte Forderungen angemeldet worden sind, welche unter dem Ausdruck „Leistungen" doch müssen mitbegriffen werden. Dem Debitor nun zur Pflicht zu machen, auch solche nicht einmal exigible Leistungen zu bezahlen, ehe er von dem Subhastationsverfahren befreit werden könne, dürfte leicht als eine Art von Ungerechtigkeit angesehen werden können. Aber wenn auch die angemeldeten Leistungen alle fällig wären, so sind sie doch nicht zum Executionsverfahren gediehen, die Inhaber solcher angemeldeten Forderungen haben nicht das Recht erworben, Befriedigung, oder den Concurs des Schuldners zu verlangen; der Creditor allein, welcher die Subhastation ausgebracht hat, ist in dem Besitze dieses Rechtes. Die Creditoren haben solche Forderungen auch allein deßhalb beim Proclam gemeldet, um die Veräußerung des Immobils ihres Schuldners zu ihrem Nachtheile zu verhindern. Dieser Zweck ist vollständig erreicht, wenn der Creditor, der die Subhastation ausgebracht hat, befriedigt ist, und es fehlt jeder Grund, hier weiter zu gehen, und dem Prostitenten noch das Recht einzuräumen, Befriedigung und in Entstehung dessen Concurs verlangen zu können. In der Ausführung würde eine solche Bestimmung auch um deswillen noch bedenklich werden, weil das Gesetz nicht vorschreibt, daß vorher ein Justificationstermin stattfinden, und der Prostitent in demselben die Richtigkeit seiner Forderung nachweisen soll. Wenn nun die betreffenden §§ 4 und 5 in dieser Hinsicht unverändert bleiben, so steht zu befürchten, daß der Debitor, einer unrichtigen, und von ihm bestrittenen Forderung wegen, Concurs machen müsse; wird aber statt dessen der Grundsatz angenommen, daß mit der Berichtigung der Forderung, wegen welcher die Subhastation bewirkt ward, nebst sämmtlichen Kosten, einschließlich der Angabekosten der prostituirten Gefälle und Leistungen, das ganze Subhastationsverfahren hinfällig werde, so würde der Justificationstermin überflüssig und die desfallsigen Kosten erspart werden können. Der Schuldner würde in diesem Falle allerdings auch die Angabekosten wegen einer nicht anerkannten Forderung bezahlen müssen, allein theils würden diese immer nur geringfügig sein, und theils würde er sie von dem Prostitenten wieder zurückverlangen können.

Die Versammlung ist ferner der allerunterthänigsten Ansicht, daß wenn es bei den Bestimmungen der §§ 4 und 5 sein Verbleiben behält, eine Vermehrung der Concurse davon die Folge sein werde. Der Schuldner, gegen den ein Subhastationsverfahren eingeleitet ist, befindet sich immer in mißlichen ökonomischen Umständen. Ist es ihm nun schon schwer, die Forderung, weshalb die Subhastation verfügt worden ist, mit den erwachsenen Kosten zu bezahlen, so wird es ihm gar unmöglich sein, überdieß auch noch die prostituirten Gefälle und Leistungen zu berichtigen, und es würde daher in jedem Subhastationsfalle der Concurs eintreten müssen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß in häufigen Fällen der Subhastat, während des Laufes des Proclams Rath geschafft, und die Subhastation abgewandt hat; soll er nun aber auch die prostituirten Gefälle und Leistungen berichtigen, so wird ihm dies niemals möglich sein. Zwar wird es nicht immer erforderlich sein, daß die Befriedigung durch Baarzahlung geschehe, sondern es wird genügen, wenn der Debitor auf andere Weise den Prostitenten zufrieden

Digitized by Google

stellen könne; allein bei dem einmal erworbenen Rechte auf Befriedigung, wird dies ihm schwer werden, und jeder Prositent wird fürchten, von seinem Rechte etwas zu vergeben, wenn er nicht baar bezahlt werde. Wenn nun auch eingeräumt werden muß, daß nicht selten der Fall vorkommen wird, daß über denselben Schuldner, der eben ein Subhastationsverfahren abgewandt hat, von einem andern Creditor ein anderes Subhastationsproclam ausgebracht, und in Folge dessen der Concurs wird herbeigeführet werden, so dürfte doch auch dieser Umstand und die hieraus entstehende Vervielfältigung der Kosten nicht in Betracht kommen, wenn in andern Fällen, wie es nicht zu bezweifeln steht, der Debitor vom Concurse dadurch getrettet werden kann, daß er nur die Subhastationsforderung mit Kosten zu bezahlen braucht.

Dies sind die Gründe, welche die Versammlung bewogen haben, an Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten:

die §§. 4 und 6 in der Verfügung, betreffend einige nähere Bestimmungen über das Verfahren bei Ausübung des Subhastationsrechts, dahin allergnädigst abzuändern, daß die mehrgedachte Bestimmung, der Debitor solle, um das Subhastationsverfahren aufzuheben, auch die angemeldeten Gefälle und Ansprüche berichtigen, wegfalle.

Gutachten

über den Entwurf zu einem Patente, betreffend das Verfahren bei Contraventionsklagen aus herrschaftlichen Pachtcontracten.

Ew. Königl. Majestät haben geruht, der Versammlung der Provinzialstände für das Herzogthum Schleswig den Entwurf zu einer Verfügung über das Verfahren bei Contraventionsklagen aus herrschaftlichen Pachtcontracten für das Herzogthum Schleswig in der allerhöchsten Absicht vorlegen zu lassen, darüber ihr allerunterthänigstes Gutachten zu erstatten. Nachdem nun die Schleswigsche Ständevers. den vorliegenden Gegenstand in der durch das Gesetz vom 15. Mai 1834, betreffend die Regulirung der ständischen Verhältnisse, vorgeschriebenen Ordnung, einer gewissenhaften Berathung unterzogen; versetzt die Vers. nicht, nach der ihr obliegenden Pflicht ihr allerunterthänigstes Bedenken über den erwähnten Gegenstand Ew. Königl. Majestät hiedurch ehrfurchtsvoll vorzulegen.

Die Schleswigsche Ständevers. hat um so mehr den vorliegenden Entwurf, als seinem Zwecke völlig entsprechend, anerkennen müssen, als nicht nur durch denselben das Verfahren in Sachen der Art, für welche derselbe die nöthigen Bestimmungen enthält, ihrer Natur nach völlig angemessen regulirt werden, sondern auch, weil bereits für das Herzogthum Holstein unterm 12. Mai 1824 eine Verfügung erlassen worden, die fast wörtlich mit dem vorliegenden Entwurfe übereinstimmt, so daß vermittelst desselben dem Grundsatze einer so wünschenswerthen Uebereinstimmung der Gesetzgebung für beide Herzogthümer gehuldigt wird. Zwar sind bei der Berathung über den vorliegenden Gegenstand einige Zusätze zu dem Entwurfe in Antrag gestellt worden, namentlich war mit Beziehung auf die im Entwurfe aufgestellte Regel, daß das gesammte Verfahren, und zwar mit Ausschluß der Zuziehung eines Advocaten nur ein mündliches sein solle, der Wunsch geäußert worden, daß in solchen Fällen, wo etwa die Partheien sich dahin vereinbart hätten, ihre Differenzen zu einer schriftlichen Erörterung zu bringen, ein schriftliches Verfahren, jedoch unter den nöthigen Beschränkungen sowohl rücksichtlich seiner Dauer, als seines Umfangs, gestattet werden möge. Wir haben aber den Consequenzen des Princips, welches dem Entwurfe zum Grunde liegt, nämlich das einer möglichst herbeizuführenden Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, so wie das der Vermeidung überflüssiger Kosten, den Vorzug einräumen müssen. Auch gegen die Vollständigkeit des vorliegenden Entwurfs sind wi

nige Bedenklichkeiten erhoben, namentlich hat man den Ausdruck „herrschaftliche Pachtcontracte“ als nicht ausreichend befunden, auch eine nähere Bestimmung derjenigen Sachen, in welchen das fragliche Verfahren zur Anwendung zu bringen sei, die Zulassung der Advocaten als Bevollmächtigte, einer genauern Fixirung des Gerichtsstandes, so wie endlich eine feste Bestimmung über die nachtheiligen Folgen, welche eine Contravention herbeiführen solle, indem in dieser Beziehung manches der Willkühr überlassen sei, für wünschenswerth gehalten. Die erhobenen Bedenklichkeiten sind uns aber nicht gewichtig genug erschienen, um in dieser Beziehung eine Ergänzung des Entwurfs in Antrag zu stellen, vielmehr halten wir dafür, daß er, mit Rücksicht auf seinen Zweck, sowie mit Rücksicht auf die durch die Erfahrung bewährte Anwendbarkeit desselben, die den Umständen entsprechende Vollständigkeit besitze.

In Beziehung auf die Eidesleistungen ist es ferner in Anregung gekommen: ob nicht die in dem 4. §. des Entwurfs vorkommende Bestimmung, daß für die Ableistung des Eides ein anderweitiger naher Termin anzusetzen dahin abzuändern sei, die Zeit innerhalb welcher solches geschehen solle, etwa auf acht Tage festzusetzen: damit denjenigen der die Wahrheit seiner Behauptungen eidlich zu bekräftigen hat, das nöthige spatium offen gelassen werde: über die Wichtigkeit der ihm obliegenden Handlung gehörig nachzudenken, und ob nicht dem Schwörenden vor der Eidesleistung erst von seinem Beichtvater im Gericht eine ernste Meineidsverwarnung gehalten werden solle. Theils aber enthält die bestehende Gesetzgebung schon eine hinlängliche Anweisung für den Richter, wie er es in Fällen einer Eidesleistung zu verhalten habe, so daß es zu seinen Pflichten gehört, dabei nichts zu übereilen, der Gesetzentwurf auch weiter nichts beabsichtigt, als daß die sonst für die Ableistung des Eides zu beachtende Ordnungsfrist hier nicht als Regel dienen solle, theils würde, was namentlich die Meineidsverwarnung betrifft, der in dieser Hinsicht gemachte Vorschlag mit den bisher geltenden Regeln des processualischen Verfahrens zu sehr in Widerspruch gerathen, nach welchen die Verwarnung vor dem Meineide den Anträgen der Partheien überlassen bleibt, als daß derselbe bei einer sehr beschränkten Sphäre der gerichtlichen Proceduren, die größtentheils sich nur mit Objecten von geringfügigem Werthe beschäftigen, zur Berücksichtigung geeignet wäre, wie sehr auch die den beiden so eben hervorgehobenen Puncten zum Grunde liegenden Motive mit Rücksicht auf eine Revision des gesammten processualischen Verfahrens Anerkennung verdienen, insoweit sie nämlich auf Erweckung einer höheren Ehrfurcht vor der Heiligkeit des Eides gerichtet sind.

Der bereits ausgesprochenen Ueberzeugung nach, daß der vorliegende Entwurf seinem Zwecke völlig entspricht, glauben daher die Provinzialstände des Herzogthums Schleswig den ehrfurchtsvollen Antrag stellen zu müssen:

Ew. Königl. Majestät wollen allergnädigst geruhen, den vorgelegten Entwurf als gesetzliche Verfügung auch für das Herzogthum Schleswig ergehen und in Kraft treten zu lassen.

Gutachten

über den Entwurf zu einer Verordnung, betr. die Bestimmungen, nach welchen wegen Forderungen aus Contracten mit der Rentekammer ꝛc. das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist.

Ew. Königl. Majestät statten die Provinzialstände des Herzogthums Schleswig den allerehrfurchtsvollsten Dank ab, daß Allerhöchstdieselben in Berücksichtigung der Anträge der Provinzialstände beider Herzogthümer allergnädigst geruht haben, den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen Forderungen aus Contracten mit der Rentekammer oder anderen Verwaltungsbehörden das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist, der diesjährigen Versamm-

Digitized by Google

lung zur Berathung vorlegen zu lassen. Die Ständeversammlung hat in Erwägung der Wichtigkeit dieses Gesetzes einen Ausschuß zur Berichtserstattung erwählt und darauf dasselbe einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, deren Resultat sie Ew. Königl. Majestät nunmehr allerunterthänigst vorträgt.

Die Schwierigkeiten, welche der Verfolgung von Ansprüchen an die Verwaltungsbehörden bis jetzt entgegenstehen, und mehr in der Praxis, als in gesetzlichen Vorschriften, ihren Grund haben, ist ein unverkennbarer Mangel in der Gerechtigkeitspflege. Ohne eine nachgesuchte und bewilligte Erlaubniß kann der Unterthan seine Ansprüche an die Verwaltungsbehörden nicht gerichtlich geltend machen, mögen dieselben begründet sein, worin sie wollen, aus contractlichen, oder sonstigen privatrechtlichen Verhältnissen herrühren, eine Verletzung des Eigenthums, oder der Persönlichkeit betreffen. Eine solche Beschränkung widerstreitet an sich schon der Gerechtigkeit, das Recht muß nicht erbeten, es muß verlangt werden können, sie wird aber zur drückenden Ungerechtigkeit, wenn das rechtliche Gehör verweigert, und dem Unterthan die Möglichkeit genommen wird, den Schutz der Gerichte in seinen privatrechtlichen Verhältnissen zu den Verwaltungsbehörden zu erlangen. Ein solcher Zustand kann nur Unzufriedenheiten und Mißtrauen erregen; denn nur das Bewußtsein, daß in allen privatrechtlichen Beziehungen auch gegen jede Verwaltungsbehörde ungehindert Recht gesucht und erlangt werden kann, wird zwischen Regierung und Volk das volle Vertrauen erwecken und erhalten.

Die Ständeversammlung hat es daher dankbar anerkannt, daß Ew. Königl. Majestät in unermüdlicher Fürsorge, das Wohl Allerhöchstdero Unterthanen zu befördern und zu sichern, darauf Bedacht genommen haben, diesen Zustand abzuändern. Sie ist auch vollkommen davon überzeugt, daß das vorgelegte Gesetz ein wesentlicher Fortschritt in der Gerechtigkeitspflege unseres Vaterlandes sein, und daß durch dasselbe einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen wird, wenn Ew. Königl. Majestät geruhen wollen, bei Erlassung des Gesetzes die ehrfurchtsvollen Anträge derselben in allergnädigste Berücksichtigung zu ziehen. Diese Anträge sind im Allgemeinen folgende:

Der vorgelegte Gesetzesentwurf bezieht sich allein auf die Zulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens über Ansprüche aus Contracten mit der Rentekammer und anderen Administrativbehörden, also nur auf einen bestimmten Theil des Privatrechtsgebiete. Die Ansprüche aus Contracten sind vielleicht die häufigsten und wichtigsten, aber keineswegs die alleinigen, welche von Unterthanen gegen die Verwaltungsbehörden erhoben werden, und in privatrechtlichen Verhältnissen begründet sein können. Es kommen nicht gar selten Ansprüche vor, die in Verjährung ihren Grund haben, oder in einem Spolium begründet sind. Warum nun diese und andere nicht aus Contracten herrührende Gerechtsame nicht auch gerichtlich erörtert und entschieden werden sollen, hat die Ständeversammlung nicht ermessen können, vielmehr will es diese bedünken, daß es an jedem Grunde fehlt, solche nicht contractliche Ansprüche der richterlichen Entscheidung zu entziehen. Die Ständeversammlung hat daher einstimmig beschlossen, Ew. Königl. Majestät allerehrerbietigst anzurathen,

in der zu erlassenden Verordnung das rechtliche Gehör nicht bloß in Ansehung der Forderungen aus Contracten, sondern in allen privatrechtlichen Verhältnissen zwischen der Regierung und den Unterthanen zu gestatten.

Die Ständeversammlung hat es ferner wünschenswerth gefunden, daß in dem zu erlassenden Gesetze statt „Forderungen aus Contracten“ es heißen möge: „wegen Forderungen aus contractlichen Verhältnissen“. Sie ist der Ansicht, daß dieser Ausdruck bestimmter ist, und den Zweifel entfernt, daß nicht bloß schriftliche Contracte, sondern alle Verträge und Vereinbarungen, ohne Rücksicht auf die Art und Weise wie sie geschlossen, wirklich gemeint sind.

Digitized by Google

In dem zu erlassenden Gesetze wird, nach dem Erachten der Ständeversammlung, auch auszusprechen sein, daß dasselbe sich lediglich auf den staatsrechtlichen Geschäftskreis der Rentekammer, und der übrigen Verwaltungsbehörden beziehe, nicht aber auf Fälle, wo die Rentekammer, oder die übrigen Verwaltungscollegien wegen Rechtsverhältnisse, welche aus dem Besitze von Grundstücken, einzelnen Höfen und Gütern, Fabrikenetablissements u. s. w. herrühren, in Anspruch genommen werden. Zwar können die Verwaltungscollegien, nach dem Erachten der Ständeversammlung nur wie andere Grundbesitzer betrachtet werden, da sie alle Besitzrechte üben, wenn gleich die Grundstücke Eigenthum des Staats sind. Sie müssen daher auch gleich Privatpersonen dem beikommenden foro unterworfen sein. Wenn sich dies gleich von selbst verstehen dürfte, so sind doch hin und wieder Zweifel darüber vorhanden, die auf die beantragte Weise zweckmäßig beseitigt werden können.

Der Entwurf selbst hat zu folgenden Bemerkungen und Anträgen Veranlassung gegeben.

Im § 1 ist wegen Forderungen aus Contracten mit den Verwaltungscollegien nach Maaßgabe der näheren Bestimmungen des § 3 rechtliches Gehör zugesichert, ohne daß es dazu der Erlaubniß derselben bedürfen soll. Dabei ist jedoch als erste Bedingung festgesetzt, daß der Contrahent, ehe er die Klage anstelle, sich mit einer Vorstellung an die Rentekammer wenden, und in derselben die Gründe für die richterliche Competenz ausführen soll. Diese Aufsatze hat die Ständeversammlung den Verhältnissen der streitigen Partheien nicht angemessen befunden; der künftige Kläger kann und darf nicht verpflichtet werden, dem künftigen Beklagten eine Rechtsausführung für die richterliche Competenz zu liefern, sogar ehe er weiß, daß dieser die Competenz bestreitet. Eine solche Verpflichtung ist auch unvereinbarlich mit der nothwendigen Gleichheit der Partheienrechte. Das Verwaltungscollegium ist hier nichts als Parthei, und kann daher auch nichts verlangen, was im umgekehrten Falle nicht der Unterthan von ihm würde fordern können.

Nach dem Erachten der Ständeversammlung wird es genügen müssen, wenn der Unterthan das beitreibende Verwaltungscollegium von dem vorhandenen Anspruche unterrichtet, ehe er zur Klage schreitet. Dies erscheint angemessen, und wird auch ohnehin geschehen, doch müssen Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ausgenommen werden.

Als eine zweite Bedingung, ehe zur Klage darf geschritten werden, ist im § 1 verlangt, daß die Verwaltungsbehörden auf die Vorstellung des Betheiligten eine Resolution, die erhobenen Ansprüche aussergerichtlich nicht anerkennen und befriedigen zu wollen, müsse abgegeben haben. Es ist hier aber nicht ausgesprochen, binnen welcher Frist die Verwaltungsbehörden über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der erhobenen Ansprüche Resolution ertheilt haben müssen, und was geschehen solle, wenn diese in langer Zeit oder gar nicht resolviren würden. Eine Bestimmung wie diese würde daher, nach der Ansicht der Ständeversammlung, das ganze Gesetz wirkungslos machen, es würde von der Willkühr der Verwaltungsbehörden abhängen, die Rechtsverfolgung so lange zu wollen, zu verzögern, und bloß dem Scheine, nicht aber der Wirklichkeit nach, rechtliches Gehör verstattet sein.

Nach dem Erachten der Ständeversammlung muß der betreffende passus des § 1 daher wegfallen, und dafür eine andere Fassung erhalten. Fast einstimmig hat sie den Beschluß gefaßt, anzurathen, daß statt dessen die Bestimmung aufgenommen werden möge:

> der Betheiligte ist verpflichtet, bevor er seine Ansprüche gerichtlich geltend mache, die betreffende Verwaltungsbehörde aussergerichtlich zur Befriedigung dieser Ansprüche aufzufordern, und erst wenn 6 Wochen seitdem verflossen sind, stehe es ihm frei, dieselben im Wege Rechtens anzubringen und auszuführen.

die Fälle jedoch ausgenommen, wo nach richterlichem Ermessen Gefahr im Verzuge ist.

Die Frist von 6 Wochen erscheint bei der Entfernung des Herzogthums von Kopenhagen, wo sich die mehrsten Verwaltungscollegien befinden, um so mehr ausreichend, als nach ausgebrachter Ladung noch die Ordnungsfrist vorhanden ist, die nöthigen Schritte zur Vermeidung eines Processes zu thun.

Der § 1 enthält überdies noch die Verfügung, daß das Verwaltungscollegium, wenn es die erhobenen Ansprüche nicht anerkennen und befriedigen will, das Oberfachwalteramt mit der Wahrnehmung des Erforderlichen zu beauftragen habe. Nach dem Erachten der Ständeversammlung gehört diese Bestimmung nicht in das Gesetz; es bleibt Sache des beikommenden Collegii, das Oberfachwalteramt, wie es ihm beliebt, zu instruiren. Dagegen aber hat die Ständeversammlung es für erforderlich erachtet, daß im Gesetze die Möglichkeit gegeben werde, die wider ein Verwaltungscollegium bewirkten gerichtlichen Verfügungen insinuirt zu erhalten, weil dies bei der Entfernung der mehrsten derselben von dem Herzogthume sonst unüberwindbaren Schwierigkeiten unterliegt; sie beantragt für diesen Zweck, daß in dem § 1 nach die Bestimmung aufgenommen werden möge:

> das Oberfachwalteramt ist angewiesen die Insinuation der gerichtlichen Verfügung auf die erhobene Klage für die betreffende Verwaltungsbehörde bei sich geschehen zu lassen, und hat diese Insinuation die Wirkung, als wenn sie der Verwaltungsbehörde directe geschehen ist.

Im § 2 hat die Bestimmung, daß, wenn Einreden zur besonderen gerichtlichen Erörterung verwiesen worden, die demgemäß anzustellende Klage erst nach geschehener Gelebung des Erkenntnisses angebracht werden solle, zu Bedenklichkeiten Veranlassung gegeben. Es fährt dieselbe unverkennbar zu Rechtsverlangen. Wird eine Einrede zum besonderen Verfahren verwiesen, so fehlt es an einem denkbaren Grunde, zu verbieten, dieselbe anderweitig geltend zu machen, ehe und bevor dem Erkenntnisse in dem anhängigen Processe gelebt worden ist. Denn beide Rechtssachen stehen alsann unabhängig neben einander. Der von dem Verwaltungscollegio anhängig gemachte Proceß kann in keiner Weise dadurch in seinem Gang aufgehalten werden, daß der Beklagte dieses Processes in einem andern Processe als Kläger auftritt, und den früher exceptionis geltend gemachten Anspruch jetzt klagend verfolgt. Ohne alle Ursache und Veranlassung würde durch diese Bestimmung der Unterthan verhindert werden, seine Rechte nach freier Wahl gerichtlich geltend zu machen, und daher glaubt die Ständeversammlung anrathen zu müssen, daß im § 2 die Worte:

> erst nach geschehener Gelebung des Erkenntnisses wegfallen mögen.

Im Hinsicht solcher Klagen, deren Gegenstand früher im Wege der Einreden geltend zu machen versucht worden ist, kann es nach dem Erachten der Ständevers. nicht der sonst für angemessen befundenen ausserordentlichen Aufforderung zur Anerkennung und Befriedigung bedürfen, da das Oberfachwalteramt durch die vorgeschützt gewesene Einrede von allen in Betracht kommenden Verhältnissen hinlänglich unterrichtet worden ist, und das beikommende Verwaltungscollegium durch dasselbe von allem Erforderlichen die nöthige Kunde erlangen kann. Die Ständevers. glaubt zur Vermeidung unnöthiger Weiterung daher anrathen zu dürfen:

> daß dieses im § 2 ausdrücklich möge ausgesprochen werden.

Der Schlußsatz dieses § 2 verfügt, es solle auch bei Einbringung der Einreden durch eine Resolution der Rentekammer nachgewiesen werden, daß die ausseregerichtliche Befriedigung der Ansprüche abgelehnt worden ist. Wenn diese Bestimmung sich nicht auf die zum Separatverfahren verwiesenen, sondern auf die eigentlichen Einreden, die der Beklagte vertheidigend

Digitized by Google

verschaft, beziehen soll, so involvirt sie eine Beschränkung des Rechts der Vertheidigung, die mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit sich nicht vereinbaren läßt. Das Recht der Vertheidigung muß unbehindert und unbeschränkt sein, und nie kann und darf der Beklagte verpflichtet werden, den Kläger mit seinen Einreden vorher bekannt zu machen, geschweige denn Erlaubniß zu erbitten, sie vorschützen, oder, was gleichbedeutend ist, sich vertheidigen zu dürfen. Zu einer solchen Vorschrift fehlte es auch an jeder Veranlassung, das Verwaltungscollegium wird von dem Inhalte der Einreden durch deren Vorschützung unterrichtet, und erhält so hinlängliche Gelegenheit den Beklagten zu frieden zu stellen, wenn dies in seiner Absicht liege. Die Ständeverf. hält sich daher verpflichtet, allerunterthänigst anzurathen,

daß am Schlußsatze des § 2 die Worte: „sowohl" und „als auch der Einreden" wegfallen mögen.

In Bezugnahme auf das zum § 1 Angeführte wird in diesem Schlußsatze des § 2 auch dem Kläger nicht die Verbindlichkeit auferlegt werden können, einen Bescheid des Verwaltungscollegii auf dessen früheres Gesuch der Klage anzuzeigen, es wird vielmehr hinreichend sein, daß die ausseregerichtliche Aufforderung nachgewiesen werde. Die Schlesw. Ständeverf. räth in Uebereinstimmung mit dem Angeführten an, es möge der Schlußsatz dieses § also gefaßt werden:

Bei Einbringung der Klage ist durch beigebrachte Postbescheinigung, oder auf sonst genügende Weise darzuthun, daß die betreffende Verwaltungsbehörde ausseregerichtlich zur Anerkennung und Befriedigung aufgefodert worden ist, und seitdem 6 Wochen verflossen sind.

Die Schleswigsche Ständeverf. ist einstimmig der Ansicht, die richterliche Competenz müsse die Regel sein, und den Gerichten die Entscheidung über dieselbe nach Maaßgabe des Gesetzes überlassen werden. Indessen verkennt sie nicht, daß die bestehenden Verhältnisse, unter Berücksichtigung des Wohls des Ganzen Ausnahmen nothwendig machen, und diese sind nach der Ansicht der Versammlung

Hoheitsrechte, unveräußerliche Regalien, sowie Steuern, Abgaben und Leistungen gegen die Landesherrschaft als solche, mögen dieselben nun in Gesetzen, oder auf Herkommen beruhen,

und sie glaubt anrathen zu müssen,

daß hiernach die № 1 des § 3 abgeändert werden möge.

Sind Leistungen aus Vereinbarungen, aus Verträgen entstanden, sind sie in ihrer Beschaffenheit und Größe verändert, ist von Ansprüchen auf gänzliche, oder theilweise Befreiung, oder auf Abänderungen derselben, von Ansprüchen auf Vergütung und Entschädigung die Rede, so wird die Competenzfrage wichtig, und vertrauensvoll allein von den Gerichten entschieden werden können. Der Unterthan wird beruhigt sein, wenn das Gericht den Ausspruch gethan hat, nicht aber, wenn die Entscheidung von der Gegenparthei erfolgt ist.

(Der Schluß folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig.

No. 133. (Schleswig, den 9. Novbr.) **1838.**

Gutachten

über den Entwurf zu einer Verordnung, betr. die Bestimmungen, nach welchen wegen Forderungen aus Contracten mit der Rentekammer ꝛc. das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist.

(Schluß.)

Die Ständevers. hat sich auch nicht davon überzeugen können, daß für die materiellen Interessen des Staats irgend eine Gefahr zu befürchten ist, wenn den Gerichtstribunalen die Entscheidung über die Competenz gelassen wird, da nicht anzunehmen ist, daß sie pflichtwidrig die ihnen angewiesene Sphäre überschreiten werden. Sie glaubt vielmehr, daß der Staat den Gerichten dasselbe Vertrauen schenken könne, was die Unterthanen denselben schenken müssen, und daß auf keine andere Weise eine freie und unabhängige Gerechtigkeitspflege sich erreichen läßt, die geeignet ist, Person und Eigenthum gegen jede gesetz- und rechtswidrige Verletzung, möge sie von Privaten oder von öffentlichen Behörden ausgehen, zu schützen.

Die Schleswigsche Ständeversammlung hält es für erforderlich, daß die № 2 des § 3. also lautend,

in allen Fällen, in welchen Anträge auf Gestattung des gerichtlichen Verfahrens von Uns nicht zur Gewährung geeignet befunden worden sind,

wegfalle, und die Fälle, in denen Ew. Königl. Majestät auf Gesuche um rechtliches Gehör abschlägige Bescheide ertheilt haben, nicht der richterlichen Entscheidung entzogen werden, da keine richterliche Erörterung, sondern allein eine Untersuchung auf administrativem Wege vorhergegangen ist. Es wird die entgegengesetzte Bestimmung auch zu Rechtsungleichheiten führen. Der Unterthan, welcher seine Rechte wachsam wahrgenommen hat, wird gegen den, welcher unthätig geblieben, zurückgesetzt werden. Aus diesem Grunde hält sich die Versammlung verpflichtet, anzurathen,

daß die in № 2 gedachten Fälle nicht der richterlichen Entscheidung mögen entzogen werden.

In Hinsicht der № 3 dieses §. ist auch die Ständeversammlung des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß für die Fälle, in denen nach allgemeinen landesherrlichen Gesetzen, das gerichtliche Verfahren für unzulässig erklärt worden ist, dasselbe auch nicht gegen die Rentekammer oder andere Verwaltungscollegien eintreten könne. Doch hält sie es, damit jede

Unsicherheit und Ungewißheit hier gehoben werde, für wünschenswerth, und erlaubt sich, anzurathen,

daß die hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich, in dieser Nummer angeführt werden.

Die Nr 4 dieses § entzieht die Fälle, in welchen Verpflichtungen aus einer für Königl. Hebungsbeamte übernommenen Bürgschafte in Frage stehen, der richterlichen Entscheidung. Die Ständeversammlung ist fast einstimmig der Ansicht, daß allein die Ausmittelung des Defects ausgeschlossen sein darf, und daß alle übrigen, die Verbindlichkeit selbst betreffenden Fragen als rein privatrechtlicher contractlicher Natur richterlich erörtert und entschieden werden müssen. Die Bestimmung des Entwurfs widerstreitet der bestehenden Praxis, und enthält eine Beschränkung des in solchen Fällen bisher anerkannten Rechts auf gerichtliche Entschreidungen. Das Oeffentliche erscheint auch hinlänglich gesichert, wenn die Ermittelung des Defects und dessen Größe den Verwaltungsbehörden überlassen wird, und in dieser Ueberzeugung räth die Schleswigsche Ständeversammlung an,

es möge der Nr 4 hinzugefügt werden, „insoweit es die Ausmittelung der Mangelspöste betrifft."

Die in diesem § 3 aufgestellten Ausnahmen könnten sich nach dem Texte der Schleswigschen Ständeversammlung nur auf Contracte beziehen, welche vor Erlassung dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, nicht aber auf solche, welche künftig abgeschlossen werden. Damit aber hierüber kein Zweifel obwalte, ist es erforderlich, daß dies am Schlusse dieses § ausdrücklich erwähnt wird und daher trägt die Ständeversammlung allerunterthänigst darauf an, daß folgender Zusatz

Was indessen diejenigen Contracte betrifft, welche künftig mit der Rentekammer und anderen Verwaltungsbehörden abgeschlossen werden, so finden die in diesem § enthaltenen Ausnahmen von der im § 1 aufgestellten Regel darauf keine Anwendung;

diesem § hinzugefügt werden möge.

In allerunterthänigster Bezugnahme auf die Anträge zu den §§ 1 und 2 bemerkt die Schleswigsche Ständeversammlung, daß im § 4 die Schlußworte:

oder der Einreden

wegfallen mögen.

Der § 5 bestimmt am Schlusse, daß weder in ordentlichen noch summarischen Processe die Besugniß zur Eidesdelation stattfinden solle. Die Ständeversammlung ist in entschiedener Majorität des Dafürhaltens, daß die Eidesdelation nicht wegfallen könne. In sehr vielen Fällen giebt es durchaus kein anderes Beweismittel. Die Unterthanen werden durch die Ausschließung desselben ihre in privatrechtlichen Verhältnissen beruhenden Ansprüche daher oft gar nicht geltend machen können, und auch für die Verwaltungsbehörden wird nur Nachtheil und Verlegenheit dadurch erwachsen. Es ist aber auch ein Erforderniß der Gerechtigkeit, daß in Streitigkeiten zwischen den Verwaltungsbehörden und den Unterthanen wegen Ansprüche aus privatrechtlichen Verhältnissen dieselben Beweismittel zulässig sein müssen, die in Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Unterthanen gültig sind; und die Ausschließung der Eidesdelation in diesen Gesetze wäre um so härter, als dasselbe von Ansprüchen der Unterthanen aller Art an die Verwaltungsbehörden handelt. — Es verräth eine solche Bestimmung auch ein Mißtrauen, wozu es an jedem Grunde mangelt, und endlich wird durch die Ausschließung der Eidesdelation das Vertrauen zu den Verwaltungsbehörden vernichtet werden. In Erwägung dessen räth die Schleswigsche Ständeversammlung an,

daß der bezeigte Schlußsatz des § 5 wegfallen müsse.

Die Versammlung findet aber, daß eine Bestimmung darüber erforderlich ist, wie die den Verwaltungsbehörden richterlich zuerkannten oder deferirten Eide ab-

Digitized by Google

zuleisten sind. Sie hat erwogen, daß die Verwaltungsbehörden aus mehreren Mitgliedern bestehen, von denen einige Kunde von den in Rede stehenden factischen Verhältnissen haben können, andere nicht, daß aber auch Fälle eintreten möchten, wo es allen Mitgliedern an dieser Kunde fehle. In ersterem Falle erscheint es geeignet, wenn einige Mitglieder den Eid leisten, im zweiten, daß es zulässig sein muß, wenn die Beamte, welche Namens der Collegien handeln, und deren Stelle vertreten, und daher von den factischen Verhältnissen unterrichtet sind, solche Eide leisten. Auch möchte sich nichts dagegen erinnern lassen, wenn Unterthanen, welche, wie z. B. Pächter herrschaftlicher Fähren, Gerechtsame Namens eines Verwaltungscollegii ausüben, und in solcher Eigenschaft von allen thatsächlichen Umständen unterrichtet sind, zur Eideleistung zugelassen werden. Die Gerechtsame der Verwaltungsbehörden werden dadurch nur gesichert werden, und auch die Unterthanen werden immer noch mehr gesichert sein, als wenn die Eidesdelation ganz wegfällt.

Daher glaube denn die Schleswigsche Ständeversammlung die Bestimmung anrathen zu dürfen:

die Verwaltungsbehörden und Verwaltungscollegien haben das Recht, wenn richterliche Eide erkannt, oder Eidesdelationen stattgefunden, sich bei der Ableistung solcher Eide durch ein, oder mehrere sachkundige Mitglieder aus ihrer Mitte; oder durch die von den factischen Verhältnissen unterrichteten Beamten und sonstigen Untergebenen vertreten zu lassen.

Der 6te § enthält, weil in dem Entwurfe allein von der Rentekammer die Rede ist, die Bestimmung, daß die Vorschriften desselben sich auch auf die übrigen Verwaltungsbehörden beziehen sollen. Die Ständeversammlung war der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, daß dieser § ganz wegfalle, und im Contert der Verordnung „Verwaltungscollegien und Verwaltungsbehörden" gesetzt werde. Ew. Königl. Majestät Herr Commissarius hat aber dagegen bemerkt, daß diese Form gewählt worden sei, weil die beschränkenden Bestimmungen des § 3 sich nur auf die Rentekammer bezögen, und in dieser Voraussetzung hat die Ständeversammlung beschlossen, den desfallsigen Antrag zurücknehmen, da sie sich hat überzeugen müssen, daß durch solche Fassung die Wirksamkeit des Gesetzes allerdings gewinne. Sie erlaubt sich daher den allerehrerbietigsten Antrag,

daß die Beziehung auf § 3 im 6ten § weggelassen werden möge.

Der § 7 verfügt, daß wenn Zweifel darüber entsteht, ob die Vorschriften des § 4 oder des § 3 in Anwendung kommen, solche durch die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei bei Ew. Königl. Majestät vorgetragen werden sollen, und Allerhöchstdieselben über den Eintritt der richterlichen Competenz die erforderliche Resolution ertheilen werden. In allermeistentheils gegebener Veranlassung auf den Antrag zum § 3 erlaubt sich die Schlesw. St. V. ihre Ueberzeugung nochmals hier auszusprechen, daß die Entscheidung über die Competenzfrage nur den Gerichten dürfe überlassen werden. Sie befürchtet, und die Möglichkeit läßt sich auch nicht bestreiten, daß in häufigen Fällen die Competenz von den Verwaltungscollegien bestritten werden wird, dann sind schon Zweifel da, und die Vorschrift des § 7 tritt wirksam ein. Die streitige Frage wird dann nicht richterlich, sondern auf administrativem Wege entschieden, und es möchte sich nicht behaupten lassen, daß durch das zu erlassende Gesetz im Vergleiche mit dem gegenwärtigen Zustande viel gewonnen ist. Die Betheiligten werden, wenn rechtliches Gehör nicht bewilligt wird, dem Gedanken leicht Raum geben können, es sei die Entscheidung nicht ganz unpartheiisch, da sie von Ew. Königl. Majestät als Staatsoberhaupt über streitige Ansprüche an den Staat gefällt ist. Die St. V. muß daher pflichtgemäß anrathen:

daß der § 7 ganz wegfalle.

Digitized by Google

Die Ständeversammlung ist der Ansicht; daß die Bestimmung des § 8, daß alle der Verordnung widerstreitenden Verfügungen sollen aufgehoben sein, zu allgemein gefaßt ist und es zweckmäßiger und richtiger ist, die aufgehobenen Verfügungen ausdrücklich anzuführen. Sie erlaubt sich daher allerehrfurchtsvoll anzurathen,

daß die aufgehobenen Verfügungen in diesem § angeführt werden mögen.

Gutachten

über den Gesetzesentwurf, betr. das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen.

Nachdem die Ständevers. den Entwurf zu einer Verordnung,

betreffend die Grenzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den klösterlichen Districten und auf den adligen Gütern der Herzogthümer Schleswig und Holstein, imgleichen in den Holst. Kanzelei- und Marschgütern, den lübschen Gütern und lübschen Stadtstiftsdörfern erlaubt sein soll,

welchen Ew. Königl. Majestät zur Berathung haben vorlegen lassen, nach Ueberzeugung geprüft, ermangeln wir nicht, die von uns zu ertheilenden Rathschläge im Nachstehenden allerunterthänigst vorzulegen.

In den bei Vorlegung des Entwurfs zu einer Verordn. des vorangegebenen Inhalts vorgetragenen Motiven ist hervorgehoben, daß die Städte mit Rücksicht auf den ihnen zugewiesenen städtischen Betrieb besteuert und nach Maaßgabe desselben zu sogenannten Steinpflugen angesetzt sind, daß aber über den Umfang des städtischen Betriebes seit Jahrhunderten Differenzen stattgefunden, welche verschiedene gesetzliche Bestimmungen hervorgerufen, nach welchen unter andern das Bierbrauen und Branntweinbrennen zu den städtischen Gewerben gezählt worden sind. Darüber sind mehrere Verfügungen angezogen.

Dann ist hinzugefügt, daß beide Betriebe in den Aemtern und landschaftlichen Districten Regalien geblieben.

Darauf heißt es ferner, was die Klöster, adligen Güter und die ihnen gleichgestellten Districte betrifft, so wurde ihnen die Veredelung ihrer Gutsproducte zum Behuf des eignen Bedarfs auf den Gütern nachgelassen. Dabei ist bemerkt, daß es in dieser Beziehung an allgemeinen gesetzlichen Verfügungen fehlt, jedoch bei Gelegenheit eines einzelnen Falles durch ein Königl. Rescript vom 8. April 1785 ausdrücklich ausgesprochen sei, daß es den klösterlichen und adligen Gütern nur gestattet werden könne, aus selbsterzeugtem Korn für die Bedürfnisse und etwanigen Krüge des Guts Branntewein brennen zu lassen. Beschwerden der Städte hätten sich bei der weitern Verbreitung dieser Betriebe auf den adligen Gütern gezeigt, die sich ohne gesetzliche Regulirung der von den klösterlichen, adligen und denen ihnen gleichzuachtenden Districten bei diesen Gewerben zu beobachtenden Grenzen nicht erledigen ließen, und es hätten dieselben den Entwurf hervorgerufen, bei dessen Würdigung es in Betracht komme, ob man den erwähnten im Jahre 1785 ausgesprochenen Grundsatz unter den gegenwärtigen Umständen noch festhalten und darnach die klösterlichen und adligen und ihnen gleichgestellten Districte in Ansehung des fraglichen Betriebes erstlich auf ihre Producte und dann auf ihren Bedarf beschränken könnte? Nachdem Aeußerungen über das für und wider angeführte und namentlich bemerkt, daß die Fortdauer desfälliger Anlagen es nöthig mache, daß den Unternehmern ein größerer Rohstoff zur Veredelung freigelassen werde, als sie selbst produciren, und die Beschränkung im Absatze gemildert werde, ist die Schlußfolge gezogen, daß eine Beibehaltung jener Beschränkung einen anerkannten Grundsatz der Staatswirthschaft verletze, nach welchem einer an sich nützlichen und gewinnbringenden industriellen Entwickelung nicht entgegen gewirkt werden dürfe.

Digitized by Google

Diese Aeußerungen habe die Vers. bei der Prüfung des Geschehenwurfs zunächst auf die Frage geleitet, ob die aufgestellten Prämissen richtig sind, um daraus die beabsichtigten Folgerungen und das Gesetz herleiten zu können. Sie hat zu solchem Endzweck ihr Augenmerk auf folgende Puncte richten zu müssen geglaubt:

1) Sie kann es nicht anders als mit der vollsten Ueberzeugung anerkennen, daß die Städte ein Recht auf die Handhabung der bürgerlichen Gewerbe haben, und räume ihnen dies ein.

Es kommt demnächst aber darauf wieder an, ob es in Gewißheit ist,

a) welche Artikel und Gegenstände zum bürgerlichen Betriebe, zur städtischen Nahrung gehören und ob namentlich Malzereien, Brauereien und Brennereien, dazu zu rechnen sind?

b) ob die Städte auf alle diese Artikel und Gegenstände ein ausschließliches Recht haben?

Daß die Artikel und Gegenstände des bürgerlichen Betriebes, der städtischen Nahrung, nach ihrer Zahl und ihrem Umfange nicht bekannt sind und in Gewißheit gesetzt sein können, beweist zur vollkommensten Evidenz die oben aus den Motiven hervorgehobene Aeußerung:

„Jahrhunderte hätten darüber Differenzen stattgefunden.“

Ungewißheit walter demnach darüber ob, welche Artikel und Gegenstände zur städtischen Nahrung gehören, Ungewißheit über den Umfang derselben und deren Ausübung.

In dem Entwurfe zur Verordnung sind drei Betriebe namhaft gemacht, nämlich

Malzereien, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien.

Man ist fast einstimmig darüber in der Versammlung einverstanden, daß die Malzereien ein völlig freier und unbeschränkter Betrieb sind, auf welchen die Städte weder gegen die Landschaften noch gegen die Gutsbesitzer ein Ausschließungsrecht exerciren, oder dieserwegen Beschwerde erhoben haben. Verfügungen, welche das Gegentheil darthun, sind nicht angezogen und von den Ständen sind, soweit bekannt geworden, keine Beispiele nachgewiesen. Die Versammlung hat es daher auf Veranlassung eines dieserhalben gestellten Amendements angemessen befunden, durch eine große Stimmenmehrheit anzunehmen, daß die Malzereien rein privatives städtischer Nahrungszweig seien.

Wendet die Versammlung sich zum Nahrungsbetriebe des Bierbrauens, so hat sie in den Verfügungen vom 3. Februar 1623 und 4. Juli (in der systematischen Sammlung vom 4. Juni) 1623 zwar wohl gefunden, daß man es angemessener hält, dies Gewerbe den städtischen Nahrungszweigen beizuzählen, aber auch, daß Dörfern die Fabrication zugelassen ist und zwar Dörfern indistincte, also auch den in den landschaftlichen Districten belegenen Dörfern. Dabei ist nicht unerührt gelassen, daß diese beiden Verfügungen eigentlich dahin tendiren, dem völligen Schwelgen und Saufen ein Ziel zu setzen, das eigne Brauen von gutem Bier zu fördern und insbesondere abzuwehren, daß fremdes Bier und Wein gezapft und ausgeschenkt werde. — Eine spätere Verfügung vom 2. August 1686 giebt den Städten wegen des Brauens ein Bannrecht auf 2 Meilen von den Städten auf, der Geest und 1 Meile in der Marsch. Hiernächst ändert die Verordnung vom 20. October 1773. wegen des bürgerlichen Gewerbes auf dem Lande die Bannmeilen für die Rechte der Städte auf Brauereien zu respt. 3 und 2 Meilen um.

Die Versammlung hat aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen das Resultat ziehen zu müssen geglaubt, daß von ursprungswegen die Städte kein privatives und ausschließliches Recht mit ihren Stadtprivilegien erworben haben, sondern nur im Allgemeinen ein Recht. Dies geht theils daraus hervor, daß nach den Motiven Jahrhunderte hindurch Differenzen stattgefunden, theils daraus, daß erst später den Städten privativ, ausschließliche Rechte bis zu einer be-

Digitized by Google

stimmten Entfernung von den Städten ertheilt sind, theils endlich darinn, daß man in der Bestimmung der Bannmeilen hat variiren können. Ist es nun nicht mit klarer Ueberzeugung darzulegen, daß die Städter ein allgemein umfassendes ausschließliches Recht auf Brauereien im Sinn eines privilegii exclusivi haben, so muß man nur denjenigen Umfang des Rechts für sie in Anspruch nehmen und ihnen zu erhalten suchen, der thatsächlich den Gesetzen gegeben ist, und man muß dabei nicht übersehen, daß ihre Rechte seit 1686, nämlich durch die Verordnung vom 20. Octbr. 1773 bedeutend erweitert sind, indem die Bannerstreckung ausgedehnt worden ist.

Was endlich die Branntweinbrennereien betrifft, so bekennen die Motive offen, daß in älteren Verordnungen, vom 8. April und 11. Mai 1686 und 11. Mai 1711 (es werden wohl die in der systematischen Sammlung befindlichen vom 2. August 1686 und 8. April, wie auch 11. Mai 1711 gemeint sein) eine gleiche Bestimmung, wie in Betreff des Bierbrauens nicht ausdrücklich vorkommen und äußern sich dahin, daß dieselbe desto deutlicher in den Verordnungen vom 20. Octbr. 1773 und vom 7. Octbr. 1796 ausgesprochen sei. Die letzterwähnte Verordnung hat nun gar nicht als relevant angesehen werden können, theils weil sie blos über das Verhältniß zwischen Städtern und Militair und über ein Verhältniß im Weichbilde der Stadt, mithin nicht über das Verhältniß zwischen Land und Stadt, welches hier das fragliche ist, sich ausspricht, theils weil diese Verordnung ihres inhaltlichen Bestimmung nach keine Norm aufstellen konnte und sollte, wie weit die Rechte der Städte hinsichtlich des Branntweinbrennens sich erstrecken. Der Versammlung blieb daher lediglich die Verordnung vom 20. Octbr. 1773 zur Beurtheilung in der fraglichen Hinsicht übrig.

Diese Verfügung, die sich in Betreff der Klöster und adlichen Güter, namentlich im §. 5 offenbar nur in dem Ton einer Anempfehlung und keiner Verfügung ausspricht, befaßt nun unverkennbar die Bestimmung, daß in einer Entfernung von resp. 3 und 2 Meilen von den Städten, welcher Umkreis als die verbotenen Districte bezeichnet ist, keine Branntweinbrennereien geduldet werden sollen. Den Städten ist darin aber nicht mit ausdrücklichen Worten irgend ein Recht verliehen, sondern es muß alles durch die städtischen Privilegien und durch die daraus hergeleiteten Befugniß bedingter Thatumstand angesehen worden sein, daß die Branntweinbrennereien zu den privativen bürgerlichen Betrieben selbstverständlich hinzugezählt worden sind. Die Motive äußern sich so, daß mittelst eines anerkannten Grundsatzes die Brennereien zu den städtischen Betrieben gehören, ohne sich darüber deutlicher auszusprechen, ob diese Berechtigung eine privative, eine ausschließliche sei, ob sie Concurrenten zulasse, oder nicht. Zieht man nun die vorliegenden Materialien näher in Betracht, so leiten diese auf die Betrachtung, daß eine städtische Berechtigung nicht wohl theilweise eine ausschließende sein könne, sondern daß sie es ganz und im ganzen Umfang der Bedeutung sein müsse. Man findet nun aber, daß der Umfang der Berechtigung zu verschiedenen Zeitperioden von einander abweichend gewesen ist. Vom Jahre 1668 bis zum Jahre 1773 erstreckte sich die ausschließende Berechtigung für das Bierbrauen, einen ähnlichen Zweig städtischer Betriebe, nur resp. auf 2 und 1 Meile Entfernung um die Städte, während dieselbe im Jahre 1773 auf resp. 3 und 2 Meilen ausgedehnt ward. Ist nun gleich vor 1773 nicht in generellen Verfügungen von Branntweinbrennen die Rede, so muß man annehmen, daß sie den Brauereien gleichstehen, oder daß die Brennereien bis dahin gar nicht als ein städtisches Gewerbe angesehen worden sind, oder endlich daß sie als ein privative städtisches Gewerbe betrachtet worden sind. Wäre ersteres, so würden die Grundsätze für Brauereien zur Anwendung kommen, wäre der zweite Fall vorhanden, so wären alle Districte concurrenzberech-

Digitized by Google

tigt. Wäre letzteres, so würden keine Districte concurrenzberechtigt sein. Wenn sich nun aus den aufgeführten Gesetzesstellen darthun läßt, daß erst nach und nach den Städten Bewilligungen ertheilt und diese zu verschiedenen Zeitperioden abweichend gewesen sind, so muß man nothwendig die Folgerung daraus ziehen, daß die Städte ursprünglich durch ihre Privilegien keine privative, keine ausschließliche Berechtigung, sondern nur ein gewöhnliches bürgerliches Recht erworben haben. Dabei ist es der Versammlung aufgefallen, daß die Meilenzahl zu verschiedenen Zeiten verschieden hat normirt werden können; denn hatten die Städte ein allumfassendes Ausschließungsrecht, so geschah ihnen durch die Bestimmung der Meilenzahl ein wahres, unverkennbares Unrecht, hatten sie es nicht, so wurden die übrigen Districte benachtheiligt, hatten sie es nicht, aber ein Ausschließungsrecht auf respt. 2 und 1 Meile, so wurden die übrigen Districte im Jahre 1773 durch die weitere Erstreckung der Meilenzahl auf respt. 3 und 2 Meilen nicht wenig gravirt. Zugleich lag darin der Beweis, daß es mit der ausschließlichen Berechtigung der Städte auf Brennereien nicht nur eine sehr precäre Bewandniß habe, sondern sie nie existent gewesen sein kann.

Die vorstehenden Erörterungen haben, wenn sie gleich den Gesetzesentwurf nicht direcke betreffen, vorangesandt werden müssen, theils weil die Motive und Berathungen darauf hinleiten, theils weil der Zusammenhang des Ganzen es erforderte. Sie liefern für die Abstimmung die Materialien zu dem Resultat, daß für die ausschließliche Berechtigung der Städte auf das Brauen und Brennen keine weitere Nachrichten haben aufgefunden werden können, als solche, welche den Städten in Hinsicht des Branntweinbrennens ein ausschließliches Recht auf einen Umkreis von respt. 3 und 2 Meilen um die Städte zusichern, daß aber für Malzereien gar keine Bevorzugungen der Städter nachgewiesen sind und die in den Motiven berührte Annexität bei der Versammlung nicht für ein zureichendes Argument hat angesehen werden können.

Wenn nun das vorstehende Resultat sich ergeben, so fragt sich zweitens, und worauf es hier denn eigentlich ankomme, ob sich das anerkannte ausschließliche Recht auf Braucreien und Brennereien uneingeschränkt auf alle Landdistricte, sie mögen landschaftliche oder klösterliche und adliche sein, erstrecke?

In den Motiven ist eine förmliche Sonderung der Districte vorgenommen. Die Aemter und landschaftlichen Districte bilden, den Städten gegenüber, die eine Abtheilung, und es ist dabei angeführt, daß die Betriebe daselbst Regalien geblieben. Darin liegt aber evident, daß diese Districte nicht von den Städten abhängig waren, indem der Regent daselbst anderweitige Anordnungen treffen konnte.

Eine andere Abtheilung bilden die Klöster, adlichen Güter und ihnen gleichgestellten Districte. Es hat sich weder nachweisen lassen, daß sie den Aemtern und landschaftlichen Districten gleichstehen, noch daß die benannten Betriebe in denselben ebenfalls zu den Regalien zu rechnen sind. Es ist dies aber auch nicht behauptet worden. Die besondere Aufführung derselben legt jedoch an den Tag, daß es in Beziehung auf sie eine andere Bewandniß hat. —

Es hat auch nicht von der Versammlung verkannt werden können, daß die Klöster, adlichen Güter und ihnen gleichgestellten Districte anerkannte Bevorzugungen genießen. Die Frage tritt daher ein, ob sie in Betreff der fraglichen beiden Betriebe Rechte in Anspruch nehmen können? Die Motive drücken sich darüber so aus, es sei ihnen die Veredelung ihrer Gutsproducte nachgelassen. Darin liegt unverkennbar, daß man ihre Stellung zu den Städten nicht derjenigen Stellung gleichachtete, welche die Aemter und Landschaften zu denselben einnahmen, und da die letztern, wie oben sich ergeben, in keine Abhängigkeit zu den Städten getreten waren, sondern der König seine Regalien an jeden verleihen konnte, an wen er

Digitized by Google

wollte, so geht daraus zugleich hervor, daß die Klöster, adlichen Güter und ihnen gleichgesetzten Districte keine Stellung haben konnten, die nachtheiliger für sie war, und sie in eine gewisse Abhängigkeit von den Städten setze. Es mag daher immer eine problematische Sache sein, in welcher Beziehung diese Districte zu einander standen. Demnach dewet das unbestrittene Recht, Concessionen ertheilen zu dürfen, auf eine inwohnende eigene Befugniß zum Betriebe selbst, auf den Zustand der Freiheit. In den Motiven ist für die Klöster, adlichen Güter und die ihnen gleich zu achtenden Districte nicht speciell auf die Verfügung vom 20sten October 1773 Bezug genommen, vielmehr ausdrücklich gesäußert, daß es in Hinsicht ihrer an allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen fehle. — Darum kann die beregte Verfügung, die weder den Grundsatz wegen Berechtigung der Städter, als einen anerkannten ausdrücklich aufgestellt, noch eine Behauptung und Nachweisung enthält, daß ein gesetzlich anerkannter Grundsatz der Art existire, wornach den Städten ein Ausschließungsrecht in Betreff der Klöster, adligen Güter und der ihnen gleichgestellten Districte zustehe, nach dem Erachten der Vers. keine Berücksichtigung und Anwendung finden.

Die Motive scheinen dagegen besonders Gewicht auf den Inhalt eines in einem einzelnen Fall ertheilten allerhöchsten Rescripts vom 8. April 1785 zu legen. Die Vers. hat es nicht verkannt, daß in demselben ein Princip ausgesprochen ist, welches allgemeine Bestimmungen in sich trägt. Wenn dagegen aber in Erwägung gezogen wird, was früher gegen das privative Recht der Städte beigebracht ist, so wie ferner, daß das ausgesprochene Princip als ein bestehendes aufgeführt, ohne daß man dasselbe, als solches, die zu dem Zeitpunkt gekannt, ja daß es nur damals dem Betheiligten und keinem Andern bekannt geworden, bis es in der systematischen Sammlung der Verordnungen erschien, daß es mithin nie durch Promulgation den Character einer gesetzlichen Bestimmung erhalten hat, und verbindlich geworden ist, so hat die Vers. nicht geglaubt, einen solchen Werth darauf legen zu können, wie für eine günstige Abstimmung entscheidend war. Da es unter solchen Umständen auf der einen Seite an einer ausschließlichen Berechtigung fehlte, so konnte auf der andern Seite, wo nur ein Zustand der Freiheit sich zu erkennen ließ, von keiner Beschränkung die Rede sein, oder es müßte die Freiheit, welches hier jedoch nicht vorliegt, Beschränkungen unterzogen worden sein. Von der Abwendung von Nachtheilen kann da die Rede nicht sein, wo die ausschließlichen Berechtigungen nicht klar sind, und die Besteuerung, welche ohnehin nicht das einzelne städtische Gewerbe trifft, möchte dabei keinen Ausschlag geben. Es läßt sich nicht einsehen, daß bei solcher Gestaltung der Sachen durch das hochsichtige Gesetz eine Förderung der Industrie und zur Erweiterung des innern Verkehrs zu Wege gebracht werde. Die Vers. hat nicht finden können, daß das Circularrescript vom 8. Januar 1824 hier beizuziehen sei, da es nur von unbefugten Handwerkern spricht. Wohl hat man aber nach Allem annehmen müssen, daß die Bannmeilen nicht auf die Klöster und adligen Güter sich beziehen lassen.

(Der Schluß folgt in der nächsten Nr.)

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung

über die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig.

No. 134. (Schleswig, den 9. Novbr.) 1838.

Gutachten

über den Gesetzesentwurf, betr. das Malzen, Bierbrauen und Branteweinbrennen.

(Schluß.)

Es ist noch in der Verf. besonders hervorgehoben:

Durch die Motivirung sei der Grundsatz ausgesprochen, daß die Städte ein ausschließliches Recht auf das Malzen, Bierbrauen und Branteweinbrennen hätten, den adligen Gütern aber dasselbe nicht in dem Umfange zustehe. Aus den angeführten Gesetzen sei dies nicht herzuleiten. —

Dieserwegen wird auf das schon oben Vorgetragene Bezug genommen.

Ein Verbot der Anlegung von Brennereien außerhalb der Bannmeilen sei durch die Verordn. von 1773 nicht ertheilt. Für die Landschaften und Aemter bleibe diese Regel bei, in Beziehung auf die Klöster und adligen Güter sollten dagegen die Betriebe auch in den unverbotenen Districten zum städtischen Gewerbe gezählt werden. Dazu fehlt es an jedem Grunde.

Es sei anerkannt kein allgemeines Gesetz vorhanden; die Klöster und adligen Güter befänden sich indeß im rechtlichen und factischen Besitze des unbeschränkten Brauens und Brennens. Wenn auch von den Städten Einspruch dagegen geschehen, so sei damit ein Recht zu ihren Gunsten nicht ausgesprochen. Unter dem Scheine, die Rechte der Güter zu extendiren, sei im Entwurfe ein Maximum aufgestellt, wie weit sie gehen sollten, welches weder für die Städte, noch für die Güter zweckmäßig sei. Der factische Zustand beweise nicht, daß viele Brennereien von großem Umfange auf den Gütern existirten, dazu fehle es an Absatz nach dem Auslande. Zweckmäßig sei es, daß der Kaufmann die Freiheit habe den rohen Branteweim zu kaufen, zu veredeln und in's Ausland zu senden. Auf diese Weise zeige sich als Hauptzweck die Beförderung der Industrie und die Erweiterung des innern Verkehrs. Die Erlassung des vorgelegten Gesetzes hindere die Ausbreitung desselben. Bisher sei nur bei zufälligen Gelegenheiten als Nebensache die Beschränkung berührt, darauf könne aber gar kein Werth irgend einer Art gelegt werden. Juristen des Aus- und Inlandes sprächen sich dafür aus, daß das Recht der Klöster und adligen Güter auf den Betrieb des Brauens und Brennens allgemein anerkannt sei, wie denn mehrfache Entscheidungen wieder die Städter in dieser Beziehung sich vorlegen ließen.

Aus dem allen läge klar vor, daß die Klöster und

adligen Güter keinen Beschränkungen in Hinsicht des Brauens und Brennens unterzogen seien.

Daneben sei anerkanntermaaßen die Verordnung von 1773, so wie ihre Anwendung auf Klöster und adlige Güter überhaupt nicht erweislich ist, nicht für die großfürstlichen und gemeinschaftlichen Districte erlassen und das Patent vom 19. Juni 1824 enthalte nicht das Mindeste von einer Extension der Verfügung wegen Brauereien und Branntweinbrennereien auf die Klöster und adligen Districte.

Die voranstehende Auseinandersetzung, insbesondere die zuletzt hervorgehobene Erörterung in rechtlicher und factischer Hinsicht liefert nun den vollständigen Beweis, daß die staatsökonomische Seite nicht weiter in Berücksichtigung kommen konnte, weil eine Ausdehnung des Bestehenden nicht in Betracht zu ziehen ist. Es ist vielmehr die Erlassung des Gesetzes mit einer Zahl von 26 Stimmen abgerathen. Wenn nun gleich das Gesetz abgerathen, so spricht die Versammlung in ihrer Mehrheit sich doch folgendermaaßen über einzelne von der Committee und einzelnen Abgeordneten gemachte Vorschläge aus, für den Fall, daß es gegen die Abrathung erlassen werden sollte.

Zum § 8 ging ein Antrag dahin:

daß es den Gutsbesitzern zugelassen sein solle, Bier und Branntewein auch an Bewohner der Städte und zunftberechtigten Flecken zur Ausfuhr zu verkaufen.

Die Committee hielt sich an die Meinung, daß, da den Gutsbesitzern das Recht gegeben sei, den producirten Branntewein auszuführen, es an sich einerlei sei, ob sie selbst oder andere an ihrer Stelle das Geschäft der Ausführung besorgen.

Die Versammlung ist dieser Ansicht beigetreten und räth den Vorschlag an.

Zum § 8 ward ferner beantragt:

daß der Verkauf des rohen Branntweins an die Städter zur Veredelung den Gutsbesitzern uneingeschränkt erlaubt sein solle.

Der möglichen Schwierigkeiten ungeachtet, die bei der Controle eintreten können, hat die Versammlung sich doch für diesen Vorschlag ausgesprochen, und unterläßt nicht, geleitet durch die Meinung, daß es angemessener sei, Brennereibetriebe in größerem Umfange als Einfuhr vom Auslande, zuzulassen, — ihn anzurathen.

Einige Mitglieder der Versammlung haben sich vorbehalten, ihre Minoritätsbedenken Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzutragen.

Einer der Abgeordneten für den ersten städtischen Wahldistrict, dem sich der zweite des nemlichen Districts angeschlossen, hat folgende Anträge gestellt:

1) daß die Gutsbesitzer nur aus selbst erzeugten Producten Branntewein brennen dürfen, und daß dieser nicht außerhalb der Grenzen ihrer Güter versandt werden dürfe, auch jedenfalls das Recht der Bannmeilen nicht geschmälert werde;
2) daß, wenn im Interesse des ganzen Landes die den Städten gesetzlich zustehenden Rechte der Art, wie der Entwurf es vorgeschrieben, geschmälert werden sollten, ihnen für das Aufgeben ihrer Rechte eine angemessene Entschädigung zu Theil werden sollte.

Der Abgeordnete beruft sich zur Begründung seines Antrages darauf, daß durch die Erlassung des Gesetzes die Städte sehr verletzt würden; bisher sei das Bierbrauen und Branntweinbrennen vorzugsweise ein städtisches Gewerbe gewesen und dafür auch durch die Verordnungen vom 20. October 1773 und 14. April 1785 erklärt worden. Den adligen Gütern sei nur erlaubt gewesen, ihre eigne Producte zu Branntewein zu verarbeiten und den Branntewein innerhalb der Gränzen ihres Districtes abzusetzen. Die Städte hätten hier also ein anerkanntes Recht, es müsse solches nur dann, wenn das Wohl des Landes es nöthig mache, weggegeben werden und zwar nur gegen Entschädigung.

Wenn die Einfuhr des Branntweins in die

Städte unter Umſtänden erlaubt werden würde, ſo ſei es um die ohnehin ſchon ſo ſehr geſunkenen Städte geſchehen. Der rohe Branntewein ſei bei beſonderen Conjuncturen zwar eingeführt, aber gegen Zoll. Dort in liege eine Sicherheit für die Städte. Ganz anders geſtalte ſich die Sache, wenn er frei vom Lande in die Städte gebracht werden könne. Die Städte hätten ein wohlerworbenes Recht. Sie müßten für ihren bürgerlichen Betrieb große Abgaben zahlen. Ohnehin ſei das Branntweinbrennen, das Brauerei und Malzereigeſchäft ein Gewerbe, welches geeigneter ſich für die Städte als das Land paſſe. Für die Stadt Flensburg ſpreche insbeſondere noch ein Privilegium Chriſtians des 4. vom 12. Febr. 1596. Die Einfuhr von rohem Branntewein von den Gütern in die Städte würde die kleinen Brennereien in denſelben zu Grunde richten.

Der Landmann müſſe ſich mit der Hervorbringung der rohen Producte begnügen und den Städten Handel und Gewerbe laſſen. Der Wechſelverkehr zwiſchen Beiden fördere das Wohl beider Stände, des Landmannes und Städters. Ein unrichtiges Princip ſei es, wenn die Städte für das Recht zur Treibung bürgerlicher Nahrung Abgaben bezahlen müßten, während die Klöſter und Güter den nemlichen Betrieb unbeſteuert ausüben könnten.

Bei dem allen laſſe ſich der Geſichtspunct nicht aus den Augen verlieren, daß die aufblühende Induſtrie in ihrem Fortſchreiten nicht gehemmt werden müſſe.

Die vielen Branntweinbrennereien wären gewiß kein Vortheil für das Land, wenn ſie nur den innern Conſum bezweckten.

Der Minoritätsantrag gehe darauf hin, Ew. Königl. Majeſtät wollen geruhen, die vorgetragenen Momente in Betracht zu ziehen und darnach allerhuldreichſt zu verfügen,

daß kein Geſetz der vorgelegten Art erlaſſen, eventualiter die Entſchädigung der Städte verfügt werden möge.

Die Verſammlung hat aus dem ſchon oben Vorgetragenen zu erwägen Gelegenheit gehabt, ihre Meinung für die Abrathung der Vorſchläge und mittelbar des Geſetzes zu begründen. Es liegen aber auch in dem hervorgehobenen Minoritätsbedenken Gründe, welche ganz von der entgegengeſetzten Seite für die Abrathung deſſelben ſprechen. Die Verſammlung hat ihrerſeits gegen das Minoritätsvotum folgende Erwägungen nicht unberückſichtigt laſſen können.

Daß ein vorzugsweiſes prohibitives Recht der Städte auf Malzen, Brauen und Brennen in Beziehung auf die Klöſter und adligen Diſtricte nicht nachgewieſen, daß das angezogene Privilegium von 1596 dieſer bekanntermaßen ebenfalls bevorzugten Diſtricte allganz nicht erwähnt, oder auf ſie hindeutet, ſondern ſeinem Inhalte nach ſich nur auf Königl. Diſtricte bezieht, daß es von Brennereien als dem Hauptgegenſtande der fraglichen Betriebe, gar nicht einmal ſpricht, daß die Einfuhr namentlich des Branntweins, in die Städte zur Wiederausführung für ſie nicht als ſchädlich und nachtheilig erſcheinen könne, da an ſich den Gütern das Recht der Ausfuhr zuſteht, die Einfuhr des rohen Branntweins in die Städte zur Diſtillation aber weniger nachtheilig ſein müſſe, als die Einfuhr derſelben aus dem Auslande, welche nicht hat in Zweifel gezogen werden können; daß derjenige Theil der ſtädtiſchen Steuern, der auf die einzelnen Betriebe falle, in Verhältniß zu dem, worauf ſie ſich im Ganzen belaufen, nicht von beſonderem Werth ſein könne, daß die Meinung, als müßten die Güter ſich mit dem Abſatze ihrer Rohproducte begnügen, nicht für richtig zu halten ſei, theils weil es niemand verwehret werden könne, ſein Rohproduct zu jedem beliebigen Gebrauche zu verwenden, theils weil eine etwanige entgegenſtehende Beſchränkungsbefugniß nachgewieſen werden müſſe, welches jedoch nicht geſchehen, daß endlich eine Entſchädigung ſich nicht in Anſpruch nehmen laſſe, wo kein wohlerwor-

Digitized by Google

dieses, ausschließliches Recht nachgewiesen sei und nachgewiesen werden könne.

Unter diesen Erörterungen ist die Vers. geleitet, die Anträge der dieses Minoritätsbedenken bildenden Mitglieder abzulehnen.

Sechs Mitglieder der Vers. haben sich namentlich in Beziehung auf den § 8 ein Minoritätsvotum vorbehalten, und wie selbige nicht nur im Allgemeinen das hier in Frage stehende Gesetz anrathen, so empfehlen sie einen besondern Antrag zum § 8 zur Berücksichtigung und Beachtung, und sie erlauben sich, ihre Ansicht durch Folgendes zu begründen:

Der Hauptzweck des vorliegenden Gesetzes ist die Veredelung der Landesproducte und dieser wird nach dem Dafürhalten der Minorität nicht nur erreicht werden, sondern es wird auch durch den freien Verkehr mit den Städten, und durch die Zufuhr der Producte in dieselbe, diesen ein Mittel gegeben, ihren Betrieb zu mehren.

Läugnen kann und will die Minorität nicht, daß vielleicht aus grauer Vorzeit ein Gesetz existiren mag, welches den Städten ein ausschließliches Recht zum Brennen, Brauen und Malzen giebt, allein die Erfahrung lehrt, daß es wohl kaum von irgend einer Stadt in Anspruch genommen wird, und es muß deshalb ohne alle und jede Bedeutung sein; und sieht man auf die bedeutenden Quantitäten Branntewein, welche roh und veredelt von adligen Gütern und kleinen Brennereien auf dem Lande in die Städte geführt werden, und darauf, daß die Königl. Rentekammer die Anlage von Brennereien auf dem Lande innerhalb der Bannmeilen concessionirt, und daß alle Zollbehörden der Versendung von Branntewein in die Städte kein Hinderniß in den Weg legen, so möchte man daraus zu folgern versucht werden, daß ein solches, die Städte schützendes Gesetz entweder gar nicht mehr existent ist, oder daß mindestens bis dahin die Städte aus einer Nichtbeachtung desselben keine Nachtheile gespührt haben. Wenn nach dem vorliegenden Entwurfe die Klöster und Gutsbesitzer das Recht haben sollen, ihren Branntewein durch die Städte in die Fremde auszuführen, so vermag die Minorität nicht einzusehen, warum nicht auch die Städter berechtigt sein sollen, zu gleichem Zwecke den Branntewein von den Klöstern und Gütern anzukaufen. Unläugbar würde eine solche Maaßregel jedenfalls den Betrieb und Verkehr der Städte beleben, und vermöge seiner auswärtigen Beziehungen ist der Städter zu allen Zeiten von dem Stande der fremden Märkte unterrichtet, und eben deshalb, wenn diese eine Zusendung rathsam machen, im Stande, sich einen Gewinn zu schaffen. Der Gutsbesitzer wird überhaupt gewiß nur ausnahmsweise geneigt sein, sich auf Versendungen nach fremden Orten einzulassen, und lieber, selbst auch wenn der Vortheil weniger bedeutend ist, sich darauf beschränken, einen schnellern und sichern Absatz seiner Producte zu suchen. Dies lehrt die Erfahrung bei Korn und Bunter täglich, und anders wird es mit Branntewein nicht werden, und eben darum muß dem auch ein Gesetz so wenig dem Landmann auf diesem Wege hindernd entgegenstehen, als dem Städter die Gelegenheit nehmen, seine Speculation und sein kaufmännisches Streben fortzusetzen. Ueberdies ist auch die Gränze zwischen Verbot und Erlaubniß natürlich gezogen, denn nur dann wird der Städter sich auf einen solchen Ankauf einlassen, wenn er dabei seinen Vortheil sieht.

Ob der städtische Betrieb darunter leiden könne, wenn Städter den rohen Branntewein zum Zweck der Veredelung von Landbesitzern kaufen dürfen, ist eine zweite und allerdings bedeutendere Frage. Die Minorität muß dies durchaus in Abrede stellen, und sie gründet ihre Ansicht vorzugsweise darauf, daß die Gutsbesitzer, wie dies auch in der Verhandlung dieser Sache mehrfältig hervorgehoben ist, zu allen Zeiten im Stande sind, wohlfeiler zu brennen als die Städter. Jene verbrennen ihr eigenes Korn, das sie selbst bei Vieh anrechnen können, sie haben ihre Feuerung zur Stelle, sie haben zum Theil selbst Mühlen, ihre Ar-

Digitized by Google

bessere arbeiten ihnen wohlfeiler, sie sparen den Transport des Korns, und legen bedeutenden Werth auf die Gewinnung des Düngers. Dieser Gewinn und die Gelegenheit zur Stallfütterung wird sie zunächst zur Anlegung von Brennereien reizen, und, erreichen sie in dieser Beziehung ihren Zweck, so wird der Gewinn auf das Produkt immer nur eine secundaire Rücksicht bleiben. Der Städter hingegen soll sein Korn auf dem Markte wohlfeiler oder theurer, je nach dem die Consumtion es mit sich bringt, kaufen, seine Heurung theurer anschaffen, dem Müller Tribut bringen, kostspielig seine Leute lohnen und beköstigen, bedeutende städtische Abgaben in Anschlag bringen, und muß, wenn er nicht etwa selbst Stallfütterung betreibt hat, den Abfall des Brennens fast zu allen Zeiten wohlfeil wegfallen, und mitunter gar unbenutzt und unverkäuflich wegkommen lassen. Hat er nun neben der Stallfütterung nicht auch noch landwirthschaftlichen Verkehr, so ist der Dünger ihm auch noch von unbestimmtem, und mitunter von geringem Werthe. Die Umstände legen es auch dem Dafürhalten der Minorität klar zu Tage, daß der Städter in der Production des rohen Branntweins mit dem Gutsbesitzer niemals wird concurriren können, wohingegen es aber leichter bei der Veredelung des Branntweins seine Rechnung finden dürfte. Hat der Gutsbesitzer seine Hauptzwecke, Stallfütterung und Düngergewinnung erreicht, so wird er, die Schwierigkeit des Absatzes immer im Auge habend, die weitere Procedur mit seinem Fabricate willfährig Andern überlassen, und so wird der Städter in der Veredelung des rohen Branntweins leicht Gelegenheit finden, sich einen Nutzen zu schaffen. Wender man vielleicht ein, daß die Freilassung der beantragten Maaßregel den städtischen Brennereien nachtheilig werden, und diese zum Stillstand bringen werde, so möchte die Minorität dagegen anzuführen sich erlauben, daß es kaum möglich sein wird, eine solche Controle zu üben, daß nicht doch Branntewein in die Städter eingeführt wird, heißt das, was die Brennereien etwa einbüßen, die Distillationen reichlich gewinnen werden, daß, wie überall eine Scheere darin liegt, den freien Verkehr zu hemmen und den Landesbewohnern das zu versagen, was jedem Fremden zusteht, sie, inshesondere darin liegt, die Distillateure von den Branntweinbrennern der Stadt abhängig zu machen, und endlich daß, was immer das Wichtigste ist, und man nie aus dem Auge lassen darf, die Städter nun und nimmermehr Branntewein auf dem Lande kaufen werden, wenn sie ihn wohlfeiler eben so gut an ihrem Orte zu kaufen Gelegenheit haben."

So glaubt die Minorität denjenigen Antrag genugsam begründet zu haben, den sie allerunterthänigst dahin zu richten sich erlaubt:

daß überall das, der Provinzialstände Versammlung zur Berathung vorgelegte Gesetz allerunterthänigst möge erlassen, und insbesondere, daß ihre Anträge zum §. 8 Beachtung und Berücksichtigung finden mögen.

Aus den vorhergehenden Erörterungen geht nun das schließliche Resultat hervor:

daß die Versammlung es nicht zweckmäßig und entsprechend gefunden hat, das besprochene Gesetz anzurathen; würde es aber, dem allerhöchsten Willen gefallen, der Widerrathung ungeachtet, das Gesetz zu erlassen, so hat die Versammlung für solchen Fall es wünschenswerth gefunden, folgende Modificationen anzurathen:

a) daß das Malzen überall gänzlich frei sein und keinen Gegenstand des Gesetzes ausmachen solle;

b) daß den Rittern, adligen Gutsbesitzern und Besitzern ihnen gleichgestellter Districts zugelassen sein solle, Bier und Branntewein auch an Städter und Bewohner zunftberechtigter Flecken zur Ausfuhr zu verkaufen,

c) daß der Verkauf des rohen Branntewins an

die Städte und Flecken zur Veredelung erlaubt sein solle, und

d) daß in dem Gesetze nicht ausgesprochen werden möge, daß derjenige, welcher durch seine Anzeige die Bestrafung herbeigeführt hat, auf Verlangen die Hälfte der zur Frage stehenden Summe haben solle.

Gutachten

über einige §§ des Entwurfs einer Verordnung, betreffend der Zollgrenze zwischen Jütland und dem Herzogthum Schleswig.

Die Schleswigsche Provinzial-Ständeversammlung hat es mit allerunterthänigstem Danke anerkannt, daß Ew. Königl. Majestät geruht haben, durch Allerhöchst Ihren Herrn Commissarius derselben anzeigen zu lassen, wie Ew. Königl. Majestät beabsichtigen dem Wunsche der letzten Ständeversammlung zu willfahren, indem Allerhöchst Sie die von der Generalzollkammer verfügte, auf kein für die Herzogthümer erlassenes Gesetz sich stützende Maaßregel zur Bewachung der Zollgrenze zwischen dem Herzogthum Schleswig und Jütland, wodurch der nördliche Theil des Herzogthums auf eine unerhörte Weise belästigt worden ist, aufzuheben beabsichtigen.

Zur näheren Regulirung dieser vorgedachten Zollgrenze haben Ew. Königl. Majestät der Schleswigschen Stände-Versammlung einen, aus 6 §§ bestehenden Entwurf zur Begutachtung vorlegen lassen, zu welchem die Ständeversammlung sich allerunterthänigst erlaubt, Nachstehendes zu bemerken.

Im § 1 wird die Bezeichnung der Grenze an den Stellen, wo kein Wasserlauf sie anzeigt, durch Pfähle vorgeschrieben. Der Ständeversammlung erscheint es zweckmäßiger, statt dessen den alten Scheidewall wieder herzustellen, weil dadurch die Grenze an allen Orten scharf bezeichnet wird, und das Passiren mit Fuhrwerk an unerlaubten Stellen ganz gehoben werden würde, daher mancher Streit und viele Unannehmlichkeiten gehoben werden würden.

Zum 2ten § glaubt die Stände-Versammlung Ew. Königl. Majestät es vorstellen zu müssen, daß „diejenigen von dem Verbote, die Grenze mit Fuhrwerk bei Nacht zu passiren, ausgenommen werden mögen, welche ihre eigenen landwirthschaftlichen Producte transportiren, und sich bei der Zollbehörde melden." Die Gestattung desselben scheint dadurch sehr begründet, daß die Bewohner der dortigen Gegend häufig zur Mühle nach Jütland fahren, und daher in den kurzen Tagen nicht im Stande sind, vor Sonnenuntergang die Grenze wieder zu passiren. Ebenfalls sind viele Bewohner in dem Falle, am nördlichen Ufer der Grenzauen Wiesen und Torfmoore zu besitzen, es würde sehr hart sein, wenn diesen noch außerdem, daß ihnen die Communication in directer Linie mit ihren Eigenthum verboten wird, nun noch auch behufs Benutzung ihrer Ländereien verhindert werden sollte, so früh von ihrer Arbeit zu gehen, daß sie mit den Producten ihrer eignen Wirthschaftsbetriebsamkeit vor Sonnenuntergang bereits die Grenze passirt hätten. Es läßt sich auch gar kein triftiger Grund anführen, weshalb dieser protokollarische Zwang aufzuerlegen sei. Die Controle kann nicht unter der vorgeschlagenen Erleichterung leiden, weil die Durchfahrenden sich melden sollen. Zu demselben § stellt die Ständeversammlung es Ew. Königl. Majestät nach allerunterthänigst vor, wie sie mit großer Majorität der Ansicht war, daß es jedem Fußgänger erlaubt sein müsse, sofern er keine zollpflichtige Waaren bei sich führt, an jedem Ort und zu jeder Zeit die Zollgrenze zu überschreiten. Es würde ein durchaus unnöthiger Eingriff in die persönliche Freiheit sein, solches nicht zu gestatten, und würde nur die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschrift zur Folge haben müssen. Da die Besitzer der Wiesen und Moore oft nur einige tausend Schritte von ihrer Wohnung bis zu denselben haben, so läßt es sich nicht denken, daß diesen es ge

Digitized by Google

hindert werden könnte, geradeswegs zu gehen, im Gegentheil ſie nach der Vorſchrift vielleicht mehrere Meilen gehen würden, um nach ihrem Felde, oder umgekehrt nach Hauſe zu kommen. Eben ſo unnöthig beläſtigend erſcheint es aber auch, wenn jemand zu Fuß ſeinen Nachbaren in Jütland beſuchen will, daß er genöthigt wäre, vor Sonnenuntergang und zwar auf einen mehrere Meilen langen Umweg ſeine Wohnung wieder zu gewinnen. Indem aber getragene Kleidungsſtücke keine Zollartikel ſind, ſo erſcheint es auch um ſo auffallender, daß eine ſolche Maaßregel vorgeſchrieben wird, die nur dann von Nöthen wäre, wenn man befürchtete, daß die Fußgänger ihre Kleidungsſtücke innerhalb der Zollgränze ablegen könnten, um ſolcher Weiſe einer Zollerlegung zu entgehen.

Gemäß dieſer Anſicht und in der zuverſichtlichen Hoffnung, daß Ew. Königliche ſie billigen werden, bittet die Ständeverſammlung die im § 18 sub litt. b. fixirte Strafe für Fußgänger allergnädigſt nicht in Gültigkeit treten laſſen zu wollen.

Der Schlußſatz des § 19 ſagt, daß jedes Boot, welches zum ungeſetzlichen Waarentransport gebraucht und dabei ertappt wird, der Confiscation unterliegen ſolle.

Der St. V. ſcheint hierin eine große Unbilligkeit zu liegen, denn das Boot kann ohne Wiſſen des Beſitzers dazu genommen werden. Sie ſchlägt daher allerunterthänigſt den Zuſatz vor: „Iſt erweislich aber dies ohne Wiſſen und Willen des Beſitzers geſchehen, ſo wird ihm ſein Eigenthum wieder gegeben, und der Thäter zahlt den von ſachkundigen Männern taxirten Werth des Boots als Strafe.“

Nach dem § 27 des Entwurfs wird den Beſitzern von Böten eine Mulkt von 1—5 Rbt. dafür angedroht, falls ihre Böte unangeſchloſſen oder mit nicht hinreichender Sicherheit befeſtigt vorgefunden werden.

Weil es nun aber ſo ſehr leicht geſchehen kann, daß eine Kette gelöſt, oder abgeſchlagen wird, und dies namentlich ohne alles Wiſſen des Eigenthümers leicht ſich bewerkſtelligen läßt, ſo darf die Ständeverſammlung dies nicht unbemerkt laſſen, und bittet daher allerunterthänigſt, Ew. Königlichen Majeſtät möge es gefallen, nach den Worten: „eines ſolchen Boots“ die Worte: „wenn es erweislich mit ſeinem Wiſſen geſchehen iſt,“ einſchalten zu laſſen.

Endlich erlaubt ſich die Ständeverſamml. noch Ew. Königl. Majeſtät die Vorſtellung zu machen, daß es mehr dem herkömmlichen Gebrauch und dem Zwecke entſprechend ſein würde, daß die bezahlten Mulkten dem Fiscus, aber nicht der Armencaſſe der Generalzollkammer anheim fielen. Es iſt gar kein genügender Grund dazu vorhanden eine Armencaſſe überhaupt der Generalzollkammer einzuräumen, da die abgegangenen Beamten und Bedienten aus dem Penſionsfond unterſtützt werden, und demnächſt hat es etwas ſtoßendes, daß eine Behörde ſich eine Einnahme aus den Strafgeldern verſchaffe, über deren Verwendung ſie keine Rechenſchaft abzulegen braucht.

In Uebereinſtimmung mit Vorſtehendem bittet die Schleswigſche Provinzialſtände-Verſ. allerunterthänigſt Ew. Königl. Majeſtät wolle den vorgelegten Entwurf dahin abändern laſſen, daß

Im § 1 „die Bezeichnung der Grenze vermittelſt eines Walles geſchehen möge, wo kein Waſſerlauf vorhanden iſt.“

Der § 2 dahin abgeändert werden möge:

„daß vom Verbote, die Grenze an den vorgeſchriebenen Uebergangsſtellen mit Fuhrwerk bei Nacht zu paſſiren, diejenigen ausgenommen werden, welche die Producte ihrer eigenen Landwirthſchaft transportiren und daß es Fußgängern, welche keine zollpflichtige Waaren bei ſich haben, erlaubt werde, jeder Zeit und an jedem Ort die Grenze zu paſſiren.“

Dem Schlußſatze des § 19 hinzugefügt werde:

„Iſt aber wirklich die Benutzung ohne Wiſſen und Willen des Eigners eines ſolchen Bootes geſchehen, ſo hört für dieſen die Strafbeſtimmung

Digitized by Google

auf, derjenige indeß, welcher erweislich eigenmächtig das Boot benutzt hat, zahlt den von Sachkundigen taxirten Werth desselben als Strafe."

Im §. 27. nach den Worten: „eines solchen Bootes, die Worte: „wenn es erweislich mit seinem Wissen gesehen ist," eingeschaltet werden mögen.

Endlich: „daß die nach diesem verwirkten Mulkten an den Fiscus, statt an die Armencasse der Generalzollkammer bezahlt werden mögen."

Gutachten

über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage.

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht der Versammlung der Provinzialstände für das Herzogthum Schleswig den Entwurf einer Verordnung, betr. die Feier der Sonn- und Festtage, zur Begutachtung vorlegen zu lassen. Nachdem die Schleswigsche Ständeversammlung zur Berichterstattung über diesen Entwurf eine Committee von fünf Mitgliedern erwählt und darauf den ganzen Gegenstand vorschriftsmäßig einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, hat dieselbe nicht verfehlen sollen, Ew. Königl. Majestät ihr Bedenken über den gedachten Gesetzesentwurf allerunterthänigst vorzulegen.

Da die älteren, die Feier der Sonn- und Festtage betreffenden gesetzlichen Verfügungen wegen ihrer zu großen Strenge unausführbar gewesen und beinahe in Vergessenheit gerathen, hieraus aber mancherlei Unzuträglichkeiten und Mißbräuche entstanden sind, so erscheint die Erlassung einer neuen, dem Geiste des Christenthums entsprechenden Feiertags-Verordnung als ein dringendes Bedürfniß, und die Versammlung erkennt es daher zuvörderst mit dem ehrfurchtsvollsten Danke, daß Ew. Königl. Majestät diesem wichtigen Gegenstande Allerhöchstdero Aufmerksamkeit zu widmen und ihr über einen desfälligen Gesetzesentwurf ein allerunterthänigstes Gutachten zu erstatten, Allergnädigst zu befehlen geruhet haben. Mit den Grundsätzen, von welchen der vorgelegte Entwurf ausgeht, daß die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste kein Gegenstand des Zwanges sein könne, daß aber durch zweckmäßige Anordnungen die gemeinsame Gottesverehrung gegen alle Störungen geschützt, jedes Hinderniß der Kirchlichkeit entfernt und die der Feier der Sonn- und Festtage gebührende Ruhe und Würde gesichert werden müsse, ist die Versammlung vollkommen einverstanden und hält sich überzeugt, daß die in diesem Geiste entworfene Verordnung mit einigen Modificationen, viel zu einer würdigen Feier der Sonn- und Festtage und somit zur Förderung des christlichen Lebens im Lande beitragen werde. — Was die näheren in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen betrifft, so hat die Versammlung zwar den meisten derselben ihre Beistimmung nicht versagen können, bei einzelnen hat sie sich jedoch zu einigen Bemerkungen veranlaßt gefunden und erlaubt sich, ihre desfälligen Wünsche und Anträge Ew. Königlichen Majestät zu Allerhöchstdero reiferen Erwägung und demnächstiger Beschlußnahme in Folgendem allerunterthänigst vorzutragen.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten №).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

die Verhandlungen der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig.

No. 135. (Schleswig, den 10. Novbr.) 1838.

Gutachten

über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage.

(Fortsetzung.)

Nach dem § 1 sollen von den Festtagen der Gründonnerstag und Charfreitag, die ersten Tage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, so wie der Buß- und Bettag ganz der Feier gewidmet sein. In dieser Aufzählung der Festtage wird das Himmelfahrtsfest vermißt. Die Himmelfahrt des Herrn ist aber von jeher zu den Grundartikeln des christlichen Glaubens gerechnet worden, wie das apostolische Symbolum beweiset und diese dem gedachten Feste zum Grunde liegende Thatsache ist auch nicht minder wichtig, als die großen Thatsachen, auf welchen die anderen christlichen Festtage beruhen, die ganz der Feier gewidmet sein sollen. Ein Grund, warum der Himmelfahrtstag nicht ebenfalls durch eine den ganzen Tag währende Feier begangen werden sollte, dürfte nicht vorhanden, vielmehr dürfte es dem Angeführten nach angemessen sein, denselben in Hinsicht der Feier den andern Festtagen völlig gleichzustellen, um so mehr, da er an manchen Orten mißbräuchlich nur als ein halber Festtag betrachtet und gefeiert wird. Die Stände-versammlung glaubt deshalb allerunterthänigst darauf antragen zu dürfen, daß im § 1 nach dem Worte: „Charfreitag" hinzugefügt werde: „das Himmelfahrtsfest."

Die Majorität der Versammlung hält die Bestimmung des Entwurfs, daß die Feiertagszeit an den übrigen Festtagen, so wie an den Sonntagen bis 4 Uhr Nachmittags daure, für vollkommen zweckmäßig und ist der Ansicht daß durch dieselbe von der Strenge der früheren Verfügungen in dieser Rücksicht genug nachgelassen sei. Durch eine frühere Beendigung der Feiertagszeit würde die Feier der Sonn- und Festtage zu sehr beschränkt werden und an ihrer Würde verlieren, auch kann es nicht rathsam erscheinen, daß sich unmittelbar an die Stunden der Andacht die Lust und das Geräusch weltlicher Vergnügungen knüpfen dürfe. Für Vergnügungen und Lustbarkeiten wird nach dem Ermessen der Majorität nach 4 Uhr Nachmittags noch Zeit genug übrig bleiben. Eine Beschränkung der natürlichen Freiheit kann endlich in der angezogenen Bestimmung des Entwurfs um so weniger liegen, da die Heiligung der Sonn- und Festtage auf der Basis eines göttlichen Gebotes beruht.

Eine aus 19 Mitgliedern bestehende Minorität hat sich indeß verpflichtet gehalten, ihre abweichende

Meinung in Rücksicht auf die Dauer und das Ende der Feiertagszeit allerunterthänigst auszusprechen und der Allerhöchsten Erwägung Ew. Königlichen Majestät anheim zu stellen.

Es ist nämlich das Dafürhalten, daß die im § 1 des zur Frage stehenden Gesetzesentwurfs enthaltene Bestimmung, wornach die Feiertagszeit bis 4 Uhr dauern solle, das Ende der Feiertagszeit zu weit hinausschiebe, und hält es für wünschenswerth, daß die Feiertagszeit an den gewöhnlichen Sonntagen, so wie an den diesen gleich zu achtenden Festtagen, nicht bis 4 Uhr Nachmittags dauere, sondern in denjenigen Gemeinden, in welchen keine Nachmittagspredigten gehalten werden, das Ende der Feiertagszeit auf 2 Uhr gesetzt werde; in den Gemeinden aber, wo Nachmittags gepredigt wird, mit Endigung des nachmittäglichen Gottesdienstes eintreten möge. Die Minorität ist bei diesem ihrem Antrage von der Ansicht geleitet worden, daß hier, wie in allen andern Verhältnissen, jede unnöthige Beschränkung der natürlichen Freiheit vermieden werden müsse. Sie kann aber die Ausdehnung der Feiertagszeit über den angegebenen Zeitraum hinaus auf keine Weise für nothwendig erachten. Der Sonntag ist allenthalben und zu allen Zeiten auch ein Tag der Erholung und der Freude und zum Genusse von Vergnügungen bestimmt gewesen, und gewiß kann es nicht im Interesse der Gesetzgebung liegen, an sich erlaubte Vergnügungen da zu verbieten, wo sie ohne Störung der öffentlichen Ordnung gestattet werden können. Wenn um 2 Uhr oder nach Beendigung der Nachmittagspredigt öffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten erlaubt werden, so ist unserer Ermessens von selbst klar, daß weder die öffentliche Andacht dadurch gestört, noch die Würde des Sonntags dadurch verletzt werden kann. Sicherlich wird selbst kein Prediger, welcher am Vormittag gepredigt hat, Bedenken tragen, um 2 Uhr Nachmittags zum Besuche auszufahren, oder sich auf Spaziergängen zu erholen, oder an Gesellschaften Theil zu nehmen. Ist das aber der Fall, so vermögen wir auch nicht einzusehen, warum öffentliche Vergnügungen länger als vorgeschlagen ist, untersagt sein sollen. Gegen die Bestimmung, daß die Feiertagszeit bis 4 Uhr dauern solle, dürfte überdies mehrere Gründe sprechen. Zuvörderst erlauben wir uns die Erwägung hervorzuheben, daß durch eine solche Vorschrift in einem großen Theile des Winters, wohin namentlich die Weihnachts- und Neujahrszeit gehört, alle diejenigen öffentlichen Vergnügungen und Spiele verboten sein würden, welche im Freien Statt finden. Eine Folge einer Vorschrift würde es ferner sein, daß am Sonntage keine Hochzeitsgastmähler mit Musik angestellt werden könnten. Diese und ähnliche Beschränkungen dürften aber alle von der Art sein, daß ein großer Theil des Volkes darin nur einen unnatürlichen und nutzlosen Zwang finden würde. — Bei jedem zu erlassenden Gesetze muß aber auch darauf ganz vorzüglich Rücksicht genommen werden, daß es befolgt, und daß auf die Befolgung strenge gehalten werden kann. Sowie das Gesetz erlassen ist und in Kraft tritt, muß jeder Beamte es für seine Pflicht halten, auf die Befolgung strenge zu halten. Findet dasselbe aber Widerstreben in der öffentlichen Meinung, in Sitten, Gebräuchen, in der ganzen seitherigen Lebensweise, oder wie hier, in einer, durch die Nothwendigkeit geborenen althergebrachten Zeiteintheilung, so treffen den Beamten selbst leicht ungebührliche Nachreden, und die Achtung vor dem Gesetze selbst geht verloren.

Vorstehende Erwägungen werden nach dem Erachten der Minorität zur Motivirung des vorerwähnten Antrages hinreichend sein.

Der § 2 handelt von den Verboten gegen das Arbeiten während der Feiertagszeit der Sonn- und Festtage und gestattet einige Ausnahmen von diesen Verboten, namentlich die Verrichtungen, die zur Hülfe in Nothfällen erheischt werden, die Feldarbeiten in der Heu-, Korn- und Rapsaat-Erndte, wenn nach Beschaffenheit der Witterung die Feldfrüchte ohne Scha-

Digitized by Google

den nicht länger auf dem Felde bleiben können, und das Arbeiten auf Kornmühlen, jedoch mit Ausnahme der gottesdienstlichen Zeit.

Es liegt in der Natur der Sache, daß von dem gedachten Verbote des Arbeitens in solchen Fällen, wo das Arbeiten als Nothsache angesehen werden muß, Ausnahmen zu machen sind. Nach dem Ermessen der Ständeversammlung ist aber die Angabe der Ausnahmen im § 2 nicht zureichend und glaubt dieselbe die Anführung mehrerer speciellerer Ausnahmen allerunterthänigst anrathen zu müssen. Die Versammlung besorgt nämlich, daß wenn die zu gestattenden Ausnahmen nicht so speciell als möglich angegeben werden, leicht mehr als zulässig in die Kategorie der Nothfälle geschoben und daß in der Beurtheilung angeblicher Contraventionsfälle von Seiten der beikommenden Beamten eine zu große Verschiedenheit eintreten und eine und dieselbe Handlung bald als Contravention, bald als erlaubt betrachtet werden würde. — Von den Verboten des Arbeitens während der ganzen Feiertagszeit sind, nach der Ansicht der Versammlung, zuvörderst die Verrichtungen, welche zur täglichen Erhaltung und Fortsetzung des häuslichen Lebens unumgänglich erforderlich sind, also alle Verrichtungen, welche den Hausstand, als solchen, angehen, ferner Noth- und Liebeswerke im Allgemeinen, unter welchen solche Verrichtungen zu verstehen sind, die in Gefahr und Bedrängniß, um sich, oder Andern zu helfen, vollführt werden, anzunehmen. Wie die Feldarbeiten in der Erndtezeit bei mißlicher Witterung, so dürften auch die Feldarbeiten in der Saatzeit, wenn diese durch ungünstige Witterung verspätet worden ist, während der ganzen Feiertagszeit zu gestatten sein. Bei verspäteter Saatzeit können die Arbeiten des Landmannes sich leicht in einem Maaße häufen, daß Ein Tag demselben von der größten Wichtigkeit ist. In solchen Fällen würde die Arbeit an Feiertagen doch nicht unterbleiben, man würde sich immer mit der Nothwendigkeit entschuldigen, und deshalb scheint es besser zu sein, in dieser Hinsicht eine Ausnahme festzusetzen, als daß zahlreiche Contraventionen begangen werden, die am Ende doch nicht bestraft werden würden. In Betreff der nach dem Entwurfe während der Heu-, Korn- und Rapsaaterndte zur Feiertagszeit zugelassenen Feldarbeiten, ist die Versammlung des Dafürhaltens, daß statt des Ausdrucks „Heu, Korn- und Rapsaaterndte“ zweckmäßiger blos das Wort „Erndte“ gebraucht werde, da außer dem Heu, Korn und Rapsaat auch noch andere Feldfrüchte, z. B. Erbsen, Bohnen, Flachs u. s. w. zu erndten sind, welche ebenfalls zuweilen ohne Schaden nicht länger auf dem Felde stehen können und der einfache Ausdruck „Erndte“ sämmtliche Feldfrüchte umfaßt. — Die sogenannten kleinen Leute, die in der ganzen Woche ihrem Broderwerb nachgehen müssen, können ihre Gärten und Aecker nicht wohl anders als an Sonntagen bestellen, oder die sonst zum Bestehen ihrer Haushaltungen nothwendigen Arbeiten verrichten, auch die Hülfe, deren sie dazu von Andern bedürfen, vielfältig nur an Sonntagen erlangen. Die Versammlung muß sich deshalb dafür erklären, daß es sowohl solchen kleinen unbemittelten Leuten gestattet werde, an Sonn- oder Feiertagen in ihren Gärten und auf ihrem Lande zu arbeiten und andere nöthige Verrichtungen vorzunehmen, als auch, daß es Andern erlaubt werde, denselben auf ihre Bitten dabei Hülfe zu leisten und zwar während der ganzen Feiertagszeit, weil sonst oft namentlich bei weiter Entfernung der Torfmoore und Heuwindungen, die Zeit nicht hinreichen würde, um die erforderlichen Arbeiten zu beschaffen. Auch dürfte das Umziehen aus einer Wohnung in die andere, wenn die herkömmliche, oder contractliche Flüttezeit auf einen Sonn- oder Festtag fällt, da dasselbe in vielen Fällen sich nicht aufschieben läßt, jedoch mit Ausnahme der gottesdienstlichen Zeit zu gestatten sein. Hiebei wäre aber zu bemerken, daß das Verbot des Umziehens zur gottesdienstlichen Zeit sich nicht auf das Reisen mit den Sachen von einem Orte zum an-

Digitized by Google

deren beziehe. Da das Arbeiten auf Mühlen von manchen Umständen abhängig ist und das Bedürfniß es erfordern kann, daß dieselben an Sonn- und Festtagen nicht ganz stille stehen, so hält die Versammlung es für zweckmäßig, daß das Arbeiten auf Mühlen aller Art, mit alleiniger Ausnahme der Stampf- und Hammermühlen, zur Feiertagszeit, jedoch mit Ausschließung der Zeit des Gottesdienstes erlaubt würde. Dagegen dürfte das Arbeiten auf Kornwindmühlen während der ganzen Feiertagszeit zulässig sein und zwar aus dem Grunde, weil auf diesen Mühlen oft der Wind, wenn er sich erhebt, nothwendig benutzt werden muß, um Verlegenheiten zu vermeiden. Den Bäckern möchte das Backen des Brodes bis zum Anfange des Gottesdienstes zu erlauben sein, weil es nothwendig ist, daß auch an Sonn- und Festtagen frisches Brod vorräthig sei. Den Schiffern wäre das Ein- und Auslaufen während der Feiertagszeit zu gestatten; auch wäre es in gewissen Fällen, besonders in Bezug auf die Canalschifffahrt den Schiffern, Abladern und Empfängern zu erlauben, auch während der Feiertagszeit, jedoch die Stunden des Gottesdienstes ausgeschlossen, mit Bewilligung der Polizei- und Zollbehörde und insoferne keine bedeutende Störung in der Feiertagszeit zu befürchten sei, löschen und laden zu dürfen. Es dürften nicht selten Fälle vorkommen, die Letzteres sehr wünschenswerth, ja nothwendig machen. Die Schifffahrt auf den Flüssen und Meeren, so wie die Fischerei auf den Meeren, wird an die Feiertagszeit nicht zu binden sein; den Fischern dürfte endlich zweckmäßig erlaubt werden, in der Zeit des Heringfanges, die gefangenen Fische nach ihren Wohnungen und Rauchhäusern, auch während des Gottesdienstes in aller Stille zu bringen, wie Letzteres den Fischern zu Cappeln durch ein Rescript des vormaligen Königlichen Oberconsistorii vom 5ten Februar 1828 bereits gestattet ist.

Die Versamml. trägt nun allerunterthänigst darauf an, daß die vorgeschlagenen Ausnahmen von den Verboten des Arbeitens während der Feiertagszeit der Sonn- und Festtage in den § 2 der Verordn. aufgenommen werden mögen.

Ein Mitglied der Versamml., welches sich ein Minoritätsvotum vorbehalten hat, erlaubt sich jedoch, in Uebereinstimmung mit 4 anderen Mitgliedern, welche demselben beigetreten sind, in Hinsicht einzelner, beim § 2 in Betracht kommender Puncte, seine von den Beschlüssen der Majorität abweichenden Ansichten Ew. Königl. Majestät zur Allerhuldreichsten Erwägung in Nachstehendem allerunterthänigst vorzutragen.

Die Majorität der Versamml. hat sich dafür erklärt, daß nach dem § 2 des Entwurfs in der ganzen Feiertagszeit der Sonn- und Festtage bloß alles geräuschvolle, so wie alles öffentliche Arbeiten untersagt sein solle, weil sich über andere Arbeiten keine gehörige Controle werde führen lassen und das Verbot derselben nicht werde ausgeführt werden können. Die vorerwähnte Minorität ist jedoch des Dafürhaltens, daß in gedachter Zeit nicht allein alles geräuschvolle und öffentliche Arbeiten, sondern überhaupt alles Arbeiten, wodurch die gewöhnliche Handthierung fortgesetzt, oder ein Gewinn erstrebt wird, zu untersagen sein möchte. Die Beschränkung des Verbots auf geräuschvolle und öffentliche Arbeiten hat der Minorität bedenklich erscheinen müssen; denn bei dem also beschränkten Verbote wird alles übrige Arbeiten an den Feiertagen als erlaubt angesehen und namentlich von solchen Handwerkern und Arbeitern, deren Arbeit kein Geräusch verursacht, das tägliche Gewerbe fortgesetzt werden können. Hierdurch würde nicht nur eine Ungleichheit unter der arbeitenden Classe entstehen, sondern die in dem Entwurf zwar nicht ausdrücklich ausgesprochene, aber doch durch einen einfachen Schluß aus demselben abzuleitende Concession des Arbeitens für die in der Stille Arbeitenden, würde für viele Menschen ein Hinderniß an der sonntäglichen Erbauung Theil zu nehmen, herbeiführen, auch würde das Beispiel derselben Anstoß erregen und für Freunde der Andacht auf mehrfache Weise störend werden. Wahr ist es, daß die

Digitized by Google

geräuschvollen Arbeiten sich besser controliren lassen, als die minder bemerkbaren; es dürfte jedoch ein geringeres Uebel sein, wenn einzelne Fälle unbedachter bleiben, als wenn das stille Arbeiten gestattet wird. Bis jetzt hat man dasselbe wenigstens für verboten gehalten, wird es, wenn auch nur stillschweigend, erlaubt, so wird es ohne Zweifel zum großen Nachtheil der frommen Sitte und des kirchlichen Lebens Ueberhand nehmen. Während ferner in Betreff der von den Vertretern des Arbeitens zu machenden Ausnahmen, die Majorität darauf beträgt, daß den sogenannten kleinen Leuten die Verrichtung der zum Bestehen ihrer Haushaltungen nothwendigen Arbeiten, so wie die Hülfe Anderer zu diesem Zwecke während der ganzen Feiertagszeit gestattet werden, ist die Minorität der Meinung, daß bei der gedachten Concession die Zeit des Gottesdienstes ausgeschlossen sein dürfte. Auf dem Lande pflegen dergleichen Verrichtungen sehr früh anzufangen und können füglich vor dem Gottesdienste beendigt sein, sonst werden sie sich auch nach Beendigung des Gottesdienstes, Nachmittags beschaffen lassen. Würde die gottesdienstliche Zeit nicht ausgeschlossen, so würden die sogenannten kleinen Leute sich nur zu leicht der Theilnahme am Gottesdienste immer mehr entziehen. Die Majorität wünscht, daß das Arbeiten auf allen Mühlen, mit Ausnahme der Stampf- und Hammermühlen, während der Feiertagszeit jedoch mit Ausschließung der gottesdienstlichen Zeit, das Arbeiten auf Kornwindmühlen aber während der ganzen Feiertagszeit erlaubt werden möge; die Minorität glaubt dagegen, daß das Arbeiten auf anderen Mühlen als Kornwindmühlen nicht in dem Maaße von Umständen abhängig sei, und an Sonntagen zur Feiertagszeit nothwendig werden könne, als das Mahlen auf letzteren, und daß daher das Arbeiten auf solchen Mühlen zur Feiertagszeit nicht zu gestatten, daß es aber auch auf Kornwindmühlen nur mit Ausschließung der Zeit des Gottesdienstes zu erlauben sein dürfte, da der Fall doch kaum wird eintreten können, daß die Benutzung der letztgedachten Zeit unumgänglich erforderlich sein sollte, um den Mahlgästen das erforderliche Mehl zu liefern. Bei einer so ausgedehnten Befugniß würden auch die Windmüller ihren Leuten alle Theilnahme an der christlichen Erbauung unmöglich machen können. Nach der Ansicht der Majorität ist die Fischerei auf den Meeren an die Feiertagszeit nicht zu binden, die Minorität sieht aber, sofern hier nur von der Fischerei in den Häfen und an der Küste der daran belegenen Ortschaften die Rede sein kann, nicht ein, warum nicht dieser Betrieb, so wie mancher andere der Regel nach, in die Zeit der Nichtfeier verwiesen werden solle und hält dafür, daß durch die von der Majorität gebilligte Bestimmung viele Menschen von der Sonntagsfeier abgehalten werden würden.

Die Majorität der Versammlung hat gegen die Bestimmung des § 3, wornach Handwerker und Fabrikanten, überhaupt Alle, welche einen gewerblichen Betrieb haben, ihre Untergebene, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. nicht zu Arbeiten dieses Betriebes während des Gottesdienstes veranlassen sollen, nichts zu erinnern gefunden und ist der Ansicht, daß ein weitergehendes Verbot nicht gehalten werden und der arbeitenden Classe den Erwerb, den ersten Lebensbedürfnisse zu sehr erschweren würde; die mehrerwähnte Minorität hat sich sich jedoch dafür erklären, daß das gedachte Verbot auf die ganze Feiertagszeit auszudehnen sein dürfte; denn wenn die Meister und Fabrikanten von ihren Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern verlangen, oder sich mit ihnen dahin vereinbaren dürfen, daß sie zu Sonn- und Festtagen vor und nach dem Gottesdienste arbeiten sollen, so wird der Gottesdienst für dieselben vielfältig verloren gehen und jenes beschränkte Gebot ein Hinderniß der Kirchlichkeit werden.

Im § 6 sind mit Recht alle öffentlichen Versammlungen, namentlich auch alle Versammlungen der Communen und deren Vorsteher zur Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten während der Feiertagszeit untersagt; die Ständeversammlung hält es jedoch

für wünschenswerth, daß von diesem Verbote alle vom Prediger berufene Versammlungen der Officialen eines Kirchspiels zur Berathung über Kirchen-, Schul- und Armensachen ausgenommen werden. Auf dem Lande ist es häufig der Fall, daß resp. die Juraten, Kirchspielsmänner, Schul- und Armenvorsteher an Sonntagen vor oder nach dem Gottesdienste, nach Aufforderung des Predigers am Kirchorte, zusammenkommen, um mit demselben über Angelegenheiten der benannten Art Rücksprache zu halten. Von solchen, unter der Leitung des Predigers stehenden Versammlungen, in welchen nur für die Gemeine wichtige Gegenstände verhandelt werden, lassen sich keine Störungen und Nachtheile besorgen, den gedachten Officialen wird aber, wenn dieselben gestattet werden, mancher beschwerlicher Gang in der Woche, der sie ihren sonstigen Berufsgeschäften entziehen und schädliche Versäumnisse für sie herbeiführen würde, erspart, auch wird in diesem Falle der Kirchenbesuch der erwähnten Personen befördert. Die Versammlung glaubt es daher allerunterthänigst anrathen zu dürfen, daß in der fraglichen Beziehung eine Ausnahme festgesetzt werde.

Bei dem § 9, in welchem während der Feiertagszeit der Sonn- und Festtage, alle lärmenden Uebungen und Unternehmungen, namentlich auch die Treibjagden, so wie alle geräuschvolle Jagdgesellschaften verboten sind und auch das Jagen Einzelner während der Zeit des Gottesdienstes untersagt worden, ist der Versamml., wenn sie gleich gegen den Inhalt dieses § an sich nichts zu erinnern findet, doch die nähere Bestimmung wünschenswerth erschienen, „daß während der Feiertagszeit alle lärmenden militairischen und anderen Uebungen und Unternehmungen und insbesondere das Exerciren des Militairs untersagt sein sollen, daß auch an Sonn- und Festtagen keine Pflichtarbeit, die unentgeldlich geleistet werde, wie z. B. das Treiben auf der Jagd, gefordert werden dürfe, wovon jedoch alle Fuhrleistungen auszunehmen.“ Es wird keines Beweises bedürfen, daß lärmende militairische Uebungen und Unternehmungen vorzugsweise Abend sowohl auf die gottesdienstliche, als auf die stille Feier einwirken. Dies gilt namentlich von dem Exerciren des Militairs an Sonn- und Festtagen, denn durch an gedachten Tagen angestellte Exercitien, Manoeuvers und Aemter wird nicht nur die Ruhe, welche an denselben herrschen soll, unterbrochen, sondern es wird auch durch sie eine große Menge von Schaulustigen herbeigezogen, welche auf diese Weise an der Theilnahme an der gemeinsamen Gottesverehrung und an der häuslichen Andacht verhindert werden. Diese Handlungen können auch ohne den geringsten Nachtheil gern einen Tag früher, oder später vorgenommen werden zu können. — Sollte aber vielleicht in dem allgemeinen Verbot aller lärmenden Uebungen und Unternehmungen im § 9 auch das Verbot solcher militairischen Uebungen und des Exercirens schon mit begriffen sein, so dürfte es doch angemessen erscheinen, daß dies specielle Verbot, zur Beseitigung jedes Zweifels und zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, deutlich ausgesprochen werde, wie ja auch im § 9 specielle Verbote hinsichtlich der Treibjagden und geräuschvollen Jagdgesellschaften enthalten sind. — Ein Verbot, daß an Sonn- und Festtagen keine Pflichtarbeit, die unentgeldlich geleistet wird, wie z. B. das Treiben auf der Jagd gefordert werden dürfe, wird sich ebenfalls leicht motiviren lassen. Die erwähnte Pflichtarbeit und namentlich das Treiben auf der Jagd wird zwar nicht während der Feiertagszeit, aber ohne jenes Verbot doch nach Beendigung derselben, um 4 Uhr gefordert werden können. Dann aber müßten die Pflichtigen sich oft Stunden lang vorher zu der geforderten Arbeit rüsten und anschicken, oft auch weite Wege machen und die Feiertagszeit würde für sie ihren Zweck nicht erreichen. Es läßt sich dawider nicht einwenden, daß, wenn man denselben solche Vorbereitungen und den Zurücklegen weiter Wegestrecken zumuthe, dies gegen die Verordnung sei, nach welcher die Zeit vor 6 Uhr zur Feiertagszeit gehöre, denn der Entwurf enthält

Digitized by Google

über ſolche Fälle, wo von einer eigentlichen Betriebsarbeit nicht die Rede iſt, nichts. Daß indeſſen alle Fuhrleiſtungen bei dem obgedachten Verbote ausgenommen ſeien, dürfte in der Natur der Sache liegen, da Fuhrleiſtungen in vielen Fällen nothwendig ſind und keinen Aufſchub leiden.

Aus den angeführten Gründen erlaubt die Ständeverſammlung Ew. Königliche Majeſtät allerunterthänigſt zu bitten, daß die vorgedachten Verbote, nebſt der zuletzt erwähnten Ausnahme dem § 9 einverleibt werden mögen.

Die Verſammlung trägt ferner allerunterthänigſt darauf an, daß im § 10 im letzten Satze, wo während des Gottesdienſtes alles öffentliche Ausſtehen mit Eß- und anderen Waaren an den Straßen unterſagt iſt, hinter den Worten „an den Straßen“ hinzugeſagt werde: „auf den Kirchhöfen und andern Plätzen, desgl. die Ausſtellung und das Annehmen der zur Arbeit ſich Verdingenden“ hinzugeſagt werde. Der erſte Zuſatz „auf den Kirchhöfen und andern Plätzen“ dürfte der Vollſtändigkeit und Deutlichkeit wegen erforderlich ſein, damit nicht etwa Jemand ſagen könne, das Ausſtehen mit Eßwaaren auf den Straßen während des Gottesdienſtes ſei zwar verboten, auf den Kirchhöfen und andern Plätzen aber ſei es erlaubt. Der zweite Zuſatz „desgleichen die Ausſtellung und das Annehmen der zur Arbeit ſich Verdingenden“ wird durch den Umſtand gerechtfertigt, daß der erwähnte Mißbrauch an manchen Orten ſtattfindet und eine große Störung des Gottesdienſtes iſt, worüber vielfältig laute Klagen geführt worden ſind.

In Hinſicht des § 11, in welchem erlaubt iſt, daß Kirchgängern, die aus entfernten Dörfern und Orten zur Kirche kommen, das, was ſie zur Erquickung bedürfen, verabreicht werden darf, wünſcht die Verſammlung, daß das Wort „entfernten“ ausgelaſſen werde, weil es auch denjenigen Kirchgängern, die aus näher liegenden Dörfern und Orten nach dem Kirchorte kommen, Bedürfniß ſein kann, namentlich zur Winterszeit in das Haus eines Krügers einzukehren und weil es, wenn der erwähnte Ausdruck beibehalten wird, wenigſtens zweifelhaft bleibt, ob dieſelben in jene Befugniß mit eingeſchloſſen ſind.

Im § 13 heißt es v. „Alles ſtörende Geſchrei auf den Gaſſen und in den Häuſern iſt während der ganzen Feierrazeit und vornämlich während der Zeit des Gottesdienſtes ſtrenge verboten.“ Hier findet ſich die Verſammlung veranlaßt, allerunterthänigſt zu beantragen, daß aus dieſem Satze die Worte „und vornämlich während des Gottesdienſtes“ weggelaſſen werden mögen, weil in dem „vornämlich“ gewiſſermaßen eine Conceſſion des Verbotenen liegt.

Nach dem Ermeſſen der Ständeverſammlung dürfte in dem § 14 die Vorſchrift, daß die auf einen Sonnabend, oder den Tag vor einem Feſttage, fallenden Jahr- und Viehmärkte um 4 Uhr Nachmittags beendigt ſein ſollen, füglich wegfallen können, da kein zureichender Grund vorzuliegen ſcheint, warum der Marktverkehr ſchon um 4 Uhr aufhören ſoll, während im Uebrigen die für die Feierrazeit an den Sonn- und Feſttagen geltenden Vorſchriften an den Vorabenden derſelben erſt von 9 Uhr an zu beobachten ſind, und erlaubt die Verſammlung ſich auf Weglaſſung der gedachten Vorſchrift allerunterthänigſt anzutragen.

Wenn in dem § 15 feſtgeſetzt iſt, daß die in den §§ 7 und 8 enthaltenen Vorſchriften in ihrem ganzen Umfange auch für die nicht den Sonn- und Feſttagen beizuzählenden Tage der ſtillen oder Charwoche gelten, ſo dürfte, nach dem allerunterthänigſten Dafürhalten der Verſammlung, der Inhalt dieſes § dahin näher zu beſtimmen ſein, daß in der ganzen Charwoche von Palmarum bis zum Oſterfeſte rückſichtlich der §§ 7 und 8 kein Aufhören der Feierrazeit ſtatt finden ſolle. Denn alle dieſe Tage müſſen einer größeren Andacht gewidmet werden. Im § 15 iſt es mit Recht anerkannt, daß die ſtille Woche oder Charwoche die wichtigſte und heiligſte im ganzen Kirchen-

Digitized by Google

jahre sei, die Stille dieser Woche wird aber vielfältig im Lande durch die Militairsessionen gestört, die in derselben in manchen Orten gehalten werden, bei denen Lärmen nicht zu vermeiden ist und Betrunkene häufig sind. Ueberdies werden durch die Haltung von Sessionen in der gedachten Woche viele Menschen verhindert an der Feier des heiligen Abendmahles, zu welcher die Beichte am Mittwoch schon stattfindet, Theil zu nehmen. Aus diesen Gründen bittet die Versammlung Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst, daß im §. 15 die Haltung von Militairsessionen in der stillen Woche ausdrücklich untersagt werden möge. — Die Ständeversammlung hält es ferner für nothwendig, daß in dem §. 15 auch auf die übrige Fastenzeit durch geeignete Vorschriften Rücksicht genommen werde. Würde der Fasten- oder Passionszeit in dieser Verordnung nicht gedacht, so dürfte zu befürchten sein, daß man nach Verlauf von 50 Jahren von einer solchen Zeit im Lande nichts mehr wissen werde, gleichwie die Adventszeit beinahe ganz in Vergessenheit gerathen ist und nur an wenigen Orten noch heilig gehalten wird. Zur Aufrechthaltung der Passionszeit, dieser gesegneten Vorbereitungszeit auf das heilige Osterfest, erlaubt sich die Schleswigsche Ständeversammlung zuvörderst allerunterthänigst anzurathen, daß dem §. 15 die Bestimmung hinzugefügt werde, daß in jeder Zeile in allen Gemeinen wenigstens einmal in der Woche über die Leidensgeschichte Jesu gepredigt werden solle. Ehemals, etwa vor einem halben Jahrhundert, hat in allen Gemeinen der Donnerstag in der Passionszeit ein Wochengottesdienst stattgefunden, in den meisten Kirchspielen, wenigstens auf dem Lande, findet derselbe noch statt, in vielen Kirchspielen aber hat er aus Indolenz der Predigers oder der Gemeine mitunter aufgehört, in einigen Kirchspielen ist er in unserer Zeit von amtseifrigen Predigern mit gesegnetem Erfolge wiederhergestellt worden. Da nun, wo der gedachte Wochengottesdienst abgekommen ist, dürfte derselbe wieder einzuführen sein, indem es in dieser Verordnung allen Predigern ausdrücklich zur Pflicht gemacht würde, in der Passionszeit Wochenpredigten zu halten. Nach der Ansicht der Versammlung ist es Sache der kirchlichen Gesetzgebung, dahin zu sehen, daß in dieser ernsten Zeit, soviel möglich, eine größere Stille als gewöhnlich herrsche und glaubt die Versammlung deshalb zu dem §. 15 den Zusatz allermindestens anempfehlen zu müssen, daß während der Fastenzeit, ausserhalb der in diese Zeit fallenden Jahrmärkte, keine Maskeraden und Tanzgelage stattfinden sollen. Die etwanige Einwendung, daß solche Bestimmungen hinsichtlich der Fastenzeit nicht in eine die Zeit der Sonn- und Festtage betreffende Verordnung gehören könnten, wird schon dadurch ihre Widerlegung finden, daß der Entwurf gerade in §. 15 auch Vorschriften in Rücksicht der den Sonn- und Festtagen nicht beizuzählenden Tage der stillen Woche enthält.

(Der Schluß folgt in der nächsten Nr.)

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institute zu Schleswig.

Zeitung
für
die Verhandlungen der Provinzialstände
des Herzogthums Schleswig.

No. 136. (Schleswig, den 11. Novbr.) 1838.

Gutachten
über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage.

(Schluß.)

Nach dem § 19 fallen die Brüchen und verwirkten Geldsummen der Ortsarmencasse zu und sind zur Anschaffung von Schulbüchern für Armen-Kinder zu verwenden. Hiebei erlaubt die Versammlung sich blos zu bemerken, daß der Ausdruck „Armenkinder" worunter nur Kinder der Armen verstanden werden können, so daß solche Kinder, deren Eltern nicht arm gewesen, die aber als Waisen arm geworden, ausgeschlossen sein würden, passender mit dem Ausdrucke „arme Kinder" zu vertauschen sein möchte.

Die Majorität der Versammlung hat sich mit den Bestimmungen der §§ 20 und 21, welche von der durch die Polizeibehörden zu führenden Controle über die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung handeln, einverstanden erklärt; das obenerwähnte Mitglied, welches sich ein Minoritätsvotum reservirt hat und 4 demselben beigetretene Mitglieder sind zwar mit der Bestimmung des § 20, daß die Cognition wegen Uebertretungen der Verordnung und die Bestrafung derselben den mit der richterlichen Polizei beauftragten Behörden zustehe, ebenfalls völlig einverstanden, die gedachte Minorität glaubt aber, mit Beziehung auf den § 21 nicht, daß die erforderliche Controle über die zu erlassenden Vorschriften durch die gewöhnliche polizeiliche Aufsicht werde geführt und die gehörige Ahndung der Contraventionen werde veranlaßt werden können. Zur Erreichung dieses Zweckes möchten die Polizeieinrichtungen, namentlich auf dem Lande, nicht überall genügend reguliet sein. Nach dem Ermessen der Minorität bedarf es in der fraglichen Hinsicht einer besondern Aufsichtsführung, sowohl über jedes ganze Kirchspiel, als in den einzelnen Dörfern, oder Districten desselben. Sie erlaubt sich daher den Vorschlag, daß in jedem Kirchspiele eine Behörde angeordnet werde, welcher nach Anleitung einer derselben mitzutheilenden näheren Instruction die Verpflichtung obliege über die Beobachtung der Vorschriften der Feiertagsordnung zu wachen und diese zu bewirken. Diese Behörde dürfte aus zwei oder drei achtbaren, kirchlichgesinnten Eingesessenen des Kirchspiels zusammenzusetzen sein, welche die fragliche Aufsicht in ihrem Kirchspiele ohne weitere Vergütung, (denn dieses Amt würde ein Ehrenamt sein) zu führen hätten. Die Unterofficialen dieser Behörde würden, je nach den verschiedenen Verhältnissen in verschiedenen Districten,

die Bauervögte, oder die Districtsweise über das Kirchspiel zu vertheilenden Kirchspielsmänner sein, welche ebenfalls mit einer näheren Instruction über ihre Verpflichtungen versehen werden müßten. Die Unterofficialen würden die in ihren Districten bemerkten Contraventionen der Localbehörde anzuzeigen, letztere aber würde bei der vorgesetzten Polizeibehörde die Ahndung der Contraventionen zu veranlassen haben. —

Eine solche Behörde dürfte durch die Bestimmung des § 22, nach welcher die Kirchenpatrone und sämmtliche Kirchenofficialen, vereint mit den Predigern auf die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung hinzuwirken haben, keineswegs überflüssig werden, denn die hier angedeutete Wirksamkeit derselben würde nur in Ermahnungen und Erinnerungen, um Uebertretungen vorzubeugen, bestehen; jene Behörde würde dagegen als eine polizeiliche zu betrachten sein. Die Organisation der vorgeschlagenen Localbehörde und der derselben zuzuordnenden Unterofficialen scheint der Minorität zur Aufrechthaltung des Gesetzes unumgänglich nothwendig zu sein.

Die mehrgedachte Minorität ist ferner der Ansicht, daß einer dergestalt zu bestellenden Localbehörde füglich das Recht zugestanden werden könnte, nach Uebereinkunft mit dem Ortsprediger, in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zu bewilligen, da auch die von der Majorität gewünschte Bestimmung, daß in dringenden Fällen der Consens von der Oberbehörde zu ertheilen sein möchte, das gegen sich hat, daß auch die Oberbehörde oft Meilen weit entfernt ist und die Einholung des Consenses Schwierigkeiten hat; wobei jedoch auch die Minorität damit einverstanden ist, daß fortgehende Ausnahmen nur von der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung zu bewilligen sein würden.

Die Minorität stellt es Ew. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll anheim, ob die vorgetragenen Bemerkungen bei Erlassung des Gesetzes Beachtung verdienen möchten. —

Nach dem § 21 soll die Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung auctorisirt sein, unter besonderen Umständen in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, namentlich für solche in dem § 2 nicht genannte Verrichtungen, welche nach ihrem Ermessen von Wichtigkeit sind und keinen Aufschub leiden. Es dürfte aber besonders für die von dem Sitze der Schleswig-Holsteinischen Regierung entfernten Districte zu schwierig und mit zu großem Zeitverluste verknüpft sein in dringenden Fällen erst die Genehmigung dieses Collegii nachzusuchen und aus diesem Grunde erlaubt sich die Versammlung allerunterthänigst auf die veränderte Bestimmung anzutragen, daß es, um einzelne Ausnahmen zu gewärtigen, des Consenses der Oberbehörde bedürfe, daß jedoch bei öfters sich wiederholenden Fällen, oder bei fortgehenden Ausnahmen die Erlaubniß der Schleswig-Holsteinischen Regierung eingeholt werden müsse.

Nach dem § 27 soll diese Verordnung alljährlich am ersten Sonntage nach Neujahr am Schlusse der Hauptpredigt auf die im § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. August 1824 vorgeschriebene Weise verlesen werden, nachdem von dem Prediger zuvor eine passende Ansprache an die Gemeine gehalten worden. Es erscheint nun zwar sehr zweckmäßig, daß die Feiertagsverordnung den Gemeinen durch jährliche Publication in Erinnerung gebracht werde, die Gemeindeversammlung kann jedoch den ersten Sonntag nach Neujahr hiezu nicht für geeignet halten, weil die Erfahrung lehrt, daß die Kirchen an dem Sonntage nach einem hohen Feste und namentlich an dem erwähnten Sonntage, welchem das Weihnachtsfest und der Neujahrstag unmittelbar vorangehen, am wenigsten besucht sind und der Zweck, die Verordnung zur möglichst allgemeinen Kunde zu bringen durch Verlesung derselben an diesem Sonntage nicht erreicht werden würde. Die Versammlung erlaubt sich deshalb als einen für die fragliche Publication passenden Tag den

Digitized by Google

erſten Sonntag des Advents allerunterthänigſt in Vorſchlag zu bringen, weil mit dieſem Sonntage ein neues Kirchenjahr beginnt und an demſelben Nachrichten von den kirchlichen Vorgängen in der Gemeine von dem Prediger mitgetheilt zu werden pflegen. Was die Art der Publication betrifft, ſo würde dieſelbe, wenn ſie in Gemäßheit des § 3 der Allerhöchſten Verordnung vom 11. Auguſt 1824 von dem Küſter im Kirchengange geſchähe, ihrem Zwecke nicht entſprechen. Mit dem ehrfurchtsvollſtem Danke iſt es zwar zu erkennen, daß durch die gedachte Allerhöchſte Verordnung die Verleſung von Publicanden aller Art von den Kanzeln verwieſen iſt; allein es iſt eine Thatſache, daß ſelbſt bei dem zahlreichſten Kirchenbeſuch äußerſt wenige den nach geendigtem Gottesdienſte durch den Küſter zu beſchaffenden Publicationen beiwohnen, daß mithin die Verordnungen auf dieſem Wege nicht gehörig bekannt werden. Die Ständeverſammlung glaubt aus dieſem Grunde bei Ew. Königl. Majeſtät allerunterthänigſt darauf antragen zu dürfen, daß die Feiertagsverordnung ausnahmsweiſe von dem Prediger von der Kanzel verleſen werde. Der Antrag, daß in Hinſicht der Publication dieſer Verordnung eine Ausnahme von der Vorſchrift des § 3 der Allerhöchſten Verordnung vom 11. Auguſt 1824 von Ew. Königl. Majeſtät Allergnädigſt geſtattet werden möge, wird nach der Anſicht der Verſammlung ſich dadurch rechtfertigen laſſen, daß die beregte Verordnung die Kirche und ihre Zwecke unmittelbar angeht.

Im § 28 heißt es: „Alle älteren, den obigen Vorſchriften widerſtreitenden Anordnungen, allgemeine und locale Verfügungen über die Feier der Sonn- und Feſttage werden hiedurch auſſer Kraft geſetzt. Die in Anrege gekommene Frage, ob in dieſem § die Worte „den obigen Vorſchriften widerſtreitenden“ wegzulaſſen ſeien, ward bei der Abſtimmung von der einen Hälfte der Verſammlung bejaht, von der andern Hälfte verneint, es war mithin Parität der Stimmen vorhanden. Die Hälfte der Verſammlung hat ſich für die Auslaſſung der erwähnten Worte erklärt, weil ſie es für wünſchenswerth erachtet, daß dieſe Verordnung in Zukunft die einzige Norm, in Betreff der Feier der Sonn- und Feſttage bilde, während es nach jenen Worten des Entwurfs den Anſchein hat, als ob von den alten Verfügungen auch noch manches in Hinſicht der Sonn- und Feſttage forthin gelten ſolle, wobei es denn zweifelhaft bleiben würde, was davon noch gültig ſei. Die andere Hälfte der Verſammlung hat für die Beibehaltung der Faſſung des § 28 im Entwurf geſtimmt, weil in den älteren ſogenannten Sabbathsverordnungen einzelne Vorſchriften vorkommen, welche die Feier der Sonn- und Feſttage ſelbſt nicht betreffen, ſondern nur beiläufig gegeben ſind, welche aber weder aufzuheben, noch in die gegenwärtige Verordnung aufzunehmen ſein würden. Die Ständeverſammlung ſtellt die Entſcheidung hierüber dem reiferen Ermeſſen Ew. Königl. Majeſtät ehrfurchtsvoll anheim.

Noch erlaubt ſich ein Mitglied der Verſ., welches ſich ein Minoritätsvotum vorbehalten hat, der Graf v. Reventlow, ſeine in mehreren Stücken von der Majorität der Verſ. abweichende Anſicht, dem Gutachten der Provinzialſtände-Verſammil. des Herzogthums Schleswig allerunterthänigſt anzufügen:

Der öffentliche Gottesdienſt iſt allerdings ein wichtiges Mittel gemeinſchaftlicher Erbauung und Erhebung, zur Ausbreitung eines gottgefälligen Chriſtenthums, und hat vorzüglich durch gemeinſchaftliche Erinnerung an den Wandel unſers göttlichen Erlöſers, und durch auf ſeine Lehre und ſegenbringende Worte ſich gründende Vorträge, auf die Gemeine wohlthuend zu wirken.

Daß nun ein ſo wichtiger Zweck geſchützt werden müſſe, kann keinem Zweifel unterworfen ſein, aber dieſer Schutz darf nur wider directe Störungen des Gottesdienſtes oder der privaten Andacht, und gegen geſetzwidrige Hinderungen, und geſetzwidrigen Anlaß zu Verſäumniß des Kirchenganges gerichtet ſein.

Wo der der Ständeverſ. vorgelegte Geſetzentwurf

Digitized by Google

oder die in Anleitung seiner vorgelegten Modificationen, weiter gehen, muß Ein Mitglied daher des Daſürhaltens ſein, daß in das Gebiet der chriſtlichen Freiheit, wenn ſolche Beſtimmungen Ew. Majeſtät Sanction erhielten, eingeſchritten werden würde, und muß ſie daher abrathen.

Es würde aber ferner nach der Anſicht dieſes Mitgliedes, noch durch die im Entwurfe in deſſen Einleitung enthaltene dringende Aufforderung zum Kirchengange, und durch indirecte Androhung von Zwang, ſo wie durch die in der Folge angeordneten bedeutenden arbitrairen Strafen, in Verbindung mit einer ſtrengen, durch mehrfach geborene Berichte, immer rege erhaltenen Controle, und mittelſt der jährlich durch Verleſung zu wiederholenden Publication der Verordnung, dem äußern Gottesdienſte eine ſolche Wichtigkeit bei elegt werden, daß die weſentlicheren Bedingungen der Andacht dabei leicht überſehen zu werden Gefahr laufen würden, und da es früher unter ähnlichen Bedingungen der Fall geweſen, daß Bigotterie, Scheinheiligkeit und Heuchelei herbeigeführt worden, dieſe auch nun, als zu fürchtende Folgen davon, würden erſcheinen müſſen.

Wie in ſeinen ſonſt nur Schonung und Milde athmenden Reden, Chriſtus über dieſe Richtung des Geiſtes ſtrenge urtheilt, iſt Ew. Majeſtät bekannt. Das ganze 23. Cap. Matthäi giebt davon Kunde, und daher ſagt auch der Apoſtel Paulus, um einer zu ſtarken Richtung nach auſſen zu begegnen: „die leibliche Uebung iſt wenig nütze, aber die Gottſeligkeit iſt zu allen Dingen nütze“ und ebenfalls ſagt er: „Laſſet nun Niemand euch ein Gewiſſen machen über beſtimmte Feiertage, oder über Sabbather.“

Waren gleich jene Aeuſſerungen Chriſti, und die Ermahnungen des Apoſtels, hauptſächlich gegen jüdiſche Scheinheiligkeit und phariſäiſche Heuchelei gerichtet, ſo hat doch Erfahrung und Geſchichte auch in chriſtlichen Gemeinen Beiſpiele von ähnlichen religiöſen Tendenzen, und eine traurige Erſcheinung würde es gewiß ſein, wenn vielleicht der häufige Beſuch der Kirche, oder oft wiederholter Genuß des Abendmahls, den Maaßſtab für ächtes Chriſtenthum ſollte abgeben können, und es iſt daher dem Mitgliede gewiß, daß ſeder Anlaß dazu ſorgfältig vermieden, und abgerathen werden müſſe.

Schließlich erlaubt ſich dieſes Mitglied noch allerunterthänigſt Ew. Majeſtät Aufmerkſamkeit auf einen Gegenſtand zu lenken, der weniger wichtig ſcheinen könnte, den er aber doch nicht unberückſichtigt laſſen zu dürfen glaubt, nämlich die im Entwurfe gebrauchte Anführung von oberbiſchöflicher Gewalt neben der landesherrlichen. Von einer ſolchen oberbiſchöflichen Gewalt neben der landesherrlichen, kann aber nach ſeiner Ueberzeugung, in proteſtantiſchen Ländern eigentlich nicht die Rede ſein, da die landesherrliche Gewalt in Kirchenſachen, nur Ordnung, Schutz und Beförderung chriſtlicher Freiheit bezweckt, die oberbiſchöfliche oder episcopale, ſo wie ſie von der römiſchen Kirche behauptet und ausgeübt wird, dahingegen eine geiſtliche, und alleinſeligmachende Gewalt über die Gewiſſen ſich zumiſt.

Die Kirche von dieſem ihr nicht und nur Gott gehörenden Gebiete chriſtlicher Freiheit zurückzudrängen, das war der Zweck von jener glorreichen Reformation, die wir dem großen Luther verdanken, und der Proteſtantismus erkennt, nachdem er ſeine Rechte behauptet hat, keinen Oberbiſchof, und hat gerade den Schutz, und die Förderung chriſtlicher Freiheit gegen jede Anmaßung der Kirche, in die Hände von chriſtlichen ſich zum Proteſtantismus bekennenden Fürſten gelegt.

Es iſt aber auch nebenher kein hiſtoriſcher Grund für eine oberbiſchöfliche Gewalt bei uns zu finden, denn der Religionsfrieden von 1555, hat die augsburgiſchen Confeſſionsverwandten, von der biſchöflichen Jurisdiction befreit erklärt, und weder er, noch die augsburgiſche Confeſſion, oder irgend ein anderer Ort, erwähnt auch nur mit einem einzigen Worte einer anderweitigen Uebertragung der Epiſcopalrechte, und es darf wohl hier nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß

die erste protestantische Kirchenordnung vom 9. März 1543, die Bugenhagen zum Verfasser haben soll, auch keine Silbe vom Episcopalrechte hat.

Erwähnen aber dennoch kurz nachher Königl. und Fürstliche Verordnungen des juris episcopalis, so muß, wenn solches nicht einer wiedererwachenden hierarchischen Tendenz der Geistlichkeit, und ihrem Einflusse zuzuschreiben sein sollte, es wohl richtiger dadurch erklärt werden, daß es geschehen, um dem Volke begreiflich zu machen, daß es mit der Gewalt des Pabstes aus sei, als daß die Fürsten, diese für die oberste kirchliche Gewalt in protestantischen Ländern incorrecte und unpassende Benennung hätten feststellen, oder auf sie irgend eine Consequenz hätten bauen wollen.

Diese Ansicht wird dadurch noch bestätigt und das mehrgedachte Mitglied darf wohl sagen zur Evidenz gebracht, daß unsere Fürsten, und ganz insbesondere Ew. Majestät Vorfahren und Ew. Majestät Selbst, es sich schon längst haben angelegen sein lassen, die aus dem Katholicismus entlehnte, und auf den Standpunct unserer Kirche keine Anwendung findende Benennung aus der Gesetzgebung, als nicht mehr erforderlich, wegzulassen.

So hat schon Ew. Majestät Eltervater König Christian der 6. sie Anno 1736 in seiner Verordnung wegen Heiligung der Sonn- und anderer Festtage, vorkommen zu lassen nicht für gut erachtet, und sie ebenfalls in der gemeinschaftlichen Sabbathsverordnung von 1744 weggelassen.

Es haben ferner die neueren Landesgesetze ohne Ausnahme und namentlich die von Ew. Majestät Allerhöchsterlassene Verordnung wegen der Feier des Reformationsfestes, vom 18. Mai 1817 sowie die Bekanntmachung, betreffend die Feier des tausendjährigen Jubelfestes der Einführung des Christenthums u. s. w. eine solche Berufung auf das jus episcopale, oberbischöfliche Gewalt, oder dergleichen, durchaus nicht enthalten.

Mit Rücksicht auf das oben Angeführte, wagt das gedachte Mitglied denn auch noch, die im Entwurfe enthaltene Erwähnung von oberbischöflicher Gewalt, als veraltet und incorrect, allerunterthänigst abzurathen

Die Majorität der Versammlung hat die in diesem Minoritätsvoto ausgesprochenen Ansichten nicht theilen können, sondern verharrt in der Ueberzeugung, daß zur Aufrechthaltung der Würde und Wirksamkeit der gemeinsamen Gottesverehrung an Sonn- und Festtagen, alle Störungen und Hemmnisse des Gottesdienstes, wie der Entwurf es beabsichtigt, vermieden werden müssen, und daß die darauf abzweckenden Bestimmungen weit entfernt Bigotterie und Heuchelei herbeizuführen, eine ächt christliche Frömmigkeit zu befördern geeignet sind. Es kann ferner keinem Zweifel unterliegen, daß die oberbischöfliche Gewalt der protestantischen Landesfürsten auf einer festen historischen Basis beruht, und daß der sich hierauf beziehende Ausdruck in der Einleitung des Entwurfs ganz an seiner Stelle ist.

Schließlich bittet die Schleswigsche Ständeversammlung Ew. Königl. Majestät wollen Allergnädigst geruhen den vorgelegten Entwurf, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, mit Berücksichtigung des in Vorstehendem enthaltenen Gutachtens, zum Gesetz zu erheben und in Kraft treten zu lassen.

Gutachten

über den Entwurf einer Gesindeordnung.

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht, der Versammlung der Provinzialstände für das Herzogthum Schleswig den Entwurf einer Gesindeordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Nachdem Ew. Königl. Majestät treugehorsamste Provinzialstände dieses Herzogthums einen Ausschuß von fünf Mitgliedern zur Prüfung dieses Entwurfs erwählt und sich von dem gedachten Ausschuß darüber

Digitized by Google

haben Bericht erstatten lassen, so ist demnächst von ihnen diesem Gegenstande vorschriftsmäßig eine sorgfältige Erwägung gewidmet, und sie versehlten nicht Ew. Königl. Majestät in Nachstehendem ihr pflichtmäßiges Bedenken über den gedachten Gesetzesentwurf allerunterthänigst vorzutragen.

Die Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig hält sich zum allerunterthänigsten Danke verpflichtet, daß es Ew. Königl. Majestät gefallen hat, den vor zwei Jahren in ihrer Mitte laut gewordenen Wunsch nach einer neuen, für beide Herzogthümer gemeinsamen Gesinde-Ordnung zu berücksichtigen.

Die im Allgemeinen für das Herzogthum Schleswig bisher geltende V. O. vom 24sten Septbr. 1740 konnte den veränderten Zeitverhältnissen und dem vervollkommneten Culturzustande unserer Bevölkerung nicht mehr genügend entsprechen und doch ward die gesetzliche Regulirung der Verhältnisse zwischen Dienstherrschaften und Gesinde als ein dringendes Bedürfniß täglich empfunden. Die Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig hält sich überzeugt, daß die Grundsätze, welche bei dem Entwurf leitend gewesen sind, durchaus als richtig anerkannt werden müssen und daß die in diesem Geiste entworfene Verordnung sehr geeignet sein wird, die in Rede stehenden Verhältnisse auf eine dem Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit entsprechende Weise zu ordnen und im Interesse der Herrschaften sowohl, als des Gesindes gesetzlich zu bestimmen. Was nun die Anwendung dieser leitenden Grundsätze auf die in dem Entwurfe enthaltenen einzelnen Bestimmungen betrifft, so hat die Versammlung zwar den meisten derselben ihre Beistimmung nicht versagen können. Sie hat sich jedoch zu einigen Bemerkungen veranlaßt gefunden, und erlaube sich ihre desfälligen Wünsche und Anträge Ew. Königl. Majestät zu Allerhöchstdero reiferer Erwägung und Beschlußnahme in Nachstehendem allerunterthänigst vorzutragen.

In dem § 7 des Entwurfs ist bestimmt, daß Unmündige nur zur Eingehung des ersten Dienstvertrages der Einwilligung der Eltern oder Vormünder bedürfen. Die Provinzialständeversammlung findet diese Ausnahme von dem allgemeinen Rechte nicht blos unnöthig, sondern auch sehr bedenklich. Ist ein solcher unmündiger Dienstbote zur Eingehung der folgenden Dienstverträge allein, und ohne Zustimmung seiner Eltern oder Vormünder berechtigt, so muß er folgeweise auch zur Kündigung der bestehenden Vereinbarung befugt sein. Die Gesetzgebung geräth alsdann mit sich selbst in Widerspruch und die Rechte der daraus erwachsenden Unzuträglichkeiten kann unabsehbar werden. Die Ständeversammlung glaubt daher allerunterthänigst darauf antragen zu müssen, daß die im § 7 des Entwurfs den Unmündigen ertheilte Befugniß nicht in das zu erlassende Gesetz aufgenommen werden möge.

Indem die Majorität der Ständeverl. bei dem ersten Abschnitt des Entwurfs, welcher die allgemeinen Bestimmungen in Hinsicht des Gesindewesens bietet, weiter etwas zu bemerken nicht veranlaßt worden, ist sie verpflichtet anzuführen, daß der Abgeordnete des 13. ländl. Wahl-Distriets das Amendement gestellt hatte:

„daß die Brodherrschaft nicht schuldig sein solle, den Dienstboten, wenn er länger als 8 Tage krank oder arbeitsunfähig ist, während der Dauer der Krankheit oder Dienstunfähigkeit den verhältnißmäßigen Lohn für diese Zeit zu zahlen"

Da bei der Abstimmung dieses Amend. mit 26 St. gegen 17 Stimmen abgelehnt wurde, so befindet sich die Minorität ein Minoritätsvotum vor, und erlaubt sich demnach Ew. Königl. Majestät Nachfolgendes allerunterthänigst vorstellig zu machen.

Es ist die Frage, ob ein Dienstherr schuldig ist, dem erkrankten Dienstboten während seiner Krankheit und bis er wieder arbeitsfähig geworden ist, den verhältnißmäßigen Lohn zu zahlen, oder nicht? ein

Digitized by Google

Gegenſtand, worüber im Allgemeinen eine Meinungsverſchiedenheit obwaltet, und weshalb ſich oft Streitigkeiten erhoben haben. Geſetzliche Beſtimmungen liegen darüber nicht vor, nur deutet das Geſetz vom 23. Decbr. 1808 darauf hin, indem es eine allgemeine Regel wegen der, von der Armencaſſe Unterſtützung genießenden Dienſtboten aufſtellt. Es ſcheint der Minorität daher dringendes Erforderniß zu ſein, daß in dem das Dienſtverhältniß umfaſſenden neuen Geſetze der Geſindeordnung, welche Ew. Königl. Majeſtät den Schlesw. Provinzialſtänden Allerhuldreichſt zur Berathung vorgelegt haben, Beſtimmungen normirt werden, die dieſen Fall zwiſchen Dienſtherrſchaft und Geſinde ſo erledigen, daß beider Theile Rechte genügend berückſichtigt werden. Ob durch das beregte Geſetz vom 23. Decbr. 1808, welches nur die Unterſtützung verarmter Perſonen betrifft, dieſer Fall im Allgemeinen erledigt wird, will uns nicht ſcheinen. Wir können dieſes Geſetz um ſo weniger als ausreichend anſehen, als es nach dem Schlußſatze des § 56 in der, den Ständen zur Begutachtung vorgelegten Geſindeordnung auf die Dienſtverhältniſſe im Allgemeinen wohl nicht mehr in Anwendung zu bringen ſein mögte. Nach dem § 25 mit Beziehung auf den § 18 der vorliegenden neuen Geſindeordnung iſt nun die Brodherrſchaft berechtigt, den Dienſtboten, bei undienſtfrüchtig machenden Uebeln, gegen Erlegung des verdienten Lohns aus dem Dienſte zu entlaſſen. Hiermit mögte wohl das vorgeſchlagene Amendement als analog zu erachten, und folgerecht der Dienſtherr verpflichtet ſein, den erkrankten Dienſtboten während der Dauer der Krankheit und bis er wieder arbeitsfähig geworden, ſelbſt bis zur Endigung der Dienſtzeit unentgeldlich zu verpflegen, nicht aber ſchuldig ſein können, während der Krankheit und Undienſtfrüchtigkeit des Dienſtboten, demſelben den verhältnißmäßigen Lohn zu zahlen. Um nicht allein die Billigkeit zu berückſichtigen, ſondern auch jedem kleinlichen Verfahren entgegen zu treten, muß uns eine Ausnahme von 8 Tagen von dieſem unſerm Vorſchlage als zweckmäßig und dem Dienſtverhältniſſe als entſprechend erſcheinen. Nur die Dringlichkeit und Nothwendigkeit einer geſetzlichen Beſtimmung für dieſen Fall hat die Minorität veranlaßt, Ew. Königlichen Majeſtät in Vorſtehendem ihre Anſicht zur Allerhöchſten Berückſichtigung allerunterthänigſt vorzutragen.

Zum § 8 erlaubt ſich die Ständeverſammlung die Abänderung in Vorſchlag zu bringen, daß der Betrag des Handgeldes dem freien Willen der Herrſchaft überlaſſen bleibe, und zum § 9 mögten wir beantragen, daß es Ew. Königl. Majeſtät Allerhuldreichſt zu genehmigen gefallen mögte, in den Fällen, wo ein Geſindevertrag ſchriftlich errichtet wird, den Gebrauch des ungeſtempelten Papiers zu verſtatten.

Aus Gründen der Billigkeit, deren Berückſichtigung dem Geſinde ſehr wichtig werden kann, erlauben wir uns zum § 17. 2. den nachfolgenden Zuſatz zur höheren Erwägung zu empfehlen:

„Verläßt die Herrſchaft ihren bisherigen Wohnort, ſo iſt ſie verpflichtet, bei dereinſtigem Abgange des Geſindes dieſen die Koſten der Rückreiſe nach ihrem früheren Aufenthaltsorte zu vergüten, ſobald die Entfernung mehr als eine Tagereiſe beträgt,

indem ſonſt die Verpflichtung des Dienſtboten, der Herrſchaft bei einer Veränderung des Wohnorts innerhalb des Herzogthums folgen zu müſſen, dem Geſinde unbillig läſtig ſein würde.

Für diejenigen Fälle, die im § 17 des Entwurfs sub 3 und 4 bezeichnet ſind, glaubt die St. V. vorſchlagen zu dürfen, daß in dieſen Fällen dem Geſinde die Verpflichtung außerlegt werde für einen brauchbaren Stellvertreter zu ſorgen. Die Rückſicht auf die vielfältigen Verlegenheiten, worin die Herrſchaft durch die Aufhebung des Dienſtcontracts von Seiten des gemietheten Geſindes gerathen kann, ſo wie der Umſtand daß hier das einſeitige Intereſſe des gemietheten Dienſtboten in Betracht komme, laſſen der Stände-

Digitized by Google

versammlung in den gedachten Fällen eine solche Verpflichtung als billig und gerecht erscheinen.

Zum § 18. 2. hat die Stände V. erwegen daß wegen der Allgemeinheit des daselbst ausgesprochenen Gedankens ein Zusatz wünschenswerth erschienen möchte und sie erlaubt sich daher folgenden in Vorschlag zu bringen:

„oder ein Verbrechen begangen hat, wenn das Verbrechen nicht bereits vor der Vermiethung gesetzlich bestraft worden ist.

Zum Schlusse des § 18. erscheint der St. V. der Zusatz nicht überflüssig:

„5, desgleichen wenn es sich später ausweist, daß der Dienstbote die von ihm contractlich übernommenen Dienste zu leisten unfähig ist,

welcher Zusatz, wenn er die Allerhöchste Billigung erlangen sollte, auch auf den § 25 seine Anwendung finden würde.

Wir finden ferner zum § 18 nachfolgenden Zusatz der Gerechtigkeit entsprechend:

„In den Fällen die § 18 sub 1. 2. und 4. des Entwurfs bezeichnet sind, wird das Gesinde die Herrschaft mit dem Betrage eines vierteljährigen Lohnes zu entschädigen haben, und dies wird auch bei den sub 3 namhaft gemachten Umständen der Fall sein, wenn die Uebel bei Eingehung des Dienstvertrages schon vorhanden waren, aber von den Dienstboten verhehlt wurden. Ob ein Dienstbote in Fällen dieser Art noch besonders zu bestrafen sei, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Die St. V. erlaubt sich daher den ebenerwähnten Zusatz Ew. Königl. Majestät zur näheren Erwägung zu empfehlen.

Zum § 20 beantragt die St. Vers. die nachstehende Vervollständigung:

„Ob noch in andern Fällen als den genannten ein Schadensersatz zu leisten, und wie groß dieser sein solle, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Von dem von der St. Vers. zur Prüfung des Gesetzesentwurfes ernannten Ausschusse sind einige §§ ausgearbeitet, welche bezwecken, das Verhalten des Gesindes und der Dienstherrschaft gegen einander, während der Dauer der Dienstzeit zu normiren. Diese §§ zerfallen in 2 Abtheilungen, welche

sub A. die Rechte und Verbindlichkeiten des Gesindes, sub B. die Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften behandeln und welche nach dem Vorschlage des Ausschusses zwischen dem IV und V Abschnitt des Entwurfes eingeschaltet werden möchten, und in Hinsicht auf die Pflichten des Gesindes mit Berücksichtigung des § 35 des Entwurfs als Auszug der Verordnung in das Gesindebuch einzutragen sein würden. Wir lassen hier die zur Aufnahme in das zu erlassende Gesetz von der Commitee vorgeschlagenen §§ wörtlich folgen, um demnächst das Erachten der St. Vers. folgen zu lassen.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 137. (Schleswig, den 12. Novbr.) 1838.

Gutachten

über den Entwurf einer Gesindeordnung.

Die Vorschläge der Committee sind nun

A.

§ 1.

Der Dienstbote ist zur vollkommnen Leistung alles desjenigen verbunden, was im Dienstvertrage verabredet worden, und was derselbe mit sich bringt, und was dem Dienstverhältnisse und der häuslichen Ordnung entspricht.

§ 2.

Gehorsam, Treue, Dienstwilligkeit und Respect gegen ihre Dienstherrschaften, so wie friedliches und anständiges Betragen überhaupt bliben den Inbegriff aller Dienstbotenpflichten.

§ 3.

Ist der Dienstbote nicht bloß zu bestimmten Diensten angenommen, so muß er alle Aufträge der Herrschaft verrichten, insoferne sie nichts Unsittliches oder gesetzlich Unerlaubtes gebieten oder dem Dienstverhältniß überhaupt zuwider sind.

§ 4.

Auch wenn der Dienstbote zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, muß er dennoch auf Verlangen der Herrschaft, wenn Umstände hierzu die Veranlassung geben, andere ihm aufgetragene Geschäfte übernehmen.

§ 5.

Befehle, die etwas Unsittliches oder gesetzlich Unerlaubtes gebieten, ist das Gesinde abzulehnen verpflichtet, und kann sich in solchem Falle von den rechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung durch den Einwand erhaltenen Auftrages nicht befreien.

§ 6.

Allen zur Familie der Dienstherrschaft gehörenden oder darin aufgenommenen Personen, ist das Gesinde schuldig, nach Anweisung der Herrschaft, Dienste willig zu leisten, und denselben mit Achtung zu begegnen.

§ 7.

Wenn unter Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit zu verrichten hat, so entscheidet die Herrschaft.

§ 8.

Ohne Genehmigung der Dienstherrschaft darf sich das Gesinde in den ihm aufgetragenen Geschäften

durch keinen andern vertreten lassen, und haftet nicht allein für den durch selbigen verursachten Schaden, sondern büßt auch die sonstigen Folgen einer solchen Dienstverletzung.

§ 9.

Befehle, Verbote und Verweise von der Herrschaft oder von denen, welchen diese eine Aufsicht übertragen hat, muß das Gesinde mit Bescheidenheit annehmen.

§ 10.

Das Gesinde ist schuldig in und außer dem Dienst der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden aber möglichst abzuwenden. Es hat sich daher des Ausplaudern ihrer Angelegenheiten, so wie auch aller der Dienstherrschaft nachtheiligen Reden und Handlungen, namentlich aller Verunglimpfungen und Verläumdungen derselben zu enthalten. Es hat ferner jede bemerkte Untreue des Nebengesindes der Herrschaft anzuzeigen.

§ 11.

Ohne Genehmigung der Herrschaft darf der Dienstbote sich nicht vom Hause entfernen, auch die erhaltene Erlaubniß nicht überschreiten.

§ 12.

Das Gesinde ist schuldig, allen der Herrschaft vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden zu ersetzen, mithin hat dasselbe die ihm von der Herrschaft anvertrauten Sachen sorgfältig in Acht zu nehmen und zu seiner Zeit vollständig und gehörig zurück zu liefern.

§ 13.

Wegen geringer Fahrlässigkeit ist der Dienstbote nur dann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er solche ungeachtet ertheilter Verwarnungen wiederholt begangen, desgleichen, wenn er sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

§ 14.

Vergehungen des Dienstboten gegen die Herrschaft sind, sofern nicht eine peinliche Strafe verwirkt ist, polizeilich mit Gefängniß zu ahnden.

§ 15.

Alle Vergehungen von Dienstboten, die in Verbindung mit dem Nebengesinde begangen sind, und als das Ergebniß einer Verabredung der Dienstboten unter sich, welche gegen die Herrschaft gerichtet ist, erscheinen, sollen nach richterlichem Ermessen besonders streng geahndet werden.

§ 16.

Insbesondere haben die Dienstboten alle im § 25 des Entwurfs speciell bezeichneten Vergehungen, die zu einer Entlassung desselben ausser der Zeit berechtigen, sorgfältig zu vermeiden.

B.

§ 1.

Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde alle bei Eingehung des Dienstvertrages zugesicherte Gegenleistung zur bestimmten Zeit vollständig zu gewähren.

§ 2.

Gerechtigkeit, Billigkeit, Wohlwollen und eine verständige Ausübung der hausväterlichen Gewalt umschließen den Kreis der Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde.

§ 3.

Die Herrschaft hat den Dienstboten zum sittlichen Betragen anzuhalten und denselben zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes nicht bloß die nöthige Zeit zu lassen, sondern ihn auch den Umständen nach dazu aufzufordern.

§ 4.

Sie muß denselben nicht mehrere noch schwerere

Digitized by Google

Dienste zumuthen, als er nach seiner Leibesbeschaffenheit, ohne Schaden für seine Gesundheit verrichten kann, auch dem Gesinde die nöthige Zeit zum Schlafe und zur Erholung vergönnen, und ihm soweit dies mit der häuslichen Einrichtung vereinbar ist, die Ruhe des Feiertags zu Gute kommen lassen.

§ 5.

Sie muß das fehlende Gesinde mit Ernst zurecht weisen und das schlechte der öffentlichen Bestrafung nicht entziehen.

§ 6.

Unconfirmirten Dienstboten muß die Herrschaft den Besuch der Schule verschaffen, und wo Sonntagsschulen bestehen, die Dienstboten nicht hindern, nach den Umständen davon Gebrauch zu machen. — Insbesondere haben die Herrschaften auch dem Gesinde die Benutzung etwa vorhandener Spar- und Leihcassen bestens zu empfehlen.

§ 7.

Wo in dem Gesindevertrag die Kost mit einbedungen ist, da ist die Herrschaft verpflichtet, diese landes- und ortsüblicher Weise von gesunder Beschaffenheit und bis zur Sättigung zu verabreichen.

§ 8.

Auch ist die Herrschaft verbunden, dem Gesinde eine gesunde Schlafstelle und im Winter Schutz gegen die Kälte zu gewähren.

§ 9.

In Nothfällen kann die Herrschaft dem Gesinde nicht verweigern auszugehen.

§ 10.

Die Herrschaft und deren Stellvertreter ist berechtigt, dem Gesinde wegen Dienstvergehen, Nachlässigkeit und unziemlichen Betragens Verweise zu ertheilen, ohne daß das Gesinde wegen der dabei gebrauchten Schelworte zur Beschwerde befugt ist.

Unerwiesene Anschuldigungen von Vergehen aber, die eine criminelle oder polizeiliche Strafe nach sich ziehen würden, und deren das Gesinde sich nicht schuldig gemacht hat, sind der Herrschaft gegen das Gesinde nicht erlaubt.

§ 11.

Körperliche Züchtigungen des erwachsenen Gesindes, welches das 18. Jahr vollendet hat, sind der Herrschaft nicht verstattet.

Körperliche Züchtigungen unerwachsener Dienstboten unter 18 Jahr, sind, so weit sie Eltern zustehen, auch den Herrschaften erlaubt.

Körperliche Beschädigungen, welche die Herrschaft dem Gesinde zufügt, sind nach den Bestimmungen der Strafgesetze zu ahnden.

Die Ständevers. hat diese Vorschläge ihres Ausschusses einer sehr sorgfältigen Erwägung unterzogen und glaubt nach gewissenhafter Ueberzeugung sie im Wesentlichen Ew. Königl. Majestät zur Aufnahme in das zu erlassende Gesetz empfehlen zu müssen. Es scheint der Ständevers. ein solcher Abschnitt als eine sehr nützliche Vervollständigung einer Gesindeordnung betrachtet werden zu können, da in Ermangelung derselben allzuviele concrete Fälle dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben, und die Contrahenten in ihren gegenseitigen Beziehungen ohne das Steuerruder gesetzlicher Vorschriften lassen würden.

Die Ständevers. hält dafür, daß dieser Abschnitt, so wie er gefaßt und nach den von ihr für nöthig befundenen Modificationen gebilligt ist, vorzugsweise in dem Boden des eigentlichen Familienlebens wurzelt und das Contractverhältniß nur in dem Maaße seiner Nothwendigkeit berührt, und daher dem wohlgesinnten Richter die angemessensten Normen zur Behandlung von Gesindesachen darbietet.

Digitized by Google

Um unser allerunterthänigstes Gutachten nicht über die Gebühr anzuschwellen, glaubt die Ständeverf. sich auf folgende wenige Bemerkungen zu den angeführten Vorschlägen hier beziehen zu dürfen. Was den Abschnitt über die Rechte und Verbindlichkeiten des Gesindes betrifft, der 16 §§ enthält, so hat die Ständeverf. denselben mit Ausnahme des § 14 und des § 16 mit einer großen Majorität ihren Beifall nicht versagen zu können geglaubt. In pflichtmäßiger Ueberzeugung glaubt sie die angenommenen 14 §§ Ew. Königl. Majestät zur Aufnahme in das zu erlassende Gesetz empfehlen und zugleich darauf antragen zu müssen, daß eine solche Uebersicht der dem Gesinde obliegenden Verpflichtungen als ein Auszug aus der Verordnung in das Gesindebuch einzutragen, angeordnet werden möge. Mehrere Bedenklichkeiten haben sich jedoch gegen den zweiten Abschnitt, der die Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften befaßt, in den Berathungen der Ständeverf. geltend gemacht, indem die §§ 3 bis 10 incl. dieses Abschnitts die Zustimmung der Ständeverf. nicht habe gewinnen können, wogegen wir die §§ 1 und 2 zur Aufnahme in das Gesetz glauben empfehlen zu dürfen.

Was den § 11 dieses von dem Ausschuß zur Einschaltung empfohlenen Abschnitts betrifft, so hat die Ständeverf. den 1. und 3. Satz desselben für zweckmäßig befunden, dagegen den 2. Satz dieses § 11 nicht billigen zu können geglaubt. Dagegen hat ein Amendement des Abg. für den 13. ländl. Wahldistrict, dahin lautend:

„Bei besonderer Unachtsamkeit, Nachlässigkeit, Muthwilligkeit und Trotz unconfirmirter Dienstboten möchte es dem Dienstherrn erlaubt sein, solche unconfirmirte Dienstboten durch eine auf eine vernünftige Weise zu ertheilende körperliche Züchtigung zum pflichtmäßigen Verhalten anzuweisen.“

eine Majorität von 22 Stimmen in der Ständeverf. gefunden und wird daher statt des 2. Satzes im § 11 zur Annahme empfohlen werden dürfen.

Bei der Berathung über den V. Abschnitt des Entwurfs haben sich der Ständeverf. nachstehende Erwägungen im Einzelnen dargeboten, die wir Ew. Königl. Majestät zur nähern Berücksichtigung vorzutragen und zu empfehlen, allerunterthänigst uns erlauben.

Um das Dienstverband keinem der Contrahenten lästig und selbst nachtheilig werden zu lassen beantragen wir zum § 22 den Zusatz:

„Bei stillschweigender Verlängerung des Dienstverhältnisses kann jedoch zu jeder Wechselzeit gekündigt werden.“

Zum § 23 ist von dem Abg. von Freienwillen das Amendement gestellt:

„Wenn der Besitzer einer Landstelle, zu dessen Wirthschaftung er Gesinde hält, dieselbe verkauft, verpachtet, oder wie solches Eigenthum sonst abgetreten wird, so ist das Gesinde nicht verpflichtet, den Dienst bei dem neuen Besitzer, Pächter, ꝛc. fortzusetzen, sondern die sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses, jedoch ohne Anspruch auf Entschädigung für die noch übrige Dienstzeit zu fordern berechtigt. Ist aber das Gesinde, nicht aber der neue Besitzer, Pächter ꝛc. zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses willig, so muß die Brodherrschaft, wenn sie das Gesinde in eigenem Dienst nicht behalten kann oder will, dasselbe mit dem Betrage eines 1/4teljährigen Lohnes und Kostgeldes abfinden.“

Mit diesem Antrage muß sich die Ständeverf. einverstanden erklären und glaubt denselben aus Gründen der Zweckmäßigkeit zur höhern Berücksichtigung empfehlen zu dürfen.

Zum § 25 erlaubt sich die Ständeverf. nach pass. d. einen Satz einzuschalten, vorzuschlagen, der einige Handlungen bezeichnet, welche in ihrer Art wichtig genug sind, um zur Aufhebung des Dienstverhältnisses Anlaß zu geben. Solche Handlungen sind:

„Mißhandlungen der Kinder und sonstiger Familienglieder, so wie grobe Vernachlässigung der Kinder.“

Digitized by Google

und zum pass. e beantragen wir hinzuzufügen:

„wiederholte Verweigerung des Gehorsams."

Nach pass. f im § 25 beantragen wir hinzuzufügen:

„fortgesetzte Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde wenn dadurch der häusliche Friede gestört wird."

und demnächst annoch folgende und wichtige Zusätze:

„wiederholte grobe Fahrlässigkeit, wodurch Gefahr und Schaden der Dienstherrschaft und Anderer herbeigeführt werden kann;

und

„Mißhandlung des Viehs, wozu auch gerechnet werden soll, das Nichteinausmelken der Kühe."

Zum passus h erlauben wir uns folgende Abänderung zu beantragen:

„Nächtliches Ausgehen, wiederholtes Ausbleiben, länger als wie die Hausordnung es mit sich bringt oder die Herrschaft solches erlaubt hat, so wie die Gestattung nächtlichen Aufenthalts im Hause an Fremde ohne Erlaubniß der Herrschaft."

Endlich empfiehlt die Ständevers. zum § 25 folgende Zusätze:

„Verleitung der Kinder der Dienstherrschaft zum Bösen und verdächtigen Umgang mit denselben."

so wie

„wenn männliche und weibliche Dienstboten unzüchtig mit einander leben."

Alle die im Vorstehenden von der Ständeversammlung zum § 25 beantragten Abänderungen scheinen ihr so tief und einflußreich in das häusliche und Familienleben einzugreifen, daß sie deren ausdrückliche Erwähnung als begründeter Ursachen zur Entlassung des Gesindes außer der Zeit dringend und zu empfehlen sich verpflichtet fühlt.

Da der Begriff der Verletzung des guten Namens ein vielbedeutiger ist, so beantragt die Ständeversammlung zum § 26 a, daß es Statt "oder Worte und Reden ꝛc. welche den guten Namen des Gesindes verletzen" heißen möge:

„oder grundlose Beschuldigung eines Verbrechens".

ad c scheint uns die Vervollständigung nöthig:

„unsittliche Zumuthungen der Herrschaft und auch der Hausgenossen, wenn die Herrschaft gegen letztere den erforderlichen Schutz nicht gewähret oder gar verweigert."

Zum Schlusse des § 24 erlaubt sich die Ständeversammlung folgenden Zusatz zu empfehlen:

„für die Zeit, während welcher der Dienstbote wegen Vergehungen in seinem Dienste eine Gefängnißstrafe erleidet, ist die Herrschaft befugt, seine Dienste durch andere auf seine Kosten verrichten zu lassen."

Der § 27 des Entwurfs ist von der Ständeversammlung zweckmäßig befunden worden, wogegen eine Minorität den nachstehenden, von dem Ausschuß angerathenen Zusatz zu selbigem,

„so wenig wie die Strafe dadurch hinfällig werden kann, wenn auf Verlangen des verletzten Theiles das Dienstverhältniß fortgesetzt wird,"

zu Ew. Königl. Allerhöchsten Kunde gebracht zu sehen wünscht, indem sie solchen zum Besten der Dienstherrschaft für nothwendig hält.

Zum § 28 scheint es der Ständeversammlung in der Billigkeit begründet:

„daß die Herrschaft in dem bezeichneten Falle zu einer verhältnißmäßigen Kürzung des Lohnes berechtigt sein müsse, falls nicht etwas Anderes in dieser Hinsicht verabredet worden."

Zum ersten Satze des § 30 scheint uns zur Sicherstellung der Herrschaft der Zusatz erforderlich:

„um der Kündigung Gültigkeit zu verschaffen, muß des derselben der halbjährige Lohn vom Gesinde sofort ausbezahlt werden." —

Zum VI Abschnitte erlaubt die Schlesiwigsche Provinzialständeversammlung sich folgendes allerunterthänigst zu bemerken. Es ist derselben durch den von ihr ernannten Ausschuß die Mittheilung gemacht, daß zu:

folge der demselben von mehreren Predigern zugegangenen Nachrichten die in Dänemark eingeführten Zeugnißbücher sich in der Erfahrung besonders nützlich gezeigt haben und zwar namentlich dadurch, daß der Prediger in dasselbe, sobald der Dienstbote das Kirchspiel verläßt, ein allgemeines Zeugniß über denselben einzeichnet. Diese Mittheilungen haben der Ständeversammlung zu vielseitigen Berathungen Stoff gegeben und zuletzt ein deligirtes geistliches Mitglied unserer Versammlung veranlaßt, folgenden Antrag in dieser Hinsicht zur Beschlußnahme zu stellen:

„Jeder Dienstbote ist verpflichtet, wenn er in eine Gemeinde zieht, und wenn er eine Gemeinde verläßt, sein Dienstbuch einem Prediger dieser Gemeinde vorzuzeigen. Der Prediger ist verpflichtet, beim Weggang der Dienstboten aus der Gemeinde, in ihren Dienstbüchern die Unterschriften der Herrschaften zu sidimiren, und ist es seinem Ermessen anheim gestellt, bei dieser Gelegenheit ein Zeugniß über den Wandel der Dienstboten hinzuzufügen oder nicht."

Dieser Antrag hat die Zustimmung einer großen Majorität in der Ständeversammlung gefunden und wir fühlen uns daher verpflichtet denselben Ew. Königl. Majestät zur näheren Erwägung allerunterthänigst zu empfehlen.

Im Uebrigen haben wir zu diesem Abschnitt nur die einzige Bemerkung als Wunsch nach einer Ergänzung auszusprechen uns veranlaßt gefunden, daß am Schlusse des Abschnitts hinzugefügt werden möge:

„In den adelichen Districten hat der Gutsherr oder eine von ihm ernannte und verpflichtete Person sich die Gesindebücher produciren zu lassen und darüber ein Register zu führen.

Beim VII Abschnitt hält die Ständeversammlung sich verpflichtet Ew. Königl. Majestät folgendes allerunterthänigst vorzutragen. Sie hält sich innigst überzeugt, daß der Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens in Gesindesachen, durch die gegenwärtig allzu häufige Entlegenheit des Wohnsitzes der Behörden große Hindernisse in den Weg gelegt sind. Sie knüpft an diese Bemerkung den Wunsch nach einer Aenderung dieser Verhältnisse und ist der Ansicht, daß diese Veränderung bei der zu hoffenden Umgestaltung der Communen und Districtseintheilungen füglich wird geschehen können.

Die Ständeversammlung glaubt ferner zum § 51 anrathen zu müssen, daß der höhere Gerichtsstand in Gesindesachen nicht aufgehoben werden möge. Es würde für die, welche einen Werth auf den privilegirten Gerichtsstand setzen, am empfindlichsten sein, denselben grade in Gesindesachen zu verlieren und es dürften manche sehr unpassende Verlegenheiten aus dieser Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes in Gesindesachen hervorgehen, die wir durch Beispiele zu erläutern für überflüssig halten. Die Ständeversammlung ist des Dafürhaltens, daß wenn man den höhern Gerichtsstand überhaupt für so nachtheilig hält, daß er mit der bessern Ordnung nicht bestehen könne, man ihn allgemein, nicht aber ausnahmeweise in den vorliegenden speciellen Falle aufheben müsse.

Schließlich glaube die Ständeversammlung Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Aufmerksamkeit noch auf folgenden Gegenstand hinlenken zu dürfen.

In dem letzten Abschnitt des Entwurfs, der das gerichtliche Verfahren betrifft, ist keine Aeußerung darüber enthalten, wie es mit der Beitreibung des Gesindelohns nach Erlassung des Gesetzes gehalten werden soll. Es erscheint wünschenswerth, daß darüber etwas bestimmt werde, weil es verschiedenartig in dieser Hinsicht gehalten wird, indem in einigen Districten die Forderung des Dienstlohns nur alsdann, wenn der Dienstbote noch bei der Herrschaft im Dienste ist, gegen welche er denselben einklage, als Gesindesache, sonst aber als gewöhnliche Schuldsache, in andern die Einklage des Dienstlohns unter allen Umständen als Gesindesache angesehen wird. Die St. Vers. ist der Ansicht, daß die Einklage des Gesindelohns immer

Digitized by Google

als Geſindeſache muß betrachtet und nach dem im Entwurfe feſtgeſetzten Verfahren behandelt werden, wenn die Herrſchaft nicht nachweiſet, daß der Dienſtlohn creditirt iſt. In dieſem Falle nur erhält die Forderung die Qualität gewöhnlicher Schuldforderungen. Die St. Verſ. glaubt daher, daß eine nähere Beſtimmung hierüber in der künftigen Geſindeordnung an ihrem Platze ſein werde.

Die Minorität glaubt den zur Begutachtung vorgelegten Entwurf einer Geſindeordnung in totum abrathen zu müſſen:

1) weil der Geſetzesentwurf die Gleichförmigkeit der Rechte und Pflichten resp. der Herrſchaft und des Geſindes verletzt,
2) weil derſelbe die hausherrliche Gewalt zu ſehr beſchränkt,
3) weil es in demſelben an den nöthigen Strafsbeſtimmungen bei Ungehorſam und ſonſtigem pflichtwidrigen Betragen des Geſindes fehlt,

und glaubt ſie dieſe Ausſtellungen gegen den Geſetzesentwurf auf folgende Weiſe zu begründen:

ad 1.

Daß in der Geſindeordnung keine Gleichförmigkeit in den Rechten und Pflichten zwiſchen der Herrſchaft und dem Geſinde durchſtrehend beobachtet worden iſt, ergiebt die Vergleichung nachſtehender §§ auf das Klarſte.

Der § 15 verfügt, daß wenn das Geſinde ohne ſeine Schuld von dem rechtzeitigen Dienſtantritte abgehalten wird, es alsdann der richterlichen Entſcheidung überlaſſen ſein ſolle, ob die Herrſchaft das Geſinde noch aufzunehmen ſchuldig iſt, oder nicht. Es bezieht ſich das richterliche Erkenntniß allein auf dieſen Punct, nicht aber auch darauf, ob es zuläſſig, dem Geſinde, wenn der Dienſtcontract nicht aufgehoben wird, eine Kürzung in dem Lohne wegen des verſpäteten Dienſtantritts zu machen, und einen Erſatz für die entzogenen Dienſte zu verlangen. Dagegen ſagt der § 16, daß wenn die Herrſchaft die Urſache gegeben habe, wodurch das Geſinde verhindert worden iſt, den Dienſt anzutreten, das Dienſtverhältniß nicht aufgehoben, die Herrſchaft aber verhältnißmäßigen Lohn nebſt Koſtgeld bis zur Aufnahme zahlen ſolle. — Zur Gleichſtellung der Verhältniſſe hätte offenbar verfügt werden müſſen, daß die Herrſchaft, wenn ſie das Geſinde nach verzögertem Dienſtantritt nach richterlichem Erkenntniſſe noch aufnehmen muß, berechtigt ſei, verhältnißmäßig Dienſtlohn zu kürzen und Erſatz für die entbehrten Dienſte zu verlangen, da die Herrſchaft, ganz unabhängig davon, ob ſie durch Schuld, oder ohne Schuld (§ 16) das Geſinde nicht hat aufnehmen können, zur Zahlung von Lohn und Koſtgeld verpflichtet worden iſt. Der in dieſem Fall aufgeſtellte Grundſatz, der Dienſtcontract ſolle nicht aufgehoben werden, kann nicht als Erſatz für die Herrſchaft angeſehen werden, da dies ebenſowohl zum Nachtheil als Vortheil gereichen kann.

Der § 24 beſtimmt, daß, wenn auf die Klage des einen Theils der andere in eine polizeiliche Strafe verfallen iſt, es alsdann auf den Antrag des obſiegenden Theils von dem richterlichen Ermeſſen abhängen ſoll, ob der Dienſtcontract ſofort aufzuheben ſei. Geſchieht dies, und iſt das Geſinde obſiegender Theil, ſo erhält es von der Herrſchaft Lohn bis dahin und außerdem Lohn und Koſtgeld für 1/4 Jahr, — iſt die Herrſchaft obſiegender Theil, ſo muß ſie Lohn bis dahin zahlen, erhält für entbehrte Dienſte und deſsfällige Verlegenheiten nichts. Das Geſinde kann demnach alle denkbaren Vergehungen ſich zu Schulden kommen laſſen — von ſeinem Lohn verliert es nichts, die Herrſchaft muß aber für 1/4 Jahr Lohn und Koſtgeld für jedes Vergehen, was die Aufhebung des Contracts zur Folge hat, zahlen. — Wenn geſagt wird, daß es ſchon für die Herrſchaft ein Glück iſt, das Geſinde nicht behalten zu dürfen, ſo muß doch erwogen werden, daß es von dem Geſinde abhängt, ob es auf Aufhebung des Contracts, wenn es obſiegender

Digitized by Google

Theil ist, antragen will. Nach dem § 25 soll es von dem richterlichen Ermessen abhängen, ob das Gesinde sich eines Versehens schuldig gemacht hat, weshalb die Herrschaft außer der Zeit das Gesinde entlassen kann. Es sind bestimmte Vergehungen des Gesindes in dieser Beziehung als erkannte Ursache, weshalb eine solche Entlassung unbedingt verlangt werden kann, angeführt. Macht die Herrschaft davon Gebrauch, so muß sie Lohn bis zum Tage der Erlassung zahlen. Läßt sich aber dagegen die Herrschaft ein Vergehen zu Schulden kommen, welches nach richterlichem Ermessen die Auflösung des Dienstcontracts zur Folge hat, namentlich die im § 26 angeführten Vergehungen, so muß sie Lohn und Kostgeld für 1/stel Jahr bezahlen. Die Vergehungen sind sich in Hinsicht ihrer Strafwürdigkeit gleich, die gesetzlich angedrohten Nachtheile hätten es auch sein sollen, sind es aber keinesweges. Im Verhältnisse zum Gesinde wird immer die Herrschaft bestraft, das Gesinde erhält den verdienten Lohn, und erleidet in dieser Hinsicht keine Nachtheile. Wenn durch die Schuld der Herrschaft das Gesinde dienstlos wird, ist diese zur Entschädigung durch das Gesetz verpflichtet, auf eine Weise bei der das Gesinde nicht Nachtheil, sondern in den mehrsten Fällen so großen Vortheil hat, daß es angereizt werden könnte, derartige Verhältnisse herbeizuführen. Von einer Entschädigung der Herrschaft ist niemals die Rede, sie muß unter allen Umständen den Lohn bis zum Tage der Entlassung zahlen, als ob es für die Herrschaft ganz gleichgültig wäre, ob sie Gesinde habe, und wann das Gesinde den Dienst verläßt.

ad 2.

In dem Vorbemerkten ist aus dem Gesetzesentwurf selbst und in einzelnen Beispielen nachgewiesen, wie wenig gleichförmig die Rechte und Pflichten zwischen Herrschaft und Gesinde normirt sind, ohne daß der Unterschied des Interesses, das schon in dem Dienstverhältniß selbst resp. für die Herrschaft und für das Gesinde liegt, hervorgehoben ist. Das Interesse der Herrschaft hinsichtlich der Fortdauer der gesetz- und ordnungsmäßig zu leistenden Dienste des Gesindes, kann weder durch Abzug in dem Lohn des entlassenen Dienstboten, noch durch eine etwanige saft nie von ihm zu leistende Vergütung für zu entbehrende Dienste compensirt werden, dagegen büßt das Gesinde durch Aufhebung des Dienstverhältnisses in den meisten Fällen wenig, oft nichts ein. Ueberlegt man dies, so ergiebt sich von selbst, daß eine den Bedürfnissen und dem Zwecke entsprechende Gesindeordnung, statt den Dienstboten vorzugsweise zu begünstigen, das Band zwischen Herrschaft und Gesinde möglichst festknüpfen und dahin wirken muß, daß der Unterwürfigkeit von Seiten des Gesindes kein Eintrag geschehe. „Daher muß jede Gesindeordnung eine hausherrliche Gewalt, eine persönliche Unterwürfigkeit des Gesindes gegen die Herrschaft," als erstes Recht und als erste Pflicht, resp. der Herrschaft und des Gesindes sanctioniren.

(Der Schluß folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institute zu Schleswig.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 138. (Schleswig, den 13. Novbr.) **1838.**

Gutachten

über den Entwurf einer Gesindeordnung.

(Schluß.)

Freilich erwähnt auch der vorliegende Gesetzesentwurf im § 1 diese persönliche Unterwürfigkeit des Gesindes, stellt solche aber keinesweges als leitendes Princip auf, und eben so wenig beachtet derselbe in seinen einzelnen Theilen die hausherrliche Gewalt der Herrschaft und die persönliche Unterwürfigkeit des Gesindes, vielmehr verläßt er dieselben in manchen Beziehungen. Namentlich unbedingten Gehorsam des Gesindes, insofern demselben nichts gesetzwidriges zugemuthet wird, ist nirgends im Entwurf bestimmt und deutlich vorgeschrieben; daß das Gesinde seinen Dienstpflichten stets mit Fleiß, Treue und Sorgfalt nachzukommen, jeder Zeit, so wie der Herrschaft selbst, so auch deren Familie und Stellvertreter Achtung zu beweisen, sich willig und folgsam zu bezeigen hat, ist nicht bestimmt und kräftig genug ausgesprochen; daß und wie die Herrschaft sich augenblicklichen, durch rechtlichen Beistand nicht zu bewirkenden Gehorsam verschaffen kann und soll, ist nirgends gedacht.

Dagegen sind, statt eines bestimmten und allgemein faßlichen Begriffs über das Dienstverhältniß, statt fester, durchgreifender oder allgemeiner Regeln über das Verhalten der Herrschaft und des Gesindes, dürftige Hindeutungen auf Dienstvereinbarung und was außerdem zu beachten (§ 2 und 3) gegeben. Specielle, theils aus einem richtig gestellten Begriff des Dienstverhältnißes von selbst folgende, daher überflüssige (§ 4) theils blos moralische, daher rechtlich wirkungslose (§ 5) und theils unter Umständen unbillige, folglich unzweckmäßige Vorschriften (§ 30) sind ertheilt und einzelne Fälle oder Beispiele namhaft gemacht, in denen das Dienstverhältniß vor oder nach dem Dienstantritt rechtlich aufgehoben werden kann (§ 17, 25 und 26); Fälle, die unter besondern Umständen wohl kaum rechtlichen Grund zur Aufhebung des Dienstverhältnisses abgeben sollten, und denen andere nicht benannte Fälle gleich stehen könnten und müßten, diese, weder das Dienstverhältniß bestimmt und deutlich normirende, noch die Pflichten des Gesindes bestimmt und kräftig aussprechende Vorschriften sollen (§ 35) in das Gesindebuch eingetragen werden! Wahrlich das wird keine Warnungstafel für schlechtes Gesinde sein, das darnach die Klippen leicht zu vermeiden wissen wird, die ihm gefährlich werden, dagegen der Herrschaft Verdruß und Nachtheil bereiten können.

Digitized by Google

ad. 3.

Der Gesetzesentwurf selbst deutet auf persönliche Unterwürfigkeit des Gesindes hin. So wenig aber derselbe, wie gezeigt, in seinen Bestimmungen über die Pflichten des Gesindes einem solchen Unterwürfigkeitsprincip folgt, eben so wenig hat er dasselbe hinsichtlich Strafbestimmungen berücksichtigt, welche bei Nichtachtung jenes Unterwürfigkeitsverhältnisses auf diejenigen Dienstboten angewendet werden sollen, die es an dem schuldigen unbedingten Gehorsam gegen die Herrschaft und deren Stellvertreter fehlen lassen. Nur obenhin angedeutet ist es (§ 27), daß das Gesinde durch pflichtwidriges Verhalten gegen die Dienstherrschaft, Polizei- oder Criminalstrafen verwirken könne. Die einzige positive, die Herrschaft berücksichtigende, Strafbestimmung im Gesetzesentwurf ist die gegen muthwilliges und nicht hinreichend begründetes Verlassen des Dienstes von Seiten des Gesindes (§ 30). Welche Furcht, (und nur durch Furcht vor Strafe ist schlechtes Gesinde und schlechte Herrschaft in Zügel zu halten), wird ein schlechter Dienstbote haben, wenn das Gesetz, das ihm Regel und Richtschnur sein soll, ihm nicht allein nicht strenge droht, sondern, ob, wann und wie er gestraft werden soll, in die Willkühr von Richtern stellt, die oft, wie die Erfahrung lehrt, aus falschen Humanitäts-Gründen leicht zu milde sind, wo nur Strenge frommen kann. Der richterlichen Willkühr in Gesindesachen muß Schranken gesetzt werden durch feste, keiner Mißdeutung fähige Strafbestimmungen. Das Band zwischen Herrschaft und Gesinde muß möglichst festgeknüpft, Mißbrauch der hausherrlichen Gewalt auf der einen, und Ungehorsam, Nachlässigkeit, Widersetzlichkeit und ungeziemendes Betragen des Gesindes auf der andern Seite, muß gleich strenge bedroht und bestraft werden. Solchergestalt wird die Herrschaft ihre rechtliche und moralische Pflicht gegen das Gesinde weniger verkennen und vergessen; das Gesinde aber treu der Pflicht, die ihm das Gesetz anweiset, sich Achtung und Zuneigung der Herrschaft erwerben und so nur wird das Dienstverhältniß auch im bürgerlichen Verein diejenige Stütze der allgemeinen Wohlfahrt werden, die eine Gesindeordn. aufrichten will und kann.

Ein so unbestimmtes und unsicheres Gesetz wie der vorliegende Gesetzesentwurf einer Gesindeordnung, deren Unvollkommenheit sich auch noch durch die vielen bei der Berathung laut gewordenen Wünsche und Ansichten bestätigt, kann keiner Zeit, am wenigsten der gegenwärtigen genügen. Veranlassung zur Bitte um die Vorlage des Entwurfs einer neuen Gesindeordnung war die Klage über das Gesinde. Der vorliegende Gesetzesentwurf, zum Gesetz erhoben, würde den beklagten Zustand nicht verbessern, eher verschlimmern, weil jener, nach Ansicht der Minorität, aus den verschiedenen Gründen durchgehends ein falsches Princip enthält, welches letztere durch die von der Majorität beantragten Abänderungen nicht beseitigt ist. Lieber, als nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf, selbst mit den vermeintlichen Verbesserungen der Majorität, ein Gesetz zu erlassen, mag der gegenwärtig unvollkommene Zustand noch etwas länger fortbestehen, bis ein anderer nach einem festen, das Dienstverhältniß scharf auffassenden Princip wie gedacht, consequent durchgeführter Gesetzesentwurf vorbereitet, und zur Berathung vorgelegt werden wird.

Solchemnach steht die Minorität sich veranlaßt:

die Erlassung einer Gesindeordnung nach dem vorgelegten Entwurf allerunterthänigst abzurathen, dagegen allerunterthänigst darauf anzutragen, es möge Ew. Königl. Majestät allergnädigst gefallen, unter Berücksichtigung der über den vorgelegten Gesetzesentwurf Statt gefundenen Verhandlungen, in der nächsten Diät einen neuen Gesetzesentwurf zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Nachdem die Schleswigsche Provinzialstände-Versammlung in vorstehender Ausführung ihre Wünsche und

Digitized by Google

Bemerkungen in Beziehung auf den Entwurf einer Geſindeordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein Ew. Königl. Majeſtät zur huldreichſten Erwägung vorzulegen ſich verpflichtet gehalten hat, erlaubt ſie ſich nur noch ſchließlich allerehrerbietigſt darauf anzutragen:

Ew. Königl. Majeſtät wollen allergnädigſt geruhen, den vorgelegten Entwurf einer Geſindeordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein unter allerhuldreichſter Berückſichtigung der in dem vorſtehenden Bedenken enthaltenen Anträge und Bemerkungen als geſetzliche Verfügung ergehen und in Kraft treten zu laſſen.

Gutachten

über die Propoſition wegen der Finanzen.

In Folge einer vom Abgeordneten des 4. ländlichen Wahl-Diſtricts geſtellten, von einer Committee geprüften und demnächſt verordnungsmäßig berathenen Propoſition liegt der Schleswigſchen Provinzial-Ständeverſammlung nach ihrer innigſten Ueberzeugung die, wenn auch ſchwere, ſo doch unerläßliche Pflicht ob, abermals mit einer allerunterthänigſten Petition, in Betreff des finanziellen Zuſtandes unſers Vaterlandes, ſich an Ew. Königl. Majeſtät zu wenden. Wenn die Ständeverſammlung es auch mit allerunterthänigſtem Danke anerkannt hat, daß Ew. Königl. Majeſtät in der Allerhöchſten Eröffnung vom 12. Mai d. J. ihr kund gethan haben, wie Allerhöchſt Sie der Finanzverwaltung Erſparungsmaaßregeln und Veröffentlichung der Finanzrechnungen haben vorſchreiben laſſen, ſo darf die Ständeverſammlung es Ew. Königl. Majeſtät doch nicht verhehlen, daß die ebenfalls in der Allerhöchſten Eröffnung enthaltene Andeutung, daß, wenn keine beſondere unvorhergeſehene Ausgaben eintreten würden, es zu hoffen ſtehe, daß die Unterbalance gedeckt, und daher weder neue Steuern, noch Anleihen nöthig ſein würden, die Ständeverſ. ſowohl, wie das ganze Land in tiefe Bekümmerniß und größte Unruhe verſetzt haben. Die St. Verſ. glaubt daher einſtimmig im wahren Intereſſe des Thrones gegen Ew. K. M. ausſprechen zu müſſen, wie unumgänglich nöthig die kräftigſten und gediegenſten, einem beſtimmten durchgreifenden Plan folgenden, Maaßregeln zur Feſtſtellung des verlornen finanziellen Gleichgewichts geworden ſind; eines Gleichgewichts, welches nach 24jährigem Frieden nicht darin beſtehen kann, ein Deficit zu vermeiden, ſondern auch alljährlich einen bedeutenden Schuldenabtrag zu Wege zu bringen. Daß aber weder das Eine, noch das Andere in den beiden Jahren geſchehen iſt, deren Finanzüberſichten veröffentlicht ſind, geht nur leider allzuklar daraus hervor, daß die in dieſen Jahren gehobenen Activa circa 2½ Mill. betragen, während der Schuldenabtrag ſich auf 1½ Mill. beläuft, und der übrige Theil der gehobenen Activa zur Deckung der laufenden Ausgaben verbraucht worden iſt. Nach dieſem niederſchlagenden, zur öffentlichen Kunde gelangten Reſultat muß daher die St. V. es Ew. K. M. allerunt. vorſtellen, wie die Lage des Landes mehr als bedenklich erſcheint; ſie muß dies um ſo mehr, weil ſie aus den früher erwähnten Finanzberichten zu entnehmen glaubt, daß Ew. K. M. von der Finanzverwaltung der Stand der Dinge nicht ſo bedeutungsvoll geſchildert wird, als er nach einer ſorgfältigen Erwägung der Berichte ſich herausſtelle; ſie muß dies endlich auch deshalb, weil ſie dadurch ihre beiden heiligſten Pflichten zu erfüllen glaubt, nämlich das wahre dauernde Intereſſe einer Seits des Regenten ſelbſt und anderer Seits des Landes, das ſie zu vertreten hat, auf jede baldmöglichſte Weiſe zu ſchützen und zu behüten. Beider Intereſſen fallen aber darin zuſammen, dem Staate eine ſichere Stellung ſowohl nach Auſſen, als nach Innen zu verſchaffen; nach Auſſen nämlich wird die Sicherheit durch die pecuniairen Mittel zur Vertheidigung bedingt, und im Innern des Staats ſind Zutrauen zur Finanz-

Digitized by Google

verwaltung, Erlaß der entbehrlichen Steuern, und Emporblühen des innern Verkehrs als Folgen desselben die festesten Stützen des Throns. Die St. V. darf es nicht verschweigen, daß die Finanzberichte keineswegs das Zutrauen des Landes zu der Regierung befestigt haben. Da sie jeder Art von systematischer Ordnung und jeder Unterschrift entbehren, so haben sie den Wunsch nach einer wirklich durchstehenden Ordnung um so mehr belebt. Ohne eine solche kann kein finanzielles Gedeihen gedacht werden, und daher richtet die St. V. einstimmig die allernt. Bitte an Ew. K. M. in der Finanzverwaltung ein solches System einführen zu lassen, in welchem sich Ordnung, Sparsamkeit und Oeffentlichkeit als Hauptgrundzüge herausstellen. Die Allerh. Eröffnung vom 12. Mai d. J. sagt nun freilich, daß Ew. K. M. bereits eine Commission haben zusammen treten lassen, um einen neuen Finanzplan zu entwerfen, dieser Plan wird aber wiederum durch die endliche Entscheidung des Streits zwischen der Nationalbank und den Finanzen als bedingt angesehen. Zwar vermag die St. V. es nicht einzusehen, wie der Finanzplan von Entscheidung dieses Streits abhängig sein kann, weil 12 Mill., mit dem Belauf der Staatsschuld verglichen, kaum zu berücksichtigen sind, und daher ihr Gewinn oder Verlust bei der Entwerfung eines durchgreifenden Plans nur sehr wenig in Betracht kommen kann. Jedenfalls bittet aber die St. V., Ew. K. M. mögen sich bewogen fühlen, um auch das Vertrauen zu dieser Commission in den Herzogth. zu stärken, einige sachkundige Männer aus denselben derselben beizuordnen.

Weil die St. V. vollkommen überzeugt ist, daß es hauptsächlich der Einheit bedarf, um einen entworfenen Plan mit Bestimmtheit und Festigkeit durchzuführen, so glaubt sie Ew. Königl. Majestät einstimmig darum bitten zu dürfen, Allerhöchst Ihrer Erwägung es zu unterziehen, ob es nicht zur Erreichung des gedeihlichen Zweckes durchaus erforderlich ist, die ganze Finanzverwaltung in die Hand Eines einsichtsvollen und kraftvollen Mannes zu geben, den sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts zur Verfügung überwiesen würden. Diesem zur Seite, würde zur Beförderung der gehörigen Controle die Einrichtung einer Oberrevisionsbehörde oder Oberrechnungskammer durchaus erforderlich sein, welche ganz unabhängig von dem Finanzminister sowohl seine, als alle Rechnungen sämmtlicher oberen Staatsbehörden, zu revidiren hätte. Eine solche Einrichtung hat sich sowohl in Preußen, als in Frankreich so nützlich bewährt, daß es keiner weiteren Empfehlung bedarf. Es scheint auch so einleuchtend, daß wo eine wirkliche Revision stattfinden soll, diese ganz unabhängig für sich, und nicht in Verbindung mit der, die Auszahlung verfügenden, Behörde stehen muß, daß darüber nur noch hinzuzufügen ist, wie eine solche Einrichtung Ew. Königl. Majestät dirrete auf alle Abweichungen in den Vorschriften bei den mannigfaltigen Ausgaben aufmerksam machen, und namentlich zur Herbeiführung eines und desselben Geistes der Sparsamkeit im ganzen Staatshaushalte führen würde.

Wenn aber, wie angeführt, Ordnung, Sparsamkeit und Oeffentlichkeit als Hauptbedingungen des neuen Plans hervortreten, so dürfte es zur Erreichung dieser Hauptbedingungen als unerläßlich erscheinen, daß bei der großen Verschiedenheit des Steuersystems in den Herzogth. von dem im Königreiche, bei der verschiedenen inneren Organisation der Verwaltung dieser beiden Ländermassen, eine Trennung des Finanzwesens stattfinde. Die erforderliche klare Uebersicht macht dies rücksichtlich der Ordnung von selbst wünschenswerth; wenn man aber auf Ersparungen bedacht ist, so können auch diese nur dann gehörig erwogen und durchgeführt werden, sobald es deutlich hervortritt, wie und wo die bestehenden Verhältnisse dies gestatten und empfehlen. Endlich bringt der Zweck der Oeffentlichkeit es von selbst mit sich, das bei den verschiedenen Verhältnissen nur jeder Theil des Landes ein

Digitized by Google

befriedigendes Urtheil fällen kann, wenn er ſieht, wie ſich ſein Beitrag zu dem ihm gewordenen Nutzen, oder der für ihn gemachten Verwendung der Mittel verhält. Iſt ihm dies nicht möglich, ſo wird er ſich ſtets vor dem anderen Theil prägravirt halten, und die durch die Oeffentlichkeit der Finanzen zu erreichende Beruhigung wird leicht in Unruhe und Unzufriedenheit übergehen. Die St. V. iſt daher einſtimmig der Anſicht, Ew. Königl. Majeſtät allerunterthänigſt darum bitten zu müſſen, eine ſolche Trennung in der ganzen Finanzberechnung eintreten zu laſſen.

Ferner darf die St. V. es nicht unterlaſſen, Ew. Königl. Majeſtät vorzuſtellen, wie es ebenfalls zur Begründung eines feſten Plans für die Finanzverwaltung, als eine unumgängliche Nothwendigkeit erſcheint, daß Ew. Kgl. Majeſtät für die für das Königl. Haus erforderlichen Ausgaben, welche nicht allein die Appanage und Deputatgelder, die Hof- und Staatscaſſe, ſondern auch die Geldmittel zur Unterhaltung der Schlöſſer und Gärten, des Hoftheaters, des Geſtüts und des Baues am Chriſtianusburger-Schloſſe in ſich befaſſen dürften, auch eine beſtimmte Summe normiren, und dabei die gedruckte finanzielle Lage des Staats allergnädigſt möglichſt berückſichtigen zu laſſen geruhen wollten.

Es dürfte nun noch der St. V. obliegen, um ihren allerunterth. Antrag auf die möglichſten Erſparungen als ausführbar darzulegen, diejenigen Gegenſtände näher zu bezeichnen, bei welchen ihr jene beſonders erreichbar erſcheinen. Zu dem Ende erlaubt ſie ſich zuvörderſt, Ew. Königl. Majeſtät Aufmerkſamkeit auf die Civilverwaltung zu lenken, und dabei zu bemerken, daß ſich allerdings die Verwendung aus der Staatscaſſe auf dieſen Zweig des Staatshaushalts nicht als groß dargeſtellt. Dabei darf indeß nicht überſehen werden, daß bei weitem der größte Theil der Koſten deſſelben von den Communen und einzelnen Unterthanen getragen wird. Wenn nun auch die St. V. weit davon entfernt iſt, eine Verkleinerung des Gehalts der einzelnen Beamte als eine zweckmäßige Oeconomie anzuſehen, ſo ſcheint ihr dagegen die Verminderung des Beamten-Perſonals das beſte Mittel zu ſein, um Erſparungen zu erreichen. Beſonders würde dies von großem Erfolge ſein, wenn die koſtſpielige und zeitraubende Collegialverwaltung in eine Departementalverwaltung verwandelt würde. Abgeſehen von dem unendlich weitläuftigen Geſchäftsgange und der nothwendigen Verſchleppung aller Sachen in den Collegien, erfordert die Anſtellung ſo vieler Collegialräthe mit ihrer großen Menge von Unterarbeitern einen Koſtenaufwand, der nur mit der Weitläuftigkeit und Langſamkeit ihrer Verhandlungen im Verhältniſſe ſteht, wogegen die Miniſterialverwaltung mit den nöthigen Comtoiren den Koſtenaufwand eben ſo ſehr, wie den Geſchäftsgang vereinfacht. Wenn es auch eine Zeit gab, zu welcher die Collegien gleichſam den Damm gegen die Eingriffe der Willkühr bildeten, ſo haben doch die ſtändiſchen Inſtitutionen dieſes Erforderniß gänzlich überflüſſig gemacht, weil kein Geſetz erlaſſen wird, ehe Ew. Königl. Majeſtät darüber den Rath der Stände eingezogen haben, daſſelbe alſo genugſam ventilirt wird, ehe es Geſetzeskraft erhält, und Ew. Königl. Majeſtät ebenfalls durch die St. V. ſogleich Kunde davon erhalten würden, falls auf adminiſtrativem Wege Rechte Einzelner oder der Geſammtheit verletzt wären. Die St. V. erlaubt es ſich daher, auf eine ſolche Veränderung in der Staatsorganiſation allerunterthänigſt anzutragen; wovon aber, wie ſich freilich von ſelbſt verſteht, die Juſtizcollegien eine Ausnahme machen müßten.

Eine fernere Erſparung dürfte ſich in der gänzlichen Aufhebung der Kgl. Fabriken ergeben. Es iſt den Regeln jeder guten Staatsoconomie zuwider, daß der Staat ſelbſt Fabrikant iſt. Er greift dadurch nur hemmend in die Induſtrie der Einzelnen ein, und kann doch nie mit wahrem Vortheil für ſich ſelbſt arbeiten; er ſchadet dadurch den Einzelnen, ohne dem Ganzen zu nützen, und wird in ſolcher Weiſe nur der Ge-

Digitized by Google

sammtheit schädlich. Wenn nun auch das Fabrikat der Kgl. Fabriken größtentheils zur Equipirung des Militairs benutzt wird, so ist es doch offenbar, daß die speciellen Gegenstände den Soldaten weit theurer werden, als solche an Ort und Stelle, in den Garnisonsörtern geliefert werden könnten. Es erscheint daher weit zweckmäßiger und gerechter, sowohl für die Soldaten, als die Garnisonsörter, daß die Anfertigung der Montirungs- und sonstigen Kleidungsstücke nicht in den Kgl. Fabriken geschehe, und diese dann mit den bedeutenden Transportkosten noch mehr vertheuert, aus Steuland den Herzogth. zugeführt werden, sondern daß sie in den Herzogth. und namentlich, soweit thunlich, in den Garnisonsörtern selbst beschafft werde, wodurch die Privatindustrie gehoben, und die des Staats überflüssig würde.

Um so mehr darf die St. V. diesen Antrag als begründet erachten, weil sie es Ew. K. M. nicht verhehlen darf, daß ihr die Ausgabe, welche der See- und Landetat erfordert, die Staatskräfte sehr zu übersteigen scheint. Unter den jetzt bestehenden politischen Verhältnissen, bei der gänzlichen Veränderung der Lage und Stellung des Vaterlandes, dürfte das frühere System, das frühere Erforderniß der Bewaffnung nach Aussen, sowohl zur See als zu Lande, als unzweckmäßig erscheinen, weil eine mit den Kräften des Staats in Verhältniß stehende Flotte doch immer nur als eine leichte Beute für die großen Mächte Europas betrachtet werden könnte, und eine noch so große Armee, mit den Streitkräften der entscheidenden Staaten verglichen, stets eine sehr untergeordnete Rolle spielen würde, wohingegen eine kleine Armee, mit einer gutgefüllten Staatscasse im Hinterhalte, ein Gewicht in diejenige Schale legen würde, in welche eine kluge Politik sie brächte. Die St. V. hält es in Betracht des Gesagten für sehr wünschenswerth, wenn in beiden Branchen Vereinfachungen, namentlich beim Landetat in der Administration desselben, und im Seeetat auf die Weise herbeigeführt würden, daß die Zahl der Kriegsschiffe auf die Zahl der jetzt in Activität sich befindenden reducirt, und die übrigen, jetzt nutzlos im Hafen daliegenden Schiffe, zusammt ihrer reichhaltigen Equipirung, verkauft würden. Durch letztere Operation stände ein bedeutender Erlös zu erwarten, welcher zur Tilgung von Schuldposten eine eben so zweckmäßige, als erwünschte Anwendung finden könnte.

In demselben Maaße, wie die veränderten Verhältnisse des Staats eine verkleinerte Armirung erheischen, würden sie auch, unbeschadet der Würde desselben, eine geringere Ostentation nach aussen zulassen. Die St. V. darf daher nicht Anstand nehmen, Ew. Königl. Maj. allerunterthänigst vorzustellen, daß die vielen Gesandtschaften an ausländischen Höfen schwerlich dem Lande zum Vortheil gereichen dürften. Die Anstellung von Agenten würde sowohl für den Handels-Etat, als auch für das politische Interesse völlig genügend sein.

Auch die so große Last der Pensionen, Gratiale und Honorare könnte, nach der unvorgreiflichen Meinung der St. V. einer bedeutenden Beschränkung unterliegen, und es dürften namentlich bestimmte, unter keiner Bedingung zu überschreitende Pensionssummen festzustellen, alle Pensionskassen zu vereinigen und die Zahl der Pensionirten, sowie die ertheilten Gratiale alljährlich bekannt zu machen sein. Gewiß ist es im Geiste der Gerechtigkeit, wenn treue, dem Staate in einer Reihe von Jahren geleistete Dienste von demselben dadurch anerkannt werden, daß der im Amte ergraute, oder durch dasselbe geschwächte Beamte für den Rest seiner Lebensjahre, eine zum unbekümmerten Unterhalte seiner Existenz erforderliche Pension genieße. Aber es ist eben so unbillig gegen sämmtliche Staatsbürger, wenn solche Pensionen zum schwelgerischen Ueberflusse dienen können, als wenn sie an kraftvolle, aber unwürdige, oder untaugliche Verabschiedete verabreicht werden. Die St. V. bittet daher einstimmig, Ew. Kön. Maj. wollen diese Branche der Staatsausgaben einer besonderen Revision unterziehen lassen.

Digitized by Google

In den Finanzberichten von 1835 und 1836 iſt des Armenweſens in Kopenhagen mit einer ſehr beträchtlichen Summe erwähnt. Die St. V. hält ſich für verpflichtet, Ew. K. M. allerunt. vorzuſtellen, daß es um ſo unbilliger erſcheint, dieſem aus der Staatscaſſe etwas zufließen zu laſſen, weil ſchon ſonſt ſo unendlich viel Geld aus dem ganzen Laude nach Kopenhagen geht, um dort verzehrt zu werden, und dieſes alſo der Stadt einen ſo reichlichen Gewinn bringt, daß ein baarer Zuſchuß aus der Staatskaſſe an die Stadt Armencaſſe nicht mit der Billigkeit gegen das Land vereinbarlich erſcheint.

Obgleich es ſich hier um Erſparungsvorſchläge handele, ſo giebt es doch Fälle, in denen Erſparungen nicht am rechten Orte zu ſein ſcheinen, oder in denen auf dem Wege der vermehrten Ausgaben gewiſſermaaßen Erſparungen für das Land herbeigeführt werden könnten. Auf einen ſolchen Fall glaubt die St. V. Ew. Kgl. M. in tiefſter Ehrerbietung aufmerkſam machen zu müſſen, indem ſie Allerhöchſt Ihnen vorſtelle, daß die Univerſität Kiel ſich in einem Zuſtande befindet, der, wenn ſie nicht zu einer gänzlichen Bedeutungsloſigkeit herabſinken ſoll, eine beſſere Ausſtattung, und eine reichlichere Dotirung derſelben unumgänglich nothwendig macht. Die Achtung für die Wiſſenſchaften, der gar nicht zu berechnende Einfluß derſelben auf die öffentl. Angelegenheiten, die hohe Wichtigkeit einer Anſtalt, von welcher gewiſſermaaßen das ganze innere Getriebe der organiſchen Kräfte des Staats abhängt, der ächte Glanz und die wahre Ehre des Vaterlandes, erfordern es dringend, daß für dieſen Mittelpunct der wiſſenſchaftl. Bildung mit einer, ſeinem Zwecke entſprechenden großmüthigen Liberalität geſorgt werde, damit ihr nicht die edelſten Kräfte entzogen werden, und ſie, wie gegenwärtig leider, gewiſſermaaßen in einen Zuſtand der Lethargie verſinke. Wie ſehr auch in faſt allen Zweigen des Staatshaushaltes Erſparung nothwendig iſt, ſo iſt ſie doch grade hier bei der Univerſität am unrechten Orte, denn das Geld, was zu ihrer beſſeren Ausſtattung mehr ausgegeben würde, würde dem Lande tauſendfältige Zinſen tragen. Ein jährl. Zuſchuß aus der Staatscaſſe von circa 8000 Rbthlr., würde hinreichend ſein, um die Kieler Univerſität dergeſtalt zu heben, daß ſie in der Reihe der Univerſitäten den ihr gebührenden Rang einnehme und behaupte, und daß nicht allein für die Studirenden aus den Herzogthümern der koſtſpielige, jetzt nothwendige Beſuch ausländiſcher Univerſitäten unnöthig gemacht, ſondern auch der Beſuch der Univerſität Kiel von ausländiſchen Studenten veranlaßt werden würde. Wenn die St. V. daher Ew. Kgl. M. proponirt, einen ſolchen jährl. Zuſchuß Allerhöchſt zu bewilligen, ſo wird es einleuchtend ſein, daß dieſer Vorſchlag, wie auffallend er auch klingen mag, im Grunde ein Erſparungsvorſchlag iſt.

Am Schluſſe der Erſparungsvorſchläge darf die St. V. abermals der Staatsſchulden erwähnen, zu deren eben ſo nothwendigen als ſehnlichſt gewünſchten Verminderung die erforderlichen Mittel nur durch kräftig durchgeführte Erſparungen herbeigeführt werden können, und deren Größe unleugbar das ganze Land ſtets mehr und mehr beunruhige. Die St. V. bittet daher einſtimmig in aller Unterthänigkeit darum, daß Ew. Königl. Majeſtät zu befehlen geruhen wollten: die ſucceſſive Tilgung der Staatsſchuld nach allen Kräften des Staats möglichſt zu fördern.

Den letzten Hauptgrundzug des erwünſchten Finanzſyſtems bildet die Oeffentlichkeit, welche die vorzüglichſte Quelle des Vertrauens zu einer jeden Verwaltung, aber beſonders zu der der Finanzen iſt.

Jeder Staatsbürger hegt den gerechten Wunſch, von der Verwendung desjenigen Kunde zu erhalten, was er mit Schweiß und Mühe erworben, und zu den Bedürfniſſen des Staats, zur Erreichung der auf das Gemeinwohl ſich beziehenden Staatszwecke, beigeſteuert hat. Die Ueberzeugung, daß die gezahlten Steuern richtig und zweckmäßig zur Erreichung des Staatszwecks benutzt werden, erleichtert die Laſt der Steuern,

Digitized by Google

verbindet das Volk immer enger mit dem Thron, und vermehret die Liebe zum Regenten. Diese Ueberzeugung wird das Land aber nur gewinnen können, wenn alljährlich, und zwar vor Ablauf der ersten Hälfte des laufenden Jahres eine klare, vollständige, systematisch rubricirte Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres veröffentlicht wird, welcher durch die Unterschrift des Finanzministers öffentliche Beglaubigung gegeben ist. Wenn dieser seinem Posten gewachsen ist, so wird er seine Ehre und Freude darin finden, Ew. Königl. Majestät durch die Veröffentlichung seiner Rechnungsablagen die Gelegenheit zu verschaffen, von den verschiedenen Ständeversamml. die Ansicht des Landes über seine Verwaltung zu vernehmen. Ew. Königl. Majestät werden denn auch mit um so mehr Zuversicht seiner Verwaltung vertrauen können, weil Klagen gewiß nicht ausbleiben würden, wenn Fehler stattfänden. Es darf aber auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß nur auf diese Weise die Ständeversamml. sich in den Stand setzen können, einen dündigen Rath zu ertheilen, falls Ew. Königl. Majestät nach dem § 4 des allgemeinen Gesetzes diesen von ihr, über etwanige Veränderungen in den Steuern, zu verlangen sich bewogen fühlen sollten.

Schließlich fühlt die Schlesw. Provinzialständeversf. sich noch verpflichtet, Ew. Königl. Majestät, in Betreff der zwischen den Finanzen und der Nationalbank streitigen 12 Millionen Rbt., wobei die Herzogthümer Schleswig und Holstein so wesentlich betheiligt sind, Folgendes allerunterthänigst vorstellig zu machen.

Zur Herstellung der zerrütteten Finanzen ward den Unterthanen in Dänemark und in den Herzogthümern, zu seiner Zeit, die Aufbringung von circa 54 Mill. in Zetteln und Silber auferlegt, und die Modalität dieser Aufbringung, so wie das Verhältniß, in welchen sie den Staatsfinanzen zu Hülfe kommen sollten, ward bei der Fundation der Reichsbank im Jahr 1813 mit bei der Verwandlung derselben in eine Nationalbank thatsächlich bestimmt. In Gemäßheit des ermittelten Grundwerthes beider Theile des Landes, sollte Dänemark 34 Mill. und die Herzogthümer sollten 23 Mill. aufbringen. Aus Gründen, die wir nicht zu ermessen wagen, geruhten Ew. Königl. Majestät nachher den Landbewohnern Dänemarks 5/6 ihrer Bankhaft, nämlich 12½ Mill. Bankhaftcapital mit 20½ Mill. dadurch zu tilgender Schuld, gänzlich zu erlassen, und diese 5/6 den Finanzen aufzulegen, die in dieser Beziehung wieder zum Vortheil Dänemarks, als gemeinschaftlich construirt worden, und jährlich 6½ pCt. also circa 820,000 Rbt. an die Nationalbank zahlen müssen. Bei Octroirung der Nationalbank im Jahre 1818 ward derselben nun unter anderem diese jährl. Zahlung aus den Finanzen bis zu dem Zeitpunkte bewilligt, daß die damals coursirenden Zettel eingelöst sein würden, und im Jahre 1820 ward der Bank ferner die Zusage gegeben, daß ihr ebenfalls die Kosten vergütet werden sollten, welche dadurch entstanden, daß der Zeit eine anticipirte Zetteleinziehung stattfand.

(Der Schluß folgt in der nächsten Nr).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 139. (Schleswig, den 14. Novbr.) 1838.

Gutachten

über die Proposition wegen der Finanzen.

(Schluß.)

Gleichzeitig aber mit der Octroirung der Nationalbank ward die Aufhebung der Verbindung der bisherigen Reichsbank mit den Herzogthümern vorbereitet, und damals schon ausgesprochen, daß die aus der Verbindung austretenden Grundeigenthümer in den Herzogthümern einen Theil der Zettelschuld übernehmen sollten. Nach dem Patente vom 4. Juli 1818 sollten diese Grundeigenthümer, welche nicht Bankinteressenten zu bleiben wünschten, ihre Bankzinsen künftig an das Altonaer Bankinstitut entrichten, das am 1. Febr. 1819 in Kraft treten würde. Nach dem Regulativ für die Auseinandersetzung des Bankinstituts in Altona vom 21. Aug. 1821 sollten sämmtl. Activa und Passiva der bisherigen Reichsbank, wie solche am 1. Febr. 1819 gewesen, zwischen der Nationalbank und dem Altonaer Bankinstitut getheilt werden, und zwar ward der Theilung das Verhältniß der gesammten, am 1. Febr. 1819 annoch unabgetragenen Summe der Bankhaften, die auf dem an das Institut übergegangenen Grund-Eigenthum in den Herzogthümern ruht, zum Grunde gelegt. Die Bankhaften betrugen für Dänemark und die Herzogthümer 29 1/2 Mill. Rbt. Davon kamen auf Dänemark und auf die zur Nationalbank übergegangenen Bankinteressenten in den Herzogthümern 17 8/10 Mill. Rbt. und auf das Altonaer Bankinstitut 11 2/10 Mill. Rbt. Die zu theilende Zettelschuld betrug annoch 29,974,844 Rbt. 95 rbßl. Nach dem angegebenen Verhältniß übernahm die Nationalbank davon 18,086,576 Rbt. 61 rbßl., das Altonaer Bankinstitut dagegen 11,888,328 Rbt. 34 rbßl., also circa 12 Millionen.

Da nun auf diese Weise 11,888,328 Rbthl. 34 bßl. in Zetteln, ohne Zuthun der Bank eingezogen worden, so ist Ew. Königl. Majestät Finanzverwaltung der Meinung, daß die erstgedachte, zum Behuf der Zetteleinziehung bestimmte Zahlung von jährlich 820,000 Rbthlr. für die mehrerwähnten 3/4 der Bankzinsen, welche den Landeigenthümern in Dänemark abgenommen sind, dann aufhören muß, sobald die von den Finanzen in dieser Hinsicht gezahlten Summen mit den von den Herzogthümern eingehenden Zettellieferungen zusammengenommen diejenige Summe erreichen, welche bei Octroirung der Bank in Zetteln vorhanden war, und zugleich die Kosten der anticipirten Zetteleinziehung im Jahre 1820 gedeckt sind.

Digitized by Google

Die Direction der Nationalbank dagegen verlangt nichts weniger, als daß die mehrgedachte Zahlung der Finanzen so lange fortdauern soll, bis dadurch allein ohne Berücksichtigung der von den Herzogthümern geleisteten Abträge, die ganze Zettelmasse berichtigt ist, so daß also der Nationalbank auf diese Weise ein reiner Gewinn von ca. 12 Millionen Rbthr. erwachsen würde.

Da nun von beiden Seiten dieselben gesetzlichen Bestimmungen zur Begründung ihrer Behauptungen angeführt worden und beide Parteien ein nicht geringes Maaß von Scharfsinn aufbieten, um diese gesetzlichen Bestimmungen zu ihren Gunsten auszulegen, so würde der kürzeste Weg zur Erledigung des Streites ohne Zweifel der sein, daß Ew. Königl. Majestät Allerhöchst geruhten, eine authentische Interpretation der hierbei in Betracht kommenden Königl. Verfügungen und Privilegien zu geben. Indessen kann die Schlesw. Prov. St. V. sich nicht dazu verstehen, bei dem gegenwärtigen Stand der Sache, diesen Weg zur Entscheidung allerunterthänigst anzurathen, weil die auf diesem Wege erfolgte Entscheidung leicht den Schein der Gewalt und der Ungerechtigkeit gewinnen könnte; nach ihrem unvorgreiflichen Gutachten, müßte vielmehr jetzt die Entscheidung auf gerichtlichem Wege herbeigeführt werden. Da nun aber, nach dem § 57 des Reglements der Nationalbank vom 18ten Aug. 1818, das höchste Gericht in Kopenhagen nur zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen der Direction und den Repräsentanten der Bank competent ist, und ausserdem kein Landesgericht an und für sich zur Erledigung des obwaltenden Streites competent sein dürfte, so müßte dazu ein specielles Gericht niedergesetzt werden, und dann würde die Gerechtigkeit sowohl, als auch die Zweckmäßigkeit erfordern, daß hierbei nicht allein die dänischen Provinzen, sondern auch die so wesentlich bei dieser Sache betheiligten Herzogthümer durch qualificirte Personen aus denselben vertreten würden. Die Schlesw. Prov. St. V. fühlt sich daher verpflichtet allerunterthänigst darauf anzutragen:

daß Ew. Königl. Majestät Allergnädigst geruhen mögen, zur Entscheidung der zwischen Ew. Majestät Finanzverwaltung und der Direction der Nationalbank streitigen sogenannten 12 Millionen-Frage, Ein- aus qualificirten Personen des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer Schleswig und Holstein bestehendes gemeinschaftliches Gericht zu constituiren.

Gutachten

über die Propoſition wegen Vereinigung der Schleswigſchen und Holſteiniſchen Ständeverſammlung.

Der Wunsch des Landes, daß die Schleswigsche und die Holsteinische Ständeversammlung in eine gemeinsame Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung vereint werde, ist in der diesjährigen Diät von einem Mitgliede der Versammlung ausgesprochen und derselbe zugleich aufgefordert worden Ew. Königl. Majestät diesen Wunsch in einer allerunterthänigsten Petition vorzutragen. Nachdem nun die Versammlung den erwähnten Antrag in gesetzlicher Weise pflichtmäßig geprüft, und eine Mehrzahl von 34 Mitgliedern gegen Vier sich für denselben erklärt hat, bittet die Schleswigsche Ständeversammlung Ew. Majestät die beantragte Petition nebst den dafür sprechenden Gründen allerunterthänigst vortragen zu dürfen.

Der Wunsch, daß die gemeinsamen Interessen der Herzogthümer auch in einer gemeinsamen Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung berathen werden möchten, gründet sich zunächst auf das älteste Landesrecht, auf den Verein der Herzogthümer untereinander. Es ist dieser Verein ein Vermächtniß der Geschichte, von unsern Vorfahren uns überliefert, und

Digitized by Google

als ein heiliges Pfand und anvertraut zu treuer Bewahrung.

Nachdem Gerhard der Große im Jahre 1325 sich und dem Schauenburgischen Grafenhause die Herzogliche Krone Schleswigs erwarb, hat diese Verbindung fortgedauert bis auf den heutigen Tag, durch die Zeit geheiligt, auf die bestimmteste, bündigste und förmlichste Weise anerkannt und bekräftigt von allen in diesen Ländern regierenden Fürsten; von dem ersten Ahnherrn des Oldenburgischen Stammes herab bis auf dessen späteste Enkel betrachten die Schleswig-Holsteiner mit Recht diese Verbindung als das Palladium ihres Landes, als die Grundlage ihres Staatsrechtes, und als den Urquell der mannigfachen Institutionen und Verhältnisse, welche, ausgebildet während der Dauer von Jahrhunderten immer inniger verschmolzen haben beide Lande zu einem Lande, und beide Völker zu einem Volke, gleich ihren Namen.

Zu den aus der Vereinigung der Herzogthümer hervorgegangenen Institutionen gehören vor Allen die gemeinsamen Landtage, auf deren Ersteм, dem denkwürdigen Landtage zu Ripen im Jahre 1460, die vereinten Stände beider Lande den dänischen König Christian den 1. zu einem Herzoge von Schleswig und zu einem Grafen von Holstein wählten, und dagegen von demselben die feierliche Versicherung erhielten, daß weder von ihm noch von seinen Nachkommen die Rechte des Landes jemals gekränkt werden, vor Allen aber, daß die Lande Schleswig und Holstein ewig zusammen bleiben sollten und ungetheilt. Seit 1460 und so lange es überhaupt Landtage gab, sind diese Landtage stets gemeinschaftlich geblieben. Unvergeßlich sind dem Schleswig-Holsteiner diese Momente der Vorzeit, und mit ihrem Andenken wird in ihm fortleben die Hoffnung, daß die alten gemeinschaftlichen Landtage einst wiederkehren werden, in verjüngter Gestalt, doch mit alter Bedeutsamkeit. Diese Hoffnung ward freilich durch die neue Institution von Provinzialständen mit nur berathender Befugniß nicht erfüllt, um so weniger, da sie dem Lande auch die Gemeinschaft der Berathung versagte. Zwar verheißt das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831, daß durch die abgesonderten Vers. der Stände in den Verhältnissen, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, nichts verändert werden soll, aber wo wird Gemeinschaft schmerzlicher entbehrt, wo Trennung schmerzlicher empfunden, als da wo gemeinschaftliches Interesse, wo gemeinschaftliches Wohl zur Frage steht?

Die Gründe welche zur Anordnung einer besonderen Ständevers. für jedes Herzogthum geführt haben, sind nicht bekannt geworden, das Land aber hat die Nachtheile bereits tief empfunden. Daher der allgemeine Wunsch, daher die allgemeine Bitte um Abstellung dieses Uebels. Für eine Vereinigung der Versammi. beider Herzogthümer spricht nicht allein die enge Verbindung dieser Lande, und die alte Form ihrer Landtage, sondern es sprechen auch für dieselbe die entschiedensten aus einer Vereinigung hervorgehenden Vortheile.

Der nächste und zuerst in die Augen fallende Vortheil einer Vereinigung beider Ständeversammlungen ist Ersparung an Zeit und an Kosten. Weniger Zeit als die Berathung in zwei getrennten auf einander folgenden Versammlungen erfordert die Berathung in einer gemeinschaftlichen Versammlung, nicht allein durch die Ersparung derjenigen Zeit, welche erforderlich ist, um die bereits in der ersten Versammlung vorgetragenen und erörterten Gegenstände in einer zweiten Versammlung noch einmal mit derselben Weitläuftigkeit vorzutragen, zu discutiren und zu bearbeiten, sondern auch durch den schnellern und leichtern Geschäftsgang, zu welchem der größern Anzahl von Mitgliedern in einer gemeinschaftlichen Versammlung mehr Mittel zu Gebote stehen, als der kleinern Mitgliederzahl in einer getrennten Versammlung. Ohne Störung der sonstigen Arbeiten können mehrere Secretaire gewählt, die Arbeiten der Committeen mehr vertheilt, und rascher gefördert werden, und daher auch die Sitzungen

Digitized by Google

schneller auf einander folgen. Eine Verlängerung der mündlichen Verhandlungen in den Versammlungen ist dagegen nicht zu befürchten, theils, weil die Dauer der Verhandlungen, weniger durch die Zahl der Mitglieder einer Versammlung bestimmt wird, als durch die Beschaffenheit des zur Sprache gebrachten Gegenstandes und durch die Verschiedenheit der Seiten, welche er den Discussionen darbietet, theils, weil die Erfahrung es genugsam bewiesen, daß bei fortschreitender parlamentarischer Ausbildung, die Zahl der eigentlichen Redner abnimmt, und die Nichtredner ihre Ansichten durch jene ins Leben treten lassen. — Jedenfalls wird eine gemeinschaftliche Versammlung nicht mehr Zeit erfordern, als eine der jetzt bestehenden getrennten Versammlungen in Anspruch nimmt, vielleicht sogar eine zahlreichere gemeinschaftliche Versammlung in zwei Monaten weiter gekommen sein, als eine der minder zahlreichen getrennten in drei Monaten.

In unmittelbarer Verbindung mit dem Zeitgewinn steht der Kosten-Gewinn, sowohl durch Verminderung der Diäten bewirkt, als durch Verminderung der Druck-, Abschreib- und sonstiger Kosten, ein Gewinn, der, wenn auch an und für sich nicht sehr bedeutend, doch für ein mit schweren Abgaben belastetes Land nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Wichtiger indeß und auf das Wohl des Landes wesentlicher einwirkend ist der mit dem Zeitgewinn in unmittelbarer Verbindung stehende Vortheil, daß die berathenen Gesetze schneller erlassen, die Wünsche und Bitten des Volks früher vernommen und also Wohlthat dem Lande früher gespendet, Nachtheil früher von demselben entfernt werden kann. Durch Zeitgewinn kann auch der Landtagsabschied früher ertheilt werden, und braucht die jetzt aus Mangel an Zeit verschobene Untersuchung und Erledigung mancher ständischen Anträge nicht auf die Zukunft verschoben zu werden.

So groß nun auch die bisher angeführten, aus den getrennten Versammlungen entstehenden Uebelstände und die aus einer Vereinigung derselben hervorgehenden Vortheile sind, so giebt es doch noch wichtigere, und in das Volksleben tiefer eingreifende Nachtheile und Vortheile, welche bei getrennten und vereinigten Versammlungen in Betracht kommen. — Nur durch Vereinigung der Versammlungen kann die der ganzen Institution des Ständewesens zum Grunde liegende allerhöchste Absicht erreicht werden, den Sinn für's Gemeinwohl im Volke zu wecken. Durch die ermüdende Wiederholung derselben Angelegenheiten, durch die lange Verzögerung des endlichen Resultats bei getrennten Versammlungen wird das Interesse des Volks abgestumpft, statt daß gemeinsame Berathungen gemeinsamer Angelegenheiten und die raschere Erlangung des Resultats es wecken und beleben.

Ferner tritt in einer gemeinschaftlichen Versammlung durch Zusammenstellung der Interessen beider Herzogthümer das Gesammtinteresse des ganzen Landes deutlicher hervor, die Sonderinteressen einzelner Landestheile, welche in getrennten Versammlungen sich nur zu leicht geltend machen, weichen in den Hintergrund zurück, und mit Klarheit stellt sich heraus, was zum Wohl, was zum Nachtheil des ganzen Landes gereicht. — Bei getrennter Versammlung tritt dagegen für ein, durch gemeinsame Geschichte, gemeinsame Einrichtungen und gemeinsame Interessen verbundenes Land, der auch durch die Erfahrung bestätigte Uebelstand hervor, daß die Ansichten der Vertreter des einen Herzogthums nicht immer mit den Ansichten der Vertreter des andern Herzogthums übereinstimmen, daß daher, was die Einen als eine Wohlthat erbitten, die Andern oft als ein Uebel verwerfen. Welchem Wunsche soll Gewährung, welchem ein abschlägiger Bescheid zu Theil werden? Wie soll aus so widersprechenden Ansichten die wahre Volksmeinung und das wahre Landeswohl erkannt werden? Welcher Beschluß auch gefaßt wird, er wird jedenfalls die Bewohner des einen Herzogthums mit Unzufriedenheit erfüllen, und leicht bei der nächsten Versammlung Petitionen um Zurück-

Digitized by Google

nahme oder Abänderung der eben erbetenen und erlassenen Verfügung hervorrufen. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, bleibe bei entgegengesetzten Beschlüssen der jetzt getrennten Versammlungen fast kein anderer Ausweg als die Sache gänzlich unerledigt zu lassen. Eine traurige Frucht der Stände-Institution! Nicht erfüllt wird alsdann, was Hauptzweck bei Einführung der Stände war, von den Mitteln zur Beförderung des gemeinsamen Wohls die zuverläßigste Kunde zu erhalten, und das Band, welches König und Volk mit einander vereint, noch fester zu knüpfen.

Das Verhältniß des Herzogthums Holstein zum deutschen Bunde kann einer Vereinigung der Stände-versammlungen der Herzogthümer kein Hinderniß in den Weg stellen. Konnten die Herzogthümer Schleswig und Holstein zur Zeit der deutschen Reichsverbindung einen gemeinschaftlichen Landtag halten, so wird die Allianz unter den deutschen Fürsten, welche man den deutschen Bund nennt, für eine gemeinschaftliche Versammlung der jetzigen Provinzialstände kein Hinderniß sein können.

Der Wunsch des Landes, die getrennten Ständeverf. der Herzogthümer in eine gemeinschaftliche Verf. vereinigt zu sehen, ist also gegründet auf die enge Verbindung beider Lande, auf die Form ihrer alten Landtage und auf die Erfahrung der wesentlichen, aus dieser Trennung entstehenden Nachtheile. Daß dieser sehnlichst genährte Wunsch Gewährung finden werde, darf das Volk mit Zuversicht hoffen, denn es stimmt nach den Schlußworten der Verordn. vom 15. Mai 1834 nicht mit der landesväterlichen Absicht Ew. Majestät überein, unabänderlich bei den Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 zu verharren, wenn sich die Unzweckmäßigkeit einer Anordnung desselben dargethan hat. Die Unzweckmäßigkeit der Anordnung getrennter Versammi. für die Herzogthümer hat sich aber zu entschieden durch die Erfahrung dargethan, der Wunsch einer Abänderung ist vom Volke zu tief empfunden, zu lebhaft ausgesprochen, als daß es nicht Pflicht dieser Verf. wäre, denselben Ew. Majestät dringend vorzutragen, damit vor Beginn der dritten Ständeverf. ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf ausgearbeitet und den Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden könne, um nach Verlauf der ersten sechs Jahre bei der neuen Deputirten-Wahl in's Leben zu treten.

Demgemäß richtet die Ständeverf. für das Herzogthum Schlesw. an Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte:

daß Ew. Majestät eine Vereinigung der beiden getrennten Ständeverf. der Herzogthümer Schleswig und Holstein in eine gemeinsame Schleswig-Holsteinische Ständeverf. Allergnädigst zu verfügen geruhen mögen.

Gutachten

über eine nähere Bestimmung, zu welcher Zeit die auf 6 Jahre geschehenen Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter als verflossen anzusehen.

Von einem Mitgliede der Schleswigschen Provinzialstände-Versammlung ist bei Gelegenheit der Verhandlung über einen Antrag, betreffend eine Veränderung in den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1834 über die Wahlen von Abgeordneten in den gemischten Distrikten (auf den Inseln Arroe und Fehmern) der Wunsch geäußert worden, daß eine nähere Erklärung darüber veranlaßt werden möge, zu welcher Zeit die auf 6 Jahre geschehenen Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter als verflossen anzusehen, oder von welchem Zeitpuncte an die 6 Jahre berechnet werden sollen, für welche die Wahlen der Abgeordneten und der Stellvertreter geschehen sind. Es wurde in dieser Beziehung bemerkt, daß zwar der 7te § der allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1834 wegen näherer Regulirung der ständischen

Digitized by Google

Verhältnisse im Herzogthum Schleswig, über diesen Gegenstand disponire, daß es indeß den Anschein habe, als wäre der gedachte § einer mehrfachen Auslegung fähig. Die Eingangsworte dieses Sphen „Abgeordnete und Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt" sagten den Worten nach, daß die 6 Jahre von dem Tage der Wahl eines jeden Abgeordneten anzurechnen wären. Die nachherige Bestimmung desselben Sphen über die außerordentlichen Wahlen zur Ergänzung der Vacanzen, daß nämlich dieselben nur gelten sollten „bis zum Ablauf der 6 Jahre seit der letzten allgemeinen Wahl" scheine dagegen festzusetzen, daß die 6 Jahre von dem letzten Wahltage in den allgemeinen Wahlen zu rechnen wären. Auch lasse sich sagen, da von Jahren als solchen die Rede sei, daß die 6 Jahre von dem Anfange des nächsten Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl gezählt werden sollten. Es wurde zugleich die Ansicht geäußert, daß die Stellung einer engern Proposition über die erwähnte Frage und eine förmliche Verhandlung darüber wohl unnöthig sein möchte, wenn Ew. Königl. Majestät allerhöchst verordneter Commissarius sich geneigt finden sollte, in Betreff der aufgestellten Frage eine Erklärung abzugeben, welche die Zustimmung der Versammlung erhalte. Der Herr Commissarius Ew. Königl. Majestät erklärte hierauf, daß der Tag der Wahl den terminum a quo nicht bilden könne, denn davon würde die Folge sein, daß die Abgeordneten zu verschiedenen Zeiten abgingen. Der § 7 setze aber eine Integral-Erneuerung voraus, und spreche von allgemeinen Wahlen. Auf die in Gemäßheit des Patents vom 22. Mai 1834 vorgenommenen Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern sei ungefähr der übrige Theil des Jahrs hingegangen. Man müsse deswegen die ganze Zeit als die Wahlzeit ansehen, und die Wahlen vom 1. Jan. 1835 an berechnen, so daß die 6 Jahre mit dem letzten Decbr. 1840 abliefen. Auf diese Weise werde es möglich, daß die Abg. in 3 Versammlungen fungiren könnten, und das eben liege in der Absicht der erwähnten Verordn. Darnach werde es in der Folge auch zu verhalten sein, so daß die nächsten Wahlen vom 1. Jan. 1841 bis zum letzten Decbr. des Jahres 1846 und die folgenden vom 1. Jan. 1847 bis zum Schluß des Jahres 1852 und so ferner allemal für 6 volle Jahre Gültigkeit hätten. Die Verhandlungen zu den neuen Wahlen wären so zeitig zu treffen (d. h. am Schluße des Jahres in welchem die alten Wahlen abliefen) daß die neuen Wahlen im Anfange des nächsten Jahres getroffen werden könnten.

In Erwägung nun, daß die durch den zur Ständ. Versammlung Allerhöchst verordneten Commissarius Ew. Königl. Majestät abgegebene Erklärung mit dem Wortsinn und dem ganzen Zusammenhang des hier in Betracht kommenden 7. § der Verordn. vom 15. Mai 1834 nach dem Erachten der Schleswigschen Ständeversammlung vollkommen übereinstimmt, hat die Ständeversf. mit der erwähnten Erklärung des Königl. Herrn Commissarius mit einer Majorität von 39 Stimmen sich vollkommen einverstanden erklärt, ohne erst die Stellung einer Proposition und die Erwählung einer Committee in dieser Sache für nothwendig zu erachten.

Es ist zwar in der Verhandlung geäußert worden, daß es vielleicht passender sein möchte, wenn vor Ablauf des Jahres, in welchem die Functionen der Abgeordneten zu Ende gehen, neue Abgeordnete gewählt wurden, damit es durchaus keine Zeit gäbe, wo keine Mitglieder der Ständeversf. vorhanden wären. Wenn gleich nach der angenommenen Erklärung des 7. § eine kurze Zeit eintreten wird, während welcher nach dem Abgange der früheren Ständemitglieder noch keine neue Abgeordnete gewählt sind, so glaubt die Schleswigsche Ständeversf. doch nicht, daß dieser Umstand einen hinreichenden Grund für eine anderweitige Bestimmung enthalte. Es kann offenbar seine Unzuträglichkeiten haben, wenn vor Ablauf der alten Wahlen neue Wahlen veranstaltet werden. So weit wir wissen, ist es ein allgemeiner Gebrauch in allen Ländern,

Digitized by Google

neue Ständemitglieder erst alsdann wählen zu lassen, wenn die früheren abgegangen sind, nicht aber schon zu der Zeit, wo die bisherigen Ständemitglieder sich noch in Function befinden. Dieser allgemeine Gebrauch wird ohne Zweifel auf der Erfahrung beruhen, daß die Befolgung eines entgegengesetzten Princips nicht ohne erhebliche Nachtheile oder Interwenienzen sein werde.

Nach der mehrgedachten Erklärung des § 7 der Verordnung vom 15. Mai 1834 werden zwar die Wahlen der Abgeordn. allemal in die Zeit des Winters hineinfallen, und es könnte dadurch wohl das Bedenken erregt werden, ob auch der Winter als eine passende Zeit für solche Wahlen zu betrachten sei. Im Allgemeinen ist nun zwar die Ständeversf. der Ansicht, daß die Wahlen ganz füglich an den meisten Orten auch während des Winters veranstaltet werden können. Nirgends wird es nöthig sein, daß die Wahlen unter freiem Himmel vorgenommen werden, sondern allenthalben werden sich passende Locale für die Wahlversammlungen finden lassen. Indessen dürfen wir Ew. Königl. Majestät nicht verhehlen, daß in den Marschgegenden und in denjenigen Wahldistricten, zu welchen die westlichen Inseln gehören, die Winterzeit für die Anstellung der Wahlen nicht geringe Unbequemlichkeiten hat. In den Marschen können zu der Zeit die Wege so tief sein, daß sie kaum zu passiren sind, und leicht können während der Winterszeit auch die Bewohner der Westlee-Inseln durch den Frost von dem Besuche der auf dem festen Lande angesetzten Wahlversammlungen abgehalten werden.

Indem die Schleswigsche Provinzialstände-Versammlung vorstehende Bemerkungen Ew. Königl. Majestät allerhöchster Erwägung ehrfurchtsvoll vorzutragen sich erlaubt, glaubt sie zugleich an Allerhöchst-Dieselben die allerunterthänigste Bitte richten zu dürfen:

Ew. Königl. Majestät wollen geruhen, wegen der künftig anzustellenden Wahlen von Abgeordneten der Schleswigschen Ständeversammlung die allerhöchste Verfügung zu erlassen, daß es in dieser Beziehung nach der im Vorstehenden ausgesprochenen Erklärung des 7. § der allerh. Verordn. vom 15. Mai 1834 gehalten werden möge.

Gutachten

über die Propositionen, betr. die Mittheilung der Königl. Propositionen. u. s. w.

Von 2 Mitgliedern der St. V. des Herzogthums Schleswig ist eine Proposition gestellt worden, folgenden Inhalts: die St. Versammlung wolle allerunterthänigst Ew. Königliche Majestät ersuchen, ein Gesetz des Inhalts Allerhöchst zu erlassen:

daß die Mittheilung der Eröffnung der Resultate der letzten Stände-Versamml., ferner der Gesetz-Entwürfe sammt deren Motiven wenigstens 2 Monate vor der bevorstehenden St. Versamml. Statt finden solle, ferner daß eine Veröffentlichung dieser Gegenstände und Erlaubniß zur Discussion über selbige in öffentlichen Blättern bewilligt werde.

Die Ständeversammlung Ew. Königl. Majestät hat theilweise die vorliegenden Propositionen gebilligt, und nimmt sich die Ehre Ew. Majestät allerunterthänigst Folgendes vorzutragen:

Es scheint der Ständeversammlung angemessen zu sein, wenn Ew. Königl. Majestät Allergnädigst befehlen wollten, daß die Eröffnung der Resultate der letzten Stände-Versammlung, so wie die Mittheilung der fraglichen Gesetzes-Entwürfe, sammt deren Motiven an die einzelnen Mitglieder der bevorstehenden Stände-Versammlung, insoweit dieses thunlich, wenigstens 2 Monate vor der nächsten Versammlung Statt finden solle, da dadurch eine große Erleichterung in den Arbeiten der Mitglieder der Stände-Versammlung, eine bedeutende Zeit- und mithin auch Kostenersparung eintreten würde. Frühe bekannt damit, welche Bitte

Ew. Königl. Majestät Allerhuldreichst gewährt haben, welche Allerhöchst Sie abzuschlagen Sich veranlaßt gesehen haben, bekannt mit den Gesetzes-Entwürfen deren Vorlegung Ew. Königl. Majestät geruht haben, zu befehlen, so wie mit deren Motiven, würden die Mitglieder der Ständeversammlung sich viel mehr auf die bevorstehende Diät vorbereiten können, als ihnen dies jetzt bei dem besten Willen möglich ist. Manche ihnen durchaus für ihre Arbeiten unentbehrliche Nachrichten würden die Mitglieder der Ständeversamml. sich dann vorher verschaffen, sie würden bei dem Anfange der Diät sogleich zur Wahl von Ausschüssen rücksichtlich der von dem Königlichen Commissarius vorgelegten Entwürfe schreiten können, ohne erst die Motivirungen desselben erwarten zu dürfen. Es würden ferner manche Privat-Propositionen schon völlig von der Ständeversammlung ausgearbeitet und gleich bei dem Anfange der Sitzung vorgelegt werden, welches jetzt weit weniger der Fall sein dürfte, weil Jeder geneigt ist, erst zu erfahren, was Ew. Königl. Majestät durch den Herrn Commissarius der Versammlung vorlegen lassen werden. Die Ständeversammlung sieht aber wohl ein, daß Ausnahmen von der frühern Vorlegung der Gesetzes-Entwürfe werden Statt finden müssen, sie wünscht nur, daß jene frühe Vorlegung die Regel sein möge, denn sie sieht es ein, daß Umstände eintreten können, welche eine so frühe Ausarbeitung der Gesetzes-Entwürfe unthunlich machen. Diese Bitte, Ew. Königl. Majestät, steht auch durchaus nicht in Widerspruch mit § 4 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831. Denn dieses spricht nur von der formellen Art der Mittheilung an die Ständeversammlung, welches die Mittheilung an die einzelnen Mitglieder aber keineswegs ausschließt. Sollten Ew. Königl. Majestät Sich indeß nicht bewogen fühlen, vorstehende Wünsche der Ständeversamml. des Herzogthums Schleswig zu erfüllen, so ersucht dieselbe Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst, daß Höchst-Sie befehlen mögen, daß die vorzulegenden Gesetzes-Entwürfe samme deren Motiven der Stände-Versammlung von dem Königlichen Herrn Commissarius gleich nach deren Eröffnung gedruckt mitgetheilt werden möchten. Hierdurch würde der Ständeversammlung erhebliche Zeit, und dem Königl. Herrn Commissarius eine große Mühe erspart werden, überdies würde den Mitgliedern der Versammlung durch die gleichzeitige Mittheilung der Gesetzes-Entwürfe und der Motive die Prüfung sehr erleichtert werden. Hiezu kommt noch, daß die Motive nicht in der Reihenfolge mit den Gesetzes-Entwürfen zur Kunde der Versammlung kommen, und daß die Mitglieder von dem mündlichen Vortrage des Herrn Commissars später nicht das Erforderliche erinnern können, und es ihnen daher an der nöthigen Instruction mangelt. Ferner ersucht die Ständeversammlung Ew. Königl. Majestät annoch allerunterthänigst, daß Höchst-Sie zu befehlen geruhen wollen, daß die Mittheilung der Königlichen Eröffnung der Resultate der Stände-Versammlung dem ganzen Lande einige Monate wenigstens vor der bevorstehenden Diät geschehen möge: denn es scheint der Versammlung höchst wünschenswerth, daß das ganze Land erfahre, welche Bitten der Ständeversammlung Ew. Königliche Majestät Allerhuldreichst gewähret haben.

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 140. (Schleswig, den 15. Novbr.) **1838.**

Gutachten

über die Privatpropositionen, betr. die Sprachverhältnisse im nördlichen Schleswig.

Von einem Mitgliede der Versammlung Ew. Königl. Majestät getreuer Provinzialstände des Herzogthums Schleswig ist eine Petition in Vorschlag gebracht worden, daß den Landschullehrern in den Dänisch redenden Districten des Herzogthums Schleswig zur Pflicht gemacht werde 2 bis 4 Stunden wöchentlich diejenigen Kinder, deren Aeltern solches ausdrücklich begehren, in der deutschen Sprache Unterricht zu ertheilen, und daß mit Rücksicht hierauf eine Prüfung in der deutschen Sprache vor Anstellung der Landschullehrer angeordnet werden möge. Ein zweites Mitglied der Ständeversammlung hat auf eine Petition angetragen, daß da wo dänisch unterrichtet werde, die deutsche und lateinische Sprache in Regierungs- und Rechtssachen abgeschafft und dagegen die dänische Sprache in jeder Beziehung eingeführt werden möge. Die Ständeversammlung erwählte zur Prüfung und Begutachtung beider Anträge, welche miteinander in genauem Zusammenhange stehen, da beide die Sprachverhältnisse in dem nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig betreffen, einen gemeinschaftlichen Ausschuß und hat, nach Eingang des Ausschußberichts und nach verordnungsmäßiger Berathung und Verhandlung über dieselben, die Einreichung einer allerehrerbietigsten Petition, in Hinsicht der ersten Proposition mit 37 Stimmen, in Hinsicht der zweiten Proposition mit einer Majorität von 21 Stimmen beschlossen. Die Versammlung erlaubt sich daher die Gründe, welche sie hiezu bewogen haben, Ew. Königl. Majestät in Folgendem allerunterthänigst vorzutragen.

Was zuvörderst den Antrag wegen Einführung des Unterrichts in der deutschen Sprache in die dänischen Schulen des Herzogthums Schleswig betrifft, so wird durch denselben keineswegs beabsichtigt die dänische Sprache, wo sie Kirchen- und Schulsprache ist, aus Kirche und Schule zu verdrängen, oder auch nur die Kenntniß der deutschen Sprache irgend Jemanden aufzudringen, sondern er hat den alleinigen Zweck Allen, welche ihren Kindern gern die Kenntniß der deutschen Sprache verschaffen wollen, die Gelegenheit dazu darzubieten. Der gedachte Antrag wird nach dem Ermessen der Ständeversammlung durch die Erwägung vollkommen motivirt, daß die Kenntniß der deutschen Sprache und eine gewisse Fertigkeit in derselben für die Bewohner der nördlichen Districte Schleswig's nicht nur wünschenswerth, sondern ein entschiedenes Be-

Digitized by Google

dürfniß ist. Sie stehen nämlich in einem weit größern Verkehr mit den deutschredenden Einwohnern des Herzogthums Schleswig und mit dem Herzogthum Holstein, als mit Dänemark. Dies gilt nicht bloß von den Wohlhabenden unter ihnen, sondern auch von der ärmeren Volksclasse. Die Söhne der Unbemittelteren, welche ein Handwerk erlernen, gehen zu diesem Behuf nie nach Jütland, sondern immer nach dem Süden und müssen nachher als Gesellen nach Deutschland wandern, die Töchter derselben suchen häufig Dienste in deutschredenden Städten, besonders in Flensburg, die zum Militairdienste ausgehobenen Reserven werden gewöhnlich in Garnisonen verlegt, wo die deutsche Sprache die herrschende ist, woraus es sich von selbst ergeben dürfte, daß die Unbekanntschaft mit der deutschen Sprache für sie nachtheilig ist und daß ihnen durch die dargebotene Gelegenheit diese Fertigkeit zu erlangen, eine wahre Wohlthat erzeigt werden würde. Noch unentbehrlicher ist den Wohlhabenderen die Kenntniß der deutschen Sprache. Die Landbesitzer in diesen Gegenden, deren Hauptnahrungszweig Pferde- und Viehzucht ist, besuchen, um Pferde und Vieh zu verkaufen deutsche Märkte z. B. in Tondern, Flensburg, Husum, Schleswig, ja auch holsteinische Städte und selbst Hamburg, oder der Verkauf wird von deutschredenden Aufkäufern beschafft, welche kein Dänisch verstehen. In beiden Fällen entsteht aus der mangelnden Fertigkeit im Deutschen Verlegenheit, leicht auch Streit und selbst ökonomischer Verlust. Die Erlernung einer sogenannten fremden Sprache dürfte endlich auch als ein zweckmäßiges und wirksames Mittel zur Förderung der intellectuellen Bildung zu betrachten sein und die Einführung des Unterrichts in der deutschen Sprache dürfte sich ebenfalls von dieser Seite empfehlen. Die Ständeversammlung hält es nun für wünschenswerth und nothwendig, daß in den dänischen Schulen des Herzogthums Schleswig ein Unterricht in der deutschen Sprache von 3 Stunden wöchentlich, und zwar in der Zeit der gewöhnlichen Schulstunden ertheilt werde, ohne daß die Schullehrer für denselben eine Vergütung in Anspruch nehmen könnten und glaubt, daß diese Maaßregel sich ohne Schwierigkeit werde ausführen lassen. Die Volksschulen in den nördlichen Theilen des Herzogthums Schlesw. haben sich wie überhaupt die Volksschulen unseres Vaterlandes durch die landesväterliche Fürsorge Ew. Königl. Majestät auf einen solchen Standpunkt erhoben, daß der in denselben zu ertheilende Unterricht nicht bloß auf die allerersten und wichtigsten Gegenstände des Wissens beschränkt zu werden braucht, sondern sich auch auf andere gemeinnützige Kenntnisse erstrecken kann. Es werden daher nach dem Dafürhalten der Vers. in den dänischen Schulen des Herzogthums Schleswig täglich 3 wöchentliche Stunden auf den Unterricht in der deutschen Sprache verwandt werden können, ohne daß dadurch der Erlernung der Hauptgegenstände Eintrag geschieht, um so mehr, da fast in allen diesen Schulen die wechselseitige Schuleinrichtung eingeführt ist, bei welcher der Lehrer während des gedachten Unterrichts die an demselben nicht theilnehmenden Kinder zweckmäßig beschäftigen kann, so daß diese dadurch in ihren Fortschritten nicht gehemmt werden. Wenn der fragliche Unterricht in der deutschen Sprache in der Zeit der gewöhnlichen Schulstunden ertheilt wird, so wird den Schullehrern ohne alle Belästigung die Verpflichtung auferlegt werden können, denselben unentgeltlich zu ertheilen, und denjenigen, welche ihre Kinder daran Theil nehmen lassen wollen, werden dadurch keine Kosten erwachsen. Nach der Ansicht der Vers. muß ferner die Erlernung der deutschen Sprache durchaus kein Gegenstand des Zwanges sein, es muß vielmehr dem freien Willen der Aeltern oder Vormünder überlassen bleiben, ob sie ihre Kinder und Pflegebefohlenen an dem Unterrichte in derselben Theil nehmen lassen wollen oder nicht. Denjenigen Schullehrern, welche der deutschen Sprache kundig sind, dürfte es zur Pflicht zu machen sein, den gedachten Unterricht sogleich anzufangen. Damit aber nach und nach

Digitized by Google

der Unterrichte in der deutschen Sprache in alle dänischen Schulen des Herzogthums Schleswig eingeführt werden könne, erachtet die Vers. es für erforderlich, daß in Zukunft kein Schullehrer an einer Districtsschule in den mehrerwähnten Districten angestellt werde, ohne zuvor in einer Prüfung dargethan zu haben, daß er die nöthige Kenntniß der deutschen Sprache besitze, um Unterricht in derselben geben zu können, daß diese Prüfung auch bei Versetzung von einer Schulstelle zur andern vorgenommen und daß ebenfalls kein Seminarist als Unterlehrer oder Gehülfe an einer Schule angesetzt werde, ohne die erwähnte Prüfung bestanden zu haben. Die fragliche Prüfung wird nach dem Ermessen der Vers. am zweckmäßigsten den beikommenden Kirchenpröpsten zu übertragen sein, da diesen ohnehin die Prüfung der anzustellenden Lehrer obliegt und sie die dazu nöthigen Kenntnisse besitzen müssen. — Die Ständeversammlung erlaubt sich demnach die allerunterthänigste Bitte an Ew. Königl. Majestät zu richten, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, allergnädigst die Verfügung zu erlassen, daß in die dänischen Schulen des Herzogthums Schleswig ein Unterricht in der deutschen Sprache von 3 Stunden wöchentlich eingeführt werde, welcher in den gewöhnlichen Schulstunden von den Schullehrern unentgeltlich zu ertheilen sei, während die Theilnahme der Kinder an demselben dem freien Willen der Aeltern, oder Vormünder überlassen bleibe, daß ferner der gedachte Unterricht von denjenigen Schullehrern an dänischen Schulen, welche der deutschen Sprache kundig sind, sogleich angefangen, daß aber in Zukunft kein Schullehrer an einer dänischen Districtsschule im Herzogthum Schleswig angestellt, oder von einer Schulstelle zur andern versetzt, wie auch daß kein Seminarist als Unterlehrer oder Gehülfe an einer Schule angesetzt werden solle, ohne in einer Prüfung dargethan zu haben, daß er die erforderliche Kenntniß in der deutschen Sprache besitze, um Unterricht in derselben ertheilen zu können, und endlich daß den beikommenden Pröpsten die Anstellung der gedachten Prüfung aufgetragen werden möge.

Mit dem Antrage der Majorität, daß in den Landschulen des nördlichen dänisch redenden Theils vom Herzogthum Schleswig die deutsche Sprache etwa in 3 oder 4 wöchentlichen Stunden zum Gegenstande des öffentlichen Unterrichts in der gewöhnlichen Schulzeit gemacht werden möge, können jedoch zwei Mitglieder, die sich ein Minoritätsvotum vorbehalten haben, auf keine Weise einverstanden sein. Sie sind vielmehr der Meinung, daß der Unterricht in der deutschen Sprache, außer der Zeit des gewöhnlichen Schulunterrichts, in Privatstunden zu ertheilen sei. Wenn gleich die Schullehrer, nach dem Dafürhalten dieser Minorität, zu verpflichten sein möchten, auf Verlangen Einzelner einen Unterricht in der deutschen Sprache zu ertheilen, so dürfte auf der andern Seite den Schullehrern von denjenigen Aeltern und Vormündern, welche für ihre Kinder und Pflegebefohlene einen Unterricht im Deutschen wünschen, eine besondere Vergütung zu entrichten sein. Die Gründe dieser von der Minorität vorgetragenen Ansicht liegen im Folgenden.

Für's Erste kann das Bedürfniß, deutsch zu lernen, keineswegs als ein allgemeines für die Einwohner des nördlichen Schleswigs angesehen werden. Immer werden es verhältnißmäßig wenige im nördlichen Schleswig sein, welche deutsch zu lernen wünschen werden; für die Mädchen, welche Dorfschulen besuchen, tritt regelmäßig gar kein Bedürfniß ein, deutsch zu lernen, und von einem großen Theil der Knaben gilt ganz das Nämliche, so daß derjenige Theil der Schuljugend, welcher an dem deutschen Unterricht Theil nehmen würde, in wenigen Schuien den 4ten Theil der gesammten Schülerzahl ausmachen dürfte. In manchen Landschulen muß die Anzahl der Kinder, für welche der Unterricht im Deutschen begehrt wird, eine noch viel kleinere sein. Ferner scheint eine große Unbilligkeit darin zu liegen, daß die Schulanstalt, welche auf Kosten der ganzen Commune unterhalten

Digitized by Google

wird, theilweise dazu dienen soll, um bloß den Wünschen Einzelner eine Genüge zu leisten. Dazu kommt, daß sämmtliche Unterrichtsstunden in den Landschulen dazu benutzt werden müssen, um der Schuljugend diejenigen Kenntnisse beizubringen, welche für Alle ein Bedürfniß sind. Sollte ein Theil dieser Schulstunden dazu verwandt werden, um Einzelnen einen Unterricht in der deutschen Sprache zu ertheilen, so würden die Schulstunden und zwar zum Nachtheil der größeren Kinderzahl, für den gewöhnlichen Unterricht entzogen werden müssen. Die Majorität äußert zwar die Meinung, daß in denjenigen Schulen, wo der wechselseitige Schulunterricht eingeführt ist, der Lehrer im Stande sein würde, während er Einzelne im Deutschen unterrichte, die übrige Schuljugend, mit Hülfe der erwähnten Unterrichtsmethode, auf eine genügende Weise zu beschäftigen. So weit aber die wechselseitige Schuleinrichtung den Mitgliedern der Minorität bekannt ist, wird diese Methode, so nützlich sie auch sonst sein mag, für den erwähnten Zweck nicht ausreichen, weil sie in keinem Fall die fortwährende Aufsicht des Lehrers und in vielen Fällen eine Nachhülfe desselben bei den einzelnen Haufen, welche unter der Anleitung von Mitschülern geübt werden, unnöthig machen kann.

Die Minorität muß daher bei Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst darauf antragen: daß der Unterricht in der deutschen Sprache in den Schulen des nördlichen dänisch redenden Schleswig's nur in besonderen Privatstunden, und gegen eine besondere dem Schullehrer von denjenigen, welche den Unterricht im Deutschen wünschen, zu entrichtende Vergütung anbefohlen werden möge.

Auch den zweiten Antrag, welcher sich zunächst auf die Abschaffung der deutschen Sprache in allen Regierungs- und Rechtssachen und die Einführung der dänischen Sprache in dieser Hinsicht für die Districte des Herzogthums Schleswig, wo die dänische Sprache Kirchen- und Schulsprache ist, bezieht, glaubt die Ständeversammlung in ihrer Majorität, Ew. Kgl. Majestät zur allergnädigsten Berücksichtigung allerunterthänigst empfehlen zu dürfen. Derselbe ist nach ihrem Ermessen wohl begründet und bringt ebenfalls ein wesentliches Bedürfniß des Volks zur Sprache, welches die baldmöglichste Abhülfe erheischt. Ungeachtet in den betreffenden Districten die dänische Sprache die Kirchen- und Schulsprache ist, so ist doch der Gebrauch der deutschen Sprache in den öffentlichen weltlichen Angelegenheiten vorherrschend; ein dänisch redendes Volk erhält alle amtlichen Mittheilungen in deutscher Sprache, Verhöre, die dänisch gehalten sind, werden in deutschen Protocollen niedergeschrieben, und die gerichtlichen Entscheidungen werden in deutscher Sprache publicirt und wenn auch einzelne dortige Beamte sich bei ihren Ausfertigungen der dänischen Sprache bedienen, so ist doch dieser Gebrauch weder allgemein, noch gesetzlich sanctionirt und hängt lediglich von der Willkühr des Beamten ab. Es dürfte einleuchtend sein, daß dieser Zustand ein unnatürlicher ist und zu manchen Unzuträglichkeiten Anlaß giebt. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein jedes Volk wünschen muß und einen gegründeten Anspruch darauf hat, daß seine öffentlichen Angelegenheiten in seiner eigenen Sprache verhandelt werden und daß er in dieser sein Recht nehmen könne. Beim Gebrauch einer fremden Sprache in Administrativ- und Rechtssachen bleibt das Volk in einer beklagenswerthen Unkunde über seine nächsten Angelegenheiten, vorzüglich bedenklich ist aber der Gebrauch der fremden Sprache bei Abfassung von Verhörprotocollen in Civil- und Criminalsachen, weil dadurch bei der Rechtspflege leicht Ungewißheit über die Glaubwürdigkeit dieser Actenstücke entstehen kann. Die Aussagen der Angeklagten und Zeugen geschehen gewöhnlich in dänischer Sprache, das Protocoll wird aber deutsch geführt und wiederum in einer dänischen, extemporirten nicht schriftlich verzeichneten Uebersetzung den Vernommenen vorgelesen, worauf denn versichert wird, daß sie das vorgelesene Protocoll genehmigt ha-

Digitized by Google

den. In diesem Falle ist offenbar kein juristischer Beweis dafür vorhanden, daß die Vernommenen wirklich so oder anders ausgesagt und diese ihre Aussage genehmigt haben, es kommt alles einzig und allein auf das Vertrauen zu der Genauigkeit und Geschicklichkeit des Beamten an. Es gehört eine große Fertigkeit in der dänischen Sprache dazu, um augenblicklich vollkommen genau und richtig aus dem Dänischen in's Deutsche zu übersetzen und dann wieder aus dem Deutschen in's Dänische zurückzuübersetzen; die Proben aber, welche ein angehender Beamter über seine Kenntniß der dänischen Sprache abzulegen hat, können keine Garantie dafür gewähren, daß er jene Fertigkeit wirklich besitze. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, scheint der Ständeversammlung Folgendes erforderlich zu sein. Zuvörderst dürfte es zweckmäßig erscheinen, daß dem dänischen Text der Königl. Verordnungen und Collegialpatente durch Hinzufügung der Unterschriften Authenticität gegeben werde; denn bei der bisherigen Einrichtung ist der deutsche Text das Original und der dänische Text kann, weil er mit keinen Unterschriften versehen ist, nur als eine Privatübersetzung ohne alle Auctorisation betrachtet werden; für die dänisch redenden Theile des Landes sollte aber billig der dänische Text das Original sein. Ferner möchte es in denjenigen Districten, in welchen das Dänische Kirchen- und Schulsprache ist, allen Beamten zur Pflicht zu machen sein, sich bei allen ihren Ausfertigungen sowohl in Administrativ-, als in Rechtssachen, der dänischen Sprache zu bedienen. Nach dem Ermessen der Ständeversammlung müßte eine desfällige Verfügung sich jedoch nicht auf Advocaten und Notarien erstrecken, auf erstere nicht, weil die dortigen Bewohner dadurch in der Wahl der Anwälde sehr beschränkt werden würden und diese Beschränkung auch die übrigen Schleswig-Holsteiner treffen würde, welche etwa im nördlichen Schleswig Processe zu führen hätten, auf letztere nicht, weil es der Wahl der Requirenten überlassen bleiben müsse, in welcher Sprache ein Document ausgefertigt werden solle. Der erwähnten Verfügung für Beamte dürfte die Verbindung der Unterbehörden mit den Oberbehörden und namentlich der Umstand, daß viele Sachen auf dem Wege der Supplication, oder der Appellation an die Oberbehörden gelangen, kein Hinderniß in den Weg legen. In diesen Fällen werden freilich die dänischen Voracten mit eingesandt werden müssen, es wird jedoch anzunehmen sein, daß die Mitglieder der höheren Collegien in dem Grade der dänischen Sprache kundig sind, um sich aus den gedachten Voracten gehörig orientiren und die in den deutsch abgefaßten Supplications- oder Appellationsschriften daraus extrahirten Contenta mit denselben vergleichen zu können. Denjenigen unter den jetzigen Beamten in den nördlichen Districten des Herzogthums Schleswig, welche der dänischen Sprache hinreichend mächtig sind, würde ohne Schwierigkeit aufgegeben werden können, mit dem Gebrauch dieser Sprache bei ihren Ausfertigungen sogleich den Anfang zu machen, in Rücksicht derjenigen jetzt daselbst angestellten Beamten, welche die erforderliche Fertigkeit in der dänischen Sprache nicht besitzen, dürfte jedoch, da es von diesen nicht verlangt werden kann, daß sie dieselbe erlernen sollen, zu verfügen sein, daß die Einführung der dänischen Sprache als Gerichtssprache nur nach und nach, so wie die Beamten abgehen und ersetzt werden, in Ausführung kommen solle. Damit aber in der Folge die dänische Sprache, als Gerichtssprache in den mehrerwähnten Districten immer vollständiger eingeführt werden könne, erachtet die Ständeversammlung die Bestimmung für zweckmäßig, daß in Zukunft Jeder, welcher dort angestellt zu werden wünscht, zuvörderst nachzuweisen habe, daß er die zum mündlichen und schriftlichen Gebrauche der dänischen Sprache erforderlichen Kenntnisse besitze. Diese Kenntniß ist eine sehr billige Forderung an diejenigen, welche in den Dänisch redenden Districten des Herzogthums Schleswig eine Anstellung suchen, und solche, welche dort angestellt zu werden wünschen, werden, wenn

Digitized by Google

ſie wiſſen, daß die Kenntniß der däniſchen Sprache dazu unumgänglich nothwendig iſt, in ihrem eigenen Intereſſe nicht verſäumen, ſich dieſelbe anzueignen. Da aber den Beamten in jener Gegend doch auch die Kenntniß der deutſchen Sprache auf keine Weiſe fehlen darf, ſo dürfte die Kenntniß beider Sprachen, ſowohl der deutſchen als der däniſchen als eine nothwendige Bedingung der Anſtellung daſelbſt zu bezeichnen ſein.

Wenn nun die zweite Propoſition auch die Abſchaffung der lateiniſchen Sprache in Regierungs- und Rechtsſachen, oder die Weglaſſung aller lateiniſchen Worte und Redensarten aus den gerichtlichen Ausfertigungen, ſo wie aus den Vorſtellungen und Vorträgen der Advocaten beantragt, ſo iſt die Ständeverſammlung zwar der Anſicht, daß ſich alle lateiniſche Worte und Ausdrücke nicht in dem Geſchäftsſtyl vermeiden laſſen, da viele Ausdrücke gewiſſermaaßen das Bürgerrecht in der Gerichtsſprache erlangt haben und ſich mit andern nicht wohl würden vertauſchen laſſen, ſie muß es aber doch, ſofern das unnöthige Einmiſchen lateiniſcher Worte und Floskeln von einem ſchlechten Geſchmack in der Schriftſprache zeugt und das Verſtehen der Ausfertigungen und Vorträge erſchwert, für wünſchenswerth halten, daß von den Oberbehörden mittelſt Circulairs eine Aufforderung an die Unterbehörden, ſolches zu vermeiden, ergehen möge.

Da die aus 18 Mitgliedern beſtehende Minorität den von der Majorität der Ständeverſammlung gefaßten Beſchluß wegen Einreichung eines Antrags auf Einführung der däniſchen Sprache als Gerichtsſprache für alle Diſtricte des Herzogthums Schleswig, wo die däniſche Sprache Kirchen- und Schulſprache iſt, nach gewiſſenhafter Ueberzeugung nicht theilen kann, ſo ſieht ſie ſich veranlaßt, ihre abweichende Anſicht näher zu motiviren. Zu dem Ende will ſie

I. die Frage unterſuchen: ob eine ſolche Aenderung des bisherigen Zuſtandes als ein wahres Bedürfniß anzuſehen iſt? und ſodann

II. die Schwierigkeiten der Ausführung und die unausbleiblichen Nachtheile der nach dem Beſchluß der Majorität zu machenden Anträge in ein näheres Licht ſetzen.

I.

Seit uralter Zeit ſind im Herzogthume Schleswig die plattdeutſche (ſpäterhin die hochdeutſche) die däniſche und die frieſiſche Sprache als einheimiſche Sprachen anzuſehen, welches ſich zur Gnüge daraus erklärt, daß Niederſachſen, Dänen und Frieſen die Mehrzahl der Einwohner ausmachten. Daß die deutſche Sprache ſich in den Städten immer mehr und mehr ausbreitete, rührt theils davon her, daß die Städte größtentheils aus deutſchen Einwanderern beſtanden, die ihre Sprache und Sitten mitbrachten, daher auch einige Städte als characteriſtiſches Kennzeichen einer uralten deutſchen Bevölkerung mit dem lübſchen Rechte bewidmet wurden; theils erklärt ſich dieſes aus dem lebhafteren Verkehr mit Holſtein und den Hanſeſtädten, insbeſondere Hamburg als dem nächſten Centralpuncte eines großen Weltverkehrs. Bei den Landdiſtricten treten zum Theil dieſelben Gründe ein, namentlich was den Handelsverkehr betrifft, und iſt beſonders auch die im Amte Hadersleben belegene Colonie Chriſtiansfeld von deutſchen Einwanderern angelegt, und hat die deutſche Sprache als Mutterſprache beibehalten. Die niederſächſiſche, oder plattdeutſche Sprache, die im Jürſchen Low und einigen Statuten noch Geſetzesſprache iſt, ward ſeit der Reformation immer mehr durch die hochdeutſche Sprache verdrängt, die jetzt von allen Gebildeten des Herzogthums Schleswig als Mutterſprache geſprochen wird, und zwar ſelbſt in denjenigen Diſtricten, in denen ſonſt die plattdeutſche, frieſiſche oder däniſche Sprache als localeinheimiſch anzuſehen. Namentlich gilt dies auch von den nördlichen Diſtricten des Herzogthums Schleswig, welches nur geringen Handelsverkehr mit Dänemark unterhält, ein anderes Geldweſen als Dänemark hat, und durch den täglichen Verkehr, gleiche Gerichtsverfaſſung

Digitized by Google

und gleiches Geldwesen mit dem Herzogthum Holstein in der genauesten und innigsten Verbindung steht. Hieraus ergiebt sich nun schon zur Gnüge, daß selbst in denjenigen Districten, wo die dänische Sprache die Volkssprache ist, ein großer Theil der Einwohner ebenfalls die deutsche Sprache verstehen, so daß die Zahl derer, denen sie gänzlich unbekannt ist, gewiß nicht groß sein kann.

Die Majorität hat nicht den Beweis geliefert, daß die von ihr beantragte Einrichtung ein wahres Bedürfniß für das Volk ist, und am wenigsten ist dieser Beweis in den Petitionen zu finden, deren Werth nicht immer zweifellos ist, die sich überdies zum Theil widersprechen, wie denn namentlich eine aus dem Amte Hadersleben herrührende Petition von anderen Petenten, die für denselben Zweck wirken, als „unwahr und der Ultrafarbe angehörig" bezeichnet ist; so wie denn auch aus dem Amte Norburg eine Petition mit sehr zahlreichen Unterschriften für die Beibehaltung der deutschen Sprache als Gerichtssprache eingegangen ist. Ist aber der Inhalt der Petitionen nicht als Erkenntnißquelle eines angeblich vorhandenen dringenden Uebelstandes zu betrachten, so fehlt es dem Antrage auf Umwälzung einer Jahrhunderte lang bestandenen Verfassung, und Einführung der beantragten Neuerung, an aller und jeder genügenden Basis.

Ist die Zahl derjenigen nur dänisch redenden Einwohner des Herzogthums Schleswig denen die deutsche Sprache gänzlich fremd ist, überhaupt nicht groß, so ist schon dies allein um so mehr ein Grund, die Neuerung abzurathen, da der Verkehr und die fortschreitende Schulbildung diese Zahl, der Natur der Sache nach, von Tage zu Tage immer mehr vermindern wird. Aber auch selbst für diesen Theil der jetzt noch vorhandenen Einwohner Nord-Schleswigs ist die Einführung der dänischen Sprache als Gerichtssprache überhaupt für kein wahres Bedürfniß zu halten. Diese Ueberzeugung wird sich jedem Unbefangenen von selbst aufdringen, wenn er etwas näher in die Verhältnisse eingeht. Einen sehr wichtigen, vielleicht den wichtigsten Theil der bürgerlichen Geschäftsverhältnisse machen die Contracte, Obligationen und Testamente aus, diese werden aber, wie die Majorität selbst anerkannt hat, in einem nicht geringen Theil dieser Districte schon jetzt in dänischer Sprache ausgefertigt, und dasselbe gilt geständigtermaaßen von den Schuld- und Pfandprotocollen. Für diesen höchst wichtigen Theil des Geschäftslebens ist also das Bedürfniß in jenen Theilen für eine Neuerung überall nicht vorhanden. Demnach bleiben nur die eigentlichen gerichtl. Geschäfte übrig, und rücksichtlich dieser ist wiederum das Verfahren in Civil- und Criminal-Sachen besonders ins Auge zu fassen. Erstere zerfallen wiederum in die summarischen und ordentl. Processe. Soweit bei den summarischen Processen der Untergehörige persönlich, ohne Assistenz eines Advocaten, auftritt, wird er sich nicht mit Grund darüber zu beschweren haben, daß die Beamten sich ihm nicht genügend in der Volkssprache hätten verständigen können. Dazu kommt aber, daß in den nördlichen Aemtern des Herzogthums Schleswig, Hadersleben, Tondern und Apenrade, die Advocaten auf den Amthäusern allenthalben zu Terminen zugelassen werden; es ist daher weder hier noch in den schriftlichen summarischen Processen, in denen ohnehin nur von bestallten Advocaten verfaßte Eingaben zugelassen werden, für den nur dänisch redenden Unterthan das Bedürfniß der beantragten Neuerung vorhanden, denn der von der Parthei bestellte Anwald ist der Mann ihrer Wahl, und muß sie daher auch zu ihm das Vertrauen haben, daß derselbe ihre Gerechtsame mit gewissenhafter Treue gewähre. Dies gilt aber noch vielmehr von den Verhandlungen in ordinario vor den Dinggerichten, weil hier stets von Advocaten die Verhandlungen gehalten werden, die Parthei also gar nicht in die Lage kommen kann, durch Nichtkenntniß der deutschen Sprache Gefährde zu leiden.

So bleiben also nur die Verhöre in Criminalsa-

Digitized by Google

chen übrig; aber auch in dieser Hinsicht ist schon durch die bestehende Gesetzgebung für die Sicherheit der Betheiligten, so wie für die Wahrhaftigkeit und Richtigkeit der aufgenommenen Protocolle zur Genüge gesorgt, namentlich durch die Vorschrift, daß die Aussage, wenn sie in dänischer Sprache abgelegt ist, dem Deponenten in dänischer Sprache verständigt werden soll.

Jedes Untersuchungsgericht besteht nun aus dem Criminalrichter, dem Actuar und mindestens zweien Beisitzern, welche erstere sowohl der deutschen, als der dänischen Sprache, oder richtiger des Idiom's der plattdänischen Sprache, worin der Deponent seine Aussage gethan, kundig sein dürften, daher sie nicht nur für befähigt, sondern auch auf ihren geleisteten Eid für verpflichtet zu erachten, die Führung des Protocolls, und dessen Uebertragung zu controlliren, und dafür zu sorgen, daß die Aussage vollständig, und den Worten des Deponenten entsprechend niedergeschrieben werde.

Es sind daher von der jetzt bestehenden Einrichtung in der That keine materiellen Nachtheile zu besorgen, dafür redet die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte; dafür hat sich auch das Zeugniß mehrerer Abgeordneten aus diesem Theile des Herzogthums, wo die Volkssprache dänisch ist, ausgesprochen, indem sie versicherten, daß ihnen kein Fall bekannt sei, wo bei der bisherigen Verfassung irgend Jemanden ein Nachtheil erwachsen. Ist dies aber der Fall, so liegt auch kein Grund zu einer solchen Neuerung vor, die zu treffen schwierig und kostspielig, und in ihrem Erfolge höchst bedenklich ist. Die in den nördlichen Districten des Herzogth. Schleswig bestehende Anomalie ist nichts Unerhörtes, und findet sich ebenfalls in den Gränzdistricten anderer Länder. Namentlich ist dies der Fall im Elsaß, einer ursprünglich deutschen, später Frankreich einverleibten Provinz, wo die gerichtl. Verhandlungen in franz. Sprache gehalten werden, obwohl noch jüngst bei der bekannten Verschwörung des Louis Napoleon in Straßburg der Fall vorkam, daß einer der Geschwornen die Verhandlungen in französ. Sprache nicht verstehen konnte, daher sie ihm in's Deutsche übersetzt werden mußten. Auf dieselbe Weise verhält es sich auch in Flandern, und wird sich eine gleiche Erfahrung in vielen Gränzdistricten wiederholen, ohne daß die Rücksicht auf solche, dem Umfange nach oft beschränkte Districte eine Aenderung der von staatsrechtlichen Einrichtungen abhängigen Gerichtssprache nothwendig macht.

(Der Schluß folgt in der nächsten N°).

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 141. (Schleswig, den 16. Novbr.) 1838.

Gutachten

über die Privatpropositionen, betr. die Sprachverhältnisse im nördlichen Schleswig.

(Schluß.)

II.

Die beabsichtigte Neuerung, zu der demnach gezeigtermaßen überall keine genügende Veranlassung vorhanden, ist vielmehr aus überwiegenden Gründen abzurathen.

1) In dem nördl. Theil des Herzogth. Schleswig ist die dänische Volkssprache keinesweges die Schrift- und Büchersprache, sondern lediglich ein plattdänisches Idiom, welches sich zur Schriftsprache überall nicht eignet, und daher selbst von den der dänischen Sprache Kundigen nicht wörtlich aufgefaßt und niedergeschrieben werden kann. Bei der Protocollführung würde es also dennoch einer Uebersetzung bedürfen, und zwar der Uebersetzung in eine Sprache, die weder die Muttersprache des Deponenten, noch des Richters, noch des Actuars, noch des Besitzers ist. Wie leicht hier also die Wahrheit verletzt, und das Interesse Beikommender gefährdet werden könne, fällt in die Augen, und anstatt einer größeren Sicherheit für die Richtigkeit der Protocollführung würde die Unsicherheit der Protocolle auf eine bedenkliche Weise überhand nehmen. Durchaus unzutreffend ist der dagegen gemachte Einwand, daß auch in Jütland das Plattdänische die Volkssprache sei, und daß sich dort aus der Führung der Protocolle in der dänischen Sprache kein Nachtheil ergeben habe. Denn dort ist die dänische Schriftsprache die Muttersprache des Gerichts, und es ist eine Folge der staatsrechtlichen Verhältnisse Dänemarks, daß der dänische Richter auch der dänischen Sprache kundig sei. Im Herzogthume Schleswig ist dagegen die deutsche Sprache die Muttersprache des Gerichts, und das Gericht soll, nach der Absicht der Majorität, erst eine fremde Sprache erlernen, um ein zum Theil unübersetzbares Idiom in diese auch der Parthei fremde Sprache zu übertragen. Hier ist also das Verhältniß ein wesentlich verschiedenes.

2) Die ganze Gesetzgebung des Herzogthums Schleswig ist deutsch, und wenn gleich das Jürsche Low ursprünglich in dänischer Sprache abgefaßt ist, so ist doch die deutsche Uebersetzung allein gesetzlich sanctionirt, und das ursprünglich dänische Fleus-

Digitized by Google

burger Stadtrecht ist in die authentische Gesetzsammlung zugleich in deutscher Uebersetzung aufgenommen. Auch sind alle anderen Statute und landesherrlichen Gesetze in deutscher Sprache abgefaßt, und wenn auch seit dem Anfange des Jahres 1808 die landesherrlichen Verordnungen in margine zugleich eine dänische Uebertragung enthalten, so ist doch diese weder unterschrieben, noch auch auctorisirt, und wird in der chronologischen Sammlung, die den Gerichten allein zur Norm dient, nur das deutsche Original abgedruckt. Wer nun die große Schwierigkeit kennt, ein Gesetz auf eine völlig entsprechende Weise in eine fremde Sprache zu übertragen, der muß schon allein darum die beabsichtigte Neuerung abrathen, da dies unendlich viel schwieriger ist, als das Verstehen deutscher Parthei-Vorträge.

3) Den jetzt angestellten Beamten kann es ohne Ungerechtigkeit gar nicht zur Pflicht gemacht werden, die dänische Sprache zu lernen, da weder ein Gesetz, noch ihre Bestallung ihnen diese Verbindlichkeit auferlegt. Zum Theil stehen diese Beamte auch schon im vorgerückten Alter, wo die gründliche Erlernung einer Sprache mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Noch schwieriger ist aber die Gerichtssprache, welche stets ihre Eigenheit hat, die weder aus Büchern, noch aus der Conversation erlernt werden kann, sondern practische Uebung in den dänischen Gerichten erfordert; wozu in dem ganzen Herzogthum Schleswig nirgends sich Gelegenheit findet. Stümperhafte Arbeiten und Exercitien würden aber nur dazu beitragen, die Auctorität der Gerichte zu schwächen, und das materielle Interesse der Partheien zu gefährden. Wie wenig hier die allgemeine Kunde der Schriftsprache ausreicht, ergeben die zum Theil höchst mangelhaften, und dem Vernehmen nach doch von beeidigten Translateuren verfaßten deutschen proclamata dänischer Behörden. Schlimmer wird aber noch die materielle Verletzung der Partheigerechtsame durch Sprachunkunde der Beamten sein, die nicht ausbleiben kann, wenn der Antrag der Majorität Bewilligung finden sollte.

4) Auch ist zu berücksichtigen, daß die Einheit der Gerichts- und Administrativ-Verfassung des Herzogthums Schleswig es erfordert, daß die Sprache der Untergerichte auch die deutsche Sprache ist, weil diese in den höheren Instanzen bei dem Obergerichte, dem Oberappellationsgericht, der Schlesw. Holst. Regierung und den Immediat-Regierungscollegien die Geschäftssprache ist. In dem Schlesw. Obergerichte und in dem Oberappellationsgerichte, so wie nicht minder in der S. H. Regierung können nur sehr wenige Mitglieder der dänischen Sprache völlig kundig sein, weil es in der Natur der Verhältnisse liegt, daß die wissenschaftliche Bildung derselben in deutscher Sprache geschehen muß, und es ist doch offenbar nicht genügend, daß einige wenige Mitglieder dieser Collegien die dänische Sprache verstehen, da die Collegialverfassung erfordert, daß jedes einzelne Mitglied die Acten vollständig kenne und verstehe, mithin in allen Sachen, in welchen die Acten auf dänisch geführt sind, die wohlthätigen Folgen der Collegialverfassung der Gerichte den Partheien gänzlich entzogen, und die Entscheidung von der Ansicht einiger weniger Individuen abhängig gemacht werden würde. Die vermeintliche Verbesserung unserer Gerichtsverfassung würde daher gradezu eine Verletzung der Parthei-Interessen herbeiführen. Sollen aber, wenn auch nicht sofort, so doch früher oder später, ebenfalls von dem Schleswigschen Obergericht, dem Oberappellationsgericht, der S. H. Regierung und den Immediat-Administrativ-Collegien alle Urtheile, Bescheide, Rescripte und Erlasse für die dänischredenden Districte des Herzogthums

Digitized by Google

Schleswig in dänischer Sprache abgefaßt werden, so würde von einer solchen Einrichtung ein so ungeheurer Zeitverluſt, und durch die Vermehrung des Beamten-Perſonals, da die Collegial-Geheimniſſe einem bloßen Translateur nicht anvertraut werden dürfen, ein ſo enormer Koſtenaufwand die unvermeidliche Folge ſein, daß der wahre Vaterlandsfreund mit Recht eine ſolche Einrichtung höchſt bedenklich finden muß.

5) Die beantragte Einrichtung ſo, wie ſie ſich durch die Beſchlüſſe der Majorität geſtaltet, würde auch immer nur eine halbe Maaßregel ſein, denn wenn den Advocaten geſtattet iſt, deutſche Eingaben zu machen, und deutſche Vorträge vor den Gerichten zu halten, ſo würde die Gerichtsſprache in wesentlichen Theilen doch deutſch bleiben.

6) Endlich würden, nach dem Majoritätsbeſchluß, für die zu erlaſſende Verfügung ſofort Gränzſtreitigkeiten entſtehen, weil es Diſtricte im Herzogthum Schleswig giebt, wo ſowohl die däniſche, als deutſche Sprache Kirchen- und Schulſprache iſt. Dies iſt nicht nur bei der Debatte von dem Königl. Herrn Commiſſarius und mehreren Mitgliedern der Verſammlung beſtätigt, ſondern auch das zum Amte Flensburg gehörige Dorf Bau als Beiſpiel genannt, wo abwechſelnd deutſch und däniſch gepredigt, aber zum Theil ſelbſt bei der däniſchen Predigt aus dem deutſchen Geſangbuche geſungen wird. Wiederum giebt es Diſtricte, in denen die däniſche Sprache Kirchen- und Schulſprache iſt, wo aber Jedermann die deutſche Sprache vollkommen verſteht. Dieſen Bewohnern würde ſchwerlich mit einer ſolchen Maaßregel gedient ſein.

Seit dem Jahre 1807 hat die Landesregierung auf die geößere Verbreitung der Kenntniß der däniſchen Sprache allerdings ihre Aufmerkſamkeit gerichtet, aber eine 30jährige Erfahrung hat gelehrt, daß der Zwang hier nicht das rechte Mittel ſei, und die bisherigen Maaßregeln ſind ohne Erfolg geblieben. Durch das Schreiben aus dem Hauptquartier zu Kopenhagen vom 3. Dec. 1807 iſt beſtimmt, daß alle Verordnungen, Patente und Verfügungen für die Herzogthümer zugleich in däniſcher Sprache verfaßt und bekannt gemacht werden ſollen. Seit der Zeit erſcheinen die Verordnungen ꝛc. ſtets mit einer dem Originaltext gegenüberſtehenden, nicht auctoriſirten, hin und wieder mangelhaften, däniſchen Ueberſetzung, die allähelich dem Lande enorme Koſten verurſacht, ohne daß ſich ein Nutzen nachweiſen läßt, da die däniſche Ueberſetzung ſogar nie, oder doch höchſt ſelten geleſen wird, und noch weniger, da ſich die Original-Verordnungen verlieren, und in den Gerichten nur die chronologiſche Sammlung gebraucht wird. Nach dem Kanzleipatent vom 23. Oct. 1811 ſoll auf die Candidaten, welche auch Fertigkeit in der däniſchen Sprache beſitzen, unter übrigens gleichen Umſtänden vorzügliche Rückſicht genommen werden, und nach dem Kanzleipatente vom 7. Sept. 1812 haben die Candidaten bei ihrer Amtsbewerbung zugleich darzuthun, inwiefern ſie die däniſche Sprache verſtehen, leſen und ſchreiben gelernt haben. Allein auch dieſe Verfügungen mußten unwirkſam bleiben, da weder auf Schulen, noch auf der Landesacademie eine genügende Gelegenheit zur Erlernung der däniſchen Sprache gegeben wird, da vielmehr auf beiden die Bildung allein deutſch iſt.

Unter dem 15. Mai 1834 erſchienen zwei landesherliche Patente, von denen das eine die Prüfung der Candidaten des Prediger-Amts, das andere die Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrſamkeit betrifft. In dem erſteren Geſetze iſt im § 5, mit Verweiſung auf das Kanzleipatent vom 7. Sept. 1812 vorgeſchrieben, daß die Prüfung der theologiſchen Candidaten mit darauf zu richten, inwiefern ſie die däniſche Sprache verſtehen, leſen und ſchreiben gelernt haben. Dagegen iſt eine ſolche Beſtimmung in dem für die Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrſamkeit erlaſſenen Patent nicht vorhanden, und es möge

Digitized by Google

sich daraus abnehmen lassen, daß es von der Gesetzgebung selbst anerkannt wird, daß die Einführung der dänischen Sprache als Gerichtssprache weder ein Bedürfniß ist, noch sich erzwingen läßt.

Da nun diese Ueberzeugung von der allerunterthänigst vorher bezeichneten Minorität getheilt wird, so hält dieselbe es für ihre Pflicht,

die beantragte Maaßregel eben so dringend als allerunterthänigst abzurathen.

In Beziehung auf die vorstehende Ausführung erlaubt sich die Schleswigsche St. V. Ew. Königl. Majest. allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst geruhen, eine Verfügung dahin zu erlassen, daß in den Districten des Herzogthums Schleswig, wo die dänische Sprache die Kirchen- und Schulsprache ist, die deutsche Sprache in allen Regierungs- und Rechtssachen abgeschafft und die dänische Sprache in dieser Hinsicht eingeführt, daß zu dem Ende dem dänischen Texte der Königl. Verordnungen und Collegialpatente durch Hinzufügung der Unterschriften Authenticität gegeben, daß es in den erwähnten Districten allen Beamten zur Pflicht gemacht werde, sich bei allen ihren Ausfertigungen sowohl in Administrativ- als in Rechtssachen der dänischen Sprache zu bedienen, mit Ausnahme von Advocaten und Notarien, welche an diese Vorschrift nicht zu binden, daß diejenigen unter den Beamten des nördlichen Schleswigs, welche der dänischen Sprache hinreichend mächtig sind, mit dem Gebrauch dieser Sprache bei ihren Ausfertigungen sogleich den Anfang machen sollen, daß aber mit Rücksicht auf diejenigen Beamten, welche keine gehörige Kenntniß der dänischen Sprache besitzen, die Einführung dieser Sprache als Gerichtssprache nur nach und nach, wie die Beamten abgehen und ersetzt werden, in Ausführung kommen solle und daß in Zukunft Jeder, welcher in den mehrgedachten Districten angestellt zu werden wünscht, zuvörderst nachzuweisen habe, daß er die zum mündlichen und schriftlichen Gebrauche der dänischen Sprache erforderliche Kenntniß besitzt. Zugleich bittet die St. Vers. Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst, Ew. Königl. Majestät wolle die Bedrängnisse im dänischredenden Theile des Herzogthums Schleswig nur an solche Männer allergnädigst verleihen, die nicht nur der deutschen Sprache, sondern auch der dänischen Sprache vollkommen mächtig sind. Endlich träge die St. Vers. noch allerunterthänigst darauf an, Ew. Kgl. Majestät wollen allerhuldreichst zu verfügen geruhen, daß von den Oberbehörden mittelst Circulairs an die Unterbehörden eine Aufforderung erlassen werden solle, sich in ihren Ausfertigungen aller unnöthigen lateinischen Worte und Redensarten zu enthalten.

Gutachten

über die Privatproposition wegen Mittheilung der amtlichen Berichte.

Eines der Mitglieder der Schleswig. Ständevers. hat eine bereits von demselben in der ersten Diät gestellte Proposition, die jedoch aus Mangel an Zeit damals nicht zur Berathung gedieh, erneuert, welche dahin lautet: Ew. Majestät möchten geruhen eine Verfügung dahin zu erlassen, daß diejenigen Berichte der Beamte, die einen Einfluß auf die Entscheidung der Behörden ausüben, den betreffenden Partheien auf deren Ersuchen, gegen Erlegung einer gewöhnlichen Copialgebühr, mitgetheilt werden sollen. Nachdem die vorliegende Proposition auf dem vorschriftsmäßigen Wege von uns geprüft worden, haben wir es für erforderlich erachtet, darüber Ew. Majestät in Folgendem eine allerunterthänigste Petition vorzulegen.

Unsere Gesetzgebung, namentlich die Verordnung vom 4. Octbr 1775 wegen der an Ew. Majestät und Dero Departements und Collegia einzusendenden Memorialien und Suppliken und ein Rescript an den Ammann von Hadersleben d. d. Gottorff den 21. Januar 1785, enthalten einige Vorschriften über die

Digitized by Google

den Beamten auf Verlangen der Partheien obliegende Verbindlichkeit, zur Mittheilung der von ihnen abgestatteten Berichte. Diese Mittheilung iſt aber nur in eigentlichen Rechts- und Criminalſachen, wenn der Criminalproceß durch Beſtellung eines Fiscals zum ordentlichen förmlichen Verfahren gediehet, geboten; während ſie in ſummariſch behandelten Criminal- ſowie in Adminiſtrativ-Polizei-Communal- und Oeconomieangelegenheiten nicht verlangt werden kann. Unſers unmaaßgeblichen Erachtens dürfte nun aber die von der bisherigen Geſetzgebung für die Mittheilung der amtlichen Berichte gezogene Grenze eine zu enge Sphäre befaſſen, während auf der andern Seite die vorliegende Propoſition dieſer Sphäre eine zu weite Ausdehnung zu geben beabſichtige. Die Vorenthaltung der amtlichen Berichte kann allerdings leicht die Veranlaſſung werden, bei den Partheien gegen die Beamte ein gewiſſes Mißtrauen zu erwecken, während, wenn man die Sache blos aus dem theoretiſchen Geſichtspuncte betrachtet, es als ein rechtmäßiges Begehren erſcheint, wenn die Partheien eine Aufklärung über die Gründe wünſchen, welche die Beamte bei der Prüfung der zu ihrer Berichterſtattung gelangenden, oder der ihrer Entſcheidung unmittelbar zugewieſenen Sachen geleitet haben. Wo nun die Entſcheidung einer Sache allein oder doch vorzugsweiſe auf factiſchen Momenten beruht, ſo daß die Individualität der Betheiligten dabei nicht in Betracht kömmt, wird das Recht der Partheien, über die Motive der wider ſie ergangenen Verfügungen in Kenntniß geſetzt zu werden, nicht in Zweifel zu ziehen ſein, und es wären daher alle Berichte, welche die Unterbehörden über eingelegte Rechtsmittel an die Oberdicaſterien erſtatten, ſo wie die Berichte in ſolchen Sachen, welche ihrer Natur nach Rechtsſachen ſind, aber in neuerer Zeit namentlich durch die Inſtruction für die Provinzialregierung der Herzogthümer Schleswig und Holſtein vom 15. Mai 1834 der gedachten Regierung auf adminiſtrativem Wege zur Erledigung überwieſen worden, dann die Berichte in Criminalſachen, wogen dieſe nun ſummariſch oder unter Beobachtung ſolenner Formen behandelt worden ſein, ferner die in allen Ersatzſachen, in welchen die Polizeibehörden zu erkennen haben, dann weiter auch alle in Communalſachen erſtatteten Berichte, jedoch letztere unter einer näher hervorzuhebenden Beſchränkung, ſo wie endlich die Berichte in allen Sachen, wo die von den höhern Behörden zu faſſenden Beſchlüſſe auf objectiven Gründen beruhen, wie dieß namentlich bei Parcellirungsangelegenheiten, bei Hinlegung gewiſſer Landſtücke unter eine andere Inſpection, über Vermaſchiftungen ꝛc. der Fall, unſers unmaaßgeblichen Erachtens immer auf Verlangen den Betheiligten mitzutheilen ſein. Anders aber verhält es ſich mit ſolchen Berichten, welche in Fällen, wo auf die perſönlichen Eigenſchaften eines Individuums, auf die moraliſche Beſchaffenheit deſſelben und auf deſſen Ruf Rückſicht zu nehmen iſt, abzuſtatten ſind, namentlich alſo mit Berichten über das Leben und den Wandel von Geiſtlichen und Civilbeamten, Lehrern an Schulen, Apothekern und Aerzten, ferner mit Berichten über die Zulaſſung zu Vormundſchaften und Curatelen, über Volljährigkeits- und Prodigalitätserklärungen, über Geſuche wegen Conceſſionirung zur Treibung von gewiſſen Gewerben. Die Mittheilung ſolcher Berichte würde den Beamten unter Umſtänden leicht in große Unannehmlichkeiten verwickeln können, und es wäre daher zu beſorgen, daß die unbedingt gebotene Mittheilung auf die Darſtellung der Sache einen ſchädlichen Einfluß ausüben, daß der wahre Zuſammenhang der Verhältniſſe den Oberbehörden nicht mit gehöriger Genauigkeit würde vorgelegt, und daß dieſe daher zu Beſchlüſſen würden veranlaßt werden können, welche dem wahren bei der Sache hauptſächlich in Betracht kommenden Zwecke widerſprächen. In ſolchen Fällen würde daher über die Mittheilung der Berichte die dem Berichterſtattenden Beamten vorgeſetzte Behörde zuvörderſt zu entſcheiden haben. Ein gleiches würde bei Berichten in Communalangelegenheiten Statt finden,

Digitized by Google

insoferne in denselben die persönliche Qualität gewisser Individuen näher in Betracht zu ziehen wäre. Die Unterbehörden würden indessen anzuweisen sein, die Momente auf welche sie die Beurtheilung der Sache stützen, möglichst zu constatiren und bei den Behauptungen über den moralischen Werth eines Individuums sich nicht allein auf das Gerücht, sondern auf die demselben zum Grunde liegenden Umstände mit gewissenhafter Genauigkeit zu berufen, und diese ausführlich darzustellen, den Oberbehörden aber wäre es eindringlich zu empfehlen, sich bei Erörterung der Frage: ob ein Bericht sich zur Mittheilung eigene oder nicht? von dem Grundsatze leiten zu lassen, daß in der Regel dieselbe zu gestatten sei und daher die Wünsche der Partheien in dieser Beziehung möglichst zu berücksichtigen seien, wobei denn auch die Oberbehörde die denselben durch seine Amtsführung bekannt gewordene Qualität des Beamten würde in Betracht zu ziehen haben. Für eine erweiterte Mittheilung der Officialberichte glaubt die Schleswigsche Ständeverf. um so mehr sich erklären zu müssen, weil sie dazu dienen wird, auf der einen Seite die Beamten zu der gewissenhaftesten Vorschrift bei Abfassung derselben anzuspornen, und auf der anderen Seite das Mißtrauen zu entfernen, welches hin und wieder sich gegen die Wahrhaftigkeit und Lauterkeit der Absicht der Beamten bei ihrer Berichtserstattung erhoben haben mag.

Wenn nun theils die gesetzlichen Verfügungen über die Mittheilung der amtlichen Berichte bei den Unterbehörden und auch wohl bei den ihren Obhut anvertrauten Individuen mag in Vergessenheit gerathen sein, theils aber diese Verfügungen einer Erweiterung und näheren Bestimmung uns zubedürfen scheinen, theils endlich es im hohen Grade wünschenswerth ist, daß durch Einsicht der über ihre Angelegenheiten erstatteten Berichte sich die Partheien davon überzeugen, daß den höheren Behörden nur die wahren bei der Sache in Betracht kommenden Umstände vorgetragen werden, dabei aber auch die Stellung der Beamten zu berücksichtigen ist, und es nicht ausser Erwägung gelassen werden darf, daß im Interesse einer gewissenhaften Ausübung ihrer Berufspflichten ihnen auch in den Verhältnisse zu den Eingesessenen ihres Amtsdistricts ein den Umständen angemessener Schutz gewähret werden müsse, so hat uns eine nähere Bestimmung über den vorliegenden Gegenstand nur als rathsam und wünschenswerth erscheinen können.

Was aber von den Berichten der Unterbehörden gilt, wird unserer völligen Ueberzeugung nach gleichmäßig auf die Berichte der Obrigkeitsarten, des Oberappellationsgerichts und der Provinzialregierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein zur Anwendung zu bringen und mithin den Partheien das Recht einzuräumen sein, die Mittheilung der von den gedachten Collegien resp. an das Oberappellationsgericht und an die Immediatcollegien in Kopenhagen abgestatteten Berichte in den dazu nach dem Vorstehenden geeigneten Fällen zu verlangen. Würde die Mittheilung der Berichte verweigert, so wäre den Supplicanten die Recursnahme resp. an das Oberappellationsgericht und an die Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kanzelei zu gestatten. Die hier im Besonderen beantragte Mittheilung kann um so weniger Bedenken haben, als ein Collegium der Art, wie das Oberappellationsgericht, die Regierung und das Obrigkeitsarten es ist, in einem viel geringeren Grade den Angriffen der Supplicanten ausgesetzt ist, als die Unterbehörden es sind, und durch seine Zusammensetzung, sowie durch seine Stellung sich eines viel größeren Schutzes erfreut; die in Anrege gebrachte Berichtsmittheilung aber in der öffentlichen Meinung als eine Garantie für die Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe der gedachten Collegien gelten und demnach zur Befestigung ihres Ansehens beitragen wird. Die Schleswigsche Ständeverf. hat daher nach reiflicher Prüfung des vorliegenden Gegenstandes mit 37 Stimmen beschlossen, an Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten: Allerhöchstdieselben wollen geruhen, nach Maaßgabe der in dem vorstehen-

Digitized by Google

den allerunterthänigsten Gutachten aufgestellten Gesichtspuncte, und der näher detaillirten Momente, über die Mittheilung der amtlichen Berichte an die Supplicanten gegen eine von ihnen zu erlegende Copialgebühr, eine Verfügung allerhuldreichst zu erlassen.

Gutachten

über die Privatproposition wegen der Kopfsteuer.

Der Schleswigschen Ständeversammlung sind von zweien Abgeordneten Anträge gemacht, welche den Wunsch aussprechen, daß Ew. Königl. Majestät mit der Kopfsteuer eine Veränderung zu treffen geruhen mögen, und sie hat sich diesem Wunsche im Allgemeinen mit 32 Stimmen geneigt erklärt. Der eine dieser Anträge geht dahin, daß es Ew. Königl. Majestät gefallen möge, das Patent vom 15ten Janr. 1833, wornach die Armen, welche eine permanente Unterstützung genießen, von der Kopfsteuer befreit werden, dahin auszudehnen, daß auch diejenigen Personen, denen die resp. Behörden die sämmtlichen Communalabgaben, Unvermögens halber, haben erlassen müssen, für die Folge von der gedachten Steuer frei bleiben möchten und daß in dieser Hinsicht ehestens eine Allerhöchste Verfügung erlassen werde; und der andere Antrag geht dahin, Ew. Königl. Majestät möchten geruhen, der nächsten Diät einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch die Ungleichheit, welche zwischen den alten Königlichen und andern Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein rücksichtlich der Kopfsteuer und der Korn- und Fouragelieferung besteht, soweit nicht besondere Privilegien oder Verträge dem entgegen stehen, aufgehoben werde. Nachdem nun die Versammlung diese beiden Anträge auf dem ordnungsmäßigen Wege einer nähern Berathung unterzogen, sieht sie sich zu folgenden Bemerkungen allerunterthänigst veranlaßt. — Die erste dieser Propositionen bezweckt in der That nichts Anderes, als was bereits gesetzlich ausgesprochen worden, und befaßt nur eine erweiterte Anwendung des in dem Patente vom 15ten Janr. 1833 festgestellten Princips, indem es ebenfalls als eine permanente Unterstützung zu betrachten ist, wenn sich die Communen veranlaßt sehen, solche Personen, die sich in bedrängten Vermögensumständen befinden, bei der Ansetzung zu den Communallasten zu übergehen. Es läßt sich nicht annehmen, daß die Communevorsteher bei dem Erlaß solcher Communalabgaben etwa von der gewinnsüchtigen Absicht ausgingen, als wollten sie die vermögenden Communeglieder einem Beitrage zu der Kopfsteuer entziehen, indem in der Regel der benöthigte Erlaß sich höher belaufen wird, als die Kopfsteuer, die eventualiter die Commune für das unvermögende Communeglied zu entrichten haben würde. Eben daher ist denn auch eine gesetzliche Berücksichtigung der Intraden der Königl. Casse mit Grund von Seiten der Communevorsteher nicht zu besorgen, wie man denn überhaupt ein Streben dieser Art von Männern, die in öffentlichen Functionen stehen, nicht präsumiren darf, welches ohnehin für sie eine Ahndung immer zur Folge haben müsse. Wenn nun gleich von einem Mitgliede der Versammlung das Amendement gestellt worden, daß der beregte Antrag keine Berücksichtigung finden möge, und dieses Amendement dadurch motivirt worden, daß der beantragte Steuererlaß eine Erleichterung in der Besteuerung der Vermögenden involvire, indem nur auf diese der auf die Unvermögenden fallende Antheil der Kopfsteuer, insoweit er von ihnen nicht berichtigt werden könne, repartirt werden solle, so hat doch die Versammlung das beregte Amendement abgelehnt und mit 28 Stimmen beschlossen: Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, den erwähnten Antrag wegen Ermäßigung der Kopfsteuer Allerhöchst genehmigen und in dieser Beziehung die nöthige Verfügung erlassen zu wollen, indem sie bei ihrem allerunterthänigsten Antrage von demselben Grunde ausgegangen, welcher dem

Digitized by Google

mehrberegten Patente zur Basis dient und die auf der einfachen sich von selbst rechtfertigenden Betrachtung beruht, daß demjenigen, der sich in einer bedrängten Vermögenslage befindet, auch eine billige Erleichterung in den von ihm zu tragenden öffentlichen Lasten zu Theil werden müsse, wie es sich denn auch gewissermaßen von selbst verstehen dürfte, daß derjenige, dem eine Unterstützung zu Theil wird, welche ein Erlaß der Communalabgaben gleich zu stellen sein möchte, nicht länger als ein solches Subject behandelt werden könne, dem eine Verpflichtung zur Erlegung von Staatsabgaben obliege und als solches mitgezählt werden müsse. Eine Bescheinigung über den Erlaß der Communalabgaben dürfte unsers unmaaßgeblichen Erachtens wohl für hinlänglich zu halten sein, um den Betheiligten eine Remission in der Kopfsteuer zu Wege zu bringen. Auch die zweite Proposition, welche sowohl die Kopfsteuer, als die Magazin- und Fourage-Lieferung betrifft, glaubt die Versammlung mit einer Majorität von resp. 28 und 29 Stimmen der allerhöchsten Genehmigung Ew. Königl. Majestät empfehlen zu müssen. Sie ist in der Billigkeit gegründet, und würde zugleich ein Mittel darbieten, den Ausfall aus der Königl. Casse, der durch die erste Proposition bewirkt werden würde, auszugleichen. Es erscheint als eine große Ungleichheit in der Besteuerung, daß gewisse Districte von Erlegung der Kopfsteuer gänzlich befreit sind und daß eben so nur die seit 1720 Königlichen Aemter und Landschaften, so weit sie bisher einer Lieferung unterworfen waren, die Magazinlieferung an Fourage und Korn zu beschaffen haben. Um nun einer solchen Ungleichheit auszuweichen, und selbige wo möglich gänzlich zu beseitigen, richtet die Schleswigsche Ständeversammlung mit der allerunterthänigsten Bemerkung, wie es nicht ihre Absicht sein kann den Ertrag der hier in Frage stehenden Steuern und Leistungen im Ganzen auf eine größere Summe zu bringen, als zu welcher sie in ihrem gegenwärtigen Bestande anzuschlagen sind, an Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte, daß der gegenwärtige Belauf der Kopfsteuer, imgleichen der Korn- und Fourageliefernng nicht erhöht, sondern lediglich über die jetzt prägravirten und über die jetzt befreiten Districte gleichmäßig repartirt werden möge.

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubstummen-Institut zu Schleswig.

Digitized by Google

Zeitung

für

die Verhandlungen der Provinzialstände

des Herzogthums Schleswig.

No. 142. (Schleswig, den 17. Novbr.) **1838.**

Gutachten

über die Privatproposition, betr. das persönliche Erscheinen der Mannschaft bei den Verstärkungsbataillonen in den jährlichen Landmilitairsessionen.

Der Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig ist von einem ihrer Mitglieder der Antrag gemacht worden, Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten:

daß der Mannschaft der Verstärkungsbataillone das persönliche Erscheinen in den jährlichen Landmilitair-Sessionen erlassen, dagegen die lagerführenden Behörden verpflichtet würden, über die Verhältnisse dieser Leute genaue Listen zu führen und in den Sessionen die nöthige Auskunft über dieselben zu ertheilen.

Die Stände-Versammlung verwies diesen Antrag zur näheren Begutachtung an einen Ausschuß.

Nachdem der von demselben erstattete Bericht in der Versammlung vorgetragen, berathen und förmlich verhandelt worden, beschloß dieselbe einstimmig, dieserwegen an Ew. Königliche Majestät eine allerunterthänigste Vorstellung zu richten.

Zur Motivirung dieses Antrags erlaubt sich die Schleswigsche Ständeversammlung Nachfolgendes ehrfurchtsvoll zu bemerken.

Durch eine mittelst Schreiben der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei vom 25. Februar 1817 bekannt gemachte allerhöchste Resolution haben Ew. Königl. Majestät allergnädigst verfügt, daß die zu den Verstärkungs-Bataillonen gehörige Mannschaft in den jährlichen Landmilitair-Sessionen Mann für Mann zu mustern sei.

Dem gemäß wird fortwährend die in der Dienstclasse stehende Mannschaft der gedachten Bataillone zur Session vorgeladen.

Die Musterung besteht in einem bloßen Aufrufen der Namen mit theilweiser Hinzufügung der Frage, ob die Leute verheirathet sind; worauf die Entlassung erfolgt.

Um nun auf einen solchen Aufruf mit „Hier" und „Ja" oder „Nein" antworten zu können, müssen diese Leute, welche der Mehrzahl nach zu der classe der Tagelöhner gehören und Familien-Väter sind, häufig 4 bis 6 Meilen weit nach dem für die Abhaltung der Session bestimmten Orte reisen, Stunden lang vor den Thüren des Sitzungssaales harren, größtentheils zwei Tage abwesend sein, die Arbeit versäumen und ausserdem für sie nicht unbedeutende Reiseauslai-

Digitized by Google

gen bestreiten, welche, wie die Erfahrung lehrt, nicht nur zu oft durch die Gelegenheit zu Trunk und Spiel auf eine für die Familien drückende Weise vergrößert werden.

Nach den Worten des bereits angezogenen Kanzelei-Schreibens vom 25. Febr. 1817 wird durch diese Musterung eine Controle abzielen der Sessions-Deputation über gedachte Mannschaft bezweckt, um die Stammrollen der Oberbeamten, Prälaten und Districts-Deputirten rectificiren zu können. Wenn dieser Zweck nur durch das persönliche Erscheinen der Mannschaft in den Sessionen erreicht werden könnte, wenn das Wohl des Staats durch die beantragte Abänderung irgend gefährlich erschiene, so würde die Ständeversammlung, selbst auf den Grund vielfach laut gewordener Klagen und Beschwerden der Betheiligten, es sich nicht erlauben, Ew. Königl. Majestät dieserwegen eine allerunterthänigste Bitte vorzutragen; dieselbe hält sich aber überzeugt, daß der beregte Zweck auf eine einfachere und erfolgreichere Weise erreicht wird, wenn die lageführenden Behörden verpflichtet werden, durch die Lagemänner, und so weit es erforderlich unter Zuziehung der Bauervögte, Rechtsmänner oder ähnlicher Unterbeamte, sich in Kenntniß der betreffenden Verhältnisse zu setzen und in den Sessionen die nöthige Auskunft zu Protocoll zu geben. Dadurch wird der Zusammenfluß von Menschen am Sessions-Orte bedeutend vermindert, Unordnung leichter vermieden und der Geschäftsgang in den Sessionen gefördert werden. Hierbei ist in der Versammlung die Frage zur Erörterung gekommen, ob es nicht zweckmäßig sei, wenn die Land-Kriegs-Commissariate beauftragt würden, alljährlich einige Zeit vor der Session den die District-Rolle führenden Beamten eine Liste über den Bestand der zu den verschiedenen Districten gehörigen, in der Dienst-Classe stehenden Mannschaft mitzutheilen.

Da es sich nun durch die Erfahrung als nachtheilig erwiesen hat, wenn nach der Vorschrift des Kanzelei-Schreibens vom 25. Febr. 1817 erst in den Sessionen die Stamm- oder District-Rolle der Oberbeamten, Prälaten und District-Deputirten mit der vom Landkriegs-Commissair geführten verglichen und nach derselben rectificirt wird, weil die Beamten in manchen Fällen die im Laufe des Jahrs stattgehabten Versetzungen aus einer Classe in eine andere nicht übersehen können und also auch oft ungewiß bleiben, welche Leute bei der Session in Betracht kommen, so hat die Majorität der Ständeversammlung mit 29 Stimmen sich für die Zweckmäßigkeit einer desfallsigen gesetzlichen Bestimmung ausgesprochen.

Die Schleswigsche Provinzialstände-Versammlung kann demnach kein Bedenken tragen, allerunterthänigst zu bitten:

Ew. Königl. Majestät wollen allergnädigst zu verfügen geruhen, daß

1) der Mannschaft der Verstärkungs-Bataillone das persönliche Erscheinen in den Landmilitair-Sessionen für die Zukunft erlassen,
2) dagegen den lageführenden Behörden zur Pflicht gemacht werde, über die Verhältnisse dieser Leute in den Sessionen die nöthige Auskunft zu Protocoll zu geben, und
3) den Landkriegs-Commissarien aufgegeben werde, einige Zeit vor der Session den Oberbeamten, Prälaten und Districts-Deputirten zur weiteren Benachrichtigung an die lageführenden Beamten, die Stamm- oder District-Rolle, in so weit solche deren Sessions-District betrifft, mitzutheilen.

Gutachten

über die Privatproposition, wegen des in Flensburg von Pferden und Hornvieh zu erlegenden Stättegeldes.

Von einem Mitgliede der Schleswigschen Provinzial-Ständeversammlung ist ein Antrag auf eine allerunterthänigste Petition dahin gestellt worden:

Digitized by Google

daß Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſt geruhen wollen, die der Stadt Flensburg gegebene Erlaubniß, von jedem daſelbſt zu Markt kommenden Pferde und Hornvieh, eine Abgabe von 4 ßl. Cr. à Tag zu erheben, aufzuheben, ſo wie auch die, zum Theil andern Märkten in den Städten und auf dem Lande zugeſtandenen Marktgelder der Art allergnädigſt aufzuheben oder wenigſtens auf die Hälfte herabzuſetzen.

Dieſer Antrag iſt einem Ausſchuſſe zur Prüfung überwieſen, und, nachdem derſelbe ſeinen Bericht erſtattet, und die Ständeverſammlung die Sache in Berathung und förmliche Verhandlung genommen hat, findet ſich dieſe zu den, weiter unten allerunterthänigſt geſtellten Petitionen veranlaßt, die ſie durch folgende Gründe zu unterſtützen ſich erlaubt.

Mittelſt Reſcripts der hohen Statthalterſchaft vom 14. März 1821 iſt der Stadt Flensburg die Erlaubniß gegeben, von dem daſelbſt zu Markt kommenden Vieh ein beſtimmtes Stättegeld erheben zu dürfen. Dieſe Erlaubniß, ſo wie der Begriff von Stättegeld, ſetzt nach unſerm Dafürhalten das voraus, daß jene Abgabe nur für dasjenige Vieh, welches wirklich zum Verkauf an den Markt gebracht worden, bezahlt werden ſoll, und daß der Marktplatz auf die Weiſe wie z. B. in Altona eingerichtet ſein muß, daß das Vieh auf demſelben bequem aufgeſtellt und angebunden werden kann.

Von der Stadt Flensburg iſt jener Erlaubniß eine andere und weitere Deutung gegeben, und dieſelbe läßt ſich für alles Vieh ohne Ausnahme, welches an den Markttagen in die Stadt gebracht wird, gleichviel, ob ſelbiges für den Markt beſtimmt iſt, oder nicht, an ihren Barrieren jene als Stättegeld normirte Abgabe bezahlen, und läßt den Verkäufern mit demjenigen Hornvieh, welches zum Verkauf am Markte beſtimmt iſt, nur den eigentlichen Marktplatz anweiſen, ohne aber denſelben die vorhandene Gelegenheit, das Vieh bequem aufſtellen und anbinden zu können, zur unentgeldlichen Benutzung zu überlaſſen. Wenn nun gleich, wie eben bemerkt, dazu die Anſtalten getroffen und vorhanden ſind, ſo dürfen die Verkäufer, obgleich ſie ſchon beim Eintritt in die Stadt Stättegeld bezahlt haben, ſelbige doch nicht frei benutzen, ſondern müſſen, weil die Stadt die Reckwerke an einzelne Einwohner des Orts verpachtet hat, von dieſen wieder ſich die Plätze zum Anbinden und Aufſtellen des Viehes, und, je nach der Gelegenheit, wohlfeiler oder theurer miethen, und auf dieſe Weiſe alſo doppelt bezahlen. Dieſe Maaßregel ſichert der Stadt eine zweifache Einnahme, zu der ſie keineswegs berechtigt iſt, und ſie involvirt eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit gegen alle Verkäufer von Vieh, welche einer doppelten Beſteuerung unterzogen werden, und wenn nun derſelben nach dem Dafürhalten der Schleswigſchen Provinzialſtände-Verſammlung Wandel geſchafft werden muß, ſo richtet ſie ihre allerunterthänigſte Petition dahin:

daß Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſt geruhen wollen, die Verfügungen zu treffen, daß für dasjenige Vieh, welches für den Markt überall nicht beſtimmt iſt, und an die Bürger geliefert oder nur durch die Stadt getrieben wird, kein Stättegeld gefordert, und daß den Verkäufern gegen Erlegung des allerhöchſt normirten Stättegeldes die Gelegenheit gegeben werde, ihr Vieh auf dem Marktplatze bequem aufſtellen und anbinden zu können, ohne dafür noch weiter und beſonders bezahlen zu dürfen.

Der in dem bisherigen Vortrage gedachte Marktplatz iſt nur für Hornvieh beſtimmt und eingerichtet; dagegen aber werden die Pferdemärkte in Flensburg auf offener Straße gehalten, und es wird den Verkäufern von Pferden keine Art von Bequemlichkeit geboten und kein Platz zum Anbinden derſelben noch irgend eine Einrichtung dazu angewieſen. — Demohngeachtet müſſen die Verkäufer aber doch beim Eintritt in die Stadt 4 ßl. Cour. Stättegeld für jedes Pferd bezah-

Digitized by Google

len, und mithin eine Abgabe entrichten, für die ihnen nicht die mindeste Leistung gegeben wird. Diese Abgabe muß deshalb in jeder Beziehung vollkommen ungerechtfertigt erscheinen, und eben deshalb beantragen wir allerunterthänigst:

daß die Abgabe von 4 fl. Cour. für Pferde, welche zum Verkauf in die Stadt Flensburg gebracht werden, gänzlich aufgehoben werden möge.

Einer überwiegenden Majorität der Schleswigschen Provinzialstände-Versammlung hat es gefchienen, als wenn die, in den spätern Jahren, verschiedenen Städten und Marktplätzen allerhöchst eingeräumte Befugniß zur Erhebung eines Stättegeldes für Vieh den Landbewohnern nachtheilig und drückend werden könne und theils deshalb, theils auch weil jeder Markt an sich schon jeglichem Orte Verkehr und Nutzen bringt und durch ein ermäßigtes Stättegeld gar leicht angemessene Entschädigung für die, auf den Marktplatz verwandten Einrichtungen gegeben werden möge, findet selbige sich zu dem allerunterthänigsten Antrage veranlaßt:

daß das Stättegeld für losstehendes Hornvieh und für Pferde überall auf 1 fl. Cr. pr. Stück herabgesetzt werde,

wogegen die Minorität zu bemerken sich erlaubt, daß bei den, an den verschiedenen Orten ganz verschiedenen Einrichtungen und Vorkehrungen, eine solche Maaßregel sich wohl kaum allgemein werde durchführen lassen, und daß es mit der Gerechtigkeit nicht verträglich sein würde, denjenigen Märkten, welche die übernommenen Verpflichtungen gegen die Verkäufer getreulich erfüllen, die einmal allerhöchst zugesicherte Einnahme zu schmälern.

Bei dieser getheilten Ansicht verstellen wir diese Sache Ew. Königl. Majestät weiterem Ermessen.

Gutachten

über die Privatproposition wegen Abnahme des stagnirenden Wassers.

Durch eine vom Abgeordneten des 16. ländl. Wahldistricts gestellte Proposition wird die Schleswigsche Provinzialstände-Versammlung veranlaßt, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst darum zu bitten, ehe einen Gesetzes Entwurf vorlegen zu lassen, in welchem die klimatre Vorschriften wegen der Abnahme des stagnirenden Wassers für die Geest enthalten sind.

Als Hauptbeweggründe zu einem solchen Antrage führet die Ständeversammlung an, daß es für die Geest überhaupt an einer gesetzlichen Bestimmung zu diesem Behuf fehlt, obgleich das Bedürfniß sich dadurch gezeigt hat, daß eine Art Landesgebrauch, der aber an verschiedenen Orten verschieden ist, sich gebildet hat. Die fortschreitende Agricultur, und die Nothwendigkeit, bei hohen Steuern und mittelmäßigen Kornpreisen, dem Grund und Boden den möglich höchsten Ertrag abzugewinnen wird auch den Wunsch nach einem solchen Gesetze bekräftigen, indem die Entfernung des im Lande sich befindenden Wassers, bis unterhalb des Bereichs der Pflanzen-Wurzeln die hauptsächlichste Bedingung der Fruchtbarkeit ist. Endlich würden auch durch ein solches Gesetz in häufigen Fällen Weitläuftigkeiten und Streitigkeiten vermieden werden, die beim Mangel an gesetzlichen Normen gegenwärtig nicht ausbleiben können. Wenn nun die Ständeversammlung die Motive zu ihrer Bitte als begründet ansehen darf, so muß sie anderer Seits auch aussprechen, daß von den Vorschriften einer solchen Verfügung diejenigen Orte ausgenommen bleiben möchten, wo bereits auf contractlichem Wege oder vermittelst specieller Anordnungen desfällige Bestimmungen existiren.

Digitized by Google

Gutachten

über die Privatproposition wegen Vermagschiftungen.

Von einem Mitgliede der getreuen Provinzialstände Ew. Königl. Majestät für das Herzogthum Schleswig ist eine Petition auf eine allerhöchste Verfügung deantragt worden, daß es in Zukunft gestattet sein solle, Ländereien, die den Amtsjurisdictionen unterworfen sind, mit Ländereien die unter andern Gerichtsbarkeiten stehen, unter Umlegung der Jurisdictionsverhältnisse zu vertauschen oder zu vermagschiften. Die Ständeversammlung hatte zur Untersuchung dieser Proposition einen Ausschuß ernannt, und nachdem dieser seinen Bericht erstattet, ist dieselbe ordnungsmäßig verhandelt und erwogen, und nun den unten folgenden näheren Bestimmungen fast einstimmig empfehlungswürdig befunden worden. Die Ständeversammlung ist hiebei durch nachstehende Gründe geleitet worden.

Die Vermagschiftung, d. h. derjenige in dem Herzogthum Schleswig althergekommliche Art des Landtausches, wodurch zwei in verschiedenen öffentlichen Rechtsverhältnissen stehende, durch Vermessung und Bonitirung völlig gleich gemachte Landstücke, unter Umwechselung ihrer verschiedenen Rechtsqualitäten, gegeneinander vertauscht werden, ist in den Gegenden, wo die unbeschränkte Theilbarkeit der Landstellen nicht erlaubt ist, und da, wo Ländereien, die verschiedener Jurisdictionen sind, oder sonst in verschiedenen öffentlichen rechtlichen Verhältnissen stehen, unter einander gemischt liegen, von besonderer Wichtigkeit. — Sie hat nämlich in den mehrsten Fällen den Zweck, die zerstreuten Bestandtheile einer Landstelle zu sammeln, und dem Hofe, wozu sie gehören, näher zu bringen, und dadurch die Bewirthschaftung leichter, wohlfeiler und zweckmäßiger zu machen. Sie ist daher besonders wichtig und nützlich in den Dorfcommünen, wo die Landgemeinschaft aufgehoben und die Stellen viele zerstreute und entfernte Landstücke besitzen. Durch Vermagschiftung lassen sich solche entfernte Ländereien sammeln, und in vielen Fällen um einen in die Feldmark hinausgebauten Hof herumlegen und zu einem zweckmäßigen Ganzen vereinigen. Es kann dies für eine Landcommüne eine Sache von großer Wichtigkeit werden, denn bei der Aufhebung der Gemeinschaft und Austheilung der Ländereien, zumal in ältern Zeiten; wo man die Ausbauungen in der Regel scheute, mußte jedem Eingesessenen von allen Ländereien, die eine verschiedene Beschaffenheit, oder eine verschiedene Entfernung vom Dorfe hatten, der Billigkeit gemäß etwas zugetheilt werden. Dies hatte indeß die nothwendige üble Folge, daß viele Schiften so weit von ihrer Betriebstelle abzulegen kamen, nämlich oft von ½ bis 1 Meile, und daß ihre Bewirthschaftung dadurch kostspielig und beschwerlich, ja nicht selten ganz unthuns wurde. Mit der Zunahme der landwirthschaftlichen Einsicht und Cultur sind die Vermagschiftungen in ihrer Wichtigkeit immer mehr erkannt, und zur Beseitigung solcher Unzuträglichkeiten immer häufiger angewandt worden, und es sind dadurch in verschiedenen Theilen des Landes, zum großen Nutzen der landwirthschaftlichen Cultur, viele Stellen besser arrondirt, und durch Ausbauungen und Sammlung zerstreuter Ländereien andere entstanden und gebildet worden. Die Ständeversammlung hat erkannt, daß die Vermagschiftungen auch für die Zukunft in allen Gegenden, wo nicht die unbedingte Theilbarkeit der Stellen, sondern der Hufenverband besteht, und die Landaustheilung und Einkoppelung geschehen ist, so wie da, wo Grundstücke verschiedener Jurisdictionen unter einander liegen, ein nothwendiges Mittel bleiben müssen, die obbesagten Hindernisse zu beseitigen, und sich dader gedrungen gefühlt, die Erhaltung und Erleichterung derselben Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu empfehlen.

Die Ständeversammlung hält sich überzeugt, daß da, wo die vorbesagten Verhältnisse bestehen, der vor-

Digitized by Google

bezeichnete Nutzen ſich auf keine andere Weiſe wird erlangen laſſen.

Wo die Theilbarkeit rechtlich erlaubt iſt, laſſen ſich allerdings, ohne Beſchwerdungen Trennungen und Verbindungen von Grundſtücken zu Stande bringen, und eine Vermagſchiftung könnte da nur wegen Umlegung oder Umwechſelung von Jurisdictions- oder Kirchſpielsverhältniſſen nothwendig und wichtig werden. Wo hingegen der Hufenverband ſtatt findet, und die Stellen mit ihren Ländereien in Pflugzahl ſtehen und demgemäß zu beſtimmten Geld-, Naturals und Dienſtleiſtungen an Staat und Commune angeſetzt ſind, iſt die Theilbarkeit ſehr bedingt, und nur mit allerhöchſtem Conſens Ew. Königl. Majeſtät zuläſſig, weil darauf geſehen werden muß, daß ſolche Stellen im Stande erhalten werden, die ihnen auferlegten Laſten zu tragen. Eine gänzliche Zerſtückelung oder zu große Verkleinerung iſt daher nicht zuläſſig. Hieraus geht hervor, daß bei ſolchen Verhältniſſen das Ziel der Vermagſchiftung mittelſt Parcelirung und Wiedervereinigung ſich nicht genügend wird erreichen laſſen.

Bei der Parcelirung von Hufen und ähnlichen Stellen zeigt ſich aber beſonders ein Hinderniß, wodurch auch ein theilweiſer ähnlicher Nutzen, den ſolche Trennungen und Verbindungen haben könnten, verkümmert wird.

Wenn die Verkleinerung einer Hufe durch Parcelirung bis auf einen Stamm, der im Stande iſt, die Naturallieferungen und Dienſte derſelben abzuhalten, geſchehen iſt, ſo bleiben doch die Parcelen in Verband mit ihr, und müſſen nach den darüber errichteten Auseinanderſetzungsinſtrumenten mehreres an dieſelbe contribuiren, welches mit Zeitverluſt und Weitläuftigkeiten verbunden iſt, und oft zu Streitigkeiten Veranlaſſung giebt. Diejenigen Abgaben von ſolchen Parcelen, die nach den Auseinanderſetzungsinſtrumenten nicht an den Stammbeſitzer, ſondern unmittelbar an die Hebungsbehörden gezahlt werden müſſen, werden nicht in Verbindung mit den Abgaben von der Hauptſtelle des Erwerbers in einer Summe erlegt, ſondern für ſich berechnet und gehoben, und es wird dafür, unter Erlegung der Gebühren, beſonders quittirt, wodurch gleichfalls Weitläuftigkeiten und Koſten vermehrt werden. Wenn indeß ſolche Parcelen von einer Königlichen Amtshufe an eine andere kommen, oder überhaupt in derſelben Jurisdiction bleiben, ſo iſt die Sache noch einigermaaßen erträglich, gehen dieſelben aber an einen Erwerber in einer andern Jurisdiction über, ſo bekommt dieſer dadurch eine Lte Juſtiz-Polizei- und Hebungs-Obrigkeit und muß daher zu verſchiedenen Zeiten und an verſchiedenen Orten die mannigfaltigen Leiſtungen präſtiren, womit jetzt das Grundeigenthum belaſtet iſt. Alle mit ſolchen Verhältniſſen im Einzelnen verbundene Widerwärtigkeiten wiederholen und vervielfältigen ſich nicht allein oft, ſondern können noch durch manche Umſtände verſchlimmert werden.

Oft ſind in einem Dorfe oder Kirchſpiel 3, 4, 5 und mehr Jurisdictionen, und die Erwerbung mehrerer Parcelen führt daher oft in den Verband mit verſchiedenen derſelben, wodurch denn die Sache ſo unleidlich wird, daß, wie die Erfahrung lehrt, die Sammler ſolcher Parcelen gewöhnlich ihr Unternehmen hernach bereuen müſſen. Durch ſolche Umſtrickungen kann daher nach der Ueberzeugung der Ständeverſammlung kein erheblicher Nutzen erzielt werden.

Wenn ſie demnach in den Vermagſchiftungen die zweckmäßige und oft einzig anwendbare Mittel erkennen muß, wodurch, was die Bildung und Geſtaltung der Landſtellen für die vortheilhafteſte Bewirthſchaftung betrifft, ein ſteiger Fortſchritt und die höchſte Entwickelung bewirkt werden kann, ſo hat ſie nicht umhin können, die Förderung derſelben Ew. Königl. Majeſtät beſonders zu empfehlen, wofür es noch mehr Gründe, als die angeführten giebt. Eins der größten Uebel im Lande ſind die gemiſchten Jurisdictionen, deren Verminderung daher nicht genug gewünſcht werden kann. In den Vermagſchiftungen, beſonders ganzer Strüm

verſchiedener Jurisdiction, die in früheren Zeiten häufiger, als in den ſpätern vorgenommen ſind, liegt ein ſolches Mittel, welches ſich von ſelbſt ergiebt, wenn das Ziel dieſer Umtauſchungen, nämlich Sammeln und Arrondiren, nur immer vor Augen gehalten, und auch auf dieſe Jurisdictionsverhältniſſe angewandt wird. Die Vermaſchiftungen können auch, weil ſie Tauſchcontracte, und in dem Dispoſitionsrecht, welches jeder über ſein Eigenthum beſitzt, begriffen ſind, von keiner Behörde willkührlich verboten werden, ſondern dieſe können blos autoriſirt und verpflichtet ſein, darauf zu ſehen, daß die oben angedeuteten Bedingungen, die aus dem Huſenverband und den Jurisdictions- und andern ähnlichen Rechtsverhältniſſen hervorgehen, erfüllt werden.

Dieſe Bedingungen können nach dem Bedünken der Ständeverſ. bloß nachſtehende ſein:

1) daß die Tauſchſtücke (Wiederlagen) durch Vermeſſung und Bonitirung völlig gleich gemacht werden.

und 2) daß durch die veränderte Lage ganzer vermaſchifteter Stellen oder einzelner Theile derſelben unter ſich und zu dem Betriebsort, die Bewirthſchaftung nicht erſchwert oder vertheuert, und dadurch eine Verſchlechterung des Ganzen herbeigeführt werde.

Unſtreitig iſt ſtreng darauf zu halten, daß dieſe Bedingungen erfüllt werden, wovon die Königl. Rentekammer und die ſonſtigen Behörden ſich auch in jedem Fall durch die ihnen vorgelegten, von beeidigten Landmeſſern und Bonitirungsmännern unter obrigkeitlicher Anleitung verfertigten Vermeſſungs- und Bonitirungsinſtrumenten, event. durch Chartirung und Beſichtigungen von Landinſpectoren, völlig überzeugen können.

Wenn aber dieſe Bedingungen erfüllt ſind, ſo kann die Ständeverſ. ſich keinen Grund zu einer Verweigerung des Conſenſes zu ſolchen Umtauſchungen denken. Wenn demnach, und wie es ſcheint, mit Grund geklagt wird, daß doch ſolche Verweigerungen, trotz der Erfüllung dieſer Bedingungen, und in der letzten Zeit faſt in allen Fällen geſchehen, und bei dem ganzen Verfahren nicht immer gleiche Grundſätze und Regeln beobachtet ſind, ſo kann die Ständeverſ. ſich nicht enthalten Ew. Königl. Majeſtät allerunterthänigſt zu bitten:

Allerhöchſtdieſelben wollen allergnädigſt zu verfügen geruhen, daß Grundſtücke, auch wenn ſie unter verſchiedener Jurisdiction ſtehen, mit Umlegung dieſer und aller ſonſtigen Rechtsverhältniſſe derſelben, vermaſchiftet werden dürfen; wenn die Tauſchſtücke vorher durch Vermeſſung und Bonitirung völlig gleich gemacht ſind und nachgewieſen wird, daß unter Berückſichtigung der Jurisdictionsverhältniſſe, durch die veränderte Lage ganzer vermaſchifteter Stellen oder einzelner Theile derſelben unter ſich und zu dem Betriebsort, die Bewirthſchaftung nicht erſchwert oder vertheuert, und dadurch eine Verſchlechterung des Ganzen herbeigeführt werde, und wenn ſolchergeſtalt alle erforderlichen Bedingungen erfüllt worden, die Erlaubniß dazu nicht verſagt werden dürfe.

Gedruckt und verlegt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

der in der zweiten Schleswigschen Ständeversammlung vorgelegten und verhandelten Propositionen.

I. Königliche Gesetzentwürfe

betreffend:

1) Die Rechte Abwesender.
2) Das Verfahren bei Contraventionsklagen aus Herrschaftlichen Pachtcontracten.
3) Die Feiertagsordnung.
4) Das Verfahren bei der Subhastation.
5) Das Verbot der Feuerversicherung bei auswärtigen nicht concessionirten Assecuranzanstalten.
6) Vorschriften für die Statute der Special-Feuerversicherungs-Vereine und Gilden.
7) Das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den adlichen Districten.
8) Eine neue Städteordnung.
9) Eine neue Gesindeordnung.
10) Die Führung der Schiffsjournale.
11) Das gerichtliche Verfahren wider die Rentekammer ꝛc. wegen Contractsforderungen.
12) Repartition der Ständekosten.
13) Alimentation naher Angehörigen.
14) Heirathen verarmter Personen.
15) Den Ersatz der Armenverpflegungskosten.
16) Vermehrung der Zahl der Ständesecretaire.
17) Die Zollgränze zwischen Schleswig und Jütland.

II. Privat-Propositionen

a. Verhandelte, betreffend:

1) Vereinigung der Ständeversammlungen.
2) Mittheilung der amtlichen Berichte.
3) Frühere Mittheilung der Königl. Propositionen, und der Resultate der letzten Ständeversammlung.
4) Die Sprachverhältnisse im nördlichen Schleswig.
5) Strafgeld für Vieh auf Märkten.
6) Das Erscheinen der zu den Verstärkungsbataillonen gehörigen Mannschaft auf den Landmilitairsessionen.
7) Die Staats-Finanzen.
8) Entwässerung der Ländereien.
9) Vermagschirung von Ländereien.
10) Remission in der Kopfsteuer für Unvermögendere.
11) Aufhebung der Ungleichheit, welche hinsichtlich der Kopfsteuer und Fouragelieferung zwischen adlichen und andern Unterthanen bestehe.
12) Revision des gesammten Steuerwesens; Ermäßigung der Grund- und Benutzungssteuer; Abschaffung der Kopf-, Gage- und Accidentien- und Rangsteuer.
13) Allgemeine Gewerbefreiheit.

(NB. № 12 und 13 sind nur zur Vorberathung, nicht zur schließlichen Verhandlung gekommen.)

b. motivirte, aber nicht zur Verhandlung gekommene

α. an eine Committee verwiesene

betreffend:

1) Kirchenangelegenheiten im Amte Hadersleben.
2) eine zweckmäßigere Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für Immobilien.

Digitized by Google

3) das Jagdrecht.
4) Vergütung der Wildschäden.
5) Erlaß im Einfuhrzoll.
6) Wegräumung von Hindernissen, welche dem Ackerbau, der Industrie und dem Handel entgegenstehen.
7) Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen.
8) das Verfahren in Preßsachen.
9) die Wiederherstellung des Schullehrerseminariums in Kiel.
10) das Wahlgesetz für die gemischten Districte.
11) die Dienstgehalte der Deichbeamten.
12) die Classification der Ländereien des ersten Schleswigschen Deichbandes.
13) die Rechnungsablage für das Taubstummeninstitut.

β. ohne Erwählung einer Commission abgelehnte:

1) die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.
2) die Herabsetzung des Zinsfußes.
3) das Steuerbewilligungsrecht.
4) die Trennung der Finanzen und Staatsschulden Dänemarks und der Herzogthümer.

Register.

Abgeordnete, Berechnung der 6jährigen Dauer ihrer Function. S. 427, 1109.
Abwesende, deren Rechte. S. 15, 28, 181, 1046.
Ackerbau, cf. Handel.
Adresse, S. 6, 37.
Alimentation naher Angehöriger, S. 121, 130, 367, 1039.
Armenverpflegungskosten, deren Erlaß, S. 126, 130, 403, 1036.

Bankinstitutsrechnung, S. 77.
Berichte, amtliche, deren Mittheilung, S. 37, 92, 209, 326, 1124.
Bierbrauen cf. Branntweinbrennen.
Branntweinbrennen, Bierbrauen und Malzen, Grenzen der Befugniß dazu in adlichen und Klösterlichen Districten, S. 34, 214, 475, 1060.
Briefposttaxe, S. 448.

Charte von Dänemark und Holstein S. 38. 55. 593.
Contraventionsklagen aus herrschaftl. Pachtcontracten, Verfahren dabei S. 19. 28, 106. 1051.

Deichbeamte, deren Gehalte S. 90, 177.
Deichband, erster Schleswigscher, Classification der Ländereien desselben S. 120, 179.

Einfuhrzoll S. 69. 167.
Entwässerung der Ländereien S. 53, 131, 620, 1132.

Feiertagsordnung S. 20, 29, 162, 181, 215. 1072.
Feuerversicherung, Verbot derselben bei auswärtigen Anstalten S. 29. 38. 133, 1031.
— Vorschriften für die Statute der Specialassecuranzvereine und Gilden S. 29. 38. 133. 1034.
— zweckmäßigere Einrichtung der allgemeinen Versicherungsanstalt S. 53. 106.

Digitized by Google

Finanzen, Ordnung und Oeffentlichkeit derselben S. 53. 163. 164. 975. 1099.
—, Trennung der Herzogthümer von Dänemark in Betreff der, S. 162. 443.

Gesindeordnung; S. 79. 80. 82. 92. 695. 1085.
Gewerbefreiheit; S. 27. 71. 581.

Handel, Wegräumung der demselben entgegenstehenden Hindernisse; S. 70. 170.
Heimathsscheine; S. 97. 406. 407. 1036.
Heirathen Verarmter; S. 124. 130. 391. 1035.

Jagdrecht. S. 69. 97. 164. 165.
Industrie cf. Handel.

Kirchmangelegenheiten im Amte Hadersleben. S. 53. 209. 213.
Kopfsteuer. S. 53. 90. 98. 104. 643. 1127.

Landmilitairsession, Erscheinen der Mannschaft der Verstärkungsbataillone. S. 53. 80. 177. 205. 209. 1129.

Militairrequisite, Anfertigung derselben in den Herzogthümern. S. 76. 1009. 1010. 1102.
Minoritätsgutachten, deren Zulässigkeit bei Privatpropositionen. S. 553.

Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen. S. 69. 319.

Patrimonialgerichtsbarkeit, deren Aufhebung S. 69. 306.
Petitionen, Commitee zur Berichtserstattung über dieselben S. 213, 450, 582;
polizeiliche Hinderung derselben. S. 55.
Umtriebe dabei S. 435, 438, 450, 594.
Verweisung derselben an die Behörden S. 77.
Predigt bei Eröffnung der Ständeverss. S. 2. 55.
Preßsachen, Verfahren dabei S. 69. 321.
Propositionen, förderlamste Einbringung derselben S. 29.
frühere Mittheilung der Königlichen S. 87. 53. 91. 538. 1111.
Zurücknahme derselben. S. 70—71.
Protocolle der Ständesitzungen, deren summarische Führung. S. 531. 580.

Schiffsjournale, deren Führung S. 80, 87, 176, 213, 214, 338, 1029.
Schleswig-Holsteinische Blätter, S. 70.
Schullehrerseminarium, S. 69, 173, 180.
Secretaire der Ständeversammlung, deren Vermehrung, S. 298, 302, 417, 1042.
Sprachverhältnisse im nördlichen Schleswig, S. 37, 53, 73, 120, 583, 1113.
Staatsschulden, Repartition derselben über die Herzogthümer und Dänemark, S. 162, 443.
Städteordnung, S. 39, 55, 296, 890, 1029.
Ständekosten, deren Repartition, S. 98, 103, 451, 1044.
Ständeversammlung, Eröffnung derselben, S. 2.
Mitglieder, S. 1, 212.
Functionaire S. 5. 6. 423.
Mittheilung der Resultate S. 6. 37. 89. 53. 91. 538.
Vereinigung der Schleswigschen und Holsteinischen S. 37. 72. 669. 1106.
Ständezeitung S. 37. 77. 424. 452.
Stättegeld für Vieh auf Märkten S. 53. 81. 82. 546. 1130.
Steuerbewilligungsrecht S. 90. 429.
Steuerwesen, dessen Revision S. 76. 98. 104. 643. 660.
Subhastation, Verfahren dabei S. 28. 38. 55. 58. 1049.

Digitized by Google

Taubstummeninstitut, Rechnungsablage S. 175. 446.

Unterofficiere als Stellvertreter S. 295.

Verfahren gerichtliches, gegen die Rentekammer ꝛc. S. 91. 857. 1052.

Vermagschiftung S. 69. 132. 533. 1133.

Wahlgesetz, Aenderung desselben für die gemischten Wahldistricte S. 69. 426.

Wildschäden, deren Vergütung S. 53. 165.

Zinsfuß. S. 69. 315.

Zollgrenze zwischen Schleswig und Jütland. S. 560. 1070.

Zwölfmillionenfrage S. 163. cf. Finanzen.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07344 8907

Digitized by Google